Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Erster Band.

Abbau — Autorrecht.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Vorwort.

Wenn das vorliegende Werk als „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bezeichnet wird, so sind die Herausgeber sich wohl bewußt, daß gegen die hier angenommene engere Bedeutung des Wortes Staatswissenschaften Einspruch erhoben werden könnte. Ueberblicken wir z. B. den Inhalt von R. v. Mohl's „Encyklopädie der Staatswissenschaften", so finden wir als Bestandteile dieser Gruppe von Wissenschaften: allgemeine Staatslehre, öffentliches Recht, umfassend philosophisches Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht, ferner Staats-Sittenlehre, Staatskunst oder Politik, Staatsgeschichte und Statistik. Es sind dies Wissenszweige, die, wenigstens im Sinne v. Mohl's aufgefaßt, in dem „Handwörterbuch" entweder gar nicht oder nur in zweiter Reihe und in ihrer Beziehung zum Hauptinhalt des Werks behandelt werden sollen. Von diesem Hauptinhalt aber ist in der obigen Liste gar nicht die Rede: er besteht aus den Staatswissenschaften im neuern und engern Sinne, nämlich aus der theoretischen und praktischen Volks- und Staatswirtschaftslehre und der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßten Gesellschaftslehre und Sozialpolitik. Das Verwaltungsrecht wird nur in seiner Bedeutung als Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung mit berücksichtigt; das formale Verwaltungsrecht, das Verfassungsrecht, das Völkerrecht, die Politik im Sinne v. Mohl's, die Staatengeschichte bleiben gänzlich ausgeschlossen. Auch die Statistik wird nicht als Staatenkunde behandelt, sondern als methodische Hilfswissenschaft; vor allem aber soll durch das von ihr in so reichem Maße gebotene zahlenmäßige Material eine möglichst exakte Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Thatsachen erstrebt werden. Kurz ausgedrückt: es sollen die wirtschaftlichen und sozialen Staatswissenschaften den Inhalt des „Handwörterbuchs" bilden. Wenn diese Erklärung in aller Bestimmtheit vorangestellt wird, so dürfte es zwecklos sein, die Zulässigkeit dieser Beschränkung des Sinnes des Wortes Staatswissenschaften zu erörtern. Die Herausgeber wollen darüber mit niemandem streiten, sie haben das Wort in dieser engeren Bedeutung nur gebraucht, um dem Werke einen kurzen, bequemen Titel zu geben. Im übrigen können sie sich auch darauf berufen, daß bei der Bezeichnung der Lehrstühle der Wirtschaftswissenschaften in der neueren Zeit der Ausdruck Staatswissenschaften auch amtlich in dem in Rede stehenden Sinne angenommen worden ist. Es ist auch wohl einigermaßen bezeichnend, daß diese Namensverschiebung zu der Zeit eingetreten ist, in welcher die deutsche „Volkswirtschaftslehre", die etymologisch noch weniger als die „politische Oekonomie" der übrigen Nationen an den Staat erinnerte, in ihrer Auffassung der wirtschaftlichen Rolle des Staates eine neue Wendung genommen hat.

Das „Handwörterbuch" folgt dem Zuge der auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorherrschenden Ideenströmung, ohne sich aber in den Dienst irgend einer Partei zu stellen. Es geht nicht von abstrakt-freihändlerischen Grundsätzen aus, sondern will vor allen Dingen in der wissenschaftlichen Betrachtung der konkreten Thatsachen die Lösung schwebender Fragen suchen. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands und

aller wichtigeren übrigen Staaten wird in großer Ausführlichkeit dargelegt werden, aber nicht zum Zwecke einer juristischen Systematik, sondern im Anschluß an die Untersuchung der Frage, welches die Schranken und die Erfolge der staatlichen Einwirkung auf das Wirtschaftsleben sind. Ein reichhaltiges statistisches Material bildet die notwendige Grundlage dieser Untersuchung, die natürlich nicht bei der Gegenwart stehen bleiben kann, sondern in die Vergangenheit zurückgreifen muß, um die Erscheinungen in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu begreifen.

Wenn die Kritik durch dieses Begreifen gemäßigt wird, so behält sie doch das Recht, stets auch den Maßstab des sittlichen Urteils selbst an diejenigen wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge zu legen, die äußerlich fast mit der Regelmäßigkeit von Naturerscheinungen auftreten und daher auch hinsichtlich ihres inneren Wesens manchmal mit solchen verwechselt worden sind. Das „Handwörterbuch“ wird die wirtschaftlichen und sozialen Uebel weder vertuschen noch übertreibend ausmalen und alle Bestrebungen einer gesunden Sozialpolitik zu fördern bemüht sein.

Obgleich die Herausgeber sich bestreben werden, dem Unternehmen im allgemeinen eine einheitliche Richtung zu bewahren, so lassen sie doch andererseits den zahlreichen Mitarbeitern die volle Selbständigkeit, auch wenn diese im einzelnen Ansichten vertreten, denen die Herausgeber für ihre Personen nicht zustimmen oder denen an andern Stellen widersprochen wird. Solche Differenzen lassen sich in einem Werke dieser Art nicht vermeiden, sie bilden aber auch eher einen Vorzug als einen Nachteil für dasselbe, da sie es zu einem lebensvollen Abbild der sich reich entfaltenden und trotz mannigfacher innerer Reibungswiderstände kräftig emporstrebenden Wissenschaft machen.

Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß ein ähnliches Werk von gleichem Umfange bisher nicht existiert. In den älteren Staatswörterbüchern haben die Staatswissenschaften im Sinne v. Mohl's durchaus das Uebergewicht über die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für die nur ein bescheidener Platz übrig bleibt. Andere lexikalische Werke sind ausschließlich dem Verwaltungsrechte gewidmet und geben auf das wirtschaftliche und soziale Gebiet nur unter dem speziellen verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkt ein. Das „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“ von Rentzsch und das Guillaumin'sche „Dictionnaire de l'Économie politique“ stehen nach der Abgrenzung ihres Inhalts allerdings dem vorliegenden Werke näher, können aber hinsichtlich ihres Umfanges mit demselben nicht verglichen werden, abgesehen davon, daß sie schon vor Jahrzehnten erschienen sind und einer anderen wissenschaftlichen Richtung angehören. Das unter der Leitung L. Say's erscheinende „Dictionnaire des Finances“ beschäftigt sich zwar nicht ausschließlich mit dem staatlichen Finanzwesen, verfolgt aber doch im Vergleich mit dem „Handwörterbuch“ ein sehr beschränktes Programm.

Ueber die Anordnung und Einrichtung des Werkes sei nur noch bemerkt, daß die Hauptgegenstände in größeren, aber übersichtlich gegliederten, teilweise von mehreren Verfassern herrührenden Aufsätzen behandelt werden. Die kleineren Artikel haben vielfach nur die Bedeutung von Einleitungen zu umfassenderen Darstellungen, indem sie eine allgemeine Uebersicht der unter verschiedenen besonderen Stichwörtern bearbeiteten Teile eines zusammenhängenden Gebietes gewähren. Biographische Notizen über die Vertreter des in Betracht kommenden Kreises von Wissenschaften werden in großer Zahl, jedoch in äußerster Kürze gegeben, dagegen soll hinsichtlich der bibliographischen Angaben für jeden Schriftsteller so weit wie möglich Vollständigkeit erstrebt werden.

Bloße Verweisungsstichwörter werden nur in mäßiger Zahl eingeschaltet, den Schluß des Werkes aber soll ein Register bilden, in dem auch alle Gegenstände verzeichnet werden, die ohne besondere Stichwörter im Zusammenhange mit anderen Artikeln berührt oder erörtert worden sind.

Die Herausgeber.

Uebersicht

der im 1. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

(Ein ausführliches Nachschlageregister wird dem letzten Bande beigegeben werden.)

Verzeichnis

der im „Handwörterbuch" vorkommenden Abkürzungen.

Roscher. Syst. I. (resp. II. III. IV.) §
W. Roscher: System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 18. Aufl. 1887. II. Nationalökonomik des Ackerbaues. 11. Aufl. 1885. III. Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes. 5. Aufl. 1887. IV. System der Finanzwissenschaft. 1886.

Roscher. Gesch. d. Nat. S.
W. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 1874.

Schönberg. I. (resp. II. III.) S.
Handbuch der politischen Oekonomie, hrsg. von Schönberg. 2. Aufl. 3 Bde. 1885/86.

Stein. Fin. I (resp. II.) S.
Lorenz von Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde. 1885/86.

Wagner. Grundl. §
Adolf Wagner: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. I. Teil. Grundlegung. 2. Aufl. 1879.

Wagner. Fin. I. (resp. II. III.) §
Adolf Wagner: Finanzwissenschaft. I. Teil. 3. Aufl. 1883. II. Teil. 1880. III. Teil. 1886—89.

Schr. d. V. f. Sozialp. 1 (resp. 2, 3 2c.) S.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1 ff. seit 1873.

St. W. B. v. Bluntschli und Brater I (resp. II. III 2c.) S.
Deutsches Staatswörterbuch, hrsg. von J. C. Bluntschli und K. Brater. 11 Bde. 1856—1870.

Hirth's Ann. 1868 (resp. 1869 ff.) S.
Annalen des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins seit 1868; seit 1870: Annalen des Deutschen Reichs. (In Jahrgängen.) Hrsg. von G. Hirth.

Jahrb. f. Nat. 1 (resp. 2 2c.) S.
Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Hrsg. von B. Hildebrand; seit 1872 hrsg. von B. Hildebrand u. J. Conrad; seit 1878 hrsg. von J. Conrad. I—XXXIV. 1863—1879.

Jahrb. f. Nat. N. F. 1 (resp. 2 2c.) S.
Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Gegründet von B. Hildebrand, hrsg. von J. Conrad. Neue Folge. Seit 1880.

Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1 (resp. 2 2c.) S.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang I—IV hrsg. von F. von Holtzendorff und L. Brentano. Jahrg. V u. fg. hrsg. von G. Schmoller. Seit 1877.

Viert. f. Volksw. 1 (resp. 2 2c.) S.
Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1 u. fg. seit 1863.

Zeitschr. f. Staatsw. 1 (resp. 2 2c.) S.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1 u. ff. Tübingen; seit 1844.

Anm.	= Anmerkung.	Nr.	= Nummer.
Art.	= Artikel.	R. G.	= Reichsgesetz.
Bd.	= Band.	R. G. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
Ed.	= Edikt.	Stat.	= Statistik.
G.	= Gesetz.	s.	= siehe.
G. Bl.	= Gesetzblatt.	s. d.	= siehe dieses.
G. S.	= Gesetzsammlung.	s. d. A.	= siehe diesen Artikel.
Gew. O.	= Gewerbeordnung.	S.	= Seite.
H. G. B.	= Handelsgesetzbuch.	St. Ber.	= Stenographische Berichte.
N.	= Note.	Vf.	= Verfügung.
Nov.	= Novelle.	V.	= Verordnung.

A.

Abbau.

Wenn in einer Gemeinde eine durchgreifende Zusammenlegung der Grundstücke ausgeführt werden soll, so kann es als notwendig oder zweckmäßig erscheinen, daß einzelne Besitzer ihre bisherige Hofstätte ganz aufgeben und außerhalb des Dorfes auf dem ihnen zugewiesenen Boden neue Häuser und Wirtschaftsgebäude errichten, wobei natürlich diese Ausziehenden in angemessener Weise schadlos zu halten sind. In vielen Fällen ist ein solcher Abbau oder Ausbau so allgemein und vollständig durchgeführt worden, daß ganze Dörfer sich in Gruppen arrondierter Einzelhöfe aufgelöst haben, was dann zugleich eine völlige Umgestaltung des Wirtschaftssystems zur Folge hatte. Wenn wir von dem kolonisatorischen Ausbau absehen, der im Mittelalter von den bestehenden Wohnsitzen aus durch Rodungen und Neugründung von Dörfern und Höfen betrieben wurde und als eigentlichen Abbau nur denjenigen betrachten, der im Zusammenhange mit einer Gemeinheitsteilung oder einer besseren Verteilung der Grundstücke stattfindet, so finden wir als die ersten bekannten und zugleich ziemlich typischen Beispiele dieses Verfahrens die „Vereinödungen“ im Hochstift Kempten, mit denen ja überhaupt die einigermaßen bekannte Geschichte der Zusammenlegungen beginnt. Einöden hießen im Allgäu zunächst isolierte Höfe, im rechtlichen Sinne aber wurde das Wort schließlich auf jedes Grundstück angewandt, welches von Uebertrieb und Weideservituten befreit war. Daher bedeutet auch Vereinödung im allgemeinen nur so viel wie Arrondierung und Aufhebung des Flurzwanges und der Dienstbarkeiten und schließt keineswegs auch die Notwendigkeit von Abbauten mit ein. Thatsächlich kamen jedoch nach Ditz schon im 16. Jahrh. (1551 in Gunzach und 1585 in Hochgreith, und zwar hier bei sieben Höfen) Abbauten vor, was um so bemerkenswerter ist, als die Kemptenschen Vereinödungen ursprünglich einfach durch freiwillige Vereinbarung aller Beteiligten zustande kamen. Uebrigens gab es im Allgäu, dem gebirgigen Charakter des Landes entsprechend, auch schon von alters her viele Einzelhöfe und andere sind nur mittelbar infolge der Zusammenlegung entstanden, indem die Besitzer der arrondierten Grundstücke erst viele Jahre später sich auf denselben anbauten, wenn ihre älteren Häuser baufällig oder abgebrannt waren. Im 18. Jahrh. war ein mehr oder weniger ausgedehnter Abbau regelmäßig mit den Vereinödungen verbunden, und da die letzteren jetzt auch in größeren Gemeinden stattfanden, so entwickelte sich auch ein Zwangsrecht zum Abbau, das von der Regierung häufig auf die Gemeinden übertragen wurde. Das erste förmliche Gesetz über die Vereinödung datiert übrigens erst von 1791. Ursprünglich hatte die Regierung als Grundherrschaft und Fiskus sich nur die Erteilung der Erlaubnis für jede Vereinödung und jede Errichtung eines neuen Hauses vorbehalten und sie verlangte dabei, daß kein Haus abgebrochen werde, wenn nicht der Bau eines neuen im Felde gesichert war, und daß anderseits auch kein Haus mehr gebaut als abgebrochen werde. Bis gegen Ende des 17. Jahrh. wurden bei den Vereinödungen auch keine Feldmesser zugezogen; dann aber gab die Mitwirkung derselben diesen Unternehmungen einen neuen lebhaften Anstoß. Bei der Auswahl der Abbauer nahm man, wie es scheint, mehr auf den Zustand der aufzugebenden Häuser als auf die Größe des Gutes Rücksicht, so daß häufig unzweckmäßigerweise die mittleren oder gar die kleineren Besitzer ausbauen mußten. Das Zahlenverhältnis der Ausziehenden zu den Zurückbleibenden war sehr verschieden, zuweilen ganz gering, in andern Fällen mehr als die Hälfte. Uebrigens bauten sich die Ausziehenden keineswegs immer isoliert an, sondern sie rückten häufig ihre Höfe zu kleinen Weilern zusammen. Die Kosten des Ausbauens waren bei der Einfachheit der Häuser meistens nicht sehr bedeutend und wurden größtenteils von der Gemeinde getragen. Die Gemeindeleute mußten beim Abbruch und Neubau helfen, und das Bauholz wurde aus den Gemeindewaldungen geliefert, wenn solche vorhanden waren. Außerdem erhielt der neue Einöder auch noch eine Geldentschädigung. Die grund- und zehntherrlichen Verhältnisse blieben unverändert. Auch die übliche Erbteilung zu gleichen Teilen blieb

bestehen, so daß die arrondierten Höfe später wieder vielfach zersplittert wurden und daher in mehreren Orten nachweislich zwei Vereinödungen stattgefunden haben. Im ganzen betrug die Zahl der Arrondierungen vor 1791 nach Titz 222, und seitdem sind noch ungefähr 100 weitere gefolgt. Die Leichtigkeit, mit welcher sich die Bauern in der Regel zum Abbauen bewegen ließen, erklärt Titz daraus, daß der Oberschwabe und besonders **der Allgäuer eine besondere Anhänglichkeit an** die ererbte Scholle und den ererbten Herd nicht besitze, sondern eine starke Anlage zum Güterspekulanten habe. Daher war auch nachweislich schon im 16. Jahrh. die jährliche Zahl der Verkäufe von Gütern und Parzellen im Kemptenschen eine sehr bedeutende.

In sehr ausgedehntem Umfange ist der Abbau in Verbindung mit den Arrondierungen in Schweden erfolgt. Schon durch eine Verordnung von 1783 wurde diese Maßregel vorbereitet und im Jahre 1803 gelang es zuerst in der Provinz Schonen die fast völlige Auflösung der Feldmarken in ausgebaute Einzelhöfe durchzusetzen. Zur Beförderung dieses Abbaues wurden aus Staatsmitteln jährlich 10000 Reichsthlr. bewilligt. Die Verordnung von 1807, welche die Zusammenlegungen für das ganze Reich mit Ausnahme von Dalekarlien und Norrland regelte, führte ebenfalls in vielen Fällen zu Ausbauten, namentlich in großen Dorfschaften mit weit entlegenen Gemarkungsgrenzen, da hier nur die in der nächsten Umgebung des Dorfes liegenden Aecker von diesem aus ordentlich bewirtschaftet werden konnten. Von den 3124 Hufen, die in den Jahren 1803—1843 allein im Malmöer Lehn separiert wurden, sind 1665, also mehr als die Hälfte, zugleich ausgebaut worden. Auch in Dänemark wurde schon im vorigen Jahrh. die Arrondierung mit Abbau stellenweise in großem Maßstabe vorgenommen. So wurden von 1784—92 auf Seeland in dem kombinierten Amt Frederiksborg und Kronborg 113 Feldmarken durch Ausbau nach dem Hofsystem umgestaltet, wobei 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerstellen angelegt wurden.

Das eingreifende preußische Separationsverfahren in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung führt ebenfalls in manchen Fällen zum Abbau. Die Gemeinheitsteilungsordnung **v. 7. Juni 1821 enthält (§ 69—72)** darüber nähere Bestimmungen. Wenn nicht allen Teilnehmern an der Auseinandersetzung eine **wirtschaftliche Lage ihrer Ländereien** verschafft werden kann, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, sofern sie nicht Ländereien in minder vorteilhafter Lage annehmen wollen, sich gegen Entschädigung einen Abbau gefallen lassen, wenn der vierte Teil der interessierten Teilnehmer (nach den Anteilen berechnet) ihn verlangt. Wenn die Entschädigung sowohl Ersatz für die aufgegebenen Grundstücke, Baulichkeiten ꝛc., als auch für die Kulturmängel und den zeitweiligen Ausfall an Früchten gewähren soll, so fallen die bisherigen Gebäude nebst Gehöften und Gärten denjenigen zu, welche die Entschädigung zu leisten haben. **Begnügen sich die Abbauenden aber mit der** Differenz zwischen den Baukosten der neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dem Werte der bisherigen Gebäude, so verbleiben die bisherigen Gehöfte, Gärten und Gebäude in ihrem Eigenthum. In jedem Falle müssen die Kosten des Abbaues von allen Auseinandersetzungs-Teilnehmern, welche daraus Vorteil haben mit Einschluß der Abbauenden nach Verhältnis ihres Vorteils aufgebracht werden. In größerer Ausdehnung **sind in Preußen Abbauten namentlich in der** Provinz Posen nach dem Erlaß des agrarischen Reform-G. von 1823 erfolgt, indem von den 25671 regulierten Bauern ungefähr ein Fünftel neue Häuser errichtete. Es wurden nicht nur einzelne Höfe, sondern auch ganze Dörfer auf ihren neuen Planlagen abgebaut, wobei man jedoch eine allzu große Isolierung der neuen Höfe vermied, sondern dieselben meistens gruppenweise zu dreien oder vieren an beiden Seiten des Weges anlegte und auch die Gesamtheit durch genügende Wege wieder zu einer dorfartigen Einheit verband. Die Einwendungen in betreff der Erschwerung des Schul- und Kirchenbesuches, **der polizeilichen Aufsicht, der** Bekämpfung von Feuersbrünsten ꝛc., die gegen den Abbau erhoben wurden, haben sich als nicht entscheidend erwiesen. — S. Gemeinheitsteilung; Hofsystem; Zusammenlegung der Grundstücke.

Litteratur:

Titz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. Kempten 1865. Forsell, Statistik von Schweden = Rau und Hanssen, Arch. der pol. Oek., N. F. Bd. 5 1846 S. 330. Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge in Posen. Berl. 1856. S. 317. Knapp, Die Bauernbefreiung. Lpz. 1887. I 253. **Schlitte, Die Zusammenlegung** der Grundstücke. Lpz. 1886.

Lexis.

— —

Abdeckerei.

Unter Abdeckerei (Wasenmeisterei, Fallmeisterei, Kleemeisterei, Cavillerie) versteht man eine zur gewerbsmäßigen Ausnutzung und unschädlichen Beseitigung der Tierkadaver dienende Anlage. Das Gewerbe des Abdeckers galt früher in Deutschland, **wie in anderen europäischen Ländern, als** unehrlich, und die Person desselben litt nach deutschem Recht an Anrüchigkeit (levis notae maculae). Der Eintritt in die Zünfte, in das Militär und die Uebernahme von **Ehrenämtern war dem Abdecker verweigert.** Die Kinder und Abkömmlinge desselben standen jedoch nicht unter der levis notae maculae, wenn sie das Gewerbe der Abdeckerei nicht selbst betrieben hatten (preuß. Edikt vom

24. Mai 1783). Den gewesenen Abdeckern konnte der Staat die restitutio famae gewähren, nach dem Reichsschluß vom Jahre 1771 und dem Reichsmandat vom 23. April 1772. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde den Abdeckern die volle bürgerliche Ehre zuerkannt. Die preuß. Kabinetsordre vom 4. Dezember 1819 verlieh denselben auch die Waffenehre, und das Zirkular Reskript des Min. des Innern v. 28. Okt. 1827 erkannte den Abdeckergehilfen den Genuß bürgerlicher Ehrenrechte zu. Die Bestimmung des A.L.R. T. II. Tit. 80, § 280, wonach diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Abdeckers wirklich getrieben haben, eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig ist, wurde durch die Kabinetsordre v. 21. Oktober 1827 aufgehoben. Dieselbe K.O. setzte auch das Reskript des Just. Min. v. 11. Oktober 1806 außer Kraft, nach welchem der Abdecker zu den Personen gehörte, die gemäß § 230 No. 14 Tit. 10, T. I G.O. als Beweiszeugen nicht aufgestellt werden konnten.

Die Ausübung des Abdeckereigewerbes erfolgte früher auf Grund von Realprivilegien als Bannrecht. Schon im 17. Jahrhundert waren Verordnungen erlassen worden, wonach den Abdeckern alles abstehende Vieh angesagt werden mußte. Dieselben wurden erneuert durch die Edikte vom 23. April 1689; 11. Februar 1704; 12. November 1707 und 30. Juni 1711. Da man aber späterhin diese Verordnungen nicht immer pünktlich befolgte und von vielen Abdeckern Beschwerden einliefen, wurde in Preußen unter dem 29. April 1772 ein Publicandum erlassen, „wie es mit Ansagung und dem Vergraben des umgefallenen oder unrein befundenen Viehes zu halten". Danach mußte jeder Viehbesitzer das ihm außer der Viehseuche gefallene und beim Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Abdecker seines Bezirkes sofort ansagen; letzterer hatte dasselbe binnen 24 Stunden abzuholen. Auch durften erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, ingleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Abdecker verhandelt, sondern sie mußten an den Abdecker des Distrikts abgeliefert werden. Die Magistrate und übrigen Gerichtsobrigkeiten mußten zu den Abdeckereien geeignete Grundstücke anweisen. Die Abdecker waren von allen öffentlichen Lasten und Abgaben befreit. Dieses Publicandum war ursprünglich nur für die Kurmark bestimmt, wurde aber später auch in anderen Provinzen bekannt gemacht. Unter dem 11. Mai 1789 erschien ein Zirkular der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, welches das vorerwähnte Publ. dahin vervollständigte, daß unter dem Ausdruck „abgestandenes Vieh" überhaupt „alles zu fernerem Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh" zu verstehen sei.

Die durch diese Verordnungen den Abdeckern zuerkannten Zwangs- und Bannrechte erwiesen sich jedoch bald als lästig und mit großen Unzuträglichkeiten für die Viehbesitzer verbunden. Deshalb bestimmte eine Zirk. Verf. des Min. der Finanzen 2c. v. 26. Februar 1817, daß jede Regierung so viel Ansetzungen von Abdeckereien mit Gewerbescheinen verstatten könne, als es das Bedürfnis der Gegend erfordere, und daß bei jeder neuen Errichtung einer Abdeckerei Beschränkungen der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontrakterneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen seien.

Durch das preuß. Gewerbesteueredikt v. 2. November 1810 und das Gesetz vom 7. September 1811 wurden die Abdecker unter diejenigen Gewerbetreibenden gestellt, welche eines Gewerbescheines bedürfen und denen derselbe nur erteilt wird, wenn sie die für den Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachgewiesen haben. Zu diesem Nachweis war die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisphysikus erforderlich (Reskript des Min. des Innern vom 17. Juli 1815). Das ebengenannte Gewerbegesetz vom 7. September 1811 gab nun zwar das Abdeckereigewerbe frei, insofern als der Betrieb desselben nur von dem Besitz eines Gewerbescheines abhängig gemacht wurde, der Abdeckereizwang wurde jedoch dadurch nicht aufgehoben. Auch die preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 änderte an dieser Sachlage nichts. Sie stellte die Abdeckereien unter diejenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch wurden die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Abdecker erneuert. Unter dem 29. September 1846 wurde auch ein neues Reglement für die Prüfung der Abdecker erlassen. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat die polizeiliche Konzession für die Anlage der Abdeckerei beibehalten, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Betreibung des Abdeckereigewerbes aber nicht mehr verlangt.

Das Gesetz vom 31. Mai 1858, betr. die Regulierung des Abdeckereiwesens, hat die den Abdeckern zukommenden besonderen Berechtigungen (Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigung) in Preußen teilweise aufgehoben, jedoch nur in den Fällen, wenn sie entweder 1. dem Fiskus oder 2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder 3. von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder 4., wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist. In allen übrigen Fällen können die Zwangs- und Bannrechte auf Antrag der Bannpflichtigen gegen Entschädigung abgelöst werden. Für die erst nach 1866 an Preußen gefallenen Landesteile wurde die Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen durch das Gesetz vom 17. März 1868 ermöglicht.

Einen wesentlichen Erfolg haben die Gesetze nicht gehabt, weil die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Provokationsrecht auf Ablösung des Abdeckereizwanges nur selten Gebrauch machen. Es giebt daher in den älteren Provinzen des preuß. Staates jetzt noch viele Abdeckereien mit den im Publ. vom 29. April 1772 verliehenen Privilegien.

Was nun die Pflichten der Abdecker betrifft, so war denselben früher ausschließlich die Sorge des Verscharrens der abgehäuteten Viehkadaver aufgetragen. Außerdem lag ihnen noch die Verpflichtung ob, die herrenlosen Hunde einzufangen und zu töten. Letzters geschah besonders zur Verhütung der Tollwut. Hinsichtlich des an Viehseuchen zu Grunde gegangenen Viehes existierten für den Abdecker besondere Bestimmungen. Nach dem Patent vom 2. April 1803 und der Deklaration vom 6. November 1804 war das Abledern des an der „Viehseuche" (Rinderpest) und der „Tollkrankheit" abgestandenen Viehes gänzlich untersagt. Dagegen war das Abledern der an Rotz verendeten oder deshalb getöteten Pferde gestattet (Zirk. Verf. des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 14. Januar 1827).

Gegenwärtig hat sich der Betrieb der Abdeckereien erweitert. Während früher von den gefallenen Tieren nur die Haut, Hörner, Hufe und Klauen zu verwerten waren, können jetzt die Kadaver mit größerem Gewinn zu technischen Zwecken verarbeitet werden. Die Min. Verf. vom 13. Juni 1855 beseitigte die Zweifel darüber, daß die Ausnutzung der Tierkadaver zu gewerblichen Zwecken polizeilich zu gestatten ist. Durch die Errungenschaften der Chemie und Technologie hat die gewerbliche Verwendung der Kadaver eine solche Ausbildung erfahren, daß von denselben auf vielen Abdeckereien kaum noch etwas als unverwendbar weggeworfen und verscharrt wird. Eine Beschränkung in der Verwertung besteht nur für die an Rinderpest, Milzbrand, Tollwut und Rotz verendeten oder wegen dieser Seuchen getöteten Tiere. In vielen Fällen werden mit den Abdeckereien Fabriken zur Ausnutzung der Kadaverteile verbunden (Leimsiedereien, Seifen-, Düngerfabriken, Knochenbrennereien).

Die Abdeckereien werden durch die Verbreitung übler Gerüche in ziemlich weitem Umfange für die Nachbarschaft lästig, auch können faulige Substanzen sich den benachbarten Wasserläufen und Brunnen mitteilen, wodurch die Gesundheit von Personen und Tieren gefährdet wird. Außerdem ist im öffentlichen Interesse geboten, die Verarbeitung der Kadaver, sowie die oft erforderliche Tötung von Tieren der Wahrnehmung des Publikums zu entziehen. Deshalb müssen, soweit nicht die Privilegien mit dem Besitz geeigneter Grundstücke verbunden sind, von den Städten oder Landgemeinden entlegene Plätze für die Abdeckereien angewiesen werden. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwertung des Fleisches verendeter oder wegen Krankheiten getöteter Tiere ist eine ausreichende polizeiliche Kontrolle über den Betrieb unerläßlich. In Preußen hat das Gesetz vom 31. Mai 1858 nur die gewerblichen Verhältnisse der Abdecker berücksichtigt. Es fehlt noch an allgemeinen polizeilichen Vorschriften für den Betrieb und die Beaufsichtigung derselben. Einige preußische Bezirksregierungen haben auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 spezielle Verordnungen erlassen.

In Bayern wurde schon durch Reskript vom 20. Juli 1829 das bei dem „Viehfall" bestehende Verfahren geordnet. Unter dem 18. Juni 1830 ist eine Instruktion für die Wasenmeister im Isarkreise erlassen, welche 1859 unter dem Titel „Instruktion für Wasenmeister" im Regierungsbezirkt Oberbayern und in demselben Jahre auch auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg ausgedehnt wurde.

In Baden regelte die Min. Verordn. v. 17. August 1865 die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere. Dazu wurde unter dem 21. August 1865 eine allgemeine Dienstanweisung für die Abdecker erlassen.

Auch im Großherzogtum Hessen ist das Abdeckereiwesen gut geregelt nach dem Polizeistrafgesetz v. 30. Oktober 1855, Art. 299—309.

In Oesterreich besteht bis jetzt noch kein allgemein giltiges Gesetz das Abdeckereiwesen betreffend. Den Anregungen, welche 1874 von dem niederösterreichischen Landessanitätsrat in dieser Richtung gegeben wurden, ist bis jetzt noch nicht genügt.

Für die deutschen Staaten hat die Gesetzgebung die wesentlichsten Aufgaben zur Ordnung des Abdeckereiwesens auch noch nicht erledigt. Sowohl der deutsche Veterinärrat, wie der deutsche Landwirtschaftsrat wandten sich deshalb mit Anträgen an die Reichsregierung. Indes ergab die vom preuß. landwirtschaftlichen Ministerium angeordnete Prüfung der Angelegenheit, daß die in den östlichen Provinzen Preußens noch allgemein bestehenden Privilegien nicht ohne große Geldopfer beseitigt werden können. Vorzugsweise aus diesem Grunde hat sich das Abdeckereiwesen nicht auf gesetzlichem Wege ordnen lassen.

Im allgemeinem wird dabei die vollständige Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte zu erstreben sein, so daß den Besitzern die Verwertung der Tierkadaver unbenommen wäre. Da aber sehr viele Besitzer sich hierauf nicht einlassen können, so wären für die Gemeinden besondere Abdeckereibezirke zu bilden. Im allgemeinen polizeilichen Interesse ist für die möglichst schnelle Fortschaffung der Kadaver zu sorgen. Der Transport erfolgt in Städten oder verkehrreichen Gegenden am besten durch geschlossene Wagen, aus welchem Blut und andere Ausflüsse sich nicht entleeren. Zur Errichtung von Abdeckereien eignen sich nur Grundstücke, welche

mindestens 200 Meter von Wohnhäusern, Brunnen und Wasserläufen, sowie 100 Meter von öffentlichen Wegen oder Gemeindeweiden entfernt sind. Der Betrieb selbst ist einer regelmäßigen Kontrolle durch die Organe der Landespolizei zu unterstellen.

Litteratur:

Augustin, Die Königl. preußische Medizinalverfassung. 1818, I. Bd.; v. Rönne und Simon, Das Medizinalwesen des preußischen Staates, 1844, I. T.; Kramer, Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medizinalverfassung im Königreich Bayern, 1840, III. Bd.; Horn, Das preußische Medizinalwesen, 1857, II. Teil; Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 1868, I. Bd.; Bericht über die 4. Versammlung des deutschen Veterinärrates 1879; Lydtin, Mitteilungen über das badische Veterinärwesen, 2 Bde. 1876 und 1882.

Dieckerhoff.

Abfahrtsgeld

oder Abzugsgeld s. Nachsteuer.

Abfallstoffe.

Zu den Abfallstoffen gehören zunächst die Produkte des menschlichen und tierischen Stoffwechsels, deren Beseitigung aus ästhetischen und gesundheitlichen Rücksichten geboten, deren Verwertung als Dünger wünschenswert ist. Welche gewaltige Massen hier in Frage kommen, geht daraus hervor, daß allein die in Deutschland wohnenden Menschen jährlich fast 25 Millionen Tonnen feste und flüssige Ausscheidungen liefern, welche eine Fläche von fast 25 Quadratkilometer 1 Meter hoch bedecken würden. Der Düngerwert dieser Masse ist wegen ihres Gehaltes sowohl an Stickstoff, wie an Mineralstoffen theoretisch ein sehr bedeutender, wenn auch die Kosten, die für die Beseitigung der Fäkalstoffe aufgewendet werden müssen, durch diesen Gegenwert nicht gedeckt werden. Dieselben sind in erster Linie eine „nuisance"; aber es wäre doch volkswirtschaftlich eine Verschwendung, wenn die Fäkalien nicht zur wenigstens teilweisen Deckung der durch sie verursachten Kosten verwertet würden, und sollte auch nur ein erheblicher Teil derselben fortdauernd, etwa durch Wegschwemmung ins Meer, verloren gehen, so müßte dies schließlich zu einer höchst bedenklichen Verarmung des landwirtschaftlichen Bodens an Phosphorsäure, Kali und anderen wichtigen Bestandteilen führen. Es handelt sich also darum, Methoden zu finden, um namentlich die großen Städte einerseits rasch und billig von den Fäkalmassen zu befreien und andererseits letztere auf zweckmäßige Art für die Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Auch die Haushaltungsabfälle (Knochen, Speisereste, Schalen, Asche 2c.) und die Haushaltungsabwasser werden in den Städten nicht nur durch ihre Massenhaftigkeit lästig, sondern ihre Anhäufung wirkt auch gesundheitsschädlich, weil sie Herde gefährlicher Fäulnisprozesse bilden. Auch diese Stoffe, die ebenfalls teilweise verwertbar sind, stellen der Technik der modernen Städtereinigung ein wichtiges Problem.

Von großer Wichtigkeit endlich sind die gewerblichen Abfallstoffe, die mit der modernen Entwickelung des Großbetriebes in der chemischen und mechanischen Industrie in immer größerer Menge und Mannigfaltigkeit auftreten. Schlacken und Asche sind hauptsächlich durch ihre Masse unbequem, Kohlenstaub verdirbt Land und Luft, andere Abfälle verunreinigen die Gewässer und machen die Fischzucht unmöglich, andere sind geradezu giftig. Aber andererseits sind auch in der Verwertung der Industrieabfälle außerordentliche Fortschritte gemacht worden, und dieselben sind in vielen Fällen zu wichtigen Nebenprodukten des Hauptbetriebes, ja sogar zu Hauptprodukten geworden, wie z. B. die Abraumsalze, die Salzsäure der Sodafabriken, die Schwefligsäure der Röstgase, der Steinkohlenteer, die Baumwollsamen und dergl. S. Fäkalstoffe, Flüsse (Verunreinigung), Industrieabfälle, Städtereinigung.

Red.

Abfuhr

s. Städtereinigung.

Abgaben

s. Steuern, Gebühren, bäuerliche Lasten.

Abiturientenexamen

s. Reifeprüfung.

Ablösung.

Das Römische Recht hat nur in geringem Umfange Rechte und Verpflichtungen zugelassen, die in der Weise mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft sind, daß der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks Träger des Rechts oder der Verpflichtung ist. Es kommen nach Römischem Rechte, abgesehen von einigen Sonderverhältnissen, wesentlich nur die sog. Realservituten (Grunddienstbarkeiten) in Betracht. Bei ihnen ist der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, ein anderes in fremdem Eigentum befindliche Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder aber den Eigentümer des Grundstücks in bestimmten Benutzungsweisen des Grundstücks zu hindern. Recht und Pflicht haften an den Grundstücken und gehen mit dem Erwerb der Grundstücke auf den neuen Erwerber über. Diese römisch-rechtlichen Grunddienstbarkeiten sollen nur dem Berechtigten in der Benutzung

seines Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) einen Vorteil verschaffen. Sie sollen nur den kleinen Bedürfnissen der benachbarten Grundstücke untereinander eine Befriedigung gewähren. Sie können nach Römischem Rechte auch nur im Wege des Privatrechts, d. h. durch Aufgabe des Berechtigten, durch Verjährung oder durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person aufgehoben werden.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mittelalters führten aber nicht nur eine außerordentliche Vermehrung und Ausdehnung der Grunddienstbarkeiten herbei, sondern auch die Verknüpfung von anderweitigen Rechten und Pflichten mit dem Grund und Boden. So entstanden die Reallasten, d. h. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (Zahlung von Geldbeträgen, Leistung von Diensten, Entrichtung von Naturalien), welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks obliegen. Berechtigt zur Forderung dieser Leistungen ist in der Regel der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks, doch kann auch eine andere bestimmte Person der Berechtigtigte sein. Zu den Reallasten gehören die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Frohnden rc. So entstanden ferner die sog. Realgewerberechte, d. h. die Berechtigungen zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines bestimmten Hauses zustehen. Wurden anfangs nur bei solchen Gewerben Realberechtigungen begründet, zu deren Betrieb besondere Einrichtungen der Gebäude erforderlich sind, wie bei Mühlen, Brauereien, Apotheken rc., so wurden später auch andere Realgewerberechte verliehen. Hierher gehören endlich die sog. Bannrechte, d. h. die in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Befugnisse, fordern zu dürfen, daß alle Bewohner eines räumlich abgegrenzten Bezirks zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse nur mit dem Inhaber des Bannrechts Verträge abschließen über den Kauf bestimmter Waren (Bier und Branntweinzwang) oder über den Verkauf bestimmter Waren (Bannrecht des Abdeckers auf Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehs) oder über einzelne gewerbliche Leistungen (Mühlen- und Backzwang). — Alle diese Grundgerechtigkeiten, Reallasten und Realrechte beschränken die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs. Soweit sie hierdurch aber auch der Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und des Handels entgegenstehen, sind sie von der neuen Gesetzgebung nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung von 1789 und 1790 entweder durch Gesetz (mit oder ohne Entschädigung der Berechtigten) aufgehoben oder durch Gesetz für ablösbar erklärt worden. Dieses Schicksal hat zahlreiche Grundgerechtigkeiten (Weiderechte, Forstgrundgerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten rc.), sowie die Reallasten, die Realgewerberechte, die Bannrechte betroffen.

Unter Ablösung versteht man eine Aufhebung einer solchen mit Grund und Boden verknüpften Berechtigung oder Verpflichtung gegen Entschädigung nach Maßgabe der hierüber erlassenen Rechtssätze des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zur Beendigung dieser Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Privatrechts). Die Ablösung ist entweder eine Zwangsablösung oder eine freiwillige. Freiwillige Ablösungen beruhen auf einem zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem abgeschlossenen Vertrage, für dessen Voraussetzungen und Formen aber die Ablösungsgesetze besondere, von dem gemeinen Privatrechte abweichende Normen aufgestellt haben. Kommt ein solcher Ablösungsvertrag nicht zustande, so kann Zwangsablösung eintreten. Die Zwangsablösung wird entweder auf Antrag, sei es des Berechtigten, sei es des Verpflichteten (Antragsablösung), oder aber ohne einen jeden Antrag der Beteiligten von Amts wegen durch die hierfür zuständige Staatsbehörde erklärt (Amtsablösung). Der Ablösung muß die Ermittelung des Wertes des abzulösenden Rechtes vorhergehen. Nach diesem Werte und nach Maßgabe der hierüber gegebenen besondern Rechtssätze ist die Entschädigung festzustellen (Abfindung), welche für das durch Ablösung aufgehobene Recht gewährt wird. Mit der Aufhebung des abgelösten Rechts wird zugleich durch Erklärung der Staatsbehörde der Rechtsanspruch auf die Abfindung begründet. Das Ablösungsrecht ist der Inbegriff der über die Ablösung und Abfindung bestehenden besondern Rechtssätze, die in der Regel in besonderen Ablösungsgesetzen enthalten sind. Dasselbe kann in ein materielles und ein formelles Ablösungsrecht geteilt werden. Das materielle Ablösungsrecht enthält die Rechtssätze, durch welche die Rechte, die ablösbar sind, und die Voraussetzungen, unter denen sie ablösbar sind, bestimmt werden, die Rechtssätze über die Antragsberechtigung (Provokation), über Wertermittelung und über Abfindung. Das formelle Ablösungsrecht bestimmt die Staatsbehörden, welche das Verfahren zu leiten und die Ablösung zu erklären sowie die aus dem Verfahren entspringenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, und normiert das Verfahren der Ablösung.

Für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Ablösungen sowie für das Ablösungsrecht, das in verschiedenen Staaten in betreff der einzelnen ablösbaren Rechten und Lasten besteht, muß auf die folgenden Artikel verwiesen werden: Abdeckerei, Apotheken, Bäuerliche Lasten, Bauerbefreiung, Eigentum, Forstpolitik, Gewerbeverfassung, Grundgerechtigkeiten, Mühlengerechtigkeit, Zwangsrechte.

Edg. Loening.

Ablösungsbanken
s. Rentenbanken.

Abmeierung
s. Meier und Meierrecht.

Abolitionisten
s. Sklaverei.

Abonnement
s. Pauschzahlung, Steuer, Zeitung.

Abrechnungsstellen.

1. Wesen der A. Geschichtliches. 2. Die einzelnen A. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnung. 3. Statistisches über die einzelnen A. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen.

1. Wesen der A. Geschichtliches. Der Gedanke, durch regelmäßige Zusammenkünfte zum Zwecke der Skontration die Ausgleichung der zwischen einer Anzahl von Kaufleuten fort und fort entstehenden Forderungen zu erleichtern, ist auch in Deutschland nicht neu. Vielmehr sind, abgesehen von den Messen, schon im vorigen Jahrhundert besondere Scontroplätze („am Perlach" in Augsburg, „auf dem Römerberg" in Frankfurt) bekannt. Erst in neuester Zeit ist aber die besonders in England und Nordamerika ausgebildete Einrichtung der Clearinghäuser (s. d. Art.) auch bei uns auf Anregung der Reichsbank über alle bedeutenderen Handelsplätze verbreitet und in ein System gebracht. Der Grund dieser Verspätung liegt in den abweichenden deutschen Gewohnheiten. Es fehlte lange und fehlt zum Theil noch immer an der bankmäßigen Organisation des Zahlungsgeschäfts, welche jene Länder auszeichnet. Das geschäftstreibende Publikum ist vielfach noch sein eigener Bankier. Der Kaufmann trennt sich nicht von seinen Barmitteln, sondern hält eine eigene Kasse, an welche seine Schuldner zahlen müssen und aus welcher er seine Zahlungen leistet. Erleichtert wurde das Beharren bei diesen Gewohnheiten durch die große Menge umlaufenden Papiergeldes (noch immer [31. März 1888] ca. 130 Millionen Mark Reichskassenscheine) und durch die Beliebtheit der Banknoten, zumal derer der Preußischen Bank. Erst als die aus dieser hervorgegangene Reichsbank sich durch die Beschränkung ihrer metallisch ungedeckten Notenmenge im Bankgesetze und zugleich, um der ihr darin zugewiesenen Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, genügen zu können, zur Einrichtung ihres Giroverkehrs genötigt sah (s. d. Art.), welcher namentlich infolge der Zulassung kostenfreier Ueberweisungen von Bankplatz zu Bankplatz sogleich großen Umfang gewann, erfolgen in immer fortschreitendem Maße die Zahlungen im größeren Handelsverkehr durch Umschreibung auf den Girokonten bei der Reichsbank (Girozahlung). Während früher große Summen von Metall und Banknoten sich fortwährend unterwegs befanden und oft hin und her wandern mußten, vollziehen sich im Giroverkehr die größten Zahlungen durch eine einfache Buchoperation. Dadurch daß der Schuldner anstatt seinem Gläubiger auch (für dessen Rechnung) dem Gläubiger seines Gläubigers gutschreiben lassen kann, dient die Einrichtung zur Saldierung der mehr als 2 Teilhaber derselben betreffenden Schuldverhältnisse (Roscher: „Die Reichsbank hat seit 1876 in ihren roten Checks — im großem Stil eine Saldieranstalt für ganz Deutschland geschaffen."). Aber obwohl auch andere bedeutende Bankhäuser zur Pflege des Giro- und Check-Verkehrs übergingen, so blieb doch eine große Unvollkommenheit: die Möglichkeit kostenfreier Ueberweisung beschränkt sich auf die Girokunden. Dies genügt, solange an einem Platze (wie früher in Hamburg) das sog. Einbanksystem besteht. Es genügt nicht mehr, sobald mehrere große Banken, jede mit einer zahlreichen Klientel, sich in die Vermittelung der Geldgeschäfte eines Platzes teilen. Die Reichsbank ergriff deshalb im Jahre 1883 bei weiterer Ausbildung ihres Giroverkehrs im Sinne einer strengeren Durchführung der leitenden Gedanken die Gelegenheit, zunächst mit den bedeutendsten Bankhäusern Berlins ein Abkommen wegen täglicher Ausgleichung der wechselseitigen Geldverpflichtungen im Wege der Skontration zu treffen. Indem die neuen Girobestimmungen dem Kontoinhaber zur Pflicht machen, seine Wechsel entweder bei der Reichsbank oder bei einem anderen Bankhause, welches mit ihr in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen, ihn also in schonender Weise darauf hinweisen, solche Bankhäuser zu Verwaltern seiner Barreserve zu machen, war die Einrichtung der Abrechnungsstellen angebahnt, welche den Schlußstein der ganzen Entwickelung bildet. Sie setzt voraus, daß ein großer Teil aller aus dem geschäftlichen Verkehr hervorgehenden Forderungen hauptsächlich in der Form von Wertpapieren (Wechseln, Checks u. s. w.), abgelöst von dem materiellen Entstehungsgrunde, sich bei den großen Banken konzentriert. Dies ist allerdings in Deutschland noch nicht in sehr großem Umfange der Fall, da der Checkverkehr noch wenig entwickelt ist, welcher in anderen Ländern gerade die Hauptmasse des Clearingmaterials liefert. Indessen es entstehen doch unablässig zwischen den Bankhäusern als den Vermittlern des Geldverkehrs bedeutende Geldforderungen, deren regelmäßige Begleichung durch Skontration („Zahlung mit geschlossenem Beutel") den Beteiligten Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr, dem Lande die kostspielige und auch sonst bedenkliche Vermehrung der Umlaufs-

mittel erspart. Diese Vorteile leuchteten zuerst den angesehensten Berliner Bankhäusern ein, als sie sich am 14. Februar 1883 auf Anregung der Reichsbank mit dieser zu einer „gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle" verbanden. Der am 2. April 1883 im Reichsbankgebäude zu Berlin eröffneten Abrechnungsstelle, folgten bereits am 23. dess. Mts. eine solche in Frankfurt (Main) und am 15. bezw. 22. Mai die Abrechnungsstelle zu Stuttgart und Köln, am 25. Juni die zu Leipzig, am 10. bezw. 24. Juli 1883 die zu Dresden und Hamburg und am 1. März bezw. 7. April 1884 die Abrechnungsstelle zu Breslau und Bremen. Bei allen Abrechnungsstellen ist die Reichsbank aktiv und passiv Teilnehmerin, d. h. es gelangen auch die von ihr und die gegen sie zu erhebenden Forderungen zur Abrechnung. Außerdem fungiert sie als Leiterin des Abrechnungsgeschäfts und als „Bank der Banken", indem die sich bei der Abrechnung schließlich ergebenden Saldi (Restforderungen und Restschulden) durch Gutschrift auf den Girokonten bei ihr ausgeglichen werden, so daß also eine Barzahlung überhaupt nicht stattfindet.

Die Umsätze, welche nur für alle 9 Abrechnungsstellen zusammen monatlich im Reichsanzeiger mit der betreffenden Wochenübersicht der Reichsbank veröffentlicht werden, zeigen eine, wenngleich langsame, doch stetige Zunahme nach Stückzahl und Betrag der (allein bekannt gemachten) Debetsummen (um mehr als ¼), wie die nachfolgende Zusammenstellung ergiebt.

	Stückzahl.	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.
1884	1 979 012	12 130 196	3 121 843
1885	2 085 449	12 554 444	3 269 912
1886	2 205 563	13 356 483	3 516 518
1887	2 334 307	14 207 194	3 430 354
1888	2 500 183	15 514 563	3 676 869

Nicht erheblich verbessert hat sich das Verhältnis der schließlich auf Girokonto gutgeschriebenen Summen zu den eingelieferten Beträgen (1888 noch beinahe ¼) eine Folge der noch immer unvollkommenen Organisation des Bankwesens, welches bisher bei weitem nicht alle Verkehrszweige durchdringt. Allerdings ist der Umfang der Kompensation an den einzelnen Abrechnungsplätzen sehr verschieden (s. unten 3).

2. Die einzelnen A. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnungen. Die Abrechnungsstellen beruhen überall auf Verträgen der beteiligten Bankhäuser mit der Reichsbank, für welche das Berliner Abkommen vom 14. Februar 1883 typisch gewesen ist. — Die Zahl der Mitglieder beträgt: in Berlin 22, Frankfurt 18, Breslau 16, Stuttgart 11, Dresden 11, Köln 10, Leipzig 9, Bremen 8, Hamburg 5 Firmen, überall einschließlich der Reichsbank. — Der Inhalt der Vereinbarungen zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste von der Abrechnungsstelle, der zweite von dem Checkverkehr, der dritte von den Organen der Abrechnungsstellen (Ausschuß Plenum) und dem Ausscheiden einzelner Mitglieder handelt. Im einzelnen treten manche Unterschiede hervor, meistens ein deutliches Spiegelbild der bankmäßigen Entwickelung des betreffenden Platzes. Ganz eigentümlich lagen die Verhältnisse in Berlin. Hier befindet sich seit langer Zeit eine Giroanstalt der Kaufleute in der „Bank des Berliner Kassenvereins", von bedeutender Wirksamkeit (es sind bei ihr durch Abrechnung beglichen: i. J. 1887 M. 5 747 897 800 = 80% d. Einlieferung, i. J. 1888 M. 8 762 971 800 = 86% d. Einlieferung, und wirklich einkassiert nur: i. J. 1887 M. 1 430 161 500 = 20% d. Einlieferung, i. J. 1888 M. 1 402 198 800 = 14% der Einlieferung an Wechseln, Effektenposten und Rechnungen), welche durch ihren Zusammenhang mit der auf dem gleichen Prinzip wie die Abrechnungsstellen beruhenden „Liquidation der Börsengeschäfte" erheblich gesteigert ist. Diese Einrichtung zu stören, lag der Reichsbank fern. Die Abrechnung hat daher in Berlin einen vorwiegend fakultativen Charakter (es besteht kein Skontrozwang). Es heißt: „Die Abrechnung wird sich auf Checks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Accepte und Domizile) beschränken, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen." Ein späterer Zusatz gestattet der Reichsbank und der „Seehandlung" (dem Bankhause des preußischen Staats), auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen, wovon aber bisher nur seitens der ersteren Gebrauch gemacht wird. Diese Beschränkung des Abrechnungsmaterials, wobei die Reichsbank aktiv und passiv die Einlieferungen der übrigen Teilnehmer bei weitem übertrifft, nicht der Umstand, daß Berlin im Zentrum des Reichs liegt (wie Rauchberg meint), ist der Grund, weshalb hier noch immer nur etwa die Hälfte der eingelieferten Beträge durch Kompensation ausgeglichen wird, und zugleich, daß Berlin trotz seiner großen kommerziellen Bedeutung weit hinter Hamburg und, was die Stückzahl anlangt, auch hinter Frankfurt zurückgeblieben ist (s. unten). — Hamburg mit seiner alten, bewährten Bankorganisation bildet überhaupt den schärfsten Gegensatz gegen Berlin. Außer der Reichsbankhauptstelle nehmen dort nur 4 Banken (Kommerz- und Diskontobank, Deutsche Bank [Filiale], Norddeutsche Bank, Vereinsbank) an der Abrechnungsstelle teil. Bei diesen aber besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Privatpersonen (neben ihrem Konto bei der Reichsbank) ein Girokonto, auf welchem ihre Zahlungen durch Gutschrift sich vollziehen, so daß sich bei ihnen der gesamte Geldverkehr des Platzes konzentriert. Die Mitglieder der Abrechnungsstellen haben sich verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, auch alle Ueberweisungen füreinander (einschließlich der roten Reichsbankchecks)

durch die Abrechnungsstelle auszugleichen. Infolgedessen ist der durchschnittliche Betrag der einzelnen eingelieferten Stücke viel kleiner als anderswo, und die Abrechnung wirkt so vollkommen, daß nur ein kleiner Prozentsatz der Einlieferungen (s. unten) schließlich auf Girokonto übertragen wird. — Nicht ganz so scharf ist die Verpflichtung in Bremen („die Abrechnung wird sich auf alle Wechsel und thunlichst auf alle Checks und Anweisungen erstrecken"). Indessen sind die Verhältnisse doch insofern ähnlich, als an der Abrechnung außer der Reichsbankhauptstelle nur 4 sog. Geldmakler, bei welchen seit langer Zeit der Geldverkehr des Bremer Platzes vereinigt ist, und außerdem 3 Bankhäuser beteiligt sind. — In Frankfurt ist das Abrechnungsmaterial noch größer (alle Checks, Anweisungen und Wechsel; fakultativ auch Rechnungen und Effekten-Packete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie abgenommen werden). — Auch in Breslau haben sich die Mitglieder verpflichtet, alle Checks, Anweisungen, Wechsel, Rechnungen über Effekten und Coupons in Packeten durch die Abrechnungsstelle einzuziehen. Aber die bankgeschäftliche Organisation ist dort noch sehr unvollständig, so daß Breslau nach seinen Ergebnissen nur die vorletzte Stelle unter den 9 Abrechnungsstellen einnimmt. — In Köln sind Checks, Anweisungen und Wechsel (einschließlich der Domizile) obligatorisch mit Ausnahme dringlicher Fälle, Rechnungen nur fakultativ. — Dasselbe gilt in Leipzig und Stuttgart. — Ganz allgemein für alle Zahlungsverpflichtungen lautet endlich die Verpflichtung bei der unbedeutendsten aller Abrechnungsstellen der zu Dresden. — Die Vereinbarungen regeln weiter die civilrechtlich bindende Bedeutung der Abrechnung dahin, 1) daß zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schließliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt, 2) die Einlieferung eines Papiers als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts und 3) die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung gilt. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokale des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden. Ueberall ist die Vertretung der Mitglieder durch ihre besonders zu bezeichnenden Beamten oder andere Personen (in Berlin und Köln sind andere Mitglieder ausdrücklich als zulässige Vertreter genannt — der Kassenverein in Berlin vertritt in der That mehrere Mitglieder) gestattet. Das Lokal stellt die Reichsbank. Die übrigen Kosten werden von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

Den Geschäftsgang bei den Abrechnungen regelt eine besondere von allen Mitgliedern genehmigte Geschäftsordnung. Dieselbe ist nicht bei allen Abrechnungsstellen gleich. Die Abweichungen beziehen sich aber hauptsächlich nur auf die nach den örtlichen Verhältnissen verschieden geregelte Zeit und Zahl der Zusammenkünfte und sind ziemlich unbedeutend. Im wesentlichen ist überall die Berliner Geschäftsordnung maßgebend, welche dem Verfahren des Londoner Clearing House mit den in den neueren Clearinghäusern, z. B. in Manchester, eingeführten Verbesserungen nachgebildet, aber erst nach Sammlung längerer Erfahrungen und mehrfachen Verbesserungen zum 1. Januar 1885 definitiv festgestellt ist. Danach müssen sich werktäglich sämtliche Mitglieder (durch ihre Bevollmächtigten) zuerst um 9 Uhr morgens in der Abrechnungsstelle einfinden. Auf ein Zeichen des Vorstehers übergiebt jeder dem Vertreter des Hauses, von welchem er etwas zu fordern hat, die betreffenden (quittierten) Papiere (Wechsel ꝛc.) mit je einem die Beträge einzeln aufführenden, summierten Verzeichnis und einem Schema zu dem nur die Endsumme enthaltenden Empfangsbekenntnis, welches sogleich vollzogen und zurückgegeben wird. Ueber diesen Vorgang führt jeder ein „Abrechnungsblatt" in 3 Kolonnen (Debet — enthaltend Stückzahl und Endsumme der abgelieferten Papiere; Firmen [Schuldner bezw. Gläubiger]; Kredit — enthaltend die Endsumme der empfangenen Papiere). Nach geschlossener Einlieferung gehen die Erschienenen mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden. Um 12½ Uhr versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere (wie eine umgekehrte Einlieferung) mit angehefteten, den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis (rot) zurück. Neue Einlieferungen sind ebenfalls statthaft. Empfangsbekenntnisse werden nicht erteilt. Im Abrechnungsblatt sind die Rücklieferungen mit R., die neuen Einlieferungen als II. Lieferung zu bezeichnen. Sodann summiert jeder die Debet- und Kreditsumme seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen schuldet oder zu fordern hat. Ueber den Saldo stellt er eine Anweisung an das Girokontor der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus, wonach entweder zu Gunsten oder zu Lasten seines Girokontos eine Buchung (Belastung oder Gutschrift) auf dem der Gesamtheit der Abrechnenden (in der Abrechnungsstelle) bei der Reichsbank eröffneten, sich täglich ausgleichenden (sog. toten) Konto vorzunehmen ist (zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular). Der Vorsteher trägt hierauf die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt; dasselbe enthält in der Mittelkolumne das Verzeichnis sämtlicher abrechnenden Firmen. Links (Debitoren) bezw. rechts (Kreditoren) werden bei jeder Firma die Beträge, welche sie im ganzen schuldet oder zu fordern hat, ver-

zeichnet; die Summen der Kredit- und Debetkolumne müssen übereinstimmen. Sodann giebt der Vorsteher die von ihm visierten Abrechnungsblätter zurück (während er die ebenfalls von ihm visierten Anweisungen behält) und übergiebt schließlich das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank, welches danach die nötigen Buchungen vornimmt. In einer um 4 Uhr nachmittags stattfindenden dritten und letzten Zusammenkunft sind Papiere der II. Lieferung zurückzuliefern, widrigenfalls sie als anerkannt gelten; auch sind neue Einlieferungen, jedoch nur Checks und Accepte (nicht Domizile oder Rückwechsel) der Mitglieder (als „Schlußlieferung") – ohne Empfangsbekenntnis – zulässig, welche als anerkannt gelten, wenn sie nicht sogleich oder direkt bis 5 ½ Uhr nachmittags zurückgeliefert werden. Die Saldierung und Ausgleichung erfolgt wie bei der zweiten Zusammenkunft.

Die technische Prozedur bringt das Wesen der Einrichtung deutlich zum Ausdruck. Bis zur Summierung der Abrechnungsblätter handelt es sich lediglich um Kompensation zwischen Gläubiger und Schuldner: die einzelnen Posten des Abrechnungsblatts ergeben die Resultate dieser Kompensation. Erst das weitere Verfahren, welches man sich juristisch als eine Reihe von durch Delegationen oder Cessionen vermittelten Kompensationen konstruieren kann, macht das Dazwischenschieben eines fingierten Subjekts, der Abrechnungsstelle (Gesamtheit der Abrechnenden) als Gläubiger und Schuldner der einzelnen Teilnehmer, nötig, welches aber sogleich wieder ausscheidet, da Forderungen und Schulden sich decken müssen und sofort durch die Buchoperationen auf Girokonto ausgeglichen werden. Freilich setzt letzteres voraus, daß dazu ein genügendes Guthaben auf dem schuldnerischen Konto vorhanden ist. Ueber das, was geschehen soll, wenn dies nicht der Fall, ist nur in Breslau bestimmt, daß alsdann das „Lombarddarlehn" der betreffenden Firma entsprechend zu erhöhen sei – eine Lösung, welche wiederum voraussetzt, daß ein Lombarddarlehn überhaupt gewährt und das erhöhte Darlehn bankgesetzlich gedeckt ist. Nach allgemeinen Grundsätzen werden diejenigen Firmen den Schaden anteilig tragen müssen, welche Forderungen an die insolvente Firma zur Abrechnung gebracht haben.

Von abweichenden Geschäftsformen ist hervorzuheben, daß in Bremen die Vertreter der abrechnenden Firmen um 10 Uhr sich nach der Reichsbank begeben, um die für diese bestimmten Papiere abzugeben und ihre Debetposten in Empfang zu nehmen. Der Austausch mit den übrigen findet durch Abgabe der Papiere in den betreffenden Kontoren statt, welche dicht bei einander liegen. Um 12 Uhr versammeln sich alle im Geschäftslokal der Reichsbank, wo ein Bankbeamter die Schlußabrechnung vornimmt und die Buchungen der Saldi auf Girokonto veranlaßt. – In Hamburg geschieht die Ausgleichung von Platzüberweisungen, welche dort den größten Teil des Geldverkehrs ausmachen, auf Grund von Verzeichnissen, welche für jeden Assignatar aufzustellen und zu vollziehen sind. Diese Verzeichnisse führen in der Ueberschrift diejenige, hier gewissermaßen als Gläubiger erscheinende Bank auf, welche zu Lasten ihres Kontos bei einem der anderen Mitglieder – hier gewissermaßen dem Schuldner – zu Gunsten anderer Konteninhaber (Assignatare) Ueberweisungen vornehmen will. In besonderer Kolonne werden zunächst die Klienten der überweisenden Bank, für deren Rechnung die Ueberweisung erfolgt (die eigentlichen Assignatare), aber kein Konto bei der schuldnerischen Bank besitzen, aufgeführt (um in die in Hamburg üblichen Gutschriftszettel eingetragen zu werden), sodann die überwiesenen Beträge und in einer dritten Kolonne die Destinatäre (Assignatare). Ueber den Gesamtbetrag wird ein roter Check ausgestellt und der schuldnerischen Bank mit dem Verzeichnis überliefert. Aehnlich werden Ueberweisungen auf auswärtige Reichsbankplätze behandelt. Die Reichsbank erscheint in der Abrechnung als Schuldnerin. Soweit thunlich, werden mehrere Ueberweisungen in einem roten Check zusammengefaßt. Wie sehr diese auf den Eigentümlichkeiten Hamburgs beruhende Einrichtung den Verkehr erleichtert, liegt auf der Hand.

3. Statistisches über die einzelnen A. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen. Die folgende Tabelle stellt die Abrechnungen bei den einzelnen Abrechnungsstellen nach Stückzahl, Betrag und Girogutschrift in dem ersten Jahre ihre Thätigkeit mit denen des Jahres 1888 zusammen:

1884:	Stückzahl.	Summe der Einlieferungen in 1000 M	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.
Berlin	177 439	2 873 006	1 531 540
Bremen	37 719	451 567	66 492
Breslau	18 278	153 260	65 199
Köln	134 947	554 940	220 398
Dresden	32 759	81 690	52 738
Frankfurt a/M.	201 891	2 183 220	478 331
Hamburg	1 235 703	5 240 404	440 886
Leipzig	70 612	347 194	139 056
Stuttgart	69 664	244 916	127 204
Im ganzen 1884:	1 979 012	12 130 196	3 121 843
1888:			
Berlin	224 115	3 378 042	1 658 296
Bremen	66 089	743 944	134 649
Breslau	24 007	266 866	107 656
Köln	119 682	565 051	208 286
Dresden	47 036	233 776	179 497
Frankfurt a/M.	276 845	3 215 325	593 563
Hamburg	1 606 601	6 538 436	513 900
Leipzig	59 167	271 600	123 414
Stuttgart	76 641	301 524	157 608
Im ganzen 1888:	2 500 183	15 514 563	3 676 869

Dieselbe bestätigt das, was bereits oben über die verschiedene Entwickelung der einzelnen Abrechnungsstellen gesagt ist. Obenan i. J. 1888 steht Hamburg nach Stückzahl und Betrag; dann folgt der Stückzahl nach Frankfurt, hinter welchem Berlin um ca. 52 000 zurücksteht, während es den Beträgen nach Frankfurt um beinahe 163 Millionen M. vorangeht. Die weitere Reihenfolge ist a) nach der Stückzahl: Köln, Stuttgart, Bremen, Leipzig, Dresden, Breslau, b) nach den Beträgen: Bremen, Köln, Stuttgart, Leipzig, Breslau, Dresden. Das Verhältnis der Beträge zu der Stückzahl ist ungemein charakteristisch für die Entwickelung der einzelnen Plätze. In Hamburg war der Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stücks M. 4070, in Frankfurt M. 11 614, in Bremen M. 11 257, dagegen in Berlin M. 15 073, ein Zeichen, wie wenig der Abrechnungsverkehr hier in die kleineren Verkehrsgebiete hinabreicht. Hinsichtlich der Giroübertragungen steht Hamburg mit nur 7,86 % ebenfalls an der Spitze; es folgen Bremen (18,10 %), Frankfurt (18,46), Köln (36,86), Breslau (40,34), Leipzig (45,44), erst an siebenter Stelle Berlin (49,09), sodann Stuttgart (52,27) und endlich Dresden (76,78). Die Reihenfolge in den vorangegangenen Jahren war ungefähr dieselbe. Nur das Jahr 1884 zeigt erhebliche Abweichungen, weil die Abrechnungsstelle zu Bremen und Breslau erst im Laufe desselben errichtet sind.

Eine fernere Tabelle zeigt die Bewegungen während der verschiedenen Monate des letzten Jahres bei den 4 bedeutendsten Abrechnungsstellen und beweist, wie sehr dieselben mit den allgemeinen Verkehrserscheinungen zusammenhängen.

Summe der Einlieferungen (in 1000 M.).

1888:	Berlin.	Hamburg.	Frankfurt.	Bremen.
Januar	274 087	549 072	244 536	66 483
Februar	235 531	479 650	232 517	62 396
März	288 736	471 094	241 808	60 269
April	242 915	532 920	229 265	60 230
Mai	238 588	514 561	255 466	54 661
Juni	325 479	536 009	295 732	57 869
Juli	266 740	547 200	279 586	56 171
August	243 232	550 651	328 217	57 430
September	272 387	519 127	244 562	68 520
Oktober	386 500	712 106	321 552	75 341
November	285 511	471 665	274 412	66 340
Dezember	318 336	654 381	267 672	58 234

Aus dem zweiten Abschnitt der Vereinbarungen (B. Checkverkehr), welcher in manchen Punkten das noch immer fehlende Checkgesetz ersetzen soll, ist hervorzuheben, daß man sich über eine gemeinsame Form des (Anweisungs-) Checks geeinigt hat. Durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz „Nur zur Verrechnung" kann ferner dem Check der Charakter einer Buchungsanweisung verliehen werden; er darf nämlich alsdann nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden. Mit den oben angedeuteten leitenden Gedanken steht ferner die besonders die Hebung des Checkverkehrs bezweckende Bestimmung in enger Verbindung, daß die Mitglieder sich verpflichten, Checks auf die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen am Platze angesessenen Firmen rc. (welche also ebenfalls ohne Bedenken Checks in Zahlung oder zur Gutschrift nehmen können) anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen (in Frankfurt, Leipzig und Stuttgart nur von ihnen als sicher erscheinenden Bankhäusern).

Der dritte Abschnitt handelt von der Vertretung des Vereins, welchem übrigens juristische Persönlichkeit nicht beiwohnt, durch die Plenarversammlung der Mitglieder und, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, durch einen Ausschuß (mit gewissen Aufsichts- und Konsultativfunktionen). Zur Beschlußfähigkeit des Plenums ist meistens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, zu Abänderungen der Geschäftsordnung oder des Abkommens, in Berlin, Breslau, Köln auch zur Aufnahme neuer Mitglieder Dreiviertelsmehrheit (in Berlin rc. der Anwesenden, an einzelnen Orten der Mitglieder — in Hamburg die Zustimmung von 4 Mitgliedern) erforderlich. Nach der Schlußbestimmung kann jedes Mitglied mit einmonatlicher Kündigung zum Jahresschlusse (in Breslau zum Schluß jedes Vierteljahres) ausscheiden. Nach dem Breslauer Abkommen kann auch die Ausschließung eines Mitgliedes vom Plenum (mit Zustimmung von $^3/_4$ der Anwesenden) beschlossen werden.

Diese Organisation wie die ganze Einrichtung der Abrechnungsstellen überhaupt hat sich vollständig bewährt. Das anfänglich kühle Verhalten, ja Widerstreben der Bankhäuser an einzelnen Plätzen ist der allgemeinen Ueberzeugung gewichen, daß die Abrechnungsstellen einen wohlthätigen und bedeutsamen Fortschritt in unserem Geldverkehr darstellen und für unser Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden sind. Eine weitere Entwickelung darf von der fortschreitenden Einbürgerung des Checkverkehrs erwartet werden.

Quellen:

Bankgesetz vom 14. März 1875 §§ 9, 12, 13 Nr. 7 (R.G.Bl. S. 177).

Litteratur:

G. Cohn in Endemann, Handb. III §§ 448, bes. S. 1065—1074. Gareis, Handelsrecht, 3. Aufl. (1888) § 75 VI, S. 588—594. R. Koch: Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger (Sep.-Abdruck aus Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. 29 Heft 1/2)

[Stuttgart 1883]. H. Rauchberg, Die Entwickelung des Clearingverkehrs (Sep.-Abdruck aus: Bull. de l'institut internat. de statistique) [Rom 1886]. Derselbe: Der Clearing- und Giroverkehr (Wien 1886). Derselbe: Die neueste Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs (Sep. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift [Wien 1887]. J. Wolf, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens (1888) S. 61 ff, 147–153. Roscher, Nat.-Oek. des Handels- und Gewerbfleißes, 5. Aufl. (1887) §§ 62, 74. A. Wagner in Schönberg, Handb. d. pol. Oekon, 2. Aufl. I (1885) §§ 56, 57.

R. Koch.

Absatz und Absatzstockung

s. Handel, Krisen, Ueberproduktion.

Abschoß

s. Erbschaftssteuer, Freizügigkeit.

Abschreibung

s. Buchführung.

Absentismus

(englisch: absenteeism) nennt man die gewohnheitsgemäße Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren Besitzungen, deren Verwaltung sie Mittelpersonen überlassen oder direkt Pächtern und Administratoren anvertrauen. Die Folgen dieser Gewohnheit sind wirtschaftlich und sozial in hohem Maße schädlich, wobei die Verwaltung durch Mittelspersonen (Generalpächter, Generaldirektoren, Agenten) noch weit größere Nachteile in sich zu schließen pflegt, als das zweite erwähnte Verfahren. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes pflegt dabei eine verhältnismäßig geringere zu sein, was insbesondere von der Administration großer Güter zu sagen ist. Noch größer und allgemeiner ist der Schaden in sozialer Hinsicht, weil ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Ackerbauern sich dabei nicht entwickeln kann, denn nur durch persönliches wohlwollendes Eingreifen der großen Grundbesitzer kann der Gegensatz zu Pächtern und Arbeitern gemildert werden. Beamte pflegen selten der unteren Bevölkerung die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern dieselbe nur im eigenen Interesse resp. in dem ihrer Brotherren auszunutzen, daher muß der Absentismus in Zeiten sozialer Gährung besonders schädlich wirken.

Naturgemäß tritt dieser Zustand stets im Zusammenhange mit der Latifundienbildung hervor, weil die Latifundienbesitzer nicht allen ihren Besitzungen nahe wohnen und sie nicht alle selbst bewirtschaften können. Doch kann die Wirkung des Verhältnisses abgeschwächt werden durch häufigen Besuch der Besitzungen und persönliche Kontrolle der betr. Verhältnisse. Absentismus kann aber auch vorliegen, ohne daß Latifundien in großer Ausdehnung vorhanden sind, indem sich die Gewohnheit ausbildet, daß auch mittlere und kleine Grundbesitzer ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, sondern in den Städten wohnen, andere Berufsthätigkeit übernehmen und ihre Grundstücke verpachten und administrieren lassen.

Beispiele des Absentismus finden wir in extremem Maße zur Zeit des Verfalls des alten römischen Reichs, dann in England, ganz besonders in Irland infolge des Latifundienwesens. Wir finden ihn aber auch, freilich bei weitem nicht in demselben Maße, gegenwärtig in Oesterreich und den östl. Provinzen Preußens vor.

Die schärfste und beklagenswerteste Wirkung des Absentismus ist in neuerer Zeit in Irland zu Tage getreten, wo sich auch der Name ausgebildet hat. Der größte Teil des Landes gehört englischen Lords, welche gar nicht auf irischem Boden wohnen, ihr irisches Besitztum Generalpächtern oder Agenten überlassen haben, die ihrerseits die Verpachtung des Landes in kleinen Stücken betreiben, nur bestrebt sind, möglichst hohe Pacht zu erzielen, und diese mit größter Strenge eintreiben. Nichts hat so den Gegensatz zwischen England und Irland verschärft, den Haß der irischen Agrarbevölkerung gegen die Grundbesitzer so geschürt, als dieses unnatürliche Verhältnis. Leider fehlt es an allem statistischen Material zur näheren Beleuchtung dieses Verhältnisses.

In den östl. Provinzen Preußens sind von den Gütern mit über 100 ha Fläche etwa 43,5% von ihren Besitzern nicht bewohnt, überhaupt sind 24,1% verpachtet, 24,47% administriert, wonach schon eine Anzahl der vom Besitzer bewohnten Güter doch nicht von ihm selbst bewirtschaftet werden. Je nach den Größenverhältnissen ist dieser Prozentsatz ein sehr ungleicher. Von Gütern in Besitzkomplexen unter 1000 ha sind in dem Handbuche des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von Ellerholz, Berlin 1875/87, 70,2% ausdrücklich als von den Eigentümern als selbst bewirtschaftet angegeben; bei Besitzkomplexen von über 1000 ha dagegen nur 22,3%; von den ersteren waren 11,6%, von den letzteren 43,5% verpachtet. Als administriert sind angegeben von ersteren 18,2%, von letzteren 34,2%. Sind diese Zahlen auch nicht als ganz genau anzusehen, so werden sie in der Hauptsache als charakteristisch für die Verhältnisse angenommen werden können. Von sämtlichen größeren Grundbesitzern hielten sich nur 15,7% nicht auf ihren Gütern auf: Eigentümer von weniger als 1000 ha 14,4%. Schließt man die juristischen Personen aus, so sind auch von den Eigentümern großer Herrschaften nur 18,5% als dem Absentismus huldigend nachgewiesen. Ist hiernach derselbe in den östl. Provinzen Preußens also auch vertreten, so ist er doch entschieden in seiner Wirkung dadurch abgeschwächt, daß auch die großen Grundeigentümer, welche nicht auf allen

ihren Besitzungen wohnen können, doch größtenteils sich den größten Teil des Jahres auf dem Lande aufhalten und mit ihren Besitzungen und den darauf lebenden und thätigen Bewohnern mehr oder weniger in persönlicher Beziehung bleiben. (Agrarstatistische Untersuchungen V. Die Latifundien im preuß. Osten, Jahrb. f. Nat. Oek. und Stat., N. F. Bd. XVII.) Richtig wird aber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Verhältnisses erst beurteilt werden können, wenn man die Entwickelung zu verfolgen vermag und übersieht, ob der Absentismus zu- oder abnimmt.

Dem Absentismus durch Steuern oder andere Zwangsmaßregeln entgegenzutreten, wie es wiederholt vorgeschlagen ist, dürfte sich als wirkungslos erweisen und sicher nicht zu empfehlen sein. Conrad.

Absterbeordnung

s. Sterblichkeit, Sterblichkeitstafel.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Unter Abtreibung der Leibesfrucht versteht man die durch innere oder äußere Mittel bewirkte vorzeitige Niederkunft einer Schwangeren von einem unreifen oder toten Kinde. Dieselbe fordert hier Berücksichtigung in kulturhistorischer und bevölkerungspolitischer Beziehung; das medizinische und rein juristische (strafrechtliche) Interesse, welches sich an die Fruchtabtreibung knüpft, bleibt unberührt.

1. Die Unsitte der Abtreibung finden wir zunächst bei solchen Völkerschaften, die noch auf tiefer Kulturstufe stehen. Die Urbewohner des australischen Festlandes führen häufig Fehlgeburten herbei. Dasselbe gilt von den Eingeborenen Neuseelands (Maori-Frauen), Neukaledoniens, Neu-Guineas (bei den Doresen); auch auf den Gesellschafts-, den Sandwichs- und Fidschi-Inseln, nicht minder auf Samoa, wie auf den Gilbert-Inseln ist die Kindsabtreibung in Uebung. Ebenso werden auf verschiedenen Inseln des Indischen Archipels Abortiva gebraucht. Mehrfach ist hierdurch die früher weit verbreitete Sitte der Ermordung der Neugeborenen verdrängt. So berichtet z. B. Spencer St. Johns in seinen „Lebensbildern aus dem britischen Borneo und den angrenzenden Gebieten" (Das Ausland, 35. Jahrg. 1862, S. 755), daß in Brunei Kindsmorde nur deswegen so selten seien, weil man ihnen durch mechanische Abtreibung der Leibesfrucht zuvorkomme, worin die Eingeborenen eine solche Meisterschaft erreicht hätten, daß sie ihren Zweck ohne Gefährdung des Patienten zu erreichen wüßten. In Indien sowohl bei den Hindus wie bei vielen anderen Stämmen, unter den Kafirs im centralasiatischen Alpenland, bei den Chinesen und Japanesen, auch in Persien ist der künstliche Abortus stark verbreitet. Nicht minder nehmen viele Völker Afrikas zu Abortivmitteln ihre Zuflucht. In Egypten und Algerien, auf den kanarischen Inseln, bei den Jolofnegern zwischen Senegal und Gambia, bei den Hereros, im Osten Afrikas: auf Massaua, bei den Suahelis und anderen Völkern wird die Fruchtabtreibung mehr oder minder geübt. Die Eingeborenen Amerikas huldigen gleichfalls vielfach dieser Unsitte. Bei mehreren nord- und südamerikanischen Indianerstämmen haben die Frauen oft nur zwei Kinder, hie und da noch weniger, was zumeist daher rührt, daß sie sich bei unwillkommenen Schwangerschaften der Frucht durch Abtreibung zu entledigen suchen. Eschwege berichtet in seinem „Journal von Brasilien" (Weimar 1818, Heft 2, S. 274), daß bei den Guyacurus, die am rechten Ufer des Paraguay wohnen, das Streben der Frauen, ihren Männern gefällig zu sein, so weit gehe, daß sie, sobald sie sich schwanger fühlen, das Kind im Leibe töten, damit sie durch die Schwangerschaft und die Erziehung des Kindes dem Manne nicht beschwerlich fallen; „dieses thun sie, solange sie noch nicht 30 Jahre sind; empfangen sie nach diesen Jahren und gebären glücklich, so ziehen sie das Kind auf." Ich sehe davon ab, noch weitere Völkerstämme mit Namen anzuführen, von welchen wir zuverlässige Nachrichten haben, daß sie bald aus diesem, bald aus jenem Grunde sich der Fruchtabtreibung bedienen. Man kann unbedenklich sagen, daß fast bei allen uncivilisierten Völkern Abtreibungsmittel bekannt sind und angewendet werden.

2. Allein wir begegnen der Unsitte der Fruchtabtreibung nicht nur dort, wo die Menschen noch auf einer tiefen Stufe sozialer und wirtschaftlicher Entwickelung stehen, sondern auch in Ländern, die sich einer hohen Civilisation erfreuen, ist dieses Laster — hier freilich meist im Geheimen ausgeübt — vielfach verbreitet. Wir wissen, daß man im Altertum, in Griechenland und Italien, häufig absichtlich Fehlgeburten herbeiführte, vor allem geschah das in Rom z. B. des Niedergangs der Republik und im Beginn der Kaiserzeit. Aber auch in unseren Tagen scheuen viele Mädchen und Frauen vor der Fruchtabtreibung nicht zurück. Amerikanische Zeitungen bringen unbehelligt Anzeigen von solchen Instituten, in denen die Abtreibung bewirkt wird, und in den großen Städten Europas – aber nicht nur dort — finden sich immer Hebammen, Quacksalber, hie und da auch gewissenlose Aerzte, welche dieses schandbare Handwerk betreiben.

Die bez. nach dieser Richtung hin angestellten statistischen Ermittelungen (vergl. u. a. Hausner: Vergleichende Stat. von Europa 1865, I. Bd., S. 135) geben indes keineswegs eine irgendwie genügende Vorstellung von der Verbreitung des Uebels, da sich ja die meisten Fälle der gerichtlichen Kenntnis entziehen; ich sehe daher davon ab, irgendwelche Zahlen anzuführen.

3. Die Beweggründe für die Fruchtabtreibung sind ungemein verschieden. Dieselben zu nennen, ist überflüssig. Sehr häufig lassen

Nahrungssorgen: die Befürchtung, daß es nicht möglich sein werde, das Kind großzuziehen, zu Abortivmitteln greifen. Was aber auch die Ursache sein mag, immer wird das Anwachsen der Bevölkerung hierdurch gehemmt werden, und das um so mehr, je verbreiteter die Unsitte ist. Aus bevölkerungspolitischen Gründen hat man daher im Altertum sogar die Fruchtabtreibung als erlaubt betrachtet. So nahm Aristoteles, der für eine jede Ehe nur eine bestimmte Anzahl Kinder zu erzeugen vorschlug, keinen Anstand, zu empfehlen, daß man, wenn nach Erreichung jener gesetzlich bestimmten Zahl von Kindern noch Schwangerschaft eintrete, die Frucht, bevor sie Empfindung und Leben erhalte, abtreiben möge (Polit. lib. VII, c. XIV, 10). Der gleichen Ansicht war Plato (Leges, lib. V). Wenn nun auch gegenwärtig der Abortus durch die Gesetzgebungen aller civilisierten Staaten aufs strengste verboten ist, so wird dennoch ein Einfluß desselben auf die Bevölkerungsbewegung nicht in Abrede zu stellen sein. Die von vielen Reisenden beobachtete Abnahme wilder Völkerschaften, die niedrige Geburtenziffer bei höher stehenden Nationen wird teilweise mit auf diese Unsitte zurückzuführen sein. Selbstverständlich wird die Zahl der unehelichen Geburten hierdurch ganz besonders beeinflußt. —

Litteratur:

von Fabricius, Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindsmord, Erlangen 1868. Galliot, Rech. hist., ethnogr. et méd. légales sur l'avortement criminel, Paris 1884. Pardo, Ueber die kriminellen Abtreibungen in Konstantinopel; übersetzt von Lebovicz in: „Berliner klinische Wochenschrift" 1873, X. Jahrg., S. 118 fg.. Ploß, Zur Geschichte, Verbreitung und Methode der Fruchtabtreibung, Leipzig 1884. Außerdem enthalten viele Reisebeschreibungen hierauf bez. Angaben.

Ludwig Elster.

Abzahlungsgeschäfte.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung derselben. 2. Schattenseiten. 3. Agitation wider die A. in Deutschland und Oesterreich. 4. Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. 5. Gesetze über den Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung.

1. Begriff u. volkswirtschaftliche Bedeutung derselben. Abzahlungsgeschäfte (Warenabzahlungs-, Teilzahlungs-, Raten-Geschäfte) sind jene Handelsbetriebe, bei welchen Waren gegen allmähliche (wöchentliche, monatliche) Entrichtung des Kaufpreises in Raten — und dies regelmäßig, nicht bloß in Ausnahmsfällen — abgegeben werden. Für die Einführung und Verbreitung dieser Geschäftsform war insbesondere das Auftreten der Nähmaschine von Belang, als für viele, wenig zahlungskräftige Personen sich die Notwendigkeit ergab, einen verhältnismäßig kostspieligen Gegenstand anzuschaffen. Die bequeme Zahlungsweise hat dem Abzahlungsgeschäft einen großen Zuspruch erworben, wie sich denn auch die rege Konkurrenz im Geschäftsleben dieses Mittels mit Eifer bemächtigte um den Absatz zu erweitern, so zwar, daß sich heute in Deutschland und Oesterreich die Thätigkeit der Abzahlungsgeschäfte auf die verschiedenartigsten Waren erstreckt (Nähmaschinen, Uhren und Pretiosen, Klaviere, Bilder und überhaupt Wohnungseinrichtungsstücke sowie Hausgerätschaften, Kleider, Stoffe 2c.), und oft in einem und demselben Geschäft die heterogensten Dinge auf Abzahlung zu haben sind. Den Boden des Warenhandels selbst gänzlich verlassend, hat der Verkauf auf Raten sich auch bei Wertpapieren, insbesondere bei Losen, einen ansehnlichen Platz erobert. Es fehlt nun nicht an Gründen, welche das Vorhandensein derartiger Geschäftsbetriebe, die den Verkauf gegen Teilzahlungen besonders pflegen, in mannigfacher Hinsicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Sie gewähren dem Minderbemittelten Gelegenheit, sich sofort gegen eine geringe Anzahlung in den Besitz von vielleicht zum Leben oder zum Erwerb dringendst benötigten Gegenständen zu setzen und die Begleichung des Kaufpreises in kleinen Beträgen entsprechend den periodisch wiederkehrenden Einnahmen vorzunehmen. Sie arbeiten unter Umständen dem Geldwucher entgegen und wirken ferner öfters wie ein Sparzwang, indem es nicht mehr nötig ist, z. B. die für die Anschaffung einer Uhr erforderliche Summe ganz zusammenzusparen — was erfahrungsgemäß nur zu oft Unterbrechungen begegnet, wodurch der gute Vorsatz unausgeführt bleibt, — sondern der betreffende Käufer nunmehr von Rechtswegen dazu verhalten wird, seine Auslagen einzuschränken und die Raten zu bezahlen, schließlich aber doch das freie Eigentum des gewünschten Gegenstandes erwirbt. Die allmähliche Abzahlung des Kaufpreises mindert überhaupt die Last bei Anschaffungen, bewahrt kleinere Geschäftsleute vor der Notwendigkeit, ihr vielleicht ohnehin schon spärlich zugemessenes Kapital z. B. für Geschäftseinrichtungsstücke, Arbeitshilfsmittel u. a. anzugreifen, indem sie die Teilzahlungen aus ihrem Einkommen leisten; kurz gesagt, diese Geschäftsform besitzt in mannigfacher Beziehung Vorteile für das Publikum und wirkt auf den Absatz belebend ein.

2. Schattenseiten. So unzweifelhaft daher auch die volkswirtschaftlich ersprießliche Seite der Abzahlungsgeschäfte ist, so haben sich gleichwohl im Laufe der Zeit ganz bedeutende Nachteile bemerkbar gemacht. Einerseits giebt das Abzahlungsgeschäft reichlich Gelegenheit zur Ausbeutung des Kreditbedürftigen, indem unverhältnismäßig hohe Preise um so leichter bedungen werden können, als der Wert der verkauften Ware nicht immer sofort eine genaue Beurteilung zuläßt und bei Verbindlichkeiten, die erst in

Zukunft zu erfüllen sind, sehr häufig eine leichtfertige Veranschlagung der übernommenen Lasten Platz greift. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Verkauf von Wertpapieren auf Raten, wo oftmals, trotzdem hier die Berechnung des wahren Wertes des Gebotenen überaus einfach ist, ganz unverhältnismäßige Uebervorteilungen hingenommen werden; im Warengeschäfte erreicht der Preisaufschlag öfters ungeheuerliche Dimensionen und wird auch über die Minderwertigkeit der gebotenen Waren häufig Klage geführt. Eine regelmäßige Folge eines Kaufes auf Raten ist ferner der Ratenschein oder Ratenbrief, d. h. eine Verpflichtungsurkunde des Käufers, da der Händler ohne eine solche die Ware doch wohl nicht abgeben kann; in jenen Schein werden aber überaus häufig Bestimmungen, Klauseln, Verzichte 2c. hineingesetzt, welche dem Käufer zum Nachteil gereichen, welche er jedoch nicht beanstandet, weil er, gewöhnlich gänzlich rechtsunkundigen Kreisen angehörig, ihre Tragweite nicht erkennt, oft selbst kaum das Notdürftigste von Lesen und Schreiben versteht, endlich weil infolge der erfahrungsgemäßen Gleichgültigkeit des Publikums gegen gedruckte Blankette der Schein einfach ohne nähere Prüfung seines Inhaltes unterfertigt wird. Auf diese Weise ist in den Ratenbriefen der sog. Eigentumsvorbehalt d. i. die Bestimmung, die Ware solle bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers bleiben (wobei oftmals der Kaufvertrag die Maske eines Mietvertrages annimmt), gewöhnlich mit der weiteren Bedingung verbunden, daß bei Stocken der Teilzahlungen die bereits abgeführten Beträge als verfallen gelten sollen, zu einer ganz ungehörigen Verbreitung gelangt. Er setzt den Käufer, welcher in Unkenntnis der Sachlage den betreffenden Gegenstand veräußert hat, der Gefahr aus, einer Veruntreuung beschuldigt zu werden, giebt den Mahnungen des Ratenhändlers den äußersten Nachdruck und hemmt jedenfalls die freie Dispositionsbefugnis des Käufers, trotzdem dieser vielleicht schon für seine Verhältnisse erhebliche Opfer gebracht hat, oft zu bedeutendem Schaden für ihn. Endlich bietet auch das Ratengeschäft Anlaß zu unbedachten Käufen gerade bei den unteren Klassen, indem die Stundung des Kaufpreises zur Anschaffung von unnötigen Gegenständen verleitet, wobei oftmals noch eine im Großen gehandhabte und in ihren Mitteln wenig wählerische Reklame sowie ein Heer von Agenten dahin wirken, den Kundenkreis nicht eben auf die lauterste Weise zu erweitern. Auf diese Art tritt auch das Ratengeschäft den berechtigten Bestrebungen der Gegenwart nach Erweiterung des Barzahlungsverkehrs im Detailhandel entgegen und wird zu einer ergiebigen Quelle von Verlegenheiten für den Käufer bei einem Wechsel in seinen Erwerbsverhältnissen oder auch, wenn er überhaupt beim Abschluß des Kaufes Bedarf und Vermögensverhältnisse nicht richtig veranschlagt hat.

3. Agitation wider die A. in Deutschland und Oesterreich. Angesichts dieser unleugbaren Mißstände hat sich in neuerer Zeit sowohl im Deutschen Reich als auch in Oesterreich eine lebhafte Bewegung gegen den Ratengeschäftsbetrieb entwickelt, welche allerdings mehr dem durch dessen Konkurrenz geschädigten Detailhandelsstand entstammt als dem Publikum. In Deutschland hat namentlich der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln die Agitation eingeleitet (Petition an den Deutschen Reichstag vom 30. November 1886); zahlreiche Handelskammern und fachliche Vereine haben an ihr teilgenommen, und mannigfache Regierungen sahen sich zu amtlichen Erhebungen veranlaßt, ohne daß es indessen bis jetzt zu einem besonderen Einschreiten gegen die Abzahlungsgeschäfte gekommen wäre. Im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde Juni 1886 der Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, der bestehenden Ausartung des Ratengeschäftes durch entsprechende Gesetzesvorlagen Schranken zu setzen; desgl. wurde der Gegenstand wiederholt durch wirtschaftliche Vertretungskörper und Fachblätter behandelt. Eine auf Veranlassung der Wiener Handels- und Gewerbekammer 1886 zustande gekommene Enquete, bei welcher die niederösterreichischen Gerichte reichliches Material aus ihren nur allzu ausgedehnten Erfahrungen über Ratengeschäftsstreitigkeiten geliefert haben, legte mit aller nur wünschenswerten Klarheit die Minderwertigkeit der gelieferten Waren, die systematische Ausnützung aller durch das materielle Recht und die Prozeßordnung gebotenen Handhaben gegenüber den rechtsunkundigen, irregeführten und hilflosen Käufern, die Häufigkeit ungebührlicher Verlockung zum Kaufe, die ungeheuere Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche dem Ratengeschäftsbetrieb entspringen, u. a. dar. Im Herbste 1888 leitete das österreichische Handelsministerium Erhebungen darüber ein, in welcher Beziehung dem Ratengeschäfte behufs Bekämpfung der Ausbeutung des Publikums Schranken zu setzen wären, ohne daß der reelle Geschäftsverkehr und die Bedürfnisse des kaufenden Publikums dadurch beeinträchtigt würden.

4. Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. Ungeachtet der wiederholten Diskussionen ist aber bisher eine Uebereinstimmung über die Frage, ob ein gesetzgeberisches Einschreiten notwendig sei, und noch weniger darüber erzielt worden, wie beschaffen dieses erforderlichenfalls sein sollte. Diese Meinungsdifferenz entspringt teils der Verschiedenheit der Grundanschauungen über die Ersprießlichkeit staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Gewerbewesens oder, allgemeiner gesagt, in Verhältnisse, welche der freie Verkehr geschaffen hat, teils auch dem Umstande, daß, wie insbesondere aus den Aeußerungen der deutschen Handelskammern hervorgeht, das Abzahlungsgeschäft in verschiedenen Gegenden sehr verschieden entwickelt ist und daher auch Vor-

teile und Nachteile desselben sehr verschieden empfunden werden. Unter den Vorschlägen, die gemacht wurden, seien genannt: Unterstellung der Abzahlungsgeschäfte unter behördliche Kontrolle nach Art der Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte, ev. mindestens Abhängigmachung des gewerbsmäßigen Anbietens von Waren an Private auf Kredit von der Erlangung einer behördlichen Erlaubnis, dann behördliche oder gesetzgeberische Einflußnahme auf den Text des Ratenbriefes (Regelung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere Verbot der Verabredung, die bereits erlegten Raten hätten bei Unterbrechung der Einzahlungen als verfallen zu gelten, Ungültigerklärung der Verzichte auf Einwendungen aus der Beschaffenheit der Ware, dann jener Bestimmungen, welche den Käufer an der prozessualen Geltendmachung seiner Rechte hindern, wie z. B. die Unterwerfung unter einen von seinem Wohnsitz abweichenden Gerichtsstand ꝛc.), Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte durch Besteuerungsmaßregeln, insbesondere im Wege der Kommunalbesteuerung, strafrechtliche Behandlung des Warenwuchers nach Art der neueren Gesetzgebung über den Geldwucher u. a. Andererseits wird eine Besserung der Verhältnisse — entweder in Verbindung mit den gedachten Maßregeln oder unter Verwerfung derselben — von der Aufklärung des Publikums durch Diskussion und Presse, durch Gründung gemeinnütziger Anstalten, welche gegen Abzahlung Einrichtungs- und Haushaltungsgegenstände verabfolgen, durch Ausbildung und Pflege des Sparsinnes, durch Hebung der haushälterischen Schulung der Frauen, durch die Einwirkung der Arbeitgeber auf ihre Bediensteten u. drgl. erwartet.

Allerdings wird bei Ergreifung staatlicher Maßnahmen, welche einen Eingriff in den freien Verkehr bedeuten, darauf zu achten sein, daß zwar die Mißbräuche beim Abzahlungsgeschäft bekämpft, nicht aber der Ratenhandelsbetrieb selbst verteuert oder unmöglich gemacht würde, sowie daß nicht durch die Art der gewählten Maßregeln die besseren Elemente von ihm entfernt werden. Das Ratengeschäft kommt, wie schon bemerkt, in zahlreichen Fällen Minderbemittelten sehr zu Statten, es arbeitet auch jetzt schon mit hohen Spesen (infolge der komplizierten Verrechnung, Aufwand bei Einkassierung der Teilbeträge, Verluste u. a.), die ohnehin bereits zum Nachteile der auf sie angewiesenen Kunden zu einer Verteuerung führen; eine Erschwerung des Ratengeschäftsbetriebes durch Auferlegung besonderer finanzieller Lasten oder eine einfache Einschränkung der Konkurrenz scheint daher nicht empfehlenswert zu sein. Ebensowenig dürfen etwaige betrügerische Absichten auf Seite einzelner Käufer, die ja auch vorkommen, eine Unterstützung finden. Von einer sächsischen Handels- und Gewerbekammer wurde auch eine verschiedene Behandlung der Abzahlungsgeschäfte, welche Waren führen, die zum Erwerbe dienen, und der Warenabzahlungsbazare für Luxusgegenstände ꝛc. angeregt, ein Gedanke, welcher an sich der Berücksichtigung vollauf würdig ist, da in der That Geschäfte der letzteren Art viel leichter eingeschränkt werden können, ohne daß erhebliche volkswirtschaftliche Interessen darunter leiden; nur begegnet die Unterscheidung in der Praxis erheblichen Schwierigkeiten, sofern eine wirklich allgemeine Durchführung stattfinden soll. Immerhin wird die Forderung kaum auf die Dauer abzuweisen sein, daß die Abzahlungsgeschäfte nach Art anderer einer besonderen Aufsicht unterliegenden Betriebe unter eine obrigkeitliche Kontrolle gestellt werden und insbesondere der Ratenschein oder Ratenbrief seinem Inhalte nach eine behördliche Einflußnahme erfahre, worauf es besonders ankommt, da gerade in dessen irreführenden Klauseln und Vorbehalten eine Hauptgefahr für das kaufende Publikum gelegen ist, und der ausschließliche Gebrauch behördlich genehmigter Formulare eine Sanierung des Abzahlungsgeschäftes gestattet, ohne daß bedeutsame und wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung immerhin bedenkliche Aenderungen am Civilrechte und an der Prozeßordnung vorgenommen werden müssen. Daß man endlich im Strafrechte den Wucherbegriff auf den Geldwucher beschränken, den Warenwucher davon ausschließen solle, scheint doch wohl eine Inkonsequenz zu sein. Bei alledem bleibt für die private Initiative noch Spielraum genug übrig, für das so wohlthätige Prinzip thunlichst allgemeiner sofortiger Barzahlung im Detailhandel zu wirken und der Gesetzgebung bei ihren Bestrebungen, das Abzahlungsgeschäft von seinen schlimmen Bestandteilen zu befreien und dasselbe auf das ihm zukommende Gebiet einzuengen, Unterstützung zu gewähren.

5. Gesetze über den Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung. Gegenstand gesetzlicher Regelung ist bisher erst der Effektenratenhandel infolge zahlreicher auch hierbei vorgekommener Ausschreitungen geworden, und können daraus vielleicht auch einzelne Anhaltspunkte für die Regelung des Warenratenhandels gewonnen werden. Neben dem österreichischen G. vom 30. Juni 1878, welches sich nur auf die Veräußerung von Losen und Gewinnsthoffnungen bezieht (Veräußerung der Gewinnsthoffnungen von Losen gegen Ratenzahlung überhaupt verboten, von Losen nur den Inhabern protokollierter Firmen gestattet, Gebot der Ausstellung eines die wesentlichen Punkte des Vertrages klarstellenden Ratenbriefes ꝛc.), ist der ungarische G.-Artikel XXXI vom Jahre 1883 zu nennen und als viel weitergehend zu bezeichnen (gewerbsmäßige Veräußerung von Wertpapieren gegen Teilzahlungen verpflichtet zu einer speziellen Anmeldung bei der Gewerbebehörde; Bestimmungen über den Inhalt des Ratenbriefes und die Buchführung der betreffenden Geschäftsinhaber; Anfechtbarkeit des Geschäftes, wenn das Wertpapier zu einem Preise veräußert

wurde, welcher den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs und jährlich 15% desselben, welche nach der Dauer des Ratengeschäftes zu berechnen sind, übersteigt; periodische Untersuchungen der Ratengeschäfte durch die Behörde).

Litteratur:

Jahresberichte der deutschen Handelskammern, namentlich für die Jahre 1886 und 1887. — Sitzungsprotokolle der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Beilage 8 (im Anhange derselben findet sich die im Text erwähnte Enquete abgedruckt). — E. Höhne, Theorie des sogenannten Leihvertrages, Berlin 1886. — V. Mataja, Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Stat., I., 1888, S. 157 ff.

Viktor Mataja.

Abzugsgeld

oder Abfahrtsgeld s. Nachsteuer.

Accise.

1. Allgemeines. 2. Ursprung und Etymologie des Wortes. 3. Bedeutung und Stellung der A. in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. 4. Die Entwickelung der A. in deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Baiern). 5. Die Entwickelung der A. in England.

1. Allgemeines. Die Accisen umfaßten gleich den Regalien staatliche Einkommensquellen der verschiedensten Art. Wenn man sie, wie dies in der Regel geschieht, als im Innern eines Landes erhobene Verbrauchssteuern bezeichnet (Roscher), so bezieht man sich auf ihren wahrscheinlichen Ursprung und auf die umfänglichste Gruppe von Steuern, welchen die Praxis den Namen Accisen gegeben hat. Allein sie führten diesen Namen weder ausschließlich, noch fassen die Accisen in irgend einem Zeitraume und Geltungsgebiet alle in Geltung gewesenen Verbrauchsabgaben zusammen. Innere Verbrauchsabgaben bilden daher nur ein, nicht immer, aber gewöhnlich besonders hervorragendes Element der Accise, mit welchem Worte im übrigen ein scharf abgegrenzter Begriff nicht verbunden werden kann. Dasselbe entspricht nicht einer einfachen Begriffsbildung. Es ist nur in seiner historischen Bedeutung zu verstehen und daher ganz in die Geschichte zu verweisen. Wie der Name in Deutschland entstanden ist, so hat er sich auch nur hier und in anderen germanischen Staaten, vor Allem in England erhalten. Nur wer Accise und Verbrauchssteuer identifiziert, vermag auch in andern Staaten, da sich Verbrauchsabgaben natürlich überall entwickelten, Accisen zu erblicken.

2. Ursprung und Etymologie des Wortes. Verbrauchssteuern werden unter dem Namen Accise schon früh genannt. Hüllmann nimmt an, daß die ältesten derselben den Namen Ziese führten. Cisa = Tallia, eine Kerbe im Quittungsholz. Die Ziese wurde in der Regel vom Getränke, später auch vom Getreide erhoben. Bei fortschreitendem Bedürfnis wurde zu dieser Steuer noch eine zweite gelegt und Accise genannt. Unter diesem Namen wird ein Biergeld im 13. Jahrh. in Köln, im 14. Jahrh. in Magdeburg erwähnt; eine Abgabe von Met in Ulm 1255; zur selben Zeit von Wein in Aachen und Speyer. In eben diesem Zeitraume finden sich in vielen österreichischen, rheinischen, niederländischen Städten gleichartige Abgaben unter dem Namen „Ungeld" (mit Unrecht erhobene Abgabe) erwähnt. Wenn trotz dieser Gleichartigkeit Ungeld und Accise nebeneinander einhergehen, so beruht dies nicht auf einer verschiedenen wirtschaftlichen Natur der so bezeichneten Abgaben, sondern auf äußeren Veranlassungen, welche nur eine eingehende Geschichte klarzustellen vermöchte.

3. Bedeutung und Stellung der A. in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. Marktabgaben und Zölle, althergebrachte Verbrauchsabgaben, erhalten, nachdem die Städte das Einhebungsrecht erlangt hatten, erst durch diese geschlossenen Sitze regeren wirtschaftlichen und namentlich auch geldwirtschaftlichen Verkehres ihre Entwickelung. Als Territorialsteuern kommen sie erst auf in der Zeit wachsender Geldwirtschaft und steigender Bedürfnisse der Landesherren, die mit den Leistungen und Naturalabgaben der Grundherren nicht mehr zu befriedigen sind. Die ersten Anfänge staatlicher Verbrauchssteuern und Accisen fallen in das 15. Jahrh., ihre volle Entfaltung finden sie erst im 17. und 18. Jahrh. Die großen Kriege dieser Zeiträume, die Ausbildung stehender Heere, die Erweiterung der landesfürstlichen Aufgaben zu staatlichen Verwaltungskreisen und die sich daran anschließende Bildung eines staatlichen Beamtenstandes stellen Anforderungen an die Regierungen, welchen das überkommene Finanzsystem nicht gewachsen war. Sowohl die mangelhafte Entwickelung der Finanztechnik (Kassenwesen, Buchführung, Einschätzungen) als die zahlreichen Vorrechte und Privilegien der einzelnen Stände machten es unmöglich, durch Reformen der alten Schöße den wachsenden Bedarf der Staaten zu decken. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn man gleichzeitig in den deutschen Staaten und in England an die Entwickelung von Verbrauchs- und Verkehrssteuern ging, welche weder die hergebrachte Scheidung der Stände, noch deren Vorrechte antasteten und dabei in ihrer finanziellen Ergiebigkeit sowohl in den deutschen Städten, wie in dem benachbarten Holland erprobt waren. Dazu kam, daß die öffentliche Meinung zu Ende des 17. Jahrh. — in Deutschland wenigstens — für diese Steuern voreingenommen war. Die reicheren, privilegierten Klassen wurden von ihnen weniger hart getroffen, die ärmere Bevölkerung sah die harten, oft maßlosen Exekutionen bei der Eintreibung der direkten Steuern verschwinden, gelehrte Theoretiker

rühmten die mannigfachen Vorzüge der Verbrauchs- und Verkehrssteuern, deren prinzipielle Gestaltung sie unter dem Namen Accise besprachen, so daß sogar der Gedanke an den Ersatz aller Steuern durch eine „Universalaccise" weite Verbreitung finden konnte.

In den einzelnen Staaten war die Entwickelung verschieden. Am einheitlichsten ist sie in England, wo die Accise wesentlich innere Verbrauchssteuer und Zuschlag zum Zoll ist. Die größte Mannigfaltigkeit weist sie in Sachsen auf, wo die Accise Stadt und Land, den Verbrauch inländischer und ausländischer Produkte, städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb, wie den wirtschaftlichen Verkehr in Kauf und Tausch trifft. In Preußen ist die Accise wesentlich ein Generalname für städtische Steuern verschiedenster Art im Gegensatz zu dem Abgabensystem des platten Landes. In Baiern, wo, wie in ganz Süddeutschland die Accise nicht jene hervorragende Rolle gespielt hat, ist sie ein Einfuhr- und Ausfuhrzoll. Im großen und ganzen bietet die Accise den erstgenannten Staaten das, was das System der indirekten Steuern allen übrigen Staaten bot: den Uebergang aus dem althergebrachten feudalen Abgabensystem in die neue Zeit, in welcher das wirtschaftliche Moment in der Steuer schärfer hervortritt und eine starke Betonung des ethischen, wie wirtschaftlichen Wertes direkter Steuern statt findet.

4. Die Entwickelung der A. in den deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Baiern).

a. Preußen. Den Beginn einer staatlichen Verbrauchsbesteuerung in Preußen macht 1472 Kurfürst Albrecht Achilles durch Besteuerung des Bieres. Bald wieder erloschen, bald wieder erneuert bleibt diese Abgabe von 1513 ab dauernd bestehen. 1571 wird eine Ziese vom Getreide erhoben. Erst die Anforderungen des 30jährigen Kriegs aber werden Veranlassung zur Ausbildung des Accisensystems. Es bildet zunächst einen Teil der Kontributionsverfassung d. h. der zur Erhaltung der Truppen zu leistenden Beiträge. Wie später in Sachsen, wehrt sich auch hier der Adel gegen die Accise, weil er gegen alle Privilegien durch Verbrauchsabgaben mitbesteuert würde. Die 1641 eingeführte Generalaccise mußte daher bald wieder aufgehoben werden. Ein zweiter, 1667 gemachter Versuch, an Stelle der bisherigen Kontributionsleistungen eine allgemeine Verbrauchsabgabe zu setzen, führt dazu, deren Einführung den Städten an Stelle der Kontributionen frei zu lassen, das platte Land aber nach bisheriger Weise zu besteuern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. Neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer umfaßte sie wesentlich indirekte Steuern: von Getränken, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Nach und nach tritt sie in den Städten an die Stelle aller alten direkten und indirekten Steuern. 1713 ist sie in allen Provinzen eingeführt. Diese Generalaccise hatte Sachsen zum Muster gedient, in dem Finanzelend dieses Landes im 18. Jahrh. aber zu einer ungeheuerlichen Ausbildung geführt. Auch in Preußen genügte sie dem Finanzbedarf unter Friedrich dem Großen nicht. Doch suchte dieser eine Besserung des Erträgnisses vor allem durch Aenderungen in der Organisation der Verwaltung herbeizuführen. Daher 1766 die Errichtung der französischen Administration. Die Accisenverwaltung war bisher territorial organisiert gewesen, und auch in der obersten Instanz erschwerte die unter viele Räte je über eine Provinz verteilte Aufsicht jede allgemeine Veränderung. Es wurde nun ein eigenes Accisendepartement gebildet, dessen nomineller Chef Staatsminister v. d. Horst, dessen Mitglieder die sechs französischen Regisseure waren. Mancherlei Vorzüge der französischen Regie — größere Klarheit und Ordnung in der Verwaltung — konnten beim Volke sowohl wegen der fremden Nationalität der Beamten, wie der Sache selbst wegen keine Anerkennung finden. Bis zu ihrer Aufhebung, 1787, fehlte es nicht an berechtigten Klagen über Bedrückung und Erschwerung des Verkehrs. 1787 erschienen wieder für jede Provinz ein besonderer Accise- und Zolltarif und neue Verordnungen über Einhebung und Verwaltung der einzelnen Accisen. Die Hauptabgabe war die Konsumtionsaccise, eingehoben von jeder in eine accisbare Stadt eingeführten Ware, in ihrer Höhe nach den Güterarten verschieden, bei demselben Gute nach der Zweckstimmung, z. B. Getreide zum Mahlen oder zum Brennen. Von einer bestimmten Höhe ab ward zur Konsumtionsaccise ein Zuschlag erhoben: die Uebertragungsaccise. Für die Quittung war Zettelgeld zu bezahlen. Großkaufleute können unter Bedingungen ein Lager unversteuerter Waren halten, müssen aber die Handlungsaccise entrichten. Accisfrei wurden auch bereits in einer andern Stadt veraccisierte Waren eingelassen. Doch hatte man Nachschuß zu zahlen. Bei Versendung aus einer Provinz in eine andere mit höheren Sätzen trat die Ergänzungsaccise ein. Von Milch und Wolle gebenden Tieren wurde eine Fixaccise entrichtet. Auf dem platten Lande zahlten nur alle Kaufleute und gewisse, über eine bestimmte Zahl hinausgehende Handwerker eine Accise unter dem Namen Nahrungsgeld, sowie die Verkäufer auf Jahrmärkten die Losungsaccise. Allgemein war ferner die Mahlaccise seit 1788. Der Adel war nur von den Impoften, Abgaben von Wein, Käse, fremdem Biere 2c. getroffen. Die Geistlichkeit und Schullehrer blieben für gewisse Verbrauchsgüter accisfrei. Die Accise hatte auch in dieser Ordnung große Mängel. Es fehlte ihr an Einheit und Durchsichtigkeit der Bestimmungen. Es gab 67 zum Teil sich widersprechende Tarife. 2775 Artikel

waren mit der Accise belegt. Selbst kleine Kaufleute mußten sich für die Accise eigene Ladediener halten. 8000 Accise- und Zollbeamte verzehrten 12 % der Einnahme. Dazu trat die Erschwerung des Verkehrs zwischen Stadt und Land. Endlich bricht sich im 19. Jahrh. die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Schäden dieser gehäuften Verbrauchsabgaben Bahn. Das Gesetz vom 28. Okt. 1810 will die Gleichstellung von Stadt und Land und der einzelnen Provinzen herbeiführen, die alte Accise beseitigen und an deren Stelle ein Verbrauchssteuersystem mit 20 Artikeln setzen, dessen Schwergewicht in der Besteuerung von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein lag. Von eingeführten Waren wird nur Zoll erhoben. Hierzu tritt mit Gewährung der Gewerbefreiheit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2. Nov. 1810). Die Gleichbehandlung sämtlicher Städte und des platten Landes erweist sich aber als unthunlich und 1811 erfolgt wieder eine Trennung der größeren Städte von den kleineren und von dem platten Lande in bezug auf die Verbrauchsabgaben. Nach mehrfachen weiteren Aenderungen wird durch Ges. vom 30. Mai 1820 eine endgiltige Regelung herbeigeführt. Die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabakblättern wird als Produktionssteuer erhoben. Nur noch die auf 132 Städte beschränkte Mahl- und Schlachtsteuer erinnert an das alte System, und die Salzsteuer dauert als Monopol fort. Alle anderen inländischen Verbrauchsabgaben und Accisen sind aufgehoben. Die Umbildung dieser Verbrauchssteuern erfolgt sodann im wesentlichen innerhalb des Zollvereins. Die als Landessteuer fortbestandene Steuer von Weinmost wird 1865, von Mahlen und Schlachten 1873 aufgehoben.

b) Sachsen. In Sachsen zeigen die Verbrauchsabgaben eine stetige Entwickelung seit dem Jahre 1438, wo zum ersten Mal eine allgemeine Landesversammlung als außerordentliche Steuer auf 2 Jahre eine von den Verkäufern zu entrichtende Abgabe vom 20. bezw. 10. Pfennig von jedem Kaufgeschäft, eine sog. Ziese, gewährte. Verziest sollten werden alle in Fässern oder vom Zapfen verbrauchten Getränke, Getreide, Feld- und Gartenfrüchte, alles auf den Markt gebrachte Vieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe sämtlicher Handwerke, alle Geldumschläge, Wechsel 2c. Frei blieben nur einige Lebensmittel, Holz, Kohle und die Erzeugnisse der Geistlichkeit und des Adels. Die Einhebung geschah durch die Städte. Der höhere Steuersatz war von eingeführten Waren zu entrichten. Diese allgemeine Ziese wird nicht wiederholt, die Verbrauchsabgaben treten in den nächsten Jahrzehnten bis auf eine Belastung der Getränke zurück. 1470 neuerlich auf Getreide- und Fleischverkauf ausgedehnt, werden die Verbrauchsabgaben in der Folgezeit wieder auf Getränke beschränkt, und seit 1502 bleibt die Tranksteuer eine von der allgemeinen Landschaft stets von neuem erstreckte allgemeine Steuer, deren ausdrücklicher Zweck in der Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schuld bestehen sollte. Sie bleibt die einzige Verbrauchsabgabe bis 1605, in welchem Jahre eine außerordentliche Weinsteuer bewilligt wird. 1628 tritt die Fleischsteuer hinzu. Die Kriegsnöten des 17. Jahrh. machen weitere Ausdehnungen nötig. Schon 1615 war eine außerordentliche Accise auf Einfuhr und Ausfuhr von Waren gewährt worden. 1641 wurde sie als Land- und Warenaccise dauerd eingeführt als Abgabe „von allen Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen“. Nur bei Lieferungen für den Bedarf ritterschaftlicher Haushaltungen war den Verkäufern die Accise erlassen. Wie schon früher bei der Tranksteuer treten die Interessen der Städte und der Grundherren einander gegenüber. Vergebens bemühen sich die ersteren wiederholt, durch beantragte Erhöhung der allgemein zu tragenden Schocksteuer eine Minderung der vornehmlich sie belastenden Accise herbeizuführen. Letztere wurde zwar 1670 aufgehoben, unter Joh. Georg III. aber wieder eingeführt und unter Friedrich August gegen den erklärten Willen der Stände durch die General-Consumtions-Accis-Ordnungen v. 1705 u. 1707 auch auf das platte Land ausgedehnt. Seit dieser Zeit bestanden bis 1824 nebeneinander die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Die letztere galt gleichmäßig für Stadt und Land und blieb im wesentlichen a) eine von allen ausländischen Waren (mit geringen Ausnahmen) nach dem Werte beim Eingang über die Zollstädte und an den Thoren zu erhebende Abgabe; b) eine von den Produzenten zu erhebende Abgabe von inländischer Wolle, inländischen Tuch- und Leinenwaren, Heu 2c. Die Adeligen waren für ihren Bedarf landaccisfrei. Die Generalaccise war ursprünglich nur städtisch. Sie wurde — mit einigen Abänderungen für Leipzig — erhoben a) nach einem bestimmten Tarif von allen durch Kauf oder Tausch den Besitz wechselnden beweglichen Gütern ohne Rücksicht auf deren Ursprung oder frühere Steuerbelastung dieser Gegenstände; b) nach einem anderen Tarif als „Nahrungsgeld“ (eine Art Gewerbesteuer) von allen Professionisten; c) als Accisgrundsteuer von den Liegenschaften des Stadtbezirkes. Außer der Generalaccise in den accispflichtigen Städten (deren Verzeichnis im 19. Jahrh. die Grundlage für den Verfassungsbegriff der „Städte“ im Gegensatz zum „Lande“ gegeben hat) bestand auch eine allgemeine Generalaccise auf dem Lande vom Wein, Bier, Branntwein, vom Backen, vom Schlachten, von gewissen Handelsbetrieben. — Neben diesem verwickelten Accisesystem bestanden gleichzeitig fort an Verbrauchsabgaben: die Fleisch-, Trank-, Mahlgroschensteuer, das Salzregal, die Imposten (Steuer von gewerblichen Produkten), Zölle. Die unerträglichsten Härten wurden erst 1822—24 behoben. 1822 tritt an die Stelle

der Land- und Warenaccise, der Zölle, Imposten und anderer besonderer Abgaben eine allgemeine Grenzaccise von allen ein- und durchgeführten Waren. Leipzig behält seine Sonderstellung. 1824 wird die städtische und ländliche Generalaccise und der Mahlgroschen durch eine neue Generalaccise ersetzt. Dieselbe ist in den Städten: Eingangsaccise, Gewerbeaccise und Nahrungsgeld, Nutzviehaccise, Accisgrundsteuer; auf dem Lande: Handelsaccise (von allen Waren), Nahrungsgeld herumziehender Gewerbetreibender, Handwerkeraccise, Steuer vom Schlachten, Backen, Branntweinbrennen. Eine vollständige Aenderung des Systems wurde erst durch den Beitritt Sachsens zum Zollverein, 1834, herbeigeführt. Von den alten Acciseordnungen blieben nur noch die Accisegrundsteuern bis zur Einführung einer einheitlichen Grundsteuer 1843 bestehen.

c) Baiern. In Baiern, wo die Städte bereits seit dem 13. Jahrh. Verbrauchssteuern besaßen, wurde seitens des Landtages eine solche für den Staat zum ersten Male 1542 genehmigt. Man nannte sie Aufschläge, von welchen man die ebenfalls 1542 zuerst bewilligte Accise unterschied. Die letztere war eine Abgabe von der Einfuhr ausländischer oder von der Ausfuhr inländischer Artikel. Sie wurde damals von Wein, Bier, Met, Branntwein, später auch von anderen Produkten erhoben. Die Accise knüpft also hier an den Uebergang einer Ware über die Grenze an und erhält sich in dieser Bedeutung neben den weiter entwickelten inneren Verbrauchsabgaben. Im 18. Jahrh. tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Die „Maut- und Accisordnungen" (1764, 1778, 1783), welche die Tarife feststellen, werden nicht mehr bloß von finanziellen, sondern überwiegend von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geregelt. 1799 sollten aus diesem Grunde alle Mauten und Accisen abgeschafft werden, doch scheitert die Gewährung der Handelsfreiheit aus finanziellen Gründen. 1808 werden die inneren Schranken und damit alle Mauten und Accisen, die bisher im Innern erhoben wurden, aufgehoben und durch eine „Zoll- und Mautordnung für die gesamten Staaten des Königreichs Baiern" wird die Grenzzollerhebung angeordnet.

Die Entwickelung in Preußen, Sachsen, Baiern zeigt, wie verschieden der Umfang der Accise geordnet war und wie sehr er über die bloße Verbrauchsbesteuerung hinausgegriffen hat. Auch dort, wo sich der Name bis auf die Gegenwart erhalten hat, hängt er nicht mit Verbrauchsabgaben zusammen, sondern dient zur Bezeichnung von Gebühren und Verkehrssteuern. In Württemberg ist die Accise (G. vom 18. Juli 1824 und 18. Sept. 1852) eine Abgabe vom Kauf oder Tausch von Liegenschaften, von Lotterien und anderen Ausspielungen, von Theatern und ausgestellten Seltenheiten. In Baden (Ver. vom 18. Mai 1855) ist die Accise eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. Weder die geschichtliche Entwickelung, noch die gegenwärtige Gestaltung gestatten daher, in Deutschland die Accise mit inneren Verbrauchssteuern zu identifizieren.

5. Die Entwickelung der A. in England. In England taucht der Gedanke an die Einführung von Verbrauchsauflagen zum ersten Mal unter Königin Elisabeth auf, wird aber aus verfassungsrechtlichen Bedenken und wegen des Unwillens der Bevölkerung, solche Steuern zu tragen, fallen gelassen. Erst im folgenden Jahrhundert, in der Zeit des Krieges des Parlamentes gegen Karl I, nach vollständiger Erschöpfung der finanziellen Hilfsquellen auf beiden Seiten ahmt man das Beispiel Hollands nach, und 1643 wird eine Excise genannte Abgabe von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und einigen anderen Artikeln eingeführt. Ursprünglich nur für die Zeit des Krieges bestimmt, wird die schon in den nächsten Jahren auf neue Artikel ausgedehnte Abgabe in der durch die zusammenfassende Verordnung vom Jahre 1647 gegebenen Form dauernd in das Steuersystem Englands eingefügt. Die damals vorgeschriebene Ordnung der Verwaltung besteht im wesentlichen auch heute noch. Härten des Gesetzes in der Auswahl der steuerbaren Objekte und in den Strafbestimmungen rufen wiederholte, auch gewaltthätige Kundgebungen des Volkes hervor. Erst nachdem die notwendigen Lebensmittel aus der Abgabenliste gestrichen waren, gewöhnte man sich an die Bürde, so daß Parlamentsakte 1649 und 1657 erklären konnten, die Excise sei die leichteste und wenigst fühlbare Abgabe, welche auf das Volk gelegt werden könnte. Im letztgenannten Jahre wird die E. auch von eingeführten Gütern neben dem Zoll eingehoben. 1660 diente wesentlich die E. zur Deckung der um ⅓ erhöhten Einkünfte des Königs, insbesondere zum Ersatz der abgeschafften lehnsherrlichen Einkünfte der Krone. Dadurch erhielt die E. verfassungsrechtlich einen dauernden Charakter, sie wurde eine vererbbare Einkommensquelle der Krone (Hereditary Excise) aus Verbrauchsabgaben von inländischem Bier und anderen Getränken, sowie von Thee, Kaffee, Chokolade und eingeführten geistigen Getränken. Derselbe Abgabensatz, wie bei der Hereditary Excise, wurde für Lebzeiten des Königs als Temporary Excise bewilligt. Mit James II. verschwindet die Temporary Excise, wird aber unter Wilhelm III. wieder eingeführt. Die E. von Thee, Kaffee, Chokolade, deren Einhebung zu kostspielig war, wurde zwar nicht mehr erneuert, dagegen erfolgte allmählich ihre Ausdehnung auf Salz, Kohle, Malz, Glaswaren, Tabakspfeifen, Leder 2c. Die finanzielle Bedeutung der E. wächst. 1688—1691 ist die Reineinnahme durchschnittlich 0,8 Mill. £, zu Ende der Regierung Wilh. III. (1702) aber 1,4 Mill. bei einer Gesamt-

reineinnahme der Staatskasse von 4,8 Mill. Die Regierung der Königin Anna bringt erhöhte Anforderungen. Die Kriege mit Frankreich und Spanien steigern die Ausgaben von 5 Mill. £ (1702) zeitweilig bis auf 15 Mill. (1711) und die Staatsschuld von 3,2 Mill. bis auf 30 Mill. (1715, Regierungsantritt Georgs I.). Auch hier liefert die E. die Mittel, sprungweise wachsenden Ansprüchen wenigstens einigermaßen nachzukommen. Sie wird auf Kerzen, Seife, Papier, Baumwollzeug, Hopfen &c. ausgedehnt. Ihr Reinertrag ist 1715 bereits 2,3 Mill., während alle anderen Abgaben — ein Zeichen ihrer Schwerfälligkeit — nur 3,2 Mill. liefern. Da von letzterer Summe 1,7 Mill. auf die Zölle entfallen tritt die Geringfügigkeit der direkten Steuern deutlich hervor. Die finanzielle Entwickelung Englands im 18. Jahrh. zeigt auch fernerhin, neben der Ausbildung des Staatsschuldenwesens, als hervorstehendstes Kennzeichen die Entwickelung der Excise und der Zölle. Zwar scheitert ein von Walpole 1732 gehegter Plan einer Generalaccise an heftigem, von allgemeinem Unwillen getragenem Widerstand, doch war das Wachstum der Excise nicht aufzuhalten. Dasselbe tritt weniger in zunehmender Mannigfaltigkeit der Objekte — das wichtigste Element bilden stets die Getränke — als in steigender Erhöhung des Abgabensatzes insbesondere während des amerikanischen Krieges unter Lord North zu Tage. Den Höhepunkt erreicht die Stellung der E. aber im Jahre 1797. Von 21,3 Mill. Gesamtreineinnahme entfallen 10,3 auf die E., welche sich seit 1715 mehr als vervierfacht hat, während die Zölle nur eine Verdoppelung, die direkten Steuern eine Verdreifachung aufweisen. Die Kriege mit Frankreich zwingen England zu gewaltiger Anspannung seiner finanziellen Kräfte, so daß 1816 Steuern mit einem Gesamtertrag von 18 Mill. £ aufgelassen werden können. Die E., deren Ertrag auf fast 30 Mill. £ gestiegen war, hat an dieser Erleichterung nur geringen Anteil. Dagegen sinken die direkten Steuern von 24 (1816) auf 8,3 Mill. in 1822. Nun erfolgen auch Minderungen der E. 1825 wird die Abgabe von Salz aufgehoben. Noch trägt aber 1829 die E. 22,2 Mill., während die direkten Steuern nur 5,2 Mill. einbringen. Die Verbrauchsabgaben waren seit Smith wiederholt Gestand lebhafter Angriffe. 1830 fordert Henry Parnell, später Lord Congleton, in einer Abhandlung über Finanzial-Reform die Aufhebung aller Steuern auf Rohmaterialien, sowie auf Güter, deren Belastung Gewerbebetriebe schädigt. Als geeignete Steuerobjekte seien nur Vermögen und Einkommen anzusehen. Die Whigs nehmen sich dieser Reform an. 1830 fällt die Abgabe von Leder und eine der Abgaben vom Bier (die Brausteuer), 1831 jene auf Kerzen. 1833 wird eine Kommission zur Untersuchung der Excisefrage eingesetzt und im Verlauf der nächsten Jahrzehnte werden von liberalen, wie von konservativen Regierungen die Gegenstände der E. immer mehr eingeschränkt. 1854 fällt die Abgabe von Seife, die letzte der von Smith im Besondern bekämpften Verbrauchsabgaben. Die Ausbildung des Steuerwesens erfolgt nun in der Richtung der direkten Steuern. Daneben aber erhält auch die E., insbesondere seit Gladstone's Budget für 1861, eine neue gefestigte Stellung als notwendige Ergänzung der übrigen Abgaben durch erhöhte Belastung des Verbrauchs wirklich steuerfähiger Güter insbesondere der geistigen Getränke. Heute wird die E. eingehoben von Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfeln und patentierten Arzneimitteln. Ihr Erträgnis war 1887 25,3 Mill. gegen 18,9 Mill. der direkten Steuern.

Litteratur:

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Gotha, 1854; Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805; derselbe in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie 1818; v. Inama-Sternegg, Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1865); Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh. Leipzig 1878. — Für Preußen: v. Beguelin, Hist.-krit. Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preuß. Staaten, Berlin 1797; Borowski, Cameral- und Finanzwesen in den preuß. Staaten, 3. Ausg. Berlin 1805; Gliemann, Die Einführung der Accise in Preußen (Zeitsch. für Staatsw. 1873); Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie, 4. Aufl. Leipzig 1884, 4. Bd.; Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik (Jahrb. für Ges. und Verw. 1877). — Für Sachsen: Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1875); Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte Sachsens, 1790; Zeitschrift des statist. Bureaus Kgl. sächs. Minist. des Inneren, 4. Jahrg. 1858. — Für Baiern: Seydel, Baier. Staatsr., 2. Aufl. 1887, 1. Bd. — Für England: Dowell, History of Taxation and Taxes in England, 2. ed. London 1888; Leser, Ein Accisestreit in England, Heidelberg 1879; Sinclair, History of the public Revenue of the British Empire, 3. ed. London 1803; Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, 1866.

v. Philippovich.

Achenwall, Gottfried,

geb. 1719 zu preuß. Elbing, † 1772 als einer der einflußreichsten Lehrer des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen. Seine hinterlassenen Werke sind: 1) „Elementa juris nat.“ Part. 2. Gotting. 1750/53; vereint mit Pütter veröffentlicht; von Achenwall allein bearbeitet in neuer Auflage 1755/56. Edit. VI. cum präfat. J. H. de Selchow 1781; von der 4. Aufl. aufwärts sind die „Prolegomena jur. nat.“ in einem besonderen Bande beigefügt. 2) „Grundsätze der europ. Geschichte“,

Gött. 1754; der II. Teil unter dem Titel: „Entwurf der allgem. europ. Staatshändel des 17. u. 18. Jahrh.", Gött. 1756. Die folgenden Aufl. erschienen als „Geschichte der heutigen vornehmsten Staaten im Grundriß". 5. Aufl. 1779. 3) „Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen", Gött. 1761. 4. Aufl. 1779. 4) ein Fragment: „Juris gentium Europaei practici primae lineae"; ed. 1775. — Das Hauptverdienst Achenwall's liegt in der Richtung der „Statistik" als „Staatskunde"; nicht, daß er als Begründer oder „Vater" dieser Disziplin angesehen werden könnte, wie dies seit der pietätvollen Aeußerung des Schülers und Nachfolgers Schlözer vielfach noch heute angenommen wird — Achenwall selbst hat dieses Prädikat gerechter Weise jederzeit dem großen Polyhistor Conring s. d. zugesprochen; ebensowenig kann Achenwall als der Autor des Namens „Statistik" bezeichnet werden, denn sein Lehrer Martin Schmeitzel s. d. las das „Collegium politico-statisticum" zu Jena schon seit 1723; zu Halle seit dem Jahre 1731. Achenwalls Verdienst besteht in der wahrhaft agitatorischen Thätigkeit im Dienste der von ihm als „sogenannte" Statistik bezeichneten „Staatskunde"; u. zw. ist es nach dem Zeugnis Schlözer's ganz vornehmlich 5) das „Handbuch der europ. Staatskunde", durch welches das Interesse an der jungen Disziplin und „der Geschmack an diesem vortrefflichen Studio" in Deutschland weit über die Universitätskreise hinaus erregt wurde. S. Vorwort zur 6. Aufl. — Dieses Lehrbuch erschien zum ersten Male i. J. 1749 unter dem Titel: „Abriß der Staatswissenschaft der europ. Reiche". Alle folgenden Auflagen, die von Schlözer und Sprengel Halle besorgte 6. inbegriffen, führen den Titel: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europ. Reiche und Völker im Grundriß"; das Wort „Verfassung" selbstverständlich nicht im staatsrechtl. Sinne, sondern in der Bedeutung von „Zustand" genommen. Die theoretische Einleitung, betitelt „Vorbereitung von der Statistik überhaupt" — eine knappe Zusammenfassung der in Folianten zerstreuten grundlegenden Gedanken Conring's — erläutert in 61 §§ „Begriff und Umfang, Zweck und Nutzen" der „Staatskenntnis" (§. 9) oder „Statistik" §§. 5, 11 ff.). Sie galt geradezu als der Koder der „Göttinger" oder „ethnographischen" Schule der Staatskunde, so genannt im Gegensatz zur vergleichenden Statistik Büsching's s. d. und der „gemeinen" Zahlen oder Tabellenstatistik. Der erste Entwurf dieser „Vorbereitung" stammt nach der eigenen Aussage Achenwall's (Vorr. der 1. Aufl.) bereits aus dem Jahre 1746, d. i. aus der Zeit seines Dozententums zu Marburg. Trotz der Bemühungen von Knies ist dieser Entwurf bis heute nicht aufgefunden worden. Anders die vornehmlich durch Wappäus allgemeiner bekannt gewordene 6) „Dissertatio de notitia rerum publicarum academiis vindicata". Gött. 1748 in 4°; eine Streitschrift, gerichtet gegen eine der Staatskunde abträgliche Stelle in der Einleitung zum Catalogus Bibliothecae Rinckianae des Archivs am kursächsischen Hofe, an welchem Achenwall als Erzieher der Söhne des Kanzlers v. Gersdorf die Jahre 1743—46 zugebracht hatte. Diese interessante Dissertation sucht die damals landläufigen Einwürfe gegen die Statistik als akadem. Disziplin zu entkräften und den durch keine andere Wissenschaft dem angehenden Staatsmann und Beamten gebotenen Nutzen derselben nachzuweisen.

Litteratur.

Näheres s. John, Gesch. d. Stat. 1884. S. 74 ff. u. 6 ff.; ferner Wappäus, Allgem. Bevölk. Stat. 1859/61. II. 547 ff. u. 554 ff. v. Mohl, Gesch. u. Litt. d. Staatsw. 1855/58. I. 332. III. 648. Heuschling, Bibliogr. hist. de la Stat. en Allemagne. 1845. p. 34 sqq. Meusel, Litt. d. Stat. 1806/7.

John.

Ackerbau.

I. Bedeutung und Entwickelung im allgemeinen. II. A. der alten Griechen und Römer. III. Vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. IV. Fortschritte im 18. Jahrhundert. V. Umgestaltung des A.s im 19. Jahrhundert.

I. Bedeutung und Entwickelung des A.s im allgemeinen. 1. Der Ackerbau stellt nach der wirtschaftlichen wie nach der gesellschaftlichen und politischen Seite den wichtigsten Zweig der Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden die Bedürfnisse der Menschen nach Nahrung und Kleidung vorzugsweise befriedigt, er liefert die Rohstoffe für die mannigfaltigsten gewerblichen Erzeugnisse. Seine Bedeutung nach beiden Richtungen hin wird dadurch erhöht, daß er fast ausnahmslos in Verbindung mit der Viehzucht getrieben wird, so daß, wenn von Ackerbau die Rede ist, die entsprechende Viehhaltung als stillschweigende Voraussetzung gilt. — Erst mit dem Beginn des Ackerbaues ist der Mensch seßhaft geworden, hat feste Wohnsitze gegründet; die Bildung von Gemeinde, Volk, Staat knüpft an den Ackerbau an. In den Wohnstätten des Ackerbaues haben diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, ihren Ursprung genommen; erst ganz allmählich haben dieselben sich von dem Ackerbau emanzipiert und in den Städten ihre Selbständigkeit gewonnen. Je stärker dieser letztere Entwicklungsprozeß bei Kulturvölkern fortschreitet, desto mehr büßt der Ackerbau von seiner früheren Vorherrschaft ein, desto geringer wird scheinbar seine Bedeutung für das allgemeine wirtschaftliche Wohl. Auf der anderen Seite gewinnt er aber infolge dieses Vorganges an Wichtigkeit, insofern nunmehr die Ackerbauer durch ihre Thätigkeit die unentbehrlichsten Bedürfnisse nicht nur für sich selbst, sondern auch für die ganze übrige

Bevölkerung erzeugen müssen. Dazu kommt noch ein anderer, nicht minder bedeutungsvoller Umstand. Die Natur der Städte und des in ihnen herrschenden Treibens bringt es mit sich, daß dieselben im Laufe der Zeiten einen ungünstigen Einfluß auf die physische und moralische Entwickelung ihrer Bevölkerung ausüben. Die für die dauernde körperliche und geistige Gesundheit des ganzen Volkes notwendige Regeneration vollzieht sich durch die beständige Zuwanderung der über das Bedürfnis an landwirtschaftlichen Arbeitskräften hinaus sich vermehrenden ländlichen Bevölkerung nach den Städten.

Die hervorragende und vielseitige Bedeutung, welche der Ackerbau für das Gedeihen aller besitzt, ist von den Leitern der in aufsteigender Entwickelung begriffenen Völker stets anerkannt worden. Fürsten und Staatsmänner, Gelehrte und Dichter haben in der Unterstützung und in dem Lobe des Ackerbaues durch Thaten und Worte gewetteifert.

2. Die Entwickelung des Ackerbaues zeigt im Verhältnis zu derjenigen der meisten übrigen Gewerbe eine große Gleichförmigkeit und Einförmigkeit, sowohl nach Ländern wie nach Zeiten. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die Art der Ackernutzung in der Hauptsache von Boden und Klima abhängt. Beide sind auch im Laufe großer Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptgruppen der Bodenarten finden sich überall auf der Erde, wenngleich in abweichendem Mengeverhältnis. Die klimatischen Unterschiede in den einzelnen Ländern wirken allerdings auf den Ackerbaubetrieb nicht unerheblich ein; aber, sofern die Beschaffenheit des Klimas den Ackerbau überhaupt noch möglich oder doch lohnend erscheinen läßt, zeigt sich diese Einwirkung wesentlich nur darin, daß an Stelle einer Kulturpflanze eine andere gebaut wird, welche aber durch ihre Erzeugnisse das gleiche menschliche Bedürfnis befriedigt. Alle Kulturpflanzen unterliegen für ihr Wachstum den gleichen Naturgesetzen und nähren sich von den nämlichen Stoffen; wesentlich unterscheiden sie sich nur durch ihr verschiedenes Bedürfnis nach Wärme und Feuchtigkeit. Die weitaus wichtigste Gruppe der Ackergewächse bilden die Getreidearten. In kälteren Gegenden baut man als solche Gerste, Roggen, Hafer; wird das Klima wärmer, so gesellen sich Weizen und Hirse hinzu; bei noch wärmerem der Mais, und in der heißen Zone stellt der Reis die Hauptgetreideart dar. Die hier aufgezählten wenigen Pflanzen nahmen schon im Altertum den bei weitem größten Teil des Kulturlandes (mit Ausnahme des Mais, der erst von Amerika importiert wurde) in Anspruch und sie bilden auch heute noch in der alten und neuen Welt den Mittelpunkt des Ackerbaubetriebes. Neben den Getreidearten wurden von den Griechen und Römern auf dem Felde in größerer Ausdehnung nur noch Hülsenfrüchte gebaut: Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, hier und da noch einige Oelfrüchte, z. B. Mohn. Die Aufnahme der Wurzelgewächse und Futterkräuter unter die regelmäßig und in umfassender Weise kultivierten Feldgewächse fand dagegen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, erst im vorigen Jahrhundert statt. Im Zusammenhang mit dieser Gleichförmigkeit des Ackerbaues steht es, daß durch alle geschichtlichen Zeitperioden hindurch bei allen Kulturvölkern die hauptsächlich gehaltenen landwirtschaftlichen Haustierarten dieselben gewesen sind, wenn auch deren Mengeverhältnis nach Gegend und Zeit verschieden sich gestaltet hat; in erster Linie sind dies: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, eine mehr untergeordnete Bedeutung haben Esel, Ziegen, einzelne Geflügelarten.

Der in der Natur der Sache liegenden Gleichförmigkeit des Ackerbaubetriebes entsprechend sind auch die in demselben vorkommenden Verrichtungen noch heute dieselben wie vor Tausenden von Jahren: Pflügen, Eggen, Bedüngen und Besäen des Feldes, Abschneiden, Einernten, Ausdreschen der erzeugten Gewächse. Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschränkten sich die zeitlich oder örtlich gemachten Fortschritte darauf, daß man neben dem Getreide und den Hülsenfrüchten auch noch einige andere Kulturpflanzen einführte oder in größerer Menge als bisher anbaute, daß man etwas größere Sorgfalt auf die Bearbeitung und Bedüngung des Feldes oder die Behandlung der auf demselben gezogenen Früchte verwandte, daß man an den Ackerwerkzeugen einige Verbesserungen anbrachte. Diese Umgestaltungen waren ja zuweilen von erheblichem Einfluß auf die Erträge des Ackerbaues, aber sie änderten dessen Charakter im ganzen nur wenig. Eine tiefgreifende Umwandlung erfuhr derselbe erst in der 2. Hälfte des vorigen und namentlich in dem laufenden Jahrhundert, als man nämlich anfing, die seit jener Zeit gemachten großen Entdeckungen auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaft mit Bewußtsein und systematisch für den Ackerbau nutzbar zu machen. Bis dahin war derselbe lediglich erfahrungsmäßig betrieben worden; nun versuchte man erst, mit Hilfe der Naturwissenschaft aus den älteren und neugesammelten Erfahrungen feste, allgemein giltige Grundsätze für den Ackerbaubetrieb zu gewinnen: der früher rein empirische Feldbau wurde ein rationeller.

II. A. der alten Griechen und Römer. 3. Ueber den Ackerbau der alten Griechen besitzen wir keine zusammenhängende Darstellung. Was wir davon wissen, stammt aus einzelnen Bemerkungen, welche sich bei verschiedenen Schriftstellern zerstreut vorfinden. Die ausführlichsten Angaben sind in dem Werke des Dichters Hesiod (lebte um 800 vor Christi Geb.) „Ἔργα καὶ Ἡμέραι“ (Tagewerke) enthalten. Schon damals bedienten sich die Griechen eines aus mehreren Teilen zusammengefügten Pfluges zum Bearbeiten des Ackers; sie legten einen Wert darauf, daß die Furchen gerade gezogen wurden; in die

Furchen wurde der Samen eingestreut und mit dem Pfluge zugedeckt, ein mit dem Spaten nachfolgender Knabe brachte die noch obenauf liegen gebliebenen Körner in die Erde, um sie vor Vogelfraß zu schützen. Die Egge und deren Gebrauch kannten die Griechen auffallenderweise nicht. Dagegen wußten sie die Wirkung des Düngers auf den Acker wohl zu würdigen, obgleich Hesiod die Düngung gar nicht erwähnt, wie schon Cicero tadelnd bemerkt (de senect. 54). Auf die Wahl der besten Jahreszeit und der zweckmäßigsten Beschaffenheit des Bodens, namentlich bezüglich des Feuchtigkeitszustandes, legten sie großes Gewicht. Die wichtigste Ackerfrucht war die Gerste, welche meist als Wintergerste Ende Oktober oder Anfang November, selten als Sommergerste gesät wurde. Weizen wurde auch gebaut, und zwar als Winterweizen, dessen Aussaat vorzugsweise in den November fiel; seine Kultur war weit weniger ausgedehnt wie die der Gerste, die größte Verbreitung hatte sie in Böotien. Roggen und Hafer waren zwar den Griechen bekannt, wurden aber nicht kultiviert. Die Regel war, daß man auf dem gleichen Felde auch stets die nämliche Getreidefrucht (Gerste oder Weizen) säte und, um eine zu starke Aussaugung des Bodens zu vermeiden, sehr häufig, in manchen Gegenden ein um das andere Jahr, Brache hielt. Verschiedene Arten von Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Gewürz und Gemüsepflanzen wurden von den Griechen gebaut, namentlich in der Nähe von Städten. Uebrigens hatte der Ackerbau in Griechenland, wenigstens zur Blütezeit des griechischen Volkes, nicht diejenige Bedeutung und Ausdehnung wie im alten Rom. Die vielfach sehr gebirgige Natur des Landes setzte dem Ackerbau Schwierigkeiten entgegen, sowie andrerseits die reiche Küstenentwicklung und die geographische Lage den Fischfang und den Handel begünstigten. Dazu kam, daß man mit zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit dem Anbau der Olive, des Weinstockes und der Feige immer größere Flächen einräumte. Die Griechen hatten sich deshalb schon frühzeitig daran gewöhnt, einen erheblichen Teil der zu ihrem Lebensunterhalt erforderlichen Ackerbauerzeugnisse von auswärts zu beziehen, was bei den ausgebreiteten Handelsbeziehungen auch nicht schwer fiel. Alle diese Umstände machen es erklärlich, weshalb in Griechenland der Ackerbau eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung besaß.

4. Weit ausführlichere Nachrichten besitzen wir über den Ackerbau der alten Römer. Eine ganze Reihe von Männern hat denselben zum besonderen Gegenstande ihrer schriftstellerischen Thätigkeit gemacht oder doch vieles darüber berichtet, und die Werke derselben sind uns noch meist erhalten; so Marcus Porcius Cato, de re rustica, M. Terentius Varro, de re rustica libri III, L. Jun. Moderatus Columella, de re rustica libri XII, Palladius, de re rustica libri XIV, Cajus Plinius Secundus, historiae naturalis libri XXXVII, Vergilius Maro, Bucolica et Georgica. Aus diesen Werken geht hervor, daß die Römer mit außerordentlicher Sorgfalt und Sachkenntnis den Ackerbau betrieben und denselben zu einer Stufe der Vollkommenheit gebracht hatten, wie solche bis zur Mitte und selbst bis zu Ende des 18. Jahrhunderts von den europäischen Kulturvölkern nicht wieder erreicht ist.

Als Ackerwerkzeuge bedienten sich die Römer des Pfluges, der Egge und der Walze, obwohl letztere selten zur Anwendung kam; als Handgeräte benutzten sie die nämlichen, welche auch jetzt noch im Gebrauch sind: Spaten, Hacke, Karst, Harke, und zwar alle diese je nach der Natur der Arbeit in den verschiedensten Konstruktionen. Ueber die Zeit des Pflügens, die Zahl, Tiefe und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege nur aufzufinden möglich sind, darunter auch die noch heute sehr beachtenswerte, dasjenige jedesmal zu thun, was für jede Gegend, also für jeden Fall, das Angemessenste ist (Plin. XVIII, 47). Als Dünger verwendeten die Römer nicht nur den Stallmist, sondern auch die menschlichen Exkremente, Fleisch, Blut, Haare, Spülwasser, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Ruß, Kalk, Gips, Mergel u. s. w.; von der Bereitung und Benutzung des Kompostes machten sie ebenso ausgedehnten Gebrauch wie von der Gründüngung. Zu letztgenanntem Zweck wurden Hirse, Wicken, Bohnen, besonders aber Lupinen angesät und grün untergepflügt, ein Verfahren, welches trotz seiner unter bestimmten Verhältnissen großen Vorzüge in Deutschland erst im 19. Jahrhundert Verbreitung fand.

Die hauptsächlich auf dem Acker angebauten Gewächse waren die Getreidearten und Hülsenfrüchte. Von ersteren wurden vor anderen Weizen, Dinkel, Hirse und Gerste kultiviert, Roggen und Hafer dagegen nur ganz ausnahmsweise; unter den Hülsenfrüchten waren die üblichsten die Erbse, Bohne, Linse und Lupine. Der Anbau von Rüben und Futterkräutern auf dem Ackerlande fand zwar vielfach statt, trat aber an Ausdehnung hinter dem des Getreides und der Hülsenfrüchte sehr zurück. Auch die meisten der in der Gegenwart üblichen Handelsgewächse wurden schon von den Römern kultiviert, so z. B. Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Zichorie u. s. w.; dagegen kannten dieselben von den jetzt wichtigen Feldgewächsen nicht: die Kartoffel, den Tabak, den Mais sowie den roten Klee, wohl aber die Luzerne. Ueber die Aufeinanderfolge der Früchte scheinen die Römer keine besonderen Grundsätze aufgestellt zu haben; sie wußten nur, daß ein Wechsel mit verschiedenartigen Pflanzen dem Acker zuträglich sei (s. Ackerbausysteme).

Große Sorgfalt wurde der Auswahl und Behandlung des Saatgutes durch Reinigen von Unkraut, Einbeizen zum Schutz gegen Krankheit zugewendet, auch die Vorteile des zeitweiligen Samenwechsels waren bekannt.

Alle Feldfrüchte, auch das Getreide, wurden während ihrer Vegetationszeit ein oder mehrere Male mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Zur Ernte bediente man sich der Sichel; ob die Sense schon den Römern bekannt war, ist ungewiß. Gewöhnlich wurden die Aehren kurz abgeschnitten und das Stroh nachher noch besonders geerntet. Das Dreschen geschah auf verschiedene Weise: durch Austreten mit Tieren, durch Dreschwagen, Ausschlagen mit Stöcken, vielleicht auch durch ein dem jetzigen Dreschflegel ähnliches Werkzeug. Zur ersten oberflächlichen Reinigung des Samens von Spreu u. s. w. bediente man sich der Harke und der Schüttelgabel, zur vollständigen der Wannen oder Schwingen, der Siebe und der Wurfschaufel. — Auf wie hoher Stufe der Ackerbau der alten Römer stand, geht auch daraus hervor, daß nicht nur das Mittelalter hindurch, sondern bis in das 18. Jahrhundert hinein von den Männern, welche über Landbau schrieben, die oben genannten römischen Schriftsteller als die maßgebenden Autoritäten citiert werden; so z. B. von Conrad Heresbach (rei rusticae libri quattuor, 1570), von Joh. Coler (oeconomia ruralis et domestica, 1596), von Freih. v. Hohberg (Georgica curiosa, 1682, 5. Aufl. 1716).

Litteratur:

V. Hehn: Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland u. s. w., 5. Aufl., Leipzig 1887. A. Fr. Magerstedt, Bilder aus der röm. Landwirtschaft, 5. Heft: Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer, Sondershausen 1861. C. Neumann und J. Partsch, Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Berücksichtigung des Altertums, Breslau 1885. H. Nissen, Italische Landeskunde, I. Bd. Berlin 1883.

III. Entwickelung des A.s vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Die römischen Kolonisten brachten die in ihrer Heimat im Ackerbau gemachten Fortschritte nach den dem römischen Reich unterworfenen Ländern, auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Vieles davon ging unter den Stürmen der Völkerwanderung zwar wieder verloren, manches wurde aber auch erhalten. Der Ackerbau der alten Gallier und Germanen hatte, wie aus Cäsars und Tacitus Berichten hervorgeht, eine sehr primitive Form, welche zunächst nur dort einer vollkommneren wich, wo römische Kolonisten sich in größeren Mengen niederließen, wie dies namentlich längs des ganzen Rheinstromes geschah. Erst als die Wogen der Völkerwanderung sich gelegt und die auf den Trümmern des römischen Reiches entstandenen neuen Staatengebilde sich einigermaßen untereinander abgegrenzt und innerlich befestigt hatten, fand man Neigung, Zeit und Kraft, dem Ackerbau größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Besonders hervorragend auf diesem Gebiete war die Thätigkeit Karls des Großen, welcher sich sehr genau um die Bewirtschaftung seiner Domänen bekümmerte und eingehende Vorschriften darüber erteilte, namentlich in dem Capitulare de villis. Allerdings handelt dies Capitulare hauptsächlich von den Pflichten der Beamten in bezug auf Lieferungen an die kaiserliche Hofhaltung, dem Hofgesinde und den hörigen Bauern gegenüber, sowie hinsichtlich der Pflege der verschiedenen Viehbestände und der Sorge für die in der Wirtschaft vorhandenen Vorräte und Werkzeuge; vom Ackerbau selbst ist wenig die Rede. Es hängt dies mit der wichtigen Thatsache zusammen, daß schon zu Karls d. Gr. Zeit auf den großen Gütern die Ackerarbeiten von den unterthänigen Bauern geleistet wurden, welche dazu ihre eigenen Zugtiere und Geräte mitbrachten; infolgedessen war die Möglichkeit für den Gutsbesitzer, auf die Art der Ackerbestellung einen Einfluß auszuüben, auf ein geringes Maß beschränkt, ein Uebelstand, welcher den Fortschritt des Ackerbaubetriebes mehr wie alles andere gehemmt hat und der erst im 18. und 19. Jahrhundert beseitigt worden ist. Aus den Nachweisungen, welche Karl d. Gr. von den auf seinen Gütern befindlichen Inventariengegenständen, Vorräten u. s. w. anfertigen ließ, geht deutlich hervor, daß eigentliche Ackerwerkzeuge auf den kaiserlichen Höfen so gut wie gar nicht vorhanden waren. So z. B. fanden sich auf dem Gute Stephanswerth, welches 740 Morgen Ackerland besaß, ein Viehstand von: 1 Pferd, 26 Ochsen, 20 Kühen, 67 Stück junges Rindvieh, 118 Schafe, 70 Ziegen, 90 Schweine und 113 Stück Geflügel, dagegen von Ackerwerkzeugen nur 27 Sicheln und 7 Hacken; ähnlich war es auf den anderen kaiserl. Gütern (s. Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M., abgedruckt in Anton's Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Band I, S. 244–267). War hierdurch auch der Einfluß Karls d. Gr. und ebenso derjenige anderer gleichzeitiger und späterer Großgrundbesitzer auf den eigentlichen Ackerbau ein beschränkter, so hat er auf denselben doch indirekt dadurch günstig eingewirkt, daß er dem Gartenbau große Sorgfalt zuwendete. Die zu einem Gute gehörenden Gärten waren damals und noch lange Zeit nachher weit ausgedehnter als jetzt. Auf dem Ackerlande baute man ausschließlich oder fast ausschließlich Getreide; der Bedarf an sonstigen Feld- sowie an Gartenfrüchten wurde in Gärten d. h. in umfriedigten Grundstücken erzeugt, welche in der Nähe des Hofes oder des Dorfes lagen und von der Ackerflur ausgeschlossen waren. Ihrem mannigfaltigen Zweck entsprechend mußten die Gärten einen großen Umfang besitzen; Karl d. Gr. zählt in dem Capitulare de villis mehr als 70 Gewächse auf, welche in seinen Gärten gebaut werden sollten, außerdem eine große Zahl der verschiedensten Obstarten. Es darf als sicher angenommen werden, daß das ganze Mittelalter hindurch und bis weit in die Neuzeit hinein der Gartenbau in Deutschland und in Europa überhaupt verhältnismäßig viel weiter entwickelt war als der Ackerbau im

engeren Sinne. Der Grund hiervon lag hauptsächlich in dem Umstande, daß die Gutsherrschaften, namentlich auch die Klöster und deren Bewohner, in der Bestellung und Benutzung des Gartens freie Hand hatten, während sie bei dem Ackerlande nicht nur von den Diensten der hörigen Bauern abhängig, sondern auch durch mancherlei sonstige gesetzliche Schranken (Flurzwang, fremde Weiderechte u. s. w.) gebunden waren. Durch die nämlichen Schranken waren auch die Bauern gehindert, selbst wenn sie es gewollt hätten, durchgreifende Verbesserungen des Ackerbaubetriebes vorzunehmen; bei ihnen kam noch der Mangel an Bildung, die Geistesträgheit und die vielfach gedrückte materielle Lage hinzu.

6. Noch ein anderer Umstand trat das ganze Mittelalter hindurch einer intensiven Handhabung des Ackerbaues hemmend entgegen. Die mit der allmählich zunehmenden Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung steigende Nachfrage nach Produkten des Feldbaues suchte man zunächst nicht durch Erzielung höherer Erträge von den bisher angebauten Flächen zu befriedigen, was allerdings zu einer besseren Art des Feldbaues hätte führen müssen, sondern man erreichte dies Ziel durch Verwandlung von Wäldern, Weiden, Unland in Ackerland, also durch Vergrößerung des dem Feldbau gewidmeten Areales. Der im Mittelalter nach dieser Richtung hin gemachte Fortschritt beschränkte sich für die meisten Gegenden auf die räumliche Ausdehnung des Ackerbaubetriebes. Nur dort, wo durch die Nähe von Städten oder von lebhaften Verkehrswegen die Möglichkeit gegeben war, nicht nur für die gewöhnlichen Produkte des Feldbaues verhältnismäßig hohe Preise zu erzielen, sondern auch solche Bodenprodukte leicht und in erheblicher Menge abzusetzen, welche nach dem herrschenden Gebrauch eigentlich zu den Gartengewächsen zählten, wurde der Ackerbaubetrieb mit größerer Sorgfalt und größerem Erfolg gehandhabt. Es geschah dies besonders im ganzen Rheinthal, in Belgien, dann im Innern des Deutschen Reiches in der näheren oder ferneren Umgebung der durch umfassende Handelsbeziehungen und bedeutende Wohlhabenheit ausgezeichneten Städte, wie z. B. Nürnberg, Augsburg, Erfurt. Man emanzipierte sich hier nicht nur von der sonst allgemein herrschenden Gewohnheit, auf dem Acker lediglich Getreide und allenfalls noch Hülsenfrüchte zu bauen, sondern man kultivierte außerdem in größerem Umfange auch Handelsgewächse und Gemüse. Damit war gleichzeitig die Notwendigkeit gegeben, mehr Sorgfalt auf die Bearbeitung und Düngung des Feldes sowie auf die Pflege der bestellten Pflanzen selbst zu verwenden. In keinem Teile des Deutschen Reiches, außer etwa den Niederlanden, wurde die Produktion derartiger wertvollerer Gewächse in umfassenderem Maße betrieben als in Thüringen, wo Erfurt Jahrhunderte lang den Mittelpunkt eines sehr schwunghaften Handels mit Sämereien und anderen hoch im Preise stehenden Bodenprodukten bildete. Das wichtigste derselben war lange Zeit der Waid, eine zur Darstellung blauer Farbe benutzte Pflanze, deren Erzeugung allerdings im 16. Jahrhundert infolge der massenhaften Einführung des Indigo aus Indien sehr nachließ und später so gut wie ganz aufhörte.

7. Indessen bildeten die genannten Gegenden immerhin nur Ausnahmen. Im allgemeinen herrschte in Deutschland und ähnlich im übrigen Europa eine sehr rohe und auch wenig einträgliche Art des Ackerbaubetriebes, welche so lange genügte, als noch Land zur neuen Urbarmachung zur Verfügung stand und als die Wirtschaft ausschließlich den Charakter der Naturalwirtschaft an sich trug. Mit Ausgang des Mittelalters waren wenigstens im Deutschen Reich diejenigen bisher in anderer Weise benutzten Ländereien, welche sich ohne große Kosten in Acker umwandeln ließen, nahezu erschöpft; die Naturalwirtschaft war zwar auf dem Lande noch vorherrschend, aber der Bedarf an barem Gelde war doch auch bei der ländlichen Bevölkerung gestiegen und damit die Notwendigkeit, die Menge der verkäuflichen Produkte zu vermehren. Beide Umstände drängten zu einer vollkommeneren und intensiveren Form des Ackerbaues, ohne daß doch die sonst hierfür erforderlichen Bedingungen vorhanden waren. Hieraus erklärt sich, wenigstens zum Teil, der Druck, welcher um jene Zeit auf dem Bauernstande lastete und welcher am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Bauernkriegen führte.

Wenngleich die Aufstände der Bauern für die letzteren unglücklich verliefen, so zeigte doch das Jahrhundert nach Beendigung derselben einen entschiedenen Aufschwung der Landwirtschaft und damit des Ackerbaubetriebes. Die mannigfaltigen, hierbei mitwirkenden Ursachen werden an einer anderen Stelle (s. Landwirtschaft) zu erörtern sein; hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß im 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts mit dem Eintreten bürgerlicher Elemente in die Klasse der praktischen Landwirte das in der Landwirtschaft wirksame Maß von Bildung und Kapital bedeutend wuchs, daß auch infolge des sinkenden Geldwertes die Getreidepreise erheblich stiegen, ohne daß den vorzugsweise auf ihre eigene Arbeitskraft angewiesenen Bauern entsprechend höhere Wirtschaftskosten entstanden wären. Auch ließen es sich einzelne Landesherren, deren Gewalt dem Adel gegenüber zu erstarken begann, angelegen sein, die Lage der Bauern durch Beschränkung oder doch Fixierung von deren Dienstleistungen sowie durch andere Maßregeln zu erleichtern.

Der sich vollziehende Fortschritt erlitt allerdings eine jähe und lange anhaltende Unterbrechung durch den dreißigjährigen Krieg, dessen Folgen für den Ackerbaubetrieb besonders verhängnisvoll waren. Viele Dörfer wurden gänzlich zerstört und von ihren Einwohnern, soweit dieselben am

Leben blieben, verlassen; weite Strecken ehemaligen Ackerlandes blieben unbebaut; Bauern und Großgrundbesitzer verarmten, es fehlten Zugtiere, Geräte und Menschenkräfte selbst zu einer nur oberflächlichen Bebauung der Felder. Roscher urteilt über die Folgen des 30-jährigen Krieges: „In der That wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen" (Geschichte der Nationalökonomik, S. 219). Diese Verwüstung traf aus natürlichen Gründen zumeist den Landbau, und das Deutsche Reich hat mindestens ein Jahrhundert gebraucht, um sich von derselben zu erholen. Seitens der Grundherren wurde der Umstand, daß viele Bauernhöfe von ihren Bewohnern verlassen waren und daß die Bauern sich in einer sehr gedrückten fast wehrlosen Lage befanden, dazu benutzt, in großem Umfange die Bauernhöfe einzuziehen und mit dem Gutslande zu vereinigen. Dieses Legen der Bauern wurde besonders stark im nördlichen und nordöstlichen Deutschland betrieben; in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern verschwanden die Bauern fast gänzlich. Der Feldbau litt hierunter besonders dadurch, daß die in verhältnismäßig wenig Händen vereinigten umfangreichen Ackerflächen nunmehr noch weniger sorgfältig als früher bearbeitet, gedüngt und bestellt werden konnten.

IV. Fortschritte des A. im 18. Jahrhundert. 8. Im 18. Jahrhundert brach bei den einsichtigeren Fürsten, Staatsmännern und Volkswirten die Ueberzeugung sich Bahn, daß etwas zur Verbesserung des Landbaues, namentlich zur Hebung des Bauernstandes, geschehen müsse. Vor allem waren die mächtigsten deutschen Fürsten, in Preußen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., in Oesterreich Maria Theresia und Joseph II. eifrig bemüht, sowohl die Dienste der Bauern auf ein festes, erträgliches Maß zurückzuführen oder gar vollständig abzulösen, als auch die Anregung und Mittel darzubieten, um den Ackerbau rationeller und einträglicher zu gestalten. Beides hing eng miteinander zusammen; denn die mangelhafte Art der Feldkultur war zum nicht geringen Teil dadurch bedingt, daß die Bauern mit ihren schlechten Geräten und Zugtieren nicht nur den eigenen Acker, sondern auch den ihrer Gutsherrn zu bestellen hatten. Eine durchgreifende Verbesserung des Feldbaubetriebes war daher erst zu erwarten, wenn man die Bauern in eine günstigere wirtschaftliche Lage brachte und gleichzeitig das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich der Großgrundbesitz bezüglich des Ackerbaues von den Bauern befand, löste. Letzteres konnte nur sehr allmählich geschehen und erfolgte der Hauptsache nach erst im 19. Jahrhundert. Dagegen trat schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts dort, wo bereits die rechtlichen Verhältnisse eine freiere Bewegung gestatteten, eine Reihe von nicht unwesentlichen Verbesserungen in der Behandlung und Benutzung des Ackerlandes ein.

9. Der zu jener Zeit am stärksten empfundene und am meisten beklagte Uebelstand lag in der unzureichenden Düngung des Bodens, welche ihrerseits durch die Geringfügigkeit der Futtererzeugung bedingt war; letztere hing wieder davon ab, daß man auf dem Acker fast lediglich Getreide und kein Futter baute. Der Acker gewährte außer dem wenig nahrhaften Stroh zur Ernährung der Nutz- und Zugtiere nur die kärgliche Weide, welche auf der Brache und den Stoppelfeldern sich vorfand. Mit der Notwendigkeit, diese Weide bis zum äußersten auszunutzen, war die Unmöglichkeit gegeben, die Stoppelfelder so frühzeitig umzubrechen und die Brache so gründlich zu bearbeiten, als die Rücksicht auf die Erhaltung und Steigerung der Bodenerträge eigentlich gebot. Zur Beseitigung dieser Mängel, von denen einer den anderen bedingte oder verstärkte, machte man in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Versuch, Futterkräuter und Wurzelgewächse: welche bis dahin gar nicht oder doch nur in geringer Ausdehnung, als Gartengewächse, kultiviert waren, in den regelmäßigen Feldbau aufzunehmen. Dadurch wurde zunächst eine Vermehrung der Futterproduktion und hiermit der Düngerproduktion erzielt; ferner erreichte man die Möglichkeit, die Stoppelfelder und die Brache, deren Weidenutzung nicht mehr so dringend bedurft wurde, frühzeitiger und besser zu bearbeiten; endlich wirkten die Futterpflanzen und Wurzelgewächse durch die mit ihrem Anbau verbundene größere Lockerung und Beschattung des Bodens so günstig auf die chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens ein, daß die Brachhaltung beschränkt und das frühere Brachfeld wenigstens teilweise zur Erzeugung von Kulturpflanzen benutzt werden konnte. Man bezeichnete deshalb auch die in die Fruchtfolge neben das Getreide neu eingeschobenen Gewächse mit dem gemeinsamen Ausdruck „Brachfrüchte". Die bei weitem wichtigsten unter denselben waren die kleeartigen Pflanzen, namentlich der rote Klee, dann aber auch die Luzerne, der Weißklee u. a.

10. In den romanischen Ländern sowie in den Niederlanden war der feldmäßige Anbau des roten Klees schon in früheren Jahrhunderten geübt worden, aber nicht in großer Ausdehnung. Ganz unbekannt war er auch in Deutschland nicht; denn Conrad von Heresbach zählt ihn schon 1570 ausdrücklich unter den Feldgewächsen auf und lobt seine guten Eigenschaften. Aber dieselben bereits geschilderten Uebelstände, welche im Deutschen Reich einen intensiveren Feldbaubetrieb hinderten, waren auch in den übrigen europäischen Kulturländern wirksam: die gedrückte Lage der Bauern, die gegenseitige Abhängigkeit von Bauern und Grundherren, die für den einzelnen Landwirt meist vorhandene rechtliche Unmöglichkeit, über die Art der Benutzung des Ackerlandes frei bestimmen zu können. Hatte anderwärts die Landwirtschaft auch nicht unter der großen Kalamität zu

leiden, welche der 30 jährige Krieg über das Deutsche Reich heraufgeführt, so waren, wenigstens in den romanischen Ländern, die auf den Bauern ruhenden Lasten und die Indolenz der ländlichen Bevölkerung womöglich noch stärker als in Deutschland, wo vom Beginn des 18. Jahrhunderts ab weise und thatkräftige Fürsten das herrschende Uebel richtig erkannten und nach Kräften zu beseitigen strebten. In den romanischen Ländern stand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Feldbau durchschnittlich auf keiner höheren Stufe als in den mittleren und westlichen Teilen des Deutschen Reiches. In England hatte man allerdings damals schon allgemeiner angefangen, bei der Bebauung des Ackerlandes mit Getreide, Klee und Wurzelfrüchten regelmäßig zu wechseln (s. Ackerbausysteme); auch hatte man sich bemüht, durch Einführung und Benutzung besserer Werkzeuge den Acker zweckentsprechender zu bearbeiten. Aber selbst hier war man in beiden Beziehungen nicht weiter oder kaum so weit vorgeschritten, wie in den Niederlanden. Daß die Engländer auch den Kleebau von den Bewohnern Hollands und Belgiens kennen lernten, geht wohl daraus hervor, daß sie den roten Klee „spanischen“, den weißen Klee „holländischen“ Klee nannten. In Deutschland wurde im vorigen Jahrhundert ebenfalls der Rotklee häufig mit dem Ausdruck „spanischer Klee“ bezeichnet, weil er aus den spanischen Niederlanden und aus Holland nach Deutschland, besonders nach der jetzigen preußischen Rheinprovinz, nach der Pfalz u. s. w. durch geflüchtete Protestanten gebracht worden war. Von dem westlichen Deutschland ging dann im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine lebhafte und erfolgreiche Agitation zur allgemeinen Einführung des Anbaues von Futterkräutern, besonders von Rotklee, auf dem Ackerlande aus; den Mittelpunkt derselben bildete die 1769 gegründete kurpfälzische physikalisch ökonomische Sozietät in Lautern. Im mittleren Deutschland machte sich um die gleiche Sache besonders verdient Joh. Chr. Schubart, welcher 1783 den von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgesetzten Preis für die beste Abhandlung „Ueber die verschiedenen Eigenschaften und den vorteilhaftesten Anbau der Futterkräuter“ gewann und welcher wegen seiner Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. in den Adelstand unter Beilegung des Namens „Edler von dem Kleefelde“ erhoben wurde. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren die Vorzüge des Anbaues von Futterkräutern auf dem Felde und der Aufnahme derselben in die Fruchtfolge schon ziemlich allgemein anerkannt, wenn auch seine Einführung vielfach noch Schwierigkeiten, meist rechtlicher Natur, begegnete.

11. Ein fast gleichzeitig auf dem Gebiete des Ackerbaubetriebes gemachter Fortschritt war der feldmäßige Anbau der Kartoffel. Noch in den Jahren 1750 und 1754 sprechen Leopold und Eckhardt von ihr als einer wenig bekannten und erst kürzlich eingeführten Kulturpflanze. Um die Verbreitung des Kartoffelbaues hat sich niemand mehr Verdienste erworben als Friedrich d. Gr., welcher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln denselben zu fördern suchte. Allgemein wurde der Kartoffelbau seit den Teuerungsjahren von 1770—1772, und Ende des 18. Jahrhunderts konnte man in den meisten Teilen Deutschlands die Kartoffel schon ebenso wie den Klee zu den landesüblichen Feldgewächsen rechnen; nur in Bayern fand ihre Kultur erst im 3. Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts eine erheblichere Ausdehnung.

Außer dem Klee und den Kartoffeln waren es noch einige andere Gewächse, welche in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Reihe der eigentlichen Feldfrüchte aufgenommen wurden, während sie bis dahin fast ausschließlich in Gärten angebaut worden waren. Hierunter sind namentlich die verschiedenen Rübenarten, besonders die Runkelrüben, dann der Tabak zu rechnen. Auch der feldmäßige Anbau der Oelfrüchte gewann um diese Zeit eine weit größere Ausdehnung, als er früher besessen; desgleichen die Kultur des Hopfens, welche ihrer Natur nach allerdings den Charakter des Gartenbaues mehr oder weniger bewahren mußte.

12. Die Aufnahme der genannten Gewächse in den regelmäßigen Feldbau bedingte für den letzteren nach verschiedenen Seiten einen großen Fortschritt. Die Ernteprodukte der Futterkräuter und Rüben ermöglichten eine bessere Ernährung der Tiere oder eine Vermehrung des Viehstandes und damit eine erhöhte Produktion an Stalldünger und eine reichlichere oder öftere Bedüngung des Ackerlandes. Eben dieselben Gewächse gehören im Gegensatz zu dem bis dahin fast ausschließlich angebauten Getreide zu den tiefwurzelnden; ihr Anbau führte daher eine vollständigere Ausnutzung der Bodenkräfte und eine Verbesserung der tieferen Schichten des Bodens in physikalischer wie chemischer Beziehung herbei. Von der gleichen Wirkung war der Umstand begleitet, daß jene Pflanzen als sogenannte Blattpflanzen — und zwar ebenfalls im Gegensatz zum Getreide — den Boden vollkommen beschatten und dadurch locker sowie unkrautfrei erhalten. Einige der genannten Gewächse erforderten, wie man bald gewahr wurde, zu ihrem Gedeihen einen tief gepflügten Boden, außerdem während ihrer Vegetation noch eine Pflege durch Jäten, Hacken, Häufeln; so namentlich Kartoffeln, Rüben, Tabak. Infolgedessen fing man an, den Acker gründlicher zu bearbeiten, namentlich tiefer zu pflügen, und um dies zu können, bessere Ackerwerkzeuge zu ersinnen und in Anwendung zu bringen. Noch Eckhardt giebt (1754) in seiner Experimentalökonomie (S. 14 ff.) als beste Tiefe der Pflugfurche, je nach der Bodenbeschaffenheit 2½, 3 bis höchstens 4 Zoll und nur als Ausnahme bei bestimmten Bodenarten 5—6 Zoll an; er warnt ausdrücklich vor tieferer

Bearbeitung des Ackers. Aehnliche Angaben finden sich selbst noch in H. H. Zinken's Allgemeinem ökonomischen Lexikon (5. Ausg. 1780). Dagegen empfiehlt Schubart schon 1785 für Luzerne unter bestimmten Umständen ein 10 Zoll tiefes Pflügen. A. Thaer betrachtet noch 1798 in seiner Erstlingsschrift die Frage nach der Tiefe der Pflugfurche als eine zweifelhafte, neigt sich aber, in Uebereinstimmung mit dem bekannten englischen landwirtschaftlichen Schriftsteller Arthur Young, zu der Ansicht, daß, wenigstens für Klee, Rüben, Kohl, ein 10—12 zölliges Pflügen zweckmäßig sei, während für Getreide ein 4 zölliges genüge und bei Düngermangel vorzuziehen sei (Englische Landwirtschaft, Band I, S. 228 flgde.).

13. Bis tief in das 18. Jahrhundert waren fast überall in Europa Ackerwerkzeuge in Gebrauch, welche sich in ihrer Konstruktion wenig von den vollkommneren Geräten unterschieden, die man in der römischen Kaiserzeit benutzte. Namentlich gilt dies für das bei weitem wichtigste Werkzeug, den Pflug. Allerdings hatte man schon früher hier und da angefangen, das spitzwinklige Schar durch ein rechtwinkliges zu ersetzen und statt zweier Streichbretter nur eines anzubringen; beide Verbesserungen ermöglichten erst eine eigentliche, wenn auch noch unvollkommene, Umwendung der Pflugfurche; indessen ist es wahrscheinlich, daß schon bei den Römern beide Einrichtungen vereinzelt vorkamen. Der für die Geschichte des Pfluges bedeutsamste Fortschritt, nämlich die Anbringung eines schraubenförmig gewundenen Streichbrettes, stammt aus Belgien und fällt wahrscheinlich an das Ende des 17. Jahrhunderts. (Braungart, Die Ackerbaugeräte, 1881, S. 18.) Im 18. Jahrhundert wurde diese Konstruktion von Belgien nach England übertragen und dort durch Smal und Bailey verbessert. In Norddeutschland wurde der englische Pflug zu Anfang des laufenden Jahrhunderts durch A. Thaer eingeführt, während Schwarz den belgischen (brabanter, flandrischen) Pflug um die gleiche Zeit direkt aus Brabant nach dem westlichen und südwestlichen Deutschland brachte und ihm, unter etwas veränderter Gestalt, den Namen „Hohenheimer Pflug" zuerteilte. Etwas später legte der Franzose Matthieu de Dombasle seiner in Frankreich so berühmt gewordenen Pflugkonstruktion den brabanter Pflug zu Grunde. Der letztere ist daher als der Ausgangspunkt für alle neueren, vollkommeneren Pfluginstrumente anzusehen. Allgemeinere Verbreitung fanden übrigens die belgischen Pflüge und deren Nachbildungen in England, Frankreich und Deutschland erst ganz allmählich im Laufe des 19. Jahrhunderts und selbst heute noch sind in diesen Ländern vielfach Pflüge mit spitzwinkligem Schar und geradem oder höchstens etwas gebogenem Streichbrett in Gebrauch.

14. Das Aufkommen der Wendepflüge, mit welchem Namen die geschilderten verbesserten Konstruktionen wohl bezeichnet werden, brachte es mit sich, daß man für diejenigen Zwecke der Bodenbearbeitung, welche lediglich eine Lockerung oder oberflächliche Umwendung des Bodens erforderten, die ältere Konstruktion der Pflüge zwar im Prinzip beibehielt, dieselbe aber dadurch verbesserte, daß man mehrere parallel laufende spitzwinklige Schare an einem Pflugkörper anbrachte. Auch erfand man Vorrichtungen, um den nämlichen Pflugkörper je nach dem Zweck der Bodenbearbeitung mit verschieden geformten Scharen zu versehen. Auf diese Art erstanden die so mannigfaltigen Instrumente, welche unter den Bezeichnungen: Pferdehacken, Exstirpatoren, Scarrificatoren, Grubber, Häufelpflüge rc. vorkommen. Dieselben haben den Vorteil, daß sie weniger Arbeitskraft erfordern als die Wendepflüge und falls es auf das Wenden des Bodens nicht ankommt, die bezweckte Arbeit ebenso gut oder selbst besser verrichten als die Wendepflüge. Besonders groß ist ihre Bedeutung für die Pflege der in Reihen gebauten Gewächse, also namentlich der Hackfrüchte, und es ist nicht zufällig, daß mit der allgemeinen Verbreitung des Anbaues von Rüben, Kartoffeln rc. auch die oben genannten Werkzeuge zur umfassenden Anwendung gelangten. In der Erfindung und Benutzung von Maschinen, welche dazu bestimmt waren, die Zwischenräume zwischen den in Reihen gebauten Gewächsen zu bearbeiten, gingen die Engländer allen andern Nationen voran. Jethro Tull aus Berkshire war der erste, welcher schon im Jahre 1701 die Pferdehacke zu diesem Zwecke verwendete, und zwar zum Bearbeiten nicht nur der Hackfrüchte, sondern auch des Getreides, welches er mit einer (Drill-)Säemaschine in Reihen säete und während dessen Vegetationszeit wiederholt mit der Pferdehacke bearbeitete. Auf ihn ist die Erfindung sowohl der letzteren wie der Drillmaschine zurückzuführen. Man hatte zwar schon früher Versuche gemacht, das Säen mit der Hand durch solches mit leblosen Werkzeugen zu ersetzen, aber dieselben hatten wegen der Mangelhaftigkeit der benutzten Instrumente keine Nachahmung gefunden. Auch die Nützlichkeit der Erfindung von Jethro Tull wurde selbst in dessen Vaterland und von Sachverständigen, wie Arthur Young, bezweifelt, so daß sie erst im 19. Jahrhundert weitere Verbreitung fand. Schneller schaffte sich die Pferdehacke Anerkennung, deren Vorteile, ja gewissermaßen Unentbehrlichkeit, bei einem ausgedehnten Anbau von Hackfrüchten bald und klar zu Tage trat.

Mit Einführung des Wendepfluges, der Drillmaschine, der Pferdehacke und der ihr ähnlichen Instrumente waren im Prinzip alle diejenigen Vervollkommnungen und Vervollständigungen der wichtigsten Bodenbearbeitungswerkzeuge gegeben, deren die Landwirtschaft der Gegenwart sich erfreut. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts darin gemachten Fortschritte beziehen sich auf einzelne Verbesserungen, welche für die leichtere

Handhabung, größere Haltbarkeit und vor allem für die vollkommenere Arbeitsleistung jener Werkzeuge zwar von großer Bedeutung gewesen sind, aber doch nicht als etwas wesentlich Neues angesehen werden können. Dagegen fällt in das gegenwärtige Jahrhundert die Erfindung der hauptsächlichsten für die Einerntung und weitere Zubereitung der Feldfrüchte bestimmten Maschinen, wie namentlich der Mäh- und Heuwendemaschine, des Heurechen, der Häckselschneide- und Dreschmaschinen, der Oelkuchenbrecher etc.

15. Die Fortschritte, welche man in der Düngung des Bodens im 18. Jahrhundert machte, waren ziemlich gering; sie beschränkten sich im wesentlichen darauf, daß man dort, wo infolge des Futterbaues auf dem Ackerlande mehr Stalldünger als bisher erzeugt wurde, auch etwas reichlicher düngte. Besonders intelligente Landwirte wendeten außer dem Stalldünger wohl noch Kalk, Gips (zu Klee), Mergel, Asche, zerkleinerte Knochen, menschliche Exkremente etc. an; aber das Gleiche war schon früher geschehen und bereits bei den alten Römern üblich. Der größte auf diesem Gebiet gemachte Fortschritt war der, daß man über die Ursache und Art der Wirkung des Düngers auf Boden und Pflanzen ernstlicher nachzudenken anfing, wiewohl man sich über die für die Theorie der Pflanzenernährung wichtigsten Punkte noch vollständig im Unklaren befand. Man hielt noch allgemein daran fest, daß der Humus (Moor, Dammerde) die eigentlich pflanzenernährende Substanz im Boden sei. Hier und da wurde zwar schon die Frage aufgeworfen, ob die Pflanzen nicht auch mineralische Nährstoffe im Boden vorfinden müßten, um normal zu gedeihen, und die Berliner Akademie der Wissenschaften stellte hierüber im Jahre 1798 sogar eine Preisfrage. Nachdem aber durch die mit dem Preise gekrönten Schriften von Schrader und Neumann (Berlin 1800) diese Frage auf Grund von Experimenten im verneinenden Sinne beantwortet war, glaubte man sich um so mehr berechtigt, an der bisherigen Theorie festhalten zu müssen. Wie groß auch die Fortschritte waren, welche die Chemie seit der 1772 stattgehabten Entdeckung des Sauerstoffes gemacht hatte, und wie sehr auch Männer wie Ingenhouß, du Hamel, Lavoisier bemüht waren, die neuen Erkenntnisse auf die Gesetze der Pflanzenernährung in Anwendung zu bringen, so führten doch alle diese Bemühungen zunächst noch nicht zu einer richtigen Einsicht in diese Gesetze. Die letzteren wurden erst in einer unwiderleglichen und für die Landwirtschaft anwendbaren Weise durch Liebig klargestellt.

V. Umgestaltung des A. im 19. Jahrhundert. 16. Das 18. Jahrhundert hatte zwar manche und nicht unwichtige Verbesserungen des Ackerbaubetriebes im einzelnen gebracht, aber eine durchgreifende Umgestaltung desselben trat erst im 19. Jahrhundert ein. Bis dahin hatte man sich damit begnügt, einzelne Regeln für eine lohnendere Art der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung aufzustellen. Diese hatten aber immer nur eine mehr oder minder örtlich beschränkte Bedeutung; unter anderen Verhältnissen angewendet, erwiesen sie sich oft als unzulänglich, ihre Anwendung brachte statt des erwarteten Erfolges eine große Enttäuschung. Zur Vermeidung der letzteren hätte es oft genügt, den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine kleine Veränderung in der Durchführung der anderwärts bewährten Neuerung vorzunehmen; hierzu besaß man aber nicht genug Einsicht in das Wesen der Sache selbst. Es fehlte an festen leitenden Grundsätzen sowohl bezüglich Bearbeitung und Düngung des Ackers wie bezüglich der Behandlung der einzelnen Kulturgewächse. Solche aufgestellt zu haben, ist vor allem das Verdienst A. Thaer's (1752—1828). Von Hause aus Arzt, mit reichem Wissen, scharfer Beobachtungsgabe und klarem kritischen Verstande ausgerüstet, machte Thaer zuerst den erfolgreichen Versuch, aus den eigenen wie fremden, besonders den englischen, Erfahrungen auf dem Gebiete des Ackerbaues allgemein gültige, auf die Lehren der Naturwissenschaft aufgebaute Grundsätze zu gewinnen. Es geschah dies in dem bahnbrechenden Werk: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft" (4 Bde., 1809—1812). Wie groß der hierdurch gemachte Fortschritt war, ist am besten ersichtlich durch einen Vergleich der „Grundsätze" mit der voraufgegangenen landwirtschaftlichen Litteratur, namentlich auch mit Thaer's eigenem Buche über die englische Landwirtschaft (1798—1801), welches eine systematische Bearbeitung des Besten enthält, was die englische landwirtschaftliche Litteratur damals darbot. In letzterem Werk stellt Thaer die erprobten Erfahrungen der englischen Landwirte, welche sich zum Teil wieder auf die Erfahrungen der französischen und belgischen stützten, zusammen, sucht die Ursachen der beobachteten Erscheinungen zu ergründen; aber in bezug auf viele Fragen von fundamentaler Bedeutung gelangte er zu keinem sicheren Resultate, wie er selbst zugestand (so z. B. über die zweckmäßigste Tiefe der Bodenbearbeitung, über die Bedeutung der Brache, die Behandlung des Stalldüngers etc.). In seinen Grundsätzen dagegen versuchte Thaer die verschiedenen, oft sich widersprechenden praktischen Erfahrungen auf ihre Ursachen zurückzuführen und dieselben durch die Verschiedenheit der äußeren Bedingungen, unter denen dieselben gemacht wurden, zu erklären. Dadurch gelangte er dann, unter Anwendung der ihm bekannten Naturgesetze, zu allgemeinen Regeln für den Ackerbaubetrieb, welche der Hauptsache nach auch heute noch als gültig betrachtet werden müssen. Thaer gebührt vor allen anderen Zeitgenossen das Verdienst, den großen Fortschritt herbeigeführt zu haben, daß einerseits die Landwirte anfingen, mit Bewußtsein die Naturgesetze auf den Ackerbaubetrieb zur Anwendung zu bringen, und daß anderseits die Naturforscher bestrebt waren, die

allgemeinen Gesetze ausfindig zu machen, welche den bei dem Ackerbau zu Tage tretenden verschiedenartigen Erscheinungen zu Grunde lagen. Hiermit war derjenige Weg betreten, auf welchem der bis dahin lediglich empirische Ackerbaubetrieb zu einem rationellen umgestaltet werden konnte und thatsächlich umgestaltet wurde. Dies ist freilich nicht so zu verstehen, als ob nun die Art der bei dem Feldbau vorgenommenen Verrichtungen eine wesentlich veränderte geworden sei. Eine solche Veränderung war schon um deswillen nicht möglich, weil die Natur des Bodens und der Pflanzen ja die gleiche blieb, und weil schon seit vielen Jahrhunderten, bei den verschiedensten Kulturvölkern, denkende und praktisch erfahrene Männer eifrig bemüht waren, die beste Art in der Ausübung des Feldbaues zu ergründen. Der große Fortschritt bestand vielmehr darin, daß man nun die naturgesetzlichen Wirkungen der einzelnen Maßregeln, größtenteils auch die Ursachen dieser Wirkungen erkannte, und daß man auf Grund dieser Erkenntnis es lernte, die Ausführung jeder Arbeit sowohl den gerade vorliegenden äußeren Bedingungen wie den gerade beabsichtigten Wirkungen anzupassen. Hierdurch wurde das früher mehr oder minder blinde Nachahmen und Experimentieren beseitigt, man gewann festen Boden für die Erreichung des auf Erhöhung der Ackerbauerträge gerichteten Zieles. Streitfragen, welche seit Jahrhunderten, ja man darf wohl sagen, seit mehreren Jahrtausenden um ihrer großen Bedeutung willen immer wieder aufs neue erörtert worden und nie zu einer klaren Entscheidung gebracht worden waren, fanden nunmehr ihre Erledigung; wenigstens insofern, als nun dem einzelnen Landwirt die Mittel an die Hand gegeben wurden, um zu einer begründeten Ueberzeugung darüber zu kommen, wie er unter seinen Verhältnissen und zur Erzielung der von ihm beabsichtigten Wirkungen den Feldbau zweckmäßigerweise zu betreiben habe. Zwar hatte schon Plinius den so wichtigen und für alle Zeiten gültigen, von ihm selbst als altes Orakel bezeichneten Ausspruch gethan, beim Feldbau müsse immer dasjenige geschehen, was den vorhandenen Verhältnissen am angemessensten sei (quid quaeque regio patitur); aber erst im laufenden Jahrhundert gelang es, zureichende Grundsätze für die Unterscheidung und Beurteilung der mannigfachen äußeren Bedingungen, unter denen die Landwirtschaft getrieben wird, aufzustellen. Es war dies erst möglich, nachdem die Naturwissenschaft genauere Einsicht in die Prozesse, welche sich im Boden und in den Pflanzen vollziehen, gewonnen, und nachdem man unter Benutzung dieser Einsicht die mannigfaltigen Erfahrungen des praktischen landwirtschaftlichen Betriebes geprüft und gesichtet hatte. Damit wurden gerade die wichtigsten und brennendsten Streitfragen in ein ganz anderes, viel helleres Licht gerückt. Beispielsweise sei erinnert an Fragen wie: über die beste Zeit des Pflügens, die Zahl und Tiefe der Pflugfurchen, die Stärke der Düngung, die Art der Unterbringung des Stalldüngers, die Saatzeit der Kulturgewächse, die Stärke der Aussaat, die Bedeutung der Brachhaltung 2c. Man braucht nur die vielfach sehr treffenden, von feiner Beobachtung und reicher Erfahrung zeugenden Erörterungen der alten römischen Schriftsteller oder der englischen und deutschen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts über diese und ähnliche Fragen mit der Art zu vergleichen, wie von Thaer's Zeiten ab die nämlichen Fragen in der landwirtschaftlichen Litteratur behandelt werden, um den großen Fortschritt zu erkennen, welchen der Ackerbau in den letzten Menschenaltern gemacht hat.

17. Allerdings befanden sich Thär und seine Zeitgenossen innerhalb wie außerhalb Deutschlands bezüglich der für den Ackerbau so wichtigen Lehre von der Pflanzenernährung in einem Irrtum. Obwohl schon Th. de Saussure zu Beginn dieses Jahrhunderts die Ansicht ausgesprochen hatte, die Pflanzen bedürften zu ihrer Ernährung gewisser Mineralstoffe, so fand doch diese Meinung weder bei den Naturforschern noch bei den Vertretern der Landwirtschaft Anerkennung; oder sofern letztere erfolgte, zog man doch nicht die für den Ackerbau daraus sich ergebenden Folgerungen. Bis in das 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts herrschte bei Praktikern und Theoretikern darin Uebereinstimmung, daß der im Boden befindliche Humus die eigentliche Pflanzennahrung sei. Mit viel größerer Bestimmtheit, als früher de Saussure, sprach Sprengel in seinem Lehrbuch der Chemie (1831) und in seiner Düngerlehre (1839) die Ansicht aus, daß die Pflanzen der Mineralstoffe notwendig bedürften und zählte die letzteren einzeln namentlich auf; aber auch er erkannte die große Tragweite dieser Thatsache nur unvollkommen. Wie starke Zweifel selbst maßgebende Autoritäten gegen dieselbe hegten, beweist am besten der Umstand, daß noch 1838 die Göttinger Akademie der Wissenschaften einen Preis auf die Beantwortung der Frage setzte, ob die Pflanzen die sogenannten unorganischen Elemente oder Aschenbestandteile zu ihrer völligen Ausbildung durchaus bedürften oder nicht.

18. Justus Liebig gebührt das Verdienst, nicht nur die Notwendigkeit der Mineralstoffe für die Ernährung der Pflanzen in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen, sondern auch die für die Düngung und sonstige Behandlung des Bodens wichtigen praktischen Folgerungen aus dieser Thatsache gezogen zu haben. Wie bereits erwähnt, hatte man schon in früheren Zeiten, selbst bei den alten Römern, mineralische Stoffe wie: Kalk, Mergel, Asche, Knochen zur Düngung verwendet; aber weil man die Ursache von deren Wirkung nicht kannte oder falsch beurteilte, legte man auf dieselben nur geringes Gewicht, machte davon auch oft einen verkehrten Gebrauch. Die Liebig'sche Lehre brachte Klarheit in die wesentlichen Beziehungen zwischen

Boden und Pflanze; sie regte gleichzeitig zu unzähligen neuen Versuchen und Beobachtungen an, durch welche im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur die Lehre von der Düngung, sondern auch die praktische Handhabung der letzteren seitens der Landwirte vollständig umgestaltet wurde. Einerseits fing man an, nun die bereits bekannten, zur Düngung geeigneten Materialien, wie Knochen, Asche, menschliche Extremente, sorgfältiger zu sammeln und rationeller zu benutzen, als es bisher geschehen war; andrerseits suchte man neue zur Düngung geeignete Stoffe ausfindig zu machen, und zwar beides mit dem größten Erfolge. Diesen Bestrebungen ist die Entdeckung und Benutzung der Guano- und Kalilager, der Phosphorite und Apatite zu danken. Die reichlichere Düngung hat zunächst eine erhebliche Steigerung der Erträge vom Ackerbau im allgemeinen herbeigeführt. Außerdem hat aber die Möglichkeit einer ausgedehnten Anwendung käuflicher Düngemittel dem Landwirt eine viel größere Freiheit in der Handhabung des Ackerbaubetriebes gebracht. Früher hing die Auswahl der anzubauenden Feldgewächse wesentlich oder gar vorzugsweise von der Menge des in der Wirtschaft selbst erzeugten Düngers ab. Der Mangel an solchem hinderte den Landwirt oft, diejenigen nach Boden- und klimatischen Verhältnissen geeigneten Pflanzen zu bauen, welche für ihn die vorteilhaftesten waren, oder doch daran, diese Pflanzen in der wünschenswerten Ausdehnung zu kultivieren; auch die Abschaffung oder Beschränkung der Brache stieß oft auf das gleiche Hindernis. Wenn noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die ersten Autoritäten wie Arthur Young und A. Thaer zweifelhaft waren, ob man zu Getreide den Acker tiefer als 3–4 Zoll pflügen dürfe, so stützten sie ihre Bedenken besonders auf den Umstand, daß es schwer möglich sei, für eine tiefere Ackerkrume den notwendigen Dünger herbeizuschaffen. Thatsächlich hat auch die Tiefkultur erst eine allgemeinere Verbreitung gefunden, als die neu entdeckten käuflichen Düngstoffe das Mittel darboten, dem Boden beliebige Mengen von Pflanzennährstoffen zuzuführen. Die große Ausdehnung, welche der Zuckerrübenbau in Frankreich, Deutschland, Oesterreich während des letzten Menschenalters erfahren, war gleichfalls nur unter der Voraussetzung möglich, daß man die erforderlichen Düngemittel in ausreichenden Quantitäten käuflich erwerben konnte. Man greift wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den europäischen Kulturländern etwa ⅓ des Ackerareales brach lag, also nicht mit Kulturgewächsen bestellt wurde; nach der Bodenstatistik vom Jahre 1883 betrug dagegen im ganzen Deutschen Reich die Brachfläche nur noch 7,05 % der gesamten Acker- und Gartenfläche. Das durch die Beschränkung der Brachhaltung für die jährliche Bodennutzung gewonnene Areal kam ausschließlich dem Anbau von Futterkräutern, Wurzelfrüchten, auch wohl Handelsgewächsen zu Gute, während der Getreidebau im Verhältnis zur gesamten Ackerfläche eher eine Abnahme erfuhr. Es wird sich nicht weit von der Wirklichkeit entfernen, wenn man annimmt, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Deutschen Reich etwa 70% des Ackerlandes mit Getreide- und Hülsenfrüchten bestellt, 25% gebracht und nur 5% mit Futterkräutern, Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen angebaut wurden. Nach der Anbaustat. des Jahres 1883 fielen dagegen im Deutschen Reich von der gesamten Ackerfläche auf Getreide und Hülsenfrüchte 60,06 %, auf Wurzelgewächse 15,07 %, auf Futterkräuter 9,19 %, auf Ackerweide 5,69 %, auf Handelsgewächse 1,35, auf Brache 7,05 % und auf Gartenland 1,59 %. Für den preußischen Staat nach seinem Gebietsumfang vom Jahre 1802 veranschlagt Krug den Umfang des kultivierten Ackerlandes auf ungefähr $\frac{3}{16}$, also auf 18,75 % der Gesamtfläche des Landes. Im Deutschen Reich betrug dagegen 1883 das mit Getreide, Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Wurzel- und Handelsgewächsen bestellte Ackerareal 40,85 % der gesamten Landesfläche, und zwar ist dieser Prozentsatz in den Landesteilen, für welche Krug 1802 seine Rechnung aufstellte, mindestens ebenso groß wie der durchschnittliche für das Deutsche Reich. In Ostpreußen betrug z. B. 1883 die mit obigen Gewächsen kultivierte Ackerfläche 39,57 %, in Westpreußen 46,00 % der Gesamtfläche der betreffenden Provinz. Die stattgehabte Vergrößerung der jährlich zur Erzeugung von Feldprodukten verwendeten Fläche ist, wie sich schon aus den angeführten Zahlen ergiebt, allerdings nur zum Teil auf die Einschränkung des Brachlandes zurückzuführen; zum größeren Teil liegt sie in dem Umstand begründet, daß man Ländereien, welche man bis dahin als Wald, Weide oder Hutung benutzte und die bei diesen Kulturarten nur einen sehr geringen Ertrag brachten, oder daß man Oed- und Unland zum Ackerbau heranzog. Es geschah dies in demselben Maße, als die Bevölkerung und die Wohlhabenheit, damit also die Menge der verfügbaren Arbeitskräfte und Meliorationskapitalien wuchs und als die Verbesserung der Verkehrswege den Absatz der Bodenerzeugnisse erleichterte.

19. Wesentlich unterstützt wurden die auf dem Gebiete des Ackerbaues gemachten Fortschritte durch die gleichzeitigen Fortschritte in der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen. Für die mannigfaltigsten Arten der Bodenbearbeitung, für flaches und tiefes Pflügen, für Lockern und Wenden des Bodens, für die Bearbeitung leichten und schweren Bodens, für das Jäten, Behacken und Behäufeln der in Reihen kultivierten Gewächse sind besondere, dem jedesmaligen Zweck entsprechende Werkzeuge konstruiert und eingeführt worden. Desgleichen sind jetzt allenthalben Maschinen für die breitwürfige wie für die Drillsaat, für das Mähen von Gras, Klee und Getreide, für das Ausdreschen, Reinigen und Sortieren der Körnerfrüchte

in Gebrauch. Wo wegen des Umfanges der zu bewältigenden Arbeit tierische Kräfte nicht ausreichen, braucht man zur Inbetriebsetzung der Maschinen die Dampfkraft, so namentlich bei Dreschmaschinen, auch bei Bodenbearbeitungsgeräten. In der Erfindung und Herstellung guter landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen ist Großbritannien allen übrigen Ländern vorangegangen und noch vor 20 Jahren nahm es auf diesem Gebiete unbedingt die erste Stelle ein; jetzt ist ihm Frankreich und namentlich Deutschland darin vollständig gleichgekommen, ebenso Nordamerika.

20. Die bedeutenden Verbesserungen in dem Ackerbaubetriebe, welche im Laufe dieses Jahrhunderts sich vollzogen haben, wären nicht durchzuführen gewesen, wenn nicht fast zu gleicher Zeit eine Abschaffung der die freie Benutzung des Bodens hemmenden gesetzlichen Einrichtungen stattgefunden hätte. Durch die Verleihung des freien Grundeigentums an die Bauern, durch die Beseitigung der bäuerlichen Dienste und Abgaben sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte an Grund und Boden, durch die Aufhebung des Flurzwanges sowie durch die Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke (Zusammenlegung, Konsolidation, Arrondierung, in Preußen in Verbindung mit der Separation) wurde die Mehrzahl der größeren wie kleineren Grundbesitzer erst in die Lage versetzt, ihre Felder so zu bearbeiten und mit solchen Gewächsen zu bestellen, wie es den Anforderungen einer rationellen Wirtschaftsweise entsprach. In Frankreich erfolgte die agrargesetzliche Reform gleich beim Beginn der Revolution (1789) mit einem Schlage, in Deutschland und Oesterreich dagegen allmählich im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. In England waren schon im 18. Jahrhundert die auf dem Grund und Boden ruhenden Naturalabgaben und Dienste größtenteils beseitigt und der einzelne Landwirt, Besitzer oder Pächter, in der Benutzung des Bodens wie seiner persönlichen Kräfte ziemlich uneingeschränkt. Schon Thaer bemerkt mit Recht: „Dies ist ohne Zweifel ein wichtiger Grund, warum sich bei so vielen anderen Hindernissen der Ackerbau in England so viel früher, wie in anderen Gegenden, wo der Frohndienst blieb, gehoben hat."

21. Wie großartig und bedeutungsvoll auch die Entwickelung gewesen ist, welche während des letzten Jahrhunderts der Ackerbaubetrieb infolge der Einführung neuer besonders wichtiger Kulturpflanzen, infolge eines angemessenen Wechsels der Feldfrüchte, einer besseren Bearbeitung, einer reichlicheren Düngung des Bodens ꝛc. durchgemacht hat, so darf dieselbe doch keineswegs als bereits abgeschlossen betrachtet werden. Selbst bei den im Ackerbau am meisten vorgeschrittenen Kulturvölkern, den Engländern, Franzosen und Deutschen, hat nur der bei weitem kleinere Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aus jenen Fortschritten den vollen Nutzen gezogen; es sind dies vorzugsweise die Besitzer oder Pächter größerer, auch mancher mittelgroßer Güter. Bei den Besitzern oder Pächtern bäuerlicher oder ähnlicher Güter hat sich ja ebenfalls der Ackerbau im Laufe der beiden letzten Menschenalter sehr gehoben, aber die Mehrzahl derselben ist doch von einer irgend vollkommenen Ausübung desselben noch weit entfernt. Demgemäß hat auch in den am meisten fortgeschrittenen Kulturländern Europas die Produktion an Ackerbauerzeugnissen noch lange nicht die Höhe erreicht, welche selbst auf Grund des jetzigen Standes der Erkenntnis auf wissenschaftlichem wie praktischem Gebiete möglich wäre. Dabei ist diese Erkenntnis hinsichtlich mancher wichtiger Fragen zur Zeit noch eine durchaus unvollständige. Bezüglich der für das Gedeihen der Kulturpflanzen entscheidenden Eigenschaften der einzelnen Bodenarten und der im Boden sich fortwährend vollziehenden physikalischen und chemischen Prozesse sowie bezüglich der für die Ernährung und das Wachstum der Pflanzen gültigen Gesetze ist noch vieles unaufgeklärt. Je mehr die wissenschaftliche Forschung und Erkenntnis auf dem Gebiete des Ackerbaues fortschreitet und je mehr alle Klassen der Landbau treibenden Bevölkerung die Resultate der Wissenschaft sich aneignen und praktisch zu verwerten lernen, desto höhere Erträge wird der Ackerbau liefern und mit desto größerer Sicherheit werden dieselben genügen, das Bedürfnis an Feldprodukten auch für eine erheblich größere Zahl von Menschen und Haustieren, als augenblicklich vorhanden sind, ausreichend zu befriedigen (s. auch Ackerbausysteme und Landwirtschaft).

Litteratur

zu II—V: K. G. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3 Teile, Görlitz 1799—1802. Joh. Bailey, Der bestmögliche Pflug, aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1805. A. Blomeyer, Die Kultur der landwirtsch. Nutzpflanzen, I. Bd. Leipzig 1889. J. G. von Eckhardt's vollständige Experimentalökonomie, Jena 1753, II. Aufl. 1763. Fr. Haberlandt, Der allgem. landwirtsch. Pflanzenbau Wien 1879. Ed. Heiden, Lehrbuch der Düngerlehre, II. Aufl. 2 Bde., 1879—1887. L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staates ꝛc, 2 Teile, Berlin 1805. Chr. Ed. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—56. J. G. Leopoldt, Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, 5 Teile, Sorau 1750. J. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, I. Aufl. 1840 (bei Lebzeiten des Verfassers und nach dessen Tode erschienen zahlreiche neue Auflagen). J. O. Loudon, An Encyclopaedia of agriculture, London 1825. In deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Loudon, Eine Encyklopädie der Landwirtschaft, 2 Bde., Weimar 1827—1833. W. Marshal, The rural economy of Norfolk, 2 vols. London 1788. W. Marshal, The rural economy of Yorkshire, 2 vols.

London 1788. Von demselben Verfasser sind dann noch in den Jahren 1789—98 vier weitere Werke erschienen unter den Titeln: The rural economy of Gloucestershire, of the Midland Counties, of the West of England, of the Southern Counties of England. Die beiden Schriften von 1788 sind in einer deutschen Uebersetzung des Grafen von Podewils erschienen, Berlin 1797 und 98, Berlin 1800 und 1801. Joh. Chr. Schubart's ökonomisch-kameralistische Schriften, 6 Teile, Leipzig 1784 und 85. A. G. Schweitzer, Darstellung der Landwirtschaft Großbritanniens, 2 Bde., Leipzig 1839 und 40. J. N. Schwerz, Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, 3 Bde., Halle 1807 und 11. J. N. Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, 2 Bde, Stuttgart 1836. C. Sprengel, Die Lehre vom Dünger, Leipzig 1839. A. Thaer, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798—1804. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1810—12. A. Young hat an 30 Bücher landwirtschaftlichen Inhaltes geschrieben; ein Verzeichnis derselben findet sich in Loudon's Encyklopädie, ein weniger vollständiges in Thaer's englischer Landwirtschaft. A. Wüst, Landwirtschaftliche Maschinenkunde, II. Aufl. Berlin 1889.

Th. Frhr. von der Goltz.

— —

Ackerbauschulen

s. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Ackerbausysteme.

I. Begriff und Einteilung. II. Körnerwirtschaft. III Feldgraswirtschaft. IV. Fruchtwechselwirtschaft. V. Weidewirtschaft. VI. Modifikationen in der Handhabung der A.

I. Begriff und Einteilung. 1. Begriff. Unter Ackerbausystem versteht man im engeren Sinne des Wortes die Art und Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten verwendet wird; dieselbe drückt sich aus in der Fruchtfolge, durch welche sich nicht nur die Art und Menge der zum Anbau gelangenden Gewächse, sondern auch deren Aufeinanderfolge bestimmt. Indessen wird schon das Wort „Ackerbau" und ebenso die entsprechenden Ausdrücke in anderen Sprachen auch in dem weiteren Sinne angewendet, daß man darunter die gesamte landwirtschaftliche Bodenkultur oder gar den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb versteht. In ersterem Sinne schließt der Ausdruck „Ackerbau" gleichzeitig die Wiesen- und Weidenutzung, in letzterem Sinne außerdem noch die Viehhaltung in sich. Dieser Sprachgebrauch hängt mit dem Umstande zusammen, daß der Acker die wichtigste Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet, daß von seiner Beschaffenheit und seinem Umfang hauptsächlich die Einrichtung des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes bedingt wird, daß er vorzugsweise die menschlichen und tierischen Arbeitskräfte sowie das Kapital des Landwirts in Anspruch nimmt. Dementsprechend hat auch der Begriff „Ackerbausystem" noch eine viel weitere Bedeutung, als die soeben angegebene. Von der Benutzung des Ackerlandes, also von der Fruchtfolge, hängt der Umfang, in geringerem Maße auch die Art der Zug- und Nutzviehhaltung, der erforderlichen Gebäude, Maschinen und Geräte, des Betriebskapitals mehr wie von allen sonstigen Verhältnissen ab. Andererseits muß die Fruchtfolge mit Rücksicht auf die vorhandenen Wiesen und Weiden, auf die Möglichkeit, bestimmte Nutztiere mit Erfolg halten zu können, auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien gewählt werden. Die Art der Ackernutzung, die Fruchtfolge oder das Ackerbausystem im engeren Sinne des Wortes bildet den am meisten charakteristischen Teil des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes, und daher erklärt es sich, daß der Begriff „Ackerbausystem" sehr viel mehr umfaßt als die Art und Weise der Benutzung des zur Erzeugung von Feldgewächsen verwendeten Bodens. Die Bezeichnung der wichtigsten Ackerbausysteme ist, wie nach obiger Darstellung erklärlich, allerdings lediglich der betreffenden Form der Ackernutzung entnommen, wie z. B. aus den Ausdrücken Dreifelder-, Fruchtwechsel-Wirtschaft u. s. w. hervorgeht; aber mit derselben ist gleichzeitig die Organisation der ganzen Wirtschaft, wenigstens in ihren Grundzügen, gegeben. Im weitesten Sinne deckt sich daher der Begriff „Ackerbausystem" ganz oder doch nahezu mit dem Begriff „landwirtschaftliches Betriebssystem" oder „Wirtschaftssystem".

2. Einteilung. Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und Haustiere zu erzeugen, und die Produkte der letzteren dienen wiederum vorzugsweise für die menschliche Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstige Bedürfnisse des Menschen befriedigen sollen, nimmt nur einen kleinen Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch. Zur menschlichen Ernährung dienen hauptsächlich die Getreidearten, zur tierischen die Futterpflanzen, während die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald mehr für den ersteren, bald mehr für den letzteren Zweck Verwendung finden. In dem ganzen Deutschen Reiche waren von der gesamten Acker- und Gartenfläche im Jahre 1883 bebaut: mit Getreide (einschließlich Buchweizen, Hirse, Mais) 54,51%, mit Hülsenfrüchten 5,54% mit Wurzelgewächsen und Gemüse 15,07% mit Futterkräutern einschl. Ackerweide 14,88%, zusammen 90,00%; von den übrigen 10,00% fallen 7,05% auf Brache, der Rest auf Handels- und Gartengewächse. Unter Abrechnung der Brache darf man also

annehmen, daß mehr als $^{9}/_{10}$ des ganzen Ackerlandes der Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln oder Viehfutter dienen. Das Mengenverhältnis zwischen dem diesen beiden Gruppen von Produkten gewidmeten Areal ist allerdings in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. So nehmen, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in Hannover die Getreidearten und Hülsenfrüchte 70,15%, die Futterkräuter und Ackerweide 11,36% des gesamten Acker- und Gartenlandes in Anspruch, dagegen in Schleswig-Holstein jene bloß 48,09%, diese 40,67% desselben. Die großen Abweichungen in dem beiderseitigen Verhältnis werden vorzugsweise durch die Menge und die Beschaffenheit der neben dem Ackerlande vorhandenen Wiesen und ständigen Weiden, also der dauernd dem Futterbau gewidmeten Flächen bedingt. Je umfangreicher und besser die letzteren sind, desto weniger Futter braucht auf dem Acker erzeugt zu werden, und umgekehrt. In der Provinz Hannover machten 1883 die Wiesen und ständigen Weiden 45,30%, in Schleswig-Holstein nur 28,58% der Gesamtfläche aus; hierin liegt der Hauptgrund, weshalb in Hannover ein viel größerer Bruchteil des Ackerlandes dem Anbau von Getreide gewidmet ist und gewidmet werden darf, als solches in Schleswig-Holstein der Fall. Denn die gesamte Viehhaltung und damit die gesamte Futterproduktion in einem landwirtschaftlichen Betrieb muß in einem gewissen Verhältnis zu dem gesamten Acker-lande in der nämlichen Wirtschaft stehen, wenn nicht Verluste nach der einen oder anderen Richtung eintreten sollen.

Die Körner der Getreidearten bilden eine jederzeit verkaufsfähige Ware, man bezeichnet dieselben daher, zusammen mit den für das Ackerbausystem wenig ins Gewicht fallenden Handelsgewächsen, als Marktpflanzen; im Gegensatz zu den Futterkräutern (einschließlich Ackerweide) und den zur Verfütterung dienenden Wurzelfrüchten, welche man gemeinschaftlich unter dem Ausdruck „Futterpflanzen" zusammenfaßt.

Aus der obigen Darstellung wird es nun leicht erklärlich, weshalb das Mengenverhältnis, in welchem der Anbau von Marktpflanzen zu dem von Futterpflanzen auf dem Ackerlande stattfindet, der Ackernutzung hauptsächlich das Gepräge giebt, weshalb demnach die einzelnen Ackerbausysteme sich vorzugsweise durch die abweichende Gestaltung dieses Verhältnisses charakterisieren.

Es giebt Wirtschaften, in welchen das Ackerareal ganz oder zum weit überwiegenden Teil zu dem Anbau von Getreide (Körnerfrüchten im engeren Sinne) benutzt wird; man nennt dies System „Körnerwirtschaft", ihre bekannteste Form ist die Dreifelderwirtschaft. In anderen Wirtschaften bebaut man das Ackerland eine Reihe von Jahren mit Getreide und läßt es dann eine Reihe von Jahren als Weide liegen, es findet also periodenweise ein Wechsel zwischen eigentlichem Feldbau und Grasbau oder zwischen Marktfruchtbau und Futterbau statt; dies System führt die Bezeichnung „Feldgraswirtschaft", wird auch öfters „Koppelwirtschaft" genannt. Bei einer dritten Form der Ackernutzung wechselt regelmäßig oder annähernd regelmäßig von Jahr zu Jahr der Anbau von Körner-(Halm-)früchten mit dem von Futter- oder sonstigen Blattpflanzen. Man nennt dies Ackerbausystem „Fruchtwechselwirtschaft". Die drei genannten Ackerbausysteme sind diejenigen, unter welche sich alle Formen des Ackerbaubetriebes, welche für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine irgend hervorragende Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man allerdings noch die Weidewirtschaft betrachten, bei welchem die der landwirtschaftlichen Benutzung unterliegende Fläche zum weit überwiegenden Teil als Viehweide dient, während der Ackerbau ganz in den Hintergrund tritt. Die Weidewirtschaft bildet insofern ein besonderes Ackerbausystem als man den letzteren Ausdruck, im weiteren Sinne, als gleichbedeutend mit Wirtschaftssystem auffaßt. Unter den Ackerbau- oder den landwirtschaftlichen Betriebssystemen werden auch wohl noch aufgeführt: „Brand-Wirtschaft", „Moor-W.", „freie W.", „Industrie-W."; aber alle diese Ausdrücke, soweit sie überhaupt eine Berechtigung haben, bezeichnen nicht besondere Arten des Ackerbaubetriebes, sondern durch einzelne Eigentümlichkeiten ausgezeichnete Formen der bereits genannten Systeme. Nur die Waldfeld- (auch Hackwald-, Haubergs- u. s. w.) Wirtschaft, welche aber nicht häufig mehr vorkommt, könnte noch als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden, indem bei ihr ein periodischer Wechsel zwischen Waldnutzung und Ackernutzung auf den nämlichen Flächen stattfindet; ähnlich wie bei der Feldgraswirtschaft ein Wechsel zwischen Grasnutzung und Feldbau geübt wird. Im Nachfolgenden sollen die am meisten charakteristischen Eigenschaften sowie die geschichtliche Entwickelung der verschiedenen Ackerbausysteme kurz dargelegt werden.

II. Körnerwirtschaft. 3. Bei der Körnerwirtschaft im engsten Sinne des Wortes wird das Ackerland lediglich zur Erzeugung von Körnerfrüchten (Getreide) verwendet, während die Futtererzeugung auf besonderen, hierfür dauernd bestimmten Flächen, den Weiden und Wiesen, stattfindet; das Ackerland gewährt den Tieren nur Nahrung durch das mit den Körnern gleichzeitig produzierte Stroh und durch das etwa auf der Brache und auf den Stoppelfeldern von selbst gewachsene Futter. Die am meisten bekannte und verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft, welche etwa von dem 9. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrh., also ungefähr 1000 Jahre hindurch, in dem größten Teil Europas das herrschende Ackerbausystem gewesen ist, und welche in modifizierter Gestalt noch jetzt vielfach geübt wird. Bei der ursprünglichen, der

reinen Dreifelder Wirtschaft war das ganze Ackerland in 3 möglichst gleich große Teile (Feld, Zelge, oder Flur genannt) zerlegt, von denen im jährlichen Wechsel einer brach lag, einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide bestellt wurde; namentlich in älteren Zeiten kam es auch nicht selten vor, daß man das Wintergetreidefeld ebenfalls ganz oder zum Teil dem Anbau von Sommergetreide unterwarf. Die neben dem Ackerlande vorhandenen ständigen Weiden und Wiesen dienten zur sommerlichen Ernährung der Zug und Nutztiere und der Gewinnung von Heu als Winterfutter für dieselben. Außerdem wurden die Getreidestoppelfelder sowie die Brache bis Johanni beweidet; von den Wiesen pflegte man bloß einen Heuschnitt zu nehmen und dieselben im Frühjahre wie im Herbst dem Weidegang zu unterwerfen (Vor und Nachweide). Auch die Wälder wurden bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in ausgedehntem Maße zur Weide benutzt, dann erfolgte im Interesse der Waldpflege Einschränkung oder gänzliche Beseitigung dieser Nutzung. In Dorfmarkungen lagen alle zu einer Flur gehörenden Ackerstücke räumlich zusammen; es gab also eine Brach-, eine Wintergetreide- und eine Sommergetreide Flur, welche zur Weidezeit gemeinschaftlich von allem Dorfvieh genutzt wurden; auch auf der ständigen Weide fand gemeinschaftliche Nutzung statt.

4. Solange bei dünner Bevölkerung der Umfang des Ackerlandes im Verhältnis zu dem Umfang des der Weide- und Wiesennutzung unterworfenen Areales gering war, konnte die Dreifelderwirtschaft als eine zweckmäßige Wirtschaftsweise betrachtet werden; Wiesen und Weiden lieferten genügendes Futter zur Ernährung eines ausreichenden Viehstandes, und der erzeugte Dünger deckte das Bedürfnis der wenig ausgedehnten Ackerfläche. Als man aber anfing, das Ackerland auf Kosten von Weiden und Wald auszudehnen, die Wald und Wiesenweide einzuschränken, trat ein Mißverhältnis zwischen Getreidebau und Düngererzeugung ein; die Dreifelderwirtschaft, welche bis dahin zweckmäßig war, wurde mehr und mehr unhaltbar. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab waren die bedeutenderen Land- und Staatswirte davon überzeugt, daß eine Aenderung der Wirtschaftsweise nötig sei, daß man mehr Futter auf dem Acker bauen müsse, um mehr oder besseres Vieh halten und reichlicheren Dünger produzieren zu können. Das einfachste Mittel hierzu fand man darin, daß man die Brache ganz oder zum Teil mit Futterpflanzen, Wurzelgewächsen, Hülsenfrüchten bestellte. Die reine Dreifelderwirtschaft wurde durch die sogenannte verbesserte D. ersetzt, bei welcher das Ackerland in 6, 9, 12 oder gar 15 Felder geteilt ist. Von derselben ist 1/3 mit Winter-, 1/3 mit Sommergetreide bebaut, 1/3 trägt die obengenannten Früchte, sofern nicht noch für einen kleinen Teil die Brache beibehalten wird. Eine Fruchtfolge nach dem System der verbesserten Dreifelderwirtschaft ist z. B. nachstehende 12-feldrige: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) Sommer-G., 4) Wurzelfrüchte, 5) W.-G., 6) S.-G., 7) Klee, 8) W.-G., 9) S.-G., 10) Hülsenfrüchte, 11) W. G., 12) S.-G.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute in vielen bäuerlichen Betrieben sich findet, hat vor der reinen viele Vorzüge. Sie ermöglicht eine stärkere Futterproduktion und damit eine bessere Viehhaltung und reichlichere Düngererzeugung; die produktiven Kräfte des Bodens werden vollständiger ausgenutzt, und es ist eine gleichmäßigere Verteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf den ganzen Sommer durchführbar.

Außer der Dreifelderwirtschaft giebt es noch andere Formen der Körnerwirtschaft, welche aber sämtlich nur eine örtlich begrenzte oder zeitlich bald vorübergehende Bedeutung gehabt haben oder noch haben. So die Vierfelderwirtschaft: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) und 4) Sommer-G., oder die Zweifelderwirtschaft, bei welcher Brache mit Körnerbau regelmäßig von Jahr zu Jahr wechselt. Vereinzelt kommen auch fünf und mehrfeldrige, nicht aus der Dreifelderwirtschaft hervorgegangene Körnerwirtschaften vor.

Zu den Körnerwirtschaften ist endlich das von Fraas als Einfelderwirtschaft bezeichnete Ackerbausystem zu rechnen, bei welchem auf demselben Felde ununterbrochen die gleiche Körnerfrucht gebaut wird. Schwerz nennt dies System „Erzkörner-Wirtschaft" und berichtet von ihrem Vorkommen in Westfalen, Fraas von deren Vorkommen in Griechenland. Zur Einfelderwirtschaft würde auch das im Westen von Nordamerika, namentlich auf den großen Farmen, noch vielfach betriebene System gehören, bei welchem auf dem Ackerlande Jahr aus Jahr ein Weizen gebaut wird, und zwar ohne Düngung. Es ist dies ein Raubbau, welcher mit der Zeit einem anderen System weichen muß, welches für die Nachhaltigkeit der Ackererträge größere Garantie leistet.

III. Feldgraswirtschaft. 5. Unter Feldgraswirtschaft versteht man dasjenige Ackerbausystem, bei welchem das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zur Erzeugung von Getreide, in geringer Ausdehnung auch wohl von anderen Gewächsen, und dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt wird. Da die Grasschläge gewöhnlich abgeweidet werden, so stellt dieses System einen periodischen Wechsel von Körnerbau und Weidenutzung auf dem Ackerlande dar. Die ursprüngliche Form desselben nennt man wilde Feldgraswirtschaft. Bei ihr wird ein Teil, gewöhnlich der erheblich kleinere des ganzen pflugbaren Landes mit Körnerfrüchten so lange bestellt, als der Ertrag desselben noch lohnend erscheint. Dann läßt man diesen unbebaut liegen, er überzieht sich mit Gras und anderen wildwachsenden Pflanzen und dient als Weide. Von dem früheren Weide-

land wird gleichzeitig ein nach Größe und Beschaffenheit geeignetes Stück herausgenommen, gedüngt, bearbeitet und mit Getreide wiederum so lange bestellt, als es genügende Erträge liefert. Man hat es dabei in der Hand, das Mengeverhältnis zwischen Körnerbau und Grasbau den jedesmaligen Bedürfnissen anzupassen, da die Zahl der Getreidejahre und der Weidejahre ebenso wenig wie der Umfang des Getreide- und des Weide-Areales fest bestimmt ist. Aehnliche Ursachen wie diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allmählich einen Uebergang von der reinen zu der verbesserten Dreifelderwirtschaft bedingten, führten ungefähr gleichzeitig eine Umwandelung der wilden in die geregelte Feldgras-W. herbei. Die letztere charakterisiert sich dadurch, daß das ganze für den Ackerbau bestimmte Areal in eine Anzahl möglichst gleich großer Teile (Schläge oder Koppeln genannt) zerlegt wird; auf diesen baut man alsdann zunächst eine bestimmte Reihe von Jahren Getreide und läßt sie dann eine bestimmte Reihe von Jahren zur Grasnutzung liegen. Die Gesamtzahl wie die Zahl der für jede der beiden Nutzungen bestimmten Schläge ist verschieden. In Holstein, wo sich die Feldgraswirtschaft im 17. Jahrh. einbürgerte und von wo sie im 18. und 19. Jahrh. auf einen großen Teil des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands übertragen wurde, wählte man die Zahl der Schläge meist zwischen 10 und 15. Der erste wurde gebracht und stark gedüngt, dann folgten 4, 5, selten mehr Getreideschläge, die übrigen trugen Gras. In jedem Jahre wurde derjenige Grasschlag, welcher am längsten gelegen hatte, umgebrochen, gedüngt und im Herbst mit Wintergetreide besäet. Eine in Holstein weit verbreitete, noch jetzt vorkommende Fruchtfolge nach diesem System ist: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3—5) Sommergetreide, 6—10) Weide. Mit dem Aufkommen des Kleebaues fing man an, die Weidenutzung nicht dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, sondern in den letzten Getreideschlag Klee und Gräser einzusäen; auch wurde häufig und wird jetzt gewöhnlich der erste Grasschlag nicht abgeweidet, sondern abgemäht. Unter dem Einfluß des im Anfang des 19. Jahrh. aufkommenden Fruchtwechselsystems beschränkte man auch häufig die Zahl der unmittelbar aufeinander folgenden Körnerfrüchte dadurch, daß man Hülsenfrüchte, später auch Wurzelgewächse zwischen die Getreideschläge einschob. Eine solche Fruchtfolge ist z. B. nachstehende: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) Sommer-G., 4) Hülsenfrüchte, 5) Winter- oder Sommer-G., 6) Wurzelgewächse, 7) Sommergetreide, 8) Mäheklee, 9—12) oder mehr Weide. Wird die Zahl der Weideschläge noch stärker beschränkt und bei den übrigen Schlägen ein annähernd regelmäßiger Wechsel von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten innegehalten, so entsteht ein Ackerbausystem, welches eine Vereinigung von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft bildet. Dieses ist das im nordöstlichen Deutschland, von Mecklenburg bis Ostpreußen und Posen am meisten verbreitete Feldsystem. Auf den besseren Bodenarten ist die Zahl der mit eigentlichen Feldgewächsen bestellten Schläge, bei welchen man zwischen Halmfrüchten und Blattfrüchten möglichst abzuwechseln sucht, verhältnismäßig groß, die Zahl der Klee- und Weideschläge verhältnismäßig klein; umgekehrt auf geringen Bodenarten. Auf großen Gütern hat man öfters 2 Fruchtfolgen oder Rotationen. Die eine umfaßt die fruchtbareren, meist auch näher beim Wirtschaftshofe gelegenen Grundstücke und heißt danach Binnen- oder Innen-Rotation; die andere die entfernteren, weniger fruchtbaren Grundstücke, unter der Bezeichnung „Außen-Rotation". Die Binnen-R. nähert sich in der Art und Aufeinanderfolge der Gewächse schon sehr der Fruchtwechsel-W., während die Außen-R. noch ganz den Charakter der Feldgras-W. an sich trägt. Beispiel: I) Binnen-Rotation (10 Schläge): 1) Brache, 2) Raps oder Rübsen, 3) Wintergetreide, 4) Hackfrüchte, 5) Sommergetreide, 6) Mäheklee, 7) und 8) Weide, 9) Wintergetreide, 10) Sommergetreide. II. Außen-Rotation (8 Schläge): 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Kartoffeln, 4) Sommergetreide, 5—7) Weide, 8) Winter- oder Sommergetreide.

6. Eine eigentümliche Entwickelung hat die Feldgraswirtschaft in manchen süddeutschen Gebirgsgegenden, wo sie auch wohl den Namen „Egartenwirtschaft" führt, im Laufe der Zeit durchgemacht. Dieselbe ist dort von jeher, soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht, einheimisch gewesen, auch nicht, wie anderwärts, durch die Körnerwirtschaft verdrängt worden. Auch die in dem Laufe der Jahrhunderte stattgehabte Einführung des Futterwechselsystems hat auf die Egarten-W. einen weit geringeren Einfluß ausgeübt als auf die Feldgras-W. im nördl. Deutschland. Die Egarten-W. trägt noch heute manche Merkmale der ursprünglichen Feldgras-W. an sich. Man baut auf dem Boden mehrere Jahre hintereinander Ackerfrüchte, und zwar größtenteils, zuweilen ausschließlich, Getreidearten, und überläßt denselben dann eine Reihe von Jahren dem natürlichen Graswuchs; das Gras wird nach Bedarf entweder abgehütet oder abgemäht und zu Heu gemacht, demnach als Weide oder als Wiese benutzt. Dabei ist in vielen Gegenden die Zahl der Jahre für die Benutzung zum Feldbau oder zum Grasbau nicht fest bestimmt, sondern wird je nach der Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke und je nach dem Bedarf an Feldfrüchten oder an Futter beliebig gewählt. Es giebt allerdings auch Gegenden, in welchen man die Egarten-W. in geregelteren Formen betreibt; wo man das ganze zum Ackerbau geeignete Land in bestimmte Schläge einteilt, wo eben so eine feste Zahl für die Fruchtschläge und

die Grasschläge innegehalten wird, und wo man bei der Auswahl und der Aufeinanderfolge der Feldgewächse den Grundsätzen des Futterwechsels einigermaßen Rechnung zu tragen sucht. Beispiele: I. Für besseren Boden (12—18 Schläge): 1. Kopfklee; 2) Sommerroggen; 3) Flachs; 4) Sommerroggen; 5) Kartoffeln, 6) Hafer; 7—12) oder 18) Wiese oder Weide. II. Für geringeren Boden bei hoher Gebirgslage: 1) Sommerroggen; 2) Hafer; 3) Sommerr.; 4) Hafer; 5) Sommerr.; 6) Hafer; 7—12) oder 18) Wiese oder Weide. — Eigentümlich ist noch in manchen Gegenden der Egarten W. das am Ende der Fruchtfolge stattfindende Brennen des Bodens. Die Grasnarbe des letzten Weideschlages wird abgeschält, über untergelegtes Reisig gelegt und nach Anzünden des letzteren gebrannt, worauf die zurückbleibende unverbrannte Erde und die Holzasche gleichmäßig über die ganze Fläche verbreitet werden. Es ist dies eine der verschiedenen Formen, unter denen das Brennen des Ackerbodens geübt wird, und welche man unter dem gemeinsamen Namen Brandwirtschaft zusammenfaßt. Irrtümlich hat man letztere wohl als ein besonderes Wirtschaftssystem ausgegeben, was sie indessen nicht ist (s. unten).

IV. Fruchtwechselwirtschaft. 7. Bei der Fruchtwechsel W. im strengsten Sinne des Wortes findet alljährlich ein regelmäßiger Wechsel in dem Anbau von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten (Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Wurzelgewächse, Handelspflanzen) statt. Da nun die Blattpflanzen, nach der Anbaufläche berechnet, zum größten Teil direkt oder indirekt (Rückstände der Kartoffelbrennerei und Rübenzuckerfabrikation) verfüttert werden, so kann man wohl, allerdings mit gewissen Einschränkungen sagen, daß bei der Fruchtwechsel W. ein Wechsel stattfindet im Anbau von Marktpflanzen und von zur Verfütterung bestimmten Gewächsen.

Die günstige Wirkung des Fruchtwechsels auf die Ertragsfähigkeit des Bodens war schon den alten Römern bekannt; trotzdem machten sie davon nur einen geringen Gebrauch, trieben vielmehr vorwiegend Körnerwirtschaft, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr Bedarf an auf dem Acker gebautem Futter kein erheblicher war. Sie befriedigten denselben größtenteils durch den Ertrag der Wiesen und ständigen Weiden. Auch das ganze Mittelalter hindurch und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde von den germanischen wie romanischen Völkern von dem Fruchtwechsel nur vereinzelt Gebrauch gemacht; die Körnerwirtschaft, in manchen Gegenden auch die Feldgraswirtschaft waren vielmehr die üblichen Ackerbausysteme. Anfänge der Fruchtwechselwirtschaft finden sich in früherer Zeit nur dort, wo eine besonders dichte und wohlhabende, namentlich eine starke städtische Bevölkerung die Notwendigkeit und Möglichkeit darbot, manigfaltigere und wertvollere Produkte auf dem Acker zu erzeugen und zu angemessenen Preisen abzusetzen. Am umfangreichsten scheint dies in Belgien und Oberitalien der Fall gewesen zu sein; auch in der Nähe einzelner großer Handelsstädte in Deutschland, wie Erfurt, Frankfurt, Nürnberg. Hier nahm aber der Ackerbau sehr den Charakter des Gartenbaues an und ging in denselben über. In irgend größerer Ausdehnung fand der Fruchtwechsel auf die eigentliche Landwirtschaft erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Großbritannien Anwendung, obwohl auch dort noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Körner- oder die Feldgraswirtschaft die Oberhand hatte. Arthur Young berichtet 1774, daß in den bestangebauten Gegenden Großbritanniens folgender Fruchtwechsel: 1) Rüben; 2) Gerste oder Hafer; 3) Klee; 4) Weizen beobachtet werde, während er gleichzeitig über Frankreich bemerkt, daß dort die gewöhnlichsten Ordnungen der Feldbestellung seien: 1) Brache; 2) Weizen; oder: 1) Brache; 2) Weizen; 3) Gerste oder Hafer. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man in England, wie später in Deutschland und Frankreich, auf den Fruchtwechsel durch die Notwendigkeit geführt wurde, mehr Futter auf dem Acker zu bauen, um mehr und besseres Vieh halten zu können und mehr Dünger zu erzeugen. Man verfiel auf den Fruchtwechsel nicht deshalb, weil man die vorteilhafte Einwirkung eines Wechsels von Halm- und Blattfrüchten auf die Steigerung und Ausnutzung der produktiven Kraft des Bodens erkannt hatte, sondern weil man die Notwendigkeit einsah, Futterkräuter und Wurzelgewächse zur Vermehrung der Futter- und Düngerproduktion in die Fruchtfolge aufzunehmen. Man wollte Klee und Rüben in großer Ausdehnung bauen und schob deshalb diese Gewächse zwischen die früher ausschließlich gebauten Körnerfrüchte ein. Auf diesem Wege kam A. Thaer, ohne Kenntnis von dem englischen Fruchtwechsel zu haben, auf die nämliche Fruchtfolge, welche A. Young als die in den bestangebauten Teilen Englands übliche anführt. Später erst lernte Thaer die englischen landwirtschaftlichen Schriften kennen, sowie den Umstand, daß jener Fruchtwechsel besonders in der Grafschaft Norfolk im Gebrauch sei. Dadurch hat derselbe in Deutschland den Namen „Norfolker Fruchtwechsel“ erhalten; er ist gleichzeitig das Vorbild für die meisten Landwirte geworden, welche die früher geübte Körnerwirtschaft durch die Fruchtwechselwirtschaft zu ersetzen versuchten. — Eine allgemeinere Verbreitung hat die Fruchtwechsel-W. sowohl in England wie in Deutschland und Frankreich erst im 19. Jahrh. gefunden. Dieselbe hing zusammen einerseits mit der vermehrten Einsicht in die Vorzüge dieses Systems, anderseits mit der gesetzlichen Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens bis dahin entgegenstanden, wie Flurzwang, fremde Weiderechte, Frondienste.

zehnten. Man machte auch bald die Erfahrung, daß der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt auf die Dauer nicht durchführbar sei, weil der Klee mißriet, falls man ihn regelmäßig alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wieder anbaute, weil auch die Brache, wenigstens für viele Verhältnisse, noch unentbehrlich schien. Deshalb vermehrte man die Zahl der Schläge, suchte aber innerhalb derselben den Norfolker Fruchtwechsel beizubehalten. Eine besonders bekannte und vielfach nachgeahmte Fruchtfolge nach diesem System ist der von Schwerz in Hohenheim eingeführte und dort viele Jahrzehnte gehandhabte sogenannte Hohenheimer Fruchtwechsel: 1) Brache; 2) Raps; 3) Wintergetreide; 4) Wurzelfrüchte; 5) Sommergetreide; 6) Klee; 7) Wintergetreide. Die Schläge 3—6 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

8. Die Einführung des Fruchtwechselsystems hat eine vollständige Umgestaltung des Ackerbaubetriebes und damit der Landwirtschaft überhaupt bewirkt. Durch den Wechsel von Blatt- und Halmpflanzen wurde eine bessere physikalische Beschaffenheit des Bodens herbeigeführt, die Unterdrückung des Unkrautes erleichtert, die Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache ermöglicht, die Menge des auf dem Acker gebauten Futters vermehrt und damit die unerläßliche Voraussetzung zu einer Vergrößerung und besseren Haltung der Viehbestände sowie zu einer Vermehrung der Düngerproduktion gegeben.

Die günstigen Wirkungen des Fruchtwechselsystems zeigten sich übrigens nicht allein in denjenigen Wirtschaften, welche dasselbe vollständig sich zu eigen machten, sondern auch in denjenigen, welche aus irgend einem Grunde die Körner-Wirtschaft oder auch die Feldgras-W. beibehalten wollten. Denn die beiden letztgenannten Ackerbausysteme haben unter dem Einfluß der Grundsätze des Futterwechsels eine durchgreifende Veränderung erfahren. Die bereits erwähnte Verdrängung der reinen Dreifelderwirtschaft durch die verbesserte, sowie die gleichfalls erwähnte Umgestaltung der Feldgraswirtschaft, bei welcher eine Verminderung in der Zahl der aufeinanderfolgenden Körnerfrüchte durch Einschiebung von Blattfrüchten stattfand, sind nachweislich auf das Bestreben zurückzuführen, sich die Vorteile des Fruchtwechsels möglichst zu Nutze zu machen. In zahlreichen Wirtschaften giebt es heutzutage Fruchtfolgen, welche auf der Grenzlinie zwischen der Fruchtwechsel-W. einerseits und der Körner-W. oder der Feldgras-W. andrerseits sich befinden. Die Fruchtwechsel-W. hat den Mangel, daß sie in ihrer reinen Gestalt keine Weideschläge enthält; unter allen Verhältnissen, in welchen der Weidegang der Nutztiere während des Sommers auf dem Acker nötig oder nützlich erscheint, wird man daher der Feldgras-W. oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgras-W. den Vorzug geben müssen. Außerdem gehört die Fruchtwechsel-W. zu den intensiven Ackerbausystemen und beansprucht als solches relativ viel Arbeitskräfte und Kapital; wo eins dieser Produktionsmittel nicht in hinreichender Menge oder nicht genügend wohlfeil beschafft werden kann, ist ebenfalls die Feldgras-W. mehr an der Stelle. Letztere findet sich daher auch heute noch vielfach; so z. B. in England, und zwar wegen des dort herrschenden Mangels an Arbeitskräften; ferner auf den meisten großen Gütern des nördlichen und besonders des nordöstlichen Deutschlands, zum Teil aus dem nämlichen Grunde, zum Teil auch wegen Kapitalmangel.

V. Die Weidewirtschaft. 9. Dieselbe bildet kein so festgeschlossenes, einheitliches Ackerbausystem, wie die bereits genannten, kommt vielmehr in den verschiedensten Formen vor. Ihnen ist das eine gemein, daß der eigentliche Ackerbau an Umfang und Bedeutung hinter die Weidenutzung zurücktritt, daß demgemäß der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion in der Viehhaltung und Viehnutzung liegt. Sie wird teils dort geübt, wo die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Beschaffenheit des Bodens oder Klimas den Ackerbau wenig lohnend machen, oder wo Boden, Klima und Absatzverhältnisse den Grasbau und die Viehnutzung besonders vorteilhaft erscheinen lassen, obgleich der Ackerbau an und für sich sehr wohl möglich wäre. Der erste Umstand giebt den Grund ab für die Weidewirtschaften in wenig kultivierten Gegenden, wie vielfach in Südamerika, Australien und im südöstlichen Europa; ferner für die eigentümlichen Weidewirtschaften in den Alpen (s. Alpenwirtschaft); endlich für die Weidewirtschaften, welche man auch in Deutschland und anderen in der Kultur fortgeschrittenen Ländern in dem Ueberschwemmungsgebiet größerer Flüsse findet, wo die Gefahr der Ueberschwemmung der an und für sich zum Ackerbau wohl geeigneten Grundstücke die Benutzung derselben für diesen Zweck unrätlich macht. Der zweite Umstand ist entscheidend für Einrichtung der Weidewirtschaft in den Marschdistrikten, deren Boden zwar auch bei Ackernutzung eine hohe Rente abwerfen würde, welcher aber bei Weidenutzung wegen der geringen Betriebskosten einen noch höheren Reinertrag bringt. Derartige Weidewirtschaften finden sich z. B. an der Westküste Schleswig-Holsteins, in Ostfriesland, in den Mündungsgebieten der Weser, Elbe, Weichsel und des Pregels, der Memel, ferner in Holland.

Die Weide-W. in allen ihren Formen gehört zu den extensiven Betriebssystemen, d. h. das zu ihrer Führung erforderliche Anlage- und Betriebskapital ist relativ niedrig im Verhältnis zu dem Grundkapital und zu dem Reinertrag des ganzen Unternehmens. Die Weide-W. bedarf wenig Gebäude, wenig Zugvieh, wenig Maschinen und Geräte und einen geringen Aufwand an Arbeitslohn. Den weit überwiegenden Teil

des Anlagekapitales nimmt der allerdings ausgedehnte Nutzviehbestand in Anspruch. Letzterer setzt sich meist aus Rindvieh zusammen. Nur in Gegenden mit magerem, trockenem Boden oder trockenem Klima oder in Distrikten mit sehr ungünstigen Verkehrsmitteln tritt die **Schafhaltung** in den Vordergrund, weil die Schafe geringere Ansprüche an das Futter machen und ihr Hauptprodukt, die Wolle, eine große Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit besitzt; dies z. B. in manchen Teilen von Südamerika, Australien, Rußland.

Wo die Weide-W. mit Rindviehhaltung verbunden ist, hält man entweder Milchvieh oder Mastvieh. Teils ist dies durch althergebrachte Gewohnheit bestimmt, teils aber auch durch die örtlichen Verhältnisse geboten. In den Weidewirtschaften der Alpen hat man überall Milchviehhaltung, weil das Alpengras für Mastvieh sich weniger eignet, Masttiere auch das Weiden auf den Bergen nicht gut vertragen würden. In Holland herrscht ebenfalls die Milchviehhaltung vor, obwohl dort Mastung ebenso gut betrieben werden könnte. Hier ist jene dadurch besonders vorteilhaft, daß man sie mit einer ausgedehnten Aufzucht von jungen Tieren und Verkauf derselben ins Ausland verbindet. In den deutschen Marschen treibt man vorherrschend Mastung des Rindviehes. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, den Nutzviehbestand während des Winters auf die geringe Zahl von Tieren zu beschränken, welche nötig sind, um den eigenen Bedarf an Milch und Butter zu befriedigen. Gleichzeitig ist man der Notwendigkeit überhoben, für einen großen Vorrat an Winterfutter und Streustroh zu sorgen, dessen Beschaffung bei dem geringen Umfang des Ackerlandes für Weidewirtschaften mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft zu sein pflegt.

VI. Modifikationen in der Handhabung der A. Alle geregelten Ackerwirtschaften lassen sich auf eins der genannten Systeme zurückführen oder stellen eine Mischung von 2 Systemen dar. Außer denselben findet man auch wohl noch andere aufgeführt, aber bei näherem Betracht bilden dieselben kein besonderes Ackerbausystem, sondern lediglich Modifikationen eines oder des anderen Systems. Die wichtigsten sind folgende:

10. Die Brandwirtschaft. In manchen Gegenden wird in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen die obere Narbe des Bodens, nachdem man dieselbe mit dem Pfluge abgeschält oder mit der Handhacke losgelöst hat, einem Brennprozeß unterworfen. Besonders häufig geschieht dies bei Moorboden, in dessen Substanz gleichzeitig das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses dargeboten ist. Die zurückgebliebene Asche wird ausgestreut und darauf das Land eine Reihe von Jahren mit Sommerölfrüchten, Hafer, Buchweizen oder anderen geeigneten Feldgewächsen bestellt. Werden die Ernten mit der Zeit zu kümmerlich, so überläßt man die Grundstücke dem Graswuchs und benutzt sie als Weide oder Wiese, bis man glaubt, daß sie nach abermaligem Brennen wieder imstande seien, Feldfrüchte für einige Jahre zu tragen. Man hat diese Betriebsweise wohl als Moorbrand-W. bezeichnet; sie ist aber weiter nichts als eine eigentümliche, sehr primitive und ungeregelte Form der Feldgraswirtschaft, welche mit Recht eine Raubwirtschaft genannt werden kann. Neuerdings wird sie allmählich verdrängt durch die sog. Moordammkultur, bei welcher der Moorboden durch rationelle Entwässerung, durch Befahren mit Erde und Düngen mit mineralischen Dungmitteln zu sehr gutem Ackerlande umgeschaffen und befähigt wird, alle nach Maßgabe des Klimas anbaufähigen Feldgewächse mit Erfolg hervorzubringen. Das bei der Moordammkultur zur Anwendung gebrachte Ackerbausystem ist fast ausnahmslos die Fruchtwechsel-W.

Auch bei der Feldgras-W., besonders in der Form der Egarten-W. (s. unter 6) kommt in manchen Gegenden ein regelmäßig wiederkehrendes Brennen der abgeschälten Bodennarbe vor; so z. B. im Schwarzwald, dem Odenwald und anderen Gebirgsdistrikten. Das Brennen wird in diesem Falle mit der Narbe des letzten Weideschlages vorgenommen, um denselben besser zu befähigen, nun wieder eine Reihe von Feldfrüchten zu produzieren. Besonders umständlich und kostspielig wird diese Maßregel dadurch, daß man das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses in Gestalt von Holz, gewöhnlich Reisig, erst herbeischaffen muß. Da außerdem der Boden durch das Brennen seines ohnehin geringen Humusgehaltes zum größten Teil beraubt wird, so ist diese Art der Brandwirtschaft in noch höherem Grade als die vorhin geschilderte eine Raubwirtschaft und durchaus verwerflich.

Die dritte Art der Brand-W. kommt vor bei der Waldfeld- oder Hackwald- oder Haubergs-Wirtschaft. Von dieser läßt sich allerdings sagen, daß sie ein besonderes System der Bodenbewirtschaftung darstellt; indessen repräsentiert sie nicht mehr ein eigentliches Ackerbausystem, sondern eine eigentümliche Verbindung von Waldbau und Feldbau (s. Haubergswirtschaft).

11. Die Wirtschaft in Verbindung mit technischen Nebengewerben. Mit manchen landw. Betrieben sind technische Nebengewerbe verbunden. Soweit dieselben sich damit abgeben, nicht Ackerprodukte, sondern von der Erde bereits dargebotenes Material zu verarbeiten, üben sie auf die Handhabung des Ackerbaues und der Landwirtschaft überhaupt keinen irgend bedeutenden Einfluß aus, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß die erzielten Fabrikate, sei es durch Verwertung in der eigenen Wirtschaft, sei es durch Verkauf, eine bedeutende Kostenersparnis oder Ertragssteigerung des landwirtschaftlichen Unternehmens bewirken können. Sie berühren aber das Ackerbausystem als solches nicht und sind mit jedem

Ackerbausystem vereinbar. Zu jenen Nebengewerben gehört z. B. die Ziegel- und Torffabrikation, die Kalkbrennerei. — Eine ganz andere Stellung und Bedeutung besitzen diejenigen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zum Zweck haben. Bei diesen handelt es sich darum, Produkte, welche im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht einen geringen Geldwert oder welche eine geringe Aufbewahrungsfähigkeit besitzen, welche daher einen weiten Transport nicht bezahlt machen, in eine konzentriertere, haltbarere, leichter transportierbare Form zu bringen. In wenig bevölkerten Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln kann zu solchen Erzeugnissen das Getreide gehören. Durch die Verarbeitung auf Spiritus (Branntwein) giebt man demselben eine für den Handel geeignetere Gestalt. In einzelnen Teilen Rußlands und anderen noch wenig kultivierten Ländern, welche zugleich für Getreideproduktion sich besonders eignen, tritt daher die Getreidebrennerei noch jetzt häufig als landwirtschaftliches Nebengewerbe auf. Früher war das Gleiche auch in Mitteleuropa häufig der Fall. Nachdem hier aber durch die Verbesserung der Verkehrsmittel überall Gelegenheit geboten, das Getreide jeder Zeit auf den Markt bringen zu können, ist die Getreidebrennerei ein städtisches Gewerbe geworden, zumal der Großbetrieb, welcher in den Städten leichter als auf dem Lande gehandhabt werden kann, erhebliche Vorteile gewährt. In ähnlicher Weise ist die Darstellung von Bier aus Gerste oder Weizen, Bierbrauerei, welche früher vorwiegend ein landwirtschaftliches Nebengewerbe darstellte, nunmehr wesentlich ein städtischer Fabrikationszweig geworden. — Dagegen haben diejenigen Nebengewerbe, welche Wurzelgewächse in ein konzentrierteres, handelsfähigeres Fabrikat umschaffen, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die Kartoffel und die Zuckerrübe, von denen jene in Spiritus oder, wiewohl seltener, in Stärke, letztere in Zucker verwandelt wird: Kartoffelbrennerei, Stärkefabrikation, Rübenzuckerfabrikation. Kartoffeln wie Zuckerrüben sind sehr wasserhaltig (75% bezw. 81% Wasser) und besitzen eine geringe Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit; Zuckerrüben sind, außer an Zuckerfabriken, überhaupt nicht verkäuflich, Kartoffeln in großer Menge und zu angemessenen Preisen auch nur in dicht bevölkerten Gegenden oder bei sehr guten Verkehrsmitteln. Andrerseits geben Kartoffeln und Zuckerrüben bei geeigneten Bodenverhältnissen einen hohen Rohertrag, und ihr Anbau wirkt sehr günstig auf den Ertrag der nachfolgenden Getreidefrüchte. Deshalb bilden namentlich für die mitteleuropäischen Länder, Deutschland, Oesterreich und Frankreich, die Kartoffelbrennerei und Rübenzuckerfabrikation in der Gegenwart sehr wichtige landwirtschaftliche Nebengewerbe; die erstere vorzugsweise für Distrikte mit mehr leichtem, sandigem Boden, die letztere für Bezirke mit tiefgründigem, mildem, fruchtbarem Boden. — In Brennerei- und Zuckerrüben-Wirtschaften wird zwar kein besonderes Ackerbausystem gehandhabt, aber die Verbindung von Kartoffelbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation mit dem landwirtschaftlichen Betriebe übt doch einen großen Einfluß auf den Wirtschaftsbetrieb im ganzen und damit auf den Ackerbaubetrieb aus. Gewöhnlich wird $\frac{1}{5}$–$\frac{1}{3}$ des Ackerareals, im Durchschnitt etwa $\frac{1}{4}$, mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, ein zweites Viertel muß zum Anbau von sonstigen Wurzelgewächsen und Futterpflanzen verwendet werden, so daß höchstens die Hälfte für den Getreidebau übrig bleibt. Dadurch ergiebt sich gewissermaßen von selbst für derartige Wirtschaften die Anwendung des Fruchtwechselsystems oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft. Die Rückstände der Brennerei wie der Zuckerfabrikation (Schlempe, Rübenschnitzel) bieten große Mengen besonders für Masttiere geeigneten Futters dar. In Wirtschaften mit den betreffenden Nebengewerben pflegt daher eine ausgedehnte Nutzviehhaltung zu sein, und die Folge der letzteren ist eine reichliche Düngerproduktion, welche ihrerseits eine starke Inanspruchnahme der Bodenkräfte und hohe Roherträge vom Ackerlande ermöglicht. Ein ausgedehnter Anbau von Kartoffeln und namentlich von Zuckerrüben erfordert ferner viele menschliche Arbeitskräfte und außerdem, wenigstens der letztere, eine reichliche Benutzung von sogen. künstlichen Dungmitteln. Beide Bedingungen können nur mit Hülfe eines großen Betriebskapitales erfüllt werden; daher haben Brennerei- und vor allem Zuckerrübenwirtschaften ein intensives Betriebssystem.

12. Die freie Wirtschaft kann ebenfalls nicht als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden. Sie charakterisiert sich dadurch, daß man sich überhaupt nicht an ein festes System, namentlich an keine feste Fruchtfolge bindet, sondern jedes Grundstück jedes Jahr mit derjenigen Frucht bestellt, welche nach der jeweiligen Beschaffenheit von Boden und Klima, je nach den Verhältnissen des Marktes oder aus irgend welchen sonstigen Gründen die zweckmäßigste erscheint. Die freie Wirtschaft bringt unter günstigen Umständen die größten Erträge; sie stellt aber hohe Anforderungen an die Sachkenntnis, Urteilskraft, Energie und den Kapitalbesitz des Wirtschaftsleiters und Unternehmers. In großen Betrieben ist sie kaum durchzuführen, weil der Umfang und die Kompliziertheit derselben eine feststehende Organisation rätlicher machen. Dagegen wird ein freies Ackerbausystem gewissermaßen zur Notwendigkeit auf Gütern, bei welchen das Ackerland aus zahlreichen, zerstreut liegenden, in ihrer Größe, vielleicht auch in ihrer Bodenbeschaffenheit sehr verschiedenen Parzellen besteht. Hier wird die Aufstellung und Innehaltung einer festen Fruchtfolge

zur Unmöglichkeit; es muß vielmehr jedes Jahr für jede Parzelle die darauf zu bauende Frucht neu bestimmt werden, wobei Sorge zu tragen ist, daß das Mengenverhältnis der einzelnen Gruppen von Gewächsen (Körnerfrüchte, Futterpflanzen 2c.) immer ein dem Gesamtzweck und der ganzen sonstigen Organisation der Wirtschaft entsprechendes bleibt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden freie Wirtschaften den Charakter der Fruchtwechselwirtschaft an sich tragen. (S. auch Ackerbau und Landwirtschaft.)

Litteratur:

K. Birnbaum, Ueber die Wirtschaftssysteme (Inaug.-Diss.), Gießen 1857. A. Delius, Die Reinerträge der Wirtschaftssysteme, Glogau ohne Jahreszahl). K. Göriz, Die landwirtsch. Betriebslehre, 2 Bde., Stuttgart 1853 und 54. Th. Frh. von der Goltz, Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre, Berlin 1886. G. Hanssen, Agrar-historische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 und 84. G. von Justi, Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtsch., 2 Bde., Berlin und Leipzig 1760 (I. Bd. S. 219 ff., S. 270 ff., II. Bd. S. 205 ff.). J. G. Koppe, Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1818. Derselbe, Nachtrag zur Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1819. Derselbe, Kurze Darstellung der landwirtsch. Verhältnisse in der Mark Brandenburg, Berlin 1839. Möglinsche Annalen der Landwirtschaft, Jahrg. 1819, S. 174 ff. (enthält eine Besprechung der Koppe'schen Schrift: „Revision der Ackerbausysteme" von A. Thaer). W. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 2 Bde. III. Aufl. Leipzig 1878. H. Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, 3 Bde., Breslau 1875—79. H. von Thünen, Der isolierte Staat, 2 Bde., Rostock 1826 und 1850. (Vgl. auch die Litteraturnachweise bei Ackerbau und Landwirtschaft.)

Th. Frhr. von der Goltz.

Acquit-à-caution

s. Veredlungsverkehr.

Adams, Charles Francis, jr.,

geb. zu Boston, Massachusetts, 27. V. 1835. Er beendete seine Studien an der Universität Harvard i. J. 1856 und legte zwei Jahre später sein juristisches Examen ab. Von 1861—1865 nahm er, zuletzt als Brigadegeneral, am Bürgerkriege teil. Nach dem Frieden schenkte er sein Hauptinteresse dem Eisenbahnwesen. Im Jahre 1869 wurde er Mitglied des Board of Railway Commissioners of Massachusetts; seit 1884 ist er Präsident der Union Pacific Railway Company.

Seine Schriften beziehen sich ausschließlich auf Eisenbahnfragen. Er veröffentlichte: The Railroad Problem. 1875. — Railroads. Their origin and problems. 1878. 2. Aufl. 1880. — Notes on Railroad Accidents. 1879. — Ferner finden sich von ihm in der „North American Review" folgende Abhandlungen: The Railroad System (1867). — Railway Problems in 1869 (1870). — The Government and the Railroad Corporations (1874). — The Granger Movement (1875).

Carlyle.

Adams, Charles Kendell,

geb. zu Derby, Vermont, 24. I. 1835. Er studierte an der Universität Michigans, an welcher er i. J. 1863 zum Assistent-Professor der Geschichte ernannt wurde. Von einer längeren Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien nach Amerika zurückgekehrt, wurde er i. J. 1868 ordentlicher Professor. Seit 1881 wirkt er als non-resident Professor an dem Cornell College zu Ithaka, New-York, zu dessen Präsident er 1885 gewählt wurde.

Ch. K. Adams ist Historiker; er hat sich jedoch auch vielfach mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigt und seine umfassenden historischen Kenntnisse in den Dienst der Nationalökonomie gestellt. Vor allem hat er sich bemüht, zu zeigen, daß mit dem Prinzip des laissez faire nicht auszukommen sei, daß jedenfalls auf diesem Wege die mannigfachen wirtschaftlichen und sozialen Probleme nicht gelöst werden können. Seine hierauf bez. Ansichten hat er in mehreren Aufsätzen der Zeitschrift „University" niedergelegt, welche bis vor 4 Jahren in Chicago erschien.

Außerdem veröffentlichte er: Democracy and Monarchy in France. 1874. (Dtsch. Stuttgart 1875.) — The relations of higher education to national prosperity. 1877. — Manual of historical literature. 1882.

Carlyle.

Adel.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. 2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. 3. Die Entstehung des Rittertums. 4 Der Verfall des Rittertums. 5. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. 6. Fideikommisse und verwandte Einrichtungen. 7. Der A. im modernen Staat. 8. Der spanische und der englische A.

Dieser Artikel sucht die wirtschaftliche Stellung und Bedeutung des Adels zu den verschiedenen Zeiten in großen Zügen zu kennzeichnen. Dabei berücksichtigen wir im wesentlichen nur den deutschen Adel, während wir die Verhältnisse anderer Länder bloß zum Vergleich heranziehen.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. In der deutschen Urzeit, d. h. in der Zeit der Völkerschaften und in der Zeit der Stämme bildeten den Adel diejenigen Familien, aus welchen in der Regel (prinzipiell geschah es nicht) die Könige, Fürsten und Priester ge-

nommen wurden; ihre Zahl war im allgemeinen nur gering (in Baiern finden wir z. B. unter dem Herzogshause der Agilolfinger nur fünf Adelsgeschlechter, mehr dagegen in Sachsen). Auf wirtschaftlichem Gebiet zeichneten sich die Adeligen vor den Gemeinfreien durch größern Grundbesitz aus. Man hat behauptet, daß derselbe in besondern Edelgütern bestand, also von der periodischen Ackerverlosung, wie sie in der ältern deutschen Zeit stattfand, ausgeschlossen war. Es ist jedoch vielleicht wahrscheinlicher, daß den adeligen Familien bei der Ackerverlosung eine Mehrzahl von Anteilen zugewiesen wurde; bezog sich ja doch die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern auf die in der Ansiedelung (dem Dorfe) vorhandenen Höfe, Haushaltungen. Die ihnen gehörigen Höfe ließen die adeligen Familien durch Unfreie, welche den römischen Kolonen ähnlich standen, bewirtschaften.

2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. Mit der Errichtung der starken fränkischen Monarchie verschwand der alte Adel in den verschiedenen deutschen Stammesgebieten (in Franken ist er schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr vorhanden); seine hoheitliche Stellung war mit der neuen Monarchie nicht vereinbar. Er ging in dem neu sich bildenden Dienstadel auf. Die Grundlage des letzteren bildete der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels stand die Bildung der Klasse der Großgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte, und andrerseits die Großgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Die näheren Umstände, welche zur Entstehung der Großgrundherrschaften geführt haben, sind folgende. In dem früher römischen Teile von Gallien gab es bereits von vornherein einen Stand von Großgrundbesitzern. Die von den Franken gemachten Eroberungen verschafften dann zunächst dem Könige eine höchst bedeutende Erweiterung seines Besitzes. Die römischen Fiskalgüter, das konfiszierte Gut und das herrenlose Land fielen ihm zu. Aus der Hand des Königs gelangte Grundbesitz in größerm Umfange an Kirchen und, wie schon angedeutet, an Laien. Die Kirchen, welche zugleich von Privatpersonen beschenkt wurden, häuften ihren Grundbesitz bald zu einer exorbitanten Höhe an. Nachdem einmal Grundherrschaften entstanden waren, dehnten sie sich noch weiter aus. Der Ueberschuß, welchen der große Besitzer aus seiner Wirtschaft zog, machte ihn dem Gemeinfreien überlegen. Ihn drückten weniger die außerordentlich hohen Bußen und Wergelder jener Zeit, während sie dem kleinen Besitzer oft sein ganzes Vermögen raubten. Er konnte die öffentlichen Lasten, insbesondere die mit der Ausdehnung des Reiches zunehmenden militärischen, besser tragen. Er hatte dadurch, daß er über eine größere Zahl von Eigentum und Zugvieh gebot, in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums durch Rodung einen nicht auszugleichenden Vorsprung. Aber auch durch rohe Gewalt vergrößerten die Grundherren, und zwar nicht am wenigsten die Beamten unter ihnen, ihren Besitz, indem sie den Gemeinfreien zwangen, sich ihres Eigentums oder gar ihrer Freiheit zu entäußern.

Die geschilderten Umstände hatten jedoch erstens keineswegs den Erfolg, daß der gesamte Grund und Boden Deutschlands von den Grundherrschaften absorbiert wurde; es blieben vielmehr überall in Deutschland große Massen von selbständigen Bauern sitzen; erst weit später ist es, und auch nur teilweise, anders geworden. Und zweitens bedeutete die Bildung von großen Grundherrschaften nicht die Bildung von Latifundien. Wirklicher Großbetrieb war schon wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der unfreien Arbeitskräfte unmöglich. „Mit der Ansammlung großen Grundbesitzes ging die Bildung zahlreicher Leiheverhältnisse Hand in Hand, welche die Nutzung von Grund und Boden unter viele einzelne verteilte“ (Brunner). Der Großgrundbesitz des Mittelalters war Streubesitz. „Ein Gutsherr (wenn man ihn für die damalige Zeit schon so bezeichnen darf) besaß vielleicht in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Grundherrlichkeit über nur eine oder einige wenige zins- und sonst pflichtige Hufen“ (Hanssen).

3. Die Entstehung des Rittertums. Der Dienstadel, der sich in der fränkischen Zeit bildete, ist der Vorgänger des später sog. „hohen“ Adels. Die Inhaber des Grafenamtes (resp. irgend eines so oder so genannten Gerichtsbezirkes; denn die Grafschaftsbezirke wurden im Laufe der Zeit sehr zerstückelt) wurden zu Landesherren. Der später sog. „niedere“ Adel ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äußere Anlaß war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Roß streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Roß streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Hinzu kam, daß bei der großen Ausdehnung des Reiches die Heere so wie so nicht mehr in der Mehrzahl aus Fußtruppen bestehen konnten, weil bei dem mangelhaften Zustande der Heerstraßen die Bewegung gewaltiger Infanteriemassen von einem Ende des Reiches zum andern die größten Schwierigkeiten gehabt hätte. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Verfassungsmäßig war der fränkische Unterthan nur zum Kriegsdienst zu Fuße verpflichtet; wollte man eine leistungsfähige Kavallerie haben, so mußte man den Reitern eine privatrechtliche Vergütung bieten; diese ist das Lehen, welches den Empfänger in den Stand setzen soll, zu Roß zu dienen; der Lehnsmann

ist regelmäßig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem andern, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem Vassallitätsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrh. sämmtliche in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andrerseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrh. die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Seit dem Schluß des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet (was vorher nur teilweise üblich gewesen war); damit tritt neben den hohen Adel der Landesherren der niedere Adel der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so ist sie im allgemeinen durchaus keine glänzende. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß die Ritter (wenigstens teilweise) von ihrem Herrn mit der Rüstung ausgestattet werden und daß sie es als eine wertvolle Gabe ansehen, wenn ihnen am landesherrlichen Hofe Essen gereicht wird. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen spezifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum größern Teil Lehen (durch die Vergabung zu Lehen ist der Besitz der in der fränkischen Zeit entstandenen großen Grundherrschaften erheblich vermindert worden), zum kleineren Allod. Derselbe bildet häufig eine wahre Großgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe, mit einem Hofgericht auf dem Haupthofe. Häufig ist der Grundbesitz eines Ritters aber auch keine Großgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Grundbesitz weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als daß er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten, die auf die verschiedenen lokalen Hebestätten der landesherrlichen Finanzverwaltung angewiesen sind. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die „Oeffnung" derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergiebt sich schon daraus, daß an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schloßgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Daß die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern genießen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch, wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, daß sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während diese Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zu teil wird, auch nicht obliegt. Anderes wird nicht als Entgelt für die Leistung des Reiterdienstes hingestellt, ist jedoch ohne Zweifel eine Konzession, die dem spezifischen Kriegerstande gemacht wird. Dahin gehört es, wenn die Ritterbürtigen dem landesherrlichen Jagdregal in geringerm Maße unterliegen; wenn sie ferner von den Lasten, welche der mittelalterliche Gemeindeverband mit sich bringt, fast ganz frei, insbesondere frei von den gemeindeherrlichen Bannrechten (Mühlen-, Brauhaus-, Kelterzwang 2c) sind.

4. Der Verfall des Rittertums. Wenn die ökonomische Stellung des Rittertums wesentlich mit seinen militärischen Leistungen zusammenhing, so mußte eine Revolution im Heerwesen die erstere in der empfindlichsten Weise berühren. Eine solche trat nun aber mit dem Ende des Mittelalters ein: die Siege des flandrischen und namentlich des schweizerischen Fußvolkes machten die Infanterie zur Haupttruppe; zugleich verloren die kleinen Bergschlösser der Ritter gegenüber der Ausbildung des neueren Geschützwesens ihre Bedeutung. Damit verstopften sich wichtige Einnahmequellen des Ritters. Unter diesen Umständen wurde die Konkurrenz, welche (worauf wir unten zurückkommen) seit lange ein anderer Stand, das Bürgertum, den Rittern im wirtschaftlichen Wettkampf gemacht hatte, wirksamer. In seiner Notlage mußte das Rittertum — nennen wir es fortan, der Sitte jener Zeit gemäß, Adel — auf neue Mittel sinnen, um sich zu behaupten. Es waren drei Wege, die der Adel einschlug. Er suchte seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umzugestalten; er vertauschte ferner den kriegerischen Beruf mit dem Beruf des Landmanns; er ging endlich daran, Einrichtungen zu treffen, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Wir betrachten hier zunächst den ersten Weg. Der

Adel benutzt die ihm vom Mittelalter her überkommene Machtstellung (insbesondre seine Stellung auf dem Landtag) dazu, um sich Privilegien zu verschaffen oder zu erhalten, denen die innere Berechtigung fehlt. Man bezeichnet oft die Privilegierung des Adels als spezifisch mittelalterlich, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins als ein spezifisch mittelalterliches Prinzip. Allein die rechtliche Fixierung dieser Verhältnisse wenigstens ist dem eigentlichen Mittelalter fremd. „Die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters, oder vielmehr dieser durch jene" (Schäffle). Die vorhin genannten politischen Vorrechte (die Steuerfreiheit ꝛc.) hielt der Adel fest, obwohl sie seit dem Fall der Reiterheere eine Ungerechtigkeit waren. Im Mittelalter lag es in der Natur der Sache, daß der Landesherr seine Aemter mit Ritterbürtigen besetzte; ein rechtlicher Anspruch auf die Bekleidung derselben bestand jedoch nicht. Jetzt, wo der Landesherr geneigt ist, juristisch gebildete Beamte aus dem Bürgertum anzustellen, nötigt der Adel ihm das verbriefte Zugeständnis ab, alle wichtigern Aemter nur mit Adeligen zu besetzen. Die Motive, welche den Adel bei dieser Forderung leiten, erkennt man daraus, daß in vielen Territorien der Adelige schließlich nur Ehre und Gehalt von dem betr. Amte bezieht, während für die Arbeit ein besondrer Beamter angestellt ist. Im Mittelalter war es gesetzlich anderen Klassen nicht untersagt, Rittergütern zu kaufen (s. darüber unten sub 6). Jetzt wird der Uebergang von Rittergütern auf Geistliche, Bürger und Bauern gesetzlich verboten. Andrerseits hatte jedoch der Landesherr auch ein (vorzugsweise finanzielles) Interesse daran, daß die Adeligen nicht in zu weitem Umfange Güter von Bürgern und Bauern erwarben. Indem dieser Erwerb gleichfalls (wenigstens vielfach) gesetzlich ausgeschlossen wurde, indem man ferner die Ausübung der städtischen Gewerbe, insbesondere des Braugewerbes, den Bürgern reservierte, da der Adel sich nun einmal den bezüglichen Steuern nicht unterwerfen wollte, wurde eine rechtliche Fixierung der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins hergestellt. Denselben Geist der Exklusivität wie in der Gesetzgebung finden wir in privaten Verhältnissen. Die angeseheneren Stifter hatten schon im Mittelalter ihre Mitglieder aus dem Adel erhalten. Der Adel hatte den Stiftern Zuwendungen in der klaren Vorstellung gemacht, daß später seinen Nachkommen Stiftspräbenden zu teil werden würden. Bekannt ist die Aeußerung Luther's, die alten Stifter seien darauf gestiftet, daß, weil nicht jedes Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer sein soll, in den Stiftern es versorgt werden möchte. Jetzt wurden die Stifter den Adeligen streng reserviert, und zwar durch die Forderung einer sehr großen Ahnenreihe. Das praktische Motiv für diese Forderung ist die Tendenz, den Genuß der Stiftspräbenden einem möglichst engen Kreis zukommen zu lassen. Jetzt war es ökonomisch, bei der Verheiratung auf eine hohe Ahnenzahl zu sehen; denn ein im übrigen armes Edelfräulein von 16 Ahnen repräsentierte mit Rücksicht auf die Stiftsstellen, auf welche ihre Nachkommen rechnen konnten, ein Kapital. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Inhaber von Sinekuren, wie sie die Stiftsstellen boten, zumal wenn damit die Notwendigkeit des Cölibates verbunden war, nicht im vollen Leben der Nation stehen konnten, und daß das Prinzip, nur eine ahnenreiche Braut zu wählen, einen andern, viel gesündern Kapitalzufluß dem Adel verschloß.

5. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Der Ritter wurde zum Landmann, der Kriegerstand zur Landaristokratie. Eine ganz besondere, geradezu entscheidende Bedeutung hat der Landbesitz des Adels für die nordöstlichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherren ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr, wie es denn charakteristisch ist, daß in diesem Jahrh. bei der Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse im Westen hauptsächlich Zinse, im Osten hauptsächlich Frondienste abzulösen waren. Der Adel im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang dieses Jahrh. seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche große Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauerngütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauerngüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. „Bauernlegen"). Der heute vorhandene Unterschied in der Verteilung des Grundeigentums zwischen dem Nordosten und den übrigen Landschaften Deutschlands geht darauf zurück. Die Momente, welche jenen Vorgang möglich machten, sind im wesentlichen folgende. Für den weniger fruchtbaren Boden des deutschen Nordostens empfiehlt sich schon im allgemeinen ein größeres Maß des Landgutes. Daher finden wir denn hier bereits im 13. Jahrh., daß das Gut eines Ritters nicht weniger als 6 Hufen zu haben pflegt, ein Maß, das von dem regelmäßigen Rittergut des Westens bei weitem nicht erreicht wird. Dann aber hatten die ostdeutschen Territorien vom 14. bis in das 17. Jahrh. eine Reihe schwacher Regenten; vielleicht war die landesherrliche Verwaltung sogar überhaupt im Osten damals weniger intensiv als im Westen. So vermochten die Ritter, Städte und kirchlichen Institute die landesherrlichen Rechte über die freien Bauern an sich zu reißen. In die dadurch begründeten Verhältnisse traf der dreißigjährige Krieg mit der durch ihn herbeigeführten Entvölkerung, welche den Gutsherren die Einziehung der von ihren Besitzern verlassenen Bauerngrundstücke nahe legte. Endlich ver-

anlaßte der im 18. Jahrh. eintretende technische Aufschwung im landwirtschaftlichen Betriebe die Schleifung zahlreicher Bauernhöfe. Dieser technische Aufschwung konnte nur auf großen Gütern, die mit mehr Kapital und höherer Intelligenz bewirtschaftet wurden, erreicht werden. Doch ist damals (namentlich in Mecklenburg und in dem schwedischen Neuvorpommern, denn in den unter preußischer Herrschaft stehenden Landschaften schützte die Regierung den Bauernstand) in der Beseitigung des bäuerlichen Besitzes zum eigenen Nachteil der großen Güter zu wenig Maß gehalten worden, wie dies heute von dem Landadel der östlichen Provinzen selbst anerkannt wird (vergl. die Verhandlungen der XIV. Generalvers. der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer vom 25. Februar 1888 in Berlin).

6. **Fideikommisse und verwandte Einrichtungen.** Im Gegensatze zum römischen Recht gestattete das alte deutsche Recht die Veräußerung von Grundstücken außer im Falle der echten Not nur mit Genehmigung der nächsten Erben. Insofern zeigt es eine gewisse Stabilität. Wenn jedoch die Genehmigung erfolgte, konnte das Gut veräußert werden; es war ferner verschuldbar, endlich unter mehrere Kinder teilbar. „Keines der deutschen Stammesrechte kannte den Grundsatz der Individualsuccession, sondern gleich nahe Erben hatten gleiches Erbrecht, soweit nicht der Vorrang der Männer vor den weiblichen Verwandten Platz griff" (Brunner). Die Individualsuccession kannte das Mittelalter nur für den abhängigen, für den im Lehnrecht und im Hofrecht stehenden Grundbesitz. Das Interesse des Herrn war es, welches hier den Uebergang des ungeteilten Gutes auf einen einzelnen Erben (beim Lehen bildete sich früh die Primogeniturerbfolge aus) verlangte. Dem Lehnrecht ist der Adel ebenso wie der Bauernstand dem Hofrecht für die Erhaltung leistungsfähiger Güter zu Dank verpflichtet. Zwei Momente riefen aber auch Einrichtungen für Konservierung der dem Landrecht unterstehenden Grundstücke hervor. Mit zunehmender Kultur machten die Beziehungen eines weitern Verwandtenkreises, wie sie in der ältern Zeit bestanden, einem engern Familiensinne Platz; wir bemerken seit dem Ende des Mittelalters das bewußte Bestreben, für eine gesicherte Stellung der Nachkommen zu sorgen. Der Gedanke an solche Bestrebungen aber wurde dem Adel besonders nahe gelegt durch die bedrohliche Konkurrenz der kapitalkräftigen Städter. Sehr bald nach dem Aufkommen des Städtewesens müssen ritterliche Besitzungen in großer Zahl in städtische Hände übergegangen sein; wir dürfen dies aus dem verschiedenen Städten erteilten königlichen Privileg des Erwerbes von Lehngütern schließen. Je mehr dann der städtische Reichtum wuchs, desto häufiger geschah jenes, und um so häufiger, als der Fall des Reiterdienstes die oben genannten Wirkungen äußerte. Aus den hiermit charakterisierten beiden Momenten, dem Erwachen eines bewußten Familiensinnes und der Besorgnis vor der Konkurrenz des städtischen Kapitals, entsprang zunächst eine original deutsche Institution, das System der im engern Sinne sog. **adeligen Stammgüter (Stammgüter im** weitern Sinne sind alle in der Familie bereits vererbten Güter, s. d. Art. Stammgüter), **d. h. solcher Güter des hohen und** niedern Adels, bei welchen der jedesmalige Eigentümer nicht bloß in bezug auf Veräußerung durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt ist, sondern welche außerdem ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Das unterscheidende Merkmal von dem ältern deutschen System ist auf eine bewußte, seit dem 14. Jahrh. hervortretende Neigung des Adels zurückzuführen, welcher wenigstens die ererbten Güter ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens die Möglichkeit zu gewähren suchte, die Bedeutung der Familie zu konservieren. Das Stammgutssystem besaß übrigens keineswegs eine allgemeine Verbreitung und war auch lokal im einzelnen verschieden. Mehr das Interesse des allgemeinen ritterlichen Standes als das der einzelnen ritterlichen Familie wahrnehmend ist das ungefähr gleichzeitig entstandene Verbot der Veräußerung von Rittergütern an Nichtritterbürtige (die Stelle dieses Verbotes vertritt namentlich da, wo sich seine Durchführung als unmöglich erweist, ein ritterschaftliches Retraktsrecht). Wir erfahren ferner aus dem Ende des Mittelalters noch von einzelnen Abmachungen (insbesondre testamentarischen Verfügungen), welche dem Gesichtspunkt, die Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten, Ausdruck geben. Ein weit wirksameres Mittel für die Erreichung dieses Zieles als das Stammgutssystem ꝛc. bot ein auf fremdem Boden erwachsenes Institut, das Familienfideikommiß (s. d.). Bevor wir die Geschichte desselben kurz charakterisieren, vergegenwärtigen wir uns die deutschen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter noch an einem bezeichnenden Beispiel. Nach dem jülicher Landrecht von 1537 (cap 29) erhält bei der jülicher Ritterschaft der älteste Sohn den „Ansedel" d. h. die Burg voraus, aber nur diesen, „so wie der in seinen Gräben (den Burggräben) gelegen ist"; dann teilen die Brüder alle Erbschaften und Güter gleich. Keine Teilung findet nach dem jülicher Landrecht nur bei Lehen statt. Wenn es dann noch erwähnt: „geistliche Personen unter den Erben sollen nicht so viel haben wie die weltlichen, da dem Landesherrn „davon" Dienst geschehen muß", so deutet es damit treffend an, daß die Konservierung des ritterlichen Besitzes im deutschen Mittelalter ihr stärkstes Motiv in dem Interesse der Herrschaft hatte.

Die uns geläufige Form der Familienfideikommisse ist in Spanien ausgebildet worden. Die leyes de Toro (Cortes zu Toro 1505) setzen sie bereits als etwas allgemein Bekanntes voraus; vielleicht ist das Institut bereits im 14. Jahrh. vorhanden gewesen.

Von Spanien wurde es nach Italien verpflanzt, wo es über die daselbst üblichen, an das römische Recht anknüpfenden Substitutionen, welche der Perpetuität und der Individualsuccession ermangeln, das Uebergewicht gewann. Eigentliche Fideikommisse im modernen Sinne finden sich in Italien noch im 16. Jahrh.; das 17. ist hier das Hauptzeitalter der Fideikommißstiftungen. Nach Frankreich ist das spanische Fideikommiß nicht eingedrungen (erst Napoleon I. hat solche gestiftet, die übrigens seitdem wieder aufgehoben sind); nur jene italienischen Substitutionen finden sich hier. Im übrigen war in Frankreich, dem klassischen Lande des Lehnwesens, wenig Bedürfnis nach einem neuen Mittel für die Durchführung der Individualsuccession. In Deutschland begegnen wir dem Fideikommiß zuerst bezeichnender Weise in dem mit Spanien eng verbundenen Oesterreich. Es ist vielleicht auch nicht Zufall, daß das zweitälteste[1] sicher beglaubigte Fideikommiß in Deutschland (Grafschaft Frankenberg in Oberösterreich) von einem kaiserl. Botschafter in Spanien, dem Grafen Johann v. Khevenhüller, gestiftet worden ist (im Jahre 1605; die von Inama aus dem 16. Jahrh. beigebrachten Beispiele werden von Pfaff und Hofmann in Zweifel gezogen). Die eigentliche Epoche der Fideikommißstiftungen beim österreichischen Adel sind die Regierungen Ferdinands II. und III. und namentlich Leopolds I. Heutzutage haben von den österreichischen Provinzen am meisten Fideikommisse Niederösterreich, Kärnten, Mähren und vor allem Böhmen (hier sind 11,15 % der Totalarea fideikommissarisch gebunden). Für das übrige Deutschland besitzen wir noch keinen Beitrag zur Geschichte der Fideikommißstiftungen (eine Uebersicht über die heutigen Verhältnisse giebt v. Miaskowski). Wichtige Daten sind in der Stiftung des Majorates Carolath-Beuthen der Familie von Schönaich (1610) und in der in Straßburg 1626 und in Ulm 1654 erschienenen, hauptsächlich italienische und spanische Autoren benutzenden Arbeit über die Fideikommisse von Knipschild, welche in der Praxis lange wie ein Gesetzbuch citiert wurde, gegeben. In Preußen ist ohne Zweifel ein starker Prozentsatz der heute vorhandenen Fideikommisse erst seit den 50er Jahren dieses Jahrh. gegründet worden, und zwar nicht bloß aus dem Gesichtspunkt, den Glanz der Familie zu erhalten, sondern zugleich aus dem Bestreben, durch Stärkung der konservativen Mächte den Radikalismus zu bekämpfen.

7. **Der A. im modernen Staat.** Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Unterthanen tief in die wirtschaftliche Stellung des Adels ein. Es wurden alle seine Privilegien (die Steuerfreiheit, das alleinige Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern ꝛc.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigt; die letztern nicht, ohne daß der Adel eine Entschädigung (teils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriß die Säkularisation dem Adel den größten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Hinzu kam, daß im 19. Jahrh. Handel und Industrie in Deutschland einen rapiden Aufschwung nahmen, wodurch zwar auch der ländliche Besitz einen erhöhten Wert erhielt, jedoch nicht in entsprechendem Maße. So ist es denn erklärlich, weshalb heute das städtische Kapital fortschreitend den adeligen Besitz aufsaugt. Für das landlüsterne Kapitalistentum, welches in Deutschland und weit mehr noch in Oesterreich-Ungarn, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, zum großen Teil international ist, handelt es sich nicht um wirtschaftliche Zwecke, sondern nur um Kapitalanlagen; es zieht, wie Schmoller bemerkt, den Grundbesitz nur als Ausstattung seiner Söhne und Schwiegersöhne an sich. Gelingt ihm die Aufsaugung des Grundbesitzes in noch stärkerem Maße wie bisher, so verschwindet der gesunde und heilsame Gegensatz zwischen Stadt und Land; das Land wird zum dienenden Glied der Stadt. Mittel gegen diese Gefahr sind die Aufrechterhaltung der vorhandenen Fideikommisse und vor allem das bäuerliche Anerbenrecht.

8. **Der spanische und der englische A.** Zum Schluß weisen wir noch auf zwei Länder hin, deren Adel je eine besondere typische Bedeutung hat. Der spanische Adelige treibt kein bürgerliches Geschäft. Die Verachtung der Arbeit und die Titelsucht des Spaniers konzentrieren sich im spanischen Adel. Bei diesen persönlichen Eigenschaften hat auch die allgemeine Verbreitung der Fideikommisse in Spanien den Adel nicht vor dem ökonomischen Verfall bewahrt. Seine Verhältnisse werden durch die Thatsache illustriert, daß, als in neuerer Zeit ein großer Teil der spanischen Fideikommisse in Staatsschuldscheine verwandelt wurde, die Besitzer gern darauf eingingen, um bei dieser Gelegenheit ihre persönlichen Schulden zu bezahlen. Im scharfen Gegensatz zum spanischen Adel nimmt der englische an der nationalen Arbeit energischen Anteil. Söhne von Herzögen sind als Großhändler thätig. Der Grundbesitz des englischen Adels ist durch die sog. entails gebunden. Diese, aus den nur auf bestimmte Arten von Erben (z. B. männliche Descendenten) vererblichen feuda conditionalia hervorgegangen, waren in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters wirkliche Fideikommisse. Seitdem in abgeschwächter Gestalt fortlebend, sind sie heute Vinkulierungen des Grundbesitzes für die Lebensdauer beliebig vieler j e t z t l e b e n d e r Personen und für die Zeit der Minderjährigkeit des noch ungeborenen Erben. Bekanntlich befindet sich der Grund und Boden in England weit überwiegend im Eigentum der nobility und landed gentry ($^4/_5$ des nutzbaren Grundeigentums gehören

1. Das älteste dürfte das des Peter Zollner v. Massenberg in Steiermark (durch Testament von 1600) sein.

7000 Personen). Dieses Verhältnis ist nicht bloß Folge der entails, sondern vornehmlich davon, daß die gentry, seitdem im 18. Jahrh. durch den Welthandel und Kolonialbesitz eine ungeheure Anhäufung von Kapitalien entstand, diese schon zur Gewinnung des politischen Einflusses vorzugsweise im Grundbesitz der Heimat anlegte und zu dem Zweck den noch vorhandenen mittleren und kleinen Grundbesitz auskaufte. In dieser letzteren Hinsicht bildet Norditalien eine Analogie. Hier war das Grundeigentum schon im Mittelalter außerordentlich zersplittert. Vermöge des beweglichen Kapitals, das sich in Norditalien infolge der frühen Blüte von Handel und Industrie angesammelt hatte, gelang es immer mehr, die zahlreichen kleinen Güter in einigen wenigen Händen zu vereinigen. Um die meist in den Besitz städtischer Patrizier gelangten Latifundien auf die Dauer vor dem Zerfalle in einzelne Teile zu schützen, wurden sie dann seit dem Eindringen spanischer Einflüsse durch Familienfideikommisse rechtlich gebunden.

Litteratur:

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1887. Derselbe, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 21, Heft 2, S. 1 ff., Weimar 1887. Dominic Costa, Entwickelungsgeschichte der deutschen Familienfideikommisse (Inaugural-Abhandlung), München 1864. O. Franklin, Artikel Stammgüter, in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, 641 ff., Leipzig 1876. Karl Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Straßburg 1888. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882. G. Hanssen, Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrh. (Agrarhistorische Abhandlungen I, 388 ff.), Leipzig 1880. K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, Heft 1), Leipzig 1878. Derselbe, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1879. Derselbe, Die Familienfideikommisse in Oesterreich (Oesterr. statist. Monatsschrift, 9. Jahrg., S. 465 ff.), Wien 1883. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung .. in den älteren Teilen Preußens, 2 Teile, Leipzig 1887. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter ... auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes I, 1 und 2, II, III, Leipzig 1886. Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses, Berlin 1868. Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideikommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideikommisse in Deutschland (Inauguralabh.), Bonn 1878. A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. A. u. d. T.: Schr. d. V. f. Sozialp., 20 und 25, Leipzig 1882 und 1884. L. Pfaff und F. Hofmann, Zur Geschichte der Fideikommisse. Separatabdruck aus den Exkursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, Wien 1884. K. H. Freih. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. Br. 1886. Schäffle, Der moderne Adelsbegriff (Gesammelte Aufsätze I, 57 ff.), Tübingen 1885. G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, Zürich 1887. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Abteilung, Leipzig 1887. O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 2 (2. Aufl.). Berlin 1883. v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels, 3 Bde., Breslau 1845. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861. O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887. L. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem, Tübingen 1857.

G. v. Below.

Administration

s. Landwirtschaft (Betriebsformen).

Advokatur

s. Anwaltschaft.

Agenturwesen.

Bei keinem Handelsvermittler ist die Begriffsbestimmung so schwierig, wie beim Agenten, nicht nur weil der Sprachgebrauch fortwährend Personen als Agenten bezeichnet, die es gar nicht sind, und umgekehrt, sondern weil auch in der That jeder Agent Geschäfte der verschiedensten Art zu vermitteln und abzuschließen pflegt, so daß er oftmals als Kommissionär, als Mäkler, als Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe fungirt. Die Rechtswissenschaft hat deshalb den Ausdruck überhaupt für juristisch unverwendbar erklärt. Um indes die wirtschaftliche Bedeutung des Agenturwesens zu würdigen, ist es notwendig und möglich, dasselbe begrifflich von den verwandten Geschäftsarten abzusondern. Dies geschieht, wenn man als Agenten jeden selbständigen Angehörigen des Handelsstandes betrachtet, der von anderen, in der Regel auswärts wohnenden Geschäftsleuten dauernd beauftragt wird, an seinem Wohnplatze oder in einem größeren, meist deutlich begrenzten Gebiete Handelsgeschäfte im Namen seiner Auftraggeber abzuschließen, Kundschaft für sie zu erwerben oder sonst ihr Interesse wahrzunehmen.

Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen sind Angestellte, und zwar in der Regel fest besoldete Angestellte ihres Prinzipals. Der Agent dagegen ist ein selbständiger Unternehmer.

Er trägt das Risiko — zwar nicht des einzelnen Geschäftes, wohl aber seines ganzen Unternehmens, wenn ihm auch öfters, wie namentlich bei Versicherungsagenten üblich, ein fester Pauschalbeitrag zu seinen Geschäftskosten garantiert wird. Der Hauptgewinn des Agenten soll jedenfalls in seiner procentual abgestuften „Kommission" bestehen. Macht er keine Geschäfte, so arbeitet er mit Schaden.

Vom Mäkler unterscheidet sich der Agent einmal dadurch, daß er regelmäßig nicht zwischen zwei an demselben Platze wohnenden Parteien vermittelt. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß Fabrikanten an ihrem eigenen Platze einen besonderen Agenten halten, z. B. in Hamburg für den Verkehr mit den Exporteuren. Sodann ist der Agent häufig berechtigt, das Geschäft selbständig abzuschließen, während beim Mäkler die Hauptthätigkeit darin bestehen soll, die Parteien zusammenzubringen. Namentlich aber ist der Agent regelmäßig nur verpflichtet, das Interesse des einen Teiles, seines Auftraggebers, zu wahren, der Mäkler dagegen soll unparteiisch zu Werke gehen.

Vom Kommissionär endlich unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, daß er nicht im eigenen Namen kontrahiert. Anderenfalls schließt er eben ein Kommissionsgeschäft ab. Deshalb übernimmt er auch in der Regel weder seinem Auftraggeber gegenüber das Delcredere wegen des dritten Kontrahenten, noch diesem gegenüber die Gewähr für rechtzeitige und richtige Lieferung der Ware. Indes kann beides trotzdem stattfinden, insbesondere die Uebernahme des Delcredere. Und faktisch (geschäftlich) wird der Agent ohnehin stets von beiden Seiten zur Verantwortung gezogen werden, weshalb ihn sein eigenes Interesse schon antreiben muß, die nötige Sorgfalt aufzuwenden. In sehr vielen Fällen wird er übrigens seinen Auftraggeber gar nicht zu nennen brauchen, da jedermann denselben bereits kennt.

Wie schon der Name sagt, pflegt der Agent im Geschäftsverkehre die Initiative zu ergreifen. Er ist es, der zahlreichen Personen die Ware seines Auftraggebers aus eigenem Antriebe offeriert und anpreist, ihnen Muster vorlegt rc. Auch muß er seinen Auftraggeber jederzeit vom Stande des Marktes und von allen sonst für ihn wichtigen Vorkommnissen aus eigenem Antriebe unterrichten. Der Kommissionär dagegen erhält in jedem einzelnen Falle einen ganz bestimmten Auftrag, und auch seine sonstigen Pflichten sind weder so umfassend, noch so ausschließlich wie die des Agenten. Dies hängt auch damit zusammen, daß letzterer regelmäßig nur eine kleinere Zahl von Firmen vertritt, daß sein Geschäftsbereich überhaupt ein relativ beschränkter sein muß, wenn er mit Erfolg arbeiten will, daß er jedenfalls in derselben Branche nicht sehr viele, oft nur einen einzigen Auftraggeber haben kann. Der Kommissionär wird sich nie derart beschränken lassen.

Ferner bekommt der Agent als solcher weder die Ware in die Hände, noch braucht er Kredit zu erteilen. Er bedarf daher keines Geschäftskapitals, wie denn das Agenturgeschäft hauptsächlich von jüngeren Leuten, andererseits freilich auch von manchen schiffbrüchigen Existenzen betrieben wird. Ebenso braucht der Agent nicht wie der Kommissionär Speicher und sonstige größere Geschäftsräume zu bezahlen, noch für Buchhaltung und Korrespondenz ein umfangreiches Personal zu besolden. Aber seine persönliche Thätigkeit muß um so lebhafter sein.

Damit ist das Wesen des Agenten in der Hauptsache bereits gekennzeichnet. Diese durchaus moderne Art der Geschäftsvermittelung hat sich nicht aus der Thätigkeit der alten Faktoren (s. d.) entwickelt. Denn diese sind zu Kommissionären geworden. Das Agenturwesen dagegen verdankt seine Entstehung dem neuerdings besonders von den Produzenten stark empfundenen Bedürfnisse nach energischerer Interessenvertretung, als sie Properhandel und Kommissionsgeschäft zu bieten vermögen. Und dieses Bedürfnis ist erst so dringend geworden, seitdem wir in das Stadium einer fast unaufhörlichen Ueberproduktion eingetreten sind. Nicht sehr zahlreich sind daher begreiflicherweise Einkaufsagenten d. h. solche, welche dauernd nur mit Einkäufen zu thun haben. Dagegen giebt es an großen Handelsplätzen eine Menge Agenten für den Vertrieb auswärtiger Rohprodukte, z. B. in Hamburg für Petroleum, Getreide rc. Eine Hauptaufgabe dieser Leute besteht darin, daß sie die Händler zur Ausnutzung augenblicklicher Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Plätzen und sonstiger Konjunkturen anregen, wobei sich oft mehrere Agenten — a conto meta — in die Hände arbeiten. Mit Hilfe von Agenten und Unteragenten dehnt sich neuerdings auch das Termingeschäft in den großen Spekulationsartikeln, Eisen, Kaffee rc. aus. Stets ist hier der Agent das rührigste, die Verkehrskonzentration und Preisausgleichung am meisten fördernde Element. Aber mehr als alle anderen Arten erregen neuerdings in Deutschland diejenigen Agenten Interesse, welche für die Industrie, namentlich für die Exportindustrie thätig sind.

Solche Exportagenten arbeiten entweder im Auslande oder an einem inländischen Hafenplatze. Hier setzt sich der Agent mit den Exporteuren in Verbindung, während er dieselben dort überflüssig machen und hierdurch die Kosten dieser Zwischenhand seinem Auftraggeber ersparen soll, der auf solche Weise von den natürlich weit höheren überseeischen Preisen selbst profitiert. Seit ihrem Entstehen hat die deutsche Exportindustrie das Bestreben gehabt, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, im Gegensatze zur englischen Industrie, die das von jeher vermieden hat. Schon bei Büsch findet man viel Treffendes über die Gefahren dieses direkten Verkehrs. (Kl. Schriften v. d. Handlung, Leipzig 1772, S. 107 ff.) Ohne Frage steigt dabei das Risiko bedenklich, der Umsatz des Kapitals wird unge-

mein verlangsamt, und der Fabrikant begiebt sich überhaupt auf ein ihm fremdes Gebiet. Dennoch hat die deutsche Industrie mit ihren direkten Verbindungen manche Erfolge erzielt. So verdankt z. B. der überaus bedeutende Export des Berliner „Konfektionsgeschäftes“ nach den Vereinigten Staaten seine Ausdehnung zum Teil der rührigen Thätigkeit überseeischer Agenten. Dagegen scheint sich für Australien ein derartiger Geschäftsgang weniger zu empfehlen (vgl. d. Ztschr. „Export“ 1882 Nr. 22). Auf die Auswahl der richtigen Personen wird freilich stets das meiste ankommen. Wo an überseeischen Plätzen nicht sehr tüchtige Vertreter zu haben sind, da begnügt man sich jedenfalls besser mit Agenturen in den inländischen Seestädten. Hat aber der Fabrikant einmal einen guten Vertreter gewonnen, so muß er auch alles thun, um ihn zu unterstützen, nicht nur indem er ihm ein reichhaltiges Musterlager zur Verfügung stellt, sondern namentlich auch durch verständnisvolles Eingehen auf seine Ratschläge, durch gute, probegemäße Lieferung und geschmackvolle Verpackung, durch Vermeidung unzeitiger Sparsamkeit u. s. w.

Eine besondere Stellung nehmen die Versicherungsagenturen ein, von denen in dem Artikel Versicherungswesen die Rede sein wird. In betreff der Auswanderungsagenten s. Auswanderungs-Unternehmungen.

Litteratur:

Vgl. über die juristische Seite des A.: Goldschmidt, Handelsrecht (2. A.), I S. 634. Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879, S. 62 ff. Wegen der wirtschaftlichen Momente: Lexis bei Schönberg, II S. 677, 690.

Richard Ehrenberg.

Agio.

Agio, italienisch aggio, ist der in der Geschäftssprache übliche Ausdruck für das in Procenten ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den wirklichen oder konventionellen Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiers bezahlt wird. In den zahlreichen deutschen „Münzbedenken“ aus dem 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kommt das Wort noch nicht vor, sondern der Kurszuschlag zu gunsten der besseren Münze wird mit „Aufgeld“ oder „Uebersatz“ bezeichnet. Selbst um das Jahr 1670 war der Ausdruck in Deutschland noch nicht völlig eingebürgert, wie die auffallende Anwendung desselben in einem aus jener Zeit stammenden Gutachten von J. C. Lentz beweist, in dem es heißt, man zahle den Hergebern zum Aufwechsel anstatt eines „Laggio“ eine geringe Vergütung[1]). In Frankreich fand das Wort erst am Anfang des 18. Jahrhunderts weitere Verbreitung, aber nicht in der Bedeutung von Aufgeld, sondern zur Bezeichnung des Treibens des „agioteurs“, der Spekulanten in den starken Kursschwankungen unterworfenen Staatsschuldverschreibungen Ludwigs XIV. Es war also gleichbedeutend mit dem von ihm abgeleiteten Ausdruck „agiotage“, der auch in Deutschland für das Börsenspiel gebraucht wird. In seinem ursprünglichen Sinne ist das Wort im Französischen wenig gebräuchlich; gewöhnlich sagt man statt Agio „prime“, und „perte“ statt „Disagio“, des Gegenteils von Agio. Das letztere Wort hat übrigens im Italienischen gar nicht die Bedeutung einer Kurseinbuße, die es an den deutschen Börsen erlangt hat. Auch in England ist das Wort Agio wenig gebräuchlich, man nennt den Kursaufschlag „premium“ und den Verlust „discount“.

Das Agio tritt in mannigfaltigen Arten auf, die an geeigneter Stelle besonders zu besprechen sein werden. Hier geben wir nur eine kurze Uebersicht derselben. — Zuerst scheint in Italien der Ausdruck auf dasjenige Aufgeld allgemeine Anwendung gefunden zu haben, welches in Venedig für Bankgeld gegen das gewöhnliche Kurantgeld bezahlt wurde. So sagt Turbolo (1629), daß in Venedig schon seit langer Zeit das Bankgeld „ein Agio“ gegen das gewöhnliche Geld bedinge und daß man für 100 Dukaten Banko 120 Dukaten Kurant erhalte[2]). Das Amsterdamer und das Hamburger Bankgeld erzielte ebenfalls ein Agio und erst von Holland aus scheint der Ausdruck nach Frankreich eingeführt worden zu sein. — Aber nicht nur das Bankgeld, sondern auch die im freien Verkehr befindlichen groben und vollwichtigen Münzen erhielten gegenüber den die Masse der Umlaufsmittel bildenden geringhaltigen kleinen Münzen in den Jahrhunderten der Geldverschlechterung einen höheren Kurswert, trotz aller Verbote und Strafandrohungen gegen diese „willkürliche Bestimmung des Geldwertes durch das Volk“. In Deutschland wurde dieser Kurszuschlag, wie schon oben erwähnt, erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Agio bezeichnet; auch in Italien war der Ausdruck in diesem Sinne weniger üblich, er wird aber doch schon im 16. Jahrhundert so angewandt. — Auch ohne Münzverschlechterung kann eine Geldsorte einer anderen gegenüber von dem ursprünglichen, vielleicht gesetzlich fixierten Wertverhältnisse abgehen und einen höheren oder niederen Kurs erlangen: wenn nämlich die Münzen aus verschiedenen Edelmetallen bestehen und das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber im Weltverkehr eine merkliche Verschiebung erleidet. So erhielten die Goldmünzen in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jahrhunderts allmählich ein erhebliches Agio gegenüber ihrem gesetzlichen Wert gegen Silbermünzen. Turbolo spricht z. B. davon, daß der Goldscudo von 13 neapolitanischen Carlini auf 15 gestiegen sei, aber er gebraucht in diesem Zusammenhang nie das Wort Agio. Dagegen sagt ein gleichzeitiger französischer Schriftsteller mit Rücksicht auf die größere

Bequemlichkeit des Goldes beim Transport: „Diese Bequemlichkeit wird von den italienischen Bankiers aggio genannt, was die „agge“ oder die größere Leichtigkeit des Transports im Vergleich mit dem Silber bezeichnet, wofür sie bei Zahlungen in Gold immer einen Sou mehr auf den Thaler rechnen als bei Silberzahlungen[3].“ In der Gegenwart hat die Entwertung des Silbers namentlich im Verkehr zwischen Europa und Indien und China Agio-Erscheinungen hervorgerufen, die für die ganze Weltwirtschaft von großer Wichtigkeit sind. — Die wichtigste Art des Agio aber datiert erst aus der neueren Zeit, in der die Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs an die Stelle der früheren Münzverschlechterungen getreten ist: diesem Papiergeld gegenüber erhält das Edelmetallgeld einen veränderlichen Preis, der ein Gold- bezw. Silberagio einschließt. — Auch der Kurs der Wechsel, die auf ausländisches Geld oder auf das besondere Wechselgeld eines inländischen Platzes (wie es früher vorkam) lauten, zeigt Schwankungen oberhalb und unterhalb des Pariwertes, die als Agio oder Disagio bezeichnet werden. Ist ein festes inneres Pari zwischen der inländischen und ausländischen Valuta nicht vorhanden, besteht z. B. das inländische Geld aus sich entwertendem Papiergelde oder verringerten Münzen, so berechnet sich das Agio nach einem bloß fiktiven, dem früheren Wertverhältnisse der beiden Geldarten entsprechenden Pari und es verändert sich zunächst entsprechend den Aenderungen des Verhältnisses der inneren Geldwerte. Außerdem aber hängt seine Größe von dem Verhältnis des Angebots und der Nachfrage bei den betreffenden Wechseln ab, und da in früheren Jahrhunderten der Transport von Edelmetall weit kostspieliger und unsicherer war als gegenwärtig, auch häufig noch durch Ausfuhrverbote erschwert war, so konnte selbst bei festem inneren Pari der Spielraum des Agio ein bedeutend größerer werden als unter den heutigen Verhältnissen. Dazu kam noch, daß auch die Zinsvergütung des Wucherverbotes wegen in einer Kursdifferenz versteckt wurde. Die älteren italienischen Schriftsteller, wie Davanzati, Serra, Turbolo brauchen indes das Wort Agio nicht in diesem Zusammenhange; sie reden von cambio alto oder basso oder von „dare in cambio a un percentó, al pari, a perdita.“

Endlich nennt man in Deutschland Agio auch den prozentmäßigen Kursüberschuß der Aktien oder anderer Börsenpapiere über den Pariwert. Namentlich wird dieser Ausdruck für den Unterschied zwischen dem Emissionskurs neuer Aktien oder Staatspapiere und dem Pari angewandt, also z. B. in dem Falle, wenn das Gründerkonsortium, das zunächst die sämtlichen Aktien eines Unternehmens übernommen hat, dieselben zu einem über Pari stehenden Kurse an der Börse „einführt“ oder wenn „junge“ Aktien mit einem Kurszuschlage ausgegeben werden.

S. Banken, Börsenspiel, Girobanken, Münzverschlechterungen, Papiergeld, Silber, Wechsel.

Litteratur:

Thoman von Hagelstein, Acta publica monetaria,[1]) III. Th. S. 108. — Turbolo, Econ. class. ital.[2]) p. I. 201. (Poullain), Traités des Monnoyes par un conseiller d'état (Paris 1621)[3]) p. 143.

Lexis.

Agrargeschichte.

1. Natur, Rechtsanschauung und Agrarverfassung. 2. Unterschied der keltischen, germanischen, slavischen Entwickelung. 3 Das geschlossene System der germanischen Urzeit: gemeine Hufe, Gemengelage und ältere Dorfanlage. 4. Der Ausbau des geschlossenen Systems: Fronland und Gehöferschaft. 5. Das halb-individualistische System des Mittelalters: Haag- und Marschhufe, Einzellage und neuere Dorfanlage. 6. Entstehung der Großwirtschaft durch Güterlegung und private Verkoppelung. 7. Das völlig individualistische System der Neuzeit: moderne staatliche Verkoppelung.

1. Natur, Rechtsanschauung und Agrarverfassung. Beschränken wir uns auf die Betrachtung der europäischen, vornehmlich westeuropäischen Kultur, so zeigen sich die verschiedenen nationalen Entwickelungen weniger von den Unterschieden der wechselnden Natureinflüsse abhängig, als man erwarten sollte. Auf deutschem Boden hat nur die Hochgebirgsnatur der Alpen und einiger weniger Striche in Süddeutschland (südliche Vogesen, südlicher Schwarzwald) größeren Einfluß auf die Gestaltung des Landesausbaues und damit des Agrarsystems geübt, und zwar im Sinne der Entwickelung eines besonders gestalteten Hofsystems. Viel wichtiger ist der Einfluß der Rechtsanschauungen. Er trennt von vornherein die nationalen Entwickelungen; sein Fortschritt gemäß der Weiterbildung des Geisteslebens überhaupt ist ferner maßgebend für die Periodisierung der Agrargeschichte des einzelnen Volkes.

2. Unterschied der keltischen, germanischen, slavischen Entwickelung. Soweit sich diese Unterschiede für die jeweilig früheste geschichtliche Zeit jeder Völkergruppe bisher übersehen lassen, erscheint das Agrarsystem um so gebundener, je weiter wir nach Osten gelangen. Die Kelten besaßen in den letzten Jahrhunderten vor Beginn unserer Zeitrechnung das Hofsystem und somit eine ziemlich individualistische Verfassung agrarischer Arbeit; ihm gehörten u. a. ganz Frankreich, die Niederlande, der deutsche Niederhein (Hofsystem noch heute hinauf bis Krefeld, und eine Enklave um Aachen), ferner Westfalen an. Die Germanen entwickelten zu gleicher Zeit etwa das alte Hufen- und Gemengelagesystem (s. unter Nr. 3). Die Slaven endlich sind noch 8—10 Jahrhunderte später kaum

über den Gedanken des Geschlechterbaues in Landblöcken ohne individuelles Grundeigentum und Einzelbetrieb hinausgelangt; ihm entsprach eine ungemein geschlossene Ansiedlung in ringförmiger Dorfanlage gegenüber dem losen Anbau des germanischen Dorfes (vgl. idg. urverwandt lat. turba „Schar, Haufe"). Keltische und Slavische Entwickelung sind für die deutsche Agrargeschichte wichtig, weil die Deutschen in germanischer Zeit keltische Gebiete weithin in Besitz nahmen und in deren Agrarverfassung heimisch wurden (daher das nordwestdeutsche Hofsystem), und weil sie von karolingischer Zeit ab bis zum 14. Jahrhundert noch viel ausgedehntere slavische Gebiete (mehr als die Hälfte des heutigen Deutschlands) kolonisierten und dabei vielfach zwar nicht an die slavische Agrarverfassung, wohl aber an den slavischen Dorfbau gebunden waren (s. u. Nr. 5).

3. Das geschlossene System der germanischen Urzeit: gemeine Hufe, Gemengelage und ältere Dorfanlage. Der deutsche Landesausbau der Urzeit erfolgte unter Aufsicht des Staates nach militärischen Abteilungen, denen ein genealogisches Ferment zu Grunde lag. Jede derartige Abteilung, Hundertschaft genannt, erhielt ursprünglich auf Zeit, seit etwa der Epoche des Tacitus dauernd einen Ansiedlungsbezirk von großer Ausdehnung (1—2 Geviertmeilen selbst in wohlkultivierter Gegend, wie z. B. im Mosellande). Diese Bezirke waren der Regel nach durch Wälder geschieden; feste Grenzen bestanden nicht, sondern nur Marken, d. h. Grenzgebiete diesseitigen Einflusses; das Wort Grenze, welches die genaue Demarkation bezeichnet, ist slavisch (poln. russ. granica) und wird ins Deutsche erst im 13. Jahrh. aufgenommen. Das Gebiet einer Hundertschaft ward bald selbst Mark genannt, und die Hundertschaft erscheint nun in ihren wirtschaftlichen Beziehungen gemäß neuerer Terminologie als Markgenossenschaft. Die Ansiedelung der Markgenossenschaft vollzog sich meist wohl in einem Dorfe: die einzelnen Familien bauten völlig frei Hof an Hof: so entstand die unregelmäßige Anlage des deutschen Dorfes mit Kreuz- und Sackgassen. Anbau und Ausnutzung der Mark unternahm man anfangs, an militärische Kooperation gewöhnt, durchaus gemeinschaftlich; die Herden wurden gemeinsam ausgetrieben, das Land gemeinsam gerodet und bestellt. Dabei trieb man auf dem einmal gerodeten Platze („Gewanne" von ahd. giwinnan, urspr. „streiten", dann „durch Arbeit gewinnen") Raubbau. War der Boden erschöpft, so rodete man eine neue Gewanne, und so fort, bis die ursprünglich erste Gewanne sich wiederum ertragsfähig erwies. Auf diese Weise kam man allmählich zu einem Turnus von Gewannen. Dieser Turnus wurde mit größerer Intensität des Betriebes immer regelmäßiger; aus ihm entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte die Dreifelderwirtschaft, welche für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zuerst sicher bezeugt, gewiß schon viel früher (schon im 5. Jahrhundert?) bestanden hat. Ehe indes dieser technische Fortschritt eintrat, hatte der alte Anbau in streng gebundener Markgemeinschaft aufgehört. Während man den gemeinsamen Betrieb der Wald- und Weidewirtschaft noch über ein Jahrtausend beibehielt, führte die intensivere Nutzung des Ackerlandes zur Individualisierung des agrarischen Betriebes. Man teilte. Auf jeder Gewanne wurde jedem Hofe ein Sonderstück zu eignem Betriebe zugewiesen: naturgemäß waren es nach den bisher schon gemachten Erfahrungen auf allen Gewannen zusammen so viele Stücke, als zur Nahrung und Notdurft des Hofes gehörten. Ihre Gesamtheit bildet die Hufe (ahd. huoba, asächs. hôba, urverwandt mit gr. κῆπος). Die zu einer Hufe gehörenden Stücke liegen mithin in allen Gewannen einer Dorfflur zerstreut: in Gemengelage. Jedes einzelne derselben oder ein gewisser Komplex derselben umfaßt fernerhin eine Fläche, deren Bewältigung in einem vollen Arbeitstag (Arbeitsmorgen) möglich war: danach war schon die Größe der Gewannen in gemeinsamer Arbeit gebildet worden. So bestand ein Ackermaß nach dem Maße der verwendeten Arbeit: der Morgen (vgl. analog lat. diurnalis frz. journée). Hufe, Einteilung derselben in etwa 30 bis 40 Morgen, Gemengelage sind die bezeichnendsten Thatsachen unseres ältesten Agrarsystems. Aus der Gemengelage folgt der Flurzwang, d. h. die Notwendigkeit, sich bei dem Durcheinanderliegen der einzelnen Stücke aller Hüfner gemeinsam über den Anbau zu verständigen. Der Flurzwang ist typisch für die außerordentliche wirtschaftliche Gebundenheit des Systems.

4. Der Ausbau des geschlossenen Systems: Fronland und Gehöferschaft. Der weitere Ausbau des Landes war an die Marken gebunden. Der einfachste, sich bis ins späteste Mittelalter, freilich in abnehmender Häufigkeit wiederholende Vorgang war der der Begründung von neuen Dörfern (Tochterdörfern) nach dem alten System. Man pflegt zwei Höhepunkte dieser neuen Besiedlung zu unterscheiden, die Karolingerzeit und das 12. und 13. Jahrhundert (in fortgeschritteneren Gegenden 11. und 12. Jahrhundert). Nebenher lief der Ausbau der alten Dorfmarken ins Einzelne. Hier entwickelten sich neue Ideen. Die wirtschaftlich denkenden oder besonders kräftigen Besitzer strebten aus dem Zwang gemeinsamer Flurnutzung heraus; sie bauten aus dem Dorfe hinein in Wald und Weide: ein neues System kleiner Hofansiedlungen ward hier und da zerstreut begründet. Da, wo Spezialkulturen auftraten (Weinbau; Anbau von Hanf, Hopfen, Waid; Gartenkultur), waren verwandte Maßregeln allgemein notwendig, wenn man nicht den Anbau der Spezialgewächse nach Analogie der alten Flurverfassung ordnete (so vielfach für den Weinbau). Ganz besondere Bedürfnisse hatten endlich die Besitzer der mittlerweile entstandenen Großgrundherrschaften. Sie hatten in den einzelnen Dörfern neben

der Hufe des Meiers, ihres Renten- und Naturalieneinnehmers, eine mehr oder minder große Anzahl von Hufen, deren Inhaber ihnen neben Renten auch zu persönlichen Diensten verpflichtet waren. Wie diese persönlichen Dienste ausnutzen? Sie bloß auf die Meierhufe zu konzentrieren, ging nicht an; es mußten weitere Strecken für und durch sie nutzbar gemacht werden. So begannen die Grundherren auf der Allmende, im Weide- und Waldland der Dorfmark weite Flächen roden zu lassen und unter die Verwaltung des Meiers, in die vom Meier geleitete, gemeinsame Bearbeitung ihrer Grundholden oder Gehöfer zu stellen: die Fronlande oder Beunden (ahd. frôno „dominicus"; ahd. biunt „umzäuntes Grundstück"). An diesen Vorgang hat sich eine eigentümliche Entwickelung geknüpft: die sog. Gehöferschaft, namentlich im Trierschen, aber auch sonst fast überall in Westdeutschland. Beim Verfall der Grundherrschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters kamen nämlich die grundholden Genossenschaften (Gehöferschaften) vielfach in die Lage, ihren Grundherren das Fronland zuerst abzupachten, später abzukaufen. Sie behielten dann wie das Gemeineigentum, so auch die hergebrachte gemeinsame Bestellung dieses Landes bei und haben sich in dieser Art unter mannigfachen Verschiebungen der Besitz- und Zuständigkeitsverhältnisse bis zur Gegenwart erhalten. Die agrargeschichtliche Forschung in ihren Anfängen hat sie dann zur Erklärung der urzeitlichen germanischen Vorgänge herangezogen und in ihnen noch bis vor kurzem Reste dieser frühesten Organisationen erblicken wollen.

5. Das halb-individualistische System des Mittelalters: Haag- und Marschhufe, Einzellage und neuere Dorfanlage. Seit dem Ausgang der Karolinger entsprach das alte geschlossene Agrarsystem nicht mehr den fortgeschritteneren, individualistischeren Rechtsanschauungen namentlich auf dem Gebiete des Immobiliarrechts. Diese Anschauungen begannen jede Gemeinwirtschaft, jeden genossenschaftlichen Zwang für die Ackerwirtschaft abzulehnen, während sie den genossenschaftlichen Betrieb der Weide- und Waldwirtschaft noch gestatteten. Aus diesen Tendenzen heraus hatte sich schon in den vorhandenen Dorfmarken der Ausbau hervorragenderer Wirte in die Allmende entwickelt (s. Nr. 4). Seit dem 9. Jahrh. vereinzelt, massenhaft seit dem 11. Jahrh. ging man weiter. Man baute zunächst einzeln in den wüsten Wald. Die deutschen Könige, welchen aus der ursprünglichen Konstruktion eines Bodenregals der nominelle Besitz aller Urwaldstrecken geblieben war, begünstigten die Bewegung oder hinderten sie wenigstens nicht. So entstanden neue Hufen, zunächst im Hofsystem, welche sich der Regel nach auch in der Größe von den herkömmlichen Hufen unterschieden: da die gemeine Hufe jetzt schon ziemlich intensiv bewirtschaftet ward, so mußte man der soeben erst gerodeten neuen Hufe mit ihrem geringen Flächenertrage eine größere Morgenzahl geben, um sie konkurrenzfähig zu machen; meist erhielt sie das Doppelte, bisweilen sogar das Vierfache des Areals der alten Hufe. Wichtig ward die neue Hufe vornehmlich dadurch, daß man sie bald zu neuen Dorfanlagen ausnutzte, welche vom deutschen Urdorf sehr verschieden sind. Man legte in langgestreckten Bergwaldthälern, dem ursprünglichen Standort dieser neuen Besiedlung, später auch anderswo, aufgereiht an eine bisweilen stundenlange Straße, derartige Hufen aneinander, und zwar so, daß der Hof in die Thalsohle, an die Straße zu liegen kam, dann weiter die Thalwandung hinauf Garten und gesamtes Ackerland der Hufe in *einem* Schlage folgten. Noch weiter ab lag die gemeine Weide und der Wald des gesamten Dorfes. Es ist das eine Art der Anlage, welche, ursprünglich dem deutschen Mittelgebirge angehörend, im Laufe des 12. bis 14. Jahrh. mit der Kolonisation des slavischen Ostens durch die Deutschen eine ganz außerordentliche Verbreitung erhielt; wo man nicht durch Ausnutzung einer slavischen Dorfanlage an die Auswerfung der Flur nach älterem System gezwungen war, da hat man hier der Regel nach das Dorf nach neuen Hufen vorgezogen. Nur daß man jetzt, außerhalb der alten Forsten, nicht mehr von „Haaghufen" reden konnte. Neben diesen wird jetzt auch von Marschhufen gesprochen; oder man bezeichnet die Hufen, ursprünglich nach Herkunft und Recht der Ansiedler, als flämische oder fränkische. Unter dieser Benennung, in diesem System sind besiedelt worden der größte Teil der Provinz Sachsen und Teile von Thüringen, weitausgreifend die Nord- und Südabhänge des Erzgebirges und der Sudeten, der Nordabfall der Karpaten, große Teile von Mähren, das Herzogtum Oesterreich und das Herzogtum Steiermark; ferner Schlesien links der Oder und das Land zwischen Fraustadt, Leubus und Kalisch, Brandenburg, große Teile von Holstein, Mecklenburg, Pommern, die Uferländer der Weichsel bis Thorn, und noch weitere nordöstliche Strecken Preußens.

6. Entstehung der Großwirtschaft durch Güterlegung und private Verkoppelung. Das Mittelalter hat agrarische Großwirtschaft nicht gekannt; von allen anderen Voraussetzungen abgesehen fehlte die administrative Schulung. Entwickelt ward die Großwirtschaft seit Ausgang des Mittelalters technisch aus der Uebertragung territorialer Verwaltungserfahrungen auf die kleineren Kreise ländlichen Lebens, politisch aus jenen Freiheiten der gutsherrlichen Verwaltung, welche durch den ständischen Charakter des Territorialadels (und des höheren Territorialklerus) während des 15. und 16. Jahrh. gebildet und gewährleistet wurden. Indem die nunmehr ständische Stellung der alten Grundherren denselben eine bislang nicht gekannte Ausnutzung vermeintlicher Rechte gegenüber ihren Grundholden gestattete, kam es zur Güterlegung und privaten

Verkoppelung. Die bedeutendere und frühere Maßregel von beiden ist die Güterlegung: eine Anzahl von Bauern wurden von Haus und Hof entfernt und aus ihrem zusammengeschlagenen Besitz ein Großgut begründet. Da, wo die Gemengelage den Betrieb eines solchen Gutes zu sehr störte, kam, zumeist in späterer Zeit und bei intensiverer Bewirtschaftung, hier und da die private Verkoppelung hinzu, deren Ergebnis meist die völlige Abrundung des Großgutes bildete.

7. Das völlig individualistische System der Neuzeit: moderne staatliche Verkoppelung s. die Artikel Zusammenlegung der Grundstücke, Gemeinheitsteilung.

Litteratur:

G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 und 1884. A. Meitzen in Jahrb. f. Nat. 30. K. Th. v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, Innsbruck 1872. A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Leipzig 1879 (a. u. d. T.: Die Agrar-Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz, Basel 1878). K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben (4 Bde., Leipzig 1886) 1, 324—625. A. Meitzen, Kulturzustände der Slaven (Abhl. der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, Phil hist. Abtl., Heft 2). K. Lamprecht, **Etudes sur l'état économique de la France,** trad. Marignan, Paris 1889. F. Seebohm, Die englische Dorfgemeinde; nach der 3. Aufl. aus dem Englischen von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885.

Lamprecht.

Agrarier

s. Steuer- und Wirtschaftsreformer.

Agrarkrisis.

I. Wesen und Ursachen, Vorbeugungs- und Milderungsmittel. II. Geschichte derselben: 1. Gesch. d. A. in den 20er Jahren dieses Jahrh.; 2. die Krisis Ende der 40er und anfangs der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland; 3. die Kreditkrisis der 60er Jahre; 4. die gegenwärtige A.

I. **Agrarkrisis** ist der volkswirtschaftliche Zustand eines Landes, in welchem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

Dieselbe kann durch verschiedene Ursachen herbeigeführt werden.

a) Durch eine Reihe von Mißernten, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und sonstigen zerstörenden Naturereignissen, welche in der älteren Zeit der gewöhnliche Grund waren und ebenfalls in der neueren Zeit: in den 40er Jahren und zu Anfang der 50er Jahre. Dann infolge von Kriegen.

b) Durch Schwierigkeit des Absatzes und damit niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wie in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts und in dem letzten Decennium.

c) Aus Mangel an Geld und Kredit, wie Ende der 60er Jahre in Preußen in Folge Auswanderung der Kapitalien in das Ausland.

Die volkswirtschaftliche Wirkung ist ein Rückgang der Preise des Grund und Bodens wie der Pacht, ein ausgedehnter Besitzwechsel namentlich durch Zwangsverkäufe, welches auch Kapitalverlust für Hypothekengläubiger in sich schließen kann. Der landwirtschaftliche Betrieb leidet unter Mangel an Betriebskapital, Meliorationen werden unterlassen, der Wert des Inventariums wird reduziert. Die Folge für die ländliche Arbeiterbevölkerung ist Mangel an genügender Beschäftigung. Auch die übrige Bevölkerung wird in Mitleidenschaft gezogen durch den verringerten Konsum der ganzen ländlichen Bevölkerung und den verminderten Bezug an landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen 2c., so daß eine länger andauernde Agrarkrisis auch eine Industrie- und Handelskrisis zur Folge haben kann, wie das in den 20er Jahren in Deutschland der Fall war, und auch in der neueren Zeit hat die landwirtschaftliche Krisis zur Verschärfung und Verlängerung der allgemeinen Depression von Handel und Industrie wesentlich beigetragen.

Die Vorbeugungs- und Milderungsmittel derselben werden je nach den Ursachen der Kalamität ganz verschiedene sein und sind deshalb mit diesen im Zusammenhange zu erörtern. Sie sind in zwei Kategorien zu scheiden, je nachdem es sich um Bekämpfung von vorübergehenden oder dauernden Ursachen handelt. Sie sind ferner entweder auf Staatshilfe oder auf Selbsthilfe zu basieren.

Die Selbsthilfe hat sich auf Verbesserung und zeitgemäße Modifikationen des Betriebes, Einschränkung des Lebensbedarfs 2c. zu richten. Außerdem sind hier Assoziationsbestrebungen zu erwähnen, sowohl zur Förderung des Ein- und Verkaufs, wie zur Erweiterung und Befestigung des Kredits durch Bildung von Kreditanstalten u. dergl.

Die Staatshilfe gegen permanente Gefahren für die Landwirtschaft wird sich auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Modifizierung des gleichen Erbrechts zu erstrecken haben, um einer übermäßigen Zersplitterung und Verschuldung des Grund und Bodens entgegen zu treten. In dieser Hinsicht ist hauptsächlich auf den Artikel Anerbenrecht, aber auch auf das Stichwort Hypothekenwesen 2c. zu verweisen. Es käme hierbei die Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens, Beschränkung der Verschuldbarkeit desselben, wie z. B. die Vorschläge von Stein, Schäffle, Flürscheim und anderen in betracht. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15 S. 151. Conrad, Die neueste deutsche Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens. Zeitschrift f. d. g. Staatswissenschaft 1887.

Rußland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland.) Hierher gehören ferner die Mittel zur Hebung des ländlichen Kredits, wie auf der anderen Seite Maßnahmen gegen das Umsichgreifen des Wuchers auf dem Lande. Jedes Eingreifen des Staates zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Hebung der allgemeinen wie der technischen Bildung, Anregung durch Ausstellungen 2c. käme dabei in Betracht, weil dadurch die Widerstandskraft der Landwirte nachhaltig gehoben wird. Alle diese Punkte entziehen sich hier der näheren Erörterung; dasselbe ist der Fall in bezug auf die speziell landwirtschaftlichen Hilfsmittel gegen vorübergehende Ursachen, wie sie infolge von Unglücksfällen durch Naturereignisse zu nennen wären, z. B. von Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Hagelschlägen 2c., wobei in der Hauptsache durch Kapitalgewährung Hilfe zu schaffen ist, während man in alter Zeit zu Moratorien, Indulten 2c. seine Zuflucht nahm; wir verweisen auch hier auf die betr. Stichworte.

Unter den akut wirkenden Ursachen der Agrarkrisen steht der Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte in erster Linie. In Ländern, welche ihren Bedarf an Nahrungsmitteln nicht selbst zu decken vermögen, kommen hierbei besonders Agrarzölle in Betracht, welche eine eingehende Berücksichtigung unter den Stichworten Schutzzölle, Getreide- und Viehzölle erfahren sollen. S. darüber auch Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik. 3. Aufl. Stuttg. 1852.

II. Bei dem Rückblick auf die Geschichte der Agrarkrisen ist man in Gefahr, sich in das Unabsehbare zu verlieren, denn auf primitiver Stufe der Kultur, namentlich in Gegenden mit kälterem Klima, treten dieselben außerordentlich häufig auf als Folge periodisch wiederkehrender Mißernten oder das Land verheerender Kriege, welche aber weniger den Charakter einer ausschließlichen Agrarkrisis haben, als einer allgemeinen Hungersnot, welche die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und die ländliche weniger als die übrige. Die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist außerdem eine geringere, so lange derselbe überhaupt einen äußerst extensiven Charakter hat, deshalb hat man sich in früheren Zeiten auch weniger die Mühe gegeben, derartige Krisen in ihrem Zusammenhange mit der Landwirtschaft genauer zu verfolgen. Wir finden deshalb wohl Untersuchungen über die Ursachen und Folgen großer Teuerung für das ganze Land, nicht aber für die Landwirtschaft im speziellen. Eine Geschichte der Agrarkrisen wird sich deshalb auf dieses Jahrhundert zu beschränken haben und das Charakteristische wird hervorgehoben werden können, auch wenn wir uns auf den deutschen Boden beschränken und nur nebenbei unsere Blicke auch auf andere Länder lenken.

1. Bei weitem die tiefgreifendste und umfänglichste Agrarkrisis dieses Jahrhunderts finden wir in den 20er Jahren.

Schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft in Deutschland einen erheblichen Aufschwung genommen. Wir erinnern nur an die erfolgreichen Bestrebungen Schubart von Kleefelds auf Einführung des Futterbaues; in noch höherem Maße war dieses im Beginn dieses Jahrhunderts der Fall unter der Einwirkung der Thaer'schen Lehren und seines Hinweises auf den englischen Landbau, wenn auch die Napoleonischen Kriege zeitweise ein wesentliches Hemmnis bildeten. Sobald die Freiheitskriege beendigt waren und damit der bisherige Bann gebrochen, begann man von allen Seiten den Ackerbau mit erneutem Eifer und verbesserter Methode aufzunehmen, und angeregt durch die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche den letzten dreißig Jahren eigen gewesen waren, suchte man das Ackerfeld selbst möglichst zu erweitern und damit den reichen Gewinn, den der Ackerbau versprach, zu vergrößern. Dasselbe war nicht nur in Deutschland der Fall, sondern in derselben Weise auch in den andern in betracht kommenden Ländern. Wesentlich begünstigt wurde dies durch die Befreiung des Bauernstandes seit der französischen Revolution und in Frankreich speziell durch den erweiterten Uebergang des Ackerlandes aus der toten Hand in die des Bauern. Gerade die Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und die verbesserte Ausnutzung derselben sollte aber zu einer verhängnisvollen Krisis führen, denn eine Reihe günstiger Ernten, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, in ganz Mitteleuropa ließ den Getreidevorrat so bedeutend anschwellen, daß er in keinem Verhältnis mehr zu dem Bedarfe stand, sich die Unverkäuflichkeit eines Teiles herausstellte und damit die Preise weit unter das bisherige Niveau sanken und sich auch längere Zeit so niedrig erhielten, daß sie zu den Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes in keinem Verhältnis mehr standen. Ucke (Die Agrarkrisis während der 20er Jahre d. Jahrh. Halle. 1888.) giebt Seite 16 den Ernteausfall in den betreffenden Jahren wie folgt an:

Anno	1818.	Winterung sehr gut. Sommerung mittel.
„	1819.	Sehr gut in allen Gegenden. Nur Sommerung schlecht in manchen Gegenden, die sehr an Dürre zu leiden hatten.
„	1820.	Ueberall sehr reich.
„	1821.	Mittelmäßig.
„	1822.	Reich in den meisten Gegenden.
„	1823.	Ueberschwänglich reich.
„	1824.	In der Vegetation sehr üppig, jedoch schlechtes Erntewetter, daher der Ertrag stellenweise in der Qualität nicht gut.

Die Getreidepreise gestalteten sich infolge dessen, wie folgt:

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Schweinefleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch
	pro 100 kg in Mark				pro kg in Pfennigen		
			Gotha.				
1791—1800	14,41	10,39	8,70	10,26	52,4	51,0	34,8
1801—1810	21,62	16,16	12,56	11,64	68,8	66,0	41,2
1811—1820	21,22	15,94	12,49	11,78	69,4	69,2	41,2
1821—1830	12,58	8,95	7,16	7,28	50,2	51,2	30,2
1823	15,60	11,02	8,74	9,74	56	56	32
1824	12,09	6,96	4,88	4,97	52	54	32
1825	9,19	5,51	5,05	5,28	46	50	28
1826	8,58	6,17	5,76	6,10	40	44	28
1827	10,35	8,85	7,65	7,54	42	44	28
			Jena.				
1791—1800	14,99	9,97	7,87	8,06			
1801—1810	23,05	15,44	11,99	9,91			
1811—1820	22,98	15,99	11,96	10,19			
1821—1830	12,71	8,54	6,63	5,84			
1823	15,82	10,63	6,97	5,85			
1824	11,76	6,47	3,86	3,03			
1825	9,31	3,69	3,65	2,86			
1826	9,12	5,86	4,54	3,46			
1827	8,07	8,40	6,13	4,12			
			Berlin.				
1791—1800	14,71	11,10	10,54	11,83			
1801—1810	23,24	18,30	16,97	17,38			
1811—1820	19,76	14,53	13,83	15,16			
1821—1830	13,33	9,33	8,46	9,83			
1823	10,40	10,38	8,97	10,96			
1824	9,98	6,02	5,83	7,54			
1825	10,62	6,01	5,94	7,17			
1826	12,26	8,08	8,34	9,67			
1827	14,79	12,08	10,60	12,47			

Hieraus ergiebt sich, daß die Preise in den Jahren 1824, 25 und 26 fast allgemein unter der Hälfte des Durchschnittes der vorhergegangenen 30 Jahre und während des ganzen Decenniums unter $\frac{2}{3}$ des Satzes der früheren Perioden standen. Wenn auch nicht ganz in demselben Maße, so doch gleichfalls sehr erheblich waren die Preise der tierischen Produkte gesunken mit Ausnahme der Wolle, die erst etwas später in dieselbe Richtung verfiel. Gerade in den östlichen Provinzen Preußens spielte aber die Wollproduktion, außer in Schlesien, noch keine hervorragende Rolle. Namentlich der Bauer vermochte hieraus noch keinen rechten Nutzen zu ziehen. Infolge dieser Verhältnisse sanken die Güterpreise, welche gerade Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts sehr erheblich gestiegen waren, in ganz außerordentlicher Weise, so daß bei den Subhastationen vielfach nicht einmal die anerkanntermaßen sehr niedrig veranschlagten landschaftlichen Taxen erreicht wurden. Ucke a. a. O. führt S. 21 die durchschnittlichen Taxen und Verkaufspreise von 98 ostpreußischen Gütern an, welche in jener Zeit zur Subhastation gelangten und im Durchschnitt nur 64 % der Taxe einbrachten. Es liegen aber eine ganze Anzahl Fälle vor, in denen nicht einmal die von den Landschaften ausgeliehenen Summen, also noch nicht einmal die Hälfte der Taxen, erreicht werden konnten, weshalb die Landschaften eine große Zahl von Gütern längere Zeit sequestrieren lassen mußten, und der Staat sich genötigt sah, um den Kredit der Landschaften aufrecht zu erhalten, in Ost- und Westpreußen bare Zuschüsse zu gewähren; in der ersteren Provinz mit über 1 Million Thaler, in der zweiten mit 328 000 Thalern, während die Pommersche Landschaft von der neu errichteten und mit besonderen Privilegien ausgerüsteten Zettelbank billige Vorschüsse erlangte. In Pommern befanden sich von 1825—28 stets über 100 Güter in Sequestration; in Ostpreußen 1826=154, 1829=96, das sind beinahe ein Viertel der in der Landschaft vereinigten Güter, und in beiden Jahren kamen 85 und 98 von diesen zur Subhastation, d. i. ca. ein Sechstel des Bestandes der Landschaft. In Westpreußen stieg die Zahl schon 1823 auf 130 von sämtlichen über 5000 Thaler bewerteten Gütern in Sequestration und 61 sub hasta. Dieses schlimme Verhältnis in

Ost- und Westpreußen ist besonders darauf zurückzuführen, daß in diesen letzteren Provinzen bei einzelnen Früchten noch besondere Mißernten in jenen Jahren eingetreten waren.

Außer der an die Landschaften gewährten Barhilfe gestattete der Staat in Ost- und Westpreußen die Verlängerung des 1807 erlassenen Indults an die Grundbesitzer in bezug auf die Kapitalschulden sowie auf die rückständigen und laufenden Zinsen bis 1832, ohne darum, wie wir sahen, massenhafte Subhastationen verhindern zu können. Außerdem gewährte der Staat in der Zeit von 1820—31 = 8,2 % Erlaß der etatsmäßigen Einnahmen aus Domänen, im Reg.-Bez. Königsberg sogar 21,2 %, in Marienwerder 13 %. Daß auch der Bauer nicht auf festen Füßen stand, ergiebt sich aus der Angabe von Schmalz (Jahrb. f. pr. Landw. IV) daß von ca. 1600 Bauergütern im littauischen Departement i. J. 1822 nicht weniger als 1000 öffentlich zu den niedrigsten Preisen verkauft wurden, weil die Besitzer nicht die Steuern aufbringen konnten, und die Regierung sich genötigt sah, Stundung und Erlasse der Steuern eintreten zu lassen.

Im Königreich Sachsen wurden für das Jahr 1824—25 sämtlichen Kammergutspächtern 10 % der Pachtquote erlassen, 5 Pächtern sogar 20 %, während ihnen außerdem in den beiden folgenden Jahren außerordentliche Geldunterstützungen von ca. 10000 Thalern zur Linderung ihrer Kalamität bewilligt wurden.

2. War die Agrarkrisis der 20er Jahre durch reichliche Ernten herbeigeführt, so lag die Ursache der Krisen in den 40er und Anfang der 50er Jahre in einer größeren Reihe von Mißernten, die sich besonders in jenen Gegenden in erschreckender Weise fühlbar machten, wo eine übermäßige Zersplitterung des Grund und Bodens stattgefunden und die Agrarbevölkerung anderweitigen Verdienst und Unterhalt nicht zu gewinnen vermochte, weil es an der ergänzenden Industrie fehlte. Das war der Fall vor allem in Irland, dann in den südwestlichen Gegenden Deutschlands.

Der größte Teil des Grund und Bodens der irischen Insel war allmählich in die Hand der englischen Aristokratie übergegangen, welche sich um ihre irischen Besitzungen persönlich nicht zu kümmern pflegte, ihren Wohnsitz ganz in England hatte, und die Verwaltung ihrer Güter Agenten überließ oder Generalpächtern, welche den höchsten Nutzen darin fanden, dasselbe in möglichst kleine Stücke zu zerlegen und diese an kleine Pächter zu vergeben. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung in jener Zeit und die für einen Agrarstaat sehr dichte Bevölkerung begünstigten die Zersplitterung der Parzellen infolge der außerordentlichen Nachfrage ungemein und hatten zur Folge, daß die kleinen Pächter in normalen Jahren gerade dürftigen Lebensunterhalt zu gewinnen vermochten, während Mißernten sofort Hungersnot zur Folge hatten. Der Anbau der Parzellen hatte sich mehr und mehr auf die ergiebigste Frucht, die Kartoffel, konzentriert, von der die Bevölkerung fast ausschließlich lebte. Als nun in den 40er Jahren die Kartoffelkrankheit sich in Europa verbreitete und den Ertrag der Kartoffel ganz allgemein und dauernd erheblich reduzierte, in jenen Jahren ihn wiederholt auf den vierten Teil des bisherigen und noch weniger verminderte, wurde der größte Teil der irischen Agrarbevölkerung dauernd um den nötigen Unterhalt gebracht und die größte Hungersnot über das Land verbreitet. Da es unter den vorliegenden Verhältnissen unmöglich war, die bisherige Bevölkerung an Ort und Stelle durch Landwirtschaft zu ernähren, sich Industrie, die man von England bisher künstlich unterdrückt hatte, nur sehr langsam entwickeln konnte, so blieb der Regierung nichts übrig, als Massenauswanderung, hauptsächlich nach Amerika, mit Staatsmitteln zu organisieren, um nach Evakuierung des Landes eine allmähliche Vergrößerung der Pachtgrundstücke zu ermöglichen. Die beste Illustration zu dem Gesagten liefert die Bevölkerungsstatistik. Die erste genaue Zählung fand in Irland 1821 statt und konstatierte: 6 801 827, 1831 7 767 401, Zunahme 14 %; 1841 8 175 124, 1851 6 552 385, die Abnahme betrug 1 622 739, fast 20 %; 1861 5 798 967, 1881 5 144 983, 1886 4 887 439, so daß die Abnahme noch bis zur Gegenwart angehalten hat, aber bei weitem den Höhepunkt in den 40er Jahren zeigte.

Welche außerordentliche Zersplitterung des Grund und Bodens in Irland stattgefunden hatte und wie rapide die unumgängliche Zusammenlegung sich vollzog, geht aus den folgenden Zahlen hervor: Zwischen 1 und 5 acres umfassende Grundstücke existierten 1841 in Irland 310 436, 1851 88 083, 1873 72 088, 1887: 56 006. Das ist eine Verminderung um 80,4 %. Grundstücke von 5 bis 15 acres gab es 1841: 252 799, 1851 191 854, 1873 168 044, 1887: 143,027, die Verminderung beträgt 38,1 %. Die Grundstücke von 15 bis 30 acres nahmen dagegen von 1841—73 um 74,1 % zu; die Grundstücke von mehr als 30 acres stiegen von 48 625 auf 159 900, d. i. 228,8 %. 1887 war die Zahl auf 152,808 zurückgegangen.

Aehnliche Ursachen, wie die besprochenen, lagen der Agrarkrisis von 1847—52 in Württemberg, Baden, Hessen 2c. zu grunde. Nur daß dort nicht die Verpachtung um sich gegriffen hatte, sondern eine übermäßige Zerstückelung des Grundbesitzes vorlag, welche den kleinen bäuerlichen Besitzern nicht mehr ausreichende Beschäftigung und in ungünstigen Jahren nicht die nötigen Nahrungsmittel gewährte. Zu dem Mißwachs der Kartoffeln gesellte sich noch 1847 Mißernte des Getreides und in späteren Jahren noch das mehrjährige Mißraten des Weines, wodurch die Verarmung ganzer Gemeinden herbeigeführt wurde, und die Regierungen sich nur dadurch zu helfen wußten, daß sie das Land bankerott gewordener Bauern an sich nahm und die Veräußerung in vergrößerten und besser

arrondierten Grundstücken vornahm, während die brotlos gewordene Bevölkerung vielfach gleichfalls mit Staatsmitteln zur Auswanderung bewogen wurde.

Ueber die damaligen Verhältnisse in Württemberg äußert sich Helferich in der Zeitschr. f. Staatsw. 1853, S. 425 (Studien über Württembergische Agrarverhältnisse) wie folgt: „Es ist in besseren Gegenden nicht selten, daß bei Zwangsverkäufen bei weitem nicht das hypothezierte Kapital, also noch nicht die Anschlagssumme geboten wird. In mehr heruntergekommenen Gemeinden oft nicht ein Viertel des Anschlags; ja, es sind Fälle bekannt, wo kaum ein Viertel der Schuldsumme zu erlangen war. Oft war überhaupt kein Käufer zu finden." S. 427: „Oft ist der größte Teil, ja alle Gemeindemitglieder gantmäßig." S. 431: „Die Badische Regierung hat die Gemeinde Rineck im Odenwald vollständig übernommen, einige Alte und Gebrechliche in andern Gegenden untergebracht, die übrigen nach Amerika geschafft." Die Zahl der Gantungen giebt er S. 361 1850—51 auf 4220, 1851—52 4893, 1852—53 5635, das ist durchschnittlich ein Fall auf 352 Einwohner und 76 Familien.

3. Ende der 60er Jahre entwickelte sich namentlich in dem Nordosten Deutschlands eine landwirtschaftliche Kreditkrisis ohne sonstige Erscheinungen einer Agrarkrisis einzuschließen, (Rodbertus, Kreditnot des Grundbesitzes, Jena 1867) während sonst allgemein die Kreditkrisis sich als Folge einer aus andern Gründen entstandenen Kalamität zu entwickeln pflegt. Die Ursache derselben war das Steigen des Zinsfußes infolge übermäßiger Kapitalnachfrage des Auslandes. Der amerikanische Bürgerkrieg hatte die Union zu außerordentlichen Anleihen gezwungen, die hauptsächlich in Europa kontrahiert wurden, woran sich Deutschland in hervorragendem Maße beteiligte. Die Eisenbahnbauten absorbierten kolossale Kapitalien, so daß den Landwirten viele Hypotheken gekündigt wurden und sie Schwierigkeiten hatten dieselben zu ersetzen, zumal der gesteigerte Zinsfuß in einzelnen Gegenden den Grundwert herabzudrücken drohte und damit die eingetragenen Hypotheken gefährdete. Die Steigerung der Preise der landwirtschl. Produkte Anfang der 70er Jahre veränderten indessen bald die Situation zu gunsten der Landwirtschaft und die ausgedehnte Zurückziehung der Kapitalien aus dem Auslande nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges stellte den Landwirten Kapitalien wieder reichlich zur Verfügung. Trotzdem entwickelte sich bald

4. eine neue, ganz Europa umfassende und tiefgreifende Agrarkrisis Ende der 70er, namentlich in den 80er Jahren.

Die Thatsache einer solchen Krisis wird durch folgende Umstände bewiesen. Vor allem durch die große Zahl der Bankerotte, für welche die statist. Belege leider nur unzureichend zu beschaffen sind. Wir geben die folgende Tabelle nur als Beispiel:

Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern.

(Nach der Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Büreaus. 19. Jahrgang 1887.)

Jahr	Zahl der Veräußerungen	Gesamte Grundfläche h	Außer Bewirtschaftung standen: Anwesen	Außer Bewirtschaftung standen: h
1881	2 739	21 252	399	3 133,6
1882	2 071	15 665	353	1 731,1
1883	1 803	12 696	349	1 801,6
1884	1 506	11 017	259	1 292,0
1885	1 318	11 457	175	1 118,6
1886	1 348	8 582	169	681,2

Zweitens durch den vielfach konstatierten Rückgang des Wertes des Grund und Bodens, dem allmählich auch die Reduktion der Pacht folgt; drittens durch die Zunahme der Verschuldung.

Die Verschuldung der größeren Güter bei den alten preußischen Pfandbriefinstituten stieg in diesem Jahrhundert in der folgenden Weise:

Von 1805—1815	um ca.	10	Mill. Thlr.
„ 1815—1825	„ „	21	„ „
„ 1825—1835	„ „	17	„ „
„ 1835—1845	„ „	7	„ „
„ 1845—1855	„ „	17	„ „
„ 1855—1865	„ „	47	„ „
„ 1865—1875	„ „	123	„ „
„ 1875—1885	„ „	132	„ „

(Ucke a. a. O. S. 57).

Viertens durch die allgemeinen Klagen der Landwirte über Verminderung des Reinertrages, wie sie in den Verhandlungen der Volksvertretungen, landwirtschl. Kongresse und Vereine, in der landwirtschl. Presse unter Anführung von begründenden Thatsachen überall hervorgetreten sind.

Daß man es aber mit einer Krisis, nicht mit einem Siechtum zu thun hat, geht daraus hervor, daß man bisher nirgends einen Nachweis für den Rückgang des landwirtschl. Betriebes selbst hat führen können, vielmehr gehen alle Anzeichen darauf hin, daß in allen in Betracht kommenden Ländern der Landwirt bestrebt ist, noch zu einer größeren Intensivität überzugehen.

Die Ursachen der gegenwärtigen Agrarkrisis sind leicht nachzuweisen. Der Hauptgrund, welcher in ganz Europa sich mehr oder weniger fühlbar macht, ist der Rückgang der Preise der landwirtschaftl. Produkte, und zwar sowohl der Rohprodukte wie der Erzeugnisse der landwirtschl. Industrie, infolge der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in den Ländern tieferer Kulturstufe, der Verbilligung der Frachten des Seetransportes und der dadurch herbeigeführten übermäßigen Beschickung des Weltmarktes. Alle sonstigen Momente haben schon früher in gleicher Weise gewirkt, ohne eine Krisis herbeizuführen. Sie konnten daher nur zur Verschärfung beitragen, sind aber nicht als Ursachen aufzufassen.

Preise pro Zentner in $^1/_{10}$ Mark.

Jahr	Frankreich Weizen	England Weizen	Preußen Weizen	Preußen Roggen	Preußen Gerste	Preußen Hafer	Preußen Rindfleisch
1851—1870	114,0	124,8	103,9	80,0	74,1	71,1	392
1871—1875	124,4	123,2	117,6	89,6	85,4	81,6	573,7
1876—1880	114,7	103	105,6	83,2	81	76,3	574
1881—1885	96,9	90,2	94,8	80,0	77,4	72,9	589
1886	84,2	72,7	78,5	67,0	67,5	66,5	585
1887		73,8	82,0	62,5	64,0	56,5	565

Wollpreis auf dem Berliner Wollmarkt für den Ctr (50 kg) in Mark.

Jahr	Vorhandenes Wollquantum	Qualität der Wolle. feine Tuchwolle	mittelfeine Tuchwolle	Kammwolle	ordinäre
1875	120 442	204/216	186/201	180/186	150/180
1876	99 135	189/202,5	174/186	162/180	138/156
1877	121 319	168/186	156/168	156/174	126/144
1878	101 269	180/198	162/168	162/171	126/150
1879	123 081	192/200	165/174	168/186	138/156
1880	88 912	177/198	159/174	168/190	120/145
1881	79 145	165/192	153/162	168/178	120/135
1882	83 000	180/186	162/171	168/171	
1883	69 000	183/192	162/174	168/180	

Die Rohzuckerpreise, welche in den Jahren 1877—87 in Magdeburg für den Doppelzentner (100 kg) gezahlt wurden, betrugen:

im Jahre	1877/78	. .	63,64	Mk.
„ „	1878/79	. .	60,60	„
„ „	1879/80	. .	66,56	„
„ „	1880/81	. .	64,11	„
„ „	1881/82	. .	65,00	„
„ „	1882/83	. .	61,02	„
„ „	1883/84	. .	52,72	„
„ „	1884/85	. .	44,76	„
„ „	1885/86	. .	45,74	„
„ „	1886/87	. .	41,60	„

In gleicher Weise sind die Spirituspreise und in den letzten Jahren auch die Viehpreise gesunken, so daß sich die jetzige Krisis besonders dadurch von den frühern unterscheidet, daß eine Hilfsquelle des Landwirtes nach der andern versiegte und auch nicht eine ihre alte Ergiebigkeit bewahrte.

Die Wirkung dieser Preisreduktion wurde in Deutschland besonders verschärft durch die allgemeine Lohnsteigerung, welche in den 70er Jahren stattgefunden hatte und nicht wieder rückgängig zu machen war, und durch welche die Produktionskosten der Landwirte sehr erheblich gesteigert wurden, während ihre Einnahmen sich verminderten. Da zu gleicher Zeit die Verschuldung des Grundbesitzers bedeutend gestiegen war, konnte er diesen Schwierigkeiten nur eine verringerte Widerstandskraft entgegenstellen, zumal in den 70er Jahren eine weit über das richtige Maß hinausgehende Steigerung des Grundwerts und der Pacht stattgefunden hatte, deren Reduktion das Uebermaß der Verschuldung erst im rechten Lichte erscheinen ließ. Die Gewohnheit des Gutsbesitzerstandes im östl. Preußen, mit einer Anzahlung von nur dem dritten Teil des Kaufpreises und weniger, Güter zu übernehmen, um von der erwarteten Steigerung des Grundwertes um so mehr zu profitieren, wirkte in dieser Hinsicht ebenso verhängnisvoll, wie die Gewohnheit der Bauern in Baden und Württemberg, ihre Ueberschüsse durch Zukauf von Grundstücken anzulegen und infolgedessen in günstigen Jahren sich um jedes verkäufliche Grundstück gegenseitig zu überbieten und den Preis übermäßig in die Höhe zu schrauben.

Als ein Hauptumstand, der zwar die Kalamität nicht unmittelbar herbeigeführt, wohl aber sie allgemein vorbereitet hat, ist das in dem größten Teile Deutschlands verbreitete gleiche Erbrecht an Grund und Boden, und der Usus, denselben dabei nach dem Kaufwert, nicht nach dem Ertragswert in Anrechnung zu bringen, welches in dem nordöstlichen Deutschland die Ueberschuldung der Grundstücke wesentlich förderte und in den südlichen Gegenden die Zersplitterung des Grund und Bodens durch Teilung unter die Erben steigerte. Die Wirkung dieser Verhältnisse mußte natürlich doppelt scharf hervortreten, sobald der Grundwert nicht mehr in fortdauernder Steigerung begriffen war, sondern sogar eine Reduktion erfuhr. Sie mußte akuten Charakter annehmen, sobald neben den niedrigen Produktenpreisen noch eine Reihe ungünstiger Ernten eintraten, wie das Ende der 70er, namentlich Anfang der 80er Jahre in Norddeutschland der Fall gewesen ist. (Jahrb. f. Nat. 1884, N. F. Bd. IX; Kremp, Ernte- u. Fruchtpreise in Preußen, Bayern rc.)

Auch der vermehrte Steuerdruck ist hier zu erwähnen. Namentlich in Preußen ist derselbe durch bedeutende Erhöhung der Gemeindeabgaben und ungleiche Verteilung der Last durch Zuschlag zur Grundsteuer für den Landwirt sehr empfindlich geworden.

Eine weitere Verschärfung der Kalamität ist in den allgemein gesteigerten Lebensansprüchen zu sehen, welche die günstigen Jahre Anfang der 70er zur Folge hatten, und die man sich nur schwer entschließen kann, den Verhältnissen entsprechend zurückzuschrauben.

In den südwestlichen Gegenden mit großer Zersplitterung des Grund und Bodens tritt noch als Ursache der traurigen Lage der Agrargegenden die rapide Zunahme der Bevölkerung hinzu, welche vielfach zu einer Uebervölkerung geführt hat und in jenen Gegenden bedenklich werden mußte, wo es an einer ergänzenden Industrie fehlte, um diejenigen Kräfte zu verwerten, welche in der Landwirtschaft nicht genügende Beschäftigung und Verdienst finden. (Verhandl. d. V. f. Sozialp., Oktober 1884, Leipzig 1884. Korreferat von Buchenberger.)

Werfen wir hiernach einen Blick auf die Verhältnisse in den einzelnen andern Ländern.

Bei weitem am bedeutsamsten hat sich die neuere Agrarkrisis in dem Britischen Reiche entwickelt. Nirgends ist der Preisrückgang des Getreides ein so bedeutender gewesen, wie dort, weil es die überseeische Massenzufuhr aus erster Hand erhielt; auch die Konkurrenz an tierischen Produkten durch die überseeischen Länder ist dort am schärfsten zu Tage getreten. Während der Durchschnittspreis der Tonne Weizen von 1801—70 289,4 betrug, war er 1871—80 228 Mk., von 1881—85 180,4 Mk., 1886 145,5, 1887 147,6. Mehr als hundert Jahre muß man zurückgehen, um ähnlich niedere Preise in England aufzufinden; bis zum Jahre 1779. Den Rückgang der Fleischpreise charakterisieren die folgenden Zahlen:

Durchschnitts-Engros-Preise für verschiedene Fleischsorten per stone à 8 lbs auf dem Metropolitan-Viehmarkt von 1866—1887.

England.

Jahr	Rindfleisch Ausl. Gewöhnliches s. d.	Rindfleisch Brit. I. Qual. s. d.	Hammelfleisch Ausl. Gewöhnliches s. d.	Hammelfleisch Brit. I. Qual. s. d.	Schweinefleisch Britisches Gewöhnliches s. d.	Schweinefleisch Britisches I. Qual. s. d.
1866—1870	3,6	5,4	3,6	5,8	3,3	4,11
1871—1875	4,3	6,1	4,10	6,7	3,10	5,0
1876—1880	4,3	5,10	4,8	6,10	4,0	5,1
1881—1885	4,0	5,9	4,11	6,8	3,11	4,9
1886 u. 1887	3,0	4,7	3,6	5,7	2,5	4,5

Dazu kam eine Reihe von Mißernten in den Jahren 1875, 76, 77, 79, 80, 81, wobei die des Jahres 1879 als die schlechteste Ernte des Jahrh. bezeichnet wird. Zur selben Zeit herrschten verschiedene Viehseuchen infolge der andauernden nassen Witterung, welche den Viehstand dezimierten. Dem gegenüber stand auch in England von Anfang der 70er bis Anfang der 80er eine Lohnsteigerung, die seitdem allerdings einer rückschlägigen Bewegung Platz gemacht hat, Hand in Hand gehend mit einem zunehmenden Arbeitermangel auf dem Lande. Auch in England klagt man über Steigerung der Abgaben.

Unter diesen Verhältnissen hat am meisten der Pächterstand gelitten, der vielfach unter Einbuße bedeutender Kapitalien die Pacht aufgeben mußte, welche Anfang der 70er Jahre noch eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren hatte. Die Grundeigentümer sahen sich zu erheblichen Geldunterstützungen, wie Pachtnachlaß genötigt, während trotzdem eine größere Zahl von Farmen pächterlos blieben und vielfach sogar unbeackert gelassen werden mußten. Von 26,9 Mill. acres Kulturlandes in England und Wales waren 43 717 im Jahre 1881 unbenutzt. Da der Grundbesitzerstand im großen ganzen in England ein notorisch außerordentlich reicher ist, so hat er die Kalamität besser überstehen können als der Farmer und die Grundbesitzer des Kontinents. Zwei Drittel des Pachtzinses soll von 1879—81 nicht erhoben sein und bis zu dem letzteren Jahre nahm man den Rückgang des Pachtzinses bereits auf 10—30% an. Der Herzog von Bedford gab der Kommission, welche die Enquete über die Agrarkrisis von 1879 und 80 veranstaltete, folgende Auskunft: 1879 hatte er 50%, 1880 25% des Pachtzinses nachgelassen. Von der erzielten Einnahme aber wurden im ersten Jahre 90,6% für Steuern aller Art, für Verwaltungskosten, Reparaturen und Bauten ausgegeben, im zweiten Jahre 67% (Nasse, [s. Litteraturverzeichnis] S. 157).

Die Einwirkung auf den landwirtsch. Betrieb mußte hiernach ein erheblicher sein und sie äußerte sich besonders in der Einschränkung des Getreidebaues und Ausdehnung der Brache. Ausdrücklich wird in der Enquete aber konstatiert, daß die Einschränkung des Getreidebaues in der Hauptsache eine Erweiterung des Futterbaues herbeiführte, um die verhältnismäßig besseren Preise der tierischen Produkte auszunutzen und daß im großen Durchschnitte ein Uebergang zu einer extensiveren Wirtschaft nicht zu beobachten sei.

Zu- resp. Abnahme der Anbauflächen für Weizen, Sommergetreide und Hülsenfrüchte, Kartoffeln 2c. in Groß-Britannien. (Aus: Agricultural Returns der betr. Jahre.)

	1868 acres	1888 acres	In Prozenten 1868 = 100	In Prozenten 1888 %
Weizen.				
England und Wales	3 527 442	2 495 502	100	70,75
Schottland	124 683	68 735	100	55,10
Sommergetreide u. Hülsenfrüchte.				
England und Wales	3 677 432	4 355 918	100	118,45
Schottland	1 230 945	1 267 603	100	102,90
Kartoffeln, Rüben, Kohl 2c.				
England und Wales	2 050 934	2 808 702	100	136,94
Schottland	655 751	663 159	100	101,10
Insgesamt:	11 267 187	11 659 619	100	103,48

In Prozenten der gesamten landwirtschl. benutzten Fläche nahmen obige Früchte ein: 1868 = 73,9%; 1888 = 68,84%, die Differenz fiel der Ackerweide zu. Es geht daraus hervor, daß infolge der Krisis wohl der Anbau des Weizens abgenommen hat, aber durch Ausdehnung der Kultur anderer Früchte reichlich ersetzt wurde, so daß die landwirtsch. benutzte Fläche sogar in diesen zwanzig Jahren an Ausdehnung gewonnen hat.

In Frankreich ist über die letzte Krisis durch eine besondere Enquete 1879/80 ein umfassendes und aufklärendes Material geliefert. Danach ist die dortige Kalamität entschieden noch größer als in Deutschland, weil der Preisrückgang ein bedeutenderer war und noch besondere Umstände hinzutraten, den Einfluß zu verschärfen. Dazu gehört in erster Linie das Auftreten der Reblaus, welche die Weinbaudistrikte in gewaltigster Weise verheerte, das Darniederliegen des Seidenbaues und das Aufhören des Krappbaues, Umstände, welche in dem übrigen Europa überhaupt gar keine oder nur geringfügige Einwirkung hatten.

Als ein die Landwirtschaft wesentlich beeinträchtigendes Moment wird die übermäßige Zerstückelung des Grundbesitzes angegeben, welche in dem größten Teile Frankreichs herrscht, die aber nicht gerade in der neuesten Zeit eine besondere Verschlimmerung erfahren hat und daher nicht als eine Ursache der jetzigen Krisis angegeben werden kann; man kann sie nur als einen Punkt bezeichnen, wo die Maßregeln zur Verbesserung der landwirtsch. Verhältnisse einsetzen können und müssen. Als weitere Erschwerung der Landwirtsch. wird das Hinströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte, daraus erwachsender Arbeitermangel und wesentliche Lohnsteigerung angegeben, was aber bei der großen Zerstückelung des Grund und Bodens nicht so tiefgreifend wirken kann, als im nordöstlichen Deutschland. Schließlich wird auch dort über gewaltige Zunahme der Steuern und sonstiger öffentlichen Lasten geklagt, welche durch ungleiche und irrationelle Verteilung noch besonders drückend werden. Hilfe in der pekuniären Kalamität ist dadurch erschwert, daß Frankreich einer guten Hypothekenordnung entbehrt und überhaupt das landwirtsch. Kreditwesen dort sehr im argen liegt. Allerdings ist infolgedessen auch die hypothekarische Verschuldung der ländlichen Grundstücke eine geringere als in Deutschland, dafür aber die Anwendung des Personalkredits eine um so größere.

Auch in Italien hat die traurige Lage der Landwirtschaft zu einer umfassenden Enquete die Veranlassung gegeben, welche aber außer dem Preisrückgang, schädigende Verhältnisse nur von mehr dauerndem Charakter, als akutem, konstatiert hat. Dazu gehören, wie in Frankreich, übermäßige Zerstückelung der ländlichen Grundstücke, Ueberlastung mit Abgaben, wobei der Druck der indirekten Steuern auf Nahrungsmittel besonders hervorgehoben wird. Dazu kommt sehr geringe Bildung der ländlichen Bevölkerung, allgemeine Verbreitung des Absentismus und Ausdehnung des Pachtsystems, wobei die Halbpacht sich unter jenen Verhältnissen vielfach noch als das günstigere Pachtsystem bewährt hat. Außerdem Ueberschuldung der Landwirte, sowohl mit hypothekarischen als mit Handschulden zu übermäßig hohem Zinsfuße.

Die Aufteilung des Kirchenvermögens und eines großen Teils des Dominialbesitzes zur Bildung kleiner selbständiger Eigentümer hat nur zum Teil günstig gewirkt, weil sich viele der kleineren Uebernehmer nicht halten konnten und von größeren Kapitalisten wieder ausgekauft wurden.

Da der Preisrückgang der landwirtsch. Produkte die Hauptursache der Kalamität bildet, liegt es nahe, in denjenigen Ländern, welche auf Import an Nahrungsmitteln angewiesen sind, zu Schutzzöllen die Zuflucht zu nehmen, welches außer in England auch in allen Hauptländern Europas geschehen ist. In Deutschland durch Gesetz von 1879 für die Brotfrüchte pro Doppelzentner eine Mk. Gerste, Buchweizen und Mais 50 Pf. Durch Gesetz vom 20. Februar 1885 drei Mk. für Weizen und Roggen, eine Mk. für Gerste und Mais. Durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 Weizen und Roggen 5 Mk., Hafer 4 Mk., Gerste 2 Mk. 25 Pf., Hülsenfrüchte, Buchweizen und Mais 3 Mk. Durch die Zolltarifnov. vom 22. Mai 1885 wurden die Eingangszölle auf Vieh pro Stück:

für Pferde	v.	10	Mk.	auf	20	Mk.
„ Stiere und Kühe	„	6	„	„	9	„
„ Ochsen	„	20	„	„	30	„
„ Jungvieh . . .	„	4	„	„	6	„
„ Kälber	„	2	„	„	3	„
„ Schweine . . .	„	2,50	„	„	6	„

erhöht.

Italien: Durch Gesetz vom 14. Juli 1887 und Verordnung vom 10. Februar 1888: Eingangszoll für Roggen und Weizen pro 100 kg 5 L. Schweden: Verordnung vom 11. Februar 1888: Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Erbsen, Bohnen für 100 kg 2,50 Kron., Hafer und Wicken 1 Kron. Frankreich: Durch das Gesetz vom 7. Mai 1881 wurde der Weizenzoll pro 100 kg von 62 Cent. auf 60 ermäßigt; der Tarif vom 28. März 1885 erhöhte ihn auf 3 Fr. und setzte für Roggen, Gerste, Hafer, welche bis dahin befreit waren, 1,50 Fr. an. Die Viehzölle erhöhten sich für:

Ochsen .	1881	v.	3,74	a.	15,00	u.	1885	a.	25,00	pro Kopf.
Kühe . .	1881	„	1,25	„	8,00	„	1885	„	12,06	
Hammel	1881	„	0,31	„	2,00	„	1885	„	3,00	
Schweine	1881	„	0,31	„	3,00	„	1885	„	6,00	

Die Wirkung der Zölle konnte bisher nicht befriedigen, da der Rückgang der Preise auf dem Weltmarkte bis zum Jahre 1888 fortdauerte und dadurch die Preissteigerung durch den Zoll in den einzelnen Ländern aufhob, also nur ein weiteres Sinken an den geschützten Orten verhinderte. Ueber die Bedeutung und ev. Berechtigung der Maßregel wird in dem Art. Getreidezölle zu berichten sein.

Da die Ursache der Krisis in der allgemeinen Weltlage zu suchen ist, herbeigeführt durch den Aufschluß neuer Länder und Landesteile vermittels der Eisenbahnen und durch den Weiterbau derselben noch lange der Zunahme der Bevölkerung voraneilen wird, so ist eine Hebung der Fruchtpreise auf dem Weltmarkte sobald nicht zu erwarten. Die Krisis wird daher ein Ende erst nehmen, wenn Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke den Verhältnissen entsprechend heruntergegangen sind und die Landwirte den Betrieb den Pro-

duktenpreisen entsprechend modifiziert haben werden. Da die Ursachen diesmal dauernderen Charakter haben, als je zuvor, und sich über fast die ganze zivilisierte Welt erstrecken, so zeigt die jetzige Krisis eine größere Dauer und größere Verbreitung als irgend eine je zuvor.

Die Litteratur

ist im ganzen eine völlig unzureichende. Den Gegenstand allein in das Auge fassend ist zu nennen: Fraas, Dr. Karl, Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel, Leipzig 1866, welches indes auf Wissenschaftlichkeit nicht Anspruch machen kann. Die Darstellung der Krisen selbst ist eine völlig unzulängliche, der Schwerpunkt ist auf die Untersuchung der Hilfsmittel zur Linderung der Mißstände in den 60er Jahren gelegt. Ueber die Geschichte der Agrarkrisen bietet etwas, aber nichts ausreichendes, Max Wirth in seiner Geschichte der Krisen. Ueber die Krisis der 20er Jahre hat Ucke, Dr. Arnold, Die Agrarkrisis in Preußen während der 20er Jahre dieses Jahrh., Halle 1888, das zugängliche Material zusammenzustellen versucht, worin auch die bezw. Litteratur ausführlich aufgeführt wird, so namentlich Berichte von William Jacob an die englische Regierung über den Anbau und Absatz des Getreides 2c., Hamburg 1828. Avenarius, Ueber den Verkauf zahlreicher adliger Güter in der Provinz Preußen, Halberstadt 1827. Rudhart, Ignaz, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, Stuttgart 1825.

Für die neueste Zeit nennen wir: Wirth, Max, Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881.

Baden, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum, Karlsruhe 1883. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht v. V. f. Sozialp., 3 Bde., Leipzig 1883. Bericht des Ministers f. Landwirtschaft 2c., Berlin 1884 und 1887. Buchenberger, A., Zur landwirtsch. Frage der Gegenwart, Leipzig 1887. Elsaß-Lothringen, Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Straßburg. Gaal, Dr. Eugen von, Die Frage der landwirtsch. Krise, Budapest 1885. Gerdolles, Heinrich, Die Notlage der Landwirtschaft, Leipzig 1884. Hessen, Bericht der Enquetekommission. Veranl. vom großherzogl Ministerium d. I. und der Justiz in den Jahren 1884, 85 und 86, 2 Bde. in 3 Teile, Darmstadt 1884—86. Jäger, Dr. Eugen, Die Agrarfrage der Gegenwart, 3 Bde., Berlin 1886—88. Mahraun, H., Der landwirtsch. Notstand, seine Begründung und seine Heilung, Berlin 1889. Nordmann, Der ländliche Grundbesitz, seine Lage und seine Bedeutung, Berlin 1884. Peters-Siedenbollentin, Fr., Ueber die Ursachen der so allgemein beklagten bedrückten Lage der Landwirtschaft, Wismar Hinstorff 1879. Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1879—83 u. 1884—87. Ratzinger, Dr. G., Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883. Schäffle, Dr. Alb. E. Fr., Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883. Stein, Lor. von, Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. Derselbe, Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes, Wien 1883. Derselbe, Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen 1884, Straßburg 1885. Verhandlungen der am 6. und 7. Oktober 1884 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung d. V. f. Sozialp., Leipzig 1884. Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums, des deutschen Landwirtschaftsrates und des Vereins deutscher Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin. Wisser, F., Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, Gotha 1883. Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs, Stuttgart 1886.

Litteratur in bezug auf England: Agricultural Interest Commission: Report of the Assistant Commissioner, London 1880. — Minutes of evidence taken before Her Maj. Commissioners on Agriculture, 2 vols., London 1881. Digest and appendix to part I of evidence taken before the R. C. of Agric. together with reports of the Assist. Comm., London 1881. Report of the Assist. Comm. Southern District of England, 2 parts., London 1882. Nasse, Erwin, Agrarische Zustände in England, Leipzig, 1884. Caird, James, The landed interest. Craigie, Major P. G., „Statistics of Agricultural Production". Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI. Part. I, March 1883, London 1883. Journal of the Statistical Society, Vol. XLV., Part. I, March 1882, p. 346: „Bad Harvests and Agricultural Depression". p. 359: „Agricultural Decline". London 1882.

Litteratur in bezug auf Frankreich: Reitzenstein, Frhr. von, Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 à la demande de la Ministère de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par M. J. A. Barral, secretaire perpetual, Bouchard Huzard 1880. Lavergne, Économie rurale, 4. éd., Paris 1883. Lecouteux, Le blé, la culture intensive et extensive, Paris 1883. Risler, M. E., Dir. de l'Instit. nation. agron., Rapport à Mons. le Min. de l'agric. sur la situation de l'agriculture du départ. de l'Aisne, Paris 1884.

Litteratur in bezug auf Italien: Atti della giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola, Roma 1878—83. Relazione sulle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870—74, Roma 1875. Bertagnolli, Delle vicende dell Agricoltura in Italia, Firenze 1881. G. Cautord, L'agricoltura in Italia dieci anni di sperienze agrarie, Milano 1885. Tiezel, Prof., H., Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaues in Italien, Zeitsch. f. Staatsw., Tübingen 1884. Eheberg,

Prof., K. Th., Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1886. Derselbe, Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Leipzig 1887, H. 1.

J. Conrad.

Agrarpolitik

ist ein Teil der Volkswirtschaftspolitik oder Volkswirtschaftspflege. Sie ist damit die Lehre von den Aufgaben des Staates zur Förderung der Landwirtschaft oder man begreift darunter auch die Gesamtheit dieser Aufgaben selbst, sowie die Thätigkeit der Staatsgewalt, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Merkantilisten widmeten diesem Teile der Staatsaufgaben nur geringes Interesse. Gleichwohl hat sich die Staatsfürsorge schon während des merkantilistischen Zeitalters auf die Landwirtschaft erstreckt. Colbert selbst, wie Friedr. Wilhelm I. und Friedr. d. Große machten sich die Fürsorge für die Landwirtschaft zur besonderen Pflicht. Eine systematische Ausbildung der praktischen Agrarpolitik fand aber erst in diesem Jahrhundert statt und ist besonders in Preußen in der Stein-Hardenbergschen Periode durch die Gesetzgebung über die Bauernbefreiung inauguriert, und erst hiernach hat die Wissenschaft den Gegenstand systematisch behandelt und ihn besonders in Teutschland mit Vorliebe und Erfolg gepflegt. Das hervorragendste Werk, welches den ganzen Gegenstand zusammenzufassen sucht, ist unzweifelhaft „Die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen“ von Wilhelm Roscher. XII. mit Zusätzen bereicherte Auflage. Stuttgart, 1888.

Die agrarpolitischen Aufgaben des Staates betreffen vor allem die Grundbesitzverhältnisse, dann den landwirtschaftlichen Betrieb, der wiederum direkt oder indirekt zu beeinflussen ist. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Agrarverfassung. Sie umfaßt die Gesetzgebung zur Befreiung der Person der landwirtschafttreibenden Bevölkerung, sowie die des Grundeigentums von historisch überkommenen Beschränkungen und Lasten, wie sie in den Artikeln Bauernbefreiung, bäuerliche Lasten, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Gemeinheitsteilung, Grundgerechtigkeiten, Gutsherrlichkeit, Gutsunterthänigkeit, Reallasten, Separation, Zehnt, Zusammenlegung der Grundstücke behandelt werden sollen.

Es gehört auch hierher die Gesetzgebung über Allodifikation der Lehnsgüter, wie diejenige über die neue Bindung des Grundbesitzes an bestimmte Familien, wie in betr. der Fideikommisse, dann das Anerbenrecht, die Regelung der Erbpachtsverhältnisse, die Gesetzgebung in betr. der Teilbarkeit des Grund und Bodens rc., welche teils alten Usus befestigen und erweitern, teils neuen einführen sollen, um neu entstandenen oder mehr hervorgetretenen Uebeln der Neuzeit entgegenzutreten. (S. Bodenzersplitterung, Parzellierung.)

Die Aufgaben des Staates zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes in direkter Weise sind je nach den Landesverhältnissen unendlich verschiedene und haben in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Staatswirte in erhöhter Weise auf sich gezogen. Zur Kultivierung öder Flächen kann die Staatsgewalt selbst Hand anlegen, wie von seiten des preußischen Staates die Kultivierung der Moorgegenden in Ostfriesland. Sie kann die Landwirtschaft befruchten vermittelst Durchführung von Be- und Entwässerungsanlagen. Sie kann in gleicher Hinsicht fördernd eingreifen durch Unterstützung aus der Staatskasse, durch Begünstigung der Bildung von Genossenschaften und Zurdispositionsstellung technischer Kräfte für die betr. Unternehmungen. Hergehörige Maßregeln sind außerdem Import edler Zuchttiere zur Hebung der Viehzucht, Einrichtung von Gestüten, Beschälstationen, Erlaß von Körordnungen, Förderung des Rennwesens, Gewährung von Prämien für hervorragende Zuchtresultate und dgl., außerdem die Maßregeln gegen Viehseuchen durch Gesetz, wie durch polizeiliche Ueberwachung.

Als indirekte Förderungsmittel der Landwirtschaft liegen in der Hand der Staatsgewalt vor allem die zollpolitischen Maßregeln zur künstlichen Hebung der Preise. (S. Getreidezölle, Viehzölle.) Aeußerst segensreich hat der Staat vor allem in Preußen eingegriffen zur Hebung des landwirtschaftlichen Kredits durch Herstellung einer guten Hypothekenordnung, Selbstschaffung oder Förderung der Bildung landwirtschaftlicher Kreditgesellschaften, z. B. der preußischen Pfandbriefinstitute, der bäuerlichen Darlehnskassen rc. Hohe Aufgaben hat der Staat ferner in bezug auf das landwirtschaftliche Unterrichtswesen zu erfüllen, an welche sich die Maßregeln anschließen, um ergänzende Belehrung in landwirtschaftlichen Kreisen zu bieten, wie durch Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, Anstellung von Wanderlehrern, Unterstützung von Ausstellungen rc.

J. Conrad.

Agrarstatistik.

I. Wesen und Arten der A. II. Geschichte der A. III. Die landwirtsch. Produktionsstat. 1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. 2. Die Agrarbevölkerung. 3. Das in der Landwirtschaft thätige Kapital. 4. Die Viehhaltung und die Maschinenbenutzung. 5. Die Größenverhältnisse der landwirtsch. Betriebe. 6. Die Anbauverhältnisse. 7. Die Ernte. 8. Die tierische Produktion. 9. Die landwirtsch. Enquete. 10. Die lokalisierte Detailstatistik.

I. Wesen und Arten. Agrarstatistik ist der Teil der Wirtschaftsstatistik, welcher die Fak-

toren, die Durchführung und die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes ziffermäßig darzustellen und zu untersuchen strebt.

Auf dem internationalen statist. Kongresse zu Brüssel 1853 wurden die Aufgaben derselben dahin zusammengefaßt, daß sie alle Thatsachen in Betracht ziehen soll, die geeignet sind, eine vollständige Kenntnis der Bedingungen, des Verfahrens und der Resultate der Landwirtschaft eines Landes zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen.

Diese Thatsachen umfassen nun: 1. die allgemeinen natürlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion; 2. die gesamte Agrarverfassung; 3. die allgemeinen volkswirtschaftl. Verhältnisse, soweit sie die Landwirtschaft berühren; 4. die speziellen landwirtschaftl. Betriebsverhältnisse, denen dann 5. die Resultate der landwirtschaftl. Produktion gegenüberzustellen sind.

Die beiden ersten Teile umfassen Thatsachen, die sich der Einwirkung der landwirtschaftl. Thätigkeit entziehen. Sie sind als gegebene Größen anzusehen, mit welchen der Landwirt zu rechnen hat, die er indes zu ändern nicht im stande ist. Die Agrarverfassung, das Klima, in beschränkterem Maße die orographische und geognostische Beschaffenheit des Bodens erstrecken außerdem ihre Einwirkung auf größere Flächen, beeinflussen die gesamte Landwirtschaft einer mit Rücksicht hierauf abgegrenzten Gegend. Sie bedürfen daher nur einer allgemeinen Feststellung, welche eine Statistik der speziellen Landwirtschaft mehr vorauszusetzen, als selbst zum Gegenstande der Erforschung zu machen haben dürfte.

Die dritte Gruppe, welche auf dem Berliner internationalen statist. Kongreß 1863 eine eingehende und wohl erschöpfende Würdigung erfahren hat, umfaßt einmal volkswirtschaftliche Verhältnisse, welche die Landwirtschaft nicht ausschließlich, aber doch in der bedeutsamsten Weise berühren, wie das Verkehrswesen, die Marktverhältnisse, das allgem. Bankwesen 2c., außerdem solche, welche speziell die sozial politische und volkswirtschaftliche Seite der Landwirtschaft betreffen. Das sind die Größenverhältnisse des Grundbesitzes, wie die Arten desselben, der Besitzwechsel, die Subhastationen, die hypothekarische Verschuldung, das landwirtschaftliche Kreditwesen und dgl. Dieser zweite Teil der Gruppe, welcher mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ausschließlich in direkter Beziehung steht, kann sehr wohl in das Gebiet der Agrarstatistik hineingezogen werden, kann aber auch als eine selbständige Gruppe von derselben getrennt werden. Erst die vierte und fünfte Gruppe sind unbedingt als zur Agrarstatistik gehörig anzuerkennen; sie fassen die unmittelbaren Produktionsfaktoren ins Auge, zerlegen die landwirtschaftl. Wirtschaftsverhältnisse in ihre Teile und bringen die Resultate landwirtschaftlicher Thätigkeit zur Darstellung und in Beziehung zu der letzteren; sie sind deshalb auch als landwirtschaftliche Produktionsstatistik oder Agrarstatistik im engeren Sinne zusammenzufassen. Wir haben sie an dieser Stelle ausschließlich im Auge, während die andern Angaben bei den einzelnen Stichworten gesondert gegeben werden sollen; so die Stat. der Grundbesitzverhältnisse bei dem Stichwort „Grundbesitz", die Stat. der Hypothekenschuld unter „Hypotheken" 2c. Außerdem wird die Erntestat. bei „Getreideproduktion", die Viehstat. unter „Viehzucht" noch ergänzend behandelt werden.

II. Geschichte der A. Vereinzelte Spuren agrar statist. Erhebungen lassen sich außerordentlich weit zurückverfolgen. In zusammenhängender systematischer Weise sind sie aber erst in dem vorigen Jahrh. zu beobachten. Im Jahre 1735 forderte bereits der schwedische Reichstag von den Provinzialbehörden stat. Angaben über die Lage der Landwirtschaft. Da die darauf eingelaufenen Berichte wenig befriedigten, wurden seit 1741 an dieselben Organe spezielle Fragen zur Beantwortung gerichtet, die sich auf die Ausdehnung der seit dem letzten Berichte zur Beackerung gezogenen Fläche, die Quantität der Aussaat und den Ertrag der verschiedenen Kulturarten, die Lage der Landwirte erstreckten. Bis 1772 liefen die Antworten regelmäßig ein, dann aber wurden die Berichte den Pfarrern anvertraut, welche Angaben über den Ausfall der Ernte und der Getreidepreise den einzureichenden Bevölkerungstabellen beizufügen hatten. Ein Verfahren, das im Beginne dieses Jahrh. nur durch Vermehrung der Fragen erweitert und durch Berichte von den Behörden vervollständigt wurde. In Sachsen verlangt eine Verordnung der Regierung von 1755 die Anfertigung von Tabellen über die Aussaat und Ertrag an Getreide an jedem Orte, außerdem die Quantität des Selbstverbrauchs und des zum Verkauf disponibeln Getreides. Aus vereinzelten Angaben über die Ernten in jener Zeit, die sich bei einzelnen Schriftstellern finden, geht hervor, daß der Verordnung thatsächlich auch Folge geleistet wurde. 1772, dann 1791 wurde die alljährliche Erhebung des Ernteertrages, des Vorrats an Getreide 2c nochmals befohlen und auf unrichtige Angaben schwere Geldstrafen gelegt.

In Frankreich hat schon Colbert statistische Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse von den Unterbehörden verlangt, und spätere Ministerien sind in dieser Hinsicht in seine Fußstapfen getreten. Neben diesen allgemeinen Uebersichten fanden außerdem schon im vorigen Jahrh. ergänzende Spezialerhebungen statt, welche mitunter recht umfassender Natur waren. Eine sehr ausgedehnte agrarstatistische Enquete veranlaßte Napoleon I., wovon aber nichts Wesentliches in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Im Jahre 1836 wurde die erste große agrar-statist. Erhebung im modernen Sinne veranstaltet, welche in alle Details einzudringen suchte. Ihr Ergebnis ist in vier Bänden in den Jahren von 1837—42

publiziert, kann aber anerkanntermaßen auf Zuverlässigkeit nicht Anspruch machen. Dieses Verfahren sollte dann alle 10 Jahre wiederholt werden, was auch, abgesehen von 1872, geschehen ist; die letzte Erhebung datiert von 1882. Daneben wurden, wie erwähnt, alljährliche Spezialerhebungen vorgenommen, welche seit 1816 sich regelmäßig auf die Hauptteile der Erntestat. erstreckten.

In Preußen betrafen die 1768 über den Zustand der Städte angeordneten Tabellen auch hergehörige Erhebungen, so in bezug auf den Flachsbau, den Viehstand, die Wollproduktion 2c. Wesentlich weiter gehen die Anforderungen im Jahre 1798, wo bei Reform der alten historischen Tabellen folgende Bemerkung in der Kabinetsordre enthalten ist: „Um der Berechnung des Ertrags und der Konsumtion näher zu kommen (die Konsumtion der Städte wird nach den Accisereaistern kontrolliert werden), habt Ihr in Eurem Berichte über folgende Fragen bestimmte und wohl überdachte Auskunft zu geben: Das wie vielste Korn wird in jedem Kreise der Provinz im Durchschnitt jeder Getreideart (welche zu benennen) geerntet?

Da die bisherigen Angaben nach den guten, mittelmäßigen oder schlechten Ernten, je relativer dieser Begriff nach Verschiedenheit des Bodens ist (da das, was hier gute Ernte bewirkt, anderswo eine schlechte erzeugt) desto unzuverlässiger ausfallen, so habt Ihr kreisweise zu bemerken, wie der Körnerertrag sich in nassen Jahren gegen dürre verhalten und wie dies in Verbindung mit dem ungefähren Flächeninhalt der hohen gegen die niedrigen Ländereien, den Ertrag der Provinz ändere.

Die durch den Kartoffelbau so sehr geänderte Getreidekonsumtion ist noch schwieriger zu bestimmen, indessen wird sich ungefähr angeben lassen, wieviel nach den besonderen Verhältnissen jeden Kreises die Konsumtion auf jeden Kopf zu schätzen sei und wie viel das arbeitende Vieh erfordere."

Der Hinweis auf die älteren Erhebungen bezieht sich auf Tabellen, welche für die Kurmark seit 1778 vorhanden sind und genau die Aussaat der hauptsächlichsten Getreidearten und der Hülsenfrüchte angeben, und da Friedrich der Große schon 1776 eine Uebersicht über Anbau und Bedarf an Getreide in allen Provinzen verlangte, so hat sich die Erhebung sicher schon seit 1778 auch darauf bezogen, wenn auch 1784 genauerer Nachweis hierüber in besonderer Kabinetsordre verlangt wird.

Da man sehr bald erkannte, daß alle diese Erhebungen von nur sehr geringem Werte waren, schlief zunächst die regelmäßige Erhebung Anfang dieses Jahrh. ein, und da thatsächlich kein Gebrauch von den Zahlen gemacht wurde, hörte sie bald darauf gänzlich auf.

Die weitere Entwickelung wird bei den einzelnen Zweigen der Stat. berücksichtigt werden.

III. Die landwirtschaftliche Produktionsstatistik. 1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. Ueber die Bodenbeschaffenheit ist man in den Hauptkulturländern Europas, abgesehen vom britischen Reiche, freilich mit sehr verschiedener Brauchbarkeit informiert durch die Katastrierung des Landes behufs Grundsteuerveranlagung. Ihr verdanken wir zuerst eine genaue Vermessung, die Feststellung der Kulturarten und deren Ausdehnung, dann die Bonitierung der einzelnen Grundstücke. Die Stat. kann hiervon Gebrauch machen, indem die Klasseneinteilung für die politischen Distrikte zusammengestellt wird, wie das das Meitzen'sche Werk „Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse Preußens" bietet, wo einmal nach allgemeinen geognostischen Erhebungen die Ausdehnung der verschiedenen Bodenqualitäten in 9 verschiedenen Abteilungen angegeben ist, ob Lehm, Thon, Sandboden 2c., dann die Ausdehnung der verschiedenen Stufen des geschätzten Reinertrages.

Eine andere noch bedeutsamere Art der Verwendung des Materials liegt in der kartographischen Darstellung der Verteilung der verschiedenen Bodenqualitäten im Lande und der Einteilung kleiner Bezirke mit annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit, als Grundlage für die Verarbeitung der weiteren agrarstatistischen Zahlen. Denn nicht die politischen Bezirke, für welche bisher die Durchschnitte bearbeitet sind, liefern hierfür eine angemessene Grundlage, weil sie zu verschiedenartige landwirtsch. Verhältnisse beherbergen und daher die Durchschnitte zu wenig der Wirklichkeit entsprechen, sondern Bezirke, die nach den Grundbedingungen der Landwirtschaft abgegrenzt sind.

Nächst der Feststellung der Benutzungsfähigkeit des Bodens kommt die der Benutzungsart in Betracht, also die Stat. der Kulturarten. Auch hierfür hat uns genauere Angaben erst die Katastrierung verschafft, während die älteren Angaben nur sehr unsichere sind. Die Vergleichung mit älteren Zeiten kann deshalb nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden, von so großem Interesse dieselbe auch ist, um namentlich die Ausdehnung des Ackerlandes festzustellen und zu untersuchen, auf Kosten welcher Kategorie dieselbe vor sich gegangen ist.

Neun verschiedene Kategorien sind es, die bei der Benutzungsart des Grund und Bodens unterschieden werden müssen: Ackerland, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Wälder, Oedeland und Gewässer, Bauplätze und Straßen. Vielfach ist eine Scheidung zwischen Ackerland, Gärten 2c. nicht gemacht; ebenso fehlt mitunter die Trennung der Wiesen und Weiden. Die letztere macht in der That besondere Schwierigkeit, weil es an einem genauen Scheidungsmomente fehlt, denn es giebt Wiesen, die gleichfalls nur abgeweidet und nicht geschnitten werden. Der Unterschied liegt vielmehr in dem

höheren Ertrage, so daß man als Wiesen annimmt, was in der Nutzung dem Acker an Werte gleichsteht. Da auch hierbei sehr verschiedene Schätzung möglich ist, so verliert die Wiesenfläche an Vergleichbarkeit, sowohl zwischen verschiedenen Ländern, wie in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten. Noch unsicherer ist die betr. Ziffer für die Weidefläche; denn der Uebergang von Weide zu Oedeland ist ein sehr allmählicher und unsicherer. Die meisten unfruchtbaren Landstrecken, Bergabhänge, Moore 2c. pflegen immer noch beweidet und ev. als Hutungen bezeichnet zu werden, wenn die Nutzung auch nur noch eine äußerst geringe ist. Namentlich in Gebirgsgegenden handelt es sich hierbei um sehr ausgedehnte Landstrecken, welche von dem einen als Weideland, von dem andern als Oedeland verzeichnet werden. Für viele Untersuchungen agrarstatistischer Natur wird man deshalb gut thun, das Weideland unberücksichtigt zu lassen, während es allerdings das Richtige wäre, dasselbe dem Werte nach auf Wiesenfläche zu reduzieren und der landwirtschaftl. Fläche zuzuteilen, denn daß namentlich für die Viehhaltung die Weideflächen von wesentlicher Bedeutung sind, ist nicht in Abrede zu stellen.

In der folgenden Zusammenstellung bedienen wir uns der Rubrizierung des Deutschen stat. Jahrbuches, wo Aecker mit Garten und Weinland und ebenso Weiden, Oede- und Unland zusammengezogen sind.

In Deutschland fallen 48,7% der Fläche dem Acker, Gartenland 2c. zu. Unter Hinzuziehung von 10,9% Wiesen macht die landwirtschaftl. benutzte Fläche exkl. aber der Weiden fast 60% des Gesamtareals aus. In Bayern vermindert sich diese auf 57,3%, in Sachsen steigt der Prozentsatz auf 67,4%. Sehr viel bedeutender ist der Prozentsatz in Frankreich, wo 65,7% der Fläche allein der Acker-, Garten- und Weinfläche zufallen. In dem britischen Reiche sind in der ersten Kategorie 26,35%, in der Schweiz sogar nur 16,77%; noch geringer ist der Prozentsatz in Schweden und Norwegen; in dem britischen Reiche kommen aber nicht weniger wie 45,1% Wiesen hinzu, in der Schweiz nur 16,8%, wobei aber ertragreiche Almen in der Rubrik Weideland enthalten sind.

Wie erwähnt, sind die bezw. Angaben für die ältere Zeit sehr unzuverlässig. Hat doch allein die letzte Kataster- und Grundsteuerregulierung in Oesterreich 321000 Joch produktiven Bodens mehr ergeben, als man bisher angenommen hatte, was wohl mehr auf eine genauere Vermessung und schärfere Begriffsscheidung zurückzuführen ist als auf eine stärkere Heranziehung des Bodens zur Kultur. Gleichwohl wird der Versuch gerechtfertigt erscheinen, die neuere Entwickelung der Verhältnisse in einzelnen Ländern festzustellen; wenn auch ohne völlige Genauigkeit, sind die Zahlen immerhin als charakteristisch anzusehen. Für die alten Provinzen Preußens haben wir (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 18. S. 42) für das Jahr 1802 die Ackerfläche auf ca. 10 Mill. h berechnet, dann 1816 11 Mill.; 1849 rund 12 Mill. Die Grundsteuerkatastrierung stellte sie dagegen 1865 auf 14,6 Mill. fest, und noch bis zum Jahre 1883 war eine weitere Zunahme um über 250000 h, d. i. auf 14,5 Mill. h beobachtet, so daß noch bis zur Gegenwart hin eine fortdauernde Ausdehnung des Ackerlandes konstatiert ist und man dieselbe im Laufe dieses Jahrh. auf fast 50% wird veranschlagen können. Da die vorliegenden Zahlen, die allerdings in dieser Hinsicht nur bis 1849 zurück zu benutzen sind, eine Abnahme der Flächen bei Wiesen, Weiden und Forsten nicht ergeben, so wird man annehmen müssen, daß der größte Teil dem Oede-, Unland und Gewässern 2c. abgerungen ist. In Baden ist die Ackerfläche von 1865—85 von 551030 auf 565960 h, d. s. um 14930 h oder 2,6% angewachsen. In Belgien, wo schon seit dem Jahre 1846 die betr. Angaben auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, ist in den 34 Jahren bis 1880 das Acker- und Gartenland von 1430000 auf 1594000, d. i. um 164000 h oder 10% gestiegen, während zu gleicher Zeit die Wiesen etwas zugenommen haben und die Forsten sich auf derselben Höhe erhielten. Selbst in Ländern mit der intensivsten Kultur ist mithin die Grenze für die Kulturfläche noch nicht erreicht.

Durch die Zusammenziehung der Acker- und Wiesenfläche erhalten wir die Ausdehnung des landwirtsch. benutzten Territoriums mit der unvermeidlichen Fehlerquelle der Ausschließung der Weiden. Diese Fläche bildet naturgemäß den Ausgangspunkt für alle agrarstatist. Untersuchungen. Mit ihr ist die Bevölkerung, der Viehstand, die Erntemenge 2c. in Beziehung zu setzen.

2. Die Agrarbevölkerung ist in verschiedener Weise aufzufassen und zu betrachten. Einmal nach der rechtlichen Scheidung von Stadt und Land, was überhaupt heutigen Tages nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat und für uns speziell ohne jedes Interesse ist. Zweitens kann die Unterscheidung gemacht werden nach der Größe des Wohnorts, z. B., wie das vielfach geschehen ist, auch in Deutschland, nach Orten mit mehr oder weniger als 2000 Einwohnern; unter der Voraussetzung, daß Orte mit weniger als 2000 Einw. ländl. Charakter haben. Nach der Zählung von 1880 befanden sich in den letzteren in Deutschland 58,6%, in Preußen 57,4% der Bevölkerung. Zur Beurteilung der Agrarverhältnisse wird hiermit aber nur wenig gewonnen, denn nach dem Jahrbuch für amtl. Stat. von 1883 waren unter 102 Ortschaften mit 5—6000 Einw. 34 Landgemeinden, von 76 Orten mit 6—7000 Einw. noch 18 Landgemeinden. Auf der andern Seite leben auch in den kleineren Orten unter 2000 Einw. viele Personen, welche sich nicht von Landwirtschaft ernähren; denn nach der Berufszählung von 1882 blieben dieselben wesentlich unter der Hälfte der Gesamtbevölkerung zurück. Für unsere Zwecke

kommt deshalb allein in Betracht die dritte Frage nach der *von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung*, die zu scheiden ist in *Erwerbsthätige und Angehörige, Selbständige und Unselbständige*.

Nach der Zählung vom 5. Juni 1882 belief sich in Deutschland die Gesamtbevölkerung auf 45 222 113, wovon 19 225 455 dem Berufe der Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, d. i. 42,51 %, in Landwirtschaft und Tierzucht allein 18 707 128 oder 41,37 % der Bevölkerung angehörten. Von diesen wohnte ein bedeutender Teil in Orten mit mehr als 2000 Einw. In Landstädten zwischen 2000 und 5000 Einw. gehören 25,3 % der Bewohner dieser Berufskategorie an, in den größeren Ortschaften 12,56 %, während in Ortschaften unter 2000 Einw. doch nur 63,09 % dieser Kategorie zufallen.

In der Land-, Forstwirtschaft ꝛc. Erwerbsthätige gab es in Deutschland 8 236 496 oder 42,51 % aller Gewerbsthätigen, in Preußen 43,3 %. Die einzelnen Landesteile zeigen hierbei erhebliche Abweichungen. Obenan stehen die Provinzen Ost- und Westpreußen mit 58,7—62,3 %, Posen 63,1 %, während die beiden Mecklenburg und Bayern, ebenso Oldenburg, ziemlich genau die Hälfte zeigen; das Königreich Sachsen dagegen nur 19,72 %, Rheinland 30,6 % ꝛc.

Der Begriff der *Selbständigen* ist leider etwas unbestimmt und nicht charakteristisch, denn auch Tagelöhner, welche ihr eigenes Stückchen Land besitzen, müssen in diese Kategorie aufgenommen werden, obgleich deren Selbständigkeit höchst fragwürdiger Natur ist und sich vielfach von der Stellung von Gutstagelöhnern, welche Wohnung und Gartenland von der Herrschaft zur Miete erhalten, nur wenig unterscheidet. Die Selbständigen unserer Kategorie in Deutschland sind auf 2 288 033 angegeben und inkl. der Angehörigen auf 8 597 799 beziffert, d. i. 27,99 % aller Selbständigen in Land- und Forstwirtschaft. Das Verwaltungspersonal beziffert sich nur auf 66 644 Erwerbsthätige, die Gehülfen und Arbeiter auf 5 881 819, inkl. der Angehörigen auf 10 800 067. Die Erwerbsthätigen der letzten Rubrik machen mithin 71,74 % aller in Land- und Forstwirtschaft Erwerbsthätigen aus. Während aber in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen die Selbständigen unter den Erwerbsthätigen unserer Kategorie 18,19 % ausmachen, betragen sie in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland 35,05 %, in Bayern 26,9 %. Die Zahlen sind charakteristisch für die Verteilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Gegenden. Zur Vergleichung bemerken wir, daß von den in Industrie, Bergbau ꝛc. Erwerbsthätigen 29,10 % selbständig sind. Die Verhältnisse sind mithin in der Landwirtschaft genau so, wie in der Industrie.

Von den landwirtschaftl. Gewerbsthätigen sind nun:

389 733 selbst. Landwirte mit Nebenerwerb außerhalb der Landwirtsch.
866 493 s. L., die zugleich Tagelöhnerei treiben.
1 928 035 Erwerbsthätige aus andern Berufen, welche nebenher selbst. Landwirtschaft treiben.
9 394 Personen, die neben einem anderen Erwerbe noch selbst. Landwirtschaft und landwirtsch. Tagelöhnerei treiben.

3 193 655 Personen, welche den selbst. Landwirtschaftsbetrieb mit einer andern Gewerbsthätigkeit verbinden.

Tausend ha landwirtsch. benutzter Fläche Deutschlands haben hiernach eine Bevölkerung von 1454,45 Köpfen zu ernähren, wozu sie freilich ohne Hilfe des Auslandes, wie bekannt, nicht mehr imstande sind. Von derselben Fläche nähren sich im landwirtschaftl. Berufe 580,69, während auf derselben Fläche 248 Personen durchschnittlich landwirtschaftl. thätig sind.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Landesteilen ist natürlich ein nicht unbedeutender, wie die folgende Zusammenstellung ergiebt.

Auf 1000 h landwirtschaftl. benutzter Fläche wurden:

in:	ernährt: Einw.	beschäftigt: Erwerbsthätige.
den 7 östl. Prov. Preußens inkl. Berlin:	1155,56	207,54
Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau:	2475,23	319,83
Bayern:	1245,81	345,92
Württemberg und Baden:	1781,50	358,63
Sachsen:	3161,89	289,16

Eine Vergleichung mit anderen Ländern läßt sich gerade in dieser Hinsicht nur unvollkommen durchführen, weil die Art der Erhebung eine verschiedenartige ist. So sind namentlich die Zahlen für das britische Reich nicht zu verwerten, weil die einfachen Arbeiter, welche in den verschiedenen Berufszweigen beschäftigt sind, zusammengeworfen wurden und daher nicht für die Landwirtschaft auszuscheiden sind. Die landwirtschaftliche Bevölkerung erscheint dort deshalb zu niedrig.

Brauchbarere Zahlen giebt dagegen die letzte Erhebung von Frankreich von 1882. Hiernach war die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung 17 698 402, d. i. 46,31 % der Einwohnerzahl; pro 1000 h landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen auf 1000 Einwohner 509 von der Landwirtschaft lebende Personen und 199 in der Landwirtschaft Erwerbsthätige. Von diesen sollen nicht weniger als 58,5 % Selbständige (**Patrons ou chefs des exploitations**), d. i. über 4 Mill. gegen nur 2 771 966 ländliche Arbeiter vorhanden sein. Das ist im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen eine so auffallend kleine Zahl, daß wir auch hier eine andere Art der Erhebung voraussetzen müssen, worüber wir aber keine Aufklärung zu geben vermögen.

In Oesterreich werden von 1000 h landwirtschaftlich benutzter Fläche 1545 Einwohner ernährt, während sich von der landwirtschaftl. Thätigkeit erhalten auf derselben Fläche 908 Personen. Weitere Angaben liegen uns in dieser Hinsicht für Oesterreich nicht vor.

In Belgien sind 1880 als gewöhnlich mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt 1119319 Personen = 20,5% der Bevölkerung und 604 pro 1000 h landwirtschaftlich benutzter Fläche gezählt. Indessen ist ausdrücklich angegeben, daß eine bedeutende Zahl Personen außerdem in der Landwirtschaft thätig ist, obgleich ihr eigentlicher Beruf sie unter die Industriellen und Handeltreibenden verwies.

3. **Das in der Landwirtschaft angelegte und thätige Kapital** läßt sich leider nicht statistisch feststellen.

Der Wert des Grund und Bodens ist nur in ungefährer Schätzung zu gewinnen, wie das vor allem bei der Grundsteuereinschätzung geschieht, wodurch wir wenigstens den ungefähren Ertrag der Grundstücke erhalten und diesen nach dem Landeszinsfuße kapitalisieren können. Wenn also in den altpreußischen Provinzen 1864 der landwirtschaftliche Reinertrag auf rund 109 Mill. Thlr. geschätzt wurde, so konnte man bei dem damaligen 5%igen Landeszinsfuß den Wert der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf ca. 6 Milliarden Mk. veranschlagen. Im Großherzogtum Hessen schätzte man den Reinertrag des Grund und Bodens 1826 auf 10 Mill. Mk., 1877 auf 32,9 Mill. Mk.; den mittleren Kaufwert pro h 1857 1368 Mk., 1877 2168 Mk.

In Frankreich nahm man nach der Enquete von 1879—81 den Gesamtwert der kultivierten Fläche auf 91584 Mill. Fr. an; hiervon fielen auf das Ackerland 61344 Mill., Wiesen und Weiden auf 17095 Mill., Weinberge 6888 Mill., Waldungen auf 6257 Mill. Der durchschnittliche Wert eines h Ackerlandes wurde auf 2197 Fr. veranschlagt; in der ersten Klasse auf 3442 Fr., in der fünften 826 Fr.

In Belgien taxierte man 1880 den Gesamtwert des Ackers auf 6794 Mill. Fr., durchschnittlich pro h 4261 Fr.; den Wert der Wiesen auf 1612 Mill., durchschnittlich 4143 Fr. Der durchschnittliche Pachtpreis wurde 1846 auf 68 Fr. pro h, 1850 auf 70, 1856 auf 82, 1866 = 108, 1880 = 107 Fr. angegeben.

Wichtiger noch ist für die Agrarstatistik die Sammlung der Kaufpreise, wie sie gegenwärtig (nebst den Pachtpreisen) von dem preußischen Finanzministerium geschieht, um sie mit dem Grundsteuerreinertrage zu vergleichen. Man sieht dabei von Parzellen ab und sucht den Wert des lebenden Inventars und Mobiliars so weit thunlich in Abzug zu bringen. Die Fehlerquellen, welche mit dieser Erhebung verbunden sind, indem behufs Stempelsteuerersparung zu niedrige Angaben gemacht werden oder der Wert durch besondere Abmachungen geschmälert wird oder persönliche Rücksichten, z. B. der Verwandtschaft, bei Feststellung des Wertes maßgebend waren, fallen für den großen Durchschnitt nicht ins Gewicht und werden durch Hinaufschraubung des Wertes aus ähnlichen Gründen genügend ausgeglichen.

Als Beispiel solcher Erhebung und Beleg ihres Interesses ist die Zusammenstellung der Güterpreise in Mecklenburg-Schwerin anzuführen (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Jahrg. I. und Bd. 9. Jahrb. f. Nat. 1881. N. F. Bd. 2 S. 311) wonach die Kaufpreise der Lehn- und Allodialgüter von 1770—1878 durchschnittlich auf das Siebenfache gestiegen sind, während seit den 60er Jahren ein nicht unbedeutender Rückgang zu beobachten ist. Auch im Großherzogtum Hessen ist unter Berücksichtigung der in den 3 vorhergegangenen Jahren gezahlten Kaufpreise der mittlere Kaufwert für Acker-, Wiesen- und Weinland berechnet.

Der Wert der Gebäude ist annähernd zu bestimmen nach der Gebäudezählung und dem durchschnittlichen Versicherungswerte, doch ist eine Scheidung zwischen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Wohnhäusern, sowie zwischen Wohnungen der Landwirte und sonstigen Dorfbewohnern nicht in ausreichender Weise durchzuführen. Indessen sind die landwirtsch. Wirtschaftsgebäude schon früher in Preußen und Baden erhoben. Eine Probeerhebung der Stat. des Grundeigentums und der Gebäude in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen. (Zeitschr. des königl. preuß. stat. Bur. Jahrg. 1883, Berlin 1884.)

Demnächst käme der Wert des Viehstandes in Betracht, der aber doch nur ganz approximativ festzustellen ist, da zwischen Pferd und Pferd, Rind und Rind dem Werte nach ein großer Unterschied besteht und von irgend welcher Genauigkeit die Rede nicht sein kann. Es ist deshalb auf die betreffende Ziffer kein Gewicht zu legen, zumal man nicht imstande ist, auch nur annähernd den Wert des toten Inventars zu bestimmen und noch weniger die Summen, welche außerdem der Landwirt für die laufenden Betriebsausgaben in der Hand haben muß. Jeder Versuch daher, das landwirtschaftliche Betriebskapital festzustellen, muß sich als illusorisch erweisen. Der Wert des Viehstandes ist schätzungsweise in Irland, Belgien, Frankreich und bei der Viehzählung vom Jahre 1883 auch in Deutschland aufgestellt, und zwar auf 5576,8 Mill. Mk., in Preußen allein auf 3386,5 Mill. Mk.

4. **Die Details der Viehhaltung** werden in einem besonderen Artikel unter dem Stichwort Viehstatistik behandelt werden. Hier wollen wir nur die Größe des Viehstandes im Zusammenhange mit der landwirtschaftlich benutzten Fläche charakterisieren, und zwar nur auf Hauptgroßvieh reduziert (ein Hauptgroßvieh gleich 1 Rind, $\frac{2}{3}$ Pferd, 4 Schweine, 10 Schafe, 12 Ziegen). Hiernach gab es in ganz Deutschland 1883 25511102 Stück Großvieh, also pro 1000 h landwirtschaftlich benutzter Fläche 792 Stück.

In den Hauptlandesteilen Deutschlands und einigen andern Staaten finden wir dagegen die folgenden Zahlen:

Preußen . . .	741	Stück Großvieh
Bayern	829	" "
Württemberg . .	911	" "
Kgr. Sachsen . .	807	" "
Baden	948	" "
Frankreich . . .	861	" "
Oesterreich . . .	832	" "
Brit. Reich . . .	996	" "

Die Erhebung der in der Landwirtschaft **benutzten Maschinen** ist von Interesse, um die Zunahme der Benutzung verfolgen zu können. Sie wird aber nur auf Genauigkeit Anspruch machen können, wenn sie sich auf die wertvolleren Maschinen beschränkt, die auf dem einzelnen Grundstück nur vereinzelt gehalten werden, während die Zählung der Pflüge zc., wie sie in Frankreich früher durchgeführt wurde, keinen Wert hat. Als Beispiele solcher Aufnahmen mögen die folgenden Angaben genügen.

Die Benutzung von Maschinen in den landwirtschaftlichen Betrieben nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Staaten und Verwaltungsbezirke.	Anzahl der landwirtsch. Betriebe.	Betriebe, welche im letzten Jahre Maschinen nachbenannter Art benutzten.									
		Anzahl solcher Betriebe überhaupt.	Von denselben benutzten insbesondere							stehende Dampfkessel	
			Dampfpflüge	Säemasch.	Mähmasch.	Dampfdreschmaschinen.	andere Dreschmasch.	Lokomob., nicht lediglich für Dampfpflug oder Dreschmaschine.		mit	ohne
										Triebwerk.	
Deutschland . .	5 276 344	391 746	836	63 842	19 634	75 690	298 367	2 646		2 365	1 159
Preußen	3 040 196	189 055	713	47 000	13 755	31 091	144 510	2 041		1 713	705
Bayern	681 521	93 258	1	838	846	21 529	72 533	129		136	83
Württemberg . .	308 118	11 459	—	400	135	1 463	10 013	10		7	7
Sachsen	192 921	18 801	9	2 155	1 173	1 415	17 749	92		319	113
Baden	232 287	10 603	3	333	101	1 797	8 807	10		2	3
Es kommen auf 1000 h der gesamten Ackerfläche											
Deutschland . .	205,03	14,9	0,03	2,5	0,7	2,9	11,3	0,1		0,1	0,04
Preußen	173,2	10,8	0,04	2,7	0,8	1,8	8,2	0,12		0,1	0,04
Bayern	221,6	30,3	0,00	0,27	0,27	7,0	23,6	0,04		0,04	0,03
Württemberg . .	341,42	12,7	—	0,4	0,15	1,6	11,1	0,01		0,01	0,01
Sachsen	231,8	22,6	0,01	2,6	1,4	1,7	21,3	0,11		0,38	0,14
Baden	366,0	16,7	0,00	0,52	0,2	2,8	13,9	0,02		0,00	0,00

Frankreich.

Arten der Maschinen.	1862.	1882.	Differ. zw. 1862 zu 1882.	
			absolut	relativ
	Zahl.	Zahl.		Proz.
Dampfmasch. u. Lokomobilen	2 849	9 288	6 439	226,0
Pflüge . . .	3 206 421	3 267 187	60 766	1,8
Dreschmaschin.	100 733	211 045	110 312	109,5
Säemaschinen	10 853	29 391	18 538	171,4
Mäh- u. Rechmaschinen .	18 349	35 172	16 823	182,4

Belgien.

Landwirtschaftliche Maschinen (1880).

Land.	Dampfmasch. und Lokomobilen.	Getreide- und Gras-Mähmaschinen.	Rech-Maschinen.	Säemaschinen.
1	2	3	4	5
Belgien . .	7 353	1 437	1 596	1 835
	Zusammen: 12 220			

Es kommen auf 1000 h Gesamt-Ackerfläche			
ad Kol. 2.	ad. Kol. 3.	ad. Kol. 4.	ad Kol. 5.
6	7	8	9
3,7	0,7	0,8	0,9
6,2			

5. Einen tieferen Einblick in die landwirtsch. Betriebsverhältnisse kann man nur erlangen, wenn man die **Größenverhältnisse der landwirtsch. Betriebe** genau übersehen kann. Es handelt sich hier also nicht um die Besitzverhältnisse, auch nicht um die Größe der

einzelnen Parzellen, sondern um die von einem Zentralpunkte aus in gemeinsamem Wirtschaftsbetriebe verwalteten Grundstücke. Wohl kann hier vereinzelt ein Zweifel entstehen, ob man bei größeren Gutskomplexen sogenannte Vorwerke isoliert oder im Zusammenhange zu zählen hat; doch wird dies zu vereinzelt sein, um eine erhebliche Fehlerquelle bilden zu können, denn das Maßgebende ist die Gemeinsamkeit des landwirtsch. Betriebes, nicht nur rechnerisch, sondern in der praktischen Verwaltung. Ob die einzelnen Grundstücke sämtlich im Besitze des Wirtschaftenden sich befinden oder hinzugepachtet sind, ist hier gleichgültig. Ebenso dürfen etwa abgezweigte und verpachtete Grundstücke hier nicht in Rechnung gezogen werden, wo es sich allein darum handelt, die Größenverhältnisse der einzelnen landwirtsch. Betriebe (exploitations) zu eruieren.

Die erste derartige Aufnahme hat in Belgien bereits 1846 stattgefunden. Auch in Irland reicht die bezw. Erhebung bis Anfang der 50er Jahre zurück. Für Deutschland ist erst die Erhebung vom 5. Juni 1882 der Ausgangspunkt für die bezw. Untersuchungen.

Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland.

Staaten und Landesteile.	Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche kommen auf die Betriebe von				Von je 100 h kommen auf die Betriebe der Größenklasse von			
	unter 1 h	1 h bis 10 h	10 h bis 100 h	100 h und mehr.	unter 1 h	1 bis 10 h	10 bis 100 h	100 h u. mehr.
	Hektar.							
1. Deutsches Reich	777 958	8 145 130	15 159 621	7 786 263	2,4	25,6	47,6	24,4
2. Kgr. Preußen	459 921	4 148 997	9 638 483	6 606 134	2,2	19,8	46,3	31,7
3. Die 7 östlichen Provinzen (inkl. Berlin, Stadt)	248 096	2 115 997	6 083 720	6 120 059	1,8	14,5	41,8	42,0
4. Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland	150 372	1 396 477	1 425 557	133 689	4,8	45,0	45,9	4,3
5. Kgr. Bayern	67 542	1 532 539	2 608 046	97 285	1,6	35,6	60,5	2,3
6. „ Sachsen	30 090	255 165	569 234	140 225	3,9	25,7	57,2	2,3
7. „ Württemberg	43 577	588 089	479 215	22 698	3,9	51,9	42,2	2,0
8. Grßh. Baden	33 856	461 081	231 070	13 302	4,6	62,3	31,3	1,8
9. Elsaß-Lothringen	38 194	396 620	274 773	55 965	5,0	51,8	35,9	7,3

Die ältesten Erhebungen liegen, wie erwähnt, für Belgien vor, die dadurch an Wert gewinnen, daß sie in der gleichen Weise durchgeführt sind. Die Größenverhältnisse beziehen sich aber nicht nur auf das landwirtschaftl. Territorium, sondern auf die ganze nutzbare Fläche. Bei der Verarbeitung ist leider nur auf die Zahl der Besitzungen Rücksicht genommen, nicht aber die Fläche angegeben, welche die einzelnen Größenkategorien occupieren. In dem Folgenden geben wir eine Uebersicht über die Zahl der landwirtsch. Betriebe (exploitations) in drei verschiedenen Perioden, welche die zunehmende Zersplitterung des Grund und Bodens übersichtlich zeigt:

Betriebe. h	Absolute Zahl der Betriebe. 1846	1866	1880	Proz. der Kategorien. 1846	1866	1880
0—1	317 964	420 384	594 376	55,5	56,5	65,3
1—5	165 933	219 174	226 058	28,9	29,5	24,8
5—30	78 378	92 613	82 122	13,7	12,5	9,02
30—40	3 881	3 982	3 023	0,68	0,54	0,33
40—50	2 061	2 117	1 414	0,36	0,29	0,16
50 u. mehr	4 333	5 527	3 403	0,76	0,74	0,37
Summe:	572 550	744 007	910 396	100	100	100

Für Großbritannien geben wir die folgende Zusammenstellung.

Die landwirtsch. Betriebe nach Zahl und Größe pro 1880 in Großbritannien:

Art der Betriebe.	England.	Wales.	Schottland	Großbritannien.
	Zahl d. landwirtsch. Betriebe.			
50 acr. u. darunter	295 313	40 836	55 280	391 429
von 50—100 acr.	44 602	9 767	9 726	64 095
„ 100—300 „	58 677	7 696	12 348	78 721
„ 300—500 „	11 617	454	2 007	14 078
„ 500—1000 „	4 095	75	661	4 831
über 1000 acr.	500	6	79	585
Total:	414 804	58 834	80 101	553 739

Größe in 1000 Hektaren.

50 acr. u. darunter	3 529	648	653	4 830
von 50—100 acr.	3 233	708	722	4 663
„ 100—300 „	10 198	1 202	2 083	13 483
„ 300—500 „	4 360	156	750	5 266
„ 500—1000 „	2 654	47	419	3 120
über 1000 acr. .	637	7	114	759
Total:	24 611	2 768	4 741	32 121

Prozent der Total-Nummer.

50 acr. u. darunter	71	69	69	71
von 50—100 acr.	11	17	12	12
„ 100—300 „	14	13	15	14
„ 300—500 „	3	1	3	2
„ 500—1000 „	1	—	1	1
über 1000 acr. .	—	—	—	—
Total:	100	100	100	100

Prozent der Fläche.

50 acr. u. darunter	14	23	14	15
von 50—100 acr.	13	26	15	15
„ 100—300 „	41	43	44	42
„ 300—500 „	18	6	16	16
„ 500—1000 „	11	2	9	10
über 1000 acr. .	3	—	2	2
Total:	100	100	100	100

Die bezw. Zahlen für Frankreich lassen sich mit denen von Deutschland leider nicht vergleichen, vor allem, weil hier nicht die landwirtsch. benutzte Fläche ausgeschieden ist, was für unsere Betrachtung eine Notwendigkeit ist. Es wurde vielmehr die gesamte Fläche, soweit sie irgend zur Kultur herangezogen ist, nur eigentümlicherweise exkl. der Staatsforsten, zum Ausgangspunkt genommen und deren Verteilung festgestellt, so daß von den 52,8 Mill. h Gesamtfläche hier 49,56 Mill. zur Untersuchung gezogen sind. Diese Fläche ist in 5672007 Betriebe geteilt. Diese Betriebe (exploitations) sind nicht zu verwechseln mit den Grundstücken (cotes fonciéres), welche in der einzelnen Gemeinde selbständig zur Grundsteuer veranlagt sind, daher auch städtische Grundstücke, Bergwerke und dgl. umfassen und 1882 auf 12115277 beziffert waren. Diese cotes fonciéres sind schon seit der Napoleonischen Zeit gezählt, ihre Zahl ist größer als die der Betriebe und die der Grundbesitzer. Es kommt hinzu, daß diese Zählung eine außerordentlich ungenaue ist, da eine Enquete von 1879—81, welche von dem Finanzministerium vorgenommen wurde, über 2 Mill. cotes mehr feststellte, als bei der Zählung von 1882 gefunden wurden. Diese Grundstücke liegen wiederum in einer größeren Zahl von Parzellen, so daß für Frankreich 125214671 Parzellen angenommen werden.

Die Betriebe zerfallen nach den Größenverhältnissen in folgende Kategorien:

Größe in Hektaren.	Zahl der Betriebe in Frankreich.	Gesamtausdehnung h	Mittlere Ausdehnung eines Betriebes h	Proz. d. Betriebe	Proz. der Fläche.
von 0—1	2 167 667	1 083 833	0,50	38,2	2,2
„ 1—10	2 635 030	11 366 274	4,31	46,5	22,9
„ 10—40	727 222	14 845 650	20,41	12,8	29,9
über 40	142 088	22 266 104	156,71	2,5	45,0
Summe:	5 672 007	48 478 028	13,83	61,8	97,8
Davon	absolut	proport.			
40—100 h	113 285	79,79			
100—200 „	20 644	14,51			
200—500 „	7 942	5,55			
über 500 „	217	0,15			

6) Den tiefsten Einblick in den landwirtschaftlichen Betrieb gewährt unstreitig die Anbaustatistik der einzelnen Früchte. Hier liegt die Möglichkeit vor, die Ziffern mit ausreichender Genauigkeit aufzustellen, und man erhält dadurch eine Uebersicht, was der Landwirt baut, in welcher Weise er sein Land ausnutzt und welche Bedeutung die einzelnen Früchte in der Landwirtschaft haben. Der Verfolg der Veränderungen in dieser Hinsicht gestattet in vortrefflicher Weise ein Urteil über die Entwickelung der Landwirtschaft. In hohem Maße ist es daher zu verwundern, daß gerade dieser Zweig der Stat. so lange Zeit vernachlässigt geblieben ist.

Die Versuche in dieser Hinsicht in Frankreich in den 30er Jahren müssen als verunglückt bezeichnet werden, so daß auch hierin Belgien durch die bereits mit großer Genauigkeit durchgeführte Erhebung von 1846, die dann alle 10 Jahre von neuem in derselben Weise durchgeführt wurde, die Priorität beanspruchen kann.

In Württemberg gehen die betreffenden Erhebungen bis 1852 zurück; in Baden bis 1853; in England beginnen sie 1867; in Oesterreich 1868, wo sie ebenso wie in England im Zusammenhange mit der Erntestat. schätzungsweise vorgenommen werden. In Italien (1876), Schweden (seit 1874) und anderen Ländern sind die Flächenverhältnisse nur für einzelne Früchte angegeben und gleichfalls nur schätzungsweise in Verbindung mit der Ernte, ohne daß man die gesamte Ackerfläche genauer kennt.

In Frankreich wird jetzt alle 10 Jahre eine detaillierte Enquete über alle angebauten Früchte veranstaltet und außerdem alljährlich eine Erhebung über die Hauptfruchtarten. Für einzelne Früchte, z. B. Weizen, gehen die Flächenangaben erheblich weiter zurück, entbehren aber auch der nötigen Sicherheit. In Dänemark finden in 5jährigen Perioden Erhebungen über die Anbaufläche statt.

Einen außerordentlichen Fortschritt bildet in dieser Hinsicht die Erhebung der Bo-

denbenutzung von 1878 für Deutschland, welche nicht als Ergänzung zur Ernteerhebung, sondern selbständig mit der größten Sorgfalt in Angriff genommen wurde, und wenn auch im Zusammenhange mit der Ernteerhebung in jedem Jahre die Bodenbenutzung von neuem registriert wird, so bilden doch die selbständigen Aufnahmen der Anbauverhältnisse, welche ursprünglich alle 5 Jahre durchgeführt werden sollten, die eigentliche Grundlage für diese ganzen Erhebungen. So ist denn auch im Jahre 1883 eine zweite Erhebung durchgeführt, im Jahre 1888 aber ausgesetzt und für 1889 projektiert, um fortan wohl nur alle 10 Jahre vorgenommen zu werden. Liegen auch für mehrere deutsche Länder, wie namentlich Bayern, Preußen, Sachsen, ältere Angaben über die Bodenbenutzung vor, so können dieselben doch einen höheren Wert nicht beanspruchen.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 8. Nov. 1877 wurde bestimmt, daß die Ermittelung der landwirtsch. Bodenbenutzung in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden ꝛc., welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises bilden, geschehen sollten. Wo amtliche Vermessungen existieren, ist das Ergebnis derselben als Anhalt und Kontrolle des Erhebungsverfahrens zu verwerten; wo dergl. fehlen, soll unter Anwendung aller geeigneten Hilfsmittel wenigstens eine überschlägliche Ermittelung der Flächenverhältnisse vorgenommen werden. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ist auseinanderzuhalten. Die Bestimmung der sachkundigen Erhebungsorgane ist Sache des einzelnen Staates, doch wird angenommen, daß in der Regel die Ortsbehörde mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und auf Zuziehung der Mithilfe der landwirtsch. Vereine und sachkundiger Persönlichkeiten hingewiesen wird. In Preußen findet die Erhebung in der zweiten Hälfte des Monats Juni statt. Mit der unmittelbaren Ausführung sind die Kreis- und Amtsbehörden und in weiterer Folge die Orts- (Kommunal-) Behörden und die Besitzer selbständiger Gutsbezirke beauftragt. Wo es den Ortsbehörden zweckmäßiger erscheint, sollen Schätzungskommissionen gebildet werden; wo sich hierzu geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme als Ehrenamt nicht finden, kann Remuneration gewährt werden. Bei der Aufnahme sollen zunächst die Flächen jedes einzelnen Flächeninhabers, falls sie nicht schon bekannt sind, auf Grund möglichst genauer Schätzung ermittelt und hierauf die für jede Fruchtart ermittelten Anbauflächen addiert werden.

Die für ganz Deutschland gleichmäßig aufgestellten Formulare pro 1883, zu denen in den einzelnen Ländern noch Ergänzungen hinzutreten konnten, unterscheiden 9 Bodenbenutzungsarten. Die Abteilung „Getreide und Hülsenfrüchte" zerfällt in 17 Hauptkategorien, welche mehrfach noch Unterabteilungen zeigen; 8 Rubriken der Hackfrüchte und Gemüse, 12 Handelsgewächse, 6 verschiedene Futterpflanzen ꝛc.

Von einer genauen Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse ist man hiernach auch in Deutschland noch entfernt, und die Brauchbarkeit des Materials hängt gar sehr von der Tüchtigkeit des betreffenden Behördevorstandes und seinem Interesse für die Sache ab, wie bei den Gutsbezirken von dem guten Willen des betr. Landwirtes, da eine Kontrolle durch die Kreisbehörde und das statistische Bureau meist ganz unthunlich ist. Indes ist nach Urteil der Sachverständigen anzunehmen, daß im großen Ganzen die Anbauverhältnisse in der Statistik richtig wiedergegeben werden, und jede neue Erhebung bei der Verbreitung des Interesses und besserer Würdigung der Aufgabe richtigere Resultate liefert. Am zuverlässigsten sind die Zahlen sicher in Württemberg und Baden, wo sich der Gebrauch schon länger eingebürgert hat.

Allgemein wird man sagen müssen, daß die absoluten Zahlen nur mit großer Vorsicht zu verwenden sind und sie nicht als sichere Basis für allgemeine volkswirtschaftliche Schlüsse verwendet werden können. Der Hauptwert liegt in den relativen Zahlen, indem das Verhältnis zwischen den verschiedenen Früchten und auch wohl die Entwickelung des Anbaues innerhalb größerer Perioden richtig zur Erscheinung treten wird, weil die Fehlerquellen namentlich bei den verschiedenen Früchten in einem gegebenen Momente dieselben sind, wenigstens soweit es sich um die Hauptfruchtarten handelt. Je seltener eine Frucht angebaut wird und je geringer ihre Ausdehnung, um so fragwürdiger werden die bezw. Angaben sein.

So ziemlich dasselbe läßt sich wohl über die betreffenden Zahlen der anderen Länder sagen, da in der Art der Erhebung große Unterschiede nicht vorliegen. In England geschieht die Erhebung durch die Beamten der Steuerbehörden auf Grund von Tabellen, welche den Farmern zur Ausfüllung zugestellt werden. Verweigern auch viele die Angaben, so ist doch die Zahl der „Returns", welche stets mit publiziert wird, eine sehr bedeutende, so daß die ergänzende Schätzung nicht erheblich ins Gewicht fällt. Auch in Belgien erhält jeder Landwirt einen besonderen Fragebogen zugestellt, ein gutes Grundkataster gewährt Anhalte zur Kontrolle. In den andern Ländern, wo der Anbau nur im Zusammenhange mit der Ernte ermittelt wird und auf gemeindeweiser Schätzung beruht, ist die Zuverlässigkeit natürlich eine wesentlich geringere. Vielmehr ist gerade darauf ein besonderes Gewicht zu legen, daß der Anbau in eigenen, etwa alle 5—10 Jahre stattfindenden Erhebungen besonders festgestellt wird, um der Erntestatistik zur berichtigenden Grundlage zu dienen und einen genaueren Einblick in die Entwickelung der Anbauverhältnisse zu gewähren.

Die folgende Tabelle zeigt die Anbauverhältnisse der hauptsächlichst in Betracht kommenden Länder und das Prozentverhältnis der einzelnen Früchte. In bezug auf das Brotgetreide fügen wir noch das Verhältnis der Fläche zur Bevölkerung, welche davon ernährt werden soll, hinzu.

Anbauflächen nach Hauptkulturgruppen.

Land.	Jahr der Aufnahme.	Es waren bebaut mit				
		Getreide- und Hülsenfrüchten. h	Hackfrüchten. h	Futterkräutern. h	Handelsgewächsen. h	Ackerweide und Brache. h
1	2	3	4	5	6	7
Deutsches Reich	1883	15 723 967	3 943 635	2 404 650	352 315	3 336 829
Proz. d. Ackerfl.		60,1	15,1	9,2	1,3	12,7
Preußen . . .	1883	10 575 759	2 644 827 [1]	1 459 910	195 304	2 442 696
Proz. d. Ackerfl.		60,4	15,1	8,3	1,1	13,9
Bayern	1883	1 823 928	407 373 [1]	320 123	51 760	376 799
Proz. d. Ackerfl.		59,8	13,4	10,5	1,7	12,3
Württemberg .	1883	540 593	116 955 [1]	110 682	24 235	76 697
Proz. d. Ackerfl.		61,5	13,3	12,6	2,8	8,7
Baden	1883	324 886	117 943 [1]	82 631	20 750	50 282
Proz. d. Ackerfl.		53,0	19,2	13,5	3,4	8,2
Oesterreich . .	1886	6 542 914	1 090 458 [2]	—	—	—
Proz. d. Ackerfl.		61,52	10,25	—	—	—
Ver. Brit. Reich	1885	4 458 155	1 929 264	2 728 791	73 670	10 605 578
Proz. d. Ackerfl.		22,99	9,95	14,07	0,33	54,68
Großbritannien	1885	3 397 573	1 425 749	1 884 281	29 885	6 438 389
Proz. d. Ackerfl.		25,79	10,82	14,34	0,23	48,36
Irland	1885	645 703	493 591	823 793	43 785	4 155 871
Proz. d. Ackerfl.		10,48	8,01	13,37	0,71	67,44
Frankreich . . .	1882	15 440 128	2 131 792	4 096 797	705 066	3 643 799
Proz. d. Ackerfl.		59,34	8,19	15,75	2,71	14,01
Belgien	1880	967 756	49 857	185 778	103 874 [1]	231 964
Proz. d. Ackerfl.		48,79	2,51	9,37	5,24	11,69
Niederlande . .	1884	464 054	192 147	141 543	33 179	16 374 [3]
Italien	1881	8 435 883 [4]	70 120	—	3 434 126	—
Schweden . . .	1882	1 508 300	167 700	828 200	28 000	429 900
Norwegen . . .	1875	191 215	—	34 879 [2]	—	—

Anbauflächen von Brotgetreide.

Land.	Gesamt-Anbaufläche h	Davon ist angebaut mit						Auf 1000 h mit Brotfrüchten bebauter Fläche kommen Einwohner
		Weizen (Spelz, Einkorn) h	% der ges. Ackerfläche	Roggen h	% der ges. Ackerfläche	Insgesamt h (Brotfrucht)	% der ges. Ackerfläche	
Deutschland . .	26 177 351	2 306 726	8,8	5 817 049	22,2	8 123 775	31,0	5 768
Preußen	17 527 740	1 117 512	6,4	4 423 115	25,2	5 540 627	31,6	5 111
Bayern	3 051 347	415 744	13,6	541 313	17,7	957 057	31,4	5 663
Sachsen	831 226	47 996	5,8	213 345	25,7	261 341	31,5	12 176
Württemberg . .	879 109	221 823	25,2	36 200	4,1	258 023	29,4	7 733
Baden	612 974	115 260	18,8	43 614	7,1	158 874	25,9	10 078
Elsaß-Lothringen	692 782	183 051	26,4	36 174	5,2	219 225	31,6	7 136
Frankreich . . .	26 017 582	6 866 054	26,4	1 723 195	6,6	8 589 249	33,0	4 308
Belgien	1 983 570	328 445	16,6	277 640	13,9	606 085	30,5	9 658
Oesterreich . . .	10 636 872	1 107 081	10,4	1 986 492	18,7	3 093 573	29,1	7 158
England, Schottland u. Wales.	(in acres) 17 175 041	(in acres) 2 677 038	15,6	(in acres) 47 040	0,3	(in acres) 2 724 078	15,9	10 906
Irland	4 896 529	69 008	1,4	7 152	0,2	76 160	1,6	67 947
Großbritannien .	25 173 771	2 750 588	12,4	54 234	0,2	2 804 822	12,6	12 437

1) inkl. Gemüse. 2) nur Kartoffeln. 3) nur Brache. 4) inkl. Reis und Mais.

7. Großes Gewicht hat man in der neueren Zeit auf die Erntestatistik gelegt, und während noch vor 20 Jahren nur Frankreich, Belgien, Schottland, Bayern, Württemberg — vorübergehend England — Ermittelungen über die Ernten vornahmen, sind dieselben jetzt auf fast alle Kulturländer ausgedehnt.

Die Feststellung der Ernteverhältnisse hat naturgemäß eine Bedeutung für den Landwirt wie den Kaufmann, um ein Urteil über die zu erwartenden Preisverhältnisse der landwirtschaftl. Produkte zu erlangen. Dann für die Regierung, um ev. auf die Notwendigkeit eines Eingreifens bei zu erwartendem Mangel aufmerksam gemacht zu werden. Ein besonderes Interesse nimmt daran der Volkswirt, um die Zu- oder Abnahme der Erträge, die Verschiebung des Angebots der heimischen Produkte zur Nachfrage durch die Bevölkerung und dergl. mehr beurteilen und verfolgen zu können. Hiernach sind die Erfordernisse an die Erntestat. zwiefacher Art. Die drei erstgenannten brauchen die Angaben außerordentlich früh, sie müssen schon über die Ernteaussichten informiert sein und möglichst bald nach Beendigung der Ernte ihr Ergebnis klar übersehen. Der letztere dagegen kann sich mit einer Angabe am Schlusse des Erntejahres begnügen, muß aber dafür eine größere Detaillierung und Genauigkeit beanspruchen. In diesen doppelten Anforderungen liegt die große Schwierigkeit für die Statistik, ein befriedigendes Resultat zu liefern. Unmittelbar nach der Ernte kann der Landwirt selbst noch nicht mit Genauigkeit angeben, wie groß sein Erdrusch sein wird, es ist deshalb unmöglich, für die ersten drei Nachfragenden im richtigen Momente genaue absolute Zahlen zu liefern. Es kann vielmehr nur ein summarisches Verfahren Platz greifen, welches hier aber auch ausreicht. Die genauere ziffermäßige Erhebung, welche der Volkswirt verlangt, kommt für jene zu spät. Es liegt deshalb sehr nahe, für die Ersteren nur allgemeine Schätzung eintreten zu lassen. Dann aber ist es wichtig, Zahlen möglichst zu vermeiden, die sonst unvermeidlich als exakt aufgefaßt werden, und zu Mißbrauch führen. Eine Darstellung in Worten oder Verhältniszahlen, wie sie in Preußen Dezennien hindurch allein aufgestellt wurden und noch jetzt durch die landw. Vereine erhalten werden, indem die Normalernte gleich 1 gesetzt und in Dezimalbrüchen das Verhältnis zur Normalernte ausgedrückt wird, dürfte hier genügen. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Landwirte stets ihre Anforderungen zu hoch spannen und die Schätzungen der Ernte daher erfahrungsgemäß zu ungünstig ausfallen, so daß in Preußen der Durchschnitt von 10 Jahren stets unter dem als normal angenommenen Satze erheblich zurückblieb.

Der wirklichen Erhebung stehen besondere Schwierigkeiten entgegen: einmal, weil die große Masse der Landwirte keine genaue Buchführung hat und daher selbst am Schlusse des Erntejahres den Erdrusch nicht genau kennt; zweitens, weil die meisten ihre Erträge nicht angeben wollen; drittens, weil kein Dritter die Erträge genauer beurteilen und daher die Angaben kontrollieren kann. Daher ist es eine Thatsache, daß eine Menge Angaben augenscheinlich falsch ausfallen, zumal die Gemeindevertretung häufig mit den Landwirten Hand in Hand geht und aus Furcht vor dem Steuerfiskus geneigt ist, zu niedrige Angaben zu machen oder sie zu unterstützen. Deshalb wurde in Frankreich das ganze äußerst umfangreiche Material, welches 1837 durch eine umfassende Agrarstatistik zusammengebracht war, vom Ministerium selbst als gänzlich unbrauchbar anerkannt, und in derselben Weise hat das preußische statistische Bureau anfangs Angaben, die unter ein gewisses Minimum fielen, einfach als unrichtig bei Aufstellung von Durchschnitten fortgelassen, ein Verfahren, das später unterlassen wurde, um dem Vorwurf der Willkürlichkeit zu entgehen. Es sind deshalb Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, ob der große Aufwand von Arbeit und Geld, den eine genaue Erntestat. beansprucht, auch im Verhältnis zu dem zu erwartenden, doch nur unsicheren Resultate steht.

Bei der Fürsorge für das wirtschaftliche Leben, welche in dem Zeitalter des Merkantilismus die Regierung übernommen hatte, mußte ihr die Kenntnis des Ernteausfalles besonders wichtig sein. Wir haben oben die ersten Spuren bez. Erhebungen angeführt. In Belgien begannen, wie erwähnt, die regelmäßigen Ernteerhebungen 1846; in Irland, dem Kurfürstentum Hessen 1847; im Großherzogtum Hessen im selben Jahre; in Württemberg und Baden seit 1851/52; seit derselben Zeit erhob man in Preußen den Ernteausfall in Verhältniszahlen; in Oesterreich beginnen sie mit dem Jahre 1868. In ganz Deutschland wurden von 1878 an regelmäßig Ernteerhebungen veranstaltet und anfangs sogar zweimal, eine vorläufige unmittelbar nach Vollendung der Ernte und eine definitive gegen Ende des Erntejahres. So hat man jetzt in allen in betracht kommenden Ländern ziffermäßige Auskunft über die Ernteerträge.

In bezug auf die Erhebung finden große Verschiedenheiten statt. Am genauesten dürfte das Vorgehen Belgiens sein, welches Fragebogen an den einzelnen Landwirt verteilt und diese von einer Kommission für jeden Distrikt zusammenstellen läßt, während dagegen in Oesterreich die durchschnittliche Ernte pro Joch für Gemeinden und selbst größere Distrikte geschätzt und mit der gleichfalls geschätzten Anbaufläche multipliziert und durch die Behörden zusammengestellt wird. Außerdem findet eine eingreifende Revision und Berichtigung der eingelieferten Eingaben durch das statistische Bureau statt. In Deutschland sind die Bestimmungen durch den Bundesratsbeschluß vom 24. April 1882 folgende:

Danach hat man die doppelte Erhebung, wie sie im Jahre 1878 vorgenommen wurde, und damit die Scheidung in eine vorläufige und eine definitive fallen lassen, da sich Unzuträglichkeiten dabei herausstellten. Vielfach hielten sich die Organe aus Bequemlichkeit bei der zweiten Aufstellung einfach an die erste, während andere so bedeutende Abweichungen eintreten ließen, daß dadurch das Vertrauen in die Richtigkeit beider gefährdet werden mußte. Man überzeugte sich auch, daß die kaufmännische Welt der vorläufigen Erhebung kein Vertrauen entgegenbrachte und nicht Gebrauch davon machte, sondern sich nur auf die eigenen Erhebungen verließ; damit war zugleich erkannt, daß wörtliche Berichte für ihren Zweck ausreichten. Deshalb wird jetzt nur verlangt, daß von jedem Staat bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine Uebersicht der Durchschnittserträge nach Gewicht (bei Wein in Hektolitern) vom Hektar und der Gesamterträge sämtlicher Früchte nach größeren Verwaltungsbezirken geordnet dem statistischen Amte eingesendet werden sollen. „Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen." Alle Früchte werden berücksichtigt, für welche die bebaute Fläche ermittelt wird. Bei Getreide wird auch das Stroh erhoben; bei Kartoffeln ist noch eine Frage hinzugefügt, wie viel von dem Ertrage krank ist.

Die Art der Erhebung schließt sich in den übrigen Staaten derjenigen der Anbauverhältnisse an, weshalb wir darauf verweisen.

Noch in höherem Maße, als bei der Fläche, ist vom Ernteertrage zu sagen, daß die absoluten Ziffern der nötigen Genauigkeit entbehren, um darauf Schlüsse bauen zu können; z. B. in bezug auf das Quantum Nahrungsmittel, welches durch den eigenen Erbau der Bevölkerung zur Disposition steht. Wir unterlassen es daher, auf diese Zahlen spezieller einzugehen und sie tabellarisch aufzuführen. Dagegen wird man ihnen einen relativen Wert nicht absprechen können, also besonders zur Beurteilung des Ernteausfalles in den einzelnen Jahren und der Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft. Mit großer Vorsicht wird man aber vorgehen müssen, wenn man hiernach die Entwickelung der Erträge im Laufe einer größeren Periode beurteilen will, weil hier durch zunehmende Genauigkeit der Ermittelung Veränderungen in den Zahlen geschaffen werden können, die in der Wirklichkeit nicht vorliegen.

Wir begnügen uns damit, einige Zahlen für Frankreich und Deutschland vorzuführen, um einige Beispiele zu bieten. Der Durchschnittsertrag des Weizens pro Hektar wird in Frankreich in folgender Entwickelung angegeben:

von	1816—1820 . . .	10,22	hl
„	1821—1830 . . .	11,9	„
„	1851—1860 . . .	13,99	„
„	1871—1880 . . .	14,60	„
„	1881—1885 . . .	15,77	„

Die Schwankungen zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte innerhalb eines Dezenniums sind auch jetzt noch sehr bedeutend, und hierin ist eine Ausgleichung nicht zu konstatieren gewesen. Von 1871—1880 war die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte 5,9 hl pro Hektar.

Gesamt-Ernteertrag der wichtigsten Nährfrüchte in Deutschland pro 1880—1887.

Land.	Jahr.	Es betrug die Gesamterntemenge von Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Wert des Getreides	Wert der Kartoffeln
		in Tonnen à 1000 kg.					Mk.	Mk.
Deutschland	1880	2 834 618	4 952 525	2 145 617	4 228 128	19 466 242	2 605 667 218	883 766 377
	1881	2 508 162	5 448 404	2 076 160	3 759 789	25 491 022	1 715 629 547	1 017 091 778
	1882	3 011 805	6 390 407	2 256 355	4 508 056	18 069 332	2 678 485 982	598 094 889
	1883	2 797 657	5 600 068	2 131 202	3 718 469	24 906 431	1 959 745 210	1 110 826 823
	1884	2 959 460	5 450 992	2 229 598	4 236 665	24 019 601	2 281 259 695	809 460 554
	1885	3 065 718	5 820 095	2 260 645	4 342 357	27 953 643	2 316 409 430	757 543 725
	1886	3 107 863	6 092 849	2 337 206	4 855 894	25 143 229	2 299 822 352	631 093 048
	1887	3 287 883	6 375 734					

Größere Genauigkeit der Ertragsverhältnisse, als bei den gewöhnlichen Früchten, hat man bei einzelnen Handelsgewächsen erzielt auf Grund der alten Thatsache, daß die Steuer die beste Freundin der Stat. ist, so namentlich für Tabak und Zuckerrüben.

8. Noch aussichtsloser als die Erntestat. ist die Stat. der tierischen Produktion, wo die Erhebung noch schwieriger und der Willkürlichkeit der Angaben noch weniger zu steuern ist, und auf der andern Seite noch eine größere Genauigkeit der Zahlen beansprucht werden muß, wenn dieselben irgendwie verwertbar sein sollen. Es ist deshalb auf die Versuche in Oesterreich und Frankreich, die gewonnene Milch, Käse, Butter, dann die Wolle und dergl. festzustellen, in Frankreich das ausgeschlachtete Fleisch zu beziffern, wenig Gewicht zu legen. Ja, man muß sagen, daß ungenaue Zahlen schlimmer sind als gar keine, weil sie unter staatlicher Autorität ausgegeben werden, und

gar nicht zu vermeiden ist, daß sie unangemessene Verwendung finden.

Damit sind wir am Ende der landwirtsch. Produktionsstat. angelangt, denn alle Versuche, die Produktionskosten und Reinerträge zu ermitteln, wie sie früher in Frankreich und bei einer Spezialerhebung im Jahre 1865 für einzelne Gebietsabschnitte Oberösterreichs versucht wurden, sind als gescheitert anzusehen und aufgegeben. Noch der internationale statistische Kongreß in Florenz stellte dahingehende Forderungen; es ist aber wohl anzunehmen, daß, wenn jetzt eine nochmalige Beratung des Gegenstandes von einem Kongresse vorgenommen würde, derselbe auf Grund der neuerdings gemachten Erfahrungen davon Abstand nehmen würde. Die Ermittelung der Lohnverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter, die Feststellung der Pacht und des Wertes des Grund und Bodens sind in dieser Hinsicht nur dürftige Notbehelfe.

Als eine Ergänzung der bisher betrachteten Generalstat. sind anzuführen die Enquete und die lokalisierte Detailstatistik.

9. Die Enquete unterscheidet sich von der statistischen Aufnahme vor allem dadurch, daß sie sich nicht mit ziffermäßiger Darstellung begnügt, sondern mehr oder weniger ausführliche wörtliche Ausführung beansprucht. Bei ihr findet die Vernehmung einer größeren Zahl von Sachverständigen über denselben Gegenstand statt, wobei der Auswahl der heranzuziehenden Persönlichkeiten eine größere Freiheit gestattet werden muß, als dies bei der statistischen Erhebung möglich ist. Sie hat also da einzutreten, wo sich Ziffern nicht gewinnen lassen oder nicht ausreichen, um genügende Auskunft zu erteilen. Bei der Enquete sind außerdem die Fragen nicht allgemein gleich und schablonenmäßig fixiert, sondern sie können von dem Vorsitzenden variiert und den Verhältnissen, wie den Auskunftgebenden angepaßt werden, um die Antworten sich derart ergänzen zu lassen, daß sie ein ausreichendes Gesamtbild liefern. Dadurch ist es möglich, weit detailliertere und umfassendere Auskunft zu erhalten als durch eine statistische Erhebung. Dagegen fällt bei der Enquete die unbedingte Objektivität fort, welche die statistische Erhebung auszeichnet. Von der Individualität des Leiters hängt die Brauchbarkeit des Resultates ab, und es ist demselben außerordentlich leicht, durch die Art der Fragestellung und Auswahl der zu vernehmenden Persönlichkeiten das Endergebnis willkürlich zu beeinflussen. Der Veranstalter der Enquete kann sowohl das Parlament, wie in England, oder die Regierung, wie in Deutschland, sein.

Die Enquete wird am Platze sein, wo es sich darum handelt, die ganze Lage der Landwirtschaft, der Grundbesitzer, Pächter, Arbeiter &c. zu untersuchen, um Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden; also überall da, wo es nicht möglich ist, einen Beweis zu liefern, sondern Ansichten zusammenzustellen, um sich daraus ein mehr oder weniger klares Urteil zu bilden. Von großer Bedeutung sind daher die neueren Enqueten, vor allen Dingen in Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen gewesen, welche über die Ausdehnung und die Ursachen der neueren Agrarkrisis Auskunft geben sollten, und die ein äußerst wertvolles Material zur Beurteilung der modernen deutschen Landwirtschaft geboten haben. Unzulänglich waren aber stets die Resultate, sobald man versuchte, ziffermäßige Angaben über Produktionskosten, Roh- und Reinertrag &c. oder über Ausgaben oder Einnahmen eines Haushaltes zu liefern, weil man dabei in der Hauptsache auf Schätzungen angewiesen war, die sich als äußerst trügerisch erwiesen. Das ist mithin ein Gebiet, auf welchem sich Generalstat. wie Enquete gleich unzulänglich erwiesen haben.

10. Hier hat die lokalisierte Detailstatistik einzugreifen als letztes Aushilfsmittel. Ihre Aufgabe ist es, für einzelne landwirtsch. Betriebe aus den Wirtschaftsbüchern selbst die bezw. Zahlen auszuziehen, also sich völlig auf den thatsächlichen Boden zu stellen und sämtliche Momente in Betracht zu ziehen, welche zusammenwirken und gemeinsam das Endergebnis des Ertrages liefern. Nur durch Herausgreifen einzelner Betriebe ist man in der Lage, zu untersuchen, mit welchen Mitteln von einem gegebenen Grundstück der vorliegende Roh- und Reinertrag erzielt ist, und damit den Zusammenhang von Ursache und Wirkung in der Landwirtschaft herauszufinden, was bei der Generalstat. stets unmöglich sein wird. Nur auf einzelnen Gütern läßt sich ebenso die historische Entwickelung des landwirtsch. Betriebes mit Genauigkeit verfolgen. Die Unzulänglichkeit des Verfahrens liegt darin, daß das gewählte Objekt nur selten als typisch für die Gegend anzusehen sein wird, und die Schwierigkeit solcher Aufnahmen liegt darin, in richtiger Weise zu generalisieren und durch Vergleich mit den sonstigen Verhältnissen das Typische herauszufinden, und das von dem Durchschnitte Abweichende in das rechte Licht zu setzen. Das Interesse für derartige Detailaufnahmen ist erst in der neueren Zeit erwacht. Es liegen daher nur wenige Beispiele vor, und die Ergebnisse sind bis jetzt nur dürftig, denn nur durch eine größere Zahl sich gegenseitig ergänzender Aufnahmen kann ein richtiger Einblick in die Gesamtverhältnisse gewonnen werden.

Litteratur:

Eine theoretische Untersuchung und Kritik der bisherigen Versuche bieten: Conrad, Dr. J., Die Stat. der landwirtsch. Produktion. Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung, in Jahrb. f. Nat. 10. **Compte rendu général des travaux du Congrés intern. statistique**, Berlin 1863. Engel, E.,

Briefe zweier Landwirte, in Mentzel und Lengerke's landwirtschaftlichem Kalender 1865. Grundzüge für eine Agrikulturstat. des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1864. Müller, Dr. Traugott, Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik, Jena 1888. Verhandlungen des internat. statist. Kongresses von Budapest 1876. — Für Deutschlands agrarstatist. Erhebungen kommen folgende Schriften in Betracht: Bayern: Die landwirtsch. Bodenbenutzung in, u. d. Erh. v. 1853. LI. Heft der Beiträge der Stat. des Königsreich Bayern, hrsg. von Karl Rasp, München 1887; Zeitschrift des bayr. statist. Bur. Die Bodenkultur des Deutschen Reichs. Atlas der landwirtsch. Bodenbenutzung ꝛc. nach der Aufnahme vom Jahre 1878, hrsg. vom Kais. stat. Amt, Berlin 1881. Baden, Stat. Mitteilungen Karlsruhe, Bd. VI. 1888. Hessen, Mitteilungen der Großhrzl. Hessischen Zentralstelle Darmst. 1888. Beiträge zur Stat. des Großhrzt., Bd. 31. Darmst. 1888. Meitzen, August, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des Preuß. Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866, Berlin 1869. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1887. Zwei Teile in einem Band, Berlin 1888. Preußische Statistik, hrsg. vom Köngl. preuß. stat. Bureau XCII. Die Ergebnisse der Ernteermittelung 1887. LXXXI. Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtsch. Bodenbenutzung pro 1883. Jahrb. für amtliche Stat. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 1. Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Stat. des Deutschen Reichs, Bd. 5. Landwirtschaftliche Betriebsstat. nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 (mit kartograph. Darstellungen). Statistisches Handbuch f. d. Preußische Staat. Bd. I, Berlin, 1888. Thiel, Dr. K., Landwirtsch. Jahrbücher, XVII. Bd., Ergänzungsband III, Berlin 1888. Württemberg, Jahrbücher für Stat. und Landeskunde hrsg. vom stat. Landesamt. Jahrg. 1886, I. Hälfte, I. H.

Oesterreich. Statistisches Handbuch für d. i. R. R. ver. Königr., herausg. v. d. stat. Central-Comm., 6. Jahrg., Wien 1888. Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums. Jahrgänge 1874—88. Oesterreichische Stat., 4. Bd. 1880, Wien 1881. Bericht über die Thätigkeit des K. K. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. Dec. 1886, Wien 1888.

Belgien. Bulletin de la commission centrale de statistique. Tome XIV. Bruxelles 1881. Statistique de la Belgique. — Agriculture. — Rencensement de 1880. Bruxelles 1885. — Ferner die Enquetewerke der Jahre 1856—1866.

Dänemark. Danmarks Statistik. En Haandbog af Falbe-Hansen og Dr. Will. Scharling, 26—28 Hefte, II Binds, 3 dle. Kjøbenhaven 1878. Statistisk Tabelvaerk. Tabeller over kreatur holdet i kongeriget. Tabeller over storrelsen af ret besaaede areal og udsaeden. Beides v. 16. Juli d. Jahre 1866, 71, 76, 81.

England. Agricultural Returns of Great Britain with abstract returns for the United Kingdom, Brit. Possessions and Foreign Countries. 1888. London 1888. Agricultural Returns of Great Britain with abstract returns for the United Kingdom. Jahrg. von 1875—1884. Statistical tables relating to the Home and foreign animals, prepared by the agricultural departement privy council office 1883. Journal of the Royal Statistical Society. Vol. L. Part I. March, 1887. London 1887. (Craigie, Major P.G., F.S.S., F.R.G.S., Agricultural Holdings in England and Abroad.)

Irland. The agricultural statistics of Ireland. Presented to both houses of Parliament by command of Her Majesty. (Jahrg. seit 1875.)

Frankreich. Annuaire statistique de France. Paris 1887. Statistique agricole de la France. Publiée par le ministére de l'agriculture. Nancy 1887.

Italien. Ministero di agricoltura, industria e commericio. Statistica del bestiame. Annuario statistico Italiano. Anno 1888. Roma 1889.

Niederlande. Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden 1888. Resumé statistique pour le royaume des Paysbas 1880—1883. Publication de la Société de statistique des Pays-bas. No. 2. La Haye. 1884.

Schweden. Bidrag till Sweriges officiela Statistik. Jordbruck og Boskkappskötsel. XVIII. Hushållnings-Saellskapens Beraettelser for ar 1884.

Zur Litteratur der Enqueten besonders:

Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grh. Baden 1883, veranst. vom G. Min. des Innern, Karlsruhe 1883. 4 Bde.

Zur Litteratur der Detailstatistik gehören die folgenden:

Backhaus, Entwickelung der Landwirtsch. auf den gräflich Stolberg-Wernigerodischen Domänen, Jena 1888. Goertz-Wrisberg, Graf W., Die Entw. der Landwirtsch. auf den Goertz-Wr.'schen Gütern, Jena 1882. Heisig, Jos., Historische Entw. der landwirtsch. Verhältnisse auf den Schafgotsch'schen Gütern, Jena 1886. Humbert, Agrarstat. Untersuchung über den Einfluß des Rübenbaues, Jena 1877. J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrb. f. Nat. 1871|72.

J. Conrad.

Agrarzölle

s. Getreidezölle, Viehzölle.

Agrikultursystem

s. Physiokraten.

Aichung

s. Maß- und Gewichtswesen.

Akademien

s. Gelehrte Gesellschaften, Gewerbliches und landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Universitäten.

Akklimatisation.

1. Einleitung. 2. Direkte Klima-Einwirkungen. 3. Schutzmaßregeln. 4. Die Malaria. 5. Gelungene Anpassungen an die Klima-Einflüsse. 6. Schwierigkeiten und Grenzen der Anpassung. 7. Verschiedene Anpassungsfähigkeit der europäischen Volksstämme. 8. Aussichten.

1. Einleitung. Die Versetzung des Europäers aus gemäßigter Klimazone in Gegenden mit excessivem — sehr kaltem oder sehr warmem — Klima ist nach uralten Erfahrungen, welche durch wissenschaftliche Beobachtungen der Neuzeit in helleres Licht gesetzt wurden, mit regelmäßigen sehr bedeutsamen Veränderungen unserer organischen Funktionen verbunden. Diese Veränderungen sind besonders einschneidend bei Versetzung in das heiße Klima der Wendekreise und veranlassen dort sehr erhebliche Verluste an Gesundheit und Leben, teils weil der physiologische Ausgleich hoher Wärmegrade für den menschlichen Organismus schwieriger ist als der Ausgleich hoher Kältegrade, teils weil auch zum äußeren Schutze gegen letztere uns weit wirksamere Aushilfsmittel zu Gebote stehen als gegen erstere. Dazu kommt der praktisch schwerwiegende Umstand, daß unter der tropischen Sonne sich außer den direkten Klimafaktoren auch Bodeneinflüsse entwickeln, deren Rückwirkung auf die Bewohner sehr bedeutsame Gesundheitsgefährdungen mit sich bringt. Da andererseits die Kultur- und Handelsinteressen den Europäer und neuerdings mehr als ehedem auch den Deutschen zur möglichsten Aufschließung der reichen Hilfsquellen gerade in den äquatorialen und tropischen Ländern hindrängen, so findet für das öffentliche Interesse die Frage von den Schädigungen durch Klimawechsel und von der Möglichkeit, diese Schädigungen durch methodische Anpassung, durch sog. Akklimatisation ganz oder teilweise vorzubeugen, ihren Schwerpunkt lediglich in den Verhältnissen der heißen Erdzone, und sollen daher die nachfolgenden Erörterungen auch nur diesen gewidmet sein

2. Direkte Klima-Einwirkungen. Bei Beurteilung der Gesundheitsschädigungen, welche den Europäer bei Versetzung in die Tropen und Subtropen bedrohen, hat man stets zu unterscheiden zwischen den Folgen der direkten Klimaeinwirkung, d. h. der Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse auf den menschlichen Organismus, und den Folgen der unter den dortigen Natur- und Kulturverhältnissen sich örtlich bald mehr bald weniger entwickelnden miasmatischen Bodenprozesse. Diese Unterscheidung ist von besonderer Wichtigkeit für die praktischen Fragen der Tropenhygiene und der Akklimatisation, und in der Auseinanderhaltung jener beiden Kategorien liegt der Grund mancher irrtümlichen Anschauungen, deren Anwendung auf kolonialwirtschaftliche Fragen leicht verhängnisvolle Folgen haben könnte.

Die direkten Wirkungen des heißen Klimas auf den Organismus des Europäers sind physiologisch klargestellt, und stellen gleichsam eine excessive und nachhaltige Steigerung derselben Wirkungen dar, welche wir innerhalb unseres eigenen Klimas von dem Einfluß der heißen Jahreszeit beobachten, und deren Bedeutsamkeit sich je nach der individuellen Widerstandskraft sehr verschieden abstuft. Dieselben lassen sich in nachfolgenden Thatsachen zusammenfassen: Blutgehalt und Absonderung der Haut erfahren eine hochgradige Steigerung auf Kosten der übrigen Körperfunktionen. Muskelkraft und Gehirnthätigkeit verlieren ihre gewohnte Energie. Durch den bei gleichem Volumen geringeren Sauerstoffgehalt der warmen Luft wird der Atmungsprozeß und die darauf beruhenden organischen Oxydationsvorgänge im Körper beschränkt. Die erschwerte Wärmeabgabe durch Leitung und Strahlung stört die Wärmeregulierung im Körper und bedingt entsprechende Veränderungen im Blutumlauf, Störungen, welche durch jede Muskelarbeit gesteigert werden. Der Urin wird in geringerer Menge und mit geringerem Gehalt an Harnstoff, dem Endprodukte der Oxydation stickstoffhaltiger Blutbestandteile, abgesondert. Die Verdauungsfunktionen werden verlangsamt, die Eßlust verringert. Allmählich nimmt das Körpergewicht ab und es entwickelt sich eine chronische Blutarmut, mit welcher eine verringerte Widerstandskraft gegen Gesundheitsschädlichkeiten jeglicher Art Hand in Hand geht. Zugleich beobachtet man überall bei längerem Aufenthalte in sehr warmer und zugleich feuchter Luft eine zunehmende Reizbarkeit mit vermehrtem Blutgehalte in der Darmschleimhaut und in der Leber, eine Disposition zu entzündlichen Reizungszuständen dieser Organe, welche ihren grellsten Ausdruck findet in der Entwickelung ruhrartiger Darmerkrankungen und abscedierender Leberentzündungen. Alle diese vorgenannten Schädigungsweisen können durch miasmatische Bodeneinflüsse, namentlich durch Malariainfektion kompliziert und gesteigert werden; aber es ist durchaus unberechtigt, der auch in ärztlichen Kreisen herrschenden Neigung entsprechend die Malariainfektion als fast ausschließlich maßgebend hinzustellen und die Möglichkeit ständiger Besiedelung einer tropischen oder subtropischen Gegend abhängig zu denken von der Auffindung malaria-

freier Plätze oder von der Möglichkeit, durch Bodenverbesserung Plätze malariafrei zu machen. Diese Anschauung ist schon insofern thatsächlich unbegründet, als die Erkrankungsstat. der englischen und französischen Kolonialtruppen – die brauchbarsten aller bezüglichen Berichtsquellen — vielfach die Todesfälle an Malaria erst in zweiter Reihe erscheinen läßt, während die Erkrankungen der Verdauungsorgane, besonders Dysenterie und verwandte Zustände, stellenweise eine größere Häufigkeit aufweisen, außerdem aber Leberschwellungen, Sonnenstich und als Grundlage vielartiger chronischer Leiden die den Tropen eigentümliche Form von Blutarmut eine hervorragende Rolle spielen. Unter den britischen Truppen während des abessynischen Feldzuges 1867 betrug die Zahl der Erkrankungen an Darmkatarrh und Ruhr 25,75 % aller Krankheitsfälle, und unter den Todesursachen nahmen diese beiden Krankheiten die erste Stelle ein (**Currie**, in „Med. Report of the Brit. Army for 1861). Es giebt in unmittelbarer Nähe der Wendekeise Gegenden — der größte Teil Oberegyptens gehört z. B. dazu — welche frei von Malaria sind, und in denen doch die meisten Europäer bei längerem Aufenthalte in ihrer Gesundheit zerüttet werden, wie denn auch trotz erfolgreicher Eingewöhnung einzelner Kolonisten die Erzeugung und Erziehung einer lebensfähigen Nachkommenschaft daselbst nicht gelingt. Von hervorragenden Beobachtern — unter andern von Griesinger in seiner Schrift „Ueber die Krankheiten von Egypten" — ist die Bemerkung gemacht worden, daß im Orient und in den Tropen nicht bloß bei Laien, sondern auch bei Aerzten die bequeme Neigung bestehe, alle schweren akuten Krankheiten, z. B. Unterleibstyphus, selbst so leicht erkennbare Leiden wie Lungenentzündung und dergleichen unter die Diagnose bösartiger Wechselfieber zu bringen. Auch manche der jüngsten Verluste an deutschem Leben, welche in den Zeitungen sofort auf Malariafieber bezogen wurden, hatten nach den näheren Mitteilungen, welche darüber vorliegen, wenig oder gar nichts mit dem Malariaprozeß zu thun. Aber welche Maßregeln, welches persönliche Verhalten das wichtigste sei zur möglichsten Ausgleichung der direkten klimatischen Schädlichkeiten, d. h. der Einflüsse einer zu ununterbrochenen oder im Gegenteil durch zu plötzliche Abkühlungen unterbrochenen Luftwärme oder der zu hohen Feuchtigkeitsgrade, und welche Beschaffenheit in der Wohnung, welche Wahl der Kleidung, welche Rücksichtnahmen in Auswahl und Menge der Nahrungs- und Genußmittel, in der Tageseinteilung u. s. f. am zweckmäßigsten sei, um den Nordeuropäer, besonders in der gefährlichen Anfangszeit seines Aufenthaltes unter jenen Breiten vor Gefahr zu schützen, — darüber fehlt bis jetzt eine so zuverlässige und eingehende Orientierung, wie sie angesichts der hohen Wichtigkeit dieser Frage für unsere ganzen kolonialen Bestrebungen dringend zu wünschen wäre. Um eine solche Orientierung den Besuchern und Bewohnern unserer Kolonien zu gewähren, sollte man sich nicht damit begnügen, die uns überlieferten Beobachtungen und Verhaltungsregeln älterer Kolonialvölker, der Engländer, Holländer und Franzosen zu sammeln (selbst dies ist bis jetzt nicht mit ausreichender Vollständigkeit und Kritik geschehen) und anzuwenden, denn dieser ausländische Erfahrungsschatz, der gewiß nicht zu verachten ist, enthält nicht bloß manche Lücken über wichtige Fragen, sondern auch manche traditionellen Irrtümer, welche mit den geläuterten Grundsätzen der heutigen Naturwissenschaft und Hygiene nicht mehr vereinbar sind. Es gilt vor allem Klarheit zu bringen in die schwerstwiegende Frage: wie der Tropenbewohner sich am wirksamsten eine genügende Entwärmung verschaffen könne? Die Schwierigkeit dieses Problems liegt nicht nur in den hohen Temperaturen, sondern zum großen Teil auch in der hohen Dunstspannung (dem sogenannten absoluten Wassergehalt) der atmosphärischen Luft unter den Wendekreisen, namentlich in den tiefer gelegenen Gegenden. Hohe Dunstspannung der Luft hemmt den Verdunstungsvorgang besonders in unseren Atmungsorganen derart, daß es uns bei gleichzeitiger hoher Luftwärme unmöglich wird, unsere Eigenwärme genügend los zu werden, und letzteres müssen wir doch, wenn anders nicht alle Stoffwechselvorgänge in bedenkliches Stocken geraten sollen. Die Häufigkeit der Leberleiden unter den Tropen und die spezifische Blutarmut und allgemeine Schwäche, welche den Nordeuropäer nach kurzem Aufenthalte daselbst fast ausnahmslos mehr oder weniger heimsucht und seine Widerstandskraft gegen alle Schädlichkeiten lähmt — und zwar um so schneller und stärker, je feuchter die Luft — sind jedenfalls zum größten Teil auf Störung des natürlichen Wärmeabflusses zurückzuführen. Die von einem Erwachsenen in 24 Stunden durchschnittlich erzeugten 2 700 000 Wärmeeinheiten (d. h. diejenige Wärmemenge, mittelst deren 2 700 000 Gramm Wasser um 1° C oder 27 Liter Wasser von 0° auf 100° C erwärmt werden können) müssen zu einem nicht geringen Teile (1/5 bis 1/4) durch Verdunstung abgegeben werden; letztere aber steigt und fällt im umgekehrten Verhältnis zur Dunstspannung der Atmosphäre. Die Dunstspannung, d. h. die durch den Dunstgehalt bewirkte Gewichtsvermehrung der atmosphärischen Luft, wird ausgedrückt durch die Zahl von Millimetern, um welche die Quecksilbersäule im Barometer dadurch steigt, unabhängig von den übrigen Luftdruckverhältnissen. Die mittlere Dunstspannung, — welche in Berlin 7,5 Millim. beträgt, — steigt nach der Aequatorialzone hin fast stetig und beträgt z. B. in Zanzibar 20,0 Millim. Wer eine Erfindung machen würde, durch welche in Wohnräumen die Luft, unbeschadet genügenden Wechsels, stets dunstfrei, trocken zu erhalten wäre, der würde um die Hygiene der Tropen sich ein unschätzbares Verdienst er-

werden. Aber auch eine Reihe anderer Punkte liegt hier vor, welche einer wissenschaftlichen Klärung oder einer technischen Erledigung harren. Welche Bekleidung und Bettung, welche Nahrungsweise, welche Badeform rc. für eine den tropischen Verhältnissen angemessene Entwärmung des Körpers am ratsamsten seien, darüber würden exakte Untersuchungen, von bewährten Forschern in wohlausgerüsteten Arbeitsstätten unternommen, manches nützliche Licht verbreiten. Wissen wir doch bis jetzt z. B. noch nichts über den wirklichen Einfluß der als „erfrischend" und „kühlend" geltenden Säuren in Nahrungs- und Genußmitteln, der Fruchtsäfte rc. auf den Wärmehaushalt! Und inwieweit der vegetabilischen Nahrung überhaupt, sowie bestimmten Arten derselben der theoretisch berechnete Vorzug geringerer Wärmeerzeugung bei gleicher Nährleistung zukomme gegenüber fetthaltiger tierischer Nahrung — diese und verwandte Fragen, welche dem physiologischen Experiment zugänglich sind, sollten ernstlicher in Angriff genommen werden, als bis jetzt geschehen.

3. **Schutzmaßregeln.** Die Schutzmaßregeln, welche wir als wirksam kennen zur möglichsten Milderung der direkten tropischen Klimaschädigungen, beziehen sich auf folgende Momente:

a) Schon bei der *Versetzung* in ein heißes Klima soll die doppelte Vorsicht gelten, durch Aufenthalt an einer geeigneten Zwischenstation den gefährlichen Kontrasteffekt zu verringern und zugleich zur Ankunftszeit die kühlste und trockenste, für den Ankömmling wenigst gefährliche Jahresperiode (Dezember auf der nördlichen, Juni auf der südlichen Seite des Aequators) zu wählen. Frankreich schickt nur solche Regimenter nach seinen Tropenkolonien, welche vorher in den Südgarnisonen des Heimatlandes gestanden, und die Berichte der französischen wie englischen Militärärzte lehren, daß ein mittelst langsamer Segelfahrt nach den Tropen versetzter Truppenteil bei seiner Ankunft stets weniger zu leiden pflegt als die auf Dampfschiffen transportierten Mannschaften.

b) *Die Wahl des Wohnplatzes* nach der Ankunft soll behufs Vermeidung zu hoher Hitze und Feuchtigkeitsgrade an *möglichst hochgelegener* Stelle getroffen werden. An Gebirgsorten sind stets die Bedingungen für Luft und Boden günstiger als in der Ebene. Die Luftwärme ist daselbst, wenn auch nicht immer am Tage, doch jedenfalls in den Nächten erheblich niedriger, der Boden trockener und reiner, die Dunstniederschläge in der Luft geringer als in der Ebene, besonders wenn letztere, wie es in der Regel der Fall ist, an der Meeresküste oder größeren Flüssen entlang gelegen ist. Die Abnahme der Lufttemperatur mit zunehmender Berghöhe ist nicht überall und zu allen Jahreszeiten eine gleiche, beträgt aber in den Tropen während der heißen Jahreszeit durchschnittlich 1° C auf je 150 bis 200 Meter Höhe. Gleichzeitig nimmt die Dunstspannung ab und die Luftbewegung zu, so daß die Bedingungen zu einer ergiebigen Wärmeabgabe mittelst reichlicher Lungen- und Hautabdunstung sich in jeder Hinsicht günstiger verhalten. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß überall in den tropischen Zonen die erfolgreichsten und dauerhaftesten Niederlassungen auf *hohen Punkten* gefunden werden. In Mexico, Peru, Neugranada und Ecuador verdankten die Spanier die feste Begründung ihrer Herrschaft der planmäßigen Ansiedelung im Hochlande der Andenkette, und in Ostindien verlegen die Engländer im Sommer ihre Garnisonen und Behördensitze in die Abdachungen des Himalayagebirges, wo sie zugleich ihre ständigen Sanatorien errichtet haben. Das gleiche Verfahren beobachten sie in den Kolonien Westafrikas (Sierra Leone) und auf Jamaica, wo die ausgedehnten Niederlassungen auf Stonen Hill einen ausgezeichneten Zufluchtsort gegen die Wirkungen der feuchtheißen, zugleich malariageschwängerten Luft in der Niederung bieten. Im Anfange dieses Jahrhunderts, als die britischen Truppen daselbst im Niveau der Meeresküste wohnten, betrug ihre jährliche Sterblichkeit etwa 13%; als man im Jahre 1843 sie auf den Höhen unterbrachte, sank die Sterblichkeit sofort auf 3,5% und im Laufe der nächsten 25 Jahre bis auf 0,3% herab.

c) Die *Bauweise* der Wohnhäuser muß auf möglichste Abhaltung hoher Luftwärme und auf möglichst freie Luft*bewegung* in den Wohnräumen berechnet sein; wenn irgend möglich, sollen die Außenwände aus dicken, durch Hohlräume unterbrochenen Steinmauern, entweder mittelst fester und trockener Bruchsteine (Granit, Marmor, Kalkstein) oder stark gebrannter Ziegel erbaut sein. Hohlziegel, welche eine Cirkulation der Luft durch die Mauermasse gestatten, haben sich als besonders günstiges, stets trockenes und eine beständige Lufterneuerung erleichterndes Baumaterial bewährt. Die durch die Mauerporen eintretende Luft kühlt sich innerhalb der Mauer ab und verliert dabei zugleich einen Teil ihres Wassergehaltes, so daß sie in einer für Lungen- und Hautfunktion der Bewohner günstigeren Beschaffenheit in den Wohnraum eintritt. Die *Fußböden* müssen aus gut wärmeleitendem aber für Wasser und Luft undurchlässigem Material bestehen, um den Abschluß der Körperwärme nach dem (am Tage stets im Vergleiche zur Luft kühleren) Boden zu erleichtern, dagegen das Aufsteigen des Bodendunstes in die Wohnräume zu verhindern. Gut gefügte Steinfließ- oder Stuckböden sind daher den hölzernen unter den Tropen überall vorzuziehen. Dagegen ist den *Dächern* eine möglichst schlechte Wärmeleitung zu verleihen, und empfehlen sich für diese daher Holzkonstruktionen, Holzschindel und dergl. als wirksamere Schutzmittel gegen die Tagesbestrahlung im Vergleich mit Ziegel-, Schiefer- oder gar Metalldächern. Die in neuer Zeit von industrieller Seite versuchte Einführung transportabler eiserner Wohnhäuser mit Wellen-

blechwänden und Dächern ist wegen der Schutzlosigkeit solcher stark wärmeleitenden Konstruktionen gegen die Insolationshitze absolut verwerflich. Auf eine möglichst freie Luftbewegung in den Wohnräumen ist auch durch Herstellung leicht regulierbarer Kommunikationen zwischen sämtlichen Räumen des Hauses Bedacht zu nehmen, durch Anbringung stellbarer Jalousieläden, Thüren und Wandabteilungen, durch Vermeidung mehrstöckiger Bauweise, durch Ermöglichung direkter Querlüftung in jedem Teile des Gebäudes. Auch die wärmsttemperierte Luft gewährt bei hinreichender Bewegung im Hinstreichen über die schwitzende Körperoberfläche durch vermehrte Abdunstung einen wohlthätigen Kühlungseffekt.

d) Die Nahrungsweise muß entsprechend dem verringerten Bedürfnis organischer Wärmeerzeugung, der verringerten Leistungsfähigkeit und der erhöhten Reizbarkeit der Verdauungsorgane abweichend von den aus dem europäischen Klima mitgebrachten Gewohnheiten geregelt werden. Sowie die Eingeborenen der Tropenländer durch ihren natürlichen Instinkt zu fast ausschließlichen Vegetarianern geworden sind und nur ausnahmsweise leichte Fleischgerichte als Zugaben genießen, so soll auch der Europäer als dortiger Ansiedler den Fleischgenuß soweit beschränken, wie dies ohne sonst nachteiligen zu großen Kontrasteffekt thunlich ist. Schweinefleisch paßt erfahrungsgemäß am wenigsten, Geflügel am besten unter allen Fleischgerichten auf den Tisch des Tropenkolonisten, und auch dieses soll nur in sehr mäßigen Portionen mit vorwiegend vegetabilischen Speisen zusammen genossen werden. Unter letzteren verdienen wiederum die leicht verdaulichen Körnerfrüchte, Reis, Hirse 2c., sowie die der Tropengegend eigentümlichen fleischigen Fruchtarten, Bananen 2c. vorzugsweise Berücksichtigung. Die mehr säuerlichen, als erfrischende Zugabe genossenen Obstfrüchte, wie Orangen, Zitronen, Tamarinden und Ananas wirken erfrischend auf die Blutmasse und dienen als nützliche Anregungsmittel für die Verdauungsorgane, welche bei Versetzung des Europäers in die Tropengegend zunächst an darniederliegender Energie und mangelhafter Absonderung der Verdauungssäfte zu leiden pflegen. Andererseits führt übermäßiger Genuß dieser Früchte sehr leicht zu Darmreizungen, welche den Ausgangspunkt dysenterischer Krankheitsprozesse bilden können.

Als entschieden nachteilig hat sich der ehemals in den Kolonien so sehr verbreitete Genuß starker Gewürzzusätze, scharfer Mixed Pickles 2c. herausgestellt. Der momentanen Wohlthat einer Anspornung der Verdauungsthätigkeit folgt eine Dyspepsie, welche bei fortgesetztem Mißbrauch jener Reizmittel alsbald einen chronischen und zuweilen unheilbaren Charakter annimmt. Das Gleiche gilt von allen starken geistigen Getränken, welche aus dem Bereiche des Tropenregimes absolut auszuschließen sind. Auch Wein und Bier dürfen nur in so verdünnter Form genossen werden, daß der Alkoholgehalt höchstens 5% beträgt. Getränke mit stärkerem als dem genannten Alkoholgehalte führen auch bei gesunden Europäern in den Tropen unfehlbar zu abnormer Säurebildung und zunehmenden dyspeptischen Störungen in dem Verdauungsorgane. Dagegen scheinen die aromatischen Getränke Thee und Kaffee der Gesundheit des Tropenbewohners sehr zuzusagen.

e) Bezüglich der Kleidung des ins Tropenklima versetzten Europäers sind zwei Gesichtspunkte ausschließlich maßgebend; möglichster Schutz gegen die Sonnenhitze, — und möglichste Beförderung freier Schweißabdunstung unter gleichzeitiger Trockenerhaltung der Hautoberfläche.

Diese Gesichtspunkte finden ihre vollste Berücksichtigung durch das Tragen eines luftdurchlässigen, zugleich hygroskopischen leichten Wollstoffes von weißer Farbe, welcher den Körper überall lose und luftig umschließe. Von allen Geweben verbindet die feine Wolle und nächst ihr die Seide das geringste Wärmeleitungsvermögen mit der größten Luftdurchlässigkeit und der größten Aufsaugungskraft für Feuchtigkeit, und von allen Farben besitzt die weiße den niedersten Aufnahmekoeffizienten für strahlende Wärme.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Anwendung vorstehender Grundsätze auch auf die Kopfbekleidung. Dieselbe muß zugleich luftig, hellfarbig, für die Wärmestrahlung schwer durchgängig und von solchem Umfange sein, daß sowohl Augen wie Nacken gegen die Sonnenstrahlung wirksam geschützt sind. Zu ihrer Vervollständigung dient zweckmäßig ein weißer Baumwollschleier, welcher rückwärts bis über die Schultern fällt.

Zur Ausgleichung der gesundheitsgefährlichen Wärmespannung, unter welcher der Europäer besonders im Anfange seines Aufenthaltes unter den Tropen zu leiden hat, ist der tägliche Gebrauch kalter Bäder geboten. Als Anwendungsform derselben sind weniger die das Nervensystem bei fortgesetztem Gebrauche leicht überreizenden Douchen, als kühle Wannenbäder oder noch besser kalte Schwammabwaschungen des ganzen Körpers zu empfehlen. Solche Entwärmungsbäder, durch welche zugleich die Haut von den sich reichlich auf ihr ablagernden Schweißprodukten gereinigt wird, nimmt der Tropenkolonist zweckmäßigerweise 2 mal täglich: früh morgens nach dem Verlassen des Bettes und nachmittags nach Beendigung der Mittagsruhe, also unmittelbar vor den durch das Klima angewiesenen Arbeitsstunden. Während der Tagesmitte von 10—3 Uhr muß alle Arbeit, geistige wie körperliche, ruhen, und die kühlen Abendstunden nach der nicht vor 6 Uhr zu haltenden Hauptmahlzeit sind der alsdann erst erfrischenden Bewegung im Freien zu widmen.

4. Die Malaria. Die Bedeutsamkeit der direkten klimatischen Schädigungen durch die tropische Atmosphäre und die Schwierigkeit

ihrer Abwehr werden in hohem Grade gesteigert durch ihre Komplikation mit der Einwirkung des Malariafiebers, eines Miasmas, welches dem feuchten, an organischen Zersetzungsstoffen reichen Boden der Küsten- und Flußthalniederungen in um so deletärerer Form entsteigt, je höhere und ununterbrochenere Hitzegrade daselbst vorherrschen. Unter allen endemischen Krankheiten der Tropenzonen behaupten die Malariafieber an räumlicher Verbreitung und an Schwere der Krankheitserscheinungen den ersten Rang. Und zwar gilt dies nicht nur für die eingewanderten europäischen Ansiedler, sondern in gleichem Grade auch für die eingeborene Bevölkerung. Den Höhepunkt ihrer Herrschaft erreicht die Malaria in der tropischen Zone des afrikanischen Kontinentes und der zugehörigen Inseln, über welche hinaus sie südlich nur um 2 Breitengrade sich fortsetzt, während sie nordwärts den gesamten Küstenring bis zur Meerenge von Gibraltar beherrscht. Mit zunehmender Höhenlage des Binnenlandes nehmen Häufigkeit und Schwere der Malariaerkrankungen ab, um in einer Höhe von 1500—2000 m entweder gänzlich zu verschwinden oder nur vereinzelt auf versumpften Plateauflächen in milderer Form aufzutreten.

Die Schutzmaßregeln gegen Heimsuchung der europäischen Ansiedler durch die Malaria der Tropen liegen bei der Unmöglichkeit die Bodenverhältnisse daselbst in größerem Maßstabe zu verbessern, vor allem in der Wahl hochgelegener, malariafreier Wohnplätze. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß die individuelle Empfänglichkeit für Malaria-Infektion in hohem Grade abhängt von der strengeren oder mangelhafteren Beachtung der allgemeinen Gesundheitsregeln. Erkältungen, längeres Verweilen unter der Sonnenstrahlung, Uebermüdungen, Alkoholmißbrauch, unzweckmäßige Ernährungsweise, alle Anlässe zu körperlicher Schwächung sind ebenso viele Anlässe zum Ausbruche der Malaria-Erkrankung bei Bewohnern infizierter Gegenden, gleichviel ob dieselben nur zugezogen, länger angesiedelt oder eingeboren sind. Die lange gehegte Hoffnung, durch Chinin oder andere Arzneimittel (Arsenik) den Ansiedler unempfänglich für das Malariamiasma zu machen, ist durch neuere Erfahrungen völlig hinfällig geworden. Ebenso hat die Voraussetzung, daß durch längeren Aufenthalt in Malariagegenden die Empfänglichkeit für die Infektion abgestumpft werde und schließlich ganz erlöschen könne, durch geläuterte statistische Beobachtungen eine vollständige Widerlegung erfahren. Bei den britischen Kolonialtruppen in Westindien und Westafrika hat sich im Gegenteil herausgestellt, daß mit längerem Verweilen an Malariastationen die Disposition zur Erkrankung stetig wächst, so daß eine 2-jährige Ablösung sämtlicher Mannschaften als unumgänglich erkannt wurde, um dieselben nicht auch nach anfänglicher Widerstandsfähigkeit dem schließlichen Siege des Infektionseinflusses preiszugeben. Nimmt man hierzu noch die Thatsache, daß die eingeborenen Soldaten durchweg die gleiche Erkrankbarkeit und Sterblichkeit am Malariafieber aufweisen wie die Europäer, so bleibt kein Zweifel darüber bestehen, daß gegenüber der Malariagefahr überhaupt keine Akklimatisation möglich ist, daß vielmehr auch nach längerem Aufenthalte in den betroffenen Gegenden die gleiche, wenn nicht noch größere Vorsicht in der Wahl des Wohnplatzes, in der Lebensweise &c. geboten bleibt wie unmittelbar nach der ersten Ansiedelung.

5. Gelungene Anpassungen an die Klimaeinflüsse. Nicht ganz so hilflos stehen wir der Aufgabe einer Akklimatisation bezüglich der direkten Klimaeinflüsse gegenüber, wenngleich auch in dieser Hinsicht die früher herrschenden Voraussetzungen durch neuere exaktere Forschungen, namentlich durch die Arbeiten Boudin's und Bertillon's erheblich herabgestimmt worden sind. Die menschliche Spezies zeichnet sich im Gegensatze zu den meisten Tierklassen durch ihre Verbreitung in fast allen Zonen der Erde aus, und wenn auch eine Beschränkung einzelner Menschenrassen auf bestimmte Klimagrenzen innerhalb des für unsere Erfahrung übersehbaren Zeitraumes nachweisbar ist, so kennen wir andererseits Beweise von allmählich fortschreitender Anpassung gewisser Volksstämme an Klimate, welche von demjenigen ihres ursprünglichen Wohnsitzes sehr erheblich abweichen. Die Israeliten, deren Wanderungen schon lange vor der christlichen Aera ihren Anfang genommen, finden wir in Nordafrika, wo bis jetzt keine europäische Rasse sich als dauernd fortpflanzungsfähig erwiesen, bis ins südliche Marokko (29. Breitengrad) hinab und andererseits in Nordeuropa bis zum 60. Breitengrade in vollendeter Anpassung. Zugleich bieten dieselben bei aller Aehnlichkeit des Grundtypus doch in den verschiedenen Zonen, denen sie im Laufe der Jahrhunderte sich zu akklimatisieren vermochten, die charakteristischen Merkmale ihrer entsprechenden Umbildung dar; im afrikanischen Berberlande sind sie den Arabern ähnlich, mager, klein, von brauner Haut und schwarzem Haar, von lebhaftem beweglichem Wesen, — in Holland nähern sie sich durch hellere Haut- und Haarfarbe, schwerfälligeren und umfangreicheren Körperbau und lymphatische Konstitution ihren niederdeutschen Landesgenossen. Die Spanier haben — allerdings unter furchtbaren Menschenverlusten während zweier Jahrhunderte — vermocht, im neuen Weltteile eine ungemischte Kreolenrasse auszubilden, deren dauernde Niederlassungen sowohl nördlich wie südlich dem Aequator bis auf 10 Breitengrade naherücken. Den Portugiesen gelang es, in Südafrika bis zum 25. und in Ostindien sogar bis zum 15. Grade südl. Breite eine fortpflanzungsfähige, im übrigen freilich sowohl körperlich wie geistig äußerst zurückgegangene Rasse stationär zu machen.

6. Schwierigkeiten und Grenzen der Anpassung. Damit ist allerdings auch die Grenze des bis jetzt Erreichten bezeichnet, und wo immer es gelungen ist, unter ungezählten Opfern aus einer langen Reihe aufs Spiel gesetzter Generationen endlich einen Stamm widerstands- und fortpflanzungsfähiger Europäer innerhalb der Wendekreise und der nördlich angrenzenden Zone zu fixieren, da ergab sich doch, daß diese ohne Vermischung akklimatisierte Rasse keinen ernstlichen Arbeitsanforderungen irgend welcher Art gewachsen blieb, daß vielmehr alle Aufgaben der Bodenkultur und der persönlichen Gewerbsthätigkeit entweder den Ureinwohnern oder aber einer neuentstandenen Mischrasse überlassen bleiben mußten. Dies gilt von den Staaten Zentral- und Südamerikas und noch mehr von den Kolonien in Afrika und im indischen Archipel. Selbst die Erfolge der Araber im äquatorialen Afrika beruhen zum größeren Teile auf der seit ungezählten Jahrhunderten fortgesetzten Bildung einer Mischrasse, welche die Energie und Intelligenz des Arabers mit der klimatischen Ertragungsfähigkeit des Negers verbindet. Ohne solche Vermischung der kolonisierenden mit der eingeborenen Bevölkerung ist in ganz Nordafrika einschließlich Egyptens sowie jenseits des Aequators bis zur Delagoa-Bay jeder Akklimatisationsversuch im ethnologischen Sinne, d. h. im Sinne der Fortpflanzungsfähigkeit der Kolonisten völlig gescheitert. Von den ausgedehnten Ansiedelungen der Römer in ihrer afrikanischen Provinz ist auch nicht die geringste Abkömmlingsspur übrig geblieben. Die Europäer, welche ihren Aufenthalt in irgend einem Teile Afrikas außerhalb des Kaplandes und der unmittelbar angrenzenden gesunden Landstriche bis zur Delagoa-Bay nehmen, sind und bleiben auf eine Art von vorübergehendem Schmarotzerleben angewiesen, da sie dort weder selbst körperlich zu arbeiten, noch auch eine arbeitsfähige Nachkommenschaft zu erzeugen imstande sind. Ihre Leistungen müssen beschränkt bleiben auf die kaufmännische Leitung und kapitalistische Ausbeutung der von den Eingeborenen zu verrichtenden Produktionsarbeiten; und auch zu dieser Aufgabe sind sie von Natur weit weniger befähigt als die vermöge ihres heimatlichen Klimas zur Vermittlerrolle wohl ausgerüsteten Araber. Die Zukunft aber gehört in jenen Zonen der neuen Mischrasse, welche bereits jetzt von der Ostküste Afrikas bis zu den großen Seen hinein sich zur Erbin der arabischen Herrschaft entwickelt.

7. Verschiedene Anpassungsfähigkeit der europäischen Volksstämme. Unter den verschiedenen Volksstämmen Europas besteht hinsichtlich der Fähigkeit zur Akklimatisation in warmen Zonen ein großer Unterschied. Engländer und Holländer haben überall weit schwerere Verluste erlitten und in ihren Ansiedelungsversuchen schroffere Enttäuschungen erlebt als die Völker der lateinischen Rasse, und innerhalb der letzteren sind es wiederum die Portugiesen und Spanier, welche ein verhältnismäßig größeres Anpassungsvermögen an tropische Klimaeinflüsse bewiesen haben. Der Deutsche, welcher in allen sonstigen Beziehungen sich als besonders anpassungsfähiger und erfolgreicher Kolonist bewährt hat, scheint gegenüber dem Tropenklima ertragungsunfähiger zu sein als alle anderen in gleichen Breitengraden ansässigen Volksstämme. Nicht bloß das Schicksal der Ansiedler auf Friedrichsburg in Westafrika unter dem großen Kurfürsten und der Untergang der 300 i. J. 1765 nach Guyana gebrachten Deutschen, von denen nach 2 Monaten nur 3 überlebend waren, sondern auch die Erfahrungen in dem intertropischen Teile Brasiliens weisen auf die besondere Ungeeignetheit der Deutschen zur Ansiedelung in heißen Ländern hin, und die neuesten Beobachtungen in Ost- und Westafrika dienen den früheren, nur zu rasch vergessenen Erfahrungen zur Bestätigung. Auch die Briten haben ungeachtet ihrer sorgfältigen Tropen-Hygiene es nicht dahin bringen können, in Ostindien bis zu einer dritten Generation unvermischten Blutes auszudauern, und das Gleiche gilt von den Holländern auf Java und den benachbarten Inseln.

8. Aussichten. Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden thatsächlichen Erwägungen für die Aussichten kolonialpolitischer Unternehmungen zusammen, so enthalten dieselben im wesentlichen folgendes:

1. Eine vollkommene, zur fortgesetzten Erhaltung der Rasse befähigende Akklimatisation europäischer und insbesondere deutscher Ansiedler im tropischen und subtropischen Klima findet innerhalb absehbarer Zeit auch bei den günstigsten hygienischen Vorkehrungen nicht statt. Dies gilt von dem Klima Afrikas noch mehr als von demjenigen anderer tropischen Länder. Wenn die Vorfahren der jetzigen eingeborenen Tropenbewohner überhaupt aus gemäßigten Zonen herstammten und eine allmähliche Akklimatisation daselbst stattgefunden hat, so muß dieser Anpassungsprozeß eine sehr lange Reihe von Jahrhunderten unter sehr allmählichem örtlichem Vorrücken der betreffenden Wanderstämme erfordert haben.

2. Eine raschere, innerhalb weniger Generationen sich vollziehende Akklimatisation von dauernder Geltung ist nur im Bereiche sich nahestehender Isothermenzonen zu erwarten und erweist sich stets schwieriger in der Richtung nach dem Aequator als in derjenigen nach den Polen hin.

3. Der natürlichste und bewährteste Weg der Verpflanzung europäischen Rasseneinflusses auf intertropische Gebiete besteht in der Erzeugung einer Mischrasse zwischen Kolonisten und Eingeborenen.

4. Eine Akklimatisation gegenüber der Malariainfektion giebt es weder für Individuen noch für Menschenrassen; im Gegenteile steigt bei europäischen Ansiedlern mit der Dauer ihres Tropenaufenthaltes die Disposition zu Malariaerkrankungen, und zwar infolge des durch die direkten klimatischen Schädlichkeiten herabgesetzten Widerstandsvermögens.

5. Eine individuelle und relative Akklimatisation europäischer Ansiedler bezüglich der direkten klimatischen Einflüsse ist unter strenger Beobachtung gewisser hygienischer Regeln soweit möglich, daß die unvermeidliche Schwächung ihrer Konstitution keinen progressiven Charakter behält; jedoch erreicht diese Anpassung nie den Grad, daß der Akklimatisierte im tropischen Klima körperliche Arbeit im Freien zu verrichten oder aktive Kriegsdienste zu leisten vermöchte. Die Errichtung und der Betrieb von Pflanzungen durch europäische Arbeiter in der intertropischen Zone ist unterhalb einer Gebirgshöhe von 1500 Metern, mithin innerhalb der die Pflanzungsarbeit überhaupt lohnenden fruchtbaren Niederungen unausführbar.

6. Die Rolle des europäischen Ansiedlers in den intertropischen Zonen wird sich in absehbarer Zeit beschränken auf die Entwickelung des Handelsaustausches, auf die Organisation der dortigen Kulturarbeiten und auf Verbreitung der Zivilisation durch menschenfreundlichen Verkehr mit den Eingeborenen. Jedes Uebergreifen aus diesem humanen Zielbereiche und jeder Versuch, den berechtigten Einfluß europäischer Zivilisation durch Gewaltmittel in beengende Herrschaftsformen übertragen zu wollen, wird nur dazu dienen, die Dauer der usurpierten Vormundschaft über jene Naturvölker abzukürzen.

Litteratur:

Mac Culloch, Statistical Reports on the sickness and mortality among the troops, London 1840. Celle, L'hygiène des pays chauds, Paris 1848. Dutrouleau, Maladies des Européens dans les pays chauds, Paris 1868. Thévenot, Traité des maladies des pays chauds, Paris 1870. Michel Lévy, Traité d'hygiène, Article „Acclimatement", Paris 1869. Lombard, Traité de climatologie médicale, Paris 1877—80. Vallin, Colonisation (Dictionn. encyclop. des scienc. méd., 1877). Boudin, Traité de géographie et Statist. médic., Paris 1872. Bertillon, „Acclimatement" (Dictionn encycl. des scienc. méd., 1878). Hirsch, Handbuch der histor. geograph. Pathologie, Stuttgart 1886. Jousset, Traité de l'acclimatement, Paris 1884. Rochard, „Acclimatement" (Nouveau Dictionn. de médec. et de chirurgie prat., Paris 1879). Kelsch & Kiener, Traité des maladies des pays chauds, Paris 1889. Treille, De l'acclimatation des Européens dans les pays chauds. (Arbeiten des VI. Internat. hygien. Kongr. zu Wien, Heft IX, Wien 1887). Mähly, Ueber Akklimatisation (desgl.). Specialheft der deutsch. Kolon.-Zeitung für medic. Geogr., Klimatologie u. Tropen-Hygiene, Berlin 1886.

Finkelnburg.

Akklimatisation und Kolonisation.

Wenn es unzweifelhaft scheint, daß der deutsche Volksstamm nicht imstande ist, sich in den tropischen Gebieten wirklich, nämlich mit gesicherter Fortpflanzung und Gleichgewicht der Geburten und Sterbefälle zu akklimatisieren, so wird dadurch eine eigentliche Kolonisation, d. h. die dauernde Ansiedelung einer beträchtlichen deutschen Bevölkerung in diesen Ländern allerdings ausgeschlossen, nicht aber auch die Begründung und Befestigung einer deutschen Schutzherrschaft, die eine vorteilhafte Ausnutzung und Verwertung der wirtschaftlichen Hilfsquellen und Produktionskräfte solcher noch nicht oder noch wenig aufgeschlossener Gebiete gestattet. Die schlimmen klimatischen Einflüsse werden natürlich die Behauptung einer solchen Herrschaft erschweren, aber sie stellen ihr kein unübersteigliches Hindernis entgegen, da es unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, daß eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Europäern, die nach einer gewissen Anzahl von Jahren durch andere ersetzt werden, die Herrschaftsstellung ihrer Nation in dem Koloniallande aufrecht erhält und einen gewinnbringenden Handelsverkehr vermittelt. Das merkwürdigste Beispiel eines solchen Verhältnisses liefern die Holländer in ihren indischen Besitzungen. Dasselbe läßt sich freilich keineswegs ohne weiteres überall einführen, sondern die Möglichkeit seines Bestandes hängt von gewissen, teils politischen, teils wirtschaftlichen Bedingungen ab. Politisch nämlich kommt in Betracht, ob die eingeborene Bevölkerung so fügsam und lenkbar ist, daß sie sich dauernd von einer kleinen Anzahl von Europäern unmittelbar oder mittelbar regieren läßt, namentlich auch dann noch, wenn sie mit europäischen Waffen versehen und unter dem Einfluß der europäischen Kultur zu einem lebhafteren Nationalgefühl gelangt ist. Naturstämme, wie die Papuas von Neu-Guinea, die ohnehin wenig zahlreich sind und bei der Berührung mit der europäischen Kultur wahrscheinlich dem Aussterben verfallen, bereiten in jener Hinsicht am wenigsten Schwierigkeiten. Die schon weiter entwickelten Malayen im niederländisch-indischen Archipel waren an die despotische Herrschaft ihrer Fürsten gewöhnt und die Holländer wußten diesen Umstand geschickt auszunutzen, indem sie diese Fürsten als Vermittler ihrer Herrschaft verwendeten. Auch ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, daß die Malayen zu einer Kulturhöhe gelangen, die den Holländern gefährlich werden könnte. Weit eher müssen die Engländer einen solchen Fortschritt der einer alten Kulturrasse angehörenden Hindus für die Zukunft befürchten, wie sie in noch nicht ferner Vergangenheit die verhängnisvollen Wirkungen

des religiösen Fanatismus der Beherrschten schon haben erfahren müssen. — Die eingeborene Bevölkerung Ostafrikas ist zahlreich und lebenskräftig, läßt sich aber, wie die Erfolge der Araber beweisen, leicht genug der Botmäßigkeit einer höher beanlagten Rasse unterwerfen, wenn diese auch nur durch eine kleine Minderheit vertreten ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Deutschen imstande sein sollten, diese Stämme unter ihren Einfluß zu bringen; es wird nur darauf ankommen, daß das richtige Verfahren zur Erreichung dieses Zweckes eingeschlagen wird. Am nächsten dürfte auch hier die Methode liegen, sich unter Zuziehung der inländischen Machthaber mit einer bloß mittelbaren Oberherrschaft zu begnügen. Jedenfalls würde sich eine einfach auf Gewalt gestützte Stellung nicht dauernd behaupten lassen; denn eine solche würde häufige militärische Unternehmungen erfordern, die infolge des Klimas unverhältnismäßig große Opfer verlangen und doch schwerlich nachhaltige Ergebnisse liefern würden.

Aber wenn es auch gelungen wäre, das Verhältnis der eingeborenen Völkerschaften eines Tropengebietes befriedigend zu regeln, so ergeben sich aus den klimatischen Schwierigkeiten auch noch besondere wirtschaftliche Vorbedingungen für den Bestand einer kolonialen Schutzherrschaft in solchen Ländern. Die Aufrechterhaltung derselben wird jedenfalls einen größeren Kostenaufwand bedingen, als unter besseren klimatischen Verhältnissen erforderlich wäre. Leistungsfähige Beamte — mögen dieselben im Dienste des Staates oder einer Kolonialgesellschaft stehen — werden für lebens- und gesundheitsgefährliche Kolonialstellen nur gegen hohe Besoldungen zu gewinnen sein, und es muß ihnen schon nach einer verhältnismäßig kurzen vielleicht noch durch größere Urlaubspausen unterbrochenen Dienstzeit die Rückkehr mit einem auskömmlichen Ruhegehalt in Aussicht gestellt werden. Aber auch selbständige Kaufleute und Plantagenunternehmer, deren Mitwirkung zum Gedeihen des Schutzgebietes doch unentbehrlich ist, werden sich auf die Dauer nur herbeiziehen lassen, wenn sie nach den Produktions- und Handelsverhältnissen des Landes erwarten dürfen, daß sie in einer mäßigen Anzahl von Jahren ein Vermögen erwerben können, das ihnen die sorgenfreie Rückkehr in die Heimat gestattet. Folglich muß der Ertrag der Unternehmungen in einem tropischen Schutzgebiete ein verhältnismäßig hoher sein, wenn der Verkehr mit demselben die durch das Klima bedingten Mehrkosten decken und sich als wirtschaftlich haltbar erweisen soll. So lange für die eigentümlichen Erzeugnisse der Tropenwelt infolge der früher vorhandenen Verkehrsschwierigkeiten teilweise natürliche und infolge des älteren kolonialpolitischen Systems auch künstliche Monopole bestanden, war die Festsetzung der Europäer in vielen Landstrichen der heißen Zone ein außerordentlich gewinnreiches Geschäft, für welches sich leicht Kapital in jedem nötigen Betrage bereit fand. Bei der gegenwärtigen außerordentlichen Erleichterung des überseeischen Verkehrs aber und bei der großen Ausdehnung des Anbaus der tropischen Bodenprodukte sind die Aussichten des Handelsbetriebs mit den Ländern der heißen Zone weit ungünstiger geworden, und es ist daher in jedem einzelnen Falle zu erproben, ob ein koloniales Unternehmen unter den angegebenen erschwerenden Bedingungen fruchtbringend werden kann oder nicht. Dabei ist aber freilich nicht aus einem engen Gesichtskreise lediglich nach den Verhältnissen und Interessen des gegenwärtigen Augenblicks zu urteilen, sondern es ist auch auf die wahrscheinliche Entwickelung der Zukunft und auf die voraussichtliche Stellung der in Frage stehenden Gebiete in einer noch höher und intensiver ausgebildeten Weltwirtschaft Rücksicht zu nehmen. (S. Kolonien, Kolonialpolitik.)

Lexis.

Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Aktienwesens. III. Statistik des Aktienwesens.

I.
Aktienrecht.

a) Das Aktienrecht in Deutschland. b) Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern. c) Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.

a) Das Aktienrecht in Deutschland.

Inhalt: 1. Geschichtliches. 2. Begriffliches: Die A. als Korporation. Einlagekapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. 3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft: 3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. 4. Simultanerrichtung. Eintrag und Veröffentlichung des Gesellschaftvertrags. 5. Successiverrichtung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. 6. Zweigniederlassungen. 7. Die A. vor der Registrierung. 8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. 9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie; Kaduzierung und Regreß. 10. Die A. als Person. Organisation. 11—13. Generalversammlung: 11. Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. 12. Sonderversammlungen. 13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. 14. Vorstand. 15. Aufsichtsrat. 16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. 17—19. Aktionäre: 17. Erwerb der Aktie. 18. Sonderrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. 19. Minderheitsrechte. 20—23. Gebahren der A.: A) Ordent

liches Gebahren: 20. Inventur, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. B) Außerordentliches Gebahren: 21. Statutenänderung. 22. Erhöhung des Grundkapitals. 23. **Verminderung des Grundkapitals:** Reduktion, Amortisation, Erwerb eigner Aktien. 24. Auflösung der A. Liquidation. 25. Fusion. 26. Strafvorschriften.

1. Geschichtliches. Die Entstehung der Aktiengesellschaft in Deutschland ist auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Bewegung zurückzuführen, welche mit den Schlagworten des Polizeistaats, des aufgeklärten Despotismus und des Merkantilismus bezeichnet wird. Zu den wohlverstandenen Maßnahmen des letzteren zählte die möglichste Anbahnung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen und deren Förderung durch große privilegierte Handelscompagnien. Die — historisch wohl an die Gildeverfassung zusammen reisender und handelnder Kaufleute anknüpfenden — mächtigen, mit weitgehendsten Regierungsrechten ausgerüsteten Handelscompagnien Hollands und Englands aus dem Anfange des 17. Jahrh. sind zwar nicht die ältesten Aktiengesellschaften, werden vielmehr besonders durch die genuesischen Kolonialgesellschaften des 14. Jahrh. (maonae), die genuesische Staatsgläubigergemeinschaft Ufficio di S. Giorgio von 1407 und ähnliche italienische Vereinigungen (montes) an Alter übertroffen. Aber sie sind diejenigen, welche das Aktienprinzip popularisierten, ihm zuerst die damalige Kulturwelt erschlossen. Frankreich, Dänemark, Schweden, Spanien, Portugal folgten dem Beispiele. Die berüchtigte Mississippigesellschaft des Jahres 1717 gewann der Aktie mit deren Ausstellung auf den Inhaber den freien Markt. Die ersten deutschen Aktiengesellschaften führen auf das holländische Vorbild zurück. Von 1647 an plante der große Kurfürst von Brandenburg ein Konkurrenzunternehmen gegen die Holländisch-Ostindische-Compagnie. Am 7/17 März 1682 gründete er die Handelscompagnie auf den Küsten von Guinea, welche mindestens eine der Aktiengesellschaft sehr ähnliche Struktur aufweist. 1719 schuf der Kaiser die Oesterreichisch-Orientalische Compagnie, 1722 eine bald der pragmatischen Sanktion zu Liebe aufgegebene Ostindische Compagnie in Ostende. In Preußen gab nach unzähligen mißglückten Projekten Friedrich der Große am 4. August 1750 dem Heinrich Thomas Stuart Freibrief für eine Asiatische Compagnie in Emden zum chinesischen Handel, welche in dem siebenjährigen Kriege versank und wohl die erste wirklich betriebene Aktiengesellschaft des heutigen Deutschlands war. Am 21. Januar 1753 wurde dem John Harris eine kläglich zu Grunde gegangene Bengalische Compagnie in Emden privilegiert. Von 1765 an entwickelte sich die Aktiengesellschaft in Deutschland, namentlich Preußen, langsam, aber stetig. **Die älteren deutschen Aktiengesellschaften** beruhten auf dem Octroisystem. Ihre Bildung war nicht durch das gemeine Recht freigegeben. Sie erforderte landesherrliches Spezialprivileg. Das von der Staatsgewalt ausgehende Octroi regelte ihre öffentlichen Befugnisse und Pflichten, verbreitete sich allerdings auch über diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welchen besondere Wichtigkeit beigelegt wurde. Die eigentliche Ordnung der inneren Beziehungen erfolgte durch Statuten, welche wenigstens bei den älteren preußischen Gesellschaften grundsätzlich nicht der Staatsgenehmigung unterfielen. Die Gesellschaften, durch Verleihung des Octrois mit Körperschaftsrechten begabt, erschienen der Zeit des eudämonistischen Polizeistaats unterschiedslos als öffentliche Körperschaften (Staatsanstalten). Das System des Octrois herrschte in Deutschland wesentlich bis fast zur Mitte dieses Jahrhunderts. Der weiterdrängende Verkehr, namentlich die Verbreitung der Eisenbahnen zwang zunächst den preußischen Staat, in dem Gesetze vom 3. November 1838 das Recht der Eisenbahngesellschaften, sodann in demjenigen vom 9. November 1843 das Recht aller Aktiengesellschaften zu regeln. Oesterreich folgte in dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 nach. Die übrigen deutschen Staaten standen von einer allgemeinen Regelung des Aktienrechts ab. Allein die Aktiengesellschaft wurde noch immer als an staatliche Genehmigung gebunden, von staatlicher Aufsicht abhängig erklärt, als öffentliche Korporation behandelt. Die nicht staatlich genehmigte Gesellschaft, wenn auch theoretisch als Privatkorporation zugelassen, hatte keinen nennenswerten Rechtsboden. Noch zur Zeit der Fertigstellung des H. G. B. war, soweit bekannt, die ungenehmigte Aktiengesellschaft im Auslande nur in England und Ungarn, in Deutschland nur in Hamburg und Bremen anerkannt. Auch das H. G. B., nur für die Handelsaktiengesellschaft gültig, hielt grundsätzlich an der Staatsgenehmigung fest. Von der hierin den Landesgesetzen vorbehaltenen Freiheit machten nur die Hansestädte, Oldenburg, später Sachsen, beschränkt Baden und Württemberg Gebrauch. Dies zweite System wurde erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 beseitigt. Diese übereilt beratene Aktiennovelle, in den Südstaaten 1871/72 eingeführt, befreite die Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht und setzte an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen, welche den Schutz der Aktionäre und Gläubiger anzielten, aber nicht erreichten. Sie erhob zugleich alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften und beseitigte damit die besondere Regelung der „Civilaktiengesellschaften", welche bisher teils dem älteren Rechte, wie dem österreichischen Vereinsgesetz und der gemeinrechtlichen Theorie, teils besonderen Gesetzen, wie dem preußischen vom 15. Februar 1864, dem braunschweigischen vom 30. April 1867, dem bayerischen vom 29. April 1869, dem sächsischen über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 unterfielen. Sicherlich war es nicht diese Freigebung

allein, welche die Uebergründungsperiode der Jahre 1871/73 hervorrief. Allein in erster Reihe wurde das Gesetz für sie verantwortlich gemacht. Am 27. März 1873 regte der Abgeordnete Lasker im Reichstag eine neue legislative Regelung an. Die Mißbräuche des preußischen Eisenbahnkonzessionswesens gaben am 29. März 1876 erneuten Anlaß zu diesem Verlangen. Die Lösung verschob sich unter dem Drucke der andauernden wirtschaftlichen Krisis. Erst am 7. September 1883 wurde ein unter Zuziehung juristischer und wirtschaftlicher Sachverständiger im Reichsjustizamte vorbereiteter Entwurf dem Bundesrat, am 7. März 1884 unerheblich verändert dem Reichstage vorgelegt. Derselbe wurde nach Detailänderungen durch eine Kommission am 18. Juli 1884 als Gesetz verkündet. Das Gesetz sucht vor allem den Gründungshergang, namentlich durch Kennzeichnung der Gründer, klarzustellen, die Reellität der Gründung und der Geschäftsthätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrollorgane zu sichern, die Funktionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen, sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Die Gründungsepoche der letzten Zeit dürfte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob diese Ziele erreicht sind.

2. Begriffliches. Die A. als Korporation. Einlagekapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. Nach gesetzlicher Erklärung ist eine Gesellschaft Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Diese Erläuterung reicht nicht hin. Um die kennzeichnenden Merkmale der Aktiengesellschaft zu erschöpfen, bedarf es der Heranziehung der weiteren Normen, daß das Einlagekapital (Grundkapital) in Aktien zerlegt wird, und daß die Verpflichtung der Aktionäre, zu den Gesellschaftszwecken und -schulden beizutragen, grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft in jenem weiten Sinn, in welchem jede Vereinigung mehrerer Personen so bezeichnet werden mag. Nach deutschem Aktienrecht ist sie juristische Person, weil sie „als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat“ (Art. 213), sie insbesondere fähig ist, persönliche Schulden zu haben, für welche ihr Vermögen und nur dies haftet; sie ist eine Korporation, weil sie eine Mehrheit von Personen zur Einheit zusammenfaßt; sie ist eine private Korporation, weil sie sich in dem Gebiete des Privatrechts auslebt, weil bei ihr die öffentlichen Rechte und Pflichten nur sekundäre Bedeutung haben. Will man die Korporation des gemeinen deutschen Rechts nach der Entwickelung, welche sie unter Zuhilfenahme germanistischer Gedanken im modernen Gesetzesrecht und Gerichtsgebrauche genommen hat, mit dem besonderen Namen einer korporativen Genossenschaft bezeichnen, so ist sie eine solche. Die Aktiengesellschaft ist insbesondere keine Sozietät, weder eine reine, noch eine durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht modifizierte, keine Gesellschaft mit korporativen Anklängen — formeller oder kollektiver Einheit —, auch kein unfaßbares Mittelding zwischen Korporation und Sozietät; sie ist ebensowenig eine sachenrechtliche Gemeinschaft, kein subjektloses Zweckvermögen, keine Stiftung, auch kein Mittelding zwischen Stiftung und Korporation, wie dies alles mehr oder minder präzis behauptet worden ist. Aber die Aktiengesellschaft ist nur Privatkorporation auf der Grundlage eines Vertrags. Das Gesetz führt ihre Existenz in nicht fortzuinterpretierender Weise auf den Gesellschaftsvertrag zurück. Kontrahenten desselben sind die Aktionäre. Jeder von ihnen verpflichtet sich den, wenn auch vielleicht der Person nach unbekannten Genossen und ist sich seiner Verpflichtungen bewußt. Ob der Wille der ersten Kontrahenten auf die Errichtung einer Korporation oder die Eingehung einer Sozietät zielt, ist unerheblich. Sofern nur eine Aktiengesellschaft gewollt ist, kann das gewollte Gebilde laut gesetzlicher Norm nur in der potenzierten Form einer Korporation erreicht werden. Die Aktiengesellschaft ist, wenn auch Zusammenfassung von Personen, so doch nur solche auf wesentlich geldkapitalistischer Grundlage. Sie erfordert ein in einer Geldsumme ausgedrücktes Einlagekapital (Grundkapital), die öffentlich versprochene Kreditbasis der Aktiengesellschaft. Dasselbe muß bei der Entstehung jedenfalls durch Versprechen der Aktionäre voll gedeckt sein. Seine Erlangung wird durch eingehende Vorschriften über Gründerverantwortlichkeit und Haftung aus Erwerb des Anteils, seine Erhaltung durch die Normen über Bilanz, Gewinn- und Vermögensverteilung angezielt. Die Aktiengesellschaft erfordert weiter die völlige Zerlegung dieses Einlagekapitals in eine feste Anzahl von Teilen, welche nicht wiederum teilbar und über welche Urkunden auszugeben sind. Die letzteren verkörpern die Mitgliedschaft der Aktionäre behufs Ausübung und Uebertragung. Sie drücken aber zugleich das Maß der Einlagepflicht derselben aus und lauten deshalb auf ein bestimmtes Geldquantum, derart daß die Summe der Quanten das Einlagekapital erschöpft. Jede Urkunde ist bis zur Leistung des vollen Gegenwerts nur als nicht definitiver Titel, als Interimsschein, nach Vollleistung als Aktie auszugeben. Aktien dürfen auf Namen oder Inhaber, Interimsscheine nur auf Namen lauten. Die Urkunden (Aktien oder Interimsscheine) müssen auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mark gestellt werden. Namensurkunden zu geringerem Betrag, jedoch nicht unter je 200 Mark (Kleinaktien) sind zugelassen erstens bei Beschluß des Bundesrats entweder für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses, oder wenn für ein Unternehmen

das Reich, ein Bundesstaat, eine öffentliche Korporation auf die Anteile einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Befristung gewährleistet hat; zweitens, wenn die Uebertragung laut unabänderlicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrags an die Einwilligung der Aktiengesellschaft gebunden ist (unten 17). Die Aktiengesellschaft erfordert ferner die ausschließliche vermögensrechtliche Beteiligung sämtlicher Aktionäre mit *Einlagen*, indem ihr Wesen die persönliche Verbindlichkeit der Aktionäre für die Schulden der Aktiengesellschaft, einer eigenen Person, ausschließt. Die Eigenschaft der Einlagen als erschöpfender Teile des festen Einlagekapitals führt endlich folgerichtig dahin, daß die Einlagepflicht des Aktionärs grundsätzlich durch den *Nennbetrag der Aktie* begrenzt wird. Die Aktionäre können nur als Dritte der Aktiengesellschaft mehr schulden. Haben sie als Aktionäre weitere gesellschaftliche Beiträge zu leisten, so mag unter Umständen ein kraft Gewohnheitsrechts haltbares Gebilde vorliegen (Zuckerfabriken mit Rübenlieferungspflicht); eine Aktiengesellschaft im Sinne des deutschen Aktienrechts besteht aber nicht. Die Aktiengesellschaft ist geborene *Handelsgesellschaft*, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Die im H.G.B. für Kaufleute gegebenen Bestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihr Geschäftsbetrieb ist gesetzlich Betrieb eines Handelsgewerbes. Kleinkaufmann kann sie nicht sein.

§ 5. Entstehung der A.

3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. Um eine Aktiengesellschaft zu schaffen, bedarf es physischer Personen als treibender Kräfte (*Gründer*). Deren Rechtsstellung bestimmt zu haben, ist das Verdienst des Gesetzes von 1884. Wenigstens 5 Personen müssen unter Uebernahme mindestens je einer Aktie den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statut) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Wer dergestalt verfährt, ist vor dem Rechte Gründer. Als Gründer gilt ferner schlechthin, wer Sacheinlagen macht. Der *Inhalt des Gesellschaftsvertrags* hat 7 Punkte zu umfassen, in deren Ermangelung Uebernahme und Zeichnung von Aktien unverbindlich ist, die zur Entstehung erforderliche Registrierung unterbleiben muß, das dennoch registrierte Gebilde keine Aktiengesellschaft ist. In diesem Sinne muß der Gesellschaftsvertrag bestimmen: 1. Die Firma — eine regelmäßig dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnende Sachfirma — und den Sitz der Gesellschaft. 2. Den Gegenstand des Unternehmens. 3. Die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. 4. Die Art derselben — auf Inhaber oder Namen —, ev. die Zahl der Aktien jeder Art. 5. Die Art der Be- und Zusammensetzung des Vorstands. 6. Die Form der Generalversammlungsberufung. 7. Die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen, wobei, soweit nach gesetzlichen oder anderen Bestimmungen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, der Deutsche Reichsanzeiger notwendiges, aber auch ausreichendes Publikationsorgan ist (Art. 209). Eine Anzahl anderer Bestimmungen bedarf, um für die Aktiengesellschaft rechtswirksam zu sein, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. So diejenigen, nach welchen: 1. das Unternehmen zeitlich beschränkt wird; 2. Aktien über Pari — den Nennbetrag — emittiert werden; 3. eine Umwandlung der Aktien nach ihrer Art statthaft ist; 4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Dividende oder des Vermögensanteils gewährt werden — Prioritätsaktien vor Stammaktien; 5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit beschließen kann (Art 209 a). In gleichem Sinne bedürfen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag: 1. Jeder zu Gunsten einzelner, namentlich zu bezeichnender Aktionäre bedungene Vorteil (sog. Gründervorteil; über Bezugsrechte unten 22). 2. Falls auf das Grundkapital von Aktionären nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen gemacht, oder falls seitens der künftigen Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Vermögensstücke von Aktionären oder Nichtaktionären als Dritten übernommen werden, die beteiligte Person, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme und sein in Aktien bezw. Vergütung bestehender Gegenwert (Sacheinlagen bezw. Uebernahmen). 3. Davon gesondert der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung samt Vorbereitung gewährt wird (Gründungsaufwand). (Art. 209 b). Die Gründer haben im Falle von Sacheinlagen und Uebernahmen in gesonderter schriftlicher Erklärung die Umstände darzulegen, welche ihnen die Höhe des Gegenwerts rechtfertigen, und hierbei besonders die dem Erwerbe der Aktiengesellschaft vorausgegangenen auf denselben zielenden Rechtsgeschäfte und die Erwerbs- und Herstellungspreise der letzten 2 Jahre anzugeben (*Gründerbericht*).

4. Simultanerrichtung. Eintrag und Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags. Die Aktiengesellschaft kann auf zweierlei Weise zustande kommen, mittels Simultan- und Successiverrichtung. In der Praxis ist die erstere in fast ausschließlicher Anwendung. Simultanerrichtung hat statt, wenn sämtliche Aktien durch die Gründer, sei es sofort bei Feststellung des Vertragsinhalts, sei es restlich in besonderer gerichtlicher oder notarieller Verhandlung „übernommen" werden. Erfolgt die völlige Uebernahme bei der Feststellung, so wird, indem jeder Gründer durch die Uebernahme den Genossen verspricht, unter den festgesetzten Vertragsbedingungen der zu bildenden Aktiengesell-

schaft als Aktionär beizutreten und eine bestimmte Quote des Grundkapitals zu leisten, und jeder das Angebot der Genossen gleichermaßen annimmt, der Gesellschaftsvertrag geschlossen, „die Gesellschaft errichtet". Erfolgt die restliche Uebernahme besonders, so enthält die bei der Feststellung des Vertragsinhalts erfolgende Aktienübernahme nur eine Offerte an die Mitgründer, und wird erst bei der besonderen Verhandlung unter Mitwirkung sämtlicher Gründer der Gesellschaftsvertrag geschlossen. Die Realität der Aktiengesellschaft ist, außer durch die Deckung des gesamten Grundkapitals mittels Aktienübernahmen, dadurch gewährleistet, daß noch im Gründungsstadium auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen bestehen, mindestens ¼ des Nennbetrags, bei Ueberpariemission auch das Agio bar eingezahlt sein muß. Die Entstehung der Aktiengesellschaft mittels Simultanerrichtung ist aber nicht an die Thätigkeit der Gründer allein geknüpft. Sämtliche notwendigen Organe der künftigen Aktiengesellschaft, die Generalversammlung, der Vorstand und Aufsichtsrat müssen bereits im Gründungsstadium in Aktion treten, und zwar die Generalversammlung nach den Regeln, welche für die entstandene Aktiengesellschaft maßgebend sind. Die Generalversammlung hat den Aufsichtsrat zu bestellen, sie oder das sonst berufene Organ hat den Vorstand einzusetzen. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen den Gründungshergang prüfen und schriftlich berichten. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben sie der Aktiengesellschaft Vermögensstücke überlassen oder sich Sondervorteile bedungen, so bedarf es zudem der Prüfung und des Berichts durch Revisoren, welche das Organ des Handelsstands (Handelskammer 2c.), mangels dessen Vorstand und Aufsichtsrat bestellen. Zu prüfen ist, ob die von den Gründern rücksichtlich der Uebernahme und Einzahlung des Grundkapitals, sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen 2c. (Art. 209b), insbesondere im Gründerberichte, zu machenden Angaben richtig und vollständig sind. Der Prüfung unterliegen nur Thatsachen; ein Urteil über deren wirtschaftliche Wirkung ist nicht abzugeben. Um die Aktiengesellschaft als solche legal zur Entstehung zu bringen, bedarf es außer der Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, des Abschlusses des letzteren unter Volldeckung des Grundkapitals, der Einzahlung eines Bruchteils der Bareinlagen und der Vorprüfung noch des **Eintrags** des gesamten Gesellschaftsvertrags im Handelsregister des Gesellschaftssitzes. Hierzu muß die Anmeldung der Aktiengesellschaft durch sämtliche Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stattfinden, unter der Erklärung, daß auf jede bar zu zahlende Aktie der eingeforderte, gesetzlich mindestbezifferte Betrag bar bezahlt und vom Vorstande besessen sei. Der Anmeldung sind beizufügen; 1. Im Falle von Sacheinlagen und Uebernahmen die den bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge — welche bei Sacheinlagen nichts anderes sind als etwa gesondert festgestellte Inhaltsteile des einheitlichen Gesellschaftsvertrags. 2. Der Gründerbericht. 3. Eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welchem nunmehr die Vergütungen und Empfänger zu spezialisieren sind. 4. Die Urkunden über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat. 5. Die von seinen Mitgliedern ev. noch den Revisoren erstatteten Prüfungsberichte und deren etwaige urkundliche Grundlagen (Gutachten, Taxen). 6. Die Genehmigungsurkunden, falls der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (Eisenbahnbau, Banknotenemission 2c.; aber auch die nach der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen oder Betriebe), oder wenn die Ausgabe von Kleinaktien vom Bundesrate zugelassen ist. Der dergestalt angemeldete Gesellschaftsvertrag untersteht der Prüfung des Registergerichts. Dessen Prüfungsrecht ist bis auf die Frage, ob Staatsgenehmigung erforderlich, ein lediglich formales. Die Wahrheit der angemeldeten Thatsachen unterliegt nicht der Prüfung. Wird die Prüfung bestanden, so erfolgt der Eintrag des Gesellschaftsvertrags. Ein Auszug ist vom Registergerichte zu **veröffentlichen**. Derselbe umfaßt das Datum des Vertrags, den Zwangsinhalt desselben samt den Publikationsblättern (Art. 209), von den Festsetzungen des Art. 209a diejenigen über Zeitbeschränkung und Prioritätsberechtigung, die Festsetzungen des Art. 209b, die Personalien der Gründer mit Angabe, daß sie die Aktien übernommen haben, die Personalien der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ev. der Revisoren, endlich die etwa im Gesellschaftsvertrage bestimmte Form der Willenserklärung des Vorstands.

5. Successiverrichtung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. Die seltene Entstehung der Aktiengesellschaft im Wege der Successiverrichtung vollzieht sich in verwickelter Weise. Sie erfordert nach Feststellung des Vertragsinhalts **Zeichnung** der nicht von den Gründern hierbei übernommenen Aktien. Die Zeichnung ist zum strengen Formalakte geworden. Sie hat durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) — nach instruktioneller Vorschrift in 2 Exemplaren — zu erfolgen, aus welcher die Beteiligung nach Anzahl und bei Verschiedenheit der Aktien nach Betrag, Art oder Gattung bei Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein hat weiter zu enthalten: das Datum der Feststellung, den Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen über Sacheinlagen 2c. (Art. 209b) und den Gesamtbetrag etwaiger Gattungsaktien; die Personalien der Gründer; den Emissionskurs und den Betrag etwa festgesetzter Einzahlungen; den Zeitpunkt, mit welchem die Zeichnung mangels Errichtungsbeschlusses unverbindlich wird. Un-

vollständige oder weitere Beschränkungen enthaltende Zeichnungsscheine sind ungültig; ist aber die Gesellschaft registriert und hat der Zeichner in der Errichtungsversammlung gestimmt oder später Aktionärrechte geübt oder -pflichten erfüllt, so haftet er wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine. Beschränkungen außerhalb des Zeichnungsscheins sind der Gesellschaft gegenüber unverbindlich. Ist dergestalt das Grundkapital durch Uebernahmen — bei Feststellung des Vertragsinhalts — und Zeichnungen gedeckt, hat die Einzahlung der Quoten und die Vorprüfung wie bei der Simultanerrichtung stattgefunden, so ist der Gesellschaftsvertrag noch vor Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister des Gesellschaftssitzes anzumelden. Die Anmeldung erfolgt wie bei der Simultanerrichtung, nur sind hier als Anlagen überdies die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern beglaubigt unterschriebenes Aktionärverzeichnis, welches die Aktien eines jeden und die Einzahlungen auf dieselben angiebt, beizufügen. Das Registergericht beruft sofort eine von ihm zu leitende Generalversammlung der im Verzeichnisse benannten Aktionäre zum Beschluß über die Gesellschaftserrichtung nach den für die entstandene Gesellschaft geltenden Regeln. In derselben haben sich Vorstand und Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse nach ihren Berichten zu erklären. Seiner Verantwortlichkeit entsprechend kann jedes Vorstands- oder Aufsichtsratmitglied, nicht aber ein Gründer, bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen und dadurch letztere hinfällig machen. Der Beschluß der Generalversammlung über die Errichtung der Aktiengesellschaft ist nichts anderes als der Abschluß des Gesellschaftsvertrags. Mittels der Uebernahme hat jeder Gründer jedem Mitgründer die Eingehung dieses Vertrags angeboten, mittels der Zeichnung sich jeder Zeichner jedem künftigen Mitaktionär gleichermaßen offeriert, durch die sog. Zuteilung von Aktien durch die Gründer (vorgängige Berücksichtigung der Zeichnungen) jeder Gründer sich ebenso jedem berücksichtigten Zeichner zur Verfügung gestellt. In der Errichtungsversammlung erklärt sich jeder Uebernehmer und Zeichner durch Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der ihm gemachten Offerten. Nur ist der Eigenwille jedes Stimmenden durch positive Rechtsnorm bereits gemeinheitlich gebunden. Als Ersatz des individuellen Ablehnungsrechts bestehen Stimmgarantien. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens ¼ sämtlicher Aktienanwärter begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens ¼ des Grundkapitals darstellen. Alle erschienenen Aktionäre müssen zustimmen, wenn der Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags (mit Ausnahme der Bestimmungen über Generalversammlungsberufung und Gesellschaftsbekanntmachungen) oder die der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürftigen Bestimmungen (Art. 209a) geändert, oder die Festsetzungen über Sacheinlagen &c. (Art. 209b) zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Der einfachen Mehrheit steht ein Vertagungsrecht zu. Wird die Errichtung derart beschlossen, so findet Eintrag und Veröffentlichung wie bei der Simultanerrichtung statt. Der Errichtungsbeschluß wird nach denselben Regeln wie jeder Generalversammlungsbeschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags anfechtbar sein.

6. Zweigniederlassungen. Außer diesem maßgebenden Haupteintrag am Gesellschaftssitz ist jede Zweigniederlassung — ein den Zielen des Hauptgeschäfts dienendes, aber dabei Unabhängigkeit des Betriebs wahrendes Etablissement — bei dem Registergericht ihres Bezirks einzutragen. Die Anmeldung ist durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken. Sie hat zu enthalten, was bei dem Haupteintrage veröffentlicht wird, und den Nachweis des letzteren zu führen. Befindet sich der Gesellschaftssitz im Auslande, so muß die Anmeldung außerdem das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, falls der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande staatlicher Genehmigung bedarf, diese nachweisen. Die wichtigsten späteren Gesellschaftshergänge sind auch zu dem Register der Zweigniederlassungen anzumelden.

7. Die A. vor der Registrierung. Vor erfolgtem Haupteintrag besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht, also jedenfalls nicht mit Rechtswirkung nach außen. Ist vor dem Eintrag im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Ist ein Gesellschaftsvertrag ohne den Zwangsinhalt (Art. 209) registriert, so ist das registrierte Gebilde ein Nichts.

8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. Die Erlangung des Grundkapitals, der öffentlich zugesagten Kreditbasis der Aktiengesellschaft, wird durch zwei Gruppen von Vorschriften gesichert: mittels einer ausgedehnten Gründerverantwortlichkeit wird dessen volle Deckung durch Geld- und entsprechend wertvolle Sachversprechen und die Leistung der gesetzlichen oder höheren vertraglichen Anzahlung erzwungen; mittels gesetzlicher Feststellung der aus diesem Versprechen oder späterem Erwerbe der Aktie herrührenden Verpflichtung wird die reelle Beschaffung der so gedeckten Geldbeträge durchgeführt. Die Gründerverantwortlichkeit besteht nur gegenüber der Gesellschaft. Soweit das Gesetz solche Schadensersatzpflicht gegenüber der Aktiengesellschaft statuiert, giebt die schädigende Handlung dem Einzelaktionär, wohl auch dem Gläubiger keinen unmittelbaren Schadensanspruch. Die Gründer haften zunächst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen &c. (Art. 209b) „behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister" — einen zweifelhaften Begriff — gemacht haben; be-

sonders haben sie als Mindestmaß der Ersatzpflicht einen an der Zeichnung fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten, einen nicht vermerkten Gründungsaufwand zu erstatten; ebenso haften sie für Schadensersatz, falls die Aktiengesellschaft von Gründern durch Sacheinlagen oder Uebernahmen böslicherweise — durch Dolus oder frevelhaften Leichtsinn — geschädigt ist. Maßstab für die Verschuldung ist Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Jedem Gründer liegt der Gegenbeweis ob, daß er den Fehler weder gekannt habe, noch bei solcher Sorgfalt habe kennen müssen. Nur für Kenntnis haften die Gründer, falls bei Anmeldung des Gesellschaftsvertrags ein Aktionär zahlungsunfähig war. Sie müssen den entstandenen Ausfall decken. Die Haftung ist überall eine solidarische. Solidarisch neben Gründern haften als Gründergenossen: der Empfänger einer nicht vermerkten Gründungsaufwendung, welcher bei dem Empfange wissen oder annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zu dieser Verheimlichung oder bei böslicher Schädigung durch Sacheinlagen oder Uebernahmen zu derselben wissentlich mitgewirkt hat. Solidarisch neben Gründern und Gründergenossen haftet das Emissionshaus, d. h. wer vor dem Haupteintrag oder in den ersten 2 Jahren nach demselben, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Bekanntmachung derselben erläßt; und zwar bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die Gründer (nicht das Haus selbst) rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung oder der Festsetzungen über Sacheinlagen &c. (Art. 209 b) behufs Eintrags gemacht haben, sowie bei böslicher Schädigung der Aktiengesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahmen, sofern ihm nachgewiesen wird, daß es den Fehler gekannt hat oder als ordentlicher Geschäftsmann hat kennen müssen. Solidarisch, aber nur subsidiär nach Gründern, Gründergenossen und Emissionshäusern, haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, falls ihnen nachgewiesen wird, daß sie bei ihrer Prüfungspflicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben. Sämtliche Gründungsansprüche der Aktiengesellschaft verjähren in 5 Jahren seit dem Haupteintrag. Um die so geregelte Gründerverantwortlichkeit gegen Abschwächung durch Kollusion oder Umgehung zu sichern, trifft das Gesetz dreifache Vorkehr: Die Ansprüche sind zu erheben, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder von einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital verlangt wird (unten 19). Vergleiche oder Verzichte sind erst nach 3 Jahren seit Haupteintrag und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei der Widerspruch der vorbezeichneten Minderheit den Vergleich hindert. Die in den ersten 2 Jahren seit Haupteintrag geschlossenen Verträge, durch welche die Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Sachen für eine das Zehnteil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und der Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung, welche Mehrheit im ersten Jahre mindestens $^1/_4$ Grundkapital, anderenfalls mindestens $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals darstellen muß; hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung von den Gründern getroffenen Abmachung stattgefunden, so greifen hinsichtlich der Entschädigungsrechte und Ersatzpflichtigen die Vorschriften über Gründerverantwortlichkeit Platz; nur der Erwerb unbeweglicher Sachen, auf welchen der Gesellschaftszweck gerichtet ist oder welcher durch Zwangsvollstreckung erfolgt, ist hiervon ausgenommen. (Nachgründung.) Daneben bestehen Strafvorschriften für Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, welche behufs Registrierung rücksichtlich der Zeichnung, Einzahlung und der Festsetzungen über Sacheinlagen &c. wissentlich falsche Angaben machen; weiter der Emissionshäuser, welche solche Angaben hierüber in der gekennzeichneten Ankündigung machen.

9. Erlangung des Grundkapitals insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie. Kaduzierung und Regreß. Die Erlangung der Bareinlagen wird durch eine Reihe ineinandergreifender Vorschriften über die definitive oder provisorische Anteilsurkunde, die Uebertragung des Anteils und die Haftung aus dessen Erwerbe gesichert. Die Unterpariemission ist schlechthin unzulässig. Vor der vollen Leistung des Nenn- oder höheren Emissionsbetrags soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Zuwiderhandeln macht die betr. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zivil und kriminell haftbar, während allerdings die Aktie gültig bleibt. Bis zu dieser Vollleistung sind nur Interimsscheine zulässig, welche auf Namen lauten müssen. Interimsscheine auf Inhaber sind nichtig, die Ausgeber den Besitzern für den Schaden solidarisch haftbar. Die Interimsscheine sind mit genauer Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen, welches auch jede angemeldete Uebertragung aufnimmt. Sie sind zwar wie Namensaktien ohne Einschreibung übertragbar; allein da für die Aktiengesellschaft nur der im Aktienbuche Verzeichnete als Eigentümer gilt, ist dieser stets als greifbarer Aktionär vorhanden. Der so zu bestimmende zeitige Aktionär haftet auf Höhe des noch nicht eingezahlten Nenn- oder höheren Emissionsbetrags. Zahlt er trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, so muß er ohne Mahnung Verzugzinsen und etwa im Gesellschaftsvertrage bedungene Konventionalstrafen entrichten. Zudem kann — nicht muß — an alle Säumigen erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses bei Wahrung gewisser Formen und Fristen erfolgen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, so muß der Säumige seines

Anteilrechts und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt (Kaduzierung) und eine neue Urkunde ausgegeben werden. Letztere dient der notwendigen Regreßnahme. Für den nicht gezahlten Betrag ist nämlich jeder im Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, jeder frühere aber nur, soweit die Zahlung von seinem Nachmanne nicht erhältlich ist (kein Sprungregreß). Dies ist kraft widerleglicher Präsumtion anzunehmen, wenn der Nachmann binnen 4 Wochen seit Zahlungsaufforderung an ihn und Benachrichtigung des Vormanns hiervon nicht zahlt. Der Zahlende erhält die neue Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist aber auf die Beträge beschränkt, welche binnen 2 Jahren seit Anmeldung der Uebertragung des Anteilrechts zum Aktienbuch eingefordert sind. Ist der Rückstand von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Aktiengesellschaft das Anteilrecht zum Börsenpreise verkaufen ev. öffentlich versteigern. Wegen des Ausfalls, welchen die Aktiengesellschaft an den jetzt oder später eingeforderten Beträgen leidet, bleibt der Ausgeschlossene jedenfalls verpflichtet. Von allen diesen Rechtsfolgen können Aktionäre nicht befreit werden. Tilgung der Verpflichtung aus der Aktie durch Aufrechnung kann der Aktionär nicht geltend machen. Die Erlangung der Sacheinlagen ist nur durch die Vorschrift gesichert, daß an dem Gegenstand einer solchen wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht stattfindet.

10. Die A. als Person. Organisation. Die Aktiengesellschaft ist keine physische, aber eine wirkliche Person. Als solche ist sie willens- und handlungsfähig. Sie ist parteifähig. Ob sie prozeßfähig ist, bestimmt sich nach Prozeßrecht. Die C. P. O. geht anscheinend von dem Gedanken mangelnder Prozeßfähigkeit aus. Die Aktiengesellschaft ist weiter mittelst der innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnden Organe deliktsfähig. Sie haftet für kontraktliches und außerkontraktliches Verschulden privatrechtlich wie eine physische Person. Ob sie kriminell strafbar ist, richtet sich nach Strafrecht. Das St. G. B. kennt Delikte juristischer Personen nicht. Die Aktiengesellschaft als nicht physische Person bedarf der Organe, durch deren verfassungsmäßiges Wirken sie ihren Willen bildet und ausführt. Das Gesetz kennt 3 notwendige Organe: Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat.

11—13. Generalversammlung.

11. Die Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. Die Generalversammlung ist das oberste, das spezifische Willenbildungsorgan der Aktiengesellschaft, aber immer nur Organ, so daß sie die Gesamtpersönlichkeit darstellt, aber nicht deckt. Sie bildet den Willen der Aktiengesellschaft durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre. Es entscheidet die einfache (absolute oder relative?) Stimmenmehrheit, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag qualifizierte Mehrheit vorsieht. Willenseinigung aller Aktionäre kann die Beschlußfassung der Generalversammlung nicht ersetzen. Fordert der Gesellschaftsvertrag solche Einigung, so ist das Recht auf Wahrung des betreffenden Zustands Sonderrecht des Einzelaktionärs. Sonderrechte sind der Einwirkung der Generalversammlung entzogen. Das neue Aktiengesetz hat die Funktion der Generalversammlung als obersten, notwendigen Organs der Aktiengesellschaft durch unentziehbare Zuweisung einer Anzahl wichtigster gesetzlicher Befugnisse gesichert (vgl. die einzelnen Fälle in 8, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24). Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, wenn dies nach Gesetz oder sonst nötig ist, der Aufsichtsrat im Gesellschaftsinteresse. Die Berufung muß mindestens alljährlich zur Entgegennahme der Bilanz stattfinden — ordentliche Generalversammlung. Aktionäre mit $^1/_{20}$ Grundkapital oder nach dem Gesellschaftsvertrage mit einem noch kleineren Bruchteile dürfen bei Angabe von Zweck und Gründen die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlußgegenständen von den Einrufungsberechtigten und nach ihnen vom Handelsgerichte fordern, welches sie zur Einrufung bezw. Ankündigung ermächtigen kann, aber nicht muß. Macht der Bruchteil von dieser Freiheit Gebrauch, so handelt er als Organ der Aktiengesellschaft, wenn auch gegen deren ordentliche Organe. Wie die Generalversammlung zu berufen ist, muß der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Gesetzlich muß die Berufung in bestimmten Fristen, gemeinhin 2 Wochen erfolgen. Dabei soll der Zweck der Generalversammlung (verständlich) angekündigt werden. Zuwiderhandeln gegen letzteres macht die Beschlüsse nicht anfechtbar, sofern nur die Ankündigung eine Woche vor der Generalversammlung gehörig nachgeholt ist. Anträge und Verhandlungen ohne Beschluß, Antrag und Beschluß auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedürfen keiner Ankündigung. Ist die Generalversammlung nicht gehörig berufen, insbesondere nicht durch die rechten Organe, in rechter Form und Frist, so kommt sie an sich nicht als solche in Betracht; aber da gesetzlich ausschließlicher Notbehelf gegen ihr Funktionieren Anfechtung der Beschlüsse innerhalb gewisser Schranken ist, so kann jede sich als Generalversammlung konstituierende Aktionärzusammenkunft Beschlüsse fassen, welche mangels Anfechtung wirksam werden. In der Generalversammlung gewährt jede Aktie unentziehbar das Stimmrecht. Gestimmt wird nicht nach Köpfen sondern nach Beträgen, so daß bei verschiedenen Aktien die höhere Quote entsprechend höheres Stimmrecht giebt. Für mehrere Aktien in einer Hand kann der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken. Voll-

machten müssen schriftlich sein. Bei Inhaberaktien giebt Inhabung Stimme. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich stimmfähig für sich und andere. Die Stimmabgabe im Gemeininteresse ist durch Präventiv- und Repressivvorschriften gesichert. In erster Hinsicht ist der Aktionär stimmunfähig, wenn der Beschluß seine Entlastung, Enthaftung oder die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. In letzterer wird der Aktionär kriminell bestraft, wenn er sich besondere Vorteile für Abstimmung in gewissem Sinne gewähren oder versprechen ließ. Weiter ist zur Erzielung eines echten Gemeinwillens mit Strafe bedroht: die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Stimmausübung; die Stimmausübung auf Grund entgeltlich geliehener Aktien und die wissentliche Mitwirkung hierzu durch Verleihen; endlich die wissentliche Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen über Aktienhinterlegung, welche erstere das Stimmrecht nachweisen sollen, sowie die Benutzung solcher Bescheinigungen zur Stimmausübung mit Kenntnis des Fehlers.

12. **Sonderversammlungen.** Außer den allgemeinen Generalversammlungen bestehen Sonderversammlungen der Aktionäre, welche Eigentümer einer bestimmten Aktiengattung (Prioritätsaktien, Stammaktien) sind. Solche treten in Kraft, wenn durch den Beschluß über Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, über Erhöhung oder Minderung des Grundkapitals das bisherige Rechtsverhältnis unter den verschiedenen Gattungen zum Nachteil einer derselben geändert werden soll. In diesem Falle muß zu dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung ein zustimmender der benachteiligten Aktionäre, welcher den für die allgemeine Versammlung aufgestellten Regeln folgt, hinzutreten.

13. **Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse.** Jeder Beschluß der General- und Sonderversammlung kann binnen einem Monat wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags durch Klage und zwar ausschließlich bei dem Landgerichte (Kammer für Handelssachen) des Gesellschaftssitzes als ungültig angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand — nicht jedes Mitglied —, jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, welcher protokollarisch protestiert hat und jeder nicht erschienene, sofern er die Anfechtung auf nicht gehörig erfolgte Berufung oder Ankündigung des Beschlußgegenstands stützt. Nicht erfordert ist, daß der Beschluß ein Sonderrecht verletzt, doch ist auch in solchem Falle die Anfechtung ausschließlicher Rechtsbehelf. Die Klage geht gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand — sofern er nicht klagt — und Aufsichtsrat. Mündlich verhandelt wird erst nach Ablauf der Monatsfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden (Fall der notwendigen Streitgenossenschaft). Der klagende Aktionär hat, um seine Legitimation und sein dauerndes Interesse darzuthun, seine Aktien zu hinterlegen und auf Verlangen der Aktiengesellschaft für etwaige Nachteile Sicherheit zu stellen. Der Vorstand muß die Erhebung jeder Klage und den ersten Termin sofort veröffentlichen. Wird der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt, so wirkt das Urteil absolut, gegenüber allen Aktionären. Der Vorstand hat es sofort zum Handelsregister zu reichen. War der Beschluß eingetragen und veröffentlicht, so wird es auch das Urteil. Ist die Anfechtung unbegründet und der Aktiengesellschaft durch sie ein Schaden entstanden, so haften ihr die bei Klagerhebung böslich handelnden Kläger solidarisch. Sofern ein Generalversammlungsbeschluß des Eintrags bedarf, kann das Registergericht letzteren wegen Verletzung zwingender Gesetzesnormen weigern. Darüber hinaus steht ihm kein Prüfungsrecht zu, namentlich nicht wegen angeblicher Vertragswidrigkeit.

14. **Vorstand.** Der Vorstand ist das zweite notwendige und zwar spezifisch willensausführende Organ der Aktiengesellschaft. Auch er stellt deren Persönlichkeit in einer nicht generisch von der Generalversammlung verschiedenen Weise unmittelbar dar. Ueber seine Bestellung und Zusammensetzung muß sich der Gesellschaftsvertrag verbreiten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren besoldeten oder unbesoldeten Aktionären oder Nichtaktionären bestehen. Die Qualifikation als Vorstandsmitglied kann durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Aktienrechtliche Ausschließungsgründe giebt es nur insofern, als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht solche des Vorstands sein können. Nach Reichs- und Landesrecht sind Reichs- und Staatsbeamte beschränkt aufnahmefähig. Der mehrgliederige Vorstand kann behufs Willensbildung körperschaftlich organisiert sein. Nur der Vorstand als Einheit vertritt und regiert die Aktiengesellschaft. Das einzelne Mitglied hat weder Befugnis zur Vertretung noch zur Regierung; dennoch kann kein Mitglied zufolge seiner normalen Bestimmung von der Mitwirkung an der einen oder anderen gänzlich ausgeschlossen sein. Wer den mehrgliederigen Vorstand nach innen und außen darstellt, ob ein einzelnes Mitglied oder mehrere zusammen, kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Mangels solcher Regelung stellen ihn nur sämtliche Mitglieder verbunden dar — kollektive Organträgerschaft. Die Vorstandsmitglieder stehen zu der Aktiengesellschaft in vertraglichem Verhältnisse, welches sich nach dem besonderen Anstellungsvertrage, subsidiär nach der Lehre von den Verträgen überhaupt und dem Dienstvertrag insbesondere regelt. Die Bestellung des Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig. Die Rechte des Mitglieds sind durch Erhaltung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche gewahrt. Im Zweifel steht die Abberufung dem Berufungs-

berechtigten zu, jedenfalls aber der Generalversammlung. Natürliches Korrelat der Verantwortlichkeit jedes Mitglieds ist das Recht, die Stellung wenn auch nicht zur Unzeit niederzulegen. Die Mitglieder des ersten Vorstands müssen vor Eintrag des Gesellschaftsvertrags ernannt sein. Sie wie alle folgenden Mitglieder sind alsbald zum Handelsregister des Sitzes und jeder Zweigniederlassung anzumelden und zwar durch den Vorstand selbst. Ebenso jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands. Ein Wechsel in derselben kann vor Eintrag im Handelsregister des Sitzes und vor öffentlicher Kundmachung Dritten nur bei nachweislicher Kenntnis, nach solcher stets außer bei entschuldbarer Unkenntnis entgegengesetzt werden. Der Vorstand verpflichtet und berechtigt die Aktiengesellschaft und nur diese durch ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar namens ihrer geschlossene Rechtsgeschäfte. Nach instruktioneller Vorschrift setzen die Zeichnenden zur Firma oder Bezeichnung des Vorstands ihre Unterschrift. Bei Formalakten ist solche Zeichnung zwingend. Der Vorstand ist im Verhältnisse zur Gesellschaft (nach innen) verpflichtet, die Beschränkungen inne zu halten, welche Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschlüsse seiner Vertretungsbefugnis ziehen. Im Verhältnisse zu Dritten (nach außen) hat die Beschränkung keine Rechtswirkung. Wissen des Dritten um die Beschränkung ist unerheblich; nur Kollusion macht die Aktiengesellschaft frei. Ein Vorstandsmitglied darf nicht im Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen oder sich an gleichartigen Gesellschaften als offener Gesellschafter beteiligen, sofern nicht bestimmte Gesellschaftsorgane die Genehmigung geben. Bei Zuwiderhandeln kann die Aktiengesellschaft die für seine Rechnung geschlossenen Geschäfte übernehmen oder Schadensersatz fordern. Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Aktiengesellschaft solidarisch für Schadensersatz. Bei einer Reihe besonders ausgezeichneter Fälle kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Aktiengesellschaft, sofern sie von dieser nicht Befriedigung erlangen können, geltend gemacht werden, wobei sich die Ersatzpflichtigen nicht auf einen die schädigende Handlung anordnenden Generalversammlungsbeschluß berufen dürfen. Die Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder verjähren in 5 Jahren. Kriminell verantwortlich sind dieselben, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Aktiengesellschaft handeln, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, Vermögensübersichten oder Vorträgen in der Generalversammlung den Gesellschaftsstand unwahr angeben oder verschleiern. (Andere Straffälle oben 8, 9; unten 15, 17, 22, 24.) Was von Vorstandsmitgliedern gilt, gilt auch von deren Stellvertretern.

13. Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist das dritte notwendige und zwar das spezifisch der Herstellung eines Wissenszustands der Gemeinschaft gewidmete, das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft. Er besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus 3 von der Generalversammlung zu wählenden physischen Personen, nicht gerade Aktionären. Aktienrechtliche Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nicht. Nur ist die Unvereinbarkeit der Funktion als Vorstandsmitglied oder Gesellschaftsbeamter und Aufsichtsratsmitglied durch Vorschriften gesichert. Kein Aufsichtsratsmitglied kann seine Obliegenheiten übertragen. Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt regelmäßig für die Dauer des ersten Geschäftsjahrs. Später kann der Aufsichtsrat rechtswirksam nicht auf länger als 5 Geschäftsjahre gewählt werden. Auch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ist nach unabänderlicher Norm stets widerruflich, aber nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats darf Vergütung nur durch die Generalversammlung nach Ablauf der Wahlperiode bewilligt werden. Der Aufsichtsrat — wiederum als einheitliches Organ von seinen Mitgliedern getrennt zu halten — hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Verwaltungszweigen zu überwachen und sich dazu von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist durch besondere Vorschrift zur Prüfung und Berichterstattung bei der Gründung, Nachgründung und Rechnungslegung berufen. Seine Kontrollbefugnis ist durch unentziehbare Rechte gesichert. Er hat abgesehen von der zur Verwirklichung seiner Kontrollpflicht erforderlichen Beschluß- und Handlungskompetenz auch gesetzliche Regierungsfunktionen. So diejenige der Berufung einer Generalversammlung; die Vertretung bei Prozessen gegen den Vorstand entweder wenn die Generalversammlung solche beschließt oder wenn es sich um seine eigene Verantwortung handelt ohne und gegen solchen Beschluß; die Vertretung der Aktiengesellschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, in Gemeinschaft mit dem Vorstande; die Genehmigung der Uebertragung von Kleinaktien, der Konkurrenzgeschäfte von Vorstandsmitgliedern und der Erteilung von Prokuren. Weitere Obliegenheiten darf der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Er darf den Aufsichtsrat namentlich mit Verwaltungsbefugnissen ausstatten und pflegt die Erledigung wichtigerer Gesellschaftsangelegenheiten an seine Mitwirkung zu knüpfen — unbeschadet der gesetzlich unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis des Vorstands nach außen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Sie sind insbesondere neben den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaft solidarisch schadensersatzpflichtig, wenn in gewissen ausgezeichneten Fällen — welche

wesentlich mit den für den Vorstand gesetzlich hervorgehobenen übereinstimmen — mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten dem Gesetze zuwidergehandelt ist. In diesen Fällen besteht wie bei den Vorstandsmitgliedern die Ersatzpflicht ev. gegenüber den Gläubigern und versagt letzteren gegenüber die Berufung auf Generalversammlungsbeschluß. Die Verjährung beträgt hier wie dort 5 Jahre. Ist der Aufsichtsrat länger als 3 Monate nicht oder nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden, so werden die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kriminell bestraft. Nachweis der Schuldlosigkeit steht frei. Im übrigen gelten die für die Vorstandsmitglieder oben (14) hervorgehobenen Strafvorschriften. Andere Strafbestimmungen oben 8, 9; unten 17, 22.

16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. Die Aktiengesellschaft kann neben diesen notwendigen Organen beliebig viele willkürliche haben. Die Einsetzung eines Verwaltungsrats als besonderen vom Vorstand und Aufsichtsrat unterschiedenen Organs wird von den Motiven zum G. von 1884, aber nicht von diesem ausgeschlossen. Als besondere Organe kennt das Gesetz die Minderheit (unten 19); Bevollmächtigte, welche die Generalversammlung zur Prozeßführung wählt, wenn der Aufsichtsrat zur Durchführung der Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder nicht geeignet scheint oder Bedenken vorliegen, dem Vorstande die Prozeßführung gegen Aufsichtsratsmitglieder zu belassen, wobei, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat die Wahl hindern, jeder Aktionär die Ernennung bei dem Handelsgerichte beantragen kann; die Revisoren bei der Gründung, der Untersuchung von Gründungs- und Geschäftshergängen, der Bilanzprüfung (4, 19, 20); das Gericht, sofern es Untersuchungsrevisoren ernennt, Bevollmächtigte zur Prozeßführung bestellt, Aktionäre zur Generalversammlungsberufung oder Ankündigung von Beschlußgegenständen ermächtigt, Liquidatoren ernennt oder abruft (19, 16, 11, 24). Daneben kann die Aktiengesellschaft den Betrieb von Geschäften und die Vertretung in bezug auf dieselben Beamten oder Bevollmächtigten zuweisen. Die Vollmacht entscheidet über die Befugnis. Letztere erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Insbesondere ist die Bestellung von Prokuristen zulässig. Mit Rechtswirkung nach außen kann sie der Vorstand gültig vornehmen. Im Verhältnisse nach innen ist er an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, sofern nicht Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlung anders verfügt.

17—19. Aktionäre.

17. Erwerb der Aktie. Der in Interimsschein oder Aktie verkörperte Anteil kann durch Uebernahme bezw. Zeichnung, durch Universal- und Singularsuccession erworben werden. Interimsscheine und Namensaktien sind mit Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen. Beide sind regelmäßig frei übertragbar. Der Gesellschaftsvertrag kann ein Anderes bestimmen. Ist bei Schaffung von Kleinaktien die Einwilligung der Aktiengesellschaft in die Uebertragung vorbehalten (oben 2), so bedarf es der Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung und zur Gültigkeit der Uebertragung einer den Erwerber bezeichnenden, qualifiziert beglaubigten Erklärung. Aktie und Interimsschein sollen diese Beschränkungen ersehen lassen, ebenso wie aus ihnen, falls der Bundesrat Kleinaktien genehmigt hat, die Genehmigung erhellen soll. Ausgabe von Kleinaktien ohne diese Angaben macht die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Die Uebertragung von Namensurkunden kann von diesen Ausnahmefällen abgesehen schon durch Indossament nach den Bestimmungen der W. O. erfolgen (regelmäßig Blankoindossament). Der Uebergang ist, um der Aktiengesellschaft gegenüber zu wirken, auf Anmeldung (des Erwerbers?) im Aktienbuche zu vermerken. Nur wer in diesem steht, ist für die Aktiengesellschaft Aktionär. Die formell richtige Uebertragung ist zu prüfen; im übrigen kann von der Legitimation, insbesondere dem Identitätsnachweis Abstand genommen werden. Durch das Nehmen der Inhaberaktie bezw. den Eintrag im Aktienbuche geht der Erwerber einen von dem Erwerbsvertrag unabhängigen Vertrag mit den übrigen Aktionären ein, welche ihrerseits die Aufnahme jedes Erwerbers mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugesagt haben.

18. Sonderrechte. Insbesondere Anteil an Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. Durch den Gesellschaftsvertrag erwirbt der zum Aktionär Gewordene das Anteilrecht als sein unentziehbares, sog. Sonderrecht. Dasselbe begreift den Anteil am Gemeinleben und Vermögen der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags. In ersterer Beziehung kommt das Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung, auf Einsicht und Abschrift der Bilanz und ihrer Anlagen in Betracht; in letzterer vor allem das Recht auf die Ertrags- und Substanzquote. Der Aktionär hat niemals ein Recht auf Rückgabe der Einlage; er hat während Bestehens der Aktiengesellschaft nur Anspruch auf die Quote des Reingewinns, soweit die Bilanz solchen nachweist und derselbe nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist — Dividende. Folgerichtig dürfen Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen noch ausgezahlt werden. Das Gegenteil gilt ausnahmsweise für einen im Gesellschaftsvertrage bestimmten Kalenderzeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betrieb erfordert (Bauzinsen — verschleierte Unter-

pariemission. Gutgläubig empfangene Zinsen und Dividenden braucht der Aktionär allerdings nicht zurückzuzahlen. Der Gesellschaftsvertrag entscheidet darüber, ob ein Dividendenanspruch besteht, ob er lediglich vom Vorhandensein eines bilanzmäßigen Gewinns und damit nur von der Bilanzgenehmigung, oder ob er von einem besonderen Generalversammlungsbeschluß abhängig ist und ob in letzterem Falle die Aktiengesellschaft frei oder gebunden ist. Aber nur der durch den für das betreffende Geschäftsjahr maßgebenden Inhalt des Gesellschaftsvertrags gerechtfertigte, durch Bilanzgenehmigung oder Beschluß festzustellende Anspruch auf eine bestimmte Jahresdividende ist Sonderrecht des Aktionärs. Der sich jährlich verwirklichende Anspruch auf Dividende überhaupt unterliegt dagegen der Verbindungskraft von Mehrheitsbeschlüssen, welchen sich jeder Aktionär vertraglich unterworfen hat. Dies erweist die Norm, der zufolge die Rechte einer bevorzugten Gattung von Mitgliedern geschmälert werden dürfen, wenn diese Gattung durch Mehrheitsbeschluß dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung zustimmt (Art. 215 Abs. 6). Ihre Grenze findet die Befugnis der Mehrheit hier wie überhaupt an dem Grundsatze von der Gleichberechtigung aller Aktien einer Gattung. Sekundäres Sonderrecht ist das auf Feststellung der Dividende und Korrektur der Bilanzziehung. Das Sonderrecht auf die Jahresdividende pflegt für eine Reihe von Jahren vorweg durch Dividendenscheine auf Inhaber verkörpert zu sein. Der die jeweilige Jahresdividende betreffende Schein ist wenigstens insoweit selbständig, als er dem Scheininhaber ohne Rücksicht auf Aktieneigentum das Recht auf Zahlung der festgestellten Dividende giebt und keine Einrede, welche nicht mit dem Dividendenrecht in Verbindung steht, verträgt. Die dem Aktionär sonst zustehenden Rechte, wie das auf Feststellung der Dividende oder Korrektur der Feststellung, giebt er nicht. Dem Sonderrecht auf festgestellte Dividende ist das auf Bauzinsen, weil durch den Gesellschaftsvertrag fest bestimmt, gleichzusetzen. Unentziehbar ist das dem Aktionär gesetzlich gewährleistete, sich bei Auflösung der Aktiengesellschaft verwirklichende quotale Anrecht auf den Wert des Gesellschaftsvermögens. Als Sonderrecht kann dasjenige auf Bezug junger Aktien gewährt sein (unten 22). Sonderrecht ist weiter das auf Unterlassung jedes Aktes, durch welchen der Aktionär zu höheren Beiträgen, als der Leistung des Nennwerts der Aktie zuzüglich eines etwa bestimmten Agios verpflichtet wird. Die Kreation von Prioritätsaktien mit oder ohne Erhöhung des Grundkapitals macht dies theoretische Recht praktisch hinfällig. Diesen Sonderrechten schließt sich das bereits gekennzeichnete Recht jedes Aktionärs, die Wahrung des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags durch die Generalversammlung zu fordern, eng an. Verletzt diese letztere Sonderrechte, so ist das gesetzlich beschränkte Anfechtungsrecht alleiniger Rechtsbehelf (oben 13).

19. Minderheitsrechte. Den Sonderrechten verwandt sind die Minderheitsrechte, welche nicht den einzelnen Aktionären, sondern einem fungibeln Bruchteile der Aktionärgesamtheit zustehen. Die Minderheit tritt bei ihrer Geltendmachung als Körperschaftsorgan und zwar gegen die ordentlichen Organe auf. Minderheitsrechte sind: a) Das Recht auf Generalversammlungsberufung und Ankündigung von Beschlußgegenständen (oben 11). b) Dasjenige auf Einsetzung von Revisoren zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung einschl. Liquidation. Auf Antrag von Aktionären mit $^1/_{10}$ Grundkapital kann das Landgericht solche Revisoren ernennen, sofern ein Prüfungsantrag in der Generalversammlung abgelehnt ist und Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller haben ihre Aktien bis zur Entscheidung zu hinterlegen und deren Besitz seit 6 Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen. Vor der Anordnung, welche auch Sicherheitsleistung erfordert, sind die ordentlichen Organe zu hören. Der Bericht über das Ergebnis ist von den Revisoren zum Handelsregister zu reichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Ist der Antrag zurückgewiesen oder unbegründet, so sind die Aktionäre, welche bei demselben böslich gehandelt haben, der Aktiengesellschaft solidarisch schadensersatzpflichtig. c) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital auf Verfolgung von Ansprüchen der Aktiengesellschaft aus der Gründung gegen die verantwortlichen Personen und aus der Geschäftsführung bezw. Liquidation gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bezw. Liquidatoren und letztere, sofern die Generalversammlung, welche die Verfolgung mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dies nicht thut. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten seit der Generalversammlung erhoben werden. Frivole Klagen werden durch das Erfordernis der Hinterlegung und des sechsmonatlichen Besitzes der Aktien, Sicherheitsleistung auf Erfordern der Beklagten, Pflicht zur Erstattung der der Aktiengesellschaft auferlegten Kosten und Schadensersatzverbindlichkeit der böslich Handelnden gegenüber den Beklagten möglichst gehindert. Die von der Minderheit Bezeichneten können vom Handelsgerichte zu Bevollmächtigten der Aktiengesellschaft im Prozeß ernannt werden. d) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital zum Widerspruche gegen Vergleiche und Verzichte auf Ansprüche aus der Gründung (oben 8). e) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital auf Vertagung der Bilanzverhandlung (unten 20). f) Das Recht von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitz auf richterliche Ernennung von Liquidatoren.

20—23. Gebahren der A.

A. Ordentliches Gebahren. 20. Inventur, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. Die Aktiengesellschaft hat wie jeder Kaufmann bei Beginn ihres legalen Geschäftsbetriebs eine Inventur zu fertigen, d. h. ihre Immobilien, Forderungen und Schulden, ihr bares Geld und ihre anderen Vermögensstücke zu verzeichnen und den Wert im einzelnen anzugeben. Sie hat ferner sofort Bilanz zu ziehen, d. h. die Resultate des Inventars summarisch derart darzustellen, daß sich das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden ergiebt. Den Ausgleich bewirkt das Kapitalkonto. Inventur und Bilanz sind weiter für jeden jährlichen Zeitabschnitt zu ziehen; nur bei Warenlagern, deren Inventur füglich nicht jährlich gezogen werden kann, genügt zweijährige Inventur. Der Vorstand durch seine sämtlichen Mitglieder ist verpflichtet, für Führung der Bücher — nach den Regeln der doppelten Buchführung —, für Bilanz und Inventur zu sorgen. Er hat in den ersten 3 oder nach Inhalt des Gesellschaftsvertrags in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz und als deren Ergänzung eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Aktiengesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu unterbreiten. Er muß die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Einsicht der Aktionäre auslegen. Jeder Aktionär kann Abschrift fordern. Die Bilanz stellt die Vermögenslage der Aktiengesellschaft periodisch klar, ist Grundlage der Gewinnermittelung und, mit den übrigen Vorlagen, der Rechnungslegung an die Aktionäre. Ihr Inhalt ist durch zwingende Normativbestimmungen teilweise geregelt. I. Wertansatz der Aktiva: Grundsätzlich entscheidet für sämtliche Vermögensstücke der Wert zur Zeit der Bilanzziehung — Ende des Geschäftsjahrs — und zwar nach gemeiner Meinung der Tauschwert, welcher präsumtiv für das Vermögensstück erlangt werden kann (Realisierungs-, allgemeiner Verkehrs-, objektiver Wert). Für Forderungen besteht daneben die Spezialvorschrift, daß zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Wert an-, uneinbringliche abzusetzen sind. Das Bewertungsprinzip ist nach zwei Richtungen durchbrochen: einerseits ist der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den höheren Realisierungswert Höchstmaß der Bewertung; andererseits entscheidet bei gewissen Sachen der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den minderen Realisierungswert. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung zur Weiterveräußerung und dauernd zum Geschäftsbetriebe der Aktiengesellschaft bestimmte Gegenstände, insbesondere Anlagen. In beiden Klassen dürfen Gegenstände nicht zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Betrag angesetzt werden. Für Veräußerungsgegenstände entscheidet im übrigen schlechthin der Realisierungswert. Folgerichtig dürfen dergleichen Waren und Wertpapiere, wenn sie einen Markt-, insbesondere Börsenpreis haben, nicht über diesen in Ansatz kommen. Für Betriebsgegenstände steht der Ansatz zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise dauernd frei, sofern nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag von dem Aktivum abgezogen oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds (Abnutzungskonto) als Passivposten eingestellt wird. Der Erneuerungsfonds ist also ein Bewertungskonto, welches den Minderwert eines Vermögensstücks gegenüber dem Erwerbspreise darstellt. Er ist nicht Teil des Reingewinns, sondern mindert ihn. Dem Erneuerungsfonds analoge Bewertungskonten kommen für den Minderwert zweifelhafter Forderungen oder nicht abnutzbarer Gegenstände insbesondere Immobilien vor — Delcrederekonto. Nicht als Vermögensgegenstände anerkannt sind Organisationskosten, selbst wenn sie immaterielle Güter darstellen. Sie dürfen deshalb nicht als solche in den Aktiven stehen, sondern müssen im vollen Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust erscheinen. II. Passiva: Dieselben haben, abgesehen von den richtig zu bewertenden Schulden, zu enthalten: a) Zunächst das Grundkapital, wobei die Praxis vor Volleinrufung bald dessen Nennbetrag in die Passiva und die fehlenden Einlagen in die Aktiva, bald nur den eingerufenen Betrag in die Passiva stellt. b) Den Betrag jedes Reservefonds. Bedeutung eines solchen ist die Einhaltung von Beträgen, welche an sich zur Verteilung an die Aktionäre geeignet wären (Gewinnrücklagen). Das Gesetz gebietet Bildung eines Reservefonds (Zwangsreservefonds). Derselbe darf nur (und muß?) der Deckung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Verlusts dienen. In ihn ist einzustellen vom jährlichen Reingewinne mindestens $^1/_{20}$, bis $^1/_{10}$ des Grundkapitals oder die vertragliche höhere Quote erreicht ist, sowie das von der Gesellschaft durch Ueberpariemission erzielte Agio. Außerdem bestehen Reservefonds, welche in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags oder durch ihn gerechtfertigter Verwaltungsakte gebildet, aufgelöst oder anderen Aufgaben gewidmet werden können, zu den verschiedensten Zwecken: so zu dauernder Kapitalvermehrung, Aufbesserung schlechter Dividenden, humanen und wohlthätigen Zielen und besonders zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste. c) Den Betrag jedes Erneuerungsfonds. III. Am Schlusse jeder Bilanz ist der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust, ersterer in den Passiven, letzterer in den Aktiven besonders anzugeben. Grundkapital, Reservefonds, Gewinn- und Verlustsaldo bilden das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft. Die Posten desselben sind

nicht Schulden oder Forderungen der letzteren. Man hat sie deshalb, wie auch die Bewertungskonten, als ideelle (fingierte) Bilanzposten bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Gewinn und Verlustergebnisse der einzelnen Konten einander jährlich gegenüber. Das Saldo der Rechnung bildet den Nettogewinn oder Verlust. Da der Bilanzverlust des Vorjahrs einen Vortragsposten im Debet, der nicht verwandte Bilanzgewinn des Vorjahrs einen Vortragsposten im Kredit der nächsten Gewinn- und Verlustrechnung bildet, so ist das jeweilige Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung dem den Bilanzgewinn und -verlust aufweisenden Bilanzposten gleich.

Im übrigen bedürfen Grundsätze über Bilanzaufnahme und Prüfung, sowie Reservefonds der Einstellung in den Gesellschaftsvertrag. Die Generalversammlung muß sich über die Genehmigung von Bilanz- und Jahresrechnung erklären. Sie darf vor ihrer Endentscheidung Bilanzrevisoren ernennen, wie auch der einfachen Mehrheit und bei Bemängelung einzelner Bilanzansätze einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital Vertagung der Verhandlung unentziehbar zusteht. Gegen Genehmigung oder definitive Nichtgenehmigung unter Verstoß gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag hilft die Anfechtung. Die genehmigte Bilanz und Jahresrechnung ist vom Vorstande sofort zu publizieren und zum Handelsregister zu reichen. Die Dividendenfestsetzung steht bei der Generalversammlung, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag erschöpfende Regeln enthält. Letzterenfalls ist mit der Bilanzgenehmigung die Dividende gegeben. Ob bei Vorbehalt der Dividendenfestsetzung für die Generalversammlung deren Beschluß nur deklaratorische oder, schrankenlos, konstitutive Bedeutung haben soll, ist Thatfrage. Bei Verstößen tritt wiederum das Anfechtungsrecht ein. Der Vorstand hat nach ordentlicher Rechnungslegung Anspruch auf Entlastung. Letztere wird trotz Schweigens des Gesetzes von der Generalversammlung ausgehen müssen. Sie liegt in der schlichten Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung. Fordert die Minderheit Vertagung der Bilanzverhandlung, so gilt, bei Genehmigung der Bilanz durch die Mehrheit, der Vorstand wegen der nichtbemängelten Ansätze als entlastet.

B. Außerordentliches Gebahren. 21. Statutenänderung. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags darf von der Generalversammlung, aber auch nur von ihr geändert (ergänzt) werden. Die Erstreckung der Aktiengesellschaft über die vertragsmäßige Zeit ist ein Fall der Veränderung. Daß redaktionelle Aenderungen nicht des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen, behaupten die Motive und der Reichstagbericht zum Gesetz von 1884. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag (in spezieller Weise?) für die Abänderung der zum Beschlusse stehenden Bestimmung andere, höhere oder mindere, Erfordernisse stellt. Jede, auch eine die Verhältnisse der Aktiengesellschaft grundstürzende Veränderung darf vorgenommen werden, sofern die zwingenden Vorschriften des Gesetzes und die Sonderrechte der Aktionäre gewahrt bleiben. Nur muß für die denkbar wichtigsten Wandlungen, nämlich die Abänderung des Gegenstands des Unternehmens und die Fusion die $^3/_4$ Mehrheit unbedingt erreicht sein; der Gesellschaftvertrag kann nur noch höhere Erfordernisse stellen. Daß Aktien verschiedener Gattung bestehen, hindert die Anwendung der Bestimmungen nicht; nur tritt bei Benachteiligung einer Gattung die Sonderversammlung der Benachtheiligten ein (oben 12). Der Beschluß ist in das Handelsregister der Hauptniederlassung und, sofern er in denjenigen der Zweigniederlassungen vermerkte Thatsachen betrifft, auch dort einzutragen und in den Grenzen, wie sie für den ursprünglichen Vertrag bestehen, zu veröffentlichen. Vor dem Haupteintrag ist er nach außen und innen rechtlich wirkungslos.

22. Erhöhung des Grundkapitals. Die Aktiengesellschaft kann neue Mittel durch Schuldaufnahme (Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Aktien werben. Letztere hat notwendig die Erhöhung des Grundkapitals zur Folge. Um die nur zur Erzielung von Gründergewinn stattfindende Emissionsthätigkeit zu beschränken, darf die Erhöhung nicht vor voller Einzahlung des bisherigen Grundkapitals stattfinden. Auch vereinzelte Restanten schließen die Operation aus. Bei Zuwiderhandeln ist die Erhöhung nichtig, der Erwerber der jungen Aktien nicht Aktionär, wenn auch gegenüber der Aktiengesellschaft schadensersatzberechtigt. Für Versicherungsgesellschaften, bei welchen der größte Teil des Grundkapitals Garantiefonds ist, darf Erhöhung vor Vollzahlung stattfinden. Die Erhöhung zerfällt in zwei Akte: den Willensakt, daß das Zusatzkapital beschafft werden soll und die Beschaffung selbst. Der Willensakt, welcher an sich keine Statutenänderung darstellt, unterliegt nach positiver Norm den Vorschriften über diese: er kann nur durch Beschluß der Generalversammlung gemeinhin mit $^3/_4$ Mehrheit und, sofern der Beschluß eine der bereits vorhandenen mehreren Aktiengattungen benachteiligt, unter ebensolcher Zustimmung der Sonderversammlung der Benachteiligten stattfinden, bedarf der Eintragung und Veröffentlichung. Ausgeschlossen ist Unter-, zugelassen Ueberpariemission, bei welcher das Agio unverkürzt zum Reservefonds fließt. Der Generalversammlungsbeschluß hat den Mindestbetrag, für welchen die jungen Aktien auszugeben sind, zu bezeichnen. Ob die Generalversammlung die Art der Aufbringung des Zusatzkapitals regeln will, ist Sache ihrer Entschließung. Häufig werden die jungen Aktien, um das Kapital anzuziehen, mit Vorrechten ausgestattet (Prioritätsaktien). Mit oder nach dem

Beschlusse kann die Generalversammlung Rechte auf Bezug der jungen Aktien zusichern. Vor dem Beschlusse zugesicherte Bezugsrechte sind, um die Ausbeutung solcher durch die Gründer zu verhindern, für rechtsunwirksam erklärt. Ist der Beschluß auf Erhöhung durch Haupteintrag rechtsgültig geworden, so muß die Zeichnung der jungen Aktien durch schriftliche Erklärung, nach instruktioneller Vorschrift auch in einem zweiten Exemplare, stattfinden. Gesetzlichen Inhalt hat der Zeichnungsschein nicht. Selbstverständlicher Inhalt ist die Individualisierung des Beitritts. Wie bei der Ersterrichtung ist auf Bareinlagen $^1/_4$ oder der im Erhöhungsbeschlusse bestimmte höhere Betrag und das Agio bar anzuzahlen. Als Kontrahenten des Gesellschaftsvertrags erscheinen die Zeichner und die durch das zuständige Gesellschaftsorgan, den Vorstand, repräsentierte Summe der älteren Gesellschafter. Die stattgefundene Erhöhung ist zum Eintrage zu bringen. Die auf die Anmeldung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags zum Register der Haupt- und jeder Zweigniederlassung bezüglichen Vorschriften sind in wenig klarer Weise für entsprechend anwendbar erklärt. Die junge Aktie soll auch hier vor Vollzahlung zuzüglich des Agios nicht ausgegeben, Aktien und Interimsscheine sollen nicht vor dem Haupteintrage der stattgefundenen Erhöhung emittiert werden. Zuwiderhandeln macht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zivil und kriminell verantwortlich. Gleichermaßen trifft sie Strafe, wenn sie behufs Eintrags rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung und Einzahlung des Zusatzkapitals wissentlich falsche Angaben machen.

23. Verminderung des Grundkapitals: Reduktion, Amortisation, Erwerb eigener Aktien. Die Verminderung des Grundkapitals kann stattfinden durch teilweise Rückzahlung, Herabsetzung und Amortisation. Die teilweise Rückzahlung begreift die effektive Rückgewähr der auf die Aktien thatsächlich eingeschossenen Beträge. Ihr Grund ist gemeinhin Ueberfluß an Betriebsmitteln. Von der Amortisation unterscheidet sie sich dadurch, daß sie verhältnismäßig auf alle Aktien wenigstens einer Gattung stattfindet, die Amortisation dagegen die Ausscheidung einzelner Aktien bezweckt. Die Herabsetzung trifft wie die Rückzahlung sämtliche Anteile: sie begreift einmal die absolute Liberierung von noch ausstehenden Einschüssen — eine Maßregel, welche wiederum auf Ueberschuß an Betriebsmitteln deutet —; weiter den nur rechnungsmäßigen Minderansatz des der Aufnahme in die Bilanz bedürfenden Grundkapitals, wodurch die zutreffende Einstellung von entwerteten Aktiven oder die Ausgleichung einer Unterbilanz und damit die Wiederaufnahme der Gewinnverteilung erzielt wird. Zurückzahlung und Herabsetzung (Reduktion) kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit $^3/_4$ Mehrheit stattfinden. Der Gesellschaftsvertrag kann lediglich höhere Anforderungen stellen. Bei Benachteiligung einer Aktiengattung ist Zustimmung einer Sonderversammlung der Benachteiligten nach denselben Grundsätzen nötig. Der Beschluß muß die Art der Durchführung und die zu derselben erforderlichen Maßregeln bestimmen. Die Reduktion wird praktisch meist durch Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Betrag oder durch Zusammenlegung mehrerer zu wenigeren Aktien unter Kassation der überschießenden durchgeführt. Der gesetzliche Normalbetrag der Aktie muß dabei gewahrt werden. Häufig geht mit der Herabsetzung die Erhöhung des Grundkapitals, namentlich mittelst Ausgabe von Prioritätsaktien Hand in Hand. Der Beschluß bedarf des Eintrags in das Handelsregister nach den Regeln, welche für die Statutenänderung bestehen. Trotz gegenteiliger Meinung der Motive und der Praxis braucht der Einzelaktionär wegen seines Sonderrechts nur solche Reduktionsform zu dulden, welche ihm gestattet, ohne Zubuße über seinen Aktienbetrag hinaus an der beschlossenen Neugestaltung teilzunehmen. Die Reduktion kann nur unter Beobachtung der Vorschriften, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Auflösungsfalle bestehen, erfolgen (unten 24). Die Amortisation, Ausscheidung von Aktienrechten durch Auslosung oder freihändigen Ankauf, kann auch ohne Bestimmung des Gesellschaftsvertrags nach den für die Reduktion maßgebenden Regeln, also insbesondere auf Generalversammlungsbeschluß stattfinden. Ohne Beobachtung der Reduktionsvorschriften kann die Aktiengesellschaft Aktien nur aus dem Jahresbilanzgewinn und nur dann amortisieren, wenn es der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag oder ein ihn vor Ausgabe der betreffenden Aktien bezw. Interimsscheine abändernder Vertrag zuläßt. Bei Auslosung werden mitunter für die Aktien Genußscheine ausgegeben, welche dem letzten Eigentümer der Aktie nach den nicht Ausgelosten Gewinn- und Vermögensanteil belassen. Ob die Genußscheine Aktionär- oder Gläubigerrechte gewähren, ist Thatfrage. Eine willkürliche Verringerung des Grundkapitals ist insbesondere durch das Verbot des Ankaufs eigener Anteile gehindert. Die Aktiengesellschaft soll eigene Vollaktien im regelmäßigen geschäftlichen Betriebe weder erwerben, noch zum Pfande nehmen (in Versatz nehmen, belehnen). Bei Zuwiderhandeln ist das Geschäft giltig. Von dem Verbot ist der Erwerb in Ausführung einer speziellen Einkaufskommission ausgenommen. Um die gesetzwidrige Liberierung zu hindern, ist Erwerb und Pfandnahme eigener Interimsscheine, selbst in Ausführung einer Einkaufskommission mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit untersagt. In beiden Fällen sind die Gesellschaftsorgane schadensersatzpflichtig. Von dem Verbote wird das Report- und Deportgeschäft in eigenen Anteilen betroffen, nicht aber — zumal in Ansehung der Worte „im geschäftlichen Betriebe“ — Erwerb und

Pfandnahme durch Zwangsvollstreckung, das gesetzliche Pfandrecht, die Kautionsstellung der Gesellschaftsbeamten in eigenen Aktien, Erwerb durch echte Schenkung, Erwerb behufs legaler Verminderung des Grundkapitals, und auch nicht, weil weder Erwerb noch Pfandnahme, die Retention.

24. Auflösung der A. Liquidation. Die Aktiengesellschaft wird nach Aktienrecht aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit. 2. Durch Beschluß der Generalversammlung. Derselbe bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann nur noch schwerere Erfordernisse aufstellen. 3. Durch Konkurseröffnung. Erreicht der Verlust, welchen die Jahres- oder eine Zwischenbilanz aufweist, die Hälfte des statutarischen Grundkapitals, so muß der Vorstand bei ziviler Verantwortlichkeit dies einer sofort zu berufenden Generalversammlung melden. Tritt Zahlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft ein, oder ergiebt eine Bilanz, daß das Vermögen nicht mehr deren echte Schulden deckt, so muß er Konkurseröffnung beantragen. Das Antragsrecht steht nach der Konkursordnung jedem Vorstandsmitgliede zu. Zuwiderhandeln macht die Vorstandsmitglieder zivil und kriminell verantwortlich. 4. Aktienrechtlicher Auflösungsgrund ist weiter die Aufzehrung sämtlicher Anteile durch Amortisation, wohl auch die Vereinigung aller Aktien in einer Hand. An andern Gründen tritt hinzu die Auflösung durch die Staatsgewalt zufolge Vorbehalts bei einer notwendigen Konzession oder zufolge landesrechtlicher Norm, wie sie namentlich in Preußen im Falle gemeinschädlicher gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen der Aktiengesellschaft besteht. Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks ist nicht Auflösungsgrund. Die Auflösung der Aktiengesellschaft muß außer im Konkursfalle durch den Vorstand zum Eintrag im Handelsregister des Gesellschaftssitzes und jeder Zweigniederlassung angemeldet und von ihm dreimal öffentlich bekannt gemacht werden unter Aufforderung der Gläubiger zur Meldung. Bekannte Gläubiger werden besonders aufgefordert. Durch die Auflösung wird nur die produktive Seite der Aktiengesellschaft beendet. Im übrigen wird die letztere für den Liquidationszweck, den sie selbst erfüllt, in ihrem Bestand erhalten. Das Regierungs- und Vertretungsrecht bleibt grundsätzlich dem Vorstand als Liquidationsvorstand. Doch kann Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluß andere Personen an Stelle der Vorstandsmitglieder setzen. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei 6monatlichem Besitz kann das Gericht Liquidatoren ernennen. Ihm steht unter gleicher Voraussetzung Abberufung der Liquidatoren zu. Nicht vom Gericht ernannte Liquidatoren kann die Generalversammlung jederzeit abrufen. Der Vorstand hat die ersten Liquidatoren zum Eintrag in jedes beteiligte Handelsregister anzumelden. Die Liquidatoren stehen grundsätzlich in Rechten und Pflichten dem Vorstande gleich und werden vom Aufsichtsrat überwacht. Nur fallen Vorschriften, welche lediglich die produktive Seite betreffen, fort, so das Konkurrenzverbot und die Bestellung von Prokuristen. Die Liquidatoren haben sofort Liquidationsbilanz zu fertigen, zu veröffentlichen und zum Register zu reichen. Auch die gesetzliche Liquidationsvollmacht ist unbeschränkbar. Sie ermächtigt aber lediglich zur Beendigung der laufenden Geschäfte, Erfüllung der Verpflichtungen, Einziehung der Forderungen, Versilberung des Vermögens, zur Eingehung neuer Geschäfte nur, soweit sie zur Beendigung schwebender nötig sind. Immobilien dürfen die Liquidatoren nur öffentlich versteigern, sofern nicht Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlung ein Anderes bestimmt. Die gesetzliche Liquidationsvollmacht kann auch im übrigen durch die letztere erweitert werden. Das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung der Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis der Aktien verteilt. Doch darf im Interesse der Gläubiger die Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Aufrufe der Gläubiger erfolgen. Die Forderungen der bekannten Gläubiger werden getilgt oder hinterlegt. Für schwebende Verbindlichkeiten und streitige Forderungen wird der Betrag hinterlegt, sofern nicht die Verteilung des Vermögens bis zur Erledigung ausgesetzt oder Sicherheit bestellt ist. Verteilungen innerhalb der Sperrfrist machen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder zivil verantwortlich, die Aktionäre rückzahlungspflichtig. Nach Beendigung der Liquidation ist Schlußrechnung an die Generalversammlung oder ein von Gesellschaftsvertrag oder ihr bezeichnetes Organ zu legen; nach Schlußrechnung wird die Beendigung von den Liquidatoren publiziert.

25. Fusion. Die Fusion besteht darin, daß eine Aktiengesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere bereits bestehende Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst wird. Der in der Praxis vorkommende Fall, daß sich mehrere Aktiengesellschaften zu einer neuen vereinigen, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Fusion erfordert auf seiten der sich auflösenden Aktiengesellschaft erschwerten Statutenänderungsbeschluß (oben 21), welcher — wie jeder — erst durch Eintrag wirksam wird und außerdem den Eintrag der Gesellschaftsauflösung. Die rezipierende Aktiengesellschaft wird die Erhöhung des Grundkapitals beschließen und die stattgehabte Erhöhung zum Eintrage bringen müssen (oben 22). Die Fusion wirkt nicht etwa Liquidation der absterbenden Aktiengesellschaft. Die letztere wird durch Universalsuccession der aufnehmenden Aktiengesellschaft in ihr Vermögen erledigt. Um die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft zu schützen, trifft das Gesetz Vorkehr: Das Vermögen dieser Gesell-

schaft ist bis zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger, wenn auch von den Organen der rezipierenden Aktiengesellschaft, getrennt zu verwalten. Zuwiderhandeln macht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der letzteren den Gläubigern haftbar. Die aufgelöste Aktiengellschaft wird insoweit konserviert, als ihr Gerichtsstand für die Dauer der getrennten Verwaltung bleibt und ein Zugriffsrecht ihrer Gläubiger auf das getrennt erhaltene Vermögen besteht, unter Ausschluß der Gläubiger, welche bis zum Eintrage der Fusion Forderungen an die rezipierende Aktiengesellschaft erworben haben. Die Vereinigung der Vermögen kann beliebig ausgesetzt werden. Soll sie aber eintreten, so bedarf es vorgängigen Aufrufs der Gläubiger, Abwartens der Sperrfrist 2c., wie bei der Liquidation.

26. Strafvorschriften. Das Gesetz trifft außer den bereits erwähnten zwei allgemeine Strafbestimmungen: Es bedroht denjenigen, welcher in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen. Ist die Bekanntmachung im Inseratenteil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserats unter demselben genannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats, so ist der verantwortliche Redakteur nicht als Thäter aus § 20 Abs. 2 Preßgesetzes zu strafen. Weiter ist mit Strafe bedroht, wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken. Anderweite Straffälle oben 8, 9, 11, 14, 15, 17, 22, 24. Die härteste Strafe ist Gefängnis und zugleich Geldstrafe bis 20000 Mk., sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Für einen Fall ist nur Geldstrafe, jedoch nicht unter 1000 Mk., angedroht. Ueberdies unterstehen die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren einem ausgedehnten Ordnungsstrafrecht.

Litteratur:

W. Auerbach, Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873. E. J. Becker, Stammprioritätsaktien; innere Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 16 und 17, 1871 und 1872. W. Endemann, Bundesges. vom 11. Juni 1870, Berlin 1870. R. Esser II, G. vom 18. Juli 1884, 4. Aufl., Berlin 1887. Fick, Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 5, 1862; Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, betreffend . . . anonyme Gesellschaften ebd., Bd. 13, 1869. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868, 1873, 1881; Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887. L. Goldschmidt, Lucca-Pistoja-Aktien-Streit, Frankfurt a. M. 1859; Reform des Aktiengesellschaftsrechts in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 30, 1885. F. Hecht, Kreditinstitute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit I, Mannheim 1874. P. Kayser, G. vom 18. Juli 1884, Berlin 1884. H. Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem R.-G. vom 11. Juni 1870, Berlin 1873; Aktienzinsen, Dividende, Bauzinsen, Bilanz in Buschs Archiv f. Handelsr., Bd. 32, 1875. Laué, Ueber die Einwirkung des G. vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetze bestandenen Aktiengesellschaften, Berlin 1885. H. Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879; Entwurf des Aktiengesetzes, Berlin 1884. H. Makower, G. vom 18. Juli 1884, Berlin und Leipzig 1884. F. Meili, Prioritätsaktien, Zürich 1874. W. Oechelhäuser, Nachteile des Aktienwesens, Berlin 1878. M. Pöhls, Recht der Aktiengesellschaften, Hamburg 1842. A. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1873; Entwurf des Aktiengesetzes in Buschs Archiv, Bd. 45, 1884. V. Ring, G. vom 18. Juli 1884, Berlin 1886; Entwurf des Aktiengesetzes in Buschs Archiv, Bd. 45, 1884; Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1887. H. V. Simon, Entwurf des Aktiengesetzes in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 29, 1884; Deutsche Kolonialaktiengesellschaften ebd., Bd. 34, 1888; Bilanzen der Aktiengesellschaften, Berlin und Leipzig 1886. A. Strey, Deutsches Handelsgesellschaftsrecht I, Berlin 1873. J. v. Strombeck, Prioritätsstammaktien, Berlin 1876; Grundkapital, Grundvermögen und Bilanz der Aktiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahngesellschaften in Buschs Archiv, Bd. 37 und 38, 1878; Bilanzaufstellung in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 28, 1882. Sydow, Konsortien oder Syndikate zur Aktienbegebung in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 19, 1874. O. v. Völderndorff, G. vom 18. Juli 1884, Erlangen 1885. G. Vogt, Theorie der Aktiengesellschaften in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 1, 1858. R. Weinhagen, Recht der Aktiengesellschaften, Köln 1866. H. Wiener, Errichtung der Aktiengesellschaften und Gründerverantwortlichkeit in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 24 und 25, 1879 und 1880; Umwandlung und Fusion ebd., Bd. 27, 1882; Aktiengesetzentwurf, Leipzig 1884. H. Wiener, L. Goldschmidt, J. F. Behrend, Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Leipzig 1873 (Schr. d. V. f. Sozialp. I.). H. Witte, Recht der Aktienvereine in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 8, 1865. E. Wolff, Rübenlieferungspflicht der Aktionäre in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 32, 1886.

Ring.

b. Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern.

1. England. 2. Frankreich. 3. Belgien. 4. Italien. 5. Schweiz. 6. Spanien. 7. Oesterreich-Ungarn und andere Länder.

1. England. Grundlage ist die Companies Act vom 7. August 1862; das wichtigste Ergänzungsgesetz ist das vom 20. August 1867; andere wesentlichere ergingen 1864, 1870,

1877, 1879, 1880, 1883. Das Gesetz trifft alle Assoziationen mit gemeinsamen Kapital, auch solche ohne Aktien. Zwangsweise unterstehen ihm grundsätzlich alle Banken mit mehr als 10, Erwerbsgesellschaften mit mehr als 20 Mitgliedern. Andere Vereine zu erlaubten Zwecken können sich ihm unterwerfen. Es giebt Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftung, mit beschränkter Nachschußpflicht zur Liquidationsmasse, endlich mit einer auf den Aktienbetrag beschränkten Haftung. Letztere, companies limited by shares (im Unterschiede von den c. l. by guarantee) sind Aktiengesellschaften im deutschen Sinne. Für sie gelten folgende Grundsätze: Der Gründungsentwurf ist von mindestens 7 Aktionären zu zeichnen. Er muß die Firma mit dem Ende „limited", das Königreich des Gesellschaftssitzes, den Zweck, die beschränkte Haftung, die Höhe des Grundkapitals und der Aktie bestimmen. Er kann von einem Statute begleitet sein. Subsidiär gilt ein sehr ausführliches Normalstatut. Entwurf und etwaiges Statut werden registriert. Die registrierte Aktiengesellschaft ist Korporation. Zeichnung des vollen Grundkapitals ist nicht erforderlich. Die Höhe der Aktie ist nicht normiert. Die Aktie ist grundsätzlich übertragbar. Seit 1867 sind bei Vollzahlung Inhaberaktien zugelassen. Gewisse Inhaltsteile des Gründungsentwurfs sind laut Ermächtigung des ursprünglichen oder durch Spezialbeschluß veränderten Statuts wandelbar. So kann namentlich Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals und der Höhe der Aktie, sowie die Umwandelung vollgezahlter Aktien in stock ausgesprochen werden. Durch letztere Maßregel wird ein Sondervermögen geschaffen, an dessen Substanz nur die stockholders, im übrigen Aktionäre gleich den anderen, partizipieren. Ebenso kann das Statut durch Spezialbeschluß geändert werden. Der Spezialbeschluß bedarf einer $^3/_4$ Mehrheit und der Bestätigung durch einfache Mehrheit einer zweiten Generalversammlung. Die Sicherung der Aktionäre und Gläubiger liegt in äußerster Publizität. Die Firma mit „limited" steht an jedem Geschäftslokal und auf jeder schriftlichen Aeußerung. Ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Einzahlungen, des Ein- und Austritts liegt aus; ebenso ein Pfandverzeichnis und bei Banken, Versicherungen und Sparkassengesellschaften ein halbjährlicher Status. Alljährlich wird ein Verzeichnis der aktuellen Mitglieder mit Angaben über Einzahlungen, Reste, Kaduzierungen, Austritte 2c. gefertigt und auch dem Registeramt überreicht. Jeder Prospekt muß die vorher geschlossenen Verträge nach Datum und Person der Vertragschließer anzeigen. Verträge über Sacheinlagen müssen dem Registeramt eingereicht werden. Durch Spezialbeschluß oder auf Verlangen einer Minderheit durch das Handelsamt können Inspektoren zur Prüfung der Gesellschaftslage ernannt werden. Die Rechnungsprüfung durch gewählte Revisoren findet zwingend nur bei Aktienbanken statt. Bilanzvorschriften enthält nur das Normalstatut. Besondere Schutzmittel bestehen für die Reduktion (gerichtliche Bestätigung; Zustimmung oder Sicherung der Gläubiger bei effektiver Rückzahlung oder Liberation). Die Leitung der Gesellschaft liegt Direktoren ob, welche aber nur innerhalb ihres Auftrags die Gesellschaft verbinden. Der Gründungsentwurf kann unbeschränkte Haftung der Direktoren bestimmen (Aehnlichkeit mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien). Die Generalversammlung ist oberstes Willensorgan. Sie muß mindestens alljährlich einmal, zuerst innerhalb 4 Monaten seit Registrierung zusammentreten. Der Aktionär ist einschußpflichtig bis zur Höhe der Aktie; ein früherer, wenn binnen 1 Jahr nach seinem Austritte liquidiert wird, aber nur subsidiär und für die Schulden nur, sofern sie bis zu seinem Austritt eingegangen sind. Die Liquidation geht der Auflösung vorauf. Sie findet als gerichtliche zufolge Spezialbeschlusses, bei Geschäftseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Sinken der Mitgliederzahl unter 7, sowie nach gerichtlichem Ermessen statt; als außergerichtliche kraft Spezialbeschlusses, Beschlusses wegen Zeitablaufs, außerordentlichen Beschlusses wegen Geschäftsverlegenheit. Die gerichtliche Liquidation geschieht durch bestellte Liquidatoren unter gerichtlicher Aufsicht und Mitwirkung. Bei der außergerichtlichen werden die Liquidatoren von der Gesellschaft ernannt. Das Gericht kann die freiwillige Liquidation fortbestehen lassen, aber sie gerichtlicher Aufsicht unterstellen, oder sie in gerichtliche umwandeln.

2. Frankreich. Quelle ist das G. vom 24. Juli 1867. Die Bildung der Aktiengesellschaft (société anonyme), stets Handelsgesellschaft, ist frei. Die Entstehung fordert Feststellung des Vertragsinhalts, mindestens 7 Teilnehmer, Deckung des Grundkapitals durch Zeichnungen, Einzahlung von 25%. Zeichnung und Einzahlung wird von den Gründern, nicht gesetzlich bestimmten Personen, formell unter Annektierung von Belegen und des Gesellschaftsvertrags bestätigt. Diese Erklärung wird in einer Generalversammlung verifiziert. Hiermit und sofern die ersten Verwalter nicht im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, mit deren Wahl und der Wahl der Rechnungsrevisoren, sowie Annahme der Wahlen ist die Aktiengesellschaft konstituiert. Sacheinlagen und Aktionärvorteile werden von einer ersten Generalversammlung geprüft, von einer zweiten genehmigt, und zwar mit qualifizierter Mehrheit. Bei Nichtbeobachtung der Gründungsvorschriften ist die Aktiengesellschaft für die Interessenten nichtig. Schuldige Gründer und die Verwalter, unter Umständen auch die Sacheinleger haften alsdann Dritten solidarisch. Der Gesellschaftsvertrag mit Anlagen, welche Erfüllung der Gründungsvorschriften darthun, wird bei dem Gerichte jeder Haupt- und Zweigniederlassung zur öffentlichen Einsicht niedergelegt und von der Aktiengesellschaft im Auszuge publiziert. Nichtbeobachtung hat Nichtigkeit den Inter-

essenten, nicht Dritten gegenüber zur Folge. Gleiche Oeffentlichkeit besteht insbesondere für Statutenänderungen, Fortsetzung und Auflösung der Aktiengesellschaft und den Liquidationsmodus. Die unteilbaren Aktien lauten auf mindestens 500 oder 100 frcs., je nachdem das Grundkapital 200000 frcs. übersteigt oder nicht. Sie sind nach Einzahlung von 25% negotiabel, lauten auf Namen, sind aber nach Leistung von 50% laut Errichtungsstatut in Inhaberaktien umwandelbar. Die Aktionäre haften nur bis zum Aktienbetrage. Nach dem Umwandelungsbeschluß haften die veräußernden Zeichner, wie diejenigen, welche vor Einschuß der Hälfte die Aktien erwerben, noch 2 Jahre auf den Rest. Die Geschäftsführung erfolgt durch Aktionäre als absetzbare Mandatare mit höchstens 6jähriger Wahlperiode. Laut Statut ist Substitution eines Nichtaktionärs als Direktor erlaubt. Die Aktien der Verwalter sind unveräußerlich und haften für die Geschäftsführung. Die Verwalter stehen der Gesellschaft und Dritten für Gesetzwidrigkeit und Versehen. Die alljährlich gewählten Kommissare, nicht notwendig Aktionäre, haben der Generalversammlung über die Gesellschaftslage, Bilanz und Rechnungen zu berichten. Sie sind Mandatare und haften der Aktiengesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung genehmigt alljährlich die Bilanz. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist je nach dem Gegenstande der Beschlußfassung eingehend geregelt, namentlich durch Anordnung einer zweiten Generalversammlung bei Beschlußunfähigkeit der ersten. Gesetzlich hat nicht jeder Aktionär Stimmrecht, außer bei Gründungsversammlungen. Jedes Schriftstück muß die Bezeichnung „société anonyme" tragen und das Grundkapital angeben. Jährlich ist ein Inventar aufzustellen, halbjährlich eine summarische Uebersicht. Es besteht ein Zwangsreservefonds. Durch Inventar gerechtfertigte Dividenden sind nicht rückzahlbar. Bei Verlust von 3/4 Grundkapital ist die Auflösungsfrage zu beraten, bei Herabsinken der Aktionärzahl unter 7 während eines Jahres besteht auf Anrufen eines Interessenten Auflösungszwang. Strafvorschriften schützen vor illegaler Aktienausgabe, Erzielung künstlicher Mehrheiten, Erlangung von Zeichnungen und Einzahlungen unter falscher Vorspiegelung, Verteilung fiktiver Dividenden.

3. Belgien. Grundlage ist das G. vom 18. Mai 1873. Ein wichtiges Abänderungsgesetz erging am 22. Mai 1886. Die Aktiengesellschaften, nur Handels- und Bergwerksgesellschaften, ruhen auf beschränkter Einlagepflicht. Ihre Bildung ist frei. Erfordert sind mindestens 7 Gesellschafter, Vollzeichnung des Grundkapitals, Einschuß von 1/10 jeder Aktie, Errichtung und Konstatierung der Erfordernisse durch öffentliche Urkunde. Bei Errichtung durch alle Gesellschafter sind diese Gründer. Doch können Aktionäre mit 1/3 Grundkapital als Gründer ausgeschieden werden. Errichtung durch Subskription fordert Publikation des Gesellschaftsvertrags als Projekt, darauf Zeichnung mit Zwangsinhalt der Urkunde, konstituierende Generalversammlung mit Gründererklärung. Die Verträge werden von Behörden (greffiers) im Moniteur publiziert. Ebenso ihre Aenderungen. Eine scharfe Gründerverantwortlichkeit sichert die Erfüllung der Gründungserfordernisse. Für Namensaktien besteht ein Register. Die Höhe der Aktie ist nicht beschränkt. Die Aktie ist erst nach Konstituierung negotiabel und erst nach Einschuß von 1/5 mit Wirkung für die Gesellschaft. Inhaberaktien sind nach Vollzahlung zugelassen. Mit der Bilanz werden die Einschüsse und bis zur Vollleistung die jeweiligen Aktionäre unter Angabe der Reste publiziert. Die Zeichner haften auf den Nennbetrag; bei Cession aber nur für die Schulden, welche bis zu der in vorgedachter Weise erfolgten Publikation des Personenwechsels kontrahiert sind. Sie haben aber Regreß gegen die Nachmänner. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie darf in qualifizierter Weise die Statuten, nicht auch den Gesellschaftszweck ändern. Das Stimmrecht des Einzelaktionärs ist unentziehbar, aber höchstbegrenzt. Die Regierung steht bei mindestens 3 Mandataren mit längstens 6jähriger Wahlperiode. Dieselben leisten durch Aktien Sicherheit und haften bei Verstößen gegen Gesetz und Statut auch Dritten. Für die laufende Geschäftsführung können Direktoren bestellt werden. Die Aufsicht führen Kommissare mit Wahlperiode, Kautionspflicht und Haftbarkeit wie die Verwalter. Jährlich wird Inventar, Geschäftsbericht, Bilanz und Jahresrechnung aufgestellt und von den Kommissaren geprüft. Bilanz und Jahresrechnung wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung publiziert. Ein Zwangsreservefonds besteht. Genehmigung der wahren und vollständigen Bilanz dechargiert die Gesellschaftsorgane, außer gegen dissentierende und abwesende Aktionäre. Bei ungewöhnlichen Vorfällen kann das Handelsgericht auf Antrag von 1/5 Grundkapital Revisoren ernennen. Alle Schriftstücke tragen die Firma mit „société anonyme". Die Obligationsinhaber dürfen die wichtigsten Schriftstücke einsehen und haben beratende Stimme in der Generalversammlung. Die Emission von Prämienobligationen und ihr Ansatz bei der Liquidation ist geregelt. Die Aktiengesellschaft kann höchstens auf 30 Jahre errichtet und prolongiert werden. Bei Verlust von 1/2 Grundkapital wird die Auflösung diskutiert, von 3/4 auf Erfordern von 1/4 des erschienenen Kapitals beschlossen. Bei Sinken der Aktionärzahl unter 7 durch 6 Monate hat jeder Interessent Recht auf Auflösung. Die Liquidation ist gesetzlich geordnet. Die Gläubiger können stets die statutarischen Einschüsse erzwingen, auch die Rechte der Aktiengesellschaft auf solche ausüben. Für die Ansprüche gegen Aktionäre und Gesellschaftsvertreter besteht gemeinhin fünfjährige Verjährung. Straf-

vorschriften sichern gegen unbefugte Abstimmung, Erschleichung von Zeichnungen und Einzahlungen, gesetzwidrige Minderung des Gesellschaftsvermögens.

4. Italien. Quelle ist das H. G. B. vom 2. April/31. Oktober 1882. Handelsgesellschaften können als anonyme Gesellschaften mit beschränkter Einlagepflicht der Gesellschafter für ihre Quoten oder Aktien gebildet werden. Zivilgesellschaften können sich den Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften unterstellen. Die Entstehung der Aktiengesellschaft fordert: Errichtung durch öffentliche Urkunde mit Zwangsinhalt; Vollzeichnung des Grundkapitals; Einzahlung von $^3/_{10}$ jedes Zeichnungsbetrags; Niederlegung des Statuts bei Gericht; Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse durch dasselbe unter Zuziehung der Staatsbehörde, Eintrag und öffentlichen Anschlag des Statuts, aber keine Staatsgenehmigung; Zeitungspublikation des Statuts, insbesondere vollständig im Amtsanzeiger der Aktiengesellschaften durch die Gesellschaft. Ebenso findet Offenlegung der Statutenänderungen statt. Vor Erfüllung der Förmlichkeiten ist die Aktiengesellschaft nicht existent. Die Art, der Sitz der Gesellschaft, das eingezahlte und vorhandene Kapital ist in jeder Schriftäußerung zu bezeichnen. Als Gründervorteil ist nur ein begrenzter Anteil am Reingewinn erlaubt. Die Aktiengesellschaft kann durch sämtliche Gesellschafter unter Konstatierung der Gründungserfordernisse, Wahl der Verwalter und Aufsichtsräte, oder mittelst öffentlicher Subskription — alsdann unter Publikation eines Prospekts durch die Gründer und mit einer konstituierenden Generalversammlung, welche auch über Apports und Gründervorteile entscheidet — errichtet werden. Die Aktie ist vor Errichtung nicht negotiabel. Ihre Höhe ist unbeschränkt. Sie lautet auf Namen, nach Vollzahlung auch auf Inhaber. Zeichner und Nachmänner haften auf den Nennbetrag. Der Status der Aktien wird mit der Bilanz publiziert. Für die Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Jeder Aktionär hat Stimmrecht. Abänderliche Abstufungen desselben sind vorgesehen. Die Beschlußfähigkeit ist dispositiv geregelt. Für wichtige Beschlüsse bestehen besondere Erschwerungen. Bei den bedeutendsten Umgestaltungen kann der Dissentierende Abschichtung fordern. Gegen Gesetz- und Statutenverstoß hilft Widerspruch mit gerichtlicher Suspension. Die Vertretung findet durch Mandatare mit statutarischer Vollmacht auf höchstens 4 Jahre statt, welche durch Aktien kavieren müssen und für Beobachtung von Gesetz und Statut der Aktiengesellschaft und Dritten solidarisch haften. Die Exekutive kann bei ebenso verantwortlichen Direktoren stehen. Die Kontrolle findet durch 3 oder 5 jährlich gewählte Aufsichtsräte statt. Bei schweren Unregelmäßigkeiten der Verwalter und Aufsichtsräte kann auf Erfordern von $^1/_8$ Grundkapital das Handelsgericht Prüfungskommissare bestellen. Die Ausgabe von Obligationen, namentlich mittelst öffentlicher Subskription ist geregelt. Jährlich ist Bilanz zu ziehen, bei Kreditgesellschaften monatlich ein Status bei dem Gerichte zu hinterlegen. Die von den Aufsichtsräten geprüfte, von der Generalversammlung genehmigte Bilanz wird publiziert. Ein Zwangsreservefonds besteht. Gesetzliche Auflösungsgründe sind vorhanden, namentlich derjenige des Aufhörens oder der Undurchführbarkeit des Gesellschaftszwecks. Die Fusion und Liquidation ist eingehend geordnet.

5. Schweiz. Quelle ist das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881. Die Aktiengesellschaft beruht auf beschränkter Einlagepflicht. Ihre Entstehung fordert: Beurkundung der Errichtung und des Statuts, welches einen Zwangsinhalt hat; Zeichnung des gesamten Grundkapitals und Einzahlung von 20% auf jede Aktie, sowie Konstatierung dieser Thatsachen durch Generalversammlungsbeschluß, falls nicht sämtliche Aktionäre das Statut gezeichnet und diesbezügliche Erklärung abgegeben haben; Einstellung von Gründervorteilen, Sacheinlagen und Uebernahmen in das Statut und Genehmigung durch eine Generalversammlung mittelst qualifizierter Beschlußfassung; Besetzung der Verwaltung und Kontrollstelle; Einreichung des Statuts und der Nachweise über die Erfüllung der Gründungsvorschriften bei der Registerbehörde; Eintrag und auszugsweise Publikation des Statuts. Erst mit dem Eintrag erwirbt die Aktiengesellschaft Persönlichkeit. Statutenänderungen bedürfen gleichermaßen des Eintrags und der Veröffentlichung. Erweiterung und Verengerung des Geschäftsbereichs und Fusion kann außer bei statutarischer Freiheit nur in qualifizierter Weise beschlossen, eine Umwandelung des Gesellschaftszwecks der Minderheit nicht aufgenötigt werden. Die Aktie lautet auf Namen, unter Anordnung eines Aktienbuchs, oder nach Einzahlung von 50% auf Inhaber. Der Namensaktionär haftet auf den Nennbetrag, sofern nicht bei Uebertragung der neue Erwerber statt seiner angenommen wird, der Zeichner aber auch dann subsidiär, wenn die Aktiengesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs fällt. Der Zeichner der Inhaberaktie haftet stets auf 50%, kann aber nach Maßgabe des ursprünglichen Statuts dann entlassen werden. Der Aktionär hat Anspruch auf Bilanzgewinn nach dem Statut und auf die Liquidationsquote. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Jeder Aktionär hat Stimmrecht. Im übrigen sind Beschränkungen zulässig. Mehr als $^1/_5$ Stimmen kann niemand führen. Die „Verwaltung“ können nur Aktionäre mit höchstens 6jähriger Wahlperiode ausüben, welche Aktien hinterlegen müssen. Die laufende Geschäftsführung darf laut Statut einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen werden. Die „Kontrollstelle“ besteht aus einem oder mehreren Revisoren mit höchstens 5jähriger Wahlperiode. Sie hat der Generalversammlung über Bilanz und Rechnungen

der Verwaltung zu berichten. Zuweisung weiterer Befugnisse steht dem Statute frei. Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung wird alljährlich aufgestellt. Bilanzvorschriften bestehen; Reservefonds nur nach Maßgabe des Statuts. Auflösung erfolgt durch Beschluß, Zeitablauf, Konkurs. Für die Liquidation und Fusion sind besondere Vorschriften zum Schutze der Gläubiger gegeben (Sperrjahr). Ebenso für die Reduktion. Wer bei der Gründung thätig war, haftet der Aktiengesellschaft, den Aktionären und Gläubigern wegen unwahrer Angaben in Prospekten &c.; Unterdrückung von Sacheinlagen, Uebernahmen, Gründungsaufwand; Bewirkung des Eintrags mittelst falscher Angaben. Bei Emission von Aktien und Obligationen durch eine Aktiengesellschaft haftet jeder dabei Thätige den Aktionären und Obligationären für unwahre Prospektangaben. Die Mitglieder der Verwaltung und Kontrolle sind der Aktiengesellschaft für Pflichtverletzung und Vernachlässigung verantwortlich, den Aktionären und Gläubigern bei absichtlicher Pflichtverletzung. Decharge der Generalversammlung bindet Dissentierende nicht. Gläubiger haben das Recht aus der Verantwortlichkeit nur im Konkursfall, außer bei Forderungen aus Inhaberpapieren.

6. Spanien. Quelle ist das H. G. B. vom 22. August 1885. Spanien nimmt bei Regelung des Aktienrechts einen isolierten Standpunkt ein. Die Aktiengesellschaft ist eine Art der kaufmännischen Handelsgesellschaft, welche besteht, sofern mehrere Personen unter Einlage von Vermögen oder Arbeit zur Gewinnerzielung sich nach dem H. G. B. zu solcher konstituieren. Die Bildung der Aktiengesellschaft ist frei. Der Gesellschaftsvertrag ist durch öffentliche, im Handelsregister einzutragende Urkunde festzustellen. Derselben Vorschrift unterliegen Abänderungen. Die Gesellschaftsurkunde hat Zwangsinhalt, umfaßt namentlich auch die Apports. Die Beteiligung der Aktionäre ist auf die statutarische Einlage beschränkt. Die Aktie lautet auf Namen, nach Einschuß von 50% ist die Konvertierung in Inhaberaktien zulässig. Für Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Bei Namensaktien haftet für den Nennbetrag solidarisch nach Wahl der Aktiengesellschaft der erste Aktionär und jeder Rechtsnachfolger, bei Klaganstellung gegen einen Haftpflichtigen aber ein anderer nur bei Insolvenz des zuerst belangten. Bei Inhaberaktien haftet der jeweilige Inhaber. Falls dieser nicht zu belangen ist, kann Kaduzierung der Aktie und Wiederausgabe stattfinden. Rückkauf der Aktie ist nur aus dem Gewinne zur Amortisation, unter einigen Vorsichtsmaßregeln auch zur Reduktion zulässig. Darlehen auf eigene Aktien sind nicht gestattet. Die Generalversammlung ist wenigstens hinsichtlich einiger wichtiger Fälle (Erhöhung und Minderung des Grundkapitals, Modifikation und Auflösung der Aktiengesellschaft), für welche qualifizierte Beschlußfassung besteht, als oberstes Organ anerkannt. Prüfung der Gesellschaftsverwaltung findet nur nach Maßgabe des Statuts statt. Die Verwaltung führen Mandatare, welche bei Verletzung des Gesetzes, Statuts und der Generalversammlungsbeschlüsse pro rata haften. Es existiert kein Mindestbetrag der Aktie, keine Vorschrift über Gründervorteile, Gründungseinzahlungen, Stimmrecht, Aufsichtsrat, Reservefonds. Einzige Schutzvorschrift ist, daß die Aktiengesellschaft monatlich in der Gaceta die detaillierte Bilanz ihrer Geschäftsoperationen zu veröffentlichen hat, unter Angabe der Taxe, zu welcher sie ihre Effekten und Werte ansetzt. Besondere Bestimmungen, welche kein wesentliches aktienrechtliches Interesse bieten, bestehen für Kreditgesellschaften, Zettel- und Diskontobanken, Eisenbahngesellschaften (hier Zeichnung des Gesellschaftskapitals und Einzahlung von 25%), Lagerhausgesellschaften, Bodenkreditbanken, landwirtschaftliche Banken.

7. Oesterreich-Ungarn und andere Länder. In Oesterreich gilt das Recht des unveränderten deutschen H. G. B. Reformgesetzentwürfe wurden 1869, 1874 und 1882 vorgelegt, ein Abschluß ist jedoch noch nicht erreicht. Nach dem letzten Entwurfe wird, ähnlich wie in Ungarn, verlangt, daß die Gründer einen eigenhändig unterzeichneten Prospekt mit genau normiertem Inhalt jedem zur Aufnahme von Zeichnungen bestimmten Bogen beifügen. Auch im übrigen sind die Bestimmungen zum Schutze der Aktionäre wesentlich verschärft, dagegen soll (nach Einführungsgesetz § 2) die staatliche Genehmigung oder Beaufsichtigung wegfallen, mit Ausnahme solcher Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens eine staatliche Einwirkung verlangt. In Ungarn ist das Aktienwesen durch das H. G. B. vom 16. Mai 1875 geregelt, welches die Bestimmungen des deutschen H. G. B. und der Novelle vom 11. Juni 1870 in sich aufgenommen hat, jedoch nicht ohne erhebliche Abweichungen und Ergänzungen. So wurde hier schon der Versuch gemacht, die Verantwortlichkeit der „Gründer“ und den notwendigen Inhalt des Prospekts rechtlich zu begrenzen. Eine konstituierende Generalversammlung ist ausdrücklich angeordnet. Ein Mindestbetrag der Aktie ist nicht festgesetzt. Bei der Zeichnung sind 10%, vor der Konstituierung mindestens 30% des Nominalwerts der Aktie bar einzuzahlen. Die Zeichner bleiben für 50% des Nominalwerts unbedingt verhaftet. Mit Eintrag des neuen Besitzers einer Namensaktie in das Aktienbuch erlischt im übrigen die Verbindlichkeit des alten. Die Anzahl und der Nennwert der mit den Aktien etwa gleichzeitig zu emittierenden Prioritätsobligationen muß offenkundig festgestellt werden. Der Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Kapitalreduktion ist ausdrücklich gestattet. Die Ausgabe neuer Aktien vor vollständiger Einzahlung der zuerst emittierten ist verboten. Inhaberaktien können vor Volleinzahlung ausgegeben werden, jedoch muß auf den betreffenden Interimsscheinen die

thatsächlich eingezahlte Summe angegeben werden. Gegen gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung hat jeder einzelne Aktionär ein, unter Umständen zeitlich begrenztes, Klagerecht. Aktionäre, die ein Zehnteil des Stammkapitals vertreten, können bei dem Gerichte sachverständige Untersuchung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft beantragen. Bestimmungen der Statuten, die dem Prospekt entnommen sind, können in der Regel auch durch die Generalversammlung nicht geändert werden. Die Direktion wird durch gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung nicht gedeckt. Die Reduktion des Stammkapitals ist erleichtert, findet aber unter Mitwirkung des kompetenten Gerichts statt. Die Verhältnisse der auswärtigen Aktiengesellschaften sind durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Vorschriften über die zivile und kriminelle Haftbarkeit der Direktoren, Aufsichtsräte und Gründer sind strenger als nach dem damaligen deutschen Recht. In Bosnien und der Herzegowina gilt das wesentlich auf dem deutschen und ungarischen H. G. B. beruhende H. G. B. von 1883. Für die Niederlande trifft das Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838 kurze Bestimmungen. Jede Aktiengesellschaft bedarf der königlichen Genehmigung, die erst erteilt werden kann, wenn wenigstens ein Fünfteil des Kapitals untergebracht ist. Die Gesellschaft kann nur beginnen, wenn ein Zehnteil des Kapitals wirklich eingezahlt ist. Inhaberaktien sind erst nach Vollzahlung zulässig. Der ursprüngliche Aktionär haftet voll, wenn nicht der Erwerber statt seiner angenommen wird. Es besteht Register- und Publikationspflicht hinsichtlich der Begründung und Aenderungen. Jährliche Generalversammlung ist nicht obligatorisch. Das Stimmrecht ist höchstbegrenzt. Die Verwalter, auch Nichtaktionäre, haften für Beobachtung des Statuts auch Dritten. Der Aufsichtsrat ist nicht obligatorisch. In Rußland herrscht das Reglement vom 6. Dezember 1836. In Schweden ist nach der V. vom 6. Oktober 1848 königliche Genehmigung der Statuten der Aktiengesellschaften erforderlich. Bei Verletzung derselben und bei Verteilung unberechtigter Dividenden haften die Vorstandsmitglieder und alle an dem Beschlusse beteiligten Aktionäre solidarisch. Die neueste Regelung hat das Recht der Aktiengesellschaft wohl in dem Portugiesischen H. G. B. vom 28. Juni 1888 erfahren. Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Aktiengesellschaft nicht Liegenschaften mehr als 10 Jahre behalten will, in welchem Falle sogar ein besonderes Gesetz eintreten muß. Strenge Haftbarkeit der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Pflicht zur öffentlichen Darlegung der Verhältnisse, Haftung der Zeichner und aller späteren Erwerber für Vollzahlung ꝛc. sind vorgekehrt. Aktien dürfen erst nach Vollzahlung auf den Inhaber gestellt werden.

Litteratur:

England. Auszüge aus den englischen Gesetzen in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr.: Gesetze von 1858 II S. 476, 477; G. vom 7. August 1862 VII S. 423, 533; G. vom 13. Mai 1864 IX S. 133; G. vom 20. August 1867 XII Beilageheft S. 40, XIV S. 453; G. v. 20. August 1867 (Railway Companies Act) XII Beilageheft S. 48, vgl. S. 30, XIII S. 189, XV S. 381; G. vom 10. August 1870 XVII S. 118; G. vom 23. Juli 1877 XXIII Beilageheft S. 166; G. v. 15. August 1879 XXVI S. 66; G. v. 24. März 1880 XXVII S. 179; G. v. 20. August 1883 XXX S. 587; vgl. XXXIV S. 462, XXXV S. 457; über Baugesellschaften XXI S. 144; über Lebensversicherungsgesellschaften XVII S. 112, XVIII S. 95, XIX S. 145 (F. Mittermaier, auch H. Keyßner. C. Güterbock, Die englischen Aktiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857, Berlin 1858. C. Schwebemeyer, Das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berlin 1857 enthält u. a. eine Analyse der Joint-Stock-Companies-Act vom 14. Juli 1856). W. Späing, Französisches und Englisches Handelsrecht, Berlin 1888, S. 252 bis 331. Rand Bailey, Les sociétés anglaises limited, Paris 1885. H. B. Buckley, The Law and Practice under the Companies Acts 1862, 1867, 1870, the Life Assurance Companies Acts 1870, 1871, 1872 etc. 2. ed., London 1875. Fr. W. Clark, A Treatise on the Law of Partnership and Joint Stock Companies according to the Law of Scotland, 2 V., Edinburg 1866. Grant's Treatise on the Law relating to Bankers and Banking Companies. 4. ed. London 1882. N. Lindley and G. Dickinson, A Treatise on the Law of Partnership including its Application to Companies, 4. ed. 2 V., London 1878. F. B. Palmer, Company precedents for Use in Relation to Companies subject to the Companies Acts 1862 to 1880, 2 ed., London 1881. A. Pulbrook, The Companies Acts 1862—1880 .... and other Acts relating to Joint Stock Companies, 6. ed, London 1882; Shelford, Law of Joint Stock Companies containing a Digest of Case Law; the Companies Acts 1862, 1867 and other etc., London 1870. T. E. Smith, A Summary of the Law of Companies, 2. ed., London 1881. H. Thring, The Law and Practice of Joint-Stock- and other Public Companies, 4. ed., London 1880.

Frankreich. Loi sur les sociétés vom 24. Juli 1867 in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsr. XII Beilageheft S. 99 (F. Mittermaier), vgl. G. v. 23. Mai 1863 ebendas. VII S. 160. J. Alauzet, Commentaire des lois sur les sociétés civiles et commerciales, 2 t., Paris 1879. J. Bédarride, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris-Aix 1883. Bravard-Veyrières, Traité des sociétés commerciales, Paris 1862. A. de Courcy, Les sociétés anonymes, examen de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1869. M. Delangle Des sociétés commerciales, 2 t., Paris 1843. G. Deloison, Traité des sociétés commerciales françaises et étrangères, 2 t., Paris 1882. F.

du Laurens de la Barre, Des sociétés par actions dans leur rapports avec les opérations de bourse, Paris 1878. C. Lescoeur, Essai historique et critique sur la législation de sociétés commerciales en France et à l'étranger, Paris 1877. Malepeyre et Jourdain, Traité des sociétés commerciales, Paris 1833. Matthieu et Bourguignat, Commentaire de la loi sur les sociétés des 24–29 juillet 1867, Paris 1868. Michet, Code annoté des sociétés commerciales anonymes, Paris 1884. E. Persil, Les sociétés commerciales, Paris 1833. H. F. Rivière, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1868. R. Rousseau, Des sociétés commerciales françaises et étrangères, 2 t., Paris 1878; Questions nouvelles sur les sociétés commerciales, Paris 1882. L. Tripier, Commentaire de la loi du 24 juillet 1867 2 ed., 2 t., Paris 1879. Tröplong, Du contrat de société civile et commerciale, 2 t., Paris 1843. A. Vavasseur, Traité théorique et pratique des sociétés par actions, Paris 1868; Traité des sociétés civiles et commerciales 2 ed., 2 t., Paris 1878.

Belgien. G. v. 18. Mai 1873 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXI Beilageheft S. 92 (E. Sachs), G. vom 22. Mai 1886 ebendas. XXXIV S. 495 (F. Mittermaier). A. Demeur, Les sociétés commerciales de la Belgique, 3 v., Bruxelles 1877–1885. J. Guillery, Sociétés commerciales en Belgique, commentaire de la loi du 18 mai 1873 2 éd., 3 v., Bruxelles 1883. A. Vavasseur, Législation comparée sur les sociétés. Loi belge du 18 mai 1873 comparée à la loi française du 24 juillet 1867, Paris 1875. E. Waelbroeck, Commentaire législatif et doctrinal de la loi du 18 mai 1873, Bruxelles 1874.

Italien. H. G. B. von 1882 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXIX S. 147 (F. Mittermaier), vgl. XI S. 325, XXXV S. 467. R. Calamandrei, Delle società e delle associazioni commerciali, 2 v., Torino 1884—85. G. Danieli, Le società commerciali esistenti e il nuovo Codice di commercio, Torino 1884. Auch Memoria del ministro di agricoltura, industria e commercio (St. Castagnola) sulla legislazione delle società commerciali, 1871. Relazione (F. Lampertico) dell' Ufficio centrale al Senato del Regno sulle società ed associazioni commerciali, 1875. F. M. Bing, La société anonyme en droit italien, Étude de législation comparée, Genève et Bâle 1887.

Schweiz. J. Haberstich, Handbuch des Schweizerischen Obligationenrechts Bd. 2, S. 432 bis 609. Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., XXIX S. 127 (J. Rießer).

Spanien. H. G. B. v. 22. August 1885 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXXIII S. 299 (F. Mittermaier).

Ungarn. H. G. B. v. 16. Mai 1875 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXI S. 167 (L. Goldschmidt).

Holland. J. A. Levy, Actiënrecht, Bijdrage tot de herziening onzer handelswet, s'Gravenhage 1884. A. Nyssens, Avant-projet de loi sur les sociétés commerciales rédigé à la demande du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, 1884.

Schweden. Verordn. v. 6. Oktober 1848 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. IX S. 351 (G. F. Claussen). J. Hagströmer, Om Actienbolag enligt Svensk rätt, Upsala 1873.

Uebersicht des englischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, spanischen, niederländischen, ungarischen Aktienrechts und des österreichischen Projekts in der Anlage zu dem Entwurfe des neuen deutschen Aktiengesetzes (Berlin 1883, Heymann).

Ring.

c) Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.

Kaum ein anderes Land kann eine solche Anzahl von Aktiengesellschaften aufweisen als die Vereinigten Staaten von Amerika. Kaum irgendwo ist das Aktienprinzip so sehr ein Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens geworden als hier. So sehr ist dies der Fall, daß es niemandem mehr einfällt, die Frage zu stellen, ob die Aktiengesellschaft im Prinzip gut sei, oder ob eine Einschränkung derselben grundsätzlich wünschenswert sei. Die aus dem Aktienwesen herrührenden Schwierigkeiten werden nicht verkannt, aber als Einzelprobleme aufgefaßt. In diesem Sinne giebt es ein Eisenbahnproblem, ein Telegraphenproblem &c., aber das Aktienprinzip an sich wird nicht in Frage gestellt, da die Schwierigkeiten, um die es sich handelt, als Folgen der Eigentümlichkeit der betreffenden Unternehmungen betrachtet werden. Die das Aktienwesen betreffende Gesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten eine sehr ausgedehnte und mannigfaltige. Dieselbe besteht in erster Reihe aus Gesetzen, welche die Normativbestimmungen für die Aktiengesellschaften aufstellen, und die von Zeit zu Zeit vielfachen Veränderungen unterworfen worden sind. Außerdem bestehen viele Gesetze, welche für einzelne Kategorien der Aktiengesellschaften spezielle Regeln vorschreiben und besonders die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörden feststellen. Die letzteren beziehen sich hauptsächlich auf die Gesellschaften, die das Transportgeschäft zu Wasser und zu Land, die Kreditgeschäfte und die Versicherungsgeschäfte betreiben. Jedoch wird auch hier das ursprüngliche Prinzip keineswegs erschüttert. Es handelt sich nur um Detailfragen konkreten Inhalts, worüber gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendig geworden sind. Im allgemeinen aber ist unverkennbar, daß gegenwärtig die Gesetzgebung den Aktiengesellschaften günstig ist, und deren Ausbreitung dadurch befördert, daß sie frühere Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.

Die Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften wie über alle anderen handelsrechtlichen Sachen bleibt den einzelnen Staaten der Union überlassen. Die Verleihung korporativer Privilegien durch die Bundesregierung findet nur ausnahmsweise statt und

wird nur als subsidiär zu anderen Befugnissen des Kongresses betrachtet. Beispiele solcher Verleihung findet man in der Bankgesetzgebung der Union sowohl bei den beiden älteren Banken, wie auch in dem jetzigen Nationalbankensystem. Es ist aber niemals die Forderung aufgestellt worden, daß im allgemeinen der Kongreß das Recht besitzen solle, über Aktiengesellschaften als eine Klasse Gesetze zu machen. Vielmehr wäre eine solche Forderung dadurch abgewiesen, daß die Verfassungsversammlung von 1787 einen Antrag, daß der Kongreß das Recht haben sollte, korporative Privilegien zu verleihen, ausdrücklich verworfen hat. Somit bleibt die Gesetzgebung über diesen Gegenstand Sache der einzelnen Staaten. Daraus ersieht man gleich, daß wir es mit einer kaum zu übersehenden Menge von Gesetzen zu thun haben. Allerdings wird die Uebersicht dadurch erleichtert, daß es unter den Gesetzen der verschiedenen Staaten sachliche und vielfach auch wörtliche Uebereinstimmung giebt. Abweichungen der gesetzlichen Bestimmungen kommen zwar vor, aber dieselben entsprechen im allgemeinen den verschiedenen Stadien einer wesentlich gleichartigen Entwickelung, oder sie bilden verschiedene Mittel zu gleichen Endzwecken. Es führt uns diese Betrachtung nunmehr zu den Gesetzen selbst.

Die juristische Persönlichkeit konnte früher nur durch ein besonderes Gesetz verliehen werden. Es wurden hierdurch der Gründung von Aktiengesellschaften erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Es bedurfte zur Errichtung derselben der Genehmigung der beiden Häuser der Legislaturen sowohl als des Gouverneurs. Letzterer als Vertreter der Staatsverwaltung übte auf den Gang der Gesetzgebung keinen anderen Einfluß aus als den, welchen sein beschränktes Veto ihm gestattete. Von einer Prüfung des Projektes durch Sachverständige war keine Rede, sondern die Gewährung der Korporativrechte hing vollständig davon ab, ob die Gründer die Durchsetzung eines Gesetzes bei der Legislatur zu bewirken vermochten. Letzeres war nicht immer eine leichte Sache. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war das Vorurteil gegen alle Arten von Aktiengesellschaften sehr groß. Ein Beispiel hiervon bietet das Verhalten der pennsylvanischen Legislatur bezüglich der Bank von Nordamerika. Dieser vom Kongreß 1781 errichteten Institution wurde seitens des Staats Pennsylvanien korporative Gerechtsame verliehen. Darob erwuchs im Staate eine mächtige Opposition, da die Bank unter der ländlichen Bevölkerung keinen Beifall fand, und endlich wurde der Bank 1785 ihre Berechtigung entzogen. Es erforderte den Aufwand besonderer Geschicklichkeit von seiten Robert Morris', um die Legislatur zu bewegen, die entzogenen Rechte wieder zurückzugeben. Aus jener Zeit sind es hauptsächlich Banken, welche diese Gunstbezeigung von den Legislaturen forderten und der Vorwurf scheint nicht ganz abzuweisen, daß die so geschaffenen Aktiengesellschaften ihre Stellung zu politischen Zwecken ausbeuteten. Im Staate Newyork war es anfangs des Jahrhunderts für Mitglieder der Oppositionspartei recht schwierig, die Banken zu benutzen und fast unmöglich, Gesetze durchzusetzen für die Inkorporierung neuer Banken. In dieser Zeit finden wir aber ein Gesetz, welches gewisse Personen ermächtigt, eine Gesellschaft zu gründen für die Anlegung von Wasserleitungen und zu anderen Zwecken. Diese Gesellschaft nannte sich die Manhattan Company und errichtete zugleich eine Bank.

Später finden wir eine veränderte Stellung der Gesetzgebung den Gesellschaften gegenüber. Die Ansicht hatte sich verbreitet, daß zur Beförderung der Entwickelung der Hilfsmittel des Landes der Staat auch das Seinige thun sollte. Gesellschaften, welche die Anlegung von Straßen, Kanälen und später auch Eisenbahnen bezweckten, konnten im allgemeinen auf Hilfe des Staates rechnen. Dieselbe nahm die Form von direkten Beiträgen zum Aktienkapital oder auch von Landschenkungen oder der Gewährung von Steuerfreiheit an. Freilich wurde diese Frage auch eine politische und mit Perioden legislativer Freigebigkeit wechseln andere ab, wo eine knauserige Politik verfolgt wurde.

Die Gewährung korporativer Gerechtsame wurde in manchen Fällen zu einem Schacher zwischen den Gründern und der Legislatur. Die letztere benutzte die Gelegenheit, um ansehnliche Summen für die Staatskasse zu gewinnen. Diese Vergütung wurde als Preis der Privilegien angesehen, und es wurde zuweilen auch die künftige Steuerfreiheit damit bezahlt. Die zweite Bank der Vereinigten Staaten, die 1816 vom Kongreß geschaffen war mit einem Kapital von 30 000 000 $, mußte die Summe von 1 500 000 $ in die Staatskasse zahlen. Zahlreiche Beispiele aus der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten ließen sich zusammenstellen, wo von 2 bis 52 % des Betrags des Aktienkapitals an den Staat bezahlt werden mußte.

Dies war aber nicht der einzige Nachteil dieses Systems. Es gehörte häufig ein großer Aufwand von Mühe und Kosten dazu, die Gesetze durch die Legislatur zu bringen. Es mußte zu allerlei Intriguen Zuflucht genommen werden, um zum Ziele zu gelangen. Das will nicht sagen, daß die legislativen Körperschaften die Vorlagen scharf prüften und nur die allernotwendigsten zuließen, sondern es mußten dieselben aus ihrer Gleichgültigkeit gerüttelt werden, um für die betreffenden Vorlagen etwas zu thun. Daß es dabei nicht ohne Vorteil für zugängliche Mitglieder verlief, braucht kaum gesagt zu werden. War aber das Gesetz erlassen, so waren seine Bestimmungen zumeist sehr vage, indem es gewisse genannte Personen ermächtigte, Gesellschaften zu einem bestimmten, genau angegebenen, und zu „anderen Zwecken“ zu errichten. Sie konnten ihre Privilegien daher zu jedem Zwecke verwenden, und da es im-

mer gestattet wurde, die Gerechtsame zu verkaufen, so konnte es geschehen, daß bei der Legislatur einflußreiche Personen das Geschäft betrieben, die Erlassung solcher Gesetze zu bewirken, um alsdann die Gerechtsame an andere zu verkaufen.

Der oben geschilderte Zustand der Dinge führte zu Gesetzen, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften allen gestatten, die gewisse im Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen. Es geschah dies zuerst für gewisse Kategorien von Gesellschaften, nämlich Banken, Versicherungsgesellschaften, Gasgesellschaften und Eisenbahngesellschaften, dann aber für alle anderen Aktiengesellschaften, wobei ferner eine Tendenz wahrzunehmen ist, die Bestimmungen für alle, einschließlich der oben genannten speziellen Kategorien, gleich zu machen. Die Erlassung solcher Gesetze schließt die Verleihung von korporativen Gerechtsamen durch besondere Gesetze nicht aus. Es ist aber für die Ausübung dieses Rechtes kein Grund mehr vorhanden, weshalb auch nicht mehr davon Gebrauch gemacht wird. In einzelnen Staaten, die in neuerer Zeit ihre Verfassungen revidiert haben, ist sog. Spezialgesetzgebung nicht mehr gestattet.

Jetzt haben wir das Aktienrecht etwas näher zu besprechen. Hierbei wollen wir uns hauptsächlich an die Gesetzgebung von Massachusetts halten und an geeigneter Stelle die Abweichungen in anderen als typisch gewählten Staaten konstatieren.

Drei oder mehr Personen oder bei Gasgesellschaften zehn oder mehr können sich zu einer Aktiengesellschaft vereinigen. In einer vorläufigen Versammlung wird ein Komitee gewählt, die Höhe des Aktienkapitals bestimmt und der Vorstand gewählt. Hierauf wird ein Bericht an den Commissioner of corporations übersandt, und wenn er denselben gutheißt, wird eine Korporationsurkunde vom Staatssekretär ausgefertigt. Diese erteilt der Gesellschaft das Recht, die Aktienbeträge einzukassieren, und sobald das Aktienkapital vollständig eingezahlt ist, den Geschäftsbetrieb anzufangen. In Ohio wird den Gründern auf Anfrage bei dem Staatssekretär die Korporationsurkunde gewährt und die Geschäfte dürfen begonnen werden, wenn 50% des Aktienkapitals gezeichnet sind, und eine Meldung dieser Thatsache geschehen ist. In Illinois bekommen die Gründer, die 3 bis 7 Personen sein müssen, Erlaubnis, die Kapitalzeichnung vornehmen zu lassen, und sobald alles gezeichnet ist, wird die Urkunde ihnen übergeben. In Pennsylvanien muß die Organisation vollständig und $^1/_{10}$ des Aktienkapitals eingezahlt sein, bevor die Korporationsurkunde ausgefertigt wird.

Das Aktienkapital darf für gewisse angeführte Gewerbe, wie z. B. das Verlagsgeschäft, Steinbruchbetrieb, Gasfabrikation, Aufbau von Hotels 2c., den Betrag von 500000 $ nicht übersteigen, während für alle anderen die oberste Grenze eine Mill. ist. Die geringsten zulässigen Beträge sind für einige auf 1000 $ und andere auf 5000 $ festgesetzt. Jede Aktie beträgt 100 $ und alle lauten auf Namen und werden daher veräußert durch Eintragungen in ein Aktienregister, das im Hauptbüreau der Gesellschaft gehalten wird. Keine Aktie darf emittiert werden, wenn nicht der volle Betrag derselben eingezahlt ist. Als Zahlung darf in der Regel nur Geld, niemals aber ein Wechsel des Unterzeichners angenommen werden. Es können unter Umständen andere bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände statt Einzahlung angenommen werden. In diesem Falle wird der Wert derselben geschätzt, eine Aufzählung derselben mit der Unterschrift des Präsidenten, Kassieres und einer Majorität der Direktoren, die darauf einen Eid leisten, dem Commissioner of corporations eingesandt, der die Vorlage prüft und genehmigt. Wenn eine neue Gesellschaft das Geschäft einer in Konkurs geratenen Gesellschaft übernimmt, so können die Aktien mit den Konkursforderungen bezahlt werden unter Genehmigung des Kommissioners. Wenn das Aktienkapital einer Gesellschaft vergrößert werden soll, müssen die Aktieninhaber hiervon in Kenntnis gesetzt werden, die dann eine 30tägige Frist haben, die neuen Aktien zu zeichnen im Verhältnis zu ihrem Besitze. Nach Ablauf dieser Frist müssen die neuen Aktien in offenem Markte verkauft werden, doch niemals für weniger als ihren Nominalbetrag. Alle Aktien, für welche nicht der volle Betrag an die Kassen bezahlt worden ist, sind nichtig. Die Gesellschaften, um die es sich hier handelt, können keine Obligationenschuld aufnehmen, doch sind sie berechtigt, Prioritätsaktien in Höhe von $^2/_5$ des Gesamtkapitals zu emittieren.

Soweit die Gesetzgebung von Massachusetts bezüglich des Aktienkapitals. In Pennsylvanien ist für alle Arten Gesellschaften eine Mill. Doll. als Maximalhöhe des Kapitals festgesetzt, und ferner darf jede Aktie nicht mehr als 100 $ betragen, während in Illinois die Grenzen von 10000 $ gesetzt sind und in Ohio bezügliche Bestimmungen fehlen. Die Einzahlung des Aktienkapitals kann in Pennsylvanien durch Einlage anderer Vermögensstücke oder auch von Patentrechten ersetzt werden, während in Ohio und Illinois hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen existieren. Hypothekarobligationen können in Pennsylvanien bis zur Hälfte des Aktienkapitals, in Ohio zur ganzen Höhe desselben aufgenommen werden, außerdem können im letztgenannten Staate Prioritätsaktien gemacht werden.

Die Verwaltung der Gesellschaft liegt in den Händen der Direktoren, eines Schriftführers und eines Kassierers, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende wird von den Direktoren aus deren Mitte gewählt. In der Versammlung hat ein Aktieninhaber Stimmrecht nach der Anzahl seiner Aktien, welches durch Stellvertreter ausgeübt werden darf. Jedoch darf kein Beamter der Gesellschaft als Stellvertreter mehr als zwanzig Stimmen abgeben,

es sei denn, daß die ganze Zahl einem Besitzer gehört. Ein besoldeter Beamter darf überhaupt nicht als Stellvertreter figurieren. Andere Personen sollen nicht mehr als 50 Stimmen als Stellvertreter abgeben, wenn nicht alle im Besitz einer Person vereinigt sind. Die Direktoren haben die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und nach den Statuten die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten. Unter gewissen Umständen können sie persönlich für die Schulden der Gesellschaft verantwortlich werden. Dies geschieht, wenn sie Dividenden erklären, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist oder durch die Erklärung dazu gemacht wird. In diesem Falle sind sie bis zur Höhe der ausgezahlten Dividenden verantwortlich. Auch haften sie, wenn sie einem Aktionär ein Darlehen gewähren, für alle Schulden die bis zur Rückzahlung dieses Darlehens kontrahiert werden, bis zur Höhe desselben. Ferner für den Ueberschuß der Schulden der Gesellschaft über das Kapital zur Zeit der Geltendmachung einer Forderung. Der Kassierer ist mit den Direktoren verantwortlich, wenn die Schätzung des beweglichen oder unbeweglichen Eigentums, das als Kapitaleinlage acceptiert wurde, eine wissentlich falsche ist. Ueberhaupt machen sich die Beamten verantwortlich durch die Unterschrift in Berichten, welche nach ihrem Wissen falsch sind.

In Pennsylvanien und Illinois wird bei der Wahl der Direktoren das kumulative Verfahren gestattet, d. h. der Inhaber einer Aktie kann, wenn sieben Direktoren gewählt werden sollen, entweder je eine Stimme für sieben Personen abgeben, sieben Stimmen für eine Person abgeben, oder auch irgend eine andere Verteilung der sieben Stimmen machen, die ihm beliebt. In den beiden eben genannten Staaten sowie in Ohio unterliegen die Direktoren in bezug auf die Stellvertretung keinerlei gesetzlichen Beschränkung. Sie sind gleichwie in Massachusetts verantwortlich für die Erklärung von Dividenden und den Ueberschuß der Schulden unter den oben besprochenen Umständen.

Die Gesamtheit der Aktieninhaber bildet die Generalversammlung. Dieselbe beschließt die Statuten, wonach die Verwaltung der Gesellschaft zu geschehen hat, und muß ihre Genehmigung geben bei Veränderungen des Gesellschaftssitzes, bei Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitals und bei anderen wichtigen Angelegenheiten. Wenn nicht spezielle Majoritäten vorgeschrieben sind, entscheidet eine einfache Majorität der Aktien. Die Aktieninhaber sind persönlich haftbar für alle Forderungen, die vor Einzahlung des vollen Aktienbetrags erwachsen, soweit der Betrag nicht eingezahlt ist. Ferner für alle ausstehenden Forderungen zur Zeit der Reduktion des Kapitals bis zum Betrag der Summen, die eingezogen und dem Aktieninhaber wieder zurückbezahlt worden sind. Wo Prioritätsaktien existieren, sind die anderen Aktieninhaber für alle Forderungen haftbar, bis die Prioritäten befriedigt sind. Schließlich haften sie für alle Forderungen der Arbeiter, die binnen sechs Monaten vor einem Auflösungsantrag der unten erwähnten Art oder einer Zahlungsverweigerung erwachsen sind. Um solche persönliche Verantwortung in Anspruch zu nehmen, müssen immer die Gerichte zu Hilfe gezogen werden. Außer in den oben genannten Fällen haben die Aktieninhaber gar keine Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaften. Die Gläubiger können sich nur an die Aktien der Gesellschaft halten. Dieses ist für die Haftbarkeit der Aktieninhaber die Regel. In Ohio aber sind sie persönlich haftbar mit einer Summe gleich ihrer Kapitaleinlage, d. h. sie verlieren im schlimmsten Falle das Doppelte ihrer Einlage.

Die einfacheren Veränderungen in der Organisation der Gesellschaft geschehen durch gewöhnliche Veränderungen der Statuten. Für einige, namentlich Wechsel des Geschäfts, des Gesellschaftssitzes, Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitals ist eine spezielle Majorität erforderlich, und muß auch der Staatssekretär in einem dem Gründungsprozeß ähnlichen Verfahren seine Genehmigung erteilen.

Die Aktiengesellschaften lösen sich auf durch Ablauf der Zeit, für welche sie geschaffen sind, durch Konkurs, und durch eine Ordre des Gerichts. Letztere erfolgt in Massachusetts auf Antrag einer Majorität in Zahl oder Interesse, wenn nach geschehener Prüfung des Sachbestands die Maßregel motiviert erscheint. Für die Liquidationszwecke dauert die Gesellschaft noch zwei bis drei Jahre fort. Wenn diese Frist nicht genügt, um allen Forderungen zu genügen, ernennt das Gericht einen Verwalter.

Seitens des Staates wird über den Geschäftsgang in der Regel keine allzu große Kontrolle ausgeübt. Im Amte des Staatssekretärs werden die Korporationsurkunden ausgefertigt, wenn den formellen Bedingungen genügt ist. Hiermit beginnt die Korporationsexistenz, während in einigen Staaten die Geschäftsführung nicht anfangen darf vor Einzahlung eines bestimmten Teils des Aktienkapitals und Einreichung einer dies feststellenden Nachweisung. In Massachusetts ist auch ein jährlicher Bilanzausweis an den Staatssekretär einzusenden, in den anderen Staaten nicht, jedoch hat der Staatssekretär von Ohio in seinem letzten Bericht dies befürwortet. Für den Verkehr mit den Staatssekretären sind gewisse Gebühren zu entrichten, die sich in einzelnen Fällen nach der Höhe des Kapitals der Gesellschaften richten, in den meisten aber einen festen Betrag für jede Urkunde haben. In Pennsylvanien muß außerdem eine Vergütung von $^1/_4$ % des Kapitals und in New York von $^1/_8$ % bei der Gründung der Gesellschaften an die Staatskasse entrichtet werden.

Im Eingange wurde der speziellen Regeln für gewisse Arten von Gesellschaften gedacht. Eine Durchsicht derselben ergiebt nur wenige Prinzipien für das Aktienwesen überhaupt, die nicht im vorhergehenden erwähnt

worden sind. Im allgemeinen sind diese Gesellschaften einer strengen Kontrolle unterworfen. In Massachusetts wird für die Eisenbahnen bestimmt, daß dieselben für jede Meile einen Minimalbetrag an Aktienkapital haben müssen, daß wenn binnen einer bestimmten Frist von dem Privilegium nicht Gebrauch gemacht wird, dasselbe verfällt, daß die Obligationen nicht mehr als 20 Jahre laufen und nicht mehr als 7 % Zins tragen und den Betrag des Aktienkapitals nicht übersteigen dürfen, und daß bei der Abstimmung in der Generalversammlung jede Person für jede Aktie eine Stimme haben soll, jedoch nicht für mehr als ein Zehntel des Gesamtkapitals. Bei den Banken darf keine Person mehr als 50 % der Aktien besitzen, und bei der Generalversammlung gibt der Inhaber mehrerer Aktien für die erste eine Stimme ab, für alle übrigen aber eine Stimme für je zwei Aktien, aber in keinem Falle mehr als zehn Stimmen. S. Bankpolitik.

Litteratur:

Lewis, Law relating to stocks, bonds and other securities in the United States. Philad. 1881. — Tailor, Law of private corporations having capital stock. Philad. 1884. Corporation Code. Laws of Newyork relating to private Corporations, Joint-Stock-Companies and associations. Newyork 1884.

Philadelphia. R. Falkner.

II.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften.

Vorbemerkung. 1. Wirtschaftliche Eigentümlichkeiten der A. Die Aktiengesellschaft in ihrer heutigen Gestalt ist ihrem inneren Wesen nach eine Verbindung von Kapitalteilen, und zwar eine Verbindung, die von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder in der Regel vollständig losgelöst ist. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe ihrer Einlagen; sie entsteht durch die Erwerbung eines oder mehrerer der auf den gleichen Nennbetrag lautenden Kapitalteile (Aktien) und erlischt mit der Weitergabe der Aktien (durch Verkauf) für den bisherigen Besitzer, um auf den neuen Besitzer überzugehen. Die Aktiengesellschaft bietet zugleich eine eigentümliche Form der Kapitalverwendung dar. Der Aktionär übergiebt der Gesellschaft als einer wirtschaftenden juristischen Persönlichkeit ein bestimmtes Kapital, das er von ihr nicht mehr zurückfordern kann und für welches ihm auch keine feste Verzinsung in Aussicht gestellt wird. Aber er erhält dafür Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Ertrage des Aktienunternehmens, dessen absoluter Betrag nach den Konjunkturen wechselt, und wenn der Aktionär somit an dem Risiko des Unternehmens beteiligt ist, so darf er andererseits auch erwarten, daß er unter normalen Verhältnissen auch einen Anteil an dem Unternehmergewinn beziehen und daher durchschnittlich sein Kapital zu einem höheren als dem gewöhnlichen Zinsfuße ausnutzen werde. Dazu kommt der verlockende Umstand, daß sein möglicher Gewinn nach oben gar nicht begrenzt ist und der Wert der Aktie durch Multiplikation der Dividende mit einem Kapitalisierungsfaktor bei Anwachsen der letzteren immer mehr steigt, während der mögliche Verlust stets eine feste Grenze hat.

Auf diesen Grundeigenschaften der Aktiengesellschaft beruhen deren Vorzüge und Nachteile sowohl für den einzelnen Kapitalisten als auch für die Volkswirtschaft im allgemeinen. Aus diesen Grundeigenschaften ergeben sich auch die Stärken und Schwächen des aktiengesellschaftlichen Betriebes und die Grenzen für die Anwendbarkeit desselben.

2. Die Eigenart der modernen Entwickelung des Aktienwesens. Die gewaltige Ausdehnung der Aktiengesellschaften, die uns gegenwärtig in allen Kulturländern entgegentritt, ist ein Erzeugnis der neuesten Zeit, freilich nicht in dem Sinne, als seien die Aktiengesellschaften überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten in größerer Zahl aufgetreten. Schon im 18. Jahrh. finden wir in England, Frankreich und Holland Perioden des Aktienschwindels, und in den Verein. Staaten vermehrte sich in den ersten Jahrzehnten des jetzigen Jahrh. vorzugsweise auf dem Gebiet des Bankwesens die Zahl der Aktiengesellschaften in unverhältnismäßig starker Weise. Allein während die Aktiengesellschaften, soweit sie überhaupt in Thätigkeit traten, sich früher nur auf einem beschränkten Gebiet (insbesondere des Handels- und Bankwesens) bethätigten, haben sie in der neueren Zeit ihre Wirksamkeit in allen irgendwie bedeutenden Zweigen der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit entfaltet. Als Anfang dieser modernen

Entwickelung kann man die der Krisis von 1825 in England vorangehende Gründungsperiode betrachten, in der zahlreiche Joint Stock Companies (allerdings keine eigentlichen Aktiengesellschaften) nicht nur für den Betrieb von Bergwerken, die Anlage großer Docks, den Bau des Themsetunnels, sondern auch für Dampfschiffahrt und Eisenbahnbau ins Leben gerufen wurden. Seitdem bildeten die Eisenbahnen den wichtigsten Faktor für die weitere Ausbreitung des Aktienwesens.

In Deutschland war in den ersten drei Jahrzehnten des jetzigen Jahrh. die Aktiengesellschaft nur ganz vereinzelt zu treffen. Erst der in den 30er Jahren beginnende Eisenbahnbau auf Aktien gab auch hier den Anstoß zu einer größeren Verbreitung der Aktienunternehmung. Einesteils reizten die günstigen Erfolge der ersten Jahre und die Aussicht auf leicht zu erwerbenden Gewinn zur Nacheiferung, andererseits aber leitete der Eisenbahnbau eine früher nie geahnte Entwickelung des Verkehrswesens ein, welche die gewaltige Ausdehnung der Großindustrie der Neuzeit ermöglichte. Mit der erweiterten Entwickelung der Industrie dehnte sich auch das Bankwesen immer mehr aus. Dasselbe stellte sich in der Form der Crédits mobiliers, die in Frankreich zuerst (1852) auftraten und bald zahlreiche Nachfolger fanden, ausdrücklich in den Dienst der modernen industriellen Entwickelung, und dadurch wurde die Verbreitung der bisher vorwiegend für Eisenbahn-, Dampfschiffs-, Bank-, Versicherungs- und nur vereinzelt für Bergwerks- und Fabrikunternehmungen benutzten Form der Aktiengesellschaft über alle Gebiete des Wirtschaftslebens besonders befördert. Die Vorliebe der Finanzwelt für die Form der Aktiengesellschaft hat seitdem — abgesehen von einigen vorübergehenden Rückschlägen — bis in unsere Tage hinein fortwährend zugenommen, und die Aktiengesellschaften sind einer der wichtigsten Faktoren der modernen Volkswirtschaft geworden.

Zur rechten Würdigung dieser Entwickelung ist es erforderlich, die Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaften sowohl als Vermittler von Kapitalanlagen, als auch in allgemeiner volkswirtschaftlicher Hinsicht, sowie die Stärken und Schwächen und die inneren Grenzen des Aktienbetriebes festzustellen; hieraus wird sich ergeben, welches die eigentlichen treibenden Ursachen der gewaltigen Ausdehnung der Aktiengesellschaften gewesen sind, und ob eine Einengung des Gebietes derselben, bezw. eine teilweise Ersetzung durch andere Unternehmungsformen volkswirtschaftlich wünschenswert ist.

I. Die Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften.

3. Die Vorteile der Kapitalanlage bei A. Auf die wesentlichste Eigentümlichkeit der Kapitalanlage in Aktien, die Beteiligung an einem möglicherweise sehr gewinnreichen Unternehmen ohne persönliche Mitarbeit und mit fester Begrenzung des möglichen Verlustes ist schon oben hingewiesen worden. Manche andere Umstände tragen ebenfalls dazu bei, diese Unternehmungsform bei den Anlagegelegenheit suchenden Kapitalbesitzern besonders beliebt zu machen. Dadurch, daß die Aktien ohne Schwierigkeit und erhebliche Unkosten jederzeit an der Börse verkauft werden können, ist dem Besitzer jederzeit die freie Verfügung über sein Geld gesichert und er kann sich auf diesem Wege durch rechtzeitigen Verkauf sowohl vor ernsthafteren Verlusten schützen, als auch günstige Gelegenheiten zur Erzielung eines bedeutenden Kursgewinns am Kapital benutzen. Außerdem bietet eine solide Aktiengesellschaft den Vorteil, daß sie dauernden Charakter hat und nicht den Zufälligkeiten ausgesetzt ist wie ein Privatunternehmen mit verhältnismäßig kleinem Kapital. Dadurch, daß die Aktien auf verhältnismäßig kleine Summen lauten und daß von diesen Summen bei der Zeichnung in der Regel nur ein kleiner Teil eingezahlt zu werden braucht, werden die vorerwähnten Vorteile auch den kleineren Kapitalisten zugänglich gemacht.

4. Die Nachteile und Gefahren der Kapitalanlage bei A. Betrachtet man aber die Verhältnisse genauer, so bedürfen die angeführten Vorteile einer sehr wesentlichen Einschränkung. Die Hoffnung auf höheren Gewinn ist sehr häufig eine trügerische, und auch die Anlage bei gut rentierenden Unternehmungen bringt den späteren Käufern der Aktien keine besonders hohe Kapitalverzinsung, weil der Preis der Aktien solcher Unternehmungen entsprechend in die Höhe geht und zwar so, daß eine einmalige gute Dividende oft sofort eine bedeutende Kurssteigerung bewirkt, obwohl der Ertrag im folgenden Jahre vielleicht wieder weit geringer ausfallen wird. Die Aktiengesellschaft kann weder ihren Mitgliedern bestimmte Zinsen versprechen, noch kann sie zur Zahlung von solchen genötigt werden. Sie kann überhaupt nur den erzielten Reingewinn verteilen, der bei ungünstigem Geschäftsgange gleich Null werden kann. Auch der dauernde Charakter der Aktiengesellschaft ist nicht verbürgt, da sie sowohl freiwillig als auch unfreiwillig ihre Thätigkeit einstellen und mit einer großen Kapitaleinbuße endigen kann. Wenn der Aktionär keine Verpflichtung hat, für das Unternehmen selbst mitzuarbeiten, so steht ihm auch andererseits nur ein geringfügiger Einfluß darauf zu, in welcher Weise das von ihm hingegebene Geld wirtschaftlich verwertet wird. Die Hoffnung, durch Verkauf der Aktien jederzeit über das darin angelegte Geld verfügen und größere Verluste vermeiden zu können, ist häufig genug eine trügerische. Für Aktien, deren Rentabilität nicht den Erwartungen entspricht und die auch nicht von der Spekulation als Spielpapiere benutzt werden, findet sich nur schwer ein Käufer, und ob der Aktionär sein ausgelegtes Geld zurückerhält, auch wenn er Käufer

findet, ist stets ungewiß. Der Kurs der Aktien an der Börse hängt nicht nur von der Rentabilität des Unternehmens, sondern auch von dem größeren oder geringeren Umfang der Anlage suchenden Kapitalien und der angebotenen Aktienmengen andererseits ab, so daß selbst bei den solidesten, von der Spekulation ganz unabhängigen Aktien eine sichere Vorausberechnung ihres Preises nicht möglich ist. Gute Staatspapiere mit fester Verzinsung bieten bei gleich leichter Verkäuflichkeit jedenfalls eine größere Sicherheit gegen künftige Kursverluste dar als Aktien, selbst wenn sie sich viele Jahre hindurch gut behauptet haben.

Im Grunde bleibt die Geldanlage in Aktien stets eine mehr oder weniger gewagte, und es ist namentlich für kleine Kapitalisten nicht zweckmäßig, diesen Weg zu betreten.

II. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaften.

5. **Die Vorzüge.** In allgemeiner volkswirtschaftlicher Hinsicht befriedigt die Aktiengesellschaft zunächst ein Bedürfnis, das sich mit der neueren Entwickelung des Wirtschaftslebens je länger je mehr einstellt, nämlich das Bedürfnis zu einer Ausgleichung der Nachteile, welche durch die fortschreitende Teilung und Sonderentwickelung der Produktionsfaktoren, insbesondere durch die individuelle Sonderung des Kapitals sowie der geistigen und körperlichen Arbeit herbeigeführt werden. Die Aktiengesellschaft stellt sich in diesem Zusammenhange als eine höhere, ausgebildetere Form der Zusammenfassung dar. Bei entwickelter Kapitalteilung erfreut sich das größere Kapital bis zu gewissem Grade schon durch seine natürliche Ueberlegenheit einer in vielen Produktionszweigen höheren Rentabilität, während kleinere Betriebsunternehmer wegen der ihnen entgehenden Vorteile des Großbetriebs sich auch bei größter Anstrengung und Sorgfalt mit sehr bescheidenem Gewinn begnügen müssen. Dem gegenüber bewirken die Aktiengesellschaften eine Zusammenlegung der kleinen zersplitterten Kapitalien; sie verwenden diese im Dienste des Betriebes, schaffen also dem kleinen Kapital die Möglichkeit, an große Unternehmungen heranzutreten, wie sie sonst nur dem Großkapital zugänglich sind. Durch die Aktiengesellschaften erlangen die kleinen Kapitalien die Produktionskraft der großen Kapitalmächte und die Fähigkeit, mit letzteren erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Viele Kapitalien werden auf diese Weise nutzbar gemacht, die sonst entweder tot gelegen oder in ihrer Vereinzelung und Unbedeutendheit nur geringen Nutzen für ihre Besitzer und für die ganze Volkswirtschaft gehabt hätten.

Den Aktiengesellschaften wohnt ferner eine besondere Fähigkeit inne, die nötigen Mittel für solche Unternehmungen zusammenzubringen, die über die Kräfte der einzelnen hinausgehen und auch für den Betrieb durch öffentliche Anstalten wegen des damit verbundenen Risikos nicht geeignet sind oder doch als nicht geeignet angesehen werden, deren Entstehen und Verbreitung aber volkswirtschaftlich wünschenswert ist. Für zahlreiche Dockanlagen, Lagerhäuser, Kabel-, Dampfer- und Eisenbahnverbindungen, Gas- und Wasseranstalten und ähnliche Einrichtungen, welche die ganze Volkswirtschaft befruchten, sind die nötigen Kapitalien durch die Aktiengesellschaften leicht zusammengebracht worden, weil sie das Risiko auf viele Schultern verteilen. Aus demselben Grunde erleichtern sie auch das Entstehen solcher Unternehmungen, die weniger wegen des Nutzens für den Einzelnen als im allgemeinen Interesse wünschenswert sind. Viele Anlagen lokaler Art, an die der Einzelne nicht viel wagen will, weil er keinen Gewinn erwarten kann, wie Museen, zoologische und botanische Gärten, Schulen, Theater u. s. w., sind auf diesem Wege ins Leben gerufen worden.

Auch auf eine zweckmäßige Teilung und Organisation der Arbeit wirken die Aktiengesellschaften unverkennbar hin, indem sie einerseits durch hohe Gehalte die besten Kräfte in den Dienst kapitalkräftiger Unternehmungen stellen und andererseits zersplitterte Einzelunternehmungen, die ohne Zusammenhang und oft auch ohne genügende Leistungsfähigkeit nebeneinander ringen, zusammenfassen zu großen, planmäßig geleiteten Anstalten.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Aktiengesellschaften die kapitallose Intelligenz mit der Kraft des Kapitals befruchten. Erfinder und andere begabte Personen, welche sonst durch den Kapitalmangel an der entsprechenden Bethätigung ihrer Talente gehindert worden waren, werden durch Aktiengesellschaften häufig zum Wohle des Ganzen in die Lage versetzt, ihre geistige Kraft in angemessener Weise zu verwerten. Ueberhaupt schaffen die Aktiengesellschaften den Kopfarbeitern vielfach eine ihrer Bildung entsprechende und selbständigere Lebensstellung.

Auch für die Lage der handarbeitenden Klassen haben die Aktiengesellschaften eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Dadurch, daß ein Aktienunternehmen von den bei einer einzelnen Person in Betracht kommenden Zufälligkeiten und individuellen Einflüssen nicht betroffen wird, ist das Kapital für einen bestimmten Zweig auf längere Zeit festgelegt und es kann auch nicht so leicht wie in der Privatindustrie auf andere Gebiete geworfen werden. Den Arbeitern ist dadurch eine ständige Arbeitsgelegenheit verschafft und — was sozialpolitisch besonders wertvoll ist — eine Laufbahn, ein Emporsteigen zu höheren Graden ermöglicht, weil die Gelegenheit, seine Brauchbarkeit und Intelligenz zu bekunden, sich jedem Arbeiter viel leichter bietet,

wenn er ständig im Dienste einer großen Unternehmung arbeitet, als wenn er zu häufigem Wechsel der Arbeitsstelle bei kleinen Betrieben genötigt wird. Außerdem aber ist die Aktiengesellschaft den Einflüssen der Behörden und sonstigen Einwirkungen in bezug auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Arbeiter, auf Arbeiterschutz und ähnliches leichter zugänglich, schon weil sie mehr in die Oeffentlichkeit tritt, und es ist von Aktiengesellschaften gerade auf diesem Gebiet vielfach Großes, zum Teil Mustergiltiges erreicht worden.

Nicht mit Unrecht rühmt endlich Roscher Syst. III, S. 148 den Aktiengesellschaften nach, daß in wirtschaftlicher Beziehung in ihnen ein „Freiheitsmoment" liegt, indem sie durch Verwendung talentvoller Leute dem Staatsdienst erfolgreich Konkurrenz machen. Die Abhängigkeit, die früher vielfach mit den Anstellungen in der Privatindustrie verbunden war, konnte dem berechtigten Streben gutgeschulter und geistig hochstehender Männer, ihrer Persönlichkeit Geltung zu verschaffen, nicht genügen und sie wandten sich gern dem Staatsdienste zu, wo sie für dieses Streben einen günstigeren Boden fanden. In der vorwiegenden Verwertung der Intelligenz im Staatsdienste liegt aber etwas Ungesundes. Im allgemeinen Interesse liegt es, daß die höhere Begabung über alle Gebiete gleichmäßig verteilt wird und gerade die Aktiengesellschaften mit ihrem großen Bedarfe an selbständigen Beamten waren es, die einen großen Teil der Intelligenz im Dienste der Erwerbsthätigkeit festgehalten oder auf dieses Gebiet hinübergezogen haben. Dadurch wird einerseits eine angemessene Verbesserung der materiellen Lage der Beamten des Staates nahegelegt und andererseits die wirtschaftliche und politische Reife der gebildeten Klassen befördert.

6. **Die Nachteile.** Den oben dargestellten Vorzügen stehen selbstverständlich auch große Nachteile gegenüber. In den Dienst des Großbetriebes gestellt, tragen die Aktiengesellschaften viel dazu bei, daß der Großbetrieb eine übermäßige Ausdehnung gewinnt, bezw. daß der Uebergang zum Großbetriebe, wie er an sich ja der Richtung unserer Zeit entspricht, in allzu schnellem Tempo erfolgt. Beides geschieht auf Kosten der mittleren und kleinen Betriebe, deren Stellung dadurch wesentlich erschwert wird. Hiermit hängt es zusammen, daß die Aktiengesellschaften das ohnehin schon starke Zusammendrängen der Arbeiterbevölkerung an den Industriezentren wesentlich verstärken.

Des weiteren führt dieser Umstand dazu, daß die Kapitalien vielfach mißleitet werden. Die Großindustrie zieht bei ihrer, durch die Aktiengesellschaften beförderten bedeutenden Ausdehnung sehr viele Kapitalien an, die nun auf anderen Gebieten mangeln, wo sie vielleicht nutzlicher hätten verwendet werden können. Diese Häufung der Kapitalien in der Großindustrie auf Kosten der übrigen Produktionsgebiete muß als eine ungesunde angesehen werden, wenn und soweit der Großbetrieb übermäßigen Umfang erreicht hat.

Das gewaltige Uebergewicht der aktiengesellschaftlichen Großbetriebe, verbunden mit der Neigung und der Möglichkeit, konkurrierende Unternehmungen zu einem Ganzen zu vereinigen, führt weiter zu der Schaffung von bald mehr bald minder ausgeprägten wirtschaftlichen Monopolen, ein Vorgang, der volkswirtschaftlich nicht wünschenswert ist.

Die Leichtigkeit, mit der Aktienunternehmungen gegenüber anderen Unternehmungsformen sich bilden und vergrößern können, bewirkt unter Umständen, daß mehr Unternehmungen entstehen oder daß der Umfang vorhandener Betriebe stärker vergrößert wird, als dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Dieser Vorgang hat sich z. B. im Anfang der 70er Jahre in Deutschland in besonderem Maße abgespielt. Die Folge ist eine Ueberproduktion und — was noch weit mehr in die Wagschale fällt — eine übergroße Produktionsfähigkeit. Dadurch werden die Preise gedrückt und Absatzstockungen herbeigeführt. Die Dauer dieser Absatzkrisen wird durch die Aktiengesellschaften leicht verlängert. Sie suchen, auch wenn sie jahrelang keinen Reinertrag abwerfen oder nur eine ungenügende Verzinsung des Aktienkapitals erzielen, ihre Produktionsfähigkeit dennoch weiter auszunutzen in der Hoffnung auf eine Wendung zum Bessern. In den 70er Jahren haben zahlreiche Gesellschaften jahrelang ohne jede Dividende, zum Teil mit stetig wachsenden Unterbilanzen gearbeitet, und auch jetzt fehlt es nicht an solchen Beispielen. Daß der Gesundungsprozeß nach der Krisis dadurch erschwert wird, bedarf keiner Erwähnung.

Da die Aktionäre dem Publikum gegenüber nur nach Maßgabe ihrer Einlagen eine Verantwortlichkeit tragen und auch auf den mit der geschäftlichen Leitung betrauten Personen nicht die volle Verantwortlichkeit des Einzelunternehmers ruht, so kann die Sucht nach mühelosem Gewinne gerade in den Aktiengesellschaften eine Form finden, die eine Beteiligung auch an den gewagtesten und unsolidesten Geschäften ermöglicht. Unzweifelhaft tragen die Aktiengesellschaften dazu bei, die Beteiligung an Unternehmungen riskantester Art zu verbreiten, und damit ist die Brücke gegeben für diejenigen Elemente, welche das leichtgläubige Publikum auszubeuten trachten. In enger Verbindung damit steht der Nachteil, daß die Lust an der Spekulation überhaupt, insbesondere an der Börsenspekulation durch die Aktiengesellschaften in die weitesten Kreise getragen wird. Die Neigung zur Spekulation ist von jeher im Menschen mächtig gewesen und von jeher haben sich Objekte gefunden, die dieser Neigung dienen konnten. Niemals aber ist ein willkommeneres und bequemeres Mittel zur Spekulation geschaffen worden, als die Aktien, die sich wegen ihrer leichten Uebertragbarkeit, wegen der Ungewißheit über die Rentabilität des Unternehmens und wegen ihrer großen

Zahl ganz besonders für die Zwecke der Spielsucht eignen. Es ist kein Zufall, daß die Geschichte des Börsenspiels auf das engste mit der Geschichte des Aktienwesens verknüpft ist, und es muß als eine der schlimmsten Nachtseiten des Aktienwesens bezeichnet werden, daß es das Gift der Spielsucht über die weitesten Kreise verbreitet hat.

Die wilde Agiotage, die namentlich den periodisch wiederkehrenden Krisen vorher zu gehen pflegt und trotz aller schlimmen Erfahrungen immer wieder erwacht, findet nicht nur in den zahlreichen Aktien vorhandener Unternehmungen reiches Material, sondern wirft sich auch namentlich auf die Gründung neuer Unternehmungen und zeitigt hier eine Erscheinung, die unter dem Namen „Gründungsschwindel" genugsam bekannt ist.

Einzelne findige Köpfe oder gewisse Bankhäuser, namentlich die Crédits mobiliers, oder auch bestimmte Gründergruppen treten mit Plänen zu Aktienunternehmungen aller Art vor das Publikum, blenden es mit Prospekten, glänzenden Namen u. dgl. und finden in Zeiten, in denen die Wogen der Spekulation hochgehen, in der Regel die nötige Unterstützung bei den Kapitalisten, namentlich bei den kleineren und unerfahrenen, um eine Aktiengesellschaft zustande zu bringen, die sie ganz unter ihren Einfluß zu bringen wissen. Bei diesem Vorgehen wird das Publikum oft in der unerhörtesten Weise ausgebeutet. Die „Gründer" wissen jede Phase in der Entwickelung der Gesellschaft, den Kauf des Objekts, die Einführung der Aktien an der Börse, die Erhöhung des Grundkapitals &c. so zu benutzen, daß bedeutende Gewinne für sie abfallen. Haben sie diese einmal in der Hand, dann ziehen sie sich zurück und überlassen die Gesellschaft ihrem Schicksal. Der leicht verdiente Gewinn reizt zu neuen Gründungen und manchen Gründungsfirmen gelingt es, eine sehr bedeutende Reihe von neuen Unternehmungen zu „lancieren". Nicht selten sind auch bestehende Aktienbanken von ihren eigenen Leitern oder Aufsichtsräten gemißbraucht worden, um faule Gründungen zu unterstützen, wobei dann schließlich jene Macher den Gewinn davon trugen, die Banken aber großen Schaden litten, weil sie mit wertlosen Papieren überladen waren. Nach den schmählichen Ausschreitungen in den Jahren 1872—73 war das Gründertum in Deutschland mehrere Jahre hindurch diskreditiert; in der neuesten Zeit aber nehmen die Gründungen wieder bedeutend zu. Charakteristisch ist für diese neueste Gründungsperiode, die ihren Abschluß noch nicht erreicht hat, daß sie sich vorwiegend mit der Umwandlung bestehender Unternehmungen von sehr mäßigem Umfang in Aktiengesellschaften befaßt, ein Vorgang, der als ein durchaus ungesunder gelten muß. Das neue deutsche Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 hat demnach nur ganz vorübergehend den Gründungsstrom einzudämmen vermocht, wenn auch so eklatante Mißbräuche und Betrügereien, wie in den 70er Jahren, bisher nicht vorgekommen sind und auch jedenfalls nicht so leicht wie damals vorkommen können.

Bei der Leichtgläubigkeit des Publikums finden in den Gründungsperioden Projekte Anklang, die in ruhigen Zeiten kein Mensch ernst nehmen würde. Die „bubbles", die in England anfangs des 18. Jahrh. eine große Rolle spielten, sind bis heute nicht ausgestorben. Ein treffendes Beispiel bietet in dieser Hinsicht der im Januar 1889 erfolgte Zusammenbruch der „Electric Sugar Refining Co." zu Newyork, die sich den schwindelhaftesten bubbles würdig zur Seite stellt und deutlich zeigt, wie leicht sich das Publikum auch jetzt noch täuschen läßt.

Die volkswirtschaftlichen Nachteile der ziemlich regelmäßig wiederkehrenden und mit der Geschichte der neueren Handelskrisen eng verknüpften Gründungsperioden sind sehr schwerwiegende.

Die Zahl der Aktienunternehmungen schwillt in solchen Zeiten ganz außergewöhnlich an, ohne Rücksicht darauf, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Ein großer Teil derselben, nur gegründet des Gründergewinnes wegen, geht in kurzer Zeit wieder zu Grunde. Zahlreiche Arbeiter werden dadurch beschäftigungslos und sehr bedeutende Gesamtsummen, hauptsächlich aus dem Vermögen des Mittelstandes stammend, werden auf diese Weise verschleudert. Der starke Kapitalbedarf der Neugründungen entzieht anderen Produktionsgebieten viele Mittel und steigert überdies den Zinsfuß oder hält ihn unnatürlich hoch. In der Periode des „Aufschwungs" wird der leicht erworbene Gewinn ebenso leicht ausgegeben; die Luxusbedürfnisse wachsen und dies führt wieder zu einer ungesunden Konsumsteigerung, die meistens auch eine Preissteigerung nach sich zieht. Von der Preissteigerung werden natürlich die ärmeren Klassen am stärksten betroffen; sie werden dadurch schädlichen Einflüsterungen zugänglicher und das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird ein ungünstigeres. Die Geneigtheit, durch Arbeiteinstellungen höhere Löhne zu erzwingen, wächst und führt, wenn sie Erfolg hat, ihrerseits wieder eine Steigerung der Produktionskosten herbei.

Das sittliche Bewußtsein leidet in den Zeiten des Gründungsschwindels ernstlichen Schaden. Die ersten Jahre des vorigen Jahrzehnts zeitigten vielfach in Deutschland und noch mehr in Oesterreich eine schlimme Korruption der Presse und setzten auch Beamte und Abgeordnete gefährlichen Versuchungen aus, denen nicht alle zu widerstehen vermochten. Das Streben nach mühelosem Spielgewinn drängte die redliche Arbeitslust zurück und der Anblick der großen Vermögen, deren Besitzer „mit dem Aermel das Zuchthaus gestreift hatten", konnte auf den Volksgeist nur demoralisierend wirken. Es wäre verkehrt, derartige Nachteile lediglich auf das Konto der Aktiengesellschaft an und für sich schreiben zu wollen. Der Hang zur Spekulation, die Sucht, schnell und mühelos reich

zu werden, die Leichtgläubigkeit des großen Publikums, die Käuflichkeit gegenüber verlockenden Anerbietungen und dergleichen würden auch ohne die Aktiengesellschaften bestehen; es sind eben Schwächen des menschlichen Geschlechts überhaupt. Aber es muß doch festgehalten werden, daß gerade die Form der Aktiengesellschaft sich in hervorragendem Maße dazu eignet, in den Dienst der erwähnten Leidenschaften gestellt zu werden.

III. Die Vorzüge und Nachteile des aktiengesellschaftlichen Betriebes.

7. Die Vorzüge. Das Vorbild aller Unternehmungsformen ist der Betrieb durch Einzelunternehmer; an diesem ist deshalb auch der Betrieb der Aktiengesellschaften zu messen, wenn man erfahren will, welche besonderen Eigenschaften dem Aktienbetriebe anhaften.

Der Gegensatz zwischen dem Aktien- und dem Privatbetriebe ist ein sehr scharfer. Bei dem Privatbetriebe bilden die unbedingte persönliche Selbstverantwortlichkeit und die völlige Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Unternehmers, bei der Aktiengesellschaft dagegen die beschränkte Haftbarkeit, das geteilte Risiko und die Ersetzung der persönlichen Spitze des Unternehmens durch eine Vielheit von Unternehmern das maßgebende Prinzip, aus dem sich alle Vorzüge und Nachteile beider Betriebsformen unmittelbar ergeben.

Die Beschaffung des Unternehmungskapitals ist für die Aktiengesellschaft verhältnismäßig leicht; die beschränkte Haftbarkeit, die Zerlegung des Kapitals in kleine, leicht veräußerliche Abschnitte machen, wie schon erwähnt, die Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften so beliebt, daß die Kapitalbeschaffung in der Regel für die Aktiengesellschaft keine Schwierigkeit bietet. Die Kreditfähigkeit der Aktiengesellschaft ist erfahrungsgemäß eine sehr ausgedehnte; sie kann deshalb ihre Kapitalmittel den Anforderungen des wachsenden Betriebes entsprechend jederzeit leicht vermehren, sei es durch Ausgaben von Obligationen, sei es durch Schaffung neuer Aktien oder durch Aufnahme hypothekarischer Anleihen. Für die Aktiengesellschaft ist mithin die Vereinigung des nötigen Kapitals im allgemeinen eine sehr leichte Aufgabe, für den Privatunternehmer dagegen in der Regel eine Voraussetzung, der zu genügen ihm ganz besondere Schwierigkeiten macht. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen steht dem Privatunternehmer meist nur ein beschränktes Kapital zu Gebote und auch sein Kredit hat verhältnismäßig enge Grenzen. Die Möglichkeit, das Betriebskapital zu vermehren, ist für ihn um so geringer, je bescheidener die Mittel sind, mit denen er sein Unternehmen von vornherein auszustatten vermochte.

Das Kapital der Aktiengesellschaft ist gänzlich losgelöst von den beteiligten Personen, ist eine selbständige und dauernde Macht, nicht bedroht durch Tod oder Unglück der Mitglieder, durch Erbteilung und dgl. mehr. Das Kapital des Einzelunternehmers hängt dagegen ganz von der Persönlichkeit des Besitzers ab. Deshalb wird dem Privatunternehmen das Kapital entzogen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers dies bedingen. Das Unternehmen wird gefährdet durch alle Vorkommnisse, die das Leben oder die Dispositionsfähigkeit des Unternehmers gefährden, weil eben von seiner Person alles abhängt.

8. Die Nachteile. Die Gefahren und Nachteile des Aktienbetriebes beginnen schon mit der Gründung des Unternehmens. Die Errichtung eines Privatunternehmens ist das Ergebnis langer und vielseitiger Ueberlegung. Das Bewußtsein der vollen Selbstverantwortlichkeit, die Absicht, in dem Unternehmen die eigene Kraft dauernd zu verwerten, zwingen den Privatmann zur Vorsicht. Von diesen beiden Faktoren fehlt naturgemäß der erste stets, der zweite sehr häufig bei der Gründung von Aktiengesellschaften. Die Gründung entspringt vielfach nicht der Absicht, ein dauerndes Unternehmen zu schaffen, sondern dem Streben nach Gründer- und Agiotagegewinnen. Dieser Umstand ist es, der die Aktiengesellschaften häufig von vornherein mit zu großem Kapital belastet, mittelst dessen die Gründergewinne und die von diesen veranlaßten ungewöhnlich hohen Kosten der Anlage oder des Ankaufs gedeckt werden müssen. Speziell die Ankaufskosten wurden zum Teil in unglaublicher Weise in die Höhe getrieben. So kaufte z. B. anfangs der 70er Jahre die Wiener Baugesellschaft ein Terrain, welches sich mit 2½% verzinste, für 400000 Gulden und verkaufte es an den Wiener Bauverein für 550000 Gulden; dieser veräußerte es an die Militärbaubank für 700000 Gulden. In Wien zahlte man damals für Häuser, die 300000 Gulden gekostet, 1½ Mill. Gulden; in Berlin wurde ein Terrain, welches ein vielgenannter Gründer jener Zeit für 600000 Thlr. gekauft hatte, bald darnach von einer Aktiengesellschaft für 1¾ Mill. Thlr. angekauft ꝛc. Daß unter solchen Umständen das Anlagekapital eine unmäßige Höhe erreichen muß, liegt auf der Hand. Ein zu großes Kapital ist aber ein Hemmschuh für das Unternehmen. Ein äußeres Symptom dieses Uebelstandes bilden u. a. auch die nachträglichen Ermäßigungen des Grundkapitals, die nach einer Krisis einzutreten pflegen und vornehmlich solche Gesellschaften betreffen, welche in der der Krisis vorangegangenen Gründerperiode entstanden sind.

Auch während des Verlaufes des Betriebes wird das Kapital oft über Gebühr vergrößert, in den Spekulationsperioden vorwiegend in der Form der Ausgabe von „jungen“ Aktien, die dann oft bedeutend über Pari untergebracht werden können, außerdem aber auch mittelst der Ausgabe von Obligationen oder sonstigen Anleihen, ein Vorgehen

welches durch die Unmöglichkeit, aus den Ersübrigungen die Kraft des Unternehmens allmählich zu stärken, veranlaßt und durch die große Kreditfähigkeit der Aktiengesellschaften erleichtert wird. Dieser Weg wird deshalb gewählt, weil er — solange das Unternehmen Vertrauen genießt — nur eine mäßige Zinszahlung bedingt und den Aktionären günstige Dividenden übrig läßt. Nicht mit Unrecht kann man von einem weit verbreiteten Hang zum Schuldenmachen bei den Aktiengesellschaften reden, der immer wieder dadurch genährt wird, daß die Aktionäre, nur lose mit dem Unternehmen verknüpft, oft genug weniger die gedeihliche und organische Fortentwickelung des Unternehmens, als hohe Dividenden im Auge haben. Aus demselben Grunde werden auch die Reservefonds nicht immer genügend bedacht und zweckmäßig benutzt.

Im Gegensatz dazu hat der Privatunternehmer das Streben, durch Verwendung eines Teiles des Reingewinnes das Unternehmen nach und nach zu kräftigen und Schulden, deren Zinsen den Reinertrag schmälern, möglichst zu vermeiden.

Die Neigung der Aktiengesellschaften, durch riskante Geschäfte größere Dividenden zu erzielen, geht zunächst natürlich von den leitenden Persönlichkeiten aus, weil dieselben ohne die volle Verantwortlichkeit über fremde Gelder verfügen und ein Interesse an der Erzielung günstiger Dividenden haben, ganz abgesehen von den oben erwähnten gewissenlosen Mißbräuchen. Die Aktionäre sind aber mit den aleatorischen Geschäften sehr zufrieden, solange sie hohen Gewinn abwerfen. So bleibt in dem Betriebe vieler Aktiengesellschaften stets eine gewisse Unsicherheit und Unstetigkeit. Der Einzelunternehmer dagegen ist mit seiner ganzen Existenz an das Unternehmen geknüpft und arbeitet deshalb in der Regel auch mit überlegender besonnener Vorsicht.

Der Betrieb der Aktiengesellschaft ist ferner naturgemäß kostspieliger als der eines Einzelunternehmers. Für die leitenden Personen der Aktiengesellschaft besteht zunächst keine Veranlassung, auf besonders sparsamen Betrieb zu sehen, da sie nicht eigene Gelder verwalten. Durch das System der Tantièmebeteiligung sucht man dieselben enger mit dem Interesse des Unternehmens zu verbinden, was aber nicht immer Erfolg hat, sofern nicht ein lebendiges Pflichtgefühl in denselben rege ist. Daß letzteres bei vielen der leitenden Personen in hervorragendem Maße vorhanden ist, kann keinen Augenblick geleugnet werden; aber ebensowenig ist auch zu leugnen, daß andere weniger ernst über ihre Pflichten denken und — anstatt sparsam zu wirtschaften — durch großartige Prachtanlagen zu blenden suchen im Interesse des augenblicklichen, nicht des nachhaltigen Erfolges. Dazu kommt, daß die Verwaltung der Aktiengesellschaft wegen des komplizierten Apparates (Direktionen, Aufsichts- und Verwaltungsräte, Büreaupersonal ꝛc.) teurer ist, als die der Einzelunternehmung, bei der als oberster Leiter der sich selbst kontrollierende Unternehmer fungiert und bei der auf möglichste Vereinfachung des sonstigen Verwaltungsapparates streng gesehen wird. Da die Aktiengesellschaften genötigt sind, ihren Betrieb möglichst voll im Gange zu halten, so müssen sie auch wohl bisweilen im Verhältnis höhere Löhne zahlen als der freier bewegliche Privatunternehmer.

In bezug auf die leitenden Persönlichkeiten ist keine Unternehmungsform so günstig gestellt wie die Privatunternehmung und keine der hauptsächlichsten Kollektivunternehmungsformen so ungünstig wie die Aktiengesellschaft. Der Leiter der Privatunternehmung ist der Unternehmer selbst, der mit seinem ganzen Wesen und seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz an das Unternehmen geknüpft ist. Bei den Kommanditgesellschaften sind die Leiter zugleich die mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Gesellschafter. Bei Produktivgenossenschaften zwingt die volle Haftbarkeit die Mitglieder, die überdies am Betriebe teilnehmen, also die Verhältnisse des Unternehmens wohl beurteilen können, zu besonderer Vorsicht bei der Wahl der Leiter. Der Staat kann sich die leitenden Personen von unten auf heranbilden, vermag sich also über deren Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit ein abschließendes Urteil zu bilden und findet außerdem in dem Standesbewußtsein des Beamtenkörpers namentlich in Deutschland eine wirksame Stütze; zudem ist die Anstellung der Beamten des Staates eine dauernde. Die Beamten der Aktiengesellschaften sind dagegen meist auf Kündigung angestellt und können leicht beiseite geschoben werden, wenn maßgebende Aktionäre Grund zur Unzufriedenheit zu haben glauben. Der Mißerfolg, der für die meisten Aktionäre gleichbedeutend ist mit einer Verkürzung der Dividende, erschüttert oft die Stellung der Leiter, auch wenn sie daran unschuldig sind. Sie unterliegen daher, wenn nicht ein besonderes Maß von Pflichtgefühl und Aufopferungsfähigkeit in ihnen lebt, leicht der Versuchung, bei ihrer Geschäftsführung nur auf den Augenblickserfolg, auf hohe Dividenden für die Aktionäre und auf hohe Tantièmen für sich selbst hinzuarbeiten. Die Gefahr, ungeeignete Elemente zu berufen, ist überdies für die Aktiengesellschaften nicht gering, namentlich in Zeiten des Gründungsfiebers, wo eine größere Nachfrage nach passenden Personen herrscht.

Diese Gefahr, unfähige Personen oder auch solche Männer zu berufen, die ihre Stellung nur dazu benutzen, sich selbst auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern, besteht namentlich dann, wenn Spekulationshäuser den maßgebenden Einfluß auf das Unternehmen besitzen. Dieselben benutzen meist das Unternehmen nur als Mittel für ihre eigenen Spekulationen, und selbst wenn sie den Willen haben, das Unternehmen zu sichern, so fehlt ihnen doch oft genug die Fähigkeit, die geeigneten Personen zu erkennen. Man

kann ein vorzüglicher Börsenspekulant sein, ohne daß man deshalb beurteilen kann, was dem Interesse eines industriellen Unternehmens frommt. Auch das Protektionswesen zu gunsten der Verwandten und Freunde von Aufsichtsräten oder einflußreichen Aktionären spielt oft eine den Gesellschaften nachtheilige Rolle.

Der letzte, zugleich aber auch der schwerwiegendste Mangel des Aktienbetriebes ist dessen Schwerfälligkeit. Der Privatunternehmer kann das Gebiet seiner Thätigkeit, wenn dasselbe nicht rentiert, weit eher mit einem neuen vertauschen, als die Aktiengesellschaft, deren Kapital von der Persönlichkeit getrennt ist. Der Privatunternehmer ist ferner weit besser befähigt, allen Konjunkturen nachzugehen und im rechten Moment auch die rechten Entschlüsse zu fassen, weil er voll und ganz selbständig, aber auch voll und ganz selbstverantwortlich ist, und weil sein Interesse unmittelbar mit dem des Unternehmens zusammenfällt. Diese Fähigkeit geht den Aktiengesellschaften ab. Ihren leitenden Personen fehlt die volle Selbstverantwortlichkeit und die unumschränkte Selbständigkeit und ihr Interesse ist mit dem des Unternehmens nicht immer eng verwachsen. Die Freiheit ihrer Entschließung ist beschränkt durch die gebotene Rucksichtnahme auf den Aufsichtsrat, der wiederum den Wünschen der Aktionäre gerecht zu werden sucht, und durch statutarische Bestimmungen, die nicht überschritten werden dürfen. Die lockeren persönlichen Beziehungen der Beamten zum Unternehmen, die Eifersüchteleien unter den Direktionsmitgliedern, die Unmöglichkeit eines raschen Eingreifens der Kontrollorgane Aufsichtsräte verstärken diesen Nachteil noch wesentlich, der bei allen Unternehmungszweigen, bei denen schnelle Konjunkturenwechsel üblich sind verhängnisvoll werden muß.

Die oberste Instanz des Unternehmens endlich, die Generalversammlung, ist erst recht unfähig, die Schwerfälligkeit zu mildern. Ist sie dem Einfluß der Gründer unterworfen — und das ist sehr oft der Fall —, so befördert sie die einseitige Leitung des Unternehmens im Interesse der Gründer. Will sie selbständig eingreifen in den Gang der Geschäfte, so ist ihr das unmöglich wegen ihrer Zusammensetzung aus vielen mit dem Unternehmen selbst meistens gar nicht vertrauten Personen, wegen der Umständlichkeit ihrer Berufung 2c.

Zudem ist meist die Generalversammlung nur eine Form, weil die Aktionäre sehr häufig nur auf Dividenden und Kursgewinn bedacht sind, aber für das Unternehmen selbst kein Interesse haben, wie schon der schwache Besuch der Versammlungen selbst bei den wichtigsten Anlässen bekundet. Eine Förderung des Betriebes ist von den Generalversammlungen meist nicht zu erwarten, eher das Gegenteil.

Das Endergebnis dieser Betrachtung ist, daß, soweit es sich um die Kapitalkraft handelt, die Aktiengesellschaft dem Privatbetrieb, soweit es sich aber um einheitliche und energische Leitung und das Erkennen und Benutzen schwankender Konjunkturen, um billige und rasch entschlossene Betriebsführung handelt, der Privatbetrieb dem Aktiengesellschaftsbetrieb überlegen ist.

IV. Die Anwendbarkeit der Unternehmungsform der A.

9. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der A. und die für dieselbe geeigneten Gebiete. Aus den vorhergegangenen Darlegungen ergiebt sich, daß die Form der Aktiengesellschaft keineswegs für alle Gebiete der wirtschaftlichen Thätigkeit anwendbar ist. Sie ist — um es mit kurzen Worten zu bezeichnen — da anwendbar, wo das Kapital als solches die Hauptrolle spielt, und da nicht anwendbar, wo die Arbeit in den Vordergrund tritt. Jeder dieser Gesichtspunkte bedarf noch einer Erläuterung.

Die Form der Aktiengesellschaft ist anwendbar zunächst bei Unternehmungen, für deren Gedeihen das Vorhandensein eines so großen Kapitals erforderlich ist, wie es in der Hand einzelner Personen nur selten gefunden wird, sei es, daß das Unternehmen nur mit einem starken Kapital ins Leben treten kann, sei es daß der Betrieb stoßweise erhebliche Kapitalsvermehrungen verlangt. Ferner ist die Form der Aktiengesellschaft verwendbar bei Unternehmungen, für die nicht das Interesse des Einzelnen, sondern das allgemeine Interesse maßgebend ist, für die aber das erforderliche Kapital von einzelnen nicht hergegeben werden würde. Bei beiden Arten ist als weitere Voraussetzung für ein gedeihliches Wirken der Aktiengesellschaft erforderlich, daß das Unternehmen für längere Dauer berechnet ist, daß der Unternehmungszweig keinem starken Konjunkturenwechsel unterliegt, vielmehr einem dauernden Bedürfnis entspricht, und daß keine persönliche Spitze nötig ist, weil die Leitung zweckmäßigerweise nach mehr oder weniger feststehenden Grundsätzen erfolgen und die Arbeit streng berechneten Regeln unterworfen werden muß. Diese Voraussetzungen treffen, soweit es sich um Unternehmungen zum Zweck des Erwerbs und Gewinns handelt, vorwiegend bei solchen zu, die zugleich das öffentliche Interesse berühren und das wirtschaftliche Leben befruchten, wie z. B. die Herstellung von Eisenbahnen, Landstraßen, Wasserverbindungen, Kabelanlagen, Gasanstalten, Wasserleitungen, Dampfschiffslinien, ferner bei großen Geldinstituten zur Förderung des Kredits und Versicherungsanstalten.

Teilweise sind auch im Bergwerks- und Hüttenbetriebe die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft gegeben. Damit soll indes keineswegs gesagt sein, daß die Aktiengesellschaft bei all den genannten Unternehmungsarten immer die beste Unternehmungsform ist.

Ferner ist die Aktiengesellschaft anwendbar bei Unternehmungen kühner und gewagter Natur, die ein großes Kapital als dauernde Grundlage verlangen, für die aber Privatpersonen keine großen Mittel riskieren würden. Hierher gehört z. B. die Ausnutzung bahnbrechender Erfindungen, Riesenunternehmungen wie der Suezkanal und ähnliches. Aber auch hier ist nicht zu behaupten, daß andere Unternehmungsformen z. B. die Staatsunternehmung sich nicht noch zweckmäßiger, als die Aktiengesellschaft erweisen könnten.

Bei all dem ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmungslust der Privaten sich mehr und mehr auch solchen Gebieten zuwendet, an die sie sich früher nicht heranwagte, daß die Zahl der Privatpersonen, die mit besonders reichen Mitteln ausgestattet sind, zunimmt, und daß die öffentlichen Unternehmungen sich immer mehr ausdehnen, Umstände, welche die Notwendigkeit zur Benutzung der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft einengen.

10. Die für A. ungeeigneten Gebiete. Ungeeignet ist die Form der Aktiengesellschaft in Unternehmungsgebieten, in denen das Kapital rasch umläuft und die einem starken Konjunkturenwechsel unterliegen, Gebiete also, in denen die Freiheit der Entschließung und die Unabhängigkeit des Betriebsleiters unentbehrlich ist und die eine persönliche Spitze des Unternehmens verlangen; außerdem ist die Aktiengesellschaft nicht zweckmäßig bei Unternehmungen, die nicht die inneren Verhältnisse des Betriebes in gleicher Weise der Oeffentlichkeit unterbreiten können, wie die Aktiengesellschaften es thun müssen.

Hierher gehören die meisten industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, sowie die eigentlichen Spekulationsgeschäfte.

Endlich ist die Aktiengesellschaft keine geeignete Form für Unternehmungen, welche die Festhaltung eines bestimmten Grundkapitals nicht gestatten, bei denen vielmehr leicht nicht vorauszusehende Ereignisse ungewöhnliche Vermögensverluste verursachen können und die eine „flüssige Gestaltung“ nötig haben, nach welcher das Kapital sich in schlechten Jahren mindert, in guten Jahren verstärkt. Solche Unternehmungen, bei denen für die Vorausberechnung des Anlage- und Betriebskapitals jede feste Grundlage fehlt, sind zum Teil Bergwerke, für die sich deshalb auch in der Gewerkschaft eine den Bedürfnissen besonders entsprechende Form gebildet hat, namentlich aber die neuen deutschen Kolonialgesellschaften.

Ueberflüssig ist die Aktiengesellschaft bei gewerblichen Unternehmungen, die kein großes, über die Mittel einzelner wohlhabender Personen hinausgehendes Kapital nötig haben.

V. Die treibenden Ursachen der modernen Ausdehnung der A.

11. Erfordernis großen Kapitals. Nach den für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaften aufgestellten Grundsätzen ist das Gebiet dieser Unternehmungsform ein verhältnismäßig beschränktes. Vergleicht man aber die thatsächliche Entwickelung damit, so findet man sofort, daß die Grenzen, die für die Anwendung der Aktiengesellschaft zu ziehen sind, weit überschritten worden sind und daß die Aktiengesellschaften in großer Zahl sich auf alle möglichen Gebiete geworfen haben. Es ist deshalb nötig, festzustellen, welche Ursachen eigentlich diese Ausdehnung des Aktienwesens in der Neuzeit veranlaßt haben.

Zunächst fragt es sich, ob das Erfordernis großen Kapitals zu der heutigen Verbreitung der Aktiengesellschaften beigetragen hat. Diese Frage ist für den kleineren Teil der Gesellschaften zu bejahen, für den größeren aber entschieden zu verneinen. Gerade die neuere Gründungsthätigkeit seit Anfang der 70er Jahre wirft sich nicht auf Schaffung neuer großer Unternehmungen, sondern vorwiegend auf die Umwandlung bestehender Privatbetriebe in Aktiengesellschaften, und die Gründungsobjekte wurden von Jahr zu Jahr kleiner, so daß (namentlich in England) selbst Gesellschaften mit 3000 und 1000 M. Kapital entstanden sind. Nur ganz vereinzelt wurden namentlich in den letzten Jahren Gesellschaften mit mehreren Millionen Kapital gegründet. Meist bleibt das Kapital weit unter 1 Mill. M. und Gründungen mit 300000 M. Kapital gehören heute eigentlich schon zu den größeren. Nach einer vom deutschen Handelstag angestellten Ermittelung stellte sich das durchschnittliche Kapital der vor 1871 gegründeten deutschen Gesellschaften auf etwa 10,8 Mill. M. Bei den Gründungen des Jahres 1871 sank nach den Berechnungen des Handelstages das Kapital im Durchschnitt auf 4,01 Mill. M., 1872 auf 2,55 Mill. M., 1873 auf 3,8 Mill. M. Seit 1883 dagegen erreicht das Durchschnittskapital bei weitem nicht mehr den Betrag von 1 Mill. M. Von den seit Erlaß des neuen Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 bis 1888 errichteten Gesellschaften haben nur 4 (Deutsche Solvay-Werke in Bernburg, Deutsche Ueberseebank in Berlin, Eisenbahn-Renten-Bank in Frankfurt a. Main, Brasilianische Bank für Deutschland in Hamburg) je 10 Mill. M. Kapital. Von den nach Hunderten zählenden Gründungen seit Erlaß des neuen Gesetzes erreicht nach dem Handelstag keine einzige das Durchschnittskapital der vor 1871 errichteten Gesellschaften; mehr als $2\frac{1}{2}$ Mill. M. (Durchschnitt von 1872) hatten von den Gründungen des Jahres 1885 nur 4, von denen des Jahres 1886 nur 9 Gesellschaften u. s. f. Daß die Aktien der kleinen Gesellschaften so leicht Abnehmer finden, ist um so bemerkenswerter, als dieselben an den großen Börsen keine Aufnahme finden. In Berlin namentlich gelangt kein Papier zur amtlichen oder nichtamtlichen Notierung, von dem nicht wenigstens ein Nominalbetrag von 1 Mill. M. ausgegeben ist. Um der Neigung zur Gründung kleiner Gesellschaften entgegenzuwirken, hat man vorgeschlagen, daß an allen Börsen ein noch höherer Ka-

pitalbetrag, 3 oder selbst 5 Mill. M., als Bedingung der Notierung neuer Aktien gestellt werde. Jedenfalls ergiebt sich aus den vorliegenden Erfahrungen, daß das Bedürfnis großen Kapitales nicht mehr den treibenden Beweggrund bei der Errichtung vieler Aktiengesellschaften bildet.

12. Beschränkte Haftbarkeit. Der zweite Faktor, der bei dieser Frage in Betracht kommt, ist die beschränkte Haftbarkeit. Daß große Unternehmungen auch ohne die beschränkte Haftbarkeit möglich sind, beweist der Umstand, daß in England die Eisenbahnen und andere bedeutende Unternehmungen unter der Herrschaft der unbeschränkten Haftbarkeit entstanden sind. Erst seit 1862 hat sich in England das Prinzip der beschränkten Haftung größere Verbreitung erworben. Allerdings zeigt sich deutlich, daß die Vorliebe für die beschränkte Haftbarkeit in England immer mehr zugenommen hat. Auf dem Festlande hat diese Neigung sich viel früher geltend gemacht. In der Gründungsperiode der 50er Jahre benutzte man, wenn man die Konzession zu einer Aktiengesellschaft nicht erhalten konnte, die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien, ein Umstand, der die Vorliebe für die beschränkte Haftbarkeit andeutet. Auch in der neuesten Zeit finden wir die gleiche Tendenz bei der Errichtung von Unternehmungen, bei der die beschränkte Haftbarkeit wünschenswert erschien, ohne daß im übrigen die Form der Aktiengesellschaft nötig oder auch nur zweckmäßig war. Gesellschaften zur Erwerbung und Unterhaltung eines Hauses für Krankenpflegerinnen, zur gemeinsamen Beschaffung von Dampfdreschmaschinen, zur Unterhaltung von Schulen, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Arbeiterinnenhospize 2c.), für Verbreitung lebendigen Christentums, für Darbietung eines Erbauungsortes, für Errichtung von Studentenkneipen u. s. w. sind hier zu nennen. Es ist anzunehmen, daß derartige Unternehmungen nur deshalb als Aktiengesellschaften errichtet wurden, weil eine andere geeignetere Form mit beschränkter Haftbarkeit nicht zu Gebote stand. Auch bei manchen „Familiengründungen" ist dies vorauszusetzen.

Die beschränkte Haftbarkeit ist also ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch ihn erklären sich nicht wenige der neueren kleineren Gründungen, aber doch bei weitem nicht alle. Die sehr häufige Verwandlung kleiner Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften, namentlich auch der jetzt als Gründungsobjekte besonders beliebten Brauereien, die Errichtung zahlreicher Gesellschaften, für die sich ein objektives Bedürfnis schlechterdings nicht finden läßt, kann auf der Vorliebe für beschränkte Haftbarkeit allein nicht beruhen.

13. Schaffung von Anlage- und Spekulationspapieren und Verwertung bestehender Unternehmungen. Betrachtet man die Geschichte des Aktienwesens und die Eigentümlichkeiten der Aktiengesellschaften genauer, so drängt sich ein dritter Faktor für ihre Vermehrung unabweisbar auf, nämlich der Umstand, daß die Aktien ein für die Kapitalanlage besonders bequemes Material bieten. Das sich immer wieder ansammelnde mobile Kapital sucht nach entsprechenden Anlagen. Die öffentlichen Fonds der Gemeinden und Staaten verheißen in der Regel einen zwar sicheren, aber nur niedrigen Zinsertrag, während die Aktien die Aussicht auf höheren Ertrag bieten, dem zu Liebe die Rücksicht auf die größere Unsicherheit vielfach hintangestellt wird. Noch wichtiger ist es, daß die Aktien sich für die Zwecke der Börsenspekulation vorzüglich eignen. Bei der Ungewißheit des Ertrages ist den Vermutungen ein bedeutender Spielraum eingeräumt, so daß sich größere Schwankungen im Preise der Aktien leicht ergeben; dazu kommt die große Bequemlichkeit des Erwerbes und der Veräußerung. Hieraus erklärt es sich, daß die Aktien, die in den ersten 3 Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auf den deutschen Börsen gar nicht oder nur ganz vereinzelt verhandelt wurden, mit der zunehmenden Bedeutung der Börsenspekulation eine immer größere Rolle im Börsenverkehr spielten; heute liefern sie das Hauptmaterial der Spekulation. Berücksichtigt man nun, daß in den Zeiten, in denen die Wogen der Spekulation hoch gingen, auch regelmäßig die Aktiengesellschaften sich auffallend vermehrten, so ist die Folgerung nicht abzuweisen, daß viele Gesellschaften nur gegründet wurden, um in deren Aktien dem spekulierenden Publikum neues und vermehrtes Material zu bieten. Infolge dieser Neigungen des Publikums finden namentlich auch die Inhaber bestehender Fabriken und sonstiger Unternehmungen Gelegenheit, ihre Geschäfte an Gründerkonsortien oder unmittelbar an neue Aktiengesellschaften zu Bedingungen zu veräußern, die private Einzelkäufer schwerlich annehmen würden, und daher wird jede Periode eines relativ günstigen Geschäftsganges sofort zu zahlreichen Umwandlungen vorhandener Unternehmungen in Aktiengesellschaften benutzt. Hierin ist unzweifelhaft der wichtigste Faktor für die große Ausdehnung der Aktiengesellschaften in unserer Zeit zu suchen, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß ein ansehnlicher Teil der heutigen Aktiengesellschaften vornehmlich die Funktion hat, Anlagepapiere, Gründungs- und Spekulationsobjekte zu liefern, womit freilich nicht ausgeschlossen ist, daß die betr. Unternehmungen auch in anderer Hinsicht wertvoll und produktiv sein können.

VI. Ersetzung der A. durch andere Unternehmungsformen.

14. Oeffentliche Unternehmungen des Staates, der Gemeinden u. s. w. Wer die Vorzüge und Nachteile des Aktienwesens in den verschiedenen Richtungen unbefangenen Blickes betrachtet, wird nicht verkennen können, daß

die Aktiengesellschaft an und für sich ein berechtigtes Glied der heutigen Volkswirtschaft ist. Dieses Glied ganz ausrotten zu wollen, wie es z. B. Perrot anstrebt, geht entschieden über das zulässige Maß hinaus. Für gewisse Gebiete ist die Aktiengesellschaft zur Zeit noch unentbehrlich und wird es so lange bleiben, als sie nicht durch eine bessere Form ersetzt werden kann.

Es muß aber auch zugegeben werden, daß die Aktiengesellschaften thatsächlich das ihrem Wesen entsprechende Gebiet weit überschritten und daß sie volkswirtschaftliche Nachteile gezeitigt haben, die unmöglich übersehen werden dürfen. Deshalb liegt der Wunsch nahe, daß die Aktiengesellschaften auf den Gebieten, für welche sie nicht oder nur mangelhaft geeignet sind, durch andere Unternehmungsformen ersetzt werden. Hierbei kommt zunächst der Betrieb durch öffentliche Unternehmungen des Staates, der Provinzen, der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden in Betracht, auf den mit besonderem Nachdruck auch die Eisenacher Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (12. u. 13. Oktober 1873) hinwies.

Man muß sofort zugeben, daß da, wo diese Unternehmungsform wirtschaftlich zweckentsprechender ist als die Aktiengesellschaft, der Uebergang zum Betrieb durch öffentliche Unternehmungen als Fortschritt erscheint; aber auch nur da, weil die an anderer Stelle zu behandelnden Grenzen, die den öffentlichen Unternehmungen durch ihre Natur und das allgemeine Interesse gezogen sind, nicht überschritten werden dürfen. Auf einem sehr wichtigen Gebiet, das früher als die eigentliche Domäne der Aktiengesellschaften galt, nämlich auf dem des Eisenbahnwesens, ist der Uebergang zum öffentlichen Betrieb (des Staates) in Deutschland in der Hauptsache bereits vollzogen, was dem allgemeinen Interesse auch durchaus entspricht.

Auf anderen, ebenfalls für Aktiengesellschaften als geeignet geltenden Gebieten, nämlich dem der Wasserleitungsgesellschaften sowie des öffentlichen Beleuchtungswesens fehlt es gleichfalls schon nicht an Beispielen völlig zweckentsprechenden öffentlichen Betriebes (durch Gemeinden) und auch hier gewinnt der in Rede stehende Gedanke immer mehr Boden. Bezeichnend ist es, daß namentlich bei dem Uebergang zur elektrischen Straßenbeleuchtung vielfach, wie z. B. in Hamburg, Darmstadt, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a. M., Schwerin, Gütersloh rc. von vornherein der Gemeindebetrieb ins Auge gefaßt ist. Eine tüchtige Gemeindeverwaltung dürfte auch vollkommen in der Lage sein, einen so regelmäßigen Betrieb durchzuführen und damit wäre — ganz abgesehen von allem anderen — schon der Vorteil verbunden, daß keine Objekte für das Börsenspiel geschaffen werden.

15. Neue Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftbarkeit. Auf ganz anderem Gebiet liegt die Bewegung, die sich in der allerneuesten Zeit namentlich in den Kreisen des Handels und der Industrie in Deutschland abspielt und noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Diese Bewegung [1]) hat das Ziel, eine Gesellschaftsform zu finden, die von den Nachteilen der Aktiengesellschaft in bezug auf die Schwerfälligkeit des Betriebes befreit und auch nicht den einengenden Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes unterworfen ist, die aber doch den Vorteil der beschränkten Haftbarkeit festhält.

Die Bewegung geht in zwei Hauptrichtungen: Einmal handelt es sich darum, für die Kolonialgesellschaften eine (nach den meisten bezüglichen Vorschlägen der bergrechtlichen Gewerkschaft nachgebildete) Unternehmungsform mit beschränkter Haftbarkeit zu finden, die durch ein angemessenes Zubußverfahren dem Umstande Rechnung trägt, daß eine Grundlage für die Vorausbestimmung des Kapitalbedarfs fehlt, und die zugleich die Vertragsfreiheit möglichst wenig beschränkt.

Zweitens wird eine auf der individualistischen Grundlage der offenen Handelsgesellschaft aufgebaute Unternehmungsform gesucht, die ihren Mitgliedern nur eine beschränkte Haftbarkeit nach Maßgabe ihrer Einlagen auferlegt, gleichzeitig aber nicht an den Schwerfälligkeiten des Aktienbetriebes leidet, sondern dem Charakter der Privatunternehmung möglichst nahe kommt. Letztere Form würde zunächst in allen den Fällen Anwendung finden können, in denen gegenwärtig die Aktiengesellschaft trotz ihres schwerfälligen Charakters gewählt wird, weil eine andere passende Unternehmungsform mit beschränkter Haftbarkeit nicht zur Verfügung steht. Hierher gehört die Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften, um das Unternehmen in der Familie zu erhalten (Familiengründungen), die Vereinigungen von Landwirten zur gemeinsamen Beschaffung von Dreschmaschinen u. dergl. oder zur gemeinsamen Verarbeitung ihrer Zuckerrüben, die verschiedenen schon erwähnten gemeinnützigen Anstalten und Wohlthätigkeitseinrichtungen rc. Ohne Zweifel würde aber auch diese Unternehmungsform in vielen Fällen Anwendung finden, in denen jetzt in solider Absicht kleine gewerbliche Aktiengesellschaften gegründet werden.

Die Uebertragbarkeit der Anteile müßte jedenfalls in solcher Weise erschwert werden, daß dieselben nicht als Gegenstände der Spekulation benutzt werden könnten.

---

1) Vergl. außer den Schriften von R. Esser und V. Ring, Deutscher Handelstag: Bericht über die Gutachten der Mitglieder betr. die Entwickelung des Gesellschaftsrechtes für wirtschaftliche Zwecke (Mitteilungen an die Mitglieder, Jahrg. XXVIII, Nr. 18). Deutscher Handelstag: Gutachten vom 7. Dezember 1888 an das preußische Handelsministerium (Mitteilungen XXVIII, Nr. 17). Gutachten zahlreicher Handelskammern aus Anlaß einer bezüglichen Umfrage des preuß. Handelsministeriums vom 3. April 1888.

In beiden Formen würde die angestrebte Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit dazu beitragen, daß die Benutzung der Form der Aktiengesellschaft mit all ihren Mängeln und Nachteilen auf Gebieten, für die sie ungeeignet oder überflüssig ist, eingeengt wird, und das wäre entschieden ein großer wirtschaftlicher Fortschritt.

S. auch die Artikel: Börsenspiel, Finanzgesellschaften, Gründung, Krisen, Law, Ostindische Gesellschaften, Südseegesellschaft.

Litteratur:

Mit Ausschluß der Lehrbücher, der juristischen und statistischen Werke, sowie der Spezialliteratur über Bank-, Börsen- und Versicherungswesen und über Handelskrisen): Die Aktiengesellschaften volkswirtschaftlich und politisch betrachtet, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1856, IV S. 1—86; Ein offenes Wort über die Gefahren des Aktienschwindels, Dresden 1872; Zur Reform des Aktienwesens, drei Gutachten von Wiener, Goldschmidt und Behrend Schr. d. Ver. f. Sozialp. Leipzig 1873; Vorschläge zur Aufbesserung des Aktienwesens, Plauen 1875; Zur Reform des Aktienwesens, Frankfurt a. M. 1876. Alexi: John Law und sein System, Berlin 1885. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen betr. die Krisis von 1873 (No. 445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, VIII. Session; V. Böhmert: Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im neuen Aktiengesetz in „Arbeiterfreund" 1883 Heft 4. R. van der Borght: Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften, Jena 1883. Chemnitzer Handelskammer: Die Mißbräuche des Aktienwesens in Hirth's Ann. 1873 S. 605. v. Dankelmann: Die systematische Spoliation des Effektenbesitzes auf dem Gebiete des Staatskredits und des Aktienwesens in dessen Zeitschrift für Kapital und Rente Bd. VIII S. 197 u. ff. Bd. IX. S. 1 u. ff., S. 145 u. ff. S. 393 u. ff. A. Delbrück: Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Berlin 1884. Emminghaus: Zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften in Deutsche Vierteljahrsschrift 1868 Heft II und III. Endemann: Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, Berlin 1867. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1883, Berlin, C. Heymann, 1883. R. Esser II, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit, Berlin 1886. Frankfurter Merkur: Gutachten zur Reform des Aktienwesens. Frankfurt a. M. 1876; Julius Frühauf, Artikel „Aktie" in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. S. 11 u. ff., Leipzig 1870. C. Gareis: Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechts und der Aktiengesetzgebung, Berlin 1874. Glagau: Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1876. C. Grün: Die Gefahren des Bankfiebers, Stuttgart 1857. C. Hecht: Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Frankf. 1884. Fel. Hecht: Das Börsen- und Aktienwesen und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, Mannheim 1874. Ad. Held, Artikel „Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft" in Bluntschlis Staatswörterbuch, hrsg. von Loening, Bd. II. S. 40 ff., Zürich 1871. Th. Hertzka: Die Mängel des österr. Aktiengesetzentwurfs, Wien 1875. Holtschmidt: Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1875. E. Horn: Die Aktiengesellschaften, Budapest 1873. Keyßner: Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1873. Kleinwächter: Die Aktiengesellschaft in Schönberg, I. S. 229. Laskers Reden vom 7. Febr. und 4. April 1873 im preuß. Abgeordnetenhause, Berlin 1873. Mahnruf zur Reform des Aktienrechts, Berlin 1876. Marcinowsky: Reform der Aktiengesetzgebung, Königsberg 1876. Justinus Möller: Gründerprozesse, II. Aufl., Berlin 1876. Oechelhäuser: Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1878. H. Paasche: Der Bankerott der City of Glasgow-Bank und das schottische Banksystem in Jahrb. f. Nat. 32 S. 232—244. F. Perrot: Der Bank-, Börsen-, und Aktienschwindel. I. Der Eisenbahnaktienschwindel, Rostock 1873. II. Das Bankwesen und die Zettelbankprivilegien, Rostock 1874. III. Das Aktienunwesen, Rostock 1876. F. Perrot: Ein parlamentarisches Votum über das Aktienwesen, Heidelberg 1884. E. P. Pons: Ist es vorteilhaft, sein Geld in Aktien anzulegen? Berlin 1836. Preußens Antrag beim Bundesrat betr. die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877. Reichstag (Deutscher): Verhandl. der 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884 Bd. IV. Bericht der Reichstagskommission über den Aktiengesetzentwurf, Berlin, C. Heymann 1884. V. Ring: Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1888. Schäffle: Das heutige Aktienwesen im Zusammenhang mit der neueren Entwickelung der Volkswirtschaft, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1856 IV S. 258—325. Derselbe, „Anonyme Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft überhaupt", im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 251—267. Derselbe: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1869, S. 261—359. Derselbe: Handels- und Industriekompanien im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 78 und ff. Derselbe: Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870. Schönberger: Die Aktionäre der ungar. Ostbahn, Wien 1875. C. Schwebemeyer: Das Aktien-Gesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berlin 1857. V. f. Sozialp., Verhandl. v. 12. und 13. Oktober 1873. Schr. d. V. f. Sozialp. IV. H. Steiner: Ueber den Erwerb und die Amortisation eigener Aktien, Tübingen 1876. Steinle, Ar-

tikel „Aktie“ im Staatslexikon, hrsg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland H. 1 S. 69 und ff., Freiburg i. Br. 1887. Strombeck: Ueber Prioritätsstammaktien, Berlin 1876. Derselbe: Votum zur Reform der deutschen Aktiengesetzgebung, Berlin 1874. Strousberg und sein Wirken, Berlin 1876. O. Swoboda: Börse und Aktien, Köln 1869. Tellkampf: Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, Berlin 1876. Verhandl. des XI. Kongresses deutscher Volkswirte in Mainz vom 1.—4. September 1869, hrsg. von Wackernagel, S. 13—46, Berlin 1870. Ver. f. D. Volkswirtschaft: Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877. Fr. Wachtel: Versicherung der Aktienrente, Leipzig 1874. Ad. Wagner: Das Aktiengesellschaftswesen in Jahrb. f. Nat. 21 S. 271—340. Wiener, Kritik des Gesetzentwurfs betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Leipzig 1883. G. Willmar, Börsenfackel, freie Folge von Flugschriften, Berlin 1873. Aycard: Histoire du Crédit mobilier, Paris 1867. Duchêne: La speculation devant les tribunaux, Paris 1867. Léo: Le gouffre des capitaux, étude d'un actionaire sur les sociétés par actions, Paris 1884. P. J. Proudhon: Manuel du spéculateur à la Bourse, Paris 1857. E. Worms: Sociétés par actions et operations de Bourse, Paris 1868.

van der Borght.

III.

Statistik der Aktiengesellschaften.

1. Die A. in Deutschland.

Vorbemerkung. Die amtliche Statistik hat sich in Deutschland bisher fast gar nicht mit dem Aktienwesen beschäftigt. In den Zeitschriften der statistischen Büreaus sind nur zwei Arbeiten über die Statistik des Aktienwesens veröffentlicht worden, die von Engel über die preußischen und von Rasp über die bayrischen Aktiengesellschaften (vergl. das Verzeichnis der Litteratur). Außerdem wären nur noch die Anlagen zu dem am 7. September 1883 dem Bundesrat vorgelegten Aktiengesetzentwurf zu nennen. Diese Arbeiten beruhen aber sämtlich auf privaten Ermittelungen und beanspruchen keine Vollständigkeit. Das letztere gilt auch von den sonst erschienenen statistischen Arbeiten. Im allgemeinen bleibt man auf die zwar umfangreiche, aber meist lückenhafte und schwer zu verarbeitende Litteratur der Börsenhandbücher angewiesen, da zusammenfassende Uebersichten nur ganz vereinzelt vorliegen.

Unter diesen Umständen kann auf eine vollständige Aktienstatistik an dieser Stelle nicht gerechnet werden. Insbesondere läßt sich für die Gründungsperiode der 50er Jahre kein ausreichendes Material beschaffen. Nur für Bayern fließen die Quellen reichlicher; dies mag es erklären, daß im Folgenden dem bayrischen Aktienwesen ein besonderer Abschnitt eingeräumt ist.

I. Statistik des bayrischen Aktienwesens.

1. Die Gründungsthätigkeit in Bayern von 1834—1888.

Nach der Arbeit von Rasp, die bis 1883 reicht, nach Pfleiderer und dem Frankfurter Aktionär entwickelte sich die Gründungsthätigkeit in Bayern folgendermaßen:

(Abkürzungen: Z. = Zahl der Gesellschaften; K. = Aktienkapital in Millionen Mk. abgerundet.)

Zeit.	Banken.		Verkehrs-gesell-schaften.		Versich.-Gesell-schaften.		Brauereien und Malz-fabriken.		Textil-industrie.		Sonstige.		Summa.	
	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.
1834—38	1	17,14	4	15,29	1	3,00	—	—	1	2,06	3	0,75	10	38,26
1839—43	—	—	2	1,48	—	—	—	—	—	—	1	0,45	3	1,93
1844—48	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1,63	1	0,43	3	2,06
1849—53	—	—	2	8,57	—	—	—	—	5	4,54	2	3,00	9	16,11
1854—58	—	—	1	102,86	1	1,71	—	—	11	12,67	22	11,66	35	128,90
1859—63	—	—	3	3,06	—	—	3	1,37	11	13,14	21	9,01	38	26,58
1864—68	—	—	4	0,81	—	—	2	0,27	3	3,22	18	8,50	27	12,80
1869	2	56,57	—	—	—	—	—	—	1	1,20	2	1,48	5	59,25
1870	—	—	—	—	—	—	—	—	3	0,95	3	4,68	6	5,63
1871	3	34,50	—	—	—	—	1	0,12	—	—	5	4,26	9	38,82
1872	3	9,52	1	0,10	—	—	3	8,32	2	1,47	14	25,10	23	44,51
1873	3	4,50	—	—	—	—	3	2,13	1	2,58	13	8,00	20	17,21
1874	—	—	1	0,21	—	—	2	0,68	—	—	4	0,71	7	1,60
1875	1	15,00	—	—	—	—	—	—	1	0,17	4	1,46	6	16,63
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0,11	5	0,11
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,68	1	0,68
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,75	3	0,12	4	0,87
1879	1	0,48	1	0,08	—	—	1	0,19	—	—	3	0,12	6	0,87
1880	—	—	—	—	1	3,00	2	1,75	3	4,10	4	0,97	10	9,82
1881	2	1,50	1	1,25	—	—	5	3,73	2	3,50	8	3,33	18	13,31
1882	1	0,07	3	2,31	—	—	5	3,33	—	—	10	3,73	19	9,44
1883	1	0,60	1	1,80	—	—	1	0,50	—	—	7	2,34	10	5,34
Summa:	18	139,89	24	137,82	3	7,71	28	22,40	47	51,99	154	90,90	274	450,72

Von den 274 Gesellschaften waren bis Ende 1883 im ganzen 87 mit 177,90 Mill. Mk. Kapital wieder eingegangen, von denen 41 aus den Jahren 1854—1868 und 17 aus den Jahren 1872 und 1873 datierten.

Gründungen von 1884—1888.

Bezeichnung der Gruppe.	1884		1885		1886		1887		1888	
	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.
I. Banken	—	-	—	—	2	1,95	—	—	1	2,50
II. Verkehrsgesellschaften . . .	—	—	1	0,06	—	—	1	0,75	1	0,12
III. Versicherungsgesellschaften .	1	3,00[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Textilindustrie	2	1,10	2	2,80	—	—	3	6,20	1	0,50
V. Brauereien und Malzfabriken	9	5,75	6	4,32	4	3,96	5	2,00	11	7,64
VI. Gasanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Ind. der Steine und Erden	2	0,95	—	—	—	—	—	—	2	1,02
VIII. Bäder, Hotels, Vergnügungs-Gesellschaften	—	—	3	1,62	—	—	-	—	—	—
IX. Sonstige Gesellschaften. . .	1	0,85	2	0,39	4	2,15	8	6,75	12	7,43
Summa:	15	11,65	14	9,19	10	8,06	17	15,70	28	19,21

Nach der Größe des Kapitals verteilen sich die gegründeten Gesellschaften folgendermaßen

Zeit.	Es hatten ein Kapital von bis zu 100 000 Mk.	üb. 100—250 000 Mk.	üb. 250—500 000 Mk.	üb. 500 000—1 Mill. M.	üb. 1—2½ Mill. Mk.	üb. 2½—5 Mill. Mk.	über 5—10 Mill. Mk.	über 10 Mill. Mk.
1834—38	2	-	4	—	1	1	–	2
1839—43	—	-	1	2	—		—	-
1844—48	—	—	2	-	1		—	-
1849—53	—	—	1	2	5		—	1
1854—58	1	10	9	5	7	2	—	1
1859—63	6	7	11	5	7	1	1	—
1864—68	8	7	4	5	1	2	—	—
1869	.	-	—	2	1	—	—	2
1870	1	1	3	1	—	—	—	—
1871	—	3	—	1	2	1	1	1
1872	5	5	3	3	3	2	1	1
1873	3	3	1	6	5	2	—	—
1874	2	3	1	1		-		—
1875	1	2	—	2	—	—	—	1

Zeit.	Es hatten ein Kapital von bis zu 100 000 Mk.	üb. 100—250 000 Mk.	üb. 250—500 000 Mk.	üb. 500 000—1 Mill. M.	üb. 1—2½ Mill. Mk.	üb. 2½—5 Mill. Mk.
1876	5	-	—	—	—	—
1877			—	1	—	—
1878	3	—	—	1	—	—
1879	4	1	1	—	—	—
1880	—	2	2	3	2	1
1881	3	3	5	4	1	2
1882	5	3	7	1	3	—
1883	1	2	3	3	1	—
1884	1	2	4	6	1	1
1885	2	1	4	3	4	—
1886	1	1	3	3	1	1
1887	1	3	5	2	5	1
1888	1	7	7	7	6	—

1 Eingezahlt 600 000 Mk.

Von 1876 bis 1888 ist also keine Gesellschaft mit mehr als 5 Mill. Mk. Kapital gegründet worden.

2. Neueste Entwickelung und gegenwärtiger Stand des bayrischen Aktienwesens.

a) Zahl der Gesellschaften, Kapital, Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe von 1883 (nach Rasp) bis 1887/8 (nach dem Frankf. Aktionär und Pfleiderer berechnet).

(Abkürzungen: Z. und K. wie oben; O. = Obligationen, Prioritäten und Pfandbriefe in Mill. Mk. abgerundet).

Bezeichnung der Gruppe.	Bestand Ende 1883.			Bestand 1885/6.			Bestand 1886/7.			Bestand 1887/8.		
	Z.	K.	O.	Z.	K.	O.	Z.	K.	O.	Z.	K.	O.
I. Banken . . .	11	142,51	775,67[1])	12	104,10	865,14	12	107,95	931,29	13	109,60	991,93
II. Verkehrsgesellsch.	16	58,30	101,18	10	57,39	98,67	11	57,70	97,71	12	58,31	104,60
III. Versicher.-Ges. .	2	12,00	—	4	36,00	—	4	36,00	—	4	37,89	—
IV. Textilindustrie .	33	44,96	6,66	41	48,96	5,66	43	52,61	5,28	44	55,59	11,61
V. Brauereien und Malzfabriken .	23	21,22	1,04	42	37,28	3,59	43	39,22	4,18	50	42,40	24,50
VI. Gasanstalten .	24	13,77	1,38	23	12,40	1,60	22	12,65	1,40	21	12,62	2,69
VII. Indust. d. Steine und Erden .	9	4,47	0,09	8	3,18	—	9	3,67	—	10	3,87	0,45
VIII. Bäder, Theater rc.	11	2,23	0,06	13	3,30	4,0[2])	13	3,29	0,40	13	3,36	1,91
IX. Sonstige Gesellsch.	58	43,57	5,15	72	30,75	3,11	70	28,51	2,66	81	72,12	15,39
Summa:	187	343,03	891,23	225	333,36	978,17	227	341,60	1042,92	248	395,76	1153,08

b) Reserven, Gewinn, Unterbilanz und Dividenden der Stammaktien der bayrischen Aktiengesellschaften 1887/8 (nach Pfleiderer berechnet).

(Abkürzungen außer den ohne weiteres verständlichen: Reserve-Betrag = Reservefonds, wie die übrigen Geldsummen in Mill. Mk.; Reserve-% = Reservefonds in % des Aktienkapitals. Die Gruppenziffern entsprechen denen der vorstehenden Tabellen.)

Gruppe	Reserve		Gewinn	Unterbilanz	Dividende		Es verteilten 1887/8 eine Dividende von							
	Betrag.	%			Betrag.	%	0%	über 0—5%	über 5—10%	üb. 10—15%	üb. 15—20%	üb. 20—30%	üb. 30—40%	über 40%
I.	16,05	14,7	10,38	—	8,70	5,1	1	5	6	1	—	—	—	—
II.	0,33	0,6	1,96	0,22	0,40	0,7	4	4	2	1	—	1	—	—
III.	7,44[2])	19,7	1,61	—	1,38	3,7	—	—	2	—	—	—	—	1
IV.	15,64	28,1	7,44	1,43	4,20	7,5	10	6	6	11	3	1	—	—
V.	3,05	7,2	4,94	1,15	2,50	5,9	4	14	17	3	1	—	—	—
VI.	2,53	20,0	2,32	—	1,55	12,3	1	2	10	1	4	1	1	—
VII.	0,20	5,2	0,45	0,05	0,19	4,9	2	2	3	1	—	—	—	—
VIII.	0,08	2,4	0,20	0,02	0,12	3,6	4	2	1	1	—	—	—	—
IX.	10,11	14,0	9,95	1,04	5,09	7,1	16	17	12	2	3	—	—	—
Summa:	55,43	14,0	39,25	3,91	24,13	6,1	42	52	59	21	11	3	1	1

Für 58 (von 248) Gesellschaften ist die Höhe der Dividende nicht ermittelt. Von denselben gehören 31 der Gruppe IX, 11 der Gruppe V, 7 der Gruppe IV und keine den beiden ersten Gruppen an.

1) Mit Einschluß der Pfandbriefe der Immobiliarkreditbanken.
2) Kapital-Reserve-Fonds.

c) Verteilung der bayr. Aktiengesellschaften 1887/8 nach der Größe des Kapitals und den Gründungsjahren (nach Pfleiderer berechnet).
Die Gruppenziffern entsprechen denen der vorstehenden Tabelle.

Gruppe	Es hatten ein Kapital von								Es wurden gegründet						
	bis 100000 Mk.	üb. 100000–250000 Mk.	üb. 250000–500000 Mk.	üb. 500000–1 Mill. Mk.	über 1–2½ Mill. Mk.	über 2½–5 Mill. Mk.	über 5–10 Mill. Mk.	üb. 10 Mill. Mk.	1834/53	1854/63	1864/68	1869/73	1874/78	1879/83	1884/88
I.	1	1	2	1	2	—	1	5	1	—	1	5	1	3	2
II.	2	2	2	3	1	1	—	1	3	—	1	—	—	5	3
III.[1]	—		—	1	2	—	—	1	2	—	—	—	—	1	1
IV.	2	5	5	12	13	7	—	—	5	15	—	9	3	5	7
V.	3	6	17	14	5	5	—	—	—	2	2	5	1	13	27
VI.	2	10	5	2	—	2	—	—	2	11	3	1	1	3	—
VII.	1	5	1	2	1	—	—	—	—	3	1	1	—	2	3
VIII.	6	2	4	—	1	—	—	—	1	1	1	3	3	1	3
IX.	16	13	17	20	11	3	—	1	1	9	9	19	6	15	22
Summa:	33	44	53	55	36	18	1	8	15	41	18	43	15	48	58

II. Statistik des Aktienwesens in Preußen und Deutschland überhaupt.

1. Gründungen: Bis 1883 liegen in der Hauptsache nur die Angaben von Engel über die Zahl der bis 1874 in Preußen gegründeten und wieder eingegangenen Gesellschaften, sowie einige verstreute Notizen vor. Eine vollständige Uebersicht war nicht zu erzielen. Das vorhandene Material ist in den nachfolgenden Tabellen niedergelegt.

a) Gründungen in Preußen bis 1870 (I. Hälfte) (nach Engel).

Bezeichnung der Gruppe	Vor 1800		1801—1825		1826—1850		1851—1870 (I. Hälfte)		Summa		Davon bis Ende 1871 eingegangen	
	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.
I. Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Sport . . .	—	—	—	—	—	—	7	2,60	7	2,60	—	—
II. Bergbau, Hütten, Salinen	1	0,36	2	1,50	18	82,77	79	275,41	100	360,05	24	55,99
III. Ind. d. Steine u. Erden .			—		1	6,00	6	3,14	7	9,14	1	6,00
IV. Metallverarb., Maschinenbau			1	0,48	—	—	11	33,71	12	34,19	—	—
V. Chem. Industr., Heiz- und Leuchtstoffe	—	—	—	—	3	2,26	27	15,14	30	17,40	6	2,75
VI. Textil-Industrie	—	—	—	—	4	1,61	16	44,61	20	46,22	6	7,44
VII. Papier, Leder, Holz, Schnitzstoffe	—	—	1	1,19	—	—	3	3,22	4	4,41	1	0,67
VIII. Zuckerfabriken	3	0,82	1	0,60	6	2,99	7	11,91	17	16,32	6	1,89
IX. Brauereien	—	—	—	—	1	0,15	5	3,30	6	3,45	—	—
X. Sonst. Nahrungs- und Genußmittel	—	—	2	0,19	1	0,57	6	4,31	9	5,08	1	0,90
XI. Bekleidung und Reinigung	—	—	—	—	3	0,38	8	2,63	11	3,01	—	—
XII. Baugewerbe	—	—	1	0,03	4	4,81	20	17,42	25	22,26	2	1,69
XIII. Polygraph. Gew., litter. 2c. Betriebe	1	0,22	1	0,17	2	0,16	1	0,83	5	1,38	2	0,16
XIV. Banken	—		1	6,00	3	18,57	20	94,65	24	119,22	3	3,01
XV. Versicherungs-Gesellschaften			5	23,85	18	76,93	37	158,46	60	259,24	9	11,98
XVI. Eisenbahnen	—	—	—	—	27	427,88	20	1722,44	47[2]	2150,32	1	9,18
XVII. Sonst. Transp.-Anstalten		—	—	—	6	8,43	14	9,11	20	17,54	3	1,03
XVIII. Beherberg. u. Erquickung		—	—	—	—	—	1	0,06	1	0,06	—	—
XIX. Verschiedene		—	1	0,36	5	4,47	7	1,49	13	6,32	1	2,61
Gesamtsumme:	5	1,40	16	34,36	102	637,99	295	2404,76	418	3078,52	66	105,32

Anm. Bei den Summen sind spätere Kapitalserhöhungen nicht berücksichtigt. — Die Zahl der Gründungen von 1790—1870 (I. Hälfte) in Preußen betrug nach Wirth Gesch. d. Handelskrisen S. 512 nur 225; nach der Begründung zu dem Aktiengesetzentwurf v. 7. Sept. 1883 S. 70 nur 203.

1) Die Versich.-Anstalt der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank ist als besondere Gesellschaft gezählt, abweichend von Raip. — 2) Bis 1870 war durch Fusion die Zahl auf 39 gesunken.

b) Gründungen in Preußen von 1870 (II. Hälfte) — 1874 (nach Engel).
Die Gruppenziffern I—XIX entsprechen denen der vorstehenden Tabelle.

Bezeichnung der Gruppe	1870 (II. Hälfte)		1871		1872		1873		1874		Summa		Davon bis Ende 1874 eingegang.	
	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.	Z.	K.
I.	2	0,02	4	8,36	12	4,64	1	1,02	2	0,04	21	14,08	1	0,96
II.	4	2,88	15	68,43	60	224,87	11	76,86	3	21,90	93	394,95	6	25,14
III.	1	1,20	14	15,30	34	34,08	11	6,22	—	.	60	56,80	4	3,15
IV.	1	2,25	34	103,87	56	91,86	8	30,00	1	3,00	100	230,98	10	26,22
V.	—	—	12	18,09	27	42,19	3	6,45	—	—	42	66,74	3	4,42
VI.	2	6,45	8	15,75	24	42,64	2	1,92	—	—	36	66,76	1	1,29
VII.	1	0,45	12	14,32	21	28,90	1	0,90	—	—	35	44,58	—	—
VIII.	8	1,89	8	4,83	21	24,15	3	1,51	—	—	40	32,39	2	3,30
IX.	2	0,87	29	34,67	28	36,34	—	—	—	—	59	71,88	3	5,34
X.	5	5,53	6	1,35	27	57,35	1	0,01	3	1,84	42	66,08	1	1,80
XI.	—	—	1	?	7	3,11	2	5,10	—	—	10	8,21	—	—
XII.	4	76,56	15	35,62	66	290,02	14	83,10	3	1,33	102	486,64	13	100,20
XIII.	1	0,03	4	3,25	14	5,95	—	—	—	—	19	9,24	—	—
XIV.	5	22,00	42	424,16	49	345,61	6	45,00	1	1,50	103	838,27	29	176,40
XV.	—	—	3	1,64	10	27,33	—	—	1	0,16	14	29,13	—	—
XVI.	2	50,04	2	222,42	8	183,98	7	273,75	5	47,82	24	778,01	4	95,64
XVII.	2	6,00	6	15,85	9	10,63	1	6,00	—	—	18	38,49	—	—
XVIII.	—	—	2	2,22	6	12,47	—	—	—	—	8	14,69	—	—
XIX.	1	0,90	8	27,98	21	29,63	1	0,37	—	—	31	58,89	—	—
Summa:	41	177,07	225	1018,14	500	1495,78	72	538,23	19	77,59	857	3306,81	77	443,85

(Bei den Summen sind spätere Kapitalserhöhungen nicht berücksichtigt, die von Engel mitgerechnet sind. Sonstige Abweichungen von den Zahlen der Engel'schen Arbeit beruhen entweder auf abweichender Anordnung oder auf der Verbesserung von Druckfehlern.)

Für die Jahre 1870—1874 lauten die Angaben in Wirth's Geschichte der Handelskrisen, S. 512 u. ff., Meyer's Konvers.-Lexikon neueste Auflage, Bd. I, S. 267 und in der Begründung zu dem Aktiengesetzentwurf vom 7. Sept. 1883 (S. 70 u. ff.) abweichend von den vorstehenden. Danach betrug die Zahl der Gründungen in Preußen nach

	Wirth:	Meyer K.-L.:	G.-Entw.:
1870 II. Hälfte	34 Ges.	—	—
1871	259 „	185 Ges.	203 Ges. mit 813,2 Mill. Mk. K.
1872	504 „	470 „ mit 1477,7 Mill. Mk. K.	478 „ „ 1217,4 „ „ „
1873	227 „ (bis Ende Okt.)	237 „ „ 544,2 „ „ „	162 „ „ 454,2 „ „ „
1874	—	84 „ „ 105,9 „ „ „	30 „

Von 195 im Jahre 1871 und von 489 im Jahre 1872 gegründeten Aktiengesellschaften giebt Wirth, Gesch. d. H.-Kris., die Höhe des Aktienkapitals an. Danach hatten

1871

ein Kapital von Mk.	Banken	Versicherungs-Gesellschaften	Eisenbahnen	Sonstige Verkehrs-Gesellschaften	Berg- und Hüttenwerke	Baugewerbe	Brauereien und Mälzereien	Zuckerfabriken	Chemische Industr.	Industr. d. Steine und Erden	Metallverarb. und Maschinenbau	Papier u. Gummi	Gas- und Wasserleitung	Textil-Industrie	Sonstige Gesellschaften
bis 100 000	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1
über 100 000—250 000	—	1	—	1	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—	1
über 250 000—500 000	—	—	—	—	3	1	8	3	—	2	—	1	1	1	3
über 500 000—1 Mill.	2	—	—	—	1	2	4	1	2	1	5	4	1	4	2
über 1—2½ Mill.	7	1	1	—	2	3	12	2	6	4	11	5	—	2	3
üb. 2½—5 „	15	—	2	—	5	2	1	—	—	—	5	—	—	—	7
über 5—10 „	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	4
über 10 Mill.	15	—	2	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summa:	43	2	6	1	12	13	27	7	9	8	27	10	2	7	21

1872

ein Kapital von Mk.	Banken	Versicherungs-Gesellschaften	Eisenbahnen	Sonstige Verkehrs-Gesellschaften	Berg- und Hüttenwerke	Baugewerbe	Brauereien und Mälzereien	Zuckerfabriken	Chemische Industr.	Industr. d. Steine und Erden	Metallverarb. und Maschinenbau	Papier u. Gummi	Gas und Wasserleitung	Textil-Industrie	Sonstige Gesellschaften
bis 100000	1	1	—	2	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—	25
über 100000—250000	2	—	—	1	1	8	—	1	1	2	1	1	3	—	7
über 250000—500000	1	1	—	2	6	4	9	8	3	4	3	2	1	—	22
über 500000—1 Mill.	2	—	1	1	9	8	10	2	3	9	16	1	1	7	17
über 1—2½ Mill.	2	2	2	4	23	12	7	6	6	10	18	4	5	9	18
üb. 2½—5 "	18	5	1	—	17	17	4	3	2	1	2	—	1	2	9
über 5—10 "	14	1	—	—	9	6	—	—	1	—	2	1	1	1	6
über 10 Mill.	9	—	3	—	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summa:	49	10	7	10	70	61	30	20	16	27	43	9	13	19	105

1875 wurden 3 Ges. gegründet (G.-Entw. S. 73); 1878: 38 Ges. mit 13,2 Mill. Mk. Kapital; 1881: 102 Ges. mit 199,2 Mill. Mk. Kapital; 1883: 121 Ges. mit 86,3 Mill. Mk. Kapital (Meyer K.-L. a. a. O.) Die Gesamtsumme der seit 11. Juni 1870—31. Dez. 1883 in Preußen gegründeten Gesellschaften beziffert Meyer K.-L. a. a. O. auf 1620, wovon in der Zeit vom 1. Jan. 1872 — 31. Dez. 1883 1411 Ges. mit 2738,6 Mill. Mk. Kapital entstanden.

Zur Ergänzung der Angaben Engels über die wieder eingegangenen Gesellschaften seien hier noch die in den Anlagen zu dem Aktiengesetzentwurf vom 7. Sept. 1883 enthaltenen Zahlen über die in Preußen durch Konkurs oder Liquidation eingegangenen Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften angeführt.

Danach sind eingegangen:

	durch Liquidation Zahl	durch Liquidation Eingez. Aktienkap. (in Mk.)	durch Konkurs Zahl	durch Konkurs Eingez. Aktienk. (in Mk.)
Von den vor 1871 gegründeten Ges.	38	238 049 828	19	88 895 329
" " 1871 " "	53	272 478 700	15	19 484 337
" " 1872 " "	139	309 302 190	38	59 404 530
" " 1873 " "	67	123 395 315	9	4 995 000
" " 1874 " "	16	49 624 800	5	1 625 000
" " 1875 " "	—	—	1	2 550 000
" " nach 1875 " "	3	715 000	1	1 800 000
" " zu unbekannter Zeit gegründeten Ges.	14	2 277 085	5	960 000
Zusammen:	330	995 842 918	93	179 714 196

c) Gründungsthätigkeit in Deutschland von 1883—1888 exkl. Bayern.

(Im D. Oekonomist 1889 No. 316 nach dem Central Handelsregister aufgestellt.)

Bezeichnung der Gruppe.	1883 Z.	1883 K.	1884 Z.	1884 K.	1885 Z.	1885 K.	1886 Z.	1886 K.	1887 Z.	1887 K.	1888 Z.	1888 K.
I. Landwirtsch., Viehzucht, Fischerei, Sport . .	5	19,29	2	0,09	1	0,01	3	0,12	8	1,39	2	1,00
II. Bergbau, Hütten und Salinen	10	19,48	7	19,01	4	11,27	4	2,22	8	15,64	6	20,23
III. Ind. d. Steine u. Erden	1	0,16	10	6,14	5	1,70	10	4,45	9	6,51	11	18,37
IV. Metallverarbeitung u. Maschinenbau . . .	8	8,90	6	0,33	4	1,25	6	13,19	6	6,85	18	18,00
V. Chem. Ind., Heiz- und Leuchtstoffe	9	14,25	20	13,23	9	5,76	3	1,65	7	6,45	4	1,30
VI. Textilindustrie	12	18,35	13	13,03	4	1,82	8	7,04	8	7,70	7	8,16
VII. Papier-, Leder-, Holz- u. Schnitzstoffe	11	3,38	5	2,47	4	0,67	3	1,83	—	—	5	4,40
VIII. Zuckerfabriken	37	27,11	13	6,18	3	3,82	2	0,96	1	0,30	3	1,44
Summa	93	110,92	76	60,48	34	26,30	39	31,46	47	44,84	56	72,90

Fortsetzung.

Bezeichnung der Gruppe.	1883 Z.	1883 K.	1884 Z.	1884 K.	1885 Z.	1885 K.	1886 Z.	1886 K.	1887 Z.	1887 K.	1888 Z.	1888 K.
Transport	93	110,92	76	60,48	34	26,30	39	31,46	47	44,84	56	72,90
IX. Brauereien	8	3,30	13	5,42	8	6,35	16	16,43	25	26,33	41	28,09
X. Sonstige Nahrungs- u. Genußmittel . . .	10	3,67	2	0,44	2	0,26	6	3,09	3	5,08	9	6,33
XI. Bekleidung u. Reinigung	10	4,24	6	2,00	2	0,07	5	2,01	3	0,61	—	—
XII. Baugewerbe	9	3,64	6	11,67	—	–	5	1,78	6	8,49	8	5,44
XIII. Polygraph. Gew., künstl. Betriebe	9	1,00	7	1,54	2	0,22	4	1,75	3	2,17	9	6,27
XIV. Banken	11	12,69	7	3,06	1	0,03	9	22,00	12	25,32	8	30,74
XV. Versicherungsgesellsch. .	—	—	3	2,14	2	2,50	7	9,90	2	2,50	—	—
XVI. Eisenbahnen	7	25,82	9	16,14	4	2,63	4	5,76	5	3,65	3	11,30
XVII. Sonst. Transport-Anstalten	20	6,38	9	2,87	7	3,68	9	3,98	5	2,24	10	16,16
XVIII. Beherberg. u. Erquickung	1	0,04	3	2,27	—	—	2	0,38	14	1,96	14	1,68
XIX. Verschiedene	14	4,34	12	3,21	8	11,42	7	5,40	15	5,21	25	14,74
Gesamtsumme	192	176,04	153	111,24	70	53,46	113	103,94	140	128,40	183	193,65

Verteilung der Gründungen von 1887 und 1888 nach der Größe des Kapitals.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Gruppen der vorstehenden Tabelle.)

1887

Kapital Mk.[1])	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
bis 0,1 Mill.	3	—	1	—	1	—	—	.	2	2	—	2	—	2	—	—	—	10	4
0,1—0,25 „	3	—	—	2	3	1	—	—	.	—	3	—	1	4	—	2	2	1	6
0,25—0,5 „	2	4	4	2	1	3	—	1	6	—	—	1	—	2	—	—	1	2	2
0,5—1 „	—	—	2	1	—	2	—	—	8	—	—	—	1	1	1	2	2	1	2
1—2,5 „	–	2	2	—	1	1	—	—	6	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1
2,5—5 „	—	1	—	1	1	1	—	—	3	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—
5—10 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
über 10 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	8	8	9	6	7	8	—	1	25	3	3	6	3	12	2	5	5	14	15

1888

Kapital Mk.[1])	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
bis 0,1 Mill.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	3	2	1	—	—	—	8	9
0,1—0,25 „	—	—	1	1	1	—	—	1	8	1	—	1	1	—	—	1	4	3	5
0,25—0,5 „	2	1	2	3	1	1	2	1	12	—	—	2	2	2	—	1	—	3	7
0,5—1 „	—	—	3	6	2	4	2	1	11	3	—	—	2	1	—	1	2	—	—
1—2,5 „	—	1	2	7	—	1	1	—	10	2	—	1	2	1	—	—	1	—	3
2,5—5 „	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—
5—10 „	—	1	1	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
über 10 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa:	2	6	11	18	4	7	5	3	41	9	—	8	9	8	—	4	10	14	25

1) Die untere Zahlengrenze ist nicht mit eingeschlossen: 0,1—0,25 Mill. z. B. bedeutet über 0,1 bis einschließlich 0,25 Mill.

2. Stand des deutschen Aktienwesens 1883.

Die folgende, dem D. Oekonomist 1885 No. 113 entnommene Tabelle umfaßt alle deutschen Gesellschaften, welche 1883 ihre Abschlüsse veröffentlicht haben.

Abkürzungen wie früher; die Geldbeträge in Mill. Mk.

Bezeichnung der Gruppe	1883		Dividende		
			1883		1882
	Z.	K.[1])	Betrag	%	%
1) Montanindustrie	128	571,3	25,3	4,43	4,08
2) Metallindustrie .	104	193,2	11,9	6,14	5,11
3) Ind. d. Steine u. Erden	36	33,8	1,7	5,17	4,43
4) Chem. Industrie	51	127,2	12,8	10,02	12,82
5) Textilindustrie .	92	157,4	13,5	8,55	7,75
6) Papierindustrie .	36	38,9	2,5	6,48	6,55
7) Gummiindustrie	7	11,5	1,0	8,93	10,59
8) Holz- u. Leder-industrie . . .	8	13,1	0,6	4,46	4,24
9) Polygraph. Gew.	9	7,4	0,8	10,52	9,95
10) Mehl- u. Brot-fabrikation . .	17	16,6	1,7	10,39	7,37
11) Zuckerfabrikation	65	67,2	8,4	12,5	12,29
12) Brauereien . .	106	118,2	6,5	5,51	5,77
13) Sonst. Nahrungs-mittel	22	19,5	0,8	4,34	5,52
14) Bau- u. Immobi-liengesellschaften	52	140,4	2,6	1,82	1,40
15) Gas- u. Wasser-versorgung . .	50	59,1	6,2	10,52	10,68
16) Anst. f. Beherberg. u. Vergnüg. 2c.	38	34,4	0,6	1,85	1,39
17) Sonst. Industr.- u. Handelsgesellsch.	30	66,0	2,1	3,19	2,87
Summa d. Ind.-Ges.:	851	1675,3	99,1	5,91	5,35
18) Eisenbahnen . .	50	622,7	21,1	3,39	4,32
19) Schiffahrt . . .	61	98,2	5,9	6,04	7,22
20) Pferdebahnen .	26	55,0	2,8	5,12	4,64
21) Oeffentl. Fuhr-wesen	3	3,9	0,3	7,33	6,00
22) Speicher- und Speditionsges. .	10	9,9	0,4	4,48	4,33
23) Telegraphenges.	4	9,5	0,7	6,92	6,37
S. d. Verkehrs-Ges.:	154	799,2	31,3	3,92	4,58
24) Banken	209	1360,2	89,3	6,56	7,05
25) Versich.-Gesellsch.	97	84,0	13,3	15,83	16,21
Gesamtsumme:	1311	3918,7	233,0	5,94	5,92

3. Gegenwärtiger Stand des deutschen Aktienwesens (1886/7).

Die Tabellen umfassen die Gesellschaften, welche in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nach der Sammlung von Feuerhake Bilanzen (für 1886/7) veröffentlicht haben, mit Ausschluß der in Liquidation befindlichen.

Die Gruppenziffern bezeichnen folgende Gruppen:

I. Berg- und Hüttenwerke (182) und Salinen (8).
II. Metallverarbeitung (18), Maschinen und Eisenbahnbedarfsges. (95), Nähmaschinenfabriken (7).
III. Industrie der Steine und Erden: Baumaterial-, Zement-, Ofen-, Ziegelei-Ges. (59) und Glas- und Porzellanfabriken (22).
IV. Chem. Industrie (48) und Explosivstoffe (16).
V. Textilindustrie und Verwandtes: Spinnereien, Webereien, Färbereien, Tuchfabriken (143), Seilerwarenfabr. (3) und Linoleum- und Wachstuchfabriken (2).
VI. Papier-, Pappen-, Tapeten- und Holzstofffabr. (46).
VII. Gummifabriken (15).
VIII. Holz- u. Lederindustrie: Leder, Lederwaren, Kratzen (9), Möbelfabr. und Holzbearbeitung (9).
IX. Druck, Verlag, Kunsthandel (33).
X. Mehl- (28), Brot- und Konservenfabr. und Verwandtes (8).
XI. Zuckerfabriken (176).
XII. Brauereien (191), Brennereien (6), Malzfabriken (14).
XIII. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel: Wein- (5), Zichorien- und Kaffeesurrogate- (4), Tabak- und Zigarrenfabriken (3), Meiereien, Molkereien, Butterfabriken (5).
XIV. Bau- und Terrainspekulationsgesellschaften (86).
XV. Gas- und Wasserleitung (84), Elektrizitätsgesellschaften (3).
XVI. Petroleum, Oel, Fettwaren und Verwandtes (10).
XVII. Bäder, Hotels, Vergnügungsanstalten (134), Reitinstitute und Pferdezuchtanstalten (5).
XVIII. Gemeinnützige (15) und verschiedene Industrie- und Handelsgesellschaften: Eiswerke (6), Stärkefabriken (3), Düngerfabriken (4), Torf- und Torfstreufabriken (2), Uhrenfabriken (3), Musikinstrumentenfabr. (2) u. sonstige (50).
XIX. Eisenbahnen (62).
XX. Pferdebahnen und Verwandtes (38).

1) Eingezahltes Aktienkapital.

XXI. Schiffahrts-Gesellschaften (91).
XXII. Telegraphen- (4) und sonstige Verkehrsgesellschaften, Lagerhäuser, Fähren, Straßen, Markthallen ꝛc. (25).
XXIII. Versicherungsgesellschaften: Feuerverſ. (17), Lebensverſ. (17), Transportverſ. (33), Hagelverſ. (4), Glasverſ. (4), Rückverſ. (23), Sonſt. Verſ. (15).
XXIV. Banken (248).

a) Zahl der Gesellschaften, Kapital, Obligationen, Prioritäten, Hypotheken, Reserven, Gewinn, Unterbilanz, Dividenden und Tantiemen der deutschen Aktiengeſ. 1886/7.

Die Abkürzungen sind die früheren oder ohne weiteres verständlich. Obl. bedeutet Prioritäts- und Hypothekenanleihen; der Reservefonds schließt bei Versicherungsgesellschaften die Prämien- und Schadenreserve nicht mit ein. Tantieme % = % der Dividende. Die Tantiemen (für Direktion und Aufsichtsrat) sind anscheinend bei Feuerhake nicht vollständig angegeben. Summe I = Summe der Industriegesellschaften. Summe II = Summe der Verkehrsanstalten; Summe III = Gesamtsumme. Geldbeträge in Mill. Mk.

Gruppe	Z.	K.[1]	Obl.	Reserven		Gewinn		Unterbilanz		Dividenden		Tantiemen	
				Betrag	%	Betrag	bei ? Gesellschaft.	Betrag	bei ? Gesellschaft.	Betrag	%	Betrag	%
I.	190	683,7	125,9	47,8	7,0	32,4	133	7,55	41	20,0	2,9	1,24	6,2
II.	120	191,3	32,1	16,1	8,4	14,3	93	4,63	20	9,6	5,0	0,82	8,5
III.	81	55,9	10,2	2,8	5,0	5,6	70	0,13	8	3,4	6,1	0,44	12,9
IV.	64	131,9	13,9	13,9	10,5	17,3	49	1,49	11	7,0	5,3	0,49	7,0
V.	148	229,6	47,1	35,8	15,6	25,0	116	4,13	23	14,1	6,1	1,12	7,9
VI.	46	45,1	14,5	3,4	7,5	4,3	35	0,76	11	2,1	4,7	0,20	9,5
VII.	15	19,8	3,6	2,7	13,6	2,2	15	—	—	2,1	10,6	0,15	7,1
VIII.	18	16,0	2,5	0,8	5,0	0,7	15	1,21	2	0,5	3,1	0,01	2,0
IX.	33	14,9	2,1	0,9	6,0	1,8	27	0,09	4	1,0	6,7	0,12	12,0
X.	36	27,7	7,2	1,8	6,5	2,0	23	0,30	11	1,3	4,7	0,14	10,8
XI.	176	131,1	44,1	8,6	6,6	8,6	110	4,75	48	4,0	3,1	0,32	8,0
XII.	211	202,7	41,8	16,4	8,1	25,6	190	1,53	17	17,2	8,5	1,91	11,1
XIII.	17	8,3	1,5	0,5	6,0	0,8	12	0,15	5	0,3	3,6	0,01	3,3
XIV.	86	126,6	69,1	5,4	4,3	3,5	57	7,47	20	1,9	1,5	0,03	1,6
XV.	87	66,6	12,5	6,9	10,4	8,4	80	0,18	5	5,5	8,3	0,13	2,4
XVI.	10	10,5	1,1	0,6	5,7	0,2	2	0,37	6	0,2	1,9	0,005	2,5
XVII.	139	52,2	38,2	2,4	4,6	2,0	96	0,64	31	0,9	1,7	0,04	4,4
XVIII.	85	69,1	12,3	4,7	6,8	4,2	62	2,02	20	1,8	2,6	0,42	23,3
Summe I:	1562	2083,0	479,7	171,5	8,2	158,9	1185	37,40	283	92,9	4,5	7,59	8,2
XIX.	62	560,5	278,4	9,0	1,6	15,5	58	0,01	1	12,5	2,2	0,08	0,6
XX.	38	63,0	23,5	2,6	4,1	4,6	35	0,30	3	3,7	5,9	0,35	9,5
XXI.	91	135,1	38,8	10,3	7,6	10,6	74	1,97	10	6,0	4,4	0,25	4,2
XXII.	29	28,0	9,6	1,3	4,6	2,2	25	0,001	1	1,5	5,4	0,05	3,33
Summe II:	220	786,6	350,3	23,2	2,9	32,9	192	2,28	15	23,7	3,0	0,73	3,1
XXIII.	113	409,0	0,5	52,1	12,7	27,5	106	0,22	4	15,0	3,7[2]	1,28	8,7
XXIV.	248	1598,0	36,5	199,4	12,5	111,2	133	5,37	11	67,6	4,2	3,24	4,8
Summe III:	2143	4876,6	867,0	446,3	9,2	330,5	1616	45,27	313	199,1	4,1	12,84	6,4

1) Aktienkapital nach Bilanz einschließlich der Prioritätsaktien.
2) Erscheint niedrig, weil der Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht zu ermitteln war; bei der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften sind 20% eingezahlt, doch fehlen für verschiedene Gesellschaften nähere Angaben. Nach der Tabelle für 1883 betrug das eingezahlte Kapital bei 97 Versicherungsgesellschaften 84 Mill. Mk.

9*

b) Verteilung der deutschen Aktiengesellschaften (1886/87) nach der Größe des Grundkapitals.

Die Gruppenziffern entsprechen denen der vorstehenden Tabelle.

Es hatten ein Kapital von	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
bis 100000 Mk.	9	6	10	2	2	—	—	4	11	1	1	5	4	16
über 100000—250000 Mk.	10	13	18	6	8	3	—	3	10	6	14	29	4	17
„ 250000—500000 „	29	16	18	14	18	14	—	3	2	10	62	52	3	10
„ 500000—1 Mill. „	37	31	19	13	35	15	7	3	6	13	71	64	3	21
„ 1—2½ „ „	45	37	12	16	59	9	7	4	3	4	23	43	3	8
„ 2½—5 „ „	28	10	4	7	24	5	1	1	1	2	4	17	—	7
„ 5—10 „ „	20	7	—	4	2	—	—	—	—	—	1	1	—	6
„ 10 Mill. Mk.	12	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa:	190	120	81	64	148	46	15	18	33	36	176	211	17	86

Fortsetzung.

Es hatten ein Kapital von Mk.	XV	XVI	XVII	XVIII	Sa. I	XIX	XX	XXI	XXII	Sa. II	XXIII	XXIV	Summa III
bis 100000	18	—	54	23	166	—	1	13	10	24	6	25	221
üb. 100000—250000	33	4	28	14	220	3	4	25	3	35	3	31	289
„ 250000—500000	13	2	29	23	318	12	5	16	5	38	5	28	389
„ 500000—1 Mill.	6	1	21	8	374	11	14	14	3	42	12	28	456
„ 1—2½ „	8	2	6	12	301	14	8	13	6	41	31	36	409
„ 2½—5 „	7	1	1	4	124	7	4	6	1	18	32	28	202
„ 5—10 „	1	—	—	1	43	5	1	2	1	9	20	31	103
„ 10 Mill.	1	—	—	—	16	10	1	2	—	13	4	41	74
Summa:	87	10	139	85	1562	62	38	91	29	220	113	248	2143

c) Verteilung der deutschen Aktiengesellschaften 1886/7 nach den Gründungsjahren.

Feuerhake giebt die Gründungsjahre nirgends an; aus den Börsenhandbüchern, den Angaben von Wirth (Gesch. der Handelskrisen) und Rasp über die Gründungsthätigkeit, Handelskammerberichten und sonstigem Material gelang es nur bei 1200 Gesellschaften das Gründungsjahr zu ermitteln. Die Gruppenziffern entsprechen denen der vorstehenden Tabelle.

Es wurden gegr.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Vor und bis 1850	8	1	—	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—	—
1851—1855	11	1	—	1	9	1	—	—	—	—	1	1	—	—
1856—1860	19	5	1	3	13	3	—	—	—	3	—	6	1	1
1861—1865	8	1	2	—	7	1	—	—	—	—	1	5	—	1
1866—1870	5	7	1	1	6	1	—	1	—	1	3	10	—	2
1871—1873	58	48	16	16	21	17	6	7	5	3	14	54	1	35
1874—1875	3	1	—	1	3	1	1	—	1	1	—	1	—	1
1876—1880	10	1	3	4	4	3	—	—	1	3	11	8	1	1
1881—1885	4	8	6	6	22	2	4	—	5	5	4	34	—	4
Nach 1885	2	10	5	—	4	2	—	1	3	3	3	25	3	4
Unermittelt	62	37	47	32	55	15	4	9	18	16	138	67	11	37
Summa:	190	120	81	64	148	46	15	18	33	36	176	211	17	86

Fortsetzung.

Es wurden gegr.	XV	XVI	XVII	XVIII	Sa. I	XIX	XX	XXI	XXII	Sa. II	XXIII	XXIV	Sa. III
Vor und bis 1850	2	—	1	—	18	6	—	4	1	11	19	6	54
1851—1855	3	—	—	—	28	—	—	—	—	—	13	8	49
1856—1860	8	—	2	1	66	3	—	3	—	6	10	19	101
1861—1865	5	—	2	—	33	2	1	2	—	5	8	13	59
1866—1870	4	—	5	1	48	5	3	3	3	14	11	28	101
1871—1873	9	3	15	12	340	7	2	6	5	20	11	58	429
1874—1875	2	—	1	—	17	—	—	3	2	5	—	7	29
1876—1880	5	1	2	4	62	6	8	4	4	22	12	18	114
1881—1885	6	—	8	10	128	8	8	7	1	24	3	11	166
Nach 1885	—	1	5	6	77	1	2	1	2	6	3	12	98
Unermittelt	43	5	98	51	745	24	14	58	11	107	23	68	943
Summa:	87	10	139	85	1562	62	38	91	29	220	113	248	2143

d) Dividendenverteilung der deutschen Aktiengesellschaften 1886/7.

Zu Grunde gelegt sind die für Stammaktien gezahlten Dividenden, deren Prozentbetrag — weil bei Feuerhake nicht immer angegeben — soweit als möglich aus anderem Material ergänzt worden ist. Die Gruppenziffern entsprechen denen der vorstehenden Tabelle.

Es verteilten eine Dividende von	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
0 %	74	37	22	17	33	15	1	3	9	14	89	29	7	44
über 0—5 %	47	29	17	10	32	14	6	7	1	9	21	32	2	31
„ 5—10 %	35	33	26	18	29	11	4	4	8	5	7	82	4	5
„ 10—15 %	9	7	5	3	22	3	—	—	3	2	2	32	—	—
„ 15—20 %	—	3	4	3	4	—	2	1	—	1	4	11	—	—
„ 20—30 %	—	—	3	3	2	—	—	—	—	1	4	8	—	—
„ 30—40 %	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
„ 40 %	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
unermittelt	24	10	4	9	25	3	2	3	11	4	48	16	4	6
Summa:	190	120	81	64	148	46	15	18	33	36	176	211	17	86

Fortsetzung.

Es verteilten eine Dividende von	XV	XVI	XVII	XVIII	Sa. I	XIX	XX	XXI	XXII	Sa. II	XXIII	XXIV	Sa. III
0 %	13	9	86	29	531	13	11	21	3	48	11	24	614
über 0—5 %	10	1	34	21	324	38	16	40	14	108	9	69	510
„ 5—10 %	26	—	7	12	316	6	7	17	8	38	21	123	498
„ 10—15 %	10	—	2	—	100	—	2	2	2	6	15	3	124
„ 15—20 %	4	—	—	2	39	—	—	1	—	1	8	1	49
„ 20—30 %	1	—	2	2	26	1	—	—	—	1	14	—	41
„ 30—40 %	1	—	—	—	4	1	—	—	—	1	13	-	18
„ 40 %	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	—	11
unermittelt	22	—	8	19	218	3	2	10	2	17	15	28	278
Summa:	87	10	139	85	1562	62	38	91	29	220	113	248	2143

Ein Vergleich mit früheren Jahren, für welchen auch die im Litteraturverzeichnis angeführten Arbeiten des Verf. manches Material bieten, wird erschwert durch die Lückenhaftigkeit der zu Gebote stehenden Angaben. In der nachstehenden Tabelle ist der Versuch gemacht, aus der alljährlichen Statistik des Frankfurter Aktionär (für die Jahre 1880—1886)[1]) und aus Christians' Deutschen Börsenpapieren (für die 1879 bestehenden Gesellschaften bis 1871 zurück) eine reichhaltigere Uebersicht aufzustellen als sie bisher geboten ward. Dabei sind nur die Gesellschaften berücksichtigt, deren Dividenden für Stammaktien ermittelt werden konnten. Auf Vollständigkeit macht auch diese Tabelle keinen Anspruch.

1) Die während des Drucks dieser Arbeit im Frankfurter „Aktionär" veröffentlichte Statistik von 1181 deutschen Aktiengesellschaften für 1887 giebt die Dividenden für die Stammaktien von 1044 Gesellschaften an. Darnach gaben 1887 0 %: 208 Ges., über 0—5 %: 281 Ges., über 5—10 %: 365 Ges., über 10—15 %: 93 Ges., über 15—20 %: 35 Ges., über 20—30 %: 27 Ges., über 30—40 %: 13 Ges., über 40 %: 12 Gesellschaften.

Zahl der Gesellschaften, welche für die Stammaktien verteilten

eine Dividende	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879	1878	1877	1876	1875	1874	1873	1872	1871
von 0 %	245	238	201	174	155	165	161	262	213	189	156	138	97	67	31	14
über 0—5 %	289	271	222	202	216	202	205	215	188	156	140	124	122	95	41	26
„ 5—10 %	301	279	322	307	290	262	250	169	180	151	166	186	189	179	159	83
„ 10—15 %	67	76	80	71	76	69	47	42	37	30	37	34	40	55	84	47
„ 15—20 %	33	30	35	36	36	37	25	23	24	15	11	16	19	19	30	16
„ 20—30 %	26	23	24	23	13	16	13	12	13	10	9	9	8	22	15	10
„ 30—40 %	13	13	9	6	9	7	6	3	3	4	5	4	8	9	10	8
„ 40 %	12	13	10	10	10	11	10	6	8	6	7	7	6	9	7	7
Summa:	986	943	903	829	805	769	717	732	666	561	531	518	489	455	377	211

Litteratur:

Aktionär (Zeitschrift), Berlin. Aktionär (Zeitschr.) Frankfurt a. M. (u. sonstige Börsenblätter). Zur Statistik des deutschen Aktienwesens, in Zeitschr. f. Staatsw. 1884 Heft 1. Die Aktiengesellschaften Bayerns in Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Büreaus 1882 No. 3—4. Uebersicht der bayr. Aktiengesellschaften (München 1883). Ad. Berliner, Die Aktiengesellschaften der Provinz Hannover (Hannover 1875). Bilanzen der Deutschen Banken 1882 u. 1883 in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884 Heft 4. R. van der Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften (Jena 1883). Ders., Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften, in Jahrb. f. Nat. N. F. V S. 424, VIII S. 151, IX S. 273, XII S. 258, XIII S. 545. Börner, Die sächsischen Aktiengesellschaften, (Dresden 1887; Nachtrag dazu ebendas. 1888). D. Börsenkalender u. Effektenhandbuch (Frankfurt a. M.). H. Brämer, Die Lebens- u. Feuerversicherung in Preußen in den Jahren 1883 u. 1884, sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre, in der Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus 1886 Heft I u. II S. 73 u. ff. (Forts. von Jahrg. 1884 S. 79 u. ff., 1882 S. 79 u. ff. und früherer Jahrgänge). W. Christians, Deutsche Börsenpapiere. 2 Bde. (Berlin 1880). Druckenmüller, Verzeichnis der in den letzten 12 Jahren verkrachten Aktiengesellschaften, in Zeitschr. f. D. Volksw. V Heft 1—5. Eichelberg, Deutscher Börsenkalender (Frankfurt a. M. 1876). Berliner Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1871—1872 (Berlin 1873). Engel, Die erwerbsthätigen juristischen Personen, insbesondere die Aktiengesellschaften im preuß. Staate (Berlin 1876). Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, dem Bundesrat vorgelegt am 7. Sept. 1883 (Berlin C. Heymann, 1883). G. Feuerhake, Die Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hannover 1887 u. 1888). Die fünfjährigen Kurs- und Dividendenschwankungen an der Berliner Börse (Berlin 1877). Haenel, Deutscher Bank- und Börsenkalender; Hamburger Börsenhandbuch. Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands (Köln 1858). Hertslet s. Saling. Holländer, Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten (Berlin 1880). Katz, Statistische Uebersicht der hannoverschen Aktiengesellschaften (Hannover 1875). Rud. Meyer, Die Aktiengesellschaften, Handbuch für Bankiers, Aktionäre 2c. I. Abt.: Die Banken. A. Die deutschen Banken, mit Supplement (Berlin 1875). Neumann u. Freystadt, Jahrbuch der Berliner Börse. Der deutsche Oekonomist, Wochenschrift, hrsgeg. v. W. Christians, Berlin. Pfleiderer, Handbuch der bayr. u. württemberg. Aktiengesellschaften (München, G. Franz'scher Verlag). C. Rasp, Zur Statistik der bayr. Aktiengesellschaften, in Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Büreaus, XVI (1884) Heft 4. Saling's Börsenjahrbuch (Berlin). Seifert u. Schubert, Handbuch der sächsischen Börsen (Leipzig). Stettiner Börsenpapiere (Stettin 1873). Verzeichnis der in Preußen seit 11. Juni 1870 bis 31. Dez. 1871 eingetragenen Aktiengesellschaften (Berlin 1872). Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1882 (Bremen 1883) 1883—1887, Suppl. No. 10—14 zu Jahrb. f. Nat. N. F.

R. van der Borght.

2. Die A. in Oesterreich.

1. Uebersicht der Entwickelung. 2. Die älteren Gesellschaften. 3. Die neueren Gründungsperioden. 4. Das eingezahlte Aktienkapital. 5. Die A. nach den Geschäftsarten. 6. Kapitalverteilung nach Geschäftsgruppen. 7. Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten. 8. Ertrag des Aktienkapitals. 9. Wirkliche Reinerträge der Gesamtheit der Gesellschaften außer den Eisenbahnen. 10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. 11. Erträge der Eisenbahnen.

1. Uebersicht der Entwickelung. Infolge der langdauernden Absperrung Oesterreichs vom Auslande und infolge des Stillstandes seines Handels und Gewerbes nach der Glanzperiode unter Kaiserin Maria Theresia und

während der erschöpfenden französischen Kriege hat sich die Aktiengesellschaft als besondere Form der wirtschaftlichen Bethätigung in Oesterreich verhältnismäßig spät eingebürgert und nur langsam zu kräftigerem Leben entfaltet. Die ganze erste Hälfte unseres Jahrh. sah nur wenige Gesellschaften entstehen und die großen Krisen, welche Oesterreich in diesem Zeitabschnitte durchzumachen hatte — wir nennen bloß die Jahre 1811, 1816, 1848, 1859 —, sind daher kaum an der Hand der Bewegungen dieser Institutionen zu charakterisieren. Erst der gewaltige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in den ersten Jahren nach der Revolution und wieder in den 60er Jahren mit dem jähen Abbruch durch die Krisis des Jahres 1873 tritt deutlich erkennbar auf diesem Gebiete hervor.

Dementsprechend ist die Linie, welche den Stand und die Bewegung der Aktiengesellschaften Oesterreichs darstellt, eine sehr einfache. Bis zum Jahre 1873 nimmt die Zahl der bestehenden Gesellschaften, wie die der Gründungen progressiv zu, im Mai 1873 wird der Kulminationspunkt in der Menge der bestehenden Aktiengesellschaften (781) erreicht und von da an sinkt die Zahl derselben erst rapid, dann allmählich langsamer, aber konstant bis zum Jahre 1885, seit welchem Zeitpunkt wieder eine kleine Zunahme einzutreten begann. Die Zahl der Gründungen geht schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 enorm, in den Folgejahren bis 1879 langsamer auf ein Minimum zurück, um sich 1880 mit einem Ruck auf den Standpunkt zu heben, welcher bis gegenwärtig fast konstant eingehalten wird. Die Liquidationen und Konkurse von Aktiengesellschaften sind dagegen von ihrem urplötzlichen, ungeheuren Anschwellen in den Jahren 1872, 1873 langsam und gleichmäßig bis ins Jahr 1887 herein immer zurückgegangen. In diesem großen Zuge verschwinden die kleineren Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens fast ganz und man muß, um diese wenigstens teilweise zu erkennen, mehr ins Einzelne eingehen.

2. Die älteren Gesellschaften. Die älteste, von der offiziellen Stat. Oesterreichs konstatierte Aktiengesellschaft ist der 1795 gegründete, 1798 konzessionierte und 1878 durch Liquidation aufgelöste Verein der Aktionäre der Schießstätte in Graz, von welchem wohl vermutet werden darf, daß er sich erst während seines Bestandes zu einer Aktiengesellschaft umgestaltete, so daß allerdings als erste Aktiengesellschaft Oesterreichs die 1816 gegründete und seit 1867 als österreichisch-ungarische Bank fortbestehende Notenbank angesehen werden darf. Ihrer Gründung folgte erst 6 Jahre später die Gründung einer Versicherungsgesellschaft (Azienda Assicuratrice in Triest, gegenwärtig in Liquidation) und einer Schiffahrtsgesellschaft (Prager Dampf- und Segel-Schiffahrtsgesellschaft, aufgelöst 1881), dann wiederum 1824 die einer Versicherungsgesellschaft (erste österreichische, aufgelöst 1874) 1828 die des Prager Kettenbrücken-Aktienvereins (liquidiert 1885) und der Heilbad-Aktiengesellschaft Hofgastein (aufgelöst 1886) endlich 1830 die einer industriellen Gesellschaft (Dampfmühlengesellschaft in Triest, liquidiert 1887) und einer Verkehrsgesellschaft, der noch bestehenden ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien. Ende 1830 bestehen somit nur 9 Aktiengesellschaften. 1831 bis 1835 werden bloß 4 neugegründet, zwei Versicherungsgesellschaften, eine Kohlenbaugesellschaft und ein Heilbrunnenverein. 1836—1840 macht sich eine regere Bewegung geltend und es treten die industriellen und die Verkehrsgesellschaften in den Vordergrund. In den fünf Jahren werden 10 Aktiengesellschaften gegründet, darunter 1836 die erste österreichische Eisenbahngesellschaft, die Ferdinands-Nordbahn und die noch bestehende, bedeutende Seeschiffahrts-Unternehmung, der österreich-ungarische Lloyd. 1841 bis 1845 und 1846 bis 1850 ist der Unternehmungsgeist wieder etwas weniger rege, es werden je 6 Gesellschaften gegründet mit den Sitzen vorwiegend in Wien, Triest und Prag zum Betriebe von Mühlen, Spinnereien, Brauereien und Bädern. Ende 1850 bestehen also erst 35 Aktiengesellschaften.

3. Die neueren Gründungsperioden. Mit der Neugestaltung Oesterreichs auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete in den fünfziger Jahren macht sich auch in der Welt der Aktien ein mächtiger Aufschwung geltend. Bis 1855 sind bereits 23 Gesellschaften d. h. mehr als 60% von der Zahl der bis 1850 bestandenen neugegründet. Unter denselben befinden sich 3 Bahnen, zum erstenmal wieder seit der Gründung der österreichischen Notenbank 2 noch bestehende Kreditinstitute (niederösterreichische Escomptebank, österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe), und verschiedene Gesellschaften zum Betriebe von Porzellan-, Zucker- und Gasfabriken, von Eisenwerken, Mühlen rc. Das folgende Quinquennium blieb mit 26 Neugründungen, darunter 7 Bahngesellschaften, auf derselben Höhe, das Quinquennium 1861 65 aber überholt jenes mit fast der doppelten Zahl, nämlich 48 Neugründungen, wodurch sich Ende 1865, nachdem 1865 eine Gesellschaft durch Liquidation aufgelöst worden war, die Zahl der Aktiengesellschaften in Oesterreich auf 131 erhöhte. Es stand dieser Aufschwung, der, wie angedeutet, nicht ohne einen kleinen Rückschlag war, offenbar im Zusammenhange mit dem Eintritte Oesterreichs in die Reihe konstitutioneller Staaten (1861) und der damit verbundenen Befreiung des wirtschaftlichen Lebens von mancher drückenden Fessel.

Die Zahl der Neugründungen, der Auflösungen und der am Jahresschlusse bestehenden Aktiengesellschaften überhaupt, wie der Eisenbahnaktiengesellschaften insbesondere, bringt für die Jahre 1866 bis 1887 die folgende Tabelle zur Darstellung.

Aktiengesellschaften

im Jahre	überhaupt gegründet	aufgelöst	bestanden am Jahresschluß	darunter für Eisenbahnen wurden gegründet	bestanden am Jahresschluß 1)
1866	8	2	137	.	13
1867	17	.	154	3	16
1868	30	2	182	1	17
1869	113	.	295	5	22
1870	74	9	360	3	23
1871	127	5	482	5	28
1872	248	20	710	3	31
1873 bis April	80	9	781	2	33
Mai—Dez.	18	96	703		
1874	15	99	619	1	34
1875	8	56	571	.	33
1876	4	51	524	1	31
1877	5	43	486	.	31
1878	2	28	460	.	28
1879	3	23	440	1	29
1880	13	15	438	3	32
1881	12	21	429	2	34
1882	13	15	427	1	34
1883	11	12	426	1	35
1884	5	12	419	1	34
1885	10	15	414	2	34
1886	12	8	418	4	38
1887	11	7	422	2	38

Es ergiebt sich daraus, daß dem Gründungsfieber von 1871—1872 ein solches bereits 1869 und der großen Krisis von 1873 ein Rückschlag im Jahre 1870 vorausging; daß die Gründungen ihren Tiefpunkt 1878 erreichen und daß dem kurzen Aufschwunge von 1880 ein neuerlicher Rückgang bis 1884 folgte. Besonders scharf charakterisiert wird die Periode der Stagnation dadurch, daß in der Zeit von 1874 bis 1878 nur 2 Eisenbahngesellschaften gegründet, aber 7 aufgelöst wurden, ferner dadurch, daß unter den Auflösungen 1870 und 1872 nur je 2 durch Konkurse, 1873 aber 19, 1874 sogar 23 und 1875 noch 11 durch Konkurse bewirkt wurden, indes in der Folgezeit wieder nur 2—4 Auflösungen durch Konkurs erfolgten. Die Auflösungen bei den Bahngesellschaften haben übrigens noch einen anderen Charakter, es sind nämlich besonders in den letzten Jahren Auflösungen infolge von Verstaatlichungen.

Ueberblickt man nun die ganze Bewegung seit 1795, so ergiebt sich, daß in diesem Zeitraume 971 Aktiengesellschaften gegründet wurden, von denen sich aber 549, d. i. mehr als die Hälfte wieder auflösten, so daß Ende 1887 nur 422 bestanden. Von den 971 Gründungen entfallen 187 auf die Zeit vor 1869, dagegen 660 oder 68% auf die fünf Jahre von 1869 bis 1873 und 124 auf die 14 Jahre seit 1874. Ebenso kommen von den 549 Auflösungen 39 auf die Zeit von 1865 bis 1872, aber 354 oder 64% auf das Quinquennium 1873 bis 1877 und noch immer 102 oder 19% auf jenes von 1878 bis 1882, während der Rest von 54 Auflösungen oder 10% der letzten fünfjährigen Periode zur Last fällt.

1) Aufgelöst wurden 1870 2, 1875 1, 1876 3, 1878 3, 1882 1; 1884, 1885 und 1887 je 2 Eisenbahngesellschaften.

4. Das eingezahlte Aktienkapital. Ein wenig abweichendes Resultat ergiebt die Untersuchung der Schwankungen des eingezahlten Aktienkapitals. Die ältere Zeit wird dies bezüglich durch ein nach den modernen Begriffen geringes Gesellschaftskapital und durch wiederholte Einzahlungen bei den ihren Geschäftskreis erweiternden Gesellschaften charakterisiert, weshalb die wirtschaftlichen Zustände dieser Epoche besser nach diesen Kapitalsvermehrungen als nach der Zahl der Gründungen zu beurteilen sind. So arbeiten die Gesellschaften „Grazer Schießstätte", „Hofbadgastein", „Reichenberger Kohlenbauverein" nur mit einigen tausend Gulden und selbst die österreichische Nationalbank hat 1818 ein Aktienkapital von nur 3½ Millionen Gulden Oe. W. Auch der Lloyd beginnt mit einem Aktienkapitale von bloß einer Million, die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit hunderttausend Gulden und die Nordbahn weist nach zwei Einzahlungen 1838 ein Aktienkapital von 5 1/10 Millionen Gulden aus. 1820 hat die Nationalbank bereits ein Aktienkapital von 31,9 Millionen und nach einem längeren Stillstand erhöht sie dasselbe 1853 um 41,5, sodann höchst bezeichnend für den Geschäftsaufschwung zu Beginn der 50er Jahre schon 1855 neuerdings um 36,7 Millionen Gulden Oe. W., so daß das Aktienkapital 110,1 Millionen Gulden beträgt. Ebenso beträgt das Aktienkapital der Nordbahngesellschaft 1840 bereits 9,6, 1845 : 17; 1850 : 18,4 1855 aber 39,9 Millionen Gulden. Aehnlich erhöhen der Lloyd und die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wiederholt ihr Aktienkapital, so daß am Ende der 60er Jahre das gesamte Aktienkapital der bis Ende 1840 gegründeten Gesellschaften circa 223 Millionen Gulden beträgt, eine Summe, welche wohl mehr als dreimal so groß war als die des Anfangskapitals, gleichwohl aber in Kürze weit überflügelt wurde durch die Kapitalsumme der immer zahlreicher werdenden Neugründungen, wie die folgende der Arbeit Ehrenbergers „zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften" entnommene Tabelle nachweist.

Am Ende d. Jahres	Eingezahltes Aktienkapital aller Aktiengesellschaften in Millionen Gulden Oe. W.	Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr in Millionen Gulden Oe. W.
1865	680,5	—
1866	689,9	+ 9,4
1867	720,8	+ 30,9
1868	759,6	+ 38,8
1869	936,2	+ 176,6
1870	1 049,7	+ 113,5
1871	1 212,0	+ 162,3
1872	1 798,2	+ 586,2
April 1873	2 073,2	+ 275,0
Dezemb. 1873	1 881,0	— 192,2
1874	1 666,6	— 214,4

Am Ende d. Jahres	Eingezahltes Aktien-kapital aller Aktien-gesellschaften	Zu- (+) oder Ab-nahme (—) gegen das Vorjahr
	in Millionen Gulden Oe. W.	
1875	1 616,1	— 50,5
1876	1 513,8	— 102,3
1877	1 455,0	— 58,8
1878	1 431,3	— 23,7
1879	1 417,1	— 14,2
1880	1 452,9	+ 35,8
1881	1 468,6	+ 15,7

Darnach war das Aktienkapital schon 1865 fast 3 mal so groß, stieg aber von da an Jahr für Jahr, wobei das Jahr 1870 nur eine kleine Stauung herbeizuführen vermochte, progressiv bis auf den enormen 3 fachen Betrag von mehr als 2 Milliarden. So scharf der im Mai 1873 eingetretene Rückgang nun auch eingreift, so reicht er doch nicht an jenen Aufschwung heran; 7 Jahre des Verfalles zehren noch nicht die Aufspeicherung von 16 Monaten auf. Man kann eben das investierte Kapital nicht sofort zurückziehen und verlängert dadurch die Krisis. Der Rückschlag wirkt übrigens, wie begreiflich, von Jahr zu Jahr weniger stark, so daß hiernach nur auf eine Nachwirkung der Ueberspekulation von 1872, 1873 geschlossen werden kann. Bloß das Jahr 1876, auch sonst ein wirtschaftlich ungünstiges Jahr, macht eine Ausnahme; die Aktie erhält einen neuen Stoß und der Abfall des Aktienkapitals wird wesentlich größer. Schon das Jahr 1880 zeigt aber in Uebereinstimmung mit der Besserung der wirtschaftlichen Weltlage einen bedeutenden Aufschwung, die Zahl der Gesellschaften verringerte sich zwar noch fortgesetzt (1881 sogar ziemlich stark), ihr Kapital jedoch wird vermehrt, man hofft und nimmt mit verstärkten Kräften die Arbeiten wieder auf.

In günstiger Uebereinstimmung mit der vorstehenden Tabelle ist die folgende, von uns für die Jahre 1876 bis 1887 nach dem offiziellen österreichischen statistischen Handbuche über das Kapital der Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Bahnen und nach den offiziellen Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie aus dem kk. österr. Handelsministerium über das Kapital der gemeinsamen und österreichischen Bahngesellschaften (in Millionen Gulden) zusammengestellt.

Jahr	A.-G. außer Eisenbahnen	Eisenbahnen	Summa
1876	704,5	820,9	1525,4
1877	645,1	820,1	1465,2
1878	627,7	819,4	1447,1
1879	603,5	818,4	1421,9
1880	627,7	824,0	1451,7
1881	633,4	838,5	1471,9
1882	646,6	849,3	1495,9
1883	647,0	861,9	1508,9
1884	641,9	864,6	1506,5
1885	634,6	856,4	1491,0
1886	635,4	847,8	1483,2
1887	648,0	864,3	1512,3

Auch hiernach hält der Rückgang bis 1879 an und macht erst 1880 einem ziemlich bedeutenden Aufschwung Platz, nur zeigt sich, daß das Jahr 1879 besonders bei den Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Bahnen weit mehr Kapital zerstörte als das vorangegangene Jahr 1878. Die Vermehrung des Aktienkapitals, die im Jahre 1880 zum erstenmale wieder auftrat, hielt mit kleinen Schwankungen bis 1883, bei den Bahnen bis 1884 an, ist aber seither wieder einer Einschränkung gewichen, welche erst im Jahre 1887 ganz behoben wurde. Allerdings ist bei den Eisenbahnen die Abnahme des Kapitals die Folge eines Besitzwechsels, denn dieselbe wurde durch die Verstaatlichung gewisser Bahnen bewirkt, aber daneben bleibt doch die Kapitalsbeschränkung bei den anderen Aktiengesellschaften ein Zeichen der sinkenden Unternehmungslust, der Unmöglichkeit, die Geschäfte zu vergrößern. Für die gegebene Arbeitsmöglichkeit scheint zu viel Kapital aufgespeichert zu sein und in der That haben zwar nur die Bahngesellschaften den Kapitalsbetrag von 1876 bereits wieder überholt, aber die Gesamtsumme des Kapitals aller Aktiengesellschaften übertrifft mit ca. 1500 Millionen Gulden doch wieder weitaus den Stand von Ende 1871, das ist die Zeit der beginnenden Ueberspekulation, wobei noch zu beachten kommt, daß eine beträchtliche Anzahl Millionen investierten Bahnkapitals als mittlerweilen auf den Staat übertragen der ersteren Summe zuzuschlagen ist.

5. **Die A. nach den Geschäftsarten.** Wir hatten früher bereits Gelegenheit, durch namentliche Anführung von Aktiengesellschaften die ältesten Gründungen nach Geschäftsgruppen zu charakterisieren und in der That scheint nichts besser die jeweilige Richtung des Geschäftsgeistes zu schildern als die Untersuchung der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Freilich in der älteren Zeit liegt die Schilderung vielleicht mehr noch in dem Mangel gewisser Geschäftsgruppen als in dem Vorhandensein einzelner. Wie schon bemerkt wurde und wie der nachstehenden, von uns nach offiziellen Quellen zusammengestellten Tabelle entnommen werden kann, überwog unter den 23 im Jahre 1840 bestehenden Aktiengesellschaften weitaus die Gruppe der Versicherungsgesellschaften, welche als See- und Unfallversicherungsgesellschaften vorwiegend ihren Sitz in Triest hatten. Ihnen zunächst stehen die Gesellschaften zum Betriebe von Bädern und die Schiffahrtsgesellschaften. Industriegesellschaften gab es überhaupt nur 4 und darunter keine Baugesellschaft, keine zum Betriebe von Maschinenfabriken, Zuckerfabriken oder Bierbrauereien. Diesem Mangel halfen die Gründungen der Jahre 1840 bis 1855 nur teilweise ab, obschon mehr als die Hälfte (19) Industriegesellschaften betrafen. In den Vordergrund traten jetzt die Spinnereien und Webereien, daneben die Dampfmühlen und Bergbaugesellschaften.

Stand der Aktiengesellschaften Ende

und zwar	1840	1855	1870	Mai 1873	1878	1880	1883	1887
Bank- u. Kreditinstitute	1	3	47	137	45	46	48	45
Baugesellschaften	—	1	4	54	20	15	14	12
Baumaterialgesellschaften	—	—	5	21	14	13	12	14
Bergbau u. Hüttenwerksgesellsch.	1	4	24	46	33	28	25	26
Bierbrauereien u. Malzfabriken	—	1	14	36	33	33	30	33
Dampfmühlen	1	5	7	19	13	9	5	3
Gasfabriken	—	1	15	20	20	20	18	17
Maschinen-, Metallwaren- u. Waffenfabriken	—	—	11	27	16	15	15	15
Papierfabriken	1	1	9	17	9	9	9	9
Spinnereien, Webereien	1	8	24	38	28	23	25	28
Spiritus-, Branntwein-Brennereien	—	—	2	11	6	6	5	5
Zuckerfabriken	—	1	58	102	74	75	71	69
	Porzellanfab.							
Sonstige Industriegesellschaften	—	1	17	50	26	25	25	24
Schiffahrtsgesellschaften	3	4	10	11	8	7	5	6
Eisenbahnen	1	4	23	33	28	32	35	38
Sonstige Transportgesellschaften	—	—	4	8	7	7	7	8
Versicherungsgesellschaften	7	12	27	44	20	17	21	18
Sonstige Gesellschaften			59	107	60	58	56	52
für gesellige Zwecke	2	3						
Brückenbau und -erhaltung	1	3						
Bäder	4	5						
Wasserleitungsgesellschaften	—	1						
In Summa:	23	58	360	781	460	438	426	422

Uebrigens wurden in den 50er Jahren auch die erste Baugesellschaft, die erste Bierbrauerei-, Zuckerfabrik- und Gasfabrik-Aktiengesellschaft gegründet. Auf 3 Bankgesellschaften kamen dadurch Ende 1855 23 Industriegesellschaften und 8 Transportgesellschaften, neben 12 Versicherungsanstalten. Die Gründungen der 60er Jahre verschoben diese Verhältnisse nicht unbedeutend. Die Bankgesellschaften vermehrten sich bis Ende 1870 auf 47, die Industriegesellschaften auf 190. Unter letzteren ragten insbesondere die Zuckerfabriksgesellschaften mit 57 Neugründungen empor, ihnen zunächst standen die Bergbau- und Hüttenwerksgesellschaften, die Spinnereien, Brauereien, Gas- und Maschinenfabriken. Auch die Transport- und Versicherungsgesellschaften wurden viel zahlreicher, aber doch nicht in dem Maße der beiden anderen Gruppen. In den folgenden $2^1/_2$ Jahren der Ueberspekulation verkehren sich nun diese Ziffern total. Während sich in dieser kurzen Zeit die Transportgesellschaften und Versicherungsanstalten auch bedeutend genug um ca. 50 % vermehrten, wurde die ohnedies große Zahl der Banken verdreifacht, die der Industriegesellschaften weit mehr als verdoppelt, auf 441 erhöht. Führend waren jetzt die Bau- und Baumaterialgesellschaften, die sich fast aufs 10fache vermehrt hatten. Aber auch alle anderen Gruppen der Industriegesellschaften, selbst die stark besetzten, wie die der Zuckerfabriken verdoppelten und verdreifachten ihre Zahl. Fast ebenso schnell als sie emporgewachsen, verschwanden jedoch diese ephemeren Schöpfungen. Schon nach 5 Jahren, Ende 1878, sind die Banken auf ein Drittel ihres höchsten Standes, noch unter jenem von 1870 reduziert. Ebenso sinkt die Zahl der Baugesellschaften nahezu auf den dritten Teil zurück. Die Papierfabriken, die Brennereien und, ein sehr übles Zeichen, auch die Versicherungsgesellschaften verlieren die Hälfte ihrer Individuen. Von den Zuckerfabriken werden in derselben Zeit 28 aufgelöst. Bloß die Gasgesellschaften behaupten den Hochstand und die Transportgesellschaften verlieren neben den Brauereien am wenigsten Individuen. Den folgenden Schwankungen der wirtschaftlichen Lage in den Jahren 1878—1887 passen sich die Bankinstitute ziemlich genau an, während einige Gruppen der Industriegesellschaften, so insbesondere die Bau- und Baumaterialiengesellschaften der unbeweglicheren Anlage ihres Vermögens entsprechend noch fortdauernd unter den Nachwirkungen der Krise leiden. Offenbar hat bei den Bank- und Kreditinstituten der Reinigungsprozeß bereits 1878 sein Werk vollendet und sind dieselben überhaupt vermöge ihrer Geschäftsthätigkeit gegenüber den Schwankungen der Geschäftslage ebenso empfindsam als schmiegsam. Auch die Bergbau- und Hüttenwerkgesellschaften erreichten ihren Tiefstand (23) erst 1881 und erhöhten denselben infolge der günstigeren Lage des Metall- und Kohlenmarktes. Dadurch ist der Stand dieser Gruppe, wie auch aller anderen Gruppen

der Industriegesellschaften höher als 1870. Eine Ausnahme machen nur die Dampfmühlen, deren Rückgang selbst unter den Stand von 1855 nicht mehr der Krise zuzuschreiben ist, sondern als ein Zeichen der in jüngster Zeit stark veränderten Geschäftslage angesehen werden muß, unter welcher übrigens auch die Brennereien und Zuckerfabriken seit 1882 leiden. Daß die Zahl der Eisenbahngesellschaften trotz der Verstaatlichungen wesentlich zunahm, die anderen Landtransportgesellschaften sich auf einem hohen Stand zu erhalten vermochten, muß als Beweis dafür angenommen werden, daß die Ueberspekulation auf diesem Gebiete längst überwunden ist und der Verkehr noch großer Ausdehnung fähig sein dürfte; denn auch der Rückgang der Schiffahrtsgesellschaften darf wohl hauptsächlich der Ungunst des dem schnellen Verkehre geneigteren Zeitgeistes zugeschrieben werden. Peinlich sind dagegen die starken Differenzen im Stande der Versicherungsgesellschaften.

Nach all diesen Schwankungen behaupten Ende 1887 der Zahl nach die Industriegesellschaften mit 60% (und unter diesen die Zuckerfabriksgesellschaften mit 16%) wieder weitaus das Uebergewicht unter den bestehenden Aktiengesellschaften, während auf die Transportunternehmungen 12 (davon auf die Eisenbahnen 9) — 1873 : 7 —, auf die Banken und Kreditinstitute 11 — 1873 : 18 —, auf die Versicherungsanstalten nur 4% — 1873: 6% — des Gesamtstandes entfallen.

6. Kapitalverteilung nach Geschäftsgruppen. Ganz anders stellt sich das Verhältnis, wenn man das Aktienkapital der einzelnen Gesellschaftsgruppen vergleicht. Bei der geringen Zahl von Gesellschaften und dem verhältnismäßig bedeutenden Kapitale der Nationalbank war es selbstverständlich, daß in der älteren Zeit der Anteil der Banken am Gesamtaktienkapitale den der übrigen Gruppen stark überwog. Aber bereits vom ersten Jahre des Bestandes einer Bahngesellschaft beginnt sich dieses Verhältnis zu gunsten der Transportgesellschaften zu verschieben. Von Jahr zu Jahr steigert sich ihr Anteil insbesondere durch Einzahlungen und neigt sich um so rascher der Parität mit dem Aktienkapitale aller anderen Gesellschaften zu, als die Industriegesellschaften meist noch mit einem geringen Kapitale arbeiten. In den 60er Jahren überflügelt sodann das Aktienkapital der Bahngesellschaften weitaus jenes der übrigen Aktiengesellschaften. Für Ende 1865 berechnet Ehrenberger das eingezahlte Aktienkapital der Bahnen bereits auf 402, daß der Banken auf 189,2, und das aller anderen Gesellschaften auf 89,3 Mill. Gulden; das Verhältnis ist also wie 60:27:13 und man darf wohl behaupten, daß von 1851—1865 der Kapitalsmarkt Oesterreichs trotz der Einzahlungen bei der Nationalbank (1853, 1855), trotz der Gründung der österr. Kreditanstalt und der niederösterreichischen Eskomptebank andauernd beherrscht wurde von der Anlage in Bahnpapieren. Mit dem Eintritte des Spekulationsfiebers ändert sich die Situation, die Bahnpapiere erscheinen dem Spekulanten zu schwerfällig. Bereits Ende 1871 stellen sich die Ziffern auf 659,5, 284,1 und 277,5 Mill. Gulden, im Mai 1873 aber gar auf 807,2, 619,1 und 646,8 Mill. Gulden. Das Kapital der Bahngesellschaften hatte sich in etwas mehr als 7 Jahren verdoppelt, jenes der Banken aber gut verdreifacht und das der anderen Gesellschaften sogar versiebenfacht. Von 100 fl. Aktienkapital überhaupt kamen auf die Bahngesellschaften 39, auf die Banken 30 und auf die übrigen Gesellschaften 31 fl. Fünf Jahre später war das Bild wiederum gänzlich verwandelt. Das Aktienkapital derselben Gruppen betrug 803,6, 236,3 und 391,4 Mill. fl. und stand im Prozentverhältnis von 56 : 16,5 : 27,5. Das Aktienkapital der Bahnen hat somit nur um $^{1}/_{2}$% abgenommen, jenes der Banken um 62 und das der übrigen Gesellschaften um 40%. Das Verhältnis der Gruppen untereinander wurde ähnlich jenem von 1865, doch ist das Verhältnis zwischen den Banken und übrigen Gesellschaften nahezu das Umgekehrte. Den Verlauf in den nächsten 10 Jahren zeichnet die nach Ehrenberger und den genannten offiziellen Quellen zusammengestellte, umstehend eingeschaltete Tafel.

Während also das Aktienkapital der Banken sich von 1878 bis 1883 beständig vermehrte und erst seither einen Rückschlag erlitt, machte sich die Krise mit ihren Nachwirkungen bei dem Aktienkapitale der minderbeweglichen Industriegesellschaften bis 1881 geltend und wurde erst 1882, 1883 von einem kleinen Aufschwung abgelöst, dem wieder ein Rückschlag, 1886, 1887 eine Aufbesserung folgte. Am verheerendsten ist die Wirkung der Krisis bei den Bau- und Baumaterialgesellschaften gewesen, deren Kapital sich fortwährend im Rückgange befindet und bei ersteren bereits auf $^{1}/_{4}$ des Wertes von 1878 gesunken ist. Bei den übrigen Industriegesellschaften mit Ausnahme der Dampfmühlen hat sich seit 1881 eine gewisse Beständigkeit oder sogar eine Zunahme eingestellt. Eine kräftige Zunahme ihres Aktienkapitals hatten auch die Schiffahrtsunternehmungen und Versicherungsgesellschaften in den Jahren 1881, 1882, ohne daß dieselbe festgehalten werden konnte. Eine beständige Zunahme seit 1878 endlich weisen die Landtransportgesellschaften aus, von denen die Eisenbahngesellschaften in den letzten Jahren nur infolge von Verstaatlichungen eine Kapitalsminderung erfuhren. Nach dem Stande zu Ende 1887 entfallen somit von dem Gesamtaktienkapitale 57% auf die Bahnen, 4% auf die übrigen Transportgesellschaften, 20% auf die Bank- und Kreditinstitute, 16% auf die Industriegesellschaften (davon 1,8 auf die Zuckerfabriken) und nur 1% auf die Versicherungsanstalten. Es ist dies allerdings ein wesentlich anderes Verhältnis als das nach dem Stande des Aktienkapitales vor 50 oder 13 Jahren und als das nach dem Stande der Zahl der Gesellschaften auch in der Gegenwart.

Eingezahltes Aktienkapital in Mill. Gulden.

Bei den Gruppen	Ende									
	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Bank- und Kreditinstitute	236,3	239,3	262,2	309,9	311,2	312,7	309,8	306,6	303,0	304,6
Industriegesellschaften . .	303,6	276,5	276,7	228,3	240,3	241,2	238,6	235,8	239,4	245,6
Davon:										
Baugesellschaften . . .	58,4	44,6	44,2	26,8	23,3	24,1	22,9	15,9	15,9	15,9
Baumaterialgesellschaften	12,6	12,6	12,0	12,0	11,8	11,8	9,2	9,2	9,2	9,3
Berg- u. Hüttenwerkgesell.	101,3	96,3	99,7	73,3	86,8	84,9	84,0	86,8	87,5	89,7
Dampfmühlen	3,5	3,1	3,1	3,0	1,9	1,9	1,3	1,3	1,3	0,8
Bierbrauereien, Malzfabr.	15,7	15,4	14,9	13,5	13,5	13,5	14,0	14,0	14,0	16,9
Gasfabriken	11,5	11,5	11,5	11,5	11,2	11,2	11,2	11,2	11,2	11,0
Maschinen-, Metallwaren- u. Waffenfabriken . .	16,1	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	15,1	15,2
Papierfabriken	15,7	14,7	14,7	14,7	15,5	15,7	15,5	16,6	16,7	17,8
Spinnereien, Webereien .	27,6	23,5	21,7	22,3	24,1	27,1	29,0	29,4	30,4	30,5
Spiritus-, Branntweinbrennereien	0,7	0,7	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Zuckerfabriken	30,3	29,6	29,7	26,8	27,4	27,5	27,4	27,3	27,6	28,0
Andere	10,3	10,0	10,0	9,2	9,7	8,5	9,1	9,1	10,0	10,0
Schiffahrtsgesellschaften .	42,2	42,2	42,2	43,7	44,8	42,5	42,5	42,5	42,7	42,7
Eisenbahnen [1])	819,4	818,4	824,0	838,5	849,3	861,9	864,6	860,4	847,8	864,3
Andere Transportgesellsch.	12,9	13,3	13,6	14,3	14,4	14,5	14,9	15,2	16,6	19,6
Versicherungsgesellschaften	8,8	8,2	8,4	13,1	16,9	16,9	16,4	15,9	15,0	15,5
Sonstige Aktiengesellschaft.	23,9	24,0	24,6	24,1	19,0	19,2	19,7	18,6	18,7	20,0
Summe:	1447,1	1421,9	1451,7	1471,9	1495,9	1508,9	1506,5	1495,0	1483,2	1512,3

7. Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten. Mit den vorhin angeführten Beträgen ist noch nicht die Gesamtsumme des Vermögens bezeichnet, welches durch die Aktiengesellschaften in Bewegung gesetzt wird; es fehlt insbesondere das fremde Vermögen, welches durch Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten diesen Gesellschaften zukommt. Auch diese Art von Schuldform bürgerte sich in Oesterreich spät ein. Die Nordbahngesellschaft gab ihre ersten Prioritäten im Betrage von 1½ Mill. fl. bei einem Aktienkapitale von 12,1 Mill. fl. im Jahre 1841 aus und die beiden Summen verhielten sich somit wie 1:8. In Kürze steigerten sich beide Beträge, aber die Prioritätsschuld wuchs schneller als das Aktienkapital. Es betrug erstere 1850: 8,9 — 1860: 25,3 — 1870: 20,3 — 1880: 35,7 — 1885: 32 Mill. fl. bei einem eingezahlten Aktienkapitale von 18,4, 53,3, 71,1, 78,2 und 78,2 Mill. fl., so daß also die Prioritätsschuld nahezu 50% des Aktienkapitals ausmachte. In noch höherem Maße steigerte die Nationalbank, welche 1856 bloß ½ Mill. fl., 1860 aber bereits 41,8 Mill. fl. Pfandbriefe im Umlauf hatte, ihre Pfandbriefschuld auf 100% ihres Aktienkapitals und darüber. Für die Jahre 1871—1881 giebt diesfalls Ehrenberger folgende Berechnung.

1) Vergl. die Tabelle zu Seite 137.

Pfandbriefe und Prioritäten aller Aktiengesellschaften.

Jahr	absolut i. Mill. Gulden	i. Proz. d. eingez. Aktienkapitals
1871	1271,6	104,9
1872	1455,5	81,0
1873	1574,8	83,7
1874	1618,4	97,1
1875	1642,9	101,7
1876	1625,1	107,4
1877	1617,3	111,2
1878	1648,6	115,2
1879	1673,2	118,1
1880	1709,3	117,7
1881	1711,4	116,5

Außer in den 3 Jahren der Ueberspekulation war somit die Pfandbrief- und Prioritätenschuld immer größer als das Aktienkapital. Damals — und ähnlich in den Jahren 1880, 1881 — vermochte die langsamer anwachsende Schuld mit dem plötzlich anschwellenden Aktienkapitale nicht Schritt zu halten. Daneben zeigt der Rückgang der Prioritäten- und Pfandbriefschuld 1876, 1877, daß die Krise in dem Höhepunkt ihrer Wirkung auch dieses Vermögen in sehr empfindlicher Weise ergriff.

Nach den einzelnen Gruppen ist übrigens das Verhältnis zwischen diesen beiden Beträgen sehr verschieden. Für die Jahre 1878—1881 berechnet Ehrenberger das Verhältnis der Prioritätenschuld zum Aktien-

kapitale der Eisenbahnen auf ca. 164 %, das der Pfandbriefschuld zu jenem der Banken auf 120—97 % und das der Prioritätenschuld zum Aktienkapitale der anderen Gesellschaften auf ca. 12 %. Für die Jahre 1880—1887 lassen sich endlich aus den oben zitierten offiziellen Quellen folgende genauere Zusammenstellungen geben.

Bei Bank- und Kreditinstituten

Jahr	eingezahltes Aktienkapital	Pfandbrief-Beträge	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva
	in Millionen Gulden				
1880	262,2	303,5	28,6	715,6	1309,9
1881	309,9	299,7	40,5	808,4	1458,5
1882	311,2	284,5	42,9	810,3	1448,9
1883	312,7	277,2	44,7	801,4	1436,0
1884	309,8	272,6	44,7	805,4	1432,5
1885	306,6	277,4	47,2	757,9	1389,2
1886	303,1	288,6	47,9	765,3	1404,9
1887	304,6	288,1	50,0	806,2	1448,9

Bei anderen Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Bahnen

Jahr	eingezahltes Aktienkapital	Prioritäten-Beträge	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva
	in Millionen Gulden				
1880	365,5	49,8	22,2	229,7	667,2
1881	323,5	38,7	24,4	226,2	612,8
1882	335,4	51,5	23,7	276,2	686,8
1883	334,3	51,0	27,1	278,6	691,0
1884	332,1	66,5	30,7	277,4	706,7
1885	328,0	65,6	33,0	274,6	701,2
1886	332,3	66,7	34,5	276,3	709,8
1887	343,4	67,7	33,7	280,6	725,4

Bei den österr. und gemeinsamen Eisenbahnen nach Abzug der Amortisationsbeträge im Nominale emittierte

Jahr	Aktien	Prioritätsobligationen	Sonstige Anlehen	Gesamtbetrag
	in Millionen Gulden			
1880	824,0	1914,2	34,5	2772,7
1881	838,5	1873,7	36,6	2748,8
1882	849,3	1927,2	37,8	2814,3
1883	861,9	1968,6	37,7	2868,2
1884	864,6	2005,5	38,3	2908,4
1885	856,4	2014,6	31,2	2902,2
1886	847,8	2053,1	31,0	2931,9
1887	864,3	2081,3	29,4	2975,0

Das Verhältnis ist darnach auch in der jünsten Zeit ziemlich dasselbe geblieben. Der Pfandbriefumlauf der Banken schwankt zwischen 88 und 116 % des eingezahlten Aktienkapitals, die Prioritätenschuld der Bahnen zwischen 123 und 142 % des nominellen, noch emittierten Aktienkapitals, während der Prioritätenbetrag der anderen Aktiengesellschaften, an welchem wie auch früher die Berg- werks- und Schiffahrtsunternehmungen den weitaus größten Anteil (1886 wie 1887: 95 %) haben, sich von 12 % des eingezahlten Aktienkapitals auf 20 % desselben erhöhte.

Die vorstehenden Tabellen geben auch in anderer Beziehung ein lehrreiches Bild der eigentlichen und der uneigentlich so genannten Passiven der Aktiengesellschaften. Man sieht das der Bewegung des Aktienkapitales meist entgegengesetzte Schwanken der Pfandbriefe und Prioritätenschuld; die günstige Zunahme des Reservefonds, ein Zeichen der andauernden Gesundung und Kräftigung der Aktiengesellschaften; die Bewegungen der bei den Banken naturgemäß die größten Beträge ausweisenden sonstigen Passiva 2c. Zählt man die Summenziffern dieser Tabellen zusammen, so erhält man das gesamte eigene und fremde Vermögen, welches durch die Aktiengesellschaften Oesterreichs in Bewegung gesetzt wird, gegenwärtig ein Betrag von ca. 5150 Mill. d. i. per Kopf der Einwohner Oesterreichs 223 fl., während auf einen Einwohner Oesterreichs durchschnittlich nur 45 fl. Guthaben bei den Sparkassen entfällt.

Es läßt diese bedeutende Summe erkennen, welche große Verluste und Rückschläge besonders die Krisis von 1873 der Bevölkerung beibrachte. Die Rückgänge in den ausgewiesenen Ziffern bringen dieselben gewiß nicht genau zum Ausdruck, da gleichzeitige Neugründungen und Einzahlungen den Verlust geringer erscheinen lassen und andererseits keineswegs immer das ganze Aktienkapital der aufgelösten Gesellschaften, noch seltener ein Teil des fremden Vermögens verloren ging. In welchem Verhältnis aber diese Vermögen zerstört worden sind, läßt sich aus dem vorhandenen Materiale nicht erkennen. Ehrenberger nimmt für die Gesellschaften Wiens den Verlust bei den in Konkurs gefallenen Unternehmungen mit 100 %, bei den liquidierenden Unternehmungen mit 60 % des Aktienkapitales an. Acceptiert man diesen Standpunkt für alle Aktiengesellschaften Oesterreichs, so hätten die Auflösungen von 1868 bis 1882 einen Verlust von ca. 425 Mill. fl. des Aktienkapitals herbeigeführt, welcher Betrag aber mit Rücksicht auf das zerstörte fremde Vermögen gewiß nicht zu hoch auf 500 Mill. fl. erhöht werden darf.

8. Ertrag des Aktienkapitals. Empfindsamer als das Aktienkapital ist gegenüber den Schwankungen der wirtschaftlichen Lage das Erträgnis des Aktienkapitals. Allerdings wird dasselbe auch beeinflußt von der Geschäftsführung der Gesellschaften, doch schwindet dieser Einfluß um so mehr, je größer die Zahl der beobachteten Individuen wird. Leider bedarf es zu einer solchen, die Individuen zusammenfassenden statistischen Beobachtung gewisser Vorarbeiten, die uns nur für die jüngste Zeit zu Gebote stehen, so daß wir uns für die frühere Zeit mit der Beobachtung von einzelnen Gesellschaften begnügen müssen. Für die älteste Zeit ist dies völlig ausreichend, weil jede Gruppe nicht viel mehr als einen Repräsentanten zählt, von 1860 an ist dies jedoch nicht mehr der Fall und man muß die Untersuchung, um sie nur einigermaßen zu fundieren, auf

eine größere Anzahl von Individuen ausdehnen.

Typisch für die älteste Zeit sind insbesondere die Erträgnisse der Nationalbank und der Nordbahn, beide bis in die 50er Jahre die einzigen Gesellschaften ihrer Art. Das Erträgnis der Nationalbank stand am tiefsten im Gründungsjahre 1816. Die Dividende betrug nur 5% vom eingezahlten Aktienkapitale. Von da an stieg das Erträgnis, abgesehen von einem kleinen Rückschlage im Jahre 1819 (6,33%), Jahr für Jahr bis auf 10% im Jahre 1824. Zwischen 1824 und 1855 war die Dividende stets über 10% vom eingezahlten Kapitale, in günstigen Jahren wie 1836—1840 sich bedeutend über dieses Niveau erhebend (mit 12,67—14,83%), in ungünstigen Jahren, wie 1828, 1829 (mit 10,5%), 1834 (mit 10,17%), 1848—1851 (mit 10,83%) nahezu auf diesen Betrag herabsinkend. Nach 1855 sank die Dividende infolge der Konkurrenz der neuentstandenen Banken, später infolge der geänderten Statuten für längere Zeit unter 10%, in den Jahren 1867, 1868 sogar auf 6,53 resp. 6,52% und erhob sich erst in den Jahren 1872, 1873, 1874 vorübergehend über 10%, auf 10,77, 11,17, 10,08%. Aehnlich hat auch die Nordbahn die geringsten Erträge in den ersten Jahren ihres Bestandes. Die Dividende von 1840 bis 1842: 1,22, 1,48 und 2,52% vom Kapitale erschütterten sogar ernstlich den Glauben an die Möglichkeit ihres Ausbaues und Bestandes als Lokomotivbahn. 1843 — 1845 stieg die Dividende mit der Ausdehnung der Linie über 4,5%, 1846 auf 6,97, 1847 auf 6,04%. Die Jahre 1848, 1849 drückten auch die Dividenden der Nordbahn auf 3,52 resp. 5,53%. 1850 war dieselbe bereits wieder 7,04%, 1851 und 1852 über 10,5%. 1853 gab es einen kleinen Rückschlag auf 9,26%, aber 1854 erhob sich die Dividende auf 12,47, 1855 sogar auf 15,55% und von da ab sank das Aktienerträgnis der Nordbahn, das allerdings auch durch die Ausbeute von Kohlengruben mit bestimmt wurde, niemals unter 11,4%, welchen Ertrag auch nur ganz ausnahmsweise die Jahre 1857, 1858, 1863, 1875 lieferten. Die übrigen Jahre haben sämtlich ein solches von ca. 12,5% und mehr. Die glänzendsten Dividenden aber ergaben die Jahre 1867—1871 mit 15,5—19,08%, dann wieder 1881 bis 1883 mit 15,55 und 16,5%. Die Krisisjahre 1873—1876 zeigten auch hier niedrigere Ziffern: 13,33, 12,50, 11,74, 12,50% und die Jahre 1877 — 1880 brachten den gleichmäßigen Stillstand von 14,52%, worauf dann der bereits bezeichnete Aufschwung erfolgte, so daß die Nordbahndividenden in der That die Schwankungen der wirtschaftlichen Lage gut wiederspiegeln.

Aehnlich sind die Verhältnisse bei den später gegründeten Gesellschaften, nur daß die Bewegung ihrer Dividenden entsprechend dem kleineren Kapitale, der Jugend des Unternehmens, vielleicht auch der kühneren Geschäftsführung tumultuarischer vor sich geht. Von 1854 bis in die Mitte der 60er Jahre haben die Banken meist ein gutes, langsam steigendes Erträgnis, 1867, 1868, 1869 springen die Dividenden, wie die folgende Tabelle zeigt, enorm in die Höhe, gehen 1870 meist zurück, schnellen 1871, 1872 wieder empor und reduzieren sich 1873, oft für längere Zeit auf Null.

Dividenden von Banken und Kreditinstituten in Prozent des Aktienkapitals in den Jahren

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Angloösterr. Bank	35	76,66	31,84	15	26,99	25	5	5,83	0	0
Wiener Bank Verein	—	—	27,75		40	80	0	5	0	0
Allgem. österr. Boden-Kredit-Anst.	13,75	17,5	20	20	21,25	26	0	0	0	0
Oesterr. Zentral-Boden-Kredit-Bank	—	—	—	—	5	17,5	0	0	0	0
Oesterr Kredit Anstalt f. Handel und Gewerbe	7,75	13	16,11	4,06	17,5	18,75	5,62	6,87	5	1,25
Allgem. Depositen-Bank	—	—	—	—	8,74		0	0,5	5	5
Nied.-österr Escompte Gesellsch.	8,2	13	20	14,8	16,2	18,5	12,5	9	8	7
Wiener Giro- u Kassen Verein	—	—	—	—	—	5,5	0	7	6	6
Oesterr. Hypotheken-Bank	—	23,3		15	18,5	16	18	18	12	10
Wiener Hypotheken-Kasse	-	-	—	18,33		18,75	5	12,5	5	0
Union-Bank	—	—	—	18,33	16,5	5	0	5	2,85	2,5
Allgem. Verkehrsbank	9,33	8,5	6	6	8	10	0	4,28	3,92	5
Bielitz Biala Handels- u Gew.-Bank	—	—	—	8,33	11,85	11	7	10	7	8
Mährische Escompte Bank	9,95	7,45	7,25	10	10,5	11	7,57	7	6,5	6,5
Steiermärkische Escompte-Bank	8	10	13,5	13,5	15	17,5	0	0	6	6

Aehnlich ist der Gang dieser Ertragsziffern bei den Industrie- und Versicherungsgesellschaften, doch ist die Bewegung am wildesten bei den Bau- und Bergwerksgesellschaften, während die übrigen Industriegesellschaften bei mäßigerem Schwanken sich auch als widerstandsfähiger erweisen, ja teilweise bereits 1875, 1876 die Einwirkung der Krisis überwunden haben.

Dividenden von Industrie- und Versicherungsgesellschaften in Prozent des Aktienkapitals in den Jahren:

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Allgemeine österr. Baugesellschaft . .	—	—	5	5	16,25	55	0	0	0	0
Union Baugesellschaft	—	—	—	—	—	17,71	5	0	0	0
Wiener Baugesellschaft	—	—	5	10	19	35	5	0	0	0
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugeſ.	—	—	15	12,5	16,66	25	18,33	13,33	8,33	1,66
Prager Eisenindustrie-Gesellschaft . .	5	10	13,5	16	10	5	5	0	0	0
Innerberger Hauptgewerkschaft . . .	—	—	8,57	9,28	10	13,57	7	1,5	0	0
Böhmische Dampfmühlen-Gesellschaft .	?	?	?	?	8	8	8	0	0	6
Liesinger Brauerei	—	—	—	—	—	5	10,66	6	6	5
Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft . .	9,04	10	10,09	10,66	10	8,95	8,38	10	10,28	10,66
Wiener Gasindustrie-Gesellschaft . . .	—	—	—	—	—	6		7	7,5	7
Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft . .	—	—	—	8,75	17	16	20	10	21,66	21,66
Papierfabrik Schlögelmühl	—	—	12,85	12,5	9	10,5	7,91	6,66	5,83	5,83
Papierfabrik Steyrermühl	—	—	—	—	—	18,19	8,5	7	4	6
Kammgarn- u. Baumwoll-Spinnerei zu Theresienthal	—	—	—	—	—	20	10	10	10	10
Wollwaren-Industriegesellsch. z. Brünn	—	—	—	5	5	20	0	5	5	6
Troppauer Zucker-Raffinerie-Akt.-Ges. .	15	14	9	15	5	0	5,5	10	7	20
Verein f. chem. u. metallurg. Produktion	8	10	12	18	24	20	12	12	10	10
Dianabad-Aktien-Unternehmung . . .	8,57	6,19	5,24	5,24	6,19	6,66	6,66	4,76	2,85	0
Lebens- u. Rentenversicherungsges. Anker	10	19	20	20	33,33	33,33	10	19	21	22
Allgemeine Assekuranz (Triest) . . .	9,33	15,87	19,04	19,04	19,04	23,8	25,39	22,85	24,12	19,46

Bei den meisten Bahnen Oesterreichs läßt sich aus den Dividenden das Schwanken des Erträgnisses nicht konstatieren, da die Einnahmen häufig durch Staatszuschüsse ergänzt werden; bei jenen Bahnen aber, welche keine Staatsgarantie genießen oder welche zeitweise einen höheren Ertrag als die normale Verzinsung von 5% verteilten, zeigt sich, wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, von der Mitte der 60er Jahre bis 1872 eine starke Zunahme der Dividenden, während die Krisenjahre auch diese Dividenden teilweise recht erheblich reduzierten. Dasselbe läßt sich von den Schiffahrtsunternehmungen und den anderen Transportgesellschaften nachweisen. Beachtenswert scheint übrigens, daß die Dividenden der Transportgesellschaften recht bedeutend zurückstehen hinter jenen der anderen Aktiengesellschaften, ja auch hinter jenen der Ferdinands-Nordbahn.

Dividenden von Transportgesellschaften in Prozent des Aktienkapitals in den Jahren:

	1855	1860	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Staats-Eisenbahn-Gesellschaft . . .	6,38	7	5	7	8,5	10,5	12	12	12	10	10	8	6,5	5,4
Südbahn-Gesellsch. .	—	6,7	7,5	7,5	6,6	6,6	5	3	4	4	3	1,5	0	0
Aussig-Teplitzer B. .	—	3,8	8,69	7,85	10	10	10	12	12	12	11	9	8,5	10
Buštěhrader Bahn .	5] [	9,54	9,92	9,92	10,11	12,02	12,02	13,92	18,09	10	5	4,5	3,45	2,5
Kaiserin Elisabeth B.	—	5	5	5	5	5	5,71	6,31	7,92	5	5	5	5	5
Karl Ludwig Bahn .	—	8,81	5	6	9,28	7	7	8	8,5	7	8,5	8,5	6	7
Graz-Köflacher Eisenb.- u. Bergbau-Unternehmung .	—	1,68	3,50	2,50	4,25	7	10	9	12	12	7,5	3	1,5	0
Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn	—	—	2,50	2,50	5	6	7	7	8	9	7	4	3	3
Brünn-Rossitzer B. . (Prioritätsaktien)	—	?	6	4	6	6	6	6	8	6	6	1,1	4,15	2
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	6	6,92	6,65	7,13	7,14	6,88	6,86	6,78	5,05	7,13	5	5	2	3
Oesterr.-Ung. Lloyd .	6	4	1,86	3,24	4	4	4	4	6,09	8,95	4	4	4	5
Wiener Tramway-Gesellschaft . . .	—	—	—	—	—	4,18	3,43	3,32	5	11,5	2,5	0	2,94	3,82

9. Wirkliche Reinerträge der Gesamtheit der Gesellschaften außer den Eisenbahnen. Da der Reinertrag der Aktiengesellschaften auch zu Abschreibungen und zur Dotierung von Reservefonds verwendet wird, umgekehrt die Reservefonds zur Ergänzung der Dividenden herangezogen werden, so giebt die Dividendenbewegung kein vollkommen genaues Bild

von den Ertragsverhältnissen der Gesellschaften. Ein solches kann nur dadurch gewonnen werden, daß man das Reinerträgnis aller mit Gewinn bilanzierender Gesellschaften addiert, die Verlustsumme der mit einem Verluste bilanzierenden Gesellschaften hiervon abzieht und den Restbetrag in Beziehung setzt zu dem Gesamtaktienkapitale der bilanzierenden Gesellschaften. In dieser Weise stellt das österreichische statistische Handbuch seit 1878 die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Eisenbahnen dar und wir bringen nach demselben folgende Tabelle:

Jahr	Reinertr.	Verlust	Uebersch. %	Div. %
1878	38,1	7,1	4,99	6,92
1879	38,4	6,0	5,46	7,45
1880	38,0	5,2	5,34	7,03
1881	43,8	3,8	6,58	7,06
1882	46,6	1,6	7,10	7,19
1883	47,9	1,3	7,35	6,96
1884	43,5	3,3	6,26	6,71
1885	41,9	2,6	6,22	6,51
1886	39,7	4,1	5,64	6,63
1887	39,3	1,4	5,84	6,21

Unter „Reinertr." steht die Summe der Reinerträge, unter „Verlust" die Summe der Verluste in Millionen Gulden, unter „Uebersch. %" der Ueberschuß in Prozent des Aktienkapitals und unter „Div. %" der Betrag der verteilten Dividenden ebenfalls in Prozent des Kapitals.

Das Erträgnis der Aktiengesellschaften ohne Eisenbahnen ist somit absolut und relativ und zwar insbesondere durch den starken Rückgang der Verluste von 1878 bis 1883 ganz bedeutend gestiegen, seither macht sich eine entgegengesetzte Tendenz geltend. Die Differenzen mit den verteilten Dividenden erklären sich daraus, daß die für die Dividenden verwendeten Erträge, aber auch die in Frage kommenden Aktienkapitalien ganz andere sind als die Erträge und Kapitalien, welche zur Berechnung der ersterwähnten Prozentzahlen dienen. Sinkt die Dividendenziffer unter jene andere Prozentziffer wie z. B. 1883, so ist dies insofern ein günstiges Zeichen, als das Aktienkapital der Dividenden verteilenden Gesellschaften weniger stark zurücksteht von dem Gesamtaktienkapitale als das zur Verteilung gelangte Reinerträgnis von dem Reinertrage überhaupt, während allerdings eine große Differenz zugunsten der Dividendenziffer, wie 1878 z. B. vermuten läßt, daß nur wenige Gesellschaften zu einer Dividendenzahlung sich emporschwingen konnten. So haben 1878 nur 52% der bestehenden Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von ca. 65% des ganzen Aktienkapitals Dividenden bezahlt, 1883 aber konnten 66% der Gesellschaften (immer ohne Eisenbahngesellschaften gerechnet) mit 88% des Aktienkapitals Dividende zahlen; 1887 stellten sich diese Ziffern wieder auf 59 und 80%.

Von den enormen Erträgen der Gesellschaften in den Jahren 1867—1872, welche die vermehrte Nachfrage nach Aktien, die Erhöhung ihres Kurswertes und damit die Vermehrung der Gesellschaften, wie indirekt auch den Zusammenbruch derselben mit veranlaßten, ist seit 1878 wenig zu merken. Die Dividende wie der Reinertrag erhebt sich im Durchschnitte wenig über den normalen Zinsfuß von 5% und es begreift sich, daß im allgemeinen die Vorliebe für die Aktie noch nicht zurückgekehrt ist, da eben die Risikoprämie als zu klein erscheint. Allerdings stellt sich das Verhältnis bei einzelnen Gesellschaftsgruppen günstiger dar, gleichwohl aber kommen Durchschnittsdividenden mit über 10% nur bei den Gruppen der Gasfabriken, Spiritusbrennereien, Versicherungsgesellschaften und Zuckerfabriken vor. Selbst wenn man die Gesellschaftsindividuen in Betracht zieht, ergiebt sich, daß die sehr hohen Dividenden spärlich gesät sind. Wie die folgende nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnete Tabelle zeigt, zahlen seit 1878 beiläufig 87% der bestehenden Gesellschaften keine Dividenden oder solche unter 10% und bloß 13% werfen Dividenden über 10% ab. Das günstige Jahr 1883 allein ändert diese Ziffern wesentlich in 83 und 17%. Da überdies immer die Aktien von noch ca. 40% der Gesellschaften keine Dividenden tragen und gerade die hochzinsenden Gesellschaften in der letzten Zeit sich stark vermindert haben — man beachte, daß die Berechnung auf Grund eines Standes von meist weniger als 400 Gesellschaften durchgeführt ist —, so begreift es sich, daß die Wertschätzung der Aktie keine höhere ist, um so mehr als die Aktien mit hohem Ertrage meist in festem Besitze sind.

Von je 100 der bestehenden Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) verteilten Dividenden im Betrage von

Im Jahre	0 %[1]	unter 10%	10—15 %	15—20 %	über 20%
1878	50,8	36,0	8,6	3,5	1,1
1879	48,9	38,3	7,8	3,1	1,9
1880	47,0	39,7	7,6	2,0	3,7
1881	43,0	41,0	10,0	3,0	3,0
1882	41,2	44,2	9,9	2,2	2,5
1883	36,0	46,8	11,0	3,3	2,9
1884	39,7	46,0	11,2	2,1	1,0
1885	42,1	44,2	9,6	2,5	1,6
1886	42,4	45,0	8,6	2,4	1,6
1887	40,6	45,5	9,1	2,4	2,4

10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. Für den wirklich erzielten Reinertrag der einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre 1878 bis 1881 und 1882 bis 1887 geben wir — ersteren nach Ehrenberger, letzteren nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnet — folgende Tafel.

1) oder von unbekanntem Betrage.

Reinertrag der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre

In der Gruppe der	1878—1881			1882—1887		
	Kapital[1])	Reinertrag[1])	Prozent[2])	Kapital[1])	Reinertrag[1])	Prozent[2])
Banken	261 925	21 962	8,38	307 725	22 796	7,41
Industriegesellschaften . .	259 365	5 581	2,15	234 503	12 315	5,25
Schiffahrtsgesellschaften .	41 235	4 752	11,52	42 948	1 774	4,13
Anderen Transportgesellsch. ohne Bahnen	13 522	744	5,50	15 763	713	4,51
Versicherungsgesellschaften	9 302	481	5,17	14 876	2 209	14,85
Sonstige Aktiengesellschaften	23 680	527	2,22	18 568	975	5,24
In Summe:	609 029	34 047	5,59	634 383	40 782	6,42

Also auch bei den einzelnen Gruppen ist das durchschnittliche Reinerträgnis aus den angegebenen Jahren nur vereinzelt ein höheres und in der letzten Zeit nähern sich die prozentuellen Erträge nicht nur untereinander, sondern sie rücken auch dem allgemeinen Durchschnitte näher. Beachtenswert ist dabei die gewaltige Verschiebung, welche in den prozentuellen Erträgen von $18^{78}/_{81}$ auf $188^{2}/_{7}$ eingetreten ist und sich teils durch die Veränderungen im Betrage des eingezahlten Aktienkapitales teils durch die Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt.

II. Erträge der Eisenbahnen. Für die Eisenbahngesellschaften sind wir leider nicht in der Lage, die Untersuchung in ähnlicher Weise durchzuführen, doch läßt sich aus den offiziellen Quellen feststellen einerseits der Gesamtbetrag des nominellen Anlagekapitales (Aktien, Prioritäten und sonstige Anlehen), andererseits der für dieses Kapital zur Verzinsung resp. zur Bezahlung von Superdividenden aufgewendete und sodann der auf Grund der Staatsgarantie erhaltene Betrag. Zieht man diesen vom Staate beigesteuerten Betrag von jener zur Verzinsung u. s. f. verwendeten Summe ab, so erhält man den Ertrag, welchen die Gesellschaften aus den eigenen Geschäftsergebnissen auf die Verzinsung u. s. f. des Anlagekapitales verwendeten. In dieser Weise ist die folgende Tabelle für die gemeinsamen und österreichischen Eisenbahngesellschaften in betreff der Jahre 1876 bis 1887 berechnet.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Nominelles Anlagekapital in Mill. fl.	Zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Bezahlung von Superdividenden verwendeter Betrag[3])	Aus dem Titel d. Staatsgarantie erhaltener Betrag[3])	Differenz der Rubr. 3 und 4[3])	Die Differenz (5) in Prozent des Anlagekapitals
1876	2727,0	102 455	25 516	76 939	2,82
1877	2710,8	101 925	21 250	80 675	2,97
1878	2713,9	102 941	24 642	78 299	2,88
1879	2752,1	106 798	23 936	82 862	3,01
1880	2772,7	109 198	22 459	86 739	3,13
1881	2748,8	112 758	18 559	94 199	3,43
1882	2814,3	115 710	17 837	97 873	3,47
1883	2868,2	118 147	17 735	100 412	3,50
1884	2908,4	116 804	13 378	103 426	3,55
1885	2902,2	112 247	13 844	98 403	3,38
1886	2931,9	108 072	13 092	94 980	3,23
1887	2975,0	98 474	12 108	86 366	2,90

Die Verzinsung der sämtlichen durch die Bahngesellschaften investierten Kapitalien ist somit weit geringer als die des Aktienkapitals aller anderen Gesellschaftsgruppen und hat nach einem länger andauernden günstigen Aufschwung seit 1884 einen empfindlichen Rückschlag erlitten.

Da die bezeichnete Quelle das nominelle Aktienkapital der gemeinsamen und österreichischen Eisenbahnen, sodann auch den zur

1) In 1000 Gulden. 2) Reinertrag in Prozent des Aktienkapitals. 3) In 1000 Gulden.

Bezahlung von Dividenden und Superdividenden für dasselbe verwendeten Betrag gesondert nachweist, läßt sich auch für das Aktienkapital der genannten Bahnen das durchschnittliche prozentuelle Erträgnis berechnen. Da ferner der in dieser Weise für das Aktienkapital verwendete Betrag kleiner ist als der in der vorhergehenden Tabelle ausgewiesene, nach Abzug des staatlichen Garantiebeitrages verbleibende Rest des für die Verzinsung des gesamten Anlagekapitals verwendeten Betrages, so erscheint jenes Erträgnis als aus den selbständigen Einnahmen der Bahnen hervorgegangen und kann ganz wohl mit den vorher nachgewiesenen Aktiendividenden verglichen werden.

Jahr:	Nominelles Aktienkapital in Mill. fl.	Zur Bezahlung von Aktiendividenden und Superdividenden verwendeter Betrag in Tausenden fl.	in % des Aktienkapitals
1876	820,9	34 546	4,20
1877	820,1	37 733	4,60
1878	819,4	37 538	4,58
1879	818,4	39 328	4,80
1880	824,0	40 968	4,97
1881	838,5	43 964	5,24
1882	849,3	46 574	5,50
1883	861,9	47 083	5,46
1884	864,6	44 829	5,19
1885	856,4	40 634	4,74
1886	847,8	36 742	4,33

Die Aktiendividende ist somit größer als der Ertrag des gesamten Anlagekapitals, offenbar deshalb, weil ein großer Teil der Prioritäten der gemeinsamen Bahnen sich zu 3% vom Nominale verzinst und weil das neben den Aktien und Prioritäten aufgenommene Kapital teilweise noch niedriger verzinst wird. Auch diese höheren Dividenden sind aber kleiner als die jeder anderen Gesellschaftsgruppe und stimmen fast ganz mit dem landesüblichen Zinsfuße überein. Auffallend ist die Gleichheit der Bewegung bei den Aktiendividenden der Bahnen und der anderen Gesellschaften, welche hier viel schärfer hervortritt als zwischen den Aktiendividenden der Bahnen einerseits und den Zinsen des gesamten Anlagekapitals der Bahnen andererseits. Hier wie dort wird der Höhepunkt der Dividende im Jahre 1882 erreicht und ist seither ein konstanter Rückgang eingetreten, welcher bei den Bahndividenden bereits über 1% beträgt. Läßt diese Uebereinstimmung auch auf eine gleiche Ursache schließen, so wird man doch nicht verkennen dürfen, daß der Rückgang bei den Erträgnissen der Bahngesellschaften zum großen Teil durch die in jüngster Zeit besonders scharf auftretende Schutzzollpolitik aller Staaten bewirkt wird; haben doch gerade die beiden großen Bahnen, welche den Verkehr der Monarchie mit Rußland und der Balkanhalbinsel vermitteln, die Galiz. Karl-Ludwigbahn und die Staatseisenbahn, ihre sonst sehr hohen Dividenden 1885, 86 auf 5 resp. 3,5% reduziert. Auch sonst zeigt sich dieser Rückgang. Von sämtlichen österreichischen Eisenbahngesellschaften haben in der letzten Zeit bloß 8 Superdividenden ausgezahlt, alle übrigen zahlten die landesüblichen Zinsen per 5% nur mit Hilfe der Staatsgarantie oder mußten Dividenden in viel geringerem Betrage von 2 und 1% ausfolgen, ja einzelne stellten die Zahlung einer Dividende von den Aktien vorübergehend überhaupt ein. Diese niedrigen Ertragsziffern und ihr Zusammenhang mit staatlichen Maßregeln einerseits, sowie die staats- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Bahnen andererseits leiten unmittelbar zur Verstaatlichung der Eisenbahnen, weshalb umgekehrt dieselbe in den verkehrsreichen Ländern die geringsten Fortschritte gemacht hat.

Litteratur:

H. Ehrenberger, Zur Stat. der österreichischen Aktiengesellschaften. Statistische Monatsschrift hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, X. Bd., Wien 1884, S. 57 ff. Statistisches Jahrb. hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission für 1878—1888, Wien 1873 ff. Oesterreichisches statistisches Handbuch hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, Jahrg. 1—6 für 1882—1887, Wien 1883 ff. Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1876-1886. Bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Departement im kk. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungar. statistischen Landesbüreau in Budapest, Wien 1879-1888. Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im kk. Handelsministerium, Bd. X ff., Wien 1876 ff. Kompaß. Hrsg. von G. Leonhardt, fortgesetzt seit 1880 von S. Heller, Wien 1868—1889.

v. Juraschek.

3. Die A. in Ungarn.

1. Zahl und Entwickelung der A. — 2. Das eingezahlte Aktienkapital. — 3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals.

1. Zahl und Entwickelung der A. In Ungarn kamen bei den herrschenden patriarchalischen Zuständen, dem Uebergewichte der Landwirtschaft und der Abhängigkeit von Wien und dem Auslande in bezug auf Geld und Kreditwesen die Aktiengesellschaften noch später empor als in Oesterreich. Erst am Ausgange der 30er Jahre, als unter dem Einflusse Szechenyi's Ungarn einen Anlauf nahm, sich wirtschaftlich aufzuschwingen, erfolgten einige Gründungen von Aktiengesellschaften und zwar auf den verschiedensten Gebieten. Damals entstanden 1837 die Preßburg-Tyrnauer Bahngesellschaft, 1839 der Pester vaterländische Sparkasseverein und die Pester Walzmühlenaktiengesellschaft, 1841 die Pester Kommerzialbank, 1842 die Pest-Ofener Kettenbrückenaktiengesellschaft und eine Reihe von Sparkassen auf Aktien 1842

in Preßburg, 1843 in Oedenburg, 1844 in Güns, Gran, Kaschau, Raab und Altsohl. Die großen Gewinne letzterer machten diese so beliebt, daß am Ende der 40er Jahre bereits 32 Sparkassen bestanden. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 samt ihren Nachwehen brachten jedoch diese erste Entwickelungsperiode zu einem sehr schwer empfundenen Stillstande. In den 50er Jahren hatte sich die schöpferische Kraft mehr ins Zentrum des Reiches zurückgezogen und erst gegen Ende des Jahrzehntes erfolgten einige Gründungen, so der Theißeisenbahngesellschaft, der Budapester Tunnelaktiengesellschaft (1856), der Klausenburger Volksbank (1858), der Fiumaner Sparkasse und der Maschinenfabrik Ganz (1859). Mit der Einführung des Konstitutionalismus erwachte in Ungarn sofort wieder ein regeres wirtschaftliches Leben. 1861 wird die erste Versicherungsaktiengesellschaft gegründet, 1862 folgt das erste ungarische Bodenkreditinstitut, zwar keine Aktiengesellschaft, doch aber auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit und gemeinsamen Haftung beruhend. Zwischen 1864 und 1866 entstehen ferner noch 4 Bahn- und Dampfschiffahrtsaktiengesellschaften, 3 Kreditinstitute und 5 Dampfmühlenaktiengesellschaften, sowie 15 Volksbanken, welche teils auf Aktien, teils auf Stamm- oder Anteileinlagen gegründet wurden. Viel intensiver wird der Aufschwung nach der glücklichen Beilegung der politischen Wirren und der endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Jahre 1867. Wiederholte ausgezeichnete Erntejahre und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung in Europa wirkten mit der Klärung der inneren wie der äußeren politischen Lage zusammen, um die wirtschaftliche Erhebung Ungarns zu einer ganz ungewöhnlich raschen und kräftigen zu machen.

Zahl der amtliche Ausweise liefernden

Jahr	Sparkassen	Volksbanken resp. Genossenschaften	Bodenkredit- (Anstalten)	Sonst. Kredit- (Anstalten)	Eisenbahnen	Industrie-A.
1867	54	17	2	5	3	31
1868	66	30	2	10	4	66
1869	116	44	2	28	5	118
1870	136	74	2	40	6	142
1871	153	118	2	49	8	144
1872	229	162	4	82	9	149
1873	274	196	6	89	11	147
1874	290	208	6	90	12	133
1875	298	223	6	91	11	134
1876	308	211	6	113	13	137
1877	307	221	6	108	13	—
1878	307	226	6	107	13	—
1879	309	239	5	103	13	—
1880	314	247	6	107	10	—
1881	322	266	5	109	11	—
1882	335	289	5	113	11	—
1883	349	315	5	118	14	—
1884	368	354	5	117	14	—
1885	395	398	5	120	19	—
1886	401	430	5	130	21	—

Wie vorstehende Tafel zeigt, ist die Vermehrung der Aktiengesellschaften zwischen 1867 und 1870 am stärksten; 1871–73 wendet sich die Spekulation vornehmlich den Volksbanken und Kreditbanken zu; das Krisenjahr und seine Folgen machen sich bei der Zahl der Aktiengesellschaften weniger empfindlich geltend als in Oesterreich, dagegen tritt am Ende der 70er Jahre eine auffallende Stagnation ein, welche erst 1880 einem mäßigen Aufschwunge weicht.

An dem Aufschwung Ungarns zu Ende der 60er Jahre nahm auch Kroatien-Slavonien teil. Das erste Bankinstitut als Aktiengesellschaft wurde dort 1869, die erste Industrieaktiengesellschaft 1870 gegründet. Die Zahl beider Arten von Aktiengesellschaften betrug 1871—1876: 5, 8, 13, 14, 14, 15. Die Krisis von 1873 machte sich somit hier nur als eine Verzögerung der Zunahme geltend.

2. Das eingezahlte Aktienkapital. Das Kapital, welches für die in den 30er und 40er Jahren gegründeten Aktiengesellschaften eingezahlt wurde, war verhältnismäßig klein, und auch das Wenige wurde unter großen Bedenken eingezahlt. Bloß einige Aktiengesellschaften wie der vaterländische Sparkasseverein, die Pester Kommerzialbank und die Pester Walzmühlengesellschaft hatten ein Aktienkapital von 1 Mill. Gulden und mehr; die anderen Aktiengesellschaften begnügten sich mit wenigen hunderttausend

Jahr	Volksbanken resp Genossenschaften eingezahlte Anteile resp. Stammeinlagen	Sparkassen (eingezahlt. Aktienkapit.)	Bodenkredit- Anstalten (eingezahlt. Aktienkapit.)	sonstige Kredit- Anstalten (eingezahlt. Aktienkapit.)	Industriegesellschaften (eingezahlt. Aktienkapit.)	Eisenbahn-A. Nennwert des Aktienkapitales
	in Millionen Gulden Oe.W.					
1867	?	1,9	0,6	2,5	19,2	?
1868	?	3,4	0,6	13,3	40,6	?
1869	?	5,9	0,6	18,4	55,5	?
1870	0,4 [1]	7,1	0,6	21,7	60,2	71,2
1871	1,6 [2]	8,5	0,6	23,8	62,3	c.86,6
1872	8,6 [3]	15,0	10,8	53,5	68,1	93,9
1873	11,4	17,2	11,3	52,8	68,2	?
1874	11,3	18,2	11,3	52,7	59,4	?
1875	14,8	18,8	9,2	47,7	57,5	?
1876	14,0	18,9	9,0	37,4	54,5	125,5
1877	12,5	19,2	9,0	31,5	?	96,0
1878	13,1	19,2	11,8	27,6	?	94,8
1879	14,0	19,6	7,8	27,1	?	86,3
1880	14,8	19,9	8,0	33,0	?	66,9
1881	15,2	20,4	12,6	38,9	?	67,8
1882	15,7	22,3	12,2	49,0	?	67,3
1883	17,7	23,1	12,2	50,0	?	72,3
1884	19,6	24,0	12,2	48,2	?	62,6
1885	23,7	25,2	12,2	48,0	?	53,0
1886	25,1	25,9	12,2	46,5	?	57,8

1) Von 5 Banken. 2) Von 11 Banken. 3) Von 80 Banken.

Gulden, einzelne Sparkassen mit 30—50000 Gulden. Auch in den 50er und 60er Jahren waren mit Ausnahme natürlich der Eisenbahngesellschaften die Aktiengesellschaften keineswegs mit großen Kapitalien gegründet worden. Selbst in der jüngsten Zeit aber beträgt im Durchschnitte das eingezahlte Kapital einer Volksbank (Genossenschaft) oder Sparkasse 60—65000 fl., das einer sonstigen Kreditanstalt etwa 350—400000 fl. und nur das einer Bodenkreditanstalt 2½ Mill. Die ungarischen Aktiengesellschaften sind somit vorwiegend kleinere Anstalten, welche den lokalen, nachbarlichen Bedarf zu befriedigen bemüht sind, große Operationen aber kaum in die Hand zu nehmen vermögen. Wie die Summe des eingezahlten Kapitals (soweit dieses durch die amtlich einzuliefernden Berichte nachgewiesen wurde) sich bei einzelnen Gesellschaftsgruppen seit 1867 veränderte, zeigt die Tabelle auf Seite 147.

Darnach hat sich allgemein die stärkste Vermehrung des Aktienkapitales am Ende der 60er Jahre ergeben. Die Jahre 1870, 71 sind nicht durch dieselbe fieberhafte Thätigkeit ausgezeichnet, auch stehen ihre Ergebnisse in Ungarn weit zurück hinter ihren Ergebnissen in Oesterreich. Dagegen wurde 1872 das eingezahlte Aktienkapital auf allen Gebieten enorm vermehrt, freilich nur um bei den höchst beweglichen Kreditanstalten schon 1873, bei den Industrieaktiengesellschaften 1874, bei den Bodenkreditanstalten 1875 wieder bedeutend eingeschränkt zu werden. Die Einschränkung des Kapitals hält bis 1879 an und wird im Zusammenhange mit schlechten Ernten 1876, 1877 am empfindlichsten, in welchen Jahren sie auch die Volksbanken ergreift. Seither ergiebt sich ein mäßiges Zunehmen des Aktienkapitals und nur die Kreditinstitute zeigen ähnlich wie in Oesterreich 1882 ein mächtiges Anschwellen ihres Kapitals, seit 1884 aber, mit der Verschlimmerung der allgemeinen Geschäftslage, wieder einen länger anhaltenden Rückgang desselben. Die Veränderungen im Eisenbahnaktienkapitale können hier nicht in Betracht kommen, da sie weitaus am stärksten durch die häufige Umwandlung von Privatbahnen in Staatsbahnen hervorgerufen sind.

Auch das Kapital der kroatisch-slavonischen Aktiengesellschaften ist von mäßigem Umfange, doch hat dasselbe von 1869—1876 sich beständig vermehrt und zwar von 0,3 Mill. Gulden auf 3,5 Mill.

3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals. Trotz der verhältnismäßigen Kleinheit des Aktienkapitals sind die Erträge desselben sehr bedeutend. Bei den Sparkassen und Volksbanken erklärt sich dies wohl hauptsächlich daraus, daß sie das Depositen- und Eskomptegeschäft, teilweise auch das Vorschuß- und Hypothekargeschäft mit so gutem Erfolge betreiben, daß für die großen Banken und Kreditinstitute das eigentliche Bankgeschäft ziemlich in den Hintergrund tritt. Bei den Industriegesellschaften ist es wiederum die Gunst der Lage und Verhältnisse, die Billigkeit der Arbeitskräfte, welche wie bei den Dampfmühlengesellschaften häufig bedeutende Gewinne gewähren. Dagegen stehen die Erträge der Eisenbahnaktiengesellschaften noch hinter jenen der österreichischen Bahnen zurück und haben dieselben regelmäßig die ihnen zugestandene Staatsgarantie zur Auszahlung der den Aktionären versprochenen 5% Zinsen ganz oder teilweise in Anspruch nehmen müssen.

Für einzelne Gruppen von Aktiengesellschaften giebt die folgende Tafel von 1867 ab den jährlichen Reinertrag des Kapitals (sofern dieser aus den amtlich zu liefernden Nachweisen bekannt wurde) in absoluten Ziffern an, und bestätigt damit im großen und ganzen, was im vorstehenden bereits von dem Entwickelungsgange der Aktiengesellschaften gesagt wurde. Charakteristisch für die verhältnismäßigen Erträge innerhalb dieser Gruppen ist das Jahr 1870, in welchem noch keine Ueberspekulation herrschte, gleichwohl aber im Durchschnitt sich die Erträge der Bodenkreditbanken auf 4,5, die der Volksbanken auf 8, die der anderen Kreditanstalten auf 9,1, jene der Sparkassen sogar auf 30,5% stellten. 1871 ändert sich das Verhältnis und es ergeben sich die folgenden Ziffern: 8, 8,9, 14,1, 24,8. In den folgenden Jahren zeigen die Erträge der übrigen Kreditinstitute gleichfalls sehr bedeutende Schwankungen, während jene der Sparkassen ziemlich beständig über 20% bleiben.

Jahr	Sparkassen	Volksbanken resp. Genossenschaften	Bodenkredit-	Sonst. Kredit-Anstalten
	Reinertrag des Kapitals in Mill. Guld.			
1867	0,67	?	?	0,17
1868	1,11	?	?	1,88
1869	1,50	?	?	1,83
1870	2,15	0,03 [1]	0,20	1,98
1871	2,79	0,16 [2]	0,40	4,03
1872	3,28	0,41 [3]	1,71	7,50
1873	3,76	0,83	0,94	2,65
1874	4,20	1,41	0,43	3,13
1875	4,13	1,40	0,53	1,88
1876	4,25	0,93	0,45	1,86
1877	4,63	0,93	0,59	2,96
1878	4,66	1,08	0,55	3,01
1879	5,33	1,11	1,15	3,29
1880	5,39	1,22	1,03	3,18
1881	5,81	1,12	1,22	3,94
1882	5,71	1,21	1,09	4,89
1883	5,97	1,27	1,14	4,32
1884	6,71	1,32	1,27	4,29
1885	6,92	1,40	1,58	4,13
1886	7,17	1,54	1,51	4,93

Litteratur:

Statist. Jahrb. f. Ungarn hrsg. v. kgl. ungar. statist. Büreau I—XVI. Jahrg. für 1866—1886. Budapest 1872—1889. — Statist.

1) Für 5 Banken. 2) Für 11 Banken. 3) Für 80 Banken.

Handb. der österr. ungar. Monarchie für 1867—1876 hrsg. von den Vorständen des kk. österr. und kgl. ungar. statist. Büreaus. Wien 1878. — Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie. Verfaßt von C. Freih. v. Czörnig. Wien 1868. — Skizze der Landeskunde Ungarns. Redigiert von K. Keleti. Budapest 1873. v. Juraschek.

4. Die Aktiengesellschaften in Großbritannien und Irland.

1. Die Entwickelung der A. 2. Zahl der Gründungen und der bestehenden A. 3. Nominelles und eingezahltes Aktienkapital. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen. 5. Die limited und unlimited companies.

1. Die Entwickelung der A. In dem vereinigten Königreiche, dem klassischen Lande des Handels, erkannte man schon sehr früh, daß die großartigen Handelsunternehmungen, welche insbesondere im 16. und 17. Jahrh. in Schwung kamen, unmöglich von einem Einzelnen durchgeführt werden könnten, weil die Gefahren und Kosten derselben zu bedeutend waren. Es wurden daher Handelsgesellschaften gebildet, wie die Ost-India-Kompagnie (1600), die Südsee-Kompagnie, die Levante-Kompagnie, die Afrikanische Kompagnie u. a., welche sich Monopole und Privilegien in ausgedehntestem Maße verschafften, den Handel und Verkehr in ihren Gebieten vollständig beherrschten, ungeheure Gewinne einstrichen, ja wie z. B. die ostindische Kompagnie Staaten vernichteten, Reiche gründeten und zum Staate im Staate sich umgestalteten. Aber das waren wenigstens ursprünglich keine Aktiengesellschaften im modernen Sinne, denn die Haupteigenschaften derselben, die Anlockung des verzettelten kleinen Kapitals, die Zusammenfassung desselben zu einem wirksamen Vermögen und die beschränkte Haftbarkeit der Theilnehmer war ihnen fremd. Erst später kam diese Form der Vereinigung auf, hauptsächlich in der Absicht, um den leichteren Ein- und Austritt aus der geschäftlichen Verbindung zu ermöglichen. Die genannten Gesellschaften gaben übrigens Aktien aus, wie 1613 die ostindische Kompagnie, und wenigstens als „joint stock bank“ wurde 1694 die Bank von England gegründet.

Der rücksichtslose und betrügerische Handel, welcher in Kürze mit den Aktien und den oft auch auf den Inhaber lautenden Quittungsbogen über Aktien stattfand und zu der unter dem Namen „Südseeschwindel“ bekannten Katastrophe führte, bewirkte den Erlaß eines Gesetzes, wonach die Bildung von Gesellschaften überhaupt nur mit königlichem Privilegium erfolgen konnte. Allerdings wurde dieses den Handel und Verkehr schwer schädigende Gesetz bald wieder beseitigt, da aber nach gemeinem Rechte keine Gesellschaft an und für sich durch ihre Organe gerichtlich klagen oder beklagt werden konnte, sondern hierzu eine Parlamentsakte nötig hatte, so war praktisch die Gründung von Gesellschaften sehr erschwert und diese Beschränkung wurde auch durch die Akte Wilhelms, wodurch das Recht, ein solches Privilegium zu gewähren vom Parlamente auf die Krone übertragen wurde, nur wenig gemildert. Ueberdies hing die Befähigung zur Geschäftsführung unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder gleichfalls von der Gewährung eines Privilegiums ab, welches nur gewissen Gesellschaftsgattungen erteilt werden konnte. Trotzdem wurden nicht nur viele Aktiengesellschaften im weiteren Sinne (Joint Stock Companies ohne beschränkte Haftbarkeit) gegründet, sondern es kam auch wiederholt zu Katastrophen infolge des unredlichen Gebahrens dieser Gesellschaften und infolge des betrügerischen Treibens im Handel mit Aktien. 1844 wurde daher jeder Gesellschaft einerseits die Klagfähigkeit durch ihre Organe zugestanden, andererseits aber, um eine Kontrolle auszuüben, von jeder Aktiengesellschaft die Eintragung in ein amtliches Register gefordert und nur für die Banken hinzugefügt, daß ihr Vermögen in keinem Falle weniger als 100 000 £ betragen dürfe. Auf der so statuierten Eintragepflicht beruht die ganze statistische Kenntnisnahme der englischen Aktiengesellschaften, obschon sich das darauf gegründete Register wegen des Mangels einer Verpflichtung der Gesellschaften zu fortlaufender Berichterstattung nicht zu einem Geschäftskataster ausbilden konnte, wie dies z. B. in Oesterreich mit den Eintragungen bei dem statistischen Büreau der Fall ist.

1856 wurde sodann gewissen Aktiengesellschaften das Recht zugestanden, auch ohne ein besonderes Privilegium ihre Geschäfte unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder zu betreiben. Und 1862 wurde ganz allgemein festgestellt, daß 7 oder mehr Personen sich für jeden gesetzlich erlaubten Zweck als Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit konstituieren können. Erst 1867 aber wurde gestattet, daß bei beschränkter Haftbarkeit der Aktionäre die Direktoren der Gesellschaft zu unbeschränkter Haftbarkeit verpflichtet werden können und daß das Gesellschaftskapital durch Abschreibung auf den Aktien oder durch Vernichtung solcher vermindert werden könne. 1879 endlich wurde die Umwandlung von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder in solche mit beschränkter Haftbarkeit derselben für zulässig erklärt.

2. Zahl der Gründungen und der bestehenden A. Selbstverständlich haben diese Aenderungen in den geltenden Gesetzesbestimmungen den Stand der Aktiengesellschaften wesentlich beeinflußt. Noch größer war jedoch der Einfluß, den die jeweiligen Handelsverhältnisse hierauf nahmen; jeder Aufschwung derselben wurde durch eine Vermehrung der Aktiengesellschaften, jede Depression durch den Zusammenbruch einer oft sehr bedeuten-

den Anzahl derselben oder wenigstens durch eine plötzliche Stauung in den Gründungen gekennzeichnet. Ja, einige der großen Handelskrisen Englands wie die von 1826, 1847, 1857, 1866, 1873 waren mit veranlaßt worden durch die Ueberproduktion auf dem Gebiete der Aktienwelt. Die Zahl der Gründungen, für eine Reihe von Jahren bekannt, spiegelt diese Entwickelung im Einklange mit dem Geschäftsleben besonders zutreffend ab. So wurden 1824 243 große Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von je einer Mill. £ gegründet, darunter einige bedeutende englische Eisenbahngesellschaften und Schiffahrtskompagnien. 1825 wendete sich die Spekulation vorwiegend der Gründung ausländischer Bergwerksgesellschaften zu, deren Aktien kurz nach der Gründung meist mit ungeheurem Agio gehandelt wurden. Im nächsten Jahre mußten jedoch viele Aktiengesellschaften und zwar vorwiegend die scheinbar kräftigsten liquidieren und der damit verbundene Rückschlag traf besonders hart die Banken und das spekulierende Publikum. Zwischen 1834 und 1836 sollen wiederum über 300 Aktiengesellschaften gegründet worden sein, doch widmeten sich dieselben vorwiegend nationalen Unternehmungen, wie den Bahn- und Kanalbauten, Bergwerks- und Schiffahrtsunternehmungen, aber auch dem Bank- und Versicherungsgeschäfte. 1837 brachte der Sturz einiger Bankhäuser in New York wieder eine ganze Reihe dieser Gesellschaften zum Zusammenbruch. Infolge der Reform des Aktienwesens von 1844 vermehrte sich die Zahl der Gründungen von Joint-Stock-Gesellschaften ganz bedeutend. Von 1844 — 1855 wurden, wie nachfolgende Tabelle (nach Leone Levi) zeigt, 4049 Aktiengesellschaften auf Grund des Gesetzes von 1844 registriert, im Jahresdurchschnitt also ca. 337, indes die Zahl der vorher bestandenen überhaupt nur einige Hundert betragen haben dürfte. Allerdings betraf diese Registrierung eigentlich nur Projekte für Gründungen und sind nur 24 % derselben, d. h. 965 als ins Leben getretene Aktiengesellschaften verzeichnet worden. Während aber 1845 von 1520 Projekten nur 57 zur Verwirklichung gelangen, bleiben 1846 von 292 angemeldeten Aktiengesellschaften 112 bestehen. Seit dem Krisenjahr 1847 gehen die Zahlen ganz bedeutend zurück und erst 1851, offenbar im Zusammenhange mit den Entdeckungen der großen Goldlager, beginnen sich die Anmeldungen zu vermehren. 1852 werden wieder 414, 1853 339 Aktiengesellschaften registriert, wovon 110 resp. 124 bestehen bleiben.

Mit der Erleichterung der Gründung von Aktiengesellschaften im deutschen Sinne des Wortes, nämlich mit beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder, im Jahre 1856 war ein neuer Antrieb zu Gründungen gegeben, und tritt derselbe besonders bei den bestehen bleibenden Gesellschaften hervor, da seither die erste Eintragung in einem weit vorgeschritteneren Stadium der Gründung erfolgt, als nach dem Gesetze von 1844. Von 1856 bis Oktober 1862 wurden 2549 Aktiengesellschaften, somit im jährlichen Durchschnitt etwa 378 registriert, von denen aber 71 % ins Leben traten. In dieser Jahresreihe weisen das Krisenjahr 1857, sowie die Jahre 1860, 1861 die größte Zahl der Gründungen aus. Noch weit größer wird die Zahl der Gründungen mit der Reform des Jahres 1862, wie umstehende Tabelle der seit 1862 (nach den Returns on Joint Stock Companies) erfolgten jährlichen Eintragungen von Aktiengesellschaften zeigt.

Eintragungen von Aktiengesellschaften im vereinigten Königreiche.

Jahr	Erste Eintragungen	Aufgegebene A.	Verbleibende in absoluter Zahl	Aktiengesellschaften in %
1844	119	119	—	—
1845	1520	1463	57	96
1846	292	180	112	61
1847	215	117	98	54
1848	123	60	63	48
1849	165	97	68	58
1850	159	102	57	64
1851	211	148	63	70
1852	464	304	110	73
1853	339	215	124	63
1854	239	107	132	44
1855	253	172	81	67
Summe:	4049	3084	965	76
1856	227	61	166	26
1857	392	123	269	31
1858	301	111	190	37
1859	326	108	218	32
1860	409	104	305	25
1861	479	135	344	28
1862 (bis III. Quart.)	415	92	323	22
Summe:	2549	734	1815	29

In den letzten 25 Jahren bis 1886 wurden somit 26 513 Joint Stock Companies, darunter 25 353 Aktiengesellschaften im deutschen Sinne gegründet, d. i. im Jahresdurchschnitt 1061. Für das Dezennium 1877—1886 beträgt der Durchschnitt sogar 1410, womit die ganz enorme Zunahme gegenüber den früher gegebenen Zahlen deutlich zum Ausdrucke kommt. Die Jahre mit den meisten Gründungen sind 1864, 1865, 1873, 1874, 1882, 1883, 1886, 1887; die Jahre der tiefsten Depression 1868, 1878, 1885. Speziell die Krisis des Jahres 1873 macht sich bei den Aktiengesellschaften Englands bei weitem nicht mit der elementaren Gewalt wie in Oesterreich-Ungarn und Deutschland geltend, doch sind die bösen, langdauernden Nachwirkungen bis 1880 erkennbar. Schärfer als in den anderen genannten Ländern tritt der Aufschwung des Jahres 1882 hervor, doch ist derselbe auch in Großbritannien nur vorübergehender Natur. Nachstehend folgt eine Uebersicht der Eintragungen von Joint Stock Companies in den einzelnen Jahren dieser Periode.

Jahr	Limited Companies mit Nominalkap.	Unlimited Companies mit Nominalkap.	A. ohne Nominalkapital[1])	Summe der A.	Nominalkapital in Mill. £
1862 (4. Quart.)	91	64	10	165	57,0
1863	760	23	7	790	140,0
1864	978	14	5	997	237,2
1865	1 001	13	20	1 034	205,4
1866	744	8	10	762	76,8
1867	455	14	10	479	31,5
1868	443	11	7	461	36,5
1869	457	12	6	475	141,3
1870	573	11	11	595	38,3
1871	794	8	19	821	69,5
1872	1 090	8	18	1 116	133,0
1873	1 207	17	10	1 234	152,1
1874	1 201	22	18	1 241	110,5
1875	1 135	18	19	1 172	82,4
1876	955	5	106	1 066	48,3
1877	952	8	30	990	66,8
1878	836	8	42	886	67,9
1879	984	5	45	1 034	75,6
1880	1 249	12	41	1 302	168,5
1881	1 547	1	33	1 581	210,7
1882	1 558	3	71	1 632	254,7
1883	1 660	8	98	1 766	167,7
1884	1 469	4	68	1 541	138,5
1885	1 405	5	72	1 482	119,2
1886	1 809	8	74	1 891	145,9
Summe:	25 353	310	850[1])	26 513	2975,3

Speziell von den im Jahre 1886 gegründeten 1891 Aktiengesellschaften waren bei Ausgabe des Berichtes von 1887 noch 1297, somit 68,5% in Thätigkeit, 38 waren bereits wieder aufgelöst oder im Begriffe sich aufzulösen und 86 hatten liquidiert oder befanden sich in Liquidation, während von 470 keine Nachrichten vorlagen, dieselben also wahrscheinlich stillschweigend aufgegeben waren.

Im Jahre 1887 wurden 2050 Gesellschaften gegründet, unter denen 1989 eigentliche Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit und einem Nominalkapitale von 170,2 Mill. £. 1888 wurden in London allein 2346 Gesellschaften mit 334,9 Mill. £ und im 1. Quartale 1889 653 Gesellschaften mit 54,6 Mill. £ registriert.

Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Aktiengesellschaften beträgt aber kaum den dritten Teil jener enormen Ziffern von Neugründungen. Es standen nämlich in Thätigkeit:

			mit einem eingezahlten Aktienkapitale von
April	1884	8692	475 551 294 £
„	1885	9344	494 909 862 „
„	1886	9471	529 637 684 „
„	1887	10 894	591 508 692 „
„	1888	11 001	611 430 371 „

1) Von diesen waren 592 „limited by guarantee“, d. h. mit einer Kapitalgarantie von bestimmter Höhe im Falle der Liquidation ausgestattet.

Weitaus die größte Zahl dieser bestehenden Aktiengesellschaften ist in London registriert, nämlich 87%, von dem Reste sind 8% in den Registern von Edinburg und 5% in jenem von Dublin eingetragen.

3. Nominelles und eingezahltes Aktienkapital. Das Kapital der älteren Aktiengesellschaften war meistens ein sehr bedeutendes, wie auch die Bank von England 1694 mit einem Kapitale von 1200000 £ gegründet und ihr Vermögen bereits 1742 auf 9, 1816 auf 14 ½ Mill. £ erhöht wurde. In der neueren Zeit überwiegen der Zahl nach die kleineren Gesellschaften. Leone Levi berechnet, daß von den zwischen 1856 und 1868 gegründeten Aktiengesellschaften 73% ein Nominalkapital von weniger als 50000 £ besaßen. Von allen seit 1862 neu gegründeten Gesellschaften hatten nur etwa 5% ein Gründungskapital von wenigstens ½ Mill. £. Das Nominalkapital der sämtlichen Aktiengesellschaften ist trotzdem auch in der neueren Zeit ein sehr bedeutendes, aber dasselbe ist weit entfernt von der wirklich aufgewendeten Summe. 1824 hatten z. B. 243 projektierte Aktiengesellschaften ein Kapital von 243 Mill. £, von welchem jedoch nur 43 Mill. £ eingezahlt wurden. 1834—1836 wurden 300 Aktiengesellschaften mit in em Nominalkapital von ca. 135 Mill. £ gegründet. Die Gründungen der Jahre 1856—1862 wurden mit einem Aktienkapital von 178 ½, jene der Jahre 1862—1886, wie die vorstehende Tabelle zeigt, gar mit einem solchen von 2975 Mill. registriert. Nicht viel über ein Zehntel des Nominalkapitales gelangte jedoch früher zur wirklichen Einzahlung. Zahlreiche Gründe veranlaßten nämlich die Unternehmer, ein besonders hohes Aktienkapital anzugeben und geringe Einzahlungen zu fordern, so nur konnte es kommen, daß z. B. 1869 eine Gesellschaft mit einem Nominalkapitale von 100 Mill. £ eingetragen wurde, bei welcher die Einzahlungen nie 200 £ überschritten. Durch verschiedene gesetzliche Maßregeln, besonders durch die Begünstigung volleingezahlter Aktien, wurde in den letzten 20 Jahren das Verhaltnis ein viel günstigeres, wie die vorstehende kleine Tabelle zeigt, welche den Betrag des eingezahlten Aktienkapitales sämtlicher bestehender Aktiengesellschaften in den Jahren 1884—1888 angiebt. Auch danach beläuft sich das eingezahlte Kapital auf etwa ⅕ des Nominalkapitals der Gründungen in den letzten 25 Jahren und ist die Zunahme des ersteren von 1884 auf 1888 mit rund 136 Mill. £ der vierte Teil des angegebenen Nominalkapitals der Gründungen in den Jahren 1884—1887. Bei den Eintragungen der Jahre 1885 und 1886 betrug das angegebene Nominalkapital 119,2 resp. 145,9 Mill. £, das eingezahlte Kapital 24,1 bez. 39,7 Mill. £ und belief sich somit wieder das letztere auf 20 resp. auf 27% von ersterem.

Der durchschnittlich auf eine Aktiengesellschaft entfallende Betrag des faktisch einge-

zahlten Aktienkapitals beläuft sich in den bezeichneten 5 Jahren auf rund 54000 £, ein Beweis, daß in der That die kleineren Aktiengesellschaften weitaus das Uebergewicht haben. Von dem eingezahlten Aktienkapitale entfällt ein noch größerer Teil auf das eigentliche England als von der Zahl der Aktiengesellschaften. Ersteres verteilt sich nämlich zwischen England, Schottland und Irland in dem Verhältnisse von 89:8:3. In der That bestehen begreiflicherweise die meisten großen Aktiengesellschaften in England, die meisten kleinen in Irland und im Durchschnitte entfallen dort auf eine Aktiengesellschaft rund 56000, hier 31000 £, in Schottland etwa 52000 £.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Während gegenwärtig kaum ein Geschäftszweig existiert, in welchem keine Aktiengesellschaft thätig ist, war früher das Gebiet der Kompagnien und Aktiengesellschaften sehr beschränkt. Die alten Kompagnien waren vorwiegend Handelsgesellschaften, ihnen schlossen sich die Bankgesellschaften, dann die Aktiengesellschaften für Kanal- und Eisenbahnbauten an. Ihnen waren durchwegs Aufgaben gestellt, welche große Kapitalien nötig hatten. Gegenwärtig sind die Eisenbahnen, das Versicherungsgeschäft, die Wasser- und Gaszufuhr geradezu ein Monopol der Aktiengesellschaften geworden, aber diese haben auch in alle anderen Geschäftszweige eingegriffen. Ja, es bestehen Aktiengesellschaften auf Gebieten, welche, wie die Herausgabe von Zeitungen, der Detailhandel, die Errichtung einer Schule früher der individuellen Thätigkeit allein überlassen blieben; oder auch für Aufgaben, welche humanitärer und sozialer Natur sind, und mit geschäftlichen Zwecken nichts gemein haben.

Die einzelnen Gründungsperioden rückten bald das eine, bald das andere Gebiet in den Vordergrund. 1824—25 wurden vorzugsweise ausländische Versicherungsgesellschaften, Bergwerksunternehmungen, Kanal- und Eisenbahnbauten gegründet; 1834—36 wandte sich die Vorliebe der Gründer dem inländischen Bankwesen und Eisenbahnbau zu; 1845 wurde die Gründung von Eisenbahngesellschaften geradezu eine Manie; dem Parlamente wurden damals 678 Bahnprojekte vorgelegt; 1864—65—66 wurde eine übermäßige Anzahl von Aktiengesellschaften für Bankgeschäfte, Fabriks- und Bergwerksunternehmungen gegründet; 1872—74 wurden nach und nach alle Gebiete von der Gründungsgier ergriffen, während 1882 die Gründungslust vorzüglich aus dem Eisenmarkte hervorging. Von den sämtlichen 11105 Gründungen der Jahre 1844—1868 waren nach Leone Levi 1791 Eisenbahngesellschaften, 1654 Bergwerksunternehmungen, 1225 Fabriks- und Patentgesellschaften, 1039 Gaskompagnien, 601 Versicherungsgesellschaften, so daß diese 5 Gruppen zusammen ca. 57% aller Gründungen für sich in Anspruch nahmen.

Auch in bezug auf die Anteilnahme an dem Nominalkapitale stehen die Bahngesellschaften obenan, ihnen folgen jedoch zunächst die Bankinstitute, sodann die Versicherungs- und Bergwerksunternehmungen, die Kanalbaugesellschaften u. s. f. Für das Hervortreten der Bankgesellschaften war natürlich von großer Bedeutung die Bestimmung, daß das Nominalkapital derselben wenigstens 100000 £ betragen soll.

Ein anderes Verhältnis ergiebt sich hinsichtlich der Lebenskraft der Gründungen. Gerade die großen, zahlreich gegründeten Aktiengesellschaften schwinden auch wieder rasch dahin. Nach Leone Levi blieben z. B. von den 1856—68 gegründeten Gasgesellschaften 85% bestehen, von den Wassergesellschaften 72, von den Baugesellschaften 60—66%, von den Bahngesellschaften jedoch nur 41, von den Bergwerksaktiengesellschaften nur 30 und von den Schiffsbau- und Bankgesellschaften gar bloß 26 resp. 16%.

Das durchschnittliche Erträgnis des Aktienkapitals steigt nur bei wenigen Gruppen auf 10% und darüber, im allgemeinen schwankt es zwischen 6 und 7%. Nach dem versteuerten Einkommen der Gesellschaften berechnet Leone Levi das Erträgnis des Aktienkapitals aller Joint Stock Companies für 1885 mit 6,85%, das der Eisenbahnen für 1884 auf 4,12%.

5. Die limited und unlimited companies. Von besonderer Bedeutung für das englische Aktienwesen ist die Unterscheidung von Gesellschaften mit beschränkter (limited companies) und von solchen mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder (unlimited companies). Ursprünglich waren grundsätzlich alle Aktiengesellschaften unlimited companies, aber ehe noch 1856 die allgemeine Zulässigkeit der limited companies ausgesprochen war, wurde durch Parlamentsakte oder durch Privilegien des Handelsamtes gewissen Aktiengesellschaften wiederholt die beschränkte Haftbarkeit zugestanden. So wurden zwischen 1837 und 1855 vom Handelsamte 97, zwischen 1844 und 1853 durch Parlamentsbeschluß außerdem 135 limited companies zugelassen. Die Gewährung dieses Privilegiums war jedoch nicht bloß mit Schwierigkeiten verbunden, sondern auch äußerst kostspielig, so daß es seltener angestrebt wurde, zumal zum großen Nachteile für den Wert des Privilegiums dieses in verschiedener Weise gewährt wurde, nämlich bald bis zur doppelten, bald bis zur dreifachen Höhe des eingezahlten Kapitales.

Mit der Zulassung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit für die Mehrzahl der Geschäftsgruppen im Jahre 1856 änderte sich das Bild vollkommen, so daß die volle Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit im Jahre 1862 dasselbe nur mehr schärfer auszuprägen vermochte. Von den vor 1856 bestehenden und

zwischen 1856 und 1862 eingetragenen 621 Aktiengesellschaften waren nämlich noch 390 unlimited und 231 limited companies; von den zwischen 1856 und 1862 neu eingetragenen 2549 Aktiengesellschaften aber waren nur mehr 34 unlimited companies, also wenig mehr als 1,3%. Und nur eine dieser Aktiengesellschaften hatte ein Nominalkapital von mehr als 50 000 £. Von den seit 1862 eingetragenen 26 513 Aktiengesellschaften hatten, wie die vorhin gegebene Tabelle zeigt, 850 kein Aktienkapital, 25 353 waren mit beschränkter und 310 mit unbeschränkter Haftbarkeit gegründet worden. Unter letzteren befanden sich aber 311 Aktiengesellschaften mit beschränkter und 190 mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche bereits vor 1862 bestanden hatten, so daß von den neu gegründeten Aktiengesellschaften allerdings bloß 120 oder wenig über 1/2 % als unlimited companies gegründet wurden. Dazu kommt, daß die Zahl der beschränkt haftbaren Aktiengesellschaften allein von Jahr zu Jahr wächst, während die Zahl der unbeschränkt haftbaren unter großen Schwankungen in der jüngsten Zeit vorwiegend sinkt, so daß von den Neueintragungen der letzten 10 Jahre nur 34 d. h. 0,3 % auf die unlimited companies entfallen. Ein minder ungünstiges Verhältnis zeigt sich bei dem eingezahlten Kapitale der 1885 und 1886 eingetragenen Aktiengesellschaften, indem von demselben 62,7 Mill. £ auf die limited und 1,08 Mill. £ auf die unlimited companies entfallen. Von den einzelnen Teilen des vereinigten Königreichs zählt Schottland verhältnismäßig die meisten Neugründungen von Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit, nämlich 43 von 1370, also 3,1 %. Ihm folgt Irland mit 4 von 836 und England mit 73 von 22 787 Neugründungen, was einem Prozentsatze von 0,5 resp. 0,3 entspricht. Da auch von dem 1879 zugestandenen Rechte der Umwandlung fast nur die unlimited companies Gebrauch machen, so scheint die völlige Verdrängung der Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftung nur eine Frage der Zeit zu sein, was unleugbar einen entschiedenen Sieg des Prinzips der eigentlichen Aktiengesellschaften bedeutet. — Im Jahre 1887 hat denn auch zum ersten Male gar keine Eintragung von neuen Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit stattgefunden.

Litteratur:

Returns on Joint Stock Companies, London 1844—1888. Leone Levi, The history of british commerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878. 2. Edition, with 9 graphic tables, London, Murray, 1880. Derselbe, On Joint-Stock Companies. In: Journal of the Statistical Society, 1870, Vol. XXXIII S. 1—41, London 1870. Derselbe, The progress of Joint Stock Companies during the years 1869—1884. Ebenda 1886 Vol. XLIX S. 241—264, London 1886. The Economist weekly commercial times, London.

v. Juraschek.

5. Die A. in Italien.

In den folgenden Tabellen werden einige Anstalten mitberücksichtigt werden, die keine Aktiengesellschaften sind, die man aber, da sie unter der Form und mit den Methoden der kapitalistischen Anstalten arbeiten, ohne weiteres mit den letzteren auf eine Stufe stellen kann. Gemeint sind die beiden Notenbanken von Neapel bezw. von Sizilien, die Bodenkreditanstalten und einige Agrarkreditinstitute.

Die beiden südlichen Banken tragen den Charakter von Körperschaften. Die neun Bodenkreditanstalten sind ebenso vielen Kreditanstalten angeschlossen, von denen acht den Charakter von Körperschaften tragen, und eine zur Kategorie der Aktiengesellschaften gehört. Das Kapital oder, um es mit dem gewöhnlich gebrauchten Namen zu benennen, der Garantiefonds der Bodenkreditanstalten wurde durch Entnahme aus dem Grundstock oder dem Reservefonds der gründenden Anstalten konstituiert. In ähnlicher Form wurden einige Agrarkreditanstalten errichtet, welche eine selbständige juristische Persönlichkeit, unabhängig von den Anstalten, welche sie mit Kapital ausstatteten und mit denen sie verbunden sind, nicht besitzen.

Die Notizen über die Bewegung der Aktiengesellschaften gehen bis in das Jahr 1863 zurück. Aber die Statistik wurde nicht regelmäßig von Jahr zu Jahr aufgestellt, sondern in unregelmäßigen Zwischenräumen, und außerdem nicht immer nach gleichmäßiger Methode; es ist daher unmöglich, eine Reihe von Ziffern aufzustellen, welche die Zahl und das nominelle und eingezahlte Kapital der vorhandenen und neugegründeten Gesellschaften für jedes Jahr angiebt.

Betrachten wir die Bewegungen in der Entwickelung der Aktiengesellschaften von 1863 an, so unterscheiden wir drei Perioden: die erste geht bis 1865, die zweite von 1866 bis 1873, die dritte von 1874 bis in die allerletzten Jahre. Die Jahre 1865 und 1873 waren Jahre einer scharfen Krisis, woraus sich leicht folgern läßt, wie die Bewegung der Aktiengesellschaften gewesen sein muß.

Im Jahre 1863 bestanden an italienischen Aktiengesellschaften 379 mit einem nominellen Kapitale von 1 331 102 248 Lire; die im Königreiche arbeitenden auswärtigen Gesellschaften beliefen sich auf 18. Von diesen war nicht einmal der Betrag des nominellen Kapitals bekannt.

Im Jahre 1865 war das nominelle Kapital der italienischen Aktiengesellschaften, 307 an der Zahl, auf 1 544 268 275 Lire gestiegen; das der auswärtigen Gesellschaften, 17 an der Zahl, betrug 83 359 125 Lire.

Im Jahre 1866 waren sowohl die Zahl wie das Kapital der italienischen Aktiengesellschaften beträchtlich zurückgegangen. Man

zählte deren nur 213 mit 1 398 149 625 Lire nominellem Kapital. Die auswärtigen im Reiche arbeitenden Gesellschaften waren zu eben der Zeit 15 mit 86 175 000 Lire Kapital. Und dies, trotzdem im Zeitraum von 1865 bis 1866 das Venetianische Königreich dem Territorium des Staates einverleibt worden war.

Freilich konnten die statistischen Untersuchungen über die Aktiengesellschaften vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches von 1882 keine genauen Resultate ergeben, und es könnte der angemerkte Rückgang von 1865 auf 1866 teilweise nur scheinbar sein. Nach dem alten Gesetz von 1865 bestand das System der staatlichen Genehmigung, welche mittels königlichen Dekrets bewilligt wurde. Neugegründete Anstalten konnten daher allerdings der Statistik nicht entgehen; wohl aber konnten der Verwaltungsbehörde Auflösungen unbekannt bleiben, weil das Aufhören einer Gesellschaft durch Eingreifen der Justizbehörde erfolgte oder nur dieser angezeigt zu werden brauchte, während die Verwaltungsbehörde vielleicht nichts davon erfuhr. Die Gesellschaften, welche zu existieren aufhörten, wurden aus den Registern gestrichen, je nachdem man Nachricht von ihrer Auflösung erhielt; und es ist wahrscheinlich, daß gerade im Jahre 1866 infolge einer genaueren Nachforschung eine beträchtliche Zahl von Gesellschaften gestrichen worden ist, welche faktisch seit mehreren Jahren nicht mehr bestanden.

Im Jahre 1867 beginnen die Aktiengesellschaften von neuem sich zu mehren, und mit beschleunigter Geschwindigkeit nehmen sie zu an Zahl und an Kapital bis zum Jahre 1873. Die Statistik bezüglich dieses Jahres, welche Daten giebt über die am 1. Januar bestehenden Anstalten und über die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gegründeten, ist die erste, welche uns in den Stand setzt, unsere Untersuchungen bis zu einem Versuch einer Klassifikation der Anstalten nach ihrer Natur zu führen.

Die Resultate der Untersuchung des Jahres 1873 sind nämlich im wesentlichen folgende:

Ital. Anstalten	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
Notenbanken			
a) Aktiengesellsch.	4	250 000	150 911
b) Korporationen	2	32 886	32 886
Bodenkreditanstalten (Korporationen)	7	17 000	17 000
Agrarkreditanstalten			
a) Aktiengesellsch.	7	9 950	4 114
b) Korporationen	2	2 000	1 045
Gewöhnl. Kreditges.	101	624 204	302 779
Versicherungsges.	73	60 373	17 180
Eisenb. u. Landtransportgsellsch.	18	756 727	713 931
Schiffahrts- und Schiffbaugesellsch.	11	32 938	21 850
Bergbaugesellsch.	21	22 732	17 210
Verschied. Ges.	208	245 135	141 421
	454	2 053 945	1 420 327

Auswärt. Gesellsch.	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
Versicherungsges.	22	189 974	47 699
Andere Gesellsch.	17	102 400	73 275
	39	292 374	120 974

Im Laufe des Jahres 1873 wurden weitere 127 italienische Anstalten gegründet mit einem nominellen Kapital von 276 207 800 Lire. Von diesen gehörten 48 Anstalten mit 117 630 000 Lire Kapital allein zu der Kategorie der gewöhnlichen Kredit- oder Bankgesellschaften. Außerdem wurden zwei auswärtige Gesellschaften mit 7 1/2 Millionen Kapital zum Arbeiten im Reiche autorisiert.

Das Jahr 1873 bezeichnet den Höhepunkt in der Entwickelung der Aktiengesellschaften. Im Jahre 1874 beginnt die Bewegung der Rückbildung. Die Krisis zwingt manche Gesellschaften zum Falliment, zur Auflösung, zur Verschmelzung oder beträchtlichen Reduktion ihres Kapitals. Diese Rückbildung dauert bis 1877. Von da an bleiben die Verhältnisse zwei Jahre lang stationär. Erst 1879 fängt die aufsteigende Kurve wieder an. Aus dieser langen und erschöpfenden Periode der Liquidation können wir schließen, wie weit die Spekulation vor 1873 ihre Zweige erstreckt hatte, und wie stark die Erschütterung war, welche die ökonomischen Verhältnisse des Landes in diesem Jahre erlitten.

Im Jahre 1876, wo wieder eine vollständige Statistik der Aktiengesellschaften aufgestellt wird, stellen sich die Ziffern folgendermaßen:

Ital. Anstalten	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
Notenbanken			
a) Aktiengesellsch.	4	255 000	191 000
b) Korporationen	2	46 300	46 300
Bodenkreditanstalten (Korporationen)	8	19 500	19500
Agrarkreditanstalten			
a) Aktiengesellsch.	10	13 900	8 106
b) Korporationen	2	2 000	1 396
Gewöhnl. Kreditges.	107	366 378	203 911
Versicherungsges.	43	41 560	12 311
Eisenb. u. Landtransportges.	23	405 899	368 174
Schiffahrts- und Schiffbaugesellsch.	11	18 727	17 687
Bergbaugesellsch.	27	44 883	33 280
Verschied. Ges.	207	299 629	238 782
	444	1 513 776	1 140 447

Auswärt. Gesellsch.	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
Versicherungsges.	25	286 947	68 437
Andere Gesellsch.	20	118 450	92 581
	45	405 397	161 018

Eine Vergleichung dieser Ziffern mit den vorhergehenden ergiebt eine starke Abnahme: 1) in der Zahl und dem Kapital der gewöhnlichen Kreditgesellschaften, 2) in der Zahl und dem Kapital der Eisenbahngesellschaften.

Was die letzteren Gesellschaften anbetrifft, so ist die Abnahme übrigens nicht der Krisis von 1873 zuzuschreiben. Sie ist vielmehr eine Folge der Eisenbahnpolitik des italienischen Staates.

In den Ziffern von 1873 ist unter den italienischen Eisenbahngesellschaften die oberitalienische Gesellschaft mit einbegriffen, welche identisch war mit der südösterreichischen Eisenbahngesellschaft. Und zwar ist sie mit ihrem vollständigen Kapitale (375 Millionen Lire) einbegriffen worden, weil die langen zwischen der Gesellschaft und den interessierten Regierungen gepflogenen Verhandlungen betreffs einer Trennung in zwei gesonderte Gesellschaften, eine italienische und eine österreichische, zu keinem Resultate gelangen konnten.

Im Jahre 1876 wurden die der oberitalienischen Gesellschaft gehörenden Eisenbahnen, d. h. die italienischen Linien der südösterreichischen Eisenbahngesellschaft, von der italienischen Regierung übernommen. So verschwand diese Gesellschaft aus Italien und bestand nur in Oesterreich fort, und natürlich figurieren die 375 Millionen Kapital, welche sie besaß, nicht in unseren Ziffern für 1876.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch noch bemerken, daß laut Gesetz vom 29. Januar 1880 der Ankauf der der römischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Linien beschlossen wurde. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Ihr Kapital von 154,12 Millionen Lire nominell, mit welchem Betrage es in unseren Ziffern von 1876 figuriert, ist nicht aufgeführt in den Ziffern von 1887, die wir unten folgen lassen. Diese letzten Ziffern umfassen dahingegen das Kapital von zwei neuen, 1885 gegründeten Eisenbahngesellschaften, nämlich das der Mittelmeerbahn und der sicilischen.

Es folgen nun Zahl und Kapital der am 31. Dezember 1887 bestehenden Aktiengesellschaften:

Ital. Anstalten	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
Notenbanken			
a) Aktiengesellschaft.	4	255 000	191 000
b) Korporationen	2	60 750	60 750
Bodenkreditanstalten	9	44 750	44 750
Agrarkreditanstalten			
a) Aktiengesellschaft.	5	4 666	3 827
b) Korporationen	6	3 144	2 982
Gewöhnl. Kreditges.	158	449 768	269 752
Versicherungsges.	41	72 675	27 725
Eisenbahn- u. Landtransportgesellsch.	69	584 397	545 724.
Schiffahrts- und Schiffbaugesellsch.	10	105 762	60 510
Bergbaugesellschaft.	29	59 353	45 671
Verschied. Gesellsch.	260	404 410	326 641
	593	2 044 675	1 579 332
Auswärt. Gesellsch.			
Versicherungsges.	42	307 125	88 686
Andere Gesellschaften	52	465 408	338 039
	94	772 533	426 725

Beim Vergleichen der Ziffern von 1873 mit denen von 1887 ist nicht außer acht zu lassen, daß die ersteren die Lage in einer Periode übertriebener Spekulation wiederspiegeln.

Im Jahre 1887 ist das Kapital der Eisenbahn und Landtransportgesellschaften viel geringer als im Jahre 1873.

Geringer ist auch das Kapital der gewöhnlichen Kreditgesellschaften. Der Grund davon liegt in der von den kooperativen Kreditgesellschaften genommenen Entwickelung.

Im übrigen sind alle Kategorien von Aktiengesellschaften im Zunehmen begriffen.

Beachtenswert ist vor allem die Zunahme, die sich bemerkbar gemacht hat in der Zahl und dem Kapital der auswärtigen im Reiche arbeitenden Gesellschaften. Unsere Ziffern geben die Gesamtsumme des den auswärtigen Gesellschaften gehörenden Kapitals an, nicht bloß denjenigen Teil ihres Kapitals, welcher den Operationen in Italien gewidmet ist. Faktisch haben viele auswärtige industrielle Gesellschaften die Gesamtsumme ihres Kapitals in Italien angelegt. Doch läßt sich dieses nicht von allen sagen, und von den Versicherungsgesellschaften im besonderen muß man sagen, daß sie nur einen sehr geringen Teil ihrer gesamten Betriebsthätigkeit in Italien entwickeln. Abgesehen von der Versicherung sind die Betriebszweige, denen sehr häufig die auswärtigen im Reiche arbeitenden Gesellschaften gewidmet sind, besonders das Transportwesen (Eisenbahnen, Tramways), die Gasfabrikation und die Wasserleitungen.

Wie oben erwähnt, wurden die gewöhnlichen Kreditgesellschaften in ihrer Entwickelung aufgehalten von den kooperativen Kreditgesellschaften. Diese verfahren bei der Gewährung des Wechselkredits faktisch genau so wie jene. Im allgemeinen kann man sagen, daß sie sich von jenen, außer in der juristischen Form, nicht unterscheiden; und viele Kapitalien haben sich lieber zur Bildung von kooperativen Kreditgesellschaften, sog. Volksbanken, vereinigt, als zu der von gewöhnlichen Kreditgesellschaften, einfach in der Absicht, die fiskalische Begünstigung zu genießen, welche das Gesetz den ersteren zugesteht.

Bisher haben wir die kooperativen Kreditgesellschaften nicht berücksichtigt. Von 1872 bis 1887 nahmen dieselben zu wie folgt:

Jahr	Zahl	Nom. Kap. (in 1000 L.)	Eingez. Kap. (in 1000 L.)
1872	81	26 053	24 085
1876	111	36 751	35 323
1880	140	40 697	39 588
1882	206	47 078	44 394
1884	315	57 998	54 805
1886	540	78 049	72 789
1887	641	88 460	82 256

Von anderen Arten kooperativer Anstalten zählte die Statistik am 31. Dezember

1887: 102 Konsumvereine mit einem eingezahlten Kapitale von 873679 Lire und 142 Produktionsgesellschaften mit einem eingezahlten Kapitale von 7920584 Lire. In Wirklichkeit ist die Kooperation in Italien viel verbreiteter, als es nach diesen Ziffern scheint. Die oben angegebene Statistik hat nur die in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches anerkannten kooperativen Gesellschaften registriert. Aber in Wirklichkeit existieren viele ähnliche Gesellschaften ohne rechtliche Anerkennung.

Der Betrag der umlaufenden Obligationen nach den Statistiken von 1872 und von 1876 und nach den Resultaten des aus den Bilanzen von 1887 eigens für diese Studie gemachten Auszuges ist in den folgenden Ziffern angegeben:

	1872	1876 (in 1000 Lire)	1887
Eisenbahngesellsch.	2 812 441	1 100 909	961 926
Bodenkreditanstalt.	70 395	151 486	488 168
Gew. Kreditanstalt.	—		103 039
Andere industrielle Gesellschaften	?	53 636	65 305
	2 882 836	1 306 031	1 618 438

Im Jahre 1872 ist unter die Obligationen der Eisenbahngesellschaften einbegriffen ein Betrag von 1963466000 Lire in Obligationen der oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, welche, wie oben erwähnt, identisch war mit der südösterreichischen Eisenbahngesellschaft.

Dieser Betrag in Obligationen stellt die für den Bau der italienischen und der österreichischen Linien kontrahierte Schuld dar, weil auch Obligationenschuld sich nicht trennen läßt. Im Jahre 1876 figurieren die Obligationen der oberitalienischen Gesellschaft nicht mehr in unserer Tabelle, weil die Gesellschaft verschwunden war.

In demselben Jahre sind dagegen einbegriffen noch die Obligationen der römischen Eisenbahngesellschaft mit 521912620 Lire. Aber im Jahre 1881 gingen dieselben auf die Staatsschuld über, und 1887 figurieren sie auch nicht in unserer Statistik.

Um im Jahre 1887 die Summe von 961925965 Lire in Eisenbahnobligationen zu erhalten, sind einzurechnen mit 771485000 Lire (Emissionswert 351596977 Lire) die Obligationen der südlichen Eisenbahngesellschaft und mit 137264500 Lire (Emissionswert 55938148 Lire) die Obligationen der königlichen sardischen Eisenbahnkompagnie.

In der oben angegebenen Tabelle figurieren nicht die durch das Gesetz vom 27. April 1885 geschaffenen Obligationen, weil sie eine Staatsschuld repräsentieren, obgleich sie durch Vermittelung der drei neuen großen Gesellschaften, welche die italienischen Eisenbahnen betreiben, ausgegeben werden.

Litteratur:

Elenco generale e classificazione degli istituti di credito e delle Società anonime al 31 Dicembre 1872. Roma, Stamperia Reale, 1874. — Statistica ed elenco generale degli istituti di credito e delle Società per azioni al 31 Dicembre 1876. Roma, Tip. Eredi Botta, 1877. — Elenco generale delle Società industriali nazionali ed estere esistenti nel Regno al 31 Dicembre 1887. Roma, Tip. Eredi Botta, 1888. — Bollettino del credito cooperativo ordinario, agrario e fondario. Anno V°, 1887. Roma, Tip. Eredi Botta, 1889. — Bollettini Ufficiali delle Società per Azioni, dal 1883 al 1888.

Rom. Sbrojavacca.

6. Die A. in Frankreich.

1. Die ältesten A. 2. Die privilegierten Handelskompagnien. 3. Die Kommandit-A. 4. Die Sociétés à responsabilité limitée. 5. Die A. seit 1867. 6. Die A. im Verhältnisse zu anderen Handelsgesellschaften. 7. Die Auflösungen. 8 Die A. nach Geschäftsgruppen. 9. Aktienkapital und Dividenden.

1. Die ältesten A. Nach Troplong hätten die ältesten Aktiengesellschaften in Frankreich bestanden, indem bereits im XII. Jahrhundert Mühlen bei Toulouse, Moissac, Montauban &c. Eigentum von Gesellschaftern gewesen wären, deren Anteile in übertragbaren Aktien, sog. uchaux fixiert waren, indes der Geschäftsbetrieb durch abberufbare Angestellte besorgt wurde[1]. Auch der nach noch vorhandenen Urkunden zu Beginn des XIII. Jahrhunderts in den italienischen Seestädten verbreitete Gebrauch Schiffe mit Hilfe bestimmter Kapitalseinlagen mehrerer zu bauen und im Verhältnisse dieser Eigentumsanteile (luoghi) Gewinn und Verlust der Schiffsfahrten zu teilen, war zur selben Zeit in Marseille bekannt, wo der Kapitalsanteil platea genannt wurde. Dagegen scheinen die italienischen Banken (montes), welche auch auf luoghi gegründet waren, und von denen die berühmteste, die Korporation der Genueser Staatsgläubiger (casa de San Giorgio 1371 oder gar 1345 gegründet) wenigstens seit 1407, dem Jahre ihrer Umwandlung in die erst 1808 aufgelöste Genueser Diskonto- und Zettelbank, eine wirkliche Aktiengesellschaft gewesen sein dürfte, in Frankreich erst viel später Nachahmung gefunden zu haben.

2. Die privilegierten Handelskompagnien. Wahrhaft bedeutende Aktiengesellschaften entstanden überhaupt erst nach der Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien, als eben dadurch die Ersparnisse mächtig angewachsen, die Aufgaben des Handels und Verkehrs aber geradezu ins Riesenhafte gestiegen waren. An der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts erst bildeten sich in Holland und England die großen Welthandelskompagnien, in deren Nachahmung Frankreich trotz der Unterstützung ihrer Regierung unter Heinrich IV., Richelieu und Colbert ebenso fruchtbar als unglücklich war.

1) Troplong, du contrat de société. Bruxelles 1846.

Um 1603 wurde eine Gesellschaft zur Kolonisation Kanadas und zum Betriebe des Pelzhandels, eine andere für den Handel nach dem Senegal gegründet. 1621—1626 bestand die Gesellschaft für den afrikanischen Handel, an deren Stelle die Compagnie du Cap Blanc und die Compagnie du Cap Vert et de Guinée trat. 1628 wurde wieder eine Gesellschaft für Kanada gegründet. Mit einem Kapitale von 43000 Livres gründete Richelieu die Gesellschaft zur Kolonisation der Antillen. Damals kam auch die Kompagnie der amerikanischen Inseln und 1642 die Kompagnie für den Handel nach Madagaskar zu stande. 1664 wurde die große französisch ostindische Handelskompagnie mit 6—7 Mill. Livres Kapital und die westindische Gesellschaft mit einem ähnlichen Kapitale gegründet. Beide Kompagnien erlitten große Verluste zahlten aber dennoch Dividenden, letztere 1671 5%, erstere 1675 10%. 1684 stellte erstere bereits ihre Zahlungen ein. — 1669 veranlaßte Colbert die Gründung der nordischen Kompagnie für den Handel nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Rußland. Auch sie erlitt nur Verluste, doch hörten die Gründungen und Umwandlungen nicht auf. So kamen zu stande die Kompagnie von Akadien 1685, von China 1700, von Kanada 1706, die Hudsonsbaigesellschaft 1710, die zweite chinesische Gesellschaft 1712 u. a. m.

Die schon aus dem raschen Wechsel erkennbaren Mißerfolge dieser Gesellschaften dürften teils darauf zurückzuführen sein, daß die Franzosen an Ausdauer, kaufmännischem Geiste und Genügsamkeit im Gewinne den Holländern und Engländern nachstanden, teils darauf daß die Kompagnien ihren Sitz in Paris hatten, meist förmliche Staatsanstalten waren und von Direktoren geleitet wurden, welche keine Geschäftsmänner waren und deren Ernennung wie ihre Entschließungen häufig und nicht immer im geschäftlichen Interesse von der Regierung beeinflußt wurden. Diese Kompagnien waren nämlich von der Regierung privilegierte, mit Monopolrechten ausgestattete Korporationen, in welchen das Prinzip der Aktiengesellschaften in der Stellung der Geschäftsleiter, im Stimmrechte und in der beschränkten Haftbarkeit der Aktionäre, in der Generalversammlung derselben u. s. w. schon weit ausgebildet war. Dagegen besaßen ihre Aktien nicht die Eigenschaft von Inhaberpapieren und scheint die Schaffung solcher Aktien ein Gedanke Law's gewesen zu sein, welcher 1716 seine Bank, die 1718 zur königlichen Bank umgewandelt wurde, als Kommanditaktiengesellschaft gründete, 1717 aber die Compagnie d'Occident auf Inhaberaktien errichtete und dadurch, sowie durch die wiederholten Aktienemissionen und die Fusionen dieser Kompagnie mit den älteren Gesellschaften und der Banque royale, durch die Einführung der Zeitkäufe u. s. w. (1720) über Frankreich die bekannte, furchtbare Katastrophe heraufbeschwor.

2. Die Kommandit-A. Nach dem Falle Law's wurde (1721) das zu Gunsten der Law'schen Bank 1716 erlassene Verbot der Emission von Inhaberpapieren aufgehoben und es war danach die Gründung einer Aktiengesellschaft auf Inhaberaktien unter Genehmigung der Regierung, die einer Kommanditaktiengesellschaft auf Inhaberaktien, wie auf Namensaktien aber auch ohne diese möglich, da letztere nicht als Korporation erschien. Inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, läßt sich statistisch kaum nachweisen, obschon Juristen behaupten, daß in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kommanditaktiengesellschaft sehr beliebt war. Jedenfalls hatte sich die Gunst des Publikums nach dem Zusammenbruche der Banque royale und der Compagnie d'Occident, die sich noch bis 1772 erhielt, von den privilegierten Gesellschaften völlig abgewendet, gelang es doch selbst 1776 dem Gründer der Diskontokasse, welche als Zettelbank errichtet wurde, trotz der Unterstützung Turgots kaum die Hälfte des projektierten Aktienkapitals von 15 Mill. Fr. aufzubringen. Als dagegen 1796 die Bankfreiheit gewährt worden war, entstanden sofort mehrere Diskontobanken, die Noten emittierten. Auch die Caisse des comptes courants wurde 1796 gegründet.

Der Code de commerce (1807) acceptierte in bezug auf die Aktiengesellschaften und Kommanditeaktiengesellschaften so ziemlich den gegebenen Zustand, doch führte derselbe die Bezeichnung anonyme Gesellschaft für Aktiengesellschaften ein, welche seither im Gebiete des romanischen Rechtes allgemein üblich geworden ist. Ein unmittelbarer Einfluß der Einführung des Code de commerce ist nicht ersichtlich; unter dem Waffenlärme des Konsulates und Kaiserreiches waren die Gründungen nicht sehr häufig. Aktiengesellschaften wurden in den 14 Jahren nur 12 konzessioniert. Häufiger wurden die Gründungen in der Zeit der Restauration, während welcher (in 16 Jahren) 122 Aktiengesellschaften konzessioniert wurden. Noch zahlreicher aber waren die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ja, die Thatsache, daß zur Errichtung derselben die Autorisierung der Regierung nicht nötig war, führte im Vereine mit dem völligen Ausschlusse der Oeffentlichkeit zu den ärgsten Schwindeleien, indem einerseits die Geranten als Strohmänner der Aktionäre benützt wurden, andererseits die Aktionäre gesetzlich von jeder Einflußnahme auf die Geranten ausgeschlossen vielfach hintergangen wurden. Insbesondere in der Zeit der Juli-Monarchie, als 1832 durch richterlichen Spruch die Zulässigkeit von Kommanditaktiengesellschaften auf Inhaberpapiere anerkannt worden war, schossen diese wie die Pilze empor und wurden die Betrügereien so arg, daß die Regierung 1838 im Parlamente eine Vorlage auf gänzliche Unterdrückung der Kommanditaktiengesellschaften einbrachte. Der Antrag wurde zwar ebensowenig Gesetz, als die von der Kammer vorgeschlagene Repressivmaßregel, aber die Reaktion blieb doch nicht aus. Während nämlich 1837 allein im Departe

ment Seine 288 Kommanditaktiengesellschaften gegründet wurden, kamen in ganz Frankreich 1840 nur 176, 1841 gar nur 89 solche Gesellschaften zustande. In den folgenden Jahren steigt, wie die beigegebene Tafel zeigt, die Zahl der Neugründungen wieder langsam an, während die Zahl der Gründungen konzessionierter Aktiengesellschaften bei mäßigen Schwankungen stets klein bleibt. Offenbar im Zusammenhange mit den englischen Wirtschaftsverhältnissen mehrt sich 1845/46 die Zahl der Gründungen ganz ungeheuer und noch in dem Krisenjahre 1847, welches die Gründungen von anonymen Gesellschaften fast auf die Hälfte reduziert, bleibt die Zahl der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften sehr hoch. Erst das Revolutionsjahr 1848 läßt die Ziffer tiefer sinken, aber schon 1849 wirft sich die Spekulation auf die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien, deren Neugründungen nunmehr herrschend werden. Nach einem scharfen Rückschlage im letzten Jahre der zweiten Republik (1851), welcher alle Gesellschaftsarten gleichmäßig berührte, nahmen die Neugründungen seit 1852 (dem Gründungsjahre des Crédit mobilier) mit dem Aufschwunge des Eisenbahnbaues von Jahr zu Jahr trotz des Krimkrieges bedeutend zu. Konzessionierungen von anonymen Gesellschaften erreichen mit 36 im Jahre 1854 ihre höchste Ziffer und der Schwindel mit Kommanditaktiengesellschaften wird ärger als je betrieben. Von Juli 1854 bis Juli 1855 wurden in Paris allein 227 Kommanditaktiengesellschaften gegründet mit einem Kapitale von 968 Mill. Fr. in Aktien von 25—5 Fr.! Es seien das keine Aktien, sondern Lotteriebillette, sagte Langlais in der Kammer. Die Gesellschaft zur Vermählung Afrikas mit Amerika gab Aktien zu einem Franc heraus und nannte als Geranten einen „Herrn Christoph Columbus". Mit Recht nannte man daher die Kommanditaktiengesellschaften damals die Schlupfwinkel der Spekulation und des Betruges. Jetzt erst entschloß man sich zu energischen Repressivmaßregeln, welche in dem Ges. vom 17. Juli 1856 zum Ausdrucke kamen. Die darin geforderte Oeffentlichkeit der Gesellschaftsgründung, dann die damit vorgeschriebene weitgehende Haftpflicht der Geschäftsführer und Gründer 2c. bewirkte sofort einen außerordentlich großen Abfall der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften; 1856 waren es 463, 1861 96! Damit war die Herrschaft der Kommanditaktiengesellschaften gebrochen, ohne daß jedoch wie die Tabelle zeigt, die Gründungen der anonymen Gesellschaften wesentlich zunahmen.

4. Die Sociétés à responsabilité limitée. Wirkliche Aktiengesellschaften hatten in Frankreich seit alter Zeit bestanden, doch bedurften sie zu ihrer Errichtung stets der Autorisation der Regierung und war das Verfahren hierbei sehr schwerfällig. Wie bemerkt, war dies auch nach dem Code de commerce § 37 der Fall und hatte sich daher in der neueren Zeit die anonyme Gesellschaft nur schwach entwickelt. Zwischen 1840 und 1860 schwankt die Zahl ihrer Neugründungen zwischen 6 und 36 und kommen auf ein Jahr etwa 18—19 Gründungen, gegenüber jenen der Kommanditaktiengesellschaften minimale Zahlen. Da diese Gesellschaftsart viel leicher zu errichten war und durch die Haftpflicht der Geranten größere Sicherheit zu bieten schien, verschwand die anonyme Gesellschaft auf dem Gebiete des Handels fast ganz und wurde vorwiegend für die Anlage von Kommunikationen, für Versicherungsgeschäfte, zur Gewinnung von Naturprodukten 2c. gegründet. Seit 1856 war nun aber die Kommanditaktiengesellschaft zurückgedrängt worden, während doch 1857 den belgischen Aktiengesellschaften der ungehinderte Geschäftsbetrieb in Frankreich gestattet und 1862 durch den Handelsvertrag mit England den englischen limited companies das französische Handelsgebiet vollständig geöffnet worden war. Dadurch kamen die französischen Geschäftsmänner in eine ungünstigere Lage und die Gesetzgebung suchte dieselben dadurch zu unterstützen, daß sie eine Abart der anonymen Gesellschaft, die Société à responsabilité limitée zuließ, welche der englischen limited company nachgebildet war und welche einerseits obschon eine echte Aktiengesellschaft, zu ihrer Gründung die staatliche Autorisation nicht nötig hatte, andererseits die Aktionäre nicht über den Betrag der Aktien hinaus haftbar machte, dagegen auf ihren Aktien ihren Charakter und ihr Aktienkapital angeben mußte und den Repressivmaßregeln unterworfen war, welche 1856 in Betreff der Kommanditaktiengesellschaften aufgestellt worden waren. (Ges. v. 23. Mai 1863.)

Die Begünstigungen dieses Gesetzes wurden gierig aufgegriffen, denn es kamen von 1863—1867 danach 338 Aktiengesellschaften zu stande, deren Gründung die Zahl der Neugründungen von autorisierten anonymen Gesellschaften sofort auf die Hälfte und weiter herabsetzte, während sie die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften kaum beeinflußte. Die Erleichterung der Gründung einer Art anonymen Gesellschaft vermehrte somit die Zahl der Gründungen überhaupt, deren 1865 bereits wieder 269 stattfanden. 1866, 67 ging die Zahl der Gründungen im Zusammenhange mit der Krisis in England und dem deutschen Kriege bei allen drei Arten zurück auf 225 resp. 187.

5. Die A. seit 1867. Das Gesetz von 1863 war nur eine vorübergehende Maßregel, an welcher nicht festgehalten werden konnte. Man hatte sich auch in kaufmännischen Kreisen überzeugt, daß die beschränkte Haftung keine so große Gefahr in sich berge und die Regierung selbst kam zur Einsicht, daß die Staatsgenehmigung nicht aufrechterhalten werden könne, weil sie die Nachlässigkeit der Aktionäre unterstütze, indes es doch unmöglich sei, daß der Staat fortdauernd wirksam die Gesellschaften kontrolliere. Man entschloß sich daher, das Recht der Aktiengesellschaften neuerdings zu

ordnen und zwar nach dem Prinzipe, daß dieselben mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften und der sogenanten Tontinen ohne Staatsgenehmigung gebildet werden können. Die Maßregeln des Gesetzes von 1856 gegen die Kommanditaktiengesellschaften wurden hierbei gemildert auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt. Eine wichtige Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Juli 1867 bildete die Verordnung vom 22. Januar 1868.

Nach diesen Bestimmungen war die autorisierte Gesellschaft auf wenige bestimmte Fälle beschränkt und war jeder Grund entfallen, die Société à responsabilité limitée besonders zu unterscheiden. Die offiziellen Ausweise führen daher von 1868 angefangen nur mehr die Gründungen von anonymen Gesellschaften unterschiedslos an. Dagegen war in dem Gesetze auf die kleinen Gesellschaften mit wechselndem Aktienkapital Rücksicht genommen und wurde erklärt, daß unter Einhaltung gewisser, besonderer Vorschriften jede Gesellschaft mit variablem Kapitale gegründet werden könne. Diese société cooperative erscheint nun von 1868 an neben der anonymen Gesellschaft in den offiziellen Ausweisen über Neugründungen, während über die Kommanditaktiengesellschaften ein besonderer Nachweis bis 1876 fehlt.

Die Aufhebung der Gründung unter Genehmigung durch die Regierung hatte auf die Zahl der Neugründungen eine durchschlagende Wirkung. An Stelle der Gründung von 9 durch Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften und von 77 als beschränkt haftbar bezeichneten anonymen Gesellschaften im J. 1867 trat im J. 1868 die Gründung von 191 anonymen Gesellschaften, neben welchen noch 54 Cooperative-Gesellschaften errichtet wurden. 1869 und selbst 1870, im Jahre des deutsch-französischen Krieges, stieg die Zahl der Gründungen anonymer Gesellschaften, indes wenigstens 1870 die Zahl der Gründungen von Cooperative-Gesellschaften um c. 50% abnahm, jene der offenen Gesellschaften und der einfachen Kommanditgesellschaften um 991 resp. 130 zurückging. 1871 war dann, wie die Tafel zeigt, der Rückschlag allerdings großartig; es fanden um 63% weniger Gründungen statt. 1872 sehen wir die Zahl der Neugründungen bereits auf dem alten Stande von 1869, 1870. Die Krisis von 1873 ist hier fast gar nicht zu bemerken, dagegen hält die Stagnation der Geschäfte den Aufschwung der Gründungen bis 1878 zurück. 1879 mit der Besserung des Eisenmarktes in Amerika beginnt aber ein förmliches Gründungsfieber, welches besonders heftig zunächst in

Gründungen von

im Jahre	Kommandit-A. mit Namens-aktien	Kommandit-A. mit Inhaber-aktien	Anonymen Gesellschaften mit Dekret autorisiert	Anonymen Gesellschaften mit beschränkter Haftung
1840	176		18	.
1841	89		22	.
1842	49	74	25	.
1843	59	92	18	.
1844	49	65	28	.
1845	197	32	29	.
1846	235	41	23	.
1847	213	26	14	.
1848	90	57	14	.
1849	60	122	20	.
1850	97	160	10	.
1851	78	88	9	.
1852	70	130	21	.
1853	118	266	25	.
1854	106	199	36	.
1855	110	277	18	.
1856	123	340	17	.
1857	122	95	6	.
1858	54	87	13	.
1859	53	73	12	.
1860	82	31	14	.
1861	57	39	12	.
1862	82	34	12	.
1863	79	32	27	10
1864	69	37	14	59
1865	50	102	13	104
1866	131		6	88
1867	101		9	77

im Jahre	Kommanditaktiengesellschaften	cooperativen Gesellschaften	anonymen Gesellschaften
1868	.	54	191
1869	.	63	200
1870	.	33	223
1871	.	16	83
1872	.	32	239
1873	.	61	220
1874	.	41	214
1875	.	43	253
1876	.	19	239
1877	71	33	290
1878	80	35	256
1879	120	62	511
1880	129	39	797
1881	143	50	976
1882	156	58	738
1883	117	49	482
1884	90	49	363
1885	89	52	325
1886	91	42	319

Paris auftritt. Die Zahl der Gründungen erhöht sich von 1878 auf 1879 fast aufs Doppelte, in Paris allein aber in betreff der anonymen Gesellschaften von 119 auf 260. 1880 fanden in Paris sogar 482 und 1881 489 Gründungen anonymer Gesellschaften statt. Während die Zunahme der Gründungen im J. 1880, wie ein Vergleich mit der Tafel zeigt, fast ganz allein durch die Zunahme derselben in Paris bewirkt wird, fällt von der großen Vermehrung des J. 1881 nur ein minimaler Teil auf Paris. Das Gründungsfieber fand da keinen passenden Boden mehr und hatte sich auf die Provinzen ausgedehnt. Von der Provinz aus kam auch bekanntlich 1882 der Rückschlag. In demselben Jahre noch verminderte sich die Zahl der Neugründungen und dieser Rückgang hält seither beständig an. 1886 beträgt die Zahl der Neugründungen etwa den 3. Teil jener des Jahres 1881. In Paris allein wurden von 1882—1886 gegründet anonyme Gesellschaften: 314, 213, 127, 115 und 111; Kommanditaktiengesellschaften: 34, 17, 21, 27 und 33.

Charakteristisch für die jüngste Gründungsepoche ist, daß die Zahl der Neugründungen offener und einfacher Kommanditgesellschaften sich 1880, 1881 keineswegs in dem Maße vermehrten als wie die Aktiengesellschaften; bei letzteren schienen sie fast stationär und zeigten erst 1882 eine bedeutende Zunahme.

Auch in Algier machte sich die Krisis des J. 1882 bemerkbar, trotzdem die Handelsgesellschaften nahezu durchweg offene Gesellschaften sind. Während nämlich dort 1876—80 im Jahresdurchschnitte etwa 4 anonyme Gesellschaften gegründet wurden, stieg die Zahl der Neugründungen solcher 1880 auf 10, 1881 auf 13. 1882 wurden nur mehr 6, 1883: 5, 1884: 2 anonyme Gesellschaften gegründet, 1885 wieder 8 und 1886: 10.

6. Die A. im Verhältnisse zu den anderen Handelsgesellschaften. Da die französische Statistik auch die Gründung der offenen Gesellschaften, wie der einfachen Kommanditgesellschaften aufzeichnet, so ist es möglich, das Verhältnis der Zahl dieser Gründungen zu jener der Gründungen von Aktiengesellschaften zu fixieren. Von besonderem Interesse sind diese Ziffern für die Zeit vor und nach 1867. Es kamen aber vor

im Jahresdurchschnitt	Gründungen offener Gesellschaften	Kommandit Gesellschaften	Kommandit Aktienges.	Anonymer Gesellschaften	Gesellschaften m. variablem Kapit.
	in absoluten Zahlen				
1841—65	2396	480	195	25	—
1866—85	3435	451		339	34
	in Prozent				
1841—65	77,4	15,4	6,3	0,8	
1866—85	80,6	10,6		8,0	0,8

Durch die Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften sind somit die einfachen Kommanditgesellschaften wie jene auf Aktien schwer getroffen worden. Absolut und noch mehr relativ ist die Zahl ihrer Gründungen seit 1867 zurückgegangen, aber was sie verloren, kam nicht bloß den Aktiengesellschaften, sondern zum großen Teile auch den offenen Gesellschaften zu gute.

7. Die Auflösungen. Leider giebt die französische Stat. die Auflösungen aller Handelsgesellschaften in einer Summe an und unterscheidet auch nicht die Art der Auflösungen. Da jedoch, abgesehen von dem letzten Krisenjahre die Zu- und Abnahme der Neugründungen so ziemlich bei allen Gesellschaften gleichartig erfolgt, so kann man sich allerdings aus dem diesbezüglichen Verhältnisse aller Gesellschaften ein annäherndes Bild für jenes der Aktiengesellschaften konstruieren, besonders wenn hierbei große Durchschnitte gewählt werden.

Jahresdurchschnitt.	Zahl der Gründungen bei allen	Zahl der Auflösungen Gesellsch.	Auf 100 gleichzeitig gegründete Gesellschaften kamen Auflösungen
1861/70	3851	2332	60,6
1871/80	4187	2259	53,9
1881/86	4749	2601	54,8

Die Zahl der Auflösungen ist somit regelmäßig bedeutend größer als die Hälfte der gleichzeitig gegründeten Gesellschaften; doch zeigt sich in dieser Beziehung eine große Besserung, denn selbst die Zeit der Krise und Stagnation von 1881 bis 1882 war diesbezüglich nicht so ungünstig als das Dezennium 1861—70, in welchem das Jahr 1861 mit 68 Auflösungen auf 100 Gründungen ganz besonders hervorragt. Selbst 1882 und 1883 war das Verhältnis nicht so schlecht, denn es kamen 56,1 bezw. 59,6 Auflösungen auf 100 Gründungen. Daß diese Besserung mit der Freigebung der Gründung und dem Schwinden der Kommandit-Aktiengesellschaften zusammenhängt, läßt sich allerdings vermuten.

Bezeichnend für die Pariser Verhältnisse ist, daß die Auflösungen in Paris von 1880 bis 1885 zunahmen (sie betrugen 964, 1082, 1167, 1209, 1627, 1679), während sie in ganz Frankreich bereits 1882 mit 2910 ihren Höhepunkt erreicht hatten und 1885 auf 2244 gesunken waren.

8. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die Schwierigkeiten, welche bis 1863 der Bildung von anonymen Gesellschaften im Wege standen, beschränkten und bestimmten wesentlich die Geschäftsgruppen, für welche anonyme Gesellschaften zustande kamen. Die beifolgende, nach Courtois fils (Journal des Economistes Juni 1860 S. 463) gegebene Uebersicht der von Ende 1799—1859 konzessionierten anonymen Gesellschaften ist diesfalls besonders lehrreich.

Gegenstand der Gesellschaften	Konsulat, Kaiserreich u. 100 Tage 14 J. 8 M.	Die Restaurationszeit 16 J. 1 M.	Julimonarchie 17 J. 7 M.	Republik 3 J. 9 M.	Kaiserreich 8 J. 1 M.	Summe 60 J. 2 M.
Banken und Kassen	1	6	10	82	17	116
Versicherungswesen	—	21	73	7	36	137
Eisenbahnen	—	3	28	—	19	50
Brücken und Häfen	1	12	46	1	3	63
Kanäle	3	12	7	2	2	26
Fuhrwerk u. Personenbeförderung	1	1	6	1	1	10
Kohlenwerke	1	4	6	1	8	20
Post-Dampfschiffe u. a.	—	11	20	4	8	43
Bergwerke	—	1	—	—	3	4
Hochöfen und Hüttenwerke	2	15	12	4	5	38
Immobiliargesellschaften	2	4	9	1	10	26
Gasbeleuchtungsanstalten	—	4	11	1	7	23
Spinnereien	—	5	4	3	2	14
Papiermühlen, Drucker. u. Zeitschr.	—	2	8	—	—	10
Zucker-, Oel- und Seifenfabriken	—	—	7	—	1	8
Bäder, Waschanst., Wasserltgsw.	—	3	2	—	4	9
Ländliche Industriezweige	—	4	4	1	1	10
Steinbrüche	—	3	3	–	1	7
Porzellan-, Spiegel-, Glasfabr.	—	8	1	—	3	12
Verschiedene Gesellschaften	1	3	3	1	1	9
Summa:	12	122	260	109	132	635
Durchschnittlich pro Jahr:	$^3/_4$	$7^1/_2$	$14^3/_4$	29	$16^1/_3$	$10^1/_2$

Erst sind es also die Versicherungsgesellschaften und späterhin die Banken, welche die große Masse der anonymen Gesellschaften stellen; darnach folgen besonders seit der Julimonarchie die Gesellschaften für Brücken- und Hafenbau, die Bahnen und sonstigen Kommunikationsanstalten, weiterhin die Hochöfen, Bergwerke und Gasanstalten. Es ist dies eine Gruppierung, welche der in England sehr ähnlich ist. Ganz anders stellen sich die Verhältnisse bei den Kommanditaktiengesellschaften, für welche die Daten, welche ein Bericht an die französische Deputiertenkammer aus ihrer Blütezeit für 1826—1837 giebt, sehr charakteristisch sind. Darnach wurden in den bezeichneten zehn Jahren 1106 Kommanditaktiengesellschaften gegründet und zwar mit folgenden Geschäftsgegenständen:

Zeitungen, Journale, Bücherverlag	401
Industrielle Geschäfte	95
Verkehrs- und Speditionsanstalten	93
Metallindustrie und Kohlenhandel	60
Schiffahrtsbetrieb	52
Banken	40
Versicherungsgesellschaften	27
Landwirtschaftliche Industriezweige	25
Theater	24
Verschiedene Gesellschaften	289

In der Zeit von 1860—1867 ändert sich der Geschäftskreis der anonymen Gesellschaften, ja die Sociétés à responsabilité limitée lassen denselben noch schärfer hervortreten. Von den 95 in dieser Zeit mit Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften waren nämlich 36 Versicherungsgesellschaften, 58 dienten industriellen und nur eine landwirtschaftlichen Zwecken.

Seit der Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften ist eine solche Einschränkung weniger zu bemerken, vielmehr sind dieselben in allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens verbreitet, obschon zeitweise in den einzelnen Spekulationsepochen gewisse Gebiete besonders stark bevorzugt werden, wie z. B. in neuester Zeit die Metallindustrie.

9. Aktienkapital und Dividenden. Das Kapital, welches von den französischen Aktiengesellschaften aufgenommen wurde, ist ein sehr beträchtliches. Die zwischen 1826 und 1837 gegründeten 1106 Kommanditaktiengesellschaften hatten ein Nominalkapital von 1117 Mill., die gleichzeitig konzessionierten 157 anonymen Gesellschaften ein solches von 393,4 Mill. Fr. Auf eine Gesellschaft ersterer Art entfiel somit ein Nominalkapital von 1,01, auf eine Gesellschaft letzterer Art ein solches von 2,2 Mill. Fr. Das Aktienkapital der Gesellschaften, deren Papiere an der Pariser Börse 1838 gehandelt wurden, soll sich auf rund 469 Mill. Fr. belaufen haben, doch ist dieser Nominalbetrag wie der vorstehende nur zum Teile faktisch aufgebracht worden. 1855 wird bereits das Aktienkapital der Eisenbahnen Frankreichs auf 1951 Mill., das der Kreditgesellschaften auf 867 Mill. Fr. geschätzt. Dazu kommt aber noch das in Prioritäten und anderen Obligationen aufgenommene Kapital, welches z. B. beim Crédit mobilier, welcher 1852 mit einem Nominalkapitale von 60 Mill. Fr. gegründet

wurde, 600 Mill. betragen sollte. 1873, in welchem Jahre in Frankreich die Spekulation verhältnismäßig zurückhaltend war, wurde das Einkommen von den an der Börse von Paris kotierten und nicht kotierten Aktien von Eisenbahnen auf 422, von anderen pariser Gesellschaften auf 215,5, von Gesellschaften der Departements auf 65,3 Mill. Fr. geschätzt. Dieses Einkommen entspricht jedoch einem geringeren Kapital, als von vornherein angenommen werden mag, da die Dividenden der Aktiengesellschaften, besonders der Banken, verhältnismäßig hoch sind. Die Dividenden der Bank von Frankreich z. B. betrugen 50 Fr. im Jahre 1790, das ist 5 %, seit 1830 befand sich aber der 5jährige Durchschnitt immer über 100 Fr. und 1873 erreicht die Dividende ihren höchsten Betrag mit 350 Fr. Aehnlich zahlte der Crédit mobilier 1855: 40,75 %, 1856: 23 % Dividenden, so daß seine Aktien mit dem Nominalwerte von 500 Fr. den Kurs von 1977 erreichten. Das 1848 gegründete und 1889 kläglich untergegangene Comptoir d'Escompte zahlte in den 60er Jahren 8—12½ % Dividende; die Société de crédit industriel et commercial verteilte von 1864 bis 1869 jährlich 19 bis 20 Prozent, die Société générale pour favoriser le developpement du commerce etc. (gewöhnlich kurzweg Société générale genannt) gab in derselben Zeit 12—13 Prozent, der Crédit foncier 19—29 Prozent. Ueber die Erträgnisse einer Anzahl der bedeutendsten französischen Aktiengesellschaften in der neuesten Zeit giebt die folgende Tabelle eine Uebersicht.

Gesellschaften	Eingez. Kapital (in Mill. Fr.)	Dividende in Prozent des eingezahlten Kapitals											
		1872	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	88
Banque de France	182,5	32	35	28,5	20	14,5	9,5	9,5	11	15	25	29	14,6
Comptoir d'Escompte	80	6,2	7	7,4	8	8	8	8,4	8,8	9,2	9,6	9,6	10
Crédit foncier . . .	155	14	14	14,5	14,5	9,4	5	14	14	17	20	11	12
S. de créd. ind. et comm.	15 [1]	19,2	19,2	19,2	19,2	14,4	12,2	13	14	14,8	15,3	14,8	10,8
S de dépôts et comptes cour.	20 [2]	12	12	12	12	12	12	12	12	12,8	13,2	13,5	12
Soc. générale . . .	60 [3]	12	9	10,3	9,3	6,2	6,2	6,2	7,2	8,2	9	7,2	5,2
S. financière de Par.	45	10	6	7	8	5	5	7	8,8	8	2,8	0	0
B. Franco-Egypt. .	25 [4]	16	5	7,5	2,5	0	8	11	18	18	14	10	12
Crédit mobilier . .	40	12,5	0	0	0	0	0	6	7	8	9	5	3
B. de Paris et des Pays-Bas . . .	62,5	12	10	10	10	6	8	10	12	12	12	12	7
Crédit Lyonnais . .	100 [5]	10	10,6	11	8	8	8	8	14	14	14	8	7,7
Comp. gén. des Omnibus	17	5	10	8	10	9	10	16	3,3	6	14,1	14	11
C.g.des voitur. de Par.	42,5	5	5	5	6	6	5	10	6	7	9	7,5	7
C. des Messag. marit.	96	9	8	7	7	7	6,5	7	7	7	7	7	6
C. gén. transatlant.	40	3	3	0	2,5	3	4,5	6	6	7	7	7	6
Suez-Kanal-Gesell.	200	—	—		5,4	5,7	6,6	6,3	6	9,4	11,2	11,2	15,1
Hüttenwerk Creuzot	27 [6]	16,6	27,8	19,4	13,9	13,9	11,1	11,1	11,1	16,6	25	25	16,6
Hüttenw. Commentry-Fourchambault	25	8	12	12	12	10	8	5	3,6	6,5	6,5	6,5	4
Docks de Marseille .	39	0	4,6	5	5,4	5	7	7	7	7	7	7	5
Gaz Parisien . . .	42 [7]	20,4	21	22	24	24,8	24,8	26	26,2	29,6	31,4	33	30,8
Union des Gaz . .	25	6,5	7,5	7	8,5	8,5	9	9	9	9,5	11	12	16

Die großen französischen Eisenbahngesellschaften geben ihren Aktionären eine nur wenig veränderliche Dividende. Die Paris-Orleansbahn verteilte seit 1865 fast immer 11,2 Proz. (1888: 11,4 %), die Ostbahn seit 1863 meistens 6,6 Proz. (1888: 7,1 %), die Südbahn meistens 8 Proz. (1888: 10 %), die Westbahn 7 Proz. (1888: 7,4 %), bei der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn schwankte die Dividende etwas stärker, nämlich von 1872 bis 1888 zwischen 10,4 und 15 Proz., ebenso bei der Nordbahn, die in dieser Periode ihren höchsten Ertrag 1881 (19,75 %) ergab, den niedrigsten aber 1888 (11,8 %).

Quellen und Litteratur:

Compte générale de l'administration de la justice civ. et commerc. en France et en Algerie. 62 vol. 1825—1886. — Journal des Économistes 1860/62. p. 313. 463. — **A. Courtois**, Manuel des fonds publics et des sociétés par actions. 8. ed. Paris 1883. — **Goldschmidt**, Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. V, S. 1 ff.; VII, S. 167 ff.; XII. B. H S. 99 ff. XIX. S. 379 ff. — **Beer**, Allgem. Geschichte des Welthandels II. S. 234 ff.; III., 1. Abtlg. S. 196 ff.

v. Juraschek.

1) 2) Ein Viertel des Nominalkapitals. 3) 4) 5) 7) Die Hälfte des Nominalkapitals. 6) Kommanditgesellschaft.

7. Die A. in Rußland.

1. Aeltere Zeit. 2. Gründungen seit 1799. 3. Die Auflösungen der A. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen. 5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. 6. Erträgnisse von Bahnen und Banken.

1. Aeltere Zeit. Infolge der langdauernden Abschließung des Reiches von der Ostsee und dem Schwarzen Meere, sowie infolge der Beherrschung durch die Tartaren und durch die Besonderheit der unbeschränkten Machtfülle des russischen Zaren fanden Handel und Verkehr in Rußland eine ebenso späte als eigenartige Entwickelung. Weder an dem großartigen Land- und Seehandel, der im Mittelalter die Staaten Europas verband, noch an dem gewaltigen Aufschwunge desselben nach der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien konnte Rußland einen aktiven Anteil nehmen; wurde es doch selbst erst für die westlichen Seemächte als ein zukunftsreiches Handelsgebiet aufgeschlossen, als im Jahre 1553 die Engländer den Seeweg nach der Dwinamündung fanden und die Entwickelung und Blüte Archangels bewirkten. Das bedeutende Handelsgebiet auszubeuten, entstanden damals in England, Holland und Frankreich die verschiedenen russischen und nordischen Handelskompagnien, aber in Rußland selbst war kein Platz für die Bildung solcher Gesellschaften, denn hier war der Zar der alles umspannende Kaufmann, welcher den Groß- und Kleinhandel betrieb, die Preise im Außenhandel wie im internen Handel bestimmte und den Verkehr mit den fremden Kaufleuten eingehend regelte. Erst als Peter der Große dieses Vorrecht der Krone beseitigte, konnte sich der Handel freier entfalten, doch vernehmen wir nichts von der Bildung von Aktiengesellschaften. In dieser Richtung scheint das westländische Vorbild viel später Nachahmung gefunden zu haben.

2. Gründungen seit 1799. Erst 1762 wird eine Zettelbank errichtet und 1799 wird die russisch-amerikanische Gesellschaft gegründet, welche Besselovsky in seinem nicht ganz vollständigen Verzeichnisse der Aktiengesellschaften aus dem Jahre 1870 als die älteste derselben anführt. Als nächstälteste Aktiengesellschaft erscheint in dem Verzeichnisse die mit einem kleinen Kapitale von 15000 Rub. im Jahre 1822 gegründete erste Transportversicherungsgesellschaft, welcher 1827 eine Feuerversicherungsgesellschaft mit einem Kapitale von 4 Mill. Rub., 1830 eine Dampfwäscherei mit 215000, 1832 eine Seeversicherungsgesellschaft mit 140000 und 1834 eine Fabrik künstlicher Mineralwässer mit nur 56000 Rub. Gründungskapital folgten. Von 1835 an werden wie in Oesterreich die Gründungen häufiger und, wie die folgende Tabelle zeigt, ist das Jahr 1838 bereits ein hervorragendes Gründungsjahr. Die Neugründungen betrafen vorwiegend industrielle Unternehmungen: Zuckerfabriken, Stearin- und Seifenfabriken, Baumwolle- und Seidenspinnereien, nur eine Bahngesellschaft, die erste in Rußland, wurde zum Bau und Betriebe der Strecke Tscharskoje-Selo im Jahre 1836 mit einem Aktienkapitale von 1 Mill. Rub. gegründet.

In den 40er Jahren stagnierte die Gründerthätigkeit in Rußland ebenso wie in Westeuropa, obschon ersteres von den politischen Wirren dieser Zeit ganz verschont blieb. 1831 bis 1840 wurden nämlich 38 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von 36,6 Mill. Rub. gegründet, 1841 bis 1850 nur 18 mit einem Kapitale von 13,7 Mill. 1850 und 1851 soll gar keine Gründung zustande gekommen sein und erst von 1853 ab mehrt sich ihre Zahl. Die vom französischen Credit mobilier inaugurierte Gründungsepoche kam auch in Rußland, allerdings infolge des Krimkrieges etwas verspätet, zum Durchbruche und erreichte 1857, 1858 ihren Höhepunkt. In dem Quinquennium 1851—55 wurden nämlich 18 Gesellschaften mit 16,4 Mill. Rub. Gründungskapital, in dem Quinquennium 1856—60 aber 108 mit 317 Mill. Kapital gegründet, während das folgende Quinquennium 1860—65 wieder auf 44 Gesellschaften mit 99,4 Mill. Rub. Kapital herabsank. In den Vordergrund waren jetzt die Dampfschiffahrtsgesellschaften getreten, von denen zwischen 1856 und 1860 25 gegründet wurden, während in derselben Zeit nur 8 Bahngesellschaften zustande kamen, darunter allerdings die große russische Eisenbahngesellschaft mit 112,4 Mill. Rub. Gründungskapital.

Auch den Aufschwung der letzten 60er Jahre und die große Gründungsepoche zu Beginn der 70er Jahre macht Rußland mit Europa mit. 1866—70 kommen bereits wieder 104 Gesellschaften mit einem Gründungskapitale von 669,2 Mill. Rub., 1871—75 aber 325 Gesellschaften mit einem Kapitale von 449,7 Mill. Rub. zustande, wovon auf die Jahre 1871—73 allein 227 Gesellschaften mit 347 Mill. Kapital entfallen. Wie in Oesterreich-Ungarn trat der Höhepunkt der Gründungsepoche 1873 ein, fiel die Gründungenzahl bereits 1874 enorm ab und erreichte diese ihren tiefsten Stand 1878 mit 13 Gründungen und einem Gründungskapitale von 9,3 Mill. Rub. In den 60er Jahren betrafen die Gründungen vorwiegend Bahngesellschaften (39), in den 70er Jahren Banken, Zuckerfabriken und Industriegesellschaften (1871—73: 58, resp. 31 und 60); daraus erklärt sich auch der große Betrag des Gründungskapitals zwischen 1866 und 1870 gegenüber der späteren Zeit. Seit 1879 macht sich, wie die folgende, nach Besselovsky zusammengestellte Tabelle zeigt, die allgemeine Besserung der Verhältnisse durch eine langsam steigende Zunahme der Gründungen wie auch im übrigen Europa bemerkbar. 1882 sollen nach einer gefälligen Mitteilung des Dr. v. Keußler (in Petersburg) allerdings nur 40 Gesellschaften mit zirka 33 Mill. Rubel Gründungskapital errichtet worden sein. Neuere Daten aber liegen diesbezüglich nicht vor.

Aktiengesellschaften (resp. Genossenschaften auf Anteilscheine).

Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel
1799	1	1 123	1847	4	4 428	1865	11	59 472
1822	1	15	1848	2	3 150	1866	18	63 956
1827	1	4 000	1849	1	400	1867	12	70 496
1830	1	214	1850	—	–	1868	20	184 157
1832	1	140	1851	—	–	1869	21	154 909
1834	1	56	1852	3	432	1870	33	195 665
1835	4	3 929	1853	7	7 929	1871	60	119 581
1836	6	7 565	1854	3	3 340	1872	61	93 377
1837	10	14 050	1855	5	4 750	1873	106	134 040
1838	13	10 118	1856	8	13 490	1874	50	68 259
1839	1	300	1857	14	142 851	1875	48	34 440
1840	2	460	1858	41	58 025	1876	41	41 119
1841	3	968	1859	28	93 215	1877	25	22 575
1842	1	71	1860	17	9 425	1878	13	9 325
1843	1	250	1861	8	3 750	1879	20	27 350
1844	4	2 383	1862	6	3 871	1880	30	44 090
1845	1	90	1863	9	18 580	1881	45	58 358
1846	1	2 000	1864	10	13 760	1799–1881	833	1 810 297

3. **Die Auflösungen der A.** Die Auflösungen der Aktiengesellschaften sind in Rußland, wo zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine kaiserliche Bestätigung erfordert wird, nicht allzu selten. Von den 334 Gesellschaften, welche Besselovsky im Jahre 1871 als seit dem Jahre 1799 gegründet aufzählt, hatten bis dahin 37 ihre Geschäfte liquidiert, 20 sich überhaupt nicht konstituiert; etwas mehr als der 6. Teil von der Gesamtzahl war daher 1871 nicht in Thätigkeit. Wie auch anderwärts traf die Liquidierung oder das Ausbleiben der Konstituierung vorwiegend die Gesellschaften der eigentlichen Gründungsepochen 1837 (3), 1838 (6), 1857 (3), 1858 (5), 1859 (9), 1860 (5). In Liquidation fielen durchweg kleinere Gesellschaften und von den nicht konstituierten Gesellschaften hatten nur 2 ein großes Gründungskapital von je 50 Mill. Rub. Im ganzen betrug das Gründungskapital der in Abfall gekommenen Gesellschaften 150,4 Mill. Rub., also nicht viel über den achten Teil des gesamten Gründungskapitals, das sich auf rund 1158 Mill. Rub. belief. Von den 227 in den Jahren 1871–1873 mit einem Aktienkapitale von 347 Mill. Rub. gegründeten Gesellschaften hatten bis 1874 18 mit einem Kapitale von 19 Mill. sich nicht konstituiert und 2 mit einem Kapitale von 0,6 Mill. ihre Geschäfte liquidiert. 1875 hatten 6 Gesellschaften, welche zwischen 1870 und 1875 mit einem Kapitale von 8,7 Mill. Rub. gegründet worden waren, ihre Geschäfte liquidiert oder sich nicht konstituiert.

Nach einer anderen Zusammenstellung, deren Mitteilung wir Dr. v. Keußler verdanken, waren im ganzen bis Ende 1877 66 Gesellschaften in Liquidation geraten und 43 nicht zustande gekommen. Ihr Gründungskapital betrug zusammen 166,2 Mill. Rub.

1881 liquidierten 4 Gesellschaften. Die Liquidationen und die Unterlassung der Konstituierungen werden somit seltener; dies ist jedoch nur scheinbar, weil der Abstand zwischen dem Gründungsmomente und der Berichterstattung neuestens ein geringerer wurde. Immerhin dürfte die Anzahl der gegenwärtig thätigen Gesellschaften sich über 700 belaufen.

4. **Die A. nach Geschäftsgruppen.** Die Verteilung der Gründungen und der Gründungskapitalien nach Geschäftsgruppen stellt die folgende Tabelle dar, welche wir nach dem Annuaire des finances russes bearbeitet haben. Es zeigt sich danach, daß von den 833 Gründungen die Hauptmasse auf die industriellen Gesellschaften, nach diesen auf die Zuckerfabriken, Banken und Kreditinstitute, Bahn- und Schiffahrtsgesellschaften entfällt. Von dem Gründungskapitale dagegen nahmen die Bahnen mehr als die Hälfte, die Banken und ebenso die Industriegesellschaften beiläufig $^1/_6$ in Anspruch. Die Tafel zeigt aber nicht bloß, welchen Geschäften die russischen Aktiengesellschaften gewidmet sind, sondern sie läßt auch erkennen, wie die einzelnen Geschäftsgruppen sich in den einzelnen Gründungsepochen ablösten und verdrängten. Besonders charakteristisch sind die Gründungsperioden 1856–60 und 1871–73, sowie die 5 Jahre der Depression 1874–78. Auch zeigt sich hierbei eine große Uebereinstimmung mit den Vorgängen im westlichen Europa; so die mächtige Entwickelung des Bahnbaues am Ende der 50er und der 60er Jahre, die überaus große Zunahme der Bank- und

Gründungen von Aktiengesellschaften.

		Bank- u. Kreditinstitute	Bahnen	Schiffahrtsgesellschaften	Versicherungsgesellschaften	Berg- u. Hüttenwerke	Zuckerfabriken	Gasgesellschaften	Stearin- und Seifenfabriken	Spinnereien und Webereien	Mühlen	And. Industriegesellschaften	Handelsgesellschaften	Verschiedene	Zusammen
1799—1830	Zahl	—	–	—	2	–	—	—	–	—	—	—	—	2	4
	Kapital Mill. Rub.	—	–	—	4,0	—	—		—	—	–	—	—	1,4	5,4
1831—40	Zahl	—	1	2	3	-	6	2	3	5	-	9	2	5	38
	Kapital	—	1,0	1,5	2,6	—	2,5	1,4	1,4	3,8	-	13,6	2,3	6,5	36,6
1841—50	Zahl	–	—	3	7	1	—	—	—	2	-	2	—	3	18
	Kapital	–	—	2,2	6,0	1,9	—	—	–	1,7	—	1,4	—	0,5	13,7
1851—55	Zahl	–	—	6	1	2	1	—	1	-	–	2	2	3	18
	Kapital	-	—	5,9	0,2	1,9	0,4	—	0,4	—	—	2,2	4,2	1,2	16,4
1856—60	Zahl	1	8	25	3	2	2	2	2	14	1	29	7	12	108
	Kapital	50,0	177,8	30,9	5,4	1,5	1,4	4,6	0,9	11,3	0,4	19,2	7,6	6,0	317,0
1861—65	Zahl	2	4	4	—	1	2	–	1	3	—	16	3	8	44
	Kapital	60,0	22,6	1,2	—	0,4	0,9	-	0,1	1,5	—	10,6	1,1	1,0	99,4
1866—70	Zahl	13	35	5	7	2	11	3	1	1	—	18	2	6	104
	Kapital	42,3	586,3	1,5	8,2	0,9	8,8	3,1	1,5	0,3	—	12,6	1,0	2,7	669,2
1871—73	Zahl	58	14	6	6	15	31	1	1	5	2	55	9	24	227
	Kapital	124,6	89,6	4,6	7,7	23,0	17,0	0,6	0,7	4,2	3,0	46,4	3,9	21,7	347,0
1874—78	Zahl	1	9	10	3	12	31	–	—	7	2	78	1	23	177
	Kapital	0,5	33,0	6,6	8,5	8,0	18,1	—	—	10,1	0,9	72,2	0,1	17,7	175,7
1879—81	Zahl	2	1	6	5	7	7	—	–	10	2	40	4	11	95
	Kapital	2,0	8,3	14,2	8,5	8,8	4,9	—	—	10,2	0,6	45,1	7,3	20,0	129,9
Zusammen 1799—1881	Zahl	77	72	67	37	42	91	8	9	47	7	249	30	97	833
	Kapital	279,4	918,6	68,6	51,1	46,4	54,0	9,7	5,0	43,1	4,9	223,3	27,5	78,7	1810,3

Kreditinstitute zwischen 1871 und 1873, die wachsende Vermehrung der Zuckerfabriken und der Industriegesellschaften überhaupt. Letztere, unter welchen besonders seit 1860 viele Brauereien auftreten, wurden auch nach 1873 noch zahlreich gegründet, was ein günstiges Licht auf die Entwickelungsfähigkeit der russischen Industrie wirft. Die Bau- und Baumaterialiengesellschaften, welche für Deutschland und Oesterreich-Ungarn so verhängnisvoll wurden, sind in Rußland nicht sehr häufig gegründet worden und ebenso kommen Hotel- und Tramwaygesellschaften, charakteristischerweise auch Gesellschaften der Petroleumindustrie nur vereinzelt in den letzten Jahren vor.

Die vorhin erwähnten Liquidationen, wie die Fälle von nicht erfolgten Konstituierungen ergaben sich ziemlich gleichmäßig in allen Geschäftsgruppen; bemerkenswert ist nur, daß von den 1871—73 gegründeten Banken 10 nicht zur Gründung gelangten und daß unter den liquidierenden Aktiengesellschaften bloß eine Bahngesellschaft erwähnt wird.

Unter den 40 im Jahre 1882 gegründeten Gesellschaften befanden sich 1 Handelsbank, 2 Versicherungsgesellschaften, 3 Schiffahrtsunternehmungen, 33 Handels- und Industriegesellschaften und 1 Eisenbahn. Die Gründungskapitalien waren durchweg klein.

5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. Wie die vorangehenden Tafeln lehren, ist das Aktiengründungskapital nach der Zeit und der Geschäftsgruppe sehr verschieden. In der älteren Zeit sind die großen Gesellschaften häufiger; mit der Vermehrung der Zahl der Gesellschaften sinkt das durchschnittliche Kapital. 1856—60 war das durchschnittliche Gründungskapital größer als 1871—73. Beachtet man den ganzen Zeitraum von 1799—81, so ergiebt sich für eine Gründung überhaupt ein Durchschnittskapital von beiläufig 2,2 Mill. Rubel; auf eine Eisenbahngesellschaft entfällt jedoch durchschnittlich ein Gründungskapital von 12,7 Mill., auf eine Bank ein solches von 3,6, auf eine Versicherungsgesellschaft ein solches von 1,4, auf eine Schiffahrtsgesellschaft aber ein solches von 1 Mill. Rubel und auf alle anderen Gesellschaften entfällt ein Durchschnittskapital von weit weniger als einer Mill. Hierbei wird nur das Gründungsaktienkapital in Betracht gezogen, welches einerseits nur nominell ist, andererseits durch Nachzahlungen und Kapitalsreduktionen stark verändert wird. Erstere waren besonders in den 70er Jahren recht bedeutend und beliefen sich z. B. im Jahre 1881 allein auf beiläufig 10 Mill. Rubel. Letztere waren zur selben Zeit ebenso beträchtlich und beliefen sich z. B. 1875 über

6 Mill. Auch das durch Schuldverschreibungen aufgenommene Kapital kam hier nicht in Betracht. Dasselbe ist besonders bei den Bahngesellschaften sehr groß. 31 Eisenbahngesellschaften, welche seit 1865 die Ausgabe von Obligationen als einen Teil des Gründungskapitals in Aussicht nahmen, hatten bei einem Aktienkapitale von 175,2 Mill. Rubel 395,1 Mill. Rubel, also 225 % des Aktienkapitals in Obligationen aufgenommen. Andere Gesellschaften, wie Berg- und Hüttenwerke, Zuckerfabriken und selbstverständlich die Bodenkreditbanken haben gleichfalls Obligationen, bezw. Pfandbriefe ausgegeben, doch betragen in diesem Falle abgesehen von den Bodenkreditbanken letztere nur etwa 50 % des Aktienkapitals, bloß die Tramwaygesellschaften haben in ähnlicher Weise wie die Eisenbahnen Obligationen bis zum doppelten Betrage des Aktienkapitals in Umlauf gebracht. Mit Einrechnung dieser Beträge darf man somit das Gründungskapital der russischen Aktiengesellschaften auf rund 2½ Milliarden Rubel schätzen.

Für 586 im Jahre 1882 bestehende Gesellschaften giebt v. Keußler das Aktienkapital mit 1104, die Obligationen und Pfandbriefschuld mit 1196 Mill. Rubel an.

Etwas anders stellt sich das Verhältnis bei der Gesamtheit der in Betrieb stehenden Bahnen. Ende 1870 bestanden 39 Bahngesellschaften mit einem Aktienkapitale von 372,7 und einer Obligationsschuld von 543,8 Mill. Rubel; Ende 1880 hatten die bestehenden 48 Gesellschaften ein Aktienkapital von 461 und eine Obligationsschuld von 918,3 Mill. Rubel. Amortisiert waren zu dieser Zeit 6, bezw. 8,2 Mill. Rubel. Die beiden Summen verhielten sich somit 1870 wie 1:1½, 1880 wie 1:2.

Den freundlichen Mitteilungen v. Keußlers zufolge hatten Ende 1882 die Bahnen ein Aktienkapital von 476,5 Mill. Rubel und eine Obligationsschuld von 930,9 Mill. Rubel; die Bodenkreditbanken 33,4 und 234,2 Mill. Rubel, die Schiffahrtsgesellschaften 56,3 und 1,9, die Handels- und Industriegesellschaften 402,1 und 16,6 Mill. Rubel als Aktienkapital bezw. Obligations- (Pfandbrief-) Schuld aufgenommen. Die Beträge verhalten sich darnach etwa wie 1:2, 1:7, 1:0,034, 1:0,041.

6. Die Erträgnisse von Bahnen und Banken. Wie in allen dünnbevölkerten Ländern sind auch in Rußland die Erträgnisse der Bahnen gering. Damit der Bahnbau ermöglicht wurde, mußte der Staat für mehr als 80 % des aufgenommenen Kapitals ein Erträgnis von 5 % und darüber garantieren. 1880 betrugen die vom Staate garantierten Aktien 345, die garantierten Obligationen 219,5 Mill. Rubel und außerdem waren vom Staate Obligationen im Betrage von 643,4 Mill. Rubel erworben worden. Die jährlich vom Staate zu bezahlende Garantiesumme betrug 1870 für die Aktien und Obligationen 33,9 Mill. Rubel, 1880 für die Aktien allein 27,8 und für die Obligationen außerdem 32,7 Mill. Rubel. 1880 waren die Schulden der Bahngesellschaften an den Staat überhaupt auf 501,7 Mill. Rubel angewachsen. Das den Bahnen aus dem Verkehre in den Jahren 1871—81 erwachsene Reinerträgnis stellt die folgende nach dem Annuaire des finances bearbeitete Tabelle dar. In derselben prägt sich ebenso deutlich der Einfluß der Ernten wie jener der Schutzzollpolitik aus.

Reingewinn der Bahngesellschaften

Jahr	absolut in Mill. Rubel	per Werst in tausend Rubel
1871	35,7	3,1
1872	36,6	2,8
1873	51,5	3,8
1874	52,6	3,4
1875	48,5	2,8
1876	47,1	2,7
1877	71,6	3,8
1878	70,4	3,9
1879	61,3	3,0
1880	41,0	1,9
1881	53,7	2,6

Ein ganz anderes Bild giebt die folgende derselben Quelle entnommene Tabelle des Gründungskapitals und des Reingewinns der russischen Handelsbanken auf Aktien.

Handelsbanken auf Aktien.

1. Jan.	Zahl	Gründungskap.	Reingewinn	an die Aktionäre verteilte Dividenden in % des Kapitals
		in Mill. Rubel		
1865	1	2,0	0,3	8,61
1866	1	5,0	0,5	10,25
1867	2	6,3	0,8	11,59
1868	2	6,3	1,0	13,55
1869	4	8,3	1,7	13,33
1870	6	15,4	3,5	13,50
1871	12	26,2	5,7	13,00
1872	15	46,4	10,0	12,20
1873	29	79,0	10,1	9,33
1874	39	100,7	13,0	9,12
1875	39	105,7	10,8	7,84
1876	38	104,0	8,9	6,95
1877	37	100,4	12,9	9,07
1878	36	97,0	?	?
1879	32	92,8	?	?

Danach wuchs die Zahl der Banken, wie die absolute Summe des Reingewinns bis 1874, die relativ höchsten Erträge ergaben jedoch die Jahre 1868—70, die relativ niedrigsten aber die Jahre 1875, 1876. Bis 1879 ist die Zahl der Banken wie ihr Aktienkapital im Rückgange, das Erträgnis absolut wie relativ seit 1877 jedoch im Zunehmen. Auch hier zeigt sich also eine auffallende Uebereinstimmung mit den Vorgängen im westlichen Europa.

Quellen:

Annuaire des finances russes par A. Vessélovsky 1871—81, Petersbourg 1871—83. 11 Vol.

v. Juraschek.

8. Die A. in Belgien.

1. Zahl der Gründungen und Stand der A. 2. Die A. nach Geschäftsgruppen. 3. Das Aktienkapital. 4. Die Erträgnisse.

1. Zahl der Gründungen und Stand der A. Nach dem Muster der großen englischen und niederländischen Gesellschaften waren auch in den österreichischen Niederlanden schon im vorigen Jahrh. verschiedene Gesellschaften durch landesfürstliches Dekret errichtet worden, so 1722 die ostindische Handelskompagnie von Ostende, 1754 die Versicherungsgesellschaft von Antwerpen, 1782 die flandrische Versicherungsgesellschaft u. a. m. Diesen Kompagnien fehlten jedoch wesentliche Merkmale der modernen Aktiengesellschaft, welche vom Gesetze erst durch die Einführung des code de commerce in den Niederlanden (1807) als anonyme Gesellschaft aufgenommen wurde. Nach diesem Gesetze kam in dem heutigen Belgien die erste Aktiengesellschaft aber auch erst 1819 zustande; es war dies die noch bestehende Versicherungsgesellschaft Securitas. Vom Könige Wilhelm selbst gefördert, mehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in den 20er Jahren, besonders 1828, 1829 ziemlich rasch. Bis Ende 1830 waren bereits 24 gegründet, allerdings auch wieder 11 aufgelöst worden, als die belgische Revolution die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse plötzlich gewaltsam unterbrach. Die erste Zeit der Selbständigkeit Belgiens war mehr durch Auflösungen als durch Gründungen von Aktiengesellschaften ausgezeichnet. 1834 jedoch begann im Anschlusse an den internationalen Aufschwung der wirtschaftlichen Zustände und unter dem besonderen Einflusse der société générale pour favoriser l'industrie nationale und der belgischen Bank eine mächtige Gründungsperiode, welche bis 1838 anhielt. Die meisten Kohlen- und Hüttenwerke Belgiens wurden in dieser Zeit gegründet. Im ganzen kamen in diesen 5 Jahren 124 anonyme Gesellschaften, somit im Durchschnitte jährlich etwa 25 zustande, während vorher und nachher sieben Gründungen im Jahre schon als eine bedeutende Zahl erscheinen. Allerdings wurden in derselben Zeit auch 65 anonyme Gesellschaften aufgelöst, aber immerhin bestanden Ende 1838 74 Gesellschaften. Die Periode endigte während der letzten Streitfälle mit Holland mit einer finanziellen Krisis, in welcher die Bank von Belgien ihre Zahlungen einstellen mußte und in deren Gefolge die Zahl der Gründungen sich rasch verminderte. Ende 1840 bestehen nicht mehr als 78 Gesellschaften: 1845 folgt ein neuer Aufschwung. Es werden in diesem und in dem folgenden Jahre 13, resp. 15 Gesellschaften, vorwiegend Eisenbahngesellschaften gegründet. Auch diese Epoche wird gewaltsam unterbrochen durch das Notjahr 1847 und die Revolution von 1848. Dennoch bestehen Ende 1850 121 Gesellschaften. Mit der Aktion des französischen credit mobilier beginnt 1853 wieder eine bedeutende Gründungsperiode, in welcher bis 1857 68 Gesellschaften gegründet werden und die vorzüglich dadurch ausgezeichnet ist, daß nur 2 Gesellschaften während derselben aufgelöst werden. 1857 bestehen daher bereits 200 anonyme Gesellschaften. Zu Ende der 50er Jahre steigert sich noch die Gründerthätigkeit, so daß bis Ende 1860 die Zahl der bestehenden Gesellschaften sich auf 263 erhöht.

In den Jahren 1861—1870 stand, wie die folgende Tabelle zeigt, die Gründerthätigkeit ziemlich still, bloß 1866 und 1867 vermehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in etwas höherem Maße. 1871, besonders aber 1873 und auffallenderweise 1875 wächst die Anzahl der Gesellschaften sehr beträchtlich.

Anonyme Gesellschaften.

Jahr	Zahl	Betrag der Reineinahme in Mill. Fr.
1861	147	34,1
1862	148	33,3
1863	147	36,3
1864	148	42,2
1865	146	35,2
1866	160	42,1
1867	175	36,1
1868	179	34,6
1869	181	34,4
1870	184	41,4
1871	195	72,6
1872	195	61,6
1873	229	70,8
1874	237	70,5
1875	266	54,3

Allerdings lassen sich diese Ziffern der Statistique générale de la Belgique (Exposé de la situation du royaume de 1861 à 1875 T. II, p. 878) kaum mit den im vorstehenden nach Demeur (les sociétés anonymes de Belgique en 1857) und den älteren Serien der Statistique générale gegebenen Zahlen vereinigen, sie werden aber in der Publikation selbst, leider ohne Hinweis auf die älteren Angaben, als die einzigen offiziellen Daten bezeichnet und sind untereinander wohl vergleichbar.

Für die neueste Zeit lassen sich dem Annuaire statistique folgende in ähnlicher Weise sprunghafte Daten entnehmen, wonach die Vermehrung der Gesellschaften 1887 ganz enorm gewesen wäre. Leider lassen sich diese Zahlen wiederum nicht kombinieren mit den in demselben Werke ausgewiesenen Gründungen und Auflösungen. Wahrscheinlich sind die Daten, welche hier gegeben werden, unvollständig.

Anonyme Gesellschaften errichtet in Gemäßheit des Ges. v. 1873.

Jahr	Zahl	Kapitalbetrag in Mill. Fr.
1878	161	337,1
1880	219	530,0
1884	487	946,4
1885	472	919,9
1886	440	829,8
1887	610	1484,7

Außer den anonymen Gesellschaften bestehen in Belgien wie in Frankreich auch kollektive Gesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, kooperative Gesellschaften, associations momentanées und en participation, welch letzteren beiden Arten das Gesetz keine juristische Individualität zugesteht. Hier sind jedenfalls die Kommanditaktiengesellschaften zu erwähnen, von welchen nach der Statistique générale 1875 162 bestanden. Das Annuaire zählt hingegen 1878: 26, 1880: 25, 1884: 19, 1885: 37, 1886: 26, 1887: 44 solche Gesellschaften auf.

2. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle der Zahl der bestehenden anonymen Gesellschaften und ihres Aktienkapitals ist nach der Statistique générale für 1856 und 1860, nach dem Annuaire für 1880, 1887 bearbeitet. Die vorhin erwähnten Ungleichheiten treten daher auch hier zu Tage, nichtsdestoweniger ist die Tabelle höchst charakteristisch. In allen Jahren gehen der Zahl nach nämlich allen anderen Gesellschaften die Kohlenwerke, Hochöfen ꝛc. weit voran. Früher stand ihnen zunächst die Gesamtheit der Transportgesellschaften, neuestens sind diese, ganz in Uebereinstimmung mit der internationalen Entwickelung, durch die Industriegesellschaften überholt worden. Reich an Zahl sind auch die Versicherungsgesellschaften und die Banken; neuestens aber erst die Glashütten. Im letzten Jahre ist auch dem Kapitale nach die Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen ꝛc. die bedeutendste, während früher die Bahnen und Banken vorangingen. Ein großes Kapital nehmen auch die Versicherungsgesellschaften in Anspruch, ein verhältnismäßig kleines die Industriegesellschaften: Erscheinungen, wie sie auch anderwärts vorkommen.

Anonyme Gesellschaften.

Geschäftsgruppen	Ende 1856		Ende 1860		1880		1887	
	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.
Versicherungsgesellschaften	20	30,2	39	128,4	10	14,6	37	105,7
Bank und Kreditinstitute	13	251,8	16	277,8	14	205,2	36	291,8
Handelsgesellschaften	4	40,0	4	28,0	1	0,5	10	5,2
Kohlenwerke, Hochöfen, andere Berg- und Hüttenwerke	63	184,9	100	198,2	85	121,3	190	363,8
Zuckerfabriken u. Destillationsanstalten	12	10,5	9	11,3	11	4,6	18	11,3
Glashütten	5	10,2	5	15,7	8	8,8	24	39,4
Andere Industriegesellschaften	9	20,1	9	20,5	30	28,0	146	137,6
Eisenbahnen	14	286,3	25	403,6	5	36,8	24	203,7
Schiffahrtsgesellschaften	2	3,1	3	7,1	3	2,5	12	22,5
Andere Transportgesellschaften	23	8,0	24	10,7	18	39,2	45	118,6
Verschiedene	26	35,3	29	39,8	34	68,6	68	185,1
Summe:	191	880,4	263	1141,1	219	530,1	610	1484,7

Im Durchnitte entfielen 1856 4,6, 1887 2,4 Mill. Fr. auf eine Gesellschaft. 1887 entfallen auf eine Bahngesellschaft durchschnittlich 8,5, auf eine Bank 8,1, auf eine Versicherungsgesellschaft 2,9, auf eine Gesellschaft der Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen ꝛc. 1,9, auf eine Industriegesellschaft 0,9 Mill. Fr. Kapital. Insbesondere in der letzteren Gruppe ist die Vermehrung der Gesellschaften wie so häufig mit einer Verminderung des durchschnittlichen Aktienkapitals verbunden gewesen.

Etwas anders verteilen sich die Aktienkommanditgesellschaften. Wie die folgende nach dem Annuaire bearbeitete Tafel zeigt, gehört der Zahl nach die Hälfte derselben und mehr, dem Kapitale nach die größte Masse, etwa 90 %, der Gruppe der Banken und Kreditinstitute an.

Aktienkommanditgesellschaften.

Geschäftsgruppen	1880		1887	
	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.
Banken u. Kreditinstitute	17	34,8	22	68,6
Hüttenwerke	—		6	4,2
Steinbrüche	1	0,2	—	–
Leinen- u. Baumwollenindustrie	1	0,1	2	0,2
Glashütten	2	0,4	2	0,3
Verschiedene	4	0,8	12	5,3
	25	36,3	44	78,6

3. Das Aktienkapital. Das bisher bereits erwähnte Aktienkapital ist als das nominelle einerseits höher angegeben, als das einge

zahlte Kapital, andererseits geringer als das wirkliche Betriebskapital. Wie die vorstehenden Tafeln angeben, hat sich jenes in den 50er Jahren, noch mehr aber in den 80er Jahren ganz besonders erhöht. Für das Verhältnis zwischen dem nominellen Aktienkapitale und dem wirklichen Betriebskapitale ist die folgende aus dem Werke Demeur's zusammengestellte Tafel von großem Werte.

Anonyme Gesellschaften Ende 1857.

Geschäftsgruppen	Zahl	in Mill. Fr.: nominell. Kapit. der emittierten Aktien	in Mill. Fr.: wirkliches Betriebskapital	auf 100 Fr. des nominellen Kap. Fr. d. Betriebskapitals
Banken u. Kreditinst.	13	140,2	150	107
Versicherungsges.	31	64,7	17	26
Eisenbahnen	21	222,6	300	135
Kohlenwerke	33	94,6	100	106
Hüttenwerke	34	124,6	160	128
Transportgesellsch.	30	22,6	23	102
Verschiedene Ges.	38	54,4	55	101
Summe:	200	723,7	805	111

4. Die Erträgnisse. Nach der ersten Tabelle (S. 167) bestanden in den 10 Jahren 1861—70 im Jahresdurchschnitte 161 anonyme Gesellschaften und betrug deren durchschnittliche reine Jahreseinnahme 37 Mill. Fr. Während der 5 Jahre 1871—1875 stieg die Durchschnittsziffer des Standes der Gesellschaften auf 224, die der durchschnittlichen reinen Jahreseinnahme auf 65,9 Mill. Fr. Daneben haben 1875 die bestehenden 162 Kommanditaktiengesellschaften einen Reingewinn von 7,4 Mill. Fr. erzielt. Minder günstig ist das Ergebnis zu Ende der 70er Jahre und zu Beginn der 80er Jahre. Erst 1886 und besonders 1887 wird, wie aus der folgenden dem Annuaire entnommenen Tabelle zu ersehen ist, der Gewinnüberschuß ein bedeutender.

Anonyme und Kommanditaktiengesellschaften.

Jahr	Aktienkapital	Reingewinn	Verlust	Ueberschuß des Gewinnes (+) oder Verlustes (—) in absoluten Zahlen	Ueberschuß des Gewinnes (+) oder Verlustes (—) in % des nominellen Aktienkapitals
	Millionen Francs				
1878	363,2	11,3	26,4	— 15,1	— 4,1
1880	566,3	17,1	44,4	— 27,3	— 4,8
1884	965,3	29,1	15,9	+ 13,2	+ 1,4
1885	960,3	34,8	29,5	+ 5,3	+ 0,5
1886	852,9	30,9	9,9	+ 21,0	+ 2,5
1887	1563,3	62,5	19,9	+ 42,6	+ 2,7

Die einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften zeigen teilweise einen von diesem Durchschnittsergebnisse abweichenden Gang. So haben die Betriebsreineinnahmen der Bahnen von 14,8 Mill. Fr. im Jahre 1874 sich bis 1882 beständig bis auf 18,4 Mill. gehoben und sind seither bis 1886 wieder ununterbrochen bis auf 15,9 Mill. Fr. zurückgegangen.

Quellen und Litteratur:

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume. 1841—1850 Vol. 1. 1851—1860 Tome III. 1861—1875 Tome II, Bruxelles 1852—1885. Annuaire statistique de la Belgique, Année 1884—1887, Bruxelles 1885—1888. Ad. Demeur, Les sociétés anonymes de Belgique en 1857, Bruxelles 1859. Derselbe, Les sociétés commerc. de la Belgique. Actes et documents, Bruxelles 1880.

v. Juraschek.

9. Die A. in den Niederlanden.

1. Die ältere Zeit. — 2. Zahl und Gründungen der A. in neuerer Zeit. — 3. Das Aktienkapital. — 4. Die Erträgnisse der A. — 5. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Die ältere Zeit. Obschon die ältesten Vereinigungen, welche als Vorläufer der Aktiengesellschaften gelten können, auf italienischem und französischem Boden entstanden sind, so waren es doch die Niederlande, welche diese Form der Vereinigung zuerst dem großen Verkehre dienstbar machten. Bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. bildeten sich in den Niederlanden zahlreich Kompagnien zum Betriebe des ostindischen Handels. Da dieselben nicht besonders erfolgreich waren, wurden sie 1602 zu einer Gesellschaft mit dem Namen holländisch-ostindische Kompagnie vereinigt, welche mit einem Kapitale von 6,5 Mill. fl. ausgerüstet das Handelsmonopol für Ostindien auf 21 Jahre erhielt. Dieses Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Aktienemission aufgebracht, doch waren diese Aktien stets auf Namen ausgefertigt. Dagegen lauteten die Obligationen, welche in sehr großen Beträgen ausgegeben wurden, da das Aktienkapital zur Betriebsführung bei weitem nicht ausreichte, schon in der frühesten Zeit auf den Inhaber, wie das von Hecht in seinem Beitrage zur Geschichte der Inhaberpapiere (S. 121, 122) abgedruckte Obligationsformular von 1622 beweist. Im 18. Jahrh. hatten diese Obligationen auch abgesonderte Couponbogen.

Andere bedeutende Gesellschaften dieser Art waren die 1614 errichtete nordische Gesellschaft, welche das Walfischfangmonopol erhielt und bis 1645 bestand; die westindische Kompagnie, welche 1621 mit dem Handelsmonopole für Afrika und Amerika auf 24 Jahre ausgestattet wurde und bis 1674 existierte. 1675 trat an ihre Stelle eine neue Gesellschaft, welche dasselbe Monopol auf 25 Jahre bekam.

Alle diese Gesellschaften zahlten in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ganz bedeutende Dividenden, so die westindische Gesellschaft 1628, freilich zum Teil auch infolge der Eroberung einer spanischen Silberflotte, 50%. Dementsprechend erhöhte sich auch der Kurswert der Aktien, welcher ganz außerordentlichen Schwankungen unterlag. Die Kriege mit Portugal und England schädigten die Gesellschaften sehr schwer und insbesondere die westindische Kompagnie brach infolge der hierbei erlittenen Verluste 1674 zusammen. Bei einer Schuldenlast von 6 Mill. fl. erhielten ihre Gläubiger 30%, ihre Aktionäre nur 15% des eingezahlten Kapitals. Auch die ostindische Kompagnie kam wiederholt in Gefahr und konnte sich im 18. Jahrh. gegenüber der Konkurrenz der Engländer, Franzosen und Dänen nur mit Hilfe von Staatssubventionen behaupten. Auch sie schloß ihre Geschäfte mit einem Gesamtdefizit von 112 Mill. fl., allerdings erst 1794.

Nicht bloß der Handel wurde in den Niederlanden in dieser Weise von Gesellschaften betrieben, sondern auch das Versicherungsgeschäft und andere Geschäfte des wirtschaftlichen Lebens. Besonders die Seeversicherung blühte im 16. und 17. Jahrh. in den Niederlanden, wie auch gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Aktiengesellschaften dieses Gebiet kultiviert, und zwar geschah dies bereits im 16. Jahrh. in der Weise, daß für den versicherten Betrag mehrere Personen zu bestimmten Anteilen hafteten.

Selbstverständlich waren bei der Vielseitigkeit des wirtschaftlichen Lebens die Gesellschaften ziemlich zahlreich und wurde infolgedessen der Aktienhandel wohl nirgends so schwunghaft betrieben als in dem Lande des Tulpenschwindels. Die Unsicherheit zur See und des Verkehrs überhaupt, dann die politischen Zustände riefen natürlich gewaltige Schwankungen in der Wertschätzung der Aktien hervor, wodurch wiederum der Spekulationsgeist zu Ausschreitungen angeregt wurde. Besonders nach dem Schlusse des spanischen Erbfolgekrieges (1714) und des großen nordischen Krieges (1718) zur Zeit des Lawschwindels in Frankreich und des Südseerummels in England nahm das Spekulationsfieber stark überhand. Im August und September 1720 sollen allein 30 Gesellschaften auf Aktien gegründet worden sein, von denen viele ein Nominalkapital von 5—6, einige sogar von 75—100 Mill. fl. hatten. Allerdings wurden damals nur 10, höchstens 12% des Nominalkapitals eingezahlt, aber immerhin darf man das eingezahlte Kapital auf 50 Mill. fl. schätzen, ein für jene Zeit ungeheurer Betrag. Der Rückschlag blieb ebensowenig wie in Frankreich und England aus, auch wurde derselbe wie dort von gesetzgeberischen Maßregeln begleitet; in den Niederlanden war jedoch das angesammelte Kapital so bedeutend, daß dieser Rückschlag minder stark empfunden wurde. Wir sehen daher auch den Aktienhandel und die Gründung von Gesellschaften im weiteren Verlaufe des 18. Jahrh. kräftig fortblühen.

2. Zahl und Gründungen der A. in neuerer Zeit. Mit der Einführung des code de commerce in den Niederlanden hielt auch die anonyme Gesellschaft als naamlooze Vennootschap ihren Einzug. Die Schwankungen in der Anzahl ihrer Gründungen wie ihres Standes waren so ziemlich dieselben wie in den Nachbarländern. Von den in dem Buche von Nierop und Baak „De naamlooze Vennootschappen" Jahrg. 1888 als am Ende des Jahres 1887 bestehend angeführten 1075 Gesellschaften sind 1044 mit Angabe ihres Gründungsjahres angeführt. Darnach ergiebt sich folgende Tabelle:

Gründungen noch bestehender Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1720	1	1841—45	15	1882	62
1771	1	1846—50	9	1883	72
1776	1	1851—55	17	1884	68
1790	2	1856—60	23	1885	69
1801—10	4	1861—65	68	1886	73
1811—20	4	1866—70	60	1887	101
1821—25	3	1871—75	91	1888	101
1831—35	5	1876—80	133	zusammen	
1836—40	8	1881	53	1720-1888	1044

Hiernach hat sich einerseits eine nicht unbeträchtliche Zahl alter Gesellschaften erhalten, andererseits zeigt sich kein wesentlicher Einfluß der Einführung des code de commerce (1807), während die großen internationalen Gründungsepochen deutlich erkennbar sind. Die geringe Zahl von Gründungen vor und nach 1830 steht offenbar im Zusammenhange mit der Lostrennung Belgiens von den Niederlanden, dagegen dürfte die große Zahl des Quinquenniums 1876—80 sich daraus erklären, daß in dieser Periode bereits weniger Auflösungen vorkamen. Selbstverständlich giebt nämlich die vorstehende Tabelle nicht alle Gründungen an, sondern nur die jener Gesellschaften, welche seither nicht zur Auflösung kamen. Wie stark dadurch die Ziffern beeinflußt sind, mag daraus erkannt werden, daß nach dem Jaarboekje von 1853 Aktiengesellschaften, deren Statuten im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, gegründet worden sind:

1849: 6 — 1852: 19
1850: 11 — 1853 bis August 8.
1851: 9

Aehnlich betrug die Zahl der Gründungen von solchen Gesellschaften nach den Bijdragen:

1884: 85 — 1886: 81
1885: 89 — 1887: 107

Mit diesen großen Differenzen besonders der älteren Periode stimmt es überein, daß nach Nierop (De naamlooze Vennootschappen I. Bd.) von Oktober 1838 bis Dezember 1882 in den Niederlanden 1273 Gesellschaften ge-

gründet worden sind, von denen Ende 1882 nur mehr 683 bestanden.

Ueber die Zahl der an jedem Jahresschlusse seit 1861 bestehenden Aktiengesellschaften giebt die folgende Tabelle Auskunft, welche nach der Overzigt der naamlooze Vennotschappen und den Jaarcijfers gearbeitet jene Aktiengesellschaften berücksichtigt, die nach dem Patentgesetze besteuert sind, woraus sich die Differenzen mit den vorhergegebenen Zahlen erklären.

Aktiengesellschaften nach den Patentregistern.

Dienstjahr	Zahl	Eingez. Kap. in Mill. fl.	Dividend. in % des Kapit.	Dienstjahr	Zahl	Eingez. Kap. in Mill. fl.	Dividend. in % des Kapit.
1861/62	284	149,5	4,39	1874/75	469	318,4	7,55
1862/63	313	154,3	4,27	1875/76	486	325,0	6,33
1863/64	345	189,4	5,42	1876/77	465	320,8	4,96
1864/65	376	200,0	5,90	1877/78	477	319,2	5,86
1865/66	424	216,3	6,32	1878/79	486	324,1	5,92
1866/67	444	237,7	5,04	1879/80	511	329,2	4,80
1867/68	449	250,5	4,82	1880/81	523	332,9	5,05
1868/69	457	254,2	3,82	1881/82	.	.	.
1869/70	459	258,6	4,77	1882/83	.	.	.
1870/71	456	256,7	5,13	1883/84	.	.	6,73
1871/72	460	274,4	4,96	1884/85	616	354,5	5,94
1872/73	472	289,6	5,66	1885/86	653	356,4	5,64
1873/74	469	305,4	7,61	1886/87	684	356,5	5,00

In den 26 Jahren von 1861/62—1886/87 vermehrte sich somit die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften um 141 %. Die größte Zunahme, ein Resultat der Gründungen einerseits und der Auflösungen andererseits weisen die Jahre 1861/62—1866/67 aus. Seit 1866 (Handelskrisis in England) zeigt sich ein sehr langsamer Fortschritt, welcher selbst 1872/73 nur wenig intensiver wird und 1870/71 wie 1876/77 sogar mit einer Abnahme abwechselt. Erst 1879/80 und in den jüngsten Jahren wird die Zunahme wieder eine bedeutendere.

3. Das Aktienkapital. Einen ähnlichen Entwickelungsgang hat nach vorstehender Tabelle das jeweilig eingezahlte Aktienkapital. Von 1861/62 auf 1886/87 nimmt es um 138 % zu, in den Jahren 1861/62—1866/67 beträgt die durchschnittliche Jahreszunahme 14,7 Mill. fl., in den Jahren 1866/67—1877/78 bloß 7,4, aber auch für die Jahre 1878/79—1886/87 beträgt sie nur 4,2 Mill. fl. Die Bewegung im Aktienkapitale wird eben nicht bloß durch Neugründungen und Auflösungen, sondern auch durch Nachzahlungen und Rückzahlungen bei bestehenden Gesellschaften beeinflußt, ganz abgesehen davon, daß die jeweilige Anzahl von Neugründungen zu dem Gründungskapitale keineswegs in demselben Verhältnisse stehen muß; daher zeigt sich eine stärkere Kapitalszunahme auch 1867/68, 1871/72, 1874/75. Ebenso drücken sich zwar die Rückschläge von 1870/71, 1876/77 bei dem eingezahlten Kapitale aus, doch hält der Rückgang bei letzterem 1877/78 noch an, während der Stand der Gesellschaften schon eine Zunahme ausweist.

Das durchnittlich auf eine Gesellschaft entfallende Aktienkapital ist in den letzten 26 Jahren nur geringen Schwankungen unterworfen und beträgt 0,5—0,7 Mill. fl. Der höchste Betrag wird 1876/77 mit 0,7 Mill. fl. erreicht. Da es sich hier stets um das wirklich eingezahlte Aktienkapital handelt, so sind die Beträge immerhin bedeutend. Das nominelle Aktienkapital ist nämlich ein wesentlich höheres. Bei den Gründungen der letzten 4 Jahre betrug

	das nominelle Aktienkapital	das eingezahlte in Mill. fl.	die Zahl der Gründungen
1884	36,7	21,7	85
1885	23,9	16,2	89
1886	19,1	5,1	81
1887	34,0	20,3	107
zus.	113,7	63,3	362

Auf 100 fl. des eingezahlten Kapitals entfielen somit 180 fl. Nominalkapital und auf eine Gründung kamen etwa 0,31 Mill. fl. Nominalkapital und bloß 0,17 Mill. fl. wirklich eingezahltes Kapital. In einzelnen Jahren waren die Unterschiede noch größer. In der früheren Zeit war zum mindesten das Nominalkapital ein größeres: so wurden 1849—1853, wie bereits erwähnt, 53 Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von 26,3 Mill. fl. gegründet, so daß im Durchschnitte 0,5 Mill. fl. auf eine Gesellschaft entfielen.

Nach der bereits erwähnten Publikation von van Nierop und Baak verteilt sich das Gründungsaktienkapital von 1044 gegenwärtig bestehenden Aktiengesellschaften nach dem Gründungsjahre und der Größe des Kapitals, soweit dies zu ermitteln war, in folgender Weise:

Die Aktiengesellschaften des Jahres 1888 nach den Gründungsjahren und der Größe des Kapitals bei der Gründung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Guld.	Es hatten ein Kapital bis 25 000 Gulden	über 25 bis 50 000 Guld.	über 50 bis 100 000 Guld.	über 100 bis 250 000 Guld.	über 250 bis 500 000 Guld.	über 500 000 bis 1 Mill. G.	über 1 bis 2½ Mill. G.	über 2½ bis 5 Mill. Guld.	über 5 bis 10 Mill. Guld.	über 10 Mill. Gulden
1720	1	4,3						—	—	1	—	
1771	1	1,0	—	—	—	—		1	—	—	—	—
1776	1	1,2		—					1	–	—	—
1790	2	2,4	—			—		—	2	—		—
1801—10	4	4,0				—	–	4	—	–		—
1811—20	4	1,4	1		1	—	1	1	—	—	–	—
1821—25	3	40,0		—	—			1	2	—	–	1
1831—35	5	5,7	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—
1836—40	8	5,8		—	2	2	3		1	—	—	—
1841—45	15	37,3		1	1	2	5	2	1	2		1
1846—50	9	3,3		1	3	–	2	2	1	—	—	—
1851—55	17	14,5	3	4	3	2	—	1	2	1	1	—
1856—60	23	21,9	1	3	3	4	5	4		3		
1861—65	68	113,3	10	3	14	8	7	12	5	3	2	4
1866—70	60	44,6	9	9	16	4	14	1	3	—	4	
1871—75	91	57,8	15	12	15	17	9	10	9	1	3	
1876—80	133	53,0	24	17	27	22	16	19	6	1	–	1
1881	53	36,5	5	7	5	11	11	8	4	1	1	
1882	62	33,3	7	4	5	16	9	16	3	2	—	—
1883	72	35,9	10	10	13	15	13	7	—	3	1	—
1884	68	25,9	18	6	4	18	15	3	3		1	—
1885	69	14,1	18	10	11	21	5	3	—	1	–	-
1886	73	17,3	19	9	13	15	10	4	3	–	—	
1887	101	30,1	12	21	20	19	15	9	4	1	–	
1888	101	65,8	19	7	15	15	16	18	7	1	2	1
Zusammen	1044	671,3	171	124	172	191	156	129	57	21	15	8

Deutlich erkennbar zeigt diese Tabelle wie die großen Aktiengesellschaften vorwiegend der früheren Zeit angehören und wie sie von Periode zu Periode der Zahl nach in steigendem Maße von den kleineren Gesellschaften überflügelt werden. Bis 1845 beträgt das durchschnittliche Gründungskapital mit nur 2 Ausnahmen (1811/20, 1836/40) eine Mill. fl. und mehr, seit 1846 bleibt dasselbe fortwährend mit nur einer Ausnahme (1861/65) weit unter diesem Betrage. Auch fallen die größten Beträge des durchschnittlichen Gründungskapitals von 13,3, 2,5, 1,6 Mill. fl. auf frühere Perioden (1821/25, 1841/45, 1861/65). Von den gegenwärtig bestehenden Gesellschaften hat daher auch kaum der zehnte Teil ein Gründungskapital von mehr als einer Million Gulden gehabt, während 295 oder 28 % ein solches von höchstens 50000 Gulden und 467 oder fast 45 % ein solches von höchstens 100000 Gulden besaßen. Trotz dieser Verminderung der Zahl der Gründungen großer Gesellschaften hat sich, höchst bezeichnend für die Kapitalsaufspeicherung, das gesamte Gründungskapital in neuerer Zeit beträchtlich vermehrt. Allerdings prägt sich in diesen Beträgen besser noch als in der Zahl der Gründungen die Gunst oder Ungunst der Geschäftslage aus, so 1856—65, 1871—75, 1887—88 gegenüber den vorangehenden Jahren; aber im großen und ganzen sind die Gründungskapitalien selbst der niedergehenden Periode in den 80er Jahren (1881—85) größer als in der früheren Zeit, wobei freilich in Anschlag zu bringen ist, daß von den Gesellschaften der früheren Zeit jetzt mehr aufgelöst sein dürften, als von denen der 80er Jahre.

4. Die Erträgnisse der A. Die von den Aktiengesellschaften in den letzten 26 Jahren ausgezahlten durchschnittlichen Dividenden waren, wie die vorhin gegebene Tabelle zeigt, mäßig. Sie schwankten zwischen 3,8 und 7,6 % und betrugen im Mittel 5,4 %. Das Minimum von 3,8 wurde 1868/69, das Maximum von 7,6 % 1873/74 erreicht. Eine volle Uebereinstimmung zwischen der Zunahme der Gesellschaftszahl und dem eingezahlten Kapitale einerseits und der Höhe der ausgezahlten Dividenden andererseits ist nicht zu erkennen. Die ersten 3 Jahre der langsameren Entwickelung 1867/8—1869/70 haben allerdings die kleinste, mittlere Dividende von 4,5 %, aber auch die 6 Jahre des schnellsten Wachstums 1861/62—1866/67 haben nur eine mittlere Dividende von 5,2 %, während die beiden Triennien 1871/72—1872/73 und 1873/74—1875/76 bei langsamen Wachstume, ja teilweisem Rückgange, höhere ja selbst die höchsten mittleren Dividenden, nämlich 5,3 und 7,1 % ausweisen. Die Mitte der 70er Jahre ist damit in den Niederlanden ganz eigen-

artig charakterisiert. Erst 1876/77 sinkt mit der allgemein ungünstigen Geschäftslage die Aktiendividende unter 5 %, aber bereits im folgenden Jahre erhöht sie sich um nahezu 1 % und behauptet andauernd einen höheren Stand, sodaß die 80er Jahre im Durchschnitte günstiger erscheinen als die 60er Jahre.

5. Die A. nach Geschäftsgruppen. Ein wesentlich anderes, und die Verhältnisse besser charakterisierendes Bild erhält man durch Aufteilung der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle stellt die Verteilung der Aktiengesellschaften nach den Gruppen, welche die Overzigt der naamloze Vennootschappen enthält, für die Jahre 1861/62, 1870/71 und 1880/81 dar.

Bestehende Aktiengesellschaften.

Geschäftsgruppen	1861/62			1870/71			1880/81		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %
Verschiedene Industriegesellschaften	5	1,6	—	11	1,2	1,75	19	1,5	1,36
Ackerbau-Industriegesellschaften	6	7,3	0,34	13	8,0	0,09	14	7,7	10,14
Gesellschaften d. Zubereitungsindustrie	53	13,2	4,13	130	31,6	4,41	164	39,2	6,36
Handels- Transport- und Verkehrsgesellschaften	34	100,5	4,26	63	188,4	5,57	110	260,9	4,73
Versicherungsgesellschaften	181	25,7	6,62	216	25,0	5,00	154	18,5	5,66
Gesellschaften z. Förderung v. Kunst u. Wissenschaft u. z. Befriedigung sozialer Bedürfnisse	5	1,2	1,41	23	2,5	0,66	62	5,1	2,66
zusammen:	284	149,5	4,39	456	256,7	5,13	523	332,9	5,05

Eine detailliertere Uebersicht bietet die folgende nach den Jaarcijfers zusammengestellte Tabelle.

Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen
besteuert nach Tafel 9 des Patentgesetzes.

Geschäftsgruppen	1886/87			1885/86			1884/85		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden %
Banken und Kreditinstitute	44	71,5	5,67	41	75,3	4,98	39	76,4	6,11
Zuckerfabriken und Raffinerien	12	5,2	9,25	12	5,2	8,95	13	5,3	15,32
Beerdigungsunternehmungen	6	0,2	3,46	7	0,2	3,88	6	0,2	2,40
Brauereien	9	3,8	3,94	9	3,8	3,01	6	3,3	2,53
Butter-, Käse- und Milchfabriken	19	1,0	2,19	19	1,1	1,13	17	1,2	1,26
Brot- und Mehlfabriken	28	2,9	5,04	27	2,7	6,98	25	2,9	5,67
Chemische Produktenfabriken	6	1,3	0,15	5	1,2	3,12	5	1,2	3,93
Zeitungen	21	1,9	6,66	19	1,8	9,94	16	1,4	8,13
Diamantschleifereien	2	0,8	4,37	2	0,8	5,77	2	0,8	6,35
Druckereien	15	1,0	2,82	13	0,9	2,35	12	0,8	2,20
Elektrizitätsunternehmungen, Gasfabr.	21	4,3	7,53	23	4,6	6,76	25	5,4	9,19
Glasfabriken	3	0,2	3,86	2	0,2	8,20	2	0,2	15,96
Handelsgesellschaften	41	47,6	3,68	39	46,8	9,87	37	46,7	7,67
Hypothekenbanken	11	3,9	7,12	11	3,8	4,53	11	3,8	2,68
Hotels, Kaffeehäuser	39	6,3	2,44	38	6,7	2,93	34	6,4	3,40
Austernzucht- u. -fischereigesellschaften	29	2,0	2,92	24	1,5	1,98	13	0,6	5,63
Oelfabriken	2	0,6	0,87	2	0,6	0,87	2	0,6	0,86
Papierfabriken	3	1,8	6,34	3	1,8	6,74	3	1,8	7,83
Docks- und Rhedereigesellschaften	24	28,8	2,41	28	27,8	2,23	25	27,1	2,30
Spinnereien, Webereien	16	5,7	2,54	16	5,8	5,45	17	7,3	5,44
Eisenbahnen	18	93,8	4,22	17	93,1	4,37	17	93,1	4,98
Thonwarenfabriken	10	1,2	5,78	8	1,4	3,61	9	1,5	4,85
Transport:	379	285,8	5,00	365	287,1	5,64	336	288,0	5,94

Geschäftsgruppen	1886/87 Zahl	1886/87 Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	1886/87 Dividenden %	1885/86 Zahl	1885/86 Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	1885/86 Dividenden %	1884/85 Zahl	1884/85 Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	1884/85 Dividenden %
Transport:	379	285,8	5,00	365	287,1	5,64	336	288,0	5,94
Maschinen u. Metallwarenfabriken	15	2,8	1,99	16	2,9	2,08	12	2,7	2,37
Tramway, Omnibusse	35	17,2	3,13	33	16,2	2,86	31	16,7	2,19
Versicherungsgesellschaften	119	13,3	8,42	114	13,9	8,63	117	14,1	8,20
Fischereigesellschaften	12	1,3	1,66	12	1,2	0,51	12	1,0	8,17
Fleischhauereien und Garküchen	11	0,3	4,50	9	0,3	5,16	8	0,3	5,00
Wasch- und Badeanstalten	15	0,5	0,28	13	0,5	0,19	14	0,5	2,04
Wasserleitungen	9	5,9	7,59	7	5,3	16,39	5	4,6	11,28
Salzsiedereien	4	0,2	7,97	4	0,2	8,34	4	0,2	6,48
Andere	85	29,3	10,23	80	28,8	7,36	77	26,4	9,57
zusammen:	684	356,6	5,00	653	356,4	5,64	616	354,5	5,94

In beiden Tabellen tritt augenfällig die große Anzahl der Versicherungsgesellschaften hervor, wodurch sie alle anderen Gesellschaftsgruppen weit überragen. Es ist dies, wie bereits angedeutet wurde, ein seit Jahrhunderten gepflegter Geschäftszweig. Da diese Gesellschaften jedoch vorwiegend klein sind, ist ihr Anteil an der Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals gering. In dieser Beziehung behaupten weitaus das Uebergewicht die Transport-, Verkehrs- und Handelsgesellschaften, vor allem die Bahnen und Banken. Letztere sind im Durchschnitte größere Anstalten. 1886/87 kommt auf eine Bahn ein Aktienkapital von 5,2 Mill. fl., auf eine Bank ein solches von 1,6 Mill. fl. Auch die Handelsgesellschaften haben in diesem Jahre ein durchschnittliches Aktienkapital von mehr als 1 Mill. fl., während alle anderen Gesellschaften ein weit geringes Aktienkapital ausweisen.

Charakteristisch für die Niederlande sind neben den Diamantschleifereien die zahlreichen Landwirtschaftsgesellschaften, die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Brot- und Mehlfabriken, die Fleischhauereien und die Austernzuchtgesellschaften mit durchweg geringem Kapitale.

Aktiengesellschaften, die in Niederländisch-Ostindien Geschäfte betreiben:

Geschäftsgruppen	mit dem Sitze in den Niederlanden: Zahl	Nomin. Aktienkapital in Millionen fl.	Eingez. Aktienkapital in Millionen fl.	mit dem Sitze in Niederl.-Ostind.: Zahl	Nomin. Aktienkapital in Million. fl.	Eingez. Aktienkapital in Million. fl.
Handels- und Transportges.	23	115,3	84,9	30	13,2	10,8
Versicherungsgesellschaften	4	7,9	0,8	24	44,4	4,2
Ackerbau-Industriegesellsch.	37	30,3	16,0	89	14,5	2,0
Verschied. Industriegesellsch.	4	2,6	2,6	13	1,8	0,7
Zusammen	68	156,1	104,3	156	73,9	17,7

Beachtenswert ist die Anzahl und das Kapital der Aktiengesellschaften, welche in Niederländisch-Ostindien Geschäfte betreiben. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1887 in den Bijdragen ergiebt sich nebenstehende Uebersicht.

Wie die vorstehenden Tabellen zeigen sind die Erträgnisse der Aktiengesellschaften gruppenweise sehr verschieden. Große Dividenden über 6% haben in der neueren Zeit abgeworfen: die Wasserleitungsgesellschaften, die Versicherungsgesellschaften, die Salzsiedereien, die Zuckerfabriken, die Gasfabriken, die Zeitungsunternehmungen und Papierfabriken. Auch die Banken und Handelsgesellschaften ergaben, obwohl letztere mit bedeutenden Schwankungen, beträchtliche Dividenden. Nach van der Borghts Daten im Frankfurter „Aktionär" haben besonders die Hypothekenbanken, sehr bezeichnend für die niederländischen Wirtschaftsverhältnisse (1877–81) große Dividenden gezahlt. Nach derselben Quelle warfen von den mit meist kleinem Kapitale arbeitenden Bau- und Baumaterialiengesellschaften zwischen 1872 und 1881 nur einzelne höhere Dividenden ab und sind die Schiffahrts-, Tramway- und Omnibusgesellschaften vorwiegend durch niedrige Dividendenziffern ausgezeichnet. Sehr ansehnliche Dividenden, besonders im Verhältnisse zu anderen Staaten, weisen, auch nach unseren Tafeln, die Eisenbahnen aus.

Allerdings sind die Dividenden im Laufe der Jahre starken Schwankungen unterworfen, aber gerade die Bahnen haben, wie die folgende Tabelle zeigt, in den letzten 26 Jahren ziemlich gleichmäßige Dividenden abgeworfen. Wie bedeutend diese Schwankungen bei einzelnen Geschäftsgruppen sind, ist aus derselben Tabelle, welche die Erträgnisse von 11 charakteristischen Gesellschaftsgruppen seit 1861/62 nach den Jaarcijfers darstellt zu entnehmen. Dieselbe schildert eben nicht blos die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gruppen, sondern auch die Einflußnahme, welche die Verschiedenheit der Geschäftslage hierauf genommen hat. Besonders auffallend sind dies-

falls die Jahre 1868/69—1873/74, welche ganz außerordentliche Umwälzungen der Dividenden bewirkten und sodann die 80er Jahre mit den wachsenden Dividenden einiger Gruppen.

Durchschnittliche Dividende in % gezahlt von

im Jahre	Bierbrauereien	Brot und Mehlfabriken	Diamantschleifereien	Gasfabriken	Spinnereien u. Webereien	Schiffswerft. und Docks	Rhederei Gesellschaften	Eisenbahnen	Wasserleitgs.-Gesellschaften	Feuerversich.-Gesellschaften	Seeversicher.-Gesellschaften
1861/2	5,55	4,55	11,69	2,05	2,57	0,45	2,38	4,73	4,38	4,81	4,24
1862/3	5,55	2,82	8,07	2,20	2,61	4,50	2,73	3,77	5,40	5,06	4,45
1863/4	5,55	5,94	12,63	2,33	3,04	10,32	2,04	3,23	5,80	4,44	3,37
1864/5	5,55	7,43	19,23	2,30	2,50	0,57	2,45	4,19	6,56	5,87	3,69
1865/6	5,55	7,99	15,27	2,49	4,31	4,07	2,34	5,64	7,96	5,81	3,76
1866/7	0,48	7,27	13,57	1,40	6,71	2,65	2,58	2,01	7,76	6,38	2,54
1867/8	5,08	10,71	16,02	2,57	4,57	6,55	1,92	4,03	4,35	9,11	2,12
1868/9	12,14	7,79	18,10	2,55	6,37	3,51	1,35	4,23	5,06	4,96	3,92
1869/70	13,50	6,41	19,04	3,16	4,50	4,47	2,39	5,26	5,40	6,59	3,59
1870/1	14,08	8,28	10,93	3,43	3,04	7,00	1,23	4,88	5,79	4,51	3,40
1871/2	16,54	8,28	16,21	5,43	4,88	4,70	1,55	4,87	6,18	6,39	3,85
1872/3	5,68	9,80	17,51	7,04	5,15	5,71	2,29	4,77	6,51	6,79	3,98
1873/4	3,92	10,85	16,20	5,49	4,44	0,70	2,04	5,14	7,44	8,00	3,61
1874/5	2,71	7,66	10,66	5,04	7,54	1,30	3,43	4,86	8,05	6,47	3,48
1875/6	0,14	6,17	11,74	5,55	6,07	1,11	3,82	3,63	8,79	7,68	2,98
1876/7	2,66	7,15	9,86	4,08	10,23	0,77	3,66	5,06	8,64	7,88	2,93
1877/8	3,25	7,70	16,50	8,77	8,28	0,95	4,53	5,00	8,52	9,67	8,90
1878/9	3,11	6,31	19,80	9,60	5,53	0,96	3,54	5,17	9,30	7,55	3,12
1879/80	—	5,77	10,28	5,30	6,45	1,22	4,40	5,27	9,90	6,15	1,37
1880/1	4,65	6,29	10,15	4,52	4,78	2,57	3,73	4,48	10,30	6,03	1,15
1881/2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1882/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1883/4	4,43	10,06	7,05	13,29	5,39	3,33	3,64	5,33	10,33	8,27	3,38
1884/5	2,53	5,67	6,35	11,03	5,44	2,80	2,26	4,98	11,28	8,54	2,85
1885/6	3,01	6,98	5,77	8,47	5,45	1,33	2,33	4,37	16,39	8,34	1,72
1886/7	3,94	5,01	4,37	9,29	2,54	1,66	2,47	4,22	7,59	9,34	3,79

Größere Dividenden zahlen die Gesellschaften, welche in Ostindien Geschäfte betreiben, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Billiton-Maatschappij, eine Ackerbau-Industrie-Gesellschaft, welche nach van der Borght wiederholt 20 und mehr %, 1881/82 sogar 114% des Kapitalbetrages als Dividenden verteilte.

Quellen und Litteratur:

Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1853; dasselbe voor 1884 — Mengelwerk — Amsterdam 1853. 1884. — Jaarcijfers over 1885, 1886, 1887 en vorige Jaren N. 5, 6, 7. Jaarboekje uitgegeven door het statistisch Instituut der vereeniging voor de Statistiek in Nederland 38. 39. 40. Jaarg. — Overzigt der naamlooze Vennootschappen volgens de Patentregisters over de Jaren 1861/62—1881/82. Uitgegeven door de Vereeniging voor de Statistiek in Nederland. S'Gravenhage. 1882. — Bijdragen van het statistisch Instituut 2. 3. 4. Jaargg. 1886—1888. — van Nierop en Baak, De nederlandsche namlooze Vennootschappen. Jaargg. 1883—1888. Zwolle. — F. Hecht, Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden. Erlangen 1869. — A. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels II. Bd. S. 180—225. — R. van der Borght, Zur Statistik des niederländischen Aktienwesens im Frankfurter „Aktionär" Nr. 1635, 1644, 1646, 1649 vom 13. Januar, 1., 15., 23. März 1885.

v. Juraschek.

10. Die A. in den Vereinigten Staaten.

Eine einigermaßen vollständige Statistik der Aktiengesellschaften der Vereinigten Staaten zu geben, ist uns wegen der außerordentlich großen Zahl dieser Gesellschaften und der Selbständigkeit des Aktienwesens in den einzelnen Staaten nicht möglich. Wir lassen daher nur einige Uebersichten für Einzelstaaten und in bezug auf Eisenbahnen und Bankgesellschaften zwei die ganze Union betreffende Tabellen folgen.

I. Gründungszeit der gegenwärtig im Staate Newyork bestehenden Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften.

Zahl = Zahl der gegründeten Gesellschaften.

Jahre	Zahl	Jahre	Zahl	Jahre	Zahl
1826—31	17	1845—50	24	1858	2
1832	24	1851	16	1859	16
1833—35	14	1852	25	1860	20
1836	42	1853	25	1861	11
1837	15	1854—56	21	1862	9
1838—44	11	1857	9	1863	24

Jahre	Zahl	Jahre	Zahl	Jahre	Zahl
1864	32	1872	60	1880	65
1865	25	1873	37	1881	63
1866	42	1874	34	1882	55
1867	33	1875	17	1883	43
1868	43	1876	24	1884	38
1869	41	1877	34	1885	76
1870	48	1878	31	1886	71
1871	61	1879	34	1887	48

II Gründungen von Eisenbahn- (E.) u. Straßenbahngesellschaften (St.) im Staate Ohio nach Zahl und Kapital (in Millionen Doll.).

Jahr	E. Zahl	E. Kap.	St. Zahl	St. Kap.
1876	26	11,77	5	0,295
1877	28	11,27	4	0,252
1878	30	14,17	4	0,139
1879	27	14,86	5	0,170
1880	35	25,53	6	1,350
1881	67	40,46	4	0,210
1882	42	71,98	6	0,960
1883	37	36,12	4	0,270
1884	18	4,56	5	0,566
1885	17	36,47	5	1,605
1886	27	19,12	7	0,588
1887	36	40,84	23	7,000

III Fortsetzung. Gründung von Bergwerksgesellschaften (B.) und Gesellschaften für Fabrikunternehmungen aller Art (F.) im Staate Ohio nach Zahl und Kapital (in Mill. Doll.), sowie Zahl der neugegründeten sonstigen Gesellschaften außer Eisenbahnunternehmungen, nämlich Telegraphen-, Gas-, Elektrizitäts-, Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaften (And. G.) im Staate Ohio.

Jahr	B. Zahl	B. Kap.	F. Zahl	F. Kap.	And. G.
1876	23	5,1	57	5,3	18
1877	12	2,3	45	8,5	18
1878	14	9,6	66	13,8	20
1879	28	43,6	90	5,7	23
1880	39	22,4	162	24,4	32
1881	31	84,6	172	19,9	55
1882	34	32,2	283	36,2	34
1883	35	19,3	253	20,7	56
1884	23	2,8	201	22,6	59
1885	18	0,8	186	17,1	78
1886	17	4,8	205	27,4	131
1887	30	10,4	290	19,2	226

Die bedeutende Zunahme der Zahlen der letzten Rubrik war hauptsächlich durch die zahlreichen Gründungen von Gas- und Naturgasgesellschaften, von denen in den Jahren 1885–87 bezw. 37, 89 und 183 neu ins Leben traten. Das im Jahre 1887 in diesen Unternehmungen angelegte Kapital betrug indes nur 12789000 Doll., so daß durchschnittlich auf jede Gesellschaft nur ein sehr mäßiger Betrag kommt, wie sich dies auch für die übrigen oben angeführten Unternehmungen ergiebt.

IV. Zahl und eingezahltes Kapital (in Mill. Doll. der Aktiengesellschaften, die in Massachusetts unter dem allgemeinen Gesetze stehen und Berichte erstattet haben.

Jahr	Zahl	Kapital	Jahr	Zahl	Kapital
1870	181	39,0	1872	659	122,6
1871	596	114,1	1873	667	131,3
1874	724	141,8	1881	838	161,0
1875	728	140,6	1882	888	167,0
1876	753	150,9	1883	980	184,6
1877	752	147,7	1884	1012	193,4
1878	739	140,4	1885	1070	193,5
1879	742	142,4	1886	1099	194,4
1880	771	143,6	1887	1182	200,3

Erhebliche Kapitalerhöhungen kamen bei den unter dem allgemeinen Gesetze stehenden Aktiengesellschaften in Massachusetts besonders vor in den Jahren 1880, 1884 und 1887, in denen bezw. 32, 44 und 55 Gesellschaften ihr Kapital um 2,90 Mill., 3,77 Mill. und 5,82 Mill. Dollar vergrößerten. Beträchtliche Erniedrigungen des Kapitals fanden namentlich statt in den Jahren 1877 (bei 20 Gesellschaften um 3,07 Mill. Doll.), 1880 (bei 11 Gesellschaften um 2,16 Mill. Doll.), 1884 (bei 18 Gesellschaften um 2,54 Mill. Doll.) und 1886 (bei 22 Gesellschaften um 2,51 Mill. Doll.). Die Zahl der Liquidationen betrug in den Jahren 1885—1887 bezw. 35, 39 und 25.

V. Zahl und Kapital (Millionen Dollar) der jährlich unter dem allgemeinen Gesetz von Massachusetts gegründeten (inkorporierten) Aktiengesellschaften mit Gruppierung nach der Größe des Kapitals in Tausend Dollar.

Die letzte Zeile bezieht sich auf 1161 im Jahre 1887 bestehende Gesellschaften (mit 200,4 Mill. Doll. Kapital), die Berichte erstattet haben.

Jahr	Zahl	Kapital	Unter 5	5 bis 10	10 bis 20
1877	65	3,79	4	8	11
1879	73	5,86	5	12	10
1880	145	19,76	6	14	24
1884	143	9,68	5	17	33
1885	113	5,47	12	23	19
1886	143	5,51	20	24	34
1887	155	6,51	16	29	33
1887	s. o.	s. o.	53	96	121

Fortsetzung.

Jahr	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 100	100 bis 250	250 bis 500	500 bis 1000
1877	8	4	2	16	9	3	—
1879	7	5	2	14	11	3	2
1880	16	8	7	21	32	11	5
1884	15	9	9	20	25	7	3
1885	15	4	5	15	15	4	1
1886	20	9	3	14	15	4	—
1887	16	15	8	18	16	2	2
1887	116	77	48	197	216	128	72

Nur 36 von den Gesellschaften, die 1887 Berichte erstattet hatten, besaßen ein Kapital von 1—5 Mill. Dollar (1 im Jahre 1879, die übrigen vor 1877 gegründet) und nur 1 hatte ein Kapital von mehr als 5 Mill. Dollar (die **American Bell Telephone Co.**, mit 7350000 Dollar, 1880 gegründet).

VI. Die wichtigsten Gold- und Silberbergwerksgesellschaften in Nevada im Jahre 1884 nach der Größe ihres Kapitals (in Doll.) gruppiert.

(Die obere Grenzsumme bei den Kapitalangaben ist nicht mit einbegriffen.)

Kapital	Zahl der Gesellschaften	Gesamtkapital
50 000 000	1	50 000 000
15 000 000	2	30 000 000
11 - 12 000 000	10	113 520 000
10 - 11 000 000	52	524 900 000
8 - 10 000 000	2	17 400 000
5 - 7 000 000	22	116 550 000
3 - 5 000 000	10	35 800 000
2 - 3 000 000	5	6 620 000
1 - 2 000 000	4	4 525 000
Unter 1 000 000	4	1 730 000
Zusammen	112	851 045 000

Die meistens außerordentlich hohen Kapitalbeträge sind durch die kolossalen Preise entstanden, zu denen die ursprünglichen Besitzer den Gesellschaften die Minen angerechnet haben. Die beiden berühmtesten Comstock-Gruben, California-Mine und Consolidated Virginia, die im Jahre 1882 noch mit einem Kapital von je 54 Mill. Dollar figurierten und sich später, nachdem der Kurs ihrer Aktien auf 1 % gesunken war, verschmolzen haben, sind in der obigen Uebersicht nicht mit enthalten. Die Gesellschaft mit dem Kapital von 50 Mill. Dollar ist die Consol. Imperial Mining Company (Comstock), die nie eine Dividende verteilt hat. Von diesen Gold- und Silberbergwerksgesellschaften bezogen im Jahre 1884 nur sechs Dividenden im Gesamtbetrage von kaum 250 000 Doll.

VII. Aktienkapital (A.-Kap.), Fundierte Schuld (Fund. Sch.) und anderweitige Schuld (And. Sch.) der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten nach Poor's Manual in Mill. Doll., nebst dem durchschnittlichen Prozentsatze der Dividenden (Div. %).

Jahr	A.-Kap.	Fund. Sch.	And. Sch.	Div. %
1876	2248,4	2220,2		—
1877	2313,3	2255,3	237,6	2,48
1878	2292,3	2297,8	182,2	2,34
1879	2395,6	2319,5	156,9	2,99
1880	2708,7	2530,9	162,5	2,84
1881	3177,4	2878,4	212,8	2,90
1882	3511,0	3235,5	270,2	2,91
1883	3708,1	3500,9	268,9	2,75
1884	3762,6	3669,1	244,7	2,48
1885	3817,7	3765,7	259,1	2,02

Der Prozentsatz der Schuldzinsen stellte sich durchschnittlich 1877 auf 3,98; 1878 auf 4,16; 1879 auf 4,53; 1880 auf 4,05; 1881 auf 4,16; 1882 auf 4,40; 1883 auf 4,59; 1884 auf 4,51; 1885 auf 4,62. Er nahm also in den letzten Jahren zu, während die Dividende zurückging. Dividenden und Zinsen zusammen machten 1881 (Min.) 3,14 % und 1883 (Max.) 3,68 % des gesamten angelegten Kapitals aus.

VIII. Zahl und Kapital (in Mill. Dollar) der Bankgesellschaften in den Vereinigten Staaten in der Zeit vor der Einführung der Nationalbanken.

Jahr	Zahl	Kapital	Jahr	Zahl	Kapital
1784	3	2,1	1835	704	231,2
1792	16	17,1	1837	788	290,7
1794	17	18,0	1838	829	317,6
1797	25	19,2	1840	901	358,4
1800	28	21,3	1845	707	206,0
1804	59	39,5	1850	824	217,3
1811	89	52,7	1855	1307	332,1
1816	246	89,8	1857	1416	370,8
1820	308	137,2	1858	1422	394,6
1829	330	145,2	1860	1562	421,8

In betreff der Errichtung der Nationalbanken s. Bankwesen in Amerika.

Im Jahre 1887 bestanden

3049 Nationalbanken mit einem Gesamtkapital von 578,5 Mill. Dollar.

1413 Staatenbanken mit einem Gesamtkapital von 149,1 Mill. Dollar.

58 Loan and Trust Companies mit einem Gesamtkapital von 36,3 Mill. Dollar.

Im allgemeinen zeigt sich auch in den Vereinigten Staaten die Erscheinung, daß das Kapital der neu gegründeten Aktiengesellschaften immer kleiner wird, weil auch solche Unternehmungen, die ihrer Natur nach durchaus für den gewöhnlichen Privatbetrieb geeignet sind, immer mehr in der Form der Aktiengesellschaft auftreten. Teilweise mag dies durch die Vorliebe für die beschränkte Haftbarkeit zu erklären sein, aber die große Anzahl der Umwandlungen bestehender Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften — über die sich freilich keine statistischen Daten beibringen lassen — wird ohne Zweifel in Amerika wie in Europa wesentlich mit dadurch bedingt, daß solche Gründungen die Möglichkeit bieten, bestehende Geschäfte auf die günstigste Weise zu veräußern.

Quellen:

Mitteilungen von Dr. R. Falkner (Philadelphia). Report of Railroad commissioners of New York. 1887. — Poor, Manual of the Railroads of the United States. 1888. — Report of the comptroller of the Currency, Wash. 1888. — Report of the Director of the Mint upon the statistics of Production of the precious metals in the United States, Wash. 1883.

Red.

Alimentation.

A. Alimentation und Alimentationspflicht. B. Die gesetzliche Alimentationspflicht: I. der Blutsverwandten und Ehegatten; II. des außerehelichen Erzeugers. C. Die Alimentationspflicht aus Rechtsgeschäft.

A. Alimentation und Alimentationspflicht. Alimentation ist die Gewährung des Lebensunterhaltes an eine Person.

Die Alimentationspflicht gründet sich entweder auf unmittelbare gesetzliche Bestimmung oder auf Rechtsgeschäft.

B. Die gesetzliche Alimentationspflicht. Eine gesetzliche Alimentationspflicht liegt allgemein gewissen Blutsverwandten, sowie den Ehegatten ob, nach vielen Rechten auch dem außerehelichen Erzeuger.

I. Zur Anerkennung der Alimentationspflicht der Blutsverwandten und Ehegatten haben Erwägungen sittlicher und volkswirtschaftlicher Natur geführt: nämlich einerseits der Hinblick auf die moralische Verpflichtung des Verwandtenkreises zur Unterstützung des bedürftigen Mitgliedes — und andererseits die Rücksicht auf die Entlastung der öffentlichen Armenpflege.

Auch für die Ausgestaltung jener Pflicht sind dieselben Erwägungen maßgebend gewesen; indes haben sie erklärlicherweise in den verschiedenen Zeiten und Gebieten der Rechtsbildung sich in verschiedener Art und Stärke geltend gemacht und so ein mannigfaches Detail im positiven Recht hervorgerufen.

1. Den Kreis der verpflichteten Subjekte (cf. die Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich [E.B.G.B.], Bd. IV S. 678—80; dieselben werden künftighin abgekürzt: **Mot. S. . . .** zitiert werden) beschränkte das gemeine Recht bez. der Blutsverwandten auf die linea recta; in Uebereinstimmung hiermit erkennen auch die meisten neueren Gesetzgebungen, insbesondere der Code civil Art. 205 ff., das sächs. G.B. §§ 1802, 1837 ff., das österreich. G.B. §§ 139 ff., eine Alimentationspflicht nur zwischen Aszendenten und Deszendenten an. Der E. B. G. B. § 1480 erklärt jedoch aus Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege auch die Geschwister für alimentationspflichtig, und am weitesten geht das preuß. A. L. R. (II, 3 §§ 22 ff.; cf. II, 2 §§ 63—65, II, 3 §§ 14 ff.), das außerdem noch eine, wenn auch nur indirekt erzwingbare Alimentationsverbindlichkeit sämtlicher Seitenverwandten statuiert. Eine Unterhaltungspflicht verschwägerter Personen wird nur vom Code civil Art. 206—7 anerkannt.

Die Reihenfolge der Verpflichtungen ist im wesentlichen dahin geregelt, daß die Ehegatten vor den Verwandten und die Letzteren in der gleichen Ordnung haften, in welcher sie als gesetzliche Erben des Bedürftigen berufen sein würden (cf. Mot. S. 689—91).

2. Damit die Alimentationspflicht in concreto erwachse, muß der Verpflichtete leistungsfähig, d. h. in der Lage sein, ihr ohne Einschränkung der eigenen standesgemäßen Lebensweise nachzukommen — und auf seiten des Berechtigten muß Bedürftigkeit vorliegen. Diese beiden Voraussetzungen sind jedoch aus klaren sittlichen und wirtschaftlichen Gründen fortgefallen für die Alimentationspflicht der Eltern gegen die unselbständigen Kinder, sowie für diejenige des Ehemannes gegen die Ehefrau (cf. Mot. S. 680—87; 122—24). — Umgekehrt ist selbst das Vorhandensein der Bedürftigkeit in manchen Rechtsgebieten zur Begründung der Alimentationspflicht nicht als genügend erachtet. So neigt die Theorie und Praxis des gemeinen Rechts auf Grund von l. 5 §§ 11, 23. D. de agnosc. et al. lib. 25, 3 und l. 4 C. de alend. lib. 5,25 vorwiegend dazu, dem unwürdigen Bedürftigen gegenüber eine Alimentationspflicht nicht anzuerkennen; Unwürdigkeit in diesem Sinne ist dabei nach der herrschenden Auffassung schon dann vorhanden, wenn der Bedürftige sich gegen den Pflichtigen so schwer vergangen hat, daß eine sittliche Pflicht des Letzteren zur Unterhaltungsgewährung nicht mehr angenommen werden kann, — nach einer anderen Ansicht erst dann, wenn das Vergehen des Bedürftigen den Pflichtigen zur Enterbung berechtigen würde. Dem erbunwürdigen Bedürftigen gegenüber verneint auch die französische Jurisprudenz die Alimentationspflicht. Andere Gesetzgebungen verfügen jedoch, namentlich aus Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege, im Falle der Unwürdigkeit nicht den gänzlichen Wegfall der Alimentationspflicht, sondern nur die Beschränkung derselben auf das Maß des notdürftigen Unterhalts; so A. L. R. II, 2 § 253; österr. G. B. § 795; sächs. G. B. § 1854; E. B. G. B. § 1490 Abs. 2 (cf. Mot. S. 680—81, 699—701).

3. Das Ziel jeder Alimentation ist die Herbeiführung des Unterhaltserfolges; mit der bloßen Aufbringung der Unterhaltsmittel ist das Alimentationswerk erst halb gethan; es muß des weiteren auch die Verwendung dieser Mittel zum Unterhalt gesichert werden. In Berücksichtigung des Alimentationszieles ergiebt sich nun für die gesetzliche Alimentationspflicht folgender Inhalt:

a. Unbestritten umfaßt die Alimentationspflicht die Gewährung des Lebensbedarfs inkl. etwaiger Krankheits- und i. d. R. auch der Beerdigungskosten (cf. Mot. S. 699). Ob auch die Fürsorge für die geistige Ausbildung, ist gemeinrechtlich zweifelhaft; das A. L. R. und der Code civil haben die Frage nur bez. der Eltern bejaht; das österr. und das sächsische G. B. erkennen dagegen eine allgemeine Verbindlichkeit aller Unterhaltspflichtigen zur Fürsorge auch für die geistige Entwickelung an, und diesen Satz hat auch der E. B. G. B. besonders in Rücksicht auf die Interessen des Staates und der Gesellschaft angenommen (cf. Mot. S. 696).

b. Die Alimentationspflicht hat ferner für die Regel zum Inhalt die Bestreitung der eben genannten Bedürfnisse in standesgemäßer, d. h. in einer den Standesverhältnissen des Berechtigten entsprechenden Weise; denn der sittlichen Pflicht wird offenbar unter

gewöhnlichen Verhältnissen durch die Ermöglichung einer den Standesverhältnissen nicht entsprechenden Existenz nicht Genüge gethan. In einer Reihe von Fällen ist jedoch diese Alimentationspflicht aus guten Gründen auf die Gewährung der Mittel zu lediglich notdürftiger Existenz beschränkt. So die Pflicht der Geschwister (A. L. R. II, 3 § 15, (B. G. B. § 1489, cf. Mot. S. 679, 699); die Pflicht gegenüber dem durch eigenes (sittliches) Verschulden Verarmten (A. L. R. II, 2, § 253. E. B. G. B. § 1490 Abs. 1. cf. Mot. S. 700), sowie gegenüber dem durch Verfehlung gegen den Pflichtigen „unwürdig" gewordenen Berechtigten (Mot. S. 701, A. L. R. II, 2 § 253; E. B. G. B. § 1490 Abs. 2). Dieser Unterhalt ist nur für die Person des Berechtigten, nicht auch für seine Familie zu leisten; doch ist letzterer Punkt nach gemeinem und preußischem Recht bestritten (Mot. S. 698).

c. Die Alimentationspflicht hat endlich zum Inhalt, daß die Unterhaltsmittel in einer solchen Weise gewährt werden, die für die Erreichung des Alimentationszieles die größtmöglichsten Garantien bietet. Deshalb darf, wenngleich naturgemäß Vorausleistung der Unterhaltsmittel notwendig ist, der Pflichtige doch die letzteren nur für solche Zeiträume vorausgewähren, für welche die Rücksicht auf die Möglichkeit ordentlichen Hauswirtschaftsbetriebes die Vorausgewährung erfordert; cf. die Bestimmungen des E. B. G. B. in §§ 1291 Abs. 3, 661, 1295 Abs. 2 und Mot. S. 703, 709—10. Die Vorausgewährung für größere Perioden befreit den Verpflichteten nur, wenn die Leistungen demnächst wirklich zum Unterhalt verwandt werden; ist letzteres nicht geschehen, so fordern sowohl die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege wie das sittliche Gebot kategorisch die nochmalige Leistung. Die gleichen Gründe verbieten auch die Möglichkeit der definitiven Befreiung von der Alimentationspflicht durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme (Mot. S. 709). In welcher Art im übrigen die Unterhaltsmittel, namentlich ob sie in Geld oder in natura zu gewähren sind, überlassen das gemeine Recht, das A. L. R. und das österr. G. B. dem Ermessen des Gerichts; das sächs. G. B. giebt dem Verpflichteten die Wahl; der Code civil und der E. B. G. B. stellen dagegen als Regel die Gewährung einer Geldrente auf, weil die Gewährung von Naturalleistungen häufig den individuellen Verhältnissen und den Anforderungen der Pietät sehr wenig entspreche und so dazu führen könne, den Unterhaltsanspruch für den Berechtigten illusorisch zu machen; dem Gericht wird jedoch die Befugnis gegeben, unter Umständen dem Antrag des Verpflichteten auf Zulassung zur Naturalleistung zu willfahren. E. B. G. B. § 1491 Abs. 2; Code civil Art. 209—211 (cf. Mot. S. 702—3).

Nur der erziehungsberechtigte Alimentationspflichtige bestimmt nach Maßgabe des E. B. G. B. § 1491 Abs. 4 die Art der Leistung selbst. Aehnlich Code civil Art. 211. Den Eltern ist solche Befugnis auch nach Aufhören der elterlichen Gewalt gegenüber ihren Kindern verliehen, um sie in den Stand zu setzen, mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer Pflicht durch die Kinder entgegenzutreten (cf. Mot. S. 704).

4. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch ist höchstpersönlicher Natur, kann daher weder übertragen, noch verpfändet, noch mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Auch ein Uebergang der Unterhaltspflicht auf Dritte ist, in Rücksicht sowohl auf den gesetzlichen Charakter derselben, als auch auf das öffentliche Interesse und das Sittengesetz, die bei Nichterfüllung des Dritten das Zurückgehen auf den Pflichtigen unbedingt fordern, unmöglich.

5. Die Alimentationspflicht kann, mit alleiniger Ausnahme der durch das preußische Recht statuierten Pflicht der entfernteren Seitenverwandten (II, 3 § 22 ff. A. L. R.), deren Erfüllung nur indirekt durch Androhung erbrechtlicher Nachteile erzwungen wird, durch Klage geltend gemacht werden. Daß gegen diese Klage eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Verpflichteten nicht statthaft ist, folgt aus der Natur und der wirtschaftlichen Bestimmung der Alimentationspflicht.

6. Als höchstpersönliches Verhältnis erlischt die Alimentationsobligation für die Zukunft aktiv wie passiv durch den Tod einer Partei; eine Uebertragung der Pflichtteile auf die Erben, der die französische Jurisprudenz zum Teil zuneigt, ist ebensowenig erforderlich wie die selbstverständlich allgemein verneinte Vererbung des Rechts (cf. Mot. S. 710—11). — Sie erlischt ferner für die Zukunft durch Wegfall der sub 2 erörterten Voraussetzungen, entsteht jedoch natürlich sofort von neuem, sobald jene Voraussetzungen sich von neuem verwirklicht haben. — Sie kann dagegen in Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und sittliche Bestimmung, nicht für die Zukunft aufgehoben werden durch Verzicht oder Verjährung.

Für die Vergangenheit erlischt die Obligation, wenn sie nicht geltend gemacht ist. Der Pflichtige ist nur verbunden, das Seinige zur Gewährung eines sonst fehlenden Unterhaltes in Gegenwart und Zukunft zu thun; er ist nicht gehalten, für die in der Vergangenheit aus anderweiten Mitteln geschehene Bestreitung des Unterhaltes nachträglich Ersatz zu leisten; das würde über das Ziel der Alimentation hinausschießen. Eine Spezialfrage ist, ob der Berechtigte nicht wenigstens die Bezahlung der Schulden, die er infolge der Nichterfüllung der Alimentationspflicht zur Bestreitung seines Unterhaltes machen mußte, noch nachträglich fordern kann; dieselbe wird namentlich vom sächsischen G. B. § 1849 bejaht; der E. B. G. B. glaubt aber auch sie verneinen zu müssen, da eine solche Verpflichtung sich aus Natur und Zweck der Alimentationspflicht nicht begründen lasse, und ihrer Einführung auch praktische Bedenken namentlich für den Fall gegenüberständen, in welchem der Verpflichtete derzeit um seine Pflicht nicht wußte

und nach Maßgabe seiner gegenwärtigen Verhältnisse zur Gewährung des Unterhalts nicht mehr imstande ist (cf. Mot. S. 705—6). Ob wegen solcher Schulden Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der negotiorum gestio oder der ungerechtfertigten Bereicherung begründet sind, ist eine andere Frage.

Perpetuiert muß natürlich die nicht erfüllte Alimentationsobligation von dem Moment an werden, wo der Pflichtige in Verzug gesetzt oder die Klage rechtshängig gemacht ist (Mot. S. 706). Auch wird in diesem Fall — aus Rücksicht darauf, daß dem Berechtigten bei Säumigkeit des Pflichtigen die Erlangung des Unterhalts von dritter Seite möglichst erleichtert werden muß und der Besitz eines unbedingten Entschädigungsanspruches, auf dessen demnächstige Abtretung er den Dritten verweisen kann, in dieser Beziehung für ihn von großem Wert ist — von einem besonderen Nachweis wirklich entstandenen Schadens Abstand genommen werden müssen, und dem Berechtigten für den Verzugs- rc. Fall ohne weiteres ein Entschädigungsanspruch zuzugestehen sein (Mot. S. 706).

II. Eine gesetzliche Alimentationspflicht trifft auch den Erzeuger des unehelichen Kindes. Diese Pflicht ist keineswegs, wie manche meinen, ohne materiellen Rechtsgrund aus reinen Billigkeitsrücksichten statuiert; auch ruht sie nicht, wie eine andere Ansicht will, lediglich auf der physiologischen Thatsache der Zeugung; ihr Hauptgrund liegt viel mehr, wie die Motive zum E. B. G. B. (S. 874. 864) im Anschluß an die preußische und sächsische Praxis mit Recht annehmen, in dem zwischen dem Erzeuger und dem Kinde vorhandenen Bande natürlicher Verwandtschaft und der hieraus erwachsenden sittlichen Pflicht des Vaters zur Fürsorge. Als weitere Gründe treten dem hinzu: einmal die Rücksicht auf Entlastung der öffentlichen Armenpflege; vor allem aber die Erwägung, daß die Befreiung des Vaters von der Alimentationspflicht die an sich schon traurige Lage der unehelichen Kinder noch trostloser gestaltet, ihre sittliche Verwahrlosung befördert und so eine Quelle sozialer Gefahr wird.

1. Alimentationspflichtig kann von dem eben dargelegten Standpunkt aus nur der erachtet werden, welcher nach den geltenden Rechtsregeln als wirklicher — nicht, wer nur als möglicher Erzeuger zu betrachten ist. Demnach haftet einmal, wer seine natürliche Vaterschaft freiwillig anerkannt hat — und sodann derjenige, dem die Vaterschaft im Prozeßwege nachgewiesen ist. Letzterer Nachweis ist nur dann gelungen, wenn dem Beklagten die Vollziehung des Beischlafes in der kritischen Zeit bewiesen wird und er seinerseits nicht den Beweis zu führen vermag, daß noch andere in dieser Zeit mit der Mutter konkumbiert haben; der Beweis der exc°. plurium concumbentium muß den Beklagten dagegen unbedingt befreien, da dann die Gewißheit seiner Vaterschaft fehlt. (Ueber den verschiedenen Stand der geltenden Rechte in dieser Frage cf. Mot. S. 884—887.) Ob aber überhaupt die gerichtliche Erforschung der Vaterschaft zwecks Feststellung der Alimentationspflicht zulässig sei, ist eine in Theorie, Praxis und Gesetzgebung sehr verschieden beantwortete Frage, bez. deren das Für wie das Wider sich durch eine Menge schwerwiegender ethischer und sozialpolitischer Gründe stützen läßt (cf. darüber die gründlichen Ausführungen der Mot. S. 865 ff.). Das Uebergewicht ist indes entschieden auf seiten des Für, und es hat denn auch, mit Ausnahme des französischen Rechts und seiner Dependenzen, die gesamte Rechtsbildung und mit ihr der E. B. G. die Erforschung der Vaterschaft für zulässig erklärt (Mot. S. 864—865).

Eine Verwandtschaft ist nach der allgemeinen Rechtsanschauung lediglich zwischen dem Erzeuger und dem unehelichen Kinde begründet, nicht auch zwischen letzterem und den Verwandten des Erzeugers; deshalb muß eine Alimentationspflicht dieser Verwandten verneint werden. So auch die meisten Gesetzgebungen und der E. B. G. B. cf. Mot. S. 874—75.

Außer der Alimentationspflicht des Vaters besteht dagegen natürlich (gemäß I) die gesetzliche Alimentationspflicht der Mutter und der mütterlichen Verwandten. Nach den meisten Rechtsbildungen geht die väterliche Alimentationspflicht den übrigen vor; cf. Mot. S. 879—82.

Eine Alimentationspflicht des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger wird nur vom A. L. R. und dem französischen Recht anerkannt; die übrigen Gesetzgebungen verneinen sie; mit Recht, denn eine solche Alimentationspflicht wird durch kein sittliches Gebot gefordert (Mot. S. 879).

2. Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers gestaltet sich, wenn auch im allgemeinen der gesetzlichen Alimentationspflicht der Verwandten analog, so doch aus mancherlei Gründen in vielfacher Beziehung andersartig. So sind für sie die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürftigkeit des Berechtigten (cf. oben I. 2.) als Voraussetzungen nicht anzuerkennen, wenn man das Interesse der unehelichen Kinder nicht in arger Weise gefährden will, und deshalb auch in der That von der großen Masse der Gesetzgebungen nicht anerkannt (Mot. S. 896—7). — Die im wesentlichen vorhandene Gleichheit der ethischen und wirtschaftlichen Bestimmung der beiden Alimentationspflichten führt ferner zwar im allgemeinen eine Uebereinstimmung ihres juristischen Inhalts herbei, es gelten also auch für die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers im allgemeinen die Sätze sub I. 3; indes hat die Gesetzgebung namentlich wohl in Rücksicht auf die, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch jedenfalls der väterlichen vorgehende Alimenta-

tionspflicht der Mutter allgemein das Maß des Unterhaltes auf das Notdürftige beschränkt, bisweilen auch nur eine Beitragspflicht des Vaters zum Unterhalt festgesetzt (cf. Mot. S. 879—82). — Dieselbe Erwägung in Verbindung mit der Einsicht, daß die Ausdehnung der Alimentationspflicht auf die ganze Lebenszeit des Kindes — sowohl wegen der geringeren Intensität der sittlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind, als auch namentlich wegen der häufig mit solcher Ausdehnung eintretenden Lahmlegung und Schädigung des Vaters in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung — nicht angemessen erscheint, hat die meisten Gesetzgebungen zu einer Beschränkung der zeitlichen Dauer der Alimentationspflicht geführt; in der Regel läßt man sie mit dem 14. Lebensjahre enden. Das Nähere cf. Mot. S. 893—95. — Auch eine Beendigung durch obervormundschaftlich genehmigten Vergleich wird zumeist für zulässig erklärt (Mot. S. 905—6). Andererseits haben die Gesetzgebungen allgemein im Interesse des Kindes den Uebergang der Alimentationspflicht auf die Erben des Vaters wenigstens im Prinzip anerkannt (Mot. S. 901—4). — Bez. der Geltendmachung der Alimentationspflicht endlich ist hervorzuheben, daß nach vielen Rechten nicht nur der Vormund, sondern auch die Mutter zur Kagerhebung berechtigt ist (nicht aber nach dem E. B. G. B.) cf. Mot. S. 875—77. — —

Eine in der Theorie weit verbreitete und auch in der Praxis mehrfach zur Anerkennung gelangte Ansicht statuiert, von der Unterstellung ausgehend, daß die Ausübung des außerehelichen Beischlafs eine Handlung delitktischer Natur sei, an Stelle der Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers eine solidarische Alimentationspflicht aller derjenigen, die in der kritischen Zeit mit der Mutter konkumbiert haben. Diese Ansicht ist unbedingt zu verwerfen; einmal wegen ihrer inneren Unvollkommenheit und Unwahrscheinlichkeit; denn in welcher Art ist aus dem Beischlaf mit der Mutter ein Delikt gegen das Kind zu konstruieren? besonders aber deswegen, weil sie u. E. jener sittlichen Würde, die das erste Erfordernis für den Inhalt eines jeden Rechtssatzes ist, nicht genugsam Rechnung trägt.

C. Die auf rechtsgeschäftlicher Festsetzung beruhende Alimentationspflicht kann natürlich innerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit sehr verschieden gestaltet werden. Mangels besonderer Bestimmung wird indes in den meisten Punkten die Analogie der Alimentationspflicht sub B. I entscheiden. Aehnlich auch A. L. R. I, 12 § 445 ff.

Doch wird der auf Rechtsgeschäft beruhende Alimentationsanspruch namentlich insofern abweichend behandelt, daß er auch für die Zukunft verjähren kann, daß er Objekt einer Zwangsvollstreckung ist, und endlich im Konkurse des Berechtigten in weiterem Umfange in die Konkursmasse fällt, im Konkurse des Verpflichteten in weiterem Umfange als Konkursforderung geltend gemacht werden kann als ein gesetzlicher Alimentationsanspruch (cf. C. P. O. § 749 Nr. 2; Fitting, Konkursrecht S. 76—77 Petersen, Konkursordnung S. 11). Ob diese: ihre Entstehung jedenfalls praktischen, Gründen verdankenden Bestimmungen sich zugleich theoretisch daraus erklären lassen, daß der vertragsmäßige Alimentationsanspruch von anderer juristischer Natur sei als der gesetzliche — jener ein einheitlicher Anspruch, durch einen Akt begründet, dieser in Wahrheit eine Reihenfolge von Ansprüchen, die nach einander, jeder selbständig, entstehen — das zu untersuchen würde an dieser Stelle zu weit führen.

Litteratur:

Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1888, Bd. IV. S. 676—711, 864—918, 122—127 (vorzüglich zur Orientierung über das geltende Recht). — Eck in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Aufl. 3, sub „Alimentationspflicht" (1880). — Warnkönig in Rotteck und Welcker's Staatslexikon Aufl. 3, sub „Familie" (1861). — Buengner, Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht, Leipzig 1879.

Eine Uebersicht der früheren Litteratur bei Windscheid, Pand. II § 475 in den Anmerkungen.

Stampe.

Alkoholismus

s. Trunksucht.

Allodifikation

s. Lehnswesen, Lehnsgüter.

Allmenden.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Allgemeine historische Entwickelung. 4. Entwickelung in der Schweiz. 5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. 6. Wirtschaftsgeschichtlich wichtige Momente. 7. Entwickelung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. 8. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen; 9. in bezug auf die einzelnen Arten. 10. Größe der Anteile. 11. Statistisches. 12. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung.

1. Unter Allmenden verstehen wir hier die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen

Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Die Nutzung ist in der Regel eine naturale. Sie kann gemeinsam erfolgen, wie bei Wald und Weide; sie kann aber auch gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Zuteilung von Genußanteilen stattfinden, wie meist bei Ackerland und Wiesen. Von den zum Kämmereivermögen der Gemeinden gehörigen Liegenschaften unterscheiden sich die Allmenden dadurch, daß jene ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmt sind, während diese wenigstens vorwiegend, wenn auch nicht immer ausschließlich) dem Privatgebrauche der Gemeindegenossen dienen. Die badische Gemeindeordnung (§ 64) unterscheidet das liegende Vermögen der Gemeinden in Gemeindegut und Allmendgut, und das II Const. Ed. (§ 2) bezeichnet als Allmendgut „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist", als Gemeindegut dagegen „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört".

Das Wort Allmende auch Allmeind, Allmeini, Allmein, Allmei, Allmi, Allmid, Allmig, Allmand, Allmat, Almen ꝛc. ist wohl ursprünglich dasselbe wie das selten vorkommende Allgemeinde. Es findet sich hauptsächlich, wie auch die Einrichtung, welche es bezeichnet, in alemannischen Gegenden; doch kommt es auch im Gebiet der fränkischen Mundart vor. In der älteren Sprache wird es häufig als Gegensatz zu eigen gebraucht; auch werden die Ausdrücke beschlossen guet und offen alment einander gegenübergestellt. Es ist also die uneingehegte, hauptsächlich aus Weide und Wald bestehende gemeine Mark im Gegensatze zu den dem Feldbau dienenden Sondergütern. Diese Bedeutung verengert und erweitert sich. Im engeren Sinne fällt Allmende mit Weide zusammen; im weiteren bezeichnet es dann alles, was in gemeiner Nutzung steht, z. B. auch Gewässer, öffentliche Wege, Brücken, selbst Straßen und Plätze in Städten (letzteres beispielsweise in Frankfurt a. M. und Basel). An jene engere Wortbedeutung anknüpfend, wendet man gegenwärtig vielfach den Ausdruck bloß auf das durch Rodung der ehemaligen Gemeindeweide entstandene und im Eigentum der Gemeinde, bzw. der Nachkommen der ursprünglichen Weideberechtigten insgesamt verbliebene Ackerland an, welches den Berechtigten zur Sondernutzung zugeteilt zu werden pflegt. Ueberhaupt wechselt der Sprachgebrauch lokal so vielfältig, daß es für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, eine besondere Definition aufzustellen und festzuhalten. Die an der Spitze dieses Paragraphen gegebene entspricht der in der deutschen Schweiz vorherrschenden und für die süddeutsche Gesetzgebung maßgebend gewesenen Fassung des Begriffes. Gleichbedeutend damit werden gebraucht die Ausdrücke Bürgergüter, bürgerliche Nutzungsgüter; in der Schweiz: Korporationsgut, Genossenschaftsgut, Bürgergut.

2. Die Allmenden umfassen je nach der Bodenbenutzung folgende Arten von Grundeigentum der Gemeinden, bzw. Korporationen:

1) Waldungen, deren Ertrag ganz oder teilweise den Berechtigten für ihre wirtschaftlichen Zwecke (als Brennholz, Bauholz, Zaun- und Rebpfähle, Hopfenstangen, Obstbaumstützen ꝛc.) abgegeben wird;

2) ewige Weiden, hauptsächlich in den Alpengegenden, welche die Berechtigten durch gemeinsamen Viehtrieb nutzen;

3) Streuländereien (Riede), welche zur Gewinnung von Viehstreu in gesonderten Anteilen an die Berechtigten verlost zu werden pflegen;

4) Ackerland und offene Gemüsegärten, vereinzelt auch wohl Weinberge und Obstgärten, welche zu lebenslänglicher oder temporärer Nutzung aufgeteilt werden;

5) künstliche Wiesen in der Ebene und Matten zur Heuwerbung in Gebirgsthälern, bei welchen entweder ebenfalls Verteilung in Stücken zur Sondernutzung stattfindet oder gemeinsame Aberntung und darauf folgende Verteilung des Ertrags.

Lokal kommen wohl auch noch andere Benutzungsarten von Allmendgrundstücken vor (Zuweisung von Moosen zur Torfgewinnung, Ueberlassung von Boden zum Bau von Häusern und zur Anlage von Hausgärten, Austeilung von Weide- oder Waldstücken zur Rodung ꝛc.). Die Nutzung von Ackerland, Weinbergen ꝛc. muß nicht notwendig eine naturale sein. Es kann auch die Bebauung durch die Korporation, bzw. auf gemeinsame Kosten derselben erfolgen und der Ertrag in natura oder in Geld oder selbst in für den Geldertrag von der Gemeinde erworbenen Gebrauchsgütern an die Berechtigten oder an die Aermeren unter ihnen verteilt werden.

3. Wo Allmenden vorkommen, sind dieselben fast immer Reste der alten gemeinen Mark, welche der Aufteilung zu Sondereigentum (Gemeinheitsteilung) entgangen sind, in einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden, geregelten Benutzung. Das Allmendrecht (Bürgernutzen, Gemeinderecht, Gemeindsnutzen) umfaßt sämtliche Markberechtigungen: wo Allmendwaldungen vorhanden sind, den Bezug eines bestimmten Quantums Brennholz (Gabholz, Losholz), zuweilen auch das Recht auf Bau- und Wirtschaftsholz, auf Streulaub und sonstige Nebennutzungen nach Bedarf; wo es noch ewige Weiden giebt, das Recht, eine gewisse Anzahl Viehhäupter auf die gemeine Weide zu treiben; wo die Allmenden auch Ackerland oder Wiesen umfassen, das Recht, dieselben nach einem allgemeinen Verteilungsmaßstabe periodisch oder auf Lebenszeit zu nutzen. Dasselbe hat sich bald mehr in öffentlich-rechtlicher Weise entwickelt, wo die Auffassung des Gesamteigentums maßgebend geblieben ist, bald mehr in privatrechtlicher Richtung, wo es aus einem Mit-

eigentumsrecht der einzelnen Berechtigten hergeleitet worden ist. Alle Modalitäten des Nutzungsrechtes, welche sich historisch entwickelt haben, haben ihre gemeinsame Wurzel in einem Zustande, in welchem die Dorfgemeinden nicht politische Verwaltungskörper, sondern lediglich wirtschaftliche Vereinigungen waren. Der Zweck der Allmende war zwar von jeher sowohl ein gemeinwirtschaftlicher als ein privatwirtschaftlicher; solange aber die Gemeinden klein waren und öffentliche Bedürfnisse für Armenpflege, Schulwesen ꝛc. nicht vorhanden waren oder auf dem Wege von Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen bestritten wurden, diente dieselbe fast nur der privatwirtschaftlichen Nutzung. Zum Bezuge der letzteren war ursprünglich allein erforderlich, daß jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. Der Umfang der Nutzung bemaß sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldnutzungen nach der Größe der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein größeres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte als der andere; nur thatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherem Maße zu gute als dem Aermeren. Aber im Laufe der weiteren Entwickelung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloß die thatsächlichen Genußanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Größe des landwirtschaftlichen Sondereigentums. So wurde das ursprünglich persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Größe des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen; hie und da erlangte es selbst Teilbarkeit und Veräußerlichkeit. Auf diese Weise bildete sich ein Stand von nicht allmendberechtigten Einwohnern, und es entstand ein Gegensatz zwischen der aus den berechtigten Besitzern bestehenden „Rechtsame-“ oder „Realgemeinde“ und der politischen oder Einwohnergemeinde. Dieser Gegensatz führte so lange nicht zu ernstlichen Konflikten, als die Nichtberechtigten auch politisch rechtlos, die Gemeindebedürfnisse gering waren und die Realgemeinde freiwillig die öffentlichen Lasten ganz oder größtenteils auf die Allmende übernahm. Mit der Ausbildung einer eignen Ortsbürgergemeinde, der Zunahme der Geldwirtschaft und der Steigerung der Gemeindebedürfnisse entstand ein ernstlicher Kampf zwischen Real- und Personalgemeinde um den öffentlichen oder privaten Charakter des Allmendgutes und um die persönliche oder dingliche Natur der Nutzungsrechte an demselben. Dieser Kampf nahm einen sehr verschiedenen Verlauf. Er wurde vorwiegend zu Gunsten der Rechtsamegemeinde entschieden, wo, wie in der Schweiz, die Gemeinden autonom waren; er endigte mit dem Siege des öffentlichen Gemeindeeigentums und der politischen Gemeinde, wo, wie in den süddeutschen Staaten, eine einsichtige Beamtenverwaltung eingreifen konnte; er wurde jäh abgeschnitten, wo, wie in den norddeutschen Territorien, die von oben begünstigten Gemeinheitsteilungen das Hauptobjekt desselben zu Sondereigentum zerschlugen. Da wir hier vorwiegend die volkswirtschaftliche Seite des Allmendwesens zu betrachten haben, so können wir nur die Entwickelung für die beiden Hauptverbreitungsgebiete desselben in den gröbsten Zügen darstellen.

4. In der Schweiz nimmt die neuere Entwickelung des Allmendwesens ihren Ausgangspunkt von der Ausbildung des rein persönlichen, vom Wohnsitz losgetrennten Heimatrechtes und der Ortsbürgergemeinde. Dieselbe begann im 16. Jahrh. hauptsächlich infolge der staatlichen Verordnungen über die Armenunterstützung, welche den Grundsatz zur Geltung brachten, daß jeder da unterstützungsberechtigt sei, wo er seine Heimat habe, d. h. in der Gemeinde, in der er das politische Bürgerrecht besaß. Die politische Gemeindeangehörigkeit wurde somit ein rein persönliches erbliches Verhältnis, das sich durch die Geburt auf die Nachkommen überträgt, einerlei wo dieselben sich aufhalten. Während im Mittelalter die Dörfer es wohl als ihr Recht bezeichnen, daß, wer zu ihnen ziehe und bei ihnen haushablich sei, Wonn und Weide mit ihnen haben und nießen dürfte, veranlaßt jetzt die Armenunterstützungspflicht die Gemeinden, sich ängstlich gegen fremde Zuzügler abzuschließen oder sie doch nur gegen ein hohes Einkaufsgeld ins Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Ja vielfach entwickelte sich ein Gegensatz zwischen den alten grundbesitzenden Nutznießern der Allmend und der neuen so belasteten Bürgergemeinde, und es bildeten sich zwei getrennte Körperschaften, eine engere wirtschaftliche und eine weitere politische. Daß die Allmenden nicht bloß zur privaten Nutzung, sondern auch zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt seien, darüber waltete meist kein Zweifel. Auch gelangte wohl überall das Liegenschaftsvermögen der Gütergemeinde unter die Oberverwaltung der politischen Gemeinde und leistete seinen Beitrag zu den öffentlichen Bedürfnissen derselben. Die Nutzungen aber, welche nach Bestreitung der letzteren zur Verteilung gelangten, wurden von den grundbesitzenden Bürgern allein in Anspruch genommen und, da sie die Majorität hatten, auch behauptet. Sie bildeten so eine besondere Gerechtigkeitsgemeinde, deren ursprünglicher öffentlicher Charakter im Laufe der Zeit immer mehr verblaßte. In zahlreichen anderen Orten blieb dagegen die Bürgergemeinde Sieger, die ganze Allmende wurde Eigentum der politischen Gemeinde; wer Bürger war, bezog die Allmendnutzungen. Oft auch kam es zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Rechtsamegemeinde und der Bürgergemeinde, die (zum Teil unter Einflußnahme der Kantonsgesetzgebung) bald zu Realteilungen (Zürich), bald zur Einführung der Ablösbarkeit für die „Gerechtigkeiten“ (Aargau, Thurgau) führten.

Infolge der Abschließung der Bürgergemeinde gegen außen siedelte sich, insbeson-

dere nach Beseitigung der Schranken der Freizügigkeit, eine größere Anzahl von Leuten in den Gemeinden an, welche weder das Bürgerrecht erwerben konnten noch der Rechtsamegemeinde angehörten. Daraus ergab sich in diesem Jahrh. die Notwendigkeit, die Verwaltung der Gemeinden dem Bürgerverbande abzunehmen und die kommunalen Rechte und Pflichten auf die Gesamtheit der Ansässigen, die Einwohnergemeinde, zu übertragen. Die früheren Bürgergemeinden wurden dabei ebenfalls in mehr oder minder private Vermögenskorporationen umgewandelt. Doch ist ihnen außer der Verwaltung ihres eignen Vermögens und der Regelung der Nutzung desselben das Armen- und Vormundschaftswesen für ihre Angehörigen, die Aufnahme neuer Bürger, die Festsetzung der Aufnahmegebühren, die Leitung der von ihnen geschaffenen öffentlichen Institute (Kranken-, Armenhäuser 2c.) geblieben. Da nun aus dem Bürgergute seither auch andere öffentliche Lasten bestritten worden waren, so mußte, ähnlich wie früher zwischen der Agrargemeinde und der Bürgergemeinde, nunmehr zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde eine Vermögensauseinandersetzung, sei es durch Realteilung, sei es durch Auskaufung oder auf andere Weise stattfinden. Infolge des rechtzeitigen Eingreifens der Staatsgewalt gingen diese Ausscheidungen zwar rascher und geordneter vor sich als die früheren; allein vielfach kamen doch die öffentlichen Interessen zu kurz. Die heutige schweizerische Gemeinde hat auf dem langen Wege ihrer politischen Entwickelung ihre ökonomische Ausstattung großenteils eingebüßt. Sie ist nicht mehr Trägerin des Eigentums- und Nutzungsrechts der Allmende, sondern an ihrer Stelle sind es verknöcherte Abbilder ihrer früheren Entwickelungsstufen.

5. Der oben geschilderten Entwickelung entsprechend ist der gegenwärtige Rechtszustand der schweizerischen Allmenden ein sehr verschiedener. Wo dieselben in das Eigentum der politischen Gemeinden übergegangen sind, wie meist in der Ebene, unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Eigentums, und die Gemeindeautonomie hat in Beziehung auf ihre Verwendung und Nutzung durch die kantonale Gesetzgebung manche Beschränkungen erfahren. Wo dies nicht der Fall war, und die älteren Verbände sich im Besitze des öffentlichen Gutes zu erhalten gewußt haben, wie in den Gebirgskantonen, sind dieselben meist zu privaten Genossenschaften geworden (Gerechtigkeitsgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Bürgerkorporationen, Alpgenossenschaften 2c.), welche Korporationsrechte besitzen und vielfach der öffentlichen Sphäre noch ziemlich nahe stehen. Und zwar ist das letztere in höherem Grade der Fall bei den jüngeren Bürgergemeinden als bei den älteren Nutzungskorporationen. Die Bürgergemeinden haben immer noch einen beschränkten Kreis öffentlicher Aufgaben, und damit hängt es zusammen, daß ihr liegendes Vermögen neben den Zwecken privater Nutzung auch mancherlei öffentliche Lasten zu tragen hat. Aber auch die Nutzungsgenossenschaften tragen nur mehr äußerlich das privatrechtliche Gewand, welches die neuere Gesetzgebung ihnen überzuwerfen sich bemüht hat; ihr Vermögen ist nicht reine Allmend. Nicht nur, daß sie in ihrer äußeren Organisation die Grundzüge der Gemeinde zeigen, mit der sie meist territorial zusammenfallen, sie erfüllen vielfach auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Unterhaltung von Straßen, Wuhren, Brunnen, Brücken), welche anderwärts den Gemeinden obliegen, und viele verwenden herkömmlich einen Teil ihres Vermögensertrages zu gemeinnützigen Zwecken — ganz wie in Basel, Zürich und Bern die noch erhaltenen Zünfte, welche längst ihre politische und gewerbliche Bedeutung verloren haben. Beide Arten von Allmendkorporationen unterliegen in den meisten Kantonen einer ähnlichen Staatsaufsicht wie die Gemeinden, und ihre Güter werden in Gesetzgebung und Verwaltung ähnlich behandelt wie eigentliches Gemeindeeigentum. Wie die Entwickelung des schweizerischen Gemeindewesens es mit sich bringt, daß nicht alle gemeinsamen örtlichen Aufgaben von dem politischen Verbande erfüllt werden, sondern daß die verschiedenen Gemeinschaftsinteressen von verschiedenen lokalen Verbänden (Civil-, Kirch-, Schulgemeinden 2c.) wahrgenommen werden, so sind auch die mancherlei Arten von Allmendkorporationen nichts anders als solche Spezialgemeinden, und es kann immer nur von einem Mehr oder Minder ihres privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters die Rede sein. Vorwiegend privatrechtlicher Natur sind die Gerechtigkeitsgenossenschaften im Kanton Aargau, die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen im Kanton Bern, die Allmendgenossenschaften des Kantons Zürich; einen halb öffentlichen, halb privatrechtlichen Charakter haben die Korporationsgemeinden in Zug, Appenzell A. Rh. und Luzern, die Genoßsamen in Glarus, die öffentlichen Genossenschaften und Korporationen in St. Gallen, die Teilsamen in Obwalden, die Uerthen in Nidwalden und die Ober- und Unterallmendkorporation im Kanton Schwyz. Namentlich ist in den Alpengegenden trotz der älteren Form der Nutzungskorporationen, die z. T. noch die über die Einzelgemeinde hinausgehende Organisation der alten großen Marken (Schwyz, Uri, Appenzell A.-Rh.) erhalten haben, wegen des öffentlichen Interesses, das sich an die Erhaltung der Bergweiden und Wälder knüpft, der Zusammenhang mit den öffentlichen Dingen ein engerer geblieben als in der Ebene, wo selbst jüngere Bildungen, wie die bernischen Bürgergemeinden, einer größeren Privatisierung anheimgefallen sind.

6. Die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Momente in der Entwickelung des schweizerischen Allmendwesens sind folgende. In vielen Teilen der Schweiz hat sich die gemeine Mark im Gegensatz zum

dauernd aufgeteilten Lande) vom Mittelalter bis auf die Neuzeit fast ungeschmälert erhalten. Weder haben Uebergriffe der Grundherren noch staatliche Inforestierungen noch rechtswidrige private Occupationen noch endlich zwangsweise von oben durchgeführte Gemeinheitsteilungen ihren verheerenden Durchzug gehalten. Allerdings kommt hie und da die Begründung von Sondereigen auf Allmendboden durch Verjährung vor, insbesondere bei Rodland und Hausgrundstücken; auch werden schon früh einzelne Allmendstücke veräußert und selbst unter die Genossen zu dauerndem Eigen verteilt. Ganz unberührt von der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. um sich greifenden Gemeinheitsteilungsbewegung ist auch die Schweiz nicht geblieben. Schon damals fanden in den Kantonen Zug, Bern, Zürich, Glarus Zerschlagungen von Gemeingut statt. Die helvetische Republik gab unterm 15. Dez. 1800 wenigstens ein Gesetz über die Aufteilung von Gütern der Realgemeinden; das ebenfalls geplante Gemeinheitsteilungsgesetz erschien glücklicherweise nicht; aber es gab den Anstoß zu umfassenderen Aufteilungen, die namentlich im Kanton Luzern durch Ges. vom 28. Juni 1803 sehr erleichtert wurden ($^1/_3$ der Anteilhaber und die absolute Majorität bei Waldungen genügte!) und in anderen Kantonen (z. B. Bern) bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts fortgesetzt wurden. Im allgemeinen aber waren die Gemeinden dieser Entfremdung des alten Gesamtgutes nicht günstig, und neben jenen Verminderungen der Allmende stehen vielleicht ebenso viele Vermehrungen derselben, im 16. Jahrh. durch die Säkularisation der Kirchengüter und später durch Ankäufe, Geschenke, Vermächtnisse, die jetzt noch durchaus nicht selten sind. Freilich ist der Allmendbesitz auf die verschiedenen Kantone und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Gemeinden sehr verschieden verteilt. Gegenwärtig hat aber die Gesetzgebung überall die Verteilung zu dauerndem Eigentume, die Veräußerung von Allmendstücken, die Verwendung von Stammgut zu laufenden Ausgaben entweder gänzlich untersagt oder doch von der Genehmigung der Regierung und sonstigen erschwerenden Bedingungen ($^3/_4$ der Stimmen!) abhängig gemacht.

Ein zweites wichtiges Moment ist die Gestaltung der Nutzungsberechtigung. Diese hat sich seit dem Mittelalter zwar in ihrer subjektiven Ausdehnung bedeutend verengert, indem sie damals jedem zu teil wurde, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hatte, heute aber auf einen bald größeren, bald geringeren Teil der Gemeindeangehörigen beschränkt ist, der nicht einmal durchweg aus Ansässigen zu bestehen braucht. Dagegen hat sich in bezug auf ihren objektiven Umfang die tiefgreifende Aenderung vollzogen, daß die früher vorhandenen Ansätze zur Ausbildung von nach der Größe des privaten Grundbesitzes abgestuften Realgerechtigkeiten in allmählicher Umbildung zu gleichen persönlichen Nutzungsberechtigungen geworden sind, welche in neuerer Zeit — wohl im Zusammenhang mit den Fortschritten der demokratischen Ideen — eine Tendenz zu fortgesetzter Individualisierung verraten (s. u.). Doch kommen auch reale Nutzungsberechtigungen vor, die aber meist zu rein privaten Vermögensrechten geworden sind, dem freien Verkehr unterliegen und daher oft kaum mehr unter dem Gesichtspunkte der Allmende betrachtet werden können.

7. Außer der Schweiz ist das Allmendwesen auch in **Süddeutschland** ziemlich weit verbreitet, namentlich in **Baden**, **Hessen**, **Württemberg**, den Fürstentümern **Hohenzollern**, **Elsaß-Lothringen** und einigen Teilen von **Bayern**. Vereinzelt kommt es auch (unter anderen Namen) in **Hessen-Nassau**, **Thüringen**, **Sachsen** und der **Rheinprovinz** vor, und in Beziehung auf Nutzung und Eigentum der Alpen herrschen in **Vorarlberg**, **Tirol**, **Salzburg** &c. ähnliche Verhältnisse wie in der Schweiz. Wir beschränken uns hier auf die Entwickelung in Süddeutschland mit vorwiegender Berücksichtigung von Baden und Hessen. Dieselbe ist freilich in ihrem geschichtlichen Verlauf nicht so genau erforscht wie in der Schweiz. Wohl aber läßt sich vollkommen sicher nachweisen, daß in den genannten Ländern die Allmenden niemals ihren öffentlichen Charakter verloren haben, daß selbst in den ziemlich seltenen Fällen, wo eine Verdinglichung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, die Substanz der Nutzungsobjekte in dem Eigentum der Gemeindekorporation als solcher sich erhalten hat, und daß seit dem vorigen Jahrhundert Gesetzgebung und Verwaltung die ganze Einrichtung als eine sozial wohlthätige und auch volkswirtschaftlich wenigstens nicht unbedingt zu verwerfende anerkannt und behandelt haben. Die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen, sind von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meist geschah. Die Weide wurde auch hier zu Ackerland, aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinden und in der Nutzung der Ortsbürger. Verteilungen der Allmenden zu Sondereigentum haben in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ziemlich häufig stattgefunden; aber sie sind von den Behörden wenigstens nicht allgemein begünstigt und in neuerer Zeit fast überall erschwert worden. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen sind sie überhaupt verboten; in Baden und Bayern sind sie nur mit Genehmigung der Regierung, und wenn $^3/_4$ der stimmfähigen Bürger zustimmen gestattet.

Gesetzlich ist das Allmendwesen meist in den Gemeindeordnungen, Bürgerrechtsgesetzen &c. der nachnapoleonischen Zeit zuerst

geregelt worden. So in Hessen 1821 und 1852, in Bayern 1818 und 1834, in Württemberg 1822 und 1828, in Baden 1831, in Hohenzollern-Sigmaringen 1837. Man ging dabei ziemlich überall von der Absicht aus, unter möglichster Schonung des Hergebrachten (namentlich auch Anerkennung der vorhandenen Realgemeinden) das Nutzungsrecht als ein öffentliches für alle Gemeindemitglieder gleiches Recht durchzubilden, das Aufkommen einer zahlreichen Klasse von Nichtallmendberechtigten zu verhindern und die Ansprüche des Gemeindehaushaltes mit den Interessen der bäuerlichen Privatwirtschaften in Einklang zu bringen. Das bei weitem vorherrschende persönliche Nutzungsrecht gewährt dem Einzelnen überall nur so lange einen Rechtsanspruch, als die Gemeinde nicht in gesetzmäßiger Weise eine sonstige Verfügung über das Allmendgut trifft. Es unterliegt der Mehrung und Minderung durch Gemeindebeschluß. Ebenso können auf die Nutzungsanteile Auflagen zum Besten der Gemeindekassen gelegt werden. Solange die Gemeinde aber gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisher Berechtigten den Genuß entziehen. Streitigkeiten über Teilnahme am Gemeindenutzen werden von der Verwaltungsbehörde entschieden.

8. Bezüglich der Verteilung der Allmendnutzungen an die Berechtigten ist der Unterschied zwischen der Schweiz und Süddeutschland nicht so groß wie inbetreff der rechtlichen Entwickelung. In beiden Ländern pflegt die generelle Ordnung der Nutzungsberechtigung durch Staatsgesetz, die spezielle durch Ortsstatut festgesetzt zu werden. Sehen wir von denjenigen Korporationen ab, in welchen die Nutzungsrechte dingliche Privatrechte geworden sind, so ist in den meisten Gebirgskantonen der Schweiz, in den ebenen Teilen des Kantons Bern, in Baselland, und vielfach in Aargau, Solothurn, Thurgau, Luzern, Zug, Zürich die Nutzungsberechtigung eine persönliche und gleiche. Außer von der Zugehörigkeit zu einer Nutzungskorporation hing das persönliche Nutzungsrecht herkömmlich noch von anderen Requisiten ab: Anwesenheit, eigner Haushalt, Unbescholtenheit, eheliche Geburt. Die beiden letzten Forderungen sind jetzt meist beseitigt, und auch das Haushaltungsprinzip ist vielfach durchlöchert, indem auch Unverheiratete (namentlich ledige Frauen) Berechtigung erlangt haben. Im allgemeinen gewinnt die Verteilung nach Köpfen der Verteilung nach Haushaltungen immer mehr Boden ab in der Weise, daß alle Nutzungsberechtigten (wenigstens die männlichen) von einer gewissen (manchmal recht niedrig gegriffenen) Altersgrenze ab in den Genuß eintreten. Auch gegen den Ausschluß der Abwesenden wird mit Erfolg agitiert, und es giebt bereits Gemeinden, namentlich solche, in welchen Geld verteilt wird, wo die Ortsbürger ihren Anteil erhalten, wenn sie „irgendwo in der Schweiz“ oder „irgendwo in Europa“ sich aufhalten. Hie und da gewinnt die Zuteilung der Nutzungen den Charakter einer Armenunterstützung von seiten der Allmendkorporation gegenüber ihren dürftigen Mitgliedern oder überhaupt ärmeren Angesessenen. Namentlich ist das erstere der Fall bei Austeilung von Pflanzland in solchen Gemeinden, wo die reicheren Mitglieder die Korporationsweide allein oder doch vorwiegend nutzen. In den süddeutschen Staaten erstreckt sich die Nutzungsberechtigung auf alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, dauernd sich am Orte aufhalten und eigene Haushaltung führen (in Baden auch, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben). Witwen treten in die Rechte des verstorbenen Ehemanns ein. Die Berechtigung zum Allmendgenuß ist unveräußerlich, außer wo sie am Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle nur zugleich mit diesen letzteren (in der Schweiz zuweilen auch gesondert). Außerdem ist der Allmendgenuß von der gerichtlichen Beschlagnahme ausgenommen, wenn er eine gewisse Höhe nicht überschreitet. Endlich ist Vorsorge getroffen, daß der Allmendgenuß nicht unter ein bestimmtes Maß sinkt (in Hessen 1/2 Morgen Ackerland und 1/4 Stecken Holz oder 25 Wellen, in Baden 1/2 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiesen und 1/3 Klafter Holz). Diese Bestimmungen zeigen, daß die Gesetzgebung zugleich wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung trägt: die Gemeinde liefert jedem Haushaltungsvorstande seinen Bedarf an Holz, Weide und einen Teil seines Ackerlandes, aber nicht als Unterstützung, sondern als die notwendigste Grundlage einer eigenen Wirtschaft, die er benutzen soll, um seine Familie durch Arbeit zu erhalten. Darum verbietet sie in Anlehnung an das Herkommen die Verpachtung von Allmendstücken und den Verkauf der Holzgaben oder gestattet beides doch nur unter gewissen, die private Bedarfsdeckung sichernden Bedingungen.

9. Die einzelnen Arten des Allmendgenusses haben für die verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Bedeutung. Am verbreitetsten ist die Abgabe von Holz aus den Gemeinde- und Korporationswaldungen, die sich weit über den Bereich der eigentlichen Allmende hinaus findet (z. B. in ganz Mitteldeutschland). Die gemeine Weide hat in Deutschland nur etwa in den Gebirgsgegenden noch einige Bedeutung, dagegen bildet sie in den Alpenländern vielfach die Grundlage der gesamten Wirtschaft. An ihre Stelle sind in der Ebene, namentlich aber im südwestlichen Deutschland Allmendäcker und Wiesen getreten und haben bei der vorherrschenden Kleinkultur hier für die Nutzungsberechtigten oft eine ebenso große Wichtigkeit erlangt wie dort die Alpenweiden. Für alle Arten der Allmendnutzung lassen die gegenwärtigen Verteilungseinrichtungen als einen aus der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer örtlichen Gestaltung hervortretenden Zug das Bestreben

erkennen, die ungemessenen Anteile der früheren Markverfassung zu beseitigen und an ihrer Stelle eine möglichst gleiche Beteiligung aller Berechtigten herbeizuführen. Darum ist für die Waldnutzungen der Freiholzhieb überall beseitigt; auch die Anweisung von Holzanteilen auf dem Stamm kommt nur noch in zurückgebliebenen schweizerischen Kantonen vor. In Deutschland dagegen und in den fortgeschrittenen Kantonen der Schweiz, wo die Gemeindewaldungen überall unter forstmäßig geregelter Bewirtschaftung und Aufsicht stehen, läßt die Gemeinde die Fällung des Holzes besorgen und giebt durch das Los genau bestimmte Quanten desselben an die Berechtigten gegen Ersatz der Fällungskosten ab. Die Gewährung von Bau- und Nutzholz, bei welcher die Gleichheit schwer herzustellen ist, kommt in den süddeutschen Staaten fast nur noch gegen Forsttaxe vor.

Weit schwieriger ist es bei der Weide die Gleichheit der Anteile aufrecht zu erhalten, da eine Realteilung zur Sondernutzung unter die einzelnen Berechtigten nicht stattfinden kann. In der Schweiz, wo ähnlich wie in den deutschen Marken früher entweder der Durchwinterungs- oder der Gütermaßstab gebräuchlich war, hat sich eine sehr eingehende Lokalgesetzgebung über die Nutzung der Alpen ausgebildet, die in zahlreichen Einungen und Reglementen niedergelegt ist. Gegenwärtig sind überall die Alpen gestuhlt, d. h. es ist die Zahl des Viehes bestimmt, welche darauf Nahrung finden kann. (Kuhessen, Kuhschweren, Kuhrechte, Stöße, Rinder, Klöben, Sey heißen die Maßeinheiten.) Niemand darf Vieh auftreiben, welches er nicht mit eignem Futter durchwintert oder vor einem bestimmten Tage im Frühjahr besessen hat. Von jedem Stück wird eine Auflage erhoben, die manchmal mit der wachsenden Zahl derselben progressiv wird. Der Ertrag dieser Abgabe wird entweder in Geld unter die Genossen verteilt, oder es erhalten diejenigen Entschädigungen daraus, welche kein oder nur wenig Vieh aufzutreiben haben, soweit sie nicht schon durch die Gewährung von Pflanzland, von der die Reicheren ausgeschlossen sind, entschädigt wurden. Auch kommt es vor, daß jedem Genossen eine bestimmte Zahl von Kuhessen zugeteilt wird, wobei es dann den Nichtviehbesitzern überlassen bleibt, ihren Anteil an Genossen zu veräußern oder für denselben von der Korporationskasse einen bestimmten Geldbetrag zu beziehen. Manchmal werden auch die Alpen im Ganzen zum Besten der Korporation verpachtet, entweder nur an Genossen oder auch an Fremde. Wo die Korporation mehrere Alpen von verschiedener Güte und Größe besitzt, werden dieselben nicht selten unter vorher zu diesem Zwecke gebildete Gruppen von Viehbesitzern verlost.

Das Ackerland wird überall in möglichst gleichwertigen Stücken den Berechtigten zur Sondernutzung ausgeteilt. Die Nutzung ist meist eine lebenslängliche; doch kommen auch periodische Verlosungen (bei Ackerland auf 4–6, bei Wiesen gewöhnlich auf 1 Jahr) vor, dies namentlich in Fällen, wo die Gleichheit der Anteile schwer zu erreichen ist. In der Schweiz erfolgt hier manchmal die Ausgleichung durch Geld. Dieses erhalten auch solche, welche wegen zu geringer Zahl der Anteile auf ihr Los warten müssen. In den Kantonen Glarus, Zug und Schwyz sollen die Korporationen, wenn die Bodenallmende nicht mehr für alle Genossen ausreicht, geeignetes Land erwerben. In den süddeutschen Gemeinden besteht meist eine feste Zahl von Anteilen oder verschiedene Klassen von solchen, in welche die Berechtigten nach dem Lebensalter einrücken, so daß der Allmendnutzen des Einzelnen mit dem vorschreitenden Alter sich vergrößert. In gewissen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Verwahrlosung der Aecker im Anbau, dauernde Armenunterstützung des Berechtigten, Forderungen der Gemeinde an denselben) kann die Gemeinde die Nutzung einziehen, bezw. selbst an Stelle des Berechtigten treten. Im allgemeinen setzen in Süddeutschland Gesetze und Lokalstatuten die Selbstbewirtschaftung der Allmendäcker voraus; in der Schweiz wird die Verpachtung wohl überall unbedingt erlaubt, oft sogar verpachten die Gemeinden selbst ihre ganze Bodenallmende und verteilen die Geldeinnahmen.

10. Ueber die Größe der Allmendanteile läßt sich Zusammenfassendes nicht sagen. In der Schweiz sind dieselben in den meisten Gemeinden der Ebene mit der Zeit recht klein geworden; gewöhnlich aber reichen sie hin, um die nötigen Kartoffeln für einen kleinen Haushalt und etwas Gemüse zu bauen. Es giebt aber auch Gemeinden, in welchen die Familien so viel erhalten, daß sie bei bescheidenen Ansprüchen davon existieren können. In Baden betrug 1854 die Durchschnittsgröße eines Anteils Ackerland bezw. Wiesen in sämtlichen beteiligten Gemeinden 1,04 Morgen. Im Ganzen besaßen 727 Gemeinden solche Nutzungsgüter; von diesen verteilten 208 Anteile unter ½ Morgen, 203 solche von ½–1 Morgen, 173 von 1–2 Morgen, 107 von 2–4 Morgen, 11 von 4–5 und 25 von über 5 Morgen. Auch in Hessen, Württemberg und Hohenzollern sind Anteile von 2–5 Morgen keine Seltenheit. Da in den Gegenden mit intensivem Tabak- und Hopfen-, Obst- und Weinbau 4–5 Morgen schon ausreichen, um eine Familie leidlich zu erhalten, so begreift man, daß die Existenz eines erheblichen Teils der Bevölkerung sich hauptsächlich auf diese Allmendstücke begründen kann. Natürlich ist ihre Bedeutung für die Einzelnen um so größer, je kleiner die von ihnen insgesamt bewirtschafteten Flächen sind. In Baden betrugen die zur Sondernutzung verteilten Allmenden (Aecker, Wiesen, Rebland) im Jahre 1873

in den Wirtschaften mit einer Betriebsfl. von	Prozent des bewirtschafteten Geländes:
0–5 Morgen	25,0
5–10 „	23,7
10–20 „	16,4
20—50 „	7,0
50–100 „	1,3
100 und mehr „	0,3

Ueber die Größe der Holznutzung läßt sich Allgemeines nicht sagen. Doch reicht dieselbe nur in einer beschränkten Zahl von Gemeinden zur vollen Bedarfsdeckung aus. In andern bieten Raff- und Leseholz für die Aermeren eine Ergänzung. Noch weniger lassen sich über die Größe der Weidenutzung bestimmte Angaben machen. Die Verhältnisse sind örtlich zu verschieden. Auch die vielfach vorliegenden Schätzungen des **Geldwertes des gesamten Bürgernutzens** eines Berechtigten sind mit Vorsicht aufzunehmen, da ein Teil der Nutzungen (z. B. Leseholz, Laubstreu, Weide) der Wertung große Schwierigkeiten bietet. Am zuverlässigsten dürfte folgende Statistik aus Baden sein, die sich auf den Zustand von 1875 bezieht:

Kreise	Zahl der Gemeinden und Orte mit Bürgernutzungen	Zahl der Gemeinden, in welchen der Wert eines Genußloses beträgt: bis 20 fl	21–40 fl	40–80 fl	80–100 fl	üb. 100 fl
Konstanz	185	123	46	15		1
Villingen	55	13	30	12		—
Waldshut	114	81	22	10	1	–
Freiburg	134	66	51	16	1	—
Lörrach	121	59	50	10	2	
Offenburg	111	43	37	27	2	2
Baden	89	34	38	15	1	1
Karlsruhe	133	62	30	27	3	11
Heidelberg	89	57	26	6		
Mannheim	33	12	14	7		
Mosbach	192	153	31	7		1
Zusammen	1256	703	375	152	10	16

II. Statistische Angaben über Umfang und Wert der als Allmenden genutzten Gemeinde-, bzw. Genossenschaftsgüter liegen zwar in ziemlicher Anzahl vor; allein dieselben sind weder vergleichbar noch ausreichend zur Gewinnung eines Gesamtbildes. In der **Schweiz** gehörten 1864 von den vorhandenen 4559 Alpen mit 270 389 Stößen den Gemeinden und Korporationen 2071 mit 178 597 Stößen (45,4 bzw. 66 %). Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen betragen 519 630 ha oder 66,5 % der ganzen Waldfläche — allerdings mit großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kantonen (z. B. Unterwalden o. d. W. 92,5, Glarus 98, Zug 93,8, Graubünden 90,8, Aargau 77,6, aber Luzern nur 18,3, Thurgau 29,5 %). Der Kapitalwert der Bürgergemeindegüter des Kantons Bern wird auf 103 Mill. Fr., derjenige des liegenschaftlichen Korporationsvermögens im Kanton Luzern auf 11 Mill., in St. Gallen auf 30—40 Mill. geschätzt. Weitere Angaben bei **Miaskowski**, Schw. Allmend, Anhang.

Da bezüglich der Alpen ähnliche Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in den österreichischen Alpenländern obwalten, so mag hier beigefügt sein, daß 1873 von den 2482 Alpen **Deutsch-Tirols** 520 mit 54 618 Kuhgräsern Gemeinde-, 984 mit 80 605 Kuhgräsern Genossenschafts- (Interessentschafts-) und 978 mit 30 682 Kuhgräsern Privat-Alpen waren. Es standen also 60,6 % der Alpen und 81,5 % der Kuhgräser in genossenschaftlichem oder Gemeindebesitz. Vgl. Statist. Monatsschr. IX, S. 14.

Württemberg. Der gesamte Grundbesitz der Gemeinden betrug 1863 735 722 Morgen, darunter 563 837 Morgen Waldungen, 5245 Morgen Gärten und Länder, 58 285 Morgen Aecker, 25 864 Morgen Wiesen und 82 491 Morgen andere Kulturarten (meist Weiden). Von den 1910 Gemeinden des Landes besitzen 213 (11,1 %) kein Grundeigentum, 1315 (68,9 %) besitzen Waldungen, 1629 (85,3 %) sonstiges Grundeigentum (Württemb. Jahrb. 1880, I, S. 78 f.). Der Größe nach besitzen:

Morgen	Waldungen Gemeinden	Sonst. Grundeigentum Gemeinden
1–10	92	567
11–30	105	315
31–50	94	137
51–100	154	188
101–200	513 (101–500)	180
201–500		154
501–1000	221	88 (501 und mehr)
1001–2000	103	
über 2000	33	
zusammen	1315	1629

Baden. Am 1. Januar 1876 gehörten den Gemeinden 246 037 ha Waldungen, d. h. 47,1 % der ganzen Waldfläche. Von dem landwirtschaftlich benutzten Grundeigentum waren 1873: **125 967 Morgen Allmenden (5,7 %), darunter 61 954 M. Aecker (4,1 % der ganzen Ackerfläche) 29 157 Morgen Wiesen (6 %),** 623 Morgen Rebland (1,1 %) und 34 233 Morgen Weiden (19,9 %). Im Kreise Lörrach betrugen die Allmenden 16,1 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche, in den Kreisen **Baden und Offenburg 8,8 %; unter dem** Durchschnitt blieben sie in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Konstanz und Freiburg. Die Zahl der Gemeinden mit Bürgernutzungen betrug 1250. Im Jahre 1854 wurden in 1109 Gemeinden an 159 382 Berechtigte Holzgaben verteilt. Dieselben bestanden in 176 281 Klafter Scheitholz, 117 Stämmen, 12 477 Klafter sonstigen Holzes, 654 Klötzen, 7 241 812 Wellen, 153 314 Steckbäumen und Stangen, 119 750 Bohnenstangen, 7630 Spältern. Dazu kommen noch 16 662 000 Stück Torf. Beitr. zur Stat. d. inn. Verw. d. Großh. Baden Heft IX und XXXVII, Einleitung.

Ueber **Hessen** und **Elsaß-Lothringen** fehlen zusammenfassende Angaben; über **Hohenzollern** siehe Ureigentum S. 200.

12. Wenn man die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Allmenden richtig beurteilen will, so muß man sie im Lichte der süddeutschen und schweizerischen Kleinbesitzverhältnisse betrachten, denen sie entwachsen sind und die sie vielfach allein lebensfähig erhalten. Es wird niemand im Ernste zu behaupten wagen, daß Allmendland für die landwirtschaftliche Produktion an sich dem Eigentum vorzuziehen oder auch nur gleichzustellen sei; weshalb dasselbe aber schlechter bewirtschaftet werden sollte als Pachtland, ist nicht einzusehen, zumal sich durch ortsstatutarische Festsetzungen (Dungregister, Vergütung der Kulturkosten durch den nachfolgenden Nutznießer 2c.) gegen Raubbau wirksamere Vorkehrungen treffen lassen als durch Pachtverträge. Größere Meliorationen kann die Gemeinde als Eigentümerin leichter durchführen, als es kleine Privatbesitzer vermöchten. Die Allmendnutzer sind entweder kleine Bauern oder Dorfhandwerker, Tagelöhner 2c. Die ersteren haben gewöhnlich ein kleines Sondereigen; mit Zuhilfenahme der Allmende können sie eine selbständige Wirtschaft treiben und aufrecht erhalten, zumal die Allmenden nicht verschuldet werden können. Da in diesen Gegenden der Verkehrswert des Grund und Bodens seinen Ertragswert oft erheblich zu übersteigen pflegt, und die Pachtzinsen unverhältnismäßig hoch sind, so vermögen die Dorfhandwerker meist nur durch die Allmenden das für sie unentbehrliche Kartoffel- und Gemüseland zu erlangen. In der Schweiz mildern die Allmenden in manchen Kantonen die Nachteile des Fabriksystems (z. B. Glarus) oder der Hausindustrie (Appenzell, St. Gallen, Aargau). Sie ermöglichen einen gesundheitlich wohlthätigen Wechsel zwischen Industrie- und Landarbeit. Die Arbeiter sind nicht ausschließlich auf ihren Lohn angewiesen; fremde Arbeiter, welche dies wären, können von den Unternehmern nicht wohl zur Konkurrenz herangezogen werden. Die Industrie kann dezentralisiert betrieben werden; sie behält einen eingeübten Stamm von Arbeitern, und diese letzteren bleiben, trotz ihrer Seßhaftigkeit, selbständiger und gegen Krisen widerstandsfähiger, als sie es unter gleichen Verhältnissen in den Städten sein würden. Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden sich allmählich emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendgegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen. Indem sie jedem Berechtigten einen Teil der notwendigen Existenzmittel (Nahrung, Heizung, wo Bauholz gegeben wird, auch Wohnung) sichern, verhüten sie eine allzu tiefe Herabdrückung der Lebenshaltung. Aber sie sind keine demoralisierende Armenunterstützung, indem sie erst durch die Arbeit der Berechtigten nutzbar gemacht werden können. Arbeitsunfähige werden gegen Ueberlassung ihrer Anteile von andern gern in Pflege genommen, und die Alten werden vor dem freudlosen Schicksal bewahrt, dem sonst der Auszügler auf dem Lande anheimfällt. Was die soziale Gesetzgebung und Selbsthilfe durch Alters- und Arbeitslosenversicherung für die Industriebevölkerung zu erreichen sucht, wird unter günstigen Verhältnissen der ärmeren Landbevölkerung durch die Allmenden voll auf und in einer für sie angemessenen Form geboten.

Das Gesagte gilt namentlich von den Einrichtungen des Allmendgenusses, wie sie in den süddeutschen Staaten bestehen, wo sich die Allmendberechtigung auf den Bezug von Wirtschaftsland zu lebenslänglicher Sondernutzung und von Brennholz beschränkt. Bei den Allmendweiden der Alpen und des Schwarzwalds wirkt das System wirtschaftlich weit weniger günstig. Die Weiden sind gewöhnlich vernachlässigt; sie kommen in der Hauptsache den Reichen zu gute, und wo den Aermeren ein Ausgleich in Geld geboten wird, verleitet dieses arbeitslose Einkommen nicht selten zu unwirtschaftlichem Verbrauch. In denjenigen Gegenden der Schweiz endlich, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrags in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtung nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden.

Man hat den Allmenden oft vorgeworfen, daß sie das Kleben der Menschen an der Scholle beförderten, daß die Versorgung, welche ihre Nutzung bis zu gewissem Grade gewährt, auf das wirtschaftliche Vorwärtsstreben lähmend einwirke, frühe Heiraten begünstige, die Selbstverantwortlichkeit schwäche und die ländliche Bevölkerung unempfänglich für Reformbestrebungen mache. Zu diesen Ausstellungen mag da ein Grund sein, wo bedeutende Anteile in Geld gegeben werden, die Holzgaben das Bedürfnis übersteigen 2c. Wo aber, wie in Süddeutschland und doch meist auch in der Schweiz, die Ackeranteile nicht über einige Morgen betragen und auch Wald- und Weidenutzungen sich in den Grenzen eines mäßigen Bedürfnisses halten, da ist schwer einzusehen, weshalb jemand, der von der Gemeinde ein Stück Land zur Bebauung oder Weidenutzung und einen Holzanteil erhält, indolenter sein sollte als derjenige, der den gleichen Betrag von Land 2c. von seinen Eltern erbt. Und wenn der Allmendgenuß wirklich die Wirkung hat, die Menschen in bescheidenen Verhältnissen zufrieden zu erhalten, so ist er als Gegengewicht gegen das massenhafte Hindrängen des Proletariats nach den Städten nur willkommen zu heißen.

Von welchem Vorteil die Allmenden, wo sie wirkliches Gemeindegut geblieben sind, für die Gemeinden selbst sind, wie sehr sie die Armenlasten vermindern, ohne zu einer bedenklichen Almosenwirtschaft zu führen, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöhen, wie die Auflagen auf den All-

mendgenuß eine reichliche Einnahme erschließen, die von den Betroffenen doch nicht als Steuer empfunden wird, wie endlich ein großes Gemeindevermögen für den Notfall dem kommunalen Haushalt billigen Kredit sichert — dies alles braucht nur angedeutet zu werden.

Im ganzen wird man somit für die Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz bei vorsichtiger Anwendung und zweckmäßigen, eine gute Bewirtschaftung sichernden Einrichtungen das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung sozial und wirtschaftlich zweckmäßige Einrichtung anzusehen haben, wie noch jüngst die badische Landwirtschaftsenquete anerkannt hat.

Litteratur:

1. Allgemeine: Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—1881. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, und Geschichte der Dorfverfassung i. D., 2 Bde., Erlangen 1865/66. Heusler, Institutionen des deutschen Rechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 262 ff. Loning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 194 ff. E. de Laveleye, Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von K. Bücher, Leipzig 1879, besonders Kap. VII, VIII, IX. — 2. Speziell über die Allmenden der Schweiz: F. v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, in der Zeitschr. f. schw. Recht I S. 20 ff., II S. 3 ff. Rüttimann, Ueber die Gesch. des schw. Gemeinderechts, Zürich 1862. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schw. Demokratien, 2 Bde., St. Gallen 1850/58. Heusler, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden in der Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. X. Becker, Die Allmende, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage, Basel 1868. Allgemeine Beschreibung und Stat. der Schweiz, hrsg. v. M. Wirth, Bd. II, Zürich 1873. A. v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, und Die schw. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart. Schmoller's Staats- und sozialwirtsch. Forsch. II 4. Leipz. 1879. — 3. Ueber die süddeutschen Verhältnisse: Bücher, in Laveleye's Ureigentum, Kap. IX. Fröhlich, Die badischen Gemeindegesetze, Karlsruhe 1861, besonders S. 157 ff. Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechtes, 2. Aufl., Heidelberg 1883, S. 159 ff., 291 ff. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, Ergebnisse S. 8 ff. und Bd. II Nr. XII ff. — 4. Ueber verwandte Einrichtungen in Belgien, Skandinavien, Finnland und Italien s. Ureigentum, S. 253 ff., 230 ff., 357 ff.

K. Bücher.

Alpenwirtschaft.

1. A. im allgemeinen. 2. Im engeren Sinne. 3. Die verschiedenen Arten der A. 4. Die Sennhütte. 5. Die Besitzverhältnisse. 6. Die neuere Entwickelung.

1. Unter Alpenwirtschaft versteht man die in den Alpen geübte Art der Weidewirtschaft (s. Ackerbausysteme). Es giebt in den Alpen viele, oft einen großen Flächeninhalt umfassende, Grundstücke, welche der starken Erhebung über den Meeresspiegel oder der abhängigen Lage oder der steinigen Bodenbeschaffenheit wegen sich zum Ackerbau gar nicht oder höchstens vorübergehend eignen, welche aber während einiger Sommermonate eine gesunde und nahrhafte Weide für Rindvieh, Schafe, Pferde und Ziegen darzubieten im stande sind; dies um so mehr, als die Feuchtigkeit des Alpenklimas den Graswuchs besonders begünstigt. Die Weidewirtschaft stellt die einzig mögliche Form dar, in welcher man derartige Grundstücke landwirtschaftlich zu benutzen im stande ist; als sonstige Nutzung könnte nur noch die forstwirtschaftliche in Betracht kommen. Demgemäß findet man die Alpenwirtschaft auch in allen Alpengegenden, in welchen die Bevölkerung eine solche Ausdehnung erlangt hat, daß die in den Thälern liegenden Grundstücke nicht mehr ausreichen, um den Bedarf an Futter für das Vieh bezw. an den Erzeugnissen der Viehhaltung zu decken. Je dichter die Bevölkerung in den Alpengegenden, desto ausgedehnter und lohnender ist die Alpenwirtschaft, desto rationeller pflegt sie auch betrieben zu werden, obwohl hierbei auch noch andere örtliche Verhältnisse, namentlich die des Verkehrs und Absatzes, eine Einwirkung ausüben. Aus den angeführten Gründen wird es erklärlich, weshalb in dem von der Schweiz bis nach Salzburg und Oberösterreich sich hinziehenden Alpengebiet, wo die seßhafte Bevölkerung relativ zahlreich, der Fremdenverkehr lebhaft und der Absatz von Viehprodukten nach benachbarten Ländern ein günstiger ist, die Alpenwirtschaft in besonders starkem Umfange ausgeübt wird. Sie kommt aber auch in den Hochgebirgen Schwedens, der Pyrenäen und des südöstlichen Europas vor, freilich in einer mehr primitiven Form.

2. Unter Alpenwirtschaft im engeren Sinne versteht man die Benutzung und Pflege der für die Ernährung der Tiere bestimmten Weideplätze in den Alpen sowie die damit verbundene Viehhaltung; die Weideplätze führen den Namen „Alpen" oder „Almen". Diese Alpenwirtschaft im engeren Sinne kann aber nicht durchgeführt werden, ohne sich an eine anderweitige landwirtschaftliche Bodenbenutzung anzulehnen, durch welche der Bedarf an Viehfutter und Streustroh für das im Sommer auf den Alpen weidende Vieh sowie der Bedarf der die Alpenwirtschaft treibenden Menschen an pflanz-

lichen Nahrungsmitteln (Getreide, Wurzelfrüchte ꝛc.) befriedigt wird. Infolgedessen haben die Besitzer oder Nutznießer der Alpen entweder noch im Thale gelegene Grundstücke, welche den obigen Zweck erfüllen, oder sie brechen die Alpenweiden von Zeit zu Zeit um und benutzen sie einige Jahre zum Ackerbau. Es entsteht dann eine Wirtschaftsweise, welche eine besondere Form der Feldgras oder Egartenwirtschaft repräsentiert (s. Ackerbausysteme). Auch wo im Thal gelegene Ländereien die Ergänzung zu den Alpenweiden abgeben, werden die ersteren häufig nach dem System der Egartenwirtschaft behandelt, d. h. sie werden abwechselnd bald als Wiese oder Weide, bald zur Erzeugung von Feldfrüchten verwendet. Im weiteren Sinne bezeichnet daher die Alpenwirtschaft diejenige den Alpengegenden eigentümliche Betriebsweise, bei welcher der Schwerpunkt und Hauptertrag der Wirtschaft in der Vieh-, besonders der Rindviehnutzung liegt, und bei welcher die Alpenweiden für die Ernährung der Tiere während des Sommers dienen, während die im Thale oder auf niedrigen Alpen gelegenen Grundstücke den Bedarf an Winterfutter für das Vieh und an den für die Ernährung der Menschen durchaus erforderlichen Bodenprodukten zu erzeugen bestimmt sind.

3. Je nach ihrer Höhenlage unterscheidet man Voralpen (Vorsassen, Maiensassen), Mittel- oder Kuhalpen und Hoch- oder Schafalpen. Die ersten dienen im Frühjahr und Spätherbst als Weide, wenn die eigentlichen Alpen noch keine Nahrung oder keine Weide mehr für die Tiere darbieten; der Sommerertrag der Voralpen wird zur Heugewinnung benutzt; ihre Höhenlage ist etwa 600—1200 Meter über dem Meeresspiegel. Die Mittelalpen sind diejenigen, welche die hauptsächliche Grundlage für die sommerliche Ernährung der Weidetiere, unter denen das Rindvieh das bei weitem vorwiegendste ist, abgeben; ihre Höhenlage beträgt durchschnittlich zwischen 1200 und 1800 Meter. Die noch höher befindlichen Alpen, welche bis zur Schneegrenze reichen, die Hochalpen, gewähren nur für Schafe und Ziegen ein genügendes Futter.

Das Betreiben (Befahren) der Voralpen mit Vieh findet im Mai statt; von Mitte Juni bis Ende September oder Anfang Oktober werden die Mittelalpen, welche wieder je nach ihrer Höhenlage in verschiedene Staffeln geteilt sind, befahren; im Oktober gehen dann die Tiere bis zur Einstallung wieder einige Wochen auf die Voralpen.

4. Auf jeder Alpe oder auch für mehrere benachbarte Alpen gemeinschaftlich ist eine Sennhütte errichtet, welche dem Sennen und dessen Hilfspersonal für die Weidezeit als Wohnung dient und außerdem die Stallung für die Tiere, und die nötigen Räume für Aufbewahrung der Milch, für Herstellung von Käse und die Vorratskammer enthält. Das Vieh bleibt in der Regel Tag und Nacht im Freien und wird nur bei sehr ungünstigem Wetter oder zum Melken in den Stall getrieben. Auf den bei weitem meisten Sennereien wird die erzielte Milch zu Käse und zwar zu fettem Käse verarbeitet. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß bei der Abgelegenheit der Alpen ein Verkauf von großen Mengen frischer Milch selten möglich ist, daß auch der Absatz von Butter auf Schwierigkeiten stößt, zumal die für Herstellung wirklich guter Butter nötigen Vorrichtungen sich in den Sennhütten ohne große Kosten nicht beschaffen lassen. Die Fabrikation von Käse ist verhältnismäßig sehr einfach und die Sennen besitzen darin eine durch viele Generationen erprobte und vererbte Geschicklichkeit; dazu muß guter Käse, um eine marktfähige Waare zu werden, lange Zeit lagern, und die Aufbewahrung verursacht nur geringe Schwierigkeiten.

5. Die Alpen befinden sich im Besitz teils von Gemeinden, des Staates oder anderer Korporationen teils von Privaten. Der Umfang bezw. die Güte der einzelnen Alp wird nach der Anzahl von Kühen geschätzt, welche darauf ernährt werden können; eine für ein Kuh ausreichende Fläche nennt man ein „Kuhrecht" oder „Stoß" oder (im Salzburgischen) „Gras". Von den 4559 Alpen mit 270 389 Stößen in der Schweiz, welche zusammen 3 080 000 schweizerische Juchart (1 Juchart = 0,36 ha) umfassen, befinden sich im Eigentum

	Alpen	Stöße
der Gemeinden	1527	122 864
der Gemeinden und Privaten	80	12 928
der Privaten	2488	91 792
der Korporationen einschl. des Staats	464	42 805

Nach der Anzahl der Stöße berechnet kommen also 45,4% der Alpen auf die Gemeinden und nur 33,9% auf reinen Privatbesitz. Die Gemeindealpen, welche im Durchschnitt die am wenigsten gut gepflegten sind, werden in der Regel von den Viehbesitzern der Gemeinde benutzt, wobei allerdings in den einzelnen Gemeinden die Nutzungsrechte sehr verschieden verteilt sind. Die Privatalpen, von denen viele mehreren Besitzern gemeinschaftlich gehören, werden teils von den Eigentümern selbst genutzt, teils sind sie verpachtet. Im letzteren Falle sind also Alpbesitzer und Viehbesitzer (in der Schweiz „Alpbauer" genannt) verschiedene Personen. Der letztere ist in der Regel auch der Sennereiunternehmer. Es kommt indessen vor, daß der Viehbesitzer die Nutzung seiner Tiere während der Weidezeit an einen besonderen „Sennereiunternehmer" verpachtet.

6. **Die neuere Entwickelung der A.** Bis über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus wurde die Alpenwirtschaft wesentlich in der nämlichen Form betrieben, wie man dieselbe seit vielen Generationen von den Voreltern gelernt hatte. In den letzten Jahrzehnten gelangte man zu der Erkenntnis,

daß es notwendig sei, die Fortschritte, welche man anderwärts bereits auf dem Gebiete sowohl der landwirtschaftlichen Bodennutzung wie der Viehzucht gemacht hatte, auch auf die Alpenwirtschaft in Anwendung zu bringen. Man wurde hierzu um so mehr gedrängt, als man vielfach die Bemerkung machen mußte, daß der Ertrag der Alpen zurück ging und daß derselbe namentlich nicht mehr in dem Umfange wie früher genügte, um den vorhandenen Viehstand ausreichend zu ernähren. Diese Erscheinung war die Folge von 2 ganz verschiedenen, sich in ihren nachteiligen Wirkungen aber verstärkenden Umständen. Einerseits trat nämlich eine effektive Abnahme in der Produktionsfähigkeit der Alpen ein, verursacht durch die zunehmende Entwaldung der die Alpen umgebenden Höhen sowie durch die fortgesetzt mangelhafte Pflege der Alpen bezüglich Düngung, Be- und Entwässerung, Reinigung von Geröll und Unkräutern. Andrerseits nahm mit der Bevölkerung der Viehstand zu und man trieb vielfach mehr Vieh auf die Alpen als früher; man machte also an die Produktionsfähigkeit der Alpen größere Ansprüche, während dieselbe thatsächlich bereits zurückgegangen war.

Die Erkenntnis des vorhandenen, in fortdauernder Zunahme begriffenen Uebels führte 1863 zur Gründung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins, welcher, unterstützt durch andere landwirtschaftliche Vereine sowie durch einzelne Kantonsregierungen, sehr viel für die Verbesserung der Alpenwirtschaft gethan hat. Es wurde eine ganze Reihe von alpwirtschaftlichen Versuchsstationen ins Leben gerufen, welche, auf den Alpen selbst befindlich, dazu bestimmt sind, die für die Pflege der Alpen wichtigen Fragen durch praktische Versuche zur Entscheidung zu bringen; ferner eine Milchversuchsstation zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete des Molkereiwesens sowie zur Ausbildung von Lehrlingen. Die auf Hebung der Alpenwirtschaft gerichteten Bemühungen bezwekten zunächst eine bessere Pflege der Alpen selbst: Befreiung von Unkräutern, Entwässerung sumpfiger Stellen, Sicherung gegen herabgeschwemmtes Geröll, regelmäßige Bedüngung teils mit dem an Ort und Stelle erzeugten Stalldünger, teils mit künstlichen Dungmitteln, Maßregeln gegen Besetzung der Alpen mit einer größeren Anzahl von Tieren, als genügend ernährt werden können. Fürs andere sind mannigfaltige Versuche gemacht und Maßregeln getroffen worden, um die Stalleinrichtungen auf den Alpen zu verbessern und namentlich um die Herstellung, Aufbewahrung und den Verkauf der Käse oder sonstigen Molkereiprodukte rationeller und damit lohnender zu gestalten. Die Erreichung des letzteren Zweckes wird wesentlich unterstützt durch die zahlreich gebildeten Sennereigenossenschaften. Auch sind einzelne Kantonalregierungen damit vorgegangen, allgemein bindende Vorschriften für ihren Bezirk über die Benutzung und Pflege der Alpen zu erlassen. Besonders eingehend sind darüber die im Kanton Glarus erlassenen Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom Jahre 1861 „betreffend die Benutzung der Alpen“. Ein ähnliches Gesetz „betreffend verbesserte Bewirtung der Alpen“ erschien 1873 für den Kanton St. Gallen.

Annähernd die gleichen Fortschritte wie in der Schweiz hat man während der letzten Jahrzehnte auch im Allgäu auf dem Gebiete der Alpenwirtschaft gemacht. Auch dort sind mehrere alpwirtschaftliche Versuchsstationen sowie eine Käsereischule (in Sonthofen) eingerichtet.

Weiter zurückgeblieben ist die Alpenwirtschaft im Vorarlberg; am wenigsten Forschritte hat dieselbe gemacht in Tirol, Salzburg und Ober Oesterreich, obwohl auch hier in den letzten Jahren vereinzelte und nicht erfolglose Bemühungen zu einer lohnenden Bewirtschaftung der „Almen“ (der in jenen Gegenden übliche Ausdruck für die Alpenweiden) stattgefunden haben.

Litteratur:

Schweizerische Alpenwirtschaft, hrsg von R. Schatzmann, 7 Hefte, Aarau 1859 66. Alpwirtschaftliche Monatsblätter, hrsg von R Schatzmann Fortsetzung der vorgen. Zeitschr., Aarau 1867—84. Die Alpenwirtschaft der Schweiz im Jahre 1864 (X Heft der vom stat. Büreau des eidgenössischen Depart. des Innern herausgeg. Stat.), Zürich 1868. Kerner, Die Alpenwirtschaft in Tirol, ihre Entwickelung, ihr gegenwärtiger Betrieb und ihre Zukunft (Oesterreichische Revue für 1866). A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh bis zur Gegenwart, Leipzig 1879. J. Schild, Die Zunahme der Land und die Abnahme der Alpwirtschaft in der Schweiz, Bern 1852. J. Steinmüller, Beschreibung der schweizer. Alpen- und Landwirtschaft, 2 Bde., Winterthur 1802 und 1804. Volkswirtschaftliches Lexikon der Schweiz, hrsg. von A. Furrer, Bern 1885 und flgde. (siehe Art. Alpwirtschaft von R. Schatzmann und Landwirtschaft von A. Krämer). M. Wildens, Die Alpenwirtschaft der Schweiz, des Algäus und der österreichischen Alpenländer, Wien 1874. G. Wilhelm, Die Hebung der Alpenwirtschaft, Wien 1868.

Th. Frhr. von der Goltz.

Altenteil, Altenteilsverträge.

1. Begriff und Inhalt. 2. Juristische Konstruktion. 3. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. 4. Reformbestrebungen.

1. Begriff und Inhalt. Unter Altenteilsverträgen, die auch als Gutsübergabe, Guts-

überlassungs-, Gutsabtretungs-, Abstands-, Ausgedings-, Austrags-, Auszugs-, Leibzuchts- und Leibgedingsverträge bezeichnet werden, versteht man solche gewöhnlich zwischen Eltern und Kindern, ausnahmsweise auch zwischen fremden Personen abgeschlossene Verträge, durch welche der eine Teil dem andern das Eigentum an einem Vermögenstück, das gewöhnlich in einem Immobile besteht, gegen Ausbedingung bestimmter Leistungen und Lieferungen (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Austrag, Leibzucht, Leibgedinge) überläßt.'

Da die ausbedungenen Lieferungen und Leistungen mit dem Tode des Gutsübergebers entweder ganz oder doch zum Teil ein Ende nehmen, so hat dieser Vertrag für den Gutsübernehmer einen aleatorischen Charakter.

In den Städten und in den nicht bäuerlichen Kreisen des flachen Landes kommen solche Verträge nur außerordentlich selten vor. Und wo sie ausnahmsweise angetroffen werden, pflegen sie sich von eigentlichen Kaufverträgen nur wenig zu unterscheiden.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Altenteilsverträge in Deutschland und in Frankreich eine sehr weite Verbreitung. Gewöhnlich werden sie hier zwischen dem Vater bez. den Eltern, als den Besitzern eines Bauernguts und einem der Kinder, ausnahmsweise aber auch mehreren Kindern, abgeschlossen, wobei die ihr Gut übergebenden Eltern, die sogenannten Altenteiler, sich von ihren Deszendenten, den Gutsübernehmern, die Zahlung eines Geldkapitals und die Gewährung bestimmter Emolumente in natura oder eine Geldrente sowie bestimmte persönliche Leistungen auf Lebenszeit ausbedingen.

Die Naturalemolumente pflegen in ihren Bestandteilen wie in ihrer Höhe, die Geldleistungen wenigstens in ihrer Höhe außerordentlich verschieden zu sein. Neben den Bedürfnissen des individuellen Falles pflegt die Sitte einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes entscheidend zu sein.

Hie und da erfolgt die Normierung des Altenteils in genereller Weise, etwa in der Form „der Gewährung eines standesmäßigen, ortsüblichen Altenteils", meist jedoch in sehr spezieller Weise. Aus der bunten Mannigfaltigkeit der einzelnen Stipulationen ragen besonders hervor: die Einräumung eines Nebenhäuschens (des sogenannten Altenteilshauses) oder einer oder mehrerer Kammern oder überhaupt eines Wohnungsrechts im Bauernhause, die Gewährung eines Stückes Garten- oder Ackerland sowie eines oder mehrerer Obstbäume, die Fütterung eines oder mehrerer Stücke Vieh, die Leistung bestimmter Dienste durch den Gutsübernehmer, seine Arbeiter und sein Vieh, die Lieferung verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Kolonialwaren 2c., wobei die minutiösesten Details vereinbart zu werden pflegen.

Selbst dort, wo der Altenteil nur oder doch hauptsächlich aus Naturalien besteht, pflegt in neuerer Zeit übrigens bisweilen eine Schätzung derselben in Geld zu erfolgen und dem Altenteiler dann die Wahl zwischen dem Bezuge der ausbedungenen Naturalemolumente und ihrem Geldäquivalent gelassen zu werden. Auch macht sich neuerdings die Tendenz geltend den Altenteil überhaupt nur in Form von Geldbezügen auszubedingen, eine Tendenz die sich in manchen Landesteilen wie z. B. im Cleveschen, in Braunschweig, in Baden und anderswo vollständig durchgesetzt hat.

Der Altenteil hat je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten entweder die Natur einer Reallast wie z. B. nach Preußischem Allgemeinem Landrecht, oder nur die einer persönlichen Forderung, die aber durch Eintragung in das Grundbuch Realsicherheit erhalten kann. So kann es denn infolge mehrfacher Besitzübertragung eines Gutes vorkommen, daß auf demselben mehrere Altenteile haften und daß der letzte Gutsübernehmer oder Käufer zur Gewährung von Altenteilen an ihm ganz fremde Personen verpflichtet ist.

2. Juristische Konstruktion. In dieser Beziehung unterscheiden sich das deutsche und französische Recht von einander. Denn während das deutsche Recht den Altenteilsvertrag als Rechtsgeschäft unter Lebenden auffaßt, wird ihm von dem Code civil der Charakter einer antizipierten Erbfolge gegeben.

Freilich suchten einige gemeinrechtliche Theoretiker (Linde) auch in Deutschland dieser letzteren Auffassung Bahn zu brechen, doch hat ihnen weder die Theorie im allgemeinen noch die neuere Gesetzgebung beigestimmt. Während Puchta den Altenteilsverträgen nach Analogie des Kaufvertrages zu konstruieren versucht, fassen Beseler und nach seinem Vorgange die meisten Germanisten denselben als ein eigenartiges Rechtsgeschäft, nämlich als einen unter Lebenden abgeschlossenen onerosen Vertrag mit spezifischem Inhalt auf.

Auf diesen Standpunkt der gemeinrechtlichen Theorie haben sich auch die deutschen Landesgesetzgebungen gestellt. So das Preußische Allgemeine Landrecht I. 11 §§ 602—604. 1087, 1088, Anhang zu § 1013. I. 12 § 656, II, 2 §§ 312—315. Dazu: Preußisches Ges. vom 11. Juli 1845, durch welches das im A. L. R. aufgestellte Erfordernis richterlicher Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wird; Preußisches Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 § 11 und Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 6. Das Preußische A. L. R. bestimmt hinsichtlich des Altenteilsvertrages ausdrücklich, daß er von den pflichtteilsberechtigten Erben des Uebertragenden nicht angefochten werden darf. Doch sollen die unversorgten Kinder, falls sie aus dem nicht abgetretenen Teile des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters die notdürftige Ausstattung nicht er-

halten, von den versorgten Geschwistern verlangen können, daß sie das daran fehlende ergänzen. Immerhin darf keinem der Geschwister mehr als der dritte Teil der selbst erhaltenen Ausstattung abgefordert werden. Der Auszug bildet eine auf dem abgetretenen Grundstück ruhende und auf dessen jedesmaligen Besitzer übergehende Reallast, muß aber neuerdings, um gegen Dritte wirksam zu sein, in das Grundbuch eingetragen werden.

Auch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch §§ 515 ff. 1157—1172, welches den Auszugsvertrag seines spezifisch bäuerlichen Charakters entkleidet hat, handelt denselben unter den Verträgen inter vivos ab.

Im Unterschiede von der deutschen Gesetzgebung faßt der Code civil Art. 918, 919, 1075—1079 die Gutsübergabe als partage d'ascendants oder anticipé auf. Dieselbe kommt entweder in der Form einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung vor. In der ersteren Form ist sie unwiderruflich, in der letzteren dagegen widerruflich. In beiden Fällen aber ist der Wert des auf diesem Wege an einen oder mehrere Erben übergegangenen Vermögens dem Schenkgeber oder Testator auf seine quotité disponible anzurechnen und muß der die quotité übersteigende Betrag in die nach den Grundsätzen des Code zur Verteilung gelangende Erbschaftsmasse eingeworfen werden. Indes darf die Kollation nur von denjenigen Deszendenten beansprucht werden, welche nicht ausdrücklich in die Gutsübergabe gewilligt haben.

3. Ursprung, wirtschaftliche Bedeutung und Verbreitung. Altenteilsverträge kommen schon im Mittelalter vor. Sie scheinen aus dem Gutsunterthänigkeitsverhältnis und dem Bestreben des Gutsherrn: die Bauernhöfe „prästationsfähig“ zu erhalten, erwachsen zu sein. Dieser Gesichtspunkt führte, bei dem großen Einfluß, der dem Gutsherrn vielfach auf die Auswahl der Person des bäuerlichen Wirts gegeben war, dazu, daß der Bauer, wenn er in die Jahre gekommen war, in denen er nicht mehr die für die Bewirtschaftung des bäuerlichen Anwesens sowie für die Leistung der Frohndienste auf dem gutsherrlichen Haupthofe erforderlichen Kräfte besaß, das Bauerngut seinem Rechtsnachfolger, der gewöhnlich einer seiner Deszendenten war, gegen den Empfang eines Altenteils übergeben mußte. Die ausschließliche Rücksicht auf das Gedeihen des Bauernhofs, das ja die Anspannung der vollen Kraft eines leistungsfähigen Mannes voraussetzt, führte dann auch unter freieren Besitzverhältnissen zu einem ähnlichen Resultat.

So lange nun die Naturalwirtschaft herrschte, die bäuerliche Bevölkerung seßhaft und bedürfnislos war, und der Einzelne sich unter die herrschende bäuerliche Sitte beugte, so lange endlich das wohlverstandene Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung der Prästationsfähigkeit des Bauernhofs mitwirkte, wurde im ganzen vermieden, daß der Bauer sich zu früh auf den Altenteil setzte, daß der Altenteil den Gutsübernehmer allzu schwer belastete und daß überhaupt aus dem Altenteilsverhältnis erhebliche Nachteile entsprangen.

In dem Maße aber, wie der Individualismus den Familiensinn und die ländliche Sitte zu zersetzen begann, wie der Einfluß des Gutsherrn sich in willkürlicher und misbräuchlicher Weise geltend zu machten anfing, wie der Geldverkehr auch in die Naturalwirtschaft des Bauernhofes eindrang und die Bevölkerung sowie die bäuerliche Wirtschaft beweglicher wurden, traten die Schattenseiten des Altenteilsverhältnisses immer stärker zu Tage. Sie bestehen darin, daß wünschenswerte Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftsplanes infolge der übernommenen Naturalleistungen erschwert werden, daß die Altenteilsverpflichtungen den Verkauf einzelner Parzellen des Bauernguts sowie die Benutzung des Realkredits hemmen, daß die Altenteilsverträge durch ihre Eintragung in das Grundbuch ꝛc. nicht unerhebliche Kosten verursachen. Der Hauptschaden, den die Altenteilsverträge anrichten, besteht aber jetzt darin, daß der Bauer sich schon zu einer Zeit auf den Altenteil setzt und seine Kraft somit brach legt, in der er noch leistungsfähig ist, daß er dem Gutsübernehmer immer größere Lasten aufbürdet, bei denen der Bauernhof nur schwer bestehen kann, und endlich, daß das Altenteilsverhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen dann nicht selten Civil- und Strafprozesse entspringen. Aus diesem letzteren Grunde erklärt es sich, daß das Altenteilsverhältnis im Volksmunde niemals, auch nicht zu der Zeit, da seine sonstigen Mängel noch wenig hervortraten, einen guten Klang gehabt hat. Heißt es doch in Mittelfranken „Uebergeben — Kummerleben!“ Und anderswo: „Zieh Dich nicht eher aus, als Du schlafen gehst!“ Ja in einigen Städten der Mark Brandenburg soll neben einer am Stadt- oder Hausthor abgemalten Keule die Inschrift gestanden haben:

„Wer den Kindern giebt das Brot,
Und leidet selber Not,
Den soll man schlagen mit dieser Keule tot.“

Solche Mißbräuche führten bereits im vorigen Jahrh. zu einer gesetzlichen Regelung der Altenteilsverträge in dem Sinn, daß dieselben von den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden nach gehöriger Prüfung ihres Inhalts zu bestätigen waren. Dabei hatten die bestätigenden Behörden hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bauern sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters, in der Regel des sechzigsten Lebensjahres, auf den Altenteil setzten, daß die von ihnen ausbedungenen Lasten nicht außer Verhältnis zu den Erträgen des Gutes standen und daß die Verträge unbedingt solche Bestimmungen vermieden, welche leicht zu Zwistigkeiten und Prozessen führen konnten. Diese gesetzliche Regelung der Altenteilsverträge vermochte die Mißbräuche aber nicht ganz zu beseitigen, sondern im besten Fall,

wenn die bestätigenden Behörden aus sachverständigen Personen bestanden, die eines Ansehens in bäuerlichen Kreisen genossen, sie nur einzuengen. Es erwähnt daher noch Chr. Ludw. Runde in seinem im Jahre 1805 erschienenen verdienstvollen Buche über die Leibzucht oder den Altenteil auf deutschen Bauerngütern aller jener oben aufgezählten Mißbräuche.

Die neuere freiheitliche Gesetzgebung, welche den Bauer von der gutsherrlichen Gewalt und der staatlichen Kontrolle befreite und ihn auf eigene Füße stellte, hat dann auch dahin geführt, daß die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wurde.

Seitdem hat die Verbreitung der Altenteilsverträge, deren Inhalt fortan vollständig in das freie Belieben der Kontrahenten gestellt war, eher zu- als abgenommen. Aber der Zähigkeit dieser Vertragssitte korrespondierte nicht immer und überall die Erhaltung derjenigen wirtschaftlichen und sittlichen Faktoren des Bauernlebens, ohne deren Vorhandensein der Altenteilsvertrag zu einem Unsinn und einer Plage wird.

Vermochte der Altenteil früher von einem schuldenfreien, spannfähigen Bauernhof ohne Schaden für den Bauer und sein Gut getragen zu werden, so war dies nicht mehr der Fall, seitdem der Bauernhof in mehrere Stellen zerlegt worden war und seitdem der Altenteil zu andern Schulden hinzukam. Und was noch unter günstigen Konjunkturen allenfalls angehen mochte, das wurde in Zeiten sinkender Grundrente vollends unmöglich. Auch wich die dem Bauer leichter fallende Naturalleistung der Geldrente in demselben Maße, wie die Altenteiler, im Zusammenhange mit der freieren Bewegung der Bevölkerung, das Altenteilhaus zu verlassen und in die Stadt zu ziehen begannen. In diesem Fall war zwar der Hauptanlaß zu Reibungen zwischen dem Gutsübernehmer und dem Altenteiler beseitigt, aber Ersterem ging auch die Mitarbeit und sonstige Beihilfe des Letzteren verloren. Je schwerer die Lage des Bauernstandes in den beiden letzten Jahrzehnten wurde, desto früher suchte er sich von seinem Sorgengut zurückzuziehen, und je mehr er seine frühere Anspruchslosigkeit eingebüßt hatte, desto höher wurde die von ihm seinem Rechtsnachfolger auferlegte Last. Dieser ist aber immer bereit, sie zu übernehmen weil für ihn davon der Erwerb eines eigenen Besitztums und die Möglichkeit des Heiratens sowie der Begründung eines eigenen Haushalts abhängig ist. Entspricht dann die reelle Wirklichkeit den Wünschen und Hoffnungen, die sich an die Gutsübernahme knüpften, nicht, so wird das Anwesen bald an einen Dritten losgeschlagen und dieser muß dann neben den Lasten des ersten Altenteilers wohl noch Verpflichtungen ähnlicher Art für seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger übernehmen.

Freilich zeigen die Altenteilsverträge nicht überall, wo sie heute verbreitet sind, solche Auswüchse. Namentlich ist dieses dort nicht der Fall, wo die Eltern bei der Uebergabe die Leistungsfähigkeit des Hofes und das Wohl ihrer Nachfolger im Auge habend, dem Gutsübernehmer nicht mehr zumuten, als er zu leisten vermag, wo sie ihren mäßigen Altenteil durch Dienste, die sie in der Familie und Wirtschaft des Bauern leisten, zu kompensieren suchen und wo Eltern und Kinder noch durch so starke Bande verknüpft sind, daß sie den zahlreichen Versuchungen zu Unbilligkeiten und Streitigkeiten, die in dem Altenteilsverhältnis enthalten sind, zu widerstehen vermögen. Aber wenn man den vielen, neuerdings von berufenster Seite lautgewordenen Klagen über die Altenteilsverträge sowie den mannigfachen Vorschlägen zu einer Reform derselben sein Ohr nicht verschließt, so wird man nicht verkennen dürfen, daß jene günstigen Fälle heute zu den Ausnahmen gehören.

Trotzdem wird nicht ohne Weiteres an eine Beseitigung der Altenteilsverträge gedacht werden dürfen, da sie auch zur Zeit, trotz der mittlerweile veränderten Bedingungen ihres Bestehens, noch immer die Rechtsform für eine Reihe legitimer Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens abgeben.

Zu diesen gehören folgende:

a. Beim Bauern vereinigen sich auch heute noch Eigentum, Betriebsleitung und häufig auch harte Arbeit in einer Hand. Diese Arbeit, die die Kraft des Bauern in hohem Grade in Anspruch nimmt, führt nun auch dazu, daß seine Arbeitskraft rascher konsumiert wird, als die der Betriebsleiter anderer Unternehmungen. Daraus entspringt durchschnittlich im sechzigsten Lebensjahr beim Bauer das Bedürfnis nach Ruhe und zugleich der Wunsch, die Leitung seiner Wirtschaft einer jüngeren Kraft zu übergeben, welche dieselbe mit dem Interesse des Eigentümers fortzuführen im stande ist. Hierzu wird sich am besten dasjenige der Kinder des Bauern eignen, das bis dahin durch Aufenthalt und Mitarbeit auf dem Hofe sich mit dem technischen und wirtschaftlichen Betriebe desselben sowie mit der Behandlung des Gesindes und der sonstigen Arbeiten vertraut gemacht hat. Zu einer solchen Vorbereitung auf den künftigen Beruf wird aber nur derjenige bereit sein, dem zugleich die Aussicht eröffnet wird, dereinst der Rechtsnachfolger seiner Eltern zu werden. Der Zeitpunkt, in welchem ihm diese Nachfolge besonders erwünscht erscheinen wird, ist mit seiner Verheiratung gegeben.

Wird es in diesem Zeitpunkt schon für den Bauernsohn erwünscht sein, sich selbständig zu machen, so wird auch seine Frau, deren Eingebrachtes gewöhnlich zur Auszahlung der Erbanteile der Geschwister ihres Mannes verwendet zu werden pflegt, wenig Neigung verspüren, sich dem häuslichen Regiment ihrer Schwiegermutter zu unterwerfen. Um nun diesen Zeitpunkt möglichst weit hinauszuschieben, damit der Bauer

nicht zu früh gezwungen werde, sich auf den Altenteil zu setzen, empfiehlt es sich, den Hof dem jüngsten Sohn zu übergeben. Dieser inneren Zweckmäßigkeit entspricht denn auch die bäuerliche Sitte in vielen Gegenden.

b. Zu dem erwähnten Gesichtspunkt, der seit Alters her die Altenteilsverträge beherrscht, gesellt sich dann in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht auf die Naturalteilung des Gutes unter mehrere Erben oder auf die Tarierung desselben nach Maßgabe des Verkehrswertes und somit auch seinen Besitzübergang in dritte Hände hindrängt, noch ein anderer. Um dieses Resultat zu verhüten, d. h. um das Bauerngut ungeteilt und möglichst wenig verschuldet in der Familie des bisherigen Besitzers zu erhalten, wird der Altenteilsvertrag ebenfalls in Anwendung gebracht. In diesem Fall bildet er eine derjenigen Rechtsformen, in denen die Reaktion des Bauernstandes gegen das geltende gemeine Intestaterbrecht zu Tage tritt. An dieser Form hängt die bäuerliche Bevölkerung mit um so größerer Zähigkeit und Starrheit, je mehr sie sich seit Alters her an dieselbe gewöhnt hat. Die Aufgabe, das fehlende Anerbenrecht zu ersetzen, erfüllt der Altenteilsvertrag namentlich in den Gebieten des gemeinen Rechts, des Preuß. Landrechts und des Code civil.

Seitens namhafter preußischer Juristen, wie u. a. seitens der ehemaligen Justizminister v. Savigny und v. Mühler, in deren Voten vom 29. Juni und 20. August 1842, betreffend die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge vom 12. Juli 1836, seitens des verstorbenen Oberlandesgerichtsrats Dr Waldeck, in dessen i. J. 1841 erschienener Schrift über das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westfalen, seitens des Geh. Justizrats Prof. Dernburg, in dessen Lehrbuch des preuß. Privatrechts, sowie neuerdings seitens einiger Mitglieder des preuß. Abgeordnetenhauses sowie der Provinziallandtage, hat man sich denn auch zur Motivierung der gegenüber der Einführung des Anerbenrechts eingenommenen ablehnenden Haltung darauf berufen, daß der Zweck des Anerbenrechts schon durch die Altenteilsverträge erreicht werde.

c. Eine Abweichung von der Sitte, das Bauerngut als Ganzes einem der Erben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, findet in denjenigen Gegenden von Süd-, West- und Mitteldeutschland statt, in denen der bäuerliche Besitz aus einer Anzahl von Parzellen besteht und die Naturalteilung des ländlichen Immobiliarnachlasses unter mehrere Kinder üblich ist. Hier vermögen die Altenteilsverträge nicht die Naturalteilung zu verhüten und bleibt ihnen nur die Bedeutung, daß sie die Ansichten des Altenteilers über die im gegebenen Fall zweckmäßigste Art der Verteilung zum Ausdruck bringen und ihm außerdem die Möglichkeit gewähren, sich schon bei Lebzeiten von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen.

d. Aehnlich ist die Bedeutung der Altenteilsverträge in Ländern, in denen seit Alters her die Anerbenfolge als Intestaterbrecht gilt, mag dasselbe nun in einem Teil dieser Länder neuerdings durch das System der Höferolle ersetzt sein, wie z. B. in Hannover, Oldenburg, Bremen, einen großen Teil Westfalens und einem kleinen Teil Kur-Hessens oder auch noch gegenwärtig die Natur des Intestaterbrechts beibehalten haben, wie z. B. in Mecklenburg, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Braunschweig, Altenburg und im Badischen Schwarzwald. Während in den Gegenden mit herrschender Naturalteilung die Altenteilsverträge die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht zu verhüten vermögen, brauchen sie in den Ländern mit geltender Anerbenfolge diese Aufgabe nicht zu übernehmen, weil dieselbe bereits durch das Intestaterbrecht und die demselben konforme Sitte erfüllt ist. In diesen Ländern des Anerbenrechts schließen sich die Altenteilsverträge eng an das Intestaterbrecht an, indem sie die Erbfolgeordnung desselben nur den individuellen Umständen des einzelnen Falles anzupassen suchen, so zwar, daß sie je nach der Größe des Hofes und seiner Verschuldung, dem Umfange des etwaigen Kapitalbesitzes des Bauern und der Eigenart seiner Kinder, die Person des Anerben sowie das Maß und die Art der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, zu denen auch der Altenteil gehört, genau bestimmen.

e. Endlich gilt ein Gleiches wie für die Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, auch für diejenigen Länder, in denen bereits durch absolute oder relative rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter, gegen die Zerstückelung derselben Vorsorge getroffen ist, wie z. B. im Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Fürstentümern 2c. Auch hier fällt den Altenteilsverträgen nicht die Aufgabe zu, beim Erbübergang für die ungeteilte Erhaltung der Bauernhöfe zu sorgen, sondern nur die Aufgabe, das Verhältnis des Gutsübernehmers zu seinen Geschwistern noch bei Lebzeiten der Eltern entsprechend den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu regeln und dem Bauer die Möglichkeit zu gewähren, daß er sich auf den Altenteil zurückziehe.

4. Reformbestrebungen. Aus der Rücksicht auf die nützlichen, in der Natur des bäuerlichen Besitzes begründeten Funktionen der Altenteilsverträge einerseits und aus der Wahrnehmung der mannigfachen Schäden, die aus der mißbräuchlichen Anwendung derselben hervorgehen andererseits, ist neuerdings ein Widerstreit der Ansichten über die Altenteilsverträge und der Vorschläge zu ihrer Reform entsprungen den man als Kampf um den Altenteilsvertrag bezeichnen kann.

Während die Einen, weil sie vorzugsweise die Schattenseiten dieser Verträge im

Auge haben, am liebsten die radikale Unterdrückung derselben durch die Gesetzgebung sehen würden, wollen die andern, weil sie in den Altenteilsverträgen ein Mittel erblicken, um das ihnen odiöse Anerbenrecht, wo es bereits besteht, zu beseitigen, und wo seine Einführung begehrt wird, dieselbe zu umgehen, die Altenteilsverträge um jeden Preis aufrechterhalten.

Die Vertreter dieser beiden Ansichten vereinigen sich auch wohl auf dem Wege des Kompromisses zu der Forderung einer Reform der Altenteilsverträge durch die Gesetzgebung: die einen, indem sie im Gefühl ihrer Ohnmacht, diese Verträge nicht ganz beseitigen zu können, doch wenigstens hoffen, sie auf diesem Wege möglichst einzuschränken, die andern, indem sie durch Beseitigung der den Altenteilsverträgen anhaftenden Mängel, dieselben noch lebensfähiger zu machen wünschen.

Eine dritte, hauptsächlich von Befürwortern des Anerbenrechts vertretene Richtung möchte die Altenteilsverträge, weil dieselben den veränderten wirtschaftlichen Zuständen und sittlichen Anschauungen des Bauernstandes nicht mehr entsprechen, ebenfalls beseitigt sehen. Aber sie verhehlt sich nicht, daß dieses nicht mit einem Schlage, etwa durch ein gesetzliches Verbot, sondern nur allmählich und langsam, durch einen inneren Umwandlungsprozeß, geschehen kann. Dieser wird aber um so sicherer vor sich gehen, je besser es gelingt, diejenigen Zwecke, welche auch heute noch, wenn auch unvollkommen, durch die Altenteilsverträge erreicht werden, auf anderen Wegen zu erreichen.

Unter den verschiedenen Reformvorschlägen mögen hier im Einzelnen die hauptsächlichsten hervorgehoben werden.

a. Von verschiedenen Seiten ist die Wiedereinführung der Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die Justizbehörden in Anregung gebracht worden, wobei diese Behörden zugleich mit den erforderlichen Normativbestimmungen zu versehen wären, nach denen sie sich bei der Prüfung der Altenteilsverträge zu richten haben würden.

Auf diesem Wege hofft man in Zukunft zu verhüten, daß die Bauern sich zu früh auf den Altenteil setzen, namentlich aber daß ihre Rechtsnachfolger so hohe Verpflichtungen übernehmen, daß sie dieselben auf die Dauer zu tragen nicht im stande sind.

Da solche Mißbräuche namentlich häufig unter der slavischen Bevölkerung der östlichen Landesteile Preußens (Posen, Westpreußen, Schlesien) vorkommen, so ist es leicht zu erklären, daß die obigen Anregungen gerade von hier ausgegangen sind.

Zu diesen gehört unter anderem der von dem Rittergutsbesitzer Kennemann aus der Provinz Posen im Jahre 1886 im preußischen Landesökonomiekollegium gestellte Antrag, daß „die Auflassung eines bäuerlichen Grundstücks mit Auferlegung eines Ausgedinges nur dann erfolgen darf, wenn durch das Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen ist, daß dasselbe mit Zurechnung der in Abteilung I und II bereits eingetragene Leistungen den dreifachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigt".

Dieser Antrag bedeutete nichts anderes als die Wiedereinführung einer Verschuldungsgrenze des ländlichen Grundbesitzes für einen speziellen Fall. Mit der Annahme desselben würde demnach bei Gelegenheit der Regelung der Altenteilsverträge ganz beiläufig ein schwerwiegendes, tief in die bestehende Wirtschafts- und Rechtsordnung einschneidendes Prinzip anerkannt werden. Ein solches Vorgehen würde wahrscheinlich zur Folge haben, daß, so lange, abgesehen von diesem einzelnen Fall, die Verschuldungsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes bestehen bleibt, der Umgehung dieser singulären Bestimmung Thür und Thor offen stünde. Aus diesem Grunde wurde der Antrag von dem Kollegium denn auch fast einstimmig abgelehnt.

b. Ein anderer, von dem Gerichtsassessor Kade gemachter Vorschlag will ebenfalls nur einen Mißstand der Altenteilsverträge beseitigen. Dieser Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß der Altenteilsvertrag so leicht und so oft zum Unglück der Beteiligten führt, weil er ein gewagtes Geschäft in sich schließt. Denn der neue Besitzer übernimmt eine Verbindlichkeit auf eine unbestimmte Zeit, deren längere oder kürzere Dauer erst über die wirkliche Höhe der Verpflichtung entscheidet. Da diese Dauer aber von dem früher oder später eintretenden Tode des Altenteilers abhängig ist, so wird dadurch eine Kollision zwischen den sittlichen Pflichten des Gutsübernehmers und seinen wirtschaftlichen Interessen hervorgerufen, welche zu schlimmen Folgen führt. Diese glaubt nun Kade dadurch beseitigen zu können, daß dem Altenteilsvertrage in Zukunft die Eigenschaft eines gewagten Geschäfts genommen wird. Zu diesem Zweck soll der Hofübernehmer verpflichtet werden, das Leben des Altenteilers für den Fall, daß dieser ein bestimmtes Lebensalter, etwa das 75te Lebensjahr überschreitet, zu versichern, indem er sich durch Zahlung einer bestimmten Prämie ein annäherndes Aequivalent für den von diesem Zeitpunkt ab zu leistenden Altenteil sichern würde. Dadurch würde für ihn zunächst die Veranlassung, den Tod des Altenteilers herbei zu wünschen, hinwegfallen und die Belastung seiner Wirtschaft derart genau und sicher bestimmbar werden, daß die Uebernahme eines Risikos in Wegfall käme. Da nach dem Plan Kades die Versicherung vom Staat zu übernehmen wäre, so könnte dieser gleichzeitig auch eine Prüfung der Höhe des Altenteils in seinem Verhältnis zur Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks vornehmen und im Fall eines erheblichen Mißverhältnisses zwischen diesen beiden Faktoren eine entsprechende Einschränkung des Altenteils veranlassen. Damit wäre denn auch

dieser Vorschlag zu der älteren Gesetzgebung, welche die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die staatliche Behörde verlangte, zurückgekehrt.

c. Noch größere Ausdehnung will dem Versicherungswesen ein Vorschlag des Amtsrichters Schneider in Nienburg geben. Auf Grund der Anregungen von Rettberg (1776), Albert Schäffle, Eugen Jäger und des Freihern v. Cetto-Reichertshausen wünscht Schneider, das durch den Altenteilsvertrag bisher nur unvollkommen befriedigte Bedürfnis des Bauern, sich bei schwindender Arbeitskraft von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen, durch die Gutsübergabe in Verbindung mit der Lebens- und Rentenversicherung in Zukunft zweckmäßiger zu befriedigen. Zu diesem Zweck bringt er in Vorschlag, daß der Bauer sich selbst auf dem Wege der Versicherung eine Altersrente oder ein Kapital, das dann auf Leibrente angelegt werden könnte, etwa für sein sechzigstes Lebensjahr sichern möge. Statt seinem Nachfolger die völlig unberechenbare Last des Altenteils zuzuschieben, würde sich der Bauer demnach selbst eine genau feststehende Ausgabe auferlegen — was bei höherer Intensivität des Ackerbaues so überaus wichtig ist — und dieselbe auf dreißig und mehr Jahre verteilen. Dabei würde der Bauer genau genommen für seinen Nachfolger zahlen, dem er die künftige Altenteilslast erspart, aber er thäte dies doch zugleich im höchsten eigenen Interesse, indem er dann die Lieblosigkeiten, die so manchem Bauer den Lebensabend verbittern, nicht mehr zu fürchten brauchte. Denn der im Besitz einer Rente oder eines Kapitals befindliche Bauer könnte, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, sein Gut seinem präsumtiven Erben übergeben, ohne daß die gegenwärtig häufig vorkommenden Uebelstände der Altenteilsverträge dann einzutreten brauchten. Der Gutsübergeber, der seinem Nachfolger für Hege und Pflege eine Rente gäbe, würde von diesem ganz anders angesehen und behandelt werden, als ohne das blinkende Geld. Ja, selbst die mit dem höheren Alter wachsende Gebrechlichkeit des Gutsübergebers würde durch den fortdauernden Eingang der Rente erträglich gemacht, zumal dann, wenn sie nach dem Tode des einen Altenteilers dem Ueberlebenden voll zur Verfügung bliebe. Besonders in Zeiten der Not und auch zu den eigenen ersten Prämienzahlungen für seine Altersrente würde dem Gutsübernehmer das Geld sehr willkommen sein und der Gutsübergeber, dem ja jederzeit gekündigt werden könnte, ein gern gesehener Gast in seinem Hause sein. Aber auch dieser wäre seinerseits nicht an die Stelle gebunden, er lebte also in keiner drückenden Abhängigkeit, da er sich für seine Rente einmieten konnte wo er wollte.

So viel Bestechendes dieser Vorschlag auch hat, so wird er sich auf dem Wege der Freiwilligkeit wohl nur sehr langsam einbürgern, da die Versicherung eine Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirtschaftsführung und Geldgebahrung voraussetzt, wie sie unter dem Bauernstande heutzutage wohl nur selten anzutreffen ist. Auch würde die Prämienzahlung, wenn sie nicht gar zu hoch sein soll, bereits in einer Zeit beginnen müssen, in der der Gutsübernehmer durch den Antritt seiner Wirtschaft und durch die Auszahlung der Erbanteile seiner Geschwister ohnehin schon stark in Anspruch genommen wäre. Auch würde die Altersversicherung umsomehr auf den zähen Widerstand der Bauern stoßen, als sie der unter denselben weitverbreiteten Anschauung widerspricht, daß der Bauernhof selbst die beste Sparkasse ist. Endlich wäre bei dem Weiterbestehen des gemeinen Erbrechts mit seiner Verkehrswerttaxe nicht ausgeschlossen, daß dem Gutsübernehmer auch in Zukunft übermäßige Lasten zu Gunsten seiner Geschwister auferlegt werden würden.

d. Diesem Bedenken sucht ein von mir ausgegangener und von dem Preußischen Landesökonomiekollegium im Jahre 1886 und dem Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1887 zum Beschluß erhobener Antrag Rechnung zu tragen.

Mit einigen, durch den Schneider'schen Vorschlag neuerdings veranlaßten Modifikationen, geht derselbe dahin, die Uebelstände der Altenteilsverträge im engsten Zusammenhange mit einer Form des gemeinen Intestaterbrechts und mit einer weiteren Ausdehnung des Pachtwesens zu beseitigen.

In denjenigen Gegenden, in denen die Anerbenfolge nicht kraft Intestaterbrechtes gilt — und es gehört hierher ein großer Teil des deutschen Reiches — dienen die Altenteilsverträge, wie oben ausgeführt wurde, unter anderem auch dazu, die bäuerlichen Anwesen ungeteilt in den Familien ihrer bisherigen Besitzer zu erhalten. Den sehr starken Motiven gegenüber, welche neuerdings auf die strikte Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts auch auf die Vererbung der Bauerngüter hindrängen, erfüllen die Altenteilsverträge die obige Funktion je länger um so unvollkommener. Eine durchgreifende Besserung ist daher nur durch eine solche Reform des Intestaterbrechts zu erzielen, daß hinfort das Bauerngut bei der Vererbung nach dem Ertragswert taxiert werde und daß der Anerbe die Anteile seiner Geschwister nur in solcher Höhe und unter solchen Bedingungen auszuzahlen habe, welche die dauernde Erhaltung des Guts in seiner Hand ermöglichen. Ein solches Intestaterbrecht würde die Altenteilsverträge, soweit allein die oben erwähnte Funktion in Betracht kommt, überflüssig machen und soweit ihr Fortbestehen aus anderen Gründen wünschenswert sein sollte, auf ihren Inhalt günstig einwirken. Dann verbreitet sich infolge der Einwirkung des reformierten Intestaterbrechts auf die Bevölkerung allgemein die Anschauung, daß es bei Vererbung eines Bauernguts in erster Linie auf die Erhaltung desselben in der

Familie ankomme und führt diese Ueberzeugung zu einer entsprechenden dem Intestaterbrecht adäquaten Sitte, so würde dieselbe auch dem Inhalt der Altenteilsverträge zu gut kommen.

Sodann wäre darauf hinzuwirken, daß an Stelle der Uebertragung des Eigentums an dem Bauerngut zu Lebzeiten des Altenteilers auf seinen Rechtsnachfolger eine Uebertragung des Guts zur Benutzung träte, womit die Gewährung einer unwiderruflichen Exspektanz auf das Eigentum des benutzten Gutes an den Nutznießer für den Fall des Todes des Eigentümers verbunden werden könnte. Dieser Zweck wäre dadurch zu erreichen, daß an die Stelle des bisherigen Altenteilsvertrages, welcher zu sofortigem Eigentumsübergang des betreffenden Gutes auf den Gutsübernehmer führt, hinfort ein — seiner Natur nach unwiderruflicher — Erbvertrag, verbunden mit einer „Vorbemerkung auf Auflassung", träte. Hierdurch würde der Eigentumsübergang des Gutes auf den Zeitpunkt des Ablebens des Bauern hinausgeschoben, aber gleichwohl der Bauer bis dahin an der hypothekarischen Belastung seines Gutes rechtlich behindert sein.

Durch das allmählich in Fleisch und Blut der Bevölkerung eindringende reformierte Intestaterbrecht würde dann wohl auch bewirkt werden, daß solche Erbverträge erst dann abgeschlossen werden, wenn der bäuerliche Besitzer sich wirklich zur Ruhe begeben will, indem er für diesen Fall seinen ev. Rechtsnachfolger für den Rest seines Lebens das ihm eigentümlich verbleibende Grundstück zugleich in Pacht geben könnte. Dringt dann mit dem reformierten Erbrecht in der Bevölkerung zugleich die Ueberzeugung durch, daß der Erbübergang des Bauerngutes nur auf Grund einer mäßigen Ertragswerttaxe erfolgen dürfe, so würde das zugleich den Inhalt der hinfort an Stelle der Altenteilsverträge zu setzenden Erbverträge sowie die Höhe des von dem präsumtiven Anerben zu fordernden Pachtschillings günstig beeinflussen.

Diesem Ziele müßten die Gesetzgebung, die Verwaltungs- und Justizbehörden, sowie die landwirtschaftlichen Vereine mit vereinten Kräften nachstreben, wenn es gelingen soll, die starke, im Bauernstand weitverbreitete und tief eingewurzelte Sitte der Altenteilsverträge durch eine andere, den veränderten Verhältnissen mehr entsprechende und deshalb unschädlichere zu ersetzen. Zugleich könnte auch auf die Verbreitung der Altersversicherung im Bauernstande hingewirkt werden, wodurch dann erzielt würde, daß der Bauer wenn er sich zurückzieht und seinem durch Erbvertrag unwiderruflich bestimmten Nachfolger sein Gut pachtweise überläßt, entweder diesem besonders günstige Pachtbestimmungen zu stellen vermöchte, oder bei höherem Pachtschilling die Mittel gewinnen würde, um seinen übrigen Kindern schon bei Lebzeiten Zuwendungen zu machen, die dann auf ihren Erbteil anzurechnen wären. Damit aber würde wiederum die dem Gutsübernehmer nach dem Tode seines Vorgängers obliegende Pflicht seine Geschwister abzufinden, für ihn weniger drückend ausfallen, als wenn er ihnen ihre Erbanteile voll auszuzahlen hätte.

Litteratur:

Die geschichtlichen und systematischen Darstellungen des deutschen Privatrechts von Runde, Eichhorn, Zöpfl, Schulte, Mittermaier, F. Walter, Gengler, Beseler, v. Gerber, Stobbe und Häusler; des preuß. Privatrechts von Dernburg und Förster-Eccius; des braunschweigischen Privatrechts von Steinacker; der Provinzialrechte Westfalens und Hannovers von Sommer, Wiegand und Gräfe; des französischen Zivilrechts von C. S. Zachariä. Insbesondere: Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern. 1805. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche, zweite Abteilung. 1884. v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. 1889; insbesondere Nr. 6. Boldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart. 1883. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits. 1883. E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, zweite Abteilung. 1884. Schneider, in der hannoverschen land- und forstwirtschaftlichen Zeitung v. 2. u. 8. Juni 1887, No. 22 u. 23. Kade, in der Beilage zur Post vom 2. u. 3. Nov. 1887, No. 300 u. 301. Verhandlungen des preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. Nov. 1886, in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Band XV, Supplement II. Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats vom März 1887, in dem stenographischen Bericht über diese Verhandlungen 1887.

v. Miaskowski.

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. 2. Gliederung nach 5- bezw. 10-jährigen Altersgruppen. 3. Faktoren, welche die Altersgliederung bestimmen. 4. Die demographisch und volkswirtschaftlich relevanten Altersgruppen. 5. Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern. 6. Die Altersgliederung nach dem Familienstande. 7. Unterschied der Altersgliederung in der Stadt und auf dem Lande. 8. Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. Die hohe Bedeutung, welche die genaue Kenntnis der Altersverhältnisse der Bevölkerung eines jeden Staates sowohl für die Bevölkerungswissenschaft als auch für das soziale und

volkswirtschaftliche Leben und dessen Verwaltung hat, läßt die genaue Erfassung und strikte Darstellung derselben als eine der wichtigsten Aufgaben der Bevölkerungsstat. erscheinen. Um die hierfür nötigen Unterlagen zu gewinnen, bildet sowohl bei den Volkszählungen als auch bei der Stat. der Sterbefälle das Alter bezw. das Geburtsjahr eines jeden Individuums in allen Staaten mit geordnetem statistischen Dienste einen Gegenstand der Erhebung und der Nachweisung. Während die aus der Mortalitätsstat. gewonnenen Daten zur Berechnung der mittleren Lebensdauer und der Vitalität der Bevölkerung führen, ergiebt sich aus den Erhebungen anläßlich der Volkszählungen über die Alters- bezw. Geburtsjahre der gleichzeitig Lebenden der Altersaufbau und aus der Zusammenfassung der einzelnen Jahrgänge zu gewissen charakteristischen Gruppen die Altersgliederung der Bevölkerung. Der Durchschnitt aus der Summe aller von den gleichzeitig Lebenden erreichten Altersjahre aber zeigt das mittlere Lebensalter derselben an. Dieses letztere vermag jedoch schon aus dem Grunde keinen tieferen Einblick in die Altersverhältnisse der Bevölkerung zu bieten, weil sich aus einer ganz differenten Besetzung der einzelnen Altersklassen ein und derselbe Durchschnitt ergeben kann. Einen zutreffenderen Ausdruck hierfür bildet allerdings die Altersgrenze, welche die gleichzeitig Lebenden in zwei gleiche Teile scheidet, von welchen der eine über, der andere unter diesem Grenzalter steht. Hieraus erhellt jedoch nicht die Austeilung der Bevölkerung nach dem Alter innerhalb dieser Hälften, d. i. die Besetzung der einzelnen Zeitabschnitte von der Grenze ab gerechnet. Es muß daher auf die einzelnen Jahresklassen eingegangen werden, welche sich aus den Erhebungen der Volkszählungen über das Geburtsjahr ergeben. Was nun den Altersaufbau nach den einzelnen Geburtsjahren anbelangt, so ist dessen Kenntnis allerdings deshalb von großer Bedeutung, weil derselbe das feinste Detail in sich schließt und die Grundlage für die Berechnung der Absterbeordnungen sowie die Voraussetzung für die Konstruktion jener verschiedenen Gruppen bildet, deren man je nach der Besonderheit des Ausgangspunktes und des Zieles der statistischen Untersuchung benötigt. Doch wäre die Vorführung des Altersaufbaues mit dem vollen Detail der einzelnen Jahrgänge nicht übersichtlich; man pflegt dieselbe daher der graphischen Darstellung zu überlassen und die Gliederung der Bevölkerung nach Altersgruppen den diesbezüglichen Erörterungen zu Grunde zu legen.

2. Gliederung nach 5- bezw. 10-jährigen Altersgruppen. In der folgenden Uebersicht führen wir auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen die Altersgliederung der Bevölkerung im Deutschen Reiche, in Oesterreich Cisleithanien, in Frankreich, in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zum 30. Jahre im 5-jährigen, darüber hinaus in 10 jährigen Altersklassen vor, um aus den hierbei sich ergebenden charakteristischen Verschiedenheiten die Momente zu ermitteln, durch welche die Altersgliederung im allgemeinen bedingt wird.

I. Von 10000 Einwohnern stehen im Alter

von Jahren	im Deutschen Reiche	in Oesterreich (Cisl.)	in Frankreich	in Italien	in den Ver. Staaten v. Nordam.
0—5	1308	1316	920	1209	1379
5—10	1181	1094	896	1057	1292
10—15	1063	990	881	952	1139
15—20	945	942	847	926	999
20—25	845	878	945	860	1014
25—30	757	742	714	748	814
30—40	1265	1341	1352	1347	1270
40—50	1055	1107	1213	1116	909
50—60	770	830	1014	890	620
60—70	546	532	742	588	365
70—80	222	194	379	250	155
80—90	41	32	90	53	44
90 und darüb.	1,7	2	6,6	4,1	

Die nähere Betrachtung dieser Ziffernreihen lehrt, daß die Besetzung der Altersklassen von der untersten gegen die oberste zu in den Ver. Staaten von Nord-Amerika in viel rascherer Progression abnimmt wie in den 4 europäischen Staaten. Aber auch unter diesen zeigen sich bemerkenswerte Verschiedenheiten in der Altersgliederung ihrer Bevölkerung. Wenn man sich dieselbe unter dem Bilde einer Pyramide vorstellt, deren Basis durch die unterste und deren Spitze durch die oberste Altersgruppe gebildet wird, so beruht der Altersaufbau des deutschen Volkes auf einer breiteren Grundlage als der des italienischen, dieser hinwiederum auf einer breiteren als der des französischen. Die Untersuchung über die Ursachen dieser Differenzen muß auf jene Elemente der Bevölkerungsbewegung eingehen, aus welchen die Altersgliederung als Zustand zu einem gegebenen Momente resultiert.

3. Faktoren, welche die Altersgliederung bestimmen. Als solche kommen in Betracht: 1. die Geburtenziffer, 2. die Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Jahrgänge und 3. die Wanderungen. Was zunächst die Geburtenziffer anbelangt, so liegt deren Einfluß auf dem Kinderreichtum der einzelnen Länder offen zu Tage. Je stärker der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen ist, desto stärker müssen auch die jüngeren Altersklassen innerhalb der Gesamtbevölkerung hervortreten. In den oben erwähnten 4 Staaten wird deren Stellung schon dadurch charakterisiert, daß der durchschnittliche jährliche Geburtenüberschuß innerhalb der Periode 1871—1880 im deutschen Reiche 1,19% der mittleren Bevölkerung betrug, in Oesterreich 0,75, in Italien 0,70, in Frankreich aber nur 0,17%. Bei der Berechnung des Geburtenüberschusses wird der Mor-

talität bereits Rechnung getragen. Ihr Einfluß auf die Altersgliederung tritt jedoch nur dann unbeirrt von der Geburtenfrequenz und von den Wanderungen zu Tage, wenn man der Untersuchung einen stationär gedachten Bevölkerungskomplex zu Grunde legt, für welchen man die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten der Absterbeordnung gelten läßt. Denn der Geburtenüberschuß, vermöge dessen jede höhere Altersklasse aus einer geringeren Zahl von Geborenen hervorgegangen ist als die nachfolgende, ferner die Verluste, welche ein Volk durch den Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung erleidet, endlich die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse, wodurch von den jüngeren Jahrgängen verhältnismäßig mehr Personen am Leben bleiben als von den älteren, bewirken, daß in der wirklichen, in stetem Flusse befindlichen Bevölkerung die Besetzung der höheren Altersklassen hinter jener der korrespondierenden Altersklassen der stationär gedachten Bevölkerung stets zurückbleibt. Nach den Untersuchungen, welche im kaiserlichen statist. Amte anläßlich der Berechnung einer deutschen Sterbetafel auf Grund der Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 gemacht wurden, bleibt im Mittel jede höhere 10jährige Altersklasse der wirklichen Bevölkerung um das $1{,}01125^{10}$fache, jede einjährige mithin um etwa 1,125 % weiter als die vorhergehende hinter der gleichen Altersklasse der stationären Bevölkerung zurück, während die jährliche Zuwachsrate der wirklichen Bevölkerung im Durchschnitte nur 0,92 % beträgt. Eine gleich exakte Berechnung des Einflusses der Wanderungen auf den Altersaufbau ist zur Zeit wohl nicht möglich, da diesbezüglich ausreichend detaillierte Altersangaben nicht vorliegen, doch fehlt es nicht an Anhaltspunkten für dessen Beurteilung. Was z. B. die Staaten anbelangt, deren Altersgliederung in der Uebersicht I vorgeführt wurde, so betrug nach mehrjährigem Durchschnitte die jährliche überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche über 80 000 Personen oder 0,40 % der Bevölkerung, aus Oesterreich gegen 20 000 Personen oder 0,10 % und aus Italien 162 341 Personen oder 0,54 %, die Einwanderung nach Frankreich aber berechnet sich für die letzte Zählungsperiode auf mehr als 112 000 Personen. In die Ver. Staaten von Nordamerika sind nach dem 10jährigen Durchschnitte der Verwaltungsjahre 1876—1887 jährlich 487 935 Personen eingewandert. Speziell im Jahre 1886/87 belief sich die Einwanderung auf 490 109 Personen, wovon 106 865 aus dem deutschen Reiche und 47 536 aus Italien. Es standen nun je 100 dieser Einwanderer:

im Alter von	aus Deutschland	aus Italien	überhaupt
unter 15 Jahr.	24,5	15,6	19,2
15—40 Jahren	63,7	70,1	70,5
40 Jahr. u. dar.	11,8	14,3	10,3

Es liegt auf der Hand, daß das ganz außerordentliche Uebergewicht der Besetzung der mittleren Altersklasse von 15—40 Jahren bei dem wandernden Teile der Bevölkerung angesichts der oben angedeuteten Stärke der Wanderbewegung erhebliche Verschiebung in der Altersgliederung der hierbei beteiligten Länder bewirken muß.

Da nun, wie aus diesen Ausführungen erhellt, die Altersgliederung (sowie auch das mittlere Lebensalter) eines Volkes von den vorstehend angeführten Faktoren durchaus abhängig ist, so kann dieselbe auch nicht — wie dies häufig der Fall ist — als direkter und zutreffender Ausdruck für die Lebenskraft und Prosperität eines Volkes bezeichnet werden; zu deren Beurteilung ist vielmehr die Untersuchung der hierbei ursächlich wirkenden Faktoren und ihren Wechselbeziehungen erforderlich.

4. Die demographisch und volkswirtschaftlich relevanten Altersgruppen. Nachdem schon in Uebersicht I die Altersgliederung nach 5- bezw. 10-jährigen Altersklassen vorgeführt worden ist, ergeben sich zunächst vom rein populationistischen Standpunkte aus gewisse Zusammenfassungen derselben, indem die Gruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre als die Periode der Jugend, jene vom 15. bis zum 60. Lebensjahre als Periode der vollen Lebenskraft, endlich die Gruppen über 60 Jahre als Periode des Alters bezeichnet werden können, wobei die mittlere Periode durch das 40. Lebensjahr, welches die Akme der Lebenslinie bezeichnet, in zwei Teile zerlegt wird, von welchen der eine der aufsteigenden, der andere der absteigenden Entwickelung angehört. Die Uebersicht II führt diese Gruppen für die wichtigsten Kulturstaaten vor.

II. Von 1000 Einwohnern stehen im Alter von

in	unt. 15 Jahren	15—40 Jahren	40—60 Jahren	üb. 60 Jahren
Deutschland	355	381	183	81
Oesterreich	340	390	194	76
Ungarn	353	398	186	63
Schweden	326	379	201	94
Norwegen	347	372	192	89
Belgien	335	373	194	98
den Niederlanden	351	369	194	86
der Schweiz	321	383	209	87
Großbritannien und Irland	363	390	169	78
Frankreich	270	386	223	121
Italien	322	388	201	89
Spanien	325	381	210	84
den Ver. Staaten von N.-Amerika	381	410	153	56
7 australischen Kolonien	396	401	162	21

Auf welche Faktoren der Bevölkerungsbewegung die Verschiedenheiten in der Altersgliederung der vorstehend aufgezählten Länder zurückzuführen sind, ergiebt sich schon aus den im vorigen Abschnitte gemachten Ausführungen, hier mögen nur noch einige

Bemerkungen über die Auffassung Platz finden, von welcher man bei der Beurteilung des wechselseitigen Verhältnisses dieser Altersgruppen auszugehen berechtigt ist. Eine weitverbreitete Ansicht, welche von dem ehemaligen Direktor des königl. preuß. statistischen Bureaus, Dr. Ernst Engel, ausgeht, legt nämlich die Altersgliederung eines Volkes der ökonomischen Bewertung desselben zu Grunde. Hiernach wird der Mensch als ein Erziehungsprodukt aufgefaßt, für welches der zum Zwecke der Erziehung gemachte Aufwand als Anlagekapital in Form des Arbeitslohnes verzinst und in Form der Erziehung der nächstfolgenden Generation zurückbezahlt werden müsse, denn nur dann würden die Gestehungskosten der Arbeit in dem Arbeitslohne vollkommen ersetzt. Je länger daher die mittlere Lebensdauer, je stärker die Besetzung der mittleren, wirtschaftlich produktiven Altersklassen, desto sicherer sei die volle Ausnutzung bezw. Amortisation des im Volke selbst investierten Kapitals. Hiergegen ist jedoch folgendes zu bemerken: Erscheint es unserer Auffassung nach überhaupt unethisch, den ökonomischen Wertbegriff, der sich nur auf die Objekte der Volkswirtschaft bezieht, auf deren Subjekte zu übertragen und zugleich mit der Arbeitskraft auch den Träger derselben, den Menschen zum Gegenstand der Wertberechnung zu machen, so ist es vollends gefehlt, derselben die Erziehungskosten — wie wir hier anstatt Produktionskosten sagen wollen — zu Grunde zu legen, weil nämlich die Produktionskosten nur dann und nur insoweit ein Faktor der Wert- und Preisbildung sind, als die Erzielung eines ökonomischen Gewinnes das ausschließliche Motiv für die Produktion bildet, diese also unterbleibt, wofern die Produktionskosten im Preise nicht ersetzt werden. Daß dies jedoch weder bei der Erzeugung der Menschen noch auch durchaus bei der Berufswahl, also weder bei der unqualifizierten noch bei der qualifizierten Arbeit der Fall ist, braucht hier wohl nicht ausführlich begründet zu werden. Es ist demnach sowohl vom Standpunkte der Ethik als auch von dem der theoretischen Nationalökonomie aus unzulässig, aus der Altersgliederung der Bevölkerung deren Kapitalwert berechnen zu wollen. Immerhin ist eine stärkere Vertretung der mittleren und höheren Altersklassen sowohl ökonomisch als auch kulturell von hohem Werte. Einen zutreffenden Ausdruck hierfür kann man mit Georg von Mayr in dem Ausmaße der Lebenserfahrung finden, welche sich in den einzelnen Altersklassen verkörpert, und welche durch die Summe der Lebensjahre bezeichnet wird, die von sämtlichen zu denselben gehörigen Individuen erreicht worden sind.

In volkswirtschaftlicher Beziehung kommt es insbesondere auf das Verhältnis der produktiven Altersklassen zu den unproduktiven an, wobei das vollendete 15. und das vollendete 70. Lebensjahr als die Grenzen des produktiven Alters betrachtet werden können. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 gehörten von je 1000 Personen der Bevölkerung des deutschen Reichs 355 dem Kindesalter, 618 dem produktiven und 27 dem Greisenalter an; auf 1000 produktive Personen entfielen somit 618 unproduktive.

Ehemündigkeit, Gebärfähigkeit, Großjährigkeit, Schul- und Wehrpflicht und andere administrative Gesichtspunkte geben Anlaß zu anderweitigen Gruppierungen der Altersklassen. Greifen wir z. B. auf die schon mehrfach erwähnte letzte Volkszählung im Deutschen Reiche zurück, so wurden durch dieselbe ermittelt: im Alter der Schulpflicht (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) 18,4 % der Bevölkerung, im Alter der Landsturmpflicht (17.—45. Jahr) 19,5, der Militärpflicht 13,1, der Wahlberechtigung für den Reichstag (vom vollendeten 24. Lebensjahre ab) 22,4 % der männlichen Bevölkerung. Im Alter der Großjährigkeit (vom vollendeten 21. Jahre ab) standen ferner 53,4, im Alter der Ehemündigkeit (beim männlichen Geschlecht vom vollendeten 20., beim weiblichen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab) 58,9 % der Bevölkerung, im Alter der Gebärfähigkeit endlich (17.—50. Jahr) 23 % der weiblichen Bevölkerung.

5. **Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern.** Der Knabenüberschuß bei den Geburten sowie die Verschiedenheit in den Mortalitätsverhältnissen der beiden Geschlechter und in deren Beteiligung an den Wanderungen bewirken, daß der Altersaufbau beim männlichen Geschlechte ein anderer ist als wie bei dem weiblichen. Nachdem wir in Uebersicht I für vier Staaten den Altersaufbau ohne Rücksicht auf den Unterschied der Geschlechter vorgeführt haben, zeigt die folgende Uebersicht das Verhältnis der beiden Geschlechter innerhalb der einzelnen Altersklassen an.

III. Auf 1000 männliche Personen kommen weibliche Personen

im Alter von Jahren	im Deutschen Reiche	in Oesterreich (Cisl.)	in Frankreich	in Italien	in den Ver. Staaten v. Nordamer
0— 5	905	1011	984	946	971
5— 10	999	1004	996	966	978
10— 15	1000	1011	985	959	966
15— 20	1014	1043	1005	1075	1024
20— 25	1036	1046	1057	1017	992
25— 30	1048	1052	958	1027	934
30— 40	1054	1061	989	1017	947
40— 50	1071	1077	993	1004	963
50— 60	1116	1126	1022	1006	895
60— 70	1156	1068	1049	987	898
70— 80	1187	1058	1058	951	998
80— 90	1276	1104	1176	1016	
90—100	1577	1430		1275	1223
100 und darüber	2923	1923	1420	1875	
i. Ganzen	1043	1047	1007	995	965

Wie aus dieser Uebersicht erhellt, sind die unteren Altersklassen vermöge des Knabenüberschusses bei den Geburten vom männ-

lichen Geschlechte stärker besetzt als wie vom weiblichen. Die stärkere Sterblichkeit beim männlichen Geschlechte bewirkt sodann, daß zwischen dem 10. und dem 15. Lebensjahre die beiden Geschlechter einander die Wage halten und daß fortab, wofern nicht noch andere Einflüsse sich geltend machen, das numerische Uebergewicht des weiblichen Geschlechts immer stärker zu Tage tritt. Der Einfluß des Ueberwiegens des männlichen Geschlechts bei der Einwanderung läßt sich sehr deutlich in den Abnormitäten erkennen, welche für die diesbezüglichen Verhältniszahlen der Bevölkerung Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika charakteristisch sind.

6. **Die Altersgliederung nach dem Familienstande.** Vermöge des gesetzmäßigen Zusammenhanges, welcher einerseits zwischen der Schließung der Ehen sowie deren Auflösung durch den Tod des einen Ehegatten oder durch richterliches Erkenntnis und andererseits dem Alter der Individuen besteht, mit welchen diese Standesveränderungen vor sich gehen, weisen die einzelnen Altersgruppen charakteristische Verschiedenheiten in dem Verhältnisse auf, in welchem sie sich unter die einzelnen Familienstandskategorien aufteilen. Die diesen Verschiebungen innewohnende Regelmäßigkeit wird durch die folgende auf Grund der letzten Volkszählung aufgestellte Uebersicht für die Bevölkerung des Deutschen Reiches illustriert.

IV. Von je 10 000 Personen sind

im Alter von Jahren	Ledige	Verheir.	Verwitw.	Geschied.
0—15	10 000	—	–	—
15—20	9 919	80	1	0,1
20—30	6 525	3 419	49	7
30—40	1 768	7 915	287	30
40—50	1 043	8 153	765	39
50—60	940	7 308	1 713	39
60—70	937	5 680	3 350	33
70—80	954	3 536	5 487	23
80—90	892	1 782	7 310	16
90 u. darüber	740	912	8 325	23

7. **Unterschied der Altersgliederung in der Stadt und auf dem Lande.** Der Unterschied der allgemeinen Lebensbedingungen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung, besonders hinsichtlich der Berufsgliederung und der Familienstandsverhältnisse, bringt es mit sich, daß ein steter Einwanderungsstrom sich vom Lande in die Stadt ergießt, welcher ihren Bedarf an Arbeitskraft deckt, während eine numerisch bedeutend schwächere Gegenbewegung durch jene hervorgerufen wird, für welche mit dem Austritte aus der spezifisch städtischen Erwerbsthätigkeit auch die Veranlassung zum Aufenthalte in der Stadt entfallen ist. Diese Wechselbewegung, vermöge welcher der Anteil der mittleren, produktiven Altersklassen an der Gesamtbevölkerung in der Stadt ungleich stärker erscheint als wie auf dem flachen Lande, läßt sich zwar bei fast allen Städten beobachten, tritt aber in den Großstädten, in welchen ja alle Erscheinungen des sozialen Lebens sich sozusagen potenzieren, am schärfsten zu Tage. Dies kann am besten aus den Ergebnissen der letzten deutschen und der letzten französischen Volkszählung entnommen werden. Hiernach waren von je 100 in Berlin weilenden Personen nur 42,4 zu Berlin, von je 100 Personen der Pariser Bevölkerung aber nur 35,3 zu Paris geboren, und es entfielen, wenn man das produktive Alter vom 15. bis zum 70. Lebensjahre ansetzt, unproduktive Personen auf je 1000 produktive Personen

	männlichen	weiblichen	überhaupt
	Geschlechts		
in Berlin	431	439	424
im Deutschen Reiche	618	633	603
in Paris	279	290	285
in Frankreich	465	463	464

So erscheint denn die specifische Altersgliederung der städtischen Bevölkernug sowohl als eine Konsequenz ihrer konzentrierten Erwerbsthätigkeit als auch der Steigerung des städtischen Lebens überhaupt, welches gerade in der Gegenwart die natürliche Entwickelung der Bevölkerung ganz außerordentlich überflügelt hat.

8. **Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung.** Vermöge der deutschen Berufszählung vom 5. Juni 1882 hat die Kenntnis der Altersgliederung der Gesellschaft durch die Ausdehnung auf die singulären Verhältnisse der einzelnen Berufe sowie der sozialen Schichten innerhalb derselben eine ganz außerordentliche Erweiterung und Vertiefung erfahren. Hier können nur die allerwichtigsten Momente hervorgehoben werden. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Spezialisierung der Altersgliederung nach den Kategorien der Berufszugehörigkeit zu erwähnen, je nachdem nämlich die einzelnen Personen den Berufsarbeiten unmittelbar als „Erwerbsthätige" oder nur mittelbar als „Dienende für häusliche Dienste" oder als „Angehörige" zugehören, oder endlich „berufslose Selbständige" sind. Hiernach standen von je 10 000

V. im Alter v. Jahren	Erwerbsthätigen	Dienenden	Angehörig.	Berufslos. Selbständ.
	männlichen Geschlechts			
unter 15	238	573	9433	404
15—20	1402	2526		1000
20—30	2535	4215	188	885
30—40	2090	1337	66	689
40—50	1688	590	22	822
50—60	1170	374	16	1231
60—70	688	260	29	2346
70 u. darüber	189	123	979	2623
	weiblichen Geschlechts			
unter 15	335	478	4608	229
15—20	2344	3708	425	296
20—30	2749	4169	1148	343
30—40	1306	757	1373	621
40—50	1260	391	1057	1084
50—60	1114	280	713	1821
60—70	692	167	464	2851
70 u. darüber	200	50	212	2755

In dieser Uebersicht ist die Gesetzmäßigkeit ausgedrückt, vermöge welcher bei jedem der beiden Geschlechter der Eintritt in die Erwerbsthätigkeit, bezw. der Austritt aus derselben, an die Erreichung gewisser Altersstufen gebunden ist. Die oben erwähnte Berufszählung lehrt uns ferner den Altersaufbau von 153 Berufsarten kennen, welche in fünf große Klassen zusammengefaßt werden können, nämlich: A. Land- und Forstwirtschaft einschließlich Tierzucht, Jagd und Fischerei, B. Bergbau, Industrie, Hütten- und Bauwesen, C. Handel und Verkehr, D. häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art und E.I. Militärdienst, E.II öffentlicher und bürgerlicher Dienst und freier Beruf.

Von je 1000 Erwerbsthätigen standen im Alter von

in den Berufsklassen	15—20	20—40	40—60	über 60 Jahren
A.	218	384	289	109
B.	197	493	247	63
C.	117	469	329	85
D.	90	399	376	135
E.I.	36	942	21	2
E.II.	73	470	339	118

Führt man endlich die Altersgliederung auch für jene sozialen Schichten durch, welche sich aus dem Arbeitsrang der Erwerbsthätigen als a) selbständige oder leitende Beamte, b) nicht leitende Beamte, Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal, c) sonstige Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge ergeben, so standen von je 1000 Erwerbsthätigen der

i. Alter v. Jahr.	Schichte a	Schichte b	Schichte c
15—20	18	69	202
20—40	365	618	465
40—60	454	265	190
60 u. darüber	163	48	53

Diese Zahlen erschließen den Zusammenhang zwischen der Altersgliederung innerhalb der einzelnen sozialen Klassen und der aufsteigenden Klassenbewegung. Die analogen Uebersichten für die einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten zeigen, inwiefern innerhalb derselben die Teilnahme an dieser aufstrebenden Bewegung, die Erreichung eines höheren Arbeitsranges, an die Dauer der Bethätigung in dem vorausgehenden niedrigeren, somit auch an den Eintritt in eine höhere Altersklasse gebunden ist.

Litteratur:

Karl Becker, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen. Sammlung von Gutachten herausgegeben von der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses Petersburg 1876. Bitrag till Sveriges officiela Statistik. A. Befolkningsstatistik. N. F. Bd. XXII. 2. Stockholm 1883. Berufsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 2. Censimento della Popolazione nel Regno d'Italia al 31. Dicembre 1881. Relazione generale. Roma 1885. Censo de la Poblacion de España en 31 de Diciembre de 1877. Madrid 1883. Census of England and Wales. Vol. III, IV. 1881. Statistics of the Population of the United States at the tenth Census. June 1 1880. Washington 1883, S. 548 ff. Résultats statistiques du dénombrement de 1886. Statistique générale de la France, Paris 1888. Ernst Engel, Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik, Ztschr. d. kgl. sächsischen statist. Büreaus. 1 Jahrg. 1855 S. 141 ff. „Der Preis der Arbeit," Sammlung gemeinverst. wissenschaftlicher Vorträge herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Berlin 1866. Der Wert der Menschen. Berlin 1883. Resultaterne of Folketaellingen i Norge 1. Jan. 1876, Kristiania 1878, Georg von Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, S. 142 ff. Heinrich Rauchberg, Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882, statist. Monatschrift XIV. Jahrg., Wien 1885, S. 509 ff. Récensement général. 31. Decembre 1880. Statistique de la Belgique, Bruxelles 1884. Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/77 bis 1880/81. Monatshefte zur Stat. des deutschen Reiches, Jahrg. 1887. XI 1. Victorian year Book for 1885/86. Melbourne and London 1886. Uitkomsten der zesde tienjärige Volkstelling in het Koningrijk der Nederlanden of den 31 Dec. 1879 s'Gravenhage 1881. Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880, 2. Bd., Bern 1883. Die Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1885. Stat. des deutschen Reiches N. F. Bd. 32, Berlin 1888. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezbr. 1880 in analytischer Bearbeitung. Oesterr. Stat. V Bd. 1 Heft, Wien 1884. Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1881 vollzogenen Volkszählung. Budapest 1882. J. E. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik 2. Bd., Leipzig 1861.

Dr. Heinrich Rauchberg.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

I. Die A. u. J.-V. überhaupt: 1. ihr Begriff; 2. Versicherung und Versorgung; 3. ihre praktische Bedeutung; 4. Unterschied der Gefahren- und der Verwaltungsgemeinschaft in ihr; 5. Verhältnis zu anderen Zweigen der Personalversicherung; 6. Verknüpfung der Alters- und der Invaliditätsversicherung miteinander; 7. hauptsächliche und beiläufige Einrichtung derselben; 8. die Eignung der Alters- und Invaliditätsversorgung zur Versicherung; 9. die Erklärung des neuzeitlichen Durchbruches dieser Versicherung; 10. die A. u. J.-V. als Fort-

bildung der bestehenden Gesellschaftsordnung: 11 ihre Risiken; 12. ihre Durchführung nach dem strengen „Versicherungsprinzip"; 13. tragfähige Organisation derselben; 14. das Versicherungsbedürfnis und 15. die Beitragsfähigkeit für dieselbe. — II. Die Wahrscheinlichkeits-Tabellen der A. u. J.-V. III. Ihr Bedarf. - IV. Die Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit: 1. Sicherheitsreserven; 2. Prämienreserven; 3. und 4. Amortisationsreserven; 5. Rückversicherung? 6. ihr Bankbetrieb. — V. Uebersicht ihrer Hauptentwickelungsformen. — VI. Die systematischen Eigentümlichkeiten der Organisation und des Verwaltungsbetriebes in der freien und in der zwangsweisen, in der privaten und in der öffentlichen A. u. J.-V.: A) bezüglich der Organisation: 1. der Mitgliedschaft, 2. der Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen; B) bezüglich der Verwaltung: 1. im Prämienwesen; 2. im Entschädigungswesen; 3. im Urkundenwesen. — VII. Ihre Rückwirkung auf den Zinsfuß. — VIII. Die Stellung des Staates zu derselben.

I. Die Alters- und Invaliditätsversicherung überhaupt.

1. Ihr Begriff. Zuvörderst ist der Begriff der Invalidität festzustellen. Davon unterstützt, daß gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit die Krankenversicherung, gegen Erwerbsunfähigkeit aus Betriebsunfällen die Unfallversicherung zu einer abgesonderten Entwickelung gelangt sind, hat sich zuerst im wissenschaftlichen, dann auch im gesetzgeberischen Sprachgebrauch der eigentliche Begriff der Invalidität, welcher Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit überhaupt bedeutet, erheblich verengt. Mit diesem Sprachgebrauch verstehen wir im Folgenden unter Invalidität andauernde, mehr oder weniger vollständige Erwerbsunfähigkeit nur soweit, als letztere weder durch das höhere Alter noch durch Betriebsverunglückung herbeigeführt ist; also Erwerbsunfähigkeit als Folge des Kräfteverfalls, der Kränklichkeit und des Siechtums, hindernder Gebrechen des Leibes und des Geistes, der Verunglückung außerhalb Betriebes.

Diesen Sinn des Wortes Invalidität zu Grunde gelegt, ist Alters- und Invaliditätsversicherung gleichbedeutend mit wirtschaftlicher Versorgung für die Fälle der Erreichung höheren Alters und des Eintrittes der Invalidität, und zwar Versorgung im Wege der Versicherung, d. h. durch Teilnahme an einer organisierten Gefahrengemeinschaft (Versicherungsanstalt), in welcher alle Mitglieder (Versicherten) Beiträge (Prämien) einzahlen, um aus letzteren den wirklich betroffenen Versicherten eine den Einlagen entsprechende Entschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles zu gewähren.

2. Versicherung und Versorgung. Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist nur eines unter den Mitteln wirtschaftlicher Versorgung bei höherem Alter und im Zustande der Invalidität. Andere Mittel sind das Vermögen mit Rente und Stamm, das sonst gesicherte Einkommen, die Unterstützung durch Familien-, Berufs- und Kommunalzugehörigkeit (Armenpflege), die Inanspruchnahme oder Annahme privater Wohlthätigkeit.

Diese anderen Wege wirtschaftlicher Versorgung des Alters und der Invalidität haben immerfort neben der Versicherung Platz. Genau genommen ist unsere Versicherung nur die *geregelte, planmäßig gesicherte und ausgestaltete Verwendung eines Teils des Vermögens und Einkommens für den besonderen Zweck* der Alters- und Invaliditätsversorgung. Familienversorgung und Armenpflege, sowie Wohlthätigkeitsunterstützung durch Dritte bleiben eine Notwendigkeit, weil viele dem Versicherungsbedürfnis entweder nicht nachkommen wollen oder nicht nachkommen können (cf. unten sub 14, S. 211 f.) Das letztere trifft zu für solche, welche die zur Versicherung erforderlichen Einkommens- und Vermögensteile überhaupt nicht oder in zu geringem Maße oder auf zu kurze Zeit erlangen.

So wenig schließen Versorgung durch Versicherung und Versorgung sei es durch Gegenseitigkeitsvereine, sei es durch die Verwandten, sei es durch dritte Wohlthäter, einander aus, daß die Versicherung vielmehr als das beste Mittel der Angehörigen-Sicherstellung gegen Alter und Invalidität auch für Vereine jeder Art, für Eltern, Verwandte, Paten, Arbeitgeber sich darstellt; rationelle Alters- und Invaliditätsversorgung sind von der Masse der kleinen Hilfskassenverbände nur durch Kartelle mit den großen Versicherungsanstalten — „Gruppenversicherung" — erreicht; diese Thatsache erhellt aus den Prospekten der verschiedensten Anstalten.

Versorgung geht noch über das *bloß Wirtschaftliche* hinaus auf *persönliche* Pflege nach Leib und Seele. Dieses Mehr kann selbstverständlich nur durch Familien- und Nächstenliebe in der Familie — und für die Familienlosen in *Asylen* des Alters und der Invalidität („Männerheim", „Frauenheim", „Dienstbotenheim" und dgl.) — geleistet werden.

3. Ihre praktische Bedeutung. Der Betrieb der freien Versicherung läßt diese Bedeutung nicht in Ziffern hervortreten, da in seinen Versicherungsformen auch für anderes als für Alter und Invalidität Versicherung genommen wird; doch ist es zweifellos, daß wenigstens für die Altersversorgung von den privaten und den öffentlichen Anstalten freier Versicherung umfassendster Gebrauch gemacht wird. Dagegen ergeben die aus Anlaß der neuesten deutschen Sozialgesetzgebung ermittelten Wahrscheinlichkeitswerte wohl einen annähernd genauen Anhaltspunkt für die große Bedeutung der Sache. Hiernach wird der Vollbestand (80 Jahre nach der ersten Einführung) auf 11—12 Mill. Versicherte eine Invalidenzahl von 1 251 239 Personen ergeben, 831 510 für das männliche, 419 729 für das weibliche Geschlecht, ohne die Unfallsin-

validen, die zu den anderen Invaliden im Verhältnis von 13 : 87 stehen dürften. Auf 1000 Aktive (zahlende Versicherte) kämen 113,5 im Versicherungsgenuß stehende Versicherte. Vgl. die unter Litteratur (am Schluß S. 238) erwähnte „Denkschrift" S. 180.

4. Unterscheidung der Gefahren- und der Verwaltungsgemeinschaft. Die Gefahrengemeinschaft kann für die Alters- und Invaliditätsversicherung abgesondert durchgeführt werden, ohne daß ihre Organe verhindert wären, zugleich für andere Versicherungszweige die Verwaltung zu führen oder die Verwaltungsmittel anderer Versicherungszweige sachgemäß für ihre Zwecke mit zu verwenden.

Gegenüber den „Grundzügen" ist in der Münchener „Allgemeinen Zeitung" von mir nachdrücklich verlangt: die Verwaltungsgemeinschaft der Alters- und Invaliditätsversicherung mit der Krankenversicherung (vgl. § 86 des nachfolgenden ersten „Entwurfs" und § 92 der „Vorlage"). Dagegen habe ich niemals die einzelne Krankenkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung gewachsen erklärt, sondern nur ganze Verbände der einzelnen Arten von Krankenkassen für den Aufbau der Alters- und Invaliditätsversicherung zweckmäßig gehalten. Zur Elementarverwaltungsarbeit auch der Alters- und Invaliditätsversicherung ist die einzelne Krankenkasse vorzüglich geeignet, nimmer zur ausschließenden Tragung der Gefahrengemeinschaft. Trotzdem grobes Mißverständnis in der Reichstagsgeneraldebatte über die „Vorlage" und sogar noch bei Huber (Alters- und Invaliditätsversicherung, 1889). Solange die Krankenversicherung der Ausdehnung nach sich mit der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht deckt, können neben den Krankenkassen oder zugleich für sie besondere, allen Versicherungszweigen gemeinsame Lokalverwaltungsorgane bestellt werden. (Vgl. § 92 der „Vorlage". Ueber „Grundzüge", „Entwurf" und „Vorlage" s. Litteratur am Schluß dieses Artikels S. 238.)

5. Das Verhältnis zu anderen Zweigen der Personalversicherung. Während die Sachversicherung (Objekt-, Real-, Vermögens-, Güterversicherung) den Versicherten für die Verluste an bestimmten Güterbestandteilen seines Vermögens entschädigt, giebt ihm die Personalversicherung (Subjektversicherung) persönlich — unter Absehen vom Einfluß des widrigen Ereignisses auf das Vermögen — Versorgung gegen bestimmte Wirtschaftsstörungen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung gehört der Personalversicherung an. Sie ist jedoch nur einer unter mehreren Zweigen der letzteren, wenn auch vielleicht der für die Zukunft bedeutendste.

Neben ihr gehen andere Zweige der Personalversicherung einher. Außer der Versicherung gegen die Erwerblosigkeit, wie sie den Hauptzweck der Gewerkvereinshilfskassen, namentlich der englischen, bildet, treffen wir folgende Zweige der Personalversicherung: Betriebsunfalls-, Krankheits-, Hinterlassenen- (Witwen- und Waisen-) und Ausstattungsversicherung.

Die Betriebsunfallversicherung kommt — nach ihrem Zweck und Organisationsbedürfnis — der Alters- und Invaliditätsversicherung am nächsten; denn sie versichert gegen einen besonderen Fall der Verursachung dauernder Erwerbsunfähigkeit. Die private und die neuere (Deutschland, Italien, Oesterreich) öffentliche Unfallversicherung hat sich jedoch mehr oder weniger abgesondert entwickelt und hat daher abgesonderte Darstellung zu finden (Unfallversicherung, vgl. jedoch auch Arbeiterversicherung).

Umgekehrt verschmilzt sich die Unfallversicherung bei den Beamtenpensions-, den Knappschafts- und den freien Hilfskassen auch in der Gefahren-, nicht bloß in der Verwaltungsgemeinschaft mit anderen, z. T. mit allen anderen Zweigen der Personalversicherung bestimmter Stände.

Dasselbe gilt mehr oder weniger in Beziehung auf dieselben Stände von der Witwen- und Waisen-, z. T. selbst von der Krankenversicherung.

Diese verschmolzene Gefahrengemeinschaft, geschichtlich die ältere, versicherungstechnisch aber die weit unvollkommenere Erscheinungsweise der Alters- und Invaliditätsversicherung, hat sich selbständig teils als zwangsweise Versicherung ständig beschäftigter Arbeiter, so im Beamten- und Knappschaftspensionswesen, teils als freie Versicherung in den „freien Hilfskassen" ortschaftlicher und berufsständischer Art entwickelt. Vgl. daher Pensionswesen, Knappschaftswesen, Gewerkvereine, Hilfskassen, Friendly societies.

Das „Pensions-" und das „Hilfskassenwesen" müssen auch deshalb abgesondert behandelt werden, weil sie von der bloßen Unterstützung und Nachbesoldung in Uebergangsstufen bis zur Versicherung, zur letzteren weder rein noch allgemein, sich erhoben haben.

In der neuzeitlichen Arbeiterzwangsversicherung hat die Alters- und Invaliditätsversicherung als Gefahrengemeinschaft — gegenüber der Unfall-, gegenüber der Kranken- und gegenüber der Witwen- und Waisenversicherung — vollkommen richtig eine abgesonderte Ausgestaltung erfahren. Unbeschadet (cf. sub 4) der Erzielung höherer Oekonomie durch Verwaltungsgemeinschaft. (Vgl. Arbeiterversicherung I. sub F.)

6. Die Verknüpfung der A.- u. I.-V. Diese Verknüpfung bildet nach der Natur der Sache die Regel. Selbst für die freie Versicherung. In der Zwangsversicherung ist sie fast unumgänglich. Es ist ein durchgreifender Unterschied zwischen Lebensversicherung und Zwangsversicherung, daß erstere die Versicherungsfälligkeit in die freie Wahl des Versicherten stellen muß, welcher von einem bestimmten zu erlebenden Jahre an Kapital oder Rente in Anspruch nehmen kann, während die Arbeiterversicherung nur für den Fall und den Zeitpunkt des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit Versicherungsgenuß zu gewähren vermag. (Abschnitt II. S. 214 f.) Die Folge hiervon macht

sich für die Verknüpfung der Invaliditäts- und der Altersversicherung geltend.

Bei freier Versicherung kann dieselbe Anstalt Kapital oder Rente von jedem beliebigen Lebensjahre ab oder nur von höherem Alter ab zugestehen; im ersteren Fall dient sie der Invaliditäts- und der Altersversicherung zugleich, im letzteren nur der Altersversicherung. Bei der Zwangsversicherung, welche nur die wirkliche Invalidität und höchstens auf den standesmäßig notwendigen Unterhalt versichern soll (cf. sub 14), wird eben die wirkliche — wann immer eingetretene — Invalidität entscheidend, Alters- und Invaliditätsversicherung sind nicht zu trennen. Auch die „Altersrente" der „Vorlage" ist nur vorläufige Invaliditätsminimalrente als Mittel zur Hinausschiebung der förmlichen Invalidisierung und als einstweiliger Zusatz zum geschwächten Arbeitsverdienst des Alters.

7. Beiläufige und hauptsächliche A.- u. J.-V. Unsere Versicherung wird teils als erster und hauptsächlicher Zweck verfolgt (primäre Versicherung), teils erscheint sie als mehr oder weniger beiläufige Nebenveranstaltung von Verbänden, deren eigentlicher Zweck sie nicht ist (sekundäre Versicherung). Das Erstere ist bei der Lebens- und bei der Zwangsversicherung wahrzunehmen, das andere an den freien Hilfskassen teils der Gewerkvereine, teils anderer berufsgenössischer Vereine, teils der einzelnen Geschäftsunternehmungen (Fabrikkassen). Erstere Einrichtung gestattet die versicherungstechnisch vollkommenere Ausgestaltung.

Diese Vollkommenheit kann aber auch für die Sekundärversicherung erreicht werden. Es gilt nur, daß Verbindungen, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung nebenbei betreiben, entweder selbständig die versicherungstechnisch wünschenswerte Vollkommenheit der Ausgestaltung erreichen oder wenn dies nicht möglich, sich vollkommener privater oder öffentlicher Versicherungsanstalten bedienen. Das letztere bricht sich auch offen ersichtlich Bahn, sowohl bei der privaten Lebensversicherung als bei öffentlichen Anstalten freiwilliger Versicherung.

8. Die Eignung der Alters- und Invaliditätsversorgung zur Versicherung. Diese Eignung ist durch das Lebensversicherungswesen erfahrungsmäßig erwiesen. Die Wissenschaft findet leicht auch die Erklärung und vermag zu zeigen, daß die Voraussetzungen aller Versicherungsfähigkeit in Beziehung auf Alter und Invalidität vorzüglich zutreffen: die Alters- und Invaliditätsgefahr droht Allen, tritt aber für die Minderzahl (s. sub 3) ein und auch für die Betroffenen nicht gleich früh, noch auf gleich lange Zeit; der Eintritt der Gefahr hängt in der Hauptsache nicht von der Willkür des Versicherten ab; die Versicherungsfälligkeit ist kontrollierbar.

9. Die Erklärung ihres Durchbruches erst in der Neuzeit. Soweit unsere Versicherung in den Formen der Lebensversicherung sich vollzieht, gehört sie mit dieser erst dem 18. und 19. Jahrhundert an. Als Arbeiterzwangsversicherung wird sie erst gegenwärtig ausgeboren und vorerst kreist nur die Gesetzgebung Deutschlands mit derselben. Da die Alters- und Invaliditätsversicherung als die Krönung des geschichtlichen Durchbruches der Personalversicherung angesehen werden darf, so muß die geschichtlich neuzeitliche Stellung derselben in Kürze zu erklären gesucht werden.

Außer der Versicherung giebt es (cf. sub 2) auch andere Mittel und Wege wirtschaftlicher Versorgung des Alters und der Invalidität. Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch standen diese in Kraft, bevor mit der Erfindung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auch die Versicherung möglich und dann wirtschaftsgeschichtlich zum Bedürfnis wurde. Diese Mittel waren und sind: Vermögen, Versorgung durch Familie, Korporationen, Vereine, Genuß freier Wohlthätigkeit. Einst genügten diese Wege der wirtschaftlichen Versorgung des Alters und der Invalidität, jetzt ist dies nicht mehr der Fall.

Vor der massenhaften und immer noch fortschreitenden Auflösung der Mittelstände in Proletariat und Großkapital war Besitz allgemeiner und beständiger vorhanden, die Familien- und Gemeindezugehörigkeit fester, bindender, persönlich inniger, die Wohlthätigkeit gegen Alter und Invalidität ausreichender. Ein gegen Bettel- und Armenunterstützung sich auflehnendes Gefühl der arbeitenden Klasse war noch nicht vorhanden und die Zunft gab Hilfe, wo die Familie nicht sorgte. Das Alles ist rasch anders geworden. Der Mittelstand hat verhältnismäßig abgenommen, die Beständigkeit auch im Besitz der Reichen hat sich eher verringert. Das Verwandtschaftsband hat sich gelockert. Der Orts- und Berufswechsel hat die Familien- und Heimatsangehörigkeit verflüssigt. Das Selbstgefühl des Individuums ist stärker geworden und widerstrebt schon bei den Massen der gelernten Lohnarbeit mehr und mehr dem Heimfallen an Bettel und Armenhaus. Auf die Hilfe, welche durch Wohlthätigkeit Anderer wird, will sich auch das Massengefühl nicht mehr stützen, es ist darauf auch in geringerem Grade Verlaß. Dazu liegen die Aufgaben der freien Wohlthätigkeit für die Zukunft in der Richtung individualisierender persönlicher Pflegeweisen und außerordentlicher Hilfeleistungen. Endlich die Versorgung durch die gemeindliche Armenpflege giebt weder ausreichende noch sichere Versorgung im Alter und bei Invalidität. Die öffentliche Armenpflege mit dem kommunistischen Merkmal, das ihr breit auf die Stirne aufgedrückt ist, wird von den Besitzenden als Last empfunden; sie ist nur der letzte Ausweg in Beschränkung auf die Reichung der äußersten Notdurft.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist zuerst von den mehr oder weniger bemittelten Klassen benutzt und ihren Verhältnissen angepaßt worden. Dies geschah namentlich in den Formen der privaten Lebensversicherung, die allerdings, wie schon erwähnt,

auch anderen Personalversicherungszwecken Raum giebt. Auch diese Thatsache ist leicht erklärlich. Die bemittelten Klassen empfanden früher und empfinden lebhafter das Versicherungsbedürfnis (cf. sub 14), obwohl das letztere sachlich (wirtschaftlich) für die unbemittelten Klassen größer ist. Dazu ist die individuelle Versicherungsfähigkeit (cf. sub 15) der mehr oder weniger bemittelten Klassen viel erheblicher. Die Massenversicherung ist daher später gekommen, aber dennoch die höhere und schwierigere Aufgabe, nicht bloß weil sie mehr Leute sichert, sondern auch weil sie ein dringenderes Versorgungsbedürfnis dieser großen Mehrzahl befriedigt. Die Alters- und Invaliditätsmassenversicherung war unserer Zeit vorbehalten und nur in Deutschland steht sie schon im Begriff, zum Durchbruch zu kommen.

Die Geschichte der Alters- und Invaliditätsversicherung läßt sich von der Geschichte der Personalversicherung überhaupt nicht trennen. Vergl. daher die Artikel Arbeiterversicherung, Lebensversicherung, Pensionswesen.

Die älteren Rechtsinstitute des Leibgedinges, der Leibzucht, des Wittums, Gültenkaufes 2c. waren keine Erscheinungen der Alters- und Invaliditätsversicherung. Ihnen fehlt durchaus das bezeichnende Merkmal der nichtfamilienrechtlichen Gefahrengemeinschaft auf Prämien und die Verhältnismäßigkeit zwischen Prämie und Entschädigung. Dagegen trat die Alters- mit der Personalversicherung überhaupt in ersten Anklängen im korporativen Gildenwesen der mittelalterlichen Städte und der Innungen, dann später und weit mehr im Knappschaftskassenwesen, endlich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrh. im freien Hilfskassenwesen der Fabriken sowie der Gewerkvereine und der Hilfsprivatvereine (in England friendly societies) hervor. Doch war im Versicherungswesen der Zünfte sowie in dem berufsgenössischen Versicherungswesen der Geistlichen, Lehrer, Aerzte 2c. seit dem 17. Jahrh. die Sicherung des Begräbnisses, der Witwen und der Waisen die Hauptsache, da Familie und Amt das Alters- und Invaliditätsversicherungsbedürfnis noch gebunden erhielten. Die Altersversicherung, wie sie umfassender im freien Hilfskassenwesen und im Pensionswesen neuerdings hervortrat, hatte versicherungstechnisch keine volle Durchbildung; sie ist mit anderen Zweigen der Personalversicherung für Krankheit, Verunglückung, Invalidität, Erwerbsstockung mehr vermischt als verschmolzen oder organisch verbunden worden.

Die „Tontinen“, angeblich schon im 12. Jahrh. vom Italiener L. Tonti erdacht, seit Mitte des 17. Jahrh. von der Finanz als „Staatstontine“ zu Anlehensaufnahmen benutzt, waren und sind „Gesellschaften zu gegenseitiger Beerbung“, welche für die letztlebenden Mitglieder thatsächlich zugleich wie eine Altersversicherung wirkten, aber eine bewußte und reine Einrichtung der Altersversicherung waren auch sie nicht.

Die Lebensversicherung (seit 1705, voller entwickelt und weiter verbreitet im 19. Jahrh.) gestattet in ihren verschiedenen Formen mittelbar auch die Alters- und Invaliditätsversicherung, ist aber nicht reine und unmittelbare Erscheinung der Alters- und Invaliditätsversicherung und wenigstens in Deutschland wesentlich eine Versicherung der Mittelklassen (Bürgerstand, Beamte) und zwar mehr durch Kapital- als durch Rentenversicherung. Im Pensionswesen der Beamten spielt die Alters- und Invaliditätsversicherung eine bedeutende Rolle, ist aber mit der Hinterlassenen-Versorgung noch vermischt.

Die erste staatliche Herausbildung der eigentlichen Altersversicherung dürfte in der von Napoleon III. gegründeten caisse des retraites pour la vieillesse (vgl. u. VI. B, 1 S. 230 u. vor allem Art. Arbeiterversicherung Frankreichs) zu erkennen sein. Sie ist das Ergebnis ersten sozialpolitischen Eingriffes des Staates in dem Lande, welches zuerst die stärkste sozialrevolutionäre Aufregung der Massen erfahren hat. Die Einrichtung gehört aber noch der freien Versicherung an, der Versicherungszwang fehlt.

Der erste Versuch einer Alters- und Invaliditäts-Zwangsversicherung der diesfalls versicherungsbedürftigsten Klassen, nämlich der Lohnarbeiter und der Kleinunternehmer, tritt in den drei Ausarbeitungen des deutschen Bundesrates aus dem Jahre 1887 f. über Alters- und Invaliditätsversicherung hervor. (Seit Abfassung dieses Artikels im März 1889 ist darauf im Juni 1889 das große Reichsgesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgegangen. Vgl. Arbeiterversich. u. vor allem Art. Invalidenversicher.)

10. Die A.- u. J.-V. als Fortbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Die Massenversicherung ist es hauptsächlich, welche wegen „Unverträglichkeit mit den Grundlagen des Bestehenden“ starke Anfechtung erfahren hat. Sie ist als sozialistische oder gar kommunistische Einrichtung angegriffen worden. Letztere Behauptung ist grundfalsch. Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist eine Fortbildung im Sinne der bestehenden Gesellschaftsordnung. Was ist in der That ihr eigenster Inhalt?

Das Versicherungsbedürfnis ist allgemein geworden (cf. sub 14), ihm war die Befriedigung erst zu schaffen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung thut dies aber nicht, indem sie alten Kommunismus durch neuen ersetzt, sondern durch gegenseitige Selbstfürsorge der Versicherten und durch Mitleistung jener nächstverpflichteten Arbeitgeber, durch welche allein die Versicherungslast auf die nationalen Produktionskosten allgemein übergewälzt werden kann. Sie ist organisierte, dem Kommunismus der Armenpflege gegenüber mehr individualistisch ausgestaltete Versorgung des Alters und der Invalidität.

Niemand wird heute die Privatversicherung für eine Ausgeburt des Kommunismus ansehen, obwohl sie ebenfalls als Organisation der Gegenseitigkeit zur Deckung der

ungünstigen durch die günstigen Fälle sich darstellt. Das Mehr in der Massenversicherung gegenüber der Lebensversicherung ist nur dies, daß jene Massen, deren Versicherungsbedürfnis sachlich am stärksten, aber subjektiv am wenigsten empfunden ist, und deren Versicherungsfähigkeit nur bei allgemeiner Versicherungspflicht erreicht werden kann (Artikel Arbeiterversicherung I.), gezwungen werden, die mögliche Selbstfürsorge im Wege der Versicherung auch wirklich zu üben. Der Massenversicherungszwang ist also nicht Ausfluß des Strebens nach sozialistisch-kommunistischer Umkehrung der bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, sondern das einzig mögliche Mittel, große Reste von altem Kommunismus durch Organisation der Selbst- und Arbeitgeberfürsorge auch für die Bevölkerungsmassen fortzuschaffen.

Selbst die Beiträge von dritter Hand für die Arbeiterversicherung ändern grundsätzlich an diesem Sachverhalt nichts. Sofern die Arbeitgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden, leisten sie einen Beitrag zum notwendigen Unterhalt ihrer Arbeitskräfte. Derselbe ist ein sachgemäßer Bestandteil der Produktionskosten. Selbst wenn sie vom Beitrag ganz freigelassen werden würden, hätten sie entsprechend höheren Lohn zu zahlen. Immer hat die Versicherungslast auf die Produktionskosten zu fallen, immer ist der Versicherungszwang das Mittel, den Lohn thunlichst so zu regeln, daß er auch den Arbeitern die wirtschaftliche Selbstfürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität ermöglicht.

Mit dauernden Beitragsleistungen des Staates verhält es sich allerdings anders; sie können leicht in einen neuen Kommunismus ausarten. Wir hoffen jedoch zu zeigen, daß sie, wenn überhaupt zweckmäßig, über die Einführungsperiode hinaus gar nicht nötig, nicht einmal wünschenswert sind (Abschnitt IV und VI und Artikel Arbeiterversicherung I.).

Sohin ist die Alters- und Invaliditätsversicherung der Massen nicht bloß keine Umkehrung, sondern die großartigste aller Fortbildungen der bisherigen Gesellschafts-, insbesondere Wirtschafts- und Staatsordnung, welche die Geschichte auf dem Gebiete wirtschaftlicher Alters- und Invaliditätsversorgung aufzuweisen hat.

Die Entwickelung in die fernere Zukunft hinein ist nicht absehbar. Ob und wann die wirtschaftliche Versorgung des Alters- und Invaliditätszustandes im Wege der Versicherung auch eine geschichtlich überwundene Einrichtung wird, vermag niemand zu bestimmen. Daß dieselbe in der nächsten Zukunft nicht überflüssig werden wird, steht nicht zu bezweifeln. Der Sozialismus und Kommunismus, der sie durch Besseres verdrängen zu können behauptet, ist in demokratischer Form unausführbar, in absolutistisch-autoritärer Ausgestaltung nicht wünschenswert. Vielmehr ist die allgemeine Arbeiterversicherung gegen Alter, Invalidität und Krankheit als öffentliche Zusammenfassung zur Selbstversorgung, das völlig richtig gewählte Mittel teils zur Erhaltung, teils zur geschichtlichen Fortbildung der bestehenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsordnung gegenüber dem Sozialismus und Kommunismus.

Die Abneigung der Sozialdemokratie gegen die Alters- und Invaliditätsversicherung hat guten Grund. Daß der demokratische Sozialismus als Partei vor dieser nicht sofort verduftet, kann niemanden überraschen. Der extreme Liberalismus und Individualismus besteht heute noch mit wahrhaft reaktionärer Zähigkeit fort, obwohl seine gerechten Forderungen durch die Ablösungs- und Freiheitsgesetze seit der Revolution von 1848 mehr oder weniger erfüllt sind.

11. Die Risiken der A. u. I.-V. Der Aufwand der Alters- und Invaliditätsversicherung ist an sich nicht unerschwinglich (Abschn. III). Immerhin ist er so erheblich, daß die Versicherungstechnik auf thunlichste Beschränkung desselben angelegt werden muß. Einmal bezüglich der Verwaltungskosten durch möglichste Einfachheit des Verfahrens und durch möglichste Verwaltungsgemeinschaft (cf. sub 4). Sodann hinsichtlich der eigentlichen, aus der Gefahrengemeinschaft selbst hervorgehende Versicherungslast. Letztere erwächst teils aus der unwillkürlichen Invalidität selbst, teils aus der erfolgreichen Erschleichung im Wege der Erheuchelung (Simulation) und aus der absichtlichen Herbeiführung.

Die wirkliche Invaliditätsgefahr. Dieselbe geht aus den Invaliditätstafeln hervor. Es sind solche in der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Arbeiterversicherung, die sie nicht umgehen kann, erst herzustellen. Die erste Aufgabe der Versicherungstechnik ist also die Ableitung genauer Invaliditätstafeln aus der Erfahrung (Abschn. II). Daneben besteht eine andere Aufgabe, nämlich die Verhütung und Unterdrückung der Invalidität in der Weise, daß möglichst wenige unter den Versicherten invalid werden, die unverhütbare Invalidität also möglichst spät eintrete, möglichst kurz dauere, d. h. möglichst bald wieder aufhöre. Dies ist in zwei Richtungen zu erstreben, nämlich einmal durch angelegentlichste Entwickelung der ganzen Volksgesundheitspflege, sodann durch Erweckung des Interesses aller Mitglieder an Vermeidung der Invalidität und an wechselseitiger Kontrolle gesundheitlicher Lebenshaltung (vgl. VI B über „Spar- und Ergänzungs-Dividende" S. 233).

In beiden Richtungen bleibt viel zu thun übrig, auch nachdem die Arbeiterversicherung einmal eingeführt sein wird.

Die durch Simulation und absichtliche Schädigung der Arbeitskraft herbeigeführte Versicherungslast. Dieselbe bereitet der Versicherungstechnik fast die größeren Schwierigkeiten. Die Versicherung in den Formen der Lebensversicherung überwindet die daher rührenden Verluste leicht dadurch, daß sie die Thatsache der Invalidität gar nicht unter-

sucht und von dem durch den Versicherten selbst gewählten Jahr an, auf welches der Prämientarif bestimmte Einlagen auferlegt, Kapital oder Renten ausbezahlt. Dies geht an, weil auch für den Fall früheren Eintrittes der Invalidität die im Durchschnitt vermöglicheren Kunden der Lebensversicherung Versorgung haben und eben dieselben eher die Mittel erschwingen, um schon für frühe Lebensjahre Versicherung zu nehmen. Die freie Invaliditätsversicherung hat aber für die kleinen Leute und die Arbeiter wenig genug Erfolg gehabt.

Die Lebensversicherung kümmert sich gar nicht darum, ob der Versicherte im 40. Lebensjahr wirklich siech oder im 60. Lebensjahr wirklich altersinvalid ist. Sie hat deshalb nur Sterblichkeits-, nicht auch Invaliditätstafeln zur Aufstellung der Prämientarife nötig und hat den Invaliditätseintritt nicht zu untersuchen.

Anders bei Massenzwangsversicherung. Nur für die wirkliche Invalidität kann ihre Last erschwungen werden (Abschn. III). Der einzelne Invaliditätsfall ist daher genau zu kontrollieren. Die allgemeine gesetzliche Vermutung eines bestimmten Lebensjahres für die eingetretene Invalidität wäre zwar möglich, müßte aber so weit hinausgeschoben werden, daß die Versicherung für die Frühinvaliden in die Brüche fiele. Mit Ausnahme der Präsumtion teilweise beginnender Invalidität im 65. oder 70. Lebensjahr — mit der Folge der vorläufigen Reichung einer Mindestrente („Altersrente") — wird der Weg der Präsumtion nicht befriedigen. Die unmittelbare Kontrolle des Invaliditätsfalles ist nicht zu umgehen.

Ihr setzt jedoch der Eigennutz große Schwierigkeiten entgegen. Die Invalidität kann erheuchelt („simuliert"), einigermaßen auch künstlich herbeigeführt werden. Diese Gefahr droht vom einzelnen Versicherten; dieser erschwindelt die Rente, etwa um an anderem Orte wieder in Dienst zu treten und daselbst Lohnarbeiter und Rentner zugleich zu sein; die „besseren" Arbeiter, die etwas besitzen und erspart haben und Anwandlung zum Rentnerleben verspüren, sind vielleicht die gefährlichsten. Sodann mag der Arbeitgeber selbst der Simulation Vorschub leisten; er verhilft Arbeitern zu den Renten, um sie nachher zu niedrigerem Lohne wieder zu beschäftigen und damit die Konkurrenz zu fälschen. Endlich haben ganze Schichten des Arbeiterstandes das Interesse, überzählige Hände vom Arbeitsmarkt auf Kosten des Staates, der Arbeitgeber und des Lohnarbeiter Gesamtstandes hinwegzuschaffen, ganz besonders bei Strikes und Krisen.

Sogar andere Versicherungsanstalten, die Krankenkassen, können ein Interesse haben, der Simulation behilflich zu sein, sofern es sich um Abstoßung zunehmend kränklicher Mitglieder vom lokalen Kassenverband zum allgemeinen Invaliditätsverband handeln kann; die Krankenkassen sind daher zur ausschließenden Invaliditätskontrolle nicht geeignet.

Offenbar ist die Simulationsgefahr groß und vielgestaltig.

Daher müssen alle nur möglichen Mittel vereinigt und wirksamst kombiniert auf die Verhütung, Entdeckung und Wiederunterdrückung der Invaliditätserschleichung gerichtet werden. Diese Mittel sind: Bemessung der Invaliditätsbezüge auf den standesmäßig notwendigen Unterhalt als Höchstbetrag unbeschadet der Eröffnung bequemster Gelegenheit zu „freier Zusatzversicherung" bei der Zwangsanstalt selbst. Sodann die sorgfältigste Organisation des Invalidisierungs- und Auszahlungsverfahrens. Endlich und hauptsächlich die wirtschaftliche Interessierung jedes Versicherten an der Unterlassung der Simulation und an der Mitwirkung zur Kontrolle der Genossen. Die beiden letzteren Punkte, die von fundamentaler Bedeutung sind, finden nähere Beleuchtung (Abschn. VI B).

Es war im vorstehenden überall nur von der Invaliditäts-, nicht auch von der Alterskontrolle die Rede. Dem Altersfall gegenüber hat die Versicherungstechnik keinerlei Schwierigkeiten. Die wirkliche Altersgefahr ist jederzeit eine sicher berechenbare Größe. Die Erreichung des Greisenalters durch möglichst viele ist wünschenswert und kann nur unter Umständen steigen, welche mindestens eine entsprechend höhere Beitragsfähigkeit des Volkes herbeiführen. Das Alter läßt sich auch nicht machen, sondern nur unwillkürlich erleben. Der Erheuchelung steuert der standesamtliche Geburtsschein.

Der Selbstmord erleichtert die Invaliditäts- und die Altersversicherunglast. Derselbe fordert deshalb wie bei aller Versicherung auf den Lebensfall besondere versicherungstechnische Vorkehrungen nicht.

12. Ihre Durchführung nach dem „strengen Versicherungsprinzip." Die Prämienzurücklegung. Selbst nach der Redeweise amtlicher Auslassungen neuester Zeit könnte es scheinen, als ob es Alters- und Invaliditätszwangsversicherung geben könnte, welche nicht „nach dem Versicherungsprinzip" wäre. Gedanklich ist dies unmöglich. Wo immer „Gemeinschaft" einer Mehrzahl von Fällen (Personen) gegeben ist, welche zwar sämtlich von einer bestimmten Art und Ursache wirtschaftlicher Störung bedroht sind, ohne daß der zeitliche Eintritt der Gefahr überhaupt und das Wann und Wieviel desselben, für den einzelnen Fall voraus gewiß sind, und wo die Gefahrengemeinschaft den Zweck durchführt, durch Versicherungseinlagen aller verbundenen Personen den wirklich von der Gefahr erreichten Personen wirtschaftliche Entschädigung zu geben, da ist auch Verwirklichung des „Versicherungsprinzips" notwendig und ausschließend berechtigt. Das „Versicherungsprinzip" läßt sich einfach dahin formulieren: Der gegenwärtige Wert der Anstaltsmittel samt den zu erwartenden Zinsen und Zinseszinsen muß dem Zukunftswerte der erwartungs-

gemäßen Leistungen jederzeit genau entsprechen, die Prämien müssen daher so bemessen werden, daß sie außer der Bestreitung der Verwaltungskosten und der Ansammlung des Sicherheitsfonds (IV, 1) auch den wahrscheinlichen Schaden voll zu decken gestatten, und zwar ohne die Notwendigkeit fremdartiger Zuschüsse.

Ob die volle Schadensdeckung durch Aufbringung des Kapitals erfolgt, welches erforderlich ist, für die im selben Jahre zugewachsenen Invaliden die Renten bis zum Ableben des letzten Invaliden des betr. Jahrgangs bestreiten zu können, oder ob in der Arbeiterversicherung nicht besser die Prämie auf eine Reihe von Jahren so fixiert wird, um den jährlichen Durchschnittsbedarf der ganzen Periode decken zu können, ist, wenn das eine und das andere Verfahren gut durchgeführt wird, von untergeordnetem Belang. Das „strenge Versicherungsprinzip" selbst kann so und so zur vollen Geltung gelangen (vgl. IV, 2).

Der Durchführung des Versicherungsprinzips bereitet bekanntlich der Umstand eine Schwierigkeit, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Jahresprämiensätze für die Versicherten gleich bleiben müssen. Daher muß in den jungen Jahren der Mitgliedschaft für die höhere Gefahr der späteren Jahre voraus im Satz der „gleichbleibenden Prämie" Ersatz geboten werden und von den Prämien der früheren Jahre ist der nicht verbrauchte Teil zurückzulegen, um samt Zins und Zinseszinsen für den Fehlbetrag der späteren Prämien das Aufkommen zu gestatten. Dies ergiebt die „Prämienreserve".

Bei der Arbeiterversicherung ergiebt sich in anderer Gestalt die Prämienzurücklegung ebenfalls, nämlich als „Normaldeckungsverfahren" im Gegensatz zum „Umlageverfahren", und zwar in der Weise, daß vom ersten Versicherungsjahre ab sogleich der volle Bedarf eines ordentlichen Versicherungsjahres eingehoben und aus ihm volle Deckung zurückgelegt wird, obwohl erst nach etwa 80 Jahren durch die alljährlich stattgehabten Invalidenzugänge die Versicherungsvolllast — der „Beharrungszustand" — erwachsen wird. Von da ab ändert sich das in den ersten 80 Jahren durch Prämienzurücklegung erwachsene Kapital wesentlich nur dann, wenn in der Mitgliederzahl oder in der Leistung pro Kopf oder im Zinsfuß wesentliche Veränderungen vor sich gehen.

Dem „Versicherungsprinzip" entspricht nur die „Prämienzurücklegung". Die „Umlegung" der Jahreslast, so daß im ersten Jahr ein kleiner Bruchteil, später das Doppelte der versicherungstechnisch normalen Prämie für immer zu zahlen ist, bleibt in jeder ihrer Formen (erhöhte Anfangsbeiträge ꝛc.) versicherungswidrig.

Das Versicherungsprinzip macht den Unterschied wirtschaftlicher Versorgung einerseits durch Versicherung, andererseits derjenigen durch Armenpflege und Familienfürsorge einleuchtend: die „Beisteuern" für Verwandte und die „Armensteuern" für Gemeindegenossen werden von den Bezahlenden weder als Prämie gereicht, noch versicherungsmäßig bemessen, noch zu Zurücklegungen verwendet. Familie und Gemeinde könnten zu Versicherungsgemeinschaften an sich gestaltet werden, jedoch nur mit sehr zweifelhafter Tragfähigkeit.

13. Die Tragfähigkeit der Organisation. Dieselbe ist bedingt: erstens durch volle Prämienzurücklegung (sub 12), zweitens durch Bildung besonderer Sicherheitsfonds für außerordentlichen Schaden und gleichzeitigen Prämienausfall in schlechter Zeit, sowie für Verwaltungsverlust (IV, 2), drittens durch Massenmitgliedschaft. Diese wird in der freien Versicherung durch Agentur und Agitation, in der Arbeiterversicherung durch zwangsweise Bildung umfassender Territorialverbände für die Gefahrengemeinschaft unter Verwaltungsgemeinschaft mit den Elementarverbänden (Krankenkassen ꝛc., vgl. sub 4) erreicht.

Auch bei der Zwangsversicherung genügen Ortschafts- und selbst Kreisverbände den Anforderungen der Sache nicht. Es werden mindestens Länder-(Provinzial-)Verbände, wenn nicht National-(Reichs-)Verbände der Gefahrengemeinschaft gebildet werden müssen. (VI, A, 2).

Selbst die Gefahrengemeinschaft braucht nicht Landesgemeinschaft ausschließlich zu sein. Ein Teil der Last kann ordentlich oder rückversicherungsmäßig zwischen den Landesversicherungsverbänden und einem oder mehreren Reichsverbänden geteilt sein (s. VI A. 2).

Das freie Hilfskassenwesen nach Gemeinden und Einzelgeschäften, welches im Gebiete der Krankenversicherung längst so Gutes geleistet hat, hat für Alters- und Invaliditätsversicherung nur geringe Entwickelung gefunden und hier viele Enttäuschungen bereitet, weil es die obigen Voraussetzungen gesicherter Tragfähigkeit nicht verwirklichte und vollständig gar nicht gewinnen konnte.

14. Das Versicherungsbedürfnis. Einheitsversicherung — Proportionalversicherung. (Lohnklassenversicherung.) Es ist zwischen moralischem und wirtschaftlichem Versicherungsbedürfnis wohl zu unterscheiden. Das moralische Versicherungsbedürfnis hängt ab von dem Vorhandensein wirtschaftlicher Gesinnung, vom Selbstgefühl, welches nicht auf Bettel und Armenpflege sich verlassen will ꝛc. Das stärkere Vorhandensein dieses moralischen Versicherungsbedürfnisses in den liberalen Berufen, in den gebildeten und bemittelten Volksschichten hat nicht den geringsten Anteil an der geschichtlichen Thatsache, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung mittelst Lebensversicherung so viel früher zur Entwickelung gelangt ist als die Arbeiterversicherung. Die Ausübung von Zwang in der letzteren ist nicht allein, aber doch auch durch den verbreiteten Mangel am moralischen Versicherungsbedürfnis unter den arbeitenden Klassen bedingt.

Etwas näher haben wir uns mit dem

wirtschaftlichen Versicherungsbedürfnis zu befassen. Unter demselben verstehen wir das durch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse bedingte Angewiesensein auf wirtschaftliche Versorgung durch Alters- und Invaliditätsversicherung, ein Bedürfnis, welches für ganze Zeiten, für verschiedene Volksschichten und für den Einzelnen in verschiedenem Grade besteht. Das Bedürfnis wirtschaftlicher Versorgung gegen Alter und Invalidität im Wege der Versicherung hat wegen der schon berührten Ursachen erst in der Neuzeit wirklich weite Verbreitung gewonnen (sub 9); der Alters- und Invaliditätsversicherung können wohl noch viele Einzelne aus den bemittelten Klassen, aber nicht mehr ganze Stände und Klassen entbehren. Das ererbte und ersparte Vermögen gewährt bei den Wechselfällen, welchen auch der größte Besitz heute unterworfen ist, völlig sichere Versorgung nicht und nur diejenigen Ersparnisse, welche der Versicherung zugeführt sind, geben eine völlig zuverlässige Sicherung mit den erreichbar geringsten Opfern. Es scheint zwar, als ob wenigstens der große Familienfideikommißadel der Alters- und Invaliditätsversicherung entraten könnte; genau besehen ist auch dies nicht der Fall, wie die umfassende Versicherung der Witwen und Nachgeborenen durch Lebensversicherung seitens der Familienhäupter des hohen Adels in England beweist. Vom Standpunkt ganzer Volksschichten, Stände und Klassen darf daher das wirtschaftliche Versicherungsbedürfnis als ein allgemeines angesehen werden. Jedoch nicht auch schon für alle Einzelnen, so daß der Versicherungszwang für alle beitragsfähigen Erwachsenen ohne Ausnahme wenigstens zur Zeit noch nicht geboten erscheint.

Das wirtschaftliche Versicherungsbedürfnis ist für verschiedene Volksschichten und für die Einzelnen in jeder Schichte, in ungleichem Maße vorhanden. Der Eine mag bloß kleine Versicherungszusätze zu sicheren Versorgungsquellen anderer Art benötigen, ein Anderer die ganze standesmäßig notwendige Mindestversorgung im Wege der Alters- und Invaliditätsversicherung zu decken haben, ein Dritter darüber hinaus den ganzen standesmäßigen Lebensbedarf seiner selbst, seiner Gattin, seiner Geschwister und Kinder gegen wirtschaftliche Gefährdung durch Alter und Invalidität sicherzustellen fähig, gewillt und veranlaßt sein. Je größer und gesicherter das Einkommen aus werbendem Vermögen ist, und je mehr die nicht vermöglichen Klassen durch die Sparkasse sich für Alter und Invalidität versorgen, desto schwächer ist auch das Alters- und Invaliditätsversicherungsbedürfnis. Um so stärker im umgekehrten Falle. Am stärksten ist das Bedürfnis für alle jene, welche überwiegend oder ausschließlich vom Arbeitsverdienste, sei es nun in öffentlichen, sei es in privaten Dienstverhältnissen leben, also für Beamte, Kleinunternehmer, Hausgewerbetreibende, namentlich aber für die Klassen der gewöhnlichen, gelernten wie ungelernten Lohnarbeit.

Danach läßt sich auch die Aufgabe der Alters- und Invaliditätsversicherung *quantitativ* genauer bestimmen. Unsere Versicherung hat *den standesmäßig notwendigen Unterhaltsbedarf, soweit solcher weder durch Vermögen, noch durch feststehende Unterstützung Dritter völlig gesichert ist, jedenfalls sicherzustellen, was wir die Notversicherung heißen, und darüber hinaus Gelegenheit zur Versicherung des Vollbedarfes nach dem individuellen Bedürfnis jedes Versicherten, d. h. zur „Vollversicherung" zu gewähren.*

Notversicherung und Vollversicherung sind bald auf den ganzen, bald nur auf den teilweisen Alters- und Invaliditätsbedarf zu richten, je nachdem die versicherte Person oder Klasse außerhalb der Versicherung keine oder aber mehr oder weniger Versorgung hat, der Notbedarf mehr oder weniger sonstwie gedeckt ist. Versicherung über die Notversorgung hinaus heißen wir *Zusatzversicherung.*

Da die Zwangsversicherung der Unbemittelten auf den Notbedarf sich beschränkt, so ist es die Aufgabe, ihnen in der freiwilligen Zusatzversicherung die Vollversicherung zu erleichtern.

Da eine jede Schichte und Klasse des Volkes ein besonderes Maß standesmäßigen Notbedarfes besitzt, so genügt niemals die Versicherung Aller auf einen und denselben Versicherungssatz, was man *Einheitsversicherung* nennen könnte, sondern nur die *standesverhältnismäßige Versicherung oder Proportionalversicherung* der allgemeinen Aufgabe der wie immer sonst verschiedenen Anstalten der Alters- und Invaliditätsversicherung.

Den Lebensversicherungsanstalten konnte die Einheitsversicherung nie beikommen. Das der Büreaukratie innewohnende Streben sogenannter Vereinfachung brachte dagegen in den „Grundzügen" und im „Entwurf" deutscher Alters- und Invaliditätsversicherung die Einheitsskala von 120—250 M. in Vorschlag. In der „Vorlage" an den Reichstag wurde sodann die abgestufte Einheitsversicherung nach „Ortsklassen" des gemeinen Tagelohnes („Ortsklassensystem") in Antrag gebracht. Dies würde den ganzen Zweck des Gesetzes, die in der Sozialdemokratie meist vertretenen Schichten der gelernten Lohnarbeit zu befriedigen, mehr als vereitelt haben (vgl. meine Kritik im „D. W. Bl."). Nun scheint im Alters- und Invaliditätsversicherungs-Gesetz die *klassifizierte Proportionalversicherung* als „*Lohnklassensystem*" dennoch zur Geltung zu kommen. (Dies ist seit Abfassung dieses Artikels durch das im Juni 1889 zu stande gekommene Reichsgesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung wirklich geschehen; vgl. Arbeiterversicherung I. und den Art. Invaliditätsversicherung.)

15. Die Beitragsfähigkeit. Es fragt sich weiter, ob und inwieweit der Einzelne, welcher das Versicherungsbedürfnis fühlt, zur Versicherung befähigt sei.

Auch die individuelle Versicherungsfähigkeit hat nun eine moralische und eine wirtschaftliche Seite.

Die moralische Versicherungsfähigkeit setzt Versicherungswilligkeit voraus. Diese ist nicht allgemein vorhanden, sondern hängt einerseits vom allgemeinen Zustand der Volks-, Klassen- und Familienmoral, teils davon ab, ob die Organisation der Versicherungsanstalten zugkräftig genug angelegt ist. Die fehlende moralische Versicherungsfähigkeit auch für die Massen der gemeinsten Lohnarbeit zu ergänzen, ist einer aber nicht der einzige Rechtfertigungsgrund des Versicherungszwanges. Auch den bemittelten Klassen gegenüber muß die moralische Versicherungsfähigkeit erzogen werden, was eine der ersten Aufgaben des Agenturwesens in der Lebensversicherung, sowie eine starke Seite berufs- und klassengenössischer Versicherungsorganisation ist.

Die wirtschaftliche Versicherungsfähigkeit des Individuums besteht in der Fähigkeit, die Versicherungsprämien aufzubringen. Diese Befähigung wird weder ganz allgemein, noch ganz vollständig je zu erreichen sein. Immer sind Einzelne vorhanden, welche arm und erwerbsunfähig zugleich sind und daher den Beitrag zum Versicherungsaufwand nicht zu leisten vermögen, namentlich arme Personen mit angeborenen Leibesgebrechen und Sinnesfehlern, unrettbar verkommene Subjekte aller, auch der höchsten Klassen rc. Schon deshalb kann die Versicherung auch in der Zukunft die anderweitigen Mittel wirtschaftlicher Alters- und Invaliditätsversorgung nicht ganz verdrängen. Immerhin ist die wirtschaftliche Versicherungsfähigkeit für die Masse der Individuen vorhanden (vgl. auch III über den Versicherungsbedarf). Handelt es sich doch nur darum, in besonderer Ausgestaltung zu erreichen, was immer erstrebt werden mußte und wozu das Volks- und Einzeleinkommen regelmäßig zureichen soll, nämlich wirtschaftliche Versorgung des Alters und der Invalidität. Die Lösung dieser Aufgabe im Wege der Versicherung hat ja nur den Zweck, diese Versorgung zu organisieren, zu beleben und die Versicherungsfähigen so weit nötig zur Selbstversorgung zu zwingen.

Auch die höchst getriebene und sinnreichste Anpassung der Versicherungsanstalten an die verschiedenen Grade der Versicherungsfähigkeit erreicht es jedoch nicht, daß alle auch nur zur Not-, geschweige zur Vollversicherung die wirtschaftliche Fähigkeit zu erlangen vermögen. Daher stößt man auf zwei Reihen von Thatsachen, auf die Erscheinungen der Versicherungsbeihilfe Dritter („Unterstützungsversicherung") neben der „Eigenversicherung" und auf die Erscheinungen unzulänglicher Versicherung. Die Unterstützungsversicherung heißen wir Zuschußversicherung, wenn von dritter Hand nur ein Beitrag zur Prämie beigesteuert wird.

Die Lebensversicherung ist in zahllosen Fällen unzulänglich. Die Zwangsversicherung trägt durch die Beschränkung der Beitragspflicht auf die Zeit des Lohnbezuges und durch die Bemessung der Rente nach der Beitragszeit dem Hauptmangel an Beitragsfähigkeit Rechnung.

Die Versicherungsunfähigkeit der Einzelnen hindert den vollständigen Versicherungserfolg und spottet aller Versuche, die Versorgung der absoluten Notdurft im Alter und bei Invalidität im Wege der öffentlichen Armenpflege aufzuheben, bis zu einem gewissen Grade. Man darf dies eingestehen. Die Vollkommenheit von der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erwarten, widerspricht der Erfahrung in allen menschlichen Dingen.

Die wirtschaftliche Versicherungsfähigkeit ist aber nicht bloß weder allgemein, noch vollständig vorhanden, sondern auch schichtenweise und individuell so ungleich wie die Versicherungsbedürftigkeit.

Die versicherungsfähigsten Volksschichten sind selbstverständlich die bemittelten Klassen. Es kann fraglich sein, ob gegen sie ein Notversicherungszwang angezeigt ist (s. Art. Arbeiterversicherung I.), nicht aber, ob bei ihnen die wirtschaftliche Versicherungsfähigkeit für einen solchen Zwang vorhanden wäre. Bis auf weiteres versichern sie ihr und der Ihrigen Alter und Invalidität in den Formen der freien und privaten Versicherung, namentlich der Lebensversicherung. Aber auch die letztere bequemt sich in eigentümlichen Versicherungsformen den Unterbrechungen und Schwankungen der Versicherungsfähigkeit an. Die Lebensversicherung gewährt Alters- und Invaliditätsversicherung auch auf einmalige Einlagen und trägt damit Unterbrechungen in der Versicherungsfähigkeit Rechnung. Dieselbe hat weiter den mit steigendem Alter eintretenden Abschwächungen der Versicherungsfähigkeit in der eigentümlichen Versicherungsform der „steigenden Dividende" Rechnung getragen. Die Lebensversicherung hat ferner die Unterstützungsversicherung durch Dritte stets unbeschränkt zugelassen.

Stark ist wirtschaftlich wie moralisch das Versicherungsbedürfnis jener Klassen, welche in ständigen, meist öffentlichen Dienstverhältnissen sich befinden. Daher hat sich früh und eigenartig das Pensionswesen der Beamten ausgestaltet. Auch die Versicherungsfähigkeit ist eine höhere als jene der gemeinen Lohnarbeit, da für die Regel der Arbeitsverdienst ununterbrochen fortgeht und im höheren Alter eher steigt als fällt. Die Beamtenversicherung hat sich schon deshalb abgesondert entwickeln müssen. Sie kann übrigens der Zuschußversicherung auch nicht entbehren. Sie ist auch nicht vollständig, da mit der Verlassung des öffentlichen Dienstes die Pensionsansprüche verloren gehen. Möglich, daß in letzterem Fall später einmal die ein-

gezahlten Pensionsraten wie Einmalprämien der Lebensversicherung behandelt und die ausgetretenen Beamten damit einer allgemeinen Zwangsnotversicherung zugewiesen werden; die Weiterentwickelung auch des Pensionswesens in der Versicherungstechnik ist so wenig ausgeschlossen als bei irgend einer anderen Gestalt der Alters- und Invaliditätsversicherung; eine Fortentwickelung und Verallgemeinerung des Pensionswesens der niederen Beamten ist durch die neueste Zwangsversicherung herbeigeführt worden.

Eine dritte Schichte verhält sich wie in ihrer Versicherungsbedürftigkeit, so in ihrer Versicherungsfähigkeit eigentümlich. Es sind die „kleinen Leute" außerhalb des berufsmäßigen Lohndienstes. Ihre Beitragsfähigkeit ist gering und unterbrochen. Eine Unterstützung ihrer Versicherung teils unmittelbar durch Geschenke Dritter, teils mittelbar durch Uebernahme des Verwaltungsaufwandes der Versicherung auf eine Stiftung wirkt wohlthuend. Diese besonderen Voraussetzungen haben denn auch zu besonderen Versicherungsveranstaltungen geführt, teils zu privaten, wie die Hilfskassen der gemeinen Gegenseitigkeitsversicherung es sind, teils zu öffentlichen, wie die vom Staate verwaltete Altersversicherungskasse Frankreichs und die stiftungsmäßige Kaiser Wilhelms Spende in Deutschland. Letztere Kassen waren ursprünglich für die Lohnarbeiter bestimmt, sie sind aber überwiegend und ganz sachgemäß Versicherungsanstalten „kleiner Leute" überhaupt (auch außerhalb der Welt der Lohnarbeiter) geworden (s. VI B).

Eine vierte Schichte ist wie mit ihrem Versicherungsbedürfniß, so auch mit ihrer Versicherungsfähigkeit wieder auf andere Ausgestaltungen der Alters- und Invaliditätsversicherung hingewiesen und hat dieselben zu erreichen begonnen. Es ist die große Masse der Lohnarbeiter nebst Hausgewerbetreibenden und kleinsten Unternehmern. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bildet mit der Krankenversicherung den Kern unserer gegenwärtig im Durchbruch begriffenen „Arbeiterversicherung".

Versicherungsfähig sind die Individuen dieser Schichten nur dann ganz allgemein, wenn alle versicherungspflichtig erklärt sind, damit ganz allgemein der Versicherungsaufwand ein Bestandteil der notwendigen Unterhaltskosten werde und infolgedessen der Lohn so sich regele, daß mit oder ohne Zuschußversicherung Alle versichern können. Der Versicherungszwang ist also für diese Schichten vor Allem das beste Mittel, allgemein die Versicherungsfähigkeit herbeizuführen.

Die Alters- und Invaliditäts-Arbeiterversicherung hat jedoch noch andere Anpassungen wie an das Versicherungsbedürfnis, so an die Versicherungsfähigkeit der Arbeiterklasse durchzuführen (vgl. IV, 4 und VI B).

II. Die Wahrscheinlichkeitstafeln der Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Versicherung in den Formen der Lebensversicherung bedarf außer den Sterbetafeln besonderer Wahrscheinlichkeitstafeln nicht; denn dieselbe ist nicht unmittelbar auf den wirklichen Invaliditätsfall, sondern auf ein vom Versicherten gewähltes Lebensjahr, womit der Genuß eintreten soll, gerichtet. Anders bei der Arbeiterversicherung.

Sie hat dreierlei besondere Wahrscheinlichkeitstafeln auf Grund der Erfahrung zu ermitteln. Die zwei ersten dienen für die Berechnung des Wertes, welchen Leistung und Gegenleistung für jeden einzelnen Versicherten haben, nämlich: 1) die Invaliditätstafel, 2) zwei besondere Sterbetafeln, und zwar a. eine Sterbetafel für invalid gewordene Personen, b. eine Tafel für die Werte der Wahrscheinlichkeit, ohne vorherige Invaliditätserklärung schon im Stande der Beitragsleistung („Aktivität") zu sterben. Hierzu kommt 3) eine Alterstafel, welche zum Zweck der Ermittelung des Gesamtwertes der Leistungen und Gegenleistungen für alle der Versicherungsgemeinschaft angehörigen Personen das Verhältnis der Verteilung der letzteren über die einzelnen Altersjahre zur Darstellung bringt. Dies sind jedoch nur die hauptsächlichen Wahrscheinlichkeitstabellen. Die Akten und Protokolle des Reichstages zeigen, wie vielfältig die Wahrscheinlichkeitsrechnung durch sonstige besondere Einrichtungen, die die Zwangsversicherung sich erlauben muß, auch nach anderen bisher uneingeschlagenen Richtungen in Anspruch genommen werden muß.

A. Die Invaliditätstafel. Die erst der neuesten Zeit angehörige Litteratur s. „Denkschrift" S. 145 ff.

Die Möglichkeit, vorläufig, d. h. bis die Arbeiterversicherung selbst das zureichende statistische Material aus der Erfahrung ergeben haben wird, eine Invaliditätstafel aufzustellen, verdankt man in erster Linie den Bemühungen von Heym und Behm, dann von Hülße, Zeuner, Wiegand, Zimmermann, Caron, Morgenbesser, Zillmer, Kütttner, Kaan. Ein fester Grund der Erfahrung fand sich hierfür in den statistischen Verwaltungsergebnissen der Knappschaftskassen, der Kasse der Maschinenbau- und Bergwerksarbeiter, namentlich aber in der Statistik des „Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen." Die letztere hauptsächlich ist verwertet worden. Die zuerst konstruierten Tafeln zeigen jedoch erhebliche Abweichungen voneinander.

Behm hat alles gegebene Material zur Konstruktion einer Invaliditätstafel für Arbeiter verschiedener Berufe verwertet. Nach dieser Behmschen Tafel beträgt die Invaliditätswahrscheinlichkeit

im Alter von

20	Jahren —	0,00019
25	„ —	0,00038
30	„ —	0,00076
35	„ —	0,00152
40	„ —	0,00305
45	„ —	0,00609
50	„ —	0,01218
55	„ —	0,02437
60	„ —	0,04873
65	„ —	0,09747
70	„ —	0,19493
75	„ —	0,38986
80	„ —	0,77972

Eine weitere Arbeit Zimmermanns (Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse von 49981 im Jahre 1886 unter Beobachtung gestandenen Arbeitern) läßt die Tafel Behms als für Inv.-Vers. zuverlässig erkennen. Hiernach ist in der Behmschen Tafel 6 Procent mehr Invalidität vorgesehen, als die Zimmermannsche Arbeit für die nahezu 50000 im Jahre 1886 unter Beobachtung gestandenen Arbeiter ergeben hat.

Für die verschiedenen Klassen von Eisenbahnbediensteten und für die Bergarbeiter ermittelten zuvor schon Behm, Zimmermann und Andere folgende Werte:

Lebensalter.	1) für die Eisenbahnbeamten in den Jahren						2) für Bergarbeiter			
	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	? nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	des preuß. Steinkohlenbergbaues in den Jahren 1874 bis 1878 nach Küttner	des preuß. Steinkohlenbergbaues in den Jahren 1869 bis 1883 nach Küttner	des preußischen Bergbaues in den Jahren 1870 bis 1879 nach Caron.	des preußischen Bergbaues in den Jahren 1868 bis 1878 nach Morgenbesser.
	für das Zugpersonal.		für das Gesamtpersonal.		für das Nicht-Zugpersonal.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20	0,00052	0,00031	0,00022	0,00021	0,00038	0,00021	0,00310	0,00220	0,00295	–
25	0,00117	0,00118	0,00053	0,00072	0,00044	0,00054	0,00420	0,00320	0,00373	0,00259
30	0,00218	0,00281	0,00125	0,00153	0,00084	0,00096	0,00530	0,00600	0,00472	0,00421
35	0,00342	0,00447	0,00212	0,00284	0,00172	0,00220	0,00890	0,00900	0,00754	0,00787
40	0,00671	0,00740	0,00382	0,00474	0,00326	0,00382	0,01860	0,01650	0,01278	0,01383
45	0,01005	0,01129	0,00662	0,00811	0,00662	0,00698	0,03580	0,02460	0,02332	0,02219
50	0,01897	0,02159	0,01217	0,01557	0,01272	0,01375	0,06960	0,06650	0,04335	0,05104
55	0,03568	0,04163	0,02317	0,02935	0,02558	0,02687	0,11060	0,11200	0,08056	0,09566
60	0,05618	0,07623	0,03928	0,05728	0,04651	0,05427	0,22800	0,19710	0,10331	0,16729
65	0,09765	0,12207	0,06763	0,10002	0,07426	0,09752	0,39500	0,28660	0,13249	0,25823
70	0,15789	0,18165	0,10153	0,16023	0,10633	0,15781	0,58280	0,43230	0,25989	0,38294
75	0,72022	0,28962	0,13306	0,20704	0,13782	0,20617	1,00000	0,58430	0,50979	0,61885
80	—	—	0,40255	0,23134	0,25822	0,23134	—	0,91470	1,00000	1,00000
85	—	—	—	0,25914	0,62453	0,25914	—	—	–	–
90	—	—	—	0,80000	—	0,80000	—	–	—	–

Eine Probe der Anwendbarkeit hat die Behm'sche Tafel durch eine Berechnung gefunden, welche im Reichsamt des Innern mit Hilfe der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 unter den erforderlichen Umsichten aufgemacht worden ist (Denkschrift S. 151 f.):

Lebensalter	nach Behm.	nach der Berufsstatistik berechnet.
20	0,00019	0,00024
25	0,00038	0,00064
30	0,00076	0,00109
35	0,00152	0,00145
40	0,00305	0,00250
45	0,00609	0,00455
50	0,01218	0,00860
55	0,02437	0,01615
60	0,04873	0,02720
65	0,09747	0,04575
70	0,19493	0,07980
75	0,38986	0,13335
80	0,77972	0,22540
85	—	0,35595
89	—	0,51811

Abgesehen von den jüngsten Altersjahren (bis zum 25.—30. Jahr) ergiebt die Behmsche Tafel durchaus bedeutend höhere Werte als die aus der Berufsstatistik aufbereitete Tafel. Die Beilagen zur „Vorlage" ziehen daraus den Schluß, es sei damit „der Nachweis geliefert, daß die Behmsche Invaliditätstafel für die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung eine sehr sichere Rechnungsgrundlage bietet und ohne Bedenken den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt werden kann." Wir halten Behms Tafel für das Beste, was überhaupt hat beigebracht werden können, bleiben aber der Meinung, daß eine „sehr sichere" Rechnungsgrundlage vorläufig überhaupt unmöglich ist. Ob sich Behm's mathematisch unangefochtene Invaliditätstafel für die Gesamtversicherung der deutschen Arbeiterwelt bewähren wird, vermag niemand sicher vorauszubestimmen.

Die „Denkschrift" an den Reichstag nimmt sie mit der Vorsicht eines weiteren Zuschlages von 9,5 % für männliche und 5,8 % für weibliche Versicherte als Grundlage für die Berechnung der Prämiensätze unbedenklich an.

zwei aufstoßende Zweifel finden sich aber nicht berührt.

Der eine der beiden Zweifel drückt sich in der Frage aus, ob die von Behm und Zimmermann herangezogene Invaliditätsstatistik deutscher Eisenbahnbediensteter der Durchschnittsinvalidität aller deutschen Arbeiter mehr oder weniger nahe komme. Ist die letztere Invalidität höher, was sehr wohl denkbar ist, so muß man sich auf etwas höhere Beitragssätze gefaßt machen. Würden sich diese als notwendig erweisen, so wäre noch immer eine erhebliche Erhöhung der Prämiensätze nicht unbedingt erforderlich; die mögliche Verwaltungsersparung und die wirksamere Gesundheitspflege wären die nächstliegenden Mittel, für den Mehrbetrag wirklicher Invalidität aufzukommen.

Der andere Zweifel spricht sich in der Frage aus, ob gegenüber der Simulation die Invalidisierung aller Arbeiter mindestens denselben Erfolg haben wird, welcher bei Invalidisierung deutscher Eisenbahn- und Bergwerksarbeiter erreicht worden ist. Das hängt von der Organisation der Verwaltung ab. So, wie die letztere vorgeschlagen ist, wird man sich einiger Befürchtung nicht entschlagen können. Würde die Erfahrung derartige Befürchtungen rechtfertigen, so wäre dies kein Fiasko der Arbeiterversicherung an sich, sondern nur eine durch bessere Einrichtungen (vgl. Abschnitt IV über Dividenden) zu heilende Folge ungenügender Rücksichtsnahme der ersten Organisation auf die Invaliditätserschleichung.

Man darf vielleicht annehmen, daß die Dienstleistung der gemeinen Eisenbahnbediensteten, der Bergknappen, der Arbeiter mechanischer Werkstätten nicht unter dem Mittelsatze der Krafterschöpfung und daher der Invalidität stehen wird; insofern möchte man hoffen und glauben, daß die Behmsche Tabelle für die Invalidität von Arbeitern verschiedener Berufe eher über als unter der wirklichen Durchschnittsgefahr der deutschen Arbeiterwelt sich bewege. Allein der Gewißheit kommen diese Hoffnung und dieser Glaube dennoch nicht nahe. Die Eisenbahnarbeiter, deren Invaliditätsstatistik die Hauptgrundlage der Tafelberechnung gewesen ist, sind wohl ein besonders kräftiger Arbeiterschlag, hervorgegangen hauptsächlich aus ausgedienten Soldaten; trotz anstrengendem Berufe können sie daher doch nicht als zureichender Typus der mittleren Invaliditätsgefahr der ganzen deutschen Arbeiterwelt angesehen werden. Ihre Lebenshaltung in Beziehung auf Ernährung, Wohnung, Bewegung im Freien rc. ist möglicherweise eine günstigere als diejenige ganzer Massen solcher Arbeiter, welche in Fabriken, in Handwerksstätten, bei gemeinem Fuhrwerk, in Feld und Wald, in der Hausindustrie rc. beschäftigt sind. Es läßt sich nicht beweisen, aber es ist sehr wohl möglich, daß im Durchschnitt die Gesamtarbeiterschaft schwächlicher und vermöge ihrer Lebenshaltung widerstandsunfähiger ist, als es Eisenbahnarbeiter sind.

Unser Gedanke, daß die Invalidisierung jener Anstalten, deren Invaliditätsstatistik für die Behmsche Tafel verwertet ist, möglicherweise eine sorgfältigere sei und die Belastung durch scheinbare Invalidität mehr ausschließe, läßt sich allerdings, was die genannten Anstalten betrifft, mit völliger Sicherheit nicht erweisen; denn niemand vermag genau darzuthun, welchen Grad von Sorgfalt die einzelnen Kassen bei der Feststellung der Invalidität bewährt haben. Dagegen spricht manche Erwägung dafür, daß Eisenbahn- und Knappschaftsvorstände die Invalidisierung viel leichter in sorgfältiger Weise durchzuführen befähigt, gewillt und interessiert sind, als die Organe der Invalidisierung, welche in der „Vorlage" vorgesehen sind. Den Vorständen dort stehen nahe und bekannte Arbeiterschaften gegenüber und das Gefühl der Verantwortung gegenüber der Kasse ist viel lebhafter und interessierter, die Belastung fällt nicht auf eine Reichs- oder Landesversicherungs-Generalkasse. Ganz anders bei der vorgeschlagenen Organisation zur Invalidisierung und zur Verhütung der Simulation. Es fehlt an guten Lokalorganen für die Begutachtung des Invalidisierungsgesuches. Politische Beamte, welche gar kein eigenes Interesse haben, sind die maßgebenden Organe des Invalidisierungsbescheides. Ein Organ zur Ueberwachung wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit ist nach der „Vorlage" überhaupt nicht, wenigstens nicht bestimmt und zweckmäßig in Aussicht genommen. Auf den Generalversicherungsbeutel des ganzen Landes überträgt sich die Last der scheinbaren Invalidität.

B. Die Sterbetafeln und die Alterstafeln. Für „Aktive" und für Invaliden ist die Sterbenswahrscheinlichkeit ungleich, und wieder unter den Invaliden verhältnismäßig sehr groß in den ersten Jahren nach Eintritt der Invalidität.

Nach Zimmermann sterben im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen unter 1000 Invaliden im Alter von 40 Jahren alljährlich 62,20 Personen, unter je 1000 gleichaltrigen Aktiven nur 10,46. Man darf daher, will man sichere Prämienansätze gewinnen, diesen Unterschied nicht unberücksichtigt lassen und muß die Sterbetafel für Invaliden und jene für Aktive sondern.

Eine brauchbare Tafel der Invalidensterblichkeit ist die modifizierte Zimmermannsche Sterbetafel (s. u. Sp. 3). Für sie ist bescheinigt, daß sie die Invalidensterblichkeit eher zu gering annimmt, so daß Verlegenheiten aus ihrer Anwendung für die Berechnung der Prämiensätze kaum entstehen zu können scheinen.

Die in der „Denkschrift" ermittelte Aktivitätssterbetafel und die Alterstafeln sind unten in abgekürzter Form wiedergegeben.

Die Aktivensterbetafel in Verbindung mit der Invaliditätstafel gestattet die Berechnung der Wahrscheinlichkeit nach Ablauf eines Jahres noch aktiv zu sein, d. h. die Berechnung der „Aktivitätswahrschein-

lichkeit" und die Aufstellung der „Aktivitätsordnung". Letztere zeigt an, wie viele von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Aktiver in den einzelnen Lebensjahren im Zustande der Aktivität verbleiben. Die Aktivitätsordnung läßt sich auch aus der allgemeinen deutschen Sterbetafel ohne Gefahr, die Sterblichkeit der Arbeiter zu gering anzunehmen, mit Sicherheit ableiten.

Wir geben eine gekürzte Uebersicht der hier fraglichen Werte:

Lebensalter	Invaliditätswahrscheinlichkeit (nach Behm)	Sterbenswahrscheinlichkeit für Invalide (Zimmermann)	Wahrscheinlichkeit f. Aktive ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben	Sterbenswahrscheinlichkeit für d. männliche deutsche Bevölkerung (deutsche Sterbetafel)
1.	2.	3.	4.	5.
16.	0,00011	0,1182	0,00451	0,00451
20.	0,00019	0,1020	0,00744	0,00751
25.	0,00038	0,0831	0,00835	0,00848
30.	0,00076	0,0656	0,00908	0,00928
35.	0,00152	0,0639	0,01061	0,01101
40.	0,00305	0,0622	0,01282	0,01363
45.	0,00609	0,0530	0,01554	0,01680
50.	0,01218	0,0510	0,01921	0,02145
55.	0,02437	0,0485	0,02431	0,02790
60.	0,04873	0,0512	0,03270	0,03820
65.	0,09747	0,0629	0,04584	0,05520
70.	0,19493	0,08108	0,07322	0,08108
75.	0,38986	0,12965	0,09561	0,12001
80.	0,77972	0,17446	0,10400	0,17448
85.		0,25846		0,24363
90.		0,31902		0,31902
95.		0,40217		0,40217
100.		0,51930		0,51930

Lebensjahr	Aktivitätswahrscheinlichkeit	Von 60 657 im Alter von 16 Jahren in die Versicherung eingetretenen männlichen Personen sind da		
		überh.	als Aktive	als Invaliden
	6.	7.	8.	9.
16.	0,99528	60 657	60 657	—
20.	0,99237	59 287	59 260	6
25.	0,99127	56 892	56 815	27
30.	0,99016	54 454	54 281	77
35.	0,98787	51 815	51 456	173
40.	0,98413	48 775	48 073	359
45.	0,97837	45 272	43 918	702
50.	0,96861	41 228	38 674	1 543
55.	0,95129	36 544	31 946	2 554
60.	0,91857	31 124	23 432	4 598
65.	0,85669	24 862	13 600	7 692
70.	0,73185	17 756	4 807	11 202
75.	0,51453	10 743	568	12 943
80.	0,11628	5 035	3,3	10 175
85.		1 635	—	5 032
90.		330	–	1 635
95.		383	—	330
100.		2,0	—	38
				2,0

C) Wahrscheinliche Zahl der zu versichernden Personen. Zur Feststellung der ganzen Versicherungslast für Alters- und Invaliditätsversicherung muß weiter die Zahl der zu versichernden Personen bekannt sein, wenn die Zwangsversicherung in Frage steht.

Unter vorsichtiger Benutzung der Berufsstatistik von 1882 ist die Ermittelung nach fünf Kategorien erfolgt: A) Urproduktion, B) Industrie, Bergbau und Bauwesen, C) Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft, D) häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art, E) Staats-, Gemeinde- und Kirchen- 2c. Dienst, auch sog. freie Berufsarten. Scheidet man die Selbständigen und deren Angehörige aus, desgleichen höher besoldete Beamte 2c., so gelangt man mit der Denkschrift (S. 159) zu genauerer Uebersicht der Zahl eventuell versicherungspflichtiger Personen beiderlei Geschlechtes. Am 5. Juni 1882 wären — im Ausmaße der „Vorlage" — versicherungspflichtig gewesen 6 775 303 männliche, 3 357 068 weibliche zusammen 10 032 371 Personen. Durch die Volkszunahme seitdem würden es für 1889 7 092 633 männliche, 3 439 100 weibliche, zusammen 10 531 733 über 16 Jahre alte versicherungspflichtige Personen geworden sein. Nimmt man an, daß von den in der Berufsstatistik nachgewiesenen erwerbsthätigen Angehörigen selbständiger Landwirte nur ein Drittel Lohn empfängt und versicherungspflichtig wird und von den unter Lohnarbeit wechselnder Art nachgewiesenen Personen, die Hälfte nichtversicherungspflichtig würden, so wären Mitte 1889 insgesamt rund 7 322 000 männliche und 3 696 000 weibliche, zusammen 11 Millionen Personen als versicherungspflichtig anzunehmen. Dazu kämen später Hausgewerbetreibende und Kleinunternehmer mit weniger als 1 Gehilfen. So ständen 13 bis 14 Mill. Versicherungspflichtige in Aussicht.

III. Die Prämienlast der Alters- und Invaliditätsversicherung.

In der Lebensversicherung. Letztere drückt die Last, welche sie auferlegt, in den allgemeinen Prämientarifen aus. Diese gewähren den Einblick in die Belastung für den Fall, daß durch freie Lebensversicherung wirtschaftliche Versorgung gegen Alter und Invalidität gesucht wird.

1. Die Prämienlast der freien Altersversicherung. Bei einem der ausgebildetsten deutschen Institute hat man — bei Verzicht auf Rückgewährung (der Einlagen im Vorabsterbensfalle) und nach Dividendenabzug — folgende wirkliche Einzahlung nach der Tafel für die „abgekürzte alternative Versicherung" (auf den Todesfall oder ein bestimmtes Altersjahr) in Jahresprämien zu leisten, um im 60. Lebensjahre 5000 M. Kapital ausgezahlt zu erhalten: beim Eintritt im 20. Lebensjahre 68 M., beim Eintritt im 35. Lebensjahre 130 M. jährliche Prämie. Nach der Prämientafel eines ersten Renteninstitutes

kann man 500 M. Rente auf das 65. Lebensjahr erhalten mit 24 M. Jahresprämie beim Eintritt im 20. und mit 57 M. beim Eintritt im 35. Lebensjahre, neben Anteil an der Dividende des Sicherheits- und Reservefonds. Um den vollen Fortbezug eines standesmäßigen Einkommens von 500 M. vom 65. Lebensjahre an zu sichern, bedarf es hiernach 4,8 %, bezw. 11,4 % des Einkommens. Betrachtet man 50 % des bisherigen Einkommens als mindesten Altersbedarf, so erreicht man diese Versicherung mit 2,4 bezw. 5,7 % des Jahreseinkommens vom 20. bezw. 35. Lebensjahre an. Bei Eintritt im 15. Jahre sind 1,9 % des Einkommens an Prämien erforderlich, wenn 50 % des Einkommens vom 65. Lebensjahre ab in Leibrente sichergestellt werden sollen.

An Vermögen sind zur Erlangung einer Rente von 500 M. vom 65. Lebensjahre ab durch einmalige Einlage im 60. Lebensjahre zu opfern rund 3500 M., durch einmalige Einlage im 25. Lebensjahre 526 M.

Den „kleinen Leuten" legt also die freie Altersversicherung Lasten auf, die unbedingt nur dann leicht erschwinglich sind, wenn der Beitritt sehr frühe erfolgt, und das ununterbrochene Einkommen gesichert ist.

2. Der Prämienbedarf der Invaliditätsversicherung wird ein viel höherer, wenn man sich schon gegen frühen Eintritt der Invalidität sichern will.

Bei der fraglichen Rentenanstalt erlangt man eine Leibrente von 500 M. vom 45. Lebensjahre an mit 140 M. Jahresprämie, wenn man im 20., und mit 505 M. wenn man erst im 35. Lebensjahre beitritt, oder mit 2119 bezw. 4361 M. einmaliger Einlage. Arbeiter und andere „kleine Leute" können Prämien, welche 28 bezw. mehr als 100 % eines Einkommens von 500 M. betragen, nicht erschwingen. Invaliditätsversicherung ist auch unter den bemittelten Klassen nur den reichen Leuten vollauf möglich, und das werden diejenigen sein, welche sich gegen Invalidität „selbst versichern" und starke Leibrenten von früherem Alter an nicht wegen Invaliditätsgefahr, sondern zur Sicherstellung eines arbeitsfreien Lebens nehmen. Die Formen der Lebensversicherung werden demgemäß nur in geringem Maße für Invaliditätsversicherung wirken können. Die Alters- und Invaliditätsversicherung wird hiernach — glücklicher Weise — nicht in Gestalt allgemeinen und vollen Frührentnertums, sondern nur in Form der freien Zusatzversicherung für die Bemittelten und in der Gestalt der schon das früheste Erwerbsalter ergreifenden aber nur die wirkliche Invalidität versorgenden Zwangsversicherung bis zum standesmäßigen Notbedarf ins Leben zu treten vermögen.

Die in den Tafeln des Abschnittes II für Zwecke der Prämienermittelung hergestellten Wahrscheinlichkeitswerte gehen in der That von der Voraussetzung aus, daß nur bei wirklicher Invalidität und auch für diese nur 25—50 % des Arbeitsverdienstes zu gewähren und die Prämien vom frühesten Erwerbsalter an zu entrichten sind.

Genauer und vollständiger ist in den Tafeln von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen: 1. die Versicherungspflicht tritt mit vollendetem 16. Lebensjahre ein; 2. die „Wartezeit" beträgt die fünf ersten Beitragsjahre; 3. die nach Ablauf des ersten Beitragsjahres zulässige halbe Mindestrente („Billigkeitsrente" mit 60 M.) fällt allen im 2. bis 5. Beitragsjahre invalid werdenden Versicherten zu; 4. die vor Eintritt der Invalidität den Mehralssiebzigjährigen gereichte „Altersrente" beträgt 24 % des Ortsklassenlohnes; 5. die eigentliche Invalidenrente beginnt nach 5 Beitragsjahren mit 24 % desselben Lohnes und steigt dann bis zu 50 % allmählich an: um zusammen 4 % in den nächstfolgenden 15, um 6 % in den dann folgenden 20 Jahren um je 2 % weiterhin bis zur Erreichung des Höchstbetrages; 6. weibliche Personen erhalten zwei Drittel der Renten männlicher Personen; 7. gegen die in monatlichen Teilbeträgen voraus zu entrichtenden Beiträge besteht ein Anspruch auf volle Rente nur, wenn seit dem Eintritt in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis bis zum Eintritt der Versicherungsfälligkeit in jedem Kalenderjahre mindestens 47 Wochenbeiträge geleistet sind; 8. Versicherte, Arbeitgeber und Reich tragen je ein Drittel der Versicherungslast, Arbeiter und Arbeitgeber je die Hälfte der pro Kopf der Versicherten mit 0,70 M. angenommenen Verwaltungskosten; 9. die Verzinsung der aus den eingegangenen Beiträgen geschehenen Prämienzurücklegungen wird zu $3\frac{1}{2}$ % angenommen. — Bezüglich der Beitragsfehlzeiten (unter 47 Wochen im Kalenderjahr) wird weiter angenommen: soweit sie durch den Militärdienst veranlaßt sind, werden die Beiträge vom Reiche geleistet; die durch Krankheitsunterbrechungen veranlaßten Unterzeiten werden durch die Versicherung selbst ausgeglichen, also auf die Versicherungsgemeinschaft übernommen; die durch Erwerblosigkeit und Arbeitsscheue veranlaßten Fehlbeträge an Beitragswochen haben durch entsprechende versicherungstechnisch berechnete Abzüge am Rentenanspruch des vollen Beitragsjahres von 47 Wochen in Abzug zu kommen; Nachholung der Fehlbeträge am Beitragsjahr durch freie Nachzahlungen und durch Einrechnung der Tage, welche in einem Jahre über 47 Beitragswochen eingezahlt werden, ohne Einrechnung der dabei möglicherweise erwachsenden (kleinen) Zinsenverluste der Anstalten ist vorausgesetzt. Der Einfluß der Einrechnung der Krankheits- in die Beitragszeit auf die Steigerung der Versicherungslast läßt sich danach bemessen, daß nach Heym die Zahl der durchlebten Krankheitstage allmählich steigt wie folgt:

	Krankentage d. Jahres
im 16. Lebensjahr	5,681
„ 20.	5,875
„ 27.	4,975
„ 30.	5,335
„ 40.	7,174
„ 50.	8,885
„ 60.	17,114
„ 70.	33,262
„ 80.	68,764

Der Kapitalwert der Beiträge für eine Woche sinkt, je später die Beiträge geleistet werden, allmählich im Verhältnis immer mehr (Anlagen Tabelle 8), da immer weniger Zinsertrag zuwächst. Deshalb läßt sich versicherungstechnisch die Gleichbehandlung aller Ausfälle an Beitragszeit in welchem Jahre immer nicht rechtfertigen (Denkschrift S. 168). Versicherungstechnisch erwirbt der Zwanzigjährige durch 1 Mark Prämie ein Anrecht auf eine Rente von 0,98 M., der Sechzigjährige nur auf 0,25 M. Daher sollten (was inzwischen im verabschiedeten Gesetz entfallen ist) die Ausfälle jedes Beitragsjahres „aufgezinst" bei der Feststellung der Versicherungsrente in Abzug gebracht werden.

Der Bedarf läßt sich mit diesen näheren Voraussetzungen auf Grund der Wahrscheinlichkeitstabellen des Abschnittes II mit ausreichender Zuverlässigkeit bestimmen. Nach dem Ergebnisse der vom Reichsamt des Innern gepflogenen Ermittelungen beträgt derselbe für ein Jahreseinkommen von 500 M. höchstens 30 Pf. Wochenbeitrag oder 14,10 M. Jahresbeitrag, gleich 2,8 % des Jahreslohnes, für die Gesamtheit der Arbeiter rund 120 Mill. M. für das Jahr unter dem (vorgeschlagen gewesenen) Ortsklassen-, mehr unter dem (im Gesetz von 1889 durchgedrungenen) Lohnklassensystem. Wenn der Versicherte selbst nur ein Drittel des Beitrages zu leisten hat, so verschlingt die Prämie kaum 1 % seines Lohnes. Das Reich dagegen wird, wenn es ein Drittel nicht im Kapitaldeckungs- sondern im Umlageverfahren aufbringt, im ersten Versicherungsjahre nur 4, vom 80. Jahre ab jedoch ca. 80 Mill. für immer jährlich zu zahlen haben, statt ungefähr 40 Mill. von Anfang an; bei 60 M. Reichszuschuß für jeden Invaliden (was schließlich im Reichsgesetz durchgedrungen ist), schließlich 70 Mill. M. Wenn das „Versicherungsprinzip" strenge durchgeführt worden wäre, so würde sich der Beitrag von 30 Pf. pro Kopf und Woche um acht Pfennig ermäßigen. Es konnte alsdann mit 12 Pf. Wochenbeitrag je der Versicherten und der Arbeitgeber die Versicherungslast durch diese allein ohne jeglichen Reichszuschuß bestritten werden. Es kam nur darauf an, das Versicherungsprinzip strenge zur Geltung zu bringen (Abschnitt IV, 3 und 4).

Die beabsichtigte weitere Ausdehnung der Versicherung von rund 11 auf rund 13 Mill. Personen, sowie die Wahl des Lohnklassensystems an Stelle des Ortsklassensystems, wird im Verhältnis von 13:11 und im Verhältnis des Hinausragens der besseren Löhne über den ortsüblichen gemeinen Tagelohn den Gesamtbedarf steigern, vielleicht bis zu 150 Mill. M. jährlich.

Unter der Annahme, daß immerfort so viel alte, nur kürzere Zeit zahlende Personen eintreten würden, wie es in der Einführungsperiode der Fall sein muß, würde sich durch den Ausfall des versicherungsmäßig geforderten Beitragszuschlages auf die erst nach dem 17. Lebensjahre eintretenden Personen ein um ein Drittel (im Verhältnis von 0,37 zu 0,25 oder 45:30) höherer Beitragssatz ergeben. Würden dagegen alle Versicherte vom 17. Lebensjahre ab beitragen, so würde der Bedarf im Verhältnis von 25:17,5 oder um ein Drittel sich mindern. Dies wäre der Fall, wenn entweder die später Eintretenden verhältnismäßig mehr zahlen oder wenn der auf das Reich übernommene Ausfall durch Amortisation während der Einführungsperiode wieder aus der Welt geschafft würde. Das Eine wie das Andere entspricht dem ersten Prinzip der Versicherung. Will man aber mit der „Vorlage" weder das Eine noch das Andere, so ergiebt sich der Bedarf von 25 und mit Verwaltungskosten- und Sicherheitszuschlag von 30 Pf. pro Kopf und Woche aus 1,60 M. durchschnittlichem gemeinem Tagelohn oder 500 M. durchschnittlichem gemeinem Jahreslohn.

Die nähere Begründung (Denkschrift S. 172 ff.) liefert folgende genauere Ziffern: Unter der Annahme der obigen Voraussetzungen (1—9) ist der für Alle gleiche Wochenbeitrag von 0,37259 M. (17,5177 für 47 Beitragswochen) — und zwar 35,040 Pf. für die Invaliditäts-, 2,219 Pf. für die Altersrente — dann erforderlich, wenn künftig der Versicherung neu beitretende Arbeiter sich in demselben Verhältnis über die einzelnen Altersklassen verteilen würden, wie es beim Beginn der Versicherung stattfindet; in Wirklichkeit werden aber künftig für die Regel die meisten Versicherten von Jugend an beitreten und Beiträge zahlen. Würden umgekehrt alle Versicherten vom 16. Lebensjahre an zahlen, so würde nach den aufgestellten Tabellen nur die Hälfte des obigen Beitragssatzes (8,1774 M. im Jahre) erforderlich sein. Würden die Versicherungsanstalten diesen halben Satz für das volle Beitragsjahr von 47 Wochen anwenden, so würden sie jedoch zu einem Defizit von 850 Mill. gelangen, da im Anfang der Versicherung die zahlreich vorhandenen, mehr als 17 Jahre alten Personen in die Versicherung ohne Zuschlag übernommen werden wollen. Daher hätten entweder die letzteren das Defizit durch Zahlung von Zusatzprämien zu verhüten oder es wird die Unterscheidung der zuerst und der später beitretenden Mitglieder nicht gemacht und der gedachte Fehlbetrag anderweitig gedeckt. Letzteres würde am richtigsten geschehen durch Uebernahme auf das Reich mittelst einer in der Einführungszeit wieder zu tilgenden Schuld. Will man das nicht, so müssen die künftig beitretenden

Mitglieder an der Tilgung des Defizits teilnehmen. Dies Verfahren führt zu einer Art schwebender Schuld, deren Zinsenlast durch den jeweiligen Bestand an Versicherten in Form eines Beitragsaufschlages aufzubringen ist; so will es in der That die „Vorlage". Infolgedessen erhöht sich nach den angestellten Berechnungen der auf die Dauer erforderliche für alle Versicherten gleiche Wochenbeitrag für die männlichen Personen von 0,17 auf 0,2516 M., davon 24,14 Pf. für Invaliden-, 1,02 oder rund 4 % auf die Altersrente, für alle weiblichen Personen auf 0,14783, wovon 14,27 Pf. für Invaliden- und 0,51 für Altersrente.

In Prozenten des Jahreslohnes ausgedrückt betragen die zwei Drittel eigentlichen Versicherungsbedarfes, welche von den Arbeitern und Arbeitgebern zu bestreiten sind, wöchentlich 0,03355 % für die männlichen Personen, mit Zuschlag der Verwaltungskosten aber **0,03653**, bezw. 0,02269 % für die weiblichen Personen. Bei Aufrundung auf 0,34 bezw. 0,024 % wird schon ein Sicherheitszuschlag von 9,5 für männliche, 5,8 % für weibliche Personen gemacht. Mit dieser Aufrundung ergab sich für das fünfstufige Ortsklassensystem (Bemessung nach dem örtlichen gemeinen Tagelohn) folgender Prämienbedarf für die von Arbeitgebern und Versicherten zu bestreitenden 2/3 der Versicherungslast:

Ortsklassen	Als wöchentlicher Beitrag einschließlich Verwaltungskosten für			
	männliche Personen		weibliche Personen	
	ergiebt sich nach der Rechnung Mk.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden Mk.	ergiebt sich nach der Rechnung Mk.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden Mk.
1	2	3	4	5
Ortsklasse mit einem Jahreslohn v. 300 Mk.	0,10959	0,12	0,06807	0,08
„ „ „ „ „ 400 „	0,14612	0,16	0,09076	0,10
„ „ „ „ „ 500 „	0,18265	0,20	0,11345	0,12
„ „ „ „ „ 600 „	0,21918	0,24	0,13614	0,14
„ „ „ „ „ 700 „	0,25571	0,28	0,15883	0,16

Für den Fall, als das Lohnklassensystem etwa bis zu 850 Mark Jahreseinkommen hinauf Annahme fände, würde die Belastung in demselben Verhältnis höher werden, als der Lohn der Minderzahl der gelernten Arbeiter den Lohn der gemeinen Arbeiter übersteigt. Sichere Anhaltspunkte für die Berechnung dieses Mehrbedarfes liegen nicht vor. Nimmt man an, daß der Lohn für ein Viertel aller Versicherten die gemeinen Ortstagelöhne um ein Drittel übersteige, so wäre ein Zuschlag von rund 10 %, also durchschnittlich eine Beitragserhöhung um drei Pfennige, je einen für den Arbeiter, den Arbeitgeber und das Reich, also für alle zusammen 33 statt 30 Pfennige oder per Beitragsjahr 15½ statt 14 Mark, mithin kaum über 3 % des Jahreslohnes erforderlich; bei Uebernahme der oben erwähnten „schwebenden" Schuld auf das Reich zur Tilgung binnen 80 Jahren auf die Dauer nur 11 Mark oder 2,2 %.

Allerdings nur dann, wenn die mathematisch sicherlich richtigen Tafeln des Abschnittes II auch von der Erfahrung in ihrer Anwendbarkeit auf die Gesamtarbeiterschaft bestätigt werden und die denkbaren Ausfälle nicht eintreten. Da jedoch letzteren durch jederzeit mögliche Verbesserungen behufs Bekämpfung der Simulation, durch angelegentliche Hebung des Arbeiterschutzes, namentlich aber durch Interessierung der Arbeiter an der möglichsten Einschränkung der Last wesentlich begegnet werden kann, so erscheint die Last der Alters- und Invaliditätsversicherung neben der der wirtschaftlichen Reform sehr fähigen Kranken- und Unfallversicherung — allerdings erschwinglich und unbedrohlich auch für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Nation (vgl. Arbeiterversicherung I.).

Die für die Bedarfsrechnung weiter abgeleiteten Tafeln vergleiche in der „Denkschrift" (Anhang).

Der Reichszuschuß betrüge rund 37 Mill. M., wenn er nach dem System der Prämienzurücklegung geschähe (vgl. Abschnitt VI). Im Umlageverfahren wächst derselbe von rund 4 Mill. im ersten auf rund 80 Mill. im 80. Jahre, d. h. im erreichten Beharrungszustande. Diese Zuschußbelastung des Reiches erhält Zusätze. Einmal durch das Aufkommen für die militärische Dienstleistung im Frieden um etwa 4 Mill. für einen Militärstand von rund 300 000 Soldaten und für die einberufenen Landwehrleute und Ersatzreservisten; in einem vollen Kriegsjahre mit ganzem Machtaufgebot von wohl 3 Mill. Mann um 40 bis 50 Mill. Sodann durch Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinunternehmer und Hausgewerbetreibende um 6 Mill. M. Die Reichslast für Alters- und Invaliditäts-

versicherung wird sich also im Frieden auf 20 bis 50 Mill. M. im Prämien- und auf 80 bis 100 Mill. M. im Umlageverfahren belaufen.

Für den Fall, daß nach Ortsklassen des gemeinen Tagelohnes versichert würde, hätten die männlichen Versicherten aus 3½ bis 4 Milliarden Gesamtlohn den Beitrag zu entrichten, die weiblichen aus etwa **1100** Mill. M. Gesamtlohn.

IV. Die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalten.

1. Die Sicherheits- und Reservefonds. Soweit freie Versicherung in den Formen der Lebensversicherung in Betracht kommt, schlägt hier der Artikel Lebensversicherung mit seinen betreffenden Ausführungen ein. Sind auch für die zwangsweise Gestaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung solche Fonds nötig? In der That! Sowohl wegen möglicher Verwaltungsverluste als wegen außerordentlichen Schadensanfalles; auch wegen der Gefahr sinkenden Zinsfußes, wenn nicht den Prämiensätzen ein den wirklichen Zinsfuß erheblich übersteigender Zinsfuß zu Grunde gelegt ist.

Die Sicherstellung geschieht auch bei der Zwangsversicherung zweckmäßig in der doppelten Form der Ansammlung von Sicherheitsfonds bis zu einem bestimmten Prozentsatz der zu bestreitenden Gesamtlast und eines den wahrscheinlichen Bedarf erheblich übersteigenden Prämienansatzes auf Rückverteilung der die Versicherungslast überschießenden Beiträge (Dividendenreserve). Die Dividendenreserve läßt sich dem Bedürfnis der Arbeiterversicherung in einfachster Weise vorzüglich anpassen, nämlich im Verfahren der „steigenden Dividende“ (Abschnitt **VI. B.** 4).

Die „Vorlage“ nimmt den 3½ % Zinsfuß an, obwohl der Kurs 3½ % Reichs- und Staatsanlehen über Pari steht.

2. Die Prämienreserve. (Vgl. I, sub 12). Die Prämienzurücklegung hat für Alters- und Invaliditätsversicherung, welche in der Form der Lebensversicherung stattfindet, besonderes nicht an sich (vgl. Lebensversicherung). Ebensowenig das „Deckungskapital“. Wir haben jedoch zur Verständlichkeit der folgenden vergleichenden Erörterungen genauer festzustellen, was in der freien und daher individualisierend rechnenden Lebensversicherung unter Prämienreserve und unter Deckungskapital verstanden wird.

Versicherungstechnisch ausgedrückt ist die Prämienreserve „nichts als die antizipierte Prämie“ (Hopf) oder „der Betrag der über das bisherige Risiko hinaus gezahlten Prämienteile nebst Zinsen und Zinseszinsen“ (Karup). Das gewöhnliche Deckungskapitalverfahren wird im Statut einer bedeutenden Rentenanstalt so formuliert: „Für jeden Einleger ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie bezw. der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen, zur Erfüllung der ihm gemachten Zusagen, wahrscheinlicherweise erforderlich ist.“ Eine andere Anstalt nennt ihr Deckungskapital den „Anteil jedes Versicherten am Gesamtvermögen der Anstalt, im allgemeinen in jenem Teile der Nettoprämie bestehend, welcher zur Deckung der Schadensfälle nicht verwendet wurde“.

Die Alters- und Invaliditäts-Zwangsversicherung verlangt ebenfalls Prämienzurücklegung und Deckungskapitalrechnung und zwar streng und genau im Sinne des allgemeinen Versicherungsprinzips. Dieses heischt, daß die Versicherungsanstalt jeder Zeit die Mittel besitze, welche samt Zinsen und Zinseszinsen hinreichen, alle erwartungsmäßigen Auszahlungen für die übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Aus hierfür voll zureichenden Prämiensätzen haben aus zwei Gründen Zurücklegungen stattzufinden. Einmal, weil die aus den Prämien zu deckenden Verbindlichkeiten nicht voll im Jahre der Prämienzahlung fällig werden. Sodann deshalb, weil die Prämien auch in der Arbeiterversicherung wenigstens für längere Zeiträume jährlich denselben Satz haben sollen, jedenfalls nicht mit dem Alter und dessen Vermehrung der Gefahr ansteigen dürfen; die Prämie muß daher in den jungen Jahren einen Bestandteil enthalten, welcher auf Zins und Zinseszins angelegt, reserviert werden kann, um für die Unzureichendheit derselben Prämiensätze gegenüber der höheren Gefahr der späteren Jahre aufzukommen. Die Zwangsversicherung, am meisten die für Alter und für Invalidität, verlangt unbedingt diese versicherungsmäßige Prämienzurücklegung und den Bankbetrieb (s. u. sub 6) dafür. Desgleichen die Unfallversicherung, genau genommen auch die Krankenversicherung; vgl. Arbeiterversicherung I.

Das Besondere des Zurücklegungsverfahrens bei Zwangsversicherung ist nur dies, daß dasselbe nicht für jeden Versicherten in besonderer Rechnung durchgeführt zu werden braucht; der ganze Zweck individualisierender Prämienzurücklegung zur Deckung der versicherungsmäßigen Zukunftsverbindlichkeiten kann in der Zwangsversicherung einfacher erreicht werden. Man hat nur eine Prämien*gesamt*zurücklegung auf Grund zureichend bemessener Nettoprämiensätze, nicht aber das individualisierende *Deckungs*kapitalverfahren nötig. Die Frage dagegen, ob stets das Nötige vorhanden sei, um samt Zinsen und Zinseszinsen für den durch die fortdauernden Prämienzahlungen nicht gedeckten Teil der übernommenen Gesamtlast volle Deckung zu geben, d. h. die Zureichendheit des Deckungs*kollektiv*kapitals der Gemeinschaft, ist für jede fünf- oder zehnjährige Periode scharf zu untersuchen.

Das „individuelle Deckungskapital“ spielt eine praktische Rolle für Fälle des Austritts,

des Prämienrückstandes, des Ueberganges zu einer anderen unter mehreren dargebotenen Versicherungsformen. Letzterer Uebertritt entfällt bei der Zwangsversicherung. Desgleichen der Abzug für Prämienrückstände. Auf den Austritt kann entweder der Prämienverfall schlechtweg gesetzt werden (in der „Vorlage" wegen fünfjähriger Unterbrechung der Mitgliedschaft) oder kann versicherungsmäßig gerechte Vergütung in allgemeineren Maßstäben und in einfacherem Verfahren gegeben werden. In der Arbeiterzwangsversicherung ist daher auch die Deckungskapitalrechnung, ebenso wie die Prämienzurücklegung nicht individualisierend, sondern gesamtheitlich durchzuführen, jedoch unbeschadet strengster Durchführung des Prinzips vollster Deckung der übernommenen Verbindlichkeiten durch die Prämiendurchschnittssätze und durch das aus diesen angesammelte Deckungsgesamtkapital. Genauer betrachtet ist in der „Vorlage" des deutschen Bundesrates dieses Durchschnittsverfahren zur Geltung gekommen; denn die Beiträge werden für längere Perioden fixiert und enthalten Bestandteile zur Ausgleichung der Jahresschwankungen dieser Perioden. Von individualisierender Anschreibung der Prämienreserven und Deckungskapitale ist überall nicht die Rede.

3. Die Amortisation der Prämienausfälle. Die gemeine Lebensversicherung stellt die Prämien so fest, daß jeder Versicherte in dem Maße belastet wird, als er nach dem Beitrittsalter (und dem Gesundheitszustande) höheres Risiko verursacht. Die Arbeiterversicherung gegen Alter und Invalidität hat für jedes Hundert Lohneinkommen des Versicherten einen für alle Versicherte gleichen Einheitssatz nötig, ohne Rücksicht auf das Beitrittsalter und auf außerordentliche Invaliditätsgefahr der einzelnen Versicherungspflichtigen. Diese Gestaltung ist praktisch unvermeidlich, verursacht jedoch versicherungswidrige Prämienausfälle, die in der einen oder anderen Weise außerordentlich auszugleichen sind. Auch andere Rücksichten auf Vereinfachung und Erleichterung der Prämienzahlung machen sich geltend und führen über den Normalprämienbedarf hinaus zu außerordentlichen Prämienzuschlägen. Wir erwähnen hauptsächlich folgende Abweichungen vom versicherungsmäßig normalen Prämienwesen.

Einmal den Ausfall, welcher dadurch entsteht, daß in der ersten Generation des Versicherungsbetriebes eine Masse Versicherter in den Versicherungsgenuß eintritt, ohne die Durchschnittsbeitragszeit abgeleistet zu haben; das sind die Altersklassen aufwärts vom 17. Lebensjahr. Durch diesen G r ü n d u n g s a u s f a l l an Beiträgen entsteht die schon berechnete Prämienerhöhung um etwa die Hälfte, wofern der Ausfall durch Ueberwälzung auf die ganze Zukunft gedeckt werden will, wie in der „Vorlage". Giebt es nicht Wege, diesen Ausfall entweder zu verhüten oder wieder hinauszuschaffen? Verhüten ließe er sich, wenn in der Einführungszeit entweder ein dem Beitrittsalter entsprechender Prämienzuschlag erhoben oder ein entsprechender Rentenabzug gemacht würde. Beides war gerechtfertigt, erschien aber teils verwaltungsmäßig teils „sozialpolitisch" mißlich. So bliebe nur noch ein Ausweg, die Fortschaffung durch Ansammlung eines Kapitals, dessen Zinsen ausreichen, den durch die Prämienausfälle der Einführungszeit verursachten Dauerfehlbetrag — etwa 40 Mill. M. jährlich — aufzubringen und hiermit durch Amortisation den „Reichszuschuß" von ebendemselben Betrage überflüssig zu machen.

Dieselbe Frage wird durch zwei andere Koeffizienten des Prämienbedarfes nahegelegt. Auch nach dem Eintritt des Beharrungszustandes erwachsen fortgesetzt Prämienausfälle. Einmal dadurch, daß es immer Versicherte geben wird, die nicht von Jugend an die Prämie gezahlt haben, sodann dadurch, daß die Krankenzeit bei der Rentenberechnung, obwohl sie keine Beiträge leistete, nicht in Abzug gebracht werden will. Der erstere Ausfall ist ebenfalls nicht vermeidlich, der zweite nur durch Nichteinrechnung der Krankheitszeit in die Beitragszeit. Beide aber lassen sich durch Amortisation fortschaffen.

Ein vierter, finanziell hochbedeutsamer Ausfall wird sich daraus ergeben, daß der Reichszuschuß im Umlageverfahren aufgebracht werden will. Die dauernde Mehrbelastung der Zukunft wird hierdurch um weitere 40 Mill. M. sich steigern. Dieser Ausfall würde allerdings nicht entstehen, wenn die streng versicherungsmäßige Forderung der Volldeckung (I, sub 12) auch vom Reich anerkannt und der Beitrag von Anfang stets gleich mit jährlich etwa 40 Mill. M. erfolgen würde; die sofortige Uebernahme der Prämienvollast wäre finanzpolitisch möglich. Sie wird aber kaum durchdringen. Ist darum die Verdoppelung der normalen Zuschußlast vom 80. Versicherungsjahre an unumgänglich? Das ist zu verneinen. Durch Amortisation ist auch hier der Rückgriff auf das strenge Versicherungsprinzip möglich, um einer Ueberwälzung der Gründungs- und Einführungs-Ausfälle auf die ganze Zukunft vorzubeugen.

Weitere Prämienausfälle für unvergütet übernommene Verbindlichkeiten, daher weitere außerordentliche Zuschläge zu den nach dem Versicherungsprinzip normalen Prämiensätzen werden sich ergeben, wenn die bei der Reichstagsberatung aufgetauchten Forderungen durchgehen sollten, daß die oben erwähnte Aufzinsung der Ausfälle an Beitragszeit in Wegfall komme und daß auch die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht schon von Anfang an im versicherungsmäßigen Vollbetrag erhoben werden. (Beide Forderungen haben inzwischen Gesetzeskraft erlangt. Vgl. Näheres Art. Invaliditätsversicherung.)

Die Amortisation aller dieser Fehlbetragsposten ist in hohem Grade wünschenswert. Einmal, um die ewige Ueberbürdung der Zukunft und die darin liegende Erschwerung der internationalen Konkurrenzfähigkeit zu beseitigen. Sodann, um die Finanzen von der Arbeiterversicherung und diese von jenen ganz unabhängig zu machen. Weiter, um die Arbeiterversicherung baldmöglichst ganz auf eigene Füße zu stellen und Reichszuschüsse nur vorübergehend nötig erscheinen zu lassen.

Die fragliche Amortisation ist auch keine außerordentliche Maßnahme, sondern nachträgliche Verwirklichung der obersten Forderung des Versicherungswesens.

Sie wäre endlich vollständig durchführbar, volkswirtschafts- und finanzpolitisch.

Volkswirtschaftspolitisch, da sie das Deckungsgesamtkapital nur langsam und schließlich nur um wenige Milliarden erhöhen würde ohne schädlichen Druck auf den Zinsfuß (Abschnitt VII). Finanzpolitisch, indem sie vom Reich, von den Einzelstaaten und den Beitragspflichtigen allmählich bestritten werden und außerordentliche Veranstaltungen nicht nötig machen würde.

Der der Gründungsübernahme der höheren Altersklassen entspringende Ausfall ließe sich vom Reich für Alle oder von jedem Staat für seine Versicherungsanstalt dadurch begleichen, daß jeder Anstalt außer dem Anteil am Reichszuschuß besondere Dotationen für ihren Amortisationsfonds in Reichs-, bezw. Staatsobligationen zugingen. Diese Dotationen könnten teils in einem mäßigen ordentlichen Jahresbetrag, teils durch außerordentliche Beträge in Jahren großer Ergiebigkeit der indirekten Steuern — das Tabakmonopol und die Branntweinsteuer ein „Patrimonium der Enterbten!“ — zugeführt werden, bis der Amortisationsfonds durch sein Zinsenerträgnis volle Deckung des Gründungsausfalles ergeben würde. Die Beseitigung der aus dem Umlageverfahren entspringenden Verdoppelung des Normalbeitrages würde auf dieselbe Weise und zwar binnen der ersten 80 Einführungsjahre vollzogen werden. Die mäßigen Ausfälle aus dem dauernden Zugang schon älterer Versicherten und aus der Einrechnung der altersnormalen Krankheitszeit in die Beitragszeit wären durch kleine Dotationen aus dem Beitrag der Arbeiter, der Arbeitgeber und des Reiches (Staates) ganz allmählich mittelst Prämienzuschlages fortzuschaffen.

Jede Landesanstalt würde ihren Amortisationsfonds einfach herstellen und verwalten. Durch sie kann auch der einzelne Staat unabhängig vom Reich die zwei großen Fehlbeträge für seine Finanzen fortschaffen, indem er seinen Anteil am Reichszuschuß durch den Zinsenertrag des Amortisationsfonds seiner Landesversicherungsanstalt ausgleichen würde. Gewiß eine sehr rationelle Finanzpolitik und große Stärkung des Staatskredites!

Der Dotationsbedarf könnte, soweit das Reich (der Staat) die Dotationen — vielleicht 10-15 Mill. M. des Jahres für ganz Deutschland — in einzelnen Jahren nicht den laufenden Einnahmen zu entnehmen vermöchte, durch Ausgabe von ordentlich und außerordentlich tilgbaren Reichs- oder Staatsversicherungsobligationen beschafft und so auch die vorzeitige Belastung schon der ersten Versicherungsjahre mit der vollen Prämiennormaleinnahme umgangen werden.

Die Dotation der Amortisationskasse jeder Landesanstalt könnte stets in Reichs- oder Staatsobligationen geleistet werden, indem auch dann, wenn die Dotation aus laufenden Mitteln verfügbar ist, entsprechend mehr von der anderen öffentlichen Schuld zur Tilgung eingerufen wird. Hierdurch würde die Verwaltung der Amortisationskasse ein überaus einfaches Nebengeschäft jeder Landesanstalt.

Der ganze Vorgang gliche der Amortisation, wie sie in Privatgeschäften zur Beseitigung der Gründungs- und anderer Unkosten durchgeführt wird. Das „Versicherungsprinzip“ würde langsam zu seiner vollen Geltung gelangen.

Leider ist die Frage der Amortisation versicherungswidriger, wenn auch für den Anfang unvermeidlicher Ueberschreitungen des Normalprämienbedarfs bei den (im Juni 1889 abgeschlossenen) Verhandlungen über Alters- und Invaliditäts-Arbeiterversicherung unbeachtet geblieben. Sie wird sich mit der Zeit wahrscheinlich stark in den Vordergrund drängen.

4. Die Ueberführung der Versicherungsanstalten in „Invalidenfonds“. Die Amortisation wäre auch der Weg, den Normalbedarf der Alters- und Invaliditätsversicherung anders als durch Versicherung, nämlich durch Bildung eines Arbeiterinvalidenfonds aufzubringen. Für die Civilinvaliden wäre dann dasselbe vorhanden, was für die Militärinvaliden durch die Dotation des Reichsinvalidenfonds geschaffen worden ist und für die deutschen Finanzen so wohlthätig wirkt. Die Dotation hätte aus außerordentlichen Einnahmen langsam zu erfolgen. Natürlich hat die Amortisation der Prämienausfälle den Vortritt und die Amortisation auch des Normalbedarfes durch Mehransammlung von einigen Milliarden Kapital gehört der Gegenwart und nächsten Zukunft nicht an. Später jedoch ganz oder wenigstens theilweise ausgeführt, würde sie eine mächtige Stütze der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Nation werden.

5. Rückversicherung? Die Rückversicherung ist eine weitere Frage zur Sicherstellung der Mittel für die Versicherungslast. Sie dient zur Ausgleichung starker Ueberschreitung des erwartungsmäßigen durch den wirklichen Schaden, ist aber mehr ein Bedürfnis der Sach- als der Personalversicherung. Die Alters- und Invaliditätsversicherung hat starke Schadensschwankungen der einzelnen Anstalten schwerlich zu erwarten und große

Landesverbände derselben werden schon durch ihre Sicherheitsfonds außerordentlichem Schaden gewachsen sein. Eher könnte die Frage auftreten, ob nicht unter dem Namen der Rückversicherung aller Landesanstalten durcheinander oder zwischen den berufsgenossenschaftlich gegliederten Abteilungen innerhalb der einzelnen Landesanstalt die Ueberbürdung einzelner Verbände und Verbandsabteilungen zu verhüten wäre, etwa so, wie die weiteren Armenverbände überbürdeten engeren Verbänden unter die Arme greifen. Diese Uebernahme könnte so geschehen, daß der weitere Verband, wenn im engeren Verband die Versicherungslast pro Kopf einen gewissen Betrag übersteigt, einen Teil des Ueberbetrages übernimmt und aus Umlagen auf alle Unterverbände deckt. Allerdings wäre dies nicht eigentlich Rückversicherung, sondern Unterstützung der überbürdeten Verbände bezw. berufsgenossenschaftlichen Verbandsabteilungen.

Erst nach Gewinnung voller Erfahrung über die Invalidität der einzelnen Länder und Berufe läßt sich über das Bedürfnis einer solchen Einrichtung das Urteil fällen.

Eigentliche freiwillige Rückversicherung der Landesanstalten durcheinander sieht die „Vorlage“ fakultativ (zulassend) vor.

6. Der Bankbetrieb. Die Kapitale, welche sich durch Sicherheitsfonds, Prämienzurücklegungen, ev. auch durch Amortisation der Prämenausfälle und eines Teils des Prämiennormalbedarfes ansammeln, sind durch Ausleihung zinsbringend zu machen. Dies ergäbe einen Bankbetrieb von 2800 und wenn auch der Reichszuschuß im Kapitaldeckungsverfahren geleistet würde, wie er es könnte und sollte, von rund 4000 Mill. M. Kapital für alle Anstalten zusammen. Bei der Beständigkeit solcher Fonds wäre dieser Bankbetrieb ein so verläßliches wie gewaltiges Glied der gesamten Kreditorganisation der Nation. (In Folge davon, daß das Gesetz vom Juni 1889 im Gegensatz zur „Vorlage“ auch für den Arbeiter- und den Arbeitgeber-Beitrag ein Mittelding zwischen Prämien- und Umlageverfahren zugelassen hat, ist für den Fall des Aufrechtbleibens dieser Abweichung vom Versicherungsprinzip die Ansammlung eines Deckungskapitals von nur anderthalb statt von dritthalb Milliarden M. zu gewärtigen.)

Die Kapitalanlage nur in mündelsicheren Werten wie bei der Lebensversicherung versteht sich von selbst. Das Besondere wäre nur, daß dieses gewaltige Kapital im Interesse seiner Sicherheit selbst auch stark in städtischen und ländlichen Grundstücken der Art untergebracht werden könnte, um weiteren sozialpolitischen Aufgaben ersten Ranges — der Wohnungsreform, der Hypothekarkreditorganisation 2c. — großartige Dienste zu leisten. Allerdings wäre dies nur dann ausführbar, wenn der Bankbetrieb möglichst dezentralisiert und auf die Lokalorgane der Versicherung gestützt werden würde. (Vgl. m. „korp. Hilfskassenzwang“, meine „Inkorporation des Hypothekarkredites.“)

V. Uebersicht über die Hauptentwickelungsformen der Alters- und der Invaliditätsversicherung.

Auch die Alters- und Invaliditätsversicherung hat eine große Mannigfaltigkeit der Entwickelungsformen aufzuweisen.

Nach der Verfassung und Verwaltungsorganisation treten hauptsächlich folgende Systeme auf: die Alters- und Invaliditätsversicherung hat entweder eine zwangsweise oder eine freiwillige (freie), entweder eine selbständige (von den Versicherten selbst verwaltete, autonome) oder eine abhängige, ganz oder teilweise von dritter Hand verwaltete, entweder eine private oder eine öffentliche, entweder eine gemeine (allgemein benutzbare) oder eine (geschäfts-, berufs-, standes-, klassenweise) abgesonderte, entweder eine geographisch (territorial, regional) gegliederte oder eine geographisch ungegliederte Ausgestaltung. Im Verfahren zeigen sich nicht weniger bedeutende Unterschiede und sind letztere teils Unterschiede des Prämienwesens, teils Unterschiede der Versicherungsleistung (Entschädigung), teils Unterschiede des Beurkundungswesens.

Die ganze systematische Mannigfaltigkeit der Organisation und des Verfahrens stellt einen Inbegriff eigentümlicher Anpassungen an die für die verschiedenen Individuen und Volksschichten verschiedene, Versicherungsbedürftigkeit und Versicherungsfähigkeit (I, sub 14 f.) dar.

Als die für den gegenwärtigen Artikel hauptsächlich in Betracht kommenden Entwickelungsformen sind hervorzuheben: 1. die freie Privatversicherung in den Formen der Lebensversicherung; 2. die öffentlichen Anstalten freier Versicherung; 3. die Zwangsversicherung (Arbeiterversicherung).

Eine vollständige Uebersicht müßte auch das Beamtenpensionswesen, die Gegenseitigkeitsvereine und Hilfskassenvereine verschiedenster Art in sich aufnehmen. Das vollständige Schema der Hauptorganisationsformen würde sich dann wie folgt darstellen:

A. Die freie Versicherung,
 erstens als Privatversicherung:
 1) in den Formen der gemeinen Lebensversicherung;
 2) in den Formen der Hilfskassen:
  a. der Arbeiterhilfskassen, und zwar teils der Geschäftshilfskassen (Fabrik- 2c. Kassen), teils der Arbeiterverbindungs- oder Gewerkvereinshilfskassen;
  b. der Hilfskassen der sonstigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung und zwar:

teils für die kleinen Leute überhaupt (friendly societies, Orts- und Bezirkshilfskassen),
teils für Berufs- und Standesgenossen und Verbindungsangehörige (Hilfskassen der Geistlichen, Lehrer, Aerzte 2c.);
3) in den Formen der Anlehnung der Privatversicherung an die zwangsweise Versicherung der wirklichen Invalidität.

zweitens die freie Versicherung bei öffentlichen Anstalten:
1) teils mit Benutzung angepaßter Formen der Lebensversicherung (caisse des retraites pour la vieillesse, „Kaiser Wilhelm-Spende" und Verwandtes) für den vom Versicherten selbst gewählten Zeitpunkt des Beginnes der Versicherungsgenüsse.
2) teils mit selbständiger Ausbildung von Formen für Versicherung nur der wirklichen Invalidität („Rentensparkassen" 2c.):
a. sei es in besonderer Ausbildung,
b. sei es als Nebenveranstaltung der Zwangsversicherung.

B. Die Zwangsversicherung.
Erstens: Gemeine Zwangsversicherung.
Zweitens: Sonderzwangsversicherung:
1) Arbeiterversicherung (Massenversicherung),
2) Beamten- und Knappschafts-Pensionswesen.

Die systematischen Unterschiede haben wir für die oben genannten Hauptveranstaltungen der Alters- und Invaliditätsversicherung nunmehr genauer nachzuweisen.

VI. Die systematische Entfaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung.

A. In Beziehung auf Verfassung und Verwaltungsorganisation.

1. Die Mitgliedschaft und das Verfahren der Mitgliedererlangung a) bei freier Versicherung. In der Massenversicherung erreicht die freie Versicherung durch gemeine Lebensversicherung nicht leicht eine umfassende Mitgliedschaft. Die Verwaltung kostet zu viel. Die Ausschließung oder Zuschlagsbelastung der Kränklichen und Schwächlichen kann nicht aufgegeben werden. Vor allem ist die Beschränkung auf wirklich eingetretene Invalidität, wofür der kleine Mann die Last allein zu erschwingen vermag, wenigstens bis jetzt nicht leicht zu erreichen gewesen.

Gleichwohl ist unsere Versicherung in den Formen der gemeinen Lebensversicherungsanstalten einer hohen Weiterentwickelung fähig: durch Aufnahme ganzer Vereine, Verbindungen, Geschäftsverbände, Genossenschaften bis zum Freimauerorden haben die Lebensversicherungsanstalten viele Mitglieder für thatsächliche Invaliditäts- und Altersversicherung herbeigezogen, ohne hohe Agenturkosten dafür zu haben. Sodann ist die Ausbreitung dadurch erstrebt worden, daß man die bequemste Art der Prämienentrichtung freier Versicherung (Einmaleinlagen) auch den kleinen Leuten darbot.

Den größten Fortschritt der Ausbreitung wird auch die freie Versicherung wahrscheinlich durch die Zwangsversicherung erfahren. Diese Annahme ist nicht innerlich widersprechend. Wenn allgemein die wirkliche Invalidität, nicht bloß ein bestimmtes Lebensjahr ohne Rücksicht auf erfolgten Eintritt der Invalidität, von Anstalten der freien Versicherung angenommen werden wird, können und sollen die Massen sich ihrer zu freier Zusatzversicherung bedienen. Diese Massenversicherung der wirklichen Invalidität kann und wird teils von öffentlichen, teils von privaten Anstalten der freien Versicherung geübt werden, sei es, daß die Zwangsversicherungsanstalten nebenbei Abteilungen für freie Zusatzversicherung der wirklichen Invalidität errichten (die vorgeschlagenen „Rentensparkassen"), sei es, daß besondere öffentliche und private Anstalten der freien Versicherung sich zur unmittelbaren Invaliditätsversicherung weiterentwickeln. Diese Entwickelung ist allen jenen gegenüber, welche der Zwangsversicherung unterliegen, eine ganz einfache Sache; denn die Zwangsanstalt liefert ja die Entscheidung des Invaliditätsfalles, wie die Invaliditätsstatistik in mehr oder weniger zuverlässiger Weise.

Es ist wohl die vollste Freiheit des Wettwerbes für diese freie Massenversicherung auf Alter und Invalidität aufrechtzuerhalten. Ganz besonders können dann Geschäftsherren, Vereine, Gesellschaften, Verbindungen, Familienstiftungen unter Auflösung ihrer besonderen Hilfskassen vorzüglich und ausgiebig die Alters- und Invaliditätsversicherungen für ganze Verbände nehmen.

b) Die Mitgliedschaft bei Zwangsversicherung. Die Zwangsversicherung durchhaut für das Versicherungsbedürfnis der Massen den ganzen Knoten der Schwierigkeiten allgemeiner Benutzung. Sie that es zuerst im Pensionswesen und sucht es jetzt noch viel großartiger in der Arbeiterversicherung zu thun. Sie braucht keine Agentur für die Werbung von Mitgliedern, beschränkt sich auf wenige Einheitssätze in der Prämienzahlung, ergreift jeden Lohnarbeiter der öffentlichen und privaten Dienste, vernachlässigt den Unterschied des Alters im Prämientarif (und darf es thun, da die berufsmäßige Lohnarbeit durchschnittlich frühe beginnt), versichert nur die wirkliche Invalidität, diese aber ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand.

Welche Ausdehnung ist denn aber der Zwangsmitgliedschaft zu geben? Die Beantwortung dieser Frage hat an die schon nachgewiesene Beschränkung aller Zwangsversicherung höchstens auf den standesmäßig notwendigen Unterhaltsbedarf und auf die Fälle wirklicher Invalidität anzuknüpfen.

standesmäßig notwendigen Unterhaltsbedarf für Invaliditätsfälle gesichert zu haben, ist ein Bedürfnis Aller. Allgemeine Versicherung aller Erwachsenen, wie es die Blackley'sche Bewegung in England verlangt, ist daher keine an sich unzulässiche Forderung. Indessen tritt wirkliche Invalidität, welche sichere Versorgung nicht sonst schon hätte, doch wohl nur für eine sehr kleine Zahl bemittelter Personen ein. Dringendes Bedürfnis ist die allgemeine Versicherung nicht. Auch hätte sie mit der Schwierigkeit der Ermittelung des standesmäßig notwendigen Unterhaltsbedarfes schwer zu kämpfen. Bei der Arbeiterversicherung geben gewisse Prozente des Lohneinkommens den Maßstab für den Standesnotbedarf ab; für die nicht in Lohn und Besoldung stehenden Personen würde der Maßstab fehlen und müßte derselbe durch gesetzliche Vermutung – etwa auf ein halb oder zwei Drittel des mittleren Durchschnittslohnes – normiert werden, was für viele „standesmäßig" nicht genügend wäre. Dazu kommt, daß die Prämien schwer zu erreichen wären; sie müßten wie Steuern eingetrieben werden. Der Gedanke, die Prämien in etwa vier Jahresraten von der Jugend (18.—21. Lebensjahr) einzuheben, ist nicht so leicht ausführbar, als es erscheint. Die meisten jungen Leute der bemittelten Klassen verdienen in diesem Alter nichts; auf kinderreiche Eltern würde diese Versicherungsweise schwer drücken. In allen Lebensaltern sind zahlreiche Bemittelte außer Landes; die Beibringung der Beiträge wäre so schwierig wie die Kontrolle der wirklichen Versicherungsfälligkeit.

Keinesfalls wäre die allgemeine Zwangsversicherung mit der Arbeiterversicherung in einer und derselben Anstalt durchzuführen. (Ueber die Blackley'sche Bewegung in England s. Aschrott in d. Jahrb. f. Nat. N. F. XV. S. 361 fg.)

Wie weit soll die Alters- und Invaliditäts-arbeiterversicherung durchgeführt werden? Unbedingt für alle berufsmäßige Lohnarbeit, sei es in territorialer, sei es in beruflicher, sei es in gemischt territorial-beruflicher (s. sub 2) Gliederung. Davon gehen auch die drei Ausarbeitungen des deutschen Bundesrates aus, allerdings mit einer großen Einschränkung und mit drei bedeutenden Erweiterungen.

Die Einschränkung besteht darin, daß von der Versicherungspflicht befreit bleiben „Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen" (sogen. „Wechselarbeiter"). Diese Einschränkung erscheint kaum begründet. Es handelt sich da nicht bloß um „Dienstmänner", die auf eigene Rechnung zu persönlichem Dienst sich verdingen, sondern um eine große Masse von Taglöhnern, deren Versicherungsbedürfnis so dringend ist, wie jenes irgend einer anderen Arbeiterklasse. Vor dieser Schichte hat der Gesetzgeber nur deshalb Halt gemacht, weil er an der praktischen Beiziehbarkeit der Verwaltung unbegründeter Weise (vgl. unten c) verzweifelte.

Andererseits will der Versicherungszwang über die Kreise der eigentlich berufsmäßigen Lohnarbeit hinaus ausgedehnt werden.

Einmal wollen sämtliche Dienstboten, auch jene, welche massenhaft später selbständig, also nicht berufsmäßige Lohnarbeiter werden, ohne die erforderlichen Einschränkungen beigezogen werden. Allerdings kann nicht voraus festgestellt werden, welcher Dienstbote berufsmäßiger Lohnarbeiter bleiben wird und man muß deshalb alle Dienstboten dem Versicherungszwang unterwerfen. Man begeht aber ein Unrecht, wenn man sie nicht entweder abgesondert zusammenfaßt, so daß die durch Austritt zahlreich verfallenden Prämien dem Dienstbotenstande und den Dienstgebern durch niedrigere Beitragssätze zu gute kommen, oder wenn man nicht im Ausmaße der gezahlten Prämien den Versicherungsanspruch aufrechterhält, oder den nach dem Versicherungsprinzip auslieferbaren Prämienbetrag herauszahlt. Namentlich das weibliche Geschlecht wird hierdurch verkürzt. — Der § 6 Abs. 2 der „Vorlage" will Verjährung aller Ansprüche durch fünfjährige Beitragsunterbrechung. Versicherungstechnisch ist das nicht unumgänglich. Man könnte wahlweise für den Fall späterer wirklicher Invalidität den Anspruch nach dem System der Rentenversicherung durch einmalige Einlagen aufrechterhalten, oder den Fall als freiwilligen Austritt nach Grundsätzen der Lebensversicherung, also unter gekürzter Prämienrückgabe, behandeln oder die Dienstbotenversicherung nach Grundsätzen des Rückgewährungstarifes auf Anwartschaft der Kinder der dauernd Ausgetretenen einrichten, auch den Anspruch der heiratenden weiblichen Dienstboten, welche durch Heirat selbständig werden, dem versicherungspflichtigen Gatten oder der Witwen- und Waisenversicherung zuweisen. Immer jedoch unter strenger Anwendung des Versicherungsprinzips. (Ist inzwischen im deutschen Reichsgesetz über Alters- und Invaliditätsversicherung teilweise zur Geltung gekommen.)

Eine zweite Ausdehnung der Versicherungspflicht ist die Beiziehung der in der Familie gegen Geldlohn arbeitenden Hauskinder. Diese Lohnarbeiter werden massenhaft später selbständig. Es gilt also über sie das soeben Vorgetragene. Am besten unterließe man diese gewiß unpopuläre Ausdehnung vorläufig und zöge erst nach Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinunternehmer deren Hauskinder bei. Die Hauskinder von Unternehmern mit mehr als einem Lohnarbeiter sind wohl großenteils nicht versicherungsbedürftig.

Eine dritte Ausdehnung geht auf Beiziehung der Kleinunternehmer (mit höchstens einem Lohnbediensteten) und auf die Hausgewerbetreibenden. § 1 der „Vorlage" stellt sie dem bundesrätlichen Ermessen anheim. Auch für diese Ausdehnung, welche der politischen Agitation eine populäre Waffe in die

Hand spielen könnte, wird der Zeitpunkt sehr umsichtig zu wählen sein.

c. Die Mitgliedererlangung. Meldung und Konskription. Für die wirkliche Herbeiziehung der Versicherungswilligen und der Versicherungspflichtigen giebt es zwei Wege, das Melde- und das Konskriptionsverfahren.

Das Meldeverfahren beherrscht der Natur der Sache nach die ganze freie Versicherung unter Antrieb der Agenten, Vereine, Arbeitgeber ꝛc.; eine hauptsächliche, aber nicht die einzige Aufgabe des Agentenwesens ist die Erzielung möglichst vieler Anmeldungen. In der Zwangsversicherung ist das Meldeverfahren an sich ebenfalls weithin anwendbar. Da die Versicherungspflichtigen in der Regel Lohnarbeiter sind, so hat man im Arbeitgeber das zuverlässige und genau kontrollierbare Meldeorgan. Soweit die Versicherungspflicht auf Nichtlohnarbeiter ausgedehnt wird, kann man die Verpflichteten selbst zur Anmeldung wie zur Prämienzahlung zwingen. Doch wird hier das Verfahren nicht stets zuverlässig arbeiten. Bessere Ergebnisse mag nach Umständen das Konskriptionsverfahren liefern. Dasselbe wäre so einzurichten, daß periodisch an der Hand der polizeilichen Urkunden die Versicherungsliste aller nicht im Lohndienst stehenden, aber dennoch pflichtigen Personen festgestellt würde; wer im Jahre mindestens eine bestimmte Zeit als Kleinunternehmer oder Wechselarbeiter Verdienst zu suchen pflegte, wäre in die Liste aufzunehmen und möglichst für ein ganzes Versicherungsjahr oder größere klassifizierte Bruchteile des letzteren beitragspflichtig zu erklären. Die Beiträge würden in Raten mit den Steuern eingezogen werden. Sicherlich ist ein derartiges Konskriptionsverfahren in der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung im Interesse größter Vereinfachung auch bezüglich der Lohnarbeit und Tagelöhner anwendbar.

Am schwierigsten ist die Ermittelung der Versicherungspflichtigkeit gegenüber den Wechselarbeitern und gegenüber jenen Hausgewerbetreibenden, welche mit ihrem Arbeitgeber nur durch „Zwischenhände" in Verbindung stehen. Soweit Konskription — für die periodisch ausschwärmenden Wechselarbeiter in der Heimat — nicht zielführlich ist, muß das Meldeverfahren durch eigenartige Gewähren verstärkt werden. Der Zwang gegen jeden Arbeitgeber, bei Gefahr doppelter Nachzahlung solchen Arbeitern, welche von ihnen bei den Versicherungsorganen gesetzlich nicht anzumelden sind, nur dann den Lohn ausbezahlen, wenn sie den Versicherungsschein oder einen Verwahrschein für diesen aufweisen, würde gestatten, auch die ganze so versicherungsbedürftige Schichte der fluktuierenden und selbst der vagierenden („walzenden") Lohnarbeit heranzuziehen, also dem Versicherungszwang schlechthin allgemeine Durchführung zu verschaffen. Selbst in der neuesten Betriebsunfallversicherung, geschweige in der Krankenversicherung klafft da noch eine große Lücke.

In diesem Falle wäre der Arbeitgeber zur Einklebung der Versicherungswertzeichen in das Quittungsbuch oder den Verwahrungsschein verpflichtet, wenn diese Urkunden nicht ergeben, daß der Arbeitnehmer am Orte selbst konskribiert ist. Der Zwang würde die Arbeitgeber veranlassen, konskribierte Arbeiter zu nehmen, also mittelbar die letzteren zur Konskription drängen.

2. Die Verfassung der Alters- und Invaliditätsversicherung. Als freie Versicherung hat die Alters- und Invaliditätsversicherung die allgemeine Organisation der Lebensversicherung. (Artikel Lebensversicherung.) Als Zwangsversicherung bedient sie sich sachgemäß des gemeinsamen Verwaltungsorganismus der Arbeiterversicherung nach dessen Aufbau von den Versicherungs-Elementarverbänden aus (vgl. Arbeiterversicherung I.). Hier sind nur die besonderen Ansprüche hervorzuheben, welche die zwangsweise Alters- und Invaliditätsversicherung an die Organisation stellt.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter verlangt weitere mindestens provinzielle Verbände und gestattet selbst Reichsverbände für die Gefahrengemeinschaft und für die Verwaltung der zentralen Angelegenheiten. Die lokale Verwaltung leisten örtliche Verbände und deren gemeinsame Büreaus.

Bei gegliedertem Aufbau der Organisation nach der Art der Krankenkassenmitgliedschaft — behufs Gliederung des Risikos — können die Landesspezialverbände (Landesberufsgenossenschaften) zu einem Landesgesamtverband und sollen sie jedenfalls zu einer einzigen Landesversicherungsanstalt zusammengefaßt werden mit oder ohne spezielle Rückversicherung untereinander. Die Landessektionen der Mitglieder der Fabrik- und Ortskrankenkassen könnten zweckmäßig zu Reichsberufsgenossenschaften zusammengefaßt werden. Für die übrigen Landesverbände ist ein einziger Reichsversicherungsverband zu Zwecken der Rückversicherung, sodann als Berufungsinstanz für Erkenntnisse der Landesverbandsorgane und für alle gemeinsamen Organisations- und Verwaltungsinteressen möglich. Für die Rückversicherung aller Landes- und der Reichsspezialverbände untereinander wäre eine Rückversicherungsreichsanstalt ausführbar. Vorläufig wird es nur zu innerlich nicht weiter gegliederten Landes- (Provinzial-)Versicherungsanstalten kommen (vgl. Arbeiterversicherung I.).

Zur Auszahlung der Renten kann entweder die Post oder ein Kassenkartell der Landesversicherungsanstalten benutzt werden.

Der Staat (Reich) übt die Oberaufsicht wie über andere Korporationen, zuniederst durch die politische Verwaltung erster Instanz, dann durch Landesversicherungsämter, zuhöchst durch das Zentral(Reichs)-Versicherungsamt.

Zu erwähnen ist weiter die Stellung des Arbeitgebers in der Organisation.

Die „Grundzüge" wollten die Gesamtheit der Arbeitgeber mit allwöchentlicher Markeneinklebung behelligen, zur „Vereinfachung"! Also so viele Agenturen als Arbeitgeber. Auf die Einwendungen der Kritik hin (vgl. „M. Allg. Z.") hat dann der „Entwurf" die Verwaltungsorgane der Krankheitsversicherung als Hebe- und Markierungsorgane wenigstens **fakultativ** zugelassen (§ 86, jetzt ausgedehnter in § 92 der „Vorlage"). Unerläßlich sind dem Arbeitgeber nur drei Leistungen aufzuerlegen: Die An- und Abmeldung der Arbeiter, die Mitteilung der Lohnhöhe, die Vorausentrichtung des ganzen Beitrages gegen Abzug (der Hälfte) am Lohn, im Anschluß an die Meldungen und die Zahlungen für die Krankenversicherung. Für die nicht krankenkassenpflichtigen Mitglieder sind diese Funktionen ausnahmsweise durch die Arbeitgeber mittelst Markenentrichtung oder unter Benutzung von Kommunalorganen zu erfüllen.

Die Hauptorgane der Verwaltung in den Zwangsverbänden sind die Vorstände der Landes- und etwaiger Reichsverbände samt den Kontrollorganen, dann die Anstalten der versicherungsmäßigen Durchführung des Prämien-, Bank- und Rentenwesens („Landesversicherungsanstalten", „Reichsversicherungsanstalten"), endlich die Organe der Invaliditätserklärung („Invalidisierung") in mehreren Instanzen.

Die Vorstände und die Kontrollorgane zu ihrer Seite. Die Leitung der eigentlichen Verwaltung wird zweckmäßig ständig angestellten, von der Landesaufsichtsbehörde ernannten oder bestätigten Beamten mit einem Aufsichtsrat zur Seite übergeben. In dem letzteren müssen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber — von den Vorständen der Krankenkassen aus und von den Kommunalkörperschaften her entsendet — Sitz und Stimme haben. Das Reich muß durch einen Kommissar bei jedem Landesverbande vertreten sein. Die Staatsoberaufsicht steht dem Landes- bez. Reichsversicherungsamte zu.

Besondere Versicherungsanstalten. Besondere Organe versicherungstechnisch genauer und zuverlässiger Behandlung des Prämien-, Bank- und Rentenwesens sind in der Alters- und Invaliditätsversicherung in höherem Grade Bedürfnis als in jedem anderen Zweige der Arbeiterversicherung. Sie unterstehen unmittelbar der Vorstandschaft und unterliegen der Oberaufsicht des Landes bez. des Reichs-Versicherungsamtes. Insoweit der Landesverband als Träger der Gefahrengemeinschaft bestellt ist, ist als Versicherungsanstalt sachgemäß eine „Landesversicherungsanstalt" in jedem Lande (Provinz) aufzustellen. Diese Gestaltung schließt jedoch nicht aus, daß die Landesversicherungsanstalt für ihren eigentümlichen Bankumtrieb sich der Lokalorgane des Versicherungsbetriebes, auch der örtlichen Sparkassen und Bodenkreditvereine bediene.

Gegen eine einzige „**Reichsversicherungsanstalt**" spricht die hauptsächlich eingewendete Unverträglichkeit mit unserer bundesstaatsrechtlichen Verwaltungsorganisation genau genommen **nicht**; denn Landesstellen können von jedem Lande unter Reichskontrolle („Staatskommissären") auch den Reichsverband verwalten, wie sie für das Reich indirekte Steuern einziehen. Für „Landesversicherungsanstalten" sprechen vielmehr **rein sachliche** Gründe. Der Landesverband steht den Versicherten näher, bekämpft erfolgreicher die Simulation gegen sämtliche Interessenten der letzteren und führt die Bankverwaltung sachgemäßer durch. Die Gewinnung einer „einzigen Versicherungsmarke" für das ganze Reich wiegt die Nachteile der Zentralisation nicht entfernt auf. (Näher begründet im Artikel Arbeiterversicherung I.)

Auch wenn Reichsverbände der Mitglieder einzelner Arten von Krankenkassen entständen, würden die Landesversicherungsanstalten und Landesverwaltungsbehörden als Verwaltungsstellen dienen können. Desgleichen für eine Zwangsrückversicherungsanstalt des Reichs.

Die Benutzung der Unfall**berufsgenossenschaften** („Gründzüge") ist so wie deren Organisation geworden ist, nicht angezeigt, so wünschenswert die von Anfang an (vgl. m. gesam. Aufsätze, Band I) geforderte organische Verbindung der Unfall- mit den Alters- und Invaliditätsversicherungsgemeinschaften gewesen wäre. Territorialgliederung (unbeschadet beruflicher Untergliederung) wäre dabei dennoch nötig gewesen. Die Verknüpfung wäre auch nur als äußere Anlehnung möglich, und diese unzweckmäßig, da die Invaliditätsversicherung im Verhältnis von 87 : 13 (vgl. „Denkschrift S. 180) größere Bedeutung hat und nicht im Schlepptau der überdies viel zu kostspielig angelegten Unfallversicherung schwimmen kann. (Vgl. Arbeiterversicherung I.)

Eigentlich berufsgenossenschaftliche Organisation von Landes- und Reichsanstalten wäre von den Betriebs- und Ortskrankenkassen der großen Industriezweige, dann von den Ortskrankenkassen der größeren Städte, endlich von der Krankenversicherung der Kleinstädte und des flachen Landes aus ebensogut und noch großartiger möglich, als sie im Beamten- und Knappschafts-Pensionswesen in erfahrungsmäßiger Bewährung bereits vorliegt.

Die Organisation der Invaliditätserklärung. Eigentümlicher Anpassung für Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung bedarf die Organisation der Arbeiterversicherung in Beziehung auf Feststellung des Falles und der Dauer der Invalidität. Die letztere ist besonders schwierig zu konstatieren und zu kontrollieren; die unwillkürliche wie die willkürliche Invalidität sind viel schwerer zu erkennen und zu bemessen als die Unfallsinvalidität. Nicht bloß

Versicherte, sondern auch Arbeitgeber und ganze Arbeiterverbindungen können das Interesse haben, der Rentenerschleichung durch scheinbare und willkürliche Invalidität Vorschub zu leisten (I, sub 11 S. 210).

Für die Organisation der Invalidisierung ist daher folgendes zu beachten:

Einmal die Fällung der erstinstanzlichen Erkenntnisse durch ein für engere Bezirke bestelltes Invalidisierungsorgan sowohl der Genauigkeit als der Kostenersparung wegen. Sodann die Vertretung sowohl der Versicherten als der Arbeitgeber in allen Instanzen des Invalidisierungsverfahrens unter Leitung durch einen staatlich bestellten oder besser bestätigten Vorsitzenden. Ferner die Bestellung zuverläßiger Aerzte zur Begutachtung unter strengster strafrechtlicher Verantwortung für jede Art von Untreue. Weiter die Aufstellung bezahlter und ehrenamtlicher Vertrauensmänner für die Beobachtung der Invaliden und für die Begutachtung des Invaliditätsfalles. Dazu käme die Berechtigung dieser Kontrolleure sowie der Landes- und Reichsanstaltskommissäre, an jedem Falle durch Akteneinsicht, Verhandlungsanwesenheit und Einlegung der Berufung sich zu beteiligen. Für den Fall des Wohnortswechsels der Invaliden ist Anzeige an die örtlichen Kassenorgane und an die Kontrolleure vorzusehen, damit kein Rentenempfänger anderswo Dienst nehme, um zu erschlichener Rente ganzen Lohn hinzuzuverdienen. Endlich ist aller Mißbrauch für politische Zwecke ängstlich auszuschließen, namentlich die Willkürstellung politischer Verwaltungsstellen gegen die Versicherten ferne zu halten.

B. In Beziehung auf die Verwaltung.

A. Das Prämienwesen.

1. Die Prämientarife. Der Prämientarif hat sich sowohl in der freien als in der zwangsweisen, sowohl in der privaten als in der öffentlichen Versicherung den besonderen Bedürfnissen der Alters- und der Invaliditätsversicherung eigentümlich angepaßt.

Die „aufgeschobenen Leibrenten" gewähren Rente von einem vorausgewählten Lebensjahre an bis zum Tode des Versicherten; durch sie ist also auch früh eintretende Invalidität ebenso wie das Alter versicherungsfähig gemacht.

Noch größere Anpassung zeigt die Versicherung auf „steigende Leibrenten", die sich der Thatsache der mit dem Alter abnehmenden Erwerbsfähigkeit anbequemt.

Ganz besonders gilt dies von steigenden Leibrenten, deren Fälligkeitsbeginn erst nach erfolgtem Beitritt in einem beliebigen Lebensjahre vom Versicherten gewählt werden kann; letzterer kann also warten, bis er durch Invalidität oder Alter wirklich erwerbsunfähig geworden ist (System „des Anwachsens einer unbestimmten Einlage").

Die Stuttgarter „Allg. Rentenanstalt" hat für letztere Versicherungsform folgenden Tarif. Eine „unbestimmte Einlage" von 5 Mark steigert den Anspruch zum künftigen Bezug des Kapitals (bezw. einer jährlichen Rente hieraus):

Nach Jahren	Alter beim Eintritt: 0 Jahre, K^a mit Rückvergütung	0 Jahre, K^b ohne Rückvergütung	5 Jahre, K^a mit Rückvergütung	5 Jahre, K^b ohne Rückvergütung	10 Jahre, K^a mit Rückvergütung	10 Jahre, K^b ohne Rückvergütung
1	5,23	6,07	5,20	5,24	5,20	5,22
5	6,17	7,59	6,60	6,26	6,10	6,22
10	7,57	9,50	7,47	7,79	7,48	7,80
20	11,49	14,83	11,42	12,35	11,52	12,55
30	17,96	23,85	17,90	20,10	18,31	20,69
40	28,93	39,32	29,33	33,64	30,36	35,34
50	48,51	67,17	50,60	59,33	54,73	65,45
60	88,34	124,40	97,71	126,88	113,05	138,26
70	184,05	262,79	—	—	—	—
	15 Jahre		20 Jahre		25 Jahre	
1	5,20	5,23	5,20	5,24	5,20	5,24
5	6,10	6,27	6,11	6,32	6,11	6,36
10	7,51	7,92	7,53	8,04	7,54	8,14
20	11,62	12,90	11,73	13,26	11,84	13,62
30	18,67	21,59	19,12	22,65	19,75	24,03
40	31,79	38,08	33,91	41,94	36,94	47,34
50	60,66	75,02	69,07	88,61	—	—
	30 Jahre		40 Jahre		50 Jahre	
1	5,20	5,25	5,20	5,26	5,20	5,29
5	6,12	6,40	6,13	6,50	6,15	6,71
10	7,56	8,24	7,62	8,54	7,77	7,26
20	12,—	14,08	12,62	15,82	13,85	19,56
30	20,73	26,08	24,11	33,42	—	—
40	41,24	55,09	—	–	-	—

Den Unterschieden in der Versicherungsbedürftigkeit und in der Versicherungsfähigkeit passen sich sodann schon die Anstalten der freien Versicherung dadurch an, daß sie sowohl auf Kapital als auf Rente, sowohl auf Rückvergütung der Einlagen (im Falle des Vorablebens) als gegen Verzicht auf Rückvergütung, sowohl auf einmalige Einlagen als auf fortlaufende Prämien versichern.

Dem Altersversicherungsbedürfnis der „kleinen Leute" sind die privaten, namentlich aber die öffentlichen Anstalten dadurch entgegengekommen, daß sie auch ganze Gruppen (Vereine, Arbeiterschaften ꝛc. auf einmal versichern („Gruppenversicherung") und daß sie in der Form der Einmaleinlagen zu kleinstem Betrage (Geschenke, Legate, Gewinnanteil, Ueberverdienst) und mit Zinsenanteil selbst im Kündigungsfalle Versicherung geben, auch kostenfrei aus öffentlichen oder Stiftungsmitteln verwalten.

In Beziehung auf freie Versicherung der Arbeitermassen treten zwei große Schwierigkeiten auf. Die eine liegt in der Unmöglichkeit, die Prämien ohne Unterbrechung von den Arbeitern zahlen zu lassen, die andere in der Notwendigkeit, kurzfristige (wochenweise) Zahlung der Prämien zuzulassen, ohne die Hebekosten zu steigern.

Die Entgegennahme kleinster einmaliger Einlagen trägt der Thatsache häufiger Unterbrechung der Beitragsfähigkeit Rechnung.

Die andere, aber verhältnismäßig geringere Schwierigkeit freier Arbeiterversicherung liegt in der Unmöglichkeit, die Prämie für das ganze Jahr auf einmal zu entrichten. Der englische Prudential und nach seinem Vorgange deutsche Lebensversicherungsanstalten („Patria", „Nordstern") ziehen in kleinen Wochenbeiträgen die Prämie durch ihre Agenten ein. Dieses Entgegenkommen verursacht jedoch unverhältnismäßige Verwaltungskosten, welche die Hälfte des Einlagewertes und mehr aufzehren. Immerhin ließe sich die Schwierigkeit bis zu einem gewissen Grade heben, wenn die Arbeitgeber, Arbeiterverbindungen, freie Vertrauensmänner 2c. als unentgeltliche oder mäßig bezahlte Sammelorgane gewonnen werden könnten, welche die Jahres- oder Vierteljahresprämien aus Wochenbeiträgen bilden wollten.

Blickt man auf die Erfahrung, so hat die Entwickelung wenigstens in der Altersversicherung den Lauf zu obigen Zielen bereits genommen. Zuerst in Frankreich, sodann und noch eigentümlicher in Deutschland. In Frankreich durch die Caisse des retraites pour la vieillesse, in Deutschland durch die „Kaiser Wilhelms-Spende".

Die genannte allgemeine Alterspensionskasse Frankreichs beruht auf den Gesetzen vom 18. Juni 1850 und 28. Mai 1853, auf der Verordnung vom 18. August 1853 und ist teilweise umgebildet durch das Ges. vom 20. Juli 1886. Dieselbe ist eine Schöpfung der auf Gewinnung der Arbeiterwelt gerichteten Sozialpolitik Napoleons III. Die Caisse des r. p. l. v. ist eine öffentliche Kasse, angelegt auf Versicherung der Lohnarbeiter und der kleinen Leute, aber sie ist noch keine Kasse für Zwangsversicherung; die Benutzung steht frei. Vor allem ist sie bestrebt, Kapitaleinlagen auf Altersleibrente in kleinstem Betrage von 5 Fr. durch die Präfekturalorgane, also durch ein ganz Frankreich durchziehendes Hebesystem zu ermöglichen. Die Versicherung geschieht durch Anmeldung und Einzahlung bei den Präfekturen mit Abführung an die allgemeine Staatsdepositenkasse (caisse des dépôts et des consignations) und deren Filialorgane in der Provinz. Die Einlagen werden in Staatsrente angelegt. Die Höhe der Rente bemißt sich unter Anwendung der Tafel von Deparcieux nach der Größe der Einlagen unter $4\frac{1}{2}$% Verzinsung der letzteren, nach dem Beitrittsalter, nach dem Beginne des Bezuges (frühestens das 50., neuestens das 60. bis 65. Lebensjahr), endlich nach dem Vorbehalt der Rückvergütung. Bei der Einlage ist das Jahr des beginnenden Bezuges voraus anzugeben. Die verschiedenen Einlagen werden in ein Quittungsbuch (livret), das jeder Versicherte erhält, sowie in die Jahreslisten bei der Präfektur eingetragen. Der zulässige Höchstbezug betrug zuerst 600, seit 1886 1200 Fr., die höchste zulässige Jahreseinlage 1000 Fr. Bei schwerer Verunglückung und bei früher völliger Erwerbsunfähigkeit kann die Altersrente auch vor dem 60. Lebensjahre eingeräumt werden. Sie wird in diesem Falle im Verhältnis der erfolgten Einzahlungen bemessen; doch darf im selben Falle bis zum Höchstbetrage von 360 M. eine Aufbesserung stattfinden, welche bis zum Dreifachen des liquidierten Rechtsanspruches aus einem jährlich dem Ministerium des Innern eröffneten Kredite gereicht werden soll. Die Versicherung kann auch durch Dritte, seien es Private oder Vereine und Sparkassen vermittelt und hilfsweise ausgeführt werden. Ueberblickt man die Einrichtung im ganzen, so ist sie offenbar darauf berechnet, kleinen Leuten und Lohnarbeitern die freie Alters-, beschränkt auch die Invaliditätsversicherung mittelst einmaliger Kapitaleinlagen kleinsten Betrages möglichst kostenlos und bequem zugänglich zu machen durch Darbietung staatlicher Organe und Kassen, also die erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Lebensversicherungsanstalten und den zusammenhangslosen Privathilfskassen der Arbeiter und der kleinen Leute im Wege stehen. Der Erfolg ist immerhin ansehnlich gewesen, nur bei weitem nicht so groß, als es die Napoleonische Sozialpolitik erwartet und versprochen hatte. Ein voller Erfolg ist eben gar nicht möglich, so lange der Versicherungszwang der ganzen Masse der unvermöglichen Leute nicht die Versicherung der wirklichen Invalidität auferlegt und eine solche ökonomisch ermöglicht. (Vgl. Arbeiterversi. I und Arbeiterversi. Frankreichs.)

Dieser ersten öffentlichen Organisation der freiwilligen Altersversicherung kommt die 1879 begründete „Kaiser Wilhelms-Spende" am nächsten. Die letztere beruht auf politischer Stiftung, verläßt aber den Grundsatz der Freiwilligkeit nicht, verfügt weder über die Beihilfe der politischen Verwaltungsstellen, noch über Zuschüsse aus öffentlichen Kassen. Der Beginn der Gesetzgebung über Arbeiterzwangsversicherung fällt mit der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der „Kaiser Wilhelms-Spende" fast zusammen; letztere konnte von Anfang nicht die ausschließliche Richtung auf allgemeine Notversicherung der Lohnarbeiter nehmen, welche ohne Versicherungszwang unmöglich ist, sondern nur auf Altersversicherung der „kleinen Leute", sowie auf freie Zusatzversicherung derselben Schichten und der Lohnarbeiter. Der Hebel jedoch, welchen sie in Bewegung setzt, ist derselbe: Ermöglichung der Altersversicherung durch einmalige kleinste Einlagen ohne einen auf die Einlagen fallenden Verwaltungsaufwand. Die Versicherung erfolgt

in den Formen der Lebensversicherung mittelst Einmaleinlagen à 5 M. auf Rente oder auf Kapital, mit oder ohne „Rückgewähr“. Die Agentur wird möglichst unentgeltlich zu gewinnen gesucht, der Verwaltungsaufwand wird aus den Zinsen des Kapitals der Kaiser Wilhelms-Spende bestritten. Frühestens im 56. Lebensjahre kann Rente oder Kapital in Anspruch genommen werden. Dem Bedürfnis der früheren Verwendung der Einlagen wird dadurch entgegengekommen, daß Einlagen, welche mindestens 5 Jahre stehen, gekündigt und unter Zuschlag von 2% Zinsen und Zinseszinsen zurückgenommen werden können; die Altersversicherung wird hierdurch u. a. fakultative Krankheits- und Invaliditätsversorgung. Durch die Wahl der Versicherung mit Rückgewähr wird die Altersversicherung zugleich Versicherung der Erben, Witwen und Waisen für den Fall, daß der Versicherte die Fälligkeit der Rente nicht erlebt. Nach den „Versicherungsbedingungen vom 2. April 1887“ gewährt die ohne Rückgewähr erfolgte Einlage von 5 M. bei

Beitritt im	bei Fälligkeit im 56. Lebensjahre			
1. Leb.-J.	4,27	M. Rente	57,11	M. Kap.
20. „	1,76	„ „	23,57	„ „
30. „	1,5	„ „	15,47	„ „
40. „	0,74	„ „	10,01	„ „

bezw. im (letztzulässigen) 71. Lebensjahre

19,01	M. Rente oder	151,25	M. Kapital
7,85	„ „ „	62,44	„ „
5,15	„ „ „	40,98	„ „
3,33	„ „ „	26,51	„ „

— Infolge der geringeren Verwaltungskosten gewährt nach Stämmlers unanfechtbarer Angabe die „Kaiser Wilhelms-Spende“, verglichen mit den Leistungen einer von ihm benannten Versicherungsanstalt gewöhnlicher Art, sowohl an Rente als an Kapital mehr als das Doppelte, wenn im 55. Lebensjahre, ungefähr das Dreifache, wenn im 60. und ungefähr das Vierfache, wenn im 65. Jahre der Rentenbezug angetreten wird. Die Anstalt ist für alle Schichten der „gering bemittelten“ Bevölkerung bestimmt und wird weit weniger von Arbeitern als von kleinen Beamten, Kaufleuten, Handwerkern, Oekonomen, Lehrern ꝛc. für sich und ihre Kinder, Witwen, Schüler, Dienstboten, Lehrlinge benutzt. Am 31. März 1887 betrug der Garantiefonds 1 961 000 M., das Deckungskapital 4 101 276 M., der Sicherheitsfonds 214 387 M., die Mitgliedschaft 13 000 Personen. Die aus Anlaß der Attentate auf Kaiser Wilhelm I. erfolgte Sammlung von 1 740 000 M. war der Einsatz des Garantiefonds der Kaiser Wilhelms-Spende, die sich selbst auch „Allgem. D. Stiftung für Alters-, Renten- und Kapitalversicherung“ nennt. (Zu vergleichen R. Stämmler, Direktor der Kaiser Wilhelms-Spende: 1) Die Kaiser Wilhelms-Spende, 1. Ausg. 1880; 2) Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? 1881; 3) Jahresberichte der Kaiser Wilhelms-Sp.)

Die beiden Anstalten bilden offenbar nur den vielversprechenden Anfang einer höchst entwickelungsfähigen Versicherungsweise. Kann die Notversicherung der Lohnarbeiter allgemein nur durch Zwangsversicherung erreicht werden, so ist die freie Zusatzversicherung auch der versicherungspflichtigen Klassen sowie die ganze freie Versicherung der nichtversicherungspflichtigen kleinen und mittleren Leute wesentlich auf dem hier betretenen Wege zu voller Entwickelung zu bringen. Die Zwangsversicherung der Massen macht die freie Versicherung bei wohlfeil verwaltenden und überallhin verzweigten Anstalten öffentlicher und quasiöffentlicher Art durchaus nicht überflüssig; denn erstere muß sich (vgl. Arbeiterversicherung I.) streng auf den Dienst der Notversicherung und der Notversicherung nur für den Fall wirklicher Invalidität einschränken. Freie Zusatzversicherung darüber hinaus, für jedes Alter nach freier Wahl, bleibt allgemeines Bedürfnis, zu schweigen davon, daß auch die nicht versicherungspflichtigen kleinen Leute und selbst Bemittelte für Kinder und Witwen und sonstige Angehörige das Bedürfnis der Versicherung in kleinen Kapitaleinlagen haben.

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß einst auch die Anstalten der Zwangsversicherung selbst nebenbei großartig als Neben- und Hilfsanstalten der freien Alters- und Invaliditätsversicherung werden wirken können, namentlich wenn durch sie einige besondere Versicherungswertzeichen ausgegeben und die damit bis zu 5 M. beklebten Sammelkarten durch die Lokalorgane im Privatquittungsbuch bescheinigt bezw. der öffentlichen Versicherungs-Anstalt verrechnet würden.

Für den Fall, als die Privatanstalten der Alters- und Invaliditätsversicherung seiner Zeit der Benutzung dieses Verwaltungsmechanismus den Vorzug vor ihrem jetzigen Agentenwesen geben sollten, ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht auch ihnen der Apparat des Hebedienstes der Zwangsversicherung gegen Kostenvergütung zur Verfügung gestellt werden sollte. Für die Belebung und Besorgung der Versicherung der wohlhabenden Klassen hat freilich dieses Agentenwesen bis auf weiteres, vielleicht für immer seine große Berechtigung. Es leistet diesen Klassen gegenüber dasselbe, was in Beziehung auf die Versicherung der geringbemittelten Private, Familienväter, Arbeitgeber, freie Hilfskassen, Arbeitervereine als freie Sammelorgane leisten und noch weit mehr als es heute der Fall ist, in Anlehnung an den Dienst der Zwangsversicherung leisten könnten.

Wir berühren die Sache nur deshalb, um unsere Ansicht auszusprechen, daß die zwangsweise Notversicherung der versicherungstechnisch ausgebildeten Privatversicherung nicht nur nicht Eintrag thun soll, sondern großen Vorschub leisten kann.

Immer wird wenigstens die Invaliditätsversicherung der Massen erst durch die

Zwangsversicherung auf den standesmäßigen Notbedarf und durch Anlehnung der freien Zusatzversicherung an Notversicherungszwangskassen gelingen können: der Prämieneinheitssatz ist in der Zwangsversicherung derselbe für alle Mitglieder; der Beitrag wird sicher allem Lohneinkommen durch Vermittelung des Arbeitgebers entnommen; die Unterbrechungen und Schwankungen der Beitragsfähigkeit sind voraus zugelassen, da nur die Zeit mit Lohnverdienst im Verhältnis der Größe des letzteren die Prämie zu entrichten hat; nur die wirkliche Invalidität wird versichert, was die Prämien erschwinglich macht; die Allgemeinheit der Teilnahme macht den Prämienbetrag im allgemeinen zum Koeffizienten der Lohnregulierung; in kleinen Perioden kann die Prämienentrichtung fast kostenlos gleichwohl mit vollster Sicherheit erfolgen; die Versicherungsbeihilfe der Arbeitgeber kann ganz allgemein verfügt werden und die Anpassung an die Thatsache häufiger Unterbrechung und an die Thatsache der mit dem Alter zunehmenden Schwächung der Beitragsfähigkeit kann durch die Einrichtung „steigender Spar- und Ergänzungsdividende" (s. u. sub 4) auf eine auch sonst vorteilhafte Weise erfolgen.

2. Insbesondere die Gefahrenklassifikation. Bei der freien Versicherung, welche in der Form der Erlebensversicherung das Alter und die Invalidität versorgt, ist die Klassifikation nach dem Beitrittsalter unumgänglich. In der Zwangsversicherung muß und darf diese Prämienabstufung umgangen werden. Die Abstufung nach dem persönlichen Gesundheitszustand geht auch nicht an. Sind etwa nach der Gefährlichkeit des Betriebes und des Wohnortes in der Arbeiterversicherung die Prämien zu staffeln? Darüber wird erst zu entscheiden sein, wenn hinlängliche Erfahrungen darüber vorliegen werden, ob die Frühinvaliden verhältnismäßig kürzere Zeit fortleben oder nicht; wahrscheinlich wird auch dieser Gefahrenunterschied für immer vernachlässigt werden können. Der Gefahrenunterschied nach der Berufsart würde am besten durch abgesonderte Zusammenfassung der Mitglieder jeder Krankenkassengattung (s. A. 2) zu Reichshaupt- oder Landesuntergemeinschaften die natürlichste Berücksichtigung finden und hierbei den Dienstboten auch aus dem schon erwähnten Grunde eine Sonderstellung einzuräumen sein.

3. Die Prämienbeihilfe. Der „Reichszuschuß". Auf den ersten Blick scheint alle Versicherungsbeihilfe dem Zwecke der Versicherung zu widersprechen, da diese organisierte Selbstversorgung ist. In Wirklichkeit ist dies nicht der Fall.

Bei der freien Versicherung ist die Eigenversicherung wohl das weit überwiegende Verhältnis. Aber das Mitwirken der Wohlthätigkeit ist vollauf berechtigt, da es als freies Geben für die Versorgung Anderer in der so große Zuverlässigkeit darbietenden Form der Versicherung sich darstellt. Die Beihilfe zur Bestreitung der Prämienlast ist nur eine kunstgerechte wirtschaftliche Fortbildung der Wohlthätigkeit für die ganz bestimmten Zwecke der Alters- und Invaliditätsversorgung von Angehörigen, Bediensteten, Freunden ꝛc. Die Technik des Lebensversicherungswesens hat namentlich in der Form der Einmaleinlagen Versicherung diesem Fortschritt Bahn gebrochen und der Verwertung von freigebigen Zuwendungen jeder Art, vom Patengeschenk und Legat an bis zur Gewinnzuweisung an die Arbeiter großer Geschäfte Vorschub geleistet.

Selbst die Zwangsanstalten der Arbeiterversicherung können, sollen und dürfen der Versicherungsbeihilfe nebenbei Gelegenheit geben, d. h. nebenbei als öffentliche Anstalten freier Versicherung dienen, namentlich, um außerordentlichen Zuwendungen der Arbeitgeber und sonstigen wohlthätigen Vermächtnissen und Zuwendungen die einfachste Verwendung für Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung über die Notversicherung hinaus zu ermöglichen.

In der Zwangsversicherung *als solcher* wird die Versicherungsbeihilfe eine andere Gestalt anzunehmen und andere Rechtfertigung zu suchen haben. Zwang zur Versicherungsbeihilfe wird nur gegen folgende Kategorien von Personen geübt werden können. Einmal gegen Eltern und Ehegatten für Zwangsversicherung der Waisen und Gattinnen, und zwar unter vollständiger Auferlegung der Prämienlast (vgl. Witwen- und Waisenversicherung). Dann gegen den Staat und die öffentlichen Korporationen bezüglich ihrer Beamten und Diener (vgl. Pensionswesen). Ferner gegen die Arbeitgeber. Indem die Prämie der Arbeiterversicherung als ein Koeffizient des notwendigen Unterhaltes wirkt, so wird sie unmittelbar zu den Produktionskosten geschlagen und mit diesen im Preise nachgenommen werden, was eben durch den Arbeitgeber direkt geschehen kann. Sogar die alleinige Bestreitung der Last durch den Arbeitgeber ließe sich rechtfertigen, wenn die Lohnarbeiter als lebende Maschinen überhaupt und ohne Schaden für die Versicherungsökonomie insbesondere behandelt werden dürften (vgl. Arbeiterversicherung I).

Endlich kommt in Betracht der Staat (Reich) als Mitverpflichteter zur Prämienlast der Arbeiterversicherung. Die letztere Beihilfsleistung ist zur Zeit besonders umstritten. Der Staat kann die Lasten der Arbeiterversicherung nicht übernehmen, ohne den Kommunismus notdürftigster Armenpflege durch einen neuen Kommunismus viel schlimmerer Art zu ersetzen, obwohl es nur um Notversicherung sich handelt. Nach unserem Dafürhalten ist Staatsbeihilfe nur vorübergehend zur Erleichterung erster Einlebung und bis zur Anpassung der Verteilung des Nationaleinkommens an die Zwangsversicherung zulässig und auch in dieser Beschränkung besser ganz zu vermeiden.

Etwas anderes ist es, ob der Staat jene dauernde Mehrbelastung übernehmen soll, welche durch die bereits nachgewiesene unabweisbare Abweichung vom „Versicherungsprinzip" seitens der Gesetzgebung selbst veranlaßt ist.

Wenn wirklich der normale Versicherungsaufwand durch einen für den Anfang unumgänglichen Verstoß gegen das „Versicherungsprinzip" um die Hälfte sich erhöht (IV, sub 3 f.), so gewährt das Reich durch Ersatz dieses Ausfalles, also durch Uebernahme eines Drittels der Gesamtlast, an sich keinen unzulässigen Zuschuß. Es wäre allerdings erwünscht, wenn Arbeiter und Arbeitgeber auch diese Sonderlast für den Zweck der Einführung der Anstalt tragen könnten; diese dauernde Mehrbelastung gehört s. z. s. zu den Gründungskosten der großen Nationaleinrichtung. Auch wäre zu wünschen, daß im Laufe der Zeit diese Einführungslast durch Ansammlung der entsprechenden Fonds amortisiert und für die Finanzwirtschaft der Zukunft ein für allemal beiseite geschoben würde (s. IV, 3 S. 222.). Allein für sich betrachtet ist der Reichszuschuß als Ersatz des an sich versicherungswidrigen, aber vom Gesetzgeber notwendig verfügten Prämienausfalles der Einführungszeit nichts, was grundsätzlich unzulässig oder auch nur anstößig wäre (vgl. Arbeiterversicherung I).

4. Steigende Dividenden. „Spar- und Ergänzungsdividenden" für die Arbeiterversicherung durch Verbindung der Ersparung mit der Versicherung. Die Prämiendividende ist an sich die Folge einer mehr als vollen Sicherstellung des Versicherungsbedarfes. Es wird so viel an „Bruttoprämien" erhoben, daß der zur wirklichen Deckung der Versicherungslast erforderliche Beitrag an „Nettoprämien" mehr als gesichert ist. Hierdurch und durch die Erträge voller Sicherheitsfonds ergiebt sich die Möglichkeit der Verteilung von Dividenden („Rückdividenden") aus dem Zuviel der Bruttoprämien.

Die regelmäßige Einrichtung der Lebensversicherung war, daß die Dividenden fünf Jahre lang als Sicherheitsfonds („Dividendenreserve") einbehalten wurden. Neuerdings ist ein versicherungstechnisch großer Fortschritt dahin gemacht worden, daß die Dividenden benutzt werden, die fortlaufende Prämienzahlung im Maße der Beitrittsdauer allmählich abnehmen und schließlich in Rentenbezug noch vor Eintritt des Versicherungsfalles übergehen zu lassen. Dieser Fortschritt, das System der „steigenden Dividende", trägt der mit steigendem Alter abnehmenden Beitragsfähigkeit in vorzüglicher Weise Rechnung. Statt einer annähernd gleichen Dividende von 40% der Prämien ergiebt sich beispielsweise eine Dividende von 15% nach fünf Jahren ansteigend bis zu 87% nach 29 Versicherungsjahren u. s. f.

Bei der Zwangsversicherung der Arbeiter ist der mit dem Altern abnehmenden Beitragsfähigkeit von selbst Rechnung getragen, indem der Beitrag nach dem Lohne sich richtet. In der Arbeiterversicherung ist wohl eine die Versicherungslast reichlich deckende Prämienbemessung ebenfalls angezeigt, aber die damit gegebene Möglichkeit steigender Dividenden braucht nicht der Abnahme der Beitragsfähigkeit im Verhältnis des Alterns anbequemt zu werden. Um so mehr ist hier das System der steigenden Dividende ein Bedürfnis zum Aufkommen für die durch Arbeitsunterbrechungen herbeigeführten Ausfälle an rentenberechtigter „Beitragszeit". Die Erreichung der vollen „Beitragszeit" ist das Ziel. Das Mittel, trotz der Erwerbsunterbrechungen hierzu zu gelangen, ist die Zurücklegung aus dem Lohn der beschäftigten Zeiten, und am besten würde dieses Mittel in Gestalt einer steigenden „Spar- und Ergänzungsdividende" wirken.

Die Beitragsunterbrechung hat drei Ursachen: den Militärdienst, die Krankheiten, welche erwerbsunfähig machen, endlich die willkürliche und unwillkürliche Erwerblosigkeit (Arbeitsscheue, Strikes, Krisen).

Für die Unterbrechung durch den Militärdienst kommt — so in der „Vorlage" — naturgemäß der Staat (Reich) als Träger der Militärhoheit auf.

Die durch Krankheiten verursachte Kürzung der Beitragszeit und der hierdurch verursachte Prämienausfall kann auf die Versicherungsgemeinschaft sachgemäß höchstens im Ausmaß der mittleren Morbidität jedes Altersjahres (Tage der Erkrankung nach dem Alter) übernommen werden, ohne das Versicherungsprinzip zu verletzen und ohne daß die Versicherten verleitet werden, bei Strikes und in Krisen Krankheit zu erheucheln und hiermit „unbezahlte Beitragszeit" zu gewinnen. Bei dieser Beschränkung in der Einrechnung der Krankheitszeit bedarf es dann auch keiner Nachweisung der letzteren, sie würde nach einer auf Erfahrung begründeten Tabelle der mittleren Morbidität jedes Altersjahres bei der Feststellung der Gesamtbeitragszeit des zu invalidisierenden Versicherten in Ansatz gebracht werden; der Mißbrauch der Krankheitssimulation zum gleichzeitigen Nachteil der Kranken- und der Invaliditätskassen wäre also ausgeschlossen. Dagegen wäre die übermittlere Krankheitszeit an jedem Beitragsjahre unter „Aufzinsung" der ausgefallenen Beiträge, in Abzug zu bringen. Dies führt jedoch zu einer Kürzung der Rente unter das standesmäßig notwendige Unterhaltsmaß herab, im Widerspruch mit der Aufgabe der Zwangsversicherung. Es ist daher naheliegend, daß für diesen Ausfall durch die Beiträge aus dem Lohne der beschäftigten Zeiten aufgekommen werde.

Dasselbe gilt von den Beitragsausfällen, welche durch willkürliche und unwillkürliche Erwerblosigkeit herbeigeführt werden. Will man nicht eine Prämie auf Arbeitsscheue, Strikemachen und Verlängerung des Schlendrians in den Produktionskrisen setzen, so können diese Beitragsausfälle auf die Ver-

sicherungsgemeinschaft nicht übernommen, sondern nur durch Zuschläge zu den Beiträgen der beschäftigten Zeiten ergänzt werden. Sie müssen es, wenn der standesmäßige Notbedarf für Alter und Invalidität überhaupt soll erreichbar werden.

So ergiebt sich die Notwendigkeit, für die Ergänzung jener Ausfälle an Beitragszeit, welche durch Krankheit über die mittlere Morbidität jedes Lebensjahres hinaus und durch Erwerblosigkeit herbeigeführt werden, einen Zuschlag zu den Beiträgen zu erheben, möglichst so stark, um im Durchschnitt die Ausfälle an der Beitragszeit jedes Kalenderjahres 47 Wochen zu decken. Die Ergänzung durch die Ueberzeit von Jahren, in welchen für mehr als 47 Wochen Beiträge geleistet werden, ist zweckmäßig, giebt aber keine genügende Deckung. Der fragliche Zuschlag dagegen giebt eine desto kräftigere Ergänzung, je länger er schon im gesunden Alter geleistet ist, je mehr die willkürliche Erwerblosigkeit vermieden wurde und je weniger die unwillkürliche eintritt. Der Zuschlag ermöglicht es, eine steigende Dividende — zur Ausgleichung der Unterzeiten bei der Invalidisierung — in Anrechnung zu bringen. Dies wäre die Funktion der durch Zinsenzuwachs „steigenden Spar und Ergänzungsdividende" in der Zwangsversicherung.

Diese Dividende wäre dem Einzelnen erst bei der Invalidisierung in Berechnung zu bringen zur Auffüllung der „aufgezinsten" Ausfälle an der ordentlichen Beitragszeit jedes Kalender- und Altersjahres, beziehungsweise darüber hinaus zur Anweisung des Ueberschusses als Ersparung. Eine jährliche Abrechnung für jeden Versicherten ist überflüssig, die Durchführung der steigenden Ergänzungsdividende überaus einfach, da aus Tabellen der Anteil an der Kollektiversparung aller Verwaltungsjahre im Verhältnis der Beitragswochen leicht ermittelt werden würde.

Die Ergänzungsdividende ermöglicht die positive Erreichung des Zieles gegen alle Störungen durch freiwillige und unfreiwillige Erwerblosigkeit. Die durch Arbeitsmangel herbeigeführten Ausfälle an der Beitragszeit wären aus der Schlußdividende des Arbeiterlebens zunächst zu ergänzen. Was von der Dividende übrig bliebe, könnte entweder dem Invaliden im Kapitalbetrag wie ein Sparkassenguthaben ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt oder ganz oder teilweise in Zusatzrente nach seiner freien Wahl verwandelt werden. Je früher der Einzelne in die Versicherung eintritt, je später er invalid wird, je weniger er die Arbeit freiwillig oder unfreiwillig und wenn freiwillig aus Trägheit und Schlendrian, oder aus Arbeitsscheue oder aus Strikelust unterbrochen, je mehr er die Simulation anderer kontrolliert hat, desto eher erreicht er die Vollrente von 50 Prozent des Lohnes, sowie Mittel für freie Zusatzversicherung zu derselben hinzu, teilweise selbst Kapital für sich oder seine Hinterbliebenen Für letztere dann, wenn er die genommene Zusatzrente auf Rückgewährung eingeht, was der Versicherungstechnik keinerlei Schwierigkeiten bereiten würde. Dies nennen wir die steigende Ergänzungs- und Spar dividende.

Drei große Vorteile wären durch die Ergänzungs- und Spardividende erreicht. Einmal die positive Lösung des Auffullungsproblems ohne Verletzung des „Versicherungsprinzips" und ohne Hineingeraten in ein Stück von Versicherungskommunismus bezüglich der unbezahlten Anrechnung von Krankheitszeiten; dennoch würden nur die höchst kränklichen Personen dabei wenig erhalten, aber auch sie mehr, als wenn das System gar nicht zur Anwendung käme. Sodann wird das System auf dem Gebiete der Zwangsversicherung ähnlich dem System der „zunehmenden Dividende", welches ein Ruhm der neueren Privatversicherungstechnik ist, wirken; allerdings nicht so, daß die alten Arbeiter verhältnismäßig geringere Prämienbelastung hätten, aber so, daß sie trotz zunehmender Arbeitsunfähigkeit dennoch mehr oder weniger volle Beitragszeit mittelbar erlangen. Der dritte und nicht der geringste Vorteil bestände darin, daß jeder Versicherte ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hätte, so früh und so ununterbrochen als möglich in Arbeit zu stehen, nicht außer Erwerb zu treten, neuen Erwerb emsig aufzusuchen, möglichst spät sich invalidisieren zu lassen, Simulation der Mitversicherten zu überwachen, um am Schlusse des Lebens für sich die volle Rente, dazu thunlichst Zusatzrente über die Vollrente der Zwangsversicherung hinaus, endlich auch noch ein Sparkapital für sich und die Hinterlassenen zu erlangen.

Verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten begegnet die Einrichtung nicht im geringsten. Es wäre lediglich bei der periodischen Feststellung des Einheitssatzes der Beiträge auf den Zuschlag für Ergänzungs- und Spardividende Rücksicht zu nehmen, die Kollektiversparung des Jahres zu ermitteln und abgesondert auf Zins und Zins zurückzulegen, bei der Invalidisierung nach Tabellen einfach festzustellen, welchen Dividendenanspruch jeder Versicherte sein ganzes Leben hindurch durch die Summe seiner Beitragszeiten erworben hat, um die Unterzeiten seines ganzen Lebens auszugleichen und darüber hinaus Rente und Kapital beanspruchen zu dürfen.

Ist die Last erschwinglich? Wir sind weit entfernt, jetzt schon oder für irgend welche spätere Zeit für den gedachten Zweck unerschwingliche Prämienansätze zu verlangen. Man warte die Erfahrungen der ersten zehn Jahre ab, bis man über den wirklichen Bedarf der Arbeiternotversicherung sichere Erfahrungsgrundlagen gewonnen hat.

Zweierlei wird aber jetzt schon behauptet werden dürfen. Einmal, daß der Versuch eines Zuschlages von 10 bis 20%, wenn die Berechnung der deutschen Reichsregierung

richtig ist und der Prämiensatz auf 2 bis 3 % des Jahreslohnes beschränkt werden kann, nicht unerschwinglich erscheint. Sodann, daß die Einrichtung der Ergänzungsdividende ihren Bedarf mehr oder weniger — vielleicht absolut mehr als ihren Bedarf — selbst erschwingen würde, indem sämtliche Versicherte das wirtschaftliche Privatinteresse eingehaucht erhielten, für sich und an andern der Simulation und Gesundheitsvernachlässigung, die durch Strafabzüge gerügt werden könnte, zu steuern. Die Einrichtung wird mit der Zeit gerade deshalb durchdringen, weil sie dem großen öffentlichen Verwaltungsapparat der Arbeiterversicherung das Interesse aller Versicherten zugleich an wirtschaftlicher und an vollständiger Lösung seiner Aufgabe als zuverlässigen Bundesgenossen beizugesellen vermag.

Der „Zusatzversicherung" (s. oben) durch „Renten-Sparkassen" steht natürlich die Sicherstellung voller Zwangs-Notversicherung durch Ergänzungsdividende nicht im Wege.

B. Die Versicherungsleistung (Entschädigung).

1. Die Feststellung des Entschädigungsfalles. Der freien Versicherung genügt die Feststellung des erlebten Alters mittelst einfacher Zeugnisse. Die Zwangsversicherung, welche nur die wirklich eintretende Invalidität versichert, bedarf ein sorgfältiges Verfahren zur Feststellung des Invaliditätseintrittes, bezw. zur Ermittelung der wiedereingetretenen Erwerbsfähigkeit („Invalidisierung" — „Revalidisierung").

Die Invalidität ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die letzte Faser der Arbeitskraft verbraucht ist, sondern schon dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit in erheblicherem Maße eingetreten ist. Das Verfahren kann in dieser Hinsicht verschiedene Wege einschlagen. Entweder behandelt man alle als teilweise invalid, sobald sie nicht mehr die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel ihres ordentlichen Lohnes verdienen können und giebt ihnen „Teilrenten", bis die volle Invalidität eintritt und sie nichts mehr erwerben können. Oder man nimmt volle Invalidität an, sobald der Versicherte nicht mehr einen kleineren Bruchteil — $^1/_3$ bis $^1/_4$ — des ordentlichen Lohnes zu erwerben imstande ist. In letzterem Falle bleiben die Versicherten Invaliden, bis sie andauerd wieder mehr als einen gewissen Bruchteil des früheren Lohnes verdienen. Das zweite Verfahren erstrebt die „Vorlage".

Die gute Durchführung der Invalidisierung ist von der schon erörterten Organisation (VI A, 2) abhängig. Das Verfahren selbst gliedert sich: 1) in die Anmeldung der Invalidität, bezw. die Anzeige und Ermittelung der Revalidität; 2) in die personal- und sachkundige Begutachtung an Ort und Stelle; 3) in die Fällung des erstinstanzlichen Invaliditätserkenntnisses durch ein mit allen Gewähren der Zuverlässigkeit ausgestattetes Invalidisierungsorgan des Landesverbandes; 4) in die materielle Berufung an ein „Schiedsgericht" als zweitinstanzliches Landesorgan; 5) in die Einlegung der Revision an das Reichsversicherungsamt, wegen Gesetzesverletzung und zur Erhaltung der rechtseinheitlichen Anwendung der Versicherungsgesetze.

2. Die Bemessung der Versicherungsbezüge. Bei freier Versicherung ist die Leistung in Rente oder in Kapital durch den Versicherungsvertrag voraus gegeben. In der Regel wird für Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung die Rentenversicherungsform gewählt sein, jedenfalls kann auch fälliges Kapital noch in Rente bei der Rentenversicherung derselben Anstalt oder bei einer dritten Anstalt verwandelt werden.

Bei der Zwangsversicherung kann sachgemäß nur auf Leibrente versichert werden; die einmalige Auszahlung eines Kapitals gäbe die Sicherheit der Versorgung bis zum Tode nicht.

Bei ihrer Bemessung sind der allgemeine Maßstab und das Anwachsen der Versicherungsleistung nach der Beitragszeit zu unterscheiden.

Den einzig sachgemäßen Maßstab der Rentenleistung ergiebt der mittlere Lohn des Arbeiterlebens (Lohnklassensystem). Die für alle Arbeiter der Nation gleiche Rentenskala („Einheitsrente"), desgleichen die nach Ortstaglohnklassen gestaffelte Skala des „Ortsklassensystems" genügt dieser Forderung nicht. Nur nach dem wirklichen Lohne bis zu einem gewissen Höchstbetrag — sei es in prozentualer Weise, sei es nach einem Lohnklassentarif — darf die Rente bemessen werden, wenn sie dem eigentlichen Zwecke der Arbeiterversicherung gerecht werden will.

Die Rentenstaffellung darf höchstens bis zum standesmäßigen Notbedarf reichen, dieser aber sollte durch ein volles Arbeiterleben erlangt werden können. Der Höchstbetrag des standesmäßigen Notbedarfes kann in einem bestimmten Prozentsatz des Jahreslohns, etwa mit 50 % für den Anfang, festgesetzt werden. Dieser Betrag wird von einem Minimum aus, etwa von 25 % des Lohnes nach Ablauf der „Karenzzeit" (Wartezeit), in periodenweise steigenden Zuwachsraten (s. II) erreicht, um so eher, je mehr für alle „Beitragsjahre" volle Prämienzahlung stattgefunden hat, d. h. je weniger einerseits Unterbrechungen durch Krankheit und Erwerbslosigkeit statthatten, und je mehr andererseits die aufgezinsten Ausfälle an den Beitragsjahren durch Nachentrichtung der Prämien oder durch hohe „Ergänzungsdividende" am Schlusse des Arbeiterlebens wieder ausgeglichen worden sind.

Das „Beitragsjahr" kann nicht zu 52 Wochen à 7 Tagen, sondern mit Berücksichtigung der mindesten Arbeitsunterbrechung aller Versicherten zu einer geringeren Zahl von Wochen mit 6 Beitragstagen (etwa 47 Wochen) angesetzt werden.

Die „Vorlage" stellt 25 bis 50 % des Lohnes als Rente in Aussicht. (Im Reichsgesetz

von 1889 sind 16 bis 33% des Lohnes nebst 50 Mark gleichen Reichszuschusses für jeden Invaliden zur Geltung gelangt; die mindeste Invalidenrente neben dem Reichszuschuß beträgt nach diesem Gesetz 60 M., die mindeste Altersrente nach den vier Lohnklassen: 65-80-115-150 M. Näheres unter Invaliditätsversicherung.)

Die freie Versicherung gegen Alter und Invalidität richtet sich naturgemäß, soweit die Mittel reichen, nach dem anderswie nicht gesicherten Teil des gewohnheitsmäßigen Lebensbedarfes (I sub 14). Nachgewiesen ist, daß und wie auch der Arbeiter über den durch Zwangsversicherung gesicherten Bedarf hinaus durch freie Zusatzversicherung eine Vollversicherung erreichen könnte und erreichen sollte. Vollversicherung durch Zwang ist dagegen nicht bloß wegen der Unerschwinglichkeit der Prämien hierfür, sondern auch und für immer wegen der rapid steigenden Gefahr der Simulation und des Begünstigungswesens ausgeschlossen. Dies muß von jenen beachtet werden, welche selbst für den Anfang eine Reichung von 25 bis 50% zu gering finden. Sie beachten überdies nicht, daß auch für die Masse der Arbeiter die Möglichkeit der Ersparung, die Hilfe der Verwandten, die freie Zuwendung der Arbeitgeber, äußerstenfalls die Armenhilfe besteht; die Erstickung aller freien Selbst- und Nächstenhilfe kann schon an sich nicht das Ziel der Arbeiterversicherung bilden (I, sub 2).

3. Die Rentenauszahlung. Die ermittelte Rente wird dem Invaliden bis zum Tode, bez. bis zum Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit, sei es durch die Post, wie bei der Unfallversicherung, sei es durch die Kreis und Ortsorgane der ausgebildeten Arbeiterversicherung — zur Kontrolle der simulierten Invalidität besser durch letztere — in Monatsraten zu reichen sein.

Im übrigen bietet die Rentenzahlung auch in der Zwangsversicherung des Alters und der Invalidität besondere Erscheinungen nicht dar.

4. Die möglichste Verringerung der Versicherungslast. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß der Aufwand der Invaliditätsversicherung so gering als möglich werde und bleibe. Die Erreichung dieses Zieles ist nur teilweise von der Anstalt selbst abhängig, namentlich vom Invalidisierungs- und Revalidisierungsverfahren, von der Beschränkung der Rente auf den örtlichen Notbedarf als Meistleistung, von der Art der Ausübung des Ueberwachungsrechtes gegen gesundheitsschädliche Betriebe. Das Andere hat teils der Staat durch Volksgesundheitspflege einschließlich der Bau-, Wohnungs- und Reinlichkeitspolizei zu leisten, teils haben die Versicherten mitzuwirken, indem sie schon für sich selbst Invalidität weder simulieren, noch erkünsteln, noch fahrlässig entstehen lassen und indem sie einander in Beziehung auf gesundheitswidriges Leben und Treiben überwachen. Diese Beihilfe der Arbeiter wird am wirksamsten durch die vorgeschlagene „Spar- und Ergänzungsdividende" zu erreichen sein, welche als das zwangsgenossenschaftliche Gegenbild des bei englischen Hilfskassen bewährt erfundenen Prinzips der Verknüpfung von Spar- und Versicherungszwang sich darstellt.

C. Die Urkunden der Alters- und Invaliditätsversicherung. Quittungsbuch, Quittungskarte. Versicherungswertzeichen (Marken).

Soweit unsere Versicherung in den Formen der gewöhnlichen Lebensversicherung erfolgt, geschieht die Beurkundung der Ansprüche und der Prämienleistungen durch die Policen und die Prämienquittungen.

Die Zwangsversicherung für den Fall von Alter und Invalidität weist eigentümliche Urkunden auf, das Quittungsbuch oder die Quittungskarte und die Versicherungswertzeichen oder die Marken.

Das Quittungsbuch dient nicht nur der Bescheinigung der Beiträge, sondern auch der Feststellung der Beitragszeit und des danach bemessenen Rentenanspruches an jede der Versicherungsanstalten, in deren Sprengel Prämie gezahlt worden ist. Das Quittungsbuch kann entweder so eingerichtet werden, daß die Prämienzahlungen von einer Hebestelle beurkundet werden oder kann — und dies ist das sogen. „Markensystem" — durch Einklebung und Kassierung besonderer Versicherungswertzeichen Quittung über die Prämienzahlung gegeben, die Beurkundung aller erworbenen Versicherungsansprüche erreicht, endlich die Sicherstellung der Einnahmen der Versicherungsanstalt in Einem Zuge bewerkstelligt werden; bei Wahl des Systems wöchentlicher Vorauszahlung der Prämien ist nur das Markensystem praktisch.

Das Quittungsbuch wird am besten dem Lokalbüreau der Arbeiterversicherung in Verwahrung und Behandlung übergeben. Einmal um das Verlorengehen dieser Grundurkunde zu verhüten und die Wiederherstellung im Falle des Verlorengehens völlig sicherzustellen. Sodann und namentlich, um jeden Vorwand zur Beargwöhnung des Quittungsbuches als „Arbeitsbuches" und den Mißbrauch desselben seitens der Arbeitgeber vollständig abzuschneiden. Diese Verwahrung kann auch dann erfolgen, wenn die Arbeitgeber die Markenaufkleber werden sollen, nämlich durch Jahres-Quittungskarten mit periodischer Uebertragung in das öffentlich verwahrte Quittungsbuch. Wenn die Jahresquittungskarten an die sie ausgebende Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung einzusenden sind, so bedarf es eines Quittungsbuches nicht (System des neuesten deutschen Reichsgesetzes).

Notwendig ist die Wochenbeurkundung nicht; denn die meisten Dienstverhältnisse sind dauernd. Es genügt daher die Beurkundung mindestens einmal des Jahres (Vierteljahres) oder so viel mal, als der Dienst im Jahre ge-

wechselt wird. Nur bei ganz kurzen Diensten sind zahlreiche Quittungsakte (Markeneinklebungen) unvermeidlich.

Als „Livret" findet sich das Versicherungsbuch schon in der freien Alters- und Invalid.-Versicherung der franz. Caisse des retraites pour la vieillesse; als „Büchel" schon viel früher bei den freien Hilfskassen.

Die Marken sind den Post- und Stempelwertzeichen nachgeahmt. Ihre Bereithaltung durch jeden Arbeitgeber wird erspart, wenn das Lokalbüreau die Einklebung und Kassierung besorgt.

Jede Versicherungsanstalt muß besondere Wertzeichen ausgeben, um die verhältnismäßige Austeilung der Rentenlast zu ermöglichen. Für die nachträgliche Ergänzung ausgefallener Beitragszeiten wären „Zusatzmarken" auszugeben. Desgleichen besondere „Gefahren-Zusatzmarken", wofern nach Gefahrenklassen Versicherungszuschläge stattfinden und diese im Markierungsverfahren eingezogen werden sollen.

VII. Die Rückwirkung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf den allgemeinen Zinsfuß.

Ueber die Rückwirkung auf die Verteilung des Nationaleinkommens im allgemeinen s. Arbeiterversicherung I. Eine der Rückwirkungen, nämlich jene auf den Zinsfuß, könnte hauptsächlich von der Alters- und Invaliditätsversicherung ausgehen, ist daher hier zu erörtern.

Die strenge Anwendung des Versicherungsprinzips zieht eine Ansammlung von rund 4000, außerdem eventuell von weiteren 1200 Millionen für Amortisation der Beitragsausfälle nach sich. Dies scheint auf den Zinsfuß einen starken Druck üben zu müssen. Es fragt sich also, ob das volle Prämiendeckungsverfahren nicht die Rentner, namentlich die kleinen, bedrücke und die Versicherungslast selbst in unerträglicher Weise erschwere.

Vor allem ist zu bemerken, daß bei der Langsamkeit der Ansammlung binnen 80 Jahren auch ein stärkerer Druck nur allmählich sich einstellen und daher für keine bei der Verteilung des Nationalvermögens interessierte Klasse unerträglich werden kann.

Es ist jedoch fraglich, ob ein Zinsenfallen sich wirklich geltend machen wird. Ganz gewiß nicht dann, wenn entgegenwirkende Ursachen: Militär- und Kriegsverschuldung, weiterer Aufschwung der Volkswirtschaft mit seinem Kapitalbedarf oder Auswanderung des Kapitals in die neuen Weltteile in Wirksamkeit treten würden. Mehr oder weniger wird dies der Fall sein. Aber auch dann, wenn 80 Jahre Frieden bliebe, die Volkswirtschaft ebensolange ohne Fortschritt und großen Kapitalaufwand hierfür stillestände, Europa und in Europa Deutschland seinen Kapitalreichtum ganz bei sich selbst zurückhalten würde, steht von der Ansammlung durch Gesamtzurücklegung aus den Prämien der Alters- und Invaliditätsversicherung ein die Versicherung selbst gefährdender Sturz des Zinsfußes nicht zu erwarten. Man hat diesfalls zu bedenken, daß auch ein Betrag von fünf Milliarden kaum ein Sechstel der französischen Staatsschuld und gewiß einen noch kleineren Bruchteil jener Kapitalansammlung ausmachen wird, welche außerhalb der Versicherung in 80 Jahren des Friedens und des Fortschrittes in der ganzen Welt, in Europa, in Deutschland statthätte. Die Beeinflussung des Zinsfußes darf daher von der vollen Durchführung des Versicherungsprinzips in der Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nicht abschrecken. Fände wirklich ein Druck auf den allgemeinen Zinsfuß von daher statt, so wäre die Summe der günstigen Folgen hiervon für Staat und Volkswirtschaft im allgemeinen, sowie für die produktiven Klassen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere so bedeutend, daß auch die mäßige, allmählich eintretende Prämiensteigerung leicht zu ertragen und sogar die Amortisation derselben möglich sein würde. (Durch die bereits erwähnten leidig starken Abweichungen vom Versicherungsprinzip, welche in dem inzwischen verabschiedeten Reichsgesetz zur Geltung gekommen sind, beschränkt sich die Ansammlung binnen 80 Jahren auf wahrscheinlich nur anderthalb Milliarden Mark.)

VIII. Der Staat gegenüber der Alters- und Invaliditätsversicherung (vgl. Arbeiterversicherung I.).

Die Stellung des Staates der Alters- und Invaliditätsversicherung in den Formen der freien Privatversicherung gegenüber ist dieselbe, wie gegenüber der Lebensversicherung überhaupt. Er übt lediglich sein allgemeines Schutz- und Aufsichtsrecht. Dasselbe gilt aber auch trotz anfänglichen Reichszuschusses und trotz Errichtung der vom Staate mehr oder weniger stark beeinflußten Versicherungsanstalten bezüglich der Zwangsversicherung des Alters und der Invalidität.

Diese Zwangsversicherung schafft selbständige Korporationen, die sich nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes selbst verwalten, nur der allgemeinen, allerdings technisch durchgebildeten Staatsaufsicht unterworfen. Wo dieselben der Einfachheit wegen an Organe der Staats- und Kommunalverwaltung sich anlehnen, vermögen sie dafür Entschädigung zu geben. Abgesehen von dem Reichszuschuß, welcher weder ein Geschenk aus dem Beutel der Gesamtheit sein, noch dauern muß und soll (s. Z. 3 S. 232) und nur als Mittel der Entschädigung für die vom Gesetzgeber veranlaßten Prämienausfälle der Einführungszeit richtig beurteilt wird, hat unsere Versicherung von Anfang und für immer ganz auf eigenen Füßen zu stehen.

Eher hilft sie selbst den Reichs- und den Staatsfinanzen bezüglich der öffentlichen Schuld dadurch, daß sie ein Wiederemporsteigen des Zinsfußes hemmen kann, selbst ein mäßiges weiteres Sinken desselben bewirken mag.

Durch Einführung, Schutz und Beaufsichtigung der Alters- und Invaliditätsversicherung verbleibt also der Staat ganz innerhalb der Grenzen seiner allgemeinen Anregungs- und Hemmungsaufgaben, die ihm gegenüber der Volkswirtschaft und der Gesellschaft nach seinem eigensten Wesen des zentralen Willens- und Machtorgans der Nation obliegen. Er leistet nicht bloß keinem neuen Kommunismus Vorschub, sondern bringt zur Beseitigung eines großenteils leistungsunfähig gewordenen alten Kommunismus die gegenseitige Selbst- und Nächstenfürsorge (I, 10), wie sie in der freien Lebensversicherung zuerst durchgedrungen ist, zum allgemeinen und reinen — d. h. der Alters- und Invaliditätsversicherung, nicht der Rentnerzüchtung zugewendeten — Durchbruch. Dabei wird mehr sozialer Frieden mit der Zeit dem Staate in den Schoß fallen.

Litteratur:

Die allgemeine Litteratur vergl. unter Arbeiterversicherung. Einige Spezialschriften über Arbeiter-A. u. J.-V. s. bei den einzelnen Abschnitten. Am meisten Material über denselben Gegenstand liegt in den Archiven, Akten und Protokollen des Reichsamtes des Innern und des deutschen Reichstages von 1887 ab, in den wissenschaftlichen Zeitschriften für Nationalökonomie und für Staatswissenschaft, für Armenwesen und Armenverwaltung, für Versicherungswesen und Sozialpolitik (namentlich „Arbeiterversorgung“, „Concordia“, Braun's „Archiv“), in den Berichten der Handelskammern. Die Broschürenlitteratur und die kritischen Artikel der großen Tageszeitungen seit 1887 sind fast unübersehbar. Verfasser d. hat an der Kritik der Entwürfe über A.- u. J.-V. teilgenommen im Jahrgang 1888 der „M. Allgemeinen Zeitung“ und im „Deutschen Wochenblatt“ (Walter u. Apolant, Berlin). Die systematische Stellung und Entwickelung des Gedankens der A.- u. J.-V. der Arbeiter ist vom Einsender bereits im „korporativen Hilfskassenzwang“ gegeben, 1. Aufl. 1882, 2. Ausg. 1884. S. auch meine „Gesammelten Aufsätze“, Band I: „Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung“, eine Warnung noch vor Erlaß des Unfall-Versicherungsgesetzes. — Besondere Beachtung verdienen die Ausarbeitungen des deutschen Bundesrates: die „Grundzüge“ einer deutschen A.- u. J.-V., der „Entwurf“ für die letztere, die „Vorlage“ an den Reichstag nebst „Denkschrift“. Dann die Verhandlungen des Reichstages.

Stuttgart, März 1889. Schäffle.

Das jüngst verabschiedete deutsche Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird in dem Artikel „Invaliditätsversicherung“ eingehend behandelt werden.

Altruismus.

Unter Altruismus versteht man den Gegensatz zu Egoismus in so vielen verschiedenen Bedeutungen und Anwendungen, als der Begriff des Egoismus sie zuläßt. So wie Egoismus das Streben nach dem eigenen Vorteil, so ist Altruismus das Streben nach dem Vorteil anderer. Der Name Altruismus ist verhältnismäßig neu und in der Litteratur der Staatswissenschaften wenig eingebürgert. Er findet sich in den Schriften Aug. Comte's und seitdem in verschiedenen sozialphilosophischen Werken, zum technischen Ausdruck ist er jedoch erst in jüngster Zeit geworden und zwar infolge der wissenschaftlichen Opposition gegen die trotz besserer Erkenntnis vereinzelter Forscher noch immer dominierende Berücksichtigung des Egoismus in der nationalökonomischen Theorie. Dietzel hat in seinen „Beiträgen zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft“ (Jahrb. f. Nat. N. F. 9, S. 21—32) die Stellungnahme der bedeutenderen Theoretiker zum Egoismus als abstrakter, theoretischer Prämisse erörtert. Viele haben die Existenz anderer hochwichtiger Faktoren im Wirtschaftsleben erkannt; trotzdem beschränkten sie sich auf Berücksichtigung derselben in der Volkswirtschaftspolitik und Volkswirtschaftsgeschichte, indem sie den Egoismus als Grundlage der Volkswirtschaftstheorie unangetastet ließen. Auch Karl Menger erklärt in seinen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften“ (S. 46 f.), daß die Menschen in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen, wenn auch nicht ausschließlich und ausnahmslos, so doch vorwiegend und regelmäßig von ihren individuellen Interessen geleitet werden und diese letzteren, wenn auch nicht in allen Fällen und durchaus, so doch der Hauptsache nach richtig erkennen. Die „exakte Nationalökonomik“ ist nach Menger (S. 78) eine Theorie, welche uns die Aeußerungen des menschlichen Eigennutzes in den auf die Deckung ihres Güterbedarfes hinzielenden Bestrebungen der wirtschaftenden Menschen .... verstehen lehren will. Das Verständnis der übrigen Tendenzen des letzteren, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee u. s. f. sei anderen Theorien vorbehalten.

Es ist danach klar, daß sich die Nationalökonomik, trotzdem Menger die hartnäckige Vermengung von Geschichte, Politik und Theorie der Volkswirtschaft gebrochen hat, noch immer in Widersprüchen bewegte. Einerseits wurde die große Rolle des Gewissens, des Gemeinsinns, der Barmherzigkeit im wirtschaftlichen Leben anerkannt, andererseits diese Faktoren ohne genügende Gründe faktisch oder prinzipiell aus der abstrakten Theorie ausgeschlossen. Erst Sax hat die Gesamtheit der nichtegoistischen Wirtschaftserscheinungen unter gemeinsame

Begriffe vereinigt, indem er in seiner Schrift: „Ueber das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“ neben der Theorie des Egoismus eine Theorie des Altruismus und Mutualismus entwickelte. Allerdings hatte bereits Ad. Wagner in seiner „Grundlegung“ die Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen in drei Systeme, das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das karitative vorgenommen und sehr entschieden die dem Egoismus entgegengesetzten Tendenzen betont. Allein eine erschöpfende, wissenschaftliche Würdigung derselben hat er doch nicht geboten. Er faßt sie nicht unter leitende Begriffe zusammen und weist ihnen, trotz prinzipieller Anerkennung, in der Theorie der Privatwirtschaften einen untergeordneten Platz an. Auch würdigt er nicht hinlänglich ihre Bedeutung im gemeinwirtschaftlichen und karitativen System, welch letzteres überdies dem gemein- und privatwirtschaftlichen nicht gegenübergestellt werden sollte, da beide zugleich karitativ sein können. — Aehnliches gilt von den wichtigen Ausführungen Schaeffle's, der gleichfalls sowohl die durch die öffentliche Gewalt zum Nutzen der Gesamtheit, als auch die zur Befriedigung anderer, mittelst freier aufopfernder Hingebung vorgenommenen Handlungen berücksichtigt und überhaupt die altruistischen Handlungen in großem Umfange in seine Darstellung einbezieht, ohne doch diesbezüglich eine vollständige Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen und eine zusammenhängende Theorie des Altruismus zu schaffen.

Sax geht bei Analyse der sozialökonomischen Erscheinungen von Individualismus und Kollektivismus aus, welche er, wie wir glauben irrig, als der Menschennatur von Anfang innewohnende Elementarkräfte ansieht, während hier von besonderen Kräften so wenig gesprochen werden sollte als in der Physiologie von einer Lebenskraft. Sowohl Individualismus als Kollektivismus bethätigen sich in altruistischer, mutualistischer und egoistischer Weise. Individualismus ist nach Sax' mehr origineller als glücklicher Bestimmung „das angeborene Streben jedes Menschen, sich selbst als den Mittelpunkt des sozialen Kreises zu betrachten, Alles, Dinge und Menschen, auf sich zu beziehen, sein Eigenwesen hierin gegenüber Anderen frei zu bethätigen und so seinen Zusammenhang mit der Menschheit sich selbst zu suchen“, oder, wie Sax in der „Grundlegung“ definiert: „sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu den Mitmenschen als Ausfluß seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu anderen Personen zu gestalten.“ — Altruismus ist nun „Uebertragung dessen, was die Ethik Altruismus nennt, auf das ökonomische Gebiet“. Diese Richtung des ökonomischen Strebens auf gewisse Mitmenschen, woraus dieselben Erhaltung und Entfaltung gewinnen, führe zwar zu gesteigertem Egoismus gegen alle übrigen, es bedürfe jedoch der speziellen Inbetrachtnahme der ersteren. In den Bereich des individualistischen Altruismus gehöre namentlich die Familie: ein Kreis von Personen, auf welche sich das Erhaltungs- und Entwickelungsstreben der Einzelnen bezieht. Diesen Personen gegenüber ist der Altruismus Einschränkung des Egoismus, überwiegt ihn sogar. Weiteres Beispiel des Altruismus ist das karitative System in Wagners Sinne. Allerdings sei oft persönliche Lustempfindung des Spendenden oder Hoffnung auf Lohn im Jenseits mit ein Motiv des Handelnden, aber für den wirtschaftlichen Effekt sei dieses innere Motiv sowie überhaupt die ethische Qualifikation gleichgiltig. Schwierig sei die quantitative Analyse des Individualismus, Egoismus und Altruismus seien jedoch stets „einander bedingende, gleich wesentliche Seiten desselben“. Der Altruismus allein, strikt durchgeführt, werde zum Kommunismus, der Egoismus trete fast immer in Verbindung mit Altruismus auf. Reiner Egoismus sei im Widerspruch mit der Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen — eine widernatürliche Entartung.

Neben dem Individualismus unterscheidet Sax den Kollektivismus: Einordnung der Menschen in größere, stabile Gruppen, welche sich im Verhältnis zu einander wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch bethätigen, so daß der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motiviert wird und seine Kraft der Gemeinschaft selbst bis zur Vernichtung seines Individuums widmet. Hierher gehören Staat, Nationalität, Kirche. Nach innen dem Individualismus gegenüber Ausweitung des Altruismus und Mutualismus, ist der Kollektivismus nach außen egoistisch, nur ausnahmsweise altruistisch. In seiner Grundlegung spricht Sax wiederholt von den Funktionen des Altruismus. Auf individualistischem Gebiete äußere er sich in jenen Güterüberweisungen an Mitmenschen, welche lediglich deren Erhaltung und Entfaltung bezwecken, sei es nun, daß die Beziehungen zwischen Spender und Empfänger vorübergehende seien oder durch dauernde Verbände vermittelt werden. Der Kollektivismus hingegen erweitere den Altruismus über die enge Grenze der persönlichen Beziehungen hinaus auf die Gesamtheit der Besitzenden innerhalb eines Verbandes gegenüber den Nichtbesitzenden. Der Egoismus werde beschränkt durch Anerkennung des fremden Besitzes, durch die Pflicht der Aufopferung für die Gesamtheit, andererseits durch den Anspruch des Einzelnen auf Erhaltung aus deren Güterbestande. Verschiedene Thätigkeiten des Staates seien mutualistisch-altruistischer Art, so die Bekämpfung des Egoismus, die Schutzzölle u. s. w. Eine ausführliche, zusammenhängende Darstellung der Funktionen des Altruismus ist in Sax' bisherigen Schriften leider nicht enthalten.

Der Fehler in Sax' Einteilung liegt in Unterscheidung des Mutualismus als gleichwertigen Elementes neben Altruismus und Egoismus, während er thatsächlich als Mischung von Altruismus und Egoismus auftritt. Sax, der hiermit einen Verstoß gegen die von Menger in Erinnerung gebrachten Prinzipien wissenschaftlicher Isolierung begeht, gesteht jenes Mischungsverhältnis wiederholt indirekt zu, ohne es in der Definition des Mutualismus zur Geltung zu bringen; er bringt sogar Altruismus und Mutualismus in direkten Gegensatz, indem er von Mischungsverhältnis des Mutualismus und Altruismus spricht. Mit Recht hat Sax seine diesbezüglichen Lehren bloß als Versuch bezeichnet. Der Gegenstand ist so neu und so groß, daß die Theorie durch längere Zeit nicht über das Stadium des Versuchs hinauskommen dürfte.

Referent nimmt in seiner Monographie „Altruismus und Egoismus in der Nationalökonomie" folgenden Standpunkt ein. Altruismus umfaßt jedes Handeln, welches den Vorteil anderer, Egoismus dasjenige, welches den eigenen Vorteil zum nächsten Zweck hat. Handlungen, welche zugleich altruistisch und egoistisch sind, heißen mutualistisch. Dieser einfachen Einteilung können sämtliche wirtschaftliche Handlungen untergeordnet werden. Einteilungsgrund ist nicht gegen wen, sondern für wen gehandelt wird, deshalb sind viele individualistische und zugleich sämtliche kollektivistische Handlungen altruistisch event. mutualistisch; ein kollektivistischer Egoismus ist von diesem Standpunkte nicht gegeben. Altruistisch sind sämtliche liberale Handlungen mit Einschluß der Familienwirtschaft, das karitative System sowie die wirtschaftlichen Handlungen der Beamten des Staates und der Korporationen in ihrem Amte, ohne Rücksicht auf die egoistische oder nichtegoistische Natur ihres Dienstvertrages, da sie zum wirtschaftlichen Vorteil anderer, nicht zu dem des Handelnden erfolgen. Egoistisch hingegen ist die Thätigkeit des Lohnarbeiters, da ihm nur sein eigener Erwerb, nicht die Bereicherung des Arbeitgebers nächster Zweck ist. Der Einwurf Sax' (Grundl. 26) und E. L.'s (Litt. Centralbl. 1887 S. 542) hiergegen ist unbegründet. Maßgebend für Klassifizierung ist nur der wirtschaftliche Zweck der Handlung, nicht ihre inneren Motive. Ein Akt der Wohlthätigkeit ist also wirtschaftlich altruistisch, wenn auch der Spender hierzu durch nichtwirtschaftlichen Egoismus, z. B. Befriedigung der Eitelkeit bewogen wurde. In diesem Punkte befinden wir uns mit Dietzel (Zeitschr. f. Staatsw. 39, S. 68 f.) und Sax (Wesen und Aufg. 53) in Uebereinstimmung. Die Theorie des Altruismus, welche Referent (Egoismus und Altruismus Kap. 3 ff.) im einzelnen darzustellen suchte, ist ihrer ganzen Grundlage und ihrem Inhalte nach zweifelhaft und strittig. Eines jedoch scheint sicher zu stehen. Die Kontroversen über Begriffsbestimmung des Altruismus berühren nicht die Größe seiner Bedeutung für die Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen. Böhm-Bawerk irrt, wenn er die Einbeziehung des Altruismus in die Theorie nicht als fundamentale Umgestaltung der letzteren gelten läßt. Die Schriften Schäffle's, Wagner's und Sax' „Grundlegung" genügen bereits gegenwärtig als Gegenbeweis. Die weitere Entwickelung der Theorie des Altruismus dürfte Berücksichtigung der kirchlichen sowie der sozialistischen Richtung der wissenschaftlichen Nationalökonomik erfordern. Die sozialistischen Theorien, welche, von einer optimistischen Beurteilung der menschlichen Natur ausgehend, schließlich zu utopischen Bildungen gelangten, haben, ohne es zu wissen, eine wichtige Vorarbeit für Beurteilung des als isolierte Erscheinung gedachten Altruismus geliefert. Dasjenige, was in der sozialistischen und christlichen Litteratur als politisch-ökonomisches Postulat aufgestellt wurde, beruht auf Beobachtung thatsächlicher altruistischer Erscheinungen und auf Verallgemeinerung derselben zu einem Prinzipe. Als politisches Prinzip ebenso unbrauchbar wie der Egoismus sind jene Theorien von großem Werte für Erkenntnis der altruistischen Elemente der bestehenden Wirtschaftsordnung und für ihre theoretische Behandlung. Unter den zahlreichen christlich-sozialen Schriften, welche den Altruismus speziell ins Auge fassen, nennen wir Villeneuve-Bargemont, Economie polit. chrétienne (Brux. 1837). Dieser Schriftsteller greift die klassische Theorie des Egoismus heftig an und empfiehlt gerechte Verteilung der Produkte als wirtschaftliches Hauptkorrektiv. Die Einleitung und Kapitel 1 (S. 1—190) sind der Kritik im altruistischen Sinne gewidmet, der Rest des umfangreichen Buches einer speziellen Darlegung des karitativen Systems, das schließlich alle Uebel heilen soll. Beachtung verdienen ferner die Werke Périn's (De la richesse dans les sociétés chrétiennes, Paris 1868, deutsch 1868 und Les lois de la société chrétienne, Paris 1875, deutsch u. d. T. Christliche Politik 1876). Hitze's Kapital und Arbeit (1880), Ratzinger's Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (1881), sowie verschiedene Abhandlungen in den „Stimmen aus Maria-Laach" und den „christlich-sozialen Blättern". Außer Stande, hier auf diese Schriften näher einzugehen, möchten wir doch im Interesse einer ausführlicheren monographischen Behandlung des Altruismus besonders auf sie hinweisen.

Litteratur:

Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884. Sax, Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft, Wien 1887.

v. Dargun.

Ammenwesen.

Das Interesse des Staates an einer Regelung und Beaufsichtigung des Ammenwesens beruht darauf, daß die Beschaffung passender Säugeammen für die Gesundheit und Kräftigung der einer solchen bedürftigen Säuglinge von großer Bedeutung ist, daß ferner die von den Eltern zu Ammen weggegebenen Kinder unter manchen Umständen eines öffentlichen Schutzes bedürfen, und daß endlich auch eine seitens der Säugeammen zum Vorteile fremder Kinder stattfindende Vernachlässigung der eigenen Kinder zu verhüten ist.

Bei dem in den meisten Ländern und namentlich in Deutschland vorherrschenden Gebrauche, daß die Ammen, mögen sie verehelichte oder unverehelichte Personen sein, in das Haus des Säuglings eintreten, bedarf es seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde nur einer polizeilichen Verpflichtung der Ammenagenten oder Büreaus, keine Personen als Ammen zu vermieten, welche nicht durch ärztliches Attest als dazu geeignet, namentlich als frei von Syphilis oder anderen ansteckenden Krankheiten, qualifiziert sind. Eine weitere direkte Einmischung des Staates in die Besorgung von Ammen oder gar, wie solches vorgeschlagen worden, eine monopolisierende Uebernahme dieses Vermittelungsgeschäftes durch eine amtliche Stelle erscheint nicht angemessen. Die Fürsorge für die Wohlfahrt ihres Kindes kann den Eltern, so lange sie dasselbe bei sich behalten, ebenso wie bezüglich hundert andererFragen so auch bezüglich dieser füglich überlassen bleiben, und es ist nur durch geeignete Belehrung namentlich mittelst der Hebammen möglichst dahin zu wirken, daß die Eltern wissen, welche Vorsichtspunkte sie gegenüber der Privatindustrie bei dem Suchen nach geeigneten Ammen im Auge zu halten haben. Ganz anders stellt sich dagegen die Frage von der staatlichen Einmischung gegenüber derjenigen Art der Ammenbesorgung, bei welcher die Kinder aus der Familie und meist von dem Wohnorte hinweg zu Ammen in Pflege gegeben werden, — ein Verfahren, welches in Frankreich sehr verbreitet ist, während es in Deutschland meist nur bei außerehelichen Kindern, besonders größerer Städte, in Anwendung zu kommen pflegt. In Berlin wurden von 1880 bis 1885 jährlich zwischen 1800 und 2100 Kinder im ersten Lebensjahre teils an Ammen, teils an Haltefrauen abgegeben, von denen 32 bis 47% vor Erreichung des zweiten Lebensjahres starben. Hier handelt es sich um Kinder im zartesten Lebensalter, deren Pflege und Ernährung dem direkten Einfluß der Eltern entzogen sind und für welche daher ein staatlicher Schutz geboten erscheint. Dieser Schutz ist in der Form zu gewähren, daß erstens nur solchen Personen gestattet wird, als Pflegeammen Kinder bei sich aufzunehmen, welche dazu eine vorgängige, nach genauer Prüfung ihrer persönlichen Gesundheits-, Sittlichkeits-, Wohnungsverhältnisse ꝛc. erteilte polizeiliche Konzession erhalten haben, — und daß zweitens sowohl der Transport der Kinder nach ihrem Pflegeorte hin wie die Pflege selbst einer fortlaufenden sanitätspolizeilichen Kontrolle unterworfen werden. Als vollkommenste Organisation kann in dieser Beziehung die „direction des nourrices" in Frankreich gelten, welche in jedem Departement und, wo es nötig erscheint, auch in einzelnen Arrondissements Komissionen mit der Auswahl und Untersuchung der Ammen, mit der Zuweisung der Säuglinge an dieselben und mit verantwortlicher Beaufsichtigung ihrer Pflege betraut, außerdem durch umherreisende Inspektoren beständig sowohl die Ammen wie die „préposés" kontrollieren läßt, Aerzte zu den nötigen Untersuchungen und zur Behandlung in Krankheitsfällen anstellt und die nach Paris kommenden Landammen in einer besonderen Anstalt bis zu ihrer Verwendung unterbringt. Außerdem besteht die Bestimmung, der zufolge jede Amme eine Bescheinigung ihres Mannes beibringen muß, daß ihr eigenes Kind, wenn lebend, bereits über 7 Monate alt ist oder aber von einer anderen Frau gesäugt wird. Die ganze Frage des Ammenwesens verliert übrigens in dem Maße an öffentlicher Bedeutung, als die verbesserte Behandlungsweise der zur künstlichen Ernährung verwandten Tiermilch, ihre Sterilisierung und keimfreie Aufbewahrung in geeigneten Apparaten die menschliche Milch entbehrlicher macht. Die Fortschritte, welche Wissenschaft und Technik in dieser Beziehung seit 10 Jahren aufzuweisen haben, machen die Familien unabhängiger von den Fahrlässigkeiten, welche durch einen auch bei sorgsamster staatlicher Ueberwachung nicht mit Sicherheit zu verhütenden Mißgriff in der Wahl einer Säugamme veranlaßt werden.

Litteratur:

Tardieu, Dictionn. d'hygiène, 4me édit., Paris 1879. Pappenheim, Handbuch der Sanit.-Polizei, Art. „Ammenwesen", Berlin 1868. Pistor, Das öffentl. Gesundheitswesen und seine Ueberwachung in Berlin, Berlin 1887. Götel, Die öffentl. Gesundheitspflege in den außerdeutschen Staaten, Leipzig 1878.

Finkelnburg.

Amortisation

s. Staatsschulden, Mortifikation, Buchführung.

Amortisationsgesetze.

I. Geschichtliches und Prinzipielles. II. Geltender Rechtszustand: 1. Uebersicht. 2. Preußen. 3. Bayern. 4. Die übrigen deutschen Staaten

und Elsaß-Lothringen. III. Litteratur und Ausland.

I. Geschichtliches und Prinzipielles. Amortisationsgesetze im staatskirchenrechtlichen Sinne sind Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchen und kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben. Drei Momente haben vor allem zusammengewirkt, um diejenige Lage zu schaffen, welche seit dem Mittelalter dazu führte, dem Vermögenserwerb der Kirche bestimmte Schranken zu setzen. Zum ersten das System der Erwerbsprivilegien, welches von der christlich-römischen Kaisergesetzgebung begründet, von der Papst- und Konziliargesetzgebung sodann übernommen und zu dem Erfolge abgeschlossen wurde, daß ein Kanonist des Mittelalters von 167 Erwerbsprivilegien der Kirche erzählen konnte. Zum zweiten die solcher rechtlichen Möglichkeit schrankenlosen Erwerbes vollauf entsprechende thatsächliche Bereicherung der Kirche, wie sie in wahrhaft großartigem Maßstabe von römischen Kaisern und fränkischen Königen in Vollzug gesetzt, von dem gläubigen oder abergläubischen Volke in allen nur denkbaren Formen, welche das Recht für Vermögenszuwendungen darbot, namentlich aber in den Vergabungen von Todeswegen und, nachdem mit der Rezeption des fremden Rechts die Form der Testamente allgemein in Aufnahme gekommen war, in dem sog. Seelgerät nachgeahmt und durch Veranstaltungen und Beeinflussungen der Kirche selbst aufs nachdrücklichste gefördert wurde. Zum dritten die wirtschaftliche Isolierung des Kirchenguts durch die ständige Erhaltung des einmal erworbenen und fortwährend vermehrten Besitzstandes, wie solche namentlich durch das staats- und kirchengesetzliche Verbot der Veräußerung, ja nur der dinglichen Belastung von Kirchenvermögen rechtlich garantiert und außerdem durch die kirchliche Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, ferner durch die Rechtsgrundsätze über Klagen- und Acquisitivverjährung sowie über die in integrum restitutio der Kirche, endlich durch die zahlreichen Immunitäten der Kirchen- und Stiftungsgüter begünstigt war; ihrem Erhaltungstriebe verdankte die Kirche die Benennung „manus mortua“: bezeichnend genug wurde das Zueignen von Vermögen an die Kirche „admortizare“, „admortizatio“ genannt. Die nachteiligen Folgen des Zusammenwirkens dieser drei Momente wurden beim Beginne der zweiten Hälfte des Mittelalters in allen Schichten der Gesellschaft, von den Landes- und Lehnsherrn bis herab in die Kreise der gewerbetreibenden Bürger der Städte empfindlich gefühlt. Das gesellschaftliche Gleichgewicht war gestört. Außer ihrem geistigen Uebergewichte hatte die Kirche nunmehr jeder neben ihr aufstrebenden Macht auch noch das ökonomische entgegenzusetzen. Die Landeshoheit war durch Verminderung der territorialen Steuerkraft im thatkräftigen Emporstreben gehemmt. Die Lehensverpflichtungen litten durch die kirchliche Immunität. Die Städte waren in der Möglichkeit, die Früchte und Errungenschaften ihres Fleißes gewinnbringend anzulegen und einträglich zu verwerten, beschränkt. Die gesamte Steuerlast konzentrierte sich auf die weltlichen Korporationen. Ihre Leistungsfähigkeit aber verminderte sich in eben dem Verhältnisse, als umgekehrt das Maß der öffentlichen Lasten und Verpflichtungen wuchs. Die Familien endlich und die Einzelnen, deren Hoffnung auf zukünftiges Vermögen nicht selten durch Oeffnen und Schließen der toten Hand vernichtet war, fühlten sich in ihren natürlichsten Rechten gekränkt und ohne genügenden Rechtsschutz gegenüber der alles beherrschenden Kirche. Eine Reaktion gegen diese Uebelstände war notwendig und unausbleiblich. Sie erfolgte in den „leges de non admortizando“. Nicht etwa handelte es sich dabei um den Kampf von Arbeit und Kapital im sozialistischen Sinne der Gegenwart. Denn die Kapitalanlage für die Ewigkeit erschien der öffentlichen Meinung und dem allgemeinen Zeitbewußtsein immerhin noch sehr gewinnbringend und die Trägheit des Mönches in ihrer Art ebenso notwendig und anerkennenswert, als der Fleiß von Bürger und Bauer. Vielmehr gleicht jene Reaktion dem Prisma, das unter dem Brechen des Lichtstrahls verschiedene Färbungen zeigt. Ihren Ausgangspunkt bildete, sogar schon in schwachen Ansätzen der Volksrechte und in fränkischen Gesetzen des 9. und 10. Jahrh., die Verletzung des Rechtskreises der Einzelnen und der Familien. In ihrer weiteren Entwickelung und namentlich, soweit sie von Städten oder weltlichen Korporationen ausging, welche sich kaiserliche oder landesherrliche Amortisationsprivilegien zu erwirken wußten, erhielt sie eine mehr und sogar ausschließlich nationalökonomische Bedeutung. In ihrer obersten Spitze endlich und soweit sie von den Landesherrn aufgenommen ward, erschien sie als eine Phase in dem Kampf des zum Selbstbewußtsein erwachenden und um seine Selbständigkeit ringenden Staates gegen die kirchliche Universalmonarchie. Die bemerkenswerteste Erscheinung ist dabei die, daß in den geistlichen Monarchien, so in Würzburg und Kurmainz, in Kurtrier und Kurköln, stets die häufigsten und einschneidendsten Amortisationsgesetze erlassen worden sind. Durch diese charakteristisch aus der Gesamtgeschichte der Amortisationsgesetze hervortretende Thatsache, sowie durch die andere, daß auch nach der Reformation gerade in den katholischen Staaten des Abendlandes, in Oesterreich, Bayern und Frankreich, in den Niederlanden und in Belgien, in Spanien und Portugal, in Sardinien, Neapel, Toskana und Venedig das Amortisationsrecht in ausgiebigstem Maße geübt wurde, ist auch heutzutage jede gegen die geschichtliche Berechtigung solcher staatlichen Reaktion gerichtete theoretische Gegenbeweisführung aus dem kanonischen Rechte überflüssig gemacht. Am lebhaftesten, mit

den wunderlichsten Elementen für und wider, mit ungezügelter Leidenschaft und mit dem größten Aufwand von Streitern auf beiden Seiten wurde der Kampf um das staatliche Amortisationsrecht im 17. und 18. Jahrh. geführt. [Neben einer großen Anzahl anonymer Schriftsteller namentlich: Epstein 1670, Schwendendörfer 1677, Eisenhart 1693, Michel 1698, Glattle 1714, Schweder 1723, Soell 1740, Pertsch 1745, Wahl 1746, Hahn 1746, Friederich 1747, V. v. Lochstein 1766, Desing 1768, Gufl 1768, Moshamm 1798.] Aber über alle Theorien des mittelalterlichen Kirchenstaatstums oder des aufgeklärten Staatsabsolutismus hinweg ging, allein dem Bedürfnis und der Notwendigkeit gehorchend, die Reaktion gegen die Begehrlichkeit der toten Hand ihren eigenen Weg, bis sie endlich, den Rechtsboden überschreitend, in den Säkularisationen an der Wende des 19. Jahrh. gewaltsam und widerrechtlich zum Durchbruch kam. Allerdings wurde durch die Verfassungsurkunden des modernen Rechtsstaats der Wiederkehr gewaltsamer und rechtswidriger Eingriffe in das Kirchenvermögen wirksam vorgebeugt. Allenthalben wurde das letztere unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, d. h. abgesehen von dem selbstverständlichen privatrechtlichen Schutze seine Einziehung zu dem Staatsvermögen sowie seine Verwendung zu anderen als kirchlichen Zwecken unbedingt ausgeschlossen. Aber als Korrelat dieses Schutzes einerseits und des prinzipiellen Anerkenntnisses der Erwerbsfähigkeit der Kirchen andererseits wurde ebenso allgemein teils ausdrücklich ausgesprochen, teils stillschweigend vorausgesetzt, daß der Kirche neues Vermögen nur in den Formen und nach dem Maße der materiellen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts zu erwerben gestattet sei. In diese Voraussetzung war also der Fortbestand älterer Amortisationsgesetze ebenso wie der Vorbehalt künftiger Ausübung des Amortisationsrechts mit eingeschlossen. Auch die Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. Dezember 1848 enthielten in Art. IX, 4 die Bestimmung: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Eine praktische Wirksamkeit äußerte dieselbe jedoch nicht. Denn die Staaten, in deren Verfassung sie überging, besaßen teils schon eine mehr oder weniger entwickelte Amortisationsgesetzgebung, teils ließen sie es bis heute bei der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Erlasses von Amortisationsgesetzen beruhen. Keine Amortisationsgesetze bestehen hiernach in Sachsen, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, beiden Schwarzburg, Waldeck, beiden Reuß, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen, also in 14 deutschen Staaten. Ihre Erklärung findet diese Thatsache zumeist in den konfessionellen Verhältnissen dieser Staatsgebiete: sie zählen unter nahezu $5^1/_2$ Mill. Einwohnern noch nicht 200000 Angehörige der katholischen Kirche. Sagte doch schon der alte Gesetzgeber Kreittmayr, ad Cod. Max. bav. civ. II, 178 so naiv als wahr: „In protestantischen Landen ist Lex amortizationis sehr rar, nicht ex defectu potestatis, sed voluntatis, denn was ohnehin nicht geschiehet, braucht kein Verbot mehr.“ Einen Prinzipienstreit über sein Recht, die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Wege der Gesetzgebung zu beschränken, wird der moderne Staat kaum mehr annehmen. Aber eine andere Frage ist die gesetzespolitische. Unter den verschiedenen Systemen sind namentlich das amerikanische und das preußische beachtenswert. Das nordamerikanische Unionsgesetz vom 1. Juli 1862 bestimmt in § 3, daß keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, Realvermögen von mehr als 50000 Doll. Wert haben dürfe und daß jeder diese Grenze übersteigende Erwerb dem Staate anheimfalle. Das Prinzip dieser Gesetzgebung ist also, daß die Grenze des zulässigen Gesamterwerbes für die religiösen Körperschaften von vornherein und für alle Fälle in unerstreckbarer Weise gezogen ist. Anders die preußische (nachmals auch badische) Gesetzgebung in dem Wege, welchen sie schon 1833 eingeschlagen hat und auf welchem sie auch in der neuesten Gesetzgebung von 1870 stehen geblieben ist. Sie fordert von Fall zu Fall die Staatsgenehmigung für jeden die Wertsumme von 1000 Thlrn. übersteigenden Erwerb, statuiert damit aber eine Beschränkung, welcher nicht bloß die Kirchengesellschaften, sondern überhaupt alle Korporationen und juristischen Personen im Staate unterworfen sind. Zur Empfehlung des nordamerikanischen Prinzips ist namentlich geltend gemacht, daß der Zweck eines jeden Instituts und der zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Bedarf hinreichende Anhaltspunkte zur Feststellung eines einmalig in runder Summe und keineswegs karg zu greifenden Maßes darböten. Sobald hiernach der Zweck einer Anstalt gesichert sei, beständen keine Ansprüche mehr auf Vergrößerung des Vermögens durch neue freigebige Spenden. Dagegen sei der Vorbehalt staatlicher Genehmigung für die einzelnen Zuwendungen in seiner Wirkung völlig illusorisch. Das klerikale Ministerium eines Staates werde alle Vermögenszuflüsse an die klösterlichen Anstalten gutheißen und thatsächlich sei alsdann trotz des Gesetzes eine Beschränkung nicht vorhanden. Für die Institute sei es jedenfalls die Hauptsache, ohne Ende erwerben zu können. Bloß von untergeordneter Bedeutung sei es für sie, daß sie 100000 Thlr. nur in 100 einzelnen Summen durch Schenkungen annehmen dürften. Bei der heutigen Gestaltung der Wertzirkulation lasse sich eine staatliche Kontrolle über die Größe der einzelnen Zuwendungen unter Lebenden überhaupt nicht sicher führen. Die Einrichtung der Wertpapiere auf den Inhaber allein schon vermöge über derlei Hindernisse leicht

hinwegzuhelfen. Für den Staat aber komme es zuletzt doch nur darauf an, daß der Güterzuwachs eine gewisse Linie nicht überschreite, und diese werde einfacher von vornherein gezogen als in immer wiederkehrender Weise zum Gegenstande von Erörterungen und Beschlüssen gemacht. Diese Empfehlungsgründe scheinen in der That überzeugend zu sein. Das nordamerikanische System empfiehlt sich dem ersten Blick durch seine praktische Gestaltungsfähigkeit und seine scheinbare Wirksamkeit. In Wahrheit aber wird gerade die letztere anzuzweifeln sein. Das Mittel ist zu radikal. Es kommt in seinem schließlichen Erfolge einem absoluten Verbote jeden lukrativen Erwerbes seitens der Kirchengesellschaften gleich und gerade darin ist die sichere Gefahr seiner Umgehung und Unwirksamkeit begründet. Mit Notwendigkeit nämlich muß darnach ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kirche das Maß des ihr freigegebenen Erwerbes erschöpft hat, und damit ein Rechtszustand absoluter Erwerbsunfähigkeit. Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, versiegen nicht und lassen sich auch nicht verschließen. Wo ihnen der offene Weg des Rechtes verlegt ist, suchen und finden sie ihr Ziel auf den Schleichwegen der List. Ueberdies erträgt kein für große Zwecke geschaffener Vermögenskreis den ihm auferlegten Zwang künstlicher Stabilität und Unveränderlichkeit. Ebenso aber wie das Kirchenvermögen mit innerer Notwendigkeit hinausstrebt über seine ursprünglichen Grenzen, ebenso kann auch ein in verschiedenen Zeiten verschiedenes Maß von kirchlichem Güterbesitz sehr wohl im eigensten Staatsinteresse gelegen sein. Weit empfehlenswerter ist es daher, daß der Staat durch das Recht der Genehmigung von Fall zu Fall die Möglichkeit der fortwährenden Grenzregulierung des kirchlichen Güterbesitzes in der Hand behalte. (A. M. v. Bar, Staat und katholische Kirche in Preußen, 1883.) Noch wichtiger aber ist ein anderes. Es liegt die prinzipiell allein richtige Lösung darin, diejenigen Erwerbsbeschränkungen, welche ausschließlich gegen die Kirche gerichtet sind, zu beseitigen und den Erwerb der letzteren nur in eben dem Umfange zu beschränken, als dies gegenüber allen Korporationen und juristischen Personen im Staate geschieht. Die Zweckmäßigkeit, wo nicht Notwendigkeit der Beschränkung des korporativen Eigentumserwerbs überhaupt wird gegenwärtig unter Einsichtigen kaum mehr verkannt. Namentlich hat die Berufung auf das wirtschaftliche Freiheitsprinzip durch das Gericht der Thatsachen, welches auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens über das System des absoluten laisser passer ergangen ist, alle Verlockung und Zugkraft eingebüßt. Andererseits aber sind die wirksamsten Motive für die Beibehaltung von Amortisationsgesetzen im Sinne von ausschließlich gegen die Kirchen gerichteten Erwerbsbeschränkungen in der Gegenwart entweder erheblich abgeschwächt oder gänzlich in Wegfall gekommen. Durch die Beseitigung der mittelalterlichen kirchlichen Immunität ist ihnen das wesentlichste staatswirtschaftliche, durch die veränderte Bedeutung des Ordens- und Klosterwesens für die Gesellschaft das hauptsächlichste volkswirtschaftliche, durch die Aufhebung endlich der schädlichen Erwerbsprivilegien das bedeutsamste privatwirtschaftliche Motiv entzogen worden. Der Erwerb der Kirchengesellschaften unterliegt somit im großen und ganzen keinen anderen und größeren Bedenken mehr als der korporative Erwerb überhaupt. Insofern bleibt ja freilich immer eine Verschiedenheit bestehen, als der Kirche vor anderen Korporationen die stärkste aller Mächte, die Macht über die Gewissen, zur Ausbeutung ihrer Erwerbsfähigkeit zur Verfügung steht und als allerdings stärkere Bestimmungsgründe für Zuwendungen an kirchliche als an weltliche Korporationen vorhanden sind. Gegen dieses Uebergewicht würde aber auf dem realen Boden staatlicher Gesetzgebungspolitik ein entsprechendes Gegengewicht viel zweckmäßiger, als durch Ausnahmegesetzgebung dadurch zu beschaffen sein, daß gegenüber Kirchengesellschaften, deren steigender Güterbesitz Bedenken erregt, eine verhältnismäßige Zurückziehung der Leistungen aus Staatsmitteln zu kirchlichen Zwecken einzutreten hätte.

II. **Geltender Rechtszustand.** — 1. Uebersicht. Der geltende Rechtszustand ist ungemein kompliziert. In 11 deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, S. Weimar, S. Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Lippe) und den Reichslanden Elsaß-Lothringen bestehen 23 Gruppen von Amortisationsgesetzgebungen mit den verschiedensten, territorial einander vielfach durchkreuzenden Geltungsgebieten. Innerhalb der meisten dieser Gruppen beruht das geltende Recht auf einer Mehrzahl von Amortisationsgesetzen; ihr Gesamtbestand übersteigt die Zahl von 60. Ihrem Inhalte nach sind die deutschen Amortisationsgesetze sehr verschieden. Nach einigen ist lediglich der Mobiliarerwerb beschränkt. Die Beschränkungen des Mobiliarerwerbs kommen in achtfacher Abstufung vor. Bezüglich der Beschränkungen des Immobiliarerwerbs zeigt sich die dreifache Verschiedenheit, daß entweder nur der lukrative, oder nur der onerose Erwerb, oder jegliche Erwerbung ohne Unterschied des Titels an das Erfordernis der Staatsgenehmigung geknüpft ist. Die Zuwendungen an ausländische Kirchen und kirchliche Anstalten sind nicht in allen, wohl aber in den größten deutschen Rechtsgebieten (Preußen, Bayern) den Amortisationsgesetzen unterworfen. Der Kreis der ihnen unterstellten inländischen kirchlichen Institute ist bald enger, bald weiter gezogen und hiernach der gesetzliche Begriff der toten Hand selbst ein verschiedener. Die erforderliche Staatsgenehmigung wird teils von

den Ministerien, teils von den diesen untergeordneten Regierungsorganen erteilt. (In Preußen bis zum Wertbetrag von 10000 M. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten; unterhalb dieses Betrages von den Regierungspräsidenten, mit Berufungsrecht an den Oberpräsidenten. In Elsaß-Lothringen vom Statthalter.) Anlangend die bei Zuwiderhandlungen eintretenden Rechtsfolgen, so findet sich teilweise nur die Nichtigkeit der Zuwendung oder des Erwerbes ausgesprochen, teilweise sind die Kontravenienten außerdem mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht. (Preußen: Geldstrafe bis zu 300 Thlrn., im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnisstrafe.) Nach § 63 Anm. 1 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für d. D. R. ist beschlossen, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Körperschaften und Stiftungen von der Reichsgesetzgebung unberührt zu lassen. Das Motiv dieses Vorbehaltes ist unverständlich und unaufgeklärt. 2. Preußen. a. Gang der Gesetzgebung. Einer vereinzelten, den Immobiliarerwerb der Kirche einschränkenden VO. Kurfürst Sigismunds I. von 1526 folgte nach der Erwerbung Schlesiens das große Amortisationsedikt Friedrichs II. v. 21. Juni 1753, sowie nach der Erwerbung Polens die Deklaration v. 19. März 1787. Hieran schloß sich das Allg. Landr. v. 1. Juni 1794 in Tl. II Tit. 11 §§ 194—216 vb. für Stifte, Klöster und Orden das. §§ 951, 952, 961, 1182 — 1209 mit Anhang v. 1. April 1803, § 125. Bei der Erweiterung des preußischen Staatsgebietes im Jahre 1815 traten zunächst neben den Kreis der bisher genannten Bestimmungen noch die des linksrheinisch französischen Rechts, welches auf dem Konkordat v. 26. Mess. IX. Art. 15, den organischen Artikeln v. 18. Germ. X. No. 73, 74, dem Art. 910 des Code civil v. 21. März 1804, dem Dekret v. 12. Aug. 1807, dem Fabrikdekret v. 30. Dez. 1809 und der Ordonnance v. 10. Juni 1814 beruhte; es wurde aber nach und nach durch Kab.-Ordres v. 27. Aug. 1819, 17. Febr. 1820 und 15. März 1832 in den wesentlichsten Stücken eine Uebereinstimmung mit den landrechtlichen Amortisationsvorschriften herbeigeführt. In Neuvorpommern waren bis dahin noch immer alle Zuwendungen an die tote Hand völlig unbeschränkt geblieben. Zur Beseitigung dieser Rechtsungleichheit erging daher für den ganzen Umfang der Monarchie, nachmals ergänzt oder interpretiert durch zahlreiche Kabinetsordres, das G. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften v. 13. Mai 1833, wodurch, mit Ausnahme der §§ 194, 1182—1209 Tl. II Tit. 11 d. A. L. R. und Art. 910 des Code civil alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben und ersetzt wurden. Durch die Verfassungsurkunden änderte sich nichts. Hinsichtlich der ersten von 1848 wurde dies durch die Min.-Verf. v. 9. Juli 1849 ausdrücklich ausgesprochen. In Ansehung der revidierten V.U. v. 1850 wurde der Fortbestand der älteren Gesetze in der Praxis zur Geltung gebracht; so konnte auch, als angesichts des bestehenden Rechtszustandes gegenstandslos, der in Art. 42 aufgenommene Vorbehalt der Grundrechte (s. o. 1.) durch G. v. 14. April 1856 wieder aufgehoben werden. Eine letzte Vervielfältigung wurde durch die im Jahre 1866 eingetretenen Gebietserweiterungen herbeigeführt. Mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. und der von Bayern abgetretenen Enklave Kaulsdorf besaßen die sämtlichen neu erworbenen Gebietsteile bei ihrer Vereinigung mit Preußen bereits Amortisationsgesetze, welche sich in den Gebieten des preußischen, schleswig-holsteinischen, hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Rechts auf den Mobiliar- und Immobiliarerwerb, in dem nicht landrechtlichen Teil von Hannover, sowie in Kurhessen, Nassau und den ehemals bayerischen Rechtsgebieten auf den letzteren allein erstreckten. Somit galten nach den jüngsten Gebietserweiterungen in Preußen neben der Kabinetsordre v. 13. Mai 1833 noch Reste der landrechtlichen Gesetzgebung, ferner in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln Bestandteile des französischen Rechts, und endlich in jeder der neu erworbenen Provinzen die verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften. Zum Zwecke einheitlicher Regelung dieser Materie erging daher das G. v. 23. Febr. 1870 „betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen". (G. S. S. 118—120). Dieses bildet die Grundlage für b) das geltende Recht. Die §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes können hier übergangen werden. Als wesentlich für unsere Frage kommen nur die §§ 2 und 4 in Betracht. Nach § 2 bedürfen „Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt". Hiernach ist zunächst gewiß, daß, da das Gesetz zwischen Mobiliar- und Immobiliarerwerb nicht unterscheidet, mindestens jede Schenkung und letztwillige Zuwendung von Kapitalvermögen bis zu 3000 Mark und ebenso jeder lukrative Immobiliarerwerb bis zu diesem Wertbetrage der Staatsgenehmigung bedarf. Nun bestimmt aber weiter § 4: „Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt." Mit diesem Vorbehalt

wollte ausgesprochenermaßen der Fortbestand des weitergehenden § 194 des A. L. R. a. a. O., welcher jeden Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften ohne Unterschied des Wertes und des Titels, also auch den onerosen, namentlich den Ankauf von Grundstücken und Häusern, ohne Staatsbewilligung verbietet, sichergestellt werden. Vor der Aufnahme dieses Vorbehaltes, dessen Wirkung sich nicht übersehen lasse, wurde vergeblich gewarnt. Auf den naheliegenden Ausweg, zur Rettung der Rechtseinheit die erwähnte landrechtliche Bestimmung auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen, verfiel man nicht. So blieb, namentlich bedingt durch die Gebietserwerbungen von 1866, innerhalb des Rahmens des § 4 des Ges. vom 23. Februar 1870 in Beziehung auf den Immobiliarerwerb eine sehr erhebliche und komplizierte Rechtsungleichheit bestehen. Aus der Verhältnisbestimmung der §§ 2 und 4 ergiebt sich die Notwendigkeit, von den weniger in Betracht kommenden Fällen einer Zuwendung ins Ausland abgesehen, für den Immobiliarerwerb seitens inländischer kirchlicher Korporationen und Anstalten, vier Gruppen von Rechtsgebieten, mit je den verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften, zu unterscheiden. A. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor überhaupt keine Beschränkungen des Immobiliarerwerbes oder nur bis zu geringerem Wertbetrage bestanden, solche nach Maßgabe des § 2 des Ges. neu eingeführt wurden, also nur Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien über den Wert von 3000 Mark der Staatsgenehmigung bedürfen: nämlich die gemeinrechtlichen Gebiete von Schleswig-Holstein und Hannover, die nichtkatholischen Korporationen und Anstalten im ehemaligen Herzogtum Nassau, die Stadt Frankfurt a. M. und die von Hessen-Darmstadt abgetretenen Gebietsteile. B. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor schon jeder Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Titels und Wertbetrages der Staatsgenehmigung bedurfte, es dabei nach dem Vorbehalt des § 4 verblieben ist: nämlich von den älteren preußischen Provinzen die landrechtlichen Gebiete (Tl. II Tit. 11 § 194 „Kirchengesellschaften und kirchliche Korporationen"), von den neu erworbenen Provinzen α. das Rechtsgebiet des ehemaligen Herzogtums Schleswig (V. v. 17. Mai 1799), β. von Hannover außer dem Gebiet des preußischen Landrechts das Rechtsgebiet der Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode, Hameln (V. v. 26. Jan. 1753 „alle collegia, universitates und sogenannten corpora mortua"), γ. von Hessen-Nassau das fuldaische Rechtsgebiet (V. v. 23. Okt. 1767 „Kirchen, Hospitäler und andere pia corpora"), ferner das der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg (V. v. 18. Dezbr. 1842 „Kirchen und geistliche Stiftungen"), endlich von den ehemals bayrischen Gebietsteilen das Rechtsgebiet von Hilders (fürstbischöflich würzburgische V. v. 31. Juli 1715 „Stifter, Klöster und exempte geistliche Personen"), das Rechtsgebiet von Weyhers (fuldaische V. v. 23. Okt. 1767), die ehemalige Enklave Kaulsdorf (kgl. preuß. V. v. 22. Mai 1867). C. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor nur der onerose Immobiliarerwerb überhaupt beschränkt war, nunmehr allgemein auch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien über den Wert von 3000 Mark nach § 2 des G. v. 23. Febr. 1870, und daneben in Wirksamkeit des § 4 fortdauernd onerose Immobiliarerwerbungen ohne Unterschied des Wertbetrages staatlicher Genehmigung bedürfen: nämlich α. von dem ehemals kurhessischen Landesteile der jetzigen Provinz Hessen-Nassau das Rechtsgebiet von Althessen (V. v. 19. Okt. 1557, 6. Mai 1573, geh. R.-Beschl. v. 11. Mai 1797, Gewohnheitsrecht: „Klöster, Kirchen, Pfarreien, Stifter, Hospitäler, sowie überhaupt alle milden Stiftungen"), ferner Hanau (V. v. 1603, 1615, 1642, 1685 „eximierte gefreieten geistlichen Standspersonen") und Kurmainz (V. v. 5. April 1737 „Klöster, Stifter oder geistlichen collegia"), β. von den ehemals bayrischen Gebietsteilen das Rechtsgebiet von Orb (l. g. kurmainz. V. v. 1737). D. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor der onerose Immobiliarerwerb unbeschränkt, der lukrative dagegen ohne Unterschied des Wertbetrages an Staatsgenehmigung geknüpft war, nach dem Vorbehalt des § 4 auch jetzt noch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien ohne Unterschied des Wertbetrages der staatlichen Genehmigung bedürfen: nämlich der Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichts Köln (code civil a. 910) und das Rechtsgebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau in Beschränkung auf die katholische Kirche und ihre Institute, namentlich den katholischen Zentralkirchenfonds (Ed. v. 9. Okt. 1827 Z. 14 § 1). — 3) Bayern. Die geschichtliche Entwickelung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern ist insofern von ganz besonderem Interesse, als handgreiflich zu verfolgen ist, wie auch in einem katholischen Musterstaate das allgemeine Landesinteresse den Sieg über das kirchliche Prinzip gewinnen mußte. Hält man den Blick auf das geltende Recht gerichtet, so zeigt sich eine kaum weniger bunte Musterkarte von Amortisationsgesetzen, als in Preußen. Neben der Anomalie, daß in der einzigen Stadt Regensburg überhaupt kein Amortisationsgesetz gilt, besteht die Thatsache, daß sieben Gruppen von Gesetzgebungen mit zahlreichen Einzelgesetzen, deren Geltungsgebiet überdies territorial vollkommen auseinandergerissen ist, die Quelle des in Bayern in Anwendung kommenden Rechtes bilden. Das umfangreichste dieser Gebiete ist A. dasjenige der altbayerischen Amortisationsgesetze vom 1. Aug. 1701 und 13. Okt. 1764 nebst einer Reihe von Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, namentlich vom 24. März 1762 und 9. Febr. 1787. Hiernach ist allen kirchlichen Instituten der Erwerb von Immobilien irgend welcher

Art oder unter irgend welchem Titel nur mit landesherrlicher Bewilligung gestattet und lediglich für öde Gründe im Interesse der Landeskultur eine Ausnahme zugelassen. In Beziehung auf Mobilien sind alle nicht ausdrücklich ausgenommenen kirchlichen Institute dahin beschränkt, daß sie ohne landesherrliche Genehmigung nicht mehr als 2000 fl. durch lukrative Zuwendung von einer Person erwerben können. Ausdrücklich ausgenommen sind „Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum oder gestiftete beneficia für Weltpriester". Andererseits fallen unter die Beschränkungen der Pragmatik Klöster, Bistümer, Domkapitel und die Gesamtkirche in Bayern. Für Bruderschaften beträgt die pragmatische Summe nur 50 fl. Diese ursprünglich für die altbayerischen Erblande erlassenen Bestimmungen wurden durch V. vom 27. April 1807 auf alle im Anfang des Jahrh. neu erworbenen Landesteile, in welchen vorher keine Amortisationsgesetze bestanden, ausgedehnt, und erstreckt sich hiernach ihr dermaliges Geltungsgebiet auf Oberbayern (m. A. der früher salzburgischen Landesteile und Berchtesgaden), Niederbayern, die Oberpfalz, Schwaben (m. A. von Vorderösterreich) sowie Ober- und Mittelfranken (m. A. der Gebiete des preußischen Landrechts). Soweit die vor 1807 mit Bayern vereinigten Gebietsteile bereits Amortisationsgesetze besaßen, wurde deren Bestand durch die genannte V. vom 27. April d. J., und soweit die Vereinigung erst nach 1807 stattfand, durch das Religionsedikt von 1818 aufrecht erhalten. Hiernach traten neben den Komplex der altbayerischen Gesetze B. das preußische Landrecht, Th. II Tit. 11 §§ 194—216 und 1182—1208, wonach jeder Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften ohne Unterschied des Wertbetrages und Geschenke oder letztwillige Zuwendungen von Kapitalien über 500 Thlr. der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, in den Gebieten der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. C. Das fürstbischöflich-würzburgische Recht, nach Vorgang einer größeren Anzahl namentlich das Mandat vom 31. Juli 1725, nach welchem zwar jeder Immobiliarerwerb der kirchlichen Institute ohne Rücksicht auf Erwerbstitel und Wertbetrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit an landesherrliche Genehmigung geknüpft, der Mobiliarerwerb der toten Hand dagegen nicht beschränkt worden ist, für das Fürstbistum Würzburg und das löwensteinische Amt Rothenfels. D. Das österreichische Recht, dessen Geltungsgebiet die 1803 an Bayern gelangten Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau, ferner die durch den Preßburger Frieden von 1805 an Bayern abgetretene ehemalige Markgrafschaft Burgau, endlich von den 1810 mit Bayern vereinigten Landesteilen des Erzstifts Salzburg die Aemter Waging, Laufen, Teisendorf und Tittmoning, sowie das Gebiet der ehemaligen Propstei Berchtesgaden umfaßt. Von den überaus zahlreichen österreichischen Amortisationsgesetzen kommen namentlich in Betracht die Gesetze vom 27. Aug. 1764, 24. Jan. 1766, 26. Aug. 1771, 11. Sept. 1779 und für die salzburgischen Gebiete und Berchtesgaden das Patent vom 27. Febr. 1808. Hiernach sind nicht nur alle geistlichen Institute bei Erwerbung von Immobilien an landesherrliche Dispensation gebunden, sondern es ist insbesondere den Klöstern jede Vermögenserwerbung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verboten, soweit sie nicht als Almosen oder Vermächtnis auf Messen und Stiftungen von Jahrestagen oder ähnliche fromme Fundationen erscheint, in welchem Falle sie aber den Betrag von 1500 fl. nicht übersteigen darf. E. Das kurmainzische Amortisationsedikt vom 5. April 1737 für das ehemalige Fürstentum Aschaffenburg und die fürstlich leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, wonach jeder onerose Immobiliarerwerb der toten Hand an staatliche Genehmigung geknüpft und nur der lukrative mit der Verpflichtung der Wiederveräußerung gestattet ist. F. Das fuldaische Amortisationsdekret vom 23. Okt. 1767, das jeden lukrativen und onerosen Immobiliarerwerb an landesherrliche Genehmigung bindet, in den vormals fuldaischen Aemtern Hammelburg, Brückenau und Bieberstein. Endlich G. das französische Recht in der Rheinpfalz, woselbst nach Code civil a. 910 der lukrative Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Wertbetrages der staatlichen Genehmigung bedarf. Der Rechtsbestand nicht nur der gesamten altbayerischen Amortisationsgesetzgebung, sondern auch aller seit 1803 auf bayerisches Staatsgebiet übertragenen fremden Amortisationsgesetze wurde durch § 44 des Religionsediktes vom 26. Mai 1818 verfassungsmäßig sichergestellt und in der administrativen und gerichtlichen Praxis ununterbrochen anerkannt. Die Behauptung, daß dieselben durch das Konkordat beseitigt worden seien, ist zwar oft aufgestellt, aber ebenso häufig erfolgreich widerlegt worden.

4) Der Rechtszustand in den übrigen deutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen mag durch folgende Uebersicht veranschaulicht werden. A. Der Mobiliarerwerb ist unbeschränkt (neben Beschränkungen des Immobiliarerwerbs) in Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Lippe. B. Der Immobiliarerwerb ist unbeschränkt (neben Beschränkungen des Mobiliarerwerbs), und zwar a) der lukrative in Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha; doch besteht in Württemberg (Mandat vom 26. Febr. 1556) und in S.-Koburg-Gotha (V. vom 26. Aug. 1756) die Verpflichtung der Wiederveräußerung geschenkter oder letztwillig zugewendeter Immobilien; b) der onerose in Baden, Hessen, S.-Weimar für die katholische Kirche (Ges. vom 7. Okt. 1823 § 23) und in Elsaß-Lothringen. C. Der Mobiliarerwerb ist an

staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Summenbetrages in Baden (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1 und S.-Weimar (f. d. kath. K. G. vom 7. Okt. 1823 § 23, f. d. prot. K. auf Grund Gew. Rs.); b) bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen über 100 fl. in Hessen (V. vom 6. Juni 1832 A. 39), über 12000 M. in Elsaß-Lothringen (kais. V. vom 5. Mai 1873 § 2). D. Der lukrative Immobiliarerwerb ist (neben Freigabe des onerosen) an staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Wertbetrages in Baden (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1) und S.-Weimar f. d. kath. K. Ges. vom 7. Okt. 1823 § 23); b) vom Wertbetrag über 100 fl. an in Hessen (V. vom 6. Juni 1832 A. 39), über 12000 M. in Elsaß-Lothringen (Kais. V. vom 5. Mai 1873 § 2). E. Der onerose Immobiliarerwerb ist (neben Freigabe des lukrativen) an staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Wertbetrages in Württemberg Mand. von 1556, 1571, Landr. von 1610, Verf. vom 28. Juni 1859, Ges. vom 30. Jan. 1862 A. 18), S.-Meiningen (Ges. vom 23. Aug. 1829 § 35) und S.-Coburg-Gotha V. vom 26. Aug. 1756); b) bei Immobilien „von bedeutendem Werte" in S.-Altenburg (Ges. vom 29. April 1831 § 160). F. Der lukrative und onerose Immobiliarerwerb sind an staatliche Genehmigung geknüpft in S.-Weimar f. die protestantische Kirche (auf Grund Gew. Rs.), in Anhalt (Ges. vom 24. März 1879 A. XI) und Lippe (Ges. vom 12. Sept. 1877 § 8). G. Die ausländischen manus mortuae sind in keinem der genannten Staaten und nicht in Elsaß-Lothringen Erwerbsbeschränkungen aus inländischem Vermögen unterworfen. H. Die den Amortisationsgesetzen unterliegenden Subjekte sind in a) Württemberg „Kirchen und milde Stiftungen, Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler u. dgl. Häuser und Anstalten" (so die ält. Ges.); zweifellos aber auch der bischöfliche Stuhl, das Kathedralkapitel, sowie Seminar- und Interkalarfonds; b) in Baden „die schon bestehenden Stiftungen und anderen juristischen Personen", (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1); c) in Hessen „die Kirchen und geistlichen Fonds", Vf. vom 6. Juni 1832 A. 39); d) in S.-Weimar „die Kirchen, Pfarreien oder Schulen" (Ges. vom 7. Okt. 1823); e) in S.-Meiningen „die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen" (Ges. vom 23. Aug. 1820 § 35); f) in S.-Altenburg „die Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen", (Ges. vom 29. April 1831 § 160); g) in S.-Coburg-Gotha „die milden Stiftungen" (V. vom 26. Aug. 1756); h) in Anhalt und Lippe die evangelischen Landeskirchen (angef. G.G.); i) in Elsaß-Lothringen „die Kirchenfabriken oder gesetzlich anerkannte geistliche Anstalten" kais. V. vom 5. Mai 1873).

III. Litteratur. Ausland.

Außer den Lehrbüchern des Kirchenrechts und vb. f. d. evang. Kirche Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 94, Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879 und die dort angegebene Litteratur. — Oesterreich hat durch die Art. 29 und 35 des Konkordats vom 18. Aug. 1855 auf den ganzen Reichtum seiner Amortisationsgesetze (s. ü. die Geschichte Helfert, Handb. des K. Rs. aus den gem. und österr. Quellen, I vb. Kahl a. a. O. S. 225—232) Verzicht geleistet und trotz Aufnahme des oben erwähnten Vorbehalts der deutschen Grundrechte in Art. 6 der österr. Verf. vom 21. Dez. 1867 auch bei der jüngsten Regelung seines Verhältnisses zu den Kirchen auf Wiedereinführung derselben keinen Bedacht genommen. — Für die Schweiz s. Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, beispielsweise für Uri I, 164, für Schwyz 173, 178; für Luzern 202, für Graubündten 500 und a. a. O. — Bezüglich der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Italien s. Kahl a. a. O. S. 12 f., für das geltende Recht Geigel, Das italienische Staatskirchenrecht, Mainz 1886, S. 60 ff. — Die wichtigste Litteratur über das französische Recht s. bei v. Schulte, Juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, S. 124 f.; systematische Darstellung bei Kahl a. a. O. S. 279—292. — Für die Niederlande s. Adrien Telders, Bijdrage tot eene Geschiedenis van het Bezit in de doode Hand, Utrecht 1868 vb. Kahl a. a. O. S. 10 f. — Bez. Englands s. Gneist, Englisches Verf.- und Verw.-Recht 2. Aufl. I (1) S. 429 ff. vb. Kahl a. a. O. S. 13 Anm. 29. — Ebendaselbst S. 37 Anm. 44 über die Entwickelung der nordischen Rechte: Islands, Schwedens und Norwegens. — Ueber Rußland s. die Notiz bei Walter, Kirchenrecht (14. Aufl.) S. 573 vb. Wetzer, Kirchenlexikon I S. 210. — Ueber Amerika: Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871, §§ 64, 66, 67.

Kahl.

Amt

s. Beamte, Zünfte.

Analphabeten.

1. Begriffliches. 2. Statistisches; und zwar: Nachweisung der A. a) bei Volkszählungen, b) bei Rekrutierungen, c) bei Eheschließungen.

1. Begriffliches. Ob jemand das Alphabet seiner Sprache auswendig weiß und seinen Namenszug zu zeichnen vermag, ob er selbst das Haupt seines Volkes, der Ausleger seiner Gesetze ist, entscheidet nicht über den Begriff des Wortes. Man kann Meister in seinem Gewerbe sein, eine weitgehende Kenntnis der Natur, große Erfindungsgabe und sonstige wertvolle Fähigkeiten besitzen und trotzdem Analphabet sein. Es handelt sich dabei

nicht um Bildung als solche, sondern um einen gewissen Erfolg des genossenen Unterrichts: die nach langer beharrlicher Arbeit nicht so bald wieder zu verlierende Fähigkeit zum gedanklichen Verkehr mit Abwesenden in den Schriftzeichen seines Volkes. Die Fertigkeit, Worte und selbst Sätze zu schreiben oder zu malen, wird nicht durchweg als Merkmal einer, wenn auch niedrigen Stufe des Unterrichtetseins angesehen, und Analphabeten im engsten Sinne sind nur diejenigen, welche nicht lesen können. Ob sich die Lesefähigkeit auf Gedrucktes oder Geschriebenes, bei Völkern mit mehreren Schriftformen auf eine einzige beschränkt, ist praktisch zwar wichtig, der obigen Begriffserklärung gegenüber aber unerheblich. Schwerer zu entscheiden ist die Zugehörigkeit derer, welche zwar lesen gelernt hatten, späterhin aber durch Alter, Schwäche, Mangel an Uebung, Erblinden und dgl. die Lesefähigkeit eingebüßt haben. Insoweit die überhaupt erstiegene Unterrichtsstufe das bestimmende Merkmal ist, würden solche Personen nicht als Analphabeten zu gelten haben; vor den Gerichten indessen und sonst allenthalben, wo schriftliches Verfahren eine Kennzeichnung der Analphabeten erfordert, gehören sie zu diesen, und ebenso finden alle für Analphabeten getroffenen Vorkehrungen für Rechtssicherheit da Anwendung, wo des Schreibens unkundige oder wegen Verlernens und Einbuße des Handgebrauchs nicht mehr schreibfähige Personen mit beteiligt sind.

Von Wichtigkeit wird die Frage für einen Volksstamm erst, wenn er aus seiner nomadischen Geschlossenheit, in welcher wenige, jedem Familienhaupte verständliche Bilder zu besonderen Aufzeichnungen genügen, auf eine höhere Stufe der Kultur mit berufsständischer Gliederung und verwickelteren Rechtszuständen tritt. Aehnlich wirkt das Zusammenrücken von Völkern auf engeren Raum. Um Gesittung und Ordnung, Religion und Recht aufrecht zu halten, genügen alsdann nicht mehr mündlich fortzupflanzende Satzungen, es bedarf nun des Schrifttums und der Schriftverständigen. Nach und nach vermehrt sich deren Zahl. Der Unterricht wird breiter und immer mehr gesucht, und nach vielen Zwischenstufen gelangt die Lese- und Schreibfertigkeit zu solcher Wertschätzung, daß die allgemeine Schulpflicht ein dringendes Bedürfnis der Bevölkerung und nach Kräften befriedigt wird. Allein sogar bei vollkommener Ausstattung des Landes mit Schulen und deren Einrichtung für alle Bildungsfähigen bis zu den Taubstummen und Blinden herab bleibt in den Blödsinnigen, Irrsinnigen und vieljährig Kranken doch ein Rest der Bevölkerung, welcher dem Analphabetentum nicht entrissen werden kann. Es giebt daher selbst in den Staaten mit vollendet durchgeführtem Schulwesen stets einen gewissen Prozentsatz von Analphabeten. Im übrigen richtet sich das Verhältnis der letzteren zur Gesamtbevölkerung nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten. Die Staaten pflegen in möglichst niedrige Ziffern des Verhältnisses ihren Stolz zu setzen.

2. Statistisches. Die Ermittelung der Zahl der Analphabeten oder ihres Komplements, der Lese- und Schreibfähigen, erfolgt auf verschiedenen Wegen. Staaten, in denen das Schreibverständnis erst wenigen innewohnt, haben eine Statistik der Analphabeten gar nicht. In Staaten mit höherer Kultur und ausgebildeterem Schrifttum unterliegt dieselbe der Begriffsverschiedenheit im allgemeinen und Mängeln der Zählung im besonderen, welche sich sogar dort aus ungleichmäßiger Beurteilung der Einzelfälle seitens der Zähler 2c. ergeben, wo die Behörde den Begriff einheitlich bestimmt hat, geschweige da, wo die Frage ohne Erläuterung gestellt ist. Die Zahlen der verschiedenen Länder und selbst diejenigen eines und desselben Landes für verschiedene Zählungen sind mithin nicht gleichbedeutend und lassen sich auch durch kritische Behandlung nicht auf gleichen Fuß zurückführen. Sie haben indessen wohl überall die Bedeutung, daß sie den Ausdruck der vorherrschenden Meinung über den Stand der Dinge bilden. Aber auch hierbei wird nicht überall an ein reines Urteil über die Wirkung etwa des heimischen Unterrichts zu denken sein; denn der Einfluß der Aus- und Einwanderungen auf die Zahl der Analphabeten ist bisher stets ungemessen geblieben.

Nachweisungen über Analphabeten hat man auf dreierlei Weise gesammelt: bei den allgemeinen Volkszählungen, bei den Aushebungen der Ersatzmannschaften und bei den Eheschließungen.

a) Einige Staaten haben die Volkszählungen wiederholt zur Einholung der betreffenden Nachrichten benutzt, andere haben diesen Weg nur einmal, noch andere ihn gar nicht beschritten. Soweit uns Material bekannt geworden ist, wird dasselbe mit Auswahl in folgender Uebersicht zusammengefaßt, deren Zahlen auf die gleichaltrige Bevölkerung bezogen sind; welche Altersklassen in Frage kommen, ist jeweilig ersichtlich gemacht. Auf je 10000 in den einzelnen Geschlechtern kamen Analphabeten:

	Zählung	Alter	männl.	weibl.	zus.
Preußen . . .	1871	$9\frac{11}{12}$ J.	950	1473	1217
Oesterreich . .	1880	6 „	3259	3608	3437
Ungarn . . .	1869	„ „	5149	5934	5545
	1880	„ „	4445	5288	4875
Kroatien . . .	1869	„ „	6755	8170	7460
	1880	„ „	6762	7963	7365
Serbien . . .	1866	0 „	.	.	9600
	1874	„ „	8874	9808	9327
Finland . . .	1880	10 „	213	168	190
Irland . . .	1881	6 „	2220	2520	2370
Belgien . . .	1866	7 „	3160	3717	3438
	1880	„ „	3138	3718	3428
Frankreich . .	1872	„ „	2808	3466	3130
Italien . . .	1861	„ „	6809	8127	7468
	1871	„ „	6186	7573	6877
	1881	„ „	5456	6932	6194
Spanien . . .	1877	0 „	6266	8096	7202

	Zählung	Alter		männl.	weibl.	zus.
Portugal . . .	1878	0	J.	.	.	7907
Verein. Staaten:						
Weiße . .	1870	10	„	998	1313	1159
	1880	„	„	859	1022	939
Schwarze .	1870	„	„	8063	8200	8136
	1880	„	„	6732	7270	7000
zusammen .	1870	„	„	1826	2197	2009
	1880	„	„	1583	1816	1697

Unter Oesterreich sind die im Reichsrate vertretenen Länder zu verstehen; Ungarn enthält Siebenbürgen; Kroatien umfaßt das kroatisch-slavonische Königreich nebst Fiume; bei Italien fehlt 1861 Venetien und Rom. — Für Serbien würden etwa 3, für Spanien und Portugal etwa 5 % Analphabeten weniger anzusetzen sein, wenn das Verhältnis auf die Bevölkerung von 6 und mehr Jahren berechnet wäre. — Man hüte sich aber, dieser internationalen Vergleichung viel Wert beizulegen; die Ermittelungsgrundsätze und das Erhebungsverfahren sind von Land zu Land viel zu verschieden, als daß bei einer solchen Vergleichung mehr als ein oberflächliches Urteil gewonnen werden könnte.

Merkbare Unterschiede zeigen sich zwischen den Altersklassen, da die jüngere Bevölkerung meistens mehr Unterrichtsgelegenheit vorfand als die ältere, diese teilweise auch die Lese- und Schreibfähigkeit verloren hat; für Italien wird in der Quelle hervorgehoben, daß der geringere Prozentsatz der Männer von über 20 Jahren eine Wirkung des Schulunterrichts während des Militärdienstes sei. Unter 10000 Personen waren Analphabeten

in		bei 6—20 J. männl.	bei 6—20 J. weibl.	bei höherem Alter männl.	bei höherem Alter weibl.
Ungarn	1880	4327	4877	4509	5526
Kroatien	1880	6275	7209	7043	8407
Irland	1881	2080	1870	2310	2890
Belgien	1880	3462	3549	2978	3797
Frankreich	1872	2307	2598	3002	3786
Italien	1871	6543	7269	6016	7718
	1881	5599	6140	5389	7293

Aus den Vereinigten Staaten liegen folgende Ausweise über das Vorkommen von Analphabeten in verschiedenen Altersgruppen vor: auf 10000 Personen der unterschiedenen drei Altersgruppen gab es Analphabeten

		10—15 J. männl.	10—15 J. weibl.	15—21 J. männl.	15—21 J. weibl.	über 21 J. männl.	über 21 J. weibl.
Weiße	1870	1399	1208	1004	964	896	1434
	1880	1298	1071	776	674	782	1099
Schwarze	1870	7380	7200	7826	7808	8351	8619
	1880	6731	6511	6210	6330	7313	6872

Die bisher gegebenen Durchschnitte für ganze Staaten erleiden begreiflicherweise erhebliche Abänderungen in den einzelnen Landesteilen derselben. So schwankt z. B. in Italien (1881) das Verhältnis zwischen 2510 in der Provinz Torino und 2944 in Como bis zu 8518 in Potenza und 8636 in Cosenza, ferner zwischen 1487 in der Stadt Turin und 1965 in der Stadt Mailand bis zu 7241 in der Stadt Messina und 7638 in der Stadt Caltanisetta. Noch mehr gehen die Zahlen in Oesterreich auseinander, wo Deutsche und Tschechen den Slowenen und noch erheblicher den Polen und Ruthenen vorauf sind. Zur Veranschaulichung dessen und zugleich zur Kennzeichnung des Einflusses, welchen die Hinzufügung der bloß des Lesens kundigen Semi-Analphabeten zu den reinen Analphabeten hervorbringt, dienen folgende Verhältniszahlen für 1880 (wieder auf je 10000 Ueberséchsjährige berechnet):

Kronländer:	reine Analph. männl.	reine Analph. weibl.	Semi-Analph. männl.	Semi-Analph. weibl.
Vorarlberg	342	346	132	200
Niederösterreich	728	971	156	298
Böhmen	674	1013	333	721
Oberösterreich	821	888	318	492
Mähren	857	1208	633	1320
Tirol	940	1172	624	1000
Salzburg	1179	1159	635	881
Schlesien	1087	1271	939	1930
Triest	2365	3507	354	499
Steiermark	2523	2857	717	1236
Kärnten	3559	4338	529	963
Görz und Grad.	4893	5667	1017	1432
Krain	4610	4502	1448	2631
Istrien	6910	7859	287	307
Galizien	7424	7992	847	975
Dalmatien	8206	9268	123	81
Bukowina	8422	9079	154	123
Durchschnitt	3259	3608	550	879

Die ungarische Statistik hat 1880 auch die Muttersprache berücksichtigt und gefunden, daß von je 10000 Ueberséchsjährigen

	wed. les. noch schreib. männl.	wed. les. noch schreib. weibl.	nur les. können männl.	nur les. können weibl.
Deutschsprech.	1456	2373	260	1113
Magyarischsp.	2859	3778	412	1350
Slowakischspr.	3483	4075	1212	2624
Kroatisch- und Serbischspr.	6635	7998	100	252
Rumänischspr.	8127	9278	128	81
Ruthenischspr.	8127	8675	624	685
Durchschn.	4416	5354	391	1073

Auch in Preußen ist der Einfluß der Nationalität sehr bedeutend. Das prägt sich in den Zahlen für die Provinzen aus (Masuren in Ostpreußen, Polen in Westpreußen, Posen und Schlesien), welchen die für die großen Bekenntnisgruppen hinzugefügt werden. 1871 waren unter 10000 zehnjährigen und älteren Personen

	des Lesens und Schreib. unkund. männl.	des Lesens und Schreib. unkund. weibl.	ohne Angabe der Schulbildung männl.	ohne Angabe der Schulbildung weibl.
Ostpreußen	2306	2934	171	219
Westpreußen	3317	3966	164	206
Berlin	122	289	83	32
Brandenburg	443	962	131	187
Pommern	818	1485	145	180
Posen	3180	4104	236	283

	des Lesens und Schreib. unkund. männl.	weibl.	ohne Angabe der Schulbildung männl.	weibl.
Schlesien	1109	1706	91	126
Sachsen	221	505	110	150
Schleswig-Holstein	302	505	78	97
Hannover	391	795	127	177
Westfalen	374	653	138	158
Hessen-Nassau	215	535	132	176
Rheinland	481	979	133	163
Hohenzollern	131	263	60	100
überh.	950	1473	131	167
d. Religion nach:				
evangelisch	660	1137	.	.
katholisch	1516	2181	.	.
jüdisch	665	1255	.	.
dissidentisch ꝛc.	496	902	.	.

b) Die Rekrutenstatistik liefert über das Analphabetentum im allgemeinen zu günstige Vorstellungen, weil sie nur gesunde Leute wenige Jahre nach vollendeter Schulzeit behandelt. Das Verhältnis der Analphabeten unter den Ersatzmannschaften bezeichnet, wenigstens in Ländern mit allgemeiner Dienstpflicht und Schulpflicht, immer nur ein Mindestmaß des Analphabetentums der Bevölkerung. Vergleichbar sind die Ergebnisse von Land zu Land nicht, da die Anforderungen für den Bildungsnachweis ganz verschieden sind: im Deutschen Reiche z. B. beschränkt man sich auf das Erfordernis, einigermaßen lesen und den Namen schreiben zu können, in der Schweiz dagegen wird der Rekrut einer umfassenden Prüfung in verschiedenen Fächern unterworfen ꝛc. In manchen Ländern wird der ganze Ersatz, in anderen nur der zur Einstellung in die Truppen gelangte Teil auf seine Schulbildung geprüft ꝛc. Gleichwohl sind mehrjährige Reihen desselben Landes für die Statistik des Analphabetentums nicht ohne Brauchbarkeit, wenn nur im Prüfungsverfahren keine Aenderung eingetreten ist, was aber auch öfter vorkommt. Von je 10000 Ausgehobenen waren Analphabeten in:

Deutschl.	1876	237,	1880	157,	1884	127,	1887	72
Preuß.	1863	613,	1873	458,	"	197,	"	112
Bayern	1876	179,	1880	47,	"	8,	"	2
Württb.	"	2,	"	3,	"	2,	"	—
Baden	"	22,	"	8,	"	2,	"	2
Elf.-Loth.	"	345,	"	223,	"	72,	"	25
Oesterr.	1867	6614,	1874	4140,	1881	3890		
Ungarn	"	7790,	"	5703,	"	5080		
Serbien	1875	8190,	1878	8293,	"	7931		
Rußland	"	7988,	1879	8056,	1882	7879		
Schwed.	1874	190,	"	50,	1883	27		
Dänemark	.	.	.	.	1881	36		
Holland	1863	1810,	1873	1410,	1883	980		
Belgien	1860	3183,	1872	2196,	"	1538		
Frankreich	"	3018,	"	1975,	1884	1229		
Schweiz	1875	400,	1879	370,	1884	210,	1887	170
Italien	1866	6401,	1874	5262,	1883	4796,	1884	4722

c) Bei den Eheschließungen ist die Unterschrift der Heiratsurkunde vor dem Standesbeamten als Kennzeichen der Schreibfähigkeit zu verwerten. Nützlich sind indessen für vorliegenden Zweck eigentlich nur die Zahlen für Altersgruppen der Eheschließenden, wofür aber nur teilweise Nachrichten vorliegen. In Preußen unterschrieben die Heiratsurkunde von je 10000 der 1881 bis 1884 in die Ehe Getretenen nicht:

		Männer	Frauen
1849/66	Geborene	—	430
1865/61	"	546	374
1860/56	"	338	393
1855/51	"	216	518
1850/46	"	267	821
1845/41	"	430	1382
1840/36	"	640	1910
1835/31	"	795	2397
1830/26	"	1212	3170
1825/21	"	1619	3954
durchschnittl.		362	699

Die jüngsten Altersklassen zeigen eine Zunahme der Analphabeten lediglich deshalb, weil die sehr jung heiratenden Personen, namentlich die Männer, ganz überwiegend den untersten Schichten der Bevölkerung angehören. — In anderen Ländern befanden sich Analphabeten im Mittel mehrjähriger Perioden unter 10000 Eheschließenden in:

		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Baden	1873/77	4	6,	1880/84	3	4
Rumän.	1870/74	8172	9262,	1878/82	8094	9134
England	1841/45	3260	4890,	1879/83	1342	1746
Schottld.	1855/59	1133	2352,	"	706	1394
Irland	1864/68	3820	4922,	"	2618	3046
Holland	1877	753	1483,	.	.	.
Frankr.	1855/59	3116	4679,	1878/82	1587	2479
Italien	1866/70	5967	7969,	1879/83	4694	6892

Alle im vorstehenden mitgeteilten Zahlen dürfen, wie bereits angedeutet, nicht zu scharfen Vergleichungen benutzt werden; sie bezeichnen für jedes Land nur die allgemeine Richtung, in welcher sich der Schulbildungsprozeß, nach den einfachsten Kennzeichen der formalen Bildung zu urteilen, bewegt.

Als Schlußergebnis der Untersuchung mag indessen immerhin gelten, daß die vom Protestantismus beherrschten Länder, sowie die germanischen und tschechischen Länder, auch Finland, betreffs der Schulbildung überhaupt am höchsten stehen; den zweiten Platz nehmen die Nachkommen der Kelten, den dritten die Magyaren, die katholischen Slaven (außer Tschechen) und die Italiener ein; dann folgen die Spanier und die Portugiesen und zuletzt die unter der Herrschaft der orientalischen Kirche stehenden Völker im Osten Europas.

Litteratur:

Die amtlichen statistischen Quellenwerke der einzelnen Länder, speziell diejenigen über Volkszählungen, Bevölkerungsbewegung und Schulwesen. Internationale Vergleichungen über Analphabeten enthalten insbesondere: die italienische Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885; desgl. Censimento della po-

polazione al 31. Dicembre 1881, Roma 1885; mit Benutzung der vorstehenden Werke auch **Amato Amati, L'analfabetismo in Italia,** Novara 1888 und Mischler, Ueber Analphabeten, in der österr. Statist. Monatsschrift XII, Wien 1886.

A. Petersilie.

Anarchismus.

I. Geschichtliche Entwickelung der anarchistischen Theorie und Bewegung. 1. Proudhon als Begründer der Theorie des A. 2. Der ältere, an Proudhon anknüpfende A. 3. Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation. 4. Netschajews Programm. Die „Propaganda der That". 5. Die Anarchisten und die „Internationale". Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren. 6. Der französische A. in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie. 7. Der deutsche A., Mosts Theorie und der A. in den übrigen Ländern Europas. 8. Der A. in Amerika. II. Kritik des Anarchismus.

I. Geschichtliche Entwickelung der anarchistischen Theorie und Bewegung.

1. Proudhon als Begründer der Theorie des A. A. Erste Anwendung des Wortes „Anarchie" zur Bezeichnung eines sozialen Ideals. Anarchismus ist zu definieren als „Gesellschaftsordnung ohne Staat und ohne Lohnsystem mit denkbar größter Autonomie der Individuen".

Das Wort „Anarchie" ist zuerst von Peter Joseph Proudhon (1809—65) zur Bezeichnung eines idealen Gesellschaftszustandes gebraucht worden, und zwar in der Schrift „Qu'est-ce que la propriété?" (1840), in welcher Proudhon alle bisher gekannten Verfassungsformen verwirft und sich für die „Anarchie" entscheidet. Die letztere wird als Herrschaftslosigkeit definiert, — wobei Proudhon sich bewußt ist, eine von dem gewöhnlichen Sinne des Wortes („Unordnung") abweichende Auffassung zu vertreten.

Den Ausgangspunkt seiner Ausführungen bildet der Satz, daß nur derjenige Tausch als frei und gerecht bezeichnet werden kann, bei welchem gleiche Werte weggegeben und empfangen werden. Wenn — sagt Proudhon — die auszutauschenden Werte nicht gleich sind, und wenn die dabei benachteiligte der vertragschließenden Parteien dies merkt, so wird sie freiwillig nie in den Tausch einwilligen. Wenn also ungleiche Werte gegeneinander ausgetauscht werden, so kann dies nur die Folge der Anwendung von Gewalt oder eines stattgehabten Betruges sein. Wenn z. B. ein Neger einem Sklavenhändler seine Frau für ein Messer, sein Kind für eine Glaskoralle und schließlich sich selbst für eine Flasche Branntwein verkauft; oder wenn jemand die reichsten Stoffe fabriziert, um dieselben gegen ein paar Lumpen wegzugeben, so darf ein solcher Tausch weder als frei noch als gerecht bezeichnet werden. Auf Grund dieses Prinzips untersucht Proudhon das für die moderne Gesellschaft so charakteristische Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter, jenes Geschäft, bei welchem der Erstere Arbeit kauft und der Letztere für diese Arbeit einen Lohn empfängt. Soll dieser Handel gerecht sein, so muß der gezahlte Lohn einen ebenso hohen Wert haben wie die geleistete Arbeit. Wenn z. B. ein Kapitalist zusammen mit 20 Arbeitern Produkte fabrizierte, und wenn jeder der 21 Beteiligten gleichviel zur Produktion beitrüge, so müßte, nach Abzug des in die Produktion gesteckten Kapitals, jeder gleichen Anteil an der erzeugten Produktenmasse und daher auch am Gewinnst haben, — wenn es nämlich nach Recht und Billigkeit herginge. Dies ist aber nirgends der Fall. Denn, wie jedermann weiß, denkt der Kapitalist gar nicht daran, so, wie es hier gefordert ist, zu handeln und den mit dem Lohne abgefundenen Arbeiter noch in genügendem Maße am Geschäftsgewinn partizipieren zu lassen. Daß die dem Kapitalisten geleistete Arbeit und der dem Arbeiter gezahlte Lohn nicht gleich an Wert sein können, kommt in der Thatsache zum Ausdruck, daß die Arbeiter mit ihren Löhnen ihre eigenen Produkte nicht zurückkaufen können. In Frankreich mögen 20 Millionen Arbeiter alle für das menschliche Leben nützlichen Güter produzieren; ihr Lohn soll jährlich 20 Milliarden Fr. betragen: dann werden eben diese Güter von den Kapitalisten, die einen Gewinn dabei erzielen wollen, etwa für 25 Milliarden verkauft. „Was soll das bedeuten? Daß die Arbeiter, die diese nämlichen Produkte zur Erhaltung ihres Lebens zurückkaufen müssen, 5 für das geben, was sie für 4 produziert haben." Es ist — nach Proudhon — offenbar: der Kapitalist empfängt regelmäßig mehr vom Arbeiter, als er ihm giebt. Das Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter endet stets zu Ungunsten des letzteren, ist also — den obigen Proudhonschen Definitionen gemäß — nicht als „frei" noch als „gerecht" zu bezeichnen. Der Kapitalist ist durch sein Eigentum, welches seine Mitwirkung bei der Produktion unentbehrlich macht, in den Stand gesetzt, sich einen Teil des vom Arbeiter geschaffenen Produkts ohne Aequivalent anzueignen. Auf diese Weise „erntet der Eigentümer, wiewohl er nicht säet; verzehrt er, wiewohl er nicht produziert; genießt er, wiewohl er nicht arbeitet": das Eigentum giebt Veranlassung zum Diebstahl, der Eigentümer wird zum Dieb. („La propriété c'est le vol".)

Das angegebene Grundübel ist aber nicht nur ein moralisch verwerfliches Phänomen: es ist auch die Ursache der immer weitere Kreise ergreifenden Armut. Der Arbeiter erhält, wie dargelegt, einen Lohn, der ge-

ringer ist als der Wert der geleisteten Arbeit: wenn sein Lohn pro Tag z. B. 3 Fr. beträgt, so wird der Kapitalist das Produkt einer solchen Tagesarbeit für mehr als 3 Fr., sage für 4, verkaufen. In diesem Falle kann aber der Arbeiter nur ³/₄ des hergestellten Produktquantums zurückkaufen. Folglich ist das letzte Viertel der vorhandenen Warenmasse vorderhand unverkäuflich, und, sobald dies klar erkannt wird, ist die Absatzkrise da. Jetzt lohnt sich auch nicht die Fortsetzung der Produktion, da man ja nicht die Absicht haben kann, die bereits mehr als genügenden Warenvorräte überflüssigerweise zu vermehren. Viele Arbeiter sind daher ohne Beschäftigung. „Wenn nun Arbeiter nicht produzieren, deren Lohn schon sonst kaum zur täglichen Subsistenz hinreicht, so werden die Folgen des Eigentumsprinzips furchtbar. Heute wird die Werkstätte geschlossen; morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis." Die Prüfung des sozialen Organismus auf seine ökonomischen Mängel hin hat mithin Proudhon zum gleichen Endresultat geführt wie die Kritik vom Standpunkte der Moral: nämlich zur Verwerfung der Eigentumsordnung, in welcher der Arbeiter seine Arbeit nicht zu ihrem vollen Werte, sondern zu einem geringeren verkaufen muß. Mit diesem Resultat ist das fundamentale positive Prinzip für Proudhon gegeben: der Arbeiter muß in den Stand gesetzt werden, für seine Arbeit (bezw. ihr Produkt) in freiem und gerechtem Handel den vollen Gegenwert zu erhalten. Die nähere Bestimmung dieser Maxime führt Proudhon zur Anarchie. Der unverletzbare Grundsatz der Zukunftsgesellschaft — meint er nämlich — muß sein, daß jeder ganz seinen eigenen Neigungen folgen kann. Jeder mag arbeiten, was, wann und soviel ihm beliebt. Mit der Erfüllung dieses Postulats ist aber keine Regierung, welche den einzelnen Bürgern Arbeit und Lohn zudiktiert oder ihnen überhaupt in irgend einer Weise Befehle zukommen läßt, verträglich, selbst wenn diese Regierung die Majorität der Bürger repräsentieren sollte. Nichts soll über den Menschen herrschen, es sei denn seine eigene Vernunft oder sein eigenes Gefühl. Daher: Abwesenheit *jeder* souveränen Gewalt, m. e. W., Herrschaftslosigkeit oder Anarchie. Erst in der Anarchie ist aller Handel frei und gerecht. Nur Produkte von *gleichem* Werte werden miteinander ausgetauscht: ein Resultat, das sich — Proudhon zufolge — einfach als *faktische* Konsequenz eines vom Banne des Eigentums erlösten Austausches aller Produkte ergiebt. In welchem Falle haben aber verschiedene Produkte gleichen Wert? Wenn sie — antwortet Proudhon — „in der gleichen Zeit mit dem gleichen Aufwand" hergestellt werden können. Es bleibt für den Wert gleichgültig, in *welcher* Branche eine Arbeit vollbracht wird: eine Stunde Freskomalerei wird ebenso bezahlt wie eine Stunde Kohlengraben. Denn die Verschiedenheit der Arbeitszweige entspricht nur der Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten, und ein Genie wie Beethoven wird bei gleichem Lohne seine Tagesarbeit immer lieber dem Studium der Musik widmen wollen als etwa der Landwirtschaft, so daß also ein höherer Lohn gar nicht notwendig ist, um ihn zur Schaffung seiner göttlichen Melodien zu veranlassen. — Ist jemand faul, und ist daher das Produkt seiner Tagesarbeit gering, so erhält er natürlich weniger als den gewöhnlichen Tagelohn; im umgekehrten Falle empfängt er mehr. Und hat schließlich jemand ein Ding produziert, das gar nicht verlangt wird, so ist es einfach „Unwert"; es bleibt beim Produzenten liegen und bringt ihm gar nichts ein. Diese Wertgesetze realisieren sich von selbst als Folge der in der Anarchie vorhandenen Freiheit alles Austausches. Wodurch aber wird die wirkliche Unabhängigkeit aller Produzenten gewährleistet? Durch den *Privatbesitz*, lautet die Antwort. Wie derselbe aber gestaltet sein soll, wird in der Schrift über das Eigentum nicht näher ausgeführt.

B. *Die Entwickelung des Proudhonschen Systems des Anarchismus. Der Weg zu seiner Realisierung.* Trotzdem Proudhon selbst sich der Ueberzeugung nicht hat verschließen können, daß er in seinem ersten Werke über das „Eigentum" dem Begriff der Anarchie volles Leben einzuhauchen nicht vermocht hatte, bietet er uns auch in den nächsten Schriften kaum mehr wie Andeutungen und flüchtige Umrisse seiner positiven Ideen. Die Februarrevolution nötigte endlich Proudhon, aus seiner Reserve herauszutreten. Jetzt mußte er reden, wollte er sich nicht für immer zur Unwirksamkeit verurteilt sehen. Er selber begriff sehr wohl den Zwang der Umstände, und er fügte sich ihm; er trat mit einem sozialen Reformplane hervor, der in dem Vorschlage der Schaffung einer sogenannten „Tauschbank" bestand. Ihr Zweck war, den Gewinn wie überhaupt alles arbeitslose Einkommen unmöglich zu machen und aus der Asche des auf diese Weise vernichteten Eigentums den so heiß ersehnten „Besitz" leibhaftig erstehen zu lassen. Folgendes sind die Statuten der Tauschbank. Der Beitritt ist freiwillig. Wer Mitglied geworden, empfängt nach Bedarf von der Bank Summen bis zu einem Betrage vorgestreckt, den er aller Wahrscheinlichkeit nach später unschwer zurückzahlen kann. Diese Summen werden von der Bank nicht in barem Gelde geliehen, sondern in Noten, den sog. „Tauschbons". Letztere laufen aber in der Praxis ganz wie Geld um, da sie, laut Statut, von jedem Mitglied jederzeit an Geldesstatt acceptiert werden müssen, während die Bank selbst sie nicht einzulösen braucht[1]). Alle

1) Ein Beispiel wird den Mechanismus der Bank erklären. Mitglied A erhält von der Bank 20000 Fr. in Bons geliehen, um eine Werkstätte zu eröffnen. Mit den Bons kauft A

ihre Geschäfte betreibt aber die Bank *nicht* in der Absicht, einen Gewinn zu machen: da sie vielmehr nichts weiter sein will als ein der Wohlfahrt des Landes dienendes Institut, so begnügt sie sich mit der Deckung der Kosten. Sie verlangt daher für ihre Leistungen keinen Zins, sondern sie berechnet sich nur zur Deckung der Selbstkosten eine Kommissionsgebühr, die provisorisch auf 1% jährlich festgesetzt wird. Die Tauschbank wird — nach Proudhon — jeden Profit, d. h. alles arbeitslos erworbene Einkommen unmöglich machen. Denn jeder, der absatzfähige Waren zu produzieren imstande ist, ohne im Besitze des nötigen Kapitals zu sein, wird es vorziehen, das bedurfte Kapital von der Tauschbank zinslos vorgeschossen zu erhalten, als, wie bisher, sich ein Kapital zu so und soviel Prozent zu leihen oder gar, auf die Selbständigkeit bei der Produktion verzichtend, sich und seine Arbeitskraft in den Dienst eines Kapitalisten zu stellen. Infolgedessen werden es die Kapitalisten trotz all ihres Geldes zu keinem Deut Einkommen bringen, so lange sie nicht selbstthätig in die Produktion eingreifen. Sie werden daher, nachdem sie ihre angesammelten Kapitalien aufgebraucht haben, wirtschaftlich auf gleicher Stufe wie die kapitallosen Bürger stehen und es dann für das Geratenste halten, sich der Tauschbank anzuschließen. Diese muß also nach und nach dazu führen, daß das Eigentum, welches zu arbeitlosem Einkommen Veranlassung giebt, aufhört zu existieren, um dem „Besitz“, welcher nur Einkommen auf Grund geleisteter Arbeit zuläßt, Platz zu machen. Mit dem Eigentum verschwindet all das von ihm bewirkte Elend, unter dem wir heute leiden, und das Reich der „positiven Anarchie“ bricht an.

Ein Aufruf Proudhons, ein Bankinstitut in Gemäßheit des vorgeschlagenen Programms ins Leben zu rufen, schien Beifall zu finden: da wurde Proudhon als Redakteur des „Peuple“ im Juni 1849 zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Damit war das neue Unternehmen im Keime erstickt. „Wie schade — rief Proudhon aus — ich hatte das Kapital eben an der Gurgel erwischt, und ohne daß es jemand gemerkt, hätte ich es beinahe erdrosselt.“

Das genaueste Bild der anarchistischen Ordnung, welches Proudhon gezeichnet hat, findet sich in seiner „Idée générale de la Révolution“ (1850). Danach werden die Bauern nicht in Assoziationen organisiert sein, da die landwirtschaftliche Arbeit mit der sozietären Form unverträglich ist. Jeder Bauer wird vielmehr sein Gütchen in vollster Selbständigkeit bestellen. Anders verhält es sich mit den Industrien, deren Betrieb eine weitgehende Teilung der Arbeit zur Voraussetzung hat. Da die Assoziation hier unbedingt geboten erscheint, kann es sich nur darum handeln, ihr eine mit der Würde jedes einzelnen Beteiligten verträgliche Form zu geben. Eine solche Form ist da, wenn jeder Arbeiter zugleich Associé ist. Die Ordnung der Assoziationen im speziellen ist diese: Jede Assoziation verpflichtet sich der Gesellschaft gegenüber, alle verlangten Produkte und Leistungen regelmäßig fast zum Selbstkostenpreise zu liefern. Die Assoziationen konkurrieren untereinander und dürfen sich nicht zum Zwecke irgend welchen Einflusses auf die Preisstellung verbinden. Ihre Bücher stehen der Gesellschaft, welche das Recht der Kontrolle haben soll, auf Wunsch zur Verfügung. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen jene Grundsätze kann die Auflösung der Assoziation von Gesellschaftswegen ausgesprochen werden. Die *innere* Organisation der Assoziation wird durch das Prinzip der Egalität charakterisiert. Vor allem ist jedes in der Assoziation beschäftigte Individuum zugleich Mitinhaber des genossenschaftlichen Eigentums. Welche Funktion dem Einzelnen übertragen wird, hängt von der Wahl der Genossen ab. Doch soll nach Möglichkeit ein jeder successive zur Erfüllung *aller* Funktionen zugelassen werden.

Jedem steht frei, auszutreten, wann er will, und seine Rechnungen regeln zu lassen; andrerseits kann die Assoziation als Mitglied aufnehmen, wen sie will. Uebrigens soll es keinem, der für sich allein eine Produktion (z. B. von Schuhen) ausführen kann, verwehrt sein, seine eigene Werkstätte zu eröffnen und da anzustellen was er nur mag. Und wenn sich jemand bereit finden läßt, in dieser Werkstätte gegen Taglohn zu arbeiten, so soll auch dem nichts im Wege stehen. — In dieser sozialen Organisation wird jeder vollkommen frei sein. Was heißt „frei“ sein? Proudhon antwortet: wer frei sein will, darf keinem andern Gesetze als seinem *eigenen* unterworfen sein; wir sind nicht frei, sobald wir von einem *andern* den Maßstab unseres Rechts und unserer Pflicht empfangen, auch wenn dieser andere sich Majorität der Gesellschaft nennen sollte. Nur wenn jemand über irgend einen Gegenstand, der auch andere angeht, mit ihnen *unterhandelt* und *danach* seine Beschlüsse einrichtet, gehorcht er seinem eigenen Willen, schafft er sein eigenes Gesetz und wird, wenn er seiner Verpflichtung nachkommt, seine eigene Regierung. Jeder, der etwas von einem andern will, soll also mit ihm einen *Kontrakt* schließen, um das Gewünschte durchzusetzen. Und ebenso wie die Einzelnen können natürlich auch die Assoziationen und die Gemeinden in allen Fällen, wo sie Anderer bedürfen, Kontrakte abschließen. „Die Kontrakte sollen den Platz der Gesetze einnehmen. Keine Gesetze, weder durch eine Majorität noch mit Einstimmigkeit votiert; jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation geben sich selbst

bei anderen Mitgliedern die bedurften Waren ein. Er eröffnet das Atelier und, wenn sein Geschäft den Erwartungen entsprechend reussiert, kann er bei der Bank sein Schuldkonto begleichen.

ihre Gesetze." Da es keine Gesetze giebt, sind auch Regierung und Polizei, Gerichtshöfe und Tribunale überflüssig. An Stelle der letzteren werden einfache Schiedsgerichte fungieren.

Wodurch wird aber die Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten garantiert? Durch die Gerechtigkeit, antwortet Proudhon. Denn sie ist für das intelligente und freie Wesen, welches der Mensch durch die Anarchie geworden ist, die höchste Ursache seiner Entschließungen.

Wie diese Ordnung einführen? Vom allgemeinen Stimmrecht, für welches Proudhon — unter der Herrschaft des Eigentums — nur die Bezeichnung „Erdrosselung des öffentlichen Bewußtseins" hatte, hielt er nichts. Er vertraute auf die Macht der Propaganda, welche schließlich friedlich oder gewaltsam zum Ziele führen mußte. „Sind die Ideen aufgestanden", — meinte er — „so stehen die Pflastersteine von selbst auf, wenn anders die Regierung nicht vernünftig genug ist, sie nicht abzuwarten. Ist das nicht der Fall, hilft alles nichts".

2. Der ältere, an Proudhon anknüpfende Anarchismus. Proudhon war nur während der Revolutionsjahre als Agitator aufgetreten. In seinen Schriften — so bedeutend sie auch, rein litterarisch betrachtet, sind — konnte er sich nicht unmittelbar ans Volk wenden, da sie, selbst um von Gebildeten verstanden zu werden, des eingehendsten Studiums bedürfen. Kein Wunder, daß sich keine Arbeiterpartei auf den Namen Proudhon konstituierte. Immerhin knüpfte die Arbeiterbewegung unter dem Empire an manche seiner Ideen an. Spezifisch „anarchistisch" war jedoch dieser Einfluß niemals. Desto mehr fand gerade das Prinzip des Anarchismus in den 40er Jahren auf der andern Seite der Vogesen Beifall. Hier gab es sogar den Anstoß zur Ausbildung einer selbständigen Theorie. Die ersten Kundgebungen der fraglichen Art finden sich in zwei Abhandlungen von Heß über „Philosophie der That" und „Sozialismus" (1843)[1]. Anarchie — heißt es darin — sei die Negation aller Herrschaft im geistigen wie im sozialen Leben, also auch des Staates und der Kirche, — wie geartet sie immer sein mögen. Man müsse aber noch einen Schritt weiter gehen wie Proudhon und erkennen, daß „die wahre Negation des Bestimmtwerdens von außen die Selbstbestimmung von innen heraus sei". Diese Begriffe erfahren ihre notwendige Erläuterung in den späteren Arbeiten unseres Autors. Danach ist eine Thätigkeit, die nicht aus innerem Antriebe, sondern aus äußerem erfolgt, — mag dieser Antrieb nun die Peitsche des Sklavenbesitzers, der Hunger des Proletariers, die Habsucht des Krämers oder auch nur die abstrakte Genußsucht sein — „eine Last oder ein Laster". In der anarchistischen Zukunft sollen solche Handlungen vermieden werden. Da soll jede Thätigkeit ihren Lohn in sich selber finden. Auf die Wirtschaftsorganisation angewandt heißt das: Art, Dauer 2c. der Arbeit eines jeden Menschen hat ganz von dessen Belieben abzuhängen; andererseits soll aber die Gesellschaft jedem zu seiner Ausbildung sowie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse soviel darbieten, als er vernünftigerweise braucht. Aehnliche Ansichten finden sich — in übrigens geistvoller Form — bei Karl Grün[1]. Seine Lehre ist einfach genug. Jeder arbeitet und genießt in Zukunft soviel als ihm paßt. Produktion und Konsumtion sind also ganz in das Belieben jedes Einzelnen gestellt. Und man glaube nicht etwa, daß alsdann zu wenig Produkte da sein werden! Im Gegenteile, man wird gar nicht genug konsumieren können. Ja, „vielleicht vermöchten die Kinder bis zum 15. Jahre, als Lenker der Maschinen, den ganzen Hausbedarf von heute zu liefern. In Festkleidern, als Spiel, zur Zerstreuung!" Selbstverständlich giebt es kein Gesetz, keinen Staat, keine Regierung, keine Justiz und keine Polizei. Die reine Anarchie, — das ist die Losung. — Heß und Grün waren über den Weg zu ihrem Ziele verschiedener Ansicht. Heß war für allgemeines Stimmrecht, für Nationalwerkstätten und für Verbesserung der Erziehung. Zugleich zweifelte er nicht, daß die weitere Entwickelung von selbst zu jener neuen Ordnung führen müsse. Grün seinerseits meinte: die bestehende Gesellschaft treibe dahin, die Bourgeoisie immer reicher, die Arbeiter immer ärmer und elender zu machen; sobald diese Tendenzen bis zu einem gewissen Grade wirksam geworden, sei die soziale Revolution unvermeidlich; es gelte daher nur, für sie Propaganda zu machen.

Heß und Grün hatten in der nicht unerheblichen deutschen sozialistischen Partei der vormärzlichen Zeit — dem radikalsten Flügel der damaligen Opposition — die Führerrolle. Eine Anzahl von Journalen, eine Menge von Büchern und Broschüren verbreiteten jenen anarchistischen Sozialismus, der, zumal bei den Gebildeten, großen Anhang fand. — Eine kleine, direkt an die anarchistische Doktrin Proudhons anknüpfende Arbeiterbewegung spielte von 1842—45 unter den in der Schweiz weilenden deutschen Handwerkern. Ihr Führer war Wilhelm Marr[2], welcher sich ausdrücklich auf Proudhon berief, auch seine Lehre als „Anarchismus" bezeichnete. Schade nur, daß Proudhon damals so blutwenig über dieses Prinzip hatte verlauten lassen. Daher vermochte Marr nicht mehr anzugeben, als daß Kirche, Staat,

1) Moses Heß, geb. 1812 zu Bonn, gest. 1872, ursprünglich Kaufmann, dann, nach einigen Jahren des Studiums, Litterat.

1) Karl Grün, geb. 1817 zu Lüdenscheid, gest. 1887, ursprünglich Gymnasialprofessor, nachher Litterat.

2) Wilhelm Marr, geb. 1819 zu Hamburg, erst Kaufmann, dann Litterat; er lebt heute noch.

Eigentum und Ehe [1]) vernichtet, und daß der Kommunismus nicht an deren Stelle gesetzt werden sollte. Die soziale Revolution wurde als Mittel gepredigt. Freilich war das einzige Positive, was Marr für den Fall des Sieges versprechen konnte: die „furchtbare und blutige Rache", welche das Volk an den „Reichen und Mächtigen" nehmen sollte. Sonst seien noch seine überaus heftigen Angriffe gegen die Ehe und vor allem seine energische atheistische Propaganda erwähnt. Die Bewegung, welche über ein eigenes Journal mit 500 Abonnenten verfügte, erfuhr 1845 durch die behördliche Schließung der anarchistischen Vereine und die Ausweisung ihrer Führer ein jähes Ende.

Ganz abseits von den geschilderten Bewegungen stand Max Stirners Buch „Der Einzige und sein Eigentum" (1845). Die hier verkündete Lehre läßt sich in die Worte zusammenfassen: Jeder soll machen, was er will; an Stelle der Gesellschaft, welche, auch in der Form der Republik, für den Einzelnen stets mit Zwang verbunden ist, soll die beliebig freie Vereinigung der Individuen treten. „Den Verein benutzest du und giebst ihn pflicht- und treulos auf, wenn du weiter keinen Nutzen aus ihm zu ziehen weißt. Die Gesellschaft verbraucht dich, den Verein verbrauchst du." Die geschilderte Ideenrichtung mußte an ihrem Teile nicht wenig dazu beitragen, die Katastrophe von 1848 hervorzurufen. Es war nur natürlich, daß die siegende Reaktion dem Anarchismus ebenso wie dem Sozialismus den Garaus machte.

3. **Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation.** In den 60er Jahren kam in allen Ländern des Kontinents frisches Leben in die Arbeiterbewegung. In Deutschland begründete Lassalle die sozialistische Partei; in Frankreich regte sich der vierte Stand mit größter Lebhaftigkeit; selbst in Südeuropa fingen die Proletarier an, sich zu organisieren; und 1864 wurde die Internationale Arbeiter-Assoziation gestiftet. In dieser Zeit erlebten die Ideen des Anarchismus ebenfalls ihre Wiederauferstehung. Ein Russe, Bakunin (s. d. Art.), war es, der sie zu neuem Dasein erweckte.

Die Feindschaft gegen den Staat in jeder Form bildet den Ausgangspunkt von Bakunins Ausführungen, die übrigens nicht nur für die von ihm begründete anarchistische Partei seiner Zeit maßgebend gewesen sind, sondern auch die Entwickelung des Anarchismus in Europa bis zum heutigen Tage wesentlich beeinflußt haben. Der Staat — sagt Bakunin — bedeute Herrschaft; und da jede Herrschaft die Existenz von Beherrschten voraussetze, so müsse ein jeder Staat zum Mörder wahrhafter Freiheit werden. Somit liege der Despotismus nicht in der Form des Staates, sondern in dessen Wesen. An die Stelle des Staates will Bakunin die völlig „freie" Gesellschaft setzen. In ihr sind alle Klassen und Herrschaftsverhältnisse beseitigt. Jeder, ohne Unterschied der Farbe, der Rasse, der Nation und des Glaubens, ist Arbeiter und hat Anspruch auf sein ganzes Arbeitsprodukt. Die Ordnung wird sich angeblich ganz von selber herstellen kraft des der gesamten Menschheit innewohnenden Prinzips der „Solidarität". Die Solidarität ist das Gefühl, welches bewirkt, daß ein Mensch sich nur dann wirklich frei dünken kann, wenn er alle andern Menschen dieselbe Freiheit genießen sieht. Daher werden die Menschen der anarchistischen Gesellschaft eifersüchtig darüber wachen, daß ein jeder die von ihm beliebten Thätigkeiten frei ausüben kann, soweit er damit keinen andern schädigt. — Das Kapital soll von den einzelnen, sich frei bildenden Arbeitergenossenschaften in Besitz genommen werden. Letztere sind lokale Gruppen von Individuen, welche sich nach Belieben zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts zusammenschließen und wieder auflösen. Wenn sich verschiedene lokale Gruppen zu einem größeren Verbande einigen wollen, so steht dem nichts im Wege, vorausgesetzt, daß dabei auf keinen einzigen Produzenten irgend ein Zwang ausgeübt wird. — Bakunin hat keine genauere Ausmalung der „idealen" Gesellschaft versucht. Er erklärte ausdrücklich, daß eingehendere Räsonnements hierüber nicht am Platze seien, weil sich nach dem Sturze des bestehenden Staates die neue Organisation von selber entwickeln werde, wenn man nur verhindere, daß überhaupt ein neuer Staat — welcher Art auch immer — auf den Ruinen des früheren aufgerichtet werde. — Was in erster Linie die feindselige Stellung Bakunins zu der von Marx inspirierten Sozialdemokratie veranlaßte, waren — abgesehen von der abweichenden Ansicht über die ideale Gesellschaft — seine Vorschläge über die Mittel zur Emanzipation der Arbeiterklasse. Das allgemeine Stimmrecht wird von Bakunin gänzlich von der Hand gewiesen. Da sich nämlich die unterdrückte Klasse faktisch stets in Unwissenheit und Unerfahrenheit befände, so könne sie nicht den Intriguen der herrschenden Stände widerstehen; es müßten daher selbst die freiesten Wahlen ein den Bedürfnissen und Instinkten des Volkes entgegengesetztes Resultat liefern. Nur durch Gewalt, nicht durch Stimmzettel könne der Arbeiter sein Recht erkämpfen. — Für die nächste Aufgabe wird erklärt, Anarchie im heutigen Sinne des Wortes herzustellen, „in dem Sinne der Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt, und der Vernichtung desjenigen, was in derselben Sprache „öffentliche Ordnung" heißt". Dabei wird es nicht ohne Blutvergießen abgehen. Das Volk wird sicherlich im ersten Augenblicke seiner Erhebung viele seiner Bedrücker töten. Diese natürliche Thatsache wird von Bakunin bedauert und ausdrücklich als ebenso unmoralisch wie unnütz bezeichnet. Eindringlich

[1]) Die Vernichtung der Ehe war eine Zuthat Marrs zur Lehre Proudhons.

warnt er vor Menschenmord und rät den Anarchisten eine feindselige Haltung gegen die Blanquisten an, welche die „blutige Revolution" als Parole ausgegeben haben. Nach dem Gelingen der Revolution wird sich die anarchistische Gesellschaft angeblich ganz von selber herstellen, wenn man nur dafür sorgt, daß alle Staatseinrichtungen sofort vernichtet werden, daß alles vorhandene Eigentum unverzüglich unter die Arbeitergenossenschaften verteilt und daß vor allem keinerlei Diktatur — auch nicht diejenige sozialistischer Revolutionäre — aufgerichtet wird. Bakunin betont übrigens nachdrücklichst, daß die erhoffte Revolution nicht durch geheime Gesellschaften gemacht, sondern nur durch die Macht der Thatsachen hervorgerufen werden könnte.

Für diese Ideen war Bakunin seit Ende der 60er Jahre agitatorisch thätig. Bereits 1868 konnte er den Erfolg verzeichnen, daß sich eine „internationale Allianz der sozialistischen Demokratie" bildete, für welche sein Programm unbedingt maßgebend war. Die „Allianz" war ein Verband öffentlicher Vereine, der von einem Geheimbund unter Bakunins Direktion geleitet wurde[1]). Die (öffentliche) Allianz gewann bald eine außerordentliche Verbreitung, besonders in Italien und Spanien[2]).

4. Netschajews Programm. Die „Propaganda der That". Seit 1869 war auch eine lebhafte Agitation nach Rußland hin entfaltet worden, welche vor allem deshalb bemerkenswert ist, weil sie zu einer folgenschweren Erweiterung des taktischen Programms des Anarchismus führte. Bakunin hatte einen gewissen N e t s c h a j e w als anarchistischen Emissär nach Rußland geschickt[3]). Dieser begründete in Moskau, Petersburg und einigen anderen Städten einen geheimen, vorzugsweise aus Studenten zusammengesetzten Klub „zum Volksgericht", der zu einer Art Generalstab für die kommende Revolution herangebildet werden sollte. Dann verfaßte Netschajew selbständig Flugschriften und ließ eine Zeitung erscheinen. Hierin entwickelte er auf eigene Faust ein Agitationsprogramm, das sich wohl an die von Bakunin geäußerten Ansichten anlehnte, gleichzeitig aber in wesentlichen Punkten darüber hinausging. Und gerade die originellen Prinzipien dieses Programms sind großenteils für die späteren Anarchistenparteien, und zwar nicht nur Rußlands, maßgebend geworden. Sie verdienen daher alle Beachtung. Als Aufgabe des Geheimbundes wird bezeichnet, das russische „Volk zu empören". Bisher haben die Bauern immer nur hier und dort plan- und ziellos revoltiert. Durch den Bund sollen nun „alle über ganz Rußland zerstreuten revolutionären Bestrebungen in einem einzigen unauflöslichen Gebinde zusammengefaßt werden", damit eine „wohlüberlegte und unerbittliche Volksrevolution entstehe". Aber die Bauern allein genügen nicht. Netschajew ruft daher unter die Fahne der Revolution auch alle — Räuber; das Räubertum wird nämlich von Netschajew für „eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens" erklärt. — Die Aufgabe des Revolutionärs wird in einem besonderen — auch für die Geschichte des westeuropäischen Anarchismus sehr wichtigen — „Katechismus" sehr eingehend erörtert. Der Revolutionär hat mit allem, was ihm sonst auf Erden lieb und teuer erschienen ist, zu brechen, um sich ausschließlich seinem neuen Zwecke zu widmen. Weder um Gesetz, noch um Moral, noch um Sitten hat er sich zu kümmern. „Wenn er in dieser Welt fortlebt, so geschieht es nur, um sie desto sicherer zu vernichten. Für ihn existiert nur e i n Genuß, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: der Erfolg der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben — die unerbittliche Zerstörung." Alle Mittel, durch welche diese gefördert wird, sind recht. „Indem wir keine andere Thätigkeit als die der Zerstörung zulassen, erkennen wir an, daß die Form, in der sich diese Thätigkeit äußern muß, eine höchst mannigfaltige sein kann: Gift, Dolch, Strick ꝛc. Die Revolution heiligt alles ohne Unterschied". Vor allem — sagt Netschajew — sind diejenigen, welche der revolutionären Organisation und ihrer Thätigkeit am meisten im Wege stehen, aus der Welt zu schaffen. — Das Ziel der Revolution charakterisieren dann folgende Worte

1) Die Allianz sollte die anarchistische Lehre propagieren. Der Geheimbund hatte in der kommenden Revolution „zwar nicht die Revolutionsarmee — die Armee muß immer das Volk sein —, wohl aber eine Art revolutionären Generalstabs zu organisieren." Wer Mitglied des Geheimbundes werden wollte, mußte Anarchist sans phrase sein und — laut Statut — „revolutionäre Leidenschaft besitzen, ja den Teufel im Leibe haben".

2) Während des deutsch-französischen Krieges machte Bakunin mit seinen Lyoner Anhängern den Versuch, Frankreich anarchistisch zu organisieren. Er reiste nach Lyon und konstituierte dort am 28. Sept. 1870 ein **„Comité central du Salut de la France"**, welches in einem Manifest Staat, Justiz und munizipale Verwaltungen für abgeschafft und an Stelle der letzteren Komitees **„du Salut de la France"** für eingesetzt erklärte. Aber der Versuch jenes Komitees, sich im Rathause von Lyon festzusetzen, mißglückte, und Bakunin verließ am nächsten Tage den Schauplatz der Insurrektion.

3) Sergei Netschajew (geb. 1846 als Sohn eines Hofbedienten) war Lehrer an einer Kirchspielschule in Petersburg. — Bakunin hatte 1869 gemeinsam mit Netschajew einen Aufruf an die russische studierende Jugend verfaßt, in dem diese aufgefordert wurde, sich in den Dienst der Revolution zu stellen, die Hochschulen zu verlassen und „unter das Volk zu gehen". Letzteres ist später buchstäblich von vielen Hunderten ausgeführt worden, und speziell der Bakuninsche Ausdruck „unter das Volk gehen" ist ein nihilistisches Schlagwort geworden.

näher. „Die einzige Revolution, die dem Volke zum Heile gereichen kann, ist die, welche jeden Staatsbegriff durch und durch vernichtet. Bei diesem Ziel hat die Gesellschaft (sc. „zum Volksgericht") nicht die Absicht, dem Volke irgend eine von oben kommende Organisation aufzudrängen. Die zukünftige Organisation wird ohne Zweifel aus der Bewegung und dem Leben des Volkes hervorgehen, aber das ist die Sache künftiger Generationen. Unsere Arbeit ist die schreckliche, totale, unerbittliche und allgemeine Zerstörung."

Revolutionäre Bestrebungen mit prinzipieller Billigung der Attentate sind in der Geschichte bereits öfter dagewesen: wir erinnern nur an die „blanquistischen" Verschwörungen in Frankreich und an die „Unbedingten" unter den deutschen Burschenschaftern. Aber in allen diesen Fällen war das Attentat nur empfohlen worden, um die hauptsächlichsten Widersacher der revolutionären Bewegung unschädlich zu machen. Netschajew war der Erste, welcher Attentate, Putsche, Krawalle 2c., auch ganz abgesehen von jenem Zwecke, als Mittel der Propaganda ins Werk zu setzen anriet. Und diese Lehre wurde dann unter dem Namen **„Propaganda der That"** von fast der gesamten Anarchistenpartei der Welt angenommen, ja sie ist ein spezifisches Charakteristikum der späteren anarchistischen Taktik geworden[1]. — Die ganze agitatorische Thätigkeit Netschajews drängte sich in das Jahr 1869 zusammen. Denn ein Mord, welchen Netschajew an einem aus dem Bunde ausgetretenen Mitgliede, von dem er Verrat befürchtete, beging, zwang ihn zur Flucht. Er ging in die Schweiz, wurde von dieser aber 1872 an Rußland ausgeliefert. Was hier mit ihm geschehen, ist unbekannt geblieben.

5. **Die Anarchisten und die „Internationale". Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren.** Schon seit 1864 bestand die „Internationale Arbeiterassoziation" als Verband öffentlicher Vereine; ihre Absicht war, durch Verbrüderung der Arbeiter aller Länder die Umgestaltung der Kulturwelt nach sozialistischem Plane vorzubereiten. Die bakunistische „Allianz" wünschte in diesen Verband einzutreten; sein von Karl Marx geleiteter „Generalrat" gab zur Antwort: wenn sie sich als Bund aufgelöst hätte, könnten ihre einzelnen Sektionen als Mitgliedschaften der „Internationale" anerkannt werden. Die Allianz that demgemäß, wenigstens offiziell (1869). Freilich behaupten Marx und seine Anhänger, daß jener Geheimbund, welcher die eigentliche Leitung der öffentlichen Allianz in Händen gehabt hatte, weiter fortbestanden, ja die ganze Internationale seinem Einflusse dienstbar zu machen gesucht habe. Unzweifelhaft steht fest, daß seit dem Eintritt der Allianzisten fortwährend Streitigkeiten zwischen dem marxistischen „Generalrat" und den bakunistisch gesinnten Sektionen entstanden. Während der „Generalrat" eine Erweiterung seiner Vollmachten wünschte, suchten die Bakunisten seine Befugnisse einzuschränken. Die Wortführer der Bakunisten wurden nicht müde zu betonen, daß den einzelnen Sektionen der Internationale eine weitgehende Autonomie eingeräumt werden müsse, da die Internationale bereits in ihrer heutigen Organisation das treue Abbild der zukünftigen anarchistischen Gesellschaft sein sollte. Auch verlangten sie, die Internationale solle den Arbeitern zur Enthaltung von den Wahlen wie überhaupt vom politischen Leben raten. Auf dem nächsten Kongreß der Internationale im Haag (1872) maßen sich die Kräfte beider Fraktionen. Marx siegte. Bakunin[1]) wurde nebst einigen Helfershelfern aus der Internationale ausgeschlossen, und der „Generalrat" erhielt die gewünschten Machtbefugnisse zugestanden; die besiegte Minorität – im wesentlichen spanische, belgische und jurassische Delegierte — sagte sich vom bisherigen „Generalrat" los, und dasselbe thaten nachher die Sektionen, welche sie gesandt hatten. Ueberdies hatte die italienische Arbeiterpartei schon vor dem Haager Kongreß gegen den „Generalrat" Stellung genommen, weil er „autoritär-kommunistische" Ziele verfolge. Die Sezessionisten veranstalteten schon in demselben Jahre (1872) in St.-Immer einen internationalen Arbeiterkongreß, auf welchem ein vorläufiges Bündnis unter den „anti-autoritären" Sozialisten beschlossen wurde, und 1873 einen zweiten in Genf, welcher direkt zur Gründung einer neuen Internationalen führte. Hier gab es keinen „Generalrat" mehr, sondern nur ein „Büreau", welches zur Auskunft und zur Vermittelung des

1) Die „Propaganda der That" ist zum ersten Male in den folgenden Worten Netschajew's verkündet worden: „Das Wort hat für uns nur Wert, wenn ihm die That auf dem Fuße folgt; aber nicht alles ist That, was diesen Namen führt; z. B. ist die bescheidene und zu vorsichtige Organisation geheimer Gesellschaften ohne äußere Kundgebungen in unseren Augen nur ein lächerliches und unerträgliches Kinderspiel. Wir nennen äußere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis, das die Volksemanzipation hindert, zerstört. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja übermütiger Unternehmungen in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigene Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumph seiner eigenen Sache hinführen."

1) Bakunin ist von seinen Gegnern bezichtigt worden, Miturheber der Netschajewschen Publikationen zu sein. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, da, wie schon aus meiner Darstellung an den entsprechenden Stellen hervorgeht, Netschajews Aeußerungen oft den Bakuninschen Lehren widersprechen, und da ich ferner eine direkte Polemik Netschajews gegen Bakunin, wie eine solche Bakunins gegen Netschajew habe konstatieren können.

Verkehrs unter den einzelnen Sektionen dienen sollte. Die Selbständigkeit der Sektionen war vollkommen gewahrt, so sehr, daß sogar jede Sektion auf dem sozialen Kriegsschauplatze jegliche von ihr nur irgend beliebte Taktik zur Anwendung bringen konnte. — Im allgemeinen hat diese Internationale schwerlich viel Bedeutung gehabt, wenn auch ab und zu Kongresse abgehalten und mancherlei Beziehungen zwischen den Arbeiterparteien der verschiedenen Länder gepflegt wurden. Der Anarchismus jedes Landes entwickelte sich selbständig; höchstens die besonders rührige Gruppe der jurassischen Anarchisten übte einen Einfluß auch jenseits der Grenzen ihres Territoriums aus [1]). Die „Fédération jurassienne", wie sie sich nannte, hatte die allgemeinen Prinzipien Bakunins angenommen. Also für die Gegenwart: Enthaltung bei allen Wahlen und ausschließliche Vorbereitung für die Revolution; für die Zukunft: Anarchie. — Die wichtigste Person der „Fédération jurassienne" war Dr. Paul Brousse, der Redakteur ihres publizistischen Organs [2]). Er trat besonders energisch für die „Propaganda der That" ein. Denn Thaten — führte er aus — werden allseitig besprochen; nach der Ursache der Thaten fragen die sonst indifferenten Massen, werden aufmerksam auf die neue Lehre und diskutieren sie. Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen. Daher wird Empörung, Revolte und Attentat angelegentlichst empfohlen, nicht etwa, weil dadurch an sich das bestehende System gestürzt werden könnte, sondern nur zum Zwecke der Propaganda. — Demgemäß ererklärte auch ein Kongreß der „Fédération jurassienne" die Attentate Hödels und Nobilings auf den deutschen Kaiser für „revolutionäre Akte, die seine volle Sympathie hätten"; und bald nachher wurde Hödel in einer besonderen Resolution der „Fédération jurassienne" geradezu verherrlicht. Der Brousse'sche „Avant-garde" pries in begeisterten Artikeln die Attentäter, nur bedauerte er, daß man immer zur unsicheren Pistole anstatt zu dem besser treffenden Dolch griffe. — Im Dezember 1878 intervenierte der schweizer Bundesrat. Die Druckerei jenes Blattes wurde geschlossen, Brousse verhaftet und wegen Aufreizung zum Königsmorde vor die Geschworenen gestellt, die ihn zu 2 Monaten Gefängnis und 10 jähriger Verbannung aus der Schweiz verurteilten. — Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe kehrte Brousse nicht bloß der Schweiz den Rücken, sondern auch dem Anarchismus.

1) Bakunin zog sich seit Ende 1873 wegen Krankheit von der Agitation zurück. Er starb 1876 in Bern.

2) Paul Brousse (aus Montpellier), ursprünglich stud. med., 1873 in Barcelona anarchistischer Agitator, dann in Bern stud. chem. und schließlich Dr. phil.

In Frankreich war der Anarchismus während dieser Zeit nur zu einigen leisen theoretischen Kundgebungen gekommen. — In Deutschland ließ er sich damals auch nicht viel lauter vernehmen. Die erste proudhonistisch-anarchistische Aeußerung liegt hier in einer Abhandlung Dr. Mülbergers [1]) über die „Wohnungsfrage" vor (1872). Mülberger war der Einzige im Deutschen Reiche, welcher litterarisch für die neue Doktrin eintrat. Seine — übrigens auch heute noch sehr interessierenden — Abhandlungen (erschienen in der „Wage", der „Zukunft" und der „Neuen Gesellschaft") konnten aber um so weniger auf die Massen wirken, als sie weit mehr einen wissenschaftlichen als einen agitatorischen Charakter hatten; zudem wies er nicht auf die anarchistische Partei hin, sondern suchte vielmehr durch Vertretung der Proudhonschen Prinzipien für die Idee des Anarchismus Proselyten zu werben. — Erst um die Mitte der 70er Jahre gelang es der „Fédération jurassienne", für ihre Ziele auch eine Anzahl deutscher Arbeiter in der Schweiz zu gewinnen, so daß zwei deutsche Sektionen jener Föderation gebildet werden konnten. Nicht lange nachher (seit Juli 1876) wurde von ihr auch eine deutsche anarchistische Zeitung herausgegeben: die „Arbeiter-Zeitung" in Bern. Brousse hatte die Leitung. Das Programm des Blattes war damit gegeben. Doch finden wir den politischen Mord darin nirgends gepriesen. Gegen die Sozialdemokratie wird häufig polemisiert; ihr Volksstaat wird als Despotismus sondergleichen hingestellt. Freilich war auch die Sozialdemokratie in Deutschland wie in der Schweiz von vornherein dem Anarchismus mit aller Energie entgegengetreten und hatte ihn als feindliche Partei behandelt. Diesem feindlichen Verhalten der Sozialdemokratie ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben gewesen, daß der Anarchismus durchaus keine Fortschritte machen wollte [2]).

Selbst die begeisterte und energische Agitation des Schriftsetzers Reinsdorf — des leidenschaftlichsten Mitarbeiters der „Arb.-Ztg." — vermochte in Deutschland als ganzes Resultat nur die Bildung von ein paar kleinen „Gruppen" zu erzielen. Unter solchen Umständen konnte sich das publizistische Organ der Agitation nicht länger halten: im Oktober 1877 erschien die letzte Nr. der „Arb.-Ztg.". — Indes noch ein unheimliches Lebenszeichen gab die Reinsdorfsche Propaganda von sich: das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. Nobilings späteres Attentat hatte mit dem Anarchismus nichts zu schaffen; es entsprang nur herostratischer Ruhmsucht. — Der Anarchismus in Belgien

1) Arthur Mülberger, geb. 1847, seit 1873 als praktischer Arzt thätig, von 1873—1884 in Herrenalb, seitdem Oberamtsarzt in Crailsheim.

2) Die erste anarchistische Gruppe im deutschen Reiche kam in Mülhausen i. E. zustande. Sie wurde eine Sektion der Juraföderation.

zu Anfang der 70er Jahre knüpfte direkt an Proudhon an. Aber nach und nach entfernte man sich immer mehr von den Lehren des Meisters, und seit 1876 etwa war fast die ganze belgische Arbeiterpartei auf dem Standpunkte der Sozialdemokratie angelangt. Eine von Anhängern des modernen Anarchismus von Verviers aus betriebene Propaganda blieb erfolglos. — Was Rußland betrifft, so war ja der Russe Bakunin der Vater des modernen Anarchismus gewesen, und so mußte der größte Teil seiner Landsleute, welche die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen ihres Vaterlandes in die Schweiz getrieben hatte, leicht für die neue Lehre gewonnen werden. Aber auch in Rußland selbst ergriffen viele die neue Lehre mit Begeisterung, besonders die Studenten. Daß daraus der revolutionären Bewegung kein geringer Anstoß wurde, ist erklärlich; doch ist hier auf die Dauer, nach der Ansicht des kompetentesten Historikers jener Bewegung, der Anarchismus nur „ein künstlich großgezogenes exotisches Gewächs gewesen, welches sehr bald verwelkt und verkümmert ist" (Thun). — In Italien stand die sozialistische Partei zu Anfang der 70er Jahre völlig im Banne der Lehren Bakunins. Später acceptierte sie auch ausdrücklich das Prinzip der Propaganda durch die That, und April 1877 wiegelte demgemäß eine anarchistische Gruppe ein paar Dörfer in der Nähe von Benevent auf und erklärte hier den Staat für abgeschafft. Diesem Sturm im Wasserglase bereitete eine Truppenabteilung bald ein jähes Ende, und der ganze Haufe — ca. 30 Mann, unter ihnen die anerkannten Führer der Partei, Cafiero und Malatesta — wurden gefangen genommen. Das Gericht sprach dann zwar diese Gefangenen, mit Ausnahme eines einzigen, frei. Als aber von den Anarchisten einige andere „Thaten" begangen wurden, schritt die Regierung zu außerordentlichen Maßnahmen und stellte die Anarchisten unter die strengen Gesetze über die Verbrecher. — Von den übrigen Staaten Europas kommt für den Anarchismus schließlich nur noch Spanien in Betracht. Auch hier hatte die Arbeiterpartei zu Anfang der 70er Jahre die bakunistischen Prinzipien angenommen; bis 1873 angeblich auf 50000 Mitglieder angewachsen, machten die Anarchisten während der föderalistischen Aufstände dieses Jahres mit den Intransingenten gemeinsame Sache. Es gelang den Insurgenten, eine Reihe von Industriestädten in ihre Gewalt zu bekommen. Aber bald wurde ihre Herrschaft von den Regierungstruppen in Trümmer geschlagen, und 1874 fiel auch ihr letzter Hort, die Festung Cartagena, nach regulärer Belagerung. Die Vereine der Anarchisten wurden nun aufgelöst, ihre Zeitungen unterdrückt, und jede neue Regung des Anarchismus verfolgten die Behörden mit der äußersten Strenge, welche jegliche öffentliche Agitation unmöglich machte. Nunmehr nahm die anarchistische, jetzt in einer geheimen Druckerei hergestellte Zeitung den aufreizendsten Charakter an; die Propaganda der That wurde ausdrücklich proklamiert; und, als die Verfolgungen wuchsen, erklärten die Anarchisten: da sie wie wilde Tiere verfolgt würden, wollten sie auch wie solche handeln, also Tod und Verderben über die Regierung und die ganze bestehende Gesellschaft zu jeder Zeit und durch jedes Mittel und an jedem Orte bringen.

6. Der französische A. in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie. Seit Ende der 70er Jahre traten in der Schweiz Elisée Reclus (der berühmte Geograph) und besonders Fürst Krapotkin[1]) an die Spitze der anarchistischen Agitation. Letzterer entwickelte dabei ein eigenes anarchistisches System, welches seitdem vielfach, zumal von seiten der französischen Anarchisten, Anerkennung gefunden hat. Danach nimmt sich einfach von den vorhandenen Genußmitteln jeder alles das, wonach er ein Bedürfnis empfindet. Eine Verpflichtung zu irgend welcher Gegenleistung soll durchaus nicht existieren. Indes wird angenommen, daß im Hinblick auf eine Gesellschaft, die dem Einzelnen jeglichen Genuß gewährt, jeder schon den moralischen Drang in sich verspüren wird, nach bestem Wissen und Können sich durch Arbeit nützlich zu erweisen[2]). Die Menschen der Zukunft werden eben angeblich einer neuen, höheren Moral folgen, die das Ergebnis einer besseren Erziehung und eines engeren Zusammenlebens aller sein wird. Die bestehende Ordnung, welche der Verwirklichung dieses Ideals im Wege steht, ist durch Gewalt zu beseitigen. Daher ist Agitation zur Rebellion und Propaganda durch die That notwendig. — Krapotkin entfaltete eine gradezu fieberhafte Thätigkeit, und bald gelang es ihm, die Bewegung auf französischen Boden hinüberzuspielen. Hier gewann sie leicht größere Bedeutung, nachdem Emile Gautier, ein eminenter Redner, seine ganze Kraft in den Dienst der anarchistischen Propaganda gestellt hatte. Die wie Pilze aus dem Boden schießenden „Gruppen" (Klubs) nahmen fast sämtlich das Krapotkinsche Programm an. Nur in Paris legte fast jede der dortigen Gruppen den Anarchismus anders aus, wie ein zwischen ihnen, in den Spalten der „Bataille" geführter Federkrieg beweist. Die Gruppen hatten eigne — meist burleske oder schauerlich-klingende — Namen, die aber doch bezeichnend sind, z. B. „der Panther von Batignolles", „die Brandfackel von Belleville", „die Mordbrenner", „der rote Hahn", „das Dynamit",

1) Fürst Peter Krapotkin, geb. 1842 in Moskau, ursprünglich Kavallerieoffizier, nachher Kammerherr der Kaiserin. 1873 wegen nihilistischer Agitation gefangen gesetzt, entflieht er 1876. Er ist Verfasser zahlreicher geologischer Schriften.

2) Diese Grundsätze sind im wesentlichen dieselben, welche in den 40er Jahren von Heß und Grün vertreten worden waren.

„die Bombenwerfer", „die Eichenherzen", „die Entrüsteten", „die Unbezähmbaren". 1880 wurde in Paris die „Révolution sociale" begründet, — das erste Organ des Anarchismus in Frankreich. Das erforderliche Geld gab ein Polizeiagent her, der sich als ein für die „heilige Sache" begeisterter Genosse einführte. Sein Auftraggeber war kein geringerer als der Polizeipräfekt Andrieux, der später sein Verhalten damit begründete, daß er nur auf diese Weise etwaige Attentate habe eruieren können. Denn „einem Geldgeber gegenüber hat man keine Geheimnisse. Ueberdies unterdrückt man ja nicht die großen Doktrinen, indem man sie nicht ans Licht kommen läßt, und nicht alle gewinnen, wenn sie bekannt werden". Die „Rév. soc." — in deren Redaktion (neben jenem Mouchard) als Stern Louise Michel glänzte, die nicht ahnte, „welche Falle ihrer Unschuld gestellt worden war" – reizte fast in jeder Nr. zu Attentaten an und gab ausführliche Rezepte zur Bereitung und Verwendung von Sprengstoffen. Sie erschien aber nur bis Herbst 1881, wo Andrieux aus dem Amte schied und somit ihre Geldquelle versiegte. Ersatz wurde ihr in Lyon. Hier und in der Umgegend hatte der Anarchismus eine nach Tausenden zählende Anhängerschaft gewonnen, welche ein eigenes Organ zu unterhalten imstande war; und dieses hielt sich über 2 Jahre trotz fortwährender Verurteilungen wegen Aufreizung zu Mord, Brand und Plünderung, welche übrigens 2 Dynamitattentate thatsächlich zur Folge hatte. Erst als die Verurteilung von 53 der thätigsten Propagandisten — darunter Krapotkin und Gautier — zu längerer, z. T. 5jähriger Haft die anarchistische Agitation lahmgelegt hatte, mußte auch ihr Journal verschwinden. Seitdem ist dort der Anarchismus nie mehr zu seiner früheren Bedeutung gelangt; wohl aber gewann er in Paris eine solche Ausbreitung, daß sich gegenwärtig ca. 20 Gruppen zu ihm bekennen — welche durch irgendwelche „Thaten", besonders Werfen von Dynamitbomben, von Zeit zu Zeit das gewünschte Aufsehen erregen —, und daß er über 2 eigene Journale, „La Révolte" und „Le ça ira", verfügt. — Im Nachbarlande Belgien wurde zwar in diesem Jahrzehnt eine Zeitlang eine rege anarchistische Propaganda versucht, aber sie blieb erfolglos. Daß die vielen Dynamitattentate während der Streiks der letzten Jahre weniger auf das Konto des Anarchismus als auf das von agents provocateurs zu setzen sind, ist erst unlängst durch gerichtliche Verhandlung festgestellt worden.

7. Der deutsche A., Mosts Theorie und der A. in den andern Ländern Europas. Die Begründung einer deutschen anarchistischen Partei knüpft sich an den Namen Most. Johann Most[1]) war ursprünglich sozialdemokratischer Agitator gewesen, aber immer schon der extremeren Richtung. Nach Erlaß des Sozialistengesetzes (1878) stellte er das Programm auf: von der gesetzlichen Agitation für ihre Prinzipien nun ausgeschlossen, sollte die deutsche Sozialdemokratie jeder Beteiligung am politischen Leben entsagen, zuvörderst also jede Beteiligung an den Wahlen aufgeben und alle ihre Kräfte nur auf die Vorbereitung der Revolution konzentrieren. Aus Berlin ausgewiesen, gab er in der Londoner „Freiheit", welche er seitdem redigierte, die nähere Ausführung dieses Programms. Energischste geheime Agitation zur Aufwiegelung der Massen, Vorbereitung für die Revolution durch Bewaffnung aller Sozialisten, revolutionäre Thaten und Attentate waren die Schlagworte derselben. Wegen der Entdeckungsgefahr sollte die Propaganda aber vornehmlich durch geheime Gruppen mit nur kleiner Mitgliederzahl (ca. 5) betrieben werden. — Infolge dieses neuen Programms wurde Most, gegen dessen Organ die Führer der Sozialdemokratie von Anfang an entschieden Stellung genommen hatten, nun auch formell aus dieser Partei ausgeschlossen. Da indes die „Freiheit" ebenso drastisch wie originell, ebenso volkstümlich wie leidenschaftlich geschrieben war, mußte sie Most trotz alledem Anhänger zuführen. Im Deutschen Reiche zwar kam es nur zur Bildung von ein paar Dutzend Gruppen mit höchstens 200 Mitgliedern. Aber in Oesterreich, wohin via Schweiz Jahre hindurch ein Masseninport der „Freiheit" stattfand, wurde die sozialrevolutionäre Heilsbotschaft von den Arbeitern mit Begeisterung aufgenommen: eine Menge geheimer Gruppen wurde gestiftet, während die dortige Sozialdemokratie zusehends verfiel. Bald erklärte sich die „Freiheit" ohne alle Umschweife als anarchistisches Organ, und ohne Mühe brachte sie alle jene Gruppen, deren einzige Lektüre sie ja war, dazu, sich ebenfalls zum Anarchismus zu bekennen. Das Zukunftsideal Mosts entbehrt nicht einer gewissen Originalität. Der Boden sowie alle Kapitalien — lehrt Most — sind Eigentum der ganzen Gesellschaft, bleiben jedoch den einzelnen, sich nach vollkommen freiem Belieben bildenden Produktionsgruppen, deren Zweck sie dienen sollen, überlassen. Die fertigen Sachen gehören zunächst derjenigen Organisation, aus deren Thätigkeit sie hervorgegangen sind. Damit nun alle Waren gerechterweise einen Preis gemäß den zu ihrer Herstellung notwendigen Arbeitsquantitäten erhalten, werden von der Gesellschaft Sachverständigen-Büreaus errichtet, welche auszurechnen haben, wieviel Arbeit in jeder Ware steckt. Der sich hiernach ergebende Preis kann schon deshalb

1) Johann Most, geb. 1846 in Augsburg, widmete sich nach Absolvierung der Volksschule dem Buchbinderhandwerk. Seit Ende der 60er Jahre in der sozialdemokratischen Bewegung stehend, hatte er bis 1878 wegen seiner aufreizenden Agitation ca. 5 Jahre im Gefängnis zuzubringen. Ueber seine Persönlichkeit bemerkt ein Gericht schon 1870, „Most bekunde eine ungewöhnliche Geistesschärfe und einen entschlossenen Charakter".

nicht überschritten werden, weil die Konsumenten zum Zwecke des Einkaufs der gewünschten Artikel ebenso freie Gruppen bilden wie die Produzenten. In dieser Gesellschaft hat natürlich die Frau das gleiche vollkommene Selbstbestimmungsrecht wie der Mann. Die Ehe wird ganz nach Belieben eingegangen und aufgelöst. Die Erziehung der Kinder wird von freien Gruppen übernommen. Gesetze giebt es nicht. An ihre Stelle tritt die „Entschließung" der Gesellschaft von Fall zu Fall. —

Immer leidenschaftlicher und aufreizender wurden die Artikel der „Freiheit", und seinem bisherigen Programme fügte Most noch die These hinzu: der Sieg des Anarchismus könne nur dann ein endgiltiger sein, wenn zuvor die Besitzenden mit Stumpf und Stiel ausgerottet seien[1]. — Gegen Mosts Agitation wurde schließlich auch in England eingeschritten. Als nämlich die „Freiheit" aus Anlaß der Ermordung des russischen Zaren (1881) alle Völker zur Nachahmung aufforderte, wurde Most's Verurteilung zu 16 Monaten Zuchthaus bewirkt. Die „Freiheit" erschien zunächst weiter. Nachdem sie aber noch zweimal verurteilt worden war, fand sich in London kein Drucker mehr für sie. Sie wurde daher jetzt (1882) in der Schweiz publiziert, bis Most frei kam und mitsamt seiner Zeitung nach Amerika übersiedelte. — Inzwischen machte der Anarchismus in Oesterreich geradezu reißende Fortschritte, besonders nachdem der frühere Zimmermaler Josef Peukert (geb. 1856), ein Mann von ungewöhnlicher Intelligenz und Energie, an seine Spitze getreten war. Er verfügte über mehrere Journale, von denen z. B. der Pester „Sozialist" ausdrücklich nur für die „gewaltsame, blutige und schonungslose Revolution und daher für die Entfesselung aller wilden Instinkte im Volke" arbeiten zu wollen erklärte[2]. In Cisleithanien verstatteten die Preßgesetze eine solche offene anarchistische Propaganda nicht, dafür wurde sie aber um so energischer im Geheimen durch Gruppenbildung und Drucksachen betrieben. Der Agitation in Wort und Schrift folgte bald die Propaganda durch die That. Einige anarchistische Gruppen unternahmen die Ermordung mißliebiger Polizeibeamten, andere — und damit beginnt eine neue Phase der anarchistischen Thaten — versuchten die für die anarchistische Propaganda benötigten Gelder auf dem Wege des Raubes herbeizuschaffen. Die Anregung hierzu gaben den österreichischen Anarchisten einige nihilistische Aktionen dieser Art. An den verschiedenen, meist erfolgreichen Attentaten und Raubmorden von 1882—1884 waren in hervorragendem Maße die Anarchisten Kammerer und Stellmacher — letzterer der Redakteur der „Freiheit" während ihres schweizer Exils — beteiligt. Ihre Mitschuldigen konnten nicht alle ermittelt werden, sie beide wurden gefaßt, verurteilt und hingerichtet. — Jene Raubattentate machten die Anhänger des Anarchismus nicht im mindesten stutzig. Im Gegenteil, er breitete sich immer mehr aus, so daß neben ihm die Sozialdemokratie schließlich zu einer bedeutungslosen Fraktion herabsank. Da schritt in Cisleithanien die Regierung mit äußerster Strenge ein: Ausnahmegesetze wurden erlassen, die Zeitungen der Anarchisten wurden fortwährend konfisziert, ihre Versammlungen verboten, ihre Vereine aufgelöst und die thätigen Propagandisten aus den Bezirken der Agitation unnachsichtlich ausgewiesen. Gleichzeitig wurde es Gerichtspraxis, die der Verbreitung der „Freiheit" und ähnlicher anarchistischer Drucksachen Ueberführten wegen Hochverrat ꝛc. zu vielen, meist 10—15 Jahren schweren Kerkers zu verurteilen und nach jedem Attentat Massenverhaftungen unter den Anarchisten vorzunehmen. Jetzt ging es mit dem Anarchismus bergab. Peukert, seine hervorragendste Persönlichkeit, mußte flüchten, ebenso die anderen Agitatoren, soweit sie sich nicht hinter Schloß und Riegel befanden; die Zeitungen gingen sämtlich ein; aller Zusammenhang zwischen den „Genossen" löste sich, und so mußte schließlich auch die Verbreitung der ausländischen anarchistischen Preßerzeugnisse — zumal nach Aufhebung der in der Schweiz belegenen Schmuggelstationen — auf ein belangloses Minimum reduziert werden. In Ungarn sprang man zwar minder streng mit den Anarchisten um, indes war hier der Anarchismus zu schwach, um ohne Unterstützung von Oesterreich her eine eigene Propaganda betreiben zu können. Und so ist das Endresultat für Oesterreich-Ungarn das, daß es wohl noch manche Bekenner des Anarchismus dort giebt, von einer anarchistischen Partei aber nicht mehr gesprochen werden kann. — In der deutschen Schweiz hat der Anarchismus nie so recht festen Fuß zu fassen vermocht. Zwar gab es hier eine Anzahl deutscher anarchistischer Gruppen, aber ihre Mitglieder waren meist Anarchisten aus Oesterreich und Deutschland, die von der Schweiz aus den Schriftenschmuggel nach ihren Heimatländern be-

1) „Was von der Kapitalistenbrut" — sagt Most — „nicht über die Klinge springt, bleibt ein Stachel im neuen Gesellschaftskörper, mithin wäre es Dummheit und Verbrechen, wenn man mit dem Parasitengezücht nicht gründlich Kehraus halten wollte." In Deutschland soll danach „kaum der 20. Teil der Bewohner" (d. h. 2 Millionen) aus der Welt geschafft werden.

2) Der „Sozialist" proklamierte buchstäblich den „Terrorismus". „Für jede Thräne, die in einer Arbeiterfamilie fließt, soll Heulen und Zähneklappern getragen werden in zehn Bourgeoisfamilien." Und das „Radikal" (Pest) bezeichnete als nächstes Programm seiner Partei die „Zerstörung, bis der letzte Ausbeuter und Faullenzer durch Proletarierhand fällt, und sollte dies mit dem Leben vieler Millionen Proletarier bezahlt werden." „Es lebe die Bestialität!", diese Losung wurde hier wörtlich für den Kampf gegen die herrschende Klasse ausgegeben.

sorgten. Diesem Zustande machten jedoch 1884 die vom Bundesrate angeordneten Massenausweisungen fremder Anarchisten ein Ende. — Der Verband der französischen anarchistischen Gruppen in der Schweiz, die „Fédération jurassienne", bestand und besteht heute noch fort. Sie verfügt zwar noch immer über ein eigenes publizistisches Organ, hat aber sonst weiter keine Bedeutung. — Im deutschen Reiche sind die Versuche des Anarchismus, mehr Boden zu gewinnen, vornehmlich an der festen Organisation der Sozialdemokratie gescheitert, welche Alles, was nur irgend in ihren Kräften stand, gethan hat, um den Anarchismus bei den Arbeitern zu diskreditieren. Daher brachte es hier der Anarchismus nicht über ein paar Dutzend Gruppen (mit zusammen höchstens 200 Mitgliedern). Bekanntlich haben auch in Deutschland einige anarchistische Attentate stattgefunden, von denen dasjenige auf den Polizeirat Rumpff zum Ziele geführt hat, während der Plan Reinsdorfs zur Ermordung der deutschen Fürsten am Niederwalddenkmal glücklich vereitelt wurde. — Das Hauptquartier des deutschen Anarchismus in Europa ist gegenwärtig London. Hier sind besonders zwei Klubs bemerkenswert. Der eine (mit fast 200 Mitgliedern) hält es mit Most. Er vermittelt den Vertrieb der „Freiheit" in Europa. Dagegen ist der andere Klub „Autonomie" (mit über 100 Mitgliedern) gänzlich selbständig, giebt auch seit November 1886 eine (ebenso betitelte) Zeitschrift heraus, — das einzige deutsche Organ des Anarchismus in Europa. Seine Redakteure sind Peukert und Rinke[1]), die früheren Herausgeber des Londoner „Rebell" (von 1884—1886), welche das Krapotkinsche Zukunftsideal akzeptiert haben und in Fragen der Organisation der anarchistischen Propaganda für weitgehendste Dezentralisation eintreten. Ihre Ansichten werden noch von anderen deutschen anarchistischen Klubs im Auslande geteilt und, wie anzunehmen, auch von den heimlichen Lesern der „Autonomie" in Deutschland und Oesterreich. — Schließlich ist London noch der Hauptsitz der anarchistischen Propaganda unter den aus Polen eingewanderten jüdischen Proletariern. Doch haben die Sozialdemokraten den Anarchisten den Rang abgelaufen, sodaß das Organ der jüdischen Arbeiter, der mit hebräischen Lettern gedruckte „Arbeiterfreund", dem Anarchismus nur neben der sozialistischen Propaganda das Wort verstattet.

Ueber die sonstige anarchistische Bewegung in Europa können wir uns kurz fassen. Der englische Anarchismus ist, wiewohl er über zwei Journale verfügt, nach seiner Verbreitung und seinem bisherigen politischen Hervortreten ohne jeden nennenswerten Einfluß auf das englische Proletariat. — In Holland hat erst neuerdings eine anarchistische Agitation begonnen.

In Italien ist der Anarchismus allem Anscheine nach infolge seiner Maßregelung durch die Behörden gegen das vorige Jahrzehnt sehr erheblich zurückgegangen, obwohl noch hin und wieder anarchistische „Thaten" von dorther berichtet werden. — In Spanien wurde die Attentatspolitik zu Anfang der 80er Jahre vielfach befolgt. Hierbei spielte der anarchistische Geheimbund „Die schwarze Hand" eine große Rolle. Nachdem indes die meisten Mitglieder desselben von den Behörden gefangen genommen und hingerichtet worden waren, entstand eine neue anarchistische Partei, welche sich von der früheren dadurch unterschied, daß sie auf jede Empfehlung von Attentaten verzichtete. Die Agitation dieser Partei, welche angeblich viele tausende von Mitgliedern zählt, ist gesetzlich gestattet. Die Zahl der radikalen Anarchisten ist dort seitdem sehr gering geworden.

8. Der A. in Amerika. Vor 1883 gab es in Amerika eine organisierte anarchistische Partei nur in Mexiko[1]). Aber der mexikanische Anarchismus hat — wohl besonders wegen der Verschiedenheit der Sprache — weder damals noch später irgendwelche Beziehung zur Arbeiterbewegung in der Union gehabt. Der erste Anstoß zu einer anarchistischen Bewegung in den Vereinigten Staaten kam vielmehr im Jahre 1880 von Boston aus durch den Kaufmann Ed. Nathan-Ganz, einem Mitarbeiter der Pariser „Révolution sociale". Seine Propaganda hatte den Erfolg, daß er 1881 ein ganz im Sinne des modernen Anarchismus gehaltenes Journal „The Anarchist" herausgeben konnte. Dasselbe mußte indes gleich nach der zweiten Nummer eingehen, da sein Herausgeber wegen seines privaten geschäftlichen Gebahrens in Haft genommen wurde. Bald begann von Boston aus eine wesentlich neue, auf den Prinzipien des Proudhonschen Anarchismus fußende Agitation. Der Vertreter dieser Richtung war Tucker, der auch seit Juli 1881 über ein eigenes Journal „Liberty" verfügte. Der Wirkungskreis dieser speziellen Art von Anarchismus, die mit der modernen anarchistischen Taktik nichts zu thun hat, ist bis heute im wesentlichen auf Boston beschränkt geblieben, wo sie übrigens unter den — Damen der besseren Stände besonders viele und eifrige Bekennerinnen haben soll. — Sonst gab es noch ein paar bedeutungslose deutsche anarchistische Gruppen. — Dies wurde mit einem Schlage anders, als Most nach Amerika kam. Sein eminentes Rednertalent, seine energische Pro-

1) Otto Rinke (geb. 1853 im Posenschen) agitierte schon seit 1876 für den Anarchismus in der Schweiz. Bis heute Arbeiter (Mechaniker) geblieben, ist er über Feierabend propagandistisch thätig.

1) Im September 1879 bemächtigte sich eine anarchistische Gruppe durch einen Handstreich der Stadt Queretaro. Aber der Versuch, das Land aufzuwiegeln, mißlang, und die „Kommune" von Queretaro mußte kapitulieren.

paganda, sein großes Geschick in der Organisation und vor allem seine leidenschaftliche und packende Schreibweise in der „Freiheit", welche nunmehr in New-York publiziert wurde, mußten ihm unter den unzufriedenen Elementen der deutschen Arbeiter in der Union den Erfolg sichern. Ueberall bildeten sich jetzt anarchistische Vereine, und im Oktober 1883 konnte in Pittsburg ein anarchistischer Kongreß veranstaltet werden, um die Partei definitiv zu konstituieren. Hier wurde ein Programm angenommen, welches als Ziel die Verwirklichung der von Most skizzierten Zukunftsgesellschaft aufstellte und als einziges Mittel zur Beseitigung der bestehenden Institutionen die Gewalt bezeichnete. Die „Freiheit" lieferte den Kommentar zu diesen Beschlüssen. Mit jubelndem Beifall begrüßte sie die gerade damals jenseits des Ozeans stattfindenden Raubattentate und forderte stürmisch zur Nachahmung auf; Most selbst gab unter dem Titel „revolutionäre Kriegswissenschaft" Anweisungen zur Herstellung von Nitroglycerin, Dynamit-Bomben, Brandsätzen, Giften ꝛc. Unermüdlich predigte er den „Guerilla-Krieg" gegen die herrschenden Klassen und unerschöpflich war er in der Angabe der verschiedenen Mittel, mit denen man der „Eigentumsbestie" beizukommen trachten sollte. So riet er den Dienern, vergiftete Nägel in die Stühle ihrer Brotherren zu drücken, und den Köchinnen, bei recht zahlreicher Gesellschaft die Speisen zu vergiften ꝛc. Daneben gab es zahllose Angriffe auf die Sozialdemokratie, weil sie am Stimmrecht festhalte und auch sonst keine schroffe revolutionäre Haltung zeige. — Dieser Anarchismus war es, der unter den deutschen und böhmischen Arbeitern in der Union immer mehr Anhänger fand, ganz besonders in Chikago, wo er die dortigen drei Arbeiterblätter den Sozialdemokraten aus den Händen wand. Dagegen wollte die Propaganda unter der englisch redenden Bevölkerung nur sehr geringe Fortschritte machen. Ein anarchistisches Blatt in englischer Sprache, der „Alarm", fand so wenig Verbreitung, daß nicht entfernt die Kosten gedeckt wurden und sein Weitererscheinen nur durch die Unterstützung der deutschen „Genossen" ermöglicht werden konnte. Immerhin repräsentierte der amerikanische Anarchismus zu Anfang 1886 schon eine nicht unansehnliche Fraktion. Er gebot über die „Arbeiterzeitung", den „Vorboten", die „Fackel" und den „Alarm" in Chikago, die „Freiheit" und die „Amer. Arbeiterztg." in New York und die „Parole" in St. Louis, sowie über zwei Zeitungen in tschechischer Sprache. Dazu kamen der „Arme Teufel" (in Detroit) und einige andere Blätter, welche mit den Anarchisten sonst gemeinsame Sache machten, bloß daß sie die Raubattentate nicht billigten, und die bereits erwähnte Bostoner „Liberty". Da trat ein Ereignis ein, welches den Anarchismus um die meisten der von ihm bisher errungenen Erfolge bringen sollte. Die Gewerkschaften der Union hatten sich für den Normalarbeitstag erklärt und proklamierten nun, daß vom 1. Mai 1886 an der 8stündige Arbeitstag eingeführt event. gestreikt werden sollte. Ebenso unerwünscht wie unverhofft erhielten sie da Sukkurs von den Anarchisten, welche die Unterstützung der 8-Stunden-Bewegung beschlossen, weil der anarchistischen Propaganda bei der unvermeidlichen Erregung der Arbeiter eine reiche Ernte zu winken schien. Es kommt thatsächlich Anfang Mai zu bedeutenden Arbeitseinstellungen. In Chikago geht es besonders laut her. Am 3. Mai Zusammenstoß zwischen Polizisten und Streikern, letztere haben Tote und Verwundete. Am nächsten Tage Aufruf der „Arbeiterzeitung" an die Arbeiter: abends soll eine Versammlung stattfinden; zugleich wird zur Rache an der Polizei und zur Bewaffnung mit Dynamitbomben aufgefordert. Die Versammlung findet statt. Zum Schlusse derselben zweiter Zusammenstoß mit der Polizei. In die Reihen der letzteren wird eine Dynamitbombe geschleudert. Die Polizei hat mehrere Tote und ca. 60 Verwundete. So war also Rache genommen! — Aber jetzt wandte sich die öffentliche Meinung mit Heftigkeit gegen die Anarchisten. Ihren Führern wurde, soweit sie der Anstiftung jener Explosion verdächtig waren — der Bombenwerfer selber konnte nicht ermittelt werden —, der Prozeß gemacht, und vier von ihnen (darunter Spieß von der „Arbeiterzeitung", das Haupt der zahlreichen deutschen Anarchisten in Illinois, und Parsons vom „Alarm", der Führer der englisch sprechenden) wurden hingerichtet. Auch Most, schon vor der Bombenaffäre wegen seiner aufreizenden Agitation unter Anklage gestellt, wurde in jener Zeit zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Die Niedergeschlagenheit unter den Anarchisten war jetzt allgemein; an vielen Orten lösten sich die anarchistischen Klubs auf. Die drei Chikagoer deutschen anarchistischen Zeitungen wurden wieder von den Sozialdemokraten übernommen, und damit fiel die Hochburg des Anarchismus. Die böhmischen Organe, die „Amer. Arbeiterzeitung", „Alarm" und „Liberty" mußten ebenfalls bald ihr Erscheinen einstellen. — Seitdem Most freigekommen ist, hat sich die anarchistische Partei wieder etwas erholt. Vor allem macht sie jetzt verzweifelte Anstrengungen, in Chikago das verlorene Terrain wiederzugewinnen. Most veranstaltet für Chikago eine spezielle Ausgabe der „Freiheit", die von der dortigen anarchistischen Gruppe in 1500 Exemplaren bezogen wird. Außerdem macht die anarchistische Propaganda unter den deutschsprechenden polnischen Juden der Union große Fortschritte, und im Februar 1889 trat eine mit hebräischen Lettern gedruckte anarchistische Zeitung „Wahrheit" ins Leben. Auch der „Alarm" erschien eine Zeitlang von neuem, konnte sich aber trotz der Unterstützung seitens der deutschen Genossen nicht halten. Endlich läßt auch Tucker von neuem

etwas von sich hören und giebt zur Vertretung des Proudhonschen Anarchismus eine Zeitung „Libertas" (diesmal in deutscher Sprache) heraus. Most selbst äußert sich gemäßigter wie früher. Er befürwortet gemeinschaftliches Handeln aller radikalen Arbeiterelemente und will in Amerika erst dann Gewalt angewendet wissen, wenn zuvor die englisch sprechenden Proletarier zum Anarchismus bekehrt worden sind. Der Anarchismus wird vermutlich nicht so bald aus Amerika verschwinden und hat nicht geringe Chancen, seinen dortigen Anhang in Zukunft vermehrt zu sehen.

II. Kritik des Anarchismus [1].

Die Kritik des Anarchismus über die bestehende Gesellschaft stimmt ganz mit der des Sozialismus überein. Nach der Ansicht beider leidet die bestehende Volkswirtschaft an zwei Grundfehlern: einmal an der fortwährenden Uebervorteilung des Arbeiters durch den Kapitalisten, der jenem nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit zukommen läßt, und ferner an den von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Handelskrisen, welche zur Massenarmut führen müssen. Beide Thesen sind also, weil nicht spezifisch anarchistisch, hier nicht zu prüfen (vielmehr sind die Art. „Sozialismus", „Proudhon" rc. dies. Hdwbchs. zu vergl.). — Das Originelle der anarchistischen Theorie liegt ausschließlich in dem, was über die ideale Gesellschaft gesagt wird. Doch sind die Ansichten der anarchistischen Theoretiker über diese selbst geteilt. Die prinzipiell radikalste und zugleich einfachste Auffassung wird durch die folgenden Grundsätze charakterisiert. Unbeschränktes Genußrecht eines jeden, keinerlei Verpflichtung zum Produzieren (denn das wäre ja „Beschränkung der individuellen Freiheit"), andrerseits aber doch allerseits eifrige Produktion im Hinblick auf die Liebenswürdigkeit der Gesellschaft gegenüber jedermann. Das ist der Stein der Weisen, den **Heß** entdeckt hat. Und ein Grün, ein Krapotkin, ein Reklus und so viele andere haben es ihm geglaubt. Die Idee ist gewiß hübsch; ihre Realisierbarkeit setzt aber eine allgemeine Moral voraus, die von der herrschenden und — nach der Art der menschlichen Natur und der ganzen Entwickelung der Menschheit — notwendig auch fürderhin vorauszusetzenden Moral so himmelweit verschieden ist, daß jenes System nur in das Reich märchenhafter Utopien verwiesen werden kann. Dieser von jeder Erfahrung und allen Thatsachen losgelöste Idealismus läßt auch jene Männer vergessen, daß der Genuß einer beinahe endlosen Steigerung qualitativ und quantitativ fähig ist, die Produktion aber ihre sehr bestimmten natürlichen Grenzen hat.

1) Die Rücksicht auf den uns zugemessenen Raum zwingt uns hier leider zur Beschränkung auf das allernotwendigste.

Schon erheblich maßvoller ist die Theorie **Proudhons**, die neuerdings wieder von Tucker aufgenommen worden ist. Danach erhält jedes Individuum bezw. jede Gruppe von Individuen die bedurften Produktionsmittel von der Gesellschaft zinsfrei geliehen; alle Betriebe produzieren dann für den Verkauf in freier Konkurrenz, welche angeblich die Preise aller Waren den verwendeten Arbeitsquantitäten gemäß normieren wird, so daß Produkte, die gleichviel Arbeit gekostet haben, auch gleiche Preise erzielen werden. Im wesentlichen handelt es sich um eine Gesellschaft, in der autonome Produktiv-Assoziationen die Träger der Produktion (wenigstens soweit sie industrieller Natur) sein würden. Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit einzelnen solcher Genossenschaften kann man die Arbeiterassoziation, als Normalform der Produktion, nur als unpraktisch und unproduktiv bezeichnen, solange die Arbeiter nicht ein gewisses bedeutendes intellektuelles und moralisches Niveau erreicht haben. Solange nämlich dem Arbeiter die Ueberzeugung, daß sein Interesse völlig identisch ist mit dem seiner ganzen Genossenschaft, nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, solange er also nicht die Anweisungen der von ihm selbst *gewählten* Direktion und die Verpflichtung zur größtmöglichen Produktion freiwillig ebenso respektiert, wie heute die Peitsche des Hungers ihn zum Gehorsam gegen den Kapitalisten und zur höchsten Anspannung seiner Kräfte zwingt, — solange ist die Assoziation als normale Produktionsform dauernd unhaltbar. Da aber der heutige intellektuelle und moralische Standpunkt der Massen so tief unter diesem Niveau steht, daß gar nicht abzusehen ist, wann sie sich zu der erforderlichen Höhe auch nur annähernd aufgeschwungen haben werden, muß die aussichtsvolle Durchführbarkeit des assoziationistischen Prinzips in eine so weite Ferne gerückt erscheinen, daß mit ihm für absehbare Zeit praktisch nicht gerechnet werden kann. — Aber die Proudhonsche „Anarchie" leidet — infolge seiner unrichtigen Theorie der Absatzkrisen — noch an einem zweiten Grundmangel. Nach Proudhons Ansicht entstehen nämlich die Krisen ausschließlich dadurch, daß der Arbeiter nicht den vollen Wert seines Arbeitsprodukts erhält, mithin nicht imstande ist, die ganze produzierte Warenmasse zurückzukaufen, und daß somit immer ein Teil der letzteren unverkäuflich bleiben muß. Proudhon übersieht bei diesem Räsonnement nur, daß der Kapitalist um soviel *mehr* einnimmt, je weniger dem Arbeiter zugewiesen worden ist. Und da der Fabrikant auch mit diesem kapitalistischen Gewinnst rechnet, so wird er Artikel für den Massenverbrauch nur in solcher Menge fabrizieren, als er abzusetzen hoffen kann, sonst aber zur Produktion von Luxusartikeln übergehen, deren Abnehmer die Kapitalisten sind. Also können die Krisen aus dem von Proudhon angegebenen Grunde nicht entstehen. Ihre wahre Ursache liegt vielmehr in der Plan-

losigkeit der Produktion. Diese Planlosigkeit ist aber in der Proudhonschen „Anarchie" durchaus nicht aufgehoben. Denn auch hier ist die Produktion nicht von einer Zentralstelle aus geregelt, sondern sie findet in freier Konkurrenz der beteiligten Genossenschaften statt. Mithin sind Absatzkrisen in der Proudhonschen Gesellschaft ebensowenig zu vermeiden wie in der heutigen, d. h. es werden viele Assoziationen ihre Produkte nicht zu entsprechenden Preisen verkaufen können, schließlich also nicht imstande sein, der Gesellschaft das geliehene Kapital zurückzuzahlen. Dann muß aber das Gesellschaftskapital, anstatt sich zu vermehren, stetig abnehmen, und die Gesellschaft wird nicht mehr jedem Betriebe das bedurfte Kapital vorschießen können, wie es Proudhon von ihr ausdrücklich fordert. — Auch bei Proudhons Preistheorie, nach welcher der Preis einer Ware bei der freien Konkurrenz seiner Genossenschaften nur durch das aufgewandte Arbeitsquantum bestimmt wird, ist die Konsequenz irrtümlich, daß selbst das hervorragende Talent keine Prämien erlangen würde. Denn Proudhon übersieht, daß das Genie ohne Konkurrenz dasteht, während es gerade die freie Konkurrenz nur ist, welche den Preis gemäß dem erforderten Arbeitsquantum normiert. Also kann das Genie nur, wenn die Preise durch Staatsgewalt bestimmt werden, zum Verzicht auf besondere Entlohnung gebracht werden. — Als ganz utopistisch muß es endlich bezeichnet werden, wenn Proudhons ideale Gesellschaft ohne Gesetze, Justiz, Polizei ꝛc. auskommen und nur freiwillig zwischen den beteiligten Individuen und Gruppen abgeschlossene und ebenso freiwillig innegehaltene Verträge kennen soll. Wie aber in dieser „Anarchie" der Respekt vor dem Rechte des Nächsten und vor den Verträgen gewahrt, und wodurch es verhindert werden soll, daß dann das Recht des Stärkeren Gesetz wird, das vermag selbst Proudhon nur zu erklären, indem er zu einer „höheren Moral" der neuen Gesellschaft seine Zuflucht nimmt; denn hier soll die peinlichste Gerechtigkeit der Leitstern aller menschlichen Handlungen sein. Wie aber die Menschheit dazu kommen soll, plötzlich einen so gewaltigen moralischen Aufschwung zu nehmen, ist ganz unerfindlich. Das staatlose Dasein der Kulturmenschheit ist daher einfach als ein Phantasiegebilde zu bezeichnen, an dessen Verwirklichung gar nicht zu denken ist. - Hierbei sei bemerkt, daß Proudhon selbst zu dieser höheren Moral kein rechtes Zutrauen zu haben scheint, da er der Gesellschaft das Recht geben will, Assoziationen aufzulösen, wenn sie ihre Produkte regelmäßig teurer verkaufen, als der in ihnen enthaltenen Arbeit entspricht. Mit diesem Recht ist aber auch der Gesellschaft wieder ein staatliches Amt übertragen, zu dessen Durchführung es besonderer Organe bedarf, d. h. es würde selbst in einer anarchistischen Ordnung der staatliche Apparat nicht fehlen können. — Ueberhaupt ist die Proudhonsche Argumentation gegen den Staat eine mißliche, trotzdem sie von den Anarchisten seit Bakunin unzählig oft wiederholt worden ist. Danach wird in jedem Staate geherrscht, folglich muß mindestens eine Minorität beherrscht werden, ergo ist „Knechtschaft" konstatiert. Nun gut, es wird im Staate „geherrscht", insofern der Gesamtwille den einzelnen Individuen gewisse Normen des Verhaltens vorschreibt; diese Unterordnung aber als „Knechtschaft" zu bezeichnen, ist eine unzulässige Erweiterung des Begriffes „Knechtschaft"; denn sein Gegenspiel wäre dann absoluteste und schrankenloseste Freiheit des Individuums. Auch verlangt ja Proudhon selbst für seine Gesellschaft z. B. einen Einfluß auf den Preis der Produkte, — ist das dann keine Knechtschaft? Darum kann nur die Heß-Krapotkinsche Idealgesellschaft als konsequente Durchführung des anarchistischen Knechtschaftsbegriffes anerkannt werden: dafür ist diese aber auch das überschwenglichste Utopien, welches je erdacht worden ist.

An Proudhons Forderungen lehnen sich **Bakunins** Postulate eng an. So verlangt auch er: autonome Gruppen für die Produktion, den vollen Arbeitsertrag für jedermann und das Aufhören aller staatlichen Funktionen. Nur insofern weicht Bakunins Lehre ab, als in ihr nirgends von einem Eigentum der Gesellschaft die Rede ist, und allem Anscheine nach die Gruppen vollkommen selbständig über ihren Besitz verfügen. Auch über den Verkaufspreis der Produkte hat Bakunin nirgends etwas erwähnt. Es hängt dies offenbar mit seiner Ansicht zusammen, daß es unangebracht sei, schon jetzt genauere Angaben über die anarchistische Gesellschaftsverfassung zu machen. Daß alle Gruppen und Menschen sich gegenseitig nichts zu leide thun, sondern im Gegenteil immer nur für einander eintreten werden, wird die „Solidarität" bewirken, welche - nach Bakunin - späterhin alle Individuen beseelt. — Ueber die Forderungen, die Bakunin von Proudhon übernommen hat - besonders also die Arbeiterassoziation als normale Produktionsform — ist bereits an entsprechender Stelle abgeurteilt worden. — Daß Bakunins „Anarchie" dadurch nicht gewinnen kann, daß er sich über so grundwichtige Fragen wie den Verkaufspreis der Produkte in der Zukunft gänzlich in Schweigen hüllt, leuchtet ein. Gegen Bakunins „Solidarität", welche das neue Band für die durch Abschaffung des Staates aufgelöste Einheit der menschlichen Vergesellschaftung sein soll, läßt sich dasselbe einwenden wie gegen Proudhons höheren Rechtssinn der kommenden Generation. Auch dieser Solidaritätsbegriff ist so utopisch, daß die Aufhebung des Staates in Wirklichkeit nur mit der Proklamierung des Faustrechts, des zügellosesten und wildesten Kampfes Aller gegen Alle identisch sein würde. —

Die verhältnismäßig rationellste Form der anarchistischen Gesellschaft ist von **Most** entworfen worden, der freilich auch aus den

Theorien seiner Vorgänger lernen konnte. Unverkennbar hat er sogar aus Proudhon geschöpft, wiewohl er sich energisch dagegen verwahrt, daß „der altgebackene Proudhonismus identisch sei mit dem wissenschaftlichen Anarchismus". Mosts Bild der „Anarchie" enthält: das Eigentum der Gesellschaft am Kapital; die damit produzierenden autonomen Gruppen; statistische Büreaus der vereinigten Gruppen zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs der Gesellschaft und demgemäß des von jeder einzelnen Gruppe zu produzierenden Quantums; ferner Sachverständigenbüreaus zur Taxierung der in jeder Ware steckenden Arbeitsquantität und zur entsprechenden Konstituierung des Preises; im übrigen Abschaffung des Staates, der Gesetze ꝛc. Hier erscheint das Proudhonsche Ideal in wesentlich verbesserter Gestalt, insofern die Absatzkrisen durch planvolle Produktion vermieden werden. Aber die Mostsche Gesellschaft kann noch weniger wie die Proudhonsche als streng anarchistisch d. h. staatlos gelten, weil der „Gesellschaft" noch viel mehr Aufgaben als dort übertragen werden. Wie aussichtslos aber auch der Mostsche Anarchismus trotz seines rationelleren Vorgehens ist, ergiebt sich aus der früheren Kritik der von ihm übernommenen Ideen seiner Vorgänger. Es ist eben für alle absehbare Zeit unmöglich, die Arbeiterassoziation als normale Form der Produktion zur Durchführung zu bringen! — — —

Der Anarchismus hat nicht bloß eine selbständige Theorie, sondern auch eine originelle **Taktik** entwickelt. Und gerade diese hat ihn so berüchtigt gemacht, ja sie charakterisiert ihn als extremste Partei der Weltgeschichte. Die anarchistische Partei ist nämlich nicht bloß revolutionär wie so viele andere Parteien der Vergangenheit und Gegenwart; sie ist nicht bloß prinzipiell gegen jeden gesetzlichen Weg und für Attentate und jegliche Gewaltthätigkeit gegen die Träger der bestehenden Ordnung wie einige andere Parteien auch; sie ist nicht bloß für Beschaffung des zur Agitation erforderlichen Geldes auf dem Wege des Raubes, wie sie von den Nihilisten ein paar Mal praktiziert worden ist; — sondern sie hat auch noch eine Taktik, die ihr ausschließliches Eigentum ist: die von Netschajew „entdeckte" Propaganda durch die That, d. h. Gewaltthaten jeder Art, ausschließlich zur Verbreitung der Idee des Anarchismus [1]). Die Taktik des Anarchismus wird schon charakterisiert durch die einfache Betrachtung, daß der Anarchismus nur die Idee einer Gesellschaftsverfassung ist wie alle anderen sozialen Ideen. Diese Idee mit Erdrosselung aller übrigen ausschließlich durch brutale Gewalt zum Siege führen zu wollen, ist aber ein arger Rückfall in eine rohe Souveränität des Individuums und zugleich maßlose Selbstüberhebung. Eine weitere Beleuchtung der anarchistischen Taktik aus dem moralischen Standpunkte erscheint als überflüssig für den, der zur heutigen allgemeinen Moral sich bekennt, und fruchtlos andererseits dem gegenüber, der mit den Anarchisten diese verwirft. Die geschichtlichen Revolutionen sind wie die Kriege verständlich als Katastrophen, die sich ungewollt als Konsequenzen unhaltbarer Zustände und unerträglicher Bedrückungen einzelner Gesellschaftsklassen oder Völker ergeben; sehr vereinzelt steht die permanente Agitation zum Zwecke der Revolution da; ganz unerhört aber ist die Propaganda durch die That, wie sie der Anarchismus predigt. Denn bis zu welcher Bestialität dieses barbarische Faustrecht führt, zeigt der Raubmord an Unschuldigen, welchen der moderne Anarchismus in sein Programm aufgenommen hat. — Die Taktik des Anarchismus ist ferner aber auch unpraktisch, trotzdem die Argumentation für die Propaganda der That auf den ersten Blick so einfach-natürlich und plausibel erscheint. Denn die Anarchisten haben eben die auf die „Thaten" folgenden furchtbaren Repressalien von seiten der Regierung wie auch der erschreckten Gesellschaft nicht genügend in Anschlag gebracht. Beweist doch die Geschichte des Anarchismus in Oesterreich, Italien, Südfrankreich und den Vereinigten Staaten unwiderleglich, daß gerade die energische Propaganda durch die That nicht zum erwarteten Aufschwung des Anarchismus, sondern zu seinem Niedergang oder gar zu seiner Niederschmetterung geführt hat. — Gegen eine solche Taktik des modernen Anarchismus hat übrigens selbst der Begründer der anarchistischen Theorie, Proudhon, Verwahrung eingelegt; denn ausdrücklich mißbilligte er die Agitation zur Rebellion und hätte seiner ganzen Gesinnung gemäß für die Verirrungen seiner Epigonen zur meuchlerischen Selbsthilfe nur Worte der Entrüstung gehabt. Auch Bakunin — wenngleich Anhänger der revolutionären Propaganda — hat doch niemals die Attentate empfohlen, sondern eindringlich vor „Menschenmord" gewarnt. Ja selbst heute noch giebt es — ganz abgesehen von der Bostoner neu-proudhonistischen Schule — noch Anarchisten, welche wenigstens die extremste Konsequenz des Anarchismus — den Totschlag aller Besitzenden und die Raubattentate — nicht für angebracht erachten. Diesen Standpunkt vertritt z. B. die Pariser „Révolte", welche als Organ Krapotkins und Reclus' gilt.

Es erübrigt nun noch zu erklären: wie war es möglich, daß die Idee des Anarchismus auftauchte und eine solche Verbreitung fand? Den Schlüssel zur Beantwortung

1) Eine jede solche That — räsonnieren die Anarchisten — werde bei dem heutigen Verkehrs- und Zeitungswesen binnen wenigen Stunden in der ganzen Welt bekannt; man spreche in jeder Werkstatt, in jedem Wirtshaus, in jeder Hütte darüber; die Gründe der That würden erwogen; man käme auf den Thäter und damit auf die Grundsätze zu sprechen, denen zulieb er die Handlung vollbracht: das sei eine Agitation, wie sie durch Reden und Schriften nimmermehr erzielt werden könnte.

liefert die Untersuchung der Stellung des Anarchismus in der Entwickelungsgeschichte der sozialen Ideen. Erwägt man, daß bis zum Auftreten des Anarchismus die radikal egalitären Schulen — man denke z. B. an die babouvistische — zumeist extrem-kommunistischen Tendenzen huldigten, welche auf das Prinzip der Staatsallmacht und des Zwanges hinausliefen, so begreift man, daß im Zeitalter der Herrschaft des Prinzips der individuellen Initiative eine Lehre kommen mußte, welche die Notwendigkeit der Freiheit und der Autonomie des Individuums gegenüber dem Gesamtwillen betonte, dabei aber doch zugleich auf dem Standpunkte des unverbrüchlichen Gleichheitsprinzips und der Gegnerschaft gegen das Lohnsystem stand. Hierin liegt der **doktrinäre** Kern des Anarchismus, und ist daher diese Lehre als eine natürliche proletarische Reaktion gegen den reinen Staatskommunismus aufzufassen. Wir sehen auch, daß diese doktrinäre Reaktion thatsächlich auf die Gestaltung auch des kommunistischen Ideals seine Wirkung nicht verfehlt hat. Denn der moderne Kommunismus, welcher durch das Marx-Engelssche System repräsentiert wird, hat in der Zukunftsgesellschaft den Einfluß des Gesamtwillens wesentlich eingeschränkt. — Das Aufkommen der anarchistischen Lehre mußte übrigens durch das System des ökonomischen Individualismus begünstigt werden. Das geistige Arsenal des letzteren bot das Material dar, aus dem mit nicht allzuschwieriger Umformung die Waffen des Anarchismus geschmiedet werden konnten. Die individualistische Oekonomie hatte sich daran gewöhnt, stets aus dem Standpunkte der wirtschaftlichen Souveränität des Individuums zu urteilen, dabei auf der Voraussetzung fußend, daß das Privateigentum in seiner existierenden Gestalt eine unbedingte Notwendigkeit sei. Nun kamen die Vertreter der proletarischen Interessen, denen die ökonomische Selbstherrlichkeit des menschlichen Subjekts wohl zusagte, nicht aber die bestehende Form des Eigentums. So mußten sie ganz ungezwungen zu einer mehr oder weniger anarchistischen Doktrin kommen. Es leistete mithin der Individualismus unbewußt der Entwickelung des Anarchismus Vorschub. Nicht mit Unrecht bezeichnet also Charles Gide (in seiner „Economie politique“) die Anarchisten als extreme Individualisten. — Freilich, in letzter Instanz ist der thatsächliche Urgrund für die Entstehung des Anarchismus derselbe wie für die Entstehung des Sozialismus: das Elend der arbeitenden Klassen unter der Herrschaft des nicht genügend gebändigten Kapitalismus. Der Anarchismus ist somit ein notwendiges Entwickelungsprodukt in der Volkswirtschaft so gut wie der Giftpilz in der Natur.

Die anarchistische **Taktik** andererseits, wie sie sich im Laufe der Zeit immer brutaler herausgebildet hat, besonders die Propaganda durch die That entsprang zunächst der Erkenntnis, daß die Agitation in ihrer bisherigen Form zu geringe Erfolge aufzuweisen hatte und nicht ausreichte, die Arbeiterbataillone mobil zu machen. Braucht man sich übrigens zu wundern, daß die anarchistische Partei, deren theoretisches Prinzip schon die vollkommenste Souveränität des Individuums proklamierte, auch die Partei der individuellen Gewaltakte und der rohesten Selbsthilfe geworden ist? Dazu kamen von seiten der Regierungen scharfe Verfolgungen, welche die fanatisierten Sozialisten nun in ihrer Wut und Verbitterung nur von der Gewalt Rache und Sieg erhoffen ließen. Und so wurde gerade Rußland die Wiege des modernen Anarchismus, wo ein Bakunin Proudhons sozialreformatorische Idee der Anarchie zur Theorie der Vernichtung alles Bestehenden ummodelte und ein Netschajew das praktische Losungswort dazu in dem roh-destruktiven, glühenden Haß gegen alle Ordnung atmenden Prinzip der Propaganda der That in die Welt schleuderte. Aber wenn auch diese Art des Vorgehens des Anarchismus für einzelne zu einem unheimlichen Wetterleuchten geworden ist, so hat er sich doch gerade durch die wilde Brutalität seiner Mittel sein eigenes Grab gegraben. Denn allemal folgte der Entfaltung seiner „Thaten“, welche die Gesellschaft zum Kampf auf Leben und Tod herausforderten, das Aufgebot aller verfügbaren Machtmittel des Staates und bisher immer noch der Sieg desselben über seinen geschworenen Feind. — Freilich wird die Hydra des Anarchismus solange immer von neuem drohend ihr Haupt erheben, als nicht der Urgrund ihres Daseins, das unverschuldete Massenelend, verschwunden ist. Erst wenn die besitzenden Klassen in strenger Selbsteinkehr von ihrem Egoismus ein groß' Stück abgebrochen haben und mit sittlichem Ernste mehr als bisher an die Erfüllung der berechtigten Forderungen des Proletariats herangetreten sind; erst wenn der Mann der Arbeit volles Vertrauen in die Versuche zur gesetzlichen Besserung seiner Lage setzt, — dann erst wird die Giftpflanze des modernen Anarchismus verdorren, weil ihr der fruchtbare Nährboden des verzweifelnden Elends entzogen sein wird!

Litteratur (soweit hier benutzt):

Zu Abschnitt I, 1. Schriften Proudhons: Oeuvr. compl., 37 Bde., Paris 1867 ff. — Correspondance, 14 Bde., Paris 1874—1875. — Schriften über P.: Diehl, Proudhon, Heft 1, Eigentums- und Wertlehre, Jena 1888 (ausführlichste Darstellung und Kritik). Engländer, Französische Arbeiterassoziationen, Bd. 3 und 4, Hamburg 1864. Grün, Soz. Beweg. in Frankr., Darmstadt 1845. Lexis über Proudhon in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 37. Mülberger, Theorie der Anarchie in der Neuen Gesellschaft, Jahrg. 1878. Derselbe, Von und über Proudhon in der „Wage“, Jahrg. 1878—1879. Derselbe, Eine deutsche Schrift über P. in der „Frankf. Ztg.“,

wissenschaftl. Beil. vom 13. Nov. 1881 (wertvolle Arbeiten vom proudhonistischen Standpunkte aus). v. Putlitz, Proudhon, 1881 (lückenhaft). Stein, Soz. d. heut. Frankr., Bd. 2, Leipzig 1848. Uebrigens vergl. den Art. „Proudhon" dieses Handwörterbuchs.

Zu Abschnitt I, 2. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Deutsches Bürgerbuch (bes. Heß' und Grüns Aufs.), 2 Bde., Mannheim 1845 — 1846. Gesellschaftsspiegel, Monatsschr. hrsg. von Heß, Elberfeld 1845—1846. Grün, Soz. Beweg. in Frankr., Darmstadt 1845. Heß, Philosophie der That und Sozialismus in „21 Bogen aus der Schweiz", Zürich 1843. Marr, Republikaner der Zukunft, 1846. Derselbe, Das junge Deutschland in der Schweiz, Leipzig 1846. Derselbe, Der Mensch und die Ehe, Leipzig 1848. Derselbe, Anarchie oder Autorität, Hamburg 1852. Rhein. Jahrb. (bes. Heß' und Grüns Aufs.), 2 Bde., Darmstadt 1845 und 1846. Stirner, Der Einzige und sein Eigentum, Leipzig 1845. Volksspiegel, Monatsschr., Breslau 1846—1848. Westfälisches Dampfboot, Monatsschr., Bielefeld 1845—1848. Litteratur über den Anarchismus: Adler, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.

Zu Abschnitt I, 3. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): **Bakounine, L'empire knouto-germanique, Genf 1871.** Derselbe, **La théologie politique de Mazzini, Genf 1871**; Derselbe, **La commune de Paris et la notion de l'État** im „**Travailleur**" vom Jahre 1878. Derselbe, **Dieu et l'état, Genf 1882.** Derselbe, Allianz der intern. Brüder (in der deutschen Ausg. der **L'alliance de la dém. soc.**), Braunschweig 1874. Litteratur über den Anarchismus: (Anonym), Bakunin, in der „Deutschen Rundschau", Jahrg. 1877. Golowin, Beziehungen zu Herzen und Bakunin. Grün, Bakunin (Nekrolog) in der „Wage", Jahrg. 1876. **Malon, Histoire du socialisme, T. III., Paris 1884.** Von Nicolaus I. zu Alexander III, Leipzig 1881.

Zu Abschnitt I, 4. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Netschajew, Revolutionskatechismus in der deutschen Ausgabe der „**Alliance**", Braunschweig 1874. Litteratur über den Anarchismus: **L'alliance de la dém. soc.**, deutsche Ausgabe, Braunschweig 1874. Thun, Geschichte der rev. Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883.

Zu Abschnitt I, 5. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Zeitungen: Arbeiterzeitung, Bern 1876—1877. **Le cri du peuple, Verviers 1878—1879. Le travailleur, Genf 1877—1878.** Abhandlungen: Mülberger, Der Soz. und das Landvolk in der Berliner „Zukunft", Jahrg. 1877. Derselbe, Theorie der Anarchie in der Züricher „Neuen Gesellschaft", Jahrg. 1878. Derselbe, Von und über Proudhon, 10 Aufs. in der „Wage", Jahrg. 1878—1879, sowie verschiedene andere Aufs. in denselben Zeitschriften. Litteratur über den Anarchismus: Engels, Zur Wohnungsfrage (gegen Proudhon und Mülberger), 3 Hefte, Leipzig 1872. Derselbe, Die Bakunisten an der Arbeit, Leipzig 1873. Franz gegen Mülberger in der „Neuen Gesellschaft", Jahrg. 1878. Jahrb. f. Sozialw., 3 Bde. (s. hier die Abhandl. Greulichs, Theorie der Anarchie und die Berichte über die soz. Bew.), Zürich 1879—1880. Laveleye, Soziale Parteien der Gegenw., Tübingen 1884. Meyer, Emanzipationskampf des 4. Standes, 2 Bde., Berlin 1874—1875. Stepnjak, Unterirdisches Rußland, deutsch von Trautner, Bern 1884. Thun, l. c.

Zu Abschnitt I, 6. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Zeitungen: **L'affamé, Marseille 1884; L'alarme, Lyon 1884; L'audace, Paris 1885; La bataille, Paris 1883—1884** (eig. sozialrevolutionär, aber mit vielen anarchistischen Beiträgen); **Le ça ira, Paris 1888—1889; Le drapeau noir, Lyon 1883; Le drapeau rouge, Paris 1885; Le droit social, Lyon 1882; Le droit anarchique, Lyon 1884; L'émeute, Lyon 1883—1884; L'étendard révolutionnaire, Lyon 1882; Le forçat du travail, Bordeaux 1885—1886; La guerre sociale, Brux. 1885; Le glaneur anarchiste, Paris 1885; L'hydre anarchiste, Lyon 1884; L'insurgé, Brux. 1885; La lutte, Lyon 1883; Ni dieu ni maître, Brux. 1885; Le paysan révolté, Marseille 1882; La question sociale** (nicht ausschließlich anarchistisch), **Paris 1885; Le révolté, Genf** und **Paris 1879—1887; La révolte, Paris 1887—1889; La révolution sociale, Paris 1880—1881; La revue anarchiste, Bordeaux 1884—1885; La revue anti-patriote, Paris 1884; Terre et liberté, Paris 1884—1885; La tribune des peuples, Paris 1886.** Bücher: **Gautier, Le darwinisme social, Paris 1880.** Derselbe, Le parlementarisme, les endormeurs, les heures de travail, Paris (ohne Jahreszahl). **Kropotkine, Paroles d'un révolté, Paris 1885. Le Vagre, La société au lendemain de la rév., Paris 1882.** Derselbe, **La propagande rév., Paris 1883. Maria, Socialiste et paysan, Paris 1879. Le procès des anarchistes, Lyon 1883. Programme soc., Genf 1880. La question électorale, Paris 1880. Reclus, Évolution et rév., Genf 1884.** Litteratur über den Anarchismus: **Andrieux, Souvenirs d'un préfet de police, Paris 1885.** Deville, Der Anarchismus (Kritik des französischen Anarchismus), deutsch von Quarck in den deutschen Worten, Jahrg. 1885, S. 378 ff. Garin, Die Anarchisten (deutsch), Leipzig 1887 (behandelt nur den französischen Anarchismus, übrigens in ziemlich oberflächlicher Weise). Janke, Kommunismus der französischen Anarchisten in „Vierteljahrsschr. für Volksw.", Bd. 80 S. 228—243. **Mermeix, La France socialiste, Paris 1886.**

Zu Abschnitt I, 7. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Zeitungen: **The Anarchist, London 1885—1887;** Arbeiterfreund (mit hebräischen Lettern gedruckt), **London1885—1886**; Die Arbeit, Graz und Marburg 1885—1886; Arbeit, Villach 1887; Die Autonomie, **London 1888—1889; L'égalitaire, Genf 1885—1886; La critique sociale, Genf 1888;**

Freedom, London 1886—1888; Freiheit, London 1879—1882; Radikal, Pest 1883—1884; Der Radikale, Reichenberg 1883—1885; Der Rebell, London 1885—1886; Der Sozialist, Pest 1882; Die Zukunft, Pest 1884. Bücher: Anarchistisch-kommunistische Bibliothek, 3 Hefte, London 1888. Most, Taktik contra Freiheit, London 1880. Litteratur über den Anarchismus: Martin), Der Anarchismus und seine Träger (enthält eine Charakteristik der Londoner Anarchisten und der „Freiheit"). Offizieller Bericht betr. die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz, Bern 1885. Blum, Verbrechen der Anarchisten in Deutschland, im „Deutschen Pitaval", Jahrg. 1886, p. 61—163. Gumprecht, Anarchismus im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1888 Heft 3. Der Hochverratsprozeß und die Affaire Merstallinger, Wien 1883. Prozeß gegen Stellmacher, Wien 1884. Quarck, Die internationale Arbeiterbewegung, im Jahre 1885 in den „Deutschen Worten", Jahrg. 1886, S. 77—80. Soziale Bewegung in Oesterreich in den „Christlich-sozialen Blättern", Jahrg. 1883, Heft 1 und 2. Sozialismus und Anarchismus von 1883—1886 (trockener Polizeibericht), Berlin 1887. Der Sozialdemokrat, Zürich, seit 1878 (enthält vielerlei Artikel über den Anarchismus).

Zu Abschnitt I, 8. Anarchistische Litteratur (soweit benutzt): Zeitungen: The alarm, Chicago 1888; Amerikanische Arbeiterzeitung, New York 1886; Der arme Teufel, Detroit 1885—1886; Chicagoer Arbeiterzeitung, Chicago 1886; Die Fackel, Chicago 1886; Freiheit, New York 1883—1889; Libertas, Boston 1888; Die Parole, St. Louis 1885—1887; Vorbote, Chicago 1885—1886. Bücher: 8 Jahre hinter Schloß und Riegel, (Biographie Mosts), New York 1886. Most, Reinsdorf, New York 1885. Derselbe, An das Proletariat; Die Hölle von Blackwells Island; Die Gottespest; Stammt der Mensch vom Affen ab; Die freie Gesellschaft; Die Eigentumsbestie; Zwischen Galgen und Zuchthaus; sämtlich New York 1887. Derselbe, Die Anarchie; Der Narrenturm; Vive la Commune; Der Stimmkasten, sämtlich New York 1888. Parsons, Anarchismus, Chicago 1888. Spieß, Reminiscenzen, Chicago 1888. Litteratur über den Anarchismus: Adler, Lehren der Anarchisten in „Nord und Süd", Jahrg. 1885, Heft 3. Raffalovich, Les anarchistes de Boston im „Journ. des Econom.", Jahrg. 1888, Bd. 41, S. 375—389. Der Sozialdemokrat, Zürich 1883—1887.

Freiburg i. Br. G. Adler.

Anatocismus

s. Wucher, Zins.

Andrews, Elisha Benjamin.

D. D, L. L. D., geb. 1844 in Hinsdale, New Hampshire, Ver. St. Er studierte an der Brown'schen Universität zu Providence, Rhode Island. Von 1875—1879 war er Präsident der Denison'schen Universität zu Granville, Ohio, von 1879—1882 Professor der Newton Theological Institution (Massachusetts). Im Jahre 1882 begab sich Andrews zu seiner weiteren Ausbildung nach Deutschland. Im Jahre 1883 nach Amerika zurückgekehrt übernahm er die Professur der Geschichte und Nationalökonomie an der Brown'schen Universität, vertauschte aber diese Stelle 1888 mit der Professur der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an dem Cornell College.

Sein Hauptwerk sind seine „Institutes of Economics"; außerdem veröffentlichte er mehrere Aufsätze, unter denen besonders hervorzuheben sind: „Political Economy Old and New" (Andover Review 1886) und „Trusts According to Official Investigations".

Carlyle.

Anerbenrecht.

I. Begriff und Ursprung des älteren Anerbenrechts. II. Weitere Schicksale desselben. III. Neueres Anerbenrecht: sein Wesen und seine einzelnen Bestimmungen. IV. Schlußresultat.

I. Begriff und Ursprung des älteren A. Unter dem Anerbenrecht versteht man eine bestimmte Ordnung, nach welcher sich land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke vererben. Das Wesen dieser Ordnung besteht darin, daß das betreffende Nachlaßgut ungeteilt auf einen unter mehreren gleich nahen Erben, den sog. Anerben, nach einem mäßigen Wertanschlage übergeht.

Den Ursprung des Anerbenrechts hat man zum Teil in eine sehr frühe Zeit zurückdatiert und bald aus dem altgermanischen Familienverbande und der Schutzherrschaft des Familienoberhaupts, bald aus den Normen des langobardischen Lehnrechts über Gütervererbung, bald endlich aus einer im Volke spontan entstandenen Rechtsüberzeugung abgeleitet.

Doch beruhen diese Ansichten nur auf Vermutungen und lassen sich quellenmäßig nicht begründen. Viel wahrscheinlicher ist es, daß der Ursprung des Anerbenrechts späteren Datums ist und auf dem Hofverband des Mittelalters beruht, für welche Ansicht auch genügende Quellenzeugnisse vorliegen. Hier ist es das Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung prästationsfähiger Bauerngüter gewesen, welches die Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern bewirkt und unter mehreren Söhnen nur einen zur Erbfolge in den Bauernhof berufen, die übrigen Geschwister aber entwe-

der auf mäßige Abfindungen aus dem Hofe oder nur auf die Succession in die fahrende Habe angewiesen hat. Die Bestimmung der Person des Anerben erfolgte entweder durch den Gutsherrn oder unter Bestätigung des Gutsherrn durch den Bauern selbst oder durch Recht und Sitte (Majorat, Minorat).

Wie das gutsherrliche Interesse für die hofhörigen Güter, so hat bisweilen auch in denjenigen Gegenden, in denen sich der Bauernstand unabhängig von der gutsherrlichen Gewalt zu erhalten gewußt hat, der Wunsch der Bauern, ihren Hof ungeteilt und unverschuldet in der Familie zu erhalten, auch für die freien Bauerngüter zu demselben Resultate geführt.

II. Weitere Schicksale des älteren A. Seit dem Erstarken der Landeshoheit traten die Territorialstaaten an die Stelle der Hof und Gemeindeverbände, indem sie, vornehmlich im fiskalischen Interesse — um die volle Steuerfähigkeit der Bauernhufe zu wahren —, die in den kleinen Verbänden entstandenen Normen der Vererbung generalisierten und zum Gegenstande der Landesgesetzgebung machten. Zugleich war man seitens des modernen Staates bemüht, manche Auswüchse des lokalen Anerbenrechts zu beschneiden.

Die Beseitigung des gutsherrlichen Verbandes, der bäuerlichen Lasten und der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter im Anfange dieses Jahrhunderts beraubten das Anerbenrecht dann einiger seiner wesentlichen Stützen.

Auch die herrschende nationalökonomische Theorie mit ihrer einseitigen Betonung des Reinertrags und ihrem Ruf nach möglichst ungehinderter Bewegung des beweglichen Kapitals und des Grundbesitzes war demselben nicht günstig.

Endlich brachten auch die in immer weitere Kreise eindringenden Ideen der formalen Rechtsgleichheit sowie der unterschiedslosen Behandlung des Mobiliar- und Immobiliarbesitzes durch die Gesetzgebung das Anerbenrecht in eine prekäre Stellung.

So wurde denn das Anerbenrecht entweder gleichzeitig mit dem Erlaß der bäuerlichen Emanzipations- und Ablösungsgesetze oder doch bald danach in dem größten Teil der deutschen Staaten beseitigt. In denselben fristete es, fortan des staatlichen Zwangs beraubt und den zersetzenden Einflüssen der Zeit preisgegeben, nur noch als bäuerliche Sitte ein kümmerliches Dasein.

Ja es schienen die Tage für die Existenz dieses dereinst weit verbreiteten und kräftigen Instituts gezählt und der Augenblick nicht mehr fern zu sein, da dasselbe zu den Rechtsantiquitäten geworfen werden würde.

Freilich in einigen derjenigen Gegenden, in denen sich von alters her kräftige bäuerliche Wirtschaften in größerer Anzahl erhalten hatten, wie namentlich im nordwestlichen Deutschland, ist das Verständnis für die Bedeutung des Anerbenrechts den Bauern selbst sowie den größeren Grundbesitzern, den Justiz- und Verwaltungsbeamten nie gänzlich abhanden gekommen.

Und aus diesen Gegenden des niedersächsischen Meierrechts, aus Lippe, Westfalen, Braunschweig, namentlich aber aus Hannover, ist denn auch die Reaktion gegen die Postulate des sog. modernen Rechtsbewußtseins ausgegangen. Aber diese Bewegung allein hätte es doch niemals zu nennenswerten Resultaten gebracht, wenn ihr nicht zugleich eine tiefgehende Umwälzung in der sozialwirtschaftlichen Theorie zu Hilfe gekommen wäre.

Diese hatte sich immer mehr davon überzeugt, daß manche Lehrsätze der älteren Theorie einseitig und deshalb falsch sind und daß deren Postulate, bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt, zu einer Auflösung der bestehenden Ordnung in Gesellschaft und Staat führen müssen.

In jahrelangen Kämpfen mit der älteren chrematistischen Richtung hatte die neuere Theorie einer Reihe von Lehren zum Verständnis und zur Anerkennung verholfen und damit zugleich auch die Voraussetzungen für einen Umschwung in der Auffassung und Behandlung des Anerbenrechts geschaffen. Gegenüber der fast ausschließlichen Betonung des Verkehrswertes hat sie die Bedeutung des Gebrauchs- und speziell des Ertragswertes namentlich für diejenigen Güter, die gar nicht die Bestimmung haben, als Handelsartikel die Hand zu wechseln, zur Geltung gebracht. Gegenüber der optimistischen Forderung nach unbegrenzter Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes hat sie die Aufmerksamkeit auf die sozialwirtschaftlichen Gefahren, die mit einer zu weit getriebenen Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes verbunden sind, gelenkt. Gegenüber dem ausschließlichen Bestreben, den Grundbesitz mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht in die kapitalkräftigsten Hände zu bringen, hat sie den sozialwirtschaftlichen, sittlichen und politischen Wert des dauernden Familienbesitzes betont und dem Prinzip der möglichst intensiven kapitalistischen Befruchtung des Grundbesitzes das Prinzip der „Werkfortsetzung“ als ein gleichberechtigtes zur Seite gestellt. Endlich hat sie gegenüber dem momentanen Nutzen des Grundbesitzes als einer Erwerbsquelle für den Einzelnen seine dauernde Bedeutung für die Gesamtheit und gegenüber dem Streben nach dem größtmöglichen Reinertrag die Notwendigkeit einer dem Gesamtwohl entsprechenden Verteilung des Grundbesitzes zur Geltung gebracht.

Damit waren die theoretischen Voraussetzungen gegeben für das Verständnis der großen Bedeutung, die der Kapital und Arbeit in einer Person vereinigende, fest auf seiner Scholle sitzende Bauernstand für das wirtschaftliche, sittliche und politische Leben des Volkes besitzt. Und konsequenterweise mußte damit auch das Urteil über das Anerbenrecht, das sich als ein wesentliches Mittel zur Erhaltung des Bauernstandes erwiesen hatte, ein günstigeres werden.

Aber freilich das alte aus dem Mittelalter überkommene Anerbenrecht paßte nicht mehr ganz in die Architektonik unserer heutigen Gesellschafts- und Rechtsordnung und widersprach auch in mehr als einer Beziehung dem heutigen Rechtsbewußtsein.

Das in den 70er Jahren unseres Jahrh. aufgetauchte Problem bestand demnach darin: das Wesen des alten Anerbenrechts mit seinen für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes günstigen Wirkungen zu erhalten bezw. wieder zu beleben und die Form desselben zugleich den veränderten Lebensbedingungen und Anschauungen derart anzupassen, daß sie sich harmonisch der heutigen Rechtsordnung einfügte.

Um dieses Problem zu lösen, mußte in jedem Fall die Individualsuccession des Anerben in das Eigentum des Bauernguts und die mäßige Erbschaftstaxe, auf Grund deren dieser Erbübergang stattfindet, beibehalten werden. Dagegen konnten und mußten folgende Bestandteile des alten Anerbenrechts preisgegeben werden:

1. die Natur desselben als eines Zwangserbrechts, wodurch letztwillige Verfügungen des jeweiligen Eigentümers des Anerbenguts, soweit sie dem ab intestato geltenden Anerbenrecht widersprechen, unzulässig erscheinen,

2. der Ausschluß der Geschwister des Anerben von der Succession in den Wert des Anerbenguts, so daß ihnen nur mäßige Abfindungen aus demselben, aber bisweilen nicht einmal diese zugestanden werden,

3. die so niedrige Taxation des Anerbenguts, daß dadurch die Nachlaßgläubiger geschädigt werden konnten.

4. Endlich durfte die Einschränkung oder gar die Beseitigung des freien Dispositionsrechts der Anerbengutseigentümer mit dem Anerbenrecht nicht verquickt werden. Ob eine solche Beschränkung der freien Teilbarkeit und der Konsolidation des Grundbesitzes an sich als notwendig erscheint, ist eine andere Frage, die unabhängig von der Erbrechtsreform zu prüfen und zu entscheiden ist.

III. Neueres A. Solche Erwägungen sind es gewesen, die neuerdings zu einer Neugestaltung des Anerbenrechts in einer Reihe deutscher Staaten und in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Ländern geführt haben.

Dieselbe hat ihren Ausdruck in folgenden Gesetzen gefunden:

Großherzogtum Baden: Edikt vom 23. März 1808 und Vollzugsverordnung des Ministers des Innern zu demselben vom 4. November 1837. Badisches Landrecht Art. 827, Zusatz c—g. Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 23. Mai 1888, nebst Landesherrlicher Verordnung, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 21. Juli 1888.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen nebst Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1870 und Verordnung vom 4. Mai 1872.

Fürstentum Lippe-Schaumburg: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe, vom 11. April 1870.

Großherzogtum Oldenburg: Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht nebst Einführungsgesetz vom 24. April 1873, Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht nebst Einführungsgesetz vom 10. Januar 1879.

Herzogtum Braunschweig: Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28. März 1874.

Landgebiet der Stadt Bremen: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876.

Königreich Preußen: Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 nebst Nov. zu diesem Gesetz vom 24. Februar 1880 und vom 20. Februar 1884. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881. Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. Ruhr vom 30. April 1882. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887.

Kaiserreich Oesterreich (im Staatsrat vertretene Länder): Gesetz vom 1. Februar 1889, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

1. Das neuere Anerbenrecht, wie es auf Grund der angeführten Gesetze gestaltet ist, läßt im allgemeinen:

a) das einen wesentlichen Bestandteil der modernen Agrarverfassung bildende Recht der freien Verfügung des Eigentümers über das Anerbengut im allgemeinen bestehen, so daß es in der Veräußerung, Verkleinerung, Vergrößerung und Belastung desselben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall durch das Anerbenrecht nichtbeschränkt ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die Badische, Mecklenburg-Schwerinsche und Schaumburg-Lippesche Gesetzgebung, welche die relative Gebundenheit der Anerbengüter beibehalten haben, und das Oesterreichische Reichsgesetz, welches die Wiedereinführung derselben durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder für zulässig erklärt hat.

b) Insbesondere findet das freie Verfügungsrecht der Anerbengutseigentümer auch darin seinen Ausdruck, daß es ihnen nach den

neueren Gesetzen freisteht, die Anwendung des Anerbenrechts für den einzelnen Fall durch Verfügungen von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken und an die Stelle der im Gesetze als Anerbe bezeichneten Person aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise der zur Gutsnachfolge nach Anerbenrecht bestimmten Personen eine andere zum Anerben zu ernennen.

c) Es wird ferner die Gleichberechtigung der dem Anerben gleich nahestehenden Erben prinzipiell anerkannt, indem das Anerbengut in der Regel einer Sondererbfolge, wie sie für das ältere Anerbenrecht früher allgemein bestand und für das Familienfideikommiß noch gegenwärtig besteht, nicht unterworfen wird. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Mecklenburg-Schwerinsche Gesetzgebung.

Es beschränkt sich somit das neuere Anerbenrecht im wesentlichen darauf, das Verhältnis der Erbbeteiligten untereinander gesetzlich zu modifizieren. Diese Modifikation geschieht entweder in der Art,

α. daß dem Anerben das Recht gegeben wird, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Uebertragung der ihnen angefallenen Gutsanteile gegen Ersatz ihres Wertes zu verlangen. Diese Gestaltung findet sich in den neueren preußischen Landgüterordnungen für Westfalen § 23, Brandenburg § 10, Schlesien § 10, Schleswig-Holstein § 10, Hessen-Kassel § 12;

oder β. es erfolgt die Regelung in der Weise, daß der Anerbe das Gut nicht aus den Händen der Miterben erhält, sondern dasselbe nach Analogie eines Vindikationslegats unmittelbar kraft Gesetzes mit der Verpflichtung erwirbt, den Wert des Guts auf seinen Erbteil sich anrechnen zu lassen bezw. den überschießenden Betrag an die Miterben herauszuzahlen. Auf diesem Boden stehen die Gesetze für die Provinz Hannover (von 1874) § 13, Lauenburg § 12, Bremen § 12, Oesterreich § 6.

d) Endlich ist das neuere Anerbenrecht bestrebt die Stellung der Nachlaßgläubiger möglichst wenig zu beeinträchtigen.

2. Die neueren Anerbenrechtsgesetze erstrecken sich entweder auf das Gebiet eines größeren Reichs oder eines kleineren Staats oder endlich nur einzelner Teile (Provinzen, Bezirke) eines Staats.

Der erstere Fall liegt in Oesterreich vor, wo das Anerbenrecht für alle im Reichsrat vertretenen Länder in der Weise geregelt worden ist, daß die Reichsgesetzgebung sich darauf beschränkt hat, die allgemeinen Rechtsnormen aufzustellen und es im übrigen der Gesetzgebung des einzelnen Landes überlassen hat, diese allgemeinen Normen im einzelnen auszugestalten und in Wirksamkeit zu setzen. Oesterreichisches Reichsgesetz §§ 1, 5, 7, 10, 14, 16, 17.

In Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Braunschweig erstrecken sich die betreffenden Landesgesetze auf das gesamte Staatsterritorium, in Preußen dagegen auf einzelne Provinzen und in Baden auf genau abgegrenzte Gebiete des Schwarzwaldes.

3. Die Reichs-, Landes- und Provinzialgesetze machen die Anwendung des Anerbenrechts auf die Vererbung bestimmter Grundstücke entweder abhängig von der in das freie Belieben der Eigentümer gestellten Eintragung derselben in eine amtliche Rolle (Höfe- oder Landgüterrolle), so in den preußischen Provinzialgesetzen, in Bremen und in Oldenburg, oder sie lassen dieselbe kraft Gesetzes eintreten, sofern der Eigentümer nicht eine entgegengesetzte letztwillige Verfügung getroffen hat, so in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Oesterreich.

4. Was die objektive Beschaffenheit der Grundstücke betrifft, welche dem Anerbenrecht durch das Gesetz unterworfen sind oder durch Eintragung in die Höferolle unterworfen werden können, so gehen alle Gesetze von der Voraussetzung aus, daß das betreffende Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft benutzt wird oder doch geeignet ist. Dies wird entweder ausdrücklich ausgesprochen oder ist aus den sonstigen Bestimmungen der Gesetze zu schließen. Auch verlangen die meisten Gesetze, daß das Anerbengut mit einem Wohnhause versehen sei.

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Größe der dem Anerben nicht zu unterwerfenden Grundstücke von großer Mannigfaltigkeit. Nach dem Hannoverschen Gesetze § 5 können als Höfe in die Rolle eingetragen werden alle landwirtschaftlichen mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, für welche bisher das ältere Anerbenrecht gegolten hat. Nach dem Gesetze für Braunschweig § 2 und Schaumburg-Lippe § 1 sind nur Bauernhöfe, nach dem Oesterreichischen Reichsgesetze § 1 nur landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe, die von der Landesgesetzgebung näher zu präzisieren ist, dem Anerbenrecht unterworfen. Einige Gesetze stellen bestimmte Flächen- oder Wertmaxima und -minima für die Anerbenrechtsgüter auf. So soll das Anerbenrecht nach dem Mecklenburg-Schwerinschen Gesetze § 1 nur auf solche dem Domanium angehörende Bauerngüter Anwendung finden, welche wenigstens auf 37½ und höchstens auf 350 Scheffel bonitiert sind. Im Gesetze für das Landgebiet Bremen § 5 wird ein Flächeninhalt von mindestens 5 ha gefordert. Nach dem Westfälischen Gesetze § 1 und nach dem Brandenburgischen Gesetze § 1 muß das Anerbengut beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 75 M., in Schlesien mit einem Reinertrage von mindestens 60 M. angesetzt sein. In den Gesetzen für andere Gebiete — Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Regierungsbezirk Kassel, Oldenburg — dagegen ist weder ein Mindest-

noch ein Meistumfang festgesetzt. Wo die dem Anerbenrecht zu unterwerfenden Güter nicht als **Bauerngüter oder Güter mittlerer** Größe bezeichnet und wo für ihren Umfang bez. Wert auch keine Maxima vorgeschrieben sind, da können demnach auch Güter von größerem Umfange, also z. B. Rittergüter dem Anerbenrecht unterstellt werden. Ausgenommen sind nur die einer singularrechtlichen Erbfolge unterliegenden Fideikommiß-Lehen- und Stammgüter.

Ebenso mannigfaltig wie die Bestimmungen über den Hauptgegenstand des Anerbenrechts sind die Bestimmungen darüber, welche Gegenstände unter den Begriff des Zubehörs fallen, sowie darüber, ob der Anerbe, wenn er das Grundstück übernimmt, die Pflicht habe, das Zubehör mit zu übernehmen oder ob er verlangen kann, daß ihm das Grundstück ohne Zubehör überlassen werde.

5. In subjektiver Beziehung ist die Anwendung des Anerbenrechts in den neueren Gesetzen überwiegend davon abhängig gemacht, daß es sich um Abkömmlinge des Eigentümers handelt: Gesetze für Hannover § 13, Lauenburg § 12, Brandenburg § 10, Schleswig-Holstein § 10, Reg. Bez. Kassel § 12, Braunschweig § 7, Schaumburg-Lippe § 54, Bremen § 12.

Einzelne Gesetze gehen jedoch weiter. Die Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung § 6 läßt das Anerbenrecht allgemein zu, soweit überhaupt erbberechtigte Verwandte vorhanden sind. Ebenso das Oesterreichische Reichsgesetz § 5, das die nach dem B. G. B. erbberechtigten 6 Linien der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden läßt. Das Oldenburgische Gesetz A. 2 § 1 erstreckt das Anerbenrecht auf Deszendenten und Geschwister des Eigentümers sowie der Abkömmlinge der letzteren; ähnlich das Westfälische Gesetz, §§ 15, 23 und das Schlesische Gesetz § 10.

6. Hinsichtlich der Bestimmung der Person **des Anerben durch die Gesetzgebung bildet** das Majorat zur Zeit weitaus die Regel: Hannover § 14, Lauenburg § 13, Brandenburg § 11, Schlesien § 11, Schleswig-Holstein § 12, Mecklenburg-Schwerin § 6, Braunschweig § 7, Schaumburg-Lippe § 57, Bremen § 13. Das Minorat findet sich in Teilen von Westfalen §§ 13—15, 23 und von Oldenburg A. 7 § 1. Nach dem Gesetz für den Reg.-Bez. Kassel § 14 ff. wird der Anerbe in Ermangelung **einer Vereinbarung der Beteiligten durch** den Familienrat bestimmt. Die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin §§ 5, 6 läßt unter Umständen auch das Los entscheiden. Nach **Oesterreichischem Reichsgesetz § 5 endlich wird** der Gutsübernehmer von den Erben gewählt, so daß die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze nur subsidiär in Anwendung kommen.

Die neueren Gesetze für Hannover § 14, Lauenburg § 13, Westfalen § 13, Brandenburg § 11, Schlesien § 11, Schleswig-Holstein § 12, Mecklenburg-Schwerin § 6, Braunschweig § 7, Oldenburg A. 2 § 1, Schaumburg-Lippe §§ 56, 57 und Bremen § 13 enthalten ferner nähere Vorschriften darüber, ob Männer den Frauen, leibliche Kinder den Adoptivkindern, eheliche Kinder den unehelichen Kindern, soweit letztere überhaupt erbberechtigt sind, vorgehen, sowie darüber, welcher Einfluß dem Umstande beizumessen ist, daß ein an sich zur Erbfolge berufenes Kind zur Zeit des Erbfalles wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt ist oder eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat.

7. Der Ermittelung des Wertes des Anerbenguts wird im Prinzip der Ertragswert zu Grunde gelegt. Freilich ist die Ausgestaltung dieses Prinzips in den einzelnen Gesetzen eine sehr verschiedene. Nach den **Gesetzen für Braunschweig §§ 12, 13, Oldenburg** A. 8 §§ 2, 3, Schaumburg-Lippe § 26—33, Hannover § 15, 16, Lauenburg § 14, 15, Bremen § 14, 16 u. Schleswig-Holstein §§ 13, 14 hat die Ertragsermittelung des Anerbenguts mit Zubehör in jedem Vererbungsfall durch das Gericht zu erfolgen. Nach anderen Gesetzen **wiederum sind für alle Fälle bestimmte objektive Normen für die Ermittelung des** Hofswertes aufgestellten. So entscheidet **nach der L. G. O. für Westfalen § 17 der** 20 fache Betrag des Grundsteuerreinertrags des Anerbenguts und der 20fache Betrag des **Gebäudesteuernutzungswertes gewisser dazu gehöriger Gebäude, nach dem Gesetz für Brandenburg § 13 der 30 fache Grundsteuer**reinertrag und 20fache Gebäudesteuernutzungswert, nach dem Gesetz für Schlesien **§ 14 der 40 fache Grundsteuerreinertrag.**

Nach dem Oesterreichischen Reichsgesetz § 7 ist der Wert des Hofs, in Ermangelung eines Uebereinkommens über denselben unter den Beteiligten, durch das Gericht, nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen, so daß der Hofsübernehmer „wohl bestehen kann", festzusetzen. Doch kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine „Bewerbung", unter Zugrundelegung eines Vierfachen des Katastralreinertrags, zu erfolgen habe.

In engem Zusammenhange mit dem in den oben angeführten Gesetzen zur Geltung gelangten Prinzip der Wertermittelung stehen die besonderen Vorschriften einiger derselben über ein dem Anerben gebührendes Voraus. Diejenigen Gesetze, welche die Bevorzugung des Anerben in der Weise bewirken, daß das Gut zu einem Werte geschätzt wird, welcher hinter dem vollen (Ertrags)werte desselben in mehr oder minder erheblichem Maße zurückbleibt, kennen ein dem Anerben ausdrücklich einzuräumendes Voraus freilich nicht. Dasselbe ist hier in verhüllter Form in der niedrigen Taxe enthalten.

Wo dagegen ein dem wirklichen (Ertrags)werte gleich oder nahe stehender Wert ange-

nommen wird, da wird von diesem ein Voraus zu gunsten des Anerben in Anrechnung gebracht. Ein solches Voraus findet sich unter anderem in den Gesetzen für Hannover § 16, Lauenburg § 15, Schleswig-Holstein § 11, Oldenburg A. 8, Bremen § 15, Braunschweig §§ 11, 12, 16. Auch nach dem Oesterreichischen Reichsgesetz § 10 kann die Landesgesetzgebung für den Fall, daß der Uebernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird, anordnen, daß hierbei zu gunsten des Uebernehmers ein Beitrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch $^1/_3$ des gerichtlich ermittelten lastenfreien Hofwertes nicht übersteigen darf.

Auch ist der Anerbe hinsichtlich der Fälligkeit, der Verzinsung und des Erlöschens der aus der Uebernahme des Guts erwachsenen Forderungen seiner Miterben durch die Gesetze für Westfalen §§ 19, 23, Schleswig-Holstein § 16, Reg.-Bez. Kassel § 22, Oesterreich § 9, mannigfach begünstigt worden.

Der Fruktifizierung des niedrigen Uebernahmepreises für egoistische Zwecke des Anerben sucht das Oesterreichische Reichsgesetz § 9 durch die Bestimmung entgegenzuwirken, daß, wenn der von dem Anerben übernommene Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen wird, die Miterben berechtigt sind, die Auszahlung ihrer Erbteile ohne Rücksicht auf die beim Erbübergang hierfür festgesetzte Frist sofort zu fordern.

Streitigkeiten über die Feststellung der Uebernahmetaxe, der Zahlungsfristen und des Zinsfußes für die Erbanteile der Miterben 2c. sind nach dem Gesetz für Braunschweig §§ 32, 33, Westfalen § 18, Schleswig-Holstein § 16, Reg.-Bez. Kassel §§ 14 ff. und Oesterreich § 7 entweder durch Schiedsrichter oder durch die gewöhnlichen Gerichte nach billigem Ermessen zu entscheiden.

8. Die allgemeinen Grundsätze über das Pflichtteilsrecht erleiden nach den Gesetzen für Hannover § 18, Lauenburg § 17, Westfalen § 22, Brandenburg § 15, Schlesien § 16, Schleswig-Holstein § 22, Reg.-Bez. Kassel § 29, Braunschweig § 14, Bremen § 19, Oesterreich § 13 durch das Anerbenrecht nur insoweit eine Modifikation, als bei Berechnung des Pflichtteils der übrigen Miterben das Anerbengut nicht zu dem jeweiligen Verkehrswerte, sondern zu dem von dem Anerben dem Gesetze gemäß zu entrichtenden Uebernahmepreise bez. unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus in Anrechnung zu bringen ist. Das Oesterreichische Reichsgesetz § 13 errichtet in dieser Beziehung eine Schranke, indem der Hofwert in keinem Falle unter dem Betrage angenommen werden darf, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensgebühr zu bemessen ist (Art. III des Gesetzes vom 7. Juli 1882, § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 und Finanzministerialerlaß vom 25. Januar 1884).

Auch entziehen die Gesetze für Hannover § 19, Lauenburg § 18, Brandenburg § 16, Schlesien § 17, Schleswig-Holstein § 23 und Oesterreich § 13 gewisse Verfügungen des Erblassers der Anfechtung wegen Verletzung des Pflichtteils, und zwar:

a) solche, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich und der leiblichen Mutter bis zur Volljährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Anerbengut in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, den Anerben und dessen minderjährige Miterben zu erziehen und für den Notfall auf dem Gute zu unterhalten und

b) solche, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte zu erziehen und im Notfalle auf dem Gute zu erhalten, hinausgeschoben wird;

c) endlich soll es nach Oesterreichischem Reichsgesetz §§ 9, 13 nicht als eine Einschränkung des Pflichtteilrechts angesehen werden, wenn das Gericht, im Fall daß die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen können, nach billigem Ermessen entscheidet, wobei dem Anerben auf dessen Verlangen zur vollständigen Auszahlung der Erbanteile an die Miterben eine Frist von 3 Jahren gewährt werden muß.

Ueber das Verhältnis des Anerbenrechts zu den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts und der Anerben zu der Witwe des letzten Anerbengutsbesitzers sei auf den Artikel: „Eheliches Güterrecht" verwiesen.

IV. Schlußresultat. Aus der vorhergehenden Darstellung ergiebt sich, daß das Anerbenrecht, welches eine Zeitlang aus dem Rechtsbewußtsein der gebildeten Klassen, aus denen sich die gesetzgebenden und rechtsprechenden Organe vorzugsweise rekrutieren, fast vollständig verschwunden zu sein schien, neuerdings wieder die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen hat. Und zwar ist diese Wiederbelebung des Jahrhunderte alten Rechtsinstituts keineswegs von den Regierungen ausgegangen, sondern mit elementarer Gewalt von dem Volke selbst erfolgt. Aus den Kreisen des gemäßigten Liberalismus in Hannover entsprungen hat sich der Gedanke der Wiederbelebung und Erneuerung des Anerbenrechts im Geiste unserer heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung von hier unerwartet schnell in weiten Schichten der Bevölkerung verbreitet. Einen schlagenden Beweis dafür, wie tiefe Wurzeln die Anerbenrechtsidee bereits geschlagen hat, liefert u. a. ein neuerer Vorgang in der Stadt Bremen, indem es hier selbst inmitten einer städtischen Bevölkerung gelungen ist, die von autoritativer Seite geschickt und energisch geführten Angriffe gegen das im Landgebiet dieser Stadt geltende Anerbenrecht vorläufig zu parieren. Das Material über diesen bedeut-

samen Vorgang findet sich in einer kleinen in Bremen bei Schünemann 1886 erschienenen Schrift: „Das Anerbenrecht im Bremischen Landgebiet“ zusammengestellt.

Aber wenn auch neuerdings das Anerbenrecht in weiteren Kreisen Anhänger und Freunde gefunden hat, so fehlt es demselben doch noch vielfach an dem vollen Verständnis bei seinen Gegnern sowohl wie bei seinen Freunden. Auf diesen Mangel an Verständnis sind auch die meisten derjenigen Bedenken zurückzuführen, die gelegentlich immer wieder gegen dasselbe ins Feld geführt werden.

Die einen dieser Bedenken richten sich dagegen, daß das Anerbenrecht sich zu weit von dem gemeinen Erbrechte entferne, also namentlich gegen die niedrige Erbschaftstaxe sowie die mit derselben im Zusammenhang stehende Verkürzung der Erbteile der Miterben. Dieser für das Anerbenrecht wesentliche Bestandteil wird zunächst wegen seines Verstoßes gegen das Prinzip der formalen Rechtsgleichheit, dann aber auch wegen seiner angeblich verderblichen Wirkungen für den Familienfrieden und für die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung mißbilligt. Die Bevorzugung des Anerben soll nämlich in den Miterben Neid und Haß erzeugen und die letzteren in die großen Städte treiben, wo sie das Proletariat noch weiter verstärken.

Diese Vorwürfe würden allenfalls gegenüber dem älteren Anerbenrecht begründet sein; gegenüber dem neueren Anerbenrecht, das den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit ungleich mehr Rechnung trägt, sind sie es dagegen nicht. Denn dieses hat ja nur den Charakter eines subsidiären Intestaterbrechts und schließt somit die Möglichkeit nicht aus, daß der Eigentümer des Anerbenguts seinen anders gearteten Rechtsanschauungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall Ausdruck gebe. Wo das gesetzliche Anerbenrecht dennoch zur Anwendung gelangt, da ruht es demnach auf der Rechtsüberzeugung der betreffenden Familie. Es wird somit von einem zersetzenden Einfluß desselben auf die letztere nicht wohl die Rede sein können.

Auch kann, wenn man sich nicht auf den Standpunkt des einzelnen Individuums, sondern auf den der Familie, nicht auf den Standpunkt des gegenwärtig lebenden Geschlechts allein, sondern auch auf den der künftigen Generationen stellt, von einer Verletzung der Gerechtigkeit nicht wohl die Rede sein. Denn ungleiche Dinge, wie ländliche Immobilien und Mobilien einer formal gleichen Behandlung unterwerfen, kann unter Umständen die größte Ungerechtigkeit enthalten. Und angenommen, es würde das Anerbengut nach dem Verkehrswert taxiert und unter sämtliche Erben zu gleichen Teilen verteilt werden, so würden bereits die Erben der mit gleichen Teilen partizipierenden Erben keine größeren Anteile erhalten als die Miterben des Anerben in der ersten Generation.

Und ebensowenig begründet ist die an das Anerbenrecht anknüpfende Furcht vor der Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung. Diese wird hauptsächlich durch die weiter fortschreitende Agglomeration des Grundbesitzes einerseits und die unwirtschaftliche Zerstückelung desselben andererseits befördert. In dem ersteren Fall werden zu Proletariern die durch Verlust ihres Besitzes zu ländlichen Arbeitern herabsinkenden früheren Bauern, und in dem zweiten Fall sinken die Bauern durch unbegrenzt fortschreitende Zerstückelung ihres Besitzes zu Zwerggütlern herab, denen namentlich in Zeiten der Not manche Schattenseiten der Proletarier eigen sind. Beiden Klassen gemeinsam ist eine niedrige Lebensstellung und die Aussichtslosigkeit, in ihrem bisherigen Berufe weiter zu kommen. Dagegen werden die Brüder des Anerben das Anerbengut nach erreichter Volljährigkeit oder auch schon vor diesem Termin wohl größtenteils verlassen, um ihr Unterkommen in einem anderen Beruf innerhalb oder außerhalb ihrer Heimatgemeinde zu suchen, aber sie werden dies thun, ausgestattet mit einem Erbteil und in dem Bewußtsein, Glieder einer besitzenden Familie zu sein, deren Besitz ihnen in Zeiten der Not eine letzte Zufluchtsstätte bietet.

Eine Reihe anderer Bedenken wiederum wenden sich gegen das Anerbenrecht, weil es in seiner Abweichung von dem gemeinen Erbrecht heute nicht weit genug geht und daher seinen Zweck verfehlt. Insbesondere wird an demselben getadelt, daß es wohl für den Fall des Erbübergangs von der allein der Natur des Grund und Bodens entsprechenden Ertragswerttaxe ausgehe, dagegen für den Verkehr unter Lebenden die ungesunde Preisbildung nach dem Verkehrswerte fortbestehen lasse. Desgleichen: daß bei der Vererbung des Anerbenguts die Naturalteilung desselben in der Regel vermieden werde, nicht aber auch beim Uebergang desselben aus einer Hand in die andere infolge von Verträgen unter Lebenden. Endlich: daß der Anerbe, der sein Gut als ganzes zu einer mäßigen Taxe übernommen habe, nicht gehindert sei, diese lediglich aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt ihm zu teil gewordene Begünstigung in egoistischer Weise für sich auszunutzen und damit den Zweck des Anerbenrechts illusorisch zu machen.

Selbst wenn diese Einwendungen begründet sein sollten, so würden sie doch nicht gegen das Anerbenrecht als solches gerichtet sein, sondern nur gegen die Agrargesetzgebung im allgemeinen, und zwar deshalb, weil diese aus den dem Anerbenrecht zu Grunde liegenden Prinzipien nicht die weiteren Konsequenzen für den Immobiliarverkehr unter Lebenden gezogen hat. Aber diese Einwendungen sind auch vom Standpunkt der geltenden Anerbenrechtsgesetzgebung nicht einmal richtig. Denn das Anerbenrecht soll durchaus nicht eine Zwangsordnung für die Vererbung des länd-

lichen Grundbesitzes begründen, sondern hat nur die Aufgabe, dem im Volke vorhandenen Familiensinn sowie der in diesem Familiensinn sowie in der Natur des ländlichen Grundbesitzes wurzelnden Vererbungssitte durch das geschriebene Recht eine feste Stütze zu bieten und sie gegenüber den auflösenden Tendenzen des Individualismus zu stärken.

Haben der Familiensinn und die der Natur des Grundbesitzes entsprechende Vererbungssitte sich aber wieder befestigt, so werden sie ihren Einfluß auch auf den durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vermittelten Verkehr mit ländlichen Immobilien ausüben und die Uebervorteilung der Miterben durch egoistische Ausnutzung des Anerbenrechts seitens des Anerben verhüten.

Dagegen wird einem ebenfalls nicht gegen das Anerbenrecht selbst gerichteten, wohl aber bei Gelegenheit der neueren Anerberechtsdebatten geäußerten Bedenken wohl zugestimmt werden müssen. Dasselbe besteht darin, daß das Anerbenrecht wohl der Güterzersplitterung, nicht aber auch der viel schädlicheren Güteragglomeration entgegenwirke. Freilich schließt es auch die Güterzersplitterung dort nicht vollständig aus, wo die Bevölkerungsbewegung und ein auf die Naturalteilung des Grundbesitzes gerichteter Sinn der Bevölkerung dieselbe begünstigen, aber sie verlangsamt sie doch auch in diesem Fall. Dagegen wirkt das Anerbenrecht der Agglomeration des Grundbesitzes — dadurch, daß es den mittleren Grundbesitz widerstandsfähiger macht — in viel schwächerem Grade entgegen, indem der große Grundbesitz in dem geltenden Familienfideikommiß- und Stammgüterrecht eine viel kräftigere Stütze für seine Erhaltung und Ausbreitung besitzt, als der mittlere Grundbesitz in dem Anerbenrecht. Es muß also das Anerbenrecht eine Fortbildung finden, welche in der Beseitigung oder doch Lockerung des Instituts der Familienfideikommisse und Stammgüter und in der Ersetzung ihrer Erbfolgeordnungen durch das Anerbenrecht zu bestehen hätte. Aber auch an die Einführung von Gutsmaxima für den großen Grundbesitz und an das Verbot, mehrere Anerbengüter untereinander oder einzelne Anerbengüter mit großen Gütern in einer Hand zu vereinigen, könnte gedacht werden, wie denn das Oesterreichische Reichsgesetz § 16 die Landesgesetzgebung ermächtigt, vorzuschreiben, daß Anerbengüter von Personen, in deren Eigentum sich solche Güter oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits befinden, gar nicht oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden dürfen.

Nachdem, unter Anerkennung des zuletzt vorgetragenen Bedenkens, die übrigen gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Einwendungen als auf einer mißverständlichen Auffassung desselben beruhend gekennzeichnet worden sind, bleibt schließlich nur noch die zur Zeit wichtige Frage zu beantworten übrig, ob man sich in Deutschland mit dem bezüglich des Anerbenrechts bereits Erreichten zu begnügen habe oder ob angesichts des zu erwartenden Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich noch weitere Schritte ins Auge zu fassen seien, insbesondere ob das Anerbenrecht in diesem Reichsgesetzbuch Aufnahme finden solle, und wenn diese Frage zu bejahen ist, in welchem Umfange und in welcher Form dies zu geschehen habe.

Was zunächst die Ausdehnung der Rechtskraft des Anerbenrechts auf den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz des Deutschen Reichs betrifft, so stehen derselben zur Zeit nicht unwesentliche Bedenken entgegen. Denn in nicht wenigen Teilen des deutschen Reichs sind die bestehenden Besitzverhältnisse auf dem flachen Lande und die Rechtsüberzeugungen so geartet, daß eine Ausdehnung des Anerbenrechts auf dieselben im Augenblick unthunlich erscheint. Es sind das im allgemeinen die südwest- und mitteldeutschen Gebiete, in denen der Kleinbesitz und die Parzellenwirtschaft sehr verbreitet ist und der Sinn für formale Rechtsgleichheit jede sozialwirtschaftliche und sozialpolitische Erwägung erstickt.

Aber diesem Bedenken, die Anerbenfolge zur Zeit zum Intestaterbrecht für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz des Deutschen Reichs zu machen, stehen doch sehr gewichtige Gründe gegenüber, welche es dringend wünschenswert erscheinen lassen, daß das Anerbenrecht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich selbst Aufnahme finde. Denn wollte man dasselbe, wie von der Kommission für die Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs vorgeschlagen wird, in dem Bürgerlichen Gesetzbuch gar nicht erwähnen und nur in dem Einführungsgesetze zu demselben (Art. 83—87) der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten gestatten, das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke durch das Anerbenrecht zu ersetzen, so würde diese nur geduldete Stellung das Anerbenrecht, zumal die Landesgesetzgebung durch das Einführungsgesetz mannigfach eingeengt und beschränkt worden ist, zu keiner rechten Entwickelung gelangen lassen. Ist aber die Anerbenfolge für den bei weitem größten Teil des Deutschen Reichs die naturgemäße, der wirtschaftlichen Natur des land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes entsprechende, das Fortbestehen der im ganzen gesunden Verteilung des Grundeigentums auch ferner sichernde und von denjenigen Grundbesitzern, die noch nicht zu Spekulanten geworden sind, gewünschte, so muß dies auch im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst zum Ausdruck gelangen.

Einen Ausweg aus dem eben angedeuteten Dilemma zeigt uns das Oesterreichische Reichsgesetz vom 1. Februar 1889, indem es sich darauf beschränkt, die Grundregeln für das Anerbenrecht festzustellen und es im übrigen der Landesgesetzgebung der einzelnen

im Reichsrate vertretenen Länder überläßt, diese Regeln näher auszugestalten und sie damit erst für die Praxis brauchbar zu machen.

Wollte das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich den gleichen Weg einschlagen, so würde es denjenigen Staaten, in denen die faktischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen für die Anwendung des Anerbenrechts fehlen, unbenommen sein, die spezielle Ausgestaltung der allgemeinen Regeln des Gesetzbuchs und damit deren Anwendung auf ihr Gebiet zu unterlassen.

Da sich das System der Höferolle in Deutschland im allgemeinen — abgesehen von Hannover und Oldenburg — nicht bewährt hat, so müßte das Bürgerliche Gesetzbuch nach dem Beispiel des Oesterreichischen Reichsgesetzes die Anerbenfolge zum Intestaterbrecht machen, und da dieselben Gründe für die Anwendung desselben auf den großen, mittleren und kleinen Grundbesitz — für den ersteren namentlich nach erfolgter Beseitigung oder freier Umbildung der Familienfideikommisse und Stammgüter — sprechen, so müßte im Gegensatz zum Oesterreichischen Gesetz das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich sich prinzipiell für die Anwendbarkeit des Anerbenrechts auf sämtliche Kategorien der land- und forstwirtschaftlichen Güter erklären.

Litteratur:

Die Lehr- und Handbücher sowie sonstigen Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts von K. F. Eichhorn, F. Walter, C. J. A. Mittermaier, H. G. Ph. Gengler, G. Beseler, C. F. v. Gerber, F. Schulte, O. Stobbe, O. Gierke, A. Häusler, H. Brunner und R. Schröder. Insbesondere J. Helferich, Studien über Württembergische Agrarverhältnisse in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswirtsch., Jahrg. X 1855 und derselbe im St. Ber. über die Verhandlungen der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins 2c. in Bayern vom 8. und 9. Oktober 1883. F. Le Play, la réforme sociale, Bd. 1, 1874. Baudrillart, La famille et la loi de succession en France, in der Revue des deux mondes vom 15. April 1872. Brocher, Etude sur la legitime et les réserves, Paris 1868. Turot, L'enquête agricole de 1866—1870, Paris 1877. J. M. Baernreither, Das Stammgütersystem und das Anerbenrecht, Wien 1882. W. Roscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, in Nord und Süd Bd. XII (1882). A. Peez, Ueber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz, Wien 1883. K. Th. v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. V (1883). A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, 2. Abth., Leipzig 1882—1884 und die daselbst für die einzelnen Länder angegebene spezielle Litteratur. G. Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht, Breslau 1886. (Breslauer Doktordissertation.) H. Schulze, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Badischen Kammer über den Gesetzentw., die geschlossenen Hofgüter betreffend: Beil. Nr. 156 zum Protokoll der 11. Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 9. März 1888. O. Gierke, Die Stellung des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 2c., Bd. XII (1888). L. Fuld, Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch, Bd. XII (1888). Derselbe, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und das bäuerliche Erbrecht, in der Zeitschr. für Agrarpolitik, Bd. I Heft 4 (1888/89). A. v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, Leipzig 1889, insbesondere Nr. 4, 5 und 6. L. Verkauf, Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Stat., Jahrg. II (1889) Heft 2. Die Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags, Berlin 1878, Bd. I und II. Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 9. Oktober 1882 und 6. Oktober 1884, Leipzig 1882 und 1884. Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats in den Jahren 1884—86, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Jahrg. VIII—X. Die Gesetzentwürfe und Verhandlungen der deutschen Landtage und der preußischen Provinziallandtage sowie des Oesterreichischen Reichsrats über das Anerbenrecht nebst wertvollen Beilagen der Regierungen. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Motiven. Erste Lesung, Berlin 1888.

v. Miaskowski.

Anleihen.

1. Verschiedene Arten der A. 2. Die Sicherheit der A. 3. Staatsanleihen. — Die zurückzuzahlenden A. und die Rentenanleihen. 4. Die zurückzuzahlenden A. — Modalitäten der Rückzahlung. 5. Rückzahlung nach festem Plan. — Tilgungsfonds. 6. Lotterieanleihen. 7. Zeitrenten. 8. Die Rentenanleihen. 9. Vorteile und Nachteile der Rentenanleihen. 10. Versicherte und unversicherte, innere und äußere A. 11. Die Formen der A. 12. Das preußische Staatsschuldbuch. 13. Die Wahl des Nominalzinsfußes. 14. Die Begebungsweise der A.

1. Verschiedene Arten der A. Das Bedürfnis nach Benutzung fremden Kapitals, das sich in der hochentwickelten Volks- und Staatswirtschaft der Gegenwart bei den großen Aktiengesellschaften, dem Staate und anderen öffentlichen Körperschaften im größten Umfange geltend macht, wird von diesen durch große Geldaufnahmen befriedigt. Vorzugsweise diese großen Geldaufnahmen werden nun Anleihen genannt. Die Anteile an denselben heißen Obligationen. Zu ihnen gehören die Schuldverschreibungen der Staaten, der Städte, Kreise, Provinzen, der Eisenbahnen, Bergwerke und sonstigen industriellen Unternehmungen, der Grundbesitzerverbände (Landschaften), der Hypothekeninstitute 2c. Die Schuldverschreibungen der Eisenbahnen werden Prioritätsobligationen oder kurz Prioritäten, die der Bergwerke und anderer industrieller Gesellschaften auch wohl Partialobligationen, die der Landschaften und Hypothekenbanken Pfandbriefe, die der Rentenbanken Rentenbriefe genannt. Alle diese Obligationen mit Ausnahme der Schuldverschreibungen einzelner Arten von Lotterieanleihen gewähren einen festen Zins; sie sind deshalb mit Zinsscheinen (Coupons) versehen, die gewöhnlich halbjährlich ausgezahlt werden. Die dem Couponbogen beigedruckte Anweisung auf die Beziehung neuer Coupons nach Verbrauch der alten heißt Talon. Die Obligationen sind seitens ihrer Besitzer unkündbar, werden aber mit Ausnahme der sogenannten Rentenanleihen der Staaten, die weiter unten besprochen werden, nach bestimmten bei der Begebung der Anleihen festgestellten Vorschriften zurückgezahlt, und zwar zumeist in Form einer auf eine längere Reihe von Jahren sich erstreckenden Amortisation. Will ihr Besitzer das Kapital früher zurückerhalten, so verkauft er die Schuldverschreibung an der Börse, zu deren wichtigsten Geschäftszweigen der Handel mit den Obligationen gehört. Der für dieselben gezahlte derzeitige Preis heißt Kurs, dessen Stand und Schwankungen von dem allgemeinen Urteil über den Wert, die Sicherheit des Papiers und von dem Wechsel der Nachfrage und des Angebots abhängen.

Die Stücke (appoints) der Obligationen lauten in der Regel auf runde Nominalbeträge, und zwar je nach dem Münzfuße des Landes, der gewünschten Beteiligung auch des kleinen Kapitals 2c. auf höhere oder niedere Beträge. Häufig werden auch bei derselben Anleihe Stücke verschiedenen Betrages, entsprechend dem verschiedenen Bedürfnis des Groß- und Kleinkapitals, ausgegeben. So sind z. B. von der preußischen 4-proc. konsolidierten Anleihe Stücke von 10000, 5000, 3000, 2000, 1000, 600, 500, 300, 200 und 150 Mark emittiert. Die Obligationen solcher Anleihen, deren Unterbringung in verschiedenen Ländern bezweckt wird, werden auch wohl in verschiedener Währung ausgestellt und die Beträge in ein festes Verhältnis gebracht; z. B. lauten die Prioritätsobligationen der österreichischen Südbahn-Gesellschaft auf 200 fl. = 500 frs. = 20 £ und zum Teil auch noch auf = 133 1/3 Thaler = 233 fl. südd. = 236 1/4 fl. holl., ebenso lauten auch die Coupons auf verschiedene Währungen, und die Auszahlung der Zinsen und der amortisierten Stücke findet an den Hauptbörsenplätzen der verschiedenen Länder in deren Währung statt. — Die Obligationen lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur). Letzteres ist die Regel und bietet den großen Vorteil, daß diese Obligationen eine sehr große Beweglichkeit im Verkehr erhalten, da sie ohne alle lästige Förmlichkeiten durch bloße Uebergabe von Hand zu Hand gehen. Die Partialobligationen der industriellen Gesellschaften sind in Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten auf Namen ausgestellt, doch sind sie mit auf Inhaber lautenden Coupons versehen.

2. Die Sicherheit der A. Die Sicherheit, welche die Besitzer der Obligationen inbezug auf den Empfang der Zinsen und die planmäßige Rückzahlung des Kapitals besitzen, ist je nach der Art der Anleihen verschieden geartet. Die Sicherheit der Anleihen des Staates hängt von allen den sehr verschiedenen Momenten ab, welche die dauernde Zahlungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Staats gewährleisten, vor allem von dem günstigen Verhältnis der dauernden Einnahmen zu den dauernden Ausgaben. Die Sicherheit der Prioritätsobligationen der Eisenbahnen und der verschiedenen großen industriellen Aktienunternehmungen ist von dem finanziellen Erfolge der Unternehmungen und dem Verkaufswerte des Gesellschaftsvermögens abhängig. Die Verzinsung dieser Prioritäten und ihre Amortisation geht der Zahlung eines Gewinns (Dividende) an die Aktionäre voraus. An dem Gesellschaftsvermögen haben die Besitzer der Prioritäten vor den Aktionären, wenn auch nicht den übrigen Gläubigern gegenüber, ein unbedingtes Vorzugsrecht. Die Partialobligationen der Bergwerke und anderer industrieller Gesellschaften haben dadurch häufig eine weitere Sicherheit, daß die betreffenden Gesellschaften für ihre Anleihen in der Regel eine Hypothek bestellen; die einzelnen Verschreibungen der betr. Anleihen stellen daher Anteile an dieser hypothekarisch gesicherten Hauptverschreibung dar. Kommen bei den Aktienunternehmungen, wie das namentlich bei den Eisenbahngesellschaften häufig der Fall ist, Wiederholungen von Anleihen vor, deren Obligationen dann durch Lit. A, Lit. B 2c. bezeichnet werden, so können dieselben ungleiche Sicherheit besitzen, indem aus den Einnahmen zunächst die Verzinsung und Amortisation der ersten Anleihe (Lit. A), dann der zweiten u. s. f. bestritten wird, doch haben die späteren Anleihen oft die erste Priorität auf die neuen mit ihrer Hilfe gebauten Bahnstrecken. Bei den Prioritätsobligationen der Eisenbahnen kommt es ferner nicht selten vor,

wie z. B. bei russischen und italienischen Eisenbahnprioritäten, daß ihnen seitens des Staats die Verzinsung verbürgt wird. Die Sicherheit der Pfandbriefe der landschaftlichen Pfandbriefinstitute beruht auf den Hypothekenforderungen, welche die Landschaft von ihren Schuldnern erworben hat und auf der Garantie, welche die zu der betreffenden Landschaft verbundenen Grundbesitzer entweder nach dem ältern System durch solidarische Haft oder neuerdings vielfach nur durch einen Sicherheitsfonds gewähren. Aehnlich ist die Sicherheit der Pfandbriefe der Hypothekenaktienbanken; sie ist gewährleistet durch das Aktienkapital der Bank, den angesammelten Reservefonds und die erworbenen Hypotheken, deren Betrag von den auszugebenden Pfandbriefen nicht überschritten werden darf. Was endlich die Sicherheit der Rentenbriefe anlangt, welche von den zur Ablösung der Reallasten gegründeten Rentenbanken ausgegeben werden, so beruht dieselbe auf den Geldrenten, welche durch die Bank von den bisher zu den Reallasten verpflichteten Grundbesitzern erhoben werden, und auf der Garantie des Staats, die derselbe den Rentenbriefen gewährt. (Vergl. namentlich Saling's Börsen-Papiere, 1. T., 4. A. herausgeg. von R. Siegfried, Berlin 1884.)

In betreff der Begebung der Anleihen, die Wahl des Nominalzinsfußes rc. ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die betr. Abschnitte bei den Staatsanleihen (siehe unten sub 13 und 14) zu verweisen.

3. **Staatsanleihen. — Die zurückzuzahlenden Anleihen und die Rentenanleihen.** Die prinzipielle Frage, nach welchen Grundsätzen der Staat die zur Deckung seines Bedarfs erforderlichen Geldmittel durch Anleihen beschaffen darf oder muß, wird im Artikel Staatskredit bezw. Staatsschulden erörtert. Dort ist näher einzugehen auf die verschiedenen Veranlassungen, welche den Staat zur Benutzung seines Kredits führen und welche auch die beiden Hauptarten der Staatsschulden ergeben, die vom Standpunkt des Verwaltungsrechts als Verwaltungsschulden und Finanzschulden, vom Standpunkt der Finanztechnik als schwebende und fundierte Schulden bezeichnet werden. An dieser Stelle handelt es sich nur um die fundierten Schulden, die sogenannten Anleihen und in Sonderheit um die verschiedenen Anleihemethoden und die Vollziehungsweise der Anleihen.

Bedarf der Staat fremder Geldmittel auf längere Zeit, so schreitet er zur Kontrahierung von Anleihen, in denen er Verpflichtungen für längere oder auch ganz unbestimmte Zeit eingeht. Er wendet sich an die Kapitalisten, um sie freiwillig zum Darleihen ihres Geldes unter den in den Anleihen festgesetzten Bedingungen zu veranlassen. Nur bei Staaten, welche keinen Kredit besitzen oder denselben unter schweren Unglücksfällen vorübergehend verloren haben, tritt an die Stelle der Freiwilligkeit des Darlehns der Zwang. Die Zwangsanleihe zeigt jedoch gegenüber der freiwilligen Anleihe die größten Nachteile, weil sie das Kapital auch dort nimmt, wo es mit größtem Vorteil in der Produktion verwandt wird und es dort beläßt, wo es ohne Nachteil entbehrt werden kann, und weil sie, je nach der bisherigen mehr oder minder vorteilhaften Verwendungsweise und der leichteren oder schwereren Realisierbarkeit des geforderten Kapitals den Pflichtigen sehr ungleiche Opfer auferlegt; übrigens hat die Zwangsanleihe, weil sie nicht auf der Benutzung des Staatskredits beruht, einen ganz anderen Charakter als die freiwillige Anleihe, von der allein im folgenden die Rede ist.

Früher, bei einigen Staaten bis in den Anfang dieses Jahrh., schlossen sich die Staatsanleihen in ihrer Form an die Privatschulden an. Wie bei diesen wurde auch bei den Staatsschulden sowohl dem Gläubiger wie dem Schuldner das Kündigungsrecht mit kurz bemessenen Kündigungsfristen gewährt. Mit der wachsenden Bedeutung des Staatskredits für den Staatshaushalt und der starken Vermehrung der Staatsschuld muß aber das den Gläubigern gewährte Kündigungsrecht große Nachteile für den Staat zur Folge haben. Denn die Gläubiger werden gerade dann von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn in gefahrvollen Zeiten eine Erhöhung des Zinsfußes eintritt und der Staat das gekündigte Kapital schwer und nur unter größeren Opfern als bisher beschaffen kann. Das Bestreben der Staaten ging daher dahin, zwar sich selbst das Kündigungsrecht zu wahren, aber das Recht der Gläubiger in betreff der Rückzahlung des Kapitals zu beseitigen. Zu dem Ende wurde das Kündigungsrecht der Gläubiger zuerst beschränkt, dann ganz aufgehoben. An die Stelle desselben trat die Verpflichtung des Staats, in festgesetzter Weise eine Rückzahlung, eine Tilgung der Anleihe eintreten zu lassen. Aber auch diese Verpflichtung erwieß sich für den Staat häufig als nachteilich, weil die Rückzahlung auch dann stattfinden muß, wenn sie nicht aus dem Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die Ausgaben bestritten werden kann sondern durch eine Anleihe erfolgt, welche unter ungünstigeren Bedingungen als die für die zurückzuzahlende Anleihe geltenden aufgenommen werden muß. Zugleich lehrte die Erfahrung, daß trotz der erfolgten planmäßigen Rückzahlungen die Gesamtschuld der Staaten durch Aufnahme neuer Anleihen immer mehr anwuchs. Daher ging das Bestreben der Staaten weiter dahin, nun auch die Pflicht zur Rückzahlung der Anleihen durch Ansetzung einer möglichst langen Tilgungszeit und dem entsprechend einer möglichst kleinen jährlichen Tilgungssumme zu erleichtern. Der weitere letzte Schritt in dieser Entwickelung war dann die gänzliche Beseitigung der Rückzahlungspflicht, so daß

der Staat sich überhaupt nicht zur Rückzahlung des geliehenen Kapitals, sondern nur zur regelmäßigen Zahlung einer jährlichen Rente, eines Zinses für dasselbe verpflichtete. Diese Entwickelung wurde wesentlich dadurch unterstützt, daß bei wachsendem Wohlstande zahlreiche Besitzer von Staatsanleihen kein Interesse an einer Rückzahlung ihres dargeliehenen Kapitals zu bestimmten Zeitpunkten haben, denen es vielmehr vorwiegend auf einen sicheren dauernden Bezug einer Rente ankommt, die daher durch die Rückzahlung des Kapitals in die für sie unangenehme Lage versetzt werden, für eine anderweitige Verleihung desselben sorgen zu müssen. Bedürfen sie ihr Kapital, so können sie dasselbe jeder Zeit durch Verkauf ihrer Staatsschuldverschreibungen bei den Bankiers oder an den Börsen zurückerhalten. So bildeten sich die beiden Hauptformen der Anleihen, wie sie gegenwärtig üblich sind: Die rückzuzahlenden Anleihen und die Rentenanleihen.

4. Die zurückzuzahlenden Anleihen. — Modalitäten der Rückzahlung. Diese Form der Anleihe kommt bei einer großen Zahl von Mittel- und Kleinstaaten vor, aber auch bei den Großstaaten wie in Preußen, Oesterreich, Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in einzelnen Fällen auch in Frankreich und England. Für die Anleihen der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise und Gemeinden, ist sie ausschließlich in Geltung, auch in den Ländern, in denen für die Staatsschuld die Form der Rentenschuld die Regel bildet. So müssen in Frankreich die Departements und die Städte ihre Anleihen innerhalb eines ziemlich kurzen Zeitraums, nach 15, 20, 30, 50, nur ausnahmsweise nach 60 oder 75 Jahren zurückzahlen. Bei den rückzuzahlenden Anleihen kommen sehr verschiedene Modalitäten in der Ausführung der Rückzahlung vor. So wird in den Anleihebedingungen entweder nur eine Minimal- und eine Maximalfrist für dieselbe festgesetzt. Dies ist u. a. bei den großen Anleihen der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den 60er Jahren namentlich den sog. 5—20er Anleihen geschehen, die nach 5 Jahren zurückgezahlt werden konnten und spätestens nach 20 Jahren zurückgezahlt werden mußten. Oder es wird ein fester Plan aufgestellt, nach welchem die Anleihe innerhalb einer gewissen Zeit in bestimmten jährlichen Beträgen zurückgezahlt wird, wobei dann wieder dem Schuldner entweder gestattet wird, die Rückzahlung auch früher in beliebigem Umfange eintreten zu lassen oder ihm dieses Recht nicht gewährt wird. Auf dasselbe zu verzichten, ist aber deshalb für den Schuldner nicht ratsam, weil er sich dann des Vorteils begiebt, bei gesunkenem Zinsfuße die höher verzinsliche Anleihe durch eine niedriger verzinsliche zu ersetzen. Da z. B. der preußische Staat gegenwärtig seine Anleihen zu 3½ Proz. noch über den Parikurs begeben kann, so vermag er seine 4 proz. Anleihen ohne Kapitalverlust gegen 3½ proz. einzutauschen, weil er das Recht hat, die 4 proz. Anleihen nach vorheriger Kündigung in ihrem Gesamtbetrage zum Parikurse zurückzuzahlen. Ohne dieses Recht müßte er auf das Zinsersparnis von ½ Proz., also gegenwärtig auf die Summe von etwa 20000000 M. jährlich verzichten. Wenn die preußische Regierung trotzdem zur Zeit von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, so bestimmen sie dazu Gründe, die in dem Art. Konversion der Schulden (s. d.) des Näheren zu erörtern sind.

5. Rückzahlung nach festem Plan. — Tilgungsfonds. Bei der Rückzahlung der Anleihen auf Grund eines gesetzlich festgestellten Planes kommen verschiedene Methoden vor. Die einfachste aber nicht empfehlenswerte ist die, daß die Anleihe an einem bestimmten, gewöhnlich kurz bemessenen Zeitpunkte in einer Gesamtsumme zurückgezahlt wird. Der große Nachteil dieser Form besteht darin, daß der Rückzahlungstermin in eine Zeit wirtschaftlicher oder politischer Krisen fallen kann, in welcher die Rückzahlung nur mit großen Opfern zu ermöglichen ist. Die beste, die Regel bildende Methode ist die, daß eine allmähliche auf eine lange Reihe von Jahren berechnete Rückzahlung stattfindet, indem eine bestimmte Quote des ursprünglichen Betrages der Anleihe — etwa 2 oder 1 oder auch nur ½ Proz. desselben — jährlich getilgt wird. Von der Höhe der Quote hängt dann die Zeitdauer der Tilgung ab. Werden der Quote auch noch die Zinsen der eingelösten Schuldtitel hinzugefügt, wie solches bei vielen Anleihen besonders in Deutschland geschieht, so wächst die jährliche Tilgungssumme und die Zeitdauer der Tilgung wird entsprechend verkürzt. — Die Tilgung erfolgt nun entweder durch Rückkauf der Schuldtitel an der Börse nach dem Kurse, oder durch Verlosung und Rückzahlung der ausgelosten Obligationen zum Parikurse, oder aber es ist dem Schuldner freigestellt, zeitweilig den einen oder den andern Weg zu benutzen. Für den Schuldner ist der Rückkauf vorteilhafter, wenn der Kurs der betr. Obligationen unter Pari steht, dagegen ist die Verlosung al pari für ihn vorteilhafter, wenn der Parikurs überschritten ist. So erfolgte z. B. die Tilgung der preußischen 4 proz. nicht konsolidierten Anleihe vom Jahre 1850, die mit 1 Proz. jährlich nebst Zinszuwachs stattfinden muß, anfangs durch Verlosung, dann viele Jahre hindurch durch Ankauf an der Börse, da die Anleihe unter Pari stand, seit sie aber den Parikurs wieder überschritten hat, ist von Neuem die Verlosung eingetreten. — Die allmähliche auf eine lange Reihe von Jahren verteilte Rückzahlung der Anleihe durch Verlosung oder Rückkauf der Schuldtitel hat für den Staat den großen Vorteil, daß die Verminderung der Schuld durch Aufnahme der erforderlichen jährlichen Tilgungssumme in die ordentlichen Ausgaben möglich und mit verhältnismäßig geringen jährlichen Opfern der Steuerzahler durchführbar ist.

Eine etwas anders geartete allmähliche gesetzliche Tilgung einer Anleihe besteht darin, daß bei Aufnahme derselben ein bestimmtes Kapital ausgeworfen wird, dessen Zinsen zum Ankauf der betr. Schuldtitel dienen. Die von diesem Tilgungsfonds, der vom Fiskus in vermögensrechtlicher Beziehung streng geschieden ist und selbständig verwaltet wird, angekauften Schuldtitel werden aber nicht vernichtet, sondern vom Tilgungsfonds verwahrt, die Zinsen der erworbenen Obligationen nach wie vor vom Staate erhoben und mit ihrem Betrag weitere Obligationen angekauft. Da die zum Erwerb der Anleihe dienenden Mittel sich auf diese Weise nach der Regel der Zinseszinsenberechnung schnell vermehren, so wird nach einer bestimmten nicht fernen Zeit der Tilgungsfonds im Besitze der gesamten Schuldtitel sein, die dann vernichtet werden können, wodurch die betr. Anleihe getilgt ist. Der hier entwickelte Plan der Tilgung einer bestimmten einzelnen Anleihe läßt sich in ganz entsprechender Weise auch auf die Tilgung der gesamten Schuld eines Staates anwenden, indem ein Tilgungsfonds für die gesamte Schuld gebildet wird. Die mehrfach gemachten aber erfolglosen Versuche der Tilgung der Staatsschuld vermittels Tilgungsfonds haben eine größere geschichtliche Bedeutung für das Staatsschuldenwesen und sind in dem Art. Staatsschulden (s. d.), in dem die Frage der Tilgung der Staatsschulden prinzipiell und ausführlich behandelt wird, näher darzulegen.

6. Lotterieanleihen. Eine besondere Art der zurückzuzahlenden (amortisierbaren) Anleihen bilden die Lotterie- oder Prämienanleihen, deren Eigenart darin besteht, daß feste jährliche Zinsen entweder gar nicht (sog. unverzinsliche) oder doch nur zum Teil (sog. verzinsliche Lotterieanleihen) gezahlt, dieselben vielmehr ganz oder teilweise zum Gegenstand einer Lotterie gemacht werden. Zu dem Ende wird die geliehene Summe in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile, Lose, zerlegt, von denen die jährlich oder halbjährlich durch das Los zur Auszahlung bestimmten Stücke entweder nur den ursprünglichen oder den um die aufgewachsenen einfachen Zinsen verstärkten Nominalbetrag des Loses und die weitaus kleinere Zahl Gewinne verschiedener Größe erhalten. Die auf ein Los kommende Zahlung einschließlich des Gewinnes heißt Prämie. Die verzinslichen Lotterieanleihen, deren Stücke mit laufenden Coupons versehen werden, gewähren eine feste Verzinsung, natürlich zu einem niedrigern Zinsfuße als dem landesüblichen, und daneben gleichfalls durch das Los bestimmte Prämien. Wegen der großen Zahl der Lose werden dieselben gewöhnlich in Abteilungen, Serien, zerlegt, die wie die Lose mit Zahlen bezeichnet werden. Bei der Verlosung werden dann zuerst die Serienzahlen und gewöhnlich erst einige Zeit nachher die zu denselben gehörenden Lose gezogen. Die Grundlage für die Aufstellung des Planes der Anleihe bildet die Höhe der zu leihenden Summe, die Zeitdauer ihrer Rückzahlung und die Größe der für dieselbe vom Borger zu gewährenden Leistung, also die Höhe des Zinssatzes. Für die weitere Ausführung des Planes in seinen Einzelheiten finden die verschiedensten Modalitäten statt.

Der finanzielle Vorteil der Lotterieanleihen liegt darin, daß sie unter günstigeren Bedingungen, also zu niedrigerem Zinsfuß bezw. höherem Kurs als die gewöhnlichen Anleihen können ausgegeben werden. Der Käufer derselben begnügt sich mit der geringeren Vergütung für sein dargeliehenes Kapital, um auf diese Weise seiner Spiellust genügen und der Hoffnung auf einen Gewinn sich erfreuen zu können. Aber deshalb werden auch, wenngleich in abgeschwächter Weise, die Bedenken sittlicher und wirtschaftlicher Art, welche gegen das Glücksspiel, in Sonderheit gegen das Zahlenlotto geltend gemacht werden, auch gegen die Lotterieanleihen erhoben, und der durch sie im Volke erzeugte ethische und wirtschaftliche Schaden wird als weit erheblicher dem finanziellen Vorteil gegenüber gestellt, dem sie dem borgenden Staate gewähren. Der Nachteil wird vermindert, wenn die einzelnen Lose auf keine zu niedrige Summe lauten, da sie dann schwerer in die ärmeren Schichten der Bevölkerung dringen, er wird aber sehr vergrößert durch das sog. Promessenspiel, weil infolge desselben auch solche Personen an dem durch die Auslosung betriebenen Glücksspiel sich beteiligen können, die nicht im Besitze von Losen sind. Promesse ist nämlich ein gegen Zahlung einer Prämie käuflicher Schein, in welchem das Versprechen gegeben wird, ein Los mit bestimmt angegebener Nummer für den Fall, daß dasselbe in der nächsten Ziehung herauskommen sollte gegen Erstattung eines noch nicht gezogenen Loses in natura zu liefern, bezw. den auf ersteres fallenden Gewinn zu zahlen. Uebrigens sind die ethischen und wirtschaftlichen Nachteile geringer bei den verzinslichen Lotterieanleihen, deren Besitzer eine regelmäßige feste Verzinsung seines Kapitals empfängt und nur einen meist kleinen Teil der Zinsen der Hoffnung auf einen Gewinn opfert. Lotterieanleihen sehr großen Betrages können auch nur in dieser Form gemacht werden, da sich weit leichter Kapitalisten in großer Zahl finden, die eine regelmäßige feste wenn auch niedrige Verzinsung ihres Kapitals verlangen als solche, die auf eine regelmäßige feste Verzinsung ganz verzichten. So gewährt denn auch die preußische Prämienanleihe vom Jahre 1855 im Betrage von 45 Mill. M. 3½ Proz., die österreichische von 1860 im Betrage von 200 Mill. fl. 5 Proz., die beiden russischen Prämienanleihen aus den Jahren 1864 und 1866 von je 100 Mill. Rub. geben 5 Proz.

Für den Borger sind die Lotterieanleihen dadurch nachteilig, daß auf Grund

des festen Tilgungsplanes auch dann die Rückzahlung eintreten muß, wenn dieselbe wegen der wirtschaftlichen oder politischen Lage sehr schwierig und kostspielig ist, ein Nachteil, der noch erheblich erhöht wird, falls die Tilgung in den einzelnen Jahren sehr ungleichmäßig, anfangs gering, später sehr stark ist. Sind die Lotterieanleihen zu einer Zeit abgeschlossen, wo der Zinsfuß hoch war und sinkt derselbe später, so zeigen dieselben für den Borger ferner den großen Nachteil, daß er den Zins nicht herabsetzen kann, da die Lotterieanleihe nicht beliebig gekündigt und zurückgezahlt werden kann, eine rasche Tilgung vielmehr nur durch die schnelle Abspielung des Spielplanes möglich ist, die aber mit großen finanziellen Opfern verknüpft ist. Aus den angeführten Gründen können die Prämienanleihen nur einen geringen Teil der Schulden eines größeren Staates ausmachen und dürfen überhaupt nicht oder doch nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

Die Lotterieanleihen sind eine ältere Anleihform; schon unter Wilhelm III in England gegen Schluß des 17. Jahrh. kommen sie vor und noch früher in Holland, in Oesterreich sind sie seit Ende des vorigen Jahrh., in Preußen seit dem ersten Jahrzehnte dieses Jahrh. üblich. Sie sind nicht nur von Staaten, sondern auch von Städten, Eisenbahngesellschaften, Bodenkreditinstituten, Standesherren ꝛc. ausgegeben. Ihre überhandnehmende Verbreitung führte in Deutschland zu dem Reichsges. vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, nach welchem Prämienanleihen innerhalb des deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden dürfen. Ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht bis zum 15. Juli 1871 mit deutschem Stempel versehen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Nach einer Tabelle in Salings Börsenpapiere (T. 1, 4. Ausg., herausgeg. von Siegfried 1884 S. 606—609) waren am 15. Juli 1871 an deutschen Lotterieanleihen 23 verschiedene Arten und 3 232 800 unverloste Stücke vorhanden, an auswärtigen Lotteriepapieren waren an jenem Tage 40 verschiedene Arten und zwar 2 951 807 Stück abgestempelt, so daß am 15. Juli 1871 6 184 607 Stück Lotteriepapiere zum Umlauf in Deutschland zugelassen waren; doch wird sich dieser Betrag durch die stattfindenden Auslosungen immer weiter vermindern, da in Deutschland seitdem keine neuen Prämienanleihen ausgegeben sind und voraussichtlich auch nicht wieder ausgegeben werden.

7. Zeitrenten. Eine besondere Form der rückzahlbaren Anleihen sind die Zeitrenten. Bei ihnen wird dem Darleiher gegen Hergabe eines bestimmten Kapitalbetrags eine jährliche feste Rente gewährt, die nicht nur den Zins nach dem üblichen Zinsfuß, sondern zugleich eine Amortisationsquote der Anleihe enthält, so daß durch die Zahlung der Rente zugleich eine Tilgung des Kapitals erfolgt. Solcher Zeitrenten giebt es drei verschiedene Arten: die Zeitrenten im engeren Sinne, die eine bestimmte, kürzere oder längere Reihe von Jahren laufen, die Leibrenten, die auf die Lebenszeit des Gläubigers laufen und die Tontinen, bei denen eine Anzahl Personen von ungefähr gleichem Alter sich zu dem Zweck verbinden, daß die durch den Tod einzelner Mitglieder erledigten Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen; hier laufen also die Renten bis zum Tode des letzten Ueberlebenden.

Diese verschiedenen Formen der Anleihen auf Zeitrenten, die in Deutschland nicht üblich, wohl aber in anderen Ländern, wie Frankreich und England, früher vielfach gebräuchlich waren und es zum Teil noch sind, sind für den leihenden Staat nur unter der Voraussetzung günstig, daß der Zinsfuß, der bei der Bemessung der Rente zu Grunde gelegt wird, ein niedriger ist, weil bei weiterem Sinken desselben wegen der unabänderlich festgelegten Rente der Staat den Vorteil entbehren muß, durch Kündigung der Anleihe eine niedrigere Verzinsung des Schuldbetrags zu erhalten. Das wichtigste Bedenken gegen die Zeitrenten und besonders gegen die Leibrenten und Tontinen ist jedoch wirtschaftlicher und ethischer Art. Denn sie erschweren die Kapitalersparung, begünstigen vielmehr die Kapitalverschwendung, weil sie den Verbrauch des Zinses mit dem Kapital selbst ermöglichen, und sie fördern die selbstsüchtigen Neigungen der Menschen. Vergl. die Art. „Annuitäten“ und „Leibrenten“.

8. Die Rentenanleihen. Da bei ihnen der Staat sich nicht zur Rückzahlung des geliehenen Kapitals, sondern nur zur Verzinsung desselben verpflichtet, so können nur solche Staaten von dieser Schuldform Gebrauch machen, bei denen das Vertrauen auf ihre regelmäßige, pünktliche, unverkürzte Zinszahlung allgemein verbreitet ist und zur Unterbringung der Anleihe genügt. Nur bei den Anleihen des Staats kommt die Rentenschuld vor, sie ist die der hochentwickelten Finanz- und Volkswirtschaft der Neuzeit entsprechendste Staatsschuldform. Die Rentenanleihen bilden den weitaus größten Teil der fundierten Schuld der Großstaaten, wie denn auch der Hauptteil der preußischen Schuld: die 4 und $3^1/_2$ proz. konsolidierten Anleihen und die gesamte deutsche Reichsschuld Rentenschuld ist. — Die Rentenanleihe kann von seiten des Staats kündbar oder unkündbar sein, infolgedessen kündbare und unkündbare (ewige) Rentenschulden unterschieden werden. Mögen auch die letzteren als die konsequenteste Verwirklichung des den Staatsanleihen zu Grunde liegenden Zweckes, als die folgerichtigste, vollkommenste Form der Staatsschuld angesehen werden, so verdient doch die kündbare Rentenschuld vor der unkündbaren des-

halb für den Staat den Vorzug, weil sie bei gesunkenem Zinsfuße die Umwandlung der Schuld in eine niedriger verzinsliche ermöglicht. Diesen Vorteil wiegt auch der etwaige Vorteil der unkündbaren Rente: dieselbe zu einem höheren Kurse als die kündbare zu begeben, nicht auf. Auch bei der unkündbaren Rentenschuld ist der Staat im stande, eine Verminderung derselben zu bewirken, aber nur auf dem Wege des börsenmäßigen Ankaufs.

9. **Vorteile und Nachteile der Rentenschulden.** Bei der Abwägung der Vorteile, bezw. der Nachteile der Rentenanleihe für den Staat im Vergleich zu der zurückzuzahlenden Anleihe ist als wichtigster Vorteil der ersteren zu bezeichnen, daß sie dem Staat die vollste Freiheit in bezug auf die Rückzahlung der Schuld gewährt, sie enthebt ihn der drückenden Verpflichtung, auch in ungünstiger Finanzlage, bei vorhandenem Defizit im Staatshaushalte die Schuld zu tilgen. Aber freilich wird mit Recht in der Beseitigung des Tilgungszwangs, wie er in der Rentenschuld liegt, auch eine Gefahr für den Staat erkannt. Da der Staat aus politischen und finanziellen Gründen immer von neuem genötigt ist, Anleihen aufzunehmen und die Leichtigkeit, mit der er hierzu imstande ist, in der Gegenwart geradezu als eine hochwichtige Machtfrage für ihn angesehen werden muß, so hat er darauf hinzuwirken, den Bestand seiner alten Schuld zu vermindern, weil sonst durch die unvermeidlichen neuen Anleihen seine Schuldenlast immer weiter anwächst und ihre Verzinsung einen immer größeren Teil der Staatseinnahmen beansprucht, dadurch aber, abgesehen von allen übrigen großen Nachteilen, in Notzeiten die Aufnahme neuer Anleihen erschwert wird. Nun kann freilich der Staat auch ohne Zwang, also durch freiwillige Rückzahlung, eine Verminderung der Schuld herbeiführen, wie dies neuerdings in großartigster Weise die Vereinigten Staaten von Nordamerika bewiesen haben, allein da dies nur durch Ueberschüsse im Staatshaushalt möglich ist, die durch eine stärkere Benutzung der Steuerkraft erzielt werden müssen, so gehört eine große Thatkraft seitens der Regierung und eine hohe Einsicht seitens der Volksvertretung dazu, freiwillig in größerem Umfange Rückzahlungen der Anleihen vorzunehmen. Leichter und sicherer wird der in den rückzuzahlenden Schulden liegende Zwang den gewollten Zweck erfüllen. — Ein Vorteil der rückzuzahlenden Schulden den Rentenschulden gegenüber für den Staat würde sein, wenn derselbe durch die Zusicherung der Rückzahlung die ersteren zu einem höheren Kurse als die letzteren ausgeben könnte. Doch wird ein solcher Einfluß sich nur bei solchen Anleihen in merklicher Weise zeigen, deren Tilgungstermine kurz bemessen sind und dann namentlich bei solchen Staaten, die geringes Vertrauen in die Sicherheit ihrer Finanzlage genießen.

10. **Versicherte und unversicherte, innere und äußere A.** Die Anleihen lassen sich auch nach andern Gesichtspunkten als nach ihrer Rückzahlbarkeit einteilen; so ist zu unterscheiden zwischen versicherten oder garantierten und unversicherten Anleihen. Unter ersteren werden solche verstanden, bei denen der Staat eine besondere Sicherstellung durch Hypotheken und sonstige Unterpfänder oder durch die Einkünfte aus gewissen Steuern 2c. gewährt. Bei den letzteren fehlt eine besondere Sicherstellung, ihre Sicherheit beruht allein auf der Steuerkraft und Kreditfähigkeit des Landes. Die versicherten Anleihen gehören einer früheren Zeit an, in der das Finanzwesen des Staats noch einen mehr privatwirtschaftlichen Charakter hatte. Damals wurde namentlich den fürstlichen und Kammerschulden eine besondere Garantie gewährt, doch kommen versicherte Anleihen auch noch in der Gegenwart bei Staaten vor, welche keinen für die gewöhnliche Anleiheart ausreichenden Kredit besitzen. So ist die herabgesetzte türkische Schuld vom Jahre 1881 durch Verpfändung einer Reihe von Einnahmen, wie namentlich aus dem Monopole auf Tabak und aus den Stempel-, Spiritus- und andern Steuern gesichert, selbst die Verwaltung dieser Einkünfte ist, wie solches bei den versicherten Schulden der früheren Zeit häufiger vorkam, den Gläubigern überwiesen; sie wird durch einen Administrationsrat ausgeübt, der aus Vertretern von Besitzern türkischer Schuldtitel des Auslandes und solcher türkischer Nationalität besteht. Aehnlich ist die egyptische 4proz. unifizierte Schuld vom Jahre 1876 durch die Einkünfte aus dem Tabakszoll und durch andere Einnahmen gesichert. Egypten bietet auch ein Beispiel für die Sicherung einer Anleihe durch die Garantie auswärtiger Mächte, indem die egyptische 3proz. Anleihe vom Jahre 1885 durch Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien und die Türkei auf Grund eines Vertrages zwischen diesen Mächten garantiert ist. In Preußen sind die Domänen noch generell als Pfand der gesamten Anleihen bestellt.

Der Unterschied zwischen innern und äußern Anleihen beruht auf dem Aufnahmeort. Die ersteren sind solche, die im Inlande, die letzteren, die im Auslande aufgelegt werden. Auswärtige Anleihen werden von kapitalarmen Ländern kontrahiert, die in ihnen ein wichtiges Mittel finden, das eigene Kapital der produktiven Verwendung zu erhalten und das fremde Kapital, namentlich wenn es sich um sog. produktive Anleihen wie zum Bau von Eisenbahnen 2c. handelt, zur Hebung ihrer Volkswirtschaft zu benutzen. Daß die Folge der auswärtigen Anleihen: die Zahlung der Zinsen an das Ausland nachteilig ist, besonders bei Staaten mit entwerteter Papiergeldvaluta, die die Zinsen an das Ausland in Metall, insonderheit in Gold zu zahlen haben, ist selbstverständlich, doch muß bei der Frage nach

der Zulässigkeit der auswärtigen Anleihen dieser Nachteil gegen den Nutzen abgewogen werden, welche die Zuführung des fremden Kapitals dem Staate gewährt.

11. Die Formen der A. Die rückzuzahlenden oder amortisierbaren Anleihen werden in der Form ausgegeben, daß die Darleiher Schuldverschreibungen, Obligationen, erhalten, welche auf einen bestimmten Kapitalbetrag lauten und mit Coupons versehen sind, welche die Anweisung auf die meist halbjährigen Zinsen enthalten. Diese Obligationen lauten in der Regel auf den Inhaber. Auch die kündbaren Rentenanleihen werden, trotzdem sich der Staat bei ihnen nur zur Zahlung einer Rente verpflichtet, zum Teil in Form von mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen ausgestellt, wie dies u. a. bei den Rentenanleihen Deutschlands, Oesterreichs, Rußlands üblich ist. Auch diese Schuldverschreibungen lauten in der Regel auf den Inhaber. Eine andere Form der Rentenschuld, die ihrem Wesen: der Gewährung des Bezugsrechts lediglich einer Rente am meisten entspricht, besteht darin, daß dem Staatsgläubiger die von ihm erworbene Rente auf seinen Namen im Schuldbuche des Staats gutgeschrieben wird, und er entweder eine Bescheinigung über das Bezugsrecht der Rente erhält (Frankreich), oder aber eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt wird (England). In England ist die Verwaltung der Staatsschuld der Bank von England übertragen. Giebt der Staat eine Anleihe zu einem bestimmten Zinsfuße und einem bestimmten Kurse aus, so kann der Käufer einen beliebigen nach dem Emissionskurse berechneten Kapitalbetrag dadurch erwerben, daß der letztere auf den Namen des Käufers in das von der Bank von England geführte Schuldbuch des Staats eingetragen wird. Der Staatsgläubiger ist dann zum Empfange der entsprechenden Rente berechtigt, aber eine Schuldverschreibung wird ihm nicht ausgestellt. Will er seine Forderung ganz oder zum Teil veräußern, so geschieht dies dadurch, daß sie von dem Namen des Verkäufers auf den des Käufers im Schuldbuche des Staats bei der Bank von England übertragen wird. Dieses System bietet den Vorteil, daß der Gläubiger keinerlei Gefahr läuft, Schuldverschreibungen durch Diebstahl oder durch Vernichtung bei Feuersbrünsten einzubüßen, weil er gar keine Schuldtitel besitzt. Jedoch erscheint dasselbe im Vergleich zu den auf den Inhaber lautenden, mit Zinsscheinen versehenen Obligationen sehr schwerfällig, deshalb ist in neuerer Zeit eingeführt, daß jeder Gläubiger auf Verlangen über den Betrag seiner Forderung im Schuldbuche auf den Inhaber lautende, mit Coupons versehene Schuldverschreibungen in Stücken von 50 Pfd. St. oder einem vielfachen desselben bis 1000 Pfd. St. erhält. Uebrigens wird von dieser Ermächtigung ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht.

Nach dem französischen System der Begebung der Rentenanleihen erwirbt der Gläubiger zwar nur eine Rente, doch bezieht sich auch die Rentenverschreibung auf eine bestimmte Kapitalsumme, indem dieselbe in Zinsform von einem Nominalkapitale ausgedrückt wird, zu welchem der Staat die Schuldtitel jeder Zeit einlösen darf. Der Kauf von Staatsrenten vollzieht sich nun in der Weise, daß die durch Einzahlung des entsprechenden nach dem Ausgabekurse berechneten Kapitals erworbene Rente in das „große Buch von Frankreich" oder in eins der Nebenbücher, von denen jedes der 86 Departements eins besitzt, auf den Namen des Käufers eingetragen wird. Ueber die eingetragenen Renten erhalten die Staatsgläubiger einen Buchauszug, eine „Inskription". Bei jeder Veräußerung der Renten muß die für den Verkäufer bestehende Eintragung im großen Buche gelöscht und die an den Käufer übergegangene Rente auf den Namen des letzteren neu eingetragen werden. Die Inskriptionen lauten entweder auf den Namen und sind dann ohne Coupons oder auf den Inhaber und haben dann Inhabercoupons, oder sie lauten auf Namen, die Coupons aber auf den Inhaber (Titres mixtes). Das Inskriptionssystem besteht in verschiedenen, vorwiegend den französischen Einrichtungen folgenden Formen in Italien, Spanien, Rußland, Oesterreich, Holland, Belgien, Dänemark, den Vereinigten Staaten 2c. Doch ist in verschiedenen dieser Staaten ein großer Teil und wie schon oben angeführt, in Oesterreich und Rußland der größte Teil der Staatsschuld in Inhaberpapieren ausgefertigt.

12. Das preußische Staatsschuldbuch. Haben die auf den Inhaber lautenden mit Coupons versehenen Schuldforderungen den großen Vorteil der leichten Uebertragbarkeit und Zinserhebung, so besitzen sie doch den erheblichen Nachteil, daß sie dem Besitzer verhältnismäßig geringe Sicherheit gegen ihren Verlust gewähren. Daher besteht das Bedürfnis, neben den Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber auch solche auf den Namen lautende auszugeben, die größere Sicherheit gewähren. Dasselbe wird in England, Frankreich, Oesterreich, den Vereinigten Staaten 2c. dadurch befriedigt, daß den Staatsgläubigern der unbeschränkte Umtausch der Inhaberpapiere in Namenspapiere und umgekehrt gestattet ist. Vollkommen wird der Staatsgläubiger gegen die Gefahr, durch den zufälligen Verlust der Staatsschuldverschreibung das Forderungsrecht selbst einzubüßen aber nur durch Einrichtungen geschützt werden können, welche den Besitz des Forderungsrechts von dem Besitze der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig machen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn solche Urkunden überhaupt nicht ausgestellt werden. Dieser Gedanke ist nun in ähnlicher Weise wie durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch bei der Bank von England durch das in Preußen

durch Ges. vom 20. Juli 1883 eingeführte Staatsschuldbuch, das durch Ges. vom 12. August 1886 eine Ergänzung erfahren hat, verwirklicht. In Preußen ist nämlich seit dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 bei der Verbriefung preußischer Staatsschulden das System der auf den Inhaber lautenden Verschreibungen festgehalten. An diesem System wird auch durch das preußische Staatsschuldbuch nichts geändert, dessen Wesen darin besteht, daß gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen der 4 und $3^1/_2$ proz. konsolidierten preußischen Anleihen die Eintragung der Forderung auf den Namen des Gläubigers in dasselbe erfolgt und dadurch die betr. auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Eine Verschreibung über seine Forderung im Staatsschuldbuch erhält der Gläubiger nicht. Wird dieselbe von ihm ganz oder teilweise gelöscht, so erhält er Schuldverschreibungen der 4 oder $3^1/_2$ proz. konsolidierten Anleihen zu gleichem Nennwerte in entsprechendem Betrage zurück. Da die Zinsen dem Gläubiger durch die Post zugesandt werden, so hat das Staatsschuldbuch für ihn nicht nur den Vorteil der größtmöglichen Sicherheit seiner Forderung sondern auch den weiteren, daß dieselbe seine Verwaltungsthätigkeit gar nicht in Anspruch nimmt. Für gewisse Kapitalbesitze wie Stiftungen, Fideikommisse, Vermögen von Kirchen, Mündelgelder &c. und für bestimmte Kapitalisten ist deshalb die durch das Staatsschuldbuch geschaffene Einrichtung von großem Werte. (Siehe E. Francke, Das neue preußische Schuldbuch, im Finanz-Archiv, hrsg. von G. Schanz, 1. Jahrg., 1. Heft, S. 265 ff. 1884).

13. Die Wahl des Nominalzinsfußes. Bei der Aufnahme einer Anleihe ist eine der wichtigsten Fragen, welcher Nominalzinsfuß für dieselbe zu wählen ist. Beträgt der wirkliche Zinsfuß, zu welchem der Staat die Anleihe al pari begeben kann, z. B. 4%, so kann dieser oder aber auch ein niedriger oder höherer Nominalzinsfuß z. B. 3 oder 5% gewählt werden, natürlich wird dann der Ausgabekurs der Anleihe entsprechend unter bezw. über Pari sein müssen. Muß der Annahme nach der Staat für ein dargeliehenes Kapital von 100 M. einen Zins von 4 M. bezahlen, so würde er bei Gewährung eines Zinses von 3 M. ein Kapital von nur 75 M. (4:3 = 100:x), bei einem Nominalzinsfuße von 5% aber ein Kapital von 125 M. (4:5 = 100:x) erhalten, falls keine anderen Einflüsse die Höhe des Emissionskurses der Anleihen bestimmten. Solche Einflüsse bestehen aber. Bei den zurückzuzahlenden Anleihen, die nach einem bestimmten Plane durch Verlosung al pari getilgt werden müssen, hat nämlich der Gläubiger bei einem niedrigen Nominalzinsfuße, hier 3% und demgemäß einem Ausgabekurse unter Pari, zu erwarten, daß er früher oder später nicht nur das eingezahlte Kapital zurück erhält, sondern noch ein weiteres Kapital im Betrage der Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Parikurse. Er wird deshalb für die 3prozentige Anleihe einen höheren Kurs als 75 bezahlen, und umgekehrt wird er bei einem hohen Nominalzinsfuße, hier 5%, wegen der Gefahr, die er durch die Auslosung al pari läuft, einen niedrigern Kurs als 125 bezahlen. Hat der Staat das Recht, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Tilgungsplan zu jeder Zeit und in jedem Umfange die Rückzahlung der Anleihe al pari eintreten zu lassen, wie dies ja auch bei den kündbaren Rentenanleihen der Fall ist, so ist bei den Anleihen mit hohem Nominalzinsfuße die Gefahr für den Gläubiger so groß, daß der Ausgabekurs solcher Schuldverschreibungen nicht weit über Pari sein wird. Ein ähnlicher Einfluß macht sich geltend, wenn eine Anleihe zwar zu einem Nominalzinsfuße ausgegeben wird, der dem wirklichen entspricht, jedoch ein Sinken des letzteren zu erwarten ist. Sänke dieser z. B. von 4 auf $3^1/_2$%, so würde der Kurs der zu Pari ausgegebenen 4prozentigen Schuldverschreibungen von 100 auf 114,28 ($3^1/_2$:4 = 100:x) steigen können, wenn nicht die Gefahr bestände, daß beim Sinken des Zinsfußes der Staat von seinem Rechte der Kündigung der Anleihe al pari Gebrauch machte, um dieselbe in eine niedriger verzinsliche Anleihe zu verwandeln. (Siehe den Art. Konversion der Anleihen.) Ist dagegen bei niedrigem Nominalzinsfuße die Anleihe weit unter Pari ausgegeben, so kann bei gesunkenem Zinsfuße der Kurs derselben, ungehemmt durch die Gefahr der Zinsreduktion eine entsprechende Steigerung in vollem Umfange erfahren und dadurch dem Gläubiger einen entsprechenden Kapitalgewinn eintragen. Aus diesem Grunde kann der Staat seine Anleihen mit niedrigem Nominalzinsfuße zu einem günstigeren Preise verkaufen d. h. zu einem höheren Kurse begeben als die Anleihen mit hohem Nominalzinsfuße. Wird z. B. eine 3prozentige Anleihe bei einem Staatszinsfuße von 4% statt zu 75 zu 80 ausgegeben, so verzinst der Staat die Anleihe statt zu 4 zu $3^3/_4$% (80:100 = 3:x), erspart also $^1/_4$% an Zinsen.

Diesem Vorteil der nominell niedrig verzinslichen Anleihen stehen aber große Nachteile gegenüber. Einmal kann der Staat bei gesunkenem landesüblichen Zinsfuße nicht konvertieren, also eine Zinsersparnis in der Zukunft nicht gewinnen, weil die Gläubiger vorziehen würden, die Rückzahlung zu Pari zu verlangen, der Staat dann aber ein Opfer an Kapital bringen müßte, das den Vorteil der Konversion mehr als aufwiegen könnte. Ob der Nachteil des Verzichts auf Zinsersparnis in der Zukunft oder der Vorteil der Zinsersparnis bei der Ausgabe der Anleihe für den Staat größer ist, läßt sich ziffermäßig im voraus nicht bestimmen. Das hängt ab von der Höhe des Zinsersparnisses bei den nominell niedrig verzinslichen Anleihen und

von der Länge des Zeitraumes, bis zu welchem eine Zinsreduktion eintritt und der Höhe derselben. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß je früher die Möglichkeit der Zinsreduktion zu erwarten ist, um so angezeigter es für den Staat ist, einen hohen Nominalzinsfuß zu wählen, um die Anleihe zu Pari oder wenig unter Pari ausgeben zu können. Dies wird also namentlich in Zeiten ungünstiger Finanzlage, bei Kriegsnot und dergl., wenn der reelle Staatszinsfuß sehr hoch ist, aber ein Sinken desselben nach kurzer Zeit zu erwarten ist, geschehen müssen. Und zwar empfiehlt es sich hier umsomehr, weil gerade in Kriegszeiten, in denen große Anleihen gemacht werden, bei sinkenden Kursen der Staatsschuldverschreibungen die Zinsersparnis bei der Wahl eines nominal niedrigen Zinsfußes voraussichtlich weit geringer sein wird als in Zeiten günstiger Finanzlage, da bei sinkenden Kursen in solchen Notzeiten die Gläubiger den etwaigen Kapitalgewinn durch das künftige Steigen der Kurse nicht hoch gegenüber dem Nachteil eines geringeren Zinses bei den nominell niedrig verzinslichen Anleihen veranschlagen und sie andererseits die Möglichkeit einer Zinsreduktion bei den nominell hoch verzinslichen Anleihen bei dem niedrigen Stande der Kurse in die Ferne gerückt sehen.

Ein weiterer großer Nachteil der Ausgabe von Anleihen mit nominell niedrigem Zinsfuße zu einem Kurse erheblich unter Pari besteht darin, daß der Staat ein weit größeres Nominalkapital verschreibt als er durch die Anleihe empfangen hat. Erhält derselbe z. B. bei einer 3prozentigen Anleihe für eine auf 100 M. lautende Schuldverschreibung nur 80 M., so muß er bei einem Bedarf von 100 Mill. M. ein Nominalkapital von 125 Mill. M. an Schuldscheinen ausgeben. Muß der Staat dann die Anleihe, was bei den zurückzuzahlenden Anleihen vorgeschrieben ist, tilgen, sei es durch Rückkauf zum Börsenkurse, sei es durch Rückzahlung al pari, so hat er ein erhebliches Opfer an Kapital zu bringen, dessen Größe von dem Unterschiede zwischen dem Ausgabe- und dem Rückkaufskurse in ersterem Falle und dem Ausgabe- und Parikurse in letzterem Falle sowie von der Beschaffenheit des Tilgungsplanes, namentlich der Länge der Tilgungsfrist abhängt. Bei den Rentenanleihen, die den Staat nicht zur Rückzahlung verpflichten, ist derselbe freilich nicht gezwungen, ein Opfer an Kapital zu bringen; will er das nicht, so muß er auf die Tilgung seiner Rentenanleihen verzichten. Da aber, wie früher ausgeführt ist, eine Tilgung der Anleihen schon deshalb erforderlich ist, um die Ausgabe neuer zu ermöglichen, ohne die Schuldenlast des Staates ins Ungemessene zu steigern, so ist eine Aufnahmeart der Anleihen nachteilig, durch welche die Tilgung der Schuld infolge der großen Opfer, die sie verlangt, sehr erschwert wird. Das Zinsenersparnis bei einer nominell niedrig verzinslichen Anleihe muß deshalb, soll diese für den Staat nicht nachteiliger als eine nominell hoch verzinsliche Anleihe sein, so groß sein, daß es nicht nur den finanziellen Nachteil aufwiegt, den der Staat durch den Verzicht auf eine spätere Zinsreduktion erleidet, sondern daß es auch die Mittel zur Deckung der aus der Amortisierung der Anleihe entstehenden Kapitalopfer gewährt. — Von keiner erheblichen Bedeutung ist der für die nominell niedrig verzinsliche Anleihe angeführte Vorteil, daß dann sämtliche Schulden des Staats den gleichen Nominalzinsfuß besitzen können, infolgedessen das Staatsrechnungswesen erleichtert wird und die Anleihen beliebter und bekannter gemacht werden.

14. Die Begebungsweise der Anleihen. Unter den verschiedenen Arten der Begebung der Staatsanleihen sind zwei Hauptsysteme zu unterscheiden. Entweder bedient sich der Staat bei der Begebung der Zwischenhändler (großer Bankhäuser und Konsortien derselben), die auf ihre Rechnung und Gefahr die Anleihe übernehmen und sie ihrerseits dem Publikum unter den von ihnen gestellten Bedingungen anbieten. Oder der Staat tritt in unmittelbare Verbindung mit den großen und kleinen Kapitalisten, um ihnen die auszugebenden Schuldverschreibungen unter den von ihm selbst festgesetzten Bedingungen zu verkaufen. Bei dem ersteren Begebungssystem ist es zur Erzielung möglichst günstiger Bedingungen für den Staat erforderlich, eine Konkurrenz unter den Vermittlern dadurch hervorzurufen, daß die Anleihe auf dem Wege der Submission begeben wird, indem schriftliche Anerbietungen gefordert werden und dem günstigsten Gebot der Zuschlag erteilt wird. Dieses System hat gegenüber dem zweiten, der direkten Begebung durch den Staat, den Nachteil, daß die Zwischenhändler auf Kosten des Staats und der Staatsgläubiger einen oft sehr beträchtlichen Gewinn am Kurse der aufzulegenden Anleihen erhalten, der die Vergütung für die technische Ausführung der Anleihebegebung und die Prämie für das Risiko der Uebernahme bildet. Diesem Nachteil stehen aber viele Vorteile im Vergleich zu dem zweiten System gegenüber. Zunächst sind infolge der Konkurrenz der großen Bankhäuser, die den Geldmarkt besser als die Regierung zu übersehen vermögen, die Bedingungen, unter denen der Staat die Anleihe unterbringen kann, mit größerer Sicherheit zu erkennen als bei der direkten Begebung. Ferner läuft der Staat nicht die Gefahr, einen Teil der Anleihe nicht begeben zu können, weil die Zwischenhändler dieselbe auf ihre Gefahr übernehmen. Endlich kommt der Staat auf diesem Wege häufig sogleich in den Besitz der ganzen Anleihesumme, indem die Zwischenhändler dieselbe vorschießen. Staaten, welche, obwohl zahlungsfähig, doch keinen ausreichenden Kredit besitzen und deshalb die Unterstützung der großen Geldhäuser nicht entbehren können, bedienen sich dieser

Methode trotz der erheblichen Geldopfer, die sie jenen bringen müssen, weil ihnen die Begebung der Anleihe nach einer andern Methode leicht noch kostspieliger werden kann. Aber auch Staaten, die genügenden Kredit besitzen und der Unterstützung der Zwischenhändler aus diesem Grunde nicht bedürfen, wählen doch dies System der Begebung der angeführten Vorzüge desselben wegen oder auch nur deshalb, um die technische Arbeit der Begebung zu vermeiden. Staaten, welche auf die Beteiligung auswärtiger Kapitalisten rechnen, können dies erstere System der Begebung nicht vermeiden.

Bei dem zweiten Systeme, dem direkten Ausgebot seitens des Staates, sind mehrere Methoden üblich. Die wichtigste, besonders in neuerer Zeit von einigen Staaten namentlich Frankreich, mit großem Erfolg angewandte Methode ist die der öffentlichen Subskription, bei der sich der Staat direkt an alle Kapitalisten behufs Begebung der Anleihe unter den von ihm festgesetzten Bedingungen wendet. Auch bei den von Zwischenhändlern übernommenen Anleihen findet gewöhnlich eine öffentliche Subskription statt, aber auf deren Veranlassung und Rechnung. Die Anzahlungen der Zeichner auf die im Wege der öffentlichen Subskription direkt vom Staate oder durch die Zwischenhändler begebene Anleihe können gewöhnlich in mehreren Terminen erfolgen. Die Methode der direkt vom Staate ausgehenden öffentlichen Subskription hat den großen Vorteil, daß sie die den Zwischenhändlern gewährte Vergütung erspart. Freilich folgt hieraus nicht ohne weiteres, daß der Staat auf diesem Wege günstigere Bedingungen erzielt als bei der Vermittelung der Zwischenhändler. Allein selbst wenn der Staat für die auszugebenden Schuldscheine nur den Preis erhält, den ihm die Zwischenhändler zahlen, so erspart doch die Gesamtheit der Käufer der Anleihe den Gewinn, den jene infolge des von ihnen angesetzten höheren Ausgabekurses machen. So empfehlenswert aus diesem Grunde diese Methode ist, so entbehrt sie doch zum teil die angeführten Vorteile des ersteren Systems und erweist sich überdies erfahrungsmäßig nicht immer erfolgreich. Sie setzt eine sehr große Zahl kauflustiger Kapitalisten voraus, sie rechnet auf die Beteiligung auch des kleinen Kapitals, das häufig sogar dadurch bevorzugt wird, daß alle Zeichnungen bis zu einem bestimmten niedrigen Betrage bei Ueberzeichnung nicht reduzierbar sind. Indem zugleich die Obligationen bez. die Rententitel auch auf sehr kleine Beträge ausgestellt werden, wird die Anleihe vermittels der öffentlichen Subskription in allen Klassen des Volks untergebracht, sie wird „demokratisiert“.

Eine Abart der Methode der öffentlichen Subskription, die hier gewissermaßen in Permanenz ist, bildet das in Frankreich übliche Verfahren des immerwährenden Verkaufs von Rente durch Inskriptionen im großen Buche von Frankreich und in den 86 Nebenbüchern der Departements (s. sub 11). Auf diesem Wege wird gleichfalls die französische Schuld demokratisiert und zur allgemeinen Sparkasse gemacht. — Da die Methode der öffentlichen Subskription für den Staat den Nachteil hat, daß die von ihm für die Begebung der Anleihe gestellten Bedingungen für die Käufer häufig zu günstige, für ihn zu ungünstige sind, was die kolossalen Ueberzeichnungen bei manchen dieser Anleihen beweisen, so wird wohl empfohlen (Le Roy-Beaulieu: Traité de la science des finances, T. II, Ch. VIII), daß der Staat bei der Auflegung der Anleihe nur den Minimalverkaufspreis mit der Bestimmung ansetzt, daß die Zeichner, welche ein höheres Angebot machen, ein Vorzugsrecht erhalten. Auf diese Weise würde der Hauptnachteil der Methode der öffentlicher Subskription: die fehlende Konkurrenz der Käufer der Anleihe zur Erzielung möglichst günstiger Bedingungen für den Staat beseitigt und dadurch ein ähnlicher Vorteil erreicht werden, wie ihn das Begebungssystem vermittelst Zwischenhändler durch die Konkurrenz dieser besitzt. Das Verfahren ist im Kleinen bei Anleihen in Australien angewandt.

Eine weitere Methode, die besonders bei kleineren Anleihen und solchen, die allmählich begeben werden können, z. B. bei Anleihen zu öffentlichen Bauten, zum Bau von Eisenbahnen und Kanälen, sehr anwendbar und vorteilhaft ist, besteht darin, daß der Staat die Schuldverschreibungen durch Agenten oder durch Vermittelung eines Bankinstituts zum laufenden Kurse an der Börse verkauft. Dies geschieht z. B. mit großem Erfolge in Preußen, wo sich die Regierung zu diesem Zwecke der Seehandlung bedient.

Litteratur:

F. Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829. 7. Kap. — K. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Aufl., 1865. 2. Abt. § 485—529. — W. Roscher, System IV. 1886. 5. Buch. — Le Roy-Beaulieu, Traité de la science des finances, T. II, 2 éd. 1879, Liv. II, Ch. V — IX. — Saling's Börsenpapiere, T. 1, 4. A. 1884, hrsg. von Siegfried, T. 2, 13. Aufl., 1889, hrsg. von Hertslet. — L. von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. T., 3. Abt., 5. Aufl., 1886, S. 249 ff. — A. Wagner, Art. Staatsschulden in St.-W.-B. von Bluntschli u. Brater. Bd. 10, S. 21 ff. — Derselbe, Abhandlung: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit in Schönberg, Handbuch der pol. Oekonomie, 2. A. 1885. 3. Bd. S. 513 ff. — Siehe ferner Litteratur-Angabe in dem Art.: Staatskredit bezw. Staatsschulden.

Mithoff.

Annaten

s. Kirchliche Abgaben.

Annoncen

s. Zeitungsanzeigen.

Annuität.

Unter Annuität wird im allgemeinen eine zur Abtragung oder Verzinsung einer Schuld vereinbarte jährliche Zahlung verstanden. Im engeren Sinne bezeichnet aber Annuität eine derartige Zahlung für eine bestimmte längere oder kürzere Zeit. Annuität in diesem Sinne (annuity for terms of years, rente à terme) ist eine Zeitrente im Gegensatz zu einer Leibrente (s. d.) und zu einer immerwährenden (ewigen) Rente (s. d. Art. Anleihen sub 7 S. 283). Im folgenden wird von der Annuität in diesem engeren Sinne gehandelt. Durch die Zahlung einer Annuität wird eine Schuld verzinst und in einer bestimmten Anzahl von Jahren abgetragen. Die Annuität gestattet eine genaue Berechnung nach den Lehren der Zinseszinsrechnung. Der für die Verzinsung der Schuld angenommene Zinsfuß und die Zeitdauer der Zahlung der Annuität bestimmen ihre Höhe und aus der Höhe des Zinsfußes und der Größe der Annuität ergiebt sich die Dauer ihrer Zahlung (z. B. kann bei Annahme eines Zinsfußes von 4 % für ein Kapital von 100 M. eine Annuität von 5 M. 43 Jahre lang gezahlt werden, von 6 M. 28 Jahre, von 10 M. 13 Jahre, von 20 M. 5½ Jahre). Der Kurs der Annuität ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer ihrer Zahlung proportioniert.

Ist als ein erheblicher allgemeiner wirtschaftlicher Nachteil der Annuität zu bezeichnen, daß bei den Empfängern derselben die Neigung gefördert wird, vorhandenes Vermögen zum Unterhalt aufzubrauchen, so haben die Annuitäten doch für den Zahler derselben den großen Vorteil, daß sie in kleinen, regelmäßig zu leistenden Beträgen, deren Zahlung die Pflichtigen zur Sparsamkeit anhält, eine Schuld innerhalb einer bestimmten Zeit abtragen können. So wirken z. B. die Landeskreditinstitute und Rentenbanken, die den Grundbesitzern Kapital zur Uebernahme des Besitzes, Auszahlung der Miterben, Ablösung von Grundlasten ꝛc. gegen Zahlung einer Annuität leihen, in hohem Grade günstig für dieselben. Auch für den Staat kann die Zahlung von Annuitäten zur Verzinsung und allmählichen Amortisation kontrahierter Anleihen vorteilhaft sein. Es ist denn auch die Annuität als eine Form der Staatsanleihen frühzeitig üblich geworden. Als in England in den ersten Jahren nach der Revolution von 1688 die früher bei den Herrschern und dem Parlamente übliche Form der Schuldaufnahme gegen Verpfändung gewisser Einnahmen aus den Zöllen oder der Accise keinen Erfolg hatte, nahm die Regierung Anleihen gegen Gewährung von Leibrenten und Tontinen auf (s. Art. Leibrenten), welch letztere kurz zuvor von Ludwig XIV. im Jahre 1689 in Frankreich eingeführt waren. In den Jahren 1692 bis 1694 wurden zum Satz von 14 für 100 auf einen Kopf, von 12 für 100 auf zwei Köpfe und von 10 für 100 auf drei Köpfe 300000 Pfd. St. für Leibrenten und 1 Mill. Pfd. St. für Tontinen eingenommen. Im Jahre 1694 aber wurde die erste Zeitrente mit kurzer Frist, die erste Annuität im engeren Sinne geschaffen, indem 1 Mill. Pfd. St. gegen eine jährliche Rente von 140000 Pfd. St. auf 10 Jahre, die einen Zins von etwas über 11 % repräsentierte, begeben wurde. Im Jahre 1695 wurden dann die Besitzer der Leibrenten auf einen Kopf, die 14 % erhielten, ermächtigt, dieselben in Zeitrenten auf die Dauer von 96 Jahren umzuwandeln unter der Bedingung, daß sie das 4½fache einer Annuität zuzahlten. Dies ist der Ursprung der Annuitäten mit langer Frist (long annuities). Welche Bedeutung die Annuitäten für die englische Staatsschuld in der ersten Zeit ihres Bestehens hatten, ist daraus ersichtlich, daß z. B. im Jahre 1711 die Zinsen der konsolidierten Schuld sich auf 678204 Pfd. St. und die langen Annuitäten auf 912596 Pf. St. beliefen, während z. B. im Jahre 1869 die Annuitäten einschließlich der Leibrenten nur 4010816 Pfd. St., dagegen die Zinsen der konsolidierten Schuld 22425641 Pfd. St. betrugen. In England sind in der späteren Zeit, besonders im 18. Jahrh., die Annuitäten fast nur in Verbindung mit den ewigen Renten als eine Art Prämie zu denselben ausgegeben, um für die Uebernahme der Anleihe einen größeren Anreiz zu schaffen. Die Höhe und die Dauer der Annuität war sehr verschieden; so wurde z. B. 1762 eine Anleihe von 12 Mill. Pfd. St. zu Pari zu 4 % begeben und dazu eine Annuität von 1 Pfd. St. für 100 Pfd. St. auf die Dauer von 96 Jahren gewährt, im Jahre 1778 eine Anleihe von 6 Mill. Pfd. St. zum Parikurse zu 3 % und dazu eine Annuität von 12 Schilling 10 Pence für 100 Pfd. St. während 30 Jahre oder auf Lebenszeit nach der Wahl des Käufers.

Große Bedeutung wird in England seit Anfang des Jahrhunderts bis zur Gegenwart den Annuitäten besonders auch deshalb beigelegt, weil diese Schuldform sehr geeignet zur Tilgung der Staatsschuld ist. Schon 1808 veranlaßte aus diesem Grunde der Schatzkanzler Perceval, daß ewige Renten unter bestimmten Bedingungen gegen Leibrenten umgetauscht werden konnten. Dieses System, das sich für den Staat wegen falscher Annahme der zu erwartenden Lebensdauer der Leibrentenempfänger als sehr nachteilig erwies, wurde im Jahre

1829 durch den Schatzkanzler Goulburn verbessert. Nach dem betr. Statut (10 Georg IV. 24), das noch gegenwärtig in Kraft ist, können ewige Renten in Zeitrenten umgewandelt werden, die nach Wahl der Umtauschenden zwischen 10 und 100 Jahren laufen können. Der für diese Annuitäten zu zahlende Preis hängt von dem jeweiligen Marktpreise der Konsols ab. — Auch in Frankreich sind die Annuitäten als eine Form der Staatsschuld üblich, doch sind sie zumeist Schulden des Staats bei der Bank von Frankreich, den Eisenbahngesellschaften, den Gemeinden 2c. In Deutschland sind sie als Form der Staatsschuld nicht vorhanden.

Eine sehr nachdrückliche Befürwortung haben die Annuitäten an L. v. Stein gefunden, der prinzipiell in Zukunft alle Staatsanleihen gegen Zahlung von Annuitäten begeben will. Weil nach seiner Ansicht die freie und zuletzt auch die gesetzliche Tilgung gegenüber der steigenden Schuld der Staaten sich als machtlos erweist, will er „die ganze Tilgung aus einer planmäßigen Rückzahlung des Kapitals in die Verzinsung selber hineinlegen und den Zinsfuß so hoch stellen, daß er gegenüber dem reinen Kapitalzins die Amortisationsquote des Kapitals enthält und daß somit die Schuld selber aufhört, wenn sie vermöge dieser Amortisationsquote rechnungsmäßig als getilgt erscheint“. Stein nennt dies das Heimfallsrecht der Staatsschulden. Bezüglich des Termins des Heimfalls, der Tilgung der Schuld will er, daß die Amortisationsquote so hoch ist, daß die Amortisation in 30 bis 40 Jahren möglich, in 50 Jahren aber unter allen Umständen gewiß ist. „Niemals soll die Schulddauer die dritte Generation des Gläubigers erreichen.“ (L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1886, 2. Th. 3. Abth. S. 362 ff.) Mögen die Annuitäten nun auch zur Tilgung der Schuld sehr geeignet sein, so zeigen sie doch den großen Nachteil für den Staat, daß sie bei gesunkenem Staatszinsfuße eine Konversion der Schuld behufs Zinsreduktion wegen der unabänderlichen Zinsrente nicht gestatten, was dann besonders nachteilig ist, wenn bei Begebung der Anleihe der Zinsfuß hoch war. Ob eine Anleihe auf Annuitäten im Verhältnis zu einer Anleihe mit einfachem Zinse relativ günstiger oder ungünstiger für den Staat wird begeben werden können, läßt sich mit Bestimmtheit deduktiv wohl kaum entscheiden, doch ist zu erwarten, daß bei Anleihen mit Annuitäten von sehr langer Dauer, etwa von 100 Jahren, die Thatsache, daß nach Ablauf dieser Zeit das Kapital selbst für den Gläubiger verloren ist, keinen wesentlichen Einfluß auf sein Urteil über den Wert der Anleihe ausüben wird, freilich ist aber auch bei Annuitäten mit solcher Zeitdauer die Annuität nicht merklich höher als der Zins einer Anleihe mit ewiger Rente; ganz anders aber wird bei kurzen Annuitäten, auch schon bei den 30 bis 50jährigen nach dem Vorschlage Steins, die Furcht vor dem Verluste des Kapitals nach Ablauf der Frist den Begebungspreis der Anleihen auf Annuitäten ungünstig beeinflussen. Aber selbst wenn die Anleihen dieser Art sich überwiegend günstig für die Staatsfinanzen erweisen sollten, so kann doch nicht gebilligt werden, sie zur normalen Schuldform für den Staat zu machen, falls mit ihnen wirtschaftliche und ethische Nachteile verknüpft sind. Dies ist aber der Fall; denn sie erleichtern den Verbrauch des Kapitals selbst neben dem der Zinsen, gefährden das Erbe der Familie, begünstigen die egoistischen Neigungen der Menschen. Freilich kann die Amortisationsquote, die in der Annuität über den Zins hinaus steckt, zur Ansammlung eines neuen Kapitals, das das später verloren gehende zu ersetzen vermag, verwandt werden, allein dies wird namentlich von den kleinen Kapitalisten, die doch die große Masse der Staatsgläubiger bilden, kaum erwartet werden dürfen. Wird ihnen in der Annuität halbjährlich ein ganz kleiner Teil ihres Kapitals zurückerstattet, so ist dessen regelmäßige gesicherte Anlage für sie mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden, besonders aber liegt die Gefahr nahe, daß sie der Versuchung nicht widerstehen werden, solche ganz kleine Kapitalteile zu verzetteln und sie in rein konsumtivem Verbrauch zu verwenden.

Litteratur:

F. Hendricks, Art. Rentes à terme in M. Blocks Dictionnaire général de la politique, 1874, T. II p. 808 fg. F. Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl. S. 336 fg. P. Le Roy-Beaulieu, Traité de la sience des finances, II. éd. 1879, T. II p. 295 fg. K. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1865, 2. Abth. S. 499, 500. L. v. Stein a. a. O.

Mithoff.

Anonyme Gesellschaften

s. Aktiengesellschaften.

Anrüchigkeit

s. Abdeckerei, Zünfte.

Ansageverfahren

s. Zölle, Zollwesen.

Ansiedelung.

1. Wohnstätte. 2. Feste A. 3. Handel und Industrie. 4. Städte. 5. Grundlegende Verhältnisse. 6. Gemäßigte Zone. 7. Alte Welt. — 8. Sitz der modernen Kultur. 9. Gleichförmigkeit. 10. Ortschaft. 11. Feldflur. — 12. Volkstümliche Gestaltung. 13. Deutsche. 14. Dörfer. 15. Hufenverfassung. 16. Flureinteilung. 17. Allmenden. 18. Wege. 19. Flurzwang. 20. Gehöferschaften. 21. Marken. — 22. Kelten. 23. Clanverfassung. 24. Clanhaus. — 25. Römische Siedelungsweise. — 26. Slawen. 27. Hauskommunion. 28. Dorfanlagen. — 29. Süddeutschland. 30. Landleihe. 31. Planmäßige Anlagen. 32. Westdeutschland. 33. England. 34. Links der Weser bis zur Nordsee. 35. Niederrhein. 36. Frankreich. 37. Rechtselbische Slawengebiete. 38. Flämische Hufen. 39. Hagenhufen. 40. Gewanndörfer. — 41. Rittergüter. 42. Gründung neuer Ansiedelungen. 43. Abbau. 44. Vehnkolonien. 45. Bruchkolonien. — 46. Beförderung deutscher Ansiedelungen. 47. Kolonisation größerer Güter.

1. Ansiedelung bezeichnet im allgemeinsten Sinne die Errichtung einer **Wohnstätte** und bedeutet schon als solche das Zeugnis einer gewissen menschlichen Kultur. Wir teilen mit Tacitus (Germ. 46) den Eindruck erschreckender Wildheit und niedrigster Armseligkeit, wenn er von den Finnen schreibt: „Sie haben weder Waffen, noch Pferde, noch Wohnungen, Kräuter sind ihre Nahrung, die Kleidung Tierfelle, ihr Lager der Erdboden, selbst für die Kinder giebt es keinen anderen Zufluchtsort vor Gewild und Regengüssen, als daß man sie mit einem Geflecht von Baumzweigen zudeckt. Dahin kehren die Männer zurück, das ist der Greise Aufenthalt." Dagegen ist der Kraal des Kaffern oder die Jurte des Kirgisen schon ein freundlicher Hort, eine Stätte menschlicher Bedürfnisse und Hilfsmittel, obwohl wir wissen, daß sie in wenigen Tagen mit den weiter wandernden Herden verschwunden sein wird und keine Erinnerung der Lebensansprüche, die sie erfüllten, zurückläßt. Für alle Hirten-, Jäger- und Fischervölker wird immer der Maßstab ihres humaneren Daseins und Empfindens in der Art und Sorgfalt gesucht werden, mit der sie ihre ephemere Wohnung aufbauen und ausstatten.

2. Aber die erste höhere Stufe zu wahrem bürgerlichen Kulturleben wird für alle Stämme der Menschen nur durch die **feste A.** erreicht, durch den Entschluß, sich dauernd an dieselbe Oertlichkeit zu binden, in ihr ein bleibendes Heim aufzuschlagen, und infolgedessen auch die Hilfsmittel für den Familienunterhalt zunächst aus der umgebenden Natur zu gewinnen. Dieser Wechsel im Völkerdasein wird indes nicht durch Einsiedler erreicht, die sich irgendwo vereinzelt in der Wildnis festsetzen oder im Walddickicht verbergen, er hat nur Kraft und Bestand, wenn die Ansiedelung als *ein Gemeinwesen* verknüpft ist, das sich hinreichenden eigenen Schutz versprechen darf.

Die Bedingungen *planmäßiger Wirtschaftlichkeit* und eines gewissen staatlichen Zusammenhanges fehlen auch dem Nomadenleben nicht völlig. Es besteht eine herkömmliche Folge in der Nutzung der Weidereviere und ein strenger Schutz für die nur den Beteiligten erkennbaren Abgrenzungen derselben, die Gewalt der Häuptlinge, die Hierarchie der Geschlechter und der Gehorsam der Untergebenen werden aufrecht erhalten, soweit es die Macht der Sitte und der Waffen zu erzwingen vermag. Aber die Beschränkung der festen Ansiedelung auf einen bestimmten Bezirk mit nachbarlichem Zusammenschluß und allen Erfordernissen eines landwirtschaftlichen Anbaues bekommt einen durchaus anderen und entwickelteren Charakter. Der Nomade legt die Arbeit seines geringen sporadischen Ackerbaus nur dem Knechte als einen verächtlichen Zwang auf. Der Bauer muß von Anfang an den Pflug selbst in die Hand nehmen, wenn er des Erfolges sicher sein will. Er darf den Unterhalt der Seinen nicht mehr sorgen- und mühelos von dem zufälligen Zuwachs obdachloser Herden und der gelegentlichen Jagdbeute erwarten; sondern in den Grenzen seines Besitzes entsteht *eine Unternehmung*, deren hinreichender Ertrag planmäßig gesichert werden muß. Es muß auch bei den rohesten Anfängen ein gewisser Anschlag der Ernte gedacht werden, und eine genügende Kenntnis der Bedingungen derselben erworben sein. Ueber Anbaufläche, Arbeitskraft, Aussaat, Erntezeit, Ertrag müssen einigermaßen bestimmte Vorstellungen entstehen.

Aber nicht allein von dieser notwendigen Erkenntnis und Beurteilung des Wertes hängt das Gedeihen seiner Wirtschaft ab. Er muß auch Sicherheit und Schutz gegen äußere Störung für dieselbe haben und seine *Ansprüche an Frieden* gehen viel weiter als die des Nomaden. Es ist nicht bloß der übermächtige Feind und der listige Räuber, gegen den er sich ebenso waffnen muß wie der Nomade. Mit dem festen, auf seine Erträge berechneten Fruchtanbau entstehen ganz neue Gesichtspunkte des Nachbarrechts. Die einbrechende Herde des Nachbars zerstört die Saat, wer trägt den Schaden? Der Nachbar hält die Grenze nicht inne und streitet über ihre Lage. Er leitet das ablaufende Wasser auf des Nachbars Grund. Er geht und fährt im Mangel des Wegs über denselben. Er nimmt die Früchte vom überhängenden oder erreichbaren Zweige. Er gestattet dem Nachbar den Zugang zur Quelle nicht oder behandelt sie als sein Eigentum. Diese und viele andere werden Lebensfragen für die feste Ansiedelung. Führen sie immer wieder zu Streit, ist blutiger Hader und Verfall und Vernichtung des gesamten wirtschaftlichen Gemeinwesens unausbleiblich. Sie müssen friedliche Entscheidung finden

und bedürfen einer Gewalt, welche die Entscheidungen durchführt und aufrecht erhält.

Wenn schon der Mensch als solcher in der Herde oder Horde nicht mit Unrecht von Aristoteles als ein ζῶον πολιτικόν erkannt wurde, und die siegreichen Führer kriegerischer Nomadenstämme sogar ein stolzes Staatsbewußtsein wach zu rufen vermögen, bringt doch erst das Wesen der festen Ansiedelung in allen Beteiligten durch die unmittelbare Berührung mit den ungleich mannigfacheren, jederzeit fühlbaren Bedürfnissen und Bedingungen ihres Gemeinlebens ein höheres und schärferes *Erkennen der Staatsordnung* hervor. Auch die noch durchaus ländliche und bäuerliche Ansiedelung bedeutet einen kleinen Staat im Staate, eine bereits erheblich entwickelte Stufe staatlichen Daseins.

3. Eine noch höhere Stufe aber wird erreicht, wenn Ansiedelungen entstehen, innerhalb deren die gesamte oder die überwiegende Anzahl der Angesiedelten für ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt sich nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf **Handel und Industrie** zu stützen beabsichtigt. Diese Gewerbe ruhen auf ganz anderen Bedingungen als die Landwirtschaft. Sie entstehen nicht selbständig, sondern sind die künstliche Frucht vorgeschrittener Zustände. Ursprünglich war notwendig alle Sorge des Menschen für den Unterhalt seiner Familie eine landwirtschaftliche und die *Landwirtschaft enthielt alle Anfänge wirtschaftlichen Daseins* in sich. Ohne Handel zu sein, vertauschte und verkaufte sie doch nach Gelegenheit mehr oder weniger ihre Produkte und erlangte dafür etwa wünschenswerte fremde. Ebenso stellte sie alle nötigen Gebrauchsgegenstände in der eigenen Wirtschaft her, die ihr später soweit thunlich durch die Industrie beschafft worden sind, solche Zustände sind noch heute in abgelegenen Gegenden in Norwegen, in Rußland und sonst zu finden. Auch der deutsche Bauer hat noch bis in späte Zeit fast alle seine Bedürfnisse selbst zu befriedigen gesucht. Er hat gesponnen, gewebt, geschneidert, gemahlen, gebacken, gebraut, Seife gekocht, Eisen geschmiedet, ja geschmolzen, Gerät, Wagen und Pflug gefertigt und sein Haus mit Hilfe der Nachbarn gezimmert, geklebt und unter Dach gebracht.

Handel und Industrie lösten sich also erst spät von der Landwirtschaft als selbständige Erwerbsweisen los. Ihre ersten Unternehmer aber schufen, kaum bewußt, ein *grundsätzlich neues Lebensprinzip*.

Die Landwirtschaft vermag nötigenfalls auch ohne Absatz ihrer Produkte sich selbst zu genügen. Der Bauer kann gern oder ungern sein Leben den Erzeugnissen seiner Wirtschaft anpassen, ohne dadurch in seiner Existenz bedroht zu sein. Handel und Industrie aber sind notwendig auf den Absatz, den Markt, angewiesen. Der Kaufmann darf auch die geringwertigste Ware nicht kaufen, wenn er nicht die Aussicht hat, den Käufer zu finden, in dessen Hand sie so viel höheren Wert hat, daß er sie zu einem Preise zu erwerben vermag, der dem Kaufmann den erforderlichen Nutzen läßt. Ebenso muß der Gewerbetreibende zu Grunde gehen, wenn er nur Waren herzustellen, aber nicht angemessen zu veräußern versteht. In der Uebernahme von Handel und Industrie erwuchs also ein Kreis von Männern, welche auf dem Boden ihrer eigenen Thätigkeit den täglichen Unterhalt ihrer Familien nicht herzustellen vermochten, sondern genötigt waren, für einen so umfangreichen Absatz Sorge zu tragen, daß derselbe in dem Ueberschusse ihres Verkaufs gegen ihre Auslagen hinreichende Deckung fand. Sie mußten also Kunden erscheinen sehen oder aufsuchen, und mußten hoffen dürfen, daß sich ihnen deren Anfrage unausgesetzt zuwenden und auch ihr Begehr und ihre Zahlungsfähigkeit genügen würden, aus der gelieferten Arbeit das tägliche Leben des Unternehmers zu decken.

Deshalb drängten sich Kaufleute und Gewerbtreibende an Orten zusammen, an denen *Marktverkehr* zu erwarten war, und selbst wenn unter ihnen Konkurrenz entstand, gingen gleichwohl alle ihre Bestrebungen übereinstimmend dahin, diesen Marktverkehr zu sichern und zu heben. Ihr persönliches Interesse wurde zum gemeinnützigen. Schutz durch Mauern und bewaffnete Macht, Marktpolizei und Marktgericht, Münze, Maß und Gewicht, öffentliche Wagen, Schrannen, Kauf und Lagerhäuser, feste Straßen, passierbare Brücken, Wegeaufsicht, Geleit gegen Raub und Ueberfall waren die Forderungen ihres Erwerbslebens. Sie brachten also auch die Kosten auf, um sie zu befriedigen, und mit diesen Hilfsmitteln wuchs ihre Wohlhabenheit und der Ehrgeiz, sich durch gemeinnützige Thätigkeit hervorzuthun. Die Städte wurden mehr und mehr energische Körperschaften, von kräftiger, entschlossener Verwaltung, welche durch Kauf und Waffengewalt Privilegien und politische Selbständigkeit erwarben.

4. Deshalb nehmen auch die **Städte** unter den Ansiedelungen eine durchaus besondere Stellung ein. Dieselbe ist allerdings nicht auf ihre Bauart oder Gestalt als Wohnplatz zu beziehen, nach der sie nicht selten unterschieden werden. Soweit die Form der Anlage in betracht kommt, ist sie wenigstens erst eine unter gewissen Umständen entstandene Folge des städtischen Erwerbslebens. Viele der sogenannten antiken Städte waren lediglich befestigte und nach der Enge der Lage und Sitte des Landes Mauer an Mauer gebaute Dörfer. Wenn nach Lage der Verhältnisse kein Handel in ihnen aufblühte, waren die Bürger Bauern, Kleidung und Nahrung wurden von den Hausfrauen, die gewerblichen Gebrauchsgegenstände von Sklaven nach Bedarf gefertigt. Die Städte des Mittelalters erwarben in der Regel erst Stadtrecht, wenn sie Mittelpunkte gewerblicher Thätigkeit geworden waren. Die

moderne Zeit weiß nichts mehr von der Notwendigkeit des Mauerrings, und es giebt in Europa und Amerika Ortschaften, welche abgesehen von ihrer Ausdehnung völlig dorfartig liegen und doch durch Handel und Industrie durchaus städtisches Wesen erworben haben.

Städte sind deshalb auch in der weit überwiegenden Zahl von Fremden, wenn nicht begründet, so doch erst aus ländlichen Ansiedelungen zu Städten umgestaltet worden. Soweit die Kulturgeschichte zurückreicht, sind Handel und Industrie nach den Orten, an denen wir sie vorfinden, aus fernliegenden Lebensbedingungen und Kulturverhältnissen übertragen worden. In der Natur des Handels liegt es, daß er ursprünglich das ist, was wir jetzt Welthandel nennen. Er sucht als ein Wagnis halb aus Abenteuerlust und mit großer Gefahr dadurch hohe Gewinne, daß er heimische Produkte in ferne Gegenden bringt, wo sie ganz unbekannt oder sehr schwer zu haben sind. Er versteht es, dafür den Begehr wachzurufen, und nimmt im Umtausch Produkte des fernen Landes entgegen, welchen umgekehrt Seltenheit und Begehr in der Heimat hohen Wert verleiht. Dem folgt dann zur besseren Fürsorge für den Absatz der in die Ferne gebrachten Waren und zur Beförderung billiger Beschaffung und Aufspeicherung der Umtauschwaren die Ansiedelung kaufmännischer Gesellschaften an dem fremden Handelsplatze und bald auch der Versuch Industrieller, an diesem Platze selbst die heimischen Gebrauchsgegenstände unmittelbar, ohne den Aufwand der weiten Fracht herzustellen. Von jeher haben solche Zuwanderer aller Art mit anderwärts erworbener Einsicht, Vorbildung und Kraft in leichter Weise Reichtum und Ansehen erworben, und dem lebendig erwachsenden Gemeinwesen ihr fremdländisches Gepräge aufgedrückt. Zugleich aber zogen sie in ihm Kulturelemente und Kulturforderungen groß, welche die neue Stadt weit über ihre ländliche Umgebung erhoben, und der einheimischen Volksmasse erst spät die Stellung mitberechtigter Genossen gewährten.

In allen Ländern der modernen Welt übernahmen die Bürgerschaften der Städte die Sorge für die rasch steigenden Bedürfnisse der Bildung und erhielten die ländlichen Ortschaften um so mehr bei der untergeordneten Herstellung einfacher landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Diese Arbeitsteilung wurde dauernde Gewohnheit und oft ein gewaltsam aufrecht erhaltenes Recht. Auf dem Lande nahm der feste Kreislauf der Jahresarbeit alle Kräfte und alles Interesse vollauf in Anspruch. Elemente, welche geneigt gewesen wären, diesen Zustand zu verändern, verschwanden hier, weil sie vorzogen, vom Lande in die Stadt zu gelangen. In den Mauern aber regte sich das bewegte Leben, der Genuß der Wohlhabenheit und der wirtschaftliche und politische Kampf. Hier erwuchsen Luxus und Kunstübung, Weltkenntnis und Schulunterricht. Es entstanden Mittelpunkte wirtschaftlicher und sozialer Bildung, welche die regierenden Fürsten und Herren, weltliche wie geistliche, mit ihren Hofkreisen und Beamten zu gleichen Lebensanforderungen und zu den entsprechenden Verwaltungsmaßregeln fortrissen. Die Monarchie der Neuzeit mit ihrer Wohlfahrts-, Finanz- und Bildungspolitik und damit die gesamte moderne Kultur ist wesentlich aus den städtischen Lebensbedürfnissen und Lebensanschauungen hervorgegangen.

Diesem aktiven treibenden Dasein der Stadtbevölkerungen gegenüber macht Notwendigkeit und Gewohnheit die Landbevölkerung zum passiven Elemente des Volksdaseins. Die Landschaft ist in den engen Kreis ihrer Wirtschaftsverhältnisse gebannt. Besitz und Betrieb ändern sich im Laufe vieler Jahrhunderte kaum merklich. Alle Grundstücke sind von Nachbarn begrenzt, die jeder Veränderung widerstreben. Die Führung der Wirtschaft eines jeden fordert eine Kette bestimmter Arbeiten, täglich werden bestimmte Thätigkeiten notwendig, die nicht auszusetzen sind. Das Jahr geht seinen treibenden Gang, jeder Anspruch, jede Aenderung der Einrichtung wird als ungewohnte Last empfunden und nur erzwungen übernommen. Dabei scheint dem Landmann die Höhe der Erträge viel weniger von besonderer Betriebsamkeit und Kenntnis abzuhängen als von Sonne und Regen und von ganz unberechenbaren, von fern her wirkenden Beeinflussungen des Marktes.

5. Gleichwohl sind die Städte mit ihrer gesamten Entwickelung nur eine Folgeerscheinung der ländlichen. Das ländliche Dasein ist das ursprüngliche, die Bevölkerung der Städte vermag erst Hoffnung und Kraft für ihre gewerbliche Existenz aus der Möglichkeit von Tausch und Kundschaft zu ziehen, welche ihr in überwiegendem Maße die ländliche bieten muß. Für die **grundlegenden Verhältnisse der Besiedelung** eines Volksgebietes kommt überall zunächst die Versorgung mit Naturprodukten, also überhaupt die landwirtschaftliche Form des Volksdaseins in Betracht.

Wie nun diese landwirtschaftliche Besiedelung eines Landstriches sich gestaltet, ist durchaus von dessen natürlichen Verhältnissen abhängig.

Im wesentlichen hängt alle Landwirtschaft nicht von den Tieren, sondern von den Pflanzen ab, durch welche der Mensch sich und die Haustiere zu ernähren vermag. Die mögliche Vegetation von Nutzpflanzen ist das Entscheidende. In dieser Beziehung sind die verschiedenen Striche der Erde sehr entgegengesetzt befähigt.

An den Polen bestehen ausgedehnte Gebiete, welche überhaupt keinerlei Vegetation einen hinreichend sicheren Standort zu geben vermögen. Kälte, Eis und Schnee hindern den Menschen nicht, zu leidlich behaglicher Existenz sich emporzuarbeiten. Aber der Mangel an genügender Vegetation ist nicht

zu ertragen. Wo alles, was an Pflanzenwuchs aufkommt, zufällig und wechselnd bleibt, können Menschen und Nutztiere dieser Unsicherheit nicht ausgesetzt werden. Nur die wilden Jagdtiere leben oder sterben da, je nachdem das Jahr verläuft, und machen unglaublich weite und gefährliche Wege zu ihrer Rettung in der Not.

Entgegengesetzt leiden die Tropen zwar niemals am Mangel der Wärme, welche die Pflanzen für den Verlauf ihrer Vegetationszeit und Fruchtreife bedürfen, wohl aber unter der übermäßigen Verdunstung des Wassers. Keine Pflanze vermag vom Wasserdunste Nutzen zu ziehen, wenn er auch überreichlich in der Luft verteilt ist. Er muß sich als Wasser, als Tau oder Regen niederschlagen, wenn die Pflanze durch ihn ihr Leben erhalten soll. An dieser Dürre verkümmert die Vegetation unter den Tropen teils in eigentlichen Wüsten, teils in unsicheren Landstrichen, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Regenfälle, und die Unsicherheit, Wasser in den spärlichen Flußläufen zu finden, die menschliche Kultur zurückschrecken. Daneben aber herrscht in den bewässerten Gebieten ein überschwänglicher Reichtum. Weite Gefilde sind mit nahrungsreicher Vegetation so angefüllt, daß sie dem Menschen entweder direkt und mühelos die nötigen Früchte bieten, oder ihm die Jagd und die Haltung von Tieren so erleichtern, daß er sich nur unter besonderen Umständen durch lokale Verdrängung, Zwang oder Unfälle weniger günstigen Gegenden und der Arbeit des Anbaues zuwendet, sie aber auch leicht und gern wieder aufgiebt, wenn die Verhältnisse sich ändern. Man kann nicht zweifeln, daß unter den Tropen die ältesten Geschlechter der Menschheit wohnen. Ihre Körperbildung und die leichte Ernährung sprechen dafür. Aber sie sind sich seit Aeonen gleich geblieben. Noch heute leben sie wirtschaftlich und kulturell unter den ursprünglichsten und unentwickeltsten Zuständen. Nur ihre Leidenschaften, Gewaltthat und Aberglaube, und das Trachten nach Ungewöhnlichem, nach Schmuck und Genuß, nötigten ihnen zu Zeiten eine besondere Thätigkeit und selbst künstlerische Leistungen auf, die aber keinen wesentlichen Einfluß auf ihr Kulturdasein gewinnen und nichts bleibendes schaffen.

6. Wenn also von der bestimmteren Bedeutung der Ansiedelungsweise gesprochen, und aus solchen Erwägungen Erkenntnis und Verständnis für die Zustände unserer gegenwärtigen Kulturstaaten und deren Entwickelung und Zukunft gesucht wird, so liegen die bewegenden Fragen in der **gemäßigten Zone**, und zwar vor allem auf dem historisch bekannten Gebiete der europäischen Kulturentwickelung. Es drängt sich der Betrachtung zunächst der bedeutsame Gegensatz des Standortes unserer modernen Kultur gegenüber dem der antiken auf, die in so vieler Beziehung unsere Lehrmeisterin gewesen ist. Auch für diese spezielleren Gesichtspunkte stehen die geographischen Verhältnisse der beteiligten Ländergebiete in erster Reihe.

Den Süden Europas durchzieht als scharfe Grenzscheide eine fast ununterbrochen von West nach Osten fortlaufende Gebirgskette. Sie beginnt am Kap Finisterre und führt von den Asturischen Gebirgen nach den Pyrenäen, den Seealpen, Zentral- und Kärntnischen Alpen, endlich zu den Julischen und dem Hämus und setzt sich über Taurien im Kaukasus bis nach Asien fort. Die Ländermassen, die sich südlich und nördlich dieser Hauptgrenze ausbreiten, gestalten zwei große Seebecken, im Süden das Mittelmeergebiet, das seine Wasserscheiden bis tief nach Afrika und über den Libanon durch Armenien zum Kaukasus erstreckt, im Norden das Gebiet der Nord- und Ostsee, welches Westeuropa nördlich der Alpen und einen großen Teil des europäischen Rußlands in sich begreift. Das Mittelmeerbecken ist der Sitz der antiken Kultur, das Nordseebecken ist im Mittelalter mehr und mehr der Hauptschauplatz der modernen Weltkultur geworden.

7. Das Mittelmeerbecken bot der menschlichen Ansiedelung und Lebenserhaltung sehr wesentliche Vorteile, heiteren Himmel, mildes Klima, Abgeschlossenheit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ländergebiete. Wüsten und scharfe Gebirgsgrate scheiden große und kleine Landschaften, die in sich reich und eigenartig in Flora und Fauna ausgestattet, von Anfang zu Austausch und Verkehr aufforderten. Dazu ein leicht für Verbindung benutzbares, in unzähligen Buchten und Sunden verzweigtes hafenreiches Meer. Ueberall bieten sich leichter Schutz, Lockung zu immer weiter strebendem Verkehr und reiche Geschenke der Natur, freilich durch letztere auch so leichtes Werben um den Lebensunterhalt, daß der Freie die Landarbeit unter der heißen Sonne verschmähen und dem Sklaven auferlegen konnte. Bunte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Siedelung wie des Anbaues, müheloses Leben der ländlichen wie städtischen Bürgerschaften und Verachtung der Arbeit als Sache des gezwungenen Knechtes bilden die charakteristischen Züge des Kulturdaseins der **alten Welt.**

8. Dem gegenüber bildet das Becken der Nord- und Ostsee, der **Sitz der modernen Kultur,** den schärfsten Gegensatz. Seine größten Höhen liegen im Süden, sie erheben sich überall zu alpiner Rauhheit, fallen zum Mittelmeerbecken schroff ab, nach Norden aber schließen sich nur allmählich niedriger werdende Vorketten und breite aufeinanderfolgende Stufenländer an, die erst an den nordischen Meeresküsten volle Ebenen und ihre tiefsten Lagen erreichen, so daß sich die weite Ländermasse als eine mächtige Abdachung nach Norden senkt, und schon dadurch, in Verbindung mit der längeren Tagesdauer der höheren Breiten im Sommer, ein fast gleiches Klima für alle seine Gebiete erwarten läßt. Diese überraschende Ausgleichung wird aber dadurch wirklich erreicht, daß die geschlossene

Konfiguration des amerikanischen Festlandes den vor ihr aufgestauten tropischen Golfstrom nach Nordosten an die Küsten Norwegens, der Nordsee und Großbritanniens drängt. Seine weit über das Normale erhitzte Wasser- und Luftmasse erhöht die Winterisotherme so wesentlich, daß Bergen, Berlin und Konstantinopel dieselbe durchschnittliche Wintertemperatur haben, und noch Berlin klimatisch um etwa 6 Breitengrade gegen seine wirkliche Lage nach Süden gerückt ist. Bis zum 64° gedeiht in Norwegen Weizen, bis zum 67° schwerer Sommerroggen, und auf dem 71° noch Gerste. Klimatisch liegt der Norden des gesamten Westeuropas im Ural, nicht in den Kiölen.

Dazu aber kommt noch, daß dasselbe Gebiet Westeuropas durch das noch unerklärte, aber völlig nachgewiesene und in seinen Wirkungen beweisfähig bekannte Phänomen der Vergletscherung während der sogenannten Eiszeit in einer für seine Flora und Fauna durchaus entscheidenden Weise betroffen worden ist. Diese Vergletscherung entstand zu einer nicht allzufernen Zeit während der letzten Diluvialbildungen, als unsere Gebirge bereits in allem Wesentlichen ihre heutige Gestalt gewonnen hatten, so daß wir in ihren Thälern noch gegenwärtig die Gletscherspuren zu beobachten vermögen. Sie reichte von den Kiölen nach Schottland und dem Ural, füllte Nord- und Ostsee mit Eis und bedeckte zusammenhängend das Festland bis zu den Ardennen, den Nordabhängen der deutschen Mittelgebirge, den Karpathen und der Platte von Charkow, und stieg am Riesengebirge noch 400 m empor. Ihr begegneten von den südlichen Höhen der Pyrenäen und Alpen, weit bis über die Seenzone Süddeutschlands in die Ebene vorgedrängte Gletscher, die durch andere Eismassen der Mittelgebirge mit der polaren Gletscherdecke verbunden waren. Ueberall haben teils die vorgeschobenen Moränen und der mächtige Grundschutt der ungeheuren Eisströme, teils die beim Schmelzen wirkenden Wasserstauungen den Boden völlig durchwühlt und umgelagert. Dazu aber ist die vorher subtropische Fauna und Flora von den Winterstürmen dieser Eiswüste völlig ertötet worden. Am Schlusse dieser Ereignisse ist, wie zahlreiche Funde erweisen, auch das wenige offen gebliebene Land nur noch von einigen Polarpflanzen, die sich jetzt auf unsere höchsten Gebirge zurückgezogen haben, und von einer Anzahl gegenwärtig in der Polarzone bekannter Tiere, sowie dem ausgestorbenen Mammut bewohnt gewesen. Auf das Eis ist zunächst eine Zeit gefolgt, in welcher sich der Boden unter starken Verwehungen zur Steppe mit Steppenvegetation und Steppentieren umwandelte. Allmählich ist dann mit dem günstigeren Klima, im wesentlichen von Südosten her, eine Wald- und Grasflora wieder eingewandert, welche noch bis auf die Gegenwart den Hauptbestand unserer wildwachsenden Vegetation bildet. Sie hat dem Klima und dem Boden entsprechend in bemerkenswert gleichartiger Weise das gesamte weite Europa nördlich der Alpen bedeckt. Außer wenigen Waldbeeren und zur Ernährung untauglichen wilden Obstgattungen findet sich unter ihr keine einzige genießbare Fruchtart.

Das Nord- und Ostseebecken hat im Gegensatz zum Mittelmeerbecken keine nennbaren Flächen, welche wirklich wüst und kulturunfähig wären. Sein Boden ist ungleich geringer, aber er wird nutzbarer durch die stets genügend gleichmäßige Wärme und Regenverteilung. Es besitzt keine einheimische Kulturpflanze, es war bis zum Beginnen menschlicher Kulturarbeit in seiner gesamten Ausdehnung von einer unerschöpflichen, durch Quellen, Sumpf und Moor feuchten Wald- und Graseinöde gleichmäßig bedeckt, in der unsere noch heute vorhandenen Jagdtiere hausten.

Diese Grundzüge unserer geographischen Anschauung belehren uns über den klaren und bedeutsamen Unterschied, der auch in betreff der Ansiedelungen der heutigen Kulturvölker zwischen dem Mittelmeer- und dem Nordseebecken besteht. Im Nordseebecken haben wir ein Gebiet vor uns, welches noch zu einer Zeit als völlige Einöde betrachtet werden darf, in welcher das Mittelmeerbecken sicher bereits bewohnt war; wahrscheinlich konnten dessen Bewohner zu jener Zeit des vergletscherten Libanons für ihren Lebensunterhalt Anbauarbeit nicht mehr entbehren, und hatten die untersten Kulturstufen bereits überschritten. In weiter Ausdehnung bieten auf diesem Boden historische Nachrichten und heute noch vorhandene thatsächliche Spuren, Anlagen und Ruinen höchst interessante Gesichtspunkte für die Kulturentwickelung der Menschheit. Aber über die ersten Schritte der Besiedelung zu urteilen ist hier eine Aufgabe, die bei dem massenhaften Uebereinanderschieben bekannter und unbekannter Völkerstämme kaum für einzelne Gegenden befriedigend wird gelöst werden können.

Dagegen findet die Frage auf dem jungen Neulande Europas nördlich der Alpen ohne Vergleich bestimmtere Voraussetzungen und einfachere Anhaltspunkte, so daß sich wenigstens gewisse allgemeine haltbare Grundzüge der Betrachtung in hinreichendem inneren Zusammenhange geben lassen.

9. Eine gewisse Erschwerung für die Beurteilung dieser nordischen Länder liegt allerdings in ihrer überraschenden **Gleichförmigkeit.** Mit Ausnahme der in die Polargegenden verdrängten Finnen haben Kelten und Römer ebenso wie Deutsche und Slawen dieselben Bedingungen der Siedelung und des Agrarwesens vorgefunden. Nutzpflanzen und Haustiere waren für alle diese Völker dieselben und mußten dieselben sein, ihr Kreis blieb auf die wenigen Begleiter der alten Wanderzeit beschränkt.

Erst die neueste Zeit hat darin einigermaßen größere Mannigfaltigkeit geschaffen. In der Hauptsache beherrscht noch heute der Getreidebau gleichmäßig diese weiten Gefilde von den Alpen bis zum Polarkreise. Auf Stoppel, Brache und Dreesch holten die Viehheerden die Nahrung, die sie auf den mehr und mehr beschränkten Weiden und in Wiese und Wald nur unzureichend zu finden vermochten. Nicht einmal der Wein macht einen Unterschied in den einfachen Systemen der Felderwirtschaft, weil er seinen Hauptstandort außerhalb auf sonst unnutzbaren Hängen und Steingründen hat. Gleiche Frucht bedingt aber auch gleiche Anbauflächen, gleiche Bodenbestellung mit gleicher Arbeitskraft und Arbeitszeit, ja mancherlei gleiche Lebensgewohnheiten, Raumbedürfnisse, schließlich also auch ähnliche Ansprüche an Haus und Hof. Volkstümliche Unterschiede zu finden und trotz ihrer Vermischung in bestimmten räumlichen oder zeitlichen Abgrenzungen auseinanderzuhalten, dazu gehört also offenbar in der Einförmigkeit des nordischen Daseins ein schärferes Auge als in der reich differenzierten und individuellen Mannigfaltigkeit der südlichen Völkergebiete.

Wegen der großen Einfachheit und bleibenden Uebereinstimmung der Bedingungen macht sich aber nördlich der Alpen erleichternd die Eigentümlichkeit aller festen Ansiedelung ganz vorzugsweise geltend, daß, besondere Fälle ausgenommen, gewisse Grundzüge ihrer Anlagen und Einrichtungen dauernd unveränderlich und erkennbar bleiben. Die Gründe liegen nur zum geringsten Teil in den äußeren Beziehungen der Lage oder des Bodens. Bestimmend ist vielmehr einerseits der Nutzen bereits durchgeführter Kulturarbeit, andererseits erworbenes Recht.

10. Wenn die Wohnstätten noch so unvollkommen sind, bilden sie doch jede für sich ein brauchbares Ganze. Wohnraum und Feuerstelle, Dach und Fach, Viehplatz, Brunnen, gangbarer Hof, Raum für die nächsten Bedürfnisse, haltbare Umzäunung, feste Zugänge, einige Anbaustücke im Hausschutz, Laub- oder Fruchtbäume bilden die einzelne Heimstätte. Die Art und Weise aber, wie dieselben in der **Ortschaft** abgegrenzt, in nachbarliche Verbindung gesetzt, nach außen durch Hecken und Gräben gesichert, nach innen durch Weg und Steg zugänglich gemacht sind, hat einen Organismus bestimmter Art geschaffen, der sich zwar verbessert und erweitert, aber nur schwer durchgreifend verändert. Der Feind kann ihn niederbrennen und ausplündern, Unfälle mögen ihn schwer beschädigen. Immer aber bleibt so viel Nutzbares übrig, daß selbst der fremde Eroberer vorzieht, sich im Vorhandenen einzurichten, als ein Neues durch Jahre unnötiger Anstrengung und Unbequemlichkeit zu erkaufen. Der alte Besitzer aber, wenn er geflüchtet zurückkehrt, kann in solcher Lage am wenigsten daran denken, etwas anderes zu thun, als möglichst bald in alter Weise unter Dach zu kommen.

11. Dasselbe ist auf der **Feldflur** der Fall. Die Frucht ist bestellt, der Acker gepflügt. Selbst wenn er wüst würde, wer wird die Furche quer ziehen, wenn die alte lang ging, wer die Grenzen gegen den Wasserhang schneiden, Gräben verlegen oder neue Wege und Zugänge festfahren wollen? Kommen neue Besitzer, so werden sie vor allem geneigt sein, sich in das Bestehende so zu teilen, daß sie den Gang der Jahresarbeit weiter führen können, wo er stehen geblieben ist, und mit so wenig Mühe und Zeitverlust als möglich die nächste, sehr notwendige Frucht zu ernten trachten. Die alten Besitzer aber, wenn sie heimkehren, treten immer wieder in ihr altes Recht, selbst wenn sie die Besiegten und Unterworfenen sind, wenn sie Habe und Freiheit verlieren. Sofern sie auf ihrem Lande bleiben, wird der neue Herr ihnen Zins und Lasten auflegen, aber an Grenzen und Wirtschaft nichts ändern, vielleicht nur um so strenger darauf halten, daß keiner seiner Eigenen die alten Nutzungen seines Heimwesens einbüße.

Wo aber fremde Gewalt nicht geltend wird, knüpft das Nachbarrecht von Jahrh. zu Jahrh. die Verhältnisse nur immer fester. Häuser können umgebaut, Gehöfte und Aecker geteilt oder nebeneinanderliegende zusammengezogen, gekauft oder ererbt werden, Büsche kann man roden, Wiesen zu Acker machen. Aber alle diese Veränderungen, selbst wenn sie sich nicht erkennen lassen, berühren den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht. Das Hauptnetz der Grenzen der alten Besitzeinteilung erhält sich ganz fest. Jede wesentliche Aenderung in den Formen der Besitzstücke erfordert ein Abkommen mit mehreren Nachbarn. Solche Einwilligungen zu erwarten, selbst wenn sie nur wenige Fuß Land betreffen, bleibt durch ganze Generationen vergeblich. Es tritt zum Mangel der Geneigtheit und des Entschlusses, zum Verdachte der Uebervorteilung und späterer Schäden die mannigfache Verkettung der Umstände hinzu, die das mehr oder weniger bedingte Wirtschaftssystem, beschränkte Eigentumsrechte, Teilungsverbote, Lasten, Schulden und Steuern herbeiführen.

12. Deshalb hat, seit Justus Möser die ersten Grundlagen zur Agrargeschichte legte, die Reihe ernster Arbeiten, die sie auf ihren heutigen Standpunkt hob, immer bestimmter die Ueberzeugung befestigt, daß die große Masse der auf die neueste Zeit gekommenen Wohnplätze und Flureinteilungen, soweit sie nicht als jüngere nachweisbar sind, in allen ihren wesentlichen Zügen auf die ersten Anlagen im frühesten Mittelalter zurückgeführt werden dürfen und müssen. In diesen Hauptlinien der Ortspläne und Gemarkungseinteilungen sind die ältesten thatsächlichen Erläuterungen erhalten, welche uns eine Kunde von den damals bestehenden Lebensanforderungen, Volksanschauungen und wirtschaftlichen wie politischen Ideen geben. Neben der Sprache bilden sie die beweisendsten

Zeugnisse des in den frühesten Zeiten herrschenden Volkslebens und Volksgeistes.

Frägt man also, wo diese **volkstümliche Gestaltung** der Ansiedelungen für die an der Kultur des Nord- und Ostseebeckens beteiligten Nationen sich aufsuchen und feststellen lasse, so giebt dafür der Verlauf bekannter historischer Vorgänge genügenden Anhalt.

Die Kelten hielten im Beginn der beglaubten Geschichte noch das Flußgebiet der obern Donau, von der pannonischen Grenze bis zur Quelle, ebenso das gesamte Rheingebiet, Gallien und die brittannischen Inseln inne, und hatten, wie man annehmen muß, das Emsgebiet und das linke Ufer der Weser noch nicht lange aufgegeben. Ihre gesamte Ländermasse aber fiel im Beginne der römischen Kaiserzeit unter die Herrschaft der Römer, welche indes schon ein Jahrh. nach Cäsar auf die von Tiberius gezogene Grenze des Weltreiches beschränkt wurde. Diese Grenze lag, als Limes romanus oder Pfahlgraben, von Emmerich aus in wenig Meilen Abstand rechts des Rheins, begleitete denselben aufwärts bis auf die Höhe des Taunus, schloß dann die Wetterau ein und erreichte nahe bei Aschaffenburg den Main. Aus dem Flußthal des Mains führte sie von Miltenberg direkt nach Süden auf die nördlichen Höhen des Remsthales, dann aber weiter nach Osten über Ahlen und Gunzenhausen längs der Altmühl nach Pföring an der Donau und wurde durch den Lauf der Donau bis nach Pannonien fortgesetzt. Ueber diese Grenze sind die Römer mit wirtschaftlichen Anlagen nicht hinausgekommen, nördlich derselben haben seit Claudius die Deutschen unbeschränkt ihre Ansiedelungen auszubreiten vermocht und nach Tacitus alles Land bis zur Weichsel und bis in den hohen finnischen Norden Skandinaviens inne gehabt. Mit dem Beginn der Völkerwanderung und namentlich seit Attila traten im Osten die Slawen in das deutsche Gebiet ein, welche Tacitus nur jenseits der Weichsel kennt. Das Streben der deutschen Stämme nach dem Südwesten und die späteren Kämpfe der Franken gegen Thüringer und Sachsen gaben ihnen immer weiteren Raum; bis endlich Karl der Große 805, nachdem er die Awaren aus Oesterreich und Ungarn verjagt, ähnlich wie Tiberius eine Grenze seines neu entstandenen Weltreiches zu ziehen versuchte. Er setzte den Limes sorabicus gegen die Slawen fest, der die Donau aufwärts von Lorch bei Linz bis Regensburg, von da zur Regnitz nach Bremberg, Forchheim und Bamberg, weiter über den Thüringerwald nach Erfurt und die Saale abwärts nach Naumburg, Merseburg, Magdeburg, Cesla, nordöstlich Gifhorn und Bardowick führte, und jenseits der Elbe sich von Lauenburg längs der Delvenau nach Lübeck und über Plön an der Schwentine zur Kieler Bucht fortsetzte. Diese Linie wurde noch in demselben Jahre gegen Böhmen hin erweitert, aber sie bezeichnet ungefähr die Grenze, bis zu welcher der frühere deutsche Besitz von Osten aus durch selbständige slawische Ansiedelungen beschränkt, und außer Grabstätten und einigen Erdwällen jede Spur etwaiger früherer deutscher Anlagen vertilgt worden ist.

Aus den bezeichneten Grenzen ergiebt sich ein Gebiet, welches mit Sicherheit ausschließlich von Deutschen besiedelt worden sein muß, und nie in den Besitz eines anderen Volkstumes übergegangen ist. Es umfaßt zwar in Deutschland selbst nur die Landschaften zwischen Weser und Winterberg im Westen, Westerwald, Taunus und Thüringerwald im Süden und Saale, Ohre, Ilmenau und Delvenau im Osten. Im Norden schließt sich demselben aber die cymbrische Halbinsel und das ostgermanische Skandinavien von Schonen bis zum Mälarsee und die Südküste Norwegens an.

Von diesem Stammgebiete aus breiteten sich indes die Deutschen schon zu Tacitus Zeit in Süddeutschland über die alten Keltengebiete jenseits des Mains bis zur Donau und zum Neckar, am Rhein in der Pfalz bis ins Unterelsaß, und weiter unterhalb des Stromes von der Ahr bis zu den Ardennen und zur Maas aus und hatten an der Nordseeküste die Rheininseln bis zur Scheldemündung inne. Seit dem Markomannenkriege ging den Römern ein weiterer Landstrich nach dem anderen nach Süden hin verloren, selbst die als Laeti angesetzten Kriegsgefangenen germanisierten römische Gebiete. Von 400 bis 600 kamen endlich alle keltischen Besitzungen in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich, selbst Italien und Spanien, und ebenso Britannien mit Ausnahme von Irland, Schottland und Wales unter deutsche Herrschaft. Kaum aber waren diese Züge nach Süden zum Stillstand gekommen, so brachen die Awarenkriege Karls der deutschen Ausbreitung nach Osten Bahn. Sie erlag zwar bald wieder unter den Ungarneinfällen, aber von 805 bis 1000 wurde Obersachsen und die Lausitz besetzt, und seit 1140 begann die ausgedehnte, im Westen blutige, im Osten friedliche Kolonisation und Germanisation der Slawenländer, welche bis 1400 ungefähr die heutige Grenze der beiden Nationalitäten erreichte. Die agrarische Kulturverbesserung, auf der sie im wesentlichen beruhte, reichte aber unter deutscher Leitung und nach deutschem Muster noch weit in die heutigen Slawen- und Magyarenländer, und den Karpathen folgend sogar bis nach Rumänien. Auch die Kelten von Wales, Schottland und Irland haben dem deutschen Einflusse gegenüber nur schwache Reste ihrer herkömmlichen Verhältnisse zu bewahren vermocht, sie aber wenigstens mit hinreichender Deutlichkeit bis zur Neuzeit erhalten.

Daraus ergiebt sich, daß der größte Teil unserer Staatsgebiete von Ansiedelungen bedeckt sein muß, von denen wenigstens zwei Nationalitäten Besitz ergriffen haben. Ihre

Eigentümlichkeiten dürfen also nicht ohne weiteres einer oder der anderen Nation zugeschrieben werden und können auch gemischte Typen mehr oder weniger umgewandelter Anlagen sein. Andererseits sondern sich aber auch Gegenden aus, welche seit ihrer Besiedelung ungestört im Besitze desselben Volkes geblieben sind, die also über ihre reine, unvermischt nationale Siedelungsweise und deren volkstümliche Charakterzüge hinreichende Ueberzeugung gestatten.

13. Als solches ausschließlich nationales Siedelungsgebiet steht vor allem das **deutsche** bestimmt fest. Für diese Landschaften zwischen Weser, Westerwald und Saale bis hinauf nach Dänemark und Schweden hat nun örtliche Beobachtung und Durchsicht und Bearbeitung der überall vorhandenen Kataster- und Flurkarten das in der Hauptsache schon aus den großen topographischen Karten erkennbare Bild überraschender Uebereinstimmung gegeben.

Es kann sich nicht darum handeln, dabei gewisse Ortschaften und Wohnplätze in Betracht zu ziehen, deren Entstehung in der Neuzeit oder im späten Mittelalter bekannt ist, wie die Anlagen des Verkehrs und der Industrie, die Lehnkolonien, eine Anzahl Guts- und Forsthöfe und eine noch zu erwähnende Erweiterung des Anbaues auf Marsch- und Rodelandereien, welche vom 10. bis 14. Jahrh. in charakteristischen Formen erfolgte. Alle anderen Orte dieses gesamten Gebietes aber erweisen sich in ihrer Anlage und Einrichtung so durchaus übereinstimmend, daß es nicht einmal auf die im Mangel aller Ueberlieferung schwer lösbare Frage ankommen kann, welche derselben schon der ältesten Zeit volkstümlicher Besiedelung angehören, und welche erst in später folgenden Perioden entstanden sind.

14. Das Charakteristische und Typische dieser deutschen Besiedelung liegt zunächst darin, daß überall geschlossene **Dörfer** bestehen, die sich aus etwa 10 bis 40 altbekannten größeren Höfen und einer allmählich angewachsenen Zahl kleinerer Stellen zusammensetzen. Die Lage dieser Gehöfte zeigt eine sehr unregelmäßige, durcheinander gewürfelte Zusammenstellung. Wie das Wort Dorf, Turf, Haufen bezeichnet, so ist auch Haufendorf der geeignetste Ausdruck für diese Art der Dorfanlage. Abgesehen von größeren Landstraßen, welche manche Orte durchschneiden, und eine gewisse Reihe der Häuser und Gehöfte erzeugt haben, zeigen die Aufrisse ein buntes Netz von krummen und winkligen Gassen und Zugängen, und es gelingt nicht, dafür ein Gesetz oder einen ursprünglichen Plan aufzufinden. Die Gehöfte stehen, wie schon Tacitus bemerkt, stets einzeln, und Häuser und Gärtchen liegen in keiner bestimmten Beziehung zu einander. Der Ueberblick des Ganzen läßt am ersten den Schluß zu, daß innerhalb der meist noch vorhandenen und an ihren Grenzlinien unschwer zu erkennenden Abzäunungen der alten größeren Höfe sich zu Zeiten die anwachsende Bevölkerung enger als ursprünglich zusammengedrängt und den von Anfang an planlos und willkürlich verteilten Raum noch unregelmäßiger zerstückelt hat.

Die Größe der zu diesen Dörfern gehörigen Gemarkungen ist zwar gegenwärtig sehr verschieden, und sie sind teils durch die allmähliche Teilung des ursprünglich zwischen ihren Grenzen liegen gebliebenen unkultivierten Landes, welches alten nutzungsberechtigten Markgenossenschaften angehörte, teils bei der Bildung der modernen politischen Gemeinden durch Ueberweisung vereinzelter fiskalischer oder privater Grundstücke je nach ihrer Lage verschieden vergrößert worden. Auch sind nicht selten die Fluren wüst gewordener Orte mit denen der Nachbardörfer vereinigt worden. Das alte Kulturland an Aeckern, Gärten und Feldwiesen aber nimmt bei allen diesen Dörfern ziemlich übereinstimmend etwa die Fläche von 300 bis 600 ha ein.

15. Die gedachten alten 10 bis 40 Höfe dieser Dorfanlagen hängen mit der allgemein verbreiteten, ein weiteres Charakteristikum der volksthümlich deutschen Siedelungsweise bildenden **Hufenverfassung** (vergl. näheres unter Hufe) zusammen. Ihre Besitzer waren die ursprünglich ausschließlich an der Dorfanlage Berechtigten. Unter Hufe verstand man eine Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte, ihm aber auch den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten zu gewähren vermochte. Sie bildete den einer solchen Besitzung entsprechenden Anteil an der Flur, und die gesamte Anlage muß ursprünglich schon auf eine bestimmte Anzahl solcher Anteile berechnet worden sein. Dabei war nicht notwendige Voraussetzung, daß jedem Dorfgenossen wirklich ein solcher Anteil zugehörte. Er konnte auch mehrere derselben oder nur einen Bruchteil besitzen. Aber diese Anteile wurden dauernd als ideelle Ganze, gewissermaßen als Persönlichkeiten mit bestimmten untereinander gleichen Rechten und Pflichten gedacht, von denen es gleich war, ob der Eigentümer sie selbst verwaltete oder für sich einen Vertreter einsetzte, ob er mehrere in eine vereinigte oder sie halbierte oder viertelte, auch ob der Besitzer Freier oder Unfreier, Einwohner oder Auswärtiger war. Das entstandene Gemeinwesen machte gleiche Ansprüche der Leistungen an die Hufe, weil für alle Hufen und zwar nicht bloß für die desselben Ortes, sondern in gleichem Sinne für die des ganzen Landes im allgemeinen die Voraussetzung gleicher Leistungsfähigkeit galt.

16. Dieser Idee der Hufen, welche für die einzelne Dorfgemarkung nicht bloß im allgemeinen als gleiche kräftige Wirtschaftseinheiten, sondern als durchaus gleichberechtigte und verpflichtete Anteile des Gemarkungsganzen galten, entsprach auch die **Ein-**

teilung der Flur. Es kam für diese Einteilung praktisch vor allem darauf an, sie so zu machen, daß unter den Genossen jeder Streit vermieden wurde. Unter Umständen konnte es möglich sein, im Augenblick die Unzufriedenheit und den Einspruch eines Einzelnen oder der wirtschaftlich Schwächeren überhaupt zu unterdrücken. Möglicher dauernder Friede aber war nur durch ersichtliche volle Gerechtigkeit, durch unleugbare Gleichstellung der Gleichberechtigkeiten zu erwarten. Ohne sie hätte in jenen Zeiten persönlichen Trotzes und ungewägter Gewaltthat die Genossenschaft nicht gemeinsam bestehen können. Nicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, sondern die genossenschaftliche Friedensbürgschaft stand im Vordergrunde.

Deshalb wurde das zum Acker bestimmte Land der Flur zunächst in eine Anzahl Abschnitte (Gewanne) von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit geteilt, und in jedem dieser Abschnitte jeder Hufe ein gleich großer Unterabschnitt zugewiesen. Letzteres geschah nach dem Lose, eine Sitte, die der Anschauung von dem Gottesurteil entsprang, das in dem Lose gesehen wurde, und welche sich durch alle späteren Jahrhunderte erhalten hat. Das Los wurde, wie die Reihenfolge der Besitzstücke zeigt, gewöhnlich für jedes Gewann besonders geworfen. Es kommt aber auch als Solfall in der Weise vor, daß es nur einmal über die Reihenfolge der Stellen im Dorfe entschied, und damit auch die Lage der Anteile in allen Gewannen dem Gange der Sonne entsprechend bestimmt war. Dies war indes nur möglich, wenn innerhalb jedes Gewannes die Teilung in gleicher Richtung nach nebeneinander liegenden Parallelstreifen erfolgte, was, wie es scheint, erst in späterer Zeit eintrat. Bei den wegen Grenzverschiebungen notwendigen Regulierungen war der Parallelismus allgemein in Anwendung. Ursprünglich dagegen scheinen diese Unterabschnitte so gebildet worden zu sein, daß die Fläche der einzelnen Hufe in jedem Gewann etwa einen Morgen oder Tagewerk, also das Maß betrug, welches an einem Vormittage oder Tage gepflügt werden konnte.

Dieses Morgenmaß, Acker, Joch, Juchart, jugerum, jurnalis, ager, tritt schon in den ältesten Urkunden als allgemein gebraucht auf. Es hat aber keinerlei sichere Bestimmtheit. Selbst in derselben Gemarkung schwanken die Morgengrößen bei genauer Messung nach Bodenbeschaffenheit und Lage. Sie wurden nur ungefähr abgeschritten oder nach örtlich üblichen Ruten in gewisser Länge und Breite bestimmt; ihre Grenzen innerhalb des Gewannes aber wurden, ob größer oder kleiner, nach den aliquoten Teilen desselben durch Pflugfurchen gezogen. In den verschiedenen Dörfern und Gegenden weichen diese Maße selbstredend noch ungleichartiger ab. In der Karolingerzeit kommen einige Beziehungen auf römische Maße vor. Als bestimmteres deutsches Maß erscheint nur eine virga regalis, nach welcher in gewissen Längen und Breiten die königlichen Schenkungen zugemessen wurden, wenn sie in nicht näher bekannten Gegenden nicht durch die Oertlichkeit selbst begrenzt waren. Später, seit dem 13. Jahrh., kamen ähnlich genauer bestimmte Landmaße in den Städten und bei den landesherrlichen Verwaltungen in Gebrauch. Auf dem Lande aber wird häufig noch bis ins 17. Jahrh. die Bestimmung des Längenmaßes durch eine gewisse Anzahl Füße der aus der Kirche kommenden Bauern oder Nebeneinanderlegen von Gerstenkörnern angegeben. Die Flächen wurden also örtlich ebensowenig nach einem wirklichen Normalmaße festgestellt.

17. Eine gewisse Anzahl Gewanne wurde in jeder Flur wahrscheinlich schon sehr früh und innerhalb weniger Jahre urbar gemacht und an die Hufen verteilt, weil jeder Wirt seinen Bedarf decken mußte. Alles übrige zur Gemarkung gehörige Land blieb als **Allmende** in gemeinsamer Nutzung als Viehweide und Holzung. Je weiter die Urbarmachung vorschritt, desto größer wurde mit der Zahl der Gewanne die einzelne Hufe und desto kleiner das Allmendland, dessen verhältnismäßige Mitnutzung als ihr Zubehör bezeichnet zu werden pflegte.

Mit der Zeit aber war der Bedarf und die Arbeitskraft der Hüfner erreicht, und es wurde vorteilhafter, die in der Allmende noch vorhandenen kulturfähigen Ländereien an unbeerbte Söhne und andere Anbauer mit kleinen Stellen oder zu Zins und Pacht auszugeben. Auch waren große Staatsländereien, Privatbesitzungen beliehener weltlicher und geistlicher Großen, und Sondereigen solcher Märker entstanden, welche aus großen geteilten Marken ausschieden. Alles dieses Land wurde, um es in Ertrag zu bringen, soviel als möglich gegen Leistungen und Zins an freie oder eigene Leute ausgethan; und zwar geschah dies der Sitte nach ebenfalls nach gleichberechtigten und gleichverpflichteten Hufen von örtlich ziemlich gleicher Größe, die Anzahl der Zinspflichtigen wurde schon nach dieser ungefähren Größe und Abgrenzung gewählt. Daraus erst entstand die Auffassung der Hufe als eines Landmaßes, als eines Besitzes einer gewissen Anzahl Morgen. Am einzelnen Orte wurde dabei überall auf die Hufe eine gleiche Zahl Morgen gerechnet, und da diese Morgen annähernd gleich waren, waren auch entsprechend alle Hufen der einzelnen Gemarkung von gleicher Fläche. Zwischen den verschiedenen Gemarkungen aber bestanden die größten Abweichungen von 20 bis zu 130 Morgen im Hufenmaß, so daß zwischen diesen nach Maß bestimmten Hufen keine andere Uebereinstimmung bestand, als daß sie als gleichmäßig leistungsfähig behandelt wurden. Für die örtlichen und gutsherrlichen Lasten der einzelnen Dorfschaft blieb dies ein immerhin wichtiger Maßstab, und gab deshalb zu Klagen keinen Anlaß, für die öffentlichen Lasten einer ganzen Gegend aber konnte es zu einer sehr ungleichmäßigen Verteilung

und zu offenbarem Drucke führen. Gleichwohl sind Hufensteuern bis auf die Neuzeit in allen Staaten sehr gewöhnlich gewesen.

Ob aber das in der Flur unter den Pflug gebrachte Ackerland mehr oder weniger Fläche einnahm, machte in der Lage der Besitzstücke keinen Unterschied, allgemein waren sie in alle Gewanne verteilt. Die Zahl der Stücke, welche jede Hufe besaß, läßt sich danach überschlagen, daß der Anteil von je 1 Morgen (d. h. 25—40 ar. im Gewann, ungefähr 60 Gewanne erforderte, wenn die Hufe die ziemlich häufige Zahl von 60 Morgen umfaßte. Mit der Zeit, wenn Verwirrung in den Grenzen entstand und Regulierungen derselben nötig wurden, pflegten die von den Dorfgenossen dazu bestimmten Feldgeschworenen, welche unbedingten Gehorsam fanden, nicht selten zwei oder mehrere Gewanne in ein einziges zusammenzuziehen und die Anteile in regelmäßigen, oft ziemlich langen Streifen anzuweisen. So viele Gewanne aber angelegt sind, so viele Ackerstücke hat jede Hufe ursprünglich besessen, und Umtausch, Veräußerung, Teilung oder Vererbung solcher Stücke sind selten durchgreifend genug gewesen, sie aus einer erheblichen Zahl der Gewanne verschwinden zu machen. Meist finden sie sich, sofern nicht die moderne Verkoppelung der Flur durchgeführt worden ist, noch bis auf die Gegenwart über dieselbe zerstreut. Es bedarf keines näheren Hinweises, daß, wenn jede Hufe in jedem Gewanne gleichen Anteil erhielt, die Gewanne aber klein und nach der Bodenbeschaffenheit abgegrenzt waren, die denkbar gerechteste Gleichstellung aller Hufen in dem Besitze ihrer Grundstücke, sowohl nach Größe, als Güte und Wert, wie nach Entfernung erreicht werden mußte.

18. **Wege** kamen bei der Teilung in alter Zeit gar nicht in Frage, sondern sind erst später, weniger aus dem Bedürfnis der Bauern als aus dem des Verkehrs, namentlich des militärischen und polizeilichen, entstanden und von den Landesverwaltungen gefordert und aufrecht erhalten worden. Sie durchschneiden die einzelnen Ackerstücke in der Richtung auf die Nachbarorte ersichtlich zufällig und oft höchst unzweckmäßig. Für die Feldbestellung bestanden überall nur Ueberfahrtsrechte.

19. Wegen diesen Zugangsgerechtigkeiten, welche nicht über die stehende Frucht ausgeübt werden konnten, und wegen der Idee, daß der Anbau seinem Wesen nach ein Abbruch an dem gemeinsamen Weidegange der Viehherden der Dorfgenossen sei, und demselben deshalb Stoppel und Brache, sobald die Feldfrüchte geerntet waren, offengestellt werden mußten, bestand auf allen diesen Fluren, soweit sich zurückdenken läßt und unzweifelhaft von ihrer ersten Einrichtung an, **Flurzwang.**

Die gesamte Ackerflur mit allen in ihr liegenden Gewannen war in meist 3, häufig aber auch 2 oder 4 möglichst gleich große Felder oder Schläge geteilt, auf welchem jedem im einzelnen Jahre von allen beteiligten Besitzern dieselbe Frucht gebaut werden mußte. Zu jedem Schlage gehörte eine Anzahl Gewanne, und wegen der verhältnismäßigen Verteilung jedes Gewannes unter die bestehenden Hufen lag auch in jedem Schlage von jeder Hufe die ungefähr gleiche Fläche. Die Grundstücke desselben Schlages mußten auf Beschluß der Gemeinde und Ankündigung des Bauermeisters zu gleicher Zeit beackert und mit der gleichen Frucht besät, und beim Aufgehen der Saat nach gleichen Anteilen mit einem fortlaufenden festen Zaune gegen das außen weidende Weidevieh abgeschlossen werden. Ebenso wurde der Beginn der Ernte und ihre Frist verkündet, und nach Ablauf der letzteren die Umzäunung entfernt, so daß jeder Wirt sich selbst zuzuschreiben hatte, wenn das Vieh seine Ernte beschädigte.

Die Wiesen blieben häufig ungeteilt und wurden nur zur Heuernte den einzelnen Berechtigten nach dem Verhältnis des gewachsenen Grases durch das Los zugewiesen oder auch gemeinsam gemäht, das Heu aber nach den Haufen geteilt.

Auch die Nutzung von Niederwaldungen und Lohhecken geschah namentlich auf den Grauwackengebirgen zu beiden Seiten des Rheins in der Regel so, daß das Waldland in Schläge geteilt war, von denen jeder der Reihe nach in ungefähr 20 Jahren zur Abholzung kam. Behufs dieser Abholzung wurde der Schlag in so viele gleiche oder verhältnismäßige Teile als Berechtigte im Dorfe waren, geteilt und unter dieselben verlost. Sie hackten dann das Holz zum neuen Ausschlag über der Wurzel ab, schälten die Lohrinde und benutzten die entstandene Blöße 1 und 2 Jahr zum Roggenbau. Dies sind die weitverbreiteten sogen. Hauberge.

20. Wie es scheint, sind aus völliger Rodung derartiger dem Gutsherrn gehöriger Waldländereien anfänglich verpachtete, später dauernd zu Zinsland gewordene Ackerländereien hervorgegangen, welche sich schon im späteren Mittelalter und bis in unser Jahrh. in den Händen von Genossenschaften befunden haben. Diese Genossenschaften, welche in keiner Beziehung zur Hüfnergemeinde stehen, werden als **Gehöferschaften** oder als Gehöfer bezeichnet. Die Gehöfer besitzen nach ideellen Anteilen, nach denen sie die Grundstücke, zu denen sie berechtigt sind, und die Zinsen, die sie dafür an den Grundherrn zahlen, ursprünglich jährlich, dann in 3- bis 12jährigen Perioden unter sich verteilen. Diese Verteilung geschieht bezüglich der Grundstücke nach Gewannen und innerhalb der Gewanne nach dem Lose, welches die Reihenfolge der Aufmessung der Anteile im Gewann bestimmt.

Diese periodische Neuverteilung des Landes im Sinne der ältesten Sitte der volkstümlichen deutschen Dörfer ist von Hanssen, Haxthausen und Roscher als

ein altertümlicher Rest des ältesten Zustandes bei der Anlage dieser Dörfer aufgefaßt worden. Man darf auch sagen, daß dafür sehr scheinbare Gründe bestehen. Cäsar (d. b. g. IV 3) sagt von den Sueven: „Privatländereien und gesonderte Aecker giebt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben." In betreff der Germanen im allgemeinen wiederholt er (VI 38): „Keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln." Tacitus (Germ. 26) erklärt: „Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer von allen zum Wechsel in Besitz genommen und darauf unter sich dem Ansehen des Einzelnen entsprechend geteilt. Die großen Flächen der Ländereien machen die Teilung leicht. Das bebaute Land wechseln sie jährlich und es bleibt Acker übrig." v. Haxthausen fand in Rußland in der weit verbreiteten Gemeindeverfassung des Mir periodische Auslosungen alles Gemeindelandes nach dem Kopfe des männlichen Bauern, oder den Familienvätern. Roscher aber gelang es, Beispiele ähnlicher Agrarverfassung aus den meisten Ländern der alten und neuen Welt, aus Indien und China und selbst aus Amerika vor der Entdeckung zusammenzutragen. Er erklärte sie deshalb in seinem System der Volkswirtschaft (II 231) für ein allgemeines soziales Prinzip, für eine Kulturstufe zwischen dem Nomadentum und der festen Siedelung zu Privateigentum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei, bei dem einen aber schnell und spurlos vorübergegangen, bei dem anderen dagegen durch Charaktereigentümlichkeiten, Abgeschiedenheit und besondere Lebensbedingungen lange erhalten geblieben sein könne.

Indes muß man doch mit Lamprecht anerkennen, daß bei den Gehöferschaften am Rhein sehr erkennbare Beziehungen auf Verwertung gutsherrlichen Frohnlandes außerhalb des alten Hufenlandes der Ansiedelungen vorhanden sind, und daß nur zweifelhafte Spuren dieser Bewirtschaftungsform in das 13. Jahrh., die sicheren kaum in das 14. zurückreichen. Dazu giebt es in den ältesten urkundlichen Ueberlieferungen deutscher Sitte und deutschen Rechtes nirgends Anhaltspunkte eines solchen periodischen Wechsels, überall bezeugen sie allgemeine Teilbarkeit des Besitzes der Freien und die Veräußerung zahlreicher Morgen und anderer Ackerstücke in bestimmter Lage. Auch erzählt Cäsar deutlich von noch halbnomadischen Zuständen. Tacitus aber spricht mit Bestimmtheit nur vom Frucht- oder Anbauwechsel, wie es scheint von wilder Feldgraswirtschaft. Deshalb läßt sich wohl anerkennen, daß in den Gehöferschaften das älteste Prinzip der Gewanneinteilung noch ebenso bewußt auftritt, wie es bei der Kolonisation der Slawenländer wieder in größter Verbreitung angewendet wurde, die periodischen Auslosungen aber scheinen eine am Rhein aus den besonderen gutsherrlichen und auch wirtschaftlichen Verhältnissen des Rodelandes hervorgegangene Eigentümlichkeit zu sein, welche so lange nicht auf die alten volkstümlichen Hufendörfer der Deutschen zurückbezogen werden darf, als sich dafür nicht nähere Anhaltspunkte gewinnen lassen.

21. Die meisten älteren Wirte der deutschen Dörfer waren auch Markgenossen und besaßen Rechte an **Marken.** Sie waren Miteigentümer oder Nutzungsberechtigte an solchen Grundstücken, welche zu keiner Dorfgemarkung gehörten, sondern Reste des außerhalb der Ansiedelungen verbliebenen Landes waren, und auf das alte, vor Eintritt der Ansiedelungszeit gemeinsame, allen freien Volksgenossen zur Nutzung zustehende Volksland zurückzuführen sind. Diese meist sehr ausgedehnten unbesiedelten Marken standen unter einer gewohnheitsrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft aller, oft sehr entfernt wohnender Markgenossen, welche in herkömmlicher Weise Anrechte an diesen Ländereien besaßen. Diese Markenrechte aber und ebenso die Anrechte an Ländereien, welche bei der Teilung der Marken als Eigentumsanteil oder als Abfindung für Nutzungen zugewiesen wurden, konnten auf sehr verschiedene Weise erworben sein. Sie standen indes in sehr vielen Fällen den Hüfnern eines Dorfes so gleichmäßig zu, daß sich auf einen gewissen Zusammenhang mit den Abkommen schließen läßt, welche bei der Aussonderung einer solchen Ansiedelung aus dem Volkslande notwendig mit der alten an dem Lande berechtigten Volksgemeinde getroffen werden mußten, wenn die Ansiedelung ohne Streit erfolgen und überhaupt durchführbar werden sollte.

Dies ist in übersichtlichen Zügen das allgemeine Bild der alten volktümlichen und nationalen Deutschen Ansiedelungsweise.

22. Die nationale Siedelungsweise der **Kelten** ist in ihrer charakteristischen Gestalt keineswegs so verwischt, wie es nach dem Verlaufe der geschichtlichen Vorgänge scheinen könnte. Ihre erkennbarsten Spuren hat sie in Irland zurückgelassen, weil sie hier durch die altüberlieferten irischen Gesetze in ausgiebiger Weise erläutert wird.

Irland wird uns unter diesen Gesetzen, die mit Sicherheit in das 7. Jahrh. zurückreichen, noch als völliges Hirten- und Weideland bekannt. Es zerfiel um diese Zeit, wie die Gesetze angeben, in 184 Tricha ceds oder Clane, von denen jeder 30 Bailes oder Townlands enthielt. Es bestanden also 5520 Townlands oder Familien. Jede derselben wurde der Regel nach als ein Besitz von 300 Kühen in 4 Herden betrachtet und teilte sich in 4 Quarters.

Im 7. Jahrh. war die Bevölkerung so angewachsen, daß das bloße Hirtenleben aufgegeben und zur festen Ansiedelung geschritten werden mußte. Nach der Ueberlieferung wurden damals dem einzelnen Familienhaupte 30 acres, in einigen Landesteilen 60 acres Land an Acker, Wiese und Wald zugewiesen. 4 solche Familienbesitzungen oder Tates kamen auf 1 Quarter. Der Quarter umfaßte deshalb 120 oder 240 irish acres gleich 160 oder 320 englische statute acres d. h. 64,8 oder 129,6 hect. In einigen Quarters gab es auch 6 Tates. Das Townland aber umfaßte 480 bis 560 irish acres. Die Zahl dieser Townlands hatte sich 1598 auf 6814 vermehrt. Sie sind noch gegenwärtig in sehr großer Anzahl in ihren Grenzen und in ihrer Einteilung in Quarters und Tates bestimmt nachweisbar. Auch ihre diesen Angaben überall sehr nahe entsprechenden Flächen bestätigen, daß man es bei dieser Einteilung nicht mit einer Phantasie, sondern offenbar mit einer zu dem gedachten Zeitpunkte notwendig gewordenen großen agrarischen Umwälzung zu thun hat. Jede Tate erhielt ihr Land geschlossen und es wurde, wie die Urkunden ausdrücklich erwähnen, das Land zum erstenmal durch Gräben, Hecken und Mauern abgegrenzt. Diese Grenzen aber, die, wie erklärlich, bis zur Gegenwart erhalten sind, zeigen die einzelnen Tates deutlich als Einzelhöfe und das zu denselben gehörige Land in Kämpen von unregelmäßigen Formen und etwa durchschnittlich 3 acres Fläche. Diese Kämpe wurden jeder für sich eingehegt. Später sind manche derselben in ihrem Innern parzelliert worden, ihre äußere Abgrenzung aber ist fast ohne Ausnahme erhalten. Wie die großen Surveykarten deutlich zeigen, ist diese Feldeinteilung ganz gleichmäßig über das gesamte Irland, soweit es überhaupt kulturfähig ist, trotz der Pachten verbreitet geblieben.

23. Die Möglichkeit einer so eingreifenden und mit einer so überraschenden Gleichförmigkeit durchgeführten Organisation erklärt sich einigermaßen durch die **Clanverfassung.** Die gedachten 184 Clane standen jeder unter einem patriarchalisch regierenden Clanhäuptlinge. Die Clangebiete sind noch heute genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch vielfach erhalten. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der ursprünglich 5, dann 4 Königreiche der Insel waren. Dem Oberkönige stand eine Versammlung aller Clanhäuptlinge zur Seite. Was sie mit dem Könige beschloß, konnte leicht einheitlich durchgeführt werden. Innerhalb des einzelnen Clans reichte die patriarchalische Gewalt des Häuptlings sehr weit. Er war der natürliche Vormund aller. Alle Clanmitglieder betrachteten sich als gleichberechtigte, von demselben Ahn abstammende Verwandte, führten in allen Gliedern denselben Namen und waren Miteigentümer des gesamten Grund und Bodens im Clangebiete. Aus demselben Grunde aber konnte Niemand Land zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war das Geschäft des als Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Krieg und Bauten und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen. Außerdem aber war dem Clanhäuptlinge ein erhebliches Grundstück zu eigenem Recht überwiesen, auf welchem er eigene Bauern ansetzen konnte, und ein solcher besonderer Besitz stand auch dem Häuptlinge jedes Townlands zu.

Alle Zeugnisse sprechen dafür, daß alsbald mit der festen Ansiedelung der Familien in den Townlands, Quarters und Tates eine Aristokratie entstand, welche ihre Besitzungen bis auf den Urenkel ungeteilt vererbte, dann aber nach stirpes teilte. Von Landzuweisungen scheint nur noch dann die Rede gewesen zu sein, wenn eine Tate besitzerlos wurde, was bei den mörderischen Fehden leicht vorkommen konnte. Diese Aristokratie war übrigens eine lediglich auf den Reichtum begründete, der sich in Viehbesitz und einem größeren oder geringeren Gefolge an abhängigen Lehnsleuten und den völlig eigenen Sklaven aussprach, welche sich dem Herrn verschrieben hatten. Der Grundbesitz wurde mit der Zeit außerordentlich verschieden und sehr zerstückelt. Die Ideen der alten Clanrechte aber lebten in der Volksmasse fort, wie es scheint durch gewisse phantastische Fiktionen. In Wahrheit verwandelten sich die Clanhäuptlinge, welche sich halten konnten, im Sinne des normannischen Adels in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Gutsherrn des ganzen Clangebietes. Einzelnen reicheren Verwandten oder sonst Mächtigen überließen sie davon größere Güter, die übrigen Clanmitglieder erhielten Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an andere abgetreten werden konnte (fry). Mehr und mehr aber gingen unter dem Einflusse der großen Landverleihungen in den Religionskriegen diese Besitzverhältnisse in die bekannten, im höchsten Grade drückenden Landverpachtungen über.

24. Beachtenswert bei dieser von der volksmäßig deutschen durchaus abweichenden Art der Ansiedelung ist auch die charakteristische Gestalt des **Clanhauses**, das in den gedachten Gesetzen genau beschrieben wird. Es bestand aus sechs in zwei Reihen gewachsenen oder eingegrabenen Baumstämmen, deren Zweige oben zusammengebunden wurden und einen Firstbalken und Querhölzer trugen. Auf diesen lag das breite

Rohrdach, das auf beiden Seiten weit gegen die Erde überreichte. Flechtwerk stützte es hier, und schloß die Seiten des Hauses und die hohen Giebel. Auf diese Weise entstand ein dreischiffiger geräumiger Bau, der in der Mitte eine hohe Halle mit dem Herde, in beiden Seitenschiffen aber je 2 Abteilungen zu je 4 Betten (gwellys) enthielt. Das Haus war also ganz dem Townland entsprechend in 4 Quarters zu je 4 Familienstätten geteilt. Am Hinterende hatte der Häuptling eine erhöhte Tribüne. Denkt man sich das Haus nur von der einen Familie des Häuptlings an der Hinterwand zum Wohnen benutzt, in den vorderen Gwellys aber auf der einen Seite die Pferde, auf der anderen die Kühe eingestellt, so läßt sich die völlige Uebereinstimmung mit der einfachsten Form des alten westfälischen Hauses nicht verkennen.

25. Die **Römische Siedelungsweise** muß mehr als eine schematische wie als eine volkstümliche aufgefaßt werden. Sie schloß sich an die Ausweisung des ager assignatus zu quiritischem Eigentum an. Die Aufmessung des Landes erfolgte mittelst des Groma und der Pertica. Es wurden, soweit die Grundstücke angewiesen werden sollten, im wesentlichen ganz regelmäßige, durch die Linien der Decumanen und Cardines getrennte Quadrate nebeneinandergelegt. Meist waren diese Quadrate auf 200 jugera, also 56 ha berechnet, und auf den Scheidelinien liefen in 20 und 12 Fuß Breite die Zugangswege fort. An diese Wege konnten die Kolonisten sich anbauen, falls sie nicht in einem benachbarten Orte wohnten. Der gewöhnliche Militärkolonist erhielt in der Regel $66^2/_3$ jugera, der Offizier das Doppelte. Die Zuweisung erfolgte für jeden in geschlossenem Zusammenhange, sofern er nicht vielleicht eine Zugabe an entfernterem Weide- oder Waldlande erhielt. Die völlig quadratisch verlaufenden Wegeanlagen machen eine solche Kolonie, sofern sie nicht von Grund aus zerstört ist, leicht erkennbar. In der That liegen die Kolonien Sullas und Cäsars in Campanien noch gegenwärtig fast in allen Centurien unversehrt vom Vesuv bis zur Meeresküste. Auch bei Padua sind sie in größerer Ausdehnung noch vorhanden.

Allerdings aber ist keineswegs anzunehmen, daß alle Ortschaften, in welche von den Römern Kolonisten geführt wurden, in dieser Weise assigniert worden sind. In der späteren Kaiserzeit wurden einfachere Landzuteilungen üblich, die den Kolonen überließen, sich selbst nach ihrer Anschauung einzurichten. Dies muß namentlich für die Ansetzung der zahlreichen Laeti gelten, welche vorzugsweise deutsche Kriegsgefangene waren. Die Ländereien der Provinzialen, soweit sie nicht in bestimmten Fällen geräumt werden mußten, blieben völlig in ihrer alten Lage. Die Durchführung der Munizipalverfassung und der Grundbesteuerung änderte an der bestehenden Feldeinteilung nichts. Wohl aber wird angegeben, daß von Römern erhebliche Latifundien in den Provinzen und namentlich im nördlichen Gallien erworben worden sind, und daß sie auf denselben reiche Villen erbaut, und zur Bewirtschaftung in deren Umgebung zusammenhängende Dorfschaften für Sklaven und Kolonen angelegt haben. Rhätien und Ober- und Untergermanien waren bis zum Markomannenkriege, wie die immer häufiger aufgefundenen Trümmer beweisen, von einer sehr großen Zahl wohlhabender, im Sinne römischer Kultur ausgestatteter Villen bedeckt.

26. **Die Slawen** sind zu spät mit festen Ansiedelungen aufgetreten und dann zu bald teils von byzantinischem, teils von deutschem, teils auch von tatarischem Einflusse erfaßt worden, als daß es leicht wäre, ganze Landschaften auszusondern, auf welchen ihre volkstümliche Siedelung voll und ungestört zur Anschauung käme. Ueber ihre älteste Stammverfassung läßt sich leichter erkennen, daß sie im Gegensatz zu den Kelten einer zusammenfassenden Organisation ermangelte. Sie schwankten zwischen ungebundenster Demokratie, welche die einzelnen Stämme in kleine Gaue auseinander riß, und diktatorischer Despotie, welche unterschiedslos weite Ländergebiete der fernen Gewalt eines meist fremden Herrschergeschlechts unterwarf. Der eigentliche Sitz ihres Volksdaseins ist der Familienzusammenhalt.

27. Diese Familienverfassung und ihre Besitzrechte haben die Südslawen, obwohl sie altes keltisches, römisches und illyrisches Kulturland in Besitz nahmen, am deutlichsten bewahrt. Eine Familie umfaßte in üblicher Weise mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete. Die Ländereien wurden nicht geteilt, sondern gemeinschaftlich in der sogenannten **Hauskommunion** bewirtschaftet, welche bei den Montenegrinern bis auf die Gegenwart Sitte geblieben ist. In der Hauskommunion oder Zadruga regiert wie im Clan ein Familienhaupt, ein Staressina, Aeltester, der die Kommunion mit väterlicher Gewalt leitet. Die Mitglieder der Familie der Zadruga aber besitzen gar kein persönliches Eigentum außer Waffen, Beute und Brautschmuck. Landnutzung, Arbeit und Haushalt sind völlig gemeinschaftlich. Der Staressina befiehlt jedem Einzelnen, was er täglich zu thun hat, führt die Kasse, kauft und verkauft und verteilt das ganze Hauswesen. Allerdings bedarf es eines gewissen Einverständnisses der übrigen Familienväter im Hause, welche ihm auch die Leitung nehmen und einen Nachfolger erwählen können. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um noch aus derselben Küche leben zu können, so erfolgt die Trennung und Begründung besonderer Kommunionen, die dann nichts Gemeinsames mehr haben. Diese Trennung erfolgt nach Stämmen vom Großvater her. Der Zahl dieser Stämme entsprechend wird die Habe und jedes einzelne Grundstück nach dem Lose geteilt. Setzen sich die neuen Hauskommunionen nebeneinander, so ent-

steht ein Dorf. Je stärker eine derselben anwächst, und je öfter Teilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunionen werden. Wenn sie nicht fortziehen, kann also auch ein sehr großer Besitzunterschied unter ihnen und eine sehr weitgehende Zerstückelung der Grundstücke entstehen. Im ganzen aber war es bei den Slawen bis in späte Zeit üblich, mit ziemlich leichtem Ackerwerkzeug den Boden kreuz und quer zu pflügen, so daß sie bei der Feldeinteilung nicht so grundsätzlich wie die Deutschen nach längeren Ackerstreifen strebten, sondern mehr blockartige Grundstücksformen vorzogen.

Eine sichere Kenntnis der älteren Agrarverhältnisse der Nordslawen zu gewinnen ist sehr schwer, sie werden erst während der Kolonisationszeit des 12. und 13. Jahrh. näher bekannt, und sind zu dieser Zeit durch Monarchie und Aristokratie bereits wesentlich umgestaltet. Auch der schon erwähnte russische Mir gehört nicht dem älteren Volkstume an. Er ist in den russischen Bauerngemeinden erst entwickelt worden, seitdem sie unter Boris Godunow 1604 ihre Freiheit verloren. Indes lassen sich von den alten blockartigen Flureinteilungen noch deutliche Reste in Oberfranken, im Meißener Lande, in der Oberlausitz und im südlichen Böhmen, sporadische auch in Schlesien und Pomerellen feststellen.

28. Bestimmt erhalten haben sich auf den slawischen Siedelungsgebieten der norddeutschen Ebene die alten **Dorfanlagen** der Slawen, die Art, in welcher sie ihre Gehöfte nebeneinander stellten. Sie haben zwar kleine, aber überall dorfmäßige Orte angelegt, und wendeten dafür zwei bestimmte Formen an.

Die am meisten nach Westen vorgeschobenen sorbisch-wendischen Stämme brauchten mit Vorliebe den Plan des Runddorfes. Er ist fächerförmig gestaltet. Die Gehöfte liegen eng nebeneinander im Kreise oder hufeisenförmig um einen runden oder ovalen Platz, der ursprünglich nur einen Zugang hatte. Nach außen aber folgt hinter jedem Gehöft ein keilförmig sich verbreiternder Baumgarten, der mit hohem Holz besetzt zu sein pflegt. Das Ganze wird von einer beinahe kreisrund fortlaufenden Hecke umgeben. Der zweite Plan, das Straßendorf, mischte sich bei den Nordslawen im Westen der Oder mit den Runddörfern, östlich der Oder aber herrschte er ausnahmslos. Dieser Plan ist indes insofern nicht ausschließlich slawisch, als ihn die Deutschen bei der Kolonisation der Slawenländer in der weitesten Verbreitung und meist erheblich vergrößert nachgeahmt haben, um die Nachteile des alten deutschen Haufendorfes zu vermeiden. Die Gehöfte in den Straßendörfern liegen in zwei eng gedrängten Reihen an einer breiten Dorfstraße und haben jedes hinter sich in gleicher Breite einen Grasgarten, so daß sie alle rechtwinklig auf die Straße stoßen. Rückseitig werden sie durch eine meist in gerader Richtung fortlaufende Hecke von der Ackerflur geschieden. Die Dorfstraße bildet einen breiten Anger, in dessen Mitte noch Kirche und Kirchhof, Schmiede und Schule und breite Wasserlöcher, die als Viehtränke dienen, Platz finden.

29. Die als volkstümlich nachweisbaren charakteristischen Siedelungsweisen der Deutschen, Kelten, Römer und Slawen stehen sich, wie sich zeigt, für die weite Ländermasse Europas nördlich der Alpen mit immerhin nur kleinen, nicht überall bestimmt begrenzten Gebieten gegenüber. Die gemischten Siedelungsgebiete, für welche die Beteiligung mehrerer anderer Nationen inbetracht kommt, nehmen also den weit überwiegenden Raum ein. Indes sind es überall die Deutschen, welche als die späteren in die vorher entweder keltorömisch oder slawisch besiedelten Gebiete eingedrungen sind. Es kommt also im wesentlichen auf die Frage an, in welcher Ausbreitung und durch welche Charakterzüge der deutsche Einfluß gewirkt hat.

In dieser Beziehung zeigt sich deutlich, wie mit den ersten Völkerzügen nach Süden sich auch die deutsche volkstümliche Besiedelung über gewisse Gebiete **Süddeutschlands** in so gleichartiger Weise verbreitet hat, daß jede Spur früherer Anlagen verschwunden ist. Die Ansiedelungen der Vangionen, Triboker und Nemeter in der Pfalz und im Unterelsaß, der Hermunduren am Main bis zur Tauber und Rezat, der Alemannen in der Mitte von Württemberg und der Westschweiz, der Juthungen in Schwaben und am Bodensee, der Bajuvaren zwischen Donau, Lech und Mangfall, ebenso die der Ubier und Chatten im Rheinthal bis zu den Ardennen, der Maas und Erft, entsprechen vollkommen den heimischen Haufendörfern mit gewannförmig verteilter Feldflur. Indes sind sie fast überall auf die offenen und leicht zugänglichen Landschaften von fruchtbarer und hinreichend ebener Bodenbeschaffenheit beschränkt, welche offenbar zuerst in Besitz genommen wurden.

Zwischen ihnen aber finden sich auf den bergigen Höhen und Hängen, in Heiden und sonstigen ungünstigen Lagen Ortschaften, welche in der Einteilung ihrer Ländereien und der Lage der Grundstücke der einzelnen Besitzungen zwar keine Aehnlichkeit mit den geschilderten Kämpen der keltischen Einzelhöfe haben und in keiner Weise auf diese zurückgeführt werden können, aber doch aus unregelmäßigen und ungleichen Blöcken so eigentümlich zusammengesetzt sind, daß auf ein von der volkstümlichen Besiedelung durchaus abweichendes Prinzip geschlossen werden muß. Es bestehen auf diesen Fluren auch selten größere Dörfer, meist nur aus wenigen Gehöften gebildete Weiler und es giebt zwischen ihnen selbst ganz vereinzelt liegende größere Höfe. Gleichwohl aber ist bei ihnen ebenso wie bei allen deutschen Dörfern eine Veranlagung nach Hufen oder Hufenteilen allgemein.

30. Das fremdartige Prinzip ist unschwer zu erkennen. Es beruht auf der **Landleihe** und ist in seiner Eigenart aus der Entwickelung der Königs- und Adelsherrschaft bei dem Fortgange der Eroberungen hervorgegangen. Nur anfänglich konnte sich die deutsche Volksgemeinde auf die neuen Besitznahmen übertragen. Bald begann die Umgestaltung, welche im Frankenreiche ihren Abschluß fand. Die Könige wurden Herrscher über die römischen Provinzen, Fürsten nach dem Rechte der Eroberung. Zugleich wurden sie von der romanischen Geistlichkeit grundsätzlich als biblische Könige und als Nachfolger der Cäsaren behandelt. Das Land, soweit es nicht im Privateigentum stand, und alle nutzbaren Rechte an demselben betrachtete der Herrscher als sein durch Krieg erworbenes Eigentum und als seine unentbehrliche Finanzquelle. Die Verwaltung konnte er nur durch seine Getreuen führen, denen er für Amtskosten und Bedürfnisse Güter anwies. Auch sonst verlieh er im Drange der Anforderungen und aus Neigung mehr und mehr Land an Geistliche und Weltliche, und das Verliehene wurde bald erblicher Besitz.

Alle diese Ländereien der Großen und der Kirche waren indes durch eigene Bewirtschaftung nicht nutzbar zu machen, sie mußten an Freie oder Eigene gegen Zins und Leistungen ausgethan werden. Dies geschah sicher sobald als möglich. Aber es ist erklärlich, daß Art und Weise von Zeit und Umständen abhängen mußte.

Ein sehr großer Teil dieser Fluren macht den Eindruck willkürlicher Austeilung und Einrichtung. Die Ackerstücke liegen in unregelmäßigen Formen, die des einen Wirtes nach der einen, die des anderen nach der anderen Seite des Dorfes. Größere Besitzungen sind nicht selten in eine Anzahl kleiner zerteilt, andere liegen daneben, welche ihre Komplexe noch vereinigt haben. Wo mehrere Besitzungen auf derselben Gemarkung zusammenliegen, sind sie zwar nicht völlig gleich in Lage und Fläche, aber man kann darauf rechnen, daß sie in eine gewisse verhältnismäßige Gleichstellung nach Hufen oder Hufenteilen gebracht sind. Alles dieses wäre bei genossenschaftlicher Besitznahme streitfrei nicht möglich geworden. Der Grundherr aber hatte die Ordnung der Sache völlig in der Hand, er gab und versagte, was ihm gut schien, ein Streit zwischen den Nachbarn konnte darüber nicht entstehen, auch hatte ihn wieder der Grundherr zu entscheiden.

31. Mit der Zeit sind indes diese Ansiedelungen auf königlichem oder grundherrlichem Lande auch zu völlig **planmäßigen Anlagen** entwickelt worden. Es fanden sich dafür sogar besondere Unternehmer, welche das Geschäft der Aufmessung des Landes, der Beschaffung von Kolonisten und schließlich der Einrichtung des gesamten Ganges der Wirtschaft und der Verwaltungs- und Gerichtsbedürfnisse übernahmen.

Bei den Verleihungen Karl des Großen und der späteren Könige tritt schon die Königshufe, der **Mansus regalis** auf. Sie konnte zwar in der Form ihrer Anlage ganz verschieden gedacht sein, in einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen oder in Gewannen oder auch als Einzelhof. Aber sie hatte wenigstens ein bestimmtes Maß von 48 bis 50 ha, in welchem sie vergeben wurde.

Dem Gedanken der Auslegung in einem einzigen und deshalb trotz sehr beträchtlicher Länge immer noch hinreichend breiten Streifen entsprach auch die Anlage der Marschhufen. Sie wurde in Holland anscheinend schon in der späten Karolingerzeit bei Beginn der Seeeindeichungen üblich und ist dann bei allen späteren Marschbesiedelungen in Friesland, an der Weser und an der Elbe zur Anwendung gekommen.

Einem ähnlichen Plane folgten auch die im Odenwald, Schwarzwald und Spessart zuerst bekannten Wald- oder Hagenhufen. Sie wurden in der Regel auf eine Fläche von 30 bis 36 ha berechnet und vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet. Längs eines Gebirgsbaches wurden die geeigneten Stellen für die Gehöfte in der beabsichtigten Hufenzahl bezeichnet. Darauf suchte man für jedes Gehöft den Thalabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide bestimmten Grenze eine Weglinie auf, welche wegen der Erfordernisse der Fahrbarkeit oft recht gekrümmt war. Zwischen diese Wege wurden dann die Hufen ihrer Fläche nach so eingemessen, daß in der Regel kein Weg die Grenze der zugehörigen Hufe überschritt. Die Hufenstreifen erhielten deshalb ebenfalls eine oft sehr gewundene Figur. Auch war unthunlich, den verschiedenen Hufen untereinander gleiche Bodenbeschaffenheit zu gewähren. Der Unterschied der Güte wurde deshalb durch die Fläche möglichst ausgeglichen und dadurch dafür gesorgt, daß immerhin allen Hufen gleichhohe Lasten auferlegt werden konnten. Es ist jedoch klar, daß wirklich gleicher Wert nicht zu erreichen war, und daß eine Genossenschaft Gleichberechtigter auch durch das Los eine solche Anlage unter eigener Leitung nicht auszuführen vermocht hätte. Bei dem Unternehmen eines Gutsherrn aber mußte sich jeder den gestellten Bedingungen fügen oder abstehen. Mit diesen Anlagen sind vom 8. bis 12. Jahrh. vereinzelte Strecken der Rhön und Oberösterreichs, fast zusammenhängend aber alle Teile des Thüringerwaldes und das Erzgebirge bis tief in die Vorhügel der Sudeten bedeckt worden. Auch im westlichen Deutschland wurde der Schaumburger Wald und die Gegend nördlich von Hannover in dieser Weise besiedelt.

32. In schroffem Gegensatze zu der Art der deutschen Besitznahme der früher keltischen

Gebiete Süddeutschlands vom Thüringer- und Böhmerwald bis an die Alpen, Vogesen und Ardennen steht das Eindringen der Deutschen in das früher keltische **Westdeutschland** auf dem linken Weserufer, am Niederrhein, in Frankreich und England. Während in Süddeutschland keine Spur weder keltischer noch römischer Besiedelung außer Trümmern geblieben ist, die wir aus dem Boden graben, scheinen westlich der Weser, der Erft und der Maas die volkstümlichen deutschen Siedelungen nur ganz sporadisch zur Geltung gekommen, auch die deutschen gutsherrlichen Anlagen auf bestimmte Gegenden Nordfrankreichs beschränkt geblieben zu sein, im übrigen aber dürfte im wesentlichen die keltische Grundlage der Besiedelung in Einzelhöfen und Kämpen auf der Hauptmasse dieses Ländergebietes noch heute erhalten sein.

33. Am ausgebreitetsten finden sich die volkstümlichen deutschen Formen in **England.** Dorthin haben sie die Angelsachsen aus ihrer Heimat an der Niederelbe übertragen. Sie sind am zahlreichsten in Mittelengland nördlich der Themse von der Nordsee bis gegen die Grenze von Wales. Sie erstrecken sich auch über Lincoln und York und setzen sich im unteren Küstengebiete sporadisch bis Northumberland fort. Südlich der Themse finden sie sich in Sussex und Hampshire bis nach Sommerset. Dagegen ist das belgische Kent ganz von Einzelhöfen besetzt, und je weiter nach Devon, Wales und Westmoreland hin, welche die Kelten bis in späte Zeit in Besitz hatten, desto größer wird die Zahl der ersichtlich aus Einzelhöfen zusammengesetzten Ortschaften. Das gegenseitige Verhältnis genau festzustellen ist sehr schwierig, weil die Fluren mit Gewannlage schon seit dem 16. Jahrh., namentlich aber im 18. durch Verkoppelung in Feldlagen umgestaltet worden sind, welche den Einzelhöfen so weit entsprechen, daß, wenn man nicht auf die Feststellung der nur zum Teil auf Grund von Enclosure acts des Parlamentes bewirkten Verkoppelungen zurückgehen kann, der hauptsächlichste Anhalt nur noch in der Stellung der Gehöfte im Orte liegt. Dennoch aber läßt sich für England ein genügendes Urteil fällen, weil durch zahlreiche Zeugnisse bekannt ist, daß zu den dortigen geschlossenen Dörfern in weitester Verbreitung sogenannte open fields gehörten, d. h. Fluren, welche in Hufen und im Gemenge nach Gewannen lagen und unter Flurzwang meist nach der Dreifelderwirtschaft bebaut wurden.

34. In viel geringerer Ausdehnung ist diese volkstümliche deutsche Besiedelung in das Keltenland in Deutschland **links der Weser bis zur Nordsee** eingedrungen. Hier ist zwar das Gebiet zwischen der Lippe und Ruhrquellen und der sogenannte Hellweg von Paderborn bis nach Dortmund, das alte Sigambrenland, völlig mit Gewanndörfern besetzt. Im übrigen aber bildet die Weser eine schroffe Grenze zwischen volkstümlichen Dörfern auf dem rechten Ufer, und Einzelhöfen, welche in jeder Beziehung den keltischen gleichen. Nur wie eine Erinnerung an heimatliche Verhältnisse findet sich bei den sächsischen Höfen Westfalens in der Karolingerzeit eine alte, längst wieder verschollene Klassifikation nach Hufen, und auf einzelnen, nicht zum alten Hofbestande gehörigen Sandstücken, den sogenannten Eschen, bestehen zwischen einigen Nachbarhöfen gewannmäßig geteilte und in Feldgemeinschaft bewirtschaftete Getreideäcker.

35. Die heutige Grenze Westfalens und der Provinz Hannover gegen Rheinland und die Niederlande und auf holländischem Gebiet das Bourtanger Moor, das Stadtgebiet von Groningen, der Kuinderfluß und die Zuidersee grenzen noch gegenwärtig, wie in der Merowingerzeit, die fränkischen Teile des **Niederrheins** gegen die Sachsen und Friesen ab. Auch auf diesem Frankenboden finden sich hier und da Esche und sogar einzelne Dörfer, welche für Gewanndörfer erklärt werden dürfen oder ihnen sehr nahe stehen. Es ist auch möglich, daß solche noch hier und da in Frankreich gefunden werden. Aus den großen topographischen Karten läßt sich indes hier nur der Unterschied zwischen Dörfern und Einzelhöfen erkennen.

36. Die Abgrenzung der mit Dörfern besiedelten Gegenden gegen die Einzelhöfe ist aber sehr charakteristisch. Es giebt keinen Teil von **Frankreich**, der nicht in der Völkerwanderung unter deutsche Herrschaft gekommen wäre. Aber die Besitznahme war eine sehr verschiedene. Die Burgunden erhielten Savoyen und die Westgoten Aquitanien zugewiesen, aber nach der Analogie der römischen Einquartierungsgesetze in der Weise, daß der einzelne Deutsche zu einem Dritteil oder zur Hälfte als Anteilsberechtigter in die Besitzung eines römischen Provinzialen eingewiesen wurde. Es ist erklärlich, daß die weiten, von dieser sogenannten Tertia betroffenen Landstriche in der Gestaltung der alten keltischen Grundstückseinteilung unverändert blieben. Sie sind auch so bis auf unsere Zeit gekommen. Dagegen gab es einzelne Gegenden, welche nach dem Zeugnisse Gregors v. Tours und anderer Berichterstatter von deutschen Scharen im Kriege erobert und in Besitz behalten wurden, wie die Bourgogne von den Burgunden, die offenen Thäler der Auvergne um St. Flour und Clermont-Ferrant von den Westgoten, ebenso die Gegend um Bourges, ferner Alençon von den Alanen, Bayeux, Saumur, Ré und die Mündungen der Loire von den Sachsen, Bernay, Evreux, Gr. Andelys von den Normannen. Alle diese Gegenden sind mit Dörfern besetzt und liegen inselartig in der allgemeinen Besiedelung durch Einzelhöfe, welche den gesamten Südwesten Frankreichs bedeckt. Der ganze Norden Frankreichs aber von den in Einzelhöfen liegenden alten Gebieten der salischen Franken in Brabant und Flandern bis an die Seeküste zwischen Boulogne und Dieppe und

südlich über Beauvais und ganz Isle de France bis zur Loire zwischen Blois und Orleans, ebenso die ganze Champagne bis zur Seine, Yonne und dem Coted'or, also im wesentlichen die von Chlodio bis auf Chlodwig eroberten Länderstrecken sind sämtlich nur von Dörfern, nicht von Einzelhöfen bedeckt. Die Grenzlinie dieser verschiedenen Ansiedelung durchschneidet die alten keltischen Civitates und Munizipien völlig willkürlich. Man kann zwar einen Teil dieser Dörfer römischen Besitzern oder Laeten und Kolonen zuschreiben. Im wesentlichen aber ist man zu der Annahme genötigt, daß die Bedürfnisse der eroberten Franken sie veranlaßten, ihre Unterworfenen und die freien oder eigenen Leute, denen sie Land verliehen, in Dörfer um ihre Haupthöfe zusammenzuziehen, und nicht, wie auf dem Reste des Keltenlandes, vereinzelt wohnen zu lassen. Namen und urkundliche Andeutungen aber sprechen dafür, daß die Grundstücke denselben nicht in Gewannen, sondern, wie dies für große Teile Süddeutschlands erwähnt ist, in Blöcken zugewiesen wurden, auf welche, wie in Süddeutschland, die Lasten nach einem Anschlage in Hufen verteilt wurden. Die Zumessung des Landes an Zinsleute nach Hufen wird schon in der Lex Visigothorum (lib. X, Tit. I c. 14) erwähnt.

Dies ist das allgemeine Bild der Besiedelung Europas nördlich der Alpen, wie sie sich bis zur Zeit der Kreuzzüge gestaltete.

Sie ist seitdem mit Ausnahme des slawischen Ostens überall da im wesentlichen unverändert auf die Gegenwart gekommen, wo nicht seit dem 16. Jahrh. zur Anlage größerer Güter manche Fluren ganz eingezogen oder doch ein gewisser Teil der alten Gewanne durchbrochen wurde, oder wo nicht durch die Landeskulturgesetze der neuesten Zeit wirtschaftliche Zusammenlegungen (s. d.) der Grundstücke die Verhältnisse vollständig und zwar meist im Sinne blockartiger Besitzstücke umgestaltet haben.

37. Das Vordringen der deutschen Kolonisation in die **rechtselbischen Slawengebiete** und ihre Verbreitung im 12., 13. und 14. Jahrh. ist ein von der Gestaltung der linkselbischen Landsiedelungen nur darin abhängiger Vorgang, daß die auf den älteren Volksgebieten herkömmlichen Ansiedelungsformen in entwickelterer und verbesserter Gestalt auf den neuen Boden übertragen wurden. Es ergoß sich über denselben die Masse der in der deutschen Heimat übermäßig angewachsenen ländlichen Bevölkerung.

Die bleibenden Eroberungen in den rechtselbischen Slawengebieten wurden wesentlich durch die wechselnden Schicksale Heinrichs des Löwen und seines besiegten Rivalen Albrechts des Bären angeregt. Ersterer erweiterte seine ihm gebliebenen Stammlande nach Lübeck und Mecklenburg. Gleichzeitig eroberte sein früherer Vasall Adolph von Schauenburg von Holstein aus ganz Wagrien. Albrecht der Bär vergrößerte die ihm zugefallene Herrschaft der Altmark teils friedlich, teils mit dem Schwert in der Priegnitz und den Havellanden so energisch, daß er sich schon 1142 Markgraf von Brandenburg nennen, und der Kaiser an diesen Besitz sehr bald die Erzkämmererwürde des Reiches knüpfen konnte. Auf allen diesen holsteinischen, sächsischen und brandenburgischen Landstrichen begann sofort die systematische Kolonisation deutscher Bauerngemeinden.

38. Sie wurde dadurch lebhaft gefördert, daß damals an der gesamten Nordseeküste die Einbrüche des Meeres in schreckenvoller und zerstörender Weise sich steigerten. In Holland, Friesland und an der Elbmündung wurden weite Strecken Niederungsland teils weggerissen, teils für die Bewohner unhaltbar. Die Herbeiziehung dieser bedrängten Bevölkerung als Kolonisten empfahl sich um so mehr, als sie seit Jahrhunderten im Kampfe mit der See große Erfahrung und Verständnis für planmäßige Meliorationsanlagen gewonnen hatte.

Das Auftreten dieser sogenannten Flämiger, welche 1106 die ersten Marschhufen, **flämischen Hufen**, in der Wümmeniederung bei Bremen angelegt hatten und die Bestimmungen des Vertrages, den sie deshalb mit dem Erzbischofe schlossen, wurden für die gesamte folgende Kolonisation maßgebend. Sie übernahmen das Land nach gemessenen Hufen und mit genau festgesetzten, für jede Zinshufe gleichen Lasten, deren Leistung erst nach einer Anzahl für die Kultivierung des Landes genügender Freijahre zu beginnen hatte. Sie erlangten das Recht, Kirchen zu bauen und sicherten jeder derselben eine Hufe als Widmuth. Vor allem aber wurde von der größten Bedeutung, daß sie sich ausbedangen, aus der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Landes auszuscheiden. Die geringen Sachen soll ihr eigener Dorfrichter entscheiden, welcher in der Regel als der Unternehmer der Anlage auftrat und dafür die Erbscholtisei mit einer Anzahl gering belasteter Freihufen zugewiesen erhielt. Für größere Sachen wollen die Kolonisten den Erzbischof als Grundherrn auf ihre Kosten herbeiholen, der persönlich ihr Richter sein soll, und dem ein Dritteil aller Gerichtsgefälle zusteht.

Die Hufen wurden ihnen nach dem oben gedachten Maße der Königshufe in je einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen zugemessen; sie übernahmen indes im wesentlichen nur das Land, welches ihnen für den Anbau geeignet schien. Dies hatte keinen Anstoß, so lange sich ihre Anlagen nur auf den Marschen und Flußauen der Weser und Elbe ausbreiteten. Seit 1140 aber dehnten sich die holländischen Kolonien auch über Wagrien, die Altmark, die Lausitz Schlesien, Böhmen und Mähren und selbst bis Siebenbürgen aus, und wurden vom

deutschen Orden als Kulmische Hufen nach Preußen übertragen. Dabei hielten die Ansiedler nach Möglichkeit fest, sich nur auf das bereits kultivierte oder leicht kultivierbare Land und die Hufe auf einen einzigen geschlossenen Streifen desselben zu beschränken.

Die Folge war, daß die Gutsherren darin eine ungenügende Verwertung ihres Bodes erkannten, und die Anlage auch auf das liegen gebliebene Land auszudehnen strebten. Im ferneren Osten in Preußen, Oberschlesien und Ungarn hat sich das weniger geltend gemacht. Dort bestehen viele dieser Anlagen bis zur Gegenwart. Im westlichen Kolonisationslande aber traten deshalb wesentliche Umgestaltungen ein. Auf manchen Fluren, wo es sich thun ließ, wurden die Nebenländer durch weitere Systeme solcher Parallelstreifen kultiviert. Auf anderen verstanden sich die Ansiedler dazu, sie in der Form von Nebengewannen gegen Zins zu übernehmen. In der Regel aber wurde ihnen, wie es scheint, die Alternative der völligen Umlegung der ganzen Gemarkung in eine Gewannflur oder Aufgabe ihres Besitzes gestellt. Die meisten der urkundlich flämisch angelegten Dörfer finden sich später als Gewanndörfer und es giebt Urkunden, welche diese Umgestaltung bezeugen. Offenbar aus diesem Grunde unterblieb nach 1250 im Westen die Anlage von flämischen Hufen gänzlich.

Die Ratgeber und Unternehmer der sächsischen und brandenburgischen Fürsten wurden sehr bald auch die der slawischen Herzöge in Pommern, Schlesien und Böhmen und der geistlichen Stifter und großen Magnaten, die in diesen Ländern die Kolonisation deutscher Bauern in gleicher Weise und auf friedlichem Wege als das Mittel, ihre Einkünfte zu erhöhen und zu sichern in der größten Ausdehnung betrieben. Diesen deutschen Rittern und Schulzen waren die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Arten der Dorfanlage sehr wohl bekannt.

39. Zur Rodung der Waldungen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande wurde von Mitteldeutschland aus das System der Wald- oder **Hagenhufen** herübergenommen. Sie finden sich im geschlossenen Zusammenhange auf den gesamten Sudeten, auf dem Trebnitzer Landrücken, den oberschlesischen und mährischen Gebirgen, auf dem böhmisch-mährischen Gesenke und weiter auf dem breiten Zuge der Karpathen bis in große Strecken der Bukowina, Siebenbürgens und Rumäniens. Ebenso ist aber auch im Norden ein großer Teil Mecklenburgs und Neuvorpommern und längs der Ostseeküste ein Strich bis in den Osten von Köslin von ihnen eingenommen. Sie heißen hier Hägerhufen oder auch westfälische.

40. In der Ebene aber wurde überall eine verbesserte Form der alten volkstümlichen, den deutschen Kolonisten von Haus aus bekannten und eingewöhnten Gewanneinteilung angewendet. Sie wurde ebenso für Wagrien wie für den gesamten Osten überall da maßgebend, wo bereits slawische Dörfer bestanden, und entweder im Besitz der unterworfenen Slawen blieben oder, was das allgemeinere war, nach deren Vertreibung deutschen Bauern überwiesen wurden. Etwa vier Fünfteile des Kolonisationsgebietes sind durch **Gewanndörfer** besiedelt. Die Verbesserung bestand einerseits in der schon gedachten Erhaltung und Erweiterung der planmäßigen, gut zugänglichen Stellung der Gehöfte in den slawischen Dörfern, andererseits in der Ausweisung größerer Parzellen. Die ängstliche Unterscheidung des Wechsels der Bodenbeschaffenheit, die auf den alten volkstümlichen Fluren zu zahllosen kleinen Gewannen führte, konnte bei der Einrichtung durch den gutsherrlichen Unternehmer, der die Entscheidung aller Streitigkeiten in der Hand hatte, unterbleiben. Die Gewanne konnten deshalb freier und viel ausgedehnter abgesteckt werden. Die Hauptgewanne wurden meist so groß gewählt, daß in jedem derselben die Hufe 1–2 ha als ihren Anteil in einem Stück erhielt. Kleine Parzellen kamen anfänglich nur in Nebenabschnitten vor. Mit der Zeit entstanden sie allerdings durch Teilungen. Die Anteilsstreifen im Gewann wurden oft sehr lang, vom Dorfe bis zur Flurgrenze, und dadurch trotz ihrer großen Fläche schmal. Aber gleichwohl war die Bestellung und Zugänglichkeit bedeutend erleichtert. Die Grundstücke wurden auch durch Raine, d. h. durch Streifen festen Bodens von etwa 2 Fuß Breite abgegrenzt. Obwohl dies ein Bodenverlust und wegen Ungeziefer und Unkraut schädlich war, war es ein vorzüglicher Schutz gegen das Abpflügen und Verpflügen der Grenzen durch die Nachbarn, so daß das Reebningsverfahren überflüssig wurde und hier unbekannt blieb.

Im äußersten Osten, im alten lithauischen Memelgebiete, besteht die Besiedelung überwiegend aus Einzelhöfen, welche den westfälischen entsprechen, und da in Memel im 13. Jahrh. Westfalen einwanderten, auch zum Teil mit Westfalen besetzt sind. Ihre Anlage muß aber den Lithauern zugeschrieben werden, weil bei ihnen die Einzelhöfe landesüblich waren.

41. Große gutsherrliche Güter unter eigener Wirtschaft, sogenannte **Rittergüter** oder Dominien, sind auf dem rechtselbischen Kolonisationsgebiete schon seit Beginn der Germanisierung sehr verbreitet. Sie wurden teils mit den zurückgebliebenen Slawen als Hofleuten, Gärtnern, Dreschgärtnern, teils durch die Spann- und Handdienste der deutschen Bauern betrieben. Sie scheinen jedoch anfänglich nur ausnahmsweise außerhalb des Gemenges und der allgemein in Dreifelderwirtschaft geübten Feldgemeinschaft und gemeinen Weide gelegen zu haben. In Schlesien galt ein Vorrecht der Gutsherrn, außer der gemeinen Herde die Flur mit einer getrennten zahlreichen Schafherde zu behüten. Die Aussonderung der Dominien aus der Gemenglage ist allgemeiner

erst im 18. Jahrh. auf Grund der ersten Vorschriften der Landeskulturgesetze erfolgt. Das Dominium erhielt zu diesem Behufe einige seiner Gesamtfläche entsprechende Gewanne ausschließlich und trat dafür die in den übrigen Gewannen liegenden Dominialstücke als Entschädigung an die Bauern ab. Diese übernahmen die Dominialgrundstücke ihrer besseren Kultur wegen in der Regel gern, der Arrondierung ihres eigenen Besitzes aber setzten sie bis tief in das 19. Jahrh. entschiedenen Widerstand entgegen. Viele Dominien sind auch aus den Erbscholtiseien hervorgegangen.

Die neuere Entwickelung der Wirtschaft hat dazu geführt, größere Güter nicht von einem einzigen Wirtschaftshofe aus zu bewirtschaften, sondern auf entfernteren Ländereien besondere Höfe anzulegen, von denen die Aufsicht besser zu führen ist, auch Bestellungsarbeit und Weideauftrieb weniger weite Wege fordern. Für solche besondere Wirtschaftshöfe ist der Name Vorwerk üblich geworden, welcher früher allgemein das außerhalb des mehr oder weniger befestigten Schlosses des adeligen Grundherrn belegene Wirtschaftsgehöft desselben bedeutete. Dementsprechend wurde Vorwerksland als Dominialland vom bäuerlichen Lande unterschieden.

42. Die neuere Zeit hat auch ihren Bedürfnissen entsprechend eine große Zahl vereinzelter Wohnstätten und gewerblicher Anlagen außerhalb der alten Ortschaften errichten lassen. Mühlen, Bergwerke, Fabrikanlagen, Ziegeleien, Gasthöfe, Chausseehäuser, endlich Bahnstationen entstanden. Auch Arbeiterkolonien sind für den Betrieb solcher Unternehmungen, wie größerer Landwirtschaften und Forsten angelegt worden. Solche Anlagen sind in der Regel nicht ohne Teilung bisher zu einer Landwirtschaft verbundener Grundstücke thunlich und fallen deshalb unter die Auffassung und die Gesetzgebung über Bodenzersplitterung (s. dort).

Preußen hat ein besonderes Gesetz vom 3. Januar 1845 (G. S. 25) betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und **Gründung neuer Ansiedelungen** mit einer Ergänzung vom 24. Mai 1853 (G. S. 241) erlassen. Danach hat, wer eine Kolonie auf seinem Grundstück anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, vor der Ausführung in einem Plane nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, sowie die Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung geordnet und sichergestellt werden sollen. Diese Ordnung bedarf der Regierungsgenehmigung und die Anlage kann nach Anhörung der Beteiligten versagt werden, wenn von ihr aus örtlichen oder persönlichen Gründen Gefahren für das Gemeinwesen oder besondere Schwierigkeiten für die polizeiliche Beaufsichtigung oder Mangel an Mitteln, sich auf denselben selbständig zu ernähren, zu erwarten stehen (s. d. Art. Ansiedelungsgesetzgebung S. 314 f.).

43. Eine besondere Art der Anlage neuer Ansiedlungen ist der **Abbau** (s. d.) oder Ausbau, das Herausbauen einzelner Gehöfte aus dem bis dahin geschlossenen Dorfe bei Gelegenheit der Zusammenlegung der Grundstücke (s. dort) zur wirtschaftlichen Verbesserung der neuen Planlage.

44. Anlagen selbständiger Ortschaften und eigener Gemeinden, Kolonisationen von größerem Umfange sind auf dem Boden der modernen Kulturstaaten in der Neuzeit nur noch aus besonderen Gründen und namentlich im Sinne umfassender Meliorationen bisher als unkultivierbar betrachteter Ländereien unternommen worden.

Dazu gehören die **Vehnkolonien** auf den großen, trockenen, bis dahin öden Hochmooren des westlichen Deutschlands in Friesland, Oldenburg und Hannover. Die Enttorfung der Moore wurde in Holland schon im Laufe des Mittelalters von Aktiengesellschaften in so großer Ausdehnung durchgeführt, daß der Neuzeit nur noch verhältnismäßig wenig zu thun übrig blieb. In Deutschland erfolgte der erste Versuch einer solchen Kolonisation 1675 im Papenburger Moor durch Dietrich v. Veelen nach holländischem Muster. Veelen zog einen tiefen Schiffahrtskanal aus der Ems eine Meile weit in das Moor, an welchem sich allmählich die Stadt Papenburg aus den ärmlichen Kolonistenhütten entwickelte, welche diese auf dem ihnen rechts und links des Kanals überwiesenen, etwa 100 Fuß breiten, aber sehr langen, leicht weiter zu erstreckenden Moorstreifen errichteten. Sie torften ihr Moorstück ab, führten den Torf nach Emden und anderen Städten zum Verkauf, nahmen Dungmaterial dafür ein, und bauten Getreide, Buchweizen, Rüben und Gras auf dem freigelegten, mit Dung und Torfgrus verbesserten Sandboden der Geest. Solche vom Staate systematisch angelegte Vehnkolonien haben in Hannover seit 1720 in immer größerer Ausdehnung in den Moorgebieten zwischen Wümme, Oste und Geeste Ausbreitung gewonnen. Ebenso sind sie seit der Besitznahme Friedrichs des Großen in Ostfriesland allgemein geworden. Sie sind an der Streifenform der einzelnen Besitzungen, die durch Wassergräben abgegrenzt sind, auf den Generalstabskarten deutlich erkennbar.

45. Im östlichen Deutschland auf den preußischen Gebieten der Mark, Pommerns und Preußens waren es ähnlich ausgedehnte, aber mehr als versumpfte Brüche und Grünmoore daliegende öde Flächen, welche zu **Bruchkolonien** Veranlassung gaben.

Schon der Große Kurfürst rief Bauern aus Holland, der Pfalz und der Schweiz ins Land und siedelte sie in den Brüchen der Oder, Warthe, Netze und Havel an. Soweit sie nicht in wüste Stellen benachbarter Dörfer eingewiesen wurden, war die Form der Ansiedelung meist die von Einzelhöfen, welche von ihren blockartig abgegrenzten Grundstücken umschlossen sind. Unter Friedrich I. wurde namentlich die Provinz Preußen und

Lithauen durch eine starke Einwanderung aus Franken, dem Mittelrhein, Schwaben und der Schweiz besetzt, mit welchen 330 neue Dörfer begründet wurden.

Unter Friedrich I. wurden 15000 salzburgische Lutheraner und Hussiten auf freies Land in die Umgegend von Memel, Tilsit, Gumbinnen und Insterburg aufgenommen und es kam die umfassende Trockenlegung der etwa 22 Qu.-Meilen umfassenden Brüche und Torfmoore an der Havel, dem Rhin und der Dosse zur Durchführung, welche schon der große Kurfürst begonnen hatte. Friedrich der Große aber legte auf die Heranziehung von Kolonisten ganz besonderen Wert. Es wurden unter seiner Regierung gegen 250000 Anbauer in die preußischen Staaten aufgenommen und größtenteils zur Kultur von Bruchländereien verwendet, namentlich sind die entwässerten und zum Teil eingedeichten Oder-, Warthe und Netzebrüche von ihnen bevölkert worden.

In den Provinzen Posen und Westpreußen kamen im 17. und 18. Jahrh. noch unter polnischer Herrschaft und ebenso unter preußischer in die weiten Waldflächen der dortigen großen Güter sehr zahlreiche, meist schlesische Kolonisten zur Ansetzung, deren Ansiedelungen, die meist zerstreut mit blockmäßig zugewiesenem Besitze liegen, auf den topographischen Karten durch den üblich gewordenen Namen Hauland oder Hauländer unterschieden werden können.

46. In neuester Zeit hat die Staatsregierung den Entschluß gefaßt, die deutsche Bevölkerung dieser Landesteile durch Heranziehung weiterer Kolonisten aus allen Teilen Deutschlands zu verstärken. Es ist deshalb das Gesetz vom 26./4. 1886 (G. S. 131) über **Beförderung deutscher Ansiedelungen** in den Provinzen Westpreußen und Posen ergangen, und durch VO. v. 21./6. und 26./7. 1886 (G. S. 159 u. 204) eine Kommission zur Ausführung desselben niedergesetzt worden (s. den nachfolgenden Artikel). Das Gesetz stellt der Kommission eine Summe von 100 Millionen Mark zur Verfügung, um für die Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke zu erwerben und die Kosten der erstmaligen Einrichtung und Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu bestreiten. Die Ueberlassung des Landes kann zu Eigentum, gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen. Bei Ueberlassung gegen feste Geldrente kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden, und es treten dann auch verschiedene Bestimmungen ein, welche bei der Teilung und Veräußerung geltend werden, die Zustimmung des Renteberechtigten für solche Veränderungen fordern, event. aber auch deren amtliche Ergänzung ermöglichen.

47. Für die immer wichtiger werdende Frage, ob es thunlich wird, die **Kolonisation größerer Güter** durchzuführen, das heißt, sie in geeigneter Weise in kleinere Wirtschaften zu zerlegen und diese mit Bauern zu besetzen, hat der Rittergutsbesitzer Sombart in neuester Zeit durch die 1886—88 durchgeführte derartige Kolonisation des Gutes Stresow in der Priegnitz einen wertvollen Anhalt geliefert. Er hat dieses Gut zu verhältnismäßig recht hohem Preise erworben, nach den Gesichtspunkten der volkstümlichen bäuerlichen Siedelung in ganze, halbe, viertel Höfe und einige Häuslerstellen geteilt, die nötigen Gebäude für diese Stellen errichtet, der Gemeinde auch Gemeinde- und Schulland unentgeltlich überlassen und mit Leichtigkeit hinreichend wohlhabende Kolonisten gefunden, welche die Stellen sehr zu ihrer Befriedigung übernommen und, teils gegen Kapital, teils gegen Zins so bezahlt haben, daß dem Unternehmer die von ihm seiner Berechnung zu Grunde gelegte 5 prozentige Verzinsung seiner Kaufgelder und Auslagen gesichert ist. — —

Ueber die Ansiedelung von Auswanderern in außereuropäischen Ländern und den Erwerb von Land für diesen Zweck durch Handelsgesellschaften oder Staatsregierungen vergl. unter Auswanderung und unter Kolonien.

Litteratur:

Ancient laws of Ireland (Vorrede zu Bd. III). (21.) v. Blaramberg, Erinnerungen des Generals, Berlin 1876. (2.) Blume, Lachmann und Rudorff, Römische Feldmesser p. 53 Frontin. lib. II de controvers. agrorum. (25.) **F. Démelic, Le droit coutumier des Slawes meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic, Paris 1877.** (27.) G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falks Neuem staatsbürgerlichen Magazin, Bd. III 1835, IV 1837. (12.) Derselbe, Die Gehöferschaften im Regierungsbez. Trier, Abhandl. der Akademie zu Berlin 1863. (20.) Derselbe, Agrarhistorische Untersuchungen, I 1880 u. II 1884 (12), II S. 206, 301 (16), I 99. (20.) v. Haxthausen, Ueber das Agrarwesen in dem Fürstent. Paderborn und Corvei 1829. Derselbe, Studien über Rußland 1847—52. (12), (20.) V. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes 1845 (12), mit Kartenbildern. C. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885 (12), (20), mit Kartenbildern. G. Landau, Die Territorien 1854. (12.) A. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. IV 1863 (12), mit Kartenbildern (28), (38), (39), (40). Derselbe, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Ansiedelung der Slawengebiete, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 32, 1879 (12), mit Kartenbildern (28), (38), (39), (40). Derselbe, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. I S. 443. (45.) Derselbe, Volkshufe und Königshufe, in Festschrift für G. Hanssen 1889. (31.) Justus Moeser, Die Osnabrückische Geschichte 1768, und Patriotische Phantasien 1774—1786. (12.) **Oluffsen, Bidrag til Oplysing om Danmarks**

indvortes Forfatning in de aeldre Tider, Kopenhagen 1821. (12.) A. Penck, Eiszeit in den Pyrenäen, Mitteilungen d. Ver. für Erdkunde, Leipzig 1883. (8.) Derselbe, Mensch und Eiszeit, Archiv f. Anthropolog., Bd. 15 Heft 3, 1884. (8.) M. Radloff, Les Kirghis Journ. Asiat. 1863. (2.) H. Ranke, Ueber Feldmarken in der Münchener Umgebung, Beiträge zur Anthropolog. und Urgeschichte Bd. V, München 1882 (12), mit Kartenbildern. W. Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II 1859. (12.) Fr. Seebohm, The english village community, London 1883, übers. von Theod. v. Bunsen, Heidelberg 1885 (12), (22), (33), mit Kartenbildern. G. Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie, 2. Aufl. 1886. Meitzen, Agrarpolitik, Bd. II, Absch. XIV S. 149 ff. (12.), die veröffentlichten Kartenbilder der verschiedenen Ansiedelungsformen sind hier im einzelnen nachgewiesen. (14), (28), (29), (31), (34), (38), (39), (40). Skene, History of celtic Scotland 1876. (21.) Sombart-Ermsleben, Zur inneren Kolonisation, Landw. Jahrb., Berlin 1889, Jahrg. 18 S. 157. (47.) Sumner-Maine, De l'organisation juridique chez les slaves du Sud, Paris 1880. (27.) v. Thalac, Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien, Leip. 1858. (27.) Ujfalvy, Russisches Turkestan, Globus, Bd. 36, 38. (2.) G. Waitz, Die altdeutsche Hufe, Abhandl. der Göttinger Akademie 1854. (12.) Fr. Walter, Das alte Wales, Bonn 1859. (21.)

Meitzen.

Ansiedelungsgesetz,

preußisches, für Posen und Westpreußen.

1. Das preußische Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 (G. S. S. 131) stellt der Staatsregierung einen Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung, um zur Stärkung des deutschen Elements in den genannten Provinzen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und, soweit erforderlich, die Kosten der erstmaligen Einrichtung neuer Stellen oder ganzer Landgemeinden sowie die Kosten der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse derselben zu bestreiten. Es sollen nur Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange errichtet werden und neben dem Ankaufe neuer Grundstücke auch die Verwendung geeigneter, dem Staate bereits gehöriger Grundstücke gestattet sein. Die einzelnen Stellen können zu Eigentum gegen Kapital oder gegen Uebernahme einer festen Geldrente (als sogenannte Rentengüter) oder auch in Zeitpacht überlassen werden, bei der Ueberlassung ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Einnahmen, welche der Staat aus der Ueberlassung oder der anderweiten Verwendung der Grundstücke erzielt, werden alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufgenommen und treten, soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren, bis zum 31. März 1907 dem Fonds für Ansiedelungszwecke, von da ab den allgemeinen Staatseinnahmen zu. Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben. Ueber die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Ansiedelungsfonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über die Rentengüter. Die Ablösbarkeit der festen Geldrente kann von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden, die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Beantragt der Rentenberechtigte die Ablösung, so darf er jedoch einen höheren Ablösungsbetrag als den 25fachen Betrag der Rente nicht fordern. Der Inhalt der vorerwähnten Vereinbarungen ist in das Grundbuch einzutragen. Den festen Geldrenten stehen feste Abgaben in Körnern gleich. Die Zerteilung eines Rentenguts oder die Abveräußerung von Teilen desselben ist zulässig, sie kann aber vertragsmäßig von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden, auch kann dem Erwerber des Rentenguts vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegt werden, die wirtschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle dauernd zu sichern. In Streitfällen kann die Auseinandersetzungsbehörde durch richterliche Entscheidung die versagte Einwilligung zur Zerteilung des Rentenguts oder zur Abveräußerung von Teilen desselben ergänzen, bezw. den Erwerber des Rentenguts von der Verpflichtung zur dauernden Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle befreien, wenn dies im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert oder geboten erscheint. In beiden Fällen ist jedoch der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, befugt, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage zu verlangen.

Die auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sowie das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sind stempel- und kostenfrei.

Die Ausführung des Gesetzes ist der dem Staatsministerium unterstellten Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen übertragen, deren Zusammensetzung, Ge-

schäftskreis und Befugnisse durch die königliche Verordnung vom 21. Juni 1886 (G. S. S. 159) geregelt sind und zu deren Sitz durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1886 (G. S. S. 204) die Stadt Posen bestimmt ist. Die Kommission besteht:

1) aus den Oberpräsidenten der Provinzen Posen und Westpreußen, von denen der erstere als Präsident der Ansiedelungskommission, der zweite als Stellvertreter des Präsidenten fungiert,
2) aus je einem Kommissarius des Ministerpräsidenten und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
3) aus den auf je 3 Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern.

Die Konstituierung der Ansiedelungskommission ist am 24. August 1886 erfolgt, der Geschäftsgang durch ein vom Staatsministerium festgestelltes Regulativ geordnet.

2. Inhalts seiner Begründung bezweckt das Gesetz, durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter das deutsche Element in denjenigen östlichen Landesteilen zu stärken, in welchen die Interessen der deutschen Bevölkerung durch polonisierende Bestrebungen notorisch gefährdet sind. Die geeignete Handhabe zur Vermehrung der deutschen Ansiedelungen im Mittel- und Kleinbesitz sieht die preußische Staatsregierung im Ankauf polnischen Großgrundbesitzes und in der Wiederveräußerung desselben in Teilstücken an Erwerber deutscher Abkunft. Als Maßregeln, mit welchen sie die gewünschten Ziele zu erreichen beabsichtigt, bezeichnet sie speziell:

1) Verwendung geeigneter Grundstücke des vorhandenen fiskalischen Domänen- und Forstbesitzes zur Errichtung landwirtschaftlicher Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange (Bauernhöfe, Arbeiterstellen),
2) Bereitstellung von Staatsmitteln zum käuflichen Erwerbe solcher Grundstücke, welche sich zur Errichtung der vorbezeichneten landwirtschaftlichen Stellen eignen,
3) Bereitstellung von Staatsmitteln zur erstmaligen Einrichtung und zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen und ganzer Gemeinden.

Bei Ausführung dieser Maßregeln ist nach Ansicht der Staatsregierung die Aussicht auf eine weitgehende Liberalität des Staates ebenso ausgeschlossen wie die Annahme, daß es sich um Erzielung finanzieller Vorteile für den Staat handeln könnte. Der Staat soll vielmehr bei Ueberlassung der Stellen seitens des Erwerbers annähernd schadlos gehalten oder wenigstens eine mäßige Verzinsung des vom Staate aufgewendeten Kapitals gesichert werden. Alle Erwerbungen von Grund und Boden zu Ansiedelungszwecken sollen nur an der Hand sorgfältig geprüfter Rentabilitätsberechnungen erfolgen.

Diesen allgemeinen Gesichtspunkten schließt die Begründung des Gesetzentwurfs noch einige Bemerkungen über die Höhe des erforderlichen Kredits und über die organisatorischen Vorschläge der Vorlage an. Da die Organisation der Ansiedelungskommission schon oben besprochen ist, kommen hier nur die Bemerkungen über die Höhe des geforderten Kredits in Betracht. Die Staatsregierung konnte der Natur der Sache entsprechend den Kredit nur arbiträr bemessen. Unter Zugrundelegung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Durchschnittspreises von 560 M. für den ha nimmt sie an, daß für den geforderten Kredit von 100 Mill. M. mindestens 200000 ha angekauft werden können. Zu den Ankaufskosten treten noch die sehr erheblichen Kosten der Besiedelung selbst. Zum Ankauf eignen sich nur größere Güterkomplexe, deren Besiedelung und Verteilung nicht sofort nach dem Ankauf, sondern nur allmählich erfolgen kann. Bis zur Ausführung des Besiedelungs- und Verteilungsplans müssen die angekauften Güter anderweit für Rechnung der Staatskasse verwendet werden. Für alle diese weitaussehenden Unternehmungen müssen die erforderlichen Mittel zur Hand sein, wenn nicht der ganze Erfolg des Gesetzes in Frage gestellt sein soll. Nur ein möglichst hoher Kredit kann daher den Erfolg sichern und den Staat vor finanziellen Verlusten schützen.

3. Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Hause der Abgeordneten (22./23. Februar 1886) wurde der Entwurf einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Das wesentlichste Ergebnis dieser Beratung in der Kommission war die Einfügung der Vorschriften über das Rentengut in den Gesetzentwurf. Bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Plenum des Hauses der Abgeordneten (1./2. April 1886) erklärte sich die Majorität für den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission mit einigen unwesentlichen Abänderungen. Bei der dritten Beratung im Plenum (6./7. April 1886) nahm die Majorität des Hauses der Abgeordneten das Gesetz in der Fassung an, wie es aus der zweiten Beratung hervorgegangen war. Bei der namentlichen Abstimmung stimmten von 334 gültigen Stimmen 214 für und 120 gegen das Gesetz. Das Herrenhaus erteilte dem Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung. Die Allerhöchste Vollziehung des Gesetzes datiert vom 26. April 1886.

4. Bei der Durchführung des Gesetzes hat die Ansiedelungskommission bisher an folgenden allgemeinen Grundsätzen festgehalten:

a) Die Verwaltung der angekauften Güter bewegt sich in möglichst einfachen For-

men. Einrichtungen, welche besondere Aufwendungen erfordern, werden thunlichst vermieden. Die Stellung und die Bezüge der Lokalverwalter werden den örtlichen Verhältnissen angepaßt.

b) Die Grunderwerbungen erfolgen vorwiegend in deutsch-polnisch gemischten Kreisen. Ankäufe in überwiegend deutschen Kreisen finden nur ausnahmsweise und nur unter besonderen, durch politische Rücksichten gebotenen Voraussetzungen statt. Es werden nur Besitzungen mit besserer Bodenbeschaffenheit angekauft.

c) Zur Vorbereitung der Kolonisation größerer Besitzungen stellt entweder die Generalkommission den Parzellierungsplan nach den für Separationen geltenden Grundsätzen auf oder es wird nach Ausarbeitung eines generellen Besiedelungsplans zunächst mit den Ansiedelungslustigen verhandelt und der endgültige Plan erst nach Abschluß dieser Verhandlungen aufgestellt. Bei Ansiedelung ganzer Gemeinden erfolgt in beiden Fällen die gleichzeitige Regelung der Schul-, Kirchen- und Gemeindeverhältnisse und die Ausweisung der hierzu erforderlichen Grundstücke. Die Kolonisten müssen die Mittel besitzen, um ihre Stellen dauernd halten und bewirtschaften zu können.

d) Die einzelnen Stellen werden entweder zu Eigentum gegen Kapital oder gegen Rente oder in Zeitpacht überlassen. Zeitpachten empfehlen sich als Uebergangsstadium bis zur definitiven Vergebung der Stelle, bei welcher der Pächter in erster Linie zu berücksichtigen ist. Bei größeren, zur Gemeindebildung bestimmten Kolonisationsobjekten ist auf eine möglichst einheitliche Form der Ueberlassung Bedacht zu nehmen. Eine konfessionelle Vermischung der Ansiedler soll vermieden werden.

e) Für die Größe der auszuthuenden Stellen sind die Rücksichten auf einen leistungsfähigen Bauernstand und einen seßhaften Arbeiterstand maßgebend.

f) Zur Schadloshaltung des Staates hat der Ansiedler die Erstattung bezw. Verzinsung des Selbstkostenpreises der Stelle zu übernehmen. Bei Ueberlassung zu Eigentum werden in der Regel 3 Freijahre gewährt, nach deren Ablauf der durch Anzahlung nicht gedeckte Teil des fiskalischen Selbstkostenpreises mit 3% zu verzinsen ist. Bei Zeitpachten fällt diese Vergünstigung weg. Inwieweit die vorhandenen Gebäude oder das vorhandene Inventar bei der Berechnung des Wertes der Stelle in Berücksichtigung kommen, wird in jedem einzelnen Falle zu ermessen sein. Bei Bauten, welche die Ansiedler ausführen, wird der Fiskus durch Ablassung von Baumaterialien, Leistung von Fuhren zum Selbstkostenpreise wesentliche Unterstützungen gewähren können. Bei Ueberlassungen in Zeitpacht oder bei unzureichenden Mitteln der Ansiedler wird der Fiskus selbst bauen müssen und sich durch Hinzurechnung des verwendeten Baukapitals zum Wert der Stelle schadlos halten.

g) Die Erfüllung der Zwecke des Gesetzes sichert sich der Fiskus durch die Handhaben, welche das Gesetz selbst in der Beschränkung des Verfügungsrechts und in der Auferlegung persönlicher Verpflichtungen der Ansiedler bietet. Bei Organisation neuer Gemeinden soll von vornherein auf die statutarische Regelung der Gemeindeverhältnisse Bedacht genommen und dem Fiskus zur Durchführung dieser Regelung Vollmacht seitens der Ansiedler erteilt werden.

Nach Fertigstellung des Besiedelungsplanes beginnt das Ansiedelungsgeschäft. Der Meldung der Bewerber folgt die Prüfung der Personal- und Vermögensverhältnisse, die Klassifizierung nach der Verwendbarkeit und den geäußerten Wünschen und die Eintragung in die Bewerberliste. Aus dieser Liste wird eine der auszulegenden Stellenzahl entsprechende Anzahl Bewerber unter Berücksichtigung der Konfession, der Landsmannschaft und des nachgewiesenen, zur Ansiedelung erforderlichen Vermögens ausgewählt. Die ausgewählten Bewerber erhalten Nachricht, der Austhuungsplan nebst Zubehör und den Ansiedelungsbedingungen wird im Büreau der Ansiedelungskommission in Posen und in dem Amtslokal des zu besiedelnden Gutes zur Einsicht ausgelegt. Oertliche Information und Auskunft erteilt der sogenannte Ansiedelungsvermittler, zu welchem gewöhnlich der betreffende Lokalverwalter bestellt wird. Punktationen mit den Ansiedlern über Annahme der Stellen können bei dem Ansiedelungsvermittler oder im Büreau der Ansiedelungskommission geschlossen werden. Beide Geschäftsstellen halten sich gegenseitig bezüglich der abgeschlossenen Punktationen auf dem Laufenden. Auf Grund dieser Punktationen erteilt der Präsident der Ansiedelungskommission den Zuschlag. Mit der Nachricht über den erteilten Zuschlag erhält der Ansiedler die Aufforderung zur Leistung der vereinbarten An- oder Einzahlung, welcher die örtliche Uebergabe der Stelle durch den Ansiedelungsvermittler folgt. Mit dem endgültigen Vertragsabschluß vor Gericht und mit der Auflassung ist das Ansiedelungsgeschäft beendet.

5. Ueber die Resultate, welche die Ansiedelungskommission bis Febr. 1889 erzielt hat, läßt sich ein abgeschlossenes Urteil mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum des Bestehens der Kommission und die Schwierigkeiten ihrer Geschäfte selbstredend noch nicht bilden. Immerhin giebt aber das reiche

statistische Material, welches die dem Landtage der Monarchie vorgelegten, die Jahre 1886—1888 umfassenden Denkschriften über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes bieten, einen ausreichenden Ueberblick über den gedeihlichen Fortgang der Ansiedelungsgeschäfte. Inhalts dieser Denkschriften hat die Ansiedelungskommission bis Ende 1888 zusammen 37 386 ha 34 ar 95 qm für den Preis von 21 883 281,20 M. angekauft, also durchschnittlich für den Hektar 585,32 M. gezahlt. Das angekaufte Gutsareal besteht aus 62 größeren Gütern (einer Herrschaft, Rittergütern und sogenannten adligen Gütern) mit zusammen 36 097 ha 91 ar 33 qm, das bäuerliche Areal aus 26 Bauernwirtschaften mit zusammen 1288 ha 43 ar 62 qm. Von diesen 88 Liegenschaften sind 23 in der Subhastation und 65 freihändig gekauft. Ausgelegt sind von dem gekauften Grundbesitz bisher 545 Ansiedlerstellen mit einem Gesamtareal von 10 932 ha 42 ar 37 qm, und zwar:

48	Stellen von	0—5 ha
122	„ „	5—10 „
122	„ „	10—15 „
91	„ „	15—20 „
63	„ „	20—25 „
99	„ „	über 25 „

Von diesen ausgelegten Stellen sind 337 Stellen mit einer Gesamtfläche von 6451 ha 65 ar 60 qm bereits definitiv vergeben und zwar:

259 Stellen zu Kauf gegen Rente,
78 Stellen zu Zeitpacht.

Gemeldet haben sich bei der Ansiedelungskommission als Anwärter für Ansiedelungen bis Ende 1888:

2482	Evang. m. ein. Vermögen v.	8 894 570 M.
333	Kathol. „ „ „ „	961 580 „
9	Mennon. „ „ „ „	98 500 „
3	Juden „ „ „ „	35 000 „
zus. 2827	Anw. m. ein. Verm. v.	9 989 650 M.

Das Hauptkontingent der Anwärter stellen naturgemäß die zunächst beteiligten Provinzen Westpreußen und Posen, die übrigen Provinzen sind mit erheblich geringeren Zahlen vertreten. Auch aus nichtpreußischen und sonstigen ausländischen Staaten sind Anmeldungen eingegangen, namentlich schweben Unterhandlungen mit etwa 50 Süddeutschen, insbesondere Württembergern zwecks Ansiedelung.

Die vorstehenden Zahlen geben ein anschauliches Bild von dem Umfange der Geschäfte der Ansiedelungskommission und lassen die gewünschten Erfolge des Gesetzes gesichert erscheinen.

Schmiedeck.

Ansiedelungsgesetzgebung.

Unter Ansiedelung versteht das preußische Verwaltungsrecht die Errichtung einer neuen Wohnstätte, mag diese Errichtung durch eine im Gemeindebezirke bereits wohnhafte oder durch eine neuanziehende Person erfolgen. Die Ansiedelung in diesem Sinne bildet den Gegenstand einer dem preußischen Staate eigentümlichen Gesetzgebung, welche mit der Gesetzgebung über die Parzellierung von Grundstücken und die Verteilung der auf parzellierten Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten im Zusammenhange steht. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 war die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen dem freien Ermessen des Eigentümers anheimgegeben und nur eine Anzeige bei der Landespolizeibehörde erfordert worden, beide Gesetze hatten es aber unterlassen, die aus solchen Veränderungen für die Teilnahme an den Lasten der Gemeinden und der sonstigen öffentlich rechtlichen Verbände sich ergebenden Folgen zu regeln, weil sie von der ausgesprochenen Voraussetzung ausgingen, daß die Abgaben des platten Landes direkt oder indirekt bloß persönliche sein würden. Da sich diese Erwartung nicht erfüllte, vielmehr die auf dem System des geschlossenen Grundbesitzes beruhenden alten Gemeindeverfassungen mit ihren meist auf Besitzklassen gegründeten, nach dem Herkommen in mannigfaltiger Art gestalteten, im Laufe der Zeit zu Reallasten gewordenen Abgaben und Leistungen bestehen blieben, so erwuchsen bei Verteilung dieser Lasten aus dem Mangel gesetzlicher Vorschriften zahlreiche, durch Zweifel über die Kompetenz der beteiligten Behörden vermehrte Schwierigkeiten, welche zu Klagen sowohl bei den Behörden als auf den seit dem Jahre 1823 eingerichteten Provinziallandtagen führten. Aus den infolgedessen eingeleiteten Verhandlungen, bei welchen mehrere Provinzialbehörden und Provinziallandtage mit dem Wunsche einer gesetzlichen Regelung der Abgabenverteilung weitergehende Anträge auf Beschränkung der Parzellierungsfreiheit überhaupt oder doch der Anlegung neuer Etablissements außerhalb der Dörfer verbanden, ging das Ges. vom 3. Januar 1845 betreffend die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen hervor. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkte sich auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern mit Ausnahme von Neuvorpommern — für diesen letzteren Landesteil wurde später das Gesetz mit den durch die abweichende Hypotheken-, Kommunal- und Polizeiverfassung bedingten Aenderungen durch Ges. vom 26. Mai 1856 eingeführt — Schlesien, Posen und Sachsen. Für die Provinz Westfalen, in welcher die Gemeindelasten regelmäßig nach

dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, der eine besondere Regelung bei Grundstücksteilungen entbehrlich machte, aufgebracht wurden, erging die lediglich auf die Gründung neuer Ansiedelungen bezügliche Verordnung vom 11 Juli 1845.

Das Ges. vom 3. Januar 1845, dessen Bestimmungen durch das die Parzellierungen und Ansiedelungen erleichternde Ges. vom 24. Februar 1850 eine vorübergehende, durch das Ges. vom 24. Mai 1853 größtenteils wieder beseitigte Abänderung erfuhren, unterwarf seinen Vorschriften alle Arten von Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt. Es regelte die Form der Parzellierungsverträge, das Verfahren bei der Abgabenverteilung sowie die Verteilungsgrundsätze und endlich die Gründung neuer Ansiedelungen. Für diese letzteren ergab sich aus dem Ges. vom 3. Januar 1845 in Verbindung mit den abändernden und ergänzenden Bestimmungen der Ges. vom 24. Februar 1850 und 24. Mai 1853 folgender, im wesentlichen mit den für die Provinz Westfalen erlassenen Vorschriften im Einklang stehender Rechtszustand:

Als Gründung einer neuen Ansiedelung wurde angesehen, wenn

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen,
2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird.

In beiden Fällen mußten, und zwar in dem Falle zu 1, vor Erteilung des Baukonsenses diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen. Dabei mußten die neuen Ansiedler nicht bloß in Beziehung auf diese Verbände alle diejenigen Abgaben und Leistungen übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde oblagen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- oder sonstigen Verhältnisse beizuzählen waren, sondern außerdem, wenn durch ihren Zutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstanden, auch diese tragen. In dem Falle zu 1 war ferner eine von dem Landrat, in Stadtkreisen von dem Magistrate zu erteilende Ansiedelungsgenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung konnte versagt werden, wenn von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies sollte besonders in dem Falle angenommen werden, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen war und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährte, sich davon als Ackerwirt, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebs selbständig zu ernähren. Notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen war in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu versagen. Wenn durch die Ansiedelung benachbarte Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachteiligt werden konnten, so sollten dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung gehört werden. Unbeschadet der Befugnis der zuständigen Behörden, aus diesen polizeilichen Gründen die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, war ferner der Ortsobrigkeit und der Gemeinde ein auf der Besorgnis vor einem Anwachsen der Armenlast beruhendes Widerspruchsrecht eingeräumt, dessen Geltendmachung die Versagung der Genehmigung zur Folge hatte, wenn nicht der Ansiedler den Nachweis zu führen vermochte, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirtschaft besitze.

Im Laufe der Jahre trat die Reformbedürftigkeit dieser Gesetzgebung mehr und mehr hervor. Die Vorschrift, daß vor Regulierung der Abgaben und der sonstigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse einer neuen Ansiedelung der Baukonsens nicht ausgehändigt werden dürfe, erwies sich als eine so drückende, bei der Weitläufigkeit des Regulierungsverfahrens einem Verbote der Ansiedelung so nahe kommende, daß sich die Behörden häufig zu einer laxen Handhabung des Gesetzes genötigt sahen. Es erschien ferner unbillig, dem Ansiedler neben den ihm nach Gesetz oder Observanz obliegenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, Kirche, Schule 2c. auch noch die besonderen Unkosten, welche durch seinen Hinzutritt diesen Verbänden erwuchsen, aufzubürden, da er doch auf besondere Veranstaltungen überhaupt keinen Anspruch, auf die allgemeinen Vorteile der Gemeinde-, Kirchen- und Schuleinrichtungen aber denselben Anspruch hatte wie jeder andere Ortsbewohner. Vor allem aber war es das dem Gesetz vom 3. Januar 1845 ursprünglich fremde, nur in der für die Provinz Westfalen erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1845 enthaltene und erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeführte Recht der Gemeinden, gegen eine neue Ansiedelung wegen der Besorgnis einer künftigen Vermehrung der Armenlast Widerspruch einzulegen, welches lebhafte Anfechtung erfuhr, weil es der von der Reformgesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts verfolgten Tendenz, dem kleinen Manne zur Verbesserung der eigenen Existenz und zur Vermehrung der für den Ackerbau verwendbaren Arbeitskräfte den Erwerb von Grundeigentum möglichst zu erleichtern, zuwiderlief, auch mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 schwer vereinbar war. So

blieben als beizubehaltende Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nur diejenigen übrig, nach welchen die Erlaubnis zu einer neuen Ansiedelung aus polizeilichen Gründen versagt werden konnte und auch hinsichtlich dieser schien es ratsam, das Ermessen der Behörden in engere Schranken einzuschließen und ihre Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Bei Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen hatte sich aber auch ergeben, daß sie nach anderer Richtung hin einer Erweiterung und Verschärfung bedurften. Es hing dies mit der in dem Gesetz vom 3. Januar gegebenen Begriffsbestimmung der neuen Ansiedelung zusammen. Da nach dieser die Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstück nur dann als neue Ansiedelung galt, wenn dieses Grundstück nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehörte, so konnte es vorkommen und kam nicht selten vor, daß der Eigentümer mehrerer auf demselben Folium des Hypothekenbuchs eingetragenen und nur ein Grundstück im rechtlichen Sinne bildenden Grundflächen auf einem von dem Hauptgute und von anderen bewohnten Grundstücken weit entfernt belegenen Grundstücksteile ein Wohngebäude errichtete, ohne der Ansiedelungsgenehmigung zu bedürfen und demnächst die Parzelle mit dem Wohngebäude weiter verkaufte. Es erschien daher geboten, den Begriff der neuen Ansiedelung in der Weise zu bestimmen, daß nur die örtliche Lage der zu bebauenden Grundfläche entscheidend wurde, ihre rechtlichen Eigenschaften aber außer Betracht blieben. Es sind dies die Erwägungen, welche zu der Neuordnung des Ansiedelungswesens durch das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 25. August 1876, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen führten.

Das genannte Gesetz, welches seinem ganzen Inhalte nach für die sechs östlichen Provinzen an die Stelle der Ges. vom 3. Januar 1845, 24. Februar 1850, 24. Mai 1853 und 26. Mai 1856 und soweit es sich auf die Gründung neuer Ansiedelungen bezieht, für die Provinz Westfalen an die Stelle der Verordn. vom 11. Juli 1845 getreten ist, hat von den drei Materien, welche das Ges. vom 3. Januar 1845 behandelte, der Form der Parzellierungsverträge, der Verteilung der Abgaben und der Gründung neuer Ansiedelungen nur die beiden letztgenannten einer Neuregelung unterzogen, weil die erstgenannte bereits durch das Ges. vom 5. Mai 1872 über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zerteilt werden, ihre Erledigung gefunden hatte. Hinsichtlich der Ansiedelungen bestimmt das Gesetz, daß, wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, hierzu einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung bedarf, vor deren Aushändigung die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden darf. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines festgestellten Bebauungsplans oder auf einem bereits bebauten Grundstücke im (räumlichen) Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. Die Ansiedelungsgenehmigung muß versagt werden, wenn der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen Wegs gesichert ist, sie kann versagt werden, wenn in einem näher geregelten Aufgebots- und Einspruchsverfahren von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines benachbarten Grundstücks oder dem Vorsteher des Gemeindebezirks, in welchem das zu besiedelnde Grundstück belegen ist, oder einem der Vorsteher derjenigen Gemeindebezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde. Gegen den von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Bescheid steht sowohl dem Antragsteller als den Einsprechenden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn es sich um Anlegung einer Kolonie, d. i. einer größeren Zahl von Ansiedelungen im räumlichen Zusammenhange handelt, nur daß hier mit dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen ist, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen, daß ferner die Genehmigung versagt werden kann, wenn und solange diese Verhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind und daß endlich die Entscheidung über den Antrag nicht der Ortspolizeibehörde, sondern dem Kreisausschusse zusteht.

Diejenigen anderweitigen Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, sind durch das Gesetz nicht berührt worden. Soweit es sich dabei um den Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr handelt, ist durch das für den ganzen Umfang des Staats erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 bestimmt worden, daß, wer innerhalb einer Entfernung von 75 Meter von einer mehr als 100 Hektare umfassenden Waldung eine Feuerstelle errichten will, hierzu einer Genehmigung bedarf, gegen die Erteilung der Ge-

nehmigung von dem Waldeigentümer Einspruch erhoben werden kann und über diesen Einspruch von der Behörde mit Vorbehalt der beiden Teilen zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist. Dieses Verfahren ist, wenn zu der Errichtung der Feuerstelle nach dem Ges. vom 25. August 1876 eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich ist, mit dem nach letzterem Gesetze stattfindenden Verfahren zu verbinden.

Bereits bei Vorbereitung des Gesetzes vom 25. August 1876 war in Frage gekommen, ob das Gesetz nicht auch auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein auszudehnen sei, man hatte jedoch hiervon in Ermangelung eines hervorgetretenen Bedürfnisses Abstand nehmen zu sollen geglaubt, zumal in diesen Provinzen die Regulierung der Grund- und Gebäudesteuer, welche nach dem Gesetz den Maßstab für die Verteilung der übrigen öffentlichen Lasten bildet, noch nicht beendet und die Einsetzung der Organe der Selbstverwaltung, deren Mitwirkung das Gesetz in Anspruch nimmt, noch nicht erfolgt war. Als aber später in der Provinz Hannover die Zersplitterung der Höfe in wachsender Ausdehnung zugenommen hatte, ein großer Teil der noch unkultivierten Haide- und Moorflächen durch Kanalanlagen für eine intensive Kultur erschlossen und infolgedessen der Wunsch nach gesetzlicher Reform des Ansiedelungswesens rege geworden war, auch die früheren formellen Schwierigkeiten durch Regulierung der Grund- und Gebäudesteuer und Einführung einer Kreisordnung ihre Erledigung gefunden hatten, erging das Gesetz, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887. Dieses Gesetz schließt sich dem Gesetze vom 25. August 1876 aufs engste an, enthält aber verschiedene, durch die besonderen Verhältnisse der Provinz motivierte oder der früheren hannoverschen Verwaltungspraxis entsprechende Verschärfungen der auf Ansiedelungen überhaupt und auf Kolonien insbesondere bezüglichen Vorschriften. Diese Verschärfungen bestehen, was Ansiedelungen überhaupt anlangt, in folgendem:

1) Der Begriff des Wohnhauses ist im Hinblick auf die in den Haide- und Moordistrikten der Provinz häufig vorkommenden Ansiedelungen primitivster Art auch auf die aus Holz, Torf, Stroh und anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern sie nur dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen, ausgedehnt worden.

2) Der Weg, der zur Ansiedelung führt, muß in der Regel ein fahrbarer oder eine Schiffahrtsstraße sein.

3) Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.

4) In den Moordistrikten ist die Genehmigung außerdem zu versagen, solange die Entwässerung des Terrains, auf welchem die Ansiedelung stattfinden soll, nicht geregelt ist.

Handelt es sich um Anlegung einer Kolonie, so ist mit dem Antrage ein Plan vorzulegen, in welchem unter Beifügung einer Situationszeichnung die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, daß die nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind. Soweit zur Herstellung dieser Anlagen die anderweite Genehmigung einer Staatsbehörde gesetzlich erforderlich ist, ist gleichzeitig die Erteilung dieser Genehmigung nachzuweisen. Entspricht der vorgelegte Plan diesen Anforderungen nicht, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Durch das aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetz vom 13. Juni 1888, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein ist das Gesetz vom 4. Juli 1887 mit geringfügigen, durch die abweichende Organisation der unteren Verwaltungsbehörden bedingten Abänderungen auf die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, in welchem der Gegenstand bereits durch die beiden Gesetze vom 4. November 1874 und 22. Januar 1876 geregelt war, übertragen worden. Damit hat die preußische Ansiedelungsgesetzgebung ihren vorläufigen Abschluß erreicht. Die Rheinprovinz, in welcher seit langer Zeit Parzellierungsfreiheit und im Zusammenhange damit eine große Beweglichkeit und Zersplitterung des Grundbesitzes besteht, ist schon bei den Beratungen, welche dem Erlaß des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorausgingen, von vornherein als unbeteiligt angesehen worden. Aehnlich wie in der Rheinprovinz liegen die Verhältnisse in der Provinz Hessen-Nassau und in den hohenzollernschen Landen.

Der Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten ist das Erfordernis einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung unbekannt, doch kann in Württemberg, in Hessen und in einigen kleineren Staaten die Ansiedelung außerhalb des geschlossenen Ortsbezirks oder des Bebauungsplans im Einzelfalle aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen untersagt werden.

W. Rommel.

Anteilswirtschaft

s. Landwirtschaft, Gewinnbeteiligung.

Anthropologie und Anthropometrie.

I. Theorie.

1. Beziehungen der A. zu den Gesellschaftswissenschaften. Die Anthropologie im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist die beschreibende Naturwissenschaft vom Menschen. Nach der sozialwissenschaftlichen Seite schließt sich ihr zunächst an die Ethnologie, die wenigstens teilweise noch einen biologisch naturwissenschaftlichen Charakter besitzt, sofern sie die Aufgabe hat, durch Beobachtung der Reste der Naturvölker und vorgeschichtliche Forschungen die ursprünglichen, durch die natürlichen Instinkte des Menschen erzeugten Formen des Zusammenlebens und der Bedürfnisbefriedigung zu erforschen. Ein weiteres verwandtes Gebiet ist die Demographie oder vergleichende Bevölkerungsstatistik, die nur Kulturvölker in genügender Weise ihrer Beobachtung unterwerfen kann und namentlich die zugleich biologisch und gesellschaftlich bedeutsamen Thatsachen der Geburten, Sterbefälle und Altersverhältnisse nach ihrer eigentümlichen Methode untersucht. Die Anthropologie selbst reicht nur mit einem kleinen Grenzgebiet in den Kreis der Sozialwissenschaften hinüber und kann daher auch nur in dieser engen Beschränkung hier berührt werden. Einerseits nämlich hat die Methode der anthropologischen Messungen, die „Anthropometrie" wenigstens teilweise eine allgemeine statistische Bedeutung, indem sie die ersten Beispiele nachweislich typischer Größen geliefert hat, die zugleich noch immer am besten geeignet sind, den Begriff dieser Größen überhaupt klar zu machen. Ferner aber lassen sich die anthropometrischen Methoden auch unmittelbar zur Untersuchung gewisser wirtschaftlicher und sozialer Fragen verwenden, wie z. B. folgender: Bilden die menschlichen Rassen und Nationalitäten verschiedene Typen, die körperlich mehr oder weniger zur Arbeit geeignet sind? Wie verhält sich die Leistungsfähigkeit des männlichen Geschlechts zu der des weiblichen? Welchen Einfluß hat die Art der Arbeit auf die anthropologische Beschaffenheit des Arbeiters überhaupt und namentlich auf die physische Entwickelung der zur Arbeit herangezogenen Kinder? Entstehen vielleicht als Auswüchse unserer Kultur degenerierte menschliche Typen? Auch eine spezielle Anwendung der Anthropometrie zur polizeilichen Identifizierung verdächtiger Persönlichkeiten wird noch Erwähnung verdienen.

2. Bedeutung der typischen Größen. Typische Größen sind solche, die sich in der Wirklichkeit, wenn auch nicht in völliger Gleichheit, so doch nur mit zufälligen Abweichungen von einem Normalwert wiederholen. In der Anthropologie treten dieselben auf als gewisse Maße oder Maßverhältnisse des menschlichen Körpers, wie z. B. die Körperlänge oder der Brustumfang. Mißt man die Körperlänge einer großen Anzahl erwachsener Männer eines bestimmten Völkerstammes, so wird man zwischen dem größten und dem kleinsten einen ganz erheblichen Unterschied finden, selbst wenn man die pathologischen Fälle von Riesen und Zwergen ganz ausschließt. Stellt man ähnliche Messungen bei einem anderen Volksstamme an, so erhält man ebenfalls Resultate mit beträchtlichen Schwankungsgrenzen und zwar werden auf einer gewissen Längenstrecke Fälle von beiden Stämmen vorkommen. Hat man z. B. Schotten und Franzosen gemessen, so werden die kleinsten Personen der ersteren Nationalität kleiner sein als die größten der letzteren, also unterhalb des Maximalmaßes der letzteren Schotten und Franzosen zusammen gefunden werden. Dennoch ist der schottische Typus größer als der französische. Man erkennt dies schon daran, daß die Ausläufer der schottischen Messungen nicht so tief nach unten reichen wie die der französischen. Doch würde sich aus der Vergleichung dieser mehr zufälligen extremen Fälle kein bestimmtes Urteil über die wirkliche Größendifferenz der beiden Typen ableiten lassen, sondern zu diesem Zweck ist es erforderlich, die eigentlichen typischen Körpergrößen beider Nationalitäten zu bestimmen und miteinander zu vergleichen.

Wie wird nun dieser typische Wert irgend einer anthropologischen Maßgröße gefunden? Es ist das große Verdienst Quetelets, diese Frage wissenschaftlich beantwortet zu haben. Der typische Wert wird immer möglichst nahe durch das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der einzelnen Messungen dargestellt, aber es ist nicht umgekehrt auch jedes arithmetische Mittel als eine typische Größe

anzusehen, sondern bei der letzteren müssen noch andere Bedingungen zutreffen. Es kommt hier die Theorie der zufälligen Fehler zur Anwendung, wie sie von den Astronomen zur Bestimmung des wahrscheinlichsten Wertes und des wahrscheinlichen Fehlers von gleichartigen, mehrfach wiederholten Beobachtungen angewandt wird. G. Hagen hat in seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren erste Auflage schon 1837 erschien, eine anschauliche Vorstellung von der Entstehung der regelmäßigen Verteilung der rein zufälligen Fehler gegeben, die dann von Quetelet in eine noch populärere Form gebracht und auf die zufälligen Abweichungen anthropologischer Maßgrößen angewandt worden ist. Er nimmt an, daß die Natur bei jedem einzelnen Menschen einer gleichartigen Gruppe eine gleiche Körperlänge, einen gleichen Brustumfang &c. herzustellen strebe, daß aber fortwährend allerlei störende Einwirkungen stattfinden, infolge deren diese erstrebte Größe nur mit zufälligen, übrigens größeren oder geringeren Fehlern oder Abweichungen vom Normalwert verwirklicht werde, ebenso wie der Astronom bei wiederholten Messungen derselben Größe immer etwas verschiedene Werte findet, die mit zufälligen Fehlern behaftet sind.

Man kann sich nun vorstellen, daß jede dieser zufälligen Abweichungen durch eine große (nach Hagen eine unendlich große) Zahl elementarer Störungen von gleicher absoluter Wirkungsgröße entstehe, jedoch so, daß jede dieser Störungen ebenso leicht im positiven wie im negativen Sinne wirken, d. h. ebenso leicht eine kleine Vergrößerung wie eine kleine Verminderung der Beobachtungsgröße hervorrufen kann. Durch diese gleiche Möglichkeit der positiven und der negativen Wirkung der Elementarstörungen wird eben der Charakter des Zufälligen in der Gesamtabweichung der Einzelbeobachtung von dem richtigen oder typischen Werte erzeugt. Nehmen wir also z. B. an, es seien immer 1000 Elementarstörungen dieser Art im Spiele, um das Entstehen der normalen Körpergröße des Menschen zu erschweren, so wird die letztere nur dann zur Erscheinung kommen, wenn gerade 500 positive und 500 negative Störungen zusammentreffen. Dieser Fall ist zwar relativ der wahrscheinlichste, aber absolut ist seine Wahrscheinlichkeit wegen der ungeheuren Zahl der überhaupt möglichen Fälle doch nur eine sehr kleine. Sind 550 positive, also 450 negative Störungen wirksam, so ist das Resultat um 100 Einheiten der elementaren Störungswirkung größer als der Normalwert, bei dem Zusammentreffen von 550 negativen mit 450 positiven Störungen dagegen ergiebt sich eine ebenso große Abweichung nach der negativen Seite. Die beiden äußersten und zugleich unwahrscheinlichsten Fälle wären die, daß nur positive oder nur negative Störungen aufgetreten wären, wodurch also Abweichungen von + 1000 oder — 1000 Einheiten entstehen würden.

3. Die Queteletsche Binomialtabelle. Man sieht, daß das zufällige Zusammentreffen von gleich wahrscheinlichen positiven und negativen Elementarstörungen sich vergleichen läßt mit dem zufälligen Ziehen von schwarzen und weißen Kugeln aus einer Urne, in welcher beide Farben gleichmäßig vertreten sind. Anstatt anzunehmen, daß die Züge nacheinander erfolgen und die gezogene Kugel immer wieder zurückgelegt werde, kann man sich auch denken, daß die Urne viele Mill. Kugeln von jeder Farbe enthalte und nun mit einem Male eine gewisse, im Vergleich mit der Gesamtmenge kleine Anzahl derselben herausgezogen werde. Beträgt diese Zahl, um bei dem von Quetelet gewählten Beispiele zu bleiben, 999, so werden die Zahlen der vorhandenenen Kombinationen von schwarz und weiß, also 999 s und 0 w, 998 s und 1 w, 997 s und 2 w &c. durch die Koeffizienten von s und w in der Entwickelung der Potenz $(s+w)^{999}$ ausgedrückt und die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination erhält man, indem man den zugehörigen Binomialkoeffizienten durch 2^{999} dividiert. Diese Wahrscheinlichkeiten sind am größten und zugleich einander gleich für die beiden Fälle 499 w, 500 s und 499 s, 500 w; von diesen beiden Mittelwerten der Reihe ab nehmen sie, weil die apriorischen Wahrscheinlichkeiten des Zuges einer schwarzen oder einer weißen Kugel beide gleich $1/2$ sind, nach vorwärts und rückwärts symmetrisch ab, so daß also die Wahrscheinlichkeit der Kombination n w, (999—n) s ebenso groß ist, wie die von n s, (999—n) w. Wenn man also eine Tabelle für diese Wahrscheinlichkeiten aufstellen will, so genügt es, dies für die auf einer Seite von der Mitte der Reihe liegenden Kombinationen zu thun. Nachstehend folgt ein Auszug der von Quetelet gegebenen Tabelle. Die „Stufen" bestimmen sich durch die Abnahme der Zahl der w und die Zunahme der Zahl der s um je 1. Unter W ist die Wahrscheinlichkeit der betreffenden Kombination, unter S die Summe aller Wahrscheinlichkeiten von der ersten bis zu der angegebenen Stufe (einschließlich) zu verstehen. S stellt also die Wahrscheinlichkeit dar, daß irgend eine der Kombinationen von 499 w, 500 s bis zu der der betreffenden Stufe entsprechenden herauskommen werde, und sein Wert nähert sich daher immer mehr der Grenze 0,5000. Dieselbe Tabelle gilt also auch für die andere Hälfte der Reihe, indem man nur w und s in allen Kombinationen zu vertauschen hat.

Kombination	Stufe	W.	S.
499 w, 500 s	1	0,0252	0,0252
498 w, 501 s	2	0,0251	0,0503
496 w, 503 s	4	0,0246	0,0999
494 w, 505 s	6	0,0239	0,1479
492 w, 507 s	8	0,0226	0,1936
490 w, 509 s	10	0,0211	0,2365
489 w, 510 s	11	0,0202	0,2567
488 w, 511 s	12	0,0194	0,2762
486 w, 513 s	14	0,0175	0,3122

Kombination	Stufe	W.	S.
484 w, 155 s	16	0,0156	0,3443
482 w, 517 s	18	0,0137	0,3727
480 w, 519 s	20	0,0118	0,3972
478 w, 521 s	22	0,0100	0,4181
476 w, 523 s	24	0,0084	0,4356
474 w, 525 s	26	0,0069	0,4501
472 w, 527 s	28	0,0056	0,4618
470 w, 529 s	30	0,0044	0,4712
472 w, 531 s	32	0,0035	0,4786
465 w, 534 s	35	0,0023	0,4866
460 w 539 s	40	0,0011	0,4943
455 w, 544 s	45	0,0005	0,4978
444 w, 555 s	56	0,00016	0,4998

Man sieht, wie schnell die Wahrscheinlichkeiten schon in geringer Entfernung von der ersten Stufe abnehmen und wie rasch S sich der Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ nähert. Es besteht also schon die der Gewißheit sehr nahe kommende Wahrscheinlichkeit 0,9996 dafür, daß das Versuchsergebnis zwischen die Grenzen 444 w, 555 s und 444 s, 555 w fallen werde, und für die Gesamtheit aller außerhalb dieser Grenzen liegenden Fälle bleibt nur die sehr geringe Wahrscheinlichkeit 0,0004 übrig.

Da also die praktisch allein in Betracht kommenden Kombinationen von positiven und negativen Elementarstörungen — um von den Kugeln wieder zu diesen überzugehen — von diesen Elementen bei unseren Voraussetzungen immer mehr als 400 — sowohl positive wie negative — enthalten, so ist ersichtlich, daß die Annahme der Gleichheit der einzelnen Elementarstörungen gar nicht nötig ist, sondern es genügt für die Zulässigkeit der obigen Betrachtung, wenn die mittlere Größe derselben gleich ist, dergestalt, daß beim Zusammenfassen einer großen Anzahl derselben — einiger Hundert — immer annähernd dieselbe Summe herauskommt.

Die Tabelle zeigt, daß die elfte Stufe (510 s, 489 w oder 510 w 489 s) entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit S = 0,2568 schon etwas über diejenige Abweichung hinausgeht, die man als die wahrscheinliche (entsprechend S = 0,2500) zu bezeichnen pflegt, d. h. die nach der positiven wie nach der negativen Seite hin ebenso wahrscheinlich nicht erreicht wie überschritten wird. Nennen wir diese Abweichung r und nehmen wir näherungsweise statt des unbekannten wahren Wertes der gesuchten Größe den wahrscheinlichsten Wert, das arithmetische Mittel m an, so wird also, wenn überhaupt eine typische Größe vorliegt, jede Einzelbeobachtung ebenso wahrscheinlich zwischen m und m + r wie zwischen m und m − r, wie auch nach beiden Seiten hin über diese Grenzen hinausfallen, und wenn man eine große Anzahl von Einzelbestimmungen nach ihrer Größe ordnet, so wird die Gesamtheit durch die den Werten m − r, m, m + r entsprechenden Punkte in 4 annähernd gleich große Gruppen geteilt werden.

4. Beispiele. Will man die beobachtete Gruppierung einer großen Anzahl von Einzelmessungen mit der theoretischen mehr im einzelnen vergleichen, so kann man das folgende praktisch genügende Verfahren anwenden, das etwas einfacher ist als das von Quetelet angegebene.

Nehmen wir das erste von Quetelet behandelte Beispiel: die Messungen des Brustumfanges von 5738 schottischen Soldaten. Werden die beobachteten Zahlen auf 1000 Messungen berechnet und wird angenommen, daß die Maßangaben in ganzen englischen Zollen einen Spielraum von $^1/_2$ Zoll nach oben und nach unten einschließen, so erhalten wir folgende Gruppierung der relativen Zahlen der Gemessenen nach Differenzen des Brustumfangs von je 1 Zoll.

Zoll	Zahl	Zoll	Zahl
Unter $35^1/_2$	18	$39^1/_2$—$40^1/_2$	188
$35^1/_2$ $36^1/_2$	32	$40^1/_2$—$41^1/_2$	163
$36^1/_2$ $37^1/_2$	73	$41^1/_2$—$42^1/_2$	115
$37^1/_2$ $38^1/_2$	131	$42^1/_2$—$43^1/_2$	64
$38^1/_2$ $39^1/_2$	187	über $43^1/_2$	29

Nach der Theorie ist der wahrscheinlichste Wert der gesuchten typischen Größe das arithmetische Mittel aus den sämtlichen Einzelbeobachtungen. Bei einer großen Zahl von Beobachtungen aber ist diese Berechnung umständlich und genügt die Bestimmung des sogenannten Median- oder Zentralwertes, desjenigen Wertes, bei welchem die der Größe nach geordneten Fälle in zwei gleiche Gruppen geteilt werden. Liegt wirklich eine typische Größe vor, so kann dieser Zentralwert von dem arithmetischen Mittel nach der Theorie nur wenig verschieden sein. In der obigen Reihe liegt er offenbar zwischen $39^1/_2$ und $40^1/_2$ Zoll und man kann ihn rund gleich $39^3/_4$ setzen. Es sind dann also von den 188 Fällen der Gruppe von $39^1/_2$—$40^1/_2$ Zoll 47 auf die Seite der negativen und 141 auf die der positiven Abweichungen vom Medianwerte zu stellen.

Dividiert man die obigen Gruppenzahlen durch 1000, so erhält man die empirischen Wahrscheinlichkeiten des Vorkommens der verschiedenen Maßstufen, und um diese mit der obigen Tabelle zu vergleichen, ist es nur nötig zu wissen, welche Abweichung in Zollen einer Tabellenstufe und somit der Größe 2e entspricht, wenn e den absoluten Wert der mittleren Elementarabweichung bezeichnet. Zu diesem Zwecke fassen wir von dem Werte $39^3/_4$ aus die Wahrscheinlichkeiten für einige Zollstrecken zusammen, z. B. bis $42^1/_2$, was (mit Berücksichtigung der oben angegebenen Zerlegung) 0,410 ergibt. In der obigen Tabelle aber finden wir den Wert 0,4181 bei der Stufe 22; es kommt demnach nahezu auf 22 Stufen die Abweichung $2^3/_4$ Zoll, folglich entspricht jeder Zoll Abweichung acht Stufen und die doppelte Elementarabweichung beträgt in dem vorliegenden Falle $^1/_8$ Zoll.

Wenden wir dieses Resultat nun auf die einzelnen Gruppen an. Der Abstand von $39^3/_4$ bis $40^1/_2$ Zoll entspricht 6 Stufen von

$^1/_8$ Zoll in der Tabelle, also der theoretischen Wahrscheinlichkeit S = 0,1479, während der empirische Wert 0,141 beträgt. Die Maßgröße $41^1/_2$ liegt um 8 Stufen weiter, und wir finden bei der Stufe 14 S = 0,3121 und demnach für die Wahrscheinlichkeit der Fälle in den Grenzen $40^1/_2 - 41^1/_2$ die Differenz 0,3121 — 0,1479 oder 0,164 statt des beobachteten Wertes 0,163.

Auf gleiche Art finden wir: $41^1/_2-42^1/_2$ Z., theoretisch 0,106 (statt 0,115); $42^1/_2-43^1/_2$ Z.: 0,063 (statt 0,064); über $43^1/_2$ Z., 0,029, wie nach der Beobachtung. Ferner nach der Seite der negativen Abweichungen: $39^1/_2-39^3/_4$ Z.: 0,050 (statt 0,047); $38^1/_2-39^1/_2$ Z.: 0,186 (statt 0,187); $37^1/_2-38^1/_2$ Z.: 0,136 (statt 0,131); $36^1/_2-37^1/_2$ Z.: 0,077 (statt 0,073); $35^1/_2-36^1/_2$ Z.: 0,029 (statt 0,032); unter $35^1/_2$ Z.: 0,021 (statt 0,018).

Es ist also hiernach unzweifelhaft, daß der Brustumfang der gemessenen Personen sich um eine typische Größe bewegt, die mit rein zufälligen Abweichungen verwirklicht wird. Als Maß der Genauigkeit oder Präzision, mit welcher der erstrebte Typus zum Ausdruck kommt, kann man die oben erwähnte wahrscheinliche Abweichung betrachten, die nach der positiven wie auch nach der negativen Seite hin durch die Wahrscheinlichkeit S = 0,250 bestimmt wird. Da die Stufe 11 schon einem etwas größeren S entspricht, so nehmen wir für die Berechnung der wahrscheinlichen Abweichung nach einer genügend genauen Schätzung die Stufenzahl 10,67 an, und da jeder Stufe eine Abweichung von 2e = $^1/_8$ Zoll entspricht, so ergiebt sich der wahrscheinliche Fehler = 1,33 Zoll. Unmittelbar aus den empirisch bestimmten Wahrscheinlichkeiten findet man bei einfach verhältnismäßiger Interpolation den wahrscheinlichen Fehler auf der positiven Seite = 1,32 und auf der negativen Seite = 1,37 Zoll, im Mittel also = 1,345 Zoll, was mit dem theoretischen Werte hinlänglich übereinstimmt.

Allgemein also wird bei der Anwendung der obigen Tabelle die wahrscheinliche Abweichung durch 10,67 . 2e oder 21,34 e ausgedrückt; sie ist der Größe der durchschnittlichen Elementarabweichung einfach proportional, wie denn überhaupt diese Größe das eigentliche und unmittelbarste Maß der Präzision giebt, da diese um so größer, je kleiner e und um so kleiner, je größer e ist. Legte man eine andere Tabelle zu Grunde, die unter der Annahme berechnet wäre, daß eine noch größere Anzahl, z. B. 2000 oder 20000 Elementarstörungen, stets zusammenwirke, so würde sich bei demselben Beobachtungsmaterial die Größe e in demselben Verhältnisse verkleinern, in dem sich der ihr beigefügte Faktor vergrößerte, so daß also die neue Tabelle, wie das natürlich verlangt werden muß, sehr nahe denselben Wert für die wahrscheinliche Abweichung ergeben würde wie die obige.

Als zweites Beispiel mögen hier die Ergebnisse der Messung (in Zoll englisch) der Körpergröße von 25878 Rekruten der Freiwilligen Armee der amerikanischen Nordstaaten aus dem Jahre 1863 folgen, wieder auf 1000 reduziert und mit der theoretischen Berechnung (nach anderer Methode) verglichen:

Zoll	Zahl (beobachtet)	Berechnet
Unter $62^1/_2$	4	13
$62^1/_2-65^1/_2$	143	135
$65^1/_2-68^1/_2$	408	397
$68^1/_2-71^1/_2$	341	353
$71^1/_2-74^1/_2$	96	94
Ueber $74^1/_2$	8	7

Die mittlere, also typische Körpergröße berechnet sich zu 68,20 Zoll, die wahrscheinliche Abweichung ergiebt sich empirisch (mit Benutzung einer vollständigen Tabelle der Beobachtungen) nach der positiven Seite zu 1,80, nach der negativen zu 1,85 Zoll, was dem Resultat der theoretischen Berechnung sehr nahe kommt. — Der (wahrscheinlichste oder wirkliche) Wert der typischen Größe und die wahrscheinliche Abweichung sind die einzigen Angaben, die zur Bestimmung der theoretischen Verteilung der Beobachtungsfälle nach Relativzahlen erforderlich sind. Zur Berechnung der absoluten Stärke der einzelnen Größenklassen muß natürlich als drittes Element noch die Gesamtzahl der Beobachtungen gegeben sein.

5. **Summarisches Verfahren.** Praktisch genügt in den meisten Fällen zur Feststellung des Vorhandenseins und der Größe eines typischen Maßes ein einfacheres Verfahren, das allerdings immer voraussetzt, daß wenigstens einige Hundert Einzelbeobachtungen gegeben sind. Man ordne dieselben nach ihrer Größe und bestimme den Median- oder Zentralwert, also die in der Mitte der Reihe liegende Beobachtungsgröße. Man teile dann die Beobachtungen auf der einen Seite des Zentralwertes ebenfalls in zwei Gruppen, wodurch ein empirischer Näherungswert des wahrscheinlichen Fehlers bestimmt wird. Findet man nun auch auf der anderen Seite des Zentralwertes in demselben Abstande von letzterem eine annähernd gleiche Anzahl der nebeneinander geordneten Beobachtungen — nämlich ungefähr ein Viertel der Gesamtzahl — während zugleich die Dichtigkeit der Gruppierung vom Zentralwert aus nach beiden Seiten hin ziemlich stetig abnimmt, so darf man ohne weiteres annehmen, daß eine typische Größe vorliegt. Denn es ist nicht denkbar, daß die konstatierte, annähernd symmetrische Verteilung einer großen Anzahl voneinander unabhängiger Einzelbeobachtungen auf andere Art entstanden sein könnte als in Gemäßheit des Wahrscheinlichkeitsgesetzes über die Verteilung zufälliger Fehler. Daß die Gruppen der nach einzelnen Zollen oder Centimetern bestimmten Größenklassen sämtlich diesem Gesetze genau entsprechen, kann man bei Messungen von Körpergrößen schon deswegen nicht erwarten, weil die Ausführungen dieser Messungen häufig, z. B. für militärische Zwecke gar nicht sehr genau sind und oft Fehler von 1—2 Centimetern vorkommen.

Als Beispiel dieser summarischen Methode erwähnen wir die Messungen von 683 068 italienischen Militärpflichtigen in den Jahren 1874—76. Als Zentralwert der Körpergröße der Untersuchten ergab sich 1,620 m, während das arithmetische Mittel aus den nach Zentimetern abgestuften Größenklassen berechnet sich auf 1,6214 m stellte. Es kamen extreme Fälle vor bis zu 2,02 m und bis weniger als 1,25 m, trotzdem aber lagen 25 % aller Fälle nach der positiven Seite zwischen 1,620 und 1,665 m und ebenfalls 25 % zwischen 1,620 und 1,575 m. Die wahrscheinliche Abweichung bestimmt sich also auf beiden Seiten gleichmäßig zu 0,045 m und da außerdem die Dichtigkeit der Gruppierung auf beiden Seiten in der Nähe des Zentralwertes bedeutend zunimmt, so kann man den letzteren ohne weiteres als einen typischen bezeichnen. Allerdings entspricht er dennoch nicht einem einzigen einheitlichen Typus, sondern vielmehr einer annähernd konstanten Mischung der einigermaßen von einander abweichenden Typen der einzelnen Landesteile. Denn betrachtet man die Beobachtungen aus jeder der 11 Regionen für sich allein, so findet man für Venetien den Zentralwert 1,650, für Toskana 1,640, für die Emilia 1,635, für die Lombardei und Ligurien 1,630, für Umbrien und die Marken und für Rom 1,620, für Sizilien 1,605, für Neapel 1,600, für Sardinien 1,580. In fast allen Regionen findet man die wahrscheinliche Abweichung $r = \pm 0,045$; nur für Toskana erhält man $+ r = 0,045$, $- r = 0,040$ und für Sardinien $+ r = 0,045$ und $- r = 0,040$, was aber beides noch keine allzu große Störung der Symmetrie bildet. Jeder der obigen Zentralwerte hat also eine typische Bedeutung und man kann z. B. sagen, daß der normale Venetianer im militärpflichtigen Alter 5 cm größer ist als der normale Neapolitaner.

6. Methode der bloßen Vergleichung. Es ist aber zur Bestimmung einer typischen Größe gar nicht einmal nötig, eine große Anzahl von Personen wirklich zu messen; es genügt, sie der Größe nach geordnet neben einander zu stellen, durch Abzählung den in dieser Reihe in der Mitte stehenden zu bestimmen und diesen allein zu messen. Will man sich der typischen Bedeutung des Messungsergebnisses noch besonders versichern, so zähle man zu beiden Seiten des Mittelmannes je ein Viertel der Gesamtzahl ab und untersuche, ob von den beiden so bestimmten Personen die eine um annähernd ebensoviel die Normalgröße überschreitet, als die andere unter derselben bleibt. Diese positive und negative Differenz stellt dann also annähernd die wahrscheinliche Abweichung dar und der reciproke Wert derselben bildet das Maß der Präzision mit der der Typus von der Natur zum Ausdruck gebracht ist.

Diese Methode der bloß vergleichenden Reihenordnung der Beobachtungsobjekte ohne Messungen ist, wie Galton zuerst hervorgehoben hat, auch auf solche Erscheinungen anwendbar, die einer Messung gar nicht unterworfen werden können, sondern sich nur im allgemeinen vergleichsweise nach dem größeren oder geringeren Grade ihrer Intensität unterscheiden lassen, wie geistige Anlagen in bestimmter Richtung, Gedächtnis, musikalische Begabung ꝛc. Wirkliche Untersuchungen dieser Art sind, abgesehen von den einigen mehr psychophysischen Arbeiten, noch nicht angestellt worden, doch würden namentlich in Schulen ohne große Schwierigkeit manche hierhergehörenden Ermittelungen ausgeführt werden können. Ohnehin werden ja die Schüler in vielen Anstalten für jedes Hauptfach nach fortlaufenden Ordnungsnummern klassifiziert und der Inhaber der Mittelstelle kann daher als Vertreter der durchschnittlichen Befähigung in dem betreffenden Fache angesehen werden, wenn gleichzeitig die Zahl der sehr guten und der sehr schlechten Schüler eine verhältnismäßig kleine ist und eine relative Mehrzahl beiderseits dem mittleren nahe steht. Das eigentliche Interesse der Feststellung solcher Typen aber würde darin liegen, daß man mittelst derselben verschiedene Klassen von Personen, die durch Geschlecht, soziale Stellung, Abstammung ꝛc. geschieden wären, hinsichtlich ihrer geistigen Anlagen miteinander vergleichen könnte. So würde sich namentlich über die verhältnismäßige Befähigung der beiden Geschlechter etwas begründetes feststellen und dem gegenwärtig üblichen ganz vagen Hin- und Herreden ein Ende machen lassen. Was will es z. B. besagen, wenn man zum Beweise, daß die mathematische Befähigung des weiblichen Geschlechts der der männlichen gleichkomme, Sophie Germain oder andere Ausnahmen anführt? Es ist ja sehr glaublich, daß bei der Gruppierung der Frauen nach dem Grade ihrer mathematischen Anlagen ihre höchsten Klassen über die Mittelgruppe der Männer hinausgehen, aber diese Klassen sind sehr spärlich besetzt und die dem weiblichen Durchschnittspunkte nahe stehende Gruppe wird wahrscheinlich eine merklich geringere Befähigung aufweisen als die männliche Mittelgruppe.

7. Kleine Beobachtungszahlen. Wir haben bisher angenommen, daß eine große Zahl von Einzelfällen der Untersuchung unterbreitet ist. Trifft dies nicht zu, wie so oft bei den fremde Rassen betreffenden anthropologischen Messungen, so kann man typische Größen nur mit um so größerer Unsicherheit bestimmen, je kleiner die Zahl der Beobachtungen ist. Hat man die zu messenden Individuen etwa nach dem Augenmaß aus einer größeren Zahl so ausgewählt, daß sie ungefähr den Durchschnitt repräsentieren, so kann allerdings das arithmetische Mittel selbst aus wenigen, z. B. 5—6 Einzelmessungen, dem wirklichen Typus sehr nahe kommen. Stehen aber nur ganz zufällig zusammengebrachte Individuen oder Beobachtungsgegenstände sowie Skelette oder Schädel zur Untersuchung, so sind wenigstens 15—16 Beobachtungen nötig, um den typischen Wert ohne allzu große Unsicherheit zu bestimmen. Der Median- oder Zentralwert ist in diesem Falle nicht zu verwenden, sondern

man muß sich an das arithmetische Mittel aus den gegebenen Beobachtungen halten, das nach der Theorie den wahrscheinlichsten Wert der typischen Größe darstellt. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß man aus anderweitigen Erfahrungen zu der Annahme berechtigt ist, daß überhaupt hier eine typische Größe vorhanden ist, die in den einzelnen Beobachtungen mit zufälligen Fehlern zum Ausdruck kommt. Liegt zu dieser Annahme kein Grund vor, so hat auch das arithmetische Mittel keine theoretische Bedeutung; es ist dann ein bloßer rechnerischer Ausdruck, dem keine besondere reale Größe entspricht, und wenn man ihn für manche Zwecke bequem findet, so darf man doch seinetwegen nicht den allein reellen Stoff, die Einzelbeobachtungen, bei Seite lassen. Darf man aber das Vorhandensein einer typischen Größe voraussetzen, wie das bei der Körperlänge oder dem Brustumfange von erwachsenen Personen desselben Volksstammes und desselben Geschlechtes ohne Zweifel zulässig ist, so läßt sich theoretisch auch die wahrscheinliche Abweichung des arithmetischen Mittels von dem wirklichen Typus berechnen. Zu diesem Zwecke bestimmt man zunächst nach der Methode der kleinsten Quadrate den wahrscheinlichen Fehler der einzelnen Beobachtungen, für welchen die Formel gilt $r = + 0{,}4769 \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$, wenn n die Zahl der Beobachtungen und $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate der positiven und negativen Abweichungen vom arithmetischen Mittel bezeichnet. Nennen wir dieses Mittel m, so würde also, wenn eine große Anzahl von Beobachtungen mit dem Präzisionsgrade der gegebenen vorläge, ungefähr die Hälfte zwischen die Grenzen $m + r$ und $m - r$ fallen. m selbst indes ist nicht der wirkliche, sondern nur der wahrscheinlichste Wert der typischen Größe und sein eigener wahrscheinlicher Fehler (der ebenso leicht nicht erreicht, wie überschritten wird) ist $r : \sqrt{n}$, also z. B. gleich einem Viertel von r, wenn 16 Beobachtungen gegeben sind. Es sei nochmals wiederholt, daß diese Rechnung keinen theoretischen Sinn hat, wenn die Beobachtungen nicht angesehen werden können als zufällig fehlerhafte Ausdrücke desselben typischen Grundwertes. Ist dies nicht der Fall, so kann man allenfalls die mittlere Größe der Abweichungen vom Mittel nach beiden Seiten hin berechnen, aber es ist dies dann nur eine empirische arithmetische Zusammenziehung der Beobachtungsergebnisse zur bequemeren Uebersicht.

Liegt eine große Anzahl von Beobachtungen vor, so ist die obige theoretische Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers der Einzelwerte und des Mittelwertes zu umständlich und man kann sich dann — immer vorausgesetzt daß es sich um eine typische Größe handelt, — wie mit dem Zentralwert statt des arithmetischen Mittels, so auch mit einem aus der durchschnittlichen Abweichung statt aus den Fehlerquadraten gebildeten Ausdruck begnügen. Bezeichnet man nämlich den Durchschnitt aus den sämtlichen absoluten (ohne Rücksicht auf das Vorzeichen positiv genommenen) Abweichungen der Einzelbeobachtungen vom Zentralwert mit d, so ist einfach $r = + 0{,}845$ d, und wenn sich in einer Beobachtungsreihe von einigen hundert Fällen wirklich ungefähr die Hälfte in den auf solche Art berechneten Grenzen findet, so ist dies ein genügender Beweis für die Beziehung der Beobachtungsgröße auf einen Typus. Der wahrscheinliche Fehler des Mittelwertes wird wieder mit genügender Annäherung durch Division dieses Wertes von r durch die Quadratwurzel aus der Zahl der Beobachtungen erhalten.

8. **Erblichkeit und Veränderlichkeit der Typen.** Wenn gegenwärtig bei einem Volksstamme ein Typus in bezug auf Körpergröße, Brustumfang oder eine andere Maßgröße vorhanden ist, so muß man annehmen, daß derselbe schon seit längerer Zeit bestanden und sich vererbt hat. Denn wenn z. B. die Väter der gegenwärtigen Generation von Rekruten eine von dem jetzigen Typus merklich verschiedene typische Körpergröße besäßen, so wäre nicht einzusehen, wie in allen Größenklassen gerade eine solche Veränderung stattgefunden haben sollte, daß wieder die theoretisch zu erwartende Gruppierung der Söhne um den neuen Typus zustande gekommen wäre. Eine schon ziemlich lange vergleichbare Zahlenreihe in betreff der typischen Körpergröße liegt in der italienischen Aushebungsstatistik vor. Die Berechnungen, die Bodio Quetelet für dessen Physique sociale mitteilte, bezogen sich auf die Ausgehobenen der Jahre 1863—65 und liefern als typischen Mittelwert 1,62, also dieselbe Zahl, die sich auch aus der Gesamtheit der oben angeführten Messungen von 1874—76 ergiebt. Der neueste Bericht des Generals Torre betrifft die Aushebung von 1887 und aus der in demselben enthaltenen großen Tabelle über die Körpergröße der 316669 Gemessenen bestimmt sich der Zentralwert = 1,625 m und $+ r = + 0{,}044$ m, $- r = - 0{,}043$ m. Die typische Körpergröße der jungen Italiener hat sich somit in 24 Jahren nicht merklich verändert.

Allmähliche Verschiebungen der typischen anthropologischen Maße dürften aber immerhin vorkommen und man wird darüber in späterer Zukunft, wenn genügendes Material angesammelt sein wird, bestimmte Entscheidungen geben können. Wahrscheinlich aber sind diese Verschiebungen mit Auflösung des anfangs vorhandenen und langsamer Ausbildung eines neuen Typus verbunden, so daß in der Zwischenzeit die annähernd regelmäßige Gruppierung um einen Zentralwert zunächst mehr und mehr verschwindet und vielleicht mehrere Verdichtungsstellen auftreten, die sich erst allmählich wieder zu einer regelmäßigen Zentralgruppe vereinigen.

Solche Veränderungen des Typus können sowohl Vervollkommnungen als auch Entartungen darstellen. Wenn die durchschnittliche Körpergröße und die Brustweite

der erwachsenen Angehörigen eines Volksstammes größer wird, so wird damit wahrscheinlich auch eine Vergrößerung der Körperkraft und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes verbunden und diese Erscheinung jedenfalls als eine Vervollkommnung zu betrachten sein. Ein Naturstamm, der sich gegen wilde Tiere und andere Stämme zu behaupten hätte, würde durch diese günstige Entwickelung ohne Zweifel auch einen Vorteil im Kampf ums Dasein erlangen, aber man kann nicht sagen, daß diese Entwickelung gerade von denjenigen ausgehen würde, die ausnahmsweise eine besondere Größe erreichten. Denn diese sind im Vergleich mit der typischen Gruppe, als welche wir die innerhalb der Grenzen der wahrscheinlichen Abweichung auftretende bezeichnen wollen, außerordentlich wenig zahlreich, so daß ihre erleichterte Selbsterhaltung und Fortpflanzung auf die Zahl und Gruppierung der Gesamtheit keinen merklichen Einfluß üben kann. Eine Vervollkommnung des Typus wird vielmehr nur zu erwarten sein, wenn bei der Mehrzahl der betrachteten Gesamtheit etwa infolge einer Verbesserung der Ernährung eine gleichzeitige, wenn auch langsame Hebung der Größe oder der sonstigen Körperentwickelung eintritt. Ebenso werden auch Entartungen von der Hauptgruppe ausgehen und namentlich dadurch entstehen, daß große Bevölkerungsklassen durch schlechte Ernährung, ungesunde Wohnungen, übermäßige Anstrengung besonders der Frauen und Kinder und andere Folgen des wirtschaftlichen Elends langsam verkommen.

9. Unsymmetrische und unregelmäßige Gruppierungen. Bei vielen anthropologischen Maßgrößen ist selbst, wenn eine sehr große Zahl von Beobachtungen vorliegt, die symmetrische Gruppierung um einen typischen Wert nicht zu erkennen. Manche lassen sich allerdings in eine Reihe mit einer einzigen, wohl ausgeprägten Verdichtungsstrecke und einem der größten Dichtigkeit der Fälle entsprechenden Hauptwerte gruppieren, aber dieser Hauptwert bildet nicht den Zentralwert und die Verteilung zu beiden Seiten desselben ist nicht gleichförmig, sondern entspricht einer Kurve, die auf der einen Seite mehr oder weniger steil und auf der anderen sanft abfällt. In anderen Fällen finden sich mehrere deutlich erkennbare Verdichtungsstellen, in anderen endlich sind solche nicht bestimmt ausgeprägt und die Einzelfälle verteilen sich in einer längeren Strecke fast gleichmäßig auf die Maßklassen.

Es lassen sich für diese unregelmäßige Verteilung sehr verschiedene Ursachen denken.

1) Es könnte bei der untersuchten Maßgröße eine typische Unsymmetrie bestehen. Wir haben oben angenommen, daß positive und negative Störungen des Typus an sich gleich wahrscheinlich seien und auf dieser Voraussetzung beruht die symmetrische Verteilung der Abweichungen zu beiden Seiten des Mittelwertes. Man könnte nun aber auch von der Hypothese ausgehen, daß die eine Art der Störungen in einem bestimmten Verhältnis wahrscheinlicher sei als die andere, womit dann die Analogie eines Glücksspiels an einer Urne gegeben wäre, in welcher schwarze und weiße Kugeln z. B. im Verhältnis von 2:3 oder 3:4 vorhanden wären. Das wahrscheinlichste Ergebnis ist in einem solchen Falle, daß bei einer Anzahl von Ziehungen die schwarze und die weiße Farbe so nahe wie möglich in dem Verhältnis auftreten, in welchem sie in der Urne vorhanden sind, und wenn die Zahl der Ziehungen oder der gleichzeitig aus einer unendlich viele Kugeln enthaltenden Urne genommenen Kugeln nicht sehr groß ist, so haben diejenigen Kombinationen, die sich nur durch die Umstellung von schwarz und weiß unterscheiden, erheblich verschiedene Wahrscheinlichkeiten und es wird daher auch, wenn man sich statt einer jeden schwarzen Kugel eine negative und statt jeder weißen eine positive Elementarstörung denkt, die Gruppierung der vom wahrscheinlichsten Wert abweichenden Fälle zu beiden Seiten desselben eine unsymmetrische werden. Quetelet hat für verschiedene Zahlenverhältnisse der schwarzen und weißen Kugeln unter der Annahme, daß immer nur 16 Kugeln gleichzeitig herausgenommen werden, eine Tabelle der Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Kombinationen berechnet, aus der hier ein Auszug folgen möge.

Verhältnis der gezogenen Kugeln	Wahrscheinlichkeit dieses Verhältnisses, wenn in der Urne das Verhältnis von s zu w ist:				
	3:2	7:3	3:1	4:1	9:1
16 s, 0 w	0,000	0,003	0,010	0,028	0,185
15 s, 1 w	0,003	0,023	0,053	0,113	0,329
14 s, 2 w	0,015	0,073	0,134	0,211	0,275
13 s, 3 w	0,047	0,147	0,208	0,244	0,142
12 s, 4 w	0,101	0,204	0,225	0,200	0,051
11 s, 5 w	0,162	0,210	0,180	0,120	0,014
10 s, 6 w	0,198	0,165	0,110	0,055	0,003
9 s, 7 w	0,189	0,101	0,052	0,020	0,000
8 s, 8 w	0,142	0,049	0,020	0,006	0,000
7 s, 9 w	0,084	0,019	0,006	0,001	0,000
6 s, 10 w	0,039	0,006	0,001	0,000	0,000

Nehmen wir also z. B. das Verhältnis der negativen zu den positiven Elementarstörungen wie 3:1 an, so ist das Gleichgewicht dieser Störungen (entsprechend 8 s, 8 w) sehr wenig wahrscheinlich, am häufigsten aber wird die Kombination 12 s, 4 w vorkommen, welche einem Ueberschuß von 8 Elementarabweichungen nach der negativen Seite hin entspricht. Die eigentliche typische Größe hat also jetzt nur noch eine theoretische Bedeutung, sie tritt nicht mehr im Dichtigkeitsmaximum erkennbar auf, und die Kurve der Wahrscheinlichkeiten fällt von dem letzteren aus nach der negativen Seite steil, nach der positiven aber sanft ab. Daher ist auch die wahrscheinliche Abweichung nach der negativen Seite bedeutend kleiner als nach der positiven. Quetelet vergleicht die beobachteten

Gewichte von 153 Frauen mit den Tabellenwerten bei dem Farbenverhältnisse 3:1. Auf die Hauptgruppe (52—56 kg) kommen 27% statt 22,5, auf die (um je 4 kg) niedrigeren Gewichtsklassen bezw. 23, 11, 3, 1% statt 21, 13, 5, 1, auf die höheren 17, 11, 2, 2, 2, 1 statt 18, 11, 5, 2, 1. Die Uebereinstimmung ist also eine ziemlich befriedigende. Die theoretische Bedeutung dieser Tabelle ist indes nicht besonders hoch zu stellen. Die Hypothese, daß immer 16 Elementarstörungen zusammentreffen, ist offenbar ganz willkürlich und man erhält ganz andere Wahrscheinlichkeitswerte, wenn man statt 16 eine größere Zahl nimmt. Je weiter man aber in dieser Richtung geht, je mehr man sich also der an sich allein berechtigten Annahme nähert, daß unendlich viele Elementarstörungen zusammenwirken, um somehr verschwindet für die praktisch in Betracht kommenden Kombinationen die Unsymmetrie der Wahrscheinlichkeiten und der beabsichtigte Zweck, gerade die Darstellung einer unsymmetrischen Verteilung, wird dann nicht mehr erreicht. Die Queteletsche Tabelle giebt daher nur gewisse empirische Ausdrücke der Unsymmetrie, was sich auch durch allgemeinere Formeln erreichen läßt.

2) Die unsymmetrische Verteilung kann auch dadurch entstehen, daß die untersuchte Maßgröße als Funktion einer anderen erscheint, die ihrerseits einen typischen Charakter besitzt. Wenn z. B. das Gewicht der Erwachsenen sich nach Quetelet und anderen annähernd wie das Quadrat der Körpergröße verhält, so kann, gerade weil die Messungen der letzteren sich symmetrisch ordnen, die Reihe der Gewichtsbestimmungen keine symmetrische Verteilung der Fälle aufweisen.

3) Es kann eine Mischung mehrerer Rassentypen vorhanden sein, die in den Beobachtungen nicht auseinander gehalten sind. Wenn man z. B. 1000 Soldaten der Potomac-Armee, deren typischer Brustumfang 35 engl. Zoll betrug und 1000 Schotten mit dem oben erwähnten typischen Umfang von $39^3/_4$ Zoll unterschiedslos zusammen gemessen hätte, so würde man von 32—43 Zoll folgende Gruppen erhalten haben: 69, 122, 173, 201, 201, 193, 191, 215, 210, 171, 111, 56.

Die Kurve hält sich also auf einer längeren Strecke fast in gleicher Höhe, jedoch mit einer leichten Einsenkung zwischen den Maximalwerten 201 und 215, die den Stufen von bezw. 35 und 36 und 39 Zoll entsprechen. Da sie an beiden Enden die Ausläufer der einen und der anderen Reihe ziemlich rein heraustreten läßt, so könnte man durch versuchsweises Rechnen die beiden ungleichartigen Elemente ohne Schwierigkeit von einander sondern. Im allgemeinen wird eine solche Zerlegung um so leichter gelingen, je weiter die verschiedenen typischen Werte von einander abstehen und je deutlicher die Hauptgruppen hervortreten. Natürlich werden bei einer bloß zufälligen Auswahl der zu messenden Personen (bei großer Zahl derselben) die verschiedenen Typen nicht in gleicher Zahl, sondern annähernd in dem Verhältnisse auftreten, in dem sie in der betreffenden Bevölkerung vorkommen, wodurch dann auch die verschiedenen Hauptgruppen eine sehr mannigfaltige Gestaltung erhalten und unter Umständen auch zu einer einzigen unsymmetrischen Gruppe zusammenfließen können. Als Beispiel einer noch deutlich erkennbaren Rassenmischung sei die Zusammensetzung der französischen Bevölkerung aus keltischen und germanischen Elementen angeführt. So haben im Doubs-Departement, dem Wohnsitz der alten Burgunder, 15,6% der Konskribierten eine Größe von 1,73 m und mehr und nur 2,4% bleiben unter 1,56 m; in dem ursprünglich keltischen Departement Haute-Vienne dagegen wird das erstere Maß nur von 3,2% überschritten und das letztere von 14,7% nicht erreicht.

4) Die unregelmäßige Verteilung der Messungsergebnisse kann aber auch daher rühren, daß der Typus einer Veränderung unterworfen, namentlich in der Entartung begriffen oder einer solchen schon in bedeutendem Grade verfallen ist. Man kann sich vorstellen, daß ein gewisser Prozentsatz, z. B. die Hälfte der Gesamtheit, sich noch regelmäßig um den ursprünglichen Typus gruppiert, der Rest dagegen durch die äußeren schädlichen Einflüsse oder sonstige Ursachen eine andere Verteilung erhalten hat. Daß ein besonderer Entartungstypus entstehe, um den sich also die zweite Hälfte symmetrisch gruppieren würde, ist im allgemeinen nicht wahrscheinlich, denn die Aenderungsursachen werden schwerlich auf die ursprünglichen Gruppen mit der für diesen Erfolg nötigen Gleichmäßigkeit einwirken. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die einzelnen Gruppen um so stärker von der Entartung ergriffen werden, je weiter sie ursprünglich unter dem Normalmaß stehen und daß diejenigen, welche über die typische Größe hinausgehen, verhältnismäßig weniger beeinflußt werden. Durch die Vermischung der degenerierten Hälfte mit der noch unveränderten wird also dann eine unsymmetrische Verteilung der Gesamtheit mit weiterer Ausdehnung der unternormalen Gruppen entstehen.

5) Endlich ist es auch möglich, daß für gewisse Maßgrößen oder Größenverhältnisse gleichsam Indifferenzstrecken vorhanden sind, innerhalb welcher die Natur keinen bestimmten Typus bevorzugt, so daß eine ziemlich gleichmäßige Verteilung oder auch infolge irgend welcher unberechenbarer Einflüße mehrere ganz unregelmäßige Anhäufungen der Beobachtungsfälle entstehen. Je geringer auch bei der symmetrischen Verteilung die Präzision angenommen wird, mit welcher der Typus zum Ausdruck kommt, um so mehr verflacht sich die Wahrscheinlichkeitskurve und um so größer wird die Strecke, auf welcher die Verteilung annähernd gleichmäßig erscheint; aber in diesem Falle wird auch der ganze praktisch in Betracht kommende Spielraum sehr groß. Wenn dagegen außerhalb einer gegebenen Maßstrecke nur noch sehr wenige Fälle vorkommen, innerhalb der-

selben aber annähernde Gleichmäßigkeit oder völlige Unregelmäßigkeit der Verteilung stattfindet, so fehlt für die betreffende Maßgröße entweder überhaupt die feste typische Norm, oder es besteht eine unauflösliche Vermischung zahlreicher Typen, was praktisch auf dasselbe hinauskommt.

Als Regeln für die Behandlung unregelmäßig verteilter Maßgrößen kann man folgende aufstellen. Sind Beobachtungen in großer Zahl (von wenigstens einigen Hunderten) gegeben und gruppieren dieselben sich deutlich, wenn auch unsymmetrisch um ein einziges Dichtigkeitsmaximum, so betrachte man den der größten Dichtigkeit entsprechenden Wert der Maßgröße als den Hauptwert und gebe dazu an, in welchem Abstande von demselben nach beiden Seiten hin je die Hälfte der Fälle sich findet. Nur bei symmetrischer Verteilung fällt der Hauptwert sowohl mit dem Zentralwert als auch mit dem arithmetischen Mittel annähernd zusammen. Sollte sich ergeben, daß die Gruppierung auf der steiler abfallenden Seite dem allgemeinen Gesetz der zufälligen Abweichungen (nach der ersten Tabelle) entspricht, so kann man durch Abziehen der (überdeckten) symmetrischen Hälfte auf der anderen Seite einen Normalbestandteil aus der Gesamtheit ausscheiden, welcher auf der letzteren Seite mit einer Anzahl anderer Fälle untermischt erscheint, die Entartungen oder Vervollkommnungen darstellen würden, je nachdem sie auf der negativen oder auf der positiven Seite lägen.

Treten bei einer großen Anzahl von Beobachtungsfällen deutlich mehrere Dichtigkeitsmaxima auf, so versuche man die Gesamtheit in mehrere symmetrisch geordnete Reihen mit ebensovielen Typen zu zerlegen; gelingt dies nicht, so kann man vielleicht durch zweckmäßige Zusammenfassung kleinerer Gruppen die allgemeine Verteilung der Fälle übersichtlicher darstellen. Doch wird man deswegen die ursprüngliche detailliertere Reihe nicht aufgeben dürfen, und am allerwenigsten darf man diese mit bloßer Wahrung des arithmetischen Mittels verloren gehen lassen. Dasselbe gilt auch, wenn die Zahl der Beobachtungen nicht groß ist und man nicht aus anderen Erfahrungen schon weiß, daß der betreffenden Maßgröße ein Typus zu Grunde liegt. Nur unter der letzteren Voraussetzung ist nach dem oben gesagten die Bildung des arithmetischen Mittels und die Bestimmung der wahrscheinlichen individuellen Abweichung und des wahrscheinlichen Fehlers des Mittels nach der Methode der kleinsten Quadrate berechtigt.

II. Anwendungen.

10. Körperlänge. Daß die Körperlänge der Erwachsenen von annähernd gleichartiger Stammesangehörigkeit einen typischen Wert besitzt, ist schon oben an Beispielen gezeigt und nach den umfassenden Untersuchungen von Quetelet, Bodio, Elliott, Gould, Erismann u. a. als allgemein feststehend zu betrachten. In betreff dieser Größe kann man sich also jetzt bei neuen Untersuchungen nötigenfalls mit einer ziemlich kleinen Anzahl von Messungen begnügen, da das arithmetische Mittel aus denselben immer den wahrscheinlichsten, wenn auch nicht fehlerfreien Wert des Typus ergeben wird.

Im allgemeinen wird eine bedeutende Körpergröße, wenn sie nicht mit übermäßiger Schlankheit oder anderen pathologischen Erscheinungen verbunden ist, als ein auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstiges Stammesmerkmal zu betrachten sein, da dasselbe auf große Arbeitskraft und gesunde Entwickelung hindeutet. Gegen Krankheiten scheinen allerdings die großen Leute oft weniger Widerstandsfähigkeit zu besitzen als die kleinen; aber andererseits sehen wir, daß derjenige Völkerstamm, der in Europa die größte Körperlänge besitzt, die Norweger (durchschnittlich 1,73 m), auch die günstigsten Verhältnisse der Lebensdauer aufweist. Viele Naturstämme zeichnen sich durch eine bedeutende Körpergröße aus. Obenan stehen die von alters her deswegen berühmten Patagonier mit 1,78 m (Tehuelschen). Für „Polynesier“ ohne nähere Bestimmung giebt Topinard als Mittel aus 15 Beobachtungsreihen 1,762 an. Die von der amerikanischen militärischen Sanitätskommission gemessenen Irokesen hatten eine Mittelgröße von 1,735 m. Die von derselben Kommission gemessenen weißen Soldaten aus den Nordstaaten hatten eine durchschnittliche Körpergröße von 1,704 (New York, Pennsylvanien) bis 1,719 (Indiana, Ohio). Auch die Neger der Guineaküste und die Kaffern gehören zu den großen Stämmen (mit etwa 1,72 m Größe). In Europa folgen auf die Norweger die Schotten, Schweden und Engländer mit Durchschnittsgrößen von 1,69—1,710 m, dann die Dänen mit 1,685 m, die Holländer mit 1,677 m. Für die Deutschen besteht kein einheitlicher Typus, sondern die nördlichen Stämme sind merklich größer als die südlichen. Nach Meisner war die Durchschnittsgröße von ca. 5000 schleswigischen Militärpflichtigen 1,692, die von 392 württembergischen Soldaten nach Fetzer 1,670 m, die von 462 deutschen Soldaten der Armee der amerikanischen Nordstaaten 1,682 m. Dagegen beträgt der Zentralwert der Größe der bayerischen Militärpflichtigen nach Ranke nur 1,62 m.

In Ungarn ergab sich nach Scheiber bei den untersuchten (nicht bloß den wirklich ausgehobenen) deutschen und slavischen Militärpflichtigen der Mittelwert 1,646, bei den Magyaren aber nur 1,619 m. Die Durchschnittsgröße der Franzosen beträgt 1,650, doch ist unter ihnen, wie oben bemerkt, ein größerer und ein kleinerer Typus zu unterscheiden. In der Schweiz betrug der allgemeine Durchschnitt nach den Rekrutenuntersuchungen von 1884—86 1,635 m. Die größten Mittelwerte fanden sich in den Kantonen Genf (1,665), Basel-Stadt (1,661), Unterwalden n. d. W. (1,660), Waadt (1,652), die kleinsten in Appenzell I. Rh. (1,598), Appenzell A. Rh. (1,603),

Glarus (1,613), St. Gallen (1,624). Die deutsche Bevölkerung steht also der französisch sprechenden in der Körpergröße keineswegs voran, vielmehr ist in den industriellen deutschen Kantonen der Volksschlag teilweise als ein kleiner zu bezeichnen. Die verschiedenen provinzialen Typen Italiens (bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,621) sind bereits oben erwähnt worden. Aus den polnischen Rekrutenmessungen ergab sich nach Snigireff für Russen, Litauer und Deutsche fast genau übereinstimmend 1,637, für die Polen 1,625 m. Die Mittelgröße der großrussischen Arbeiter beträgt nach Erismann und Peßkoff 1,651—1,656 m. Zu den großen Volksstämmen gehören die Letten (nach Waeber 1,704 m) und die Liven (nach Waldhauer 1,736 m), während die Juden in Rußland entschieden zu den kleinen zu rechnen sind. In Riga erreichen sie allerdings nach Blechmann noch eine mittlere Größe von 1,627 m, in Littauen aber beträgt dieselbe in der Jahresklasse von 20 Jahren nach Snigireff nur 1,612 m. In Ungarn indes hatten die militärpflichtigen Juden nach Scheiber eine mittlere Größe von 1,633 m und übertrafen somit die Magyaren, dagegen blieben sie hinter den Deutschen und Slaven zurück. Bei den Juden zeigt sich übrigens die verhältnismäßig kleine Körperlänge meistens auch in Verbindung mit anderen ungünstigen Umständen, namentlich mit geringem Brustumfang, womit dann auch wieder die verhältnismäßig große Zahl der Untauglichen zum Militärdienst zusammenhängt. Doch scheint es sicher, daß unter den europäischen Juden zwei anthropologisch verschiedene Typen bestehen, von denen der eine, besonders durch die spanischen Juden und ihre Abkömmlinge dargestellt, physisch besser entwickelt ist als der andere. Den kleinsten Stamm in Europa bilden die Lappen (1,536 m), noch erheblich kleiner aber sind in Afrika die Buschmänner und das Zwergvolk der Akkas.

Daß die mittlere Körpergröße der zivilisierten Völker etwa infolge der modernen industriellen Verhältnisse abnimmt, läßt sich bisher statistisch nicht mit Sicherheit nachweisen. In Frankreich allerdings ist das Mindermaß für den Militärdienst, das 1818 auf 1,57 m festgesetzt war, 1832 auf 1,56 m, 1860 auf 1,55 und 1868 auf 1,54 m herabgesetzt worden und daher ist auch die Durchschnittsgröße der wirklich Ausgehobenen (nicht der Untersuchten), die 1831—36 1,657 betrug, allmählich zurückgegangen: im Jahre 1873 erreichte sie den Minimalstand 1,640, jedoch war sie 1882 wieder auf 1,648 gestiegen. Indes ist man nicht berechtigt, aus der Herabsetzung des Militärmaßes auf eine wirkliche Verminderung der Durchschnittsgröße der Franzosen zu schließen, sondern sie beweist nur, wie M. Block bemerkt, daß man zu der Ansicht gelangt ist, daß es an sich für die Militärtauglichkeit keinen Unterschied mache, ob der Rekrut 1,56 oder 1,54 m groß sei.

Ueber die typische Körpergröße der Frauen liegen weniger ausgedehnte Beobachtungen vor, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß für jeden Stamm eine solche vorhanden ist und die Messungsergebnisse sich demnach symmetrisch gruppieren. Quetelet giebt für Belgien die Größe der Frau im Alter von 20 Jahren zu 1,574 Meter an, also um ungefähr 6 Prozent geringer als die der gleichen Altersklassen der Männer (mit 1,670 m). Bei der Arbeiterbevölkerung Mittelrußlands beträgt die mittlere Größe der 20jährigen Frauen nach Erismann 1,530 m, 7 Prozent weniger als die der gleichalterigen Männer.

11. Wachstum. Die oben angeführten Messungen beziehen sich, weil sie meistens durch die Untersuchung von Militärpflichtigen erlangt worden sind, überwiegend auf junge Leute im Alter von 20 Jahren. In diesem Alter ist aber das Wachstum des Menschen noch nicht ganz vollendet, und es wird daher den gefundenen Mittelwerten noch eine kleine Größe hinzuzufügen sein, um die typische Körperlänge der voll Erwachsenen zu erhalten. Zur Bestimmung der Wachstumsverhältnisse von der Geburt an sind seit Quetelet ebenfalls zahlreiche Untersuchungen angestellt worden. Direkte Messungen an denselben Individuen sind schwer in der nötigen Zahl auszuführen und erfordern eine lange Beobachtungszeit. Leichter ist es, eine große Anzahl gleichzeitiger Messungen an Individien der verschiedenen Altersklassen zu veranstalten, deren Ergebnisse dann das Wachstum des mittleren Menschen darstellen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß jede Altersklasse ihre besondere typische Körpergröße habe. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich in der That aus den Untersuchungen von Geißler und Uhlitzsch, nach welchen die Messungsergebnisse bei einer genügend großen Zahl von Kindern von $6^1/_2$ bis über 14 Jahren in jeder Altersstufe eine annähernd symmetrische Verteilung um den zugehörigen Mittelwert erkennen lassen. Aus den Untersuchungen von Bowditch, Kotelmann, Roberts, Erismann u. a. geht hauptsächlich hervor, daß bei den Knaben ein beschleunigtes Wachstum mit dem 14. oder 15. Altersjahre, also mit dem Eintritt der Pubertät beginnt und etwa bis zum 17. Jahre dauert; dann verlangsamt sich dasselbe mehr und mehr, so daß vom 21. bis zum 27. Jahre die Zunahme weniger als 1 cm beträgt, womit das Wachstum sein Ende erreicht. Mit dem 50. Jahre, oder selbst noch früher, beginnt allmählich eine Rückbildung, ein seniles Zusammensinken des Körpers, das nach Quetelet in Belgien bis zu den höchsten Altersstufen über 7 cm betragen soll, während es nach Erismann bei den russischen Arbeitern bis zum 80. Jahre nur 1,6 cm erreicht.

Die Mädchen sind in den ersten Kinderjahren meistens etwas größer als die Knaben, im Alter von 8-10 Jahren werden sie von diesen meistens überholt, aber schon mit 11 Jahren tritt — entsprechend der früheren Entwickelung der Geschlechtsreife — bei ihnen die Periode des raschen Wachstums ein, innerhalb welcher sie bis zum 15. Jahre größer

sind als die gleichalterigen Knaben. Mit dem 20. Jahre scheint das weibliche Wachstum so gut wie vollständig abgeschlossen zu sein. Das Zusammensinken von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ab tritt in der Erismannschen Tabelle beim weiblichen Geschlecht stärker hervor als beim männlichen und beträgt im ganzen gegen 3 cm.

12. Einwirkung von Beruf und Wirtschaftslage. Von besonderem Interesse für die Sozialwissenschaft ist die Frage, ob Berufsart und Lebensverhältnisse in größeren Bevölkerungsmassen einen erkennbaren Einfluß auf die Körpergröße ausüben. Nach der neueren Untersuchung ist man bis zu einem gewissen Grade berechtigt, diese Frage zu bejahen. So geht aus einer ausführlichen Tabelle Erismanns hervor, daß unter den untersuchten mittelrussischen Arbeitern die Baumwollspinner in allen Altersstufen (meistens um 2–3 cm) kleiner sind als die Handwerker und Tagelöhner. Man kann diese Erscheinung nicht darauf zurückführen, daß zu der verhältnismäßig leichten Arbeit der Spinnerei von vornherein nur schwächliche Personen bestimmt würden, welche die für Handwerker und Tagelöhner erforderliche Körperbeschaffenheit nicht besäßen. Denn die Bestimmung der Kinder zur Fabrikarbeit tritt so früh ein (die Messungen begannen mit zehnjährigen), daß Unterscheidungen der gedachten Art schwerlich gemacht werden, vielmehr ist vor allem die Berufsart der Eltern entscheidend und der größte Teil der in den Baumwollfabriken beschäftigten Kinder stammt von Fabrikarbeitern ab. Es scheint also nach diesen Beobachtungen, daß der Aufenthalt in den Fabrikräumen auf das Wachstum der jungen Generation ungünstig einwirkt, und so mag allmählich eine erbliche Schwächlichkeit entstehen, was übrigens auch durch andere Symptome (s. u.) bestätigt wird.

Die Bergleute machen häufig schon für das Augenmaß den Eindruck, daß sie die normale Durchschnittsgröße nicht besitzen. Damit stimmen die von Geißler und Uhlitzsch mitgeteilten vergleichenden Tabellen über die Körpergröße der Kinder der Bergleute im Freiberger Bezirk und der Schüler der Bürgerschulen: die erstere war in allen Altersklassen kleiner als die letztere. So war die mittlere Größe bei Knaben und Mädchen in cm

	Knaben		Mädchen	
Alter	Bergl.	Bürgersch.	Bergl.	Bürgersch.
7–8 J.	111,1	113,8	111,6	115,2
8–9 J.	117,4	119,7	116,3	119,1
11–12 J.	130,0	132,3	130,3	134,2
12–13 J.	134,8	137,6	135,2	138,3
13–14 J.	138,3	143,0	140,7	145,8

Einige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Beruf und Körpergröße giebt auch die Aushebungsstatistik der Schweiz. Wenn diejenigen, die das Maß von 1,56 m nicht erreichen, als klein, und die, welche 1,69 m überschreiten, als groß bezeichnet werden, so lieferten unter den Rekruten der Jahre 1884–1886 die Schneider den größten Prozentsatz von Kleinen und den kleinsten von Großen, nämlich bezw. 36 und 6 Prozent.

Von den Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung waren 25 % klein und 11 % groß; von den Spinnern und Webern 22 % klein, 12 % groß; von den Korb- und Sesselflechtern 25 % klein, 12 % groß; von den Tabak- und Zigarrenarbeitern 21 % klein, 16 % groß. Dagegen überwiegen bei den Bierbrauern die Großen außerordentlich stark über die Kleinen (39 gegen 1 %), mehr oder weniger auch bei den Zimmerleuten, den Fuhrleuten und den Müllern (bei allen diesen 23 gegen 6 %), bei den Metzgern (24 gegen 7 %), bei den Schiffern und Flößern (26 gegen 3 %), bei den Gerbern (29 gegen 6 %). Schlüsse sind indes aus diesen Zahlen nur mit größter Vorsicht zu ziehen. Namentlich hängt die Entscheidung für ein Handwerk weit mehr als die für die Fabrikarbeit von den individuellen Verhältnissen der jungen Leute ab und die Körperbeschaffenheit derselben ist hier meistens die Ursache der Wahl eines bestimmten Berufs, nicht die Folge desselben. Wenn wir sehen, daß unter den Studenten 43 % „große“ auf 3 % „kleine“ kommen, so dürfte dies vielleicht mit der größeren Wohlhabenheit der Bevölkerungsschicht zusammenhängen, aus der die Studenten hauptsächlich hervorgehen. Auch andere Berufsarten, die dem bürgerlichen Mittelstande entsprechen, liefern günstige Zahlenverhältnisse, so die Lehrer mit 36 % großen auf 1 % kleine, die im Handel und Bankwesen beschäftigten mit 31 gegen 6 %, die Photographen mit 29 gegen 5, die Post- und Telegraphenbeamten mit 28 gegen 7 %.

Ueber den Einfluß der günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Lage der untersuchten Individuen, unabhängig von der Berufsart, liegen auch noch einige andere Beobachtungen vor. So fand Landsberger, der das Wachstum von 104 Kindern während der Dauer der Schulpflicht individuell verfolgte (die Zahl schmolz allerdings bis auf 37 zusammen), daß die Durchschnittsgröße der Kinder aus der armen Klasse beim Beginne des schulpflichtigen Alters 106,1 cm betrug, die der Kinder aus wohlhabenden Ständen aber 108,9 cm. Zwei Jahre später waren die ersteren bis zu dem Durchschnitt 116,7 und die letzteren bis 119,6 gewachsen. Der anfängliche Vorsprung der Wohlhabenden hatte sich also während des Schullebens nicht merklich vergrößert. Nach Roberts hatten die von ihm untersuchten Kinder aus den wohlhabenden Klassen im Alter von 10 Jahren eine mittlere Größe von 135,7, Arbeiterkinder dagegen nur eine solche von 128,3 cm und bei Fünfzehnjährigen waren die entsprechenden Zahlen 161,3 und 153,8 Zentimeter.

Auch Pagliani hat (in der Provinz Turin) ähnliche Unterschiede konstatiert. Er fand z. B. für folgende Altersklassen die Körpergröße bei Kindern der wohlhabenden und der armen Klasse in Zentimetern:

Altersjahr	Knaben wohlh.	Knaben arme	Mädchen wohlh.	Mädchen arme
11	133,6	128,5	133,5	130,0
12	137,0	132,5	139,4	135,2
13	142,5	138,6	146,1	138,5
14	150,6	140,0	152,1	144,5
15	157,2	148,6	154,3	145,0
16	163,8	151,2	155,3	—
17	164,0	151,4	155,3	—

Paglianis Ansicht, daß durch dürftiges Leben nur die Entwickelung verlangsamt, später aber doch der normale ethnische Typus erreicht werde, erscheint nach Erismanns Untersuchungen schwerlich berechtigt.

13. Brustumfang. Lungenkapazität. Der Brustumfang zeigt noch bestimmter als die Körperlänge den Charakter einer typischen Maßgröße und besitzt zugleich eine große Bedeutung für die Beurteilung der allgemeinen Körperkonstitution der Untersuchten. Er steht in einem ziemlich einfachen Zusammenhang mit der Körpergröße und sein absolutes Maß ist im allgemeinen von geringerem Interesse als sein Verhältnis zu der letzteren Größe. Als normal kann man bezeichnen, daß der Brustumfang bei zwanzigjährigen Männern 2—4% mehr als die halbe Körperlänge beträgt. In der Periode des stärksten Wachstums (von 13—16 Jahren) bleibt er ungefähr um 2—3 Prozent unter der halben Körperlänge, während er in dem früheren Kindesalter die letztere wieder um einige Prozent übertrifft. Seine größte Entwickelung aber erreicht der Brustumfang nicht, wie die Körperlänge, gegen Ende der zwanziger Jahre, sondern sein Mittelwert nimmt langsam noch weiter bis gegen das 70. Lebensjahr zu, so daß er in den höheren Altersklassen die halbe Körperlänge durchschnittlich um 5—6% überschreitet. In manchen Fällen wird dies nach Erismann durch die Entstehung von Lungenemphysemen zu erklären sein, hauptsächlich aber durch eine zunehmende Fettablagerung und auch dadurch, daß in der Arbeiterbevölkerung bei fortschreitendem Alter eine Auslese stattfindet, bei der vorzugsweise die kräftiger gebauten Individuen überleben. Bei den Frauen läßt sich der eigentliche Brustumfang wegen der Entwickelung der Brustdrüsen nicht so genau messen, wie bei den Männern, doch beträgt die Unsicherheit nach Erismann nur etwa 3 mm. Auch bei dem weiblichen Geschlecht ist in den Jahren des rascheren Wachstums der Brustumfang kleiner als die halbe Körperlänge, besonders vom 11. bis zum 14. Lebensjahre, in welcher Periode die Differenz 3—4% beträgt. Die volle Ausbildung erreicht der Brustumfang der Frauen schon im 20. Lebensjahre mit einem Ueberschuß von 4—4½% über die halbe Körperlänge. In der Mitte der zwanziger Jahre tritt eine langsam fortschreitende Abnahme der Messungsergebnisse ein, die aber wesentlich nur durch die Erschlaffung der Brustdrüsen verursacht zu sein scheint. Das Verhältnis des Brustumfanges der Männer zu dem der Frauen in den zwanziger Jahren ergiebt sich aus den von Erismann mitgeteilten Messungen gleich 104,5 : 100.

Die durch Rasse und Nationalität bedingten Unterschiede im Brustumfange sind nicht unbedeutend. Den größten Mittelwert, nämlich 100 cm, weisen die von Quetelet angeführten schottischen Soldaten auf. In Amerika dagegen fand man nach Gould bei der militärischen Untersuchung von 2127 in Schottland geborenen Personen, unter denen sich allerdings auch viele Untaugliche befanden, nur einen mittleren Brustumfang von 87,6 cm. Bei den weißen amerikanischen Soldaten war der mittlere Brustumfang nach Gould 91 cm und das Verhältnis desselben zur halben Körperlänge 1,066. Bei den Seeleuten waren die entsprechenden Zahlen 89,2 cm und 1,064, bei 291 Studenten von Harvard und Yale College 89,7 cm und 1,038, bei den indianischen Soldaten (Irokesen) 96,5 cm und 1,112, bei den Negersoldaten 89 cm und 1,061, bei den Mulatten 88,7 cm und 1,055. Bei 462 Soldaten von deutscher Geburt mit einem absoluten Mittelwert von 91,2 cm stellte sich das Verhältnis zur halben Körperlänge auf 1,087. Bei 392 württembergischen Soldaten von 20—21 Jahren fand Fetzer den mittleren Brustumfang gleich 85 cm und die relative Größe desselben = 1,017. Dieses Ergebnis ist wegen der sehr straffen Anziehung des Maßbandes wahrscheinlich vergleichsweise etwas zu niedrig[1]. Bei den 20jährigen deutschen Militärpflichtigen in Polen war nach Snigireff der absolute Brustumfang 85,7 cm, der relative 1,047, während die entsprechenden Zahlen für die militärpflichtigen Russen nach demselben Autor 86,8 cm und 1,060, für die Polen 84,5 cm und 1,040 betrugen. Bei den 20jährigen Arbeitern Zentralrußlands betrug nach Erismann der absolute Brustumfang 83,9 cm, bei den 40jährigen 86,8 und das Verhältnis zur halben Körperlänge war bei den ersteren 1,020, bei den letzteren 1,051. In der Schweiz hatten von den in den Jahren 1884—86 untersuchten Rekruten 26% einen relativ kleinen Brustumfang (weniger als die halbe Körperlänge betragend) und 28% einen relativ großen (mehr als 1,06 der halben Körperlänge). Das typische Normalverhältnis wird demnach eine Kleinigkeit über 1,03 betragen. Besonders günstig gestaltete sich das Verhältnis in den Kantonen Tessin (65% mit großem Brustumfange), Zug (61%), Unterwalden (52 und 47%), Freiburg und Waadt (je 36%); besonders ungünstig dagegen in Graubünden (37% mit kleinem Brustumfange), Basel-Stadt (36%), Glarus (35%), Solothurn (32%), Schaffhausen (31%).

Sehr mangelhaft erweist sich die Entwickelung des Brustumfanges bei den rus-

1) Die nach Gould und Fetzer angegebenen Maße des Brustumfanges sind die Mittelzahlen aus den Messungsergebnissen bei tiefem Einatmen und vollem Ausatmen. Die übrigen aber beziehen sich auf den Brustumfang bei ruhigem Atmen, der um etwa 1,3 cm kleiner ist als jener Mittelwert.

sischen und polnischen Juden. Nach Snigireff beträgt derselbe bei den Zwanzigjährigen in Polen nur 80,1 % cm, in Litauen nur 80,0 cm und in beiden Ländern war die Verhältniszahl zur halben Körperlänge 0,994, also kleiner als 1. Bei 569 galizischen Juden (von 20–25 Jahren) fand Kopernicki einen mittleren Brustumfang von nur 79,4 cm und die Verhältniszahl berechnete sich danach zu 0,973. Bei 100 Juden in Riga dagegen betrug nach Blechmann die absolute Zahl 83,2 cm und die relative 1,023, was sich teilweise dadurch erklärt, daß die gemessenen Personen im Alter von 20—50 Jahren standen; vielleicht aber befanden sich diese großstädtischen Juden auch in einer besseren wirtschaftlichen Lage als die übrigen. Von fremden Rassen seien noch die Neuseeländer erwähnt, die bei einem absoluten Brustumfange von 89,8 cm (nach Thompson bei Topinard) doch wegen ihrer bedeutenden Körperlänge nur eine Relativzahl von 1,028 aufweisen; ferner die Todas in den Nilghiris mit der absoluten Zahl 81,8 und der relativen 1,018 und andere niedere Stämme aus demselben Gebirge, bei welchen die entsprechenden Zahlen nach Short 76,6 cm und 0,976 betragen. Im allgemeinen ist in rein anthropologischer Beziehung noch zu bemerken, daß bei den erwachsenen Männern der Ueberschuß des Brustumfanges über die halbe Körperlänge mit großer Regelmäßigkeit um so mehr abnimmt, je größer die Körperlänge ist. Die kleinen Leute haben also verhältnismäßig einen größeren Brustumfang als die großen.

Was den Zusammenhang der Berufsthätigkeit mit der Entwickelung des Brustumfanges betrifft, so ergeben die Tabellen Erismanns bei den mittelrussischen Arbeitern eine ungünstige Stellung der Baumwollspinner gegenüber den Handwerkern und Tagelöhnern. Obwohl die Körperlänge der ersteren, wie oben erwähnt, merklich hinter der der letzteren zurückbleibt, ist bei jenen dennoch auch das Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge kleiner als bei diesen. Der absolute Brustumfang der 20jährigen Baumwollspinner beträgt 81,0 cm, der relative 0,995, während sich bei den gleichalterigen Handwerkern diese Ziffern auf 84,8 cm und 1,03 und bei den Tagelöhnern auf 85,5 und 1,04 stellen. Für das Alter von 30—39 Jahren sind die entsprechenden Zahlen bei den Spinnern 84,2 und 1,03, bei den Handwerkern 87,4 und 1,056, bei den Tagelöhnern 87,8 und 1,069.

Nach den schweizerischen Rekrutenuntersuchungen überwiegt der große Brustumfang (im obigen Sinne) besonders bei den Bierbrauern (60 %), den Maurern und Gypsern (50 %), den Bergleuten, Kalk- und Ziegelbrennern und Metzgern (mit je 44 %). Der kleine Brustumfang dagegen herrscht am meisten vor bei den Tagelöhnern ohne weitere Bezeichnung (57 %), den nicht näher bestimmten chemischen Gewerben (51 %), den Korb- und Sesselflechtern (46 %), den Holzschnitzern und Bildhauern (43 %), den Barbieren und Photographen (mit je 41 %), den Spinnern, Webern und Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung (38 %). Im übrigen gilt auch hier, was oben über den Zusammenhang der Berufswahl mit der gegebenen Körperbeschaffenheit gesagt ist. — Ein bedeutsames Merkmal zur Beurteilung der Körperbeschaffenheit ist auch die Lungenkapazität, wie sie sich mittelst des Spirometers bestimmen läßt. Nach den amerikanischen Untersuchungen hatten 1491 Soldaten aus derselben Größenklasse (zwischen 66,5 und 67,5 engl. Zoll) eine durchschnittliche Lungenkapazität von 185,4 Kubikzoll und die extremen Fälle gingen bis unter 96 und über 275 Kubikzoll. Die Gruppierung nach dem Binomialgesetz tritt nicht so befriedigend wie bei der Körperlänge und dem Brustumfange hervor, doch ergiebt sich eine bessere Symmetrie, wenn man statt 185 den Ausgangswert 190 wählt. Im großen und ganzen wächst die Lungenkapazität sowohl mit der Körperlänge wie mit dem Brustumfange, doch läßt sich in dieser Beziehung nur eine empirische Kurve und keine eigentliche Gesetzmäßigkeit feststellen. Bei den sämtlichen gemessenen gesunden Weißen betrug die Lungenkapazität durchschnittlich 183,6 Kubikzoll (bei einer durchschnittlichen Körperlänge von 67,14 Zoll). Bei den nicht im normalen Zustande befindlichen dagegen nur 160,4 Kubikzoll, bei den Negern 164,2, bei den Indianern 185,1 Kubikzoll.

Pagliani fand bei den von ihm untersuchten Kindern und jungen Leuten bedeutende Unterschiede der Lungenkapazität nach der wirtschaftlichen Lage, wie folgende Beispiele (in ccm) zeigen:

	Knaben		Mädchen	
Altersjahr	wohlh.	arm.	wohlh.	arm.
11	1717	1580	1570	1350
12	1868	1860	1750	1420
13	2022	1980	1865	1560
14	2305	2025	2060	1770
15	2870	2380	2243	1865
16	3060	2485	2223	–

Bei den wohlhabenden 19jährigen Männern betrug die Lungenkapazität 3950 ccm. Für die gleichalterigen aus der ärmeren Klasse angeblich nur 3125 cm, doch war die Zahl der Beobachtungen zu gering, um eine zufällige große Abweichung vom normalen Mittel auszuschließen.

14. Körpergewicht. Die Messungen des Körpergewichtes der Erwachsenen lassen sich nicht symmetrisch um einen Mittelwert gruppieren, jedoch ergeben sie einen Hauptwert, um den die größte Dichtigkeit der Fälle auftritt und von dem aus die Dichtigkeitskurve nach der positiven Seite hin sich etwas weiter ausdehnt als nach der negativen. Annähernd kann man, wie oben erwähnt, den Verlauf derselben durch eine Binomialformel unter der Annahme verschiedener Wahrscheinlichkeiten für die positiven und negativen Elementarabweichungen darstellen. Der Hauptwert ist aber in diesem Falle sowohl von dem Zentral- oder Medianwerte,

als auch von dem arithmetischen Mittel verschieden. Die zahlreichen amerikanischen Messungen haben die schon von Quetelet ausgesprochene Regel bestätigt, daß sich die Gewichte der Erwachsenen sehr nahe wie die Quadrate ihrer Körperlängen verhalten, also nicht etwa, wie rein geometrisch zu erwarten wäre, wie die Kuben der letzteren Größe. Annähernd stehen die Gewichte auch im einfach zusammengesetzten Verhältnis von Körperlänge und Brustumfang. Betrachtet man dagegen eine Gesamtheit von Menschen in ihrem Wachstum vom ersten Kindesalter bis zur vollen Entwickelung, so findet die Gewichtszunahme in einer ungleichmäßigen Weise statt, und zwar am stärksten in der Pubertätsperiode vom 14. bis zum 17. Jahre, in welcher dieselbe nach Erismann im Verhältnis der 2.7ten Potenz der Körpergröße fortschreitet. Vom 30. Jahre ab ist die mittlere Gewichtszunahme nach Quetelet und Erismann nur noch unbedeutend und mit dem 50. Jahre tritt eine langsame Abnahme ein. Bei der Masse der Bevölkerung spielt also die in den wohlhabenden Ständen oft zu beobachtende Fettleibigkeit in den mittleren Altersstufen keine erhebliche Rolle.

Als bemerkenswerte Rassenunterschiede seien erwähnt, daß die Irokesen der amerikanischen Armee entsprechend der bedeutenden Größe ihrer Körperlänge sowohl wie ihres Brustumfanges ein mittleres Gewicht [1]) von 73,8 kg aufwiesen, während das der Mulatten nur 65,8, das der Neger 64,9, das der weißen Soldaten 64,4 kg betrug. Das Durchschnittsgewicht einer großen Zahl von Bayern betrug nach Bernstein 65,5 kg, das von 272 Magyaren nur 60,7 kg. Die zentralrussischen Arbeiter hatten nach Erismann im Alter von 20 und 21 Jahren ein mittleres Gewicht von 57,5 kg, im Alter von 30—34 ein solches von 59,8 und im Alter von 40—49 ein solches von 60,5 kg (Max.). Bei Hindus von hoher Kaste betrug das mittlere Gewicht nach Short 53,2 kg, bei solchen von niederer Kaste 48,7 kg, bei Eingeborenen aus den Nilghiris 44,6, bei anderen niederen Stämmen sogar nur 42,7 kg. Wegen der annähernden Proportionalität des Körpergewichts mit dem Produkt aus Körperlänge und Brustumfang darf man von vornherein erwarten, daß die russischen Textilarbeiter, die nach Erismann hinsichtlich der beiden letzteren Maßgrößen hinter den Handwerkern und Tagelöhnern zurückstehen, auch in betreff des Körpergewichts eine ähnliche ungünstige Stellung einnehmen werden, was die von Erismann mitgeteilte Tabelle auch vollkommen bestätigt. Das mittlere Gewicht der 20jährigen Textilarbeiter z. B. betrug 56,4 kg, das der gleichalterigen Handwerker 59,3, das der Tagelöhner 59,07, und ähnliche Differenzen finden sich auch in allen übrigen Altersklassen.

Paglianis Untersuchungen (in der Provinz Turin) ergaben auch bedeutende Gewichtsunterschiede zwischen dem Nachwuchse der wohlhabenden und der armen Klasse. Im Alter von 11 Jahren z. B. hatten die Knaben aus der ersteren ein durchschnittliches Gewicht von 30,7 kg, die aus der letzteren aber nur ein solches von 26,0 kg, und bei den Mädchen waren die entsprechenden Zahlen 28,5 und 26,0. Bei den 16jährigen Jünglingen war der Durchschnitt für die eine Klasse 51,5 und für die andere 41,5 kg.

15. Armumfang, Hub- und Druckkraft. Bei den schweizerischen Rekruten wird auch der Umfang des Oberarms gemessen, der ja einen Schluß auf die Muskelkraft gestattet. Als groß gilt dieser Umfang, wenn er mehr als $^1/_6$, als klein, wenn er weniger als $^1/_7$ der Körperlänge beträgt. Im ganzen hatten von den Gemessenen der Jahrgänge 1884—86 13 % einen großen und 22 einen kleinen Armumfang, woraus man schließen kann, daß der Mittelwert ungefähr 0,152 der Körperlänge beträgt. Die stärkste Entwickelung zeigten wieder die Bierbrauer (44 % groß, 2 % klein), ungünstig dagegen standen namentlich die Korbflechter, (11 % groß, 39 % klein), die Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung (8 % groß, 35 % klein), die Tabak- und Zigarrenarbeiter (11 % groß, 33 % klein), die Schneider (9 % groß, 28 % klein). Allgemeine Schlüsse lassen sich jedoch aus diesen Beobachtungsergebnissen nicht ziehen.

Unmittelbare Bestimmungen der Muskelkraft werden bekanntlich mittelst des Dynamometers erlangt und zwar kann sowohl die Hubkraft als auch die Druckkraft der Hände festgestellt werden. Die amerikanischen Untersuchungen beziehen sich nur auf die erstere. Nach denselben waren die Irokesen den übrigen Rassen entschieden überlegen: ihre Hubkraft betrug im Mittel 190 kg, während die untersuchten Mulatten nur 158 kg, die weißen Soldaten in normalem Gesundheitszustand 155 kg, bei nicht normalem Gesundheitszustande 126 kg, die Neger 146 und die weißen Seeleute durchschnittlich nur 130 kg zu heben vermochten. Aus früheren Untersuchungen von Ranjonnet, Peron, der Novaraexpedition und anderen sei noch angeführt, daß die Hubkraft bei 315 französischen Seeleuten im Mittel 142 kg, bei 122 anderen Franzosen 160, bei 23 Sandwich-Insulanern 171, bei 86 Malayen von Timor 118, bei 57 Chinesen 111, bei 30 Eingeborenen von Australien 100 kg betrug. Nach den von Erismann mitgeteilten Versuchen Dementjeffs ergab sich bei den mittelrussischen Arbeitern die Hubkraft der 20- und 21jährigen zu 139,9 kg, die der 30—34jährigen zu 151,3 (Max.). Die Druckkraft der Hände war bei der ersteren Altersklasse 59,35, bei der letzteren 62,11 kg. Die letztere Größe hatte bei den oben erwähnten 122 Franzosen 61 kg, bei den Sandwich-Insulanern 60,1, bei den Malayen 52,4, bei den

1) Statt des mittleren Gewichts wäre es allerdings richtiger, bei Vergleichungen den Hauptwert des Gewichtes zu verwenden, doch würden die Resultate nicht allzusehr von den obigen verschieden sein.

Chinesen 46,8, bei den Australiern 48,0 kg betragen. Sie verhält sich zur Hubkraft annähernd wie 2:5. Hubkraft sowohl wie Druckkraft nehmen am raschesten zu vom 15.—18. Lebensjahre, ihr Maximum erreichen sie in der ersten Hälfte der Dreißiger Jahre und die anfangs langsame Abnahme wird nach dem 50. Jahre erheblich beschleunigt. Erismann macht auf die große Uebereinstimmung zwischen dem Körpergewicht und der Druckkraft der Hände aufmerksam: Beide Größen sind in allen Altersstufen einander beinahe gleich und bewegen sich fast vollständig parallel. Was den Unterschied von arm und reich betrifft, so fand Pagliani bei Stadtbewohnern die Hubkraft der Knaben aus der wohlhabenden Klasse bedeutend größer als die der armen; dagegen waren die untersuchten Knaben vom Lande den städtischen in dieser Beziehung überlegen. In der Altersklasse von 14 Jahren z. B. betrug dieselbe bei den wohlhabenden Städtern 88, bei den armen 68, bei den armen vom Lande aber 105 kg. Die Hubkraft der 14jährigen Mädchen aus der wohlhabenden Klasse ergab sich gleich 69 (schon ungefähr das Maximum), die der armen gleich 47 kg.

16. Schädelmessungen. Von den den Schädel betreffenden Messungen haben die Bestimmungen des Rauminhalts desselben insofern ein allgemeineres Interesse, als man geneigt ist, in diesem Volumen einen Maßstab für die Schätzung der geistigen Anlagen zu erkennen. Solche Schlüsse sind indes immer sehr problematisch. Wenn z. B. Broca fand, daß die von ihm gemessenen Schädel von Parisern des 19. Jahrhunderts einen größeren Kubikgehalt hatten als solche aus dem 12. Jahrh., so wäre es sehr voreilig, darin das Anzeichen einer fortschrittlichen Entwickelung der Menschen zu sehen, da andererseits die prähistorischen Schädel aus der Caverne de l'homme mort, die der Renntierperiode angehören, sowohl für das männliche Geschlecht als namentlich auch für das weibliche höhere Mittelwerte (1606 und bezw. 1507 kcm) aufweisen als alle Serien von modernen Schädeln. Doch bleibt im allgemeinen der Satz richtig, daß die niedriger stehenden Rassen eine geringere Schädelkapazität haben als die höheren und daß in jeder Rasse die weiblichen Schädel wieder durchschnittlich einen um 10—15% geringeren Rauminhalt haben als die männlichen. Die Methoden der Bestimmung der Schädelkapazität sind nicht ganz gleichmäßig, und genau vergleichbar sind daher eigentlich nur die von denselben Forschern oder die nachweislich nach demselben Verfahren angestellten Messungen. Verschiedene Versuchsreihen (von Huschke, Welcker, Heidler) ergaben für männliche deutsche Schädel Mittelwerte von 1448—1578 kcm, für weibliche solche von 1265—1361 kcm. In Frankreich fand Broca bei den männlichen Auvergnaten einen Schädelinhalt von 1598, bei den weiblichen einen solchen von 1445 kcm, bei den Parisern aber betrug der erstere nur 1558, der letztere 1337 kcm. Die heutigen Römer haben nach Nicolucci eine Schädelkapizität von 1513 kcm (Männer) und 1312 kcm (Frauen), wenig verschieden von den für Römer und Lateiner aus dem Altertum gefundenen Zahlen (bezw. 1525 und 1338 kcm). Ferner betrug dieselbe nach verschiedenen Forschern bei Chinesen 1518 (M.) und 1383 kcm (F.), bei westafrikanischen Negern 1430 (M.) und 1251 kcm (F.), bei anderen Negern 1353 bezw. 1263 kcm, bei Nubiern 1329 bezw. 1298 kcm, bei Papuas von Neu-Guinea 1425 bezw. 1285 kcm, bei Neu-Kaledoniern 1460 bezw. 1330 kcm, bei Australiern 1285—1347 bezw. 1142—1181 kcm, bei Botokuden 1340 bezw. 1183 kcm. Bei mehreren niedrigeren Rassen (wie auch bei der oben erwähnten prähistorischen) ist der Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Schädeln kleiner als bei den höheren.

Der Nachweis, daß der Schädelinhalt eine typische Größe habe, würde mit Sicherheit nur zu führen sein, wenn für dieselbe Rasse wenigstens 3—400 gleichartige Messungen der Schädel von erwachsenen Individuen desselben Geschlechtes vorlägen. Die von Morselli zusammengestellten Beobachtungsreihen genügen zwar dieser Anforderung nicht, lassen indes, soweit sie, was unerläßlich ist, das Geschlecht unterscheiden, nicht nur deutlich eine Hauptgruppe (mit größter Dichtigkeit der Fälle), sondern auch Ansätze zu einer symmetrischen Verteilung der übrigen Fälle erkennen, die bei einer größeren Beobachtungszahl wahrscheinlich dem Binomialgesetz mit einem kleinen Ueberschuß auf der positiven Seite entsprechen würde. Wenn die einzelnen Maßstufen nur 10—20 oder gar noch weniger Fälle umfassen, so darf man natürlich ein klares Hervortreten der nur bei großen Zahlen sich verwirklichenden theoretischen Verteilung nicht erwarten. Faßt man aber einige der von Morselli unterschiedenen Gruppen zusammen, so findet schon eine teilweise Ausgleichung der Abweichungen statt. So finden wir die Verteilung von 116 Schädeln männlicher Italiener:

Bis 1250	kcm	3	Ueber 1700	kcm	5
1251—1350	„	13	1601—1700	„	15
1351—1450	„	30	1501—1600	„	30

Hauptgruppe 1451—1500: 18.

Die noch unzulänglichere Zahl von 87 italienischen Frauenschädeln ergiebt zwar je 26 Fälle in den Grenzen von 1201—1300 und von 1301—1400 kcm (so daß also 1300 kcm die normale Größe darstellen würden), aber jenseits dieser Grenzen liegen nach abwärts nur 9, nach aufwärts aber 26 Fälle, so daß also der positive Ueberschuß hier noch stärker hervortritt als bei den Männern. Die Beobachtungszahlen durch Zusammenwerfen der männlichen und weiblichen Schädel vergrößern zu wollen, wie Morselli dies in seiner Haupttabelle gethan, ist durchaus unzweckmäßig, da dann zwei verschiedene Typen vermischt werden, die sich in den meisten Reihen auch durch die Entstehung von zwei Hauptgruppen noch kenntlich machen. Ueberhaupt

bietet die von Morselli befürwortete Reihenmethode zwar eine bessere Verwertung des Materials als die einfache Aufstellung des arithmetischen Mittels, aber wenn die Beobachtungen auch nur einigermaßen zahlreich sind, etwa 60—70 überschreiten, so wird man nicht einfach bei einer solchen Reihenaufstellung stehen bleiben dürfen, sondern untersuchen müssen, ob sich nicht irgend eine einigermaßen rationelle Gruppierung finden lasse. Selbst bei den je 50 männlichen und weiblichen Papuaschädeln ist dies schon bis zu einem gewissen Grade möglich: von den ersteren gehören 14 der Hauptgruppe mit 1401—1450 kcm Kapazität an; unterhalb dieser Grenzen liegen 20, oberhalb derselben 16 Fälle. Von den weiblichen Schädeln aber fallen 15 in die Hauptgruppe von 1251—1300 kcm, und unterhalb derselben kommen 17, oberhalb derselben 18 Fälle vor. Vielleicht bildet der oben erwähnte Ueberschuß auf der positiven Seite eine Eigentümlichkeit der geistig höher entwickelten Kulturvölker und fehlt bei den Naturstämmen; aber diese Frage könnte nur aus einem weit umfassenderen Material beantwortet werden, als bisher vorhanden ist.

Der gewöhnliche Schädelinder (Verhältnis der Breite des Schädels zur Länge desselben) hat im wesentlichen nur ein rein anthropologisches Interesse, da ein bestimmter Zusammenhang dieses Verhältnisses mit der geistigen Entwickelungsfähigkeit der Volksstämme nicht zu erkennen ist. Allerdings waren die Urbewohner Mitteleuropas langschädelig, ebenso wie gegenwärtig die Neger, die Hottentotten, die Australier und andere niedere Stämme. (Indices von 71—75.) Jedoch gehören auch die Araber zu den Dolichocephalen (Inder ca. 74), die gallischen und britischen Kelten und die Engländer stehen ihnen noch sehr nahe (Indices 76—78), während die Süddeutschen (Indices 83—84) entschieden brachycephal sind.

Bemerkenswert ist, daß der Schädelinder, obwohl keine absolute Größe, sondern ein Verhältnis zweier für sich veränderlicher Maße, einen typischen Wert besitzt, wie dies L. Stieda an den von Ranke gemessenen 900 altbayerischen Schädeln gezeigt hat. Die Beobachtungsergebnisse gruppierten sich in befriedigender Uebereinstimmung mit der Binomialformel um den Mittelwert 83,1 mit der wahrscheinlichen Abweichung $r = \pm 2{,}28$. Zugleich ergab sich, daß bei dieser Untersuchung Männer- und Weiberschädel ohne Bedenken zusammengefaßt werden können, da das in Rede stehende Zahlenverhältnis bei beiden Geschlechtern trotz der Verschiedenheit der absoluten Größe ihrer Schädel im wesentlichen denselben typischen Wert besitzt.

Eine von Morselli angeführte Beobachtungsreihe über die Schädelindices von 220 Negern giebt bei angemessener Zusammenfassung der kleineren Gruppen ebenfalls eine befriedigend symmetrische Verteilung:

Indices	Fälle	Indices	Fälle
67 u. weniger	10	80 und mehr	11
68—69	16	78—79	20
70—71	35	76—77	36
72—73	47	74—75	45

Der typische Mittelwert wird also hier gleich 73,5 zu setzen sein. Man sieht zugleich, daß die ausgesprochene Langschädeligkeit der Rasse nicht hindert, daß manche Individuen sich der Brachycephalie nähern, wie denn bei dreien der Inder 82 und bei einem sogar 83 beträgt.

17. Kurzsichtigkeit und Sehschärfe. Als allgemeine gesellschaftliche Interessen berührend wollen wir hier auch noch die statistischen Untersuchungen über die Beschaffenheit der Augen, namentlich die Kurzsichtigkeit erwähnen. In Deutschland scheint nach dem allgemeinen Eindruck die Kurzsichtigkeit unter den gebildeten Ständen stärker verbreitet zu sein als in irgend einem anderen Lande, weshalb denn auch der Ausländer sich den Deutschen vorzugsweise als Brillenträger vorstellt. Daß es sich hier in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht um ein erbliches Uebel handelt, sondern um ein in der Jugend durch Ueberanstrengung der Augen, besonders durch schlechte Haltung beim Lesen und Schreiben (oft infolge unzweckmäßiger Schultische) erworbenes handelt, dürfte als feststehend zu betrachten sein. Herm. Cohn fand bei der Untersuchung der Augen von 10060 Schulkindern im ganzen 1072 also 10,65 % Kurzsichtige und 239 Uebersichtige (schielende und nicht schielende zusammengerechnet). Unter den 1072 Fällen von Kurzsichtigkeit wurden aber nur 10 ermittelt, in denen beide Eltern und außerdem nur 28, in denen der Vater oder die Mutter an demselben Uebel litten. Von besonderem Interesse ist die Verteilung der 1004 Fälle einfacher Kurzsichtigkeit auf die verschiedenen Arten von Schulen: in 5 Dorfschulen betrug der Prozentsatz der Kurzsichtigen 1,4; in 20 Breslauer Elementarschulen 6,7; in zwei höheren Töchterschulen 7,7; in zwei Mittelschulen 10,3; in zwei Breslauer Realschulen 19,7; in zwei Breslauer Gymnasien 26,2. Durchweg nahm auch in jeder Kategorie von Schulen die Kurzsichtigkeit in den höheren Klassen zu. In den beiden Realschulen stieg die relative Zahl der kurzsichtigen Schüler von 9 % in der Sexta bis 44 % in der Prima, und in den beiden Gymnasien ergaben sich für die einzelnen Klassen durchschnittlich folgende Prozentsätze: VI. 12,5; V. 18,2; IV. 23,7; III. 31,0; II. 41,3; I. 55,8. Ueber die Hälfte der Gymnasialprimaner war also kurzsichtig! Auch der Grad der Kurzsichtigkeit stieg in derselben Stufenfolge. Derselbe betrug weniger als $^1/_{24}$ (nach der alten Numerierung der Gläser) bei 77 % der kurzsichtigen Dorfschulkinder, bei 59 % der städtischen Elementarschüler, bei 58 % der Schülerinnen der höheren Töchterschulen, bei 43 % der Realschüler, bei 32 % der Gymnasiasten. Der schon bedeutende Grad von $^1/_{11}$ — $^1/_8$ fand sich in den Dorfschulen gar

nicht, in den städtischen Elementarschulen nur bei 2,6% der Kurzsichtigen, in den Realschulen dagegen bei 10,2 und in den Gymnasien bei 13,2% und zwar hauptsächlich in Secunda und Prima. Uebrigens sind ähnliche Thatsachen auch in Frankreich konstatiert worden: in den Pariser Elementarschulen ist die Kurzsichtigkeit sehr selten, in den Lyceen dagegen sehr verbreitet und zwar fortschreitend mit der Reihenfolge der Klassen.

Die schweizerische Rekrutenstatistik enthält auch sehr ausführliche Angaben über die Sehschärfe und die Brechungsmängel bei den Untersuchten, aber nach der in der Einleitung des Berichts für 1886 vorangeschickten Bemerkung läßt die Genauigkeit derselben, besonders in bezug auf die niedrigeren Grade der Kurzsichtigkeit noch viel zu wünschen übrig. Im ganzen wurden in dem genannten Jahre von 22619 Untersuchten 1492 als mit dem rechten, 1313 als mit dem linken Auge kurzsichtig und bezw. 89 mit 86 als übersichtig bezeichnet. Bei der überwiegenden Mehrzahl fallen ohne Zweifel die Brechungsmängel an beiden Augen, wenn auch in verschiedenem Grade zusammen. Die amerikanische Militärkommission hat bei mehr als 10000 Personen von verschiedenen Rassen die Weite des deutlichen Sehens (für Buchstaben und Zeichen, deren Größe annähernd der No. 11 von Jägers Skala entsprach) festgestellt. Durchschnittlich betrug dieselbe bei 6564 weißen Soldaten (in gutem Gesundheitszustande) 47,8 engl. Zoll, bei 269 Seeleuten 36,6, bei 281 Studenten 42,3, bei 778 Negern 45,3, bei 186 Mulatten 47,2 und bei 442 Irokesen 51,8 Zoll. Bemerkenswert ist besonders die große Sehweite der Indianer, auffallend aber das geringe Maß derselben bei den Seeleuten, die nach den amerikanischen Messungen überhaupt fast in allen Stücken in ihrer physischen Entwickelung hinter den übrigen Kategorien zurückblieben. Eine irgendwie symmetrische Verteilung der Fälle ist selbst in der großen Beobachtungsreihe in betreff der weißen Soldaten nicht zu erkennen, bei denen die Sehweiten von weniger als 10 Zoll bis über 80 Zoll gingen. Faßt man von 30 Zoll ab Stufen von je zwei Zoll zusammen, so findet ein langsames Ansteigen der Zahl der Fälle bis zu der Stufe von 42 und 43 Zoll mit der Maximalzahl 441 statt; in der folgenden Stufe aber sinkt die Zahl der Fälle auf 290, hebt sich dann aber auf ein zweites Maximum von 511 bei 50/51 Zoll und bleibt darauf bis 61 Zoll in der Nähe von 400. Es scheint also zwei Haupttypen zu geben, die aber beide, und namentlich der weitsichtigere, einen beträchtlichen indifferenten Spielraum gestatten. Bei allen Kategorien zeigte sich bei den Altersklassen von mehr als 40 Jahren eine Abnahme der Sehweite. Das Maximum derselben fand sich bei den weißen Soldaten in der Altersstufe von 17—21 Jahren (49 Zoll), das Minimum bei den 45jährigen und noch älteren (41,4—42,2 Zoll). Auch bei den Indianern betrug die Sehweite im Alter von 41—45 Jahren nur 42,9 Zoll, darüber hinaus sogar nur 32,3 Zoll, während die 20jährigen eine solche von 58,7 Zoll besaßen. Was die Sehschärfe betrifft, so nimmt man dieselbe nach Snellen als normal an, wenn der Untersuchte imstande ist, die Gegenstände unter einem Sehwinkel von einer Bogenminute noch zu unterscheiden. Nach diesem Maße hatte ein von Humboldt erwähnter Indianer die Sehschärfe von 5 (also Unterscheidungsfähigkeit bis auf 1/5 Minute) und bei 10 in Deutschland untersuchten Nubiern fand man eine Sehschärfe von 2—3, während ein elfter, ein Priester, sich die Augen durch Studieren verdorben hatte und nur noch die normale Sehschärfe besaß. Von den untersuchten Soldaten der russischen Garde hatten 93% eine Sehschärfe über 1 und nur 2,6 eine solche unter 1. Dagegen fand Seggel unter den Soldaten der Münchener Garnison 24% mit unternormaler Sehschärfe und bei den Freiwilligen und Offiziersaspiranten stieg dieser Prozentsatz sogar auf 61. Es scheint also unzweifelhaft, daß die Beschäftigungen der gebildeten Stände sowohl die Kurzsichtigkeit begünstigen als die Sehschärfe schwächen und daß die Naturstämme hinsichtlich des Gesichtssinnes der zivilisierten Menschheit überlegen sind.

18. Das Identifizierungsverfahren von A. Bertillon. Im Dienste der Anthropologie sind noch mannigfaltige andere Messungen von Körperteilen vorgenommen worden, auf die wir hier nicht näher eingehen, weil sie wesentlich nur für naturwissenschaftliche Zwecke bestimmt sind. Hierher gehören z. B. die Messungen der Länge des Rumpfes, der Beine, der Schenkel, der Arme, des Verhältnisses von Oberarm zu Unterarm, der Schulterbreite, der Spannweite der Arme, des Gesichtswinkels &c. Auch die Untersuchungen über die Farbe der Haare und Augen, über die Beschaffenheit der Zähne, des Bartes, über die Zahl der Pulsschläge in der Minute &c. müssen wir hier unberücksichtigt lassen. Nur eine eigentümliche Anwendung der Anthropometrie von praktisch polizeilichem Interesse sei hier noch kurz besprochen. Es ist das von Alph. Bertillon (1881) vorgeschlagene und bei der Pariser Polizeipräfektur eingeführte Verfahren zur Feststellung der Identität aufgegriffener Vagabunden oder Verbrecher, die der Rückfälligkeit verdächtig sind. Die Photographien erweisen sich für sich allein bald als unzulänglich zu diesem Zwecke, denn wenn sich, wie bei der Pariser Polizeipräfektur, in fünf Jahren schon über 50000 photographische Karten angesammelt haben, so ist es fast unmöglich, in einem solchen „Verbrecheralbum“ eine verdächtige Person wiederzufinden, wenn man den wirklichen Namen derselben nicht kennt. Alph. Bertillon hat nun durch mehr als 10000 Beobachtungen und Messungen den sogenannten „signaletischen Wert“ gewisser Kennzeichen und namentlich gewisser Größenmaße am menschlichen Körper festgestellt, wobei besonders solche Größen in Betracht kamen, die sich von einem Individuum zum anderen stark ändern, die also entweder nur mit geringer Präzision

sich einem Typus anschließen, oder ohne alle Symmetrie mit indifferenten Spielräumen auftreten. Die Körperlänge gehört keineswegs zu den besonders brauchbaren Unterscheidungsmerkmalen, da sie sich ziemlich stark um den Typus konzentriert, überdies auch mit dem Alter sich ändert und durch den Willen der zu messenden Personen beeinflußt wird, so daß nach Bertillon die Messungen nur in Stufen von 5 cm veranstaltet werden können, wobei sich nur sechs Größenklassen ergeben. Weit mehr Unterscheidungen bietet die Länge des Kopfes dar: sie läßt sich auf 2 mm genau messen, die Verteilungskurve ist ziemlich gestreckt und der ganze Spielraum der Fälle beträgt über 30 mm, sodaß also wenigstens 10 gut besetzte Klassen gebildet werden können. Die Breite des Kopfes hat einen geringeren Spielraum, liefert aber immerhin noch 10 brauchbare Klassen. Ein gutes Merkmal bildet auch die Länge des Mittelfingers, die zwar bei der mittleren Körpergröße nur um 2 cm schwankt, aber auf 2 mm genau gemessen werden kann und daher 9—10 Klassen giebt. Die Länge der übrigen Finger steht in einer gewissen Abhängigkeit von der des mittleren, namentlich schwankt, wenn die Länge des letzteren gegeben ist, die des Zeigefingers nur in sehr engen Grenzen. Die Länge des Fußes schwankt bei Personen von mittlerer Größe um mehr als 3 cm und läßt sich ohne Schwierigkeit auf 3 mm genau messen, also zur Bildung von 10 Klassen verwenden. Die Breite in den Hüften ist wegen des großen Spielraums der Veränderlichkeit (bei mittlerer Körpergröße von 240 bis über 300 mm) und der Flachheit der Verteilungskurve ein sehr gutes Merkmal, läßt sich aber nur mit größerer Sorgfalt auf 4 mm genau bestimmen und giebt dann 15 Klassen. Das beste Unterscheidungsmerkmal ist die innere Länge des Beines, die bei einer Körperlänge von 1,60—1,65 m von 730—825 mm schwankt und auf 5 mm genau gemessen werden kann. Dabei ist die Verteilungskurve sehr gestreckt und unregelmäßig, was vielleicht mit der Mischung der Rassen zusammenhängt, die bei den Pariser Schwindlern und Verbrechern wohl anzunehmen ist. Von je 100 untersuchten Individuen von der angegebenen Größe hatten 8 eine innere Beinlänge von weniger als 755 mm und 9 eine solche von mehr als 810 mm; zwischen diesen Grenzen kommen auf die Abstufungen von 5 mm bezw. 6, 8, 10, 10, 9, 5, 7, 8, 4, 4, 9 Fälle, so daß 13 ziemlich gleichmäßig besetzte Klassen entstehen. Die Spannweite der Arme schwankt bei der mittleren Größe um etwa 20 cm und gestattet die Bildung von 7—8 Klassen von nicht allzu verschiedener Stärke. Die Schulterbreite zeigt eine größere Konzentrierung um den Mittelwert, hängt einigermaßen von dem Willen des Gemessenen ab und ist daher nur auf 2 cm genau zu bestimmen. Von sehr geringem signaletischem Werte ist nach Bertillon die Haarfarbe, da er bei 87% der Untersuchten mehr oder weniger dunkles Haar fand; etwas brauchbarer ist die Farbe der Augen, welche die Bildung von vier Klassen gestattet.

Man sieht nun, wie sich durch Kombination weniger Merkmale eine große Gesamtheit von Individuen in verhältnismäßig kleine Gruppen zerlegen läßt. Hätte man bei den 50 000 photographierten Verdächtigen z. B. die Körpergröße, die innere Beinlänge und die Länge des Fußes gemessen, so würde das erste Merkmal 4—5 Abteilungen gegeben haben, jede von diesen aber nach dem zweiten in 12—13, und jede der auf solche Art erhaltenen Gruppen nach dem dritten Merkmale wieder in 9—10 geteilt worden sein. Man hätte also die ganze Masse der Photographien in 430—650 leicht zu unterscheidende Abteilungen von 80 bis 120 Stück bringen können, und wenn später ein verdächtiges Individuum ergriffen worden wäre, so hätte man mittelst jener drei Messungen sofort die Abteilung feststellen können, in welcher seine Photographie zu suchen gewesen wäre. Durch die Beifügung eines vierten Merkmales, z. B. der Länge des Kopfes, können die Endgruppen auf ein Zehntel der eben angegebenen Stärke herabgesetzt werden. — Die Methode wird seit mehreren Jahren mit gutem Erfolge auf der Pariser Polizeipräfektur angewandt. Im Jahre 1886 z. B. wurden 10 657 aufgegriffene Individuen, unter denen 1362 Nichtfranzosen, zum ersten Male gemessen, 4694 andere (darunter 173 Fremde) wurden wieder erkannt, die vorher unter demselben Namen gemessen worden waren, und 352 (darunter 49 Fremde) wurden wieder erkannt, die früher unter einem anderen Namen gemessen worden waren.

Litteratur:

Alph. Bertillon, Une application de l'anthropométrie. Ann. de Démographie internationale, V, 1881, p. 330. **Bowditch**, The growth of children, Bost. 1877. **H. Cohn**, Untersuchungen der Augen von 10 060 Schulkindern, Leipzig 1867. Mehrere von **L. Stieda** angeregte Dorpater Dissertationen: **Blechmann**, Beitrag zur Anthropologie der Juden, 1882; **Brennsohn**, Zur Anthropologie der Litauer; 1883; **Grube**, Anthropologische Untersuchung der Esten, 1878; **Waeber**, Zur Anthropologie der Letten; **Waldhauer**, Zur Anthropologie der Liven, 1879. — **Elliot**, On the Military Statistics of the U. S. of America, im Rechenschaftsbericht des Berliner internationalen statistischen Kongresses, Bd. II Beilagen, S. 715 ff., Berlin 1865. **E. Engel**, Die Anthropometrie oder Menschenmeßkunst, Ztschr. d. Ver. deutscher Ingenieure, XXXII, S. 38 ff. **Erismann**, Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrußland, in **Braun's** Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik, Bd. I, Tübingen 1888. **Fetzer**, Ueber den Einfluß des Militärdienstens auf die Körperentwickelung, Stuttgart 1879. **Galton**, Statistics by intercomparison, Philos. Magaz. Vol. 49, 1875, p. 33. **Gould**, Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers,

New York 1869 (Memoirs of the U. S. Sanitary Commission). Geißler und Uhlitzsch, Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirks, in Zeitschr. des sächsischen statistischen Büreaus, 1888, S. 91 ff. Kotelmann, Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschrift des preuß stat. Büreaus, 1879, S. 1 ff. Landsberger, Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Archiv für Anthropologie XVII, 1887, S. 229 ff. Meisner, Zur Statistik der Körpergröße der Schleswiger Wehrpflichtigen, Archiv für Anthropologie XIV, S. 235 ff. Morselli, Critica e riforma del metodo in Antropologia. Roma 1880. Ergänzungsband zu den Annali di statistica). Pagliani, Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, in Ann. di stat., Ser. II vol. 2. Rom 1878, p. 228 ff. Von demselben Verfasser auch verschiedene andere Arbeiten in den Atti della R. Acad. di Torino, vol. XI, Giornale della soc. d'Igiena 1879 etc. Perozzo, Sulle curve della statura degli inseritti etc., Ann. di Stat., Ser. II, vol. 2, p. 235 ff. Tabellen über die italienischen Rekrutenmessungen, ebd. S. 215 ff. Quetelet, Sur l'homme etc., Paris 1835. Deutsch von Riecke. Derselbe, Lettres sur la Theorie des probabilités, Brux. 1846. Derselbe, Physique sociale, Paris et Brux. 1869. Derselbe, Anthropométrie. Brux. 1870. Raseri. Materiali per l'etnologia italiana (Ann. di Stat., Ser. II. vol. 8, 1879). J. Ranke, Beiträge zur Statistik und Physiologie der Körpergröße der bayerischen Militärpflichtigen, in Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. IV, S. 1 ff. Roberts, Manual of Anthropometry, London 1878. Seggel, Ueber die Augen der Feuerländer und das Sehen der Naturvölker, Archiv für Anthropologie, Bd. XIV. L. Stieda, Beitrag zur Anthropologie der Juden, Archiv für Anthropologie XIV, S. 62 ff. Derselbe, Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die anthropologische Statistik, Archiv für Anthropologie XIV, S. 167 ff. Scheiber, Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Archiv für Anthropologie XIII, S. 233 ff. Schweizerische Statistik, Lief 62, 65, 68 (Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen). Topinard, L'anthropologie, 3. éd., Paris 1879. General Torre, Della Leva sui giovani nati nell' anno etc. Jahresbericht an den Kriegsminister; zuletzt für 1887, Rom 1889.) Weisbach, Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878.

Lexis.

Anti-cornlaw-league.

Die Anti-cornlaw-league, entstanden in Manchester zu Ende des Jahres 1838, setzte 1846 durch ihre agitatorische Thätigkeit die Aufhebung der hohen Getreidezölle in England durch, nachdem dieselben im Jahre 1842 ermäßigt worden waren.

Wenn auch vielleicht England bereits im vorigen Jahrhundert geneigt gewesen wäre, ein etwas freieres Handelssystem mit dem Auslande zur Durchführung zu bringen, so wurde es daran durch die bedeutenden Kriegslasten verhindert. Die napoleonischen Kriege steigerten die Staatsschuld derart, daß die Zölle auf das höchste Maß erhöht werden mußten. England war dadurch ein hochschutzzöllnerisches Land geworden. Die Landwirtschaft, die den größten Vorteil aus dem Zollschutz zog, war mit diesem System sehr zufrieden, die Industrie fand sich auch damit ab, da ihr der innere Markt zu guten Preisen garantiert war, nur der Handel hatte Ursache, lebhaft gegen dieses System zu protestieren. Der Handelsstand war in England bereits damals von physiokratisch-Smith'schen Ideen erfüllt, Ideen, die dort im übrigen nur in der Theorie für richtig galten. Die Reformperiode beginnt für England im Jahre 1822 mit der Berufung Cannings, dessen Mitarbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete Huskisson war. Huskisson sucht die wirtschaftlichen Schranken nach und nach herabzusetzen; er strebt auch einer Ermäßigung der Schutzzölle zu. 1825 wird die Hauptreform der Zölle vollzogen; England kann seitdem wieder den Ländern mit mäßigen Schutzzöllen zugerechnet werden. Es folgt auf dem Gebiete der Zollpolitik mehr ein Zustand der Ruhe. Aus dieser wird zu Ende der dreißiger Jahre das englische Wirtschaftsleben durch Verallgemeinerung der physiokratischen Ideen aufgerüttelt, Ideen, die schließlich mit elementarer Kraft das künstlich errichtete Gebäude des Schutzzolles zum Einsturz bringen. Damals fand die Idee des Freihandels, wie sie von Adam Smith vorgetragen worden war, in der Großindustrie mehr und mehr Anhänger. Bisher war alle Handelspolitik von dem Grundsatze ausgegangen, die Ausfuhr von Waren zu begünstigen, die Einfuhr jedoch nur in dem Maße zuzulassen, als die Waren unentbehrlich seien oder als andere Länder dafür Begünstigungen in der Zulassung der Waren des betreffenden Landes bewilligten. Die Idee des radikalen Freihandels erkennt keine Berechtigung einer verschiedenen Behandlung von Einfuhr und Ausfuhr an. Sie stellt die Thatsache in den Vordergrund, daß auf die Dauer eine Ausfuhr von Waren ohne eine Einfuhr derselben nicht stattfinden kann, daß beides nur verschiedene Seiten eines gegenseitigen Austauschprozesses seien. Jedes der beiden Länder gewinnt im allgemeinen sowohl durch die Ausfuhr wie durch die Einfuhr in der gleichen Weise, wie der Austausch der Kräfte im Inlande gegenseitige Vorteile

hervorbringt. Das Interesse der Konsumenten an dem Einkauf billiger Waren wird für ebenso wichtig erachtet, wie das Interesse der leistungsfähigsten Produzenten an einem erweiterten Absatz ihrer Produkte im Auslande; der Mangel an Einfluß der Konsumenten bei der Zersplitterung ihrer Interessen wird als kein genügender Grund betrachtet, deren Interessen zu vernachlässigen. Die Zollbefreiung auch der Einfuhr entspreche den Interessen des eigenen Landes. Es sei eine falsche Politik, die Einfuhrzölle nur dann zu ermäßigen oder zu beseitigen, sobald andere Länder englische Produkte in gleicher Weise behandeln. Jene Länder haben auch selbst das größte Interesse daran, die Produkte, welche England billig liefern kann, zu beziehen. Geht einmal England in der Durchführung der Idee, um des eigenen Interesses willen die Einfuhrzölle zu beseitigen, voran, so werden die übrigen Länder infolge der glänzenden Erfolge dieses Systems des Freihandels dasselbe auch bei sich durchführen, ohne Rücksicht darauf, ob alle anderen Länder im Augenblicke sogleich dasselbe thun. Sollten jedoch die anderen Länder nicht dem von England gegebenen Beispiele folgen — und bekanntlich hat sich England in dieser Theorie des moralischen Einflusses gründlich getäuscht — so haben sie den Schaden, den sie durch den Mangel eines weltwirtschaftlichen Austauschprozesses erleiden, selbst zu tragen; es kann das für England kein Grund sein, nur um Anderen zu schaden, auch sich selbst fortdauernd diese Nachteile zuzufügen.

Die Verbreitung dieser Ideen war sehr erklärlich. Die Industrie Englands hatte einen solchen Umfang gewonnen, daß der Export mehr und mehr der entscheidende Faktor für dieselbe geworden war. Die Vorteile, welche der Industrie aus dem Schutzzollsystem für ihren Absatz im Innern des Landes erwuchsen, wurden je länger je mehr aufgewogen durch die Nachteile, welche für die Exportindustrien, deren wichtigste die Baumwollindustrie war, aus diesem System hervorgingen.

Dieser Ideengang mußte durch die Art des vorhandenen Zollsystems an Kraft gewinnen. Neben den Zöllen auf die industriellen Produkte waren die Rohstoffe, welche die Industrie verarbeitete, noch mit beträchtlichen Zöllen belegt. Die höchsten Zölle ruhten auf der Einfuhr von Nahrungsmitteln, hier galten teils noch Einfuhrverbote. Die Getreidezölle vor allem lasteten schwer auf der industriellen Arbeiterbevölkerung. In anbetracht dieser hohen Lebensmittelzölle hatte die exportierende Industrie nicht so sehr Unrecht, wenn sie einen größeren Vorteil für sich in der gänzlichen Abschaffung aller Zölle erwartete.

Die Getreidepolitik früherer Jahrhunderte: das Getreide durch Ausfuhrverbote im Lande festzuhalten, fremdes Getreide unbeschränkt zuzulassen, hatte in England infolge der Herrschaft des Grundbesitzes seit der Königin Elisabeth der umgekehrten Politik Platz gemacht. Die Einfuhr fremden Getreides wurde nur bei sehr hohen Getreidepreisen zugelassen, ferner wird ein Jahrhundert später für ausgeführtes Getreide eine bedeutende Exportprämie bewilligt. Der Zweck, durch vermehrten Anbau von Getreide auch bei schlechten Ernten Hungersnot im Lande zu vermeiden, ist bei diesem System entschieden in einem höheren Maße erreicht worden als bei dem früheren, welches nur das festzuhalten sucht, was an Getreide im Lande wächst. Da England seither stets Getreide ausführte, selten solches einführte, so waren auch die mittleren Getreidepreise in England trotz der Einfuhrbeschränkung nicht wesentlich höhere als in den Nachbarländern. Man hat berechnet (die Statistik siehe bei Richelot), daß von 1600 bis 1750 die Weizenpreise in England nur um 6% diejenigen in Frankreich übertrafen. Jene Getreidegesetze galten als ein wohlbewährtes Hauptstück der englischen Gesetzgebung. Durch das Aufblühen der englischen Industrie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ändert sich die Sachlage. England bedarf sehr häufig einer Getreidezufuhr, die Hemmnisse bei der Einfuhr treten seit jener Zeit häufig in Wirksamkeit. Von 1750 bis 1790 sind daher die Weizenpreise in England im Durchschnitt um 27% höhere als in Frankreich. Während der napoleonischen Kriegsepoche steigert sich infolge der Schwierigkeit der Versorgung jener Unterschied auf 52% in der Zeit von 1790 bis 1815, obwohl die Preise damals auch in Frankreich außerordentlich hohe waren. Die Getreidegesetze waren ein Mittel geworden, um das Einkommen der Grundbesitzer bedeutend zu erhöhen. Diese sahen, wie ihre herrschende Stellung im Staate durch die reichen Familien, die aus dem Handel und aus der Industrie hervorgingen, in Zukunft bedroht sei, sie versuchten künstlich sich den bisherigen Einfluß zu erhalten. Sie rechtfertigten dieses System durch die allerdings ungeheueren Armenlasten, die auf dem Grundbesitz ruhten; eine falsche Humanität hatte zu jenem demoralisierenden System der Lohnzuschüsse geführt. Jenes System der Getreidegesetze wurde durch das Gesetz von 1815 wiederum sanktioniert, obwohl dieserhalb unruhige Bewegungen im Lande ausbrachen. Die Weizenpreise waren von 1815 bis 1827 im Durchschnitt um 46% höhere in England als in Frankreich, obwohl auch Frankreich seit der

Restauration durch Zollmaßregeln für eine Erhöhung der Getreidepreise im Interesse des Grundbesitzes Sorge trug. Mehrfache Unruhen bei hohen Getreidepreisen und eine allgemeine Mißstimmung über die künstliche starke Erhöhung der Getreidepreise führten im Jahre 1828 in England zur Einführung einer gleitenden Skala der Getreidezölle je nach der Höhe der Getreidepreise, eine Reform, die mit einer gewissen Ermäßigung der Einfuhrhindernisse verbunden war. Die Weizenpreise waren daher von 1828 bis 1841 im Durchschnitt nur um 28% höhere als in Frankreich. Von 1837 bis 1841 war jedoch bei schlechten Ernten in England dieser Unterschied wieder auf durchschnittlich 37% gestiegen.

Bei dieser Sachlage mußte eine Agitation, die sich gegen die Getreidezölle richtete, einen günstigen Boden in England vorfinden. Das Jahr 1838 brachte in England eine Mißernte. Man sah voraus, daß die Getreidepreise infolge der Einfuhrzölle wiederum eine außergewöhnliche Höhe erreichen würden. Daher zeigten sich bereits zu Ende des Sommers 1838 in den Fabrikdistrikten Englands unruhige Bewegungen, die mit dem Chartismus (s. d.) im Zusammenhange standen. Agitatorische Vorträge gegen die Getreidezölle wurden vor den Arbeitern in den Fabrikdistrikten gehalten. Das war für die Handelskammer von Manchester der Anlaß, sich auch mit der Frage der Getreidezölle zu befassen. Der damalige Vorsitzende derselben, Richard Cobden, war ein begeisterter Anhänger des freien unbehinderten Austausches der Güter zwischen den verschiedenen Nationen und hatte dieser Gesinnung in Gelegenheitsbroschüren bereits mehrfach beredten Ausdruck verliehen. Cobden legte der Handelskammer eine Petition an das Parlament vor, welche die freie Einfuhr aller Lebensmittel forderte. Nur die völlige Durchführung des Freihandels in England könne die Prosperität der Industrie und die Ruhe in den Arbeiterklassen dauernd sicherstellen. Cobdens Beredsamkeit gelang es, diese radikale Petition in der Handelskammer, die größtenteils aus exportierenden Fabrikanten zusammengesetzt war, zur Annahme zu bringen. Die liberalen Mitglieder, die in der Mehrheit waren, setzten der Petition anfangs eine mäßige, die konservativen eine heftige Opposition entgegen. Dieses Votum einer angesehenen Körperschaft erregte sogleich die Aufmerksamkeit in England. Cobden wußte jedoch, daß eine derartige Petition gegen die Macht der Interessen, welche die Lebensmittelzölle aufrechterhielten, nichts auszurichten vermöge. Er faßte daher sogleich mit Leidenschaft und Energie den Entschluß, eine umfassende Agitation gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen.

Richard Cobden (s. d.), zu jener Zeit 33 Jahre alt, war als Sohn eines kleinen englischen Farmpächters geboren; in seinen Knabenjahren hat er die Schafe gehütet. Er arbeitete dann in einer Kattunfabrik Londons, die einem Verwandten gehörte. Seine geschäftliche Tüchtigkeit befähigte ihn, Reisender des Geschäfts zu werden. Als solcher lernte Cobden die verschiedenen europäischen Staaten kennen, über deren Handelsverhältnisse und Beziehungen zu England er damals viel nachdachte. Cobden trat darauf als Teilhaber einer Kattunfabrik in Manchester ein, die durch seine Geschäftstüchtigkeit einen großen Ruf erlangte. Infolge seines Ansehens wurde Cobden für jenes Jahr zum Präsidenten der Handelskammer gewählt.

Cobden, der sich auch bereits als Begründer eines wissenschaftlichen Instituts in Manchester einen Namen erworben hatte, gelang es, die Kreise der Großindustriellen für jene Idee zu gewinnen. In der ersten Versammlung, die er zu diesem Zwecke einberief, wurden von den Industriellen Manchesters nicht weniger als 60000 Mark für jenen Zweck ihm sogleich zur Verfügung gestellt. Im Januar 1839 berief Cobden eine Delegiertenversammlung aus allen industriellen Teilen des Königreichs nach Manchester. Diese Versammlung faßte den Beschluß, eine Agitation im großen Stile zu gunsten der freien Einfuhr der Lebensmittel zu organisieren. Manchester, die größte Fabrikstadt Englands, wurde als Sitz des Zentralkomitees bestimmt. Lokale Komitees sollten die Agitation in den einzelnen Bezirken in die Hand nehmen. — Ein Anhänger der Freihandelsidee, M. Villiers, Mitglied des Unterhauses, übernahm es, im Parlament den Antrag auf Aufhebung der Getreidezölle zu stellen. Um diesen Antrag moralisch zu unterstützen, wurde gleichzeitig, im Februar 1839, eine Delegiertenversammlung der einzelnen Komitees nach London einberufen, an der 300 Personen aus allen Teilen des Landes teilnahmen. Der Antrag Villiers wurde mit 344 gegen 197 Stimmen im Unterhause abgelehnt. Man hatte die Ablehnung vorhergesehen, wünschte jedoch Klarheit in der Situation zu erhalten und die Aufmerksamkeit des Parlaments wie des ganzen Landes auf jenes neue Ziel der Agitation zu lenken. Die Whigs, die damals im Parlament die Majorität besaßen, teilten sich bei dieser Abstimmung, die Tories stimmten gegen den Antrag. Man kannte jetzt das Maß von Anstrengung, welches es bedürfen würde, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Cobden und seine Anhänger verlangten in letzter Linie die Herstellung völliger Handelsfreiheit mit dem Auslande. Dementsprechend führte die Agitation alle die Gründe ins

Feld, welche für den Freihandel überhaupt sprachen. Die Kraft der Agitation richtete Cobden jedoch in sehr geschickter Weise nur auf einen Punkt: er verlangte die Aufhebung der Getreidezölle. Dieses Ziel war für jedermann verständlich; den Nutzen billigeren Brotes mußte ein jeder an seinen eigenen Interessen erkennen. Cobden wußte, daß, wenn dieses widerstandsfähigste Rad aus dem großen Mechanismus der Handelsbeschränkungen herausgerissen würde, in nicht zu ferner Zeit das ganze Werk der Handelsbeschränkungen zusammenbrechen müsse. Ohne die landwirtschaftlichen Zölle lag für die Aristokratie keine Ursache vor, für andere Schutzzölle mit Energie einzutreten. Es war vorauszusehen, daß in einem solchen Falle auch diese Kreise mit der Zeit freihändlerische Gesinnungen annehmen würden. Auf ein Schlagwort hin, das in der Londoner Delegiertenversammlung fiel, legte sich jener Agitationsverein den Namen „Anti-cornlaw-league“ bei.

Den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit konnte die Agitation nicht in einer direkten Einwirkung auf das Parlament erblicken. Auch wendete sich die Agitation nicht an die großen Volksmassen, um durch aufrührerische Bewegungen das Parlament einzuschüchtern und zum Nachgeben zu zwingen. Sie suchte vielmehr den Massen der Wähler, die den Mittelstand repräsentierten, die Ueberzeugung beizubringen, daß die freie Einfuhr der Lebensmittel der Wohlfahrt des Landes entspreche. Gelang dieses, so mußten spätere Parlamentswahlen diese Gesinnung auch in das Parlament hineintragen, falls es das bestehende Parlament nicht vorzog, um den Einfluß der herrschenden Familien zu erhalten, dieser Strömung früher nachzugeben.

Das voraufgegangene Jahrzehnt hatte gezeigt, in welch hervorragendem Maße die öffentliche Meinung, aufgeregt durch eine leidenschaftliche systematische Agitation, gerichtet auf große reformatorische Ziele, auf das Parlament einzuwirken vermöge. Die Reform der Parlamentswahlen, die Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien, die Gleichstellung der Katholiken als Staatsbürger waren auf diese Weise erreicht worden. Die Chartistenbewegung hielt noch von Zeit zu Zeit das Land in Aufregung. Die Agitation hatte sich in England zu einer Kunst ausgebildet. Das englische Volk war damals für zündende Reden empfänglich, wie man es bei dem englischen Charakter nicht für möglich halten sollte. Nur bei revolutionären Bewegungen pflegt man ähnliches zu beobachten. Und in der That, es war eine Umwälzung der Ideen, die sich damals in der englischen Gesellschaft vollzog. Die Ideen der französischen Revolution hatten vorher nur geringen Einfluß auf das englische Staatsleben ausgeübt; England hatte bereits früher die Forderungen persönlicher Sicherheit und Unabhängigkeit bei sich verwirklicht; der fortdauernde erfolgreiche Kampf mit Frankreich hatte das Eindringen der Revolutionsideen vollends unmöglich gemacht. Nur kleinere Kreise waren von diesen Ideen auch in England ergriffen worden, Kreise, die nach und nach sich zu Reformparteien entwickelten und zwar spät, aber ohne Unterbrechung der Entwickelung, den modernen mehr demokratischen Staatsideen auch in England Eingang verschafften. In den gewerblichen Mittelklassen faßten diese zuerst festen Fuß, die regierenden Grundbesitzerfamilien des Landes wurden am spätesten davon ergriffen. Die letzteren vertraten die bisher leitenden Ideen des englischen Staates, der sich unter ihrer Leitung so glänzend entwickelt hatte. Sie fürchteten auch nicht mit Unrecht, daß die Herrschaft ihren Familien verloren und ihre Interessen, die mit denen des Staatslebens innig verwoben waren, geschädigt würden, falls die neuen Strömungen Eintritt erhielten. Jene Agitationen dienten nun vor allem dazu, jene Umwälzung der Ideen ohne Intervention einer Revolution zur Durchführung zu bringen, eine Aufgabe, die bei dem konservativen Charakter des englischen Volkes gewaltiger Anstrengungen bedurfte, ehe sie erreicht wurde. Die Herrschaft dieser neuen Ideenrichtung war jedoch für die weitere Zukunft gesichert, seitdem die Parlamentsreform vom Jahre 1832 den gewerblichen und handeltreibenden Klassen den gleichen Einfluß auf die Parlamentswahlen gesichert hatte wie den grundbesitzenden Klassen.

Cobden, sowie eine Reihe von Gesinnungsgenossen suchten nun durch agitatorische Vorträge, die sie in allen größeren Plätzen Englands hielten, eine Bewegung gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen. Die Eisenbahnen, die seit kurzem das Land durchzogen, begünstigten in hohem Maße die persönliche Agitation. Der getreue jüngere Begleiter Cobdens auf seinen Agitationsreisen war John Bright (s. d.). Den Vorsitz in den Versammlungen führte am häufigsten Wilson, gleich Cobden und Bright ein Fabrikant im Distrikt von Manchester. In jeder größeren Stadt Englands wurden von Zeit zu Zeit agitatorische Versammlungen unter Vorsitz eines Mitgliedes des Zentralkomitees in Manchester abgehalten. Auch einige Wanderredner, die von der Liga angestellt waren, sorgten für die Verbreitung der Ideen. Ferner gelangten hunderttausende von Broschüren zur Verteilung. Eine

Agitationszeitung, das „Anti-cornlaw-circular", zwei Jahre darauf „Anti-breadtax-circular" genannt, wurde im April 1839 begründet und von Manchester aus wöchentlich im Lande verbreitet.

Wie verhielten sich die verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu dieser Agitation? Cobden besaß das Vertrauen der Großindustriellen. Diejenigen Großindustriellen, die in erster Linie für die Ausfuhr arbeiteten, schlossen sich eng an Cobden an. Sie stellten der Agitation die Mittel zur Verfügung, die sich in den ersten Jahren auf hunderttausend Mark jährlich beliefen. Die Ausdehnung der Exportindustrie war behindert durch die Verteuerung der Lebensmittel. Konnte man den Arbeitern billigere Lebensmittel zur Verfügung stellen, so war die englische Industrie voraussichtlich imstande, einen weit größeren Absatz im Auslande zu erzielen, als dieses unter jenen erschwerenden Umständen möglich gewesen war. Die gewerblichen Arbeiter, in derem Interesse die Agitation eigentlich geführt wurde, standen im allgemeinen teilnahmlos den Bestrebungen der Liga gegenüber, so sehr die Liga auch bemüht war, sie zu gewinnen. Aufgestachelt durch die chartistische Bewegung hegten dieselben ein unüberwindliches Mißtrauen gegenüber einer Bewegung, die durch ihre Herren geleitet wurde. Ein Vertragsverhältnis mit der chartistischen Arbeiterpartei, die damals in England als revolutionär betrachtet wurde, einzugehen, wies die Liga weit von sich. Zeitweilig war das Verhältnis der Liga zu den Chartisten ein derart gespanntes, daß die letzteren die Versammlungen der Liga durch Masseninvasion zu sprengen suchten, die Liga daher gezwungen war, Eintrittskarten zu ihren Versammlungen auszugeben. Die Chartisten gaben vor, auf einzelne Erleichterungen wie die Aufhebung der Getreidezölle wenig Gewicht zu legen, glaubten sie doch durch Erzwingung des allgemeinen gleichen Wahlrechts alle ihre Wünsche sogleich in Erfüllung gehen zu sehen. Dennoch steht fest, daß die chartistische Bewegung durch nichts mehr an Ausbreitung gewonnen hat als durch die künstliche Verteuerung der notwendigen Lebensmittel. Ging doch jene Bewegung von selbst zurück, sobald die Lebensmittel frei vom Auslande eingehen konnten. Die Arbeiter redeten sich plötzlich, als ihre Herren die Agitation gegen die Getreidezölle in die Hand nahmen, ein, sie seien wenig bei der ganzen Frage interessiert, es handle sich um einen internen Streit zwischen den Herren der Industrie und den Herren des Getreides, wer den größeren Nutzen aus der wirtschaftlichen Thätigkeit des Landes ziehen solle. Die englischen Arbeiter betrachteten plötzlich die höheren Löhne, die sie im Vergleich zu den Arbeitern anderer Länder erhielten, als eine Folge der hohen Lebensmittelpreise; sie behaupteten, die Löhne würden in England entsprechend sinken, sobald die Lebensmittel durch Fortfall des Zollschutzes billiger würden. Allerdings hatten die Industriellen selbst Veranlassung zu dieser Auffassung gegeben. Sie stellten den Gedanken in den Vordergrund, daß die englische Industrie bei Fortfall der Zölle, bei mäßigen Lebensmittelpreisen konkurrenzfähiger gegenüber der ausländischen Industrie sein werde. Daraus konnte gefolgert werden, daß die Industriellen von der Ermäßigung der Lebensmittelpreise auch eine Ermäßigung der Löhne erwarteten.

Der Großhandel stand den Bestrebungen der Liga sympathisch gegenüber, ohne daß von dieser Seite her damals energisch in die Agitation eingegriffen worden wäre. War doch das Interesse des Handels nicht gerade in dem Maße auf die Abschaffung der Lebensmittelzölle als vielmehr auf Herstellung einer allgemeinen Handelsfreiheit gerichtet.

Der Grundbesitz war naturgemäß der Liga feindlich gesinnt. Die Angriffe der Liga waren direkt gegen die Vorrechte desselben gerichtet. Die Liga gab es auch von Anfang an auf, diese Kreise durch sachliche Erwägungen zu gewinnen. Nur wurden die wenigen Grundherren, die einer Aufhebung der Getreidezölle zustimmten, als wahre Aristokraten gefeiert, die übrigen als Interessenten, die auf Kosten der Nation leben, hingestellt. Infolge des hohen Ansehens der grundbesitzenden Aristokratie hatten die meisten älteren angesehenen Familien, die aus dem Handel und aus der Industrie hervorgegangen waren, sich gleichfalls derem Ideenkreise angeschlossen; diese trennten sich erst nach und nach im Verlauf der Agitation unter Führung des leitenden Ministers zum Teil von jenen. Die Pächter der Grundbesitzer, die Farmer, glaubten dieselben Interessen zu haben wie ihre Grundherren; auch ihre abhängige Lage veranlaßte sie, sich eng an den Grundbesitz in der Frage der Getreidezölle anzuschließen.

Nach und nach änderten sich die Anschauungen zu gunsten der Ziele der Liga. Die unteren Volksklassen verblieben zwar bei ihrer teilnahmlosen Haltung, aber ein Teil der berufenen Vertreter derselben erklärte sich im August des Jahres 1841 für die Ziele der Liga. 700 Geistliche der verschiedenen demokratischen religiösen Sekten traten damals in Manchester zusammen, um an das Parlament eine Petition für Aufhebung der Getreidezölle zu richten. Sie erklärten, die Getreidegesetze verletzten die göttliche Ordnung, indem die Nahrungsmittel, welche die Vorsehung den Menschen verliehen habe,

den Bewohnern Englands vorenthalten würden. Die anglikanische Geistlichkeit, die den Anschauungen der grundbesitzenden Klassen nahesteht, war natürlich bei dieser Kundgebung nicht beteiligt. — Im Parlament nahm die Minorität, die bei dem Antrag Villiers für die Aufhebung der Getreidezölle stimmte, von Jahr zu Jahr zu. Man vermochte so fast den Zeitpunkt vorauszusehen, in welchem der Antrag Villiers zum Gesetze erhoben werde, als die Parlamentswahlen des Jahres 1841 diesen Hoffnungen plötzlich Hindernisse in den Weg stellten. Die liberale Partei, deren Mitglieder zum größten Teil für die Ideen der Liga gewonnen waren, wurde geschlagen, ein torystisches Ministerium trat an die Spitze der Regierung. Man darf daraus nicht schließen, daß die Mehrheit der Bevölkerung sich gegen die Ziele der Liga ausgesprochen habe; die Agitation der Liga hatte zu jener Zeit noch nicht den Umfang erreicht, daß ihr Programm bei den Wahlen eine durchaus entscheidende Rolle gespielt hätte. Die Torypartei wurde jedoch gewissermaßen auf die Bedingung hin gewählt, den unruhigen Bewegungen, welche die Kraft des Landes schwächten, ein Ende zu machen, indem sie die berechtigten Forderungen der Zeit erfülle. Die Regierungsgewalt übertrug man auf einen Mann, von dessen starkem Arm zu erwarten war, daß er zwar die notwendigen Reformen zur Durchführung bringen, aber doch von den bewährten Zuständen Englands erhalten werde, was gegenüber dem Ansturm eines neuerungssüchtigen Geschlechts zu retten war. Sir Robert Peel (s. d.) wurde leitender Minister Englands. Obwohl aus einer industriellen Familie stammend und selbst Teilhaber einer großen Baumwollenmanufaktur, hatte sich Peel der Grundaristokratie angeschlossen. Seine Fähigkeiten hatten ihn zum Führer der Torypartei gemacht. Der Nachteil, den der Wechsel der regierenden Partei für die Liga herbeiführte, wurde jedoch einigermaßen dadurch wieder aufgewogen, daß die Führer der Liga, Cobden, Bright 2c., von freihändlerisch gesinnten Industriebezirken in das Parlament gewählt wurden. Die feurige Beredsamkeit und Ueberredungsgabe dieser Apostel des Freihandels konnte nicht ohne Wirkung auf das Parlament wie auf die englische Bevölkerung, die mit lebhaftestem Interesse den Verhandlungen dieser Körperschaft über die Zollfragen folgte, bleiben.

Um den ewigen Aufregungen des Landes durch unruhige Arbeiterbewegungen 2c. ein Ende zu machen, glaubte Peel nicht mehr länger mit einer Reform der hohen Zölle auf die Lebensmittel warten zu dürfen. Die Regierung legte im Jahre 1842 dem Parlament einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Fleisch und Vieh nach England zuließ und die Getreidezölle wesentlich ermäßigte. Das Parlament gab schließlich seine Zustimmung. Dank dieser erniedrigten Einfuhrschranken standen die Weizenpreise in England während der 4 Jahre von 1842 bis 1845 nur noch 14% im Durchschnitt höher als in Frankreich.

Die Liga hatte zum Teil ihren Zweck erreicht. Nur selten gelingt es Agitationen in vollem Umfange das Ziel zu gewinnen, welches sie sich gesteckt haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Bestrebungen nicht bei dem Punkte stehen bleiben, der wirklich erreichbar ist; sie gehen schon um der agitatorischen Kraft willen weit darüber hinaus. Jedoch die Kraft der Agitation erlahmt, sobald durch einen Kompromiß mit den realen Kräften des Lebens ein Teil der Bestrebungen erreicht worden ist. Hier hätte man das Gleiche erwarten sollen. Unter einer weniger energischen und zähen Führung der Liga wäre der Ausgang kein anderer gewesen. Cobden dagegen strengte alle Kräfte an, um die vollständige Aufhebung der Getreidezölle zu erzwingen. Der Agitator zeigte sich seit jener Zeit in seiner vollen Kraftentfaltung. Die Liga erwähnte kaum des Umstandes, daß soeben bedeutende Konzessionen in Hinsicht der freien Einfuhr von Nahrungsmitteln gemacht worden seien. Man sprach möglichst wenig von der Akte des Jahres 1842. Mit den bisher entfalteten Mitteln war freilich das Ziel nicht zu erreichen. Die Agitation mußte in außerordentlich verstärktem Maße in Angriff genommen werden. Seit 1842 wurde jährlich eine Million Mark für die Agitation aufgewandt. Cobden verstand es, seine Anhänger zu den größten Opfern zu bewegen. Die Summen, welche seitens zahlreicher Großindustrieller für die Agitation dargebracht worden sind, müssen geradezu Staunen erregen. In Manchester, damals eine Fabrikstadt von 200 000 Bewohnern, zeichneten für die Fortführung der Agitation während des Jahres 1844 sogleich in der ersten Versammlung 6 Großindustrielle je 10 000 Mark, 4 je 8000, 7 je 6000, 14 je 4000, 20 je 2000 Mk. Die Zeichnungen in geringeren Beträgen lieferten fast einen ähnlichen Ertrag. Aus Manchester flossen damals jährlich der Agitation an 400 000 Mark zu; einige Nachbarstädte wie z. B. Rochedale, waren in gleichem Maße an den Opfern beteiligt. In den übrigen Fabrikdistrikten zeigten eine Anzahl größerer Industrieller die gleiche Opferwilligkeit. — Zahlreiche Versammlungen wurden durch die Liga im ganzen Lande abgehalten, um die Wähler für ihre Ideen zu gewinnen; im Jahre 1843 z. B. in 142 englischen Städten,

bei denen Mitglieder des Zentralkomitees die Verhandlungen leiteten. Die Broschüren, die 1843 zur Verteilung gelangten, hatten einen Umfang von 100 Millionen Druckseiten. Die Einführung des billigen Portos kam dieser Agitation sehr zu statten.

Die Agitation machte sichtliche Fortschritte. Die Arbeiterpartei stellte sich der Liga freundlicher gegenüber; O'Connel, der Führer der Chartisten, trat sogar in den Versammlungen der Liga als Redner auf. Es gelang, nach und nach die verschiedenen Schichten der Gesellschaft von dem Wunsche zu durchdringen, daß die Zölle auf Nahrungsmittel gänzlich abgeschafft werden mögen. — London, die maßgebende Handelsstadt des Landes, hatte sich bisher ziemlich kühl den Bestrebungen der Liga gegenüber verhalten. Man darf nicht vergessen, daß London Hauptstadt des Landes ist, in der die Aristokratie einen Teil des Jahres zubringt, dort ihre bedeutenden Einkünfte verzehrt und mannigfache gesellschaftliche Beziehungen zu den ersten Familien des Handels pflegt. Seit Anfang des Jahres 1843 setzte die Liga ihre ganze Kraft darein, diesen Platz zu gewinnen. Als Sitz des Parlaments konnte ein solcher Sieg auf die Stimmung im Parlament nicht ohne Einfluß bleiben. Wöchentlich wurde in einem der größten Versammlungsräume Londons eine große Versammlung abgehalten, in welcher die Führer der Liga sprachen. „Die Leute von Manchester geben im Drury-Lane-Theater Vorstellungen", hieß es spöttisch bei den Gegnern. Außer den Manchester Fabrikanten war es vor allem Fox, der hier seine agitatorische Kraft entfaltete. Der Zudrang zu den Versammlungen wurde immer größer; der Raum genügte meist nicht, um allen Zutrittbegehrenden Einlaß zu verschaffen. Das Publikum setzte sich aus den Mittelklassen Londons zusammen, namentlich zeigten die Frauen, wie überhaupt bei dieser ganzen Bewegung, das größte Interesse an den Vorträgen für die freie Lebensmitteleinfuhr. Der Erfolg der Liga trat bei einer Ersatzwahl der Londoner City für das Unterhaus zu Tage. Dem Kandidaten der Liga, J. Patisson, gegenüber stand Thomas Baring, Mitglied der reichsten und mächtigsten Familie der englischen Handels- und Bankwelt, deren Beziehungen zu den älteren Familien des Landes ihren politischen Charakter bestimmten. Die Liga wie die Gegenpartei stellten ihre hervorragendsten Talente in den Wahlkampf. Patisson ging siegreich aus der Urne hervor. (Oktober 1843.) Der moralische Einfluß dieses Votums der englischen Handelswelt war ein sehr großer. Heller Jubel und Siegeszuversicht herrschten bei der Liga. Die herrschenden Klassen sahen, daß das englische Volk ihnen das Vertrauen entziehen werde, sobald sie fortfahren würden, ihr eigenes Interesse über das Wohl des Landes zu setzen. Wollten sie sich am Ruder erhalten, so mußten sie ihre Ideen denen des Mittelstandes, den Bedürfnissen der Industrie und des Handels anpassen.

Mit allem Nachdruck war die Liga bestrebt, die englischen Farmer von ihren Pachtherren zu trennen. Zahlreiche Meetings der Liga wurden auf dem Lande abgehalten. Man stellte den Pächtern vor, daß ihre Pachtsummen von den Grundbesitzern genau in dem Maße eine Erhöhung erführen, als dem Grundbesitz ein Monopol in der Lebensmittelversorgung Englands gewährt werde. Der Nutzen aus den höheren Lebensmittelpreisen falle vermöge der Konkurrenz unter den Pächtern auf die Dauer nicht ihnen, sondern den Grundherren zu. Sollte durch die Beseitigung der Getreidezölle sich die Höhe des Einkommens aus dem Grundbesitz ermäßigen, so würden die Pachtrenten entsprechend sinken, der Gewinn der Farmer werde eher durch die allgemeine Prosperität zunehmen. Ein Zurückgehen des Einkommens aus dem Grundbesitz sei jedoch nicht zu befürchten. Nach Aufhebung der Getreidezölle werde die gewerbliche Thätigkeit in so hohem Maße aufblühen, daß der Landwirtschaft indirekt das ersetzt werde, was ihr direkt durch die Aufhebung der Getreidezölle verloren gehen möge. Die Landwirtschaft könne nur dann blühen, wenn die Industrie prosperiere. Die Getreidezölle, die auf der Industrie lasten, halten das wirtschaftliche Leben darnieder. Gelang es auch nicht, die Mehrzahl der Farmer für die Ideen der Liga zu gewinnen, so wurde doch der Widerstand aus diesen Kreisen in hohem Maße abgeschwächt. — Den Farmern, sowie den Grundbesitzern stellte die Liga vor, daß die Wirkung des Zollschutzes nach dem Gesetze von 1842 nicht mehr von der Bedeutung sei, daß es sich lohne, um einer derartigen Preiserhöhung willen einen dauernden Kampf zwischen dem Grundbesitz und den gewerblichen Klassen aufrechtzuerhalten.

Um der Wirkung der Agitation zu begegnen, versuchte die Aristokratie mit dem gleichen Mittel die Bevölkerung über die Vorteile des Schutzzollsystems aufzuklären. In London wurde mit Zweigvereinen im ganzen Lande die Liga für den Schutz der Industrie begründet. Zu einer ähnlich kraftvollen Wirksamkeit gelangte diese Organisation nicht, stand die Agitation doch zu sehr mit dem Wesen der Aristokratie im Widerspruch. Diese Liga diente nur dazu, die bereits vorhandenen Kräfte des Widerstandes, die Grundbesitzer und die Farmer, fester aneinander zu

schließen. Man hob in betreff der Getreidepolitik hervor, daß bei der dichten Bevölkerung Englands nur durch Gewährleistung guter Preise für die Nahrungsmittel auf einen genügenden Anbau derselben zu rechnen sei. Eine dauernde Einfuhr von Nahrungsmitteln vom Auslande müsse das Land der Verarmung entgegenführen, namentlich dürfe man sich für den Kriegsfall nicht auf eine derartige Versorgung verlassen. Man brauche nur an die Verlegenheit zu erinnern, in welche England durch die Handelssperre während der napoleonischen Kriege versetzt worden sei. Die Idee, die eigentlich dem Schutzzollsystem zu Grunde liegt, die Verwebung der wirtschaftlichen Thätigkeit einer Nation zu einem speziell nationalen Wirtschaftsganzen, kam damals noch viel weniger zum klaren Ausdruck, wie dieses gegenwärtig bei Zolldiskussionen der Fall zu sein pflegt.

Die allgemeinen Fortschritte der Agitation treten in den Abstimmungen des Parlamentes zu Tage. Der Antrag Villiers auf gänzliche Abschaffung der Getreidezölle wurde im Jahre 1842 von dem Parlamente mit 395 gegen 92 Stimmen abgelehnt. Auch die maßgebenden Mitglieder der liberalen Partei stimmten damals gegen den Vorschlag. Die Abstimmung fiel deshalb so sehr ungünstig aus, einerseits weil die konservative Partei die Majorität im Parlamente besaß, andererseits weil unmittelbar vorher eine wesentliche Ermäßigung der Getreidezölle stattgefunden hatte und man damit genug gethan zu haben glaubte. In jedem Jahre wurde die Abstimmung für jenen stets wiederholten Antrag günstiger. Im Jahre 1845 kam der Antrag nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen zur Ablehnung.

Die Zeitumstände waren dieser Entwickelung sehr günstig. Das Geschäftsleben blühte seit 1842 mächtig auf; die Auffassung der Zeitlage war eine überaus optimistische. Daher nahm die öffentliche Meinung gern neue Reformideen auf. Man schrieb den Aufschwung des Geschäftslebens dem freieren Handel mit dem Auslande zu; die Idee eines vollkommen freien Verkehrs mit anderen Ländern nahm damit mehr und mehr in England die Gestalt eines Ideals an.

Auch bei der Regierung kam nach und nach die Ueberzeugung zum Durchbruch, daß die Abschaffung aller Eingangszölle — von den allgemeinen Verbrauchssteuern abgesehen — das Ziel der englischen Handelspolitik sein müsse. Unter diesem Gesichtspunkte war es nur noch eine Frage der Zeit, wann auch die Getreidezölle fallen mußten. Der Regierung lag natürlich vor allem daran, die Spannung zwischen den verschiedenen Klassen zum Ausgleich zu bringen; es drang bei ihr mehr und mehr die Meinung durch, daß dieses nur durch vollständige Aufhebung der Getreidezölle erreicht werden könne. Die Abstammung und das persönliche Interesse an der Industrie dürfte bei Peel wesentlich dazu beigetragen haben, daß jene Ueberzeugung sich bei ihm früher als bei seinen Kollegen und um vieles früher als bei der konservativen Partei einstellte. Die Entwickelung jenes Ideenganges bei dem leitenden Minister läßt sich leicht aus den Debatten im Parlament verfolgen, die sich bei den Beratungen des Antrags Villiers entwickelten. Bereits nach Einbringung des Gesetzes von 1842 nannten Mitglieder der konservativen Partei von exaltierter Gesinnung Peel einen Verräter an den konservativen Interessen des Landes. Die Not der Landwirte bei den gesunkenen Getreide- und Fleischpreisen nach dem Jahre 1842 wurde Peel schuld gegeben. Peel antwortete, daß um des Friedens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen willen von einer Wiedereinführung der höheren Zollsätze, so lange er die Geschäfte führe, keine Rede sein könne. In den folgenden Jahren äußert Peel, daß er nach den Erfolgen der freieren Handelspolitik ein Freund des Freihandels sei; nur besondere Gründe veranlaßten ihn, für die Beibehaltung der Getreidezölle einzutreten. Im Jahre 1845 sprach Peel fast mit Bedauern von der Existenz der Getreidezölle, die so sehr geeignet seien, das Land gegeneinander aufzuregen. Das Parlament sah bereits voraus, daß in der nächsten Session die Regierung die Abschaffung der Getreidezölle beantragen werde. — In der That, man hatte richtig vorhergesagt. Die Regierung schlug 1846 die Abschaffung der Getreidezölle vor. Um die ungünstige Wirkung für die Landwirte abzuschwächen, sollte auf drei Jahre ein Uebergangsstadium mit verminderten Zollsätzen eingeführt werden. Der Minister glaubte die Getreidezölle angesichts der immer gefährlicher werdenden Spaltung der englischen Nation nicht länger aufrechterhalten zu dürfen. Die Agitationen der Liga hatten für das Jahr 1846 einen bisher unbekannten Umfang angenommen. Es war für dieses Jahr durch die Opferwilligkeit der Großindustriellen ein Agitationsfonds von nicht weniger als 5 Millionen Mark gezeichnet worden für den Fall, daß wider Erwarten der Gesetzesvorschlag ausbleibe oder nicht angenommen werde.

Die Debatten im Parlament über die Regierungsvorlage hielten mehrere Monate das Land in Aufregung. Die wiggh istische Opposition stand auf Seite des Ministers; die Mehrheit der konservativen Partei stand gegen Peel im Felde. Die leidenschaftlichsten Vorwürfe wurden ihm von seinen Partei-

freunden gemacht, man behauptete, er untergrabe die Fundamente des englischen Staates. Ein Drittel der Konservativen im Unterhause stimmte dennoch für den Regierungsentwurf, teils weil auch sie, wenn auch gegen ihre Wünsche, von der gleichen Ueberzeugung wie Peel durchdrungen waren, teils um das eigene Ministerium zu stützen. Die entscheidende Abstimmung ergab im Unterhause 337 Stimmen für und 240 Stimmen gegen die Abschaffung der Getreidezölle. — Welche Stellung wird das Oberhaus diesem Beschluß gegenüber einnehmen? war die allgemeine Frage des Landes. Die Grundbesitzinteressen waren hier fast allein vertreten. Das Oberhaus war von seinem Standpunkte aus von dem ungeheueren Nachteil des Gesetzes für das Allgemeinwohl überzeugt; aber es glaubte keinen Widerstand gegenüber dem ausgesprochenen Willen der Nation leisten zu sollen; es brachte dem Volkswillen seine Ueberzeugung zum Opfer. Ein Widerstand in dieser wichtigen Frage hätte doch kaum Aussicht auf dauernden Erfolg gehabt. Die heftigsten agitatorischen Bewegungen würden das Oberhaus schließlich doch zu einem Beschluß gezwungen haben, den es jetzt freiwillig thun konnte. Ein Widerstand bis zum Aeußersten hätte die Regierung, unterstützt von der öffentlichen Meinung, veranlassen müssen, einer größeren Zahl hervorragender Industrieller die Peerswürde zu verleihen, einem Ereignis, dem die Grundaristokratie natürlich vorzubeugen suchte. An den heftigsten Vorwürfen gegen Peel durch die eigene Partei fehlte es auch hier nicht. Peel habe durch seine wenig feste Haltung gegenüber den Bestrebungen der Liga verschuldet, daß die Aufhebung der Getreidezölle zu einer Notwendigkeit geworden sei. Peel antwortete, als Minister des Königs habe er im Interesse des gesamten Landes, nicht im Interesse einzelner Klassen zu handeln. Wenn er das Vertrauen der Majorität nicht mehr besitze, so mache er gern einem Anderen Platz.

Peel hatte seinen Zweck erreicht; der Entwurf wurde zum Gesetz. Doch die Torypartei war gegen Peel so erbittert, daß sie sich nicht versagen konnte, ihn unmittelbar darauf durch ein gesuchtes verneinendes Votum zu stürzen. Peel war im ersten Augenblick völlig überrascht, dann legte er in einer würdigen Rede sein Amt nieder. Die liberale Minderheit suchte dem Minister durch die lebhaftesten Ausdrücke des Vertrauens zu versichern, daß er durch die Aufhebung der Getreidezölle dafür in erhöhtem Maße das Vertrauen des englischen Volkes gewonnen habe. Als Peel aus dem Parlamente trat, wurde ihm die Genugthuung zu teil, daß die Menschenmenge, die sich auf die Nachricht von seinem Sturze angesammelt hatte, ihr Haupt vor der gefallenen Größe entblößte.

Nach dem Gesetze sollten die Getreidezölle in verminderter Höhe noch drei Jahre lang forterhoben werden. Dieser Beschluß kam wegen der Hungersnot in Irland infolge der **Kartoffelkrankheit nicht zur Ausführung**; die Getreidezölle wurden während dieser Zeit suspendiert.

Die Getreidepreise in England gingen nach Aufhebung der Getreidezölle wesentlich zurück. Dennoch waren in dem Jahrzehnt nach Aufhebung der Getreidezölle die Weizenpreise in England noch immer um 9% höher als in Frankreich. War doch England fortdauernd auf die Einfuhr von Getreide aus dem Auslande angewiesen. Erst später wurde der Unterschied der Preise durch die verbesserten Transportmittel geringer, um in neuester Zeit durch die neuerliche Beschränkung der Getreideeinfuhr in Frankreich dem Gegenteil Platz zu machen. —

In der That haben Diejenigen Recht gehabt, die eine Abnahme des Getreidebaues voraussagten, sobald England seine hohen Getreidezölle fallen ließe, obwohl diese Abnahme, ein Viertel der Getreidefläche, nicht ganz in dem gefürchteten Umfange eingetreten ist. Die Ländereien sind in erhöhtem Maße zur Viehzucht herangezogen worden; ein Aufgeben der benutzten Ländereien, wie die Schutzzöllner prophezeiten, hat nicht stattgefunden. Infolge der stark angewachsenen **Bevölkerung muß daher England die Hälfte** seines Getreidebedarfs vom Auslande beziehen. England hat im allgemeinen keine Ursache, mit diesem Wechsel der Dinge unzufrieden zu sein. Ein großartig entwickelter Weltgetreidehandel überhebt die englische Regierung der Sorgen dafür, genügendes und **wohlfeiles Getreide für die Ernährung der Bevölkerung zu erhalten**. Eine schwere Sorge ist geblieben; doch sie bestände auch, falls die Getreidezölle noch wirksam wären. Entsteht jemals eine Seemacht, welche imstande ist, England längere Zeit, sei es auch nur ein **halbes Jahr lang, von der Verbindung mit** dem Auslande abzuschneiden, so ist England im Kriegsfalle durch den Mangel an Brot gezwungen, jede Bedingung einzugehen, um wieder zum Frieden zu gelangen; die selbständige Existenz Englands wäre im höchsten **Grade gefährdet**.

Die Liga löste sich nach Erreichung ihres Zieles nicht sogleich auf, sie blieb auf der Wacht, so lange noch Bestrebungen vorhanden waren, die Getreidezölle wieder einzuführen. Cobden, der nur über einen schwächlichen Körper verfügte, war durch die langjährige aufreibende Agitation gezwungen, mehrere Jahre sich gänzlich aller Thätigkeit zu ent-

halten. Daß seiner unbeugsamen Energie die Aufhebung der Getreidezölle zuzuschreiben ist, hat Peel im Parlamente ausdrücklich anerkannt, indem er es von sich wies, dieses Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen. Einen Ministerposten im liberalen Ministerium sowie die Baronetwürde schlug Cobden aus. Durch seine parlamentarische Thätigkeit hat Cobden auf die Fortführung und die vollständige Durchführung des freihändlerischen Systems in der folgenden Zeit einen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Die öffentliche Meinung folgte ihm jedoch nicht, als er auch in der allgemeinen Politik gegenüber drohenden Großmächten ein weltbürgerliches System des Friedens in Vorschlag brachte. Seine Vermögensverhältnisse waren durch die siebenjährige agitatorische Thätigkeit sehr zurückgegangen. Hierfür wurde ihm durch eine Nationalsubskription, die zwei Millionen Mk. ergab, Ersatz geleistet (s. Cobden und den Art. „Freihandel", „Getreidezölle").

Litteratur:

Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bände, Paris 1855 (ein ausgezeichnetes Werk); Bastiat, Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté du commerce, Paris 1845. Beide Schriften nehmen in lebhaftester Weise für die Liga Cobdens Partei. Speecheson questions of public policy by R. Cobden, ed. by J. Bright and J. Th. Rogers, Vol. I. London 1870. J. Morley, The Liefe of R. Cobden. London 1882. Pauli, Geschichte Englands, Bd. III, Lpzg. 1875.

Theodor Laves.

Antirenters in Amerika.

Obgleich die Unzufriedenheit mit der Verteilung und den Bedingungen des Landeigentums ohne Zweifel so alt ist als das persönliche Eigentumsrecht, so gehören doch die wohlerwogenen und vereinigten Bestrebungen, sich der Zahlung von Landpacht, die man vorher durch Kontrakt oder Herkommen auf sich genommen hat, zu widersetzen zu einer anderen Zeit als einer thatsächlichen Revolution, erst der jüngst verflossenen Zeit sozialer und ökonomischer Bewegung an und sind erst innerhalb des jetzigen Jahrhunderts zutage getreten.

Zuerst zeigte sich in Amerika eine solche Antirent-Agitation im Staate New-York, und zwar in einem Distrikte, wo zufällig alte feudale Einrichtungen sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten hatten. In der Kolonie von New-York war das Land sowohl unter der Herrschaft der Holländer als unter der der Engländer in sehr großen Flächen an einzelne Personen vergeben. Auf diese Weise waren viele Hunderttausende von Acres an etwa 20 oder mehr Personen verschenkt. Diese Besitzungen lagen in großer Ausdehnung uneingehegt und unbebaut da bis zur Zeit der Besiedelung während der Revolution. Als nun die wirkliche Besiedelung begann, gab es reichlich Grund und Boden, aber nur wenig Kapital. Deshalb wählte man den Ausweg, das Land für sehr lange Perioden oder auf ewige Zeiten unter der Bedingung einer Rente zu vergeben. Die festgesetzte Pacht bestand meistens in Naturallieferungen; oft war dieselbe als sogenannte „quarter sale" angesetzt, d. h. es wurde bestimmt, daß ein gewisser Teil, gewöhnlich $1/4$ des Preises, an den eigentlichen Landbesitzer (wenn dieser bevorrechtete Besitzer des Landes so genannt werden kann) von jeder von dem Pächter vorgenommenen Veräußerung gezahlt werden sollte.

Ein typischer Pachtkontrakt dieser Art bedingte für die Dauer des Kontraktes oder während der Lebenszeit gewisser darin angeführter Personen eine jährliche Zahlung von etwa 15 Bushel Weizen für 100 Acres und enthielt außerdem noch den gewöhnlichen Vorbehalt bei Veräußerungen. Neben diesen Hauptbedingungen fanden sich in manchen Verträgen, weitere, weniger wichtige Abmachungen, z. B. die: eine gewisse Zahl von Tagen im Jahre für den Gutsherrn zu arbeiten, oder das Land nach einer gewissen Methode zu bebauen, oder bei Unterlassung dieses eine bestimmte Extrasumme zu zahlen, und noch andere leichte und weniger bedeutsame Verpflichtungen. Unter solchen Pachtbedingungen wurde ein großer Teil des Landes am Hudson entlang und tiefer im Innern des Staates von Farmern in Kultur genommen. Die großen Landeigner thaten ihrerseits nichts, um das Land aufzuschließen und hatten auch mit ihren Pächtern keine andere Verbindung als die, welche sich aus dem Geben und Nehmen der festgesetzten Rente ergab.

Während eines Menschenalters oder länger waren beide Teile mit diesem Zustande zufrieden. Die Renten waren niedrig, in manchen Fällen nur dem Namen nach, und manch einer der ansehnlichsten Landeigentümer war so milde bei Einforderung des rückständigen Pachtzinses, daß nach und nach große Summen daraus wurden, die als Schulden auf dem Pächter lasteten. Die unglückseligen Folgen dieser Milde traten ein, als die nachfolgenden Erben es versuchten, alle rückständigen, fällig gewesenen Pachtzahlungen einzutreiben, was schließlich in den Jahren von 1839—1846 eine Bewegung hervorrief, welche bekannt ist unter dem Namen **„anti-rent-agitation"**.

Im Jahre 1839 starb der alte Stephen van Reußelaer, der Nachfolger der holländischen Patrone, und hinterließ seinen Söhnen sein gesamtes ungeheures Grundeigentum nebst Pachtrückständen. Diese Erben waren nun

nicht gewillt, irgend etwas von ihren gesetzlichen Ansprüchen aufzugeben; sie nahmen in keiner Weise Rücksicht auf die Verwickelungen, welche die Zeit und die eigentümlichen Umstände hervorgebracht hatten. Die Pächter andererseits erhoben gegenüber den Ansprüchen der Erben lauten Protest, und als in der Folge Zahlungs- und Pfändungsbefehle ergingen, kam es zum Aufruhr. Den Scheriffs und ihren Beamten wurde offener Widerstand entgegengesetzt, so daß endlich der Gouverneur Militär zur Herstellung der Ordnung aufbieten mußte. Der Widerstand und Aufruhr in diesen Distrikten rief bald ähnliche Zustände in allen Teilen des Staates, wo dieselben Pachtverhältnisse bestanden, hervor; hauptsächlich im südöstlichen Viertel des Staates New York.

Diejenigen, welche Farmen unter den oben angegebenen Bedingungen in Pacht hatten, fühlten recht wohl, daß sie mit saurer Arbeit die Urwälder gelichtet und das Land unter Kultur gebracht hatten, daß sie allein die Wege gebaut und das Land aufgeschlossen hatten. Schon seit zwei bis drei Generationen war das Land in ihrem Besitze und die Pächter hatten gelernt, daß der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum ein vielfach willkürlicher und unbilliger sei. Sie klagten außerdem über die Ungleichheit der Steuereinschätzung, da ihr gesamtes Grundeigentum eingeschätzt war, während die großen Landeigentümer der genauen Taxation durch die Schwierigkeit entgingen: ihr nicht greifbares Eigentum und Einkommen richtig zu bemessen. So wurde die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Maße auf das ganze System gelenkt, in welchem die Triebfeder zu Verbesserungen verloren gegangen war. Ueberdies war jene Zeit an und für sich schon eine Zeit der Unruhe und Gährung. Eine Zunahme demokratischer Grundsätze und eine gewisse Unzufriedenheit über die Nichtbeachtung der Gesetze und des Herkommens waren durch viele andere Vorkommnisse in derselben Dekade herbeigeführt.

Nun entstanden rasch „anti-rent-associations", deren Thätigkeit sich offenbarte in der Herausgabe von Zeitungen und Flugblättern, in der Abordnung von Vertretern, um mit einem Ausschuß des gesetzgebenden Körpers zu verhandeln, in der Einbringung von gerichtlichen Klagen, in welchen die Prüfung der Gesetzlichkeit der Ansprüche der Landlords gefordert wurde, und wie feststeht, auch in anderen weniger gesetzlichen Maßnahmen. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Unkosten wurde eine freiwillige Steuer von 2 Cents (8 Pf.) pro Acre von den Mitgliedern der Assoziationen erhoben.

Unter der Verkleidung von Indianern organisierten sich Banden, welche manche Gewaltthätigkeiten gegen die Scheriffsbeamten und andere Leute begingen. Das Militär wurde wiederholentlich in den aufrührerischen Distrikten aufgeboten, um die öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Pflicht zu schützen. Die gesetzlosen Handlungen der Assoziation gipfelten schließlich im Jahre 1845 in einem völlig unmotivierten und brutalen Morde, worauf dann bald eine Reaktion eintrat. Die Gesetzlosigkeit ließ mehr und mehr nach und die ganze Angelegenheit wurde der Landesvertretung und den Gerichten überwiesen.

Die Landesvertretung hatte beim Beginne der Bewegung im Jahre 1839 Kommissäre ernannt, welche als Schiedsrichter fungieren sollten. Diese Maßregel hatte indes keinen wahrnehmbaren Erfolg. Bis zum Jahre 1846 wurden dann weitere Maßnahmen nicht ergriffen. Die Legislatur aber wurde in der Zwischenzeit mit Bittschriften, Petitionen und Ratschlägen überschüttet. Sie wurde aufgefordert, von seiten des Staates eine Klage anzustrengen, um die Besitztitel der Grundherren zu untersuchen, die gerichtliche Beschlagnahme wegen Landrente aufzuheben, eine gerechtere Einschätzung des Einkommens der Landlords herbeizuführen, ein Gesetz zu erlassen, durch welches einem jeden verboten werde, mehr als 1000 Acres zu eigen zu besitzen, ferner zu verbieten, Pachtverträge auf lange Zeitperioden abzuschließen, die Landlords zu zwingen, an die Pächter zu zivilen Preisen zu verkaufen, oder sogar als letztes Mittel das betr. Land zu expropriieren und dann als Staatsland an die derzeitigen Inhaber zu verkaufen u. a. m.

Von den vielerlei Vorschlägen nahm die Legislatur nur zwei Maßregeln an. Erstens: die Besitztitel der großen Landeigner gerichtlich untersuchen zu lassen, und zweitens: eine Verfügung zu erlassen, dahin gehend, die Pachtbeträge, welche aus langzeitigen Kontrakten entstanden waren, auf ihren wahren Wert zu schätzen. Verschiedene Radikalmaßregeln wurden zwar von dem einen Hause der Legislatur, nicht aber von dem anderen angenommen.

In demselben Jahre, 1846, wurde durch eine zu diesem Zwecke berufene Kommission eine neue Verfassung für den Staat eingeführt, in welcher unter anderen Bestimmungen über Landeigentum auch die enthalten war, daß die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten und daß die Vorbehaltsklausel, betr. den obgenannten „quarter sale" und andere Einschränkungen bei Veräußerungen aufgehoben sei.

In der Zwischenzeit waren sowohl vom Staate als von den unmittelbar beteiligten Personen drei Arten von Rechtsfällen in

großer Anzahl vor die Gerichte gebracht. Dabei wurde bei Prüfung der Besitztitel der Landlords in letzter Instanz zu gunsten der Landlords entschieden nach dem Grundsatze der Verjährung. Bezüglich der sogenannten „quarter sales“ fiel die Entscheidung zu gunsten der Antirenters aus. Die dritte Klasse der Beschwerden, betreffend Exmissionsantrag der Landlords wegen Nichtzahlung der Landpacht, wurde zu gunsten der Landlords entschieden. Die Verteidiger behaupteten, daß kein richtiges Verhältnis zwischen Grundherr und Pächter bestehe, wenn die Pachtverträge auf ewige Zeiten festgesetzt wären, weil der Rückfall des Eigentums nicht an den Pachtherrn, sondern an den Staat erfolge. Das Gericht, obgleich es diesen Anspruch anerkannte, entschied dennoch, daß die Pachtbedingungen dessenungeachtet gesetzmäßige seien und deshalb die Nichterfüllung derselben Exmission nach sich ziehe.

Während diese Fragen in der Legislatur und in den Gerichten lebhaft erörtert wurden und auch die „anti-rent-association“ ihre Sache nicht einschlafen ließ, verschwand das System in der Zeit von 1845—1860 beinahe ganz und räumte den Platz einem anderen, welches die Errichtung kleinerer Farmen, welche Eigentum der Besitznehmer wurden, anstrebte. Dieses System ist jetzt in den Vereinigten Staaten überall vorherrschend.

Litteratur:

Eine übersichtliche Darstellung der geschilderten Bewegung ist zu finden in einer Flugschrift über „Anti-rent-agitation in the State of New-York“ von E. P. Cheyney, veröffentlicht von der Universität von Pennsylvanien im Jahre 1887. Weiterhin verweisen wir auf die Botschaften und Proklamationen der Gouverneure des Staates New-York: Bouck, Seward, Wright und Young; ferner auf die verschiedenen Dokumente der Legislatur des Staates New-York in den Jahren von 1840 bis 1855, auf des Romanschreibers Cooper „Littlepage Tales“: „Satanstoe“, „The Chainbearer“ und „The Redskins“, auf Jay Gould's „History of Delaware County, N.-Y.“ und auf einen Artikel über „Anti-rent-disorders“ in der „American Review“ 1840.

Cheyney.

Anwaltschaft (Advokatur).

1. Einleitung. 2. Deutsches Reich. 3. Frankreich. 4. England. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Belgien. 7. Rußland. 8. Dänemark. 9. Schweden und Norwegen. 10. Schweiz. 11. Spanien. 12. Italien.

1. Einleitung. Man versteht unter Anwaltschaft die Gesamtheit der — meistens juristisch gebildeten — Personen eines Landes, welche gegen Entgelt die Geschäfte des rechtssuchenden Publikums (der Klientel) gegenüber den Behörden oder dritten Personen besorgen.

Das Institut ist im geordneten Staatswesen eben so alt als das Gefühl der Schwäche, welches dem sich seiner Unfähigkeit in Rechtsangelegenheiten bewußten Menschen beiwohnt. In den verschiedenen Ländern hat es zu verschiedenen Zeiten verschiedene Formen angenommen; in einigen ist das Amt zu hohen Ehren in der Gesellschaft und im Staate gelangt, in anderen zeitweise als ein Krebsschaden der öffentlichen Moralität angesehen worden. Mehrfache Versuche aber, dasselbe gänzlich zu beseitigen — unter Friedrich dem Großen und zur Zeit der französischen Revolution — haben nur seine Unentbehrlichkeit gezeigt und zur Folge gehabt, daß die Gesetzgebung langsam das ihre that, um dem Stande eine angemessene Stellung im Staatsleben anzuweisen.

Das alte Römische Recht unterschied zwischen den Prokuratoren, den für eine Partei vor Gericht Auftretenden und den advocati oder patroni, welche mit ihrem Rate und ihrem Ansehen den vor dem Richter persönlich erscheinenden Klienten unterstützten. Diese letztere Thätigkeit galt für die weit ehrenvollere, sie wurde im allgemeinen ohne Entgelt und in der Absicht ausgeübt, den politischen Einfluß des Patrons zu stärken, und so sehen wir, daß z. B. Cicero in solcher Eigenschaft vor Gericht fungierte. Diese Teilung der Anwaltschaft hat sich in mehreren Ländern, z. B. in Frankreich und England bis heute erhalten.

Mit der veränderten Staatsverfassung, der mehr und mehr sich komplizierenden Prozeßordnung trat der Stand der Prokuratoren in den Vordergrund; die für seine Existenz maßgebenden Bedingungen, wie Vorbildung, numerus clausus, Gebührentaxen, Disziplin 2c. waren in dem späteren Rom ähnlich den heute bestehenden Verhältnissen geordnet.

Das Eindringen des Römischen Rechts in Deutschland, die Besetzung der Gerichtshöfe mit gelehrten Richtern, das Fehlen von Kodifikationen der Gesetze, kurz das schwierig anzuwendende materielle Recht, sowie der schwerfällige Apparat des gemeinen Prozesses machte die Thätigkeit der Advokaten zu einer immer mehr wichtigen und notwendigen.

Außerhalb des Volkes und in einem diesem fremden Recht stehend, verfiel dagegen der Advokat mehr und mehr dem Mißtrauen des Publikums; er wurde suspekt und man sah — über Gebühr hinaus — in ihm nur den in seinem Interesse sportulierenden, zu allen Ränken fähigen Menschen.

Mit den seit den Freiheitskriegen beginnenden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechts- und politischen Leben proklamierenden Veränderungen besserte sich die Stellung des Standes.

Wie verschieden die letztere in den einzelnen deutschen Bundesstaaten war, kann hier nicht erörtert werden. Bald waren die Anwälte Beamte, bald bestand freie Advokatur; die Erfordernisse der Vorbildung waren ebenso verschieden als die Taxen, nach denen die Entlohnung bemessen wurde; einzelne Länder hatten die Trennung von Prokuratur und Advokatur beibehalten. Die Anwaltschaft unterstand der Disziplin bald der Staatsbehörde, bald selbstgewählter Gerichtshöfe; in einigen deutschen Ländern herrschte Anwaltszwang oder die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl, in anderen galt das Gegenteil.

Diese Verhältnisse gehören seit dem 1. Oktober 1879 der Rechtsgeschichte an, nachdem gleichzeitig mit den großen Reichsprozeßgesetzen die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Materie für das Deutsche Reich einheitlich geregelt hat.

2. **Deutschland.** Nach der Rechtsanwaltordnung von 1878 muß jedermann, welcher die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sowohl bei den Gerichten desjenigen deutschen Bundesstaates, in welchem er seine Fähigkeit erlangt hat, als auch bei den seinen heimatlichen und anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichten, er kann auch in einem anderen Bundesstaate zugelassen werden. Die Zulassung für Gerichte der I. und II. Instanz erteilt die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer; sie muß aus bestimmten, die Person als mehr oder minder suspekt erscheinen lassenden Gründen und kann alsdann versagt werden, wenn der Antragsteller die letzten drei Jahre hindurch ein Reichs-, Staats- und Gemeindeamt nicht bekleidet, im Justizdienste oder an einer deutschen Universität oder als Rechtsanwalt nicht thätig gewesen ist; ferner wenn er die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, auf Zeit verloren hatte oder wenn ein früherer Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren mit Verweis oder mit Geldbuße von mehr als 150 Mark innerhalb der letzten zwei Jahre bestraft ist. Gegen die Versagung der Zulassung ist ein Rechtsmittel an die Ehrengerichte gegeben. Ueber die Zulassung bei dem Reichsgericht entscheidet dessen Präsidium. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Land- oder Oberlandesgerichte; sie kann erfolgen gleichzeitig bei einem Land- und bei dem in dessen Bezirke liegenden Amtsgerichte, oder auch bei mehreren Amtsgerichten. — Die Bedürfnisfrage ist überall ohne Einfluß, die Zahl der Anwälte mithin durch Gesetz nicht beschränkt, und insoweit herrscht also freie Advokatur. Der zu vereidende Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen, bezüglich an einem der mehreren Orte seinen Wohnsitz nehmen.

In den vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte verhandelten Zivilsachen herrscht Anwaltszwang: die Partei kann nicht allein selbständig auftreten. Der thatsächliche Vortrag hat durch die zugelassenen Anwälte (Prozeßbevollmächtigte) zu erfolgen; für diese auf Grund einer Untervollmacht sowie zur Rechtsfrage kann ein jeder Anwalt plädieren (jedoch ist dies nicht üblich). Ebenso darf jeder Anwalt vor allen Gerichten des Reiches als Verteidiger in Strafsachen, als Beistand und insoweit fungieren, als eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Eine Verpflichtung, einen Auftrag anzunehmen, besteht für den Anwalt nicht, er muß aber eine Ablehnung ohne Verzug erklären, auch seine Thätigkeit bei geforderten Pflichtwidrigkeiten und in Kollisionsfällen versagen. Seine Handakten braucht der Anwalt nur gegen Zahlung der Gebühren herauszugeben.

Armen Parteien hat das Gericht einen Anwalt zuzuordnen; während dieser in Strafsachen aus der Staatskasse honoriert wird, hat er im Zivilprozesse einen Anspruch auf Gebühren und Auslagen nicht, so lange die arme Partei nicht in bessere Lage kommt. In einem jeden der 28 Oberlandesgerichtsbezirke und außerdem beim Reichsgerichte bilden die zugelassenen Anwälte eine Kammer, welche auf 4 Jahre einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern erwählt und ihre Angelegenheiten selbständig regelt. Der Vorstand wählt aus sich einen Vorsitzenden; jener hat die Aufsicht über die Anwälte seines Bezirks zu üben, die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben, Differenzen unter Anwälten sowie zwischen solchen und den Auftraggebern möglichst zu vermitteln, das Vermögen der Kammer zu verwalten und Gutachten zu erstatten; er ist zur Auferlegung von Ordnungsstrafen befugt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich; die Aufsicht über ihre Geschäftsführung führt der Präsident des Oberlandesgerichts.

Fünf Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welches in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt, während der Oberstaatsanwalt als öffentlicher Ankläger und ein am Sitze des Oberlandesgerichts wohnhafter Anwalt als Gerichtsschreiber fungieren.

Das Verfahren regelt sich im allgemeinen nach der St. P. O. Die Strafen sind: War-

nung, Verweis, Geldstrafen (welche zur Kasse der Kammer fließen) bis zu 3000 M. (auch mit Verweis vereinbar), Ausschließung. Die Urteile des Ehrengerichts unterliegen der Berufung an den beim Reichsgerichte bestehenden, aus dessen Erstem Präsidenten, drei Räten und drei Mitgliedern der Anwaltskammer des Gerichts zusammengesetzten Ehrengerichtshof.

Die Honorierung der Anwälte erfolgt auf Grund der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879. Diese beruht auf dem Prinzipe der Pauschalsätze, d. h. es wird eine jede Thätigkeit nach der Höhe des Objektes bezahlt, um welches gestritten wird. Um einen Exekutivtitel zu erlangen, hat das Prozeßgericht die Kosten festzusetzen. Vereinbarungen über die Höhe des Honorars sind gestattet, jedoch nur schriftlich, auch ist eine Herabminderung im Prozeßwege zulässig, wenn „die Grenze der Mäßigung überschritten“ wurde.

Wir schließen hiermit die Darstellung der Anwaltsverhältnisse Deutschlands und bemerken zur Vergleichung mit denen anderer Länder,

daß die deutschen Anwälte eine juristische Ausbildung gleich den Richtern genießen;

daß diese Ausbildung eine für alle Anwälte gleichmäßige ist, so daß die — einzelnen Staaten eigene — Teilung in zwei Klassen wegfällt;

daß zwischen dem Anwalte, welcher dem Richter den Anspruch seiner Klientel vorzutragen hat und der letzteren keine Mittelsperson steht, was offenbar im Interesse der Rechtspflege liegt.

Zweifelsohne sind dies alles Momente, welche die Rechtsanwaltschaft Deutschlands als Ganzes über die anderer Länder erheben; sie zeigen, daß das deutsche Publikum besser — gegenüber einzelnen Ländern auch billiger — bedient wird. Diese Vorzüge würden sich wesentlich vergrößern, wenn die Gesetzgebung den Uebertritt von Anwälten in den Richterstand ermöglichen und dadurch oder auf eine andere geeignete Weise dem übergroßen Andrange junger Leute und der Bildung eines Anwalts-Proletariats vorbeugen könnte.

Man darf hoffen, daß auf diesen Basen eine tüchtige und ihre Pflichten im Interesse des Publikums durchaus erfüllende Anwaltschaft erwachsen kann.

Ende 1888 gab es in Deutschland 4949 Anwälte.

3. Frankreich. Wesentlich anders haben sich die Verhältnisse in Frankreich entwickelt. Hier besteht seit alten Zeiten die Trennung der Advokatur und der Anwaltschaft.

Betrachten wir zunächst die erstere als das wichtigere und höher stehende Institut. Das Amt des Advokaten findet sich schon im frühen Mittelalter als ein ausnehmend ehrenvolles. Aus ihm gingen und gehen bis heute die höchsten Würdenträger des Staates hervor, noch in unserer Zeit die Präsidenten der Republik, Thiers und Grévy.

Die jetzige Organisation datiert vom 14. Dezember 1810, nachdem die Revolution den Stand unterdrückt und Napoleon mit seinem Mißtrauen ihn verfolgt hatte; sie beruht auf den weiteren Ordonnanzen vom 27. Februar 1822 und 27. August 1830. — Hat der junge Mann nach Absolvierung seiner dreijährigen Rechtsstudien das Diplom eines Lizentiaten erlangt, so kann er sich als Advokat vereidigen lassen; um aber in die Liste der avocats exerçants eingetragen zu werden, bedarf es einer dreijährigen Lehrzeit (stage), während welcher er unter Leitung des Disziplinarrats praktisch als Advokat zu arbeiten hat. Sodann ist er fertig und berechtigt, die Interessen seiner Klienten vor allen Gerichtshöfen, aber nur mündlich, zu vertreten.

Eine Ausnahmestellung haben die 60 Advokaten, welche bei dem Staatsrathe und dem Kassationshofe angestellt sind. Sie verbinden die Geschäfte des avocat und des avoué, sind aber auf jene Gerichtshöfe beschränkt.

Es wird bemerkt, daß in Frankreich Anwaltszwang herrscht, dergestalt, daß in Prozessen vor dem Tribunal der ersten Instanz und dem Appellhofe die Partei nicht selbst auftreten darf. Sie kann nur vor dem juge de paix (Kompetenz bis zu 200 Fr.), welcher dem deutschen Amtsrichter einigermaßen analog ist, persönlich ihre Rechte vertreten. Die Advokaten eines jeden Gerichts wählen aus sich ein aus wenigstens fünf Personen bestehendes Komitee, dessen Vorsitzender der bâtonnier ist, welchem die Disziplin über die Mitglieder obliegt.

Der Stand der avoués (vor der Revolution procureurs genannt) steht in dem öffentlichen Ansehen unter dem der Advokaten. (Gesetz vom 20. März 1791.) Der Anwalt bereitet den Prozeß möglichst bis zur Beweisaufnahme in Gemeinschaft mit dem Gegenanwalte vor, ist Prozeßvertreter seiner Partei, wesentlich zu Schriftsätzen, nicht aber zum Plädieren vor den Tribunalen berechtigt. Er vermittelt so den Verkehr der Partei mit dem Advokaten. Auch die Anwälte unterstehen disziplinarisch einem bei jedem Tribunale gewählten Ausschusse, welcher verschiedene Strafen bis zur Suspension verhängen darf. Ihre Bezahlung geschieht — nicht nach der Höhe des Objektes — nach einem Tarife vom 16. Februar 1807, in welchem eine jede Leistung vorgesehen ist. Auch der avoué muß das Diplom als Rechtslizentiat erlangen, so-

dann folgt eine mehrjährige stage bei einem Anwalt.

Als eine Eigentümlichkeit des französischen Rechts erscheint die Käuflichkeit der Stelle des avoué und der beide Aemter verbindenden Stelle des Advokaten bei dem Staats- und dem Kassationsgerichtshofe. Es hängt dies mit der Kaution zusammen, welche bei der Reorganisation des Institutes nach der Revolution gefordert wurde und 600—2700 Fr. — je nach der Bedeutung des Gerichts — betrug. Will ein Anwalt seine Stelle verkaufen, so hat er die Genehmigung des Ministers einzuholen. Das Recht steht auch seinen Erben zu.

Man bezeichnet die Korporation der Advokaten (nicht der avoués) als barreau, im Gegensatz zu dem parquet, der Staatsanwaltschaft.

In Frankreich gab es 1886

4284	avocats exerçants,
2573	stagierende Advokaten,
2423	Avoués,
9280	zusammen gegen 8825 in 1876

— mithin fast noch einmal so viel Anwälte als in dem an Einwohnern reicheren Deutschland, wo außerdem noch ein Teil der Notare (in Frankreich gab es 8988) in der Ziffer der Anwälte einbegriffen ist.

4. England. Mit dem französischen Systeme hat das in England herrschende gemeinsam die Teilung in zwei Klassen der Anwaltschaft, der höheren Branche (Barristers, Councels, Sergeants-at-Law) und der unteren Klasse (Attornies, Solicitors, Proctors). Eigentümlich ist dagegen die historische Entwickelung der Anwaltschaft in England, entsprechend der Ausbildung des selfgovernement in diesem Lande, welches uns Deutschen so außerordentlich schwer zu verstehen fällt. Wir glauben nach den bescheidenen Anfängen, welche wir mit dem Institute gemacht haben, daß es genügt, die dazu gegebenen staatlichen Gesetze anzuwenden. In England dagegen sind diese Normen aus dem sich regierenden Volke oder aus den Initiativen einzelner Klassen desselben herausgewachsen und nicht vom Staate verliehen, welcher überall der Selbstthätigkeit keine Schranken setzte, soweit jene nur nicht seine eigene Sicherheit bedrohte.

Nach dieser Bemerkung wird man die historische Entwickelung der superior Branche — der Barristers — besser verstehen.

Seit dem Mittelalter bestehen in London vier mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften, Innungen oder Inns: Lincols Inn, Inner Temple, Middel Temple, Grays Inn. Diese Korporationen besitzen in London weitläufige Grundstückskomplexe und zählen zu ihren Mitgliedern den gesamten höheren Juristenstand Englands, von den Studierenden ab bis hinauf zu den höchsten Staatsbeamten.

Gegenwärtig teilen sich die Innungsmitglieder in drei Klassen: die Studirenden, welche nach drei- bis fünfjährigem Studium von dem Vorstande solenn zu der Barre berufen werden; die Barristers, die bei allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts (im Gegensatze zu den Billigkeitsgerichten, wo nach Art der römischen Prätoren der Richter die Härten des verknöcherten Englichen Rechtes mildert) auftreten und, wie oben bemerkt, die höhere Klasse der praktizierenden Advokaten bilden. Endlich die Sergeants-at-law Juristen, welche entweder von dem Inn zum Doktor des gemeinen Rechts ernannt oder vom Lordkanzler mit dem Titel „Queens councel" ausgezeichnet werden. Diese Klasse besteht aus älteren, verdienstvollen Advokaten, welche gewisse äußere Vorrechte gegenüber den Barristers genießen, außerdem aber aus dem höheren Richterpersonale. Jede Innung hat einen selbstgewählten Vorstand, welcher die Geschäfte in einer sehr autokratischen Weise leitet.

Da es in England staatlich errichtete juristische Fakultäten nicht giebt, so erfolgt die Ausbildung aller angehenden Rechtsgelehrten in den Inns auf Kosten der letzteren und unter Aufsicht deren Vorstände. Die theoretische Ausbildung erscheint allerdings ziemlich dürftig; aufgenommen in die Innung ohne Vorbildung und nur auf Grund eines Attestes zweier Barristers, daß der junge Mann „respektabel" sei, konnte dieser früher seine Bildung nur durch Selbststudium erlangen. Während früher Kollegia gar nicht gelesen wurden, geschieht dies erst seit 1845 und auch jetzt nur in scheinbar geringem Umfange. Auch hat man nach jener Zeit ein leichtes, vor dem Innungsvorstande abzulegendes Examen eingeführt.

Nach einer solchen, mit praktischen Arbeiten auf einem Anwaltsbüreau verbundenen Vorbereitung wird der Kandidat nach drei — sofern er den Doktorgrad erlangt hat — anderenfalls erst nach fünf Jahren vom Innungsvorstande zum Barrister ernannt. Als solcher hat er die Advokaturpraxis bei allen Gerichtshöfen gemeinen Rechts im Lande, obwohl sich auch einige mit der Praxis bei den Billigkeitsgerichten befassen; sein Büreau befindet sich in dem Gebäude seiner Innung, wo z. B. auch Kollegia gelesen werden. Er plädiert nur, wie der avocat in Frankreich; jede Vorbereitung des Prozesses liegt dem Attorney ob, welcher die Schriftsätze fertigt und dem Barrister zusendet. Letzterer hat daher mit der Partei gar nicht zu verkehren. Ein Teil der Praxis der Barristers besteht

darin, daß sie den Lordoberrichter bei seinen Rundreisen behufs Abhaltung der Assisensitzungen (circuits) in die Provinz begleiten, um bei dieser Gelegenheit die Parteien zu vertreten. — Nachdem der Barrister 5 bis 15 Jahre amtiert hat, kann er von der Regierung zu allen richterlichen — auch den höchsten — Chargen berufen werden.

So bildet seit dem 15. Jahrh. die Advokatur die ausschließliche Vorstufe zum Richteramte. Der ernannte Richter bleibt jedoch nach wie vor Mitglied des Inn, er wird in dessen Vorstand gewählt und behält somit stets das Interesse für die Advokatur bei, aus welcher er hervorging. Auf diese Weise hat sich zwischen dieser und den Richtern eine innige Zusammengehörigkeit herausgebildet, welche dem Ansehen der Advokatur außerordentlich zum Vorteil gereicht und den Stand zu einem der geachtetsten in England gemacht hat.

Die Stellung zu erhalten, ist das eifrige Bestreben der Barristers; als Konsequenz ist die Einklagung der Honorare aus Ehrenrücksichten nicht gestattet und es gilt nicht einmal für anständig, überhaupt von dem Honorar zu sprechen.

Die Innungsvorstände üben die Disziplin aus; sie können Strafen gegen Studirende bis zur Relegation, gegen Barristers bis zur Entfernung von der Barre auf Zeit oder für immer aussprechen.

Auffallend ist, daß diese Verhältnisse bis jetzt in London haben konzentriert bleiben können. Allerdings haben sich in neuerer Zeit in einigen großen Städten, wie Liverpool und Manchester, local bars von Advokaten gebildet, welche dort domizilieren, und es besteht die Aussicht, daß die mehr und mehr wachsende Bedeutung von Kreis- (im Gegensatze zu den Reichs-) gerichten eine weitere Dislokation herbeiführen wird.

In der Hauptsache ist aber London das Zentrum und sind die Vorstände der 4 Inns daselbst die Organe, welche die gesamten Rechtsverhältnisse Englands mehr oder weniger direkt beherrschen.

Nach der Ansicht von Geist (Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3. Auflage 1884), dessen ausgezeichneter Kenntnis englischer Verhältnisse wir in dem Vorstehenden gefolgt sind, bildet das bestehende System einzelne charaktervolle und vorzüglich tüchtige Individuen aus; dagegen fehlt es — und das liegt wohl an der mangelnden Universitätsbildung — an einer generellen Durchbildung des Standes.

Die untere Klasse der Anwälte bilden die Attornies. Sie führen diesen Titel, wenn sie bei Gerichten des gemeinen Rechts amtieren, sie heißen Solicitors, wenn sie bei den Billigkeits-, und Proctors, sofern sie bei den geistlichen Gerichten auftreten. Ihre Verhältnisse regelt die Anwaltsordnung von 1843.

Die Attornies bedürfen keiner besonderen Vorbildung, sie sind meistens in den Anwaltsbüreaus als Schreiber groß geworden, haben seit 1877 eine Prüfung abzulegen und sich bei den Gerichten, bei welchen sie zugelassen sein wollen, immatrikulieren zu lassen; oft treten sie in die großen Anwaltsfirmen ein, wie sie in den Hauptstädten bestehen, oft verbleiben auch tüchtige Leute auf Lebenszeit als Clerks in den abhängigen Verhältnissen zu ihrem Brotherrn. Die Gebührenverhältnisse ähneln auf Grund einer bestehenden Sporteltaxe den deutschen. Diese Attornies führen den Prozeß bis dahin, wo die Instruktion beendet ist. Sie überreichen sodann die Akten mit einem status causae und dem Kostenbetrage dem Barrister zur weiteren Verhandlung vor dem erkennenden Richter und vermitteln auch dessen ferneren Verkehr mit der Partei. Wo bei kleineren Gerichten Advokaten nicht plädieren, ist der Attorney hierzu befugt. Im übrigen ist er Kommissionär, entwirft Verträge, spielt den Winkeladvokaten; gewisse Subalternstellen bei den Gerichtshöfen werden aus dieser Anwaltsklasse besetzt.

Es gehört in England zum guten Tone, daß jede Familie einen Attorney hat; wohnt sie in der Provinz, so ist ein zweiter Londoner Attorney erforderlich, sofern man einen Prozeß vor den allein in London domizilierenden Reichsgerichten zu führen hat; mit diesem verkehrt alsdann der barrister. Man ermißt daraus, welche enormen Kosten bei den an sich hohen Sätzen für die Rechtsvertretung aufgewendet werden müssen, welche zum größten Teile der Gegner nicht zu erstatten braucht. Wenn nun auch der englische Reichtum die hohen Beträge bezahlen kann, so bleibt doch der Zustand der weniger begüterten Prozeßparteien scheinbar ein wenig befriedigender.

5. **Oesterreich-Ungarn** besitzt für jedes der beiden Länder Advokatenordnungen — von 1868 und bezw. 1884 — welche jedoch in den Hauptpunkten übereinstimmen. Der Stand regelt seine Angelegenheiten ziemlich selbständig — freier wie in Deutschland — in den auch die Disziplin handhabenden Kammern. Die Advokaten sind nach Ablegung besonderer Advokaturprüfungen zur Praxis bei allen Gerichten von Cis- beziehungsweise von Transleithanien berechtigt. Voraussetzung der Prüfung ist die Erlangung der juristischen Doktorwürde und eine längere (vier- bezw. dreijährige) praktische Ausbildung. Während eines Teiles dieser Zeit haben die Anwärter als Advokaturkandidaten zu arbeiten.

Was die Honorierung anlangt, so hat die österreichische Advokatenordnung einen bisher noch nicht promulgierten Tarif in Aussicht genommen. Das Gericht bestimmt deshalb die Gebühren in Prozessen nach einem alten Hofdekrete von 1833; die Entschädigung für sonstige Leistungen wird nach den Grundsätzen des Lohnvertrages bemessen.

In Ungarn kann der Betrag des Honorars durch ein Abkommen — jedoch nur schriftlich — vereinbart werden. Die Höhe der Prozeßkosten bestimmt im übrigen das Gericht.

6. In **Belgien** sind die Verhältnisse den französischen ziemlich ähnlich; sie beruhen in der Hauptsache noch jetzt auf den Gesetzen, welche während der französischen Herrschaft im Anfange dieses Jahrhunderts erlassen worden sind. Insbesondere ist die Trennung von avocats und avoués streng durchgeführt; die ersteren plädieren vor allen Gerichten; die letzteren sind nur bei bestimmten — Land- und Oberlandesgerichten — zugelassen. — Zur Ausübung des Berufes gehört ein mindestens vierjähriges Rechtsstudium, Erlangung des Doktortitels und eine dreijährige Vorbereitungszeit. Avoués und die Advokaten des Kassationshofes werden durch den König ernannt; im übrigen genügt Einschreibung bei einem Gerichte unter Konkurrenz des Ehrenrates. Anwaltszwang besteht nicht, die Partei bedarf jedoch der Beihilfe eines avoué zur Vorbereitung der Prozesse vor den Landes- und Oberlandesgerichten. Die Zahl der avocats (außer bei dem Kassationshofe) ist eine unbeschränkte, die der avoués jedoch für jedes Gericht limitiert.

Die am Sitze eines jeden Land- oder Oberlandesgerichts wohnhaften avocats (barreau), sowie die avoués der Gerichte, bei denen sie zugelassen sind (corps d'avoués), wählen einen Disziplinarrat, welchem die Mitglieder unterstehen. Die Strafen bestehen in verschiedenen Klassen der Zensur bis zur Ausschließung auf Zeit oder für immer.

Eine Gebührentaxe besteht nur für avoués aus dem Jahre 1807; Gebühren werden im Rechtswege eingeklagt; vertragsmäßige Vereinbarungen sind nicht gestattet.

7. In **Rußland** wurden vor 1864 Anwälte in offizieller Stellung bei den Gerichten nicht geduldet. Die Gerichtsorganisation Alexanders II. gab in jenem Jahre eine solche den vereideten, im Jahre 1874 den Privatanwälten. Die letzteren bedürfen keiner Vorbildung, sondern nur einer Konzession des Gerichts, welches sich ganz nach seinem Ermessen von der Befähigung überzeugt. Diese Privatanwälte, welchen ein Teil der innerhalb der russischen Rechtspflege herrschenden Korruption zur Last zu fallen scheint, werden für bestimmte Friedensbezirks- und Appellgerichte ernannt, dürfen nur bei dem ernennenden Gerichte auftreten und haben eine Jahresabgabe zu zahlen, welche bei Friedensgerichten 40, im übrigen 75 Rubel beträgt.

Die vereideten Anwälte dagegen bedürfen eines vierjährigen Studiums, müssen eine Prüfung bestehen und fünf Jahre lang im Justizfache oder bei einem vereideten Anwalte arbeiten. Sie erhalten ihre Lizenz durch den Appellhof, oder, wo solche vorhanden sind, durch die Räte der Anwaltskammern.

Ein Anwaltszwang besteht nicht; die vereideten Anwälte können bei allen Gerichten des Appellhofsbezirkes und in den dort von ihnen vertretenen Sachen auch in dritter Instanz (vor dem Senate) auftreten; ihre Zahl ist unbeschränkt.

Die im Bezirke eines Appellhofsbezirkes zugelassenen Anwälte können eine Korporation bilden und aus dieser einen Rat von 6—15 Mitgliedern erwählen. Nachdem solche Räte zu Petersburg, Moskau und Charkow errichtet waren, suspendierte im Jahre 1875 die Regierung die weitere Bildung. Die bestehenden Räte haben eine gewisse Disziplinargewalt, fungieren aber nicht als Ehrengerichtshöfe.

Wenngleich es eine Taxe aus 1868 und 1872 giebt, soll doch eine schriftliche Abmachung über Höhe der Gebühren die Regel bilden.

Wer zehn Jahre lang vereideter Anwalt gewesen ist, kann zum Mitgliede eines Bezirksgerichts ernannt werden.

In den Ostseeprovinzen ist der Stand angesehener. Er bedarf überall einer der unseren ähnlichen Vorbildung und Prüfung, die Zulassung wird von den Appellhöfen ausgesprochen, die Zahl der Anwälte ist eine feststehende, Anwaltszwang herrscht nur in den höheren Instanzen, in der ersten Instanz kann das Gericht ihn aussprechen, bei den Bauergerichten darf ein jeder als Anwalt auftreten.

8. In **Dänemark** giebt es keine besondere Anwaltsordnung; der in jüngster Zeit seitens der Regierung gemachte Versuch ist gescheitert. Man kennt drei Kategorien von Anwälten entsprechend den drei Instanzen (höchstes Gericht, zwei Oberlandes-, Lokal-Gerichte). Ein Universitätsstudium ist überall erforderlich. In welcher Instanz der Anwalt amtieren darf, hängt teils von der Art des gewählten juristischen Examens (vollständiges und unvollständiges), teils von der Zensur ab, welche der Geprüfte erhält. Eine dreijährige praktische Beschäftigung entweder bei einem Richter und Anwalt oder als Anwalt der nächstniedrigen Klasse muß hinzukommen. Die Anwälte werden vom Justizminister ernannt,

Gründe für die Versagung sind sehr beschränkt. Anwaltszwang und eine Beschränkung der Zahl der Anwälte existiert nicht; lokalisiert ist nur die Thätigkeit der dritten Klasse. Anwaltskammern und Ehrengerichte giebt es nicht, ebensowenig Taxen; in Zivilprozessen werden vielmehr die Gebühren stets vereinbart.

Es giebt an Rechtsanwälten 20 I., 233 II., 477 III. Klasse, zusammen 730.

9. Schweden und Norwegen. Die Schwedische auf einem Gesetze von 1736 beruhende Gerichtsverfassung kennt weder Vorbildung noch besondere Qualifikation, weder Anwaltszwang noch numerus clausus: „diejenigen, welche für andere reden und antworten mögen, sollen unverrufen, ehrlich und vernünftig sein.“

Dementsprechend ist die Verbindung unter den Standesmitgliedern — „Advocat“, „Sackforare“ genannt — eine gesetzlich nicht organisierte; es besteht aber ein Verein: „Sveriges Advokat Samfund“ aus etwa 50 Personen, welcher auf Grund vertragsmäßiger Abreden eine gewisse Disziplin über seine Mitglieder ausübt; die ordentlichen Gerichte können einem Unwürdigen die Vertretung Anderer untersagen. Die Gebührenfrage wird nach allgemeinen Rechtsregeln behandelt.

Gesetze von 1848 und 1857 regeln die Verhältnisse der Anwälte in Norwegen.

Es giebt für die drei Instanzen je eine Klasse von Anwälten, welche sämtlich ein juristisches Staatsexamen absolvieren müssen. Bestehen sie solches mit dem Prädikate laudabilis, fungieren sie dann drei Jahre lang als Anwalt der unteren Instanzen, als Gehilfen eines Oberstengerichtsanwalts, als Universitätslehrer oder in gewissen Staatsstellungen, und legen sie endlich noch eine Prüfung vor dem höchsten Gerichtshofe ab, so werden sie — wie auch alle Anwälte der unteren Instanzen vom Justizminister — zu Hoieste-retsadvokater ernannt. Geringere Examenprädikate geben die Qualifikation zu Overrets- und Unterretssagförere. Im allgemeinen herrscht freie Advokatur und Anwaltszwang, aber keine Residenzpflicht; Gebührentarife, Anwaltskammern und Ehrengerichte sind unbekannt; armen Parteien wird ein Pflichtanwalt bestellt und dieser aus öffentlichen Mitteln honoriert. Advokatur und Magistratur ergänzen sich gegenseitig. — Es giebt in Norwegen 63 Avocater der höchsten, 567 Sagförere der beiden unteren Instanzen.

10. In der **Schweiz** ist das Fürsprecherwesen einheitlich nicht geregelt, insofern Art. 33 der Bundesverfassung besagt: „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.“

Infolgedessen herrscht im Lande eine außerordentliche Verschiedenheit; in Uri ist der Fürsprecher Beamter: er wird von der Landesgemeinde auf Zeit gewählt; in anderen Kantonen bedarf es eines amtlichen Patentes (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Waadt, Neufchatel, Genf), sonst waltet völlige Freiheit, so daß jeder unbescholtene Mann Mandate übernehmen darf. Ein Auftreten vor den Vermittelungsämtern ist fast überall untersagt, in Appenzell J. R. ist ein solches bei Streitigkeiten unter Kantonsbürgern, in Aargau bei Objekten unter 200 Fr. nicht gestattet. Bisweilen darf der Fürsprecher eines Kantons nicht in einem anderen plaidieren, doch wird auch dies meistens stillschweigend erlaubt.

Dieser allgemeinen Freiheit gegenüber, welche den Anwaltszwang nur in äußerst beschränktem Umfange kennt, werden Ansprüche auf Vorbildung nur in einigen Kantonen erhoben, zwei- oder dreijähriges Universitätsstudium, ein (in Bern zwei) Examen vor dem Obergericht, Arbeiten bei einem Anwalt oder bei anderen Behörden, in Genf und im Waadtlande die Erlangung des Doktordiploms. Diese Anforderungen werden in der französischen Schweiz und in Tessin, von deutschen Kantonen in Bern und Luzern erhoben. Einige Kantone haben Taxen, welche aber nicht allgemeine Anwendung zu finden scheinen; im übrigen entscheiden bei Gebührenstreitigkeiten die Gerichtspräsidenten oder es treten die Anwaltsvereine mit ihren festen Sätzen ein. Diese Vereine, welche auf Grund freier Vereinigung z. B. in Zürich bestehen, üben beim Fehlen sonstiger Vorschriften eine gewisse Disziplin über ihre Mitglieder aus. Einige Kantone fordern die Hinterlegung von Kautionen, z. B. Solothurn in Höhe von 6000 Fr.

11. In **Spanien** beruht die Organisation der Anwaltschaft auf der Civilprozeßordnung von 1881 und einer Verordnung von 1884; ihre Mitglieder teilen sich nach französischem Muster in abogados und procuradores; als eine Klasse der ersteren fungieren Regierungs- und Armenanwälte; diese werden den für arm erklärten Parteien zugeordnet, können übrigens auch andere Mandate übernehmen, sind aber von der nicht unerheblichen, der Höhe nach bezirksweise verschiedenen Immatrikulationsgebühr befreit. Die Vorbildung ist für alle Klassen die gleiche: ein zeitlich unbeschränktes Universitätsstudium in sechs Gruppen mit bestimmten Zwangskollegien, je ein Tentamen nach Absolvierung einer jeden Gruppe und ein Lizentiatenexamen nach beendetem Stu-

dium. Hierauf wird durch Einschreiben bei einem Advokatenkollegium und Zahlung der contribucion die Berechtigung zur Anwaltschaft erworben. Im allgemeinen herrscht Anwaltszwang mit Ausnahme der Verhandlungen vor den Munizipalgerichten; der Anwalt darf nur in dem Bezirke desjenigen Kollegii auftreten, bei dem er immatrikuliert ist. Beide Klassen haben bezirksweise getrennte Vorstände, welche eine gewisse Disziplinargewalt ausüben; besondere Ehrengerichte giebt es aber nicht. Vertragsmäßige Abreden über die Gebühren sind unzuläsfig; die höhere Klasse hat einen Tarif; gegen die Liquidationen der procuradores ist der Prozeßweg zulässig.

Wie in allen Ländern mit rasch wechselnden politischen Gewalten findet ein lebhafter Austausch in den Stellungen zwischen Anwalt und Staatsbeamten statt; daß abtretende Minister die Anwaltschaft, aus der sie hervorgegangen, wieder aufnehmen, ist ein sehr gewöhnliches Vorkommnis. Aus gleichen Gründen ist die Zahl der Anwälte eine ausnehmend große. So giebt es allein im Bezirke von Madrid 1893 abogados und 243 procuradores; von ersteren praktizieren 1087 gar nicht; von dem Reste haben 676 contribucion gezahlt. 130 sind a. de poveres.

12. Das **italienische** Gesetz vom 8. Juni 1874 ist insofern dem französischem Systeme nachgebildet, als es die früher dargestellten zwei Klassen der Anwälte geschaffen hat, die avvocati (avocats) und die procuratori (avoués); die erste Klasse muß den Doktorgrad erlangt haben, sodann folgt eine zweijährige praktische Ausbildung und endlich ist ein Examen vor einer Staatskommission zu absolvieren. Das letztere müssen auch die procuratori bestehen; vorher ist eine geringere Universitätsbildung und eine mehrjährige praktische Ausbildung erforderlich.

Es herrscht Anwaltszwang, jedoch nicht in geringfügigen und in Handelssachen; die Zahl der Anwälte ist unbeschränkt, die erste Klasse kann im ganzen Königreich auftreten, die Mitglieder der zweiten nur in dem Orte, wo sie Residenz genommen haben. Die avvocati eines Bezirks bilden ein consiglio dell' ordine, die procuratori ein consiglio di disciplina. Beide Räte führen die Aufsicht über ihre Standesgenossen; sie können Verweise erteilen, mit Suspension bis zu 6 Monaten und Löschung in der Matrikel bestrafen.

Schliedmann.

Anzugsgeld.

1. Begriff. — Das A. als Territorialabgabe. — 2. Das A. als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. — 3. Das A. bei Aufnahme von Beisassen. — 4. Das A. im 19. Jahrhundert.

1. Begriff. — Das A. als Territorialabgabe. Unter Anzugsgeld ist diejenige Abgabe zu verstehen, welche ehemals Fremde, die in einem Lande sich niederzulassen oder in einer Stadt als Bürger bezw. Beisassen oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindemitglieder (Nachbarn) aufgenommen zu werden wünschten, für diese Niederlassung bezw. Aufnahme zu entrichten hatten. Das Anzugsgeld erscheint daher sowohl als Territorial- wie als Lokalabgabe. Die Höhe desselben war in den einzelnen Ländern und Orten und zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden bemessen und wurde durch die Landesgesetze und Ortsstatuten (Stadtgesetze, Weichbildsrecht 2c.) bestimmt.

Die Berechtigungen, welche aus Zahlung des Anzugsgeldes erwuchsen, bestanden zunächst überall in dem Rechte: in dem betr. Lande oder Orte wohnen und all derjenigen Gerechtsamen sich erfreuen zu dürfen, die aus dem bez. Unterthanen-, Bürger- oder Einwohnerverhältnis entsprangen. Im einzelnen haben jedoch die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten mannigfache Veränderungen im Laufe der Zeit (vor allem durch die Veränderungen der Grundlagen der Stadtverfassung) erfahren und hingen naturgemäß auch von der Stellung ab, welche den nach Entrichtung des Anzugsgeldes Aufgenommenen in dem Lande oder der Stadt zugewiesen wurde (vgl. unten sub 2 und 3).

Das zur Aufnahme in den Staat gezahlte Anzugsgeld floß in die Staatskasse, die Lokalabgabe in die städtische oder Gemeindekasse. —

Als Territorialabgabe hat das Anzugsgeld nur geringe Bedeutung. Es verschwand mehr und mehr, als die Regierungen von dem Bestreben sich leiten ließen: das Anwachsen der Bevölkerung nach Möglichkeit zu fördern. Nur von den Juden wurde diese Abgabe unter dem Namen „Rezeptionsgeld" lange Zeit und oft in recht hohen Beträgen weiter erhoben, weil die Landesregierungen die Einwanderung der Israeliten vielfach zu hemmen bemüht waren (s. den Art. Juden).

2. Das A. als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. Vorwiegend begegnen wir dem Anzugsgelde als Lokalabgabe bei der Bürgeraufnahme. Ursprünglich freilich fehlte sie. Es gab anfangs keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Jeder Fremde,

welcher in eine Stadt zog und die bürgerlichen Lasten trug, wurde als Bürger betrachtet. Notwendig war nur die Angesessenheit oder der Besitz von Grund und Boden. So waren und hießen Alle, die Freien wie die in Grund und Boden angesessenen Hörigen: burgenses, urbani, civitatenses, cives oder Burger als in einer Burg, urbs, civitas Wohnende. Erst später seit dem Siege der Zünfte änderte sich dieses. Mußte man ursprünglich, um vollberechtigter Bürger zu sein, nur eine häusliche Niederlassung haben, in der Stadtmark wohnen und daselbst einen eigenen Rauch haben, war somit die Bürgeraufnahme ein Aufnehmen in die Stadtmarkgemeinde (so noch nach dem Weistum der Schöffen zu Magdeburg aus dem 13. Jahrhundert), so vertrat später die Aufnahme in eine Zunft die früher notwendige Ansässigmachung. Konnte ehedem die Aufnahme auch stillschweigend vor sich gehen, so forderte man jetzt, nachdem die Stadtmarkgenossenschaften zunftartig abgeschlossen waren, eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht.

Bei dieser Bürgeraufnahme wurde nun eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Bürgerrechtsgebühr, Burmal ꝛc.) erhoben. Zuerst begegnen wir dieser Abgabe in dem Stadtrecht von Medebach vom Jahre 1165, später überall. Zumeist bestand dieselbe in Geld. Die Höhe des Betrages war, wie schon erwähnt, sehr verschieden. In Ulm wurden anfangs 2, später 3 Gulden, in Eßlingen 2 Gulden, in Zug 11—12 Gulden, in Basel im 14. Jahrh. eine Mark Silber, in Berlin im Jahre 1370 10 Schillinge erhoben. Hie und da aber wurde statt Geld Wein geliefert. So in Freiburg im Uechtlande, in Burgdorf, in Ilm ꝛc. Daher wurde hier die Aufnahmegebühr auch vinagium oder Weinkauf genannt. Bisweilen bestand sogar das Bürgergeld gar nicht in einem ein für allemal festgesetzten Betrage, sondern jeder neue Bürger mußte sich wegen des Anzugsgeldes mit dem Stadtrate besonders verständigen. So bestimmen z. E. die „Gemeine Willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde“ vom 3. IV. 1678 in Art. 2: „Der da Bürger-Recht erhalten wird, soll nach seinem Stand und Nahrung, welche er gebrauchen wil, so viel Bürger-Geld zur Stadt Besten anzuwenden geben, als er mit E. E. Rath übereinkommen kann, und soll darauf seinen Bürger-Eyd ablegen“. (Cf. A. F. Schott: Sammlungen zu den Teutschen Land- und Stadtrechten, II. Teil, Lpzg. 1773, S. 74.)

So lange nun in den Städten Handel und Gewerbe im Aufblühen waren, suchte man im allgemeinen durch geringe Aufnahmegebühr den Zuzug zu befördern, die Zahl der Bürger möglichst zu vermehren. Mit dem Rückgange gewerblichen Lebens wurde meist die Ansässigmachung durch höhere Abgaben erschwert. In Bern war schon frühzeitig das Bürgergeld auf 300 Kronen gestiegen; allmählich aber wuchs dasselbe mehr und mehr und betrug im 17. Jahrhundert, um die Niederlassung von Fremden möglichst zu hemmen, 1200 Kronen.

Die Landesherrn sahen sich daher mehrfach veranlaßt, damit die Städte „desto eher populös gemacht würden“, gegen unbillig hohe Anzugsgelder einzuschreiten. So heißt es in der „Revidirten General-Steur- und Konsumptions-Ordnung, in denen Städten und Flecken, der Chur- und Marck-Brandenburg“ vom 2. I. 1684: „Wir vernehmen aber auch mit ungnädigstem Mißfallen, was massen die neuen Bürger wider Unsere verschiedene ernstliche Verordnungen, durch die Magistrate in einigen Städten, ihres Eigennutzes halben, bey Gewinnung des Bürger-Rechts sehr übersetzet, auch von den Gilden mit einem unerzwinglichen Angelde, auch über dem mit kostbaren Mahlzeiten beschweret, auch mancher junger Meister dadurch sofort anfangs dermassen in Schulden vertieffet werde, daß er sich in vielen Jahren nicht hinwieder liberiren kan. . . . . Wir wollen demnach nicht allein Unsere desfalls bereits ergangene Verordnungen, als wann solche von Wort zu Wort allhier inseriret wären, hiermit wiederholet haben, sondern befehlen auch denen Magistraten hiermit bey Vermeidung Unserer Ungnade nicht allein die Recognition wegen des Bürger-Rechts nach Unterscheid der Städte und der Personen auf ein erträgliches und zwarten von 1. bis 3. oder aufs höchste 4. Thaler zu richten, sondern auch mit Ernst darüber zu halten, daß die neue Bürger von den Zünfften und Gewercken mit Gelde nicht übersetzet ꝛc. ꝛc.“ (Cf. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum IV. 3. S. 170 u. 171. Vergl. auch die „Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuer-Commissarien d. d. 6. V. 1712; Art. XXVII. l. c. III. 1. S. 293.)

In einzelnen Städten konnte durch Heirat das Bürgerrecht erworben oder doch hierdurch die Aufnahme erleichtert werden. So erlangten fremde Frauen das Bürgerrecht meist durch die Ehe mit einem Bürgerssohne; fremde Männer hingegen zahlten, wenn sie die Tochter oder Witwe eines Bürgers ehelichten, vielfach nur die Hälfte des sonst üblichen Anzugsgeldes. Auch wegen besonderer der Stadt geleisteten Dienste konnte das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen werden. (In Basel, Ratsbeschluß von 1418.)

Im übrigen bestand fast durchweg ein Unterschied in der Aufnahme von Eingeborenen (cives originarii, necessarii, naturales), also Bürgerskindern, und Fremden (cives recepti, novi). Jene hatten in vielen Städten gar keine Aufnahmegebühr zu entrichten, in anderen einen erheblich geringeren Betrag als diese zu zahlen.

Neben diesem Anzugsgelde im engeren Sinne wurden verschiedentlich auch noch andere Abgaben bei der Erwerbung des Bürgerrechts erhoben. So mußten in Basel im 14. Jahrhundert außer der einen Mark Silber nicht unerhebliche Beträge an den Bürgermeister und Oberzunftmeister, an die Ratsherren, Zunftmeister, Schreiber, Ratsknechte und Wachtmeister gezahlt werden. In anderen Städten war es üblich, von den Neuaufzunehmenden Beiträge zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen (unter dem Namen Heiligengeld oder Gottespfennig) oder zur Armenkasse oder zum Unterhalte von Polizeianstalten, wie z. B. der Feuerlöschgerätschaften, zu fordern.

3. Das A. bei Aufnahme von Beisassen. Ursprünglich gab es, wie wir hervorgehoben haben, in den Städten keine Einwohner, welche nicht Bürger gewesen wären. Allmählich waren jedoch infolge des Aufschwungs der Städte und des in ihnen herrschenden freien Verkehrs freie und hörige Leute hier zusammengeströmt, welche kein vollberechtigtes freies Besitztum erworben hatten und daher auch nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten. Diese ließen sich auf dem Besitztume eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und hießen im Gegensatze zu den eigentlichen Bürgern: Beisassen, Hintersassen, Schutzbürger. Sie gehörten wohl zur Gemeinde, waren aber keine Markgenossen. Auch nach dem Siege der Zünfte gab es neben den vollberechtigten Bürgern Gemeindeangehörige, welche zur Bürgerschaft nicht zählten. Es waren das alle jene Gewerbsleute und Einwohner, die in keine ratsfähige Zunft aufgenommen waren. Auch diese Beisassen, Hintersassen, Pfahlbürger waren Bürger, aber sogen. geringere Bürger, Kleinbürger. Dieses Beisassenrecht wurde daher wie in früherer Zeit so noch bis in dieses Jahrhundert hinein vielfach kleines oder nicht volles Bürgerrecht im Gegensatze zum großen oder vollen Bürgerrechte (ius civitatis plenum et minus plenum) genannt.

Die Aufnahme in das Beisassenrecht geschah nun im wesentlichen ebenso wie in das volle Bürgerrecht. Auch hier war ein Anzugsgeld zu entrichten, welches jedoch niedriger bemessen war, wie jenes für Bürger. Deutlich tritt das, um von anderen Beispielen hier abzusehen, in dem Rezeß des hamburgischen Rats mit der Bürgerschaft vom Jahre 1603 hervor. Es heißt dort in Art. LVII: „Welcher Mann unser Bürger will werden, soll vor der Hand geloben, daß er sich hier zur stette setzen will, sonst soll man ihn vor keinen Bürger annehmen noch halten, auf das andere unsere Bürger durch Mißbrauch in dieser Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten unverkürzet bleiben, es ist auch verabscheidet, daß diejenigen, die nach diesem Tage in dieser guten Stadt wollen Bürger werden, und einen ansehnlichen Handel, es sey mit Tüchern, Krämerey und Käßhandlung oder was Nahmen es sonst haben mag treiben, und führen wollen, oder offene Keller, Boden und Fenster halten, der soll funfzig Reichsthaler vor die Bürgerschaft geben und entrichten, die aber einen gemeinen Handel, als sie mit Höckerey, Krügerey und was sonst des gemeinen Handels seyn mag, führen oder ein Ampt gebrauchen will, der soll zwanzig Markstücke und nicht ringer davor bezahlen, was aber vor Leute und Bürger sollen angenommen werden, stehet noch zu fernern Bedenken eines ehrbaren Raths und verordneten Bürger" 2c. 2c.

Während also hier für das große Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 50 Reichsthalern gefordert wurde, genügte für das kleine beschränkte Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 20 Markstücken.

Wie aber das erstere honoris causa verliehen werden durfte, so konnte auch das Beisassenrecht zur Anerkennung für geleistete Dienste unentgeltlich übertragen werden.

4. Das A. im 19. Jahrhundert. Während seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine größere Freiheit der Bewegung der Bevölkerung durch die landesherrliche Gesetzgebung mehr und mehr eingeräumt wurde, suchten andererseits die Städte — vorwiegend aus Furcht vor einem zu starken Anwachsen der Armenlast — die Niederlassung zu erschweren oder doch an den alten erschwerenden Bedingungen festzuhalten. Dieses tritt besonders in der Gemeindegesetzgebung der mittleren und kleineren deutschen Staaten seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hervor, wo wir im wesentlichen denselben Bestimmungen begegnen, die wir aus der früheren Zeit kennen gelernt haben. Wie einst die Gemeindemitglieder in Bürger (Vollbürger) und Beisassen zerfielen, so schied man auch jetzt in den meisten Staaten Gemeindebürger (Aktivbürger) und Gemeindeangehörige (Heimatsberechtigte). Für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechts mußte ein Anzugsgeld, eine Aufnahmegebühr entrichtet werden. Wollte

der Neuanziehende auch an den Gemeindenutzungen teilnehmen, so war dazu oft die Zahlung eines besonderen Einkaufsgeldes notwendig. (Vergl. Hann. Städteordnung §§ 28 und 37; kurh. Gemeindeordnung §§ 23—24 und 31; bayer. G. vom 16. IV. 1868, Art. 8 f., Gemeindeordnung Art. 20 f.; Württ. G. vom 4. XII. 1833, Art. 29—31; bad. G. vom 31. XII. 1831, §§ 12, 30 rc. rc.) —

Anders gestaltete sich die bez. Gesetzgebung in Preußen. Hier war nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Einführung der Gewerbefreiheit praktisch die Freizügigkeit lange begünstigt, wenn auch noch nicht gleich anfangs durch die Gesetzgebung ausreichend geregelt. Feste Rechtsnormen erteilte erst das G. vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1843, S. 5 ff.) über die Aufnahme neu anziehender Personen. In § 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß keinem selbständigen preußischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. Mit diesem sehr bestimmt ausgesprochenen Prinzip brach freilich die kommunale Gesetzgebung der Jahre 1853—1856 durch Gestattung der Erhebung eines Anzugsgeldes: den Städten der ganzen Monarchie und den Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wurde das Recht erteilt, durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Bezirksregierung ein Einzugsgeld zu fordern, und von dessen Entrichtung die Erlaubnis zur Niederlassung und zum ferneren Aufenthalte abhängig zu machen. Die Befugnis zur Erhebung dieser Abgabe wurde aber bereits durch die Gesetze vom 14. Mai 1860 (G. S. S. 237) und 24. Juni 1861 (G. S. S. 446) in Einzelheiten beschränkt, dann durch G. vom 2. März 1867 (G. S. S. 361), betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben, gänzlich aufgehoben. —

Im Wege der Reichsgesetzgebung sind nunmehr die Grundsätze des preußischen Niederlassungsrechts auf ganz Deutschland ausgedehnt worden. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-G.-Bl. S. 55) gewährt jedem Reichsangehörigen das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist und an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben (s. d. Art. Freizügigkeit). Keine Gemeinde ist befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Wohl ist auch nach einigen neueren Gesetzen die Zahlung eines besonderen Bürgerrechtsgeldes für die Aufnahme in den Bürgerverband oder die Entrichtung eines Einkaufgeldes für den Mitgenuß der sogen. indirekten Vorteile des Gemeindevermögens vorgeschrieben (Preußen: Reskr. d. Min. d. Inn. vom 26. IX. 1874 [Min.-Blatt d. i. Verw. 1874, S. 237]; Sachsen: Rev. Städteordnung § 21; Hessen: Städteordnung Art. 75, Landgemeindeordnung Art. 63 rc. rc.), allein wegen der bloßen Niederlassung darf ein Anzugsgeld nicht mehr gefordert werden.

Litteratur:

Eisenhart: Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig 1791. — von Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71; besonders Bd. I und II S. 745 ff. — Art. „Bürger" in Helfelds: Repertorium reale practicum juris privati imperii Romano-Germanici. Bd. I S. 795 ff. Jena 1753. — Art. „Anzugsgeld" (Lotz) in Ersch und Gruber: Allgemeine Encyklopädie. Bd. IV, S. 370 Leipzig 1820. — Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1878. S. 279 ff.

Ludwig Elster.

Apanage.

Seit der Mitte des 13. Jahrh. bildete sich in Deutschland unter romanistischem Einflusse die Auffassung der Landesherrlichkeit als eines „politischen Realrechts" und damit ihrer Vererblichkeit und Teilbarkeit in Vererbungsfällen nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Rückkehr zu dem staatsrechtlichen Grundsatze der Unteilbarkeit der Landeshoheit wurde angebahnt durch die goldene Bulle Karl's IV. (1356), und die von ihr für die weltlichen Kurwürden und Kurlande angeordnete Primogeniturordnung gelangte bis zum Ablauf des 17. Jahrh. für alle deutschen Fürstentümer zu unbestrittener Geltung. Damit machte sich eine Fürsorge für die durch die Primogenitur von der Erbfolge ausgeschlossenen Glieder der landesherrlichen Familien notwendig. Schon die g. Bulle bestimmt (cap. 25 § 5): Qui (primogenitus elector) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo iuxta datam sibi a Deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates. Während für die an der Immobiliarerbfolge ohnehin nicht beteiligten Töchter durch Naturalunterhalt, Nadelgelder, Aussteuer und Mitgift gesorgt wurde, bot sich für die Söhne in geldarmer Zeit als das nächste, an die ältere Erbteilung

sich anlehnende Mittel die Abfindung in Land und Leuten mit beschränkten Regierungsrechten unter Oberhoheit des Erstgeborenen (ähnlich dem Verhältnis der späteren Standesherren); die fortschreitende wirtschaftliche und Rechtsentwickelung führte zur Aussetzung von Geldrenten, auch wohl mit Naturalbezügen verbunden. Seit dem 17. Jahrh. kamen die dem französischen Lehnrechte nicht ganz zutreffend entnommenen Bezeichnungen Paragium (Abfindung in Land) und Apanagium, Apanage (Geldrente) in Aufnahme[1]. Das das Prinzip der Primogenitur durchbrechende, zu großen Unzuträglichkeiten führende Institut der Paragien gehört der Rechtsgeschichte an, das letzte Paragium, die kontroversenreiche Rothenburger Quart, ist nach Aussterben der paragierten Linie 1834 an Kurhessen heimgefallen; Reminiszenzen bestehen fort in Reuß (Köstritz) und Waldeck (Bergheim). Die Apanage wurde, nachdem die Vorstellung von einem den nachgeborenen Söhnen an der Staatsverlassenschaft zustehenden Pflichtteile (Testament des Kurfürsten Georg I. von Sachsen 1652!) verlassen, auf einen Anspruch derselben auf standesmäßige Versorgung zurückgeführt, die Höhe der Apanagen wurde festgestellt durch letztwillige Anordnung, Familienvertrag, Herkommen, in Streitfällen durch Entscheidung der Reichsgerichte nach Billigkeit, vgl. oben g. Bulle. Viel erörtert, meist bejaht, wurde die Frage, ob die Apanagen zu erhöhen bei nachträglicher Vermehrung der Einkünfte des Familienhauptes. Aus der Apanage hatte der Apanagierte die Kosten des eigenen Unterhalts, seiner Hofhaltung und der Erziehung und Versorgung seiner Kinder zu bestreiten. Sie war im Mannesstamme aus ebenbürtiger Ehe vererblich und fiel bei dessen Erlöschen an das Familienhaupt zurück; der Anteil eines aussterbenden Zweiges einer apanagierten Linie wuchs den übrigen Zweigen dieser Linie zu. Das gleiche Zuwachsrecht zu gunsten der übrigen Glieder der Linie trat ein, wenn nach Aussterben der erstgeborenen Linie ein Apanagierter zur Regierungsfolge kam, auf welche durch Annahme der Apanage nicht verzichtet wurde. Einkünfte aus eigenem Vermögen, Besoldungen u. dgl. wurden nur ausnahmsweise geistliche Pfründen in einigen kathol. Fürstenhäusern auf die Apanage angerechnet. Ebenso ausnahmsweise war die Apanage, anstatt fester Geldrente für jeden Stamm, auf eine Quote der Einkünfte des Regierenden festgesetzt, so noch in Reuß j. L. nach Hausvertrag von 1690.

Nach Auflösung des Reiches ist das Institut der Apanage in das Familienrecht des hohen Adels (der Souveräne und Mediatisierten) übergegangen und vielfach durch Hausgesetze neu geregelt worden. Das war in den souveränen Häusern vornehmlich geboten durch die schärfere Scheidung zwischen den Domänen (s. d.) und dem Privatvermögen des Landesherrn und seines Hauses. Nur auf ersteren lasten die Apanagen, die jetzt überall auf Geldbezüge (ausnahmsweise auch Wohnungsrecht) beschränkt sind. Soweit ferner, wie in den meisten größeren Staaten, die Domänen als Staatsvermögen anerkannt oder doch der Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden sind, bedurfte es in Verfassungsstaaten zur Regelung der Apanagen wie der Civilliste (s. d.) der Zustimmung der Stände. Gesetzliche Regelung ist erfolgt für: Baden, Ges. v. 21. Juli 1839, Baiern, Familienstatut v. 9. Aug. 1819, vgl. Ges. betr. die Civilliste v. 1. Juli 1834, (Hannover, Hausges. 19. Nov. 1836), Mecklenburg-Schwerin, Hausges. 22. Juni 1821, Zusatzverordn. 15. Okt. 1872, Oldenburg, Hausges. 1. Sept. 1872, Kgr. Sachsen, 30. Dez. 1837, Sachsen-Coburg-Gotha, 1. März 1855, Sachsen-Altenburg, Ges. betr. das Domänenvermögen v. 29. April 1871 § 5, Waldeck, Hausges. v. 22. April 1857, Württemberg, 8. Juni 1828 (Hohenzollern, 24. Jan. 1821, Nachtr. 26. März 1851). Ein Teil dieser Gesetze hat den „den lebendigen Verhältnissen und den alten Familienordnungen entsprechenden"[2] Begriff der Anapagen als des von dem Domänengute zu bezahlenden vererblichen standesmäßigen Einkommens eines vaterlosen Prinzen festgehalten, am reinsten Württemberg; weniger oder mehr ist die Vererblichkeit der Apanagen und die Abhängigkeit ihrer Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt in den Gesetzen für Baiern, Kgr. Sachsen, Waldeck; nur ausnahmsweise gilt Vererblichkeit in Coburg-Gotha. Damit nähern sich die letzteren Gesetze denen von Baden, Mecklenburg und Oldenburg, welche als Apanage für jeden Prinzen des Hauses eine mit seinem Tode fortfallende feste Rente aussetzen, deren Zahlbarkeit nicht mit dem Tode des Vaters, sondern mit der hausgesetzlichen Volljährigkeit oder Selbständigkeit (meist dem 21. Jahre) des Prinzen beginnt und deren Betrag für den Erbprinzen und danach für die nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn am höchsten, auch wohl für vermählte und unvermählte Prinzen verschieden normiert ist. Wo dieses Prinzip der persönlichen Apanagen gilt, sind auch die großjährigen vaterlosen Prinzessinnen mit einer Apanage bedacht, die aber stets nur bis zur Vermählung

gezahlt wird und im Betrage verschieden ist, je nachdem die Prinzessin im Hause der Mutter bleibt oder nach Erreichung eines gewissen Alters, meist 25 Jahre, „ein eigenes Haus bildet". In Württemberg ist den ledigen Töchtern eines ohne männliche Deszendenz versterbenden Prinzen eine beschränkte Nachfolge in dessen Apanage eingeräumt. Für die Bedürfnisse der Familienglieder, welche auf Apanage nicht Anspruch haben (vaterloser Minderjähriger, wo die Apanage erst bei Volljährigkeit zahlbar wird, lediger Prinzessinnen, wo die Apanage im Mannesstamme vererbt wird, Witwen apanagierter Prinzen) wird nach den Hausgesetzen durch „Sustentationen", Erziehungs-, Nadelgelder, Wittümer gesorgt.

Besondere Bestimmungen werden je nach dem System der vererblichen oder persönlichen Apanagen nötig und sind in den Hausgesetzen durchweg getroffen für den Fall, daß durch Erbteilung die einzelne Apanage unter ein dem Bedürfnis entsprechendes Minimum hinabsinken, oder daß bei großer Zahl Berechtigter die Gesamtsumme der Apanagen das Staatsvermögen zu schwer belasten würde (Württemberg: jede kleinere Erbapanage eines sechzehnjährigen Prinzen wird auf 5000 fl. ergänzt; Baden: verhältnismäßige Herabsetzung, wenn die Gesamtsumme der Fixa 400000 fl. übersteigt).

Die letztwillige Verfügung über Erbapanagen ist regelmäßig von Zustimmung des Familienhauptes abhängig gemacht, ebenso der Verzehr der Apanagen außerhalb Landes. Die Beschlagnahme zu gunsten von Gläubigern ist beschränkt, meistens auf ein Drittel. Im Kgr. Sachsen besteht eine dem gleichen Zwecke wie die Apanagen dienende Secundogenitur.

In Preußen zahlt der als Eigentümer der Domänen früher denn anderswo anerkannte Staat an den „Kronfideikommißfonds" eine feste Rente, (seit Ges. v. 20. Februar 1889: 15716296 M.), aus welcher neben allen anderen Bedürfnissen des kgl. Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten sind. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom Könige nach den Umständen festgestellt, stets weit über die Minimalbeträge des Geraischen Hausvertrages vom 11. Juni 1603. Aehnlich in Sachsen-Meiningen, Ges. v. 20. Juli 1871. In dem Vertrage v. 26. März 1873, durch welchen Landgraf Friedrich von Hessen für sich und seine Nachkommen der Regierung des Kurstaats zu Preußens Gunsten entsagt, ist auch die Apanagierung der landgräflichen Familie und ihrer Nebenlinien durch Preußen vorgesehen.

In Oesterreich-Ungarn besteht die reiche Secundogenitur Oesterreich-Este, im übrigen entsprechende Verhältnisse wie in Preußen (letztes Krondotationsges. für Oesterreich 6. Nov. 1879 auf 10 Jahre). In England werden neben der Civilliste (für Königin Viktoria 1 Vict. c. 2) lebenslängliche Apanagen für einzelne Mitglieder des kgl. Hauses durch besondere Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt, ebenso in Italien (Verf. Urk. f. d. sardinischen Staaten v. 4. März 1848 Art. 19 ff.). Das Gleiche geschah im königlichen Frankreich seit der Restauration; über die durch Louis Philipps Forderung höherer Apanagen für einige Familienglieder 1837 entstandenen politischen Schwierigkeiten vgl. L. Blanc, Histoire de 10 ans, Bd. 5. S. 210, Guizot, Mémoires, Bd. 4. S. 220 ff.

Litteratur:

(außer den Hand- und Lehrbüchern des geltenden allg. und deutschen Staatsrechts und deutschen Privatrechts und den Wörterbüchern der Staats- und Rechtswissenschaften): Aelteres: Meier, Corpus jur. Apanagii et Paragii, Lemgo 1727. J. Jac. Moser, Teutsches Staats-Recht, Nürnberg, später Frankfurt und Leipzig 1737 bis 53, Bd. 14, Bd. 22 S. 201 ff. Derselbe, Familien-Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frkft. u. Lpz. 1775, I. S. 360 (reicher Nachweis älterer Litteratur), auch II. S. 837. Fischer, Geschichte der teutschen Erbfolge, Mannh. 1778, I S. 168. Pütter, Sylloge comm. ius privatum Principum illustr. Göttingen 1779, darin II: (S. 49) de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti. Derselbe, Primae lineae iur. priv. Principum, Göttingen 1789 § 42 f. Weber, Handb. d. Lehnr., Lpz. 1810, II, III, 417. IV, 3[1]). — Neueres: Dahlmann, Politik, 3. Aufl., Lpz. 1847, S. 99[2]). Heffter, Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenr., Berl. 1829, S. 301. Derselbe, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, Berl. 1871, S. 186, 286. Klüber, Oeffentl. R. des deutschen Bundes, Frkft. 1840, § 250 f. Lewis, Das R. der Familienfideikommisse, Berl. 1868, S. 315. Herm. Schulze, Das R. der Erstgeburt in d. Fürstenhäusern, Lpz. 1851, S. 371, 378. Derselbe, Hausgesetze der d. Fürstenhäuser, 3 Bde, Jena 1862—83. Derselbe, Preuß. Staatsr. 2. Aufl., Lpz. 1880, Bd. 1 S. 415. Mohl, Württemb. Staatsr. 2. Aufl. Tübingen 1840, I S. 442. Pözl, Bairisches Verfassungsr., 5. Aufl., München 1877, S. 217, 401. — Ausland: Gneist, Englisches Verwaltungsr., 3. Aufl., Berl. 1883, S. 162. Ulbrich, Oesterreichisches Staatsr., Berl. 1883, § 53.

Rintelen.

Apotheken.

1. Vorbemerkung. 2. Gesetzgebung. 3. Reformbestrebungen. 4. Statistik der Apotheken Deutschlands. 5. Die Ausbildung der Apotheker. 6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. 7. Das Apothekerwesen des Auslandes.

1. Vorbemerkung. Das Anschaffen, Vorrätighalten und Zubereiten sowie die Abgabe derjenigen Stoffe und Mittel, deren die Medizin zur Heilung von Krankheiten und Körperschäden sich bedient, der Arzneien, liegt fast in allen Kulturstaaten seit Jahrh. einer besonderen Klasse von Gewerbetreibenden, den Apothekern, ob. Auch in Deutschland wo die ersten sicher beglaubigten Nachrichten über das Vorhandensein von Apotheken aus dem 14. und 15. Jahrh. stammen Prenzlau 1303, Augsburg, Prag 1342, Nürnberg 1404, Leipzig 1409, Berlin 1488), besteht das Apothekenwesen als ein besonderer Stand, dessen Angehörige zwar Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind[1]) und den Verpflichtungen unterliegen, welche das H. G. B. diesen auferlegt, auf die auch teilweise die Gewerbeordnung und von den neueren sozialpolitischen Gesetzen das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz (nicht aber das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz) Anwendung finden – für deren Geschäftsbetrieb indes nebenbei noch besondere, sehr ins Einzelne gehende medizinalpolizeiliche Vorschriften vorhanden sind, deren Innehaltung außer im gewöhnlichen Aufsichtswege durch periodische Revisionen der Apotheken sichergestellt wird.

2. Gesetzgebung. Das Apothekenwesen in Deutschland unterliegt in bezug 1) auf die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, 2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonals, 3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten und 4) auf die Zubereitung, Abgabe und Taxe der Arzneimittel wie die gewerbliche Geschäftsführung überhaupt der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung, und die Vorschriften hierfür sind in den Apothekerordnungen niedergelegt. Sie stimmen sämtlich darin überein, daß die Errichtung einer neuen Apotheke nur auf Grund einer staatlicherseits zu verleihenden Konzession geschehen darf[2]), weichen indes bezüglich der rechtlichen Natur der verliehenen Konzessionen insofern ab, als in einigen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig) nur persönliche, beim Tode oder Ausscheiden des Konzessionars an den Staat wieder zurückfallende Konzessionen, in den anderen Staaten aber solche verliehen werden, welche teils keiner Rechtsbeschränkung unterliegen (Preußen, Konzessionen bis zum Jahre 1886), teils durch Geldzahlungen in Realrechte umgewandelt und damit in den Privatbesitz übergeführt werden können Sachsen). Auch die Errichtung von Filialapotheken und Dispensieranstalten in Krankenhäusern, wie die Haltung von ärztlichen Haus- und Notapotheken unterliegt der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der in den Apothekerordnungen der Einzelstaaten niedergelegten besonderen Vorschriften. Filialapotheken werden an Orten konzessioniert, in denen wegen ihrer Entfernung von selbständigen Apotheken das Bedürfnis nach Errichtung eines Arzneiwarenlagers sich fühlbar macht, ohne daß indes die für das Bestehen einer selbständigen Apotheke erforderlichen Bedingungen vorhanden wären. Die von den Filialapotheken zu fordernden Räumlichkeiten und Ausstattungen dürfen hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an selbständige Apotheken gestellt werden. Die Errichtung pharmazeutischer Dispensieranstalten wird größeren Krankenhäusern, Korporationen 2c. von Fall zu Fall gestattet, unter der Bedingung, daß dieselben von pharmazeutisch ausgebildetem Personal verwaltet werden

[1]) Sowohl die Theorie als die Judikatur der deutschen und österreichischen Gerichte haben sich überwiegend und mit durchschlagenden Gründen dahin ausgesprochen, daß die Apotheker Kaufleute im Sinne des H. G. B. sind und deshalb den Bestimmungen desselben unterliegen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbsmäßigen anderweiten Anschaffung von Waren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern und daher ist gemäß Art. 271 und Art. 4 des H. G. B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen." In diesem Sinne haben das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig (19. Juni 1876), das Landgericht in Karlsruhe (26. Juni 1880), das Oberlandesgericht in Stuttgart 1882), das Landgericht München I (17. Juli 1882) und das Oberlandesgericht in München (27. Sept. 1882) entschieden.

[2]) Die älteren Apotheken (in Preußen die bis zum Jahre 1810 verliehenen beruhen auf landesherrlichen Privilegien, denen z. T. das Recht der Ausschließung innewohnt. Die Apothekerprivilegien sind vererb- und veräußerlich und können als selbständige (Real-) Gerechtsame in die Grund- respektive Hypothekenbücher eingetragen werden, unterliegen beim Uebergange auf einen neuen Erwerber daher auch (in Preußen) dem Immobiliarwertstempel, während beim Verkauf konzessionierter Apotheken nur der Vertragsstempel von Mark 1,50 zu entrichten ist. (Erk. des Reichsgerichts vom 19. Juni 1884, 16. Oktober 1884, 8. Mai 1885).

und die Abgabe von Arzneien daraus nur an die Insassen des betreffenden Krankenhauses, beziehungsweise die Mitglieder der Korporation geschieht. Aerztliche Hausapotheken werden in der Regel nur an Aerzte verliehen, die an Orten wohnen, in denen eine Apotheke nicht besteht. Die Aerzte haben ihre Arzneivorräte aus Apotheken zu entnehmen und bei der Abgabe derselben an das Publikum die für die öffentlichen Apotheken bestehenden Vorschriften zu beachten.

Die Vorschriften über Herstellung und Einrichtung der Apotheken gehen im allgemeinen in sämtlichen vorhandenen Apothekerordnungen von denselben Gesichtspunkten aus, wenn sie auch in den Einzelheiten mehrfach voneinander abweichen. Von jeder öffentlichen, selbständigen Apotheke wird in der Regel verlangt, daß sie an Räumlichkeiten zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien enthalte: eine Offizin, ein Laboratorium, einen Medizinalkeller, eine Materialkammer und einen Kräuterboden, und daß jeder dieser Räume entsprechend belegen, lediglich seiner speziellen Bestimmung gewidmet und mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe notwendigen Gerätschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl vorhanden sei. Die Vorschriften über den pharmazeutischen Geschäftsbetrieb umfassen die sogenannten pharmazeutischen Berufspflichten, als deren allgemeinste und wesentlichste in allen Apothekerordnungen wiederkehren:

1) Die Verpflichtung, sämtliche in den Series zur Landespharmakopöe (z. B. Ph. Germ. II) bezeichneten oder sonst gebräuchlichen Arzneimittel in der von der Pharmakopöe geforderten Beschaffenheit jederzeit vorrätig zu halten, sowie alle weiteren von einem Arzte geforderten Arzneimittel herzustellen, beziehungsweise zu beschaffen;

2) Sorge dafür zu tragen, daß jede Arznei nach ärztlicher Ordination sofort zubereitet und abgegeben wird, sofern dafür Zahlung oder Garantie einer solchen geleistet wird, oder der Fall ein dringlicher ist;

3) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die Maximaldosentabelle der Pharmakopöe als die höchsten bezeichnet, ohne Hinzufügung eines Ausrufungszeichens verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Dosis mit dem verordnenden Arzte oder eventuell einem anderen (dem Medizinalbeamten) zuvor zu benehmen;

4) die Arzneimittel der Tabellen B und C der Pharmakopöe nur auf Verordnung eines approbierten Arztes abzugeben, sowie bei der Repetition von Rezepten, welche eines der genannten Mittel enthalten, die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten;

5) jede auf ärztliche Verordnung angefertigte Arznei mit der vom Arzte gegebenen Gebrauchsanweisung, dem Namen des Patienten, dem Datum und der Firma des Apothekers (in Preußen auch mit dem Namen des Anfertigers der Arznei) zu versehen;

6) bei der Feststellung der Arzneipreise die von der Landesregierung auf Grund des § 80 der Gew.-O. erlassene Arzneitaxe zur Richtschnur zu nehmen, bezw. nicht zu überschreiten.

Ferner untersagen die meisten Apothekerordnungen dem Apotheker die im übrigen freigegebene Ausübung der ärztlichen Praxis.

In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, daß die Apotheken periodischen Revisionen zu unterziehen sind, die ein Urteil begründen sollen, ob der Zustand der ganzen Apotheke, der Vorrat und die Beschaffenheit der Arzneiwaren sowie die darin ausgeführten Obliegenheiten den über die Einrichtung und die Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften entsprechen, sowie ob das darin arbeitende Hilfspersonal die vorgeschriebenen Schul- bezw. fachwissenschaftlichen Kenntnisse besitzt und ob die zur Unterweisung und Fortbildung desselben erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel vorhanden sind. Die Revisionen werden ausgeführt entweder von besonderen, staatlich ernannten Apothekenrevisoren (Sachsen, Thüringen, Baden, Braunschweig, Hessen) oder von Kommissionen (Preußen), die aus einem höheren Medizinalbeamten und einem Apotheker bestehen und für die Ausführung jedes einzelnen Auftrages Diäten und Reisekosten erhalten.

Die deutsche Gew.O. hat die medizinalpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Apothekergewerbes sowie die gewerblichen Grundlagen desselben ganz unberührt gelassen und sich darauf beschränkt, festzusetzen:

1) daß Apotheker einer Approbation bedürfen, deren Vorbedingungen der Bundesrat regelt (§ 29 der Gew.O.). Diese Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind; im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (§ 53);

2) daß durch kaiserliche Verordnung das Verzeichnis derjenigen Arzneimittel bekannt gegeben wird, welche dem freien Verkehre überlassen sind (§ 6);

3) daß die Landesbehörden ermächtigt sind, Arzneitaxen für die Apotheker zu erlassen (§ 80).

Die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften über die Erwerbung der Approbation sind niedergelegt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Zentralblatt S. 167). Approbationen werden von der zuständigen Zentralbehörde erteilt auf Grund einer Prüfung, welche an einer deutschen Universität oder an einer der in der obigen Bekanntmachung, bezw. ihren Nachträgen genannten polytechnischen Hochschulen abgelegt wird und zu der die Zulassungsbedingungen (§ 4) die folgenden sind:

1) Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährigfreiwilligen Militärdienst. Wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wird nur auf Grund einer besonderen, bei einer der erstgedachten Anstalten abzulegenden Prüfung im Latein zugelassen;

2) Nachweis der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines Zeugnisses der Reife, zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde abgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servierzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

3) Universitätsstudium von mindestens drei Semestern. Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule, sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt gleich.

Die der Approbationsprüfung vorangehende Gehilfenprüfung wird geregelt durch die Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen vom 13. November 1875.

Die in § 6 der Gew.-O. vorgesehene Regelung des Arzneiverkehrs außerhalb der Apotheken ist durch die kaiserl. Verordnungen vom 25. März 1872 bezw. 4. Januar 1875 erfolgt. Die letztere z. Z. noch gültige Verordnung, welche auf den Großhandel indes nicht Anwendung findet, weist alle diejenigen Arzneien, welche in eine der 17 namhaft gemachten Arzneiformen gebracht sind, sowie 143 besonders genannte Drogen und chemische Präparate dem ausschließlichen Vertrieb der Apotheken zu.

Von dem im § 80 der Gew.-O. den Landesbehörden zugestandenen Rechte des Erlasses von Arzneitaxen für die Apotheker, die indes nur Maximaltaxen sind, machen sämtliche Staaten Gebrauch und werden alljährlich derartige Taxen erlassen.

3. Reformbestrebungen. Es dürfte kaum einen zweiten Verwaltungszweig geben, in dem die ursprünglichen administrativen Grundsätze dem Geist der Jahrhunderte so siegreich widerstanden haben und der daher so unverändert geblieben ist, wie das deutsche Apothekenwesen. Dieses hat alle politischen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme, die nach einander bei uns zur Herrschaft gelangt sind, überdauert; seine Verfassung ist heute noch fast ganz unverändert die, wie sie das Mittelalter auf der Grundlage von Privilegien, Arzneitaxen und Dispensatorien festgestellt hat. Daher der stark konservative Zug des deutschen Apothekenwesens, den erst in neuerer und neuester Zeit, hauptsächlich infolge des raschen Besitzwechsels und der damit zusammenhängenden Preissteigerung der Apotheken, ein anderer Geist zu verdrängen beginnt.

a. Konzessionswesen. Wie oben gesagt, unterliegt das Apothekenwesen der staatlichen Beaufsichtigung nach vier Richtungen hin; in erster Linie kommt hier „die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken" in Betracht.

Die Rechtsgrundlage der Apotheken älteren Datums ist durchweg das Privilegium, welches teils von Landesfürsten, teils von Stadtobrigkeiten und zwar entweder als priv. personale oder als priv. reale, vielfach auch als Exklusivprivilegium, verliehen wurde. Während der Fremdherrschaft wurden in den zu Frankreich geschlagenen Landesteilen alle Gewerbsprivilegien, darunter auch die der Apotheker aufgehoben, und die Ausübung eines Gewerbes von der Lösung eines Patents abhängig gemacht. Als man für die Folge auch in Preußen vom Zunftzwange zu den Gewerbskonzessionen überging (V. v. 26. Dezember 1808 und v. 12. Dezember 1809), deren Erteilung lediglich von dem Nachweise der Qualifikation und dem unbescholtenen Lebenswandel des Nachsuchenden abhängig gemacht werden sollte, wurde anfänglich auch das Apothekergewerbe dem Grundsatze unterstellt, daß in allen Fällen, wo nicht klar nachgewiesene, ausschließliche Berechtigungen entgegenständen, jedem gehörig qualifizierten unbescholtenen Apotheker auf Antrag das Recht zur Anlage einer neuen Apotheke erteilt werden sollte. Auch als durch das Gewerbeedikt v. 9. November 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit zum leitenden, die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse gesetzlich begründenden Prinzip erhoben wurde, blieb die obenerwähnte Bestimmung für das Apothekergewerbe in Kraft. Indes schon nach kurzer

Zeit, auf Grund der seitens der Medizinalsektion hiergegen erhobenen Bedenken, wurde dieselbe erst suspendiert und darauf (24. Oktober 1811) definitiv entschieden, daß die Anlage neuer Apotheken von der durch die Medizinalbehörde zu prüfenden Bedürfnisfrage abhängig zu machen sei, womit der Apotheke der Charakter einer des staatlichen Schutzes für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes und einer gesetzlichen Taxe bedürfenden Sanitätsanstalt gegenüber dem einer bloßen gewerblichen Anlage zuerkannt war. Zu gleicher Zeit wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Realapothekengerechtigkeiten, weil und sofern sie mit Exklusivprivilegien nicht versehen gewesen sind, durch die Einführung der Gewerbefreiheit gar nicht verletzt worden seien und neben der Gewerbefreiheit bestehen bleiben könnten.

Dieser Entwickelung des Apothekenwesens in Preußen, wie sie fast unverändert noch jetzt besteht, schließt sich die der übrigen deutschen Staaten ziemlich gleichmäßig an. In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, daß bei Neuerteilung von Konzessionen neben der Befriedigung des Bedürfnisses die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden als der in dem Bereiche liegenden älteren Apothekengeschäfte im Auge zu behalten sei, wobei indes die Entscheidung über das Zutreffen der hierzu erforderlichen Momente lediglich dem subjektiven Ermessen der Medizinal- bezw. der politischen Behörde überlassen ist.

Nur der eine, allerdings wichtige Unterschied bildete sich heraus, daß, während in Preußen die auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken denen auf Realprivilegien beruhenden nach den drei Richtungen der Veräußerlichkeit, der Vererblichkeit und der Verwaltung durch Andere faktisch gleichgestellt wurden (Cirk.-V. v. 21. Oktober 1846), man in den süddeutschen und einigen Kleinstaaten an der persönlichen Natur der Apothekenkonzession mit Strenge festhielt. Bei den bald nach der Gründung des Reiches unternommenen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung der Apothekenfrage nach einheitlichen Grundsätzen fanden sich demnach in Deutschland als pharmazeutische Rechtstitel vor:

1) Exklusivprivilegien, } beide mit und ohne
2) Realprivilegien, } Verpflichtung zur Zahlung eines Kanons,
3) Persönliche Konzessionen, und zwar:
   a) solche, die gegen Zahlung eines Kanons den Charakter einer Realgerechtsame erworben (Sachsen, Baden);
   b) solche, die in der Praxis als Realgerechtsame behandelt wurden (Preußen);
   c) unveräußerliche und unvererbliche (Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig 2c.).
4) Die auf Grund der Approbation in Elsaß-Lothringen frei errichteten Apotheken.

Es haben demnach bis 1877, wo die pharmazeutische Niederlassungsfreiheit in Elsaß-Lothringen aufgehoben wurde, drei verschiedene Apothekensysteme nebeneinander im Deutschen Reiche bestanden. Die Schwierigkeit, zu entscheiden, welchem dieser drei oder noch bestehenden zwei Systeme der Vorzug zu geben sei, hat den Bundesrat 1878 veranlaßt, die Lösung der Apothekenfrage „bis zur weiteren Klärung der Ansichten" auf sich beruhen zu lassen.

Handelt es sich um die Frage im allgemeinen, ob das Konzessionssystem beizubehalten oder der Apothekenbetrieb an geprüfte Apotheker freizugeben ist, so müssen die hier in Betracht kommenden öffentlichen Interessen selbstredend zunächst sehr sorgfältig erwogen werden, während die bloße Entscheidung, ob übertragbare oder persönliche Konzession, sich mehr als eine interne, nur den Apothekerstand selbst berührende und interessierende pharmazeutische Organisationsfrage darstellt. Dem Publikum ist es ganz gleichgültig, ob es seine Arzneien aus einer privilegierten oder konzessionierten, einer verkäuflichen oder unverkäuflichen Apotheke erhält, vorausgesetzt, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Apotheker, die Betriebsvorschriften für die Apotheken, die Arzneitaxen und die staatliche Kontrolle überall die gleichen sind.

b) Die Niederlassungsfreiheit approbierter Apotheker besteht seit langer Zeit in Frankreich, England und anderen Staaten (s. unten sub 7), während in Deutschland, Oesterreich, Rußland 2c. die Errichtung neuer Apotheken von der staatlichen Genehmigung abhängig ist. Beide Systeme haben naturgemäß ihre Vorzüge und Nachteile. Die Vorzüge der Niederlassungsfreiheit sind: 1) die rasche und prompte Befriedigung jedes hervortretenden Apothekenbedürfnisses, auch wo es sich nur um die Ersetzung einer das öffentliche Vertrauen nicht genießenden Apotheke durch eine andere handelt; 2) die größere Leichtigkeit der Selbständigmachung approbierter Apotheker; die Nachteile sind: 1) eine den Apothekenbetrieb allzu stark belastende Konkurrenz, die zwar nicht direkt, wohl aber indirekt und zwar dadurch dem öffentlichen Wohle gefährlich wird, daß der Apotheker unter dem Drucke derselben sich sehr leicht zu anderweitigem Erwerbe, namentlich zum Betriebe von Kurpfuscherei und der Erfindung und dem Verkaufe von Geheimmitteln verleiten lassen wird. Auch die Gefahr des Verderbens und Verschlechterns einer großen

Anzahl von Arzneimitteln in Apotheken mit nur geringer Kundschaft darf 2) nicht ganz außer Augen gelassen werden. Dagegen muß die Besorgnis einer *Verteuerung* der Arzneien nach Fortfall der staatlichen Arzneitaxen auf Grund vergleichender Untersuchungen der Arzneipreise in Deutschland und anderer, amtliche Taxen entbehrender Staaten abgewiesen werden. Eher liegt die Gefahr einer gegenseitigen Unterbietung der Apotheker bei Arzneilieferungen vor. Die Vorzüge des Konzessionswesens sind 1) eine gesichertere und angesehenere Lebensstellung des Apothekers, infolgedessen ein etwas idealer Zug in der ganzen Geschäftsführung, mehr Standesbewußtsein und Korporationsgeist, mehr Sinn und Zeit für wissenschaftliche Thätigkeit; 2) Besetzung auch solcher Orte mit Apotheken, wo unter der Niederlassungsfreiheit voraussichtlich kein Apotheker zu einer Apothekengründung schreiten würde. Diesen sehr wesentlichen Vorzügen stehen indes auch Nachteile gegenüber, und zwar sind es diese, welche den etwa seit 1869 unausgesetzt betriebenen Agitationen um Apothekenreform zur Grundlage dienen. Einerseits wird es als ein Widerspruch gegen die gesamte Grundlage unserer Gewerbegesetzgebung empfunden, daß ein Gewerbtreibender, obwohl für seinen Beruf völlig qualifiziert und im Besitz eines staatlichen Ausweises hierüber, doch zur selbständigen Ausübung desselben nicht zugelassen wird, während andererseits infolge der geringen, der Nachfrage nicht entsprechenden Vermehrung der Apotheken sich Preise für die bestehenden Betriebsstätten herausgebildet haben, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob das durch das Konzessionswesen verfolgte Prinzip der „Sicherung des Nahrungsstandes" jedes Apothekers thatsächlich noch weiterhin verwirklicht wird. Auch die Verschenkung so hoher Vermögenswerte, wie sie einzelne Apothekenkonzessionen darstellen, an ganz verdienstlose Bewerber, wie überhaupt das ganze Konzessionssystem, das dem Einen nicht ohne große Härte nimmt, um es dem Anderen mit vollen Händen zu geben, ist vielfach und nicht ganz ohne Berechtigung angefochten worden.

Die Einführung der Niederlassungsfreiheit ist bisher in Deutschland ernstlich nicht in Frage gekommen, sowohl aus Besorgnis einer Verschlechterung des Apothekenwesens unter dem Druck allzu großer Konkurrenz, als vor allen Dingen wegen der hohen auf den Apotheken ruhenden Monopolwerte, zu deren Ablösung die Regierungen sich nicht entschließen zu können scheinen, deren einfache Vernichtung durch Aufhebung des Monopols aber noch weniger angängig erscheint. Nach *Brefeld* betrug der Privilegienwert der 1580 preußischen Apotheken im Jahre 1861 35 Mill. Thlr., also pro Apotheke 22150 Thlr. Eine im Jahre 1869 dem norddeutschen Reichstage aus Fachkreisen überreichte Petition berechnete und zwar auf Grund der von 600 Apothekern über ihre finanziellen Verhältnisse gemachten wahrheitsgemäßen Angaben, die Durchschnittshöhe der Idealwerte der damaligen 2905 norddeutschen Apotheken auf je 7500 Thlr. Im Jahre 1872 ließen Bayern und Württemberg amtliche Erhebungen über die Idealwerte ihrer Apotheken anstellen, und es ergab sich das Resultat, daß die 568 bayrischen Apotheken, exklusive Grundstücke einen Wert von ca. 12 Mill. fl. (1 Apotheke = 21 126 fl.) und die 197 württembergischen Apotheken einen Idealwert von 4 380 000 fl. (1 Apotheke = 22 233 fl.) repräsentierten. Im Jahre 1874 endlich stellte Herr Apotheker *Danckwortt*-Magdeburg, der sich mit Ablösungsvorschlägen beschäftigte, die Höhe der auf den 4400 deutschen Apotheken ruhenden Idealwerte und zwar auf Grund der ihm von 2200 Apothekern zugegangenen Mitteilungen auf 51 Mill. Thlr., also durchschnittlich auf 11 570 Thlr. pro Apotheke fest. Gegenwärtig zählt Deutschland ca. 4700 Apotheken, deren Idealwerte nach der Danckworttschen Berechnung also etwa 54 ½ Mill. Thl. betragen würden.

c) *Personalkonzession* (*Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1876*). Allerdings würde mit Aufhebung des Monopolsystems ja nur ein Teil dieser Werte verloren gehen, da dei bestehenden Apotheken als kaufmännischen Geschäften ein gewisser Wert immerhin verbleiben muß; der verlorengehende Teil würde indes trotzdem ein so bedeutender sein, daß an eine Einführung der Niederlassungsfreiheit ohne irgend eine Entschädigung der derzeitigen Besitzer nicht gut gedacht werden kann.

Der Bundesrat sah daher bei dem von ihm gemachten Versuche einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens von der Aufhebung des Konzessionswesens, die bei Vereinbarung der 1869er Gewerbeordnung beantragt war, ab, versuchte indes, ein System aufzustellen, welches die aus dem bestehenden Privilegienwesen entspringenden Mißstände verhüten und zugleich der Entstehung neuer derartiger Werte vorbeugen sollte. Durch Beschluß vom 22. Febr. 1876 forderte er das Reichskanzleramt auf, auf Grundlage der nachstehenden leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrate vorzulegen:

I. Die Errichtung neuer Apotheken kann nur auf Grund vom Staate zu erteilender, *rein persönlicher* Konzessionen erfolgen;

II. mit dem Jahre 1900 finden die unter Ziffer I angeführten Grundsätze auf alle konzessionierten Apotheken Anwendung, d. h. alle Konzessionen, sie mögen bisher persönliche oder veräußerliche gewesen sein, werden von diesem Zeitpunkte an als rein persönliche behandelt. Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Realapothekenrechte bleiben auch nach dem Jahre 1900 bestehen;

III. bis zum Jahre 1900 bleiben für das Rechtsverhältnis der bis zum Erlaß des Reichsgesetzes konzessionierten Apotheken diejenigen Normen maßgebend, welche in den einzelnen Bundesländern bisher in Geltung waren.

Das Reichskanzleramt entsprach unterm 28. Mai 1877 diesem Ersuchen und stellte einen nach obigen Gesichtspunkten verfaßten Entwurf auf, es fügte demselben indes einen zweiten, auf der Grundlage der frei veräußerlichen und vererblichen Konzession aufgebauten Entwurf bei und begründete die Berechtigung dieses zweiten Entwurfs in einer die herrschenden Mißstände im Apothekenwesen und die Mittel zu ihrer Abhilfe darlegenden, die Vor- und Nachteile jedes der beiden vorgeschlagenen Systeme aufs sorgfältigste abwägenden eingehenden Denkschrift, die mit den Worten schloß: „Unter solchen Umständen muß es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in der Reichsgesetzgebung ein System (die Personalkonzession) zu versuchen, welches bisher nur dort, wo einfache Verhältnisse und ein beschränktes Geltungsgebiet gegeben waren, sich als möglich erwiesen hat, während überall dort, wo ein größeres Gebiet und verwickeltere Verhältnisse in Frage standen, seine Durchführung vergeblich unternommen wurde."

d. Preußische Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1886. Trotzdem beabsichtigt die preußische Regierung neueren Nachrichten zufolge die Einführung der Personalkonzession und hat als ersten Schritt in dieser Richtung durch Minist.-Verordn. vom 21. Juli 1886 festgesetzt, daß alle auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken erst nach zehnjährigem Bestande wirkliches, vererb- und veräußerliches Eigentum des Konzessionars werden sollen, hingegen die Konzession an den Staat zurückfallen soll, wenn der Konzessionar vor Ablauf dieses Termins stirbt. Diese Verfügung ist indes bereits dahin ausgelegt worden, daß nur in den Fällen, wo der Konzessionar ohne Hinterlassung direkter Leibeserben stirbt, letztere Bestimmung Anwendung zu finden hat, während in den Fällen, wo eine Witwe oder Kinder vorhanden sind, diesen das Recht zum Fortbetriebe (nicht zum Verkauf) der Apotheke gewährt werden soll, — eine Bestätigung der gegen die Möglichkeit der Durchführung der reinen Personalkonzession vom Reichskanzleramte geltend gemachten Bedenken. Auch nach der Ansicht des Referenten ist die Personalkonzession als Grundlage eines deutschen Apothekengesetzes nicht zu empfehlen. Denn erstens beseitigt sie nicht nur nicht den vielbesprochenen „Apothekenschacher", sondern führt demselben, insofern sie eine Anzahl bisher verkäuflicher Apotheken dem Markte entzieht und dadurch das Angebot käuflicher Apotheken gegenüber der ungeheuren Nachfrage nach solchen noch mehr herabdrückt, neue Nahrung zu. Zweitens aber läßt der stark gewerbliche Charakter der Apotheken die Auffassung der Konzession lediglich unter dem Gesichtspunkte der persönlichen, amtlichen Bestallung doch nicht ohne weiteres zu. Die Apotheke ist an ein Grundstück gebunden und verlangt eine Einrichtung und Ausstattung, die wohl der Besitzer, nicht aber der nur temporäre Nutznießer dauernd in gutem Stande erhalten wird. Endlich ist zu berücksichtigen, daß dieses System einerseits zu großen Härten führen, andererseits, sofern bei der Auswahl der Bewerber nicht das sehr bedenkliche Anciennitätsprinzip in aller Strenge Platz greift, der Gunst und Gnade einen etwas allzu breiten Spielraum lassen muß. Soll der berechtigte Einwand gegen die Verschenkung so hoher Geldwerte wie sie einzelne Apothekenkonzessionen der Groß- und Mittelstädte repräsentieren, zum Verstummen gebracht, aber die freie Verfügung des Konzessionars über seine Apotheke gewahrt werden, so wird nichts übrig bleiben, als dem Vorgehen Lübecks (und Braunschweigs) folgend, das dem Apothekenkonzessionswesen neue zeitgemäße Bahnen gewiesen hat, die Konzessionen entweder meistbietend zu versteigern oder aber gegen Zahlung einer von der Behörde selbst festgesetzten Taxe, die auch in Form einer jährlichen Abgabe geleistet werden kann, zu verleihen. Ueber die Frage, in welche Tasche diese Zahlungen zu fließen hätten, würde sich eine Einigung wohl erzielen lassen; nicht unbillig schiene es, den Besitzern der vorhandenen Apotheken, auf deren Kosten die neuen Apothekenkonzessionen verliehen werden, einen Teil dieser Gelder als Entschädigungen zufließen zu lassen.

4. Statistik der Apotheken Deutschlands. Die Zahl der Apotheken im Deutschen Reiche belief sich am 1. April 1887 unter Einrechnung von 133 Filialen auf 4680. Elf Jahre vorher waren, einschließlich 114 Filialen, 4416 Apotheken gezählt, so daß eine Zunahme um rund 6% stattgefunden hat. Die Bevölkerung des Reiches hat sich während des Zeitraumes von 1875—1885 um 9,7% vermehrt.

Staat	Zahl der Apotheken am 1. April 1876	1887	Zunahme oder Abnahme in %	Gehilfen mit Approbation als Apotheker 1876	1887	Gehilfen ohne Approbat. 1876	1887	Lehrlinge 1876	1887	qkm auf 1 Apotheker (1887) der kl. Gem.[1]	d. ganz. Staates
Preußen	2363	2532	+ 7,2	984	929	900	1234	830	1196	234	138
Bayern	605	627	+ 3,6	264	224	142	182	134	284	177	121
Sachsen	232	262	+ 12,9	97	136	104	143	111	159	120	57
Württemberg	255	265	+ 3,9	99	75	76	100	57	104	105	74
Baden	183	193	+ 5,5	78	48	73	97	24	69	107	78
Hessen	107	108	+ 0,9	53	41	30	44	31	51	108	71
Mecklenburg-Schwerin	65	68	+ 4,6	33	15	15	27	21	41	289	196
Sachsen-Weimar	40	41	+ 2,5	14	8	8	15	9	18	116	88
Mecklenburg-Strelitz	14	14	—	1	2	7	8	6	7	325	209
Oldenburg	47	47	—	13	16	10	7	9	10	149	137
Braunschweig	42	43	+ 2,4	26	16	—	15	20	26	112	86
Sachsen-Meiningen	28	29	+ 3,6	10	10	7	9	9	8	130	85
Sachsen-Altenburg	15	16	+ 6,7	8	5	4	4	6	10	132	83
Sachsen-Coburg-Gotha	26	26	—	11	14	3	9	9	9	98	75
Anhalt	34	32	− 5,9	2	10	13	13	10	14	130	73
Schwarzburg-Sondershausen	15	14	— 6,7	1	4	7	4	6	6	86	62
Schwarzburg-Rudolstadt	16	15	— 6,3	4	—	—	6	4	5	72	63
Waldeck	10	11	+ 10,0	3	2	1	4	3	4	102	102
Reuß ä. L.	4	4	—	1	2	4	5	—	2	316	79
Reuß j. L.	9	12	+ 33,3	3	—	—	6	5	7	92	69
Schaumburg-Lippe	4	5	+ 25,0	1	2	2	1	1	3	113	68
Lippe	16	16	—	6	2	3	6	2	5	101	76
Lübeck	7	8	+ 14,3	3	3	10	5	—	12	149	37
Bremen	13	15	+ 15,4	13	19	14	11	6	10	128	17
Hamburg	56	56	—	34	53	36	36	17	32	59	7
Elsaß-Lothringen	210	221	+ 5,2	34	23	42	64	39	110	137	66

Im ganzen Reiche kamen 1887 auf die Gemeinden von 20000 und mehr Einw. 895 Apotheken mit einem Gesamtpersonal (von Besitzern, Gehilfen und Lehrlingen) von 3344; auf die Gemeinden von 5000 bis 20000 Einw. 943 und einem Personalbestande von 2475; auf die Gemeinden von weniger als 5000 Einw. 2842 Apotheken mit einem Personalbestand von 4791.

Seit der Zählung vom Jahre 1876 hat sich der Betriebsumfang der Apotheken im Deutschen Reiche nicht unbeträchtlich vermehrt. Es wurden gezählt:

	1876	1887	Differenz
Apotheken			
ohne pharm. Hilfspersonen	1 643	1 266	— 377
mit 1 „ „	1 683	1 909	— 226
„ 2 „ „	684	915	+ 231
„ 3 „ „	198	330	+ 132
„ 4 „ „	148	182	+ 34
„ 5 und mehr pharmazeutischen Hilfspersonen	60	78	+ 18

Hiernach müßte sich das pharmazeutische Hilfspersonal in den Apotheken des Deutschen Reiches um mindestens 1310 Personen vermehrt haben, thatsächlich wurden jedoch nur 1240 Gehilfen und Lehrlinge mehr als im Jahre 1876 nachgewiesen, weil die in den Militärlazarethen und Krankenhäusern beschäftigten Gehilfen diesmal nicht mitgezählt wurden. Trotz dieser neuerlichen Einschränkung bei den Erhebungen ist die Zahl der pharmazeutischen Hilfspersonen im ganzen Deutschen Reiche von 4676 auf 5916 gestiegen.

Die Zahl der Lehrlinge hat sich von 1369 auf 2202, d. h. um mehr als 60%, die der nichtapprobierten Gehilfen von 1511 auf 2055, d. h. um 36% vergrößert.

An approbierten Gehilfen wurden im ganzen 137 weniger nachgewiesen als im Jahre 1876, nämlich 1659 statt der früheren 1796.

Von je 100 in den Apotheken beschäftigten Gehilfen hatten nach dem letzten Zählungsergebnisse 44,7 die staatliche Approbation erlangt; von je 100 in den Apotheken gezählten Personen mit staatlicher Approbation waren etwa 26 als Gehilfen, 74 als Besitzer, Pächter oder Verwalter von Apotheken thätig.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Apotheken scheint demnach im letzten Jahrzehnt

1 Kleine Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern.

sich erheblich verbessert zu haben, da die Zahl der ohne Hilfspersonal arbeitenden Apotheken sich um 377 vermindert, in allen übrigen Apotheken aber die Zahl der Hilfspersonen sich vergrößert hat. Es beruht dies z. T. darauf, daß die Vermehrung der Apotheken mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht ganz Schritt gehalten (6% gegen 9,7%) und daß der erheblich gestiegene Wohlstand auch in Rücksicht auf den Arzneiverbrauch seine Wirkung geäußert hat; hauptsächlich aber auf der Einführung der staatlichen Krankenversicherung (Ges. v. 15. Juni 1883), der nach letzten Zählungen bereits 4800000 Mitglieder unterliegen und zwar gerade der ärmste und elendeste Bevölkerungsteil, der in den seltenen Fällen, in denen er früher zu Arzt und Apotheke ging, entweder gar nicht oder nur nach langem Drängen und Mahnen zahlte. Die Ausgaben der Krankenkassen an Arzthonoraren und für Arzneien betrugen im letzten Rechnungsjahre 19 Mill. M., wovon ungefähr 7—8 Mill. M. auf Arzneien entfallen, also durchschnittlich ca. 1500 M. auf eine Apotheke. Einzelne Apotheken, namentlich in industriellen Gegenden haben natürlich einen weit größeren Anteil hieran, wie z. B. in Berlin im Jahre 1888 der Gewerkskrankenverein allein 483940 M. für Arzneien ausgegeben hat. Der Durchschnittspreis des Rezepts betrug hier 79,8 Pf. Die durch diese Hebung des Umsatzes erfolgte Wertsteigerung der Apotheken hat in Verbindung mit dem Kapitalreichtume des heutigen Geldmarktes und dem niedrigen Zinsfuße zu einem sehr lebhaften Umsatze in Apotheken geführt, den man vielfach mit dem Namen „Apothekenschacher" belegt und gegen den die preußische Regierung, wie bereits erwähnt, das Heilmittel der Personalkonzession in Vorschlag gebracht hat. Naturgemäß muß, je größer die Zahl der verkäuflichen Objekte ist, die dem Markte entzogen werden, die Spekulation sich um so wilder auf die übrig gebliebenen Apotheken werfen, deren Verkäuflichkeit, weil auf Privilegien und älteren Konzessionen beruhend, nicht eingeschränkt werden kann; die Besorgnis, daß die beabsichtigte Maßregel daher gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was sie hervorbringen soll, läßt sich somit nicht ganz von der Hand weisen.

5. Die Ausbildung der Apotheker. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß der Apotheker durch eine angemessene Ausbildung eine gewisse Gewähr für eine sachkundige Verwahrung und Zubereitung der Arzneimittel, überhaupt für eine Verwaltung des Arzneischatzes giebt. Auch muß der Apotheker in den Stand gesetzt sein, alle arzneilichen Drogen und Chemikalien in bezug auf Verwechselungen und Verfälschungen zu erkennen bezw. auf Güte und Reinheit zu prüfen. Zu diesem Zwecke schreibt die deutsche Gesetzgebung dem Apotheker eine gewisse Schulbildung (einjährig-freiwilliges Zeugnis), eine dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke, eine dreijährige Servirzeit als Gehilfe und ein dreisemestriges Universitätsstudium vor. Nach Schluß der Lehrzeit legt der Apotheker die Gehilfenprüfung ab, deren Bestehen ihn zur Bekleidung einer Gehilfenstelle in einer Apotheke berechtigt, nach Beendigung des Universitätsstudiums die Apothekerprüfung, deren Bestehen den Empfang der Approbation und damit das Recht zum selbständigen Betriebe bezw. der Verwaltung einer der vorhandenen oder neu zu gründenden Apotheken zur Folge hat. In Fachkreisen ist seit längerer Zeit eine Bewegung auf Erhöhung der schulwissenschaftlichen Ansprüche an die Apotheker gerichtet, ohne daß man indes durchschlagende Gründe für diese Forderung beizubringen vermöchte. Allerdings sind einzelne Staaten, namentlich die Schweiz, Frankreich, Italien, Holland in ihren Ansprüchen an die schulwissenschaftliche Vorbildung der Apotheker Deutschlands voraus; es sind die dortigen höheren Ansprüche indes mehr im Sinne eines Schutzsystems der bestehenden Apotheken aufzufassen, denen bei allzu leichtem Selbständigwerden der Apotheker angesichts der dort bestehenden Niederlassungsfreiheit eine zu große Konkurrenz erwachsen würde. Andererseits verlangen die genannten Staaten und andere fast durchgängig nur eine dreijährige praktische Ausbildung, während in Deutschland sechs Jahre gefordert werden. Der deutsche Apotheker steht somit an praktischer Ausbildung, und das ist wohl doch die Hauptsache, allen anderen voran. Bei der fortschreitenden Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen des Berufes und des infolge des modernen Prinzips der Arbeitsteilung entstandenen Rückganges in der eigentlichen pharmazeutischen Laboratoriumsarbeit wird es sich indes empfehlen, in einem neuen Unterrichtsplane des Apothekers die Lehr- und Servirzeit um je ein Jahr zu verkürzen um damit Raum für ein längeres Universitätsstudium zu gewinnen. Auch die schulwissenschaftlichen Ansprüche könnten dann vielleicht auf das Maß der von den Zahn- und Tierärzten geforderten (Reife für Prima) erhöht werden, obwohl ein wirkliches Bedürfnis danach angesichts der mit dem bisherigen Lehrplane erzielten befriedigenden Ergebnisse sich wohl ebenso schwer nachweisen lassen wird, wie das Bedürfnis nach den von einigen Seiten eifrig geforderten, an Stelle der Universitäten gedachten pharmazeutischen Instituten. Die Ausbildung des Apothekers in der gerichtlichen und Nahrungsmittelchemie,

sowie der Bakteriologie ist wünschenswert, da Anforderungen in dieser Richtung namentlich an den Apotheker der kleinen Städte noch vielfach herantreten. Auch die zum Apothekenrevisionsgeschäft herangezogenen Apotheker sollten, sofern man nicht, was aus zahlreichen Gründen zu empfehlen wäre, besondere Apothekenrevisoren oder Medizinalinspektoren analog den Fabrik- und Schulinspektoren anstellt, ihre Befähigung hierzu namentlich auch im Hinblick auf eine genaue **Kenntnis der bestehenden Gesetzgebung über** den Apothekenbetrieb nachweisen.

Im letzten Jahrzehnt wurden im Deutschen Reiche Apotheker approbiert:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Großherzogt. Sachsen	Andere Staaten[1]	Summa
1878/79	149	113	44	8	9	5	20	23	371
1879/80	147	81	57	12	5	15	16	31	364
1880/81	140	107	42	14	16	6	13	27	365
1881/82	155	65	40	10	14	3	10	30	327
1882/83	139	59	52	12	14	5	10	23	315
1883/84	184	80	53	8	13	8	11	40	393
1884/85	179	95	52	10	16	7	21	36	420
1885/86	192	94	60	9	24	15	21	31	444
1886/87	218	95	51	6	27	15	2	40	454
1887/88	240	142	45	24	47	20	13	39	560

Das Fach ist somit gut besetzt, ja man kann sagen, in neuerer Zeit wie die meisten Berufsstände **etwas überfüllt. Das Gehalt der Apothekergehilfen beträgt durchschnittlich** jährlich 900 M. bei freier Station, 1800—2000 M. ohne solche.

6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. Die Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen, sind mehr medizinalpolizeilicher Natur. Grundsatz sollte es sein, ist es aber namentlich in Preußen nicht, **das die veraltetste Apothekengesetzgebung be**sitzt, nur das zu verlangen, was wirklich notwendig ist, um jede unnötige Verteuerung des Apothekenbetriebes zu vermeiden. Die Forderung, daß jeder Apotheker ein eigenes Haus besitzen und in diesem die Apotheke betreiben muß, ist für neu zu konzessionierende Apotheken in Großstädten schwer, ja überall da gar nicht durchzuführen, wo diese Apotheken für solche Stadtteile geplant sind, in denen der Häuserwert ein ganz besonders hoher ist. In Berlin speziell haben sich Häuserspekulanten sehr bald die Thatsache zu Nutzen gemacht, daß jeder neu konzessionierten Apotheke ein bestimmter Punkt zur Errichtung vorgeschrieben wird, so daß sie auf eine sehr kleine Anzahl verkäuflicher Häuser innerhalb dieses Rayons angewiesen ist. Bei dem großen Interesse, welches jeder Apotheker selbst an einem ununterbrochenen und ungestörten Fortbetriebe seines Gewerbes in einem und demselben Lokale hat, ist die Gefahr der Verminderung der Stabilität des Apothekenbetriebes durch Ausübung desselben in einem gemietheten Lokale eine ziemlich illusorische. Uebrigens werden auch amtliche Büreaus, wie die der Polizei und der Post, in Großstädten vielfach ohne Nachteil für das Publikum verlegt.

Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Apotheken sind in den Apothekerordnungen, **deren jeder deutsche Staat immer noch** seine eigene besitzt, niedergelegt; die Beaufsichtigung und Sicherung des Betriebes erfolgt durch die zuständigen Beamten der Medizinalpolizei und besondere Apothekenrevisoren; Verfehlungen gegen die über den Apothekenbetrieb erlassenen Vorschriften werden auf Grund des § 367,5 des St. G. B. bestraft. Die Bestimmung, daß eine Anzahl starkwirkender Arzneien im Handverkauf wie auf Rezepte nichtapprobierter Medizinalpersonen (Kurpfuscher) nicht abgegeben werden darf, kehrt in den Apothekerordnungen aller Staaten wieder, wenngleich der Umfang der durch dieses Verbot betroffenen Arzneimittel nicht überall der gleiche ist. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, den Schaden für Leben oder Gesundheit zu verhüten, der durch den Besitz solcher Arzneimittel in unerfahrenen Händen entstehen kann; der Zweck ist ein sehr weiser, nur artet die Maßregel sehr leicht in einen Schutz der ärztlichen Interessen aus, denen es natürlich erwünscht sein muß, daß möglichst wenig Arzneien direkt und ohne ärztliche Vermittelung vom Apotheker durch das Publikum bezogen werden können. Giebt die Verwaltung diesen ärztlichen Interessen allzusehr nach, so macht sie sich einer Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Publikums schuldig, indem sie demselben den Arzneibezug aus der Apotheke unnötig verteuert, oder aber sie setzt Publikum und Apotheker der fortwährenden Versuchung einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften aus, der der Apotheker nur allzu häufig unterliegt. Eine einheitliche, reichsgesetzliche Regelung **dieser Materie nach möglichst liberalen Grund**sätzen wäre dringend zu wünschen. Nach den Berichten über die Medizinalverwaltung, welche die preußischen Bezirksverwaltungen und die Regierungen von Bayern und Sachsen regelmäßig veröffentlichen, ist der Zustand der deutschen Apotheken durchschnittlich ein guter, auch Bestrafungen wegen Uebertretung

1 Braunschweig, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen

der Apothekenordnung kommen im allgemeinen nicht häufig vor. So wurden nach dem letzterschienenen sächsischen Berichte [1]) von 101 im Laufe des Jahres revidierten Apotheken 19 vorzüglich, 52 sehr gut, 21 gut, 8 genügend und nur eine ungenügend befunden, während wegen Pflichtwidrigkeiten „nur einige Apotheker in Untersuchung und zur Strafe gezogen wurden, und zwar betrafen dieselben teils die Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Handverkaufe, teils die Anfertigung von Rezepten, welche von Kurpfuschern verschrieben und auf welchen stark wirkende Arzneimittel verordnet worden waren".

In Preußen ist es häufig die Verwendung von Luxusgefäßen zur Verteuerung des Arzneipreises, welche den Apothekern zum Vorwurf gemacht wird und wogegen durch mehrere behördliche Erlasse einzuschreiten versucht wurde; ferner wird behauptet, daß einzelne Apotheken oder deren Agenten widerrechtlich durch ungenaue Führung der Bücher einen auf den Verkauf berechneten höheren Umsatz nachzuweisen sich bestreben. Im großen und ganzen indes geben die deutschen Apotheken und Apotheker zu Klagen wenig Anlaß. Thatsache ist leider, daß die Vermehrung der Apotheken mit dem jährlichen Zuwachs an Apothekern nicht Schritt hält und daß infolgedessen eine ungeheure Nachfrage nach verkäuflichen Apotheken vorhanden ist, die den Preis derselben ungünstig beeinflußt. Ebenso wie bei der Landwirtschaft wird auch hier ein stetes Sinken der Apothekenrente die Folge sein, so daß die Apotheken auch hier mehr und mehr nur noch für ihre Gläubiger arbeiten werden, namentlich wenn die bisherige Gepflogenheit beibehalten wird, die Apotheken (allerdings mit Einschluß des Hauses) mit dem siebenfachen Preise des jährlichen Apothekenumsatzes zu bezahlen. Eine größere Vermehrung der Apotheken unter Entschädigung der bestehenden Apotheken durch die von den neu sich Niederlassenden zu zahlenden Konzessionsgelder dürfte, da diese Maßregel wie eine langsame Ablösung der vorhandenen Monopolwerte wirken würde, das einzige Mittel zur Besserung der für die Zukunft sonst unerfreuliche Perspektiven bietenden Zustände sein.

6. Das Apothekenwesen des Auslandes. Was das Apothekenwesen des Auslandes betrifft, so unterliegt dasselbe entweder dem Konzessionssysteme wie in Deutschland und dann trifft das hier Gesagte auch für diese Staaten zu, oder aber das Apothekenwesen ist ein freies Handelsgewerbe, dessen Betrieb lediglich von dem Nachweise einer bestimmten persönlichen Qualifikation abhängig gemacht, im übrigen aber durch Betriebsvorschriften wenig und durch Arzneitaxen gar nicht behelligt wird. In einzelnen dieser Staaten finden periodische Revisionen der Apotheken statt, in anderen nicht.

Zu der ersteren Kategorie gehören: Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Luxemburg, Rumänien. Die Apothekenverfassung der österreichisch-ungarischen Kronländer beruht auf denselben Grundlagen wie die der deutschen Staaten. Auch hier gilt das Apothekergewerbe als ein sanitätspolizeiliches Gewerbe, welches nach Art. V g des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859 den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegt. Die Bewilligung zur Errichtung neuer Apotheken (Konzession) erteilt nach der kaiserlichen Entschließung vom 14. September 1852 der Statthalter; nach dem Hofkammerdekret vom 18. Juli 1823 soll im Durchschnitt auf je 3—4000 Einwohner eine Apotheke konzessioniert werden. Gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesstellen sind Rekurse beim Ministerium des Innern zulässig (Min.-Erl. vom 7. März 1849). Die Beaufsichtigung der Apotheken wird durch die Organe der politischen Behörden ausgeübt. Alljährlich, in der Zeit von Juli bis Ende Oktober, hat die Revision der Apotheken in Gegenwart eines politischen Kommissärs (Bürgermeister) durch die Bezirksärzte stattzufinden.

Zum Eintritt in den pharmazeutischen Beruf wird ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Absolvierung eines österreichischen Untergymnasiums verlangt (Min.-Erl. vom 27 November 1853). Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, wovon in Ausnahmefällen durch das Gremium, in letzter Instanz durch das Ministerium ein Nachlaß gewährt werden kann. Die Aufnahme erfolgt durch das Gremium, welchem der Aufzunehmende vorzustellen ist, und welches zu prüfen hat, ob der Kandidat den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Ebenfalls bei den Gremien findet die Gehilfenprüfung statt. Das Universitätsstudium dauert 2 Jahre.

Nach amtlichen Veröffentlichungen ist in den 10 Jahren von 1876 bis 1885 die Zahl der öffentlichen Apotheken Oesterreichs (mit Ausschluß von Ungarn, welches einschließlich Siebenbürgens 1356 Apotheken besitzt) von 1207 auf 1296, also um 89 (oder 7,4 %), die Zahl der Gehilfen von 1053 auf 1245, also um 192 (oder 18,2 %), die Zahl der Lehrlinge aber von 367 auf 674, also um 207 (oder 83,3 %) gestiegen.

Das Apothekerpersonal ist in Oesterreich viel zahlreicher als in Deutschland, da außer

1) 19. Jahresbericht der L. M. K. über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen.

den hier gezählten Gehilfen, welche sich in Stellung befinden, noch eine sehr große Zahl stellenloser Gehilfen vorhanden ist, von denen den österreichischen Fachblättern zufolge viele als Pferdebahnkutscher, Finanzwachtmänner und dgl. ihre Existenz zu fristen trachten; auch Selbstmorde kommen unter den österreichischen Pharmazeuten auffällig zahlreich vor. Oesterreich hat allerdings eine Bevölkerung von 23. Mill. und es entfällt somit 1 Apotheke auf etwa 17000 Einwohner, allein trotzdem ist eine erhebliche Vermehrung der Apotheken nicht gut möglich, da durch das Institut der selbstdispensierenden Landärzte ein großer Teil der sonst den Apothekern zufallenden Obliegenheiten erledigt wird und außerdem das Drogistenwesen daselbst in großer Blüte steht. Es wird daher seit längerer Zeit in Oesterreich seitens stellenloser Pharmazeuten auf die Abschaffung des pharmazeutischen Konzessionswesens hingedrängt, und auch ein höherer Medizinalbeamter, San.-Referent Dr. Witlacil hat auf dem 1888er österreichischen Aerztetage eine Umgestaltung des Apothekenwesens in dieser Richtung als notwendig erklärt. Witlacil will die bisherige Pharmakopöe, Arzneitaxe, die Apothekenrevisionen und sämtliche bestehenden Betriebsvorschriften unverändert belassen und nur die Beschränkung der Zahl der Apotheken und die Bestimmung ihres Standortes aufheben, stößt mit seiner Forderung indes gerade bei den Aerzten und zwar den selbstdispensierenden auf entschiedenen Widerspruch.

In Rußland (d. h. dem europäischen), wo nach letzten Zählungen 2315 Apotheken mit 4328 Gehilfen und 2210 Lehrlingen vorhanden sein sollen, wird z. Z. eine ziemlich einschneidende Reform des Apothekenwesens geplant. Der neue Gesetzentwurf beantragt, die bestehenden Apothekergerechtsamen zwar unangetastet zu lassen, aber den städtischen und Landschaftsselbstverwaltungen die Initiative behufs Erlaubniserteilung zur Eröffnung von neuen Apotheken und behufs Normierung der Minimalzahl der Apotheken an einem gegebenen Orte auf 10 Jahre zu überlassen.

Ferner beabsichtigt man eine für Rußland neue Form von Apotheken, sogenannten „Haus“-Apotheken zu gestatten und zwar in von Privatpersonen unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten und bei Aerzten, welche von Privatpersonen behufs Behandlung einer gegebenen Bevölkerung engagiert worden sind. Der Entwurf, der auch genaue Bestimmungen über die Ausbildung der Apotheker (mit Unterscheidung derselben in zwei Klassen) enthält, ist bisher nicht Gesetz geworden, wohl aber wurde die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs unterm 19. Mai 1888 dekretiert. Beim Eintritt in die Apotheke haben die weiblichen Lehrlinge, entsprechend den Anforderungen an die Lehrlinge männlichen Geschlechts, ein Zeugnis über Kenntnisse des Kursus der vier unteren Klassen eines Gymnasiums beizubringen. Dieselben werden auch zu den Gehilfen- und Apothekerprüfungen zugelassen, haben sich indes die hierzu erforderlichen Kenntnisse privatim zu verschaffen, da sie vom Universitätsbesuch ausgeschlossen sind.

Das Apothekenwesen in den skandinavischen Ländern hat ziemlich genau dieselbe Verfassung wie das deutsche; in Schweden ist indes 1873 eine Ablösung der Apothekenprivilegien begonnen worden, welche 1920 beendet sein soll und nach deren Abschluß sämtliche vorhandene Apothekenprivilegien in persönliche Konzessionen umgewandelt werden sollen.

In Rumänien wurden bis 1871 Privilegien, neuerdings nur Konzessionen als Gewerbeberechtigungen erteilt.

In der Schweiz ist durch die Art. 31 und 33 der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1874 und durch den Zusatz vom 19. Dezember 1877, welcher eine Ausführungsverordnung obigen Artikels 33 enthält, die freie Ausübung aller Berufsarten, auch der wissenschaftlichen, im Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet worden. Damit ist das in einzelnen Kantonen bisher noch bestandene Apothekenkonzessionswesen beseitigt und allen diplomierten Apothekern das Recht der freien Niederlassung in der Schweiz eingeräumt. Der Ausbildungsgang der schweizerischen Apotheker ist nach der neuen Prüfungsordnung vom 19. März 1888 der folgende: 1) Maturitätszeugnis von einer schweizerischen Schulanstalt; 2) zweijährige Lehrzeit bei einem geprüften Apotheker; 3) Gehilfenprüfung; 4) einjährige Konditionszeit; 5) vollständig absolviertes Universitätsstudium von 4 Semestern und 4 Semester praktische Arbeiten im Laboratorium; 6) Apothekerprüfung. Die fachliche Ausbildung ist somit in 5 Jahren abgeschlossen, wovon 3 auf die Praxis und 2 auf die Wissenschaft entfallen.

In Holland herrscht ebenfalls Niederlassungsfreiheit approbierter Apotheker, trotz welcher die Zahl der dortigen Apotheken seit Jahren im Abnehmen begriffen ist. Was die Ausbildung der Apotheker anbelangt, so hat der pharmazeutische Kandidat dieselbe wissenschaftliche Vorbildung wie der Arzt nachzuweisen, macht wie dieser ein naturwissenschaftliches Examen (das zweite naturwissenschaftliche Examen fällt beim Apotheker fort) und wird dann wie der Arzt gegen den Nachweis einer zweijährigen, praktischen Uebung in seiner Kunst zur Staats-

prüfung, welche in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerfällt, zugelassen. Um endlich die Gleichstellung vollständig durchzuführen, sind analog den Chirurgen und Heildienern, welche die niederen ärztlichen Dienste verrichten, den Apothekenbesitzern sogenannte Handverkäufer oder Apothekenbedienstete beigegeben.

Das Königreich Italien fand bei seiner Konstituierung 5—6 verschiedene Apothekensysteme vor. Nach langjährigem Verhandeln wurde 1874 bestimmt, daß jede Provinz ihre Apothengesetzgebung behalten, indes für die Folge lediglich persönliche Konzessionen ausgeben soll. Der neue Sanitätskodex (1889) führt indes die pharmazeutische Niederlassungsfreiheit für das ganze Gebiet des Königreichs ein. „Jeder großjährige Bürger, welcher ein gesetzmäßig anerkanntes Diplom als Apotheker besitzt, hat das Recht, das Gewerbe als Apotheker auszuüben und am beliebigen Orte eine Apotheke zu eröffnen, nachdem er vierzehn Tage vor der Eröffnung davon dem Bezirksrat Anzeige gemacht hat" (Art. 36).

Der Ausbildungsgang des italienischen Apothekers ist der, daß er seinen Beruf ein Jahr praktisch in einer Apotheke und drei Jahre wissenschaftlich auf der Universität betreibt. Neben diesen gelehrten Apothekern besteht, wenn auch nur geduldet, ein Hilfspersonal von geringerer Ausbildung.

In Frankreich genießen die approbierten Apotheker das Recht der freien Niederlassung und die Ausbildung derselben ist durch das Dekret vom 25. Juli 1885 vorgeschrieben, welches folgendes festsetzt: Es werden nach wie vor zwei Klassen von Apothekern ausgebildet. Die Kandidaten des Apothekerdiploms erster Klasse haben als Eintrittsbedingung in die Pharmazie nachzuweisen: das zurückgelegte 16. Lebensjahr und das absolvierte Bakkalaureat (Maturum). Die Kandidaten des Apothekerdiploms zweiter Klasse haben das Bakkalaureat nicht nachzuweisen, aber doch ein Schulzeugnis, welches eine ziemlich weitgehende schulwissenschaftliche Ausbildung verbürgt. Die Kandidaten beider Diplome haben eine dreijährige Lehrzeit und nach Vollendung derselben eine für beide Klassen gleiche Gehilfenprüfung abzulegen. Eine obligatorische Sevierzeit besteht für beide Klassen nicht; die Pharmazeuten sind vielmehr sofort nach Ablegung des Gehilfenexamens zum Besuche der Universität berechtigt. Das Universitätsstudium ist für die Apotheker beider Klassen auf drei Jahre festgesetzt. Die Apotheker zweiter Klasse genießen dem Buchstaben des Gesetzes nach keine Freizügigkeit, sind vielmehr lediglich berechtigt, ihren Beruf in dem Bezirke derjenigen Pharmazieschule auszuüben, von der sie approbiert worden sind. Indes wird diese Bestimmung in der Praxis nicht immer innegehalten. Neuerdings wird in Frankreich lebhaft für Einführung der „Limitation" der Apotheken agitiert.

In England ist der Handel mit Arzneiwaren und die Anfertigung von Arzneien vollständig und allgemein freigegeben und nur der Apothekertitel insofern geschützt, als sich niemand öffentlich als solcher bezeichnen darf, der die Prüfung als „Chemist and Druggist", beziehungsweise als „Pharmaceutical Chemist" nicht bestanden hat. Ueber den Ausbildungsgang der englischen Apotheker lauten die Statuten der Pharmaceutical Society dahin, daß zum Eintritt in die Pharmazie die Ablegung einer Schulprüfung (Latein, Englisch, Rechnen) und zur selbständigen Ausübung derselben die Ablegung einer Fachprüfung erforderlich ist, die für die Apotheker erster Klasse, die Pharmaceutical Chemists, major examination und für die Apotheker zweiter Klasse, die Chemists and Druggists, minor examination genannt wird und sich auf die Uebersetzung und Anfertigung von Rezepten, Botanik, Materia medica, pharmazeutische und allgemeine Chemie, Toxikologie und Drogenkunde erstreckt. Der Nachweis einer Lehr- oder Servierzeit sowie eines Universitätsstudiums wird in England nicht gefordert.

In Belgien, Spanien, Portugal und der Türkei besteht ebenfalls Niederlassungsfreiheit der Apotheker.

Litteratur:

Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirte in Weimar 1862. Brefeld, Die Apotheke, Schutz und Freiheit, Breslau 1865. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864. Phöbus, Lebensverhältnisse der Pharmazie, Gießen 1873. Reform der Apothekergesetzgebung. Vortrag des Reichskanzlers an den Bundesrat: Hirth, Annalen, 1877 S. 926 ff. Böttger, Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, Berlin 1880. Eulenburg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitwesens (Abschnitt: Apothekerwesen und Arzneimittelpolizei von Pistor), Berlin 1881. Böttger, Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin 1882. Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reich. Nach den Erhebungen von 1. April 1887 bearbeitet vom kais. Gesundheitsamte, Berlin 1889.

H. Böttger.

Appreturverfahren

s. Veredelungsverkehr.

Approbationen.

Der Ausdruck Approbationen wird im deutschen Gewerberecht gebraucht, um diejenigen Genehmigungen zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit zu bezeichnen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden. Die Approbationen fallen unter den weiteren Begriff der Konzessionen. Während aber bei anderen Konzessionen Erwägungen verschiedenster Art, persönliche Eigenschaften des zu Konzessionierenden, Beschaffenheit des zum Gewerbebetrieb bestimmten Lokals, Bedürfnisfrage, in Betracht kommen können, charakterisieren sich die Approbationen dadurch, daß bei ihnen lediglich die Frage der Befähigung zu prüfen ist. Die Approbation darf nur auf Grund des Nachweises der Befähigung erteilt werden; sie muß aber auch erteilt werden, wenn dieser Nachweis vorliegt. Der Nachweis der Befähigung ist durch Prüfungen zu erbringen; als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung kann eine bestimmte Art wissenschaftlicher oder praktischer Ausbildung vorgeschrieben sein. Die Erteilung der Approbation geschieht entweder durch Aushändigung eines Prüfungszeugnisses oder durch eine besondere Genehmigung zur Ausübung des Gewerbebetriebs, welche auf Grund des Nachweises der bestandenen Prüfung ausgefertigt wird.

Die Gewerbeordnung gebraucht den Ausdruck „Approbation" nur bei Apothekern und Aerzten; doch erscheint es sachlich gerechtfertigt, denselben auf alle diejenigen Gewerbetreibenden anzuwenden, deren Gewerbebetrieb an den Besitz eines Prüfungs- oder Befähigungszeugnisses geknüpft ist. Danach bestehen Approbationen im folgenden Umfange: 1) Reichsgesetzlich werden dieselben gefordert für: a) Apotheker, b) Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, c) Hebammen, d) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen. 2) Durch die Landesgesetzgebung können Approbationen gefordert werden für: a) das Hufbeschlaggewerbe, b) das Gewerbe der Markscheider. 3) Auf Grund von Staatsverträgen sind Approbationen für Schiffer und Lootsen auf Strömen zulässig.

Quellen und Litteratur:

Gew.-O. §§ 29, 30, 30a, 31, 34. — G. Meyer, Deutsch. Verw.-R. Bd. I, S. 373. E. Loening, Deutsch. Verw.-R. S. 496.

G. Meyer.

Arbeit.

1. Begriff und Arten. 2. Bedeutung der A. im allgemeinen. 3. Allgemeine Bedingungen der Arbeitsproduktion. 4. Arbeitsfähigkeit. 5. Arbeitsfleiß. 6. Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung.

1. Begriff und Arten. Arbeit ist in der Hauptbedeutung des Worts zunächst allgemein die Aeußerung einer Kraft, um Etwas Nützliches hervorzubringen, d. h., Etwas, was als solches einem menschlichen Bedürfnis zu dienen geeignet ist, als solches Wert hat. In diesem Sinne spricht man nicht nur von der Arbeit des Menschen, sondern auch von der Arbeit eines Tieres, auch von der Arbeit lebloser Kräfte, einer Maschine, der Natur 2c. Eine Nebenbedeutung des Worts ist, daß mit ihm auch das Produkt der Kraftäußerung bezeichnet wird. In einem engeren Sinne ist Arbeit nur die bewußte menschliche Kraftäußerung jener Art. Für diesen Begriff ist irrelevant, ob resp. in welchem Grade der Zweck der Kraftäußerung erreicht wird, ebenso, ob die beabsichtigte Wertbildung an sich eine sittliche oder unsittliche, eine erfreuliche oder unerfreuliche, eine dem gemeinen Wohl förderliche oder schädliche ist. Die Politische Oekonomie hat diesen Begriff der Arbeit acceptiert. Arbeit, als ökonomische Kategorie, Arbeit im wirtschaftlichen Sinne, ist die bewußte menschliche Kraftäußerung, um Etwas wirtschaftlich Nützliches, einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen, also Etwas, was einem wirtschaftlichen Bedürfnis der Menschen zu dienen geeignet ist. In dem Folgenden ist nur von der Arbeit in diesem Sinne die Rede. Manche erachten es noch als ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Arbeit, daß die Kraftäußerung nicht nur eine einmalige, gelegentliche, sondern eine fortgesetzte oder doch regelmäßig sich wiederholende, daß sie Berufsthätigkeit ist, also zu der Thätigkeit des Menschen gehört, welche derselbe als seine wirtschaftliche Lebensaufgabe erwählt hat.

Die Arbeit ist eine **materielle** oder **immaterielle**, je nachdem sie sich an etwas Stofflichem der äußeren Natur äußert oder

nicht, und der Wert, der durch sie hervorgebracht werden soll, an resp. in einem materiellen, einem Stoff- oder Sachgute zur Erscheinung kommt oder nur in einer persönlichen Leistung besteht, welche als solche direkt ein persönliches wirtschaftliches Bedürfnis befriedigt. Beide Arten der Arbeit sondern sich in viele Unterarten. Zu jener gehört die Arbeit, welche sich richtet auf die Okkupation der von der Natur selbständig hergestellten Rohstoffe, auf die Hervorbringung von vegetabilischen und animalischen Rohstoffen mit Benutzung der Natur (des Bodens und der Naturkräfte), auf die Bearbeitung von Rohstoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter, auf die Erfindung und Entdeckung neuer Sachgüter, auf den Absatz und den Transport von Sachgütern; zu dieser gehören die zahlreichen sog. persönlichen Dienstleistungen (die Leistungen der Justiz- und Verwaltungsbeamten, der Lehrer, Gelehrten, Geistlichen, Medizinalpersonen, ausübenden Künstler ꝛc., soweit dieselben auch einen wirtschaftlichen Wert haben).

Die Arbeit ist ferner — nach dem heute in der Wissenschaft herrschenden, aber nicht unbestrittenen Sprachgebrauch — eine produktive oder unproduktive, je nachdem sie thatsächlich einen wirtschaftlichen Wert hervorbringt oder nicht. Bei der produktiven Arbeit ist, je nachdem durch sie nur für die Privatwirtschaft oder auch für die Volkswirtschaft ein Wert hervorgebracht wird, die privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich produktive Arbeit zu unterscheiden. Nach diesem Sprachgebrauch können die einzelnen Berufs- und Erwerbszweige in der Volkswirtschaft nicht so unterschieden werden, daß die Arbeit in dem einen Teil produktiv, in dem andern unproduktiv wäre. In jedem derselben kann die Arbeit der Einzelnen produktiv und unproduktiv sein; das entscheidende Kriterium ist nicht die Art der Leistung an sich, sondern der thatsächliche Erfolg der menschlichen Kraftäußerung, das thatsächliche Verhältnis derselben zur Wertbildung. Ein singulärer Sprachgebrauch bezeichnet als produktiv nur die Arbeit, bei welcher das Produkt der Arbeit einen die Produktionskosten übersteigenden Wert hat („wirtschaftliche Arbeit"), und als unproduktiv diejenige, bei welcher dies nicht der Fall ist („unwirtschaftliche Arbeit"). Die älteren wissenschaftlichen Richtungen, die Merkantilisten, die Physiokraten und der Smithianismus betrachteten es als das wesentliche Merkmal der volkswirtschaftlich produktiven Arbeit, daß sie geeignet sei, das Volksvermögen zu erhöhen, und sie unterschieden hiernach die Erwerbszweige und die Volksklassen in produktive und unproduktive. Als produktiv erachteten die Merkantilisten nur die Arbeit, welche den Edelmetall- und Geldvorrat des Landes zu erhöhen geeignet sei, die Physiokraten nur diejenige, welche nutzbare Rohstoffe gewinne, und als produktive Zweige der Volkswirtschaft bezeichneten jene wesentlich nur den Bergbau auf Edelmetall und sonstige Edelmetallgewinnung, die Exportgewerbe und den auswärtigen Handel, diese die Urproduktion insbesondere die Landwirtschaft. Adam Smith und seine Anhänger anerkannten als produktiv nur die materielle Arbeit, nicht die persönlichen Dienstleistungen. Die Anschauungen dieser Richtungen über das Wesen der Produktivität der Arbeit waren maßgebend für die Aufgaben und Ziele, die sie der Volkswirtschaftspolitik stellten. Wissenschaftliche Sozialisten (Rodbertus, Marx), von der irrtümlichen Ansicht ausgehend, daß die Muskelarbeit die spezifische wertbildende Substanz sei, betrachteten und diese Auffassung ist die der heutigen Sozialdemokratie — als produktiv eigentlich nur die niedern Arbeiten der Muskelkraft.

Die Arbeit ist eine freie oder unfreie, je nachdem bezüglich der Kraftäußerung der arbeitende Mensch rechtlich die Freiheit der Willensentschließung hat oder nicht (Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit ꝛc. S. dar. die betr. Artikel).

Die häufig gemachte Unterscheidung der Arbeit in mechanische (körperliche) und geistige, nach welcher jene eine physische, körperliche, eine mechanische Aeußerung der Muskelkraft, diese eine Aeußerung der geistigen Kraft des Menschen, ist keine absolute, da jede, auch die geringste physische oder körperliche Arbeit eine geistige Thätigkeit erfordert und jede geistige Arbeit auch eine körperliche Kraftäußerung ist. Man kann daher nur von einer mehr oder minder mechanischen oder körperlichen und von einer mehr oder minder geistigen Arbeit oder von einer überwiegend körperlichen resp. geistigen Arbeit, sprechen. Die Arbeitsleistungen der Menschen, insbesondere die körperlichen, können zum Teil ersetzt werden durch Leistungen materieller Produktionsmittel, insbesondere der Tiere sowie anderer von Menschen beherrschter Naturkräfte und der Maschinen. Mit der fortschreitenden Technik und Kultur erfolgt ein solcher Ersatz in immer höherem Grade und dadurch werden früher körperliche Arbeiten auch zu geistigen, insofern diese Umwandlung der Arbeitsproduktion und die Beherrschung und Leitung der jetzt produzierenden materiellen Kräfte geistige Arbeit ist. Auf jener Unterscheidung beruht die sozialpolitisch wichtige Aussonderung einer Arbeiterklasse: der Klasse der „rein mechanischen" Lohnarbeiter, d. i. eine Klasse von Lohn-

arbeitern, deren Arbeitsleistungen wesentlich in Aeußerungen der Muskelkräfte bestehen, welche zu ihrer Verrichtung keine besondere technische Ausbildung und keine allgemeine Ausbildung des Geistes erfordern. In dieser Klasse kann Jeder als Arbeiter thätig sein, der, ohne Schulbildung und ohne technische Lehre aufgewachsen, nur im Besitz der nötigen physischen Muskelkräfte ist. Es ist die niederste Lohnklasse, für welche das von den Sozialisten falsch verallgemeinerte, „eherne" Lohngesetz zutrifft und die Klasse des eigentlichen Proletariats. Zweckmäßiger ist es, wenn man in jener Hinsicht eine Unterscheidung der Arbeit machen will, diese, wie das in England üblich ist, in gelernte und ungelernte Arbeit zu scheiden, je nachdem die Arbeit zu ihrer Verrichtung eine besondere Vor- und Ausbildung, eine besondere Lehre und Lehrzeit erfordert oder nicht, und jene Klasse als die Klasse ungelernter Lohnarbeiter zu bezeichnen.

2. Bedeutung der Arbeit im allgemeinen. 1) Die Arbeit ist, zunächst als Willensäußerung im allgemeinen, teils eine notwendige, teils eine freiwillige Kraftäußerung der Menschen. Für ein Volk im ganzen ist stets ein gewisses Maß von Arbeit eine absolute Notwendigkeit; das ist die Arbeit, welche zur Befriedigung der notwendigen, natürlichen Existenzbedürfnisse unbedingt erforderlich ist; das Maß ist größer oder geringer je nach den natürlichen Verhältnissen der Territorien der Völker. Aber die Arbeit darüber hinaus — und diese ist bei Kulturvölkern der weitaus größere Teil und ist bei wirtschaftlich und kulturell fortschreitenden Völkern eine steigende Quote — ist freiwillige Volksarbeit. Nicht in gleicher Weise ist aber für alle Einzelnen im Volk die Arbeit eine absolute Notwendigkeit. Wirtschaftliche und rechtliche Institutionen ermöglichen es, daß Einzelne ein großes Maß von Bedürfnissen befriedigen, reich sein und reicher werden können, ohne daß sie zu arbeiten brauchen. Diese Institutionen sind das Privateigentum, dessen Folge auch die entgeltliche Ueberlassung von Vermögensobjekten (Grundstücken, Kapitalien) ist, das Erbrecht und Kapitalunternehmungen, an denen Kapitalbesitzer sich mit Geld beteiligen, ohne die Unternehmerarbeit zu verrichten und an deren Reinertrag sie ohne Arbeit partizipieren. Durch diese Institutionen wird die Arbeit für einen Teil auch der selbständigen Bevölkerung zu einer freiwilligen Aeußerung, für einen andern Teil bleibt sie trotzdem eine notwendige. Aber dieser Teil ist der viel größere. Der weitaus größte Teil muß arbeiten, weil für ihn die Arbeit die einzige oder doch hauptsächlichste Existenzquelle ist. Indes auch in diesem Teil ist die Arbeit, soweit sie über die Befriedigung der notwendigen Existenzbedürfnisse hinausgeht, eine freiwillige. Hiermit hängt zusammen die Unterscheidung der besitzenden und der nicht besitzenden Klassen des Volks. Jene besitzen Güter, die ihnen ohne Arbeit ein Einkommen gewähren, diesen fehlen solche Güter und sie können sich nur durch Arbeit ein Einkommen verschaffen. Die Angehörigen der besitzenden Klassen sind wieder teils solche, die gar nicht zu arbeiten brauchen (Reiche), teils solche, die trotz ihres Vermögens noch arbeiten müssen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Begreiflich, daß in den nicht besitzenden Klassen die ungleiche Lage gegenüber den besitzenden Klassen das Gefühl der Unzufriedenheit erzeugt, daß die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung als eine ungerechte hingestellt und die Beseitigung jener Institutionen gefordert wird. Es ist hier nicht der Ort, die Notwendigkeit dieser Institutionen zu begründen, aber es mag hier doch hervorgehoben werden, daß aus diesen Verhältnissen sich für die Reichen eine Reihe sittlicher Pflichten und darunter auch eine Pflicht zu immaterieller Arbeit ergeben. Weil sie Vermögen besitzen, dessen Erwerb in vielen Fällen nicht ihr Verdienst ist, und weil sie durch die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung in der bevorzugten Lage sind, daß sie für ihre und der Ihrigen Existenz nicht arbeiten brauchen, so sollen sie nicht blos karitativ die bedürftigen Mitmenschen unterstützen, sondern auch ihre freie Zeit verwenden zu einer gemeinnützigen Thätigkeit im Interesse der nicht besitzenden Klassen und des gemeinen Wohls. — 2) Die Arbeit ist ein Faktor der Produktion und der wichtigste Faktor derselben. Jede höhere Bedürfnisbefriedigung über die Befriedigung der einfachen natürlichen Bedürfnisse hinaus, wie sie mit den freiwillig dargebotenen Gaben der Natur erfolgen kann, ist nur durch Arbeit möglich. Das Territorium ist der einem Volke gegebene Produktionsfaktor, aber die größere oder geringere Verwertung desselben hängt von der Arbeit ab. Diese bewirkt erst die völlige Ausnutzung der natürlichen Produktivkräfte des Territoriums, erhöht deren natürliche Produktivität, erzeugt in den Kapitalgütern selbständige Produktionsmittel, stellt die sonstigen Bedingungen der Produktion (s. den Art. Produktion) her und bringt nun mit Hilfe der materiellen Produktionsmittel die materiellen und immateriellen Güter hervor. Und sie ist auch, wenigstens bei Kulturvölkern, neben der Natur in deren thatsächlicher Produktivkraft und neben den schon vorhandenen Kapitalgütern bei der fortwährenden Erzeugung der neuen Güter nach Quantität und Qualität der Leistungen der wichtigste Faktor

und derjenige, von dessen Aeußerung das Kulturleben und der Kulturfortschritt der Völker bedingt wird. — 3) Weil die Arbeit Produktionsfaktor und Produktionsmittel, sind auch ihr gegenüber die beiden allgemeinen Postulate, welche für alle Produktionsmittel im Interesse der möglichst großen und wirtschaftlichen Produktion zu stellen, gerechtfertigt: Realisierung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und möglichst hohe und vollständige Benutzung der vorhandenen Produktivkraft. Aber die Arbeit ist nicht nur ein Produktionsmittel, wie Grundstücke und Kapitalien, sie hat noch eine weitere eigentümliche Bedeutung, und diese muß bei Erforschung der Bedingungen der Arbeitsproduktion, bei den Fragen nach der Steigerung ihrer Produktivität, nach der besten Arbeitsorganisation und nach der rationellen Regelung des Arbeitsrechts sehr wesentlich berücksichtigt werden. Es war ein verhängnisvoller Irrtum des Smithianismus, die Arbeit nur als Produktionsmittel zu erfassen, diese Bedeutung aber zu ignorieren resp. als eine für die Sozialpolitik wesentliche zu bestreiten; jene Richtung stellte deshalb die vorerwähnten Postulate als unbedingte hin und gelangte für die Sozialpolitik zu Konsequenzen, welche die berechtigten Ansprüche der lohnarbeitenden Menschen auf das Schreiendste verletzten. Die besondere Bedeutung dieses Produktionsmittels liegt in folgenden drei Umständen: a) die Arbeit ist zugleich notwendige Berufsthätigkeit der meisten Menschen und bildet als solche den Hauptinhalt ihres Lebens. Daraus folgt, daß die Verwendung dieser produktiven Kraft, die Art und das Maß der Benutzung derselben noch einer andern Norm untersteht als der für die Güterproduktion anzuerkennenden, nämlich dem allgemeinen ethischen Gesetz für die Berufsthätigkeit der Menschen. Bei der Frage nach dem rationellen Zustande der Arbeitsproduktion, der rationellsten Be- und Ausnutzung der Arbeitskräfte einer Nation im Interesse der Produktion ist daher stets auch zu fragen, welche Wirkung übt die thatsächliche Beschäftigung auf die ethisch berechtigten Ansprüche des Arbeiters an seine Berufsthätigkeit und an den Hauptinhalt seines Lebens aus. Da nun eine Verletzung dieser Ansprüche bei Lohnarbeitern durch die bedingungslose Erfüllung jener Postulate möglich und bei voller Freiheit der Benutzung von Arbeitskräften unvermeidlich ist, so darf für die Entscheidung der Fragen der volkswirtschaftlich rationellen Arbeitszeit, Arbeitsart und persönlichen Stellung des Arbeiters nicht bloß das Prinzip der möglichst hohen und steten Steigerung der Arbeitsproduktion durch möglichste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte maßgebend sein, sondern muß auch in die Wagschale fallen, wie weit die Arbeit eine menschenwürdige ist, wie weit bei ihr das Sittengesetz zu einer Wahrheit wird und wie weit sie die allgemein anerkannten Rechte des Menschen realisiert. b) Ferner ist die Arbeit die einzige Einkommensquelle für die meisten Menschen. Folglich muß sich der rationelle Zustand der Arbeitsproduktion auch danach bestimmen, wie weit die Arbeit dem Einzelnen ein genügendes Einkommen verschafft und ihm ermöglicht, durch eigene Kraft ein Kulturleben zu führen. c) Die Arbeitsverhältnisse bedingen endlich auch die politischen Verhältnisse eines Landes. Die wirtschaftlichen Zustände, wie sie durch die Arbeit herbeigeführt werden, die persönliche Stellung der Arbeiter zum Arbeitgeber, die Abhängigkeit jener von diesen, die Größe des Einkommens und Vermögens sind stets ein wesentlicher Faktor der Gestaltung der politischen Zustände. Sie wirken u. a. auch auf die verfassungsmäßigen politischen Rechte der Lohnarbeiter ein. Wenn nun diese z. B. wie heute überall in den Kulturstaaten politische Wahlrechte haben, so kommt hierbei in Betracht die ökonomische und persönliche Abhängigkeit der Arbeiter von größeren Unternehmern. Diese kann gemißbraucht werden zur Ausübung der politischen Rechte nach dem Willen des Arbeitgebers wider die Ueberzeugung der Arbeiter. Ungünstige Einwirkungen der Arbeit auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter können ferner feindliche Klassengegensätze, staatsfeindliche Parteien, revolutionäre Bewegungen veranlassen. Bei der Frage nach dem vernünftigen Arbeitsrecht im Interesse der Produktion ist daher auch zu fragen, ob durch die Art der Benutzung der Arbeitskräfte und die dadurch bedingte Lage der Arbeiter nicht die verfassungsmäßigen politischen Rechte großer Teile der Bevölkerung verletzt und die rein politischen wie kulturellen Interessen und Aufgaben der Staatsgewalt gefährdet werden. Aus alledem ergiebt sich, daß die Bedeutung der Arbeit als eines Produktionsfaktors und Produktionsmittels und demgemäß auch die Frage nach der richtigen Politik bezüglich desselben keine so einfache ist, wie der Smithianismus irrtümlich wähnte. — 4) In allen jenen Beziehungen bilden sich im Leben der Völker bestimmte Anschauungen über die Rechte des Menschen in Bezug auf die Arbeit und über die Pflichten der Gesamtheit gegenüber der Arbeit und dem arbeitenden Menschen heraus. Diese Anschauungen haben in der Geschichte gewechselt, demgemäß auch die Aufgaben, welche man sich in Staat und Gesellschaft für die Verwertung dieses Faktors stellte und stellt. Andere Anschauungen herrschten

hierüber in den Sklavenstaaten des Altertums, andere in dem auf Hörigkeit und sonstiger Unfreiheit und Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung beruhenden Feudalstaat des Mittelalters, andere in dem obrigkeitlichen Bevormundungsstaat des 17. und 18. Jahrh., andere in dem reinen Rechtsstaat, andere in dem Rechts- und Kulturstaat der Gegenwart. Wir beschränken uns hier darauf, die prinzipiellen sozialpolitischen Anschauungen und Aufgaben des letzteren in Bezug auf die Arbeit und das Arbeitsrecht kurz hervorzuheben. Der heutige Rechts- und Kulturstaat anerkennt kein Recht des Einzelnen auf Arbeit, weil ein solches Recht unausführbar ist und im Widerspruch steht mit dem Recht der freien Eheschließung und Kindererzeugung, aber er anerkennt das Recht der Einzelnen, eine produktive Arbeitskraft zu werden und schützt hier mehr, dort minder dieses Recht; es ist das ein Recht der Kinder und jugendlichen Personen. Er anerkennt ferner das Recht des Einzelnen, seine Arbeitskraft frei in seinem Interesse zu verwerten; er sanktioniert daher für das Arbeitsrecht die Freiheit der Person und Freiheit der Arbeit, letztere bis zu der Grenze, über die hinaus sie berechtigte Privatinteressen oder das öffentliche Wohl schädigt. Er anerkennt auch das Postulat, daß die Arbeit eine Erscheinung der Persönlichkeit sein soll und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und in dem Arbeitsrecht erfüllt werden; hieraus entspringt u. a. die Pflicht, zu verhindern eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche oder des Menschen unwürdige Beschäftigung, eine unsittliche oder das öffentliche Wohl sonst schädigende Arbeitsleistung, ein trotz Freiheit der Person und der Arbeit mögliches, des Menschen unwürdiges oder seine berechtigten Ansprüche sonst verletzendes Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ꝛc. Er anerkennt das Recht der Arbeiter, sich zu koalieren, um gemeinsam ihre Lage zu verbessern und die Bedingungen des Arbeitsvertrags, insbesondere auch das Arbeitseinkommen ihren berechtigten Interessen und Ansprüchen entsprechend zu gestalten. Er anerkennt endlich als ein Recht der Arbeit und als berechtigte Forderung der Lohnarbeiter, daß ihnen auch, wenn sie durch Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder Alter arbeits- und erwerbsunfähig sind, die Existenzmittel gesichert werden. — 5 Die sittliche Bedeutung der Arbeit liegt einerseits darin, daß sie zur Berufsthätigkeit der Menschen und als solche die Voraussetzung und das Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke wird, andererseits darin, daß sie auf die Menschen einen veredelnden und versittlichenden Einfluß übt, ja das Haupterziehungsmittel zur Sittlichkeit sein kann. Es ist ein sittliches Postulat, daß jeder selbständige Mensch einen Beruf habe, welcher als solcher wirtschaftlich und ethisch seine Berechtigung hat, daß er in der steten, regelmäßigen Erfüllung bestimmter Arbeitsleistungen und sittlicher Zwecke seine Lebensaufgabe erblicke. Die Arbeit ist deshalb auch allgemeine sittliche Pflicht. Das Maß, in welchem der Einzelne diese Pflicht erfüllt, bestimmt seinen sittlichen Wert in seiner Berufsthätigkeit. Für diesen kommt nicht in Betracht der an sich ja sehr ungleiche wirtschaftliche und kulturelle Wert, den die verschiedenen Berufsarten und die Arbeitsleistungen der Einzelnen für die Gesamtheit haben, — „jeder Beruf ist sittlich, welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direkt geschehen, durch die unmittelbare Beteiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirekt, in dem die Zwecke, die der Beruf erfüllt, materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, welche zur sittlichen Kultur unerläßlich sind" (Wundt, Ethik S. 514); in diesem Sinne ist jeder in irgend einer Weise nützliche Beruf ein sittlicher, der Beruf des Lohnarbeiters in gleicher Weise wie der des Staatsmannes oder des Geistlichen. Für die sittliche Wertschätzung der arbeitenden Menschen ist lediglich maßgebend die Berufstreue und Energie, mit welcher der Einzelne nach seiner Leistungsfähigkeit in dem von ihm gewählten sittlichen Berufe die sittlichen Berufspflichten gegen sich und andere erfüllt.

3. Allgemeine Bedingungen der Arbeitsproduktion eines Volkes. Die Arbeitsproduktion eines Volkes hängt ab von der Größe der wirtschaftlichen Aufgabe, welche ein Volk sich stellt, von den Zielen, welche es durch seine wirtschaftliche Thätigkeit erreichen will und von der Größe, Art und Wirksamkeit der Kräfte, welche für die Erfüllung jener Aufgabe vorhanden und thätig sind. Die Größe der Aufgabe bestimmt sich vorzugsweise einerseits durch die natürliche Beschaffenheit des von dem Volke bewohnten Territoriums, andererseits durch die geistige Entwickelung des Volks und den Volkscharakter. Die Größe, Art und Wirksamkeit der einzelnen Arbeitskräfte hängt ab teils von allgemeinen Verhältnissen der Bevölkerung (Volkscharakter, Volkszahl, Bevölkerungsdichtigkeit, Verhältnis der Arbeitsfähigen zu den Nichtarbeitsfähigen — Kindern, Greisen, Kranken —, Verhältnis der Geschlechter der Arbeitsfähigen, Lebensdauer ꝛc.), teils von spezifisch wirtschaftlichen Faktoren (Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfleiß, Arbeitsvereinigung und -teilung, Kapital, Betrieb der Unternehmungen, Zustand des Maß- und Gewichts-, Geld-, Kredit-,

Transport- und Kommunikationswesens), teils von politischen und rechtlichen Verhältnissen, von dem größeren oder geringeren Maße der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere auch von den positiven Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zur Pflege und Förderung der Arbeitsproduktion, teils endlich auch von allgemeinen Anschauungen, Gewohnheiten und Einrichtungen der Bevölkerung (Anschauungen über die Pflicht zur Arbeit und über den Erwerb, durchschnittliche Arbeitszeit, Zahl der Feiertage, Größe des stehenden Heeres 2c.). Von diesen Bedingungen sollen hier nur noch die Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsfleiß und die Arbeitsvereinigung und -teilung behandelt werden, bezüglich der übrigen ist auf andere Artikel dieses Werks zu verweisen.

4. Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsfähigkeit ist die persönliche Fähigkeit der Menschen, wirtschaftliche Werte schaffen zu können. Sie ist eine Eigenschaft der Menschen, aber als solche ein Produkt, etwas Gewordenes, und das Produkt verschiedener Faktoren. Allgemeine Faktoren sind folgende: 1) die natürliche Anlage, die angeborene körperliche und geistige Kraft; sie ist nach Individuen verschieden, sie zeigt bei einem Volke aber auch durchschnittliche Unterschiede für das männliche und weibliche Geschlecht, ferner nach Bezirken, Berufsklassen 2c., und solche durchschnittlichen Unterschiede sind auch in der Weltwirtschaft sowohl für die körperliche wie für die geistige Anlage bei den verschiedenen Völkern der Erde wahrzunehmen. Im allgemeinen kommen Unterschiede in der natürlichen Körperkraft mehr zur Geltung bei niederen Arbeitsleistungen, Unterschiede in der geistigen Begabung mehr bei höheren. Der Faktor der natürlichen Anlage macht sich in hohem Grade geltend bei manchen Einzelleistungen, die eben ein besonderes Talent erfordern, und bewirkt hier große Unterschiede der Leistungsfähigkeit und der Leistungen, aber für die Arbeitsproduktion eines Volkes im ganzen oder auch nur für eine Klasse von Produzenten ist er als Faktor der Arbeitsfähigkeit doch von geringerer praktischer Bedeutung als andere Faktoren (Ernährung, Ausbildung), und Unterschiede in der natürlichen Anlage bewirken hier keine großen Unterschiede der thatsächlich vorhandenen Arbeitsfähigkeit. Die natürliche Anlage der Neugeborenen wird bedingt durch den körperlichen und geistigen Zustand ihrer Erzeuger. Schlechte wirtschaftliche, sanitäre und moralische Verhältnisse der Bevölkerung können deshalb auch die natürliche Anlage der kommenden Generation verschlechtern und die Besserung solcher Verhältnisse kann auf diese einen günstigen Einfluß üben. Im übrigen hängt die Bestimmung der natürlichen Anlage des Einzelnen nicht von dem Willen und der Macht des Menschen ab, aber es kann bei einer schlechten Anlage durch gute Pflege, Ernährung, Ausbildung nachgeholfen und gute Anlagen können durch mangelhafte Pflege, Ernährung, Ausbildung verschlechtert oder nicht zur Entwickelung gebracht werden. 2) Auch das Klima ist ein Faktor der Arbeitsfähigkeit durch seinen Einfluß nicht nur auf die objektiven Produktionsbedingungen der volkswirtschaftlichen Produktion und auf die Entwickelungsfähigkeit der Menschen überhaupt, sondern auch durch seinen steten direkten Einfluß auf die Quantität und Qualität der möglichen Leistungen, es bewirkt Unterschiede in der durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit der Völker in den verschiedenen Zonen für die Weltwirtschaft; die klimatischen Unterschiede in den Ländern der heißen, gemäßigten und kalten Zone sind die Ursache, daß die Länder der gemäßigten Zone die Länder der Kulturvölker sind und in ihnen sich die eigentliche Kulturgeschichte der Menschheit vollzogen hat, aber in den Ländern der gemäßigten Zone, bei den Kulturvölkern, ist das Klima kein so verschiedenes, daß es erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit der verschiedenen Völker herbeiführt, und noch weniger ist dies der Fall innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft. 3) Wichtiger in dieser Hinsicht ist die Art der Ernährung der Menschen; sie bedingt die Erlangung der physischen, damit auch der geistigen und die Erhaltung der Arbeitskraft. Unterschiede in der Ernährung bewirken Unterschiede in der Arbeitsfähigkeit namentlich für die mehr körperlichen Arbeitsleistungen, also für die Lohnarbeiter. Da die Art der Ernährung insbesondere in den unteren Klassen in erster Linie von der Höhe des Einkommens abhängt, wird diese auch zu einer wesentlichen Bedingung der Arbeitsfähigkeit. 4) Der wichtigste Faktor aber, wenigstens auf höheren Wirtschaftsstufen, ist die Erziehung zur Arbeit und die Ausbildung der individuellen Arbeitskräfte. Er ist der Hauptfaktor, welcher die thatsächlichen Unterschiede in der Arbeitsfähigkeit der Menschen, soweit es sich nicht um die ungelernte Arbeit handelt, herbeiführt. Von ihm hängt der höhere oder niedere Stand derselben ab, er bestimmt vor allem, was ein Volk durch Arbeit leisten, welche Kulturstufe es erreichen, in welchem Maße es seinen Angehörigen ein höheres Kulturleben bereiten, welche Stellung es im internationalen Konkurrenzkampfe anderen Völkern gegenüber einnehmen kann. Bei der Erziehung und Ausbildung der Menschen zu arbeitsfähigen Personen kommt in Betracht die allgemeine Ausbildung des Geistes durch

den allgemeinen Schulunterricht, die technische Ausbildung für die besondere Berufsarbeit und die Ausbildung in moralischer Hinsicht. Bezüglich der Aufgaben, welche hier Staat, Gemeinde, Gesellschaft und Eltern zu erfüllen haben, damit eine möglichst hohe Ausbildung und Arbeitsfähigkeit erreicht werde, verweisen wir auf andere Artikel dieses Werks. — Auf die Arbeitsfähigkeit insbesondere der Lohnarbeiter wirken noch drei weitere Verhältnisse ein, die auch als Faktoren der Arbeitsfähigkeit angesehen werden müssen: der sanitäre Zustand der Arbeits- und Wohnräume, die Dauer der Arbeitszeit und die Nachtarbeit, und die Art der Beschäftigung (s. dar. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung und andere Spezialartikel).

5. Arbeitsfleiß. Im weiteren Sinne ist Arbeitsfleiß der Grad der Aeußerung der Arbeitsfähigkeit, im engeren Sinne ein hoher Grad dieser Aeußerung. Wir behandeln hier den Arbeitsfleiß im weiteren Sinne. Aus der allgemeinen Aufgabe im Interesse der Produktion und des wirtschaftlichen Fortschritts, die vorhandenen produktiven Kräfte zur höchstmöglichen Produktivität zu bringen, ergiebt sich das Postulat: für einen möglichst hohen Arbeitsfleiß, also eventuell auch für eine Steigerung des bestehenden zu sorgen. Aber dies Postulat bedarf, da die Kraft, die auf ihr höchstmögliches Maß gebracht werden soll, der Mensch selbst mit seinen ethisch berechtigten Ansprüchen ist, der Einschränkung. Die Anspannung derselben darf und soll nicht der Art sein, daß die Gesundheit des Arbeiters geschädigt oder diesem die Befriedigung berechtigter Lebens- und Kulturbedürfnisse und ein den Forderungen der Humanität und Sittlichkeit entsprechendes Familienleben unmöglich gemacht wird. Diese ethische Schranke kann nicht gesetzlich zu einer allgemein rechtlichen gemacht werden; es widerspricht unserer Rechtsanschauung, gesetzlich den Einzelnen zu verhindern, freiwillig etwas vorzunehmen, was nur ihm schädlich ist. Aber die völlige Arbeitsfreiheit hat die notwendige Folge, daß bei der Beschäftigung von Lohnarbeitern eine Anspannung der Arbeitskraft über jene Grenze hinaus wider den Willen der arbeitenden Menschen eintritt, ohne daß diese sich dagegen wehren und sie verhindern können. Dies ist namentlich der Fall bei Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern; für diese bedarf es daher zur Wahrung ihrer berechtigten Lebensansprüche des gesetzlichen Schutzes, und ist es geboten, die ethische Schranke auch zu einer rechtlichen zu machen.

Gegenüber der in dieser Weise einzuschränkenden prinzipiellen Aufgabe entsteht die Frage: Wie kann man den möglichst hohen Arbeitsfleiß herbeiführen, wie den der Steigerung fähigen steigern? Die Voraussetzung der Antwort ist die Beantwortung einer andern Frage: Wovon hängt der Arbeitsfleiß ab? Die an sich rein psychologische und theoretische Frage berührt einen der wichtigsten Punkte der heutigen Sozialpolitik. Für diese ist es eine der wichtigsten Aufgaben, auch eine Erhöhung des Arbeitseinkommens für zahlreiche Lohnarbeiter zu bewirken. Wenn man nun prüft, wie dies vernünftiger Weise zu bewerkstelligen, so ergiebt sich, daß das praktisch wichtigste Mittel dazu sehr oft eine Steigerung des Arbeitsfleißes ist. Bei freien Arbeitern beruht der thatsächliche Arbeitsfleiß auf dem Willen des Menschen, seine Kraft zu äußern. Auf diesen Willen wirkt zunächst in allen Fällen, bei allen Arbeitsäußerungen und allen Arbeitern, bestimmend der erwartete Erfolg der Arbeitsleistung. Der Mensch arbeitet nur um eines Erfolges willen, er wird seine Kraft nur äußern, wenn er einen Erfolg davon erwartet, und er wird sie nicht stärker als bisher äußern, wenn er davon keinen größeren Erfolg erwartet. Der hier maßgebende Erfolg kann doppelter Art sein: entweder ein persönlicher Vorteil für den Arbeitenden, oder ein Vorteil für Andere. Der persönliche Vorteil für den Arbeitenden kann bestehen in Einkommen oder in andern persönlichen Vorteilen, wie Sicherung der steten Beschäftigung, bessere Karriere, Anerkennung, auf welche der Arbeiter Wert legt 2c. Wo die Arbeit Einkommen gewährt, der Zweck der Arbeit ist, Einkommen zu erzielen, die Höhe des Einkommens von dem Maß des Arbeitsfleißes abhängt und die Arbeit nur des Einkommens, des Erwerbes wegen vorgenommen wird, da wird durch die Wirkung des erwarteten Erfolges auf den Willensentschluß des Arbeitenden im allgemeinen der Fleiß um so größer sein, je größer der Erfolg ist, der als Einkommen erwartet wird, keinenfalls aber eine Steigerung des Fleißes eintreten, wenn der Arbeitende dadurch nicht eine Steigerung seines Einkommens erwartet. Ist die Möglichkeit vorhanden, durch größeren Fleiß das Einkommen zu erhöhen, so ist das freilich kein zwingender Grund (s. unten) aber doch ein Antrieb, ein Sporn, den Fleiß des Arbeitenden zu steigern. In gleicher Weise wirkt auch der in anderen persönlichen Vorteilen bestehende Erfolg auf den Arbeitsfleiß. In beiden Fällen ist hier das Eigeninteresse, der eigene Nutzen das bestimmende Motiv für den Arbeitsfleiß. Aber es ist nicht das einzige. Auf den Arbeitsfleiß, auf die Höhe und die Steigerung desselben kann auch einwirken ein Erfolg, der nicht ein persönlicher Vorteil für den Arbeitenden, sondern ein Vorteil für einen Dritten oder für das Ge-

meinwesen ist. Sittliche Motive der verschiedensten Art können den Willen bestimmen (Freude an der Arbeit, Berufstreue, Pflicht- und Ehrgefühl, Dankbarkeit, Liebe, Gemeinsinn, Rechtsgefühl ꝛc.), immer wird aber auch aus diesen Motiven heraus eine Steigerung des bisherigen Arbeitsfleißes nur eintreten, wenn ein größerer Erfolg erwartet wird. Der erwartete Erfolg ist somit stets ein für den Arbeitsfleiß maßgebender Faktor, aber er bestimmt ihn nicht allein. Da die Arbeit eine Anstrengung, ein Verbrauch von Kraft, ein Opfer für den Arbeitenden ist, so müssen der Erfolg und das Opfer für den Arbeitenden nicht nur in einem gleichen Wertverhältnis stehen, sondern der Arbeitende muß den Erfolg höher anschlagen, als sein Opfer. Und dies kommt ganz besonders zur Geltung für den Entschluß einer Steigerung des Arbeitsfleißes. Bei diesem muß der Wert des Erfolges das Gefühl der Unannehmlichkeit der größeren Anstrengung überwiegen. Bei der Erwerbsart, die nur des Einkommens wegen vorgenommen wird und bei der höherer Fleiß ein höheres Einkommen bewirken würde, muß aber außerdem für einen solchen Entschluß noch hinzukommen der Wunsch, ein höheres Einkommen zu haben, und auch dieser Wunsch muß auf den Willen stärker wirken als die Unannehmlichkeit der größeren Anstrengung. Es giebt in allen Klassen Menschen, die ihr Einkommen durch größern Arbeitsfleiß steigern könnten, aber dies nicht thun, sondern mit dem bisherigen Einkommen zufrieden sind. Dahin gehören Reiche, ferner faule, träge, pflichtvergessene Menschen, ferner solche, die nicht zu den Reichen zählen, deren bisheriges Einkommen aber bereits mehr als die ihnen und an sich genügende Befriedigung ihrer Bedürfnisse ermöglicht, endlich aber auch Personen und Klassen, auf sehr niedriger Bildungsstufe stehend, mit geringen Bedürfnissen und geringem Einkommen, bei denen es an sich wünschenswert wäre, daß sie ein höheres Einkommen hätten und mehr Bedürfnisse befriedigten, eine bessere Existenz führen könnten. Der niedrige Bildungsgrad und infolgedessen die geringe Bedürfnisfähigkeit bewirken hier, daß ihnen der Wunsch fehlt, durch größeren, an sich möglichen, Arbeitsfleiß ihr Einkommen zu steigern. — Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsfleiß und den ihn bestimmenden Faktoren ergiebt für die Volkswirtschaft, um in ihr einen möglichst hohen Arbeitsfleiß und eine Steigerung des einer solchen noch fähigen herbeizuführen, bezüglich der Erwerbsarbeit, soweit bei ihr das Einkommensinteresse des Arbeitenden für die Höhe des Arbeitsfleißes maßgebend ist, die Aufgabe: sie so zu organisieren, daß der Erfolg größeren Arbeitsfleißes dem Arbeitenden als Einkommen zu Teil wird, wo aber trotzdem keine Steigerung des Fleißes eintritt, weil der Wunsch fehlt, ein höheres Einkommen zu haben, dieses andererseits aus Gründen der Humanität und Sittlichkeit für die betreffende Klasse wünschenswert ist, zunächst durch eine höhere Bildung derselben die zu geringe Bedürfnisfähigkeit zu steigern.

Auf die Erfüllung dieser Aufgabe ist von Einfluß das rechtliche Verhältnis des Arbeitenden zu dem Erfolg und Produkt seiner Arbeit. Die Arbeitenden scheiden sich in dieser Hinsicht in zwei Klassen: in arbeitende Unternehmer und in Arbeiter, welche ihre Arbeitskraft an einen Andern (Arbeitgeber) gegen eine vertragsmäßige Entschädigung (Lohn im w. S.) verdingen (Lohnarbeiter im w. S.). Der Unternehmer wird Eigentümer des Produkts seiner Arbeit, sein Arbeitseinkommen ist ein integrierender Bestandteil seines Unternehmereinkommens; erhöht er durch größeren Fleiß seinen Reinertrag, so ist das sein Vorteil. Hier stehen Arbeitsfleiß und Einkommen des Arbeitenden in einem direkten Verhältnis, hier ist für diesen der Sporn und das Einkommensinteresse vorhanden, möglichst fleißig zu sein. Was die Lohnarbeiter (im w. S.) an Wert durch ihre Arbeit hervorbringen, gehört nicht ihnen, sondern dem Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag normiert die Art und Höhe ihrer Arbeitsentschädigung. Bezüglich derselben kommen als Hauptformen vier Rechtsverhältnisse vor: die reine Zeitlöhnung, die Prämienlöhnung neben Zeitlohn, die Stück- oder Akkordlöhnung und die Beteiligung am Gewinn neben Zeit- oder Akkordlohn (s. dar. den Art. Arbeitslohn). Die reine Zeitlöhnung ist, da bei ihr der Lohn nur nach der Zeit normiert, das in der Zeit zu leistende Arbeitsquantum aber nicht festgesetzt ist und größerer Fleiß kein größeres Einkommen bewirkt, keine günstige Lohnart für die Erzielung eines möglichst hohen Arbeitsfleißes und für die Steigerung des Arbeitsfleißes. Bei der Prämienlöhnung ist dagegen, da bei ihr für größeren Fleiß neben dem Zeitlohn eine besondere Arbeitsentschädigung gewährt wird, für den Arbeiter die Möglichkeit vorhanden, durch größeren Fleiß sein Einkommen zu erhöhen und daher der Antrieb gegeben, fleißiger zu sein. Im höchsten Grade ist dies der Fall bei der Akkordlöhnung, da bei ihr der Arbeiter nach der einzelnen Arbeitsleistung bezahlt wird; jede Mehrleistung durch größeren Fleiß ist ein Einkommensvorteil für ihn. Die Gewinnbeteiligung kann, da der Stücklohnarbeiter als solcher schon so fleißig arbeitet, als er überhaupt nur arbeiten kann resp. will, nur bei Zeitlohnarbeitern noch eine Steigerung

des Arbeitsfleißes herbeiführen, aber eine Einwirkung dieser Lohnart auf den Arbeitsfleiß, lediglich durch das Einkommensinteresse des Arbeiters, wird nur dann wahrscheinlich sein, wenn der Arbeiter sicher erwarten kann, daß der höhere Fleiß ihm ein höheres Einkommen, als Gewinnanteil, verschaffen werde. Dies ist in der Regel der Fall bei der Gewinnbeteiligung der Betriebsdirigenten und bei der sogen. Einzeltantieme solcher Arbeiter, welche in einem besondern Betriebszweige beschäftigt sind, dessen Rentabilität von ihrem Fleiß in besonderem Grade abhängt. Aber bei der allgemeinen Gewinnbeteiligung, bei welcher den Arbeitern einer Unternehmung allgemein eine Quote von dem Gewinn derselben zugesichert wird, ist, da dieser Gewinn nicht nur durch den Fleiß der Arbeiter sondern noch durch viele andere Faktoren bestimmt wird und durch diese, namentlich in großen industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, trotz des größten Fleißes der Arbeiter der Gewinn verringert werden, ja gar kein Gewinn sich ergeben kann, eine günstige Einwirkung dieser Lohnart auf den Arbeitsfleiß der Arbeiter einer Unternehmung sehr unsicher, ihre Wahrscheinlichkeit eine geringe und jedenfalls für die einzelnen Unternehmungen eine verschiedengradige. - Demgemäß ist bei diesen Rechtsverhältnissen der größte Antrieb zum Fleiß im allgemeinen für den arbeitenden Unternehmer, insbesondere den Einzelunternehmer, für den am Gewinn beteiligten Betriebsdirigenten und für den Stücklohnarbeiter vorhanden; Stücklöhner und Zeitlöhner mit Prämien werden in der Regel fleißiger sein, als reine Zeitlöhner; bei der Gewinnbeteiligung aber haben Stücklöhner kein Einkommensinteresse fleißiger zu arbeiten, und Zeitlöhner nicht immer ein solches.

6. **Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung.** Die Arbeitsvereinigung, die Vereinigung mehrerer Arbeitskräfte zum Zweck der Produktion, ist entweder eine solche, bei welcher alle individuellen Kräfte in derselben Weise thätig sind, oder eine solche bei welcher die Thätigkeit der einzelnen Arbeitskräfte individuell oder gruppenweis eine verschiedene ist („Arbeitsteilung"). Bei jener findet ein gleichzeitiges Zusammenwirken gleichartiger Arbeitskräfte zur Verrichtung einer gemeinsamen Arbeitsleistung statt. Bei ihr wird die mechanische Arbeitskraft einer Mehrzahl von Menschen vereinigt und dadurch eine Gesamtkraft erzeugt, die Leistungen hervorbringen kann, welche die individuell für sich wirkenden Kräfte nicht hervorzubringen vermöchten; die Leistungsfähigkeit, die Produktivität der Einzelkräfte wird durch sie erhöht. Was Menschen durch solche Vereinigung ihrer Kräfte leisten können, kann zum großen Teil auch durch Benutzung der Arbeitstiere, der Dampf- und Maschinenkraft erreicht werden. Damit hängt zusammen, daß diese Organisation der Arbeit auf niederen Wirtschaftsstufen eine größere Bedeutung wie auf höheren hat; Menschen, in der Regel Sklaven, verrichten dort mit vereinten Arbeitskräften, wozu hier Tiere, die Dampfkraft und Maschinen verwendet werden. Es sei hier nur erinnert an das Zuführen der Baumaterialien, das Ziehen des Pfluges, die Fortbewegung der Ruderschiffe, das Tragen von Personen durch Sklaven im Altertum. Bei der Arbeitsteilung wirken verschiedenartige Arbeitskräfte zusammen; unter den zum Zweck einer bestimmten Gesamtproduktion sind die für diese erforderlichen verschiedenartigen Arbeitsleistungen so verteilt, daß die Menschen individuell oder gruppenweis verschiedenartige Arbeitsleistungen verrichten.

Die Arbeitsteilung zeigt sich im Wirtschaftsleben in drei Arten: als Arbeitsteilung in der einzelnen Unternehmung resp. der einzelnen Wirtschaft („technische Arbeitsteilung"), als Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft, Sonderung der produktiven Bevölkerung in verschiedene Berufsklassen, („berufsmäßige Arbeitsteilung") und als Arbeitsteilung in der Weltwirtschaft („internationale Arbeitsteilung"). Die „technische Arbeitsteilung" ist in jeder Fabrik und jeder Unternehmung, in welcher Hilfspersonen beschäftigt sind, durchgeführt. Andere Arbeiten verrichten der Dirigent, andere das Aufsichtspersonal, andere (individuell oder gruppenweis) die übrigen Hilfspersonen. Grad, Art und Ausdehnung der Arbeitsteilung sind in den einzelnen Unternehmungen sehr verschieden. Je größer die Unternehmung, je technisch komplizierter der Produktionsprozeß, je zahlreicher die einzelnen verschiedenartigen Verrichtungen sind, um so größer kann die Arbeitsteilung sein. Eine solche Arbeitsteilung findet auch in jeder Hauswirtschaft unter den in ihr thätigen Personen, überhaupt in jeder wirtschaftlichen Verbindung, auch in der Gemeinde und im Staat statt. Die Folge dieser Arbeitsorganisation ist, daß die zur Produktion vereinigten Arbeitskräfte in derselben Zeit und mit dem gleichen Kraftaufwand mehr leisten, als wenn jede nach einander dieselben Operationen vornähme und daß die Gesamtheit der Arbeitskräfte Produkte herstellen kann, welche die einzelne Kraft gar nicht herstellen könnte. Diese Arbeitsteilung in den Unternehmungen hat im letzten Jahrhundert mit der Entwickelung des Großbetriebes, und in folge der Erfindung und Verwendung von Maschinen und zahlreicher anderer Entdeckungen außer-

ordentliche Fortschritte gemacht und ist eine der wesentlichsten Ursachen der Steigerung der Produktion nach beiden Richtungen hin in dieser Zeit. Die „berufsmäßige Arbeitsteilung" besteht darin, daß die zur Herstellung und Erlangung der vielen und verschiedenartigen wirtschaftlichen Güter für die Bedürfnisse eines Volkes notwendige Gesamtarbeit in der Weise vorgenommen wird, daß die Einzelnen gruppenweise berufsmäßig je eine bestimmte Art von Gütern produzieren und die so arbeitsteilig hergestellten Güter entgeltlich ausgetauscht werden, wobei noch wieder die Austauschvermittelung Gegenstand besonderer Berufsarten ist. Diese Arbeitsteilung ist bei Jäger- und Fischervölkern und bei nomadisierenden Hirtenvölkern noch gar nicht, bei reinen Ackerbauvölkern nur in geringem Grade vorhanden, sie entwickelt sich erst zu der Sonderung der Bevölkerung in viele Berufsklassen bei Gewerbe- und Handelsvölkern und in noch höherem Grade bei Industrievölkern. Die größte Ausdehnung erlangt sie auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion im engeren Sinne. Auch ihre Folge ist, daß durch die Arbeitsteilung die Gesamtheit der Kräfte mit gleichem Zeit- und Kraftaufwand mehr leistet und Produkte erzeugt, deren Herstellung ohne sie unmöglich wäre, daß daher die Produktion und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks eine größere und mannigfaltigere wird; sie ermöglicht erst, daß das Volk zu einem Kulturvolk wird und als solches zu immer höherer Bedürfnisbefriedigung gelangt. Die „internationale Arbeitsteilung" besteht darin, daß die Völker der Erde verschiedene Produkte herstellen und entgeltlich unter einander austauschen, sie ist die Ursache des Welthandels. Sie beruht teils auf rein natürlichen Unterschieden der Territorien teils aber auch auf der historischen Entwickelung der wirtschaftlichen und politischen Zustände der Völker.

Die technische wie die berufsmäßige Arbeitsteilung haben, wie vorerwähnt, den allgemeinen Vorteil, daß durch sie die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte quantitativ und qualitativ gesteigert wird. Dieser Effekt ist die Folge einer Reihe unmittelbarer Einzelwirkungen, die sich in zwei Gruppen scheiden, in solche, welche bei beiden Arten, und in solche, welche nur bei der berufsmäßigen Arbeitsteilung eintreten. Zu der ersten Gruppe gehören: 1) die Konzentration auf bestimmte Arbeitsleistungen und die stete Verrichtung derselben steigert die Geschicklichkeit. 2) Die Arbeitsteilung bewirkt die rationelle Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte nach ihrer Leistungsfähigkeit, ermöglicht die kontinuierliche Benutzung der besseren Arbeitskräfte für die nur von ihnen zu prästierenden schwierigeren Arbeitsleistungen und gestattet für geringere Arbeitsleistungen die Verwendung von Arbeitskräften, die sonst keine produktive Verwendung finden könnten. 3. Weil bei der Arbeitsteilung die einzelnen Arbeitskräfte stets in derselben Richtung thätig sind, fällt weg der Zeitverlust, der mit dem Wechsel der Arbeitsverrichtungen verbunden ist, auch dadurch findet eine vollere Ausnutzung der Arbeitskräfte in der Arbeitszeit statt. 4. Die fortwährende Beschäftigung der Arbeiter in derselben Richtung und die Vereinfachung vieler Arbeitsleistungen führt zu Verbesserungen der Technik und zur Erfindung von Arbeit ersparenden und ersetzenden Maschinen. Weitere nützliche Wirkungen der berufsmäßigen Arbeitsteilung sind: 1. Die Ersparung von Zeit und Kapital bei der Ausbildung der Arbeitskräfte, ohne daß die Erwerbsfähigkeit der Arbeitenden verringert wird. 2. Die Ersparung von Kapital bei der Produktion.

Die Einführung einer Arbeitsteilung, wo bisher keine bestand, und die Einführung einer größeren Arbeitsteilung als bisher, sind daher Maßregeln, durch welche Unternehmer fortan ihre Produkte billiger, auch besser herstellen, ihren Absatz und ihren Reinertrag vergrößern können. Wenn eine solche Maßregel diese Folgen hat, ist sie unzweifelhaft eine rationelle und ihre Vornahme ein Fortschritt in der Gestaltung der Produktion, aber sie hat nicht in allen Fällen diese Folgen. Wäre das der Fall, so hinge auch die Einführung einer größeren Arbeitsteilung in den Unternehmungen und die Entstehung neuer Berufsarten lediglich vom Willen der Unternehmer ab. Dem ist aber nicht so. Die Arbeitsteilung ist nicht überall und nicht in gleichem Maße anwendbar. Die Anwendung derselben hat bestimmte Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit sie überhaupt vorgenommen werden kann und ihre Einführung eine rationelle und für die Unternehmer nützliche Maßregel ist. Eben daraus erklärt sich eine Reihe von Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion, so u. a. daß die Arbeitsteilung in den verschiedenen Produktionszweigen in sehr verschiedenem Grade Anwendung findet, in der Landwirtschaft z. B. in sehr viel geringerem Grade als auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeit, ferner daß in demselben gewerblichen Produktionszweige die Arbeitsteilung eine sehr verschiedene ist in großen, mittleren und kleinen Städten, ebenso, daß in den verschiedenen Stadien der Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Stand der durchgeführten Arbeitsteilung die großen Unterschiede zeigt. Die Voraussetzungen, von denen die Anwendbarkeit und Entwickelung der technischen Arbeitsteilung abhängt, sind 1) daß der Produktionsprozeß aus verschieden-

artigen Operationen besteht, die als solche einzelnen Personen als ihre regelmäßige ordentliche Beschäftigung übertragen und kontinuierlich (das ganze Jahr oder doch längere Zeit hindurch) vorgenommen werden können; (große Unterschiede zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, auch zwischen den einzelnen Zweigen der gewerblichen Produktion); 2) daß ein genügender Kapitalvorrat vorhanden ist, da die größere Arbeitsteilung bei gleichen Arbeitskräften ein größeres Kapital erfordert (Einfluß der Kapitalbildung und des Kredits); 3) daß für die Mehrproduktion infolge der Arbeitsteilung der Absatz gesichert ist (Einfluß der Größe des Warenbegehrs und des Marktes). Die Entwickelung der berufsmäßigen Arbeitsteilung (Bildung neuer Berufszweige) ist namentlich abhängig von dem Zustande der allgemeinen und technischen Bildung, von den Fortschritten in der Arbeitsfähigkeit und der Technik, von der Entwickelung des Unternehmungsgeistes und von dem Zustande der Rechtsordnung, insbesondere auch des Verkehrsrechts und der Rechtspflege.

Den Vorteilen der Arbeitsteilung stehen auch Nachteile gegenüber. Wo wie heute die erwerbsthätige Bevölkerung sich in viele hunderte von Erwerbsklassen sondert, ist jede Klasse von Unternehmern in ihrer wirtschaftlichen Existenz abhängig von anderen, teils als Begehrer der Produkte Anderer, die sie als Produktionsmittel verwendet, teils als Produzent von Waren, die an Andere abgesetzt werden sollen. Diese Abhängigkeit wird zum besondern Nachteil in partiellen Krisen, die leichter zu allgemeinen werden. Und schwieriger wird überhaupt in dem komplizierteren wirtschaftlichen Organismus die selbständige wirtschaftliche Existenz für den einzelnen Unternehmer. Die technische Arbeitsteilung führt namentlich beim Großbetrieb zu einer Reihe von Uebelständen der Lohnarbeiter, die mehr oder minder durch eine richtige Arbeiterschutzgesetzgebung und andere sozialpolitische Maßregeln verhindert resp. gehoben werden können, aber an sich doch eine naturgemäße Folge dieser Arbeitsteilung und daher für das Wesen derselben auch charakteristisch sind. Dieselben sollen hier nur kurz erwähnt werden (s. dar. Art. Arbeiter und andere Artikel). Die Arbeitsteilung ermöglicht erst die selbständige regelmäßige Arbeit der Kinder, der jugendlichen Personen und zahlreicher weiblicher Arbeiter in der Fabrik- und Hausindustrie mit den mannigfachen materiellen und moralischen Mißständen dieser Arbeit, sie erhöht die Klasse der ungelernten Arbeiter, sie führt ferner bei ganzen Arbeiterklassen zu einer für Geist und Körper und für das ganze Leben der Arbeiter schädlichen Monotonie der Arbeit und sie befördert durch die Begünstigung des Großbetriebes die Massenansammlung von Lohnarbeitern an einzelnen Orten. Wegen dieser Nachteile kann auf die Vorteile der Arbeitsteilung nicht verzichtet werden, aber das ist die Aufgabe, für eine rationelle Gestaltung der Arbeitsteilung zu sorgen, d. h. für eine solche Durchführung derselben, daß die Vorteile derselben sich ergeben, die Nachteile aber möglichst verhindert werden. Das beste Mittel die Arbeitsteilung, die technische wie berufsmäßige, zu befördern, ist die Freiheit des Betriebs und die freie Konkurrenz, aber dieser Rechtszustand bewirkt nicht die rationelle Gestaltung derselben.

Litteratur:

Es ist hier im wesentlichen nur auf die allgemeinen nationalökonomischen Werke von Rau, Hermann, Riedel, Roscher, Schäffle, A. Wagner, v. Mangoldt, Marlo, Schönberg (Handbuch), Cohn, J. St. Mill u. a. zu verweisen, in denen aber in der Regel die Bedeutung der Arbeit, die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsfleiß nur dürftig behandelt werden. v. Mangoldt, Art. Arbeit in Bluntschlis Staatswörterbuch (dort auch weitere Litteratur). Weinhold, Geschichte der Arbeit, Bd. I, Dresden 1869. Stamm, Geschichte der Arbeit, 2. Aufl. 1871. Jäger, Die menschliche Arbeitskraft 1878. Thomas Brassey, On work and wages 1872. Bezüglich der Arbeitsteilung s. noch bes. Adam Smith, Buch I, Kap. 1—3. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre 1868, Kap. 9. Hermann, Staatsw. Untersuchungen, 2. Aufl. 1874, S. 193 ff. Roscher, System I, § 48 ff. G. Cohn, System der Nationalökonomie, Bd. I, 1885, § 233 ff. K. Marx, Das Kapital, 2. Aufl., S. 345 ff. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13. S. 1003 ff.

Schönberg.

Arbeiter

(Arbeiterklasse, Arbeiterfrage, insbesondere industrielle Arbeiterfrage, im allgemeinen).

1. Begriff der Arbeiter. 2. Statistisches über A. in Deutschland. 3. Arbeiterklassen. 4. Statistisches über männliche, weibliche und jugendliche A. in Deutschland. 5. Geschichtliches über die arbeitenden Klassen. 6. Wesen der Arbeiterfrage im allgemeinen.

1. Begriff der Arbeiter. Arbeiter, im allgemeinen Sinne, ist in der Volkswirtschaft jeder, welcher berufsmäßig thätig ist, um einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen (s. Art. Arbeit S. 372). Aber wenn man von den Arbeitern schlechthin, oder von einer Arbeiterklasse resp. den arbeitenden Klassen und von der Arbeiterfrage spricht, so wird

unter Arbeitern gemeinhin nur ein Teil jener Arbeiter (im weiteren Sinne) verstanden und zwar in der Regel nur der Teil, welcher in Unternehmungen oder für Unternehmer gegen Lohn beschäftigt ist und in dieser Stellung überwiegend körperliche Arbeiten verrichtet, und auch dieser nicht ganz. Man pflegt gewöhnlich noch auszunehmen die Lohnarbeiter in Handels-, Versicherungs- und eigentlichen Verkehrsunternehmungen. Jedenfalls gehören also nicht dazu diejenigen in Unternehmungen oder für Unternehmer beschäftigten Personen, welche überwiegend höhere, geistige Arbeitsleistungen verrichten, an der Leitung der Unternehmungen teilnehmen oder sonst zu dem höheren Hilfspersonal für den technischen oder merkantilen Teil des Geschäfts gerechnet werden. Andererseits werden nicht dazu gerechnet solche Lohnarbeiter, welche zwar auch überwiegend körperliche Arbeiten verrichten und durch die Höhe ihres Einkommens, ihren Bildungsgrad und ihre ganze soziale Lage gleichfalls zu den unteren Klassen zählen, aber entweder Dienstboten für den häuslichen Dienst (eigentliches Hausgesinde) sind oder sonst als selbständige Lohnarbeiter persönliche Dienstleistungen prästieren (Aufwärter, Holzspalter, Wäscherinnen, Büglerinnen, und andere Lohnarbeiter in den Hauswirtschaften). Die folgende Darstellung erstreckt sich auf die Arbeiter in jenem gemeingewöhnlichen Sinne. Die hier in Betracht kommenden Arbeiter sind die Lohnarbeiter in der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau ꝛc.) und in den gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne. Alle diese Arbeiter sind heute freie, aber sog. unselbständige Arbeiter, sie verdingen ihre Arbeitskraft, schließen mit einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag, in dem ihre Arbeitspflicht und ihre Arbeitsentschädigung verabredet werden, und überlassen dem Unternehmer den Vorteil und die selbständige Verwertung des von ihnen wirtschaftlich Geleisteten. Die Lohnarbeit ist in der Regel ihre einzige Einkommensquelle. Ihr Arbeitseinkommen wird bedingt durch den Arbeitsvertrag, durch die Stellung des Unternehmers zur Lohngestaltung und durch die Verhältnisse, welche die Reinerträge der Unternehmungen bestimmen (s. den Art. Arbeitslohn).

2. Statistisches über Arbeiter in Deutschland. Die bisherigen Volks- und Berufszählungen und sonstigen statistischen Erhebungen ermöglichen nicht die genaue Feststellung der Zahl dieser Arbeiter. Auch für Deutschland ist eine solche nicht möglich, aber es lassen sich hier doch auf Grund der Berufszählung und der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 Zahlen geben, die annähernd zutreffende sind. Sie treffen nur annähernd zu, weil unter den mitgezählten Arbeitern sich auch solche befinden, die selbständige Lohnarbeiter in Hauswirtschaften sind, ferner alle selbständigen kleinen Landwirte, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhner sind, ebenso alle in der Hausindustrie selbständig Erwerbsthätigen, und andererseits sind einzelne an sich dazu gehörige Arbeitergruppen nicht mitgezählt. Für andere Staaten fehlen auch solche Zahlen.

Nach der Berufszählung vom 5.VI. 1882 waren von der Gesamtbevölkerung (45 222 113 Personen): Erwerbsthätige 17 632 008 (39 %), berufslose Selbständige und Anstaltsinsassen, auch in Berufsvorbereitung begriffene 1 354 486 (3 %), Dienende für häusliche Dienste 1 324 924 (2,9 %), Angehörige 24 910 695 (55,1 %). Hiervon waren Erwerbsthätige (in Mill.): in der Landwirtschaft (auch Tierzucht und Gärtnerei) 8,12, darunter Arbeiter (mit Ausschluß solcher, welche Familienangehörige sind) 3,867 (Angehörige 3,87) mit Einrechnung jener 5,801, in der Forstwirtschaft (inkl. Jagd und Fischerei) 0,115, darunter Arbeiter 0,080, in der sonstigen Urproduktion und in gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne (Gruppen III—XVI der Berufsstatistik, zusammen als „Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen" bezeichnet) 6,39, darunter Arbeiter 4,43 (Angehörige 4,53). Unter diesen 4,43 Mill. „industriellen" Arbeitern waren ca. 340 000 in der Hausindustrie (als selbständige zuhause für fremde Rechnung arbeitende Gewerbetreibende) beschäftigt und ca. 545 000 weibliche Arbeiter. Diese 4,43 Mill. Arbeiter verteilten sich

auf	Hausindustrie Mill.	sonstiger Erwerb. Mill.
Preußen	0,152	2,466
Bayern	0,0156	0,376
Sachsen	0,121	0,473
Württemberg	0,0099	0,144
Baden	0,0035	0,126
Hessen	0,0016	0,081
Elsaß-Lothringen	0,0139	0,172
8 thüring. Staaten	0,0139	0,131
Beide Mecklenburg	0,00068	0,036
Oldenburg	0,0010	0,0208
Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beide Lippe	0,002	0,084
3 Hansestädte	0,0032	0,081

Sonstige Lohnarbeiter außer den obenerwähnten „Dienenden" wurden gezählt: in Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft 727 262 (Angehörige 858 710), in häuslichen Dienstleistungen und Lohnarbeit wechselnder Art 397 582 (Angehörige 538 523).

Nach der gleichzeitigen Gewerbezählung vom 5. Juni 1882, der Erhebung der

gewerblichen Betriebe, bei welcher ausgeschlossen wurde: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb (außer Straßenbahnbetrieb) und für welche 20 Gruppen aufgestellt wurden (I. Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen; II. gewerbsmäßige Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere), auch Fischerei; III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei; IV. Industrie der Steine und Erden; V. Metallbereitung; VI. Maschinen, Instrumente und Apparate; VII. chemische Industrie; VIII. forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, fette Oele und Firnisse; IX. Textilindustrie; X. Papier und Leder; XI. Holz- und Schnitzstoffe; XII. Nahrungs- und Genußmittel; XIII Bekleidung und Reinigung; XIV. Baugewerbe; XV. polygraphische Gewerbe; XVI. künstlerische Gewerbe; XVII. Handelsgewerbe; XVIII. Versicherungsgewerbe; XIX. Verkehrsgewerbe; XX. Beherbergung und Erquickung) ergaben sich 3 609 801 Gewerbebetriebe, davon 2 423 049 Alleinbetriebe (Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren) und 1 186 752 „Gehilfenbetriebe" (Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe), in den Gruppen III—XVI 2 560 442 Gewerbebetriebe. Die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen wurde ermittelt einmal für den Stand am Erhebungstage und ferner für den Jahresdurchschnitt (bezw. hinsichtlich der nur zeitweise betriebenen Gewerbe für den Durchschnitt der Betriebsperiode). Zufolge dieser Nachweise waren und zwar (innerhalb der Betriebsstätten) beschäftigt:

1. am 5. Juni 1882	
in den Allein-Hauptbetrieben	1 877 872
„ „ Gehilfen „	5 581 354
„ „ sämtlichen „	7 459 226
2. im Jahresdurchschnitt	
in den Allein-Hauptbetrieben	1 877 872
„ „ Gehilfen „	5 462 917
„ „ sämtlichen „	7 340 789
„ „ Hauptbetrieben III—XVI	5 933 663

In den Gruppen III—XVI waren beschäftigt: 1) in den Betriebsstätten der Hauptbetriebe nach der Durchschnittsangabe 3,606 Mill. Arbeiter; 2) in den hausindustriellen Hauptbetrieben nach der Durchschnittsangabe der Arbeitnehmer: 348 009 selbständige Arbeiter (und 128 071 Gehilfen oder Mitarbeiter), nach der richtigeren Durchschnittsangabe der Arbeitgeber: 394 457 selbständige Arbeiter (und 150 523 Gehilfen oder Mitarbeiter). Vgl. über diese Differenz Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. VI, 1886, S. 82*.

Die in den Betriebsstätten der Hauptbetriebe beschäftigten Arbeiter verteilen sich auf die einzelnen Gruppen in einer Reihenfolge nach der Größe der Zahl:

1.	IX.	Textilindustrie	550 606
2.	XII.	Nahrungs- und Genußmittel	501 078
3.	III.	Bergbau ꝛc.	413 795
4.	XIII.	Bekleidung und Reinigung	379 077
5.	XIV.	Baugewerbe	366 497
6.	IV.	Industrie der Steine ꝛc.	300 306
7.	V.	Metallbereitung	290 697
8.	VI.	Maschinen ꝛc.	260 828
9.	XI.	Holz- und Schnitzstoffe	233 864
10.	X.	Papier, Leder	156 055
11.	XV.	Polygraphische Gewerbe	57 527
12.	VII.	Chemische Industrie	56 583
13.	VIII.	Forstwirtsch. Nebenprodukte ꝛc.	32 266
14	XVI.	Künstlerische Gewerbe	7 225

Die meisten hausindustriellen Arbeiter kommen vor (nach der Angabe der Arbeitnehmer — Zahl der selbständigen Arbeiter) in der Textilindustrie (206 458) und in Gruppe XIII Bekleidung und Reinigung (105 462). Die nächstgroße Zahl (12 526) zeigt die Gruppe XI Holz- und Schnitzstoffe.

Die Zahl der Lohnarbeiter in den übrigen Gruppen betrug (nach der Durchschnittsangabe) in Gruppe I (Gärtnerei ꝛc.) 25 350, II (gewerbsmäßige Tierzucht ꝛc.) 9854, XVII (Handelsgewerbe) 316 314, XVIII (Versicherungsgewerbe) 1340, XIX (Verkehrsgewerbe), Landverkehr 45 394, Wasserverkehr 53 990, XX (Beherbergung ꝛc.) 167 406.

3. Arbeiterklassen. Die Lohnarbeiter scheiden sich nach ihrer Berufsthätigkeit zunächst in landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche ꝛc., aber auch innerhalb dieser Gruppen bestehen noch wieder so große Unterschiede in der wirtschaftlichen wie sozialen Stellung und Lage, daß man nicht von einer Arbeiterklasse sprechen kann (vgl. auch Art. Arbeitslohn). Die in den Unternehmungen thätigen Hilfspersonen, welche für ihre Arbeit im Dienste der Unternehmung bezahlt werden, sind teils Leitungshilfspersonen (Leitungs- und Aufsichtspersonal, zu ihnen gehören auch die Direktoren von Aktiengesellschaften, die Administratoren großer Landgüter, die Ingenieure, Werkmeister, Aufseher in Fabriken ꝛc.), teils Hilfspersonen für den merkantilen oder rechnerischen Teil der Geschäfte, teils technische Handarbeiter (Lohnarbeiter im e. S.). Die beiden ersten Klassen gewinnen mit der Entwickelung des Großbetriebes, namentlich in den gewerblichen Unternehmungen, eine zunehmende Bedeutung. Ihre Ausscheidung von anderen Arbeitnehmern ist für die Beurteilung des Gewerbewesens in sozialpoli-

tischer Hinsicht von großer Wichtigkeit und daher für jede Berufsstatistik heute vorzunehmen. Die deutsche Gewerbezählung von 1882 hat dies gethan. Die Mehrzahl der diesen Massen angehörigen Personen steht sozial, in ihrem Bildungsgrad, zum Teil auch in der Höhe ihres Einkommens Unternehmern gleich, und ein Teil von ihnen, die Leiter von Unternehmungen für fremde Rechnung, haben den anderen Arbeitnehmern gegenüber auch die Rechte und Befugnisse eines Unternehmers. Die technischen Handarbeiter sind gelernte oder ungelernte Arbeiter (je nachdem ihre Arbeiten eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzen oder nicht) oder Lehrlinge (d. h. solche, die an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmäßig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um gelernte Arbeiter zu werden). Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Arbeitern ist sozialpolitisch sehr wesentlich (s. dar. den Art. Arbeit S. 374), eine genaue statistische Ermittelung beider Klassen ist aber kaum durchzuführen und bisher auch noch nicht versucht. Nach dem Alter werden die technischen Arbeiter in Kinder (Personen unter 14 Jahren), jugendliche Arbeiter (Personen von 14 bis unter 18 Jahren, resp. bis unter 16 Jahren) und Erwachsene, nach dem Geschlechte in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

4. Statistisches über männliche und weibliche Arbeiter, über Kinder und jugendliche Arbeiter in Deutschland. Nach der Berufszählung von 1882 waren unter den 3867027 landwirtschaftlichen Lohnarbeitern 1326091 weibliche (34%) und unter den 1934615 in der Landwirtschaft ihres Familienhauptes thätigen Arbeitern 992838 weibliche (52%), unter den 339644 selbständigen industriellen Hausarbeitern 164204 weibliche (48%), unter 4096243 sonstigen Arbeitern in der „Industrie einschließlich Bergbau und Bauwesen" 545229 weibliche (13%). Die Zahl der weiblichen Arbeiter war im „Handel und Verkehr einschließlich Groß- und Schankwirtschaft" (Gesamtzahl der Arbeiter 727262) 144317 (ca. 20%), in „häuslichen Dienstleistungen und Lohnarbeit wechselnder Art" (Gesamtzahl der Arbeiter 213746) 183836 (ca. 86%) und unter den 1324924 „Dienenden für häusliche Dienste" 1282414 (95%).

Die Gewerbezählung von 1882 ergab für die 20 Gruppen (außer Hausindustrie) nach der Durchschnittsangabe unter 4226052 Arbeitern 792363 weibliche Arbeiter (18%) und für die Gruppen III—XVI unter 3606404 Arbeitern 583840 weibliche (ca. 19%); von diesen kommen auf die Hauptbetriebe, in denen regelmäßig bis höchstens 5 Gehilfen beschäftigt werden, 122375 und auf die Hauptbetriebe, in denen regelmäßig mehr als 5 Gehilfen beschäftigt werden, 461475. Die folgende Tabelle zeigt nach der Durchschnittsangabe die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeiter in den einzelnen Gruppen für diese beiden Arten von Unternehmungen. In den gewerblichen Unternehmungen (Gr. III—XVI) sind die meisten weiblichen Arbeiter beschäftigt in der Gr. IX (Textilindustrie), demnächst in den Gruppen XIII (Bekleidung und Reinigung), XII (Nahrungs- und Genußmittel) und X (Papierindustrie etc.). Die Zahl der weiblichen Arbeiter hat aber seitdem, und gerade in diesen Zweigen nach den Berichten der Fabrikinspektoren erheblich zugenommen.

Gewerbegr.	Hauptbetriebe			
	mit höchstens 5 Gehilfen		mit mehr als 5 Gehilfen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
I	11 735	2 387	7 573	3 655
II	8 102	746	951	55
III	4 057	1 092	396 601	12 445
IV	59 868	3 064	214 657	22 717
V	140 382	1 686	132 531	16 098
VI	50 186	499	207 574	2 569
VII	7 003	401	42 572	6 607
VIII	6 079	514	22 937	2 736
IX	74 868	36 131	221 177	218 430
X	48 453	2 785	71 897	32 920[1])
XI	136 962	4 498	82 076	10 328
XII	237 729	15 956	176 988	70 405
XIII	220 914	54 837	48 152	55 174
XIV	109 493	173	254 415	2 416
XV	9 279	584	39 214	8 450
XVI	3 714	155	3 176	180
XVII	147 406	68 656	80 832	19 420
XVIII	780	10	535	15
XIX	44 615	746	53 463	560
XX	33 515	87 784	21 628	24 479
Sa.	1 355 140	282 704	2 078 549	509 659

Die Berufs- und Gewerbezählung von 1882 geben über die Zahl der beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter keinen Aufschluß. Nach der Berufszählung waren unter den Erwerbsthätigen 2,6% unter 15 Jahren und 16,3% 15 bis unter 20 Jahre alt. Ueber die Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter (von 14—16 Jahren) geben aber die „Jahresberichte der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" für jedes zweite Jahr, zuletzt für 1886 Auskunft. Die nachstehende Tabelle enthält die den Berichten für 1886 entnommenen Zahlen. Die in der ersten Spalte angeführten Ziffern bezeichnen die Gruppen: III (Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen), IV (Industrie der Steine

1) Hiervon 28102 in der Papierindustrie.

und Erden), V (Metallverarbeitung), VI (Maschinen, Werkzeuge, Instrumente ꝛc.), VII (Chemische Industrie), VIII (Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe), IX (Textilindustrie), X (Papier und Leder), XI (Industrie der Holz- und Schnitzstoffe), XII (Nahrungs- und Genußmittel), XIII (Bekleidung und Reinigung), XV (Polygraphische Gewerbe). Für die Baugewerbe sind, da sie den Fabrikinspektoren nicht unterstellt sind, keine Zahlen angegeben.

Gruppen	Zahl der Fabriken	Zahl der Kinder von 12–14 Jahr			Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14–16 Jahr		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
III	928	794	56	860	13071	849	14068
IV	2981	1790	195	1985	11676	2183	13859
V	2639	978	255	1233	10988	2683	13671
VI	2411	638	51	689	10032	794	10826
VII	361	282	138	420	1150	734	1884
VIII	146	34	13	47	259	232	491
IX	4328	3788	3699	7487	14779	23351	38130
X	1494	536	314	850	4369	3921	8290
XI	1494	767	196	963	3958	1023	4981
XII	3967	2979	1964	4943	8254	6623	14877
XIII	1081	302	455	757	1578	3904	5482
XV	1285	461	107	568	3945	1268	5213
Sonst. Ind.-Zweige	707	180	71	251	1799	958	2757
1886 zus.	23642[1]	13529	7514	21053	85858	48523	134529
1884 zus.	22081[2]	11892	6990	18882	87063	48414	135477

5. Geschichtliches über die arbeitenden Klassen und über die Arbeiterfrage. Auf die Geschichte der arbeitenden Klassen und auf die Verhältnisse der einzelnen Arbeiterkategorien soll nach dem Plan des Werkes in diesem Artikel nicht näher eingegangen werden (vgl. darüber die Artikel Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, Zunftwesen, Gesellen, Fabrikindustrie, Hausindustrie, landwirtschaftliche Arbeiter u. a.). Wir begnügen uns hier mit kurzen Andeutungen über die allgemeine Entwickelung dieser Klassen. Alle Lohnarbeiter sind heute bei den Kulturvölkern freie Personen, die Freiheit ihrer Arbeit und des Arbeitsvertrags ist rechtlich anerkannt und die Grundlage des modernen Arbeitsrechts. Aber diese Freiheit ist eine allgemeine erst im letzten Jahrhundert geworden. Die antike Volkswirtschaft, wenigstens der Griechen und Römer, zeigt bei den ersteren schon seit der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr., bei den letzteren seit dem 2. Jahrh. v. Chr. als charakteristische Merkmale die Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie, ein Proletariat der großen Masse der Kleinbürger und die Sklaverei. Weitaus der größte Teil der unselbständigen Handarbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Gewerben und im Handel waren Sklaven. (In Athen nach der Volkszählung von 309 v. Chr. 21000 Bürger, 10000 Schutzverwandte und 400000 Sklaven, in Aegina nach dem Zeugnis von Aristoteles zur Zeit Alexanders auf einem Territorialgebiete von nicht zwei Quadratmeilen 470000 Sklaven und wenig später in Korinth neben einer bürgerlichen Bevölkerung von 40000 Seelen 640000 Sklaven). In der Landwirtschaft waren seit der Entwickelung der Latifundien fast ausschließlich Sklaven thätig, ebenso im Bergbau. Das Gewerbewesen hat in der antiken Volkswirtschaft trotz voller Gewerbefreiheit nie eine hervorragende Bedeutung erlangt, der Stand der Gewerbetreibenden war nie eine geachtete und einflußreiche Gesellschaftsklasse. Durch körperliche gewerbliche Arbeit Geld zu verdienen galt als etwas Schimpfliches und nur ungern verstand sich der Bürger dazu. Die gewerbliche Produktion für den Markt war, da die Reichen und Wohlhabenden im wesentlichen, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchten, in ihrer geschlossenen Hauswirtschaft durch ihre Sklaven herstellen ließen und in der Hauptsache nur Luxusgegenstände kauften, im allgemeinen auf diese Güter und auf die Waren für die niedere Bevölkerung beschränkt. In der Produktion gewerblicher Unternehmer war der Klein- und Mittelbetrieb vorherrschend, wie weit in kleinen und mittleren Unternehmungen freie Lohnarbeiter beschäftigt wurden, ist bisher nicht ermittelt. Aber neben freien bürgerlichen Handwerkern betrieben auch zahlreich, in vielen Städten vielleicht überwiegend, Schutzverwandte, Sklaven und Freigelassene, welche für eigene Rechnung arbeiteten, aber von ihrem Verdienst eine bestimmte Abgabe an ihren Herrn zahlten, die Gewerbe. In einzelnen Gewerben existierte auch der Groß- und Fabrikbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung, jedoch ohne Anwendung von Maschinen. In diesen Unternehmungen waren indes in der Regel nicht freie Lohnarbeiter, sondern Sklaven thätig; selbst die Leitung großer gewerblicher Unternehmungen lag oft Sklaven oder Freigelassenen ob: die Herren dieser Unternehmungen waren die großen Grundbesitzer und Kapitalisten. — Bei den germanischen und anderen europäischen Völkern gab es, solange sie auf der niedrigen Wirtschaftsstufe eines reinen Ackerbauvolkes standen, anfangs nur landwirtschaftliche Arbeiter und erst, seitdem nach der Völkerwanderung die Fronhofswirtschaft sich herausbildete, auch

1) Ohne die sächsischen Bergwergsbezirke, für welche 1886 keine Zahlenangabe vorliegt.
2) Ohne Braunschweig.

gewerbliche, aber beide Arbeiterklassen waren unfreie Klassen in verschiedenem Grade persönlicher Unfreiheit. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, teils bäuerliche Besitzer, teils völlig besitzlose, ganz von ihren Herren unterhaltene Personen, verharren in der persönlichen Unfreiheit, wenn auch mit allmählicher Milderung derselben, außer in England, wo schon unter Elisabeth die Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit aufgehoben wurde, bis zum letzten Jahrhundert (Frankreich 1789, in den romanischen Staaten bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung unter Napoleon I., Dänemark 1800, Preußen 1807, Nassau 1812, Waldeck 1814, Württemberg 1817, Bayern 1808 resp. 1818, Hessen-Darmstadt 1820, Oesterreich 1848, Rußland 1861, Nordamerika 1863). Auf den Fronhöfen entwickelte sich das Handwerk als ein neuer und selbständiger Lebensberuf und die gewerbliche Berufsthätigkeit teilte sich in verschiedene Arten. Aber die Handwerker waren Hörige des Grundherrn und arbeiteten wie andere Knechte und Hörige für den Herrn im Hofdienst und nach Hofrecht. In freien landwirtschaftlichen Gemeinden gab es auch freie bäuerliche Handwerker, die neben ihrem Gewerbe Landwirtschaft betrieben, aber schwerlich, jedenfalls nur ausnahmsweise, freie gewerbliche Lohnarbeiter. Erst seit der Gründung der Städte und in den Städten wird das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit und die gewerbliche Bevölkerung eine freie Klasse der bürgerlichen Gesellschaft. Sie gliederte sich in Meister, Knechte (später Gesellen genannt) und Lehrlinge. Aber der städtische Gewerbebetrieb war Klein- und Mittelbetrieb, auch die Handwerksmeister waren Handarbeiter, ihr Unternehmereinkommen war wesentlich Arbeitsertrag; ein Hauptzweck des Zunftwesens war, die Entwickelung des Großbetriebs zu verhindern. Die Gesellen waren anfangs (ausgenommen in der Tuch- und Wollmanufaktur einzelner Gegenden, z. B. in den flandrischen und brabantischen Städten) nur in ganz geringer Zahl vorhanden und gehörten zum Hause und zur Familie des Meisters. Das Gesellentum war in der Blütezeit des Zunftwesens nur eine Vor- und Durchgangsstufe zur Meisterschaft, die jeder ordentliche und tüchtige Mensch erlangen konnte. Aber seit der Entartung des Zunftwesens wurde es schwerer wie früher Meister zu werden, wurde auch das Gesellentum für einen Teil der Gesellen zur Lebensstellung; seitdem — und dies zeigt sich in Deutschland schon im 15. Jahrh. — werden die Gesellen auch zu einer besonderen Gesellschaftsklasse, die als solche sich in Verbänden vereinigen, um in diesen gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern, ihre Lage zu bessern, namentlich auch ihre Rechte gegenüber den Meistern zu wahren; der sich entwickelnde Interessengegensatz führt auch zu Interessenkämpfen, zu Arbeitseinstellungen und zu anderen Ausschreitungen der Gesellen. Aber solange die zünftige gewerbliche Unfreiheit bestand und im Gewerbe der Klein- und Mittelbetrieb mit ganz geringen Ausnahmen die herrschenden Betriebsarten waren, existierte im Gewerbe doch kein Unterschied zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und kapitallosen Lohnarbeitern, es war kein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit vorhanden, die Möglichkeit, durch eigene Kraft zu der selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, war für alle vorhanden. Allerdings verschlechterte sich, je mehr das Zunftwesen entartete, fast überall wie das ganze Gewerbewesen auch die Lage der Gesellen, bis in den Staaten, wo die Staatsgewalt erstarkte und mächtig genug war, dem Egoismus der Meister entgegenzutreten, diese das Gewerberecht auf der Basis zünftiger Regelung reformierte, die berechtigten Ansprüche der Gesellen zu erfüllen suchte und im allgemeinen auch befriedigende Zustände derselben herbeiführte. Während der ganzen Dauer des Zunftwesens war jedoch das Verhältnis der Meister zu den Gesellen ein Herrschaftsverhältnis, die Gesellen waren Untergebene der Zünfte und der Meister; die staatliche Neuregelung des zünftigen Gewerberechts milderte es, aber beseitigte es nicht. Dies geschah erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die zuerst in Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Physiokraten als ein Recht des Menschen aber auch im Interesse des gewerblichen Fortschritts und namentlich der Entwickelung der Großindustrie gefordert und in der Revolutionszeit 1791 in weitestem Umfange durchgesetzt wurde. Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Personen, die Freiheit und Selbständigkeit der gewerblichen Lohnarbeiter wurde rechtlich anerkannt. Schon vorher waren neue größere Lohnarbeiterklassen in den hausindustriellen Arbeitern und in den Fabrikarbeitern entstanden. Die Hausindustrie gelangte in den kontinentalen Staaten, in denen das Gewerbe wesentlich auf die Städte beschränkt war, in geringerem Grade zur Entwickelung wie in England, wo der Gewerbebetrieb auch auf dem Lande frei betrieben werden durfte. Hier wurde im 18. Jahrh. die Hausindustrie vielfach eine gefährliche Konkurrentin für die Handwerker in den Städten, namentlich in den Textil-

gewerben, aber auch in der Metallindustrie und in einzelnen anderen Gewerben — bis sie selber in längerem Kampfe, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, der neuen durch die Erfindung der Maschinen hervorgerufenen Fabrikindustrie und ihrem Großbetrieb erlag. Die Entwickelung der modernen Fabrikindustrie mit der Maschinenanwendung, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem Großbetrieb als herrschender Betriebsart schuf nicht nur eine neue, in starker Progression zunehmende Arbeiterklasse, sondern auch eine wesentlich neue Lage derselben. In ihr fanden zahlreiche Arbeitskräfte Verwendung, die früher gar nicht oder doch nur in viel geringerem Grade als selbständige Lohnarbeiter verwendet werden konnten, Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter und deren billigere Arbeitskraft ersetzte vielfach die teurere der erwachsenen männlichen Arbeiter. In den Fabriken wurde das Kapital in immer stärkerem Maße ein Faktor der Produktion. Die Zahl der Fabrikarbeiter überstieg bei weitem die der industriellen Unternehmer, zu einer selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, wurde für Fabrikarbeiter mit verschwindenden Ausnahmen zur Unmöglichkeit. Die Fabrikanten forderten die freie Beschäftigung von Arbeitskräften und der Staat gewährte diese im Interesse der Industrie. Er sanktionierte auch hier die Freiheit des Arbeitsvertrags, aber nur die individuelle, er gewährte den Arbeitern nicht das Recht, gemeinsam auf dem Wege der Koalition die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu stipulieren. Dieser Rechtszustand führte zu einer thatsächlichen Uebermacht des einzelnen großen Unternehmers über den isolierten Arbeiter bei der Abrede über die Arbeitsbedingungen, er konnte dieselben normieren und die Unternehmer nutzten ihre Uebermacht in ihrem Interesse auf Kosten ihrer Arbeiter aus. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit trat hervor. Die Arbeiter wurden als reine Arbeitsinstrumente behandelt, Kinder wurden in frühem Alter zum Schaden ihrer Gesundheit und ihrer ganzen Entwickelung beschäftigt, die Löhne wurden auf das niedrigst mögliche Maß reduziert, die Arbeitszeit wurde unmenschlich erhöht und die Art der Beschäftigung der Arbeiter wurde, da die öffentliche Gewalt sich darum nicht kümmerte und keinerlei Vorschriften die Arbeiter schützten und den Unternehmer in der Einrichtung seines Betriebes beschränkten, vielfach eine gesundheitsschädliche und lebensgefährliche. Die Folge dieser freien Fabrikarbeit war eine jammervolle, mit den Forderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit und mit den Aufgaben des Kulturstaats im grellsten Widerspruch stehende ökonomische, soziale und moralische Lage der Fabrikarbeiter. Zuerst und am stärksten traten die Uebelstände in England, das allen Staaten in der Entwickelung der Fabrikindustrie voranging, hervor, und sie führten hier auch zuerst, schon im Anfang des 19. Jahrh., zur Entstehung einer Arbeiterfrage.

Die Frage beschränkte sich zunächst auf die Fabrikarbeiter, auf die Einführung eines staatlichen Schutzes derselben, namentlich der Kinder und jugendlichen Arbeiter gegen übermäßige Arbeitszeit und gesundheitsschädliche und lebensgefährliche Arbeit und auf die Gewährung des Koalitionsrechts an die Arbeiter, um durch Arbeiterverbände die nachteilige Lage der einzelnen Arbeiter gegenüber dem großen Unternehmer zu beseitigen und die berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse zu realisieren. Die Frage wurde in England zu einer großen, alle Kreise der Bevölkerung und die Staatsgewalt sehr lebhaft und intensiv beschäftigenden, sozialpolitischen Frage erst seit dem Anfang der dreißiger Jahre, namentlich seit der Parlamentsreform von 1832 und seit der Chartistenbewegung (s. den Art. Chartismus). Die Forderung einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung (Fabrikgesetzgebung) stieß auf heftigen Widerstand bei der großen Mehrzahl der Fabrikanten und bei den Vertretern der damals in England herrschenden abstrakten und individualistischen Lehre der Politischen Oekonomie (Smithianismus), die seit der Gründung der **Anti-corn-law-league** (s. d. Art. oben S. 336 ff.) und seit der Bildung der sog. Manchesterpartei in der „Manchesterdoktrin" (s. den betr. Artikel) ihren krassesten Ausdruck fand. Man sah darin einen unberechtigten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, aus der naturgesetzlich der beste Zustand der Volkswirtschaft hervorgehe und eine ernste Gefahr für den blühenden Zustand und den Fortschritt der englischen Industrie. Aber ihrer Opposition ist es nicht gelungen, die englische Fabrikgesetzgebung (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung II, 3.) zu verhindern und die Geschichte derselben hat gezeigt, daß auch die Furcht einer schädlichen Einwirkung der Staatsintervention auf die englische Industrie völlig unbegründet war.

Die Frage ist seitdem zu einer der wichtigsten Fragen in allen Industriestaaten und ein allgemeineres Problem geworden, das sich nicht bloß auf die Fabrikarbeiter, sondern auf alle Lohnarbeiter in Unternehmungen erstreckt und auch nicht mehr bloß die ökonomische Lage der Arbeiter, wie sie unmittelbar durch den Arbeitsvertrag (Arbeitszeit, Arbeitsart, Höhe des Arbeitslohns) bedingt wird, sich beschränkt, sondern die gesamte ökonomische, soziale, moralische und

politische Lage dieser Klassen zu seinem Gegenstande hat.

Der erste Anstoß zu dieser Verallgemeinerung des Problems ist von den Vertretern des Sozialismus in Frankreich, von St. Simon (s. d.) und Fourier (s. d.) und ihren Schülern und von Louis Blanc (s. d.) ausgegangen, aber der Sozialismus gelangte in seiner weiteren Entwickelung, in Uebereinstimmung mit der individualistischen Richtung der Politischen Oekonomie, zu einer neuen einseitigen und schiefen Auffassung des Problems als einer bloßen Lohn- und Einkommensfrage und in logischer Konsequenz aus falschen Prämissen zu der irrigen Ansicht, daß die Lösung dieses Problems nur durch einen völligen Umsturz der bisherigen Eigentums- und Wirtschaftsordnung möglich sei, daß sie einzig und allein in der Beseitigung der Lohnarbeit durch die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Kollektiveigentum an den materiellen Produktionsmitteln, welche an die Stelle der bisherigen Unternehmungen mit den kapitalbesitzenden Unternehmern und den kapitallosen Arbeitern treten, und in der Abschaffung des Einkommens aus Grundstücken und Kapitalien liege.

Es ist das Verdienst der Wissenschaft, seitdem in dieser durch die Erkenntnis der irrtümlichen Grundanschauungen der abstrakten und individualistischen, physiokratischen und Smith'schen Richtungen die große Wandlung sich vollzogen hat, nachgewiesen zu haben, daß es sich bei der Arbeiterfrage nicht nur um eine Lohn- und Einkommensfrage handle und die anderweitige Gestaltung des Einkommens, selbst auf dem sozialistischen Wege, keine Lösung des Problems sei, sondern daß hier ein viel höheres und weiteres Problem vorliege; es ist aber auch ihr Verdienst, gegenüber den individualistischen und sozialistischen Richtungen, um die Lösung dieses Problems anzubahnen, eine neue sozialpolitische Richtung, die sozialreformatorische, begründet zu haben, deren Forderungen heute in der Sozialpolitik der Kulturstaaten zur Anerkennung und Ausführung kommen.

6. Wesen der Arbeiterfrage, insbesondere der industriellen, im allgemeinen. Die A r b e i t e r f r a g e hat nach der heute herrschenden Auffassung, wie bemerkt, zu ihrem Gegenstande die Lage der von Unternehmern beschäftigten Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer, sozialer und politischer Hinsicht. Es entstehen bei einer Politik des laisser faire und laisser passer Zustände, welche einerseits mit den Anforderungen der Humanität, der Gerechtigkeit, der Moral und Sittlichkeit und mit den im modernen Staate anerkannten Grundrechten der Persönlichkeit, insbesondere mit dem Rechte der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung, andererseits mit den kulturellen Aufgaben und Zielen des Rechts- und Kulturstaats in grellen Widerspruch treten. Die Arbeiterfrage ist die Frage der Beseitigung dieses Mißverhältnisses, die Frage der Verwirklichung jener Forderungen für diesen großen Teil des Volks entsprechend den Aufgaben und Zielen des modernen Staats und der modernen Gesellschaft. Man will die Arbeiter, soweit es möglich ist, gegen die Gefahren und Nachteile schützen, welche für sie in der heutigen Volkswirtschaft aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich in größeren Unternehmungen, entstehen können und ihre berechtigten Ansprüche verletzen, man will ihnen zu einem befriedigenden Dasein verhelfen, will ihnen insbesondere auch wie den andern Gesellschaftsklassen die Möglichkeit eröffnen und sichern, durch eigene Kraft ein sittliches Kulturleben zu führen; auch sie sollen an den Segnungen der modernen Bildung, des steigenden Wohlstandes, der höheren Kultur sich erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade teilnehmen. Man will einen Wirtschaftszustand anbahnen, in welchem, soweit noch Mißstände bei ihnen sich finden, diese die Schuld der darunter Leidenden sind und von ihnen durch eigene Kraft beseitigt werden können. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen und Erreichung dieser Ziele kann nur angestrebt werden auf dem Boden der durch die bisherige historische Entwickelung herausgebildeten Eigentums- und Erwerbsordnung, aber sie erfordert eine weitgehende sozialpolitische Gesetzgebung und Verwaltung und große soziale Organisationen, sie erfordert aber auch die energische sittliche Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeiter selbst, sowie die thatkräftige Unterstützung der sozialen Reform durch andere Klassen der Gesellschaft und durch die Kirche.

Die soziale Reform ist nicht nur eine Reform der Arbeits- und Einkommensverhältnisse, sondern auch eine Reform des Familienlebens, der Kindererziehung, der Hauswirtschaft, der Wohnungen, der moralischen und geistigen Bildung der Arbeiter, es handelt sich bei ihr um die Erziehung des Arbeiterstandes auch zu einer moralisch und geistig höher stehenden Klasse und die Frage ist daher auch ein moralisches und ein sittlich-religiöses Problem.

Für die richtige historische Würdigung desselben ist zu beachten, daß, wenn auch unleugbar bei den industriellen Arbeitern eine Reihe von Uebelständen erst im letzten Jahrhundert mit der Fabrikindustrie und der Maschinenbenutzung und durch den Großbetrieb und die Arbeitsfreiheit entstanden

sind, das große und allgemeine Problem andererseits doch seinen Ursprung darin hat, daß man sich heute in Staat und Gesellschaft für die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen viel höhere Aufgaben und Ziele als früher stellt und daß man die Klassen auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung erheben will, als es je früher erstrebt wurde.

Für die Arbeiterfrage kommen insbesondere inbetracht die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, die Lohnarbeiter in großen gewerblichen, insbesondere in industriellen Unternehmungen, einschließlich der hausindustriellen Arbeiter und die Lohnarbeiter im Kleingewerbe, die sogen. Handwerksgesellen. In jeder dieser Gruppen sind die Uebelstände, die **Zielpunkte der sozialen Reform** und die Heilmittel im einzelnen verschiedener Art und daher auch die Arbeiterfrage für jede derselben eine verschiedene. Die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter und der Gesellen werden in diesem Werke in besonderen Artikeln behandelt, hier soll nur noch auf die Arbeiterfrage, soweit sie die zweite Klasse, die sogen. **industriellen** Arbeiter, betrifft, eingegangen, aber auch bezüglich derselben nur eine allgemeine Uebersicht über die für die Reform wesentlichen Mißstände und Heilmittel gegeben werden. Die einzelnen Uebelstände, welche Anlaß und Gegenstand dieser Spezialfrage sind, und die einzelnen Maßnahmen, welche zur Beseitigung derselben notwendig resp. zweckmäßig sind, sollen in besonderen Artikeln dieses Werkes erörtert werden.

Die *industrielle Arbeiterfrage* **umfaßt vier Klassen von Lohnarbeitern:** 1) die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. die Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt und in der Regel Maschinen benutzt werden; 2) die hausindustriellen Arbeiter, **d. h. Lohnarbeiter,** welche in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer Gewerbsprodukte des Massenkonsums herstellen; 3) die Lohnarbeiter in Berg und Hüttenwerken, in Salinen und Steinbruchen; 4) die Lohnarbeiter in größeren anderen gewerblichen Unternehmungen, namentlich auch in den Baugewerben.

Die reformbedürftigen Verhältnisse und Zustände scheiden sich in *ökonomische* und *moralische Mißstände*.

Die *ökonomischen Mißstände* liegen vorzugsweise in den Einkommens-, Arbeits-, **Wohnungs- und Ausgabenverhältnissen der** Arbeiter. Die Einkommensverhältnisse sind keineswegs bei allen diesen Arbeitern ungünstige, aber sie können ungünstige sein **durch die Unsicherheit des Einkommens und** durch die thatsächliche Lohnhöhe (insbesondere **für isolierte Arbeiter, für ungelernte** Arbeiter und für kinderreiche Familien) und durch die geringe Aussicht, das Einkommen im Laufe der Zeit zu steigern. Die Beschäftigung der Arbeiter als solche wird zu einem **Uebelstande vornehmlich durch übermäßige** Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit, durch regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit ohne regelmäßigen Schichtwechsel, ferner, wenn sie an sich oder durch den Zustand der Arbeitsräume gesundheitsschädlich oder gar lebensgefährlich ist. Als Uebelstände der Arbeiterwohnungen sind besonders hervorzuheben: ungesunde Lage, schlechte bauliche Verhältnisse, Ueberfüllung der Wohnhäuser und der einzelnen Wohnung, zu hohe Mietspreise, zu weite Entfernung von der Arbeitsstätte 2c. Bezüglich der Ausgabenverhältnisse kommen in Betracht: hohe Preise für oft noch schlechte Waren durch Einkauf in kleinen Läden, in unsoliden Geschäften, das Trucksystem, schlecht **hergestellte Kost, übermäßige Ausgaben für** Spirituosen 2c.

Unter den *moralischen Mißständen in Arbeiterfamilien* ist vor allem zu erwähnen eine schlechte Häuslichkeit und ein schlechtes Familienleben der Arbeiter, herbei**geführt durch leichtsinnige, frühe, unsittliche** Eheschließungen, durch die Roheit und Un**moralität der Eheleute und Eltern, durch** den schlechten Zustand der Wohnungen, durch die Unwirtschaftlichkeit und schlechte Erziehung der Hausfrauen, nicht selten auch durch die regelmäßige Beschäftigung der Hausfrauen und Mütter außerhalb des Hauses, ferner die übermäßige, unmoralische Kindererzeugung und die schlechte Erziehung der Kinder. — **Andere Mißstände** sind: geringer **Arbeitsfleiß**, mangelnder Sparsinn, **auch wo die** Lohnhöhe an sich das Sparen gestatten würde, **Unwirtschaftlichkeit, Trunksucht, Irreligiosität,** Mißtrauen gegen Arbeitgeber, Mißachtung des gegebenen Worts und des bestehenden Rechts, Mißbrauch der Koalitionsfreiheit, Haß gegen die besitzenden Klassen, revolutionäre Gesinnung 2c. Bei unverheirateten Arbeiterinnen treten als besondere Mißstände die mangelnde Gelegenheit, sich die für den künftigen Beruf als Hausfrauen notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten anzueignen, und eine weit verbreitete geschlechtliche Unsittlichkeit **hervor. — Aber moralische, für die Ar**beiterfrage wesentliche Mißstände kommen auch in den Kreisen der Arbeitgeber vor, **und das ist namentlich der Fall, wenn diese** ihr Verhältnis zu ihren Arbeitern lediglich als ein reines **Vertragsverhältnis**, nicht auch als ein moralisches auffassen und die ihnen

obliegende sittliche Pflicht, für die moralische und geistige Hebung ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen, nicht erfüllen, oder wenn sie gar in ihrem Verhalten zu ihren Arbeitern ausschließlich der Trieb des rücksichtslosen Egoismus beseelt. Ein moralischer Mißstand ist es auch, wenn sie ihren Arbeitern in ihrem eigenen privaten und geschäftlichen Leben durch ein unmoralisches Verhalten ein schlechtes Vorbild sind.

Die notwendigen und zweckmäßigen Reformmaßregeln sind teils obrigkeitliche, teils private.

Von den obrigkeitlichen erwähnen wir hier nur kurz: 1) die Sorge für eine gute Arbeitsstatistik, d. h. für die genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der industriellen Arbeiter bezüglichen, zu deren Beurteilung wesentlichen Verhältnisse. 2) Die Gewährung des Koalitionsrechts, die allein die ungünstige Position des isolierten Arbeiters gegenüber dem großen Unternehmer beseitigen und die rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags auch zu einer wirklichen machen kann. 3) Die Fürsorge für eine ordentliche, ausreichende Schulbildung, namentlich auch noch für einen Unterricht in Fortbildungsschulen. 4) Die Beschränkung der Sonntags- und Nachtarbeit auf das unvermeidliche Maß. 5) Die Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Arbeit. 6) Die spezielle Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, insbesondere auch der Frauen. 7) Die Regelung der Arbeitsordnungen (Fabrikordnungen). 8) Das Verbot des Trucksystems. 9) Die Regelung der Unfallentschädigung unter Anerkennung eines Rechts auf genügende Entschädigung bei allen Unfällen außer den vorsätzlich herbeigeführten durch Regelung der Haftpflicht der Unternehmer oder durch Einführung der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung. 10) Die normative Regelung der privaten Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. 11) Die Arbeiterwohnungsgesetzgebung, als öffentlich-rechtliche Regelung der Benutzung von Wohnungen und als privatrechtliche Regelung der Mietsverträge. 12) Die Einführung von Gewerbegerichten. 13) Normativbestimmungen für Einigungsämter. 14) Die Organisation einer besonderen Arbeitsinspektion.

Zu den privaten Maßregeln gehören: 1) Die Gewerkvereine, die korporative Organisation der Lohnarbeiter in Berufsverbänden zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und Verbesserung ihrer Gesamtlage, das Hauptmittel zur Lösung des Problems einer richtigen Verteilung des Ertrags der Unternehmungen zwischen Kapital und Arbeit und einer gerechten Lohnbildung. 2) Die Erhöhung des Einkommens durch rationelle Art der Löhnung (Akkordlöhnung, Prämienlöhnung &c.). 3) Die Gründung von Produktivgenossenschaften in den sehr engen Grenzen, in denen diese Unternehmungsform durchführbar ist. 4) Die Herstellung guter gesunder Arbeiterwohnungen (durch Unternehmer, Baugesellschaften, Baugenossenschaften). 5) Die Gründung von Konsumanstalten (als Anstalten größerer Arbeitgeber oder als Konsumvereine der Arbeiter) und von Arbeiterspeiseanstalten. 6) Die Förderung der Sparsamkeit durch Sparkassen und Spareinrichtungen der verschiedensten Art. 7) Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht. 8) Die Schaffung von besonderen Organen in großen industriellen Unternehmungen zur Vertretung der Arbeiterinteressen, zur Sicherung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zur Herbeiführung eines guten Verhaltens der letzteren. 9) Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkassen. 10) Vereine für unverheiratete industrielle Arbeiterinnen, welche sich der Fürsorge für diese hingeben, für eine ordentliche Wohnung, event. auch für eine gute Verpflegung derselben sorgen, ihr moralisches Verhalten überwachen, ihre allgemeine Bildung fördern und ihnen Gelegenheit geben, sich in freien Stunden in Handarbeiten und in dem, was sonst eine ordentliche, tüchtige Hausfrau wissen soll, auszubilden. 11) Koch- und Haushaltungsschulen für Fabrikmädchen. 12) Kleinkinderbewahranstalten für solche Kinder, deren Mütter den Tag über außer dem Hause beschäftigt sind. 13) Vereine zur Unterstützung der Wöchnerinnen. 14) Arbeiterbildungsvereine zu dem Zwecke, die allgemeine Bildung, die Berufskenntnisse, die gute Sitte, die Moral, die Religiosität und den Patriotismus unter ihren Mitgliedern zu fördern, aber auch zur Erheiterung und Verschönerung ihres Lebens beizutragen und auf ihr Familienleben einen veredelnden Einfluß auszuüben. Zu den wichtigsten privaten Maßregeln gehört ferner 15) die individuelle Mitwirkung des Arbeitgebers zur Verbesserung der Lage seiner Arbeiter durch persönliches Verhalten, durch allgemeine humanitäre Einrichtungen zur Wohlfahrt derselben und durch eine individuelle persönliche Einwirkung auf den einzelnen Arbeiter und auf sein Familienleben. Absolut unentbehrlich ist aber auch für die soziale Reform zur Förderung von Moral und Sittlichkeit bei den einzelnen Arbeitern und in den Arbeiterfamilien die energische Mitwirkung der Kirche und Geistlichkeit.

Litteratur:

Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 2, Berlin 1884, Bd. 5, Berlin 1885, Bd. 6 2 Teile, Berlin 1885, 1886. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. I—XII, Berlin seit 1879. — J. Müller, Handb. der klass. Altertumswissenschaft, Bd. VI und VII, Nördlingen 1887 dort auch weitere Litteratur über Arbeiterverhältnisse im Altertum. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr., Frankf. a. M. 1874. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, 4 vols, Paris 1859—1867. Le Play, Les ouvriers européens, 2 ed. 6 vols, Paris 1879. Lavollée, Les classes ouvrières en Europe, 2 ed. 2 vols, Paris 1884. A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. — H. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. E. v. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, deutsche Ausgabe, Tübingen 1884 H. Contzen, Geschichte der sozialen Frage, Berlin 1877 G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, Jena 1875 H. v. Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner, Berlin 1875. H. B. Oppenheim, Der Kathedersozialismus, Berlin 1872 A. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim, Berlin 1872. A. Held, Sozialismus, Sozialdemokratie ꝛc., Leipzig 1877. — R. v. Mohl, Die Arbeiterfrage in Bd. II s. Politik, S. 509 ff. H. v. Scheel, Die Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. A. Wagner, Rede über die soziale Frage ꝛc., Berlin 1872. G. Schmoller, Die soziale Frage und der Preußische Staat Preuß. Jahrb. Bd. XXIII 1874. Derselbe, Die Arbeiterfrage Preuß. Jahrb. XIV, XVI, 1864, 1865 G. Schönberg, Arbeitsämter, Berlin 1871. Derselbe, Die sittlich religiöse Bedeutung der sozialen Frage, 2. Aufl., Stuttgart 1876. Derselbe, Die gewerbliche Arbeiterfrage in s. Handbuch, Bd. II dort auch weitere Litt. L. Brentano in Schönberg 1 Aufl. I. Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877. A. Schäffle, Sozialismus und Kommunismus, Tübingen 1870. Derselbe, Quintessenz des Sozialismus, 5. Aufl, Gotha 1878. Derselbe, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, Tübingen 1885. W. Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage, Berlin 1886 Derselbe, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber, Berlin 1887. Kösicke, Arbeiterschutz, Dessau 1887. F. Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Derselbe, Die Arbeiterfrage im Staatslexikon, Freiburg i. Br. 1888. H. Wagener, Die Lösung der sozialen Frage ꝛc., Bielefeld 1878. Verhandlungen der Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage im Juni 1870, Berlin 1871. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage ꝛc., Leipzig 1873. Fr. Bitzer, Arbeit und Kapital, Stuttgart 1871. L. Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig 1874. V. A. Huber, Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. C. Walcker, Die soziale Frage ꝛc., Berlin 1873. Becher, Die Arbeiterfrage, Wien 1868. Die Lösung der sozialen Frage ꝛc., von einem praktischen Staatsmanne, Bielefeld und Leipzig 1878. — V. Böhmert, Der Sozialismus und die Arbeiterfrage, Zürich 1872 M. Wirth, Beiträge zur sozialen Frage Bd. IV seiner Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1873. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage, Stuttgart 1873. — v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1864. W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Sozialismus, München 1874. G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. Br. 1881. F. Hitze, Die soziale Frage ꝛc., Paderborn 1877. Derselbe, Kapital und Arbeit ꝛc., Paderborn 1881. v. Hertling, Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts, Freiburg i. Br. 1884. A. v. Hohenberg, Die soziale Frage in dem katholischen Deutschland, Frankfurt a. M. 1884. G. Wermert, Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands, Jena 1885. — R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus, Wittenberg 1877. Stöcker, Christlich soziale Reden und Aufsätze, Bielefeld 1885. v. Fechenbach-Laudenbach, Der fünfte Stand ꝛc., Berlin 1884. — Alb. Fr. Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Winterthur 1879. Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I 1878, Teil II 1885. F. Lassalle, Arbeiterprogramm, Zürich 1863. Derselbe, Offenes Antwortschreiben ꝛc., Zürich 1863. Derselbe, Arbeiterlesebuch, Frankfurt a. M. 1863. Derselbe, Herr Bastiat Schultze von Delitzsch ꝛc., Berlin 1864. Henry George, Fortschritt und Armuth, Deutsch von Gutschow, Berlin 1881. Derselbe, Soziale Probleme, Deutsch von F. Stöpel, Berlin 1885. Flürscheim, Auf friedlichem Wege, Harrheim-Zell 1884. — Jules Simon, Le travail, Paris 1868. Le Play, L'organisation du travail, 2. éd., Paris 1870. P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIXe siècle, Paris 1872. Derselbe, Le collectivisme, Paris 1884. Brassey, Labour question, London 1878. Vgl. auch H. Fawcett, Pauperism, London 1871. Th. Wright, Our new masters, London 1873. A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England, London 1884. Porter, The progress of nation. R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century, London 1884. E. Atkinson, The distribution of products, 1885. Leone Levi, Wages and earnings of the working classes, London 1885.

Schönberg.

Arbeiterbildungswesen

s. Volksbildungswesen.

Arbeiterkammern.

Das Projekt einer staatlich anerkannten Vertretung des Arbeiterstandes durch besondere, mit politischen Rechten ausgestattete Organe, die Arbeiterkammern, hat in Oesterreich eine konkrete, mit den Verfassungsverhältnissen zusammenhängende Gestalt gewonnen.

Schon vor zwei Jahrzehnten war hier mehrfach die Rede von der Errichtung solcher Kammern, die gleichzeitig durch Ausstattung mit einem Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus als eine Ergänzung des bestehenden Systems der Interessenvertretung hätten gelten sollen. Insbesondere forderte eine Volksversammlung in Wien 1872 die Einführung derartiger Organe, welche über sämtliche Arbeiterangelegenheiten Wünsche und Vorschläge in Beratung zu nehmen hätten, von der Regierung über die die Interessen der Arbeiter berührenden Gesetzentwürfe vor der Vorlage an die gesetzgebenden Körper um ihr Gutachten zu befragen wären, über die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirkes periodisch Bericht erstatten (wobei Behörden, Korporationen, Arbeitgeber die nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu liefern hätten), eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Reichsrat entsenden würden ꝛc. Zu einem Resultate kam es jedoch damals nicht; insbesondere nahm man schon im Abgeordnetenhause Anstoß an der Erteilung des politischen Wahlrechts.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. X. 1886 brachten der liberalen Partei angehörige Abgeordnete (Plener, Exner, Wrabetz) einen Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern ein. Die Hauptpunkte des vorgelegten Entwurfes, der dem bestehenden Gesetz über die Handels- und Gewerbekammern vom 29. VI. 1868 nachgebildet ist, waren: 1. Bezirk, Zahl. Die Arbeiterkammern umfassen Handelskammerbezirke und beträgt ihre Zahl 26. 2. Funktionen: sie sind beratende Körper über Arbeiterangelegenheiten (Bekanntgabe von Wünschen und Vorschlägen, Begutachtung von Gesetzentwürfen ꝛc.), führen fortlaufende Nachweisungen über die gewerbliche Arbeiterstatistik und erstatten jährlich Bericht, sie können endlich zur Nominierung von Delegierten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden. 3. Zusammensetzung. 12—36 gewählte Mitglieder (mit der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern), die ihre Stelle unentgeltlich versehen; ferner ein durch die Arbeiterkammer selbst ernannter, besoldeter Sekretär nebst Hilfspersonal, welche Funktionäre jedoch die Bestätigung der Regierung bedürfen. 4. Wahlrecht. Das aktive besitzen männliche Arbeiter, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben, österreichische Staatsbürger und des Lesens und Schreibens kundig sind, in dem Bezirk der Arbeiterkammer seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen und einer der im Krankenversicherungsgesetz § 10 angeführten Krankenkassen, welche im Kammerbezirk ihren Sitz hat, als Mitglieder angehören. Daneben einige Ausschließungsgründe wegen Verurteilung oder Untersuchungshaft ꝛc. Das passive steht den aktiv Wahlberechtigten zu, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. 5. Kosten. Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten. 6. Aufsicht. Ein Regierungskommissär wohnt den Plenarsitzungen bei, kann jederzeit das Wort ergreifen und Beschlüsse der Kammer, welche ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschreiten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, sistieren. Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden. — In einem separaten Gesetzentwurf wird den Arbeiterkammern das Recht zuerkannt, zu den bestehenden 353 Abgeordneten 9 weitere Abgeordnete zu wählen (Arbeiterkammer in Wien 1, sonst zwei oder mehrere Kammern gemeinsam). Wählbar sollen nur Mitglieder von Arbeiterkammern sein.

Mit diesem Entwurf befaßte sich ein eigener Arbeiterkammer-Ausschuß; er beschloß, in dieser Angelegenheit eine Enquete mit Zuziehung von Experten aus Arbeiterkreisen zu veranstalten. Inzwischen hatte übrigens eine Reihe von Arbeiterversammlungen in verschiedenen Teilen des Reichs zum Entwurf Stellung genommen, deren Beschlüsse mehr oder weniger übereinstimmend abgefaßt im Prinzipe für die Errichtung von Arbeiterkammern lauteten, jedoch die Unzulänglichkeit des Gebotenen scharf betonten. Der erwähnten Enquete lag ein als Subkomitee-Referentenentwurf bezeichnetes Elaborat vor, welches mehrfache belangreiche Aenderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrage aufwies (Einteilung der Kammern in einzelne nach Berufskategorien zu bildende Sektionen, Tagegelder und Reisekostenvergütung für die Mitglieder, für das Wahlrecht nicht zweijährige Verwendung im Kammerbezirke, sondern in Oesterreich überhaupt gefordert, passives Wahlrecht auf die Angehörigen der betreffenden Sektion beschränkt u. a.).

Die Enquete fand in vier Sitzungen am 23.—26. II. 1889 statt; erschienen waren 25 Experten aus verschiedenen Kronländern. Vertreten zeigte sich namentlich der sozialdemokratische und der christlich-soziale Standpunkt. Die Mehrheit der Experten war der Errichtung von Arbeiterkammern nicht abgeneigt, jedoch unter der Voraussetzung einer genügenden Kompetenz und Autonomie derselben. Ein Wortführer der Christlich-Sozialen glaubte jedoch, man könnte auf die Arbeiterkammern verzichten, wenn den Gehilfenversammlungen, bezw. den Gehilfenausschüssen der Genossenschaften (Innungen) mehr Rechte eingeräumt würden. Die Sozialdemokraten betonten, wenn sie sich auch für die Einräumung eines Wahlrechtes fürs Abgeordnetenhaus aussprächen, daß sie damit aber die Forderung des allgemeinen direkten Wahlrechtes keineswegs aufgäben. Namentlich wurde auch auf dieser Seite eine freiere Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes gefordert als eine Vorbedingung für die Entfaltung des öffentlichen Lebens und als ein Mittel, einen gewerkgenossenschaftlichen Unterbau für die Arbeiterkammern und eine wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen zu schaffen. Die projektierte Zahl der Arbeiterkammern wurde vielfach als ungenügend, das geforderte Alter für die Wahlfähigkeit als zu hoch angesetzt bezeichnet. Die Verknüpfung des Wahlrechtes mit der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse sahen mehrere Experten als zu eng an, zum Teil aber auch wurde dies von bekannten Vertretern der Sozialdemokratie unter den gegenwärtigen Verhältnissen als angemessen befunden; Christlich-Soziale waren auch für eine Verbindung mit dem Genossenschaftswesen. Die Bildung von Berufskategorien fand auf sozialdemokratischer Seite weniger prinzipiellen Widerspruch als den Einwand, daß dies — namentlich im Anfang — schwierig, wenn nicht zu schwierig sei; der Experte aus dem Stande der Handlungsgehilfen wollte die Errichtung von selbständigen handelsgewerblichen Gehilfenkammern; die Angehörigen der christlich-sozialen Partei zeigten sich für eine Scheidung nach großen Gruppen (der Handwerker, Fabriksarbeiter 2c.) eingenommen. Das allgemeine Listenskrutinium fand wenig Beifall, die Bildung von Wahlkörpern nach Berufszweigen oder kleineren Wahlbezirken wurde bevorzugt. Besondere Aufmerksamkeit ward jenen Fragen zu teil, welche das unbehinderte Funktionieren und die Unabhängigkeit der Kammern betreffen. Hierher gehörige Wünsche waren: Einführung geheimer Wahlen, Aufnahme der Bestimmung, daß Behörden 2c. zur Beantwortung der Fragen der Arbeiterkammern verpflichtet würden, genaue Abgrenzung bezw. Beschränkung der Befugnisse des Regierungskommissärs, Bezeichnung der Fälle, in welchen die Auflösung einer Arbeiterkammer solle erfolgen dürfen, Wegfall des Erfordernisses einer Bestätigung des Sekretärs durch die Regierung 2c. Was die Kompetenz anbelangt, so sah man als wichtig an, daß die Kammern in entsprechend umfassender und gründlicher Weise Erhebungen über die Lage des Arbeiterstandes pflegen und Einfluß auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen (durch Vereinbarungen mit den Unternehmern 2c.), sowie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung (Bestellung von Arbeiterbeiräten für die Gewerbeinspektion, Mitwirkung bei der Gewährung von Ausnahmsbewilligungen 2c.) nehmen könnten. Auch die Befugnis zur Bestimmung eines Minimallohnes tauchte auf. Ferner wurde es als wichtig bezeichnet, daß die Arbeiterkammern miteinander in Verkehr treten könnten.

Die im vorstehenden skizzierten Aeußerungen erfolgten zur Beantwortung von sechs den Experten vorgelegten Fragen. In denselben war ein auf das Wahlrecht für den Reichstag ausdrücklich bezughabender Punkt nicht enthalten. Gleichwohl nahm man, abgesehen von der schon erwähnten Kundgebung fürs allgemeine Wahlrecht, in der Expertise Anlaß, die im ursprünglichen Antrag enthaltene Zahl von neun Vertretern als zu gering und die Beschränkung der Wahlbefähigung auf Kammermitglieder als unpassend zu bezeichnen.

Litteratur und Quellen:

Victor Adler, Die Arbeiterkammern und die Arbeiter (Flugschrift), Wien 1886. — Arbeiterkammern. Monatsschrift für christliche Sozialreform, XI, Wien 1889. — F. Leo, Die soziale Frage und die Arbeiterkammern. Monatsschrift „Deutsche Worte". IX, Wien 1889. — R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes. II. Kap. Oesterreich), Berlin 1875. — Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete 2c., Wien 1889. — Verhandlungen des Parteitages der österr. Sozialdemokratie in Hainfeld (S. 84 fg.), Wien 1889. — C. Freih. v. Vogelsang, Ueber Arbeiterkammern. Monatsschrift für christliche Sozialreform, XI, Wien 1889.

Victor Mataja.

Arbeiterkolonien.

I. Deutsche A. 1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Allgemeine Grundsätze und Spezialbestimmungen für die A. 3. Naturalverpflegungsstationen. 4. Uebersicht aller bis Ende 1888 errichteten A. 5. Zweigkolonien, Heimatkolonien &c. 6. Erfolge der A. II. Holländische Arbeiter- und Armenkolonien.

I. Deutsche Arbeiterkolonien.

1. Geschichtliche Entwickelung. Nachdem bereits im Jahre 1818 in Holland General van den Bosch Ackerbaukolonien zur Beschäftigung bezw. Ansiedelung arbeitsloser, aber arbeitswilliger Leute errichtet hatte, wurde Ende der dreißiger Jahre auch in Preußen die Wichtigkeit der Eröffnung von Arbeiterkolonien als ein Mittel, der zunehmenden Wanderbettelei zu steuern, durch Pastor Heldring, Stadtgerichtsdirektor Jahn u. a. betont. Die von diesen gegebene Anregung fiel indessen nicht auf fruchtbaren Boden und erst Pastor v. Bodelschwingh gelang es Mitte der siebziger Jahre, weitere Kreise mit Erfolg für das Arbeiterkoloniewesen zu erwärmen. Es bildeten sich zunächst Vereine zur Bekämpfung der Vagabundennot, welche für Begründung von Arbeiterkolonien &c. eintraten, in den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg mit Berlin, Sachsen und im Königreich Württemberg.

Als erste deutsche Arbeiterkolonie wurde durch v. Bodelschwingh „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld am 17. Aug. 1882 mit 351 Plätzen eröffnet; es folgten in den Jahren 1883 und 1884 je fünf, im Jahre 1885 zwei, 1886 drei und 1888 vier neue Kolonien, so daß Ende 1888 20 Kolonien im Deutschen Reiche bestanden (s. die Tabelle unten sub 4).

2. Allgemeine Grundsätze und Spezialbestimmungen für die A. Behufs Entfaltung einheitlicher Thätigkeit und Feststellung der leitenden Gesichtspunkte für Errichtung und Verwaltung von Arbeiterkolonien traten die Vorstände am 16. Okt. 1883 in Hannover zusammen und einigten sich über folgende „allgemeine Grundsätze“:

Die Kolonien sind Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit. — Naturalverpflegungsstationen sind in erster Linie Sache der Kommunalverbände, denen jedoch die Unterstützung der Vereinsthätigkeit zu gewähren ist. — Aufnahme in die Kolonien finden arbeitsfähige, arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und Würdigkeit. Auch entlassene Gefangene finden in denselben bereitwilligst Aufnahme. Ihr Ziel geht vor allem auf dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten. Die Kolonien müssen eine christliche Grundlage haben und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen. Hauptsache der Beschäftigung bleibt Landbau, Industrie nur im Notfall.

Von den Spezialbestimmungen heben wir folgende hervor: Alle Kolonien nehmen eine gemeinsame Hausordnung an. Die Arbeitsvergütung muß niedriger sein als der ortsübliche Arbeitslohn; im Winter nicht über 25, im Sommer nicht über 40 Pf. Als Strafe besteht für den Kolonisten der Regel nach kein anderes Mittel als die Entlassung.

Bezüglich der Stellung der Kolonien zu einander, wurde bestimmt, daß jede Kolonie das Recht hat, Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufzunehmen, solange sie Raum hat; bevorzugt werden diejenigen, die in den betr. Landesteilen ihren Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Aufbringung der nicht unerheblichen pekuniären Mittel beschloß man, dieselben durch freie Liebesgaben und durch Sammlungen in Kirche und Haus zu beschaffen. Ferner sollten Kreise, Städte und speziell die Provinzialstände, welche eine erhebliche Abnahme der Korrigenden durch die Arbeiterkolonien erhoffen dürfen, ersucht werden, den Ankauf von passenden Koloniegrundstücken durch zinsfreie Darlehen zu erleichtern; insbesondere dient auch die Jubiläumsgabe aus dem kronprinzlichen Jubelfonds zur Förderung des Unternehmens. (Es sind 170 000 M. aus diesem Fonds zur Subventionierung der Arbeiterkolonien bestimmt.) Sämtliche Kolonien bilden einen Verband, an dessen Spitze ein Zentralvorstand mit dem Sitz in Berlin bezw. geschäftsführender Ausschuß steht. Die unmittelbare Verwaltung jeder Kolonie liegt einem Lokalkomitee ob, unter diesem führt ein Hausvater bezw. Inspektor unter Assistenz einiger Brüder aus dem rauhen Hause (Hamburg) die Wirtschaft der Kolonie und sorgt für Aufrechterhaltung der Hausordnung. Die Kolonievorstände vereinigen sich im Zentralausschuß, der die gemeinsame Oberleitung und Vertretung bildet.

3. Naturalverpflegungsstationen. Da die Naturalverpflegungsstationen die notwendige Grundlage für eine gedeihliche Wirksamkeit der Arbeiterkolonien bilden, so geben wir kurz die Hauptgrundsätze, die über

Errichtung von Verpflegungsstationen in der 1. ordentlichen Versammlung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien (Febr. 1884, Berlin) festgestellt wurden: „Die Naturalverpflegungsstationen bilden hiernach die unerläßliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Durch dieselben soll eine Neuordnung der Unterstützung der mittellosen wandernden Bevölkerung eingeführt werden; sie sind daher keineswegs nur Stationen für diejenigen, welche die Arbeiterkolonien aufsuchen. Um ihren Zweck zu erreichen, müssen sie durch ganz Deutschland und nach möglichst einheitlichen Grundsätzen eingerichtet werden. Die Einrichtung ist Sache nicht zu kleiner Kommunalverbände. Die Stationsverpflegung muß ausreichend sein, so daß der Wanderer marsch- und arbeitsfähig bleibt. Die Verpflegung ist thunlichst von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Mit der Verpflegungsstation ist möglichst ein Arbeitsnachweis zu verbinden." Es bestanden im Jahre 1887 in Preußen 917 Stationen, von denen 652 für die Aufnahme eine Arbeitsleistung verlangten; mit 514 Stationen war auch eine Arbeitsnachweisestelle verbunden. (Näheres siehe: Zeitschr. f. Arbeiterkolonien 1889, Nr. 1, S. 17 ff.)

4. Uebersicht aller bis Ende 1888 errichteten A. Wir lassen nun eine allgemeine Uebersicht aller bis Ende 1888 im Deutschen Reiche bestehenden Arbeiterkolonien folgen, mit dem Bemerken, daß für die Thüringischen Staaten bereits auch schon auf dem Rittergut Geilsdorf bei Stadtilm die Anlage einer Kolonie ins Werk gesetzt ist, deren Einweihung am 28. Juli 1889 stattgefunden hat. Die nachstehende Tabelle enthält außer dem Namen der Kolonie, dem Eröffnungstermin und der Zahl der belegbaren Plätze im Jahre 1888 auch die Gesamtzahlen aller Aufgenommenen bezw. Entlassenen in jeder Kolonie seit dem Bestehen derselben.

Insgesamt fanden bis zum 1. März 1889 durch 20 Kolonien 30 824 Aufnahmen und 28 552 Entlassungen statt. 2272 Mann blieben also am 1. März in allen Kolonien als Bestand. Gegenüber der großen Zahl der namentlich im Winter arbeitslos umherziehenden Leute erscheint die Anzahl der verfügbaren Plätze, ca. 2350, nicht ausreichend, wie denn thatsächlich im Dezember 1888 z. B. 397, im Januar 1889 383, im Februar 203 Mann abgewiesen werden mußten. Die vorsorglichen Bettler, die sich vor einer Abweisung wegen Ueberfüllung sichern wollen, kommen bereits frühzeitig, und zeigen daher im Oktober, November, Dezember die Aufnahmelisten meist hohe Zahlen, während Januar und Februar selbst bei strengem Winter zurückstehen, weil eben viele Plätze für längere Zeit schon vorher besetzt sind.

Name der Kolonie. Provinz. (Staat.)	Eröffnungstermin	Belegbare Plätze	Aufgenommene seit Eröffn. bis 1. 3. 89	Entlassene
1. Wilhelmsdorf, Prov. Westfalen	22. 3. 82	200	4820	4687
2. Kästorf, Prov. Hannover	24. 6. 83	150	2333	2168
3. Rickling, Prov. Schleswig	10. 10. 83	150	2833	2683
4. Friedrichswille, Provinz Brandenburg	13. 11. 83	175	3173	3015
5. Dornahof, Kgr. Württemberg	15. 11. 83	100	2032	1938
6. Seyda, Prov. Sachsen	14. 12. 83	200	2639	2446
7. Dauelsberg, Grhzgt. Oldenb.	8. 2. 84	50	972	932
8. Wunscha, Prov. Schlesien	14. 7. 84	100	1441	1310
9. Meierei, Prov. Pommern	25. 7. 84	150	1672	1553
10. Carlshof, Prov. Ostpreußen	15. 10. 84	250	2390	2080
11. Berlin	1. 12. 84	80	1203	1127
12. Ankenbuck, Grhzgt. Baden	26. 2. 85	60	794	729
13. Neu-Ulrichstein, Hessen	1. 7. 85	120	1136	1041
14. Lühlerheim, Rheinprovinz	15. 2. 86	120	1080	976
15. Schneckengrün, Königr. Sachsen	22. 2. 86	120	1237	1123
16. Elkenroth, Rheinprov. (kath.)	20. 10. 86	50	398	346
17. Simonshof, Kgr. Bayern	1. 5. 88	100	338	243
18. Maria-Veen, Westfalen (kath.)	1. 10. 88	110	170	77
19. Alt-Latzig, Prov. Posen	26. 10. 88	30	86	26
20. Magdeburg, Prov. Sachsen	23. 11. 88	28	77	52

5. Zweigkolonien, Heimatkolonien &c. Außer den eigentlichen Kolonien bestehen dann noch die sogen. Zweigkolonien z. B. Karpfenteich, Großbeeren, Neu-Kamerun u. s. w.; bei diesen tritt das erziehliche Moment weniger in den Vordergrund, auch wird auf längeren Aufenthalt behufs Stärkung des vielfach „schwachen, moralischen Rückgrats" der Kolonisten kein besonderer Wert gelegt.

Als eine weitere Ergänzung der Arbeiterkolonien sind ferner die Heimatkolonien anzusehen, deren erste im Sept. 1886 in Düring bei Loxstedt unter dem Namen

„Friedrichwilhelmsdorf" mit 12 Kolonisten eröffnet wurde. Hier soll denjenigen, die sich in den Arbeiterkolonien als brauchbar erwiesen haben, die Möglichkeit geboten werden, durch eigene Arbeit (landwirtschaftliche) sich seßhaft zu machen, ein eigenes Heim sich zu erwerben. Die bisher vorliegenden Erfahrungen berechtigen noch nicht zu einem abschließenden Urteil über die Heimatkolonien, vor allem fragt sich, ob im Deutschen Reiche Grund und Boden in größerem Umfange noch so billig zu haben ist, daß die Kolonisten außer der Amortisation und Verzinsung noch ihren täglichen Lebensunterhalt verdienen können. Neben den Kolonien wird dann die Errichtung von Trinkerasylen bezw. Trinkerheilstätten geplant und sind bereits „Friedrichshütte" bei Wilhelmsdorf in Westfalen mit ca. 50 Betten und Salem bei Rickling in Schleswig mit ca. 25 Betten eröffnet. — Wie notwendig dieselben sind, geht unter anderem auch aus dem Jahresberichte der Kolonie Neu-Ulrichstein für 1887/88 hervor, in dem es heißt: eine Erfahrung, die wir leider mit allen andern Kolonien teilen, ist die, daß ein ansehnlicher Prozentsatz der Kolonisten, sobald sie die Kolonie im Rücken haben, dem langentbehrten Branntweingenuß wieder zum Opfer fällt. — Schließlich erwähnen wir noch die für mehrfach rückfällige Kolonisten, man bezeichnet dieselben als „Koloniebummler", in Vorschlag gebrachten Strafkolonien.

6. Erfolge der A. Was nun die Erfolge der Arbeiterkolonien bezüglich des Rückganges der Wanderbettelei betrifft, so wird vor allem auf die Abnahme der Korrigenden hingewiesen; während nämlich 1882, dem Jahre der Eröffnung von Wilhelmsdorf, noch 28027 Korrigenden in Preußen eingeliefert wurden, sank die Zahl derselben 1887/88 bis auf 19180. Diesen Erfolg in hervorragendem Maße den Arbeiterkolonien bezw. Verpflegungsstationen zuschreiben zu wollen, wäre u. E. sehr gewagt. Vor allem haben sich doch die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich gebessert, wofür zahlreiche andere Thatsachen sprechen. Erschüttert wird die obige Annahme auch dadurch, daß z. B. in Elsaß-Lothringen, wo keine Kolonie besteht, die Zahl der Korrigenden von 1884/85 zu 1885/86, 1886/87 bezw. 1887/88 von 628 auf 496, 529 bezw. 410 herabging; dasselbe zeigt sich in der Provinz Posen, wo erst Ende 1888 eine Kolonie eröffnet wurde, trotzdem sank die Zahl der Korrigenden von 1882 mit 1702 auf 1011 im Jahre 1887/88; andererseits stieg im Königreich Württemberg, wo seit 1883 eine Arbeiterkolonie besteht, die Zahl der Korrigenden in den Jahren 1884/85 bis 1887/88 von 170, 175, 182 auf 185.

Der beste Erfolg der Kolonien würde darin bestehen, wenn möglichst alle Kolonisten schnell in Arbeit untergebracht werden könnten und sie nur selten die Kolonie wieder aufsuchten. Mit Rücksicht auf das in den Kolonien zumeist sich aufhaltende Publikum hatte man einen mindestens viermonatlichen Aufenthalt als erforderlich angesehen, um die Kolonisten an ein geordnetes, arbeitsames Leben zu gewöhnen. Nach den neuesten Beschlüssen des Zentralvorstandes — Februar 1889 — soll angesichts der so erheblichen Verschiedenheit der individuellen Fälle diese Beschränkung künftig fortfallen, jedoch soll bei sechsmonatlichem und längerem Aufenthalte das Lokalkomitee und der Hausvater den betr. Fall periodisch erörtern. Diese Bestimmung ist nach unseren neuesten Feststellungen kaum geboten, da z. B. 1886/87 nur ca. 6% der Entlassenen in diese Kategorie gehörten, während 23,7% bis höchstens 35 Tage (5 Wochen); 52,3% bis höchstens 2½ Monate in den Kolonien verweilten. Es fragt sich u. E. eher, ob nicht vielmehr behufs durchgreifender Besserung der Kolonisten zur Gewöhnung an regelrechte Arbeit und geordnete Lebensweise im Arbeitsvertrag eine Minimalaufenthaltsfrist von vielleicht 6—7 Wochen (über 39% verließen die Kolonien vor Ablauf einer solchen) festzusetzen wäre, von der die Kolonie natürlich absehen könnte, wenn der Betreffende eher in feste Arbeit untergebracht werden kann ꝛc.

Leider gelingt die Unterbringung in Arbeit nur vereinzelt; Kolonie Wunscha berichtet, daß seit Eröffnung bis Ende 1888 1368 Kolonisten Aufnahme fanden und 1258 abgingen, von denen 289 oder nur 22% Arbeit oder Stellung erhielten. In Schneckengrün im Königreich Sachsen wurden im Jahre 1887/88 398 Kolonisten neu aufgenommen, 409 gingen ab; 42 von diesen oder nur 10,2% erhielten Arbeit bezw. Stellung. Von allen 16 Kolonien, die 1886/87 bestanden, wurden 5934 Mann entlassen und fanden 24,7% beim Abgang Arbeit; es zeigt sich hierbei also ein günstigeres Resultat, als es z. B. von Wunscha und Schneckengrün erzielt wurde; immerhin bleibt die Thatsache bedenklich, daß 75,3% der abgehenden Kolonisten keine Arbeit erhielten. Unter ihnen befanden sich ca. 58%, die wieder auf Wanderschaft gingen; 4% mußten wegen schlechten Betragens, 1,5% wegen Arbeitsscheu, 1% wegen Trunk entlassen worden; 2% entliefen. Hinzukommt, daß ein nicht unerheblicher Teil der Abgehenden nur mit geringen oder gar keinen Mitteln entlassen wurden. Es erhielten z. B. in Schneckengrün (im Königreich Sachsen) von 356 im Jahre 1886/87 Entlassenen 109 oder 30,6% Nichts, bezw.

16 %) hinterließen sie Schulden; weitere 4,2 % erhielten unter 50 Pf., weitere 4,8 % unter 1 M. Namentlich bei längerer Aufenthaltszeit müßten Vorkehrungen getroffen werden, um die Kolonisten mit einem genügenden Zehrgroschen, sofern sie nicht sofort in der Nähe der Kolonie in Arbeit treten, zu versehen.

Den gefährlichsten Punkt im ganzen Koloniewesen bilden u. E. aber die wiederholten Aufnahmen derselben Personen und erscheint uns daher die in der Sitzung des Zentralvorstandes vom 21. Februar 1889 angenommene These 3, wonach a) wiederholte Aufnahmen an sich nicht zu beanstanden sind, recht bedenklich. Zwar sollen dieselben beschränkt werden durch den Zusatz b) der bei Wiederaufnahme voraussetzt, daß die Kolonisten ordnungsmäßig entlassen wurden, die ihnen zugewiesene Arbeit antraten, aus derselben ohne ihr Verschulden schieden und sich in der Zwischenzeit von Bestrafungen freihielten, doch dürften die hier geforderten Nachweise schwer zu erbringen, bezw. das Gegenteil dem Kolonisten schwer nachweisbar sein. In welchem Umfange die wiederholten Aufnahmen stattfanden, erhellt daraus, daß von 5556 Kolonisten 3617 oder 65,1 % einmal in den Kolonien waren, 1839 oder 37,9 % zwei und mehrmals; darunter 8,2 % dreimal, 2,8 % viermal, 1,2 % fünfmal, 0,5 % sechsmal. Der von einigen Kolonien als zulässig erachtete Prozentsatz von 25 % wird in der Mehrzahl der Kolonien überschritten.

Wichtig sind für die Beurteilung des Koloniepublikums auch Ermittelungen über die Bestrafungen in Verbindung mit dem wiederholten Aufsuchen der Kolonien. Nach den neuesten Arbeiten des Unterzeichneten ergiebt sich, daß von den einmal Aufgenommenen 74,9 %; von den zweimal 80,9 %, von den dreimal 85,1 %, von den viermal 92,8 %, von den fünfmal 95,7 %, von den sechsmal Aufgenommenen 88,5 % bestraft waren. Es zeigt sich, daß die häufig wiederkehrenden Kolonisten auch wiederholt bestrafte Personen waren und auch diese Thatsache sollte zur größten Strenge bei Wiederaufnahmen mahnen. Faßt man die von allen 14 Kolonien im Berichtsjahr 1887/88 entlassenen Kolonisten zusammen (für zwei Kolonien fehlten die bezüglichen Angaben), so findet man unter 5556 Kolonisten 22,4 % unbestrafte, 77,6 % bestrafte und zwar meist mehrfach bestrafte Leute.

Bezüglich der Art der Strafen ergiebt sich, daß von den 4309 oder 77,6 % Bestraften 30,8 % Haft, 15,4 % Gefängnis, 16,9 % Haft und Gefängnis, 1,8 % Gefängnis und Zuchthaus, 2,5 % Haft, Gefängnis, Zuchthaus &c. verbüßt hatten. Nach Kolonien betrachtet, befanden sich in Rickling unter 351 im Jahre 1886/87 Entlassenen 295 oder 84 % Bestrafte, in Kastorf unter 466 353 oder 75,8 %, in Friedrichswille unter 689 587 oder 85,2 %, in Wunscha unter 369 315 oder 85 %, in Schneckengrün unter 414 372 oder 89 %, in Elkenroth unter 95 67 oder 70,5 % &c.

Was sodann die Art der Beschäftigung betrifft, so ist diese in allen Kolonien, soweit als irgend thunlich, eine landwirtschaftliche; außer der Feldbestellung wird auch Forst- und Weidenkultur betrieben, ferner wurden Moorkulturen angelegt, Hopfenpflanzungen, Torfstiche, Ausroden von Baumstämmen &c. In Berlin und Magdeburg wurden die Kolonisten mehrfach industriell mit Stroh-, Korb- und Rohrflechten, Flaschenhülsenfabrikation, in der Tischlerei, Schuhmacherei, Holzzerkleinern und ähnlichen Arbeiten beschäftigt. Grundsatz ist überhaupt, jeden thunlichst nach seinen Fähigkeiten und in seinem Gewerbe zu beschäftigen; es werden daher alle in der Kolonie erforderlichen Kleider, Stiefel, Hausgeräte &c. von Kolonisten selbst gefertigt.

Um nun durch die Kolonien die Wanderbettelei erfolgreich bekämpfen zu können, ist u. E. auf folgende Punkte Gewicht zu legen: 1) die wiederholten Aufnahmen müssen an besonders erschwerende Bedingungen geknüpft werden, wie das z. B. in Wunscha bereits der Fall ist, wo bei der 2. Aufnahme der Kolonist 3 Wochen (sonst 2 Wochen) ohne Löhnung, nur gegen Beköstigung und Wohnung arbeiten muß. 2) Die Unterbringung der Kolonisten in Arbeit muß in höherem Maße als bisher stattfinden; eine Kontrolle darüber, wie lange die in Arbeit Untergebrachten in derselben verblieben, ist erwünscht. 3) Die Bestimmung einer Minimalaufenthaltszeit (4—6 Wochen) erscheint im Interesse eines erfolgreicheren Einwirkens auf die Kolonisten ebenfalls geboten.

II. Holländische Arbeiter- und Armenkolonien.

Dem in Holland Anfang dieses Jahrhunderts immer drohender werdenden Pauperismus suchte General van den Bosch, dadurch zu steuern, daß er vorschlug: notleidende Menschen, die aus Mangel an Arbeit in ihrer Heimat ihr Brot nicht verdienen könnten, in bestimmten unkultivierten, aber kulturfähigen Gegenden anzusiedeln; die Armen sollten auf diese Weise ihren Heimatsgemeinden nicht zur Last fallen, andererseits auch nicht zum Betteln genötigt sein.

Es bildete sich unter van den Boschs Leitung die „Maatschappiy van Weldadigheed“ (Wohlthätigkeitsverein) die 1818 bereits 21 187 Mitglieder zählte. Ein größerer Komplex bei Steenwick, Provinz Drenthe, wurde angekauft und 1818 der erste Versuch mit der Ansiedelung 50 armer Familien gemacht. Den Hauptstamm sollten brotlose, arbeitsfähige und arbeitswillige Leute bilden; nebenbei wollte man auch Findelkinder in Erziehung nehmen und Gewohnheitsbettler in Zwangsarbeit um deren Umherziehen zu hindern. Zunächst wurden die freien Kolonien Frederiksoord, Wilhelmsoord und Wilhelminasoord errichtet; ferner die Waisenkolonie Veenhuizen (Provinz Drenthe) und die Ackerbauschule Wateren. Die Zwangskolonien befanden sich in dem ehemaligen Fort Omerschanz und in Veenhuizen. Anfänglich war die Frequenz in den Kolonien eine recht rege, doch nahm dieselbe allmählich infolge der schlechten Finanzlage der Gesellschaft ab; im Jahre 1842 wurden 3308, 1845 2263, 1848 2598, 1851 1976 Personen aufgenommen. Die Beschäftigung der Kolonisten bestand meist in Ackerbau und Feldwirtschaft, daneben wurden auch die Gewerbe (Schuhmacherei, Schneiderei, Tischlerei 2c.) betrieben, deren Erzeugnisse für die Hauswirtschaft nötig waren; später trat noch industrieller Betrieb (Weberei, Spinnerei) hinzu.

Die Gesellschaft hatte im Anfang ihres Bestehens sehr zu ihrem Nachteil, wie sich später ergab, der Regierung gegenüber sich verpflichtet, bis zu 9200 Arme, Bettler und Vagabunden gegen eine jährliche Pauschalsumme von 222 000 fl. aufzunehmen. Die Folge davon war, daß 1842 bereits eine Schuldenlast von 3³/₄ Mill. fl. bestand. Da der Regierung selbst aus öffentlichen Rücksichten am Fortbestande der Kolonien lag, kam 1842 ein Vertrag mit der Regierung zustande, nach welchem der Staat für einen bestimmten Preis alle Kolonien übernahm; es trat somit an Stelle des Wohlthätigkeitsvereins ein großartiges Staatsunternehmen. Trotzdem wuchs die Schuldenlast, bis 1859 eine durchgreifende Reorganisation auf gesunder Basis durchgeführt wurde. Man behielt nur 3 Kolonien: Frederiksoord, Wilhelmsoord und Wilhelminasoord bei und beschränkte sich auf die Aufnahme 1) von Koloniearbeitern; dieselben, mit Haus nebst Garten, erhalten Arbeit in den Fabriken oder in der Landwirtschaft, zahlen wöchentlich 48 Cts. für Wohnung, Kleidung 2c.; 10% des Bruttoverdienstes wird ihnen gutgeschrieben und alle drei Monate ausbezahlt. 2) Freibauern (vry boeren); diese pachten Wohnung und Land (2¹/₂ ha), wofür sie jährlich 35—75 fl. zahlen; sie bebauen ihr Land auf eigene Rechnung und Gefahr; zur ersten Einrichtung erhalten sie eine bestimmte Menge Heu, Stroh, Kartoffeln, eine Kuh und gedüngtes Roggenland; auf diesen unverzinslichen Vorschuß zahlen sie jährlich 7¹/₂ fl. ab. Gemeinden oder Korporationen, die einmal 1700 fl. zahlen, erhalten das dauernde Besetzungsrecht eines Hofes. 3) Pensionäre, meist jüngere Leute, werden gegen ein Jahrgeld von 120 fl. in Familien untergebracht und in einem Gewerbe unterrichtet; 20% ihres Lohnes erhalten sie als Taschengeld, der Rest wird gut geschrieben. An der Spitze der Verwaltung steht ein Direktor, der mit 2 Unterdirektoren in den Kolonien wohnt. Zur Zeit befinden sich in den drei freien Kolonien (2010 ha) 224 Familien von Freibauern, 90 Familien von Koloniearbeitern und 120 Pensionären, überhaupt ca. 2000 Seelen.

Litteratur:

Für Deutschland: O. G. Heldring. Sein Leben und seine Arbeiten. Aus dem Holländischen übersetzt von R. Müller, Gütersloh 1882. Zeitschr. „Die Arbeiterkolonie“, I. Jahrg. 1883 ff., Bertelsmannsche Buchdr., Gadderbaum. Kammeralistische Zeitung für den preuß. Staat, Jahrg. 1883 (Aufsatz von O. Jahn, Ueber die Erfordernisse und Mittel zur Verminderung der Verarmung und Bettelei). Rechenschafts- bezw. Jahresberichte der einzelnen Kolonien. I. bis IV. Protokoll der ordentlichen Sitzungen des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien, Gadderbaum 1884 ff. Englisches Blaubuch: Reports on the Elberfeld poor law system and German workmen's Colonies. Presented to booth Houses of Parliament, March 1880, London. v. Bodelschwingh, Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, 3. Aufl., Bielefeld 1883. Evert, Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis 1885, in der Zeitschr. des königl. preuß. stat. Büreaus, Jahrg. 1885, Berlin. G. Berthold, Beitrag zur Statistik der Arbeiterkolonien, 1884 (Drucksache 11 des Deutschen Vereins f. Armenpfl. und Wohlth. 1884). Derselbe, Statistik der Arbeiterkolonien im Deutschen Reiche und ihre weiteren Ergebnisse 1885 (Drucksachen desselben Vereins Nr. 4). Derselbe, Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonien, Leipzig 1887. Derselbe, Die Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterkolonien, Berlin und Dresden, 1889. — Für Holland: v. Buol-Bernburg, Die holländischen Arbeiterkolonien, Wien 1853. Th. Graß, Die holländischen Armenkolonien. Dorpat 1845. B. Löhnis, Arbeiders-Colonies als middel tot wering van Bedelarij (Économist 1887).

G. Berthold.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die A. in den einzelnen Staaten (S. 401).

I.
Einleitung.

In dem Artikel über die „Arbeit" ist darauf hingewiesen, daß die Arbeit als notwendige Berufsthätigkeit der meisten Menschen auch den Hauptinhalt ihres Lebens bilde, woraus weiter folge, daß für die Entscheidung der Fragen der volkswirtschaftlich rationellen **Arbeitszeit**, der **Arbeitsart** und der persönlichen Stellung des Arbeiters nicht bloß das Prinzip der möglichst hohen und steten Steigerung der Arbeitsproduktion durch möglichste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte maßgebend sein dürfe, sondern daß vor allem mit zu berücksichtigen sei: wie weit die Arbeit sich zu einer menschenwürdigen gestalte, wie weit bei ihr das Sittengesetz zu einer Wahrheit werde, wie weit sie die allgemein anerkannten Rechte des Menschen **verwirkliche** (s. oben S. 375).

Mochte man nun auch in früheren Jahrhunderten dieser Bedeutung der Arbeit: dem **vielseitigen Einflusse derselben auf das ganze** menschliche Leben, in gewissem Umfange Rechnung getragen haben, so änderte sich dieses doch vielfach seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, **als infolge der Ausdehnung der** Fabrikindustrie mit der Maschinenarbeit fast **jedwede Rücksichtnahme auf den Träger der** Arbeitskraft in den Hintergrund trat. Hatte bis dahin die persönliche Arbeit eine Art „Werkstattsverhältnis" ausgebildet, welches in mehr wie einer Beziehung Meister und Arbeiter miteinander verband, so schwand dieses fast völlig, als die maschinenmäßig be**triebene Industrie Arbeitgeber und Arbeiter** als Fremde einander gegenüberstellte und die Kluft zwischen Kapital und Arbeit mehr und mehr erweiterte. Die große Fabrikindustrie **strebte nach einer stets weiteren Ausdehnung** des Marktes und mußte mithin bemüht sein, die Waren immer billiger zu verkaufen. Ein möglichst niedriger Preis der Waren ließ sich aber nur dann erzielen, wenn man den Arbeitslohn so tief als nur irgend angänglich **herabsetzte und die billigsten Arbeitskräfte:** Kinder und Frauen, in immer steigendem **Maße heranzog** (s. oben S. 388).

Und dieses Bestreben der Fabrikanten fand bekanntlich eine verhängnisvolle Unterstützung durch die nationalökonomische Theorie jener Zeit. Der Smithianismus sah im Arbeiter fast nur noch das Werkzeug der Güterschaffung und nahm von der Persönlichkeit des Arbeiters kaum Notiz. Kein Wunder, **wenn sich allmählich die denkbar traurigsten Zustände in den arbeitenden Klassen ent**wickelten, wenn Hunger und Verzweiflung, Krankheit und Laster in bisher nie geahntem Maße sich in den unteren Schichten der Gesellschaft verbreiteten. Die stetig wachsende Verwendung von Kindern und Frauen zur Fabrikarbeit führte zu einer fast völligen Zersetzung des Familienlebens, und die uns heute nahezu unglaublich erscheinenden Schil**derungen von Mißhandlungen der Arbeiter** — besonders der Kinder, aber auch der Erwachsenen —, welche wir bei Engels und Marx lesen, finden ihre Bestätigung in den offiziellen Untersuchungen, welche in England um die Mitte dieses Jahrhunderts, aber auch schon früher (1816) angestellt worden sind.

Man mußte so allmählich zu der Erkenntnis gelangen, daß es weiterhin nicht möglich sei, die Dinge einfach gehen zu lassen, wie sie gehen wollten. Man rief die Gesetzgebung zu Hilfe, um wenigstens den gröbsten Mißständen entgegenzutreten. Man wandte sich naturgemäß anfangs dem Besonderen, dem **sich zunächst Aufdrängenden zu. Denjenigen Personen, welche, wie man annahm, sich selbst** am allerwenigsten zu schützen vermochten, den Kindern, demnächst den Frauen, wurde der gesetzliche Schutz zuerst zu Teil. Aber auch hier ging man im Beginne des staatlichen Eingreifens von bestimmten Industriezweigen aus, in denen vorwiegend Mißstände zu Tage getreten waren. Allmählich wurde der Schutz auf alle Fabriken ausgedehnt und auch auf die erwachsenen Männer zum Teil erstreckt.

Die Fabrikgesetzgebung, die sich auf diese Weise langsam herausbildete, sucht die Arbeiter vor einer Benachteiligung ihrer be**rechtigten Interessen zu wahren; sie regelt** somit vor allem Arbeitszeit, Arbeitsart, Lohn**zahlung, trifft Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern,** über die Arbeitsinspektoren &c.; sie will Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit schützen und durch verschiedenartige Maßnahmen Familienleben und Sittlichkeit in den arbeitenden Klassen heben. Sie ist be**müht, indem sie die mannigfachen Uebelstände zu beseitigen sucht, welche für die Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, auch** ihrerseits dazu beizutragen, daß die arbeitenden Klassen an den Segnungen des heutigen Kulturlebens in immer höherem Grade **teilzunehmen vermögen** (cf. oben S. 389). **Aber diese staatliche Fürsorge hat sich nicht nur auf die in Fabriken thätigen Arbeiter**

zu beschränken! Nicht weil die Arbeiter in Fabriken Beschäftigung und Unterhalt suchen und finden, sollen sie sich des staatlichen Schutzes erfreuen, sondern weil sie als besonders schutzbedürftig erscheinen. Finden sich auch in anderen Arbeitsverhältnissen schutzbedürftige Personen, welche sich selbst nicht helfen können, so wird auch denen die Gesetzgebung ihre Hilfe nicht versagen dürfen. So wird und muß die anfangs nur auf wenige Industrien beschränkte Fabrikgesetzgebung sich mehr und mehr zu einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen überhaupt zu schaffen berufen ist. —

Man hat anfangs dieses Eingreifen des Staates in den „freien Arbeitsvertrag" vielfach prinzipiell bekämpft. Allein heute ist diese Opposition verstummt, und es bedarf in der Gegenwart keiner weiteren Begründung für die Berechtigung, ja Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens zum Schutze der Arbeiter. Wohl zeigen sich häufig praktische Schwierigkeiten, die eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung auferlegen, welche nicht ohne weiteres das Ziel erreichen lassen, das Politiker und Gesetzgeber als erstrebenswert verfolgen, — indes die prinzipielle Frage ist sowohl in der Theorie wie in der Praxis zu gunsten der staatlichen Einmischung entschieden. In diesem Punkte haben die praktischen Bedürfnisse des Lebens sich mächtiger erwiesen, als alle Theorien zu gunsten der Freiheit.

Naturgemäß hat sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gestaltet; es hängt dies zumeist von der gewerblichen Entwickelung der betreffenden Länder, aber auch von vielen anderen Umständen ab. Hier ist man frühzeitig und energisch vorgegangen, dort spät und zögernd. In einigen Staaten hat sich die Fabrikgesetzgebung schon mehr und mehr zur Arbeiterschutzgesetzgebung ausgebildet, in anderen liegen nur die ersten Anfänge fabrikgesetzlicher Bestimmungen vor, in noch anderen fehlt es auch an diesen. Die nachfolgenden Spezialartikel (s. Abschn. II) enthalten über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ausführliche Mitteilungen; wir verweisen auf diese. Mit der Zeit dürften die heute noch vorhandenen großen Verschiedenheiten in der Gesetzgebung zweifellos mehr verschwinden, da auch diejenigen Staaten, welche gegenwärtig noch gar nicht oder nur in geringem Maße für die Interessen ihrer Arbeiter eingetreten sind, früher oder später zu der Einsicht gelangen werden, daß sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen nicht weiter unthätig die Hände in den Schoß legen dürfen. Möglich auch, daß über kurz oder lang, wie solches kürzlich seitens der Schweiz von neuem angeregt ist, die Arbeiterschutzgesetzgebung zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird. Bezüglich dieses letzten Punktes vergl. den Art. Fabrikgesetzgebung.

Im übrigen sei hier verwiesen auf die Art. Fabrik, Fabrikinspektoren, Handwerk, Hausindustrie; Frauenarbeit, Kinderarbeit, Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag; Gewerbe, Gewerbeordnung und Gewerberecht.

Litteratur:

S. die Litteratur bei den Art. „Arbeit" und „Arbeiter" und den hier folgenden Spezialartikeln über die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten. Außerdem: Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents. Berlin 1878.

Ludwig Elster.

II.

Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland.

A. Historische Entwickelung: 1. Vorbemerkung. — 2. Preußen bis zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. — 3. Bayern. — 4. Sachsen. — 5. Württemberg. — 6. Baden. — 7. Uebrige deutsche Staaten. — 8. Novelle von 1878 und sonstige Gesetze. — B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter. Vorbemerkung. — I. Arbeiter im allgemeinen. 1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. — 2. Verbot des Trucksystems. — 3. Arbeitszeugnisse. — 4. Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit (Konzessionsbedingungen, Anordnungen der Landesbehörden und des Bundesrats, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften). — 5. Spezialbestimmungen für Zündholzfabriken. — II. Weibliche Arbeiter: 1. Beschäftigung von Wöchnerinnen. — 2. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit be-

sonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. — 3. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken „unter Tage". — III. Jugendliche Arbeiter. a. Im allgemeinen: 1. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. — 2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. — 3. Fortbildungsunterricht — 4. Arbeitsbücher. — b. Jugendliche Fabrikarbeiter: 1. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren. — 2. Gesetzliche Beschränkungen der Beschäftigung von jugendlichen Personen zwischen 14—16 Jahren. — 3. Weitere Beschränkungen durch Bundesratsbeschluß. — 4. Kontrollvorschriften. — 5. Strafbestimmungen. — c. Beschäftigung mit Anfertigung von Zündhölzern. — IV. Lehrlinge. — V. Vollzug: 1. Fabrikinspektoren. — 2. Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaften. — 3. Verpflichtung zur Gestattung der Revisionen. — 4. Entscheidung von Streitigkeiten. — C. Besondere Bestimmungen: 1. Elsaß-Lothringen. — 2. Hausindustrie. — 3. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. — 4. Eisenbahnpersonal. — 5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. — 6. Bergarbeiter. — 7. Seeleute. — 8. Das Gesinde. — D. Reformbestrebungen.

A. Historische Entwickelung.

1. Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands knüpft zum Teil an an gewisse Grundsätze, die schon zu den Zeiten des Zunftsystems in Geltung waren. Nach der Gewerbeverfassung des vorigen Jahrhunderts war die Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Gehilfen und Lehrlingen nicht lediglich der freien Vereinbarung überlassen. Es hatten sich vielmehr bestimmte allgemeine Regeln sowie Zunft- und Ortsgewohnheiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten ausgebildet und der obrigkeitlichen Einmischung war ein weiter Spielraum gewährt. Unter den den Meistern obliegenden Pflichten stand die Obsorge für die ihm anvertrauten Lehrlinge obenan, aber auch den Gesellen gegenüber war sein Thun und Lassen in manchen Beziehungen beschränkt. Diese Grundsätze sind auch in den Zeiten der weitesten Gewerbefreiheit in Deutschland nie ganz vergessen worden und sind in dem jetzigen Rechte zum Teil wieder zur Anerkennung gelangt.

Die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands indes ist ein Produkt der neueren Zeit. Sie ist eine Folge der großartigen industriellen Entwickelung Deutschlands, die sich nach der Gründung des Zollvereins in den vierziger Jahren vollzogen hat. Mit den Segnungen des Großbetriebs und der Arbeitsteilung ist auch deren schlimme Begleiterin, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, eingezogen und hat bald die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt.

2. Preußen. Maßgebend und bahnbrechend in bezug auf den Arbeiterschutz war die Gesetzgebung Preußens. Das am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene preußische Landrecht (T. II, Tit. 8 §§ 278—400) enthält eine Kodifikation der damaligen gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verhältnisse zwischen den Meistern und deren Gehilfen und Lehrlingen. Entsprechend dem Unterordnungsverhältnis des Lehrlings und Gesellen unter den Meister sind dem letzteren auch gewisse Verpflichtungen im Interesse der ersteren auferlegt und zum Schutze derselben seiner Gewalt gewisse Schranken gezogen. Hierher gehört die Pflicht des Meisters zur Unterweisung und sittlichen Ueberwachung des Lehrlings und zur Verpflegung kranker Gesellen, ferner das Verbot der Verwendung der Lehrlinge und Gesellen zu häuslichen Arbeiten. Die Gewerbefreiheit, welche im Anfange dieses Jahrhunderts sich Bahn brach, führte auch dazu, daß die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals mehr der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen wurden (Gesetz vom 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betr. §§ 7—11, Ges.-S. S. 263). Indes trat nach einiger Zeit wieder ein Rückschlag ein, indem namentlich die Verhältnisse der jugendlichen Fabrikarbeiter ein Einschreiten der Gesetzgebung herausforderten. Von epochemachender Bedeutung war in letzterer Hinsicht das Regulativ vom 9. März 1839 (genehmigt durch Kabinetsordre vom 6. April 1839), welches die Annahme von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung untersagte, das Maximum der täglichen Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren auf 10 Stunden normierte und die Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit jugendlicher Arbeiter verbot. Außerdem ist in dem Regulativ zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter die Erlassung besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen vorbehalten.

Ferner traf die Allgemeine Gew.O. vom 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41) wieder eingehendere Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, in welchen sich im allgemeinen Grundsätze des preußischen Landrechts wiederfinden (§§ 134 ff.). In bezug auf den Arbeiterschutz schreibt dieses Gesetz namentlich vor, daß die Ortspolizeiobrigkeit darauf zu achten habe, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Außerdem trifft dasselbe nähere Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge.

Von weiterer wesentlicher Bedeutung war sodann die Verordnung vom 9. Februar 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäten &c. (G. S. S. 93 ff.); durch dieselbe wurde ausgesprochen, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen niemand verpflichtet ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. Ferner wurde bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Endlich enthielt diese Verordnung das Verbot des sogenannten Trucksystems: Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, wurden für verpflichtet erklärt, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde zu befriedigen, und zugleich wurde denselben verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren.

Einen weiteren Fortschritt brachte ferner das G. vom 16. Mai 1853, einige Abänderungen des Regulativs von 1839 betr. (G. S. S. 225 ff.). Hiernach war (vom 1. Juli 1855 ab) die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erst nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre gestattet, für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren wurde die tägliche Arbeitszeit auf sechs Stunden beschränkt und der tägliche Schulunterricht auf drei Stunden festgesetzt. Bezüglich der Pausen und des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, dann bezüglich der Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter wurden strengere Bestimmungen getroffen. Endlich wurde das Institut der Fabrikinspektoren, allerdings nur fakultativ — „wo sich dazu ein Bedürfnis ergiebt" — eingeführt.

Durch V. vom 22. September 1867 wurden sodann die Regulative vom 9. März 1839 und 16. Mai 1853 in den neu erworbenen preußischen Landesteilen eingeführt.

Die Gew. O. für den Norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245 ff.) brachte die in den erwähnten preußischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Grundsätze über den Arbeiterschutz mit wenigen Abänderungen auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung. Als Fortschritt ist aus derselben nur die Bestimmung hervorzuheben (§ 107), daß jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Ferner wurden die bezüglich der Fabrikarbeiter geltenden Vorschriften auf die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde sodann die Gew.O. für den Norddeutschen Bund am 1. Januar 1871 in Südhessen, am 1. Januar 1872 in Württemberg und Baden, am 1. Januar 1873 in Bayern, endlich am 1. Jan. 1889 in Elsaß-Lothringen eingeführt. (G. v. 27. Febr. 1888 R.G.Bl. S. 57.)

In materieller Hinsicht bedeutete die Ausdehnung der preußischen Vorschriften auf das übrige Deutschland eine Erweiterung des Arbeiterschutzes, da in den übrigen Staaten die Arbeiterschutzgesetzgebung teils weniger entwickelt war, teils überhaupt nicht existierte.

3. In **Bayern** war durch die Gew. O. vom 11. IX. 1825 das Konzessionssystem eingeführt. Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen enthielten auch Bestimmungen über die Verhältnisse der Gewerbetreibenden zu ihren Gehilfen und Lehrlingen, welche anfänglich ziemlich lax gefaßt waren (Instr. vom 28. Dez. 1825, Reg.Bl. 1826 S. 83 ff.), später eine strengere Auffassung zeigten (Instr. vom 24. Juni 1835, [Döll. V. O. S. Bd. 14 S. 886], und vom 17. Dez. 1853, Reg.Bl. S. 1863 ff.), schließlich aber wieder dem fast unbeschränkten Prinzipe der Vertragsfreiheit Platz machten (Instr. vom 21. April 1862, Reg.Bl. S. 713 ff.). Das Gewerbeges. vom 30. I. 1868 enthält gar keine Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, es blieben also diese Verhältnisse lediglich der freien vertragsmäßigen Regelung bezw. dem Zivilrecht überlassen, abgesehen von den auf die Art. 213 und 128 des P.St.G.B. sich gründenden Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe. — Zum Schutze der Kinder in Fabriken wurden, nachdem man sich in Nürnberg und Fürth anfänglich durch ortspolizeiliche Anordnungen geholfen hatte, allgemeine Vorschriften zuerst durch die V. v. 15. Jan. 1840 (Reg.Bl. 1840 S. 97 ff.), betr. die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken, getroffen. Die regelmäßige Beschäftigung von Kindern in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken wurde hierdurch untersagt, Kinder über 9 Jahre durften nur auf Grund von Zeugnissen über genügende körperliche Entwickelung und Schulbildung zur Arbeit angenommen, Kinder unter 12 Jahren nicht über 10 Stunden täglich und nicht bei Nacht beschäftigt werden. Verschärft wurden sodann diese Bestimmungen durch die V. v. 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betr. (Reg.Bl.

1854 S. 561). Hiernach war die Zulassung der werktagschulpflichtigen Kinder zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken durch das vollendete 10. Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Alter entsprechenden Elementarbildung und eines entsprechenden Religionsunterrichts bedingt. Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder war auf 9 Stunden des Tags festgesetzt, die Nachtarbeit derselben verboten, ein täglicher dreistündiger Schulunterricht für sie vorgeschrieben. — Der Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe war anfänglich ebenfalls der polizeilichen Regelung von Fall zu Fall (im Wege der Konzessionsbedingungen) überlassen. Allgemeine Vorschriften wurden durch Minist.-Verf. vom 11. Okt. 1849 zum Schutze der in Zündholzfabriken beschäftigten Arbeiter gegen die Phosphornekrose getroffen. Weiter ging sodann die auf Grund des Art. 128 des P.St.G.B. von 1861 erlassene Ministerialverf. vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betr. (Reg.Bl. S. 577). Dieselbe schrieb für alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt werden, vor, daß für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen sei, und traf außerdem spezielle Anordnungen für Spiegelbelegen, Phosphorzündholzfabriken, Nadelfabriken und Fabriken, in welchen Arsenik produziert oder verarbeitet wird. Die Verordnung ist zum Teil noch jetzt in Geltung.

4. Im Königreich **Sachsen** durften nach dem Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 (G. und V.Bl. S. 187 ff.). Kinder unter 10 Jahren (von 1865 ab unter 12 Jahren) in Fabriken nicht beschäftigt werden. Als Fabrik galt jedoch nur eine Unternehmung mit mehr als 20 Arbeitern, das regelmäßige Maximum der täglichen Arbeitszeit von Kindern bis zu 14 Jahren in Fabriken war auf 10 Stunden täglich, einschließlich der Pausen festgesetzt und die Nachtarbeit verboten. Für Fabriken war die Erlassung einer Fabrikordnung vorgeschrieben (§ 76). Das Trucksystem war allgemein verboten (§§ 70, 74). Den Arbeitgebern war die Verpflichtung zur Herstellung der zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen auferlegt (§ 75). Im übrigen war der Arbeitsvertrag im allgemeinen frei, über Ein- und Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung (§§ 66, 67), über die Zulässigkeit von Lohnabzügen (§§ 68, 71) über das Lohnverhältnis (§§ 78 ff.) waren indes einige Bestimmungen getroffen. — Von den älteren sächsischen, zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist insbesondere das Verbot des Trucksystems zu erwähnen. Während früher zur Förderung der Holzwaren-Hausindustrie in Grünhainichen der Tauschhandel an Material- und anderen Waren gegen Holzwaren von der Regierung förmlich begünstigt war, sah sich dieselbe im Jahre 1849 veranlaßt, diese Begünstigungen zurückzuziehen und das Auslohnen der Arbeiter mit Ware zu untersagen. (V. vom 22. Oktober 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwarenhändler ꝛc. betr.). Weitere eingehende Vorschriften gegen das Trucksystem erfolgten sodann durch die V. vom 18. Dezember 1855, betr. das Auslohnen der Arbeiter bei den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen. Die Verleihung von Konzessionen zum Torfkram an Faktoren oder Verleger und deren Ehegatten wurde schon durch eine V. von 1848 verboten.

5. Die **Württembergische** neue Gew. O. vom 12. Februar 1861 (Reg. Bl. S. 67 ff.) enthielt in Art. 17—39 einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlinge und Gehilfen, und regelte in Art. 44—45 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Als Fabriken waren Gewerbeunternehmungen angesehen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden. Für solche Unternehmungen war die Erlassung von Werkstätteordnungen vorgeschrieben (Art. 41). Ferner war bestimmt, daß bei den Einrichtungen der Fabriken, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe Vorkehrung gegen Beschädigung der Arbeiter zu treffen sei (Art. 42), das Trucksystem war verboten (Art. 43). Bezüglich der Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken war vorgeschrieben, daß dieselbe nur in einer Weise stattfinden dürfe, bei welcher jene an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwickelung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen wären (Art. 44). Zum Vollzug dieser sehr vagen Bestimmung waren indes keine näheren Bestimmungen getroffen, sondern die Ausführung den Lokalbehörden überlassen.

6. Im Großherzogtum **Baden** wurden schon durch die Min. V. vom 4. März 1840, den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder betr. (Reg. Bl. S. 41 ff.), einige Beschränkungen der Verwendung von schul-

pflichtigen Kindern in Fabriken eingeführt. Solche Kinder durften nur nach vollendetem 11. Jahre vom Besuche der Volksschule dispensiert werden und mußten dann in einer Fabrikschule einen mindestens zweistündigen täglichen Unterricht erhalten. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen durften täglich in der Regel nicht mehr als 12 Stunden betragen, ausgenommen bei Beschäftigung im Freien, die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsarbeit solcher jungen Leute war verboten. Durch das badische Gewerbsgesetz vom 20. September 1862 und die Vollzugsverordnung dazu vom 24. September 1862 (Reg. Bl. S. 409 ff., S. 417 ff.) wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Dieses Gesetz schrieb in Art. 22 vor, daß das Hilfspersonal nicht in einer Weise beschäftigt werden dürfe, durch welche es von der vorgeschriebenen Benutzung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung gefährdet würde. Ferner wurden durch dieses Gesetz alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen (Art. 23). Jeder Gewerbeunternehmer wurde als verpflichtet erklärt, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu behandelnden Haupt- und Hilfsstoffe alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Schonung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich sind (Art. 16, Vollz. V. § 37). Im übrigen war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (einschließlich des Lehrverhältnisses) der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen.

7. In den **übrigen deutschen Staaten** bestand vor der Einführung der preußischen bezw. norddeutschen Gew. O. eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt nicht, abgesehen von den teilweise noch erhaltenen, den Schutz der Lehrlinge betreffenden Bestimmungen und vereinzelten Anordnungen zur Abstellung besonders in die Augen fallender Mißstände, z. B. der in Zündholzfabriken auftretenden Phosphornekrose ꝛc. (s. z. B. die hessische Verordnung vom 9. August 1852, Maßregeln gegen die in Zündholzfabriken vorkommenden Kieferknochenkrankheiten betr., Reg. Bl. S. 353.)

8. **Die Novelle von 1878 und sonstige Reichsgesetze.** Der durch die Einführung der Norddeutschen Gewerbeordnung geschaffene Zustand befriedigte indes keineswegs allgemein. Verschiedene Industriezweige fühlten sich durch die ihnen auferlegten Fesseln beengt und benachteiligt, während von anderen Seiten ein viel weiter gehender Schutz der Arbeiter, namentlich Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen übermäßige Beschäftigung an Werktagen gefordert wurde. Durch Beschluß vom 30. IV. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquete darüber auf, ob ein solcher weitergehender Schutz angemessen und notwendig sei. Diese Enquete erfolgte in den Jahren 1874 und 1875 und das Ergebnis derselben wurde 1877 vom Reichskanzleramt publiziert (Berlin, C. Heymann).

Eine praktische Folge der Enqueten und des fortgesetzten Drängens des Reichstags war ferner die Vorlage zweier Gesetzentwürfe an den Reichstag, von welchen sich der eine (Abänderung des Tit. VII der Gewerbeordnung betr.) mit dem Arbeiterschutze befaßte, während der andere die Verhältnisse der gewerblichen Schiedsgerichte näher regeln wollte. Während über den letzteren Gesetzentwurf eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam der erstere zustande, und die auf demselben beruhende nunmehrige Fassung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung bildet den Kern der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Eine sehr wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht brachte indes die Novelle vom 13. VII. 1878 in bezug auf den Arbeiterschutz nicht. Der Zweck der Novelle war zunächst, wie die Motive sagen, eine größere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt. Außerdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert, und dem Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht und die Fabrikgesetzgebung auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt.

Weitere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter brachten sodann die Unfallversicherungsgesetze und das Gesetz über die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. V. 1884 (R. G. Bl. S. 49).

Absichtlich nicht erwähnt in vorstehender Darstellung der Entwickelung der Gesetzgebung sind die Bestimmungen über die

Sonntagsruhe, welche auf religiösen Motiven beruhen und nicht lediglich den Schutz der Arbeiter zum Zweck haben, sowie die Gesetze über die allgemeine Schulpflicht, deren Ein- und Durchführung gegen die übermäßige Verwendung von Kindern zur gewerblichen Arbeit ein nicht unwesentliches Hindernis bildet.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter.

Vorbemerkung. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft (G. O. § 105 Abs. 1). Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die Löhnung regeln sich daher im allgemeinen im einzelnen Falle nach den Bestimmungen des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages. Indes sind der privatrechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages in verschiedenen Beziehungen reichsgesetzliche Schranken gezogen und den Arbeitgebern zum Schutze der Arbeiter gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Diese Vorschriften beziehen sich teils auf alle Arbeiter, teils auf die Arbeiterinnen; besondere Fürsorge ist ferner den jugendlichen Arbeitern und den Lehrlingen gewidmet.

I. Arbeiter im allgemeinen.

1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. Für alle Arbeiter gilt der Grundsatz, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten können, ausgenommen solche Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. Diese Vorschrift hat eine lediglich zivilrechtliche Bedeutung, ihre Uebertretung ist nicht unter Strafe gestellt. Dagegen gelten neben dieser reichsgesetzlichen Vorschrift noch die landesgesetzlichen zum Schutze der Sonntagsfeier getroffenen Bestimmungen (§ 366 Ziff. 1 R. St. G. B.).

2. Verbot des Trucksystems. Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bezweckt den Schutz der Arbeiter gegen das sogenannte Trucksystem. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter letzteres Verbot nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden (§ 115 R. G. O.). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Gewerbetreibenden selbst sondern auch für deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie auch für andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist; sie gelten ferner auch zum Schutze „derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind", d. i. für sogenannte Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, sowie endlich auch für die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter (§ 119 Abs. 1 und § 154 Abs. 3 R. G. O.). Die Nichtbeachtung der in Rede stehenden Bestimmungen hat teils zivilrechtliche, teils strafrechtliche Folgen. Arbeiter, deren Forderungen nicht bar in Reichswährung berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit solche Zahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser damit bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 116 R.G.O.). Verträge, durch welche eine andere als die vorgeschriebene Zahlungsweise ausbedungen wurde, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 117 R. G. O.). Forderungen für Waren, welche verbotswidrig Arbeitern kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Hilfskasse, welcher der Arbeiter angehört, bezw. einer anderweitigen Arbeiterhilfskasse des Ortes oder der Ortsarmenkasse zu (§ 118 R. G. O.). Gewerbetreibende, welche

bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waren an Arbeiter der Vorschrift der Barzahlung bezw. dem Verbote des Warenkreditierens zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Arbeitszeugnisse. Die Arbeiter sind berechtigt, bei dem Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Eine Strafandrohung wegen Verweigerung des Zeugnisses findet sich in der R. G. O. nicht; der Arbeiter muß daher gegebenen Falls den Weg der Zivilklage beschreiten.

4. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Von besonderer Wichtigkeit sind die Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen die mit dem Gewerbetriebe verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Reichsgesetze treffen in dieser Richtung folgende allgemeine Vorkehrungen.

Bei der Genehmigung konzessionspflichtiger Gewerbeanlagen (wie Pulverfabriken, Hammerwerke, chemische Fabriken 2c., § 16 (R.G.O.) sind von der zuständigen Behörde auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind (§ 18 R. G. O.); dasselbe gilt, wenn es auch in der R.G.O. nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, für die Genehmigung von Dampfkesselanlagen (R.G.O. § 24). Wer solche Bedingungen nicht innehält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen.

Ferner stellt die R.G.O. den ganz allgemeinen bedeutsamen Grundsatz auf (§ 120 Abs. 3), daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Wer es unterläßt, der Aufforderung der zuständigen Behörde ungeachtet die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter herzustellen oder zu unterhalten, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden.

Der Bundesrat hat von der ihm hiernach zustehenden Befugnis bereits mehrmals Gebrauch gemacht, wobei der Ausdruck des Gesetzes „Einrichtungen" sehr weit ausgelegt wurde; der Bundesrat begreift z. B. unter den von dem Arbeitgeber herzustellenden und zu unterhaltenden Einrichtungen auch die Erlassung von Fabrikordnungen, welche dem Arbeiter ein gewisses Verhalten zur Pflicht machen, die Nichtzulassung kranker oder schwächlicher Arbeiter zur Beschäftigung, die fortdauernde ärztliche Ueberwachung der Arbeiter 2c.

Man vergleiche die Vorschriften:

a. über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen, vom 11. VII. 1884 (Zentralbl. f. d. D. R. 1884, S. 195 ff.),

b. über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 12. IV. 1886, R.G.Bl. S. 69 ff.,

c. über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. IV. 1888 (R.G.Bl. S. 172 ff.).

Soweit bundesrätliche Vorschriften nicht bestehen, verbleibt es bei den von den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erlassenen oder zu erlassenden generellen Anordnungen, oder sind die nötigen Einrichtungen durch spezielle Verfügung der zuständigen Behörden vorzuschreiben (R. G. O. § 120 Abs. 3). Zu erwähnen sind hier namentlich die von den Regierungen von Preußen, Bayern und Baden übereinstimmend erlassenen Vorschriften betreffend die Beleganstalten für Quecksilberspiegel (Preuß. Min. Bl. d. inn. Verw. 1889 Nr. 5, Bayer. G. V.O.Bl. 1889, S. 421 ff.). Jedoch sind in bezug auf die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften die Landesbehörden neuerdings durch die Bestimmung des § 81 des U.V.G. vom 6. VII. 1884 beschränkt worden, wonach derartige für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zu erlassende Anordnungen vorher den beteiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden sollen.

Außerdem sind durch die Reichsgesetze über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter (U.V.G. vom 6. VII. 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. V. 1885 und Bau-U.V.G. vom 11. VII. 1887) die Berufsgenossenschaften ermächtigt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen über die von

den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, ferner über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Nichtbeachtung mit Geldstrafen bis zu sechs M. Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, bezw. des zuständigen Landesversicherungsamtes. Bei Erteilung der Genehmigung ist zu beachten, daß die neuen Vorschriften nicht mit den bereits erlassenen bundesrätlichen oder landesrechtlichen Vorschriften in Kollision kommen. Die Berufsgenossenschaften haben von der Befugnis zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften zumeist Gebrauch gemacht. Dieselben sind in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes veröffentlicht.

5. Spezialbestimmungen für Zündholzfabriken. Endlich ist hier noch eine Spezialbestimmung zu erwähnen, welche allerdings nicht lediglich den Schutz der Arbeiter bezweckt. In dem **Reichsgesetz vom 13. V. 1884 betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern** (R.G.Bl. S. 49) ist vorgesehen, daß die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Außer dieser Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

II. Weibliche Arbeiter.

Weibliche Arbeiter im allgemeinen erfreuen sich eines besonderen gesetzlichen Schutzes nur insoweit sie in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, ferner in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten und in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigt werden. (§§ 135, 139ª, 154 R.G.O.)

1. Beschäftigung von Wöchnerinnen. In Betrieben der gedachten Art dürfen Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

2. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. Wichtiger ist die Vorschrift, wonach für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und insbesondere die Nachtarbeit der Arbeiterinnen verboten werden kann. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Zur Zeit sind bezüglich der Arbeiterinnen vom Bundesrate folgende Anordnungen getroffen:

a) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe von Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden (**Bekm. v. 23. IV.** 1879 Ziff. I, 1; Zentralbl. f. d. d. R. S. 303).

b) Bei Glashütten darf in solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dergl.), jugendlichen Arbeiterinnen (unter 16 Jahren) eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bundesrat zulassen. Mit Schleifarbeiten dürfen Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (Bekm. v. 23. IV. 1879 Ziff. I, 1 und 3; Zentralbl. f. d. d. R. S. 304).

c) In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochflut die Einteilung des Betriebs in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt und darf denselben der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden (Bekm. v. 3. II. 1886, R.G.Bl. S. 24.)

d) In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, dürfen Arbeiterinnen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Stoffen nicht in Berührung bringen (Bekm. v. 12. IV. 1886, R.G.Bl. S. 69).

e) In Anlagen, welche zur Anfertigung von Zigarren bestimmt sind, ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen nur unter gewissen Beschränkungen gestattet. Die Arbeiterinnen müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Betriebsunternehmer stehen, das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter ist nicht gestattet; indes gilt dieses Verbot nicht für Arbeiter, welche zu-

einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder Aszendenten und Deszendenten stehen. Ferner müssen für männliche und weibliche Arbeiter getrennte Aborte mit besonderen Eingängen, und sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein; auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden letztere Vorschriften keine Anwendung (Bekm. v. 9. V. 1888 § 11, R.G.Bl. S. 173).

f) Endlich ist in Gummiwarenfabriken die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände untersagt (Bekm. v. 21. VII. 1888, R.G.Bl. S. 219).

3. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken „unter Tage". In Bergwerken, Salinen, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und Aufbereitungsanstalten dürfen Arbeiterinnen nicht „unter Tage" beschäftigt werden.

4. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese, sei es unmittelbar durch die R.G.O., sei es durch den Bundesrat zum Schutze der Arbeiterinnen getroffenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M. und eventuell mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 146 Ziff. 2, § 154 R.G.O.)

III. Jugendliche Arbeiter.

Die Vorschriften, welche die Gew.O. zum Schutze der jugendlichen Arbeiter enthält, gelten teils für alle jugendlichen Arbeiter, teils bloß für die in Fabriken und den Fabriken gleichgestellten Anlagen beschäftigten; außerdem sind dieselben für die verschiedenen Alterskategorien der jugendlichen Arbeiter und für die Geschlechter von verschiedenem Inhalte und verschiedener Strenge.

a) Im allgemeinen.

1) Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. Die Uebertretung dieses Verbots ist mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. eventuell Haft bedroht; überdies kann die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter polizeilich erzwungen werden (R.G.O. §§ 106, 150).

2) Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Den in dieser Beziehung ergebenden polizeilichen Verfügungen haben sie zu gehorchen; Nichtbeachtung der polizeilichen Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. eventuell mit Haft bestraft (G.O. § 120 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Ziff. 4).

3) Fortbildungsunterricht. Die Gewerbeunternehmer haben ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die nötige Zeit zu gewähren, welche erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzen ist. Ob für den Arbeiter eine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule besteht, ist dabei unerheblich. Indes kann für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht schon landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden. Arbeitgeber, welche der Anordnung der Polizeibehörde ungeachtet, obige Vorschrift mißachten, unterliegen der unter Nr. 2 bezeichneten Strafe.

4) Arbeitsbücher. Personen unter 21 Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für die in Fabriken beschäftigten Kinder, für welche die „Arbeitskarte" vorgeschrieben ist (s. unten S. 412) und für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (G.O. § 107 Abs. 1). Zweck der Arbeitsbücher ist nicht unmittelbar, die Arbeiter zu schützen, vielmehr liegt der Zweck dieser Einrichtung primär darin, den Arbeitsvertrag gegen einseitige Willkürhandlungen, mögen dieselben von Arbeitern oder Arbeitgebern ausgehen, besser zu sichern und den jungen Leuten den Ernst der vermöge des Arbeitsvertrags eingegangenen Verpflichtungen besser einzuprägen. Die Arbeitsbücher sind indes hier insofern zu erwähnen, als die R.G.O. gewisse Bestimmungen gegen den Mißbrauch derselben zum Nachteile der Arbeiter enthält. Außerdem bilden dieselben für die Aufsichtsbeamten ein wirksames Mittel zur Kontrolle des Vollzugs der übrigen zum Schutze der Arbeiter geltenden Vorschriften. Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme eines jugendlichen Arbeiters einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen (G.O. § 107). Bei dem Eintritte

des Arbeiters hat der Arbeitgeber an den dafür bestimmten Stellen des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters, sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig (§ 111 R. G. O.). Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde den Eintrag in dem Arbeitsbuche kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (G. O. § 114). Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann kostenfrei gefordert werden, wenn der Arbeitgeber in oder an demselben unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ferner wenn der Arbeitgeber die Aushändigung des Arbeitsbuchs ohne rechtmäßigen Grund verweigert. In den beiden letzteren Fällen, sowie wenn das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet ist, trägt die Kosten der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs der Arbeitgeber. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach der Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk., eventuell mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, welche die Eintragungen in die Arbeitsbücher mit einem verbotenen Merkmale versehen (§ 146 Ziff. 3 R. G. O.).

b) Jugendliche Fabrikarbeiter.

Was in nachfolgendem von den jugendlichen Fabrikarbeitern bemerkt ist, gilt auch für die gleichalterigen Arbeiter in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, ferner für die Arbeiter in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (R. G. O. § 154). Diese Beschränkungen beziehen sich übrigens nur auf Arbeiter unter 16 Jahren („jugendliche Arbeiter“ im engeren Sinne). Sie sind teils unbedingte, d. i. solche, von welchen ein Dispens nicht statthaft ist, teils bedingte; ferner teils allgemeine, d. i. solche, welche für Fabriken und denselben gleichgestellte Anlagen überhaupt gelten, teils besondere für gewisse Kategorien von Fabriken, endlich teils materielle, teils solche Vorschriften, welche lediglich den Zweck haben, die Kontrolle der ersteren zu erleichtern, und sie lassen sich demnach in folgende vier Gruppen teilen.

1. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (R. G. O. § 135 Abs.). Dieses Verbot ist ein absolutes und unbedingtes, ein Dispens ist durchaus unstatthaft.

2 Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zwischen 14—16 Jahren. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule, d. i. der gewöhnlichen Werktagsschule verpflichtet sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen (R. G. O. § 135 Abs. 3). An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (R. G. O. § 136 Abs. 3). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden, die Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten (R. G. O. § 135, Abs. 2 und 4). Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder unter 14 Jahren eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden (R. G. O. § 136 Abs. 1 und 2).

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind in verschiedenen Richtungen zulässig, indem die R. G. O. teils Dispense für einzelne Fälle, teils allgemeine Aus-

nahmen für ganze Kategorien von Fabriken vorsieht. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von diesen sämtlichen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn ferner die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 R.G.O. vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden (R.G.O. § 139). Außerdem aber können durch Beschluß des Bundesrats für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, dann für solche Fabriken, deren Betrieb einer Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von sämtlichen oben angeführten Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute von 14–16 Jahren die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt. Der Bundesrat hat von der ihm hiernach zustehenden Befugnis bereits mehrfach Gebrauch gemacht:

a. Für die in Walz- und Hammerwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Festtagen, des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit (der Nachtarbeit) und der Arbeitspausen, jedoch nicht bezüglich der zulässigen Dauer der täglichen Arbeitszeit und des Schulbesuchs. Zugleich ist indes die Bestimmung getroffen, daß der Arbeitgeber solche Arbeiter nicht eher beschäftigen darf, als bis ihm für dieselben ein ärztliches Zeugnis ausgehändigt worden ist, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit diesem Zeugnisse wie mit dem Arbeitsbuche zu verfahren (s. oben S. 409). (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 303).

b. Für die in Glashütten beschäftigten Knaben unter 14 Jahren sind die Bestimmungen über den täglichen Schulbesuch modifiziert. In Glashütten mit ununterbrochener Tag- und Nachtarbeit und regelmäßig wechselnden Schichten treten ferner die Verbote der Nachtarbeit sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und während des Beicht- und Kommunionunterrichts, sowie die Vorschriften hinsichtlich der Arbeitspausen außer Anwendung, in Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer überdies auch die Bestimmungen über die täglich zulässige Arbeitszeit. Dafür sind anderweitige Bestimmungen getroffen, welche die jugendlichen Arbeiter gegen übermäßige Anstrengung sichern (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 186).

c. Für die in Spinnereien beim Betriebe der Spinnmaschinen beschäftigten jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren ist die zulässige Dauer der täglichen Arbeitszeit auf 11 Stunden festgesetzt, jedoch ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis einzuhändigen, wonach die körperliche Entwickelung des Arbeiters die gedachte Beschäftigung ohne Gefahr für dessen Gesundheit zuläßt (Bekanntm. vom 20. V. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 362).

d. Für Steinkohlenwerke, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, sind die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 R.G.O. hinsichtlich des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit und hinsichtlich der Arbeitspausen modifiziert, jedoch nur für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 16 Jahre, welche „über Tage" mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind (Bekanntm. vom 10. VII. 1881, Zentralbl. f. d. D. R. S. 275 und Bekanntm. vom 12. III. 1883, Zentralbl. f. d. D. R. S. 63).

e. Bei der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern zwischen 14 und 16 Jahren in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel rc. die Eintei-

lung des Betriebs in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer nicht möglich ist, finden die Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, sowie den Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 135 Abs. 4 und § 136 R.G.O.) keine Anwendung (Bekanntm. vom 3. II. 1886, R.G.Bl. S. 24).

3. Weitere Beschränkungen durch Bundesratsbeschluß. Für einzelne Fabrikationszweige sind noch weitere Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter als die in §§ 135, 136 R.G.O. vorgesehenen zulässig. Wie für Fabrikarbeiterinnen überhaupt (s. oben S. 408), so kann auch für jugendliche männliche Arbeiter durch Beschluß des Bundesrats die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern für solche Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Auch bezüglich dieser Bestimmungen gilt die Vorschrift, daß sie dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen sind, wenn der Reichstag dies verlangt.

Die einschlägigen, von dem Bundesrate getroffenen Bestimmungen sind folgende:

a. In Walz- und Hammerwerken dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in keiner Weise beschäftigt werden. Bezüglich des für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses s. oben (S. 411) unter Ziff. 2 lit. a (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 183).

b. Knaben zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Glashütten nicht mit Schleifarbeiten und in Tafelglashütten nicht vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 186).

c. In den Hechelsälen von Spinnereien sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern bis zu 16 Jahren während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden (Bekanntm. vom 20. V. 1879, Zentralbl. f. d. D. R. S. 238).

d. In den bereits wiederholt erwähnten Drahtziehereien mit unregelmäßigem Wasserbetriebe dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren bei der Herstellung des Drahts nicht beschäftigt und darf denselben der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahts bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden (Bekanntm. vom 3. II. 1886, R.G.Bl. S. 24).

e. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden (Bekanntm. vom 12. IV. 1886, R.G.Bl. S. 69).

f. Für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen gelten die gleichen Beschränkungen nur für die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. oben S. 408 sub e).

g. In Gummiwarenfabriken ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienenden Gegenstände untersagt (Bekanntm. vom 21. VII. 1888, R.G.Bl. S. 219).

4. Kontrollvorschriften. Eine fernere Gruppe von Vorschriften bilden diejenigen, welche lediglich den Zweck haben, die Kontrolle der in der R.G.O. selbst oder in den Bundesratsverordnungen enthaltenen materiellen Bestimmungen zu erleichtern. Es sind dies folgende:

a. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabriken, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben; eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist (R.G.O. § 138 Abs. 1 und 2).

b. Die Beschäftigung eines Kindes (unter 14 Jahren) in einer Fabrik ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Eines Arbeitsbuchs bedürfen diejenigen jugendlichen Arbeiter, für welche eine Arbeitskarte ausgestellt ist, nicht. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Sie haben Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht getroffenen Einrichtungen anzugeben; der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder

Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes (R. G. O. § 137).

c. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit sowie der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel angeschlagen ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält (R. G. O. § 138 Abs. 3).

Für solche Betriebe, für welche besondere Ausnahmsvorschriften hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gelten, sind in den betreffenden Bundesratsverordnungen in der Regel auch besondere Bestimmungen über die Aufstellung des aufzuhängenden Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter vorgesehen und ist zugleich vorgeschrieben, daß neben dem erwähnten allgemeinen Gesetzesauszuge eine zweite Tafel ausgehängt wird, welche die für den betreffenden Fabrikationszweig geltenden Bestimmungen enthält. Dies gilt für Walz- und Hammerwerke (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. S. 303), für Glashütten (Bekanntm. vom 23. IV. 1879, Zentralbl. S. 304); ferner hinsichtlich einer zweiten Tafel für Spinnereien (Bekanntm. vom 20. V. 1879, Zentralbl. S. 362) und für Steinkohlenwerke (Bekanntm. vom 10. VII. 1881 und 12. III. 1883, Zentralbl. 1881 S. 275, 1883 S. 63).

5. **Strafbestimmungen.** Endlich sind die einschlägigen Strafbestimmungen zu erwähnen. Uebertretungen der unter Ziff. 1 und 2 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen oder der vom Bundesrate erlassenen Ausnahmsvorschriften (Ziff. 2 und 3) werden mit Geldstrafen bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über das evident zu haltende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter und den auszuhängenden Gesetzesauszug dagegen unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 M., ev. einer Haftstrafe bis 8 Tagen, und die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Arbeitskarten endlich wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. ev. mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft.

c) Beschäftigung mit Anfertigung von Zündhölzern. Einen besonderen Charakter trägt die Vorschrift in § 2 des Ges. v. 13. V. 84 (R. G. Bl. S. 50), wonach in solchen Anlagen, in welchen Zündhölzchen unter Verwendung von weißem Phosphor verfertigt werden, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren gewissen Beschränkungen unterliegt. In Räumen, in welchen das Zubereiten der Zündmasse oder das Betunken der Hölzer oder das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren, und in Räumen, welche zum Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, darf Kindern unter 14 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Beschäftigung von jugendlichen Personen in der Hausindustrie. Die Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M., eventuell mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

IV. Lehrlinge.

Besondere Vorschriften bestehen endlich zum Schutze der Lehrlinge und zwar sowohl der im Handwerk wie der in Fabriken beschäftigten. Das Lehrverhältnis ist an sich ein zivilrechtliches, allein die R. G. O. hat im öffentlichen Interesse einige Bestimmungen getroffen, welche teils dazu dienen sollen, die Autorität der Lehrherrn zu stärken, teils aber auch bestimmt sind, den Lehrling zu schützen. Die letzteren sind folgende:

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren (R. G. O. § 126). Der Lehrling kann das Lehrverhältnis während der Probezeit, die mindestens vier Wochen betragen muß, aufgeben, und außerdem sind im Gesetze besondere Fälle vorgesehen, in welchen seitens des Lehrlings das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst werden kann; es ist dies namentlich der Fall, wenn der Lehrherr das ihm zustehende Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbil-

dung desselben schädigenden Weise vernachlässigt (R. G. O. § 128). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Zeugnisse treten (R. G. O. § 129). Ein Lehrherr, welcher die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

V. Vollzug.

Der Vollzug der reichsgesetzlichen, zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist im allgemeinen den ordentlichen Polizeibehörden der Bundesstaaten und den ordentlichen Gerichten überlassen, welche hierbei nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren haben. Jedoch sind folgende Ausnahmen zu beachten.

1. Fabrikinspektoren. Durch die Gewerbeordnung ist das Institut der Fabrikinspektoren obligatorisch gemacht. Die Landesregierungen sind verpflichtet besondere Beamte aufzustellen, welchen entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in Fabriken sowie die Obsorge dafür obliegt, daß die Unternehmer von Fabriken ihrer Verpflichtung, die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen, nachkommen (§ 139b R.G.O.). Die Zuständigkeit dieser besonderen Beamten erstreckt sich auch auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, endlich auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben. Uebrigens haben sich die Bundesregierungen darüber verständigt, daß bei denjenigen Betrieben, welche ohnehin unter der Aufsicht besonderer Bergbehörden stehen, von diesen letzteren die Funktion der Fabrikinspektoren wahrzunehmen ist. Auf Antrag der Landesregierungen kann ferner für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrats von der Anstellung von Fabrikinspektoren Umgang genommen werden. Letzteres ist indes nur der Fall in in Mecklenburg-Strelitz, Lippe und Schaumburg-Lippe.

Den Fabrikinspektoren stehen bei Ausübung der von ihnen wahrzunehmenden Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, zu. Im übrigen bleibt die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Die Fabrikinspektoren sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Endlich schreibt die R.G.O. vor, daß diese besonderen Beamten Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten haben. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

Nach der letzten amtlichen Veröffentlichung (für das Jahr 1887) waren an solchen besonderen Beamten angestellt: in Preußen 18 (und 5 Assistenten), in Bayern 4, im Königreich Sachsen 7 (nebst 19 Assistenten und 4 chemischen Sachverständigen), in Württemberg 1 (und 1 Assistent), in Baden 1 (und ein Hilfsbeamter), in Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lübeck, Bremen und Hamburg je 1 (außerdem in beiden letzteren Staaten je 1 Hilfsbeamter). Im Königreich Sachsen obliegt den Fabrikinspektoren zugleich auch die staatliche Beaufsichtigung der Dampfkessel.

Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren werden im Reichsamte des Innern behufs Vorlage an den Bundesrat und Reichsrat zusammengestellt und unter dem Titel „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" veröffentlicht. Sie bilden mit den schon früher erschienenen Berichten der preußischen Fabrikinspektoren (Gewerberäte) eine fortlaufende Reihe. In bezug auf die Art der Bearbeitung hat mehrmals ein Wechsel stattgefunden. An Stelle der früheren Aneinanderreihung von Auszügen aus den Einzelberichten ist jetzt ein systematischer Auszug getreten. Mehrere Bundesregierungen geben außerdem die Berichte ihrer Beamten vollständig

heraus, so insbesondere die preußische (wieder seit 1889), die bayrische und die k. sächsische Regierung.

2. Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaften. Die im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die einer Genossenschaft angehörigen Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hiezu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen angehalten werden. Die Beauftragten haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten, sich auch der Nachahmung von Betriebsgeheimnissen zu enthalten und sind hierauf zu beeidigen. Sie sind verpflichtet, den staatlichen Fabrikinspektoren auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen (§§ 82–85 des U. V. G. vom 6. VII. 1884).

3. Verpflichtung zur Gestattung der Revisionen. Die von den Fabrikinspektoren oder von den ordentlichen Polizeibehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Fabriken vorzunehmenden amtlichen Revisionen müssen die Gewerbeunternehmer zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten; die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft (R. G. O. § 139 b Abs. 5 und § 149 Ziff. 7). Aus dieser Vorschrift kann selbstverständlich nicht gefolgert werden, daß in den nicht zu den Fabriken zu rechnenden Anlagen die Vornahme von Revisionen nicht gestattet sei. Es wollte nur unter Androhung einer Strafvorschrift reichsgesetzlich sichergestellt werden, daß die Vornahme von Revisionen in Fabriken jederzeit erfolgen darf.

4. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen, die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut können an Stelle der außerdem hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden. Ein Muster eines solchen Ortsstatuts (für die Stadt Frankfurt a. M.) ist in den Amtl. Mitteil. aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, XII. Jahrg., 1887, S. 263 ff. abgedruckt.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Jugendliche Arbeiter in Elsaß-Lothringen. Nach dem Reichsgesetz vom 27. II. 1888, betr. die Einführung der Gew. O. in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. S. 57), kann daselbst die höhere Verwaltungsbehörde gestatten, daß jugendliche Arbeiter im Alter von 12–16 Jahren, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Fabrik bereits beschäftigt waren, daselbst in der durch das französische Ges. vom 22. III. 1841, betr. die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten zugelassenen Weise bis zum 1. I. 1891 weiter beschäftigt werden. Diese Ausnahme hat namentlich praktische Bedeutung für die Dauer der täglichen Arbeitszeit.

2. Hausindustrie. Keinen Beschränkungen, abgesehen von den aus der landesgesetzlichen Schulpflicht und der Feier der Sonn- und Festtage sich ergebenden, unterliegt die Beschäftigung von eigenen Familienangehörigen, insbesondere der eigenen Kinder, in der sogenannten Hausindustrie. Eine Ausnahme bildet nur das Verbot der Beschäftigung von Kindern bei der Anfertigung von Zündhölzern (s. oben S. 413). Andererseits werden Hausgewerbetreibende, d. i. solche selbständige Gewerbetreibende, welche für bestimmte andere Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, in bezug auf das Verbot des sogenannten Trucksystems (s. oben S. 406) den Lohnarbeitern gleichgeachtet (§ 119 Abs. 2 R. G. O.).

3. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die Bestimmungen der R. G. O. über die gewerblichen Arbeiter, also auch die Arbeiterschutzvorschriften, keine Anwendung (§ 154 Abs. 1 R. G. O.). An Stelle jener Bestimmungen treten die einschlägigen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs und im übrigen in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmun-

gen die etwaigen landesrechtlichen Vorschriften. Die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (Art. 57 ff.) haben lediglich einen zivilrechtlichen Charakter und sind sehr dürftig. Hervorzuheben ist hier wohl nur die Bestimmung, daß ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert ist, hierdurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von sechs Wochen nicht verlustig geht.

4. Das Eisenbahnpersonal. Nicht unter die Bestimmungen der R. G. O. fallen ferner die beim Betriebe von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter (§ 6 R. G. O.). Zum Schutze derselben gelten — abgesehen von der Kranken und Unfallversicherung — keine anderen Bestimmungen als zum Schutze des Publikums und zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes überhaupt. Dieselben sind enthalten in dem Bahnpolizeireglement, welches vom Bundesrate auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung erlassen worden ist (R. G. Bl. 1885 S. 289 ff.), dann in der Signalordnung vom 30. XI. 1885 (Zentralbl. f. d. D. R. 1885 S. 561 ff.) und in den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 30. XI. 1885 (Zentralbl. S. 570 ff.), endlich in der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. VI. 1878 (Zentralbl. 1878 S. 391 ff.). In Bayern gelten besondere Normen, welche jedoch materiell mit den für das Reich erlassenen übereinstimmen (s. die Bekanntmachungen vom 29. III. 1886, das Bahnpolizeireglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der bayrischen Bahnen betr., Ges. V. O. Bl. 1886, S. 73 ff., dann die Bekm. vom 5. III. 1882, die Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung betr., G. V. Bl. S. 83 ff.).

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter erstrecken sich die Bestimmungen der Gew. O. nicht. Reichsgesetzliche Bestimmungen zum Schutze derselben existieren überhaupt nur insofern, als das R. G. v. 5. V. 1886 betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in § 87 den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften anheimgiebt, „für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge und sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebs in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen". Die von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften werden in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts abgedruckt. Im übrigen gilt hinsichtlich des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter das Landesrecht, welches indes, abgesehen von dem einschlägigen Inhalt der Dienstbotenordnungen, sehr dürftig ist. Nur in einzelnen deutschen Gebieten bestehen Polizeivorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen (s. z. B. die Polizei-V. f. den Reg.-Bez. Wiesbaden bei Seel, Materien der Verwaltungspolizei, Wallmerod 1886 S. 561).

6. Bergarbeiter. Für die in Bergwerken, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, Salinen und Aufbereitungsanstalten beschäftigten Arbeiter gelten, wie oben erwähnt, die in R. G. O. enthaltenen Bestimmungen wider das Trucksystem, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Wöchnerinnen in Fabriken, sowie über die Beaufsichtigung durch besondere Beamte. Außerdem hat die R. G. O. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage rezipiert. Im übrigen findet die R. G. O. auf das Bergwesen keine Anwendung (§ 6 ebendas.). Dagegen gilt auch für den Betrieb von Bergwerken die Bestimmung des U. V. G. vom 6. VII. 1884 über die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften (s. oben S. 407). Daneben bestehen zum Schutze der Bergarbeiter im übrigen noch die landesrechtlichen Bestimmungen fort, welche größtenteils sehr alten Ursprungs sind. Aus dem preußischen Berggesetze vom 24. VI. 1865 ist folgendes hervorzuheben. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat (§ 84). Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden, welche sich namentlich auch auf die Sicherheit der Baue und die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu erstrecken hat (§ 196). Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben über diese Gegenstände Polizeiverordnungen zu erlassen, deren Uebertretung mit Geldbuße bis zu 150 Mk. bedroht ist (§§ 197, 208). Falls die zu erlassenden Verordnungen zur Verhütung von Unfällen bestimmt sind, haben die Oberbergämter dieselben vorher den Vorständen der beteiligten

Berufsgenossenschaften, bezw. den Sektionsvorständen zur Begutachtung mitzuteilen (§ 81 des U.V.G. vom 6. VII. 1884). Tritt auf einem Bergwerke eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Maßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers zu treffen. Ist die Gefahr eine dringende, so steht diese Anordnungsbefugnis und zwar ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers dem Revierbeamten zu (§§ 198, 199 des Berg Ges.). Werden die getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht innerhalb der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt (§ 202 a. a. O.). — Die gleichen Grundsätze gelten, abgesehen von den neuen preußischen Gebietsteilen, in welchen das allgemeine Berggesetz alsbald eingeführt wurde, auch in verschiedenen anderen deutschen Staaten, deren Berggesetze dem preußischen nachgebildet sind, so in Bayern (Ges. v. 20. III. 1869), in Reuß j. L. (Ges. v. 9. X. 1870), in Sachsen-Altenburg (Ges. v. 18. IV. 1872), in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 16. XII. 1873), in Württemberg (Ges. v. 7. X. 1874), in Hessen (Ges. v. 28. VI. 1876) und in Anhalt (Ges. v. 30. IV. 1874). Zu vergl. Klostermann, Das allg. Berggesetz für die preuß. Staaten, 4. Aufl., Berlin u. Leipzig 1885.

7. **Seeleute.** Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen sind nicht nach der Gewerbeordnung zu beurteilen (§ 6 R.G.O.), sondern nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen. Die letzteren sind enthalten in der Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 (R.G.Bl. S. 409), welche an Stelle des 4. Titels des 5. Buchs des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs getreten ist. Nach der Seemannsordnung sind die Verhältnisse zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft viel festere als diejenigen zwischen dem gewerblichen Arbeiter und dem Betriebsunternehmer. Wie einerseits dem Schiffer eine weitgehende Gewalt gegenüber der Schiffsmannschaft eingeräumt ist (§ 72 ff. a. a. O.), so ist andererseits auch Vorsorge getroffen, daß diese Gewalt nicht mißbraucht werde, und sind die Verpflichtungen des Schiffers gegenüber der Schiffsmannschaft genau geregelt (§§ 16, 17, 29 ff., 96 ff.) Insbesondere ist folgendes hervorzuheben. Bei der Abmusterung hat der Schiffer dem Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu erteilen. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl entweder bar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung erfolgen. Wenn die Zahl der Mannschaften sich während der Reise vermindert, ist die Heuer der übrig bleibenden entsprechend zu erhöhen. Der Schiffsmannschaft gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs und ein entsprechender wohlverwahrter und genügend zu lüftender Logisraum. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Seeleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt die Sache zu untersuchen und eventuell für Abhilfe Sorge zu tragen. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung auf die Dauer von 3, unter Umständen 6 Monaten. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer zu bezahlen und die Bestattungskosten zu tragen. — Durch das R.G. v. 13. VII. 1887, betr. die Unfallversicherung von Seeleuten (R.G.Bl. S. 329 ff.), ist sodann die See-Berufsgenossenschaft ermächtigt worden (§ 90), für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit höheren Beiträgen. — Endlich dürfte noch das Reichsgesetz vom 27. XII. 1872 (R.G.Bl. S. 432) betreffend die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute auf deutschen Kauffahrteischiffen als hierher gehörig zu erwähnen sein.

8. **Das Gesinde.** In bezug auf den Schutz des Gesindes enthalten die Gesinde- (Dienstboten-) Ordnungen manche Vorschriften. Die neuere deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich auf das Gesinde nur insoweit, als dasselbe in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt ist und daher die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auch zum Schutz des Gesindes dienen.

D. Reformbestrebungen.

Der dermalen geltende Rechtszustand in bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands wird, namentlich hinsichtlich

der gewerblichen Arbeiter, von vielen Seiten nicht als ein befriedigender betrachtet und die bereits gemachten Verbesserungsvorschläge sind sehr mannigfache und zum Teil sehr weitgehende. Wir beschränken uns hier auf eine kurze Darstellung der seit 1878 im Reichstage eingebrachten Anträge.

Zum ersten Male nach Erlassung der Gew. O. Nov. von 1878 wurde die Sache dort wieder in Fluß gebracht im Herbste 1881 durch die Interpellation des Abg. Frhr. von Hertling (Zentrum): „Liegt es in der Absicht der verbündeten Regierungen, in ihrer Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen die bestehende Fabrikgesetzgebung einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, in der Richtung, daß die Sonntagsarbeit thunlichst beseitigt, die Frauenarbeit weiter eingeschränkt und eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter verhindert werde, daß ferner spezielle Vorschriften über die im Sinne des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung in den gewerblichen Anlagen vorzunehmenden Schutzmaßregeln erlassen und die mit der Fabrikinspektion beauftragten Beamten mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet werden?" (I. Sess. der 5. Legisl.-Per. von 1881/82, Drucks. Nr. 42, St. B. S. 352, 479—496, 502—523). Der Reichskanzler beantwortete die Interpellation am 9. I. 1882 eingehend unter Hinweis auf die im Werke befindliche Sozialgesetzgebung, wobei er zugleich auf die praktischen Bedenken gegen die angeregten Erweiterungen der Arbeiterschutzgesetzgebung hinwies und die Frage aufwarf: wo die Grenzlinie sei, bis an welche man die Industrie belasten kann, ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt? Uebrigens anerkannte der Reichskanzler, daß das Institut der Fabrikinspektoren einer Ausbildung fähig und einer Ueberwachung durch die Korporationen der Beteiligten bedürftig sei. Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde außer den in der Interpellation bezeichneten Punkten auch noch der Wunsch wegen Einrichtung von Arbeiterkammern vertreten.

In der nächsten Session (II. Sess. der 5. Leg.-Per. 1882/83) wurde sodann von den Abg. Dr. Hirsch und Genossen (deutschfreisinnig) der Antrag gestellt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß diejenigen Vorschriften baldigst erlassen werden, welche nach § 120 Abs. 3 der R.G.O. zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter durch Beschluß des Bundesrats erlassen werden können. Der Antrag wurde in erster Beratung angenommen (St. B. S. 859—871), obwohl demselben seitens der Regierung entgegengehalten worden war, daß in dem in Vorbereitung befindlichen Unfallversicherungsgesetz die Erlassung von Schutzvorschriften durch die korporativen Verbände vorgesehen sei und daß die Regierung nicht beabsichtige, vor Verabschiedung des letzteren Gesetzes der Ausführung des § 120 Abs. 3 näherzutreten.

Nachdem das Unfallversicherungsgesetz im Jahre 1884 nach dreimaligem Anlauf zu Stande gekommen war, und am 6. VII. 1884 die kaiserliche Sanktion erhalten hatte, brachte der im Herbst desselben Jahres zusammentretende neue Reichstag eine Fülle von Initiativanträgen betreffend den Arbeiterschutz, welche indes sehr weit auseinandergingen.

Während die Abg. Frh. von Hertling u. Gen. die verbündeten Regierungen auffordern wollten, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmenden Ausnahmen, verboten, die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt und die Maximalarbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt wird (Drucks. Nr. 19), beschränkten sich die dazu von den Abg. Stöcker und Buhl gestellten Unteranträge auf den Wunsch der Veranstaltung neuer Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit und der Arbeitszeit erwachsener Personen und über das Bedürfnis einer Aenderung (Drucks. Nr. 95 und 98). Dagegen brachten die Abg. Kropatscheck, Kleist-Retzow u. Gen. sofort einen Gesetzentwurf ein, der die Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren in Fabriken, vorbehaltlich gewisser vom Bundesrate zu gestattender Ausnahmen, sowie die Nacht- und Sonntagsarbeit verheirateter Frauen in Fabriken verbieten wollte (Drucks. Nr. 94). Ein anderer von dem Abg. Lohren vorgeschlagener Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 58) wollte ganz allgemein das Verbot der Beschäftigung (auch unverheirateter weiblicher Personen an Sonn- und Festtagen sowie während der Nachtzeit in Fabriken aussprechen. Ein umfangreicher, von den Sozialdemokraten eingebrachter Gesetzentwurf (Drucks. Nr 144) endlich ging viel weiter; er enthielt hauptsächlich folgende Postulate: einen zehnstündigen Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiter; für Arbeiter unter Tage oder in Betrieben, in welchen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, sowie für jugendliche Arbeiter eine tägliche Maximalarbeitszeit von acht Stunden, Verbot der regelmäßigen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie

der Nachtarbeit, unter Zulassung von Ausnahmen in beiden Richtungen, welche jedoch nicht auf jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt werden sollen; Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Hochbauten; weitere Bestimmungen zum Schutze von Wöchnerinnen; obligatorische Erlassung von Arbeitsordnungen in allen Werkstätten; Erweiterung der gegen das Trucksystem gerichteten Bestimmungen, insbesondere durch das Verbot des Verkaufs von Arbeitsmaterialien über dem Selbstkostenpreis; Einführung von Bezirksarbeitsämtern mit einem ernannten Arbeitsrat an der Spitze und eines Reichsarbeitsamtes zur Ueberwachung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen, Organisation von Arbeiterkammern für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hilfspersonen sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter, deren Mitglieder im Wege des gleichen unmittelbaren und geheimen Stimmrechts zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hilfspersonen zu wählen sind; Festsetzung der Minimalhöhe der Löhne aller Hilfspersonen durch die Arbeitskammern; Bildung von Schiedsgerichten durch die Arbeitskammern behufs Schlichtung und erstinstanzlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und ihrem Hilfspersonal. Ferner wurde von den Sozialdemokraten eine auf die Herbeiführung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung und Veranstaltung einer Lohnstatistik gerichtete Resolution vorgeschlagen. — Diese sämtlichen Anträge wurden einer Kommission überwiesen, welche sich zunächst mit der Frage der Sonntagsarbeit beschäftigte und einen auf das Verbot bezw. die thunlichste Einschränkung derselben abzielenden Gesetzentwurf vorschlug (Drucks. Nr. 374). Allein dieser Entwurf gelangte zwar zur Beratung (St. B. S. 2665 ff.), wobei sich der Reichskanzler mehrmals an der Debatte beteiligte, jedoch nicht mehr zur Erledigung.

In der nächsten (II.) Session der VI. Legislaturperiode 1885/86 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten (Auer u. Gen.) und der Abg. Lohren ihre früheren Gesetzentwürfe wieder unverändert ein (Drucks. Nr. 10 und 41). Ferner legte das Zentrum (Dr. Lieber u. Gen.) nun ebenfalls einen Gesetzentwurf vor (Drucks. Nr. 29), der in bezug auf die Einschränkung der Sonntagsarbeit den in der letzten Session von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurf vollständig acceptierte, einen elfstündigen Normalarbeitstag einführen wollte und außerdem noch weitere Beschränkungen der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen vorschlug (insbesondere Verbot der Nachtarbeit und einer mehr als sechsstündigen Tagesarbeit in Fabriken für verheiratete Frauen, Verbot der Beschäftigung von weiblichen Personen in gewissen Betrieben und von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken). Ein dazu gestellter Unterantrag des Abg. Hitze (Drucks. Nr. 30), betreffend die Arbeitszeit in Textilfabriken, wollte in Textilfabriken für alle Arbeiter einen Normalarbeitstag von 11 (in Spinnereien von 12) Stunden einführen unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen. Nach einer mehrere Sitzungen in Anspruch nehmenden Generaldiskussion (St. B. S. 170—217) wurden sämtliche Anträge an eine Kommission verwiesen, welche indes lediglich zu dem Vorschlage gelangte (Drucks. Nr. 122), die sozialdemokratischen Anträge betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes rc. abzulehnen und zwei Resolutionen anzunehmen, von welchen die eine auf Vermehrung der Fabrikinspektoren und die andere auf obligatorische Einführung von Gewerbegerichten (mit zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern direkt gewählten Beisitzern) abzielte. Diese Anträge wurden angenommen (St.B. S. 1503—1539, 1623—1633). Der Bundesrat lehnte jedoch die auf die Fabrikinspektoren bezügliche Resolution ab, während die andere Resolution dem Reichskanzler überwiesen wurde.

Uebrigens hatten die auf die Beschränkungen der Sonntagsarbeit bezüglichen Anträge die Folge, daß seitens des Reichskanzlers nähere Erhebungen über die bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse veranstaltet wurden, deren Ergebnis dem Reichstage nicht vorenthalten blieb. Zunächst gelangten an den Reichstag zwei Uebersichten über die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und polizeilichen Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen (Sess. II der 6. Leg.-P. Drucks Nr. 71 und 290), und sodann auch die Ergebnisse der Enqueten in 4 umfangreichen Bänden (Drucks. Nr. 140 der I. Sess. 1887 und Drucks. Nr. 4 der II. Sess. 1887/88).

Die in der IV. Session der 6. Legislaturperiode 1886/87 gestellten Anträge (Drucks. Nr. 19, 20, 26, 54) können wir hier übergehen, da dieselben wegen Auflösung des Reichstags nicht zur Beratung gelangten und überdies in der nächsten Session wiederkehrten.

In der I. Session der 7. Legislaturperiode 1887/88 wiederholte der Abg. Lohren seinen früheren Antrag, betreffend das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit der Frauen (Drucks. Nr. 37). Ferner wurden von dem Abg. Hitze (Zentrum) drei Gesetzentwürfe eingebracht. Der erste dieser Entwürfe (Drucks. Nr. 21) bringt einen neuen Vorschlag, indem er die Bestimmungen der Gew. O. über die

Fabrikarbeiter auf Arbeitgeber und Arbeiter in allen Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung einer elementaren Kraft stattfindet, ausdehnen will; die beiden anderen Gesetzentwürfe (Drucks. Nr. 22 und 23) sind im wesentlichen identisch mit den in der II. Sess. der 6. Leg.-P. von den Abg. Lieber u. Gen. eingebrachten Gesetzentwürfen (Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag, Kinderarbeit, Frauenarbeit; eventuell Regelung der Arbeitszeit in Textilfabriken). Die sämtlichen Anträge wurden einer Kommission überwiesen, welche unter Vorbehalt der Beschlußfassung über die Fragen der Sonntagsarbeit und des Normalarbeitstages sich zunächst mit der weiteren Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit beschäftigte und einen diesbezüglichen Gesetzentwurf in Vorschlag brachte (Drucks. Nr. 102), welcher vom Reichstage in zweiter und dritter Beratung mit Stimmenmehrheit angenommen wurde (St. B. S. 779 ff., S. 1131 ff.). Gleichzeitig wurden zwei Resolutionen beschlossen betreffend die Beschränkung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und die Veranstaltung einer Enquete wegen des sogenannten Normalarbeitstages.

Von dem gegenwärtig geltenden Rechte weicht der erwähnte Entwurf namentlich in folgenden Punkten ab: Verbot der Beschäftigung von Kindern, welche das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet oder der landesgesetzlichen Schulpflicht noch nicht genügt haben, in Fabriken; Verbot der Verwendung von Frauen als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gruben und Brüchen, bei den Oefen, Walzenstrecken und Hämmern in Hütten-, Mahl- und Hammerwerken — in Metall- und Steinschleifereien mit maschinellem Betrieb — auf Werften — sowie als Lastträgerinnen bei den Hochbauten und auf Bauhöfen; Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, dann während der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens (vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit); Verbot der Beschäftigung von Kindern und Arbeiterinnen in Fabriken an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nach 6 Uhr nachmittags; Verbot einer mehr als 10stündigen täglichen Beschäftigung von verheirateten Frauen in Fabriken; Trennung der Geschlechter in Fabriken nach Möglichkeit, Einrichtung besonderer Wasch- und Ankleideräume für Arbeiterinnen; Bestimmung derjenigen Fabrikationszweige durch den Bundesrat, in denen Schwangere nicht beschäftigt werden dürfen; Zulässigkeit von Ausnahmen von vorstehenden weiteren Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit unter den in § 139 Abs. 1 und § 139a Abs. 2 R.G.O. vorgesehenen Voraussetzungen; Verbot der Beschäftigung von Kindern in Bergwerken unter Tage; Ausdehnung der Bestimmung des § 120 Abs. 2 R.G.O. betreffend den Fortbildungsschulunterricht auf die Handlungslehrlinge.

In der nächsten Reichstagssession (II. Sess. den 7. IX.) brachten sodann die Abgg. Dr. Lieber und Hitze einen besonderen, auf die Sonntagsarbeit bezüglichen Gesetzentwurf ein (Drucks. Nr. 54). Derselbe war inhaltlich übereinstimmend mit den Vorschlägen der Reichstagskommission von 1884/85 und wurde einer Kommission überwiesen, welche denselben einer vollständigen Umarbeitung unterzog (Drucks. Nr. 162). Die Kommissionsanträge wurden vom Reichstage in zweiter und dritter Beratung mit einigen Abänderungen angenommen (St. B. S. 1245 ff., S. 1347 ff.) und sodann der Gesetzentwurf im ganzen mit Stimmenmehrheit genehmigt. Zugleich stimmte der Reichstag einer von der Kommission vorgeschlagenen Resolution bei, durch welche eine Revision der durch den beschlossenen Gesetzentwurf nicht berührten landesrechtlichen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage angeregt wurde. Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs ist folgender. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden täglich beschäftigt werden (nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde). Diese Verbote finden keine Anwendung auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt wird, sofern die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit befreit bleibt; ferner auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes vorgenommen werden müssen; endlich auf Gast- und Schankwirtschaft sowie auf Verkehrsgewerbe. Dauernde Ausnahmen von den erwähnten Beschränkungen können zugelassen werden durch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer ungewöhnlich ver-

stärkten Thätigkeit genötigt sind; ferner durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für Betriebe, deren vollständige oder teilweise Fortsetzung zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist; diese Ausnahmen sollen jedoch für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig sein und thunlichst mit der Maßgabe erfolgen, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit befreit bleibt. Endlich ist auch die Gestattung von vorübergehenden Ausnahmen durch die Ortspolizeibehörde bzw. die höhere Verwaltungsbehörde vorgesehen für das Handelsgewerbe, sowie außerdem, wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis eintritt.

Beiden Gesetzentwürfen sowie den beigefügten Resolutionen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. XI. 1888 die Genehmigung versagt. Die Motive dieser ablehnenden Haltung sind aus den Erklärungen zu entnehmen, die in den Reichstagssitzungen vom 23. und 31. I. 1889 abgegeben wurden (St. B. S. 556, 706): Der Bundesrat habe aus den bestehenden Zuständen nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß ein dringendes Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Einschreiten hinsichtlich der Kinder- und Frauenarbeit in dem Umfange, wie es der Reichstag nach seinen Beschlüssen beabsichtigt, vorliegt; sodann sei der Bundesrat zu der Ueberzeugung gekommen, daß die wohlgemeinten Ziele der Reichstagsbeschlüsse auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zu erreichen seien, weil die Arbeit der Frauen und Kinder nicht nur für die Industrie selbst, sondern insbesondere auch für die Arbeiterfamilien unentbehrlich sei und namentlich die Gefahr des Uebergangs der Kinder zur Hausindustrie bestehe; endlich könne sich der Bundesrat nicht entschließen, dem Arbeiter die Gelegenheit zur Verwertung seiner Arbeitskräfte in einem höheren Maße zu beschränken, als dies durch überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohls erfordert werde. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Sonntagsarbeit wurde ferner zunächst ebenfalls durch den Mangel eines Bedürfnisses motiviert. Weiter wurde bemerkt, der Bundesrat könne die ihm in dem Entwurfe übertragene Aufgabe der Regelung der Ausnahmen nicht übernehmen, da die Verhältnisse nicht bloß bei den einzelnen Gewerbszweigen, sondern auch innerhalb derselben Gewerbszweige in den verschiedenen Gegenden zu ungleichartig seien und man durch eine diesen Verhältnissen nicht Rechnung tragende Regelung Gefahr laufen würde, nicht nur die Existenzbedingungen einzelner Industriezweige, sei es im ganzen Reiche, sei es in einzelnen Gegenden, zu erschüttern, sondern auch für weite Kreise der Arbeiter eine Schädigung in ihrem bisherigen Erwerbe zu bewirken.

In der Reichstagssession von 1888/89 wurden zwar neuerdings Initiativgesetzentwürfe betreffend die Sonntagsarbeit sowie die Frauen- und Kinderarbeit eingebracht, allein dieselben blieben unerledigt, weil das Interesse des Parlaments hauptsächlich durch den großen, vom Bundesrate vorgelegten Gesetzentwurf über die Alters und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Anspruch genommen war.

Quellen und Litteratur.

Quellen: Die im Text angegebenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. Vergl. auch die Gesetzentwürfe und die Motive, ebenso die bez. parlamentarischen Verhandlungen im Reichstage des norddeutschen Bundes und im deutschen Reichstage. Ferner die verschiedenen Kommentare zur Gew. O. von Engelmann, Illing, Jacoby, Kayser, Landmann, Schenkel, Schicker, Wirschinger ꝛc.

Litteratur: Hier ist zunächst wieder zu verweisen auf die allgemeinen Schriften über die Arbeiterfrage (cf. oben S. 382, 392, 401), auf die größeren deutschen Lehrbücher (vor allem Schönberg [II, S. 603—618; 633—640], Roscher [III, § 149 fg.]), unter den Zeitschriften auf viele hier nicht besonders aufzuführende Artikel, insonderheit in der „Concordia“ 1871—1876, in der „Concordia“ seit 1879, im „Arbeiterfreund“ seit 1863 ꝛc. — Vergl. ferner: Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der soz. Frage am 6. und 7. X. 1872, Lpzg. 1873. Verhandlgn. des V. f. Sozialp. von 1873 und 1877 in den Schr. d. V. f. Sozialp. 4. Lpzg. 1874 und 14. Lpzg. 1878. Verhandlgn. des Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege i. J. 1877 in der dtschn. Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. Bd. 10, Heft 1. Braunschweig 1878. — Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1—12, Berlin seit 1879. Fabrikgesetzgebung des deutschen Reichs und der Einzelstaaten. Handbuch ꝛc., bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages ꝛc., Berlin 1873. Ergebnisse über die Erhebung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken ꝛc., Berlin 1876. — Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich in seinen „Nationalökonomischen Studien“, S. 257 fg., Stuttgart 1886. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland in den Jahrb. f. Nat. N. F. 11 (1885) S. 393 ff. Hitze, Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung in „Arbeiterwohl“, Organ des Verbandes kathol. Industrieller und Arbeiterfreunde. 7. Jahrg. (1887), 9.—12. Heft. Derselbe, Art. „Ar-

beiterfrage" im „Staatslexikon", hsg. von der Görres-Gesellschaft ꝛc. I. Bd. vor allem S. 272 393 Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutze der Frauen- und Kinderarbeit, Potsdam 1877. Morgenstern, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der in gewerblichen Etablissements beschäftigten Arbeiter. Lpzg. 1883. Fr. J. Neumann, Ueber die Ausführung einer Enquete, betr. . . . . . deutschen Fabrikgesetzgebung in den Jahrb. f. Nat. 21 (1873), S. 1 fg und in den Schr. d. V. f. Sozialp. 2. Lpzg. 1873 Pütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe, Berlin 1883/84. Quarck, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im deutschen Reiche, Stuttgart 1886 Reichel, Die Sicherung von Leben und Gesundheit, Bericht über die Brüsseler Ausstellung 1886, Berlin 1887 Steinert, Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrikordnungen, Hamburg 1883

Landmann.

2. Die A. in Oesterreich-Ungarn.

a) Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

1 Historische Entwickelung 2. Die ersten Versuche planmäßiger Kodifizierung auf dem Gebiete der A 3 Geltendes Recht 4 Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen 5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. 6. Sonntagsruhe 7 Unfallsverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. 8 Fabriksordnungen. 9. Lohnzahlungen (Trucksystem). 10. Gewerbeinspektoren. 11. Strafbestimmungen. 12. Resultate.

1. Historische Entwickelung. Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung sind in vereinzelten Vorschriften zerstreut, welche durch das Bedürfnis und namentlich durch das Auftreten schwerwiegender Uebelstände veranlaßt wurden.

So finden sich in Betreff der Lehrlinge schon im vorigen und am Beginne des gegenwärtigen Jahrh. verschiedene Vorschriften, deren Inhalt dahin geht, daß die Lehrmeister ihre Lehrlinge gründlich zu unterweisen und dieselben zu keiner häuslichen und knechtlichen Arbeit, als: zum Dunger- und Holzfahren, zum Schneiden auf den Aeckern, zur Robot, Kinderwartung ꝛc., sondern lediglich zur Erlernung des Handwerks zu verwenden, und zur Professionsgeschicklichkeit anzuleiten haben. Auch wurde das harte Verfahren der Lehrmeister gegen ihre Lehrlinge überhaupt strenge untersagt. Besonders bezeichnend für die Anfänge einer eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung sind aber einige ältere Vorschriften über die sogenannten „Fabrikskinder".

Namentlich wurde bereits durch eine Allerhöchste Entschließung vom 20. XI. 1786 zur Beseitigung der bemerkten Gebrechen bei der physischen Erziehung der Fabrikslehrlinge angeordnet, die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen abzusondern, jedem Kinde ein eigenes Bett anzuweisen, dieselben wöchentlich wenigstens einmal zu säubern und mit reiner Leibwäsche zu versehen, monatlich die Bettstellen zu reinigen und die gebrauchten Leintücher mit rein gewaschenen zu wechseln. Eine Regierungsverordnung vom 12. III. 1816, mit welcher die vorstehende Anordnung, welche vielfach vernachlässigt oder unvollständig vollzogen wurde, neuerlich eingeschärft wird, macht den Stadt- und Bezirksärzten eine genaue Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken ihres Bezirkes zur Pflicht und fügt die Bemerkung bei: „Da bei Fabriken die Gefahr der Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß ist, so wird erinnert, daß eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Aerzten zum besonderen Verdienste wird angerechnet werden."

In Betreff der Dauer der Kinderarbeit findet sich bereits in einem Hofkanzleidekrete vom 18. II. 1787, welches in der Hauptsache für den „unentbehrlichsten Unterricht" der Fabrikskinder Sorge zu tragen bestimmt ist und in seinem Eingange sehr bezeichnend bemerkt, es sei der Staatsverwaltung sehr daran gelegen, „daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit aufwachsen, andererseits aber den Fabriken die nötigen Hände und der geringeren Klasse der Verdienst nicht entzogen werden" — die Bestimmung, daß Kinder „vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden" sollen. Weitergehende Vorschriften in dieser Hinsicht kommen aber erst viel später vor, nämlich in einem Hofkanzleidekrete vom 11. VI. 1842, welches die Verwendung von Kindern in Fabriken in der Regel erst vom vollendeten 12. Jahre angefangen gestattet, jedoch der Ortsbehörde die Berechtigung erteilt, auch die Verwendung von Kindern, welche wenigstens das neunte Lebensjahr zurückgelegt und bereits einen dreijährigen Schulunterricht empfangen haben, zur Fabriksarbeit zuzulassen. Die Arbeit soll aber vom 9. bis 12. Jahre täglich höchstens 10 Stunden, vom 12. bis 16. Jahre täglich höchstens 12 Stunden währen und muß die Arbeitszeit immer durch eine Ruhe von wenigstens einer Stunde unterbrochen werden. Personen unter 16 Jahren wurde die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) gänzlich untersagt und die Anlegung von Verzeich-

nissen der jugendlichen Hilfsarbeiter angeordnet. Die Uebertretung dieser Vorschriften sollte mit Geldstrafen (2—100 Gulden C. M.) geahndet und in wiederholten Uebertretungsfällen dem betreffenden Fabriksinhaber die Bewilligung zur Aufnahme und Verwendung von Kindern unter 12 Jahren entzogen werden. Die Aufsicht wurde den Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern übertragen.

Beschränkungen der Verwendung von Frauenspersonen bei der Arbeit finden sich nicht in der älteren Gesetzgebung; vielmehr wird bei wiederholten Anlässen gegenüber dem Widerstreben der zünftigen Gesellen (z. B. der Wiener Seidenzeugmacher im Jahre 1770) und zur Erleichterung der Konkurrenz gegenüber dem Auslande die Verwendung von „Weibspersonen" bei der Arbeit ausdrücklich als gestattet erklärt.

Am weitestgehendsten war in den hierhergehörigen älteren Gesetzen die Sorge für die Sonntagsruhe. Freilich waren hierfür in erster Linie nicht sozialpolitische, sondern religiöse Erwägungen maßgebend. In zahlreichen gesetzlichen Vorschriften (Reg.-Zirkular vom 29. IX. 1803, Hofkanzleidekret vom 17. III. 1825, Allerh. Kabinetschreiben vom 18. III. 1833 u. a.) war — freilich neben zahlreichen gestatteten Ausnahmen — als Regel ausgesprochen, daß sich die Gewerbsleute und Handwerker an Sonn- und Feiertagen der Arbeit zu enthalten haben. In Notfällen war die Erlaubnis zur Arbeit beim Pfarrer anzusuchen. Einen einigermaßen verschiedenen Standpunkt nimmt die Allerh. Entschließung vom 18. IV. 1850 (kundgemacht durch Ministerialerlaß vom 22. VI. 1850, R. G. Bl. Nr. 252) ein, welche die Behörden anweist, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Auf Grund der letzterwähnten Vorschrift erschienen noch eine größere Anzahl von Durchführungsverordnungen, so z. B. eine Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 6. I. 1853 nachstehenden Inhalts: „Wo die Natur und Wesenheit mehrerer Fabrikszweige unmöglich macht, daß der Betrieb an Sonn- und Feiertagen ohne wesentlichen Schaden gänzlich eingestellt werde, hat ein solcher Fabriksbetrieb an diesen Tagen mit Vermeidung der lärmenden Arbeiten auf die inneren Lokalitäten der Fabrik beschränkt und den Arbeitern der Besuch des Gottesdienstes möglich zu bleiben. Eine Statthaltereiverordnung vom 15. III. 1856 (L. R. Bl. II, Nr. 8) verfügte für Niederösterreich: „Jede geräuschvolle oder auffällige Arbeit, sowie jene, welche von der Straße aus gehört oder gesehen werden kann, sei es zum Fabriks- oder Gewerbs- oder landwirtschaftlichen Betriebe, dann der Betrieb von Gewerben durch Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge ist an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr früh an bis Mitternacht verboten. Ausgenommen sind dringende, durch den Notfall oder durch den notwendigen Konsumtionsbedarf veranlaßte Arbeiten, für welche, wo nicht Gefahr am Verzuge ist, die im Wege des kompetenten Bezirkspolizei-Kommissariates zu erteilende Zustimmung des betreffenden Pfarrers einzuholen ist, dann die mit dem an Sonn- und Feiertagen erlaubten Gewerbsverkehre notwendig verbundenen oder die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen."

Auch in Betreff der Lohnzahlung finden sich in den älteren Gesetzen manche den Schutz der Arbeiter bezweckende Bestimmungen, so namentlich in den zahlreichen Bergordnungen der österreichischen Länder, wo vorgeschrieben wird, daß die Lohnzahlungen an die Arbeiter innerhalb des Berggerichtsbezirkes zur gewöhnlichen Lohnzeit vom Schichtmeister in Gegenwart der Steiger in barem Gelde und guter landesüblicher Münze, nicht aber in Waren, Erz- oder Handsteinen erfolgen, und die Zahlung soviel als möglich persönlich an die Arbeiter geleistet werden soll. Ferner bestimmt bereits ein Hofdekret vom 24. I. 1791, daß die Fabrikanten nur die in ihrem Hause befindlichen Arbeitsleute mit Kost und Getränken versorgen dürfen, nicht aber jene, welche außer dem Hause wohnen.

2. Die ersten Versuche planmäßiger Kodifizierung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich in den großen Gesetzeswerken der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts. In verhältnismäßig geringem Grade ist dies in dem allgemeinen Berggesetze vom 23. V. 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) der Fall, wo eine Entscheidung der einschlägigen, in den Kodifikationsberatungen auch zur Anregung gelangten Fragen vielfach vermißt wird. So bemerken beispielsweise die aus amtlichen Quellen herausgegebenen Motive zu diesem Gesetze in Betreff der Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken nach einer kurzen Darstellung der für und wider geltend gemachten Gründe: „Man erachtete daher, die Frage über die Zuläßigkeit der Frauen und Kinder zur Bergarbeit nach den jedesmaligen Verhältnissen des Bergwerksbetriebes, der bisherigen Uebung, der Beobachtung des moralischen Zustandes der Bevölkerung, von Fall zu Fall durch die Bergbehörde, unter allfälliger Mitwirkung der Geistlichkeit und der politischen Behörde, erörtern zu lassen, bestimmte positive Verfügungen aber diesfalls

in das Gesetz nicht aufzunehmen." Auf die einzelnen hierher gehörigen, noch in Geltung stehenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes wird im weiteren Laufe der Darstellung noch zurückzukommen sein.

Eingehendere Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter enthielt die mit dem kaiserl. Patente vom 20. XII. 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) erlassene Gewerbeordnung. In erster Linie kommen hier die in den §§ 82—86 unter der Aufschrift: „Zusatzbestimmungen für größere Gewerbsunternehmungen" erlassenen Vorschriften in Betracht. Unter einer größeren Gewerbsunternehmung versteht das Gesetz eine solche, in welcher gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in einer gemeinschaftlichen Werkstätte zusammenwirken. Für solche **Unternehmungen wird die Führung eines** Arbeiterverzeichnisses, welches der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen ist und ferner vorgeschrieben, daß in den Werkstätten eine Dienstordnung angeschlagen sein muß, welche namentlich über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für die letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht, dann über die Dauer der Arbeit, über die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse, über die Befugnisse des Aufsichtspersonales, über Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen und über die Kündigungsfristen und die Fälle sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses Bestimmungen enthalten muß. Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

Speziell über die Verwendung von Kindern bestimmte der § 86: „Kinder unter zehn Jahren dürfen gar nicht, Kinder über zehn Jahren, aber unter zwölf Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnisscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwickelung nicht hindern. Der Erlaubnisschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist." Ferner schrieb § 87 vor: „Für Individuen unter 14 Jahren **darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für** solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Einteilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der **Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter** 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen **Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung** der Arbeitszeit um **zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren**, jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten."

Außer den angeführten Vorschriften finden **sich in der Gew. O. vom 20. XII. 1859** noch die gewöhnlichen Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge, indem nach § 95 dem Lehrherrn die Pflicht auferlegt wird, sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Leistungen nicht zu entziehen, sowie sich jeder Mißhandlung des Lehrlings zu enthalten und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Anderweitige hierher gehörige Normen enthält die Gew. O. vom Jahre 1859 in ihrer ursprünglichen Fassung nur noch insofern, als im § 133 lit. d Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge mit Strafe bedroht werden; dagegen finden sich weitere hierher gehörige Normen nicht und insbesondere keine Vorschriften über Sonntagsruhe, **wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die früher angeführten Bestimmungen über diesen** letzteren Gegenstand zur Zeit des Eintrittes **der Wirksamkeit der Gew. O. noch in Geltung** standen, und erst durch Art. 14 des Staats**grundgesetzes vom 21. XII. 1867 (R. G. Bl.** Nr. 142):

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht",

und durch Art. 13 des G. vom 25. V. 1868 (R. G. Bl. Nr. 49):

„Niemand kann genötigt werden, sich an den Sonn- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht

dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen",

ihre praktische Bedeutung verloren. Seit dem Erlasse dieser Gesetze fand ein Zwang zur Beobachtung der Sonntagsruhe nicht mehr statt.

3. Geltendes Recht. Die geltende österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung entstammt der allerneuesten Zeit. Sie beruht in der Hauptsache auf nachstehenden Gesetzen:

a) Dem G. vom 8. III. 1885 (R. G. B. Nr. 22) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

b) dem G. vom 21. VI. 1884 (R. G. Bl. Nr. 115) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau und

c) dem G. vom 17. VI. 1883 (R. G. B. Nr. 117) betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren.

Aus den namhaft gemachten Gesetzen ist zu den einschlägigen hierher gehörigen Punkten nachstehendes anzuführen.

Vor allem ist, um das Anwendungsgebiet der folgenden gesetzlichen Vorschriften richtig beurteilen zu können, hervorzuheben, daß laut des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. XII. 1859, welches durch die neuere Gesetzgebung unberührt blieb, die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, ferner der Bergbau und die von der bergämtlichen Konzession abhängigen Werksvorrichtungen, dann die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit 2c.), weiter die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, endlich die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie die Seeschiffahrt und Seefischerei, die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren auf Flüssen, Seen, Kanälen 2c.) und die Schwimm- und Flößanstalten nicht in den Wirkungskreis der Gewerbeordnung fallen und daher auch die Bestimmungen dieser letzteren auf die bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung finden. Zu demselben Behufe ist ferner auf § 73 der Gewerbeordnung in seiner durch das unter a) bezeichnete Gesetz festgestellten Formulierung aufmerksam zu machen, wonach unter Hilfsarbeitern alle Arbeitspersonen, verstanden werden, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und zwar:

1) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);

2) Fabriksarbeiter;

3) Lehrlinge;

4) diejenigen Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne jedoch zu den früher erwähnten Lohnarbeitern der gemeinsten Art zu gehören). Nach denselben Paragraphen gehören zu den Hilfsarbeitern auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von Personen, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen betrieben werden. Dagegen werden die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

4. Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen. Die Gewerbeordnung in ihrer neuen Gestalt bestimmt hierüber:

§ 93. Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

§ 94. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwickelung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch 8 Stunden täglich nicht übersteigen. Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

§ 95. Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter zu gestatten.

§ 96. Gewerbsinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und die Namen, sowie den Wohnort

ihrer Eltern beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Besondere Bestimmungen bestehen über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Als solche sind nach einem Ministerialerlasse vom 18. VII. 1883 Z. 22037 Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. Für solche Unternehmungen schreibt nun § 96 b der geltenden Gewerbeordnung vor:

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwickelung nicht hindern. Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden. Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblicke auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist, oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a siehe unten) nicht übersteigen.

In Durchführung der in den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften der Executivgewalt erteilten Ermächtigungen wurden mehrfache Verordnungen erlassen, unter denen namentlich die zwei Ministerialverordnungen vom 27. V. 1885 (R. G. B. No. 84 und 86), womit die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestatttet wird, und womit jene Kategorien von f a b r i k s m ä ß i g betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, hervorzuheben sind. Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß die Ausnahmen, welche in Betreff der Zulassung der Nachtarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen 14 und 16 Jahren und von Frauenspersonen für einige wichtige fabriksmäßig betriebene Zweige der Textilindustrie auf ein Jahr bewilligt wurden, außer der für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnerei-Abteilung bewilligten Ausnahme nicht weiter verlängert wurden.

Auch in der neuen Fassung der Gewerbeordnung wird im § 100 in Betreff der Lehrlinge dem Lehrherrn die Pflicht auferlegt, sich die gewerbliche Ausbildung derselben angelegen sein zu lassen und ihnen die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen, Mißhandlungen derselben zu unterlassen und sie gegen solche der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und auch dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

In Betreff des Bergbaues sind die entsprechenden, teilweise abweichenden Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 enthalten. Dieselben lauten:

§ 1. Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, auf Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden. Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft, und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon 4

Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden.

§ 2. Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist.

§ 7. Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube kann von der Bergbehörde während der ersten 5 Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bisher gebräuchlich war.

5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. Ein eigentlicher Normalarbeitstag besteht nur für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (s. oben S. 425) und für den Bergbau. Für die ersteren schreibt § 96a der Gewerbeordnung in der neuen Fassung vor:

„In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen. Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbskategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist und ist die Liste derselben von 3 zu 3 Jahren zu revidieren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75 (s. unten) und 96b (s. oben) der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbsbehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von 3 Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann nur im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbsbehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen."

Von den in diesem Paragraphen eingeräumten Ermächtigungen wurde mittelst der Ministerialverordnung v. 27. V. 1885 (R. G. Bl. No. 85) durch die Exekutivgewalt für eine Reihe von Gewerben Gebrauch gemacht. Jedoch ist zu bemerken, daß die im § 1 dieser Verordnung behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden einer Reihe sehr wichtiger Gewerbskategorien (z. B. der Schafwoll- und Baumwollspinnerei, der mechanischen Baumwollweberei) auf die Dauer eines Jahres erteilte Erlaubnis der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, welche Erlaubnis mit der Verordnung vom 8. II. 1886 (R. G. B. No. 27) bis zum 11. VI. 1888 erstreckt worden war, mit diesem letzteren Tage außer Wirksamkeit getreten ist.

Ueber den Normalarbeitstag beim Bergbau bestimmt das G. vom 21. VI. 1884 im § 3: „Die Schichtdauer darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Ausnahmen hiervon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten." In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden jedoch diese Bestimmungen nach § 5 desselben Gesetzes keine Anwendung.

In Betreff der Arbeitspausen endlich normiert der § 74a der Gewerbeordnung für sämtliche gewerbliche Unternehmungen:

„Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde 5 Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorien von Gewerben, namentlich jener, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten."

Die hierauf bezüglichen Gestattungen enthält die Ministerialverordnung vom 27. V. 1885 (R. G. B. Nr. 82).

6. Sonntagsruhe. Für diese Frage ist derzeit § 75 der Gew. O. in ihrer neuen Fassung maßgebend. Derselbe lautet:

„An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Ausgenommen hiervon sind alle an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten. An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nötige Zeit einzuräumen, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen."

Auch zu diesem Paragraphen wurden Ausführungsbestimmungen in einer besonderen Verordnung vom 27. V. 1885 (R.G.B. Nr. 83) erlassen und namentlich festgesetzt, daß die Sonntagsruhe spätestens Sonntag um 6 Uhr früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig, zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern hat.

Aehnliche, der Natur des Betriebes angepaßte Bestimmungen enthält auch § 4 des Gesetzes vom 21. VI. 1884 für den Bergbau, aber auch hier mit der Beschränkung, daß diese Bestimmungen in Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums keine Anwendung finden.

7. Unfallsverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. Die Gew. O. bestimmt im § 74:

„Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder den Betriebsstätten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. drgl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen."

Für die Frage der Unfallsverhütung kommt übrigens jetzt auch § 28 des Gesetzes vom 28. XII. 1887 (R.G.B. 1888 Nr. 1) betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in Betracht, wonach die Gewerbeinspektoren auf Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten versicherungspflichtige Betriebe zu besichtigen haben und über die betreffenden Mitteilungen die Versicherungsanstalten bei der politischen Behörde erster Instanz die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu beantragen berechtigt sind.

Bei den Bergwerken fallen die betreffenden Vorschriften unter die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Bauhafthaltung der Bergbaue (§§ 170 ff. nebst den zahlreichen dazu erlassenen Ausführungsverordnungen).

8. Fabriksordnungen. Auch hierüber enthält die Gew. O. in ihrer neuen Gestalt ausführliche Bestimmungen und zwar im § 88a, welcher lautet:

„In den Fabriken und in jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbsinhaber zurückzustellen hat."

Dazu kommt noch die Bestimmung des § 90, welcher vorsorgt, daß die erwähnten Konventionalgeldstrafen sowie ihre Verwendung in ein Verzeichnis einzutragen sind, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet. Die Führung von Arbeiterverzeichnissen ist im § 88 für alle Gewerbsunternehmungen vorgeschrieben.

Auch im allgemeinen Berggesetze sind Dienstordnungen für die einzelnen Werke obligatorisch angeordnet und deren Inhalt im § 200 näher festgesetzt.

9. Lohnzahlung (Trucksystem). Die Gew. O. enthält darüber nachstehende eingehende Vorschriften:

§ 78. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren. Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalen ist untersagt.

§ 78a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78b. Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber in den §§ 78 und 78a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 78c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78a und 78b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 78d. Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78b anders als durch Barzahlungen berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

§ 78e. Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78a und 78b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden. Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

Das allgemeine Berggesetz enthält hierüber keine näheren Bestimmungen, sondern beschränkt sich darauf, im § 131 lit. f hervorzuheben, daß die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeiterpersonal, jedoch *ohne gewerbsmäßigen Gewinn*, mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

10. Gewerbeinspektoren. Von einer Fabrikinspektion wird in Oesterreich zwar schon in einigen älteren Vorschriften, namentlich in einem Hofdekret vom 6. X. 1810 Erwähnung gemacht, doch scheint diese Inspektion, welche sich übrigens auch nicht lange erhielt, nicht den Schutz der Arbeiter zum Gegenstande gehabt zu haben. Gewiß ist, daß durch das Ges. vom 17. VI. 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren zur Zeit der Erlassung des Gesetzes

eine ganz neue Institution in Oesterreich geschaffen wurde.

Das genannte Gesetz zeigt, wie selbstverständlich, vielfache Aehnlichkeit mit auswärtigen, denselben Gegenstand behandelnden Gesetzen und dürfte es nicht erforderlich sein, den ganzen Inhalt desselben hier zu reproduzieren. Als besonders charakteristisch für das österreichische Gesetz ist hervorzuheben, daß die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren, wie schon der Name andeutet, nicht auf Fabriken beschränkt ist, sondern nach § 2 in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen des Sprengels umfaßt. Einzelne Industriezweige können nach § 4 unter die Aufsicht von Spezial-Gewerbeinspektoren gestellt werden, was bisher in Betreff der Schiffahrt geschehen ist. Ueber die eigentliche Aufgabe des neuen Institutes äußert sich der § 5 in nachstehender Weise:

„Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1) die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

2) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

3) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

4) die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter."

Es sind somit die gesamten früher dargestellten Zweige der Arbeiterschutzgesetzgebung unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren gestellt.

Ueber die Befugnisse der Inspektoren enthält der § 8 die erforderlichen Bestimmungen und ist namentlich hervorzuheben, daß dem Inspektor jederzeit der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbsunternehmung, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet ist, und daß ihm das Recht zusteht, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch thunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen. Die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen hat der Inspektor nach § 9 vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, welcher allein nach § 10 das Entscheidungsrecht zusteht. Doch kann der Inspektor gegen die getroffene Entscheidung Einspruch erheben, was zur Folge hat, daß die betreffende Angelegenheit der höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

Sehr bezeichnend für die nach der Absicht der Gesetzgebung den Gewerbeinspektoren zukommende Stellung und Aufgabe sind noch die nachstehenden Paragraphen des bezeichneten Gesetzes, auf welche zum Schlusse hingewiesen wird:

§ 12. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

§ 18. Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 19. Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden. Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen und dergl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

II. Strafbestimmungen. Soweit die vorstehend angeführten Bestimmungen über Arbeiterschutz in der Gew. O. enthalten sind, fallen dieselben unter die Sanktion des von „Uebertretungen und Strafen" handelnden, durch die neue Gesetzgebung unberührt gebliebenen ersten Hauptstückes derselben. Nach § 131 werden die Uebertretungen der Gew. O. überhaupt bestraft: a) mit Verweisen; b) mit Geldbußen bis zu 400 fl.; c) mit Arrest bis zu 3 Monaten; d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Arreststrafen sind nach § 135 gegen selbständige Gewerbetreibende nur bei Zahlungsunvermögen oder bei besonders erschwerenden Umständen zu verhängen. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung kann nach § 138 lit. b gegen einen Gewerbetreibenden namentlich verhängt werden, wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen we-

gen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben. Wegen Uebertretungen der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder kann einem Gewerbetreibenden, wenn es bedenklich erscheint, ihm solche noch ferner anzuvertrauen, nach § 137 auch das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen Strafe für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden. Speziell werden im § 133 mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 fl. diejenigen bedroht, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln oder welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

Die Uebertretungen des Ges. vom 21. VI. 1884 (R. G. Bl. Nr. 115), die Bergarbeiter betreffend, werden nach § 6 mit Geldstrafen bis zu 200 fl. geahndet; die hierher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes stehen unter den in diesem letzteren enthaltenen besonderen Strafbestimmungen.

Endlich wird im § 8 des Gesetzes vom 17. VI. 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) bestimmt, daß, wer dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, sich, sofern nicht eine schwerer zu ahndende, strafbare Handlung vorliegt, einer Uebertretung schuldig macht, welche nach Maßgabe der Vorschriften der Gew. O. zu bestrafen ist.

12. Resultate. Die Resultate der neuen österreichischen Arbeiterschutzgesetzgebung dürfen, soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, im ganzen als günstig bezeichnet werden. Zunächst ist hervorzuheben, daß das Institut der Gewerbeinspektoren, welches anfangs vielfach mit Mißtrauen aufgenommen wurde, in der kurzen Zeit seines Bestandes sich Vertrauen, ja vielfach sogar Sympathien zu erwerben gewußt hat. In seinem Berichte für das Jahr 1887 bemerkt der Zentralgewerbeinspektor in dieser Beziehung: „Mit besonderer Genugthuung erfüllt die rasch steigende Inanspruchnahme der Gewerbeinspektoren durch die Arbeitgeber außer den durch Inspektionen und Kommissionen gebotenen Veranlassungen . . . Fragen technischer Natur, Schutzvorkehrungen, die Ausführungen getroffener Anordnungen wechseln mit den vielerlei durch Bestimmungen der Gewerbeordnung veranlaßten Fragen. Die Industriellen holen vielfach die Meinung der Gewerbeinspektoren ein in Bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen, erbitten sich ihren Rat anläßlich drohender Arbeitseinstellungen oder der erfolgten Verlockung von Arbeitern zum Fabrikswechsel oder im Falle von Lohnstreitigkeiten u. dgl. m." Und andererseits sagt derselbe Bericht: „Aus naheliegenden Gründen noch erfreulicher, als die freundliche Gestaltung des Verhältnisses der Gewerbeinspektoren zu den Arbeitgebern ist das sichtlich erstarkende Vertrauen der Arbeiter, die in ihren Kreisen unverkennbar wachsende Erkenntnis, daß sie in den Gewerbeinspektoren redliche, ihr Interesse wärmstens vertretende, aber um ihre Gunst nicht buhlende Freunde besitzen. Die Veranlassungen der Inanspruchnahme seitens der Arbeiter sind so mannigfach, als es die durch das Arbeitsverhältnis und dessen gesetzliche Regelung geschaffenen Beziehungen sind, ja sie überragen dieselben noch an Verschiedenartigkeit." Und gewiß darf an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, daß Bebel im Februarhefte 1889 der Zeitschrift „Neue Zeit" bei Besprechung desselben Berichtes der Gewerbeinspektoren sagt: „Man muß im ganzen den österreichischen Gewerbeinspektoren das Zeugnis ausstellen — und der volle Abdruck der einzelnen Originalberichte gestattet ein Urteil und läßt Vergleiche zu — daß sie es mit ihrer Aufgabe streng und gewissenhaft nehmen. Von Parteilichkeit oder Voreingenommenheit gegen die Arbeiter findet der Leser in dem 408 Großoktavseiten umfassenden Berichte keine Spur. Sie betrachten sich als Anwälte der Arbeiter, ohne deren Fehler zu vertuschen, aber ebensowenig werden sich billigerweise auch die Unternehmer über die Gewerbeinspektoren beklagen können." Das Institut der Gewerbeinspektoren hat in der That erfolgreich gewirkt und hat gezeigt, daß das taktvolle Eingreifen gebildeter unparteiischer Männer viel zur Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen beitragen kann. Von allen Seiten wird eine Vermehrung der Gewerbeinspektoren gewünscht und steht eine solche zufolge der Bestimmung des § 28 des G. vom 28. XII. 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, wo dem Gewerbeinspektor neue Aufgaben in Betreff der Unfallverhütung übertragen werden, auch in naher Aussicht.

Auch sonst sind die Ergebnisse der Arbeiterschutzgesetzgebung im ganzen zufriedenstellend, wenngleich auf sehr zahlreichen Gebieten in Betreff der Durchführung noch viel zu wünschen übrig bleibt. Aber der Fortschritt ist, wie die jährlichen Berichte der Gewerbeinspektoren, zeigen, auf allen einschlägigen Gebieten unverkennbar. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit

werden im großen und ganzen eingehalten, die Durchführung der betreffenden Vorschriften hat keine wesentlichen Störungen verursacht und der Reichenberger Gewerbeinspektor bemerkt, daß der Verdienst der Arbeiter auch bei reduzierter Arbeitszeit im allgemeinen unverändert geblieben sei. In Betreff der Arbeitspausen wird namentlich die Mittagspause fast überall eingehalten. Die Sonntagsruhe ist insbesondere in den Fabriken mit überraschender Schnelligkeit zu ziemlich allgemeiner Durchführung gelangt. Die Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern im Nachtbetriebe oder zu ungeeigneten Arbeiten gehört bereits zu den Ausnahmen, ebenso die Verwendung von Wöchnerinnen. Auch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren im fabriksmäßigen Betriebe ist in stetiger Abnahme. In Bezug auf Arbeitsordnungen verzeichnen die Berichte einen stetigen Fortschritt, doch sind die Gewerbeinspektoren auf diesem Gebiete noch vielfach genötigt, ihren Einfluß geltend zu machen, um die rechtliche Gleichstellung der beiden Teile zu bewirken und Härten zu beseitigen. Auch bezüglich der Weise der Lohnzahlungen und der Lohnabzüge ergaben sich nur geringe Beschwerden, mehr dagegen über Ausbeutungen, welche Arbeiter durch andere Arbeiter namentlich im Baugewerbe erfahren. Im ganzen aber ist man zu dem Urteile berechtigt, daß bei fortdauernder Sorge in der Ueberwachung die neue österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung in nicht ferner Zeit auf allen Gebieten praktisch durchgeführt sein wird und daß sie im ganzen wohlthätig und fördernd wirkt.

Litteratur:

Kopetz, W. G., Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829. 2 Bde. — Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von), Oesterreichs Gewerbe und Handel in politisch-administrativer Beziehung systematisch dargestellt, Wien 1845 u. 1846. 2 Bde. — Derselbe, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XIV. Abhandlung. Von dem Gewerbs- und Handelswesen, Wien 1846.

Derselbe Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, Wien 1819 und 1820. 8 Bde., samt Ergänzungsband, Wien 1824. — Stubenrauch, Moritz von, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 2 Bde. 3. Aufl., Wien 1860, 1861. — Zaleisky, Adalb., Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österreichischen Kaiserstaate erschienen sind. 3 Bde., Wien 1854. I. Nachtrag, Wien 1856. II. Nachtrag, Wien 1858. Astl, Heinrich, Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaisertums Oesterreich. 2. Aufl., Prag 1864—1869. — Mayerhofer, E., Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, Wien 1856. 4. Aufl. 3 Bde., Wien 1880—1881. Ergänzung dazu: Rueber, Karl von, Die Verwaltungsgesetzgebung. 1880—1885, Brünn 1887, 1888. — Weigelsperg, Bela Frhr. von, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 2. Aufl., Wien 1885, samt 4 Supplementheften. — Seltsam und Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung. 2. Aufl., Wien 1885. — Die Gewerbeordnung. 4. Aufl. (sog. Manz'sche Gesetzesausgabe I. 1.), Wien 1887. — Tausch, Josef, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates. 2. Aufl., Wien 1834. — Schneider, Franz X., Lehrbuch des Bergrechts für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie, Prag 1848. — Scheuchenstuel, C. von, Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854, Wien 1855. — Haberer u. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884. — Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854. 7. Aufl. (sog. Manz'sche Gesetzesausgabe VII.), Wien 1885. — Krasnopolski, H., Der zivilrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. (Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht. XIV. Bd. S. 273 ff.) — Verkauf, Leo. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich I. (Jahrb. f. Nat. N. F. 18. S. 194). — Mataja, Viktor, Die österreichische Gewerbeinspektion (Jahrb. f. Nat. N. F. 18. S. 257). — Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für 1884, 1885, 1886 und 1887, Wien 1885—1888.

Dr. Emil Steinbach.

b) Die A. in Ungarn.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Ungarn noch in statu nascenti. Eine selbständige Gesetzgebung fehlt überhaupt, was in dem noch jugendlichen Charakter der ungarischen Fabrikindustrie seine Erklärung findet. Die ersten eingehenden Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter in Fabriken brachte das Gewerbegesetz vom Jahre 1872; das neue Gewerbegesetz (1884: XVII G. A.) hat diese Bestimmungen in einigen Punkten erweitert. Die betreffenden Prinzipien finden sich im III. Kapitel (Hilfspersonale, D von den Fabrikarbeitern) und lauten wie folgt: Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 114). Schon mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung

der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden. Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinigen läßt, oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen von seiten der Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist. Kinder über 12, aber unter 14 Jahren können zur Fabrikarbeit täglich höchstens acht Stunden angehalten werden. Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, können täglich nur zehn Stunden zur Arbeit verwendet werden (§ 115). Arbeiter unter 16 Jahren dürfen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen in zu jenen Gewerbezweigen gehörigen Fabriken beschäftigt werden, welche als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, und können dieselben überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schädlich sind und ihre körperliche Entwickelung nicht behindern (§ 116).

Frauen sind bis zu vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäßig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit (§ 116).

Den Arbeitern ist während der Arbeit sowohl vor- als nachmittags je eine halbe, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren. In den Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikant verpflichtet, für die Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden (§ 117). Hierher gehört endlich noch die Bestimmung des § 65, wonach zu Nachtarbeiten, das heißt zu Arbeiten von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen; bei solchen Gewerbezweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung gestatten, daß jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre, höchstens sechs Stunden in nächtlicher Arbeit verbringen.

Die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist der Gewerbebehörde anvertraut, die die Pflicht hat, die Fabriken jedes Vierteljahr wenigstens einmal inspizieren zu lassen. Außerdem bevollmächtigt das Gesetz den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel in der Hauptstadt Budapest und in Gegenden, wo eine größere Anzahl von Fabriken sich befindet, mit der Untersuchung der Fabriken auch besondere Organe zu betrauen.

Zum Schutze der materiellen Interessen der Fabrikarbeiter dienen ferner die Bestimmungen der §§ 118—120, wonach der Fabrikant verpflichtet ist, die Arbeitslöhne bar, und wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, wöchentlich auszubezahlen. Waren und geistige Getränke dem Arbeiter zu kreditieren ist dem Fabrikanten nicht gestattet, doch kann er den Arbeiter, wenn derselbe einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnutznießung, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe versehen und die hierfür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel erforderlichen Werkzeugen und Materialien versehen, wenn der Arbeiter letztere aus Eigenem beizuschaffen vertragsmäßig verpflichtet ist. Forderungen für solche Waren, welche den Arbeitern entgegen diesem Verbote kreditiert wurden, können weder im Rechtswege noch mittelst Einrechnung in den Lohn geltend gemacht werden, und Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Gleichfalls ungültig sind zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern solche zustande gekommene Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

Földes.

3. Die A. in Großbritannien.

Vorbemerkung. I. Die Fabrikgesetzgebung. 1. Anfänge. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Geschützte Personen und Betriebsstätten. 4. Arbeitstag. 5. Fabrikinspektoren. 6. Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. II. Arbeiterschutzgesetzgebung außer und neben der Fabrikgesetzgebung.

Vorbemerkung. Die in neuerer Zeit üblich gewordene Bezeichnung „Arbeiterschutzgesetzgebung" gilt als im wesentlichen gleichbedeutend mit der früher gebräuchlichen „Fabrikgesetzgebung". Inwiefern die Auswechselung beider Ausdrücke gegen einander für Rechtsgebiete außerhalb Englands zulässig sein mag, vielleicht sich empfiehlt, steht hier nicht in Frage; für England und die im nachstehenden zu erörternden englischen Verhältnisse erscheint die Gleichstellung derselben jedenfalls unstatthaft. Dies nicht etwa nur aus dem Grunde, weil die bezügliche Gesetzgebung sich dort auf der Grundlage des

Fabrikwesens und mit Bezug auf Fabriken entwickelt hat, auch nicht aus dem Grunde, weil das englische Recht die Rubrizierung „Arbeiterschutzgesetze" nicht kennt; Labour Protection Acts ist ein zwar hübsch gemünztes, doch des Umlaufswertes entbehrendes Wort. Denn in ersterer Beziehung wäre einzuräumen, daß das jetzt geltende Fabrik und Werkstättengesetz sich, wie schon der Titel andeutet, nicht mehr auf Fabriken beschränkt, und in letzterer ist zuzugestehen, daß, wenn auch der durch das betreffende Wort gekennzeichnete Begriff der Rechtssprache fehlt, doch thatsächlich mehrere Gesetze vorhanden sind, welche außer und neben dem Fabrikgesetze dem Zwecke des Schutzes von Arbeitern dienen, die mithin unter Umständen für praktische Ziele ganz wohl zusammen abgehandelt werden mögen. Der Grund ist der, daß der Ausdruck „Fabrikgesetze" oder jetzt „Fabrikgesetz" in England stets nur auf bestimmte rechtliche Anordnungen bezogen wird, welche Arbeiter gewisser Art dann zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen, wenn und solange dieselben in Betriebsstätten speziell definierter Art beschäftigt sind. Nach englischem Rechte macht daher die Fabrikgesetzgebung nicht etwa den Teil einer Arbeiterschutzgesetzgebung aus, sondern sie macht, wenn man beide Ausdrücke zusammen bringen will, *die* Arbeiterschutzgesetzgebung aus. Die fragliche Bezeichnung ist eine spezifische, durch eine sonstige nicht ersetzbare. Im nachstehenden wird sie mithin so, wie sie sich herausgebildet hat und feststeht, beibehalten; am Schlusse des Aufsatzes sind jene anderen Gesetze zusammengestellt, die außer und neben dem Hauptgesetze füglich erwähnt sein mögen. Als allgemeine Bezeichnung für beide Teile kann die gewählte immerhin gelten.

I. Die Fabrikgesetzgebung.

1. Anfänge. Marx charakterisiert die Fabrikgesetzgebung als „die erste bewußte und planmäßige Rückwirkung der Gesellschaft auf die naturwüchsige Gestaltung ihres industriellen Produktionsprozesses – ebenso ein notwendiges Produkt der großen Industrie wie Baumwollengarn und Selfactors." —

Der Ausspruch, dessen erste Hälfte für den Anfang freilich an Deutlichkeit zu wünschen übrig läßt, mag immerhin der hier folgenden Darstellung vorangeschickt sein. Denn das mit jenem Satzteil gemeinte wird sich alsbald aufklären lassen; was dagegen die Schlußbemerkung angeht, so ist darin die Zeit des Entstehens der fraglichen Gesetzgebung deutlich gekennzeichnet. Das Gesagte enthält eigentlich bereits das Nähere über die Anlässe und Anfänge der Sache.

Die Fabrikgesetzgebung ist englischen Ursprungs, in England aber, den Jahren wie dem Inhalte nach, ein Kind der Zeit, in welcher Watt, Hargraves, Arkwright ihre Erfindungen zu verwirklichen angefangen hatten und den gewerblichen Großbetrieb, den Industrialismus zur Entwickelung bringen halfen, als dessen wissenschaftlicher Herold Adam Smith in seinem gleichzeitig veröffentlichten Werke auftrat. Dieser Werdeprozeß der modernen Technik und Industrie beginnt in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts; er vollzieht sich zunächst in den Textilgewerben, von diesen wiederum am ersten in den Baumwollen- und Wollenspinnereien. Sie bieten schon bei dem Eintritt des neuen Jahrhunderts das Bild der vollständig ausgereiften Maschinenindustrie von fabrikmäßigem Betriebe dar, und zwar nicht allein in der Art der Produktion, sondern ebenso in den persönlichen Verhältnissen der beteiligten Individuen. Soziale Folgen bleiben nicht aus; sie sind eben bei naturwüchsiger Gestaltung des Verfahrens so notwendig wie das gesponnene Garn selbst: große Fabriken, Großkapital auf der einen Seite — besitzlose, an die Fabrik gebundene Lohnarbeiter, darunter Frauen und Kinder, Proletariat auf der anderen Seite — beide abhängig von den Schwankungen des großen Handels. In schönen Ausführungen hat Held für England die Metamorphose der Produktion vom Handwerk zur Hausindustrie, von dieser weiter zum Fabrikbetriebe nebst dem zugleich vor sich gehenden Wandel in den Stellungen der mitwirkenden Personen zu einander dargethan und begründet. Er weist dabei namentlich auf den tiefgreifenden Wechsel hin, den die längst übliche Verwendung von Kinder- und Frauenarbeit erfahren mußte, sobald, was ja die Einführung der Maschine ohne weiteres bedingt, an die Stelle des häuslichen, mindestens noch einige Zucht und Aufsicht im Familienleben zulassenden Werkraumes die ein strenges Dienstverhältnis heischende, den rastlosen Betrieb Tag und Nacht hindurch fordernde, mit rücksichtslosem Erwerbssinn geleitete Fabrik tritt. Ehedem auf einfache Art, wie eine willkommene, doch nicht notwendige Beihilfe gestattet, wird die Kinderarbeit insbesondere für Maschinenspinnereien ein geradezu unentbehrlicher Bestandteil des Betriebs, dessen ausreichende Beschaffung und dessen Ersatz zu gelegener Zeit den Gegenstand höchsten Belangs abzugeben im stande ist. Auch darin zeigt sich ein neuer Zug in der Produktion, daß die Beschäftigung von Arbeitern überhaupt, auch von jugendlichen nun massenweise ermöglicht ist, ja, daß diese massenweise Beschäftigung durch das Wesen des Betriebes geboten wird. Ein anderer

Zug ist, daß auf jegliche besondere Vorschulung fortab verzichtet werden kann; das rohe Menschenmaterial genügt, vorausgesetzt nur es sei zum mechanischen Eindrill willig und genügend leistungsfähig. Ein anderer Zug endlich ist, daß das neue Arbeiterverhältnis in Ansehung rechtlicher Grundlagen ein gänzliches Nichts vorfand. Allerdings kennt das englische Recht schon von den Tagen der Plantagenets und Tudors her gewerbpolizeiliche Ordnungen für Arbeiter jeglicher Art (Statutes of Labourers) mit allem anderwärts auch vorkommenden Zubehör zur Regulierung von Arbeitszeiten, Lohnfestsetzungen, Betriebseinschränkungen u. dgl. m. Es mag dahin gestellt bleiben, ob davon nicht sogar in England mehr vorgekommen ist als in anderen Ländern; noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch wird dort das Gewerbewesen in seinen Verzweigungen mittelst zahlloser Gesetze in Bezug auf die Verhältnisse von Meistern, Gehilfen und Gesellen, Verbrauch von Materialien, Produktion u. s. f. bis auf das Geringfügigste hin geregelt. Nun aber wirft die junge, in allen Regulativen nicht vorgesehene Baumwollenindustrie plötzlich mit ungestümen Aufschwung diesen ganzen mittelalterlichen Aufbau über den Haufen durch Anforderungen, Einrichtungen, Anordnungen, Möglichkeiten, die bisher auch gar nicht einmal geahnt waren. Die Beziehungen von Herkommen, Sitte, Recht und, für England so bedeutungsvoll, des genossenschaftlichen Strebens zur Abwehr wirtschaftlich Mächtigerer, die von früher her sich herausgebildet hatten und vorhanden waren, fehlen selbstverständlich da, wo nun nicht mehr das altbekannte Handwerk und die häusliche, jenem immerhin noch nahe verwandte Industrie walten, sondern wo jetzt heerdenweise zusammengebrachte Menschen ohne Rücksicht auf sonstige Lebensumstände zufolge des Machtgebots Einzelner sich einstellen, um Arbeitsbefähigung und Zeit in Lohn umzusetzen, von dem toten Zubehör des Arbeitsmechanismus wirklich nur darin unterschieden, daß sie — leben; sind sie doch sonst lediglich rechnungsmäßig, ganz sächlich zu veranschlagende Bestandteile des Produktionsprozesses. Die englische Sprache drückt diese Wirkung des Fabriksystems auf den Arbeiterstand bezeichnend durch die Anwendung des Wortes „Factory hands“ für Fabrikarbeiter aus; die personifizierte Handfertigkeit ist gewissermaßen vom Menschen allein übrig geblieben.

2. Geschichtliche Entwickelung. So — aus altgewohnten Verhältnissen herausgerissen; unerfahren, gewaltsam, schutz- und machtlos in neue Beziehungen versetzt, in denen sie bei unverschuldetem Mangel an Besitz und Bildung, moralischer wie physischer Schädigung sich preisgegeben sahen; mitleidslos härtester Arbeit unterworfen und doch wieder bei allen Mühen in der Existenz auf unleidliche Art abhängig von Konjunkturen des Geschäfts, des Handels, die ihrem Ursprung, Wesen und Wirkung nach unverständlich blieben; in Scharen verwendet, dabei vereinzelt, jeden Anhalts entbehrend, den sonst die einfachen Annäherungen des gewöhnlichen Lebens als Interessengemeinschaft in dem Verbande von Haus, Familie, Wirtschaft, Nachbarschaft, gemeindlicher Zubehörigkeit, Gilde u. dgl. entstehen zu lassen oder zu gewähren pflegten — stellt sich die Lage der englischen Fabrikarbeiter sogleich im Beginn der neuen Zeit der Großindustrie dar. Intensiv aber erfährt sie noch Verschlimmerung, je mehr die gesteigerte Anwendung der Dampfkraft das Anwachsen von Fabrikstädten mit allen Schrecknissen unzureichender Wohnungsvorkehrungen herbeiführt — extensiv erfährt sie Verbreiterung durch die Mitleidenschaft, welche Gewerbsgenossen der verschiedensten Art bereitet wird, nachdem das Fabrikwesen immer weiter um sich zu greifen, immer mehr Nahrungszweige sich zu unterwerfen vermocht hat. Damit ist die für die Zeit, von welcher hier ausgegangen ward, noch z u k ü n f t i g e Entwickelung der Dinge und deren wirklich eingetretene Art der Entwickelung angedeutet. Auf sie näher einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung. In dem unsagbaren Elend, das die Fabrik- und Arbeiterbevölkerung in England ausweislich des in den Verhandlungen zahlloser Parlamentsenqueten aktenmäßig niedergelegten Materials bis über die Mitte unseres Jahrhunderts hinaus durchlebt hat, sind die Folgen der Welt vor Augen gerückt worden, welche der naturwüchsiger Ausgestaltung überlassene industrielle Produktionsprozeß dem Lande zu bereiten im Stande ist, wo er sich uneingeschränkt zu entfalten vermag. Sie haben sich als Zustände unerhörter Bewucherung der Arbeitskraft, rohester Knechtung des Menschen im Arbeiter, grauenvoller Verwüstung von Gesundheit, Leibesbeschaffenheit und Leben, völliger körperlicher, sittlicher, geistiger Verkümmerung ganzer Schichten des Volkes, als Zustände geoffenbart, von denen, um einen Ausdruck V. A. Huber's zu gebrauchen, das Härteste was mit den von der Sprache dargebotenen Mitteln überhaupt gesagt werden k a n n, nur wie Rosenwasser in der Anwendung auf eine Pestbeule ist. Der Ruhm, die Großindustrie geschaffen und auf diesem Wege wie kein anderes Land das Kulturinteresse der Menschheit gefördert zu haben, ist von England mit vielem Jammer unschuldiger Opfer be-

zahlt worden. Wer des Näheren sich zu unterrichten wünscht, findet Gelegenheit dazu in Marx', übrigens von Weyer zutreffend, als durchaus tendenziös gewürdigter Schilderung, sowie ferner vermittelst der von dem letztgenannten Schriftsteller gelieferten Uebersicht über die amtliche wie außeramtliche Litteratur.

Wenn nun aber gefragt werden sollte, welchen Einwirkungen denn zuzuschreiben sei, daß jenes Land hoher und vererbter Gesittung, festgegründeter Freiheit, überlieferter Weisheit in politischen Dingen derart Schauplatz ungezügelter „kapitalistischer" Produktion werden und so lange bleiben konnte, so wäre zunächst daran zu erinnern, wie von Anfang an plötzlich ein Problem in Betracht kam, das, indem es sich als „die soziale Frage" des 19. Jahrh. an dessen Schwelle sphinxgleich lagerte, für die Mitlebenden in seiner ganzen Bedeutung gar nicht erkennbar war. Erst von der kommenden Zeit durfte es gelöst zu werden begehren. Fast scheint es zulässig mit der Gegenfrage zu antworten, wo denn überhaupt Organe und Einrichtungen des wirtschaftlichen, industriellen und des Rechtslebens vorhanden gewesen seien, die bei der Behandlung der gestellten Aufgabe sogleich wirksam hätten verwertet werden sollen? Wo Wissen von den anzuwendenden Heilmitteln, Wille und Uebereinstimmung für deren rückhaltlose Anwendung? Wo Erkenntnis der anderenfalls unausbleiblichen Folgen? Es ist auch nicht zu übersehen, daß der vorhin für den Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren angedeutete Entwickelungsgang des allgemeinen Leidens am Schmerzhaftesten beinahe erst dann fühlbar zu werden anfing, als die Maschinenweberei die weitverbreitete Handweberei hinsiechen ließ, ehe letztere gegen das Ende der zwanziger Jahre abstarb. Die Zeiten des sog. Pauperismus, der Massenverelendung, brachen herein, einer Erscheinung, die, wenn auch aus anderen sichtbaren, doch aus innerlich konnexen Ursachen hervorgehend, ein neues gesellschaftliches Problem zu bilden schien. In jene Jahre fällt zugleich aber auch die große und schwere Krisis nach dem Frieden von 1815, als Englands gesamte, in so glänzendem Aufschwung begriffen gewesene Industrie durch die veränderten Umstände des großen Handels gewaltsam in das Stocken geriet, und fallen partielle Krisen der Baumwollenindustrie — Zwischenereignisse, welche ihrerseits dazu beitragen mochten, die Gewinnung des Urteils über den ursprünglichen und eigenartigen Charakter des in Frage stehenden Uebels erheblich zu erschweren. —

Allein — wie verwickelt auch immer die Lage der vielgestaltigen Verhältnisse gewesen sein mag — zu ausreichender Erklärung der Vorgänge genügt der Hinweis auf sie nicht. Die Thatsache, daß man den Industrialismus durch Dezennien Riesenkräfte hat gewinnen lassen ohne wirksame Zucht sorgender Weisheit, bleibt bestehen. Sie wird dadurch zu einer um so befremdlicheren, als es von vornherein an Handhaben zur Vermeidung schlimmer, zur Herstellung besserer Zustände gar nicht einmal gefehlt hat. Rein empirisch, ohne viel Sorge um sozialpolitische Probleme hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 1802 zugegriffen, um Hilfe zu schaffen; seine Anordnungen erforderten nur Ausführung und schon von da an würde Englands Gewerbfleiß des Segens einer zulänglichen, entwickelungsfähigen Schutzgesetzgebung für Kinder bezw. jugendliche Personen teilhaft gewesen sein. Es ist nicht dazu gekommen. Nur Anläufe ohne Folgen sind bis 1833 zu verzeichnen; die Gesetze dieser früheren Periode waren im großen und ganzen nichts als tote Buchstaben. Woher nun auch dies? Die Wahrnehmung findet sich auf die verschiedensten Ursachen zurückgeführt: auf das Dogma von der allein selig machenden Kraft der individuellen Freiheit in wirtschaftlichen Dingen und von der Nichtberechtigung staatlicher Einmischung in Privatunternehmungen, das damals und lange danach England beherrscht hat; auf die Bewunderung des neuen großartigen Zustandes der Industrie, der das Land mächtig machte und blühend erscheinen ließ; auf die Nichtvertretung der Interessen der Arbeiterbevölkerung in der Oeffentlichkeit, in der Presse, im Parlamente; auf die Irreleitung der öffentlichen Meinung, welche dahin unterrichtet wurde, daß nicht nur jedes Gewerbe, sondern eigentlich auch jede Fabrik die verschiedensten Eigentümlichkeiten aufweise, daß der Gesetzgeber bei einer Einwirkung von außen allen diesen Verschiedenheiten des Betriebes gar nicht Rechnung tragen könne, daß aber jede Einmischung unfehlbar den Ruin der Industrie herbeiführen würde und was sonst noch. Doch kein Fehlgriff wird sein, wenn man den letzten Grund in der Ausgestaltung des britischen Staatswesens selbst sucht. England entbehrt eben der Staatsverwaltung in dem auf dem Festlande mit diesem Begriffe verbundenen Sinne. Jene weitgreifende, anregende, ausgleichende Fürsorge personifiziert darzustellen, von der anderswo und lange bevor von Dingen nach Art der vorliegenden gesprochen werden konnte, ein Fürst sich in solchem Maße erfüllt wußte, daß er nicht Anstand nahm, sich einen „Roy des Gueux" zu nennen, ist — vorausgesetzt es sei überhaupt Neigung dazu verspürt worden — dem Bereiche der Willensbethätigung britischer Mo-

narchen entzogen. Denn wiewohl nicht so machtlos wie oft beschrieben, ist die faktische königliche Gewalt dort machtlos genug um einen Mächtigeren anerkennen zu müssen. In dem Parlamente und mittelst dessen zur Erledigung von Regierungsgeschäften bestellten Ausschusses, der das Ministerium ist, führen die besitzenden Klassen die politische Verwaltung nicht minder, wie sie die innere (Lokal-) Verwaltung in Händen haben. Dieser Apparat der Selbstverwaltung hat in der Fabrikgesetzgebung an Haupt und Gliedern den Dienst versagt. In dem Parlamente, weil die Aristokratie als damals herrschende Partei, ihren sozialen und politischen Beruf nicht mit Ernst und nicht in der Auffassung ihrer Pflichten erkannte, die allein das bedrohte Proletariat erretten konnte; es ist nicht Zufall, daß die unwirksam gebliebenen Fabrikgesetze nach der einen Seite hin mit einem neuen Armengesetze (dem von 1834) ihren Abschluß fanden: über das Herkömmliche mit Almosenspenden und Zwangsgesetzen, lediglich geeignet die Uebel zu vermehren, kam man nicht hinaus. In der Lokalverwaltung aber, weil dort zur Beaufsichtigung verwertbare Organe gar nicht vorhanden waren. Das wichtigste Amt der Lokalverwaltung ist das friedensrichterliche. Als Angehörige der besitzenden Klassen, der Gentry, zum Dienste als Friedensrichter berufen, saßen die Fabrikanten über sich selbst und die eigenen Interessen zu Gericht, sobald und so oft Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze zur Anzeige bezw. Verfolgung gelangten. Jener von Marx vorgeführte Friedensrichter-Fabrikant Eskrigge in Stockport, der den wegen Verletzung der Fabrikgesetze zur Verantwortung gezogenen Kollegen Fabrikanten Robinson freispricht, und dann auf die eigene rechtskräftige Entscheidung sich stützend, erklärt, er werde nun ebenso handeln wie Robinson gehandelt habe, ist für innere englische Verhältnisse der damaligen Zeit ebenso gut eine typische Figur, wie es nur einer der vielberedeten „Kapitalisten“ sein kann. Größtes dankt England seinem Parlamente und dessen Herrschaft. Indem jedoch diese Herrschaft auch Ausdruck für die Thatsache ist, daß das königliche Regiment durch Faktionen ausgenützt wird, fällt ihr der traurige Ruhm zu, gestattet zu haben, daß das Land mit seiner Arbeiterbevölkerung in Zustände geraten konnte, die ihresgleichen in der Geschichte nicht finden. Schließlich stand England höchst ernsthaft vor der Gefahr einer gewaltigen Sozialrevolution, durchaus nach Art derjenigen, die Rom in dem Sklavenaufstande, Deutschland in den Bauernkriegen durchzumachen gehabt haben. Daß es nicht dazu gekommen, daß es gelungen den Hader zwischen zwei großen Klassen des Volkes, die sich schroff durch entgegengesetzte Interessen schieden, mittelst billiger Schlichtung ihrer gegenseitigen Ansprüche in Frieden zu verwandeln, ist Folge der Fabrikgesetzgebung, so wie sie bewußt in 1833 eingeleitet und seitdem planmäßig durchgeführt worden ist.

3. Geschützte Personen und Betriebsstätten. Das im Jahre 1802 erlassene vorerwähnte Gesetz, — in der Abkürzung „The Morals and Health Act“ genannt — wird schon durch die Ueberschrift als sozial-politische Maßnahme eingeführt. Der Titel lautet: „Gesetz zur Bewahrung der Gesundheit und Sittlichkeit von Lehrlingen und sonst in Baumwollen- und anderen (d. i. Wollen-) Fabriken (d. i. Spinnereien) beschäftigten Personen“. Veranlaßt wurde es durch kaum verhüllten Menschenhandel, der sich bei den Kirchspielsvorständen als Armenämtern eingelebt hatte. Ihnen war aus der Zeit des Handwerks her gestattet zu Abbürdung obliegender Lasten die öffentlicher Fürsorge zugefallenen jugendlichen Armen, Waisen, Findlinge, Besserungsbedürftige beiderlei Geschlechts als sog. Kirchspielslehrlinge zur Heranbildung in einer bürgerlichen Nahrung auszuthun. Nun, da die Nachfrage nach dem durch jugendliche Arbeiter vertretenen Material in den neu entstandenen Fabriken so lebhaft wurde, ließ sich dem auf höchst willkommene Art gleich hie und da im Wege des Massengeschäfts mittelst Abgabe von Kirchspielslehrlingen bestens Abhülfe schaffen; man sagt von London aus seien sie schiffsladungsweise nach dem gewerbereichen Norden Englands versendet worden. Die Art, in der diese Kinder in den Fabriken hausen und arbeiten mußten, führte — von Anderen abgesehen — den Ausbruch gefährlicher Epidemien herbei; schon 1795 wurden die Bewohner von Manchester durch solche geängstigt. Aerztliche Gutachten ließen keinen Zweifel darüber bestehen, wo und in welchen Umständen die Seuchenherde zu suchen seien.

Das Schicksal keine oder so gut wie keine Ausführung gefunden zu haben, mindert jedoch nicht den Wert des Gesetzes. Es steckt darin ein sehr merkwürdiges Stück Kulturgeschichte, nicht allein um deswillen, weil das Gesetz erkennen läßt wie verhältnismäßig einfach der damals durch das Fabrikwesen unmittelbar herbeigeführte Teil des sozialen Leidens sich noch zur Behandlung darbot, sondern auch dadurch, daß das Gesetz deutlich die Merkmale der beiden ökonomischen Zeitalter aufweist, die in jenen Jahren einander ablösten. Nach der einen Seite zeigt es noch völlig die Auffassung der Dinge im Sinne des Handwerksrechts aus der im Absterben begriffenen Periode: die Kinder, auch die weiblichen Geschlechts gelten als

im Lehrlingsstande befindlich, der „Zucht", in Manchem auch der „Fürsorge" des „Meisters" und der „Frau Meisterin" unterworfen. Aus den Statutes of Labourers wird ganz einfach, wie wenn es sich um gar nichts handele, die Vorschrift über den 12-stündigen Arbeitstag übertragen; daß früher nur erwachsene männliche Arbeiter bezw. Gewerbegehülfen zur Sprache kamen, jetzt aber Kinder ohne jede Rücksicht auf das Alter, daß früher Maschinenarbeit unbekannt war, während diese jetzt ausschließlich, unaufhörlich betrieben werden soll, ficht den Gesetzgeber nicht an – das Gewohnte, dasjenige was die Anschauungen befangen hält, gilt einfach auch den veränderten Umständen gegenüber verwertbar. Nach der anderen Seite aber weist das Gesetz deutlich in die neue Zeit hinüber, diese vorbereitend. In den wesentlichen Punkten lassen sich die Keime von Allem erkennen, was fortab den Inhalt der Fabrikgesetzgebung ausmachen sollte: a) die Beschränkung des Ausnahmerechts, örtlich, auf Betriebsstätten gewisser Art (Fabriken); b) die Beschränkung dieses Ausnahmerechts, persönlich, auf den Schutz von Arbeitern in gewissen Lebensverhältnissen (Kinder); c) Verbot der Arbeit zur Nachtzeit; d) Anordnung von Arbeitspausen für Mahlzeiten (doch ohne Festsetzung der Dauer); e) Vorkehrung für Gesundheitspflege (zunächst freilich nur ganz primitiv auf die Vorschrift wegen Tünchen von Wänden und Lüften der Räume beschränkt); f) Vorkehrung für Unterricht; g) Aushang des Gesetzes im Fabrikraum; h) Anordnung der Beaufsichtigung von Fabriken und der Berichterstattung über den Befund (das spätere Fabrikinspektorat). Hiermit ist ebensowohl in die Hauptfragen wer? wo? und wie? geschützt werden soll, wie in den begleitenden Anordnungen der Rechtsstand der Gegenwart umschrieben.

Wird letzterer im allgemeinen dahin bezeichnet, daß die Fabrikgesetzgebung den Schutz solcher den arbeitenden Klassen angehörigen Personen erstrebt, welche bei der Beschäftigung in Betriebsstätten bestimmter Art (Fabriken und Werkstätten) vermöge ihrer besonderen Lebenslage entweder als physisch Unmündige (Kinder und junge Leute) sich überhaupt nicht gegen Ausbeutung ihrer im Maße von Zeit abgeschätzten Arbeitskraft selbst schützen können, oder als rechtlich Unmündige (Frauen) derjenigen Selbständigkeit entbehren, welche sie in den Stand setzen würde in jener Beziehung sich selbst zu schützen, so sind für die Verfolgung des weiteren Auf- und Ausbaues von 1802 ab ungefähr folgende Punkte als die wichtigsten in das Auge zu fassen:

A. Aus jenen der Altersgrenze nach in 1802 noch gar nicht näher bezeichneten „Lehrlingen und anderen Personen" sind in 1819 bei gleichzeitiger Untersagung der Beschäftigung von Kindern im Alter von noch nicht 9 Jahren „jugendliche Personen" im Alter von noch nicht 16 Jahren geworden; im Jahre 1831 wurden daraus „Kinder" unter 9 Jahren, die nicht arbeiten durften, „Kinder von 9 bis 13 Jahren" und „junge Personen" im Alter von 13 bis 18 Jahren. Die obere Altersgrenze jugendlicher Personen ist seitdem stetig innegehalten worden; die Altersgrenze der Kinder nach unten hin hat, nach verschieden eingetretenen Schwankungen, in 1874 zunächst für Textilfabriken, seitdem durch das Gesetz von 1878 allgemeine Festsetzung auf 10 Jahre erfahren. Von 1844 an wurden auch „Frauen" unter Schutz gestellt. Diese drei Gruppen von Arbeitern sind die einzig von der Fabrikgesetzgebung unmittelbar „geschützten". Mit deutlich erkennbarer Sorgfalt und höchst absichtlich hat die Gesetzgebung stets jeden Schritt gemieden, der die Deutung hätte zulassen können, daß mit ihm ein Eingriff beabsichtigt sei in das erwachsenen männlichen Arbeitern (im Alter von mehr als 18 Jahren) als freien Rechtssubjekten zustehende Recht über sich und die Art bezw. Dauer der Verwertung der eigenen Arbeitskraft zu befinden.

B. Oertlich, d. i. in Ansehung der gewerblichen Betriebsstätten, ist zu bemerken, daß mit dem Gesetze vom Jahre 1833 zur sog. Regulierung der gesamten Textilindustrie (maschinelle Verarbeitung von Faserstoffen aller Art) geschritten ward; bis zum Jahre 1845 hält sich die Gesetzgebung streng in diesem, ihrem ursprünglichen Bereich. Sie verläßt denselben in dem letztgedachten Jahre mit dem sog. Printworks Act (Gesetz über Kattundruckereien); 1850 wurden Färbereien, Bleichereien reguliert, 1860 Spitzenfabriken und Strumpfwirkereien; von 1864 ab wirft die Gesetzgebung jegliche bis dahin immer noch erkennbare Einschränkung auf die Zeugindustrie bei Seite und beginnt Betriebsstätten der verschiedensten Art als „Fabriken" in ihren Bereich zu ziehen (Gesetze von 1864 und 1867). Mit einem zweiten Gesetze von 1867, dem „Werkstätten"-Gesetz betritt sie, noch weiter schreitend, den Boden des eigentlichen kleinen Handwerks (der Begriff „Werkstätte" wird in dem fraglichen Gesetze definiert: Jeder Raum und jede Oertlichkeit, ohne Unterschied, ob in freier Luft oder unter Dach, worin irgend welche Handarbeit 2c. verrichtet wird). Noch andere Gesetze folgen in 1870, 1871, 1874. Das demnächst in 1878 erlassene kodifizierende „Fabrik- und Werkstättengesetz" ist nunmehr das allein gültige;

ein Zusatzgesetz zu demselben von 1883 enthält Sondervorschriften. Mit dem Hauptgesetz ward noch der Begriff „häusliche Werkstätten" geschaffen und wurden die Arbeiten in Anlagen dieser Art reguliert. Jene Gruppen von Personen und diejenigen Betriebsstätten, welche das Gesetz ausdrücklich als ihm unterworfen bezeichnet, gehören zu einander; in der Vereinzelung können „geschützte Personen" und „regulierte Betriebsstätten" nach englischem Rechte als durch das Fabrik- und Werkstättengesetz beeinflußt nicht gedacht werden.

Was nun wird geschützt? die Arbeitskraft, d. i. die Lebenskraft des kindlichen, jugendlichen, weiblichen Arbeiters — „ist doch der Arbeiter seinen ganzen Lebenstag nichts anderes außer Arbeitskraft". Diese Lebens-, Arbeitskraft soll im Interesse des Einzelnen wie zum Gedeihen der Gesamtheit behütet, erhalten werden insoweit, als solches herbeizuführen für die Gesellschaft, den Staat und dessen Organe im Bereiche der Möglichkeit dann liegt, wenn zugleich das Individuum sicher sein darf, das Verlangen nach lohnender Verwertung der Arbeitskraft könne dabei als angemessen berücksichtigt gelten. Maßnahmen zur Förderung der Entwickelung der Geisteskräfte wie zur Abwehr der dem Körper drohenden Schäden sind gleichermaßen angezeigt. Denn „die intellektuelle Verödung, künstlich produziert durch die Verwandlung unreifer Menschen in bloße Maschinen und sehr zu unterscheiden von jener naturwüchsigen Unwissenheit, welche den Geist in Brache legt, ohne Verderb seiner Entwickelungsfähigkeit, seiner natürlichen Fruchtbarkeit selbst" (Marx), ist ebenfalls eine im Fabriksystem ausreifende pathologische Erscheinung, ebenso Folge rücksichtsloser Abarbeitung des Menschen an der Maschine wie die körperlichen Gebrechen, ebenso verhängnisvoll wie letztere. Je vielgestaltiger die Maschinerie wird, um so mehr sind die Gliedmaßen der in Fabrikräumen beschäftigten Personen gefährdet, hier etwa unmittelbar durch die notwendige Anordnung des Mechanismus, des Triebwerks, durch die Bedienung bestimmter Maschinenteile, dort vielleicht mittelbar durch die Inanspruchnahme einzelner Gliedmaßen, Gefährdung innerer Organe, Zwang zum Beharren in unveränderter Körperstellung — es sei an das „Factory leg" der Spinner erinnert, das in den älteren Erörterungen über die Fabrikgesetzgebung so viel erwähnt wird. Mit der Anhäufung von Menschen in den nämlichen Gelassen wächst die Gefahr der Einwirkung von Luftverpestung. Einzelne Industriezweige heischen nach der Art des Betriebes eigentümliche Vorkehrungen zum Schutze von Kindern, andere solche für andere Arbeiter. Die auf diesem Gebiete kraft einer Fülle von Forderungen gestellten Aufgaben hat die Fabrikgesetzgebung, unter Beibehaltung jenes Tünchens und Lüftens von 1802 her, erschöpfend zu lösen getrachtet. Was jene Gefahren intellektueller Verkümmerung angeht, so haben die immer mehr in das Einzelne eingehenden, immer sorglicher regelmäßig wiederkehrenden sog. Unterrichtsklauseln die ganze Gesetzgebung nie zu einer Vorläuferin für die Einführung des Volksschulwesens in England (seit etwa 20 Jahren) werden lassen. Die im Jahre 1833 viel ventilierte Frage, wie denn bewiesen werden solle, daß „ein Kind" nicht arbeite, fand Edwin Chadwick's bekannte Erwiderung: „dadurch, daß das Kind in der Schule sitzt." Auf der anderen Seite ist das neueste Fabrikgesetz eine vollständige, ausgiebige Sammlung sanitärer Anordnungen geworden. Kinderarbeit bleibt da, wo sie zugelassen wird, eingeschränkt; die im Kindesalter stehenden Personen sind ärztlicher Untersuchung in Bezug auf körperliche Tauglichkeit unterworfen. Arbeitsverbote gelten zum Teil auch für junge Leute, ärztliche Untersuchung gleichermaßen.

C) Endlich und hauptsächlich hat die Gesetzgebung durch Verkürzung der Arbeitszeit in Verbindung mit genauer, an die peinlichste militärische Ordnung erinnernder, ausnahmslos gleichmäßig innezuhaltender Festsetzung der Arbeitsstunden und Ruhepausen das wesentlich Notwendige gethan, um zwischen Verausgabung physischer Kraft und Vereinnahmung von Kraft mittelst Befriedigung des Bedürfnisses nach körperlicher wie geistiger Ruhe dasjenige Gleichgewicht in der ganzen Körperkonstitution herzustellen, welches dem Menschen den Menschen wiedergiebt. Darin gipfelt eigentlich die ganze Sache. Jenes in 1842 geäußerte Verlangen des Fabrikinspektors Horner: „Im Interesse der öffentlichen Moral, für die Aufziehung einer leistungsfähigen Bevölkerung und um der großen Masse des Volkes einen vernünftigen Lebensgenuß zu verschaffen, muß darauf gedrungen werden, daß in allen Geschäftszweigen ein Teil des Arbeitstages vorbehalten bleibe für Erholung und Muße", ist sicher — allgemein gesprochen — auch heute noch nicht erfüllt; Horner hat indessen seine ruhmwürdige Thätigkeit nicht beschlossen, ohne selbst anzuerkennen, daß die von ihm gehegte Erwartung in dem England der Gegenwart der Verwirklichung erheblich näher gerückt sei. Einiges aus den bezüglichen geschichtlichen Vorgängen ist im Nachstehenden hier eingeschaltet.

4. Arbeitstag. Die im Jahre 1832 zum Abschluß gelangte Reform der Wahlgesetzgebung (Reformbill) war gegen die bis da-

hin ausschließlich der grundbesitzenden Aristokratie vorbehalten gewesene Vertretung im Unterhause gerichtet. Sie erstrebte und erreichte auf dem politischen Gebiete die Anerkennung der seit dem Anfang des Jahrhunderts in dem wirtschaftlichen Leben begründeten Machtstellung des Kapitals. In den damals geführten Kämpfen macht ein wichtiges Moment aus, was man sich gewöhnt hatte, etwas unklar als „die soziale Frage“ zu bezeichnen und was eigentlich ein zunächst noch unentwirrtes Gemisch von Forderungen war, die sich auf Hebung der leiblichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sittlichen, geistigen, politischen Zustände der besitzlosen Klassen, der Arbeiter, bezogen. Diesen Forderungen noch länger Berücksichtigung zu versagen, war ausgeschlossen. Es ist R. Owen's (s. d.) Verdienst hier, wie kein anderer vor ihm, in das Volle gegriffen zu haben; er war der erste, welcher die gewordenen Zustände nicht als Folgen eines vermeintlich unabänderlichen Gesetzes, sondern als das Resultat einer ganz bestimmten Richtung in der Entwickelung des modernen Industrialismus erkannte, nicht bloß mit klarem Verstand und reicher Fachkenntnis, sondern auch menschlich mit vollem, warmem Herzen. Freilich lebt Nachricht von seinem Thun aus anderen Bestrebungen, zuletzt aus dem in den 20er Jahren von ihm angeregten sog. Co-operative Movement mehr fort; hier sei seiner jedoch auch im Verein mit Sir R. Peel d. Aelt. (nebenbei bemerkt, beide waren Fabrikanten) als eines der eifrigsten Beförderer der Emanzipation der Kinder in Fabriken gedacht. Namen anderer damals früher wie später thätig gewesener Männer sind u. a. diejenigen R. Oastler's, des „Fabrikkönigs“ in Bradford, Sadler's, Fielden's, Lord Ashley's (des späteren Grafen Shaftesbury). Ihr Wirken vollzog sich in der Opposition gegen die Whigs, (von den verschiedensten Motiven geleitet), politisch im Anschluß an die konservative (Tory-)Partei, welche in der Rechtfertigung des Verlangens nach wirksamem Schutz der Arbeiter ebensowohl auf die im Lande thatsächlich herrschenden Zustände hinzuweisen, wie sich nunmehr bereits auf die Verbindungen der Arbeiter im Fabrikwesen und in anderen Zweigen der Großindustrie zu stützen vermochte. Diese Bindungen der individuellen Arbeiter zu geschlossenen, einheitlich geleiteten Vertretungskörpern in einzelnen, zuweilen auch ad hoc verschmolzenen Gewerbebetrieben, die sich dem Kapital und dessen vermeintlicher oder wirklicher Alleinherrschaft auf dem Arbeitsmarkte gegenüber zu stellen anfingen, sind die Trade Unions, bedeutsam in der inneren wirtschaftlichen Geschichte Englands überhaupt, begreiflicherweise speziell und zuerst in allem thätig, was mit der Lohnfrage zusammenhängt — ist doch diese für den Arbeiter dasselbe, was die Bemessung der Dauer des Arbeitstages für den Unternehmer ist: der Gegenstand des unmittelbaren, den anderen voranstehenden Interesses und zwar dergestalt auf jeder Seite, daß nur Widerstreit der Tendenz obwalten kann. Sachlicher, innerer Ausgleich zwischen beiden Ansprüchen, Aufhebung der Antinomie im Sinne Hegel'scher Manipulation mit Begriffen bleibt ein Unerreichbares. In der Zeit der naturwüchsigen Ausbildung der Dinge, während der von Marx als Sturm- und Drangperiode der großen Industrie bezeichneten Jahre von 1795 bis 1817 und darüber hinaus bis 1833, hatten die Unternehmer die Oberhand. Jene 12stündige Arbeitszeit ohne Ruhepausen, die, wie oben erwähnt, für Kinder anfänglich anscheinend nicht sowohl aus Habsucht wie aus Mangel an Einsicht als Maximum angeordnet worden war, hatte man nachher, dann auch in fast unglaublicher Weise oft ausgedehnt, höchst absichtlich beibehalten. Sie mußte wegen der Rückwirkung der Beschäftigungszeit von Kindern auf diejenige erwachsener Arbeiter auch maßgebend für letztere werden, doch immer weniger als ein zu erduldendes Maximum, wie als ein zu gewährender Minimum. Wurden, wie in einem der Berichte der Fabrikinspektoren bei gelegentlicher Hindeutung auf die frühere Zeit (vor 1833) erwähnt wird, damals Kinder die ganze Nacht, den ganzen Tag, auch wohl je nach Belieben Tag und Nacht abgearbeitet (worked), so widerfuhr Erwachsenen ebendasselbe, es sei denn, daß sie um der Selbsterhaltung willen für sich eintraten. Nicht aus Interesse an der Schonung der Arbeitskraft unentwickelter Angehöriger, sondern um für die eigene Existenz zu sorgen, war die Herbeiführung einer Abminderung der Arbeitszeit, d. h. die Verwirklichung des Verlangens nach fester Abmessung der Arbeitszeit innerhalb bestimmter Grenzen, unter gleichzeitiger Verhütung jeder Schmälerung des Lohnes für den englischen Arbeiter ein Gebot der Pflicht. Das Fabrikgesetz von 1833, ein Kompromiß, hervorgegangen aus dem Versuche, die Bestrebungen divergierender Art in Einklang zu bringen, bedeutet öffentlichrechtlich die erste wirksame Veranstaltung zu behördlich kontrollierter Festsetzung des Arbeitstages nach Maßgabe der Bedürfnisse der neuen Industrie einerseits und im Hinblick auf die physische wie geistige Leistungsfähigkeit der bei dem Produktionsverfahren mitwirkenden menschlichen Arbeitskraft andererseits. Für die Gewerkvereine blieb die Aufgabe, dazwischen ihre Interessen mit Bezug auf den Arbeitslohn zur Geltung zu bringen.

Aller Schwankungen im einzelnen ungeachtet hat ihnen dabei der Erfolg nicht gefehlt.

Die bezüglichen Vorschriften des eben genannten Gesetzes lauten nun dahin, daß vom 1. Januar 1834 ab keiner Person im Alter zwischen 13 und 18 Jahren erlaubt sein soll, während der Nacht, d. i. von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens zu arbeiten, daß während der danach für den „Tag" sich ergebenden 15stündigen Arbeitszeit keine junge Person länger als 12 Stunden arbeiten darf, innerhalb welcher Frist ihr mindestens 1½ Stunden für Mahlzeiten gewährt werden müssen. Wochenweise berechnet durften junge Personen nicht länger als 69 Stunden arbeiten. Für Kinder, d. i. Arbeiter im Alter von 9 bis 13 Jahren, ist das höchst zulässige Arbeitsmaß 48 Stunden in der Woche, 9 Stunden am Tage. Wiederum muß hier darauf verzichtet werden, im näheren anzugeben, durch welche Mittel es den Unternehmern gelang, die Wirkung dieser Vorschriften zu Ungunsten der erwachsenen Arbeiter nicht minder als der „geschützten" Personen zu hintertreiben — das oft erwähnte Relaissystem spielte hierbei eine wesentliche Rolle. Die fraglichen Vorkehrungen des Gesetzes erwiesen sich als unzulänglich. Daher nun der Ausbruch eines energisch und zäh geführten Kampfes um fernere Abminderung der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Minderung des Lohnes. Es entwickelte sich daraus die Bewegung, welche, von dem Fabrikgesetz von 1833 ausgehend, vielfach mit politisch-agitatorischen Nebenerscheinungen in dem Chartismus (s. d.) verquickt, je länger sie mit wechselndem Geschick anhielt, um so mehr Teilnahme in der Oeffentlichkeit erregte, auch in den Kreisen leitender Männer des Landes. Auf Canon Kingsley und dessen Sozialroman Alton Locke, in welchem das eben in unseren Tagen das britische Parlament wieder beschäftigende Sweating-System eine so große Rolle spielt, sei beiläufig hingewiesen. Jene Bewegung zieht sich als Zehnstundenbill-Agitation behufs Erwirkung des sog. „Normalarbeitstages" durch die folgenden Jahrzehnte hin; sie erreicht mit dem G. vom 5. August 1850 (Arbeitszeit junger Personen und Frauen), dessen Vorschriften demnächst mittelst des G. vom 20. August 1853 auf Kinder ausgedehnt wurden, ihren Abschluß. Das Wesentliche bestand darin, daß nunmehr für junge Personen und Frauen der Arbeitstag von 12 Stunden auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends festgesetzt ward und die gesetzlichen 1½ Stunden für Mahlzeiten in diese Frist fallen müssen: es verbleiben sonach 10½ Stunden wirklicher Arbeitsdauer und zwar soll diese Berechnung an den ersten fünf Tagen der Woche eintreten; für den Sonnabend, an dessen Nachmittag nicht gearbeitet werden darf, gelten die Stunden von 6 bis 2 Uhr mit halbstündiger Pause. Im ganzen sind 60 Stunden in der Woche, 10 wirkliche Arbeitsstunden durchschnittlich an jedem Wochentage, das Ergebnis, dessen Wert jedoch nur zum Teil in dieser Angabe Ausdruck findet; wertvoller war, daß nunmehr der gleiche Arbeitstag für sämtliche in den Textilfabriken beschäftigten Personen und im Anschlusse an letztere also mittelbar für sämtliche in Textilfabriken sonst beschäftigte erwachsene Personen (Männer) erreicht war. In der Folgezeit (1878) änderte sich dann die Bemessung der Arbeitszeit in Textilfabriken sowie dies in dem bezüglichen Abschnitte unter Ziffer 6 dargethan ist.

5. Fabrikinspektoren. Noch nach einer anderen Seite hin ist das G. von 1833 von Bedeutung geworden. Der oben gebrauchte Ausdruck „behördliche Kontrolle" bezieht sich darauf, daß dieses Gesetz die Fabrikinspektoren (zunächst 4 an der Zahl) schuf, denen nunmehr als Vertretern der Staatsgewalt die Befugnis zustehen sollte, wie es in dem Gesetze heißt, „jede Fabrik oder jede mit einer Fabrik verbundene Schule zu allen Tages- und Jahreszeiten, bei Tag und bei Nacht, wenn diese Fabriken in Thätigkeit sind, zu betreten und die darin beschäftigten Kinder oder jungen Personen zu untersuchen und sich betreffs der Verhältnisse, Beschäftigung und Erziehung derselben zu erkundigen", mit anderen Worten besonders angestellte, unabhängige, mit entsprechender Machtvollkommenheit ausgestattete Staatsbeamte wurden mit der Beaufsichtigung der Fabriken und der Durchführung der in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften beauftragt. Veranlaßt wurde die Einrichtung auch nicht durch Interesse und klare Einsicht in die Sachlage auf Seiten der Regierung; die Großindustriellen, denen nicht so leicht war, Gesetze zu umgehen, wie ihre kleineren Konkurrenten dies zu thun vermochten, bestanden auf Schaffung einer wirksamen Aufsicht, um diejenigen Vorteile abzuschneiden, welche aus fortgesetzter und ungestörter Gesetzesübertretung, auch unter Mithilfe der Arbeiter selbst, zu ziehen nicht schwer war.

Mit der Einführung des Amtes der Fabrikinspektoren ist die Lücke ausgefüllt worden, deren Vorhandensein Anlaß ward, daß den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen so lange wie grausam Abhilfe versagt blieb, und man kann nur sagen, die Thätigkeit jener Männer habe gesühnt, was die Eigensüchtigkeit und Nachlässigkeit des Parlaments, die Schäden der inneren Verwaltung so überreichlich an der Bevölkerung Englands ge-

fündigt hatten. Es ist höchst verdienstlich von Weyer, mit regem Eifer die Amtsführung der bezeichneten Beamten von den Anfängen an zum Gegenstande einer Spezialstudie gemacht, sie in allen Verzweigungen verfolgt und solchergestalt von neuem eine überaus anschauliche Illustration zu dem Satze geliefert zu haben, wie auf die Handhabung von Gesetzen oft genug mehr ankommt als auf deren Inhalt. Den Fabrikinspektoren zumeist ist zuzuschreiben, daß die 1833 eingeleitete soziale Gesetzgebung Leben gewann, gefördert ward, sich entwickelte und fruchtbringend zu werden vermochte. Sie waren in hervorragendem Maße die treibende Kraft; unermüdet, beharrlich, unter den größten Schwierigkeiten unverzagt, besonnen, sorglich haben sie gewirkt und sind schließlich als Sieger aus den Fährlichkeiten hervorgegangen. „Hervorragende und anerkannte Denker jener Zeit, unter ihnen die Hauptvertreter der politischen Oekonomie, verpönten die Fabrikinspektion als staatliche Einmischung ganz unzulässiger Art und als einen Rückschritt von den schwer erlangten Errungenschaften aufgeklärter Ideen. Die Masse der Fabrikanten war über das Gesetz nicht bloß damals, sondern über die meisten Gesetze auch später noch erbittert. Die Arbeiter standen stumpfsinnig oder mißtrauisch zur Seite. Die Regierung, abhängig von dem gewerblichen Kapital, ließ es nicht an wahrnehmbaren Druck fehlen, um eine den Unternehmern zusagende Art der Geschäftsführung zu erwirken, ja geradezu unredliches Walten des Amtes zu fordern. Im Grunde war es nur eine kleine Zahl philanthropischer Unternehmer, die in dem Gefühl ihrer Machtlosigkeit bei „freier Konkurrenz" Erhebliches für die Besserung der Lage ihrer Arbeiter zu leisten die Fabrikinspektion freudig begrüßte." Weyer, dessen Darstellung die vorstehenden Sätze entnommen sind, würdigt die Politik, durch welche die Inspektoren es dahin brachten, daß nicht erst seit gestern und heute, sondern seit Jahrzehnten die durch sie vertretene Institution zu einer der wirksamsten und segensreichsten des Landes geworden ist, als eine durchgängige Politik der „Persuasion", wie er sie nennt, „wobei jedoch die Bedeutung der Kompulsion gegenüber den unverbesserlichen, ruchlosen Geschäftsegoisten nicht außer acht gelassen worden ist". Es wird ihm auch darin beizupflichten sein. Allein die durch den Ausspruch angeregte Idee läßt sich noch nach einer Richtung hin verfolgen, welche weiter führt als diejenige, die sich aus der unmittelbaren Bezugnahme auf Unternehmer und Arbeiter ergiebt. Auf die zuerst diesen wirtschaftlichen Charakterfiguren beigebrachte „Persuasion" von dem Wesen und den Aufgaben des Staats ist die eigentümliche Wandelung zurückzuführen, die während des letzten Menschenalters in England sich in der Würdigung dessen vollzieht, was Ziel und Zweck aller politischen Oekonomie ausmacht; immer weitere Kreise erschließen sich der Ueberzeugung, daß abstrakte, kümmerliche, nach Art des Credo verkündete und für wahr gehaltene Lehrsätze für das soziale Leben nicht ausreichen. Höchst allmählich, indessen um so nachhaltiger geht die Ausgestaltung dieser neuen Geistesrichtung vor sich. Mit der durch die Fabrikgesetzgebung zu rechtlicher Sanktion gelangten Erkenntnis davon, daß menschliche Arbeit mehr sei als ein Werkzeug der Produktion, sind neue Grundlagen für die Erforschung gesellschaftlicher Probleme gesichert und mit dem durch das Fabrikinspektorat zuerst vollführten Einbruch einer staatlichen Organisation in das Gebiet der Selbstverwaltung ward dem Lande dargethan, daß öffentliche Verwaltung und Gemeindefreiheit nicht so unvereinbare Dinge sind, wie die Doktrin behauptet. Auf noch vielen Gebieten diesen notwendigen Ausgleich zu finden zwischen mannhafter Selbstthätigkeit und bürgerlicher Unterordnung unter die Interessen der Gesamtheit ist die Aufgabe, deren Lösung England zu bewirken hat. An Anhaltspunkten für die Annahme, diese Lösung werde eine gedeihliche sein, fehlt es nicht.

6. Das Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878 — 41 Vict. cap. 16 — bildet mit dem Zusatzgesetze vom 25. Aug. 1883 — 46 und 47 Vict. cap. 53 — z. Z. den Abschluß derjenigen Gesetzgebung, deren Geschichte in den vorstehenden Ausführungen summarisch genug anzudeuten versucht ward. Um das Zusatzgesetz sogleich zu charakterisieren, sei erwähnt, daß es sich darauf beschränkt, in einigen Richtungen, nämlich in betreff der Konzessionspflicht von Bleiweißfabriken und der Anlegung von Bäckereien bezw. der Einrichtung von Backwarenläden neue Vorschriften zu erlassen; außerdem hat es in Ansehung der Beschäftigung von Kindern veränderte Anordnungen getroffen. Sämmtliches betrifft Einzelheiten, welchen eben so wie den in Bezug genommenen Vorschriften des Hauptgesetzes Raum zu geben unthunlich ist.

Aus dem Inhalte des Hauptgesetzes ist zunächst hervorzuheben, daß es die gesamte ältere, auf den nämlichen Gegenstand bezügliche Gesetzgebung aufgehoben und die eigenen Vorschriften an die Stelle jener hat treten lassen. Das Gesetz enthält neue Vorschriften, zugleich aber vielfach die Ergebnisse der Revision des älteren Rechts, wel-

ches nun, soweit es noch auf Geltung bezw. Beibehaltung Anspruch zu erheben hatte, besser redigiert, übersichtlicher behandelt, nach einheitlichem Plane geordnet im Verein mit den neuen Vorschriften sich als ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt.

Das Gesetz zerfällt, außer der Einleitung, in 4 Teile, denen Beilagen mit besonderen Vorschriften angehängt sind. Von den Teilen enthält:

der erste die rechtlichen Vorschriften mit Bezug auf Fabriken und Werkstätten im allgemeinen;

der zweite besondere Vorschriften mit Bezug auf einzelne Gattungen von Fabriken und Werkstätten;

der dritte die Vorschriften mit Bezug auf die Einrichtung der Fabrikinspektion, Strafen, gerichtliches Verfahren;

der vierte Begriffsbestimmungen ꝛc.

Von dem vierten, dritten und zweiten Teile kann ohne weiteres vermutet werden, daß für weitere Kreise Kenntnisnahme des Inhalts derselben Interesse nicht darbietet; nur etwa betreffs des zweiten Teiles wäre darauf aufmerksam zu machen, daß die dort enthaltenen Vorschriften in Verbindung mit den Beilagen 1, 2 und 3 einerseits die Ausnahmebestimmungen zu den in Teil 1 niedergelegten allgemeinen Grundsätzen enthalten, andererseits Verwaltungsnormen aufstellen, nach denen verfahren werden darf, wenn besondere Umstände aus dieser oder jener Erwägung Abweichungen zu rechtfertigen vermögen. Durch diese letztgedachten Anordnungen zieht sich leicht erkennbar der Gedanke hindurch, die Gesetzgebung genügend elastisch zu bilden, um ihr ein Anpassungsvermögen an die vielgestaltigen, beweglichen, wechselnden Anforderungen des Lebens zu geben. Hier haben gesammelte Erfahrungen ausgiebig Verwertung gefunden; Klagen darüber, daß das Gesetz auf lästige Art in den Gewerbebetrieb eingreife, sind in irgend beachtenswertem Maße nicht laut geworden.

Aus dem reichen Material des ersten Teils ward im folgenden nur zusammengetragen, was einen ungefähren Ueberblick über die Vorschriften in Ansehung der Betriebsstätten, der geschützten Personen und der Arbeitszeit zu vermitteln geeignet ist. Auf die Bestimmungen in betreff des Unterrichtswesens, der den Betriebsunternehmern im allgemeinen wie im besonderen auferlegten Pflichten, der Erwirkung und der Erteilung ärztlicher Zeugnisse konnte nicht eingegangen werden.

1. Betriebsstätten. Die gewerblichen Anlagen oder Arbeitsstätten, auf welche sich das Gesetz bezieht, sind a) Fabriken und b) Werkstätten, beide insoweit, als Kinder, junge Personen und Frauen darin beschäftigt werden. Betriebsstätten, in denen ausschließlich Männer im Alter von mehr als 18 Jahren Arbeit verrichten, unterliegen dem Gesetze nicht, mit Ausnahme von Bäckereien, welche Werkstätten sind; auch diese sind „reguliert", d. h. im öffentlichen Interesse der Aufsicht seitens der Fabrikinspektoren unterworfen. Von den Vorschriften des Gesetzes sind ausgenommen: a) Handwerksschulen; b) häusliche Werkstätten, sofern nur Frauen beschäftigt werden; c) Fabriken zum Brechen von Flachs mittelst Maschinen, ebenfalls wenn nur Frauen arbeiten. Die im Staatsbetriebe befindlichen Anstalten sind nicht ausgenommen. Begriffsbestimmungen für Fabriken wie für Werkstätten fehlen in dem Gesetze; will man nach Maßgabe der darin angenommenen Ausdrucksweise sich selbst solche schaffen, so wäre ungefähr zu sagen, daß unter ersteren jede Oertlichkeit zu verstehen sei, woselbst Dampf-, Wasser oder sonstige mechanische Kraft zur Bewerkstelligung eines gewerblichen Verfahrens oder als Beihilfe dazu gebraucht wird; unter letzteren dagegen jede Oertlichkeit, woselbst Kraft zum gleichen Zwecke nicht gebraucht wird, und zwar in beiden Gruppen ohne Unterschied, ob die Anlage sich im Freien oder im geschlossenen Raume befindet. Die Fabriken zerfallen in Textilfabriken und in solche, die nicht Textilfabriken sind; — die Werkstätten: in Werkstätten überhaupt, d. h. solche, in denen geschützte Personen aller Art beschäftigt werden, hier wieder mit der Unterscheidung von benannten und nicht benannten Anlagen; in Werkstätten, woselbst ausschließlich Frauen, also weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden, endlich in häusliche Werkstätten. Letztere sind mit gewissen Ausnahmen diejenigen, woselbst ein Wohnraum als Betriebsstätte dient, Kraft nicht zur Anwendung gelangt und ausschließlich Familienglieder beschäftigt werden.

Praktische Verwertung finden diese Unterscheidungen betreffs der Betriebsstätten darin, daß je nachdem die fragliche Anlage der einen oder der anderen Hauptgruppe und innerhalb dieser wieder der einen oder der anderen Teilgruppe angehört, die Vorschriften in bezug auf gesundheitliche Einrichtungen u. dgl. m., sowie in Ansehung des Schutzes der Personen vor Ausbeutung der Arbeitskraft in vollem oder teilweisem Umfange, in letzterem Falle wieder mehr oder weniger zur Anwendung gelangen. Im allgemeinen gilt, daß Textilfabriken dem höchsten Maße vorsorglicher Anordnungen unterliegen und daß diese Anordnungen wie selbstverständ-

lich in den häuslichen Arbeitsräumen ihr geringstes Maß erreichen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffs der Gesundheitspflege zerfallen in 1) allgemeine, wegen Reinhaltung, Beseitigung schädlicher Ausflüsse, mangelhafter Aborte, Luftzuführung, welche in Fabriken wie in Werkstätten, mit Ausnahme häuslicher und solcher, in denen nur Frauen arbeiten, zu beachten sind; und in 2) besondere für bestimmte Betriebsstätten: Bäckereien, Schleifereien, Naßspinnen ꝛc.; 3) in solche für Fabriken, welche Schutzvorkehrungen gegen gefährliche Einrichtungen (Einfriedung der Maschinerie, Bedeckung von Pfannen, Befestigung von Schleifsteinen) zum Gegenstande haben. Kinder dürfen an der gehenden Maschinerie nicht zu Reinigungsarbeiten, junge Personen und Frauen dürfen ebendazu an der arbeitenden Transmission nicht verstattet werden.

2. Die geschützten Personen. Ob die Arbeit gegen Entgelt oder ohne solches erfolgt, ist für die Beurteilung des Schutzverhältnisses belanglos.

Kinder sind Personen im Alter von noch nicht 14 Jahren; sie dürfen vor dem 10. Jahre überhaupt nicht, und nach Erreichung dieses Alters in Fabriken nur nach Erwirkung eines ärztlichen Befähigungszeugnisses beschäftigt werden; die Erteilung des betreffenden Zeugnisses ist von der Vorlegung des Geburtsscheines und von dem Ergebnis stattgehabter persönlicher Untersuchung der Körperbeschaffenheit abhängig; Werkstättenbesitzer können auf eigenen Antrag oder auf Veranlassung der Staatsbehörde Kinder unter gleiche Schutzvorschriften stellen, brauchen es aber nicht zu thun. Kinderarbeit ist unbedingt untersagt in Fabriken oder Werkstätten, wo Spiegel mit Quecksilber belegt werden, bei der Bleiweißerzeugung, in Glasschmelzen, Metallschleifereien und bei dem Eintauchen von Zündlichten in Masse; bedingt (für Kinder unter 11 Jahren) bei der Metallschleiferei, die anders als auf trockenem Wege erfolgt und bei dem Barchendschneiden.

Junge Personen sind Individuen beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 14 und 18 Jahren; bei genügend vorhandener Körperentwickelung und nach Erbringung des Nachweises über Erlangung eines bestimmten Maßes von Kenntnissen dürfen indessen auch schon Kinder von 13 Jahren die Art der Beschäftigung als junge Leute nachsuchen. Kinder, welche zu jungen Personen heranwachsen, bedürfen erneuter ärztlicher Tauglichkeitszeugnisse (für Fabriken obligatorisch, für Werkstätten fakultativ); junge Personen unter 16 Jahren dürfen ohne solche Zeugnisse in Fabriken nicht als „Vollzeitler" (fulltimers) beschäftigt werden. Das Arbeitsverbot in Ansehung der Kinder betreffs Beschäftigung in Spiegel- und Bleiweißfabriken gilt gleichermaßen für junge Personen beiderlei Geschlechts; für junge Personen weiblichen Geschlechts gilt das Arbeitsverbot in Fabriken für Räume, in denen Glas geschmolzen oder gebrannt wird, für ebendieselben im Alter von noch nicht 16 Jahren bei der Ziegelfabrikation und bei der Salzgewinnung.

Frauen sind Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 18 Jahren und darüber; sie sind des gesetzlichen Schutzes enthoben in Fabriken, wo Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird, ferner in häuslichen Werkstätten.

3. Die Arbeitszeit im allgemeinen. Fabriks- und Werkstättenbesitzer sind befugt, unter Innehaltung der demnächst im einzelnen zu erwähnenden Zeitfristen die Arbeitszeit geschützter Personen und die denselben für Mahlzeiten zu gewährenden Stunden nach eigenem Ermessen festzusetzen — eine Ausnahme machen nur Besitzer häuslicher und solcher Werkstätten, in denen ausschließlich Frauen beschäftigt werden; derartige Unternehmer sind an eine im voraus gesetzlich festgesetzte Zeit gebunden, haben mithin keinen Anspruch auf Verstattung zur Wahl der Stunde. Folgende Anordnungen sind im allgemeinen zu beachten: die Festsetzung der Anfangs- und Schlußstunde der Arbeit muß dem Fabrikinspektor angezeigt und mittelst Aushangs zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden; die Inspektoren haben öffentlich angebrachte Uhren als diejenigen zu bezeichnen, deren Zeitangaben maßgebend sind. Die Mahlzeitpausen müssen den geschützten Personen zu gleicher Zeit gewährt werden und die Zeitangaben dafür sind ebenfalls mittelst Aushangs und Anzeige zur Kenntnis der Arbeiter wie der Aufsichtsbehörde zu bringen. Zeiten, zu denen nicht gearbeitet werden darf, sind: a) die für Mahlzeiten bezw. Arbeitspausen festgesetzten Stunden; b) die Nachtzeit, d. i. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; c) der Sonnabend-Nachmittag; d) der Sonntag; e) die vorgesehenen kirchlichen und bürgerlichen Feiertage.

Im besonderen: 1) Frauen und junge Personen in Textilfabriken haben als ordnungsmäßige Arbeitszeit 56½ Stunden in der Woche (davon 56 Stunden für das gewerbliche Verfahren, ½ Stunde für anderweite Arbeiten [Reinigen]) abzuarbeiten, und zwar in der Weise, daß die Arbeit an allen Wochentagen um 6 oder 7 Uhr früh beginnen, an den Tagen außer Sonnabend entsprechend

um 6 oder 7 Uhr abends schließen muß, innerhalb welcher Zeit 2 Stunden für Mahlzeit zu gewähren sind, daß aber am Sonnabend bis 1 bezw. $1^1/_2$ oder $1^1/_2$—2 Uhr nachmittags mit einer halbstündigen Mahlzeitpause gearbeitet werden muß. Länger als $4^1/_2$ Stunden darf die Arbeit nicht andauern, ohne daß für Mahlzeiten eine wenigstens halbstündige Pause gewährt wird. — Abweichungen von diesen Normalvorschriften sind zulässig: in Gewerbszweigen gewisser Art während des Winters, in Spitzenfabriken für junge Männer über 16 Jahre für Nachtarbeit, in der Beschäftigung bei jüdischen Unternehmern wegen des Sabbath, in Textilfabriken, welche sich der Wasserkraft bedienen, im Falle von Wassermangel oder von Ueberflutung.

Kinder dürfen in Textilfabriken nicht anders als nach dem System der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsreihen oder an umschichtigen Tagen zur Arbeit eingestellt werden. Nach beiden Systemen beträgt die längst zulässige Dauer ununterbrochener Arbeitszeit ebenfalls $4^1/_2$ Stunden; die Arbeitszeit beträgt nach beiden Systemen für ein Kind in zwei Wochen zusammen ebensoviel wie für Frauen 2c. in einer Woche. Auch die Kinderarbeitszeit darf unter Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden.

2) Für die Arbeitszeit in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten sind vom Gesetze in Ansehung von Frauen und jungen Personen folgende Beschäftigungsmöglichkeiten zugelassen:

a) Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken:

	Beginn	Schluß	Freizeit für Mahlzeiten;
Wochentäglich mit Ausschluß des Sonnabends	6 Uhr oder 7 Uhr früh	6 Uhr oder 7 Uhr abends	$1^1/_2$ Stunde, wovon wenigstens eine Stunde vor 3 Uhr nachmittags
Sonnabends	ebenso	2 Uhr nachm.	$^1/_2$ Stunde

was 60 Stunden, bezw. wenn die Arbeit um 7 Uhr früh beginnt, 59 Stunden Arbeit für die Woche ergiebt.

Die Dauer höchst zulässiger ununterbrochener Arbeitszeit ist 5 Stunden.

b) Frauen in Werkstätten, ausschließlich häuslicher, wenn zugleich mit Kindern und jungen Personen oder mit Angehörigen der einen oder der anderen Gruppe geschützter Personen beschäftigt:

Beginn	Schluß	Freizeit für Mahlzeit	Arbeitsdauer, ununterbrochen

wie vorstehend unter a angegeben.

c) Frauen in Werkstätten, ausschließlich häuslicher, allein:

	Beginn	Schluß	Freizeit 2c.
Wochentags ausschließlich Sonnabends	6 Uhr früh	9 Uhr Abends	$4^1/_2$ Stunden
Sonnabends	ebenso	4 Uhr nachm.	$2^1/_2$ Stunde

= 60 Stunden in der Woche.

d) Frauen in häuslichen Werkstätten:

Beginn	Schluß	Freizeit 2c.

nicht vorgesehen.

e) Junge Personen in Werkstätten, ausschließlich häuslicher:

Beginn	Schluß	Freizeit 2c.

Wie Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken.

f) Junge Personen in häuslichen Werkstätten:

Wie Frauen in Werkstätten ausschl. häuslicher, allein.

Für die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit sind folgende Fälle vorgesehen: 1) mit späteren Anfangs- und Schlußstunden, als ordnungsmäßig zulässig, in bestimmten Betriebsstätten; 2) Arbeit am Sonnabend Nachmittag; 3) Arbeit zur Nachtzeit; 4) Arbeit bei jüdischen Unternehmern; 5) Mehrarbeit in Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden; 6) desgl. aus Anlaß des Geschäftsbetriebes; 7) desgl. aus Anlaß des Eintritts bestimmter Jahreszeiten; 8) desgl. aus Anlaß unvorhergesehener Umstände; 9) desgl. in Bleichereien, Färbereien 2c.; 10) desgl. aus Anlaß der Verhütung von Gefahren.

Die ordnungsmäßige Beschäftigungszeit von Kindern in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten ist im allgemeinen, dem System nach, die nämliche wie diejenige der Kinder in Textilfabriken. In häuslichen Werkstätten dürfen Kinder nach dem System der umschichtigen Tage nicht beschäftigt werden. Die ausnahmsweise für Kinder verstattete Arbeitszeit bezieht sich auf spätere Anfangs- und Schlußstunden als ordnungsmäßig vorgesehen, nach Maßgabe besonderer Vorschriften.

In sämtlichen Fabriken und Werkstätten müssen die zur Einnahme von **Mahlzeiten** angesetzten Fristen, soweit nicht Ausnahmen für zulässig erklärt sind, für alle in der betreffenden Betriebsstätte beschäftigten geschützten Personen auf die gleichen Tagesstunden fallen. Während dieser Zeit dürfen Kinder, junge Personen und Frauen nicht zur Arbeit zugelassen werden, auch nicht in dem Raume verweilen, in welchem dann noch gearbeitet wird.

Feiertage sind in England: der erste Weihnachtsfeiertag und der Charfreitag als

volle Feiertage; außerdem müssen acht halbe Feiertage jährlich gewährt werden, von denen keiner auf einen Sonnabend fallen darf, vier aber wenigstens in die Zeit zwischen dem 15. März und 1. Oktober jeden Jahres fallen müssen. Einmal im Jahre dürfen zwei halbe Feiertage zu einem ganzen zusammengezogen werden. Die Arbeit ruht am Sonntage.

II. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Wenn betreffs Englands der Fabrikgesetzgebung diejenige Stellung zugewiesen wird, die ihr als einer im Falle des Vorhandenseins bestimmter Voraussetzungen eintretenden Schutzgesetzgebung für gewisse Klassen von Arbeitern zukommt, so erscheint dieselbe als das, was sie in der That ist, nämlich als Ausnahmegesetzgebung. Wird die Frage aufgeworfen, ob außerdem noch für jenes Land gesetzgeberische Anordnungen vorhanden sind, die als Arbeiterschutzgesetze anzusprechen sein möchten, so ist dieselbe dann leicht im bejahenden Sinne zu beantworten, wenn der in den Begriff „Schutz" hineinzulegende Inhalt sich im wesentlichen mit demjenigen deckt, der bei der Fabrikgesetzgebung als der gemeinte gilt. Es fallen dann unter den beregten Ausdruck solche gesetzlichen Anordnungen, welche im geschichtlichen und sachlichen Zusammenhange mit der Fabrikgesetzgebung jedoch auf anderen als auf den von jener bereits in Besitz genommenen Gebieten in ähnlicher Weise und zu gleichem oder ähnlichem Zwecke die Gewährung staatlichen Schutzes für Arbeiter insofern verwirklichen, als letztere aus gleichen oder ähnlichen Gründen wie dort eines solchen bedürftig erscheinen — andere nicht. Eine derartige Beschränkung möchte sich auch wirklich empfehlen. Wird dieselbe beiseite gelassen und wird, wie dies hier und da geschehen, der Begriff der Schutzgesetzgebung für England auch auf Gesetze übertragen, die, von anderen Erwägungen bezw. Voraussetzungen ausgehend, entweder Arbeitern jeglicher Art oder in gewissen Berufszweigen Fürsorge zu teil werden lassen, oder welche sich auf Themata des Arbeiterrechts als solchen, also in der Allgemeinheit beziehen, oder welche genossenschaftlichen oder gemeinnützige Bestrebungen in Arbeiterkreisen oder humanitären Zwecken überhaupt dienstbar zu sein trachten, so hört die Sache auf, rechtlich faßbar zu sein. Sie fällt dann entweder dem überall nur unsicher abzuscheidenden, in England überhaupt unbekannten und auf englische Verhältnisse nicht wohl übertragbaren Begriff der sog. Wohlfahrtspolizei zu, oder sie führt zu mehr oder weniger willkürlichen Exkursen in das Gebiet des heutigen Arbeiterrechts, wie es sich in jenem Lande gestaltet hat. Jedes von beiden wäre für die Lösung der in diesem Aufsatze erfolgten Aufgabe gleichermaßen unzuträglich und würde statt zur Klärung der in die Gesetzgebung zu gewinnenden Einsicht zur Trübung dienen. Die in England gültigen Spezialgesetze sind daher hier nur insoweit mitgeteilt, als sie nachweislich im Zusammenhange mit der Fabrikgesetzgebung stehen. Um indessen mindestens anzudeuten, nach welcher Richtung hin hier der Begriff „Arbeiterschutzgesetzgebung" als vorhanden nicht anerkannt ward, seien zuvor noch folgende ausgeschlossen gebliebene Materien erwähnt:

1) die Gesetze in Ansehung des eigentlichen Arbeiterrechts, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (Employers and Workmen Act), Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetz (Conspiracy and Protection of Property Act) Einungsämter ꝛc.;

2) die Haftpflichtgesetzgebung;

3) die Gesetzgebung in Ansehung von Lohnzahlung (Truck Acts), der Beschlagnahme von Lohn (Wages Attachment Act), Verbot der Lohnzahlung in Schankwirtschaften (Payment of Wages in Public-houses Prohibition Act);

4) die Gesetzgebung betreffs Arbeiterwohnungen;

5) die Gesetzgebung betreffs der Trade Unions und Friendly Societies;

6) die Rechtsvorschriften in Ansehung des Schutzes der zur See fahrenden Personen (in dem Merchant Shipping Act und dessen Zusätzen);

7) das Gesetz betreffs Verhütung des Verkaufs berauschender Getränke an Kinder.

Bezüglich der hier sub 1—7 erwähnten Gesetze ꝛc. sei auf die Spezialartikel verwiesen, in denen die betr. englischen Gesetze und Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden werden.

Von den in Betracht zu nehmenden Gesetzen ist alsbald einem eine besondere Stelle anzuweisen.

Es ist dies das Gesetz über das Volksschulwesen vom 15. August 1876 (39 & 40 Vict. cap. 79). Bereits an anderer Stelle ward auf die enge Verbindung hingewiesen, in welcher die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung in England zu derjenigen des Volksschulwesens steht. Das eben erwähnte Gesetz enthält nun als hier einschlagende Bestimmung in Abschnitt 4 die des Verbots der Verwendung von Kindern zur Arbeit und zwar ohne Unterschied der Art des Geschäftsbetriebes dann überhaupt, wenn die Kinder noch nicht das Alter von 10 Jahren erreicht haben, ferner aber auch für Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber, wenn und so lange dieselben außer Stande sind sich über

die Erlangung eines gewissen, näher bezeichneten Maßes von Kenntnissen auszuweisen. Sichtlich tritt hier der Gedanke an Schutz hinter demjenigen des Zwanges zur Förderung der Volksbildung zurück, allein der Zusammenhang ist doch unverkennbar; er zeigt sich in der Verallgemeinerung, welche das Volksschulgesetz den durch die Fabrikgesetzgebung gewonnenen Ergebnissen hat zu Teil werden lassen.

Besondere Gesetze sind:

1) Auf den Schutz von Frauen und Kindern bei dem Bergbau beziehen sich als jetzt gültige Gesetze die folgenden: 1) das Gesetz über Erzbergwerke vom 10. August 1872, und 2) das Gesetz über Arbeit in Kohlen- und gewissen Eisenbergwerken (Stratified Ironstone) sowie in Schieferthonwerken (Mines of Shale and of Fire-clay) vom 16. September 1887; dieses in bezug auf die genannten Bergwerke, jenes in bezug auf Bergwerke, soweit sie nicht zu den genannten gehören. Die wesentlichen Vorschriften beider sind hier, soweit angängig, zusammen behandelt:

I. Geschäfte, Personen und Arbeitszeit: Frauen, Mädchen und Knaben. Unter der Erde ist die Arbeit von Frauen, Mädchen und Knaben im Alter von nicht 12 Jahren überhaupt untersagt. Knaben im Alter zwischen 12 und 16 Jahren dürfen in der Woche nicht länger als 54 Stunden an einem Tage nicht länger als 10 Stunden arbeiten, mit Pausen von wenigstens 12 Stunden bezw. vom Freitag zum Sonnabend wenigstens 8 Stunden. Ueber der Erde dürfen Knaben und Mädchen unter 12 Jahren in Kohlenwerken nicht beschäftigt werden. In Werken der letztgedachten Art dürfen sie, wenn im Alter von 12—13 Jahren, nicht länger als 3 Tage in einer Woche, wenn länger als 6 Tage in einer Woche, nicht länger als 6 Stunden täglich, sonst nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen über 13 Jahren sowie für Frauen ist in Kohlen- &c. Werken (das andere Gesetz enthält keine Vorschrift) auf 54 Stunden in der Woche und auf 10 Stunden an einem Tage beschränkt mit Pausen von einer Tagesarbeit zur anderen wie oben bei den 12—16-jährigen Knaben. Verbot der Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh und der Arbeit nach 2 Uhr nachmittags am Sonnabend besteht für Kohlen- &c. Werke. Keine geschützte Person darf in Werken dieser Art länger als 5 Stunden ohne Gewährung einer Pause von wenigstens $^1/_2$ Stunde, und nicht länger als 8 Stunden ohne eine Pause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden arbeiten; bei dem Schieben von Eisenbahnwagen dürfen sie nicht verwendet werden. Vorschriften über Innehaltung von Feiertagen kommen in beiden Gesetzen nicht vor; am Sonntag ruht die Arbeit.

II. Von den Schutzvorschriften ist aus dem Gesetze von 1872 die Anordnung erwähnenswert, der zufolge in Bergwerken mit vertikalen oder anderen Schächten keine Dampf- oder sonstige Maschine der Versorgung durch Personen im Alter von noch nicht 15 Jahren überlassen werden darf. In dem neuen Gesetze von 1887 beziehen sich die Schutzvorschriften auf die Lüftung der Schächte, die Maschinen zum Ein- und Ausfahren, die Einfriedung des Zugangs zu verlassenen Schächten, den Gebrauch von Sicherheitslampen, von Zündstoffen unter der Erde, Signalvorrichtungen &c.

III Besonders angestellte Bergwerksinspektoren, welche nicht Eigentümer oder Teilhaber eines Bergwerks oder sonstwie an einem solchen in dem Bezirk beteiligt sein dürfen, sind für die Ausführung des Gesetzes bestellt.

2) Die Gesetze vom 7. August 1840 (3 & 4 Vict. cap. 85) und 30. Juni 1864 (27 & 28 Vict. cap. 37) untersagen Schornsteinfegern Lehrlinge anzunehmen, welche noch nicht 16 Jahre alt sind; von Personen in gleichem Alter dürfen sich Schornsteinfeger nicht begleiten lassen wenn sie behufs der Reinigung oder des Fegens von Kaminen &c. Häuser bezw. Teile von solchen betreten. Personen im Alter von weniger als 21 Jahren dürfen zum Befahren von Kaminen und Feuerzügen sowie zum Feuerlöschen nicht verwandt werden. Das Kaminfegergewerbe ist konzessionspflichtig.

3) Unter Gängen zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten (Agricultural Gangs) werden nach dem Gesetze vom 20. August 1867 (30 & 31 Vict. cap. 130) solche Vereinigungen von Männern, Frauen und Kindern verstanden, welche sich unter der Führung eines Gangmeisters gegen Bezug von Lohn zusammenfinden, um auf Grundstücken, welche nicht im Eigentum des Gangmeisters stehen, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Der Gewerbebetrieb des Gangmeisters ist konzessionspflichtig. Wesentliche Bestimmungen des übrigens wegen Mangels an Organen für die Beaufsichtigung so gut wie obsolut gewordenen Gesetzes sind: Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht in den Gang aufgenommen werden; Frauen dürfen in demselben Gange nicht zugleich mit Männern beschäftigt werden; Frauen dürfen nur dann unter einem Gangmeister beschäftigt werden, wenn zugleich eine Frau für den nämlichen Gang als Gangmeisterin konzessioniert ward.

4) Die Beschränkung der Arbeitszeit von

Kindern und jungen Personen in Verkaufsläden ist Gegenstand des als 49 & 50 Vict. cap. 55 am 25. Juni 1886 erlassenen Gesetzes (Shop Hours Regulation Act); dasselbe ist für das erste nur versuchsweise auf Zeit ergangen und muß im Laufe der Session 1888/89 erneuert werden, widrigenfalls es zu bestehen aufhört. Personen unter 18 Jahren dürfen in einer Woche nicht länger als 74 Stunden mit Einschluß von Mahlzeiten in einem Verkaufsladen oder im Zusammenhange mit der Thätigkeit in einem solchen beschäftigt werden, also nicht mehr als täglich etwa 12 Stunden im Durchschnitt. Eine junge Person, d. i. eine Person unter 18 Jahren, darf ferner nicht in einem Laden beschäftigt werden, wenn sie an demselben Tage bereits die Arbeitszeit in einer Fabrik oder Werkstätte hinter sich hat, während welcher sie nach dem Fabrik- 2c. Gesetze von 1878 daselbst arbeiten darf. Ist diese Zeit noch nicht abgelaufen, so darf die geschützte Person noch bis zu der Ergänzung der Zeit in Beschäftigung gehalten werden. Aushang der gesetzlichen Anordnungen im Laden ist vorgesehen. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Läden, in welchen die einzig beschäftigten Personen Glieder der im Hause wohnenden Familie oder Familienangehörige des Unternehmers sind. Die Bezeichnung „Laden" umfaßt Groß- und Kleinverkaufsstätten, Marktplätze, Warenhäuser, Wirtshäuser und Speiseanstalten aller Art.

5) Noch ist des Gesetzes 38 & 39 Vict. cap. 17 von 1875 betreffend die Herstellung 2c. von Schießpulver, Nitroglycerin und anderen Zündstoffen Erwähnung zu thun; inhalts desselben ist die Verwendung junger Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren bei der Bereitung von Explosivstoffen oder der Zulaß derselben zu irgend einem bei dem Betreten Vorsicht erfordernden Gebäude untersagt, es sei denn, daß die Betreffenden sich in der Gegenwart oder unter der Aufsicht eines Erwachsenen befinden.

Litteratur:

Marx, Das Kapital, Hamburg. I. 1867, II. 1885. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Hsg. von Friedr. Knapp, Leipzig 1881. Weyer, Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888. Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871. v. Bojanowski, Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, Berlin 1876; (eine Uebersetzung der bis 1878 in Kraft befindlich gewesenen Gesetze). Derselbe, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, Jena 1881.

v. Bojanowski.

4. Die A. in der Schweiz.

1. Entwickelungsgang der A. in der Schweiz. 2. Die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter 1674—1798. 3. Zürich. 4. Basel. 5. Kantonale Fabrikkinder-Schutzgesetzgebung 1815—1848. 6. Kantonale Fabrikgesetze 1848—1873. 7. Vergleichende Uebersicht über den Inhalt dieser Gesetze. 8. Einigungsbestrebungen bis zum Erlaß des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 9. Inhalt des letzteren. 10. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — Haftpflicht. — Zündhölzchengesetz. 11. Ausführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 12. Fortbildung des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung.

1. Entwickelungsgang der A. Die Arbeiterschutzgesetzgebung reicht in der Schweiz weiter zurück als in den meisten anderen Staaten. Sie nimmt hier ihren Ausgangspunkt nicht wie anderwärts von den gesundheitlichen und sittlichen Uebelständen, welche sich beim konzentrierten Großbetriebe der Industrie (dem sog. Fabriksystem) für den Arbeiter und sein Familienleben ergeben, sondern sie knüpft an die teilweise noch schwereren wirtschaftlichen Gebrechen an, welche mit dem dezentralisierten Großbetriebe in der Hausmanufaktur verbunden sind. Sie ergreift hier schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit sicherer Hand und praktischem Geschick Probleme, an welche sich selbst heute, in dem Zeitalter der „Sozialpolitik", kaum noch der Theoretiker des Arbeiterschutzes wagt, und sie tritt von diesem Gebiete erst zurück, als in diesem Jahrhundert die Entwickelung des konzentrierten Betriebes auch in der Schweiz um sich greift, obwohl dieser gerade hier das ältere „hausindustrielle" System weniger zu verdrängen vermocht hat als in den meisten anderen Industriestaaten. Ja man darf vielleicht sagen, daß in der Schweiz die Hausindustrie den Boden, den sie etwa an einer Stelle an den Fabrikbetrieb verloren hat, an zahlreichen anderen Stellen wiedergewonnen hat, so daß sich beide Systeme ziemlich gleichmäßig nebeneinander entwickelten. Noch heute werden die hervorragendsten Zweige der schweizerischen Exportindustrie (Uhrenfabrikation, Stickerei, Seidenweberei, Bandfabrikation) vorwiegend hausindustriell betrieben; ja in der Stickerei bemerken wir sogar gegenwärtig eine Rückbildung von der nach sehr verbreiteter Ansicht höheren Form der Fabrik zur niederen des dezentralisierten Hausbetriebes. Wenn trotzdem die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung in diesem Jahrhundert ihr altes Gebiet verlassen hat, um zur reinen Fabrikgesetzgebung zu werden, so geschah dies zum Teil wohl deshalb, weil der konzentrierte

Betrieb die Uebelstände zwar an wenigen Stellen, hier aber um so augenfälliger hervortreten läßt, ferner deshalb, weil der Fabrikarbeiter weit leichter zu einer Organisation und zu einer wirksamen Vertretung seiner Interessen gelangt als der industrielle Hausarbeiter und endlich wohl auch deshalb, weil auswärtige Vorbilder, namentlich das englische, diesen Weg wiesen. — Bis zum Jahre 1874 fällt der Arbeiterschutz in das Bereich der kantonalen Gesetzgebung; von da ab wurde er, soweit er sich auf die Fabrikarbeit bezieht, Bundessache. Mit Rücksicht darauf werden wir in unserer historischen Darstellung drei Perioden unterscheiden: 1) die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter, welche vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reicht, 2) die kantonale Fabrikgesetzgebung dieses Jahrhunderts bis 1874 und 3) die eidgenössische Fabrikgesetzgebung.

2. **Die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter** liegt, soweit sie sich zur Zeit übersehen läßt, hauptsächlich vor in den „Fabrikmandaten" der aristokratischen Regierungen von Zürich und Basel aus dem 18. Jahrhundert. Dieselben beziehen sich im Kanton Zürich auf die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie (Seiden-, Baumwollen- und Wollenmanufaktur), im Kanton Basel auf die Seidenbandfabrikation, deren Betrieb unter der Landbevölkerung schon damals sehr verbreitet war. Es sind die beim hausindustriellen Großbetriebe noch überall hervorgetretenen Mißstände (tiefe Herabdrückung der Löhne, willkürliche Lohnabzüge, Abhängigkeit der Hausarbeiter von den Fergern und ähnlichen Zwischenpersonen, die vielfach zur Ausbeutung führt, Truck, ausgeübt von seiten der Verleger oder Ferger, Auszahlung der Arbeiter mit schlechten Münzsorten), welche an beiden Orten das Einschreiten der Gesetzgebung hervorrufen. Die letztere erstreckt sich gewöhnlich auch auf andere Teile des Arbeitsverhältnisses (Abspannung von Arbeitern, Unterschlagung von Rohmaterial, Kontraktbruch u. dgl.); sie wendet sich in scharfen Bestimmungen gegen das Auswandern der Arbeiter, die Ausfuhr von Arbeitswerkzeugen und Maschinen (in Basel namentlich von Bandstühlen), die Annahme von Aufträgen nichtlandesangehöriger Verleger und verleugnet in dieser Hinsicht den merkantilistischen Ideenkreis nicht, den die gleichzeitige Manufakturgesetzgebung anderer Staaten zeigt. Aber sie hebt sich von der letzteren entschieden ab durch ihre Fürsorge für die Arbeiter. In Zürich wie in Basel waren es anfänglich die gegen Ende des 17. Jahrhunderts begründeten kaufmännischen Direktorien, später (in Zürich seit 1717, in Basel seit 1738) besondere Fabrikkommissionen (Fabrik hieß hier jeder Industriebetrieb für auswärtigen Absatz im Gegensatz zum Handwerk), denen die Vorberatung dieser Gesetze sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Bestrafung von Uebertretungen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verlegern („Fabrikanten") und Arbeitern oblag.

3. **Zürich.** Am meisten ausgebildet ist diese alte hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung in Zürich. Dieselbe beginnt hier in den Jahren 1674 und 1675 mit Lohnfestsetzungen für die Florweber auf dem Lande, die Seidenkämbler, Seidenspinner und Seidenwinder, welche infolge von Beschwerden der Hausarbeiter durch das kaufmännische Direktorium getroffen und vom Rate bestätigt wurden, „um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleuten vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleut mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben". Drei Jahre später (1678) wird bereits des Trucksystems gedacht in einer vom kaufmännischen Direktorium ratifizierten Vereinbarung von 36 Wollenfabrikanten, deren erster Artikel dahin lautete, „daß jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Ware in gutem barem Gelde auszubezahlen hat". Neue obrigkeitliche Lohnbestimmungen erfolgen, teils auf Anregung der „Fabrikanten", teils auf Beschwerden der Arbeiter, in den Jahren 1687 für das Florgewerbe, 1689 für das Weben seidener Halstücher, 1692 für die Wollen- und Seidenmanufaktur, wobei besonders die Reduktion der Löhne für die „Träger" (die jetzigen Ferger) zu gunsten der Spinnerinnen zu beachten ist. 1705 werden in der Ordnung für das Winden der Seide die Winderlöhne erhöht, weil das Winden seit 1675 „böser und schwerer" geworden sei. Dieser Gesetzgebung von Fall zu Fall folgt eine durchgreifende Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne in der Fabrikordnung von 1717, welche sich auf alle „Fabriken und Manufakturen" erstreckt und bis zur Staatsumwälzung von 1798 in Kraft blieb. Das Gesetz behandelt zuerst die Arbeitslöhne in fünf Abschnitten: 1) für die Wollenfabrik, 2) die Seidenfabrik, 3) die Gold- und Silberdraht- und Gespunstfabrik, 4) die Baumwollenfabrik, 5) die Strumpffabrik; sodann folgt ein besonderer Abschnitt über die Träger, welche den Verkehr zwischen den Verlegern in der Stadt und den Hausarbeitern auf der Landschaft vermittelten, ferner eine Reihe allgemeiner Vorschriften über den Betrieb und zum Schluß Bestim-

mungen über die Handhabung des ganzen Gesetzes durch die Fabrikkommission. Im einzelnen ist hervorzuheben: 1) die Löhne, welche in jedem Zweige der Textilmanufaktur für jede Art von Arbeit unter genauer Formulierung der Verpflichtungen von Arbeitern und Fabrikanten bestimmt werden, sind nicht, wie die Lohntaxen in den gleichzeitigen Handwerksordnungen, Maximallöhne, sondern Minimallöhne (es heißt, der Lohn solle „weniger nicht als" . . . betragen). 2) Es wird bestimmt, in welchen Fällen Abzüge vom Lohne nicht gemacht werden dürfen und in welchen Fällen der Lohn und um wie viel erhöht werden muß (z. B. wenn ein Fabrikant „extra böse Seide winden lassen würde"). 3) Es wird für verschiedene Arten von Geweben Gleichheit der Länge vorgeschrieben. 4) Es wird bestimmt, ob bei den verschiedenen Arten von Geweben der Fabrikant oder der Arbeiter das „Geschirr" unterhalten muß. 5) Jede Art des Trucks wird verboten: die Arbeiter sollen nicht „mit verrufenem ungangbarem Gelde oder statt des Geldes mit Aufdringung essiger oder anderer Waren abgeführt werden". Der Baumwollspinnerin „soll es freistehen, die Baumwolle entweder bei dem Fabrikanten zu kaufen, der ihr zu spinnen giebt, oder aber wo sie sonst dieselbe am wohlfeilsten findet". 6) „Weil wir denn der Zeit her gewahret, daß der Träger halber merkliche und den armen Arbeitern sehr nachteilige Unordnungen vorgegangen, so ist diesfalls zur Verhütung alles Mißbrauchs unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Träger so viel als möglich abgeschafft und daß näher als 3 bis 4 Stunden weit von der Stadt keine Träger angestellt werden." Es wird sodann für die einzelnen Arbeiten der Trägerlohn, den der Hausarbeiter zu zahlen hatte, sowie die Entfernung, auf welche Träger überhaupt zulässig sein sollten, festgestellt. Zur Verhütung von Lohnunterschlagungen durch die Träger werden Lohnzettel eingeführt. „Die Träger sollen auch weder Bäcker noch Krämer sein, sondern den Arbeitsleuten den ihnen gebührenden Lohn an barem unverrufenem und gangbarem Gelde, nicht aber in Waren oder Speisen zustellen." „Es sollen die Herren Pfarrer auf der Träger Thun eine fleißige Aufsicht halten." 7) Der Fabrikkommission wird aufgetragen, „auf alles fleißig zu vigilieren, was wider diese Ordnung erlaufen möchte". Sie soll sich wöchentlich einmal zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammeln. „Sie sollen ferner auch alle Fabrikanten einmal des Jahres auf das Rathaus zusammenberufen, ihnen die diesfällige Ordnung vorlesen lassen und sie zu fleißiger und getreuer Handhabung derselben erinnern; dabei auch von den Fabrikanten vernehmen, ob in den Fabriken der Löhne halber Abänderungen vorgekommen oder ob neue Fabrikate eingeführt worden seien, für die der Lohn noch zu bestimmen wäre." Die Fabrikordnung von 1717 (durchgesehen und erneuert 1727) wurde später in einzelnen Punkten vervollständigt; insbesondere wurde 1766 verordnet, daß die Fabrikanten „die ihnen nicht anständig fabrizierten Seidenwaren" den Arbeitern nicht heimschlagen, sondern „gemäß der Fabrikordnung Klage gegen solche Arbeiter bei der Fabrikkommission erheben" sollten. Ueberall ist es hier das Verhältnis zwischen dem kaufmännischen Verleger und dem Hausarbeiter, das die landesväterliche Fürsorge der Behörden wachruft. Aber die letztere greift auch schon darüber hinaus, indem sie das weit zartere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ins Auge faßt, das durch das sogen. „Kastgeben", d. h. das Verhältnis, bei welchem die Kinder Kost und Wohnung selbst aus ihrem Arbeitsverdienst bezahlen, gefährdet erschien. Durch das Mandat vom 25. März 1779 wird das Kastgeben noch schulpflichtiger Kinder gänzlich untersagt; von der Entlassung aus der Schule bis zur Konfirmation ist dasselbe nur in der Gemeinde und, wenn es bei Fremden geschieht, nur mit Genehmigung der Eltern, des Pfarrers und des Kirchenvorstandes gestattet und auch später darf es nur mit Genehmigung der Ortsbehörden und unter pfarramtlicher Ueberwachung in einer fremden Gemeinde erfolgen.

4. Basel. Die Basler Gesetzgebung über die Bandfabrikation trägt in weit geringerem Grade einen sozialen Charakter. Ihr Hauptziel ist, die Industrie im Lande zu erhalten, die ländlichen Arbeitskräfte nur den einheimischen Unternehmern dienstbar zu machen, Betrug und Unterschleif der Hausarbeiter zu verhüten. Doch werden auch hier bereits in einer Verordnung vom 23. Juli 1738 Festsetzungen getroffen über den Mindestbetrag des Arbeitslohnes für die verschiedenen gangbaren Sorten von Seidenbändern, deren Länge obrigkeitlich vorgeschrieben wird, mit dem Beifügen, „daß die Herren Bandfabrikanten benannten Arbeitslohn jeweilen genau und in allen Punkten zu observieren gehalten seyn, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerley Weyß, auch unter was Vorwand es immer seyn möchte, anzunehmen, zumuthen, obligiren und aufdringen". Eine ähnliche, nur weit umfangreichere „Taxordnung des Arbeitslohnes" wurde 1753 erlassen zugleich mit einer „erneuerten Ellenmaßtabelle" und

auf die Uebertretung derselben durch die Fabrikanten eine Strafe von 100 Spezies thalern gesetzt. 1760 und 1768 petitionierten die Fabrikanten um Herabsetzung dieser Lohntaxen, beide Male vergebens. In den letzten 70er Jahren finden sich Klagen von Fabrikanten gegen Fabrikanten wegen Bezahlens geringerer Arbeitslöhne, wogegen diese sich damit entschuldigten, daß die einzelnen Nummern der Bänder jetzt schmäler gemacht würden. Dies hatte den Erlaß einer neuen Ellenmaßtabelle (1786) zur Folge. 1788 wurde die Errichtung einer Armenkasse zum besten der Paßamenter auf der Landschaft verfügt, zu welcher die letzteren nach dem Verhältnis ihres Lohnes (vom Pfund Arbeitslohn 1 bezw. 2 Rappen) beizutragen hatten und welche in Zeiten der Arbeitslosigkeit ihnen Unterstützungen gewähren sollte. Diese Hilfskasse bestand bis 1798.

5. **Kantonale Fabrikkinder-Schutzgesetzgebung 1815—1848.** Die arbeiterfreundliche Manufakturgesetzgebung des patriarchalen Regiments ging mit der Herrschaft der alten städtischen Aristokratie am Ende des vorigen Jahrhunderts unter. Während der napoleonischen Zeit litt die schweizerische Exportindustrie schwer unter den fortwährenden Kriegen und Sperrmaßregeln; aber sie vollzog zugleich auf dem wichtigen Gebiete des Baumwollgewerbes den Uebergang von der Handspinnerei zur Maschinenspinnerei, teilweise begünstigt durch die Kontinentalsperre, welche die übermächtige Konkurrenz der Engländer abhielt. Für die Arbeiterbevölkerung war diese technische Umwälzung eine Zeit schwerer Leiden. Hatte die züricherische Baumwollindustrie 1787 über 34000 Handspinner beschäftigt, so sank deren Zahl unter dem Einfluß der Spinnmühle auf kaum ein Drittel herab. Die neubeschäftigten Hände waren bald wie in England vorzugsweise junge Mädchen und Kinder. Der Betrieb war überall ein kontinuierlicher. Gewöhnlich dauerte die Arbeitszeit von Mitternacht bis Mittag und von Mittag bis Mitternacht. Selbst Kinder von 8—10 Jahren wurden so lange beschäftigt. Nicht selten lagen die Fabriken stundenweit von ihrem Heimatorte, sodaß das leidige „Kastgeben" fast zur Notwendigkeit wurde. Hier erhob sich jener scharfe Konflikt zwischen Schule und Fabrik, häuslicher Erziehung und Erwerbsarbeit, und er führte in denjenigen schweizerischen Kantonen, wo die allgemeine Schulpflicht bestand, zum Einschreiten der Gesetzgebung. Allein dieselbe beschränkte sich von vornherein auf ein engeres Gebiet als die alten Schutzbestimmungen zu gunsten der Hausarbeiter. Sie begnügte sich, die Rechte der Schule und des Elternhauses zu wahren. Dieser Art ist die am 7. Nov. 1815 von der Regierung des Kantons Zürich erlassene Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders und die thurgauische Verordnung über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder vom 22. Dez. 1815. Erstere bestimmt, daß kein Kind vor Antritt des 10. Lebensjahres und auch dann nur auf ein Zeugnis des Pfarramtes in eine Fabrik aufgenommen werden dürfe, verpflichtet die Aufgenommenen zu fernerem Besuch der Repetierschule und Kinderlehre, beschränkt die Arbeitszeit der jungen Leute auf 12—14 Stunden täglich mit Ausschluß der Nachtarbeit, verbietet die eigenmächtige Verwendung des Lohnes durch die Minderjährigen selbst und trifft Vorkehrungen für die Ueberwachung der Fabrikkinder durch die Geistlichen und die Gemeindebehörden. Die thurgauische Verordnung ist in vielen Punkten dieser gleichlautend, nur bestimmter gefaßt. Weiter geht sie darin, daß sie die Beschäftigung von Kindern vor vollkommener Erfüllung der Schulpflicht überhaupt verbietet, ferner untersagt, daß junge Leute, wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand anderm als bei diesen Kost und Herberge nehmen (das züricherische Kastgeben). Die Aufsicht über die Fabrikkinder hat der Ortsvorsteher; er hat das Recht, jederzeit die Fabriken, wo solche bechäftigt sind, zu betreten.

Leider blieben diese Maßnahmen vereinzelt. Die überall in den Kantonen wieder zur Herrschaft gelangte Aristokratie besaß nicht die Fähigkeit, gegenüber dem rasch emporstrebenden liberalen Fabrikantentume die Forderungen der ehrsamen altväterischen Staatspolizei zur Geltung zu bringen. Noch weniger geschah etwas Ernstliches nach dem politischen Umschwung der ersten 30er Jahre, welcher gerade den großindustriellen Kreisen einen hervorragenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verlieh. Zwar wurde 1834 im Kanton Zürich eine Fabrikuntersuchung veranstaltet, welche bezüglich der Kinderarbeit sehr bedenkliche Einzelheiten ergab; 1837 wurde auch eine neue Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken gegeben, durch welche die Aufnahme von Kindern, die nicht aus der Alltagsschule entlassen seien (12 Jahre), in Spinnereien verboten, die Nachtarbeit für junge Leute unter 16 Jahren untersagt und ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden beschränkt wurde. Allein das war gegenüber der Verordnung von 1815 nur ein geringer, durch das Schulgesetz von 1832 erzwungener Fortschritt; es fehlte dazu noch an durchgreifenden Mitteln zur Handhabung der neuen

Bestimmungen. Im Kanton Bern kam man 1835 den Fabrikanten sogar durch Gestattung von Fabrikschulen entgegen. In demselben Jahre wurden im Kanton Basel-land durch § 40 des Schulgesetzes die Fabrikanten verpflichtet, den Kindern wenigstens denjenigen Unterricht erteilen zu lassen, welcher für die Primarschule vorgeschrieben ist. Wie sehr diese Vorschrift auf dem Papiere stand, geht daraus hervor, daß noch 1866 dort die Arbeitszeit der Fabrikkinder $11^{1}/_{2}$ bis 14 Stunden betrug und daß sie teilweise die ganze Nacht hindurch beschäftigt wurden. Im Kanton Aargau wurde 1842 ein umfassendes Fabrikpolizeigesetz ausgearbeitet und auch vom Großen Rate in erster Lesung angenommen; aber wegen des erbitterten Widerstandes der Fabrikinhaber kam es nicht zur zweiten Beratung. So blieb es bis 1848 bei vereinzelten schwächlichen Versuchen, die Rechte der Schule gegenüber der Fabrik zu wahren.

6. Kantonale Fabrikgesetze 1848—1873. Im Jahre 1848 wurde von der Landsgemeinde des Kantons Glarus ein Gesetz über das Arbeiten in Spinnmaschinen erlassen, welches dadurch überaus folgenreich wurde, daß es nicht bloß die Kinderarbeit, sondern auch die Arbeit erwachsener Personen — zunächst allerdings nur für die Baumwollspinnereien — regelte. Es verbot, alltagsschulpflichtige Kinder überhaupt zu beschäftigen. Bei ununterbrochenem Betriebe sollte kein Arbeiter innerhalb 24 Stunden länger als 13 Stunden am Tage und 11 Stunden bei Nachtarbeit beschäftigt werden (Schichtwechsel morgens um 6 und abends um 7 Uhr). In Spinnereien ohne kontinuierlichen Betrieb sollten innerhalb 24 Stunden Personen unter 14 Jahren höchstens 14 Stunden, solche über 14 Jahre höchstens 15 Stunden beschäftigt werden. Das Gesetz stellte damit ein Prinzip auf, das in den späteren Glarner Gesetzen (1864 und 1872) auf alle Fabriken ausgedehnt und weiter ausgebildet wurde: das Prinzip des Normalarbeitstages, und zugleich brachte es den Grundsatz zu schärferer Geltung, den wir bereits in der thurgauischen Verordnung von 1815 und in der Züricher von 1837 angedeutet finden, daß die allgemeine Schulpflicht die Fabrikarbeit ausschließe. 1864 wurde der Normalarbeitstag der Erwachsenen auf 12 und 1872 auf 11 Stunden herabgesetzt. Da außerdem 1873 durch Landesgemeindebeschluß die Alltagsschulpflicht bis zum vollendeten 13. Jahre ausgedehnt wurde, so war damit der Eintritt in die Fabrik um ein weiteres Jahr hinausgeschoben.

Inzwischen waren andere Kantone mit Gesetzen über die Kinderarbeit oder vollständigen Fabrikgesetzen vorgegangen. So Schaffhausen (Schulgesetz vom 20. Dez. 1850 und Fabrikgesetz vom 20. August 1873), St. Gallen (Ges. vom 18. Aug. 1853 betr. die Fabrikkinder), Basel-Stadt (Verordn. betr. die Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen vom 3. Sept. 1856 und Fabrikgesetz vom 15. Nov. 1869), Zürich (Gesetz betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vom 24. Okt. 1859), Aargau (Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862), Bern (Regulativ und Verordnung für die Zündhölzchenfabriken vom 15. Dez. 1865), Basel-Land (Gesetz, betr. Regulierung des Fabrikwesens vom 7. Juni 1868 und Tessin (Verordn. des R.R. vom 20. Aug. 1873). In anderen Kantonen waren neue oder weitergehende Gesetze in Vorbereitung. So in St. Gallen, Zug, Luzern, Zürich, Thurgau, Solothurn. Diese lebhafte Bewegung in den letzten 60er und ersten 70er Jahren ging auf verschiedene Antriebe zurück. Hauptsächlich wirkten treibend das Auftreten der Internationale in der Schweiz und die in einer Reihe von Kantonen zur Herrschaft gelangte bürgerliche Demokratie, welche aus Arbeiterkreisen sich zu verstärken suchte. Aber man kam nicht vom Fleck: entweder verwarfen die gesetzgebenden Faktoren die neuen Entwürfe, oder man vertröstete sich auf die eben im Flusse befindliche Revision der Bundesverfassung, welche eine einheitliche eidgenössische Regelung der ganzen Angelegenheit zu bringen versprach.

7. Vergleichende Übersicht über den Inhalt dieser Gesetze. Vor 1873 bestanden Arbeiterschutzgesetze von größerer oder geringerer Tragweite in 10 Kantonen, von denen 9 der deutschen Schweiz angehörten. In 3 weiteren Kantonen waren solche geplant; die übrigen deutschredenden Kantone waren kleine Gebirgsländer ohne eigentliche Fabrikindustrie. Völlig unberührt von der ganzen Bewegung waren die französisch redenden Kantone geblieben. Den meisten bestehenden kantonalen Schutzgesetzen gemeinsam war der Ausschluß der primarschulpflichtigen Jugend von der Fabrikarbeit, wobei zu beachten ist, daß das Schulalter nicht überall gleich hoch normiert war. Nur Aargau hatte das 13. und Schaffhausen das 12. Jahr als Ausschlußgrenze festgesetzt und Bern gestattete sogar die Beschäftigung von siebenjährigen Kindern in Phosphorzündholzfabriken. Bei Betrieben mit besonderer Gesundheitsgefahr konnte in Zürich, Aargau und Basel-Land der Ausschluß bis zum 16., in Basel-Stadt bis zum 18. Jahre gehen. Besonders geschützte Personen waren: in Schaffhausen Kinder von 12—14 und junge Leute von 14—16 Jahren, in St.

Gallen Kinder unter 15 Jahren, in Zürich Kinder von 12—16, in Aargau und Basel-Land von 13—16 Jahren, in Glarus, Basel-Stadt und Tessin alle Arbeiter. Eines besonderen Schutzes erfreuten sich außerdem in Glarus und Basel-Stadt Frauen zur Zeit der Niederkunft (6 Wochen). Beginn und Ende des gesetzlichen Arbeitstages waren normiert in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Basel-Land; in Glarus, Basel-Stadt und Tessin war auch für die erwachsenen Arbeiter die Nachtarbeit verboten (mit Ausnahmen). Die Arbeitsdauer betrug für die geschützten jugendlichen Arbeiter in Thurgau 12—14, in Zürich 13, in St. Gallen und Aargau 12, in Basel-Land 10, in Schaffhausen für Kinder von 12—14 Jahren täglich 6 Stunden, für junge Leute von 14—16 Jahren täglich 10 Stunden; für alle Arbeiter (Normalarbeitstag) in Basel-Sadt und Tessin 12 und in Glarus 11 Stunden. Bestimmungen über Arbeitspausen und Freilassung der nötigen Zeit für die Fortbildungsschule waren fast allen Gesetzen gemeinsam. Das Verbot körperlicher und Freiheitsstrafen findet sich in den Gesetzen von St. Gallen, Zürich und Basel-Land. Einrichtungen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter waren vorgeschrieben in Glarus, Zürich, Aargau, Schaffhausen und beiden Basel. Vorschriften über Fabrikordnungen und ihre Genehmigung durch die Behörden hatten Zürich, Aargau, Schaffhausen, Basel-Land und Basel-Stadt, über Kündigungsfristen Zürich und Basel-Stadt, über Führung von Arbeitsbüchern Aargau und Schaffhausen. Aargau gestattete das Halten von Wirtschaften und Detailhandlungen durch Fabrikinhaber und deren Angestellte nur mit Genehmigung des Regierungsrates; dagegen findet sich nirgends ein eigentliches Truckverbot. Die Fabrikinspektion wurde ausgeübt in Glarus durch spezielle von Zeit zu Zeit beauftragte Sachverständige, in Zürich, Basel-Stadt und Aargau durch sog. Fabrikkommissionen, in Schaffhausen durch die kantonalen und lokalen Polizeiorgane und in St. Gallen durch die Polizei, Pfarrämter und Schulbehörden.

8. **Einigungsbestrebungen bis zum Erlaß des eidgenössischen Fabrikgesetzes.** Die Schwierigkeit, in kleinen politisch selbständigen Teilen eines größeren Wirtschaftsgebietes eine so verschieden ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung durchzuführen und aufrecht zu erhalten, liegt auf der Hand. Schon 1855 hatten deshalb in Glarus die Klagen der dortigen Fabrikanten über die durch das bestehende kantonale Gesetz hervorgerufene Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit die Regierung bewogen, sich um Herbeiführung einer interkantonalen Verständigung bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung zu bemühen. Es wurden auch 1859 und 1864 Konferenzen in Bern abgehalten; allein auf keiner derselben war unter den beteiligten Regierungen auch nur über die notdürftigsten Grundlagen einer einigermaßen gleichartigen Gesetzgebung Einigung zu erzielen. Dies führte 1867 in der Bundesversammlung zu einem Antrag des B.R. Dr. Joos auf Uebernahme wenigstens der Kinderschutzgesetzgebung durch den Bund. Nachdem durch eine Enquete über die Arbeit der Fabrikkinder (1868/9) z. T. recht bedenkliche Thatsachen festgestellt worden waren und der Bundesrat 1870 erklärt hatte, daß es „geboten und an der Zeit sei, die Arbeit der Fabrikkinder gesetzlich zu regulieren und daß dies Bundessache sein solle", wurde in die revidierte Bundesverfassung nicht ohne Widerstand ein Artikel aufgenommen, welcher der eidgenössischen Gesetzgebung die hierfür nötige Kompetenz zu sichern bestimmt war. Als jedoch der erste Verfassungsentwurf durch Volksabstimmung v. 12. Mai 1872 verworfen worden war und infolgedessen versuchte neue Konkordatsverhandlungen (in Glarus Nov. 1872) abermals resultatlos verlaufen waren, gelang es, in die neue am 19. April 1874 auch vom Volke gut geheißene Bundesverfassung folgenden Artikel (34) aufzunehmen: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen." Mit diesem immerhin stark verklausulierten Artikel war weit mehr erreicht, als man nach dem Ergebnisse der vorausgegangenen interkantonalen Einigungsbestrebungen hatte hoffen dürfen. Nach sehr umfassenden Vorarbeiten, bei welchen alle irgendwie beteiligten Kreise zu Worte gelangten, wurde im Frühjahr 1875 ein erster Entwurf eines eidgenössischen Fabrikgesetzes veröffentlicht. Nachdem dieser in der Presse reichlich diskutiert worden war und auch die mancherlei Interessenten sich über ihn hatten vernehmen lassen, wurde am 6. Mai 1875 der definitive Entwurf der Bundesversammlung vorgelegt, die erst im März 1877 nach sehr schwierigen und wechselvollen Verhandlungen sich über ein Gesetz zu einigen vermochte. Am 21. Okt. 1877 wurde dieses vom Volke mit knapper Mehrheit angenommen und am 1. Januar 1878 in Kraft erklärt.

9. Inhalt des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 gehört zu denjenigen Arbeiterschutzgesetzen, welche alle Zweige der Fabrikindustrie gleichartigen Bestimmungen unterwerfen, von denen nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Es geht insofern über die in Art. 34 der BV. gezogenen Grenzen hinaus, als es nicht blos über die Verwendung von Kindern, die Dauer der Arbeit erwachsener Personen und über Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit der Arbeiter Vorschriften giebt, sondern auch eine Reihe allgemeiner und spezieller Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis enthält, die sich auch bei sehr weitherziger Auslegung der Verfassung kaum mehr unter den Begriff der Arbeitsdauer bringen lassen. Nach Art. 1 ist „als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen Beschäftigung findet". In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Diese vielzitierte, im wesentlichen auf das Glarner Ges. von 1864 zurückgehende Definition stieß in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten, und erst durch zahlreiche Rekursentscheide des BR. ist es einigermaßen möglich geworden, dem vielgestaltigen Bedürfnis gerecht zu werden. Im allgemeinen geht jetzt die Verwaltungspraxis dahin, alle diejenigen Industriebetriebe als Fabriken zu behandeln, welche 1) mehr als 25 Arbeiter beschäftigen oder 2) bei mehr als 5 Arbeitern Motoren oder Dampfgefäße, giftige oder scharfe Stoffe verwenden oder Frauen und junge Leute unter 18 Jahren beschäftigen. Teilweise abweichend von diesen Normen sind dem Fabrikgesetz unterstellt: alle Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern, falls diese nicht Familienglieder des Besitzers sind, alle polygraphischen Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Arbeitern, Stickereien mit 3 und mehr Maschinen, falls nicht ausschließlich Familienangehörige beschäftigt werden. — Ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken sind Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt; Ausnahmen gestattet der Bundesrat unter bestimmten Bedingungen (Art. 16). — Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- und Nachtarbeit verwendet werden. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Der Bundesrat kann in gewissen Fabrikationszweigen das Arbeiten schwangerer Frauen ganz verbieten. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauen nicht verwendet werden. — Für alle Fabrikarbeiter darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 (in den Sommermonaten 5) Uhr morgens und 8 Uhr abends (nach der öffentlichen Uhr) verlegt werden. Bei nachweislich gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Gewerben kann der BR. die Arbeitszeit noch weiter reduzieren (Art. 11). Für Kinder zwischen dem angetretenen 14. und dem vollendeten 16. Jahre sollen Schul- und Religionsunterricht, die durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden dürfen, mit letzterer zusammen 11 Stunden täglich nicht übersteigen (Art. 16). Ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit erfordert bei nicht über 14 Tagen Genehmigung der Bezirks- bezw. Ortsbehörden, sonst der Kantonsregierung (Art. 11). — Für das Mittagessen ist eine Pause von wenigstens 1 Stunde, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben von $1\frac{1}{2}$ Stunden zu gewähren; Arbeitern, welche das Mittagessen mitbringen oder sich bringen lassen, sind außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 11 und 15). Hilfsarbeiten vor oder nach der eigentlichen Fabrikation (z. B. das Putzen und Oelen der Maschinen, das Reinigen der Lokale, das Anheizen der Dampfkessel) sind in die elfstündige Maximalarbeit nicht einzurechnen, falls sie von männlichen Arbeitern oder Frauen über 18 Jahren verrichtet werden (Art. 12). Nacht- und Sonntagsarbeit bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern und wo sie regelmäßig stattfinden soll, kann nur bei nachgewiesener Notwendigkeit vom Bundesrat gestattet werden; die Arbeitszeit darf dabei für den Einzelnen in 24 Stunden 11 Stunden nicht überschreiten, und es muß für jeden Arbeiter je der zweite Sonntag freibleiben. Vorübergehende Nachtarbeit erfordert, wo es sich nicht um dringende in einer Nacht zu erledigende Reparaturen handelt, amtliche Bewilligung, die bei einer Dauer von mehr als 2 Wochen nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann (Art. 13 u. 14). — Die Fabrikbesitzer sind zur Führung von Arbeiterverzeichnissen und zur Aufstellung von Fabrikordnungen verpflichtet.

Letztere müssen Bestimmungen enthalten über die gesamte Arbeitsordnung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Auszahlung des Lohnes. Werden Bußen angedroht, so dürfen sie die Hälfte des Tagelohns des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Die Fabrikordnung ist mit der Genehmigung der Kantonsregierung in der Fabrik anzuschlagen und beim Dienstantritt den Arbeitern einzuhändigen. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, „sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen" (Art. 7 u. 8). Zur Erfüllung dieser Vorschrift genügt es, wenn der Entwurf der Fabrikordnung zur Einsicht der Arbeiter auf dem Geschäftsbureau ausgelegen hat und dies durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht worden ist (Kreisschreiben des BR. vom 25. Januar 1878). — Aus den allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist hier noch die Festsetzung einer 14tägigen Kündigungsfrist (Art. 9: Dispositivnorm) und die Vorschrift der Barzahlung des Arbeitslohnes in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst (Art. 10) zu erwähnen. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben und ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken (z. B. zur Befriedigung der Ansprüche Dritter, wenn nicht richterliche Anordnung vorliegt, Beiträge für Hilfskassen) zurückbehalten werden.

10. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — Haftpflicht. — Zündhölzchengesetz. — Eine besondere Stellung nehmen im eidgenössischen Fabrikgesetze die Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter ein (Art. 2—5). Dieselben halten ungefähr die Mitte zwischen der ganz allgemeinen Fassung von § 120 der deutschen G.O. und den spezialisierenden englischen Vorschriften. Zuerst die weitgreifende Bestimmung: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden." Sodann besondere Bestimmungen über Beleuchtung und Ventilation der Arbeitsräume sowie Einfriedigung von Maschinenteilen und Treibriemen. Endlich noch die allgemeine Vorschrift, daß überhaupt „alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik ermöglichten Schutzmittel" angewendet werden sollen, wodurch dem Eingreifen der Ueberwachungsbeamten jede wünschenswerte Handhabe geboten wird. Errichtung und Umgestaltung von Fabriken unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierungen; ebenso deren Eröffnung, die bei Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren verbunden ist, an angemessene Vorbehalte geknüpft werden kann. „Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremtorischen Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Uebelstände verfügen." Von der ihm (Art. 3, Al. 5) erteilten Befugnis zum Erlaß einer Ausführungsverordnung zu diesen Bestimmungen hat der Bundesrat bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Wohl mit Recht! Denn wo sich so zahlreiche Gelegenheiten zur Umgehung spezieller Vorschriften bietet wie beim Fabrikbetrieb, da ist der lebendige wachsame Aufsichtsbeamte mit einem allgemeinen, nicht zu eng gefaßten Gesetzesartikel in der Hand immer besser als ein totes Reglement. Nur bezüglich der Jacquard-Webereien ist 1884 ein Kreisschreiben erlassen worden, durch welches die Beseitigung der an den Webstühlen auf- und niedersteigenden, gesundheitsschädlichen Staub verursachenden Bleistäbchen und ihre Ersetzung durch Eisengewichte innerhalb einer, später auf 6 Jahre verlängerten Frist angeordnet wurde. Für Anlage und Beaufsichtigung von Dampfkesseln bestehen vielfach kantonale Vorschriften; um die Durchführung regelmäßiger Kesselinspektionen bemüht sich der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern. Laut bundesrätlicher Anordnung vom 7. April 1885 haben Fabrikbesitzer, welche diesem Vereine nicht angehören, den Nachweis zu liefern, daß ihre Dampfkessel jährlich einmal von Personen untersucht worden sind, die von den Kantonsregierungen hierfür kompetent erklärt worden sind. — An die Bestimmungen, welche die Sicherung der Arbeiter gegen Lebens- und Gesundheitsgefahren bezwecken, schließen sich (in Art. 4 u. 5) solche über das bei erfolgter Schädigung einzuschlagende Verfahren. „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tötung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntnis zu geben. Sodann folgen Bestimmungen über die vorläufige Ordnung der Haftpflicht, aus welchen hier drei Punkte hervorgehoben werden mögen, die das deutsche G. vom 7. Juni 1871

vermissen ließ: 1) die Anerkennung der Haftpflicht des Fabrikanten auch beim bloßen Zufall, 2) die Beweispflicht des Fabrikanten und 3) die Ausdehnung der Haftpflicht auf Berufskrankheiten. Der Bundesrat hat als Industrien, „die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen", und auf welche deshalb die Haftpflicht auszudehnen ist, diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden, bezw. vorkommen: Blei, Quecksilber, Arsen, Cyan und ihre Verbindungen, gelber Phosphor, irrespirable und giftige Gase, Benzin, Anilin, Nitroglyzerin, Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift. Auf die im Anschluß an Art. 5 des FG. erlassenen Haftpflichtgesetze Bundesgesetze betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887; vergl. auch das BG. betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen vom 1. Juli 1875), kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen ist in diesem Zusammenhang das Bundesgesetz über die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Streichkerzchen vom 23. Dezember 1879 zu nennen, durch welches die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, verboten wurde. Leider hat dieses für die vielfach im Kleinen betriebene schweizerische Zündholzindustrie so wünschenswerte, aber wohl kaum genügend vorbereitete Gesetz die unvermeidlichen Einführungsschwierigkeiten nicht zu überdauern vermocht; es ist im Sommer 1882 durch Beschluß der Bundesversammlung aufgehoben und durch das vom Bundesrat unterm 17. Oktober 1882 erlassene Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen ersetzt worden. Außerdem sind die aus dieser Industrie entstehenden Krankheiten dem Haftpflichtgesetze unterstellt.

II. Ausführung des Gesetzes. Die Durchführung des Fabrikgesetzes und der in Gemäßheit desselben vom Bundesrate ausgehenden Verordnungen liegt den Kantonsregierungen ob unter Kontrolle des Bundesrates. Der letztere ernennt auch die Fabrikinspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Er kann überdies, soweit er es für nötig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Bei Organisation des Fabrikinspektorats sah der Bund von der in einzelnen Kantonen bestehenden Einrichtung der Fabrik- (Inspektions-) Kommissionen ab. Die ganze Schweiz wurde in drei Inspektionsbezirke eingeteilt und jedem ein Fabrikinspektor als eidgenössischer Beamter vorgesetzt, der unmittelbar dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt ist. Die Stellung dieser Beamten ist durch eine Instruktion vom 18. Juni 1883 geregelt. Ueber ihre Thätigkeit geben die alle ein bis zwei Jahre erscheinenden „Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz" Auskunft. Ebenso haben die Kantonsregierungen über ihre die Vollziehung des Gesetzes betreffende Thätigkeit und die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen alle zwei Jahre Berichte zu erstatten, die gleichfalls veröffentlicht werden. Beide Publikationen ergänzen einander. Daneben giebt jährlich der Geschäftsbericht des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements (regelmäßig im „Schw. Bundesblatt", Bd. II erscheinend) einen gedrängten Ueberblick über die auf die Vollziehung des Fabrikgesetzes gerichtete Thätigkeit der obersten Bundesbehörde. Im ganzen bemühen sich alle drei genannten Instanzen um eine loyale Durchführung des Gesetzes, das sich in den 12 Jahren seines Bestehens denn auch immer mehr eingelebt hat. 1888 waren demselben 3805 Etablissements mit 152370 Arbeitern unterstellt. Diese Zahl ist viel zu groß für drei Inspektoren, und in der Regel können dieselben jede Fabrik nur alle zwei Jahre einmal besuchen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind ihnen neuerdings Adjunkten beigegeben worden. Anfangs ließ das Zusammenwirken zwischen Fabrikinspektoren und Kantonsbehörden manches zu wünschen; mit der Zeit hat sich dies gebessert, und es besteht jetzt, wenigstens in den meisten deutsch-schweizerischen Kantonen, ein gedeihliches Verhältnis gegenseitiger Unterstützung. Den in allen Ländern mit ähnlichen Gesetzen hervorgetretenen Mängeln der fortgesetzten Fabriküberwachung durch die lokalen Polizeiorgane sucht man durch Aufstellung kantonaler oder lokaler Fabrikkommissionen (Basel, Appenzell a. Rh.) oder eigener Gemeindefabrikaufseher (Aargau) abzuhelfen. Am meisten Schwierigkeiten fand und findet die Vollziehung des Gesetzes in den welschen Kantonen. Die infolge der Schutzzollpolitik der Nachbarstaaten schwierig gewordene Lage der schweizerischen Exportindustrie bringt es mit sich, daß sowohl der Bundesrat in der Gestattung ununterbrochenen Betriebes als auch die Kantonalbehörden in der Gewährung von Ueberzeitbewilligungen eine sehr milde Praxis beobachten, Ungleichheiten in der Anwendung und Auslegung des Gesetzes sind bei der großen Zahl der beteiligten Behörden kaum zu vermeiden. Der Erlaß einer eidgenössischen Vollziehungsverordnung, welcher schon im Jahre 1879 geplant war, ist infolge der Schwierigkeiten, auf welche der erste Entwurf gestoßen war, bis jetzt unterblieben. Dagegen hat der

Kanton Glarus schon am 2. Oktober 1878 für sich eine solche Verordnung erlassen.

12. Fortbildung des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung. Durch Art. 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken sind die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche jenem Bundesgesetze widersprechen aufgehoben. Dagegen ist es der kantonalen Gesetzgebung, welcher noch der größte Teil der Gewerbegesetzgebung zusteht, selbstverständlich nicht verwehrt, in der Ausdehnung des Arbeiterschutzes über die dem Bunde gezogenen Grenzen hinaus zu gehen. Dies ist neuerdings mehrfach geschehen. So im Kanton Basel-Stadt durch das Gesetz betr. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter vom 11. Februar 1884, neuerdings ersetzt, bezw. vervollständigt durch das Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888. Durch dasselbe werden alle Gewerbebetriebe, in welchen 3 Frauenspersonen oder mehr, gewerbsmäßig arbeiten oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden, dem 11stündigen Normalarbeitstage, dem Verbote der Sonntagsarbeit, den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schwangeren, die Kündigungsfrist und die Bußen unterstellt und damit den Arbeiterinnen in Mode-, Konfektionsgeschäften und Damenschneidereien der Schutz gewährt, dessen sie so sehr bedürfen. Außerdem ist in dem Baselstädtischen Wirtschaftsgesetze vom 19. Dezember 1887, § 29, der Versuch gemacht das Bedienungspersonal in Gastwirtschaften gegen Ueberanstrengung zu sichern. „Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden. Der Betrieb der Wirtschaft ist so einzurichten, daß von 24 Stunden mindestens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesamten im Dienstverhältnisse des Wirtes stehenden Personal zugesichert sind. Das Personal hat Anspruch auf mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag." Andere Kantone haben bei der durch den Erlaß des B.G. über gebrannte Wasser notwendig gewordenen Revision ihrer Wirtschaftsgesetze ähnliche Bestimmungen getroffen. – Zur Zeit lassen sich bezüglich der Ausdehnung des Arbeiterschutzes zwei einander freilich nicht ausschließende Strömungen beobachten. Die eine ist jüngst bei der Revision der aargauischen Kantonsverfassung hervorgetreten, welche dem Kantone ganz allgemein die Verpflichtung auferlegt, schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung zu treffen. Die andere erstrebt ein eidgenössisches Gewerbegesetz mit Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf alle Industriearbeiter.

Litteratur:

I. Periode: Bürkli-Meyer, Die Züricherische Fabrikgesetzgebung vom Beginn des 14. Jahrh. bis zur schweiz. Staatsumwälzung von 1798 (Beilage zum Jahresbericht der kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883). Derselbe, Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, Zürich 1884. Sammlung der bürgerl. und Polizeygesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—79, Bd. II und IV. (Bachofen-Merian,) Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, 1862. Mandate und Ordnungen der Stadt Basel (Einzeldrucke) aus dem vorigen Jahrh. — II. Periode: Treichler, Mitteilungen aus den Akten der Züricherischen Fabrikkommission, 2 Teile, Zürich 1858. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Zürich 1873, I, S. 72 ff. H. v. Scheel in den Jahrb für Nat. XX (1873), S. 113 ff. Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, herausgegeben von A. Furrer, I, S. 588 ff. — III. Periode: Ueber die Vorarbeiten zum Bundesgesetze vgl. „Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft" 1869 Bd. II, S. 669 ff., 1875 Bd. IV, S. 921 ff., 1876 Bd. II, S. 786 ff., Bd. IV, S. 205 ff., 537 ff., 689 ff. Ueber das Gesetz selbst: Cohn in den Jahrb. für Nat., Supplementheft III, S. 35 ff., N. F. III, 313 ff. und sonst öfter. Das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens, Bern 1888 (offiziell). Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz für 1879, 1880, 1881, 1882/83, 1884/85 1886/87 (Aarau, Sauerländer). Zusammenstellung über die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes in den Jahren 1878—1882, 1883/84 und 1885/86. Nüsperli, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau 1883. Ueber das Verbot der Phosphorzündhölzchen: Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 792 ff., 1881 Bd. IV, S. 620 ff., 1882 Bd. II, S. 966 ff. Lunge, Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung, Zürich 1883. Vergl. sonst noch die Aufsätze des Unterzeichneten in den „Deutschen Worten" VIII (1888), S. 49 ff. und im Archiv für soz. Gesetzgeb. und Stat. I (1888), S. 320 ff. und Blocher in der Zeitschrift für schweiz. Stat. XXIV (1888), S. 1 ff.

Bücher.

5. Die A. in Frankreich.

I. Geschichte. 1. Anfänge der A.-Gesetz vom Jahre 1841. 2. Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848. 3. Die zweite Republik 1848. Maximalarbeitstag, Lehrlingsgesetz. 4. Das zweite Kaiserreich. 5. Die dritte Republik. Gesetze 1874, 1883. II. Das gegenwärtige Recht. 6. Die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen. 7. Bestimmungen für alle Arbeitergruppen. 8. Inspektion. 9. Strafbestimmungen. III. Praxis. 10. Offizielle Berichte. Statistisches aus denselben. 11. Be-

währung der Gesetzgebung. Schwebende Reformverhandlungen.

I. Geschichte.

1. Anfänge der A. Gesetz vom Jahre 1841. Die welthistorisch bedeutsamen Ereignisse, welche durch die große Revolution des Jahres 1789 und die sich anschließende politische und ökonomische Umwälzung dargestellt werden, hatten auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses die Beseitigung früherer Gebundenheit und die Regelung der Arbeitsbedingungen durch das Uebereinkommen der Beteiligten geschaffen. Allerdings zeigte diese Freiheit der Arbeit recht bald tiefernste Schattenseiten, welche sich namentlich geltend machten, als unter der Restauration sich ein neues Element auszubreiten begann, welches für sich allein schon genügt hätte, die alten Arbeitsverhältnisse mit Umsturz zu bedrohen die Maschine. Dem sich erweiternden Fabrikssystem gegenüber beginnt für viele Kleinmeister ein aussichtsloser Verzweiflungskampf um die Existenz und die aufstrebende moderne Großindustrie zwingt mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, welche der neugeschaffene Industrialismus überall mit sich brachte, die arbeitenden Klassen in ihren harten, keine Schranke des Alters oder Geschlechtes achtenden Dienst. Die Staatsgewalt steht den Leiden der Bedrängten zunächst verständnis- und teilnahmslos gegenüber. Harte Koalitionsverbote unterbinden die Selbsthilfe des Arbeiterstandes und ergänzen das Werk der Entziehung staatsbürgerlicher Rechte und Unterdrückung freier politischer Regsamkeit; das Arbeitsbuch wird zu einem verläßlichen Kontrollapparat über das Verhalten des Arbeiters gestaltet; kaum daß die von kirchlichen Gesichtspunkten getragene Regelung der Sonntagsfeier (G. vom 18. November 1814, aufgehoben 1880) den arbeitenden Klassen etwas zu gute kommt und die neue Bergwerksgesetzgebung (Dekret vom 3. Januar 1813) wenigstens Kinder unter zehn Jahren aus der Grube weist.

Die arbeitenden Klassen bleiben aber doch nicht ohne Vertreter, wenngleich diese nicht unterstützt werden durch eine große volkstümliche Bewegung; sie finden sich namentlich unter den Gelehrten und Philantropen sowohl innerhalb als außerhalb des Kreises der Arbeitgeber. Insbesondere Sismondi gewährt in seinen Schriften ein deutliches Spiegelbild der Leiden seiner Zeit und erhebt sich zum warmen Anwalt der bedrängten Stände; schon 1827 befaßt sich die Société industrielle de Mulhausen mit der Frage der Regelung der Fabriksarbeit und kommt darauf wiederholt zurück, auch wird diesem Gegenstande von anderer Seite Beachtung zu teil; die hochherzige Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften entsendet Villermé ins Land, um Studien über den körperlichen und geistigen Zustand der arbeitenden Klassen anzustellen. Villermé's Bericht (zum Teil schon 1839 in den Akademieschriften, dann vollständig in zwei Bänden 1840 veröffentlicht) enthüllt eine Fülle erschreckender Thatsachen und wirkt wie ein Alarmruf; er läßt namentlich die Lage der Fabrikkinder in den Industriegegenden geradezu als eine nationale Gefahr erscheinen.

Inzwischen regten sich auch Bestrebungen, die ein praktisches Resultat verhießen. Nachdem bei den Handelskammern, Gewerbekammern und Schiedsrichterkollegien eine Enquete veranstaltet worden war, will die Regierung die Kinderarbeit zum Gegenstande der gesetzlichen Fürsorge machen; sie legt am 11. Januar 1840 der Pairskammer einen Gesetzentwurf vor, welcher aber eigentlich nichts enthält als eine Ermächtigung für die Regierung, die Arbeit von Kindern unter 16 Jahren angemessen zu regeln. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen, die von leidenschaftlicher Opposition gegen das Einschreiten des Staates nicht frei bleiben, im großen und ganzen aber nur wenig Aufmerksamkeit seitens des Publikums finden, wird die Regierungsvorlage gründlich umgestaltet; aus ihnen geht das G. vom 22. März 1841 hervor. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende. Es bezieht sich auf die industriellen Betriebe mit mechanischem Motor, ununterbrochenem Feuer oder mehr als 20 in der Werkstätte vereinigten Arbeitern; es dürfen da Kinder unter 8 Jahren keine Aufnahme finden, von 8—12 Jahren nur durch 8 Stunden, von 12—16 Jahren durch 12 Stunden effektiver Arbeit verwendet werden; Arbeit zur Nachtzeit nur beschränkt statthaft, an Sonn- und Festtagen verboten; Kinder unter 12 Jahren haben eine Schule zu besuchen, ältere Kinder sind davon enthoben, wenn sie ein Unterrichtscertifikat besitzen; die Regierung kann im Verordnungswege den Geltungsbereich des Gesetzes ausdehnen, sowie allerlei Ausnahmen festsetzen, namentlich auch verschärfender Art für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeitszweige; sie hat den Unterricht für die Kinder sicherzustellen und eine Inspektion zur Ueberwachung der Gesetzausführung einzurichten; für Uebertretungen sind Geldstrafen angedroht.

2. Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848. Das G. vom Jahre 1841 war wohl gänzlich verfehlt und die Diskussion über seine Verbesserungsbedürftigkeit erhob sich sofort zur

Stunde seiner Geburt. Die Bestimmung z. B., daß Kinder von 12—16 Jahren, wenn ohne Unterrichtscertifikat, nach zwölfstündiger Arbeit noch Schulunterricht genießen sollten, ist mit Recht lächerlich genannt worden, die Abgrenzung des Geltungsbereiches gab zu allerlei Klagen Anlaß, die Regierung versäumte durch Nichtgebrauch der ihr erteilten Vollmachten, durch Unterlassung der Gründung von geeigneten Schulen für die Fabrikkinder ꝛc. nicht weniger als alles. Der Krebsschaden war insbesondere, daß die zum Zwecke der Inspektion als Ehrenamt konstituierten Ueberwachungskommissionen nicht im Entferntesten genügten, ebensowenig die Aufseher über Maß und Gewicht, welche der Handelsminister in kaum begreiflicher Verblendung als eine hinreichende Ergänzung der Inspektionskommissionen ansah und in Konkurrenz mit denselben mit der Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften betraute. Wiederholtem Drängen nachkommend, legte die Regierung 1847 den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, welcher nach langwierigen Debatten und unter mannigfachen Abänderungen in der Pairskammer am 21. Februar 1848 zur Annahme gelangte; er hätte, wenn Gesetz geworden, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet (Halbzeitsystem für Kinder, Frauenschutz, Einrichtung einer besoldeten Inspektion ꝛc.). Der Ausbruch der Revolution schnitt jedoch die legislative Fertigstellung ab.

3. Die zweite Republik. Maximalarbeitstag, Lehrlingsgesetz. Die junge Republik beeilte sich, allerdings mehr gezwungen als freiwillig, dem erregten Arbeiterstande, welcher von der neuen Regierung entschlossen Maßnahmen zur Verbesserung seiner Lage forderte, einige Konzessionen zu machen. Durch das Dekret vom 2. März 1848 sollte nun zwei Lieblingswünschen der Arbeiter entsprochen werden: durch dasselbe wird einerseits die verhaßte Marchandage verboten, andererseits der Arbeitstag um eine Stunde verkürzt, d. h. er wird, wie es im Dekret heißt, in Paris, wo er 11 Stunden betrug, auf 10 und in der Provinz, wo er bisher 12 Stunden dauerte, auf 11 reduziert. Flüchtig wie die Fassung des Dekretes war — bezog es sich doch unterschiedslos auf alle Arbeiter und gab zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß —, war auch seine Wirksamkeit; einem augenblicklichen Drange entsprungen, schwand es mit dem Umschwung der Zeit selbst dahin. Es kamen die Junitage, die Niederlage der aufständischen Arbeiter und die Republik zog die Konsequenzen daraus. In der Konstituante wurde die einfache Aufhebung der Bestimmungen über die Arbeitszeit beantragt; es siegten jedoch die Rücksichten, welche ein weniger schroffes Vorgehen angesichts der erregten Stimmung der Massen angezeigt erscheinen ließen, und so kam das noch heute gültige Dekret vom 9. September 1848 zustande, welches im Unterschiede von seinem Vorgänger sich nur auf die fabriksmäßigen Betriebe bezieht, dort eine längere Verwendung des Arbeiters als durch zwölf Stunden wirklicher Arbeit unter Androhung von Geldstrafen verbietet, hiervon übrigens die Gewährung von Ausnahmen vorsieht. Nichts war vorgekehrt, um die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten, obzwar die mit dem Kinderarbeitsgesetz gemachten Erfahrungen eindringlich genug sprachen für den, der hören wollte; widerwillig votiert und widerwillig hingenommen führte das Gesetz über den Maximalarbeitstag ein Scheinleben weiter.

Die Thätigkeit der Republik auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung ist damit nicht erschöpft. Sofort nämlich, als nach den stürmischen Ereignissen des Jahres 1848 die Ruhe wiederhergestellt worden war, wurden die Versuche einer Reform des Gesetzes vom Jahre 1841 wieder aufgenommen; ehe jedoch die diesbezüglichen Verhandlungen es zu einem Resultate gelangen ließen, setzte der Staatsstreich ihrer Fortführung ein Ende. Glücklicher erging es hingegen mit der Regelung des einer solchen allerdings höchst bedürftigen Lehrlingswesens. Auch hierüber hatten schon zur Zeit von Louis Philippe Verhandlungen stattgefunden, waren aber durch die Revolution unterbrochen worden; die Republik nahm diesen dringlichen Gegenstand wieder auf und votierte das Ges. vom 22. Februar — 4. März 1851, welches das Ges. vom 22. Germinal XI (12. April 1803) ablöste, das im Interesse einer vermeintlichen Vertragsfreiheit die Lehrlinge fast ganz schutzlos gelassen und damit das seinige zur Verwilderung des Lehrlingswesens beigetragen hatte. Das neue Gesetz bezieht sich auf die Lehrlinge ohne Beschränkung, verbietet Personen unter 21 Jahren die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge, untersagt auch ledigen oder verwitweten Meistern minderjährige Lehrmädchen bei sich zu beherbergen, trifft ferner einige Bestimmungen über Arbeitszeit, Unterricht ꝛc. (s. unten sub 6).

4. Das zweite Kaiserreich. Die Klagen über ungenügende und ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften über die Kinderarbeit wollen nicht verstummen und von verschiedenen Seiten werden Parlament und Regierung angegangen, eine Gesetzesreform durchzuführen. 1864 thut der Generalrat

des Seinedepartements den entscheidenden, die Regierung beschämenden Schritt, den Posten eines Gewerbeinspektors und eines Adjunkten zu systemisieren; auch einige andere Generalräte gehen in gleicher Weise vor, nicht aber ohne den berechtigten, jedoch erfolglosen Wunsch auszusprechen, daß diese Maßnahme, damit die betreffenden Departements nicht zu Schaden kämen, durch die Regierung zu einer allgemeinen gemacht werde. Nachdem ferner schon seit langem eine Reihe wohlthätiger Gesellschaften zu gunsten der arbeitenden Jugend gewirkt hatte, ersteht 1867 zu Paris die Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures welche nebst einer ausgedehnten humanitären Thätigkeit auf praktischem Gebiete eine rege Agitation im Interesse einer Verbesserung der gesetzlichen Institutionen entwickelt. Ihr erster Präsident ist der verdiente Senator Dumas, ihr erster Sekretär der gleichfalls sehr verdienstvolle Pariser Gewerbeinspektor Barreswil.

Inzwischen will aber auch die Regierung nicht gänzlich in den Bahnen ewiger Vorverhandlungen zurückbleiben: nach Veranstaltung einer Umfrage bei allerlei Körperschaften tritt der Staatsrat in Beratungen über ein neues Gesetz ein, und gemäß einem Berichte von Forcade, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, wird durch das Dekret vom 7. Dezember 1868 ein freilich aussichtsloser Versuch gemacht, innerhalb des bestehenden Gesetzes noch vor Durchführung der Reform desselben eine erheblich verbesserte Inspektion zu gewinnen. Es werden nämlich die auch mit der Ueberwachung der Dampfkessel betrauten Mineningenieure zur Aufsicht über die Kinderarbeitsvorschriften berufen — freilich ziemlich gegen deren Willen — und außerdem gelangt eine „Obere Kommission“ zur Einsetzung mit der Bestimmung, die erforderlichen Verbesserungen beim Inspektionsdienst vorzuschlagen und über sonstige einschlägige Fragen Gutachten abzugeben; endlich soll in jedem Departement eine Kommission gebildet werden, welche jährlich einen Bericht über den Stand der Ausführung des Gesetzes zu erstatten hat.

1870 gelangt ein neuerlich umgearbeiteter Gesetzentwurf an den Staatsrat (Hauptpunkte: bezieht sich auf alle gewerblichen Anlagen und Bergwerke, Aufnahmsalter das vollendete 8. Jahr, für 8—13jährige Kinder 6 Arbeitsstunden im Tage Maximum, für 13—16jährige höchstens 10 Stunden, Einsetzung einer Gewerbeinspektion 2c.) und von dort an den Senat. Der Krieg und die Umwälzung im Staatsleben hindern, wie dies bisher zum guten Teile das Schicksal der Arbeiterschutzprojekte in Frankreich gewesen war, die Fertigstellung auch der bezeichneten Vorlage.

5. Die dritte Republik. Gesetze 1874, 1883. Die neugeschaffene Republik schickte sich alsbald an, wenn auch etwas bedächtigen Schrittes, die Schuld, welche das Kaiserreich unberichtigt gelassen hatte, abzutragen.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 19. Juni 1871 legte Ambroise Joubert einen neuen Gesetzentwurf vor (Erweiterung des Geltungsgebietes, Erhöhung des Aufnahmsalters auf 10 Jahre, Uebertragung der Aufsicht an die Volksschulinspektoren). Die Kommission, welcher dieser Antrag zugewiesen wurde, arbeitete mit gutem Grunde eine ganz neue Vorlage aus; in der Sitzung vom 11. Mai 1872 brachte sie den Bericht des zum Berichterstatter gewählten Tallon ein, welcher in beredter Weise und auf ein reiches Thatsachenmaterial gestützt die Notwendigkeit einer Erhöhung des Arbeiterschutzes darlegt. Die Hauptpunkte des Kommissionsentwurfes waren: Ausdehnung des Schutzes auf jedwede gewerbliche Verwendung außerhalb der Familie, Aufnahmsalter das vollendete 10. Jahr, statthafte Arbeitszeit für 10—13jährige Kinder: höchstens 6 Stunden im Tage, Verbot der Nachtarbeit sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit für Untersechzehnjährige, dann Frauen jedes Alters, Einsetzung von 2 General- und 15 Bezirksinspektoren 2c.

Langwierige Debatten entspannen sich über den Entwurf im Schoße der Nationalversammlung; es fehlte ebensowenig an Versuchen, den erhöhten Arbeiterschutz zu bekämpfen, wie ihn zu erringen. Endlich gelangte das Gesetz in der Sitzung am 19. Mai 1874 in dritter Lesung zur Annahme; es unterscheidet sich durch mancherlei Abschwächungen von dem Kommissionsentwurfe und sprach Tallon später nicht ohne Bitterkeit von dem Widerstande, welchem einzelne Bestimmungen begegneten und bei dem „es dem persönlichen Interesse nicht immer gelang, sich gut zu verbergen“. Das Gesetz stellt die noch heute gültige maßgebende Norm für den Schutz jugendlicher und weiblicher Personen in Frankreich dar. (Kurz darauf kam noch das Gesetz vom 20. Dezember 1874, betreffend die Verwendung von Kindern durch Akrobaten, Zirkusdirektoren 2c. zustande).

Die nächste Zeit ist der Aktivierung der Gewerbeinspektion und der Einführung des Gesetzes gewidmet; es ergehen zahlreiche Verordnungen, welche zur Ausführung erforderlich sind.

Dem Ges. vom Jahre 1874 ist aber kein ungestörtes Dasein beschieden: kaum ist es in die Welt getreten, so beginnen auch die Versuche, es wieder abzuändern. Diese Bestrebungen sind in der ersten Zeit darauf gerichtet, es abzuschwächen, später verfolgen sie die Tendenz, es zu verschärfen und ihm erhöhte Wirksamkeit zu verleihen.

Schon am 10. Mai 1876 bringt Testelin im Senat einen Antrag ein, Art. 9 (kein Kind unter 15 Jahren darf länger als 6 Stunden im Tage arbeiten, wenn es nicht ein Certifikat über die Erlangung gewisser Volksschulkenntnisse besitzt) zu suspendieren, bis die Einführung des obligatorischen Unterrichts erfolgt sei. In der Deputiertenkammer beantragen Léon Renard und Genossen gleichfalls eine Modifikation des Gesetzes (Aufnahme gewisser Ausnahmen für einzelne Industriezweige ins Gesetz, namentlich hinsichtlich des Aufnahmealters der Kinder, bedingte Gestattung der Nachtarbeit von Mädchen in Fabriken); eine ähnliche Proposition wie der Antrag Testelin im Senate wird durch Pierre Legrand, Merlin und Genossen gemacht, sie entspringt namentlich den Anregungen und Wünschen der Textilindustriellen von Nordfrankreich. Die Kammer lehnt es jedoch ab, auf diese Anträge einzugehen; Testelin zieht den seinen selbst zurück.

Andererseits fehlt es, wie schon gesagt, auch keineswegs an Versuchen zur Erweiterung des Arbeiterschutzes, sie betreffen namentlich den Maximalarbeitstag, den Schutz der Frauen u. a.; auch die sozialistische Partei organisiert sich und betritt den Kampfplatz, bedeutsame Konflikte zwischen Kapital und Arbeit, namentlich in den Bergbaugegenden, legen die Notwendigkeit dar, durch Maßnahmen zum Wohle der arbeitenden Klassen den sozialen Schäden entgegenzuwirken. Es fehlt hier jedoch der Raum, alle die verschiedenen Gesetzesprojekte zu besprechen, welche im Parlamente eingebracht wurden, teils aber Schiffbruch gelitten haben, teils noch der verfassungsmäßigen Erledigung entgegensehen. Waddington, Nadaud u. a. haben sich bei den verschiedenen Verhandlungen große Verdienste erworben. Der einzige Erfolg bis jetzt ist das Ges. vom 16. Februar 1883, welches der Regierung gestattet, die im Jahre 1874 mit 15 festgesetzte Zahl der Inspektoren zu vermehren und dieselben sowie die sonstigen Inspektionsorgane (Lokalkommissionen s. u. sub 8 S. 464) auch mit der Ueberwachung des durch das 1848er Dekret geschaffenen Maximalarbeitstages betraut. In gewissem Sinne ist hier auch das Ges. vom 28. März 1882 über den obligatorischen Unterricht zu nennen.

Mit Brief vom 14. März 1883 hatte der Handelsminister Ch. Hérisson die Obere Kommission (s. u. sub 8) aufgefordert, zu berichten, ob und welche Aenderungen an der Arbeiterschutzgesetzgebung angezeigt wären. Zunächst wurde infolge dieses Auftrages eine in Frankreich eben nicht zu umgehende Enquete veranstaltet, bei welcher aber wenigstens nicht mehr bloß Unternehmervertretungen, sondern auch Arbeitersyndikate gehört wurden; sodann legte Handelsminister Lockroy am 13. November 1886 der Kammer den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, der fast gänzlich auf einem Elaborat der Oberen Kommission, allerdings unter Eliminierung des von derselben vorgeschlagenen elfstündigen Maximalarbeitstages auch für Männer, beruhte. Nach Vorberatung durch eine Kommission (Berichterstatter Waddington) verhandelte die Kammer hierüber und nahm das neue Gesetz in zweiter Lesung am 5. Februar 1889 an. Die Hauptneuerungen dieses Entwurfes, den der Senat im Juli 1889 in erster Lesung behandelt hat, sollen unten (sub 11) nach Darstellung des heutigen Rechts berührt werden.

II. Das gegenwärtige Recht.

Die Ordnung des Arbeiterschutzes beruht der Hauptsache nach auf dem Gesetz vom Jahre 1874. Dasselbe bezieht sich, gewisse Ausnahmen abgerechnet, auf Bergwerke und industrielle Arbeits- und Werkstätten aller Art; ausgeschlossen ist nur die Arbeit des Kindes im väterlichen Hause. Diesen häuslichen Werkstätten gleichgestellt sind Wohlthätigkeits- und Fachlehranstalten, sofern sie nicht auf Erzielung eines Gewinnes aus der industriellen Arbeit berechnet sind. Anstalten hingegen, die zwar einen Wohlthätigkeitszweck verfolgen, aber einen industriellen Charakter an sich tragen, unterliegen dem Gesetz und der Gewerbeinspektion (E. des Kassationshofes vom 2. August 1888). Staatliche Fabriken unterstehen im Prinzip dem Gesetze, sind aber durch Verordnung der Inspektion entzogen. — Soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben, entspringen die im Nachfolgenden angeführten Bestimmungen dem Gesetze vom 19. Mai 1874, beziehungsweise den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen.

6. Die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen.

a) Aufnahmsalter. Als solches gilt das vollendete 12. Jahr; doch kann die Altersgrenze im Verordnungswege für bestimmte

Industriezweige auf das vollendete 10. Jahr herabgesetzt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht für Spinnereien, die Seidenzwirnerei, Papierindustrie, Glasfabrikation u. a.

b) Arbeitsdauer. Kinder bis zum vollendeten 12. Jahre dürfen höchstens 6 Stunden im Tage, geteilt durch eine Ruhepause, nach vollendetem 12. bis zum 16. Jahre höchstens 12 Stunden, geteilt durch Ruhepausen, verwendet werden. Ueberstunden, auch nur zeitweilig, sind unstatthaft.

Juristisch streitig ist es, ob diese 12 Stunden effektive Arbeitszeit oder Anwesenheit in der Werkstätte, einschließlich der Pausen bedeuten. Ein Erlaß des Handelsministers vertritt letztere Anschauung, läßt also die Pausen in die Rechnung mit einbeziehen, ohne daß damit jene Frage als zu Gunsten der Kinder entschieden gelten kann, wie dies neuestens ein zu Lyon am 20. Mai 1889 gefälltes Erkenntnis beweist.

Nach dem Lehrlingsgesetz (s. oben sub 3) dürfen Lehrlinge unter 14 Jahren zu keiner längeren effektiven Arbeitsleistung als 10 Stunden im Tage verhalten werden; für Lehrlinge von 14—16 Jahren darf diese 12 Stunden nicht überschreiten. Es ist gleichfalls nicht unbestritten, ob diese Bestimmungen nicht durch das Gesetz vom Jahre 1874 als aufgehoben zu gelten haben oder ob nicht bloß die jeweils für das Kind günstigeren Vorschriften als maßgebend anzusehen sind.

c) Schulvorschriften. Kinder unter 12 Jahren müssen nachweislich eine Schule besuchen und zwar durch mindestens zwei Stunden im Tage, wenn mit dem betreffenden Etablissement eine Spezialschule verbunden ist. Kein Kind vor vollendetem 15. Jahre darf länger als 6 Stunden im Tage arbeiten, wenn es nicht ein Zeugnis über die Erlangung gewisser Volksschulkenntnisse (Lesen, Schreiben, die ersten drei Rechnungsarten, praktische Kenntnis des metrischen Systems) besitzt. — Lehrlingen unter 16 Jahren, welche des Lesens, Schreibens oder Rechnens unkundig sind, ist die nötige Zeit für die Ausbildung einzuräumen (Lehrlings-G.).

Durch das neue Volksschulgesetz vom 28. März 1882 ist bestimmt, daß jedes Kind — abgesehen von gewissen statthaften Schulbesuchserleichterungen — bis zum zurückgelegten 13. Jahre Unterricht zu genießen hat; für die Außerachtlassung dieser Vorschrift kann auch der Arbeitgeber des Kindes verantwortlich gemacht werden.

d) Nachtarbeit. Sonn- und Feiertagsruhe. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist für Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre in allen Werkstätten, für minderjährige Mädchen bis zum 21. Jahre (jedoch nicht für Frauen oder Witwen dieses Alters) in fabriksmäßigen Betrieben verboten.

Vorübergehende Ausnahmen nach Betriebsstörungen sind gegen besondere Erlaubnis der Inspektionsorgane zulässig, aber nicht für Kinder unter 12 Jahren.

Kinder unter 16 und Mädchen unter 21 Jahren dürfen an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen (Weihnachten, Christi und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahr, der 14. Juli) zu keiner Arbeit, nicht einmal zum Säubern der Werkstätten oder dergl., verwendet werden.

In Fabriken mit ununterbrochenem Feuer können Kinder über 12 Jahre zu unumgänglichen Arbeiten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gebraucht werden, jedenfalls muß ihnen aber die nötige Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gelassen werden. Die Regelung dieser ausnahmsweise statthaften Arbeit ist dem Verordnungsweg übertragen. Diese Begünstigung erhielten die Papier-, Zucker-, Glas- und Metallfabrikation und wurden die Arbeiten spezifiziert, zu welchen die Kinder verwendet werden dürfen, sowie gewisse andere Beschränkungen auferlegt (so ist beispielsweise in Glasfabriken die Arbeit an Sonntagen von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends unstatthaft ꝛc.). Das Nähere ist aus den Dekreten vom 22. Mai 1875 und 5. März 1877 zu ersehen.

e) Bergwerksarbeit. Weder Knaben unter 12 Jahren, noch Mädchen und Frauen was immer für eines Alters können in Bergwerken, Steinbrüchen ꝛc. zu einer unterirdischen Arbeit herangezogen werden. (Einzige Schutzbestimmung zu Gunsten der Frauen.)

Die Bedingungen für die Arbeit von Knaben von 12—16 Jahren in den unterirdischen Gängen sind durch Verordnung festzustellen. Durch Dekret vom 12. Mai 1875 wurden diese wie folgt bestimmt: 1) die Arbeit darf höchstens 8 Stunden, wenigstens durch eine einstündige Pause geteilt, andauern. 2) Die Knaben sind nur zu gewissen leichteren Arbeiten zu verwenden (Klauben und Verladen der Erze, Befördern der Wägen, Bedienung der Wetterthüren ꝛc.).

f) Sicherheits- und Sittlichkeitsvorschriften.

1) Die Regierung hat im Verordnungswege jene Arbeiten zu bezeichnen, welche Gefahren bieten, die Kraft von Kindern übersteigen und daher für sie als verboten zu gelten haben.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde es insbesondere als unstatthaft erklärt, Kinder unter 12 Jahren zum Ziehen überhaupt, dann Knaben bis zum 14. und Mädchen bis zum 16. Jahre zum Ziehen von Lasten auf der öffentlichen Straße zu verwenden; im Innern der Betriebe dürfen Knaben und Mädchen höchstens Lasten von 100 Kgr. auf horizontalem Terrain fortbewegen; ebenso gilt dieses Gewichtsmaximum für Knaben von 14—16 Jahren auf der Straße. Desgleichen unterliegt die Verwendung von Kindern zum Tragen von Lasten, Drehen von Rädern oder sonstigen Arbeiten, die darauf abzielen, das Kind zur Erzeugung von Kraft zu verwerten, u. a. bestimmten Beschränkungen und Verboten.

2) Die Werkstätten sind reinlich und angemessen ventiliert zu erhalten, müssen alle für die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder erforderlichen Bedingungen erfüllen, der Zutritt zu Rädern, Transmissionen ꝛc. ist nach Bedarf zu separieren, Schachte, Fallthüren und Aufzugsöffnungen haben geschlossen zu sein. Die Arbeitgeber oder Werkstättenleiter haben über die Beobachtung der Forderungen der Sittlichkeit und des Anstandes zu wachen.

3) In Fabriken und Werkstätten, welche im offiziellen Verzeichnis der ungesunden oder gefährlichen Betriebe aufgeführt sind, dürfen Kinder nur unter jenen Bedingungen verwendet werden, welche eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung aufstellt. (Bis zum Erscheinen dieser Verordnung gab das Gesetz selbst einige hierher gehörige Vorschriften, sie sind jetzt, da die Verordnungen erlassen wurden, hinfällig.)

Das Dekret vom 14. Mai 1875, sowie mehrfache Nachtragsverordnungen haben von jener Ermächtigung einen ausgiebigen Gebrauch gemacht; für eine Reihe von Anlagen bezw. Arbeitsgattungen ist die Verwendung von Kindern teils verboten, teils beschränkt oder an Bedingungen gebunden worden.

4) Endlich kommt hier noch in Betracht: 1) Die Jurisprudenz und Rechtsprechung, welche von dem Unternehmer eine sehr weitgehende Sorgfalt betreffs der Kinder fordern, wenn er für einen denselben zugestoßenen Unfall nicht haftbar gemacht sein will. 2) Die allgemeine Sicherheitspolizei und namentlich auch das Gesetz vom 13. April 1850 über ungesunde Wohnungen. 3) Das schon oben (sub 5) erwähnte Gesetz vom 7./20. Dezember 1874; dasselbe verbietet, Kinder unter 16 Jahren zu gefährlichen Kraftübungen zu verwenden, untersagt den Akrobaten, Seiltänzern, Zirkusinhabern u. dergl. die Verwendung solcher Kinder ꝛc.

g. Kontrollmaßnahmen. Der für unterzwölfjährige Kinder vorgeschriebene Schulbesuch ist nachzuweisen durch eine Frequenzbestätigung, welche der Lehrer auszustellen und der Arbeitgeber jede Woche in Empfang zu nehmen hat.

Für alle Kinder ist der Besitz eines Arbeitsbuches vorgeschrieben, aus welchem Name, Alter, Geburtsort und die Zeit ersichtlich ist, während welcher sie die Schule besucht haben. Die Arbeitgeber haben in dieses Buch das Datum des Eintrittes in die Arbeit, sowie das des Austrittes einzutragen. Sie haben ferner ein Register zu führen, in welchem alle die erwähnten Punkte gleichfalls zu verzeichnen sind.

In jeder Werkstätte sind das Gesetz und die auf seine Durchführung bezüglichen Verordnungen anzuschlagen, soweit diese für den betreffenden Industriezweig von Bedeutung sind.

7. Bestimmungen für alle Arbeitergruppen. An solchen ist die französische Arbeiterschutzgesetzgebung sehr arm, indem das Gesetz vom 19. Mai 1874 die Anwendbarkeit in jenen Betrieben einbüßt, woselbst keine der im Vorstehenden genannten Arbeitergruppen in Verwendung steht. Zu nennen ist hier eigentlich nur das schon sub 3 erwähnte Gesetz vom 9. September 1848, welches vorschreibt, daß der Arbeitstag des Arbeiters in fabriksmäßigen Betrieben (d. i. nach der Praxis in solchen mit einem mechanischen Motor, ununterbrochenem Feuer oder mehr als zwanzig Arbeitern) nicht 12 Stunden effektiver Arbeitsleistung überschreiten darf; Verordnungen können Ausnahmen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit einzelner Industriezweige oder Anlässe höherer Gewalt gewähren. Solche Ausnahmen wurden in mannigfacher Art durch die Dekrete vom 17. Mai 1851, 31. Januar 1866 und 3. April 1889 zugestanden (für einzelne Arbeiterkategorien und Industriezweige, das Reinigen der Maschinen, im Falle von Betriebsstörungen, für Arbeiten im Interesse der nationalen Sicherheit und Verteidigung u. a.).

Allgemeine Vorschriften anderer Art fehlen; allenfalls wäre nur der Bergwerkspolizei sowie des Gesetzes vom 4. März 1889 zu gedenken, das in Fällen einer gerichtlichen Liquidation oder eines Fallissements den Anspruch auf den in den drei letzten Monaten verdienten Lohn zum Range einer privilegierten Forderung erhebt.

8. Inspektion. Zur Durchführung der beiden Arbeiterschutzgesetze (von 1848 und 1874) bestehen:

1) Staatliche Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires), in der Zahl von 21 (Dekret vom 27. März 1885, früher nur

15), jeder mit einem bestimmten Aufsichtsgebiet.

2) Die Departements-Inspektoren (Inspecteurs départementaux), welche die Generalräthe auf Kosten des betreffenden Departements für dasselbe bestellen und die unter der Leitung jenes Bezirksinspektors zu wirken haben, zu dessen Aufsichtsgebiet das Departement gehört. Die Generalräthe sind nur berechtigt, nicht verpflichtet, solche Inspektoren zu kreiren.

Die Inspektoren beider Klassen haben das Recht die Werkstätten zu besuchen, die Kinder zu besichtigen und sich das Register, die Arbeitsbücher, die Schulfrequenzbestätigungen und die Arbeitsordnungen vorlegen zu lassen; von Unfällen, die Kindern zustoßen, sind sie durch die Behörden in Kenntnis zu setzen und im Laufe der Untersuchungen um ihr Gutachten anzugehen. Bemerken sie Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, so können sie hierüber Protokoll aufnehmen, welches bis zum Nachweise des Gegenteils vollen Glauben besitzt. Zugelassen zum Amt eines Bezirksinspektors sind jene Kandidaten, welche den Titel eines Staatsingenieurs oder das Diplom eines Zivilingenieurs besitzen, ebenso die diplomierten Zöglinge der Zentral-Kunst- und Industrieschule und der Bergbauschulen, endlich jene, welche bereits durch mindestens drei Jahre im Inspektionsdienst fungiert oder durch fünf Jahre industrielle Betriebe mit wenigstens hundert Arbeitern geleitet oder überwacht haben. Für die Ernennung zum Departementsinspektor sind im Gesetz keine Bedingungen aufgestellt. Zur Unterstützung der Inspektoren bei ihrem Dienste dient noch folgendes: 1) Bei unterirdischen Arbeiten sind Uebertretungen auch durch die Bergwerksaufseher zu konstatieren. 2) Die Konstatierung sowie Verfolgung von Gesetzesübertretungen untersteht auch dem gemeinen Recht, kann also auch durch die sonstigen hierzu berufenen behördlichen Funktionäre vorgenommen werden.

Weitere Organe für die Durchführung der Gesetze sind:

1) Die Obere Kommission (Commission supérieure), gebildet aus neun, durch den Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern, welche diese Stelle als Ehrenamt versehen. Sie hat 1. über die gleichmäßige und aufmerksame Durchführung der Vorschriften zu wachen, 2. ihr Gutachten über die zu erlassenden Verordnungen, sowie überhaupt über die verschiedenen für die geschützten Arbeiter bedeutsamen Fragen abzugeben, 3. die Kandidaten für die Stellen der Bezirksinspektoren vorzuschlagen, 4. einen Bericht alljährlich über den Stand des Arbeitsschutzes zu erstatten.

2) Die Lokalkommissionen (Commissions locales), von welchen nach dem Gesetz mindestens eine in jedem Arrondissement zu bestehen hätte; sie zählen 5—7 durch den Generalrat vorgeschlagene, vom Präfekten ernannte Mitglieder, haben gleichfalls die Ausführung der Gesetze zu überwachen, sowie den Dienst der Inspektion zu kontrollieren, genießen das Recht des Werkstättenbesuches etc. Sie sind alle fünf Jahre zu erneuern und unbesoldet.

Im Departement Seine wurde eine Commission départementale supérieure de la Seine gebildet, welche, obzwar außerhalb des Rahmens des Gesetzes stehend, zur Unterstützung des Präfekten bestimmt ist und bei der Ernennung der Departementsinspektoren mitwirkt.

9. Strafbestimmungen. Das Dekret vom 9. September 1848 kennt Bußen von 5—100 Fr., die für jeden gesetzwidrig verwendeten Arbeiter separat in Anrechnung kommen, insgesamt dürfen sie aber die Summe von 1000 Fr. nicht überschreiten.

Das Ges. vom 19. Mai 1874 ordnet das Strafrecht wie folgt. Unternehmer oder Werkstättenleiter können wegen Uebertretungen durch das Tribunal correctionel (Zuchtpolizeigericht) zu einer Buße von 16—50 Fr. verurteilt werden; die Buße wird so oft verhängt, als es gesetzwidrig beschäftigte Personen giebt; die Totalsumme hat aber höchstens 500 Fr. zu betragen. Im Wiederholungsfalle (d. h. wenn der Uebertreter bereits in den vorhergehenden 12 Monaten verurteilt wurde) kann die Buße auf 50—200 Fr. erhöht werden und steigert sich das zulässige Maximum auf 1000 Fr. Außerdem kann dann das öffentliche Anschlagen des Urteils oder die Einschaltung desselben in Zeitungen des Departements angeordnet werden. Behinderung des Dienstes der Inspektoren oder Kommissionen verfällt einer Strafe von 16—100 Fr.; Art. 463 Code penal (Bemessung der Buße auch unter dem angegebenen Maß bei Vorhandensein mildernder Umstände) ist anwendbar.

Das Lehrlingsgesetz sieht sowohl Geld- als Gefängnisstrafen vor (Maximum in der Regel 5 Tage Arrest).

III. Praxis.

10. Offizielle Berichte. Statistisches aus denselben. Es liegen vor: die Berichte, welche alljährlich die obere Kommission zu erstatten hat (dem über das Jahr 1887 erschienenen wurden zum ersten Male die Jahresberichte **der Bezirksinspektoren beigegeben), der Commission départementale supérieure de la Seine,** der Lokalkommissionen und Departementsinspek-

toren des Seinedepartements. Wir entnehmen daraus das Folgende.

Stand der Inspektion Juli 1888: 21 Bezirks- und 70 Departementsinspektoren, welche letztere dieses Amt jedoch zum größeren Teil nur als Nebenbeschäftigung ausübten. Der in den Departementsbudgets für 1887 eröffnete Kredit (Honorar der Departementsinspektoren, Kosten der Lokalkommissionen und dgl.) betrug 195,250 Fr. (Seinedepartement: 136 450 Fr.). Im Seinedepartement werden aufgeführt: 21 aus Männern, 23 aus Frauen bestehende Lokalkommissionen; ebenso wird dort die Departementsinspektion (27 Personen) z. T. durch Frauen (13) besorgt.

Zahl der Besuche 1887:

Besuchte Anlagen . . .	65 398
Besuchswiederholungen .	7 822
Gesamtzahl	73 220

Hiervon waren „nützliche Besuche", d. h. solche in Anlagen, in welchen sich geschützte Personen in Verwendung befanden oder die unter das Ges. vom 9. September 1848 fielen: 51 451.

Hierbei wurden vorgefunden:

Kinder von 10—12 Jahren	1 605	
„ „ 12—16 „	120 160	
Mädchen „ 16—21 „	96 241,	d. h.
insgesamt	218 006	
	oder pr. Anlage	3,33.

Von den 12—15 jährigen Kindern

besaßen das Schulcertifikat	70 %
besaßen nicht das Certifikat und gingen in die Schule	13 %
besaßen nicht das Certifikat und gingen auch nicht in die Schule	17 %

Im ganzen wurden 1887 320 Protokolle aufgenommen, von welchen in der Folge 76 ad acta gelegt wurden, 232 zu einer Verurteilung, 2 zu einer Freisprechung führten und endlich 10 bei Jahresschluß noch unerledigt waren. Die verhängten Bußen betrugen 9194 Fr., d. i. auf einen Straffall kommen rund 40 Fr.

Im Seinedepartement zählte man 1887 insbesondere:

Zahl der Industriellen, nur dem Gesetz von 1874 unterstehend	13 794
Zahl der Industriellen, nur dem Gesetz von 1848 unterstehend	1 560
Zahl der Industriellen, beiden Gesetzen unterstehend	1 776
Zahl der Industiellen, zwar dem Gesetz von 1874 unterstellt, augenblicklich aber ohne Kinder vorgefunden .	13 071
Summa	30 201

Bei den Besuchen wurden vorgefunden:

118	Kinder unter 12 Jahren
15 943	„ von 12—15 „
7 271	„ „ 15—16 „
14 318	minderjährige Mädchen
111 385	erwachsene Arbeiter.

Die Zahl der aufgenommenen und der Staatsanwaltschaft zugemittelten Protokolle war 56, wovon 44 zu Verurteilungen zu Bußen im Gesamtbetrage von 2101 Fr. führten.

11. Bewährung der Gesetzgebung. Schwebende Reformverhandlungen. Das Maximalarbeitstaggesetz vom Jahre 1848 hatte von vornherein mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß es sich hierbei nur um eine großenteils sehr mißliebige, aber durch politische Rücksichten diktierte Maßnahme handelte (s. o. sub 3). Aber auch dann, wenn man es mit der Aufgabe, die Befolgung des Gesetzes durchzuführen, ernster genommen hätte, wäre von ihm eine große praktische Wirksamkeit nicht zu erwarten gewesen; dazu war es zu unvollkommen abgefaßt und die statthafte Arbeitszeit zu hoch angesetzt. Selbst jetzt, wo das Gesetz vom Jahre 1883 einige Gewähr für die Durchführung der Vorschriften geschaffen hat (§§ 5, 8), ergeben sich nach den Mitteilungen der Inspektoren nur wenige Anstände, wobei allerdings mit der gedrückten Geschäftslage zu rechnen ist.

Was die Kinderarbeitsvorschriften anbelangt, so ist unzweifelhaft im Laufe der Jahre manches erreicht worden — trotz der weitgehenden Milde, die man insbesondere im Anfange walten ließ und zum Teil auch heute noch anwendet. Die Verwendung von unterzwölfjährigen Kindern ist wesentlich eingedämmt worden, die Schulbildung der jugendlichen Arbeiterschaft hat sich belangreich gehoben. (1876 besaßen nur 26 % der bei der Inspektion vorgefundenen 12 15jährigen Kinder das Unterrichtszertifikat, 1888 72 %.) Hauptanstände bildet nach wie vor die mangelhafte Erfüllung gewisser Kontrollvorschriften (Arbeitsbücher, Register 2c.); ebenso bekunden noch mancherlei Industriezweige ein hartnäckiges Widerstreben. Wenig bewährt haben sich die Lokalkommissionen, außerhalb des Seinedepartements sind sie kaum irgendwo zu nennenswerter Bedeutung gelangt. Dieses Departement hat überhaupt sehr beachtenswürdige Anstrengungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gemacht. Viele andere Departements hingegen, bei welchen dies sehr notwendig wäre, haben die Bestellung von Departementsinspektoren unterlassen und weist dieser Umstand auf die Ersprießlichkeit einer Umgestaltung dieser Institution hin. Leider hat auch die Inspektion oft mit der Gleichgültigkeit der zu ihrer Unterstützung berufenen sonstigen staatlichen Funktionäre zu kämpfen; auch ist die Praxis der an der Rechtsprechung beteiligten Stellen oftmals zu mild.

Wie schon oben (sub 5 S. 461) erwähnt, ist die Erlassung eines neuen Gesetzes im Zuge; die

Reformbedürftigkeit des bestehenden ist allgemein anerkannt. Der in zweiter Lesung von der Kammer am 5. Februar 1889 angenommene Gesetzentwurf bedeutet in mancherlei Beziehung einen erheblichen Fortschritt im Arbeiterschutze. Er erweitert den Geltungsumfang, indem auch ausnahmslos die Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, einbezogen und auch die sog. häuslichen Werkstätten einer sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Einwirkung unterstellt sind. Das Aufnahmsalter der Kinder wird, wenn sie das Unterrichtscertifikat besitzen, mit 12 Jahren (unter Wegfall der jetzt gestatteten Verwendung von 10—12 Jahre alten Kindern), sonst mit 13 Jahren festgesetzt; für alle Personen unter 16 Jahren besteht vor Eintritt in die industrielle Beschäftigung das Erfordernis, ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis zu erwirken. Für Personen unter 18 Jahren beträgt die statthafte tägliche Arbeitszeit 10 Stunden. Der Gesetzentwurf dehnt ferner den Schutz auch über die Frauen jedes Alters aus: für diese gilt eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden, dann, gleichwie auch für männliche Personen unter 18 Jahren, das Verbot der Nachtarbeit sowie der Beschäftigung durch mehr als sechs Tage in der Woche oder an gesetzlich anerkannten Feiertagen. Ebenso ist auch die Feststellung gefährlicher oder überanstrengender Arbeitszweige dem Verordnungswege übertragen, in welchen sodann die Verwendung von Frauen oder jugendlichen Personen als verboten zu gelten haben wird. Auch am Inspektionsdienste sind mancherlei Veränderungen in Aussicht genommen. Das Institut der Lokalkommissionen erscheint aufgehoben, jedoch ist die Bestellung von Departementskommissionen als zulässig erklärt. Die Teilung des Inspektionskorps in durch den Staat und durch die Departements berufene Funktionäre ist beibehalten; den Inspektoren wird die Aufsicht über die Arbeit in Bergwerken entzogen und diese den Bergwerksingenieuren und Bergwerksaufsehern übertragen, ebenso den sog. Bergwerksdelegierten (Délégués mineurs), über deren Bestellung ein separater Gesetzentwurf in Verhandlung steht; dieselben sind gedacht als gewählte Vertreter des Arbeiterstandes, welche zeitweilig die Minenanlagen zu inspizieren, die Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und nach Unfällen zu intervenieren haben. Gegen die Beschlüsse der Kammer, namentlich was die Regelung der Frauenarbeit betrifft, lehnten sich jedoch industrielle Interessen auf; sie gelangten im Senate, der die erste Lesung des Arbeiterschutzgesetzes im Juli 1889 vornahm, zu einem entschiedenen Siege. Dort wurde nämlich nur ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag für Unterachtzehnjährige angenommen, die Regelung der Arbeit erwachsener Frauen verworfen. Das Reformwerk erscheint damit seiner wesentlichsten Bedeutung entkleidet.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß das Gesetz vom Jahre 1874 sich bereits einen sicheren Platz errungen hat; ernsthaft zu nehmen sind heute, so verschieden man im Einzelnen auch denkt, nur mehr die Versuche, es zu erweitern, nicht aber jene, welche eine umgekehrte Richtung verfolgen würden. Dies gilt auch trotz der eben bemerkten Haltung des Senates. Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes liegt, wie immer allgemeiner erkannt wird, darin, daß es zu wenig, nicht aber darin, daß es zu viel bietet. Minder günstig ergeht es mit dem im Gesetz vom Jahre 1848 sanktionierten Prinzip der Regelung der Arbeit erwachsener Männer; selbst gegen den bloßen Fortbestand desselben besteht eine beachtenswerte Strömung.

Litteratur:

J. Barret, Quelques réflexions sur la réglementation du travail des enfants, Le Puy 1877. Block M., Dictionnaire de l'administration française, Paris 1881 (und Nachträge), Art. Apprentissage, Enfants employés dans l'industrie u. a.). Blondel, Le travail des enfants, Paris 1874. Louis Bouquet, Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie, Paris 1885 Bulletin de la Société de protection des apprentis et des enfants employés dans les manufactures, Paris, seit 1867 (mit Beiträgen von Durassier, Nusse, Périn, Wolowski u. a.). Chauveron et Berge, Du travail des enfants etc. Commentaire de la loi du 19 Mai 1874, Paris 1880. Emile Delecroix, Le contrat de travail. Etude des propositions de lois concernant les ouvriers mineurs. Revue de la législation des Mines. II. 1885. Arthur Desjardins, Les Mines et les Mineurs. Revue des deux mondes. LXVIII. 1885. Louis Duval-Arnould, Apprentis et jeunes ouvriers, Paris 1888. Duvergier, Collection complète des lois, décrets etc., Paris 1874. Hayem et Périn, Traité du contrat d'apprentissage, Paris 1878. Julien Hayem, Le repos hebdomadaire, Paris 1873. Heinrich Herkner, Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887. Raoul Jay, Du travail des enfants et filles mineures dans l'industrie en droit français, Paris 1880. J. Lefort, Du repos hebdomadaire, Paris 1874. A. Legoyt, Art. Enfants travaillant dans les manufactures im Dictionnaire de l'économie politique, Paris 1854, I. p. 698 squ. A. Le Saulnier, Des ouvriers des usines et des manufactures, Paris 1888. E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867. Malapert, De l'application des lois sur le travail des enfants et des filles mineures. Journal des Economistes. 4. Serie. XXXII. 1885. G. Maurice, Guide

pour l'application de la loi du 19 mai 1874, Paris 1875. André Morillot, Du travail des enfants dans les manufactures. La France judiciaire 1877. E. Neuburg, Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Berathung. Schr. d. V. f. Sozialp. 10, 1875. Ernest Nusse et Jules Périn, Commentaire de la loi du 19 mai 1874, Paris 1878. Ernest Nusse et Jules Périn, De l'emploi des enfants dans les professions ambulantes etc., Paris 1878. Proudhon, Traité de la célébration du Dimanche 1839. Paul Robiquet, La loi du 19 mai 1874. Revue générale du droit 1877. Gustave Rouanet, Le travail des enfants et des femmes. Revue socialiste III und IV, 1886. Jules Simon, L'ouvrier de huit ans, Paris 1867 (mehrere Auflagen). W. Stieda, Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich, Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus, XVI, 1876. E. Tallon et G. Maurice, Législation sur le travail des enfants dans les manufactures, Paris 1875. E. Tallon, Manuel pratique et commentaire de la loi du 19 mai 1874, 3. Aufl., Paris 1885. Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, Paris 1840. Victor Mataja.

6. Die A. in Belgien.

1. Aeltere Zeit. 2. Gegenwart.

1. Aeltere Zeit. Durch das kaiserliche Dekret vom 3. I. 1813 wurden angesichts zahlreicher in den Bergwerken vorgekommener Unfälle verschiedenerlei Sicherheitsvorkehrungen in denselben vorgeschrieben, ein Aufsichtsdienst durch die Mineningenieure geregelt sowie in Art. 29 verboten, Kinder unter zehn Jahren in die Gruben oder Gräbereien fahren oder in solchen arbeiten zu lassen. Dieses Dekret blieb für Belgien in Kraft, auch als dieses selbständig geworden war; die belgische Regierung wachte nach dem Zeugnis von Ducpetiaux über die pünktliche Ausführung der zu Gunsten der Kinder getroffenen Bestimmung. Daneben bestanden schon seit altersher Vorschriften, welche die Behörden ermächtigten, Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten anzuordnen; die zur Aufsicht berufenen Sanitätskommissionen ließen aber viel zu wünschen übrig, die Vorschriften selbst veralteten im Lauf der Zeiten und wurden immer ungenügender.

Auf diese Punkte beschränkte sich bis in die neueste Zeit hinein der Arbeiterschutz in Belgien, denn so zahlreich auch früher schon die Versuche waren seine Erhöhung durchzusetzen, so blieben sie doch, wie die nachstehende auszugsweise Uebersicht darlegen wird, erfolglos, welcher Sachverhalt Belgien die Bezeichnung als kapitalistisches Musterland eingetragen hat.

Bereits 1843 wurde auf Veranlassung des damaligen Ministers des Innern Nothomb eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken und der Industrie, sowie zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Arbeit der Kinder und die Werkstättenpolizei behufs Behebung der vorhandenen, durch den frühzeitig zum Durchbruch gekommenen Industrialismus reichlich erzeugten Uebelstände eingesetzt; Sauvage, Senatspräsident beim Kassationshof, wurde zum Vorsitzenden bestimmt, ihr hervorragendstes Mitglied war Ducpetiaux, dessen Werk über die jugendlichen Arbeiter sorgfältig gesammeltes Material aus den verschiedenen Ländern, namentlich auch aus England, bot und eine warme Befürwortung des Arbeiterschutzes darstellte. Die Kommission pflog umfassende Erhebungen (bei 614 Unternehmern, 14 Handelskammern, 8 staatlichen Mineningenieuren, 19 ärztlichen Personen und Körperschaften); die Ergebnisse dieser Enquete liegen in einem dreibändigen Druckwerk vor (1846, 1848), sie sind reich an düsteren Ausblicken und, wie nicht anders zu erwarten, finden sich die verschiedenartigsten Ansichten über die Aufgabe der Gesetzgebung vertreten. Der Kommissionsentwurf, begründet durch einen eingehenden Bericht (Berichterstatter: Ducpetiaux und Visschers), enthielt u. a. ein Verbot der Verwendung von Kindern unter 10 Jahren, für 10—14jährige eine Maximalarbeitszeit von 6½, für 14—18jährige Personen eine solche von 10½ Stunden, ein Verbot der Sonn- und Feiertags-, sowie der Nachtarbeit für Unterachtzehnjährige, ein Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken, einen 12½stündigen Maximalarbeitstag für fabrikmäßige Unternehmungen, die Einsetzung eines Gewerbeinspektorates u. a. Der Entwurf scheiterte an dem Widerstand der Industriellen.

In der Folgezeit erheben sich jedoch neuerlich mehrfach Stimmen zu Gunsten des Arbeiterschutzes, insbesondere befaßte sich, auch die Repräsentantenkammer 1859 wieder mit dieser Frage auf Grund einer Anregung aus Genter Industriellenkreisen, was zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes durch die Regierung (Ministerium Rogier) führte, der mit dem früheren Kommissionsentwurf verglichen sich als bedeutende Abschwächung darstellt; insbesondere war auch die Maximalarbeitszeit für Männer fallen gelassen. Dieser neue Gesetzentwurf wurde zwar günstiger, aber noch immer sehr geteilt aufgenommen. Uebrigens blieb auch dieses Projekt resultatlos, obzwar die öffentliche Aufmerksamkeit sich mehrfach dem Arbeiterschutz zuwandte und diese Frage auch wiederholt

aus verschiedenen Anlässen im Parlament zur Diskussion gelangte. Bei einer derartigen Debatte im Jahre 1869 zeigte die am Ruder befindliche liberale Regierung durch die Minister Pirmez und Frère-Orban unverholen ihre Abneigung gegen derartige Maßnahmen. Ganz besonders unter den zu jener Zeit laut gewordenen Stimmen sind die Verhandlungen der medizinischen Akademie (1867) über die Bergwerksarbeit zu nennen, wobei ein Verbot der Arbeit von Frauen und unterfünfzehnjährigen Knaben unter Tage gefordert wurde. 1868 hatte übrigens das Departement für öffentliche Arbeiten eine Enquete über die Lage der Arbeiter beim Bergbau und in der Metallindustrie veranstaltet, deren Ergebnisse 1870 veröffentlicht wurden und laut für die Notwendigkeit schützender Maßnahmen zeugten. 1869 wurde betreffs der Regelung der industriellen Arbeit eine neue Enquete bei den Handelskammern eingeleitet, deren Resultat 1871 an die Kammer gelangte. Die Angelegenheit wurde in Verhandlung genommen, die Austragung jedoch neuerlich verschleppt; erst 1878 nahm die Kammer einen Gesetzentwurf über die Kinderarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen an, welcher jedoch im Senate fiel.

2. **Gegenwart.** Erst in neuester Zeit sind wiederum die legislativen Arbeiten in Angriff genommen worden, als infolge der wachsenden sozialistischen Bewegung und der wiederholten Arbeiterunruhen sich die bisherige Unthätigkeit des Staates als immer gefährlicher erwies. Durch die kgl. Verordnung vom 28. VI. 1884 wurde die Arbeit von Knaben unter 12, von Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben verboten. Weit bedeutsamer war die kgl. Entschließung vom 15. VIII. 1886, welche eine Arbeitskommission mit der Aufgabe ins Leben rief, die Zustände bei der industriellen Arbeit zu erheben und die Mittel zu studieren, welche jene verbessern könnten; bei der hierauf folgenden, in großartigem Maßstabe angelegten Enquete kamen auch die Arbeiter zum Worte. Daneben ist auch der im September 1886 zu Liège abgehaltene durch den Bischof Doutreloux berufene Kongreß bemerkenswert, welcher auf Seite der katholischen Partei ein Wachsen der Geneigtheit für eine staatliche Intervention an den Tag legte.

Die Erfolge auf Grund der Enquete sind allerdings noch gering. Bis jetzt (Sommer 1889) sind folgende, auf den Arbeiterschutz bezughabende Gesetze zu Stande gekommen: das G. vom 16. VIII. 1887, betreffend die Lohnzahlungen (Verbot, die Löhne anders als in gesetzlichem Metall- oder Papiergeld zu entrichten; ausgenommen ist nur die Beistellung der Wohnung oder eines Grundstückes, dann der Arbeitshilfsmittel oder der Uniform oder des speziell vorgeschriebenen Arbeitskleides, alle diese letztgenannten Gegenstände dürfen nur zum Kostenpreis angerechnet werden; andere Zuwendungen an Kleidung, Lebensmitteln u. dgl. nur zum Kostenpreis gegen Erlaubnis der Permanenzdeputation statthaft; Verbot der Lohnauszahlung in Wirtshäusern; Löhne von höchstens 5 Fr. im Tage müssen mindestens zweimal im Monate ausbezahlt werden, Stück- und Accordlöhne mindestens einmal im Monate rc.), das G. vom 16. VIII. 1887, betreffend die Bestellung von Aufsichtsräten für Industrie und Arbeit (solche können überall eingesetzt werden, wo sich ein Bedürfnis darnach herausstellt; sie bestehen aus gewählten Vertretern beider Parteien und haben über die gemeinsamen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beraten, Streitigkeiten vorzubeugen oder solche beizulegen rc.), das G. vom 18. VIII. 1887 (Beschränkung der Cedierbarkeit und Beschlagnahme von Löhnen und Besoldungen), das G. vom 28. V. 1888, über den Schutz der Kinder in verschiedenen Wandergewerben (Verbot der Verwendung von jungen Personen unter 18 Jahren durch Akrobaten, Seiltänzer rc., wenn diese Fremde, unter 14 Jahren, wenn diese die Eltern sind; Verbot durch junge Leute unter 18 Jahren unpassende Kraftübungen rc. vornehmen zu lassen).

Betreffs des Arbeiterschutzes in engerem Sinne fungierte bei der Kommission Baron t'Kint de Roodenbecke als Berichterstatter. Die Beschlüsse der Kommission finden sich im wesentlichen reproduziert in einer Gesetzesvorlage, welche die Regierung bei der Kammer in der Sitzung am 17. VI. 1887 einbrachte (Session 1886—1887, Doc. Nr. 234). Die Hauptpunkte derselben sind: Aufnahmealter der Kinder für Bergwerke und Werkstätten aller Art das vollendete zwölfte Jahr, doch kann die Regierung für gewisse Industriezweige oder Arbeiten die Verwendung von Kindern über zehn Jahren erlauben, deren tägliche Arbeitsleistung aber 6 Stunden nicht überschreiten darf; für Personen von 12—18 Jahren ist höchstens eine Arbeitszeit von 12 Stunden, einschließlich 1½ stündiger Pausen, statthaft; Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Personen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre; Frauen jeden Alters dürfen nicht zu unterirdischer Arbeit verwendet werden; die Regierung hat die Beamten zu bestimmen, welche die Aufsicht über die Durchführung der gegebene Vorschriften führen.

Der Regierungsentwurf wurde indessen schon bei den vorberatenden Verhandlungen der sog. Zentralsektion der Repräsentantenkammer gründlich abgeändert, die ihren Be-

richt (Berichterstatter van Cleemputte) in der Sitzung vom 11. VI. 1889 einbrachte. Die leitende Idee war, verhältnismäßig nur wenige präzise Vorschriften ins Gesetz selbst aufzunehmen, hingegen um so mehr dem Verordnungswege zu überlassen und damit durch weitgehende Individualisierung den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige Rechnung zu tragen. Die Kammer verhandelte hierüber im August 1889; einseitige Interessenvertretung und Mangel sozialpolitischer Schulung machten sich bei der Debatte oft in unliebsamer Weise geltend. Die von klerikaler Seite beantragte Sonn- und Feiertagsruhe wurde kaum aus zureichenden Gründen als verfassungswidrig bekämpft, desgleichen stieß der von der Sektion in Aussicht genommene Frauenschutz auf heftigen Widerstand; auf liberaler Seite wurde auf die Einführung des obligatorischen Volksschulunterrichts als notwendige Ergänzung der Kinderarbeitsvorschriften hingewiesen. Die im Laufe der Verhandlungen in zweiter Lesung beschlossene Vorlage nahm eine sehr unbefriedigende Gestaltung an. Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde durch Eliminierung der Werkstätten (mit Ausnahmen) beschränkt, durch Einbeziehung des Transportwesens u. a. erweitert; verboten erscheint die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren; der König hat die Dauer der täglichen Arbeit und der Ruhepausen für jugendliche Personen unter 16 und für Arbeiterinnen unter 21 Jahren nach der Natur der einzelnen Beschäftigungszweige zu regeln, Maximalarbeitszeit jedoch 12 Stunden; Verbot der Nachtarbeit; Einführung eines Ruhetages in der Woche für die geschützten Personen, Verbot, Arbeiterinnen unter 21 Jahren zu unterirdischen Arbeiten zu verwenden; Gewährung von Ausnahmen und mildernde Uebergangsbestimmungen in reichlicher Fülle vorgesehen 2c. Die Regierung hat die Beamten zu bestimmen, welchen die Ueberwachung obliegt; nach den Erklärungen derselben wird beabsichtigt, nicht neue Beamte zu berufen, sondern schon vorhandene Funktionäre dazu zu verwenden, wofür insbesondere jene ausersehen sind, welche (G. vom 5. V. 1888) mit der Inspektion der gefährlichen oder ungesunden Anlagen und der Ueberwachung der Dampfkessel und Dampfmaschinen betraut sind, dann auch die Aufseher der Provinzialwege, die Beamten für das Brücken- und Straßenwesen 2c. — Der Senat hat die Beratung der Vorlage auf die kommende Session verschoben.

Litteratur (welche dem Vorstehenden gemäß im Wesentlichen sich auf legislative Vorarbeiten bezieht):

Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. Bruxelles I. 1848, II. und III. 1846. Rapport sur l'enquête faite au nom de l'Académie royale de médicine de Belgique par la Commission chargée d'étudier la question de l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines. (M. Kuborn, rapporteur) Im Bulletin der Akademie, III ième série, II. 1868, S. 802 ff., Diskussionen hierüber B. III. Documents relatifs au travail des enfants et des femmes dans les manufactures, les mines etc. Bruxelles 1871 (Chambre des Représentants, Session 1870—1871, No. 154.) Nouveaux documents relatifs au travail des enfants etc., Bruxelles 1874 (Chambre des Représentants, Session 1873—1874, No. 104). Commission du Travail instituée par arrêté royal du 15 avril 1886. I. Réponses au questionnaire. II. Procès-verbaux des séances d'enquête. III. Rapports. Propositions des sections et conclusions. IV. Comptes rendus des séances plénières, Mémoires etc. Bruxelles 1887—1888. A. Béchaux, La politique sociale en Belgique, Paris 1887. Vict. Brants, Les nouvelles lois sociales en Belgique in „La Réforme sociale", 2. Serie, V. 1888. Ch. Dejace, L'enquête de la commission royale du travail en Belgique, ebenda, 2. Serie, IV. 1887. Ed. Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer. 2 Bde. Bruxelles 1843. H. Herkner, Die belgische Arbeiterenquête und ihre sozialpolitischen Resultate, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, I, 1888. Claudio Jannet, Le travail des femmes et des enfants devant les Chambres belges. L'Economiste français, Juli 1889. A. Noblet, Rapport sur les projets de lois déposés à la Chambre, relativement à la question ouvrière. Liège 1887. Ramaix, La réforme sociale et économique en Europe. La l'egislation du travail en Belgique, Bruxelles 1889. Sozialpolitische Gesetzgebung in Belgien. Zeitschr. f. Bergrecht. XXIX. 1888.

Viktor Mataja.

7. Die A. in den Niederlanden.

In den Niederlanden blieben die verschiedensten Bemühungen, welche dahin zielten: zum mindesten die Arbeit von Kindern gesetzlich zu beschränken, jahrelang ohne Erfolg. Erst durch die parlamentarische Initiative eines Abgeordneten der äußersten Linken — van Houten — sah sich der Gesetzgeber endlich veranlaßt, wenigstens etwas auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung zu thun. So wurde unterm 19. IX. 1874 das G., betr. Maßregeln zur Verhinderung übermäßiger Arbeit der Kinder und deren Verwahrlosung, veröffentlicht.

Dieses Gesetz ging einerseits weiter als die betreffende Gesetzgebung anderer Länder, indem es sich nicht bloß auf Fabriken und Werkstätten, sondern auf jegliches Arbeitsdienstverhältnis mit Ausschluß von „land-

wirtschaftlicher Arbeit auf offenem Felde" und „häuslichen und persönlichen Diensten" bezog. Andererseits aber war es von nur geringer Tragweite, da es einmal nichts enthielt als ein Arbeitsverbot für Kinder unter 12 Jahren, und da weiterhin die obenerwähnten Ausnahmen um so schwerwiegender waren in einem Lande, wo immer noch der Schulzwang fehlt.

Indes, der erste Schritt war gethan, und schon im nächstfolgenden Jahre bezeichnete es die Regierung selbst als eine gesetzgeberische Pflicht: auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu schreiten.

Wäre es, dieser Pflicht entsprechend, nur eher zur That gekommen! Zwar wurden, in den Jahren 1882 und 1885 von der Regierung Gesetzentwürfe eingereicht, in öffentliche Beratung jedoch kamen dieselben nicht.

Da entschloß sich, im September 1886, die Zweite Kammer zur Einsetzung einer parlamentarischen Enquete-Kommission, welche im Juli 1887 einen vorläufigen Bericht erstattete, nachdem die Zeugenverhöre schon früher veröffentlicht waren. Die Arbeit dieser Kommission, und namentlich die Führung ihres Vorsitzenden, des Abgeordneten Verniers van der Loeff, braucht den Vergleich mit dem Allerbesten, was auf diesem Gebiete in anderen Ländern geleistet worden ist, nicht zu scheuen.

Der Eindruck, welchen die Enthüllungen jener Enquete hervorbrachten, war ein gewaltiger, und mit lauter Stimme forderte die öffentliche Meinung das Einschreiten des Gesetzgebers. Leider zwar mußte, infolge von politischen Ereignissen (Verfassungsrevision mit obligatorischer zweimaliger Kammerauflösung), die Enquete-Kommission halben Weges ihre Thätigkeit einstellen. Was sie aber zu Tage gefördert, war hinreichend, um bei den allgemeinen Wahlen im Frühjahr 1888, allen Parteien das Geständnis zu entreißen, daß mit gesetzlichen Maßregeln nicht länger gezögert werden dürfe.

Die Frucht dieser Erkenntnis ist nun das Gesetz, betr. Maßregeln zur Verhinderung übermäßiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen, welches nach langwährenden Debatten in der Zweiten und Ersten Kammer am 5. V. 1889 veröffentlicht worden ist.

Seine wichtigsten Bestimmungen lassen sich im folgenden kurz zusammenfassen:

1) Während unter „Arbeit" zu verstehen sind alle industriellen Beschäftigungen, mit Ausnahme von Land- und Gartenwirtschaft, Forstbetrieb, Viehzucht und Torfgräberei, ist verboten die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren.

2) Durch allgemeine Regierungsmaßregel (ähnlich den deutschen Bundesratsbeschlüssen) kann die Verwendung von jungen Leuten unter 16 Jahren, und in Fabriken und Werkstätten auch die Verwendung von Frauen, für gewisse Beschäftigungen, welche mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, entweder gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

3) Abgesehen davon ist die Regel, daß die Arbeit von jungen Leuten unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten nicht länger als 11 Stunden täglich dauern darf, und zwar nur zwischen 5 Uhr morgens und 7 Uhr abends mit wenigstens einer Mittagsruhepause von mindestens einer Stunde — wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß der gesetzliche Begriff „Werkstatt" nicht nur das ganze Kleingewerbe, sondern sogar auch die Hausindustrie umfaßt.

Von jener Regel indessen können:

a) durch allgemeine Regierungsmaßregeln für gewisse Fabrikationszweige mit Bezug auf die Anfangs- und Schlußstunden des Arbeitstages, bedingungsweise Ausnahmen gestattet werden — so zwar, daß die Arbeitsdauer auf 11 Stunden in den 24 beschränkt bleiben muß, und daß nach dem 1. I. 1892 die Arbeit von jungen Leuten unter 14 Jahren und von Frauen zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden darf;

b) in besonderen Fällen — z. B. wegen Naturereignissen oder dringender Betriebsbedürfnisse — für bestimmte Unternehmungen auf wenige Tage hintereinander eine Verlängerung der Arbeitszeit mit zwei Stunden von der Lokal- oder Provinzialbehörde zugestanden werden.

4) Mit Berücksichtigung der Konfessionen, für welche ein anderer wöchentlicher Ruhetag gilt, ist am Sonntag die Beschäftigung von jungen Leuten und von Frauen in Fabriken und Werkstätten untersagt. In gewissen Fabrikationszweigen jedoch kann dieselbe durch allgemeine Regierungsmaßregel für junge Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bis 6 Uhr morgens erlaubt werden.

5) Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt werden.

6) Mit der Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften werden — neben den gewöhnlichen Polizeiorganen unter gesetzlich gezogenen Beschränkungen — höchstens 3 Gewerbe-Inspektoren betraut.

7) Der Betriebsunternehmer einer Fabrik oder Werkstatt muß von jedem in seinem Betriebe sich ereignenden Unfalle innerhalb zwei-

mal 24 Stunden der Lokalbehörde Anzeige machen, wenn nicht der Betroffene während der genannten Frist die Arbeit wieder aufgenommen hat. Seitens der Lokalbehörde werden die Ursachen und die Folgen jedes angezeigten Unfalles untersucht und die Resultate dieser Untersuchung dem Gewerbe-Inspektor mitgeteilt. Es ist dies eine Vorschrift, welche, eigentlich außerhalb der Grenzen des bezüglichen Gesetzes liegend, mehr als eine vorbereitende Maßregel für spätere Ausbildung der gänzlich ungenügenden Haftpflichtregelung zu betrachten sein dürfte.

Soweit der Hauptinhalt des Gesetzes; eine eingehende Darlegung der bez. Kontrollbestimmungen würde hier zu weit führen. Nur soviel sei erwähnt, daß die Mangelhaftigkeit dieser Vorschriften, und mehr noch die Art und Weise, in welcher der erforderte Beweis der Gesetzesübertretungen erbracht werden muß, eine ungenügende Wirkung des Gesetzes befürchten läßt.

Aber auch in anderen Beziehungen sind die Freunde einer durchgreifenden Arbeiterschutzgesetzgebung durch den erzielten Erfolg nichts weniger als befriedigt, wenn sie auch schwerlich leugnen können, daß Wertvolles erreicht worden ist. Ihr Bestreben, Verschärfungen der Regierungsvorlage zu erlangen — namentlich mit Bezug auf die Altersgrenze des absoluten Arbeitsverbots und auf die Beschränkung der Kinderarbeit in Land- und Gartenwirtschaft —, blieb fast ausnahmslos ohne Erfolg; sie konnten sogar nicht verhindern, daß der Entwurf, wie er vorgelegt war, noch bedeutend — namentlich durch Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre — geschmälert wurde.

Eine Vorlage, betreffend Vorrichtungen in Fabriken und Werkstätten mit Rücksicht auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, ist indessen von der Regierung in Aussicht gestellt worden. Auch wird mutmaßlich in kurzem die unterbrochene Enquete wieder aufgenommen werden. Daß alsdann nicht mehr viele Jahre vergehen werden, bis die bez. Gesetzgebung, den Zeitbedürfnissen gemäß, weiter ausgebaut sein wird, kann mit Bestimmtheit behauptet werden.

Quellen und Litteratur:

Rapport der commissie, belast met het onderzoek naar den toestand der kinderen in fabrieken arbeidende, 1867. J. H. Wijnen, **De arbeid der kinderen in fabrieken, onder godsdienstig, zedelijk en stoffelijk oogpunt beschouwd.** A. Kerdijk, **De wet op den kinderarbeid** (in der Zeitschrift „Vragen des Tijds" 1878, I). **Enquête betreffend werking en uitbreiding der wet van 19. IX. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen** (Drucksachen der Zweiten Kammer, Session 1886—87, Nr. 105). **Wet van 5. V. 1889, houdend bepalingen tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen** (Drucksachen der Zweiten Kammer, Session 1888—89, Nr. 53, und Verhandlungen S. 837—1147). Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Holland, in den „Christlich-sozialen Blättern" (kathol. soz. Zentral-Organ), 19. Jahrg. (1886) S. 562 fg. Pringsheim, Das niederl. Arbeiterschutzgesetz vom 5. V. 1889, im Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik II. Bd. (1889) S. 506 fg.

Haag. A. Kerdijk.

8. Die A. in Luxemburg.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg ist z. Z. gleichsfalls noch wenig entwickelt. Nur bez. der Arbeit der Kinder und Frauen ist durch G. vom 6. XII. 1876 in gewissem Umfange eine Regelung erfolgt. Im Anschluß an dieses G. sind dann später unterm 23. VIII. 1877 und 30. V. 1883 weitere Verordnungen (königl.-großh. Beschlüsse) erlassen, welche sich jedoch lediglich auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen.

Die nun auf Grund dieses Gesetzes und dieser Verordnungen gegenwärtig in Luxemburg gültigen Bestimmungen sind folgende:

Vor vollendetem 12. Lebensjahre dürfen Kinder zu Arbeiten in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen — außer in der Familie — unter den Befehlen eines Arbeitsgebers nicht verwendet werden. Kinder im Alter von 12—14 Jahren dürfen zu mehr als sechsstündiger Arbeit täglich nur dann beschäftigt werden, wenn durch ein vom Lehrer ausgestelltes und vom Bürgermeister beglaubigtes Zeugnis oder durch ein Zeugnis des Schulinspektors erwiesen wird, daß dieselben den elementarischen Primärunterricht genossen haben. Aber auch in diesem Falle dürfen sie zu mehr als achtstündiger Arbeit nicht angehalten werden. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren soll im allgemeinen zehn Stunden betragen. Diese Arbeitsdauer kann jedoch in Webereien, Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabaks- und Zigarrenfabriken, sowie in den Werkstätten für Porzellanmalerei auf elf Arbeitsstunden ausgedehnt werden, wenn durch ein ärztliches Attest der Nachweis erbracht ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters ihm gestattet, einer um eine Stunde verlängerten Arbeitszeit ohne Gefahr obzuliegen. Die sechs- bezw. achtstündige Arbeitszeit der 12—14jährigen und die zehn- bezw. elfstündige Arbeitszeit der 14—16jährigen Arbeiter kann vorübergehend, für eine zu

bestimmende Frist, um höchstens zwei Stunden vermehrt werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben. Stets aber soll zwischen den Arbeitsstunden vor- und nachmittags eine Pause von wenigstens einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde gewährt werden.

Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter weder zur Nachtzeit noch zu unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen verwendet werden. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit, welche zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verrichtet wird. Ebenso ist es verboten, Arbeiter unter 16 Jahren zu beschäftigen in Werkstätten, wo explosionsfähige Stoffe bearbeitet werden und in denjenigen, wo explodierende Mischungen als: Pulver, Fulminat u. s. w. oder andere, welche durch Stoß oder in Berührung mit einem brennenden Körper explodieren, fabriziert werden; desgleichen in Werkstätten, in welchen die Zubereitung, die Destillation oder Bearbeitung von ätzenden und giftigen Substanzen geschieht, sowie solcher, welche schlechte und explosionsfähige Gase entwickeln. Weiterhin sollen gewisse Arbeiten in den Fabriken und Werkstätten 2c. von Kindern nicht vorgenommen werden. So ist es z. B. untersagt, daß Kinder von 12 bis 14 Jahren zum Tragen von Lasten von mehr als 10 kg auf dem Kopf oder auf dem Rücken verwendet werden; Kinder von 14—16 Jahren dürfen, unter den nämlichen Umständen, mit einer Last von über 15 kg nicht beladen werden. Kein Arbeiter unter 16 Jahren darf zum Drehen von Motoren oder zum Drehen von horizontalen Rädern gebraucht werden. Werden diese jugendlichen Personen zum Drehen von vertikalen Rädern oder zur Erzeugung von Triebkraft angestellt, so darf die Arbeitszeit täglich nur 6 Stunden, mit einer Zwischenpause von wenigstens 1 Stunde, betragen. (Ueber diese und anderweitige ähnliche Bestimmungen s. Art. 4—11 des Reglements v. 23. VIII. 1877.)

Zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder soll diejenige Vorsorge getroffen werden, welche sich als notwendig erweist. Die Brunnen, Fallthüren und Treppenöffnungen müssen verschlossen, die Werkstätten stets reinlich gehalten und gehörig gelüftet werden.

Hierauf aber beschränken sich die auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter bez. Vorschriften.

Im Hinblick auf die Arbeit der Frauen ist nur eine Bestimmung getroffen. Es ist verboten, Mädchen und Frauen zu unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen zu verwenden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in jeder Werkstätte oder an jedem Werkplatze an einer passenden Stelle die Vorschriften des Gesetzes vom 6. XII. 1876, sowie die auf dessen Ausführung bez. Reglements anzuschlagen. Sie haben den von der Regierung ernannten und mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Inspektoren allzeit den Zutritt zu ihren gewerblichen Anstalten zu gestatten. Die Arbeitgeber müssen weiterhin ein genaues Verzeichnis führen, in welchem alle bei ihnen beschäftigten Arbeiter mit Namen, Ort und Datum der Geburt, Datum des Eintritts in die Fabrik, ev. des Austritts einzutragen sind. Den Arbeitsinspektoren muß diese Liste auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Reglements sind die Fabrikinhaber mit einer Strafe von 5—10 Franken zu belegen. Die verwirkten Strafen sind kumulativ für jede Uebertretung auszusprechen, jedoch darf der Gesamtbetrag der Bußen 200 Franken nicht übersteigen. Tritt im Laufe des Jahres Rückfall ein, so wird eine Strafe von 15—25 Franken verfügt, doch darf auch hier der Gesamtstrafbetrag 500 Franken nicht überschreiten.

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die hier kurz wiedergegebenen, z. Z. in Luxemburg gültigen gesetzlichen Vorschriften keineswegs den Anforderungen entsprechen, welche gegenwärtig an eine Arbeiterschutzgesetzgebung zu stellen sind. Eine Weiterbildung der Gesetzgebung ist daher auch hier im Interesse der arbeitenden Klassen dringend geboten.

Ludwig Elster.

9. Die A. in Italien.

1. Geschichtliches. 2. Gegenwärtiger Stand.

1. Geschichtliches. In Italien war schon vor längerer Zeit eine Bewegung zu gunsten der Regelung der Kinder- und Frauenarbeit entstanden, welche ihren Ausgangspunkt in namentlich den Vierziger Jahren angehörigen Arbeiten von Gelehrten (Bianchi, Petiti u. a.) hatte. Durch die Verordnung des Vicekönigs vom 7. XII. 1843 wurde übrigens für das lombardisch-venezianische Gebiet in größeren industriellen Etablissements die Verwendung von Kindern unter neun Jahren, in für Leben oder Gesundheit gefährlichen Betrieben unter vierzehn Jahren verboten, daneben Beschränkungen der Arbeitszeit, Nachtarbeit u. a. ausgesprochen.

1859 wurde durch das Bergwerksgesetz Art. 88 für Piemont, die Lombardei und die Marken die Arbeit von Kindern unter zehn Jahren im Innern der Bergwerke untersagt; diese Bestimmung wurde 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, jedoch litt die Beachtung derselben unter dem Mangel einer rechtsverbindlichen Strafsanktion. 1870 gelangte an den Senat der Entwurf eines Gesundheitsgesetzes, dessen siebenter Titel Bestimmungen über die Kinderarbeit enthielt, ohne daß es indessen damals zu einem Resultate kam. Bloß ein parlamentarischer Initiativantrag, betreffend das Verbot der Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben, erreichte den legislativen Abschluß, er führte nämlich zu dem G. vom 21. XII. 1873. In der Folgezeit hatte sich das Parlament wiederholt mit einschlägigen Gesetzesvorlagen zu befassen, auch wurde die Frage der Kinderarbeit zum Gegenstande von Enqueten gemacht (1877, 1879, Annali dell' Industria e del Commercio). Erst jedoch dem Entwurfe des Handelsministers Berti war es vergönnt, Gesetzeskraft zu erlangen: eingebracht am 31. I. 1884 beim Senat, ward er nach Vornahme einiger Modifikationen unter Berti's Nachfolger, Grimaldi, das G. vom 11. II. 1886.

2. Gegenwärtiger Stand. Das eben erwähnte G. vom 11. II. 1886 hat durch die kgl. Ausführungsverordnung vom 17. IX. 1886 wichtige Ergänzungen erhalten, darunter solche Bestimmungen, bei denen es auffallend berührt, sie nicht in das Gesetz selbst aufgenommen zu sehen. Da es immerhin von Bedeutung ist zu wissen, welche Vorschriften durch das Gesetz und welche durch die Verordnung gegeben wurden, so wird dies im nachstehenden bei jeder einzelnen Mitteilung ersichtlich gemacht werden. Geregelt erscheint aber in beiden nur die Kinderarbeit.

a) Aufnahmsalter, Geltungsbereich des Gesetzes. Es ist verboten, Kinder vor dem vollendeten 9. Jahre zur Arbeit in Fabriken, Gruben und Bergwerken, beziehungsweise vor vollendetem 10. Jahre zu unterirdischen Arbeiten zu verwenden (G. Art. 1). Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten alle industriellen Betriebe mit einem mechanischen Motor oder woselbst dauernd wenigstens zehn Arbeiter vereinigt thätig sind (V. Art. 1). (Im Entwurfe Berti war das Merkmal „mehr als fünfzehn Arbeiter" aufgenommen; dasselbe wurde durch den Senat gestrichen, in der bemerkten geänderten Weise durch die Verordnung wiederhergestellt.)

b) Arbeitsverhältnisse der Kinder. Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen in den bezeichneten Betrieben nicht verwendet werden, wenn sie nicht von einem hierzu durch den Bezirks-Sanitätsrat autorisierten Arzt das Zeugnis besitzen, daß sie gesund und zu der für sie bestimmten Arbeit tauglich sind (G. Art. 1). Die Art der Arbeit muß im Zeugnis deutlich angegeben sein (V. Art. 6).

Zu den durch kgl. Verordnung zu bestimmenden gefährlichen oder ungesunden Arbeiten dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren nicht verwendet werden, wenn nicht die durch diese Verordnung vorzuschreibenden Bedingungen und Vorsichten erfüllt sind (G. Art. 2). In der That wurden durch die V. Art. 7 (nach französischem Muster s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung Frankreichs S. 463) zwei Tabellen aufgestellt, wovon die eine eine Reihe von Industriezweigen namhaft macht, in denen die Beschäftigung von Kindern gänzlich unstatthaft ist, die andere solche enthält, bei welchen nur gewisse Verwendungsweisen als verboten gelten sollen. Aber auch bei der erlaubten Beschäftigung ist in letzteren Industriezweigen nur eine achtstündige effektive Arbeitszeit gestattet. Das G. (Art. 3) kennt diese Beschränkung der Arbeitsdauer allgemein aber nur für Kinder vor dem vollendeten zwölften Jahre. In der V. (Art. 9) wurde ferner erklärt, daß die Nachtarbeit schlechtweg als ungesund im Sinne des Gesetzes anzusehen sei; sie wird demnach für Kinder vor zurückgelegtem zwölften Jahre verboten und für Kinder von 12—15 Jahren auf sechs Stunden beschränkt. Für Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb aus technischen oder ökonomischen Gründen kann bei günstigem Gutachten des oberen Sanitäts- und des Industrie- und Handelsrates ein Abgehen von dem Verbot der Nachtarbeit unterzwölfjähriger Kinder bewilligt werden; doch bleibt die Arbeitsdauer immer auf sechs Stunden beschränkt (V. Art. 9, Abs. 2). Kinder dürfen nicht zur Bedienung von Motoren, noch zum Reinigen der bezüglichen Apparate und Transmissionsvorrichtungen verwendet werden, so lange sie in Bewegung sind, um Arbeitsmaschinen anzutreiben (V. Art. 10). Die Arbeit aller Kinder muß durch eine Zwischenpause für die Mahlzeiten unterbrochen werden, in der Dauer von wenigstens einer Stunde, wenn die Arbeitszeit sechs Stunden überschreitet (V. Art. 12). Das Einnehmen der Mahlzeiten oder das Verbleiben während der für diese zugestandenen Zeit in den Arbeitsräumen ist den Kindern verboten, wenn daselbst gefährliche oder ungesunde Arbeiten vor sich gehen (V. Art. 13).

c) Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen. Die Ausführung des Gesetzes ist dem Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel anvertraut, welcher die nötigen Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern trifft. Die Bergwerksingenieure und die Industrieinspektoren üben die Aufsicht über die einzelnen Betriebe aus und konstatieren die Uebertretungen (G. Art. 5).

Zur Erleichterung der Aufsicht wurde (V. Art. 2—4, 14, 15) angeordnet:

1) Jeder Unternehmer, welcher Kinder unter 15 Jahren zu verwenden beabsichtigt, hat hierüber eine Anzeige zu erstatten, in welcher Angaben über die Betriebsstätten, Art der Industrie und des Betriebes (durch Handbetrieb oder mechanische Motoren), Zahl der Arbeiter, Beschaffenheit und Stärke der Motoren enthalten sein müssen.

2) Jedes Kind, das in Arbeit treten will, muß mit einem vom Syndikus seiner Aufenthaltsgemeinde ausgestellten Arbeitsbuch (mit Angaben über den Geburtsschein, die physische Tauglichkeit gemäß dem ärztlichen Zeugnis rc.) versehen sein.

Dieses Arbeitsbuch haben die Unternehmungsleiter sich vorlegen zu lassen und während der Anstellungsdauer des Kindes aufzubewahren. Sie haben ferner über die Kinder ein Register zu führen und ist in jeder Werkstätte der Stundenplan für die Verwendung der Kinder, sowie ein Exemplar des Gesetzes samt der Ausführungsverordnung anzuschlagen.

3) Die Bergwerksingenieure und Industrieinspektoren dürfen während der Arbeitsstunden die Betriebsstätten betreten, die Räumlichkeiten besichtigen, alle daselbst anwesenden Personen befragen, die Register, Arbeitsbücher, Fabriksordnungen prüfen; hegen sie Zweifel über die physische Eignung eines Kindes für die ihm zugewiesene Arbeit, so können sie zur Untersuchung einen Arzt beiziehen.

d) Strafen. Die Strafe für Uebertretungen ist 50—100 Lire für jedes gesetzwidrig verwendete Kind; im Rückfalle kann die Strafe aufs Doppelte erhöht werden. Ist der Schuldtragende nicht zu ermitteln, so wird die Strafe über den Leiter oder Inhaber der Unternehmung, von welchem dieselbe abhängt, ausgesprochen (G. Art. 4). Die Protokolle über wahrgenommene Uebertretungen werden dem Provinzialpräfekten vorgelegt, welcher, nachdem er bei Bedarf den Sanitätsrath der Provinz einvernommen hat, sich diesfalls an die Gerichtsbehörde wendet (G. Art. 5). Das Einschreiten der Gerichte ist nicht daran gebunden, daß die Uebertretung durch die oben erwähnten Inspektionsorgane konstatiert sei; es genügt, daß die Gesetzwidrigkeit auf einem anderen Wege aufgekommen sei. Im Gesetz ist dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, es erhellt dies aber aus den Grundsätzen des gemeinen Rechts und den parlamentarischen Verhandlungen.

Für die Außerachtlassung gewisser, aus der Verordnung entspringender Verpflichtungen (zur Anzeige, Führung des Registers rc., Gestattung des Eintrittes der Inspektoren, Beantwortung der von diesen gestellten Fragen, Vorlage der Dokumente an dieselben) ist eine Buße von mindestens 10 Lire zu verhängen, vorbehaltlich der höheren Strafen des Strafgesetzbuches für Handlungen, welche ein durch dasselbe vorgesehenes Delikt darstellen. (V. Art. 18.)

e) Berichterstattung über die Ausführung. Im Laufe des Monats März jedes Jahres hat der Minister für Landwirtschaft rc. gemäß V. Art. 19 der Deputiertenkammer einen Bericht über die Resultate des Dienstes im vergangenen Jahre vorzulegen. Dieser Bericht hat zu umfassen: 1) Eine Darstellung der im Jahre ausgeführten Inspektionen, die Art, in welcher die Inspektionsorgane das Gesetz angewendet gefunden haben, die verhängten Strafen mit Namensangabe der Straffälligen rc. 2) Die Angabe der Punkte, in denen das Gesetz leicht verletzt werden kann, und Vorschläge, dasselbe in diesen wirksam zu machen. 3) Die Namhaftmachung der Fälle, in denen die Anwendung des Gesetzes seinem Zwecke nicht zu genügen scheint. 4) Mitteilungen, wofern einem Industriezweige ein durch die Zwecke des Gesetzes nicht gerechtfertigter Schaden erwächst und Vorschläge zur Abhilfe unter Bedachtnahme auf den Kinderschutz. 5) Ueberhaupt zweckdienliche statistische und sonstige Daten.

Litteratur:

Ettore Friedländer, Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886. (Deutsch von E. Fleischer, Forbach 1887.) **L. Luzzatti**, La tutela del lavoro nelle fabbriche. Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Seconda Serie I, 1876. **Alessandro Rossi**, Di una proposta di legge sul lavoro dei fanciulli e delle donne nelle fabbriche. Ebenda. **Derselbe**, Perchè una legge? Firenze 1880. **B. Stringher**, Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung. Zeitschr. f. Staatsw. XLIII. 1887. Die Kinderarbeit in Italien. Von einem Deutschen in Italien. Jahrb. f. Ges. u. Verw. IX. 1885. — Verwendbare, mit Erläuterungen versehene Ausgabe des Gesetzes in „Legislazione sugli operai“, Mailand 1889.

Viktor Mataja.

10. Die A. in Dänemark.

1. Das Fabrikgesetz von 1873. Das Institut der „Arbeitsinspektoren". 2. Reformbestrebungen. 3. Das Gesetz, betr. die Fabrikation von Zündhölzchen. 4. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889.

1. Das Fabrikgesetz von 1873. Das Institut der „Arbeitsinspektoren". Die Fabrikgesetzgebung in Dänemark beginnt mit dem Jahre 1873. Am 23. V. 1873 erschien das „Gesetz, betreffend die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten". Dies Gesetz — das erste und vorläufig einzige Fabrikgesetz in Dänemark — stellt den Grundsatz auf, daß „die Arbeit in Fabriken oder solchen Werk- und Arbeitsstätten, wo die Arbeit auf fabrikmäßige Weise betrieben wird, der öffentlichen Aufsicht unterliegen soll, wenn dazu Personen unter 18 Jahren verwendet werden". Eine Definition des Begriffs „Fabrik" und „fabrikmäßig" giebt das Gesetz nicht; dagegen schreibt es vor, daß „der Minister des Innern in Zweifelsfällen entscheidet, ob eine Arbeitsstätte unter die erwähnte Aufsicht kommt". — Man sieht also, daß die öffentliche Fabrikaufsicht in Dänemark davon bedingt ist: 1) daß die Unternehmung „fabrikmäßig" betrieben wird, und 2) daß darin Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden. Die Folge von diesen Bedingungen ist, daß die öffentliche Fabrikaufsicht sich in Dänemark auf nur 7—800 industrielle Betriebe, mit im ganzen nur ca. 25000 Arbeitern, erstreckt, — selbstverständlich also nur auf einen sehr kleinen Teil von sämtlichen dänischen gewerblichen Unternehmungen. Die Betriebe, welche unter öffentlicher Aufsicht stehen, sind hauptsächlich Maschinen-, Metallwaren- und mechanische Fabriken, Tabak- und Zigarrenfabriken, Buch- und Steindruckereien, Textilfabriken, chemische Fabriken 2c.

Zu der der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Arbeit in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten dürfen Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht verwendet werden. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen im Laufe der 24 Stunden eines Tages nicht mehr als 6½ Stunden, einschließlich einer Ruhepause von mindestens ½ Stunde, arbeiten, und sie dürfen ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends fortsetzen. Haben sie vor 11 Uhr vormittags gearbeitet, so dürfen sie weder in demselben noch in einem anderen Betriebe nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. — Junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in den erwähnten Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 12 Stunden täglich, und weder vor 5 Uhr morgens noch nach 9 Uhr abends arbeiten. Von der erwähnten Arbeitszeit von 12 Stunden sollen den jungen Leuten als Ruhepause zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends mindestens 2 Stunden, und davon 1½ Stunden vor 3 Uhr nachmittags gewährt werden.

Die Kinder und die jungen Leute dürfen während der Mahlzeiten sich in keinem zur Fabrik oder Werkstätte gehörigen Raume, in welchem zu dieser Zeit gearbeitet wird, aufhalten. Wo die Beschaffenheit der Arbeit es mit sich bringt, daß die Luft im Arbeitsraume mit Staub oder anderen der Gesundheit schädlichen Stoffen erfüllt wird, kann von der Gesundheitspolizei angeordnet werden, daß den Arbeitern ein eigener Raum angewiesen wird, in welchem sie während der Ruhepausen verweilen und ihre Mahlzeiten einnehmen können. — An den Sonntagen und den Feiertagen der Volkskirche dürfen Kinder in den erwähnten Arbeitsstätten zur Arbeit nicht verwendet werden. — Kinder sowie junge Personen weiblichen Geschlechts sollen sowohl während der Arbeitszeit als auch während der Mahlzeiten, wo solche innerhalb der Arbeitsstätte eingenommen werden, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein, — soweit die Beschaffenheit der Arbeit und der Raum dieses gestatten. — Findet der Minister des Innern, daß gewisse Arten der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Arbeit besonders anstrengend oder besonders gesundheitsschädlich sind, so darf eine Erhöhung der obengenannten Altersgrenzen festgesetzt werden, oder es kann verboten werden, daß Personen unter 18 Jahren zu denselben verwendet werden. Auch kann der Minister, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, gestatten, daß die obengenannten Bestimmungen über die Arbeitszeit für einzelne Arbeitsstätten oder Arten von Arbeitsstätten erleichtert werden. Doch darf es in keinem Falle gestattet werden, Kinder zur Nachtzeit zu verwenden.

Bevor ein Arbeitgeber ein Kind oder eine jugendliche Person zur Arbeit in den erwähnten Arbeitsstätten annimmt, hat er sich über deren Alter und Gesundheitszustand zu unterrichten. Das Alter ist durch einen Geburtsschein festzustellen, und durch eine von einem Arzte vorgenommene Untersuchung soll der Arbeitgeber sich den Beweis verschaffen, daß der Gesundheitszustand der betreffenden Person kein Hindernis für ihre Verwendung darbiete. — Kinder, welche noch nicht vorschriftsmäßig aus der Schule entlassen sind, dürfen in den angegebenen Arbeitsstätten weder zu der Zeit, zu welcher sie die Schule zu besuchen haben, noch während des Zeitraums von mindestens einer Stunde vor Beginn ihrer Schulstunden verwendet werden. — Die erwähnten Arbeitsstätten, die Thätigkeit und

die Maschinen sind so einzurichten, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter auf die zweckmäßigste Weise sowohl bei der Arbeit selbst wie beim Aufenthalt in den Arbeitslokalen geschützt werden. Kinder und junge Leute dürfen nicht zur Reinigung irgend eines Maschinenteils in einer Fabrik oder Werkstätte verwendet werden, solange die Maschine in Bewegung ist. –

Zur Aufsicht über die Durchführung des Fabrikgesetzes sowie zur jährlichen Untersuchung des Betriebes in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Arbeitsstätten und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse werden vom Minister des Innern zwei Arbeitsinspektoren angestellt, die vom Staate besoldet werden. Die Inspektoren haben alljährlich dem Minister des Innern Bericht zu erstatten, welcher Bericht ganz oder auszugsweise durch den Druck veröffentlicht wird. Die Inspektoren haben zu den ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitsstätten zu jeder Zeit des Tages wie der Nacht, wenn jemand daselbst beschäftigt ist, Zutritt. Sie sind berechtigt, jedermann, der in der Fabrik oder Werkstätte angetroffen oder von dem vermutet wird, daß er daselbst arbeite oder im Laufe der letzten drei Monate gearbeitet habe, in Verhör zu nehmen. Zur Durchführung ihrer Aufgabe sind sie berechtigt, nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. — Jedermann, der zur Arbeit in Fabriken oder fabrikmäßig betriebenen Werkstätten Kinder oder junge Leute verwendet, soll der betreffenden Polizeibehörde davon schriftlich Anzeige machen, die von derselben dem Inspektor übermittelt wird.

Jeder Arbeitgeber, der gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes Kinder oder junge Leute zur Arbeit verwendet, hat für jede derartig gesetzwidrig beschäftigte Person eine Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen (1 Krone = 1,12 Mark) zu erlegen. Falls ein Kind gesetzwidrig zur Arbeit verwendet wird, und falls es bewiesen wird, daß dies mit Wissen und Willen der Eltern oder sonstiger Vorgesetzter geschehen ist, so haben dieselben eine Geldstrafe von 4 bis 20 Kronen zu entrichten.

Ein Auszug aus dem Fabrikgesetz soll in der Fabrik oder Werkstätte an einer allen Arbeitern leicht zugänglichen Stelle angeschlagen sein; daselbst sollen auch der Name und die Adresse des Inspektors angegeben werden. — Endlich schreibt das Fabrikgesetz vor, daß die sogenannten Gesundheitskommissionen (oder die Ortspolizei) darauf zu achten haben, daß Fabriken und größere Werkstätten rein gehalten werden, gehörig ventiliert und nicht mit Arbeitern überfüllt sind. Nähere Bestimmungen hierüber sowie überhaupt über Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter werden in den Gesundheitsstatuten oder in besonderen Polizeiverordnungen erlassen.

2. Reformbestrebungen. Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des dänischen Fabrikgesetzes. Daß das Gesetz einer Erweiterung bedarf, ist oft ausgesprochen und auch von der Regierung eingeräumt worden. Wenn die Arbeiter die Einführung eines Normal- oder Maximalarbeitstages verlangten, haben die Arbeitgeber sich allerdings bestimmt dagegen ausgesprochen, und die Durchführung dieser oder ähnlicher Forderungen ist in Dänemark vorläufig nicht wahrscheinlich. Andere Verschärfungen des Gesetzes würden aber sehr leicht durchführbar und sehr wünschenswert sein. Die Regierung hat z. B. anempfohlen, daß das Verbot gegen Kinderarbeit sich auf Kinder unter 12 Jahren (anstatt wie bisher unter 10 Jahren) erstrecken solle, und daß die Arbeit der Frauen ähnlichen Beschränkungen unterworfen sein solle als die der jugendlichen Arbeiter. Auch hat man empfohlen, daß die sanitären Verhältnisse sämtlicher Fabriken, gleichviel ob Kinder und junge Leute darin beschäftigt sind oder nicht, von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht werden sollten. Wünschenswert wäre es auch, daß die Bestimmungen des Fabrikgesetzes, den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter betreffend, alle Fabriken umfaßten. Auch andere desiderata sind ausgesprochen worden, — jedoch hat man dieselben noch nicht zu verwirklichen gesucht.

Die Durchführung des dänischen Fabrikgesetzes ist mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen; das Gesetz ist ja auch auf eine die Interessen der Industriellen sehr schonende Weise ausgeführt worden. Den Inspektoren hat man aber öfters den Vorwurf gemacht, daß die Berichte, die sie jährlich erstatten sollen, zu dürftig seien. Nur in sehr geringem Grade können die dänischen Fabrikinspektionsberichte (gewöhnlich ca. zehn kleine Druckseiten umfassend) dazu beitragen, „unsere Kenntnis der sozialen Zustände um uns“ zu bereichern.

3. Das Gesetz, betr. die Fabrikation von Zündhölzchen. Zur „Arbeiterschutzgesetzgebung“ kann auch das dänische G. v. 14. II. 1874 gerechnet werden, durch welches die Fabrikation von Zündhölzchen, in deren Kopf sich weißer Phosphor befindet, verboten wird. Es ist in Dänemark überhaupt nicht erlaubt, andere Zündhölzchen zu fabrizieren, einzuführen oder zu verhandeln, als solche, welche dazu eingerichtet sind: nur auf besonders dazu bereiteten Streichflächen abgestrichen zu werden. In den Zündholzfabriken, in welchen roter

(amorph) Phosphor und chlorsaures Kali gebraucht wird, müssen die Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung des roten Phosphors vor sich geht, ganz von den Lokalen abgesondert sein, in welchen mit chlorsaurem Kali gearbeitet wird. Als das Gesetz seiner Zeit eingeführt wurde, wurde es nicht ausschließlich dadurch motiviert, daß man wünschte, die Arbeiter vor der Phosphornekrose und allen den Gefahren, welchen ihr Leben und ihre Gesundheit in Phosphorzündholzfabriken ausgesetzt sind, zu schützen, sondern es wurde zugleich auf die vielen andern Unglücksfälle, welche die Phosphorzündhölzchen verursacht haben, hingewiesen; thatsächlich ist es jedoch dazu gekommen, daß das erwähnte Gesetz hauptsächlich als ein Arbeiterschutzgesetz, wenn auch in begrenztem Umfange, wirkt. Das Gesetz war im ganzen leicht durchführbar: die bestehenden Phosphorzündholzfabriken wurden zur Fabrikation von Zündhölzchen nach schwedischem Muster umgebildet, und die Konsumenten haben ihrerseits nicht die geringste Unbequemlichkeit dadurch empfunden, daß sie gezwungen wurden, Zündhölzchen dieser Art zu gebrauchen.

4. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. Die Erweiterung der dänischen Arbeiterschutzgesetzgebung nach verschiedenen Richtungen hin ist in den letzten Jahren Gegenstand einer lebhaften Diskussion innerhalb und außerhalb des Reichstages gewesen; zu welchen praktischen Resultaten die Diskussion führen wird, läßt sich aber nicht voraussehen. Nur ein Gesetz, betreffend Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen, ist bisher durchgeführt worden. Das G. v. 12. IV. 1889, wird im Laufe des Jahres 1889 in Kraft treten.

Das Gesetz giebt zuerst verschiedene Bestimmungen in betreff der Einrichtung und Aufstellung gefährlicher Maschinen, zu dem Zweck die Gefahr beim Gebrauch derselben zu vermindern. Ferner wird vorgeschrieben, daß Kinder unter 10 Jahren nur unter steter Aufsicht ihrer Eltern zur Arbeit bei gefährlichen landwirtschaftlichen Maschinen benutzt werden dürfen. Kinder und junge Leute unter 16 Jahren dürfen nicht dazu verwendet werden, selbständig Dampfkessel und solche Maschinen, die durch administrative Verordnung als gefährlich bezeichnet worden sind, zu warten; ebensowenig dürfen sie besonders gefährliche Arbeiten bei Maschinen ausführen. Es wird auch vorgeschrieben, daß Arbeitsräume, in welchen mit Maschinen gearbeitet wird, gut erleuchtet sein müssen. Das Justizministerium kann den Gebrauch solcher Arten von Meierei-Centrifugen, welche sich in besonders hohem Grade als gefährlich erwiesen haben, verbieten.

Die Befolgung der vom Gesetze gegebenen Vorschriften wird kontrolliert: teils von den Fabrikinspektoren (nämlich insofern es sich um Fabriken und fabrikmäßig betriebene Arbeitsstätten, Dampf- und Gasmaschinen handelt), — teils (nämlich insofern es sich um Maschinen handelt, welche durch Wasser, Wind oder tierische Kraft getrieben werden) in den kleineren Städten und auf dem Lande von Aufsehern, welche von kommunalen Autoritäten ernannt werden. Die (zwei) Fabrikinspektoren werden dagegen vom Könige ernannt. Den beiden Fabrikinspektoren kann der Justizminister noch bis 12 Assistenten unterordnen. Die Fabrikinspektoren sollen zukünftig auch die Geschäfte besorgen, welche dem oben referierten Fabrikgesetze v. 23. V. 1873 zufolge den Arbeitsinspektoren oblagen.

Jeder Arzt, welcher eine bei dem Gebrauch einer Maschine verletzte Person behandelt, soll sofort der polizeilichen Obrigkeit Mitteilung davon machen. Gleichfalls soll der, welcher eine Maschine in Gebrauch hat, sofort der Polizei Anzeige machen, wenn beim Gebrauche derselben ein ernstlicher Unfall erfolgt ist.

Kopenhagen. Petersen-Studnitz.

II. Die A. in Schweden.

1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Jugendliche Arbeiter. 3. Besondere Vorschriften für einzelne Industriezweige. 4. Schutzgesetz vom 10. V. 1889.

1. Allgemeine Bestimmungen. In Schweden hat man in diesem Jahre ein besonderes Arbeiterschutzgesetz erlassen. Bisher hatte man sich damit begnügt, abgesehen von verschiedenen für einzelne Industriezweige gegebenen Schutzmaßregeln, einige allgemein gehaltene Bestimmungen zu treffen und ein Gesetz, betr. die Arbeit der Minderjährigen, zu verabschieden. In der allgemeinen Gew. O. vom 18. VI. 1864 heißt es, daß die Fabrikherren und Handwerker bei der Behandlung und Beschäftigung ihrer Arbeiter allezeit Rücksicht auf die Gesundheit derselben nehmen sollen. Eine V., betr. die öffentliche Gesundheitspflege vom 25. XI. 1874 besagt ungefähr dasselbe, behandelt im weiteren aber auch die Luftverhältnisse in Räumen, in welchen viele Menschen zusammen zu sein pflegen, so auch in Fabriken, und schreibt die erforderliche Ventilation vor. Endlich fordert die allgemeine Bauordnung für die Städte vom 8. V. 1874, daß Fabriken und andere Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Menschen

zusammenkommen, Ausgänge und Treppen von erforderlicher Größe haben, ebenso Thüren aufweisen sollen, welche nach außen zu öffnen sind. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmungen, noch mehr aber der Umstand, daß den Kommunalbehörden die Ueberwachung der bez. Vorschriften obliegt, machen sie wenig wirksam.

2. Jugendliche Arbeiter. Das Gesetz, betr. die Arbeit Minderjähriger v. 18. XI. 1881 verordnet, daß Kinder unter 12 Jahren nicht zur Arbeit in Fabriken, in Handwerksbetrieben oder sonstigen Geschäften verwendet werden sollen; daß in Fabriken Minderjährige unter 14 Jahren nicht mehr wie sechs Stunden mit mindestens 1/2 Stunde Pause und Minderjährige unter 18 Jahren höchstens 10 Stunden mit mindestens 2 Stunden Pause täglich arbeiten dürfen; daß Nachtarbeit für Minderjährige nicht zugelassen ist. In Gruben und Steinbrüchen sollen weder Minderjährige unter 14 Jahren, noch Frauen unter 18 Jahren verwendet werden. Ferner enthält das Gesetz die Vorschrift, daß Minderjährige in den Pausen nicht in den Fabrikräumen bleiben dürfen, wenn dort gearbeitet wird, daß sie nicht zum Schmieren der Maschinen, welche im Gang sind, zugelassen werden sollen etc. Später sind einige Abänderungen an dem Gesetze zu gunsten der Verwendung von Minderjährigen zugestanden, insbesondere für die Montan- und Metallindustrien. Das ganze Gesetz hat indes nur sehr geringen Erfolg gehabt, und das vor allem aus zwei Gründen: erstens, weil auch hier die Ueberwachung den Kommunalbehörden anvertraut ist, zweitens, weil sowohl die Eltern der Kinder wie die Arbeitgeber wenig geneigt sind, die Vorschriften des Gesetzes zu befolgen. Die in Schweden bestehenden Verhältnisse haben aber auch das Bedürfnis nach diesem Schutzgesetz nicht so besonders hervortreten lassen. Die allgemeine Schulpflicht wirkt hier teilweise als Regulativ und Kontrolle.

3. Besondere Vorschriften für einzelne Industriezweige. Anderweitige durch die Gesetzgebung getroffene Schutzmaßregeln gelten einzelnen Industriezweigen und Betrieben, so der Schiffahrt, der Fabrikation von Sprengstoffen und leicht entzündbaren Oelen, der Fabrikation von Zündhölzern mit Anwendung gewöhnlichen Phosphors und der Montanindustrie. Nur bei den beiden letztgenannten Betrieben bildet der Schutz der Arbeiter den Hauptzweck der bez. Verordnungen. Die V. vom 18. II. 1870, betr. die Fabrikation von Zündhölzern, giebt sehr umsichtige Vorschriften über die Schutzmaßregeln, welche bei der Behandlung von Phosphor zu beobachten sind, um die sogenannte Phosphor-Nekrose bei den Arbeitern zu vermeiden. So werden die Ausstattung der Arbeitsräume, deren Ventilation und Reinigung genau vorgeschrieben, ebenso das Verhalten der Arbeiter, ihre Kleidung, die Zeit, während welcher sie ohne längere Pause arbeiten dürfen etc. etc. Nichtbefolgung der Bestimmungen ist mit hohen Geldstrafen belegt. Die V. für die Bergwerke und Gruben vom 16. V. 1884 spricht nur ziemlich allgemein über diejenigen Maßregeln, welche in den Gruben zu beachten sind, giebt aber dem Bergmeister volle Befugnis, die bez. Einrichtungen zu inspizieren, neue vorzuschreiben, ja auch die Arbeit im Falle augenscheinlicher Gefahr für die Arbeiter gänzlich zu verbieten. Die beiden letztgenannten Verordnungen haben sich als zweckmäßig und wirksam bewährt.

4. Schutzgesetz vom 10. V. 1889. Endlich wurde, nach fünfjähriger Vorarbeit einer Kommission, die auf Antrag des Reichstages im Jahre 1884 niedergesetzt wurde, um die Arbeiterverhältnisse zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung die nötigen Vorschläge zu einer Arbeiterschutzgesetzgebung auszuarbeiten, in diesem Jahre eine Vorlage über die Maßregeln, die für den Schutz der Arbeiter gegen Unfall bei der Arbeit zu treffen sind, von der Regierung den Kammern unterbreitet. Mit einigen Aenderungen wurde diese von dem Reichstage angenommen, wonach das Gesetz unter dem Titel: „Lag angående skydd mot yrkesfara“ (G., betr. Schutz gegen Gefahr im Betriebe) am 10. V. 1889 erschienen ist. Das Gesetz umfaßt alle industriellen Gewerbe und Betriebe außer dem kleinen Handwerk, sowie dem eigentlichen Bergbau und dem Bauwesen. Es läßt ferner schon befindliche Schutzmaßregeln bestehen. Das Gesetz enthält 12 Paragraphen, wovon § 2 die verschiedenen Maßregeln bezeichnet, welche zu treffen sind, um Unfälle oder Krankheiten nach Möglichkeit zu verhüten. Wir heben hiervon folgendes hervor: die Arbeiter sollen gegen Schaden durch Fall, durch herabstürzende Gegenstände, durch im Gang befindliche Maschinen vermittelst verschiedenartiger Schutzvorrichtungen geschützt werden; die Gänge im Arbeitsraume sollen breit genug und die Beleuchtung ausreichend sein; die Haupttransmission soll unabhängig vom Motor gehemmt werden können etc.; bei feuergefährlichen Gewerben soll für genügende und leicht zu erreichende Ausgänge wie für feuersichere Treppen gesorgt sein; endlich sollen durch Ventilation, passende Temperatur, Reinlichkeit und, wo es nötig ist und die Art der Arbeit es zuläßt, auch durch besondere Einrichtungen alle der Gesundheit der Arbeiter schädlichen Einflüsse entfernt werden. Die §§ 5–12 handeln von den Fabrikinspektoren

und ihren Befugnissen, von der eventuell polizeilichen Ausführung nötiger Schutzeinrichtungen und von den Strafen (Geldstrafen), welche über einen Arbeitgeber bei Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verhängen sind ꝛc. Nach der Absicht der Regierung sollen zunächst drei Inspektoren eingesetzt werden, denen dann auch die Ueberwachung über die Arbeit der Minderjährigen obzuliegen hat.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der sachverständigen Inspektion. Gegen diese wurden indessen von seiten der Industriellen mannigfache Einwände erhoben. Man meinte, daß die Inspektion für kleine Betriebe, die von Leuten, welche sich emporarbeiten wollen, geleitet werden, gefährlich, für große nicht nötig sei. Der Unwille der Arbeitgeber gegen die Inspektion erklärt sich aber wohl auch aus der Thatsache, daß vielleicht nirgends die strenge Durchführung eines Schutzgesetzes dieser Art minder dringend erscheint als in Schweden. Die in dem Beobachtungsjahre (1884—85) von der Kommission festgestellten Unfälle bei der Arbeit zeigen für die eigentliche Industrie die verhältnismäßig sehr günstige Durchschnittszahl von 17,87 pro 1000 beschäftigte Arbeiter. Die Opposition gegen die Heranziehung der kleinen Handwerke unter dem Bereich des Gesetzes führte im Reichstage zu deren ausdrücklicher Ausschließung. Fraglich ist indessen, ob nicht dadurch die gute Absicht des Gesetzes beträchtlich geschmälert worden ist, da in den größeren Betrieben meistens die nötigen Schutzmaßregeln an und für sich schon getroffen sind.

Litteratur:

Arbetareförsäkringskomiténs Betänkande I, 1; III, 1 (Stockholm 1888).

Lund. Pontus Fahlbeck.

12. Die A. in Norwegen.

Aehnlich wie in Schweden liegen die bez. Verhältnisse in Norwegen, nur daß die hier vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen noch unbedeutender sind.

In einer allgemeinen Verordnung betr. die Einrichtung von Gesundheitskommissionen vom 16. V. 1860 ist die nötige Ventilation für jene Räume, in welchen eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommen, vorgeschrieben, was in der speziellen Verordnung für Christiania vom 14. III. 1874 noch stärker betont wird. Weiterhin befindet sich hier (in der V. v. 14. III. 1874) die Vorschrift, daß, wenn ein gewerblicher Betrieb für die Arbeiter oder die in der Nähe Wohnenden mit besonderen Gefahren verknüpft ist, die Behörden durch besondere Vorschriften die Gefährlichkeit wenn möglich zu verhüten oder abzuwehren befugt sind. Das Berggesetz vom 14. VII. 1842 enthält einige allgemeine Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter, auf welche jedoch hier nicht besonders einzugehen ist. Endlich regelt ein G. vom 17. VI. 1885 die Arbeitszeit in Bäckereien.

Hierauf indes beschränkt sich bis jetzt alles Nennenswerte. Aber auch in Norwegen ist man z. B. um die Weiterausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung ernstlich bemüht. Im Jahre 1885 wurde eine Kommission zur Vorberatung der ganzen Angelegenheit niedergesetzt. Dieselbe hat Ende 1887 einen Gesetzentwurf über den Schutz der Arbeiter bei der Arbeit im allgemeinen, ebenso über die Arbeitszeit der Kinder, der jungen Leute und der erwachsenen Arbeiter fertiggestellt. Diese Kommissionsarbeit lehnt sich in vielen Punkten an die ausländische Gesetzgebung an, u. a. auch an das oben (S. 478) erwähnte schwedische Gesetz über die Arbeit der Minderjährigen. Der Kommissionsentwurf empfiehlt für Arbeiter über 14 Jahre eine Maximalarbeitszeit von täglich 10 Stunden, in welche jedoch die vorgeschriebenen Erholungspausen, ferner die Zeit, welche zur Anheizung und Reinigung der Maschinen gebraucht wird, nicht einzurechnen ist.

Eine Regierungsvorlage dürfte nunmehr nach diesen Vorarbeiten der Kommission bald zu erwarten sein.

Litteratur:

Arbeiderkommissionens Indstilling No. I: Forslag til Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. v. (Kristiania 1888).

Lund. Pontus Fahlbeck.

13. Die A. in Rußland.

1. Aeltere Gesetzgebung. 2. Vorberatungen zur neueren. 3. Schutz der Minderjährigen. Fabrikinspektion. Frauenarbeit. 4. Allgemeines Fabrikarbeitergesetz. 5. Behörde für Fabrikangelegenheiten. 6. Gesetz, betreffend die ländlichen Arbeiter. 7. Wirkung der Gesetzgebung.

1. Aeltere Gesetzgebung. Die ersten Keime einer Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich bereits sehr bald nach dem Entstehen des durch Peter den Großen ins Leben gerufenen Fabrikwesens. Diese Bestimmungen, die für einzelne Industriezweige erlassen wurden, hatten vornehmlich für die staatlichen Fabriken Geltung, dann aber auch für die, deren Betrieb, resp. deren voller Besitz Privaten übergeben wurde,

und endlich für Privatfabriken. Es bestand hierfür freilich noch eine besondere Veranlassung: die Fabrikbevölkerung war den Fabriken „zugeschrieben“, d. h. schollenpflichtig. Diese Maßregeln betrafen die Arbeitszeit, Lohn, **Behandlung der Arbeiter, Werkführer** 2c. So bestimmte das „Admiralitätsreglement“ vom 5. IV. 1722 die Arbeitszeit vom 10. März bis 10. September auf 12½ bis 13½ Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres soll die Arbeit eine Stunde vor Aufgang der Sonne beginnen und eine Stunde nach Untergang schließen mit einer bis zwei Erholungsstunden am Tage. Anders bestimmt das Reglement des Bergbaukollegiums vom Jahre 1725, daß um 4 Uhr morgens zur Arbeit zu läuten, von 11 bis 12 Uhr mittags Erholung zu gönnen und um 4 Uhr nachmittags auszuläuten sei, **dann habe ein Wechsel der Arbeiter** „insbesondere in den Schmelzhütten“ einzutreten.

Vor allem beachtenswert ist das Reglement vom 2. IX. 1741 für die Tuchfabriken: die Arbeiter sollen weder durch Kälte noch durch Regen in den Arbeitsräumen leiden, diese auch hell und rein sein, die Errichtung von Hospitälern mit Scheidung der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten von den anderen wird empfohlen, pünktliche Lohnzahlung geboten: jeden Sonnabend ¾ des Wochenlohnes, der Rest am Schlusse des Monats nach Abzug der event. Strafzahlung (für wiederholtes Zuspätkommen, Wegbleiben von der Arbeit 2c.), die Arbeitszeit vom **1. März bis 1. Oktober auf 17 Stunden, von** 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends mit einer **zweistündigen Mittagspause, während der** vier Wintermonate auf 16 Stunden, von 4 **Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit einer** einstündigen Pause, festgesetzt (am Sonnabend hörte die Arbeit um 12 Uhr mittags auf, an Sonn- und den Feiertagen wird überhaupt nicht gearbeitet) 2c.

Das Manufakturkontor setzte 1777 — aus Anlaß von Klagen seitens der Arbeiter einer Papierfabrik — fest, daß die Arbeiter an Feiertagen und des Sonnabends drei Stunden vor dem Abend der Beschäftigung enthoben würden mit Ausnahme der Fälle, daß die Beschaffung von Papier für Behörden oder zur Herstellung von Assignaten sie erfordert.

Eine Reihe von Bestimmungen für andere Industriezweige wurden erlassen. Je mehr die Fabrikbevölkerung, wie auch die ländliche überhaupt, im Laufe der Zeiten in die volle Rechtslosigkeit geriet, um so machtloser erwiesen sich die zu ihrem Schutze gegebenen Verordnungen, auch die wiederholt ausbrechenden Unruhen auf den Privatfabriken veranlaßten nicht die Regierung zu einem energischen Eingreifen — ganz entsprechend ihrem laxen Verhalten gegen die Gutsbesitzer, die sich als volle Herren über ihre Leibeigenen als Sachvermögen fühlten. In denjenigen Fabriken 2c., die sich im Besitze des Fiskus befanden, schritt indes die Regierung — wenigstens auf dem Papier — auf jener Bahn vorwärts. Insbesondere ist das Bergbaustatut vom 13. VII. 1806 hervorzuheben, dessen Wirksamkeit in seinen wesentlichen Anordnungen auch auf die im Privatbesitz befindlichen, unter Regierungskontrolle stehenden Etablissements ausgedehnt ward: Hospitäler, Versorgungsanstalten für Arbeitsunfähige (Alte und Verstümmelte), sollen, wo sie nicht bestehen, errichtet werden; die eigentümliche Verbindung von Fabrikthätigkeit und Landwirtschaft — jeder Arbeiter hat ein Recht auf 5 Dessätinen (1 Dess. = 0,91 Hektar) Acker- und Wiesenland pro männliche Seele in seiner Familie (mit einigen Abweichungen) als pars salarii — brachte die Anordnung hervor, daß an 125 Arbeitstagen vom 1. Mai bis 1. November die Arbeiter nur je ½ Monat abwechselnd **auf der Fabrik zu beschäftigen seien.** Nur geringen praktischen Erfolg hatte der übrigens schon im vergangenen Jahrhundert unternommene Versuch, der in diesem Statut zum Ausdruck gelangt, daß die Kinder der Fabrikarbeiter in die Schule geschickt werden sollen. Bedeutung hatte diese Bestimmung fast nur in betreff der wenigen niederen technischen Lehranstalten. Das G. v. 14. VI. 1838, welches durch das G. v. 11. V. 1847 vervollständigt ward, geht mehr in das Detail: die Kinder (männlichen Geschlechts) der Arbeiter im Bergwesen sollen mit 8 Jahren in die an den Bergwerken bestehenden Schulen geschickt werden, die gute Fortschritte aufweisen, sollen in der technischen Branche verwandt werden, die anderen aber sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in der häuslichen Arbeit ihrer Familien behilflich und werden nur im Notfalle zur Arbeit verwandt, jedoch nur zu einer leichten Arbeit, nur am Tage und nicht mehr als 8 Stunden (von 24 Stunden). Von 15 Jahren an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen ihnen nur Arbeiten, die ihrem Alter entsprechen, übertragen werden. Unter dem Einfluß der „neuen Aera“ verbietet das Gesetz vom 8. III. 1861 auf den staatlichen Bergwerksanstalten die Arbeit der Kinder unter 12 Jahren, von 12—15 Jahren können sie nur 8 Stunden täglich und zwar nur am Tage und in betreff der Bergwerke selbst nur oberhalb, nicht im Innern derselben beschäftigt werden — diese **Beschränkung der Kinderarbeit wird auch auf** die Privatbergwerke erstreckt —, die alten Bestimmungen über Schulbesuch, Hospitäler 2c. werden erneuert und weiter spezialisiert. —

In der staatlichen Masten-Werkstatt zu Kronstadt werden Kinder (Beschluß des Admiralitätsrats vom Jahre 1874) erst mit vollendetem 14. Jahre zugelassen; laut einem Bericht einer Kommission für technische Bildung vom Jahre 1876 werden in die Schule der entsprechenden Werkstatt in Nikolajew Kinder nicht unter 13 Jahren aufgenommen, gleichzeitig werden sie in der Werkstatt von 8 Uhr morgens bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags mit $1^1/_2$-stündiger Unterbrechung beschäftigt, aber in zwei Schichten, so daß die eine Hälfte in der Schule lernt, während die andere in der Werkstatt arbeitet, also $3^1/_2$ Stunden Arbeit. Diese Vereinigung der Schul- und der technischen Arbeit findet sich auch in der Kronstädter Werkstatt, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Wechsel in diesen beiden Arbeiten tageweise erfolgt und in den steigenden Unterrichtsklassen die Zahl der technischen Arbeitstage stets wächst: im ersten Jahre 4 Tage Unterricht in der Schule, 2 Tage auf der Werkstatt, im zweiten Jahre 3 und 3, im dritten und vierten 2 und 4, im letzten, fünften Jahre, nur auf der Werkstatt. Ein Befehl im Artillerieressort vom Jahre 1870 verbietet die Annahme von Arbeitern an den artillerie-technischen Anstalten unter 18 Jahren im allgemeinen, gestattet sie aber bei besonderen Umständen unter nachfolgenden Beschränkungen: wenn der Vater oder ein naher Verwandter in der betreffenden Anstalt arbeitet oder wenn diese der Verwaltung bekannt sind, sie dürfen nicht unter 12 Jahre alt und müssen des Lesens und Schreibens kundig sein und dürfen nicht zu Arbeiten, die besondere physische Kraft beanspruchen oder mit Gefahr verbunden sind, verwandt werden. Die Arbeitszeit der Minderjährigen ist gleich der der Erwachsenen, die übrigens gegen besondere Entschädigung in außerordentlichen Fällen auch Abendarbeit leisten, 10 Stunden. In den vielen technischen Etablissements des Kriegsministeriums ist mehrfach die Frage der Verbindung des Schulunterrichts mit der Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. behandelt, was zu einer Verminderung der Stundenzahl der letzteren führt. Das Nähere würde uns zu weit führen.

2. Vorberatungen zur neueren Gesetzgebung. Die letztgenannten Verordnungen waren bereits ein Ausfluß der neuen, zur Herrschaft gelangten Anschauungen der Regierung, die mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beschäftigt, gleichzeitig ihr Augenmerk auf die Lage der Fabrikarbeiter, und zwar erst auf die der Kinder und Minderjährigen richtete. Der erste Schritt war, daß auf kaiserliche Verfügung eine Kommission bei dem St. Petersburger Generalgouverneur im J. 1859 zur Untersuchung der Lage der Arbeiter auf den Fabriken und analogen Etablissements in dieser Stadt und im gleichnamigen Kreise niedergesetzt ward. Dieselbe erkannte bald die Notwendigkeit der Ausdehnung von Schutzmaßregeln auf das ganze Reich. Gleichzeitig ward diese Frage auch im Finanzministerium bei Gelegenheit der Durchsicht der allgemeinen Fabrik- und Handwerkgesetzgebung beraten. Der beschränkte Raum gestattet nicht ein näheres Eingehen auf den Verlauf dieser legislatorischen Arbeiten, die viele Wandlungen, mehrjährige Unterbrechungen, endlich aber auch wesentliche Erweiterungen der ursprünglichen Aufgabe erfuhren. Es möge die Notiz genügen, daß das Resultat derselben, bestehend aus drei Entwürfen: über die Anmietung von Arbeitern, Regeln über häusliche Dienstboten sowie über das Lehrlingswesen, 1875 an den Reichsrat gelangte, dessen „Gutachten", wie die Beschlüsse dieser gesetzgebenden Institution offiziell heißen, erst im Jahre 1880 erfolgte, die kaiserliche Bestätigung am 12. Mai erhielt und dahin lautete, daß die gesamte Materie nach den einzelnen Gegenständen zu scheiden und diese letzteren je nach Bedürfnis einzeln durch Gesetze zu regeln seien.

3. Schutz der Minderjährigen. Fabrikinspektion. Frauenarbeit. Dieser Verfügung entsprechend sind nachfolgende Spezialgesetze zum Schutze der Arbeiter ausgearbeitet und erlassen. Das G. v. 1. VI. 1882, betreffend die auf Fabriken, Manufakturen und analogen Etablissements arbeitenden M i n d e r j ä h r i g e n (in Uebersetzung abgedruckt in Jahrb. f. Nat. N. F. VII S. 541 fg.), verbietet die Arbeit der Kinder unter 12 Jahren, gestattet aber dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in erforderlichen Fällen Kinder nicht unter 10 Jahren zuzulassen für die Zeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, das a. 1. V. 1883 erfolgen sollte, aber durch G. v. 13. IV. auf ein Jahr (1. V. 1884) prolongiert ward; jugendliche Arbeiter (von 12 bis nur 15 Jahre) sind nicht über 8 Stunden wirklich zu beschäftigen (die Erholungs-, Schul- und Essenszeit n i c h t eingerechnet), wobei die Arbeit nicht über 4 Stunden ununterbrochen dauern, nicht von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, sowie auch nicht an Sonn- und hohen Festtagen stattfinden darf, und nicht in solchen Beschäftigungen, die ihrer Beschaffenheit nach der Gesundheit Jugendlicher schädlich oder als überanstrengend anzuerkennen sind, bestehen soll. Jedoch wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem des Innern das Recht eingeräumt, die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter aber nicht über 4 Stunden in solchen Fabriken zu ge-

statten, in welchen sie unumgänglich und nicht gesundheitswidrig ist, wie auch dieses Gesetz auf die Handwerkstätten auszudehnen, in betreff welcher die Anwendung desselben für „möglich und nützlich" erkannt wird. Die Fabrikleiter werden verpflichtet, denjenigen jugendlichen Arbeitern, die kein Zeugnis über die Absolvierung einer mindestens einklassigen Volksschule oder einer ihr gleichstehenden Lehranstalt besitzen, „die Möglichkeit zu gewähren", derartige Schulen nicht unter 3 Stunden täglich oder 18 Stunden wöchentlich zu besuchen. Endlich wird das Institut der Fabrikinspektion geschaffen, das aber erst durch das G. vom 12. VI. 1884, betreffend den Schulunterricht Minderjähriger, die auf Fabriken ꝛc. arbeiten, die Dauer ihrer Arbeit und die Fabrikinspektion, seine Ausgestaltung findet. Auch hier wird nicht der Schulzwang ausgesprochen, sondern nur, daß die jugendlichen Arbeiter die vorhandenen und erst ins Leben tretenden Schulen besuchen, die Fabrikinspektoren sich um die Gründung von Schulen, wo solche in der Nähe nicht vorhanden sind, bemühen sollen und wo die Fabrikbesitzer nicht willig gemacht werden können, die Schulobrigkeit sich mit der betreffenden Landschaft, Stadt, ländlichen Gemeinde, dem Kuratorium der Kirchenschule und denjenigen Privatpersonen, von welchen eine Mitwirkung in Sachen der Volksbildung erwartet werden kann, dieserhalb in Relation zu setzen hat. Stundenplan und -zeit soll mit Berücksichtigung der Arbeitszeit festgestellt werden. Auf die Trennung der Geschlechter, wo keine besonderen Schulen für jedes Geschlecht bestehen, kann in betreff der jugendlichen Arbeiter bis zur Erreichung des 14. Jahres verzichtet werden. Wo mehrklassige Schulen für die Fabrikarbeiter bestehen, hat der Fabrikleiter auch den jugendlichen Arbeitern, die eine einklassige Schule absolviert haben, die Möglichkeit, jene zu besuchen, zu gewähren. Für die Zeit von zwei Jahren vom Inkrafttreten des vorbesprochenen G. vom 1. VI. 1882, d. i. vom 1. V. 1884 an gerechnet (durch kaiserliche Verfügung prolongiert bis zum 1. I. 1890), ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, die ununterbrochene Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 6 Stunden zuzulassen, wobei sie im Laufe des ganzen Tages, d. i. 24 Stunden hindurch, weiterhin nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn solches nach dem Charakter des Betriebes als unumgänglich erkannt wird und bei der Art der Arbeit eine 6stündige ununterbrochene Beschäftigung nicht gesundheitswidrig ist. Nach Ablauf der Frist soll diese Frage allendlich gesetzlich geregelt werden. Wie schon bemerkt, wird in diesem Gesetz die bereits im vorgenannten Gesetz geschaffene Fabrikinspektion organisiert. Sie steht unter dem Finanzministerium (Departement für Handel und Manufaktur), an der Spitze ein Oberinspektor, unter ihm 9 Bezirksinspektoren entsprechend den 9 Bezirken, in welche der europäische Teil des Reichs (mit Ausschluß Finnlands, das eine eigene Gesetzgebung besitzt, und der Gouvernements Bessarabien und Taurien, woselbst die betreffenden Funktionen dem Bezirksingenieur des südwestlichen Bergwerkbezirks übertragen werden) ad hoc zerlegt wird; jeder Bezirksinspektor hat einen Gehilfen, dem ein Teil des Bezirks seines nächsten Vorgesetzten, des Inspektors, zugewiesen wird, außerdem hat der Oberinspektor noch einen besonderen Gehilfen zur Disposition: zur zeitweiligen Verstärkung der lokalen Inspektion und zur Stellvertretung kranker und überhaupt abwesender Inspektionsbeamten. Die bezüglichen Funktionen sind in den Fabriken des Staates und anderer Regierungsinstitutionen (Apanage) ꝛc. den Leitern, in den Privatbergwerken der Inspektion von Beamten des Bergwerkwesens unterstellt, und können in den accisepflichtigen Fabriken (Herstellung geistiger Getränke: Branntwein, Bier, Met ꝛc., Zucker- und Tabakfabriken, jetzt auch Zündhölzchenfabriken) den betreffenden Accisebeamten übertragen werden. Die Fabrikleiter werden verpflichtet, der Fabrikinspektion zu jeder Zeit freien Zutritt zur Besichtigung aller Räume und der daselbst vorgenommenen Arbeiten zu gewähren, deren gesetzliche Forderungen zu erfüllen ꝛc. Ueber Verletzungen der bezüglichen Bestimmungen werden von den Fabrikinspektoren zwecks gerichtlicher Beahndung Protokolle aufgenommen, die im Falle der Abwesenheit der örtlichen Polizeibeamten von Beamten der Gemeindeverwaltung oder von drei unbeteiligten Personen beglaubigt werden. In Erfüllung der bezüglichen Anordnung des G. vom 1. VI. 1882 hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern drei Verzeichnisse ausgegeben: der Fabriken, analogen Etablissements und Manufakturen, in welchen Kinder von 10 bis 12 Jahren, die bereits vor dem 1. V. 1884 daselbst beschäftigt waren, von diesem Datum an noch zwei Jahre beschäftigt werden können, sodann der Fabriken ꝛc., in denen für dieselbe Zeitdauer die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von 12—15 Jahren gestattet wird, und endlich derjenigen Arbeitsoperationen, die jugendlichen Arbeitern bis 15 Jahre bedingungslos untersagt werden. Die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Volksaufklärung erlassene Instruktion vom 19. XII. 1884 (in

70 Paragraphen) für die Fabrikinspektion bestimmt u. a.: zur Erleichterung der Besichtigungen soll der Gehilfe des Bezirksinspektors nicht mit dem Bezirksinspektor in derselben, sondern in einer anderen, möglichst in der Mitte des ihm zugeteilten Teiles des Bezirks belegenen Stadt, die für jeden Gehilfen und jeden Bezirksinspektor bezeichnet wird, wohnen; erweisen sich jugendliche Arbeiter, wenn auch im gesetzlichen Alter, als krank, kränklich oder wegen schwächlicher physischer Entwickelung unfähig zur Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeit, so werden nach ärztlicher Attestation hierüber die Fabrikleiter zur sofortigen Entlassung und Ausweisung derselben aus dem Fabrikrayon (Wohnstellen der Arbeiter) verpflichtet mit schriftlicher Benachrichtigung der Polizei, die für die Ausführung dieser Anordnung einzustehen hat; in dieser Art werden auch Kinder (unter dem gesetzlichen Alter), die nicht ihre Eltern, Verwandten oder Vormünder als Arbeiter auf den Fabriken haben, aus den Fabriken ausgewiesen; Kinder unter 6 Jahren dürfen sich überhaupt nicht in den Arbeitsräumen befinden, in welchen der Aufenthalt für den Organismus eines Kindes schädlich ist; jedes Kind über 6 Jahre, das sich in den Arbeitsräumen erweist, ist als Arbeiter anzusehen; die allendliche Entscheidung eines zwischen dem Fabrikinspektor und dem Fabrikleiter entstehenden Zwiespalts in betreff der Dauer der Zwischenzeit zwischen je 4 Arbeitsstunden wird dem Oberinspektor übertragen; zur Vervollständigung des erwähnten Verzeichnisses haben die Inspektoren auf alle Arbeitsoperationen zu achten, die für jugendliche Arbeiter gesundheitswidrig sind, und hierüber zu berichten, sowie auch darüber, von welchem Alter an jugendliche Arbeiter (von 12—15 Jahren), insbesondere Mädchen, zu gewissen Arbeiten nicht zugelassen werden sollten, und endlich zu ermitteln, bei welchen Manipulationen die 6stündige ununterbrochene Arbeit Minderjähriger notwendig und nicht gesundheitswidrig ist; falls durch Verbesserungen ꝛc. im Betriebe Arbeitsmanipulationen, die jugendlichen Arbeitern untersagt sind, ihren gesundheitsschädlichen Charakter verlieren, so untersucht solches der Inspektor und berichtet über den Befund mit Beifügung seines Gutachtens an den Oberinspektor; überhaupt hat der Inspektor — zum Schutz des Lebens und der Gesundheit jugendlicher Arbeiter — auf die Beschaffenheit der Fabrik in sanitärer und anderer Beziehung zu achten, auch die örtliche Polizei über bemerkte Verletzungen der Gesetze über Fabrikwesen, zur Verhinderung von Feuersgefahr, des Baugesetzes ꝛc. Mitteilung zu machen; die gerichtliche Verfolgung kann der Inspektor, wenn Amtsgeschäfte ihn solches unmöglich machen, der Polizei übertragen; er ist verpflichtet, ein Reisejournal zur Eintragung aller der die Fabrikinspektion angehenden Daten zu führen; er hat über alle die Operationen im Betriebe ꝛc., die die Fabrik geheim zu halten wünscht, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, dem Oberinspektor Mitteilung zu zu machen über alle Fabrikanten, die sich auszeichnen durch gute Einrichtung ihrer Etablissements oder durch Erleichterung verschiedener Manipulationen, durch besondere Fürsorge zur Verbesserung der Lage der Meister und Arbeiter mittelst Beseitigung der Lebens- und Gesundheitsgefahr in betreff gewisser Operationen, wie auch endlich durch Gewährung von Vorteilen, welche die Arbeiter vor Mittellosigkeit und Hilflosigkeit im Falle der Krankheit oder der Entkräftung schützen sollen; die Bezirksinspektoren haben desgleichen die unter der unmittelbaren Aufsicht der Accisebeamten auch in dieser Beziehung stehenden Fabriken zu besuchen; sie haben allmonatlich Bericht über ihre Thätigkeit an den Oberinspektor, nicht später aber als am 15. Januar einen Jahresbericht zu senden, welch letzterer durch Druck veröffentlicht wird, die Accisebeamten liefern ihre Berichte dem betreffenden Bezirksinspektor ein. Der letzte Abschnitt dieser Instruktion behandelt die Förderung des Schulwesens. Weiterhin sind noch „Regeln" für die Fabrikleiter bezüglich der Schutzmaßregeln für jugendliche Arbeiter erlassen. Ein drittes G. vom 3. VI. 1885, betreffend das Verbot der Nachtarbeit von jugendlichen Arbeitern bis siebzehn Jahre und Frauen, untersagt solche Beschäftigung auf drei Jahre, vom 1. X. 1885 an gerechnet (durch kaiserliche V. v. 4. X. 1888 prolongiert bis zum 1. I. 1890), auf Baumwollen-, Lein- und Wollfabriken und bevollmächtigt den Finanzminister im Einvernehmen mit dem des Innern, dieses Verbot auch noch auf andere Fabriken auszudehnen, jedoch mit der Klausel, daß eine solche Verordnung den Fabrikanten vor dem üblichen Termin der Anmietung von Arbeitern eröffnet wird; durch V. vom 10. III. 1886 ward den genannten Fabriken zugesellt die Flachsspinnereien, das Flachsbrechen und die Fabriken, die gemischte Gewebe herstellen. (Es sei hervorgehoben, daß eine Zirkulärvorschrift des Finanzmisters vom 12. X. 1885 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassen, wonach die in diesem Gesetz verbotene Nachtarbeit für die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens anzunehmen ist, während, wie bemerkt, das Gesetz vom Jahre 1882 die Arbeit Jugendlicher bis 15 Jahre von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens untersagt.) Eine zweite (und letzte) Bestimmung des Gesetzes beauftragt den Finanzminister in Ge-

meinschaft mit dem des Innern, die Frage der Nachtarbeit der halberwachsenen Arbeiter (von 15—17 Jahren) und der Frauen einer allseitigen Bearbeitung zu unterziehen zusammen mit der Frage über die Arbeit der jugendlichen Arbeiter.

4. Allgemeines Fabrikarbeitergesetz. Das Gesetz vom 3. VI. 1886, betreffend die Aufsicht über das Fabrikwesen und die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter zu einander zerfällt in zwei Teile: der eine, allgemeine Teil hat allgemeine Rechtskraft, der zweite Teil, die weiter unten darzulegenden „Regeln", bezieht sich fürs erste nur auf die Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir, für welche zehn neue Bezirksinspektorgehilfenposten kreirt werden. Der allgemeine Teil ordnet das Paßwesen und bestimmt in betreff der Arbeitermietverträge: diese können durch Verabfolgung eines Abrechnungsbüchleins an den Arbeiter geschlossen werden, in welchem die Mietbedingungen angegeben und alle mit ihm bestehenden Verrechnungen, die nach dem Vertrage vorzunehmenden Lohnabzüge wegen Arbeitsversäumnis und Schädigung der Fabrikanten vermerkt werden, es befindet sich in den Händen des Arbeiters, der dasselbe dem Fabrikkontor zwecks der erforderlichen Eintragungen vorlegt. Die Anmietung erfolgt auf unbestimmte Zeit, wobei zweiwöchentliche Kündigung für beide Teile stipuliert wird, auf eine bestimmte Frist, oder endlich auf die Dauer der Ausführung einer bestimmten Arbeit. Vor Ablauf des Vertrages kann keine Lohnreduktion (durch Aufstellung anderer Berechnungsarten, Verminderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage oder der Zahl der täglichen Arbeitsstunden, Abänderung der Regeln über die terminierten Arbeiten ꝛc.) erfolgen, wie auch die Arbeiter keinerlei Aenderung in dieser Zeit fordern dürfen. Die Auszahlung des Lohnes muß nicht seltener als einmal monatlich, wenn der Vertrag auf mehr als einen Monat lautet, und nicht seltener als zweimal monatlich bei einem Vertrage auf unbestimmte Zeit erfolgen. Die Entlohnung statt in Bargeld mit Coupons, bedingten Wertzeichen, Getreide, Waren oder anderen Gegenständen wird verboten. Bei Auszahlung des Lohnes dürfen keine anderen Abzüge (zur Bezahlung irgend welcher Schulden) gemacht werden, als die der Fabrik für Verpflegung (d. i. für Speise ꝛc.) und für Lieferung notwendiger Gebrauchsgegenstände aus den Fabrikläden zukommen. Bei Vorstellung eines Exekutionsmandats kann einem Arbeiter bei jeder einzelnen Lohnauskehrung nicht mehr als $^1/_3$ der ihm zukommenden Summe, wenn er unverheiratet, und nicht mehr als $^1/_4$, wenn er verheiratet oder Witwer mit Kindern, einbehalten werden. Den Fabrikleitern ist die Erhebung von Zinsen für das den Arbeitern leihweise verabfolgte Geld, sowie von Entschädigungen für Kautionen in betreff ihrer Geldverbindlichkeiten verboten. Es darf keine Zahlung für ärztliche Hilfe, für Beleuchtung der Werkstätten und für Benutzung von Arbeitswerkzeugen bei den Arbeiten für die Fabrik erhoben werden. Bei nicht rechtzeitiger Auszahlung des Lohnes hat der Arbeiter das Recht, die Aufhebung des Vertrages auf gerichtlichem Wege zu fordern. Wenn eine solche im Laufe von drei Monaten vorgestellte Klage als berechtigt anerkannt wird, so wird ihm außer der ihm aus dem Mietvertrage zukommenden Summe eine besondere Entschädigung im Maximalbetrage des zweimonatlichen Arbeitslohnes bei einem terminierten Mietsvertrage, und des zweiwöchentlichen Lohnes bei einem terminlosen Vertrage zugesprochen. Die von der Fabrikleitung aufgesetzte und in allen Werkstätten aushängende Fabrikordnung muß beobachtet werden. Der Mietvertrag ist, außer den angegebenen Fällen, gelöst bei Ausweisung des Arbeiters aus dem betreffenden Orte auf Verfügung der bezüglichen Behörde, bei Verurteilung zur Haft auf eine die Einhaltung des Vertrages unmöglich machende Zeitdauer, bei pflichtmäßigem Eintritt in den Militär- oder kommunalen Dienst, bei Weigerung der ihm den Aufenthaltsschein erteilenden Institution, diesen zu erneuern, bei Einstellung der Arbeit auf längere Zeit infolge von Brandschäden, Wassernot, Dampfkesselexplosion u. dergl. Unglücksfällen. Außerdem kann der Fabrikleiter den Vertrag lösen bei einer Arbeitsversäumnis von 3 Tagen hintereinander ohne berücksichtigenswerte Gründe, bei Gerichtsübergabe wegen eines Verbrechens, die mindestens Gefängnisstrafe nach sich zieht, bei Frechheit oder schlechter Aufführung, falls letztere ökonomische Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit irgend jemandes vom Verwaltungspersonal derselben bedroht, und bei einer ansteckenden Krankheit des Arbeiters. Diesem steht aber in diesen letztgenannten Fällen das gerichtliche Klagerecht mit Entschädigungsanspruch zu. Andererseits kann der Arbeiter außer den oben angegebenen Fällen die Aufhebung des Vertrages fordern wegen erhaltener Schläge, schwerer Beleidigung und überhaupt schlechter Behandlung seitens des Fabrikleiters, eines Familiengliedes desselben oder des Aufsichtspersonals, wegen Verletzung der Vereinbarung über Nahrung und Wohnung, wegen Zuweisung gesundheitsschädlicher Arbeiten und infolge Todes oder pflichtmä-

ßigen Eintritts eines Gliedes seiner Familie in den Militärdienst. (Diese Bestimmung trägt dem Umstande Rechnung, daß der größte Teil der Fabrikarbeiter grundbesitzlich ist — zumeist weit entfernt von der Fabrik, wo sie Beschäftigung gefunden haben: der Tod resp. die Wehrpflicht eines Familiengliedes verlangt u. U. gebieterisch die Arbeitskraft des Abwesenden für das heimatliche Anwesen). In betreff der in diesem Gesetz normierten Strafmaße sei noch hervorgehoben: Anstifter eines Strikes (zwecks Erhöhung des Lohnes oder Veränderung anderer Bedingungen vor Ablauf des Vertrages) — Gefängnis von 4—8 Monaten, die anderen Teilnehmer von 2—4 Monaten, diese letzteren gehen aber straffrei aus, wenn sie auf die erste Aufforderung der Polizei hin die Arbeit wieder aufnehmen; wird hierbei Vermögen der Fabrik oder des Fabrikpersonals ohne Konkurrenz schwererer Verbrechen geschädigt, oder werden durch Drohung oder Gewalt andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit gezwungen, so Anstifter 8 Monate bis 1 Jahr 4 Monate, Teilnehmer 4—8 Monate Gefängnis. Friedensrichterliche Strafen wegen geringerer Vergehen: Kündigung vor Ablauf der Kontraktfrist — Arrest bis zu 1 Monat, absichtliche Beschädigung von Betriebsgerätschaften bis zu 3 Monaten, wenn aber infolge der Beschädigung die Arbeit auf der Fabrik nicht fortgesetzt werden kann, so Gefängnis von 3 Monaten bis 1 Jahr.

5. **Behörde für Fabrikangelegenheiten.** Die erwähnten „Regeln über die Beaufsichtigung der Fabriken und über die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter", denen vorerst nur für die drei genannten, besonders industriereichen Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir Rechtskraft zugesprochen wird, schaffen zu dem bezeichneten Zweck eine Gouvernementsbehörde für Fabrikangelegenheiten, die unter dem Vorsitz des Gouverneurs (in St. Petersburg: des Stadthauptmanns, in Moskau: des Oberpolizeimeisters) besteht: aus dem Vizegouverneur (in den Residenzen; dem Gehilfen des Stadthauptmanns resp. eines Polizeimeisters), dem Procureur des Bezirksgerichts, resp. seines Kollegen, Chef der Gensdarmerieverwaltung, des Bezirksfabrikinspektors, resp. seines Gehilfen, des Präsidenten des Gouvernementslandamtes, resp. eines von diesem Amt gewählten Mitgliedes desselben und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt oder einem Mitglied des Stadtamtes durch dessen Wahl (die beiden letztgenannten Vertreter der Landschaft und der Stadt werden in Petersburg durch 2 Glieder des Handels- und Manufakturrats, in Moskau der dortigen Abteilung dieses Rates, in den Gouvernementsstädten aber, in welchen Handels- und Manufakturkomite's bestehen, durch 2 Glieder dieses ersetzt); mit beratender Stimme können hinzugezogen werden der Medizinalinspektor, der Gouvernements-Ingenieur oder -Architekt und -Mechaniker, wie auch andere Sachverständige. Dieser Behörde liegt ob: a) Erlaß obligatorischer Verordnungen betreffend die Sicherung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit während der Arbeit und bezüglich der Unterbringung der Arbeiter in den Fabrikräumen, wie auch betreffend die ärztliche Hilfe, welche Verordnungen in den betreffenden Werkstätten auszuhängen sind; b) Entscheidung in den weiter unten angegebenen Rechtsüberschreitungen seitens der Fabrikleiter, sowie in betreff der verbotenen Art der Lohnzahlung (siehe oben); c) Entscheidung in Sachen der Beschwerden gegen Maßregeln der Fabrikinspektoren, die innerhalb eines Monats anzubringen sind; d) Aufstellung ergänzender Regeln in betreff der Beziehungen der Hilfsarbeiter, sowie der artellweise oder in Akkord angestellten zu der Fabrikleitung; und e) Entscheidung der zweifelhaften Fälle, die den Fabrikinspektoren aufstoßen. Beschwerden über Beschlüsse dieser Behörde sind in einer einmonatlichen Frist beim Finanzminister anhängig zu machen, welcher im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entscheidet, jedoch sind Entscheidungen der Behörde in Sachen ad b allendlich, wenn die Geldstrafe 100 Rbl. nicht übersteigt. Neben den angedeuteten Funktionen steht den Fabrikinspektoren zu: Aufsicht über die beiderseitige Erfüllung der die Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter regelnden Bestimmungen, über die Ausführungen der Verordnungen der genannten Behörde für Fabrikangelegenheiten nebst Anordnung zur Durchführung derselben, Vorbeugung von Mißverständnissen und Zerwürfnissen zwischen Arbeitern und Fabrikanten, sowie Prüfung und Bestätigung der Taxen, des Stundenplanes für die Arbeit und der oben angegebenen Fabrikordnung. In betreff der Pflichten der Fabrikleiter sei noch erwähnt, daß ein Verzeichnis der Arbeiter (Name, Heimat, Alter, Institution, die den vorschriftsmäßigen Aufenthaltsschein ausstellt) zu führen ist, innerhalb 7 Tagen jedem Arbeiter, wobei Eltern mit ihren zusammenarbeitenden minderjährigen Kindern ein gemeinsames Arbeitsbüchlein besitzen können, ein solches in der von der betreffenden Fabrikbehörde vorgeschriebenen Form übergeben werden muß. Dasselbe enthält Name, Ablaufstermin des Vertrages und Legitimation des Arbeiters, Betrag des Lohnes, Berechnungsweise und

Zahlungstermine, Betrag der für die Wohnung bei der Fabrik ꝛc. zu erlegenden Zahlung, andere Mietbedingungen auf Wunsch der kontrahierenden Teile, Eintragung des erarbeiteten Lohnes mit Angabe der Strafgelder und der Ursache der Strafe, und endlich ein Auszug aus der Fabrikgesetzgebung und aus der Fabrikordnung. Das zur Vermerkung des Erforderlichen dem Fabrikkontor übergebene Büchlein wird in einer Woche zurückerstattet, der Zeitpunkt wird auf der dem Arbeiter auszureichenden Kontremarke angegeben, resp. wo zwei Arbeitsbüchlein üblich sind, wird für diese Zeit das im Kontor gehaltene dem Arbeiter überlassen. Nur auf Grund besonderer, von dem Fabrikinspektor bestätigter Taxe kann Zahlung für Wohnung, Nahrung ꝛc. erhoben werden. Mit Genehmigung der Fabrikleitung können Konsumvereine zur Versorgung der Arbeiter mit billigen und guten Lebensmitteln gegründet werden. Die Errichtung anderer Läden zu diesem Zwecke ist nur mit Genehmigung des Fabrikinspektors gestattet, welcher auch das Verzeichnis der erlaubten Verkaufsgegenstände bestätigt, die Preisliste der Waren muß im Laden aushängen. Die vom Fabrikinspektor zu bestätigende Fabrikordnung muß enthalten: a) Angabe der Stunden (getrennt für Erwachsene und Minderjährige) für Beginn und Beendigung der Arbeit, die Zahl und Dauer der Unterbrechungen zum Erholen, Frühstück und Mittag, die Stunde des Arbeitsschlusses vor Sonn- und Feiertagen; b) Verzeichnis der Festtage, an welchen nicht gearbeitet wird; c) die bei der Entfernung von der Arbeit zu beobachtende Ordnung ꝛc.; d) Betrag der Zahlung für Wohnung, Benutzung der Badestube ꝛc.; e) Angabe der Zeit für das Reinigen der Maschinen und der Werkstätten; f) in betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung und Wohlanständigkeit auf der Fabrik; g) der Vorsicht beim Gebrauch der Maschinen mit Feuer ꝛc. — Der Fabrikleiter kann Geldstrafen dekretieren für nachlässige Arbeit (d. i. aus Nachlässigkeit, durch Verderben der Materialien, der Maschinen ꝛc.), für mutwillige Versäumnis (im Unterschied von verspätetem Erscheinen und zu frühem Weggehen), bis zum 3fachen Tageslohne (bei Stücklohn nicht mehr als 1 Rbl. pro Tag, zusammen nicht mehr als 3 Rbl.), und für Ordnungswidrigkeiten (unpünktliches Erscheinen, eigenmächtige Entfernung, Verletzung der Vorsichtsmaßregeln, Unsauberkeit, Störung der Ruhe ꝛc., Unfolgsamkeit, Trunkenheit, Veranstaltung verbotener Spiele um Geld ꝛc.), nicht über 1 Rbl. pro Fall. Ueber alle diese Vergehen ist eine vom Fabrikinspektor zu bestätigende Tabelle mit Angabe des Strafmaßes auszuhängen, jedoch kann die Summe aller dieser Strafen in keinem Falle $^1/_3$ des zum betreffenden Abrechnungstermin dem Arbeiter zukommenden Lohnes übersteigen; überragt sie diesen Betrag, so hat der Fabrikleiter das Recht der Auflösung des Vertrages, der Arbeiter hiergegen das Klagerecht, ev. Recht auf Entschädigung; in betreff obiger Geldstrafen steht kein Rechtsweg offen, der Fabrikinspektor kann aber den Fabrikleiter wegen ungesetzlicher Strafen zur Verantwortung ziehen. Die Strafgelder dienen zur Bildung eines in Verwaltung der Fabrikleitung stehenden Kapitals für Bedürfnisse der Arbeiter (hierüber werden besondere Regeln erlassen). Endlich bietet das Gesetz ein Verzeichnis der über die Fabrikleiter zu verhängenden Geldstrafen wegen Verletzung dieser Regeln (bis zu 300 Rbl.). Schließlich wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Recht zugesprochen, auf bezügl. Antrag der Gouvern.-Fabrikbehörde diese „Regeln" auf große Handwerksetablissements zu erstrecken, und kleine Fabriken, wenn als notwendig erkannt, der Wirksamkeit derselben zu entziehen.

6. Gesetz, betreffend die ländlichen Arbeiter. Das letzte Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung umfaßt das Gesetz vom 12. VI. 1886, betreffend die Anmietung ländlicher Arbeiter (in Uebersetzung abgedruckt in Jahrb. f. Nat. N. F. XV., S. 39 ff.); es entspricht im ganzen dem soeben behandelten, nur wenige Tage früher erlassenen Fabrikgesetz, die im nachstehenden zu skizzierenden Abweichungen ergeben sich aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen und der eigentümlichen Grundbesitzordnung bei uns im besonderen, vermöge welcher fast die gesamte ländliche Arbeiterbevölkerung gleichzeitig selbständige Grundbesitzer sind, wegen der geringen Ausdehnung dieses Besitzes aber gezwungen sind, mehr oder weniger noch anderen Erwerb zu suchen; so bezieht sich dieses Gesetz auch nicht auf Polen und die baltischen Provinzen, wo u. a. die Agrarverhältnisse anders geartet sind, wohl aber auf Kleinrußland und die sogen. westlichen Gouvernements, woselbst nicht der Gemeindebesitz herrscht, aber doch fast die gesamte bäuerliche Bevölkerung grundbesitzlich und zum größten Teil auf Nebenerwerb angewiesen ist. Die hier in Betracht kommenden praktisch wichtigen Abweichungen sind folgende: Arbeitsverträge können mündlich (ohne jede Formalität) und schriftlich (privatim, resp. notariell oder durch einen „Vertragsbogen", der besondere Vorzüge genießt) abgeschlossen werden, auf bestimmte Frist, aber nicht über 5 Jahre, oder auf unbestimmte: im ersteren Falle, wenn über ein

Jahr, hat jede Partei das Kündigungsrecht, aber mindestens zwei Monate vor Eintritt der jährlichen Frist, im letzteren Falle hat die Kündigung mindestens zwei Wochen vor Lösung des Vertrages zu erfolgen, wenn kein anderer Termin im Vertrage vereinbart ist. Sogleich nach Lösung des Vertrages ist der Aufenthaltsschein auszuliefern bei Strafe des doppelten, zur Zeit am Orte bestehenden Tagelohns für jeden Tag der Verzögerung; dieser Betrag ist auch als Entschädigung für verspätete, bei Lösung des Vertrages rückständige Lohnzahlung zu entrichten, jedoch nur bis zum Maximum dieses Schuldpostens. Es ist verboten, Verträge, deren Erfüllung erst nach einem Jahre nach ihrem Abschluß oder später beginnen, abzuschließen, sich länger als auf ein Jahr zwecks Abverdienung von den beim Arbeitgeber gemachten Schulden zu verdingen, und endlich Bedingungen, die einen der beiden Teile, sein Recht vor Gericht geltend zu machen, zu beschränken vermögen, in den Vertrag aufzunehmen, wie auch Bedingungen in betreff anderer Abzüge und Forderungen, als folgende: Abzüge für die Fälle, wie im Fabrikgesetz, nicht über das Doppelte des Lohnes für die versäumte Arbeitszeit, in betreff der anderen Vergehen nicht über den doppelten Tagelohn, die vorzeitige Vertragslösung analog den Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Vertragsbogen werden vom Gouvernementslandamt, resp. von der Gouvernementsregierung in den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, abgefaßt und an die ländlichen und städtischen Kommunalbehörden versandt, welche dieselben mit ihrer Bestätigung der stipulierten Bedingungen ausreichen und hierüber in einem zu diesem Zweck zu führenden, zu jedermanns Einsicht offen liegenden Vertragsbuch notieren; gleichzeitig wird hierüber im Aufenthaltsschein der Arbeiter ein bezüglicher Vermerk gemacht. Auch ganze Familien und selbst Artelle können auf einen Vertragsbogen sich verdingen. Diesen bewahrt der Arbeitgeber, während der Arbeiter von jenem eine Abrechnungsliste erhält. Der Arbeitgeber, im Besitze eines Vertragsbogens, kann den betreffenden Arbeiter von jedem anderen, der ihn ohne Kenntnis dieser Verpflichtung angenommen, zurückfordern; wer wissentlich einen so gebundenen Arbeiter engagiert, ist straffällig (bis zu 3 Monaten Arrest oder bis zu 300 Rubel). Beim Fortbleiben oder eigenmächtigen Entfernen des Arbeiters hat die Polizeibehörde auf bezügliche Mitteilung Maßregeln zur Ermittelung desselben zu treffen und ihn zur Rückkehr zu veranlassen, wogegen Klagerecht. Nach Lösung des Vertrages ist der Vertragsbogen zurückzugeben mit der alleinigen Bemerkung der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Minderjährigen darf keine ihrem Alter und ihren Kräften widersprechende Arbeit auferlegt werden, sie dürfen nicht ab-, sondern müssen angehalten werden zum Kirchen- und Schulbesuch. Zur Erläuterung der Bedeutung der Schutzmaßregeln sei bemerkt: die schlimme ökonomische Lage zwingt die Bauern zur Entrichtung der Steuern und Abgaben aller Art, zur Deckung ihres Lebensunterhalts, zur Beschaffung von Saat rc. Darlehen aufzunehmen; benachbarte Grundbesitzer, auch Bauern, die der Arbeiter bedürfen, gewähren jenen diese Hilfe gegen die Verpflichtung späterer Arbeitsleistung, woraus sich eine vollständige Unterjochung der Schuldner entwickelt. Andererseits ist es eine nicht seltene Erscheinung, daß zumeist bereits verschuldete Bauern zur Beschaffung der erforderlichen größeren Mittel sich bei mehreren Gutsbesitzern zu mehr Arbeit verdingen, als sie überhaupt zu leisten imstande sind. Hierin steckt denn auch vielfach die Veranlassung zum Verlassen des einen Arbeitgebers und zum Uebergehen zu einem anderen, dem der Arbeiter schließlich auch nicht gerecht werden kann. Aber auch die Nichtzahlung des ihm zukommenden Lohnes treibt den Bauer hierzu. (Näheres hierüber in meinem Werk: Zur Gesch. und Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Rußland, Teil II, Hälfte I, S. 228 ff.) Die artellweise Verdingung, die dem genossenschaftlichen Sinne der Bauern wie auch dem Interesse der Grundbesitzer, es nicht mit dem Einzelnen, sondern mit einer solidarisch haftenden Genossenschaft zu thun zu haben, entspricht, ist sehr verbreitet und hat noch eine besondere Bedeutung für die dünnbevölkerten Landstriche, in denen ein reicher Erntesegen von der einheimischen Bevölkerung nicht bewältigt werden kann und in die (vornehmlich in das Steppengebiet) für diese Zeit große Arbeiterscharen aus weiter Ferne hinströmen. —

7. Wirkung der Gesetzgebung. Ueber die bisherige Wirksamkeit der Fabrikinspektion läßt sich z. Z. nur wenig sagen: die Institution ist noch zu jung. Haben auch sogleich oder sehr bald nach Erlaß des Gesetzes (1882) Ernennungen von Fabrikinspektoren stattgefunden, was mehr die Bedeutung eines Kennenlernens der bezüglichen Verhältnisse hatte, so trat doch erst im Jahre 1884 die Gesetzgebung in Kraft und erst für das Jahr 1885 waren alle Stellen der Fabrikinspektion, die im Jahre 1886 aus 14 Technikern, 10 Aerzten, der Rest aus Vertretern anderer Berufszweige bestanden, besetzt und nur für dieses eine Jahr liegt z. Z. neben den Bezirksberichten (teils auch schon für frühere Jahre) der Rechenschaftsbericht des Oberin-

spektors vor. Bei der geringen Zahl und daher großen Ausdehnung der Rayons war der Besuch aller 25913 Fabriketablissements mit einer Arbeiterzahl von ca. 871000 physisch unmöglich, es konnten denn auch in diesem Jahre nur 18,89% der Etablissements mit 55,9% der Gesamtzahl der Arbeiter (also vornehmlich großer Fabriken) besichtigt werden, ungeachtet größter Anstrengung (im ganzen wurden 144355 Werst, von welchen 91567 Werst pro Eisenbahn zurückgelegt); das der Fabrikinspektion auferlegte Zusammenstellen statistischer Daten selbst in betreff solcher Gebiete, die nicht zur speziellen Aufgabe (Arbeit Minderjähriger) gehörte, wie über Arbeitszeit, Löhne, Kenntnis des Lesens und Schreibens unter den jugendlichen Arbeitern, ärztliche Hilfe 2c., beanspruchte seinerseits viel Arbeit, die doch nicht überall zur Zufriedenheit ausgefallen ist. Viel Zeit erheischte auch die Erläuterung der Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen, zumal soweit es sich um ungebildete Fabrikleiter handelte, was bei uns leider keine Seltenheit. Auf 1976 Fabriken von den 4897 besichtigten befanden sich Minderjährige als Arbeiter: bis 10 Jahre 92, von 10—12 Jahren 1531, von 12—15 Jahren 28122, am meisten in der Leinindustrie (62 pro Fabrik), dann Baumwollenindustrie (37) 2c., nach dem Geschlecht: 10968 Mädchen oder 36,5% und zwar bis 10 Jahre 27, von 10—12 Jahren 717, von 12—15 Jahren 10224. Ueber die Arbeitszeit s. d. Art. Das Gesetz ward sehr milde gehandhabt und nur in Fällen offenbarer Ablehnung, versuchter Täuschung u. dergl. wurden „Protokolle“ aufgenommen: 23 an der Zahl, von welchen 22 zu Verurteilungen (19 zu Strafzahlungen von 10—100 Rbl., 3 zu Arrest von 2 Wochen bis 3 Monaten) führten. Das Verhalten der Fabrikanten gegen die Inspektion wird gerühmt. Mit dem Gesetz sind sie freilich unzufrieden, weisen hierbei aber fast nur auf den den Arbeitern zufallenden Schaden hin: die Minderjährigen würden nur aus Mitleid, um die ökonomische Existenz der Eltern zu bessern und die Kinder vor Herumtreiben, Stehlen 2c. zu schützen, angenommen. Die große Zahl von Entlassungen nicht allein der Kinder unter dem gesetzlich stipulierten Alter ist aber nur eine scheinbare Bestätigung jener Aussage, vielfach war es eine unklare Scheu vor den neuen Bestimmungen und der Inspektion überhaupt, wie es ja auch in westeuropäischen Staaten in der ersten Zeit nach Einführung der bezügl. Gesetze beobachtet ist, vornehmlich aber eine Folge der industriellen Krisis in diesem Jahre, die eine Einschränkung des Betriebes und ein Fallen der Löhne hervorrief: so konnten ohne Schaden Minderjährige durch Erwachsene ersetzt werden (die Zahl der entlassenen Minderjährigen wird auf 12,6% berechnet). Auch ward auf die Unmöglichkeit, gewisse Manipulationen durch Erwachsene auszuführen (so insbesondere auf Spinnereien) hingewiesen, doch fanden solche spezielle Hinweise ihre Widerlegung darin, daß die beregten Arbeiten auf anderen Fabriken durch Erwachsene besorgt werden. Die Verringerung der Arbeitszeit der jugendl. Arbeiter hatte fast überall eine dementsprechende Ermäßigung des Lohnes, die wohl auch durch die Krisis mit bedingt war, zur Folge. Es ward aber auch bereits in dieser kurzen Wirksamkeit des Gesetzes die auch in westeuropäischen Ländern beobachtete Erscheinung konstatiert, daß, hauptsächlich freilich bei Stücklohn, aber auch bei Zeitlohn die jugendlichen Arbeiter jetzt bei kürzerer Zeit eifriger und besser arbeiten, in einem genau ermittelten Falle gar ist der effektiv gezahlte Lohn bei 5½ Stunden Arbeit (seit 1. Mai 1884) nicht geringer geworden als bei der früheren 11½stündigen Arbeitszeit. Der Zustand auf den Fabriken in bezug auf sanitäre und Verletzungen 2c. vorbeugende Maßnahmen wird mit sehr wenigen Ausnahmen als sehr schlimm geschildert, ebenso die ärztliche Hilfe für ganz unzureichend erklärt, besser in Polen, in den baltischen Provinzen und auch in denjenigen Gouvernements des sog. nordwestlichen Gebiets, in welchen — wie es im Bericht wörtlich lautet — „die Besitzer oder Leiter der Fabriken vornehmlich Deutsche sind“. — Es erweist sich der erste Generalbericht, wie er sich bei der geringen Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse bei uns naturgemäß ergab, mehr als eine Schilderung der Zustände auf den besichtigten Fabriken, denn als eine Darlegung der Wirksamkeit der eben erst ins Leben getretenen Gesetzgebung. Die mitgeteilten Daten beweisen auch ihrerseits die Notwendigkeit einer staatlichen Intervention und rechtfertigen die Forderung der Ausdehnung der „Regeln“ vom 3. VI. 1886 auf das ganze Reich, wie auch die Hineinbeziehung noch anderer Gebiete in dieses Gesetz, so die Normierung der Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter, die Frage der Arbeiterwohnungen, der obligatorischen Errichtung von Schulen, Krankenhäusern 2c. — Aus anderen uns vorliegenden Mitteilungen 2c. ergiebt sich leider, daß die Opposition unter den Industriellen selbst gegen die geringen Beschränkungen, denen sie unterstellt sind, eine recht energische ist und daß andererseits die Fabrikinspektion nicht immer und überall die ihr zukommende thatkräftige Unterstützung seitens des Ministeriums und der lokalen Behörden findet.

Litteratur:

Vor allem die Berichte der Fabrikinspektoren und die des Oberinspektors; für die geschichtliche Entwickelung: W. Andrejew, Die Arbeit der Minderjährigen in Rußland und in Westeuropa, Bd. I, 1883. L. Nisselowitsch, Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen, 1883 u. fg. Eine Reihe offizieller Publikationen — alles in russischer Sprache. In deutscher Sprache in den Jahrb. f. Nat. N. F. VII. S. 541 fg.: K. Bücher, Das russ. Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von 1882, XV. S. 39 fg.: R. Zeyß und S. Markos, Russ. Gesetz, betreffend die Verdingung zu landwirtschaftlichen Arbeiten. In der „Russischen Revue" 1884, S. 78 fg.: Zur Arbeiterversicherung in Rußland, S. 286 fg.: Die industrielle Statistik und die Gesetzgebung über Fabriken. — S. v. Ordega, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II., 1885. A. Stellmacher, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland, 1886. (Kapitel 15.)

St. Petersburg. Joh. v. Keußler.

14. Die A. in Rumänien.

Rumänien ist ein durchaus ackerbautreibendes Land. Bis vor kurzem besaß es gar keine nationale Industrie. In jüngster Zeit beginnt sich zwar infolge der von der Regierung befolgten Schutzzollpolitik eine solche zu entwickeln, aber dieselbe ist über ihre ersten Anfänge noch nicht hinaus und kann derzeit nicht in Betracht kommen. Es fehlt daher auch vorläufig an einem massenhaften, durch die Industrie geschaffenen Proletariat. Nicht, daß es an Proletariern fehlte! Dank den wirklich irischen Agrarzuständen besteht die überwiegende Mehrzahl der ackerbautreibenden Bevölkerung aus solchen. Aber eine von der Maschine ganz abhängige Lohnarbeiterklasse, wie sie die kapitalistische Produktionsweise in den Industriestaaten geschaffen, mit einer immer stetiger und bestimmter sich äußernden bewußten Interessensolidarität existierte in Rumänien bis in die jüngste Zeit gar nicht und ist auch jetzt nur in geringem Maße vorhanden, obschon die — übrigens einen vorwiegend agrarischen Charakter tragende — sozialistische Agitation sich im Lande sehr bemerklich macht.

Der Staat hat daher bis vor kurzem keine Veranlassung gehabt, eine Schutzgesetzgebung für die industriellen Arbeiter ins Leben zu rufen und es existieren auch keine auf ihren Schutz abzielenden Sondernormen. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vielmehr durch das gemeine Recht, d. h. den in Rumänien rezipierten Code Napoléon geregelt. Daß dies indes so nicht länger fortgehen könne, hat u. a. das im April 1888 ans Ruder gelangte junimistische Ministerium Rosetti-Carp eingesehen. Thatsächlich hat auch Herr Peter Carp, die Seele des Kabinets, eine Vorlage einer Gewerbeordnung (proiect de lege pentru meserii) ausgearbeitet und sie durch Publikation im Monitor oficial (Supplement zu No. 122 vom 4. IX. 1888) der öffentlichen Diskussion unterbreitet.

Das junimistische Ministerium ist inzwischen durch ein der konservativen Partei entnommenes abgelöst worden. Letztere besteht fast ausschließlich aus Großgrundbesitzern und vermag naturgemäß arbeiterfreundlichen Reformen weder Sympathie noch Verständnis entgegenzubringen. Aber auch sie wird sich — falls sie am Ruder bleiben sollte — der Zeitströmung nicht entziehen können. Wie verlautet, soll die Regierung, mit Rücksicht auf die in den letzten 2 Jahren immer intensiver auftretenden Strikebewegung, die Absicht haben, in der nächsten Parlamentssession eine Arbeiterschutzgesetzvorlage einzubringen und sogar den Führern des letzten (Schneider-)Strikes (im August 1889) in dieser Richtung bestimmte Zusagen gemacht haben. Wenn es aber auch noch lange dauern dürfte, bis diese Pläne verwirklicht und die Carp'sche oder eine andere Vorlage Gesetzeskraft erhalten sollte, so sind doch die in der ersteren enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter namentlich deshalb sehr interessant, weil dieselben für den Augenblick wohl das Maximum der Zugeständnisse der dirigierenden Klassen an die Arbeiter repräsentieren und somit die Richtung angeben, in welcher sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Bisher galten — wie erwähnt — in Rumänien für alle Arten von Dienstverträgen — mit Ausnahme derjenigen über ländliche Arbeiten — die Bestimmungen des Code civil, resp. da in diesem bekanntlich der Dienstvertrag einfach vergessen worden zu sein scheint — die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes.

Auch der Entwurf geht natürlich vom Prinzip absoluter Vertragsfreiheit aus (Art. 71). Den Arbeitern ist in demselben gar kein Einfluß auf die Abfassung der Fabrikordnungen gewährt, d. h. es wird nach wie vor angenommen, daß der Arbeiter, der in eine Fabrik eintritt, sich stillschweigend der vom Unternehmer einseitig aufgestellten Fabrikordnung unterwerfe.

Einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Fabrikarbeitern kennt auch der Entwurf nicht. Derselbe enthält leider

keine einzige auf Beschränkung der Frauenarbeit gerichtete Bestimmung und nimmt nicht einmal auf die Wöchnerinnen Rücksicht. Dagegen statuiert er einige wohlthätige Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen. Nach Art. 91 des Entwurfs dürfen Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre überhaupt zu keiner regelmäßigen Arbeit in Fabriken verwendet werden; Kinder nach vollendetem 12. und vor vollendetem 14. Lebensjahre aber nur 6 Stunden täglich. Diese sollen 3 Stunden täglich für den Schulbesuch frei behalten, und ihre Arbeit ist so einzuteilen, daß sie zum Frühstück 1/2, am Nachmittag 1 volle Stunde Ruhepause haben. Innerhalb der Pausen soll es ihnen freistehen, die Fabrik zu verlassen (Art. 92).

Der Entwurf enthält kein ausdrückliches Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtzeit. Doch scheint dies aus den eben angeführten Bestimmungen von selbst zu folgen.

Nach Art. 93 hat der Fabrikinhaber, welcher jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigt, hiervon die Ortspolizei zu verständigen, ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter und Wohnort dieser jugendlichen Hilfsarbeiter, ferner Namen und Wohnort ihrer Eltern, endlich die Ein- und Austrittszeit enthalten soll und der Polizeibehörde auf Verlangen eine Abschrift dieser Liste zu übergeben. Die Aufnahme jugendlicher Hilfsarbeiter gestattet Art. 94 nur unter der Bedingung, daß die Eltern resp. Vormünder dem Arbeitgeber ein ihnen von der Polizei auf Verlangen auszufolgendes Arbeitsbuch einhändigen. Dieses hat Namen, Alter und Religion des jugendlichen Arbeiters, Namen und Beschäftigung seines Vaters oder Vormundes, ein Zeugnis über den Schulbesuch durch den Hilfsarbeiter, endlich Rubriken für die Anmerkung der Ein- und Austrittszeit sowie der Inspektion zu enthalten. Bei Auflösung des Dienstvertrages hat der Fabrikant das Arbeitsbuch zurückzustellen. Art. 72 und 90 betraut die Ortsbehörden, darüber zu wachen, daß die den jugendlichen Arbeitern zugewiesene Beschäftigung weder gesundheitsschädlich noch unsittlich sei.

Der Entwurf enthält auch die Fixierung eines Maximalarbeitstages, freilich eines solchen von 15 Stunden, mit Einrechnung der Arbeitspausen! Art. 92 Abs. II bestimmt nämlich, daß in Fabrikunternehmungen für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeit längstens von 5 1/2 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends dauern darf. Zu bemerken ist, daß der Entwurf keine Bestimmung über Zahl und Dauer der Arbeitspausen trifft. Die Feststellung derselben bleibt also den Fabrikordnungen überlassen. Eine Kritik dieser Bestimmungen ist wohl überflüssig.

Ebenso bleibt auch nach dem Entwurfe die Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit der „freien" Vereinbarung beider Teile überlassen. Denn daß Nachtarbeit stattfinden darf, ergiebt sich trotz des Wortlautes des Art. 92, II aus den anderen Bestimmungen des Entwurfs.

Art. 73 verpflichtet die Inhaber von fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, in denselben alle zum Schutze der Arbeiter wider Betriebsunfälle notwendigen Vorrichtungen zu treffen. Da jedoch der Entwurf über die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle nichts normiert, so wird, falls solche eintreten, nach wie vor das gemeine Recht zur Anwendung kommen, d. h. der Arbeiter das Verschulden des Unternehmers als Voraussetzung der Haftung desselben zu erweisen haben. Ein Zustand, dessen Unerträglichkeit und Ungerechtigkeit jetzt allgemein anerkannt wird und der geeignet ist, den mageren Rechtsschutz, den der Arbeitnehmer genießt vollständig illusorisch zu machen. Uebrigens könnte er eine Milderung erfahren, wenn sich auch in Rumänien die in jüngster Zeit von bedeutenden französischen Juristen und einigen belgischen Gerichten vertretene Anschauung Bahn brechen würde, daß nach dem Code civil die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle nicht eine deliktuelle, sondern eine vertragsmäßige sei und schon aus dem Dienstvertrage selbst fließe; daß also nicht der Arbeitnehmer das Verschulden des Arbeitgebers als Voraussetzung der Haftung desselben für Betriebsunfälle, sondern dieser sein Nichtverschulden zu beweisen habe, wenn er nicht haften wolle.

Die Art. 96—100 des Entwurfs regeln die Lohnzahlung und enthalten auf Beseitigung des Trucksystems gerichtete Bestimmungen. Danach sind die Fabrikunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in den Werkstätten selbst oder außerhalb derselben beschäftigt sind, den Lohn in barem Geld auszuzahlen. Doch können sie den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes Wohnung, Feuerungsmaterial, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden. Jede andere Warenkreditierung ist verboten. Insbesondere sind Vereinbarungen, durch welche sich der Arbeiter verpflichten würde, die Gegenstände seines Bedarfes an bestimmten Orten zu

decken, ungültig und aus einer ungesetzlichen — direkten oder indirekten — Warenkreditierung entstehende Forderungen klaglos. Der Wert der widerrechtlich kreditierten Waren darf den Arbeitern nicht von ihrem Lohne abgezogen werden. Zuwiderhandelnde sind überdies mit 1000 Fr. Geldstrafe, resp. im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Da der Entwurf nichts darüber bestimmt, wann der Lohn fällig wird, so kämen nach wie vor die Bestimmungen des gemeinen Rechtes (Code civil) zur Anwendung.

Was endlich die Auflösung des Dienstvertrages betrifft, so ist, falls er nicht auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, von beiden Seiten eine 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten (Art. 75). Zur einseitigen Auflösung des Arbeitsvertrags ohne vorherige Kündigung ist der Arbeiter berechtigt: im Falle der Arbeitsunfähigkeit, von Mißhandlungen durch den Arbeitgeber, der Aufforderung seitens des letzteren zur Begehung von unerlaubten oder unsittlichen Handlungen, im Falle der Nichtzahlung des Lohnes; wenn dem auf Stücklohn Arbeitenden nicht genügende Arbeit zugewiesen wird; endlich falls für den Arbeiter aus der Ausführung der ihm aufgetragenen Arbeit eine Gefahr entstehen würde, die er beim Abschluß des Dienstvertrages nicht voraussehen konnte (Art. 78). Umgekehrt ist der Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung des Arbeiters berechtigt: falls dieser arbeitsunfähig wird, an einer ekelhaften Krankheit leidet, sich Unredlichkeiten zu schulden kommen läßt, einen unmoralischen Lebenswandel führt, den erhaltenen Instruktionen zuwiderhandelt oder die anderen Arbeiter zur Widersetzlichkeit aufreizt, den Arbeitgeber mißhandelt oder mit einem Familienmitgliede desselben unerlaubte Beziehungen unterhält (Art. 76).

Der Arbeiter ist berechtigt, beim Austritt ein Zeugnis über seine Beschäftigung, die Dauer derselben und seine Aufführung zu verlangen (Art. 79 des Entwurfs). Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern rücksichtlich des Ein- und Austrittes aus der Arbeit, der gegenseitigen Vertragsverbindlichkeiten und der Arbeitszeugnisse sind der Entscheidung der Kommunalbehörden vorbehalten, von denen jedoch binnen 10 Tagen ein Rekurs an die ordentlichen Gerichte zulässig ist (Art. 74).

Auf die Uebertretung der vorangeführten Bestimmungen sind in Art. 103—111 Geld- und Arreststrafen, eventuell Entziehung des Gewerbes gesetzt.

Daß gegenwärtig in Rumänien das Institut der Fabrikinspektoren nicht existiert, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Art. 95 verpflichtet zwar die Fabrikunternehmer, den mit der Fabrikinspektion zu betrauenden Beamten jederzeit die Besichtigung des Betriebes zu ermöglichen. Ein Gesetzentwurf betreffend die Bestellung von Fabrikinspektoren ist jedoch bisher nicht ausgearbeitet worden.

Der Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien ist, wie sich aus dem bisher Gesagten ergiebt, ein sehr trauriger. Der Entwurf würde trotz seiner vielen Lücken und Mängel einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande repräsentieren. Leider ist nur geringe Aussicht vorhanden, daß derselbe bald Gesetzeskraft erlange. Die gesetzgebenden Körperschaften sind auch in Rumänien durch elende politische Streitigkeiten und die Beratung und Votierung von Militärkrediten viel zu sehr in Anspruch genommen, um für reformgesetzgeberische Arbeiten Zeit zu haben.

Carl Grünberg.

15. Die A. in den übrigen europäischen Staaten.

Diejenigen europäischen Staaten, welche in dieser Darstellung nicht besonders berücksichtigt worden sind, haben bis dahin auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung nichts Nennenswertes geleistet. Das gilt zunächst von den übrigen Balkanstaaten, dann von der Türkei, von Griechenland, Spanien und Portugal. Teils sind die industriellen Verhältnisse hier noch so wenig entwickelt, daß in der That das Bedürfnis nach fabrikgesetzlichen Bestimmungen oder ähnlichen Vorschriften nicht hervorgetreten ist, teils fehlt es in den maßgebenden Kreisen an Verständnis und gutem Willen, um zum Schutze der arbeitenden Klassen irgend welche Beschränkungen den Arbeitgebern aufzuerlegen.

So ist über diese Staaten zumeist gar nichts zu sagen; nur bez. Spaniens und Portugals mögen einige wenige Bemerkungen noch Platz finden, welche wir zum größten Teil brieflichen Mitteilungen des Herrn Dr. Wirminghaus-Oldenburg verdanken.

Was die Arbeiterschutzgesetzgebung in Spanien betrifft, so ist dort allerdings während der Republik im Jahre 1873 ein Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken (G. v. 23. VII. 1873) erlassen. Dasselbe verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren; Knaben im Alter von 10

-13 Jahren und Mädchen im Alter von 10-14 Jahren dürfen höchstens 5 Stunden täglich arbeiten; die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (männliche 13—18, weibliche 14—18 Jahre) darf nicht mehr wie 8 Stunden betragen. Wenn wir jedoch auf diese und andere Bestimmungen des genannten Gesetzes nicht weiter eingegangen sind und auch hier nicht spezieller darauf zurückkommen werden, so geschieht es, weil dieses Gesetz ohne jede praktische Bedeutung geblieben ist, so daß thatsächlich auch in Spanien von einer Arbeiterschutzgesetzgebung nicht gesprochen werden kann.

Zur Charakterisierung der bez. Verhältnisse und zur Kennzeichnung der auch in Spanien auf Erlaß arbeiterschutzgesetzlicher Bestimmungen hinzielenden neueren Bestrebungen mag die nachfolgende Stelle aus dem Schreiben eines mit den dortigen Verhältnissen genau vertrauten Deutschen dienen. Es heißt in dem betr. Briefe u. a.: „Infolge der seit 1880 zutage getretenen sozialistischen Propaganda und des geschäftlichen Niederganges der Industrie versuchten einige hervorragende liberale Politiker vom Jahre 1884 an eine Hebung des Arbeiterstandes und eine Arbeiterschutzgesetzgebung anzubahnen. Die Seele dieser Bemühungen war der Demokrat Moret, der auch für die Einrichtung der ersten Volksküchen sorgte. Auf seine Veranlassung wurde eine Gesellschaft gegründet, die durch Zirkulare die Arbeiter ganz Spaniens zur Aeußerung ihrer Wünsche aufforderte. Die Beantwortung sehr umfassender Fragebogen sollte weiteres Material geben. Es wurden in der Madrider Universität öffentliche Versammlungen abgehalten, in denen die Vertreter des Arbeiterstandes alle auf die Besserung der Lage der Arbeiter bezüglichen Fragen einer Diskussion unterziehen konnten. Alle diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Es wurde viel geredet, es häufte sich ein sehr umfassendes Material an, das in extenso gedruckt werden und für die Arbeitergesetzgebung als Grundlage dienen sollte. Letzteres ist aber nicht geschehen; die Sache ist im Sande verlaufen, denn die Arbeiter selbst hatten und haben kein Vertrauen zu den „von oben her" eingeleiteten Schritten zum Zweck der Besserung ihrer Lage."

In Portugal ist auf dem in Rede stehenden Gebiete bis zur Stunde noch weniger geschehen. Vor etwa 3 Jahren ist freilich im Ministerium ein Arbeiterschutzgesetzentwurf ausgearbeitet. Derselbe ist aber bis zur Stunde der Volksvertretung nicht vorgelegt. —

Red.

16. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Vorbemerkung. 2. Geschichtliche Entwickelung, dargelegt an der Gesetzgebung von Connecticut. a) Die auf die Arbeiter bez. Gesetzgebung im 17. und 18. Jahrh.; b) die neue eigentliche A. in Connecticut. 3. Charakterisierung der verschiedenen Staaten im Hinblick auf die A. 4. Die Fabrikgesetzgebung im engeren Sinne. a) Verordnungen bez. der persönlichen Sicherheit der Arbeiter; b) Arbeitszeit erwachsener Männer; c) Arbeitszeit weiblicher Personen; d) Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern; e) Koalitionsfreiheit 2c.; f) Befreiung der Löhne 2c. von Beschlagnahme; g) Haftpflichtgesetzgebung. 5. Die Bergwerksgesetzgebung. 6. Arbeitsämter.

1. Vorbemerkung. Die Bundesregierung der Vereinigten Staaten hat bisher kein Gesetz gegeben, welches in irgend einer Form Leben, Freiheit oder Interessen des Arbeiters schützt. Von Anfang an hat man diesen Zweig der Gesetzgebung gemieden, und nirgends findet sich eine Andeutung darüber, daß der Kongreß irgendwie versucht hätte, etwas für den Schutz der Arbeiter zu thun. Zwar ist neuerdings ein Gesetz durchgegangen, welches die tägliche Arbeitsdauer der Briefträger auf acht Stunden normiert; doch kann und darf man dasselbe nur als eine Bestimmung von eingeschränkter Bedeutung betrachten, welche keineswegs die Interessen der Arbeiter im allgemeinen im Auge hat. In ähnlicher Weise hat der Kongreß Gesetze gegeben, welche die Arbeitsstunden in seinen anderen Verwaltungszweigen regeln; aber auch von diesen war keines von allgemeinerer Tragweite. Ob der Kongreß überhaupt befugt ist, ein allgemeines Fabrikgesetz oder ein Gesetz über die Haftpflicht der Arbeitgeber zu erlassen, ist nie Gegenstand der Erörterung gewesen; vielmehr sind alle diesbezüglichen Fragen der Regelung und Kontrolle der Einzelstaaten überlassen.

Wir finden, daß die Staaten in dieser Richtung ihre Macht nach Maßgabe ihrer eigentümlichen Bedürfnisse ausüben. Infolgedessen gehen auch die Gesetze der verschiedenen Staaten weit auseinander. In den Neu-England- und den Mittelstaaten finden wir eine entwickelte Gesetzgebung auf allen Gebieten, die für die arbeitenden Klassen in Betracht kommen. Im Westen ist die Gesetzgebung, wenn nicht ganz so vorgeschritten, doch im ganzen vollständig, und wir sehen, wie ein Staat nach dem anderen Gesetze und Bestimmungen ins Leben ruft, welche nicht bloß Fortschritte auf industriellem Gebiete, sondern auch eine einsichtsvolle Ueberwachung der gewerblichen Arbeit verraten. Im Sü-

den dagegen, wo Fabriken bis in die jüngste Zeit gänzlich unbekannt waren, finden wir keine Arbeitergesetze.

Die meisten Arbeiterschutzgesetze datieren seit dem Bürgerkriege, der im Jahre 1865 zu Ende ging; nur einige wenige Staaten besaßen schon vor diesem Zeitpunkte Vorschriften, welche sich auf die Arbeiter und den Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Interessen bezogen. Aber selbst von diesen wenigen Staaten kann man füglich nicht sagen, daß sie ein diesbezügliches Gesetzsystem besaßen, wenn man dies überhaupt von irgend einem Staate gegenwärtig behaupten kann. Vereinzelte Gesetze werden zwar gegeben, von Zeit zu Zeit verbessert und gewähren dem Arbeiter in der That mancherlei erwünschten Schutz, aber ein Rechtssystem, das sorgfältig entworfen und ausgestaltet wäre, besteht nicht. Durch energische Agitation ist es den Arbeitern in einer nicht geringen Anzahl von Staaten gelungen, eine stattliche Reihe von Gesetzen zu erlangen, immerhin aber bleibt noch ein gut Stück Arbeit zu thun übrig.

2. Geschichtliche Entwickelung, dargelegt an der Gesetzgebung von Connecticut. a) Die auf die Arbeiter bez. Gesetzgebung im 17. und 18. Jahrhundert. Einige ältere Staaten haben von den frühesten Zeiten an Gesetze gehabt, welche bei der Allgemeinheit der ihnen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte und Ziele sich allenfalls als Arbeiterschutzgesetze interpretieren lassen. Es bietet mannigfache Belehrung, einen von diesen Staaten mit seiner hierhergehörigen Gesetzgebung zu prüfen, und es dürfte sich empfehlen, als Beispiel Connecticut zu wählen, einen Staat, der für die hier in Betracht kommenden Ideen und Methoden in den Neu-Englandstaaten als typisch gelten kann.

In Connecticut war das Volk von jeher sparsam und fleißig, und schon früh sehen wir, wie hier der General Court Bestimmungen erläßt, die sich auf Kinder, Lehrlinge und Arbeitsscheue beziehen. So wurde im Jahre 1650 vom General Court bestimmt:

> „daß die auserlesenen Männer (the select men) jeder Stadt ein wachsames Auge haben sollen auf ihre Nachbarn und Mitbrüder, und daß alle Eltern und Lehrherren ihre Kinder bezw. Lehrlinge in irgend einer ehrlichen und gesetzlichen Arbeit oder Beschäftigung erziehen bezw. heranbilden sollen."

Eine derartige Bestimmung wurde getroffen, um, wie zeitgenössische Schriftsteller uns belehren, die Arbeiter vor dem schlechten und gesunkenen Arbeitervolke zu schützen, welches die Arbeiter guten Schlages durch seine Billigkeit und die Bereitwilligkeit, für niedrigere Löhne zu arbeiten, schädigte. Wiederum finden wir, um die ehrlichen Leute und fleißigen Arbeiter vor Unzufriedenheit und Mißmut zu bewahren, in demselben Jahre (1650) angeordnet:

> „daß kein Hausvater oder dergl. seine Zeit müßig oder unnütz vergeuden solle, und zwar unter Androhung derjenigen Strafe, welche der Gerichtshof als die nach seinem Ermessen geeignete verhängen würde."

Im Jahre 1644 wurde folgende Bestimmung erlassen:

> „Da aufgrund der Verdorbenheit und Geringwertigkeit sehr vielen Garnes und infolge anderer Benachteiligungen viele Weber den Mut verloren haben, ihr Handwerk weiter zu betreiben, so wird hiermit angeordnet, daß in jeder Stadt zwei erfahrene Männer auszuwählen sind, welche befugt sein sollen, das Garn zu prüfen, sowie den Preis desselben zu beurteilen und festzusetzen. Die Weber selbst aber sollen fortan ihre Arbeit in ihrem Gewahrsam behalten, bis sie ihre Bezahlung für dieselbe bekommen."

Connecticut hat immer ein wachsames Auge auf den Einfluß gehabt, dem seine Arbeiter von anderer Seite ausgesetzt waren. Sobald es den Anschein hatte, daß irgend etwas einen verderblichen Einfluß auf die Arbeiter ausüben möchte, so beeilten sich die Gesetzgeber des Landes, durch geeignete Maßnahmen derartigen Einwirkungen zu begegnen. So wurde im Jahre 1721 im Hinblick auf die zahlreichen arbeitsfähigen Männer, welche in der Kolonie ab- und zugingen und ihren Unterhalt „durch Betteln und ähnliche Schamlosigkeiten" (by begging and such insolencies) erwarben, die erste Landstreicherakte (Tramp Act) gegeben. Dieselbe sorgte für eine Besserungsanstalt (House of Correction), in welche diejenigen, welche dem Gesetz zuwiderhandelten, gebracht wurden, um hier so lange zu arbeiten, als sie in der Anstalt verblieben. Die Strafe, welche über die Inhaftierten verhängt wurde, bestand bei ihrer ersten Einbringung in zehn Peitschenhieben, konnte aber, wenn sich die Sträflinge widerspenstig, unordentlich oder träge zeigten, je nach Bedürfnis verschärft werden. Dieses Gesetz ward in den Jahren 1769 und 1821 unerheblich verbessert und modifiziert und sollte zum Schutze ehrlicher Arbeiter gegen verderbliche Einflüsse dienen.

Wir begegnen hier aber auch frühzeitig schon Bestimmungen, welche ähnlich wie die heutigen fabrikgesetzlichen Vorschriften, den Arbeitsvertrag in bezug auf Arbeitsdauer

und Arbeitslohn zu beeinflussen suchten. So wurde im Jahre 1641 bezw. der Arbeitsdauer folgendes verordnet: „Es sollen 11 Stunden im Sommer und 9 Stunden im Winter gearbeitet werden." Der Arbeitslohn sollte nach Maßgabe der Stundenzahl, während welcher gearbeitet wurde, im Sommer zwischen 36 und 40 Cents pro Tag und im Winter zwischen 28 und 36 Cents pro Tag betragen. Nachdem aber im Jahre 1650 diese gesetzliche Bestimmung aufgehoben worden war, wurde zwei Jahrhunderte lang nach dieser Richtung hin nichts gethan. In Ermangelung des Rechts herrschte die Sitte.

b) Die neuere eigentliche A. in Connecticut. Die soeben (sub a) kurz gekennzeichneten gesetzlichen Vorschriften aus früherer Zeit sind nicht als Arbeiterschutzgesetze in dem Sinne aufzufassen, in welchem wir gegenwärtig den Ausdruck gebrauchen. Denn sie bezweckten nicht sowohl einen wirtschaftlichen oder industriellen, als vielmehr einen moralischen Schutz der arbeitenden Klassen. Erst seit dem Jahre 1840 vollzog sich ein Umschwung auf dem in Rede stehenden Gebiete. Jetzt begann man die wirtschaftliche Bedeutung von fabrikgesetzlichen Bestimmungen zu erörtern, und die Bevölkerung der einzelnen Staaten fing an, die Fragen, welche sich an den Arbeiterstand und seinen Schutz knüpfen, in mehr systematischer Weise zu behandeln. Man beschränkte die Kinderarbeit in Fabriken und ähnlichen Anlagen; man forderte im Interesse der Zukunft der Kinder selbst, wie in demjenigen der Allgemeinheit und der Industrie ein gewisses Maß von Schulunterricht und Schulbildung. Wenn wir auch hier wieder kurz auf die bez. Entwickelung in Connecticut hinweisen, so geschieht es, weil das, was von diesem Staate gilt, auch im großen Ganzen für die anderen Staaten zutrifft. Man ist bemüht, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter zu beschränken, um diese besonders schutzbedürftige Klasse der Arbeiter vor Ausbeutung zu bewahren. Die hier und dort getroffenen Bestimmungen erfahren dann aber immer wieder Ergänzungen und Veränderungen, die für einen jeden Staat zu verfolgen und hier darzulegen uns zu weit führen würde.

In Connecticut verordnete ein Gesetz vom Jahre 1842, daß kein Kind unter 15 Jahren irgendwie beschäftigt werden dürfe, wenn dasselbe nicht während der vorhergegangenen 12 Monate drei Monate lang eine öffentliche oder private Schule besucht habe. Aus demselben Jahre (1842) rührt ein anderes Gesetz her, welches bestimmt, daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Baumwollspinnereien und Wollfabriken nicht länger als 10 Stunden täglich arbeiten sollten. Im Jahre 1855 wurde die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und Werkstätten gänzlich untersagt; die in solchen gewerblichen Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter von 9–18 Jahren sollten nicht mehr als 11 Stunden täglich arbeiten. Ein Jahr später (1856) wurde dieses Gesetz dahin verbessert, daß kein Kind unter 10 Jahren in Fabriken ꝛc. beschäftigt werden dürfte, und daß jugendlichen Arbeitern im Alter von 10–18 Jahren wöchentlich höchstens 69 Stunden zu arbeiten gestattet sei. Im Jahre 1861 wurde dieses Gesetz wiederum abgeändert und zwar dahin, daß kein Kind zwischen 10 und 15 Jahren länger als 58 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfe.

Aehnlich nun entwickelte sich die Gesetzgebung in den anderen Staaten, welche im Interesse der arbeitenden Klassen den Fragen des Arbeiterschutzes näher traten.

3. Charakterisierung der verschiedenen Staaten im Hinblick auf die A. Wie wir bereits in der Vorbemerkung hervorgehoben haben, ist in der Gesetzgebung der Union nicht eine einzige gesetzliche Bestimmung anzutreffen, welche für den Schutz des Lebens von Bergleuten oder anderen Arbeitern, welche in gefahrvollen Berufsarten beschäftigt sind, sorgte. Kein Unionsgesetz erstreckt sich auf die Fabrikarbeiter, sei es hinsichtlich ihrer Gesundheit oder ihrer sonstigen Sicherheit; keines regelt die Haftpflicht der Arbeitgeber, die Frauen- und Kinderarbeit oder die tägliche Arbeitszeit. Derartige Gesetze finden sich nur in den Gesetzsammlungen der Einzelstaaten; wenn wir daher die Arbeiterschutzgesetzgebung der Gegenwart behandeln wollen, so werden wir auf die Gesetze der Staaten verwiesen.

In den Neu England-Staaten (Maine, Neuhampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut) ist die Fabrikgesetzgebung am weitesten vorgeschritten. Die Gesetzgeber haben dort die größte Sorgfalt darauf verwandt, die Arbeiter in ihren Rechten und gegen unbillige und ungerechte Konkurrenz zu schützen, ebenso für Frauen und Kinder in der bestmöglichen Weise zu sorgen. Die Gesetze werden hier einer unausgesetzten Durchsicht und Verbesserung unterzogen, um allen und jeden Bedürfnissen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ueberhaupt bilden die Neu England-Staaten infolge der Sorgfalt und der Einsicht, welche in ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung zu Tage treten, das Muster für viele der neueren westlichen Staaten. Jenen am nächsten stehen die drei Staaten New-York, New-Jersey und Pennsylvanien (Mittelstaaten) welche bei der gewaltigen Ausdehnung ihres Fabrikwesens den Arbeitern und ihren Wünschen sorgfältige Aufmerksamkeit entgegenbringen.

Es dürfte hier am Platze sein, zu erwähnen, daß, während die Neu England- und die Mittelstaaten zahlreiche nützliche und notwendige Gesetze auf diesem Gebiete besitzen, diese Gesetze trotzdem erst nach langwierigen Kämpfen in die Statute Books aufgenommen worden sind. Es hat erst einer lebhaften und lange Jahre sich hinziehenden Agitation bedurft, ehe die Gesetzgeber zu einem vollen Verständnis ihrer Pflicht nach dieser Richtung gelangt sind. Mit Recht kann man daher sagen, daß, bis die Volksmeinung energisch danach verlangte, wenig gethan war. Aber durch eine thunlichst allgemeine Organisation und durch erfolgreiche Einwirkung auf die öffentliche Meinung ist es dem Arbeiterstande endlich gelungen: Gesetze zu bekommen, welche seine Rechte zu schützen und zu sichern geeignet sind. Heutzutage ist es mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, gesetzgeberische Bestimmungen zu erlangen, und mit jedem kommenden Jahre sehen wir, wie die Gesetze an Umfang und Vielseitigkeit zunehmen.

In den Südstaaten (Maryland, Virginia, Westvirginia, Nordcarolina, Südcarolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Arkansas, Tennessee, Kentucky) finden wir eigentlich kein einziges Gesetz, welches sich irgendwie auf den Arbeiter bezöge, abgesehen von einem in Georgien, welches bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit für Arbeiter unter 21 Jahren die Stunden zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang nicht überschreiten solle. Von dieser vereinzelten Ausnahme abgesehen hat aber der Süden noch keine Anstrengungen gemacht, seine Arbeiter zu schützen. Der Süden hat eben so lange unter der Herrschaft von Sklavenhaltern und weiterhin ihrer Traditionen gestanden, daß er nach dieser Richtung genau genommen nichts leisten konnte. Seitdem indessen in einer Anzahl von Südstaaten Fabriken entstanden sind, macht die Erschließung ihrer reichen Hilfsquellen durch nördliches Kapital ungeheuere Fortschritte. Dieser Entwickelung der Industrie ist auch alsbald eine Entwickelung auf jedem anderen Gebiete gefolgt. Schon hat man, und zwar in Nordcarolina, den ersten Schritt zu einer eigentlichen Schutzgesetzgebung durch die Gründung eines Büreaus für Arbeitsstatistik (Bureau of Labor Statistics) gethan. Dies sind die ersten Anzeichen für den Geist und die Tendenzen, welche im Süden anfangen Wurzel zu schlagen, so daß wir in nicht allzu langer Zeit als Ergebnis der Vorschläge jenes Büreaus Gesetze zum Schutze der Arbeiter werden erwarten dürfen.

4. Die Fabrikgesetzgebung im engeren Sinne. Die Arbeiterschutzgesetze gliedern sich in zwei große Klassen, in die Fabrikgesetze (factory laws) und die Berggesetze (mining laws). Mit dem Worte Fabrikgesetz wird freilich ein sehr verschiedener Sinn verbunden. In manchen Staaten wird alle Arbeitergesetzgebung schlechthin Fabrikgesetzgebung genannt, in anderen nennt man Fabrikgesetze nur diejenigen Verordnungen und Bestimmungen, welche innerhalb der Fabrikmauern für den Betrieb in Kraft sind. Innerhalb dieser beiden Extreme finden wir zahlreiche vermittelnde Auffassungen. Wir aber verstehen unter diesem Begriffe Gesetze, welche sich auf die persönliche Sicherheit der Arbeiter, auf die Arbeitszeit von Männern, Frauen und Kindern beziehen, Gesetze, welche die Pfändung oder Unpfändbarkeit der Arbeitslöhne betreffen, Gesetze zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, kurz Gesetze, die sich in irgend einer Weise mit dem wirtschaftlichen Wohlergehen und den Interessen der in Fabriken beschäftigten Arbeiter befassen. Nur in diesem Sinne wollen wir bei der Betrachtung der Fabrikgesetzgebung das Wort verstanden wissen.

a) Verordnungen bez. der persönlichen Sicherheit der Arbeiter. Eine Bestimmung in Connecticut verlangt, daß außer dem Erdgeschoß jedes Stockwerk in jeder Fabrik mit mehr als einem Ausgange und zwar einem Treppenwege innerhalb und einer Rettungsvorrichtung für Feuersgefahr außerhalb des Gebäudes versehen sei. Derartige Feuerrettungsvorrichtungen müssen in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden und von jedem Raume des betreffenden Stockwerkes aus zugänglich sein. Rhode-Island hat eine ähnliche Bestimmung, ebenso Illinois, welch letzteres noch die weitere Verordnung besitzt, daß immer auf eine Anzahl von 50 beschäftigten Personen ein Feuerrettungsapparat entfallen muß. In Maine und Massachusetts muß jedes über dem ersten befindliche Stockwerk in der angegebenen Weise ausgestattet sein, in Michigan, Ohio, Pennsylvanien jedes über dem zweiten, in Wiskonsin und New-Jersey jedes über dem dritten befindliche Stockwerk. Pennsylvanien hat noch eine Zusatzbestimmung, welche anordnet, daß in jedem Raume über wenigstens einem Fenster ein Seil oder eine Kette derartig befestigt sein muß, daß im Falle einer Feuersbrunst die fragliche Vorrichtung leicht und schnell als Rettungsmittel benutzt werden kann. Ein anderes Gesetz in demselben Staate fordert, daß jede Fabrik mit angezündeten Lampen und Alarmapparaten versehen sei. Weiterhin finden wir in einer Anzahl von Staaten Bestimmungen, welche verlangen, daß alle Wellen und Zahnräder, sowie andere gefährliche Maschinen-

teile, verschlossen oder mit geeigneten Schutzmitteln versehen sind. Andere Staaten schreiben vor, daß alle Fabriken in sauberem Zustande und frei von Abwässern, welche aus Abzugsröhren stammen, zu halten seien; auch daß keine Fabrik überfüllt sein darf. New-York, New-Jersey, Maryland, Michigan und Nebraska haben Gesetze, welche verlangen, daß alle Fabriken für den Gebrauch aller weiblichen Arbeiter, wenn dieselben bei ihrer Arbeit nicht beschäftigt sind, mit Sitzplätzen zu versehen seien, soweit dies für die Schonung ihrer Gesundheit wünschenswert erscheint.

b) Arbeitszeit erwachsener Männer. Die gesetzliche Dauer der Tagesarbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter beträgt 10 Stunden in Maine, Minnesota, Nebraska, Ohio und Rhode-Island; 8 Stunden in Californien, Connecticut, Illinois, New York und Pennsylvanien, sofern nicht anderweitige Abmachungen, was statthaft ist, im Arbeitsvertrage vorliegen. Ist der Vertrag ein stiller, so ist derselbe stets zu gunsten des Arbeiters auszulegen. In Georgien dauert ein gesetzlicher Arbeitstag von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

c) Arbeitszeit weiblicher Personen. Nur in fünf Staaten, in Wiskonsin, Dakota, Massachusetts, Michigan und Minnesota existieren besondere Schutzvorschriften bezüglich der weiblichen Personen; dieselben beschränken sich jedoch lediglich auf die Arbeitszeit. Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt in Wiskonsin 8 Stunden, in den vier anderen 10 Stunden.

d) Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern. Hinsichtlich der Kinderarbeit gehen die Bestimmungen weiter auseinander. Die Beschäftigung in Fabriken ist verboten Kindern unter 10 Jahren in Michigan, Massachusetts, Rhode-Island, Vermont, — Kindern unter 12 Jahren in New-Jersey (Knaben), Kansas, Indiana, — Kindern unter 13 Jahren in Pennsylvanien, — unter 14 Jahren in New-Jersey (Mädchen) und Ohio (sofern dieselben für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen müssen). Die Zahl der Stunden, während welcher ein jugendlicher Arbeiter täglich beschäftigt werden darf, sind beschränkt auf 8 in Californien und Wiskonsin (für Personen unter 18 Jahren), — auf 10 in Connecticut (für Personen unter 15 Jahren), Indiana (für Personen unter 18 Jahren), Maryland (für Personen unter 16 Jahren), Massachusetts (für Personen unter 18 Jahren), Michigan (für Personen zwischen 10 und 18 Jahren), Minnesota (für Personen unter 18 Jahren), New-Hampshire (für Personen unter 16 Jahren), Vermont (für Personen zwischen 10 und 13 Jahren).

In allen Staaten, welche Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsstunden der Kinder aufzuweisen haben, finden sich gleichzeitig Gesetze, welche gewisse Forderungen an den Schulbesuch der Kinder stellen. Das Durchschnittsmaß für den Schulbesuch beträgt 3 Monate in jedem Schuljahr für Kinder unter 16 Jahren. Dieses Grenzalter differiert jedoch in den verschiedenen Staaten je nach der Arbeitsnachfrage in denselben.

e) Koalitionsfreiheit ꝛc. In Pennsylvanien sind die Arbeiter als Einzelpersonen oder Mitglieder von Gesellschaften gesetzlich dazu berechtigt, die Arbeit zu verweigern, sobald nach ihrer Ansicht die Löhne ungenügend sind oder die Behandlung anstößig ist oder weitere Arbeit den Regeln ihrer Vereinigung entgegen wäre, ohne daß sie sich der Verfolgung wegen Vertragsbruchs aussetzten. Dies Gesetz verbietet indessen nicht die Verfolgung solcher Personen, welche andere daran verhindern, zu arbeiten oder Arbeit zu suchen. Die gleichen Bestimmungen sind in Maryland und New York in Kraft. In mehreren anderen Staaten ist es straffällig, wenn zwei oder mehr Personen sich vereinigen, um eine andere Person mit friedlichen Mitteln zum Eintritt in irgend eine Verbindung für oder gegen das Verlassen irgend welcher Beschäftigung durch Ueberredung, Rat oder Ermutigung anzustiften. Ebenso ist rechtswidrig der mit den Mitteln der Drohung, Gewalt oder Einschüchterung betriebene Versuch, eine Person an der Ausführung oder Annahme der Arbeit zu verhindern. Diese Bestimmung enthalten die bezüglichen Gesetze von New-York, New-Jersey, Massachusetts, Dakota, Indiana und einer Anzahl anderer Staaten im Osten und Westen. In New Jersey und Massachusetts sind Unternehmer, welche von den Angestellten bei Verlust der Löhne Kündigung verlangen, der gleichen Strafe verfallen, wenn sie selbst die Angestellten — außer in dem Falle allgemeiner Aufgabe des Geschäfts — ohne derartige Kündigung entlassen.

f) Befreiung der Löhne ꝛc. von Beschlagnahme. Das einfachste Mittel, die Praxis der verschiedenen Staaten hinsichtlich der Befreiung der Löhne von fremder Beschlagnahme zu verdeutlichen, dürften die folgenden Tabellen bieten. Die Staaten lassen sich in zwei Gruppen teilen, je nachdem sie die Pfändung wegen Schuldforderungen vor dem Urteil gestatten oder nicht. Wenn eine solche Beschlagnahme nicht erlaubt ist, so kommen damit eine Menge von Rechtsfällen im Fabrikwesen in Wegfall. Die in der zweiten Klasse aufgeführten Staaten gestatten daher erhebliche Befreiung, welche von den

Sonderbestimmungen des Gesetzes unabhängig ist. Die Klassifikation der Staaten in der Tabelle selbst ist eine nur rohe. Wo die Vorschriften eines Gesetzes nicht allgemein gelten, ist der Name des betreffenden Staates in Klammer gesetzt.

I. Staaten, welche die Beschlagnahme am Beginn des Prozesses erlauben.

Freier (unpfändbarer) Betrag	Für alle Personen	Für Familienhäupter	Für die Frau und minderj. Kinder
Alle Löhne	Georgien Texas (Pennsylv.)		Die Neuenglandstaaten, v. denen teilweise Connecticut auszunehmen.
Lohn f. 30 Tage	Nevada	(Calif.)	
$ 25		(Connect.)	
$ 20	(Maine) (Massachus.)		
Unbedeutendere Befreiungen	Connecticut (Rhode-Isl.)		
Keine Befreiung für notwendige Bedürfnisse	Maine Massachus. New Hamps. Pennsylv. Rhode-Isl.		
Keine Befreiung	Vermont		

II. Staaten, welche (in gewöhnlichen Fällen) keine Beschlagnahme gestatten, bevor der Anspruch begründet und das Urteil gesprochen ist.

Freier (unpfändbarer) Betrag	Für alle Personen	Für Familienhäupter	Für die Frau u. minderj. Kinder
$ 2000	Virginien		
500	Nordcarolina		
300	Missouri		
200		West-Virg.	
Alle Löhne		Florida	Delaware
Die Hälfte aller Löhne	Delaware		
Lohn f. 70 Tg.	Ohio Iowa	Kansas	
Lohn f. 60 Tg.	Arkansas	Nebraska New-York Wisconsin	
$ 100 v. Lohne	Maryland Mississippi		
$ 50 v. Lohne	Minnesota	Illinois	
Lohn f. 30 Tg.	Indiana	Oregon	
$ 30 v. Lohne	Tennessee		
$ 25 v. Lohne	Alabama	Michigan	
$ 10 v. Lohne	Südcarolina		
Keine Befreiung f. notw. Bedürfnisse		Kentucky	
Keine Befr.	Colorado		
Unbestimmt	New-Jersey		

In New-Jersey werden Beschlagnahmen nur erlaubt gegen sich verbergende und nicht ansässige Schuldner; dagegen ist die Beschlagnahme von Löhnen eines nicht ansässigen Arbeiters seitens eines nicht ansässigen Gläubigers nicht gestattet, wenn jene Löhne in dem Staate, in welchem der Arbeiter ansässig ist, unpfändbar sind.

g) Haftpflichtgesetzgebung. Eine sorgfältige Prüfung der Gesetze der Staaten und Territorien zeigt, daß die Nichthaftpflicht allgemein vorherrscht, außer wo das Verhältnis durch Lokalbestimmungen modifiziert ist. Mit Ausnahme von Rhode-Island trifft die neuere Gesetzgebung hierin nur Veränderungen, soweit dies die Haftpflicht der Eisenbahnen betrifft. Folgende Staaten haben die Notwendigkeit einer Aenderung im Gesetze anerkannt: Californien, Dakota, Georgien, Iowa, Kansas, Mississippi, Montana, Rhode-Island, Wiskonsin und Wyoming.

Erst neuerdings sind nach dieser Richtung Modifikationen in den Gesetzen vorgenommen worden, und die in manchen Staaten Platz greifende Agitation zielt nach Gesetzen, welche die Haftpflicht der Arbeitgeber sichern. Natürlich ist auch hier der Eigentümer einer Fabrik haftpflichtig, sobald ein Arbeiter durch die persönliche Fahrlässigkeit des Eigentümers zu Schaden kommt. Wenn derselbe beispielsweise in einer kleinen Baumwollenfabrik, welche unter seiner Leitung und Oberaufsicht steht, sorglos mit eigener Hand die Maschine in Gang setzt, bevor ein Arbeiter, der auf sein Geheiß die Maschine reinigt, hiermit fertig ist, so ist er für die Folgen seiner persönlichen Fahrlässigkeit haftbar. Wenn er aber, weil sein Geschäft sich vergrößert und mehr Arbeiter beschäftigt werden, einen Aufseher anstellt, um den Betrieb zu leiten und die Arbeiter zu beaufsichtigen, so entgeht er hierdurch der Haftpflicht für persönliche Schädigungen. Es thut hierbei nichts zur Sache, welcher Art die Wirksamkeit dieses Aufsehers sein mag, oder ob er im vollen rechtlichen Sinne die Stelle des Unternehmers vertritt, der Unternehmer entzieht sich eben dadurch, daß er einen Geschäftsführer oder Aufseher anstellt, der Haftpflicht für persönliche Schädigungen. Er bleibt indessen nach wie vor haftpflichtig dritten Personen und der ganzen Außenwelt gegenüber. Aber das Gesetz befreit ihn von allen Verbindlichkeiten, welche aus Schädigungen seiner Arbeiter erwachsen, so lange dieselben durch die fahrlässige Hand eines gehörig autorisierten Geschäftsführers verschuldet sind. Dieselbe Bestimmung, welche Großunternehmer der Haftpflicht enthebt, befreit auch Korporationen von derselben. Eine Korporation ist nicht haftpflichtig für Handlungen ihres Geschäftsführers, wenn jene

Handlungen einem anderen Geschäftsführer persönlichen Schaden zufügen. Sie ist nicht haftbar für solche Handlungen, weil beide Geschäftsführer die Angestellten einer Korporation sind.

5. Die Bergwerksgesetzgebung. Die Bestimmungen der Berggesetze von Colorado sind in den Berggesetzen anderer Staaten nachgeahmt. Unerhebliche Aenderungen, die in lokalen Ursachen ihren Grund haben, kommen natürlich vor, ändern aber nichts an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Ein Berggesetz bezweckt den Schutz des Lebens der in Bergwerken Beschäftigten durch die Sorge für geeignete Ueberwachung und das Vorhandensein von verbesserten Schutzmitteln für die Bergleute. Nach dem Gesetz von Colorado müssen allvierteljährlich genaue Karten von den Gruben und Grubenarbeitern aufgenommen werden. Nicht mehr als 15 Bergleute dürfen in Gruben arbeiten, in denen mehr als 15000 qm gebohrt worden sind, außer wenn zwei oder mehr getrennte und verschiedene Ausgänge vorhanden sind. Wenn die menschliche Stimme nicht durch den ganzen Grubenbau vernehmbar ist, so muß der Eigentümer ein Metallrohr oder eine Fernsprechanlage von der Tagesöffnung bis zum Ende des Stollens oder Schachtes führen, so daß eine Verständigung in der ganzen Grube ermöglicht wird. Die Tagesöffnung des Schachtes muß ein genehmigtes Sicherheitsthor mit Schließhaken besitzen. Die Ventilation darf nicht weniger betragen als 100 Kubikfuß pro Minute für jede Person in der Grube, und 500 Kubikfuß für jedes in der Grube arbeitende Maultier oder Pferd. Die Gruben müssen mit künstlichen Mitteln zur Erzeugung der Ventilation versehen sein.

Für jedes Bergwerk muß ein Grubenmeister bestellt sein, welcher die Aufsicht über die Gruben zu führen und für Sicherung alles lockeren Gesteins, Ventilation und Beseitigung von Grubengasen Sorge zu tragen hat. Keine Person unter 12 Jahren, keine Frau und kein Mädchen beliebigen Alters darf in einer Grube beschäftigt werden, ebenso wenig ein jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren, wenn er noch nicht schreiben und lesen gelernt hat.

Es giebt derartige Berggesetze in einem der Mittelstaaten (Pennsylvanien), zwei der Uferstaaten (Tennessee und Westvirginien) und in fast allen westlichen Staaten; aber alle beruhen auf denselben allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie das Bergrecht von Colorado aufweist. In kurzem wird auch der Süden solche Gesetze haben; denn die Montaninteressen wachsen daselbst ungemein schnell, und es ist nur natürlich und billig, wenn die einzelnen Staaten Gesetze geben, um die in ihren Gruben beschäftigten Bergleute zu schützen.

6. Arbeitsämter. Viel Gutes haben in der Arbeiterschutzgesetzgebung die Vorschläge der Arbeitsämter (Labor Bureaus) gewirkt. Mehr als 15 Staaten haben derartige Büreaus errichtet und dieselben mit der Befugnis ausgestattet, zahlreiche und eingehende Untersuchungen über die Lage der Arbeiter anzustellen. Ihre Berichte sind von gesunden und einsichtsvollen Vorschlägen begleitet, denen im allgemeinen Folge gegeben wird. Erfahrene und tüchtige Männer stehen diesen Aemtern vor, und die von ihnen gesammelten Daten, sowie ihre Erfahrung geben in den Augen der Gesetzgeber ihren Ansichten und Winken ein nicht geringes Gewicht. Daher sehen wir auch, wie mit derartigen Aemtern eine reichere und bessere Gesetzgebung Hand in Hand geht. In Massachusetts, wo das Büreau für Arbeitsstatistik seit 1873, und in Pennsylvanien, wo ein solches seit 1875 begründet ist, ist die den Arbeiterschutz anstrebende Gesetzgebung vollständiger als in irgend einem anderen Staate und beweist so aufs deutlichste die Wohlthaten, welche aus derartigen heilsamen Regierungsinstituten erwachsen (s. d. Art. Arbeitsbureaus).

Litteratur:

Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine. (Schr. d. V. f. Sozialp. 18, Leipzig 1879. **Edward Young, Labor in Europe and America, Philadelphia 1875.** Sartorius von Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika; in Jahrb. f. Nat. N. F. 6, S. 517 fg. und 7, S. 315 fg. Derselbe, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika; in Jahrb. f. Nat. N. F. 4, S. 461 fg. und 5, S. 107 fg. Semler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus in Nordamerika, Leipzig 1880. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879. Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Tübingen 1884. Tenner, Amerika, Berlin 1884 (cf. hier besonders die Abhandlungen von Douai, die Lage der Lohnarbeiter in Amerika, S. 132–164, und Jüngst, Die landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, S. 231–328). **C. D. Wright, Report on the Factory System of the United States, Census Bd. II, Manufactures, Washington 1883, S. 1—74.**

Im weiteren ist hier hinzuweisen:

I. auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten (Code, Statutes); II. auf die Berichte der Büreaus für Arbeitsstatistik. Hier sind vor allem zu nennen: **Massachusetts: Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor, Boston (von 1869 an). — New-Jersey: Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor and Industries of New-Jersey, Sommerville N. J. (von 1878 an).**

Ohio: Annual Report of the Bureau of Labor Statistics to the General Assembly of the State of Ohio, Columbus (von 1877 an). — Illinois: Biennial Report of the Bureau of Statistics of Labor of Illinois, Springfield (von 1880 an). — Pennsylvania: Report of the Bureau of Industrial Statistics, Harrisburg (von 1881 an).

Philadelphia.

Clinton R. Woodruff.

Arbeitervereine

s. Gesellenvereine, Gewerkvereine, Hilfskassenvereine, Volksbildungsvereine, Ritter der Arbeit, Internationale, Sozialdemokratie.

Arbeiterversicherung.

I. Die A. im allgemeinen (dogmatisch, kritisch und geschichtlich). II. Die A. in den einzelnen Staaten (S. 519).

I.

Die A. im allgemeinen[1])

(dogmatisch, kritisch und geschichtlich).

A. Begriff, Stellung, Wesen, Wert, Verzweigung und Ausdehnung. B. Der Versicherungszwang. C. Die Leistungen der A. D. Ihr Prämienbedarf: 1) organisationsmäßiger, ordentlicher, außerordentlicher Bedarf; 2) die Entstehung des a. o. Bedarfes; 3) die Bezifferung des Prämienbedarfes; 4) der Versorgungsmehrbedarf bei Versicherung; 5) Die Erschwinglichkeit; 6) mögliche Ersparungen; 7) der Bedarf der Witwen- und Waisenversicherung; 8) die Amortisation des Bedarfes. E. Die Beitragspflicht. F. Der Aufbau der A.: 1) Trennung und Verknüpfung zwischen der Kranken- und der übrigen A.; 2) vereinigte Unfalls-, Alters- und Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung; 3) Systeme der Organisation: Territorialsystem, Berufsgenossenschaftssystem; gemischtes territorial-standesgenossenschaftliches System. G. Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft. H. Der Staat und die A. J. Zur Geschichte und Kritik der A.

---

1) Die positivrechtlich-statistische Darstellung folgt unter Abschn. II nach Ländern. — Das Verhältnis der Arbeiterversicherung zur freien Versicherung, namentlich zur Lebensversicherung, konnte an dem versicherungstechnisch bedeutendsten Zweige der Arbeiterversicherung — im Art. „Alters- und Invaliditätsversicherung“ — am besten zur Anschauung gebracht werden (s. d. Art. A.- u. J.-V. oben S. 204 fg.).

A. Begriff, Stellung, Wesen, Wert, gegenständliche Verzweigung und persönliche Ausdehnung der A.

1. Begriff, Stellung, Wesen und Wert. Nach der dermaligen Einengung des Begriffes im wissenschaftlichen und im gesetzgeberischen Sprachgebrauch ist die Arbeiterversicherung wirtschaftliche Versorgung der Lohnarbeiter und der diesen nach Versicherungsbedürfnis und Versicherungsfähigkeit nächststehenden Bevölkerungsteile für den Fall der Erwerbsunfähigkeit durch zwangsweise Versicherung bis zum standesmäßig notwendigen Unterhaltsbedarf als Höchstbetrag.

Sie ist hiernach zunächst und hauptsächlich „Notversicherung“ gegen die Störungen des Arbeiterhaushaltes durch Arbeitsunfähigkeit, nicht gegen Störung durch Arbeitsmangel (Erwerblosigkeit), und sie ist wesentlich der zwangsweise allgemeine Teil der Arbeiterversicherung im weiteren — die freie und die volle (S. 212) Versicherung mit umfassendem — Sinne des Wortes.

Ihre Ausdehnung auf Versicherung gegen unfreiwillige Erwerbslosigkeit („Krisenversicherung“) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Ebensowenig ist es die Ausgestaltung der Zwangskassen für den Nebendienst freiwilliger Zusatzversicherung in abgesonderten „Rentensparkassen“ (vgl. A.- u. J.-V. S. 231). Ausgeschlossen ist auch nicht der Anschluß von Organisationen fakultativer Unterstützung besonderer Not (Unterstützungskassen) und von Organisationen der Verhütung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerbslosigkeit.

Der Selbstversorgung durch Ersparung, dann dem Pflegewesen durch Asyle, Spitäler 2c., ferner der Mitversicherung aus den Mitteln der Verwandten, Arbeitgeber 2c. thut die Arbeiterversicherung nicht nur keinen Abbruch, vielmehr bietet sie diesen anderen Zweigen der Arbeiterversorgung, insbesondere auch der freien Arbeiterversorgung des Hilfskassenwesens, einen materiell, organisatorisch und versicherungstechnisch verstärkten Rückhalt (vgl. A.- u. J.-V. S. 205 und 231).

Ihrem wirtschaftlichen Wesen nach ist die Arbeiterversicherung Ersatz der unzuverlässigen, unregelmäßigen und vereinzelten Versorgung des nötigsten Bedarfes für die Notlagen der Arbeitsunfähigkeit durch eine vollkommen zuverlässige und allgemeine Notversicherung. Der Versicherungsbeitrag ist demzufolge keine Steuer, sondern ein in der Form von Versicherungsprämien mittelst Zwangsersparung allgemein und regelmäßig festgelegter Teil des Nationaleinkommens und des Arbeitereinkommens insbesondere. Diese Festlegung wäre selbst dann berechtigt,

wenn der Beitrag ganz aus dem Lohneinkommen der Arbeiter geschöpft würde; lediglich ein dringendster Notbedarf würde allgemein und fortlaufend – unter den Erleichterungen der Gegenseitigkeit – den weniger notwendigen Bedürfnissen aller Arbeiterhaushalte abgewonnen werden.

In diesem ihrem volkswirtschaftlichen Wesen, wonach sie eine Erscheinung fortschreitender Differenzierung an der Organisation des Haushaltes aller Arbeiter ist, beruht auch der eigentliche Wert der Arbeiterversicherung. Der letztere bleibt aufrecht, auch wenn der politische Zweck der Gewinnung der Arbeitermassen gegen die Sozialdemokratie nur sehr langsam erreicht wird (vgl. Art. A.- u. J.-V. S. 207—209).

Die Arbeiterversicherung kein Universalmittel der Versorgung. Die Arbeiter-Versicherung kann und will nicht Universalversorgung sein; das gegenteilige Verlangen ist widersinnig (vgl. A.- u. J. V. I, sub 2 S. 205). Ihr Wert ist nicht davon abhängig, daß sie nicht von je Alles, sondern daß sie für die Neuzeit (vgl. A.- u. J.-V. I, sub 5) das bisher unerreichte Große leistet, für die dringendsten außerordentlichen Notbedürfnisse der Massen die Versorgung durch organisiertes allgemeines Sparen völlig sicherzustellen. Auch die Verminderung der Armenlast steht dabei nicht in erster Linie, sondern die allgemeine Sicherstellung der fraglichen Bedarfe auf eine für das Arbeitergefühl subjektiv würdige und objektiv ausreichende Weise (S. 212). Uebrigens trübt man das öffentliche Urteil, wenn man die Arbeiterversicherung als ein Mittel der „Abwälzung der Armenlast von den Reichen auf die Armen" angreift. Weitaus die Masse der Armensteuerzahler sind die Arbeitgeber und die in den indirekten Steuern verhältnismäßig stark belasteten Arbeiter selbst mit Ausnahme der ganz Armen; die Abwälzung ist also wesentlich nicht Abwälzung von den Reichen auf die Armen, sondern von den Arbeitgebern und Arbeitern als hauptsächlichen Trägern der kommunistischen Armensteuerlast auf dieselben Arbeitgeber und Arbeitnehmer als nächstverpflichtete Versicherer Anderer und als nächstverpflichtete Selbstversicherer, und zwar nicht ohne Teilnahme aller Steuerträger an der Deckung eines durch die Gesetzgebung selbst herbeigeführten außerordentlichen Versicherungsbedarfes (vgl. u. D. und oben S. 232).

Die Beschränkung auf die „Notversicherung". Ueber den Begriff vgl. A.- u. J.-V. S. 212. Die Beschränkung hat drei zwingende Gründe: Einmal die Begrenzung des Zwanges auf das Mindestmaß, um die Regel der freien Selbstversorgung nicht weiter aufzuheben, als absolut notwendig ist. Dann die Einschränkung des Prämienbedarfes auf das andere Bedürfnisse nicht antastende erschwingliche Maß. Endlich die Verhütung des Mißbrauches; die Vollversicherung für jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit, trete diese auch in den frühesten Jahren und nach kürzester Beitragszeit ein, würde einen schwer zu bewältigenden Drang zur Erschleichung des Versicherungsgenusses durch Erheuchelung der Arbeitsunfähigkeit und durch künstliche Herbeiführung der letzteren erzeugen; die Einschränkung auf die Notversicherung ist eine der unentbehrlichen Schutzwehren des ganzen Institutes gegenüber der Gewissenlosigkeit der Versicherten.

Möglichkeit einer Versicherung gegen unfreiwillige Erwerbslosigkeit. „Krisenversicherung" und „Strikeversicherung". Die unter Z. 1 gegebene Begriffsbestimmung schließt die Zwangsversicherung gegen Erwerbslosigkeit vorläufig aus. Das Versicherungsbedürfnis gegen letztere ist indessen nicht minder groß als dasjenige gegen Erwerbsunfähigkeit, vielleicht das größere. Doch ist weitere Zwangsversicherung höchstens als Versicherung gegen unwillkürliche Erwerbslosigkeit, als sog. „Krisenversicherung" praktisch denkbar, nimmer als Versicherung gegen Unterhaltslosigkeit aus willkürlicher Erwerbsunterbrechung. Die „Streikversicherung" kann nur freie Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeiter sein, der Arbeitgeber kann nicht gezwungen werden, gegen sich selbst den Arbeitern Beiträge zum Lohnkampf zu geben. Anders bei der Versicherung gegen unfreiwillige Erwerbslosigkeit, die eine Folge des ganzen Produktionssystems ist. Zwei Aufgaben liegen hier vor. Einmal Verhütung und Wiederbeseitigung der Erwerbslosigkeit: durch allgemeine Nationalorganisation der Arbeitsnachweisung und des Lohnschiedswesens, durch unmittelbare Beeinflussung der Berufswahl mittelst Ordnung der Lehrlingsaufnahme und mittelst Kundgebung der Aussichten jedes Faches für die Berufswahl, endlich durch Belastung der wilden Ausdehnungen und Einschränkungen der industriellen Produktion (vielleicht durch Ein- und Austrittsbeiträge der Arbeitgeber, so daß die wild produzierenden Arbeitgeber so häufig getroffen werden, als sie das Geschäft unterbrechen). Sodann: Notunterhalt bei unvermeidlicher Erwerbslosigkeit, auf ein Mindestmaß und eine Mindestzeit bemessen, nebst Organisation freier Krisen-Zusatzversicherung.

Nur die „gemischte" territorial-standesgenossenschaftliche Organisation der Arbeiterversicherung (vgl. F) ist für Beides, zunächst für die primitiven Vorkehrungen leistungsfähig. Vgl. m. „korp. H.-K.-Z." S. 50 ff. und meinen Entw. Art. 184 bis 218 (s. Litteratur am Schluß S. 519).

Versicherung und Ersparung. Die Versicherung ist mittelbare Ersparung, aber „gesperrte" für einen bestimmten Versorgungszweck ausschließlich vorbehaltene Ersparung. Daher ist es ungereimt, die „Rentensparkassen", welche die Bestimmung hätten, Zusatzversicherung zu geben (Art. 119 f der 2. Lesung des deutschen Reichsgesetzes über A.- u. J.-V.) deshalb anzufechten, weil sie die Einlagen sperren. Als Anstalten zusätzlicher freier Versicherung können sie reine Sparkassen gar nicht sein. Als Versicherungsanstalten werden sie — unbeschadet abgesonderter Rechnungsführung — am besten an die Zwangsversicherungsorganisation angeknüpft, um die Zusatzversicherung für die Einleger bequemer und die Verwaltung wohlfeiler zu machen.

Die Arbeiterversicherung als Nebenorgan freiwilliger Zusatzversicherung und fakultativer Unterstützung; die Zwangskassen als „Rentensparkassen" und als Unterstützungskassen. Die Beschränkung der Arbeiterversicherung auf Notversicherung macht es wünschenswert, bei den Zwangskassen selbst einen der Beitragsfähigkeit der Arbeiter best angepaßten Nebendienst für freiwillige Zusatzversiche-

rung (vgl. „A.= u. J.=V." S. 231) zu errichten. Diese im „korp. H. K. Z." (S. 50 f.), sowie in m. Entw. Art. 219—221 nachdrücklich erhobene Forderung hatte durch die Kommission des Deutschen Reichstages für „A.= u. J.=V." (7. Legislaturperiode, IV. Session, VI. Kommission) unter dem Namen Alters=, dann „Rentensparkassen" Anklang gefunden. (Versicherung gegen Einlagen von 1 M. in Münze oder in Sparkarten.) Leider ist der betreffende Antrag Oechelhäuser in 3. Lesung gefallen.

Außerdem hat das R.=G. v. 22. VI. 1889 die Einrichtung getroffen, daß der Versicherte auch bei Dienstesunterbrechung gegen Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge und gegen den Reichszuschuß ersetzende „Zusatzmarken" die Versicherung fortsetzen kann. Die freie Zusatzversicherung hat also in dieser Gestalt Anerkennung gefunden.

Die fakultative Unterstützung (vgl. „korp. H. K. Z." S. 51, m. Entw. Art. 222 ff.) steht noch aus. Sie entspräche den benevolent grants, welche neben der Normalreichung (according to rule) bei den englischen Gewerkvereinen eingeführt sind, und wäre u. a. für Rekonvaleszenzversorgung geeignet.

Die Arbeiterversicherung als Erscheinung der Neuzeit und als Fortbildung der geschichtlichen Wirtschaftsordnung. Die ganze Arbeiterversicherung gehört der Neuzeit an und ist zeitgemäße Fortbildung des „Bestehenden". Das hierüber im Art. „A.= u. J.=V." (S. 207 ff.) Bemerkte hat allgemeine Gültigkeit. Dort ist nachgewiesen, daß die Arbeiterversicherung eine weit individualistischere, dazu eine völlig zuverlässige und allgemeine Versorgungsweise gegenüber der Armenpflege darstellt. Das natürliche Uebergewicht anderer Versorgungsweisen in früherer Zeit steht der diesfälligen Berechtigung der Arbeiterversicherung für Gegenwart und Zukunft nicht entgegen. Die früheren Versorgungsweisen haben an der Leistungsfähigkeit für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit eingebüßt; vor allem fügen sie sich nicht der von der Freizügigkeit geforderten nationaleinheitlichen Zusammenfassung zur Versorgungsgemeinschaft.

Der politische Nebenzweck. Es bedurfte großer Genialität, um durch den roten Schrecken der Sozialdemokratie dem Bürgertum die große Reform abzuringen und in der kaiserl. Botschaft vom 17. XI. 1881 die Sache mit dem politischen Vermächtnisnamen des Kaisers Wilhelm I. zu decken. Die Arbeiterversicherung bleibt indessen ein großer Fortschritt auch dann, wenn die Sozialdemokratie die Segel noch längere Zeit nicht einzieht, und wenn, was ebenso möglich ist, „liberale Zukunftsaeren" gegen die auf den Arbeitgeber übernommenen Lasten und Mühen sich wiederholt aufbäumen sollten; wahrscheinlich wird letzteres kommen. In gewissem Sinne hat der untergeordnete politische Nebenzweck sogar geschadet und wie ein Irrlicht gewirkt, welches die Gesetzgebung von der streng versicherungsmäßigen Grundlegung des Werkes abgelenkt und zu sehr bedenklicher Belastung der ganzen Zukunft durch außerordentliche Bedarfe in Folge von Schonungen in der Einführungszeit verführt hat (vgl. S. 222 und unten D. 2).

2. Die gegenständliche Verzweigung der A. Die allgemeine Ursache des durch Erwerbsunfähigkeit herbeigeführten Mangels an wirtschaftlicher Versorgung ist die Arbeitsunfähigkeit. Diese ist teils vorübergehend, indem sie durch Krankheiten von kürzerer Dauer und durch leichte Betriebsunfälle veranlaßt wird, teils mehr oder weniger andauernd, sei es, daß die dauernde Unversorgtheit durch Verwaisung und Verwitwung, oder durch Betriebsunfälle, oder durch Verunglückungen außer Betriebes, durch das Greisenalter, durch Kränklichkeit, Siechtum, Leibes= und Geistesgebrechen hervorgerufen ist. Die Arbeiterversicherung scheidet sich daher, da die Versicherung der kürzeren und jene der dauernden Erwerbsunfähigkeit versicherungs= und verwaltungsmäßig je eine eigentümliche Behandlung erfordern, in zwei große Zweige: die Krankenversicherung und die Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die letztere selbst zerfällt, wenn für ihre Gefahrenarten abgesonderte Gefahrengemeinschaften gebildet werden, weiter in Betriebsunfalls=, in Alters= und Invaliditäts=, in Witwen= und Waisenversicherung. Die Begräbnisversicherung bildet einen Bestandteil aller genannten Versicherungszweige, sofern diese zu ihren laufenden ordentlichen Leistungen eine letzte außerordentliche Reichung für die Leichenbestattung vorsehen.

Das vollständige Schema der Arbeiterversicherung sowohl gegen Erwerbslosigkeit als gegen Erwerbsunfähigkeit, einschließlich der in beiden Fällen auf Verhütung und Unterdrückung des Erwerbsmangels gerichteten Thätigkeiten, s. schon in m. „korp. H. K. Zw." S. 47 f. und in m. Entwurf Art. 2. Ebendaselbst die Verwertbarkeit für nationale Organisation der Auswanderung und für Arbeitsanweisung an entlassene Sträflinge!

3. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht. — Erstens: die persönliche (subjektive) Ausdehnung. Begriffsgemäß sind alle berufsmäßigen Lohnarbeiter beizuziehen und durch Melde= und Konskriptionsverfahren (S. 227 f.) praktisch beiziehungsfähig. Desgleichen die ihnen nach Vermögen und Einkommen nahestehenden „kleinen Leute", welche von selbständiger Arbeit leben. Der Arbeiterversicherung sind jedoch die bemittelten Klassen nicht anzuschließen. Das Versicherungsbedürfnis und die Beitragsfähigkeit der letzteren sind eigenartig und verlangen eine besondere Ausgestaltung; die „allgemeine Versicherungspflicht", wie sie in England verlangt ist, würde daher die gesonderte Durchführung der Arbeiterversicherung nicht ausschließen (S. 225 f.).

Die Versicherungspflicht ist in m. „korp. H. K. Z." S. 61 ff. und m. Entwurf (Art. 3) bereits so allgemein verlangt, wie sie für die „A.= u. J.=V." in der „Vorlage" vorgeschlagen ist. Ebendaselbst über Konskription zugezogener Leute zur Versicherung im Interesse der Armensteuer=Verbände (m. Entw. Art. 17 ff.).

Zweitens: die gegenständliche Ausdehnung der Arb.-Versicherungspflicht. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, den Versicherungszwang nicht für alle Lohnarbeiter auf alle vier Zweige der Versicherung (Kranken-, Unfall-, A.- u. J. V., Witwen- und Waisenversicherung) auszudehnen. Immer steht unversorgte Arbeitsunfähigkeit in Frage, wie solche auch verursacht sei. Auch über die Fabrikarbeit hinaus bietet die Familie sichere Versorgung der Arbeitsunfähigkeit heute nicht mehr dar. Die Gefahr ist allerdings, was die Betriebsunfälle betrifft, verschieden; nicht in allen Erwerbszweigen ist die Unfallsgefahr gleich groß, aber überall ist sie vorhanden, überall kann man der Gefahrenverschiedenheit durch Prämienzuschläge gerecht werden.

Die „Vorlage" über „A. u. J.-V." erstrebt allgemeine Arb.-Versicherung. — Die Kranken- und die Unfallversicherung sind noch nicht verallgemeinert (1887: 4,8 Millionen Versicherter in Kranken-, 4,1 Mill. in Unfallversicherung). Nach der bereits verfügten Ausdehnung der Unfall-V. wird sich diese bald auf 10 Mill. Arbeiter erstrecken (vgl. Motive zu den „Grundzügen" S. 1) — Die „Vorlage" über A.- u. J.-V., wie sie aus der 2. Lesung der VI. Kommission des 7. Reichstages hervorgegangen ist, sieht mittelbar zugleich erste Ansätze der Witwen- und Waisen-Versicherung vor (neuer § 23a, b, § 119), und zwar in Gestalt beschränkter Prämienrückzahlung. Nach § 23a, b wäre die Hälfte aller für den Versicherten erfolgten Einlagen herauszugeben: 1) an weibliche Versicherte bei der Verheiratung, 2) an vaterlose, nicht 15 Jahre alte Kinder versterbender weiblicher Versicherter, 3) an die Witwe und die Kinder versterbender männlicher Versicherter — immer unter der Voraussetzung, daß der Versicherte mindestens 5 Jahre lang Beiträge gezahlt und nicht schon im Versicherungsgenuß gestanden hatte. Nach dem wieder fallengelassenen § 119b sollten die Hinterlassenen die Ansprüche an die „Rentensparkassen" erben, wenn der Einleger vor Eintritt in den Bezug stirbt.

B. Der Versicherungszwang. „Kassenzwang" oder „Zwangskassen?"

Um die Mindestversorgung aller Lohnarbeiter für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit im Wege der gegenseitigen Selbsthilfe und der Arbeitgeberbeihilfe sicherzustellen, ist der Versicherungszwang unumgänglich. Ist dies in der That der Fall, so ist derselbe auch gerechtfertigt, wenn zugleich (vergl. A. 1, Anm. S. 501) nachgewiesen werden kann, daß die Arbeiterversicherung nicht nur keine Antastung, sondern eine bedeutende Fortbildung der geschichtlich gegebenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsordnung darstellt.

Unumgänglich ist nun der Versicherungszwang vor allem deshalb, weil nur unter seiner Voraussetzung die Verteilung des Nationaleinkommens sich so regelt, daß Versicherte und Arbeitgeber allgemein beitragsfähig werden.

Die Nachweisung der Rückwirkungen der Arbeiterversicherung auf die Verteilung des Nationalvermögens hat dieses darzuthun (G. S. 516).

Der Versicherungszwang ist ferner deshalb unerläßlich, weil ohne denselben die Massen, obwohl sie durchgehends versicherungsbedürftig sind, die moralische Versicherungsfähigkeit, den Versicherungswillen nicht besitzen. Auch wenn der Lohnstand schon ohne Versicherungszwang allen die wirtschaftliche Beitragsfähigkeit gewähren würde, so gebräche es doch am Willen. Da die wirtschaftliche Versorgung der Arbeitsunfähigkeit gleichwohl eines der obersten Bedürfnisse aller ist, so muß unumgänglich der Zwang verfügt werden.

Die Arbeiterversicherung sichert das „tägliche Brot" für die hilflosesten Zeiten jedes Arbeiterlebens. Weil aber das Notfallbedürfnis kein fortdauernd augenblickliches, sondern ein ungewiß zukünftiges, so fehlt der fortlaufende Trieb freiwilliger Vorsorge.

Unter einem dritten Gesichtspunkte ist der Versicherungszwang unumgänglich, indem nur durch ihn allgemein die Beitragsleistung von Jugend an, welche den „höchsten Versicherungswert" hat, erreicht und hiermit erst die Versicherungslast erschwinglich wird.

Ueber den höheren Versicherungswert der Jugendbeiträge vergl. „A. u. J.-V." S. 218 f.

Damit berührt sich ein vierter Grund. Die Arbeiterversicherung verlangt für alle Altersklassen der Versicherten einen und denselben Bruchteil des Lohns als Beitrag; außerdem würden die alten Arbeiter nur schwer Arbeit finden, indem der Arbeitgeber für alte Arbeiter entsprechend mehr zu zahlen hätte. Diese Schonung der Alten kann nur durch allgemeinverbindliche Versicherung von Jugend an finanziell ermöglicht werden.

Ein fünfter zwingender Grund ist die Notwendigkeit einfachster Verwaltung, die Erzielung geringster Kosten und höchster Leistungsfähigkeit bei voller Sicherheit.

Nur durch den Zwang erreicht man überall gleichmäßig tragfähige Verbände und Gliederungen der Gefahrengemeinschaft. Sodann: 1) im Prämienwesen und Bankbetrieb: einfache und fast kostenlose Prämienzahlung unter Ersparung jener für Wochenbeiträge enormen Agenturkosten der Privatversicherung (S. 230); sicheren Bankbetrieb mit Bereitstellung der Bankkapitale für andere Zwecke der Sozialpolitik (m. Entw. Art 85); den Ersatz der umständlich individualisierenden Prämienzurücklegung durch die Prämiengesamtzurücklegung (S. 221). 2) in der Versicherungsleistung erreicht man: die Versicherung nur der wirklich eingetretenen (nicht einer für ein bestimmtes Lebensjahr allgemein präsumierten) Gefahr und hierdurch mit viel geringeren Beiträgen die Versorgung der wirklichen Not ohne Rücksicht auf das Lebensalter; sodann deren Versorgung bis zum Notbedarf, nicht zu einem willkürlichen Betrag bis auf Null herab; ein für alle Teile sicheres

Verfahren der Feststellung der Versicherungsfälle; 3) im Prämien- und Entschädigungswesen zugleich: größte Ersparung an Verwaltungskosten durch Zentralisation an Stelle der Zersplitterung.

Sechstens ist der Zwang unumgänglich, weil ohne Allgemeinheit der Versicherung auch die beitragswilligen Arbeitgeber nicht beitragen können, ohne sich den Wettbewerb zu erschweren. Der Zwang hebt diese Hindernisse auf und bewirkt die Möglichkeit der Erfüllung einer allgemeinen Pflicht der Arbeitgeber.

Vgl. D, sub 3, S. 507.

Ein siebenter Hauptgrund ist die Unmöglichkeit, die Privatanstalten den eigentümlichen Bedingungen der Arbeiterversicherung, einerseits dem Versicherungsbedürfnis, andererseits der Beitragsfähigkeit des Lohnarbeiterstandes ausreichend anzupassen. Hierbei kommen namentlich in Betracht: die Versicherung der wirklichen, nicht einer mutmaßlichen Arbeitsunfähigkeit, dann die versicherungstechnisch volle Berücksichtigung der durch Arbeitslosigkeit herbeigeführten Beitragsunterbrechungen, sowie der durch das Alter herbeigeführten Schwankungen in der Beitragsfähigkeit.

Die freie Versicherung kann alledem nur wenig, die Zwangsversicherung aber vollkommen Rechnung tragen. Vgl. „A.- u. J.-V." S. 230 ff.

Somit ist der Versicherungszwang als unumgänglich erwiesen, derselbe also auch gerechtfertigt.

Zugleich sind im Obigen die Unzulänglichkeit freier Kassen für die ausschließende Erfüllung des Versicherungszwanges und die Notwendigkeit dargethan, den „Kassenzwang" in der Regel durch „Zwangskassen" zur Durchführung zu bringen.

Die Angriffe gegen den Versicherungszwang (vgl. m. „korp. H. K. Z." S. 110 ff.) sind mehr und mehr verstummt. Die Behauptung, es lassen sich keine Wahrscheinlichkeitswerte ermitteln, ist für die Zwangsversicherung nicht stichhaltig und (vgl. A.- u. J.-V. II S. 214 fg.) thatsächlich widerlegt. Nicht weniger der zweite Haupteinwand, die angebliche Unerschwinglichkeit der Prämienlast (vgl. D, sub 5 ff.) Die dritte Einwendung des Verstoßes gegen die „Freiheit" ist völlig unhaltbar bei korporativer Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung. Wenn Freiheit nur sein könnte, wo völlige Freiwilligkeit ist, so wäre freies Staats-, Gemeinde- und Korporationsleben überhaupt unmöglich; „unfrei sind alle, die ihren Willen nicht vollziehen können" (Marlo) und in dieser Lage befindet sich ohne allgemeinen Versicherungszwang die Masse des Arbeiter- und Arbeitgeberstandes. In der Real- und in der Personalversicherung besteht übrigens schon Zwang (Feuerversicherung, Viehversicherung, Pensionswesen). Die vierte Einwendung bezüglich des „Reichszuschusses" trifft nur die Art der Begründung des letzteren (vgl. A.- u. J.-V. S. 232 f.).

Die Vertreter der Erfüllung des „Kassenzwangs durch freie Kassen" („ausgedehnte Haftpflicht") sind ebenfalls stille geworden. Die erdrückende Zahl und Bedeutung der Gegengründe s. in m. „korp. H. K. Z." S. 36 ff. Viel leichter können Zwangskassen nebenbei zur freien Versicherung dienen (S. 231 f.), als umgekehrt „freie Kassen" zur Durchführung des Versicherungszwanges. Läßt man die freien Kassen dennoch zu, so sind sie gesetzlich zu verpflichten, mindestens soviel zu leisten wie die Zwangskassen. Es fehlt dann aber immer noch am Beitrag der Arbeitgeber und die „Freiheit" wird das Mittel, letztere von der Beitragslast zu entbinden, die Versicherungslast stärker auf die Lohnarbeiter abzuwälzen und überdies die Konkurrenz gegen beitragende Wettbewerber zu fälschen; so in der Krankenversicherung bei den „eingeschriebenen" freien Hilfskassen (vgl. m. „korp. H. K. Z.").

C. Die Leistungen (Genüsse) der Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterversicherung ist nach ihrer Hauptleistung auf Notversicherung (A. 1) gerichtet. Wie gestalten sich des Näheren ihre Leistungen von diesem Grundmaße aus?

1. Inhalt der Leistungen. Ihre Reichungen bestehen teils in Naturalleistungen — Bestreitung der ärztlichen Hilfe, der Arznei und der chirurgischen Hilfsmittel, Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, Verköstigung, Wohnung — theils und nach dem geldwirtschaftlichen Charakter der Zeit vorwiegend in Geldreichungen. Die Geldleistungen bestehen in fortlaufenden Renten — Kranken- und Invalidengeldern —, nicht in einmaligen Kapitalauszahlungen, da sonst der Zweck nachhaltiger Versorgung nicht zuverlässig erreicht werden würde.

In der Unfallversicherung $66^2/_3$ des Lohnes bei voller Invalidität. In der Krankenversicherung 50 % des Lohnes an Krankengeld, soferne die gesetzlich zulässigen Höchstbeiträge ausreichen; die Ausgaben für Arzt, Apotheke und Anstaltsverpflegung machten 1886 in der deutschen Krankenversicherung 43,2 % der Gesamtausgabe für „Krankheitskosten" (Kosten ausschließlich der Verwaltungskosten) aus gegen 56,8 % für Krankengeld, Sterbegeld und andere Krankheitskosten.

2. Die Grundlage der Bemessung bildet notwendig der wirkliche Lohnbezug, da in diesem die Unterschiede des Standesbedarfes und der Ortspreise wie die Unterschiede der Beitragsfähigkeit zum Ausdruck gelangen. Die Reichungen müssen also — wie andererseits die Versicherungsbeiträge — dem Lohneinkommen proportional bemessen werden (Proportionalsystem), sei es, daß dieselben in Prozenten des wirklichen Lohnes jedes Individuums angesetzt werden (Prozentualsystem) oder in Klassensätzen nach der Abstufung des Lohneinkommens. Ein gleicher Ortssatz für die gemeine Arbeit jeder Gemeinde ist zulässig.

Das Proportionalsystem (Lohnklassensystem im Gegensatz zum Ortsklassensystem) ist schließlich auch für die „A.- u. J. V." zur Geltung gekommen (S. 212 ff.) und zwar in 2. Lesung des Reichstages, wie folgt:

Rententarif für 16 bis $33^1/_3$ % Rentenhöhe außer 50 M. gleichen Reichszuschusses:

	Lohnklasse I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnklasse IV.
Grenzen der Lohnklassen . . .	bis 350 M.	üb. 350—550 M.	üb. 550—850 M.	über 850 M.
Mittlerer Jahresarbeitsverdienst	300 „	500 „	720 „	960 „
Gesamte Minimalrente . . .	98 „	130 „	165,2 „	203,6 „
Jährliche Rentensteigerung:				
a) in den ersten 25 Jahren (um jährlich 2 % des Mindestbetrages von 16 %) nach Ablauf der Wartezeit . . .	0,96 „	1,60 „	2,30 „	3,07 „
b) in den letzten 20 Jahren um jährlich 3 % des Mindestbetrages (von 16 %) . . .	1,44 „	2,40 „	3,45 „	4,61 „
Gesamte Maximalrente . . .	150 „	$216^2/_3$ „	290 „	370 „
Wöchentlicher Beitrag .	0,12 „	0,20 „	0,28 „	0,38 „

(Drucks. der Komm. Nr. 116.)

Vgl. §§ 22 ff. des **Reichsgesetzes v. 22. VI. 1889.** Das letztere normiert in § 96 die Wochenbeiträge für die erste Periode auf 14, 20, 24, 30 Pf. nach den vier Lohnklassen. Die Renten läßt es nicht nach Beitragsjahren, sondern nach Beitragswochen (bis zu 1410 Beitragswochen) in vier Lohnklassensätzen ansteigen, und zwar bei der Invaliditätsversicherung von 60 M. Mindestleistung der Versicherungsanstalt aus. (§ 26 ist in 3. Lesung zustandegekommen.)

In der Krankenversicherung gilt teils das Prozentualsystem (in Betriebs-, z. T. in Ortskrankenkassen), teils das System der Klassen des durchschnittlichen Lohnes (Ortskrankenkassen), teils die Bemessung nach dem ortsüblichen Tagelohn für die gemeine Arbeit (der Gemeindekrankenversicherung). – In der Unfallversicherung gilt das reine Prozentualsystem mit $66^2/_3$ % des wirklichen bezw. ortsüblichen Lohnes für den Vollinvaliden. — Für die Witwen- und Waisenversicherung scheint die deutsche Regierung den Einheitssatz von 60 M. für die Witwe und 30 M. für jedes Kind im Auge zu haben. Dies wäre eine Abweichung von der Regel der Versicherung der Witwen und Waisen von Beamten und Unfallsinvaliden zu Bruchteilen der Hauptpension.

3. Die Gleichmäßigkeit der Versorgungsgenüsse. Diese sind in allen vier Zweigen der Arbeiterversicherung gleich zu bemessen, soweit nicht die Verursachungsart der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig Kranken- und Heilpflege bedingt wie in der Kranken- und in der Unfallversicherung. Entscheidend ist die Thatsache der Arbeitsunfähigkeit, nicht die Art der Verursachung der letzteren.

Die Höhe der Unfallsrenten des deutschen Gesetzes ist daher anfechtbar. Vgl. m. Kritik (1884) „Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung". — Der arbeitsunfähige Arbeitergreis ist versorgungsbedürftig und versorgungswürdig wie der junge Unfallsinvalide.

4. Das Ausmaß der Genüsse — darf den standesmäßig notwendigsten Unterhaltsbedarf (vgl. A 1, Anm. S. 500), also mit den Vorsichten des Anfanges, etwa 50 % des Lohnes als ordentlichen Rentenhöchstbezug ins Auge fassen und bis zu diesem Betrag im Verhältnis der Beitragszeit (sub 2 Anm.) aufsteigen.

5. Die Dauer der Genüsse — hätte sich grundsätzlich auf die ganze Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu erstrecken. Praktische Rücksichten — Vorsicht gegen Mißbrauch, Ermäßigung der Last — machen Entbehrungszeiten („Wartezeiten", „Karenzen") mehr oder weniger unumgänglich.

Der Anspruch auf die Geldrente ist in der deutschen Altersversicherung von 30, in der Invaliditätsversicherung von 5 Jahren vorheriger Beitragszahlung („Wartezeit") abhängig. In der Krankenversicherung pausiert der Genuß noch 13 Pflegewochen für die weiterfolgenden 13 Wochen. Die Unfallversicherung hat keine Karenz. Bei der Witwen- und Waisenversicherung wäre auf das Alter der Witwe dem Manne gegenüber beim Heiraten und auf die Dauer der vorangegangenen Ehe — bezüglich etwaiger Karenzen — Rücksicht zu nehmen.

Die Karenz in der Krankenversicherung ist für alternde und kränkliche Versicherte sehr empfindlich. Diese Lücke in den Leistungen der Arbeiterversicherung auszufüllen, bleibt der Zukunft vorbehalten. Als Mittel hierzu lassen sich denken: die Belebung der fakultativen Unterstützung (s. A, sub 1, Anm. S. 500); die Entwickelung der freien Zusatzversicherung auch gegen Krankheit (s. ebend.); das System steigender Spar- und Ergänzungsdividenden auch in der Krankenversicherung (vgl. S. 233); die Abstufung der Genußfristen nach der mit dem Alter steigenden Morbidität; die Uebernahme eines Teils der Kosten der verlängerten Krankenpflege auf die „A.- u. J.-V.". — Eine erhebliche Erweiterung der Krankenversicherung würde erreicht werden, wenn die Beschlüsse 2. Lesung des deutschen Reichstages zur „A.- u. J.-V." Gesetzkraft erlangen würden, wonach auch nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit, wenn solche 1 Jahr überschreitet, auf Invaliditätsversicherung Anspruch giebt, und die Versicherungsanstalten das Recht haben sollen, zur Verhütung dauernder Erwerbsunfähigkeit Kranke gegen Kostenersatz den Krankenkassen in Versorgung zu geben (ist seitdem Gesetz geworden). Die Karenz wird hierdurch eingeschränkt und eine sachlich richtige Verteilung der Versicherungslast zwischen der Kran-

kenversicherung einer- und der „A.- u. J.-V." andererseits vollzogen.

6. Die Bemessung nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit. Die Reichungen haben sich auch dem Grade der Arbeitsunfähigkeit (Vollrente — Teilrente) anzupassen und nur von einem gewissen Grade der Arbeitsunfähigkeit an kann der Genuß gewährt werden, wenn schwerer Mißbrauch verhütet werden will.

In der Krankenversicherung kein Krankengeld, wenn der Kranke arbeiten kann. In der deutschen Unfallversicherung von 1884 ist die Teilrente zur Geltung gekommen und hier auch ganz angezeigt, da der durch Betriebsunfall herbeigeführte Grad der Arbeitsunfähigkeit sich für die Regel leichter bemessen läßt und nicht ein für allemal feststeht. In der Inv.-V. war von der „Vorlage" die dem Beitragsalter gebührende Rente für den Fall vorgesehen, daß die ordentliche Erwerbsfähigkeit unter 24 % des Lohnes gesunken ist. Nach der 2. Lesung der Reichstagskommission ist Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, „wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher der Summe eines Sechstels des mittleren Jahresarbeitsverdienstes der letzten Lohnklasse, und eines Sechstels des 300fachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist, gleichkommt." In § 9 des verabschiedeten Gesetzes trat dann in obiger Definition an Stelle des obigen „Sechstels des mittleren Arbeitsverdienstes der letzten Lohnklasse" das „Sechstel des Durchschnittes der Lohnsätze, nach welchen während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind".

Ueber die Möglichkeit provisorischer Renten auf Probebeschäftigung vgl. m. „Entw." Art. 167.

7. Die Bemessung nach der Beitragszeit — zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag — ist bei der Inval.-V. als Schutz gegen Kassenmißbrauch nicht zu umgehen.

Ueber die Skala vgl. oben sub 2, Anm. — Die in der „Vorlage" vorgesehen gewesene Kürzung der Renten um den aufgezinsten Versicherungsalterswert der ausgefallenen Beitragswochen jedes Kalenderjahres (§ 21 der „Vorlage") ist im Reichstag fallen gelassen worden. Zuerst wurden einfach 47 einbezahlte Wochen als „Beitragsjahr" an die Stelle gesetzt. Schließlich (3. Lesung) wurde die Zunahme des Rentenanspruches nach Beitragswochen vorgesehen (vgl. oben sub 2, Anm.).

D. Der Prämienbedarf.

Zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Zurücklegung in die Sicherungsfonds (Reservefonds) sind die erforderlichen Mittel aufzubringen. Dies geschieht, solange und soweit nicht außerordentliche Kapitalansammlungen durch ihre Erträge die Deckung geben, durch die Erhebung von Beiträgen („Prämien"). Wir fassen hier den Prämienbedarf für den bedeutendsten Betrag der Gesamtlast, nämlich für die eigentliche Versicherungslast hauptsächlich ins Auge.

Ueber die Höhe des Reservefonds der A.- u. J.-V. nach der 2. Lesung des Reichstages s. den abgeänderten § 15 der „Vorlage", wonach in der ersten (10jährigen) Versicherungsperiode der Reservefonds „ein Fünftel des Kapitalwertes der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten" (schließlich etwa 150 Mill. M.) zu erreichen hat. Beibehalten im § 21 des R. G. v. 22. VI. 1889.

1. Der organisationsmäßige, der ordentliche und der außerordentliche Prämienbedarf. Den Prämienbedarf, wie er durch die gesetzlich gegebene Organisation der Arbeiterversicherung bedingt ist, heißen wir den organisationsmäßigen Prämienbedarf. Dieser Bedarf zerfällt in zwei Teile, den ordentlichen oder versicherungstechnisch normalen und in den außerordentlichen oder versicherungstechnisch anormalen Prämienbedarf. Auf die Dauer ist nur der ordentliche Bedarf gerechtfertigt und der außerordentliche, soweit er sich nicht ganz verhüten läßt, durch Amortisation — möglichst seitens jener Versicherungsgeneration, welche denselben gesetzgeberisch herbeigeführt hat, wieder zu beseitigen; denn die Zwangsversicherung unterscheidet sich von der Privatversicherung nicht dadurch, daß sie das allgemeine Versicherungsprinzip (A.- u. J.-V. S. 210 f.) verletzen dürfte, sondern nur darin, daß sie dasselbe nicht in individualisierenden, sondern in gesamtheitlichen Formen der Prämienzurücklegung und der Deckungskapitalrechnung — dem Wesen der Massenzwangsversicherung entsprechend — durchzuführen hat.

Vgl. S. 221 ff. und „korp. H. K. Z." S. 33 ff. In letzterer Schrift ist die Prämienbemessung streng nach den Forderungen des Versicherungsprinzips und selbst „etwas darüber hinaus" unter wiederholter Verwahrung verlangt und die gesamtheitliche Durchführungsweise als „Umlageverfahren" dem Verfahren der notwendig individualisierenden Prämienzurücklegung der Privatversicherungstechnik („Prämienverfahren") entgegengesetzt worden. Der inzwischen befestigte Sprachgebrauch versteht jedoch unter „Umlageverfahren" etwas ganz anderes, nämlich jenen Abfall vom obersten Versicherungsgrundsatz, welcher darin besteht, daß in der Einführungszeit (bis zum Eintritt des „Beharrungszustandes", d. h. bis zum Ableben der beim Versicherungsbeginn jüngsten Altersklasse) nicht die normalen, sondern nur diejenigen Prämienbeträge eingezogen werden, welche zur Deckung der anfänglich geringen (nur allmählig zum Vollbetrag erwachsenden) Jahresverbindlichkeiten erforderlich sind. Die Einwendungen gegen das „Umlageverfahren" in letzterem Sinne treffen mich daher nicht. In der „A.- u. J.-V." ist das unter dem Namen Umlageverfahren von mir gefordert gewesene gesamtheitliche Beitragsverfahren vollständig zur Anerkennung gelangt.

2. Die Entstehung des außerordentlichen Prä-

mienbedarfes. Der ordentliche Prämienbedarf ist jener Betrag, welcher ausreicht, um die gegen die Prämienzahlung übernommenen erwartungsmäßigen (wahrscheinlichen) Verbindlichkeiten voll zu decken. Das Anstaltsvermögen muß hiernach den um seine erwartungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen gekürzten (eskomptierten) Wert der schon erwachsenen zukünftigen Ansprüche jederzeit als vollen Gegenwartwert bereit haben. Dies wird dadurch erreicht, daß weder einzelne Klassen von Versicherten, noch ganze Versicherungsgenerationen mehr Versicherungsgenuß empfangen, als die von ihnen entrichteten Prämien zu reichen gestatten. Das zu diesem Ziele führende Verfahren ist die Vollprämienerhebung von allen Versicherten und von Anfang an mit der Folge der ausreichenden Prämienzurücklegung.

Vgl. Art. „A.- u. J.-V." oben S. 221 ff.

Die Privatversicherung weicht von diesem Grundsatz nicht ab, da sie sonst unfehlbar der Zahlungsunfähigkeit verfällt; nur schlechte Rechnung oder unredliche Konkurrenz können Abweichungen hervorrufen. Bei der Zwangsversicherung liegt die Versuchung zur Mißachtung des obersten Versicherungsgrundsatzes viel stärker vor; denn die Zwangsversicherung der ganzen Arbeiterwelt erscheint so lange, als die Nation nicht sehr zurück- oder ganz vergeht, auf Kosten künftiger Geschlechter unbedingt zahlungsfähig zu bleiben, die Gegenwart aber ist geneigt, ihre Lasten der ganzen Zukunft zuzuwälzen. So entsteht der außerordentliche Prämienbedarf. Er ist stets die Wirkung der Abweichungen vom strengen Versicherungsprinzip, indem Verbindlichkeiten übernommen werden, welche in den ordentlichen Prämien keine volle Deckung finden. Will man die durch diese Uebernahme notwendig entstehende Zahlungsunfähigkeit vermeiden, so müssen die Prämienausfälle entweder anderswie (durch den Staat, durch Stiftungen 2c.) übernommen, oder durch außerordentliche Prämien, spätere Prämienzuschläge gedeckt werden.

Die Abweichungen vom streng versicherungsmäßigen Deckungsprinzip werden entweder vorübergehend oder dauernd sein.

Dauernd sind z. B. folgende zwei Begünstigungen (nach dem Plan der „Vorlage" über A.- u. J.-V.): 1) Die Einrechnung von Krankheiten bis zu 1 Jahr Dauer in die pensionsfähige Beitragszeit, obwohl für diese Krankheitszeit keine Beiträge gezahlt werden, und 2) der Verzicht auf die Abstufung der Beiträge nach dem Beitrittsalter, das für Einzelne immer ein höheres sein wird. Diese dauernden Vernachlässigungen des strengen Versicherungsprinzips belasten für immer die gesunden und früh beitretenden Mitglieder höher zum Vorteile der weniger gesunden oder später beitretenden Versicherten. Die Folge ist eine dauernde Beitragserhöhung im ganzen für einen dauernd verursachten außerordentlichen Bedarf.

Im e. S. haben wir unter dem Namen des außerordentlichen Bedarfes hier jene Prämienzuschläge im Auge, welche aus anfänglichen (vorübergehenden) Prämien- und Bezugsbegünstigungen hervorgehen. Besonders zwei Abweichungen vom Versicherungsprinzip sind für diese Erhöhung des Prämienbedarfes belangreich: die „Altenbegünstigung" und das „Umlageverfahren" je während der Einführungszeit der Versicherung. Die so erwachsenden, außerordentlich zu deckenden Ausfälle sind (vgl. sub 3) höchst belangreich. Die Altenbegünstigung besteht darin, daß alle bei Beginn der Versicherung über 17 Jahre alten Personen ohne Prämienzuschlag in den vollen Genuß eintreten, obwohl sie nicht von Jugend auf Prämien entrichtet, also nicht versicherungsgemäß voll beigetragen haben. Das Umlageverfahren dagegen ist Beitragsbegünstigung während der Einführungszeit, indem nicht von Anfang sogleich der zur Volldeckung der Versicherungslast erforderliche Prämienbedarf erhoben, sondern nur der vor Erreichung des Beharrungszustandes geringere, dann steigende Betrag der Rentenlast einfach oder dem Kapitalwerte nach periodisch „umgelegt" wird. Andere Ursachen des Prämienausfalles und daher des außerordentlichen Prämienbedarfes, welche aus weiteren Abweichungen vom Versicherungsprinzip während der Einführungszeit entspringen können, mögen hier ohne nähere Berücksichtigung bleiben.

Andere Ausfälle, welche zu außerordentlichen Prämienzuschlagen drängen, werden in der „A.- u. J.-V." eintreten, da die Beschlüsse 2. Lesung Gesetzeskraft erlangten. Die durch Streichung des § 21 der „Vorlage" verfügte Vernachlässigung des Alterswertes ausgefallener Versicherungszeiten (Beitragswochen) erzeugt Ausfälle für immer. — Viel bedeutender ist der Ausfall, welcher durch Aenderung des § 15 der „Vorl." entstehen muß. Für die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber hatte die „Vorlage" das strenge Prämienverfahren in Antrag gebracht. Nach der 2. Lesung des § 15 soll dagegen der „Kapitalwert" nur derjenigen Rentenansprüche, welche in dem betreffenden Zeitraume (von zuerst 10, dann je 5 Jahren) voraussichtlich entstehen werden, durch die Beiträge aufgebracht werden („Kapitaldeckungsverfahren"). Jetzt durch § 20 des R.G. v. 22. VI. 1889 Gesetz. Nach Nr. 31 der Drucks. der VI Reichstagskommission ist die Wirkung hiervon die, daß im Beharrungszustande zur Deckung der laufenden Renten für beide Geschlechter nur 1180 Mill. M. angesammelt sein werden gegen 2314 Mill. M. im Falle des reinen Prämienverfahrens. Auf die Dauer wäre hiernach ein weiterer jährlicher Zinsenausfall von rund $11\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ oder 42 Mill. M. durch außerordentlichen Prämienzuschlag (50% des ordentlichen Bedarfs) zu decken.

Die zwei organisationsmäßigen Hauptursachen außerordentlichen Prämienbedarfes, deren wir gedachten, — „Altenbegünstigung" und „Umlageverfahren" in der Einführungszeit — treten nicht in allen vier Hauptzweigen der Arbeiterversicherung gleichmäßig und vereint auf. In der Krankenversicherung erzeugt schon das erste Jahr mehr oder weniger die volle Wirkung der Altenbegünstigung durch Steigerung des Prämienbedarfes um wohl 30, vielleicht 50%; das Umlageverfahren aber kann in der Krankenversicherung, da mit dem ersten Jahre der ganze Umfang der Gefahr eintritt, Steigerungen der nachhaltigen Versicherungslast nicht herbeiführen. Umgekehrt kann in der Unfallversicherung, wo für alle Jahrgänge der Versicherten durchschnittlich die gleiche Gefahr zu übernehmen ist, ein Gründungsausfall nicht aus der Altenbegünstigung, sondern nur aus dem verfügten Umlageverfahren hervorgehen. Dagegen bei der Alters- und Invaliditäts-, sowie bei der Witwen- und Waisenversicherung können beide Gründungsausfälle sich ergeben.

Bis jetzt ist es wenig beachtet, daß bei lässiger Durchführung des Versicherungsprinzips auch in der Krankenversicherung ein dauernder Ausfall dadurch sich einstellt, daß die verschiedene Morbiditätsgefahr für die verschiedenen Altersklassen der Einführungsgeneration vernachlässigt und allen Altersklassen Gleiches von Anfang an gereicht wird. Ohne diese Altenbegünstigung hätten aus den gegebenen Beiträgen Reservekapitale gebildet werden können, deren Ertrag für die stärkere Morbidität beim Aufrücken in die höheren Altersklassen aufgekommen wäre. Genau genommen müßten die Kommunalkorporationen für den Ausfall aufkommen, bezw. die Amortisationen leisten; geschieht dies nicht, so verbleibt dauernder außerordentlicher Bedarf auch in der Krankenversicherung.

Beiderlei Gründungsfehlbeträge können vermieden werden, sind jedoch aus „sozialpolitischen" Gründen in Deutschland ganz oder teilweise gewagt worden. Wären sie vermieden worden, wie es versicherungstechnisch möglich war, so wäre außerordentlicher Bedarf nahezu nicht entstanden, jeglicher Reichszuschuß wäre überflüssig und die Arbeiterversicherung nach ihrem ganzen Umfang finanziell sofort ausführbar geworden. Das Folgende wird es erweisen.

Vermieden würden die außerordentlichen Bedarfe durch Unterlassung der „Altenbegünstigung" und durch ausnahmslose Durchführung des Volldeckungsverfahrens. Die Altenbegünstigung wäre dadurch unterlassen, daß man die bei Beginn der Versicherung zu übernehmenden Aelteren entweder zu entsprechend höheren Beiträgen anhielt (Eintrittsgeld, Zuschläge) oder daß man ihnen verhältnismäßig weniger reichte. Das Erstere schien aber verwaltungsmäßig eine kaum zu bewältigende Umständlichkeit und volkswirtschaftlich eine Bedrückung der alten Arbeiter. Das Andere wollte nicht verfügt werden, weil der „sozialpolitische" Nebenzweck, Bekämpfung der Sozialdemokratie durch sofortige Befriedigung des Arbeiterstandes, das langsame Eintreten des ganzen Standes in den vollen Versicherungsgenuß ausschloß. So ist man zu folgendem gelangt: In der Unfallversicherung hat man das Umlageverfahren sich erlaubt, allerdings mit einiger Abschwächung durch anfänglich hohe Reservefondszuschläge zur Jahresumlage. In der „A.- u. J.-V." will man den Ausfall aus der Altenbegünstigung voll entstehen lassen; dagegen sollte zuerst das reine und soll jetzt das halbe Prämienverfahren für jene Beiträge eingeführt werden, welche je von Versicherten und Arbeitgebern übernommen werden sollen, nur für das Drittel des Reichszuschusses (in der letzten Lesung jetzt 50 M. Rentenbeitrag für jeden Invaliden) soll das reine Umlageverfahren gelten. Für die Witwen- und Waisenversicherung scheint dasselbe geplant zu sein, wie für die „A.- u. J.-V.". In der Krankenversicherung ist die Altenbegünstigung der Einführungsgeneration voll zugelassen worden.

3. Die Bezifferung der Bedarfe. Je nach dem Organisationssystem beziffert sich der Bedarf verschieden. Wenn man den Berechnungen der „Denkschrift" über die durch Altenbegünstigung und Umlageverfahren herbeigeführten Steigerungen des Prämienbedarfes folgt und dieselben eher etwas höher ansetzt, weil auch aus anderen Vernachlässigungen des strengen Versicherungsprinzips außerordentlicher Bedarf hervorgehen wird, so kommt man für jedes der bis jetzt in Vorschlag gebrachten Systeme auf (allerdings nur annähernd) brauchbare Zahlenwerte des zu gewärtigenden Bedarfes der Arbeiterversicherung.

Das reine Prämienverfahren, welches jeden außerordentlichen Prämienbedarf verhütet, hat einen ordentlichen Bedarf von mindestens je 80 Mill. M. für 11 Mill. Versicherte, in den drei Zweigen der Alters- und Invaliditäts-, der Witwen- und Waisen-, endlich der Krankenversicherung. Dazu kämen bei Anwendung desselben Verfahrens auf die Unfallversicherung weiter höchstens 20 Mill. M. Der ordentliche Gesamtbedarf betrüge hiernach 3×80+20, oder 260, höchstens 300 Mill. M.

Bei der organisationsmäßig beliebten und vielleicht unvermeidlichen Abweichung vom strengen Prämienverfahren lassen sich für den außerordentlichen Bedarf drei Systeme (A, B, C) unterscheiden: A) System der vollen Altenbegünstigung und des uneingeschränkten Umlageverfahrens, B) System der „Vorlage" des deutschen Bundesrates (volle Altenbegünstigung und Umlageverfahren nur für das Reichsbeitragsdrittel), C) System des von der Reichstagskommission geänderten Beitragsverfahrens: Altenbegünstigung, volles Umlageverfahren für den Reichszuschuß, gemischtes Verfahren („Kapitaldeckungsverfahren") für die von den Arbeitern und den Arbeit-

gebern zu leistenden Beiträge. Der außerordentliche Bedarf stellt sich hiernach — zusammen in der Alters- und Invaliditäts-, dann in der Witwen- und Waisen-, weiter in der Kranken-, endlich in der Unfallversicherung — zweimal (einmal für A. u. J.-V. und ein zweites Mal für Witwen- und Waisenversicherung) auf 160 Mill. M. (A), 80 Mill. M. (B), 120 Mill. M. (C) und außerdem auf 40 Mill. M. für allgemeine Kranken- und auf 20 Mill. M. für allgemeine Unfallversicherung. Somit beläuft sich der Gesamtbetrag des außerordentlichen Bedarfs für die vollständige Durchführung der vier Versicherungszweige auf beziehungsweise im System:

A: $2 \times 160 + 40 + 20 = 380$ Mill. M.,
B: $2 \times 80 + 40 + 20 = 220$ „ „
C: $2 \times 120 + 40 + 20 = 300$ „ „

Der ordentliche und der außerordentliche Bedarf zusammen betrügen hiernach beziehungsweise: Mill. M. 640 (A), 480 (B), 560 (C).

Dies ist der künftige Bedarf bei Ausdehnung aller vier Zweige der Arbeiterversicherung auf 11 Mill. Versicherte. Bei der vorläufigen Fortlassung der Witwen- und Waisenversicherung und bei vorläufiger Einschränkung der Krankenversicherung auf ein Drittel, sowie der Unfallversicherung auf die Hälfte der oben genannten Arbeiterzahl beschränkt sich der ordentliche Bedarf auf $80 + 30 + 30 = 140$, rund 150 Mill. M.; der **außerordentliche Bedarf auf 160+15+15=190, rund 200 Mill. M. bei System A,** auf $80+15+15=110$ Mill. M. bei System B, auf $120+15+15=150$ Mill. M. bei System C. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf zusammen betragen also vorläufig Mill. M. 350 (A), 260 (B), 300 (C).

Indessen wohl zu merken: sowohl der vorläufige und teilweise als der endgültige und ganze Bedarf ist vorstehend nach dem Bedarf des Beharrungszustandes beziffert. Der Bedarf bis zum Eintritt des letzteren ergiebt infolge des Umlageverfahrens erheblich niedrigere Werte, die niedrigsten für die Anfangszeit.

Zur Ableitung der obigen Ziffern. Nach oben S. 214 ff. erhöht sich in der „A. u. J.-V." durch Altenbegünstigung die Prämie um 50 % von rund 80 auf rund 120 Mill. M. jährlich. Durch das Umlageverfahren verdoppelt sich daselbst diese Last und steigt daher auf 240 Mill. M. Der außerordentliche Bedarf, welcher aus den zwei großen Abweichungen hervorgeht, beziffert sich also auf $240 - 80$ oder 160 Mill. M. — Bei der Witwen- und Waisenversicherung ergiebt sich dasselbe, da die „Denkschrift" den Bedarf, den sie ebenfalls mit 120 Mill. M. beziffert, wohl ebenfalls unter Annahme derselben Alten- und Umlagebegünstigungen ermittelt hat. — In der Krankenversicherung wirkt nur die Altenbegünstigung. Im Jahre 1886 betrug ihr Bedarf für jeden Versicherten 12,6 M. Für alle 12 Mill. Arbeiter würde ein Bedarf von 10 M. die Person angenommen werden können, was ebenfalls 120 Mill. M. einschließlich 40 Mill. M. für Altenbegünstigung ergeben würde. — In der Unfallversicherung betrüge der Bedarf $^{13}/_{80}$ der A.- u. J.-V., wenn (vgl. S. 206) hier wie dort gleiche Versicherungsgenüsse gereicht würden und die Verwaltung gleiche Kosten hätte, also 13, rund 15 Mill. M.; allein die zwei Voraussetzungen treffen nicht zu, weshalb man 20 Mill. M. Normalbedarf für die Unfallversicherung von 11—12 Mill. Arbeitern annehmen kann. Durch das Umlageverfahren kann dieser Bedarf sich verdoppeln. — Daraus ergaben sich die obigen rohen Ziffern.

4. Der Versicherungsmehrbedarf gegenüber dem bisherigen Versorgungsbedarf. Die obigen Bedarfsziffern drücken nicht das aus, was die Arbeiterversorgung durch Versicherung mehr in Anspruch nimmt. Schon bisher bestand wirtschaftliche Versorgung für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit und zwar eine fast unumgängliche. Die drei großen Posten der bisherigen Versorgung sind: die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu den bisherigen Knappschafts- und Hilfskassen, sodann die individuelle Selbstversorgung aus Ersparnissen und aus ererbtem Vermögen, endlich die Versorgung durch die Familienangehörigen, durch die öffentliche Armenpflege und durch die private Wohlthätigkeit. Schätzt man die bisherigen Ausgaben auf ein Drittel des unter 3 berechneten organisationsmäßigen Prämienbedarfes, so ergiebt sich für vollständige Versicherung aller Arbeitsunfähigkeit und im Beharrungszustand ein organisationsmäßiger Mehrbedarf von Mill. M. 425 (A), 320 (B) und 380 (C) und für den vorläufigen Umfang der Versicherung je etwa die Hälfte hiervon. Der ordentliche Mehrbedarf betrüge rund höchstens 200 Mill. M. **für die vollständige Versicherung.**

Obiger Mehrbedarf wird mehr oder weniger teils durch den Arbeiterstand aus dem bestehenden Lohn anderen, weniger dringenden Bedürfnissen abgewonnen werden müssen, teils dem Kapitalgewinn und der Leibrente (vgl. unten sub G. S. 516 fg.) zur Last fallen.

5. Die Erschwinglichkeit des Prämienbedarfes. Um hierüber annähernd bestimmte Vorstellungen zu gewinnen, ist es förderlich, die betreffenden Prämienbedarfe in Prozenten des Gesamtlohnes des Arbeiterstandes und des Einzellohnes auszudrücken. Der Gesamtlohn — nach fünf Ortslohnklassen von 300 bis 700 M. Jahreseinkommen — ist amtlich auf **mehr als 4000 Mill. M. berechnet (vgl. S. 220).** Bei dem von der Reichstagskommission durchgesetzten Lohnklassensystem wird wohl mindestens ein Gesamteinkommen von 5000—6000 Mill. M. versicherungspflichtig werden. Der Mehrbedarf aller vier Zweige vollständi-

ger Arbeiterversicherung betrüge also bei streng versicherungsmäßiger Gestaltung kaum 3½ %, dagegen organisationsmäßig bei der Gestaltung A 7 bis 8 %, bei der Gestaltung B kaum 5½ % und bei der Gestaltung C kaum 7% des versicherungspflichtigen Lohneinkommens. Der Versicherungsbedarf je die Hälfte mehr. Beim vorläufigen Umfang der Arbeiterversicherung stellt sich der Bedarf erheblich niedriger, etwa auf die Hälfte.

Die Erschwinglichkeit eines allmählich sich einstellenden Versorgungsmehrbedarfes von 3–7% wird nicht zu bezweifeln sein, selbst wenn er (bei „schlechten Zeiten" und Ausbleiben der Lohnsteigerungen vgl. G) zeitweise wesentlich dem entbehrlichen Bedarf der Lohnarbeiter abgerungen werden müßte. Dieses darf wenigstens für Deutschland angenommen werden, so daß dessen internationale Konkurrenzfähigkeit von der Arbeiterversicherung weniger zu fürchten hätte. Immer annähernde Bestätigung der amtlichen Berechnungen (vgl. S. 214 ff.) durch die Erfahrung vorausgesetzt!

Erforderlichen Falles ist ein „sozialer Schutzzoll" von 5–10 % des Wertes (vgl. meinen „korp. H. K. Z.") mehr als genügend, um insolange, als andere Staaten die Arbeiterversicherung nicht im selben Ausmaße bei sich einführen, der Industrie den inländischen Markt zu sichern und auf letzterem für die Preisstellungen zum ausländischen Markte aufzukommen. Die höheren Löhne, stärkeren Steuern, sowie größeren Lasten für die Verzinsung der Staatsschuld, welche unsere Konkurrenzvölker haben, übersteigen sicher die durch Arbeiterversicherung möglicherweise herbeigeführten Lohnerhöhungen und Preissteigerungen. Im übrigen wird ein Teil des Mehrbedarfes auf die bisherigen Löhne fallen und ein anderer durch Steigerung der Arbeitsleistung und der Leistungen der Technik hereingebracht werden können (vgl. G).

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben wenigstens doppelt so hohe Löhne (Tüb. staatsw. Ztschr. 1889), desgleichen höheren Zinsfuß. Die Verzinsung der unproduktiven Staatsschuld nimmt in Frankreich vgl. mit Deutschland das Mehrfache obigen Mehrbedarfes in Anspruch. Auch Russen, Engländer und Oesterreicher sind relativ höher belastet. Eher ist Belgien und der Schweiz, sowie Ostindien und Ostasien gegenüber der „soziale Schutzzoll" ein denkbares Bedürfnis.

Die obigen Annahmen über das Lohneinkommen haben nur annähernde aber genügende Zuverlässigkeit. Die Arbeiterversicherung selbst verspricht viel lohn- und sozialstatistische Aufhellung; Vorzügliches bereits von G. v. Mayr in Braun's Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik I S. 201 fg. (1888).

6. Ersparungen an der Prämienlast. So wenig selbst der organisationsmäßige Prämienbedarf unerschwinglich erscheint, so ist seine wesentliche Ermäßigung dennoch höchst wünschenswert. Zwar soll hier an den kaum geschaffenen Organisationen nicht gerüttelt werden, aber für die weiter ausschauende Betrachtung sind wenigstens die Punkte klar zu stellen, an welchen Ersparungsreformen den Hebel einzusetzen vermögen. Diese Punkte sind die folgenden.

Einmal die weitere Vereinfachung der Verwaltung, namentlich durch Verwaltungsgemeinschaft der Unfallversicherung mit den übrigen Zweigen der Versicherung (vgl. F S. 512 fg.) und durch weitere örtliche Zentralisation des Büreaugeschäftes der Elementarverwaltung.

Die Krankenversicherung nach dem Gesetz von 1883 gab im Jahre 1886 10% ihres Aufwandes für die Verwaltung aus; die Unfallversicherung hatte schon 2 Mill. M. Verwaltungsaufwand, darunter viel für die Reisen u. dgl. Bei der A.- u. J.-V. sind 0,70 M., infolge der Beschlüsse der Reichstagskommission 1 M. pro Kopf Verwaltungsaufwand vorgesehen.

Sodann die angelegentliche Pflege der Volksgesundheit und des Arbeiterschutzes.

Seitens nicht bloß der öffentlichen Verwaltung, sondern der Arbeitgeber und der Versicherten selbst (vgl. den Art. A.- u. J.-V. S. 233). Ausstellung für Unfallverhütung 1889 in Berlin.

Weiter die zuverlässigste Organisation der Kontrolle des Versicherungsfalles und das Maßhalten in der Naturalverpflegung.

In der Kranken- wie in der Inval.-V. Ueber die wirksamste Kontrolle in der Inval.-V. vgl. oben S. 209. In der Krankenversicherung ist notorisch noch viel sowohl durch ärztliche Strenge gegen Simulation, als durch Maßhalten in der ärztlichen und arzneilichen Naturalverpflegung zu ersparen. Die Reform ist bereits angeregt.

Ein vierter Punkt ist die wirtschaftliche Interessierung aller Arbeitgeber und aller Versicherten an der Verhütung der Arbeitsunfähigkeit und an der Bekämpfung der Erschleichungen des Versicherungsgenusses.

Der einfache Mechanismus hierfür ist unter Alters- und Invaliditätsversicherung angegeben (S. 233). In der Unfallversicherung kann derselbe ebenfalls wirksamst angebracht werden, teils für die Arbeitgeber, wenn das Geschäft der Unfallereignung mit Zusatzleistungen belastet wird (vgl. „korp. H. K. Z."), teils durch die steigende „Spar- und Ergänzungsdividende" zu gunsten der Arbeiter, welchen gegen Uebernahme der vollen Hälfte der Krankenversicherungslast auf die Arbeitnehmer ohne jede Verkürzung die Hälfte der Unfallsversicherungslast auferlegt werden könnte (vgl. Artikel A.- u. J.-V.).

Auch in der Krankenversicherung läßt sich derselbe Apparat anbringen, ohne daß deshalb zu allwöchentlicher Vielschreiberei gegriffen zu werden brauchte. Auf der Quittungskarte oder in einem besonderen Krankenbuch könnte durch jährlich einmaligen Eintrag der Krankenkassen, in welche für jeden Versicherten bezahlt wurde, zugleich die Summe der Krankenbeitragszeit und der Umfang des Versicherungsgenusses alljährlich ersichtlich gemacht werden. Die Jahresdividendensätze sind bekannt. Die Ermittelung des Dividendenanteils zur Verwendung sei es für verlängerte Krankenpflege, sei es für Zusätze zu den Reichungen der übrigen Versicherungszweige (C 5. Anm. S. 504), wäre also höchst einfach. Die Summe der

nicht für verlängerte Krankenpflege in Anspruch genommenen Dividendenansprüche wäre bankmäßig anzulegen.

Auch die Modalität ist möglich, die Dividenden ganz oder bruchteilsweise der Witwen- und Waisenversicherung zuzuwenden.

Ein fünfter Punkt ist die Einschränkung des außerordentlichen Bedarfes durch möglichste Beschränkung des Umlageverfahrens und durch volle Verhältnismäßigkeit zwischen Beitrag und Genuß für alle Altersklassen der Einführungszeit.

In der Unfallversicherung kann das Umlageverfahren noch unschwer verlassen werden. — In der Krankenversicherung sind die Folgen der Altenbegünstigung kaum mehr abzuwenden; man kann nicht nachträglich den Alten im Verhältnis der höheren Altersmorbidität den Genuß kürzen. — In der Alters- und Invaliditätsversicherung hat eine vielleicht zu große und einseitige Rücksicht auf die Gewinnung der sozialdemokratisch angeregten Massen, samt Schonung der Steuerträger, den nach Eintritt des Beharrungszustandes nötigen Gesamtbedarf um 80 — nach den Reichstagsbeschlüssen (s. oben) um 120 Mill. M. auf die Dauer erhöht. Diese prinzipwidrige Gestaltung bedarf der Heilung durch Amortisation (vgl. sub 7). — In der noch ausstehenden Witwen- und Waisenversicherung sollte derselbe Fehler und derselbe außerordentliche Bedarf — durch nur allmähliches Eintreten des überminimalen Versicherungsgenusses im Verhältnis der wirklichen Beitragszahlung und durch Abgehen vom Drittelsumlageverfahren — womöglich ganz vermieden werden. Bei vorsichtiger Einführung (s. sub 7) ist dies auch möglich.

Ein sechster Punkt ist die Rückbildung des großen Vorzugsgenußes der Unfallsinvaliden und die Verwendung der so erzielten Ersparung für die Witwen- und Waisenversicherung.

Durch den Bezug von $66\frac{2}{3}$ des Lohnes als Vollpension ohne Rücksicht auf die Beitragszeit wird die Last der Unfallversicherung, gegenüber dem Leistungsmaße der A.- u. J.-V., wahrscheinlich verdoppelt. Schon die Rückbildung auf 50 % des Lohnes ohne Rücksicht auf die Beitragszeit würde wahrscheinlich $\frac{1}{4}$ der Unfallversicherungslast ersparen.

Im ganzen sind also bedeutende Ersparungen am organisationsmäßigen Bedarfe denkbar. Mit dem Anwachsen der Last werden sie unwiderstehlich zum Durchbruch kommen und der Gesamtversicherung mehr Einfachheit, Einheit und Gleichmäßigkeit bringen.

7. Die Erschwinglichkeit der Witwen- und Waisenversicherung. Die Versorgung der Hinterlassenen bildet anerkannt einen der angelegentlichsten Wünsche des Arbeiterstandes, eine der wohltätigsten Wirkungen des bisherigen Hilfskassenwesens und eine der bedeutendsten Erleichterungen der öffentlichen Armenpflege. Sie ist auch verwaltungsmäßig besonders leicht zu lösen, da der Versicherungsfall und seine Dauer mit vollständiger Zuverlässigkeit sich feststellen lassen. Die Einführung auch der Witwen- und Waisenversicherung ist lediglich eine Frage der Prämienerschwingung.

Die organisationsmäßige Prämienlast für Witwen- und Waisenversicherung beträgt nun eher weniger als mehr verglichen mit der A.- u. J.-V. Wenn sie aber auch dem Prämienbedarf der letzteren gleich gesetzt wird, so beträgt ihr Aufwand organisationsmäßig 120 Mill. M. bei $\frac{2}{3}$ Verzicht auf das Umlageverfahren und normal höchstens 80 Mill. M. jährlich. Da jedoch für Witwen und Waisen jetzt schon in den drei Formen (cf. 4. S. 508) — namentlich durch Armenpflege — erheblicher Aufwand gemacht wird, so dürfte der in der „Denkschrift" (nach den Grundsätzen des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes) ermittelte organisationsmäßige Mehrbedarf kaum 80, der normale etwa 50—60 Mill. M., jener also $1\frac{1}{2}$, dieser kaum 1 % des Lohneinkommens betragen. Nach sub 6 darf bei der Witwen- und Waisenversicherung der außerordentliche Bedarf von Anfang wirklich verhütet werden. Nach derselben Ziffer sind auch belangreiche Ersparungen an der normalen Prämiengesamtlast möglich; diese Ersparung mag ein Prozent vom Betrag des versicherungspflichtigen Lohneinkommens betragen, was den normalen Vers.-Mehrbedarf für W.- u. W.-Vers. ersparen hieße. Aeußersten Falles kann so viel der Arbeiter für einen so hohen Zweck den entbehrlicheren Posten seines Haushaltes weiter abgewinnen. Das eine Prozent könnte auch das Reich übernehmen, wenn der außerordentliche Bedarf für A.- u. J.-V. entweder vermieden oder bald amortisiert werden würde. Auch für Witwen- und Waisenversicherung erscheint daher die Prämienlast als erschwinglich, sobald die ersten Jahre A.- u. J.-V. die Bedarfsgrundrechnung der Regierung des Deutschen Reiches annähernd bestätigt haben werden. Die volle Einführung wird wesentlich eine Frage der Ersparungsreformen und der amortisationsweisen Fortschaffung der außerordentlichen Bedarfe aus der ganzen Arbeiterversicherung werden.

Vorläufig kann folgendes geleistet werden: 1) die Fortdauer der Reichungen der freien Hilfskassen für den Zweck der Witwen- und Waisenversicherung; 2) die außerordentliche Zuwendung von Gewinnanteilen seitens der Unternehmer an die Witwen- und Waisenversicherung; 3) die Ausdehnung des Dienstes von freien Rentensparkassen auf Witwen- und Waisenversicherung; 4) Die Arbeitsnachweisung für erwerbsfähige Witwen (I, sub 2), vorläufig durch die Bemühung der Hilfskassen; 5) die Ausbildung **fakultativer Unterstützung (I, sub 1)** bei der Arbeiterversicherung; 6) die Verwendbarkeit etwaiger Spardividenden (S. 283) für W.- u. Waif.-Versicherung bei den Rentensparkassen. — Ob die an heiratende weibliche Versicherte herauszuzahlenden Einlagen (Beschluß des Reichstags zum A.- u. Inv.-

Gesetze vom 22 Juni 1889) nicht besser der freien Witwen- und Waisenversicherung bei Rentensparkassen zuzuwenden wären?

8. Die Amortisierbarkeit der außerordentlichen Prämienlast. Wenn die schätzungsweisen Zahlen (sub 3 und 4) durch die Erfahrung auch nur annähernd werden bestätigt werden, so darf sogar die volle Amortisation der außerordentlichen, hernach eine teilweise und langsam fortschreitende Amortisation der ordentlichen Prämienlast in bestimmte Aussicht genommen werden und sie sollte, da die Finanzlage Deutschlands eine verhältnismäßig sehr günstige ist, nicht zu lange aufgeschoben bleiben.

Vgl. über das Vorgehen zu diesem Ziele Art. A.- u. J.-V. (S. 222). Die volle Amortisation des außerordentlichen Prämienbedarfes binnen 80 Jahren ist grundsätzlich gerechtfertigt (vgl. ebendas.); die teilweise allmähliche Deckung des ordentlichen Bedarfes durch die Erträgnisse von Fonden, welche sowohl durch außerordentliche öffentliche Dotationen, als durch freigebige Zuwendungen entstehen, empfiehlt sich aus Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit und die Finanzkraft der kommenden Geschlechter der Nation.

Die Fragen der Amortisation sind durch die A.- u. J.-V. aufgeworfen worden und daher unter dieser grundsätzlich erörtert (vgl. S. 222 f.). Bezüglich der anderen Versicherungszweige ist wenig besonderes zu bemerken; das Reich hätte bei der Krankenversicherung keinesfalls Amortisationslasten zu übernehmen.

E. Die Beitragspflicht.

Die naturgemäße Regelung der Beitragspflicht wird darin zu erkennen sein, daß die außerordentliche Prämienlast ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten und getilgt, daß dagegen die ordentliche Last je bei jedem Versicherungszweig oder für alle zusammen zur Hälfte vom Versicherten, zur anderen Hälfte vom Arbeitgeber aufgebracht, die etwaige Amortisation der ordentlichen Last aber teils im Wege außerordentlicher Dotationen, teils im Wege der Privatzuwendungen allen genannten Faktoren überlassen wird.

1. Der Reichszuschuß. Der wirkliche „Reichszuschuß" erreicht den im Ganzen zulässigen Betrag nicht; denn für die Prämienausfälle teils durch Altenbegünstigung, teils durch die ersten Schonungen des Umlageverfahrens kommt das Reich in der Kranken- und Unfallversicherung mit keinem Pfennige auf. Thatsächlich wird nahebei der normale Prämienbedarf von Anfang an durch die Versicherten und ihre Arbeitgeber getragen. (Vgl. Artikel A.- u. Inv.-Vers.)

Die vom Gesetzgeber bewirtten Prämienausfälle sind höher bei den besser gelohnten Alten der Einführungszeit, daher wäre auch mehr Ausgleichungsaufwand hierfür berechtigt; das „Drittel" des Reichszuschusses war sonach an sich vollkommen berechtigt. Der gleiche Zuschuß von 50 M. für jeden Invaliden empfahl sich durch seine Einfachheit, wirkt aber ein wenig zur Unterstützung der armen Gegenden mit niedrigerem Lohn, auch als eventuelle Uebernahme eines kleinen Bruchteils ihrer Armenlast auf die wohlhabenderen Gebietsteile.

2. Die Verteilung der Last zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern. Die versicherungsmäßig normale Last kann entweder den Versicherten allein, oder den Arbeitgebern allein, oder beiden zugeschoben werden, in letzterem Falle zu gleichen oder zu ungleichen Teilen. Die gleiche Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber je mit der Hälfte der Versicherungs-, Verwaltungs- und Reserven-Normallast empfiehlt sich nicht bloß aus Rücksichten der Verwaltung, sondern auch wegen erleichterter Aufbringung der Prämien und wegen der Erzielung höherer Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Die Arbeiterversicherung ist nur dann ein Fortschritt, wenn dem ganzen Arbeiterstande der Bedarf zur notwendigsten Sicherstellung gesichert wird. Dies ist wieder nur möglich, wenn man dieselbe darauf anlegt, diesen Bedarf nach dem Gesetz des Minimalohnes mehr oder weniger auf die Produktionskosten zu schlagen. Dieses Ziel kann auf jedem der drei genannten Wege erreicht werden, aber nicht auf jedem gleich leicht und vorteilhaft. Trägt der Arbeitgeber die ganze Prämienlast, so wird er veranlaßt, dieselbe durch Druck auf den Lohn angelegentlich den Arbeitern zuzuwälzen; die letzteren haben dann ihrerseits nur ein Interesse, Versicherungsrenten zu erschleichen und erschleichen zu helfen, sie sind mit Herz und Interesse unbeteiligt und Gegenstand eines Stückes Sachversicherung, wie Maschinen, was sie rächen. Umgekehrt würde die ganze Prämienzahlung durch den Versicherten diesem für lange Zeit den Kampf der Zuwälzung der Versicherungslast auf den Unternehmer, d. h. auf die Produktionskosten und die Preise, bedeutend erschweren und für den Anfang dem Arbeiterstand die Versicherung zu einer Quelle von Leiden machen. Daher ist wohl die Halbteilung der ordentlichen Gesamtlast zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Angemessenste; der Arbeiter bringt für seine Hälfte mit Hilfe des Sparzwanges leicht etwas mehr auf, als was er bisher schon trug, wogegen der Arbeitgeber veranlaßt wird, durch technischen Fortschritt und Preiszuschlag sich seines Gewinnes zu erwehren.

In der deutschen A.- u. Inv.-V. ist die Halbierung der Normallast, in der Krankenversicherung die Belastung des Arbeiterstandes mit $^2/_3$, in der Unfallversicherung die alleinige Belastung der Arbeitgeber eingeführt. Die Halbierung der ganzen Normallast würde diese Lastenverteilung im ganzen nicht antasten, aber die Verwaltung vereinfachen und den Drang nach Zu- und Abwälzungen zwischen den vier Versicherungszweigen vermindern.

3. Die Gefahrenklassen. Die Abstufung der Last nach Gefahrenklassen ist, wo starke Gefahrenunterschiede bestehen, ganz begründet. Sie erfolgt teils unmittelbar durch Prämienzuschläge innerhalb jedes Verbandes, teils mittelbar durch möglichste Zusammenfas-

sung gefahrengleicher Betriebe und Erwerbszweige.

Die Unmöglichkeit der Prämienklassifikation nach dem Alter des Einzelnen und nach seiner persönlichen Kränklichkeit ist für die Zwangsversicherung unter „A.- und J.-V." hervorgetreten.

4. Ausgleichung der Last durch Rückversicherung. Das Bedürfnis der Rückversicherung ist, wie in aller Personalversicherung, so auch in der Arbeiterversicherung geringer als in der Sachversicherung, dagegen in der Unfall- und Krankheitsversicherung verhältnismäßig größer als in der A.- u. Inv.-V.

In der Krankheitsversicherung wie in der Unfallversicherung können die Jahresschwankungen sehr stark sein. Die wirkliche Rückversicherung hat daher in der oben S. 223 dargelegten Ausgestaltung sachgemäß Raum. Die Unterstützung besonders bedrohter Produktionszweige in der Form der S. 223 erörterten scheinbaren Rückversicherung wäre namentlich für die Unfallversicherung in Frage zu bringen, da in dieser einzelne Produktionszweige einer durch das Umlageverfahren empfindlich verschärften Ueberbürdung entgegengehen. Es kamen (1886) schon nach 2 Jahren auf den Versicherten jährlich 5,71 M. bei den Schornsteinfegern, 4 bei den Brauern und Mälzern, 3 bei den Müllern, 2 bis 3 bei zwölf anderen unter den 62 gebildet gewesenen Unfallberufsgenossenschaften. Der mittlere Bedarf war 1,42, der niedrigste 0,26 bei der Tabakindustrie.

F. Der Aufbau der Arbeiterversicherung.

Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren. Die Gliederung eigentümlicher Verwaltungsorgane und Verwaltungsverfahren und ihr Gegensatz zur Technik des Privatversicherungswesens konnte an dem versicherungstechnisch schwierigsten Zweige der Arbeiterversicherung, nämlich an der A.- u. Inv.-V. am besten nachgewiesen werden. Das Besondere, was in beiden Hinsichten die Kranken- sowie die Unfallversicherung erheischen, ist von geringem Belang und gelegentlich hervorgehoben; es betrifft dort die Naturalreichungen von ärztlicher Beihilfe und Heilmitteln, hier die Prämienabstufung nach Gefahrenklassen und die Beteiligung an der Gefahrenverhütung. Dagegen ist der verfassungsmäßige Aufbau der Arbeiterversicherung einer allgemeinen Betrachtung um so mehr zu unterziehen, als die bisher geschaffenen deutschen Sonderorganisationen der Reform und innigeren Verknüpfung schwerlich entgehen und vom Ausland nicht unverändert werden nachgeahmt werden.

Die Arbeiterversicherung ist bei Versicherungszwang nur in Gestalt öffentlicher Verbände und Versicherungsanstalten durchführbar.

Die Ausnahme der Erfüllung des Versicherungszwanges durch freie Kassen in der Krankenversicherung ist die Folge der Aufrechterhaltung der „eingeschriebenen Hilfskassen" des Gesetzes von 1876; wir lassen sie bei Seite. (Gegen diese Gestaltung s. „korp. H.K.Z." S. 114 ff.). Von 4,5 Mill. gegen Krankheit versicherter Personen im Jahre 1886 kamen 731 943 Versicherte auf die genannten Kassen.

Die Versicherungsverbände sind als Gefahrengemeinschaften notwendig Erscheinungen der Spezial-, nicht der Universalkorporation, also selbständige Körperschaften, nicht Staats- und Gemeindeeinrichtungen.

Außer den Kirchen wird es größere Spezialkorporationen in der Zukunft kaum geben. In der Verwaltung werden sie sachgemäß für die Regel selbständig sein. Dennoch ist mehr oder weniger Verwaltungsanschluß an die Staats- und Kommunalorgane für gewisse Gattungen versicherter Arbeiter — nämlich für die Beamten und für die Regiearbeiter des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunalkörperschaften — durchaus zweckmäßig und in den neuesten Gesetzen auch wirklich verfügt worden.

In der Gemeindekrankenversicherung bilden die Versicherten die Gefahrengemeinschaft unter vormundschaftlicher Verwaltung der Gemeinde.

1. Trennung und Verknüpfung der Gefahrengemeinschaft zwischen der Krankheits- und der übrigen Arbeiterversicherung. Die Versicherung gegen vorübergehende und jene gegen dauernde Arbeitsunfähigkeit sind in der Hauptsache abgesondert durchzuführen. Für die letztere Gefahr sind nur weitere Landes- oder Reichskörperschaften tragfähig genug, umgekehrt kleinere (örtliche) Verbände für Krankenversicherung nicht bloß tragfähig, sondern auch zur Fernhaltung groben Mißbrauches allein geeignet.

Diesen obersten Grundsatz der Trennung der Gefahrengemeinschaft zwischen der Kranken- und der übrigen Arbeiterversicherung hat die deutsche, ebenso die österreichische Gesetzgebung von Anfang an anerkannt. Krankenversicherung im Landes- oder gar im Reichsverband wäre so verfehlt, als die ausschließende Landes- oder Reichsarmenpflege es wäre.

Die strenge Trennung der Gefahrengemeinschaft zwischen der Krankheits- und der übrigen Arbeiterversicherung schließt nicht aus, daß die Gefahr des Mittelzustandes zwischen Krankheit und Invalidität, d. h. der 13 Wochen überdauernden erwerbsunfähigen Erkrankung, zwischen beiden Gemeinschaften geteilt und die Krankenversorgung hierdurch eine lückenlose werde.

Dieses hätte grundsätzlich so zu geschehen, daß die Krankenkasse den Arzt und Apotheker auch über 13 Wochen hinaus bezahlen würde. Von der 14. Woche an würde Invalidengeld, mindestens dessen gesetzlicher Mindestbetrag an Stelle des Krankengeldes gereicht und das letztere im nächsten Vierteljahr etwa zur Hälfte, weiterhin ganz dem Landes-Invaliditätsversicherungsverband verrechnet, sofern nicht inzwischen die Invalidität erklärt ist. Bei örtlicher Zentralisation des Kassen- und Büreaugeschäftes sämtlicher Krankenkassen wäre diese Gestaltung einfach, wohlfeil und nach Verallgemeinerung der Krankenversicherung auch allgemein durchführbar. Bis auf weiteres übernimmt die A. u. J.-V. des deutschen R.G. v. 22. VI. 1889 ganz jene nicht dauernd erwerbsunfähigen, welche während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 10 des gen. R.G.).

2. Die Verschmelzung der Versicherung gegen Unfall, Alter und Invalidität, Verwitwung und Verwaisung. Die Trennung der Gefahrengemeinschaft für die nach der Verursachungsweise sich ergebenden drei Arten dauernder Erwerbsunfähigkeit ist nicht geboten, nicht einmal sachgemäß. Die Trennung zieht nicht bloß drei Sonderapparate der Verwaltung und dreifache Verwaltungsarbeit nach sich und verursacht damit höhere Kosten, sie widerspricht auch der Einheit und der Gleichartigkeit des Risikos und der Verwaltungsansprüche. Wie sie auch verursacht sei, ob durch Betriebsunfall oder durch andere Invalidität oder durch Vorableben des Familienvaters, immer ist die Unversorgtheit mehr oder weniger dauernd und verlangt denselben Grad der Tragfähigkeit, also denselben Umfang des Versicherungskörpers, sowie dieselbe Gestaltung der Beiträge und der Leistungen. Dieselben Verwaltungsorgane können meist in einem Zug für alle ursachlich verschiedenen drei Arten dauernder Erwerbsunfähigkeit das Geschäft besorgen.

Wenn es zur Witwen- und Waisenversicherung kommt, so wird sie wohl mit der A.- u. J.-V. verbunden werden. — Die Durchführung auch der Unfallversicherung durch denselben Verband ist zweifellos möglich und erspart nahezu die großen Kosten der deutschen Unfallversicherung. Versicherungstechnisch hat die Unfallversicherung die einfacheren Verwaltungsaufgaben. Die Feststellung und Bemessung der Unfallsinvalidität sind leichter als jene der sonstigen Invalidität. Die andersartige Bemessung der Beiträge und der Genüsse ist zwar nicht begründet (C. 3 Anm. S. 504), aber, wenn beliebt, auch durch den allgemeinen Invaliditätsverband und seine Elementarorgane unschwer durchzuführen. Desgleichen das Invalidisierungsverfahren und die Erhebung von Gefahrenzuschlägen nach den an sich richtigen Grundsätzen des Unfallversicherungsgesetzes. Was der Rückbildung entgegensteht, ist die Scheu, einen trotz mehrfacher Warnung gemachten Fehler der Gesetzgebung sofort einzugestehen und einen kaum geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Apparat mit seinen vielen und kostspieligen Angestellten wieder abzubrechen. Diese Scheu ist nicht begründet; der Fehler ist klein gegenüber dem großen, was dem Gesetzgeber gelungen ist, und die angestellten Beamten könnten im Apparat der A.- u. J.-V. Verwendung finden. Diese Ersparung wie die baldigste Einführung der vollen Kapitaldeckung auch für die Unfallversicherung ist höchst wünschenswert. Der in der Unfallversicherung erstrebte „berufsgenossenschaftliche" Aufbau ist, soweit er überhaupt möglich, von der Krankenversicherung aus, wo er im ganzen sachgemäß getroffen ist, vollkommen und für alle drei Zweige der Versicherung dauernder Arbeitsunfähigkeit durchführbar, wie sofort erhellen wird. Vgl. hierzu meinen Aufsatz „gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung" (1884), worin auch die Warnung eines Praktiters der Arbeiterversicherung angeführt war.

3. Die Systeme des Ausbaues. Territorialsystem, Berufsgenossenschaftssystem, gemischtes territorial-standesgenossenschaftliches System. Das reine Territorialsystem. Die Zusammenfassung erfolgt nach der politischen, namentlich armenpolitischen Reichs- und Landeseinteilung, sei es zu einem einzigen Nationalverband, sei es zu einem System von Provinzial- (Landes-), Kreis- (Bezirks-) und Ortsverbänden, teils in Koordination, teils in Ueber- und Unterordnung. Der Territorialaufbau überhaupt ist bei allgemeiner Zwangsversicherung die architektonisch-naturgemäße Grundgliederung. Er ist ein Gebot der Einfachheit, der Ordnung und der Ersparung.

Sehr anfechtbar ist jedoch die reine, d. h. ausschließliche Anwendung des Territorialprinzips (gar in partikularistischer Abart mit Ausschluß aller Nationaleinheit der Organisation). Die Bedenken hiegegen sind versicherungstechnisch dadurch begründet, daß die Vorteile des standesgenossenschaftlichen Aufbaues für die Arbeiterversicherung, namentlich für deren Weiterentwickelung und Weiterverwertung unentbehrlich sind (vgl. gemischtes System).

Im Rückschlag gegen den einseitig „berufsgenossenschaftlichen" Ausbau der Unfallversicherung ist die A.- u. J.-V. des deutschen R.G. v. 22. VI 1889 — gegen den Widerstand der kgl. preuß. Regierung — einseitig territorialistisch, sogar etwas partikularistisch geworden.

Das rein standesgenossenschaftliche Organisationssystem („berufsgenossenschaftliche" System). Diese in der deutschen Unfallversicherung einseitig verfolgte Art des Verfassungsaufbaues sieht von der ortschaftlich-gebietlichen Gliederung thunlichst ab und sucht die berufsgleichartigen Versicherten ohne Rücksicht auf Lohnart und Landsmannschaft zusammenzufassen. Dieses Streben kann sein Ziel nicht erreichen, wenn es die Berufsverwandtschaft im technischen Sinne faßt, statt volkswirtschaftlich die Zusammengehörigkeit erst zum selben Unternehmen, dann zum selben Produktionshauptzweig und Produktionsnebenzweig, dann zur selben Arbeiterklasse derselben Wohnortsgattung zu Grunde zu legen. Ohne wirtsch. Gliederungsweise ist standesgenossenschaftliche Beiziehung der ganzen Arbeiterwelt überhaupt nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß die Verwaltung verwickelt und kostspielig wird, weil für jeden der vielen Verbände ein besonderer Verwaltungsapparat geschaffen und das Ganze ungleichmäßig werden muß.

Daher waren die Vertreter des einseitig „berufsgenossenschaftlichen" Ausbaues beim Fortgang zur A.- u. J.-V. („Grundzüge", vgl. A.- u. J.-V.) genötigt, für die auf den ganzen Arbeiterstand angelegte A.- u. J.-V. neben den Unfallversicherungsgenossenschaften „Kommunalverbände" aufzustellen, also dem

berechtigten Territorialismus eine Gasse zu öffnen, durch welche dann der reine, extreme Territorialismus siegreich hereindrang.

Die von aller Territorialgliederung absehende, auch einseitig technische Gliederungsweise hat dazu geführt, daß der „Schornsteinfegerverband des Deutschen Reiches" in der Unfallversicherung eine Genossenschaft von 5452 Versicherten ergab gegen 174 995 in der Ziegelei- und 343 707 in der Knappschafts-Unfallversicherung (für 1886).

Während die im technischen Sinn berufsgenossenschaftliche Gliederung an der technischen Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung neuzeitlicher Geschäftskörper scheitern muß, ist die im volkswirtschaftlichen Sinn standesgenossenschaftliche Gliederung vollständig durchführbar.

Alle Schlosser, Tischler rc. zusammenzufassen, ist verwaltungsmäßig undurchführbar. Dagegen ist die Zusammenfassung der volkswirtschaftlich gleichartigen Massen nach der Geschäfts- (Unternehmungs-) und Dienstzugehörigkeit vollständig und so durchführbar, daß gleichartige Massen in demselben Versicherungsverband, für alle Zweige der Arbeiterversicherung, zusammengeraten. Hiernach kämen zusammen: 1) die Angehörigen desselben Geschäftes, mit oder ohne Gefahrenzuschlage für einzelne Mitglieder, wie in den „Betriebskassen" der Krankenversicherung; 2) sodann die Angehörigen aller Geschäfte desselben Produktionszweiges (Fachverbände) oder mehrerer verwandter Produktionszweige, und zwar nach ganzen Erwerbszweigen (Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel, Transport und Kommunikation), oder nach Unterabteilungen: Ackerbau-, Bergbau-, Eisen-, Maschinen-, Textilfabrik-, Eisenbahn-, Binnenschiffahrts-, Seeschiffahrtsverbände rc.); 3) soweit die Gliederungen 1 u. 2 nicht anwendbar sind, unter Scheidung nach Stadt und Land: gemischte Verbände (wie in den Ortskrankenkassen); endlich 4) für die unter 1—3 nicht unterzubringenden Versicherungspflichtigen eine Sammelschicht der gemeinen Taglohnarbeit, also wesentlich des Standes der ungelernten Arbeit, etwa mit weiterer Scheidung der Dienstboten und der Taglöhner.

Das gemischte oder territorial standesgenossenschaftliche System. Die Vorteile standesgenossenschaftlicher Gliederung sind an sich groß. Wenn man von der verwaltungsrechtlichen Verwertung dieser Gliederung für eine gleichmäßige standesgenossenschaftliche Vertretung aller Zweige und Schichten der Produktion, des Handels und des Verkehrs im Sinne der neuzeitlichen Handels-, Industrie- und Gewerbekammern, geschweige von der verfassungspolitischen Verwertung für etwaige standesgenossenschaftliche allgemeine und gleichmäßige Zusätze zur Gemeinde-, Provinzial- und Nationalvertretung absieht, so ergeben sich für die Arbeiterversicherung selbst die folgenden Vorzüge: a) die Brauchbarkeit für eine die Erwerblosigkeit hindernde vollständige Nationalorganisation des Lohnschiedswesens, der Arbeitsnachweisung, der Produktionsstatistik und der Statistik der Berufswahl; b) die Verwertung für die Mitwirkung auch zur Verhütung der Arbeitsunfähigkeit; c) die Pflege und Belebung des berufs-, geschäfts-, und standesgenossenschaftlichen Ehr- und Gemeingefühls zur Befriedigung des idealen Standesbedürfnisses der Arbeiter; d) die Verwertung dieses Gefühls für die Kontrolle wirtschaftlicher Kassenverwaltung; e) die Zusammenfassung der im Risiko gleichartigen Geschäfte unbeschadet der inneren Gefahrenklassifikation jedes Verbandes; f) die fortgesetzte Berührung der zusammengehörigen Arbeiter und Arbeitgebermassen in gemeinsamem Interesse; endlich g) die Möglichkeit thunlichster Unabhängigkeit von der Büreaukratie und ihren politischen Maßregelungen.

Daher ist es wünschenswert, in die territoriale Grundgliederung selbst die standesgenossenschaftliche Zusammenfassung hineinzulegen und die Vorteile beider Systeme zusammen zu erlangen.

Diese Gestaltung ist nicht bloß möglich, sie war sogleich durch das deutsche Krankenversicherungsgesetz für gewerbliche Arbeiter, welches maßvoll beide Extreme vermieden hat, auf eine im ganzen wohlgelungene Weise zu praktischer Geltung gelangt.

Das genannte Gesetz grenzt nach dem Wesen und Bedürfnis der Krankenversicherung die Gefahrengemeinschaften örtlich (ortschaftlich) ab, geht also vom Territorialprinzip nebenordnungsweise in fast uneingeschränkter Weise aus. Innerhalb des ortschaftlichen Krankenkassenwesens kennt es aber (außer den geduldeten „eingeschriebenen Hilfskassen"): 1) Betriebskassen (Fabrikkassen) für einzelne (größere) Geschäfte, allerdings nicht unbedingt obligatorisch; 2) Baukrankenkassen (abgesondert wegen der Vergänglichkeit der Bauvereinigungen); 3) Innungskrankenkassen (für bestimmte Zweige innungsweise verbundener Kleingeschäfte); 4) die Ortskrankenkassen, welchen wesentlich die in Betriebskassen nicht unterzubringende gelernte Arbeit zufällt; 5) die Gemeindekrankenversicherung für alle sonst nicht untergebrachte, vorwiegend für die gemeine Taglohnarbeit. Daneben bestehen „landesrechtliche" Hilfskassen; außerdem die älteren Knappschaftskassen, endlich Kassen für Reichs-, Landes- und Kommunalbetriebe und für Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. — Den Innungs- und Baukrankenkassen sind untergeordnet: 45 000 Mitglieder auf die Versicherten-Gesamtzahl von 4,57 Millionen (1886). Dagegen umfassen (1886): die Gemeindekrankenunterstützungskassen 629 096, die Ortskrankenkassen 1 701 305, die Betriebskrankenkassen 1 314 216, die eingeschriebenen Hilfskassen 731 943, die nach § 75 des Krankenkassengesetzes errichteten „landesrechtlichen" Krankenkassen 14 644 Versicherte. (cf. im übrigen den Art. Krankenversicherung.)

Von der Grundlage territorial-standesgenossenschaftlicher Organisation der Krankenversicherung aus kann auch der Aufbau der Unfall-, der Alters- und Invaliditäts-, der Witwen- und Waisenversicherung, und zwar gleichmäßig und einheitlich für die drei

Zweige der Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit erfolgen.

Die Grundgliederung bliebe territorial. Jedes Land (Provinz) würde für die Regel alle seine Versicherten in einen Landesverband vereinigen und dessen versicherungstechnische Verwaltungsaufgaben einer Landesversicherungsanstalt übergeben.

Nach den im Armenwesen bewährten Grundsätzen haben die Verbände zwar tragfähig zu sein, sollen aber über den die Tragfähigkeit sichernden Umfang nicht ausgedehnt werden. Tragfähig sind nun Landesgesamtverbände. Reichsverbände als Gefahrengemeinschaften können daher nur die näher zu erörternde Ausnahme bilden. Auch wenn Deutschland ein Einheitsstaat wäre, hätten Territorialverbände die Regel zu bilden (vgl. unten).

Innerhalb jedes Territorialverbandes könnte jedoch die standesgenossenschaftliche Gliederung von den Verbänden der Krankenversicherung aus so stattfinden, daß je die Angehörigen aller Betriebs-, aller Orts- und aller Gemeindekrankenkassen des Landes zusammengefaßt würden, während die Angehörigen der Innungskrankenkassen zu den Ortskrankenkassen beigezogen und die landesrechtlichen Krankenverbände zu einer besonderen Landesgruppe vereint wären. Wo eine Industrie massig vertreten ist, würde die Betriebskassenzusammenfassung in reine und in gemischte Fach-Landesverbände auseinander treten; es wäre nur immer auf leistungsfähigen Umfang des reinen Fachverbandes zu sehen, bevor er sich vom gemischten (allgemeinen) Fabrikkassen-Landesverbande absondern dürfte. Desgleichen könnten möglichst gleichartige Gruppen von Landesverbänden der Ortskrankenkassen — nach Land und Stadt getrennt — gebildet werden. Man erhielte dann die Massen der Großindustrie, jene der kleineren Gewerbebetriebe, weiter diejenigen des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, endlich die gemeine Arbeit nach Land und Stadt, Dienstboten und Tagelöhnern in gruppenweiser Absonderung. Würde überall die Gemeindekrankenversicherung auf die in den andern Gruppen nicht unterzubringenden, meist der gemeinen Arbeit angehörigen Versicherten gerichtet werden, so hätte jedes Land (Provinz) für andere Versicherungslandesgruppen ausreichend tragfähige Untergemeinschaften (Sektionen, Abteilungen) standesgenossenschaftlicher Art innerhalb des allgemeinen Landesverbandes.

Vorläufig ist die Beiziehung zu den verschiedenen Kassenarten bei Ausführung des Krankenkassengesetzes von 1883 in den Ländern eine sehr ungleichmäßige gewesen. Die Gemeindekrankenversicherung umschloß (1886) in Württemberg annähernd 3, in Preußen 14, in Bayern 65% aller Versicherten, ein Unterschied, welcher aus der industriellen Verschiedenheit der Länder nicht ganz erklärt werden kann. Gleichmäßigere Durchführung ist jedoch möglich.

Mehrere Provinzen könnten auch zu gemeinschaftlichen Sektionen zusammengelegt werden.

Die Vorteile der standesgenossenschaftlichen Abteilungen innerhalb des Landesverbandes wären die oben (S. 514) unter a bis g angegebenen. Das Risiko betreffend trügen sie innerhalb bestimmter, aus der Erfahrung auf den Kopf berechneter Belastungsgrenzen die Versicherungslast allein; erst der darüber hinausgehende Teil fiele ansteigend auf den Landesgesamtverband. Die Anstalt des letzteren hätte die Geldverwaltung auch aller seiner Sektionen. Die Beiträge für die Sonderlast und für die Mitbestreitung der gesamten Ergänzungslast des Landesverbandes würden zusammen in periodisch normierten, festen Beträgen eingehoben. In der Vorstandschaft des Landesgesamtverbandes wäre jede Sektion vertreten. Die Verwaltungsgemeinschaft wäre insofern eine allgemeine, als die Krankenkassen, bezw. deren vereinigtes Zentralbüreau, auch für die Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit die Einhebungen, Beurkundungen und Urkundenverwahrungen besorgen, umgekehrt aber die Verwaltungsorgane der weiteren Verbände allen Zentralaufgaben und gemeinsamen Interessen der Krankenversicherung dienen würden.

Die Sektionen des Landesverbandes hätten selbst dann, wenn sie keine Gemeinschaften für teilweise Tragung der Gefahrengemeinschaft wären, und bezüglich der Gefahren- und Simulationsbekämpfung den berechtigten Erwartungen nicht entsprächen, eine die standesgenossenschaftliche Gliederung vollkommen rechtfertigende Bedeutung für nationale Gesamtorganisationen für Interessenvertretung, sowie für Verhütung der Erwerblosigkeit und der Erwerbsunfähigkeit, also namentlich für die Weiterentwickelung des Arbeiterversorgungswesens im Anschlusse an die Arbeiterversicherung.

Ausnahmsweise könnten reine Fabrikkassen-Landessektionen zu Fach-Reichsverbänden zusammengefaßt werden, der weitere Verband hätte den einen bestimmten Betrag übersteigenden Teil der Gesamtlast zu übernehmen. Dies könnte auch bezüglich der Knappschaftskassen verfügt werden.

Ein Teil der 62 Unfallberufsgenossenschaften (1886) könnte so — von den Betriebskassen aus — in Ausdehnung auf die ganze Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit umbildungsweise aufrecht erhalten werden.

Reichsverbände für die Ortskrankenkassen und die Gemeindeversicherungsanstalten empfehlen sich aus naheliegenden Gründen nicht. In die nationale Organisation der Arbeitsnachweisung und der Beratung der Berufsinteressen könnten aber auch diese Krankenversicherungsverbände mehr oder weniger einbezogen werden.

Ein allgemeiner Reichsverband aller Landesverbände teils für Rückversicherung,

teils für Unterstützung notleidender Verbände — mit Hilfe mäßiger Beiträge pro Kopf der Landesversicherten — ist nicht ausgeschlossen.

Die Bildung eines Zentralrates der deutschen Arbeiterversicherung für Beratung und Vertretung gemeinsamer Interessen und für Statistik wäre die äußerliche Krönung des Aufbaues.

Obige — neuestens weithin gewünschte — Organisation ist von mir vorgeschlagen 1882, s. „korp. H. K. Z." u. „m. Entwurf" (1884). Im Gesetz über A. u. J.-V. ist die Verwaltungsgemeinschaft zwischen engeren und weiteren Verbänden fakultativ eingeführt (§ 92 der „Vorl.").

Vielleicht drängt die Last der Arbeiterversicherung in der obigen Richtung weiter. Versicherungstechnisch und finanziell wird die Umbildung ohne erhebliche Schwierigkeiten stets bewerkstelligt werden können; die Fonds der ersten Organisation würden durch versicherungstechnisch genaue Liquidation der unter dieser Organisation erwachsenen Ansprüche langsam erlöschen.

Die Einwendung, daß die Krankenversicherung nicht allgemein zu machen und daß der Aufbau von ihr aus unmöglich sei, ist bereits widerlegt (s. oben A.- u. J.-V. S. 227 f.).

G. Die Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft.

Die Arbeiterversicherung erreicht unter nicht ungünstigen Verkettungen der Wirtschaftsgeschichte einen größeren Anteil der Lohnarbeiter am Nationaleinkommen, indem sie allgemein dazu drängt, die Kosten wirtschaftlicher Notversicherung jeder Art von Arbeitsunfähigkeit zu einem Faktor des notwendigen Lohnes und zu einem Posten der Produktionskosten zu machen.

Vgl. meinen „korp. H. K. Z.".

Mit Sicherheit läßt sich jedoch nicht behaupten, daß dieses Ziel ganz und unfehlbar werde erreicht werden; denn wenn die Zukunft eine dem Arbeiterstand durchaus ungünstige Konstellation des Lohnkampfes zwischen Kapital und Lohnarbeit herbeiführen, wenn der anscheinend eingetretene Zustand der Verlangsamung in der volkswirtschaftlichen Weiterentwickelung anhalten würde, so wäre es denkbar, daß der Arbeitgeber die Hälfte der Versicherungskosten, die ihm nach E 2 S. 511 aufzuerlegen sind, durch Lohnherabsetzungen auf die Lohnarbeiter abwälzen wollte und könnte. Selbst diese schlimmste Möglichkeit raubt der Arbeiterversicherung ihren Wert nicht; denn wenn alle Kosten der letzteren zeitweise auf die Versicherten selbst zurückfallen würden, so hätte dies doch nur die Wirkung, daß entbehrlichere Bedürfnisse des Arbeiterhaushaltes allgemein vor dem Allerunentbehrlichsten zurücktreten müßten. Die Rückwirkung auf den allgemeinen Arbeiterhaushalt muß daher für alle Fälle günstig sein.

Vgl. hierüber A, 1. Anm. S. 500.

Die Wahrscheinlichkeit spricht übrigens dafür, daß der Versicherungsbedarf ganz oder zu einem erheblichen Teil zu den Produktionskosten geschlagen, im Preis dem Konsumenten zugewälzt, oder dem unternehmenden und leihenden Kapital durch die verkehrsmäßig vollzogene Aenderung in der Verteilung des Nationaleinkommens zu Lasten fallen oder durch technischen Fortschritt hereingebracht werde. Wenn die Zukunft einen weiter aufsteigenden Gang der Volkswirtschaft bringt, so kann dies gar nicht ausbleiben. Der Griff der Gesetzgebung, nicht den Arbeiter ganz mit der Aufgabe der Zuwälzung an den Arbeitgeber und an die nicht aus Lohnarbeitern bestehenden Konsumenten zu belasten, sondern dem Arbeitgeber direkt die Zuwälzung an die Konsumenten zu übertragen, kann diesfalls nur günstig wirken (vgl. E, sub 2); der Arbeitgeberbeitrag ist kein Almosen, sondern das Mittel möglichster Erhöhung des Anteils der Arbeiter am Nationaleinkommen.

Wäre das Versicherungsprinzip strenger zur Geltung gekommen und wären dadurch einige Milliarden mehr an Kapitalansammlung vorgesehen worden, so würde mit einiger Sicherheit zu erwarten sein, daß die Rente des beweglichen Leihkapitals einen Teil der Lasten der Arbeiterversicherung mittelbar zu übernehmen hätte. Die Rückwirkung von Milliarden des Bankkapitals der Arbeiterversicherung auf den Zinsfuß (S. 237) würde übrigens nur allmählich und nicht stark auftreten; der Rentnerstand würde in unempfindlicher Weise seinen Anteil am Nationaleinkommen mehr oder weniger gekürzt erhalten (S. 237). Auch nützt die Rückwirkung auf den Zinsfuß den aufstrebenden Arbeitern und dem auf Kredit unternehmenden Teil der Arbeitgeber, welche so einen Teil der Last der Arbeitgeberbeiträge dem beweglichen Leihkapital zuwälzen. Diese Wirkung erleichtert mittelbar auch den Lohnkampf der Arbeiter und deren Streben, den Arbeitgebern im Lohn und durch diese im Absatzpreis den Konsumenten die zweite Hälfte der Versicherungslast zuzuwälzen.

Die Grundrente vom unvermehrbaren Teil des unbeweglichen Kapitals würde eher etwas sich erhöhen, sobald ein Teil der großen Kapitalansammlungen (S. 237) in Grundbesitz überginge; der Wert des Grundbesitzes würde steigen. Allein für diesen Fall wird doch wieder eine dem Arbeiterstande und den „kleinen Leuten" günstige Reform des Wohnungs-, Werkstätten- und Geschäftsmietwesens erzielt und der Besitz für das entschädigt werden können, was er am Geldzins geschädigt wird.

Vgl. S. 224.

Der Unternehmergewinn wird nur bei einer den Lohnarbeitern und zugleich den Arbeitgebern günstigen Konjunktur des Marktes und Lohnkampfes, bei gutem Geschäftsgang **relativ** geschmälert. Jedoch nicht so, daß die internationale Konkurrenzfähigkeit darunter nachhaltig leiden muß (vgl. D, sub 5). Der Gewinnausfall drängt teils zum Abbruch an entbehrlichen Bedürfnissen des Unternehmers, teils zum technischen Fortschritt, teils vermittelt er eine Massenkapitalbildung des Arbeiterstandes durch Prämienzurücklegung und Prämienamortisation, welche der Volkswirtschaft im ganzen und dem bedrängtesten, auf Kredit arbeitenden Teil des Unternehmerstandes insbesondere — wegen des Druckes auf den Zinsfuß — eine mittelbare Entschädigung geben kann.

Die internationale Konkurrenzfähigkeit erscheint so auf die Dauer durch Arbeiterversicherung nicht bedroht, selbst dann nicht, wenn hohe Schutzzölle nicht bestehen und andere Völker die Arbeiterversicherung nicht nachahmen würden.

Der „soziale Schutzzoll" erleichtert übrigens den internationalen Konkurrenzkampf durch Abwälzung eines Teiles der Versicherungslast auf die in den internationalen Konkurrenzkampf nicht verflochtenen Zweige der nationalen Produktion und Konsumtion. Die allgemeine Ausbreitung der Arbeiterversicherung bleibt selbstverständlich höchst wünschenswert auch unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung internationaler Konkurrenzfähigkeit.

Die Rückwirkung auf die Finanzen kann nur eine günstige sein; Milliarden neuer Kapitale drücken den Zinsfuß. Die dauernde Ersparnis an der Verzinsung der Staatsschuld wird mehr oder weniger das hereinbringen, was für die Tragung und Tilgung der Gründungskosten der Arbeiterversicherung dauernd oder zeitweise vom Staate zugeschossen werden muß.

Vgl. hierüber A.- u. J.-V. S. 237 ff.

H. Der Staat und die Arbeiterversicherung.

Was von der A.- u. J.-V. oben S. 237 bemerkt ist, gilt analog von der ganzen Arbeiterversicherung. Letztere ist in keinem Stück sozialistisch-kommunistische Ablenkung von der geschichtlichen Staatsordnung.

J. Zur Geschichte und Kritik der Arbeiterversicherung.

Wie auch die geistige Urheberschaft des Gedankens der Arbeiterversicherung sich verteile, unvergleichlich größer als das Verdienst der Anregung des Gedankens ist dasjenige seiner geschichtlichen Durchsetzung. Dieses Verdienst gebührt vor allem dem Kaiser **Wilhelm I.** und dem Fürsten v. **Bismarck.**

Dasselbe wird dadurch nicht geschmälert, daß die Arbeiterversicherung als „sozialpolitisches" Mittel für den Zweck der Bekämpfung der Sozialdemokratie dienen sollte. Zwar war die Forderung der Arbeiterversicherung schon länger ohne jeden derartigen Nebenzweck gestellt und hätte sie rein für sich durchgeführt werden können, so würde sie (vgl. A, sub 1 Anm.) an ihrem eigentlichen Werte nichts eingebüßt haben, außerdem wären die außerordentlichen Prämienbedarfe vermieden worden und die jetzt für eine noch beschränkte Arbeiterversicherung auferlegten Prämien hätten genügt, ohne jeden Reichszuschuß den Versicherungsbedarf auch der Witwen- und Waisenversicherung zu decken. (D, sub 7 ff.) Allein die Geschichte liebt solche „reine" Fortschritte der Entwickelung auch beim Volkshaushalte nicht. Der rote Schrecken mußte wirken, und wenn nicht das ganze Gewicht des Ansehens und Wollens des Kaisers Wilhelm I und des ersten Kanzlers des Deutschen Reiches für die Sache eingesetzt, wenn nicht von ihnen und den deutschen Regierungen zäh bei der Sache verharrt worden wäre, so würde der große Fortschritt zur Arbeiterversicherung sobald noch nicht zum Durchbruch gekommen sein.

Dem Verdienste der praktischen Durchführung thut ferner der Umstand keinen Eintrag, daß die Organisation stückweise erfolgt und hierdurch für den Anfang die Organisation mehr als unvermeidlich war, schwerfällig geworden ist. Das Ganze auf einmal und aus einem Guß war der öffentlichen Meinung und den besitzenden Klassen nicht abzuringen und daher kann auch dem Ruhme desjenigen Staatsmannes, welcher die gesetzgeberische Leitung der Sache übernahm, des Herrn v. **Bötticher**, kein Abbruch gethan werden.

Die Vorzugsstellung der Unfallversicherung, nicht bloß der Zeit nach, was die ersten Versuche mit dem Versicherungszwang betrifft, sondern auch der Sache nach, wie wir es zeigten, ist zwar an sich nicht berechtigt, aber geschichtlich dem Durchbruch der Einrichtung förderlich gewesen. Dieselbe entzieht sich einer späteren Rückbildung unter Verschmelzung der Unfallversicherung mit den übrigen wichtigeren Diensten der Arbeiterversicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht.

Das deutsche Haftpflichtgesetz von 1871, welches nur mittelbar Zwang zur Unfallversicherung übte, hatte den Erwartungen nicht entsprochen, die öffentliche Meinung verstand dies. Die Unfallversicherung war der Punkt, an welchen man zuerst anknüpfen konnte. Allerdings schlugen zwei Versuche, ihr Gesetzeskraft zu verschaffen, notwendig fehl; da neun Zehnteile der Betriebsunfälle nur zeitweilige Arbeitsunfähigkeit herbeiführen, muß die Unfall- auf vorher organisierte

Krankenversicherung sich stützen können. Mit der kaiserl. Botschaft vom 17. XI. 1881, soweit sich dieselbe auf die Arbeiterversicherung bezieht, und mit dem, was sich unmittelbar hieran anschloß, kam wirklich die Wendung, die Krankenversicherung zuerst herzustellen.

Letztere ist durch das R.G. v. 15. VI. 1883 wesentlich für die gewerblichen Arbeiter zustande gekommen. Es folgte durch R.G. v. 6. VII. 1884 sofort die erste Unfallversicherung, dann die Ausdehnung teilweiser Kranken- und der Unfallversicherung auf den öffentlichen Regiedienst, die Erwerbszweige des inneren Verkehrs rc. (R.G. v. 28. V. 1885), auf die land- und forstwirtschaftliche Arbeit (R.G. v. 5. V. 1885), weiter dieselbe Ausdehnung auf Bauunfälle (18. VI. 1887) und auf Seeunfälle (G. v. 13. VII. 1887). Schon im Jahre 1889 drang durch R.G. v. 22. VI. die A.- u. Inv.-V. durch. Und zwar sogleich fast für den ganzen Stand der Lohnarbeiter. Von den ursprünglich etlichen 600000 Arbeitern, wofür die Unfallversicherung zuerst geplant war, ist man 1889 bereits auf mehr als 6 Mill. Versicherte in der Unfall-, und auf 11—12 Mill. Versicherte in der Alters- und Invaliditätsversicherung gelangt.

Die Schöpfung ist der Verbesserung fähig und bedürftig. Die Kritik durfte auch vor ihr nicht verstummen. Doch ist kein Fehler gemacht worden, welcher nicht leicht und ohne erhebliche Opfer sich beseitigen ließe. Der Drang der Ersparung und die vielleicht allgemeine Unzufriedenheit mit dem mühseligen und verwickelten Apparat werden die erforderlichen Umbildungen früher oder später erzwingen.

Auch die vorläufige Organisation verspricht materiell eine im Verhältnis zur Belastung ganz befriedigende Leistung.

Die Fortbildungsfähigkeit. Im deutschen Reichstag ist wiederholt die Behauptung ausgesprochen worden, der Abfall vom vollen Prämiendeckungsverfahren hindere die Fortbildung und die Aufhebung der ersten Organisationen. Diese unwidersprochen gebliebene Ansicht ist vollständig unrichtig. So sehr volle Prämiendeckung zu wünschen gewesen wäre, so bleibt es doch möglich, bei jedem Versicherungsfall den unter der ersten Organisation erwachsenen Anspruch und damit allmählich die ganze erste Organisation versicherungstechnisch so genau wie einfach zu liquidieren. Die Verbesserung der Verwaltungsorganisation ist selbstverständlich gar nicht gehindert.

Die Leistung. Trügen die Behmschen Wahrscheinlichkeitswerte (s. A.- u. J.-V.) nicht, so hätten nach dem System der „Vorlage" für die A.- u. J. V. Arbeiter und Arbeitgeber zusammen nicht ganz so viel aufzubringen, als die der Versicherung günstigste Privatanstalt im günstigsten Fall (Eintritt im 16. Lebensjahr) erhebt, nämlich 20 statt 20,5 Pf. pro Kopf und Woche („Denkschr." S. 178).

Der Gedanke der Arbeiterversicherung — wurde zuerst verhöhnt und verketzert. Erst als der erste Tag ihrer Schöpfung schon zur Neige ging, flogen die Eulen der Minerva zahlreicher aus, nicht ohne „Unheil" und „Unmöglichkeit" zu prophezeihen. Wie sich die geistige Urheberschaft des Gedankens verteile, läßt sich heute noch nicht genau übersehen. Man muß sich beschränken, demjenigen (Marlo) die Ehre zu geben, bei welchem der Gedanke sich zuerst klar ausgesprochen findet.

Marlo (Winkelblech) sprach den Gedanken in dem unter Litteratur am Schluß angeführten Werke zuerst und mit voller Klarheit aus. Doch entwickelte er denselben nicht; da Marlo für den Handel den Staatsbetrieb, für die Landwirtschaft zwangsweisen, für die Industrie freiwilligen „Societarismus" („Panpolismus": Leitung, Gehorsam, Dienst Aller durch, gegen und für Alle in Genossenschaft) plante, würde er dem Gedanken vielleicht eine teilweise sozialistische Ausgestaltung haben geben müssen. Statt der Waisenversicherung wollte Marlo allgemeine zwangsweise Bildung von „Kindesteilen", ohne die versicherungstechnische Verwirklichung dieses Gedankens weiter zu verfolgen.

Schon früh auf ähnliche Auffassungen geführt (vgl. z. B. m. „Ges. Auff." I, 45, 56) forderte ich im „Kapitalismus und Sozialismus", Tüb. 1870 S. 700 ff., mit besonderem Nachdruck in meinem „gesellsch. System" (1873), Bd. II, 481 ff., die Arbeiterversicherung als Fortbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Im Jahre 1878, als ich nach den Attentaten um Kundgebung meiner Meinung von Zeitschriften angegangen wurde, bezeichnete ich (z. B. im „Staatssozialist") die Arbeiterversicherung als den praktischen Angriffspunkt der „Sozialreform" bezüglich der Lohnarbeiter, später die „Inkorporation des Hypothekenkredites" (Tüb. 1884) als ebensolchen Angriffspunkt bez. des Bauernstandes. Im Jahre 1878 tauchte die Arbeiterversicherung zuerst im Reichstag auf. Dann erfolgten die ersten gesetzgeberischen Versuche der Unfallversicherung. Dies veranlaßte mich, in meinen „Grunds. der Steuerpolitik" (S. 626—638) einen Grundriß denkbarer Einzelausführung aller Arbeiterversicherung zu versuchen. Zu Ende des Jahres 1881 konnte ich einen ausgearbeiteten Entwurf denkbarer Ausführung der Arbeitergesamtversicherung in Berlin vorlegen, als dessen Motivierung mein im Januar 1882 zu Berlin geschriebener „korp. H. K. Z." (1882) entstanden ist. Ueberarbeitet ist dieser Entwurf der unveränderten 2. Ausgabe des „korp. H. K. Z." (1884) beigegeben. In allen diesen Ausarbeitungen verlangte und formulierte ich streng innerhalb der gegebenen Wirtschaftsordnung die Arbeiterversicherung ihrem ganzen Umfange nach, mit der Krankenversicherung als natürlichem Vor- und Unterbau des Ganzen. Meine weitere kritische Beteiligung s. Art. „A.- u. J.-V." (Litteratur).

Ein späterer Geschichtschreiber der Arbeiterversicherung wird auch aus Briefwechseln und Bundesratsakten die Ausbreitung und Vertiefung des Gedankens und seiner Formulierung ermitteln.

Außer v. Bötticher haben als Verwaltungsmänner und als gesetzgeberische Organe, soviel dem Außenstehenden bemerklich wurde, v. Bödiker, Bosse, Lohmann und v. Wödtke verdienstvollst an der Einführung der Arbeiterversicherung mitgewirkt.

Litteratur:

Sämtliche im Art. „A.- u. J.-V." angegebenen Schriften, namentlich die „Denkschrift". Vgl. Schmollers Jahrb. V, 271 ff. und v. Miaskowski in Jahrb. f. Nat. N. F. IV, 474 ff. Vor allem Marlo (Winkelblech), System der Weltökonomie, 1. Aufl. (1850—1865), 2. Aufl. (Tüb.,) 1885/86 in 4 Bden. (namentlich II, 328 f.). L. Brentano, Arbeiterversicherung 1879 und Arbeiterversicherungszwang 1881. A. Wagner und v. Schönberg in v. Schönbergs Handb. d. pol. Oek. 2. Aufl. (1886). W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen. 1883. M. Bärnreither, Die engl. Arbeiterverbände Tüb. (1886). Außer meinen unter „A.- u. J.-V." genannten Schriften und Kritiken m. „Kap. und Soz." (1870), m. Nat.-Oek. („ges. System") 3. Aufl. II, 481, (1873), m. „Steuerpolitik" 1879 S. 629 ff. und m. „Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen", Tüb. 1884. Den der 2. A. (1884) m. „korp. H.K.Z." beigegebenen „Entwurf eines vollständigen Hilfskassengesetzes" in 260 Artikeln zitiere ich als „m. Entwurf". Weiter namentlich: Die Drucksachen des Deutschen Reichstages von 1881 an. Die amtlichen Veröffentlichungen der Statistik des Deutschen Reiches über die Unfall- und Krankenversicherung (vgl. alljährliche Hauptergebnisse im „Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich"). — Die Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Schäffle.

II.

Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland.

(Historische Entwickelung.)

1. Zunftzeit. Landrechtliche Gesetzgebung in Preußen. Versicherung der gewerblichen Arbeiter, der Bergleute, Schiffer und Dienstboten. 2. Neuere preußische Gesetzgebung: Zwangskassen, Knappschaftskassen, Eisenbahnkassen. 3. Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten (Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Mecklenburg, Hamburg, Bayern, Baden, Württemberg). 4. Die Gew.O. von 1869 und die Hilfskassengesetze von 1876. 5. Die neueste sozialpolitische Gesetzgebung.

1. Zunftzeit. Landrechtliche Gesetzgebung in Preußen. Versicherung der gewerblichen Arbeiter, der Bergleute, Schiffer und Dienstboten. Der Ursprung des gewerblichen Unterstützungswesens in Deutschland ist in den mittelalterlichen germanischen Schutzgilden zu suchen, welche ihre Glieder in allen ihren Lebensverhältnissen ergriffen, demgemäß auch in Krankheit und Not unterstützten und für ihr Begräbnis Sorge trugen. Dies galt insbesondere auch von den Handwerkergilden oder Zünften, und nicht minder von den Gesellenverbindungen, soweit sich solche, sei es gegen den Willen der Meister, sei es unter Anerkennung derselben, organisierten. Bei beiden bildete die Pflicht der Meister bezw. der Gesellen, Beiträge zur Fürsorge für ihre erkrankten und notleidenden Genossen zu leisten, ein Korrelat des „Rechts auf Arbeit", das durch die zünftige Ordnung des Gewerbewesens in gewissem Maße verwirklicht war. Die Krankenfürsorge der Meisterinnungen und der Gesellenverbände bestand im wesentlichen darin, daß sie an die meist von Klöstern gegründeten Krankenhäuser Beiträge entrichteten, um ihren Mitgliedern im Bedürfnisfalle Aufnahme und Pflege zu sichern. Reiche Zünfte bauten sich auch wohl selbst, ebenso wie Ritter und Geistliche, eigene Hospitäler für ihre arbeitsunfähigen Mitglieder. Den toten Genossen geleitete die Brüderschaft feierlich zu Grabe und ließ Messen für die Ruhe seiner Seele lesen; manche besonders starke Zünfte besaßen eigenes Leichengerät, mit dem sie auch anderen Mitbürgern den letzten Liebesdienst gegen Entgelt erwiesen, der ihrem Sterbekassenfonds zu gute kam. Aus diesem oder aus der allgemeinen Zunft- bezw. Gesellenlade empfingen die Hinterbliebenen ein „Sterbegeld" zur Bestreitung der mit dem Todesfall erwachsenden außerordentlichen Ausgaben. Ueberdies blieb die Meisterswitwe von Rechtswegen im Besitz des Geschäfts und durfte sich aus der Zahl der in der Stadt befindlichen Gesellen den ordentlichsten und tüchtigsten als Werkführer auswählen, der damit zugleich auch die Sorge für die verwaisten Kinder übernahm.

An alledem änderte sich auch nichts, nachdem die Zünfte in der absolutistischen Zeit aus autonomen Körperschaften zu staatlichen Polizeianstalten geworden, und an Stelle des freien Zunftrechts eine reichsrechtliche und territoriale Gewerbegesetzgebung getreten war. Insbesondere wurde durch das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" von 1794 der bisherige Rechtszustand des gewerblichen Unterstützungswesens durchweg aufrecht erhalten. Bekanntlich ließ das Landrecht die vorhandenen Zünfte und deren Zwangsrechte unter gewissen Beschränkungen und Kautelen

gegen Mißbrauch fortbestehen und unterwarf sie nur der obrigkeitlichen Beaufsichtigung und Ueberwachung. Dementsprechend verlieh es auch nur den zünftigen Meistern (und den ihnen gleichgestellten, vom Staate gesetzten Freimeistern) das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten. Andererseits war die Innung befugt, ihre Mitglieder, sofern sie hinlänglich Arbeit hatten, auch gegen ihren Willen zur Annahme von Lehrlingen zu nötigen und in gleicher Weise gelernten Gesellen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Erkrankte nun ein solcher Geselle, sei es während der Arbeit, sei es auf der Wanderschaft, so war seine Kur und Verpflegung zunächst aus der – durch Zwangsbeiträge der am Orte beschäftigten Gesellen gebildeten – Gesellenlade zu bestreiten. In zweiter Linie wurde die Gewerkskasse, d. h. das Vermögen der Innung selbst, in Anspruch genommen. Reichte auch dies nicht aus, so mußte die Ortsarmenkasse und schlimmstenfalls die Stadt- oder Kämmereikasse eintreten. Und das Gesetz legte dem Magistrat ausdrücklich und bei eigener Vertretung die Sorge dafür auf, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft wurde. Die Verpflegung erkrankter Lehrlinge dagegen hatte der Meister nur dann aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er diese Verpflichtung im Lehrvertrage besonders übernommen; anderenfalls blieb der Lehrling auf seine Familie bezw. private oder öffentliche Wohltätigkeit angewiesen; immerhin sollte eine durch Krankheit verursachte Versäumnis von weniger als drei Monaten auf die Lehrzeit nicht in Abrechnung kommen. Verarmte Meister, deren Ehefrauen, Witwen und Kinder hatte die Innung als privilegierte Korporation nach den allgemeinen Grundsätzen des preußischen Armenrechts zu unterstützen, event. fielen sie der subsidiären staatlichen Armenpflege anheim. Verbindungen der Gesellen waren im allgemeinen verboten, doch behielten die letzteren hergebrachtermaßen das Recht, einen sogenannten Altgesellen zu wählen und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Kasse aus ihren Beiträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung erkrankter oder sonst verunglückter Genossen zu errichten, sie blieben jedoch auch hierbei der Aufsicht der Gewerksältesten und des Innungsbeisitzers unterworfen. (Vgl. §§ 181 ff., 268, 286, 340, 353 ff., 317, 396 ff., Teil II, Titel 8, §§ 9 ff., Teil II, Titel 19 A. L. R.) An diesen Rechten und Pflichten der zünftigen Gesellen und Lehrlinge hatten die Fabrikarbeiter ebensowenig Anteil, als die Fabrikanten an den Privilegien und Lasten der Zunftgenossen. (§§ 417, 419, II, 8 a. a. O.) Hingegen enthielt das Landrecht besondere Bestimmungen hinsichtlich der im Bergbau und in der Seeschiffahrt beschäftigten Personen.

Was die Bergleute anbetrifft, so hatte ebenfalls von alters her in jenen Zeiten, da Besitz und Arbeit noch ungetrennt waren, und die Bergherren, Lehnsträger und Mietsinhaber der Gruben diese noch selbst mit ihren Werkmeistern und Knechten bebauten, eine Gildegenossenschaft mit den üblichen Rechten und Pflichten der Mitglieder gegen einander unter jenen bestanden, während die unselbständigen Knappen besondere Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung bildeten. Schon die ältesten Bergordnungen erwähnen „Arztgelder" für erkrankte und verunglückte Bergleute und setzten „Gnadenlöhne" für Invaliden, Witwen und Waisen aus den gewerkschaftlichen Kassen fest. Auch wurden für solche Zwecke häufig Freikuxe eingeführt. Nach der im wesentlichen die Normen der zahlreichen Bergordnungen für die einzelnen bergbautreibenden Landesteile reproduzierenden landrechtlichen Kodifikation standen die Bergleute in einem Quasibeamtenverhältnis, insofern ihre Annahme und Entlassung nicht dem Betriebsunternehmer zustand, sondern dem Bergamt bezw. dem von diesem angestellten Schichtmeister vorbehalten war. Ihr Lohn mußte ihnen in barem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln, aus den bereitesten Vorräten der Grube ohne Verzug gezahlt werden. Erkrankter oder beschädigter Bergarbeiter hatten sich zunächst die Bergwerkseigentümer anzunehmen und ihnen auf vier Wochen, bei „Ausbeutezechen", d. h. Gruben, die einen reinen Ueberschuß abwarfen, auf acht Wochen, falls die Krankheit so lange dauerte, Lohn zu gewähren. Ein gleiches „Gnadenlohn" kam der Witwe zu. Bei längerer Krankheitsdauer fiel die Verpflegung der Knappschaftskasse zur Last, nicht minder hatte diese Kur- und Begräbniskosten beschädigter oder verunglückter Bergleute zu tragen. Die Unterstützungsansprüche derselben fielen fort, wenn sich jemand den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen außer der Bergarbeit zugezogen. Die Knappschaftskasse beruhte auf Zwangsbeiträgen der Bergarbeiter und Zuschüssen der Bergwerkseigentümer. (Vgl. §§ 307, 315, 213 ff. II, 16 a. a. O.)

Das Verhältnis des „Schiffsvolkes" gegenüber dem von dem Rheder angestellten Schiffer regelte das preußische Seerecht (§ 1534 ff. II, 8 a. a. O.) nach Analogie des Gesindevertrages. Erkrankte ein Schiffsmann vor Antritt der Seefahrt, so konnte

er ein Viertel der Heuer oder einen Monatssold fordern; ereignete sich der Fall während der Reise, so mußte der Schiffer Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für ihn bezahlen, und zwar bei Verwundungen oder Beschädigungen im Dienst auf Rechnung des Rheders. Starb der Schiffsmann vor begonnener Reise, so gebührte den Erben ein Viertel der Heuer oder ein Monatssold, starb er auf der Hinreise, die halbe Heuer oder ein doppelter, auf der Rückreise, die ganze Heuer oder ein vierfacher Monatssold, abzüglich der dem Verstorbenen gezahlten Vorschüsse und der vom Schiffer zu verauslagenden Begräbniskosten. Die Leistungen erhöhten sich, wenn der Schiffsmann bei Verteidigung des Schiffes getötet oder tötlich verwundet worden war. Heilungs- und Begräbniskosten bei solchen Gelegenheiten Verwundeter oder Getöteter sowie die Abfindungen der untauglich Gewordenen und der Hinterbliebenen gehörten zur „großen Havarie". Alle diese Bestimmungen sind später mit gewissen Modifikationen in das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 548 ff., 708 Nr. 5) übergegangen.

Endlich sind hier noch diejenigen Vorschriften des preußischen Landrechts zu erwähnen, welche die Fürsorge für städtisches und ländliches Gesinde in Erkrankungs- und Sterbefällen regelten und, in die „Gesindeordnung" vom 8. XI. 1810 unverändert übernommen, noch heute für den größten Teil der Monarchie in Geltung stehen. Das Gesetz unterscheidet: Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so muß die Herrschaft für vollständige Kur und Verpflegung und notdürftigen Unterhalt sorgen, und sie darf dafür, bis er sich sein Brot selbst wieder zu verdienen vermag, von dem Lohne nichts abziehen. In anderen Fällen ist die Herrschaft nur zur vorläufigen Fürsorge und zwar höchstens für die Dauer der Mietszeit verbunden, und darf die Kurkosten von dem Lohne kürzen. Begräbniskosten zu tragen ist sie nicht verpflichtet. In allen Fällen kann sie das Gesinde in einem öffentlichen Krankenhause unterbringen. In zahlreichen größeren Städten bestehen daher von alters her bei den meisten Hospitälern Dienstbotenabonnements, von denen seitens der Herrschaften in größerem oder geringerem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Was schließlich die ländlichen Arbeiter anbelangt, so befanden sich dieselben im Zustande der Gutsunterthänigkeit, welche der Gutsherrschaft die gesetzliche Verpflichtung auferlegte, sich ihrer Unterthanen in Notfällen werkthätig anzunehmen, insbesondere auch für die verwaisten Kinder zu sorgen (§ 122, 130, 127. II, 7 a. a. O.).

Die Grundzüge der im preußischen Landrecht zum gesetzgeberischen Ausdruck gelangten Rechts- und Wirtschaftsordnung jener Zeit, welche sich im wesentlichen gleichartig auch in den übrigen deutschen Territorialstaaten einschließlich Oesterreichs wiederfinden, bilden also: die lokale und soziale Gebundenheit der Arbeit, die Eingliederung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in gesonderte, aus ursprünglich autonomer Genossenschaftsbildung hervorgegangene, nunmehr aber staatlich reglementierte und kontrollierte korporative Zwangsverbände, und auf Grundlage derselben das System einer Unterstützungsordnung, worin die erzwungene soziale Selbsthilfe der Arbeiter vermöge gegenseitiger Hilfeleistung aus einem durch Zwangsbeiträge gespeisten Fonds in erster Linie steht und durch gesetzlich geregelte Leistungen der Arbeitgeber in zweiter und eine höchst subsidiäre, den Gemeinden delegierte Armenpflege in dritter Reihe ergänzt wird.

2. Neuere preußische Gesetzgebung. Zwangskassen, Knappschaftskassen, Eisenbahnkassen. Die Umbildung dieser Wirtschaftsordnung in ein neues, auf den Prinzipien der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit beruhendes System, welche sich unter dem Einfluß des Smithianismus im 19. Jahrh. vollzog, hätte eigentlich in konsequenter Ausgestaltung jener Prinzipien auch zur vollständigen Auflösung der vorstehend geschilderten Unterstützungsordnung führen müssen. Thatsächlich gelangte jedoch die Kassenfreiheit in dieser schrankenlosen Weise nur in den wenigsten deutschen Staaten zur vollen Verwirklichung, vielmehr wurden die bestehenden Zwangseinrichtungen auch unter der veränderten Gesetzgebung fast überall in größerem oder geringerem Umfange aufrecht erhalten. In Preußen insbesondere entfiel zwar mit der Beseitigung der Hörigkeit (9. X. 1807) auch die Schutzpflicht der Gutsherrschaft für ihre Unterthanen und mit der Aufhebung des Zunftzwanges (Edikt vom 7. IX. 1811) die Beitragspflicht der nicht zünftigen Professionisten zur Unterstützung wandernder und erkrankter Gesellen. Auch lösten sich vielfach die Zünfte und die mit ihnen verbundenen Gewerkskassen auf. Da jedoch die Armenlast der Gemeinden sich hierdurch bedeutend steigerte und noch drückender anwuchs, seit die Gesetze vom 31. XII. 1842 die Städte einerseits dem steigenden Zudrang der freizügig gewordenen Arbeiterbevölkerung aussetzten, andererseits zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen und sonstiger in festem Dienstverhältnis stehender Personen unbedingt und ohne Re-

greß gegen andere Armenverbände verpflichteten, so gestattete die Gew. O. vom 17. I. 1845 nicht nur die Beibehaltung und Neubildung gewerblicher Unterstützungskassen, — und zwar auch für Fabrikarbeiter —, sondern ermächtigte auch die Gemeinden, durch Ortsstatut eine Beitragspflicht zu derartigen Kassen und Verbindungen für alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen festzusetzen. Eine V. vom 2. II. 1849 verlieh den Gemeinden die weitere Befugnis, auch die selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zu Vereinigungen behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes, ferner zur Entrichtung von Zuschüssen bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge, endlich zur Vorschießung der letzteren vorbehaltlich ihrer Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung anzuhalten und diese Bestimmungen auch auf Fabrikanten und bezw. Fabrikarbeiter mit der Maßgabe anzuwenden, daß ersteren eine entsprechende Teilnahme an der Kassenverwaltung gewahrt würde. Daneben ward sowohl der Fortbestand der alten als auch die Errichtung neuer Innungen, jedoch ohne Beitrittszwang, zugelassen und denselben die Leitung der Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen und die Fürsorge für die Witwen und Waisen derselben übertragen. Endlich erklärte ein G. vom 3. IV. 1854 den ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Kassen für zulässig und berechtigte auch die Regierungen, im Bedürfnisfalle den Kassenzwang einzuführen. Alle derartigen Kassen sollten die Rechte juristischer Personen erhalten und unter Aufsicht der Kommunalbehörde stehen. Der Beitrittszwang sollte auch auf lohnbeziehende Lehrlinge erstreckt werden dürfen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Kassenleistungen wurden für unübertragbar und unpfändbar erklärt. Endlich sollten die Kosten der Kassenverwaltung erforderlichenfalls durch Anordnung der Regierung bis zur Hälfte den Gemeinden auferlegt werden können.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde zwar von der Zentralstelle mit Nachdruck eingeschärft, fand aber bei den Behörden, insbesondere den Gemeindeverwaltungen nur allmählich Verständnis und Förderung, und stieß vielfach, namentlich bei den Fabrikbesitzern, auf hartnäckigen und lange erfolgreichen Widerstand. Wiederholt sah sich daher der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt, nachdem er schon in einem Erlaß von 1849 die sämtlichen Regierungen instruiert und mit Musterentwürfen von Orts- und Kassenstatuten versehen hatte, in zahlreichen weiteren Kundgebungen auf die anerkannte Zweckmäßigkeit und soziale und politische Wichtigkeit der Unterstützungskassen für die Beteiligten, andererseits aber auch auf den wirksamen Schutz hinzuweisen, den sie gerade den Gemeinden gegen die Ueberhandnahme der Verarmung der arbeitenden Bevölkerung darböten, und demgemäß den Verwaltungsbehörden die möglichste Ausbreitung dieser Kasse und die thunlichst weitgehende und gleichmäßige Heranziehung der Arbeitgeber zu empfehlen, schon um begründeten Klagen der letzteren wegen Erschwerung der Konkurrenz wirksam zu begegnen. Der Erfolg dieser Bestrebungen zeigt sich in den Ergebnissen der seit Mitte des Jahrhunderts in Preußen veranstalteten statistischen Erhebungen: Bis Ende 1853 waren im ganzen erst 226 kommunale Ortsstatuten zur Genehmigung gelangt, von denen nur 58 die Beitragspflicht der Arbeitgeber aussprachen. Erst seit dem G. vom 13. IV. 1854 zeigen die Unterstützungskassen ein fortschreitendes, auch durch die mehrfach einfallenden Kriegsjahre kaum gehemmtes Wachstum. Ende 1868 bestanden in den alten Provinzen bereits 3724 Kassen, und zwar 2355 für Handwerksgesellen mit 282 925 Mitgliedern und einem Vermögen von 720 543 M., 1257 für Fabrikarbeiter mit 315 311 Mitgliedern und 4 494 312 M. Kassenvermögen, endlich 112 für Gesellen und Fabrikarbeiter gemeinsam mit 29 431 Mitgliedern und 146 115 M. Vermögen. Hierzu traten nach Einverleibung der neuen Provinzen noch 974 Kassen mit 60 345 Mitgliedern und 510 387 M. Vermögen. Es hatten nämlich auch in Schleswig-Holstein die „zu mutueller Beihilfe in gefährlichen Läuften und anderen Unglücksfällen" bestehenden Verbindungen sich aus der Zunftzeit her erhalten; die Gesetzgebung Hannovers (Gew. O. v. 1. VIII. 1847, G. v. 15. VI. 1848) hatte die sogenannten „Pflegekassen" ähnlich wie die preußischen, jedoch ohne Zuschußpflicht der Arbeitgeber geregelt; auch die kurfürstlich hessische Zunftordnung vom 5. III. 1816 hatte Zwangskassen für Handwerksgesellen eingeführt, und nur in Nassau fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen über das Kassenwesen. Die Zuschüsse der Arbeitgeber betrugen 1868 in den neuen Provinzen durchschnittlich noch nicht 5 % der sich auf ca. 360 000 M. belaufenden Jahresbeiträge ihrer Arbeiter, in den alten Provinzen bei den Gesellenkassen allerdings auch etwa nur 7 %, bei den Fabrikkassen dagegen ca. 35 %. Bis Ende 1874 hatte sich in den alten Provinzen die Kassenzahl um 237, die Mitgliederzahl um 87 210 und das Kassenvermögen um fast 6 Mill. M. vermehrt, in den neuen dagegen die Kassenzahl um 58 vermindert, aber die Mitgliederzahl um 20 061 und

das Kassenvermögen um fast 450 000 M. erhöht.

Die Gesellenkassen waren entweder für ein einzelnes Gewerbe oder für mehrere Gewerbszweige zugleich errichtet, ebenso umfaßten die Fabrikkassen entweder nur den Betrieb oder die mehreren Betriebe eines Unternehmers oder auch die Etablissements verschiedener Fabrikbesitzer, endlich gab es auch Kassen, welche sowohl handwerksmäßig ausgebildete wie in Fabriken beschäftigte Arbeiter gemeinsam umfaßten. Auch die weiblichen Arbeiter wurden zu den Kassen herangezogen. Nach den Unterstützungszwecken unterschieden sich bloße Krankenkassen und bloße Sterbe- oder Begräbniskassen; regelmäßig waren jedoch beide Zwecke vereinigt und nicht selten noch weitere, wie Alters- und Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenversorgung, nach dem Vorbilde der Knappschaftskassen, damit verbunden. Die Mitgliederbeiträge wurden entweder nach festen, für Alle gleichen Sätzen erhoben, oder nach verschiedenen, aber feststehenden Merkmalen, wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Durchschnittslohnhöhe abgestuft, oder endlich der wechselnden jeweiligen Lohnhöhe entsprechend normiert. Die einfachste Erhebungsform fand sich meist bei den Gesellenkassen, die individualisierende bei den Fabrikkassen vor. Demgemäß war auch die Höhe der Leistungen bei den einzelnen Kassen, die Dauer der Krankenunterstützungen, die Bemessung der Karenzzeit 2c. sehr verschieden.

Auch die Verwaltung wies die mannigfaltigsten Organisationen von einfacherer oder komplizierterer Bildung auf, insbesondere war den Arbeitgebern bald ein größerer, bald ein geringerer Einfluß eingeräumt. Demzufolge differierten auch die Verwaltungskosten erheblich; selbstverständlich machten sie bei den zentralisierten Fabrikkassen einen weit geringeren Prozentsatz als bei den Gesellenkassen aus. Nicht minder ungleich war die Vermögenslage der Kassen, insofern die Bildung von Reserven nicht überall gleichartig und in richtigem Verhältnisse zu dem Haushalt der Kasse erfolgt war; manche besaßen so gut wie gar kein Vermögen, während bei anderen eine übertriebene Kapitalanhäufung stattgefunden hatte.

Eine zweite Kategorie von Zwangshilfskassen bildeten die Knappschaftsvereine, welche sich auf der landrechtlichen Grundlage fortentwickelt und durch ein G. vom 10. IV. 1854, das demnächst mit einigen Modifikationen in das Allgemeine preußische Berggesetz vom 24. VI. 1865 übernommen wurde, eine einheitliche Neuregelung erfahren hatten. Hiernach war, obschon das frühere Quasibeamtenverhältnis der Bergarbeiter aufgehört hatte, und Anstellung und Entlassung derselben nunmehr lediglich der freien Vereinbarung unterlag, die Bildung von Knappschaftsvereinen für alle Bergwerke und Salinen bezw. für alle in solchen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter obligatorisch geblieben und das Maß der Leistungen, die Verfassung der Kassen, die Teilnahme der Arbeitgeber und die Aufsicht der Behörden gewissen Normativen unterworfen. Und zwar gewährten sie nicht allein Kranken- und Begräbnisunterstützung, sondern auch lebenslängliche Invalidenhilfe, Witwenversorgung und Erziehung der Kinder verstorbener oder invalide gewordener Mitglieder. Eine Trennung der Unterstützungszwecke mittelst Einrichtung besonderer Krankenkassen war zwar gestattet, doch bildete die Vermischung weitaus die Regel. Die Zuschüsse der Werksbesitzer waren auf mindestens 50% der Arbeiterbeiträge festgesetzt, auch lag ersteren die Anmeldung ihres Personals zur Vermeidung von Strafen ob. Den Werksbeamten und den Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine war der fakultative Beitritt gestattet. Die Zahl der preußischen Knappschaftsvereine belief sich Anfang 1873 auf 91, welche 2820 Werke umfaßten. Sie zählten insgesamt ca. 235 000 Mitglieder, von denen sich jedoch ca. 135 000 oder 4/7 allein auf die 5 größten, den Oberschlesischen, Niederschlesischen, Märkischen, Essen-Werdenschen und Saarbrücker Verein verteilten, während einige 50 weniger als 1000, ja 13 sogar noch nicht einmal 100 Mitglieder besaßen. Die Gesamteinnahmen betrugen über 8 Mill., das schuldenfreie Vermögen über 15 Mill. M.

Als einer dritten Gattung von Zwangshilfskassen ist endlich noch der für die Eisenbahnen errichteten zu gedenken, welche teils aus der eigenen Initiative der Arbeiter hervorgegangen, teils unter Mitwirkung der Verwaltungen, teils auf Anregung oder Anordnung der Aufsichtsbehörde ins Leben getreten waren. So hatten sich schon 1848 und 1849 in Berlin unter den Werkstättenarbeitern, sowie unter den ständigen Arbeitern einzelner Bahnhöfe Vereinskassen gebildet, während die meisten Eisenbahnverwaltungen ihre Unterstützungseinrichtungen auf ihre etatsmäßig angestellten Bediensteten beschränkten. Für die Staatsbahnen genehmigte eine Kabinetsordre vom 31. VIII. 1859, daß für die bei denselben beschäftigten Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter Unterstützungskassen zur Gewährung von Krankenhilfe, Begräbnisgeldern, Invalidenpensionen, Witwen- und Waisengeldern mit Zuschüssen des Bahnbetriebsfonds in halber Höhe der Mitgliederbeiträge errichtet würden. Auf andere Arbeiter

glaubte man diese Kassen nicht erstrecken zu dürfen. Auf Grund dieser Kabinetsordre und der zu ihrer Ausführung erlassenen Normative wurden demnächst bei einzelnen Staatsbahnen derartige Kassen begründet, während bei anderen gleiche Einrichtungen wegen des mehrfachen, selbst durch Arbeitseinstellungen kundgegebenen Widerstrebens der Beteiligten unterbleiben oder vertagt werden mußten. Ebenso erfolgreich widersetzten sich die Arbeiter vielfach dem Bestreben der Direktionen, die einzelnen, von den Arbeitern selbst geschaffenen und verwalteten Kassen zu einer allgemeinen zu verschmelzen. Den Privatbahnen, auf welche die Gesetzgebung von 1848, 1849 und 1854 keine unmittelbare Anwendung fand, wurde häufig bei der Konzessionierung die Verpflichtung zur Gründung von Unterstützungskassen für ihre Arbeiter auferlegt. Bei vielen hatten sich auch solche Institute in selbständiger und je nach den Verhältnissen verschiedener Weise herausgebildet. Im ganzen waren Ende 1874 bei den Staatsbahnen 20 Kassen mit 18078 Arbeitern, bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen 6 Kassen mit 20964 Arbeitern, und bei den von Privatdirektionen verwalteten Bahnen 39 Kassen mit 26818 Mitgliedern vorhanden; ihr Vermögensbestand betrug $9^3/_4$ bezw. $10^1/_4$ bezw. $19^3/_4$ Mill. M.

3. Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten. (Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Mecklenburg, Hamburg, Bayern, Baden, Württemberg.) Auch in den übrigen deutschen Staaten hatten sich vielfach Reste der alten, zünftigen Gesellenkassen erhalten, und ebenso hatten sich die meisten Staaten auch nach Einführung der Gewerbefreiheit veranlaßt gesehen, einen Kassenzwang in größerem oder geringerem Umfange beizubehalten resp. einzuführen, während ein System von Zwangskassen wie in Preußen nur vereinzelt, z. B. in Oldenburg (G. v. 11. u. 23. VII. 1861) sich vorfand.

Für Sachsen bestimmte ein G. v. 23. VI. 1868 in Abänderung der bezüglichen §§ 97 bis 100 der Gew. O. v. 1. I. 1862: Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, zu einer Kasse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Krankheitsfällen und die Bestreitung der Beerdigungskosten ist. Dieser Verpflichtung wird genügt durch den Nachweis der Beteiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht. Soweit durch solche Kassen dem Bedürfnisse nicht genügt wird, ist von seiten der Obrigkeit zur Bildung von Kassen zu schreiten, zu welchen dann sämtliche, keiner anderen Spezialkasse angehörende Gehilfen und Fabrikarbeiter zu steuern verbunden sind. Soweit es sich um Krankenpflege handelt, kann der Zweck durch die Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus erreicht werden. Die nach früherem Recht begründeten „Gesellenverpflegungskassen" können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung durch Vertreter der Beteiligten umzugestalten; im Fall ihrer Auflösung fällt ihr Vermögen an die Bezirkskasse. Die Arbeitgeber müssen restierende Beiträge vom Lohn kürzen und an die Kasse abliefern. Hiernach besteht also eine allgemeine Zwangspflicht für alle Arbeiter, irgend einer Kasse anzugehören, deren Einrichtung für ihre Leistungsfähigkeit Garantieen bietet, und zur Durchführung dieses Zwanges sind für diejenigen Arbeiter, welche in den freien Kassen aus irgend einem Grunde keine Aufnahme finden, subsidiäre lokale Sammelkassen von den Behörden zu errichten. Ob und in welchem Umfange dies geschehen, darüber stehen keine Daten zu Gebote. Aehnliche Bestimmungen enthielten die einschlägigen Gesetze der thüringischen Staaten, des Herzogtums Braunschweig u. a.

In den beiden Mecklenburg wurde der Kassenzwang in der Weise durchgeführt, daß die Gesellen und Lehrlinge verpflichtet wurden, entweder einer der früher obligatorischen Kassen ihres „Handwerksamtes" oder aber irgend einer anderen freien Krankenhilfs- oder Sterbekasse beizutreten und den Gemeindebehörden sowie den Vorständen der Handwerksämter und der alten Gesellenverpflegungskasse die Kontrolle hierüber aufgetragen wurde. (§ 19 der Publicanda v. 28. IX. bezw. 2. X. 1869.)

Für Hamburg besagte § 29 des Gewerbegesetzes von 1864, daß jeder „Geschäftsarbeiter" einer Krankenkasse beitreten müsse. Der Gewerbetreibende ist dafür verantwortlich, daß sein Personal die Mitgliedschaft einer solchen Kasse erwirbt und regelmäßige Beiträge entrichtet. Er muß daher sämtliche Pflege-, Unterhalts- und Beerdigungskosten vergüten, wenn sein Hilfsarbeiter keiner Kasse beigetreten oder mit den Beiträgen im Rückstande geblieben ist und dadurch seine Ansprüche an die Kasse verwirkt hat.

In den süddeutschen Staaten trug das Krankenhilfswesen einen teilweise anderen Charakter. Dort wurde nämlich den Beschäftigungsgemeinden die Verpflichtung zur Pflege daselbst erkrankter Arbeiter und Dienstboten auferlegt, als Korrelat dafür aber die

Ermächtigung erteilt, eine Art Krankensteuer von den Beteiligten zu erheben. So bestimmte namentlich ein bayrisches G. v. 29. IV. 1869, daß die Gemeinden nicht nur die in ihnen heimatsberechtigten Hilfsbedürftigen mit ärztlicher Hilfe und Heilmitteln versehen bezw. in Anstalten unterbringen, sondern auch denjenigen Dienstboten und gewerblichen Arbeitern, welche außerhalb ihrer Heimat in Dienst oder Arbeit stehen und dabei erkranken, gleiche Hilfe gewähren, dafür aber berechtigt sein sollten, von den bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Beitrag zu erheben, dessen Maximum anfangs auf 3 Kreuzer, später auf 15 Pf. festgesetzt wurde. Ebenso durften sie auch die bei ihnen heimatsberechtigten Arbeiter zu gleichen Beiträgen anhalten. Die beitragspflichtigen erwarben mit der Anzeige von ihrem Eintritt in das Arbeits- oder Dienstverhältnis einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe für 90 Tage, welche nicht als Armenunterstützung, sondern als gesetzliche Gegenleistung galt. Die Beiträge konnten entweder der Armenkasse der Gemeinde oder einer besonderen Krankenhauskasse zugeführt werden.

In ähnlicher Weise ermächtigte ein badisches G. v. 5. V. 1870 die örtlichen Armenbehörden, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die am Ort in Dienst oder Arbeit stehenden, nicht im Familienverband lebenden Dienstboten und Arbeiter zu „Versicherungsbeiträgen“ an Krankenanstalten heranzuziehen, sofern sie nicht den Nachweis lieferten, daß ihre Verpflegung in Krankenfällen anderweit sichergestellt sei. Die Verpflegungsdauer war hier nur auf 8 Wochen festgesetzt.

Analoge Vorschriften enthielt endlich die württembergische Gew. O. v. 12. II. 1862 (Art. 49). In allen drei Staaten war den Arbeitgebern resp. Dienstherrschaften die Pflicht zur vorschußweisen Leistung der Beiträge auferlegt. Dagegen wurden sie zu eigenen Beiträgen nicht angehalten. Doch konnten sowohl nach bayrischem wie nach württembergischem Recht Unternehmer von bedeutenden industriellen Anlagen verpflichtet werden, ihren Fabrikarbeitern die nötige Krankenhilfe, sei es durch Gründung besonderer Fabrikkassen, sei es in anderer Weise zu gewähren und zu diesem Zwecke Beiträge von ihrem Personal zu erheben, insbesondere konnte die Konzessionierung oder Licenzierung gewerblicher Anlagen von der Errichtung solcher Hilfskassen abhängig gemacht werden. Uebrigens wurden in Bayern auch die früheren Innungen unter dem Namen „Gewerbevereine“ mit obligatorischer Beteiligung der ehemals zünftigen und fakultativer der übrigen Gewerbsgenossen, und gegenseitiger Unterstützungspflicht auch hinsichtlich der zugehörigen Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge aufrecht erhalten, und neben diesen freie „Gewerbsgenossenschaften“ zugelassen und der Förderung der Behörden empfohlen.

Endlich lehnte sich auch hinsichtlich des Knappschaftswesens die Gesetzgebung Württembergs, Bayerns und Sachsens im wesentlichen an das preußische Berggesetz an; jedoch war in den beiden letzteren Staaten nur der Beitritt zu den Krankenkassen obligatorisch, während für Alters- und Invalidenversorgung eine Beitragspflicht nicht bestand.

4. Die Gew. O. von 1869 und die Hilfskassengesetze von 1876. Nach der Einigung Deutschlands war im Zusammenhange mit der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz und Gewerbefreiheit auch eine einheitliche Regelung des Hilfskassenwesens in Aussicht genommen. Die Regierungen beabsichtigten, die preußischen Einrichtungen, also das System lokaler Zwangskassen, im wesentlichen unverändert, auf das Bundesgebiet zu übertragen. Der Reichstag hingegen war geneigt, volle Kassenfreiheit einzuführen, und die Bildung und Ausbreitung freiwilliger Hilfskassen der arbeitenden Klassen zu begünstigen, welche gerade damals einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen schienen. Schon früher waren nach dieser Richtung manche Anläufe versucht worden. So hatte beispielsweise bereits im Jahre 1849 der „deutsche soziale Arbeiterbund“ einen „Gesundheitspflegeverein“ in Berlin gegründet, der in kurzer Zeit auf 10000 Mitglieder anwuchs, aber demnächst polizeilich unterdrückt wurde. Dauernden Bestand hatte die über ganz Deutschland verbreitete Organisation der Buchdruckergehilfen behalten, die unter den wechselnden Namen: „Deutscher National-Buchdruckerverein“, „Gutenbergbund“, „Deutscher Buchdruckerverband“ und „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker“ seit 1848 gewirkt und neben anderen Zwecken vornehmlich die genossenschaftliche Hilfe gegen Krankheit und Invalidität gepflegt hat. Auch bei den übrigen Associationsbestrebungen der Arbeiter seit 1848 hat diese Fürsorge stets eine wichtige Rolle gespielt, und zu dem Programme des 1863 von Lassalle gegründeten „allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ gehörte ebenfalls die Errichtung einer „deutschen Arbeiterversicherungsgesellschaft“, deren Plan von Ziegler des näheren ausgearbeitet, aber nicht weiter in Angriff genommen wurde. Seit 1868 gab die aus England nach Deutschland verpflanzte Gewerkvereinsbewegung der Entwickelung des Hilfskassenwe-

sens neue Impulse. Sowohl die sozialdemokratischen „Gewerkschaften", als auch die von Max Hirsch und Franz Duncker begründeten „Gewerkvereine" bezweckten außer der Regelung der Arbeitsbedingungen hauptsächlich die Bildung nationaler berufsgenossenschaftlicher Unterstützungskassen mit freier Selbstverwaltung, und suchten die gesetzgebenden Faktoren zum Erlaß eines Normativgesetzes zu bewegen, welches die Bedingungen für die Errichtung solcher Kassen fixieren und ihnen dadurch einen unangreifbaren Rechtsboden gewähren sollte. Bei der erstmaligen Verabschiedung der deutschen Gew. O. kam es zwischen den Anhängern und Gegnern des Zwangs zu einem vorläufigen Kompromiß: der landesgesetzliche ortsstatutarische oder behördliche Kassenzwang wurde bis auf weiteres aufrecht erhalten, alle diejenigen Arbeiter aber davon für befreit erklärt, welche sich nachweislich an einer anderen Kasse beteiligten. Somit war den freien Kassen die Konkurrenz mit den Zwangskassen eröffnet. Allerdings wurde bald zweifelhaft, ob die Mitgliedschaft bei jeder freien Kasse vom Beitritt zur Zwangskasse entbinde oder ob dies nur von „legalen", d. h. staatlich genehmigten gelte. Die Behörden entschieden in letzterem, die Gerichte in ersterem Sinne, und die daraus entstehende Rechtsunsicherheit verstärkte den Wunsch nach einem die Materie erschöpfenden Spezialgesetze, der in vielfachen Interpellationen und Petitionen Ausdruck fand und schließlich zur Emanation der beiden Reichsgesetze v. 7. IV. 1876 „über die eingeschriebenen Hilfskassen" und v. 8. IV. 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gew. O. führte. Auch diese hielten an dem Kompromißstandpunkt der Gew. O. fest; sie gestatteten die Beibehaltung und Neueinführung von Kassenzwang und Zwangskassen, doch sollte die Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen freien Hilfskasse" davon entbinden, andererseits sollten die Zwangskassen ebenfalls „eingeschriebene" Hilfskassen werden. Das G. v. 7. IV. 1876 stellte nämlich eine Reihe von Normativbedingungen auf, durch deren Annahme jede freiwillig oder zwangsweise errichtete Kasse fortan die Rechte einer „eingeschriebenen" Hilfskasse erlangen sollte. Und zwar betrafen diese Anforderungen, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, teils die Organisation, teils Art und Maß der Kassenleistungen, teils die Verwaltung und Beaufsichtigung und das Verhältnis der Kassen zu anderen berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen. Sie gestatteten sowohl lokale als auch nationale Kassen mit örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die Vereinigung mehrerer Kassen zu gemeinsamen Verbänden. Sie beschränkten den Kassenzweck auf Krankenfürsorge und Gewährung von Sterbegeldern, setzten für Umfang, Höhe und Dauer derselben Maxima und Minima fest und stellten Grundsätze für die Bemessung der Beiträge und Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen ihnen und den Unterstützungen auf. Sie enthielten genaue Bestimmungen über den notwendigen Inhalt des Kassenstatuts, über Bildung, Rechte und Pflichten der Generalversammlung, des Vorstandes und eines etwaigen Ausschusses, über eventuelle Teilnahme der Arbeitgeber und über die den Behörden zustehenden Befugnisse der Kontrolle und Auflösung. Sie gestatteten endlich die Verbindung von Kassen mit Gewerkvereinen und ähnlichen Associationen nur unter gewissen Kautelen, welche die volle Selbständigkeit der ersteren gewährleisten und Uebergriffe der Kassen auf andere Gebiete und Verwendung des Kassenvermögens für fremde Zwecke verhüten sollten.

Krankenkassen, die all diesen Anforderungen entsprachen, sollten von der höheren Verwaltungsbehörde nach vorgängiger Prüfung als „eingeschriebene Hilfskasse" zugelassen und in ein Register eingetragen werden und die Rechte juristischer Personen unter Beschränkung der Haftbarkeit auf das Kassenvermögen erhalten. Die Errichtung derartiger Kassen war nach dem G. v. 8. IV. 1876 in verschiedener Weise statthaft, entweder aus der Initiative der beteiligten Kreise oder im Anschluß an eine bestehende Korporation (z. B. eine Innung) oder seitens einzelner Fabrikunternehmer oder Gutsbesitzer, oder auf Anordnung der Gemeindebehörden oder größerer Kommunalverbände, dagegen nicht mehr durch direkte Einwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden. Doch blieb es den erstgenannten, nicht von amtlicher Seite ausgehenden Kassen freigestellt, ob sie sich dem Normativgesetz unterwerfen wollten oder vorzogen, auf die Rechte und Pflichten der „eingeschriebenen" Hilfskassen zu verzichten und als „wilde Kassen" ohne staatliche Beaufsichtigung zu existieren. Auch waren jene nicht auf den Kreis der gewerblichen Arbeiter beschränkt, sondern konnten Personen jedes Berufes umfassen. Ein Kassenzwang sollte dagegen fortan nur durch Ortsstatut oder Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden können, und zwar nur für gewerbliche Arbeiter, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt, einschließlich der nicht bereits Knappschaftskassen angehörigen Bergleute, aber nicht für Lehrlinge. Diesem Kassenzwange sollte genügt werden entweder durch Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen" freien Kasse oder — in Süddeutschland — durch regelmäßige Beitragszahlung zu den dortigen, oben geschilderten Einrichtungen.

Wer weder die eine noch die andere nachzuweisen vermag, sollte einer kommunalen Zwangskasse beitreten müssen. Die neu zu errichtenden Zwangskassen sollten dem Normativgesetz entsprechen. Für eine siebenjährige Uebergangsperiode sollten die alten Zwangskassen und die legal errichteten freien Kassen den „eingeschriebenen" gleichstehen und gleichfalls von der Beitrittspflicht befreien, doch sollten sie bei Verlust dieses Rechtes gehalten sein, bis Ende 1884 sich ebenfalls in „eingeschriebene" umzuwandeln. Zur Durchführung des Kassenzwangs sollten die Gemeinden ermächtigt sein, allen Arbeitgebern die Pflicht zur Anmeldung ihres Personals und zur vorschußweisen Beitragszahlung bei eigener Haftung aufzuerlegen, Zuschüsse dagegen sollten nur für Fabrikinhaber bis zur halben Höhe der Arbeiterbeiträge angeordnet werden dürfen.

Unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung trat das deutsche Hilfskassenwesen in eine neue Entwickelungsphase. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, deren Anwalt Dr. Max Hirsch sich besondere Verdienste um das Zustandekommen der Hilfskassengesetze erworben hatte, ernteten wenigstens insoweit die Frucht seiner Bemühungen, als sie durch Umwandlung ihrer sämtlichen Kassen in „eingeschriebene" eine feste Grundlage erlangten. Auch die Zahl ihrer Kassen und Mitglieder stieg. Doch wandte sich das Gros der arbeitenden Bevölkerung nicht ihnen, sondern den Zentralkassen der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu, welche demgemäß rasch anschwollen, bis der Erlaß des Sozialistengesetzes vom 21. X. 1878 den meisten von ihnen ein vorzeitiges Ende bereitete. Von der Befugnis zur Einführung des Kassenzwangs machten verhältnismäßig wenige Gemeinden Gebrauch. Bis Ende 1880 waren in Preußen nur 278, im übrigen Deutschland nur 20 Ortsstatuten erlassen worden. Im gleichen Zeitpunkt hatten in Preußen 559 Arbeiterkrankenkassen mit ca. 123000 Mitgliedern die Rechte „eingeschriebener Hilfskassen" erlangt. Davon waren jedoch nur 112 neu errichtet, die anderen aus bereits bestehenden in „eingeschriebene" umgewandelt, während daneben noch 4342 alte preußische Zwangskassen mit zusammen 716738 Mitgliedern vorhanden waren. Im Jahre 1881 traten in Preußen 64 Ortsstatuten und 430 eingeschriebene Kassen hinzu, und zwar 288 neue und 142 umgewandelte. Von den 400 neuen Kassen beruhten nur 152 auf freier Initiative der Beteiligten, und zwar war hiervon nur die Hälfte ausschließlich für Arbeiter, die andere Hälfte auch für andere selbständige Leute, Handwerker, niedere Beamten 2c. bestimmt.

Eine gewisse Ergänzung erfuhren die Hilfskassengesetze von 1876 durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. VII. 1881, welche den „neuen Innungen" das Recht zur Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, Gesellen und Lehrlinge bei Krankheit, Tod, Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit verlieh. Diese Innungskassen sollten, falls sie dem Hilfskassengesetz entsprechende Leistungen gewährten, den „eingeschriebenen" Kassen gleichstehen, d. h. vom Beitritt zu anderen Zwangskassen entbinden, aber auch ihrerseits gegen die Mitglieder freier eingeschriebener Kassen keinen Zwang üben dürfen. (§ 97 Nr. 5. 100 e Gew. O. in der Fassung v. 1883.) Eine praktische Bedeutung haben diese Innungskassen bisher nicht erlangt.

5. **Die neueste sozialpolitische Gesetzgebung.** Die Gesetzgebung von 1876 hatte nur einen Teil der Hilfskassenfrage erledigt, indem sie sich auf die Regelung der Kranken- und Begräbniskassen beschränkte. Es blieb zunächst die Frage der Alters- und Invalidenkassen auf der Tagesordnung. Solche bestanden vielfach vereinzelt in Deutschland, teils als Wohlthätigkeitseinrichtungen philanthropischer Großindustrieller, teils aus freiwilliger Organisation der Beteiligten hervorgegangen. So umfaßte beispielsweise der oben genannte „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" Anfang der achtziger Jahre gegen 40 Invalidenkassen mit über 13000 Mitgliedern, welche sich demnächst größtenteils zu einer gemeinsamen Zentralinvalidenkasse zusammenschlossen. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten bereits 1869 eine gemeinschaftliche „deutsche Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit" begründet, neben welcher der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter eine eigene Invalidenkasse errichtete. Erstere zählte Ende 1875 6804 Mitglieder und 146250 M. Vermögen, letztere 3610 Mitglieder und 77803 M. Vermögen. Auch die sozialistischen Gewerksvereinigungen hatten ihre Invalidenkassen, welche mit den Krankenkassen das Schicksal polizeilicher Unterdrückung teilten. Seit den sechziger Jahren versuchten auch einzelne private Versicherungsgesellschaften und Rentenbanken die Versicherung der Arbeiter gegen Alter und Invaliditat in den Kreis ihrer Geschäfte zu ziehen, jedoch ohne nennenswerte Erfolge zu erzielen. Bekanntlich wurde auch die 1878 gesammelte „Kaiser Wilhelm-Spende" durch den damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm zur Grundlage einer Altersrenten- und Kapitalversicherung bestimmt, welche demnächst ins Leben getreten und vorzugsweise von den arbeitenden Klassen benutzt worden ist. Ein Zwang

zur Alters- und Invalidenversicherung bestand nur bei den von der 1876er Gesetzgebung unberührt gebliebenen Knappschaftskassen.

Auch hier wirkten nun wieder zwei Strömungen einander entgegen. Auf der einen Seite wollte man das Prinzip der Knappschaftskassen verallgemeinern, auf der anderen erstrebte man die Pensionsversicherung im Wege freier genossenschaftlicher Vereinigung und forderte die Aufstellung gesetzlicher Normative auch für diesen Zweig des Hilfskassenwesens. Im deutschen Reichstage knüpften sich die diesbezüglichen Debatten insbesondere an einen Antrag des Bergwerksbesitzers *Stumm*, der schon bei der Beratung des Gewerbeordnungsentwurfs von 1869 Zwangsfabrikkassen für alle Versicherungszwecke empfohlen hatte, und 1879 die reichsgesetzliche Ausdehnung des Knappschaftswesens auf alle gewerblichen Arbeiter in Vorschlag brachte, während ein Antrag *Günther* zunächst auf Vornahme statistischer Erhebungen als Grundlage eines künftigen Normativgesetzes eintrat. Das von der Reichsregierung zur Beratung dieser Anträge beigebrachte Material ergab für das Jahr 1876 in Deutschland einen Bestand von

		Mitgl.	Mill. M. Verm.
5144	Sterbekassen mit	1 606 000	24 1/2
166	Inv.- u. Altersversorgungskassen	36 107	3
189	Witwenkassen	25 580	c. 9
1095	gemischten Kassen	171 965	c. 17 1/2
7595	freie Kassen	1 842 552	54

Die Reichsregierung erklärte sich *gegen* den Zwang und für fakultative Gesetze. Auch außerhalb des Reichstags wurde die Pensionskassenfrage in wissenschaftlichen und industriellen Kreisen lebhaft erörtert.

Damit parallel ging eine zweite Reformbewegung, welche, von der *Reform des Haftpflichtwesens* ausgehend, gleichfalls in die Versicherungsfrage einmündete. Das Ueberhandnehmen von Betriebsunfällen und die dadurch verursachte Notlage der Verunglückten hatten die Unzulänglichkeit der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze über Schadenersatz an den Tag gelegt und, nachdem schon früher für Eisenbahnunfälle durch § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838 und Art. 395, 400, 401, 421 des deutschen Handelsgesetzbuches Vorsorge getroffen war, zum Erlaß des sogenannten Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. VI. 1871 geführt, welches außer den Eisenbahnunfällen auch die im Betrieb von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken sich ereignenden Unfälle betraf und die Haftung des Unternehmers derart regelte, daß bei Unfällen der letzteren Art der Verunglückte ein Verschulden des Arbeitgebers oder seiner Angestellten nachzuweisen hatte, die Eisenbahnen dagegen sich nur durch den Nachweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verunglückten von ihrer Haftung befreien konnten. Bald stellte sich heraus, daß das Haftpflichtgesetz seiner Tendenz nur unvollständig entsprach, teils die Geltendmachung berechtigter Ansprüche durch ungünstige Verteilung der Beweislast erschwerte, teils wiederum den einzelnen Arbeitgeber übermäßig belastete, endlich durch Herbeiführung zahlreicher Prozesse Verbitterung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber erzeugte. Das Bedürfnis einer Abhilfe wurde allgemein anerkannt, über die einzuschlagenden Wege gingen die Ansichten auseinander. Die Einen befürworteten eine Ausdehnung der Haftpflicht auf alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Unfälle und wollten es den Unternehmern überlassen, sich gegen dieses Risiko bei privaten Unfallversicherungsgesellschaften zu versichern. Die Anderen wollten an Stelle der Haftpflicht eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung vermittelst eines allgemeinen gegen alle Arbeiter und Unternehmer geübten Versicherungszwanges setzen. Diese Idee fand ihren ersten Ausdruck in einem Gesetzentwurf, welchen der Kommerzienrat *Baare* (Bochum) im November 1880 gleichsam als Fühler der öffentlichen Meinung erscheinen ließ. Dieser Initiative schloß sich die bisher mehr dem Ausbau des Haftpflichtgesetzes zugeneigt gewesene Regierung an und adoptierte die wesentlichen Grundgedanken des Baareschen Entwurfs in dem am 8. III. 1881 veröffentlichten Entwurf eines Reichsunfallversicherungsgesetzes. Von diesem Schritte datiert die neue deutsche Sozialpolitik. Ihre ausgesprochene Tendenz ist, die gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie gerichteten Unterdrückungsmaßregeln durch positive Wohlfahrtseinrichtungen für die arbeitenden Klassen zu ergänzen und dadurch jene Bestrebungen auch innerlich zu überwinden. Sie steht im Zusammenhange mit der seit 1879 inaugurierten Schutzzollpolitik, insofern man bei Einführung derselben die schlechte Lage des Arbeiterstandes der Freihandelspolitik zur Last gelegt und mit dem Zollschutz der nationalen Arbeit auch eine Besserung jener Zustände in Aussicht gestellt hatte, während andererseits die Verteuerung eines Teils der notwendigsten Lebensmittel durch die Schutzzölle die Abneigung der Massen gegen die Industriellen zu erregen drohte. Daher machte sich denn auch bei den letzteren mehr und mehr das Bewußtsein der Notwendigkeit geltend, sich mit eigenen Mitteln an

arbeiterfreundlichen Maßregeln zu beteiligen, ein Bewußtsein, aus welchem unter anderen der nicht zur Ausführung gelangte Versuch des Fabrikantenvereins „Concordia“ zur Gründung einer allgemeinen Arbeiterversicherungsanstalt, sowie die erwähnten Anträge Stumm und Baare hervorgegangen sind.

Mit dem Reichsgesetzentwurf vom März 1881, für welchen der Reichskanzler mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit eintrat, war das Problem der Zwangsversicherung mit einem Schlage in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt. Die politischen Parteien, die wirtschaftlichen Interessenkreise und Vereinigungen nahmen Stellung zu den Plänen der Regierung. Die Wissenschaft, sowohl Nationalökonomie wie Versicherungstechnik, bemächtigte sich der Frage und eine Flut von Broschüren und einzelnen größeren Werken begleitete fortan alle weiteren Phasen der großen gesetzgeberischen Arbeit. In feierlichen Worten verkündete die kaiserliche Botschaft v. 17. XI. 1881 das Programm der neuen Politik, die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen. Sie erkannte ausdrücklich an, daß ein Anspruch der Arbeiter auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher zu Teil geworden, in der Aufgabe eines auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens stehenden Staates begründet sei. Als Mittel zur Befriedigung dieses Anspruchs wurde zunächst die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und in Ergänzung derselben eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens hingestellt, aber auch eine Alters- und Invalidenversorgung von vornherein ins Auge gefaßt, und als Träger dieser Aufgaben die in der Form korporativer Genossenschaften zusammenzufassenden realen Kräfte des Volkslebens unter Schutz und Fürsorge des Staates in Aussicht genommen.

Die weiteren Stadien des neuen Gesetzgebungswerkes im einzelnen zu verfolgen, fällt außerhalb des Rahmens dieses knappen geschichtlichen Abrisses. Von dem ersten Unfallgesetzentwurf nahm der Reichstag zwar den allgemeinen Versicherungszwang und andere wesentliche Grundlagen an, verwarf aber den projektierten Reichszuschuß und ersetzte die vorgeschlagene einheitliche Reichsversicherungsanstalt durch Landesversicherungsanstalten. Ein zweiter im Mai 1882 vorgelegter Unfallgesetzentwurf, welchem die im Laufe des Jahres 1881 erhobene Unfallstatistik zu Grunde lag, war kombiniert mit einem anderen die Krankenversicherung der Arbeiter betreffenden Entwurfe. Letzterer wurde in derselben Session verabschiedet und am 15. VI. 1883 als Gesetz publiziert; jener dagegen von der Regierung zurückgezogen und nach nochmaliger, zum Teil unter Berücksichtigung der Berufsstatistik v. 5. VI. 1882 erfolgter wesentlicher Umarbeitung im März 1883 zum dritten Mal an den Reichstag gebracht, aus dessen Beratungen schließlich das Unfallversicherungsgesetz v. 6. VII. 1884 hervorging. Beiden Gesetzen sind demnächst noch eine Reihe von Ergänzungsgesetzen v. 28. V. 1885, v. 5. V. 1886 und v. 11. und 13. VII. 1887 hinzugetreten, welche die Ausdehnung der Unfall- und teilweise auch der Krankenversicherung auf Land- und Forstwirtschaft, Bauarbeiter, Seeleute 2c. betreffen.

Am 17. XI. 1887, dem Jahrestage der kaiserl. Botschaft, wurden die „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“ nebst einer „Denkschrift“ der öffentlichen Kritik übergeben. Am 14. VII. 1888 folgte die Veröffentlichung eines detaillierten Gesetzentwurfes, welcher mit einigen Veränderungen am 22. XI. 1888 dem Reichstage vorgelegt und von diesem nach sorgfältigster Durchberatung und teilweise tiefeingreifenden Umänderungen am 24. V. 1889 in dritter Lesung angenommen und alsdann unterm 22. VI. 1889 als Gesetz veröffentlicht worden ist.

Vgl. im übrigen die Artikel: Hilfskassen. — **Krankenversicherung.** — **Unfallversicherung.** — **Invaliditätsversicherung.** — Knappschaftskassen. — Gewerkvereine. — Haftpflicht.

Litteratur:

Aus der Masse der zum großen Teil nur ephemeren Litteratur des Arbeiterversicherungswesens sei hier nur soviel erwähnt, als zur Einführung in das Studium desselben vom geschichtlichen Standpunkte aus geeignet erscheint. Grundlegend wirkte in theoretischer Beziehung ein Schriftchen von Engel „Der Preis der Arbeit“, Berlin 1868, in welchem der Verfasser darlegte, daß eine Versicherung des Arbeiters und seiner Familie gegen Krankheit, Tod, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit zu den Selbstkosten der Arbeit gehören, welche im Preise derselben ersetzt werden müßten. Hieran knüpfen die Studien von Brentano, „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“, Leipzig 1879 und „Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen“, Berlin 1881 an, welche namentlich den Zusammenhang der Arbeiterversicherung mit der jeweiligen Erwerbsordnung betonen und unter der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung den Zwang als unwirksam bekämpfen. Im Gegensatz hierzu hat Schäffle, „Der korporative Hilfskassenzwang“, Tübingen, 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. 1884 durch positive

Vorschläge die sozialpolitische Gesetzgebung vorbereitet und unterstützt.

Ueber die frühere Gesetzgebung und ihre Entwickelung ist namentlich zu vergleichen: Maicher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866, passim. Christ & Bischoff, Gutachten betr. obligatorische Krankenversicherung, Basel 1874. M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung, Berlin 1875. Zusammenfassende Uebersichten über Legislatur bezw. Litteratur geben u. a. Schmoller in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw. V, S. 271 ff. v. Miaskowski in den Jahrb. f. Nat. N. F. IV, S. 474 (Zur Geschichte und Litteratur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland). Honigmann, ebenda N. F. VI, Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage. Zeller, Die geschichtliche Entwickelung der Arbeiterversicherung in der Viert. f. Volksw. XIX, Heft 3 S. 19 ff., van der Borght, Ueber den Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, in den Jahrb. f. Nat. N. F. XVIII, S. 1 ff. auch Schönberg II, Abt. XIX, § 41—45. Vgl. ferner die Drucksachen und Verhandlungen des Reichstages und die Einleitungen der Kommentare über die einschlägigen Gesetze, sowie die Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. V (Gutachten über: Alters- und Invalidenkassen), Bd. IX (Verhandlungen darüber), Bd. XIX (Gutachten und Berichte zur Haftpflichtfrage), Bd. XXI (Verhandlungen), Leipzig 1874, 1875, 1880, 1882. Neueste Erscheinungen, die anderweit noch nicht verzeichnet: Lehr, Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland und der sich an dieselbe anschließenden Unfallversicherung, Leipzig 1888 und Waisserab, Soziale Politik im Deutschen Reich, Stuttgart 1889.

Honigmann.

2. Die A. in Oesterreich-Ungarn.

(Historische Entwickelung.)

1. Einleitung. 2. Die Zeit vor 1859. 3. Entwickelungsgang bis 1879. 4. Reformbestrebungen und die Gew.-Nov. von 1883 und 1885. 5. Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand. 6. Ungarn.

1. Einleitung. Von Arbeiterversicherung im heutigen Sinne kann in Oesterreich, wie überall auf dem Kontinente, nur seit kurzer Zeit die Rede sein. Erst das Jahr 1859 und mehr noch das Jahr 1867 zeigen einige Anläufe, an Stelle der unzureichenden Armenunterstützung und der ziemlich primitiven Versorgung durch die Zünfte, Einrichtungen auf versicherungstechnischer Basis zu setzen. Es soll damit nun keineswegs gesagt sein, daß sich der Zeitpunkt, in welchem versicherungstechnische Begriffe in der Praxis zum Durchbruche gelangten, fixieren lasse; es sind vielmehr die gedachten Jahre wegen der Kodifikation der Gew. O. und des Vereinsgesetzes lediglich Meilenzeiger der Entwickelung der Arbeiterversicherung.

Wir werden fast durchgehends die Versicherung der gewerblichen Lohnarbeiter behandeln, weil für die anderen Kategorien, die Taglöhner, Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter, sehr wenig geschehen und demgemäß auch wenig zu berichten ist. Dabei wird sich unausgesetzt die Krankenversicherung in den Vordergrund drängen, zu welcher in Oesterreich noch lange nach Durchbruch richtigerer Begriffe auch die Unfallversicherung gezählt wurde.

2. Die Zeit vor 1859. Kaiser Ferdinand I. hatte im Jahre 1527 die Gesetzlichkeit der besondern Gesellenladen, aus deren Vermögen die Krankheits- und Bestattungskosten zu bestreiten waren und die Unterstützung sonst notleidender, alter und reisender Gesellen zu erfolgen hatte, ausdrücklich anerkannt. Als dieselben im Jahre 1739 von Karl VI. aufgehoben wurden, ward es dennoch gestattet, daß die Gehilfen wie bisher an gewissen Tagen zur Entrichtung des „Gesellenauflaggeldes“ zusammenkommen. Dasselbe betrug $\frac{1}{2}$—1 Kr. wöchentlich, oder 4—7 Kr. monatlich, mußte in einer besonderen Sparbüchse in die Handwerkerlade deponiert und zur Versorgung kranker und notleidender Gesellen verwendet werden.

Auch aus den in die Meisterlade gewohnheitsrechtlich fließenden Auflagen der Meister, den Einverleibungs-, Freisprechungs- und Aufdingungsgebühren, sowie den etwaigen Interessen, mußten neben anderem auch die Krankheitskosten für einheimische wie zugereiste Gesellen bestritten werden. Außerdem sollten die Kranken durch wöchentliche Geldbeträge unterstützt, das Begräbnis mittellos verstorbener Gehilfen bestritten, wie überhaupt das vorhandene Geld „auf ähnliche fromme Werke“ verwendet werden.

Auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen Beitrag und Unterstützung, auf fruchtbringende Kapitalanlage, auf Trennung der Versicherung von anderen grundverschiedenen Zwecken, wurde nicht geachtet. Die Sorgfalt der Behörden beschränkte sich lediglich darauf, daß das eingelaufene Geld möglichst gut verwahrt, d. h. unter zwei- oder dreifachen Verschluß genommen und zu Trinkgelagen nicht verwendet werde.

Eine Art Versicherung gegen Erwerbslosigkeit war in der Organisation der Reiseunterstützung gegeben, die sich beim Buchdruckergewerbe bis heute erhalten und bewährt hat. Jeder wandernde Geselle erhielt nämlich auf der Innungsherberge 4—5 Groschen oder 15—20 Kr.; nebstdem durften aber die Meister mit Vorwissen der Obrigkeit

unter sich vereinbaren, auch die „notwendige Zehrung" für höchstens 3 Tage zu verabreichen, nach welcher Zeit der Geselle, der keine Arbeit gefunden, weiter wandern mußte.

Um die Auswanderung entlassener und arbeitsloser Gehilfen während zeitweiliger Geschäftsstockungen zu verhindern, wurde für Glasarbeiter, Weber und Spinner von Staatswegen die „Provisionierungsanstalt" errichtet, aber schon nach kurzer Dauer, im Jahre 1806, als für den Zweck ungenügend, aufgehoben. Aus derselben hatte jeder arbeitsfähige Gehilfe bis zur Unterbringung in einer Beschäftigung täglich für sich und seine Frau je 5 Kr., für jedes Kind 3 Kr. bezogen; arbeitsunfähige Personen waren hiervon ausgeschlossen und an die Armeninstitute gewiesen.

Im übrigen verhielt sich die Gesetzgebung gegenüber den Fabrikarbeitern ziemlich gleichgültig. Die Arbeiter der böhmischen Druckfabriken griffen deshalb schon frühzeitig zur Selbsthilfe, indem sie Kassen zur Versorgung kranker und Unterstützung wandernder Gehilfen begründeten, deren Bedeutung keine geringe gewesen zu sein scheint. Dafür sprechen Verordnungen, in welchen scharf gerügt wird, daß die Arbeiter, anstatt mit Wanderbuch oder „Kundschaft" versehen, lediglich mit ihren Mitgliedsausweisen reisen.

Mit dem Verpflegungskostennormale vom Jahre 1837 wurde wenigstens teilweise für Fabrikarbeiter Vorsorge getroffen, indem festgesetzt wurde, daß die Arbeitgeber für ihre Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge (nicht aber für Taglöhner), ohne Unterschied des Geschlechtes, bei Erkrankung durch mindestens vier Wochen, bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses nach dieser Zeit auch länger, die Krankenhauskosten zu tragen haben. Ein Gleiches wurde für Dienstboten schon in der Gesindeordnung vom 1. V. 1810 normiert.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so finden wir, daß für Handwerksgesellen in zwar nicht sehr rationeller, aber doch zureichender Weise vorgesorgt war, während alle anderen Lohnarbeiter in Krankheits- und Notfällen sich selbst überlassen blieben.

3. Entwickelungsgang bis 1879. Der Erwägung, daß die Fürsorge für Fabrikarbeiter eine vollständig ungenügende sei, verdankt wohl der § 85 der Gew. O. v. 20. XII. 1859 (Nr. 227 R.G.Bl.) seine Entstehung. In demselben wird für „größere Gewerbsunternehmungen", d. h. für solche, die mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigen, festgesetzt, daß, „wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Fürsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint", der Unternehmer eine besondere Betriebskasse zu errichten oder einer schon bestehenden Kasse beizutreten verpflichtet sei.

Gleichzeitig wurde für die Zwangsgenossenschaften zur Versorgung der Gehilfen im Falle der Erkrankung oder sonstiger Notlage die Errichtung von Unterstützungskassen vorgesehen (§§ 114, 124, 128), bei welchen der Beitrag der Arbeiter höchstens 3% vom Lohngulden, der der Gewerbeinhaber höchstens die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen durfte, wobei den Hilfsarbeitern ein „angemessener Einfluß" auf die Kassen eingeräumt werden sollte.

Die beiden Bestimmungen vermögen selbst der nachsichtigsten Kritik nicht Stand zu halten und haben eine Reihe von Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung erzeugt, die wir in Kürze zusammenfassen müssen. Wenn wir selbst von der Verquickung der Unfall- und Krankenversicherung absehen, so müssen wir doch die Fassung des § 85 als eine sehr unglückliche bezeichnen. Aus demselben ist keinesfalls zu ersehen, wann die Verpflichtung zur Krankenversicherung eintritt, und es blieb somit dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen, in jedem einzelnen Falle die Frage zu beantworten. Daß unter solchen Umständen die Zahl der errichteten Kassen eine sehr geringe war, braucht wohl nicht erst ausdrücklich erklärt zu werden. Die größeren Gewerbsunternehmungen waren nicht aus den Genossenschaften ausgeschieden worden, woraus sich wieder eine Reihe von Kontroversen ergab. Befreit die Errichtung einer Betriebskasse vom Beitritte zur genossenschaftlichen Unterstützungskasse? Ist ein Unternehmer, der einer Genossenschaft angehört, von der Errichtung einer selbständigen Kasse befreit oder nicht? Diese Fragen wurden bald bejaht, bald verneint, und so kam es, daß mancher Arbeiter gar keiner, andere zwei Krankenkassen angehören mußten. Dabei war weder auf die örtliche, noch auf die berufliche Freizügigkeit Rücksicht genommen, der Einfluß der Behörden nicht genügend gewahrt und auch die Beitragspflicht der Gewerbeinhaber nicht ausdrücklich normiert. Die Niedrigkeit oder der gänzliche Mangel eines Fonds bei den meisten Kassen bewirkte, daß die gewährten Unterstützungen sehr gering ausfielen und demnach die Armenversorgung in Anspruch genommen werden mußte.

Konnte die Krankenversicherung im Rahmen der Gew. O. schon aus den angeführten Gründen nicht Genügendes leisten, so kam dazu noch die Abneigung der Hilfsarbeiter gegen Betriebs- wie Genossenschaftskassen,

um jede regere Entwickelung zu hemmen. Da das Vereinsgesetz v. 26. XI. 1852 (Nr. 253 R.G.Bl.) forderte, daß der Bewilligungswerber „nach seinen Vermögensumständen und anderen persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähre" (§ 14), so konnten sich auch die freien Kassen nicht entwickeln. Hierin trat erst mit dem neuen Vereinsgesetze v. 15. XI. 1867 (Nr. 134 R.G.Bl.) eine Aenderung ein. Nach demselben sollten zwar auch fernerhin Versicherungsanstalten nach dem G. v. J. 1852 behandelt werden; die Praxis faßte aber durchgehends die Kranken- und Invalidenkassen als Wohlthätigkeitsvereine auf, deren Statuten lediglich einer Bescheinigung und keiner Genehmigung bedürfen, und förderte damit den Aufschwung der freien Kassen. Nach offiziellen Daten betrug die Zahl der neuentstandenen Krankenvereine im Jahre 1879 bereits 1878, worunter freilich zahlreiche waren, die auf Personen der verschiedensten Berufsklassen, Handwerker, Krämer, Dienstboten ꝛc., ihre Thätigkeit erstreckten. Dieser Aufschwung erlitt eine Unterbrechung, als durch das Versicherungsreglement v. 18. XII. 1882 das alte und veraltete Vereinsgesetz vom Jahre 1852 wieder zur Geltung gebracht wurde.

Ueber die Entwickelung, welche das Hilfskassenwesen bis zum Jahre 1879 in Oesterreich genommen hat, existiert eine offizielle Publikation, die freilich nur mit Vorsicht gebraucht werden kann. Es werden in derselben die „gewerblichen Hilfskassen" behandelt, dabei aber einerseits Handwerkerunterstützungskassen mit einbezogen, andererseits zahlreiche freie Krankenkassen beiseite gelassen. Die folgenden Ziffern können daher auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Um das Jahr 1879 wurden außer 369 Bruderladen mit 99 917 Mitgliedern und Teilnehmern und einem Ausgabebudget von 1 562 955 fl., einschließlich der 40 Eisenbahnkranken- und Unterstützungskassen mit Ausgaben von zusammen 803 267 fl., 860 „gewerbliche Hilfskassen" gezählt. Von diesen entfielen 504 auf industrielle Unternehmungen, 235 auf die Gewerbe, 28 auf anderweitige Unternehmungen und 93 auf allgemeine Kassen, die an keinen bestimmten Berufszweig gebunden waren. Die Erhaltung der Kassen erfolgte in kaum 22 Fällen durch Gewerbeinhaber, in 320 Fällen durch Hilfsarbeiter und in 518 Fällen durch Unternehmer und Gehilfen gemeinschaftlich. An Genossenschaftskassen zählte man im ganzen 116, wovon auf Niederösterreich allein 68 entfielen. An Versorgungs- und Invalidenkassen wurden bloß 52, an Witwen- und Waisenkassen 18 bezw. 17 gezählt. Die Zahl der Mitglieder, welche nur für 748 Hilfskassen ermittelt wurde, betrug 306 678; die Einnahmen wurden mit 2 013 018 fl., die Ausgaben mit 1 854 911 fl. ausgewiesen. Kaum 348 Kassen gewährten ärztliche Hilfe, Medikamente und Barunterstützung, nur 120 Begräbnisgelder.

4. Reformversuche und die Gew.-Nov. von 1883 und 1885. Es ist erklärlich, daß dieser Zustand, insbesondere im Hinblick auf die mächtige Entwickelung der Industrie, als ungenügend und reformbedürftig empfunden wurde; demgemäß beschäftigten sich auch die beiden R.V. zu einer neuen Gew.O. ernstlich mit der Frage der Arbeiterversicherung.

In erster Reihe ward die Ausscheidung der Betriebsunfälle aus der Krankenversicherung vorgeschlagen. Das gemeinrechtliche Prinzip des allg. bürg. G.B. v. J. 1811 sollte durch das Haftpflichtprinzip ersetzt werden, wie dasselbe bezüglich der Eisenbahnunternehmungen durch das G. v. 5. III. 1869 (Nr. 27 R.G.Bl.) bereits zur Anwendung gelangt war. Die Erfahrungen, die man mittlerweile in Deutschland seit 1871 gesammelt hatte, und die die Haftpflicht als zur Lösung der Frage ungeeignet erscheinen ließen, waren dabei ganz außer Acht gelassen worden. Ehe es aber noch zur Beratung des Vorschlages kommen konnte, war die Angelegenheit in Deutschland in Fluß geraten und das übte nun auf Oesterreich eine wohlthätige Rückwirkung: die Ansichten machten eine günstige Wandlung durch, das Haftpflichtprinzip wurde von den maßgebenden Faktoren fallen gelassen und statt desselben die Zwangsversicherung in Aussicht genommen.

Diese Wandlung trat erst um das Jahr 1883 ein; dagegen war bezüglich der Krankenversicherung schon in den Vorlagen zur Gew.O. die zwangsweise Durchführung in Aussicht genommen, wobei freilich die vorgeschlagene Organisation mit dem Prinzipe selbst keineswegs im Einklang stand. Die Verwirklichung des Kassenzwanges wurde in erster Reihe den Interessenten selbst überlassen. Nur wenn diese zur Gründung von gewerblichen Hilfskassen nicht schreiten, sollte die politische Behörde dieselbe anordnen. Ein direkter Beitritts- und Beitragszwang wurde weder gegenüber den Hilfsarbeitern, noch auch gegenüber den Gewerbeinhabern in Aussicht genommen. Die letzteren sollten indirekt zu Beitragsleistungen dadurch vermocht werden, daß ihnen die Tragung von vierwöchentlichen Krankenhauskosten sonst auferlegt wurde; die ersteren glaubte man dadurch zum Beitritte zwingen zu können, daß man Unternehmern, die einen Gehilfen aufnehmen, der keiner Kasse angehört, die

Krankenkosten für einen Zeitraum von 6 Wochen auferlegte. Um uns nicht in unnötige Weitläufigkeiten einzulassen, sei zusammenfassend bemerkt, daß die Regierungsvorschläge vom versicherungstechnischen Standpunkte einen bedeutenden Fortschritt aufwiesen, vom organisatorischen dagegen voller Mängel und Inkonsequenzen waren.

Es kann daher durchaus nicht bedauert werden, daß diese Reformvorschläge nicht zur Beratung und Annahme gelangten, daß man sich vielmehr mit dem Gedanken der Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung nach deutschem Muster allmählich vertraut machte. Dies hätte freilich nicht daran hindern sollen, die Bestimmungen vorübergehender Natur präziser und gründlicher zu fassen, als dies in den Gew.-Nov. v. J. 1883 und 1885 geschehen ist. Die letztere normiert im § 89, daß jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, verpflichtet sind, unter Beitragsleistung ihrer Hilfsarbeiter eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten. Die erstere erklärt in den §§ 121—121h die genossenschaftlichen Krankenkassen für obligatorisch, deren Errichtung für Sache der Gehilfen und Gewerbeinhaber, wobei der Beitrag der ersteren 3% vom Lohngulden nicht übersteigen, der der letzteren im Maximum die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen darf und das Krankengeld für Männer mindestens die Hälfte, das der Frauen ein Drittel des Taglohnes erreichen und wenigstens durch 13 Wochen gewährt werden muß. Endlich soll der Vorstand zu $^2/_3$ aus Gehilfen, zu $^1/_3$ aus Unternehmern bestehen.

Sehen wir auch davon ab, daß man die notorische Abneigung der Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Genossenschaftskassen vollkommen unberücksichtigt gelassen hat, so muß es doch wohl Verwunderung erregen, daß der § 89 mit gezählten Worten eine Organisation lebensfähig zu machen sucht, die einer ausführlichen gesetzlichen Regelung bedurft hätte, wenn nicht die bisherigen Schwierigkeiten fortdauern sollten. Alle Lücken, an denen der analoge § 85 der Gew.O. von 1859 krankte, wurden hier pietätvoll konserviert, wenngleich andererseits eine Reihe von Streitfragen aus der Welt geschafft wurde.

5. **Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand.** Das Eingreifen der Gewerbeinspektoren bildet auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einen bedeutsamen Wendepunkt. Was sie an Einrichtungen auf Grund der alten Gew.O. vorfanden, war sehr spärlich. Der § 85 war ein toter Buchstabe geblieben, indem entweder gar keine Krankenkassen oder nur solche mit höchst unvollkommenen Einrichtungen vorgefunden wurden, die obendrein bei Arbeitern und Unternehmern gleich wenig beliebt waren. Noch weniger als in der Großindustrie war — wie konstatiert wurde — im Kleingewerbe für den Krankheitsfall vorgesorgt.

Den Bestrebungen der Gewerbeinspektoren, hier Wandel zu schaffen, bot der § 85 keinerlei Handhabe, weil er über die Beitragspflicht der Unternehmer, über das Aufsichtsrecht der Behörden, vor allem über das Recht der Statutenänderung gar nichts enthielt. Eine solche Handhabe bot erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. XII. 1883, Z. 2438, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen über die genossenschaftlichen Kassen auf die Betriebskassen analog auszudehnen seien. Wir haben gesehen, daß die Gesetzgebung auf die hier berührten Schwierigkeiten in der neuen Fassung des § 89 keine Rücksicht nahm; gleichwohl wurde jetzt die Entwickelung der Betriebskassen — wie es scheint nur mit Hilfe der obigen Entscheidung — eine sehr rege: im Laufe von 3 Jahren (1885—1887) wurden von den Gewerbeinspektoren 1527 Statuten begutachtet. Freilich hat damit der Kampf der Unternehmer gegen die Krankenversicherungspflicht nicht aufgehört; die meisten Statuten sind so mangelhaft, daß sie einer Umarbeitung unterzogen werden müssen.

Dagegen nehmen die freien Vereinskassen trotz aller Hindernisse einen bemerkenswerten Aufschwung; denselben treten sogar zahlreiche Fabrikanten mit ihren Hilfsarbeitern bei, oft indem sie ihre Betriebskassen auflösen. Zum Schlusse des Jahres 1887 gehörten dem Verbande der Arbeiterkranken- und Invalidenunterstützungsvereine bereits 40 Vereine mit nahezu 300 Filialen, Vororten und Ortsgruppen und 136 195 Mitgliedern an.

Die genossenschaftlichen Krankenkassen haben trotz der gesetzlichen Neuregelung, dank der Apathie der Meister und der Abneigung der Gehilfen, fast gar keinen Fortschritt aufzuweisen. Auf ca. 4500 Genossenschaften entfallen im ganzen etwa 200 Krankenkassen, gewiß der schlagendste Beweis dafür, daß die Erwartungen, die an die Gew.-Nov. von 1883 in dieser Beziehung geknüpft wurden, sehr sanguinische waren.

Wie wenig von seiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung geschehen ist, haben wir bereits gesehen. Es erübrigt nur mehr zu zeigen, was der Initiative der Unternehmer hier zu verdanken ist. Die immer weiter greifende Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Zustände rief einige Unternehmungen zur Betreibung der

Unfallversicherung ins Leben, so den „Verein österr. Industrieller zur Versicherung gegen körperliche Unfälle", die „I. österr. allg. Unfallversicherungsgesellschaft in Wien", die Arbeiterversicherungssektion der „Patria". Doch weisen alle diese Institute einen äußerst geringen Stand des Geschäftes auf, was begreiflich wird, wenn man die Berichte der Gewerbeinspektoren prüft. Diese konstatieren nämlich, daß die Unfallversicherung nur in einem sehr geringen Teile der Industrie vorkommt, daß sie gerade in gefährlichen Zweigen, wie in der Maschinenindustrie, den Eisenwerken, fast gar nicht anzutreffen ist. Während die Jahre 1884—1886 noch kleine Fortschritte aufweisen, zeigt das Jahr 1887 sogar einen merklichen Rückschritt, weil viele Unternehmer im Hinblick auf die bevorstehende Durchführung der Zwangsversicherung die Erneuerung der Verträge unterlassen hatten.

6. Ungarn. In Ungarn galten im wesentlichen die Bestimmungen, die wir für Oesterreich kennen gelernt haben. Mit der dualistischen Staatsform beginnt auch auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung das Streben nach Selbständigkeit, dessen erste Frucht der G.A. VIII vom Jahre 1872 (Gew. G.) ist, mit welchem die verhängnisvolle Bahn des laissez faire beschritten wird. Mit der statuierten Aufhebung der Zwangsgenossenschaften der Gew. O. vom Jahre 1859 fallen auch die — freilich an Zahl und Bedeutung geringen — genossenschaftlichen Krankenkassen; es fällt auch die magere Bestimmung des § 85 und im ganzen G. finden sich nur zwei an die Krankenversorgung erinnernde Stellen. Der § 42 verfügt nämlich, daß in der Hausgenossenschaft der Meister lebende Lehrlinge von den ersteren im Krankheitsfall zu verpflegen sind; der § 68 schreibt vor, daß die Fabrikordnung zu enthalten habe, in welcher Weise für die Arbeiter für den Fall der Erkrankung oder Verunglückung vorgesorgt sei. Ueber die Wertlosigkeit dieser Bestimmungen brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Auch die Gew. O. von 1884 (G.A. XVII) trifft für die Fabrikarbeiter keine andere Fürsorge, sondern verweist dieselben auf die Zukunft. Dagegen tritt eine Aenderung — wir wagen nicht zu sagen eine Besserung — für die Hilfsarbeiter des Kleingewerbes ein, für das bekanntlich fakultativ die Zwangsgenossenschaften neuerdings statuiert wurden. Die zur Wahl des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes versammelten Gehilfen können nun die Errichtung einer Krankenkasse beschließen, deren Statut dann vom Schiedsgerichte auszuarbeiten ist. An der Verwaltung der Kassen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl teilnehmen, doch ist der Vorsitz dem Präses der Gewerbekorporation übertragen.

Der G.A. III vom Jahre 1875 setzt fest, daß die Krankenhauskosten von Arbeitern, subsidiär vom Arbeitgeber (Fabrikanten, Gewerbetreibenden) für höchstens 30 Tage zu entrichten sind, jedoch unbeschadet des Regreßrechtes gegenüber den Gehilfen. Dienstboten haben nach G.A. XIII vom Jahre 1876 während eines Monats gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Krankenpflege, wenn die Krankheit während der Dienstzeit und ohne Verschulden des Dienstboten entstanden ist. Lohnzahlung kann gleichzeitig nicht gefordert werden.

Für Betriebsunfälle auf Eisenbahnen wurde mit G.A. XVIII vom Jahre 1874 vorzusorgen versucht, dessen § 1 die Haftung der Eisenbahnunternehmungen ausspricht und denselben die Beweislast auferlegt, sobald vis major, eigenes Verschulden des Verunglückten oder Dazwischenkunft einer dritten Person behauptet wird.

Es ergibt sich demnach, daß in Ungarn noch äußerst primitive Zustände insbesondere bezüglich der Krankenversicherung walten, während in neuester Zeit unter dem Einflusse Deutschlands und Oesterreichs auf dem Gebiete der Unfallversicherung sich ein frischerer Geist regt.

Ueber die Organisation der Zwangsversicherung in Oesterreich siehe die Art. Knappschaftskassen, Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Litteratur:

Graf v. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administration, Wien 1846, Bd. 2. — Berichte der k.k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1884—1887, Wien. — Caspaar, die Reform der gewerbl. Hilfskassen in Oesterreich, Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 1880. — Derselbe, Die Unterstützungskassen der größeren Gewerbsunternehmungen nach § 85 der Gew. O., daselbst 1883. — Die gewerblichen Hilfskassen in den im Reichsrate vertretenen Ländern im Jahre 1879, Wien 1880. — Franz Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gew. G. vom Jahre 1884, im „Jahrb. f. G. u. Verw." 8 S. 1117. — R. Klang, Zur Arbeiterversicherung in Oesterreich, 2. Aufl., Leipzig 1884. — W. G. Kopetz, Allg. österr. Gewerbsgesetzkunde, Wien 1828, 2. Bd. — Gustav Marchet, Zur Reform der österr. Gewerbgesetzgebung, in der „Oesterr. Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtsprechung auf d. Gebiete der Verwaltungsrechtspflege", 1878, Bd. 2, S. 216 f. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. — Eduard Popper, Ge-

werbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880. — Randa, Ueber die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen nach dem G. vom 5. III. 1869 Nr. 27 R.G.Bl., Wien 1869. — Ferd. Schmidt, Statistische Studien über die Entwickelung der österr. Gewerbegenossenschaften in „Statist. Monatsschr." Bd. XIV. S. 167 f. — Maximilian Steiner, Zur Haftpflichtfrage, Wien 1881. — Leo Verkauf, Die Krankenversicherung in Oesterreich und Das österr. Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter, Jahrb. f. Nat. N. F. 17 S. 491 u. 430.

Leo Verkauf.

3. Die A. in Großbritannien.

I. Versicherungsanstalten und Versicherungsfälle. 1. Die Hilfskassen (Friendly Societies). 2. Die Aktiengesellschaften (Industrial Assurance Companies). 3. Die Gewerkvereine (Trade-Unions). 4. Die staatliche Alters- und Ueberlebensversicherung. II. Arten der Hilfskassen. 1. Die Hilfskassen nach ihrer territorialen Ausdehnung. 2. Die Hilfskassen nach ihrer Verwaltung. 3. Der Versicherungsbetrieb der Hilfskassen. 4. Die Hilfskassen nach ihrem gesetzlichen Status. 5. Schlußbemerkung. III. Die Entwickelung der Versicherungsanstalten. IV. Die Geschichte der Versicherungsgesetzgebung. V. Das geltende Recht der A. VI. Die bevölkerungsstatistischen Grundlagen der englischen A. VII. Statistik des Arbeiterversicherungswesens.

I. Versicherungsanstalten und Versicherungsfälle.

Ausschließlich zur Versicherung der englischen Arbeiter gegründete Anstalten sind die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen und einige Aktiengesellschaften. Einen Nebenzweck bildet die Versicherung für Gewerkvereine und Sparbanken (Staatsversicherung). Eingehendere Nachrichten über die Thätigkeit der beiden letzteren findet man in den Artikeln „Gewerkvereine" und „Sparkassen".

1. Die Hilfskassen (Friendly Societies). Die meisten Hilfskassen beschränken sich auf die Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld, einige allein auf die letztere; dieses sind die Begräbnis- oder Sterbekassen (Burial Societies). Aerztliche Hilfe und Arzneimittel werden häufig zugleich mit dem Krankengelde versichert. In neuerer Zeit nimmt die Zahl der Vereine zu, welche nur Arzt und Apotheker besorgen (medical associations, medical aid societies). Die Invaliditäts-, Unfall- und Altersversicherung sind als besondere Zweige in den nicht patronisierten Kassen noch wenig ausgebildet. In diese Lücke tritt hier unter gewissen Bedingungen die Krankenversicherung ein. Versicherte, welche die Krankenversicherung auf Lebenszeit eingegangen sind, erhalten, wenn sie infolge von Invalidität, Unfall oder Altersschwäche arbeitsunfähig werden, nach Ablauf einer gewissen Frist, während der sie volles Krankengeld bezogen haben, z. B. nach einem halben oder einem ganzen Jahr, einen Bruchteil der vorherempfangenen Unterstützung, z. B. die Hälfte oder ein Drittel als Krankengeld weiter. Zur Unterscheidung von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit von der durch Unfall verursachten schritt man erst in den Kassen fort, welche zur Unterstützung invalider Eisenbahnarbeiter einerseits und invalider Bergleute andererseits, sowie der Hinterbliebenen von getöteten Gruben- bezüglich Eisenbahnarbeitern errichtet wurden. Noch unentwickelter als die genannten Assekuranzzweige sind die Witwen- und Waisenversicherung. Die Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisenversicherung sind überhaupt in nennenswertem Grade nur in patronisierten Kassen verwirklicht worden, was sich aus zwei Gründen leicht erklärt. Einmal genügen die Löhne der Masse der Arbeiter nicht zur allseitigen Ausbildung des Versicherungswesens, so daß Zuschüsse von fremder Seite nötig waren, und zweitens reicht die Intelligenz des Durchschnittarbeiters nicht so weit, so daß fremder Rat erforderlich war. Bei den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Arbeiter ist die Ausstattungsversicherung, mit der sich Begräbniskassen und Aktiengesellschaften beschäftigen, nicht häufig. Die Versicherung einer Unterstützung für die Zeit gezwungener Arbeitsenthaltung existiert nur unter den Bekennern der jüdischen Religion.

Neben der Lebensversicherung besteht die Sachenversicherung, wenn auch bei weitem nicht in demselben Umfange: die Versicherung von Booten und Fischereigeräten, die Versicherung gegen Verluste durch Schiffbruch, von Handwerkszeug gegen Feuersgefahr und die Versicherung von Kühen.

Die Sachenversicherung tritt der Natur der Dinge nach durchgängig als Kapitalversicherung, die Menschenversicherung als Rentenversicherung auf, jedoch mit Ausnahme der Begräbnisgeld- und Ausstattungsversicherung, welche ebenfalls die Auszahlung eines Kapitals zum Gegenstand haben.

Mildthätige, von gewöhnlichen Hilfskassen selten, häufiger von Arbeiterorden verfolgte Zwecke sind die Zahlung eines

Reisezehrgeldes an Mitglieder, welche sich auf der Wanderschaft befinden und von Unterstützungen an Mitglieder und Angehörige von Mitgliedern, welche in große Not geraten sind.

Viele Hilfskassen nehmen sowohl Männer als Frauen auf, daneben giebt es Friendly Societies, welche ausschließlich aus Männern, andere, welche ausschließlich aus weiblichen Personen bestehen (Societies of Females). Auch existieren eigens für die Versicherung von Kindern und jungen Leuten bestimmte Kassen (Juvenile Societies). In vielen Friendly Societies können sowohl die Mitglieder wie die Angehörigen von Mitgliedern versichert werden.

2. Die Aktiengesellschaften (Industrial Assurance Companies) haben das reguläre Lebensversicherungsgeschäft in die Kreise der Arbeiter getragen. Sie bieten ihnen daher mehrere Arten der Versicherung, von denen nur die Bestbezahlten Gebrauch machen können und schließen die Kranken- und Invaliditätsversicherung aus. Am gesuchtesten ist die Begräbnisgeldversicherung, welche auch einen Teil der Unfallversicherung einschließt, nämlich die Zahlung eines Kapitals beim gewaltsamen Tode des Versicherten infolge von Schiffbruch, schlagenden Wettern 2c.

3. Die Gewerkvereine (Trade-Unions). Die besseren Gewerkvereine umfassen die Ziele eines Gewerkvereins und einer Hilfskasse, um die Mitglieder durch mannigfache Vorteile leichter zusammenzuhalten. Wenn nun auch jede andere Versicherung als die gegen Arbeitslosigkeit nicht streng aus dem Wesen der Gewerkvereine hervorgeht, so haben doch einige größere Trade-Unions das Versicherungswesen zu der allseitigsten, wenn auch nicht auf strengen Versicherungsprinzipien bestehenden Entfaltung gebracht. Zieht man die umsichtige, ruhige großen, selbstbewußten Körperschaften entsprechende Art der Interessenvertretung und Kampfführung in Betracht, so kann es nicht befremden, daß diese Verbände neuerdings zuweilen die großen Versicherungsanstalten der arbeitenden Klassen genannt worden sind. Die Sterbekasse findet sich fast in allen Gewerkvereinen. Die als Versicherungsgesellschaften dienenden Trade-Unions umfassen nur Arbeiter desselben Gewerbes. Dies ist auch bei den Hilfskassen nicht gerade selten. Die vielen freien und Zwangsbetriebskassen, die Eisenbahnkassen, Unfallkassen der Bergleute haben in dieser Beziehung große Aehnlichkeit mit den Gewerkvereinen. Dazu kommen besondere Hilfskassen der Schriftsetzer, Buchdrucker, Eisen- und Stahlarbeiter. In vielen Fällen ist die Berufsgleichartigkeit ein Ergebnis der Verhältnisse, wie in den Klubs der ländlichen Tagelöhner. In Schottland soll es zur Zeit der großen Enquete anfangs der siebziger Jahre viele unregistrierte Gewerbehilfskassen gegeben haben. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Angehörigkeit zu denselben Berufe in den Hilfskassen nicht die Regel ist, nur selten in den Statuten gefordert wird, daher leicht durchbrochen wird und daß es Tausende von Hilfskassen giebt, in denen nicht nur Arbeiter verschiedener Kategorien, sondern auch Handwerksmeister, kleine Fabrikanten, Krämer, Händler, Dienstboten, Bedienstete versichert sind.

4. Die staatliche Alters- und Ueberlebensversicherung bedient sich sowohl der alten Sparbanken (Trustee Savings Banks) wie der Postsparkassen (Postoffice Savings Banks) zur Betreibung der Renten- und Kapitalversicherung. Die Versicherten sind nur zu einem geringen Bruchteile Arbeiter.

II. Arten der Hilfskassen.

Als die wichtigsten Versicherungsanstalten haben sich also die Hilfskassen herausgestellt. Zur besseren Erkenntnis müssen wir sie nach territorialem Umfang, Art der Verwaltung, Versicherungsbetrieb und gesetzlichem Status einteilen.

1. Die Hilfskassen nach ihrer territorialen Ausdehnung zerfallen in 1) Betriebskassen (Fabrikkassen); 2) Ortskassen: Dorf- und Stadtkassen; 3) mehrere Kirchspiele umfassende Distriktskassen, welche nach ihrem Gründer Becher gewöhnlich Becherklubs genannt werden; 4) Grafschaftskassen (County Societies). Kassen, welche sich über mehrere Grafschaften oder das ganze Land erstrecken, sind 5) Landesgewerbekassen, 6) Landeskassen (Ordinary Large Societies) und 7) Arbeiterorden (Orders oder Affiliated Societies). Landesgewerbekassen sind solche Hilfsvereine, welche nur Arbeiter desselben Gewerbes aufnehmen und einen größeren Umfang als den einer Grafschaft haben. Hierher gehören z. B. die Eisenbahnkassen, welches durchgängig Zwangskassen sind, aber auch die freien Gewerbehilfskassen. Eine besondere Erwähnung erfordern 8) die Unfallkassen der Bergleute; 9) die Begräbniskassen und 10) die Vereinigten Spar- und Hilfskassen (Deposit Friendly Societies). Einige Unfallkassen umfassen mehrere Grafschaften, andere nur einen Teil einer Grafschaft, wie es der Bergwerksbetrieb mit sich bringt. Die Begräbniskassen erscheinen als Betriebskassen, Ortskassen und nicht-lokale große Begräbniskassen (General Collecting Societies). Die Vereinigte Spar- und Hilfskasse ist vorhanden als Orts-

kasse, sie tritt auf angelehnt an Grafschaftskassen und selbständig als eine über einen großen Teil des südlichen Englands verbreitete Hilfskasse. Diese letztere führt den Namen „The National Deposit Friendly Society".

2. **Die Hilfskassen nach ihrer Verwaltung.** Nach ihrer Verwaltung zerfallen sie in Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung, in Kassen mit nomineller Selbstverwaltung und in mehr oder minder patronisierte Kassen. Je nachdem die Selbstverwaltung einen demokratischen, aristokratischen oder demokratisch-repräsentativen Charakter trägt, müssen wir in der ersten Abteilung drei Unterarten unterscheiden, die gleich näher erörtert werden sollen. Trotz aller tief greifenden Unterschiede kehrt folgende Organisation mit größeren oder geringeren Modifikationenin den meisten Hilfskassen wieder. Eine die Legislative darstellende und über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidende Generalversammlung ernennt einen geschäftsführenden Ausschuß (Committee of management) mit Präsident und Vizepräsident und die eigentlichen Verwaltungsbeamten: Treuhänder, Kassierer, Sekretär, Schiedsrichter.

a) Die besten Typen von Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung demokratischen Charakters sind die kleinen Ortskassen der oberen intelligenten Arbeiterschichten und der unterenMittelklassen. In ihnen fällt die regelmäßige Verwaltung einem in der Generalversammlung aller Mitglieder gewählten geschäftsführenden Ausschusse zu. Die Generalversammlungen finden häufiger statt, die Mitglieder kennen einander und stehen zum Teil in täglichem, freundlichem Verkehr miteinander. Da die Geschäftslast bei der Kleinheit der Kasse gering ist und die Mitglieder nicht ungebildet sind, so überragt die Stellung des Sekretärs entweder gar nicht oder nur wenig die der anderen Verwaltungsbeamten. Alle Aemter sind unbesoldete Ehrenämter mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs, welcher eine kleine Remuneration erhält. Man ist häufig bestrebt, einen jeden nach der Reihe die Last der Verwaltung tragen zu lassen und setzt Strafen für denjenigen fest, welcher sich dem Amte entzieht.

b) Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung aristokratischen Charakters sind die hierarchisch organisierten Arbeiterorden. Die höheren Stellungen werden von Personen bekleidet, welche in den unteren als Verwaltungsbeamte thätig gewesen sind. Die Legislative und Zentralverwaltung steht bei einer aus höheren Beamten gewählten Versammlung bez. einem Ausschusse. Das büreaukratische Element erlangt große Macht. Die laufende Arbeit wird von fest angestellten, besoldeten Sekretären besorgt. Die aristokratische Selbstverwaltung ist in einigen Orden mehr, in anderen weniger ausgeprägt; eine im ganzen und großen typische Mittelstellung nimmt der vornehmste Arbeiterorden „The Manchester Unity of Odd Fellows" ein, dessen Organisation zur Verdeutlichung des Gesagten skizziert werden soll. Er besteht aus mehreren Tausend Hilfskassen, welche Logen genannt werden. Die Hierarchie in der Loge giebt dem ehrgeizigen und intelligenten Arbeiter zuerst einen Sporn zur Betätigung seiner Kräfte. Das wichtigste Arbeitsfeld der Logen ist die Krankenversicherung. Aus einer Anzahl von Logen setzt sich der Distrikt zusammen, welcher eine Einheit für die Begräbnisgeldversicherung bildet und die Verwaltung der Logen kontrolliert. Der Distrikt wird verwaltet von einer Versammlung von Abgeordneten der Logen, welche aus gegenwärtigen oder früheren Logenbeamten gewählt werden müssen. Die Distriktsbeamten sollen bestimmte höhere Stufen auf der hierarchischen Leiter erstiegen haben. In der Distriktsverwaltung wird das büreaukratische Element schon sehr bemerklich. Von den Distrikten werden aus Mitgliedern, welche die höheren Grade als Verwaltungsbeamte erlangt haben, die Abgeordneten zu dem jährlich stattfindenden Wanderausschusse gewählt (Annual Moveable Committee). Der Wanderausschuß wählt aus seinen Reihen den Großmeister des Ordens, den Vizegroßmeister, den Ordenssekretär und neun Direktoren, welche mit dem letzten Großmeister zusammen den geschäftsführenden Ausschuß bilden (Committee of Management or the Central Body). Dieser Körper versammelt sich periodisch zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Die tägliche bedeutende Arbeitslast ruht auf den Schultern des Ordenssekretärs (Corresponding Secretary). „Die hierarchische Gliederung dieser Verbände (nämlich der Orden) die Notwendigkeit, große organisatorische und versicherungstechnische Aufgaben durchzuführen, die Publikation des Ordens zu leiten, die großen Versammlungen vorzubereiten, haben dazu geführt, daß die Orden permanente Sekretäre anstellten. Sie sind ständige besoldete Beamte, welche gewöhnlich mit einigen Hilfsarbeitern die große Büreauarbeit der Zentralverwaltung besorgen. Thatsächlich sind sie aber viel mehr als die bloß ausführenden Organe der Ordensräte, indem sie gegenüber der wechselnden Zusammensetzung derselben das stetige Element repräsentieren." (Bärnreither.) Wilkinson spricht dasselbe sich auf alle Orden beziehende Urteil mit den Worten aus: „The most important official, in-

deed, in the Order is the Corresponding Secretary, High Court Scribe, or Permanent Secretary". Er dehnt das Urteil auf alle Sekretäre aus. Bei Erörterung der Logen sagt er: „Here, too, as before, the Secretary is the great mainstay, as being permanent amid the annual ebb and flow of the other office-holders." Will man also die Orden genau charakterisieren, so muß man sie bezeichnen als selbstverwaltende Körperschaften mit halb aristokratischem, halb büreaukratischem Charakter. Dieser ist das Ergebnis der freimaurerischen Vergangenheit und der materiellen Lage der Arbeiter.

c) Hiervon verschieden ist die Organisation von solchen Vereinen, welche zwar ebenfalls aus einer Anzahl von selbstverwaltenden Kassen bestehen, welche gleichfalls zwischen Fonds der Einzelkassen und größerer Verbände unterscheiden, bei denen also wie in den Orden wichtige Funktionen von Versammlungen und Ausschüssen übernommen werden müssen, bei denen aber keine hierarchische Verfassung besteht, keine Qualifikation für den Gewählten vorgeschrieben ist. Hier wird also die demokratische Selbstverwaltung der Zweighilfskassen durch die Existenz von zentralen, repräsentativen, gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften eingeengt. Ihre Selbstverwaltung trägt also einen demokratisch-repräsentativen Charakter. Sie findet sich z. B. bei einer freien Landesgewerbekasse.

d) Kassen mit nomineller Selbstverwaltung sind die großen, über einen Teil des Landes oder das ganze Land ausgedehnten Versicherungsvereine, welche ihren Sitz gewöhnlich in einer größeren Stadt haben, aber keine Unterabteilungen mit selbständigem Leben wie die Orden besitzen, so daß der Verkehr zwischen den Versicherten und der Zentralstelle durch die Post oder durch Mittelspersonen (Agenten, Kollektoren) vor sich geht. Es sind dies die Landeskassen und die großen Begräbniskassen. Sie kommen den Versicherungsgesellschaften am nächsten und zeigen diesen Charakter auch darin, daß die in den Friendly Societes so entwickelte gesellige Seite in ihnen fehlt. In derartigen Hilfskassen muß die Verwaltung großenteils durch ständige, besoldete Sekretäre geführt werden und diese Beamten erlangen bei der Zusammenhanglosigkeit der Versicherten leicht eine solche Stellung, daß der Einfluß der Mitglieder in den Generalversammlungen fast illusorisch wird. Nicht alle können erscheinen und selbst der Bruchteil, welcher sich einfindet, ist manchmal so zahlreich, daß eine ordnungsmäßige Abwickelung der Geschäfte sehr erschwert wird. Der nominell die Geschäfte führende Ausschuß (Committee of Management) ist in Gefahr, in die Hände einer Familienclique oder eines Ringes zu geraten. Diese Mängel treten bei den Landeskassen, in denen Bedienstete, Handwerksmeister, Kommis &c. versichert sind, nicht so scharf hervor wie bei den Begräbniskassen. Bei einer Landeskasse, „Hearts of Oak", ist manches besser geworden, seitdem man an die Stelle der Generalversammlung eine Delegiertenversammlung gesetzt hat. Anders bei den großen Begräbniskassen. Ihre Mitglieder stammen aus den tiefsten, ungebildetesten Schichten. Aus diesem Grunde hat das tief einschneidende Gesetz von 1875 so wenig Erfolg gehabt, daß der für die größtmögliche Freiheit des Arbeiterversicherungswesens eintretende Chief Registrar J. M. Ludlow für die Begräbnißgeldversicherung den Staatsbetrieb empfiehlt. Zu den nur nominell selbstverwaltenden Kassen gehören auch viele Ortskassen, deren Mitglieder sittlich und geistig auf einer niedrigen Stufe stehen. In ihnen gewinnt der Sekretär oder der Wirt, in dessen Hause der Klub sich versammelt, oft einen ungebührlichen Einfluß.

e) Einer Besprechung der patronisierten Kassen muß eine Erörterung des Wortes „patronisieren" vorausgehen. Patronisierte Kasse und Zwangskasse sind nicht identisch, wenn auch viele patronisierte Kassen Zwangskassen sind. Die Thatsache, daß einer Hilfskasse Beiträge zahlende Ehrenmitglieder angehören, macht sie noch nicht zu einer patronisierten, sonst müßten sehr viele Hilfskassen, besonders die Orden, welche zahlende Ehrenmitglieder haben, zu den patronisierten Vereinen gerechnet werden. Sondern eine patronisierte Kasse ist eine solche freie Kasse oder Zwangskasse, in welcher die Beiträge leistenden Ehrenmitglieder zugleich einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Verwaltung gewinnen, ohne jedoch Anspruch auf eine Unterstützung zu haben. Die patronisierten Kassen sind innerlich durchaus ungleichartig. Bei den einen fällt die Geldunterstützung schwer ins Gewicht, die Beteiligung der Patrone an der Verwaltung beschränkt sich auf eine gewisse Oberaufsicht, bei anderen tritt die Bedeutung der materiellen Unterstützung zurück und die Patronisierung nimmt die Gestalt einer weitgehenden Mitverwaltung an. Ersteres ist bei einigen Eisenbahnkassen und Betriebskassen, letzteres bei manchem Dorfklub der Fall. In einigen Hilfskassen ist ein gewisses Gleichgewicht zwischen Geldunterstützung und Mitverwaltung vorhanden. Patronisierte Kassen sind die meisten Betriebskassen, manche Ortskassen, die Becherklubs, die Grafschaftskassen, die Eisenbahnkassen, die Unfallkassen und die Vereinigten Spar- und Hilfskassen.

Wenn wir, wie oben geschehen ist, unter den patronisierten zwischen freien und Zwangskassen unterscheiden, so darf behauptet werden, daß erstere sich mehr unter den ländlichen, letztere mehr unter den gewerblichen Arbeitern finden. Es wurde schon erwähnt, daß ein allseitig entwickeltes Arbeiterversicherungswesen sich fast allein in den patronisierten Kassen findet. Auch die Ursachen dieser Erscheinung wurden besprochen. Die finanziellen Verhältnisse sind hier gewöhnlich besonders günstig und die Verwaltung ist billig. Am höchsten stehen diejenigen Vereine dieser Art, in welcher die Ehrenmitglieder ihre Aufgabe als eine erziehliche auffassen. Ebensowenig wie die nominelle Selbstverwaltung hebt die Patronisierung die äußere Organisation der Verwaltung auf. Auch hier erscheinen die Generalversammlung, der Verwaltungsausschuß und die verschiedenen Aemter, die früher genannt worden sind.

Das Ergebnis dieser Erörterung ist also folgendes. Wo die demokratische Selbstverwaltung anderen Verwaltungsformen gewichen ist, lag es entweder an dem freimaurerischen Charakter einiger großer Hilfskassen oder an dem territorialen Umfang der übrigen großen Kassen oder an dem Versicherungsbetriebe, was im folgenden noch deutlicher werden wird, oder an dem Mangel an geistiger und sittlicher Bildung der unteren Arbeiterschichten. In einigen Fällen war die zur Ausgestaltung eines reich gegliederten Arbeiterversicherungswesens ungenügende Höhe der Löhne mitbestimmend, insoweit diejenigen, welche die nötigen Zuschüsse leisteten, nun auch einen Anteil an der Verwaltung beanspruchten. Die Stellung des Sekretärs ist der Gradmesser der Selbstverwaltung. Je unbedeutender sie ist, um so kräftiger und ungebrochener ist die demokratische Selbstverwaltung, je bedeutender jene, um so mehr ist diese verschwunden.

3. Versicherungsbetrieb der Hilfskassen. a. Bei der Besprechung des Versicherungsbetriebes tritt die Mannigfaltigkeit der englischen Hilfskassen noch schärfer hervor als bisher. Wir müssen sie zunächst in solche einteilen, bei denen das Umlageverfahren nach dem Eintreten des Versicherungsfalles die Regel ist, und solche, bei welchen die Erhebung von Beiträgen (Prämien) vor dem Eintreten des Versicherungsfalles die Regel bildet. Jenes Verfahren findet sich bei den niedrigsten Exemplaren von freien Betriebssterbekassen, dies bei der großen Mehrheit aller Hilfskassen. Ausnahmen kommen bei beiden vor. Es giebt Vereine, die auf dem Umlageverfahren beruhen, aber einen kleinen Fonds ansammeln, um nicht ganz unvorbereitet zu sein, und es giebt Kassen, welche das Prämienverfahren durchführen, aber gelegentlich eine Umlage ausschreiben, z. B. die Logen der Manchester Unity, wenn die Verwaltung mehr als die hierfür verfügbare Summe gekostet hat.

b. Diejenigen, welche Prämien erheben, zerfallen wieder in zwei Klassen, je nachdem sie nach kürzerer oder längerer Zeit, z. B. nach 1—7 Jahren, den Ueberschuß der Einnahmen über die gezahlten (und die zur Zeit der Teilung weiter fälligen) Unterstützungen verteilen oder sie zurücklegen. Nur bei den letzteren kann von dem Deckungsverfahren die Rede sein. Die ersteren heißen Teilende Gesellschaften (Sharing out clubs, Dividing Societies). Einige haben ein längeres Leben, sie lösen sich nicht nach der periodischen Teilung der Reserven auf. Dies sind die Permanent dividing societies. Es ist ebenso unrichtig, diese Art der Verteilung mit der Verteilung einer Dividende zu verwechseln, da eben alles oder fast alles verteilt wird, als den Unterschied der Beiträge der Dividing Societies von den Prämien einer Versicherungsgesellschaft zu mißkennen. Denn es werden häufig höhere Beiträge erhoben, als zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche nötig sein würden, um den Mitgliedern am Ende des Jahres eine größere Summe übergeben zu können. Der teilende Verein ist also zugleich eine Art Sparkasse. Er ist wahrscheinlich derjenige Hilfskassentypus, der in Großbritannien und Irland am weitesten verbreitet ist. Aus drei Gründen: den Bedürfnissen einer wandernden Bevölkerung kommen diese Kassen am meisten entgegen; sie machen es dem Arbeiter möglich, dann und wann eine größere Summe in die Hände zu bekommen; drittens bieten sie ihm die Sicherheit, daß die Frucht jahrelanger Ersparnisse nicht wieder verloren geht, was bei einer Hilfskasse mit Deckungsverfahren nicht gerade selten ist.

c. Die Hilfskassen, bei denen das Deckungsverfahren die Regel ist, zerfallen in zwei Klassen. Die ersteren, die vollkommeneren, haben abgestufte Prämien eingeführt, die letzteren kennen nur die Einheitsprämie. Dabei müssen wir zwischen denjenigen Kassen unterscheiden, welche die Einheitsprämie erheben, um Verwaltungskosten zu sparen, wie das z. B. bei der gut geleiteten Landeskasse der „Hearts of Oak“ der Fall ist, und denjenigen, welche an der Einheitsprämie aus Unwissenheit, Trägheit oder in der Hoffnung auf das Zuströmen junger Mitglieder, die dann für die alten mitbezahlen müssen, festhalten, wie es bei schlechten Ortskassen nicht selten vorkommt und früher viel häufiger vorkam.

Wo die Einheitsprämie besteht, ist oft ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld und die Bestimmung vorgesehen, daß Personen, welche ein gewisses Alter überschritten haben, z. B. 30, 45 Jahre, oder welche eine bestimmte, gefährliche Beschäftigung treiben, nicht aufgenommen werden. Die fortgeschrittensten Hilfskassen haben wohl nach dem Alter, aber nur nach wenigen Beschäftigungen (z. B. Grubenarbeit) abgestufte Prämiensätze eingeführt. Dies erklärt sich aus dem Bisherigen leicht. Wo größere als die durchschnittlichen Fährlichkeiten angenommen werden müssen, da sind manchmal die Gefährdeten ausgeschlossen oder es bestehen besondere Kassen für sie, welche durch ihre eigenen Erfahrungen belehrt werden, oder es werden Zuschüsse geleistet wie in den patronisierten Vereinen, so daß die Abstufung nach Gefahrenklassen, selbst wenn das Vorhandensein der statistischen Daten es ermöglichte, die Verwaltung nur erschweren würde.

d. Für den Versicherungsbetrieb ist es weiter wichtig, ob die Prämien von den Mitgliedern persönlich eingezahlt oder von Mittelspersonen eingesammelt werden. Die schwersten Mißstände haben sich bei diesem Verfahren in den großen Begräbniskassen herausgestellt. Wie früher erwähnt, werden Agenten, Sammler nur von den Landeskassen, großen Begräbniskassen und der National Deposit Friendly Society beschäftigt.

e. Wir müssen die Hilfskassen außerdem danach unterscheiden, ob sie jeder Art der Versicherung dieselbe Zahl von Versicherten zu Grunde legen. Dieses ist die Praxis der großen Mehrzahl aller Hilfskassen, während die Orden annehmen, daß die Logen wohl die Tragfähigkeit für die Krankenversicherung, aber nicht für die Begräbnisgeldversicherung besitzen; diese weisen sie daher dem Distrikte zu. Die Invaliditätsversicherung dachte sich Ratcliffe, ein Sekretär der Manchester Unity, ebenfalls als Angelegenheit des Distriktes. Wenn die Orden auch das Risiko der Krankenversicherung über die größere Fläche des Distriktes verteilen, fällt der Unterschied, soweit der Versicherungsbetrieb in Frage kommt, zwischen ihnen und den gewöhnlichen Hilfskassen fort. Dieses Verfahren, welches „equalisation" genannt wird, wurde zuerst von den „Druiden" angewandt. Mit der „equalisation" nicht zu verwechseln ist die Hilfe, welche armen Logen zuweilen von der Zentralverwaltung aus einem allgemeinen Fonds gewährt wird.

f. Es braucht nur kurz darauf hingewiesen zu werden, daß in den freien Hilfskassen die Unterstützungen ausschließlich oder vorwiegend aus den Beiträgen der Arbeiter gezahlt werden müssen, während dies z. B. in den Zwangskassen nicht der Fall ist.

g. Die Hilfskassen zerfallen dann noch in zwei Klassen, je nachdem sie ihre Reserven den Mitgliedern leihen oder nicht. Der Reservefonds der meisten teilenden Vereine Schottlands wird ausgeliehen, so daß sie für die Versicherten zugleich Hilfskassen, Sparbanken und Darlehnsvereine sind.

h. Schließlich müssen wir sie danach einteilen, ob sie von Zeit zu Zeit eine technische Bilanz ausführen lassen oder nicht. Sie ist natürlich nur bei Kassen mit Deckungsverfahren anwendbar. Das Gesetz von 1875 hat die technische Bilanz für die Mehrheit der registrierten Hilfskassen vorgeschrieben, bei den unregistrierten ist sie noch wenig eingebürgert.

i. Und nun haben wir noch den eigentümlichen Versicherungsbetrieb der Vereinigten Spar- und Hilfskasse zu besprechen. Die Deposit Friendly Society ist zunächst eine Sparbank. Aus den Einlagen der Mitglieder wird soviel abgezogen, als zur Deckung der im nächsten Jahre von der Gesellschaft zu verausgabenden Unterstützungen voraussichtlich nötig sein wird. Die Beiträge aller Mitglieder sind gleich, aber die Mitglieder haben einen ungleichen Anspruch auf die Unterstützungen. Sie werden nach Gesundheit, Beschäftigung ꝛc. in verschiedene Klassen eingeteilt. Je größer voraussichtlich die Zahl der Krankheitstage ist, um so geringer ist das für den Tag aus der Unterstützungskasse zu zahlende Krankengeld. In keiner Klasse wird der ganze Betrag der an den Versicherten zu zahlenden Unterstützung aus dem Fonds bestritten, welcher aus den Sparkassenguthaben zur Gewährung von Unterstützungen zurückgelegt ist. Sondern in der ersten Klasse wird vielleicht von dem versicherten Schilling Krankengeld nur 9 d, in der 2. 8 d, in der 3. 6 d ꝛc. bezahlt. Das Uebrige: 3 d bezüglich 4 d., bezüglich 6 d ꝛc. muß das Mitglied aus diesen Einlagen in der Sparkasse entnehmen. Hierzu kommt die weitere Bestimmung, daß es nur so lange Krankengeld empfangen kann, als es imstande ist, aus seinem Sparkassenguthaben den entsprechenden Rest hinzuzufügen.

Die Vereinigte Spar- und Hilfskasse wird sehr verschieden beurteilt. Einige halten sie überhaupt für keine Hilfskasse, sondern für eine Sparbank. Der Verfasser hat sich in seiner Schrift „Das englische Arbeiterversicherungswesen" bemüht, zu zeigen, daß die Deposit Friendly Society eine Hilfskasse ist, die sich dadurch von allen anderen unterscheidet, daß sie die Reserven in zwei getrennten Anstalten sammelt.

4. Nach ihrem gesetzlichen Status zerfallen die Kassen in registrierte und nicht registrierte. Unter registrierten Kassen versteht man solche Versicherungsvereine, welche ihre Statuten nach den Anforderungen der Hilfskassengesetze abgefaßt und von einem zu diesem Zwecke angestellten Staatsbeamten nach hiervon gewonnener Ueberzeugung ein Zeugnis erhalten haben, daß die Statuten mit dem Gesetze übereinstimmen. Es steht den Kassen frei, ob sie sich registrieren lassen wollen oder nicht. Registrierte Kassen haben bestimmte Pflichten und Vorrechte vor den nicht registrierten Kassen. Diese werden erst verständlich, wenn wir die Grundzüge des englischen Vereinsrechtes ins Auge fassen. Die Vereinsfreiheit ist in ruhigen Zeiten wenig beschränkt. (Vgl. Gneist, engl. Verwaltungsrecht 3. A. § 102.) Der Staat, welcher gleichsam von den Vereinen keine Notiz nimmt, gewährt ihnen deshalb nur geringen strafrechtlichen Schutz, nämlich allein gegen Diebstahl und Unterschlagung (larceny und embezzlement) seitens der Mitglieder und er versagt ihnen völlig die Rechte einer juristischen Person. Sie können kein Eigentum erwerben, weder klagen noch verklagt werden und es fehlt ihnen an einem Rechtsmittel gegen die Treuhänder (Trustees), welche das Vermögen der Kasse in Händen haben, wenn diese damit nach Gutdünken schalten, aber sich weder Diebstahl noch Unterschleif zu schulden kommen lassen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben keine genügende Kraft. Die Rechte einer juristischen Person, größeren Schutz erlangt der Verein erst dadurch, daß er sich nach den Anforderungen der Gesetze konstituiert und die zuständige Behörde hiervon Kenntnis nehmen läßt. Die Hilfskassen könnten sich soweit, als ihre Ziele in Frage kommen, als Gesellschaften (Companies) registrieren lassen, aber sie ziehen es vor, sich als Friendly Societies einschreiben zu lassen, sowohl weil die Einschreibung nichts kostet, als weil sie einige besondere Vorteile genießen, die bald aufgezählt werden sollen. Aber indem sie nun Vorrechte genießen, haben sie bestimmte Pflichten zu erfüllen, welche von den nicht registrierten nicht verlangt werden. Doch stellt das Gesetz an eine Art von unregistrierten Kassen, die unregistrierten Begräbniskassen, einige der Anforderungen, welche für die registrierten in Geltung sind.

5. Schlußbemerkung. Diese Erörterungen haben die große Mannigfaltigkeit des englischen Hilfskassenwesens hoffentlich deutlich hervortreten lassen. Vielleicht empfiehlt es sich, die getrennten Züge in kleinen Skizzen zu vereinigen. Eine Betriebskasse kann sein: eine patronisierte Zwangskasse, ein teilender Verein, eine primitive Begräbniskasse mit Umlageverfahren. Eine Ortskasse kann sein: ein teilender Verein vorübergehenden oder permanenten Charakters, ein Klub mit demokratischer Selbstverwaltung, ein patronisierter Klub, eine lokale Sterbekasse, eine Deposit Friendly Society. Auch die Logen der Orden darf man in ihrer Eigenschaft als Krankenkassen hierher rechnen. Distrikts- und Grafschaftskassen sind durchweg patronisierte Kassen in manchmal sehr guter finanzieller Lage und mit entwickeltem Versicherungswesen. In einigen ist neben dem gewöhnlichen Deckungsverfahren die Versicherung nach der Art der Deposit Friendly Society eingeführt. Eisenbahnkassen sind durchweg patronisierte und Zwangskassen. Die Arbeiterorden mit abgestuften Prämien, mit ihrer Unterscheidung von Logenkassen und Distriktskassen, ihrer aristokratischen Selbstverwaltung, die Landeskassen und Begräbniskassen mit nomineller Selbstverwaltung, der Verwendung von Agenten und Sammlern erfordern keine weitere Charakterisierung. Die Unfallkassen sind durchgängig patronisiert wie auch die Deposit Friendly Societies. Einiges wird noch mehr Licht empfangen, wenn wir übergehen zur Darstellung der

III. Entwickelung der Versicherungsanstalten.

1. Die Anfänge des englischen Arbeiterversicherungswesens liegen einerseits in lokalen geselligen, in einem Wirtshause tagenden Versicherungsvereinen, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nach Tausenden zählten und Boxes, Klubs oder auch Box-Klubs genannt wurden, andererseits in den Logen von zwei Arbeiterorden, welche wahrscheinlich dem Freimaurerorden nachgebildet waren und die Namen „Odd Fellows“, und „Foresters“ führten. In den Logen war die Unterstützung noch lediglich ein Akt der Wohlthätigkeit, in den Klubs hatte die Idee der Versicherung schon eine etwas kräftigere Verwirklichung gefunden, wenn es auch hier noch vorkam, daß wohlhabende Mitglieder zahlten, aber keine Unterstützung annahmen. Der Klub ist der Ahnherr der heutigen Ortskasse, die Loge die Ahnfrau der Ordenskrankenkasse. In den Boxes und Klubs versicherte man ein Kranken- und Begräbnisgeld gegen Entrichtung einer Einheitsprämie, eine besondere Invaliditäts-, Unfalls-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung war nicht ausgebildet. Aber invalide, alte, durch Unfall arbeitsunfähig gewordene Mitglieder erhielten eine Unterstützung aus der Krankenkasse. Die Zeitgenossen klagen darüber, daß ein großer Teil der Prämien in der Stammkneipe vertrunken wird, daß die Wirte den meisten Nutzen von den Klubs haben, daß

Hader und Streit unter den Mitgliedern nicht selten sind, daß man sich manchmal alter Mitglieder auf ungerechte Weise zu entledigen sucht und die Gelder veruntreut werden, endlich daß die Kassen zusammenbrechen und die Anlage der angesammelten Reserven schwierig ist. Das Bankwesen war noch unentwickelt, Sparbanken bestanden noch nicht.

2. Um diesen Unzuträglichkeiten ein Ende zu bereiten, gehen Klerus und Gentry im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zur Bildung von patronisierten Vereinen über. Im Jahre 1818 wurde mit einem Grafschaftsverein in Essex der Anfang gemacht, dann folgte die Hampshire Friendly Society, hierzu trat die Dorsetshire Friendly Society und im Jahre 1828 die beste, die Wiltshire Friendly Society. Man hoffte durch Verteilung des Risikos über eine größere Fläche, durch die Verwaltung der Gentry, durch die Beiträge von Ehrenmitgliedern das Arbeiterversicherungswesen seinem bisherigen mangelhaften Zustande zu entreißen. Von den gleichen Erwägungen wurde Becher bei der Gründung des ersten Distriktvereins zu Southwell im Jahre 1823 geleitet, welcher anderen Hilfskassen als Muster diente. Von diesen patronisierten Vereinen ging der kräftigste Anstoß zu einer gesunden Entwickelung und einem klarerem Verständnis des Arbeiterversicherungswesens aus. Die Prämien wurden abgestuft, die Versicherungszweige gesondert, die Kassen getrennt, die Verwaltung verbessert, das Tagen im Wirtshaus abgeschafft. Diese Vereine haben den Arbeiter vor vielen Enttäuschungen der nicht-patronisierten Hilfskassen bewahrt, aber auch durch die Ausmerzung der Geselligkeit und die Verdrängung der Selbstverwaltung viele Arbeiter vom Eintritt abgehalten und das Interesse am Klub vermindert. In dem besten Grafschaftsverein, der Wiltshire Friendly Society, wurde daher später ein Stiftungsfest eingeführt, den Arbeitern ein Anteil an der Selbstverwaltung eingeräumt und die zentralistische Verfassung der bundesstaatlichen der Orden genähert. In den zwanziger Jahren entwickelten sich auch schon Aktiengesellschaften; die erste Landeskasse „The Royal Standard" tritt 1828 ins Leben; wir hören von lokalen Begräbniskassen und teilenden Vereinen.

3. Hatte nun schon in den zwanziger Jahren das Arbeiterversicherungswesen eine nicht geringe Zahl von Formen entwickelt, so wird es in den dreißiger noch um einige bereichert. Im Jahre 1831 erfindet Samuel Best, der Pfarrer von Abbot's Ann, die Vereinigte Spar- und Hilfskasse, welche noch heute blüht. Im Jahre 1833 wird die staatliche Rentenversicherung auf Anregung eines parlamentarischen Ausschusses ins Leben gerufen. Sie bediente sich der Sparbanken, die in dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts emporgeblüht waren, als ihres Organes. Die rasche Entwickelung des Eisenbahnwesens führte schon in den dreißiger Jahren zur Gründung einer Eisenbahnkasse und einer freien Gewerbekasse mit Zweigen „The Locomotive Steam Enginemen's and Firemen's Friendly Society".

4. In den vierziger Jahren erhält das Arbeiterversicherungswesen einen neuen segensreichen Anstoß, der noch immer fortwirkt. Die Arbeiterorden, deren Zahl sich durch Sezession und Neugründung vermehrt hat, verwandeln sich in Versicherungsanstalten, indem sie das karitative Prinzip langsam durch das Versicherungsprinzip ersetzen. Allen voran geht die „Manchester Unity of Odd Fellows". Mit Zähigkeit, Entschlossenheit, Klarheit verfolgt sie ihr Ziel, eine auf durchaus gesunden Grundlagen beruhende große Arbeiterversicherungsanstalt zu werden. Welche Dienste ihr dabei der aristokratisch-büreaukratische Charakter ihrer Verfassung leistete, braucht nur angedeutet zu werden. Die Foresters folgten in einiger Entfernung, allmählich ergriff der Geist der Reform auch die übrigen Orden, aber die Manchester Unity steht noch immer an der Spitze, wenn sie auch an Zahl der Mitglieder von den Foresters übertroffen sein mag. Heutigen Tages ist die Lage der einzelnen Orden noch sehr verschieden von einander, sie ist auch durchaus noch nicht ganz befriedigend, aber in allen macht sich ein Streben nach Gesundung geltend. Wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die patronisierten Vereine, so haben in der zweiten Hälfte die Arbeiterorden, insbesondere die Manchester Unity, für die Ausbreitung des Verständnisses der Bedingungen eines soliden Versicherungswesens das Meiste gethan.

5. Die fünfziger Jahre haben wenig Bemerkenswertes aufzuweisen: eine parlamentarische Untersuchung zeigt den Außenstehenden, daß sich große Begräbniskassen gebildet haben. Dagegen geht in den sechziger Jahren die Entwickelung in einer zweifachen Richtung vor sich. Die Postsparkasse war im Jahre 1861 gegründet worden und es wurde schon bald deutlich, daß sie ihre Wurzeln in tiefere und weitere Schichten des Volkes schlug als die alte Sparbank. Da nun das Arbeiterversicherungswesen nach wie vor an großen Mängeln litt, so wurde von neuem an die Durchführung der Staatsversicherung, diesmal mit Hilfe der Post-

Sparkasse, gedacht. Gladstone gelang es in der That, seine Bill durchzubringen, aber das Gesetz war zu gunsten der Aktiengesellschaften und Hilfskassen so verkrüppelt worden, daß sich die Staatsversicherung nur wenig ausdehnen konnte, ein Mißstand, welcher erst 1882 beseitigt wurde. In demselben Jahrzehnt ersteht ein neuer Hilfskassentypus: die Unfallkasse der Bergleute. Die erste dieser Art: „The Northumberland and Durham Miners' Permanent Relief Fund" wurde im Jahre 1862 nach einem großen Grubenunglück gegründet. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl dieser Kassen auf 8 erhöht.

6. Die letzten Jahrzehnte haben wenig neue Typen entwickelt, nämlich nur die „Juvenile Societies" und die „Medical Aid Associations". Der Versicherungsbetrieb der Deposit Friendly Society fand Eingang in mehrere Grafschaftskassen und schuf sich eine neue Form in der National Deposit Friendly Society. Die Landeskassen, die großen Begräbniskassen, die Arbeiterorden, die Eisenbahnkassen haben sich vermehrt und ausgebreitet, die kleinen Klubs dagegen vermindert, viele sind in Logen verwandelt worden. Nur eine kleine Hilfskasse scheint nicht nur unvertilgbar zu sein, sondern an Zahl zuzunehmen, das ist der Sharing out Club, die Dividing Society. Wie überall im wirtschaftlichen Leben der neuesten Zeit, so geht also auch hier im allgemeinen die Tendenz dahin, große Organisationen zu schaffen.

7. Eine Art Hilfskasse ist in dieser Uebersicht nicht erwähnt worden, die Zwangsbetriebskasse (Fabrikkasse), weil es dem Verfasser unmöglich ist zu sagen, wann sie begründet worden ist. Er hält es für wahrscheinlich, daß sie schon im vorigen Jahrhundert existierte. Auch des Gewerkvereins ist hier nicht gedacht worden, seine Erwähnung gehört in die Geschichte der Trade-Unions.

8. Anziehend ist es, die geographische Verbreitung der Hilfskasse flüchtig ins Auge zu fassen, wie sie zur Zeit der großen Untersuchung der königlichen Kommission im vorigen Jahrzehnte erschien. In Irland war die Zahl der Hilfskassen gering, sie existierten fast nur in den großen Städten. Die Teilenden Vereine bildeten die Mehrheit aller Friendly Societies, es bestanden auch lokale und große Begräbniskassen, und die beiden großen Orden hatten Eingang gefunden. Eine gewisse Aehnlichkeit wiesen die Verhältnisse in Wales auf, nur daß hier eine schädliche Form des patronisierten Vereins verbreitet war und daß man nationale Orden gegründet hatte. In Schottland war auf dem Lande die Hilfskasse noch nicht gerade notwendig, weil der Arbeitskontrakt häufig auf ein Jahr lautete. Der Lohn wurde noch vielfach in natura ausbezahlt, die Arbeiter erhielten z. B. eine Kuh, was den Anstoß zur Bildung von Kuhkassen gab. Einige Kuhkassen versicherten auch Menschenleben. Unter den städtischen Kassen überwog der Teilende Verein, der, wie früher erwähnt, zugleich Sparkasse und Darlehnskasse für die Mitglieder war. Sowohl die lokalen wie die großen Begräbniskassen zählten viele Mitglieder, einige Orden hatten ihren maurerischen Charakter noch nicht verloren. In dem mittleren England, den Industrie- und Handelsbezirken, war der Sitz der Orden, der Eisenbahnkassen, der Landeskassen, der großen Begräbniskassen. Das Dasein des freien patronisierten Vereins charakterisierte die Ackerbaudistrikte, das alte England. Er fand sich in allen seinen Arten, als Dorfkasse, Stadtkasse, Becher-Klub, Deposit Friendly Society. In beiden so verschiedenen Strichen gedieh der Teilende Verein und die gut geleitete städtische Hilfskasse, in beiden waren mit Gruben, Fabriken, Werkstätten patronisierte Zwangskassen verbunden, in beiden war die lokale Begräbniskasse vorhanden. In den Hafenstädten der Nordsee bestanden „Schiffbruchgesellschaften". Irland hatte nur sehr wenige und Schottland verhältnismäßig die meisten unregistrierten Hilfskassen aufzuweisen. —

Der vorher gekennzeichnete Gang der Entwickelung ist stark durch die Thätigkeit der Regierung beeinflußt worden, wir wenden uns daher zur

IV. Geschichte der Versicherungsgesetzgebung.

1. Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. rasch steigenden Armensteuern regten in englischen Politikern den Gedanken an, ein umfassendes Arbeiterversicherungswesen zu schaffen. Ueber die Organisation desselben herrschte große Meinungsverschiedenheit: Zwangskassen und freie Kassen, Kirchspielvereine und weitere Verbände wurden vorgeschlagen. Gilbert empfahl die staatliche Förderung der bestehenden Klubs und zwar in der Weise, daß sie durch die Anbietung gewisser Vorteile und Privilegien bestimmt würden, solche gesetzliche Forderungen zu erfüllen, welche eine gedeihliche Wirksamkeit hervorzurufen geeignet wären. Diesen Weg beschritt ein Gesetz vom Jahre 1793, welches den größten Teil der den Klubs anhaftenden Fehler zu beseitigen suchte. Diese bestanden, wie wir sahen, in der Vergeudung der angesammelten Kapitalien bei Schmäusen und Gelagen, in der plötzlichen Auflösung der Vereine, in dem Mangel der Mitglieder an

aller Rechtssicherheit gegen böswillige Ausschließung und gegen die Veruntreuung der Prämienreserven durch die Beamten, endlich in den Schwierigkeiten der Kassen, ihre Kapitalien sicher verzinslich anzulegen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß die Mitglieder eines Vereins Klage führen, die Vereine ihre Beamten belangen, sowie Schiedsgerichte mit bindender Kraft einsetzen dürfen und verschiedene Privilegien haben sollen, wie die Freiheit von Stempelgebühren und Gerichtssporteln, wenn die Statuten des Vereins folgende Bestimmungen enthalten. Es muß angegeben sein, zu welchen Zwecken die angesammelten Reserven verwandt werden sollen; Zwecke einer Friendly Society sind nach dem Gesetze die Unterstützung der Mitglieder in Krankheit, Invalidität und Alter, sowie der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder; die Veränderung der Statuten muß an die Zustimmung des Friedensrichters gebunden werden; die Auflösung darf nur dann gestattet sein, wenn der Verein allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und wenn fünf Sechstel der Mitglieder und alle zur Unterstützung berechtigten Personen ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn die Hilfskassen Statuten solches Inhaltes bis Michaelis 1794 den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen vorlegen und die Richter bestätigt haben, daß sie mit dem Gesetze von 1793 übereinstimmen, dann sollen sie in den Genuß der genannten Vorteile treten. Das Parlament hatte ursprünglich vor, eine Aufsicht über die Hilfskassen einzuführen, aber es wurde ihm bedeutet, daß die Mitglieder der Klubs sie nicht dulden würden, worauf es von seiner Absicht abstand.

2. Bis Ende 1794 legten etwa 3000 Klubs, wahrscheinlich weniger als die Hälfte der bestehenden, ihre nach der Vorschrift des Gesetzes abgefaßten Statuten vor. Seit dieser Zeit bestand der Unterschied zwischen registrierten und nicht registrierten Hilfskassen. Nun schienen die meisten Gebrechen entfernt, aber die wichtige Frage, wie die Kassen ihre Reserven sicher und verzinslich anlegen sollten, war durch das Gesetz nicht gelöst. Erst die Entstehung der Sparkassen räumte diese Schwierigkeit teilweise hinweg; das im Jahre 1817 erlassene Sparkassengesetz gestattete den Hilfskassen, ihre Kapitalien in Sparbanken anzulegen. Durch ein G. vom Jahre 1819 wurde sie endgültig beseitigt: den Kassen wurde erlaubt, ihre Kapitalien über 50 £ der Staatsschuldenverwaltung zu einem Zinsfuße von 3 d täglich zu übergeben. Da dieser Zinsfuß die Marktrate überschritt, so hatte die Maßregel den Charakter eines Staatszuschusses. In dem Vierteljahrhundert zwischen dem ersten und zweiten Gesetze war die Versicherungswissenschaft fortgeschritten, man hatte die Notwendigkeit abgestufter Prämien für freie Hilfskassen erkannt. So bestimmte dasselbe G. von 1819, daß die Friedensrichter die Statuten nur dann bestätigen dürften, wenn die Tabellen von zwei Versicherungsmathematikern geprüft worden wären. Da die Klagen über die Hilfskassen auch nach diesem Gesetze nicht aufhörten — es war die Zeit der patronisierten Vereine —, so trat im Jahre 1825 ein parlamentarischer Ausschuß zur Untersuchung der Lage der Hilfskassen zusammen, welcher den Mangel an einer sicheren Krankheitsstatistik und furchtbare Zustände in der Verwaltung der Hilfskassen aufdeckte. Wir hören von ungerechter Ausschließung, Mißbrauch des Schiedsgerichts, Veruntreuung der Gelder und dem Zusammenbruch vieler Kassen. Manche Friedensrichter hatten sich grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen und die Tabellen waren in den meisten Fällen nicht von Versicherungsmathematikern, sondern von Schulmeistern und Rechnungsrevisoren bestätigt worden. Nachdem ein zweiter Ausschuß im Jahre 1827 die Arbeit zu Ende geführt hatte, bestimmte das G. von 1829, daß die Statuten zunächst von dem zur Begutachtung der Statuten der Sparbank ernannten Staatsbeamten geprüft werden sollten, ehe sie von den Friedensrichtern registriert würden. Diese sollten sich dann überzeugen, daß die Prämientabellen die Sicherheit der Mitglieder verbürgten. Allen Hilfskassen wurde die Einsendung einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik in fünfjährigen Perioden an den Clerk of the Peace auferlegt. Von ihm gelangen sie auf einem Umwege ans Parlament. Den Mitgliedern soll von jetzt an jährlich ein Ausweis über Einnahmen und Ausgaben überreicht werden. Dasselbe Gesetz setzte den Zinsfuß für die Depositen der Friendly Societies auf $2^1/_2$ d für den Tag herab. Der sonderbaren Teilung der Registrierungsgeschäfte machte ein G. vom Jahre 1846 ein Ende, denn es beseitigte die Mitwirkung der Friedensrichter. Damit war der Zusammenhang der Hilfskasse mit der alten, ehrenamtlichen Selbstverwaltung zerschnitten. Die Pflicht, Berichte über Krankheit und Tod zu machen, wurde den Friendly Societies im Jahre 1882 wieder abgenommen, da die Zentralbehörde genug Material zu haben glaubte. Aus den Anregungen der parlamentarischen Ausschüsse der zwanziger Jahre ging auch die Einführung der Staatsversicherung im Jahre 1833 hervor.

3. Nachdem in den folgenden Jahren genauere Daten über Krankheit und Tod gesammelt worden waren, nahm das erwähnte

Gesetz vom Jahre 1846, welches die Mitwirkung der Friedensrichter beseitigte, die Bestimmung vom Jahre 1819 wieder auf, daß die Tabellen von einem Versicherungsmathematiker geprüft werden sollten. Ja, man schritt zur Forderung einer alle 5 Jahre vorzunehmenden technischen Bilanz fort, die ebenso wie die Krankheits- und Mortalitätsstatistik an den registrierenden Beamten einzusenden war. Dieser führte von jetzt an den Titel „Registrar of Friendly Societies" und erhielt eine beschränkte Jurisdiktion. Wichtig war es, daß durch dieses (und ein früheres) Gesetz die Zwecke, für welche Friendly Societies gegründet werden durften, erweitert wurden: die Sachenversicherung wurde nur gestattet. Für die verschiedenen Versicherungszweige schrieb das Gesetz getrennte Kassen- und Buchführung vor.

4. In der Periode von 1846—1855 beschäftigte sich das Parlament fast unausgesetzt mit den Hilfskassen. Sie krankten an vielen Gebrechen, die Manchester Unity wünschte registriert zu werden und der Versicherungsbetrieb der großen Begräbniskassen hatte den Kindermord ermöglicht. Dreimal, in den Jahren 1848, 1849 und 1854, stellten parlamentarische Ausschüsse eine Untersuchung an. Insbesondere vor dem ersten wurde deutlich, daß die Manchester Unity nach dem G. v. 1846 nicht eingeschrieben werden konnte. Das Gesetz kannte nur die selbständige Hilfskasse, welche die entstandenen Streitigkeiten entweder vor den Schiedsrichter oder Friedensrichter bringt, und damit stand die Verfassung und Verwaltung der Manchester Unity in Widerspruch. Auch konnte der Orden die Forderung einer Trennung der Kassen und Vorlegung einer Prämientabelle damals nicht erfüllen. Im Jahre 1850 kam ein vorläufiges Gesetz und 1855 ein Konsolidationsgesetz zustande, aus denen wir folgendes hervorheben. Es steht den Kassen nach 1855 frei, ob sie ihre Tabellen prüfen lassen wollen; nur diejenigen Kassen sind verpflichtet, ihre Prämientafeln begutachten zu lassen, welche das Rentengeschäft betreiben. Das Gesetz vom Jahre 1850 hatte den Vereinen die Einsendung eines Jahresberichtes an den Registrar auferlegt, aber das Gesetz von 1855 hob die Strafe für Nichteinsendung wieder auf. Der Registrar soll von nun an jährlich dem Parlamente einen Bericht über die Hilfskassen vorlegen. Die Auszahlung einer Summe nach dem Tode eines Kindes darf nur auf Vorzeigung eines Zeugnisses des Zivilstandesbeamten geschehen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für registrierte wie für unregistrierte Kassen. Die Arbeiterorden hatten durch das Gesetz von 1850 Eingang in das Registrar Office gefunden, indem man zwei Klassen von Hilfskassen unterschied und an die zweite geringere Ansprüche stellte, welchen die Arbeiterorden zu genügen in der Lage waren. Hatten sie nun auch Schutz vor Betrug und Unterschleif gefunden, so war andererseits der Zusammenhang des Ordens gelockert worden, da die Gesetzgebung seit 1793 auf die kleine, selbständige Hilfskasse zugeschnitten war.

5. Da nun aber die Klagen über die großen Begräbniskassen und die Aktiengesellschaften nicht aufhörten, da die Orden wünschten, ihre hierarchische, bundesstaatliche Verfassung im Gesetze anerkannt zu sehen, da die alten Uebel fortdauerten, da die Berichterstattung der Kassen infolge des Fortfalls der Strafe sehr mangelhaft ausfiel, da der Versuch Gladstons, eine staatliche Lebensversicherung ins Leben zu rufen, bekanntlich nur sehr unvollkommen gelang, und da alle übrigen Anläufe, etwas Entscheidendes zustande zu bringen, im Sande verliefen, so beschloß das Parlament im Jahre 1870 eine königliche Kommission zur Untersuchung der Lage der Hilfskassen einzusetzen. Das Ergebnis der Erfahrungen und Anregungen stellt das Gesetz vom Jahre 1875 (38 und 39 Vict. cap. 60) dar, welches die früheren Gesetze aufhebt und, durch spätere Gesetze nur wenig verändert, die wichtigsten Bestimmungen über die Friendly Societies enthält. Die Veränderungen wurden 1887 zusammengefaßt und bilden mit Ergänzungen das Gesetz 50 und 51 Vict. cap. 56. Hierzu kommen das Haftpflichtgesetz und die Gesetze über Staatsversicherung. Sie enthalten zusammen:

V. Das geltende Recht der A.

1. Es steht den Hilfskassen frei, sich registrieren zu lassen. Für unregistrierte Sterbekassen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auszahlung einer Summe beim Tode eines Kindes wie für registrierte.

2. Registriert können werden A. Hilfskassen, welche durch freiwillige Beiträge mit oder ohne Schenkungen a) eine Unterstützung geben Mitgliedern, deren Männern, Frauen, Kindern, Vätern, Müttern, Brüdern, Schwestern, Neffen, Nichten, Mündeln in Krankheit oder Invalidität, sowohl körperlicher als geistiger, im Alter nach vollendetem 50. Lebensjahre, in Witwenschaft oder den minorennen Waisen von Mitgliedern; b) welche eine Geldsumme versichern, die zahlbar ist bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes, oder zur Bestreitung der Begräbniskosten eines Mannes, der Frau oder des Kindes eines Mitgliedes, oder der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes, oder während der Enthaltung von der Arbeit, welche die jüdische Religion vor-

schreibt; c) welche arbeitsuchende Mitglieder auf der Reise oder Mitglieder in bedrängten Verhältnissen, oder nach einem Schiffbruche, oder beim Verluste oder der Beschädigung von Booten und Netzen unterstützen; d) welche Mitglieder oder von Mitgliedern ernannte Personen ausstatten; e) welche die Versicherung des Handwerkzeuges der Mitglieder gegen Feuersgefahr übernehmen; der höchste Betrag, welcher versichert werden darf, ist 15 £. Hilfskassen dieser Art, welche mehr als 200 £ Kapital und mehr als eine Rente von 50 £ versichern, sind von der Registration ausgeschlossen. B. Viehversicherungskassen. C. Vereine mit besonderen Zwecken, welche vom Ministerium als registrationsfähig erklärt werden.

3. Hilfskassen, welche Altersrenten (annuities) ausgeben wollen, müssen eine von einem Versicherungsmathematiker entworfene Prämientabelle vorlegen. Teilende Vereine dürfen sich einschreiben lassen, wenn ihre Statuten die Bestimmung enthalten, daß vor der Teilung alle zur Zeit fälligen Ansprüche erledigt werden müssen. Vereine, welche Darlehen an ihre Mitglieder gewähren, können registriert werden, wenn die Darlehen statutarisch auf die Hälfte der den Mitgliedern als Begräbnisgeld versicherten Summen beschränkt sind. Orden können als solche registriert werden, wenn sie einen besonderen Fonds haben. Die Logen werden als Zweige registriert.

4. Die wichtigsten Privilegien der Hilfskassen sind: a) Die Rechte einer juristischen Person. b) Vorzugsrecht ihrer Forderungen, wenn Treuhänder sterben, bankerott werden 2c. c) Stempelfreiheit. d) Große Freiheit in der Anlage ihrer Reserven. e) Verzinsung ihrer Kapitalien durch die Staatsschuldenverwaltung zu einem nach der Zeit der Gründung der Hilfskassen verschiedenen Zinsfuße (2—3 d pro Tag und 100 £).

5. Die Pflichten, welche das Gesetz allen Hilfskassen auferlegt, sollen die größtmögliche Klarheit über ihre finanzielle Lage verbreiten und dadurch die Mitglieder erziehen. Jede Kasse hat jährlich der Zentralbehörde einen Ausweis einzureichen über die vorhandenen Kapitalien sowie über ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben; letztere sind nach den verschiedenen Versicherungszweigen getrennt aufzuführen. Dieser Bericht kann entweder von einem seitens des Staates hierfür ernannten Revisor (public auditor) oder von einer Person gemacht werden, deren Name, Stand und Adresse genau angegeben ist. Die Kasse hat weiter alle fünf Jahre eine technische Bilanz vornehmen zu lassen und hierüber einen Bericht an die Zentralbehörde zu senden. Die Bilanz kann entweder von einem hierzu vom Staate ernannten Versicherungsmathematiker (public valuer) oder von einer anderen Person gemacht werden, deren Name, Stand, Adresse genau anzugeben werden muß. Die Nichteinsendung, Fälschung 2c. dieser Berichte ist mit Strafe bedroht. Der Chief Registrar hat das Recht, gewisse Klassen von Kassen von der Vornahme einer technischen Bilanz zu entbinden und er hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht zu gunsten der das Umlageverfahren anwendenden Vereine, der Deposit Friendly Societies, der Teilenden Vereine und der Kinderkassen. Jede Kasse muß außerdem jeder Person, welche an den Vermögensverhältnissen derselben interessiert ist, einen Einblick in ihre Bücher gestatten; einem jeden, welcher darum bittet, einen Abdruck des letzten Jahresberichtes einhändigen; und eine Kopie des letzten Jahresberichtes und des Berichtes über ihre Bilanz in dem Geschäftszimmer aufhängen.

6. Den Vereinen mit Zweigen legt das Gesetz besondere Verpflichtungen auf. a) Den Mitgliedern müssen Statuten und Policen eingehändigt werden. b) Sie müssen benachrichtigt werden, ehe ihre Police verfällt. c) Niemand darf ohne seine schriftlich gegebene Zustimmung in eine andere Kasse übertragen werden. d) Kein Sammler darf Mitglied des Verwaltungsrates sein oder in einer Versammlung stimmen. e) Wenigstens eine Generalversammlung muß jährlich abgehalten werden, bei der es gestattet ist, durch Stellvertreter zu stimmen. f) Ein Abdruck der Bilanz muß 7 Tage vor der Versammlung zur allgemeinen Kenntnisnahme offen liegen. g) Der Jahresbericht muß von einem öffentlichen Revisor, der nicht Beamter der Kasse ist, unterschrieben sein. h) Bei jeder Streitigkeit, auch wenn die Statuten es verbieten, darf ein Mitglied sich an den County Court oder den Friedensrichter des Distriktes wenden, in welchem es wohnt.

7. Für Kassen, welche Kinder versichern, gilt folgende Bestimmung: Beim Tode eines versicherten Kindes unter 5 Jahren darf von mehreren Kassen oder Versicherungsgesellschaften zusammen nicht mehr als 6 £, beim Tode eines Kindes unter 10 Jahren nicht mehr als 10 £ ausgezahlt werden. Außerdem ist die Vorlegung gewisser Zeugnisse notwendig.

8. Die Registrierungsbehörde erfuhr durch das Gesetz von 1875 eine große Veränderung, ihre Befugnisse nahmen zu. Ihr Präsident ist der Chief Registrar of Friendly Societies, dem für England ein oder mehrere Assistant Registrars beigegeben sind. Besondere Registrars sind für Schottland und Irland ernannt, welche unter dem Chief Registrar arbeiten.

Das Gesetz gestattete die Berufung eines Versicherungsmathematikers zur Bearbeitung der bevölkerungsstatistischen Daten und zur Prüfung der Bilanzen. Der Chief Registrar hat die Statuten einer Kasse zu registrieren, wenn sie nach der Vorschrift des Gesetzes über den Sitz der Kasse, Versicherungszwecke, Bedingungen der Aufnahme, Versammlungen und Stimmrecht der Mitglieder, Verwaltungsausschüsse, Ernennung der Beamten, Kapitalanlage, Jahresbericht, technische Bilanz, Schiedsgericht ꝛc. Bestimmung treffen und wenn außerdem die Namen der Treuhänder und des Sekretärs übermittelt werden. Der Chief Registrar kann, wie erwähnt, die Kassen belangen, wenn sie die Berichte nicht einsenden ꝛc. Er kann Vereine, welche irrtümlich oder durch Betrug registriert worden sind, wieder streichen oder suspendieren. Er kann auf den Wunsch einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern Inspektoren ernennen, welchen die Untersuchung der finanziellen Lage der Hilfskasse obliegt, und Versammlungen zu ihrer Besprechung anberaumen. Auf den Wunsch derselben Anzahl von Mitgliedern darf er Kassen, welche sich in einem hoffnungslosen finanziellen Zustande befinden, auflösen. Die Auflösung ist in allen anderen Fällen, abgesehen von den Dividing Societies, nur erlaubt auf Grund einer Fünfsechstel-Majorität, und für Logen nur, wenn sie außerdem die Zustimmung des Zentralrates haben. Die Streitigkeiten, welche nach dem Gesetze von 1875 durch ein Schiedsgericht, das Friedensgericht, das Grafschaftsgericht entschieden werden dürfen, können auch vor den Chief Registrar gebracht werden. Die Zentralbehörde hat außerdem Formulare für Jahresberichte, Bilanzausweise, Prämientabellen entwerfen und verbreiten zu lassen, deren Annahme freiwillig sein soll, und dem Parlamente jedes Jahr einen Bericht über die Lage der Friendly Societies, die Ergebnisse der technischen Bilanz ꝛc. vorzulegen.

Vergleichen wir das Gesetz mit den früheren, so zeigt sich, daß der Fortschritt nach vier Richtungen vor sich gegangen ist. Die Verfassung der Orden ist vom Gesetze anerkannt und damit dem Geist der Reform Spielraum gegeben. Die Erzwingung der größtmöglichen Oeffentlichkeit insbesondere durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der technischen Bilanzen wirkt vielfach fördernd. Die Oberaufsicht des Staates ist wirksamer. Dem unehrenhaften Treiben der Kassen mit Zweigen, welche Sammler ꝛc. beschäftigen, stehen größere Hindernisse entgegen. Die Wirkungen haben sich aber nicht in dem erwarteten Maße eingestellt. Unter den Mitgliedern fehlt noch vielfach das Verständnis für die Wichtigkeit der Jahresberichte und der Bilanzen. Der Chief Registrar klagt darüber, daß die Zahl der Beamten des Registrar-Office zu einer wirksamen Oberaufsicht nicht genüge und daß die großen Begräbniskassen aus den früher erwähnten Gründen fortwährend Ursache zur Klage gäben; für die Begräbnisgeldversicherung empfiehlt er den Staatsbetrieb. Einige Kritiker meinen, die Registration solle in Zukunft von der Prüfung der Prämientabellen durch den Versicherungsmathematiker abhängig gemacht werden. Auch wird die Frage erörtert, ob nicht den unregistrierten Kassen ein größeres Maß von Schutz gewährt werden solle. Vorschläge, welche die Hilfskassengesetzgebung auf ganz andere Grundlagen als die der „permissive legislation“ (Zwangsversicherung, Staatsversicherung, Registrierungszwang) stellen möchten, brauchen nicht erwähnt zu werden, da sie voraussichtlich nicht werden verwirklicht werden.

Die gesetzliche Regelung des Arbeiterversicherungswesens erhielt ihre Ergänzung durch das wenn auch unvollkommene Haftpflichtgesetz vom Jahre 1880 (43 und 44 Vict. c. 42) und ein Gesetz über die staatliche Renten- und Kapitalversicherung vom Jahre 1882 (45 und 46 Vict. c 51). Da die letztere verschiedene Male erwähnt, aber nicht im Zusammenhang dargestellt worden ist, so soll eine Uebersicht über die Entwickelung der Gesetzgebung hier folgen. Im Jahre 1833 wurde eine staatliche Rentenkasse für die Gewährung von sofort oder in Zukunft fälligen Renten im Betrage von 4 bis 20 £ errichtet. Das Einzahlen der Prämien und die Auszahlung der fälligen Summen sollten die Sparkassen und andere zu diesem Zwecke errichtete, staatlich befugte Banken übernehmen. Im Jahre 1853 wurde die Kapitalversicherung bis zu einem Betrage von 100 £ hinzugefügt. Der Versicherungsvertrag konnte nun auch direkt von der Staatsschuldenverwaltung abgeschlossen werden. Hierzu kam dann im Jahre 1864 die Renten- und Kapitalversicherung durch die Postsparkasse. Damit die Versicherungsgesellschaften und die Begräbniskassen nicht geschädigt würden, bestimmte das Gesetz, daß keine Rente jährlich 50 £ übersteigen und die Kapitalversicherung (hauptsächlich Begräbnisgeldversicherung) nicht unter 20 £ und nicht über 100 £ betragen dürfe. Da diese Bestimmung die Wirksamkeit der Staatsversicherung sehr erschwerte und die großen Begräbniskassen und die dasselbe Geschäft betreibenden Versicherungsgesellschaften nach wie vor Grund zu vielen Klagen gaben, so beseitigte das erwähnte Gesetz vom Jahre 1882 die Untergrenze für die Kapitalversicherung und es setzte die Obergrenze für Renten- und Kapitalversicherung auf 100 £ fest.

Der Haftpflichtgesetzgebung wird hier nicht weiter gedacht.

VI. Die bevölkerungsstatistischen Grundlagen der englischen A.

Sie haben schon verschiedene Male berührt werden müssen, es wird daher im folgenden eine Uebersicht über die Arbeiten auf diesem Gebiete gegeben werden.

1. Veranlaßt durch die Bestrebungen, ein Arbeiterversicherungswesen zu schaffen, veröffentlichte Price, welcher durch die Aufstellung der „Northamptoner Sterbetafel" bekannt geworden ist, im Jahre 1789 drei Prämientabellen für die Klubs. Da noch keine Krankheitsstatistik existierte, hatte er bei Berechnung der Prämien der Krankenversicherung seine Zuflucht zu einer Hypothese nehmen müssen. Ein Vierteljahrhundert später, 1815, wurde die Mortalitätsstatistik durch Joshua Milne auf sicheren Boden geführt, aber an einer Krankheitsstatistik fehlte es noch immer. Der traurige Zustand vieler Hilfskassen, welcher vielfach auf ungenügende Prämientabellen zurückgeführt wurde — man erinnere sich des Gesetzes von 1819 — veranlaßte die Hochländische Gesellschaft, der Aufgabe näher zu treten. Es wurden Daten gesammelt, die aber so mangelhaft waren, daß die im Jahre 1824 erschienene Krankheitsstatistik keinen Wert besaß. Größere Wichtigkeit hatten die Arbeiten Becher's, des Gründers der Distriktvereine, welcher anfangs der zwanziger Jahre sich damit begnügte, die Tabellen Price's zu verbessern. Wie schon erwähnt, widmeten die parlamentarischen Ausschüsse von 1825 und 1827 diesen Fragen Zeit und Fleiß, nur war das Ergebnis ein rein negatives. Das G. von 1829, welches die Einsendung einer Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik von allen Kassen forderte, lenkte von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen wunden Punkt des Arbeiterversicherungswesens. Es wurden von der „Society for the Diffusion of Useful Knowledge" Daten für die Periode 1823—1828 in England gesammelt, welche besser als diejenigen der Hochländischen Gesellschaft, aber immer noch unbefriedigend waren. Aus ihnen stellte Charles Ansell eine im Jahre 1835 veröffentlichte Krankheitsstatistik her, welche für die mittleren Lebensjahre genügte.

2. Zehn Jahre später erschien eine Schrift des älteren Neison: „Contribution to Vital Statistics", welche zum ersten Male eine eingehende Untersuchung über Krankheit und Tod unter den Mitgliedern der Hilfskassen lieferte. Ihr lagen die fünfjährigen Berichte zu Grunde, welche die eingeschriebenen Kassen für den Zeitraum 1836—1840 eingesandt hatten. Die „Statistical Society" unterstützte das Unternehmen materiell. Hier wurde zum ersten Male versucht, eine Antwort auf alle die Fragen zu geben, welche von den parlamentarischen Ausschüssen von 1825 und 1827 aufgeworfen worden waren: ob die Krankheiten und Todesfälle in den Städten häufiger als auf dem Lande wären, ob Krankheit und Tod in einem bestimmten Verhältnis zu einander ständen, ob die Beschäftigung von Einfluß auf die Lebensdauer und Krankheitsmenge der Arbeiter sei ꝛc. Neison schied den Stoff, je nachdem er ihm aus ländlichen Distrikten (—5000 Einwohner), kleinen Städten (5000—30000 Einwohner) und Großstädten (mehr als 30000 Einwohner) zugekommen war. Auf Grund seiner Untersuchungen wies er nach, daß die Manchester Unity an einem ungeheueren Defizite kranke. Hierdurch kräftigte er den Geist der Reform in dieser damals größten aller englischen Hilfskassen, welche, wie erinnerlich, sich in den vierziger Jahren innerlich konsolidierte und zum Zwecke ihrer Registrierung eine Aenderung der Hilfskassengesetze zu erwirken wußte. Neison gab hierdurch aber auch den Anstoß zu den wertvollen Untersuchungen Ratcliffe's, des Ordenssekretärs der Manchester Unity, welche auf den Erfahrungen des Ordens beruhten. Die Ergebnisse erschienen im Jahre 1850, die Untersuchung wurde 1862 und 1872 wiederholt. Hieran schloß sich die Herausgabe eines von dem jüngeren Neison verfaßten Werkes, welchem die Erfahrungen der „Foresters" zu Grunde lagen und das 1882 veröffentlicht wurde. Auch die Methode des älteren Neison übte einen starken Einfluß auf Ratcliffe und den jüngeren Neison aus. Ratcliffe hat in seinem ersten Werke umfassendere Untersuchungen über Krankheit und Sterblichkeit nach Gewerben und Orten angestellt, von dem jüngeren Neison ist auf einem beschränkten Gebiete noch gewissenhafter gearbeitet worden, aber diese Männer haben keine wichtige neue Fragestellung vorgenommen.

3. Inzwischen hatte sich auch die Regierung, welcher die Berichte der Hilfskassen eingesandt werden mußten, verpflichtet gefühlt, an der Aufgabe mitzuarbeiten. Die Berichte für das Jahrfünft 1846—1850 wurden John Finlaison übergeben, die Ergebnisse seiner Untersuchung erschienen 1853. Er hat auch die Unterscheidung von ländlichen, Mittelstadt- und Großstadtbezirken mit geringen Veränderungen in sein Werk aufgenommen. Die Statistik nach Gewerben liefert er nur für einzelne Berufe, wie die der Seeleute, Bergleute, Anstreicher. Finlaison führt dann weiter

eine sehr komplizierte, aber wenig fruchtbare Untersuchung über Krankheit und Tod in Gewerben mit schwerer und leichter, dem Wetter ausgesetzter und dem Wetter nicht ausgesetzter Arbeit durch. Auch giebt er eine Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik für 8 Distrikte, in welche England statistisch eingeteilt ist. Der originellste Zug des Werkes ist aber die Berücksichtigung der Austritte. Seinem Beispiele sind Ratcliffe in den beiden folgenden Werken und der jüngere Neison gefolgt. Diese beiden haben kombinierte Sterblichkeits- und Austrittstabellen aufgestellt. Das praktisch Fehlerhafteste der Untersuchung F.'s bestand darin, daß er ihr einen ganz anderen Begriff von Krankheit zu Grunde legte, als derjenige der Friendly Societies war. Er schloß chronische Krankheit aus.

Nachdem durch das G. von 1875 ein Versicherungsmathematiker in die Zentralbehörde berufen war, wurde die Arbeit Finlaison's durch W. Sutton wieder aufgenommen. Das Registrar-Office ist mit der Veröffentlichung einer Untersuchung für die Periode 1856—1875 beschäftigt.

Es fehlt natürlich der Raum, um die Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen. Wir weisen schließlich auf einen Zug in ihrer Geschichte hin, welcher die Entwickelung der Hilfskassen widerspiegelt. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts geht die Förderung der Statistik von den oberen Klassen aus, weniger von Individuen als von Vereinen, in der zweiten von den großen Arbeiterorden und der Staatsbehörde.

VII. Statistik des Arbeiterversicherungswesens.

Trotz der großen Menge von Zahlen, welche über diesen Zweig der Verwaltung veröffentlicht werden, ist es unmöglich, ein genaues Bild der Lage zu geben. Es ist unmöglich zu sagen, wie viele registrierte Hilfskassen existieren, der unregistrierten zu geschweigen, wie viele Mitglieder jene haben, wie groß das angesammelte Vermögen ist. Der letzte Bericht des Chief-Registrar für 1887 erwähnt, daß 20238 Kassen einen Jahresbericht eingesandt haben. Wenn wir nun annehmen, daß sich etwa ein Viertel der Einsendung entzog, so betrüge die Zahl der registrierten Kassen annähernd 25000. Ludlow schätzte die Gesamtzahl aller Hilfskassen, eingeschlossen der Zweigvereine der Orden für den 1. I. 1885 auf 26152 = 25000 für England, 779 für Schottland und 373 für Irland. Wie groß die Zahl der unregistrierten Kassen, ist ganz unbekannt. Die letzten Berichte enthalten nichts über die Mitgliederzahl und das Vermögen. Wir müssen schon auf den Bericht vom Jahre 1882 zurückgehen, um eine vertrauenerweckende Zahl zu finden. Danach hatten 12867 Kassen berichtet mit 4802249 Mitgliedern und 13002974 £ Vermögen. Wenn wir diese Zahlen zu Grunde legen, so würden jene 25000 über 10 Mill. Mitglieder mit 26 Mill. £ Vermögen zählen.

Wilkinson giebt für den 1. I. 1886 die Zahl sämtlicher Ordenslogen auf 18558 an, die Zahl der Mitglieder auf 2157765, das angesammelte Vermögen auf 12343590 £, die Einnahmen für das vorangegangene Jahr auf 2314095 £. Hiervon entfallen auf die Foresters 647077 Mitglieder mit 3720200 £ Kapital, 657248 £ Einnahme und 522057 £ Ausgabe, die Manchester Unity 605922 Mitglieder mit 6286528 £ Kapital, 864662 £ Einnahme und 629471 £ Ausgabe. Hieraus ist zu entnehmen, welche Stellung diese beiden Friendly Societies unter den Orden einnehmen, und es läßt sich eine ungefähre Vorstellung davon gewinnen, welches ihr Verhältnis zu den übrigen Hilfskassen ist. Auf die Orden entfiele ein Fünftel aller Mitglieder, fast die Hälfte alles Vermögens und etwa drei Viertel aller Hilfskassen. Verfolgt man die Zahlen weiter, so tritt die überragende Stellung der Manchester Unity noch deutlicher hervor. Bei dieser Berechnung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß alle Logen der Orden registriert seien, was nicht der Fall sein wird. Aber andererseits ist auch die Voraussetzung gemacht worden, daß die nicht berichtenden Kassen den berichtenden gleich seien, was ebenfalls nicht zutrifft. Auf beiden Seiten werden die Zahlen geringer sein, und deshalb wird das Verhältnis im ganzen und großen zutreffen. Es enthält eine gewisse Bestätigung durch die Aussage des Chief-Registrar vor einem parlamentarischen Ausschusse im Jahre 1888, welcher sich mit den großen Begräbniskassen beschäftigte. Ihre Zahl wäre klein, aber ihre Mitgliederzahl betrüge mehr als die Hälfte aller Mitglieder von Hilfskassen, in England z. B. hätte der Royal Liver allein 1211259 Mitglieder, der Victoria Legal 1003787. Da nun die großen Begräbniskassen sich nie durch bedeutende Kapitalien ausgezeichnet haben, so wird die Zahl der übrigen, registrierten Hilfskassen etwa 7—8000 Vereine mit 3—4000000 Mitgliedern und 10 Mill. £ Vermögen betragen. Noch einmal soll hervorgehoben werden, daß diese Zahlen nur den Wert haben, eine ungefähre Vorstellung zu ermöglichen. Wenn einmal das Registrar-Office über eine genügende Zahl von Beamten verfügen wird, dürfen wir auch auf eine genügende Statistik rechnen.

Trotz dieser anscheinend so stattlichen Zahlen zeigen die Ergebnisse der technischen Bilanzen, daß die meisten Hilfskassen noch immer mit großen Schwierigkeiten kämpfen. Nach einem dem Parlamente im Jahre 1883 vorgelegten Berichte haben 1537 Kassen einen Ueberschuß von 885282 £, 5030 dagegen ein Defizit von 5155816 £. Selbst die Manchester Unity wies im Jahre 1880 ein Defizit von 627820 £ auf, welches zum Teil auf einem höheren Ansatz für einzelne Versicherungsansprüche und der Annahme eines geringeren Zinsfußes beruhte. Die rasche Gesundung vieler Hilfskassen scheint überhaupt durch die sinkende Zinsrate verhindert zu werden.

Etwa ein Dutzend Aktiengesellschaften betreiben die Arbeiterversicherung. Unter ihnen ragt der „Prudential" hervor, sein Versicherungsgeschäft ist größer als das aller anderen zusammengenommen. Am 31. XII. 1886 waren von ihm 7111828 Policen ausgegeben, 66689111 £ versichert, die wöchentliche Prämieneinnahme betrug 58953 £ und die Jahreseinnahme 3065551 £. Wieviel davon auf Arbeiter im engeren Sinne entfiel, kann nicht angegeben werden.

Die Staatsversicherung hat sofort entschiedene Fortschritte gemacht, nachdem ihr die Fesseln abgenommen waren. Man darf aber nicht erwarten, daß sie in Zukunft mit den rivalisierenden Institutionen konkurrieren könne, dazu ist das Gesetz zu spät erfolgt und ist ihre Haltung, verglichen mit der der Begräbniskasse und Aktiengesellschaft, zu passiv. Vor Erlaß des Gesetzes von 1882 hatten durchschnittlich 225 Personen ein Begräbnisgeld versichert, in dem ersten Jahre nach Erlaß des Gesetzes aber 628. Die versicherte Gesamtsumme stieg nicht verhältnismäßig, sondern sie hob sich nur von 20140 £ auf 35390 £, ein Beweis, daß die Entfernung der Untergrenze gewirkt hat.

Verhältnismäßig am gründlichsten sind wir über den Versicherungsbetrieb der Gewerkvereine unterrichtet, einmal durch einen Aufsatz von Howell in der „Contemporary Review" (September 1883) unter dem Titel „The work of Trade-Unions", dann durch einen Bericht von J. Burnett, betitelt „Labour Statistics" welcher im Jahre 1887 dem Parlamente vorgelegt wurde. Aus den früher angegebenen Gründen begnügt sich der Verfasser dieses Artikels damit, auf die genannten Veröffentlichungen hingewiesen zu haben.

Litteratur:

Vollständige Angabe aller in englischer Sprache erschienenen Schriften, Aufsätze 2c. zum Teil auszugsweise und auch einiger fremden über das englische Arbeiterversicherungswesen findet sich in **Walford, Insurance Cyclopaedia 1877** unter „Friendly Societies", Notizen, welche nach den Daten der Veröffentlichung aneinander gereiht sind. — Das grundlegende Werk über das heutige englische Arbeiterversicherungswesen ist der (von Ludlow) auf Grund des von der königlichen Kommission gesammelten Materials abgefaßte **Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into the Friendly and Benefit Building Societies 1874 Part I**, welcher sich durch die Meisterschaft auszeichnet, mit der ein ungeheurer Stoff bewältigt ist. Part II enthält u. a. die Statuten vieler Kassen. Sehr anziehend, aber teilweise schon veraltet sind die **Reports of the Assistant Commissioners 1874**, welche das geographische Bild vermitteln. — Eine treffliche Inhaltsangabe dieser Berichte in Nagels Aufsätzen „Friendly Societies" in der „Concordia" 1874. — Das geltende Recht der englischen Arbeiterverbände in dem von Ludlow geschriebenen Werke „The Year Book of the Friendly Societies' Registry Office", welches sich durch Kürze und Uebersichtlichkeit auszeichnet. Außerdem in dem zuerst von **Tidd Pratt** jetzt von **Brabrook** herausgegebenen „The Law of Friendly Societies". — Die fortschreitende Kenntnis der Zustände, der Gesetzgebung 2c. vermitteln die vom **Chief-Registrar** (Ludlow) veröffentlichten Jahresberichte unter dem Titel „Reports-Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, and Trade Unions". — Ueber Fortschritte in der wirtschaftlichen Gesetzgebung Englands hat berichtet für 1886 und 1887 und wird weiter berichten E. v. Philippovich in Conrads Jahrbüchern. — Wichtig sind die Veröffentlichungen der beiden großen Orden. Beide geben heraus „Quarterly Reports" und je eine Zeitschrift, die eine das „Oddfellows' Magazine", die andere „The Foresters Miscellany and Quarterly Review", die Foresters außerdem noch ein Adreßbuch „Directory of the Ancient Order of Foresters' Friendly Society". Ein zusammenfassendes Werk über die Arbeiterorden: **J. F. Wilkinson, The Friendly Society Movement, The Affiliated Orders, London 1886.** Ueber die Manchester Unity: **F. G. P. Neison, The Manchester Unity of Odd Fellows 2. A. 1871.** Die Geschichte der Orden in der anonym und ohne Datum erschienenen Schrift: „A Short History of the Chief Affiliated Friendly Societies." Die frühere Geschichte der Manchester Unity in **James Spry, The History of Odd Fellowship: Its Origin, Tradition, and Objects, London 1867.** Die Geschichte der Foresters von **Abbot** in der Revue der Foresters 1882 ff. Eine Statistik der Industrial Assurance enthält „British Life Insurance Chart". Geschichte des Prudential in „History of the Prudential Assurance Company", London 1880. — Ueber die Staatsversicherung: **Lewins, A History of Banks for Savings in Great Britan and Ireland (1866)** und **Soetbeer**, Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen, „Arbeiterfreund" XII, 1874. — Das beste Werk über den Versicherungsbetrieb: **Hardwick, Manual for Pa-**

trons and Members of Friendly Societies (häufig aufgelegt). Eine ältere, ebenfalls häufig aufgelegte Schrift dieser Art: Neison, Observations on Odd Fellows and Friendly Societies. Ueber die technische Bilanz: Derselbe, Observation on the efficient valuation of Friendly Societies. — Eine allgemeine Zeitschrift: The Friendly Societies Journal. — Historische Litteratur. Friendly Societies im vor. Jahrh. in den bek. W. Ruggles, History of the Poor and Eden, The State of the Poor. Ueber das Verhältnis von Friendly Societies und Gilden: Ludlow, Gild and Friendly Society, Contemporary R. 1873. Zur hist. Lit. zu rechnen wegen des Datums der Veröffentlichung: E. Laurent, Le paupérisme et les associations de prévoyance, Paris 1860. Franqueville, Etude sur les sociétés de secours mutuel d'Angleterre, Paris 1863. Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen in England, Preuß. Jahrb. XXXIV, 1874. Eine juristische Uebersicht über die Entwickelung der Gesetzgebung über Friendly Societies von Ludlow in Appendix I to Fourth Report. Geschichte des Arbeiterv. in Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883. (Schmollers Forschungen V, 1). — Eine gute Darstellung des heutigen Zustandes des englischen Arbeiterversicherungswesens (mit Ausnahme der Gewerkvereine) vom liberalen Standpunkte in Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, Tübingen 1886, I. — Die Titel der bevölkerungsst. Werke, welche nach Neison erschienen: Ratcliffe, Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing amongst Friendly Societies etc., Manchester 1850. Der Anfang des Titels des 2. Werkes völlig gleich, Colchester 1862. Das dritte erschien als „Supplementary Report" 1872. Neison, The Rates of the Mortality and Sickness according to the Experience ... of the A. O. of Foresters Friendly Societies etc., London 1882. Finlaison, Copy of a Report and Tables ... on the Subject of Sickness and Mortality among the Members of Friendly Societies etc. veröffentl. als Blaubuch Acc. and Pap. 1852—53, Vol. C. Ein 2. Teil in Acc. and Pap. 1854, Vol. LXIII. Die Veröffentl. des Registrar Office „Abstract of the Quinquennial Returns etc."; — Weitere Litteratur bei Walford, Hasbach, Bärnreither. Die Litteratur über die Gewerkvereine und Haftpflichtgesetzgebung, sowie die nur teilweise in das Gebiet schlagende ist nicht berücksichtigt.

W. Hasbach.

4. Die A. in der Schweiz.

1. Geringe Entwickelung der eigentlichen A. 2. Aeltere kantonale Gesetzgebung. 3. Gegenwärtiger Zustand. 4. Krankenkassen. 5. Reformbestrebungen. 6. Bundesgesetzgebung. 7. Die Unfallversicherung.

1. Geringe Entwickelung der eigentlichen A. Trotz der vorgeschrittenen industriellen Entwickelung der Schweiz hat sich ein eigentlicher Arbeiterstand hier viel weniger ausgebildet als in irgend einem anderen der europäischen Industriestaaten. Die politische Geschichte des Landes, seine Zersplitterung in zahlreiche kleine Gemeinwesen, die in diesem Jahrhundert zur Herrschaft gelangten demokratischen Einrichtungen haben an dieser Erscheinung vielleicht ebenso großen Anteil wie die Verbreitung des hausindustriellen Betriebssystems im Gewerbe und die stellenweise Dezentralisation der Fabrikindustrie. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls hängt die geringe Entwickelung der Arbeiterversicherung bei einem reich entfalteten sozialen Hilfswesen mit dem Fehlen ihrer Unterlage, die eben erst durch die Ausscheidung eines eigentlichen Arbeiterstandes aus der übrigen Gesellschaft gegeben ist, eng zusammen. Und damit ist auch die Hauptursache angeführt, weshalb es zu einer durchgreifenden öffentlich-rechtlichen Organisation dieses wichtigen Zweiges der Personalversicherung bis jetzt nicht gekommen ist und weshalb dahin gehende Bestrebungen, welche neuerdings in einigen Kantonen hervorgetreten sind, nicht den Arbeiterstand als solchen oder einzelne Teile desselben, sondern die ganze Bevölkerung oder doch alle wirtschaftlich schwächeren Schichten derselben ins Auge fassen. Es soll damit die seit der französischen Revolution ziemlich allgemein verbreitete und in der Demokratie besonders lebhaft empfundene Scheu vor einem besonderen Standesrecht — und ein solches schafft denn doch jedes Obligatorium in der Arbeiterversicherung — nicht weggeleugnet werden; aber die größere Stärke einer solchen Empfindung bei den Politikern der Schweiz beweist doch an sich schon, daß die sozialen Klassenunterschiede ein entwickeltes Standesbewußtsein hüben und drüben noch nicht zuwege gebracht haben können und daß man sein Aufkommen mit Absicht zu verhindern sucht. Dazu kommt freilich, daß die eigentümliche Gestaltung des schweizerischen Heimat- und Armenrechts den Zusammenhang der Arbeiterversicherung mit der Armenpflege und ihren finanziellen Lasten weniger empfinden läßt als anderwärts. Denn jene Einrichtungen bringen es mit sich, daß vielfach der arme Industriearbeiter in einer anderen Gemeinde oder gar in einem anderen Kanton unterstützungsberechtigt wird, als wo er seine Kräfte verbraucht hat. Da, wo das Bedürfnis der Versicherung entsteht, findet sich somit kaum ein Antrieb, durch staatliches Eingreifen für seine Befriedigung zu sorgen, was unter Umständen so viel heißen kann, als selbst Lasten zu übernehmen, um fremde Gemeinden von solchen zu befreien. Soweit also die Arbeiterversicherungsfrage unter

den Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege fällt, ist sie gerade für die industriellen Kantone keine „Frage". Hier könnte sie es nur für die Eidgenossenschaft werden; aber gerade dieser fehlt zu gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete die verfassungsmäßige Kompetenz. Die Kantone dagegen, welche sie besitzen, sind bis jetzt nicht dazu gelangt, sie in einer den modernen Anforderungen entsprechenden Weise auszuüben, sei es, daß sie politischen Bedenken nachgaben, welche die Aufstellung eines staatlichen Zwangs gegen eine bestimmte Klasse der Bevölkerung widerrieten, sei es, daß sie unter der seitherigen Verteilung der Armenlast sich finanziell besser zu stehen glaubten, sei es endlich daß sie unter den heutigen Verkehrsverhältnissen — namentlich bei vereinzeltem Vorgehen — sich selbst für zu schwache Stützorgane einer umfassenden Organisation der Arbeiterversicherung hielten.

2. Aeltere kantonale Gesetzgebung. Allerdings giebt es in den zum großen Teile heute obsolet gewordenen Gewerbegesetzen mehrerer Kantone Bestimmungen, durch welche die Handwerksgesellen verpflichtet werden, einer Krankenkasse beizutreten. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch in den Kantonen Bern, Schaffhausen und Zürich auf die kantonsfremden Gesellen, während in Basel-Land der Beitritt zur Krankenkasse für jeden Gesellen obligatorisch ist. Der Unterschied in der Behandlung von kantonsangehörigen und kantonsfremden Gesellen wird daraus erklärt, „daß in dem einen Kanton durch Kantons- und Bezirksspitäler, zum Teil auch durch Ortskrankenkassen dafür gesorgt ist, daß jeder Kantonsbürger, also auch der einheimische Geselle, jederzeit unentgeltliche Pflege in kranken Tagen finde, während in anderen Kantonen diese bürgerlichen Einrichtungen nicht oder nur in beschränktem Umfange bestehen, so daß auch der einheimische Geselle einer Krankenkasse beitreten muß". Wieweit jene Beitrittsverpflichtung heute noch aufrecht erhalten wird die bezüglichen Gesetze sind meist aus den 40er und 50er Jahren, ist schwer zu sagen. Dieselbe setzt das allgemeine Bestehen von Kassen voraus; allein nach einer vorliegenden Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz für 1880 scheinen obligatorische Krankenkassen nicht sehr häufig vorzukommen. Allerdings schreibt das basellandschaftliche Gesetz über das gesamte Handels-, Gewerbe- und Berufswesen v. 10. XII. 1855 vor (§ 104): „In jedem Bezirke, auf Verlangen und mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates auch in einzelnen größeren Ortschaften, soll eine Gesellenkrankenkasse errichtet werden", und ähnliches findet sich in mehreren anderen Gesetzen. Allein die Hilfskassenstatistik von 1880 weist nur 4 örtliche Gesellenkrankenkassen und eine Bezirkskasse in Baselland auf. Das Polizeigesetz des Kantons Zürich für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten bestimmt in § 29: „Wo nicht in hinreichendem Maße durch freiwillige Kranken- und Unterstützungskassen für die Unterstützung kantonsfremder Gesellen oder Gewerbsgehilfen in Krankheits- und Notfällen gesorgt ist, da wird der Regierungsrat Vorsorge treffen, daß durch Errichtung obligatorischer Kassen dieser Zweck erfüllt werde." „Es ist indessen aus neuerer Zeit kein Fall bekannt", heißt es in einer kürzlich erschienenen offiziellen Mitteilung, „daß der Regierungsrat selbst für die Errichtung solcher obligatorischer Kassen hätte Vorsorge treffen müssen." Wie weit solches durch die Gemeinden geschieht, ist nicht zu sagen. Bloß der kleine Kanton Unterwalden nid dem Wald besitzt in der Krankenverpflegungsanstalt fremder Arbeiter eine kantonale Zwangskasse, welche für alle fremden Gesellen, Dienstknechte und Tagelöhner im Kanton obligatorisch ist, und in Appenzell A. Rh. sind durch G. v. 17. XI. 1879 die Gemeinden ermächtigt, die kantonsfremden Aufenthalter zur Teilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten. Es bestehen infolgedessen in sämtlichen Gemeinden dieses Kantons Krankenkassen.

Wo obligatorische Kassen für Arbeiter vorhanden sind, unterliegen die Statuten derselben — wie es scheint mehr gewohnheitsgemäß als gesetzlich — der Genehmigung des Regierungsrats. Nach dem genannten züricherischen Polizeigesetz von 1844 (§ 27) sind alle Vereine für Bildung von Kranken- und Unterstützungskassen, welche kantonsfremde Gesellen oder Gewerbegehilfen aufnehmen wollen oder welche von solchen unter sich errichtet werden, verpflichtet, ihre Statuten der Genehmigung des Rates des Innern zu unterstellen. Die Statuten sollen Form und Bedingungen, unter welchen die Verbindung aufgelöst werden kann, sowie Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens in diesem Falle enthalten, wobei vorgesehen ist, daß eine solche Auflösung nicht behufs Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder stattfinde. Die Praxis geht indessen dahin, daß nur die obligatorischen Gesellenkrankenkassen der Statutengenehmigung unterliegen. Ebenso verpflichtet § 6 des Züricher Gesetzes betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter v. 24. X. 1859 den Fabrikbesitzer, die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. — Eine fortlaufende staatliche Aufsicht über die

Verwaltung und Geschäftsführung der Kassen ist — mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme — in keinem Kanton vorgesehen.

3. Gegenwärtiger Zustand. Der gegenwärtige Zustand des Arbeiterversicherungswesens beruht sonach in der Hauptsache auf der Freiwilligkeit und Kassenfreiheit. Und wie die staatlichen, so hat man auch die sozialen Zwangsverhältnisse möglichst zu vermeiden gesucht. Allerdings finden sich hier und da in den Städten noch Ueberreste der alten Gesellenladen; aber diese ehemaligen Zwangskassen sind, längst der Einwirkung der Meister entzogen, zu freien Vereinen geworden und fristen als solche meist ein kümmerliches Dasein. Selbst die größeren Arbeiterverbände, wie der 1873 gestiftete Schweizerische Arbeiterbund, der Grütliverein, der Allgemeine Gewerkschaftsbund, haben es nicht gewagt, ihre Mitglieder zum Eintritt in die von ihnen begründeten Kassen zu zwingen, und die in neuerer Zeit errichtete Kampforganisation, die Schweizerische Arbeiterreservekasse, kam an den Rand des Untergangs, als man den Versuch machte, die einzelnen Mitglieder zu persönlichen Beiträgen zu verpflichten. Nur bei den Ortskranken- und Sterbekassen für Handarbeiter und Dienstboten und den von einzelnen Unternehmern für ihre Arbeiter eingerichteten Hilfskassen gelingt es, den Beitritt obligatorisch zu machen, aber auch hier nicht überall.

Eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der schweizerischen Arbeiterversicherung begegnet danach der großen Schwierigkeit, daß sich ihr Gebiet nicht klar abscheidet von der allgemeinen Personalversicherung der ökonomisch schwächeren Klassen überhaupt und daß die Institutionen, mit welchen sie es zu thun hat, in ihren Zielen sich wenig den speziellen Versicherungsbedürfnissen der Arbeiter anpassen. Solcher Einrichtungen — im allgemeinen als gegenseitige Hilfsgesellschaften bezeichnet — giebt es eine sehr große Zahl; aber dieselben sind in ihrer Organisation und in ihren Leistungen bei weitem nicht genügend erforscht. Die Schweizerische statistische Gesellschaft hat freilich zweimal diesbezügliche Erhebungen angestellt (1865 und 1880); aber die Ergebnisse sind beide Male lückenhaft geblieben und der Bearbeiter derselben hat, wohl mit Recht, darauf verzichtet, die eigentlichen Arbeiterhilfskassen von den übrigen zu sondern. Eine solche Scheidung könnte auch nur ein ganz unzulängliches Bild von der wahren Ausdehnung der Arbeiterversicherung geben. Im ganzen wurden ermittelt

1865: 632 Hilfsvereine mit 96003 Mitgliedern
1880: 1085 „ „ 209920 „

Das Gesamtvermögen der Vereine betrug 1880 16 652 939 Fr., die Jahreseinnahmen 3 858 963 Fr., die Jahresausgaben 2 940 481 Fr. Davon entfielen auf Krankenunterstützung 1 349 650 Fr., auf Invalidenpensionen 333 375 Fr., auf Witwen- und Waisenunterstützungen 418 842 Fr., auf Sterbegelder 493 675 Fr.

Nach der Art des Beitritts werden vom Herausgeber Kassen mit freiwilligem und mit erzwungenem Beitritt unterschieden, wobei zu letzterer Kategorie auch die obligatorischen Fabrik-, Eisenbahn-, Gesellen- und Gewerkvereinskassen gerechnet werden. Es gab:

	1865		1880	
	Vereine	%	Vereine	%
mit freiwilligem Beitritt	383	63	675	62
„ obligatorischem „	225	37	410	38

Die Vermehrung der Vereine mit obligatorischem Beitritt ist sonach kaum nennenswert. Am häufigsten sind sie in den deutschen Kantonen; in der welschen Schweiz kommen sie nur vereinzelt vor.

Von den 1865 ermittelten Kassen waren 22 vor dem Jahre 1800, 248 zwischen 1800 und 1850 gegründet; die Statistik von 1880 zählt im ganzen nur noch 236 vor 1850 gegründete Kassen. Ueberhaupt hatte sich 1880 der Bestand der vor 1866 gegründeten Kassen um etwa 100 vermindert, wogegen in den folgenden 15 Jahren über 500 neue Vereinigungen entstanden waren. Dies zeigt, daß wir Einrichtungen vor uns haben, welche einem starken Wechsel unterworfen sind.

Nach den Versicherungszwecken unterschied man

Hilfsgesellschaften mit Versicherung gegen	1865	1880
Krankheit	131	300
Krankheit und Sterbefall .	308	527
Krankheit u. Gebrechlichkeit	11	5
Krankheit, Gebrechlichk., Tod	39	64
Tod (Sterbekassen) . . .	15	82
Alter oder Gebrechlichkeit .	16	16
Alter, Witwen u. Waisen .	22	24
Witwen und Waisen . . .	39	31
Gebrechlicht., Tod, Witwen und Waisen	36	31
Andere	15	5

Die spezifischen Zweige der Arbeiterversicherung, Unfall- und Arbeitslosigkeitsversicherung, fehlen gänzlich in dieser Zusammenstellung. Dagegen enthält dieselbe eine größere Zahl von Einrichtungen, welche kaum noch unter den Begriff der Versicherung fallen, wie Sparvereine, Stiftungen u. drgl.; die meisten Sterbekassen sind sog. Frankenvereine, deren Mitglieder bei jedem Todesfall aus ihrem Kreise einen Franken für die

Hinterbliebenen steuern. Auch die zahlreichen Pensions-, Witwen- und Waisenkassen für Schullehrer, Geistliche und andere kantonale Beamte trüben mehr das Gesamtbild, als daß sie zu seiner Vervollständigung beitragen. Immerhin läßt sich unter Benutzung der Detailnachweisungen der oben angeführten Publikationen so viel sagen, daß die meisten Kassen, welche gegen Krankheit und Sterbefall versichern, ihre Mitglieder vorzugsweise den Arbeiterkreisen entnehmen. Auch von den Altersversorgungs-, Witwen- und Waisenkassen dürfte ein beträchtlicher Teil ihnen mit zu gute kommen; eigentliche Arbeiterwitwenkassen weist die Aufstellung für 1880 nur 3, Invaliden- und Alterspensionskassen für Arbeiter dagegen 11 auf, von denen die Mehrzahl aus Fabrikkassen besteht. Ueberhaupt wird in den letzteren hauptsächlich das über den Krankheits- und Sterbefall hinausgehende Arbeiterversicherungswesen gepflegt und nimmt hier sehr verschiedenartige Formen an, die sich meist der statistischen Darstellung entzogen haben. Oft genug treten derartige Einrichtungen, namentlich wo sie in Verbindung mit irgend einer Art der Gewinnbeteiligung gebracht sind, gar nicht in der Form der Versicherungskasse auf, obwohl sie dem Wesen derselben entsprechen. Gegenüber der verhältnismäßig großen Zahl der aus der Initiative der Unternehmer hervorgegangenen sozialen Hilfseinrichtungen ist es auffallend, daß die zahlreichen schweizerischen Arbeiterassoziationen ein ausgebildetes Kassenwesen nicht besitzen. Allerdings sind von Arbeitern vielfach örtliche Kranken-, Sterbe- und sonstige Unterstützungskassen gegründet worden; allein dieselben lehnen sich nicht an andere Vereinigungen an und entbehren so meist eines festen Rückhalts, sowie der gegenseitigen Verbindung. Und selbst da, wo größere Arbeiterverbände solche Kassen gegründet haben, sind es nur Kassen, an welchen sich ihre Mitglieder beteiligen können, aber nicht müssen. Thatsächlich umfaßt die zentralisierte Kranken- und Sterbekasse des Grütlivereins noch nicht den vierten Teil der Mitglieder dieses Vereins. Selbst die gewerkvereinsartigen Verbindungen (Fachvereine) haben auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung keine nennenswerte Thätigkeit entfaltet. Wo Hilfskassen für einzelne Berufsarten bestehen, sind sie gewöhnlich örtlicher Natur und unabhängig von den Fachvereinen des gleichen Gewerbes. Größere föderative Verbände bilden sich gerade hier, wo sie so nützlich werden könnten, seltener als bei anderen Arbeiterverbindungen. Einer der bedeutendsten ist der Zentralverband der Sticker-Kranken- und Unterstützungsvereine, welche besonders in St. Gallen, Appenzell und Thurgau verbreitet sind und 1887 über 4000 Mitglieder zählten. Dieselben sind völlig unabhängig sowohl vom Stickereiverband als von den Fachvereinen der Fabriksticker. Der einzige Fachverein, welcher wirklich gewerkvereinliche Kasseneinrichtungen ausgebildet hat, ist der Schweizerische Typographenbund. Er besitzt eine Invaliden- und Sterbekasse seit 1858, eine zentralisierte Krankenkasse seit 1876, eine Viatikumskasse seit 1882, letztere 1884 zu einer Reise- und Arbeitslosenkasse erweitert, endlich eine eigene Strikekasse, die „Bundesreservekasse", seit 1867. Der Beitritt zu diesen Kassen ist für sämtliche Mitglieder des Bundes obligatorisch. Außer diesem Falle findet sich ein Versuch zur Versicherung von Reisegeldern nur noch beim Allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde, welcher für die ihm angehörigen Fachvereine eine Wanderunterstützungskasse gegründet hat, jedoch den obligatorischen Beitritt der Sektionen nicht durchzusetzen vermochte. Dagegen hat die vom Typographenbunde zuerst versuchte Versicherung für den Fall der Arbeitseinstellung eine in ihrer Art großartige Nachfolge gefunden in der 1886 gegründeten „Allgemeinen schweizerischen Arbeiterreservekasse", welcher fast alle größeren Arbeiterverbände angehören und die eine Zeit lang eine sehr energische Wirksamkeit entfaltet hat.

4. Krankenkassen. Nach dem im vorigen Abschnitt Mitgeteilten leuchtet ein, daß zur Zeit nur ein Zweig der Arbeiterversicherung in der Schweiz eine umfassende Ausbreitung erlangt hat, die Krankheits- und Sterbefallversicherung. Um wenigstens über die Ausdehnung der ersteren unter den Arbeitern eine Vorstellung zu gewinnen, sind aus den Detailnachweisungen der Publikation für 1880 diejenigen „Hilfsgesellschaften", welche sich als Krankenkassen in Anspruch nehmen ließen, ermittelt und in Kategorien gebracht worden. Im ganzen ergaben sich 890 solcher Kassen. Von diesen waren:

	für eine oder mehrere Gemeinden	für einen Bezirk (Kreis, Kanton)	Zusammen
Allgemeine Krankenkassen	322	31	353
Kassen f. (Hand-, Fabrik-) Arbeiter, Dienstboten 2c.	64	3	67
Gesellenkrankenkassen	71	12	83
Berufskrankenkassen	128	12	140
Fabrikkrankenkassen	—	—	194
Krankenkassen für Eisenbahnpersonal	—	—	15
Feuerwehrkassen	11	—	11
Handwerkerkrankenvereine	25	2	27

Die Handwerkerkrankenvereine sind zum größeren Teile Unterstützungskassen für Meister; einige derselben sind aber auch für Meister und Gesellen zugleich bestimmt. Sondern wir die ersteren sowie die Feuerwehrkassen und die allgemeinen Krankenkassen aus, so bleiben etwa 500 reine Arbeiterkrankenkassen. Immerhin darf man auch die allgemeinen Krankenkassen als hauptsächlich von Arbeitern benutzt ansehen.

Ueber die Art der gewährten Unterstützung liegen Nachweisungen für 884 Kassen vor. Von diesen gewährten

nur Krankengeld	558	Kassen
Krankengeld u. ärztliche Behandlung	129	"
Krankengeld, Arzt und Arznei oder Spital	83	"
Arzt und Arznei oder Spitalpflege	111	"
nur ärztliche Behandlung	3	"

Die wöchentliche Leistung schwankte bei den einzelnen Vereinen zwischen 2 und 24½ Fr., die Dauer der zulässigen Unterstützung für eine und dieselbe Krankheit zwischen 4 Wochen und vier Jahren.

Genauere und zuverlässigere (freilich immer noch nicht vollständige) Ergebnisse lieferte eine für 1886 vom schweizerischen Arbeitersekretariat bei Gelegenheit einer partiellen Unfallstatistik veranstaltete Ermittelung. Dieselbe stellte die Existenz von nicht weniger als 1241 Krankenkassen fest. Von diesen entfielen auf die Kantone:

Zürich	216	Schaffhausen	15
Bern	130	Appenzell A. Rh.	57
Luzern	28	Appenzell J. Rh.	4
Uri	4	St. Gallen	236
Schwyz	19	Graubünden	28
Unterwalden	10	Aargau	103
Glarus	46	Thurgau	77
Zug	8	Tessin	12
Freiburg	7	Waadt	28
Solothurn	38	Wallis	7
Basel-Stadt	52	Neuenburg	47
Basel-Land	49	Genf	20

Genauere Nachweisungen lagen jedoch auch diesmal nur für 949 dieser Krankenkassen mit 170884 Mitgliedern vor. Davon waren Berufs- oder Fabrikkassen 386 mit 66946 Mitgliedern, Orts- oder gemischte Kassen 563 mit 103938 Mitgliedern, wobei die allgemeinen Arbeiter-, Dienstboten- und Gesellenkassen zu der letzteren Gruppe gerechnet sind. Man sieht, wie die reinen Arbeiterkassen auch hier zurücktreten. Dem Wirkungskreise nach erstreckten sich

	Kassen	Prozent
auf eine Gemeinde	555	58,5
" mehrere Gemeinden	145	15,3
" eine Fabrik	217	22,9
" eine Eisenbahn	18	1,9
" einen Kanton	11	1,1
" die ganze Schweiz	3	0,3

572 Kassen waren bloß für Männer, 37 bloß für Frauen und 340 hatten gemischte Mitgliedschaft; von den Mitgliedern waren 36682 oder 21,5 % weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Erkrankungen betrug 1886 im ganzen 48977, die Zahl der Krankentage 1025525, die gezahlte Krankenunterstützung 1687882 Fr. Vergleicht man die Geschäftsergebnisse der schweizerischen Krankenkassen mit den Ziffern der deutschen Krankenversicherungs-Statistik für das gleiche Jahr (Statist. Jahrb. f. d. D. R. IX, S. 158), so ergiebt sich kein für die Schweiz durchweg günstiges Bild. Es betrug nämlich im Jahre 1886

	bei der deutschen Krankenversicherung	bei den schweizerischen Krankenkassen
die durchschnittl. Mitgliederzahl einer Kasse	226	180
Auf ein Mitglied entfielen:		
Erkrankungsfälle	0,4	0,3
Krankheitstage	6,2	6,0
Ausgab. f. Krankheitskosten	Mk. 12,4	Mk. 7,9
Auf 1 Erkrankungsfall kamen		
Tage	15,4	20,9
Kosten	Mk. 31,0	Mk. 27,6
Auf 1 Erkrankungstag kamen		
Kosten	Mk. 2,0	Mk. 1,3

Bei einer relativ günstigeren Morbidität blieben doch die Leistungen der schweizerischen Kassen im Durchschnitt erheblich hinter denjenigen der deutschen reichsgesetzlichen Versicherung zurück. Besondere Bedenken erweckt die geringe Durchschnittszahl der Mitglieder. Es gab unter den 949 Kassen der Schweiz 1886:

Krankenkassen mit einer Mitgliederzahl von	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Prozent der Kassen	Prozent der Mitglieder
bis 100	500	27401	52,7	16,0
100—200	229	33035	24,1	19,3
200—500	166	49388	17,5	28,9
500—1000	42	27906	4,4	16,3
über 1000	12	33154	1,3	19,4

Mehr als die Hälfte der Kassen erreichte sonach nicht 100 Mitglieder, fast der siebente Teil derselben hatte deren weniger als 36! Mit der großen Zahl dieser kleinen Vereine, welche die nötigen versicherungstechnischen Garantien nicht bieten können, hängt es zusammen, daß das Vermögen sämtlicher Kassen ein genügendes Deckungskapital der möglichen Verpflichtungen nicht darstellt, wie Kinkelin auf Grund der Ziffern für 1880 nachgewiesen hat (neuere liegen nicht vor). Die Beiträge genügten damals eben den laufenden Bedürfnissen, werden also offenbar bei den meisten Kassen zu niedrig bemessen. Auch die Zeitdauer der Krankenunterstützung war vielfach unzweckmäßig. Im Jahre 1886 gewährten 676 Krankenkassen (70,2 %) ihre Leistungen bedingungslos schon vom ersten

Tage der Krankheit an, 86 unter der Bedingung einer längeren Dauer derselben, 132 begannen die Unterstützung erst vom 2., 3. oder 4. Tage an und 55 von einem noch späteren Termine ab. Die Unterstützung dauerte

bei 129	Krankenkassen weniger als	3	Monate,
„ 307	„	3	„
„ 82	„	3—5	„
„ 112	„	5—6	„
„ 175	„	über 6	„

In der letzten Rubrik sind Kassen, welche 1 bis 2 Jahre ununterbrochen volle Unterstützung gewähren. Außerdem giebt es 144 Kassen, welche von einem gewissen Zeitpunkte ab nur die Hälfte des Krankengeldes weiter zahlen.

5. Reformbestrebungen. Die Nachteile der Zersplitterung des schweizerischen Hilfskassenwesens haben verschiedene Versuche veranlaßt, das Problem einer durchgreifenden Arbeiterversicherung zu lösen. Dieselben lassen sich in drei Kategorien scheiden: 1) Zentralisationsversuche, 2) Versuche zur Einführung eines bald weiteren, bald engeren kantonalen Obligatoriums, 3) Bestrebungen um Abhilfe von seiten des Bundes.

Die Zentralisationsversuche, die man vielleicht besser als Föderationsversuche bezeichnen würde, richteten sich hauptsächlich darauf, Freizügigkeit zwischen den Mitgliedern der einzelnen Krankenkassen verschiedener Orte herbeizuführen, sie aus ihrer den Versicherungszweck schädigenden Isolierung zu befreien und sie einheitlichen Statuten zu unterwerfen oder doch sie zur Annahme zweckmäßiger Einrichtungen zu veranlassen. So wurde 1870 die Krankenkasse für den Kanton Bern gestiftet, welche nach kurzer Zeit 32 Hilfsgesellschaften des Kantons auf gemeinsames Risiko vereinigte und 1880 74 Sektionen zählte. Aehnlicher Natur ist die 1877 gegründete Société vaudoise de secours mutuels (1880 6817 Mitgl.) und die Société fraternelle de prévoyance dans le canton de Neuchatel (1880 30 Sektionen mit nur 1031 Mitgl.). Bloße Konkordatsverträge auf gegenseitige Abnahme der Mitglieder haben die Vereine der Kantone Thurgau, Appenzell A. Rh. und die Toggenburgischen Kranken- und Unterstützungsvereine untereinander geschlossen. Während diese kantonalen oder landschaftlichen Föderationsversuche leidlich gelangen, haben verschiedene Versuche, die ganze Schweiz umfassende Vereine neu zu gründen oder bestehende in diesem Sinne umzugestalten wenig Erfolg gehabt. Dieser Art ist die Schweizerische Sterbe- und Alterskasse (Sitz in Basel), der Schweizerische Arbeiterunterstützungsverein (1887 1400 Mitgl.). Ein bescheideneres Ziel hat sich der 1886 in Oerlikon bei Zürich gegründete „Verband für Freizügigkeit schweizerischer Krankenkassen" gesteckt, aber auch, wie es scheint, ohne nennenswerten Erfolg (1887 angeblich 4000 Mitgl.).

Wichtiger sind die kantonalen Bestrebungen auf Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung. Dieselben treten zuerst 1867 im Großen Rate des Kantons Basel-Stadt auf und bringen schon früh hier Gedanken zu Tage, wie sie später in der deutschen Arbeiterversicherung Verwirklichung gefunden haben. Im Verlaufe der Diskussion dieser schwierigen Frage ist man dann freilich auch noch ein Stück über den Gedankenkreis der deutschen Sozialpolitik hinausgekommen. Anfangs handelte es sich bloß um einen beschränkten Versicherungszwang für die arbeitende Klasse, oder da man diesen Ausdruck vermeiden wollte, die „Aufenthalter", wobei neben der Krankenversicherung sogleich auch die Gründung einer allgemeinen Alterskasse ins Auge gefaßt wurde; später beschränkte man sich auf die Arbeiterversicherung und schwankte hier nur zwischen der Frage des Kassenzwangs und der Zwangskasse, um im Anfang der 80er Jahre, nachdem an Stelle der konservativen Mehrheit des Großen Rates eine fortschrittliche getreten war, zu dem weitaussehenden Projekte einer obligatorischen Kranken- und Begräbnisversicherung für sämtliche Kantonsbewohner überzugehen. Als jedoch im Februar 1884 der Große Rat den betr. Vorschlag zurückwies, kam man auf die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung zurück. Ein in manchen Punkten an das deutsche Gesetz sich anlehnender Entwurf wurde 1887 vom Großen Rate angenommen, in nachträglicher Volksabstimmung aber verworfen. Der neueste Entwurf vom Dezember 1888 hält die Mitte zwischen dem allgemeinen Obligatorium und der bloßen Arbeiterversicherung, indem er alle Einwohner, deren Einkommen eine gewisse Höhe (1200 bezw. 2200 Fr.) nicht übersteigt, zur Krankenversicherung in einer Staatsanstalt verpflichten will. Ob er Gesetz werden wird, steht dahin. Ist bis jetzt die Bewegung auch scheinbar resultatlos verlaufen, so hat sie doch ein praktisches Ergebnis von nicht zu unterschätzender Tragweite geliefert: die Einführung der Beerdigung aller im Kanton verstorbenen Personen auf Staatskosten (sog. unentgeltliche Beerdigung), welche durch G. vom 16. XI. 1885 erfolgte und die eigentliche Begräbniskostenversicherung überflüssig macht. Diese Einrichtung besteht bereits seit 1876 auch in einigen Außengemeinden von Zürich und dürfte Aussicht haben, mit der Zeit in der Schweiz allgemein zu werden. Aber auch der Gedanke

der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung aller Einwohner hat in weiteren Kreisen Anhänger gefunden. Im Kanton Genf ist ein bezüglicher Entwurf vorgelegt worden; in den Kantonen Zürich und Glarus sind die gleichen Bestrebungen hervorgetreten; in Neuenburg hat der Staatsrat ein Gesetz über die obligatorische Versicherung auf den Todesfall ausgearbeitet. In den Kantonen Bern und Aargau dagegen trägt man sich mit Projekten eines beschränkteren Obligatoriums. Nur im Kanton St. Gallen sind diese Bestrebungen zum Ziele gelangt, indem durch das Gesetz über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter vom 19. I. 1885 Krankenversicherungskassen mit obligatorischem Beitritt für alle Aufenthalter eingeführt worden sind. Vom Eintrittszwang entbunden können solche Personen werden, welche bereits einer bestehenden gewissen Normativbedingungen entsprechenden Krankenkasse angehören.

Auch in der Bundesversammlung ist 1886 ein Antrag gestellt worden, durch welchen der Bundesrat beauftragt werden sollte, „zu untersuchen, ob und in welcher Weise sich zwischen den in der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinen mit Kranken- und Sterbekassen Freizügigkeit erzielen lasse". Die Bundesversammlung hat darauf unterm 15. VI. 1886 eine Resolution angenommen, welche den Bundesrat mit einer Untersuchung darüber beauftragt, „ob und auf welche Weise der Bund es erreichen könne, die Grundlagen der gegenseitigen Hilfsgesellschaften zu prüfen, die Garantien festzustellen, welche für die Anlage ihrer Gelder zu verlangen wären und soweit möglich, ihre engere Verbindung zu erleichtern". Da die nähere Prüfung der Sache durch den Bundesrat die Unmöglichkeit eines diesbezüglichen Eingreifens herausstellte, so dürfte bei einer etwaigen Revision der Bundesverfassung, angesichts der Mangelhaftigkeit des jetzt Bestehenden, versucht werden, die nötige Kompetenz für die bundesgesetzliche Regelung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zu schaffen.

6. Bundesgesetzgebung. Ganz unberührt ist freilich das Gebiet der Arbeiterversicherung auch seither schon von der Gesetzgebung der Eidgenossenschaft nicht geblieben. Schon Art. 45 und 48 der Bundesverfassung und das in Ausführung des letzteren erlassene Bundesgesetz über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone schlagen insofern in die Materie ein, als sie es den Kantonen nahe legten, die ihnen ohne Ersatzanspruch auferlegten Verpflegungs- und Beerdigungskosten unbemittelter erkrankter Angehöriger anderer Kantone durch obligatorische Versicherung von sich abzuwälzen. Ferner gehört hierher der Art. 341 des B. G. über das Obligationenrecht: „Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen", indem damit der Arbeitgeber für die Krankenversicherung des Dienstpflichtigen interessiert wurde. Außerdem sind die Titel im O.-R. über Genossenschaften und Vereine für die rechtliche Stellung der Hilfsgesellschaften von Bedeutung. — Zur Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen der Eisenbahnangestellten wurde unterm 20. XII. 1878 ein eigenes Bundesgesetz erlassen. Dasselbe schreibt vor, daß das Vermögen der genannten, von den Eisenbahnangestellten ganz oder teilweise alimentierten Kassen, sowie die von jenen geleisteten Kautionen von dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden müssen. Wenn beim Eintritte einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kautionen von seiten der Masse vor jeder Zuteilung an andere Gläubiger ersetzt werden. Seit 1886 legt der Bund bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen den Gesellschaften die Verpflichtung auf, eine Pensions- und Unterstützungskasse für ihr Personal einzurichten oder dasselbe bei einer Gesellschaft zu versichern. Die darüber aufzustellenden besonderen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Endlich wurde unterm 28. VI. 1889 ein Bundesgesetz betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften erlassen. Dasselbe bezieht sich im wesentlichen auf die Invaliditäts-, Alters- und Todesversicherungskassen der Angestellten und Arbeiter jener Verkehrsanstalten. Die dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegenden Statuten müssen folgenden Bedingungen entsprechen: 1) Die Leistungen der Hilfskasse müssen bei mäßigen Ansprüchen an die Versicherten dem Versicherungszwecke entsprechen. 2) Die vorgesehenen Einnahmen sollen nach den Gesetzen der Versicherungstechnik genügen, um die in Aussicht gestellten Leistungen der Kasse zu bestreiten. 3) Es dürfen den Versicherten, in welchem Alter sie auch der Kasse beitreten mögen, keine Leistungen vorgeschrieben werden, welche den wahrscheinlichen Barwert der von der Hilfskasse versprochenen Gegenleistung übersteigen. 4) Die vor dem Erlasse dieses Gesetzes einer Kasse beigetretenen Mitglieder sind bezüglich ihrer noch zu bezahlenden periodischen Bei-

träge und ihrer Rechte an die Kasse den Neueintretenden von gleichem Eintrittsalter gleichzustellen. 5 Die Abgangsentschädigung der aus der Gesellschaft Austretenden ist in billigem Verhältnis zu den geleisteten Einlagen und dem von der Kasse getragenen Risiko zu bestimmen. Mit dem letzten Punkte ist die „Freizügigkeit" des Eisenbahnpersonals zu sichern versucht, während durch die Bestimmung des Punktes 5 verhindert werden soll, daß irrationell veranlagte Kassen, um das richtige Verhältnis zwischen ihrem Deckungskapital und ihren künftigen Verpflichtungen herzustellen, die Prämien der älteren Mitglieder steigern. Mit den Statuten ist eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen erstellte Bilanz vorzulegen. Ergiebt sich aus derselben, daß die Aktiven der Hilfskasse und der Barwert der statutenmäßigen ordentlichen Einnahmen zusammengenommen hinter dem Barwerte der den Versicherten noch auszurichtenden Leistungen der Kasse zurückbleiben, so ist das Defizit von der Gesellschaft in vom Bundesrat zu bestimmenden Fristen der Hilfskasse zu ersetzen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, für möglichst sichere Anlage des Kassenvermögens zu sorgen und haften für etwaige Verluste. Alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz und jährlich die Rechnung der Kassen dem Bundesrate vorzulegen, an dessen Genehmigung und Aufsicht auch eine etwaige Liquidation derselben gebunden ist. — Auch mit den Hilfskassen der Fabriken hat sich der Bund, wenn auch in weniger einschneidender Weise, beschäftigt. Nach Art. 7 des eidg. Fabrikgesetzes sind die auf Grund der Fabrikordnung verhängten Bußen im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Nach Art. 10 desselben Gesetzes dürfen ohne gegenseitiges Einverständnis vom Fabrikbesitzer keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken (worunter nach den Motiven des Gesetzes eben die Fabrikkassen zu verstehen sind) zurückbehalten werden. Weiter ist durch Bundesratsbeschluß v. 5. II. 1886 ausgesprochen worden, daß „der Fabrikinspektor sich um das Kranken- und Unterstützungskassenwesen in den industriellen Etablissementen bekümmern darf und auch soll." Endlich sichert Art. 219 des neuen Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs den Forderungen der Arbeiterkassen gegenüber dem Arbeitgeber ein Vorzugsrecht beim Konkurs. Infolge der Beobachtung, daß vielfach die Verwaltung und das Vermögen der Fabrikkrankenkassen sich ausschließlich in den Händen des Fabrikbesitzers befinden, hat der Bundesrat durch Kreisschreiben v. 2. X. 1888 den Kantonen dringend empfohlen, „die Verwaltung der Fonds der Fabrikkrankenkassen staatlicher Aufsicht zu unterstellen und alljährliche Kenntnisgabe des Standes derselben an die versicherten Arbeiter sowie vollständige Sicherstellung des daherigen Vermögens einzuführen". Die gleichen Maßnahmen waren bereits vorher von der Regierung des Kantons Zürich getroffen worden, nachdem eine von ihr veranstaltete Enquete ergeben hatte, daß 50% des Krankenkassenvermögens bei den Arbeitgebern angelegt und weitere 30% in Gestalt von Werttiteln, z. T. auf den Inhaber lautend, in deren Verwahrung sich befanden.

7. **Unfallversicherung.** Eine abgesonderte Stellung im schweizerischen Arbeiterversicherungswesen nimmt die Unfallversicherung ein. Indem ihr Daseinsgrund lediglich in einem rationellen Haftpflichtgesetz liegt, ist sie eigentlich bloße Fabrikantenversicherung, nicht Arbeiterversicherung. Dem Arbeiter kommt sie nicht einmal „zu gute", wie gewöhnlich gesagt wird. Ihm kann es in den meisten Fällen gleichgültig sein, wer die ihm gerichtlich zugesprochene Entschädigungssumme zahlt, sein Arbeitgeber oder eine Versicherungsgesellschaft. Darum sollte der Arbeiter selbst auch nicht zu den Kosten der Unfallversicherung herangezogen werden können. Allein so konsequent auch sonst das schweizerische Haftpflichtgesetz vom 25. VI. 1881 den Gedanken der Schadenersatzpflicht des Betriebsunternehmers ausgebildet hat, so ist dasselbe in diesem Punkte doch dem verführerischen Beispiele von § 4 des deutschen G. vom 7. VI. 1871 gefolgt und hat damit, eben wegen seiner sonstigen Konsequenz, das bedenkliche Resultat erreicht, daß es dem Unternehmer ermöglicht ist, die Folgen der Haftpflicht zu einem beträchtlichen Teile, oft sogar ganz von sich abzuwälzen. Art. 9 des Gesetzes von 1881 lautet nämlich: „Wenn der Getötete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat. Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältnis zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht. Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die

Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfaßt". Da das schweizerische Haftpflichtgesetz auch die sogenannten Berufskrankheiten einer Reihe von Industriezweigen mit einschließt (vgl. oben S. 456), so bietet der angeführte Artikel Veranlassung, daß mancher Fabrikant, wo immer er einen Beitrag zu einer Arbeiterkrankenkasse zahlt, dieser sämtliche Folgen der Haftpflicht zuzuschieben sucht. In zahlreichen anderen Fällen wird der Artikel so ausgelegt, als ob das Gesetz geradezu verlange, daß der Unternehmer bis zu 50 % der Unfallversicherungsprämien sich von den Arbeitern vergüten lasse, bez. vom Lohne einbehalte. (Vgl. über diese und noch schlimmere Mißbräuche die Berichte der Fabrikinspektoren, z. B. denjenigen von 1886/87, S. 30 und 124, wo sogar von Fällen die Rede ist, in welchen der Arbeiter die ganze Prämie zahlt.) Leider hat die Novelle zum Haftpflichtgesetz vom 26. IV. 1887 diesen Unfug nicht beseitigt; ja der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft v. 7. VI. 1886 es nur als einen „Uebelstand" bezeichnet, daß dem Arbeiter „mehr als die in Art. 9 des Gesetzes gestatteten 50 % für Versicherungsprämien" abgezogen werden (Bdsbl. 1886, II., S. 698). Und doch sollte nichts klarer sein, als daß das Gesetz nicht von Beiträgen des Arbeiters zur Versicherung des Unternehmers, sondern von Beiträgen des Unternehmers zur Versicherung des Arbeiters spricht. — Für die Unfallversicherung sind 1887 3 schweizerische, 2 deutsche und 4 französische Gesellschaften konzessioniert gewesen. In der Schweiz nahmen diese 9 Gesellschaften an Prämien ein 1 802 836 Fr., wovon 1 046 986 Fr. auf die Kollektivversicherung ganzer Industriezweige entfielen. Die Ausgaben für Schäden in der Kollektivversicherung betrugen 568 537 Fr. — Zur Zeit beschäftigt man sich mit der Einführung der allgemeinen obligatorischen staatlichen Unfallversicherung nach deutschem Muster, zu deren Vorbereitung Ende 1887 auf die Dauer von 3 Jahren eine statistische Erhebung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle, welche Personen von mehr als 14 Altersjahren betreffen und den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen herbeiführen, angeordnet worden ist. Allem Anscheine nach wird das aus der Initiative der Bundesversammlung hervorgegangene Projekt, trotz der entgegenstehenden konstitutionellen Schwierigkeiten, einer raschen Verwirklichung entgegengeführt werden und das so dringend nötige Eingreifen des Bundes auf dem gesamten Gebiete der Arbeiterversicherung nach sich ziehen.

Litteratur:

Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. Nach den von der schweiz. stat. Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet von Dr. H. Kinkelin, Basel 1868. Dieselben im Jahre 1880, von dem gleichen Bearbeiter, Bern 1888. Unfallstatistik. Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweiz. Kranken- und Hilfskassen 1886. Erhoben und bearbeitet vom Schweizerischen Arbeitersekretariat, Winterthur 1889. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, II, S. 175 ff. Gutachten, betr. obligatorische Krankenversicherung, im Auftr. des Staatskollegiums erstattet von A. Christ und G. Bischoff, Basel 1873. A. v. Miaskowski, Das Kranken- und Begräbnisversicherungswesen der Stadt Basel, Basel 1880. Heitz, Die Krankenversicherungsfrage in Basel, Zürich 1883, sowie die zahlreichen Ratschläge und Kommissionsberichte des Basler Großen Rats über diese Frage. E. Naef, Die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter im Kanton Aargau, Aarau 1886. J. Jtschner, Staatliche obligatorische Krankenversicherung, St. Gallen 1886. Bundesblatt der schweiz. Eidg. 1886, II, S. 689—704. 1887, IV, 683—696. 1888, IV, S. 156 f. 801—827 und 1889, III, S. 779—808. H. Scherrer, Die obligatorische Unfallversicherung, Zürich 1886. E. Sulzer-Ziegler, Haftpflicht und Unfallversicherung, Zürich 1887. Berichte des eidg. Versicherungsamts für 1886 und 1887.

Bücher.

5. Die A. in Frankreich.

1. Vorbemerkung. 2. Die Altersrentenkasse. a) Organisation derselben. b) Finanzielle Entwickelung. c) Beteiligung der Arbeiter. 3. Die Hilfsvereine. a) Organisation derselben. b) Ergebnisse. c) Reformen. 4. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse: a) heutige Sachlage, b) Reformen. 5. Knappschaftskassen, Marineinvalidenkasse, Eisenbahnpensionskassen. 6. Schluß.

1. Vorbemerkung. Auf dem Boden der Gewerbefreiheit entwickelten sich in Frankreich, zum Teil anschließend an ehemalige zunftmäßige Verbände in regelloser Weise Hilfsvereine der Arbeiter. Sofern sie sich der Lohnpolitik enthielten, durften sie sich ziemlich frei entfalten, und die Bestimmungen der Vereinsgesetze wurden auf sie nicht angewendet. Amtliche wie private Erhebungen der 40er Jahre fanden den Grund ihrer geringen Beständigkeit in dem Mangel geordneter Organisation und dem Umstand, daß sie sich an Aufgaben wagten, die, wie die Gewährung von Altersrenten, ihre Kräfte überstiegen. Zugleich hatte die Gesetzgebung gegen das unsolide Treiben vieler Leibrentengesellschaf-

ten, die auch in die Kreise der Arbeiter eingedrungen waren, vorgehen müssen. Unter der fortdauernden Herrschaft der Ideen ausgedehnter formeller Freiheit und Gleichheit, mit denen, obwohl materiell die Arbeiterversicherung geregelt werden sollte, ein ausschließlich auf die Lohnarbeiter bezügliches Gesetz damals ebensowenig vereinbar schien wie ein Versicherungs zwang, reifte daher der Plan, eine jedermann zugängliche, vom Staate verwaltete und garantierte Altersrentenkasse für ganz Frankreich zu gründen, ein Normativgesetz für Hilfsvereine zu geben und denselben die Gewährung von Altersrenten durch Vermittelung jener Kasse zu ermöglichen. Nach jahrelangen parlamentarischen Verhandlungen, bei denen auch die Zwangsversicherung Vertreter fand, kamen 1850 auf der bezeichneten Grundlage, auf der, da die neuen Reformbestrebungen noch nicht durchgedrungen sind, die französische Arbeiterversicherung heute noch ruht, unter der Präsidentschaft Napoleons die Gesetze über die Altersrentenkasse und die Hilfsvereine zustande, denen 1868 das Gesetz über die Lebens- und Unfallversicherungskasse folgte.

2. **Die Altersrentenkasse.** (G. v. 18. VI. 1850. Neues organisches G. v. 20. VII. 1886. V. O. v. 28. XII. 1886.) a) Organisation. Jederzeit werden beliebig hohe Einzahlungen in vollen Francs (bar, Briefmarken) angenommen; nach den für die Einheit von 1 Fr. und Vierteljahre berechneten Tarifen wird für jede Einzahlung die entsprechende Teilrente festgestellt; die Gesamtrente ist Summe der Teilrenten. Die Zahlung kann mit Vorbehalt der Rückgewähr nach dem Tode an Dritte erfolgen, der Vorbehalt nachträglich fallen gelassen werden. Zahlungen zu gunsten Dritter, auch mit Vorbehalt der Rückgewähr an den Geber, sind zulässig. Der Rentenbezug ist zwischen 50 und 65 Jahren zu wählen, kann nachträglich hinausgeschoben, im Falle voller Erwerbsunfähigkeit auch vorzeitig begonnen werden; seit 1886 ist alsdann Ergänzung der Rente bis 360 Fr. aus Staatsmitteln zulässig. Die Tarife, früher nach Déparcieux, seit 1887 nach den eigenen Erfahrungen der Kasse berechnet, gehen von 3—65 Jahren. Der Zinsfuß, früher gesetzlich festgelegt, wird seit 1886 jährlich im Dezember nach dem bei der Kapitalanlage erreichten Jahresmittel für die Einzahlungen des kommenden Jahres durch Dekret festgestellt; 1889 4%; die Höhe der Einzahlungen war anfangs frei, wurde dann auf 2, später 4, jetzt 1 Taus. Fr. jährlich für den Kopf beschränkt; einzelne privilegierte Zahlungen unterliegen der Beschränkung nicht, doch darf das Maximum der Rente (600, 1500, jetzt 1200 Fr.) nicht überschritten werden. Bis 360 Fr. sind die Renten unpfändbar; alle Papiere genießen ausgedehnte Gebührenfreiheit. Die Kosten der von der staatlichen Depositenkasse zu Paris geführten Verwaltung im Betrage von 450 000 Fr. trägt der Staat. Nebenstellen sind Regierungshaupt- und Steuerkassen, Postanstalten. Zahlreiche Arbeitgeber, Betriebsverwaltungen und Vereine haben die Vermittelung von Einzahlungen übernommen. Dem Quittungsbuch, in welches neben der Zahlung die Teilrente eingetragen wird, entspricht ein Konto bei der Depositenkasse. Umständliche Kontrolle. Die von der Depositenkasse auszuwerfenden Gesamtrenten werden, seit 1884, in ein besonderes Staatsschuldbuch eingetragen und von den Regierungshaupt- und Steuerkassen ausgezahlt. Die Depositenkasse legt ihre Bestände in Staats-, Kommunal- oder garantierten Werten an und hat bei der Staatskasse ein Depot für den Auszahlungsdienst (seit 1887 bis 50 Mill. Fr.), das den tarifmäßigen Jahreszins bringt. Jährliche Bilanz und Bericht der Oberkommission.

b) Die finanzielle Entwickelung der Kasse war wesentlich dadurch beeinflußt, daß, sobald beim Ankauf von Staatspapieren auf offenem Markte nicht der Kassenzinsfuß zu erzielen war, für Kapitalisten, namentlich 50jährige, ein Anreiz bestand, Altersrenten unter Vorbehalt der Rückgewähr zu erwerben, um so für ihre Lebzeit einen höheren Zins bei gleich sicherer Anlage zu erzielen. Je nachdem der kleine Rentner oder nur der Arbeiter berücksichtigt werden sollte, wurden die Maxima der Einzahlungen und Renten verändert. Bei 5% Kassenzinsfuß stiegen die Jahreseinzahlungen von 9,6 Mill. 1873 auf 68,0 1881. Nachdem die Kasse, die bis 1886 nur in Staatsrenten anlegen durfte, bei deren hohem Kurs gegen die Erwartung des Tarifs einen Verlust von 40 Mill. erlitten, der wegen der entfallenden Zinsen bis zum Erlöschen der entsprechenden Altersrenten 100 Mill. bedeutet, wurde vom 1. I. 1883 ab der Zins auf 4½% herabgesetzt. Die Einzahlungen sanken auf 37,7 Mill. 1884. Nach den Aenderungen (Maxima, Beweglichkeit des Zinsfußes) 1886 gingen die 1886 wieder auf 49,2 Mill. gestiegenen Einzahlungen auf 23,5 1887 zurück. Die Deckung des Defizits war am 30. I. 1884 aus der Staatskasse in eigenartiger Weise erfolgt. Bis dahin war beim Beginn des Rentenbezugs der Kapitalwert der betreffenden Rente in Staatspapieren der Schuldentilgungskasse überwiesen worden, welche die letzteren vernichtete und die Zahlung der Altersrente übernahm; mit dem Tode des Rentners waren die Staatspapiere effektiv getilgt. 1884 betrug die in dieser

Weise auf Schuldentilgung verwandte Summe, d. h. der Mehrbetrag der Altersrenten über die ersparten Zinsen der vernichteten Staatspapiere 15 Mill. (26 Renten gegen 11 ersparte Zinsen). Um das Defizit des Budgets 1884 zu decken, wurde dieser Zusammenhang gelöst, die Rentenlast der Altersrentenkasse selbst aufgebürdet und ihr in Ansehung der erlittenen Verluste nicht nur der Wert der noch laufenden Renten, sondern der Gesamtwert der seit 1850 annullierten Papiere durch Uebergabe von 11 Mill. 3% tilgbarer Rente im Kurswert von 286 Mill. Fr. erstattet. Die Trennung wurde 1885 durchgeführt. So konnte sich die Bilanz am 31. XII. 1886 wie folgt stellen, (in Mill.) Aktiva 620 Staatspapiere mit 25,2 Zinsertrag, Depot 62, Summe 682. Passiva 25 zahlbar, 230 Wert der laufenden Renten, 368 der künftigen Belastung, Summe 623. Ueberschuß 58. Ergebnis 1887: 23,5 Einzahlungen, 28,4 Zinsen, Summe 51,9. Rückgewähr 10,7, Altersrenten 28,7, Summe 39,4, Ueberschuß 12,5. Dazu 3,2 durch Kündigung ꝛc. rückfließende Kapitale, 62 Depot vom Vorjahre, Summe 77,7, wovon 36,2 angelegt wurden; bleibt Depot 41,5. Durchschnittszins der Anlagen seit 1850 3,99%.

c) Ueber die Beteiligung der Arbeiter ist bekannt, daß 1862 unter 46000 Versicherten 18000 Arbeiter, dagegen 2800 Beamte, 24200 Chaussee- und Forstwärter sich befanden. Seither ist man auf die Erfahrung angewiesen, daß die Zahlungen der Arbeiter wesentlich durch Vermittler, namentlich solche Arbeitgeber und Betriebsverwaltungen erfolgen, welche zwangsweise Lohnabzüge machen und dieselben meist sofort auf den Namen des Arbeiters, dessen Freizügigkeit so gewahrt bleibt, einzahlen, während sie Zuschüsse, die sie häufig in gleicher Höhe zusagen, erst nach einer Reihe von Dienstjahren beifügen. 1886 finden sich unter den 16,5 Mill. Zahlungen von 120 Vermittlern 6 aus den Altersrentenfonds der Hilfsvereine (s. unt. 3a S. 562), 5,8 von Eisenbahnen (Orleans 2,9), 0,7 der Staatswerkstätten, 1,5 der Chausseeverwaltung, 0,5 der Berg- und Hüttenwerke Creuzot, 0,5 eines Handelsgehilfenvereins, 0,2 der Louvremagazine ꝛc. Aus folgendem Bilde:

	Einzahlungen Taus.	Betrag Mill.	Mittel	Einzahlungen Taus.	Betrag Mill.	Mittel
	durch Vermittler			direkt		
1877	420	8,7	20,7	7	8,7	1253
1881	540	13,0	25,6	31	55	1746
1884	Zinsfuß auf $4^1/_2$ %			20	23	1192
1886	609	16,5	27	24	32,7	1352
1887	659	15,9	24	18	7,6	428

	Einzahlungen Taus.	Betrag Mill.	Mittel	Einzahlungen Taus.	Betrag Mill.	Mittel
	und zwar mit Aufgabe des Kapitals					
1877	251	2,9	11,6	5	7,5	1516
1881	312	4,4	14,2	11	15,7	1372
1886	321	4,2	13,1	15	17,9	1169
	mit Vorbehalt der Rückgewähr					
1877	168	5,8	34,3	2	1,3	621
1881	228	8,6	37,2	20	39	1962
1886	289	12,3	42,6	9	14,8	1664
	insges. mit Aufgabe			unter Rückgewähr		
1886	336	22,1	65,7	298	27,1	91
1887	353	8,9	25,1	323	14,6	45

ergiebt sich, daß die direkten Zahlungen, deren durchschnittliche Höhe die Kräfte des Arbeiters weit übersteigt, die Krisen der Kasse verursacht haben und von den gesetzlichen Aenderungen betroffen worden sind, während die Zahlungen durch Vermittler in dauerndem gleichmäßigen Steigen sind und 1887 kaum gelitten haben. Die direkten Zahlungen sind meist mit Vorbehalt der Rückgewähr erfolgt, doch kommt in letzter Zeit diese Art der Einzahlung auch bei den Arbeitern mehr in Gebrauch. Die Rückzahlungen, dauernd im Betrage von durchschnittlich 2000 Fr., steigen allmählich von 1,9 auf 10,5 Mill.; die Zahl der jährlich ausgefertigten Bücher beträgt durchschnittlich 30000 (Grenzen 23—36), seit 1850 725000. Am 31. XII. 1887 liefen 156,5 Taus. Renten im Betrage von 30,4 Mill., Mittel 194 Fr. 1883 waren unter 135 Taus. Renten 115 Taus. unter 360 Fr., 13 Taus. von 360—600, 7 Taus. über 600. Die Staatswerkstätten hatten 1881 mit einem Lohnabzug von 3—4% seit 1862, also für damals mindestens 30 jährige Leute, 90 Fr. mittlere Rente erzielt. 988 bis 1885 vorzeitig liquidierte Renten hätten beim gewählten Termin des Bezugs im Durchschnitt 110 Fr. betragen, während sie mit 62,3 liquidiert wurden. Zur Ergänzung war für 1888 ein Kredit von 25000 Fr. gefordert.

3. Die Hilfsvereine (G. v. 15. VII. 1850. D. v. 26. III. 1852. 26. IV. 1856 u. a.). a) Organisation. Das G. von 1850 stellte neben die unter den allgemeinen Vereinsgesetzen stehenden, jederzeit auflösbaren, freien sogenannten zugelassenen Vereine die Klasse der Vereine von anerkannt öffentlichem Nutzen; es wurde ihnen die juristische Persönlichkeit sowie eine Reihe anderer Privilegien gewährt, doch blieb das Gesetz todter Buchstabe und bis 1885 haben nur 9 meist nicht aus dem Arbeiterstande sich rekrutierende größere Vereine die Anerkennung erhalten. Das Dekret vom 26. III. 1852 schuf die dritte Klasse der genehmigten Vereine; sie erhielten eine Dotation von 10 Mill., zu deren Zinsen allmäh-

lich ein weiterer Staatszuschuß (1889 450 000 Fr.) getreten ist. Die Vereine müssen zahlende Ehrenmitglieder, welche die Verwaltung führen dürfen, zulassen und können bei genügender Zahl derselben neben den eigentlichen Kassenleistungen, welche sich auf Unterstützung bei Krankheit, auch der Familien der Mitglieder, und Fürsorge für das Begräbnis, sowie widerrufliche Hilfe bei Erwerbsunfähigkeit beschränken, auch feste Altersrenten versprechen; sie dürfen in höherem Maße als die zugelassenen Vereine Einlagen bei Sparkassen machen und müssen den eine gewisse Summe übersteigenden Kassenbestand der Depositenkasse übergeben, die 4½ % vergütet; sie haben auch die übrigen Privilegien der anerkannten Vereine und dürfen nur aus gewissen Gründen aufgelöst werden. Seit dem Dekret vom 26. IV. 1856 dürfen sie bei der Depositenkasse besondere Altersrentenfonds ansammeln, aus denen durch Kapitalzahlung auf den Namen älterer Mitglieder mit Vorbehalt der Rückgewähr an den Verein diesen eine Rente bei der Alterskasse erkauft werden kann. Die Fonds werden aus Zahlungen der Vereine, aus den fast ausschließlich hierzu verwendeten Staatssubventionen sowie Geschenken und Vermächtnissen gespeist.

b) Ergebnisse. Am 31. XII. 1885 bestanden (in Tausend) genehmigte (freie) Vereine 5774 (2216), von denen 4018 (1815) nur Männer, 170 (127) nur Frauen umfaßten, mit 158 (23) Ehrenmitgliedern, 777 (320) Mitgliedern, darunter 133 (38) Frauen; 440 (74) Vereine sorgten außerdem für 21,4 (4) Kinder; die Vereine bestanden durchschnittlich aus 23 (10) Ehrenmitgliedern und 114 (135) Mitgliedern; etwa 15 größere Verbände von Vereinen umfassen durchschnittlich je 50 Vereine. Die Einnahmen betrugen (Millionen) insgesamt 17,6 (7,6), wovon die Ehrenmitglieder 1,7 (0,3), im Mittel 11,10 (13,5) Fr. jährlich, die Mitglieder 11,1 (4,8) im Mittel 14,25 (16,5) Fr. jährlich zahlten. Strafen und Eintrittsgelder betrugen 0,6 (0,3), Zinsen 1,7 (1), Subventionen und Geschenke 1,1 (0,6). Von den Ausgaben im Gesamtbetrage von 15,9 (8,6) entfielen auf Krankengeld 4,1 (2,1), d. h. für den Krankheitstag 1,23 (1,59) Fr., auf Arzthonorar 2,1 (0,7), d. h. für den Kopf aller Mitglieder 2,7 (2,3) Fr. jährlich, auf Apothekerkosten 2,6 (0,95), d. h. für den Kranken 12,8 (13) Fr. jährlich. Durch 12 (5) Taus. Verstorbene wurden 0,7 (0,3) Begräbniskosten, im Mittel je 56 (60) Fr. verursacht (vergl. u. Lebensversicherungskasse). Die Verwaltung erforderte 0,7 (0,4). An widerruflichen Unterstützungen wurden 0,96 (0,6), im Mittel 126 (146) bewilligt, an Witwen und Waisen 0,3 (0,3) Mill., an die Altersrentenfonds 3,1 Mill. gezahlt. Das Vermögen betrug 45 (26,9), wozu für die genehmigten Vereine noch 59 im Altersrentenfonds kamen, so daß insgesamt 7990 Vereine mit 1,1 Mill. Mitgliedern und 181000 Ehrenmitgliedern bei 25,2 Mill. Einnahme und 22,5 Ausgabe ein Vermögen von 131 Mill. hatten. Am 31. XII. 1887 hatten 3418 genehmigte Vereine einen Altersrentenfonds von 69,5 Mill., der aus 35 Mill. Zahlungen, die den Betrag der den Vereinen von den Ehrenmitgliedern zugewandten Summen nur um ein geringes überschreiten, 13,8 Mill. Subvention, 1,3 Mill. Geschenken, 19,4 Mill. Zinsen angesammelt war. Zu 1,7 Mill. Altersrenten an 23000 Personen (Mittel 73) waren vom Fonds 37,2 bei der Altersrentenkasse eingezahlt, während 32,3 sowie 19,7 Mill. von den Reservefonds bei der Depositenkasse deponiert waren.

c) Reformen. Ein vom Senat und am 14. VI. 1889 mit wenigen Aenderungen wieder von der Kammer genehmigter Reformentwurf will alle Vereine, die auch nur einen der Hilfsvereinszwecke (s. oben) verfolgen, auf bloße Anmeldung hin unter Spezialgesetz stellen und ihnen Prozeß- und beschränkte Vermögensfähigkeit (Mobilien, Vereinslokal) geben, solchen, deren Statuten den Normativbestimmungen und deren Einnahmen den Ausgaben entsprechen, volle juristische Persönlichkeit gewähren, doch sind Immobilien (außer Vereinslokal) zu versilbern. Als vorschriftsmäßig in diesem Sinne gelten alle bisher genehmigten Vereine. Die Auflösung soll nur durch gerichtliches Urteil erfolgen können, die Zulassung von Ehrenmitgliedern nicht mehr obligatorisch sein; alle Vereine sollen den Mitgliedern besondere Beiträge zur Altersversicherung auferlegen können, zu gewissen Zwecken (u. a. Altersrenten) Vereinbarungen unter sich treffen dürfen.

4. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse.

a) Heutige Sachlage. Seit dem G. vom 11. VII. 1868 verwaltet die Depositenkasse eine Lebens- und Unfallversicherungskasse. Bis zur Höhe von 3000 Fr. können bei der Lebensversicherungskasse Versicherungen gegen einmalige oder wiederholte Prämienzahlungen abgeschlossen werden, welche letztere bei längerer Unterlassung der Zahlung in eine einmalige Prämie umgerechnet werden. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt, doch wird bei Tod innerhalb der ersten zwei Jahre nicht die versicherte Summe gewährt, sondern die Einzahlung nebst Zinsen erstattet. Hilfsvereine dürfen Kollektivversicherungen bis 1000 Fr. für den Kopf der Mitglieder eingehen und haben von dieser Befugnis vielfach zur Deckung der Begräbniskosten Gebrauch gemacht. Bisher (1887) waren 51 (1) Versicherungen

gegen 1malige, 1340 (81) gegen wiederholte Prämienzahlung mit 2,7 Mill. (156000) Versicherungssumme eingegangen worden, davon 736 in der Maximalhöhe von 3000 Fr. Dem Arbeiterstande gehörten $^1/_8$ der Versicherten an, $^1/_3$ waren Beamte, der Rest verschiedenen Berufes. Ausgezahlt wurden 195 (20) Tauf. Fr. Versicherungssumme, rückgewährt bei Tod in den ersten 2 Jahren 5000 (95) Fr., wegen vorschriftswidriger Zahlung 2000, so daß von 469 (46) Tauf. Einnahmen aus Einzelversicherungen und Zinsen 309 (25) Tauf. Ueberschuß blieben. Die versicherte Summe betrug am 31. XII. 1887 2 Mill. Dagegen haben die Kollektivversicherungen der Hilfsvereine wegen zu niedriger Prämien das Ergebnis gehabt, daß bei bisher (1887) 999 (89) für je ein Jahr und 244 (22) Tauf. Mitglieder eingegangenen Verträgen auf meist 100—200 Fr. Versicherungssumme für den Kopf 944 (93,4) Tauf. Fr. Prämien gezahlt, 1142 (112) Tauf. Fr. aber an die Vereine ausgezahlt wurden, so daß ein Verlust von 197,4 (18,4) Tauf. Fr. stattfand und die Kasse bei einem Gesamtüberschuß von 111000 Fr. nicht gerade sehr leistungsfähig ist. Reformen sind angekündigt.

Die Unfallversicherungskasse giebt für 3, 5 oder 8 Fr. Prämie (keine Gefahrenklassen!) bei Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisher geübten Gewerbes dem Verletzten das 320fache der Prämie, da auf Grund der Erfahrung bei Bergwerken angenommen wurde, daß auf 100000 Versicherte 320 Unfälle kommen würden, so daß, da $\frac{100000}{320}$ rund 320 giebt, jeder der Verletzten jene Summe erhalten kann. Bei voller Erwerbsunfähigkeit wird dieselbe aus einer Staatssubvention (2,1 Mill.) verdoppelt. Ueber den Grad der Erwerbsunfähigkeit entscheidet ein Schiedsgericht (Aerzte, Techniker, Arbeitgeber, Arbeiter) unter Vorsitz des Präfekten. Die Versicherungssumme wird bei der Altersrentenkasse zur Bestellung einer Leibrente, die natürlich nach dem Alter des Verletzten wechselt, eingezahlt. Hinterbliebene erhalten bis 2 Jahresraten der Leibrente, welche dem Verletzten gebührt hätte. Kollektivversicherungen sind zulässig, seit 1877 erleichtert. Bisher (1887) waren 25000 (1235) Personen versichert, unter welch letzteren 688 Feuerwehrleute, 125 Müller, 131 Drucker, wohl nur die Arbeiter einzelner größerer Verwaltungen und Betriebe, sich befanden. Es wurden 149000 (7700) Fr. Prämie gezahlt; bei 2,4 Mill. (186000) Zinsen beliefen sich die Gesamteinnahmen auf 4,6 Mill. (194) Tauf. einschließlich der Subvention. Für 42 (3) Unfälle, von denen 8 den Tod, unter den 3 des Jahres 1887 1 volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, wurden 92 (10,3) Tauf. Fr. bei der Alterskasse, 7500 an Witwen und Waisen, insgesamt 101,2 (10,3) Tauf. ausgezahlt, so daß ein Ueberschuß von 4,5 Mill. (183000) blieb.

b) Reformen. Daß die Lebens- und Unfallversicherungskasse so gut wie gar nicht funktioniert, ist ebenso allgemein anerkannt wie die Thatsache, daß die Arbeiter in den bestehenden Gesetzen nur eine durchaus unzureichende Sicherung gegen die Folgen von Unfällen finden. Seit 1881 folgt ein Reformentwurf dem andern, ohne zum Abschluß gebracht zu werden; zur Zeit berät der Senat über ein von der Kammer angenommenes, in der Senatskommission nicht wesentlich verändertes Gesetz. Nachdem der mehrfach, namentlich auch wiederholt von der Regierung vertretene Versicherungszwang in der Kammer wie im Senate abgelehnt worden ist, geht der jetzige Entwurf darauf hinaus, eine unbedingte, nur bei absichtlicher Herbeiführung des Unfalls durch den Arbeiter ausgeschlossene Haftpflicht des Arbeitgebers in solchem Umfange zu statuieren, daß die Arbeitgeber indirekt gezwungen sind, sich zu versichern, sei es bei der zweckentsprechend umgestalteten Staatskasse, sei es durch Bildung beliebiger territorialer oder berufsgenossenschaftlicher Verbände, sei es endlich, wenn der Betrieb groß genug ist, durch Selbstversicherung. Die Finanzverwaltung der Verbände übernimmt die Staatskasse; gegen jährliche Abführung des Kapitalwerts der fällig gewordenen Renten, für welchen die Verbandsmitglieder solidarisch haften, trägt sie die Renten in ihr Buch ein. Sie nimmt Einzelversicherungen wie Kollektivversicherungen für ganze Betriebe an, bestellt endlich auch dem einzelnen Verletzten eine Rente bei Einzahlung des Kapitalwertes durch den Arbeitgeber. Die Zahlung des Kapitalwertes muß von den Gerichten auf Antrag erkannt werden, so daß ein äußerst scharfer indirekter Zwang zur Versicherung besteht. Dennoch bleibt das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen ein Haftpflicht-, kein Versicherungsgesetz. Dem Begriff der Haftpflicht ist auch entlehnt, daß die Rente des Verletzten, je nach dem Verhältnis der Schuld, das ihn, den Arbeitgeber oder keinen der beiden trifft, zwischen $^1/_3$ bis $^2/_3$ des Lohnes bei freier Würdigung der Sachlage vom Gericht bemessen werden kann, niemals übrigens unter gewisse Minima sinken soll, die auf 400 Fr. für den Mann, 250 Fr. für die Frau festgesetzt sind. Begräbniskosten, Renten an Hinterbliebene. Stets müssen auch die Heilungskosten (bis 100 Fr.) und die Hälfte des Lohnes als Krankengeld bis auf die Dauer von 3 Monaten vom Arbeitgeber getragen werden, sofern dies nicht von Hilfsvereinen gegen vom Arbeitgeber

allein gezahlten Entgelt übernommen wird. Löhne kommen nur bis 4000 Fr. zur Anrechnung. Die Verbände können Gefahrenklassen bilden, die Staatskasse, welche nur feste Risiken (Minimum oder Maximum der Renten) versichert, soll zunächst in 5 Gefahrenklassen 4–18 Fr. Prämie für die Renten, 5–12 für die Krankenkosten erheben. Betriebe, welche sich staatlicher oder genossenschaftlicher Fabrikinspektion unterstellen, werden in der Prämie erniedrigt. Nach schleuniger Unfalluntersuchung findet ein Sühneversuch vor dem Richter statt, bei dessen Mißlingen der Streit im summarischen Verfahren geführt wird. Ueber dies im Gesetze angeordnete Maß der Haftung für den neuen Begriff des „professionellen Risikos", d. h. der eigenartigen Gefahr des großindustriellen Arbeiters hinaus soll der Arbeitgeber nur haften, wenn er zu mehr als 8 Tagen Freiheitsstrafe strafrechtlich verurteilt ist. Die Industriezweige, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, entsprechen im allgemeinen, abgesehen von der Seeschifffahrt, den heute in Deutschland unfallversicherungspflichtigen Betrieben. Der Versicherungszwang wurde wesentlich im Interesse der kleineren Arbeitgeber, die durch Aufbringung des Kapitalwerts der Renten ruiniert werden könnten, wie im Interesse der Sicherheit des Rentenbezugs vertreten; zum Teil wurde dafür plaidiert, ein reines Versicherungsgesetz, kein Haftpflichtgesetz zu machen. Die Majorität des Senats steht indes auf letzterem Standpunkte und hat am 1. VII. 1889 einen Text votiert, der auch bei culpa lata des Arbeiters die Haftung ausschließt, die Rente dagegen stets auf $^1/_2$ des Lohnes festsetzt und das Gesetz schließlich an die Kommission zurückverwiesen.

5. Knappschaftskassen, Marineinvalidenkasse, Eisenbahnpensionskassen. Die Kammer hat dagegen am 5. VII. 1889 nach neunjähriger Berathung für die Bergleute den Zwang zur Kranken- und Altersversicherung durch Annahme eines Gesetzentwurfs, welchen die Knappschaftskassen reformieren soll, in zweiter Lesung angenommen. Gesetzlich (14. V. 1604, 3. I. 1813) ist dem Bergwerksbesitzer die Haftung für Arzt- und Apothekerkosten, welche durch Unfälle verursacht sind, auferlegt. Fast in allen Bergwerken haben sich an diese Fürsorge zum Teil von den Arbeitgebern allein unterhaltene, zum Teil aus Lohnabzügen (im Mittel 3%) und Zuschüssen der Arbeitgeber gespeiste eigenartige Kassen entwickelt. Von 111000 in 308 Kohlenwerken beschäftigten Personen waren 1882 98% an 146 Kassen, die 215 Werke umfaßten, beteiligt. 24 Kassen mit 29000 Arbeitern werden durch 1,5 Mill. Zahlungen der Arbeitgeber unterhalten; 50 Kassen mit 50000 Arbeitern werden aus 1,6 Mill. Lohnabzügen und 1 Mill. festen Zuschüssen, 72 Kassen mit 31000 Arbeitern aus 1 Mill. Abzügen und 300000 Fr. gelegentlichem Zuschuß gespeist. Außerdem zahlten Arbeitgeber direkt an Verletzte 374000 Fr., sodaß 2,6 Mill. aus Abzügen und 3,2 Mill. aus Beiträgen zu 3,9 Mill. Pensionen und Unterstützungen, 1,3 Mill. Heilungskosten (und 0,6 Ausgaben für Schulen) verwendet werden. Uebersichtliche und allgemeine Angaben über Details fehlen. Die Art der Verwaltung der Kassen, zu welcher nur zum Teil Arbeiter herangezogen werden, hat vielfach Anlaß zu Mißhelligkeiten gegeben, wenn auch manche Kassen als sehr gut geführt bezeichnet werden. Die geringe Höhe, willkürliche Bemessung, späte Gewährung und Unsicherheit der Bezüge, der Verlust der Ansprüche bei Wechsel des Arbeitgebers, das Zusammenwerfen sehr verschiedener Leistungen sind hauptsächlich als reformbedürftige Punkte bezeichnet.

Der Entwurf will aus 3,5% zwangsweisem Lohnabzug nebst gleichem Zwangszuschuß des Arbeitgebers, also 7% des Lohnes, während für Unfälle das allgemeine Gesetz (s. oben) sorgen soll, Betriebskrankenkassen dotieren, welchen 2,5% des Lohnes und einige Nebeneinnahmen zufallen; sie dürfen Zuwendungen an Sieche und Hinterbliebene machen und sollen von einem zu $^2/_3$ durch die Arbeiter zu wählenden Vorstand unter Beihilfe der Depositenkasse verwaltet werden; unter Kontrolle desselben sollen ferner 5,5% des Lohnes zur Bestellung von Altersrenten auf den Namen des Arbeiters, dessen Freizügigkeit so gewahrt bleibt, bei der Staatskasse oder staatlich überwachten Verbandskassen verwendet werden, die sich gegenseitig die Renten überweisen können. Die bestehenden Kassen werden aufgelöst; bis zum Erlöschen ihrer Verpflichtungen sind zu deren Deckung nötigenfalls insgesamt bis 3% des Lohnes aus Abzug und Zuschuß weiter aufzubringen.

Ein weiterer Entwurf will die Bestimmungen des Unfallgesetzes auf die Fischer und Seeleute der Handelsmarine ausdehnen, welche letztere seit 1709 einen, jetzt 3%igen, Lohnabzug zu gunsten der 1673 gegründeten Marine-Invalidenkasse erleiden; diese gewährt ihnen dafür nach 25jähriger Dienstzeit eine Invalidenrente (Halbsold), die mit dem Lebensalter steigt, mit der Höhe des Einkommens aber relativ geringer bemessen ist und giebt auch an Hinterbliebene Unterstützungen, welche je-

doch als unzureichend bezeichnet werden. Die Kasse, welche zugleich die Pensionen der Kriegsmarine zahlt und neben zahlreichen kleinen Einnahmen (Prisengelder &c.) einen Staatszuschuß (1889 7,2 Mill.) bezieht, hat eine Ausgabe von jährlich 14 Mill. Fr. (G. v. 13. V. 1791 und am 11. IV. 1881, 13. V. 1885). Schließlich sucht ein am 11. IV. 1889 von der Kammer angenommener Entwurf die Pensionsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten, die zum Teil in Betriebskassen, nicht immer bei der Staatskasse eingekauft sind, zu regeln und ihnen ihre Ansprüche auch beim Verlassen des Dienstes zu erhalten.

6. Schluß. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die freiwillige Versicherung in Frankreich nur auf dem Gebiete der Krankenfürsorge wesentliches geleistet hat, daß Arbeiter dagegen nur bei starker Subvention oder in Betrieben, in welchen ein Versicherungszwang bestand, einigermaßen zulängliche Altersrenten erzielt haben, daß die Unfallversicherungskasse nur vegetiert und die Zulassung aller Gesellschaftsklassen zu den Staatskassen bei unvorsichtiger Festlegung der Tarife schwere finanzielle Schäden mit sich gebracht hat. Die Reformbewegung will die Staatskassen den Lohnarbeitern reservieren und zum Teil auch den Versicherungszwang einführen, der zur Zeit wenigstens im Senat noch auf heftigen Widerstand stößt.

Litteratur:

Rapports de la commission supérieure de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse au président de la république sur les opérations et la situation de cette caisse, années 1885, 1886. Rapports de la commission supérieure des caisses d'assurance en cas de décès et en cas d'accidents au président de la république sur les opérations et le situation de ces deux caisses, années 1886, 1887. Rapports au président de la république sur les opérations des sociétés de secours mutuels. Rapports fait au sénat et à la chambre des députés par la commission de surveillance de la caisse d'amortissement et de le caisse des dépôts et consignations; années 1886, 1887. Parlamentarische Drucksachen und Verhandlungen. Schr. d. V. f. S. 26 und die daselbst S. 175 ff. aufgeführten Werke.

Dr. M. v. d. Osten.

6. Die A. in Belgien.

1. Die wechselseitigen Hilfsvereine. 2. Staatliche Altersrentenkasse. 3. Betriebsunterstützungskasse. 4. Hilfskassen beim Bergbau.

Den derzeitigen Stand der Arbeiterversicherung in Belgien haben insbesondere die Veröffentlichungen der durch kgl. Beschluß vom 15. IV. 1886 eingesetzten Arbeitskommission dargelegt und erscheint derselbe im ganzen als ein mangelhafter und unzulänglicher. Dem in Rede stehenden Zwecke dienen verschiedenerlei Institutionen, die der Reihenfolge nach betrachtet werden sollen.

1. Die wechselseitigen Hilfsvereine. Vor allem bestehen wechselseitige Hilfsvereine (Sociétés de secours mutuels), denen allerdings nicht bloß Arbeiter angehören. Für diese Gesellschaften ist das G. vom 3. IV. 1851 erlassen worden. Nach demselben können Vereine, deren Zweck ist, sei es an ihre Mitglieder im Falle von Krankheiten, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten, sei es den Witwen oder Familienangehörigen verstorbener Mitglieder zeitliche Unterstützungen zu gewähren oder für die Bestattungskosten aufzukommen oder die Ansammlung von Ersparnissen zu erleichtern zum Ankaufe verschiedener Gegenstände &c., die staatliche Anerkennung erlangen, wenn sie sich gewissen Bedingungen unterwerfen. Sie erhalten dann allerlei Persönlichkeitsrechte, sowie die Gebührenfreiheit für die in ihrem Namen oder zu ihren gunsten vollzogenen Akte. Eine kgl. V. vom 2. XII. 1874 regelt die Bedingungen für die Anerkennung, sowie die Formen der Auflösung und die Art der Liquidation. Die Bedingungen bestehen insbesondere darin, daß eine Reihe von Punkten in den Statuten Klarstellung finde, sowie daß die Vereine keine lebenslänglichen Renten zusagen; sie sind ferner zu statistischen Nachweisungen verpflichtet. Zur Beaufsichtigung ist eine staatliche Permanenzkommission eingesetzt, welche jährlich einen Bericht veröffentlicht.

Die Statistik jener Hilfsvereine, welche die staatliche Anerkennung nicht erlangt haben, ist unvollständig im Vergleiche mit der Wirklichkeit, also zu niedrig. Unter diesem Vorbehalte seien nachstehende, das Jahr 1885 betreffende Daten aus dem statistischen Jahrbuche angeführt.

Es wurden gezählt: 204 anerkannte und 65 nicht anerkannte Hilfsvereine, erstere mit 31 250 wirklichen Mitgliedern (daneben noch Ehrenmitgliedern) und am 31. XII. 1885 mit einem Aktivum von 1 451 342 Francs.

Einnahmen 1885:

	Anerkannte Vereine	nicht anerk. Vereine
	Francs	Francs
Beiträge der Ehrenmitglieder	26 953	6 593
„ „ wirkl. Mitglieder	343 576	222 372
Sonstige Einnahmen (Subventionen, Geschenke, Zinsen &c.)	103 337	224 212
zusammen	473 866	453 177

Ausgaben 1885:

	Anerkannte Vereine Francs	nicht anerk. Vereine Francs
Unterstützungen an Kranke	348 603	216 898
Administrationskosten	38 144	25 766
And. Ausgaben (Unterstützungen an Witwen, Greise, Invalide, Wöchnerinnen 2c.)	55 010	282 593
zusammen	441 757	525 257

Bei einer im Jahre 1886 vorgenommenen Erhebung zählte man sogar 445 nicht anerkannte Hilfsvereine mit etwa 64 000 Mitgliedern. Die Zahl der anerkannten ist im Steigen begriffen, sie ist 1888 bereits auf 297 gewachsen.

Der Staat macht manche Versuche, die Ausbildung des Hilfskassenwesens zu fördern. So ist unter anderem durch kgl. Beschluß vom 9. IV. 1862 ein alle drei Jahre stattfindender Konkurs ins Leben gerufen worden, um die gute Verwaltung wechselseitiger anerkannter oder auch nicht anerkannter Hilfsgesellschaften zu belohnen. Für Personen, die als Gründer oder Leiter von derlei Vereinen hervorragende Verdienste sich erwerben, besteht eine besondere Auszeichnung. Das G. v. 24. VIII. 1883 verleiht den Leitern das Wahlrecht ohne Rücksicht auf den Zensus. Im Jahre 1887 wurde in den einzelnen Provinzen durch den Landwirtschafts- und Industrieminister die Einsetzung von Komitees veranlaßt, dazu bestimmt, für die Gründung und Entwickelung von Hilfsvereinen zu wirken.

Was endlich die bei der Arbeitsenquete vorgebrachten Klagen anbetrifft, so beziehen sie sich darauf, daß neben der Krankenversorgung die Bildung von Invalidenfonds vernachlässigt wird, daß die Frauen und landwirtschaftlichen Stände fast gar keinen Anteil nehmen, daß das Gebahren der Vereine ein versicherungstechnisch mangelhaftes und die finanzielle Fundierung ungenügend ist; gewünscht wird auch eine ausgiebige staatliche Subventionierung. Die Permanenzkommission hat übrigens soeben nach Veranstaltung einer Enquete durch Vermittelung der Provinzial-Propaganda-Komitees einen neuen Gesetzentwurf über die Hilfsvereine ausgearbeitet.

2. Staatliche Altersrentenkasse. Unter der Garantie des Staates besteht seit 1850 eine staatliche Altersrentenkasse, nunmehr die Caisse générale d'épargne et de retraite genannt (G. v. 16. III. 1865). Was die Rentenabteilung anbelangt, so können bei derselben Einzahlungen von jeweils mindestens zehn Francs gemacht werden, welche dann nach Maßgabe eines versicherungstechnisch ausgearbeiteten Tarifs Anspruch auf eine Rente nach Vollendung des 50.—65. Lebensjahres geben. Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit kann die Rente auch früher, aber entsprechend reduziert gewährt werden. Die Rentenansprüche sind unübertragbar und unterliegen keiner Beschlagnahme. Es giebt Renten von mindestens 10 und höchstens 1200 Francs, dann mit oder ohne Vorbehalt des Kapitals.

Ende 1886 war die Zahl der bei der Alterskasse Versicherten 9155. Im Laufe dieses Jahres wurden an Renten 2 556 536 Francs ausbezahlt.

Die Einrichtungen dieser Kasse werden als wenig geeignet für die arbeitenden Klassen bezeichnet und ist sie thatsächlich in vielen Gegenden des Landes völlig unbekannt. Gewünscht wird insbesondere, daß Einzahlungen auch unter dem Betrage von jeweils zehn Francs statthaft sein sollten und mehr für die Ausbreitung der Teilnahme an jener Institution zu geschehen hätte.

3. Betriebsunterstützungskassen. Es ist unmöglich — abgesehen von dem, was im Nachstehenden (sub 4) hinsichtlich des Bergbaues bemerkt wird — ein zusammenfassendes Bild über die bei den einzelnen Unternehmungen bestehenden Institutionen für die Zwecke der Krankenunterstützung, Witwen- und Waisenversorgung 2c. zu entwerfen, die übrigens zum Teil in Form von wechselseitigen Hilfsvereinen auftreten. Wie sich aus der Arbeitsenquete ergiebt, erregen sie vielfach auf Seite der Arbeiter Unzufriedenheit, so z. B. wegen der Unzulänglichkeit der gebotenen Unterstützungen, wegen Fälle ungebührlicher Verweigerung von solchen, wegen mangelnder Gelegenheit für die Arbeiter, in die Statuten Einsicht zu nehmen, wegen parteiischer Verwaltung.

4. Hilfskassen beim Bergbau. Der Bergbau hat sich auch in Belgien gleichwie in anderen Ländern eine eigene Organisation des Unterstützungswesens geschaffen.

1812 wurde die erste Hilfskasse für Kohlenbergwerksarbeiter gegründet, ohne daß sich diese jedoch auf die Länge erhalten konnte. Dauernde Institutionen wurden erst 1839 ins Leben gerufen.

Derzeit bestehen zunächst die sog. Caisses communes, gegenwärtig in der Anzahl von sechs und jede mit einem gewissen territorialen Wirkungskreis versehen (Luxemburg, Namur, Liége, Mons, Charleroi und für das Zentrum). Die meisten Bergbau-Etablissements sind mit ihnen in Verbindung, neuen Bergbaukonzessionären wird der Beitritt zur Pflicht gemacht. Sie sind dazu bestimmt, den von Unfällen betroffenen Bergleuten Pensionen

zu gewähren und auch der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung zu dienen. Die Regelung beruht auf dem G. v. 28. III. 1868 und der kgl. Ausführungsverordnung vom 17. VIII. 1874; durch V. vom 25. XII. 1874 ist außerdem eine ständige, der Regierung als Beirat dienende Kommission eingesetzt worden. Danach können derartige gemeinsame Kassen die staatliche Anerkennung erlangen und damit gewisser Begünstigungen teilhaftig werden ganz nach Art dessen, was für die wechselseitigen Hilfsvereine gilt (s. oben sub 1). Die Verwaltung ist Kommissionen übertragen, an welchen auch durch die Unternehmung berufene Arbeiter Anteil haben. Die Beiträge werden in vier Fällen gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in zwei Fällen ausschließlich von den ersteren aufgebracht.

Neben den Caisses communes giebt es noch bei den einzelnen Etablissements zur Ergänzung des Unterstützungswesens Kassen, namentlich um auch für die Dauer der durch Unfälle oder Krankheiten verursachten zeitlichen Arbeitsunfähigkeit eine Vorsorge zu bieten. Sie stehen gewöhnlich unter der ausschließlichen Leitung des Unternehmers; zum Teil werden sie durch die Arbeiter und zum Teil auch durch beide Parteien unterhalten. Auch pflegen ihnen die Strafgelder zuzufließen.

Die Statistik gewährt folgende Daten:

Die 6 gemeinsamen Kassen umfaßten 1885 180 Werke, 101 855 Arbeiter mit 83 Millionen Fr. Jahreslohn.

Einnahmen 1885.

Die gemeinschaftlichen Kassen bezogen:

Arbeiterbeiträge	Fr.	258 378,93
Unternehmerbeiträge	„	1 084 442,39
Staatliche Subventionen	„	44 969,47
Subventionen der Provinzen	„	9 800,00
Anderes	„	282 865,04
	Fr.	1 680 455,83

Die bei den einzelnen Anlagen bestehenden Betriebskassen weisen auf:

Arbeiterbeiträge	Fr.	273 392,41
Unternehmerbeiträge	„	1 181 540,27
	Fr.	1 454 932,68

Ausgaben 1885.

Die gemeinsamen Kassen:

Pensionen	Fr.	1 401 232,03
Unterstützungen	„	442 346,30
Verwaltungskosten	„	49 430,14
zusammen	Fr.	1 893,008,47
Die Betriebskassen:	„	1 470,030,62

Der Durchschnitt der von den gemeinsamen Kassen den von Unfällen ereilten, arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern 1885 thatsächlich ausbezahlten Renten auf Lebensdauer stellt sich bei den einzelnen Kassen auf 144—230 Fr. pro Person; bei allen zusammengenommen macht der Durchschnitt 190 Fr. aus. Die Tarife der einzelnen Kassen sind ziemlich verschieden und auf heterogenen Prinzipien aufgebaut. Als Beispiel seien einige Posten aus dem der Kasse von Namur angeführt. Es betragen die auf Lebenszeit gewährten Pensionen: für den verstümmelten Arbeiter 20, die Witwe eines Getöteten 15, Eltern eines Getöteten 15 Fr. im Monat. Für Kinder besteht eine Zulage von 3 Fr. für das erste, die sich um je 2 Fr. für ein weiteres Kind, bezw. von je 1 Fr. für das fünfte, sechste ꝛc. erhöht.

Bei der Arbeiterenquete wurde geklagt, daß die Renten ungenügend und die Bedingungen für die Erlangung von solchen zu beschränkend seien, sowie, daß eine geeignete Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung ermangele. Hinsichtlich der Spezialbetriebskassen wurde die ungenügende Organisation des ärztlichen Dienstes, die Unzulänglichkeit der Unterstützungen u. a. betont. Mehrfach kehrte das Begehren nach einer durch den Staat verwalteten Alterskasse wieder.

Quellen:

Publikationen der Commission du Travail und von Ramaix (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien S. 469). Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles. Comptes rendus des opérations et de la situation de la Caisse générale d'épargne et de retraite. Rapports de la Commission permanente sur la situation des Sociétés de secours mutuels. Rapport sur la revision de la législation des sociétés de secours mutuels adressé à M. le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics par la Commission permanente des sociétés de secours mutuels. Bruxelles 1889.

Victor Mataja.

7. Die A. in den Niederlanden.

1. Vorbemerkung. 2. Die Versicherungskassen einzelner Großunternehmer. 3. Der „Werkgeversbond". 4. Die Versicherungsanstalten.

1. Vorbemerkung. Ein staatliches Eingreifen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat in den Niederlanden bisher nicht stattgefunden; auch wird im allgemeinen die Sorge für die Versicherung der Arbeiter keineswegs als etwas durch den Lohnarbeitsvertrag Notwendiges betrachtet. Diese Auffassung wird jedenfalls nur von wenigen besonders verdienten Unternehmern vertreten und in den Kreisen ihrer eigenen Arbeiter verbreitet. Der niederländische Arbeiter vernachlässigt in der Regel gänzlich die Sorge um Altersversicherung. In vielen Fällen aber trägt er zu irgend einer Privatkrankenkasse bei und zeigt dann fast ausnahmslos eine auffallende Vorliebe für Begräbnisver-

sicherung, d. h. er leistet oft beträchtliche Opfer, um bei seinem Ableben seinen Hinterbliebenen eine einmalige Auszahlung zu sichern, von welcher freilich nach Abzug der Begräbniskosten meistens nur wenig übrig bleiben kann. Auch diese eigentümliche Form der Versicherung wird fast ausschließlich von zahlreichen Privatanstalten („begrafenisfondsen") betrieben, von denen jedoch, da es an einer gründlichen Aufsicht der Behörden fehlt, nur zu viele sich als unzuverlässig herausstellen, sofern sie nicht durch hohe Tarifsätze die Versicherten benachteiligen. Ein Gesetzentwurf betr. staatliche Kontrolle der Lebensversicherungsanstalten jeder Art wird übrigens jetzt von einer Spezialkommission vorbereitet.

2. Die Versicherungskassen einzelner Großunternehmer. Was die Arbeiterversicherung im engeren Sinne anlangt, so sind hier zunächst die von einzelnen Großindustriellen begründeten Versicherungskassen gegen Alter, Berufsunfälle und sonstige Berufsinvalidität zu erwähnen. Diese Privatkassen sind zum weitaus größten Teile aus den Mitteln der betr. Unternehmungen geschaffen, wozu vom Arbeiter in der Regel noch geringe Beiträge als Prämie geleistet werden. Sie sind übrigens mit vielerlei sonstigen, dem Betriebe eigenen Anstalten zur Fürsorge für die Arbeiter (Partizipation in verschiedenen Formen, Arbeiterschulen, Wohnungen u. dgl.) meist auf das engste verknüpft, weshalb eine eingehendere Erörterung dieses Gegenstandes hier zu weit führen würde. Unter den Industriellen, welche in dieser Weise durch namhafte Opfer das Wohl ihrer Arbeiter befördern, sind besonders hervorzuheben: J. C. van Marken (Delft) und Gebrüder Stork (Hengelo).

3. Der „Werkgeversbond." Neben diesen vereinzelten, dem stark individualistischen niederländischen Volkscharakter übrigens entsprechenden Versicherungen ist im vergangenen Jahre der Versuch gemacht worden: die Arbeiterversicherung auf breiterer Basis durchzuführen resp. zu verallgemeinern. Es ist dies der „Werkgeversbond" (Arbeitgeberbund), 1888 auf Anregung des Bürgermeisters von Amsterdam, Dr. van Tienhoven, gestiftet mit dem Zwecke, die Unternehmer in größtmöglicher Zahl zu möglichst einheitlicher Fürsorge für die Arbeiter in Versicherungsform, und zwar anfänglich in jener der Altersversicherung, anzuregen. Statutarisch sind die Mitglieder dieses Vereins hauptsächlich nur zu folgendem verpflichtet:

a) Ihren Arbeitern jedes Alters, sofern diese versichert sind oder für eine Altersrente von wenigstens 3 fl. pro Woche bei Erreichung des 60. Lebensjahres sich zu versichern wünschen, einen Beitrag zur Prämie im Betrage von wenigstens 0,15 fl. pro Woche zu leisten.

b) Lehrlinge und Arbeiter unter 15 Jahren, nach 6monatlichem Dienst auf eigene Kosten für eine Altersrente im genannten Betrage zu versichern; tritt jedoch der Arbeiter ins 21. Jahr, so ist der Unternehmer ihm gegenüber weiter nur zu der sub a genannten Leistung verpflichtet.

Hauptzweck dieses Vereins ist somit: dahin zu wirken, daß die Arbeiter der heranwachsenden Generation künftig für eine Altersrente versichert sind. — Die Teilnahme an diesem Verein ist übrigens bis jetzt eine geringe; er zählt nur 5 örtliche Sektionen, von denen bis jetzt nur eine, Amsterdam, mit der Versicherung faktisch angefangen hat (Zahl der Policen ca. 100).

4. Die Versicherungsanstalten. So wird, nach niederländischer Art zwangslos, aus der Privatinitiative heraus, die Arbeiterversicherung befördert. Die Gelegenheit zur Versicherung wird ebenfalls nur von Privatanstalten geboten, unter denen das „Nederlandsche Werkliedenfonds" (niederländischer Arbeiterfonds) zuerst zu erwähnen ist. Diese Anstalt, bei welcher auch die meisten Mitglieder des „Werkgeversbond" und viele andere Unternehmer, welche ihre Arbeiter versichern, ohne sich dem „Werkgeversbond" angeschlossen zu haben, die bez. Versicherungsverträge abschließen, wurde gestiftet vom Arbeiterversicherungsverein „Nederlandsche Pensionvereeniging voor Werklieden", welchem im Jahre 1883 juristische Persönlichkeit verliehen wurde. Bestand und Geschäftsumfang des genannten Fonds, in welchem die Thätigkeit des Vereines gipfelt, lassen sich am besten aus nachstehender, dem Jahresbericht pro 1888 entnommener Uebersicht beurteilen:

Art der Versicherung	Anz. der Polic.	Versicherte Einmalige Auszahl.	Beträge Jahresrente
Versicherung ein. Alterswochenrente nebst einmaliger Auszahlung bei Todesfall . .	142	fl. 22 372	fl. 11 841
Alterswochenrent. allein	272	—	„ 44 510
Einmal. Auszahlung b. Todesfall allein . .	1000	„ 152 648	—
Einmal. Auszahlung b. Erreichung eines bestimmten Alters . .	1	„ 100	—
Einmal. Auszahlung b. Erreichung eines bestimmten Alters oder früherem Ableben .	53	„ 15 600	—
Total	1468	fl. 190 720	fl. 56 351

Also auch bei diesem Vereine zeigt sich die schon erwähnte eigentümliche Vorliebe des niederländischen Arbeiters für Versicherung geringer Summen für den Todesfall.

Neben dem erwähnten, ausschließlich Arbeiterversicherung bezweckenden Fonds existieren noch einige andere solide Lebensversicherungsgesellschaften, die durch Aufstellung von Spezialtarifen die Arbeiterversicherung als abgesonderten Zweig in ihren Geschäftskreis gezogen haben. Zu erwähnen ist hier besonders die „**Eerste Nederlandsche Verzekeringmaatschappy op het leven, tegen invaliditeit en ongelukken**" (in Haag seßhaft), zumal weil bisher nur diese Versicherungsanstalt eine Spezialabteilung für Unfallversicherung errichtet hat. Bei kollektiver Versicherung sämtlicher Arbeiter einer Unternehmung berechnet sie nach Gefahrenklassen abgestufte Prämien, die im Durchschnitt 4,86 ‰ des Lohnes betragen, und leistet dafür: bei Tod oder lebenslänglicher Invalidität durch Unfall den einmaligen Jahreslohn, bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Unfall 1 ‰ des Jahreslohnes pro Tag, nach 4tägiger Karenz 2c. Am 1. I. 1889 hatten 176 Unternehmungen, darunter die zwei Fabriken des schon genannten Arbeiterfreundes und Großindustriellen J. C. van Marken, ihr gesamtes Personal bei dieser Anstalt gegen Unfälle versichert.

Amsterdam. A. Beaujon.

8. Die A. in Italien.

1. Vorbemerkung. 2. Die die Arbeitergesetzgebung betr. Vorlagen Bertis. 3. Die die A. betr. Gesetzentwürfe im allgemeinen. 4. Die privaten Unternehmungen auf dem Gebiete der A. 5. Die privaten Pensionskassen. 6. Plan einer allgemeinen staatlichen Altersrentenkasse: a) die Projekte Cavours, Villas und Cairolis; b) die Projekte Bertis und Grimaldis. 7. Haftpflichtgesetzentwürfe. 8. Verhandlungen über dieselben. 9. Die National-Unfallversicherungskasse. 10. Entwickelung dieser Kasse. 11. Das Mailänder Patronat für Versicherung und Unterstützung der Arbeiter bei Unglücksfällen. 12. Die Erfolge des Mailänder Patronats; das Patronat in Turin. 13. Die Privatversicherungsanstalten; Zunahme der Kollektivversicherung. 14. Schlußbemerkung.

1. Vorbemerkung. In Italien hat die soziale Gesetzgebung bisher eine weit geringere und weit langsamere Entwickelung gehabt, als in anderen Ländern. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig: einerseits der langsamere wirtschaftliche Aufschwung, welcher erst mit der Einigkeit Italiens lebhafter wurde, und der beschränkte Umfang der Industrie, die, wie auch von anderen behauptet worden ist, erst in den letzten 20 Jahren derjenigen anderer Länder gleichgekommen ist; andererseits vor allem der Charakter des italienischen Volkes, welcher einer stärkeren Einmischung des Staates abgeneigt ist, dann der Umfang der privaten Unternehmungen und die Mildthätigkeit der Städte, welche soziale wohlthätige Institute ins Leben gerufen hat. Und auch in den Fällen, in denen eine eigentliche soziale Gesetzgebung stattfand, waren diese Gesetze sehr verschieden von denjenigen z. B. Deutschlands. Sie waren viel zaghafter, wie wenn der Gesetzgeber sich vor den Neuerungen gefürchtet hätte, die sie in das Leben der Nation einzuführen hatten. Sie beschränkten die Einwirkung des Staates auf ein sehr geringes Maß und vor allem darauf, durch Ermutigung und Unterstützung die private Initiative anzuregen.

Wie das Bestehen zahlreicher Wohlthätigkeitsanstalten, welche von alters her der Mildherzigkeit der Bürger verdankt wurden, bewirkte, daß man gar nicht daran dachte, eine Arbeitergesetzgebung zu schaffen, so ließ auch die kräftige Entwickelung der Arbeitervereine auf Gegenseitigkeit, in welchen die Arbeiter in selbständiger Weise für ihre Bedürfnisse sorgten, gar nicht den Gedanken aufkommen, daß der Staat in irgend welcher Weise die Verwaltung der Krankenkassen zu überwachen habe. Jenem Komplex künstlicher Bildungen, dem man in anderen Ländern den Namen „soziale Gesetzgebung" gegeben hat, weil sie ganz aus gesetzgeberischer Thätigkeit hervorgegangen sind, entspricht in Italien eine Anzahl Einrichtungen verschiedenen Ursprungs, die nur zum geringen Teile auf dieselbe Weise entstanden sind, zum größten Teile aber ihr Dasein privater Unternehmung, einem Patronate oder der Wohlthätigkeit verdanken.

2. Die die Arbeitergesetzgebung betr. Vorlagen Bertis. Ein allgemeines Programm sozialer Gesetze war dem Parlament um das Jahr 1880 von dem Handelsminister Domenico Berti vorgelegt worden, vermittelst einer Reihe von Gesetzesvorschlägen, welche die Kinderarbeit, die Arbeitseinstellungen, das Schiedsrichterwesen, die Vereine auf Gegenseitigkeit, die Sparkassen, die Haftpflicht der Fabrikbesitzer, die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle, die Altersversicherung betrafen; aber fast keiner dieser Gesetzentwürfe konnte in den sichern Hafen gebracht werden. Einige von ihnen wurden nicht einmal diskutiert, andere wurden verhandelt, aber gelangten nicht zur Annahme; noch andere wurden erst viel später, nachdem sie verschiedene Umformungen erlitten, zu Gesetzen erhoben.

Außerdem waren die Vorlagen des Ministers Berti, obwohl sie für Italien eine kühne Neuerung bildeten, doch ihrem Charakter nach wesentlich verschieden von dem deutschen Staatssozialismus; ja ihnen lag, nach den Ausführungen ihres Urhebers, ein ganz anderer Gedanke zu Grunde. „Die Selbstverwaltung", sagt Berti in einer seiner Schriften[1], „ist die Grundlage meiner Gesetzesvorschläge. Der Zweck, der in ihnen deutlich hervortritt, ist, auf verschiedene Weise den Arbeitern die Gewinnung eines Kapitals zu erleichtern, und zu bewirken, daß dieses Kapital seinen notwendigsten Bedürfnissen fruchtbar gemacht wird. Die Ersparnisse, die der vorsorgliche Arbeiter selbst macht, können nutzlos bleiben, aber sie werden segensreich durch gemeinsame und zweckmäßige Verwaltung."

3. Die die A. betr. Gesetzentwürfe im allgemeinen. Diese Gedanken Bertis lagen zwar allen seinen Gesetzesvorschlägen zu Grunde, aber sie verkörperten sich besonders in denjenigen, welche die Arbeiterversicherung betrafen und die entschieden ebenso kühn wie reiflich erwogen waren. Es waren drei Anträge, die sich gegenseitig ergänzten. Der eine betraf die rechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer bei Unglücksfällen ihrer Arbeiter, und hatte zum Zweck, diese Verantwortlichkeit, die schon im Gesetzbuch festgesetzt war, zu erweitern und wirksamer zu machen, und so die Arbeitgeber zu veranlassen, ihre Arbeiter zu versichern (s. unten sub 7 und 8 S. 573 u. 575). Ein anderer Vorschlag bezweckte die Einrichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitsunfälle, die zwar vom Staate begründet werden, aber doch eine selbständige Verwaltung genießen sollte (s. unt. sub 9 und 10 S. 575 u. 577). Endlich ein dritter Vorschlag wollte eine Pensionskasse für das Alter nach demselben System, wenn auch anders organisiert (s. unten sub 6 S. 572). Diese Gesetzesvorschläge beabsichtigten weder für die Arbeiter die Versicherung obligatorisch zu machen, noch die Unternehmer zu Beiträgen heranzuziehen, sondern sie sollten nur die letzteren nachdrücklicher an ihre Verantwortlichkeit erinnern und den ersteren die Versicherung erleichtern vermittelst Einrichtungen, welche ihnen Vorzugsbedingungen gewährten und in gewisser Weise die Fürsorglichkeit der Arbeiter prämiierten.

Das Schicksal dieser Gesetzesvorschläge beim italienischen Parlament war ein sehr verschiedenes: derjenige über die Pensionen, welcher der radikalste von allen war und dem Berti den größten Wert beilegte, welchen er als den Mittelpunkt seines ganzen Systems betrachtete, oder um es mit seinen Worten zu sagen „als den Hauptmast seines Schiffes", wurde nicht einmal diskutiert; der über die Verantwortlichkeit der Unternehmer wurde, als er von seinem Nachfolger Grimaldi von neuem vorgelegt wurde, zwar von den Abgeordneten angenommen, scheiterte aber im Senat, und nur das Gesetz über die Versicherungskasse gegen Arbeitsunfälle, welches, wie wir sehen werden, geringerer Abneigung begegnen mußte, konnte im Jahre 1883 von beiden gesetzgebenden Körpern behandelt und angenommen werden. Dieses Gesetz und die beiden erwähnten Gesetzesentwürfe sind alles, was man auf gesetzgeberischem Gebiete für die Arbeiterversicherung gethan hat.

4. Die privaten Unternehmungen auf dem Gebiete der A. Aber, wie wir oben bereits bemerkt haben, muß man Maßnahmen im Interesse der Arbeiter in Italien nicht bloß auf jenem Gebiete suchen, auf welches sie in anderen Ländern vielfach beschränkt sind. Während man gerade über die Arbeiterversicherung in den gesetzgebenden Körpern hin und her diskutierte, und meist ohne Resultat, hatte die private Unternehmung bereits mancherlei Gutes geschaffen. Wir wollen hier nicht von den Arbeitervereinen auf Gegenseitigkeit sprechen und über ihre Thätigkeit für die Versicherung gegen Krankheiten und für Alterspensionen. Obwohl diese ihre Thätigkeit vollkommen unter den Begriff der Versicherung fällt, so pflegt man doch diese Arbeitervereine auf Gegenseitigkeit wegen ihrer Geschichte, ihrer Traditionen, ihrer Organisation und ihrer Bedeutung von den anderen Instituten getrennt zu halten, und daher werden auch wir an anderer Stelle (Art. Hilfskassenvereine) von ihnen handeln, indem wir hier nur bemerken, daß sie für die Krankenversicherung so vollständig sorgten, daß sie jede andere Veranstaltung überflüssig machten, während wegen der geringen Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, dasselbe hinsichtlich der Altersversorgung nicht der Fall war.

Aber auch abgesehen von diesen Vereinen auf Gegenseitigkeit hat sich die private Unternehmung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung durch zahlreiche Kollektivgesellschaften hervorgethan, welche die Unternehmer zu gunsten der in ihren Werkstätten beschäftigten Arbeiter gründeten, und durch einzelne Versicherungen der Arbeiter, indem sowohl die einen wie die anderen von Patronaten für die Versicherung gegen Unglücksfälle angeregt wurden, vor allem von dem Mailänder Patronat, von dem noch besonders die Rede sein wird (s. unten sub 11 und 12).

1) S. Le classi lavoratrici ed il parlamento, Roma, 1885.

Wie man also sieht, hat der Ausdruck „Arbeiterversicherung" in Italien eine ganz andere Bedeutung erlangt als in Deutschland, da dieselbe sich aus Instituten sehr verschiedenen Ursprungs zusammensetzt; deshalb auch mußte diese lange Erklärung vorausgeschickt werden. Nunmehr können wir dem Gegenstande näher treten, indem wir unseren Ausgang nehmen von der Gesetzgebung und denjenigen Gesetzesvorschlägen, die keinen Erfolg gehabt haben.

5. Die privaten Pensionskassen. Daß das Bedürfnis, sich eine Pension für das Alter zu schaffen, von allen Arbeitern, und besonders von den italienischen, lebhaft empfunden wird, kann niemand bezweifeln; aber ebensowenig läßt sich bestreiten, daß es ihnen, mit ihren Mitteln allein sehr selten gelingt, dasselbe zu befriedigen.

Die Erfahrungen, die man mit den Vereinen auf Gegenseitigkeit in Italien gemacht hat, beweisen dies deutlich. Während sie für Unterstützungen in Krankheitsfällen und für andere Dinge, von denen wir noch sprechen werden, vollständig ausreichen, haben sie sich für die Gewährung von Pensionen als unzureichend erwiesen. Es beruht dies einerseits auf der komplizierten Verwaltung, welche die Pensionen erfordern, um die Beiträge richtig zu verteilen, und die bei diesen Vereinen sehr unvollkommen ist, und andererseits auf der Beschränktheit der Geldmittel, die ihnen zur Verfügung stehen. Die Direktion des kgl. statistischen Amts prüfte, um sich hierüber Klarheit zu verschaffen, im Jahre 1882 die Statuten von 1200 Vereinen (d. h. mehr als der Hälfte derjenigen, deren Vorhandensein damals bekannt war) und fand unter diesen nur 265 Vereine, welche bestimmte Alterspensionen versprachen. Unter ihnen wieder forderten einige zu diesem Zwecke einen besonderen Beitrag, andere dagegen wollten für denselben Beitrag zugleich Pension und Krankenunterstützung gewähren [1]). Die Untersuchungen, die hinsichtlich der Ausführbarkeit der von den Statuten versprochenen Pensionen angestellt wurden, ergaben einen recht erheblichen Unterschied zwischen den versprochenen und den berechneten Pensionen, d. h. denjenigen, welche man wirklich bezahlen konnte. Da einige Statuten keine Unterschiede hinsichtlich der Pensionen kannten, während andere je nach dem Alter der Vereinsgenossen zur Zeit ihres Eintritts und andere Kriterien verschiedene Pensionen festsetzten, so waren bei nur 265 Vereinen 478 verschiedene Kontrollberechnungen anzustellen. Das Resultat derselben war, daß in 51 Fällen die berechnete Pension gleich Null war, da der einzige Beitrag, der gezahlt wurde, nicht einmal zur Krankenunterstützung ausreichte; in 399 Fällen war die berechnete Pension nicht ausreichend, um die versprochene zu decken, und nur in 28 Fällen zeigte sie sich der letzteren überlegen. Und hierbei ist zu beachten, daß die Unterschiede zwischen den versprochenen und den wirklich realisierbaren Pensionen in den erwähnten 399 Fällen recht bedeutend waren, während in den 28 Fällen, die ein Plus ergaben, dieses wahrscheinlich illusorisch gewesen wäre, da die Anzahl der Beteiligten eine zu geringe war, um die Anwendung großer statistischer Durchschnittsberechnungen, sowohl hinsichtlich der Sterbefälle, als der voraussichtlichen Länge des Genusses der Pension, zu ermöglichen.

Die letzte Statistik über die Vereine auf Gegenseitigkeit, welche Ende 1888 [1]) erschien und den Status pro Ende 1885 darstellt, gab die Höhe der bestehenden Vereine auf 4896 an, von denen aber nur 3762 auf die Fragen der Statistik geantwortet hatten. Unter ihnen versprachen 2128 eine Pension, sei es für das Alter, oder bei Unfällen, oder unter anderem Namen, und 500 bezahlten wirklich an 7165 Individuen Pensionen im Gesamtbetrage von 736 980 Lire. Aber diese Beträge dürfen uns nicht täuschen, denn bei der Berechnung von Pensionen ist die Zukunft wichtiger als die Gegenwart. Obwohl nun die letzterwähnte Statistik nicht in derselben Weise wie die erste über die geringe Sicherheit der auszuzahlenden Pensionen Untersuchungen anstellt, so weisen doch auf sie in beachtenswerter Weise die Ausführungen der Einleitung hin, welche aus der Feder des bekannten Generaldirektors der italienischen Statistik Dr. Bodio stammt: „Wenn man mit dem Worte „Pension", so bemerkt er, „einen festen Betrag bezeichnet, den jemand lebenslänglich nach bestimmten Normen zu beziehen hat, so wäre es in der Mehrzahl der Fälle bei den Vereinen auf Gegenseitigkeit unangebracht, von Pensionen zu sprechen. In den Statuten sind die Pensionen bei Unglücksfällen und bei dauernder Arbeitsunfähigkeit häufig zusammengeworfen . . . . Viele Vereine versprechen zwar Pensionen, garantieren aber keinen bestimmten Betrag, sondern verpflichten sich nur, sie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu zahlen. Auch garantieren sie nicht die regelmäßige Zahlung einmal gewährter Pensionen, indem sie sich vorbehalten, sie je nach dem Kassenbestande und der Anzahl der Pensionsempfänger zu verringern. Nur einige

1) S. Piperno, Le pensioni per la vecchiaja presso le società di mutuo soccorso italiane. Roma, 1883.

1) S. Statistica della Società di mutuo soccorso, Roma, 1888.

wenige Vereine haben die Form und den Geschäftsgang wirklicher Pensionskassen."

6. Plan einer allgemeinen staatlichen Altersrentenkasse. a) Die Projekte Cavours, Villas und Cairolis. Schon im Jahre 1859 hatte Cavour dem piemontesischen Parlament ein Projekt vorgelegt über die Gründung einer „Rentenkasse für das Alter". Aber der Unabhängigkeitskrieg zog die allgemeine Aufmerksamkeit und die der Regierung nach einer anderen Seite und verhinderte, daß dasselbe Gesetz wurde. Lange Zeit hindurch fand sich niemand, der dies Projekt wieder aufgenommen hätte. Erst als im Jahre 1879 sich der „Handwerkerverein" von Bologna, der eine „Nationalbank für Alterspensionen" begründen wollte, an die Regierung mit der Bitte wandte, daß die Reinerträge der Postsparkassen dieser Bank zufließen möchten, ernannten die Minister Villa und Cairoli eine Kommission, um einen Gesetzentwurf für Alters- und Unfallversicherung auszuarbeiten. Der von ihr nach langen Studien fertig gestellte Entwurf enthielt folgende Grundgedanken: Der Staat sollte eine Pensionskasse begründen, bei der sich die Arbeiter bis zu einer Maximalhöhe von 600 Lire versichern könnten. Als Agenturen dieser Kasse sollten die Postämter dienen. Die Geschäfte sollten von der „Depositen und Darlehnskasse" geführt werden. Die Einkünfte der Pensionskasse sollten aus den Beiträgen der Arbeiter bestehen, und, als Extraordinarium, aus Legaten, die der Kasse gemacht würden, endlich aus Beihilfen des Staates. Die Ausgaben für Einrichtung und Verwaltung der Pensionskasse sollten vom Staate vorgeschossen werden, indem deren Rückerstattung von den erwähnten außergewöhnlichen Einkünften abhängig gemacht wurde. Den Vereinen auf Gegenseitigkeit, welche Pensionen gewährten, wurde gestattet, sie bei dieser Kasse eintragen zu lassen, und mehrere Vereine konnten sich vereinigen, um gemeinsam, unabhängig von der staatlichen Pensionskasse, die Verwaltung der Pensionsangelegenheiten zu führen, indem ihnen für die Vereinnahmung der Beiträge und die Zahlung der Pensionen die Postsparkassen zu kostenloser Benutzung zur Verfügung gestellt werden sollten.

Da es nun feststand, daß die Arbeiter an sich nicht imstande waren, sich durch ihre eigenen Vereinigungen gesicherte Pensionen zu beschaffen, so konnte auch eine derartige Staatskasse ihnen wenig helfen. Einerseits mußte sie notwendig die privaten Unternehmungen hemmen und verdrängen, andererseits bot sie den Arbeitern keinen anderen Vorteil, als den einer kostenlosen Einrichtung und Verwaltung und der möglichen Vereinigung einer größeren Anzahl von Versicherten, wodurch sich Maximalberechnungen sicherer anstellen ließen. Eine solche Einrichtung hätte sich jedenfalls als unzureichend erwiesen und hätte noch ungünstigere Resultate ergeben als diejenigen, die man von einer guten und starken Vereinigung auf Gegenseitigkeit erwarten konnte, oder noch besser von einer Gruppe von Vereinen oder vielleicht auch von einer gewöhnlichen Lebensversicherungsgesellschaft, bei der sowohl das private Interesse als die Konkurrenz zu den besten Leistungen anspornen.

b) Die Projekte Bertis und Grimaldis. Der Minister Berti, der im November 1881 dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über Einrichtung einer nationalen Pensionskasse für das Alter und gegen Unfälle vorlegte, — ein Entwurf, der mit dem vorhergegangenen den Fehler gemeinsam hatte, daß er zwei Zwecken zugleich dienen wollte, die getrennt bleiben müssen — dachte an die Notwendigkeit, dem gewünschten Institute eine größere Lebensfähigkeit durch Zuschüsse zu geben, die, wie wir gesehen haben, nach seiner Auffassung als Prämie für die Versicherung dienen sollten. Er schlug also vor, daß die Einkünfte der Pensionskasse bestehen sollten, abgesehen von den Beiträgen der Versicherten, aus zwei Zehnteln der Erträge der gewöhnlichen Sparkassen und aus zwei Zehnteln der Erträgnisse der Postsparkassen, außerdem noch aus den gelegentlichen Schenkungen und Legaten aller Art. Alle diese Einkünfte sollten zur Hälfte verteilt werden zwischen sämtlichen Versicherten und denjenigen, zu deren Gunsten besondere Veranstaltungen getroffen sein würden.

Diese Vorlage wurde von allen Seiten lebhaft bekämpft, und besonders von den gewöhnlichen Sparkassen, welche auf das nachdrücklichste protestierten, und zwar mit einer Reihe von Gründen, die der Abgeordnete Luzzatti in einer bemerkenswerten Abhandlung schlagend dargelegt hat[1]). Vor allem fragte man, mit welchem Rechte der Staat den gewöhnlichen Sparkassen, gänzlich selbständigen Instituten, einen Teil ihrer Erträge nehmen könnte, indem er sich dabei des hinfälligen Vorwandes bediente, daß sie nach ihren Statuten einen Teil ihres Gewinnes wohlthätigen Zwecken bestimmten. Aber auch abgesehen von der juristischen Seite, war es hinreichend bekannt, daß die Sparkassen bereits in wohlthätiger Absicht eine Reihe von Stiftungen unterstützten, gegen die sie bestimmte Verpflichtungen einge-

1) In der Einleitung zu seinem Buche „Providenza libera e previdenza legale". Milano, 1882.

gangen waren, deren Nichterfüllung den Ruin derselben herbeiführen würde. Ferner durfte der Rest der Erträge nicht seinem Zwecke entfremdet werden, als Reserve zu dienen. Schließlich fand man es ungerechtfertigt, daß die Sparkassen, die lokale Einrichtungen und ihrer Natur nach ausschließlich dazu bestimmt wären, den Bewohnern der Orte zu gute zu kommen, wo sie ihren Sitz haben, gezwungen werden sollten, für ein Institut beizutragen, das außerhalb ihrer Grenzen liege. Ebenso kritisierte man den Vorschlag, den Postsparkassen zwei Zehntel ihrer Erträge zu entziehen, weil er die Interessen der Einleger schädigte, denen gesetzlich zugesichert war, daß der erzielte Gewinn zum großen Teile ihnen zufließen sollte. Wenn nun von den Zuschüssen der gewöhnlichen und der Postsparkassen Abstand genommen würde, so würde die Kasse, wie der Abgeordnete Luzzatti bemerkte, nicht genügende Existenzmittel haben. Denn einerseits wären die Beiträge der versicherten Arbeiter entschieden nicht ausreichend, andererseits könnte man keine direkte Staatshilfe beanspruchen, die nicht anders zu erzielen wäre als durch eine neue Steuer, während die Arbeiter Erleichterung von denselben sehnlichst wünschten.

Gegenüber allen diesen Einwänden hielt es der Minister Berti für geraten, seine Vorlage nicht einer Diskussion auszusetzen, die sie wahrscheinlich zu Falle gebracht haben würde, sondern sie vielmehr durch eine neue zu ersetzen, was er im Februar 1883 that. In diesem neuen Vorschlage waren zwar die zwei Zehntel der Postsparkassen beibehalten, jene der gewöhnlichen Sparkassen aber durch andere Einkünfte verschiedener Art ersetzt, welche der Staat der Kasse einräumte, anstatt ihr einen baren Zuschuß zu bewilligen; so z. B. die Zinsen des Ueberschusses bei der Verwaltung des Kultusfonds 2c.

Die Verwaltung der Pensionskasse war der „Depositen- und Darlehnskasse" übertragen. Sie sollte nur für die Arbeiter bestimmt sein und der monatliche Beitrag derselben sollte nicht weniger als eine und nicht mehr als vier Lire betragen. Ein- und Auszahlungen sollten durch die Postsparkassen besorgt werden. Sehr gut war die technische Seite der Vorlage ausgearbeitet, indem die Mannigfaltigkeit der Versicherungsgeschäfte in geschickter Weise mit den büreaukratischen Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht worden war. Aber Berti hörte auf, Minister zu sein, bevor seine Vorlage zur Beratung gekommen war, und sein Nachfolger Grimaldi ersetzte sie im Jahre 1885 durch eine andere, die sich wesentlich von jener Bertis unterschied.

Die Vorlagen Bertis waren wegen des Staatssozialismus, den man ihnen zuschrieb, auf lebhaften Widerstand gestoßen. Viele fürchteten die staatliche Verwaltung und die Zentralisierung, indem man ihnen vorwarf, daß sie sehr kostspielig und geeignet wären, das Funktionieren eines Institutes zu erschweren, das, um zu gedeihen, der lebhaften Teilnahme der Privaten bedürfte. Man fürchtete ferner, daß die staatliche Verwaltung und die Zentralisation die Arbeiter von der Anteilnahme an dem Institut abhalten würde. Daher ersetzte Grimaldi den Vorschlag einer staatlichen Pensionskasse durch den lokaler Kassen, welche von den gewöhnlichen Sparkassen, sei es einzeln oder in Gemeinschaft, errichtet werden und der Aufsicht des Staates unterstehen sollten. Die Pensionskassen sollten von den Sparkassen mit einem Reservefonds von nicht weniger als 50000 L. ausgestattet werden und sollten außerdem vom Staate einen Zuschuß erhalten, der unter die Versicherten verteilt werden sollte. Ferner sollten sich die einzelnen Pensionskassen untereinander vereinigen und die Postsparkassen und die Depositen- und Darlehnskasse sollten verpflichtet sein: Ein- und Auszahlungen kostenlos zu verwalten 2c. Aber die Vorlage Grimaldis hatte kein besseres Schicksal als ihre Vorgängerinnen, und bis heute haben die italienischen Arbeiter keine anderen Pensionskassen als die zum großen Teile unsicheren und unvollkommenen, die sie selbst durch ihre Vereine auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen haben.

7. **Haftpflichtgesetzentwürfe.** Der andere Gesetzentwurf, der zwar zur Diskussion kam, aber nicht angenommen wurde, war der der rechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmer ihren bei der Arbeit verunglückten Arbeitern gegenüber.

Der Gesetzgeber, der sich mit der Unfallversicherung beschäftigen will, hat zwei Wege vor sich: entweder kann er die Versicherung und den Zuschuß der Arbeitgeber obligatorisch machen — nach dem deutschen System —, oder aber er kann nur bewirken, daß die Entschädigungspflicht der letzteren nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Umstände illusorisch gemacht wird, und die Versicherung, sowohl von seiten der Arbeitgeber als der Arbeiter selbst, erleichtern. Dieser zweite Weg wurde von Berti beschritten, der, wie wir schon bemerkten, sich mit dem Staatssozialismus nicht recht befreunden wollte. Daher legte er im Jahre 1882 zugleich mit einem Gesetzesvorschlag, welcher eine selbständige Versicherungsanstalt schaffen und daher die Versicherung den Unternehmern erleichtern sollte,

zugleich einen anderen über die Haftpflicht der Arbeitgeber der Kammer vor.

Berti hatte hierbei schon Vorgänger gehabt. Denn der Abgeordnete Pericoli hatte im Jahre 1879 und die Abgeordneten Minghetti und Luzzatti hatten im Jahre 1880 im Verein mit anderen über denselben Gegenstand Entwürfe eingebracht, die jedoch nicht zur Beratung gelangten. Dasselbe geschah mit der Vorlage Bertis, so lange dieser Minister war. Später wurde sie von seinem Nachfolger Grimaldi von neuem vorgelegt, diskutiert und endlich 1885 angenommen.

Bis dahin war die Entschädigungspflicht der Unternehmer, wie noch heute, bestimmt worden durch die §§ 1151—53 des Civilgesetzbuches welche lauten: „Jede Handlung eines Menschen, die andere schädigt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Ersatz desselben.“ „Jeder ist für den Schaden verantwortlich, nicht nur den er durch eine Handlung, sondern auch den er durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit veranlaßt.“ „Jeder ist in gleicher Weise verantwortlich nicht nur für den Schaden, den er selbst verursacht, sondern auch für den, der durch Personen entsteht, die er zu überwachen hat oder durch Dinge, die unter seiner Obhut sich befinden.“

Um die fragliche Angelegenheit richtig zu beurteilen, muß man auch noch den Art. 1312 hinzuziehen, der hinsichtlich der Beweisleistung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellt: „Derjenige, der die Ausführung einer Verpflichtung verlangt, muß die letztere erweisen.“ Die letzterwähnte Vorlage bestimmte nun, um die Verantwortlichkeit der Unternehmer zu verstärken, daß die Unternehmer von Eisenbahnbauten, die Eigentümer von Grund und Boden auf denen Neubauten oder Reparaturen vorgenommen würden, die Unternehmer der letzteren, die Eigentümer von Bergwerken und Werkstätten und die Ingenieure und Architekten, welche die Bauten beaufsichtigten, für den Schaden an Leben und Gesundheit, der die von ihnen beschäftigten Arbeiter treffen sollte, solidarisch verpflichtet sein sollten, ausgenommen den Fall, daß nachgewiesen würde, daß das Unglück entweder durch die unzweifelhafte Schuld des Beschädigten, oder durch einen Zufall, oder durch vis major eingetreten sei. Mit einem Worte, man nahm Abstand von der Bestimmung des § 1312, der dem Kläger die Beweislast auferlegte und präsumierte, bis zum Erweise des Gegenteils, die Schuld und daher die Haftbarkeit der Unternehmer, Bauleiter, Ingenieure &c., die noch außerdem für solidarisch haftbar erklärt wurden. Ferner setzte der Entwurf Bestimmungen fest in bezug auf die Zahlung der Entschädigung, indem es den Arbeitern kostenlose Vertretung vor Gericht, beschleunigte Erledigung ihrer Prozesse und vorläufige Vollstreckung des Urteils zusicherte.

Der Zweck der projektierten Bestimmungen war klar. Die Beweislast macht das Recht des Arbeiters fast illusorisch. Die Statistik ergiebt, daß die Fälle sehr selten sind, in denen es dem Arbeiter möglich ist, die Verpflichtung des Arbeitgebers zu erweisen, da der Arbeiter einen negativen Beweis führen muß, d. h. nachweisen, daß der Unternehmer nicht alle die Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, die zur Verhütung des Unglücks geeignet waren, — was außerordentlich schwer ist. Dazu kommt die Schwierigkeit des gewöhnlichen Prozeßverfahrens, das dem Beklagten ein unendliches Hinziehen der Streitsache gestattet. Man begreift daher, daß der Arbeiter fast stets gezwungen ist, auf die Geltendmachung seines Rechts zu verzichten, die ihn, selbst im günstigsten Falle, durch die feindliche Stellung, die er seinem Herrn gegenüber einnehmen muß, um seine Beschäftigung bringt. Deswegen beantragte man, außer der Beschleunigung der Prozesse, die sogenannte Umkehrung des Beweisverfahrens, die übrigens, wie schon Berti behauptet und neben anderen Gobbi[1]) klargelegt hatte, eigentlich nicht einmal eine Abweichung von den Normen des gemeinen Rechtes war. In der That ist nach § 1352 des Gesetzbuches von der Beweislast derjenige entbunden, zu dessen gunsten die gesetzliche Vermutung spricht, so daß die neue Vorlage nur bestimmte, daß die Vermutung zu ungunsten des Unternehmers sprechen sollte, und dies mit vollem Recht, denn da er die Verpflichtung hat, Vorsorgungen zu treffen, um das Eintreten eines Unglücks zu verhüten, so spricht die Vermutung dafür, daß er sie nicht getroffen habe, wenn das Unglück eingetroffen ist. Ebenso wie der Vater für den von seinem Sohne angerichteten Schaden verantwortlich ist, weil man annimmt, daß er ihn nicht gehörig überwacht habe. Die Gesetzesvorlage beabsichtigte übrigens (wir brauchen es kaum zu sagen) nicht so sehr den Arbeiter in einem eventuellen Streitfalle günstiger zu stellen als bisher, als vielmehr die Arbeitgeber zu veranlassen, ihre Arbeiter zu versichern, um sich gegen die Ersatzpflicht zu schützen, und hierbei begegnete sie sich mit einer anderen Vorlage in betreff einer nationalen Kasse für Unfallversicherung, über die wir noch im folgenden (sub 9) sprechen werden.

1) Gli infortunii sul lavoro, Milano 1885.

8. Verhandlungen über die Haftpflichtgesetzentwürfe. Als das Gesetz über die Haftpflicht der Arbeitgeber dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, erregte es endlose Debatten und stieß auf zahlreichen und heftigen Widerstand. Einige fanden es unzulänglich und anderen wieder schien es eine gefährliche Revolution auf dem Gebiete des Rechts zu bedeuten und ein Anreiz zu sein zu allerhand Unordnungen und Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Unzureichend erschien es aus verschiedenen Gründen. Vor allem, weil sich seine Bestimmungen auf einige Industriezweige beschränkten, während es alle hätte berücksichtigen müssen, da in allen Unglücksfälle möglich sind. Noch mehr, weil es die Haftpflicht bei Zufällen und vis major ausschloß. Das Verunglücken von Arbeitern gehört, so argumentierte man, zu den Faktoren des Risikos, dessen sich die Unternehmer zu unterziehen haben, und ist daher von ihnen allein zu tragen. Die größte Anzahl von Unfällen ereignet sich eben durch unvorhergesehenen Zufall und wenn man hierfür die Haftpflicht der Unternehmer ausschließen wollte, so hätten die neuen Bestimmungen des Gesetzes sehr geringen Nutzen für den Arbeiter. Man forderte also volle und ausnahmslose Haftpflicht der Unternehmer und damit glaubte man die Schwierigkeit der Frage der Beweislast gelöst zu haben.

Noch zahlreicher war die Schar derjenigen Gegner des Gesetzes, denen es zu radikal erschien. Deshalb hatte die zur Prüfung eingesetzte parlamentarische Kommission einen neuen Entwurf ihm gegenübergestellt. Alle, die das Interesse der Unternehmer wahrnahmen, verurteilten die Präsumtion der Schuld und die sogenannte Umkehrung des Beweisverfahrens als unjuristisch und ungerecht. Man behauptete, daß das Gesetz nicht genügend ausgearbeitet sei, daß seine Bestimmungen zu endlosen Streitigkeiten Veranlassung geben und die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern noch gespannter machen würden, daß es besser sei, die Versicherung ohne weiteres obligatorisch zu machen, und daß schließlich die Ausnahmen zu gunsten der Unternehmer illusorisch seien, weil der Nachweis der Nachlässigkeit der Arbeiter oder des unerwarteten Zufalls oder der vis major so schwer zu erbringen sei, daß in diesen sehr häufigen Fällen die Unternehmer schließlich immer die Kosten würden zu tragen haben.

Die parlamentarische Kommission teilte diese Ansicht und hatte deshalb einen anderen Entwurf ausgearbeitet, der nur die Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches kommentierte und die Unternehmer verpflichtete, für die Sicherheit ihrer Arbeiter gewisse, noch besonders zu bestimmende Vorkehrungen zu treffen, und sie aber dann für haftbar erklärte, wenn sie diese nicht getroffen hatten. — Augenscheinlich verschlimmerte ein solches Gesetz, statt sie zu verbessern, die Lage der Arbeiter, da es unmöglich war, die notwendigen Vorsichtsmaßregeln für die einzelnen Fälle genau zu bestimmen und da es klar war, daß man mit unzureichenden Vorschriften in ungerechter Weise die Verantwortlichkeit der Unternehmer zum Schaden der Arbeiter eingeschränkt hätte. Das Heilmittel wäre also schlimmer gewesen als das Uebel.

Auch der Vorschlag des Ministers hatte sicherlich seine Fehler und es ist klar, daß die Lage des Unternehmers durch ihn verschlimmert wurde, da er thatsächlich wegen der Schwierigkeit des Gegenbeweises auch ohne Schuld haftbar erklärt werden konnte. Aber, wie Gobbi richtig bemerkte, eine absolute Gerechtigkeit ist nicht möglich und, wenn man wählen muß, so ist es besser, den Schwachen zu beschützen. Und wir möchten sogar noch weiter gehen und die Frage der Beweislast von einem anderen Gesichtspunkte, nämlich dem praktischen, beurteilen: wenn man einmal ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter machte, wenn es einmal feststand, daß derjenige, dem die Beweislast aufgebürdet wurde, damit weit ungünstiger gestellt wurde, so war es am besten, die Möglichkeit umständlicher und bedenklicher Prozesse zu vermeiden und zu einer radikalen Lösung zu schreiten, d. h. den Unternehmer in jedem Falle für verantwortlich zu erklären.

Dem sei nun, wie ihm wolle; nach einer sehr langen Debatte wurde das Gesetz von den Abgeordneten in seinen wesentlichen Teilen angenommen. Von einigen unbedeutenden Aenderungen sehen wir ab, da das Gesetz später, wie wir schon erwähnten, auf sehr lebhaften Widerstand im Senat stieß. Und da der Schluß der Session eintrat, ehe es zur Abstimmung gelangte, und es auch dann nicht von neuem vorgelegt wurde, so blieb es nach allen diesen Verhandlungen beim Alten.

9. Die National - Unfallversicherungskasse. Nunmehr kommen wir zu dem einzigen wirklich in Italien existierenden Gesetze hinsichtlich der Unfallversicherung, dem einer „Nationalbank für Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle“. Dieses von uns mehrfach zitierte Gesetz, das Berti 1883, als er noch Minister war, einbrachte und votieren ließ, war der einzige von allen seinen Vorschlägen, dessen Annahme er durchsetzte. Die „Nationalbank“ ist ein originelles Institut, das hin-

sichtlich seiner Einrichtung in keinem anderen Lande seines Gleichen findet, und obwohl es bis jetzt noch keine große praktische Ausdehnung gewonnen hat, so verdient es doch wegen seiner Eigentümlichkeit eine ausführliche Besprechung.

Wir sagten, daß es bestimmt war, in Beziehungen zu treten zu dem Gesetze, das die Verantwortlichkeit der Unternehmer erhöhte. Und in der That hätte jenes Gesetz der „Nationalbank“ eine größere Wichtigkeit gegeben, denn die Unternehmer würden durch die vergrößerte Haftpflicht zur Versicherung gedrängt worden sein und hätten diese zweifellos bei der „Nationalbank“ bewirkt, welche ihnen in dieser Beziehung die günstigsten Bedingungen bot. Die „Nationalbank“ entsprach der schon von uns geschilderten Absicht, nicht eine staatliche Versicherungsanstalt zu gründen, welche man für widersprechend den Ueberlieferungen und dem nationalen Geiste hielt, sondern sich darauf zu beschränken, den Arbeitern und den Unternehmern die Unfallversicherung zu erleichtern; nicht obligatorisch, sondern fakultativ sollte die Versicherung sein, nicht aus der Initiative des Staates hervorgehen, sondern aus der der Privaten, aber unterstützt werden durch ein Patronat des Staates, das sich aber in gewissen Grenzen hielt, und so, anstatt die selbständige Entwickelung zu hemmen, sie kräftig begünstigte.

Die „Nationalbank“ ist also [1]) nicht eine staatliche Einrichtung. Vielmehr hat sich der Staat darauf beschränkt, sie ins Leben zu rufen, ihr einige Privilegien zu erteilen und eine gewisse Oberaufsicht über die Prämiensätze und die allgemeinen Bedingungen der Versicherung zu bewahren, indem er ihr andererseits eine gewisse Selbständigkeit in der Organisation und Verwaltung ließ. So hat der Staat, ohne dabei direkt beteiligt zu sein, Veranlassung gegeben zur Gründung eines Musterinstituts, dessen solide Basis und sehr günstige Bedingungen der privaten Unfallversicherung den weitesten Spielraum lassen. Zu diesem Zwecke wandte sich der Staat an die bedeutendsten Versicherungs- und Wohlthätigkeitsanstalten des Landes und bewirkte durch sie, unter seiner Oberaufsicht und Unterstützung, die Gründung des ersehnten Institutes.

Die „Nationalbank“ wurde durch das G. v. 8. VII. 1883 begründet, und bestätigte das Uebereinkommen, das das Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie im Februar desselben Jahres mit den zehn folgenden Instituten getroffen hatte: den Sparkassen zu Mailand, Turin, Bologna, Rom, Venedig und Cagliari, dem Toscanischen Pfandleihamt in Siena, dem Pfandleihamt und der Sparkasse zu Genua, der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien. Diese Institute sicherten der neugegründeten „Nationalbank“ einen Garantiefonds von 1500000 L. zu und verpflichteten sich zu gleicher Zeit, die Kosten der Verwaltung zu tragen. Die Verwaltung der Bank wurde der Sparkasse von Mailand übertragen, die einen weit größeren Betrag als alle übrigen leistete. Im übrigen ist die „Nationalbank“ ein selbständiges Institut, das von einem Aufsichtsrat geleitet wird, der von den Vertretern der Banken zusammengesetzt ist, die es gegründet haben. Die Regierung hat sie von allen Steuern befreit und hat ihr zur Abfassung der Kontrakte und zur Zahlung der Prämien und Entschädigungen die kostenlosen Dienste der Postsparkassen zur Verfügung gestellt, indem sie sich nur das Recht vorbehielt, die Tarife der Prämien und Entschädigungen zu genehmigen. Natürlich ist niemand genötigt, sich bei der „Nationalbank“ zu versichern, die mit den übrigen Versicherungsanstalten in freiem Wettbewerb steht; aber man begreift, daß sie, da sie die Versicherung zum reinen Kostenpreise liefert, der noch um die Verwaltungsspesen verringert ist, den Privaten sehr günstige Bedingungen stellen kann.

Der Zweck der „Nationalbank“ ist, „gegen die Schäden zu versichern, welche den Arbeitern im Gebiete des italienischen Staates durch Unglücksfälle bei der Arbeit entstehen“ (s. § 1 des zitierten Uebereinkommens). „Die Versicherung ist individuell oder kollektiv, die Kollektivversicherung kann von den Arbeitgebern allein, oder von Arbeitgebern und Arbeitern, oder nur von Arbeitern ausgehen“ (§ 9).

„Die individuelle oder kollektive Versicherung findet Anwendung auf alle die Unglücksfälle, die zur Folge haben:

a) den Tod des Versicherten;

b) die vollständige dauernde Arbeitsunfähigkeit;

c) die teilweise dauernde Arbeitsunfähigkeit;

d) die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ (§ 10).

Die eventuellen Ueberschüsse der „Nationalbank“ sollen von 5 zu 5 Jahren, nach Aufstellung der Bilanz, zur Hälfte zur Amor-

1) Bei diesen Andeutungen folgen wir besonders der schönen und wirklich bedeutenden Abhandlung, die Dr. Ugo Pisa vor kurzem bei Gelegenheit der volkswirtschaftlichen Ausstellung in Paris in französischer Sprache hat erscheinen lassen: „Relation sur la prévoyance pour les accidents du travail en Italie“, Mailand 1889.

tisation des Garantiefonds verwandt zur Hälfte zwischen den Personen verteilt werden, denen innerhalb der letzten 5 Jahre eine Entschädigung wegen vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit zuerkannt worden ist (§ 14). Die näheren Bedingungen der Versicherung wurden durch das Reglement vom Jahre 1884 festgesetzt. Die individuelle Versicherung findet zu gunsten einer einzelnen Person statt und sichert dieser eine bestimmte Summe zu, als Ersatz für Schäden, die ihr durch die Ausübung ihres Berufes entstehen könnten. Die Kollektivversicherung ist einfach oder kombiniert. Die einfache wird vom Unternehmer zu gunsten des ganzen von ihm beschäftigten Personals abgeschlossen, oder von dem Vorstand von Arbeitervereinen zu gunsten der Mitglieder oder auch von Unternehmern und Arbeitern zugleich. Die kombinierte Kollektivversicherung umfaßt außer der Unfallversicherung noch event. die Differenz zwischen dem Betrage, den die Bank zahlt, und dem, für den der Unternehmer juristisch haftbar ist.

Diese drei verschiedenen Arten der Versicherung werden auf der Basis besonderer Prämientarife abgeschlossen, in denen die Prämien im Verhältnis zur versicherten Entschädigung festgesetzt sind und je nach dem Grade des Risikos, dem die Arbeiter ausgesetzt sind, hinsichtlich dessen sie, nach ihren Gewerben, in verschiedene Kategorien geteilt sind.

Dies ist in Kürze die Organisation der „Nationalbank“, aus der uns die Originalität dieses Instituts hervorzugehen scheint, in welchem sich staatliche und private Thätigkeit in fruchtbarer Weise vereinigt haben.

10. Entwickelung der National-Unfallversicherungskasse. Allein es liegt die Frage nahe: hat die „Nationalbank“ in den 5 Jahren, die seit ihrer Gründung verlaufen sind, sich bewährt und den Erwartungen und Hoffnungen entsprochen, die man auf sie gründete? Das ist eine natürliche Frage, auf die man, wenn auch nicht verneinend, doch auch nicht voll bejahend antworten kann. Das Institut hat gut funktioniert und hat sogar in seiner Entwickelung eine fortschreitende Bewegung gezeigt, aber sein Zweck ist noch bei weitem nicht erfüllt, seine Wirksamkeit ist eine viel zu beschränkte geblieben. „Wenn man sich frägt, ob der Staat nunmehr seine Absicht, der Unfallversicherung in Italien eine große Ausdehnung zu geben und sie populär zu machen, erreicht habe, so ist man leider genötigt“, bemerkt Pisa in seiner oben erwähnten Schrift (S. 20), „mit „Nein“ zu antworten“. Die Bilanz der „Nationalbank“ zeigt dies ganz deutlich. Nach derselben gab es:

	persönl. Vers.	kollektiv Vers.	zus.
am 1. I. 1886	307	13 249	13 556
„ 1. I. 1887	539	34 798	35 337
„ 1. I. 1888	1123	54 709	55 832
„ 1. I. 1889	1706	68 516	70 222

„Diese Zahlen sind“, sagt Pisa, „wenn sie auch ein beständiges Zunehmen zeigen, entschieden nicht zufriedenstellend, sowohl hinsichtlich der Zahl der Arbeiter, als hinsichtlich des Verhältnisses derjenigen unter ihnen, die in mehr oder minder gefährlichen Betrieben beschäftigt sind. Man muß also gestehen, daß bis jetzt die Resultate weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind und hinsichtlich ihrer Bedeutung weder den Privilegien und Begünstigungen entsprechen, die dem Institute vom Staate gewährt worden sind, nach der Freigebigkeit und der uninteressierten Sorgfalt der Banken, die ihm ein Kapital geliehen und die Verwaltung kostenlos übernommen haben“ (S. 20). Und wenn man die Geschäfte der „Nationalbank“ näher prüft, so kann man nur zu einer Bestätigung dieses Urteils gelangen. Die Versicherung hat sich nicht in gleichmäßiger Weise über alle Gegenden Italiens erstreckt. Vier Fünftel der Versicherungen der Bank waren in ihren Filialen in Mailand, Palermo und Turin abgeschlossen worden. Dann kommt Genua mit einer gewissen Anzahl von Versicherungen, während in den anderen sechs Filialen: Bologna, Cagliari, Neapel, Rom, Siena und Venedig zusammengenommen die Anzahl der Versicherungen eine sehr geringe ist. — Die einfachen Kollektivversicherungen haben bisher eine sehr beschränkte Ausdehnung gehabt, obwohl sie natürlicherweise einen weit größeren Komplex von Arbeitern umfassen, als die persönlichen. Die abgeschlossenen Kollektivversicherungen sind alle von Unternehmern ausgegangen, während sich auch die Vereine auf Gegenseitigkeit zum Vorteil ihrer Mitglieder an ihnen hätten beteiligen sollen. „Und“, so bemerkt neuerdings der Abgeordnete Luzzatti[1]), „der Staat und die Kommune, die mit gutem Beispiel hätten vorangehen sollen, haben, mit geringen Ausnahmen, wenig zur Versicherung ihrer Arbeiter gethan“.

Welches sind nun die Ursachen des spärlichen Erfolges eines Institutes, das so stolze Erwartungen erweckte? Es sind verschiedene, aber alle derartig, daß man an der Zukunft nicht zu verzweifeln braucht. Vor allem hatte man von vornherein einige Fehler begangen. Man hatte bestimmt, daß, wenn der Unfall eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätte, man die Unterstützung erst nach

1) In seinem Artikel in der „Nuova Antologia“ v. 15. V. 1889.

einer monatlichen Krankheit gewähren würde, indem man voraussetzte, daß bis dahin die Vereine auf Gegenseitigkeit genügend sorgen würden. Auf diese Weise schloß man offenbar von der Versicherung die leichtesten und häufigsten Unglücksfälle aus, wegen deren sich die Arbeiter die meiste Sorge machen, während die schwereren ihnen weniger im Bereiche der Möglichkeit zu liegen scheinen, und dadurch hielt man sie davon ab, sich zu versichern. Später verbesserte man diesen Fehler, indem man festsetzte, daß die Entschädigung schon vom 5. Tage der Krankheit ab gezahlt werden sollte. Aber inzwischen war viel Zeit verloren gegangen, während deren die Thätigkeit der „Nationalbank" brach lag, und es wäre besser gewesen, die Entschädigung gleich vom ersten Tage beginnen zu lassen, was viel mehr Arbeiter veranlaßt haben würde sich zu versichern und nur dem Beispiele der privaten Versicherungsgesellschaften entsprochen hätte, deren höhere Tarife ihnen erlaubten, der „Nationalbank" in dieser Beziehung erhebliche Konkurrenz zu machen. Außerdem schädigten einige andere Fehler in den Aufnahmebedingungen die Thätigkeit der Bank.

Dazu kam, daß der Staat, der doch die Gründung der Bank veranlaßt hatte, ihr mehr Verlegenheit als Unterstützung verursachte. Er überließ sie im allgemeinen ganz sich selbst, störte aber ihren Betrieb durch büreaukratische Langsamkeit, wenn es sich darum handelte, nachträgliche Verbesserungen in ihrer Geschäftsführung zu genehmigen. Außerdem versagte er ihr, durch das Scheitern des Gesetzes über die Haftpflicht der Unternehmer, den wirksamsten Antrieb zur Entwickelung ihrer Thätigkeit. Wir haben bereits bemerkt, daß diese beiden Gesetzentwürfe gewissermaßen zusammengehörten; daher mußte, nachdem der eine nicht zur Annahme gelangt war, auch der andere in seiner Ausführung gehemmt werden. Endlich muß hervorgehoben werden, und das ist vielleicht der wichtigste Punkt, daß der Organismus der „Nationalbank" deswegen eine so geringe Wirksamkeit entfaltete, weil er in wohlthätiger Absicht von Instituten gegründet wurde, die andere Zwecke und andere Aufgaben hatten, welche ihre Thätigkeit vollkommen in Anspruch nahmen. Es fehlte jemand, der sich ausschließlich mit ihr beschäftigt hätte. Die „Mailänder Sparkasse", welche beauftragt war, sie zu verwalten, beschäftigte sich wenig mit ihr und vernachlässigte besonders das Annoncenwesen, das bei privaten Unternehmungen dieser Art eine so große Rolle spielt. „Anstatt, wie es jede Privatbank gethan hätte, möglichst viel Versicherte durch Annoncen anzuziehen und einen Schwarm tüchtiger Agenten zu unterhalten, zieht es die „Nationalbank" vor, in würdevoller, aber unfruchtbarer Ruhe zu verharren" [1]. „Die Nationalbank", sagt der Abgeordnete Luzzatti in dem oben angeführten Artikel, „that bisher fast nichts, um mit den Arbeitern und ihren Vereinen in direkte Beziehungen zu treten, was sie leicht dadurch hätte bewerkstelligen können, daß sie die Volksbanken, die Hilfsvereine und die Vereine auf Gegenseitigkeit zu ihren Filialen machte."

Dies sind die hauptsächlichsten Gründe des geringen Erfolges der „Nationalunfallversicherungskasse". Es ist klar, daß diese teilweise beseitigt werden können. Und wenn die staatliche Unterstützung so organisiert wird, daß sie eine größere Selbständigkeit und eine leichtere Beweglichkeit der Bank gestattet, wie solches Pisa vorschlägt, indem man sie der Bevormundung der „Mailänder Sparkasse" entzieht und sie in ein selbständiges Institut umwandelt, deren Beamte sich nur mit ihr beschäftigen und ihr alle ihre Arbeit und Sorge widmen, — wenn dies alles geschieht, so könnte die „Nationalbank" eine weit größere Lebensfähigkeit zeigen, eine weit größere Wirksamkeit entwickeln und sich mehr den ihr gesteckten Zielen nähern. Aber immerhin bleibt es zweifelhaft, ob ein derartiges Institut jemals dieselbe Ausdehnung gewinnen wird wie die privaten Versicherungsgesellschaften.

11. Das Mailänder Patronat für Versicherung und Unterstützung der Arbeiter bei Unglücksfällen. Wir bemerkten oben (S. 569), daß die Arbeiterversicherung in Italien ihren Ausgang nahm, abgesehen von der Initiative des Staates, von der privaten Fürsorge und vom Patronat. Wir gelangen nunmehr dazu, von diesen Instituten und von ihrer Wirksamkeit zu sprechen. Das erste nach Zeit und Bedeutung ist das „Patronat für Versicherung und Unterstützung von Arbeitern bei Unglücksfällen", welches 1883 in Mailand, einem Hauptsitze der wichtigsten Industrien, entstanden ist [2]. Dieses Patronat umfaßt sowohl Versicherung als Wohlthätigkeit, ohne weder das eine noch das andere zu sein. Seine Begründer gingen von dem Gedanken aus, daß, da die Arbeiter nicht imstande wären, allein genügende Vorkehrungen zu treffen, man ihnen durch Wohlthätigkeit zu Hilfe kommen müßte. Dieser Gedanke wurde von denjenigen bekämpft, welche die Wohlthätigkeit nicht wünschten, oder fürchteten, dieselbe könnte die Sparsamkeit und Fürsorge

1) Pisa, a. a. O. S. 21.

2) Bei diesen Andeutungen waren mir besonders die erwähnte Arbeit von Pisa und die Jahresberichte des „Patronat" von Nutzen.

der Arbeiter selbst hemmen, welche man gerade fördern wollte. Aber wenn man die Organisation dieses Institutes genauer betrachtet, so wird man sich leicht überzeugen, daß der angeführte Einwand hinfällig ist, denn, wie Pisa richtig bemerkt[1]), das Mailänder Patronat betrachtet in der Regel seine Unterstützung und Beihilfe nur als einen Uebergang zur Versicherung; diese befördert und erleichtert es und gewährt Unterstützungen nur in Ausnahmefällen und nur in kleinen Beträgen.

Das „Patronat" wurde durch das Zusammenwirken von Privatmännern gegründet, die sich verpflichteten, es durch ihre Beiträge zu unterhalten. Dasselbe fand von vornherein eine wertvolle Hilfe durch ein Legat des G. B. Ponti, der testamentarisch 50000 L. einem wohlthätigen Institute zu gunsten der Arbeiter im Umkreise von Mailand hinterlassen hatte. Dieses Legat wurde unter dem Namen „Stiftung Ponti" dem „Patronat" zugewiesen.

Das Patronat hat sich die folgenden Aufgaben gestellt: den städtischen und ländlichen Arbeitern und ihren Familien die Versicherung gegen Unglücksfälle im Berufe zu erleichtern und moralisch und materiell in gewissen Fällen die Familien der Verunglückten zu unterstützen. Das Patronat erleichtert die Versicherung

a) indem es als kostenloser Vermittler zwischen dem Arbeiter oder Unternehmer und den Versicherungsgesellschaften fungiert, um die günstigsten Bedingungen für sie zu erwirken;

b) indem es den Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche zur Seite steht;

c) indem es den Versicherten die Prämienbeiträge leiht, gegen ratenweise Rückzahlung, und ihnen eventuell auch Entschädigungen vorher auszahlt;

d) indem es in gewissen Fällen einen Teil, aber niemals mehr als ein Viertel, der Versicherung bezahlt. Die moralische Hilfe, welche das Patronat außerdem den Arbeitern gewährt, besteht darin, daß es die Rechte der Arbeiter verteidigt und Vergleiche einleitet, falls der Unglücksfall sich durch die Schuld der Arbeitgeber oder Dritter ereignet hat, ferner darin, daß es eventuell die Familien der Verunglückten anderen Wohlthätigkeitsanstalten empfiehlt. Endlich gewährt das Patronat in Notfällen auch den Familien der nichtversicherten Verunglückten materielle Unterstützungen und versichert die Unterstützten auf 1 Jahr.

Es ist klar, daß das wesentliche bei diesem Institute die Anregung und die moralische Unterstützung ist, welche es der privaten Versicherung gewährt, während die Unterstützung und die Wohlthätigkeit erst in zweiter Linie kommen, und daher keineswegs die persönliche Initiative hemmen können. Das hat sich dadurch am besten gezeigt, daß diejenigen Arbeiter, welche auf ein Jahr versichert wurden (indem man den Betrag der Prämie von der Unterstützung abzog), später zum großen Teile die Versicherung selbständig fortgesetzt und durch ihr Beispiel andere Anhänger der Sache gewonnen haben. Andererseits sind die Mittel, über die das Patronat verfügt, so geringfügig, und daher diejenigen, die es zur Unterstützung bestimmt, so unbedeutend, daß diese Unterstützung, wie Pisa sagt, einem Stück Brot zu vergleichen ist, welches man auf einige Tage einem Arbeiter giebt, der durch einen Unglücksfall dauernd oder für lange Zeit seines einzigen Subsistenzmittels, des täglichen Lohnes, beraubt ist.

12. Die Erfolge des Mailänder Patronats; das Patronat in Turin. Die Thätigkeit des Mailänder Patronats ist eine wirklich ersprießliche gewesen und nicht bloß für die Fabrikarbeiter, sondern auch für die ländlichen. Daher haben sich mehr als 75 Landgemeinden aus der Provinz Mailand, welche diese Vorteile eingesehen haben, dem Patronate angeschlossen und unterstützen dasselbe. Das Patronat hat in hervorragender Weise die persönliche und die kollektive Versicherung der Arbeiter gefördert. Anfangs hatte es mit einem großen Hindernis zu kämpfen, indem die damals in Italien bestehenden Versicherungsgesellschaften nur kollektive Unfallversicherungen annahmen, nicht persönliche. Das Patronat, welches nicht selbst Versicherungen vornehmen konnte, trat mit den Gesellschaften in Verhandlung und setzte es bei der „Assicurazioni Generali" in Venedig, einer der ersten italienischen Gesellschaften, durch, daß sie sich verpflichtete, von 1883 ab persönliche Versicherungen zuzulassen, nach einem Tarife, der gemäß dem der Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur beiderseitig verabredet war. Später traf das Patronat eine ähnliche Abmachung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft „la Paternelle". Dann endlich entstand die „Nationalbank", über deren Charakter und Erfolg wir bereits gesprochen haben. Vor allem machte das Patronat eine kräftige Propaganda bei den Arbeitern für die persönliche und bei den Arbeitgebern für die Kollektivversicherung

[1]) a. a. O. S. 7.

Die Idee war fast neu in Italien und hatte natürlicherweise nicht nur mit Mangel an Verständnis zu kämpfen, sondern auch mit den geringen Mitteln der Arbeiter; trotzdem waren die Resultate sehr gut. Um diese Art der Versicherung zu erleichtern, bereitete das Patronat statistische Zusammenstellungen vor über die Unglücksfälle bei der Arbeit und setzte sich zu diesem Zwecke ins Einvernehmen mit den Hospitälern von Mailand und den Hauptortschaften der Provinz. Außerdem ernannte es eine große Anzahl von Delegierten, um Daten zu sammeln über die Ursachen und die Folgen der Unfälle, auch um in den dringendsten Fällen seine Unterstützungen danach zu bemessen. Die Resultate aller dieser Anstrengungen waren wirklich bedeutend Vom 1. VII. 1883 bis 31. XII. 1888 wurden durch Vermittelung des Patronats 2421 Arbeiter persönlich und 36 452 kollektiv versichert, im ganzen 38 873 Individuen, und während 1884 die Versicherten nur 1,20 % der Verunglückten darstellten, die dem Patronate bekannt wurden, bezifferten sie sich 1887 auf 14,41 %. Außerdem gewährte das Patronat im genannten Zeitraume Geldunterstützungen in 1321 Fällen im Gesamtbetrage von 22 920 L., also durchschnittlich von 17 L., doch gewiß eine geringe Summe, welche die Arbeiter nicht zur Sorglosigkeit verleiten konnte. Andererseits ist es nicht überflüssig, zu bemerken, daß im Laufe der Zeit die Unterstützungen verhältnismäßig ab und die Versicherungen zugenommen haben, so daß während 1884 das Verhältnis der gewährten Unterstützungen und der bewirkten Versicherungen 1:16,5 war, im Jahre 1886 1 Unterstützung auf 36,3 und 1888 eine auf 48,2 Versicherungen kam. Fürwahr diese Resultate konnten nicht größer sein, wenn man bedenkt, daß das Mailänder Patronat Ende 1888 nur 551 Mitglieder zählte, nur ein Vermögen von ungefähr 175 000 L. besaß und seine Wirksamkeit nur auf die Provinz Mailand beschränkte. Ja, diese Ergebnisse erscheinen noch bedeutsamer, wenn man sie vergleicht mit denen der „Nationalbank", welche durch die Initiative des Staates und die Mitwirkung mächtiger Institute entstanden war und ihre Thätigkeit über ganz Italien erstreckte. Man muß sogar sagen, daß die zahlreichen Versicherungen, welche die Filiale der „Nationalbank" in Mailand zu verzeichnen hatte, hauptsächlich der Propaganda des Patronats verdankt wurden, welche ihr in gewisser Weise als Agent diente.

Aehnliche Einrichtungen wie das „Mailänder Patronat" wurden auch in anderen Städten begründet, aber bisher mit weit geringerem Erfolg. Das Patronat von Turin entstand 1888 auf Anregung einiger Bürger, in der Absicht, der „Nationalbank" zu Hilfe zu kommen, und der Magistrat von Turin nahm es unter seinen Schutz. Es ist ungefähr so wie das Mailänder organisiert und sucht seine Thätigkeit über ganz Piemont zu erstrecken. Es hat bis jetzt nur wenige Mitglieder und sehr spärliche Geldmittel. Aber trotzdem hat es doch eine wirksame Propaganda zu gunsten der Arbeiterversicherung gemacht und die Anzahl der Versicherungen bei der Turiner Filiale der „Nationalbank" auf das Zehnfache zu erhöhen verstanden. Auch in anderen Städten, wie in Rom, hat man ähnliche Institute begründen wollen, aber bisher ohne jeden praktischen Erfolg.

13. Die Privatversicherungsanstalten. Zunahme der Kollektivversicherung. Wir können diese Betrachtungen über die Arbeiterversicherung in Italien nicht schließen, ohne der Thätigkeit der Privatgesellschaften zu gedenken. Trotz der Gründung der „Nationalbank" und hauptsächlich wegen der geringen Rührigkeit derselben, versicherten die Privatanstalten nach wie vor Arbeiter gegen Unfälle, obwohl die niedrigen Tarife der „Nationalbank" ihnen eine ernstliche Konkurrenz bereiteten. So ist in diesem Zweige der Versicherung die „Assicurazioni Generali" in Venedig thätig, die eine Entschädigung bereits vom ersten Tage der Krankheit gewährt, aber zu hohe Tarife hat. Bei ihr waren im Januar 1889 30 909 Personen gegen Unfälle versichert. Mit dieser Art der Versicherung beschäftigen sich auch andere Gesellschaften, wie die „Fondiaria" und die „Italia", aber obwohl man nichts Genaueres über deren Wirksamkeit weiß, kann man annehmen, daß sie eine sehr beschränkte ist.

Wir müssen aber auch der Fortschritte gedenken, welche die Kollektivversicherung der Arbeiter von seiten der Unternehmer gemacht hat. Die Einrichtung wird dem Patronat verdankt und scheint sich immer mehr in den Fabriken Italiens auszubreiten. Die Fabrikherren haben zum großen Teile die Zweckmäßigkeit, ja die Pflicht eingesehen, ihre Arbeiter zu versichern, und dieses freiwillige System, das nach Ansicht des Verfassers bei weitem dem Zwang vorzuziehen ist, nimmt eine immer größere Ausdehnung. So sind die bisher vorhandenen Kollektivversicherungen fast sämtlich von Fabrikherren ausgegangen, da die Vereine auf Gegenseitigkeit sich hiermit noch nicht befaßt haben, was aber auch in ihrem Interesse sehr wünschenswert wäre.

14. Schlußbemerkung. Pisa berechnet in seiner mehrfach zitierten Schrift, daß, wenn man die Versicherungen der „Nationalbank" und die der privaten Gesellschaften zusammenrechne, man zu dem Schlusse gelange,

daß am 1. 1. 1889 kaum mehr als 100000 Arbeiter in ganz Italien gegen Unfälle versichert gewesen wären, eine fast lächerlich geringe Zahl gegenüber den Millionen, die täglich bei ihrer Arbeit Unfällen aller Art ausgesetzt sind. Aber die von uns mitgeteilten Thatsachen scheinen zu der Hoffnung zu berechtigen, daß die Resultate mit der Zeit noch ganz andere sein werden, und daß sich für die Arbeiterversicherung in Italien noch weit mehr wird erzielen lassen, ohne daß man zur obligatorischen Versicherung von Staatswegen wird zu schreiten brauchen, die gegenwärtig dem nationalen Geiste widerstrebt. Damit die Arbeiterversicherung in Italien eine größere Verbreitung fände, wäre, nach unserer Ansicht, ein gutes und wirksames Gesetz über die rechtliche Haftpflicht der Arbeitgeber erforderlich, und zugleich, daß die „Nationalbank" eine größere Selbständigkeit erhielte, endlich, daß Patronate, nach Art des Mailänder, vom Staate unterstützt, sich über Italien ausbreiteten und eine wirksame Propaganda zu gunsten der Unfallversicherung machten, die heute bei den italienischen Arbeitern noch so wenig populär ist. Dann würde die Idee dieser Versicherung sowohl von den Arbeitern wie den Arbeitgebern richtig gewürdigt und daher angewandt werden, sei es nun in vereinzelter Weise, sei es durch Vermittelung der Vereine auf Gegenseitigkeit, welche zu den wirksamsten Förderern der Arbeiterversicherung gehören müßten.

Bologna. Ugo Rabbeno.

9. Die A. in Skandinavien.

1. Vorbemerkung. 2. Die Kranken- und Begräbniskassen in Dänemark. 3. Die Kranken- und Begräbniskassen in Schweden. 4. Die Kranken- und Begräbniskassen in Norwegen. 5. Die Witwen-, Altersversorgung und Unfallversicherung in den drei Ländern.

1. Vorbemerkung. Seit den letzten Jahrzehnten zeigt sich in Skandinavien ein lebhaftes Interesse für Arbeiterversicherung, und namentlich in Dänemark haben sich viele Vereine zur Selbsthilfe, teils ganz freiwillige Vereinigungen, teils mit Fabriken und anderen Etablissements verbundene Kranken-, Begräbnis- und Unterstützungskassen gebildet. Nur ein kleiner Teil dieser Vereine reicht in die Zeit des Zunftwesens hinauf. Zwar existierte in Verbindung mit der Zunftverfassung eine Arbeiterversicherung, und in Dänemark haben sich nach Einführung der Gewerbefreiheit (1857) einige derartige Kassen zu freiwilligen Vereinen umgewandelt, die eigentliche Entwickelung des Versicherungswesens unter den Arbeitern beginnt indes erst in neuester Zeit. In Norwegen, wo die Zunftverfassung im Jahre 1839 aufgehoben wurde, scheinen keine Fonds für Arbeiterversicherung vorhanden gewesen zu sein; die Zunft der Schuhmachergesellen war 1833 so arm, daß dieselbe den „Gesellenbecher" verkaufen mußte, um den Arzt bezahlen zu können. In Schweden war das Zunftwesen schon im 18. Jahrh. ohne Bedeutung und nur einzelne von den jetzt thätigen Krankenkassen wurden vor der Abschaffung des Zunftwesens (1846) gestiftet. Die meisten Vereine zur Arbeiterversicherung sind also ein Produkt unserer Tage und haben daher auch vielfach die Kinderkrankheiten noch nicht überwunden.

Die meisten Vereine zur Selbsthilfe sind Krankenkassen, die aber oft auch gleichzeitig Begräbniskassen, Darlehnskassen ꝛc. sind und hier und dort sogar eine Altersversorgung ins Auge fassen. Diesen freiwilligen Kassen schließen sich eine Anzahl von Arbeitgebern errichtete Zwangskassen an, namentlich in Fabriken, Bergwerken ꝛc.

2. Die Kranken- und Begräbniskassen in Dänemark. Die größte Verbreitung hat die Arbeiterversicherung in Dänemark, wo im Jahre 1885 10% der erwachsenen Bevölkerung Mitglieder von Krankenkassen waren und in einigen Gewerben die Mehrzahl der Arbeiter derartigen Kassen angehörten. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Beteiligung an den Krankenkassen nach einer auf das Jahr 1885 sich beziehenden Zählung.

	Zahl der Krankenkassen	Mitglieder Männer	Weiber eigentl.	unmeigentl. Mitglieder
Kopenhagen	91	21713	5169	9084
Provinzstädte	147	13060	3164	1302
Landdistrikte	519	32006	19073	9490
Zusammen	757	66779	27406	19876

Nach dieser Ermittelung waren also über 47000 Frauen indirekt (infolge des Mitgliederrechts der Männer) oder direkt versichert, und gegen 67000 Männer. Hierzu kamen noch 1104 Kinder, welche indirekt versichert waren. Außerdem ist noch die Krankenkasse der Staatseisenbahn mit 2815 männlichen Mitgliedern zu berücksichtigen und ferner 228 Kassen mit wenigstens 27000 Mitgliedern, für welche nur unvollständige Auskünfte vorliegen. Im ganzen sind also über 140000 Menschen versichert von einer Bevölkerung von etwas über 2 Millionen, wobei jene Vereine noch ganz außer Rechnung geblieben sind, deren Nebenzweck Krankenversicherung ist, wie z. B. die Gesellschaft der „Waffenbrüder", der „Good Templars" ꝛc.

Die größte Entwickelung wird man in

Kopenhagen finden, wo auch die meisten Kassen eine nicht unerhebliche Unterstützung von der Stadt erhalten, in der Form einer Ermäßigung der Zahlung für Krankenpflege in dem städtischen Spitale. Im ganzen waren mit Hinzurechnung derjenigen Kassen, die keine vollständigen Ausweise vorgelegt hatten, 42000 Personen versichert, d. h. mehr als ¹/₇ der Bevölkerung. Die Provinzstädte mit ungefähr der gleichen Bevölkerungszahl haben dagegen im ganzen nur 21000 Versicherte und die Landdistrikte mit über 1,4 Millionen Menschen haben nur 78000 Krankenkassenmitglieder (ohne die Kasse der Eisenbahnen mitzurechnen). Namentlich ist das platte Land in Jütland spärlich mit Krankenkassen versehen.

Die überwiegende Zahl der Mitglieder dieser Kassen gehören den arbeitenden Klassen an. Auf dem Lande sind die Häusler und Insassen z. B. stark vertreten, in Kopenhagen Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter. Diese Beteiligung der ärmsten Schichten ist aber vielfach nicht ohne Gefahr für die Entwickelung der Kassen. Das Krankengeld ist namentlich auf dem Lande höchst unbedeutend, die Beiträge oft unzulänglich, und die Krankenkassen können sich vielfach nur durch außerordentliche Einnahmen am Leben erhalten, durch „Bazare" oder Beiträge der „Ehrenmitglieder" ꝛc. Die „Ehrenmitglieder" verleihen — in den Landdistrikten wenigstens — den Krankenkassen nicht selten einen philantropischen Anstrich.

	Kopenhagen Kr.¹)	Provinzstädte Kr.	Landdistrikte Kr.	Zusammen Kr.
Ordentl. durchschnittl. Beitr. d. Mitglieder	12,79	8,2[illegible]	3,61	6,67
Andere Einnahmen	1,98	1,8[illegible]	1,99	1,96
Zusammen	14,77	10,06	5,60	8,63
Krankengeld	7,38	4,17	1,98	3,74
Bezahlung für Aufnahme in Krankenhaus	0,78	0,0[illegible]	0,02	0,21
Medizin ꝛc.	1,26	1,25	0,86	1,[illegible]
Honorar d. Arzt	1,44	1,32	1,28	1,[illegible]2
Begräbnisgeld	1,03	0,57	0,32	0,54
Unterstützung v. Witwen, Alten ꝛc.	0,23	0,2[illegible]	0,18	0,21
And. Ausgaben	1,84	0,92	0,20	0,74
Zusammen	13,[illegible]	8,8[illegible]	4,84	7,[illegible]
Durchschn. Vermögen	28,[illegible]	27,[illegible]	16,[illegible]	21,[illegible]

¹) 8 Kronen = 9 Reichsmark.

Die vorstehende Zusammenstellung über die durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben für jedes Mitglied zeigt, wie unbedeutend die Wirksamkeit vieler Kassen ist.

Es muß hier jedoch hervorgehoben werden, daß nicht jede Krankenkasse alle hier erwähnten Aufgaben zu lösen hat. Einige geben nur Krankengeld ohne Medizin und ohne Begräbnisgeld, andere haben keinen Arzt ꝛc., und die Zahlen zeigen daher nicht, wieviel z. B. eine Krankenkasse, welche einen Arzt angestellt hat, diesem durchschnittlich bezahlt.

Die durchschnittliche Zahl der Krankentage war natürlich von der Altersverteilung in erster Linie abhängig; übrigens sind auch örtliche Verschiedenheiten vorhanden und andere Ursachen wie Beruf ꝛc. üben bekanntlich eine nicht unbedeutende Einwirkung aus. Durchschnittlich fallen auf ein Mitglied in Kopenhagen 8–9 Krankentage, in den Provinzstädten 5–6 und in den Landdistrikten ca. 5; das Krankengeld ist in Kopenhagen höchst verschieden, durchschnittlich wohl 1 Kr. pro Tag, in den kleineren Städten gewöhnlich gegen ³/₄ Kr., auf dem Lande dagegen oft nur ¹/₂, selbst ¹/₄ Kr.

Zu diesen Krankenkassen kommen noch eine nicht geringe Zahl von Begräbniskassen und auch die Gewerkvereine zahlen nicht selten Krankenunterstützung. Der Status der ersteren scheint oft nicht unbedenklich zu sein. Genaue statistische Daten liegen indes nicht vor.

3. Die Kranken- und Begräbniskassen in Schweden. In Schweden, mit einer Bevölkerung von 4,6 Millionen, liegen für das Jahr 1884 folgende Ermittelungen bez. der auf Selbsthilfe gegründeten Kranken- und Begräbniskassen vor:

	Krankenkassen, die zugl. Begräbniskassen sind	Reine Krankenkassen	Reine Begräbniskassen	Zusammen
Zahl der Kassen	870	86	93	1049
Zahl der Mitglieder männl.	91573	5580	15164	112317
Zahl der Mitglieder weibl.	22697	1086	2626	26409
Zusammen	114270	6666	17790	138726
Zahl der Krankentage	632854	23190		656044
Zahl der Todesfälle	1535		459	1994

Die Krankenversicherung ist also auch hier ziemlich verbreitet, doch sind nur 2–3% der Bevölkerung gegen Krankheit versichert. Die verhältnismäßig größte Entwickelung wird auch in Schweden in der Hauptstadt gefunden. In Stockholm wurden 147 Kassen

mit 34 959 Mitgliedern gezählt, d. h. $^1/_4$ der Gesamtversicherungszahl.

Die Einnahmen und Ausgaben pro Kopf stellten sich wie folgt:

	Krankenkassen, die zugl. Begräbniskassen sind Kr.	Reine Krankenkassen Kr.	Rein Begräbniskassen Kr.
Ordentl. durchschnittl. Mitgliedsbeitrag	5,95	4,06	1,38
Andere Einnahmen . . .	4,00	3,41	3,89
Zusammen	9,95	7,47	5,27
Krankenunterstützung .	5,47	3,37	
Medizin und Arzt	0,31	0,38	
Begräbnisgeld . .	0,83		2,44
Andere Ausgaben	1,57	0,51	0,92
Zusammen	8,18	4,26	3,36
Vermögen	23,00	22,00	30,00

Die durchschnittliche Krankenunterstützung pro Tag beziffert sich auf ungefähr 1 Kr. Erhebliche Unterschiede von den dänischen Kassen treten nicht hervor.

Eine nicht geringe Zahl der Kassen sind Fabrikkassen, nämlich 294 mit 40 723 Mitgliedern.

4. Die Kranken- und Begräbniskassen in Norwegen. In Norwegen, dessen Bevölkerung der dänischen ungefähr gleichkommt, waren im Jahre 1885 220—230 Kranken- und Begräbniskassen in Wirksamkeit. Auf 187 dieser Kassen fielen im ganzen 31 464 Mitglieder. Die Verbreitung dieser Art von Arbeiterversicherung ist also in Norwegen bedeutend geringer wie in den übrigen skandinavischen Ländern. In Christiania befanden sich ungefähr $^1/_3$ der sämtlichen Mitglieder; gegen $^1/_6$ der Mitglieder waren Frauen und Mädchen.

Die Wirksamkeit der Mehrzahl der Kassen im Jahre 1885 wird aus folgenden Zahlen erhellen. Hier sind mit a) solche Krankenkassen bezeichnet, die sowohl Krankengeld wie Medizin, ärztliche Hilfe und Begräbnisgeld leisten, mit b) andere Krankenkassen, die sich also nicht alle diese Aufgaben gestellt haben, und mit c) reine Begräbniskassen.

	Zahl der Kassen	Mitgliederzahl am 31. XII. 1885 männl.	Mitgliederzahl am 31. XII. 1885 weibl.	Zahl der Krankentage	Todesfälle
a)	69	11771	1826	47120	390
b)	93	8672	1916	47392	192
c)	13	2284	494		92
Zus.	175	22727	4236	94512	674

Für diese drei Arten von Kassen erhält man nun folgende Einnahmen und Ausgaben pro Kopf:

	a	b	c
Durchschnittl. Mitgliederbeitrag	11,24	6,83	6,59
Andere Einnahmen . .	1,87	2,16	1,76
Zusammen	13,11	8,99	8,35
Krankenunterstützung	2,93	3,90	
Medizin . . .	3,79	0,68	
Arzt	3,27	1,36	
Begräbnisgeld . . .	1,37	0,76	3,99
Andere Ausgaben . . .	1,18	0,91	0,77
Zusammen	12,54	7,61	4,76
Vermögen .	17,00	29,00	46,00

Wenn in dieser Zusammenstellung die Begräbniskassen als besonders wohlhabend erscheinen, so ist dieses vorwiegend zwei alten Kassen zuzuschreiben. Werden diese fortgelassen, so erhält man für die übrigen nur ein Vermögen von 20 Kr. pro Kopf. Die norwegischen Krankenkassen bezahlen durchgängig ihre Aerzte besser wie die dänischen, wie auch die Kassen in Norwegen eine größere Medizinalausgabe aufweisen.

5. Die Witwen-, Altersversorgung und Unfallversicherung in den drei Ländern. Für die Witwenversorgung und Altersunterstützung ist in den arbeitenden Klassen Skandinaviens noch kein großes Interesse vorhanden. Die Versuche der Versicherungsanstalten, die Arbeiter zur Versicherung heranzuziehen, sind ohne große Erfolge geblieben. Hier und dort bemühen sich wohlwollende Arbeitgeber, derartige Aufgaben für ihre Arbeiter zu lösen; in Dänemark hat man auch versucht, die Gemeinden für die Sache zu interessieren, indem diese Zuschüsse zu den Ersparnissen der Arbeiter geben sollten. Auch haben einige Sparbanken die Altersversorgung in ihr Programm aufgenommen. Nennenswerte Ergebnisse liegen indes nicht vor, und auch die Krankenkassen und andere Arbeitervereine sind noch sehr weit von der Lösung dieser überaus schwierigen Aufgabe entfernt. In allen drei Ländern hat dagegen die Unfallversicherung eine bedeutende Verbreitung erhalten, und eine große Anzahl Arbeitgeber haben ihre Arbeiter bei in- und ausländischen Privatanstalten gegen Unfälle versichert.

Die gesetzliche Regelung der Arbeiterversicherung und die Unterstützung der bestehenden freiwilligen Vereine steht in allen drei Ländern auf der Tagesordnung. Die vorstehenden statistischen Daten sind aus den Berichten der diese Fragen behandelnden Regierungskommissionen geschöpft. Jedenfalls werden in der nächsten Zukunft sich die gesetzgebenden Körperschaften der skandinavischen Länder mit Gesetzesvorlagen zur Lösung dieser Aufgaben zu beschäftigen haben.

Kopenhagen.

Harald Westergaard.

10. Die A. in Rußland.

1 Vorbemerkung 2. A. und Armenpflege; Hospitalpflege 3. Krankenkassen der Fabrikbevölkerung. 4 Pensionskassen für Angestellte an den Eisenbahnen.

1. Vorbemerkung. In Rußland besteht zur Zeit keinerlei Arbeiterversicherung im westeuropäischen Sinne und hätte bei ihrer Inangriffnahme in wesentlichen Punkten von ganz anderen Voraussetzungen auszugehen als in den westeuropäischen Ländern. Auch hier wie auf den meisten Gebieten des sozial ökonomischen Lebens tritt uns als unterscheidendes Merkmal die anders geartete bäuerliche Grundbesitzordnung mit den hieraus sich ergebenden Konsequenzen entgegen. Der Gemeindebesitz (s. d. A.) mit dem Recht auf Land sichert nicht allein der ländlichen Bevölkerung ein gewisses Existenzminimum, sondern schützt auch den größten Teil der Arbeiter in allen anderen Wirtschaftszweigen vor der äußersten Not, denn auch dieser ist irgendwo gemeindeberechtigt und auch eine längere Abwesenheit beraubt ihn nicht des Rechtes, bei Gelegenheit seinen Anspruch auf Land geltend zu machen Der geringe Landanteil, der die Gemeindeglieder, zumal bei den herrschenden primitiven Wirtschaftssystemen, nicht zu ernähren vermag, zwingt diese, sich nach anderen Erwerbsquellen umzusehen. Und da ergiebt sich jene eigentümliche, Rußland von den bezüglichen Verhältnissen Westeuropas wesentlich unterscheidende Erscheinung, daß wir Leute, die mit Grundbesitz, mit Haus und Hof ansässig sind, in allen Erwerbszweigen wiederfinden: in den verschiedensten Stellungen, in allen Branchen des Handels, der Industrie, des Gewerbes rc., als Frachtfuhrleute, Droschkenkutscher, Hausknechte, in der häuslichen Bedienung rc. Dann aber auch als ländliche Arbeiter sowohl in der Nähe der Heimat bei einem benachbarten Gutsbesitzer, wie auch tausende von Werst weit weg von ihrem Gemeindeland, ebenso als Landpächter, auch als Hausindustrielle in der Heimat rc. rc. In der uns an dieser Stelle interessierenden Spezialfrage hat noch das Moment eine wichtige, ihre Lösung in einer Beziehung erschwerende Bedeutung, daß die fluktuierende Bevölkerung je nach Gelegenheit und Zufall jene Berufsarten wechselt, und daß selbst der Bestand der „arbeitsuchenden“ Bauern wechselt: heute ist er in einer Fabrik beschäftigt, um morgen in die entfernte Heimat zurückzukehren und wieder zum Pfluge zu greifen, denn das die eigene Scholle bestellende Familienglied ist arbeitsschwach geworden, gestorben oder er selber sehnt sich an den häuslichen Herd zurück und läßt jetzt den herangewachsenen Bruder, Sohn rc. seinen Unterhalt in der weiten Welt suchen. Und endlich: Dieser verläßt seine Familie nur auf die landwirtschaftlich freie Zeit, jener das ganze Jahr hindurch, wohl auch mit der kurzen Unterbrechung der kurzen landwirtschaftlich drängenden Arbeitszeit. Dieser beständige Wechsel, die wahre crux der russischen Industrie, in der sich kein fester Arbeiterstock bildet, und des gesamten gewerblichen Lebens, d. h. der Mangel qualifizierter Arbeitskräfte, würde seinerseits die Frage der Organisation irgend welcher Arbeiterversicherung sehr komplizieren. Vor allem würde es sich, wenn wir unsere Aufmerksamkeit z. B. auf die Fabrikarbeiter richten, um eine Scheidung des eigentlichen Fabrikarbeiterstammes, soweit er grundbesitzlos ist, von den anderen Arbeitern handeln. Aehnlich liegen die Verhältnisse in denjenigen Landesteilen, in denen individuelles bäuerliches Grundbesitzrecht herrscht, aber doch fast die gesamte ländliche Bevölkerung mit Grundbesitz, freilich mit einem sie im allgemeinen nicht vollständig ernährenden, ausgestattet ist, so in Kleinrußland und in den sog. südwestlichen Gouvernements. Anders dagegen in Polen, in den baltischen Provinzen und in einem Teil der sog. nordwestlichen Gouvernements mit ihrer den benachbarten preußischen Provinzen sich mehr nähernden Grundbesitzgestaltung. Hier wäre denn auch die Arbeiterversicherung in westeuropäischer Art zu organisieren.

2. Die A. und Armenpflege; Hospitalpflege. Was nun die thatsächliche Lage der Dinge anbetrifft, so fällt die Arbeiterversicherung mit der Armenpflege zusammen. Letztere liegt auch bei uns der Gemeinde, der ländlichen wie der städtischen, ob. Im Gebiet mit Gemeindebesitz gewinnt sie vielfach ein eigentümliches Gepräge, indem arbeitsschwachen Familien statt direkter Unterstützung ein geringfügiger Landanteil, frei von allen Abgaben und Zahlungen, überlassen wird. Entwickelt ist auch die nicht gesetzlich auferlegte, sondern durch Herkommen geheiligte genossenschaftliche Beihilfe, wenn eine Familie durch Krankheit, plötzlichen Tod, Verlust von Arbeitsvieh außer stande ist zur Ausführung der betreffenden Arbeiten. Die Armenpflege durch Lieferung von Naturalien, zumal wenn sich die Armen ihr Gehöft haben erhalten können, ist sehr verbreitet, vielfach, soweit solches noch möglich, gegen die Forderung gewisser Gemeindedienste, auch ist die reihenmäßige Verpflegung in den einzelnen Höfen allgemein üblich, wobei jedem Hof die der Zahl seiner „Landseelen“ entsprechende Zahl von Tagen auferlegt wird. Die beiden letzten Arten der Armenversorgung sind im indivi-

duellen Grundbesitz die vorherrschenden Formen. Die Versorgung und Pflege der Kranken ist zum größten Teil der Gemeinde abgenommen, indem die Landschaft (Provinzialverwaltungskörper) durch Errichtung von Hospitälern und entgeltlose, resp. fast entgeltlose Lieferung von Medikamenten an ambulatorisch behandelte Kranke diese Last auf sich genommen hat.

In den größeren Städten, zumal in den beiden Residenzen, findet sich eine große Zahl Hospitäler, die vom Staat (insbesondere die sog. „Anstalten der Kaiserin Marie" mit sehr großen Kapitalien ausgestattet), von der Kommune, aus Stiftungen und von dem regen Wohltätigkeitssinn erhalten werden und entgeltlose Verpflegung bieten; ebenso werden unterhalten Wohltätigkeitsanstalten (Asyle) für arme Kinder und Waisen, Altersschwache ꝛc., Vereine zur Beschaffung billiger Wohnungen ꝛc. Alles Vorhandene ist jedoch bei weitem noch nicht in dem großen Maße vorhanden, daß aller Not gesteuert wird.

3. Krankenkassen und Versuche der Versicherung der Fabrikbevölkerung. Was insbesondere die Fabrikbevölkerung anbetrifft, so sei noch hervorgehoben, daß nur ganz ausnahmsweise in den inneren Gouvernements, dagegen ziemlich verbreitet in Polen, den nordwestlichen und den baltischen Gouvernements Krankenkassen, vielfach mit Sparkassen verbunden, bei den Fabriken bestehen. Mit Uebergehung der Einzelheiten in betreff der Organisation ꝛc. dieser Kassen, die große Verschiedenheiten aufweist, sei nur erwähnt, daß zum besten der Kasse zumeist ein fester Prozentsatz des Lohnes (1–3%) einbehalten, der beim Auftreten epidemischer Krankheiten u. a. erhöht wird, die Fabrik zahlt ihrerseits ebensoviel, wie durch die Arbeiter beigesteuert wird, oder eine bestimmte feste Summe, deren Betrag übrigens im Verhältnis zu den Zahlungen der Arbeiter sehr verschieden ist, oder endlich auch den ganzen fehlenden Betrag. Auch fließen die Strafgelder, soweit sie nicht wegen Schädigung der Fabrikate, Werkzeuge ꝛc. erhoben sind, in diese Kasse. Aus derselben werden Apotheke, Hebeammen, Aerzte ꝛc. bezahlt. Kranke (also auch verletzte) Mitglieder erhalten einen gewissen Betrag wöchentlich (3 Rbl., 2 Rbl. 80 Kop., 1 Rbl. 80 Kop., auch nur 60 Kop.) ein Jahr hindurch; beim Todesfall des Arbeiters, seiner Frau, wie seiner Kinder werden die Begräbniskosten (zumeist feste Beträge) von der Kasse getragen. Das Fabrikarbeitergesetz vom 3. VI. 1886 hat insoweit eine Aenderung in diesen Kassen hervorgerufen, als es das Verbot von den Arbeitern Zahlungen für ärztliche Hilfe zu erheben, enthält (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 484). Hier und da fördern die Fabrikherren das Sparwesen, so z. B. in der Art, daß sie eine erste Zahlung auf ein Sparbuch bei der Abteilung der Reichsbank aus eigenen Mitteln (auf einer Fabrik z. B. 15–40 Rbl.) leisten, unter der Bedingung, daß der Arbeiter sich zu weiteren Zahlungen durch Abzüge vom Lohne (5%) verpflichtet. Wenn auch sehr selten, so finden sich auch Invalidenhäuser für altersschwache Arbeiter, die 25 und mehr Jahre auf der betreffenden Fabrik gedient haben, wie auch solche, die bei der Arbeit invalid geworden. Diese Anstalten werden von der Fabrik erhalten, wie auch in übrigens sehr wenigen Fällen die Fabrikherren Pensionen zahlen (in einem Falle $^3/_4$ des letztbezogenen Lohnes).

Einen wenn auch nicht durchgeführten Versuch der Arbeiterversicherung hat die Staatsregierung unternommen: das G. vom 8. III. 1861, das die den Staatsberg- und Hüttenwerken zugeschriebene Bevölkerung emanzipierte und sie der direkten Fürsorge der Regierung entzog, verlieh derselben nicht allein das bisher genutzte Land, sondern fordert auch die Bildung von Genossenschaften aus allen Arbeitern und „Meistern" (Werkführern ꝛc.) eines oder mehrerer kleiner Etablissements, die sich auf mindestens ein Jahr verdungen haben; Zweck derselben ist: Festigung des Bandes zwischen Leitung und Arbeitern, Fürsorge für letztere im Falle der Krankheit, des Alters und bei häuslichen Unglücksfällen, für Witwen und Waisen derselben und endlich die Schlichtung von Streitigkeiten in betreff der Arbeit. Das ausführende Organ soll von den Genossen selbst, aber unter dem Vorsitz eines von der Leitung Ernannten gewählt werden (4 an der Zahl). Die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Geldmittel sind der Hilfskasse zu entnehmen, welcher Abzüge von den Gehältern und Löhnen (2–3%), Zuschüsse von seiten des Berg- und Hüttenwerks im Betrage der Gesamtabzüge, Strafgelder ꝛc. zufließen.

Wir beschränken uns auf diese kurzen Bemerkungen, da diese Institution nicht in diesem vollen Umfange ins Leben getreten ist. Das hierzu erforderliche Statut ward freilich 1866 ausgearbeitet, verfiel aber dem Aktenstaub. Auf mehreren Staatsbergwerken, wo energische und wohldenkende Männer an der Spitze standen, sind Hilfskassen errichtet, an welchen die Arbeiter sich wegen der Möglichkeit, Darlehen zu erhalten, beteiligen, auf Pensionen und Unterstützungen aber rechnen sie bei dem Wechsel der Erwerbsstelle im allgemeinen nicht. Die analogen Bestimmungen enthält das G. vom

13. VI. 1861 in betreff der Fabrikbevölkerung an der mechanischen Hauptwerkstätte der Nikolaieisenbahn u. a. In betreff der Privatfabriken zugeschriebenen Bevölkerung ward bei deren Freilassung, so im Gesetz vom 4. VI. 1862, die Bildung solcher Genossenschaften und Kassen empfohlen: auch hier bestehen aber nur vereinzelt Hilfskassen.

Ein im Jahre 1881 von der „Gesellschaft zur Förderung des russischen Handels und Gewerbefleißes" ausgearbeiteter Entwurf zur Gründung einer staatlichen Versicherungskasse gegen Unfälle und einer staatlichen Altersversorgungskasse ward der Staatsregierung vorgelegt, jedoch ohne praktischen Erfolg („Zur Arbeiterversicherung in Rußland" in der „Russischen Revue", Bd. XXIV).

4. Pensionskassen für Angestellte an den Eisenbahnen. Durch G. v. 30. V. 1888 wurden die Privateisenbahngesellschaften verpflichtet, auf Grundlage eines Normalstatuts Pensionskassen oder Spar- und Unterstützungskassen für die im ständigen Dienst stehenden zu errichten; die Mittel werden beschafft, durch Abzüge von den Gehältern und Löhnen (6%) und von Gratifikationen (10%), durch Beiträge seitens der Gesellschaften, die jedoch die Hälfte des Betrages der Abzüge von den Gehältern &c. nicht überschreiten dürfen, sowie durch andere kleine Einnahmen. Einige Bahnen besitzen bereits seit längerer Zeit solche Pensionskassen, die aus Abzügen von Löhnen und Gehältern, sowie auch aus Beiträgen der Eisenbahngesellschaften bestehen. Durch Unfall invalid gewordene Arbeiter und Angestellte haben desgleichen das Recht auf Pensionsbezüge.

Auch fehlt es noch an einem Unfallversicherungsgesetz. Die gerichtliche Praxis erleichtert übrigens in hohem Maße die Erhebung von Schadenersatzansprüchen, die in einmaligen größeren Abfindungssummen oder in Jahreszahlungen zugesprochen werden.

In betreff der hier behandelten Fragen fehlt es durchaus an irgendwie genügenden statistischen Zusammenstellungen, für manche Gebiete (Krankenkassen) ist nicht einmal der Versuch einer umfassenderen Arbeit gemacht worden. Das vorhandene Material ist so lückenhaft, daß die Mitteilung desselben — zumal für das Ausland — nur zu falschen Schlüssen verleiten würde. So kann auch C. v. Buxhöveden's „Die Armenpflege Rußlands", Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. X, keinen Anspruch auf Vollständigkeit in betreff des von ihm behandelten Gebietes erheben. Immerhin sei auf diese Arbeit verwiesen.

St. Petersburg. Joh. v. Keußler.

II. Die A. in den übrigen europäischen Staaten.

In den in diesem Aufsatze nicht besonders berücksichtigten europäischen Staaten: in Spanien und Portugal, in den Balkanstaaten, in Griechenland &c. finden sich keine beachtenswerten Einrichtungen und Vorschriften bezügl. der Arbeiterversicherung. Selbstverständlich begegnen wir überall der Versicherungsfreiheit als dem herrschenden Versicherungsprinzip. Wohl haben nun auch hier und da einzelne Arbeitgeber Hilfs- und Unterstützungskassen für ihre Arbeiter begründet, allein da weder irgend eine Statistik noch gesetzliche Bestimmungen hierüber vorhanden sind, so läßt sich Genaueres über Art und Ausdehnung der Versicherungseinrichtungen nicht angeben. Von größerer Bedeutung sind dieselben jedenfalls nicht.

Nur in zwei der hier genannten Staaten hat man die Frage der Arbeiterversicherung neuerdings ernstlicher ins Auge gefaßt, in Spanien und Rumänien.

In Spanien ist seitens der demokratischen Fraktion der Regierungspartei die Bildung von Genossenschaften angeregt, welche Pensionsunterstützungskassen &c. einrichten, überhaupt die Interessen der Arbeiter wahrnehmen und fördern sollen. Vorerst ist jedoch nicht darauf zu rechnen, daß diesen Anregungen rasch entsprochen werden wird.

In Rumänien hat der in dem Aufsatz über Arbeiterschutzgesetzgebung (s. oben S. 489) bereits erwähnte Carp'sche Entwurf einer neuen Gew. O. (Supplement zum Monitor oficial v. 4. IX. 1888 Nr. 122) auch zwei auf die Arbeiterversicherung bezügliche Artikel (Art. 101 und 102) gebracht, die insofern einiges Interesse bieten, als sie die Richtung andeuten, welche die Gesetzgebung auf diesem Gebiete möglicherweise einschlagen wird. Es wird in der betr. Vorlage die Errichtung von obligatorischen Hilfskassen für Krankheits- und Todesfälle in Aussicht genommen. Diese Kassen sollen aus in 4% des jeweiligen Lohnes bestehenden Beiträgen gebildet werden. Diese Beiträge sollen, wie aus den Motiven hervorgeht, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeiter gezahlt werden. Ueber die Einrichtung dieser geplanten Hilfskassen enthält die Vorlage nichts. Artikel 102 besagt nur, daß eine auf Grund des Gesetzes zu erlassende Ministerialverordnung die Statuten der ins Leben zu rufenden Hilfskassen feststellen werde. Diese selbst sollen den Charakter von juristischen Personen erhalten können. Im großen ganzen ist aber so ziemlich alles den Feststellungen im Verordnungswege vorbehalten.

Red.

12. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Versicherung in Gewervereinen (Trades-Unions). II. Die Arbeiterversicherungskassen in großen gewerblichen Unternehmungen. III. Die Versicherung von Eisenbahnarbeitern. 1. The Relief Department of the Baltimore and Ohio Railroad Company. 2. The Pennsylvania Railroad Voluntary Relief Department (östlich von Pittsburgh). 3. Voluntary Relief Department of the Pennsylvania Lines West of Pittsburgh. 4. Die Versicherungseinrichtungen der Lehigh Valley Railroad. 5. Das Relief Department der Philadelphia and Reading Railroad. 6. Das Burlington Voluntary Relief Department. 7. Stellung der Arbeitervereine und des Staates gegenüber diesen Versicherungskassen. IV. Die A. durch Lebensversicherungsgesellschaften. 1. Die Investment-Gesellschaften (Aktien und Gegenseitigkeitsanstalten). 2. Die Assessment-Gesellschaften (Umlagegesellschaften). 3. Reine „Arbeiterversicherungsanstalten" („Industrial" insurances). V. Ergebnisse.

Es giebt drei Klassen von Versicherungen für Arbeiter in den Vereinigten Staaten: Versicherungen durch Gewerkvereine (cf. sub I), Versicherungen durch Unternehmer, und zwar teils durch private Unternehmer (einzelne Personen und Korporationen) (cf. sub II), teils durch öffentliche, wie Eisenbahnen (cf. sub III), endlich Versicherungen bei allgemeinen Versicherungsgesellschaften, welche mit der Beschäftigung ihrer Mitglieder nichts zu thun haben (cf. sub IV). Diese verschiedenen Klassen sollen im folgenden der Reihe nach betrachtet werden.

I. Versicherung in Gewerkvereinen (Trades-Unions).

Die Gewerkvereine erreichten in den Vereinigten Staaten vor dem Jahre 1877 nur geringe Ausdehnung. Gegenwärtig haben sie reichlich 600000 Mitglieder. Natürlich waren die Bemühungen dieser Vereinigungen anfangs wesentlich auf Lohnerhöhung und Beschränkung der Arbeitszeit gerichtet. In den letzten 5 Jahren indessen sind auch die Unterstützungseinrichtungen derselben um bedeutendes gewachsen.

Der Bericht des New-Jersey Bureau of Labor Statistics für das Jahr 1887 enthält eine Untersuchung über die Hilfskassen der Gewerkvereine in jenem Staate, welche für die anderwärts herrschenden Verhältnisse ohne Bedenken als typisch angenommen werden können. Dieser Bericht sagt: „93 von den 158 Gewerkvereinen (in New-Jersey), seien dieselben unabhängige Gesellschaften oder Zweige einer nationalen Vereinigung, haben Unterstützungseinrichtungen. Alle Leistungen derselben sind im wesentlichen beschränkt auf die Zahlung der Begräbniskosten eines Mitgliedes oder seiner Frau und auf die Sorge für die Kranken und Hilfsbedürftigen. Einige Vereinigungen besitzen Lebens- und Unfallversicherungskassen, einzelne tragen auch Sorge für Reiseentschädigungen und Werkzeugsversicherung. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die Streikentschädigung bei allen im Gebrauch ist . . . Fast ausnahmlos werden hilflose oder unglückliche Mitglieder durch freiwillige lokale Leistungen unterstützt. Entschädigungen für Arbeitslosigkeit sind selten, ebenso wie jede Altersversorgung."

Während der Vorbereitung des vorliegenden Aufsatzes wurden von den 57 Gewerkvereinen, welche eine nationale oder internationale Organisation haben, Nachrichten eingezogen. 23 von diesen hatten Unterstützungskassen in Verbindung mit der nationalen Vereinigung, wie die folgende Tabelle ergiebt (S. 588 u. 589), während viele von den übrigen von „benefit features" in Verbindung mit den lokalen Vereinigungen berichteten.

Hieraus ist zu entnehmen, daß 18 von diesen Arbeitervereinen in dem Zeitraume zwischen Januar und Juli 1889 1 196 877,24 $ verausgabt haben, und zwar dies an Leistungen für Krankheit, Todesfall, Unfall, Verlust von Werkzeugen, Arbeitslosigkeit aus anderen Ursachen als Streik, in einigen Fällen für Altersversorgung und für andere allgemeine Bedürfnisse. 20 von diesen Vereinen geben eine Mitgliederzahl von 192 341 an, und die anderen 3 nationalen Gewerkvereine, welche regelmäßige „benefit features" in der zentralen Körperschaft haben, und deren Mitgliederzahl nicht angegeben wird, erhöhen vermutlich die Gesamtmitgliederzahl der 23 Vereine auf 200 000, d. h. auf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl der Gewerkvereine des Landes, während ein erheblicher Teil der übrigen zwei Drittel die Kranken und Bedürftigen durch lokale Vereine unterstützt.

Name	Gegenwärtige Mitgliederzahl (Juli 1889)	Betrag des Sterbegeldes	Gesamtbetr. der im letzten Geschäftsjahr bis Juli 1889 gezahlten Sterbegelder	Anderweitige Kassenleistungen	Gesamtbetrag der anderweitigen Kassenleistungen	Gesamtbetrag aller Kassenleistungen im letzten Jahre	Anderweitige Beträge
Cigar Makers' International Union of America	17 128	$ 50	$ 21 319,75	Krankengeld: $ 5 pro Woche während der ersten 8 Wochen; $ 3 pro Woche während der ferneren 8 Wochen. Reiseentschädigung [1]): Reisegeld und 50 Cents.	Krankengeld: $ 58 824,19 Reiseunterstützung: $ 42 894,75	$ 123 038,69	In d. letzt. 10 Jahr.: $ 580 232,83. Streikentschädig. im letzt. Jahre $ 45 303,62, in d. letzt. 10 Jahr. $ 421 291,30
United Brotherhood of Carpenters and Joiners	31 494	$ 100 bei 6 monatl., $ 200 bei 1 jähriger Mitgliedsch.		Für Beerdigung der Frau: $ 25 bei 6 monatl., $ 50 bei 1 jährig. Mitgliedschaft des Mannes. Invalidenunterstützung: $ 100 bei 1 jährig. Mitgliedschaft „ 200 „ 2 „ „ „ 300 „ 3 „ „ „ 400 „ 5 „ „		$ 25 575 auf 224 Personen	$ 44 325 an Entschäd. v. 1. VII. 1887 b. 1. VII. 1889. Ebensoviel wird von lokalen Vereinig. ausgeg. an Krankeng. bei $ 4 bis $ 6 pro Woche während 10 b. 26 Wochen pro Jahr.
Amalgamated Association of Carpenters and Joiners	Etwa 1500 in den Vereinigten Staaten		$ 704	Unterstütz. b. Arbeitslosigk.: $ 3,50 p. Woche währ. d. erst. 12, $ 2,10 p. W. währ. d. fern. 12 W. Werkzeugsentsch.: je n. d. Werte, nicht üb. $ 140. Krankengeld: $ 4,20 p. W. währ. d. erst. 26 Woch., $ 2,10 p. W. währ. der weit. Krankh. d. Mitgl. Unfallentsch. beschr. auf $ 700. Altersvers.: $ 2,80 p. W. auf Lebensz. b. ein. Lebensalt. v. 50 J. u. 25jähr. Mitgliedsch. Begr.-G. $ 84.	Für Beschäftigungslose: $ 17 889,94, Werkzeuge: $ 1649,38, Kranke: $ 4620,25, Trade: $ 4065,23, Altersversorg.: $ 488,37, Bewilligungen: $ 499,81	$ 29 916,98	An Kassenleistungen $ 107 843,30 in d. letzt. 5 Jahr. Vor 1888 hatte d. Brit. Ges. d. Zweigverein. d. Ver. Staat. u. Kanada $ 26 820,30 überwies. u. $ 4202 erh. Im Jahre 1888 schickt. die Vereinigt. Staaten $ 10 510 n. England
Amalgamated Society of Engineers	1991 in den Vereinigten Staaten	$ 72		Unterst. b. Arbeitslosigk.: $ 3 p. Woche währ. 14 W., $ 2,10 p. W. währ. d. nächst. 30 W., $ 1,80 p W. währ. d. nächst. 60 W. Krankeng.: $ 3 p. W. währ. 26 W., $ 1,50 p. W. f. d. Rest d. Krankh. Bei Unfall: $ 300 b. 10 jähr., $ 600 b. läng. Mitgliedsch. B. Verl. v. Werkz. d. Feuer: $ 60. Altersvers.: v. 2,10 b. 3 $ p. W. je n. Dauer d. Mitglsch.			
Brotherhood of Locomotive Firemen	20 000	$ 1500		$ 1500 bei gänzlich. Invalidität		$ 481 134,94	$ 1 202 258,20 i. d. letzt. 5 Jahr. Oertl. Vereine zahl. Kr.- u. Inval.-G.
Grand International Brotherhood of Locomotive Engineers	27 000	$ 1500 od. 3000 je nach der v. d. Mitgl. gez. Versicherung	$ 236 000	Milde Gaben für die Hinterbliebenen und Familien von Verstorbenen	$ 10 000	$ 246 000	7000 der Mitglieder waren versichert
Telegraphers	Etwa 40 000 Keine zentral. Vereinigung	$ 600 bis $ 1000		$ 6 bis $ 10 pro Woche bei Krankheit			Etwa $^{2}/_{3}$ der 60 000 Telegraphist. s. in irg. ein. d. 20 Vers.-Ges. f. Telegr. versichert

Typographia	1100	$ 200		$ 50 b. Tode d. Frau. $ 6 p. Woche b. Arbeitslosigkt. $ 6 pro Woche b. Krankh. Reiseentsch. 2 C. p. Meile. Streikentschäd. $ 7 pro Woche.	Für Todesfälle $ 1603,85. F. Arbeitsl. $ 4046,22. F. Krkh. $ 4078,70. F. Reis. $ 796,83. F. Streik $ 1355,76	$ 10 525,60 außer den Streikgeldern	
Cotton Mule Spinners' Union	800	$ 50		$ 25 b. Tode d. Frau. Bei Unfall $ 4 pro Woche währ. d. erst. 13 W., $ 3 p. W. währ. d. fern. 13 W. Für „blacklisted"-Mitgl. $ 5 pro Woche währ. 13 Woch. u. 25 Cent außerd. für jedes Kind unter 10 Jahren.		$ 700,55 v. 1. I. bis 1. VII. 1889	
Brotherhood of Machinery Workers	800	$ 150		Bei Krankh. od. Arbeitsunf. $ 4 p. Woche währ. d. erst. 12 W., $ 3 pro W. währ. d. nächst. 12 W. Altersvers. $ 4 p. W. f. alle, welche regelm. Löhne nicht verd. könn., üb. 60 J. alt s. u. 25 Jahre Mitglied waren.		$ 800 in 10 Monaten	
International Furniture Workers' Union of America			$ 1700		F. Krkh. $ 2977,48. F. Werkzeugsversicher. $ 418,50	$ 5095,98	
Railroad Conductors' Union	4700	$ 2500		Für Invalidität $ 2500		$ 155 000	
Brotherhood of Railroad Brakemen	10 000	$ 800		Bei Invalidität $ 800		Etwa $ 75 000	$ 300 000 in den letzt. 4 Jahren
Brotherhood of Painters and Decorators	5000			Bei Invalid. u. Todesfall $ 50 bis $ 150. $ 25 bis $ 50 für das Begräbnis der Frau		$ 2100	Fast $ 5000 in d. letzt. 2 Jahren
Iron Moulders' Union	15 000	$ 100	$ 15 950,50	Bei Invalidität $ 100	$ 400 für Invalidität	$ 16 350,50	$ 71 300 i. d. letzt. 9 J. Lokale Ver. hab. auch Kr.- u. Beerd.-Gelder
International Trade Association of Hat Finishers of America	3734	$ 300	$ 13 500			$ 13 500	Die Angab. bez. s. auf die Zeit v. 1. IX. 1888 bis 1. VII. 1889
Hat Makers' National Association	2700	$ 75				$ 1000	Lok. Ver. zahl. weit m. Ein Verein v. 100 Mitgliedern zahlte $ 600
Wool Hat Finishers	600	Etwa $ 100				Etwa $ 400	Lok. Ver. zahl. a. $ 5 p. W. b. Krankh. u. Inval.
Custom Tailors' Un.	6000	$ 75					
Operative Plasterers		$ 1000					
Stone Cutters' Union	3000	$ 100	$ 1700			$ 1700	
Tin, Sheet-Iron & Cornice Workers	584	$ 94		Krankeng. n. unt. $ 3 p. W. müssen v. lokal. Verein. bewill. werden			Erst seit 16 Monaten organisiert
Nat. Un. of Journeym. Horseshoers of Amer.		10 C. p. Mitgl. w. b. Tdsf. erh.					
	192 341 Mitglieder in 20 v. d. 23 Vereinen.					$ 1 196 877,24 Kassenleistungen in 18 von d. Verein. währ. d. letzt. Geschäftsjahres.	

1) Bis zum nächsten Verein in der von dem Betreffenden beliebig zu wählenden Richtung, wenn er zu Hause Beschäftigung nicht erlangen kann. Ueber $ 20 werden nicht bewilligt; der Entleiher muß, wenn er wieder Beschäftigung hat, wöchentlich 10% von seinem Lohn zurückzahlen.

Die Zunahme in der Höhe der Unterstützungen durch die nationalen Arbeitervereinigungen seit 1880 oder selbst seit 1887 ist, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt, beachtenswert. Die Daten für 1880 sind dem nationalen Zensus, die für 1885 und für 1888 den Untersuchungen des Verfassers entnommen.

Datum	Anzahl der Gewerkvereine, welche berichtet haben	Mitgliederzahl in diesen Vereinen	Zunahme in Prozenten der Vorjahre	Betrag der gezahlten Kassenleistungen $	Zunahme in Prozenten der Vorjahre
1880	5	13 032		53 843,83	—
1885	14	145 915	1 019,6	772 290,17	1 334,3
1888	23	192 341[1]	31,8	1 196 877,21[2]	55

Die Zunahme an Unterstützungen, welche insgesamt — abgesehen von Streiks — zur Auszahlung gekommen sind, hat in den letzten 3 Jahren 55%, diejenige der Anzahl der so versicherten Arbeiter 31,8% betragen. Von 1880 bis 1889 haben die ausgezahlten Unterstützungen um mehr als das 23fache, die Anzahl der diese verschiedenen Versicherungsformen genießenden Arbeiter um das 15fache zugenommen.

Die „National League of Musicians" hat kürzlich die Einrichtung getroffen, daß alle ihre Mitglieder je 500 $ Lebensversicherung haben sollen, und der Sekretär der „National Association of Journeymen Bakers" schreibt, daß die 12000 Mitglieder dieses Vereines im Jahre 1890 voraussichtlich Wohlfahrtseinrichtungen begründen werden.

II. Die Arbeiterversicherungskassen in großen gewerblichen Unternehmungen.

1. Nur wenige große gewerbliche Unternehmungen besitzen besondere Versicherungskassen. Dies ist eine Folge teils des häufigen Orts- und Arbeitswechsels seitens der Unternehmer und Arbeiter, teils auch eine Folge der unter vielen Arbeitgebern verbreiteten Ansicht, daß alle den Arbeitern pflichtmäßig zustehenden Ansprüche mit der Auszahlung des ausbedungenen Lohnes aufhören. Die „Westmoreland Coal Company", welche in Irwin, Westmoreland County, Pennsylvania jährlich mehr als 1000000 Tonnen Kohle fördert, hat mit der seit 1865 eingerichteten Versicherung ihrer 1300 Arbeiter den besten Erfolg gehabt. Die Anzahl derer, die während des Jahres 1888 Hilfsgelder irgend welcher Art erhielten, betrug 137. Folgende Satzungen für 1889 mögen als Beispiel der meisten anderen derartigen Versicherungseinrichtungen in den Vereinigten Staaten dienen, obwohl wenige so vollständig und umfangreich sind, wie gerade diese.

Satzungen. a) Alle in den Lohnlisten geführten Männer und Knaben sind Mitglieder, und Knaben, welche beschäftigt, in den Listen aber nicht geführt werden, können auf Verlangen Mitglieder werden. Der Beitrag beträgt in der Regel 25 Cents für jeden Kalendermonat.

b) Hilfsgelder. Für Erwerbsunfähigkeit von zwei oder mehr Wochen sollen 5 $ wöchentlich nach der ersten Woche gezahlt werden. Die Dauer der Entschädigung ist auf 26 Wochen, vom Tage des Unfalls gerechnet, beschränkt. Die Erwerbsunfähigkeit muß die Folge eines thatsächlichen Unfalls im Betriebe oder auf dem Wege von und zu der Arbeit (aber nicht auf Güterzügen) sein, darf daher nicht auf einer Schädigung der Gesundheit infolge der Anstrengung oder anderer aus schwacher Körperkonstitution folgender Ursachen beruhen. Die eine Entschädigung Beziehenden müssen sich, außer im Falle besonderer Erlaubnis des gesamten Vorstandes, jeder Arbeit enthalten. Die Meldung des Unfalls muß bei dem Vorstande innerhalb 3 Tagen, vom Tage des Unfalls gerechnet, die Meldung bei Wiederaufnahme der Arbeit sofort erfolgen. Im Falle des Verlustes eines Gliedes ist der volle Betrag von 125 $ zu beliebiger Zeit zahlbar. Weitere 75 $ können zum Zwecke der Erlangung eines künstlichen Gliedes gezahlt werden.

c) Todesfall. Die Witwe oder die gesetzlichen Erben empfangen 125 $ Begräbnis- bezw. Sterbegeld, wenn ein Mitglied infolge eines Unfalls im Betriebe oder auf dem Wege von und zu der Arbeit stirbt. 50 $ werden gezahlt, wenn der Tod aus einer anderen natürlichen Ursache erfolgt, innerhalb 26 Wochen eintritt und die Arbeitsunfähigkeit eine ununterbrochene gewesen ist. 50 $ erhält jedes Mitglied bei dem Tode seiner Frau oder der Mutter eines ledigen Mannes, welche ihm den Haushalt führte.

Die Direktoren der „Westmoreland Coal Company" haben weiterhin im Juni 1879 beschlossen, daß im Falle einer ihrer Männer oder Knaben bei der für die Gesellschaft geleisteten Arbeit getötet werde, die Gesellschaft zur Unterstützung ihrer Familien gleichfalls einen Betrag in derjenigen Höhe zahle, welche aus der Hilfskasse den Hinterbliebenen geleistet werde.

d) Vorstand. Die jährlichen Vorstandsmitglieder sind von den Arbeitern an den Zahltagen im Januar, im Falle eintretender Vakanz am nächstfolgenden Zahltage zu wählen; jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Bemühungen monatlich die Summe von 1 $.

2. Herr Alfred Dolge aus Dolgeville, N. Y., einer der größten Fabrikanten von Hammerfilz und anderen Pianoforteartikeln, giebt jedem Arbeiter, der 10 Jahre bei ihm beschäftigt gewesen ist, eine Pension, welche die Hälfte des letzten Jahreslohnes beträgt. Der volle Betrag wird jedem erwerbsunfähigen Arbeiter nach 25jähriger Dienstzeit gezahlt. Jeder Arbeiter von 5 Jahren Dienstzeit erhält ferner eine Lebensversicherungs-

1) Die Mitgliederzahl von 3 Vereinen ist nicht mitgezählt.

2) Die Kassenleistungen von 5 Vereinen sind nicht mitgezählt.

police in Höhe von 1000 $ und eine weitere von wiederum 1000 $ nach 10jähriger Dienstzeit. Die Prämien werden von Herrn Dolge so lange gezahlt, als der Versicherte in seinen Diensten steht. Auf solche Weise wurden im Jahre 1888 60 Personen versichert, und 13 weitere wurden am 1. 1. 1889 versicherungsfähig.

3. In dem Bericht des Pennsylvania Bureau of Labor Statistics für das Jahr 1887 werden 11 große Unternehmungen in jenem Staate erwähnt, welche trefflich geleitete Versicherungskassen unterhalten; diese letzteren werden in dem Bericht beschrieben. Die größte ist die Versicherungsgesellschaft der „Cambria Iron Works" zu Johnstown, Penn., welche bei der berüchtigten, daselbst im Juni 1889 stattgehabten Ueberflutung beschädigt wurden, seitdem aber wiederhergestellt worden sind. Die gegenwärtige Mitgliederzahl dieser Versicherungskasse beträgt ungefähr 3300. Im Jahre 1888 beliefen sich die wöchentlichen Kassenleistungen für Unfälle auf 12 759,37 $, für Krankheit auf 7 574,38 $, für Beerdigungen auf 1 149,25 $, für Ausgaben bei Todesfällen auf 5200 $. Die „Lehigh Valley Coal Company" in Pennsylvanien hat eine Unterstützungskasse mit ungefähr 3500 Entschädigungsberechtigten.

In fast jedem Fabrikstaate sind einige Unternehmungen mit ähnlichen Versicherungskassen zu finden.

III. Die Versicherung von Eisenbahnarbeitern.

1. The Relief Department of the Baltimore and Ohio Railroad Company. Am 1. Mai 1880 wurde die Baltimore and Ohio Employes' Relief Association, eine der ältesten und hervorragendsten Eisenbahnversicherungsgesellschaften, gegründet. Am 3. V. 1882 wurden ihr Korporationsrechte erteilt durch einen besonderen Erlaß der Regierung von Maryland, der aber zum Teil wegen der obligatorischen Bestimmungen der Gesellschaft, wie dieselben im folgenden erörtert werden, im April 1888 widerrufen wurde. Doch schädigte dies die Unternehmung nicht. Es wurden zwar einige Veränderungen vorgenommen, aber die Versicherungsanstalt wurde fortgesetzt unter dem Titel „The Relief Department of the Baltimore and Ohio Railroad Company" einer Eisenbahn von 1836 Meilen Länge und einer Bruttoeinnahme von 20 353 491 $ im Jahre 1888.

Ein ausführlicher Bericht über diese und die meisten anderen Versicherungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter, auf welche in diesem Artikel hinzuweisen ist, wird in dem Jahresbericht des New-Jersey Bureau of Labor Statistics für das Jahr 1888, welcher Ende 1889 erscheint, gegeben werden. Auf diesen sowie auf die Jahresberichte und Satzungen dieser Versicherungsgesellschaften stützen sich die folgenden Angaben.

Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für alle neu eintretenden Eisenbahnbediensteten; ausgenommen sind Beamte, welche mehr als 2000 $ Gehalt beziehen, ebenso Büreau-, Telegraphenbeamte und andere, denen ähnliche ungefährliche Arbeiten obliegen; dagegen konnten die bei der Gründung des Unternehmens im Jahre 1880 bereits im Dienst Stehenden, je nach Belieben, beitreten oder nicht. Die Mitglieder werden nach Maßgabe der Gefährlichkeit ihrer Beschäftigung in zwei Klassen geteilt. Die erste derselben umfaßt diejenigen, welche auf im Betriebe befindlichen Zügen oder dem rollenden Gut beschäftigt werden; die zweite Klasse begreift alle nicht so beschäftigten Arbeiter in sich. Die Mitglieder beider Klassen zerfallen wiederum je nach der Höhe der von ihnen bezogenen Löhne in fünf Abteilungen, wie folgende Tabelle zeigt:

Abteilung No.	Alle Arbeiter welche monatlich erhalten:
A	35 $ oder weniger
B	35 bis 50 $
C	50 bis 75 $
D	75 bis 100 $
E	100 $ und mehr.

Die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht die Beiträge und Entschädigungen in den verschiedenen Klassen und Abteilungen.

	A	B	C	D	E
Höhe der monatlichen Beiträge:					
Erste Klasse:	1,00 $	2,00 $	3,00 $	4,00 $	5,00 $
Zweite Klasse:	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75
Entschädigungsansprüche:					
Bei Verletzungen durch Unfall pro Tag ausschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage					
während der ersten 26 Wochen	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
nach den ersten 26 Wochen	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25
Im Krankheitsfalle pro Tag ausschließlich der 6 ersten Arbeitstage nach Beginn der Krankheit, der Sonntage und gesetzlichen Feiertage, während 52 Wochen	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
Im Falle des Todes					
infolge eines sich im Betriebe ereignenden Unfalles	500 $	1000 $	1500 $	2000 $	2500 $
infolge natürlicher Ursachen	250	500	750	1000	1250

Für den östlichen wie für den westlichen Eisenbahnbezirk besteht je ein beratender Ausschuß von sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende jedes Ausschusses ist ein Eisenbahnbeamter, während die sechs anderen Ausschußmitglieder von den Mitgliedern der Hilfsgesellschaft gewählt werden. Die oberste Leitung der Geschäfte aber liegt in den Händen der Eisenbahnbeamten.

In das Relief Department werden keine Mitglieder aufgenommen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, oder deren Gesundheitszustand nach Ausweis einer ärztlichen Untersuchung ein ungünstiger ist. Die Versicherten müssen ferner einen Revers unterzeichnen, durch welchen sie sich aller Rechtsansprüche auf Schadenersatz seitens der Eisenbahnverwaltung im Falle einer Verletzung begeben. Die Bahn ihrerseits übernimmt die Verwaltungskosten der Versicherung und garantiert die Auszahlung aller Entschädigungen. Im Falle der Tötung fällt der Schadenersatz an die Frau, wenn der Getötete verheiratet war, — wenn nicht, an einen von dem Versicherten als entschädigungsberechtigt bezeichneten Verwandten; doch darf die Verwandtschaft desselben nicht entfernter sein als die von Geschwisterkindern im ersten Gliede. Falls ein derartiger Verwandter nicht existiert, wird ein Schadenersatz für Tötung überhaupt nicht gezahlt.

Denjenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht und der Gesellschaft 10 Jahre ununterbrochen gedient haben, werden täglich mit Ausschluß der Sonntage folgende Pensionen gezahlt:

Arbeiter aus Klasse:	Betrag der täglichen Pension = 1/2 des bezüglichen Krankengeldes:
A	0,25 $
B	0,50 „
C	0,75 „
D	1,00 „
E	1,25 „

Die Pensionen steigen um je 5 % für jede die ersten zehn Jahre übersteigende fünfjährige Mitgliedszeit des Pensionärs in dem Relief Department, vorausgesetzt, daß diese Dauer der Mitgliedschaft vor der Pensionierung erreicht war.

Die Eisenbahngesellschaft leistet zu den Beiträgen der Mitglieder, welche von dem Monatslohn im voraus abgezogen werden, einen jährlichen Zuschuß von 25 000 $ zur Unterstützung der Pensionskasse, von 2500 $ für die ärztliche Untersuchung der Arbeiter, von 6000 $ zur Unterstützung der Hilfsgelder und zur Deckung aller Verwaltungskosten. Den im Dienste Verletzten gewährt das Relief Department die notwendige ärztliche und chirurgische Behandlung.

Wenn jemand aus dem Eisenbahndienste austritt oder entlassen wird, so geht er natürlich aller Ansprüche auf Kranken- oder Unfallentschädigungen verlustig, da eine Feststellung der Ersatzansprüche im Krankheitsfalle, wenn der Nachsuchende dem Betriebe nicht mehr angehört, unthunlich ist, und Unfallentschädigungen selbst Angestellten nur dann gezahlt werden, wenn der Unfall bei thatsächlicher Ausübung ihrer Pflicht erfolgte. Ausscheidende Mitglieder indessen haben auch weiterhin Anspruch auf Sterbegelder, solange die monatlichen Beiträge von ihnen pünktlich entrichtet werden. Jede Einstellung dieser Zahlungen bedingt den Verlust der Police.

Die Mitgliederzahl dieses Relief Department betrug am 30. IX. 1888 20 267. Die Anzahl der auf der Pensionsliste Eingetragenen betrug 154. Die Summe der im Vorjahre an Pensionen gezahlten Beträge belief sich auf: 23 438,11 $.

Uebersicht der vom 1. X. 1887 bis 30. IX. 1888 ausgezahlten Entschädigungen.

Für	Anzahl der Fälle	Gesamtbetrag	Durchschnittsbetrag
Tod durch Unfall	78	75 961,28 $	976,42 $
Tod aus and. Ursachen als Unfall	139	71 467,93 $	514,15 $
Erwerbsunfähigkeit durch Verletzung im Dienste	3746	53 637,19 $	14,39 $
Wundärztl. Kosten	2662	15 607,25 $	5,86 $
Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit und Verletzung außerhalb des Dienstes	6629	100 925,29 $	15,22 $
	13 254	317 598,94 $	23,96 $

Der größte Teil des Ueberschusses von 205 026,79 $ ist in vierprozentigen Staatsobligationen angelegt.

Die Art, wie die Sorge für die Arbeiter sich selbst belohnt und dennoch oft aus Unwissenheit oder kurzsichtiger Selbstsucht außer Acht gelassen wird, zeigt sich aufs deutlichste an einem Beispiel aus der Geschichte dieses Relief Department. Zu Garrett, Indiana, wo ausgedehnte Reparaturwerkstätten der Baltimore and Ohio Railroad liegen, herrschte beständig ein ungünstigerer Gesundheitszustand als an anderen Orten. Nach der Gründung des Relief Department führten die höheren Forderungen an Kranken- und Sterbegeldern für diesen Platz zu einer sorgfältigen Untersuchung, welche ergab, daß die Ursache der ungünstigen sanitären Verhältnisse in einer

Verunreinigung des Trinkwassers durch amerikanische Lärchenbäume bestand, welche sich in der Nähe des Wasserreservoirs befanden. So mußte denn für eine anderweitige Trinkwasserquelle gesorgt werden, deren Herstellungskosten durch die Ersparnis der Eisenbahn an Krankengeldern vollauf gedeckt wurden. Doch wurde gleichzeitig noch eine weitere bedeutende Ersparnis erzielt. Dies verunreinigte Wasser war nämlich bisher auch die unbekannte Ursache für schnelle Verstopfung bezw. Verunreinigung der Rauchfänge und Kessel und für Beschädigungen der Lokomotiven jenes Teils des Eisenbahnbetriebes gewesen, — ein Uebelstand, welchem gleichfalls durch den Wechsel in der Wasserversorgung zu Garrett abgeholfen wurde.

Ebenso waren infolge der Niedrigkeit der Brücken viele Bremser auf den Güterzügen getötet oder verletzt worden. Auch hierauf wurde die Aufmerksamkeit durch die dem Relief Department zu Last fallenden Entschädigungskosten gelenkt, und in der Folge wurden die Brücken entsprechend höher gelegt, bis der Uebelstand beseitigt war.

2. The Pennsylvania Railroad Voluntary Relief Department. Sechs unter derselben allgemeinen Verwaltung stehende oder in gemeinschaftlichem Interesse geleitete Eisenbahnen, die Pennsylvania Railroad, Northern Central R. R., West Jersey R. R., Philadelphia, Wilmington and Baltimore R. R., Camden and Atlantic R. R. und die Baltimore and Potomac R. R. mit einer Länge des Eisenbahnnetzes von 2436 Meilen und einer Bruttoeinnahme von 58 172 077 $ im Jahre 1888 haben dieses Relief Department gebildet. Der westlich von Pittsburgh arbeitende Teil dieses großen Eisenbahnsystems hat ein getrenntes Relief Department, auf das wir noch zurückkommen. Das Relief Department östlich von Pittsburgh trat am 15. II. 1886 in Wirksamkeit, und zwar mit einer die Angestellten zum Beitritt zwingenden Bestimmung. Dieser Zwang stieß auf lebhaften Widerstand, ebenso wie die Bestimmung des Baltimore and Ohio Relief Department, daß alle neu Angestellten beitreten mußten, obwohl die letztere Anordnung von den Courts gestützt wurde. Die Pennsylvania Railroad ließ infolgedessen die obligatorische Bestimmung bald fallen, so daß die Mitgliedschaft gegenwärtig gänzlich freigestellt ist. Trotzdem betrug die monatliche Mitgliederzahl im Jahre 1888 durchschnittlich 19 068.

Auch die Leitung dieses Relief Department ist eine mehr liberale, da sie in den Händen eines beratenden Ausschusses von 7 Mitgliedern liegt, von denen 3 von den Kassenmitgliedern selbst gewählt werden. Diese 3 auch sind es, die entweder selbst oder durch eine von ihnen gewählte Persönlichkeit alljährlich die Bücher revidieren. Jedes Mitglied kann unter Beibringung genügender Gründe für den Fall des Todes irgend eine, auch nicht mit ihm verwandte Person als entschädigungsberechtigt bezeichnen; dagegen wird, wenn ein Mitglied stirbt, ohne eine derartige Bestimmung getroffen zu haben, das Sterbegeld nur gezahlt, im Falle Verwandte des Verstorbenen leben. Niemand, der das 45. Lebensjahr überschritten hat, wird zur Mitgliedschaft zugelassen. Wie bei dem Baltimore and Ohio Relief Department kann ein Mitglied sich höher versichern lassen, als seine Klasse es erfordert. Der Grenzbetrag beläuft sich bei dem Baltimore and Ohio auf 7500 $, bei dem Pennsylvania Relief Department auf 1250 $.

In der Pennsylvania Voluntary Relief Association wird eine Unterscheidung der verschiedenen Arten der Arbeit hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit nicht gemacht; doch werden nach der Höhe des Lohnes 5 Klassen unterschieden, welche den Abteilungen A, B, C, D und E der Baltimore and Ohio Relief Association (cf. S. 591) entsprechen. Folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Höhe der Entschädigungen in den verschiedenen Klassen.

Klasse:	I	II	III	IV	V
Höchster monatlicher Lohn für jede Klasse	40 $	60 $	80 $	100 $	über 100 $
Unfallentschädigung pro Tag während der ersten 52 Woch.	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
nach den ersten 52 Wochen	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25
Krankengeld p. Tag, ausschließlich der ersten 3 Tage, nur während 52 Wochen zahlbar	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00
Entschädigung im Falle des Todes .	250	500	750	1000	1250

Uebersicht über die vom 1. I. 1888 bis 31. XII. 1888 gezahlten Entschädigungen.

Ursache:	Anzahl der Entschädigungen	Ausgezahlte Beträge	Durchschnittsbetrag einer Entschädigung
Tod durch Unfall .	53	30 000,00 $	566,04
Tod aus natürlichen Ursachen	197	100 819,34 $	511,77
Erwerbsunfähigkeit durch Unfall . . .	3849	50 098,80 $	13,01
Erwerbsunfähigkeit aus natürlichen Ursachen	7815	102 593,96 $	13,13
	11 914	283 512,10 $	

Die von der Eisenbahn im Jahre 1888 getragenen Geschäftskosten beliefen sich auf 55 901,50 $. Die Kosten während der drei seit der Gründung der Hilfsgesellschaft verflossenen Jahre betrugen 167 111,96 $; diese würden, wenn sie nicht gedeckt worden wären, die 170 788,24 $ Ueberschuß nahezu erschöpft haben. Die Eisenbahn hat auch in den Jahren 1886/88 zu dem Unterstützungsfonds einen direkten Zuschuß von 70 733,06 $ geleistet und am Anfange des Jahres 1889 zu den 170 788,24 $ Ueberschuß weitere 50 000 $ zur Gründung eines Pensionsfonds beigetragen, welcher jetzt in Wirksamkeit tritt.

3. Das „Voluntary Relief Department of the Pennsylvania Lines West of Pittsburgh" ist der Name einer ähnlichen Versicherungsgesellschaft der Pennsylvania Company, der Pittsburgh, Cincinnati and St. Louis R. R. Co. und der Chicago, St. Louis and Pittsburgh R. R. Co., welche unter derselben allgemeinen Verwaltung stehen wie die pennsylvanischen Eisenbahnen, die zu der oben beschriebenen Versicherungsgesellschaft gehören. Diese Eisenbahnen haben eine Länge von 3398 Meilen und eine Bruttoeinnahme von 37 894 320 $ im Jahre 1888. Die Unternehmung trat erst am 1. VII. 1889 ins Leben, zählte am 25. VII. ungefähr 2000 Mitglieder und zeigte ein rasches Wachstum.

4. Die Versicherungseinrichtungen der Lehigh Valley Railroad. Die Lehigh Valley Railroad mit dem Hauptsitz zu Mauch Chunk, Penn., 385 Meilen Länge und 10 602 336 $ Bruttoeinnahme im Jahre 1888 hat einen viel einfacheren Versicherungsplan. Jeder Angestellte kann eine beliebige Summe bis 3 $ pro Monat Beitrag zahlen. Die Eisenbahn leistet einen Zuschuß in gleicher Höhe und trägt alle Verwaltungskosten. Als Gegenleistung erhält jeder Angestellte, wenn er bei Ausübung seiner Pflicht durch Unfall verletzt wird, pro Tag mit Ausnahme der Sonntage drei Viertel der von ihm zu dem Fonds beigetragenen Quote. Die Dauer dieser Unterstützung erstreckt sich über die gesamte Zeit der Erwerbsunfähigkeit, darf aber einen Zeitraum von 9 Monaten nicht überschreiten. Tritt der Tod infolge des Unfalls innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Verletzung ein, so werden 50 $ für die Beerdigung angewiesen, und hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, so wird den Hinterbliebenen zwei Jahre lang eine ähnlich zu berechnende (drei Viertel) Unterstützung gewährt. Wenn es notwendig ist, werden die Mitglieder noch zu einer besonderen Beitragsleistung herangezogen; dieselben können übrigens, da die Mitgliedschaft in dem Relief Department freiwillig ist, jeden Monat zurücktreten. Gewöhnlich sind seit der Gründung des Relief Department im Jahre 1878 jährlich zwei derartige Leistungen in Höhe der monatlichen Beiträge erhoben worden. Von den 15 000 Angestellten der Eisenbahn zahlen 3800 Beiträge. Ihre im Jahre 1888 geleisteten Zahlungen betrugen 12 227,32 $, wozu die Eisenbahn den gleichen Betrag zuschoß, und die ausgezahlten Beträge beliefen sich auf 18 243,92 $. Die Gesamtsumme der in dem Zeitraum 1878/88 gemachten Zahlungen betrug 164 957,49 $, und die Bilanz am 30. XI. 1880 belief sich auf 8776,91 $. Während der 10 Jahre von 1878/1887 wurden Entschädigungen gezahlt für 3426 Fälle von Verletzungen, von denen 66 tötlichen Ausgang hatten.

5. Das Relief Department der Philadelphia and Reading Railroad. Die Philadelphia and Reading Railroad mit dem Hauptsitz in Philadelphia richtete am 1. XII. 1888 ein fakultatives Relief Department ein, welches im wesentlichen demjenigen der Pennsylvania Road entspricht. Die Länge der Bahn beträgt 1055 Meilen, ihre Bruttoeinnahme im Jahre 1888 19 171 101 $. Die Eisenbahn will neben der Deckung der Geschäftskosten, solange bis von den Mitgliedern die Summe von 1 000 000 $ gezahlt worden, einen Zuschuß zu den Hilfsgeldern in Höhe von 10%, späterhin einen solchen in Höhe von 5% der Beiträge der Mitglieder leisten.

6. Das Burlington Voluntary Relief Department aller Bahnen des sogenannten „Burlington"-Systems, die hauptsächlich in Illinois, Missouri, Iowa, Kansas und Nebraska liegen, ist am 1. VI. 1889 ins Leben getreten; es hatte am 13. VII. d. J. 850 Mitglieder und zeigte ein rasches weiteres Wachstum. Die Organisation dieses Relief Department beruht auf dem Plane der Pennsylvania Company. Durch Ausscheiden aus dem Dienste begiebt sich ein Mitglied aller Ansprüche, selbst derjenigen auf das Sterbegeld. Dieses Burlingtonsystem hat eine Länge von 4917 Meilen und gleich den anderen besprochenen Systemen erheblich mehr Meilen Schienen- als Weglänge. Die Bruttoeinnahme im Jahre 1888 betrug 23 789 168 $.

7. Stellung der Arbeitervereine und des Staates gegenüber diesen Versicherungskassen. Die Vereinigungen von Arbeitern, welche im äußeren Eisenbahndienst beschäftigt sind, wie die der Maschinisten, Heizer, Weichensteller 2c., sind zum großen Teil gegen die Versicherungen von seiten der Eisenbahnen eingenommen, und zwar aus zwei Gründen. Erstlich geht die Tendenz der Versicherungskassen dahin, die Arbeitervereinigungen zu schwächen. Ein Lohnarbeiter ist

für gewöhnlich nicht imstande, sich in dem Eisenbahn-Relief Department und in seinem eigenen Vereine zu versichern und die Beiträge für beide Kassen zu zahlen. Wenn aber eine solche Schwächung der Arbeitervereinigungen eintritt, so fürchtet man Lohnreduktionen und andere Uebelstände. — Zweitens weigern sich diese Eisenbahnhilfsgesellschaften, trotz der Beiträge der Arbeiter Entschädigungen zu zahlen, wenn die Arbeiter, im Falle der Verletzung, durch die Courts Entschädigungen nachsuchen, welche vom Gesetz häufig gestattet werden und die Leistungen der Hilfsgesellschaften unter Umständen erheblich übersteigen.

Gegenwärtig macht sich in der Staatsgesetzgebung eine Bewegung geltend, welche die Arbeiter daran zu verhindern sucht, sich kontraktlich ihrer Vorrechte aus den Bestimmungen über die Haftpflicht der Unternehmer für Schädigung ihrer Angestellten zu begeben (s. oben Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 497 sub g). Kolorado, Iowa, Massachusetts, Florida und Maryland haben bereits mehr oder weniger bindende Gesetze über diesen Gegenstand genehmigt. Das Gesetz in Maryland vom 5. IV. 1888 hat das Statut der Baltimore and Ohio Employes' Relief Association hauptsächlich wegen ihrer diesbezüglichen obligatorischen Bestimmungen aufgehoben (s. oben S. 591) und der Gesellschaft verboten, seitens der Arbeiter die Eisenbahn von der Haftpflicht für Schadenersatz entbinden zu lassen. Das Gesetz war indessen insofern unwirksam, als die frühere Gesellschaft von einer neuen ersetzt wurde, welch letztere jener gegen die alte Gesellschaft gerichteten Bestimmung nicht unterworfen war. Die neue Gesellschaft, das Relief Department of the Baltimore and Ohio Railroad Co., verlangt von jedem Mitgliede folgende Erklärung:

„Ich erkläre mich ferner, in anbetracht der Zuschüsse der genannten Gesellschaft zu dem Relief Department und der von derselben gewährleisteten Zahlung besagter Entschädigungen, damit einverstanden, daß der Empfang von Entschädigungen aus der genannten Hilfskasse für Verletzung oder Tötung einen Verzicht auf alle von mir oder durch meine Vermittelung zu erhebenden Ansprüche gegen die fragliche oder irgend eine für sie eintretende Gesellschaft für Schädigung durch Verletzung oder Tötung einschließen solle, —

ferner, daß der Inspektor es als eine Vorbedingung zur Zahlung der bezüglichen Entschädigungen fordern darf, daß alle Schritte, die ihm zur vollen Entbindung und Entlastung der Gesellschaft von allen derartigen Ansprüchen notwendig oder geeignet scheinen, von denjenigen gethan werden, welche auf Grund von Schädigungen durch Verletzung oder Tötung klagbar werden könnten, —

endlich, daß die Einleitung einer Klage durch mich, den an meiner Statt Entschädigungsberechtigten oder meinen gesetzlichen Vertreter zum Nutzen des letzteren allein oder mit anderen, oder die von einer der in Betracht kommenden Gesellschaften geleistete Zahlung von Entschädigungen für Verletzung oder Tötung, die auf dem Wege der Klage erreicht oder durch Uebereinkunft festgesetzt worden, oder die Deckung irgend welcher auf solche Weise entstehender Unkosten eine Entbindung des Relief Department von allen mir auf Grund meiner Mitgliedschaft gegen dasselbe zustehenden Ansprüchen in vollem Umfange in sich schließen solle."

Die anderen Eisenbahnen, welche, wie wir gesehen haben, Hilfskassen besitzen, verweigern die Zahlung von Entschädigungen, sobald von dem betreffenden Mitgliede der Weg der Klage beschritten wird.

IV. Die A. durch Lebensversicherungsgesellschaften.

Die große Mehrzahl der überhaupt versicherten amerikanischen Arbeiter ist weder in ihren Arbeitervereinigungen, noch in den Hilfskassen der Unternehmungen, für welche sie arbeiten, sondern in gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften versichert. Es giebt deren 3 Arten.

1. Die Investment-Gesellschaften. (Aktien- und Gegenseitigkeitsanstalten). Zunächst sind die sogenannten Investment-Gesellschaften (Gesellschaften mit dem Kapitaldeckungsprinzip) zu nennen, die entweder Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaften sind. In beiden Klassen derselben zahlen die Mitglieder eine bestimmte Summe pro Jahr für eine Police von gewöhnlich 1000 $ bis 5000 $ — obgleich dieser Jahresbeitrag, durch die Dividende teilweise gedeckt, mit der Zeit abnimmt — und haben ihrerseits in einem großen von der Gesellschaft gebildeten Reservefonds die Gewähr für Bezahlung der Versicherungssumme. In den Gegenseitigkeitsanstalten fließen die aus dem Ueberschuß sich ergebenden Dividenden den Mitgliedern zu und können von den jährlichen Beitragszahlungen derselben in Abzug kommen. In den Aktiengesellschaften kommen die Erträge aus dem Stammkapital den verhältnismäßig wenig zahlreichen Aktionären zu gute, bevor den Versicherten Dividenden gezahlt werden.

In diesen Investment-Gesellschaften der Vereinigten Staaten waren am 1. I. 1888 971082 Policen eingetragen, deren Gesamtwert sich auf 2540158528 $ belief. Aus genaueren Ermittelungen bei einigen als Vertreter der ganzen Klasse zu betrachtenden Versicherungsanstalten dieser Gruppe geht hervor, daß etwa die Hälfte der Anzahl aller Policen, nicht aber die Hälfte des Gesamtwertes derselben, auf Handwerker, Clerks

und andere Arbeiter entfällt, die für tägliche oder wöchentliche Löhne arbeiten. 50% der 971 082 Policen ergiebt eine Anzahl von 485 541.

2. Die Assessment-Gesellschaften (Umlage-Gesellschaften). Die zweite Klasse dieser Versicherungsinstitute in den Vereinigten Staaten sind Assessment-Gesellschaften (Umlage-Gesellschaften), welche nur ein geringes Grundkapital besitzen und als Beiträge von allen Mitgliedern nicht eine bestimmte jährliche Summe, sondern von Zeit zu Zeit solche Beträge einziehen, wie sie nach Maßgabe des Deckungsbedürfnisses sich mehrender Sterbegeldansprüche notwendig werden. Diese Assessment-Gesellschaften sind meist noch nicht zwölf Jahre alt. Man wird ihnen schwerlich einen dauernden Bestand für die Zukunft voraussagen können, wenn man in Betracht zieht, daß später ein höheres Durchschnittsalter der Mitglieder zu einer größeren Anzahl von Todesfällen führen muß. Gegenwärtig sind bei jungen und kräftigen Mitgliedern, bei einer geringen Anzahl von Todesfällen und bei im Verhältnis zu den Investment-Gesellschaften geringen Unkosten diese Assessment-Anstalten rasch emporgewachsen und zählten am 1. I. 1888 2 114 972 Mitglieder mit einem Gesamtwert der Policen von 4 711 339 708 $.

Als Vertreter aller übrigen sind sechs Versicherungsgesellschaften dieser Klasse geprüft worden; es sind dies die Royal Arcanum, die Northwestern Masonic Aid Association, die American Legion of Honor, die Convenant Mutual Benefit Association, die Massachusetts Mutual Benefit Association und die American Order of United Workmen. Von den 468 140 Mitgliedern derselben im Jahre 1889 werden 304 155 oder 65% als Arbeiter angegeben. Der Agent einer anderen großen Versicherungsgesellschaft erzählte dem Verfasser, daß immer vier von fünf Witwen verstorbener Mitglieder seiner Gesellschaft zu arm wären, um die Begräbniskosten zu bezahlen, und daß sie diese von der Versicherung erhalten müßten.

Wenn wir nun dies Verhältnis von 65% auf die am 1. I. 1888 vorhandenen 2 114 972 Inhaber von Assessment-Policen übertragen, so würde sich annäherungsweise eine Anzahl von 1 380 742 Mitgliedern ergeben, die der Arbeiterklasse angehören.

3. Reine Arbeiterversicherungsanstalten. Die dritte Klasse der Versicherung ist die „industrielle“, welche fast ausschließlich auf Arbeiter beschränkt ist, und welche am 1. I. 1888 2 114 972 und ein Jahr später 2 848 516 Mitglieder zählte. Vier Gesellschaften umfaßten 99% aller Mitglieder, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht.

	Anzahl der Policen	Betrag derselben
Metropolitan of New-York	1 700 000	177 000 000 $
Prudential of Newark, N. J.	850 979	93 661 783 „
John Hancock of Boston	256 572	29 943 052 „
Germania of New-York	9 521	1 067 070 „
	2 817 072	301 671 905 $

Diese vier Gesellschaften zeigten im Jahre 1888 eine Vermehrung der Mitgliederzahl um 33,2%, der Versicherungssumme um 18,5%; der Durchschnittsbetrag derselben pro Mitglied stellte sich im Jahre 1889 auf 107,08 $. Diese neue Form der Versicherung, deren Wachstum unter den Arbeitern ganz erstaunlich ist, beruht auf wöchentlichen Beiträgen bestimmter kleiner Summen, welche von den umhergehenden Agenten der Versicherungsgesellschaften erhoben werden. Eine große Anzahl der Versicherten sind Frauen und Kinder.

Der Versicherungsplan der Metropolitan of New-York mag zur Veranschaulichung dieser Art von Versicherung dienen. Alle Lebensalter vom 1. bis zum 70. Jahre werden versichert, und zwar mit Beträgen, die je nach dem Lebensalter und der Höhe der wöchentlichen Beiträge verschieden sind. Ein Beitrag von 5 Cents pro Woche versichert ein Kind von 1 Jahr mit einer Summe von 15 $ bis 115 $ nach Maßgabe der Dauer seines Lebens und der Beitragszahlung. Am Ende des ersten Jahres hat die Police einen Wert von 15 $, am Ende des zweiten von 17 $, des dritten von 20 $ 2c., bis sie am Ende des neunten 75 $, des zehnten 95 $ und des elften 115 $ beträgt. Ist das Kind zur Zeit der Versicherung 7 Jahre alt, so beträgt die Police am Ende des ersten Jahres 35 $, am Ende des sechsten 115 $. Sobald das Lebensalter, in welchem die Versicherung beginnt, unter 13 Jahren liegt, beträgt die Police für 5 Cents wöchentliche Prämienzahlung 115 $, wenn das Kind 13 Jahre alt wird; sie erreicht einen beziehentlich höheren Wert bei einer wöchentlichen Quote von 10, 15, 20 Cents 2c. Ist das Kind zur Zeit der Versicherung noch nicht 6 Jahr alt, so wird eine höhere Prämie als 10 Cents überhaupt nicht erhoben.

In der Versicherungstabelle für diejenigen, welche das dreizehnte Lebensjahr überschritten haben, wächst der Wert der Police nicht mit den Jahren, sondern variiert nach Maßgabe des Lebensalters beim Beginn der Versicherung. Eine Prämie von 5 Cents pro Woche versichert ein Mitglied von 13 Jahren mit 145 $, eins mit 18 Jahren mit 100 $, eins von 30 Jahren mit 72, eins von 50 Jahren mit 35 $ 2c. Eine Prämie von 60 Cents pro Woche der höchste zulässige

Betrag — versichert ein Mitglied von 30 Jahren mit 864 $. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, eine Prämie von mehr als 20 Cents pro Woche bei einem Lebensalter bis zu 16 Jahren, oder von mehr als 40 Cents pro Woche bei einem Lebensalter bis zu 20 Jahren zu zahlen.

Der größte Nachteil dieser Form der Versicherung liegt in ihrer Kostspieligkeit, welche naturgemäß erheblicher ist, als bei der gewöhnlichen Versicherung, da bei dieser die Beiträge oder umgelegten Leistungen monatlich, vierteljährlich oder jährlich durch die Post eingezogen werden, die „industriellen" Gesellschaften dagegen die Kosten der wöchentlichen Besuche ihrer Agenten bei den Mitgliedern tragen müssen. Andererseits freilich sind diese kleinen wöchentlichen Zahlungen das einzige Mittel, durch welches die ärmeren Arbeiterklassen gegenwärtig überhaupt eine Versicherungspolice erwerben können. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Gewohnheit eines regelmäßigen Sparens ausgebildet, und schließlich werden viele, die mit der „industriellen" Versicherung begonnen haben, zu anderen Arten der Versicherung übergehen, die billiger und für die sparsamen Leute empfehlenswerter sind.

V. Ergebnisse.

Die Gesamtzahl der Arbeiterversicherungspolicen in den Vereinigten Staaten stellt sich im wesentlichen, wie folgt.

In den	Am 1. I. 1888	Am 1. I. 1889.
Investment-Gesellschaften	etwa 485 541	etwa 509 816 [1])
Assessment-Gesellschaften	„ 1 380 742	„ 1449 772 [1])
„Industriellen" Gesellschaften		2848 516
		4808 106

Natürlich giebt es neben den oben besprochenen Lebensversicherungsanstalten noch Unfallversicherungsgesellschaften, welche den Verletzten wöchentliche Krankengelder und den Hinterbliebenen von Getöteten Sterbegelder zahlen. Doch ist eine besondere Beschreibung dieser Institute, ebenso wie der Unfallversicherungsbestimmungen vieler der anderen Gesellschaften nicht notwendig. Einige tausend Arbeiter, besonders solche im Eisenbahndienste, haben sich zwar auf diese Weise versichert, allein ihre Zahl ist nicht bedeutend genug, um die obigen Aufstellungen wesentlich zu modifizieren. Zudem ist ihre Anzahl selbst mit vieler Mühe nur annäherungsweise zu bestimmen, so daß wir sie bei der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt lassen müssen.

Wenn wir nun zu den 4 808 106 Mitgliedern der gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften zunächst die 192 341 Mitglieder der Gewerkvereine, welche Hilfskassen besitzen, (s. oben sub I), ferner die genau oder annähernd 50 000 in den erwähnten sechs Eisenbahnhilfsgesellschaften Versicherten (cf. sub III), endlich die reichlich 50 000 Arbeiter in den Arbeiterversicherungskassen der großen gewerblichen Unternehmungen (cf. sub II) hinzurechnen, so erhalten wir eine Gesamtsumme von c. 5 100 447 Versicherungspolicen.

Eine Anzahl von Arbeitern besitzt in mehr als einer Gesellschaft Policen; doch ist der Prozentsatz derselben nicht annähernd so hoch wie bei den wohlhabenderen Klassen. Man kann daher mit Sicherheit schließen, daß von den ungefähr 14 000 000 Arbeitern in den Vereinigten Staaten 4 500 000, oder ein Drittel der Gesamtzahl, in irgend einer Form Versicherung gefunden hat. Ihre Zahl indessen ist in raschem Wachstum begriffen. —

Litteratur:

Vergl. die unter „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 498 verzeichnete Litteratur, vor allem die Berichte der Büreaus für Arbeitsstatistik, auf welche in dem vorliegenden Aufsatz wiederholt Bezug genommen ist. Weiterhin: Edward W. Bemis, Benefit Features of American Trades-Unions, in der „Political Science Quarterly", Juni 1887.

Nashville, Tennessee.

Edward W. Bemis.

Bez. der Arbeiterversicherung wird hier nochmals auf folgende besondere Artikel verwiesen:

Alters- und Invaliditätsversicherung. — Invaliditätsversicherung. — Krankenversicherung. — Knappschaftskassen. — Unfallversicherung. — Witwen- und Waisenversorgung. — Haftpflicht. Hilfskassen. — Gewerkvereine.

Arbeiterwohnung

s. Arbeiter, Wohnungsfrage.

Arbeitsamt

s. Arbeitsbüreau.

---

1) Die Mitgliedzahl der etwa zwei Drittel aller Policen umfassenden Versicherungsgesellschaften, welche Angaben machten, zeigte im Jahre 1889 ein Wachstum von 5 % gegen das Vorjahr.

Arbeitsbuch.

1. Begriff. 2. Gründe für das A. 3. Gründe gegen das A. 4. Vorschlag eines A. nur für Handwerker. 5. Deutsche Gesetzgebung. 6. Durchführung derselben. 7. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. 8. A. in Sachsen vor 1869. 9. Bewegung für Wiedereinführung des A. 1871—88. 10. Zustände in Frankreich und anderen außerdeutschen Ländern.

1. Begriff. Das Arbeitsbuch besteht in einem von den Behörden ausgestellten schriftlichen Ausweis über die Arbeitsverhältnisse, welche ein Arbeiter nacheinander eingegangen ist. Es enthält mindestens den Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion und Personalbeschreibung seines Besitzers, sowie Angaben über den Beginn, die etwa verabredete Dauer und das Aufhören des Arbeitsvertrages. Der Besitzer ist verpflichtet, beim Antritt der Arbeit dasselbe dem Unternehmer zu übergeben, in dessen Händen es während der Dauer der Thätigkeit in dem betreffenden Geschäfte verbleibt. Die Polizei hat die Richtigkeit der gemachten Einträge jedesmal zu bescheinigen.

2. Gründe für das A. Die Meinungen über den Wert und die Bedeutung dieser Bücher sind unter den Arbeitgebern sowie in den Kreisen der Staatsmänner, Politiker, Volkswirte, Richter 2c. sehr geteilt. Die Arbeitnehmer verwerfen sie mit seltener Einstimmigkeit. Als Vorzüge müssen hervorgehoben werden: Das Arbeitsbuch dient zur Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters. Da derselbe in der Regel keinen Grund hat, seine Vergangenheit in Dunkelheit zu hüllen, so kann es ihm nur angenehm sein, sich über sie ausweisen zu können. Der Arbeitgeber der ihn beschäftigen will, ersieht sofort, ob er es mit einem ordentlichen Manne zu thun hat und kann nötigenfalls bei den Unternehmern, die ihn früher beschäftigt haben, Erkundigungen einziehen. Bei dem guten Arbeiter wird durch den Nachweis, daß er überall seine Pflicht erfüllt habe, das sittliche Bewußtsein gehoben und es wird ihm erleichtert, eine neue Stellung zu finden, wenn die Umstände einen Wechsel nötig machen. Vielleicht hilft es ihm auch, wenn er genötigt ist, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen oder wenn er in einer Stadt fremd ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag dient es als unangreifbare Grundlage. Endlich ist es ein vortreffliches Mittel, den Vertragsbruch zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Verständigen sich die Arbeitgeber dahin, keinen Arbeiter ohne Arbeitsbuch und keinen kontraktbrüchigen Arbeiter zu beschäftigen, so ist niemand in der Lage, vor Beendigung des freiwillig auf sich genommenen Kontraktes fortzugehen. In einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Beweglichkeit der Arbeitermassen eine sehr lebhafte, wo den Unternehmern täglich Hunderte von Persönlichkeiten sich anbieten, die schlechterdings gar keine Gewähr für ihr sittliches Verhalten leisten, wo Sittlichkeit, Arbeitsfleiß, Geschäftskenntnis nach der Ansicht vieler Arbeitgeber in erschreckendem Maße abgenommen haben, bietet das Arbeitsbuch einigen Anhalt zur Beurteilung des Arbeiters und dem Unternehmer einige Garantie, daß er keinen Unwürdigen beschäftigen wird.

3. Gründe gegen das A. Erscheint schon diese Verteidigung mehr im Interesse des Arbeitgebers als des Arbeiters, so werden doch von dem ersteren selbst mannigfache schwerwiegende Bedenken erhoben. Einem großen Unternehmer, der Hunderte oder gar tausend Arbeiter beschäftigt, wird es unbequem, sich über den Besitz eines Arbeitsbuches der bei ihm sich meldenden Personen zu unterrichten, und wenn er Mangel an Arbeitskräften hat, so kann er vor der Beschäftigung arbeitsbuchloser Individuen nicht zurückschrecken. Gesetzlich gegen einen solchen Arbeitgeber einzuschreiten, kann die Industrie schädigen und ist ohne Härten nicht durchführbar, wie auf der anderen Seite Massenbestrafungen von Arbeitern, die ohne Arbeitsbuch angetroffen werden, nur agitatorischen Umtrieben nützlich gemacht werden würden. Die Garantie, welche das Arbeitsbuch dafür bietet, daß die Führung des Arbeiters in der neuen Stellung nichts zu wünschen übrig lassen werde, ist eine geringe, da Urteile über Fähigkeit, Fleiß, Leistungen 2c. nicht in ihm enthalten sind. Durch unverschuldeten Verlust seines Buches kann ein Arbeiter in empfindliche Verlegenheit geraten und es dazu kommen, daß einem ehrlichen Manne aus einem formellen Grunde seine einzige Erwerbsquelle, nämlich die Arbeit, zeitweilig gesperrt wird. Die Handwerksmeister, welche allerdings unter dem Vertragsbruche mehr leiden als die Großindustriellen, können das Bedürfnis nach Arbeitsbüchern besser auf genossenschaftlichem Wege befriedigen, wie denn in manchen neueren Innungsstatuten bereits die Vorschrift enthalten ist, daß kein Geselle oder Gehilfe in Arbeit genommen werden soll, bevor derselbe nicht den Nachweis der Entlassung durch seinen letzten Arbeitgeber vorgelegt hat. Endlich ist die Abneigung der Arbeiter gegen das Buch nicht zu übersehen. Durch Ausnahmegesetze schärft man aber den Klassen-

gegensatz geflissentlich und wenn eine Einrichtung bei denen, welchen sie namentlich zu gute kommen soll, wie den Arbeitgebern, nur geteilten Beifall findet, bei den anderen aber, welchen sie immerhin eine Last zumutet, als solche empfunden wird, so scheint es zweckmäßiger, sie ganz fallen zu lassen. Die Arbeiter wollen von den Büchern nichts wissen, weil dieselben sie zu oft mit der Polizei in Berührung bringen, sie durch die Gänge dabei das kostbarste, was sie haben, die Arbeitszeit, vertrödeln und die Kontrolle ihnen ehrenrührig zu sein scheint. Sie sehen in ihnen nur eine Bevormundung, die man anderen Staatsbürgern nicht zu teil werden läßt und glauben sich „an die Fußkette polizeilicher Legitimation" gelegt. Der Inhalt des Buches kann häufig mißverstanden werden. Hat ein Arbeiter sich in vielen Unternehmungen beschäftigen lassen, um neue Verhältnisse kennen zu lernen und sich umzusehen, so wird man über seine Ausdauer zweifelhaft; hat er dagegen 10 oder 15 Jahre in einem Geschäfte gearbeitet und verläßt dasselbe, so ist der neue Unternehmer erst recht mißtrauisch und verlangt die Ursache des Abgangs in Erfahrung zu bringen. Auch ist seitens der Arbeitgeber Mißbrauch mit dem Buche getrieben worden, indem durch geheime Zeichen, über die man sich verständigt hatte, mißliebige Arbeiter als solche kenntlich gemacht und überall mit ihren Gesuchen um Arbeit abgewiesen wurden.

4. Vorschlag eines A. nur für Handwerker. Dem verschiedenartigen Bedürfnis der Großindustrie und des Handwerks nach Arbeitsbüchern trägt der gelegentlich laut gewordene Vorschlag Rechnung, dieselben nur für Handwerksgehilfen obligatorisch zu machen. Indes stößt die Ausführung des Gedankens auf Schwierigkeiten, weil nicht selten gelernte Handwerker zeitweilig Fabrikarbeiter werden und später sich doch wieder dem Handwerke zuwenden. Tischler, Schlosser, Klempner arbeiten heute beim Meister, morgen in der Fabrik. Es würden mithin nur Weitläufigkeiten und Irrungen die Folgen einer solchen Maßregel sein.

5. Deutsche Gesetzgebung. Unter diesen Umständen hat die deutsche Gesetzgebung davon abgesehen den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch zu machen. § 113 der G. O. von 1869 bestimmte „die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben", eine Bestimmung, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war und erst auf Antrag Bebels hinzugefügt wurde. Der letztere stützte dieses Verlangen mit dem Hinweis darauf, daß im Königreich Sachsen trotz der 1867 beschlossenen Aufhebung des Paßzwanges das Arbeitsbuch damals noch obligatorisch war. In Leipzig z. B. würden Gewerbsgehilfen von der Polizeibehörde veranlaßt, ihre Wanderlegitimationen, welche dem Arbeitsbuche gleichzustellen wären, bei ihrer Ankunft sofort zu hinterlegen. Bestehen blieb in der G. O. von 1869 die Vorschrift der Führung eines Arbeitsbuches für alle jugendlichen Arbeiter, als welche junge Leute unter 16 Jahren angesehen wurden (§ 131). Durch die Novelle vom 17. VII. 1878 ist diese Altersgrenze bis zu 21 Jahren hinausgeschoben. Personen unter 21 Jahren dürfen gegenwärtig nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Für Kinder genügt eine Arbeitskarte (§ 137). Die Regierung hatte ursprünglich nur für die unter 18 Jahre alten Arbeiter den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch machen wollen, und hatte diese Altersgrenze gewählt, weil in dem genannten Alter das Lehrlingsverhältnis in der Regel beendet ist und in manchen Beziehungen die Stellung des Arbeiters dann einen anderen Charakter annimmt. Der Reichstag setzte die Altersgrenze höher, wohl im Hinblick auf die in vielen Kreisen lebhaft hervorgetretenen Wünsche nach Wiedereinführung des Arbeitsbuches, die man allerdings nicht erfüllen konnte, aber so wenigstens begünstigen wollte. Für die jüngeren Arbeiter hat die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches den Sinn, daß man sie auf diese Weise zu größerer Seßhaftigkeit veranlaßt, ihnen den Vertragsbruch erschwert und sie überhaupt mehr in die Zucht bekommt, was bei jugendlichen Personen eben angebracht erscheint. Die Art der Benutzung des Arbeitsbuches ist in den §§ 107–114 der Reichsgewerbeordnung geregelt (cf. ob. S. 409).

6. Durchführung derselben. Die Ausführung dieser Bestimmungen ist nach den Berichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten noch nicht vollkommen befriedigend. Im Jahre 1881 heißt es z. B., daß entweder Arbeitsbücher oder Karten fehlen oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen und Listen nicht vorhanden sind. Wo Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter vorkommen, sind sie in erster Linie auf Rechnung der Arbeitsbücher und -karten zu setzen. Die Arbeiter selbst halten sie mehrfach für eine unnötige Belästigung (Posen, Württemberg, Jagstkreis) oder suchen Bücher zu erhalten, wo ihnen Karten zukämen, täuschen also den Unternehmer. Häufig lassen sie ihre Bücher im Stich und vereiteln damit den eigentlichen Zweck derselben vollständig. Sie sind eben sicher, industrielle Arbeitgeber zu finden, welche sie ohne Buch annehmen, oder gehen zur Landwirtschaft über. Auch in den Kreisen der

Arbeitgeber ist die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches für die von ihnen Beschäftigten nicht überall zum Bewußtsein gekommen. Freilich lauten aus manchen Teilen Deutschlands die Nachrichten günstiger, aber doch deutet gerade diese verschiedene Beurteilung darauf hin, daß die ganze Anordnung noch nicht recht durchgeschlagen hat. Selbst 1885 wird noch gerügt, daß das gänzliche Fehlen von Arbeitsbüchern und karten, wo dieselben erforderlich, nicht zu den Seltenheiten gehöre. Fälschungen, unrichtige Eintragung der Arbeitszeit und Pausen in die Listen, Eintragung unrichtiger Namen und Lebensalter in die Bücher, Verwechselung von Büchern ꝛc. kommen mehr oder weniger häufig vor.

7. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. Eine Analogie der Arbeitsbücher bilden die Abkehrscheine, welche nach dem allgem. preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§§ 84, 85) für alle Bergarbeiter vorgesehen sind. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, eventuell auch über seine Führung auszustellen und die Ortspolizeibehörde hat die Unterschrift kosten und stempelfrei zu beglaubigen. Arbeiter ohne dieses Zeugnis, von denen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau thätig waren, darf kein Bergwerksbesitzer annehmen. Im vorigen Jahrhundert vertraten die durch das Reichsgesetz von 1731 eingeführten sog. „Kundschaften" die Stelle der Arbeitsbücher, nur mit dem Unterschiede, daß sie wirkliche Sittenzeugnisse, dem Gesellen „seines Verhaltens wegen" erteilt, sein sollten. In der Kundschaft, die dem Gesellen, wenn er die Wanderschaft fortsetzte, ausgefertigt wurde, stand nicht nur vermerkt, wie lange er sich am Orte aufgehalten, sondern auch wie er sich nach dem Zeugnis der Meister betragen habe. Den Zweck, nämlich kräftig die Gesellen im Zaume zu halten, erreichte man freilich nicht und es gelang nur unvollkommen, den Widerwillen derselben gegen die Führungszeugnisse zu brechen. Das allgemeine preußische Landrecht von 1794 erhielt diese Bestimmungen aufrecht (Teil I, Tit. 11). Ohne Kundschaft durfte kein Geselle die Wanderschaft fortsetzen und kein Meister durfte sie erteilen, wenn ihm bekannt geworden, daß der Geselle Schulden gemacht oder ein Verbrechen begangen habe. Für die Fabrikarbeiter ordnete das Landrecht Entlassungsscheine an (T. II, Tit. 8, §§ 422 und 423). Man verbot den Fabrikinhabern, Personen, welche bisher in einer ähnlichen Anstalt gearbeitet hatten, in die ihrige aufzunehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugnis dargethan hätten. Das allgemeine preußische Paßedikt vom 22. VI. 1807 nahm zu den Kundschaften besondere Stellung, indem es sie als Pässe nicht anerkannte und die Handwerksgesellen für Reisen im Inlande paßpflichtig machte. Aus den Kundschaften gingen die Wanderbücher hervor, in welchen die ganze Wanderschaft des Gesellen nach und nach eingetragen wurde, in Bayern durch Edikt vom 16. III. 1808, in Preußen durch Kabinetsordre vom 31. VIII. 1831 eingeführt. Nach der ministeriellen Interpretation vom 24. V. 1835 waren Fabrikarbeiter von dem Zwange dieser Wanderbücher befreit und in der G. O. vom 17. I. 1845 wurden sie weder von Handwerksgesellen noch von Fabrikarbeitern verlangt. Nur wurde in den §§ 142 und 145 beiden die Berechtigung zuerkannt, beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches, wenn sich gegen den Inhalt nichts zu erinnern fand, von den Behörden stempel- und kostenfrei beglaubigt wurde.

In einem Teile von Preußen, in der Rheinprovinz, galten die durch die französischen Gesetze vom 12. IV. und 1. XII. 1803 eingeführten Arbeitsbücher (livrets) und Quittungsbücher (livres d'acquit). Niemand durfte dort bei Strafe des Schadenersatzes an den bisherigen Arbeitgeber einen Arbeiter beschäftigen, der sich nicht im Besitze eines Arbeitsbuches mit der Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers darüber befand, daß er seine Verbindlichkeiten diesem gegenüber erfüllt habe. Eine allgemeine Verbreitung haben diese Bücher nie gehabt. Ein Quittungsbuch mußte von jedem Werkmeister für jeden Webstuhl, auf dem er arbeiten ließ, geführt und dem Kaufmann, für welchen er Arbeit übernahm, eingehändigt werden. In dasselbe wurde die laufende Rechnung eingetragen und beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses entweder bescheinigt, daß die Rechnung saldiert sei oder die Schuld eingetragen. Der neue Arbeitgeber mußte in letzterem Falle zu gunsten des früheren von dem Lohne Abzüge machen bis zur Tilgung der ganzen Schuld. Manche Mißbräuche, die mit in die Bücher eingetragenen Vorschüssen getrieben wurden, durch die man die Arbeiter an das Etablissement zu fesseln sich bemühte, ließen in den 50er Jahren die Aufhebung derselben wünschenswert erscheinen, bis endlich durch eine Petition der Webermeister gegen die Quittungsbücher im Jahre 1859 veranlaßt, das Gesetz vom 8. VI. 1860 das französische Recht in bezug auf Arbeits- und Quittungsbücher beseitigte.

8. Das A. in Sachsen vor 1869. Zur Zeit des Erlasses der Gew. O. von 1869 bestand

innerhalb Deutschlands ein obligatorisches Arbeitsbuch für alle Arbeiter nur im Königreich Sachsen, wo es übrigens auch erst durch die Gew. O. von 1861 (§ 61) angeordnet worden war. Die Ausführungsverordnung datiert vom 15. X. 1861. Von der Führung eines Arbeitsbuches waren befreit die Arbeiter in der Hausindustrie, die nur tage- oder aushilfsweise vorübergehend angenommenen Arbeiter, die nicht in einem Arbeits-, sondern in einem Gesindeverhältnis stehenden Personen, die mit festem Gehalte angestellten (nicht zur Arbeiterklasse im engeren Sinne zu zählenden, wie Musterzeichner, Kontoristen) Individuen, die Lehrlinge und Kinder unter 10—12 Jahren. Der Inhalt des Arbeitsbuches war in der oben angegebenen Weise beschränkt; die Eintragung eines Zeugnisses über Leistung, Fähigkeit und Betragen des Arbeiters dem Arbeitgeber ausdrücklich untersagt. Die in Sachsen mit dem Buche gemachten Erfahrungen geben nicht nach einer bestimmten Richtung; sie waren teils gute, teils schlechte. Unter den angelernten Arbeitern sind die Bücher wenig verbreitet gewesen und sobald Arbeitermangel eintrat, pflegten die Arbeitgeber nicht mehr nach ihnen zu fragen. Bei einer Enquete, welche die Leipziger Handelskammer darüber veranlaßte, ob die Einrichtung sich bewährt hätte, wurden mehr Verneinungen als Bejahungen laut und es stellte sich heraus, daß manche Arbeitgeber von dem Vorhandensein der Arbeitsbücher überhaupt nichts wußten. (Vgl. die Rede des Abg. Dr. Gensel im D. Reichstag 1878, 2. März.) Es geht aus dieser historischen Betrachtung hervor, daß in dem größten Teile von Deutschland ein Kontrollzwang mit dem Arbeitsbuche niemals bestanden hat und dort, wo er eingeführt war, nie zur allgemeinen Zufriedenheit bestand. In Elsaß-Lothringen, wo nach der Einverleibung zunächst das französische Recht in Kraft blieb — erst mit Januar 1889 ist die Reichsgewerbeordnung dort eingeführt — wurde schon 1877 im Landesausschuß geklagt, daß das Gesetz über das Arbeitsbuch nur unvollkommen erfüllt werde.

9. Bewegung für die Wiedereinführung des A. 1871 ff. Sehr bald nach 1869 begann in Handwerkerkreisen eine lebhafte Bewegung für die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern oder Neueinführung sog. Arbeitskontrollbücher, die angeblich mit den früheren nichts gemeinsam haben sollten. Mehrere Handels- und Gewerbekammern, große Vereine, wie der Zentralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit und der schlesische Zentralverein, die Berichte einiger Fabrikaufsichtsbeamten unterstützten das Verlangen, das in Petitionen an den Reichstag, auf Kongressen der Gewerbevereine und Gewerbekammern, auf Handwerkertagen &c. sich kundthat. Ueber die 1871 dem Reichstage zugegangenen Petitionen sollte ein mündlicher Bericht der Petitionskommission den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen, wozu es indessen wegen Schlusses der Session nicht kam. Im folgenden Jahre wurden unter Betonung der Schwindeleien und Ungehörigkeiten, welche die Arbeiter infolge der Einführung der Paßfreiheit sich zu schulden kommen ließen, die bekannten Wünsche erneuert, die darauf hinausgingen, daß Arbeitsbücher mit einfachem Visum und Führungszeugnis der Arbeitgeber, deren Abstempelung von der Polizei erst dann erfolge, wenn der betreffende Inhaber die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Logiswirt und Arbeitgeber nachweise, obligatorisch gemacht werden sollten. Am 22. V. 1872 ging der Reichstag über diese Vorschläge zur Tagesordnung über; der Abgeordnete Ewald sprach dagegen, stellte aber keine Anträge. Der allgemeine deutsche Handwerkertag zu Dresden vom 25.—28. IX. desselben Jahres nahm sich des Arbeitsbuches gleichfalls warm an. So sehr war man hier von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugt, daß man gar nicht für nötig hielt, dieselbe mit Gründen zu unterstützen. Man klagte über das leichtsinnige Weglaufen der Arbeiter und beschwerte sich darüber, daß jeder Meister bereit sei, Leute ohne irgend welche Legitimation in Arbeit zu nehmen. Selbst wenn man am Sonnabende etwas über den ausbedungenen Lohn zahle, um den Gehilfen für die nächste Woche zu halten — es helfe doch nichts. Die Bedenken, die voraussichtlich der Arbeiterstand erheben würde, daß man ihn fesseln wolle, daß das dem Arbeitnehmer von den Arbeitgebern aufgedrungene Arbeitsbuch dem ersteren „Bleiklumpen an Hände und Füße lege", schnitt man mit dem Hinweis auf die sittliche Förderung junger Leute durch das Arbeitsbuch und seinen Nutzen bei etwaigen Wanderungen ab. Man hätte eben ein Zeugnis nötig, daß der Betreffende seine Pflicht erfüllt habe. Aehnlich urteilte man auf dem Kongreß sächsischer Gewerbevereine im Jahre 1872 und demgemäß hatte die Petitionskommission des Deutschen Reichstages im Jahre 1872 nur über in diesem Sinne eingegangene Petitionen zu berichten.

Dasselbe wiederholte sich 1874 und 1875. Arbeitskontrollbücher oder Legitimationen wurden dringend verlangt. Jeder gewerbliche Geselle, Gehilfe oder Arbeiter sollte verpflichtet werden, eine regelmäßig geführte gesetzliche Legitimation zu besitzen. Dieselbe müsse von den dazu Berechtigten ordnungs-

mäßig ausgestellt sein und jeder Arbeitgeber verpflichtet werden, in ihr die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso müsse Stand und Namen des zur **Legitimation Verpflichteten enthalten sein.** Derjenige Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmer ohne Legitimation beschäftige, solle mit demselben solidarisch haften für den Schaden, welchen der letztere etwa dem früheren Arbeitgeber durch einen Kontraktbruch zugefügt habe. Gegen solche Vorschläge sprachen sich in den Kommissionsberatungen des Reichstages auch die Vertreter der Regierung aus; im Reichstage selbst kam es zu keiner Erörterung. Dagegen hielt man auf der Delegiertenkonferenz der deutschen Gewerbekammern in Chemnitz am 14. und 15. X. 1875 an der Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Arbeitsbücher fest. Auch im Jahre 1876 lagen dem Reichstage Petitionen zur gesetzlichen Einführung von Legitimationen vor. In der Reichstagskommission, in der schon 1873 die Meinungen geteilt waren, hob der Korreferent nunmehr ausdrücklich hervor, daß man obligatorische Arbeitszeugnisse in der Beschränkung auf jugendliche Arbeiter und Lehrlinge fast allseitig für nötig erachte. Auch berief man sich auf die Bundesratsenquete über die Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, in welchen der gesetzlichen Einführung von Entlassungsscheinen und Befähigungsausweisen mehrfach das Wort geredet würde. Wirklich zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß Entlassungsscheine unter den Handwerksgesellen ziemlich allgemein verbreitet, bei den Fabrikarbeitern dagegen nicht üblich waren. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein Entlassungsschein, der jedesmal über die Dauer der Beschäftigung gleichsam quittiert, verschieden ist vom Arbeitsbuche, welches gewissermaßen den Lebensabriß des Besitzers mitteilt. Auch wurde in der Enquete gegen die übrigens seltenen Befähigungsausweise eingewandt, daß gewissenlose Meister mit ihnen Mißbrauch treiben könnten und das weitere Fortkommen der Gesellen außerordentlich erschwert sei, wenn sie schlecht ausfielen. Daher pflegten diese die Zeugnisse in einem solchen Falle einfach zu unterschlagen. Alle diese Vorschläge, sowie der von der konservativen Partei Seydewitz und Genossen am 4. III. 1877 im Reichstage gestellte Antrag auf obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle Gesellen und Fabrikarbeiter fanden durch die obenerwähnte Novelle von 1878 Erledigung. Der bei Gelegenheit dieser Novelle von der Regierung gemachte Vorschlag zur fakultativen Einführung des Arbeitsbuches fand nicht die Zustimmung des Reichstages, da man diese für eine halbe Maßregel ansah, welche keinen Erfolg verspräche.

Nach dem Jahre 1878 hat die Agitation für die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern nicht geruht. Nach wie vor hat man auf den deutschen Handwerkertagen, z. B. 1880 in Berlin, 1882 in Magdeburg, sich dafür erwärmt. In mehreren Berichten sächsischer und württembergischer Handels- und Gewerbekammern, z. B. Dresden 1882, Zittau 1881/82, Calw 1879, Rottweil 1882, tritt das gleiche Verlangen zu Tage. Die Einführung der Legitimationen für jugendliche Arbeiter wurde als erster Schritt angesehen, dem man hoffen könnte, bald die Ausdehnung auf alle Arbeiter ohne Altersgrenze folgen zu sehen. Insbesondere im Bericht der Zittauer Kammer wird das Buch mit warmen Worten befürwortet. „Der Arbeitnehmer", heißt es daselbst, „erhält durch sein Arbeitsbuch die Möglichkeit, sich dem Arbeitgeber gegenüber als berufsmäßiger Hilfsarbeiter, resp. Gewerbsgenosse auszuweisen, den Charakter des vagierenden Tagelöhners, in welchem er dem Arbeitgeber infolge der Unbekanntschaft mit seiner Arbeitsvergangenheit zunächst erscheint, von sich abzustreifen und damit von vornherein Vertrauen und Achtung in Anspruch nehmen zu können, wo ihm jetzt als ausweislosen Arbeitsuchenden erklärlicherweise Mißtrauen und zweifelhafte Wertschätzung begegnet." Die Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbekammern in Dresden vom August 1882 hielt gleichfalls an den Arbeitsbüchern fest und in demselben Jahre stellte die bayrische Regierung im Bundesrate den Antrag auf ihre Einführung. Indessen hat, vielleicht im Hinblick auf den lebhaften Unwillen, welcher in Arbeiterkreisen sofort ausbrach, als dies bekannt wurde — Anfang Februar 1883 beispielsweise lagen Massenpetitionen gegen Einführung der Arbeitsbücher dem Reichstage aus Hamburg mit 33000, aus 277 anderen Orten mit 100000 Unterschriften vor — die Reichsregierung an ihrem früheren Standpunkte festgehalten. Auch die Konservativen scheinen von dem Gedanken Abstand genommen zu haben, und so wird diese Frage wohl für einige Zeit als gelöst zu betrachten sein.

10. Zustände in Frankreich und anderen außerdeutschen Ländern. Dasjenige Land, in welchem die Arbeitsbücher lange bestanden und eine mehrfach geänderte Gesetzgebung erfahren haben, ist Frankreich. Im Jahre 1791 aufgehoben, wurden sie durch das allgemeine Fabrik- und Werkstättengesetz v. 17. IV. und die Konsularverfügung v. 1. XII. 1803 wieder eingeführt. Jeder Arbeiter mußte

ein Buch haben, welches er beim Eintritt in die Werkstatt in die Hände des Patrons abzuliefern gezwungen war, wenn dieser es forderte. Dieses Buch, vom Polizeikommissar oder Maire geliefert, enthielt auf dem ersten Blatt das Siegel der betreffenden Gemeinde, sowie Namen, Alter, Geburtsort und Signalement des Arbeiters, seinen Beruf und den Namen des Meisters, bei dem er arbeitete. Trat er nun bei einem Industriellen ein, so wurde ihm von diesem der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses bescheinigt. Waren ihm Vorschüsse gewährt oder hatte er sich verpflichtet eine gewisse Zeit zu arbeiten, so konnte er nicht früher als nach Erfüllung dieser Obliegenheiten die Rückgabe seines Buches und die Ausstellung seines Abschiedes verlangen. Zog er davon, so mußte er durch den Maire den Austritt beglaubigen lassen und den Ort angeben, wohin er zu reisen gedachte, bezw. das neue Arbeitsverhältnis, in das er trat, deklarieren. Die Patrone wurden verpflichtet, den sie verlassenden Arbeitern die Verabschiedung ins Buch einzutragen. Wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die gewährten Vorschüsse nicht zurückerstattet waren, so wurde der neue Arbeitgeber angehalten, zu gunsten des Gläubigers Lohnabzüge zu machen, welche nicht mehr als $^{1}/_{10}$ des Tagelohnes betragen durften. Die Tendenz dieses Gesetzes war, den Arbeiter an die Werkstätte zu fesseln, in die er sich hatte aufnehmen lassen. Insbesondere war es dem Belieben des Patrons anheimgestellt, ob er den ihm verschuldeten Arbeiter ziehen lassen wollte oder nicht. Der Unternehmer vermochte den Arbeiter so lange bei sich festzuhalten, bis derselbe seinen Schuldverbindlichkeiten nachgekommen war, durfte ihn aber fortschicken, sobald es ihm gefiel, da er für seine Vorschüsse an dem demnächstigen Verdienste des Arbeiters seinen Rückhalt besaß. Schon in den 40er Jahren empfand man die Handhabung des Gesetzes in dieser Richtung als einen Uebelstand (Villermé's Verdienste um die Aufdeckung von Mißbrauchen und wünschte den Betrag der zu gewährenden Vorschüsse auf 30 Fr. beschränkt zu sehen. Erst durch G. v. 14. V. 1851, das im übrigen nichts änderte, wurde das erreicht. Spätere Gesetze und Dekrete v. 22. VI. 1854 und 30. IV. 1855 bemühten sich, die Einrichtung des Arbeitsbuches zu verallgemeinern und dem Arbeiter dasselbe vorteilhafter und angenehmer zu machen, gleichzeitig auch eine strengere Ueberwachung der Durchführung zu veranlassen. Indessen zeigten sich die Arbeiter trotz aller Vorkehrungen, die getroffen wurden, sie zufrieden zu stellen, doch wenig erbaut und es kam dazu, daß das Gesetz, obgleich das Buch obligatorisch für Arbeitgeber wie -nehmer war, nirgends streng beobachtet wurde. Eine im Jahre 1869 unternommene Enquete, deren Ergebnis darin gipfelte, daß die Mehrzahl der vernommenen Personen erklärte, das Arbeitsbuch sei nur noch wenig im Gebrauch und es müsse mit der veralteten Einrichtung aufgeräumt werden, erzielte wegen des ausbrechenden Krieges keinen Erfolg. Erst im Jahre 1881 wurde von dem Abgeordneten Dautresme in der Kammer der Antrag gestellt, das Arbeitsbuch aufzuheben, da es im formellen Widerspruch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit der Arbeit stände. Ein erster Entwurf wurde von der Deputiertenkammer 1882 angenommen, derselbe wurde aber im Senat in verschiedenen Punkten abgeändert — namentlich die Einführung eines fakultativen Arbeitsbuches — und mußte daher wieder an die Kammer zurückgehen. Diese wollte aber die fakultative Anwendung des Arbeitsbuches nicht zulassen; die polizeiliche Einmischung in die Lebensverhältnisse des Arbeiters sollte gänzlich verschwinden und zur Feststellung seiner Identität kein anderes Mittel angewendet werden als bei anderen Staatsbürgern. So verzögerte sich der Erlaß des Gesetzes noch mehrere Jahre und erst am 7. II. 1889 hat der Senat endlich einem von der Kammer angenommenen Entwurfe seine endgültige Zustimmung erteilt. Ein amtliches, auch nur fakultatives Arbeitsbuch existiert danach nicht mehr, aber der Arbeiter hat das Recht, von dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Zeit seiner Thätigkeit in dem Betriebe zu verlangen.

Fakultativ ist die Anwendung des Arbeitsbuches in Italien (G. v. 20. III. 1865, Art. 48—49); obligatorisch in Oesterreich (Gew. O. v. 8. III. 1885, §§ 80—80i) und in Ungarn (G. v. 1. XI. 1885). Führungs- und Beschäftigungszeugnisse für Arbeiter kennt man in Oesterreich ebenfalls (§ 81).

Litteratur:

Bein, Die Industrie des sächs. Voigtlandes, 2, S. 308—310 (Arbeitsbuch in Sachsen). Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Grund des Bundesrats angestellten Erhebungen, 1876, S. 82—87. (Eine Besprechung derselben in Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 232 von dem Unterzeichneten.) Joh. Jacobi, Die Organisation des Gewerbes mit spezieller Berücksichtigung des Handwerks, 1879, S. 20—23. Gustav Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung, 1877, S. 64. Schr. d. V. f. Sozialp. 7, S. 69—70, (Gutachten von C. Roscher) 129—130, (Gutachten Brandes) 81 82, (Gutachten Schmoller); 10, S. 14, (Gutachten Möller) 9,

S. 16, 35, 45, 63. St. Ber. über die Verhandl. des deutschen Reichstages 1869, 3, S. 463; 1, S. 620; 1872, 3, S. 346; 1873, 3, S. 370; 1874, 3, S. 320; 1875, 4, S. 1142; 1876, 3, S. 386; 1877, 3, S. 175; 1878, 1, S. 286—297, 2, passim, 3, S. 496, 4, S. 1168. St. Ber über die Verhandl. der allgem. deutschen Handwerkertage seit 1872 A Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, in Zeitschr. d. k preuß. Stat. Bür. 1877, S. 73—75. Für Frankreich vergl. den Aufsatz des Unterzeichneten: Das Arbeitsbuch in Frankreich, in Preuß. Jahrb. 53, S. 159—192, woselbst weitere Litteraturangaben und L'Economiste français, 1889, I, p. 199.

Wilh Stieda

Arbeitsbüreaus.

1. Notwendigkeit der Arbeitsstatistik. 2. Arbeitsämter. 3. Arbeitsstatistische Büreaus. 4. Schweizerisches Arbeitersekretariat.

1. Notwendigkeit der Arbeitsstatistik. Zu den unabweisbaren sozialpolitischen Aufgaben gehört die Sorge für eine genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der Arbeiterbevölkerung bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse. Eine solche Arbeitsstatistik ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die soziale Reform. Sie ist notwendig, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfange reformbedürftige Zustände vorhanden sind, und um die richtigen Reformmaßregeln treffen zu können. Sie giebt der Diskussion über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der Selbsthilfe die feste sichere Grundlage, liefert aber auch das Material, um sozialistischen Agitatoren wirksam entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch die falsche Verallgemeinerung einzelner an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter falsche übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klassenhaß bei ihnen zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren.

Die Arbeiterverhältnisse, auf welche diese Statistik sich zu erstrecken hat, sind namentlich: die Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterkategorien (Kinder, jugendliche Personen, weibliche Arbeiter, erwachsene männliche Arbeiter; Verheiratete, Unverheiratete), das thatsächliche Einkommen der Einzelnen Lohnhöhe; Lohnart ob Akkordlöhne, Zeitlohn mit und ohne Prämie, Gewinnbeteiligung; sonstiges Einkommen; Lohnschwankungen &c.), die Arbeitszeit (Dauer, Anfang, Ende, Pausen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, bei letzteren ob mit oder ohne Schichtwechsel), die Arbeitsart ob und wie weit für die Gesundheit oder sonst schädlich und gefährlich, Zustand der Arbeitsräume, Betriebsunfälle &c., die sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Lohnzahlungstermine, Kündigungsfristen, Lohnabzüge, Rechte und Befugnisse des Aufsichtspersonals, sonstige Bestimmungen der Arbeits-Fabrikordnungen &c., die Verwendung des Einkommens und Ausgabenwirtschaft der Arbeiter überhaupt (Art der Ernährung, Trucksystem, Krämerunwesen, auch Preise der Lebensmittel, der Wohnungen &c.), die Wohnungszustände, das Familienleben (Zustand der Hauswirtschaft, Zahl der Kinder, Art der Kindererziehung und -ausbildung, Kindersterblichkeit, Beschäftigung der Ehefrauen &c.), Schulunterricht der Kinder und jugendlichen Arbeiter, sonstige moralische und soziale Verhältnisse der Arbeiter &c. Die Arbeitsstatistik muß aber auch die für die Verbesserung der Arbeiterlage getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen der Selbst- und Gesellschaftshilfe, die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung und der sonstigen Maßregeln der öffentlichen Gewalt umfassen und sie muß endlich auch auf die geschäftliche Lage der Unternehmungen sich richten, um das Urteil zu ermöglichen, wie weit Maßregeln im Interesse der Arbeiter, deren Durchführung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit derselben gefährden resp. die berechtigten Ansprüche auf eine genügende Rentabilität ihrer Unternehmungen schädigen.

2. Arbeitsämter. Eine derartige Arbeitsstatistik ist allein durch den Staat möglich und deshalb auch Pflicht des Staats. Sie erfordert erhebliche Geldmittel, sie erfordert aber namentlich auch, wenn sie eine zuverlässige und erschöpfende sein soll, für die damit betrauten Personen eine Verfügungsgewalt über die Organe der inneren Verwaltung, ferner das Recht des freien Eintritts in alle Arbeits- und Arbeiterwohnungsräume, unter Umständen auch das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung.

Die arbeitsstatistischen Ermittelungen müssen teils einmalige, allgemeine Enqueten über bestimmte Zustände und Verhältnisse, welche ganze Produktionszweige resp. Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffen (s. dar. den Art. Enqueten), teils fortlaufende Feststellungen der vorerwähnten ein-

zelnen Verhältnisse und ihrer Veränderungen sein. Wenn die Staatsgewalt bezüglich dieser Feststellungen die ihr obliegende Pflicht in rechter Weise erfüllen will, so genügen dazu nicht Erhebungen durch die für die Zwecke der inneren Verwaltung sonst vorhandenen Verwaltungsbeamten, noch auch Erhebungen nur durch die Fabrik- und Arbeitsinspektoren, sondern bedarf es besonderer, dazu eigens eingesetzter ständiger Organe. Das Land ist zu diesem Zweck in bestimmte Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk ein besonderes arbeitsstatistisches Amt zu errichten, das man am zweckmäßigsten als Arbeitsamt bezeichnen könnte. Die einzelnen Bezirksämter wären selbstredend einem Zentralarbeitsamt zu unterstellen. Bei der Durchführung einer solchen Organisation in einem Bundesstaate, wie im Deutschen Reich, könnten die Bezirksämter wohl nur Aemter der einzelnen Bundesstaaten sein, aber das über ihnen stehende zentrale Reichsarbeitsamt müßte ein Organ und eine Behörde des Reiches sein. Mit dieser Organisation wäre zweckmäßig die der Arbeits- (Fabrik-)inspektion in der Weise zu verbinden, daß die Arbeits- (Fabrik-)inspektoren als solche Mitglieder (event. auch die Vorstände) der Arbeitsämter würden. Die Bezirke des Arbeitsamts und des Arbeitsinspektors würden jedenfalls die gleichen sein. Die Hauptaufgabe der Arbeitsämter würde die Arbeits- und Sozialstatistik der arbeitenden Klassen sein, welche auch die Arbeiter im Kleingewerbe, in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft zu umfassen hätte. Diese Organe würden aber durch ihre Kenntnis der realen Verhältnisse der Arbeiterlage zugleich die berufenen Experten für sozialpolitische Maßregeln der Regierungen werden und sie könnten zugleich wichtige Organe werden, um private Maßregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bei Arbeitgebern, Arbeitern und Mitgliedern anderer Gesellschaftsklassen in ihrem Bezirk anzuregen und zur Ausführung zu bringen.

Besondere arbeitsstatistische Büreaus sind bisher erst in Nordamerika und in der Schweiz vorhanden.

3. Arbeitsstatistische Büreaus in Amerika. In Nordamerika bestehen zur Zeit solche in 21 Staaten und außerdem (seit 1884) ein Arbeitsbüreau der Union, das aber nicht den Büreaus der Einzelstaaten übergeordnet, noch sonst als ein Zentralbüreau der anderen anzusehen ist. Die Büreaus führen verschiedene Namen. Die nachstehende Tabelle giebt die bestehenden mit ihrem Namen, ihrem Sitz und ihrem Gründungsjahr an.

Name	Staat	Sitz	Gründungsjahr
Büreau für Arbeitsstatistik	Massachusetts	Boston	1869
„ „ Industriestatistik . . .	Pennsylvania	Harrisburg	1872
„ „ Arbeitsstatistik	Connecticut [1]	Hartford	1873
„ „ „	Ohio	Columbus	1877
„ „ Arbeits- u. Industriestatistik	New Jersey	Trenton	1878
„ „ Arbeitsstatistik u. Inspektion	Missouri	Jefferson City	1879
„ „ Arbeitsstatistik	Illinois	Springfield	1879
„ „ Statistik und Geologie .	Indiana	Indianopolis	1879
„ „ Arbeitsstatistik	New York	Albany	1883
„ „ „	California	San Francisko	1883
„ „ Arbeits- u. Industriestatistik	Michigan	Lansing	1883
„ „ Arbeitsstatistik	Wisconsin	Madison	1883
„ „ „	Iowa	Des Moines	1884
„ „ Statistik der Arbeit . .	Maryland	Baltimore	1884
„ „ Arbeitsstatistik	Kansas	Topeka	1885
„ „ Industrie u. Arbeitsstatistik	Maine	Augusta	1887
„ „ Arbeitsstatistik	Minnesota	St. Paul	1887
„ „ „	North Carolina	Raleigh	1887
„ „ „	Colorado	Denver	1887
„ „ „	Rhode Island	Providence	1887
„ „ Arbeits- u. Industriestatistik	Nebraska	Lincoln	1887
Arbeitsbüreau	Vereinigte Staaten	Washington	1884

Die Büreaus wurden und werden von den Arbeitern als ein Hauptmittel zur Verbesserung ihrer Lage betrachtet, seit 1866 waren sie eine Forderung aller Arbeiterparteien. Das erste derselben wurde 1869 in Massachusetts errichtet. Die Aufgaben

1) Das Büreau wurde 1875 aufgelöst, aber 1885 wieder eingerichtet.

sind überall im wesentlichen die gleichen. Das G. v. 22. Juni 1869 betr. das Büreau in Massachusetts bestimmte dieselben dahin: „Die Aufgaben dieser Büreaus sollen in der Sammlung, Zusammenstellung, wissenschaftlichen Ordnung und Vorlage von jährlichen an dem oder vor dem 1. März an die Legislatur einzureichenden statistischen Berichten bestehen, die auf alle Arbeitszweige im Staate und insbesondere auf die kommerzielle, industrielle, soziale, erziehliche und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klassen und auf ein dauerndes Gedeihen der Produktion im Staat Bezug haben." Diese Bestimmung wiederholt sich mit einzelnen Modifikationen in den betreffenden Gesetzen der anderen Staaten. Auch die Organisation der Büreaus ist wenig verschieden. Sie bestehen aus einem Vorstand (chief, commissioner, secretary), einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern (deputies, assistants, clerks) und weiteren Hilfsarbeitern. Die Budgets der einzelnen zeigen dagegen große Unterschiede, sie variieren nach Wright (s. unt. Litt.) zwischen 200 L. St. und 2000 L. St. In den meisten Staaten ist der Etat zu klein und klagen die Beamten, daß deshalb nicht genügend geleistet werden könne. Die Vorstände der verschiedenen Büreaus sind bestrebt, die Erhebungen in gleicher Weise vorzunehmen und soweit es möglich, eine Gleichartigkeit in den Publikationen herbeizuführen; zu diesem Zweck findet alljährlich eine Versammlung derselben statt. Von den drei Erhebungsmethoden: Ermittelungen durch Aussendung von Fragebogen, durch öffentliches Verhör und durch besondere Agenten oder Experten, welche bei denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen, hat sich die letzte im allgemeinen als die allein zuverlässige ergeben. Bei den 12 Büreaus, die bis zum Jahre 1883 errichtet waren, war die Regel, daß die Büreaus nicht das Recht hatten, Auskunft zu erzwingen. In Pennsylvania bestimmte aber das Gesetz ausdrücklich, daß, um die Aufgabe des Büreaus zu erleichtern, alle Korporationen, Gesellschaften oder Individuen, welche an Bergwerken, Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, ferner alle vom Staat beschäftigten Lohnarbeiter verpflichtet sind, die vom Büreau erforderte Auskunft bei Strafe von 100 Doll. zu erteilen. Und in Michigan verpflichtete das Gesetz die Assessoren der Grafschaften, dem Vorstand des Büreaus jede erwünschte Auskunft in bezug auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Bezirke zu erteilen, und gab den Büreaubeamten die Befugnis, in allen Arbeitsstätten Untersuchungen vorzunehmen, alle Dokumente und Papiere einzusehen und Zeugenaussagen zu erzwingen; jede wissentlich falsche Aussage wird als Felonie betrachtet und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. (G. v. 6. VI. 1883). Aehnliche Bestimmungen wurden in California erlassen. Die Vorsteher der Büreaus betrachten es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, „durch verständige Untersuchungen und durch furchtlose Veröffentlichung der Ergebnisse derselben die Leute in den Stand zu setzen, zu einem klareren und vollständigeren Verständnis der sie umgebenden Verhältnisse zu gelangen" (Wright). Die gesetzgebenden Körperschaften bedienen sich der Büreaus, „um genaue Erfahrungen anzustellen über Gegenstände, welche zu gesetzgeberischen Maßnahmen führen sollen". Die hauptsächlichsten Gegenstände, auf welche sich bisher die Ermittelungen der Büreaus richteten, von denen namentlich das Büreau von Massachusetts, das mit Recht als das Musterbüreau gilt, und die Büreaus von New-Jersey, Pennsylvania und Ohio Bedeutendes geleistet haben, waren bisher folgende: die Kinderarbeit in Fabriken; die Erziehung von Kindern, welche in der Industrie beschäftigt werden; die Verhältnisse der Tenementhäuser und der Wohnungen niedrig gelohnter Arbeiter in den Städten; Strikes; Kosten des Lebensunterhalts; die Sparkassen und ihr Verhältnis zum Wohlstand des Volkes; die Arbeitszeit; Löhne und Verdienst; die Lage der Fabrikarbeiter; die moralische, wirtschaftliche und gesundheitliche Lage der weiblichen Arbeiter; das Trucksystem; Unfälle in den Fabriken; das Genossenschaftswesen; Schiedsgerichte und Einigungsämter; vergleichende Lohn- und Preisstatistik in verschiedenen Gegenden; Armut und Verbrechen; die Arbeitslosigkeit; die Gefängnisarbeit; Trunkenheit und Branntweinhandel; die Verbrechen; die Ehescheidungen; der Gesundheitszustand in den Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten; die Wirkungen bestimmter Beschäftigungszweige auf die Gesundheit der Frauen; der Einfluß der Unmäßigkeit auf Verbrechen; Profit und Einkommen; die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle; die gewerbliche Bildung; die Lage der Grubenarbeiter; die Sonntagsarbeit; die Gesundheitsstatistik der in weiblichen Schulen Graduierten; die Konsumtionsstatistik 2c. (Wright). Das Arbeitsbüreau der Vereinigten Staaten, welches 1888 zu einem unabhängigen Departement unter der Bezeichnung Arbeitsdepartement erhoben und dessen Vorstand der frühere Leiter des Büreaus von Massachusetts, Carroll D. Wright, wurde, behandelte in seinem ersten Report die Frage des wirtschaftlichen Niederganges, im zweiten die Gefängnisarbeit, im dritten die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen während eines Zeitrau-

mes von sechs Jahren im ganzen Umfang der Vereinigten Staaten, im vierten die allgemeine ökonomische, moralische und soziale Lage der weiblichen Arbeiter in den großen Städten. Ein Teil der Bundesstaaten, vor allen Massachusetts, verdankt den Arbeiten und Berichten seines Büreaus eine Kenntnis der thatsächlichen Zustände der Arbeiter, wie sie kein europäischer Staat hat.

4. Schweizerisches Arbeitersekretariat. In der Schweiz besteht seit 1887 als ein Arbeitsbüreau, das zu einem „Arbeitsamt" gestaltet werden soll: das „Schweizerische Arbeitersekretariat". Dasselbe ist ein Organ des großen „Schweizerischen Arbeiterbundes", dessen Vorstand den „Arbeitersekretär" ernennt, sein Arbeitsprogramm bestimmt und seine Geschäftsführung überwacht, aber die Eidgenossenschaft gewährt eine jährliche Subvention von 10000 Fr. Den Schweizerischen Arbeiterbund bilden die Arbeitervereine des Landes (zur Zeit 22 Zentralverbände und ca. 120 andere lokale Vereine mit über 100000 Mitgliedern; beitrittsberechtigt ist jeder Verein, der in seiner Mehrzahl aus schweizerischen Arbeitern besteht und Arbeiterinteressen vertritt, ohne Unterschied seiner politischen oder religiösen Richtung. Die dem Bunde beigetretenen Vereine verpflichten sich, bei allen Untersuchungen und statistischen Erhebungen über Arbeiterverhältnisse mitzuwirken und Auskunft zu erteilen. Der Bundesvorstand besteht aus 23 Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung je auf drei Jahre gewählt werden; die Mitglieder müssen Schweizerbürger und mindestens zwei Drittel derselben Arbeiter sein. Zu der Delegiertenversammlung kann jeder dem Bunde angehörende Arbeiterverein einen Delegierten abordnen; jedoch kommt nur auf 250 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter und Stimmrecht bei der Wahl haben nur Schweizerbürger. Kleinere Vereine müssen sich deshalb behufs Erlangung des Stimmrechts in der Delegiertenversammlung vereinigen. Der Arbeitersekretär, der sich insbesondere „mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien zu beschäftigen und darauf bezügliche Arbeiten und Gutachten zu fertigen" hat (Reglement v. 11. IV. 1887 § 2), wird auf je drei Jahre vom Vorstand des Arbeiterbundes gewählt und muß Schweizerbürger sein. Er steht auch dem Schweizerischen Bundesrat „zu allen angeordneten Untersuchungen, die Arbeiterfrage betreffend, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen sowie Begutachtungen zur Verfügung" (Statut des Schweiz. Arbeiterbundes v. 10. IV. 1887 § 6). Er hat das Recht, sich behufs Auskunftserlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden. 1888 wurde für das Sekretariat noch ein ständiger Hilfsarbeiter („Adjunkt") ernannt. Die Arbeiten des Sekretariats erstreckten sich bisher insbesondere auf die Lohnstatistik, die Unfallstatistik, die Krankenkassen, auf eine Arbeiterenquete bezüglich des Entwurfes eines schweizerischen Gewerbegesetzes und auf die Lage der Schneiderinnen, Weißnäherinnen und anderer Arbeiterinnen.

Litteratur:

G. Schönberg, Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reichs, Berlin 1871. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Tübingen 1884. Carroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten in Brauns Archiv für soz. Gesetzgeb. und Stat., Jahrg. I, 1889. H. Scherrer, Das schweizerische Arbeitersekretariat, St. Gallen 1888.

Schönberg.

Arbeitseinstellungen.

I. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. und Rückblick auf die ältere Geschichte derselben. II. Die neueren A. in Deutschland und anderen Ländern.

I.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. und geschichtlicher Rückblick.

1. Begriff. 2. Gründe der A. 3. Berechtigung. 4. Zeitpunkt der Durchführung. 5. Volkswirtschaftliche Folgen. 6. Ausgang für die Arbeiter. 7. Unterschied zwischen A. in der Großindustrie und im Handwerk. 8. Beurteilung. 9. Deutsche Gesetzgebung. 10. Gewerkvereine. 11. Internationale. 12. Deutsche Sozialdemokratie. 13. Aeltere Geschichte.

1. Begriff. Man versteht unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten. Sie kann sowohl innerhalb eines einzigen Etablissements als auch innerhalb desselben Gewerbes in einer Stadt oder einem Distrikte vorkommen und trifft die Industrie in gleicher Weise wie Handel und Verkehr. Von Arbeitseinstellungen landwirtschaftlicher Arbeiter hat man weniger gehört. Sprachlich würde sich vielleicht der Ausdruck „Ar-

beitsausstand“ mehr empfehlen. Im Englischen hat man für diese Erscheinung das Wort „strike“, im Französischen das Wort „grève“, welche letztere Bezeichnung von einem Platz dieses Namens in Paris herrührt, auf welchem die beschäftigungslosen Arbeiter sich versammelten, um nach neuer Thätigkeit umzuschauen. Zu unterscheiden hiervon ist die Arbeitseinstellung, welche einzelne oder mehrere Unternehmer anordnen, sei es, daß sie einem Angriffe der Arbeiter zuvorkommen wollen, sei es, daß andere Umstände sie dazu veranlassen, und die in einer Schließung des betreffenden Etablissements besteht, im Englischen als „lockout“, im Deutschen als „Aussperrung“ (s. d.) bezeichnet. Als soziales Kampfmittel haben die letzteren Arbeitseinstellungen eine große Bedeutung nicht zu erringen vermocht, weil die schärfere Schneide sich meist gegen die Unternehmer selbst kehrt.

2. Gründe der A. Die Verbesserungen des Arbeitsvertrages, welche die Arbeitseinstellungen anstreben, beziehen sich hauptsächlich auf Erzielung höheren Lohnes; doch sind auch Verminderung der Arbeitszeit, Disziplinargewalt der Aufseher, Strafen, Lohnabzüge, Beschäftigung von Lehrlingen oder Kindern, Beschädigung des Materials, der Werkzeuge, Maschinen ꝛc., kurz die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung jeweilig die Veranlassung der Arbeitsverweigerungen gewesen. Beispielsweise war bei 206 in den Jahren 1872–1876 in Italien vorgekommenen Arbeitseinstellungen in 137 Fällen der Lohn die Ursache, während bei den übrigen andere Gründe in Betracht kamen.

3. Berechtigung. Die Berechtigung zu Arbeitseinstellungen ist sehr verschieden beurteilt worden. Je nach dem politischen oder wirtschaftlichen Standpunkte des Beurteilers war eine Arbeitseinstellung entweder „die gerechte Empörung des ausgesogenen, mit Füßen getretenen Arbeitsproletariats gegen seine schamlosen Bedränger, die Geldsäcke“, oder „der bloße Uebermut des durch faulenzende Agitatoren aufgehetzten rohen Haufens, der nur verdienen, aber nicht mehr arbeiten will“. Es ist aber ohne Zweifel die Arbeitseinstellung nur eine der Folgen des Lohnsystems, welches an die Stelle der Sklaverei und Leibeigenschaft trat. Im Grunde genommen handelt es sich bei ihr um nichts anderes als um einen Streit, wie er im täglichen Leben oft beobachtet werden kann, wenn der Produzent oder Verkäufer einer Ware nicht geneigt ist, dieselbe zu dem Preise abzugeben, der ihm geboten wird. Bei dem Lohnsystem wird dem einen der beim Gelingen der Produktion beteiligten Faktoren, nämlich der Arbeit, der ihr zukommende Anteil am Ertrage gegen eine bestimmte Summe, den Lohn, von vornherein abgekauft. In dem Maße, als es nun dem Arbeiter erschwert oder unmöglich gemacht wird, mit dieser Summe seinen Lebensbedarf zu bestreiten und er auf der anderen Seite einen immer sich steigernden Gewinn des Kapitals wahrzunehmen glaubt, entsteht Unzufriedenheit mit demjenigen Betrage, der ihm zu teil geworden ist. Freilich ist der Arbeitsvertrag ein freier und beruht die festgesetzte Lohnhöhe auf dem freien Uebereinkommen der beiden miteinander verhandelnden Parteien. Aber der rechtlich freie Arbeitsvertrag ist nicht immer ein faktisch freier. Auf beiden Seiten können Umstände vorkommen, welche zum Abschlusse des Vertrages in bestimmter Form drängen, ohne daß man mit seinem Inhalte vollkommen zufrieden wäre. In der Regel wird der Arbeiter, als der schwächere Teil, den Kürzeren ziehen und sich, von der Not gedrängt, dazu verstehen müssen, anzunehmen, was ihm geboten wird, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, daß Arbeitgeber und Unternehmer gleichfalls übervorteilt werden können. Merkt jetzt der Arbeiter, daß ihm unrecht geschehen, erwacht in ihm die bittere Erkenntnis, daß er seinen Anteil am Ertrage gegen ein Linsengericht weggegeben hat, glaubt er eine höhere Summe verlangen zu dürfen, als ihm zugebilligt worden ist — nun so gerät er auf den Weg der Arbeitseinstellung, d. h. er legt die Arbeit in der Unternehmung, die ihn nach seiner Ansicht zu gering bezahlt, nieder und sieht sich nach höher bezahlter in einer anderen Unternehmung um. Aber es wird ihm dabei klar werden, daß er vereinzelt nichts zu erreichen und seine Position nicht zu bessern vermag, da um die Stelle, die er verlassen hat, sich Hunderte, die noch ärmer sind als er, bewerben, und so tritt an ihn der Gedanke heran, sich mit seinen Genossen zu verbünden und gemeinsam die Arbeit zu verweigern. Wenn der Unternehmer für den Posten, welchen der Arbeiter aufgegeben hat, keinen Stellvertreter finden kann, so ist eher zu hoffen, daß er sich den Forderungen desjenigen, den er nicht entbehren kann, willfährig zeigen wird. „Welche Aussicht auf Erfolg würde irgend ein Arbeiter haben, der für sich allein die Arbeit niederlegte, um höheren Lohn zu erlangen? Wie konnte er nur wissen, ob der Stand des Marktes ein Steigen zuläßt außer durch Beratung mit seinen Genossen, welche Beratung dann natürlich zu einem verabredeten Vorgehen hinführt?“ — sagt Mill, und erklärt die Arbeiterassoziationen als „das unentbehrliche Mittel, um die Arbeitverkäufer zu befähigen,

bei freier Konkurrenz ihre eigenen Interessen wahrzunehmen".

Verhehlen kann man sich allerdings nicht, daß durch dieses Vorgehen eine Art Kriegszustand geschaffen wird. Zwischen Unternehmern und Arbeitern entbrennt ein heißer Kampf, da die ersteren möglichst wenig Lohn zu geben und möglichst großen Vorteil in dem begonnenen Geschäft zu erreichen suchen, während die letzteren bei thunlichst wenig Arbeit die thunlichst höchste Vergütung derselben beanspruchen. Auch scheint es unangreifbar, daß eine Arbeitseinstellung nicht dazu führen kann, das Lohnsystem in seinen Grundfesten zu erschüttern und eine wesentlich andere Verteilung des Arbeitsertrages zu veranlassen. „Eine bestimmte authentische Formulierung des Verhältnisses zwischen dem Anteil des Bruttoertrages des Geschäfts, der als Arbeitslohn berechnet wird, und dem Anteil, der als Nettogewinn (mit Einschluß seines Arbeitslohns) dem Arbeitgeber zufällt, dürfte kaum in einzelnen Fällen zu erlangen sein und dann doch keinen allgemeinen Schluß gestatten", sagt V. A. Huber ganz richtig. Können demnach die Veranstalter einer Arbeitseinstellung nach dieser Richtung nicht mit einer bestimmten Forderung auftreten, so sind sie auch nicht in der Lage, eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses zu bewirken. Sie werden es erreichen, daß dem Unternehmer nicht mehr ein so großer Anteil am Arbeitsertrage zufällt, daß die Arbeiter ihre Lebenshaltung verbessern und ihre Löhne sich erträglicher gestalten, aber dennoch bleibt die „Lohnarbeit wesentlich, was sie ist und wird nicht über sich selbst hinausgeführt. Sie bleibt nicht bloß formell, sondern auch thatsächlich eine untergeordnete und benachteiligte Art der Existenzgewinnung" (Dühring).

4. Zeitpunkt der Durchführung. Für die Durchführung der Arbeitseinstellungen werden von den Arbeitern am meisten die Zeiten gewählt, in welchen die Güterproduktion den größten Unregelmäßigkeiten unterworfen ist. Sowohl die in Deutschland als auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika gemachten Beobachtungen sprechen für diese Behauptung. Entweder im Momente eines Aufschwungs der Geschäfte oder bei völligem Darniederliegen desselben machen die Arbeiter gerne ihre Forderungen um höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen geltend. Dieses Vorgehen ist verständlich, weil in dem ersteren Falle durch die großen Gewinne auf Seiten des Unternehmers und die stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften die Erkenntnis ihrer eigenen vergleichsweise unbehaglichen Lage sowie das Bewußtsein ihrer Macht wachsen, während in dem letzten Falle die Not zum Konflikte drängt, da eine volkswirtschaftliche Krisis sich bei ihnen als den Besitzlosen besonders fühlbar macht und die Furcht vor Lohnherabsetzungen entsteht. Obwohl sie vielleicht einsichtsvoll genug sind sich einzugestehen, daß der Gewinn des Unternehmers nicht gewachsen sein kann, so wollen sie den Versuch einer Lohnerhöhung nicht unterlassen, weil sonst ihre schlechte Lage sich noch mehr verschlimmern könnte. Sehr oft wird übrigens in Zeiten des Niederganges die Arbeitseinstellung gerade durch die seitens der Unternehmer bereits versuchte Lohnkürzung direkt hervorgerufen. Je nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Arbeitseinstellungen sich abspielen, ist das Resultat mit einiger Gewißheit vorauszusagen. In Zeiten eines geschäftlichen Aufschwunges erreichen dieselben oft ihren Zweck; in der Periode eines volkswirtschaftlichen Niederganges dagegen verlaufen sie für ihre Urheber ungünstig.

5. Volkswirtschaftliche Folgen. Die volkswirtschaftlichen Folgen der Arbeitseinstellungen sind bald als schädliche, bald als nicht nachteilige hingestellt worden. Der Auffassung, daß die ganze Industrie unter ihnen leide und bei fortdauernder Anwendung derselben ganze Industriezweige zu Grunde gehen müßten, ist man mehrfach entgegengetreten und hat der Ansicht Raum gegeben, daß der Verlust an der Summe der nationalen Arbeitsleistungen durch Arbeitseinstellung häufig übertrieben worden sei. Von französischen, belgischen (Cäsar de Paepe auf dem Brüsseler Kongreß der Internationalen) und amerikanischen Arbeitern ist mitunter sogar auf gewisse wohlthätige Wirkungen aufmerksam gemacht worden. Sie weisen darauf hin, daß die Arbeitseinstellungen ein Mittel gegen die planlose Ueberproduktion seien, indem sie das Zuvielschaffen, wenigstens in gewisser Weise eindämmten, und daß überdies zum Schaden der Arbeiter in jedem Jahre nicht die ganze Arbeitszeit gebraucht, sondern in jedem Gewerbe einige Wochen gefeiert würde. Die Ausstände thäten nun weiter nichts, als daß sie diese ohnehin tote Periode in einen für die Arbeiter günstigen Moment verlegten. Indes lehrt eingehende Erwägung doch, daß dieser Gedankengang kein richtiger sein kann. Es befremdet zunächst, wie Sartorius von Waltershausen treffend ausführt, daß die Arbeiter in einem Atemzuge die Ueberproduktion beklagen und doch gleichzeitig die wenigen Wochen beschäftigungsloser Zeit in jedem Jahre nicht dulden wollen. Ferner aber ist, wenigstens nach amerikanischen Er-

fahrungen, im Durchschnitt die Zeit des Ausstandes größer als die der durchschnittlichen Erwerbslosigkeit. Endlich ist es keineswegs gleichgültig, in welche Zeit des Jahres die Produktionseinstellung fällt. Muß z. B. bei manchen Gewerben der Betrieb etwa im Hochsommer aus Wassermangel eingestellt werden, so bedeutet es einen Verlust, wenn die Arbeiter den Ausstand in einer anderen Jahreszeit hervorrufen. Aehnlich wird in den Gewerben, die Saison- und Modeartikel herstellen, es auf eine Verminderung der Produktion herauskommen, wenn die Arbeiter in der heißesten Arbeitszeit ihre Thätigkeit einstellen, während der sozusagen natürliche Stillstand, der zu gewohnter Zeit eintritt, nicht stört. Hierzu kommt, daß Arbeitseinstellungen plötzlich unternommen, nicht vorher angemeldet zu werden pflegen, beispielsweise in einem Moment, wo der Unternehmer große Rohstoffmengen angeschafft hat, die nun vielleicht verderben müssen. Erwägt man noch, daß die Produktion der einen Fabrik für die Fortsetzung der Thätigkeit anderer unter Umständen Bedingung ist, so wird der Nachteil für die nationale Gütererzeugung kaum in Abrede genommen werden können.

Auch andere schädliche Wirkungen werden nicht ausbleiben. Eine Arbeitseinstellung, die bei Eisenbahnen, Straßenbahnen, im Fuhrgewerbe vorkommt, benachteiligt das ganze fahrende und reisende Publikum. Eine Störung der Steinkohlengewinnung kann die Preise derart in die Höhe schnellen, daß es den Aermeren nicht mehr möglich wird, das unentbehrliche Brennmaterial zu erstehen.

6. Ausgang für die Arbeiter. Erscheinen demnach vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte die Folgen einer Arbeitseinstellung durchaus nicht ungefährlich, so ist für die Urheber selbst das Resultat gleichfalls sehr oft ein ungünstiges. Soweit bis jetzt statistische Beobachtungen darüber vorliegen, ist die Zahl der für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Arbeitseinstellungen größer als die Zahl derjenigen, welche ihren Zweck erreichten. Schon Adam Smith bemerkt in dem Kapitel über den Arbeitslohn, in welchem er davon spricht, daß die Arbeiter gerne zusammentreten, um den Lohn zu erhöhen, die Unternehmer, um ihn herabzusetzen, „indessen ist es nicht schwer, vorherzusehen, wer von den Beiden in einem solchen Streite in der Regel die Oberhand behält und den Anderen zwingt, sich seinen Bedingungen zu fügen." In Italien nahmen in den Jahren 1872—1876 von 206 Arbeitseinstellungen nur 82 einen für die Arbeiter günstigen Ausgang. In England verliefen von 351 Streiks in den Jahren 1870—1879, über welche Bevan genauere Nachrichten erhalten konnte, nur 71 günstig, 189 ungünstig für die Arbeiter und bei 91 wurde ein Kompromiß erzielt. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden von 205 Ausständen von November 1879 bis September 1880 111 für die Arbeiter gewonnen, 34 verglichen, 60 verloren und unter 3900 Ausständen von 1881—1886 können nur 40% als erfolgreich bezeichnet werden. Bei 22 Ausständen, welche die Kohlengräber im Staate Ohio 1881 veranstalteten, wurden 12 gewonnen, 2 verglichen, 6 verloren. Adam Smith hat doch Recht behalten, wenn er an einer anderen Stelle des angezogenen Kapitels sagt: „Die Arbeiter haben selten einen Vorteil von ihren gewaltthätigen Verbindungen, die gemeiniglich, teils durch die Dazwischenkunft der Behörden, teils durch die größere Standhaftigkeit der Arbeitgeber, teils endlich weil die meisten Arbeiter durch Not gezwungen werden, nachzugeben, zu nichts anderem führen, als der Bestrafung und dem Verderben ihrer Anführer." Zu A. Smith's Lebzeiten waren bekanntlich die Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung ihres Lohnes noch gesetzlich verboten, aber auch seit sie im Jahre 1824 freigegeben worden, haben sie größtenteils mit dem gleichen Mißerfolge operiert, so daß Stuart Mill über sie bemerkt: „sie verfehlen fast immer ihren Zweck". (Vergl. hierüber im weiteren Abschnitt II, S. 616 fg.)

7. Unterschied zwischen A. in der Großindustrie und im Handwerk. Uebrigens ist nicht bei allen Arbeitseinstellungen von vornherein gleichmäßig ein für die Arbeiter ungünstiger Ausgang vorauszusagen, sondern wie oben bereits hervorgehoben werden konnte, daß je nach dem Zeitpunkte ihres Inkrafttretens die eine Arbeitseinstellung mehr Aussicht auf Erfolg biete als die andere, so ist ferner zu unterscheiden zwischen den Arbeitseinstellungen in der Großindustrie und denen der lokalen Gewerbe. Die letzteren haben viel mehr Hoffnung, etwas zu erreichen als die ersteren. Die Hauptsache, worauf bei einer Arbeitseinstellung Gewicht seitens der Arbeiter gelegt werden muß, besteht darin, zu verhindern, daß Zuzug von Arbeitskräften von außerhalb stattfindet und daß die vorhandenen Mittel zu schnell aufgebraucht werden. Daher pflegt bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung in irgend einem Handwerk die erste Maßregel zu sein, daß ein großer Teil der Gesellen abreist und durch die Zeitungen vor Zuzug gewarnt wird. Diejenigen, welche vielleicht schon die Absicht hatten, ihren Wohnsitz zu ändern, führen dieselbe aus und es bleiben in der Hauptsache nur die Verheirateten sowie diejenigen zurück, welche durch besondere Verhältnisse an den

Ort gebunden sind. Für diese Wenigen reichen dann die eingehenden Unterstützungen aus, und da der Speise- oder Schenkwirt borgen muß, weil die meisten Gesellen diesen Leuten mehr oder weniger zu schulden pflegen und dieselben nicht wagen können, alles beim Wegzuge des Gesellen aufs Spiel zu setzen, so können die Handwerker es meist einige Wochen ruhig aushalten, während welcher die Arbeitgeber in Bedrängnis geraten und schließlich, wenn es ihnen nicht gelingt, Ersatz aus anderen Städten und Orten zu beschaffen, nachgeben müssen. Anders dagegen mit den Arbeitseinstellungen der Fabrikarbeiter. Unter ihnen sind verhältnismäßig mehr Personen verheiratet und damit an den Ort gefesselt. Auch verstehen sie einerseits manchesmal nur Spezialitäten, so daß sie nicht leicht hoffen können, anderswo Beschäftigung zu finden, andererseits sind mitunter ihre Arbeiten derart, daß für sie sehr leicht in anderen Arbeitern am Orte oder von auswärts Berufenen Stellvertreter gefunden werden können. Vorteilhafter ist dagegen für sie, daß die Fabrik, weil das in ihr stehende Kapital verzinst werden muß, weniger gut den Stillstand vertragen kann als ein Handwerksbetrieb. Indessen zeigt sich gerade an diesem Punkte die größere Macht des Kapitals.

Selbst wenn aber die Arbeiter ihre Forderungen verwirklicht sehen, so ist der Sieg, den sie erfechten, oft ein Pyrrhussieg. Es ist vorgekommen, daß durch die mehrmonatliche Unterbrechung und die zu hoch getriebenen Löhne die Industrie ruiniert wurde, wovon die früher blühende Glasindustrie Newcastles einen Beweis liefert, die schließlich, indem die Arbeiter zeitweilig den Lohn höher hinaufgetrieben hatten, vollständig vernichtet erschien, so daß nach Tannenbergs drastischem Ausdruck die Arbeiter selbst die Henne geschlachtet hatten, welche die goldenen Eier legte. Auch finden die Arbeiter in den ihnen schließlich zugesprochenen höheren Löhnen oft keine Entschädigung für die während der Arbeitslosigkeit erlittene Not. Vor dem großen Streik in Boston im Jahre 1853 verdienten die Arbeiter daselbst 12—13000 £ wöchentlich, während die zu ihrer Unterstützung aufgebrauchte Summe nicht über 4000 £ hinausging.

8. Beurteilung. Trotz alledem bleibt die Arbeitseinstellung ein höchst bedeutsames Mittel für den Arbeiterstand, seine Interessen wahrzunehmen und so wie eben die innere Berechtigung derselben nachgewiesen wurde, so hat auch die neuere Gesetzgebung nirgends ihrer Inszenesetzung Hindernisse in den Weg gelegt. Gegenüber den mannigfachen Verlusten, welche der Arbeiterstand durch sie erfährt, läßt sich nicht selten ein erheblicher Vorteil nachweisen. Wenn eine Arbeiterschar von 10000 Personen siegt, so daß sie täglich 5 Silbergroschen mehr Lohn erhält, sagt Schmoller, so ist das für ein Jahr eine Summe von 500000 Thlrn., die in allen folgenden Jahren wahrscheinlich in ähnlicher Weise den Arbeitern zuwächst. Der 1865 ausgebrochene Streik der Leipziger Buchdruckergehilfen, der entstand, weil ihre Berliner Genossen einen höheren Lohn bezogen, welchen die Leipziger Unternehmer zu zahlen sich weigerten, wurde, als dieselben schließlich doch nachgaben, für den ganzen Stand der deutschen Buchdruckergehilfen vorteilhaft. Gewiß geht man nicht fehl, wenn man die Verbesserungen der Lage des deutschen Arbeiterstandes mit den Arbeitseinstellungen in Zusammenhang bringt. Von Männern ganz verschiedener politischer Richtung ist es ausgesprochen, daß die Streikbewegung den Arbeitern genutzt hat. So beispielsweise von Schmoller auf der Eisenacher Versammlung im Jahre 1872, und von Bamberger im Reichstag 1885/86. Es ist eben schon der moralische Eindruck nicht gering zu achten. In Besorgnis vor der Waffe, welche die Arbeiter gebrauchen können, hüten sich die Unternehmer, diesen zuviel zuzumuten und haben sich bereits manches Mal Zugeständnisse gewichtigster Art abringen lassen. Die Möglichkeit, daß sie mit diesem oder jenem Schritte eine Arbeitseinstellung hervorrufen könnten, muß mehr oder weniger bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in Betracht gezogen werden. Den Arbeiter aber stählt das Gefühl, daß er nicht mehr schutzlos der Ausbeutung des Stärkeren preisgegeben ist, und läßt ihn sein hartes Los ruhiger ertragen. Er weiß, daß, wenn es zum Schlimmsten kommt, doch Auswege betreten werden können, auf denen eine freundlichere Gestaltung seines Schicksals winkt. Was Geheimrat Wagener in den Verhandlungen der zur Beratung der Koalitionsfrage in Berlin (1865) eingesetzten Kommission aussprach, nämlich daß die Koalition dem Arbeiter die erforderliche Kraft und Selbständigkeit gegenüber dem Kapital verleihe, gilt in gleichem Maße von der Arbeitseinstellung, durch welche unter Umständen die Koalition sich bethätigt.

9. Deutsche Gesetzgebung. Seit der Bewilligung des Koalitionsrechtes (s. d. Artikel) wird überall die Veranstaltung von Arbeitseinstellung nicht mehr gerichtlich verfolgt. Im Deutschen Reiche erklärte § 152 der Gewerbeordnung von 1869 „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrik-

arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter für aufgehoben". Man hat anerkannt, daß die Arbeiter vollkommen in ihrem Rechte sind, wenn sie auf diesem Wege sich gegen ihre Persönlichkeit und Lebenshaltung bedrohende Uebergriffe zu wehren suchen. Nur den Terrorismus der streitenden Arbeiter gegen ihre Genossen, die Abneigung zeigen, sich der Arbeitseinstellung anzuschließen, verfolgt das Gesetz. Der § 153 der Gewerbeordnung bedroht mit Gefängnis denjenigen, der „andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten". Es ist in diesem Paragraphen dieselbe Auffassung zur Geltung gekommen, die schon in der Gewerbeordnung des Königreichs Sachsen von 1861, im französischen Gesetz von 1864, im englischen von 1825 Platz gegriffen hatte, welche aber allerdings bei der Berliner Koalitionskommission von 1865 den Beifall der Majorität nicht errang und auch im Reichstage später von Schulze-Delitzsch und Max Hirsch energisch bekämpft wurde.

Den moralischen Terrorismus können diese Strafbestimmungen freilich nicht treffen und ebensowenig der Racheakte, welche die streikenden Arbeiter gegen die noch zurückhaltenden Genossen ausüben, völlig Herr werden. Immerhin sind sie vollkommen gerechtfertigt, und wenn Lasker 1869 im norddeutschen Reichstage meinte: „Eine Polizei, welche mächtig und durchgreifend ist, kann mit diesem Paragraphen in der Hand jede Streikbewegung in den Grenzen der Gesetzlichkeit halten", so bleibt nur zu wünschen, daß dieser Paragraph in der That streng gehandhabt würde. In Preußen hat der Ministerialerlaß vom 11. IV. 1886 insofern eine Verschärfung desselben bewirkt, als die Polizeibehörden, welche in ihm angewiesen wurden, den durch den Terrorismus streikender Arbeiter überhaupt betroffenen Personen Schutz und Beistand zu gewähren, nunmehr auch schon diejenigen streikenden Arbeiter zur Strafe heranziehen dürfen, welche andere durch Ueberredung zu bestimmen suchen, die Arbeit niederzulegen. Von den Sozialdemokraten wurde dieser Erlaß am 28. V. 1886 zum Gegenstande einer Interpellation im Reichstage gemacht, indem sie meinten, daß mit ihm die Koalitionsfreiheit angetastet sei. Indes ist es klar, daß der Erlaß gegen den Buchstaben der Gewerbeordnung nicht verstößt, sich vollkommen im Geleise des Reichsgesetzes bewegt und von einer Parteinahme der obrigkeitlichen Gewalt für die Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer nicht die Rede ist. Nur das kann zugegeben werden, daß seine Fassung zu Ueberschreitungen, welche ein Antasten der Koalitionsfreiheit mit sich brächten, bei ungeschickter Handhabung Gelegenheit bietet, worüber aber zur Zeit noch keine Klagen erhoben worden sind.

Von fraglicher Zweckmäßigkeit ist dagegen der zweite Absatz des § 152 der Gewerbeordnung, welcher lautet: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Es liegt hierin ein Widerspruch zu dem ersten Absatz desselben Paragraphen, indem die Arbeitseinstellung wohl für erlaubt erklärt, aber doch die Beteiligung an derselben erschwert wird. Während man im gewöhnlichen Leben allgemein darauf achtet, daß eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden, hält man es hier für zulässig, daß die Teilnehmer nur so lange die Verabredungen als bindend ansehen, wie es ihnen persönlich paßt.

10. Gewerkvereine. Großen Einfluß haben auf die Arbeitseinstellungen die Gewerkvereine (s. d.) gewonnen, doch nicht immer in dem Sinne, daß sie die Häufigkeit derselben vermindert haben. Allerdings hieß es in England und Deutschland, daß die Gewerkvereine die Arbeitseinstellungen nur als ultima ratio gegen ungerechte Forderungen anwenden würden und daß diese nicht dort, wo sie herrschen, sondern dort, wo sie fehlen, besonders schlimm und häufig wären. So verständlich dies erscheint, so haben nach der anderen Seite die Gewerkvereine doch nur zu oft den Anhalt für die Inangriffnahme von Arbeitseinstellungen geboten und hat z. B. in Frankreich die Regierung in der Erwartung, daß mit der Ausbreitung der Syndikalkammern die Arbeitseinstellungen sich vermindern würden, sich gründlich getäuscht gesehen. Denn wenn auch die Arbeiter sich dahin äußerten, daß die Syndikalkammern berufen seien, die Lohnstreitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen, so meinten sie damit doch eigentlich, daß ihre Vertreter ihre Forderungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern durchsetzen sollten und es lag, wie Lexis betont, nahe, daß man in jedem Gewerbe die neue Organisation auch einmal erproben wollte. Man errichtete „Widerstands-Kassen" und „-Gesellschaften", in denen man die Mittel zur erfolgreichen

Durchführung des Ausstandes anhäufte und hat wohl nur in seltenen Fällen gezögert, von ihnen Gebrauch zu machen.

11. Internationale. Denselben Standpunkt nahm die „Internationale" zu den Arbeitseinstellungen ein. Auf ihren Versammlungen wurde es wiederholt ausgesprochen, daß man dieselben nicht gerne habe und nicht als Lösung des großen Problems, alles Elend aus der Welt zu schaffen, anzusehen vermöge; man gab sogar ihre schädlichen Seiten zu. Aber man sah sie doch als die einzige Waffe an, die der Arbeiter besaß; man hielt es für ein Kampfmittel, durch dessen Anwendung man vielleicht der Lösung jener großen Aufgabe nahekäme und betonte, daß nur mit Hilfe der Internationalen, ihres großartigen Einflusses und ihrer Gelder den Arbeitern die Möglichkeit verschafft werden könnte, mit Vorteil gegen die Arbeitgeber aufzutreten. So hat auch sie sich nie lange besonnen, Arbeitseinstellungen zu unterstützen oder gar zu veranlassen. Von dem Umfang der dabei aufgewandten Mittel darf man sich übrigens keine große Vorstellung machen. Freilich sind die Opfer, welche die Arbeiter und ihre Vereine brachten, für die Verhältnisse oft sehr ansehnlich, aber absolut genommen erscheinen sie im Vergleich zu den Kapitalen, mit welchen man den Kampf aufnahm, gering. Die Millionen der Internationalen erscheinen bei näherem Zusehen als reiner Mythus (Lexis).

12. Deutsche Sozialdemokratie. Ob die deutsche Sozialdemokratie in bezug auf Arbeitseinstellungen gleichfalls diesen Januskopf aufweist, mag hier unentschieden bleiben. Ihre Anhänger haben im Reichstag mehrfach die Gelegenheit benutzt, zu erklären, daß sie keine Freunde derselben seien, daß sie niemals große Vorteile von ihnen erwartet haben und auch nie erwarten werden, daß sie nur im äußersten Notfall dieses Mittel zu gebrauchen empfehlen. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede nehmen, daß die Sozialdemokratie an jeder Arbeitseinstellung ein besonderes Interesse hat, weil mit jeder ein Beweis mehr für die Reformbedürftigkeit der heutigen Gesellschaft erbracht zu sein scheint. Als das beste Mittel, den Arbeitseinstellungen vorzubeugen, erscheinen anerkanntermaßen die Einigungsämter (s. d.), wie sie zuerst in England, später auch auf dem Kontinent üblich geworden sind und in welchen beide Parteien gleichmäßig vertreten sein müssen.

13. Aeltere Geschichte. Die Geschichte der Arbeitseinstellungen reicht, wenn man von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertume absieht, bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück, doch beruhen die älteren bekannt gewordenen Fälle nicht auf dem Gegensatz von Arbeit und Kapital, sondern waren durch gewisse Mißbildungen des patriarchalischen Verhältnisses, in welchem Meister und Gesellen zu einander standen, verschuldet. Man kann den Handwerksmeister des Mittelalters nicht gut mit einem kapitalistischen Unternehmer der Neuzeit vergleichen. Seine Produktionsmittel waren beschränkt, die Verwendung der Arbeitskräfte begrenzt und in seine Stellung aufzurücken war für die Mehrzahl der Gesellen nur eine Frage der Zeit. Zwischen ihm und dem Gesellen entstand ein Konflikt nicht nur wegen zu geringer Lohnzahlung, sondern vielfach deswegen, weil der letztere als Mitglied der Gesellenverbände begehrte, daß auf seinen Stand Rücksicht genommen werde, obgleich er demselben nur vorübergehend angehörte, und dementsprechend in bezug auf Beköstigung, Teilnahme an kirchlichen Prozessionen, Thätigkeit an Sonn- und Feiertagen, Selbständigkeit in den Trinkstuben u. dergl. m. gewisse Wünsche verlautbarte. Es ist viel weniger die ökonomische Notlage als vielmehr die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Standesehre und die Repräsentationslust, die zur Einstellung der Arbeit bewegen. Es war in jenen Tagen der Geselle durchaus nicht durchweg der schwächere Teil und die Meister mußten beständig auf der Hut sein, sich der übermütigen, kecken, leicht über das Ziel hinausschießenden Gesellen zu erwehren. Erst mit dem Verfall des Zunftwesens seit Ende des 16. Jahrh. und in den Gewerben, wo kapitalistische Ungebundenheit sich geltend machte, treten die ökonomischen Triebfedern bei den vielen Gesellenaufständen, an denen insbesondere das 18. Jahrh. reich ist, in den Vordergrund. Aber selbst da zeigt sich noch wie in dem berüchtigten Ausstande der Augsburger Schuhknechte, daß es in der Hauptsache immer ein Kampf um die alten, einst den Gesellen zugestandenen Vorrechte ist. Die Arbeitseinstellung als Mittel zur Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiterstandes ist erst eine infolge der Verbreitung kapitalistischer Produktionsweise auftretende Erscheinung.

Bei der m. W. ältesten bekannten Arbeitseinstellung in Deutschland, nämlich der der Breslauer Gürtlergesellen vom Jahre 1329 ist man über die Ursachen leider nicht unterrichtet. Man hört nur, daß dieselben die Verabredung getroffen hatten, für ein Jahr lang die Arbeit einzustellen. Weitere Arbeitseinstellungen im 14. Jahrh. gehen wegen beanspruchter Lohnerhöhungen vor sich, so 1351 in Speier bei den Webern, außerhalb Deutschlands 1349 bei den Gerbern in Paris, 1371 bei den Wollewebern in Siena. Im ersteren Falle beanspruchten die Ge-

sellen außerdem die mit den Meistern gemeinsame Ausübung der Gerichtsbarkeit. Bei den Arbeitseinstellungen der Schneiderknechte in Konstanz in den Jahren 1389 und 1410 spielt hauptsächlich das Streben derselben Gebote und Satzungen machen, sich die Gerichtsbarkeit aneignen und in feste Organisation sich gliedern zu dürfen, eine Rolle. Ueber die Gründe, welche die Gerberknechte in Straßburg im Jahre 1414 zur Arbeitseinstellung bewogen, läßt sich mit Sicherheit nichts ermitteln und nur aus dem Umstande, daß in der Urkunde, welche von derselben Zeugnis ablegt, genau bestimmt ist, wo die Gesellen das Recht suchen sollen, könnte man schließen, daß es in gleicher Weise um die Erlangung eigener Gerichtsbarkeit sich gehandelt hat. Bei der Koalition der Mainzer Schneidergesellen von 1423 muß es auf denselben Punkt abgesehen gewesen sein, denn in der später von 21 rheinischen Städten abgeschlossenen Vereinbarung wird den Gesellen das Recht eigener Organisation zwar nicht mehr bestritten, wohl aber bestimmt, daß sie zur Austragung von Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte sich wenden müssen, während von Lohnregulierungen nicht die Rede ist. Der 1475 in Nürnberg ausgebrochene Ausstand der Blechschmiedsgesellen ist darauf zurückzuführen, daß die Meister bei einer eingetretenen Teuerung die Kost der Gesellen herabmindern wollten und die große 1495 beginnende, 10 Jahre dauernde Arbeitseinstellung der Colmarer Bäckergesellen geschah deshalb, weil man der Gesellenschaft nicht den herkömmlichen Platz in der Fronleichnamsprozession eingeräumt hatte. Der Arbeitsausstand der Tuchmachergesellen in Bunzlau vom Jahre 1482 ist deshalb bemerkenswert, weil er die allgemeine Verbreitung dieses Mittels beweist, das man nicht nur in größeren Provinzialstädten, sondern auch in kleineren Städten anzuwenden sich nicht scheute. Läßt sich somit die Arbeitseinstellung in der Epoche des Zunftwesens im allgemeinen mit der heutigen nicht vergleichen, so gab es doch Ausnahmen. Diese finden wir bei den Gewerben oder besser freien Künsten, deren Betrieb von vornherein in kapitalistischer Form auftritt, wie z. B. in der Buchdruckerei. Da haben die „Knechte" nur selten oder gar nicht die Aussicht, selbständig zu werden, ihre Zahl ist für den einzelnen Unternehmer nicht beschränkt und daher wird ein schneidender Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter bemerklich, der zu Konflikten führt. So wird zum Jahre 1471 von einem regelrechten Ausstand der Druckerknechte in Basel, sowie 1539 und 1541 von Arbeitseinstellungen der Gehilfen in Paris und Lyon gemeldet. Handwerke ferner, die **zum kapitalistischen Betriebe neigten und** durch einen eigentümlichen Verband untereinander sich auszeichneten, wie die Baugewerbe, hatten gleichfalls seit Mitte des 16. Jahrh. unter Arbeitseinstellungen zu leiden. Die Brüderschaftsordnung der deutschen Bauhütten von 1459 kümmert sich noch gar nicht darum; in dem 1563 reorganisierten Statut dagegen heißt es: „desgleichen sollend sich die gesellen hinfurter nicht mehr rottiren oder verbinden s a m m t h a f f t aus einer Fürderung (d. h. Kontrakt) zu ziehen und ein baw hinderstellig machen" rc.

Solchen Ausständen sah die Obrigkeit nicht ruhig zu. In dem Maße, als dieselben **während des 16. Jahrh. häufiger wurden,** nunmehr in der That teilweise der gesunkenen Arbeitslöhne wegen, ertönten die Klagen über die Gesellen immer lauter. Das sog. Schmähen, Auftreiben und Unredlichmachen der Meister nicht nur, sondern auch der Gesellen, welche sich den Arbeitsverweigerungen nicht anschließen wollten, zum Teil aus den geringfügigsten Gründen, griff immer mehr um sich und so sah das Reich sich veranlaßt, in den Reichstagsabschieden strenge Strafen darauf zu setzen, indem gleichzeitig auch andere Mißstände beseitigt werden sollten. Das Reichsratsgutachten von 1672, welches die Grundlage für die Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrh. bildete, bewegte sich auf der gleichen Bahn und bedrohte Arbeitsausstand, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen mit Strafen. Aber so wenig es gelang, das Gesellenwesen von seinen übrigen Mißständen zu reinigen, so wenig konnten auch die Verrufserklärungen einer Werkstatt oder Arbeitsausstände beseitigt werden. Eine Arbeitseinstellung, welche die Tuchmacherknappen in Lissa 1723 veranstalteten, war für Preußen Grund, mit Wien in Verhandlungen über den Erlaß strengerer Maßregeln einzutreten, die aber erst im Jahre 1731 zu dem Reichsgesetze vom 16. VIII. führten, nachdem im Jahre 1726–27 der Arbeitsausstand der Schuhmachergesellen in Augsburg vorausgegangen war und allgemeine Besorgnis eingeflößt hatte. Die Einstellung der Arbeit wurde hier unternommen, weil der Magistrat den heimlichen Briefwechsel der Gesellen mit anderen Brüderschaften nicht dulden und das Verbot desselben in das Artikelbuch eintragen wollte, welches die Gesellen in ihrem Besitz hatten und dessen Inhalt auf ihren Versammlungen zur Vorlesung kam. Der Ausstand endete mit der Niederlage der Gesellen, die zum Teil reumütig aus der Umgebung Augsburgs, in die sie geflüchtet waren, nach der Stadt zurückkehrten, teilweise ihren

Wanderstab weitersetzten. Das Reichsgesetz aber, das in § 2 das Auftreiben, Schmähen 2c. verbot, blieb in bezug auf das Vorkommen von Arbeitseinstellungen so wirkungslos wie bei allen anderen Reformen, die es beabsichtigte.

Außerhalb Deutschlands waren Arbeitsausstände im Handwerk gleichfalls keine Seltenheit. Während des 16. Jahrh. legten die Bäckergesellen in Paris wiederholt die Arbeit nieder. Im Jahre 1697 brach eine einmonatliche Einstellung der Arbeit von 3000—4000 Tuchmachergesellen in Darnetal bei Rouen aus, und die zur Zeit der Revolution in Paris vorgekommenen Ausstände der Schneidergesellen und Perückenmachergesellen behufs Erreichung eines höheren Lohnes waren der Grund für das 1791 erlassene Koalitionsverbot in Frankreich. — In England rief die gesetzliche Festsetzung des Lohnes der Land- und Bauhandwerker durch das Statute of labourers (1350) bald Koalitionen der Maurer und Zimmerleute hervor, gegen welche sich ein einige Jahre später erlassenes Statute (34 Ed. III. c. 9) richtet. Dasselbe bezieht sich übrigens auch auf die Meister in ihrem Verhältnis zu den Bauherren. Im 15. Jahrh. werden ähnliche Bestimmungen gegen die Bauhandwerker erneuert. Das Gesetz von 1549, welches die Koalitionen allgemein verbietet, bezieht sich ebenfalls nicht nur auf die Arbeiter, sondern zugleich auf die Meister, jedoch sind außer den wiederholten Lehrlingsaufständen auch ohne Zweifel eigentliche Arbeiterstreikes vorgekommen. Im 18. Jahrh. werden die letzteren häufiger. So veranlaßte das Trucksystem die Arbeitseinstellungen der Arbeiter der Wollindustrie, welche die Veranlassung eines 1725 erlassenen Gesetzes wurden. Ein Gesetz von 1720 läßt auf vorausgegangene Koalitionen der Schneider schließen. Ebenso waren bei den Seidenwebern Koalitionen nicht selten, bis durch das Spitalfieldsgesetz von 1773 bessere Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hergestellt wurden. — In Sheffield waren die Streikes selten, so lange die älteren Gesetze über das Messerschmiedegewerbe in Kraft standen. Es kam indes 1787 ein solcher vor, weil einige Arbeitgeber 13 Messer auf das Dutzend verlangten. Ebenso fanden in Sheffield Arbeitseinstellungen in den Jahren 1790, 1791, 1796 statt, doch begann die organisierte Arbeiterbewegung erst 1814, nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Charter der Cutlers Company.

S. Koalitionsrecht, Gewerkvereine, Zünfte.

Litteratur:

G. P. Bevan, The strikes of the past ten years 1870—80. Journal of the Statistical Society, 1880. Lujo Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872. J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872, S. 95—111 „die Strikes". J. Dauby, Des grèves ouvrières, Paris 1884, 2. Aufl. Ludw. Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig 1874, S. 79—94 „Die Arbeitseinstellungen". Friedr. Horn, Die Frage über die Arbeiterkoalitionen im gesetzgebenden Körper Frankreichs, Berlin 1865. V. A. Huber, Ueber Arbeiterkoalitionen; ein der Koalitionskommission nicht vorgelegtes Gutachten, Berlin 1865. A. L., Die Arbeitseinstellungen oder der Kampf zwischen Kapital und Arbeit und die Mittel zur Verübung, Berlin 1872. Fr. Alb. Lange, J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, Duisburg 1866, S. 140—152. Guglielmo Dr. Leberecht, Per l'inchiesta governativa sugli scioperi in „Rivista della beneficenza pubblica e degli istituti di previdenza", 1878, novembre e dicembre. Wilh. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879, in Schr. d. V. f. Sozialp. 17, S. 160—165, 184—191, 205—217. Mittermaier, Ueber unerlaubte Verbindungen von seiten der Fabrikherren und Fabrikarbeiter zur wechselseitigen Bedrückung in bezug auf Arbeitslohn, in „Archiv des Kriminalrechts", N. F. 1849, S. 510—522. N. G. Pierson, Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne, in Zeitschr. f. Staatsw. 32, S. 216—242. A. Sartorius von Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Vereinigt. Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat. N. F. 6, S. 517—560; 7, S. 315—344 (1883), 8, S. 430—456 (1884). Derselbe, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 191 ff. W. Th. Thornton, On Labour, London 1869 Ox. Testut, Le livre bleu de l'internationale, Paris 1871. Trades, Societies and Strikes, report presented to the Nat. Ass. for the prom. of soc. science at Glasgow, London 1860. Verhandlungen der zur Beratung der Koalitionsfrage berufenen Kommission, Berlin 1865. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage v. 6. u. 7. X. 1872, Leipzig 1873. S. 78—163; enthält Schmollers Referat über die Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine und die Debatten darüber. Das erstere mit einigen Anmerkungen auch gedruckt in Jahrb. f. Nat. 19, S. 293 und ff. Für die Geschichte der Arbeitseinstellungen ist außerdem zu vergleichen: Berlepsch, Chronik der Gewerbe, 4, S. 142—153; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 335; Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, S. 70, 72, 132—133; Jahrb. f. Nat., 21, S. 375—378; Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts. Cod. Dipl. Sil. VIII, S. XLVI und 15; Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France; Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände; Stahl, Das deutsche Handwerk.

Wilh. Stieda.

II.

Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland
seit Aufhebung der Koalitionsverbote.

1. Einleitung. Moderne Arbeitseinstellungen unterscheiden sich von früheren wesentlich. Um nur einige Momente zu bezeichnen: die moderne Gestaltung der Volkswirtschaft macht das Publikum gegen örtliche Streiks, die man früher fast allein kannte, unempfindlich und ermöglicht darum für diese die Koalitionsfreiheit; sie drängt aber zugleich zu einem allmählichen Uebergange vom örtlichen zum nationalen und internationalen Streik, indem sie die den Streik bedingenden Umstände ihrer örtlichen Beschränkung entkleidet. Der erleichterte Ortswechsel ferner verschiebt aber auch die bisherigen Chancen des örtlichen Streiks; die Streikenden können viel leichter den Zuzug auswärtiger Kollegen fernhalten oder ihr eigenes Domizil wechseln; andererseits können die Arbeitgeber ihren Bedarf aus weitester Ferne befriedigen. Die Chancen werden dadurch im einzelnen unberechenbarer, im ganzen gleichmäßiger.

Daß in Deutschland jetzt mehr gestreikt wird als in den zwei ersten Dritteln des Jahrhunderts, unterliegt keinem Zweifel; gegen frühere Zeiten ist der Abstand mindestens nicht so bedeutend. Der Grund dieser Zunahme liegt aber in dem veränderten Charakter des Streiks jedenfalls nicht allein. Wie jedes Saisongewerbe als solches zu Streiks disponiert ist, weil der Saisonwechsel die Reibungen im Lohnverhältnisse begünstigt und das soziale Gleichgewicht stört, so steigert sich auch die Prädisposition zum Streiken mit der Heftigkeit der Konjunkturschwankungen. Dazu trat das Ineinandergreifen geschichtlicher Umstände, die gerade in Deutschland die schärfsten Gegensätze von Stille und Sturm nachbarlich aneinander gefügt haben.

2. Vorgeschichte. Die wenigen älteren Streiks, die Deutschland in den letzten hundert Jahren erlebte, knüpfen sich mit Vorliebe an die Taten der politischen Revolutionsbewegungen seit 1789, zum Teil mit deren wirtschaftlicher Ursache im Zusammenhange. Es sind teilweise viel mehr gewaltthätige Auflehnungen, Zerstörung und Plünderung, als bloße Arbeitsweigerung: begreiflich genug in einer Zeit, die auch die friedlichere Form der Selbsthilfe verpönte. Die große Streikbewegung 1844—49 scheint auf wenige Gewerbszweige, namentlich Eisenbahnarbeiter, Kattundrucker, Buchdrucker, Maurer beschränkt geblieben zu sein. Die fünfziger Jahre sind ganz still. Die Arbeitsstreitigkeiten, heißt es 1865, verlaufen in neuerer Zeit friedlicher als früher, und es pflegt zur Verständigung zu kommen, „ehe die Sache schlimm wird". Der 1865 von der preußischen Regierung zur Beratung über das Koalitionsverbot berufenen Kommission von Sachverständigen mangeln augenscheinlich die konkreten Vorstellungen, und im selben Jahre konnte Schulze-Delitzsch behaupten, das Koalitionsverbot sei eigentlich schon durch die preußische Verfassung aufgehoben. In der That wußte die aufgeklärte Stimmung jener Jahre dem strengen Gesetze eine abschwächende Auslegung auch da zu geben, wo es formell noch galt. Unter den wiederholten Arbeitseinstellungen, die in der ersten Hälfte des sechsten Jahrzehnts wieder auftauchen, ist in dieser Beziehung namentlich der Burger Tuchmacherstreik vom Jahre 1864 bemerkenswert. Zur Abwehr einer brutalen Fabrikordnung unternommen, mit Sympathien nah und fern begleitet, aber ziemlich erfolglos verlaufend, schloß er doch mit einer nachträglichen Satisfaktion durch die Freisprechung von 278 des Koalitionsdelikts beschuldigten Teilnehmern ab. Noch mehr Aufsehen machte der Leipziger Buchdruckerstreik 1865. 5—600 Setzer streikten nach voraufgegangener Kündigung um eine Erhöhung des Tausendpreises von 23—25 auf 30 Pfennige. Die Prinzipale verabredeten sich, 27 Pfennige zu bieten; einige umgingen die Abrede durch das Versprechen, die Differenz nachzuzahlen. Der 9wöchentliche Ausstand, von auswärts reichlich unterstützt — die Berliner sandten wöchentlich 1000 Thaler — endete am 9. VI. mit der Bewilligung des 28. Pfennigs.

Dieser Streik stand schon unter dem Schutze der sächsischen Koalitionsfreiheit von 1861. Nachdem auch andere deutsche Staaten seit 1859 dieselbe angenommen, wurde sie in Preußen und durch Reichsgesetz erst 1869 eingeführt. Das ausländische Beispiel hatte damals den Genius des Streiks geweckt; eine wirkliche Notlage der Lohnarbeit na-

mentlich im mittleren und östlichen Deutschland, ein Stehenbleiben der Löhne bei steigender Teuerung, dann die am Schlusse des Jahrzehnts sich hebende Konjunktur der europäischen Volkswirtschaft und eine bis zum Ueberdruß getriebene Agitation gegen das Streikgesetz hatten die Aufregung der an den öffentlichen Interessen teilnehmenden Arbeiterkreise auf das Höchste gesteigert. Es hätte nicht des Wetteifers dreier politischer Richtungen um die Organisation der gährenden Massen bedurft, um in dem Augenblicke des Falls der gesetzlichen Schranken eine Bewegung zu entfesseln, deren bald niemand mehr Herr war. Auf die Kunde, daß Schweitzer, mit Lassalles Traditionen brechend, einen Kongreß zur Gewerkschaftsgründung nach Berlin berufen hatte, kehrte der Fortschrittler Dr. Max Hirsch, der im Sommer 1868 aus England seine ersten Lokalstudien über Gewerkvereinswesen geschrieben hatte, über den Kanal noch eben rechtzeitig zurück, um an der Besitznahme zu partizipieren. Vom September 1868 bis 1869 gründete Schweitzer seine Gewerkschaften, Hirsch seine „Gewerkvereine", beide mit zentralistischer Organisation von Berlin aus; zugleich Bebel in Süd- und Mitteldeutschland die viel lockerer verbundenen sog. Internationalen Gewerksgenossenschaften: sämtlich nationale Vereinigungen zu Hilfskassen- und allgemeinen Förderungszwecken, mit produktivgenossenschaftlichen Plänen im Hintergrunde, aber bald von Schweitzer in das Fahrwasser der Streikbewegung hineingerissen, die sie trotz ihrer numerischen Minderzahl beherrschen. Seitdem sind die Arbeitseinstellungen der politischen, namentlich sozialdemokratischen Propaganda dienstbar und füllen die Pausen zwischen den Jahren wirtschaftlicher Baisse, die mehr der unmittelbaren Parteiagitation förderlich ist.

3. Geschichte und Geographie der Streiks. Die zwanzigjährige Geschichte dieser Arbeitseinstellungen hat zwei Abschnitte: 1868/69 bis 1878 und 1882/83 bis jetzt. Die erste Periode zählt ihre Fälle nach tausenden, die zweite nach vielen hunderten. Dazwischen liegt die wirtschaftliche Baisse und der sozialistengesetzliche Zerfall der Gewerkschaften.

Innerhalb der ersten Periode bildet der französische Krieg eine jähe Unterbrechung. Noch früher, zwischen den 1. XII. 1869 und 24. I. 1870, fällt der unglückliche Waldenburger Streik, der zweitgrößte und bisher meistgenannte Deutschlands. Die dichte Siedelung von 7000 Kohlenbergarbeitern hatte die Gewerkvereinler gelockt, an Stelle der zuerst hier thätigen Lasalleaner im Waldenburger Distrikte sich festzusetzen. Das unfreundliche Verhältnis zu den Grubenbesitzern machte es leicht, die verbundenen Arbeiter zu kategorischen Forderungen (Arbeitsdauer und Lohn betreffend) zu bewegen, die mit der Kündigung zahlreicher Arbeiterwohnungen beantwortet wurden. Nun legten von 7413 Bergleuten 6409 die Arbeit nieder, wogegen die Besitzer ankündigten, daß sie aktive Vereinsmitglieder nicht mehr beschäftigen würden. Trotz des Abzuges von 800—1000 Mann begannen die Streikenden bald zu darben. Nachdem man Anerbietungen der Bebelianer von der Hand gewiesen, brachten fortschrittliche Freunde der Gewerkvereine im Januar 26000 Thaler auf und versuchten umsonst ihren Einfluß bei der preußischen Regierung, den Feiernden andere Arbeit zu verschaffen. Vermittelungsversuche schlugen fehl. Der Gewerkverein riet schließlich selbst zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit, d. h. seiner eigenen Auflösung; erst viel später ist er dort neu erstanden. — Ein Stimmungswechsel des Liberalismus zu ungunsten der Streiks datiert aus jenen Tagen. Nach dem ähnlichen Verlaufe des 7wöchentlichen Ausstandes von 3—4000 Stuhlarbeitern zu Forst im folgenden Frühling ließen die (von Hirsch geleiteten) Gewerkvereine ihre Streiktendenz in den Hintergrund treten und haben seitdem vielmehr durch Schlichtung drohender Zwistigkeiten hier und da Bemerkenswertes geleistet; für unsern vorliegenden Artikel verlieren sie an Interesse.

Nach dem Kriege beginnt mit der Gründungsära die Hausse der Streiks. Die Teuerung brachte das Bedürfnis, die Gunst der Geschäfte die Möglichkeit einer Lohnverbesserung, die Arbeitsnachfrage die Macht, sie zu erzwingen. Den Höhepunkt bildet das Jahr 1872 mit dem übrigens wieder verunglückenden 6wöchentlichen Streik von mehr als 15000 bei Essen beschäftigten Kohlengräbern, an einem Hauptsitze ultramontaner Agitation, die hier ausnahmsweise den Sozialisten in ihr Handwerk greift. Die Arbeitseinstellungen werden zum Schrecken des Landes und zur Tagesfrage der öffentlichen Diskussion; Politik und Wissenschaft spüren ihren Einfluß. In ihrer Gewaltsamkeit und ihrer Massenhaftigkeit zeigen sie die ersten Ansätze einer neuen Entwickelung. Sie stimulieren aber auch den überrumpelten Arbeitgeberstand zur Gegenkoalition, und nun beginnt allmählich eine Rückflut. Ende 1871 war die Taktik der „partiellen" (d. h. zuerst nur gegen einen, nachher nur gegen einen anderen Teil der Arbeitgeber gerichteten) Streiks in Großstädten eingeführt worden — ein Auskunftsmittel der Organisationslosigkeit —, galt eine Zeitlang für besonders bösartig und rief als Gegenmaßregel die Aussperrungen (Aus-

schlüsse, lockouts) in die Mode. Wo die Arbeitgeber, namentlich Fabrikanten, auch nur einigermaßen zusammenhalten, ist ein Erfolg der Streikenden in der Regel ausgeschlossen und muß es bleiben, so lange die Arbeiterorganisation wie bisher in fast allen Gewerken über dürftige Anfänge nicht hinausgeht. Wiederholte Versuche, die Macht der Gewerkschaften durch eine allgemeine Union zu kräftigen (1872—1878), scheiterten. Die Konjunktur seit 1873 und die 1874 in Berlin beginnende polizeiliche Schließung der Vereine entschieden den Niedergang, der mit den Folgen des Sozialistengesetzes den Nullpunkt erreichte. Die Fabrikinspektionsberichte verzeichnen Jahr für Jahr seit 1877 besseres oder scheinbar besseres Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.

Bis etwa 1873 waren die Streiks überwiegend erfolgreich. Sie erhöhten den Lohnsatz um 20 bis 100% — damit freilich vielfach nur die Verteuerung des Lebensunterhaltes ausgleichend — und reduzierten die Arbeitszeit in weitem Umfange von 11 auf 10, ja 9½ Stunden, mußten aber die Einführung des Stunden- statt Tagelohnes hier und da hinnehmen und kämpften gegen die Stückarbeit mit schlechtem Erfolge. Ein Spezifikum jener Jahre ist der energische Protest gegen die Sonntagsarbeit. Die folgenden mageren Zeiten brachten einen Lohnfall, der den Preisfall wahrscheinlich übertraf.

Ganz allmählich, 1879–1882, findet man die Ansätze sozialdemokratischer Neugründungen, zuerst Gewerkszeitungen und Krankenkassen, dann lokale „Fach“ Vereine, die sich bald zu zentralen Reiseunterstützungs- und Streikverbänden vereinigen, das Krankenkassenwesen aber nunmehr ganz abgestreift haben. Etwa 1882 kommt die Lawine der Streiks wieder in Bewegung, durch den preußischen Streikerlaß vom Frühling 1886 und andere juristische Entdeckungen nur vorübergehend aufgehalten. Die meisten Streiks mißglücken. Trotzdem haben die Verbandsorgane mit allen Händen zu thun, um die Bewegung zu zügeln; das Bedürfnis, aussichtslose oder kollidierende Streiks zu hindern, war ein Hauptmotiv zur Zentralisation, und insofern leugnen die Verbände ihre Streiktendenz mit Grund. Je weniger in den einzelnen Gewerkschaftsgruppen das Sozialistengesetz die Kontinuität unterbrochen hat, um so mehr Besonnenheit ist jetzt vorhanden; gerade die Jahre des wirtschaftlichen Tiefstandes würden die Basis der gewerkschaftlichen Thätigkeit erweitert haben. Von den neu gebildeten Arbeitgeberverbänden, die zugleich als Koalitionen fungieren, sind besonders die reorganisierten Innungen für die Gesellenschaft ein beständiger Anlaß zur Widerhaarigkeit. Mit der Konsolidierung dieser und anderer Arbeitgeberverbände hat 1888/89 wieder eine Periode der Aussperrungen begonnen, die wahrscheinlich einen Wendepunkt bezeichnet.

Die Geographie der Streiks ist nicht ganz, aber doch in der Hauptsache identisch mit der Ausbreitung der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie. Im wesentlichen ausgeschlossen sind — soviel man weiß — der preußische Osten bis zur Elbe, ferner Thüringen und teilweise Rheinland-Westfalen; Hauptstätten Königreich Sachsen, Franken, Hessen einer-, das Unterelbgebiet mit dem Vorposten Berlin andererseits: die alten Besitzungen der Eisenacher und Lassalleaner. Im Südgebiete sind Leipzig, Nürnberg, Frankfurt-Offenbach, München die Brennpunkte; im Nordgebiete Berlin und Hamburg. Im Norden hat sich ein Rest lassalleanischer Diktatur namentlich in der aufreibenden Rivalität von Berlin und Hamburg erhalten. Hamburg ist jetzt im Vorsprunge und besitzt bei weitem die stärksten Gewerkschaften in Deutschland; Berlin, mit Nord und Süd zerfallen, frondiert, und ruiniert die Organisation viel schlimmer als der Puttkamersche Erlaß.

4. Typischer Verlauf. Die Arbeitseinstellungen verlaufen in Deutschland stereotyp. Sie beginnen alljährlich im Frühling, wenn die Wintersorgen aufhören und die Saison in vielen Gewerben anfängt. Eine Lohnkommission wird gewählt, in der Arbeiterpresse vor Zuzug „gewarnt“. Die Arbeitgeber lassen sich auf Unterhandlungen selten ein. Nach einer Statistik, die kürzlich ein Arbeiterblatt aufstellte, kam es unter 576 Fällen 41mal zur Verständigung, 109mal zur vergeblichen Unterhandlung, 426mal wurden die Deputationen der Arbeiter a limine abgewiesen. Es folgt Arbeitsniederlegung am Montag früh; mehr oder minder nachdrückliche Vermahnung der Weiterarbeitenden; Abreise eines Teils der Ledigen auf Kosten des Streiks. Etwa mit der 2. Woche beginnt eine regelmäßige bescheidene Besoldung der Zurückbleibenden, für Familienväter etwas reichlicher bemessen. Die Mittel werden ad hoc, da ein Streikfonds gewöhnlich fehlt, in erster Linie von verwandten Gewerkschaften, event. durch Vermittelung des Verbandes aufgebracht. Die Arbeitgeber verbinden sich enger. Neue Unterhandlungen mit beiderseitigem Abbieten scheitern. Beiderseits beginnt der Abfall; die „zu den neuen Bedingungen“ mit Erlaubnis der Gesamtheit wiedereintretenden Arbeiter zahlen einen erheblichen Teil ihres Lohnes in die Streikkasse. Von auswärts

verschriebene Arbeitskräfte, seit den letzten Jahren mit Vorliebe Ausländer, vor Berührung mit den Streikern sorgsam gehütet, werden bei erster Gelegenheit doch „aufgeklärt" und ziehen mit gutem Reisegelde ab. Zufällig Zureisende werden ebenso aufgeklärt, neuerdings kommt mancher der Aufklärung halber. Jeder Wochenschluß, jeder Mietstermin ist kritisch. Die Führer müssen sorgen, daß ihre Leute sich nicht langweilen. Den Ausschlag geben schließlich viel weniger die Finanzen als der Zusammenhalt, das Ehrgefühl, der Eigensinn; deshalb ist auch ein Kompromiß der beliebteste Ausgang. Die Frequenz des beteiligten Fachvereins steigt gewöhnlich kurz vor dem Streik rapid, um auch nach glücklicher Beendigung wieder schnell abzunehmen.

5. **Die Streiks in den einzelnen Branchen.** Die Neigung zum Streiken ist über die einzelnen Gewerbsbranchen sehr ungleich verteilt. Der ganze Fünfte Stand fällt aus, weil er den Vereinsgroschen nicht erschwingen kann. Weibliche Arbeiter gelten als Hindernis der Koalition und fangen erst neuerdings (in der Tabakindustrie) an, planmäßig in die Bewegung gezogen zu werden. Die Landwirtschaft ist bis auf die üblichen Zwischenfälle in der Ernte unberührt geblieben. Die starke Beteiligung des gelernten Handwerks und besonders einiger Zweige desselben hängt mit deren bruderschaftlichen, gut kollegialischen Traditionen und ihrem Bildungsstande überhaupt, aber auch mit der zufälligen Agitationsrichtung der drei organisierenden Parteien und mit den Besonderheiten der Konjunktur zusammen. Gesellen, die beim Meister Wohnung haben oder die sich als künftige Meister fühlen — wie Bäcker, Barbiere — streiken auch im Notstande nicht leicht. Industrielle Arbeiter sind leicht zu organisieren, haben aber im Streik einen viel schwereren Stand, und namentlich die größeren Streiks, bei denen das Ehrgefühl der Arbeitgeber ins Spiel kommt, sind hier fast immer ins Wasser gefallen. In einigen Zweigen der Industrie kommen spezielle Hindernisse hinzu. In den großen Verkehrsgewerben herrscht der Staatsbetrieb. In den Metallbergwerken sind die alten Knappschaftsverbände mit ihren Hilfskassen eine konservative Macht. Im Kohlenbergbau, sonst dem Eldorado des Streikwesens, haben die zwei großen Niederlagen 1870 und 1872 abgeschreckt, freilich ohne den Einfluß des ausländischen Beispiels auf die Dauer unschädlich zu machen. In den Textilgewerben ist die hausindustrielle und die weibliche Arbeit, außerdem der niedrige Lohn bei übermäßiger Arbeitszeit hinderlich, und noch im Frühjahr 1889 ging ein 6wöchentlicher Streik von ca. 5000 Teilnehmern nahezu gänzlich verloren. Einen Maßstab für die Organisationskraft der wichtigsten Streikgewerbe geben die Zahlen der Auftraggeber zum Geraer Kongresse freier Hilfskassen (Nov. 1886). Von den 419 159 vertretenen Mitgliedern waren 249 741 in 27 Zentralkassen; darunter die größten: Tischler 72 000, Metallarbeiter 32 842, Maurer 16 000, Tabakarbeiter 16 000, Buchdrucker 15 000, Schneider 15 000, (Arbeiterinnen 14 100), Schuhmacher 13 468, Buchbinder 7 500, Goldarbeiter 6800, Zimmerer 6000, Wagenbauer 4500. 1889 zählt man nach Zacher (Deutsches Wochenblatt, 26. IX.) 41 Verbände von Fachvereinen mit 121 647 Mitgliedern: außerdem weit über 1000 örtliche Fachvereine mit mehr als 100 000 Mitgliedern.

Wir lassen über die wichtigsten Gewerke einige besondere Mitteilungen folgen.

An vorderster Stelle werden billig die Buchdrucker genannt, die durch den Besitz desjenigen, was der Arbeiter Intelligenz nennt, es verstanden haben, die einzige nach Umfang und Inhalt vollgültige deutsche Gewerkschaft zu schaffen. Ihre Geschichte, von den allgemeinen Gewerkschaftsbestrebungen unabhängig, beginnt auch am frühesten. Nach dem Verfall der „Postulate" bildeten sich schon seit den 30er Jahren Lokalvereine, aus denen 1848 der Nationalbuchdruckerverein Gutenberg entstand, um bald unter dem reaktionären Regime zu endigen. Die kurze Berliner Arbeitseinstellung Ende April, der verunglückte Nationalstreik vom 1. VIII. 1848 sind aus der politischen Geschichte bekannt. Schon damals finden wir die durch keinen Mißerfolg entmutigte Zähigkeit und die zielbewußte Abweisung politischer Nebenzwecke, schon damals auch den Gedanken des nationalen Tarifs und der Schiedsämter und die umfassende Pflege des Unterstützungswesens. Die Neuorganisation begann localiter Ende des fünften Jahrzehnts. Die vereinzelten Konflikte der nächsten Jahre gipfelten in dem erwähnten Leipziger Streik 1865, der die Gründung eines Deutschen Buchdruckerverbandes 1866 nach sich zog. Derselbe entwickelte seine stramme Verfassung und reichhaltige Thätigkeit zugleich mit seiner Mitgliederzahl allmählich. Er umfaßte schon 1873 über die Hälfte der Gehilfenschaft, jetzt nach Ueberwindung der unvermeidlichen Baisse, aber trotz der demütigendsten Polizeimaßregeln ohne eine Unterbrechung erlitten zu haben, fast die doppelte Zahl, etwas über 13 000 Köpfe. Eine intensivere Koalitionsbewegung wurde mit dem 1868 statuierten Verbandsbeschlusse eingeleitet, welcher grundsätzlich die gütliche Verständigung mit den Prinzipalen

empfiehlt. 1868 wurde eine dauernde Einschränkung der Sonntagsarbeit durchgesetzt, 1869 der Kampf gegen die überhandnehmende Lehrlingszüchtung, jedoch mit weniger Glück, aufgenommen. Dasselbe Jahr brachte neben einzelnen Lohnerhöhungen die erste umfassende Gegenkoalition deutscher Arbeitgeber in der Gründung des Deutschen Buchdruckervereins am 15. VIII. zu Mainz. Die Jahre 1871 und 1872 waren mit örtlichen Lohnkonflikten gefüllt, die bei der günstigen Konjunktur meist mit Lohnerhöhungen endeten; zu einem kurzen siegreichen Streik kam es namentlich in Berlin (Herbst 1871), bemerkenswert als der erste partielle Streik, dem namentlich die Zeitungsdruckereien rettungslos zum Opfer fielen. 1872 verabredeten die Prinzipale auf einer Eisenacher Zusammenkunft die Eventualität einer allgemeinen Aussperrung, hoffend, damit dem Verbande das Grab zu bereiten. Den Anlaß brachte eine unter Mitwirkung des Verbandes gestellte, von den Prinzipalen abgewiesene Leipziger Lohnforderung: 350 Leipziger Gehilfen hörten am 3. II. 1873 nach vorausgegangener Kündigung zu arbeiten auf, ebensoviele wurden in Leipzig sofort, und fast sämtliche Verbandsgehilfen am 8. III. von den Vereinsprinzipalen auf die Straße gesetzt. Dabei war es durch eine begreifliche Schiebung gekommen, daß gegen 5000 von den 7000 Verbandsgehilfen von vornherein bei anderen Prinzipalen in Arbeit standen. Die Nachgiebigkeit einiger Verleger größerer politischer Zeitungen wurde entscheidend: der für beide Teile höchst kostspielige Ausstand endigte nach langen Verhandlungen einer gemischten Delegiertenversammlung in den ersten Maitagen mit dem Anerkenntnis des ersten, für die Gehilfen sehr günstigen allgemeinen Lohntarifs, der besonders für die kleinen Druckorte Epoche machte. Er ist freilich niemals vollständig durchgeführt worden. In denselben Jahren scheint auch die 10stündige Arbeitszeit fast überall durchgesetzt zu sein. Zur Sicherung des Errungenen schuf man 1874 ein System von „Schiedsämtern" mit einem „Einigungsamt" an der Spitze, das Appellationsinstanz und gleichzeitig zur Korrektur gekündigter Tarifpositionen kompetent sein sollte. Es setzte 1876 die Löhne herunter, freilich mit einer die Lokalzuschläge in größeren Druckorten betreffenden Konzession. Ein größerer Streik um diese Lokalzulage in Berlin (Juli 1876) endete der Konjunktur entsprechend erfolglos. 1878 setzten die Prinzipale den Tarif noch einmal einseitig herunter mit Umgehung des Einigungsamtes, das Schwierigkeiten machte. Der schiedsgerichtliche Apparat scheint schon vorher nicht ohne Schuld der Prinzipale in Verfall geraten zu sein.

In den 80er Jahren gehören die wichtigsten Lohnkämpfe dem Jahre 1886 an und galten der Durchführung einer generaliter vereinbarten Erhöhung des 1878er Tarifs um $6^2/_3$%. Sie waren nur teilweise erfolgreich, so in Leipzig und Altenburg. Ein fast fünfmonatlicher Streik von 600 rheinländischen und westfälischen Gehilfen endete unentschieden, nachdem er ca. 200000 M. an Aufwendungen verschlungen hatte. Der Gesamtposten für Lohnkämpfe betrug im Verbandsbudget 1868—1883 385000 M., davon im Rechnungsjahre 1872/73 allein gegen 125000 M. — Die jüngsten Bestrebungen der Gehilfenschaft, wie sie in den alljährlichen Konferenzen der „Tarifkommission" (Nachfolgerin des Einigungsamtes) im September 1889 zum Ausdruck kamen, richten sich auf eine Verkürzung des Arbeitstages, welche zusammen mit der schon vereinbarten Beschränkung der Lehrlingszahl das Gleichgewicht zwischen Arbeitsnachfrage und -angebot herstellen soll. Indes ist für diesmal keine Verkürzung bewilligt, der Verzicht aber mit einer Aufbesserung namentlich der Lokalzuschläge um 5% vergütet worden.

Das Gewerk der Tabakarbeiter ist gleich den Buchdruckern durch seine frühzeitige Organisation, aber nicht annähernd ebenso durch die Taktik oder Energie seines Lohnkampfes bemerkenswert. Auch hier schuf das Jahr 1848 ein ephemeres Vorspiel der gegenwärtigen Organisation. Ende 1865 gründete der Lassalleaner Fritzsche in dem Deutschen (richtiger: norddeutschen) Tabakarbeiterverein die einzige große Verbindung, die seitdem das Gewerk besessen hat. Sie bildete im September 1868 den Grundstock der Schweitzerschen Gewerkschaften, nachdem sie im Februar mit dem großen Streik der Zigarrenarbeiter und Wickelmacherinnen die lange Serie Berliner Arbeitseinstellungen eröffnet hatte. Es handelte sich um eine oktroyirte Fabrikordnung. Der Streik endete nach mehrmonatlicher Dauer mit einem Kompromiß, nachdem er mindestens 7500 M. gekostet, eine genossenschaftliche Gründung, die „Deutsche Zigarrenarbeiterkompagnie", mit bedeutenden Kreditoperationen ins Leben gerufen und wie es scheint auch ruiniert hatte. Teils dieser, teils der noch erfolglosere Leipziger Streik von 580 Zigarrenarbeitern im Jahre 1869 (16 Wochen), der die Zentralkasse 9000 M. kostete und eine über ganz Deutschland ausgebreitete Gegenkoalition der Fabrikanten ins Leben rief, scheint dem Vereine ein dauerndes Siechtum zugezogen zu haben. Die Mitgliederzahl schmolz stark zusammen.

erneute sich aber in den 70er Jahren, obgleich jetzt Niederlage auf Niederlage folgte. Der 6wöchentliche Berliner Streik von 1400 Arbeitern und 1300 Arbeiterinnen im Sommer 1872 setzte nach mißlungener Agitation für Auswanderung nur eine geringe Lohnerhöhung seitens der kleinen Fabrikanten durch. Von den anderen 4 großen Streiks der Jahre 1871 und 72, dem Offenbacher (2 Wochen), Hanauer (13 W.), Koblenzer und Burgsteinfurter (je 15 W.), die bei einer Beteiligung von jedesmal mehreren hundert Arbeitern sämtlich scheiterten, fallen mindestens die zwei letzteren dem Vereine zur Last. Ende 1877 zählte der Verein 8100 Mitglieder. Nach dem Sozialistengesetze hat der Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter unter Führung des Reichstagsabgeordneten Meister, das Zwillingsgeschöpf der Hamburger Zentralkrankenkasse für Tabakarbeiter, die Erbschaft der Fritzscheschen Organisation angetreten, vereinigt übrigens keineswegs sämtliche lokalen Gewerkschaften in sich und hat neuestens sogar die Emanzipation der Zigarrensortierer erleben müssen, die ihre Sonderinteressen nicht genügend beachtet fanden. Im ganzen sollen jetzt mindestens 16000 Tabakarbeiter organisiert sein. Die neueren Streiks scheinen erhebliche Bedeutung nicht zu haben. Die hausindustrielle und weibliche Arbeit ist der Organisation äußerst hinderlich, und die sehr besserungsbedürftigen Arbeitszustände scheinen auch sonst nicht gleichartig genug zu sein, um eine gemeinschaftliche Aktion zu fördern.

Ungleich bedeutsamer für das Koalitionswesen sind die zwei großen Gewerksgruppen des Bauhandwerks und der Metallindustrie, beide durch ihren großartigen geschäftlichen Aufschwung, die erstere auch in ihrer Eigenschaft als Saisongewerbe, zu Vorkämpfern der Streikbewegung im In- und Auslande prädestiniert. Die Koalitionsgeschichte im Bauhandwerk, von einer unzweifelhaften Notlage des Gesellenstandes ausgehend, mit großen, neuerdings durch den Zwist von Hamburg und Berlin lahmgelegten Erfolgen, ist für eine kurze Darstellung zu vielseitig. Die Maurer und Zimmerleute standen im Vordertreffen der Schweitzerschen Gewerkschaftskämpfe; umgekehrt organisierte sich die Metallindustrie hauptsächlich in Mitteldeutschland, spät und zunächst ohne Sonderung der Branchen (Schmiede, Schlosser, Klempner, Former, Gold- und Silberarbeiter 2c.), die wohl teilweise in Fabriken zur Interessengemeinschaft vereinigt sind, daneben aber die schroffsten Gegensätze von kleinem Handwerk, hausindustrieller und Fabrikarbeit umschließen. Der Besitzstand Max Hirschs in den großen Berliner Fabriken verschloß den Schweitzerianern die Einfallspforte. Auch die Internationale Gewerksgenossenschaft der Metallarbeiter, zunächst die einzige Zentralorganisation, zählte zur Zeit ihrer Blüte wenig mehr als 4000 Mitglieder, ging nach den Gründerjahren stark zurück und erreichte erst 1877 kurz vor ihrer Auflösung wieder ähnliche Ziffern. Die mit der Zeit hinzutretenden Spezialverbände: der vorzugsweise in Hamburg angesessene Formerbund, der Schmiedeverein und der Klempnerverband gediehen im ganzen nicht besser. Der Metallarbeiterkongreß in Hannover 1874 versuchte mit schlechtem Erfolge eine von Berlin geleitete Gesamtorganisation ins Leben zu rufen, der die Branchenverbände sich unter Bewahrung einer gewissen Selbständigkeit einordnen sollten. Entsprechend gestalteten sich damals die Lohnkämpfe. Die wichtigsten Streikstätten waren außer Berlin und Hamburg in den Branchen Eisengießerei und Maschinenbau: Lüneburg, Barmen, Remscheid, Aachen, Offenbach, Darmstadt, Mannheim, Chemnitz; in der Fabrikation von Eisenbahnbedarfsstücken: Regensburg, Köln, Breslau; in der Schlosserei: Bremen, Eilpe (Westfalen), Frankfurt a. M., Nürnberg; im Schmiedehandwerk: Remscheid; in der Drahtzieherei: Altena; in der Metallschlägerei: Nürnberg, Fürth und Schwabach. Die durchgängig in der Offensive befindlichen Arbeiter hatten ihrer schlechten Organisation wegen sehr ungleiche Erfolge; namentlich über den Ausständen der Eisenbahnwerkstätten und Wagenfabriken waltete ein Unstern. Berüchtigt ist der unglückliche Most'sche Agitationsstreik von 6500 Maschinenbau- und Gießereiarbeitern in Chemnitz im Spätherbst 1871. In Hamburg und seiner Nachbarschaft verzeichneten die Jahre 1869—74 eine stattliche Reihe großer Fabrikstreiks von wechselndem Erfolge; einer (Itzehoe, 38 Wochen 1872/73) richtete die betroffene Fabrik zu Grunde. In Berlin unterlagen August 1871 in der Norddeutschen Fabrik für Eisenbahnbetriebsmaterial (A.-G.) 1000 Arbeiter; die Silber- und Goldarbeiter dagegen setzten 1871/72 durch 8 wöchentlichen Streik eine Lohnerhöhung von 25% glücklich durch, während im Herbst 1872 der Riesenstreik von gegen 2000 Arbeitern der Pflugschen Fabrik für Eisenbahnbedarf (A.-G.) mit gänzlicher Niederlage endete. Es war ein Partialstreik zur Durchsetzung von Forderungen, die der sozialdemokratische Verein angeregt, der große Ortsverein Max Hirschs unterschrieben hatte. Während des 2 monatlichen Ausstandes war die Firma eine Zeitlang am Rande der Liquidation, konnte aber schließlich die wichtigsten Arbeitsposten besetzen. Unter solchen Umständen hatten die Gegenkoalitionen namentlich der Maschinen-

fabrikanten bald das Heft in Händen und regierten um die Mitte des Jahrzehnts mit schwarzen Listen rücksichtslos.

Die neue Bewegung begann Ende 1880 mit der Gründung einer Zentralkrankenkasse (Hamburg), der im Herbst 1883 eine mit Einsicht redigierte Fachzeitung, die Nürnberger Deutsche Metallarbeiterzeitung zur Seite trat. Mit Hilfe dieses doppelten Hebels waren Anfang 1884 bereits an 23 Orten Fachvereine ins Leben gerufen: in der Regel kleine, aber rührige Minoritäten. Sobald es sich um interlokale Vereinigung handelte, befürworteten die größeren Städte mit Leidenschaftlichkeit eine selbständige Organisation der Branchen. Der Ende 1884 in Gera tagende Metallarbeiterkongreß schuf jedoch einen generellen Metallarbeiterverband (unter Leitung eines in Mannheim domizilierten Ausschusses), dem übrigens nicht alle Lokalvereine beitraten. Er zählte nur 23 Filialen mit 1776 Mitgliedern, als die Polizei ihn im August 1885 auf Grund einer unvorsichtigen Aeußerung des Ausschusses schloß. Die von der Reichskommission am 12. XI. bestätigte Schließung war ein schwerer Schlag, der z. B. die badensischen Vereine zur gänzlichen Auflösung brachte. Seit dem ist eine energische Regeneration erfolgt. Oktober 1886 zählte man 8000 organisierte Metallarbeiter, März 1888 91 Vereine, darunter den Hamburger Schlosserverein mit 2000 Mitgliedern. Former, Klempner, Schlosser und Feilenhauer haben meist ihre Sondervereine, Schmiede und Mechaniker haben interlokale Sonderverbände, einige Branchen sogar Spezialzeitungen begründet. Ein Ende 1888 in Weimar tagender Metallarbeiterkongreß hat mit Rücksicht auf die Polizei lokale, übrigens nach Branchen gesonderte Organisation empfohlen und für die wichtigsten Zweige Vertrauensmänner ernannt, die agitieren und die Streiks „regulieren".

Die Arbeitseinstellungen nahmen in den letzten 5 Jahren schnell zu; nur 1887 zeigt einen von der Konjunktur bedingten Rückgang. Es gab ca. 60 Streiks von mäßigen Dimensionen. Ursachen und Erfolge sind auf das bunteste gemischt. Der große Streik in der Berliner Nähmaschinenfabrik Frister und Roßmann 1884 zeigt einige Aehnlichkeit mit dem 1872er Streik, hatte aber defensiven Charakter und verlief viel tumultuarischer. Dieser wie die meisten größeren Streiks endete mit einer Niederlage. Auszunehmen ist abgesehen von den jüngsten Ereignissen namentlich der 22wöchentliche Formerstreik in Altona-Ottensen 1887, der bei einer Beteiligung von 115 Mann, einem Aufwande von 22548 M. nicht ungünstig abschloß. Ein Metallschlägerstreik zu Fürth (1887) ist als Beispiel der Koalition von Arbeitern und Meistern gegen die Grossisten (ähnlich wie 1874 daselbst) interessant. Sämtliche 102 Arbeiter feierten 7 Wochen lang, die ebenso zahlreichen Einlegerinnen (meist die Frauen der Schläger) mußten ungefragt mithalten; wo die Arbeiter nicht streikten, schloß der Meister die Werkstatt. Der von den Grossisten schließlich bewilligte Preiszuschlag ermöglichte eine Aufbesserung der Arbeitsbedingungen.

Als Vorspiel nationaler Streiks sind die seit November 1888 spielenden Ausstände der Former bedeutsam; wir schalten ein, daß der Fortschritt von örtlicher zu nationaler Organisation den großindustriellen Arbeitern aus mehreren Gründen erleichtert ist. Eine nationale Organisation haben die Former zwar nicht; aber abgesehen von der gemeinsam günstigen Konjunktur gaben gewisse Beschlußfassungen eines Pfingsten 1888 in Magdeburg tagenden Deutschen Formerkongresses den Anstoß zu einem gleichzeitigen, wenn auch keineswegs planmäßigen Vorgehen im folgenden Herbste, und die Ausstände selbst veranlaßten wenigstens die Bildung einer Zentralstelle zur Vermittelung des Unterstützungswesens. Während u. a. in Berlin eine Lohnforderung ohne Streik durchging, kam es in Braunschweig wegen Vernachlässigung eines von den Formern eingerichteten Arbeitsnachweises seitens der Arbeitgeber am 5. XI. zu einem partiellen Streik, dem am 22. die Aussperrung fast aller ca. 180 Former folgte. Aehnlich ging es am 8. XII. in Hamburg (210 Former). Am 22. XI. legten 75 Flensburger und 20 in Grabow bei Stettin beschäftigte Former mit Lohnforderungen die Arbeit nieder. Die fast überall vereinigten Eisengießereibesitzer beschlossen auf einer in Hannover Mitte Januar 1889 tagenden Konferenz, den betroffenen Kollegen ihre Formen zum Selbstkostenpreise abzugießen. Die nicht streikenden Former haben sich aber vielfach geweigert, zu solcher Aushilfe die Hand zu bieten, und in Wolfenbüttel kam es darüber zum Ausstande. In Altona benutzten einige Fabrikanten die Situation, den dortigen Fachverein in Verruf zu erklären, und führten damit einen sechsten Ausstand herbei (Mitte Februar), der über 60 Mann betrifft. Im Sommer kamen noch drei kürzere Ausstände in Linden bei Hannover, Bayreuth und Bernburg hinzu. Die Unterstützungen flossen trotzdem reichlich und jede Unterstützungsquelle bedeutet einen künftigen Streik. Die von den Fabrikanten massenhaft angeworbenen Ersatzmänner, hauptsächlich Böhmen, Schlesier und Ostpreußen, großenteils technisch nur halb brauchbar, suchte man trotz polizeilicher Unterstützung vergeblich von allem Kon-

takt mit der Außenwelt abzuschließen; allein aus Hamburg wurden 150 importierte Fremde, meist Böhmen, von den Ausständigen mit einem Aufwande von 6000 M. nach Hause spediert. Die Fabrikanten führen ihre Sache mit der Schärfe eines Prinzipienstreits. Die größte der Flensburger Firmen, eine Schiffswerft, sperrte gleich anfangs ihr ganzes Personal, 1000 Mann, 3 Wochen lang aus, um auf die Streikenden einen Druck üben zu lassen, aber erfolglos, und die Former blieben hier im Laufe der folgenden Monate siegreich. Die Firma in Grabow schloß nach 19 Wochen ein Kompromiß. Anderwärts halten die Arbeitgeber ihre Koalition durch rigorose Strenge aufrecht. Die Gründung eines „Vereins der Metallindustrien der Provinz Hannover und angrenzender Gebiete" im Mai, ausschließlich zum Zwecke der wirksameren Handhabung schwarzer Listen, wurde mit Arbeitsniederlegung in allen Gießereien der Stadt Hannover Mitte Juni beantwortet. Die zahlreichen Strafprozesse gegen angebliche Exzedenten endigten zum guten Teile mit Freisprechung. Jetzt (Anfang Oktober) dauern die Ausstände in Braunschweig, Hamburg, Altona und Hannover fort; von den Beteiligten der drei ersteren haben 302 die Stadt und z. T. das Vaterland verlassen, etwa 50 haben nachgegeben, 71 setzen den Streik fort. Die Kosten betrugen bis Ende August in Braunschweig 33 000, in Hamburg 62 000, in Altona 12 790, in Grabow und Bernburg zusammen über 5000, in Flensburg bis zum 24. III. 14 592 M., worunter 5 722 für die ausgesperrten Werftarbeiter.

Unter den übrigen Metallarbeiterstreiks des Jahres 1889 bildet eine noch unerledigte Affaire in der Nürnberger Elektrodynamischen Maschinenfabrik Schuckert & Co. das Gegenstück zu den Ausständen der Former. Hier streiken seit einigen Wochen Schlosser, Maschinenbauer, Monteure, Feinmechaniker, Metalldrücker, Schmiede, Flaschner, Lackierer, Schreiner, Glasschneider und verschiedenartige Hilfsarbeiter, zusammen etwa 280 Mann. Den Anlaß gab die Entlassung eines beliebten Agitators durch den übrigens als sehr fürsorglich beleumdeten Fabrikanten. Einmal gaben schon beide Teile gleichzeitig ihre Sache fast verloren.

Im Tischlergewerbe hat die Lohnbewegung eine natürliche Aehnlichkeit mit derjenigen des Bauhandwerks im engeren Sinne; die Schwankungen der Konjunktur sind von ähnlicher Gewaltsamkeit. Einen äußerlichen Maßstab geben die folgenden, wie mir versichert wird, vergleichbaren Lohnsätze, von denen die zwei ersteren Paare, auf privater Mitteilung beruhend, für Berlin gelten, während die anderen, dem Generalanzeiger für deutsche Holzindustrie entnommen, sich nur auf Norddeutschland lokalisieren lassen.

Arbeitslohn für eine	Im Jahre 1842	1868	1873/74	1878/79
Kreuzthür	M. 3,50	3,50	6,50	4,00
Sechsfüllungsthür	„ 4,50	4,50	9,50	5,00

Zur Lohnsteigerung der Gründerjahre trugen eine Anzahl ganz oder doch überwiegend siegreicher Arbeitseinstellungen bei, in Berlin Jahr für Jahr mit einer Beteiligung vieler Tausende. Eisenacher und Lassalleaner organisierten Zentralverbände. Die Vielköpfigkeit der Arbeitgeber, teils Fabrikanten, teils kleiner Meister, erleichterte den Sieg, erschwerte das Zustandekommen eines verläßlichen Friedens, und dasselbe zeigt in erhöhtem Maße die mit den ersten 80er Jahren neu beginnende Bewegung. An die Stelle des 1878 verbotenen „Bundes der Tischler und verwandten Berufsgenossen" trat Ende 1883 der „Deutsche Tischlerverband" (Sitz Stuttgart), und zwar in unmittelbarer Folge eines sensationellen Stuttgarter Fabriktischlerstreiks (8 Wochen, 600 Teilnehmer, geteilter Erfolg, über 22 000 M. Kosten), der neben anderem durch die Verurteilung zweier Fabrikanten zum Schadenersatz an ihre ohne Kündigung ausgesperrten Tischler bemerkenswert ist. Die von den Eisenachern anfangs versuchte Zentralisation aller Holzarbeiter ist längst überwundener Standpunkt. Der Verband begann mit 4000 Mitgliedern, ging 1885—1887 etwas zurück, erreichte aber am 1. X. 1888 eine Teilnehmerzahl von 7300 an 75 Orten. Seit 1887 ist er stramm zentralisiert. Sein Gebiet ist das ganze westliche Süd- und Mitteldeutschland. Er hatte sich gleich anfangs der gleichzeitigen großen Streiks des Jahres 1884, namentlich in Hannover, Oeynhausen, Berlin, Königsberg zu erwehren und erregte durch seine zurückhaltende Tendenz manche Unzufriedenheit. Mit Ausnahme des Oeynhauser verliefen die 4 genannten Streiks — „angreifende" Streiks nach der hier üblichen Terminologie — nicht ungünstig. Daneben gab es 1884—1888 Dutzende meist kleiner Streiks, die alle aus Verbandsmitteln unterstützt sein wollten, in der Regel fehlschlugen und durch ihre finanziellen Ansprüche dem Verbande sehr schadeten. Nur hin und wieder gelingt es dem Verbande, einem Streik vorzubeugen oder ihn beizulegen; oft genug wird „ohne Genehmigung", d. h. aus eigenen Mitteln gestreikt, und die ganze Summe vom Verbande in 5 Jahren gezahlter Streikgelder beträgt noch nicht 12 000 M. Die jüngsten großen Streiks spielten sich in Hamburg 1887 (zweimal) und 1888 ab, der letztere, mit Aussperrung verbunden, 16wöchentlich; in beiden

Jahren, wie in Hamburg üblich), sehr kostspielig: 35000 und 87705 M. Dem gegenüber soll 1888 eine einzige Firma zur Anwerbung holländischer Tischler 20000 M. aufgewendet haben. Die Unfähigkeit der Meister, ihren Zusagen dauernde Geltung zu verschaffen, ist an den Wiederholungen schuld gewesen. Der Erfolg war, daß man bis zu gewissem Grade die vor 16 Jahren schon einmal bewilligte Forderung: 9½ stündige Arbeitszeit, 40 Pfg. Stundenlohn, wieder durchgesetzt hat.

Verspätet hat unter den Schuhmachern eine gewerkschaftliche Bewegung begonnen. Das selbständige Schuhmacherhandwerk ist seit Menschenaltern mit Kleinmeistern übersetzt, und der namentlich seit den sechziger Jahren auch in Deutschland überhandnehmende mechanische Großbetrieb verbesserte seine Chancen nicht. Die Notlage der Gesellen bezeugt schon der übermäßige Hindrang zum selbständigen Betriebe. Etwas besser (obgleich nicht in dem Maße wie noch vor 10 Jahren) soll der Fabrikarbeiter, exorbitant schlecht dagegen der allerdings geringe Prozentteil hausindustriell Beschäftigter gestellt sein. Es ist ein wertvolles Zeugnis für den im Handwerk erhaltenen kollegialen Sinn, daß die Fabrikschuhmacher trotzdem, und obgleich sie bei weitem am öftesten gestreikt haben (31 gegen 10 bis 20 Fälle), die schlechtesten Gewerkschaftler sind. „Die Mehrzahl der Streiks findet in den mechanischen Betrieben statt, aber ohne alle Umsicht und Berechnung." Der seit 1½ Dezennien thätige Organisator Wilhelm Bock in Gotha steht nicht an zu erklären, daß die Lohnbewegung unbedeutend und wesentlich defensiver Natur geblieben sei, und das bestätigen im ganzen alle Nachrichten. Seine Schätzung der Streiks auf eine Zahl zwischen 60 und 70 dürfte freilich nicht hoch genug gehen, denn die zwei mir zugänglichen Zusammenstellungen von Schuhmacherstreiks — Bock zählt 39 auf, ich selbst habe aus verschiedenen Quellen 23 zusammengetragen — decken sich nur in einem einzigen Falle. Und weiter ist zu berichtigen, daß in der früheren Streikperiode die Arbeitseinstellungen vielmehr offensiver Art waren. Soweit mir bekannt, sind bis 1876 sämtliche Arbeitseinstellungen (17 Fälle) mit der Forderung einer Lohnzulage unternommen worden. Von da ab zähle ich 12 offensive, 23 zur Abwehr einer Lohnkürzung, 1 wegen neuer Bestimmungen über die Ablieferungszeit der Stückware, 1 wegen „unwürdiger Behandlung", 3 wegen Maßregelung unternommene Streiks und 1 Aussperrung von Vereinsmitgliedern. Zwischen 1878 und 1883 wurde nicht gestreikt. Von 49 Streiks erreichte die durchschnittliche Dauer den respektablen Betrag von 24 Tagen, variierend zwischen wenigen Tagen und 16 Wochen; den ersten Monat überdauerten 13 Streiks, darunter die 5 längsten zwei 8wöchentliche, 1 9-, 1 14- und 1 16wöchentlicher. Noch besser charakterisiert ihre Dimensionen der Betrag ihrer Unkosten, welcher im Durchschnitt von 29 Streiks (sämtlich nach 1875) auf 1072 M., im Höchstbetrage (bei dem verunglückten 8wöchentlichen Streik, den die Elbinger Gesellen 1887 im Verfolg einer Maßregelung unternahmen, und bei dem Anfang April 1889 noch nicht beendeten 16wöchentlichen Defensivstreik in einer bei Heidelberg gelegenen Aktienfabrik) auf 4500 M. sich stellte. Von 50 Streiks endeten 17 für die Gehilfen siegreich, 9 mit einer Niederlage und 24 mit unvollständigem Erfolge. Niederlagen und Erfolge verteilen sich zeitlich in ziemlichem Gleichmaße. Unter den 13 langen Streiks sind dagegen nur 2 der kürzesten erfolgreich, 5 mit halbem Erfolge und 5 mit ganzer Niederlage abgelaufen, während einer — der 16wöchentliche — fortdauert. Oertlich sind diese Lohnkämpfe bis zur Mitte der 70er Jahre im ganzen auf das südliche Gewerkschaftsgebiet beschränkt, seitdem tritt die Unterelbgegend hinzu. Diese Lokalisation und die Schwäche der Bewegung überhaupt hängt mit der Gewerkschaftsgeschichte zusammen. Bis zum November 1872, wo ein von dem Lassalleaner Aurin nach Berlin berufener und von 12700 Auftraggebern beschickter Schuhmacherkongreß den Allgemeinen Schuhmacherverein gründete, war die 1868 oder 1869 beginnende, 1873 erst 1000, 1874 2000, 1875 3000 Mitglieder zählende Internationale Gewerkschaft der Schuhmacher beinahe die einzige Fachvereinigung; ursprünglich auf Sachsen beschränkt, dann über Thüringen und Süddeutschland sich ausbreitend. Sie stand anfänglich der Streikfrage ziemlich fern und kam dann bald zu der Einsicht, daß sie mehr hemmen als schüren müsse. Das Berliner Konkurrenzunternehmen scheint Zug in die Bewegung gebracht, aber auch viel geschadet zu haben; dieses selbst prosperierte nicht. Nach der Vereinigung beider auf dem Koburger Schuhmacherkongresse 1875 zählte die Gewerkschaft 1876 erst wenig über 4000 Mitglieder. 1878 folgte die Auflösung, Ende 1882 die Gründung einer Zentralkrankenkasse in Hamburg, Juli 1883 die Vereinigung der neu erstandenen Lokalvereine im „Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher" (jetzt „Verein deutscher Schuhmacher"), der gegenwärtig etwa 6000 Mitglieder an mehr als 100 Orten des alten Gebiets zählt. Der Osten schläft, in Rheinland-Westfalen herrschen die katholischen Gesellenvereine. Seit 1885 übt ein von Vereins wegen bestelltes „Schiedsgericht" schlichtend und regulierend

bei Lohnstreitigkeiten eine erfolgreiche Wirksamkeit.

Unter den übrigen Gewerbszweigen würden neben den Hutmachern und Schneidern namentlich die Schiffbauer Erwähnung verdienen. Die Anfänge ihrer Bewegung sind vom englischen Beispiel via Hamburg direkt beeinflußt. Sie haben große produktivgenossenschaftliche Unternehmungen ins Leben gerufen, u. a. eine Schiffswerft in Memel und einen Bauplatz in Kiel angelegt.

6. Nachtrag: Die Streiks von 1889. Die vorstehenden Ausführungen waren im wesentlichen abgeschlossen, als im vergangenen Frühling (1889) Arbeitseinstellungen von ungekannten Dimensionen das öffentliche Interesse in Beschlag nahmen, wie niemals vorher. Ich registriere die wichtigsten Daten.

Die Aussichten auf gesteigerte Produktion und die Beobachtung einer fieberhaften Rührigkeit in den Gewerkschaften leiteten diesen Frühling mit weitgehenden Befürchtungen ein, hinter denen die Wirklichkeit zwar teilweise zurückblieb, aber nur um sie in anderer Richtung noch zu überholen. Die Agitationsarbeit trug wesentlich nur in den zahlreichen Zweigen des Baugewerbes ihre Frucht, dessen Arbeitseinstellungen eine Menge kleiner und großer Städte heimsuchten, am schwersten die Reichshauptstadt mit einem mehr als zweimonatlichen, nach manchen Wechselfällen doch nicht ganz erfolglosen Streik von 20–25000 Maurern und Zimmerleuten (Beginn: 21. V.). Unter den übrigen Branchen sei das sonst so friedliche Braugewerbe hervorgehoben, dessen Gesellen im Mai bei günstiger Konjunktur ungefähr gleichzeitig in Hamburg, Hannover, Bochum, Elberfeld, Frankfurt a. M., Leipzig, Dresden, Magdeburg und Berlin mit Forderungen hervortraten. Im Gegensatze zu den Werkmeistern anderer Industrien bilden die Braumeister ein sozial versöhnendes Element zwischen Arbeitgebern und Gesellen, und ihrer vermittelnden Rolle muß wesentlich der friedliche, vielfach selbst ohne Streik für die Gesellen günstige Verlauf der Bewegung zugeschrieben werden. Sicher nicht ohne Einfluß auf diese und andere Bewegungen war das sensationelle Beispiel eines Wiener Pferdebahnkutscherstreiks (April) (cf. unten S. 630), der übrigens auch direkte Nachfolge in mehreren Städten des Deutschen Reichs fand. Aber diese mannigfaltigsten Eindrücke verblaßten vor den Nachrichten vom Bergarbeiterstreik.

Dieser überraschende Massenstreik der Kohlenbergleute ist nach den Niederlagen der Gründerjahre das Werk der Konjunktur und der jungen Generation. Ein nennenswerter Anteil klerikaler, sozialdemokratischer und ausländischer Einflüsse ist durch die Zeitungsnachrichten nicht wahrscheinlich gemacht worden, der notorisch monarchische Sinn der Bergarbeiter vielmehr durch umfassende Kundgebungen bestätigt. Ein westfälisches Komitee bereitete spätestens seit Anfang April die Forderungen mit langer Hand vor — es handelte sich in erster Linie um Einrechnung der Fahrten in die 8stündige Arbeitszeit (seit 10. V. Hauptforderung), Beschränkung der Ueberarbeit und 15—25%ige Lohnzulage — und plante für den 2. VI. eine allgemeine Delegiertenversammlung der deutschen Bergleute. Aber die Ungeduld der Jugend im Gelsenkirchenschen, dann in den anderen Bezirken des Ruhrkohlengebiets seit den ersten Maitagen warf ihre Rechnung über den Haufen und riß das Gros der erwachsenen Arbeiterschaft mit sich. Etwa am 8. V. zählte man 40000, am 10. 70000, am 14. über 100000 (nach anderer Angabe 90000) ohne Kündigung feiernde Bergarbeiter. Bemerkenswert sind die von einem Teile der Bevölkerung den Streikenden bewiesenen Sympathien. Dislokation von Militär sicherte die anfangs hier und da gestörte öffentliche Ordnung, Belagerungszustand wurde nicht proklamiert. Die Erklärung der Grubenverwaltungen, nach wiederaufgenommener Arbeit Konzessionen in Aussicht stellend, blieb ohne Eindruck. Ueberall entstanden Ausschüsse, bald auch ein Zentralstreikkomitee. Eine Reihe von Fabriken, Gaswerken, Eisenbahnen standen durch Kohlenmangel still. Eine zu Essen am 12. V. tagende Versammlung von Streikenden delegierte nach eingeholter königlicher Zustimmung die Bergleute Schröder, Bunte und Siegel zu einer persönlichen Petition beim Könige (14. V.); auf Anregung des Monarchen erschien kurz darauf auch eine Deputation der Arbeitgeber vor dem Throne. Der König sprach sich in dem überwiegend arbeiterfreundlichen Sinne aus, der im allgemeinen die öffentliche Stimmung beherrschte. Seine Worte blieben nicht ohne nachhaltigen Eindruck. Mehr konkrete Verhandlungen mit dem Verein für die bergbaulichen Interessen von Rheinland und Westfalen, in Berlin begonnen, führten zu einem Kompromiß (19. V.), auf Grund dessen die Zahl der wieder Arbeitenden von 34000 am 18. auf 74000 am 21. V. stieg. Mißverständnisse und neue Friktionen drohten eine Erneuerung des Streiks am 27., der aber die Verhaftung des Streikkomitees (über 40 Mann) zuvorkam. Mit dem Monat ging der Streik vollends zu Ende, mit geteiltem Erfolge.

Der Streik ergriff in der mit dem 13. V. beginnenden Woche auch das Aachener, das niederschlesische, dann das oberschlesische und

königlich sächsische (vorzugsweise Zwickauer), in der folgenden Woche auch die im preußischen Saargebiet, in der Pfalz und in Lothringen gelegenen Kohlenreviere. In Schlesien streikten im Höchstbetrage 16000 + 10000, in Sachsen an 5000, im Saargebiet über 13000, sonst nur eine kleine Zahl von Arbeitern. Fast nur in Schlesien passierten Ausschreitungen in großem Maßstabe. Die Arbeitgeber waren durchgängig willfähriger, als zuerst die westfälischen, deren spätere Nachgiebigkeit gewiß unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung stand. Auch das Ausland, namentlich Belgien und Böhmen, wurden von der Bewegung ergriffen, die in den ersten Junitagen fast überall erloschen war. Strafprozesse, private Maßregelungen und amtliche Enqueten zogen sich durch eine lange Reihe von Monaten hin. Dauernde Errungenschaft des Kampfes wird wahrscheinlich eine gewerkschaftliche Organisation der Bergleute sein, die schwerlich auf die Länge den sozialdemokratischen Geist ausschließen wird, und um so weniger, als der Vorschlag des Königs, eine vermittelnde Instanz zwischen dem Arbeitgeber und seinen Leuten einzurichten, von der überwiegenden Majorität unter den Arbeitgebern abgewiesen worden ist.

Litteratur:

Zusammenhängende Darstellungen fehlen fast ganz. Arbeiterfreund, Berlin 1873 ff. (Kurze periodische Zusammenstellungen.) Berliner Gemeindekalender und dessen Fortsetzung: Berliner Städtisches Jahrbuch. (Ausführliche Zusammenstellungen der Berliner Streiks bis etwa 1873.) Concordia, hrsg von Nagel, Berlin 1871 76. Fortlaufende Korrespondenzen Deutsches Handelsblatt 1873, Nr 46 52 Bericht über eine vom Handelstagsausschusse veranstaltete Enquete, wertvoll, aber lückenhaft und einseitig.) Fabrikinspektionsberichte, jährlich seit 1874 dürftig. Rud Meyer, Der Emanzipationskampf des Vierten Standes I², Berlin 1882 (Gewerkschaftshistorische Fragmente Waldenburger Streit nach Bambergers „Arbeiterfrage" Zur Arbeiterversicherung, Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins 1866 82, 2 ergänzte Aufl., Leipzig und Stuttgart 1883 Buchdrucker Etwa ein halbes Dutzend Broschüren (im Buchhandel schwer zu haben) behandeln einzelne Streits Dazu kommen massenhafte Flugblätter und die zahlreichen, z. T. dickleibigen Kongreß- und Versammlungsprotokolle der Gewerkschaften Annähernd vollständiges Material findet man nur in den Arbeiterzeitungen, besonders Fachblättern, und in den Zeitungen der Arbeitgeber Die obige Darstellung beruht außerdem auf persönlicher Information durch gut unterrichtete Gewerkschaftsmänner und andere Sachkundige. Ueber den jüngsten Bergarbeiterstreit ist bisher die reichhaltigste Veröffentlichung: Gustav Natorp, Der Ausstand der Bergarbeiter im Niederrheinisch Westfälischen Industriebezirk, Essen 1889.

K. Oldenberg.

2. Die A. in Oesterreich.

1. Allgemeines. 2. Buchdruckergewerbe. a Vor und nach der 1873er Krise b Gegenwart 3. Die Gewerberechtsreform 4. Das Jahr 1889. 5. Thätigkeit der Gewerbeinspektoren.

1. Allgemeines. Oesterreich ist an größeren Arbeitseinstellungen nicht sehr reich. Die gewerkschaftliche Organisation des Arbeiterstandes ist noch unvollkommen, die Koalitionsfreiheit erst im Jahre 1870 zugestanden worden; soweit Konflikte zwischen Kapital und Arbeit vorfallen, handelt es sich zumeist nur um gelegentliche Differenzen in einzelnen Unternehmungen, selten um eine planmäßige Niederlegung der Arbeit durch die gesamten Genossen eines Gewerbszweiges oder überhaupt um eine methodisch vorbereitete Maßnahme. Ueber das Verhalten der Behörden bei Arbeitseinstellungen wird in Arbeiterkreisen regelmäßig lebhaft Klage geführt und in der That giebt, trotzdem, wie schon erwähnt, im Prinzip die Koalitionsfreiheit besteht, das Vereins- und Versammlungsrecht, das Heimatsrecht, die Gewerbeordnung (§ 85, Strafbarkeit des Verlassens der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ꝛc.) den Behörden sehr viele Handhaben, in den Gang der Dinge einzugreifen; einzelne Beispiele über die Art des Gebrauches dieser Mittel werden auch im nachstehenden zu finden sein.

Leider gestatten es die Dürftigkeit der Quellen und der Mangel an geeigneten Bearbeitungen derselben nicht, über die vorgefallenen Arbeitseinstellungen eine Skizze zu liefern, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte. In den zerstreut vorkommenden Notizen und Mitteilungen spielt der Bergbau, namentlich in Böhmen, eine größere Rolle. Dort gab es am Ausgang der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre mancherlei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere auch Versuche der ersteren, eine Lohnaufbesserung durchzusetzen, die in einzelnen Fällen zu Arbeitseinstellungen führten; in der Folge sehen sich jedoch die Bestrebungen der Arbeiter durch die ungünstige Geschäftskonjunktur gehemmt. Im Dezember 1881 bricht ein Kohlenarbeiterstreik zu Mährisch-Ostrau in den der Nordbahn gehörigen Gruben aus (zum Zwecke einer Lohnerhöhung, Uebernahme der Kranken- und Witwenkasse in die

Selbstverwaltung der Arbeiter ꝛc.); diese Angelegenheit wird zum Gegenstande einer Interpellation im Abgeordnetenhause gemacht (Sitzung vom 3. XII. 1881). Im Februar 1882 streiken Kohlenarbeiter zu Nürschau bei Pilsen in der Zahl von 2000, nach anderen Angaben 4000, um eine zehnstündige Arbeitszeit, Aufhebung der Sonntagsarbeit, Lohnaufbesserung und die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter zu erlangen. Nach einem Arbeiterblatte droht die Statthalterei, daß jeder Arbeiter, der nicht binnen drei Tagen zu streiken aufhöre, alle Rechte auf die Bruderlade verliere. Mitte April 1882 folgt ein Streik im Duxer Kohlenrevier; die Arbeiter wünschen Reformen hinsichtlich der Knappschaftskassen, einen achtstündigen Arbeitstag, Abschaffung der Akkordarbeit, Einführung von durch die Arbeiter gewählten Bergwerksinspektoren. Es fallen Verhaftungen, Ausweisungen ꝛc. vor; die Bestrebungen bleiben ohne Erfolg. Im August 1887 ereignet sich wiederum ein — erfolgloser — Braunkohlenarbeiterstreik im Bezirke Elbogen (zum Zwecke wöchentlicher Lohnauszahlung und einer Lohnerhöhung). — Auch die Glasfabrikation (zuletzt Sommer 1888 in Böhmen) sowie die Textilindustrie kennen eine Reihe von Arbeitseinstellungen. In Zusammenhang damit, daß seit Ende der sechziger Jahre eine gewisse Bewegung in den nordböhmischen Fabrikdistrikten Platz griff und auch die sozialistische Propaganda sich auszubreiten beginnt, stehen einige belangreiche Arbeitseinstellungen (Spinnerstreik in Svárov Dezember 1869, Katharinenberg 1872, Asch 1876 u. a.); 1875 giebt es einen großen Weberstreik in den Brünner Wollwarenfabriken; aus neuester Zeit sind jene erwähnenswert, die mit der Gewerberechtsreform zusammenhängen oder 1889 vorfielen und weiter unten (sub 3 und 4) berührt werden sollen. Unter den städtischen Erwerbszweigen finden wir in neuerer Zeit namentlich Schuhmacher, Bäcker, Knopfdrechsler u. a. beteiligt; die Bäcker haben, so anerkannt verbesserungsbedürftig die Lage der Gehilfen gerade in diesem Gewerbe auch ist, regelmäßig mit dem Umstande zu rechnen, daß die Regierung den Meistern Militärpersonen zur Verfügung stellt (Streiks in Wien 1883, Lemberg 1888). Eine besondere Darstellung verdient das Buchdruckergewerbe.

2. Buchdruckergewerbe. Wohl die reichhaltigste Geschichte in betreff der Lohnkämpfe und Arbeitseinstellungen weist das Buchdruckergewerbe auf, in welchem auch die fachliche Organisation die größte Vollkommenheit erreicht und die der meisten anderen Gewerbe weit übertroffen hat, wie denn auch auf sozialistischer Seite geklagt wird, daß die Kräfte zu wenig zu gunsten der allgemeinen Arbeiterbewegung dienstbar gemacht werden. Jedenfalls gehen in demselben die Arbeitseinstellungen weit zurück, so wird eine solche beispielsweise schon aus dem Jahre 1778 in Wien berichtet. In der neueren Zeit stellen sich die Dinge wie folgt.

a) Vor und nach der 1873er Krise. Anfangs 1870 gab es mehrfach Streiks, nicht nur in Wien, sondern auch in den Provinzen. In Wien verlangten die Arbeiter Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden und Aufbesserung des Lohnes von 17 auf 20 kr. pro Tausend n. In hervorragendem Maße beteiligt waren die Zeitungssetzer, so daß sich die Zeitungseigentümer genötigt sahen, ein gemeinsames Interimsblatt herstellen zu lassen; gleichwohl erreichten zuerst die Zeitungssetzer nach mehrwöchentlichem Streik den gewünschten Tarif; sie traten unter der Bedingung in die Arbeit, daß sie zu nichts anderem als zur Zeitungsarbeit verwendet würden. Minder günstig erging es den übrigen Setzern, Druckern und Schriftgießern; sie mußten, namentlich infolge von Zuzug von auswärts, die Arbeit wieder aufnehmen und erst, nachdem diese wieder im Gange war, verstanden sich die Prinzipale zu einer kleinen Lohnaufbesserung. Februar 1872 kam ein neuer Tarif zustande, ohne daß das Mittel der Arbeitseinstellung gebraucht worden wäre; seine Grundlage war die Alphabetberechnung, dann war auch die Abstellung der Sonntagsarbeit bei Zeitungen ausgesprochen. Bereits Ende desselben Jahres kam es aber schon wieder zu Zerwürfnissen mit den Prinzipalen. Die Gehilfen strebten nämlich die Beschränkung der Nachtarbeit, sowie eine angemessene Regelung des sogen. Speckes (Vorteilsatzes — Gedichte, Titel, Vakats, Klischees ꝛc.) an. Die schroffe Ablehnung der Prinzipale, diesbezüglich in Verhandlungen einzugehen, die polizeiliche Auflösung des Vereines der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs (wegen Gewährung eines Darlehens an die im Streit befindlichen Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, dann wegen Untersagung der Gründung, bezw. des Beitrittes zu den sog. Hauskassen d. i. Betriebskrankenkassen), die Androhung einer allgemeinen Werkstättensperre seitens der Unternehmer, welche die Kündigung der Setzer einer Zeitungsdruckerei als Anfang eines Zirkularstreikes ansahen — dies alles führte zu einer ernstlichen Bewegung, die jedoch noch eine gütliche Beilegung erfuhr, indem die gemischte Tarifkommission ihre schiedsrichterliche Funktion wieder aufnahm und eine Revision des Tarifes stattfand, die namentlich auch einer Beschränkung der Ueberstunden diente.

Januar 1873 gab es sodann einen Schriftgießerstreik in Lemberg (Lohnfragen – erfolgreich).

Seit der Krise 1873 hat das Buchdruckergewerbe mit dem ungünstigen Umschwung der Geschäftslage zu kämpfen. Es mehren sich die Klagen über die große Zahl der Konditionslosen, sowie darüber, daß sich die Verwendung von nicht genügend vorgebildeten Arbeitern steigere, welche das standesgemäße Minimum nicht verdienen.

Die Haltung der Gehilfen ist im wesentlichen defensiv; so insbesondere auch (April 1874) bei einem kurzen, durch Kompromiß beigelegten Konflikt in der Hof- und Staatsdruckerei. Januar 1875 erfolgt seitens der Prinzipale die Kündigung des für Wien vereinbarten Lokalzuschlages zum allgemeinen Tarif; das gewisse Geld sollte jedoch keine Herabsetzung erfahren, wohl aber die Bezahlung der Feiertage entfallen, wenn an denselben nicht gearbeitet würde. Hieran schließen sich langwierige Verhandlungen und erfährt die Situation insofern eine Verschärfung, als im April die Kündigung des Lokalzuschlages auch für die Schriftgießer hinzutritt. Die Prinzipale bieten anfangs 15%, zuletzt 25% Zuschlag; die Gehilfen wollen nur der Reduktion von 35% auf 30% zustimmen. Von auswärts erhalten die Gehilfen namhafte Unterstützungen zugesichert, die Berliner Kollegen stellen vorläufig 3000 M. zur Verfügung, die Leipziger sichern pro Woche 1000 M. zu. Der drohende Konflikt verläuft indessen noch im Sande, indem die Prinzipale erklären, lieber den alten Lokalzuschlag zu zahlen, als in eine bloße, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechende Reduktion um 5% zuzustimmen. In Graz kommt es jedoch Ende Mai 1875 aus einem ähnlichen Anlaß zu einer wirklichen Aussperrung, da das von den Gehilfen angebotene Kompromiß nicht angenommen wird; nach kurzer Zeit löst sich aber der Konflikt zu gunsten der Gehilfen. Im November desselben Jahres giebt es noch einen Streik in der Lloyddruckerei zu Triest wegen einseitiger Tarifänderung, aber auch diese wird von der Direktion bald wieder zurückgenommen.

Für Wien ist aber mit den vorerwähnten Ereignissen die Tariffrage nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. Im Jahre 1876 läuft nämlich ohnehin die vereinbarte Dauer des Tarifs ab und nehmen die Prinzipale keine bloße Revision, sondern eine Reduktion in Aussicht. Bis zum Ablauf des Tarifs, den 1. VI., kommt keine neue Abmachung zu stande, die Folge davon ist, daß zwar die Mehrzahl der Geschäfte bis zur Vereinbarung eines neuen Tarifs den alten anzuwenden bereit ist, einige Offizinen hingegen ihn nicht ferner mehr anerkennen wollen. Der Kampf findet seine Eröffnung durch Kündigung an das Personal in der Hof- und Staatsdruckerei, weil sich dasselbe einer Lohnherabsetzung nicht fügen will. Heftige Erbitterung herrscht darüber, da es sich hierbei um Leute handelt, die bereits seit langem im Dienste jener Anstalt stehen. Die Arbeiter müssen übrigens den Widerstand bald aufgeben. Im August ergreift der Konflikt auch andere Druckereien; aber auch hier müssen die Gehilfen nachgeben und nur ein Teil der Prinzipale erklärt, bis auf weiteres den alten Tarif noch beizubehalten, während andere Separatabmachungen treffen. Hinderlich für den Widerstand der Gehilfen war insbesondere auch ein gleichzeitiger Streik in der Geschäftsbranche zu Berlin, der die Hilfe von auswärts schmälerte; dann waren vor allem schuld die schlimmen Zeitverhältnisse.

Die Niederlage von 1876 wirkt viel härter als die im Jahre 1870, weil damals bei dem flotten Geschäftsgang zum mindesten der frühere Stand behauptet wurde und jeder leicht Beschäftigung fand, während jetzt volle Tarifanarchie eintritt und Arbeitslosigkeit um sich greift, damit aber auch die Gefahr des Unterbietens und der Aufziehung einer durch Lohnherabdrückung vorwärtsstrebenden illoyalen Konkurrenz gegeben ist. Der volkswirtschaftliche Aufschwung, welcher dem Buchdruckergewerbe erheblich zu gute gekommen war, hatte eben sehr mißlichen Zeitverhältnissen Platz gemacht, die sich für dieses Fach schwer fühlbar machten.

b) Gegenwart. 1879 erst beginnen in Wien wieder Tarifverhandlungen und zwar infolge der Initiative der Prinzipale. Sie führen zu einem Resultat und kann der Tarif anfangs 1880 in Kraft treten, wenngleich die allgemeine Anwendung desselben noch mancherlei zu wünschen übrig läßt. 1882 kommt wieder eine kräftigere Lohnbewegung in Zug; sie nimmt ihren Anfang mit einer freien Versammlung der Buchdrucker Wiens am 10. IX. 1882, in welcher lebhaft Klage über die Nichteinhaltung des 1880er Tarifs erhoben und eine Zuschrift an das Buchdrucker-Gremium beschlossen wird, in welcher die Forderung zur Aufstellung gelangt, es möge an die Abfassung eines geeigneten Lohntarifes geschritten werden, welcher den Wiener Verhältnissen Rechnung trägt und durch den auch jene Punkte, die noch dem freien Uebereinkommen überlassen sind, eine bestimmte Regelung erfahren. Die Prinzipale erklären sich aber nur bereit, über jene Schritte zu beraten, die zur strikten

Durchführung des bestehenden Tarifs in allen Wiener Buchdruckereien gesetzlich zulässig wären. Am 22. X. 1882 findet eine neuerliche freie Buchdruckerversammlung statt; sie erklärt über die Zurückhaltung der Prinzipale erbost, den bestehenden Tarif vom nächsten ersten Januar an für null und nichtig und beauftragt eine Tarifkommission, einen neuen Tarif auszuarbeiten. Gleichzeitig wird eine Agitation gegen die wieder aufgenommene Sonntagsarbeit und die Montagsfrühblätter bei den Zeitungen eingeleitet.

Die Gehilfenkommission arbeitet in der That einen Tarif aus, von dessen Annahme aber die Prinzipale nichts wissen wollen; nur einige Druckereien acceptieren ihn. Am 13. XI. 1882 bricht fast in allen Offizinen, die Zeitungsdruckereien ausgenommen, der Streik aus; ca. 1000 Mann sind an der Arbeitseinstellung beteiligt und leitet die Behörde wegen unerlaubten Verlassens der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist Strafamtshandlungen ein. Am 8. I. 1883 wird der Streik für beendet erklärt: durch Zuzug von auswärts und Erschöpfung der Mittel sehen sich die Gehilfen zu diesem Schritt genötigt, ohne ein Resultat erlangt zu haben. Die Streikkommission verrechnet später ca. 85000 fl. Auslagen; die Geschäftsinhaber sollen einen Schaden von ¼ Mill. fl. gehabt haben. Gleichzeitig hatte übrigens ein Schriftgießerstreik mit teilweisem Erfolg in einigen Gießereien stattgefunden.

Immerhin machten die großen Opfer des Streiks die Prinzipale geneigt, in Verhandlungen über einen neuen Tarif einzugehen, welcher den Forderungen der Gehilfen etwas entgegenkomme. Dieser neue Tarif für Setzer, Drucker und Maschinenmeister sollte am 15. IV. 1883 in Kraft treten, im „Vorwärts“, dem Gehilfenorgan, findet sich jedoch noch im Februar 1884 eine Zusammenstellung, wonach von 150 in Wien und den Vororten befindlichen Firmen nur 82 den Tarif bisher offiziell angenommen hätten.

1886 kommt wieder die Lohnbewegung in Fluß, sowohl in Wien als in Böhmen, Schlesien ꝛc. In Wien ergeben sich daraus Schwierigkeiten, daß die Arbeiter in einer genossenschaftlichen Gehilfenversammlung die zugestandenen Aufbesserungen nur als eine kleine Abschlagszahlung bezeichnen und die Unternehmer und Gremialmitglieder sich durch die Fassung der diesbezüglichen Resolution für beleidigt erachten und infolgedessen die Durchführung der neuen Tarifsätze von der Zurücknahme der Resolution abhängig machen. Eine neue Gehilfenversammlung am 29. XI. 1886 verwirft dies und setzt eine Tarifüberwachungskommission ein. Eine weitere Gehilfenversammlung am 20. III. 1887 beruft eine verstärkte Kommission und betraut sie, ihr gleichzeitig einige Direktiven gebend, mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifs; sodann werden Sammlungen zum Schutze des Tarifs eingeleitet. Der Kommissionsentwurf wird in der Versammlung am 18. XII. angenommen, aber nur einige wenige Firmen acceptieren ihn, während die Gremialversammlung am 25. I. 1888 sich darauf beschränkt, eine Kommission behufs Führung von Verhandlungen einzusetzen, die jedoch keinen glatten Fortgang nehmen, trotzdem die Gehilfen mancherlei Konzessionen machen. Für den Tariffonds wird inzwischen eifrig weiter gesammelt, ähnliches geschieht auch in der Provinz.

Die Tarifüberwachungskommission wird jedoch plötzlich durch Magistratserlaß vom 10. X. 1888 als nach § 120 der Gew. O. und den Statuten der Gehilfenversammlung für ungesetzlich erklärt und ihre Auflösung angeordnet. Dies führt zu lebhaften Beschwerden seitens der Gehilfen darüber, daß mit einem Male die Kommission, nachdem sie durch fast zwei Jahre funktioniert habe und für den Fonds fast 30000 fl. gesammelt worden wären, als ungesetzlich beanstandet würde. Schließlich wird sogar die Auslieferung dieses Fonds begehrt, der indessen im Interesse der Sicherheit einem einzelnen Genossen „geschenkt“ wird. Der Konflikt endet durch Verhandlungen unter Beteiligung des Gewerbeinspektors und Annahme eines neuen Tarifs, der mit dem 1. I. 1889 in Kraft treten soll und den Arbeitern günstige Bedingungen (9½ Stunden Arbeitszeit und 12 fl. Minimallohn) bietet. Beteiligt an dem Streik waren ca. 700 Gehilfen und 150 Hilfsarbeiterinnen. Dem schließt sich sodann eine Lohnbewegung unter den Schriftgießern an.

3. **Die Gewerberechtsreform.** Im Jahre 1885 ist ein von den früheren Vorschriften wesentlich abweichendes Arbeiterschutzgesetz (das VI. Hauptstück der Gew. O.) ins Leben getreten, indem dadurch die obligatorische Sonntagsruhe, der Maximalarbeitstag u. a. zur Einführung gelangten (cf. oben S. 425 fg.). Die infolgedessen notwendige Aenderung in den Arbeits- und Betriebsverhältnissen vollzog sich nicht überall in voller Ruhe, öfters hatten auch die Arbeiter Anlaß, die Durchführung der zu ihren Gunsten erlassenen Vorschriften im Wege einer Arbeitseinstellung zu erkämpfen. Abgesehen von derlei minderwichtigen Vorfällen ist hier namentlich der Ereignisse in Brünn 1885, sowie der Lohnbewegung in der Textilindustrie 1888 zu gedenken.

Nach der Darstellung des kompetenten Gewerbeinspektors hatten die Arbeiter der

in Brünn hoch entwickelten Textilindustrie auf Grund des neuen § 72 der Gew.O. („Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft") gehofft, daß sie bei der notwendig gewordenen neuen Betriebseinteilung befragt würden und ihren Wünschen Berücksichtigung verschaffen könnten. Die Industriellen hingegen nahmen den Standpunkt ein, daß sie berechtigt wären, die Arbeitszeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen unabhängig von den Arbeitern zu bestimmen. In der That wurde in mehreren Fabriken einfach das gesetzliche Maximum an Arbeitszeit in die Fabriksordnungen aufgenommen und affichiert. Dies hatte zuerst in einigen Etablissements die Einstellung der Arbeit zur Folge, die sich aber rasch ausbreitete, so daß etwa 8–9000 Personen feierten in der Hoffnung, die zehnstündige Arbeitszeit zu erreichen. Es kam auch zu Ausschreitungen, bei welchen das Eigentum einiger Fabrikanten beschädigt wurde. Bei den eingeleiteten Verhandlungen erklärten auch die Arbeiter, die Pausen, mit Ausnahme der Mittagspause, ganz abgeschafft haben zu wollen, da diese ohnehin nicht eingehalten würden, ein Verlangen, dessen Erfüllung gesetzliche Hindernisse im Wege standen. Schließlich machte den Differenzen ein Vergleich das Ende, durch welchen $62^3/_4$ Arbeitsstunden in der Woche vereinbart wurden. Der Tagelohn wurde nicht gekürzt, die Akkordsätze erfuhren eine Besserung. Im Sommer 1888 kam es neuerlich zu einem partiellen Spinnerstreik, weil die Arbeitgeber die von den Spinnern in einer Oktober 1887 abgehaltenen allgemeinen Versammlung aufgestellten Forderungen nicht bewilligten. Dieser Streik hatte nur teilweise Zugeständnisse zur Folge.

Im Sommer 1888 traten übrigens bei Wegfall der bis dahin für die meisten Zweige der Textilindustrie statthaften zwölften Arbeitsstunde eine Reihe von Ausständen ein, namentlich in nordböhmischen Baumwollfabriken, übrigens auch in anderen Provinzen (Mähren, Niederösterreich) zum Zwecke einer Aufbesserung der Lohnsätze, damit die regelmäßig im Stücklohn stehenden Arbeiter durch die Reduktion der Arbeitszeit keinen Schaden zu erleiden hätten. Diese Bestrebungen waren zumeist, wenn auch in verschiedenem Maße, von einigem Erfolg begleitet.

4. Das Jahr 1889. Dieses Jahr zeigte sich sehr reich an Arbeitsausständen. Vor allem fesselte unter diesen die öffentliche Aufmerksamkeit der Streik der bei der Wiener Tramwaygesellschaft bediensteten Kutscher. Dieselben verlangten laut den in einer Versammlung am 18. IV. gefaßten Beschlüssen, daß die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der einstündigen Mittagspause, nicht mehr als zwölf Stunden betragen und bis zur Durchführung dieser Einteilung eine Lohnerhöhung eintreten solle, ferner die Ausfolgung einer gedruckten Dienstordnung mit Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohn, Straffälle, sowie anderes minder wichtige. Die Gesellschaft gab nur eine auf Verschleppung der Angelegenheit hinauslaufende Antwort und so kam es in der That am Ostersonntage, also zu einer Zeit, in der regelmäßig ein großes Verkehrsbedürfnis eintritt, zum Ausbruch eines wenn auch nur partiellen Streiks. Die Gesellschaft suchte freilich für den Ausfall durch allerlei Mittel Ersatz zu beschaffen, doch litt der Dienst immerhin erheblich. Die Sympathie des Publikums wandte sich in lebhafter Weise den Streikenden zu, war ja die ungünstige Behandlung der Tramway-Bediensteten schon längst in weiteren Kreisen bekannt (s. auch Eichhorn in der Oesterr. Monatsschrift für christl. Soz. Reform VII) und vermochte man den anstrengenden Dienst der Kutscher aus der täglichen Beobachtung zu beurteilen. Außerhalb der sogen. Linie kam es sogar zu Tumulten, da Volksmengen das Ausfahren von Wagen gewaltsam hindern wollten, und erreichten die Aufläufe einen solchen Umfang, daß schließlich bedeutende Militärabteilungen aufgeboten wurden. Der Wiener Gemeinderat sprach wegen der Unzulänglichkeit des Dienstes einen Kautionsverlust aus. So fand sich nach mehrtägigem Streik die Gesellschaft unter dem niederschmetternden Urteil der öffentlichen Meinung, wozu sich dann noch das Drängen der Regierung gesellte, zu Zugeständnissen bereit, die auf die Festsetzung der gewünschten Arbeitszeit bezw. separate Entlohnung freiwillig übernommener Ueberstunden hinausliefen. Der Erfolg der Wiener Kutscher brachte auch bei anderen Pferdebahngesellschaften eine Lohnbewegung in Fluß, namentlich kam es auch in Prag zu einer Arbeitseinstellung der Kutscher, die gleichfalls einigen Erfolg erzielte.

Ende Mai verpflanzte sich die Streikbewegung der deutschen Bergbauarbeiter (cf. oben S. 625) auch auf den österreichischen Boden. Zunächst kam es zu Arbeitseinstellungen in böhmischen Kohlenrevieren (Kladno, Pilsen, Dux 2c.), dann schlossen sich auch steirische Montanbezirke an. Hauptsächlich erstrebte man die Festsetzung einer achtstündigen Schicht, sowie Lohnaufbesserungen, die auch zumeist, wenngleich in wechselndem Ausmaße, erzielt wurden. In Trifail führte ein Tumult zur Verhaftung von einigen hundert Arbeitern,

die jedoch, als sie sich bereit erklärten, die von der Werksdirektion angebotene zwölfprozentige Lohnerhöhung anzunehmen und zur Arbeit zurückzukehren, wieder entlassen wurden. Die weitere Untersuchung wurde eingestellt. Auch anderwärts (Kladno) fehlte es nicht an Tumulten.

Außerdem hat die Textilindustrie eine lebhafte Lohnbewegung zu verzeichnen. In Brünn gab es anfangs Juli einen allgemeinen Ausstand in den Wollwarenfabriken. Die Fabrikanten sprachen sich gegen die verlangte Aufstellung eines für alle Etablissements gleichen Weblohn-Akkordtarifs aus und wollten, daß jeder Unternehmer einzeln mit seinen Arbeitern in Verhandlung trete. Nach den Mitteilungen des Arbeiterstreikkomitees betrug die erzielte Lohnaufbesserung 15–20%, hingegen scheiterten die Bestrebungen zur Abkürzung der Arbeitszeit. Sonst ist namentlich noch der Streik der Textilarbeiter in Jägerndorf zu nennen (Erfolg: Lohnaufbesserung).

5. Thätigkeit der Gewerbeinspektoren. In den letzten Jahren hat sich die Institution der Gewerbeinspektion bei Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorteilhaft geltend gemacht, indem die Vermittelungsversuche der Inspektoren sich häufig von raschem Erfolge erwiesen. In den Berichten der Inspektoren finden sich auch mannigfache und lehrreiche Mitteilungen über vorgefallene Arbeitseinstellungen und deren Ausgang; es stellt dies einen Ansatz zu einer Streikstatistik für Oesterreich dar. Am reichhaltigsten war in dieser Hinsicht das Jahr 1888 (der Bericht über 1889 liegt noch nicht vor) und verzeichnen die Inspektoren in dieser Periode insgesamt 135 Arbeitseinstellungen, wovon 117 allein auf den IX. Aufsichtsbezirk (Nordböhmen, Amtssitz Reichenberg) entfielen. Der Grund derselben wird auf die Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften und auf die niedrigen Löhne in der an jener Zahl vorwiegend beteiligten Textilindustrie zurückgeführt.

Viktor Mataja.

3. Die A. in Großbritannien.

1. Ueberblick. 2. Statistik.

1. Ueberblick. Wie das mittelalterliche Faustrecht der Ausdruck einer ungenügenden staatlichen Ordnung gewesen ist, so erscheinen die offenen Fehden zwischen Unternehmern und Arbeitern, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen als die Folge einer mangelhaften gesellschaftlichen Organisation.

Dieselben treten zum ersten Male als eine regelmäßige Erscheinung der modernen Volkswirtschaft hervor, als das alte, auf ein blühendes Kleingewerbe berechnete, die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen genau regelnde Gewerberecht der absoluten Monarchie seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch die sich rasch ausbreitende Großindustrie durchbrochen wurde. Angesichts der Vergeblichkeit aller Bemühungen, mit Hilfe des Parlaments und der Gerichte die alte Ordnung aufrechtzuerhalten, sahen sich die Arbeiter auf die Selbsthilfe angewiesen, wenn sie gegenüber den übermächtigen Großindustriellen ihre Forderungen durchsetzen wollten. Die Arbeitseinstellungen wurden bald so häufig, daß man das 18. Jahrhundert das der Gesellenaufstände benannte. Meist mißglückten dieselben; denn die älteren Koalitionen der Arbeiter waren entweder bloß vorübergehend, aus Anlaß des Streiks zusammengetretene oder nur lokale, wenn auch dauernde Organisationen. Ihre Mittel reichten selten hin, um den Ausstand hinreichend lange durchzuführen, die ausständigen Leute ließen sich leicht durch auswärtige Arbeitskräfte ersetzen. Man kann sagen, daß diese unvollkommene Organisation der Arbeiter bis in das 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts dauerte; es gelang bis dahin nicht, umfassendere Verbände dauernd ins Leben zu rufen.

Auf den Verlauf der Arbeitseinstellungen gewann einen bedeutenden Einfluß das unterm 29. VII. 1800 erlassene oder vielmehr verschärfte Koalitionsverbot. Dasselbe bedrohte jede Selbsthilfe der Arbeiter auf dem Wege der Vereinigung mit schweren Freiheitsstrafen. Die Erbitterung, welche jenes Gesetz hervorrief, mußte noch vertieft werden, als im Jahre 1814 das schon faktisch außer Anwendung gekommene Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth (1562) auch formell aufgehoben wurde. Der Staat erklärte sich damit für inkompetent, in das Arbeitsverhältnis ordnend einzugreifen, der Staat verwies gleichsam die Arbeiter auf die Selbsthilfe, welche er doch gleichzeitig unter Strafe stellte. Ein solches Vorgehen verwirrte das Rechtsgefühl der Arbeiter. Waren schon früher verbrecherische Ausschreitungen gelegentlich der Arbeitseinstellungen vorgekommen, so nahmen die Gewaltthätigkeiten nun in erschreckendem Maße zu. Das Gesetz selbst drückte jeglicher Koalition den Charakter einer geheimen Verschwörung auf.

Das Koalitionsverbot wurde 1824 aufgehoben. Aber der Geist des Mißtrauens und der Gewaltthat, den es genährt hatte, blieb noch längere Zeit lebendig. Die nächste Folge des Gesetzes von 1824 war eine starke Vermehrung der Koalitionen und Arbeitseinstellungen; die Aufregung der Chartistenbe-

wegung in den 30er und 40er Jahren ließ die letzteren noch mehrfach zu blutigen Aufständen ausarten (Manchester 1842).

Auf der anderen Seite aber wird vielfach bezeugt, daß gerade die Aufhebung des Koalitionsverbotes hinwirkte auf eine offene, gesetzliche, besonnene Handlungsweise der koalierten Arbeiter. In den großen Streiks der 50er Jahre kamen widerrechtliche Ausschreitungen nur selten vor, die heutigen Arbeiterverbände betrachten die Wahrung einer gesetzmäßigen Haltung im Fall einer Arbeitseinstellung als Ehrensache.

Die Geschichte der Arbeitseinstellungen in England war bis in die 30er Jahre eine lange Reihe von Niederlagen, unterbrochen von wenigen einzelnen Siegen. Diese Erfahrungen im Verein mit dem Bedürfnis, den Mitgliedern im Falle des Domizilwechsels die durch Beiträge erworbenen Unterstützungsansprüche zu wahren, führten seit den 30er Jahren zur allmählichen Erweiterung der Gewerkvereine zu größeren, eine Reihe von Ortschaften und ganze Industriebezirke umfassenden Verbänden. Aus diesen gingen dann im Laufe der weiteren Entwickelung nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen seit den 50er Jahren die mächtigen nationalen und selbst internationalen, nach den Kolonien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas hinüberragenden, einheitlich verwalteten Arbeiterverbände hervor, denen jedesmal die Mehrzahl der gelernten Arbeiter des betr. Gewerbes angehört.

Damit hatten die Arbeiter eine Organisation gewonnen, welche sie in die Lage setzte, in freier Entschließung und nicht in faktischer Zwangslage mit den Arbeitgebern zu verhandeln, im Fall einer mangelnden Einigung über die Arbeitsbedingungen aber die Arbeit auszusetzen, ohne nach kurzer Frist durch Hunger zur Nachgiebigkeit genötigt zu werden. Die Verbände schlugen häufig die Taktik ein, daß sie ihre Forderungen jeweilig immer nur an einzelne Firmen richteten, denn solche sind thatsächlich nur selten in der Lage, einen Kampf mit einem mächtigen Arbeiterverbande siegreich durchzuführen. Um diesem Vorgehen zu begegnen, schlossen ihrerseits die Arbeitgeber, die Unternehmer der einzelnen Gewerbe, Vereinigungen, ganz analog den Gewerkvereinen, verabredeten gemeinsam die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen und im Fall einer seitens eines Gewerkvereins angeordneten Arbeitseinstellung unterstützten sie entweder die davon betroffenen Firmen, oder aber — und das geschah häufiger — sie beantworteten die Arbeitseinstellungen mit einer allgemeinen Aussperrung, um durch Vermehrung der Feiernden die Hilfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen, die Macht der Gewerkvereine zu brechen, diese selbst womöglich zu sprengen.

So kam es in den 50er Jahren zu einer Reihe der umfassendsten Arbeitsstillstände, derart, daß mehrfach zehntausende von Arbeitern des gewohnten Einkommens viertel und halbe Jahre hindurch entbehrten, und schließlich doch Hunger und Not mit Weib und Kind erdulden mußten (vgl. unten sub 2). Aber auch die Unternehmer erlitten, selbst im Falle ihres Sieges durch den langen Stillstand ihrer Werke, die Unmöglichkeit, Lieferungsfristen innezuhalten ꝛc., schwere Verluste oft bis zur Vernichtung zahlreicher wirtschaftlichen Existenzen durch Bankerott. Steigerte somit die Organisation der Arbeiter in nationalen Verbänden den Kampf um die Arbeitsbedingungen zu großen, ganze Distrikte verheerenden Kalamitäten, so trug eben jene Organisation in sich den Keim zu einer neuen, friedlichen Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Das Bewußtsein der Schrecken eines umfassenden Kampfes brachte nach harten Erfahrungen bei beiden Parteien allmählich eine gleich große Scheu vor solchen Unterbrechungen der Arbeit hervor und macht sie gütlichen Vereinbarungen geneigt. Die Arbeitgeber erkannten, daß die Arbeiter durch ihre Gewerkvereine zu einer Macht geworden waren, mit der man besser im Frieden als im Kriege lebt und mit der auf dem Fuße der gesellschaftlichen Gleichberechtigung zu verhandeln man keinen Anstand nehmen durfte. Die Arbeiter aber erfuhren in verschiedenen schweren Niederlagen, daß auch sie ihre neu errungene Machtstellung nicht ungestraft zu leichtfertigen und mutwilligen Arbeitseinstellungen mißbrauchen dürfen.

Inwiefern die innere Organisation der Gewerkvereine, ihr wachsender Wohlstand, die zunehmende ökonomische Einsicht ihrer Leiter den Arbeitseinstellungen entgegenwirken, ist in dem später folgenden Aufsatze über die englischen Gewerkvereine auseinanderzusetzen. Hier sei nur die Thatsache betont, daß, je größer, reicher und fester organisiert, die Gewerkvereine sind, um so mehr sie thatsächlich Arbeitseinstellungen zu verhüten suchen und zu verhüten wissen.

Gerade die mächtigsten Gewerkvereine sind immer mehr aus bloßen Kampfgenossenschaften zu Versicherungsverbänden mit vorwiegend friedlichen Aufgaben geworden; die Gewerkvereine der Maschinenbauer, Eisengießer, Schiffbauer, Glasmacher, Buchdrucker haben nach den Feststellungen der Trades-Unions-Commission von 1869 während der vorhergehenden 10—17 Jahre nur wenige

Prozent ihrer Einkünfte zur Unterstützung von Arbeitseinstellungen verausgabt. Die 7 größten Gewerkvereine Englands verbrauchten 1881—1885 von einer Gesamtausgabe von 59,2 Mill. M. nur 3,8 Mill. für Arbeitseinstellungen. Noch heute gilt, was die genannte Kommission im Jahre 1869 feststellte: „Die Häufigkeit von Streitigkeiten ist eine Eigentümlichkeit der schwachen fluktuierenden und armen Gewerkvereine."

Wesentlich die einsichtige Wirksamkeit der großen Gewerkvereine hat Unternehmer und Arbeiter einander wieder genähert — wenn auch nicht in einem patriarchalischen Sinne —, jede der beiden Parteien hat gelernt, das berechtigte Interesse des anderen Teils zu begreifen und zu achten; die Annäherung der Arbeitgeber und -nehmer hat es dann weiter ermöglicht, daß namentlich seit den 60er und in den 70er Jahren besondere Organe zahlreich ins Leben getreten sind, welche in geregelten Formen den friedlichen Ausgleich der bestehenden Interessengegensätze oder die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch bezwecken und ermöglichen. Das sind die Einigungs- und Schiedskammern (vgl. dieselben). Ihre Ausbildung bedeutet den Anbruch einer neuen gesellschaftlichen Ordnung, welche sich von der entschwundenen aus der Zeit der absoluten Monarchie nur dadurch unterscheidet, daß sich die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht kraft autoritärer Amtsgewalt, sondern im Wege der sozialen Selbstverwaltung vollzieht. Jenen Einrichtungen, welche in sehr verschiedenen Formen auftreten, liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Preis für die einzelnen Arbeitsverrichtungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen für ganze Industriezweige, sei es im Vereinigten Königreich, sei es in gewissen Bezirken, durch Verhandlung von Abgeordneten beider Parteien, event. durch Schiedsspruch festgesetzt, die Befolgung der verabredeten Normen aber durch lokale Organisationen überwacht und jede entstehende Beschwerde auf Grund einer Untersuchung des Thatbestandes gütlich erledigt werden soll.

Wie weit diese neue Ordnung bereits Platz gegriffen und sich zu behaupten vermocht hat, läßt sich deshalb schwer feststellen, weil Fälle einer friedlichen Verhütung oder Erledigung von Streitigkeiten in viel geringerem Maße öffentlich bekannt zu werden pflegen, als die zu gewaltsamem Austrag gebrachten Fälle.

So viel steht jedoch fest, daß die Schieds- und Einigungsämter eine sehr weitreichende und immer mehr zunehmende Bedeutung gewonnen haben. Ihre Entscheidung bildet gerade in den wichtigsten Gewerben durchaus die Regel. So in der Baumwollspinnerei und -Weberei von Lancashire, der Kohlenindustrie von Durham und Northumberland, Cumberland und Süd-Wales, dem Eisensteinbergbau und der Hochofenindustrie von Cleveland, dem Eisenhüttengewerbe von Staffordshire und Nord-England (Middlesbrough ꝛc.), im Maschinen- und Schiffsbau des ganzen Königreichs. Die besten Erfolge sind in den drei letzterwähnten Industrieen erziehlt worden. Seit Begründung der Einigungskammer für die Eisenhütten Nordenglands (1869) sind alle, auch die einschneidendsten Lohnfragen ohne Kampf entschieden worden. Ein allgemeiner Ausstand ist im Schiffsbau Großbritanniens seit 1851, im Maschinenbau seit 1852 nicht mehr vorgekommen trotz oder gerade wegen der einheitlichen Organisation der betr. Arbeiterschaften, und auch kleinere Ausstände sind äußerst selten.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Neuordnung der Dinge doch noch weit davon entfernt ist, die ganze englische Industrie zu beherrschen. Selbst wo die Einigungsämter funktionieren, handelt es sich bisher meistens mehr um einen bewaffneten Frieden, der aufrecht erhalten wird angesichts einer steten Bereitschaft zum Kampfe und vermöge der gegenseitigen Furcht beider Parteien, als um eine organische Wirksamkeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung und des Bewußtseins einer bestehenden Interessengemeinschaft. Wenn bis auf die Gegenwart Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen Jahr für Jahr hunderte von Arbeitern außer Brot bringen und Störungen in dem nationalen Produktionsprozeß hervorrufen, so liegen die nächsten Ursachen dafür in der ungenügenden Ausdehnung und Festigkeit der neuen Organisation, die tiefere Ursache aber ist in der Thatsache zu sehen, daß dieselbe eine nur langsam zu gewinnende Erziehung der Arbeitgeber wie der Arbeiter voraussetzt.

Eine Anzahl weniger wichtiger Industriezweige entbehrt jeglicher Organisation. Wo Gewerkvereine bestehen, umfassen sie doch nur einen, nemlich den gelernten Teil der Arbeiterschaft. Wenn auch die Nichtmitglieder regelmäßig den Anordnungen des Gewerkvereins Folge leisten, kann dieser, bezw. kann die Einigungskammer doch nicht verhindern, daß Arbeitseinstellungen von Außenstehenden vorkommen, indem sich Koalitionen für den einzelnen Fall bilden. Aber auch über ihre eigenen Mitglieder üben die Gewerkvereine nicht eine hinreichend scharfe Disziplin, noch besitzen sie hinreichende Autorität, um einzelne Gruppen von einer gelegentlichen

Niederlegung der Arbeit auf eigene Faust abhalten zu können; des öfteren kommen Ausstände vor gegen den ausgesprochenen Willen des Gesamtvorstandes (so 1873 bei den Londoner Maschinenbauern, 1874 zu Lancashire, wo 15–16000 Kohlenarbeiter gegen den Rat der Amalgamated Association of Miners die Arbeit auf 1–2 Monate niederlegten; ebenso fand im Winter 1886/87 ein allgemeiner Ausstand der Kohlenbergleute von Northumberland statt, begonnen durch einige Belegschaften, welche ohne Erlaubnis ihrer Vorstände die Gruben verließen und die anderen mit sich fortrissen).

Die Verbände der Arbeitgeber sind meist noch lockerer organisiert als die Gewerkvereine; Abfälle von getroffenen Majoritätsbeschlüssen finden sich nicht selten. Immer bleibt ein Teil der Unternehmer außerhalb der bestehenden Einigungsorganisationen. Es ist vorgekommen, daß die Arbeitgeber streikende Arbeiter unterstützt haben, um einzelne renitente Firmen zur Unterwerfung zu zwingen (so 1864 in den Kohlenrevieren von Yorkshire). Noch immer finden sich Arbeitgeber, die zu stolz sind, mit Abgesandten ihrer Arbeiter zu unterhandeln; die Einsicht, daß bei mangelnder Einigung ein Schiedsspruch der Fehde vorzuziehen sei, ist noch keineswegs allgemein verbreitet. Oft haben Arbeitgeber wie Arbeiter den entsprechenden Vorschlag der anderen Partei abgelehnt, und selbst gegenüber einem ordnungsmäßig gefällten Schiedsspruch kommen, wenn auch sehr selten, Weigerungen, sich der Entscheidung zu unterwerfen, vor.

Ueberhaupt scheint nach den englischen Erfahrungen die Einigungskammer nicht geeignet, alle Arbeitskämpfe dauernd auszuschließen. Abgesehen von abzustellenden Fehlern und Mängeln der bestehenden Organisationen, wird es immer Fälle geben, wo auf beiden Seiten so wichtige Interessen auf dem Spiele stehen und zugleich der Ausgang des Kampfes so wenig vorauszusehen ist, daß keine der Parteien nachgeben noch auch sich einem Schiedsspruche unterwerfen will, sondern die Entscheidung der offenen Fehde anheimfällt. Aber ebenso beweist die englische Entwickelung, daß diese Fälle sich auf ein Minimum reduzieren lassen. Die Arbeitskämpfe haben nicht nur an Heftigkeit, sondern auch an Umfang und Häufigkeit sehr bedeutend, und zwar in dem Maße eingebüßt, als friedliche Gesinnung und wirtschaftliche Einsicht bei Arbeitern und Arbeitgebern Platz gegriffen und die Friedensorganisationen Ausbreitung und innere Ausgestaltung erfahren haben.

2. Statistik. Die Statistik der englischen Arbeitseinstellungen ist äußerst lückenhaft, systematische amtliche Erhebungen fehlen gänzlich, eine zahlenmäßige übersichtliche Darstellung der Streikbewegung ist demnach unmöglich. Für die Jahre 1870–79 liegt der Versuch einer Statistik der Arbeitseinstellungen in dem zum Schluß dieses Artikels zitierten Aufsatz von Bevan vor. Derselbe stützt sich auf Zeitungsnotizen und leidet daher an großen Unvollkommenheiten. Für die Zeit bis 1869 beschränken wir uns darauf, an der Hand der vorliegenden Schriften und Enqueten die größeren Ausstände hier kurz aufzuzählen, wobei freilich die allgemeinen Züge der Entwickelung nur unvollkommen hervortreten können.

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen.	Gegenstand der Arbeitseinstellung.	Dauer in Monaten.	Erfolgreich oder nicht.
1802	Schiffbauer London	Gegen Lohnverkürzung		–
1823	„ Newcastle on Tyne .	Geg. Lehrlingsarb. u. Entlass. v. Arbeitern, erwid. d. Aussperr.	4–5	Verglichen
1824	„ London .	Für Lohnerhöhung	–	Ja
1827	„ Liverpool	Gegen Lohnverkürzung	2½	Verglichen
1829	Feilenhauer u. Schmiede, Sheffield	„ „	4	„
„	Baumwollspinner, Manchester	„ „	6	Nein
1830	18000 Baumwollspinner, Ashton-under-Lyne, Dukinfield &c.	„ „	2–3	„
1833	Bauhandwerker, Liverpool	Für Kürzung der Arbeitszeit	6	„
1834	Schneider, London .	Dasselbe und Lohnerhöhung	1	„
1836	Feilenschmiede, Sheffield	Für Lohnerhöhung, erwidert durch Aussperrung	2½	Verglichen
1836–37	Baumwollenspinner, Glasgow	Gegen Lohnverkürzung	1	
1842	Allgemeiner Ausstand, Manchester	F. Lohnerhöhung u. Volkscharte		
1844	Kohlenarbeiter, Durham u. Nottingham	F. Einführ. v. Jahreskontrakten		Nein
1849	Dieselben	Für Lohnerhöhung		„

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen.	Gegenstand der Arbeitseinstellung.	Dauer in Monaten.	Erfolgreich oder nicht.
1851	Schiffszimmerleute des ganzen Königreichs	Aender. d. Arbeitsbedingungen	3–4	Nein
1852	3500 Maschinenbauer, Angehörige des großen Gewerkvereins zu Manchester, London rc., Aussperrung von 5000 gelernten u. 10 000 ungelernten Arbeitern .	Geg. Stücklöhnung u. regelmäß. Ueberzeitarbeiten	3–6	„
1853 54	Baumwollspinner, Preston . . . (18 000 Arbeiter 4 Monate lang ausgesperrt)	F. Wiederherstell. d. alten Löhne	7	„
1857 59	Schuhmacher, Northamptonshire	Gegen Einführ. d. Nähmaschine	14	Verglichen d. Lohnerhöh.
1858	Sichelschmiede u. -Schleifer-Union, Sheffield	Für Lohnerhöhung	5	Ja
1858 59	Glasarbeiter zunächst zweier Fabriken, gefolgt von allgemeiner Aussperrung	Beschränk. d. Lehrlingsarbeit	6	Günst. vergl.
1849 59	66 kleinere Streitfälle, darunter 37 eigentliche Arbeitseinstellungen von Buchdruckern, unterstützt von der **Provincial Typographical Association** Davon 61 verursacht durch den Versuch der Druckereibesitzer, die gewerblichen Gewohnheiten der betr Städte zu beseitigen, 5 durch Verlangen nach Lohnerhöhung Von den Streits mehrere verglichen, in 29 Streitfällen unterblieb die Arbeitseinstellung vorwiegend durch Einfluß der Assoziation.			
1859 60	Londoner Bauhandwerker, 24 000 Arbeiter ausgesperrt	Für Verkürzung d. Arbeitszeit ohne Lohnabzug	7	Nein
1861—62	Dieselben	Ebenso	14	Günst. vergl.
1852, 1855, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868	Häufige Arbeitseinstellungen von Kohlenarbeitern in Schottland und Yorkshire darunter eine erfolglose von 13 Monaten in Lanarkshire wegen Lohnerhöhung sowie gegen das System der „Konfiskationen" (Nichtanrechnen der geförderten Kohlenwagen wegen zu geringen Gewichts oder wegen Beimischung von Erde und Steinen). Siegreich der Ausstand von 10 000 Arbeitern zu Leeds (Konfiskationen) im Jahre 1858 und ein solcher in Süd-Yorkshire (Lohnsteigerung) im Jahre 1864; sonst meist unglücklicher Verlauf.			
1865	Arbeiter der Puddelwerke zu Staffordshire, allgem. Aussperrung, alle Puddelwerke in England geschlossen, gegen 200 000 Leute zeitweise außer Brot	Gegen Lohnreduktion	4–5	Nein
1866	12 000 Eisenhüttenarbeit., Middlesborough	-	$4^1/_2$	„
„	Töpfer, Arbeitseinstellung und Aussperrung	—	—	Verglichen
1867	Spinner, Stockport	Gegen Lohnherabsetzung	—	Ja

Für die Jahre 1870—79 stellt Bevan 2352 Arbeitseinstellungen fest, welche sich auf die einzelnen Jahre, wie folgt, verteilen:

1870 . . .	30	1875	245
1871 . . .	98	1876	229
1872 . . .	343	1877	180
1873 . . .	365	1878	268
1874 . . .	286	1879 (bis 1. Dez.)	308

1) Zusammenhang der Arbeitseinstellungen mit der Konjunktur. Wie aus den letztgenannten Zahlen hervorgeht, bewirkte der beispiellose Aufschwung der Industrie in den Jahren 1871 bis 1873 eine starke Zunahme der Arbeitseinstellungen, indem die Arbeiter, denen erhöhte Löhne meist gutwillig zugestanden wurden, zugleich die Einschränkung der Arbeitsstunden und andere Vorteile — regelmäßig mit Erfolg — zu erringen suchten. In den darauf folgenden Jahren machten die Arbeitgeber die erzwungenen Zugeständnisse teilweise wieder rückgängig, und die Arbeiter leisteten hiergegen im Bewußtsein, daß es doch vergeblich sein würde, verhältnismäßig selten Widerstand. Die Anzahl der Arbeitseinstellungen verringerte sich von Jahr zu Jahr. Als aber die Krisis in den Jahren 1878 und 1879 ihren Höhepunkt erreichte und die schon gedrückten Löhne eine erneute Einschränkung erfuhren

(die Löhne in den Baumwollspinnereien und Webereien wurden damals um 20 % herabgesetzt), brachen Arbeitseinstellungen wieder in großer Zahl aus. Die Arbeiter empörten sich gegen den aufs äußerste gesteigerten Druck, meist jedoch ohne ihr Ziel zu erreichen. Dieser Verlauf der Streikbewegung von 1870—1879 ist als typisch anzusehen. Auch die ältere Geschichte der englischen läßt ebenso wie diejenige der amerikanischen Arbeitseinstellungen erkennen, daß die Zeitpunkte der größten Unregelmäßigkeiten in der volkswirtschaftlichen Produktion, ebensowohl die lebhaftesten Steigerungen wie die tiefsten Senkungen zugleich die Siedepunkte im Kampfe um die Arbeitsbedingungen darstellen, zusammenfallen mit der größten Zahl der Arbeitseinstellungen. Der Ausgang der letzteren aber ist überwiegend ein günstiger oder ungünstiger, je nachdem die Konjunktur auf- oder absteigt.

2) Häufigkeit der Arbeitseinstellungen in den einzelnen Gewerben. Es bietet wenig Interesse, die von Bevan aufgestellte Gruppierung der Arbeitseinstellungen nach Industriezweigen vollständig mitzuteilen, da, je mehr die Untersuchung ins Einzelne geht, um so mehr der Mißstand seiner Statistik hervortritt, daß der Begriff „einer Arbeitseinstellung" in keiner Weise umgrenzt ist, weil nur sehr lückenhafte Angaben über die Zahl der jeweils von einer solchen betroffenen Etablissements, über die Zahl der beteiligten Arbeiter und die Dauer der einzelnen Kämpfe zu beschaffen waren.

Nach Bevan haben (1870—79) am meisten gestreikt die Angehörigen der Baugewerbe (598 Fälle). Darunter sind die Unruhen all der zahlreichen Gruppen einbegriffen, welche jener großen Industrie angehören (187 Arbeitseinstellungen der Zimmerleute und Bautischler, 151 der Werkstückmaurer, 52 der Backsteinmaurer, 40 der Schieferdecker 2c.); manche dieser Streiks werden thatsächlich miteinander zusammenfallen: das Baugewerbe ist überdies räumlich so zersplittert und derart überwiegend von kleinen Unternehmern geleitet, daß es sich hier meistens um unbedeutende Streitigkeiten handeln wird. Allerdings befindet sich darunter ein Streik der Maurer zu London (1877) von 33, zu Newcastle (1878) von 24, zu Kirkcaldy (1878) von 36 Wochen 2c. Auf der anderen Seite liegt zugleich ein innerer Grund für die Häufigkeit der Unruhen des Baugewerbes in der Thatsache, daß die einzelnen Gruppen des letzteren je ihre besonderen Gewerkvereine besitzen, die Organisation also an starker Zersplitterung leidet.

In zweiter Linie folgen die Metallarbeiter aller Art mit 390 Arbeitseinstellungen, darunter 127 der Eisenarbeiter, 96 der Maschinenbauer einschließlich der Mechaniker (also 12,7 bezw. 9,6 im Jahresdurchschnitt). Auch hier handelt es sich ganz überwiegend, in der Maschinenindustrie ausschließlich, um lokale Fehden (vergl. oben unter 1 S. 633).

Unter den 339 Streiks der Bergleute überwiegen mit 314 weitaus diejenigen der Kohlenarbeiter. Wenn die Streitigkeiten in allen übrigen Zweigen des riesigen englischen Bergbaues fast ganz aufgehört haben, so ist dies als ein glänzender Erfolg der fast überall in dieser Industrie durchgeführten Einigungs- und Schiedsorganisationen anzusehen. Die häufigen Streiks der Kohlenarbeiter schreibt Bevan der aufreizenden Politik ihrer Führer zu — eine anscheinend höchst ungerechte Beschuldigung. Aus Kleinwächters Bericht über die Streiks der Kohlenarbeiter in den Jahren 1872—1874 ergiebt sich, daß die meisten Streitfragen auch in der Kohlenindustrie in gütlicher Verhandlung ihre Erledigung fanden; in der Mehrzahl der Fälle, die zu einer Arbeitseinstellung führten, hatten die Arbeiter die Entscheidung des Streites durch Schiedsspruch verlangt, waren aber von den Arbeitgebern mit dieser Forderung abgewiesen worden, wenige der Streiks endeten überdies anders als durch Kompromiß oder Schiedsspruch. Namentlich ist auch der 10—12wöchentliche Ausstand von 60—70 000 Arbeitern der Kohlen- und Eisenindustrie von Wales im Jahre 1873 dadurch herbeigeführt worden, daß die Arbeitgeber sich weigerten, die streitige Angelegenheit einem Schiedsrichter zu unterbreiten. Nach von Schulze-Gävernitz sind in der Kohlenindustrie von Northumberland von 1870—1889 im ganzen 13 allgemeine Lohnveränderungen durch Vertrag, nur 2 (1876 und 1886/87) durch Ausstand herbeigeführt worden. In dem Kohlenrevier von Durham kam während dieser Zeit trotz starker Lohnschwankungen nur eine umfassende Arbeitseinstellung vor. Es handelt sich bei der obengenannten hohen Zahl der Kohlenarbeiterstreiks also offenbar wiederum fast ausschließlich um Ausstände auf einzelnen Werken, und auch diese sind seit Einrichtung der Einigungsämter in allen Mittelpunkten der Kohlenindustrie während der 70er Jahre bedeutend zurückgegangen. Daß sie überhaupt noch häufiger vorkommen, liegt vor allem an der Nichtbeteiligung mancher Grubenverwaltungen an den Vereinen der Arbeitgeber; die Arbeiterschaft ist jenen gegenüber vorkommendenfalls auf Ausstände angewiesen.

Für die Textilindustrie, die Bekleidungsgewerbe, die Schiffahrt und den Schiffbau zählt Bevan 277 bezw. 163 und 140 Arbeitseinstellungen während der Zeit von 1870—1879; auf die übrigen (9) großen Industriezweige entfielen in dieser Periode nicht mehr als je 2—6 Streiks im Jahresdurchschnitt.

3) Die Dauer und den Umfang der Arbeitseinstellungen in den 70er Jahren stellt Bevan für 110 Fälle fest. Die durchschnittliche Zeitdauer einer Arbeitseinstellung war danach 4,7 Wochen, die durchschnittliche Anzahl der an den einzelnen Streiks beteiligten Arbeiter 5384. Die geringste Ziffer der Beteiligung war 150, die höchste 300000. Läßt man die letztere außer Ansatz — sie bezieht sich auf einen 9 Wochen dauernden Ausstand der Baumwollarbeiter von Lancashire im Jahre 1879 —, so ergiebt sich eine durchschnittliche Beteiligung von 2680 Köpfen.

4) Motive. Teilweise traten bei den Arbeitseinstellungen thörichte oder verwerfliche Bestrebungen der Arbeiter zu Tage. So richteten sich die Ausstände der Schuhmacher von Northampton (1857) und von Leeds (1876) gegen Einführung von Maschinen, der Ausstand der Kohlenarbeiter von Carlton Main ꝛc. 1878 gegen den Gebrauch einer wirksamen Sicherheitslampe, der Kabelmacher von Newcastle 1873 gegen ein Gesetz, welches Kabel von größerer Stärke verlangte, als sie herzustellen gewohnt waren ꝛc. Das sind jedoch Ausnahmen. Die große Menge der Streitigkeiten bezieht sich auf die Lohnhöhe, in zweiter Linie auf die Arbeitszeit und endlich auf die ganze Summe von sonstigen Arbeitsbedingungen im weitesten Sinne des Wortes, hinsichtlich deren die Arbeiter durch den Stand der Gesetzgebung auf Selbsthilfe angewiesen sind. Die besten Gewerkvereine streben, seitdem sie einen ihren Bedürfnissen im ganzen entsprechenden Lohn erzielt haben, weniger die möglichste Steigerung der Löhne als Regelmäßigkeit des Lohnes, mäßige Dauer der Arbeitszeit (neuerdings vielfach den 9- und 8stündigen Arbeitstag) und alle solche Regelungen an, welche ihnen Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Beschäftigung, Schutz vor Ausbeutung oder Bedrückung irgend welcher Art gewährleisten sollen. Demgemäß sind seit den 50er Jahren häufiger als früher Arbeitseinstellungen festzustellen, welche bezwecken: die Einschränkung der Beschäftigung von Lehrlingen und ungelernten Arbeitern, Abstellung der Akkordarbeit und des Ueberzeitarbeitens, Festsetzung der Löhne auf ein Jahr, Schutz von Vereinsmitgliedern gegen Entlassung ꝛc. Nach den Feststellungen der Trades-Unions-Commission von 1869 sind die Löhne der Maschinenbauer seit 25 Jahren kaum erhöht worden, außer durch freiwilligen Akt der Unternehmer, ebenso sind die Löhne der Schiffbauer, der Eisengießer, der Londoner Setzer in langen Perioden unverändert geblieben.

5) Kosten und Erfolge. Um die Kosten, welche Arbeitseinstellungen dem Arbeiterstande in normalen Fällen verursachen, zu berechnen, muß man nicht nur den entgehenden Lohn, sondern zugleich die Unterstützung in Ansatz bringen, welche den feiernden Arbeitern seitens ihrer eigenen Verbände zu teil werden. Denn es handelt sich in diesem Falle um die Aufzehrung eines angesammelten Vermögens, welches später um so schneller durch erhöhte Beiträge ergänzt werden muß, als bei fast allen Gewerkvereinen eine vollständige Einheit der Fonds ohne Unterschied der verschiedenen Zwecke besteht. Erhalten aber ausständige Arbeiter — wie es sehr häufig vorkommt — Unterstützung von fremden Arbeiterverbänden, so handelt es sich ebenfalls um eine Besteuerung von Angehörigen des Arbeiterstandes.

Oft nimmt allerdings auch das wohlhabendere Publikum für streikende Arbeiter Partei, indem es sich an Kollekten, Wohlthätigkeitskonzerten ꝛc. beteiligt.

Bevan berechnet den Lohnverlust gelegentlich der oben unter 3) nach Dauer und Umfang charakterisierten 110 Arbeitseinstellungen aus den 70er Jahren auf ca. 90 Mill. M., indem er pro Mann und Woche 20 M. in Ansatz bringt. Die 10—12 Wochen dauernde Arbeitseinstellung der 70000 Kohlen- und Eisenarbeiter von Süd-Wales im Jahre 1873 (s. oben unter 2) verursachte allein einen Lohnausfall von 16 Mill. M. Die beteiligten Gewerkvereine (namentlich die Amalgamated Assoc. of Miners) zahlten in diesem Falle 800000 M. an Unterstützungen für die Feiernden, und auf andere Weise brachte man weitere 100000 M. auf. Die bei dieser Gelegenheit still gesetzten Werke erlitten eine Minderproduktion an Kohle und Eisen im Werte von 40 Mill. M.

Wenn nun trotz des Elends, welches die Arbeitseinstellungen über die beteiligten Arbeiter mit Frau und Kind zu bringen pflegen, trotz der oft in Aussicht stehenden vollständigen Aufzehrung aller Ersparnisse, solche Kämpfe immer wieder mit oft bewundernswerter Ausdauer, Zähigkeit und Opferbereitschaft ausgefochten werden, so beweist das nur, daß die Arbeiter dieselben im ganzen als lohnend erachten. Und das trifft auch zu, so lange ihnen kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung steht, um ihre Interessen zur Geltung, die Streitigkeiten zum Austrag zu bringen, so lange namentlich Arbeitgeber sich weigern, die Vertreter der Arbeiter als

solche anzuerkennen und mit ihnen gütlich zu unterhandeln.

Nicht als ob die meisten der Arbeitseinstellungen einen unmittelbaren Erfolg aufzuweisen hätten. Von 74 Arbeitseinstellungen, meist aus den Jahren 1845—1860, bezeichnet der unten zitierte Bericht der Social Science Association 44 als erfolgreich, 30 als verloren. Von 351 Arbeitseinstellungen der Jahre 1870—79, deren Ausgang Bevan nachweist, wurden 71 gewonnen, 189 verloren, 91 durch Kompromiß erledigt (1870—72 gewonnen 26, verloren 12, verglichen 21; 1875—77 gewonnen 39, verloren 62, verglichen 35; 1878—79 gewonnen 6, verloren 115, verglichen 35).

Um aber die möglichen und thatsächlichen Verluste der Arbeiter durch Ausstände gegen die angestrebten Gewinne richtig abzuwägen, muß man berücksichtigen, daß, da meist nur ein kleiner Teil für eine ganze Klasse kämpft, der unmittelbare Verlust vielleicht 10—20% der Arbeiter eines Gewerbes trifft, der errungene Vorteil aber allen zu gute kommt. Auch stehen den momentanen Verlusten meist dauernde Vorteile gegenüber, welche man teils, um sie recht zu schätzen, kapitalisieren müßte, welche aber teilweise überhaupt nicht in Geld abschätzbar sind. Endlich pflegten selbst unglücklich geführte Ausstände, durch gemeinsame Leiden und Opfer die Arbeiter enger aneinanderzuschließen, sie ergaben also den indirekten Vorteil, daß die Arbeiterverbände daraus meist gefestigt hervorgingen, und auch verlorene Schlachten nötigen oft den Gegner zur Achtung und erregen Furcht vor erneuter Fehde. Niemand, der die soziale Geschichte Englands studiert, kann verkennen, daß die heutige Stellung der dortigen Arbeiterschaft nur mit Hilfe der Arbeitseinstellungen erreichbar gewesen ist. Damit ist aber keineswegs eine allgemeine Rechtfertigung der Arbeitseinstellungen der Gegenwart ausgesprochen. Sobald die Arbeiter über die Arbeitsbedingungen geschlossen zu verhandeln in der Lage sind, werden sie durch Arbeitseinstellungen nur ausnahmsweise, nämlich bei mangelndem Verständnis und Entgegenkommen der Unternehmer, bessere Resultate erzielen als durch gütliche Aussprache und event. Schiedsspruch. Schließlich geben dann die Absatzverhältnisse der Industrie den Ausschlag, an denen auch ein Kampf nichts ändern kann.

Quellen:

Trades' Societies and Strikes. Rep. Committee Trades' Societies, appointed by the National Association for the promotion of social science, presented at the fourth ann. meeting at Glasgow 1860, London 1860. Rep. Royal Commissioners, appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other Associations, London 1869. G. Phillips Bevan, The Strikes of the past ten years. Journal Statistical Society, vol. XLIII, London 1880, S. 35 ff.

Litteratur:

Lujo Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., Leipzig 1871—72. Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Lpzg. 1877. Comte de Paris, Les associations ouvrières en Angleterre, Paris 1869. Kleinwächter, Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874, Jena 1878. Jacob Waley, On Strikes and Combinations with reference to wages and the conditions of labour. Journal Statistical Society, vol. XXX, London 1867. Neuerdings namentlich: G. v. Schulze-Gävernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Schmollers „Jahrb. f. Gesetzgeb. ꝛc." XIII. Jahrg., 1889.

M. Sering.

4. Die A. in Frankreich.

1. Bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. 2. 1870—1883. 3. 1884. Anzin. 4. 1885. 1886 Decazeville. Vierzon. 5. 1887. 6. Letzte Zeit. 7. Offizielle Statistik. 8. Allgemeine Würdigung.

1. Bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. Schon seit alters her ist Frankreich nicht arm an größeren Konflikten zwischen Kapital und Arbeit; neben den hier gleich wie anderwärts wirkenden ökonomischen Ursachen kommt noch der lebhafte Charakter der Bevölkerung, das ausgeprägte Selbstbewußtsein der Arbeiter, der durch eine Reihe von Revolutionen genährte demokratische Geist der Massen hinzu. Dem gegenüber versagten auch zum guten Teile die Koalitionsverbote und namentlich Gewerbe, wie das der Zimmerleute, in welchem noch Reste der Kompagnonnage fortlebten, hatten schon vor und während der Zeit Louis Philippe's größere Arbeitseinstellungen zu verzeichnen; Lohnstreitigkeiten führten ferner wiederholt (1831 und 1834) in Lyon zu blutigen Emeuten. Die Statistik der Uebertretungen der Koalitionsverbote gewährt einen, wenngleich selbstverständlich nicht vollkommen zutreffenden Einblick: 1837—49 gab es durchschnittlich im Jahre 60 Fälle mit 358 Angeklagten und 279 Verurteilten; in der unmittelbar auf die Februarrevolution folgenden Periode erreichten die Verfolgungen das Maximum, sie umfaßten nämlich 1851—55 durchschnittlich im Jahre 97 Fälle mit 611 Angeklagten. Die Arbeitseinstellungen mehrten sich, nachdem einzelne, wie der Pariser Setzerstreik, viel von sich reden gemacht hatten, als unter dem zweiten Kaiserreich infolge des G. vom Jahre 1864

ein erheblicher Schritt zur vollen Koalitionsfreiheit geschehen war und die Arbeiterbewegung überhaupt durch die Ausbreitung der Syndikatskammern in Fluß kam, wenn gleich auch jetzt noch die Koalitionen sich vorwiegend fallweise und unmethodisch bilden. Zu den bekanntesten Arbeitseinstellungen jener Zeit gehören die der Sammtweber zu St. Etienne (1865, wegen des Lohntarifs, erfolgreich), der Kutscher der ein Fuhrwerksmonopol in Paris besitzenden Gesellschaft (1865, wegen Lohnberechnungsweise und Verdienstminimum, scheiternd, weil sich rasch Ersatzmänner fanden), der Schneider in Paris (1867, teilweiser Erfolg: Aufhebung der Verpflichtung für die außer Haus Beschäftigten, an den von ihnen angefertigten Kleidungsstücken die vom Käufer gewünschten Aenderungen vornehmen zu müssen, sowie kleine Lohnaufbesserung), der Hutmacher in Paris (1869, erhielten angeblich durch die englische Konkurrenz Unterstützung, erfolglos), der Weißgerber in Paris (1869, entschiedene Niederlage trotz Eingreifens des Verbandes der Gewerkvereine), der Marmorarbeiter ebenda im gleichen Jahre (erfolgreich) u. a. m. Besonders bemerkenswert ist jedoch der Streik der Bronzearbeiter in Paris, entstanden aus Lohnstreitigkeiten und der Weigerung einiger Fabrikanten, fernerhin Mitglieder des vor kurzem gegründeten Gewerkvereins zu beschäftigen. Die feiernden Arbeiter, deren Zahl, durch eine allgemeine Werkstättenschließung seitens der Unternehmer vermehrt, sich auf 5000 belaufen haben soll, riefen die internationale Arbeiterassociation zur Hilfe. Ob von dieser wirklich eine materielle Unterstützung eintraf, ist, da die Berichte hierüber abweichen, fraglich; keinesfalls war sie bedeutend. Gerüchte wußten jedoch von großen Summen zu erzählen und bewog dieser Umstand, sowie die kameradschaftliche Unterstützung der Streikenden durch französische Arbeitervereine die Fabrikanten zur Nachgiebigkeit: die Angehörigkeit zum Gewerkverein sollte nicht mehr Anlaß der Entlassung sein und ein neuer Tarif ausgearbeitet werden. Desgleichen noch hervorhebenswert sind die in den Kohlenbergwerksgegenden vorgefallenen Konflikte. Im Juni 1869 ereigneten sich Unruhen in den Gruben des Beckens von Saint-Etienne, wie es scheint, zunächst aus einem politischen Anlaß, nämlich bei Gelegenheit der Wahl des Regierungskandidaten. Ferner fielen Kohlenarbeiterunruhen in Aveyron wegen Lohnabzüge und drgl. vor. Bei Ricamarie sowohl als bei Aubin kam es zu einem Einschreiten der bewaffneten Macht gegen die Menge; es gab Tote und Verwundete. Tiefer Groll herrschte im Arbeiterstande gegen das Kaiserreich infolge des vergossenen Blutes.

2. 1870—1883. Die Ereignisse von 1870—1871 sprengten die Pariser Gewerkvereine zumeist gänzlich und die in der Folgezeit wieder gegründeten zeigen vorwiegend einen gemäßigten Charakter. An Koalitionen und Ausständen fehlt es aber auch jetzt nicht; die Arbeiter legen hierbei oftmals den Beweis großer Besonnenheit ab. So streiken 1878 die Minenarbeiter von Anzin, erkennen aber bald, daß die Geschäftslage nicht danach ist, eine Lohnaufbesserung angezeigt erscheinen zu lassen, und nehmen die Arbeit wieder auf; die streikenden Kutscher einer Pariser Wagengesellschaft treten gleichfalls bald wieder ein, als sie wahrnehmen, daß die Störung des Dienstes nur zum Gewinne anderer Unternehmungen ausschlägt. Uebrigens verschmäht es auch die weibliche Arbeiterschaft nicht, den Kampfplatz zu betreten; so streiken 1876 die Knopfmacherinnen in Paris anläßlich eines von den Unternehmern eingeführten Einheitslohntarifes (erfolglos).

Seit 1878 häufen sich die Arbeitseinstellungen merklich. Das Wort eines Zeitgenossen: Paris kann nicht leben, wenn es nicht alle zwei Jahre einen ausgiebigen Streik hat, bleibt nunmehr eher unter als über der Wirklichkeit. Das Jahr 1878 selbst ist in Paris ausgezeichnet durch einen großen Setzerstreik (Lohnfragen, im wesentlichen erfolglos). 1879 wollen die Pariser Bäckergehilfen einen neuen Lohntarif durchsetzen; als Zwangsmittel nehmen sie zunächst nicht eine allgemeine Arbeitseinstellung in Aussicht, obzwar die Regierung die von den Meistern für diesen Fall erbetene Beistellung von Militärpersonen ablehnt, sondern einen den Unternehmern höchst lästigen steten Werkstättenwechsel, d. h. kein Arbeiter solle länger als eine Nacht in einer Backstube bleiben. Anfangs erfolgversprechend scheitern die Bestrebungen der Arbeiter jedoch an einem zwischen den Meistern und den sehr einflußreichen Dienstvermittlern geschlossenen Bündnis, wonach letztere sich weigerten, Arbeitern einen Platz zuzuweisen, welche nicht den Unternehmertarif angenommen hätten. Der Haß der Arbeiter gegen die Dienstvermittlungsgeschäfte erhielt dadurch neue Nahrung; der Versuch, den Arbeitsnachweis in die Hand ihrer eigenen Vereine zu bringen, schlägt jedoch fehl. In demselben Jahre kommt auch zu Paris ein Massenstreik der Tischler (bei 20000) vor.

Die Folgezeit kennt sodann eine Reihe von Arbeitseinstellungen mehr zum Zwecke, bei dem schlechten Geschäftsgange wahrscheinlichen Lohnherabsetzungen vorzubeugen, als

um wirklich gegen früher bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Nach einer Zusammenstellung von François Bernard fallen 1881 1883 in Marseille 32 Arbeitseinstellungen vor. 1880 streiken in Paris die Möbeltischler, 1882 die Grubenarbeiter von Grand' Combe und Bességes (zum Zwecke, die durch Arbeiterbeiträge unterhaltenen Betriebshilfskassen auch in die eigene Verwaltung zu bekommen), neuerlich die Arbeiter der Skulpturmöbelbranche in Paris (Vorstadt St. Antoine), 1883 4—5000 Porzellanarbeiter zu Limoges wegen Lohnherabsetzung für gewisse Arbeitergruppen (angeblich kommt hier wiederum die englische Konkurrenz durch Unterstützungen oder Versprechungen ins Spiel — Lohnentgang der Arbeiter auf eine Mill. Fr., der Verlust der Unternehmer noch höher geschätzt).

3. 1884, Anzin. Zu den bemerkenswertesten Arbeitseinstellungen der Neuzeit gehört die von Anzin 1884, welcher übrigens schon mehrere andere Streiks in denselben Gruben vorangegangen waren. (1846, 1848, 1855, 1864, 1866, 1872, 1878, 1879, 1880). Der Verlauf dieser „Königin der Arbeitseinstellungen" war folgendermaßen. Anzin besitzt Kohlengruben von anderwärts kaum erreichter Ausdehnung, sie erstrecken sich auf eine Fläche von 28000 ha, das investierte Kapital wird auf 100 Mill. Fr. geschätzt, der Kurs der Anteile war 1870 im Durchschnitt 1800, erreichte 1875 das Maximum, nämlich 12750 und betrug 1882 3—3417 Fr.; durch mancherlei Umstände sah sich die Gesellschaft jedoch veranlaßt, an Ersparnisse im Betriebe zu denken. Zu diesem Zwecke erließ sie im Februar eine Bekanntmachung, nach welcher in Hinkunft bei Vergebung der Arbeiten andere Bedingungen als bisher gelten sollten. Bis da hatten sich die Kohlenhäuer um die Erhaltung der zu ihren Arbeitsplätzen führenden Sekundärwege nicht zu kümmern, diese war vielmehr alten, zu den eigentlichen Bergwerksarbeiten nicht mehr fähigen Arbeitern (Raccomodeurs) unter Hilfeleistung von Knaben (Galibots) übertragen, welche auf Kosten der Gesellschaft entlohnt wurden; in Zukunft sollte die gedachte Erhaltung den Arbeitern selbst obliegen und darauf bei Vergebung der Arbeiten bezw. Feststellung der Preise Rücksicht genommen werden. Die Gesellschaft glaubte nun dadurch, daß jene alten Arbeiter in Wegfall kämen und der Minenarbeiter seine volle Geschicklichkeit bei den Erhaltungsarbeiten in Anwendung brächte, eine Ersparnis erzielen zu können; die Arbeiter hingegen besorgten, in ihrem Verdienst geschädigt zu werden, scheuten die ihnen erwachsende Verantwortlichkeit und wollten die durch die Entlassung betroffenen Kameraden (für welche die Gesellschaft allerdings einige Zusicherungen machte) oder die durch die neue Einteilung in Zukunft davon bedrohten nicht im Stiche lassen. Immerhin ist es aber richtig, daß die Ursache nicht so sehr in den geplanten neuen — anderwärts schon durchgeführten — Einrichtungen lag: die Verantwortlichkeit der Miner bei Unfällen wurde durch eine Erklärung der Gesellschaft abgeschwächt und auf jene der alten Raccomodeurs herabgesetzt, die Arbeiter hatten ferner, als später die neue Einteilung ganz oder doch dem Wesentlichen nach durchgeführt worden war, selbst nach dem Zeugnis von Basly, dem Sekretär der Syndikatskammer der Bergbauarbeiter im Norddep., keinen Lohnentgang zu beklagen, obzwar sie länger in der Grube zu verbleiben hätten. In der That warf die Gesellschaft den Arbeitern vor, daß die neue Arbeitseinteilung nur der Vorwand für den Streik und das Auftreten von Agitatoren gewesen sei, die Arbeiter der Gesellschaft, daß sie absichtlich eine Arbeitseinstellung provozierte, um zur gelegenen Zeit die Syndikatsbestrebungen zu vernichten. Jedenfalls ist richtig, daß die Arbeitseinstellung am 21. II. ausbrach, daß kurz darauf (durch Annahme der von der Gesellschaft geplanten Einrichtungen dem Wesentlichen nach) eine Einigung bereits erzielt schien und nur daran scheiterte, daß die Gesellschaft an der Entlassung der am Streik hervorragend beteiligten Arbeiter festhielt. Nach einem Worte des Direktors zog die Gesellschaft vor, daß der Streik jetzt statt später einmal ausbreche; ihre Vorräte hatten sich gehäuft, der Betrieb mußte ohnehin beschränkt werden, Ersparnisse schienen ihr bei dem ungünstigen Stande des Marktes eine Notwendigkeit zu sein. Außerdem machten sich Syndikatstendenzen unter den Minenarbeitern geltend, die bei der herrschenden Weise den Lohn zu bestimmen (die Arbeitsplätze im Wege einer Art Lizitation an Gruppen zu vergeben oder Entlohnung nach der Menge der geförderten Kohlen unter Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit der den Arbeitern zugeteilten Arbeitsplätze) durch besseres Zusammenhalten, Verhinderung wechselseitigen Unterbietens oder willkürlicher Herabsetzung der Akkordsätze bedenklich werden konnten.

Der Streik hatte seinen Höhepunkt Ende Februar (von 8963 Arbeitern fuhren am 25. nur 799 ein) und endete am 17. IV. mit der Unterwerfung der Arbeiter. Das ganze Land widmete ihm ungeteilte Aufmerksamkeit und dies um so mehr, als man ihm auch eine politische Bedeutung zuschrieb. So sagte Senator Tolain in Uebereinstimmung mit sehr allgemein festgehaltenen Anschauungen: „Die Ereignisse von Anzin sind nur einer der

Zwischenfälle in dem Feldzug, welchen die Orleanisten gegen die Republik führen. Die Gesellschaft will nicht nur die Diktatur behaupten, welche sie seit 1810 besitzt, sondern beabsichtigt, auch allen Bergwerksarbeitern des Nordens zu beweisen, daß die Republik unfähig ist, sie zu beschützen. In diesem Augenblick kämpft die Gesellschaft nicht um einige elende Geldstücke, sie kämpft, um ihre ökonomische und politische Herrschaft über die ganze Bergwerks- und Industriegegend des Nordens zu erhalten." Es wurden auch sowohl innerhalb als außerhalb der Kammer Versuche gemacht, die Staatsgewalt zu einem energischen Einschreiten zu gunsten der Arbeiter zu veranlassen und eventuell mit Entziehung der Konzession gegen die Gesellschaft vorzugehen.

Nach einer Berechnung von Vuillemin, Direktor der Minen von Anzin, fehlten im Durchschnitt bei der Arbeit 7050 Arbeiter, was für 46 Tage einen Lohnverlust von 1 135 050 Fr. ergiebt, und beziffert sich der Schade für die Gesellschaft auf ungefähr 600 000 Fr. Die Syndikatsorganisation wurde fast ganz gesprengt, indem von den 31 Sektionen des Bergbauarbeitersyndikats im Norddepartement 23 nach dem Streik ihre Funktion einstellten. Dieser mußte daran scheitern, daß die Zeit seines Ausbruches für die Gesellschaft sehr günstig war und die Arbeiter nicht genügend Fonds zum Ausharren besaßen; die ihnen zugeflossenen Unterstützungen (im Wege der durch Journale eröffneten Subskriptionen, Subventionen von Arbeitervereinen, Spenden einzelner Personen) betrugen nach Vuillemin höchstens 60 000 Fr., nicht genug, um den feiernden Arbeitern auch nur genügend trockenes Brot zu verschaffen. So kam es, daß sie, durch das Elend bezwungen, sich unterwarfen; die später zur Untersuchung an Ort und Stelle entsendete Kommission der Kammer mußte die Wahrnehmung machen, daß kein Arbeiter sich auszusagen getraute, und, als sie die Arbeiterquartiere durchschritt, wurde sie inständigst gebeten, in die Wohnungen nicht einzutreten, um niemand zu schaden. Die Disziplin war wieder hergestellt!

4. 1885, 1886, Decazeville, Vierzon. Im Laufe des Jahres 1885 streiken die Schmiede in den Ardennen, die Schneider in Paris (hauptsächlich um Lohnfragen, verbunden mit einem lock-out), die Spinner zu Rheims 2c.; insgesamt zählt man 1885 108 Arbeitseinstellungen mit durchschnittlich 154 daran beteiligten Arbeitern.

Die Arbeitseinstellung von Decazeville 1886 ist reich an überraschenden Wendungen: sie beginnt durch eine Arbeitsverweigerung ohne Belang, am Abend fällt ein Verbrechen vor; scheinbar am nächsten Tage beigelegt entwickelt sich in Wahrheit ein Konflikt in der Dauer von fast fünf Monaten.

Die Ausbeutung und der Absatz der Kohlen fingen an, sich für die Gesellschaft in Decazeville (Departement Aveyron) recht schwierig zu stellen, die Dividenden waren im Jahre 1883/84 sehr mäßig ausgefallen, 1884/85 aber ganz ausgeblieben. Die Arbeiter befürchteten eine Lohnherabsetzung, sie beschwerten sich ferner über das Benehmen zweier Ingenieure (Watrin und Blazy), endlich über Zurückbehaltungen vom Lohne zu gunsten des gesellschaftlichen Lebensmittelmagazins. Am 26. I. verweigerten mehrere Arbeiter die Arbeit. Man dringt in das Büreau des Unterdirektors Watrin, führt ihn ins Gemeindehaus; derselbe beteuert über die von den Arbeitern gestellten Forderungen keine Entscheidung treffen zu können, er werde aber an die Gesellschaft berichten. Die Menge wächst und nimmt eine immer drohendere Haltung ein; Watrin flüchtet in ein Haus, will sich verbergen — man folgt ihm und er erliegt den wider ihn geführten Streichen. Bürgermeister und andere behördliche Funktionäre halten sich fern. Am nächsten Tage wird die Arbeit ohne wesentliche Aenderung der Bedingungen wieder aufgenommen; fast scheint es, als ob sich alles beruhigt hätte. Am 15. II. erfolgt die Verurteilung dreier Arbeiter zu kürzeren Gefängnisstrafen wegen Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit (Art. 414 C. P.).

Am 26. II. tritt jedoch eine allgemeine Arbeitseinstellung ein; die Arbeiter hielten sich durch das frühere Uebereinkommen nicht für befriedigt, sondern behaupteten, eine Lohneinbuße erlitten zu haben. Am 28. verkündet die Gesellschaft, daß sie die Streikenden als definitiv entlassen betrachten werde. Auf der anderen Seite droht man, die Abtrünnigen zu „watrinieren"; der Urheber des geflügelten Wortes wandert ins Gefängnis. Allerlei Verhandlungen und Vermittelungsversuche führen zu keinem Resultate, in der Kammer kommt es zu erregten Debatten, die Regierung entsendet Militär zum Schutze der gesellschaftlichen Werke, nimmt aber eine den Streikenden wohlwollende Haltung ein. (Kriegsminister Boulanger: „Man hat gesagt, daß es zu Decazeville ebensoviel Soldaten wie Bergleute gebe. Die Uebertreibung ist augenscheinlich, aber ich sage Ihnen: Beklagen Sie sich nicht darüber, werfen Sie es uns nicht vor, denn vielleicht zur Stunde, in der wir uns befinden, teilt jeder Soldat mit einem Arbeiter seine Suppe und sein Stück Brot.")

Ende März hat der Streik auch die Hochöfen und sonstigen Werkstätten der Gesellschaft ergriffen. Eine Subvention des Pariser Gemeinderates von 10000 Fr. stärkt den Mut der Streikenden; ebenso der Umstand, daß bei den Ergänzungswahlen zu Paris Roche, welcher wegen seiner agitatorischen Umtriebe zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, 100795 Stimmen auf sich vereinigt. Die Gesellschaft droht mit der Aufnahme fremder Arbeiter, die Erbitterung steigt.

Endlich schließt der Streik bei wachsender Erschöpfung beider Parteien am 12. VI. durch ein kleines Zugeständnis der Gesellschaft, nämlich durch Erhöhung des Lohnes um 10 Cent. pr. Tonne geförderter Kohle. Der Lohnverlust der Arbeiter wird auf über 600000 Fr. geschätzt, der Gewinn infolge der Lohnaufbesserung insgesamt auf 30 Fr. im Tag berechnet, sonach 9000 Fr. im Jahre, d. i. 1½% der verlorenen Lohnsumme.

Blazy, der andere neben Watrin bedrohte Ingenieur, wird später von den Arbeitern zu einem Feste eingeladen; er stellt jedoch für sein Erscheinen die Bedingung, daß auch jene Arbeiter zugezogen werden, welche seinerzeit an dem Streik nicht teilgenommen hatten und von dem Feste hätten ausgeschlossen werden sollen. Dieser Bedingung wird entsprochen. Daraus wird gefolgert, daß die frühere Erbitterung nur künstlich angefacht worden sei und einer versöhnlicheren Stimmung Platz gemacht habe.

1886 giebt es noch mehrfache andere Arbeitseinstellungen von Bedeutung. So hatten schon im November 1885 die **Weber** einer Fabrik zu St. Quentin gestreikt; im Februar 1886 kam es jedoch zu einer viel allgemeineren Arbeitseinstellung. Die Arbeiter beschwerten sich über Strafabzüge am Lohne und wollten gleichzeitig einen neuen, für alle Werkstätten gleichartigen Tarif durchsetzen. Rasch nimmt die Arbeiterschaft eine bedrohliche Haltung ein, es giebt Widersetzlichkeiten gegen die die Ordnung aufrecht erhaltende Truppe. Nach vierzehn Tagen ist der Konflikt beigelegt.

Größere Bedeutung gewinnen die zu **Vierzon** ausgebrochenen Arbeitseinstellungen, welche sich auch ins kommende Jahr hinübererstrecken. In Vierzon betreibt die Société française de matériel agricole die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte; sie litt einerseits unter dem durch die gedrückte Lage der Landwirtschaft geminderten Bedarf an ihren Produkten, andererseits hatte sie die ausgedehntere Anwendung von maschinellen Einrichtungen in Angriff genommen. Beide Umstände führten zu successiven Arbeiterentlassungen, wobei, wie es scheint, in erster Linie die Mitglieder des Gewerkvereins der Metallarbeiter betroffen wurden. Das Syndikat eröffnete am 10. VIII. 1886 die Arbeitseinstellung, nachdem das Angebot der Arbeiter, lieber bei reduzierter Arbeitszeit zu arbeiten, als daß Entlassungen eintreten sollten, abgelehnt worden war; diejenigen, welche sich diesem Ausstande nicht fügen wollten, wurden gewaltsam an der Fortsetzung der Arbeit gehindert. Die Regierung beweist nach Behauptung auf der einen Seite anfangs zu wenig Ernst und Entschlossenheit, die Ruhe zu bewahren; jedenfalls ist richtig, daß eine Flut von verschiedenartigen Anfragen über sie hereinbricht. Die Gesellschaft bleibt ruhig, sie hat ohnehin ihre Magazine voll und für die wenigen dringlichen Arbeiten genügen die Werkmeister und Beamten, die sich selbst an die Arbeit machen. Durch Rückkehr eines Teiles der Arbeiter zur Arbeit, welchen die Streikpartei vergeblich zu verhindern sucht, wobei es zu einem ernstlichen Handgemenge kommt, ist der Streik gebrochen; die Anhänger der Arbeitseinstellung werden trotz ihrer Bitte nicht wieder aufgenommen, zahlreiche Verurteilungen — bis zu zwei Monaten Gefängnis — sind die fernere Folge des Streiks, welcher bis anfangs Oktober gedauert hatte. Die Arbeiter sollen freiwillige Unterstützungen im Gesamtbetrage von 44000 Fr. erhalten haben; im Anfang konnte jeder 14 Fr. die Woche erhalten, diese Ziffer mußte jedoch beständig herabgesetzt werden und sank schließlich auf 3 Fr.

5. 1887. Die Geschichte der Arbeitseinstellungen kann den Boden von Vierzon noch nicht verlassen; zu Beginn des folgenden Jahres fallen dort einige weitere Arbeitseinstellungen vor. Im Januar 1887 trat ein **Glasarbeiterstreik** ein und zwar wegen Entlassung eines radikal gesinnten Arbeiters; doch wird die Arbeit in kurzem wieder aufgenommen. Aus einem ähnlichen Grunde giebt es bald darauf eine Einstellung der Arbeit in einer **Porzellanfabrik**, die sich sodann auf neun andere Fabriken ausdehnt, weil die zu einem Syndikat vereinigten Unternehmer die Lieferungen des ersten Etablissements übernehmen; nach sechswöchentlichem Feiern wird die Arbeit ohne weiteren Erfolg wieder aufgenommen.

Im selben Jahre streiken auch zu Cholet (Departement Maine et Loire) die **Weber**. Anlaß war das Bestreben, eine Lohnerhöhung zu erzielen; im Pariser Gemeinderate spricht man von den „reaktionären und klerikalen Ausbeutern" dieser Arbeiter, welche nur 1¼ Fr. im Tag verdienen und obendrein unter Druck leiden, und votiert eine Subvention von 10000 Fr. Desgleichen wird in den

Eisenwerken von Montataire und anderwärts gestreikt.

6. Letzte Zeit. Das Jahr 1888 kennt vor allem im Frühjahre mehrere Arbeitseinstellungen in der Glasbranche; am meisten besprochen wurde jene, welche im März in der Fabrik der Firma Vidie in Pantin ausbrach, woselbst die Arbeiter die Entlassung des mißliebigen Werkmeisters Amiable forderten. Die Differenz schien durch Abstehen der Arbeiter von dieser Forderung beigelegt, als dieselbe neuerlich mit Nachdruck erhoben wurde. Die Arbeiter erhielten seitens ihrer Kameraden in benachbarten Betrieben Unterstützung zugesagt; dem antworteten die Unternehmer des Seine- und Seine-et-Oise-Departements mit dem Beschluß, sämtliche (11) Etablissements zu sperren, wenn die Arbeiter nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in der erstgenannten Fabrik die Arbeit wieder aufnähmen. Hierdurch waren ca. 3000 Arbeiter, darunter viele Frauen, mit Verdienstlosigkeit bedroht; allerdings führte aber zunächst nur ein Teil der Unternehmer die in Aussicht gestellte Maßnahme aus. Sie erklärten als den wahren Beweggrund für das Vorgehen der Arbeiter den Wunsch, in den Werkstätten die geheime Leitung des Syndikates der der Besitzer zu substituieren. Die Firma Vidie gab ihre Bereitwilligkeit bekannt, Amiable zwar nicht zu entlassen, aber doch auf einem anderen Posten zu verwenden, ebenso alle Arbeiter ohne Unterschied wieder aufzunehmen. Damit gaben sich diese aber nicht zufrieden. Der Pariser Gemeinderat votierte 10000 Fr. zu gunsten der „durch ihre Arbeitgeber zur Arbeitseinstellung gezwungenen" Glasarbeiter; dieser Beschluß wurde durch die Regierung annulliert, in veränderter Form aber aufrechterhalten, nämlich durch Widmung jenes Betrages, um das Elend der Bewohner jener Gemeinden zu mildern, welche das Opfer der Arbeitsunterbrechung in den Glasfabriken wären (Sitzung v. 16. V.). In der Deputiertenkammer beantragt Felix Pyat am 15. V. mit Hinblick auf den Glasarbeiterstreik die Gestattung der Expropriation aus öffentlichem Interesse für jene Fabriken, welche durch den Willen ihrer Eigentümer geschlossen erscheinen, Basly endlich am 22. V. die Summe von 100000 Fr. als Subvention. Ein Versöhnungsversuch, unternommen durch die Union der Arbeitersyndikate, welche die gemäßigte Richtung in der Arbeiterbewegung vertritt, scheitert an dem Widerstreben des Glasarbeitersyndikates, auf diese Vermittelung einzugehen, obzwar den Delegierten der Union bereits die Entlassung Amiables in Aussicht gestellt wird. Endlich ergiebt sich gegen Schluß des Monates Mai eine Aussöhnung auf der Grundlage, daß allgemein die Arbeit wieder aufgenommen und Amiable nicht weiter in der Fabrik verwendet wird.

Im Hochsommer 1888 geht ein wahrer Sprühregen von Streiks nieder, die Rubrik „Arbeitseinstellungen" wird in den Zeitungen zeitweilig zu einer ständigen und inhaltsreichen. Die Bewegung büßt erst im Winter an Kraft ein, ohne aber auch da sich ganz zu verlieren.

Ende Juli bricht ein Streik der Erdarbeiter zu Paris aus; sie verlangen gemäß dem städtischen Tarif einen neunstündigen Arbeitstag und einen Lohnsatz von 60 (anstatt der wirklich bezahlten 45 oder 50) Cent. pro Stunde. Den Blättern erwächst dadurch reichlich Gelegenheit, den Pariser Gemeinderat rücksichtlich seiner Beschlüsse über die Arbeitsbedingungen bei städtischen Arbeiten anzugreifen. Die sog. Arbeitskommission dieser Körperschaft beantragt eine Subvention von 10000 Fr. für die Streikenden; der Konseil verwirft dies (Sitzung am 27. VII. 1888). Arbeiter werden durch allerlei, oft gewaltthätige Mittel an der Fortsetzung der Arbeit gehindert, es entstehen mit der Polizei zahlreiche Konflikte für welche indessen von seiten der Streikpartei das Benehmen der Polizeiorgane als provokatorisch verantwortlich gemacht wird. Die Polizeipräfektur erläßt an die Kommissariate ein Zirkular, in welchem unter Hinweis auf Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wird, daß auf Grund der bestehenden Gesetze jene Personen wegen Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit nicht verfolgt werden können, die sich darauf beschränkt haben, Werkzeuge zu zerstören oder die aufgeworfenen Hügel wieder zu demolieren, da erst bei Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen Personen das bezeichnete Delikt beginne. Diese Interpretation erregt einiges Aufsehen, übrigens wird das Zirkular sogleich widerrufen. Die schon erwähnte Arbeitskommission bietet sich als Vermittler an, die Unternehmer gehen jedoch darauf nicht ein, „jene als Schiedsrichter zu nehmen, welche die Streitigkeiten hervorgerufen haben und übrigens die für einen Schiedsrichter notwendige Bedingung der Unparteilichkeit nicht bieten"; sie erklären sich — aber nicht vollzählig — bereit, einen Lohn von 50 Cent. zu gewähren. Angesichts dieser verschiedenen Vorfallenheiten nimmt die Bewegung eine größere Ausdehnung an, ihr schließen sich nunmehr andere Gewerbszweige an. Friseurgehilfen und Kaffeehauskellner eröffnen einen Feldzug gegen die bestgehaßten Stellenvermittlungsgeschäfte; es treten ferner noch Zimmerleute, Tischler, Schlosser u. a. in

Aktion. Schon vom Anfange an hatten übrigens Politiker in den Versammlungen 2c. eine große Rolle gespielt, eine ständige Erscheinung dort war namentlich Boulé. Das Leichenbegängnis des Communard-„General" Eudes soll zu großen Demonstrationen benutzt werden; die Regierung stört aber die Vorbereitungen hierzu durch die unerwartete Schließung der Arbeitsbörse, des Herdes der Bewegung und Lokales für die Versammlungen und Verabredungen. Die Leichenfeierlichkeiten verlaufen allerdings nicht ohne einige Konflikte, aber doch ohne weitere Folgen. Jedenfalls erscheint die Agitation durch die gedachte Maßnahme gehemmt und der Streik verliert sich in der zweiten Hälfte des August.

In der Provinz giebt es gleichzeitig eine Menge Arbeitseinstellungen mit wechselnden Erfolgen, zum Teil auch von Unruhen und lärmenden Szenen begleitet. Beim Bau des Tunnels von Braye wird die Arbeitseinstellung beigelegt durch die begehrte Entlassung der italienischen Arbeiter, was zu Schlägereien führt; bei einem Weberstreik zu Amiens müssen die Arbeiter gewaltsam auseinandergetrieben werden, damit die Löschmannschaft einer brennenden Fabrik zu Hilfe kommen kann; in Lyon giebt es bei den Hutmachern und Glasarbeitern Arbeitseinstellungen, Roubaix, Lille und andere Orte werden gleichfalls von der Lohnbewegung ergriffen. Im September legen die Arbeiter beim Bahnbau Limoges-Brive die Arbeit nieder; im Kohlenbecken von Saint-Étienne bricht ein Streik der Bergbauarbeiter aus, bei welchem die dortige Arbeitsbörse ebenfalls eine gewisse Rolle spielt; wiederholt streiken endlich die Arbeiter beim Eiffelturm. Selbst Algier hat Arbeitseinstellungen zu verzeichnen.

Die Streikbewegung zieht sich ins Jahr 1889 hinüber (Montataire, Korbmacher in Vervins — auch gegen die Konkurrenz der Strafhausarbeit gerichtet — 2c.); namentlich kommt Nordfrankreich — Lille, Armentières 2c. — in Betracht, woselbst in der Textilindustrie wegen Tarifsangelegenheiten im Frühjahr eine Lohnbewegung platzgreift, bei welcher die Zahl der Streikenden zeitweilig auf 10000 und darüber geschätzt wird. Auch die Hafenarbeiter in Marseille streiken in größerer Zahl; im Sommer fällt dort ein Ausstand der Bäcker, dann der Karrenführer und Packer vor. Zur Zeit der Weltausstellung, im Juni, streiken in Paris Fiakerkutscher, im Herbste kommt wieder die Textilindustrie in Betracht (Weber von Tours, Rhône, auch Nordfrankreich) namentlich aber auch die Kohlengruben im Norden. (Bewegung derzeit, November, noch nicht abgeschlossen.) Wie es scheint, war die Mehrzahl dieser Streiks wenn auch nicht von dem vollen gewünschten, so doch einigem Erfolge.

7. Offizielle Statistik. Der XV. Band der Statistique annuelle (1889) giebt Aufschluß über 804 Arbeitseinstellungen, über welche von den Präfekten an den Handelsminister berichtet wurde. Sie betreffen die Jahre 1874—1885, jedoch ist die Aufzählung nicht vollständig (1881 fehlt gänzlich). Am stärksten besetzt zeigen sich die Monate März, April, Mai, dann unter den Departements das Nord- und das Seinedepartement. Die einzelnen Industriezweige sind wie folgt vertreten: Textilindustrie mit 39%, Mineralien und Metalle 17%, Bekleidung 5%, Leder und Felle 6%, Bau- und Wohnungseinrichtung 15%, Erdarbeiten 2%, Anderes 16%. Die häufigste Veranlassungsursache waren Lohnfragen; es erfolgten nämlich 44% der Ausstände zum Zwecke einer Lohnerhöhung, 22% zur Abwehr von Lohnminderungen, 11% wegen verschiedener Beschwerden in betreff der Arbeitsbedingungen, 5,5% behufs Herabsetzung der Arbeitszeit, 17,5% wegen anderer Gründe. Die Dauer konnte bei 700 Arbeitseinstellungen erhoben werden. 410 dauerten kürzer als 10 Tage; 134 dauerten 10—19 Tage; 48 20—29 Tage; 56 30—49 Tage; 40 50—100 Tage; 12 länger als 100 Tage. In betreff von 673 Ausständen liegen Angaben über die Zahl der daran beteiligten Arbeiter vor: bei 206 war diese unter 50, bei 344 betrug sie zwischen 50 und 300, bei 58 bis 500, bei 15 über 500, aber unter 1000. Die Ausstände mit 1000—5000 Arbeitern sind durch die Zahl 36, die von 5000 aufwärts bis 10000 durch die Zahl 4 vertreten; mit über 10000 Teilnehmern finden sich nur 2 angeführt (Tischler zu Paris 1879, Anzin 1884). Bezüglich 629 Arbeitseinstellungen läßt sich berechnen, daß sie für die Arbeiter zu einem Verluste von 5509,367 Arbeitstagen führten. Bei 753 Streiks wurde der Ausgang erhoben: in 206 Fällen (27%) war derselbe für die von den Arbeitern gemachten Ansprüche günstig, 120 Fälle (16%) führten zu wechselseitigen Konzessionen, in 427 Fällen (57%) scheiterten ihre Bestrebungen. Wegen Verletzung der Freiheit der Arbeit (Art. 414 und 415 Code pénal) wurden 1875—1885 4376 Personen angeklagt. Maximum 1878 mit 279, Minimum 1885 mit 17 Personen.

8. Allgemeine Würdigung. Wie aus vorstehendem erhellt, hat Frankreich eine reiche Geschichte an Konflikten zwischen Kapital und Arbeit und der Verlust, welcher der Volkswirtschaft durch das Feiern von oft sehr zahlreichen Arbeitskräften erwächst, in Verbindung mit der dadurch bewirkten Unterbrechung in der Verwertung des Kapitals, ist ein

namhafter. Die größeren Arbeitseinstellungen der neueren Zeit sind regelmäßig auch politische Ereignisse gewesen: wo sich eine Verwickelung zeigte, eilten gewisse politische Parteiführer hin, um, wie die Einen sagen, die Arbeiter durch ihren fachmännischen Rat zu unterstützen, oder, wie die Anderen behaupten, um aufzuhetzen und aufzureizen. Die radikalen Parteimänner benutzen willig die Gelegenheit, ihre Arbeiterfreundlichkeit zu erweisen, durch Interpellationen und Debatten im Parlament Stimmung für die streikenden Arbeiter und gegen die Arbeitgeber zu machen; in Gemeindevertretungen wird die Subventionierung der feiernden Arbeiter angeregt und bisweilen auch erzielt. Bei etwaigen Unruhen wird auf der einen Seite ebenso regelmäßig über die Haltung der Regierung und der Behörden geklagt, daß sie nämlich die Macht des Kapitals unterstützen, wie auf der anderen, daß sie zu wenig für die Ordnung und Sicherheit thun. Bezeichnend ist auch die in letzter Zeit wiederholt gehörte Klage, daß Arbeitseinstellungen früher das zuletzt, jetzt aber das zuerst ergriffene Mittel bei Differenzen mit den Unternehmern bildeten. Viele Arbeitseinstellungen weisen freilich auf bereits von früher her unerquickliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hin: die Erbitterung, welche aus der Haltung der Arbeiter spricht, ist offenbar nicht erst ein Erzeugnis der letzten Tage.

Ein genauer Ueberblick über das Verhältnis zwischen erfolgreichen und erfolglosen Arbeitseinstellungen mit Berücksichtigung der relativen Bedeutung der einzelnen Fälle ist leider nicht möglich; die orthodoxe liberale Nationalökonomie Frankreichs liebt es zum guten Teile, die Erfolglosigkeit der Arbeitseinstellungen zu übertreiben. Die diesbezüglichen Resultate der offiziellen Statistik wurden bereits oben (sub 7) mitgeteilt. Nach einer von Crouzel über verschiedenartige, ihrem Verlaufe nach bekannte Streiks der letzten Jahrzehnte aufgestellten Statistik ergiebt sich jedoch, daß bei insgesamt 147 Fällen 42 Arbeitseinstellungen von Erfolg, 52 von Mißerfolg begleitet gewesen und 53 durch Vergleich beendet worden sind, und ist er auf Grund vergleichender Beobachtung der Ansicht, daß die Arbeitseinstellungen in Frankreich häufiger reüssieren als in Amerika oder England. Früher schon sprach die Pariser Handelskammer in einem 1872 erstatteten Gutachten über das Koalitionswesen nach gedrängter Aufzählung einer Reihe von Streiks aus, daß alle diese Arbeitseinstellungen mit wenigen Ausnahmen zum Vorteil der Arbeiter endigten durch Annahme der von ihnen gestellten Forderungen auf Seite der Unternehmer, durch Vergleiche nach langwierigen Arbeitsunterbrechungen und jedesmal durch Erhöhung des Preises der Arbeit. Freilich ist zur richtigen Würdigung dieses Ausspruches zu beachten, daß das Gutachten zu dem Zwecke erfloß, eine Rückbildung der Koalitionsfreiheit zu befürworten.

Litteratur:

J. Barberet, Le travail en France, Monographies professionelles, 6 Bde., Paris 1886 -1889 (noch nicht abgeschlossen). Henri Beaumont, La grève des tailleurs et l'industrie du vêtement sur mesure à Paris, Journal des Economistes, 4. Serie, XXXI, 1885. François Bernard, Les conditions du travail et les grèves récentes, Ebenda, XXV, 1884. Clémenceau, Rapport présenté à la commission d'enquête parlementaire sur la situation des ouvriers. Grève d'Anzin, Paris 1885. A. Crouzel, Etude historique, économique et juridique sur les coalitions et les grèves dans l'industrie, Paris 1887. Jos. Drioux, Etude économique et juridique sur les associations, Paris 1884. A. Gibon, La liberté du travail et les grèves. La Réforme sociale, 2. Serie VII, 1888. Paul Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au 19e siècle, 3. Aufl. Paris o. J. E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., 17, 1879. J. P. Mazaroz, Causes et conséquences de la grève du Faubourg St. Antoine, Paris 1882. Charles Renault, Histoire des grèves, Paris 1887. L. Smith, Les coalitions et les grèves, Paris 1886. V. Turquan, Les grèves en France depuis 1874. L'Economiste français, 1889. E. Vuillemin, La grève d'Anzin, Lille 1884.

Victor Mataja.

Die A. in Belgien.

1. Die A. bis 1866. 2. Die A. von 1867 bis 1885. 3. Die A. in 1886 und den folgenden Jahren.

1. Die A. bis 1866. In Belgien waren bis zum Jahre 1866 die Artikel 415 und 416 des französischen Strafgesetzbuchs von 1810 in Geltung, durch welche den Arbeitern jede Verbindung zur Einstellung oder Behinderung der Arbeit, sowie jede Bedrohung der leitenden oder unternehmenden Personen und der anderen Arbeiter verboten wurde. Wegen Uebertretung dieser Bestimmungen wurden in der Zeit von 1830—1860 1611 Arbeiter belangt, 946 zu Gefängnis verurteilt, 144 mit Geld bestraft und 521 freigesprochen. Von 1861 bis 1867 wurden 446 Arbeiter wegen Arbeitseinstellung, die mit Gewaltthätigkeiten verbunden waren, vor Gericht gezogen. Gegen

178 von ihnen stellte man das Verfahren ein; 181 wurden mit Gefängnis-, 56 mit Geldstrafe belegt; 31 sprach man frei.

Die Arbeitseinstellungen fanden an verschiedenen Orten des Landes statt. Einige Gegenden, z. B. Westflandern, sind bis zur Gegenwart von erheblichen Vorkommnissen der Art ganz verschont geblieben. Am häufigsten und in größtem Umfange wurde die Arbeit in den Kohlenbergwerken eingestellt. In früheren Zeiten übte hier namentlich die Unregelmäßigkeit der Nachfrage und des Betriebes, sowie das starke Schwanken der Kohlenpreise einen ungünstigen Einfluß. Nahmen die Unternehmer keinen Anstand, in stillen Zeiten Arbeiter zu entlassen, so traten diese ihrerseits mit gesteigerten Forderungen auf, wenn man ihrer dringend bedurfte. Hierin sowie in Lohnherabsetzungen, deren Notwendigkeit vielleicht nicht immer vorhanden war, jedenfalls nicht immer von den Arbeitern eingesehen wurde, lag häufig der Anlaß zu Streiks. Doch erlangten diese vor 1867 nicht gerade eine hervorragende Bedeutung und fanden meist einen gütlichen Ausgleich. Allerdings kam es auch einmal bereits im Anfang der 1860er Jahre infolge der Einführung einer neuen Betriebsordnung in den Kohlenwerken zu einem Streik, bei welchem Blut geflossen ist.

2. Die A. von 1867—1885. Durch G. v. 31. V. 1866 wurden die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs von 1810 beseitigt und durch den Artikel 310 des gegenwärtig giltigen Strafgesetzbuchs ersetzt, welcher den Arbeitern nur Gewaltthätigkeiten, Drohungen u. dgl. zum Zweck der Lohnsteigerung oder Beeinträchtigung der freien Ausübung des Gewerbes und der Arbeit untersagt.

Im selben Jahre hielt die Internationale Arbeiterassoziation in Belgien ihren Einzug. Sie gewann dem Sozialismus zahlreiche Anhänger unter den belgischen Arbeitern, welche sich durch Liebe zur Unabhängigkeit, einen empfindlichen und zugleich hartnäckigen Sinn auszeichnen. Reiche Nahrung zog sie aus der Streikbewegung und fachte diese wiederum mächtig an. So ist denn Belgien in den letzten Jahrzehnten der Schauplatz mancher großen Streiks gewesen und hat dabei manchen Auftritt grimmiger Verbitterung, wüster Unordnung und blutigen Kampfes erlebt.

Zu Beginn des Jahres 1867 sah sich die Vereinigung der Hüttenbesitzer im Bezirk von Charleroi veranlaßt, eine Anzahl Oefen ausgehen zu lassen und die Löhne um zehn von hundert herabzusetzen. Bald jedoch besserte sich die Geschäftslage, und es gelang den Arbeitern, zweimal eine Erhöhung der Löhne zu erhalten. Des weiteren forderten sie eine neue Betriebsordnung, Aenderung der Arbeitsstunden, Unterdrückung einiger alter Gebräuche, Ersetzung des Stücklohns durch Tagelohn, Entfernung aller Mittelspersonen zwischen den Unternehmern und den eigentlichen Arbeitern u. dgl. m. Von den Hüttenbesitzern, welche gerade für Eisenbahnen bedeutende Schienenlieferungen auf bestimmte Zeitpunkte übernommen hatten, gaben einige diesen Forderungen nach. Die Hütten der übrigen wurden von den verbündeten Arbeitern in die Acht gethan. Da entschlossen sich mehrere dieser Unternehmer, fremde Arbeiter heranzuziehen, und dies gab die Veranlassung zu den traurigen Ereignissen von Marchienne au-Pont. Die streikenden Arbeiter einigten sich darin, die Fortführung der Arbeit nicht dulden zu wollen. Am 1. II. wurden in den meisten Hütten die Maschinen stillgestellt und die Roste der Puddelöfen losgehakt. Nachdem inzwischen auch die Bergwerksarbeiter die Arbeit eingestellt und sich an die Spitze der Bewegung gestellt hatten, wurde am folgenden Tage ein großer Zug unternommen, der auf 2000 Personen (Männer, Frauen und Kinder) anschwoll. Das Ziel bildete die Dampfmühle von Marchienne-au-Pont, welche von einer schwachen Abteilung Soldaten besetzt war. Mehrere Stunden hielten diese Beleidigungen und Steinwürfe ruhig aus; dann aber gab der Offizier Befehl zu schießen. Wenige Soldaten nur gehorchten, vier Arbeiter fielen. Nun machte der Volkshaufe einen Angriff, dem die Truppe weichen mußte. Die Mühle wurde gestürmt und geplündert. Schließlich steckte man sie in Brand; doch wurde das Feuer bald wieder gelöscht. Größere Truppenabteilungen, welche herankamen und das Städtchen drei Tage lang belagert hielten, hinderten an weiteren Ausschreitungen. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, viele Arbeiter zu Gefängnis verurteilt. Die Arbeitseinstellung dauerte aber an manchen Punkten noch fort. Den Ausfall an Verdienst für die Arbeiter hat man auf mehr als 500000 Fr. berechnet. Aber es sind nach jenen Ereignissen die Löhne erhöht und die Arbeitsordnungen in den Bergwerken verbessert worden.

Zu Gent fand 1867 bei den Zimmerern und Tischlern zum Zweck der Lohnerhöhung eine 6 Wochen dauernde Arbeitseinstellung statt. Die Unternehmer mußten sich, um ihre Lieferungen an Rahmen, Thüren u. dgl. zu erfüllen, nach Brüssel oder an die Gefängnisse wenden. Für Beginn des folgenden Jahres erhielten alle Arbeiter die Zusage einer Lohnerhöhung. Indessen wurden die

Anführer des Streiks nirgends in der Stadt wieder angenommen.

Auf dem im September zu Lausanne abgehaltenen Kongreß der Internationalen Arbeiterassoziation berichtete der belgische Abgeordnete De Paepe, daß die Internationale in Belgien sich infolge der Streiks in kurzer Zeit mächtig ausgebreitet habe.

Im Frühjahr 1868 wurde zu Charleroi von neuem, und zwar wegen beabsichtigter Lohnherabsetzung, die Arbeit niedergelegt. Auch diesmal kam es dahin, daß die bewaffnete Macht einschritt und Blut vergossen wurde. Die Internationale ließ sich dabei angelegen sein, die Lage der Arbeiter zu enthüllen, die Familien der Gefallenen und Verwundeten zu unterstützen und den Gefangenen gerichtlichen Beistand zu verschaffen. Auf ihrem Kongreß, der im September zu Brüssel stattfand und auch in bezug auf Streiks Beschlüsse faßte, konnte Frère daher von weiteren Erfolgen in Belgien reden. Die Regierung hielt es für angemessen eine Untersuchung über die Verhältnisse der Arbeiter in Bergwerken und Hütten vorzunehmen. Ende Dezember organisierte sich die Belgische Internationale auf ihrem ersten Kongreß.

Als im April des nächsten Jahres in Seraing und im Borinage (bei Mons) wiederum Arbeitseinstellungen eintraten, gewaltthätig ausarteten und durch Gebrauch der Waffen niedergehalten wurden, ermahnte der Generalrat der Belgischen Internationale einstweilen zur Ruhe, da noch nicht die erforderliche Einmütigkeit unter den Arbeitern vorhanden sei. Der Generalrat der allgemeinen Internationalen Arbeiterassoziation erließ von London aus an alle Mitglieder ein Manifest, in welchem er zur Unterstützung der Opfer jener Streiks aufforderte und sich unter Hinweis auf den unblutigen Verlauf der Arbeitseinstellungen in anderen Ländern folgendermaßen äußerte: „Es giebt nur ein einziges kleines Ländchen in der zivilisierten Welt, worin die Kriegsmacht dazu da ist, Metzlerin streikender Arbeiter zu sein, wo jeder Streik begierig und schadenfroh als Vorwand ergriffen wird, die Arbeiter offiziell niederzumetzeln. Das so einzig beglückte Ländchen ist Belgien, der Musterstaat des festländischen Konstitutionalismus, das behagliche, wohlumzäunte Paradies des Landherrn, des Kapitalisten und des Pfaffen. Die Erde vollendet ihre jährliche Umwälzung nicht sicherer, als die belgische Regierung ihre jährliche Arbeitermetzelei. Die diesjährige unterscheidet sich von der vorjährigen nur durch die gräulichere Anzahl der Schlachtopfer die scheußlicheren Greuelthaten einer sonst lächerlichen Soldateska, das lärmendere Frohlocken der Pfaffen- und Kapitalistenpresse und die unverschämtere Nichtigkeit des Vorwandes, welchen die staatsgewaltlichen Schlächter zum Vorschein bringen."

1870 fand unter den Mechanikern ein Streik statt, der anfangs nur beschränkten Umfangs war, sich aber 3 Wochen lang auf ganz Belgien ausdehnte. Seine Zwecke waren Verminderung der Arbeitszeit, höhere Löhnung für Ueberstunden und Nachtarbeit, Abschaffung der Strafgelder und allgemeine Unterdrückung der Unterstützungskassen in den Werkstätten. Er wurde durch den Widerstandsverein der Mechaniker geleitet und unterhalten, aber auch von anderen Vereinen mit Geld unterstützt. Diejenigen Arbeiter, welche dessen bedurften, erhielten 15 Fr. wöchentlich, einige sogar 6 Wochen lang. Der Erfolg blieb nicht aus. Die Unternehmer verzichteten darauf, gegen hohes Aufgeld nachts und in Ueberstunden arbeiten zu lassen, und stellten statt dessen mehr Leute an, was den Interessen des Arbeiterstandes wohl entsprach.

Im gleichen Jahre stellten in der Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. zu Gent die Weber ihre Arbeit ein, nachdem ein neues Verfahren zu schlichten eingeführt war, und gegenüber ihrer Forderung einer Lohnerhöhung von 10% nur eine solche von 6% geboten wurde. Erst nach 3 Monaten ließen sie sich hierauf ein.

Ein im Anfang des Jahres 1871 in Charleroi ausgebrochener Streik nahm einen unblutigen Verlauf.

In Brüssel fanden erfolglose Arbeitseinstellungen unter den Schlossern und Kunsttischlern statt. Als den Marmorarbeitern daselbst infolge einer Geschäftssteigerung eine Lohnerhöhung von 10% zugestanden wurde, beschlossen sie Tags darauf eine solche von 25% zu fordern. Dies wurde nicht bewilligt, und so kam es zu einer Arbeitseinstellung, welche 22 Wochen dauerte. Seitdem werden in Brüssel Marmorarbeiten aus der Provinz und dem Auslande bezogen, so daß die Zahl der in diesem Gewerbszweige dort beschäftigten Arbeiter sich vermindert hat.

Glücklicher waren die Maurer und Tischler in Verviers, welche durch Arbeitseinstellung erreichten, daß ohne Beschränkung des Wochenlohnes die Arbeitszeit täglich um 1 Stunde, am Montag und Samstag um 1/4 Tag gekürzt wurde.

Einen bedeutenden Streik veranstalteten im Sommer 1871 die Zigarrenarbeiter zu Antwerpen, welche weitaus zum größten Teile der Internationale angehörten. Es

handelte sich dabei um 45—50 Geschäfte mit 10000 erwachsenen Arbeitern und Kindern. Letztere, im Alter von 10—14 Jahren, wurden bisher von den Arbeitern selbst mitgebracht und gelohnt. Jetzt verlangten die Arbeiter aber, abgesehen von einer Verkürzung der Arbeitszeit, daß die Unternehmer jene Kinder anstellen und löhnen sollten, ohne ihren eigenen Verdienst zu schmälern; ferner wollten sie nicht mehr für die (vorbereitende) Arbeit der Kinder verantwortlich sein, ja sie wendeten sich schließlich gegen deren Anstellung überhaupt. Zur Durchführung ihrer Forderungen hatten sie vorher bereits bedeutende Mittel gesammelt und haben nachher auch wohl noch von England und Deutschland Unterstützung erhalten. Die Unternehmer verbündeten sich ihnen gegenüber gemeinschaftlich vorzugehen, und so währte ein vollständiger Geschäftsstillstand mehrere Wochen lang, bis einige Unternehmer, indem sie den Arbeitern in beträchtlichem Maße nachgaben, ihre Werkstätten wieder öffneten. Andere machten den vergeblichen Versuch, mit Arbeitern aus Holland oder Arbeiterinnen aus Metz und Straßburg ihren Betrieb fortzusetzen. Die Arbeiter hielten den Streik 4½ Monate aus mit dem Erfolge, daß in einigen Zweigen des Zigarrengeschäfts die Löhne etwas erhöht und in mehreren Hauptunternehmungen die Kinder fast gänzlich beseitigt und die Arbeitsstunden von 11 auf 9½ eingeschränkt wurden. Allerseits nahm man die Arbeit wieder auf; doch war das Antwerpener Zigarrengeschäft, namentlich in bezug auf gewöhnliche Sorten, gegenüber der auswärtigen Konkurrenz in eine schwierige Lage versetzt worden.

1872 stellten zu Turnhout die Weber die Arbeit ein, nachdem die Unternehmer den Lohn herabgesetzt hatten. Es kam zu Gewaltthätigkeiten, infolge deren einige Arbeiter Gefängnisstrafe erlitten. Doch wurde der alte Lohn unmittelbar wieder hergestellt.

Ein längerer Streik ereignete sich in jenem Jahre zu Brüssel bei Verfertigern von Beleuchtungsgegenständen. Hier hatten die Unternehmer ihren Arbeitern bei Strafe der Entlassung verboten, an einem jüngst zum Zweck der Lohnerhöhung gegründeten Verein (L'Internationale) teilzunehmen. Die Arbeiter blieben bei dem Verein, und so ruhte der Betrieb 100 Tage lang, während deren namentlich zu gunsten des nördlichen Frankreich ein großer Verlust an Kundschaft eintrat.

Auf einem Kongreß zu Antwerpen am 15. VIII. 1873 beschloß die Belgische Internationale, an der Organisation eines allgemeinen Streiks fleißig zu arbeiten und die Verfolgung einzelner Streiks gänzlich aufzugeben, außer im Falle rechtmäßiger Verteidigung.

1874 streikten die Mechaniker zu Gent, da man infolge lebhaften Geschäftsganges die Arbeitszeit zu lange ausgedehnt hatte. Sie wurde nun auf 11 Stunden beschränkt, indem für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ein um 50% höherer Lohn festgesetzt wurde. Während des Streiks hat man einen beträchtlichen Teil von Arbeiten auswärts ausführen lassen müssen.

Zu Beginn des Jahres 1876 stellten die Arbeiter im Becken von Charleroi die Arbeit ein, nachdem infolge der stark gesunkenen Kohlenpreise ihre in den letzten Jahren um 60% erhöhten Löhne eine im Verhältnis hierzu geringe Erniedrigung erfahren sollten. Zwei Bataillone vom Regiment der Karabiniere rückten von Brüssel nach Charleroi; andere Truppen hielten sich dazu bereit. Indessen kam es zu keinem ernstlichen Zusammenstoß. Einige Kunden wandten sich zur Deckung ihres Kohlenbedarfs an das Becken von Lüttich.

In Antwerpen drohten die Arbeiter der Kandiszuckerraffinerie, falls ihr Lohn nicht erhöht würde, die Arbeit niederzulegen, gerade zu einer Zeit, in welcher die Unternehmer außerordentlich dadurch geschädigt wären. Diese mußten daher auf ihre Forderungen eingehen, rächten sich aber bei stillem Geschäftsgange durch Entlassung derjenigen Arbeiter, welche sich bei jenem Anlaß hervorgethan hatten. Ein ähnlicher Vorgang hatte in demselben Geschäftszweige zu Antwerpen 1870—71 stattgefunden.

1877 nahm die Streikbewegung in den Steinkohlenbergwerken zu Seraing ihren Ausgang und dehnte sich auf das ganze Becken von Lüttich aus. Die Ursache lag, wie im vorigen Jahre zu Charleroi, in der Absicht der Unternehmer, die Löhne herabzusetzen. Soldaten kamen herbei. Doch wurde die Arbeit ohne bedeutende Ruhestörung wieder aufgenommen. Im Borinage kam es aber noch im Laufe des Jahres zu Blutvergießen.

Ebendort fand im April und Mai des Jahres 1879 eine größere Arbeitseinstellung statt. In Jemappes wäre beinahe eine Mühle geplündert worden; die bewaffnete Macht mußte eingreifen. Während des Herbstes erneuerte sich die Bewegung.

Im Sommer 1880 legten in Brüssel die Arbeiter der Eisbereitung die Arbeit nieder, indem sie Verkürzung der Arbeitszeit forderten. Da ihr Verlangen mäßig war,

gaben die Unternehmer nach und stellten mehr Arbeiter an. Dieser Vorgang hat die guten Beziehungen zwischen ihnen und ihren Arbeitern nur befestigt, und das Geschäft ist um so besser gegangen.

Ein Streik der Kunsttischler zu Brüssel und der Weber zu Turnhout verfehlte seinen Zweck. Ersterer hatte sogar eine Lohnherabsetzung zur Folge.

1881 legten die Buchdrucker zu Lüttich die Arbeit nieder, um einer beabsichtigten Lohnminderung Widerstand zu leisten. 1868 hatten sie es vergeblich gethan, um einen Mindestlohn einzuführen.

Im Herbst brach wieder im Borinage unter den Kohlenarbeitern ein Streik aus. Man betrachtete das schon geradezu als herkömmlich und hatte diesem zur Zeit der Kartoffelernte regelmäßig wiederkehrenden Streik den Namen Kartoffelstreik gegeben. In den letzten Tagen des September weigerten sich mehr als 3000 Arbeiter, in die Gruben zu steigen; aber die Mehrzahl gab bald ihren Widerstand auf.

1884 kam es zu einem bemerkenswerten Streik in den Glashütten von Charleroi, in denen bis dahin das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern recht gut gewesen war. Wegen ungünstiger Geschäftsverhältnisse hatten die Unternehmer 40 ihrer Oefen ausgehen lassen und eine Erniedrigung der in den letzten 3 Jahren um 30–40% gestiegenen Löhne angekündigt. Darauf beschloß der Glasmacherverein, der von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag von 1 Fr. erhielt und mit den Glasmachervereinen Europas und besonders Nordamerikas in Verbindung stand, der Lohnerniedrigung sich zu widersetzen und die Arbeit so zu regeln, daß die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter (800–900 außer den Tagelöhnern) je von einem beschäftigt gebliebenen Arbeiter an seiner Arbeit und an seinem Lohne beteiligt würden. Die Arbeiter stellten dies als eins der schönsten Zeugnisse des Gemeinsinnes dar. Aber die Unternehmer, welche hierin einen Eingriff in ihre Befugnisse sowie ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Lohnhöhe und nur ein Trugbild von Menschenfreundlichkeit erblickten, ließen sich nicht darauf ein. Es erfolgte ein Streik, der über einen Monat dauerte. Nachdem vorher schon einige Arbeiter untreu geworden waren, wurde die Arbeit überall und in größerem Umfange als zuvor wieder aufgenommen. Auch fanden Lohnerhöhungen statt. Doch klagten andererseits die vereinigten Unternehmer beim Gericht gegen die Arbeiter, welche durch Niederlegen der Arbeit ihre Verpflichtungen gebrochen hatten, auf Entschädigung. Die Arbeiter wurden zu 33350 Fr. verurteilt. Im Betrag von 19027 Fr. hatten die Unternehmer Arbeitslöhne beschlagnahmt, bezw. nicht ausgezahlt. So mußten noch 14323 Fr. gezahlt werden. Der belgische Glasmacherverein übernahm diese Summe und zahlte auch die beschlagnahmten Löhne den Arbeitern aus.

1885 kam es zu einem neuen großen Streik der Kohlenarbeiter im Borinage. Ende Februar zog ein Trupp zu einer Grube und setzte die Lüftungsmaschine in Stillstand, wodurch 40 in der Erde beschäftigte Arbeiter erstickt worden wären, wenn man nicht sofort die Maschine wieder in Gang gesetzt hätte. Nach ruhigeren Tagen nahm die Bewegung abermals einen bedrohlichen Charakter an, bis die Arbeit ohne weitere ernste Vorfälle wieder aufgenommen wurde. Veranlassung zu dem Streik war dadurch gegeben, daß man die Arbeiter zwingen wollte, Werkzeuge mit eisernem statt hölzernem Stiel zu gebrauchen und statt zu zweien zu einem die Arbeit in den Gängen zu verrichten. Uebrigens war auch bei mangelhafter Beschäftigung der Lohn nur ein dürftiger.

Im Dezember des Jahres brach in der bereits erwähnten Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. zu Gent unter den Spinnern ein Streik aus, der vom sozialistischen Verein Vooruit angeregt war, nachdem man 4 Arbeiter, welche sich gegen die Einführung eines neuen Verfahrens sträubten, entlassen hatte. Dieses Verfahren forderte zwar mehr Aufmerksamkeit, hatte aber keine Lohnminderung zur Folge. Nach 5 Wochen wurde die Arbeit wieder aufgenommen, und zwar nach der neuen Weise; jene 4 Arbeiter stellte man nicht wieder an.

Zur gleichen Zeit streikten zu Gent 300 Arbeiter der Flachsspinnerei und erreichten dadurch, daß die ihnen angekündigte Lohnerniedrigung nicht zur Ausführung kam. —

3. Die A. in 1886 und den folgenden Jahren. Beide letzterwähnte Streiks reichten bereits in das Jahr 1886 hinein, welches in der Geschichte der belgischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle spielt. Mitte März begannen, hauptsächlich zum Zwecke der Lohnerhöhung, die Arbeitseinstellungen der Kohlenarbeiter in der Umgebung von Lüttich. Am 18. abends trafen große Arbeitermassen in der Stadt ein und hielten mit roten Fahnen einen Umzug. Auf einem Platze und in einem Saale wurden Reden gehalten. Inzwischen war die Gendarmerie und die Zivilgarde aufgeboten. Es kam zu Steinwürfen und Revolverschüssen. 47 Personen wurden verhaftet, um demnächst zu 6–16 Monaten Gefängnis verurteilt zu

werden. Von Brüssel, Antwerpen, Namur und Beverloo kamen Truppen herbei und besetzten namentlich das Becken von Seraing. Der Streik nahm immer größere Ausdehnung an. Mehrere Menschen wurden beim Zusammenstoß mit den Soldaten getötet.

Während hier die Ruhe wieder hergestellt wurde, brach bei Charleroi, im Centre und im Borinage eine große und gefährliche Bewegung aus. Außer Kohlen- und Eisenarbeitern waren namentlich auch Glasarbeiter daran beteiligt, trotzdem sie hohe Löhne empfingen. Banden streikender Arbeiter durchzogen die Gegend, zwangen überall zur Einstellung der Arbeit und zerstörten, was sie nur konnten. Große Mengen von Vorräten an Glaswaren wurden vernichtet, Hütten und Wohnhäuser gingen in Flammen auf. Truppen wurden herangezogen; General Vandersmissen begab sich selbst nach Charleroi. Es kostete manche Tote und viele Verwundete. Die Masse war erbittert und wild; Frauen entblößten ihre Brust vor den Gewehren der Soldaten. Hervorzuheben ist die gänzliche Zerstörung der sehr bedeutenden Glashütte samt Nebengebäuden und Wohnhaus von Baudour in Jumet und der Brand des Glaswerkes in Roux, der noch gelöscht werden konnte, nachdem die Truppen die Arbeiter mit Waffengewalt vertrieben hatten. Baudour hatte neue große Beckenöfen eingeführt, durch welche die Arbeiter sich geschädigt hielten. Ende März war die Ruhe leidlich wieder hergestellt, wenn auch die Arbeitseinstellung an manchen Punkten noch fortdauerte.

Zu Tournay, Lessines, Soignies, Dinant und an den Ufern der Ourthe legten die Steinbrucharbeiter die Arbeit nieder. Im Mai brach unter den Waffenarbeitern im Thal der Vesdre ein Streik aus, hauptsächlich wegen der Uebervorteilung, der sie durch die von den Unternehmern gehaltenen Läden ausgesetzt waren. Mehrere Streiks kamen im Juni zu Gent vor.

Im Juli und August fanden die Ereignisse vom März ihr gerichtliches Nachspiel, wobei auch Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus vorkam. Doch wurden von 759 Personen, welche ein Gnadengesuch einreichten, 400 vollständig freigegeben; 68 erhielten von ihrer Strafe einen Nachlaß um die Hälfte, 209 um einen kleineren Teil.

Am 15. VIII. fand zu Brüssel eine von der Arbeiterpartei bereits auf den 13. VI. angesagte, damals aber von dem Bürgermeister der Hauptstadt verbotene große Demonstration von Arbeitern statt. Sie galt hauptsächlich der Forderung des allgemeinen Stimmrechts. Wohl 30000 Arbeiter fanden sich hier zusammen, wobei natürlich Vertreter aus den Schauplätzen der großen Streiks nicht fehlten.

Inzwischen hatte die Regierung sich entschlossen, über die Lage der gewerblichen Arbeit und etwaige Mittel zu ihrer Besserung eine umfassende Untersuchung anzustellen (cf. oben S. 468 sub 2).

Mitte Mai des Jahres 1887 fanden in den Steinkohlenbecken des Borinage, des Centre, von Charleroi und von Lüttich Arbeitseinstellungen statt, an denen sich auch Metallarbeiter beteiligten. Es kam zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei und dem Militär; aber die Arbeit wurde schon Anfang Juni wieder aufgenommen. Auch andere Streiks, wie die der Steinmetzen in den Steinbrüchen zu Tournay, der Metallarbeiter und der Kunsttischlergewerkschaft zu Brüssel, endigten bald. Unter den Forderungen der streikenden Arbeiter stand in erster Linie das allgemeine Stimmrecht. Der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei, welcher die Idee eines allgemeinen Streiks immer als ein letztes Mittel im Auge behielt, war jenen partiellen Streiks im Grundsatze abgeneigt. Der Hauptbetzer zu dem Streik der Grubenarbeiter, dem „schwarzen Streik“, war Alfred Defuisseaux.

Ihm gelang es auch Ende 1888, die Kohlenarbeiter wieder zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen, wodurch ein Einschreiten der Truppen nötig wurde.

Anfang Februar 1889 entstand in den Steinbrüchen von Quenast ein bedeutender Streik, welcher bis in den Mai hinein dauerte. In diesem Monate stellten wieder Kohlenarbeiter bei Seraing die Arbeit ein. Dasselbe geschah im Spätsommer in einigen Gruben der anderen Becken. Im Oktober drohte der Verein der Kohlenarbeiter des Borinage in einer Zuschrift an die Zechendirektionen mit einer großen Arbeitseinstellung, falls nicht in Anbetracht des günstigen Geschäftsganges die Löhne um 20% erhöht werden würden.

In Anbetracht der bedeutenden Rolle, welche die belgische Arbeiterpartei bei den Arbeitseinstellungen gespielt hat, seien zum Schluß die betreffenden Bestimmungen ihrer Statuten mitgeteilt. Die der Partei angeschlossenen Vereine zahlen, falls sie Widerstandsvereine sind, zwangsweise, sonst nach Belieben, wöchentlich für je 1 Mitglied 1 centime für einen Streikfonds. Im Bedarfsfalle können die Beiträge erhöht werden. Um aus jenem Fonds unterstützt zu werden, muß ein Widerstandsverein wenigstens ein Jahr der Arbeiterpartei angehört und Beiträge gezahlt

haben. Ferner muß er unmittelbar nach Ausbruch der Streitigkeiten mit den Unternehmern den Generalrat der Partei hiervon in Kenntnis setzen und dessen Meinung erbitten. Die Höhe der zu bewilligenden Unterstützungssummen richtet sich nach der Lage der Kasse.

Litteratur:

C. F. Waelbroeck, De la Liberté des Coalitions Industrielles et Commerciales en Belgique, Bruxelles 1867. — Eleventh and Final Report of the Royal Commissioners appointed to inquire into the Organization and Rules of Trades Unions and other Associations; together with an Appendix. Vol. II. Appendix. London 1869. — Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents Abroad, respecting the Condition of the Industrial Classes (and the Purchase Power of Money) in Foreign Countries, London 1870, 71, 72. — Reports by Her Majesty's Secretaries of Embassady and Legation, respecting Factories for the Spinning and Weaving of Textil Fabrics Abroad, London 1873. — R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Berlin 1874, 75. Band 1 in 2. Auflage, Berlin 1882. — Edward Young, Labor in Europe and America, Washington 1876. — René Lavollée, Les classes ouvrières en Europe, Paris 1882. (Die beiden letzten Werke ruhen unmittelbar auf den erwähnten englischen Berichten.) J. Dauby, Des Grèves Ouvrières. Prix Guinard (1877–82). Nouvelle Edition. Paris 1884. — L. Smith, Les Coalitions et les Grèves d'après l'Histoire et l'Economie Politique. Prix Rossi de 1885. Paris. — Charles Renault, Histoire des Grèves. Ouvrage couronné. Paris 1887. — L. Bertrand, La Belgique en 1886 (Bibliothèque populaire, éditée sous le patronage du Parti Ouvrier. Bd. 14 u. 15), Bruxelles 1887. — Commission du Travail instituée par Arrêté Royal du 15. Avril 1886. Vol. I. Réponses au Questionnaire concernant le Travail Industriel. Vol. II. Procès-Verbaux des Séances d'Enquête concernant le Travail Industriel. Vol. III. Rapports. Propositions des Sections et Conclusions. Bruxelles 1887. — L'Economiste Français, Paris. — Gleichheit. Sozialdemokratisches Wochenblatt. Wien. Darin Korrespondenzen aus Belgien von C. de Paepe.

Die zahlreichen belgischen Arbeiterzeitschriften konnten leider nicht benutzt werden.

H. Soetbeer.

6. Die A. in der Schweiz.

1. Vereinzelte ältere A. 2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. 3. Die Internationale und ihr Einfluß. 4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. 5. Die Arbeiterreservekasse.

1. Vereinzelte ältere A. Wenn man von den Gesellenaufständen der Zunftzeit absieht, so beginnt die Geschichte der Arbeitseinstellungen in der Schweiz mit dem Aufkommen dauernder fachlicher Arbeiterkoalitionen. Vereinzelte Ausstände der Arbeiter dieser oder jener Fabrik finden sich freilich schon früher. Sie sind spontane Aeußerungen der Unzufriedenheit, die selbst dann zu keiner dauernden Verbesserung der Lage einer ganzen Arbeiterklasse führen, wenn ihr nächster Anlaß beseitigt ist. Die erste Arbeitseinstellung dieser Art, von welcher sich Kunde erhalten hat, war diejenige in einer Glarner Kattundruckerei im Jahre 1837. Ihre nächste Veranlassung war die Einführung einer Arbeitsglocke, welche die Arbeiter sich nicht gefallen lassen wollten. Sie endete nach 14tägiger Dauer mit der Niederlage der Ausständigen. Von größerer Bedeutung war der gegen Ende des Jahres 1848 unternommene Kampf der Basler Seidenbandweber. Er stützte sich auf eine Organisation, den „General-Posamenter-Verein", und bezweckte neben einer Lohnerhöhung von 10–12 % bezeichnender Weise auch eine Bestimmung durchzusetzen, wonach es dem Arbeiter frei stehen sollte, „zu kommen und zu gehen, wann's beliebt". Hier wie dort spielte also das Sträuben der Arbeiter, sich der festen Zeitordnung zu fügen, welche das Fabriksystem fordert, eine Rolle. In Basel sollte eine Bandfabrik nach der anderen zu den verlangten Konzessionen gezwungen werden. Im November 1848 wurde zunächst in drei Fabriken die Arbeit eingestellt. Allein die Fabrikanten durchkreuzten diese Taktik durch eine allgemeine Schließung der Fabriken und blieben schließlich in der Hauptsache Sieger.

2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. Die ersten Versuche zur Begründung dauernder fachgenossenschaftlicher Verbindungen in der Schweiz traten in den fünfziger Jahren hervor. Dieselben sind zunächst bloß örtlicher Natur und führen wohl vereinzelt zu Lohnstreitigkeiten, wie 1857 bei den Buchdruckern in Bern und den Schuhmachern in Zürich, vermögen aber dauernde Erfolge nicht zu erzielen. Die Ursachen des mangelnden Gedeihens dieser und verschiedener späterer Gewerkvereinsbewegungen liegen in der ganzen politischen und wirtschaftlichen Organisation der Schweiz. Die fehlende politische und Spracheinheit, das Mangeln großer Städte, das Vorherrschen des hausindustriellen Betriebs, die Zerstreuung der Fabrikanlagen, vor allem aber die Inanspruchnahme der Arbeiter durch Vereine allgemeiner Natur (Grütlivereine, deutsche Arbeitervereine) hinderten das Aufkommen großer, das ganze Land umfassender fachlicher Verbindungen und verurteilten die wenigen örtlichen Vereinsbildungen dieser Art zum bal-

digen Untergang. Allerdings hat es seit der Mitte der 60er Jahre auch in der Schweiz nicht an Arbeitseinstellungen gefehlt. Allein dieselben erscheinen hier in der Regel nicht als das letzte Mittel in einem planmäßigen Kampfe ganzer Arbeiterkategorien um allmähliche Verbesserung ihrer Lage, sondern als Zeichen ausnahmsweise günstiger Konstellationen in dem Gange der Arbeiterbewegung. Sie wurden nur selten nach Sammlung ausreichender materieller Mittel unternommen, sondern meist in Zeiten hochgesteigerter Aufregung, in welchen einzelne Arbeitergruppen hoffen konnten, durch Inanspruchnahme von Beisteuern der gesamten organisierten Arbeiterschaft einen augenblicklichen Lohnvorteil zu erringen, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen oder irgend eine Verschlechterung ihrer Lage abzuwehren. Es lassen sich in dieser Bewegung zwei Flutperioden unterscheiden. Die eine beginnt mit der Ausbreitung der internationalen Arbeiterassociation in der Schweiz in den letzten 60er Jahren und dauert mit einer kurzen Unterbrechung während des deutsch-französischen Krieges bis 1873; die andere hängt mit der Begründung der schweizerischen Arbeiterreservekasse im Jahre 1886 zusammen.

3. Die Internationale und ihr Einfluß. Die mit der Ausbreitung der Internationale zusammenhängenden Arbeitseinstellungen begannen im Jahre 1868 in Genf, ihrem damaligen Hauptquartier in der Schweiz. Im April dieses Jahres wurden dort sämtliche Bauhandwerker ausständig, später noch einmal die Steinhauer und Maurer, im nächsten Jahre folgten die Graveure und die Buchdrucker und im Juni 1870 wieder über 3000 Bauhandwerker. Außerdem fallen noch in das Jahr 1868 die Arbeitseinstellungen der Seidenbandweber in Basel und der Buchdrucker in Solothurn, in das Jahr 1869 diejenigen der Uhrmacher in Lachauxdefonds und Locle, der Buchbindergesellen in Zürich, in das Jahr 1870 die der Graveure in Lachauxdefonds und der Arbeiter einer Seidenbandfabrik in Basel. Die meisten dieser Ausstände waren von längerer Dauer, diejenigen der Genfer Graveure und der Buchdrucker erstreckten sich sogar auf 3 Monate. Im ganzen wollte die Internationale nach einer Rechnungslegung vom Oktober 1869 für die schweizerischen Arbeitseinstellungen 82417 Fr. aufgebracht haben. Das Bundeskomitee der Arbeiter der französischen Schweiz fand jedoch die erreichten Vorteile außer Verhältnis mit den gebrachten Opfern, und in der That hatten nur 2 der erwähnten 11 Arbeitseinstellungen mit einem Ausgleich zu gunsten der Arbeiter geendet. In den folgenden Jahren tritt der Einfluß der Internationalen mehr zurück, namentlich seit dem unglücklichen Ausgang zweier Arbeitseinstellungen in St. Gallen, bei welchen ihr Eingreifen den Ausständigen die vorher vorhandene Sympathie der Bevölkerung entzogen hatte. Im ganzen liegen aus den Jahren 1871—1873 Angaben über 18 Streiks vor. Von diesen entfallen 14 auf die deutsche und 4 auf die welsche Schweiz; 12 gehören dem Kleingewerbe an und 6 der Fabrikindustrie. In 8 Fällen bildeten Lohnstreitigkeiten die Ursache des Ausstandes, in 4 Fällen handelte es sich zugleich um Verkürzung der Arbeitszeit, in einem Falle um die Arbeitszeit allein und in den übrigen um andere auf das Arbeitsverhältnis bezügliche Streitpunkte. Die Dauer der Streiks variierte zwischen 2 Tagen und 4 Monaten. Der Ausgang derselben war nur in 4 Fällen ganz und in 2 teilweise günstig für die Arbeiter, die sonach in $^2/_3$ der Fälle unterlagen.

4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. Mit diesen Mißerfolgen hängt es zusammen, daß unter den Leitern der schweizerischen Arbeiterbewegung der Plan auftauchte, an Stelle der seitherigen gemischten Sektionen der Internationale eine durchgreifende gewerkschaftliche Organisation zu schaffen. Der 1873 gegründete „Schweizerische Arbeiterbund" verfolgte hauptsächlich diesen Zweck. Allein während eines siebenjährigen Bestehens gelang es ihm nicht, dieses für die Schweiz neue Organisationsprinzip zu allgemeinerer Geltung zu bringen und den wirtschaftlichen Kampf vom politischen zu trennen. Und ebensowenig war der Erbe dieses Gedankens, der 1880 gegründete „Allgemeine Gewerkschaftsbund" dazu imstande. Es gab eben zu viele andere Arbeiterorganisationen von einer den schweizerischen Bedürfnissen mehr entsprechenden allgemein politisch-sozialen Richtung. Arbeitseinstellungen kamen zwar immer noch hin und wieder vor; allein nur bei wenigen national organisierten Fachverbänden, wie den Buchdruckern, vermochten sich dieselben auf feste Kasseneinrichtungen zu stützen. Meist verließ man sich auf freiwillige Sammlungen, und so reichlich diese zeitweise flossen, so hatten sie doch den Nachteil, daß sie ein planmäßiges Handeln auf diesem Gebiete eher verhinderten als förderten. Schließlich hat man sich überzeugen müssen, daß es unmöglich sei, die zur Bildung von leistungsfähigen Gewerkvereinen geeigneten Elemente aus den allgemeinen Arbeiterorganisationen, in denen sie sich zerstreuen, auszusondern und für den wirtschaftlichen Kampf auf dem Boden der gegenwärtigen Sozialordnung fachgenossenschaftlich zu vereinigen. Um jedoch das Unterstützungswesen

bei Lohnkämpfen planmäßiger zu gestalten und den letzteren einen materiellen und moralischen Rückhalt zu bieten, ist 1886 auf Veranlassung des Grütlivereins eine „Allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse" errichtet worden, an deren Dotierung und Leitung sämtliche auf sozialistischem Boden stehenden Arbeiterverbände sich beteiligten.

5. **Die Arbeiterreservekasse.** Der Zweck dieses Institutes, welches durch eine aus den beteiligten Verbänden bestellte Kommission geleitet wurde, war: „bei drohenden Arbeitseinstellungen und bedeutenderen Anständen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine genaue Untersuchung der Verhältnisse anzuordnen, Vergleiche mit den Arbeitgebern oder schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen anzustreben, nach Versagung aller anderen Mittel bei geeigneter Sachlage eine Arbeitseinstellung zu genehmigen und die Beteiligten subsidiär aus seiner Reserve und durch öffentliche Sammlung zu unterstützen." Aus Beiträgen der beteiligten Verbände sollte ein Garantiefonds im Minimalbetrag von 5000 Fr. gesammelt werden; so lange derselbe 1000 Fr. nicht erreicht habe, sollten die Unterstützungen nach wie vor auf dem Wege freiwilliger Sammlungen beschafft werden.

Die Begründung der Arbeiterreservekasse gab in der That den Lohnkämpfen der Arbeiter einen Rückhalt, dessen sie seither entbehrt hatten. Ihre nächste Folge war eine starke Zunahme der Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nicht weniger als 15 solcher Fälle erforderten schon im Jahre 1887 das Eingreifen der Reservekassenkommission. Neun derselben wurden gütlich beigelegt; bei den 6 übrigen kam es zu Arbeitseinstellungen, und von diesen fielen 4 zu gunsten der Arbeiter aus. Am hartnäckigsten war der Ausstand der Schreiner in Bern, welcher fast 4 Monate dauerte. An Unterstützungen gingen durch die Hände der Kommission 14 183 Fr. In den ersten Monaten des Jahres 1888 verlangsamte sich die Bewegung. Bald trat die ganze Organisation in eine Krisis ein, hervorgerufen durch eine von der Kommission angeregte Statutenrevision, welche die Einführung direkter Beiträge von seiten der Mitglieder der beteiligten Verbände zum Hauptziele hatte. Infolge der Ablehnung dieses Projektes durch den Grütliverein trat im August 1888 die Reservekassenkommission zurück, und damit war diese erste wirksame Streikorganisation der schweizerischen Arbeiter lahm gelegt. Ob ein neuerdings entworfener Reorganisationsplan, welcher die Aversalbeiträge des Grütlivereins belassen und nur für die übrigen beteiligten Verbände direkte Mitgliederbeiträge einführen will, Aussicht hat, zu einer Wiederbelebung des Instituts zu führen, ist zur Zeit noch fraglich. Wie neuerdings der Streik der Zigarrenarbeiter des Wynenthals (Aargau) gelehrt hat, herrscht auf diesem Gebiete wieder die frühere Plan- und Haltlosigkeit.

Litteratur:

Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz (Zürich) 1873, II, S. 287—375. Bechtle, Die Gewerkvereine in der Schweiz (Staatsw. Studien; hsg. v. Elster. II, 1), Jena 1887. Binkert, Der Schweizerische Typographenbund, Basel 1887. Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, in der Zeitschr. für Staatsw. 43 (1888, S. 631 ff.

K. Bücher.

7. Die A. in Italien.

1. Einleitung und allgemeine Statistik. 2. Die wichtigeren A.; Streiks in Biella. 3. Die landwirtschaftlichen Streiks von 1884.

1. **Einleitung und allgemeine Statistik.** Italien, etwas spät in den kommerziellen Wettstreit eingetreten, hat auch später angefangen unter jenen Störungen zu leiden, welche die unmittelbare Folge der Entwickelung der Großindustrie sind.

Vor der Herstellung der nationalen Einheit war die wirtschaftliche Bewegung im Lande langsam und durch mannigfache Hindernisse aufgehalten, z. B. durch die geringe Ausdehnung der Verkehrs- und Transportmittel, durch die zwischen den kleinen, Italien zerstückelnden Staaten bestehenden Zollgrenzen 2c. Die Industrie war fast ausschließlich gering oder mittelmäßig, mit absolutem Vorwiegen der landwirtschaftlichen Produktion, der ersten und hauptsächlichen Hilfsquelle des Landes. Dann, infolge von Anregungen verschiedener Art, und besonders der Entwickelung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes, die aus einem neuen politischen Leben sowohl auf wirtschaftlichem wie intellektuellem Gebiete entsprang, begannen die Manufakturindustrien sich langsam zu entwickeln, und die Großindustrie fing an festen Fuß zu fassen. Und jetzt bestehen, außer den zahlreichen über das ganze Land zerstreuten Industrien, industrielle Centren, um die sich zahlreiche Fabrikanlagen gruppieren, wie Terni, Sanpierdareno, Schio, Biella 2c.

Von den Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern vor der Einigung des Reiches können wir wenig sagen. Gewiß ist, daß an vielen Orten die Lage der Arbeiter

alles andere als günstig war; aber im allgemeinen läßt sich behaupten, daß eine gewisse herkömmliche Zufriedenheit, oder wenigstens eine Unterwürfigkeit unter den Arbeitern herrschte, unter denen die Ideen der Association, des Widerstandes, der Emanzipation der Lohnempfänger entweder überhaupt nicht vorhanden waren oder sich in einem embryonalen Zustande befanden.

Aber in der Folge trugen verschiedene Ursachen dazu bei, diese Beziehungen etwas zu verändern und einen Antagonismus zu festigen, der nicht selten zu Streikbewegungen und anderen Streitigkeiten Anlaß gab: die industrielle Entwickelung, welche jene zahlreichen Arbeiteranhäufungen hervorbrachte, unter welchen sich die Fermente viel leichter verbreiten; die Einführung der Maschinen mit all den mehr oder weniger temporären Schädigungen, welche sie für die Arbeiter mit sich bringt; die Einrichtung der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und zur Kooperation, welche die Arbeiter aus der Isolierung heraushoben, in welcher sie sich befanden, und ihnen ihre gemeinsamen Interessen zum Bewußtsein brachten; dann endlich die allgemeine wirtschaftliche Krisis, welche ebenso sehr die Manufakturindustrien wie die Landwirtschaft bedrückte, und deren schädliche Wirkungen, indem sie auf die Lage der Arbeiter sich rückwärts fortpflanzten, zuweilen Unzufriedenheit unter denselben verbreiteten und Antagonismus und industrielle Kämpfe hervorriefen. Dennoch haben die Streiks, denn auf diese allein müssen wir unsere Ausführungen beschränken, obgleich sie zahlreich genug gewesen sind und in einigen Fällen von langer Dauer und durch Unordnungen und Gewaltthaten verschlimmert, bis jetzt noch kein hinreichend ernstes Ansehen gewonnen, um ernste Befürchtungen hervorzurufen; auch hat nirgends der Gegensatz zwischen Unternehmung und Arbeit den Charakter einer dauernden und organisierten Feindschaft angenommen, welche in einigen anderen industriellen Ländern einen so traurigen Eindruck macht.

Die Quellen, die uns über Arbeitseinstellungen in Italien Daten liefern können, sind besonders zwei: der Bericht einer königlichen Untersuchungskommission, welche infolge einer in den Textilindustrien im Biellesischen eingetretenen langen Reihe von Streiks ernannt wurde, über welche wir weiter unten handeln werden, und ein anderer Bericht des Abgeordneten di San Giuliano, welcher 1884 bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über die Streiks und die Genossenschaften verfaßt wurde, eines Entwurfs, welcher nachher vom Parlament verworfen wurde. Der erste von diesen Berichten behandelt die in Italien vorgekommenen Streikbewegungen von 1860 bis 1878; der zweite die von 1878 bis 1884. Sie ergänzen sich also wechselseitig, wenn auch im ganzen die Daten nicht sehr genau sind und vor allem wenig Notizen bieten über den Charakter, den Verlauf und die Resultate der Streiks selbst. Die Quellen, auf welche sich die erwähnten Berichte stützten, waren keine speziellen Nachforschungen zum Zwecke statistischer Untersuchung, sondern vielmehr Berichte der Regierungspräfekten an den Minister des Innern; Berichte, die, weil sie sich mit den Streiks fast ausschließlich vom Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung beschäftigen, wenige den Nationalökonomen interessierende Notizen bieten. Wie dem auch sei, und in Ermangelung von etwas Besserem, werden wir sie wieder aufnehmen und, soviel uns möglich ist, vervollständigen und erläutern.

Wir beginnen mit einigen allgemeinen Notizen. Zählen wir die Daten der beiden Berichte zusammen, so ergiebt sich, daß von 1860 bis 1884 von den Präfekten ca. 900 Streiks angemeldet wurden. Von diesen kamen vor: 224 in der Lombardei, 160 in Piemont, 94 in der Emilia, 61 in Toscana, 51 in Ligurien, 50 in der Provinz Rom, 46 in den Marken und Umbrien, 26 in Venetien, 12 in Sardinien und 97 in den südlichen Provinzen. Das so offenbare Vorwiegen der Lombardei und Piemonts erklärt sich sofort aus der größeren Wichtigkeit, welche dort die Manufakturindustrien besitzen und aus dem Umstande, daß sie daselbst seit langer Zeit mehr konzentriert und verbreitet sind.

In Hinsicht auf die Gewerbszweige, in welchen sich diese Streiks ereigneten, giebt es genaue Notizen über etwa 700 derselben: der Hauptteil betrifft die Textil- und Färbereiindustrien mit 163 Streiks und die Landarbeiter, Lastträger und Eisenbahnarbeiter mit 134 Streiks; dann kommen die Maurergewerbe mit 50 Streiks, die Bäckerei mit 41, die Mechaniker und Schmiede mit 35, die Bergwerke und Schwefelhütten mit 31, die Buchdruckereien mit 30; wir bemerken noch 24 Streiks unter den Holzarbeiten, 19 in den Tabaksmanufakturen, 18 in den Gerbereien, 15 in den Hochöfen und Glashütten, 13 bei Schustern und Schneidern, 8 in den Papiermühlen und endlich 131 Streiks in verschiedenen Gewerben.

Von diesen Streiks waren 363 durch Lohnerhöhungsforderungen veranlaßt, 53 durch Widerstand der Arbeiter gegen Reduktion der Löhne, 37 durch Forderungen wegen Verminderung der Arbeitszeit, 31 durch Fragen der Disziplin und der Fabrikregle

ments; bei den anderen waren die Ursachen entweder verschiedene oder hatten nicht recht bestimmt werden können. Aber auf jeden Fall ist das Vorwiegen der Streiks wegen Forderung von Lohnerhöhung ersichtlich, eine auch in den Streiks der anderen Länder hauptsächliche Ursache. In diesen Streiks waren die Bedrohungen und die Gewaltthätigkeiten verhältnismäßig selten, und wenn auch zuweilen zu beklagen, so waren sie doch im ganzen wenig schwerwiegend. Vielfach wurden die Streikenden jedoch von den Justizbehörden verfolgt, aber das kam im größeren Teile der Fälle eher von der mangelhaften Gesetzgebung, als weil die Streikenden wirklich Verbrechen begangen hätten; das ist um so sicherer, da meistens das Verfahren mit Einstellung des Verfahrens oder mit Freisprechungen oder ganz geringfügigen Verurteilungen endigte.

Der wenig ernste Charakter dieser Streiks kennzeichnet sich auch in ihrer kurzen Dauer und in der Zahl der Arbeiter, die daran Teil nahmen. In der That dauerte der größere Teil derselben einen einzigen Tag. Nicht zahlreich waren die, welche drei Tage überschritten, und unter den 266 von 1878 bis 1884 vorgekommenen Streiks überschritten nur 35 die Dauer einer Woche. Doch sind einige Ausnahmen anzumerken; unter diesen die Streiks im Biellesischen, die wichtigsten, mit denen wir uns des Längeren beschäftigen werden. Der Streik von 1869 im Etablissement Ansaldo in Sanpierdarena, an dem ca. 400 Arbeiter während 25 Tagen teilnahmen; ein anderer Streik in demselben Etablissement, welcher anderthalb Monate dauerte; ein allgemeiner Streik der römischen Buchdrucker, der im Jahre 1874 über zwei Monate währte; ein Streik unter den Lederarbeitern von Messina, welcher 1881 über 80 Tage dauerte; einer der Weber von Mosso Santa Maria (Biella) im Jahre 1883, welcher etwa 90 Tage dauerte und einige andere, die eine Dauer von 20 Tagen bis zu einem Monat hatten. Die kurze Dauer dieser Streiks hat vermutlich ihren Grund in dem Umstande, daß die Streikorganisationen, die Widerstandsgesellschaften noch selten sind, so daß den Arbeitern die Mittel zu einem Widerstand auf längere Zeit fehlen. Und in der That waren in den Gewerben, in welchen die Arbeiter organisiert sind, z. B. in der Buchdruckerei, die Streiks im allgemeinen länger als in den anderen. Auch die Zahl der Arbeiter, welche an diesen Streiks teilnahmen, ist von keiner großen Bedeutung. In denen von 1878 bis 1884 waren die Streikenden nur 66 mal mehr als 100 an der Zahl und nur nur 3 mal mehr als 1000.

Gering an Zahl sind die Notizen (und diese würden gerade die interessantesten sein) über die von den Arbeitern infolge der Streiks erreichten Resultate. Der Bericht der Untersuchungskommission von 1878 bemerkt in Rücksicht hierauf, daß es schwierig sei, sich einen Begriff von diesen Resultaten zu machen, wenn man sich auf die Berichte der Präfekten stütze, weil dieselben, da sie sich einzig vom Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung damit beschäftigen, sobald die Unruhe sich zu legen scheine, darüber zu berichten aufhören oder sich darauf beschränken, zu sagen, daß sie aufgehört habe. In den erwähnten Berichten aber wird behauptet, daß man aus den gesamten gesammelten Notizen schließen könne, daß die häufigste Lösung der Vergleich zwischen den einander gegenüberstehenden Forderungen der Arbeiter und der Industriellen gewesen sei, ein Schluß, von dem wir nicht wissen, wie weit er begründet ist, um so mehr, da andererseits der Bericht des Abgeordneten di San Giuliano, welcher genauere Daten über die Streiks von 1878 bis 1884 bietet, sagt, daß von 259 in jener kurzen Periode vorgekommenen Streiks 119 einen den Streikenden ungünstigen Ausgang nahmen und nur 30 einen günstigen, und daß 110 mit einem Vergleich der streitenden Parteien endigten. Dieses aber sind wahrlich wenig ermutigende Resultate für die Arbeiter.

Im allgemeinen sind die Streiks beschränkt geblieben auf die Arbeiter eines einzigen Unternehmens, oder sie haben sich höchstens auf einige benachbarte Fabriken ausgebreitet, welche dieselben oder verwandte Industrien betrieben. Nur wenige Streiks haben Arbeiter verschiedener Industrien umfaßt.

Aus diesen kurzen Notizen, obgleich sie nur unvollständig sind, geht also klar hervor, daß die Streiks bis jetzt noch keine sehr ernste Bedeutung angenommen haben; doch dürfen wir nicht unterlassen zu bemerken, daß, wenn auch die Bedeutung der Streiks sich nicht sehr vergrößert hat, so doch ihre Anzahl schnell angewachsen ist. In der That, gegenüber mehr als 250 Streiks während weniger als 6 Jahren, von 1878 bis in die ersten Monate des Jahres 1884, finden wir wenig mehr als 600 während der 18 Jahre von 1860 bis 1878. Und, wenn wir auch keine genauen Notizen über die Streiks seit 1884 besitzen, so können wir nach dem, was wir wissen, mit Sicherheit behaupten, daß, wenn der Fortschritt nicht sehr schnell zugenommen hat, er sich doch gewiß nicht vermindert hat. Hierüber bot der Bericht von 1878 eine Reihe von Betrachtungen, welche wir kurz zu-

sammenfassen wollen. Nach seiner Aussage sind im ganzen die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern in Italien ziemlich gute, und sind weit davon entfernt, jenen Grad der Spannung und der Schärfe erlangt zu haben, den man leider anderswo bemerkt. Dennoch ist die Lage der Arbeiter keine sehr günstige, da ihr Lohn mäßig ist und zuweilen unzureichend; aber das entspricht, nach Ansicht der Arbeiter selbst, der wenig glücklichen Lage der Industrie. Andererseits sind in Italien die von großen Gesellschaften betriebenen großen Unternehmungen noch selten, und so findet sich der Arbeiter nicht dem Egoismus des Kapitals gegenübergestellt, sondern Eigentümern als Leitern, welche sich direkt um die Arbeiten bekümmern, und mit denen sich leichter in Einvernehmen zu setzen ist. Endlich findet man auch weniger die großen Arbeiteranhäufungen, das wirksame Ferment für den Kampf. Der Arbeiter lebt im größten Teile der Fälle mit den anderen Klassen gemischt, mit denen er sich eng verbindet. Selten ist die Streikorganisation, weil den italienischen Arbeitern die pekuniären Hilfsquellen fehlen, so daß sie keine Beiträge bezahlen können, und schon mit Mühe die für die gegenseitigen Hilfsanstalten aufbringen. Augenblicklich aber ist die Lage der Arbeiter sowohl bezüglich der Verbände als bezüglich der Beziehungen zu den Industriellen gewiß nicht wenig verschieden von der im Berichte von 1878 beschriebenen, und es giebt viele Anzeichen einer Konstituierung von Verbänden behufs Widerstandes und einer zunehmenden Verbitterung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern.

2. Die wichtigeren A.; Streiks in Biella. Jetzt werden wir auf diese allgemeinen Andeutungen eine kurze Erzählung des Verlaufs der hauptsächlichen Streiks folgen lassen, über die wir Notizen besitzen, und die eine besondere Erwähnung verdienen teils wegen ihrer Dauer, teils wegen der Zahl der daran teilnehmenden Arbeiter, teils wegen des besonderen Charakters, den sie annahmen. So wird sich der Leser eine etwas bessere Ansicht bilden können von der Lage der Streiks in Italien, als sie sich aus den obigen summarischen und unvollständigen Notizen gewinnen läßt. Wir weisen zuerst hin auf allgemeine Streiks, welche Arbeiter verschiedener Professionen umfaßten. Es waren in dieser Hinsicht bemerkenswert zwei Streiks, der eine in Turin, der andere in Mailand im Jahre 1872. Der erstere wurde von einem Arbeiterverbande organisiert, von 2000 Maurern wegen einer Lohnfrage unternommen und von den Arbeitern fast aller Industrien der Stadt fortgesetzt. Nach Eingreifen der Behörden durch Auflösung der Versammlungen und Verhaftung der Rädelsführer des Streiks hörte derselbe notgedrungen nach 8 Tagen auf. Auch der zweite wurde von den Maurern begonnen und fand Unterstützung von verschiedenen Tausend anderen Arbeitern; dieser war an Umfang bedeutend, gab aber doch zu keinen ernsten Ruhestörungen Anlaß. Es fehlte ihm die Einheit der Leitung; jede Kategorie von Arbeitern verständigte sich mit den respektiven Arbeitgebern, und nach 4 Tagen wurde in fast allen Werkstätten die Arbeit wieder aufgenommen.

Andererseits hatten auch Streiks unter Arbeitern einer einzelnen Industrie größere Bedeutung und längere Dauer. Bemerkenswert waren die der Buchdrucker: Streiks, deren Dauer und Teilnehmerzahl sich besonders von der festen unter allen italienischen Druckereiarbeitern bestehenden Organisation herschreibt, mit welcher wir uns aber hier nicht beschäftigen, weil wir an einem anderen Orte davon zu reden haben werden.

Es wurde schon bemerkt, daß von 1860 bis 1884 30 Streiks der Buchdrucker stattgefunden haben. Dieselben ereigneten sich natürlich fast alle in den größeren Städten des Reiches, und einer umfaßte alle Buchdrucker der Stadt. Nach der erwähnten Untersuchung aber wären, trotz der festen Organisation und der von den Buchdruckern gemachten Anstrengungen, die Resultate dieser Streiks nicht sehr bemerkenswert gewesen, indem z. B. in Rom die Löhne um ein ziemlich Geringes in die Höhe gingen nach mehrjährigem Kampfe, in welchem 11 Streiks die Arbeiter nicht wenig kosteten, teils durch die Arbeitseinstellungen, teils durch die von den Verbänden an die Streikenden bezahlten Unterstützungen. Schwierig ist es jedoch, die Resultate in ihrer Gesamtheit abzuschätzen, welche von den Buchdruckerverbänden in ganz Italien erreicht worden sind, da die bezüglichen Daten gänzlich fehlen.

Aber wo die Streiks durch eine Reihe von Jahren wirklich eine große Bedeutung annahmen, so daß sie ernste Befürchtungen weckten, war im Biellesischen, und zwar so sehr, daß sie 1878 die Untersuchung veranlaßten, die wir so oft schon zitiert haben. Von diesen glauben wir füglich mit einer gewissen Ausführlichkeit handeln zu müssen, indem wir dem Gange der fraglichen Untersuchung folgen.

Die Umgegend von Biella ist einer der Teile des Reiches, wo die Industrie am meisten verbreitet ist. Im Jahre 1878 zählte man dort etwa 300 industrielle Etablissements,

in welchen 6594 erwachsene Männer, 4594 Frauen und 1997 Kinder beschäftigt wurden, im ganzen 13185 Arbeiter unter einer Bevölkerung von 139632 Einwohnern. Der Hauptfaktor des Gedeihens der Industrien im Biellesischen liegt in der Bevölkerung, sie ist intelligent, nüchtern, arbeitsam und wohldiszipliniert. Die Ersparnis des Arbeiters ist die ehrenwerte Quelle des größten Teiles des Kapitals, aus welchem die Industrien ihre Nahrung gezogen haben, und sie ist das Geheimnis der Verbreitung des Wohlstandes unter allen Klassen. In jenen Thälern giebt es keinen Arbeiter, der nicht Eigentümer eines kleinen Hauses ist, und viele besitzen auch ein Stückchen Land und ein Stück Vieh. Die Wollfabrikation ist diejenige der biellesischen Industrien, welche die größte Entwickelung erlangt hat. Als diese Industrie dort sich zu entwickeln anfing, wurden die neuen Fabriken, großenteils von geringer Ausdehnung, zum bedeutenden Teile von Arbeitern gegründet, welche in ihren Ersparnissen die Mittel fanden, sich zu Unternehmern aufzuschwingen. Im Jahre 1878 zählte die Wollindustrie im Biellesischen 135 Etablissements mit 3750 Webstühlen, davon 3400 mit Handbetrieb und 350 mechanische, die von 5125 Arbeitern bedient wurden. Und in dieser Industrie entstanden die schweren Reibungen, von denen wir reden.

Bis 1861 hatte die vollkommenste Eintracht in den Wollfabriken geherrscht wie auch in den anderen Werkstätten der Umgegend. Die Weber wurden alt in den Fabriken, wo sie ihre Lehrzeit durchgemacht hatten, und zwischen Arbeitern und Industriellen bestanden die denkbar besten Beziehungen. Ein erster Streik der Weber brach in jenem Jahre aus. Eine neue Unruhe zeigte sich 1862, und der Konflikt erweiterte sich 1863. Im Jahre 1864 kamen zu der Lohnfrage, welche die ersten Reibungen hervorgerufen hatte, die der Disziplin und der Stundenzahl hinzu; der Zwiespalt nahm beunruhigende Ausdehnung an, 12 Fabriken wurden von den Arbeitern verlassen, welche die Fixierung des Arbeitstages auf 10 Stunden im Sommer und auf 9½ Stunden im Winter verlangten.

Die Fabrikanten wollten den Forderungen der Arbeiter Widerstand leisten. Sie vereinigten sich in Turin, gründeten unter sich einen Verband und beschlossen einmütig vorzugehen, indem sie alle ihre Arbeiter auf ein und dieselbe Weise behandelten, sowohl was Lohn als was den Arbeitstag betraf, welcher auf 14 Stunden, einschließlich 1½ Stunden Pause, festgesetzt war, und indem sie sich vertragsmäßig zusammenschlossen gegen etwaige zukünftige Streiks

Die Arbeiter verhandelten mit dem Verbande der Fabrikanten, und durch Dazwischenkunft angesehener Personen kam es zu einem Vergleich, in welchem die Arbeiter das von den Fabrikanten vorgeschlagene Reglement und ebenso den auf 11 Stunden wirklicher Arbeit festgesetzten Arbeitstag annahmen. Aber der Vertrag dauerte nicht lange, es traten neue Unordnungen auf, denen ein Waffenstillstand von einigen Jahren folgte.

Gegen Ende des Jahres 1869 legten wegen einer Lohnfrage alle Arbeiter einer Wollfabrik von Sordevolo die Arbeit nieder. Der Besitzer schloß das Etablissement; er wurde mit Drohungen und Brandstiftungen verfolgt, welche Kriminalprozesse veranlaßten.

Dann wieder zwei Jahre Ruhe. Aber die Beziehungen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern waren ziemlich gespannte geblieben, und später zeigt sich, daß die latent gebliebene Zwietracht neue Störungen gezeitigt hatte.

In der That brachen 1870 infolge einer Veränderung im Zahlungssystem der Weber verschiedene Streiks aus, die schwere Unruhen mit sich brachten. Der Verband der Unternehmer, welcher sich in Biella vereinigt hatte, gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierung Vorsorge getroffen hätte, Gewaltakte gegen Person und Eigentum zu verhindern, und beschloß Schließung sämtlicher Werkstätten der Gegend. Dieser Akt der Energie genügte auch für den Augenblick, um die Bewegung zu zügeln.

Aber die Zwietracht glomm im Stillen immer weiter, und im Jahre 1873 erfolgten neue Streiks, welche, von der Behörde unterdrückt, zu härteren Kämpfen und Gewaltthaten Veranlassung gaben. Der Präfekt verfügte die Auflösung des gegenseitigen Unterstützungsverbandes von Croce Mosso, welcher im Verdacht stand, die Unruhen zu schüren, die Streikenden zu unterstützen und starken Druck auf die Arbeiter auszuüben, um sie zur Arbeitseinstellung zu bestimmen.

In den folgenden Jahren verschärften sich die Streitigkeiten immer mehr, und in den meisten Wollfabriken folgten Streiks auf Streiks. Die Hauptklage der Arbeiter war gegen die mechanische Weberei gerichtet, welche die Handweberei immer mehr zu verdrängen begann. Im Jahre 1876 bildete sich ein neuer Verband unter den Industriellen des Valle Strona. Derselbe stellte Verträge unter allen insgesamt auf und nahm ein strenges Disziplinarreglement an; aber bei den ersten Versuchen, dasselbe in Kraft treten zu lassen, legten die Arbeiter die Arbeit nieder, und wegen dieser und anderer Ursachen folgte eine neue Reihe von Streiks.

Der Verband der Industriellen beschloß ein neues Reglement aufzustellen und die Arbeiter zur Annahme desselben zu zwingen. Daher neue und ernstere Tumulte, denen ein allgemeiner Streik in 24 Etablissements folgte. Der Verband versuchte vergebens Arbeiter aus der Lombardei kommen zu lassen, denn dieselben mußten, von den einheimischen Arbeitern bedroht, schleunigst nach Hause zurückkehren. Man dachte für einen Augenblick daran, die Etablissements zu schließen, aber die Stimmen für das Nachgeben überwogen, und so wurde das Reglement zurückgezogen und die Fabriken wieder geöffnet.

Aber vom Valle Strona pflanzte sich die Agitation nach dem Hauptplatze, nach Biella, fort, wo ein anderer Streik stattfand. Dann aber schien die Agitation fast ganz aufgehört zu haben. In der That finden wir in der vom Abgeordneten di San Giuliano eingereichten Statistik kaum zwei kleine Streiks im Biellesischen im Jahre 1883.

Gewiß ist, daß die Arbeitseinstellungen an diesen Orten viele Jahre hindurch ernste Befürchtungen hervorriefen. Sie waren fast immer begleitet von Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, deren Opfer diejenigen Arbeiter waren, welche arbeiten wollten. „Dem Weber, welcher sich gegen das Gesetz des Streiks auflehnte (sagt der erwähnte Bericht), wird der Name „Beduine" gegeben, ein verhängnisvolles Stigma, welches einen wahren Ausschluß von Wasser und Feuer in sich begreift. Der Weber, welcher damit belegt wurde, fand weder Frieden noch Ruhe mehr, weil von jenem Augenblick die anderen Weber sich weigerten, ihn bei der Arbeit in Ruhe zu lassen, und wenn sie nicht den Entschluß fassen, ihn von der Fabrik verjagen zu lassen, indem sie streiken, zwingen sie ihn, fernzubleiben, indem sie sich weigern, ihm beim Aufziehen des Webstuhles zu helfen. In einem Falle gaben sich die Besitzer endlich selbst dazu her, für einen Weber, welcher besonders wegen seiner Geschicklichkeit und wegen seiner Führung angesehen war, den Webstuhl zu beziehen, aber dieser äußerste Ausweg diente nur dazu, den Ingrimm der Kameraden zu erhöhen. Ein Wechsel der Fabrik nützt dem Geächteten nicht, und andererseits beschränkt sich die Verfolgung nicht auf das Verbot der Arbeit in der Werkstatt. Der mit dem Stigma des Beduinismus gezeichnete Arbeiter findet sich von einer feindlichen Atmosphäre umgeben, die ihn überall hin begleitet. Jeder öffentliche Zusammenkunftsort ist ihm untersagt, auf den Straßen wird er insultiert; und wenn die Achtung eine junge Weberin trifft, so kommt zu den anderen Drohungen die hinzu, daß keiner sie heiraten wird, und zahlreiche Thatsachen beweisen, daß die Vorrechte des Geschlechts nicht hinreichen, um vor persönlichen Vergewaltigungen zu schützen. Für den Arbeiter, der sich in dieser Lage befindet, bleibt fast nie etwas anderes übrig als die Alternative, entweder sein Handwerk aufzugeben oder auszuwandern und es anderswo auszuüben."

Die Gewaltthaten und Drohungen wurden später auch gegen die Fabrikanten gerichtet, gegen welche man ähnliche Wege des Verfahrens einschlug. „Wenn der Fabrikant versucht hat, einen Weber in der Fabrik zu behalten beim Ausbruch des Streiks, oder es ihm gelungen ist, denselben vor Aufhören der Feindseligkeiten wieder zu bekommen, oder es versucht hat, die von den Streikenden gelassene Lücke durch Lehrlinge und fremde Weber auszufüllen, überhaupt wenn er nur den Willen zum Widerstande gezeigt hat, so wird er für einen „Beduinen" erklärt, und selbst nach Aufhören des Streiks bleibt auf der Fabrik eine Art Bannfluch lasten, welcher zuweilen schließlich sich auch auf die dort arbeitenden Arbeiter ausdehnt."

Was nun die Ursachen dieser Arbeitseinstellungen betrifft, so wurden die ersten (1861) durch Forderungen betreffs Lohnerhöhung veranlaßt, die die Arbeiter bei dem damaligen blühenden Zustande der Industrie und den reichen Gewinnsten der Fabrikanten aufstellten. Und wenn die letzteren weitsichtiger und weniger egoistisch gewesen und von Anfang an wenigstens zum Teil auf die Forderungen der Arbeiter eingegangen wären, so wäre vielleicht jene Feindschaft, die später die Hauptursache der Streitigkeiten war, nicht entstanden und nachher verschlimmert worden.

Bei den ersten Streiks war die Ursache verschiedener Art. Die Löhne konnten nach Ansicht der Arbeiter selbst nicht mehr steigen, auch forderten die Arbeiter fast nie Lohnerhöhungen. Sie protestierten vielmehr gegen die Fabrikreglements, gegen die Stundenzahl, gegen die in der Preisbemessung der Arbeit angenommenen Systeme, alles Ursachen, die sich auf eine einzige zurückführen lassen, nämlich die harte, zwischen Arbeitern und Fabrikanten existierende Reibung, den Unwillen der ersteren, welcher jeden Vorwand suchte, um sich kund zu thun und gegen die letzteren sich aufzulehnen.

Die Ursache der Fortdauer der Streiks im Biellesischen, sagt der angezogene Bericht, war nicht die Lohnfrage, und ebenso waren es nicht Fragen über Stundenzahl oder Fragen der Disziplin. Denn wirklich beklagte sich kein Arbeiter über schlechte Behandlung oder

wenig achtungsvolles Vorgehen von seiten der Fabrikanten. Und was die Stundenzahl angeht, so kamen nach dem Reglement von 1864, welches dieselbe auf 11½ Stunden wirklicher Arbeit festsetzte, keine ernsten Streitigkeiten darüber vor. Die Häupter der biellesischen Arbeiterbewegung, sagt der Untersuchungsbericht, scheinen sich vor allem vorgesetzt zu haben, die Konkurrenz der fremden Arbeiter zu beseitigen, die Akkordarbeit anzugreifen und so die Konkurrenz zu vermindern, welche die Arbeiter selbst sich untereinander machen; sie wollen verhindern, daß an Stelle der Handarbeit die mechanische Arbeit mehr und mehr Platz greift und suchen überhaupt in den Streiks sich ein Widerstandsmittel gegen die Arbeitgeber zu sichern.

Um nun die Konkurrenz zu beschränken, welche die Arbeiter selbst sich untereinander machten, bestimmte der Verband von Croce Mosso, daß die Lehrlinge außer dem Lehrgelde eine Abgabe von 100 Lire bezahlen sollten, welche an den Verband selbst gelangte unter dem Namen eines Bibliothekfonds, während dies wahrscheinlich in Wirklichkeit ein Streikfonds war.

Die Streiks waren tüchtig organisiert; zuvor geordnet und geleitet von einer geheimen und mächtigen Gesellschaft, welche sich aufgeschwungen hatte, und welche auch jene Arbeiter einschüchterte, die nicht an dem Streik hatten teilnehmen wollen. Die Weber wurden systematisch zum Aufruhr angetrieben von einer Organisation, die sich in ihrer Mitte gebildet hatte und deren Mittelpunkt der Verband von Croce Mosso war.

Wie dem auch sei, es bleibt das Faktum bestehen, daß die Ursache von allem diesen in dem Antagonismus lag, welcher teilweise nach Aussage desselben Berichtes von dem wenig wohlwollenden Entgegenkommen der Fabrikanten ihren Arbeitern gegenüber veranlaßt worden war.

In der That beobachtete ein guter Teil der Industriellen und besonders die Besitzer der kürzlich entstandenen Etablissements, kein gleichmäßiges Benehmen. Sie thaten nichts, um ihren Arbeitern gute Gesinnung und Vernunft einzuflößen; und abgesehen von wenigen Ausnahmen alter Unternehmungen, wo das Wohlwollen gegen die Arbeiter traditionell war, kümmerten sie sich ganz und gar nicht darum, die wirtschaftliche, intellektuelle und sittliche Lage der Weber zu verbessern.

Wenn die Folgen dieses langen Kampfes schwere für die Fabrikanten waren, so waren sie nicht weniger verderblich für die Arbeiter. Allerdings verdienten die letzteren, als die Industrie in Blüte stand, nicht so viel, als sie hätten verdienen können, weil sie oft den Montag und Dienstag feierten und die Arbeit mit wenig Eifer verrichteten. Als dann die industrielle Krisis eintrat, zwang die von den Arbeitern erzwungene Lohnerhöhung die Fabrikanten zur Verminderung der Arbeit und verschlimmerte daher die Krisis. Auch darf man die schweren Verluste an Lohn, welche die Arbeiter in der Zeit, wo die Arbeit unterbrochen blieb, nicht außer Betracht lassen.

Indem die Untersuchungskommission alle diese Verluste der erlangten Lohnerhöhung gegenüberstellte, führte sie den Nachweis, daß es zweifelhaft sei, ob sich in der That der jährliche Arbeitsverdienst der biellesischen Weber gehoben habe, ganz abgesehen davon, daß in Folge der Arbeitseinstellungen sich vielfach Müßiggang und Unordnung in den Kreisen der arbeitenden Klassen eingebürgert haben.

Anderweitige Streiks, welche in anderen Industriegegenden Italiens vorgekommen sind, so z. B. in der Umgegend von Como, wo die Seidenindustrie sich zu erfreulicher Blüte entwickelt hat, wollen wir hier unberührt lassen, einmal weil diese verglichen mit den Arbeitseinstellungen in Biella minder wichtig erscheinen, vor allem aber, weil genügend zuverlässige Daten über dieselben nicht vorliegen.

3. Die landwirtschaftlichen Streiks von 1884. Ein besonderes Interesse hingegen beanspruchen die Streiks unter den Feldarbeitern, auf welche zum Schluß noch kurz eingegangen werden soll. Demjenigen, der die Lage des Ackerbaues in Italien nicht kennt, kann es auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß in diesem Lande, wo die kleinen Besitzungen und die Pachtungen so verbreitet sind, Streiks unter den Feldarbeitern vorgekommen sein sollen. Aber während in einigen günstigen Gegenden die kleinen Besitzungen und die Pachtungen dauernd blühen, nehmen sie in anderen hinwiederum langsam ab, um dem bezahlten Landarbeiter Platz zu machen; in noch anderen weiten Gegenden, ebenso sehr in Norditalien (z. B. in der unteren Lombardei) wie im Süden, sind der Großgrundbesitz, das große Pachtgut und der bezahlte Landarbeiter, der eine Folge davon ist, seit undenklichen Zeiten verbreitet. In den letzten Jahren hat nun die Krisis des Landbaues, die aus vielen verschiedenen Ursachen entspringt, unter denen die Härte und Ungleichheit der Grundsteuer, die fremde Konkurrenz, der Mangel an Kapital und die Notwendigkeit, die Kulturen umzugestalten und intensiver zu machen, besonders in Betracht kommen, Eigentümer und Landarbeiter in eine ziemlich schwierige Lage gebracht. Mit

Ausnahme weniger glücklicher Gegenden ist dieser Uebelstand ein allgemeiner. Aber natürlich wird derselbe viel schwerer gefühlt von den unständigen Arbeitern, den sog. braccianti, die am zahlreichsten da sind, wo die großen Besitzungen und die großen Pachtgüter vorherrschen. Die Lage derselben ist durch den Arbeitsmangel und unzureichenden Lohn, — eine Folge der bedrängten Lage der Grundbesitzer und der Landbauer —, zuweilen eine überaus traurige und beklagenswerte. Wir wollen hier nicht diese traurigen Zustände schildern, die in verschiedenen Untersuchungen und Publikationen dargestellt sind; es genüge, zu konstatieren, daß die Hauptursache, ja, die einzige Ursache der unter den Landarbeitern entstandenen Bewegung in dieser Sachlage zu suchen ist.

Die schlimmsten Unruhen waren die in der Provinz Mantua am Ausgange des Jahres 1884 und am Anfange des Jahres 1885. Seit langer Zeit schlich und verbreitete sich in der abhängigen ackerbautreibenden Bevölkerung dieser Gegend, aus welcher mehr als anderswo die Pellagra, das Elend und die Auswanderung sich rekrutieren, die Unzufriedenheit, angereizt durch die äußerst ungünstigen sozialen Verhältnisse und mehr noch von irgend einem Agitator verführt, welcher hier einen für seine Absichten so günstigen Wirkungskreis vorfand. Jene armen Bauern waren ebenso elend wie unwissend. Sie hatten keine bestimmte Vorstellung von einer Vereinigung und glaubten blind einigen Leuten, welche ihnen eine schleunige Besserung versprachen. Kurz, infolge der thätigen Propaganda einiger und besonders einer Persönlichkeit, welche auf die Masse der Bauern einen großen Einfluß ausübte, verbreitete sich in den mantuanischen Landdistrikten eine große Organisation, die zwar vage und formlos, doch für einen Augenblick durch den Umfang, den sie annahm, Befürchtung und fast Schrecken unter den Grundbesitzern erregte. Es war kein eigentlicher Verband, die Teilnehmer zahlten keinen Beitrag, ihre Führer wurden nicht gewählt. Unter den Arbeitern wurde nun eine Flugschrift verbreitet, in welcher eine wesentliche Besserung versprochen und ziemlich hohe Löhne festgesetzt waren, welche die Arbeiter für ihre Feldarbeiten fordern sollten, und das Volk glaubte blind an dieses Büchlein wie an ein Evangelium, und wartete. Es war eine formlose Organisation, aber es handelte sich um mehr als 15000 über die Provinz zerstreute Landarbeiter, die alle bereit waren, dem Winke eines einzigen zu folgen, alle willig seinen Befehlen blind zu gehorchen!

In der That begannen mit einem gegebenen Augenblicke die Streiks rasch aufeinander zu folgen und die Bewegung verbreitete sich und beunruhigte das ganze Land. Aber die Behörde griff sofort ein, und nach zahlreichen, meist willkürlichen Verhaftungen, wurde die Bewegung sehr schnell noch im Entstehen erstickt, und alles endete in einem lärmenden Prozesse, in welchem alle Verhafteten von jeder Anklage freigesprochen wurden.

Doch war damit die Bewegung nicht vorüber, sondern sie nahm nur eine andere Gestalt an. Die Idee des Zusammenschlusses war in jene rohen, aber im Grunde sehr gutmütigen Bevölkerungsklassen gedrungen und hatte dort Fortschritte gemacht. Für die Idee des Widerstandes trat die der Kooperation ein, und es bildeten sich zahlreiche Arbeiterverbände zu dem Zwecke, die Uebernahme öffentlicher Arbeiten zu erlangen. Verbände dieser Art haben sich auch anderswo gebildet, besonders in der Romagna, und sich gut erprobt; nur macht sich ein dringendes Bedürfnis bemerkbar nach Abänderung einiger Gesetze, welche der Zuerteilung öffentlicher Arbeiten an Arbeiterverbände sehr hinderlich sind, zumal diese ohnehin zu oft besiegt und unterdrückt werden von den Verbänden der Unternehmer. Es wird dies eine vorbeugende Maßregel sein, welche viele schwere Uebel wird beseitigen können. Greifen doch Unzufriedenheit und üble Zustände, genährt von der noch fortdauernden Ackerbaukrisis, immer mehr Platz unter der zahlreichen Klasse von Landarbeitern, welche anfängt, sich ihrer Aufgaben bewußt zu werden und gegen ihre äußerst elende Lage zu protestieren. Die Streiks der Landarbeiter werden immer zahlreicher, und auch im vergangenen Winter sind sie an einigen Orten Quelle schwerer Befürchtungen gewesen. Es ist dies kein Fall, in dem man auf Unterdrückung oder auf Palliative vertrauen könnte; denn das Faktum ist eine natürliche und berechtigte Folge einer äußerst elenden Lage, der man schleunig abhelfen muß, wenn man viele weit größere Uebel vermeiden will. Bei der Schwierigkeit, diese ernste und verwickelte Ackerbaufrage zu lösen, muß dahin gestrebt werden: den Arbeiterverbänden die Uebernahme von öffentlichen Arbeiten zu erleichtern. Freilich wird das Budget des Staates dadurch beschwert. Indes immer besser, wenn das Geld des Staates dazu verwendet wird, das Elend einer großen Schaar ehrlicher Arbeiter zu lindern, als das zuweilen auf wenig ehrenhafte Weise erworbene Vermögen einzelner Unternehmer zu vergrößern.

Bologna Ugo Rabbeno.

8. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Ueberblick. II. Statistik. A) A. von 1825 bis 1881. B) A. von 1881 bis 1886.

I. Ueberblick. Gewisse typische Erscheinungen treten in den Arbeitseinstellungen, welche die nordamerikanische Industriegeschichte verzeichnet, ebenso deutlich zu Tage wie in England und anderen Ländern: die Ziele sind im großen und ganzen dieselben, es ist der gleiche Kausalzusammenhang erkennbar zwischen den Erfolgen der Arbeitseinstellungen und den Konjunkturen des Marktes. Die Besonderheiten der amerikanischen Zustände äußern sich gegenüber der englischen Entwickelung in der relativ größeren Häufigkeit der dortigen Arbeitseinstellungen und in der größeren Heftigkeit dieser Kämpfe.

Zwar befürworten auch viele amerikanische Gewerkvereine, namentlich die umfassenderen Organisationen (Trades Assemblies und die Knights of Labor) die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch gütliche Verhandlung, Kompromiß und Schiedsspruch. Aber thatsächlich haben die amerikanischen Arbeitervereine in viel höherem Grade den Charakter von Kampfgenossenschaften als die englischen; sie besitzen regelmäßig abgesonderte Streikkassen — was in England nur ausnahmsweise der Fall ist — und häufig keine anderen als solche. Schon die unsichere, fluktuierende Mitgliederzahl der amerikanischen Arbeitervereine bringt es mit sich, daß ihre Thätigkeit sich mehr der größtmöglichen Steigerung der Löhne und der Abkürzung der Arbeitszeit zuwendet als einem geordneten Unterstützungswesen. Nach ihren Zielen sind demnach die heutigen amerikanischen Gewerkvereine und Arbeiterverbände etwa mit den englischen der fünfziger Jahre auf eine Stufe zu stellen. Bei vielen Arbeitervereinen Nordamerikas ist überdies die Beschlußfassung über eine mit Aussicht auf genossenschaftliche Unterstützung zu beginnende Arbeitseinstellung so erleichtert, daß darin eine große Versuchung zu leichtsinnigem und frivolem Vorgehen gefunden werden muß. Zur Häufigkeit der Arbeitseinstellungen tragen endlich bei die hochgespannten Lebensansprüche der amerikanischen Arbeiter, das trotzige Selbstbewußtsein, welches die großartige wirtschaftliche Entwickelung und demokratische Regierungsformen in ihnen geweckt haben, endlich der Wegfall aller konservativ-patriarchalischen Beziehungen, welche sich in manchen Teilen Englands und des kontinental-europäischen Industriegebiets bis auf die Gegenwart erhalten haben.

Wie die dem ganzen gesellschaftlichen Leben Nordamerikas eigentümliche Jugendlichkeit und Unstetigkeit die Umwandlung der Gewerkvereine von Kampfgenossenschaften zu Versicherungsverbänden erschwert, so hat sie auch bewirkt, daß lebensfähige Institutionen zum gütlichen Ausgleich der Interessengegensätze bisher nur selten erreicht worden sind. Obwohl achtungswerte Anfänge des Ausgleichverfahrens schon in den sechziger Jahren zu bemerken sind und der Weg des Vergleichs namentlich in den Kohlen- und Eisenbezirken des Landes schon manches Gute gewirkt hat, so ist man doch in Nordamerika von der Herstellung einer dauernden friedlichen Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelst besonderer Organe der sozialen Selbstverwaltung viel weiter entfernt als in England. Es handelt sich bisher nur um vereinzelte Ansätze. Vergleich und Schiedsspruch spielen im ganzen noch eine sehr geringe Rolle. Die Streikbewegung ist im Aufsteigen begriffen und bricht Jahr für Jahr mit erneuter Gewalt los, wenn mit der warmen Jahreszeit Baugewerbe und Landwirtschaft die durch die Kälte unterbrochene Arbeit aufnehmen, wenn die eisbedeckten Kanäle und Flüsse sich öffnen und eine gesteigerte Thätigkeit in Bergwerken und Hütten zahlreiche Arbeitskräfte verlangt.

Während ungesetzliche Ausschreitungen aus Anlaß von Arbeitseinstellungen in England seltene Ausnahmen bilden, sind in Amerika die Streiks sehr häufig von wilden Ausbrüchen der Leidenschaft, von verbrecherischen Angriffen auf fremdes Eigentum, auf die Unternehmer und ihre Angestellten, namentlich aber gegen diejenigen Arbeiter begleitet, welche die freigewordenen Stellen ausfüllen sollen. Besonders berüchtigt hat sich der Geheimbund der Molly Maguires gemacht, welcher in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens mehrere Jahre hindurch Freund und Feind mit dem Revolver tyrannisierte. Um die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit zu zwingen, wendet man neuerdings besonders gern das aus den irischen Agrarunruhen entlehnte Mittel des Boykottens, d. h. der gänzlichen wirtschaftlichen Isolierung an.

Der Regierungsgewalt ist ein energisches Einschreiten gegen Verbrechen und Gewaltthat bei größeren Ausstandsbewegungen und in entlegeneren Gegenden außerordentlich schwer gemacht durch die weiten Entfernungen des Landes und die geringe Stärke des stehenden Heeres. Die Miliz aber ist wenig

an Gehorsam gewöhnt und hat nicht selten mit gewaltthätigen Streikern fraternisiert.

II. Statistik. Der Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten, Mr. Caroll D. Wright, hat für die Zeit von 1741—1881 alle Nachrichten, welche über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen seines Landes in publizierten Schriften vorlagen, zusammenstellen und für die Jahre 1881—1886 eine eigene Statistik der kampfweisen Arbeitsstillstände aufnehmen lassen. Für das Jahr 1880 war bereits eine besondere Erhebung gelegentlich des zehnten Zensus der Vereinigten Staaten angestellt worden. Die Statistik für die Jahre 1881—1886 wurde in der Weise gewonnen, daß man die Zeitungen exzerpierte und die so gewonnenen Nachrichten an Ort und Stelle durch Anfragen bei Arbeitgebern und Arbeitern vervollständigte; das Arbeitsbüreau wurde dabei namentlich durch die Arbeiterorganisationen unterstützt. Für die Entscheidung, ob ein Arbeitsstillstand als Einstellung (strike) oder Aussperrung (lockout) zu charakterisieren sei, ließ man die populäre Ansicht davon maßgebend sein. Dank jener Arbeiten besitzen wir für die Geschichte der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Nordamerika ein so umfassendes Material wie für kein anderes Land.

A) Arbeitseinstellungen von 1825 bis 1880. Wir versuchen in folgendem an der Hand der chronologisch geordneten Tabellen des Wrightschen Werkes zunächst eine kurze Darstellung der Ausstandsbewegung von 1825—1880 zu geben. Die Angaben für die vorhergehende Zeit sind zu lückenhaft, als daß es sich lohnte, sie mitzuteilen. Und zwar fassen wir dabei die Ausstände (einschließlich der wenig zahlreichen Aussperrungen), soweit sie je für sich nach Zweck und Erfolg hinreichend gekennzeichnet sind, jedesmal für längere Perioden zusammen, welche im ganzen als Zeiten auf- oder absteigender Absatzverhältnisse zu betrachten sind.

1) 1825—1836 — eine Periode des industriellen Aufschwungs. Es werden 28 einzelne Arbeitseinstellungen genannt, davon wurden 8 gewonnen, 8 verloren, 1 verglichen, für 11 ist der Erfolg nicht bekannt. 11 bezweckten die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages, 4 betrafen sonstige Fragen der Arbeitszeit, 9 richteten sich auf Erzielung von Lohnerhöhungen, 2 gegen Lohnherabsetzungen, je eine auf Wiederanstellung entlassener Arbeiter und auf Entlassung von solchen Arbeitern, welche nicht dem ausständigen Gewerkverein angehörten. Daneben fanden zahlreiche, nicht im einzelnen charakterisierte Arbeitseinstellungen behufs Erzwingung des zehnstündigen Arbeitstages statt.

2) Für die Krisis 1837 bis Mai 1843 werden 10 Ausstände erwähnt, vorwiegend veranlaßt — in 7 Fällen — durch die Lohnreduktionen dieser Zeit; nur in 2 Fällen handelt es sich um die Verkürzung der Arbeitszeit, in einem um Verhütung der Ausdehnung der letzteren. Ein Fall wurde verglichen, alle anderen, soweit bekannt (6), mißglückten.

3) Ende 1843 bis Ende Juni 1847 Aufschwung der Industriethätigkeit. Es werden 13 einzelne Ausstände notirt, davon 11 für Lohnerhöhung, je einer für Verkürzung und gegen Verlängerung der Arbeitszeit. Erfolg: in 9 Fällen günstig, in 2 ungünstig, in 2 Fällen unbekannt.

4) 1848 bis Januar 1851 Depression. 12 Fälle, 6 gegen Lohnreduktion, 3 für Lohnsteigerung, 3 für Einführung der 10-Stundenarbeit. Alle Lohnstreitigkeiten mißglückten, soweit bekannt (7), von den übrigen Streiks wurden zwei anscheinend durch Vergleich erledigt, einer gewonnen.

5) 1852—1856 Besserung des Absatzes. 29 Streitfälle, 20 für erhöhte Löhne, je 3 für Verlängerung und Verkürzung der Arbeitszeit, 2 gegen Reduktion der Löhne, 1 aus sonstigen Gründen. Erfolg: 9 gewonnen, 4 verglichen, 13 verloren, 3 unbekannt.

6) 1857—1858 Geldkrisis, welche jedoch weder die Löhne noch den Umfang der Geschäfte stark beeinflußte. 9 einzelne Fälle, 7 für Lohnerhöhung, 2 gegen Lohnreduktion, je 4 erfolgreich und ohne Erfolg, 1 von unbekanntem Ausgang.

Da von nun ab die Nachrichten vollständiger werden, geben wir dieselben unter Auslassung derjenigen Kämpfe, deren Zweck nicht angegeben ist, ausführlicher wieder. Wenn von mehreren ähnlichen Streitigkeiten ohne Angabe von Einzelheiten berichtet ist, haben wir immer nur je einen Fall in Ansatz gebracht.

7) 1859—1866 allmähliche und während des Bürgerkrieges (1861—1865) rasche Belebung der Geschäfte.

	Im ganz.	Gewonn.	Verglich.	Verloren	Erfolg unbek.
Für Lohnerhöhung	29	10	7	8	4
Geg. Lohnreduktion	5	·	1	3	1
Für kürz. Arbeitszeit	4	2	1	1	
Für Lohnreduktion und gegen Ueberzeitarbeit	1			1	
Verlegung der Arbeitszeit	1		1		
Unionsangelegenheiten[1]	5	1	1	3	
Sonst	2	1		1	
Summa:	47	14	11	17	5

1) Streitigkeiten zur Durchführung der Unionsregeln, namentlich betr. die Beschäftigung von Lehrlingen und von Nichtmitgliedern.

8) 1867—1871 zunächst Depression, dann ruhiger Geschäftsgang.

	Im ganz.	Gewonn.	Verglich.	Verloren	Erfolg unbek.
Für Lohnerhöhung	13	5	1	7	
Geg. Lohnreduktion	15		3	12	
Für Einschränkung der Produktion u. Festsetzung ein. Lohnliste . . .	1		1		
Für kürz. Arbeitszeit	3			3	
Gegen verlängerte Arbeitszeit . .	3			3	
Unionsangelegenh.	8	1	2	4	1
Sonstige Ursachen[1]	5	1		4	
Summa:	48	7	7	33	1

9) 1872 bis Mitte 1873, schneller Aufschwung.

	Im ganz.	Gewonn.	Verglich.	Verloren	Erfolg unbek.
Für Lohnerhöhung	6	2	1	3	
Geg. Lohnreduktion	6	3		3	
Für kürz. Arbeitszeit[2]	8	1		7	
Unionsangelegenh.	2			2	
Sonst	2			2	
Summa:	24	6	1	17	

10) August 1873 bis Ende 1878, Krisis.

	Im ganz.	Gewonn.	Verglich.	Verloren	Erfolg unbek.
Für Lohnerhöhung	40	5	7	24	4
Geg. Lohnkürzung	68	13	7	45	3
Für kürz. Arbeitszeit	2	1		1	
Unionsangelegenh.	4	1	1	1	1
Sonst	29	5	3	17	4
Summa:	143	25	18	88	12

11) 1879, Besserung der Verhältnisse, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres, auf welche nachfolgende Ziffern sich überwiegend beziehen.

	Im ganz.	Gewonn.	Verglich.	Verloren	Erfolg unbek.
Für Lohnerhöhung	30	13	3	13	1
Geg. Lohnverkürz.	7		2	5	
Unionsangelegenh.	4			2	2
Sonst (meist Lohnfragen)	5	1		2	2
Summa:	46	14	5	22	5

Nach dem ersten, auf systematischer Erhebung beruhenden Bericht, demjenigen von Mr. Weeks, über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1880 (Zensus, Bd. XX) kamen in diesem Jahre im ganzen 762 derartige Kämpfe zum Austrag. Klassifiziert man dieselben nach Ursachen und Resultaten, so ergeben sich, da für den gleichen Fall oft mehrere Ursachen vorliegen, im ganzen 813 Einzelursachen bezw. Resultate, darunter 85 Fälle von Arbeiteraussperrungen. Lohnstreitigkeiten werden 617 Mal als Motive zu den Streitigkeiten genannt, andere festzustellende Motive 145 Mal, unbekannt sind die Motive in 151 Fällen. Erfolg für die Arbeiter: gewonnen 169, verglichen 85, verloren 227, unbekannt 332 Fälle. Das Jahr 1880 war im ganzen ein geschäftlich günstiges.

Ergebnisse. Soweit das vorstehend mitgeteilte unvollkommene Material zu allgemeinen Beobachtungen verwandt werden kann, ergiebt sich folgendes:

1) Ursachen der Ausstände. Bis in das vierte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts steht der Kampf um den zehnstündigen Arbeitstag im Vordergrunde. Die Arbeiter setzen die Einführung desselben in den meisten Fällen durch.

Seit den vierziger Jahren macht die gewaltig anschwellende Einwanderung die Lohnfrage zu einer brennenden. Es gilt, die zuströmenden billigen Arbeitskräfte zu assimilieren, dieselben auf die Höhe der Lebensansprüche amerikanischer Arbeiter zu heben und die hergebrachte Lebenshaltung jenem Andrange gegenüber zu erhalten.

Erst die außerordentliche Gunst der Absatzverhältnisse im Anfang der 70er Jahre führte wieder zu häufigeren Versuchen, die Arbeitszeit zu verkürzen. Es handelt sich um die Einführung des von den Gewerkvereinen längst befürworteten achtstündigen Arbeitstages. Aber nur einzelnen Gruppen, wie den New-Yorker Bauarbeitern, gelingt es, dieses Ziel zu erreichen.

Im übrigen bildet nach wie vor die Höhe des Lohnes das wichtigste Kampfobjekt.

Daneben geht aber ununterbrochen der Kampf um die Besserung aller anderen Arbeitsbedingungen her (Kontraktarbeit, Tagespensum, Lehrlingsarbeit, Fabrikordnung, Erhaltung von Gewerbsgewohnheiten ꝛc.).

Ein bedeutender Anteil fällt denjenigen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu, bei welchen reine Machtfragen zwischen den Arbeiterunionen und Arbeitgebern zum Austrag kommen, wo jene in die Verwaltung der Unternehmungen einzugreifen, diese die Koalitionen der Arbeiter zu brechen suchen. Auf beiden Seiten ist übermütige Ausbeutung einer gerade günstigen Position an der Tagesordnung. Die Arbeiter verlangen Entlassung von mißliebigen Beamten oder von „Nichtunionsleuten", die Arbeitgeber stellen „schwarze Listen" auf, fordern Auflösung oder Austritt aus der Union, eidliche und schriftliche Versicherung, nie wieder einer solchen beitreten zu wollen. Der Eisenbahnkönig

1) Gegen Einführung von Maschinen, gegen die verlangte Höhe und Art der Festsetzung einer Tagesleistung, gegen Trucksystem, gegen Stückarbeit, für Entlassung eines mißliebigen Beamten.

2) Alle bis auf einen Fall für den achtstündigen Arbeitstag. Davon gewonnen nur der Streik von 100 000 Arbeitern, hauptsächlich der Baugewerbe, in New-York.

Jay Gould läßt die Beamten der Wabashbahn schriftlich versprechen, ihre Schulden monatlich zu bezahlen, keine Wirtschaften zu besuchen und keine Ansprüche an die Bahn zu erheben, falls sie in ihrem Dienste verkrüppelt oder getödtet werden!

2) Erfolge der Ausstände. Zu Zeiten günstigen Geschäftsganges gehen die Arbeiter aggressiv vor, es überwiegen die Arbeitseinstellungen zum Zwecke der Lohnsteigerung (nebst Kürzung der Arbeitszeit) und diese erreichen in ihrer Mehrzahl das Ziel vollkommen oder teilweise.

Hingegen handelt es sich zu Zeiten einer Handelskrisis oder flauen Geschäftsganges um Verteidigung der Arbeiter gegen Lohnreduktionen und sonstige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, und aus diesen Kämpfen gehen die Arbeiter nur selten siegreich hervor.

Selbst in Zeiten, welche im ganzen als solche steigender Preise und lebhaften Verkehrs zu charakterisieren sind, scheinen Arbeitseinstellungen zur Verhütung von Lohnreduktionen regelmäßig zu mißglücken. Es würde dies darauf hindeuten, daß die Arbeitgeber angesichts der Arbeiterverbände Lohnreduktionen nur dann vorzunehmen wagen, wenn sie durch die Verhältnisse dazu gezwungen sind und die Verluste, welche ihnen durch Streiks erwachsen, für geringer erachten müssen als diejenigen, welche aus dem Fortbestehen der alten Löhne hervorgehen.

Wenn ferner in den Jahren 1872—73 trotz des damaligen glänzenden Aufschwunges der Industrie nur wenige von den Arbeitern errungene Siege verzeichnet werden und es zulässig ist, aus den sehr spärlichen Angaben allgemeine Schlüsse zu ziehen, so scheint man annehmen zu müssen, daß jener Zeit die meisten Forderungen der Arbeiter freiwillig gewährt oder durch bloße Androhungen von Streiks erzwungen wurden — wie solches mehrfach bezeugt wird —. Bei den thatsächlich ausgebrochenen Arbeitseinstellungen würde es sich dann großenteils um unbillige oder solche Forderungen gehandelt haben, welche die Geschäftslage den Arbeitgebern zu bewilligen nicht gestattete.

B) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen von 1881—1886. Die oben erwähnte Statistik der Arbeitseinstellungen dieses Zeitraumes zeichnet sich, abgesehen von der Sorgfalt der Einzelermittelung, namentlich dadurch aus, daß der Zählung eine richtige Einheit, nämlich die Menge der von den Arbeitseinstellungen (bezw. Aussperrungen) betroffenen Etablissements zu Grunde gelegt worden ist. Die hierauf bezüglichen Ziffern können als vollständig exakt gelten, während die Zahl der „Streiks" oder „lockouts" wegen der Unsicherheit dieser Begriffe überhaupt nicht genau festzustellen ist.

Anzahl der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

	Streiks	Etablissements	Auf je 1 Streik entfall. Etabl.	Ausständige Arbeiter	Aussperrungen Etablissements	Aussperrungen Ausgesperrte Arbeiter
1881	471	2928	6,2	129 521	9	655
1882	454	2105	4,6	154 671	42	4 131
1883	478	2759	5,8	149 763	117	20 512
1884	443	2367	5,3	147 054	354	18 121
1885	645	2284	3,5	242 705	183	15 424
1886	1411	9861	7,0	499 489	1509	101 980
Sa.:	3902	22 304	5,7	1 323 203	2214	160 823

Im Jahre 1880 fanden 610, im Jahre 1887 nach vorläufiger Feststellung 853 Streiks statt.

Danach scheint die Streikbewegung in dem günstigen Geschäftsjahre 1880 einen gewissen Höhepunkt erreicht zu haben, von 1881—84 nahm sie im ganzen ab. Es handelt sich hier um eine Zeit starker Preisrückgänge, ohne daß eine eigentliche finanzielle Panik zum Ausbruch gekommen wäre. Die Depression erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1885, und in diesem Jahre streikten 100 000 Menschen mehr als in den Vorjahren. Die Wiederbelebung der Geschäfte im Jahre 1886 ließ den Kampf mit verdoppelter Heftigkeit entbrennen. Hinsichtlich der Häufigkeit der Kämpfe und des Zusammenhanges ihrer Zahl mit der Marktkonjunktur ergiebt sich also ein gleiches Resultat wie an der Hand der englischen Streikstatistik (vgl. S. 635).

Für die soziale Stellung der amerikanischen Arbeiterinnen ist bezeichnend, daß unter den an den Streiks (und lockouts) beteiligten Angestellten sich durchschnittlich 11,58 (bezw. 30,98) % Frauen befanden.

Die Hauptlast der Streiks wurde von 13 Industriezweigen getragen, die Zahl der davon betroffenen Etablissements und ausständigen Arbeiter war die folgende:

	Etablissements	Ausständige Arbeiter
Baugewerbe	6075	99 748
Tabakindustrie	2959	97 452
Bergbau	2060	258 920
Bekleidungsgewerbe	1728	74 398
Metallverarbeitung	1570	193 419
Transportgewerbe	1478	127 947
Nahrungsmittelfabrikation	1419	40 036
Möbelindustrie	491	25 024
Böttcherei	484	11 348
Ziegelei	478	20 334
Steinmetzengewerbe	468	14 792
Holzwarenindustrie	395	34 956
Stiefelfabrikation	352	40 772
Summa:	19 957	1 039 146

Das sind zusammen 89,5 % aller Etablissements und 78,5 % aller Arbeiter, die an Streiks beteiligt waren.

Von den Etablissements, deren Besitzer Aussperrungen anordneten, gehörten 761 = 79,5 % zu den 5 Industriezweigen für Bekleidung, Bauten, Tabakverarbeitung, Stiefelfabrikation, Metallverarbeitung.

Von den durch Streiks und Lockouts betroffenen Etablissements gehörten den fünf Staaten New-York, Pennsylvanien, Massachusetts, Ohio, Illinois 74,84 bezw. 89,48 % an, während diese Staaten nur 49 % aller industriellen Etablissements der Union umfassen. Die Streitigkeiten sind also unverhältnismäßig viel häufiger in den eigentlichen Zentren der Industrie, wo dichtere Massen sich zusammendrängen, wo Organisationen sich leichter zusammenschließen und fester gestalten, als wo die Industrie weniger entwickelt ist und die Etablissements mehr vereinzelt liegen.

Eine wie große Rolle die dauernden Verbände bei den Streitigkeiten spielen und wie rasch die Organisationen neuerdings auch bei den Arbeitgebern um sich greifen, zeigt folgende Tabelle. Von allen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wurden durch Organisationen angeordnet:

	Streiks %	Lockouts %
1881	75,58	22,22
1882	76,01	26,19
1883	83,98	41,03
1884	82,85	79,10
1885	70,93	71,58
1886	87,53	84,89
1881—86	82,24	79,18

Zugleich ist zu ersehen, daß die Arbeiterverbände in so schlechten Jahren wie 1885 geringeren Anteil an den Arbeitseinstellungen hatten als sonst, in richtiger Politik warteten sie großenteils auf günstigere Zeiten, wie solche 1886 anbrachen. Das Anschwellen der Streiks im Jahre 1885 ist vereinzelten Gruppen von Arbeitern auf die Rechnung zu setzen.

Einiges Licht auf den Verlauf der Kämpfe werfen folgende Zahlen: Die Streiks dauerten 1881—86 in 22 304 Etablissements im ganzen 487 615 Tage oder 21,9 Tage pro Etablissement; 13 411 Etablissements (60,13 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen im ganzen auf 309 047 oder durchschnittlich auf 23,0 Tage. Die Zahl der Angestellten der von Streiks betroffenen Etablissements war vor Ausbruch 1 660 835, nach Abschluß derselben 1 635 047, ein Verlust von 25 788. Neu eingestellt waren zu Ende der Streiks 103 034 Mann (6,2 % der Arbeiter vor deren Ausbruch), darunter 37 483 Leute (36,38 % der neu Eingestellten), welche man von fremden Plätzen herbeigeholt hatte.

Die Aussperrungen dauerten in 2214 Etablissements im ganzen 90 060 Tage oder 40,7 Tage pro Etablissement; 1400 Etablissements (63,23 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen, im ganzen auf 39 803 oder durchschnittlich auf 28,4 Tage. In den von Aussperrungen betroffenen Etablissements waren vor dem Kampfe 175 270 Leute beschäftigt, nach hergestelltem Frieden 170 747. Neu angestellt wurden 13 976 (7,97 %), darunter von anderen Plätzen herbeigebracht 5682 (40,66 %).

Erfolg und Gegenstand. Von den Streiks waren nach Etablissements gezählt erfolgreich: 46,52 %, teilweise erfolgreich: 13,47 %, ganz oder teilweise erfolgreich also 59,99 %, 39,95 % gingen verloren, 0,06 % schwebten noch Ende 1886.

Von den 1 323 203 ausständigen Arbeitern siegten 518 583 = 39,19 %, teilweisen Erfolg erzielten 143 976 = 10,88 % (Summe = 50,07 %). Mißerfolg hatten 660 396 streikende Arbeiter (49,91 %).

Von den Aussperrungen waren für die Arbeitgeber (nach Etablissements gezählt) erfolgreich: 25,47 %, teilweisen Erfolg hatten 8,58 % verloren gingen 60,48 %.

Die Arbeiter haben also dank ihrer besseren Organisation viel größere Erfolge durch Niederlegung der Arbeit erzielt als die Arbeitgeber durch Ausschließung ihrer Leute. Auch verglichen mit anderen Ländern erscheinen die Erfolge der amerikanischen Arbeiterschaft als erstaunlich günstige, um so mehr als obige Zahlen sich auf eine Periode sinkender Preise beziehen.

Es sind 17 verschiedene Streitgegenstände, welche 90,28 % aller Arbeitseinstellungen (nach Etablissements gezählt) verursachten, während nicht weniger als 297 verschiedene sonstige Ursachen in 9,72 % der Streitfälle wirksam waren.

Gegenstand der Arbeitseinstellungen	Etablissements	%
Für Lohnerhöhung	9439	42,32
Für Kürzung der Arbeitszeit .	4344	19,48
Gegen Lohnreduktion	1734	7,77
Für Erhöhung der Löhne und Kürzung der Arbeitszeit . .	1692	7,59
Für Kürzung der Arbeitszeit und gegen das Trucksystem . . .	800	3,59
Für Aenderung des Beginnes der Arbeitszeit	360	1,61
Für Lohnerhöhung und gegen Akkordarbeit	238	1,07
Latus:	18 607	83,43

Gegenstand der Arbeitseinstellungen	Etablissements	%
Transport:	18 607	83,43
Für Lohnerhöhung u. gegen Verwendung von „Nichtgewerkvereinsleuten"	215	0,96
In Sympathie mit and. Streiks	173	0,77
Für 9 Stunden Arbeit mit 10 Stunden Zahlung	172	0,77
Gegen Beschäftigung von „Nichtgewerkvereinsleuten"	162	0,73
Für Lohnerhöhung und Anerkennung des Gewerkvereins	145	0,65
Für Anerkennung der Union, Lohnliste &c.	142	0,64
Gegen Verlängerung der Arbeitszeit	138	0,62
Für Lohnerhöhung und Durchsetzung v. Vereinsregulierungen	132	0,59
Für Reduktion von Arbeitszeit und Lohn	126	0,56
Für Wiederanstellung entlassener Leute &c.	124	0,56
	20 136	90,28
Alle anderen Ursachen (297)	2 168	9,72
Summa:	22 304	100,00

Die vier erstgenannten Ursachen machen 77,16 % aller Fälle aus. Der Erfolg stellte sich bei diesen Kategorien wie folgt:

Arbeitseinstellungen	Gewonnen %	Teilweise gewonnen %	Verloren %
Für Lohnerhöhung	66,0	8,4	25,6
Für Kürzung der Arbeitszeit	24,3	22,2	53,5
Gegen Lohnreduktion	34,3	9,2	56,5
Für Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit	31,9	28,3	38,8

Also auch hier eine Bestätigung der früher gefundenen Regel: Die Kämpfe um die Lohnerhöhung (auch verbunden mit dem Verlangen gekürzter Arbeitszeit) sind überwiegend erfolgreich. Wo die Arbeiter sich gegen eine Lohnreduktion vertheidigen, werden sie meistens geschlagen.

Die Kosten der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen werden für die Zeit 1881–86 auf Grund angestellter Einzelermittelung veranschlagt wie folgt:

Verlust der 1 323 203 ausständigen Arbeiter: 51 814 723 $ (39,91 $ pro Kopf), Unterstützung 3 324 557 (2,51 $ pro Kopf), Verlust der Unternehmer durch Streiks 30 701 553 (1376 Doll. pro Etablissement).

Verlust der ausgesperrten 160 823 Arbeiter: 8 157 717 $ (50,72 pro Kopf), Unterstützung: 1 106 038 $ (6,87 $ pro Kopf), Verlust der Unternehmer durch die von ihnen angeordneten Aussperrungen 3 462 261 $ (1563 pro Etablissement).

Das Verhältnis der in den einzelnen Fällen gezahlten Unterstützungen an ausständige oder ausgesperrte Arbeiter zu den Verlusten der unterstützten Leute ist aus vorstehenden Angaben nicht zu erkennen. Denn in sehr vielen Fällen sind Unterstützungen überhaupt nicht gezahlt worden, namentlich wo der Kampf nicht von Arbeiterverbänden angeordnet und geführt wurde.

Eine **Bilanz** zwischen den durch Streiks erlittenen Verlusten und den dadurch erzielten Vorteilen läßt sich aufstellen nur da, wo eine Lohnerhöhung in Frage stand und erzielt wurde.

Im ganzen haben 1881–86 168 761 Arbeiter durch Streiks die geforderte Lohnerhöhung erkämpft. Ihr gesamter Lohnverlust während des Ausstandes betrug 3 445 478 $ oder durchschnittlich 20,42 $. Die erzielte Erhöhung des Tagelohnes betrug 27 Cents (über 1 Mk). Es waren also durchschnittlich 76 Tage erforderlich, um den vorhergegangenen Lohnverlust zu decken. Diejenigen, welche nur teilweise die geforderte Lohnerhöhung erreichten, beziffern sich auf 34 047, ihr Lohnverlust war 1 475 673 $ oder durchschnittlich 43,34 $, der erzielte Aufschlag 12 Cents, die zur Deckung dieser Verluste erforderliche Zeit also 361 Tage.

Beide Kategorien zusammen zählen 202 808 Köpfe, ihr Lohnverlust durch Streiks betrug im ganzen 4 921 151 $, durchschnittlich 24,27 $, die erzielte Lohnerhöhung durchschnittlich 24½ Cents, die zum Ersatz des Verlustes notwendige Zeit 99 Arbeitstage.

Quellen:

Third Annual Report of the Commissioner of Labor: 1887 Strikes and Lockouts, Washington 1888. Id. First Annual Report, March 1886: Industrial Depressions, Washington 1886. Ein Bericht über die Streiks in Massachusetts seit 1825 ist 1880 vom Bureau of Labor Statistics dieses Staates und ein ähnlicher 1881 vom Bureau of Industrial Statistics von Pennsylvania für die Streiks seit 1835 publiziert worden. Beide Berichte mit dem von Jos. D. Weeks im XX. Bande des X. Census sind die Hauptquellen gewesen für den oben an erster Stelle genannten Bericht.

Litteratur:

A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. Vgl. bes. Abschnitt III: Kampfmittel und friedlicher Ausgleich.

M. Sering.

Arbeitshaus.

Unter Arbeitshäusern verstehen wir hier diejenigen öffentlichen Anstalten, in denen die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Armenfürsorge in der Weise ausgeübt wird, daß die derselben anheimgefallenen Personen zu geregelter Arbeit angehalten werden. Die Unterbringung im Arbeitshause ist somit eine Art der Armenunterstützung. Mit den Armenarbeitshäusern sind nicht zu verwechseln: das Arbeitshaus, welches zur Vollstreckung von Strafhaft oder von korrektioneller Nachhaft (§ 362 des R. St. G. B.) bestimmt ist, ferner die zur Verwirklichung eines vermeintlichen Rechtes auf Arbeit getroffenen Einrichtungen (z. B. die Nationalwerkstätten in Paris 1789 und 1849 s. d. Art. „Nationalwerkstätten"), endlich die als Werke freier Liebesthätigkeit nach dem Grundsatze: „Arbeit statt Almosen" geschaffenen Arbeiterkolonien (s. d. Art. oben S. 395 fg.) und Arbeitsstätten.

Die Armenfürsorge, zur Rechtspflicht des Gemeinwesens erhoben, wird von selbst auf das Ziel hingedrängt, möglichst die Wurzeln der Armut zu beseitigen und den Hilfsbedürftigen wieder auf eigene Füße zu stellen. Hierzu gehört, daß er, soweit er arbeitsfähig ist, Gelegenheit zur Arbeit erhält und nötigenfalls zu geordneter wirtschaftlicher Thätigkeit erzogen wird. Das bloße „Sichfütternlassen" arbeitsfähiger Personen ist ein unwürdiger, zweckwidriger und für das Gemeinwesen gefährlicher Zustand.

Das klassische Land des Arbeitshauses (work-house) ist England. Schon das Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 bestimmte, daß die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt werden sollten. 1697 wurde in Bristol das erste work-house errichtet, für die weitere Ausbildung der Arbeitshäuser schaffte ein G. v. 1723 die nötigen Grundlagen. Das Armenbudget, welches infolgedessen von 819000 £ im Jahre 1698 auf 619000 £ im Jahre 1750 zurückging, steigerte sich später wieder auf 7870801 £ (über 14 M. auf den Kopf der Bevölkerung) im Jahre 1817, nachdem durch den Gilbert's Act von 1782 das Arbeitshaus seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden war. Erst die Reformgesetzgebung von 1818–1834 stellte es wieder in den Mittelpunkt der Armenfürsorge. Ein- und Austritt stehen dem Hilfsbedürftigen jederzeit frei. Doch soll arbeitsfähigen Personen Unterstützung grundsätzlich nur durch Aufnahme in das Arbeitshaus gewährt werden. Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und an Mitteln zu deren Herstellung führt in den einzelnen Armenverbänden auch jetzt noch zu erheblichen Ausnahmen: 1883 standen 21558 arbeitsfähigen in-door paupers noch immer 77592 arbeitsfähige out-door paupers gegenüber. Die Häuslinge unterliegen der Disziplinargewalt des master oder der matron of workhouse, körperliche Züchtigung kommt nur gegen Knaben zur Anwendung, ein etwaiger Ueberverdienst wird nicht ausgezahlt.

Nächstdem bestehen in Dänemark zahlreiche, aus der Autonomie der Gemeinden heraus entstandene Arbeitshäuser, die jedoch den Charakter von Zwangsanstalten haben. Ohne richterliche Verurteilung oder Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt das zuständige Gemeindeorgan, ob und auf wie lange eine der Armenpflege anheimgefallene Person im Arbeitshause unterzubringen ist. Die Anstalt zu Ladegaarden für Kopenhagen verbindet in getrennten Abteilungen Armenarbeitshaus und Korrektionsanstalt, andere Anstalten dienen nebenbei auch zur Aufnahme von Arbeitsunfähigen, Kranken, Siechen oder Irren. Als Disziplinarmittel ist gegen die Häuslinge u. a. auch Prügelstrafe zulässig.

Eine Mittelstellung zwischen Armen- und Korrektionsanstalt nehmen die seit Mitte des Jahrhunderts in der Schweiz — vorwiegend in den deutschen Kantonen, seltener in der Westschweiz — errichteten Arbeitshäuser ein, welche namentlich auch zur Aufnahme von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen beiderlei Geschlechts bestimmt sind.

In Oesterreich unterhält die Stadt Wien ein freiwilliges Arbeitshaus; auch hatte der Landtag des Königreichs Böhmen 1883 Erörterungen über die Errichtung von Anstalten beschlossen, deren wesentliche Aufgabe die zwangsweise Beschäftigung arbeitsscheuer Personen sein sollte. Der Plan wurde jedoch aufgegeben, nachdem durch die beiden G. v. 24. V. 1885 die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten zur Vollstreckung korrektioneller Nachhaft geregelt worden war. Ebenso ist in Rußland bei der 1877 für das Armenwesen eingesetzten Kommission die Herstellung von Armenarbeitshäusern zum Zwang der Trägen und gewerbsmäßigen Bettler sowie zur Gewährung von Arbeit an arbeitslose und arbeitsuchende Arme angeregt worden.

Die in Frankreich und Belgien auf Grund des Dekrets v. 5. VII. 1808 bestehenden dépôts de mendicité entsprechen weder dem Charakter noch dem Zwecke von Armenarbeitshäusern.

In Deutschland ist die Entwickelung der Verhältnisse auch auf diesem Gebiete

wesentlich durch Landes- und Ortsgesetze, zugleich aber auch durch den Gegensatz von Stadt und Land bestimmt worden. Bereits 1715 wurden in Kursächsischen Landarmenhäuser zur Unterbringung kranker und unvermögender Leute, „welche sich sonst nirgends hinzuwenden wissen“, eingeführt, zunächst freilich noch mit den Zuchthäusern verbunden. Zur Steuerung des Bettels beschloß 1783 das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises, diejenigen, „welche nirgends eine Arbeit haben“, in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus unterzubringen. In Preußen erfolgte gegen die Wende des Jahrhunderts, ausgehend von den Bestimmungen des A. L. R., die Bildung der Landarmenverbände mit ihren Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern. § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes v. 6. VI. 1870 überläßt auch heute noch die Bestimmung über „die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung“ der Landesgesetzgebung. Infolgedessen haben sich wesentliche Verschiedenheiten besonders in bezug auf den Träger des Arbeitshauses (einzelne Gemeinden oder größere Verbände) sowie in bezug auf den Charakter der Unterstützung (freiwilliger Ein- und Austritt oder zwangsweise Unterbringung und Festhaltung in der Anstalt) herausgebildet.

In Preußen geht die vorwiegende, wenn auch nicht unbestrittene Ansicht dahin, daß eine zwangsweise Einlieferung arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt (die eigentliche Korrektionsanstalt nach §§ 361, 362 des R. Str. G. B. nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen könne. Hierdurch ist, namentlich in den ländlichen Kreisen der alten Provinzen, die Errichtung von Armenarbeitshäusern gelähmt worden. In den größeren Städten bestehen solche in mehr oder weniger organisierter Gestalt, in Berlin und Breslau mit der eigentlichen Korrektionsanstalt, in anderen Orten mit Armen- und Versorgungshäusern verbunden. Desgleichen sollen die Landarmenanstalten der meisten Provinzen neben den Zwecken der strafgesetzlichen Korrektionshaft als Armenarbeitshäuser dienen, haben sich aber als solche nicht bewährt, da der Bezirk, für den sie errichtet sind, zu groß ist. Ein- und Austritt ist bei diesen Arbeitshäusern in der Regel frei, soweit nicht eine Korrektionshaft auf Grund richterlicher Entscheidung in Frage kommt. Nur in Magdeburg haben sich die in die Station der „freiwilligen Arbeiter“ Aufgenommenen zu einer 6wöchigen Arbeit zu verdingen. In Ostpreußen sind neuerdings zu Tapiau und Allenstein Kreisarmen und Arbeitshäuser mit Entlassungsbeschränkung nach dem Muster der sächsischen Bezirksanstalten gegründet worden. In Schleswig-Holstein, wo die Ueberlieferungen der ehemals dänischen Verwaltung zum Teil noch fortwirken, bestehen seit den 40er Jahren zahlreiche Arbeitshäuser, von einer Mehrzahl von Gemeinden (sogen. Gesamtarmenverbänden) errichtet, von Ausschüssen mit einem Vorsitzenden (Inspektor) an der Spitze verwaltet und mit Armen-, Kranken-, Siechen- rc. Anstalten vielfach verbunden. Die Kosten derselben belaufen sich für Kopf und Tag auf 0,34–0,40 Mk., wovon 0,08–0,12 Mk. auf die nach der Seelenzahl der beteiligten Gemeinden umzulegenden Generalkosten kommen. Eltern bezw. uneheliche Mütter, deren Kinder der Armenpflege anheimfallen, werden als Unterstützte angesehen und müssen sich gefallen lassen, mit Verlust der Freiheit in die Anstalt aufgenommen zu werden. Im übrigen wird der Zwangscharakter dieser Anstalten in Abrede gestellt. Dagegen wird in den seit der Einverleibung von Hannover zu Emden und Osnabrück gegründeten Arbeitshäusern, deren Statuten von der Regierung genehmigt worden sind, die Entlassung des Häuslings von dem Nachweise anderweiten gesicherten Fortkommens abhängig gemacht.

Aehnlich wie in den altpreußischen Städten liegen die Verhältnisse in Hamburg, wo das Arbeitshaus mit der Korrektionsanstalt verbunden ist, in Bremen (Arbeitsanstalt mit vollständig freiem Ein- und Austritt), Schwerin, Rostock, Weimar, Darmstadt, Freiburg i. Br., Rastatt u. a.

Die Arbeitshäuser in Bayern, deren Errichtung hier nach Art. 32, 38 des G. vom 29. X. 1869 Sache der Gemeinden und Distrikte ist, entbehren gleichfalls des Zwangscharakters, sind aber auch zu keiner besonderen Entwickelung gelangt. Als günstig werden dagegen die Erfolge der in Sachsen-Meiningen seit den 70er Jahren zu Mupperg und Walldorf für die Kreisgemeinden Sonneberg und Meiningen unter der Aufsicht der betr. herzoglichen Landräte bestehenden Kreisarmenhäuser bezeichnet, in welchen arbeitsbeitsfähige Arme unentgeltlich, aber ohne Zwang zum Eintritt oder Verbleiben aufgenommen werden. Im Jahre 1884 kostete in Walldorf ein Häusling 77,14 Pf. für den Tag.

In Oldenburg waren 1878 14 Armenarbeitshäuser (1871 nur 4) vorhanden, die jedoch nur für je eine einzelne Gemeinde bestimmt sind. Der Austritt aus der Anstalt kann verweigert werden, wenn der Pflegling schon wiederholt unterstützt ist und nicht nachzuweisen vermag, daß und wie er sich und die Seinigen auf redliche Weise selbst zu er-

nähren imstande ist. Im ganzen haben im Jahre 1878 452 Personen in diesen Anstalten Aufnahme gefunden, während dieselben für 730 Personen Raum boten.

Einen ausgesprochenen Zwangscharakter, wenigstens soweit es sich um die Unterbringung arbeitsscheuer Personen handelt, tragen die Arbeitshäuser im Königreich Sachsen an sich. Die Errichtung derselben ist hier der Autonomie der Gemeinden und Bezirksverbände überlassen, eine Bestätigung der Statuten und Hausordnungen durch die Regierungsbehörde erfolgt nur auf Ansuchen. Es bestanden demgemäß Ende 1882 zunächst 34 städtische Anstalten, darunter ein ausschließliches Arbeitshaus in Dresden mit 676 Insassen, die übrigen meist mit Versorghäusern, zum Teil mit Polizeigefängnissen verbunden. Die Gesamtkosten dieser Anstalten betrugen 1882 522 457 Mk., wovon 155 354 Mk. durch Arbeitsverdienst gedeckt waren. Für die kleineren Städte und das platte Land waren am 1. XII. 1880 23 Bezirksarmenhäuser mit 1529 Insassen, Ende 1882 28 Bezirksarmenhäuser (je eins auf rund 83000—97000 Einw.) mit 2078 Insassen vorhanden. Von diesen Anstalten, die bis auf eine einzige (Sorga) gleichzeitig auch den Zwecken der Versorgung, Siechen-, Kranken-, Irrenpflege bezw. Kindererziehung dienen, gehören 10 freiwilligen Vereinigungen von Gemeinden (sogen. Bezirksarmenvereinen), 18 den durch das G. vom 21. IV. 1873 gebildeten Bezirksverbänden. Die Generalkosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl, der Grundsteuereinheiten oder auch der Einkommensteuer umgelegt, bezw. vom Bezirksverbande getragen, die Spezialkosten für Verpflegung und Kleidung der Häuslinge, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt werden, dem Ortsarmenverbande, von dem die Einlieferung erfolgt, entweder nach dem wirklichen Aufwande oder nach festen Pauschsätzen (30—70 Pf. für Tag und Kopf) berechnet. Nur in den Anstalten zu Taucha und Möckern werden arbeitsfähige Arme im wesentlichen unentgeltlich aufgenommen. 1882 betrug die Gesamtausgabe der Bezirksanstalten 510 942 M., wovon 144 431 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt wurden. Ein von den Gemeinden bez. der Bezirksvertretung gewählter Direktor verwaltet seinen Posten in der Regel als Ehrenamt, der Hausinspektor, welcher mit dem nötigen Aufseher- und Wärterpersonale die eigentlich technische Leitung der Anstalt besorgt, ist sein Untergebener. Durch Gemeinde- oder Bezirksausschußkommissionen werden regelmäßige Revisionen vorgenommen, außerdem finden auch Revisionen seitens der Medizinalbehörde statt. Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Antrag des zur Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbandes mit Genehmigung des Direktors, der auch die Entlassung zu verfügen hat. Da §§ 27 und 28 der sächs. Armenordn. vom 22. X. 1840 auch neben den die Armenpolizei nach keiner Seite hin erschöpfenden §§ 361, 362 des R.St.G.B. als fortdauernd gültig angesehen werden, so ist die Armenpolizeibehörde befugt, arbeitsscheue oder liederliche Arme auch gegen deren Willen in einer Arbeitsanstalt unterzubringen und in derselben festzuhalten. Doch soll nach neueren Vorschriften die Entlassung auf Antrag des Ortsarmenverbandes jederzeit bewilligt und auf Antrag des Häuslings dann nicht versagt werden, wenn derselbe für sich und die Seinigen ein anderweites gesichertes Fortkommen nachweist. Auch soll ohne solchen Antrag mindestens von Jahr zu Jahr die Frage wegen Entlassung der einzelnen Häuslinge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Gegen die Einlieferungsverfügung und die Verweigerung der Entlassung steht dem Häuslinge Rekurs an die nächste Aufsichtsbehörde bez. Beschwerde bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. In der Anstalt verlieren alle Aufgenommenen die freie Verfügung über ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft. Die Geschlechter werden räumlich von einander getrennt, auch den Familien wird ein Zusammenleben in der Regel nicht gestattet. Arbeitsscheue, liederliche Personen und Häuslinge, welche sich der Hausordnung nicht fügen, werden in einer besonderen Disziplinarklasse als sog. „Korrektionäre“ vereinigt, die übrigen Insassen gelten als sog. „Pensionäre“ oder „Pfleglinge“. Von den im Laufe des Jahres 1882 in Bezirksanstalten untergebrachten 3655 Personen waren 1504 (41%) Korrektionäre. Gegen männliche Korrektionäre ist Prügelstrafe als Disziplinarmittel zulässig. Beschäftigt werden die Häuslinge entweder mit gewerblichen Arbeiten, die den Bezirksanstalten im allgemeinen wenig Gewinn bringen, oder durch Verdingung in benachbarte landwirtschaftliche Betriebe. Die sächs. Arbeitshäuser haben sich im wesentlichen die Zufriedenheit der Landesbevölkerung erworben und auch außerhalb Sachsens vielfache Anerkennung gefunden. Wenn es früher zuweilen vorkam, daß Häuslinge schwere Verbrechen begingen, um sich der strengen Zucht des Arbeitshauses zu entziehen, so sind ähnliche Vorfälle neuerdings bez. nach der inzwischen erfolgten Verschärfung der Disziplin in den Strafanstalten nicht mehr bekannt geworden.

In Württemberg besteht außer den städtischen Beschäftigungsanstalten zu Stuttgart und Heilbronn eine Bezirksarmenan-

stalt zu Göppingen für ledige, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Männer und Weiber nach sächs. Muster. Da dieselbe indessen nicht als gelungen angesehen wird, so plant der Bezirk Hall gegenwärtig die Errichtung einer auf landwirtschaftlichen Betrieb zu gründenden Anstalt, für welche im übrigen mehr die Arbeitshäuser in Schleswig-Holstein und Sachsen-Meiningen als Vorbilder dienen sollen.

Die Frage, ob zu einer gedeihlichen Entwickelung der Armenarbeitshäuser der Zwangscharakter derselben notwendig oder auch nur empfehlenswert sei, ist in Theorie und Praxis noch immer bestritten. Wünschenswert wäre es zweifellos, wenn sich ausreichende Vorkehrungen treffen ließen zu einer strengen Scheidung zwischen denjenigen arbeitsfähigen Armen, die trotz guten Willens keine Arbeit finden, und den arbeitsscheuen und liederlichen Personen. Einigermaßen wirken in dieser Richtung schon jetzt die Arbeiterkolonien und Naturalverpflegstationen mit Arbeitsnötigung.

Litteratur:

Anstaltsordnung f. d. in Ostpreußen zu begründenden Kreis-, Armen- und Arbeitshäuser. Beilage zu Nr. 3 des Anzeigers f. deutsche Armenbehörden 1885. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, spez. Teil, I. Abt., Dresden 1887. Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886. Bericht der von dem Ostpreußischen Provinziallandtage entsandten Kommission über Armen- und Arbeitshäuser sowie Arbeiterkolonien, Königsberg i. Pr. 1884. Bitzer, Die Bezirks-Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864. Böhmert, Zur Statistik der sächsischen Bezirksarmenanstalten und zur Statistik der städtischen Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Ztschr. d. kgl. sächs. stat. Büreaus XXIX, Heft III und IV. v. Buxhövden, Die Armenpflege Rußlands i. Jahrb. f. Ges. und Verw. 10, S. 729 ff. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. Hallbauer, Zur Frage des sächs. Armenwesens, Meißen 1868. Huzel, Bericht über die Frage der Errichtung von Kreis- oder Bezirksarmenhäusern, Anl. Nr. 10 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885. Kollmann, Oldenburg. Armenwesen, 18. Heft der stat. Nachr. über das Grhzt. Oldenburg 1881. Loening, Armenwesen bei Schönberg III, S. 855 ff. Ludwig Wolf, Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung, Anl. Nr. 3 der Drucks. des Armenpflegerkongr. 1883. Osthoff, Die Armenarbeitshäuser, Leipzig 1882 (enthält Winke über die bauliche Einrichtung). Freiherr von Reitzenstein, Ueber Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpfl., 1. Heft, S. 1 ff. von Schlieben, Die Organisation der öffentlichen Armenpflege in der Ztschr. f. Praxis und Gesetzgeb. in der Verw. zunächst f. d. Kgr. Sachsen, Bd. 5, S. 1 ff. von Studnitz, Statistik der Anstalten im Kgr. Sachsen am 1. XII. 1880 in der Ztschr. des kgl. sächs. stat. Büreaus XXVII, Heft III und IV. Verwaltungsbericht des Rats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden f. d. J. 1887. S. 300 ff. Freiherr von Wintzingerode, Die deutschen Arbeitshäuser, Halle a. S. 1885 (behandelt in erster Linie die eigentlichen Korrektionsanstalten). Ziller, Ueber die Einrichtung von Bezirks- (Kreis-)Armenhäusern, Anl. Nr. 9 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885.

Bemerkenswert sind auch die Anstalts- und Armenordnungen, welche in den von der Redaktion der „Deutschen Gemeindezeitung“ (Berlin) herausgegebenen „Ortsgesetzen“ veröffentlicht sind, z. B. IV. S. 280 (Wupperg), VI. S. 292 (Stuttgart), X. S. 184, 190 (Weimar), 201 (Oldesloe), XIII. S. 205 (Schönebeck), XV. S. 297 (Lehe).

Rumpelt.

Arbeitslohn.

I.

Die allgemeine Lehre vom A.

1. Der A. als Art des Arbeitseinkommens. Das Arbeitseinkommen, d. i. das Einkommen des arbeitenden Menschen aus seiner Arbeit, ist bedungenes oder nicht bedungenes Einkommen.

Das bedungene Arbeitseinkommen (Arbeitslohn im w. S.) wird durch besonderen Vertrag als Arbeitspreis normiert. Der arbeitende Mensch arbeitet für einen anderen und überläßt diesem gegen ein vertragsmäßig verabredetes Entgelt die Nutzung seiner Arbeit. Das Vertragsverhältnis kann ein doppeltes sein. Entweder verdingt sich der Arbeiter (im w. S.) für bestimmte Arbeitsleistungen auf längere oder kürzere Zeit. Er schließt den sogen. Arbeitsvertrag und steht infolge desselben auch persönlich im Dienste des anderen Kontrahenten (Arbeitgebers). Dies ist z. B. der Fall bei gewöhnlichen Lohnarbeitern, Dienstboten, Beamten,

Betriebsdirektoren von Aktiengesellschaften, Administratoren von Landgütern. Oder er verrichtet vertragsmäßig für den anderen entgeltlich nur eine oder einzelne Arbeitsleistungen (in der Regel „persönliche Dienstleistungen") und steht nicht im Dienste des anderen Kontrahenten. Solche Arbeiter sind z. B. Wäscherinnen, Büglerinnen, Musiklehrer und andere Privatlehrer für einzelne Stunden, Rechtsanwälte, Schriftsteller ꝛc. Bei dem bedungenen Arbeitseinkommen unterscheidet man zwischen Gehalt, Lohn (im e. S.) und Honorar. Gehalt ist der vertragsmäßige Entgelt für eine fortlaufende Gesamtleistung in größeren Zeiträumen, wenn eine feste dauernde Anstellung auf Lebenszeit oder doch auf eine längere Zeit verabredet resp. beabsichtigt ist. Lohn (Arbeitslohn im e. S.) ist der vertragsmäßige Entgelt bei nicht fester dauernder Anstellung für geringere, überwiegend körperliche Arbeitsleistungen. Honorar ist der vertragsmäßige Entgelt für einzelne höhere, überwiegend geistige Arbeitsleistungen.

Das nicht bedungene Arbeitseinkommen ist das Arbeitseinkommen, welches arbeitende Unternehmer (d. h. Unternehmer, welche in ihrer Unternehmung mitthätig sind) haben. Es ist der Entgelt für ihre Arbeitsleistungen in ihrer Unternehmung, aber dieser wird nicht als solcher bedungen, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil des Reinertrags der Unternehmung und ihres Unternehmereinkommens (s. dar. den Art. Unternehmereinkommen, Unternehmergewinn).

In der heutigen Volkswirtschaft lassen sich folgende Arten des bedungenen Arbeitseinkommens nach der Art und Weise, wie es entsteht, unterscheiden: 1) das bedungene Arbeitseinkommen bei völlig freier Konkurrenz (freie Konkurrenz im Angebot und Begehr von Arbeitskräften, freie Preisbildung); bei ihm ist noch wieder zu unterscheiden: dasjenige der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und dasjenige der nicht in Unternehmungen beschäftigten, sondern nur persönliche Dienstleistungen für den anderen Kontrahenten verrichtenden Arbeiter; 2) das bedungene Arbeitseinkommen bei natürlichen Monopolverhältnissen trotz rechtlich freier Konkurrenz (Gehalte, Honorare ganz besonders talentvoller Menschen, z. B. einzelner Künstler, Aerzte, Rechtsanwälte); 3) das bedungene Arbeitseinkommen der öffentlichen Beamten (im Staats- und Kommunaldienst); 4) dasjenige bei obrigkeitlichen Taxen für die einzelnen Arbeitsleistungen.

Der folgende Artikel behandelt von diesen Arten des bedungenen Arbeitseinkommens nur den Arbeitslohn im engeren Sinne und zwar der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, also das bedungene Arbeitseinkommen derjenigen Personen, welche in Unternehmungen bei nicht fester dauernder Anstellung überwiegend körperliche Arbeitsleistungen verrichten.

2. Die Formen des A. Der vertragsmäßige Entgelt für die Ueberlassung der Nutzung der Arbeitsleistung wird in verschiedenen Formen verabredet und entspricht dadurch in verschiedener Weise den Bedürfnissen und Interessen der Lohnarbeiter und den Anforderungen, die an diese Art des Einkommens im volkswirtschaftlichen und insbesondere sozialpolitischen Interesse zu stellen sind. Die Hauptformen sind folgende:

1) Naturallohn. Geldlohn. Das unterscheidende Kriterium ist die Art der Güter, in welchen der Lohn verabredet und gezahlt wird. Bei dem Naturallohn sind es unmittelbare Gebrauchsgegenstände (Wohnung, Lebensmittel, Bekleidungsstücke, Grundstücke zur Benutzung ꝛc.), beim Geldlohn Geld.

Auf niederen Wirtschaftsstufen in den Zeiten der Naturalwirtschaft ist der Naturallohn die ausschließliche oder herrschende Lohnform; mit der Entwickelung der Geldwirtschaft, der Gewerbefreiheit, des Großbetriebs, der Trennung von Hauswirtschaft und Unternehmung ꝛc. wird er mehr und mehr durch den Geldlohn verdrängt und in der heutigen Volkswirtschaft kommt der Naturallohn nur noch ausnahmsweise, wo die Natur des Arbeitsverhältnisses die Beseitigung dieser Lohnform nicht gestattet, und selbst dann in der Regel nur in Verbindung mit Geldlohn vor (z. B. bei Dienstboten und anderen Hausarbeitern, landwirtschaftlichen Lohnarbeitern, Handwerkslehrlingen, Gehilfen in Ladengeschäften ꝛc.). Die Naturallöhnung macht den Arbeiter für die Konsumtion der Naturalemolumente unabhängig von den Preisschwankungen derselben, aber abhängig vom Arbeitgeber; die Bedürfnisbefriedigung kann deshalb bei ihr für den Arbeiter eine bessere, aber auch eine schlechtere sein. Die teilweise Naturallöhnung ist unvermeidlich bei Dienstboten (häuslichen wie landwirtschaftlichen) und bei den ständigen landwirtschaftlichen Lohnarbeitern auf großen Gütern in jenen Gegenden, wo nur große Güter existieren und Dörfer in weiter Entfernung von den Arbeitsstätten liegen. Die Naturallöhnung kann für diese landwirtschaftlichen Lohnarbeiter schwere Nachteile haben, wenn nämlich die Naturalemolumente (Wohnung, Ackerland, Gartenland, Viehweide, Deputatkorn ꝛc.) den Arbeitern in schlechter Qualität

geliefert werden und dies im Interesse der Arbeiter zu verhindern, ist eine wichtige Aufgabe der sozialen Reform für diese Arbeiterklasse (s. dar. Art. Landw. Arbeiter), aber, ist die Lieferung der Naturalemolumente eine gute, so ist die teilweise Naturallöhnung für diese Arbeiter nur vorteilhaft, indem sie ihnen die Führung ihrer Hauswirtschaft erleichtert und sie für die Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse nicht den Nachteilen der schwankenden Marktpreise unterliegen. Die Ausbeutung industrieller Arbeiter durch Naturallöhnung (Trucksystem, s. dar. den Art.) ist heute fast überall in den Kulturstaaten gesetzlich verboten.

2. Zeitlohn, Stücklohn, Prämienlöhnung, Beteiligung am Gewinn.

Bei dem Zeitlohn (reiner Zeitlohn) wird der Lohn nach der Arbeitszeit (Stunde, Tag, Woche, Monat, Jahr) ohne Festsetzung des während derselben zu leistenden Arbeitsquantums bestimmt. Die thatsächlichen Zeitlöhne sind nach Arbeiterklassen, auch in derselben Unternehmung, verschieden hohe; die Lohnunterschiede beruhen in der Regel auf Unterschieden in der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Arbeiter und auf dem gewohnten Lebensbedarf der betreffenden Klasse (s. unten). In derselben Arbeiter- und Lohnklasse haben die Arbeiter für die gleiche Arbeitszeit den gleichen Lohn, auch bei verschieden hohen Leistungen. Der Zeitlohn hat den Vorzug der Einfachheit der Festsetzung und Berechnung des Lohnbetrags, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter darüber können kaum entstehen und der Arbeiter kann die Größe seines Arbeitseinkommens im voraus sicher berechnen. Aber weil der Lohn nicht nach der individuellen Leistung in derselben Klasse bestimmt wird, diese jedoch eine verschiedene ist, der Unternehmer andererseits den Lohn nach den Leistungen der Arbeiter und nach dem Wert derselben für sein Unternehmen normieren muß, so kann der Zeitlohn einer Lohnklasse nur der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit und den durchschnittlichen Leistungen der zu ihr gehörigen Arbeiter entsprechen; die Arbeiter, welche eine größere Leistungsfähigkeit haben und mehr leisten, können nicht dieser Mehrleistung entsprechend bezahlt werden. Die Zeitlöhnung wirkt deshalb auch nicht günstig auf den Arbeitsfleiß, weil größerer Fleiß kein höheres Lohneinkommen für den Arbeiter bewirkt (s. dar. Art. Arbeit — Arbeitsfleiß S. 378). Beim Zeitlohn macht sich auch der Interessengegensatz geltend: der Arbeitgeber hat das Interesse der möglichsten Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskraft während der Arbeitszeit, der Arbeiter hat das Interesse, seine Kraft möglichst zu schonen. Schwieriger ist endlich im allgemeinen für den Unternehmer die Berechnung der Produktionskosten seiner Waren.

Beim Stück- (Akkord-) Lohn wird der Lohn nach der individuellen Leistung, nach dem Arbeitsstück bestimmt („akkordiert"). Für Arbeiter der gleichen Klasse, welche gleichartige Leistungen verrichten und für die einzelnen die gleichen Preise akkordiert haben, ergeben sich Unterschiede in ihrem Arbeitseinkommen nach dem Quantum ihrer Leistung. Dieses ist abhängig teils von der Geschicklichkeit, teils von dem Fleiß. Diese Lohnart spornt daher Arbeiter zur Steigerung ihrer Geschicklichkeit und zum höchsten Arbeitsfleiß, entspricht insofern auch dem Interesse des Unternehmers und sie ist auch eine gerechtere Löhnung als die Zeitlöhnung. Die Einführung des Stücklohnes statt des Zeitlohnes ist daher durch die günstige Einwirkung auf die Geschicklichkeit und den Fleiß der Arbeiter ein Mittel, bei richtiger Normierung des Stücklohnes gegenüber dem bisherigen Zeitlohn, eine Erhöhung des Arbeitseinkommens herbeizuführen und dem Unternehmer den Vorteil zu gewähren, daß das gleiche Arbeitsquantum in kürzerer Zeit hergestellt wird. Für denselben ist auch leichter die Berechnung der Produktionskosten der einzelnen Ware. Aber der Stücklohn ist nicht allgemein anwendbar, sondern nur für solche Arbeiter, deren einzelne Leistungen, für welche der Preis verabredet wird, als solche deutlich unterscheidbar sind, sich in ihrem individuellen Werte feststellen lassen und von den Arbeitern kontinuierlich vorgenommen werden können. Immerhin trifft dies für einen großen Teil der Arbeiter, allerdings mehr der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen, zu und die weitere Entwickelung der Arbeitsteilung und die Fortschritte der Technik erweitern auch das Gebiet der an sich möglichen Akkordarbeit. Die Akkordlöhnung hat aber auch Nachteile. Einmal kann sie den Arbeiter, um möglichst viel Arbeitsstücke in bestimmter Zeit herzustellen, veranlassen, weniger sorgfältig zu arbeiten; bei Waren daher, bei denen es vor allem auf die Güte ankommt, diese aber schwer zu kontrollieren ist, wird aus diesem Grunde die Akkordlöhnung nicht anwendbar sein. Ein weiterer Nachteil derselben ist für den einzelnen Arbeiter die Gefahr der Ueberanstrengung und für eine Arbeiterklasse, daß, weil bei ihr mehr geleistet wird, ihre Einführung wie eine Verringerung der Nachfrage nach Arbeitskräften resp. eine Vermehrung des Angebots wirkt, und daß, wenn die Löhne nicht richtig normiert werden gegenüber dem Zeitlohn, was namentlich bei einer Ueber-

macht der Arbeitgeber über die Arbeiter möglich ist, durch die Akkordlöhnung gegenüber der bisherigen Zeitlöhnung nur eine stärkere Anspannung der Arbeitskräfte erfolgen kann, ohne daß das Arbeitseinkommen der Arbeiter erhöht wird.

Ueberall da, wo die Zeitlöhnung die an sich einzig mögliche Lohnart ist, läßt sich aber auch bei ihr der Arbeitsfleiß und dadurch das Arbeitseinkommen — wenigstens bei solchen Arbeitern, die überhaupt das Bestreben haben, durch größere Anstrengung sich ein höheres Einkommen zu schaffen, — erhöhen und zugleich der Lohn gerechter gestalten durch die Gewährung von Prämien zum Zeitlohn für Mehrleistungen über die Durchschnittsleistung der Klasse, auf welcher der normale Zeitlohnsatz derselben beruht („Prämienlöhnung"). Solche Prämien können für größeren Fleiß (Fleißprämien), sie können aber auch, wo die Qualität der Leistungen eine verschiedene sein kann und insbesondere da, wo die Güte der Arbeitsleistung die Hauptsache ist, für gute Leistungen (sog. Qualitätsprämien), ebenso für sorgfältige Behandlung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten, für sparsameren Verbrauch von Rohmaterial ꝛc. (Ersparnisprämien) gezahlt werden.

Eine Verbindung von Zeit- und Stücklohn sind das sog. Akkordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Gewinn des Akkordmeisters und der sog. Gruppenakkord. Bei ersterem übernimmt der Akkordmeister (ein Arbeiter) die Herstellung einer bestimmten Arbeit (ohne Materiallieferung) in Akkord, er läßt dieselbe unter seiner Aufsicht durch die von ihm bezahlten Zeitlohnarbeiter ausführen, berechnet sich für seine Arbeitsleistung gleichfalls einen Tagelohn, der eventuelle Gewinn (Ueberschuß über die Löhne) wird nach Maßgabe der Löhne verteilt. Beim Gruppenakkord wird direkt an eine Gruppe von Arbeitern eine solche Arbeit akkordiert; diese berechnen sich einen Tagelohn nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Leistungen und verteilen den etwaigen Ueberschuß unter sich nach Maßgabe der verdienten Löhne. Beide Lohnarten können auch den Fleiß von Zeitlohnarbeitern steigern.

Bei der Gewinnbeteiligung der Arbeiter erhalten die Arbeiter außer ihrem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, Prämienlohn) noch einen Anteil am Gewinn der Unternehmung, der entweder der ganze Reinertrag oder ein Teil desselben ist, nach dem Rechnungsabschluß, selbverständlich nur solche Arbeiter, welche das ganze Jahr hindurch in der Unternehmung thätig waren. Sie hat für die Arbeiter den Vorteil, daß durch ihre Einführung (wenn die bisherigen Löhne bleiben) das Einkommen der Lohnarbeiter erhöht wird und daß diese insbesondere auch an den günstigen Konjunkturen für die Unternehmer (s. unten) partizipieren; aber wenn behauptet wird, daß die Gewinnbeteiligung stets den Reinertrag der Unternehmung steigere, weil die Arbeiter dadurch zu größerem Fleiß angetrieben, zu besserer Arbeit, zu sorgfältigerer Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, in gewerblichen Unternehmungen auch zu sparsamerem Verbrauch von Rohmaterial veranlaßt würden, also von den Unternehmern zugestanden werden könne, ohne daß dieselben eine Verringerung ihres Einkommens zu befürchten brauchen, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß die behauptete Wirkung auf den Arbeitsfleiß nur bei Zeitlöhnern möglich (der Stücklöhner arbeitet schon so fleißig, als er überhaupt arbeiten kann resp. will), aber auch bei ihm nur wahrscheinlich ist, wenn der einzelne Arbeiter sicher erwarten kann, durch eine Steigerung seines Arbeitsfleißes auch wirklich den Reinertrag der Unternehmung zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist aber nicht überall vorhanden und um so weniger, je größer die Unternehmung ist und je mehr andere Faktoren den Reinertrag bestimmen (vgl. dar. den Art. Gewinnbeteiligung). Auch die anderen Wirkungen sind nicht sichere und nicht wahrscheinliche, wenn sie für den Arbeiter ein Opfer an Zeit erfordern. Der Ein- und Durchführung der Gewinnbeteiligung, die nur eine freiwillige seitens der Unternehmer sein kann, steht außerdem entgegen, daß in vielen Einzelunternehmungen, offenen Gesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften die Unternehmer und mit Recht Bedenken tragen müssen, die Reinertrags- und Gewinnverhältnisse ihrer Unternehmungen regelmäßig an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Ueber die nach den Preisen des Produktes veränderlichen Lohnsätze s. d. Art. Lohnskalen, bewegliche. — Die von den Unternehmern für die Arbeiter freiwillig oder unfreiwillig bezahlten Versicherungsbeiträge, durch welche für die Befriedigung gewisser eventueller Bedürfnisse der Arbeiter vorweg gesorgt wird, können ebenfalls als Bestandteile des Gesamtlohnes aufgefaßt werden und namentlich bei ungünstiger Lage der Volkswirtschaft eine entsprechende Verminderung des unmittelbar gezahlten Lohnes bewirken; s. Arbeiterversicherung. Auch die Wohlfahrtseinrichtungen (s. d. Art.), die von den Unternehmern zum besten der Arbeiter geschaffen werden, bilden einen freiwillig geleisteten

zuschlag zu der von den ersteren zu entrichtenden Gesamtlohnsumme.

3. Wesen und Bildung des Arbeitslohnes im allgemeinen. Der Arbeitslohn bildet in der Regel das ausschließliche Einkommen der Lohnarbeiter und ist die Existenzgrundlage des größten Teils der Bevölkerung unserer modernen Staaten. Diese Arbeiter sind in Unternehmungen thätig, welche Tauschgüter für den Markt herstellen und absetzen, resp. schon vorhandene Güter Dritter auf deren Bestellung umändern (Reparaturen ꝛc.). Die Güter, an deren Herstellung und Absatz die Arbeiter mitwirkten, werden Eigentum des Unternehmers; auf dessen Rechnung und Gefahr erfolgt die Herstellung und der Absatz, wie die Umänderung von Gütern. Der Arbeiter wird für seine Leistung vorher vom Unternehmer, seinem Arbeitgeber, bezahlt; der gezahlte Lohn ist ein Teil der von diesem verauslagten Produktionskosten. Der im Arbeitsvertrag festgestellte Lohn hat ökonomisch die Natur eines Preises: er ist der zweiseitig normierte Entgelt für die Arbeitsleistung. Alle Lohnbildung ist eine Preisbildung.

Diese Preisbildung ist heute rechtlich eine freie. Die Gesetzgebung aller Kulturstaaten sanktioniert ausdrücklich die Freiheit des Arbeitsvertrags bezüglich der Lohnabrede, mit der einzigen zum Schutz der Arbeiter erfolgten Ausnahme, daß der Lohn nicht in Waren bestimmt und bezahlt werden darf, die für die Arbeiter nicht unmittelbare und notwendige Gebrauchsgegenstände sind. Die früheren Lohntaxen, welche im Mittelalter und später als Maßregeln der Zunft- und Merkantilpolitik bestanden, sind überall in den Kulturstaaten im letzten Jahrhundert verschwunden (s. dar. d. Art. Lohntaxen).

Die Löhne bilden sich heute als Arbeitspreise durch freie Konkurrenz der Lohnarbeiter im Angebot ihrer Arbeitskräfte und freie Konkurrenz der Unternehmer im Begehr nach Arbeitskräften; sie sind „freie Konkurrenzpreise". Und sie sind in der Regel „geschäftliche Preise", d. h. beide Teile lassen sich in der Regel bei der Bildung dieser Preise durch ihr geschäftliches Interesse bestimmen: das Tauschgeschäft möglichst vorteilhaft abzuschließen.

Wie bei allen geschäftlichen Preisen ist auch hier ein Interessengegensatz vorhanden: der Arbeiter hat das Interesse, einen möglichst hohen Lohn zu erhalten, der Unternehmer hat das Interesse, einen möglichst niedrigen Lohn zu zahlen. Aber schon anderweitige „geschäftliche" Interessen wirken, wenigstens häufig, auf eine Ausgleichung resp. Verringerung dieses Gegensatzes ein. Der Unternehmer hat zugleich das Interesse, daß sein Unternehmen auf die Dauer gesichert sei und prosperiere; die Voraussetzung dafür ist in vielen Fällen, daß er gute Arbeiter hat und ein gutes Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern besteht, und dies Interesse zwingt ihn, jenes Interesse nicht rücksichtslos zu verfolgen. Ebenso haben die Arbeiter ein Interesse, dauernd in der Unternehmung ihren Erwerb zu finden und regelmäßig beschäftigt zu werden und dies Interesse zwingt sie, das Unternehmen nicht durch übermäßige Lohnforderungen, Streiks ꝛc. zu gefährden.

Was die Stellung betrifft, welche der Unternehmer bei der Lohnbildung im allgemeinen einnimmt, so ist derselbe zwar der Begehrer der Arbeitsleistung, der Kontrahent beim Arbeitsvertrag und der Lohnzahler, aber er ist nicht der Konsument der Arbeitsleistung, sondern nur eine Mittelsperson zwischen diesem und dem Arbeiter. Seine Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt sich durch die Nachfrage nach seinen Waren. Der Arbeiter ist für ihn ein Produktionsmittel, der Lohn ein Teil seiner Produktionskosten. Er begehrt nur Arbeiter, wenn er deren Leistungen vorteilhaft verwerten kann, er stellt die Nachfrage ein, wenn die Nachfrage nach seinen Waren aufhört, er verringert oder erhöht die Nachfrage, wenn die Nachfrage nach seinen Waren sich verringert oder erhöht. Wie nun aber überhaupt seine Nachfrage nach Arbeitern durch die Nachfrage nach seinen Waren bestimmt wird, so bestimmt sich auch der Arbeitspreis, der Lohn, den er zahlt, durch den Preis seiner Ware. Die Lohnzahlung ist für ihn eine Kapitalauslage und Kapitalanlage. Er macht sie nur wie andere Kapitalauslagen in seiner Unternehmung, wenn er diese Auslage wiedererhält und zugleich einen Zins (Rente) für das verauslagte Kapital ev. auch noch eine Risikoprämie bekommt. Er zahlt also den Lohn nur vorschußweise, in der sicheren Erwartung des Wiedereingangs desselben — Zins und ev. Risikoprämie. Der „Lohnfonds", d. h. der Fonds, aus dem definitiv der Lohn gezahlt wird, ist nicht das Kapital der Unternehmer — dieses ist nur eine Art Vorschußkasse — sondern das Einkommen und Vermögen der Konsumenten der Arbeitsleistung. (Es war ein verhängnisvoller Irrtum des Smithianismus und der Manchesterlehre, dies zu verkennen und anzunehmen, daß der „Lohnfonds" das Unternehmerkapital sei und daß daher durch die Höhe dieses Kapitals und die Zahl der Arbeiter auch die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohnes bestimmt sei, daß nur eine Erhöhung des Unternehmerkapitals eine Erhöhung der Arbeits-

löhne ermögliche ꝛc.: s. unten). Weil der Lohn, den der Unternehmer zahlt, zu seinen Produktionskosten gehört, so hat der Unternehmer, sofern rein geschäftliche Rücksichten ihn bestimmen, in bezug auf diese wie auf alle anderen Produktionskosten das dreifache Interesse: 1) nicht mehr an Lohn zu zahlen, als er nach dem Stande des Arbeitsmarktes zahlen muß, 2) nicht mehr zu zahlen, als er nach Lage des Warenmarktes (Größe des Absatzes, Warenpreise) wiederbekommen kann resp. wiederbekommt (inkl. Zins und Risikoprämie), 3) möglichst wenig, keinenfalls aber mehr zu zahlen, als seine Konkurrenten, welche die gleiche Ware anbieten, für gleiche Arbeitsleistungen zahlen.

Die Lohnbildung zeigt gesetzmäßige Erscheinungen, soweit im Wirtschaftsleben und insbesondere im Tauschverkehr von solchen die Rede sein kann (s. unten). Dieselben beruhen auf der Thatsache, daß in der Regel das Eigeninteresse bei der Lohnbildung von entscheidendem Einfluß ist, und sind analoge wie bei anderen geschäftlichen Konkurrenzpreisen (s. den Art. Preis), aber mit manchen Modifikationen, welche durch die besondere Natur der Ware Arbeitskraft bedingt werden. Auch hier wirken unter jener Voraussetzung analoge Faktoren als Bestimmungsgründe auf die Größe und Stärke des Angebots und der Nachfrage und auf die beiderseitigen Willensentschließungen bezüglich der Preisbewilligung und sie bewirken in der Regel gleiche Lohnerscheinungen. Auch hier zeigen sich Preisschwankungen und für diese läßt sich eine Maximal- und eine Minimalgrenze sowie ein Schwerpunkt erkennen, um den nach dem wechselnden Verhältnis von Angebot und Nachfrage die unter der Einwirkung der maßgebenden Bestimmungsgründe schwankenden Arbeitspreise die Tendenz haben, zu oszillieren.

Bei dieser Lohnbildung ist die isolierte und die durch Koalition vermittelte zu unterscheiden. Jene ist die Feststellung des Lohnes lediglich durch den einzelnen Arbeiter und seinen Arbeitgeber. Bei dieser sind die Arbeiter oder Arbeitgeber zum Zweck der Feststellung der Löhne koaliert und der Verein wirkt bei den einzelnen Löhnen, welche im Arbeitsvertrage der Vereinsgenossen verabredet werden, bestimmend mit.

Für das Verständnis der Lohnbildung und für die richtige Würdigung derselben als einer Ursache der heutigen Arbeiterfrage ist ein sehr wesentlicher Punkt — der in den abstrakten Erörterungen der physiokratisch-smithschen Richtung über den Arbeitslohn und ebenso von den Sozialisten und insbesondere von Lassalle bei ihrer Lehre von dem „ehernen Lohngesetz“ nicht beachtet wurde, m. E. aber auch in anderen Untersuchungen über den Arbeitslohn nicht genügend gewürdigt wird —: die Existenz vieler Lohnklassen. Die Arbeiter sind nicht nur eine Klasse, innerhalb welcher sich das Angebot und die Nachfrage vollzieht und ein Lohn, eine Lohnhöhe gesetzmäßig sich bildet, sondern sie scheiden sich in sehr viele Klassen (nach) Produktionszweigen, Ländern, Gegenden) und für jede dieser vielen Lohnklassen vollzieht sich die Lohnbildung besonders. Jede Arbeiterklasse hat ihre besonderen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in jeder Klasse bilden die Arbeitsleistungen einen Wert besonderer Art, jede hat ihre besondere durchschnittliche Lohnhöhe und ihre eigentümlichen Lohnabstufungen, für jede ist der gewohnte Lebensbedarf (Lebenshaltung) der Arbeiter, den dieselben mit dem Lohne befriedigen wollen, ein für sich besonderer Gravitationspunkt. Auch ist dessen Variabiliät wie die Variabilität aller anderen, die Löhne beeinflussenden Momente für die Lohnklassen eine verschiedene. Alle diese Unterschiede in der konkreten Erscheinung der maßgebenden Lohnfaktoren zwischen den einzelnen Klassen sind hier größere, dort geringere. — Diese Klassen sind nun zwar bezüglich ihrer Lohnbildung auch mehr oder minder von einander abhängig und dieselben allgemeinen Verhältnisse wirken gleichzeitig auch auf eine größere oder geringere Zahl dieser Klassen, aber die einzelne Lohnbildung ist stets eine Lohnbildung in der einzelnen Klasse und daher sind im wirklichen Leben die thatsächliche Lohngestaltung, die thatsächliche durchschnittliche Lohnhöhe und der Gravitationspunkt der thatsächlichen Löhne klassenweise verschieden, m. a. W.: die thatsächliche Lohnbildung ist nicht eine Bildung des Arbeitslohnes als eines gleichen, einheitlichen, durchschnittlichen Arbeitspreises für alle Arbeiter, wie das gewöhnlich in dieser Lehre dargestellt wird, sondern die Bildung vieler verschiedener Arbeitslöhne in vielen Lohnklassen. — Die Existenz dieser Klassen ist eine historische Thatsache. Sie ist das Resultat der ganzen bisherigen Geschichte der lohnarbeitenden Klassen in den einzelnen Produktionszweigen der verschiedenen Länder, das Produkt sehr vieler Faktoren und nicht bloß ökonomischer, sondern auch politischer, sozialer, kirchlicher, klimatischer ꝛc. Verhältnisse. Unter den wirtschaftlichen Faktoren für die Bildung dieser Klassen ist einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste, die Arbeitsfähigkeit. Diese ist in den verschiedenen Klassen eine quantitativ und qualitativ verschiedene. Die Zugehörigkeit zu der einzelnen Klasse ist daher stets abhängig

von dem Erwerb der in dieser Klasse erforderlichen Arbeitsfähigkeit. Sie ist aber auch abhängig von der Größe der Nachfrage nach den Produkten, welche von der betreffenden Arbeiterklasse hergestellt werden. Diese bestimmt die Größe des erforderlichen Arbeitsquantums, also auch die Zahl der Arbeitskräfte. In fast allen Produktionszweigen giebt es aber eine Klasse, die durch Leistungsfähigkeit der zu ihr gehörigen Arbeiter die niedrigste ist: d.i. die Klasse der ungelernten Arbeiter. Sie verrichtet Arbeitsleistungen, welche keine besondere technische Ausbildung und Lehre voraussetzen, welche jeder vornehmen oder doch in kurzer Zeit erlernen kann, der im Besitz der normalen geistigen und physischen Kraft ist. In sie kann jeder eintreten, der im Besitz dieser Kraft ist. In ihr ist auch der Lohn am niedrigsten. Es giebt freilich auch bei diesen Arbeitern noch Unterschiede in der Leistungsfähigkeit, aber wesentlich nur nach der größeren oder geringeren physischen Kraft, wie sie durch Alter oder Geschlecht oder individuellen Arbeitsfleiß bedingt werden und diese Unterschiede bedingen auch hier Lohnunterschiede. Diese Arbeiter können auch leicht und jederzeit die Unternehmungsarten wechseln, in denen sie arbeiten, weil überall von ihnen nur eine Aeußerung ihrer natürlichen physischen und geistigen Kraft erfordert wird. Die ungelernten Arbeiter aller Produktionszweige bilden daher in der Volkswirtschaft und für ihre Lohnbildung eine Klasse mit Unterklassen nur nach Alter (Kinder, jugendliche Arbeiter, Erwachsene) und Geschlecht. Was die Zahl der zu ihr gehörigen Personen betrifft, so ist sie unter den Lohnklassen weitaus die größte. Die Personen dieser Klasse kommen nie in Betracht für das Arbeitsangebot in den höheren Klassen, weil sie für diese nicht die erforderliche Arbeitsfähigkeit haben, dagegen können in ihre Klasse Mitglieder aller höheren Klassen heruntersteigen und das Angebot in derselben erhöhen.

Die Arbeitskraft ist eine Ware, weil sie als solche angeboten und begehrt wird, als solche einen besonderen Preis erhält. Aber diese Ware hat gegenüber anderen Waren eine besondere ökonomische Natur. Infolgedessen befinden sich diese Warenbesitzer und -verkäufer, die Arbeiter, in einer von anderen Warenbesitzern verschiedenen Lage und diese besondere Lage übt auch auf die Preisbildung dieser Ware einen nur ihr eigentümlichen Einfluß aus. Die Besonderheit der Ware Arbeit besteht in zwei Umständen: 1) darin, daß diese Ware nicht ein selbständiges materielles Produkt, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen Ansprüchen und Interessen ist; wer daher diese Ware kauft oder richtiger gesagt, mietet, erlangt zugleich ein Recht, eine Herrschaft über die Person des Warenbesitzers. Es äußert sich dies in dem Einfluß auf den Aufenthaltsort, die Arbeitsstätte, die Umgebung des Arbeiters, auf die Art und Weise, wie derselbe seine Zeit verwendet, durch die Art der Lohnzahlung auch auf die Ausgabenwirtschaft und auf das hierdurch bedingte soziale und politische Leben des Arbeiters. Sie besteht 2) darin, daß die Arbeit die notwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Warenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Ware nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt. Andere Warenbesitzer und -produzenten haben, wenn sie die Nutzung ihrer Ware nicht Dritten entgeltlich überlassen können, noch ihre Arbeitskraft und das fruchtbringende Gut selbst, das sie veräußern können. Sie können ferner, weil ihre Waren freie, beliebig vermehrbare Produkte ihres Betriebes sind, das Angebot der verringerten Nachfrage entsprechend gestalten und dadurch den Preis der Ware beeinflussen. Das können die Arbeiter nicht. Sie können nicht das Angebot ihrer Ware der jeweiligen Nachfrage anpassen. Sie können nicht, wenn die Nachfrage sinkt, das Angebot verringern. Sie sind in ihren Personen mit ihren Bedürfnissen selbst die Nachfrage, sie wollen leben und müssen von ihrer Arbeit leben, sie müssen deshalb im Notfall zu jedem Preis ihre Ware verkaufen, wenn auch der Marktpreis nicht ihren Wünschen entspricht und nicht mehr ausreicht, diejenigen Lebensbedürfnisse, welche sie mindestens befriedigen wollen und welche sie infolge des bisherigen Lohnes zu befriedigen gewohnt waren, zu befriedigen. — Diese eigentümliche Natur der Ware hat die im folgenden näher zu erörternden wichtigen Folgen: 1) daß in der Regel der einzelne Arbeiter, welcher isoliert einem größeren Arbeitgeber gegenübersteht, für die vertragsmäßige Abrede des Lohns (und anderer Arbeitsbedingungen) und für seine Stellung zu den die Arbeitsbedingungen beeinflussenden wechselnden Marktkonjunkturen in der weniger günstigen Position ist als der Unternehmer. Er ist diesem nicht gleichmächtig. Der Unternehmer normiert in der Regel die Arbeitsbedingungen; der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben acceptieren will oder nicht und hat infolge seiner Armut in der Regel (wenn andere Arbeitsgelegenheit fehlt) nicht einmal die Freiheit der Wahl. In bezug auf die wechselnden Konjunkturen ist er in der traurigen Lage, daß er die günstigen in der Regel nicht benutzen kann, die ungünstigen aber ihn fast

ausnahmslos treffen. Und die andere Folge 2) ist, daß die Gravitationspunkte für die Löhne in den Lohnklassen selbst variable Größen sind und insbesondere dauernd sinken können (s. unten).

4. Die Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes. Der Lohn bildet sich, wie schon erwähnt, durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die sog. Bestimmungsgründe des Lohns sind diejenigen Faktoren, welche das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage sowie die beiderseitige Willensentschließung bezüglich der Preisabrede in maßgebender Weise beeinflussen.

Wir betrachten nachstehend diese Bestimmungsgründe, aber nur diejenigen, welche in der Regel die maßgebenden sind, in den Massenerscheinungen in der Regel zum Ausdruck kommen — und betrachten diese unter der Voraussetzung, daß für beide Teile lediglich ihr geschäftliches Interesse maßgebend ist und daß dem Bestreben, dies Interesse geltend zu machen, keine gesetzlichen Schranken entgegenstehen, also m. a. W. die in der Regel maßgebenden Bestimmungsgründe der Löhne, soweit diese freie geschäftliche Konkurrenzpreise sind. Diesen Charakter haben die Löhne heute in der Regel.

Es sind hier zu scheiden einerseits die Bestimmungsgründe, welche auf seiten der Arbeitgeber ihre Nachfrage nach Arbeitskräften sowie ihre Bestrebungen und Entscheidungen bezüglich der von ihnen zu zahlenden Löhne bestimmen, andererseits diejenigen, welche auf seiten der Arbeiter sich geltend machen, ihr Arbeitsangebot sowie ihre Bestrebungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Arbeitslöhne bestimmen.

Den allgemeinen Bestimmungsgründen bei Warenpreisen, soweit diese freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer Waren sind, entsprechen hier auf seiten der Arbeitgeber: der Wert der Arbeit (für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung), die Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung) und der Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer, — auf seiten der Arbeiter: der gewohnte Klassenbedarf und der Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter.

1) Der Wert der Arbeit (für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung). Für den Unternehmer ist der Arbeiter und seine Leistung Produktionsmittel, als solches engagiert und bezahlt er ihn.

Die erste Voraussetzung für die Nachfrage des Unternehmers nach Arbeitskräften und für eine Preisbewilligung desselben überhaupt ist daher, daß die Arbeitskraft für ihn einen Wert hat, daß er sie für die Zwecke seiner Unternehmung gebrauchen und verwerten kann. Die Arbeitskraft hat für ihn einen solchen Wert, wenn ein Dritter von ihm die Arbeitsleistung resp. das Produkt derselben begehrt hat oder nach seiner Annahme begehren wird. Man hat diesen Wert, diese Brauchbarkeit der Arbeitskraft auch als „gesellschaftlichen Gebrauchswert" derselben bezeichnet.

Der Grad dieses Wertes bestimmt die Höhe der Preisbewilligung des Unternehmers. Er hängt ab teils von den persönlichen Eigenschaften und von dem Verhalten des Arbeiters, teils aber auch von dem Wertgrade der Arbeitsleistung für den Konsumenten derselben.

In jener Hinsicht kommt in Betracht Quantum und Quale der Leistung, also Fleiß, Geschicklichkeit, Pünktlichkeit, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Treue, Friedfertigkeit 2c. des Arbeiters (große Unterschiede in dieser Hinsicht bei den einzelnen Arbeitern auch derselben Arbeiterklasse; Unterschiede auch je nach der Art der Löhnung, Zeitlohn, Stücklohn 2c.). Soweit der Wert der Leistung für den Unternehmer die von ihm zu gewährende Lohnhöhe bestimmt, ist es irrelevant, ob der Arbeiter verheiratet oder unverheiratet ist, und ob er in jenem Falle viel oder wenig Kinder hat; maßgebend ist dafür nur, was der Arbeiter dem Unternehmer leisten kann und leistet. Dieser wichtige Faktor der Lohnbestimmung hängt bis zu einem gewissen Grade von den Arbeitern ab, er wird aber auch bedingt durch Verhältnisse, welche die Arbeiter nicht bestimmen können, denn er ist das Produkt aller der Faktoren, welche die Arbeitsfähigkeit und den Arbeitsfleiß bestimmen (vgl. dar. den Art. Arbeit).

Der Wertgrad der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben zeigt sich in dem Preise, den diese für die fertige Ware, in welcher die Arbeitsleistung steckt, zahlen resp. bei Lohngewerben (d. h. solchen Gewerben, in denen Unternehmer für Leistungen ihrer Arbeiter nach der Zeit, die diese gearbeitet haben, bezahlt werden, z. B. Tagelohnarbeiten bei Baureparaturen) in den „Rechnungslöhnen", welche sie den Unternehmern vergüten. Aber in jenem Fall kommt der gesellschaftliche Gebrauchswert der Arbeit nicht als solcher in einem selbständig verabredeten resp. gezahlten Preise zum Ausdruck, sondern sein Entgelt seitens des Konsumenten ist ein unausgeschiedener, integrierender Bestandteil des Warenpreises, welcher letztere zugleich die Vergütung für andere Produktionskosten

des Unternehmers und die Quelle des Unternehmereinkommens ist; diese verschiedenen Bestandteile im Warenpreise können nur durch besondere Berechnung ermittelt werden, ihre Ermittelung gehört aber zu den Kostenberechnungen, welche bei rationeller Geschäftsführung der Unternehmer für seine Preiskalkulationen vornehmen muß.

Der Wertgrad der Arbeitsleistung für die Konsumenten setzt auch diesen eine Obergrenze für ihre Preisbewilligung; diese ist ein Preis, bei welchem für die Konsumenten der Gebrauchswert der Geldsumme nicht mehr unter dem Gebrauchswerte der Arbeitsleistung sein würde.

Der Wertgrad der Arbeitsleistungen für die Konsumenten ist verschieden für die verschiedenartigen Arbeitsleistungen, er ist als solcher auch ein Produkt der bisherigen Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Die Arbeiter scheiden sich hinsichtlich des Grades des gesellschaftlichen Gebrauchswertes ihrer Arbeit in verschiedene und viele Klassen. Dieser ist im allgemeinen höher für solche Leistungen, die eine höhere Ausbildung erfordern, schwieriger sind, besondere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten voraussetzen, bisweilen, aber doch nur ausnahmsweise, ist auch von Einfluß der Grad der Unannehmlichkeit und Gefährlichkeit der Leistung.

Je höher nun der Wert der Arbeit für den Konsumenten ist, um so höher ist auch der Wert derselben für den Unternehmer, um so höher kann auch der Lohn sein. Aber in jeder Klasse ist die Maximalgrenze für die Lohnbewilligung des Unternehmers der Preis, den derselbe wiederbekommt resp. wiederbekommen kann, inkl. Zins und event. Risikoprämie für seine Lohnkapitalauslage. Die betr. Geldsumme ist für die verschiedenen Klassen eine verschieden hohe.

Der gesellschaftliche Gebrauchswert der Arbeit ist wie jede historische Erscheinung der Volkswirtschaft und wie jeder Gebrauchswert einer Ware veränderlich, er kann steigen und fallen (Steigen resp. Sinken des Gebrauchswertes bei Genußmitteln, der Produktivität bei Produktionsmitteln). Daher ist auch jene Maximalgrenze — in bestimmter Geldsumme (Lohnhöhe für eine Lohnklasse) ausgedrückt — eine veränderliche. Solche Wertschwankungen gehen vor sich, wenn die Warenpreise (resp. bei Lohngewerben die Rechnungslöhne) steigen oder fallen, während die Produktionskosten der Unternehmer die gleichen sind. Diese Preisänderungen, welche für die verschiedenen Waren und folglich auch für die verschiedenartigen Arbeitsleistungen in verschiedenem Grade eintreten können und thatsächlich eintreten (s. dar. d. Art. Preis), sind zunächst günstige oder ungünstige Konjunkturen für die Unternehmer. Sie können, namentlich wenn die Konjunktur keine schnell vorübergehende ist, auch auf die Löhne einwirken, aber für die an sich mögliche Einwirkung macht sich hier die obenerwähnte Vermittlerstellung des Unternehmers geltend.

Steigt der Preis der Waren eines Produktionszweigs, während die Produktionskosten der Unternehmer, auch der Warenabsatz trotz der höheren Preise gleich bleiben, so wird der Reinertrag der Unternehmungen erhöht und es kann (vorausgesetzt, daß die Rentabilität der Unternehmungen bisher schon eine genügende war) von den Unternehmern ein höherer Lohn als bisher bewilligt werden, ohne daß sie dadurch geschädigt werden. Aber die Unternehmer werden, sofern sie sich durch rein geschäftliche Beweggründe leiten lassen, höhere Löhne innerhalb der für sie zulässigen Grenze nur bewilligen, wenn ein Zwang auf sie ausgeübt wird. Dieser Zwang kann ausgehen von ihren eigenen Arbeitern, welche höhere Löhne fordern; die Forderung wird aber nur dann von Erfolg sein, wenn die Unternehmer nicht andere gleich brauchbare Arbeitskräfte zu dem bisherigen Lohne engagieren können, also wenn m. a. W. das Arbeitsangebot das gleiche bleibt. Der Zwang kann aber auch ausgehen von konkurrierenden Unternehmern, welche, veranlaßt durch den höheren Reinertrag der Unternehmungen, sich derselben Produktion zuwenden resp. ihren bisherigen Betrieb ausdehnen und, um Arbeitskräfte zu bekommen, höhere Löhne anbieten. Aber auch diese werden nur höhere Löhne anbieten, wenn nicht andere Arbeitskräfte für die qu. Produktion zu dem bisherigen Preise noch zu haben sind. Eine Steigerung der Warenpreise (günstige Konjunktur) kann also zu einer Lohnsteigerung nur führen, wenn das Arbeitsangebot gleich ist und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre eigenen Arbeiter oder durch konkurrierende Unternehmer ausgeübt wird. Leichter wird in solchem Falle eine Lohnsteigerung seitens der Arbeiter durchgesetzt werden, wenn sie für die Zwecke ihrer Lohngestaltung in Verbänden organisiert sind.

Fällt dagegen der Warenpreis, während die Produktionskosten der Unternehmer und der Warenbegehr gleich bleiben, so werden die Unternehmer, um die Verringerung ihres Reinertrags zu verhindern (wenn dieser nicht etwa trotz der schlechteren Preise noch ein genügender ist), bestrebt sein, die bisherigen Löhne zu reduzieren und die Lohnreduktion wird in der Regel eintreten.

Hieraus ergiebt sich die allgemeine

Regel, daß günstige Konjunkturen dieser Art nicht immer zu einer Lohnsteigerung führen, ungünstige aber in der Regel die Löhne verringern.

2) Die Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung). Nach dem allgemeinen Preisgesetze wirkt bei jeder Nachfrage nach einer Ware und bei deren Preisbildung auch die Zahlungsfähigkeit der Begehrer, der Käufer derselben als ein Faktor mit. Dieselbe bestimmt mit die Größe des Begehrs und die Höhe der Preise, insbesondere das Maximum des Preises, welchen die Käufer zahlen können und zahlen. Veränderungen in der Zahlungsfähigkeit wirken nach beiden Richtungen. (Vgl. dar. d. Art. Preis).

Die Zahlungsfähigkeit der Begehrer, der Käufer der Arbeit ist auch hier ein Bestimmungsgrund des Preises. Für die wirksame Nachfrage, d. h. die Nachfrage, welche auf die wirkliche Lohnbildung einen Einfluß übt, kommen nur zahlungsfähige Unternehmer und zahlungsfähige Konsumenten in Betracht. Die Unternehmer zahlen den Arbeitslohn aus dem ihnen zur Verfügung stehenden eigenen oder geliehenen Kapital; ihre Lohnzahlungsfähigkeit wird bedingt durch die Rentabilität ihres Unternehmens, also durch die Größe des Warenabsatzes, durch die Preise, welche sie erzielen und durch das Verhältnis ihres Rohertrags zu ihren Produktionskosten. Aber da der Absatz und Preis ihrer Waren auch abhängt von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten derselben (nicht bloß von dem Gebrauchswerte der Ware für dieselben), so wird deren Zahlungsfähigkeit in allen Fällen auch zu einem maßgebenden Bestimmungsgrunde der Löhne, welche sie zahlen können. Die Zahlungsfähigkeit, die Kaufkraft der Konsumenten wird bei Genußmitteln durch das Einkommen und Vermögen derselben, bei Produktionsmitteln durch die Rentabilität der Verwendung derselben, durch deren Produktivität, also durch die geschäftliche Lage der diese Waren konsumierenden Unternehmer bedingt. Sie setzt stets den Konsumenten eine Obergrenze für ihre Preisbewilligung (s. d. Art. Preis). Die so bedingte Zahlungsfähigkeit der Konsumenten der Arbeitsleistung bestimmt, ob überhaupt der Unternehmer Arbeit begehrt und einen Lohn zahlt, sie setzt ihm insbesondere die Grenze, bis zu welcher er in seiner Lohnbewilligung gehen kann. Er wird in der Regel nicht und jedenfalls nicht dauernd einen höheren Lohn zahlen, als die Zahlungsfähigkeit d. h. die Einkommens-, Vermögens- und Geschäftsverhältnisse der Konsumenten der Arbeitsleistung es diesen gestatten, ihrerseits für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risikoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zu zahlen.

Von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten einer Ware hängt ab der Gesamtbetrag des Kapitals, welches auf die Bezahlung der für die Herstellung und den Absatz der Ware erforderlichen Arbeitsleistungen verwendet werden kann. Diese Kapitalmenge ist aber keine feste Größe, wie man früher irrtümlich annahm (englische Lohnfondstheorie), die in einem bestimmten Betrage beim Beginn der Produktionsperiode für die Dauer derselben festgestellt werden könnte. Sie ist allerdings in jedem einzelnen Moment eine bestimmte Größe und für diesen Moment ist auch der durchschnittliche Arbeitslohn der Quotient der Division derselben durch die Arbeiterzahl. Aber sie ist keine vorher bestimmte noch bestimmbare feste Größe einer bestimmten Produktionsperiode, welche in diesem Betrage für Arbeitslöhne verausgabt wird und verausgabt werden muß und alle Konsequenzen, welche man früher aus der entgegengesetzten irrigen Annahme gezogen, sind irrige (s. dar. Mithoff in Schönberg, Bd. I Abh. XI, dort auch die weit. Litt.). Die Größe jener Kapitalmenge kann sich fortwährend ändern und diese Größe wird auch nicht nur bedingt durch die Zahlungsfähigkeit inländischer Konsumenten. In Betracht kommt auch, was häufig übersehen wird, für alle Exportwaren die Zahlungsfähigkeit ausländischer Konsumenten.

Die Variabilität dieses Faktors des Arbeitspreises ist für die verschiedenen Warenarten, also auch für die verschiedenen Arbeiterklassen eine verschiedengradige. (Große Unterschiede z. B. für notwendige Lebensmittel und für Luxuswaren.) Veränderungen in diesem Faktor wirken wie Veränderungen des ersten Faktors auf die Löhne und das Arbeitereinkommen. Auch aus ihnen können sich für die Arbeiter günstige und ungünstige Konjunkturen bezüglich der Lohngestaltung ergeben. Steigt die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten einer bestimmten Ware, so kann dies nach dem allgemeinen Preisgesetze eine dauernde Erhöhung des Warenpreises, bei gleichbleibendem oder auch steigendem Warenabsatz bewirken. Ist dies der Fall, so kann der höhere Reinertrag der Unternehmer diesen die Bewilligung höherer Löhne ermöglichen, sie werden aber in der Regel solche nur bewilligen, wenn (wie im analogen Fall oben unter 1) bei gleichem Arbeitsangebot ein Druck auf sie durch ihre Arbeiter oder durch konkurrierende Unternehmer ausgeübt wird.

Sinkt dagegen die Zahlungsfähigkeit und tritt in weiterer Folge eine Verringerung des Konsums bei gleichen Warenpreisen oder eine Verringerung der Warenpreise ein, so wird in jenem Falle eine Einschränkung der Produktion (Entlassung von Arbeitern resp. Reduktion der Arbeitszeit und der Löhne) in diesem (wie vorher unter 1) eine Reduktion der Arbeitslöhne erfolgen.

Diese beiden Bestimmungsgründe setzen also der Lohnbewilligung der Unternehmer eine Grenze, über welche sie auf die Dauer nicht hinausgehen können, d. i. der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben, m. a. W. der Preis, den dieser nach Maßgabe des Gebrauchswertes der Arbeitsleistung für ihn und seiner Zahlungsfähigkeit für die Arbeitsleistung (inkl. Zins für das verauslagte Lohnkapital und event. Risikoprämie) zahlt. Diese Grenze kommt für die verschiedenen Lohnklassen in verschiedener Lohnhöhe zum Ausdruck; sie ist wegen der Variabilität der sie bedingenden Faktoren auch für die gleiche Leistung eine variable. Die wirklichen Löhne können diese Grenze erreichen, sie können aber auch unter derselben stehen. Im letzteren Falle ist eine Lohnsteigerung möglich. Das geschäftliche Interesse der Unternehmer ist aber, möglichst unter dieser Grenze zu bleiben, denn je größer der Abstand, um so höher ihre Rente von dem verauslagten Lohnkapital. In welchem Maße aber das Streben, dies Interesse zu verfolgen, an sich vorhanden ist, hängt ab von dem Grade des Egoismus, der die Unternehmer beseelt, aber auch von der Höhe ihres Gewinnes aus ihrer Unternehmung, von ihrem persönlichen Verhältnis zu ihren Arbeitern 2c. In welchem Maße das Bestreben erfolgreich ist, hängt ab von der Lage des Arbeitsmarktes, von der Widerstandskraft der Arbeiter gegen Lohnherabsetzungen und von der Agitationskraft derselben für Lohnerhöhungen. Nach beiden Richtungen ist es sehr wesentlich, ob die Arbeiter in Verbänden organisiert sind oder nicht.

Auf seiten der Arbeitgeber kann aber noch als weiterer selbständiger Faktor der Preisbewilligung wirken:

3) Der Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer („Konkurrenz in der Nachfrage"). Es macht sich hier das Wesen der freien Konkurrenz bei allgemeiner Erwerbs- und Betriebsfreiheit geltend. Bei ihr beherrscht die Unternehmer das Bestreben, möglichst geringe Produktionskosten zu haben und billiger zu produzieren als die Konkurrenten. Jeder Vorsprung, den der einzelne Unternehmer vor seinen Konkurrenten erzielt, ist ein Vorteil für ihn. Das Bestreben der Unternehmer ist daher, soweit rein geschäftliche Rücksichten sie bestimmen, darauf gerichtet, keinen Bestandteil der Produktionskosten höher sein zu lassen, als es für sie notwendig ist. In der Regel hängt auch die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen davon ab, daß sie nicht höhere Produktionskosten haben als ihre Konkurrenten. Die Löhne sind ein Teil und ein wichtiger Teil der Produktionskosten. Das allgemeine Bestreben bezüglich der Produktionskosten richtet sich auch auf diesen Teil derselben und veranlaßt die Unternehmer, die für sie günstigen Konjunkturen des Arbeitsmarktes in ihrem Interesse zu benutzen.

Unter konkurrierenden und konkurrenzfähigen Unternehmern können allerdings die Löhne auch für gleiche Arbeitsleistungen verschieden sein, aber diese Differenz ist nur dann dauernd möglich, wenn auch die übrigen Produktionskosten ungleich sind und bei den Unternehmern, welche höhere Löhne zahlen und diese nach ihren individuellen Verhältnissen nicht reduzieren können, andere Produktionskosten sich entsprechend geringer stellen. Wenn aber auch die übrigen Produktionskosten gleich sind, müssen auch die Löhne für gleiche Arbeitsleistungen sich gleich gestalten.

Eine Einwirkung auf bisherige Löhne durch die Konkurrenz anderer Unternehmer, d. h. durch Arbeitspreise, welche andere Unternehmer zahlen, kann in doppelter Weise stattfinden. Es kann sowohl eine Verringerung als eine Erhöhung der Löhne herbeigeführt werden.

Setzt ein Teil der Unternehmer durch Druck auf ihre Arbeiter oder durch Ausnutzung günstiger Konjunkturen auf dem Arbeitsmarkte eine Verringerung ihrer Arbeitslöhne durch, dann werden auch die anderen, um den gleichen Vorteil der verringerten Produktionskosten zu haben, mit einer Lohnreduktion vorgehen und sie müssen die Löhne reduzieren, wenn jene, um den Absatz ihrer Waren auf Kosten ihrer Konkurrenten, welche noch höhere Löhne zahlen, zu erhöhen, ihre mit den geringeren Arbeitlöhnen hergestellten Waren billiger anbieten. — In der Regel werden solche Lohnreduktionen kein dauernder Vorteil für die Unternehmer zu sein, sondern durch die Konkurrenz der Unternehmer zur entsprechenden Verringerung der Warenpreise (auf den Kostenpreis) führen.

Es kann andererseits aber auch durch konkurrierende Unternehmer eine Erhöhung der Löhne bewirkt werden. Dies ist der Fall, wenn bei gewissen Unternehmungen der Reinertrag dauernd ein besonders hoher und ein

genügender Reinertrag auch noch bei höheren Löhnen zu erwarten, dazu der Warenabsatz auch bei vermehrter Produktion gesichert ist und nun bei dieser Geschäftslage neue Unternehmungen gegründet werden, welche die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöhen und, um die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen, höhere Löhne bieten müssen. Wollen die bisherigen Unternehmer ihre Arbeiter behalten, müssen auch sie höhere Löhne bewilligen.

Auf seiten der Arbeiter ist der Hauptbestimmungsgrund ihres Angebots und ihrer Preisbewilligung

4) der gewohnte Klassenbedarf, (Kosten des gewohnten Klassenbedarfs, „Unterhaltsbedarf", „Lebenshaltung", „Standard of life", „Produktionskosten", „Kosten" der Arbeit), d. i. der Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen.

Der Arbeiter bietet seine Arbeitskraft nur an und arbeitet nur entgeltlich, um sich die Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen.

Es ist hier zunächst zu erinnern an das, was vorher (Abschnitt 3) über die Existenz von Arbeiterlohnklassen und über den Warencharakter der Arbeit ausgeführt wurde.

Jeder Arbeiter hat ein bestimmtes Maß gewisser Lebensbedürfnisse. Das Maß dieses persönlichen Bedarfs ist unter den Millionen Arbeitern, welche sich auf dem Arbeitsmarkte anbieten, zwar individuell sehr verschieden, aber wir sehen zugleich, daß durch Sitte, Gewohnheit und überhaupt durch die ganze bisherige Geschichte der Arbeiter (auch der Löhne — denn zwischen Lohn und Klassenbedarf Wechselwirkung) in jedem Volke unter den Lohnarbeitern, ebenso wie in den anderen Schichten der Bevölkerung, zahlreiche verschiedene Bedarfsklassen sich gebildet haben. Jede der vielen Klassen hat ihren gewohnheitsgemäßen Bedarf, dessen Befriedigung einen bestimmten Geldaufwand erfordert und dessen Maß in einer bestimmten Geldsumme auszudrücken ist. (Diese Geldsumme kann auch bei gleichem Klassenbedarf verschieden sein, wenn nämlich räumlich oder zeitlich der Sachwert, die Kaufkraft des Geldes verschieden ist, d. h. die Preise für die gleichen Gebrauchswaren der Arbeiter [Lebensmittel, Kleidung, Wohnung 2c.] an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten verschieden sind.)

Von der untersten Klasse, in welcher der Klassenbedarf nur die notwendigen physischen Existenzbedürfnisse und ihre Befriedigung in notdürftigster Weise umfaßt, steigt der Klassenbedarf in vielen Stufen bis zu einem Bedarf, der außer einer allen berechtigten Ansprüchen entsprechenden Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine Reihe von Kulturbedürfnissen umfaßt, den Bedarf zahlreicher kleiner Unternehmer, vieler Beamten erheblich übersteigt und dem Bedarf der mittleren Einkommensklassen in anderen Kreisen der Bevölkerung gleich ist. In vielen Klassen ermöglicht die Befriedigung des Klassenbedarfs den Arbeitern und ihrer Familie, wenn diese keine zu große ist, eine durchaus befriedigende Existenz und ein sittliches Kulturleben.

Unterschiede des Klassenbedarfs existieren nicht nur zwischen den Arbeitern verschiedener Produktionszweige, sondern auch zwischen gleichartigen Arbeitern desselben Produktionszweiges in verschiedenen Gegenden eines Landes (städtische und ländliche Arbeiter, städtische Arbeiter in großen und kleinen Städten). Die Unterschiede zeigen sich namentlich in bezug auf die nicht notwendigen Lebensbedürfnisse, die sogen. Kulturbedürfnisse, aber auch in bezug auf die Art der Befriedigung der notwendigen. Eine Steigerung der Bedürfnisfähigkeit wird begünstigt und herbeigeführt durch die Steigerung der allgemeinen Bildung der Arbeiter, durch die allgemeinen Kulturfortschritte eines Volkes, durch das Zusammenleben der Arbeiter mit anderen Klassen (Städte), aber auch und namentlich für die nicht notwendigen Bedürfnisse durch Aenderungen, welche in dem Angebot von Bedürfnisbefriedigungsmitteln (Schankwirtschaften, Vergnügungsgelegenheiten für Arbeiter, Herstellung von Luxuswaren für Arbeiter zu billigen Preisen 2c.) erfolgen.

In der Regel entspricht der höheren Bedürfnisklasse auch eine höhere Arbeitsfähigkeit derselben, ein höherer gesellschaftlicher Gebrauchswert der Arbeit.

Was den Geldwert des Klassenbedarfs betrifft, so ist für Vergleiche der dem Klassenbedarf entsprechenden Geldlöhne zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten natürlich nur der Sachwert, die Kaufkraft der Geldlöhne maßgebend.

In jeder Klasse, in den niederen wie in den höheren, haben die Arbeiter zunächst das Bestreben, ihren Klassenbedarf zu befriedigen. Dies Bestreben ist das Motiv ihres Angebots und bestimmend für ihre Preisbewilligung. Als Faktor der letzteren wirkt der Klassenbedarf auf ihren Willen in der Weise, daß sie mindestens einen Lohn wünschen und fordern, mit welchem sie ihren Klassen-

bedarf befriedigen können, und daß sie zu einem Lohn unter dieser Höhe nur mit Widerstreben und nur, wenn die Not sie zwingt, sich verstehen. Sie haben das weitere Streben, einen höheren Lohn zu erzielen, aber dies Streben ist kein allgemeines und in der Regel kein starkes. Soweit es vorhanden ist, zeigt es sich bei den verschiedenen Klassen auch in verschiedenem Grade. Es ist stärker oder geringer nach dem Stande des Klassenbedarfs, nach dem Maße der Bildung, nach dem Grade der Entwickelung des Vereinswesens, nach der Art der Arbeiterpresse und der Agitation 2c., es ist auch gewöhnlich stärker bei solchen Klassen, die in steter Berührung mit anderen höheren Arbeiter- und Gesellschaftsklassen sind, daher im allgemeinen stärker bei städtischen Arbeitern als bei Arbeitern in ländlichen Distrikten, und ebenso bei Arbeitern in großen Städten als in kleinen, aber gemeinhin sind die Arbeiter doch zufrieden, wenn der Lohn ihrem Klassenbedarfe entspricht, sie sind unzufrieden, wenn er niedriger ist.

Ein Teil der Mitglieder jeder Klasse kann freilich nie daran denken, sich mit dem durchschnittlichen Lohn wie die anderen die volle Befriedigung des Klassenbedarfs zu verschaffen, nämlich diejenigen, welche eine sehr starke Familie zu unterhalten haben: der Klassenbedarf umfaßt stets bei verheirateten Arbeitern auch Familienbedürfnisse (für Frau und Kinder). Der zur Befriedigung desselben erforderliche Geldbedarf ist nach der Größe der Familie ein verschiedener, aber da der Lohn der Arbeiter einer Klasse, wenigstens soweit er ein geschäftlicher Konkurrenzpreis ist, sich nicht nach den individuellen Familienbedürfnissen des einzelnen Arbeiters verschieden gestaltet, sondern als Durchschnittslohn nur dem Klassenbedarf eines verheirateten Arbeiters mit einigen Kindern entspricht (s. unter Abschn. 5), so gestattet dieser Lohn einer Arbeiterfamilie mit vielen Kindern nicht die volle Befriedigung des Klassenbedarfs, dagegen den unverheirateten wie den verheirateten ohne Kinder eine über diesen hinausgehende Bedürfnisbefriedigung. Wollen jene voll den Klassenbedarf befriedigen, müssen sie entweder durch höheren Fleiß 2c., wenn es möglich ist, mehr verdienen oder für anderweitige Einnahmequellen sorgen (Arbeitsverdienst anderer Familienmitglieder 2c.).

Durch die Verschiedenheit des Klassenbedarfs bestehen soviel verschiedene Minimalgrenzen der Preisbewilligung der Arbeiter, als Bedarfsklassen vorhanden sind, und herrscht in der Gesamtheit der Lohnarbeiter klassenweis das Streben nach einer verschiedenen Lohnhöhe.

Aber der Klassenbedarf (und die ihr entsprechende Lohnhöhe) ist keine feste, sondern eine variable Größe, er kann fallen und steigen. Der dem Klassenbedarf entsprechende Preisfaktor sind bei beliebig vermehrbaren Waren (im e. S.) die Produktionskosten; aber zwischen beiden Preisfaktoren besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Der Unternehmer stellt die Produktion und das Angebot seiner Ware ein und muß beides einstellen, wenn der Marktpreis nicht mehr seine Produktionskosten deckt und dies Verhältnis zwischen dem Preis und seinen Kosten ein dauerndes ist. Aber der Lohnarbeiter kann das Angebot seiner Arbeitskraft nicht aufgeben, weil er von seiner Arbeit leben muß: er muß, wenn die anderen Faktoren der Lohnbildung ihm nicht mehr einen seinem Klassenbedarf entsprechenden Lohn ermöglichen, sich mit einem geringeren Arbeitspreise begnügen, um existieren zu können und nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd — und muß im letzteren Falle seinen gewohnten Lebensbedarf reduzieren. Ebenso eine Arbeiterlohnklasse. Ein derartiges dauerndes Sinken des Lohnes und in notwendiger Folge davon des Klassenbedarfs tritt namentlich in zwei Fällen ein: bei dauernder Verringerung der Nachfrage und gleichem Angebot und bei dauernder Erhöhung des Angebots und gleicher oder gar geringerer Nachfrage. Dieser Gefahr ist jede Arbeiterklasse ausgesetzt, aber der Gefahrgrad ist für die einzelnen Klassen ein verschiedener. Im allgemeinen ist die Gefahr und namentlich des zweiten Falls um so größer, je geringer die Arbeitsfähigkeit ist, und sie ist daher am größten für die Klasse, deren Arbeitsfähigkeit am geringsten ist. — Der Klassenbedarf kann aber auch steigen. Dies wird regelmäßig geschehen, wenn der Lohn durch die übrigen Faktoren der Lohnbildung gestiegen ist und dauernd auf dieser Höhe bleibt. Zwischen Lohnhöhe und Klassenbedarf besteht die Wechselwirkung, daß jene durch diesen bedingt wird, daß sie andererseits aber auch eine Ursache zu einer Veränderung des Klassenbedarfs sein kann (s. unt. Abschn. 5). Eine Steigerung des Klassenbedarfs durch dauernde Lohnsteigerung kann insbesondere auch durch die Agitation und Organisation einer Arbeiterklasse herbeigeführt werden. Aber der Erfolg ist davon abhängig, ob die Unternehmer in der Lage sind, entweder aus ihrem bisherigen Einkommen eine Lohnerhöhung zu bewilligen oder eine Steigerung ihrer Warenpreise bewirken zu können. Auf diese Weise ist vielfach in unserem Jahrhundert eine Steigerung des Klassenbedarfs erfolgt. Im allgemeinen zeigt die Geschichte der Kulturvölker

auch hier den Fortschritt, eine Steigerung des Klassenbedarfs, bei einer großen Zahl von Klassen in hohem Maße. Eine Ausnahme hiervon macht die unterste Klasse. Ueber die Ursache dieser Erscheinung s. unt. Abschn. 5.

Nicht jede Erhöhung oder Verringerung des Geldlohns ist, wie schon oben bemerkt wurde, für eine Arbeiterklasse eine Verbesserung oder Verschlechterung ihrer Lage in bezug auf die Befriedigung des Klassenbedarfs. Dies ist sie nur, wenn die Aenderung zugleich eine Aenderung im Sachwerte des Geldlohns ist. Derartige Lohnveränderungen wurden im vorstehenden vorausgesetzt. Lohnveränderungen können aber auch eintreten lediglich als die Folge von Veränderungen der Kaufkraft des Geldes (dauerndes Steigen resp. Sinken der Preise für die Bedürfnisbefriedigungsmittel der Arbeiter, insbesondere für die notwendigen, wie Lebensmittel, Wohnung 2c.). Deshalb aber die Preise der Lebensmittel und anderer notwendiger Gebrauchsgegenstände als einen besonderen Bestimmungsgrund der Lohnbildung neben dem Klassenbedarf, dessen Geldwert (Kosten) durch diese Preise wesentlich mitbestimmt wird, hinzustellen, wie manche auch neuerdings noch thun (so Mithoff a. a. O., s. die Litt.), dürfte u. E. nicht notwendig sein.

Auf die Preisbewilligung der Arbeiter und die Höhe der Löhne kann auch noch einwirken

5) der Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter („Konkurrenz im Angebot", „Konkurrenz der Arbeiter"). Wie die Unternehmer sind auch die Arbeiter einer Klasse in bezug auf die Löhne, zu denen sie sich verstehen müssen, resp. die sie erzielen können, abhängig von ihren Mitkonkurrenten.

Die Konkurrenz der Lohnarbeiter kann in dieser Hinsicht ungünstige und günstige Verhältnisse für die Arbeiter herbeiführen: sie kann einerseits ein Sinken der Löhne bewirken oder eine Lohnsteigerung verhindern, die ohne sie hätte eintreten können, und sie kann andererseits eine Erhöhung der Löhne verursachen.

Die generelle Voraussetzung jener für die Arbeiter ungünstigen Einwirkung ist, daß das Angebot von Arbeitern die Nachfrage übersteigt und daß sich gleich brauchbare, nicht beschäftigte Arbeitskräfte den Unternehmern anbieten. Wenn die Unternehmer einer Klasse weniger Arbeiter als bisher gebrauchen, also bisher beschäftigte Arbeiter entlassen werden oder wenn bei gleicher Nachfrage das Arbeitsangebot sich vermehrt, so werden die nicht beschäftigten Arbeiter bereit sein, für einen niedrigeren Lohn, als die beschäftigten erhalten, zu arbeiten und diesen offerieren. Dadurch können auch die mit einem höheren Lohne beschäftigten Arbeiter gezwungen werden, sich mit einem geringeren Lohne zu begnügen, wenn die Unternehmer diese günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte benutzen und sie vor die Wahl zwischen Lohnreduktion oder Entlassung stellen. — Ebenso kann, wenn sich für die Lohnarbeiter einer Klasse infolge einer günstigen Konjunktur auf dem Warenmarkte die Gelegenheit bietet, höhere Löhne ohne Verringerung des bisherigen Reinertrags der Unternehmer zu fordern, diese Gelegenheit zu einer Lohnsteigerung nur dann mit Erfolg verwertet werden, wenn nicht andere Arbeiter da sind, welche fähig und bereit sind, an ihrer Stelle zu dem bisherigen Preise die gleiche Arbeit zu verrichten. Die Konkurrenz anderer, gleich qualifizierter Arbeiter kann so eine Lohnsteigerung verhindern. Diese für die Arbeiter ungünstigen Wirkungen können aber nur eintreten, wenn die Arbeiter isoliert sind; in der Koalition und Organisation von Arbeiterverbänden (Gewerkvereinen 2c.) haben die Arbeiter das Mittel, sie zu verhindern.

Anderweitige Arbeitspreise konkurrierender Arbeiter können aber auch eine Lohnsteigerung veranlassen. Gelingt es in einer Arbeiterklasse einem Teil, höhere Löhne durchzusetzen, was nur geschehen kann, wenn die betr. Arbeitgeber bei den höheren Löhnen noch einen genügenden Reinertrag erzielen, so kann das auch den anderen Teil bestimmen, gleiche Löhne zu fordern und die Lohnerhöhung wird in der Regel auch für sie eintreten.

Mit diesen Bestimmungsgründen sind keineswegs die Faktoren der Lohnbildung erschöpft. Wie bei anderen freien Konkurrenzpreisen machen sich auch hier im wirklichen Leben bei der einzelnen Lohnabrede noch andere mehr oder minder zufällige und individuelle Momente geltend, deren Wirksamkeit sich aber nicht in allgemeinen Regeln formulieren läßt. Viele Einzellöhne sind insbesondere nicht rein geschäftliche Arbeitspreise, auch sittliche Motive, wie die Nächstenliebe, die Dankbarkeit, das Rechts-, Billigkeits-, Pflichtgefühl, der Gemeinsinn, bei Arbeitgebern auch noch weiter Rücksichten auf die Familie des Arbeiters 2c. wirken mit. Aber jene sind die wesentlichsten, die für die Volkswirtschaft und Sozialpolitik wichtigsten und diejenigen, welche allein allgemeine gesetzmäßige Lohnerscheinungen hervorrufen, d. h. diejenigen, welche in den Massenerscheinungen die Regel bilden und als Folgen derselben

stetig wirkenden Ursachen sich auch regelmäßig wiederholen. Wenn man deswegen in der politischen Oekonomie von einem **Lohngesetz** spricht, so ist dies „Gesetz" wie alle wirtschaftlichen „Gesetze" kein Gesetz im eigentlichen Sinne des Wortes wie die Naturgesetze; es ist nicht der Ausdruck für die konstante, überall gleiche und notwendige Wirkung von konstanten Kräften, sondern nur der Ausdruck dafür, daß bei der Lohnbildung in der heutigen Volkswirtschaft auf der Grundlage der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung der Kulturstaaten bestimmte gleiche oder gleichartige Kräfte in der Regel bestimmte gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben und solche in der Regel hervorbringen.

Die **ältere abstrakte Richtung** der politischen Oekonomie, Ad. Smith, Ricardo, Say, Senior u. a., wähnten freilich auch hier ein Gesetz in jenem Sinne gefunden zu haben, welches bei voller Verkehrsfreiheit naturnotwendig die thatsächliche Lohnbildung regle. Das „Lohngesetz" namentlich in der Ricardoschen Formulierung (s. unten) galt lange Zeit als das unwiderlegliche Dogma jener Richtung, trotzdem es den Vorgängen im wirklichen Leben nicht entsprach. Aber das Irrtümliche auch dieser Lehre jener Richtung ist längst schon von Hermann und seitdem von vielen anderen erwiesen worden.

Eine Reihe der gesetzmäßigen Lohnerscheinungen ist schon in der Darstellung der Wirkungen der fünf Bestimmungsgründe erörtert worden. Indem wir im folgenden Abschnitte die gesetzmäßigen Erscheinungen der Lohnbildung, die Lohnregeln, in einer kurzen Gesamtübersicht zusammenstellen, müssen auch jene bereits erörterten Erscheinungen noch wieder kurz mit dem Hinweis auf die früheren Ausführungen erwähnt werden. Aber die folgende Darstellung kann nur die wichtigsten allgemeinen Erscheinungen berücksichtigen, für ein Eingehen auf die Kasuistik der Einzelerscheinungen reicht hier der zur Verfügung stehende Raum nicht hin.

5. Die gesetzmäßigen Erscheinungen der Lohnbildung. Die Löhne werden in der Regel, als freie geschäftliche Konkurrenzpreise in den verschiedenen Lohnklassen, als ein Produkt von Arbeitsangebot und -Nachfrage von den vorher erwähnten Faktoren gebildet und entstehen durch das Zusammenwirken derselben in verschiedener Höhe in den zahlreichen Arbeiter- und Lohnklassen.

In derselben Klasse wirkt die Konkurrenz der Lohnarbeiter und der Unternehmer auf eine gleiche Lohnhöhe für gleiche Arbeitsleistungen hin. Diese Konkurrenz kann, wie vorher gezeigt, Lohnsteigerungen, aber auch Lohnverringerungen herbeiführen.

Für die Löhne jeder Klasse besteht eine Maximalgrenze und Minimalgrenze, über welche der Lohn nicht, jedenfalls nicht auf die Dauer hinausgeht.

Die **Maximalgrenze** ist der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben, d. h. der Preis, den dieser für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risikoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zahlt. Die dieser Grenze entsprechende Lohnhöhe ist eine verschiedene für die verschiedenen Arbeiter-(Lohn-)Klassen. Innerhalb derselben Klasse bewirken Unterschiede in den persönlichen Eigenschaften und in dem Verhalten der Arbeiter, insbesondere in dem Fleiß und in der Geschicklichkeit auch Unterschiede des Gesamteinkommens; von Einfluß darauf ist namentlich auch die Art der Lohnzahlung (Zeitlohn, Prämienlohn, Akkordlohn 2c.). Jene Obergrenze ist aber auch für die gleiche Leistung eine variable; der gesellschaftliche Gebrauchswert der Leistung kann steigen und fallen, ebenso kann die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten derselben steigen und fallen. Was die Einwirkung der Veränderung dieser Grenze auf die Löhne betrifft, so führt ein Steigen derselben nicht notwendig auch zu einer Lohnsteigerung, aber ein Sinken derselben führt stets eine Lohnverringerung herbei, wenn der Lohn bereits die Maximalgrenze erreichte, und ebenso, wenn der Lohn zwar unter der Grenze war, aber die neue Grenze unter der bisherigen Lohnhöhe ist. Eine Lohnsteigerung tritt in der Regel nur ein, wenn das Arbeitsangebot das gleiche bleibt und ein wirksamer Zwang gegen die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird.

Die **Minimalgrenze** ist das Maß (der Geldwert — als Sachwert, die Kosten) des gewohnten Klassenbedarfs, in der Regel das Maß des Klassenbedarfs für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern. Auch hier ist die dieser Grenze entsprechende Lohnhöhe eine verschiedene für die verschiedenen Arbeiterklassen. Und sie ist ebenfalls eine variable; auch der Klassenbedarf kann steigen und sinken. Nur in einer Lohnklasse ist er eine feste Wertgröße: für erwachsene männliche Arbeiter in der untersten Klasse der ungelernten Arbeiter. Die ihm entsprechende Lohnhöhe gestattet hier nur einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse. Und diese Erscheinung erklärt sich daher.

In diese Klasse, in welcher der Wert der Arbeitsleistung am geringsten ist, kann, soweit es sich um Arbeitsleistungen erwachsener

männlicher Arbeiter handelt, jeder eintreten, der achtzehn Jahre alt und im Besitz der normalen, geistigen und physischen Kräfte ist. Wenn hier ein Ueberschuß von Arbeitskräften vorhanden ist, mehr Arbeiter da sind, als verwendet werden können, so werden die nicht beschäftigten Arbeiter bereit sein, nur um leben zu können, ihre Arbeitskraft zu einem Preise zu verdingen, der ihnen wenigstens die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse ermöglicht; sie bieten zu diesem Preise sich an und drücken durch ihre Konkurrenz den Lohn auf jenes Niveau. Innerhalb dieser Klasse konkurrieren aber miteinander Unverheiratete und Verheiratete, die letzteren haben teils viele, teils wenige, teils gar keine Kinder. Und da in der Zahl der Arbeitsfähigen die Verheirateten überwiegen, die mit vielen Kindern aber gegenüber den Unverheirateten und den Verheirateten mit wenig oder gar keinen Kindern der kleinere Teil sind, so bildet sich der Durchschnittslohn in solcher Höhe, daß er einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse ermöglicht. Unverheiratete können mit diesem Lohne mehr Bedürfnisse, Verheiratete mit vielen Kindern können mit ihm nicht einmal jene Bedürfnisse befriedigen. Damit sie auch nur diese Bedürfnisse befriedigen, muß noch anderweitiges Einkommen durch Frau und Kinder hinzukommen oder sie sind auf Armenunterstützung angewiesen. Ein solcher Ueberschuß, der die Ursache dieser Lohnhöhe und folglich des niederen Klassenbedarfs in der untersten Klasse ist, ist stetig vorhanden, wenn die Bevölkerung kontinuierlich stärker sich vermehrt als die Nachfrage nach Arbeitsleistungen dieser Klasse. Und diese Voraussetzung ist leider bei den meisten Kulturvölkern vorhanden durch frühe Eheschließungen, durch eine übermäßige Kindererzeugung in dieser Klasse und durch eine die übermäßige Bevölkerung unterstützende Armenpflege. Unter dieses niedrige Maß kann in dieser Klasse der Lohn nicht, jedenfalls nicht dauernd sinken. Sollte er wirklich darunter sinken, so wäre die Folge: größere Sterblichkeit, geringere Zahl von Eheschließungen, stärkere Auswanderung und dadurch eine Verringerung des Angebots und Steigen des Lohnes auf den früheren Stand. Aber er kann auch nicht dauernd, solange jene Voraussetzung vorhanden ist, d. h. solange die Arbeiterbevölkerung sich in einer übermäßigen Weise vermehrt, über jenes Maß steigen. Steigt er thatsächlich über dasselbe, so werden die vorerwähnten Ursachen, zu denen als weitere in der Regel noch eine Verringerung der Sterblichkeit durch die Verbesserung der Lage hinzukommt, sehr bald wieder eine Erhöhung des Angebotes über den Bedarf und damit ein Sinken des Lohnes auf den früheren Stand herbeiführen. Eine dauernde Steigerung des Klassenbedarfs in der untersten Klasse ist nur möglich, wenn die frühen Eheschließungen und in den Ehen die übermäßige Kindererzeugung aufhören. An der Notlage, in der sich die Arbeiter dieser Klasse, das eigentliche Proletariat, befinden, sind sie mitschuldig.

Zwischen diesen beiden Grenzen, deren Differenz (in Geldwert) auch wieder klassenweis eine sehr verschiedene ist und in derselben Klasse zeitweise verschieden sein kann, bilden sich die Löhne als freie Konkurrenzpreise nach dem jeweiligen Verhältnis von Arbeitsangebot und -nachfrage, nach dem Grade, in welchem Begehrer und Anbietende, Arbeitgeber und Arbeiter sich lediglich durch ihr geschäftliches Interesse leiten lassen und nach dem thatsächlichen Machtverhältnis zwischen beiden Teilen in bezug auf die Wahrung ihrer Lohninteressen. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht, ob die Arbeiter koaliert sind oder nicht. Je nachdem diese maßgebenden Verhältnisse für die Arbeiter günstig oder ungünstig sind, werden die Löhne sich mehr der Obergrenze oder der Untergrenze nähern, resp. diese Grenze erreichen. Veränderungen in diesen Verhältnissen können auch zu Lohnveränderungen führen. Bei Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sind die Wirkungen ähnliche, wie nach dem allgemeinen Preisgesetze (s. Art. Preis) für freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer Waren, nach welchem, wenn in jenem Verhältnis das Angebot steigt resp. sinkt, in der Regel eine Tendenz zum Sinken resp. Steigen des Preises entsteht. Hier sinkt bei für Arbeiter ungünstigen Veränderungen jenes Verhältnisses in der Regel das Lohneinkommen (Lohnreduktion, Einschränkung der Arbeitszeit) oder es werden bisher beschäftigte Arbeiter entlassen. Bei für sie günstigen Veränderungen ist eine Lohnsteigerung möglich, wenn der Lohn noch nicht die Obergrenze erreicht hat; unter dieser Voraussetzung aber tritt sie in der Regel nur ein, wenn nicht noch Arbeiter in Reserve sind, welche zu dem bisherigen Preise an die Stelle der beschäftigt gewesenen einzutreten bereit sind und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird.

Bei den Lohnveränderungen sind zwei Arten zu unterscheiden, die Lohnver-

änderung ohne und mit Aenderung des Sachpreises der Arbeit (des Sachwerts des Geldlohns). Die Löhne können steigen und fallen, ohne daß sich dadurch der Sachpreis der Arbeit, die Kaufkraft der Arbeiter und ihre materielle Lage ändert — wenn die Lohnänderungen nur entsprechen den gestiegenen resp. gesunkenen Preisen der Lebensmittel und anderer notwendiger Gebrauchsgegenstände. Wenn die Löhne steigen oder fallen mit Aenderung des Sachpreises der Arbeit, bewirken sie stets auch eine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) der materiellen Lage der Arbeiter. Die hauptsächlichsten Ursachen dieser Lohnsteigerung resp. Lohnverringerung sind: Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zu gunsten resp. ungunsten der Arbeiter, Steigen resp. Sinken des gesellschaftlichen Gebrauchswertes der Arbeitsleistung, Steigen resp. Sinken der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten der Arbeitsleistung, Steigen resp. Sinken des Klassenbedarfs (hier von Einfluß die korporative Organisation oder Isolierung der Lohnarbeiter).

Bei diesen Schwankungen ist aber auch hier wie bei anderen Waren ein Gravitationspunkt wahrzunehmen: in jeder Klasse zeigen die Löhne das Bestreben, nach einer dem Klassenbedarf (also der Untergrenze) entsprechenden Preishöhe zu gravitieren.

Wenn durch die Faktoren, die eine Lohnsteigerung verursachen können, der Lohn in einer Arbeiterklasse höher geworden, so daß er für ein größeres Maß von Bedürfnissen, als der bisherige Klassenbedarf umfaßt, ausreicht, so ist die Folge: entweder gewöhnen sich die Arbeiter an das höhere Maß von Bedürfnissen, es steigt der Klassenbedarf; der höhere Lohn entspricht dann wieder dem Klassenbedarf, aber dem höher gewordenen. Oder es erfolgt durch die bessere Lohnposition dieser Klasse ein Zuströmen anderer Arbeiter aus anderen Klassen, durch die Vermehrung des Angebotes sinkt der Lohn und dies' Zuströmen dauert so lange, bis das frühere Niveau wieder hergestellt ist, der Lohn also wieder dem früheren Klassenbedarfe entspricht. Je nachdem bei einer Klasse das Zuströmen von Arbeitern aus anderen Klassen (resp. Gegenden) leichter oder schwerer möglich ist, wird die zweite oder erste Folge eintreten.

Umgekehrt, ist der Lohn geringer geworden, reicht er nicht mehr zur Befriedigung des Klassenbedarfs, so wird entweder durch ein Wegströmen von Arbeitern, also durch Verringerung des Angebotes ein Steigen der Löhne bis zu der früheren Höhe, die wieder dem früheren Klassenbedarfe entspricht, eintreten oder es wird der Klassenbedarf dauernd verringert.

Aber, wie schon aus dem Gesagten sich ergiebt, dieser Gravitationspunkt ist keine feste, sondern eine variable Größe und sein Geldwert ist für die verschiedenen Lohnklassen ein verschiedener. Und daß die Löhne um diesen Schwerpunkt oszillieren, bedingt noch nicht einen niedrigen Stand des Arbeitslohnes, eine dürftige und schlechte Existenz der Lohnarbeiter. Jedoch in einer Lohnklasse ist dies in der Regel der Fall, in der untersten der ungelernten Arbeiter. Hier ist der Gravitationspunkt in der Regel eine feste Größe, hier zeigt sich in der Regel die Erscheinung, daß der Lohn der erwachsenen männlichen Arbeiter dauernd nur um eine Höhe sich bewegt, welche für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern nur die Befriedigung der absolut notwendigen Existenzbedürfnisse, die bloße Erhaltung der physischen Existenz in dürftiger Weise gestattet, für stärkere Familien nicht einmal diese. Diese Erscheinung ist hier die Regel, weil, wie oben gezeigt, in dieser Klasse in der Regel infolge der übermäßigen Bevölkerungsvermehrung das Angebot die Nachfrage stetig übersteigt.

Die heutige Lohnbildung wird von den Sozialisten als eine ungerechte angegriffen und als die Ursache des Proletariats und aller Uebelstände in den lohnarbeitenden Klassen hingestellt. Karl Marx, Lassalle u. a. sprechen von einem „ehernen" grausamen Lohngesetz, welches jede Verbesserung der Arbeiterlage ausschließe und bezeichnen selber diese Ansicht als den Kardinalpunkt ihrer sozialistischen Lehre. Aber das Lohngesetz, welches diese Sozialisten als das Lohngesetz der freien Konkurrenz aufstellen und fälschlicherweise als das von der Wissenschaft allgemein anerkannte bezeichnen, ist ein wesentlich anderes. Sie behaupten, das Lohngesetz bestehe darin, daß der Arbeitslohn überhaupt, der Lohn aller Arbeiter naturnotwendig immer nur um eine Höhe oszillieren könne und oszilliere, die nur die Befriedigung der allernotwendigsten Bedürfnisse in notdürftiger Weise gestatte.

„Das eherne ökonomische Gesetz", schreibt Lassalle in seiner kleinen Schrift (Offenes Antwortschreiben ꝛc. 1863 S. 15 ff.) welche die Quintessenz seiner sozialistischen Anschauungen enthält, „welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur

Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen – Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen), bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Notstandes und der Krisen). Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." Die „Ursache, Wirkung und Natur dieses Gesetzes" ist nach ihm folgende: „Von dem Arbeitsertrage (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter verteilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn). Der ganze Ueberschuß der Produktion – des Arbeitsertrages – fällt auf den Unternehmerteil. Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, daß Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbroschüre, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben berufen, die Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Zivilisation gesteigerten Produktivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eigenen Arbeit notwendig ausgeschlossen sind. Für Sie immer die Lebensnotdurft, für den Unternehmerantheil immer alles, was über dieselbe hinaus von der Arbeit produziert wird." Nach Lassalle soll der Durchschnittslohn nur die Befriedigung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste „äußerste Rand dessen, was nach dem Bedürfnis jeder Zeit zu dem notwendigsten Lebensunterhalte gehört", sein, also keine Lebenshaltung über dies absolut niedrigste Maß, keine Befriedigung irgend welcher Kulturbedürfnisse gestatten.

Mit der Auslegung, die Lassalle dem „notwendigen Lebensunterhalte" giebt, behauptet er als ein für den Arbeitslohn, d. h. für alle Löhne geltendes absolutes Gesetz, was (soweit man überhaupt hier von einem „Gesetz" sprechen darf) nur für den Lohn einer einzigen Lohnklasse unter den vielen gilt, aber auch hier nur für die verheirateten Arbeiter und selbst für diese nur unter der Voraussetzung gilt, daß die Vermehrung der Bevölkerung eine übermäßige, daß die Arbeiter in dieser Klasse unvernünftig und unmoralisch handeln. Er verallgemeinert in falscher Weise, was für eine Klasse von Lohnarbeitern nur beschränkt nud bedingt zutrifft. Seinem angeblichen Gesetze widersprechen die thatsächlichen Löhne der Gegenwart, welche zeigen, daß in allen Lohnklassen außer der untersten die Arbeiter über jenes niedrige Maß hinaus und vielfach erheblich darüber hinaus Bedürfnisse befriedigen können. Und falsch wie das von ihm behauptete Gesetz ist auch, was er als Wirkung und Ursache desselben behauptet. Falsch ist, daß die thatsächliche Lohnbildung alle Lohnarbeiter zu einer dürftigen Proletarierexistenz verurteile, kein Aufsteigen der Löhne, keine Erhöhung des Lebensgenusses, keine Verbesserung der Lebenslage, keine Teilnahme an den Fortschritten der Zivilisation und der Steigerung der Produktivität der Arbeit gestatte. Und falsch ist, daß, soweit diese Lohnbildung den von Lassalle geschilderten niedrigen Gravitationspunkt zeigt, diese für die davon betroffenen Arbeiter traurige Thatsache ihren Grund habe nur in dem Egoismus, der Ausbeutungssucht, der Uebermacht der Unternehmer und in einer unrichtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung; die Hauptursache derselben ist das Verhalten der Arbeiter selbst und zwar das ihrem ökonomischen Interesse schädliche, aber auch unmoralische und unsittliche Verhalten der Arbeiterklasse in bezug auf Eheschließung und Kindererzeugung.

Mit Recht stützen die Sozialisten ihre Irrlehre auf eine „Lehre der Wissenschaft", aber auf eine Lehre, die längst, auch schon zu der Zeit, da Lassalle sein Gesetz als „das einstimmig von allen Männern der Wissenschaft anerkannte" hinstellte (Arbeiterlesebuch 1863 S. 5 ff.), als irrtümliche erkannt war. Diese Lehre ist die der abstrakten Schule, insbesondere die von Ricardo, die freilich durch die wenigen abstrakten und zu-

meist unrichtigen Ausführungen, mit denen Ricardo sie begründete, nicht entfernt die Bedeutung verdient, die man ihr thatsächlich in der Geschichte der Wissenschaft lange Zeit beigemessen hat. Ricardo hatte richtig erkannt, daß der Arbeitslohn bei freier Lohngestaltung unter dem Einfluß der Konkurrenz nach einem Schwerpunkte gravitiere und als diesen hatte er die „Produktionskosten der Arbeit" bezeichnet. Er unterschied beim Lohne als dem Preise der Arbeit den natürlichen und den Marktpreis. Als natürlichen Preis betrachtet er denjenigen, welcher notwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, zu existieren und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung, als Marktpreis denjenigen, welcher nach dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Arbeit bezahlt werde. Der erstere bestimme sich wie bei jeder anderen Ware, deren Quantität vermehrt oder vermindert werden könne, durch die Produktionskosten (Bedürfnisse, Preise der Bedürfnisbefriedigungsmittel), der letztere durch das wechselnde Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Der Marktpreis habe bei seinen Schwankungen das Bestreben, stets wieder dem natürlichen Preise sich zu nähern, weil ein Steigen über denselben durch die Verbesserung der Arbeiterlage, durch die Gewährung größerer Subsistenzmittel eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung, dadurch eine Erhöhung des Arbeitsangebotes und ein Sinken des Lohnes bewirke, dagegen ein Sinken des Marktpreises unter den natürlichen Lohn die entgegengesetzten Folgen — Verminderung der Arbeiterbevölkerung, des Angebots, Steigerung des Lohnes — habe. Ricardo erwähnt zwar, daß der natürliche Lohn durch Sitte und Gewohnheit in verschiedenen Ländern sehr verschieden und in England z. B. höher als in anderen Ländern sei und daß er sich auch in demselben Lande verändere, daß er insbesondere auch steigen könne durch Erhöhung des Arbeitsfleißes und namentlich durch Vermehrung des Kapitals (nach Quantität und Wert — Lohnfondstheorie!), auch durch Steigerung der Bedürfnisse; er behauptet nicht wie die Sozialisten, daß dies Lohngesetz jedes Aufsteigen der Arbeiterklasse verhindere, aber er berücksichtigt doch ebensowenig wie die Sozialisten, daß auch die Lohnbildung in einem Lande eine Lohngestaltung in vielen Klassen ist, daß es höhere und niedere Klassen giebt, daß in jeder Klasse der Bedarf (die „Produktionskosten der Arbeit") und die diesem entsprechende Lohnhöhe, also auch die Gravitationspunkte für die Durchschnittslöhne verschieden hoch sind, daß auch die Variabilität dieses Schwerpunktes und ebenso die Einwirkung eines Steigens und Sinkens des „Marktpreises" über resp. unter diesen Punkt auf die Vermehrung und Verminderung des Arbeitsangebotes klassenweis verschieden ist ꝛc. Und er verkennt, daß die von ihm behaupteten Wirkungen der Veränderungen des Marktpreises nur mögliche, aber nicht notwendige, naturgesetzliche sind und daß von einem eigentlichen Gesetze in dieser Hinsicht auch nicht für die unterste Lohnklasse die Rede sein kann (vgl. dar. u. a. v. Scheel, Rösler, Mithoff a. a. O.).

Die vorher dargestellten allgemeinen Erscheinungen und Regeln erklären die thatsächlichen Erscheinungen der Lohnbildung in der heutigen Volkswirtschaft der Kulturstaaten (wenigstens die wichtigsten), aber sie geben noch keine Antwort auf die vielventilierte Frage, ob diese Lohnbildung auch eine gerechte sei.

6. Die Frage der gerechten Lohnbildung. Was zunächst die Stellung der Frage, die Natur des Problems betrifft, so muß man sich vor allem darüber klar werden, daß die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ein ebenso unlösbares Problem ist, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausche derselben. Es giebt aber keinen Maßstab, mit dem oder an dem man ermitteln und messen könnte, ob die thatsächlichen Preise bei diesem Austausche gerechte sind oder nicht.

Ein solcher Maßstab ist am allerwenigsten möglich und denkbar für den Preis der menschlichen Arbeit.

Wohl lassen sich für den Lohn und die Lohnhöhe einzelne Forderungen der Gerechtigkeit aufstellen. So die Forderung, daß die Arbeiter einen Lohn erhalten sollen, wenn ihre Leistung für andere nützlich und wertvoll ist und daß die Lohnhöhe variieren soll nach Maßgabe der Arbeitsleistungen, damit, wer quantitativ oder qualitativ mehr leistet, auch einen höheren Lohn empfängt als derjenige, welcher weniger leistet. Und man kann es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen, daß die Löhne entsprechen sollen dem Werte der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür zahlen. Der Grund dieser Forderung ist, daß auch hier die Preisbildung eine analoge sein sollte wie bei anderen Preisen. **Es ist m. a. W. die** Forderung, daß die Vermittlerstellung, welche der Unternehmer zwischen dem Arbeiter und dem Konsumenten seiner Leistung einnimmt, nicht dazu beitragen sollte, die Lage des Ar-

beiters in bezug auf die Verwertung seiner Arbeitsleistung schlechter zu gestalten, als sie sein würde, wenn der Arbeiter in direkter Beziehung zu dem Konsumenten seiner Leistung stände.

Aber wenn auch diese Forderungen als berechtigte und gerechte anzuerkennen, ist es doch unmöglich, nach ihnen einen Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Falle für jeden einzelnen Arbeiter resp. für jede einzelne Arbeiterklasse aufzustellen.

Selbst wenn man das Problem nur auf die gerechte Verteilung des thatsächlichen Ertrages einer Unternehmung, in welcher die Arbeiter beschäftigt sind, d. h. auf die Bestimmung des gerechten Anteils des einzelnen Arbeiters auf diesen Ertrag (die kontinuierliche Beschäftigung im Geschäftsjahre vorausgesetzt) beschränkt — und auf dies Problem erstreckt sich in der Regel auch nur die Diskussion der Frage — ist es ein unlösbares. Die Waren einer Unternehmung, deren Absatz den Ertrag bestimmt, sind nicht bloß das Produkt eines Arbeiters, sondern verschiedener Arbeiter. In ihnen stecken regelmäßig verschiedenartige Arbeitsleistungen; sie sind in Unternehmungen, in denen die Unternehmer die Unternehmerarbeit verrichten, auch ein Produkt der Unternehmerarbeit und sie sind stets auch ein Kapitalprodukt. Es läßt sich aber kein Maßstab finden für die gerechte Verteilung dieses Ertrags zwischen Arbeit und Kapital, noch für die gerechte Verteilung der Arbeitsquote auf die verschiedenartigen Arbeitsleistungen.

Das einzig berechtigte Prinzip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte, hilft praktisch auch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat.

Die Sachlage ist nicht anders, auch wenn alle Lohnarbeiter in Produktivgenossenschaften vereinigt wären — auch hier sind die Arbeitsleistungen verschiedenartige und ferner sind auch hier neben den Arbeitsleistungen die produktiven Leistungen des Kapitals anteilsberechtigt und ist der gerechte Ertragswert auch für sie zu bestimmen.

Anders freilich ist die Sachlage, wenn man dem Kapital gar keinen Anspruch zugesteht und die Arbeiter ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Leistungen entschädigen will, wenn man, wie ein Teil der Sozialisten fordert, lediglich die Arbeitszeit, ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität der Leistung in der gleichen Zeit, zum Verteilungsmaßstab macht. Ein solcher Maßstab aber ist der denkbar ungerechteste, weil alle diejenigen, welche quantitativ und qualitativ mehr leisten, wie diejenigen, welche am wenigsten leisten, nach diesem Maßstabe den gleichen Preis erhalten wie diese unfleißigsten, geringsten Arbeiter und überdies der Kapitalbesitzer, trotzdem durch die Mitwirkung seines Kapitals die Produktivität der Arbeit erst möglich resp. erhöht wird, an dem Werte, der durch das Kapital erst ermöglicht, resp. an dem Mehrwerte, der durch das Kapital geschaffen wird, keinen Anteil erhält.

Weil es keinen Maßstab für den gerechten Arbeitslohn giebt und geben kann, ist vernünftigerweise auch nicht daran zu denken, durch staatliche Lohntaxen die Löhne der Arbeiter zu bestimmen.

Man hat sich, ehe man sich über die Unmöglichkeit der Lösung jenes Problems klar wurde, verschiedentlich bemüht, einen Maßstab des gerechten Arbeitslohnes zu finden, aber alle diese Versuche haben ein Resultat gehabt, wie die Versuche der Quadratur des Kreises.

Die an sich bedeutendste und interessanteste Untersuchung dieser Art ist die von J. H. v. Thünen (s. unt. Litt.). Als den naturgemäßen und gerechten Lohn betrachtet Thünen denjenigen, der dem Anteil des Arbeiters an dem durch ihn hervorgebrachten Erzeugnisse entspricht und versuchte diesen zu ermitteln, aber nicht für die Arbeiter und die Arbeit in der wirklichen Volkswirtschaft, sondern nur für die Arbeit „in einem idealen Verhältnis" unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie in Wirklichkeit nicht vorkommen. Diese Voraussetzungen waren: die Verhältnisse seines isolierten Staates, und hier das Gebiet, wo das fruchtbare Land von gleicher Güte umsonst zu haben und also keine Grundrente vorhanden ist, ferner gleiche Größe der Bevölkerung, des Angebots und der Nachfrage, kein „Gewerbeprofit" für den Unternehmer und kein „Lohn" für den Gutsadministrator ꝛc. Er beschränkte seine Aufgabe auf die Frage, welches unter diesen Voraussetzungen der naturgemäße Anteil des Kapitalisten und des Arbeiters an dem Arbeitsprodukte sei. Seine Lösung dieser Frage beruht auf der Annahme, daß „die Lohnarbeit mit der auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält" (Thünen), m. a. W., daß „bei der Verteilung des mit Hilfe des Kapitals erzeugten Produktes die Lohnarbeit ebensohoch bezahlt ist, wie die kapitalerzeugende Arbeit durch den Wert des

von ihr gebildeten Kapitals gelohnt ist", also „auf der Gleichstellung der beiden verschiedenartigen Dinge: einer persönlichen Bemühung und eines Bewegungseffektes manueller Operationen mit einem Kapitalgut" (Knies a. a. O. S. 130). Die Formel, zu welcher Thünen für diesen naturgemäßen Arbeitslohn durch seine komplizierten, mühevollen und scharfsinnigen Untersuchungen mit Hilfe der Differentialrechnung gelangte, war $\sqrt{ap}$ (a d. i. die Größe der Subsistenzmittel, welche eine Arbeiterfamilie unter der Voraussetzung, daß sie zwei Kinder bis zum mannbaren Alter erzieht, notwendig bedarf; p d. i. das Arbeitsprodukt eines mit einem bestimmten Kapital arbeitenden Arbeiters). „In Worten ausgedrückt sagt diese Formel: der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Maß gemessen) multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht. Da aber $a : \sqrt{ap} = \sqrt{ap} : p$, so ist der naturgemäße Arbeitslohn die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukte, d. h. der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße, wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt" (Thünen a. a. O. S. 154). Knies, v. Falck u. a. haben den Nachweis erbracht, daß schon der Ansatz, der zu der Formel geführt hat, nicht richtig ist und daher die Thünensche Formel selbst für die Thünenschen Voraussetzungen kein richtiges Resultat ist, und daß der Hauptirrtum Thünens darin besteht, daß er Ungleichartiges wie die Leistungen des Kapitals und der Arbeiter bei der Hervorbringung eines Produktes, die Leistungen geistiger Arbeit und Handarbeit aufeinander reduziert, „indem er den qualitativen Unterschied, die Gattungsdifferenz, durch verschieden große Quanta des einen, als gemeinsames Maß angenommenen Produktionsfaktors (nämlich eines Quantums gewöhnlicher Handarbeitsleistung oder eines Quantums mit entsprechenden Arbeitsbemühungen erfüllter Zeit) repräsentiert findet" (Knies a. a. O. S. 129). Aber auch wenn der naturgemäße Arbeitslohn Thünens unter den Voraussetzungen, die Thünen annimmt, richtig wäre, würde diese Formel praktisch keinen Wert zur Berechnung gerechter Lohnsätze haben, weil diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nirgends vorhanden sind.

Weil es keinen Maßstab giebt für Berechnung des gerechten Arbeitslohnes, des gerechten Zinsfußes, der gerechten Grundrente, der gerechten Arbeits- und Kapitalrente des Unternehmers, so muß es dem freien Vertrage derer, welche sich in den Ertrag der Unternehmungen zu teilen haben, überlassen bleiben, für jede mitwirkende produktive Kraft ihren Anteil an dem Ertrage zu normieren. Es läßt sich bei der Freiheit des Vertrags eine Verteilung bewirken, die den beiderseitigen Interessen, der Unternehmer und der Arbeiter, Rechnung trägt, namentlich auch der vorerwähnten dritten Forderung, daß die Löhne entsprechen sollen dem Wert der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und die Vermittlerstellung des Unternehmers dies nicht verhindere. Aber freilich die Voraussetzung einer solchen Verteilung ist, daß die Personen, welche sich in den Ertrag der Unternehmung zu teilen haben und die Lohnverträge abschließen, einander gleichmächtig gegenüberstehen, um ihr Interesse wahren zu können, daß nicht der eine Teil über den anderen eine faktische Uebermacht hat, welche es ihm ermöglicht, bei der Verteilung, d. h. bei der Normierung der Arbeitspreise sich einen größeren Teil zuzuführen, als ihm billiger und auch „gerechter" Weise zukommt.

Eine solche faktische Uebermacht erlangen leicht und in der Regel große Unternehmer über isolierte Lohnarbeiter. Bei der Lohnbildung in der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung können infolgedessen Uebelstände in bezug auf die Lohnbildung eintreten, die man auch als ein Unrecht bezeichnen kann. Es ist hier möglich, daß bei günstigen Konjunkturen in Unternehmungen, deren Rentabilität schon eine genügende war, die Warenpreise ohne Erhöhung der Produktionskosten steigen, also der Reinertrag der Unternehmer steigt. Gestiegen ist in diesem Falle auch der Wert der Arbeitsleistung für den Konsumenten derselben. Berechtigt wäre deshalb auch, sofern die Arbeiter nicht gewinnbeteiligt sind, eine Lohnerhöhung. Eine solche kann von den Arbeitern durchgesetzt werden, wenn nicht Arbeiter in Reserve sind, die zu dem bisherigen Preise die gleichen Leistungen anbieten. Aber die isolierten Arbeiter werden in der Regel weder von der Konjunktur erfahren, noch ev. die genügende Macht haben, eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Sind die Konjunkturen vorübergehend, so erhöhen sie deshalb in der Regel nur den Reinertrrg der Unternehmer. Sind sie dauernde, so bewirkt allmählich die freie Konkurrenz der Unternehmer wieder eine Reduktion der Warenpreise auf den Kostenpreis. Ebenso werden aus denselben Gründen in allen den Fällen, in welchen nach Lage des Waren- und Arbeitsmarktes an sich eine Erhöhung der Löhne ohne Schädigung des Reinertrages der Unternehmer durch Steigerung der

Warenpreise möglich wäre, isolierte Arbeiter nur ganz ausnahmsweise von dieser für sie günstigen Konjunktur einen Vorteil haben. — Und es ist ferner möglich, daß die Unternehmer entweder eine günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte, das Angebot unbeschäftigter Arbeiter, oder auch ohne solche ihre thatsächliche Uebermacht über ihre isolierten Arbeiter benutzen, um die Arbeitslöhne zu reduzieren und dadurch ihren Gewinn zu erhöhen, trotzdem dieser schon ein genügender war. Die Gewinnerhöhung wird in der Regel in diesem Falle nur eine vorübergehende sein, denn die Konkurrenz der Unternehmer wird allmählich, nachdem auch andere Unternehmer die Löhne reduzieren, zu einer Preiserniedrigung der Waren für die Konsumenten führen, die dann sich auf Kosten der Arbeiter vollzogen hat. Daß Lohn- und Warenpreisreduktionen dieser Art im letzten Jahrhundert in der Industrie vielfach vorgekommen sind und noch heute vorkommen, ist unzweifelhaft. Diese Erscheinungen, die Nichterhöhung von Löhnen, wo eine Erhöhung an sich möglich und gerecht gewesen wäre resp. sein würde und die Verringerung der Löhne ohne eine Verringerung des Wertes der Arbeitsleistungen für den Konsumenten derselben sind unzweifelhaft ein Mißstand der freien Lohnbildung; sie sind aber nur möglich bei isolierten Arbeitern gegenüber großen Unternehmern — die Koalition der Arbeiter und die Organisaton derselben in Verbänden zur gemeinsamen Bestimmung ihrer Löhne ist das Mittel, diese Uebelstände zu verhindern resp. zu beseitigen.

Sind die Arbeiter koaliert und zu diesem Zwecke in großen Landesverbänden für jede Klasse einheitlich organisiert, so kann die Klasse, als Gesamtheit den Unternehmern und auch Arbeitern anderer Klassen, welche in Reserve bereit stehen, einen Widerstand leisten, den der einzelne Arbeiter in seiner Isolierung nicht zu leisten vermag, und zu der den Unternehmern ebenbürtigen Macht werden, welche für den Einzelnen den nach seiner Leistungsfähigkeit und der Rentabilität der Unternehmungen angemessenen Arbeitslohn durchsetzt: die Organisation der einzelnen Arbeiterklasse kann insbesondere durch Regelung des Arbeitsangebotes den ungünstigen Wirkungen, welche der Wechsel in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Lohn ausüben kann, begegnen, unberechtigte Lohnreduktionen verhindern, Lohnerhöhungen, wenn die allgemeine Geschäftslage und die Reinertragsverhältnisse der Unternehmungen sie gestatten, erzielen, sie kann die den Arbeitern vorteilhafteste Art der Löhnung durchsetzen und kann auch, was den Gravitationspunkt des Lohnes betrifft, nicht nur bis zu einem gewissen Grade verhindern, daß derselbe sinkt, sondern auch, wo dies an sich möglich ist, eine Steigerung desselben herbeiführen, indem sie die dauernde Erhöhung der Warenpreise der Unternehmer durchsetzt. Daß alles dies nicht nur möglich ist, sondern auch wirklich erreicht werden kann, hat die Geschichte der englischen Gewerkvereine erwiesen.

Die Gewährung des Koalitionsrechtes und die Organisation der Lohnarbeiter in solchen Verbänden sind daher notwendige Korrelate der freien Lohnbildung in der modernen Volkswirtschaft, um die berechtigten Ansprüche der Lohnarbeiter bezüglich der Lohnbildung zu verwirklichen. Den Gefahren einer solchen Organisation können die Arbeitgeber ihrerseits auf dem gleichen Wege der Koalition, besonders aber durch die gemeinschaftliche Errichtung von Einigungsämtern begegnen. Durch diese Organisation beider Teile wird die Bestimmung der Arbeitslöhne und die Verteilung des Ertrages der Unternehmungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, zwischen Kapital und Arbeit nicht mehr ausschließlich Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen der Klasse der Unternehmer und Arbeiter und das Interesse beider Teile gewahrt. Die soziale Institution der Einigungsämter aber ist das Mittel, entstehende Konflikte friedlich auszugleichen. Auf diese Weise kann nicht nur der soziale Friede gefördert, sondern auch das Problem des gerechten Arbeitslohnes, soweit es überhaupt zu lösen ist, seine praktische Lösung finden und um so mehr, wenn die Staatsgewalt daneben nicht nur die zum Schutze der berechtigten Arbeiterinteressen notwendige, indirekt auch die Arbeitslöhne in einer für die Arbeiter günstigen Weise beeinflussende Arbeiterschutzgesetzgebung durchführt, sondern auch durch eine rationelle Sozialpolitik bez. der Arbeiterversicherung diejenigen Maßregeln trifft, welche dem Arbeiter auch die Existenz sichern, wenn die Quelle seines Arbeitseinkommens versiegt.

Litteratur:

Vgl. die Lehrbücher von Rau, Roscher, v. Mangoldt, Schönberg (Mithoff Abh. XI Bd., I), G. Cohn u. a., Ad. Smith, Buch I, Kap. 10. Ricardo, Principles etc., Kap. V. J. St. Mill, Pol. Oek. Buch II, Kap. 11—14. — K. Marx, Das Kapital, Bd. I, 3. Aufl. 1883. F. Lassalle, insbes. Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee 2c., Zürich 1863. Arbeiterlesebuch, Frankfurt a. M. 1863. Herr Bastiat Schulze 2c., 1864. Alb. Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879. —

H. J. G. v. Thünen, Der isolierte Staat 2c., T. II, Abt. I (der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente), Rostock 1850, Abt. 2 Rostock 1863. Knies, Geld und Kredit, Abt. II, 2, S. 125 ff. Auch Abt. I (2. Aufl. 1885) S. 153 ff. Helferich, J. G. v. Thünen und sein Gesetz 2c. in Ztschr. f. Staatsw. 8, S. 427 ff. G. F. Knapp, Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens 2c., 1865. L. Brentano, Ueber Thünens naturgemäßen Lohn 2c., 1869. v. Falck, Die Thünensche Lehre 2c., 1875. Schumacher, Thünens Gesetz vom Arbeitslohn, 1869. C. Schmidt, Der natürl. Arbeitslohn, 1887 (Staatsw. Studien; hrsg. von Elster, I, 1). J. Pohl, Der naturgemäße Arbeitslohn, 1887. — **P. V. Beauregard, Essai sur la théorie du salaire, Paris 1887. Bertrand, Essai sur le salaire, 1885 T. Brassey, Work and wages, 3. ed., 1873.** Brentano, Die Lehre von den Lohnsteigerungen 2c., Jahrb. f. Nat. 16 (1871) S. 251 ff. Arbeitslohn und Arbeitszeit, 1875. Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, 1877. **E. Chevalier. Les salaires au XIXe siècle, Paris 1887.** E. Engel, Der Preis der Arbeit, 2. Aufl. 1873. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 2c., Stuttg. 1886. Rösler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861. H. v. Scheel, Die Lehre vom Arbeitslohn, Jahrb. f. Nat. 9, S. 280. K. Straßburger, Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Jahrb. f. Nat. 17, S. 298 ff. **A. F. Walker, The wages question etc., 1876.** Vgl. auch F. v. Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889. — V. Böhmert, Gewinnbeteiligung, 2 Bde., 1878.

Schönberg.

II.

Statistik des A.

1. Entwickelung und Methode der Lohnstatistik.

1. Rückblick auf die Entwickelung der Lohnstatistik. 2. Weitere Bestrebungen. 3. Der gegenwärtige Stand der Lohnstatistik. 4. Schlußfolgerungen aus den Uebersichten über den ortsüblichen Tagelohn in Deutschland in den Jahren 1873 und 1884. 5. Andere Versuche. 6. Die neueste Berliner Lohnstatistik. 7. Die Vorschläge der Eisenacher Sozialkonferenz von 1873 und Kritik derselben. 8. Rationelle Anforderungen an die Lohnstatistik.

1. Rückblick auf die Entwickelung der Lohnstatistik. Alle den Arbeitslohn betreffenden konkreten Fragen, insbesondere hinsichtlich der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit, der Ungleichheiten und Schwankungen desselben können nur mit Hilfe statistischer Grundlagen unter Vergleichung der Verhältnisse in verschiedenen Zeiten, Ländern, Erwerbszweigen und Werkstätten beantwortet werden. Theoretiker und Praktiker sind schon länger als ein Menschenalter eifrig beschäftigt, solche statistische Grundlagen zu gewinnen. Als die ersten bahnbrechenden Versuche, die Lage der arbeitenden Klassen genau zu beschreiben und typische Budgets über die Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterfamilien in verschiedenen Ländern Europas aufzustellen, sind die Arbeiten von Leplay hervorzuheben, welche von mehreren begeisterten Schülern in Form von Monographien über Familien und Betriebsstätten noch heute fortgesetzt werden. Leplay hatte als Generaldirektor der Pariser Weltausstellung von 1867 „den Gegenständen zur Verbesserung der physischen und moralischen Lage der Bevölkerung" sogar eine besondere Gruppe (X) gewidmet, in welcher für die besten Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter ein großer Preis von 100000 Fr. und 10 Preise zu je 10000 Fr. ausgesetzt waren. Der Vicepräsident der zehnten Gruppe, Staatsrat Charles Robert, lenkte in einem trefflichen Berichte über die 1867 zur Kunde gelangten Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener großer Etablissements schon damals die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Fortschritte des Lohnsystems und machte u. a. zehn große Betriebsstätten namhaft, welche das System einer direkten oder indirekten Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn eingeführt hatten.

Eines der industriellsten Länder, die Schweiz, verzichtete im Jahre 1867 ausdrücklich auf eine Bewerbung um Einzelpreise in der zehnten Gruppe der Pariser Weltausstellung und hielt es für angemessener, die Gesamtheit der in der Schweiz für die Wohlfahrt der Arbeiter bestehenden Einrichtungen einer Schilderung zu unterziehen. Es geschah dies in der von dem bekannten Genfer Gustav Moynier verfaßten Schrift: **„Les institutions ouvrières de la Suisse, Genève 1867".** Infolge der von der Pariser Weltausstellung ausgegangenen Anregungen wurden von seiten der einzelnen Kantone sowie von gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz in den Jahren nach 1867 verschiedene ähnliche Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse veranstaltet, deren Gesamtergebnisse schließlich für die Wiener Weltausstellung von 1873 in einem größeren Berichte zusammengestellt wurden unter dem Titel: „Arbeiterverhält-

nisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht, erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung, von Prof. Dr. V. Böhmert, 2 Bände, Zürich, Cäsar Schmidt, 1873." Der Hauptabschnitt des zweiten Bandes ist den Lohnverhältnissen in etwa 50 verschiedenen Erwerbszweigen und Betriebsstätten gewidmet. Dieser Bericht gab den Anstoß zu weiteren Untersuchungen und eingehenden Verhandlungen über die Statistik der Löhne und Preise in der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft von 1874. Es ist darüber in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", Jahrgang 1874 ausführlich berichtet unter dem Titel: „Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise."

Schon bald nach Beendigung der Wiener Weltausstellung brachte auch die königl. bayrische Regierung eine sozialstatistische Enquete zum Abschluß, deren Resultate in dem königl. bayrischen statistischen Büreau von dem damaligen Direktor Georg von Mayr zusammengestellt und unter dem Titel „Ergebnisse einer Erhebung über die in bayrischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen" veröffentlicht wurden. Dieser bayrischen Enquete, in welcher auch die Löhnungsmethoden und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter besonders mit berücksichtigt waren, hatte ein von der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins im Jahre 1871 festgestelltes Fragenformular fast wörtlich zum Muster gedient. Dieses aus einer Beratung amtlicher deutscher Statistiker hervorgegangene, von Engel redigierte Fragenformular ist in Engels Schrift „Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reiche und in den übrigen Staaten von Europa und Amerika" (Berlin 1871) abgedruckt und näher motiviert. Engel hat in dieser Schrift ganz besonders auch die sog. „sozialen Schilderungsobjekte" ins Auge gefaßt und ihre systematische Erforschung zu verwirklichen gesucht. Sein Fragebogen legt auf die Lohnfrage ein Hauptgewicht und enthält 4 Hauptabschnitte: A. Gehalts- und Lohnzahlungseinrichtungen, B. Fabriksparkassen, C. Kranken- und Unterstützungskassen, D. Anderweite Wohlfahrtseinrichtungen. Preußen veröffentlichte nach dem Vorgange der Schweiz und Bayerns im Jahre 1876 die Ergebnisse einer ähnlichen Enquete unter dem Titel: „Die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen im preußischen Staate. Bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In 3 Teilen. Berlin 1876."

Dem Beispiele der Schweiz, Bayerns und Preußens ist sehr bald auch das königl. sächsische statistische Büreau gefolgt, welches seit dem Jahre 1875 eine Reihe von lohnstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die „Methoden" der Lohnstatistik in der „Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Büreaus" veröffentlicht hat.

Schon vor dem Erscheinen von Engels Schrift über „die Reform der Gewerbestatistik" hatten sich die internationalen statistischen Kongresse mit der Lohnstatistik eifrig beschäftigt. Der Kongreß in Brüssel (1853) knüpfte bereits an den Vorschlag einer Massenbeobachtung der Löhne allgemeinere Forderungen über den „mode d'existence" der Arbeiter, über die Vorteile, welche sie außer dem Geldlohne genießen, sowie über die Lehrlingsverhältnisse. Auch wollte der Kongreß eine allgemeine Registrierung der industriellen Arbeiter ohne Ausnahme mit Unterscheidung des Alters und Geschlechts. Georg von Mayr hat in seinem Aufsatze: „Die Quellen der Sozialstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der Arbeiterversicherung" (Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome III, Année 1888) die Beschlüsse der verschiedenen internationalen statistischen Kongresse näher beleuchtet und dabei auch der neueren sozialstatistischen Erhebungen und Arbeiten gedacht, welche Bayern, Preußen, Sachsen und das Deutsche Reich veröffentlicht haben. Außer von den amtlichen statistischen Büreaus werden lohnstatistische Angaben beinahe in allen Berichten der Handels- und Gewerbekammern und der Fabrikinspektoren, in den Jahresberichten der Verkehrsinstitute und Aktiengesellschaften und in nationalökonomischen und statistischen Zeitschriften und Werken in reicher Fülle veröffentlicht. Unter den deutschen Zeitschriften hat „Der Arbeiterfreund", Zeitschrift für die Arbeiterfrage, Organ des Zentralvereins für die arbeitenden Klassen, herausgegeben von Prof. Dr. Böhmert und Prof. Dr. Rudolf von Gneist (Berlin, Verlag von Leonhard Simion) seit 1873 in jedem Jahrgange lohnstatistische Untersuchungen veröffentlicht und sich besonders mit der „Methode der Lohnstatistik" beschäftigt.

Ebenso rührig wie in Deutschland ist man auf dem Gebiete der Sozialstatistik in anderen Ländern. England hat sich in den beiden letzten Menschenaltern besonders durch seine eingehenden parlamentarischen Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse hervorgethan. Schon der Nationalökonom Porter hat als früherer Direktor des statistischen Amts des Board of trade wertvolle Arbeiten ver-

öffentlicht und sein Nachfolger Robert Giffen hat diese Arbeiten fortgesetzt und sich noch jüngst durch seine Schrift „The progress of the working classes in the last half century“ verdient gemacht. Die englische Regierung hat die Lohnstatistik auch dadurch gefördert, daß sie ihre Gesandten und Konsuln im Auslande zu Berichterstattungen über die Arbeiterverhältnisse, Löhne und Preise in verschiedenen Ländern veranlaßt und diese Berichte veröffentlicht hat. Diese Berichte führen den Titel: „Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents abroad respecting the condition of the industrial classes and the purchase power of money in foreign countries“ (London printed by Harrison and Sons). Besonders wichtig ist die in der Instruktion enthaltene Anweisung, nicht bloß die Höhe der Löhne, sondern zugleich die Kaufkraft des Geldes (purchase power of money) durch Beifügung der Preise der Hauptunterhaltsmittel gewissenhaft anzugeben.

Eine hervorragende Stellung in der Arbeiter- und Lohnstatistik nimmt auch Nordamerika ein, weil dort in einer Reihe von Staaten besondere „Aemter für Arbeitsstatistik“ errichtet worden sind (cf. den Artikel Arbeitsbureaus S. 604). Das den übrigen Aemtern als Muster dienende schon 1869 gegründete „Bureau of Statistics of Labor“ in Massachusetts läßt die industriellen Distrikte durch besondere Assistenten bereisen, die sich aus eigener Anschauung ein Urteil über den Zustand der Arbeit zu bilden und hierüber zu berichten haben; es ist befugt, Zeugen zu vernehmen, denen die bei den hohen Gerichtshöfen von Massachusetts üblichen Gebühren zu zahlen sind. — Auch die Bundesregierung in Washington legt auf die Arbeiter- und Lohnstatistik großen Wert und hat jüngst einen umfangreichen 20. Band des 10. Census der Vereinigten Staaten über Statistics of Wages veröffentlicht, welcher 627 Tabellen über Löhne in 53 der wichtigsten Industrien enthält. — Auch das Werk „Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse“ von Arthur von Studnitz (Leipzig 1879) enthält wichtige Beiträge zur Lohnstatistik.

Als neuester und rührigster Konkurrent ist das italienische statistische Büreau unter Luigi Bodio's bewährter Leitung auf dem Gebiete der Lohnstatistik mit wertvollen Arbeiten aufgetreten. Bodio hat nicht nur eine Uebersetzung der in der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Büreaus erschienenen Arbeit „Die Methoden der Lohnstatistik“ in der italienischen Zeitschrift „Rivista della Beneficenza e delle Instituzioni di Previdenza“ No. 4 vom 30. IV. 1888 veranlaßt, sondern auch in den „Annali di statistica“ Jahrgang 1885, 1886 und 1888 selbständige lohnstatistische Untersuchungen nach der in Sachsen angewendeten Methode veröffentlicht.

2. Weitere Bestrebungen. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Arbeiter- und Lohnstatistik zeigt, daß niemals so viele Untersuchungen über Arbeiter- und Lohnverhältnisse erschienen sind wie in den letzten Jahrzehnten; es fehlt jedoch diesen Veröffentlichungen an innerer Einheit und Vergleichbarkeit. Die Lohnstatistik ist als Massenstatistik, die sich über verschiedene Länder verbreitet, bisher kaum versucht worden. Alle Länder sind in der Lohnstatistik noch weit hinter den Aufgaben, welche der Verwaltung obliegen, zurückgeblieben und es erscheint dringend nötig, die Arbeitsteilung unter den Volkswirten und Statistikern auch nach dieser Richtung hin zu organisieren.

Das Deutsche Reich hat zuerst bei der im Jahre 1875 veranstalteten Enquete über die Frauen- und Kinderarbeit auch die durchschnittlichen Arbeitslöhne der Frauen und Kinder in den verschiedenen Etablissements zu ermitteln gesucht; aber die Ergebnisse dieser Enquete erwiesen sich gerade in betreff der Löhne als äußerst mangelhaft und unzuverlässig und es sind Unmassen ausgefüllter Formulare mit Angaben von Durchschnittslöhnen sehr bald wertlose Makulatur geworden. Man hat daher auch bei der deutschen Gewerbezählung v. 1. XII. 1875 von den damals projektierten Fragen nach den Arbeitslöhnen abgesehen. Durch die neuere Sozialgesetzgebung des Deutschen Reichs ist man der amtlichen Ermittelung der Arbeitslöhne wieder näher getreten. Infolge des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. VI. 1883 ist überall der sogenannte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter von seiten der Behörde festzustellen.

Noch wichtiger für die künftige Lohnstatistik des Reichs ist § 71 des deutschen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. VII. 1884, welcher bestimmt: „daß jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen hat, welche enthält: 1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, 2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter“. Es wird dadurch alljährlich ein wertvolles Material für eine deutsche Lohnstatistik gewonnen. Dieses Material wird allerdings noch nicht ausgebeutet, weil das Reichsversicherungsamt von den Berufsgenossenschaften bis jetzt nur die Angabe der für die Ver-

sicherung in Anrechnung zu bringenden Lohnbeträge verlangt; es ist jedoch erst jüngst, im April 1889, im Reichstage angeregt worden, daß die Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften zur Herstellung einer deutschen Lohnstatistik benutzt werden möchten. Der Reichstagsabgeordnete Schmidt - Elberfeld machte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die ganze Alters- und Invalidenversicherung ohne Lohnstatistik in der Luft schwebe und daß man vor Erlaß eines Gesetzes von solcher Tragweite erst eine Enquete über die Höhe der Arbeitslöhne anstellen solle. Der Staatssekretär v. Bötticher warnte davor, die Entscheidung über die deutsche Alters- und Invalidenversicherung bis zur Herstellung einer deutschen Lohnstatistik hinauszuschieben und bemerkte, daß die bisherigen Aufnahmen in der Unfallversicherung nur eine generelle Uebersicht über die Löhne geben, ohne dieselben zu individualisieren, daß die für den Zweck der Unfallversicherung erfolgenden Lohnangaben nicht erkennen lassen, auf welche Altersklassen sich die Löhne verteilen und daß sie nicht das Bild eines konstanten Verhältnisses geben würden.

Durch diese Einwendungen des Staatssekretärs v. Bötticher ist der Wert und die Bedeutung einer Lohnstatistik an sich nicht bestritten und in Zweifel gezogen. Es stellt sich vielmehr von Jahr zu Jahr immer mehr die Notwendigkeit heraus, das Material für eine Lohnstatistik über die verschiedenen menschlichen Erwerbszweige zu beschaffen, um einesteils die Klagen über unzureichende Löhne besser beurteilen zu können und andernteils technische Unterlagen für die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung zu gewinnen. Auch im Interesse des Einkommensteuer- und Finanzwesens bedarf jeder Staat heutzutage einer zuverlässigen Lohnstatistik.

3. Der gegenwärtige Stand der Lohnstatistik. Nachdem im vorstehenden die Notwendigkeit einer Lohnstatistik erörtert worden ist, fragt es sich nun weiter, wie ist das Bedürfnis nach einer Lohnstatistik bisher befriedigt worden?

Die Antwort auf diese Frage lautet: Man hat sich bisher gewöhnlich mit allgemeinen Durchschnittslöhnen einfacher Tagearbeiter und mit der Angabe des Lohnes gewöhnlicher Handarbeiter begnügt. Dagegen hat man es unterlassen, die Arbeiter nach den Kategorien und Leistungen zu sondern und die Löhne der gelernten Arbeiter, sowie die Gehalte der geistig, technisch, kaufmännisch, künstlerisch und administrativ geübten Angestellten eines Betriebes genauer zu untersuchen. Man weiß zwar im allgemeinen, daß sich das Niveau des Lohnes der Arbeiter in dem Verhältnis erhöht, in welchem sich in der Industrie die Geisteskraft an die Stelle der Muskelkraft setzt; aber an dem statistischen Nachweise des gegenwärtigen Wertverhältnisses der geistigen Arbeit zur bloß körperlichen Kraftanstrengung fehlt es noch fast überall; ebenso mangeln genauere Massenuntersuchungen, wie hoch im Laufe längerer Zeitperioden die Löhne der gewöhnlichen Handarbeit im Vergleich mit den Löhnen und Gehalten der gelernten gewerblichen Arbeit gestiegen sind.

Für das Deutsche Reich besteht als Massenstatistik über Arbeitslöhne nur die nicht amtliche, sondern private „Uebersicht der für die sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. VI. 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter", zusammengestellt von J. Schmitz, Redakteur der „Arbeiterversorgung", Zentralorgan für das Altersversicherungswesen (zu beziehen durch die Redaktion der Arbeiterversorgung, Berlin C. Alexanderstraße 36a).

Die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne erfolgt in den Städten durch die städtischen Behörden und auf dem Lande durch die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher unter Zuziehung des Gemeinderates. In Sachsen z. B. erlassen die königlichen Kreishauptmannschaften die darauf bezüglichen Anordnungen. Die Amtshauptmannschaften werden veranlaßt, „sich nach vorgängigem Gehör der Gemeindebehörden und Beratung in dem Bezirksausschusse über die Höhe des für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks festzusetzenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gutachtlich zu äußern und die darüber zu erstattenden Berichte in tabellarischer Form einzureichen". In der betreffenden Verordnung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß es für zweckmäßig zu erachten ist, wenn kleine Verschiedenheiten in den Lohnsätzen benachbarter und räumlich zusammenhängender Gemeinden möglichst ausgeglichen werden". Bei Feststellung des Lohnes sind nach § 1 Abs. 3 des G. v. 15. VI. 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, auch Tantiemen und Naturalbezüge (Kost und Wohnung) als Teil des Lohnes anzusehen und Geschenke u. dgl. mit in Betracht zu ziehen. Dagegen ist, da es sich nur um das ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter handelt, auf die ortsüblichen Löhne der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten in der Hauptsache keine Rücksicht zu nehmen. Auch die Vorlage des deutschen Bundesrates über „Alters- und Invaliditätsversicherung" v. 22. XI. 1888

(Reichstag, 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89, Nr. 10) bringt auf S. 164 der Motive nur allgemeine Ortsklassen unter Berufung auf die von Schmitz zusammengestellten ortsüblichen Tagelöhne und giebt an: daß sich als Durchschnitt aller Tagelöhne ergebe 1,5757 M. für 7 322 000 männliche zu versichernde Personen und 1,0255 M. für 3 696 000 weibliche zu versichernde Personen. Der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Personen würde demnach fast ²/₃ des durchschnittlichen Tagelohns für männliche Personen betragen. Die Bundesratsvorlage hatte danach 5 Ortsklassen von 300—700 M. vorgeschlagen. Die Schmitz'schen Uebersichten unterscheiden den ortsüblichen Tagelohn für erwachsene und jugendliche Arbeiter und zwar jedesmal nach männlichen und weiblichen Personen. Hiernach ist der höchste Satz für erwachsene männliche Arbeiter 300 Pf. in Bremerhaven und Lehe-Geestemünde und 270 Pf. im Stadtkreis Kiel, der niedrigste im Regierungsbezirk Posen, Kreis Schildberg, 75 Pf. und im Regierungsbezirk Breslau, Kreis Militsch, Kreis Polnisch-Wartenberg und Kreis Münsterberg 80 Pf., ebenso im Regierungsbezirk Oppeln Kreis Rosenberg, Lublinitz.

Im allgemeinen zeigen die ortsüblichen Tagelöhne im Deutschen Reiche folgende fallende Skala in Pfennigen:

300 in Bremerhaven, Geestemünde, Lehe.

270 im Stadtkreis Kiel.

265 in Lindau.

250 in Hamburg, Bremen, Bonn, Altona, Eiderstädt, Kreis Stormarn, Stadtkreis Metz, Stadt Köln, Stade, Beckum, Mühlheim a. Rh., Frankfurt a. M., Oberrad, Niederrad, Württemberg Schwarzwaldkreis, Gemeinde Gödlingen, Zimmern ob Rottweil, Spandau.

240 in Stadt Berlin, Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Ehrenfeld, Lüneburg, Kreis Schlettstadt, Regierungsbezirk Aurich, Sylt, Föhr, Stadt Harburg, Tondern, Großherzogtum Baden, Trieberg.

230 in München, Mannheim, Insel Norderney, Kreis Recklinghausen.

226 Regierungsbezirk Stade: Buxtehude, Achim.

225 Stadt Münster, Landkreis Kiel.

220 Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Altena, Bochum, Iserlohn, Norderdithmarschen, Stadt Lübeck, Kreis Lennep, Kreis Solingen, Landkreis Essen, Amtsbezirk Lichtenberg, Stralau, Husum, Stadt Mainz, Stadtkreis Straßburg, Kreis Molsheim, Kolmar, Mülhausen, Württemberg: Oberamt Neuenburg, Gräfenhausen, Höfen, Stadt Eßlingen, Herzogtum Oldenburg: Jever.

212 Stadt Kassel, Halle.

210 Kreis Hagen, Stadtkreis Wiesbaden, Württemberg: Gemeinde Calmbach, Dobel, Neusalz, Fürstentum Reuß j. L. Wurzbach.

200 Stadt Magdeburg, Stettin, Brandenburg, Wittenberg, Charlottenburg, Kreis Teltow, Stadt Braunschweig, Leipzig, Chemnitz, Oldenburg, Helmstedt, Rendsburg, Hannover, Hameln, Dornstadt, Karlsruhe, Kehl, Worms, Nürnberg, Fürth, Ulm, Friedrichshafen, Heidelberg, Durlach, Stuttgart, Cannstadt, Reutlingen, Gera, Stadt Helmstedt, Rudolstadt. Zahlreiche Landkreise in Braunschweig, Oldenburg, Regierungsbezirk Magdeburg, Provinz Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, ferner in Brake, Elsfleth, Delmenhorst; Mecklenburg-Schwerin: Güstrow, Ribnitz, Schwaan 2c., Hospitalgüter, Stargard, Stadt Forchheim, Grünstadt, Hechingen.

190 Kempten, Kreis Saalfeld, Wismar, Rostocker Distrikt, Schweinfurt.

180 Dresden, Zwickau, Glauchau, Crimmitschau, Reichenbach, Gemeinde Striesen, Stadt Altenburg, Gößnitz, Schwerin, Danzig, Weimar, Aschaffenburg, Augsburg, Freiburg i. Br., Constanz, Amtsbezirk Gera, Apenrade, Schleswig, Landkreis Hannover, Osnabrück.

175 Stadt Küstrin, Stadtbezirk Angermünde, Stadt Wollmirstedt, Oschersleben, Stadt Rumburg, Saalkreis, Stadt Zeitz, Kreis Hadersleben, Neuhaldensleben.

170 Stadt Wernigerode, Eisenberg, Osterwieck, Stadtkreis Trier, Eupen, Amtsbezirk Starnberg, Dachau, Nördlingen, Würzburg.

160 Stadt Hof, Kulmbach, Aschersleben, Salzwedel, Oebisfelde, Göttingen, Amtsbezirk Bruchhausen, Amt Varel, Kreis Westhavelland, Stadt Sigmaringen, Plauen, Annaberg, Penig, Limbach, Stadt Posen.

150 Stadt Elbing, Potsdam, Bamberg, Bückeburg, Marienburg, Kreis Osthavelland, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Celle, Landkreis Osnabrück, Aurich, Landkreis Münster, Minden, Landsberg, Stadt und Amtshauptmannschaft Borna, Oschatz, Grimma, Rochlitz, Schwarzenberg, Stadt Schandau, Burgstädt, Schneeberg, Meißen, Kötzschenbroda.

140 Kreis Elbing, Marienburg, Passau, Oelsnitz im Vogtlande, Buchholz, Riesa.

135 Kreis Kulm.

133¹/₃ Stadt Roßwein, Döbeln, Amtshauptmannschaft Döbeln.

130 Kreis Meiningen, Kreis Hildburghausen, Amtshauptmannschaft Marienberg, Stadt Radeberg, Sayda, Geringswalde.

125 Amtshauptmannschaft Zittau, Stadt und Kreis Graudenz, Stadt Pr. Friedland, Landkreis Königsberg, Kreis Memel.

120 Amtshauptmannschaft Löbau, Bautzen, Kamenz, Großenhain, Annaberg, Stadt Adorf, Tilsit, Kreis Marienwerder, Stadt Thorn.

110 Kreis Thorn.

100 Amtshauptmannschaft Oelsnitz, Kreis Gumbinnen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Kreis Arnswalde, Stadt Fürstenberg, Kreis Striegau, Landkreis Spremberg, Kreis Posen; die Ortschaften des Herzogtums Coburg mit Ausnahme von Stadt Coburg (140), Neustadt, Rodach und Königsberg (120); die Ortschaften des Herzogtums Gotha mit Ausnahme von Stadt Gotha (140), Ohrdruff und Waltershausen (120); Schwarzburg-Rudolstadt: Bezirk Immenrode, Mehrstedt

und Schlotheim; im Herzogtum Braunschweig die Ortschaften: Dannhausen, Hackenbeck, Helmscherode, Ammensen, Voldagsen rc.; im Großherzogtum Hessen: Appenrod, Bernsfeld, Fischbach und 34 andere Ortschaften im Kreisamt Alsfeld (Großherzogtum Baden enthält keinen Ort mit 100 Pf. und darunter); Württemberg enthält nur 3 Orte im Schwarzwaldkreis: Durrweiler, Untermußbach und Roßwangen im Winter (dagegen im Sommer 150); Bayern: in Oberbayern nur Bezirksamt Kötting, in der Oberpfalz Bezirksamt Amberg, Cham, Eschenbach rc., Oberfranken: Bezirksamt Bayreuth und Pegnitz, Distrikt Thurnau.

95 Regierungsbezirk Posen: Kreis Meseritz, Fraustadt, Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bülow.

90 Kreis Oels, Landkreis Breslau, Kreis Wreschen.

80 Regierungsbezirk Breslau: Kreis Militsch und Polnisch Wartenberg; Regierungsbezirk Oppeln: Kreis Rosenberg und Lublinitz; in Schwarzburg-Rudolstadt: Bezirk Ringleben; in Bayern Bezirksamt Waldmünchen.

75 Regierungsbezirk Posen: Kreis Schildberg; Schwarzburg-Rudolstadt: Bezirk Günserode.

Es ist in hohem Grade instruktiv, die obigen seit dem Jahre 1884 festgestellten sogenannten ortsüblichen Tagelöhne mit den Löhnen zu vergleichen, welche 10 Jahre vorher in einer vom Professor von der Goltz bearbeiteten Enquete über „die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche“ (Berlin 1875) festgestellt worden sind. Die Löhne der ländlichen freien Arbeiten zeigten danach im Frühjahr und Sommer 1873 folgende fallende Skala in Pfennigen:

238 Freie Hansestadt Bremen, 191 Bezirk Ober-Elsaß, 190 Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg, 185 Bezirk Lothringen, 184 Württ. Neckarkreis, 183 Preuß. Landdrostei Stade, 182 Preuß. Reg.-Bez. Stralsund, Bad. Oberes Gebirgsland, 180 Grhzt. Oldenburg, Bezirk Unter-Elsaß, 177 Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf, 175 Bad. Obere Rheinthalebene, 170 Bair. Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 168 Bad. Umgegend des Bodensee, 166 Preuß. Prov. Schleswig-Holstein, 164 Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Württ. Donaukreis, 163 Bair. Reg.-Bez. Oberbayern, Bad. Untere Rheinthalebene, 160 Grhzt. Mecklenburg, Hrzt. Braunschweig (Ebene), 158 Preuß. Landdrostei Aurich, Preuß. Reg.-Bez. Trier, 157 Preuß. Reg.-Bez. Köln, 156 kgl. sächs. Kreisdir. Dresden, 153 Preuß. Landdrostei Osnabrück, 152 Württ. Schwarzwaldkr. mit Hohenzollern, 151 Bayr. Reg.-Bez. Pfalz, Preuß. Landdrostei Lüneburg, 148 Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg, Preuß. Reg.-Bez. Münster, 144 Württ. Jagtkreis, Preuß. Prov. Hessen-Nassau, 143 Preuß. Reg.-Bez. Potsdam, Hess. Prov. Starkenburg, 142 Freie Hansestadt Lübeck, kgl. sächs. Kreisdir. Leipzig und Zwickau, 141 Bayr. Reg.-Bez. Niederbayern, 139 Preuß. Landdrostei Hannover, Bad. Unteres Hügelland, 135 Preuß. Reg.-Bez. Merseburg, 134 Hrzt. Lauenburg, Hess. Prov. Oberhessen, 133 Preuß. Reg.-Bez. Koblenz, Preuß. Landdrostei Hildesheim, 130 Preuß. Reg.-Bez. Stettin, Hrzt. Sachsen-Altenburg, 129 Hess. Prov. Rheinhessen, 128 Hrzt. Coburg-Gotha, 127 Hrzt. Braunschweig (Gebirge), 125 Preuß. Reg.-Bez. Köslin, Bromberg, Minden, Fürstent. Lippe-Detmold, 123 kgl. sächs. Kreisdir. Bautzen, 121 Bayr. Reg.-Bez. Unterfranken, 119 Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt, 118 Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder, Grhzt. Sachsen-Weimar, 117 Hrzt. Anhalt, Bayr. Reg.-Bez. Oberfranken, 115 Fürstent. Waldeck-Pyrmont, 113 Bayr. Reg.-Bez. Mittelfranken, 112 Preuß. Reg.-Bez. Danzig, 107 Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Bayr. Reg.-Bez. Oberpfalz und Neuburg, 103 Preuß. Reg.-Bez. Erfurt, Grhzt. Sachsen-Meiningen, 96 Preuß. Reg.-Bez. Posen, 91 Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz, 89 Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, 86 Preuß. Reg.-Bez. Breslau, 70 Preuß. Reg.-Bez. Oppeln.

4. Schlußfolgerungen aus den Uebersichten über die ortsüblichen Tagelöhne in 1873 und 1884. Eine Vergleichung der in den Jahren 1873 und 1884 für Deutschland ermittelten Zahlen über die Löhne von sog. Tagelöhnern zeigt nahezu dieselben Verschiedenheiten nach den einzelnen Gegenden. Die Löhne sind in vielen Gegenden um 20—25 % gestiegen, in anderen stabil geblieben. Wie im Jahre 1873 steht auch 1884 der Freistaat Bremen mit seinem Hafengebiet Bremerhaven an der Spitze; diesmal jedoch mit 300 Pf., und in gleicher Linie steht jetzt das benachbarte Geestemünde und Lehe. In den untersten Stellen stehen 1873 und 1884 die preußischen Regierungsbezirke Breslau, Oppeln, Posen. Das Königreich Sachsen steht in der Mitte, es geht 1884 nicht über 200, fällt aber auch nicht unter 100 Pf. Dresden hat nur einen ortsüblichen Tagelohn von 180 Pf. wegen des größeren Angebots von Arbeitskräften, die zahlreicher nach Dresden und Umgegend strömen, während Leipzig und Chemnitz mit einer größeren industriellen Thätigkeit und stärkeren Nachfrage nach Arbeitskräften auf einen Tagelohn von 200 Pf. gestiegen sind. Die Kreishauptmannschaft Bautzen hatte 1873 und 1884 den nahezu gleichen Satz von 120—125 Pf. Neu ist in den umfangreicheren, über Stadt und Land sich erstreckenden Ermittelungen des Jahres 1884, daß in Sachsen in der Amtshauptmannschaft Oelsnitz der ortsübliche Tagelohn bis auf 100 Pf. herabsteigt. Die Ursachen dieser großen Differenzen in den Tagelöhnen, die sich schon in einem so kleinen Lande wie Sachsen von nur 272 Quadratmeilen vorfinden, ist, wie schon von der Goltz in betreff der Ermittelungen vom Jahre 1873 hervorgehoben hat, nur zum Teil in der Verschiedenheit der Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel zu suchen. Als besonders wichtige, die Höhe des Tagelohns beeinflussende Umstände treten hervor: das Ver-

hältnis von Angebot und Nachfrage von und nach Arbeitskräften, die natürliche Produktivität des Bodens und der in gewissen Gegenden betriebenen Gewerbszweige, das Vorwalten des großen und geschlossenen oder des kleinen, sehr geteilten Grundbesitzes, die Konkurrenz der ländlichen Arbeit mit industrieller Beschäftigung, die Nachbarschaft einer ausgedehnten, viele Arbeitskräfte erfordernden Industrie, die Entwickelung der Verkehrsmittel, die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung. Je genügsamer eine Bevölkerung in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung nach von den Vätern ererbter Sitte ist, je weniger die klimatischen Verhältnisse einen erheblichen Aufwand für dieselben Bedürfnisse erforderlich machen, desto niedriger steht der Tagelohn. Die österreichischen, schlesischen, lausitzer und erzgebirgischen Arbeiter leben weit einfacher und bedürfen nicht so vieler animalischer Nahrungsmittel wie die Arbeiter in Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Hannover, Rheinland, Westfalen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und im südlichen Baiern, wo die Löhne durchschnittlich höher sind. Neben dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage und der Lebenshaltung der Arbeiter wirken drittens die Leistungen der Arbeiter vorzugsweise bestimmend auf die Lohnhöhe. Dieser letztere dritte Faktor tritt jedoch bei der sogenannten gelernten Arbeit (skilled labor) mehr in den Vordergrund als bei der ländlichen Arbeit und der gewöhnlichen Tagearbeit (common labor), welche bei den Erhebungen der ländlichen Löhne Deutschlands im Jahre 1873 und der ortsüblichen Tagelöhne 1884 ausschließlich in Frage gekommen sind. Abgesehen von allen anderen wichtigen Folgerungen, welche sich aus der großen Verschiedenheit der ländlichen und städtischen Tagelohnsätze in Deutschland ziehen lassen, verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß dadurch das sog. eherne Lohngesetz von Lassalle als ein in der Wirklichkeit nicht existierendes dargethan wird. Denn schon im Jahre 1873 berechnete von der Goltz, daß der höchste Roggenpreis den niedrigsten in Deutschland nur um 29,3% überrage, während der höchste Tagelohn, abgesehen von Bremen, den niedrigsten um 192,8% überragte. Bei ganz oder fast gleichen Roggenpreisen ist der Tagelohn oft sehr verschieden. Im Großherzogtum Oldenburg repräsentierte 1873 der Tagelohn des freien ländlichen Arbeiters 22,3 Pfund Roggen nach dem zehnjährigen Durchschnittspreis des letzteren, in der Provinz Schlesien dagegen derselbe Tagelohn bloß 10,8 Pfund Roggen. Im Jahre 1884 zeigten die ortsüblichen Tagelöhne in den verschiedenen Gegenden Deutschlands noch weit größere Differenzen als im Jahre 1873, während die Preise der unentbehrlichsten Unterhaltsmittel infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel eher gleichmäßiger geworden sind. Unter solchen Verhältnissen kann kein Verständiger, der die Lohnstatistik zu Rate zieht, das Lassallesche sog. eherne Lohngesetz als richtig anerkennen. Der herkömmliche Unterhaltsbedarf des Arbeiters ist nur ein einzelner mit-bestimmender Faktor der Lohnhöhe.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das wirkliche Einkommen der ländlichen und städtischen Tagelöhner nicht ganz so stark variiert wie die Lohnsätze. Ausgleichend wirken mancherlei Nebenbeschäftigungen der Hausväter und ihrer Angehörigen, und der Umstand, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter zeitweise ihre Heimat verlassen und auswärts sich Lohnarbeit suchen. „Selbstverständlich kommen die Wanderarbeiter vorzugsweise aus solchen Gegenden, in denen die Bevölkerung verhältnismäßig dicht, die Löhne verhältnismäßig niedrig sind; sie gehen auf Wochen oder Monate in solche Gegenden, wo sie einen erheblich höheren Verdienst als in ihrer Heimat erwarten dürfen" (von der Goltz). Es trifft dies auch bei hausindustriellen Arbeitern zu. Die niedrigen Weberlöhne in der sächsischen Lausitz sind zum Teil mit daraus erklärlich, daß viele Handweber in der besseren Jahreszeit als Maurer- und Zimmerleute in den Städten hohe Löhne verdienen und sich in den Wintermonaten mit der ihnen von der Jugend her vertrauten Weberei beschäftigen.

Auch die an ihrem Wohnort während des ganzen Jahres verbleibenden Arbeiter pflegen heutzutage vielfach mit der Beschäftigung zu wechseln und können in manchen arbeitslosen Monaten nur von den Ueberschüssen der flotten Geschäftszeit leben. Der Lohn für ländliche Arbeiten steigt während der Aussaat und Ernte oft um das Doppelte und der Lohn für industrielle Arbeiter pflegt sich nach der Saison und Mode oder nach den oft ganz plötzlich wechselnden Konjunkturen und Bestellungen zu richten. Es erscheint daher sehr gewagt, nach den in einem Orte oder Geschäfte üblichen Tage- oder Wochen- oder Monatslöhnen ohne weiteres die Jahreseinnahme eines Arbeiters zu berechnen. Man muß jedenfalls die Dauer der Arbeitszeit, die Zahl der Arbeitstage und der abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Sonn- und Feiertage genau berücksichtigen und wird am besten thun, zum Zweck einer zuverlässigen Lohnstatistik den Jahreslöhnen der Arbeiter nachzuforschen.

Die Frage nach Jahreslöhnen ist aber bisher nur sehr selten gestellt worden. Als Beweis wollen wir im nachstehenden einige ganz neue amtliche und nichtamtliche Veröffentlichungen über Arbeitslöhne anführen.

5. Andere Versuche. Eine der neuesten amtlichen Veröffentlichungen aus Oesterreich, die wir dem „Statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums für 1885" entnehmen, enthält auf Seite 341—361 eine Nachweisung über die bestehenden Lohnverhältnisse für freie Tagelöhne bei Waldarbeitern, ohne Rücksicht auf etwa vorkommenden, den Tagelohn beeinflussenden Beruf. Der Tagelohn ist für die Länder und politischen Bezirke Oesterreichs besonders aufgeführt und zwar bei Kulturarbeiten für Männer, Weiber und Kinder, dagegen bei anderweitigen Waldarbeiten nur für Männer bei 8, 9, 10—11-stündiger Arbeitsdauer exkl. Mittagsrast. Am Schluß der Tabelle ist noch eine Uebersicht gegeben unter dem Titel: „Abgeleiteter täglicher Verdienst beim Schlagen und Aufarbeiten des Holzes".

In dieser Rubrik kommen die höchsten Löhne vor. Es sind darin u. a. folgende „Landesdurchschnitte" angegeben: für Niederösterreich täglich 120 kr., für Oberösterreich 110, für Salzburg 130, für Tirol und Vorarlberg 145, für Steiermark 100, für Böhmen 85 Kr. Es kommen aber z. B. in Niederösterreich Differenzen vor von 200 und 80 Kr. In Groß-Engersdorf zahlt man 200, in Hernals 150, in Waidhofen a. d. Thaya 80, in Zwettl 90, in Wiener-Neustadt (Stadtbezirk) 140 Kr., daraus ist nun als Gesamtdurchschnitt für Niederösterreich 120 Kr. berechnet. Noch schlimmer sind die Differenzen in Böhmen, da kommen Bezirke vor wie Friedland mit 120, Gablenz mit 160, Böhmischbrod mit 25, Blatna mit 45 Kr. Aus diesem bunten Gemisch von Angaben ist nun für ganz Böhmen der Landesdurchschnitt von 85 kr. herausgerechnet, ohne daß irgend welche erläuternde Bemerkungen den Tabellen beigefügt sind.

Einen zwar anerkennenswerten, aber doch ebenfalls unzureichenden Versuch mit einer Lohnstatistik für die Eisen- und Stahlarbeiter hat der große Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gemacht. Dieser Verein richtet schon seit einer Reihe von Jahren an seine mehr als 300 Mitglieder mit nahezu 200 000 Arbeitern Fragen nach der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter und nach der Summe der gezahlten Löhne. Ein öffentliches Zirkular des gedachten Vereins vom Februar 1887 enthält darüber folgende Mitteilung:

Auf Anordnung des Vorstandes vom Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurden im Februar d. J. an sämtliche 334 Mitglieder des Vereins, sowie an 160 außerhalb des Vereins stehende (vorwiegend kleinere) Firmen der Eisenindustrie und des Maschinenbaues, welche unsern früheren Fragebogen in der Regel beantwortet haben, in Summa an 494 Firmen die nachstehenden Fragen gerichtet:

Auf Ihren Werken betrug:

	im Monat Januar 1887	1886	1879
Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter?			
Summe d. gezahlten Löhne?			

„Bis Mitte April waren die Antworten von 233 (vorwiegend großen) Eisenhüttenfirmen, Gießereien und Maschinenbauanstalten (darunter 94 Aktiengesellschaften) aus allen Teilen des Reichs eingegangen. Im Januar 1879 beschäftigten diese 233 Werke 124 262 Arbeiter mit 7 681 291 Mk. Monatslohn, im Januar 1887 dagegen 162 320 Arbeiter mit 10 740 056 Mk. Monatslohn. Demnach waren die Zahl der Arbeiter um 38 058 (30,6 %), die Gesamtlöhne pro Monat um 3 058 765 Mk. (39,8 %) gestiegen. Im Januar 1879 verdienten durchschnittlich (also mit Einschluß der jüngeren und geringer bezahlten Arbeitskräfte) ein Arbeiter monatlich 61,83 Mk., im Januar 1887 dagegen 66,17 Mk. Für die 12 Monate des Jahres 1886 berechnet, würde sich ein Mehrverdienst des Arbeiters von 52,08 Mk. und für die 233 Werke, die nur erst einen wenn auch sehr ansehnlichen Teil der deutschen Eisenindustrie repräsentieren, eine Steigerung an Lohnzahlungen um die bedeutende Summe von 36 705 180 Mk. annehmen lassen."

Die nach dieser Methode gewonnenen Zahlen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen pflegen alljährlich die Runde durch die ganze deutsche Presse zu machen und man verfehlt nicht, daran weitgehende wirtschaftliche Betrachtungen und Schlüsse über die Arbeitslöhne vor und nach der Wiedereinführung der Eisenzölle zu knüpfen.

Wenn nun auch keineswegs verkannt werden soll, daß es ein verdienstliches Interesse bekundet, wenn die Mitglieder des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller sich alljährlich der Mühe einer Aufstellung der Löhne unterziehen, so leidet diese Statistik doch sehr darunter, daß die Lohnangaben nur ganz summarisch für den Monat Januar erhoben sind. Um die Jahre 1879 und 1887 vergleichen zu können, müßte man zunächst wissen, wie viele männliche, weibliche und jugendliche Arbeitskräfte, wie viele gelernte

Handwerker und nicht gelernte Handarbeiter sich unter den 124262 Arbeitern des Jahres 1879 und unter den 162320 Arbeitern des Jahres 1887 befunden haben, und ferner, wie lange die Arbeitszeit, wie die Quantität und Qualität der Leistungen der betreffenden Arbeiter war und ob ein Preiswechsel in den notwendigen Lebensmitteln stattgefunden hat. Einer fundamentalen Forderung der Lohnstatistik ist die Erhebung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller allerdings damit gerecht geworden, daß nicht Durchschnittslöhne, sondern wirklich gezahlte Löhne ermittelt worden sind. Dagegen erscheint es unzulässig, die im Monat Januar gezahlten Löhne einer Berechnung des Jahresverdienstes der Arbeiter zu Grunde zu legen. Der Januar kann in einzelnen Jahren und in manchen Betrieben und Orten zur günstigen und in anderen Jahren und Betrieben zur flauen Zeit gehören und ist deshalb ungeeignet, um einfach mit 12 multipliziert als Norm für den Jahreslohn zu dienen. Ferner ist gegen die Lohnstatistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller einzuwenden, daß sich die Lohnangaben nicht in allen Jahren auf dieselben Geschäfte beziehen und ein zeitlicher Vergleich mithin nicht gerechtfertigt erscheint.

6. Die neueste Berliner Lohnstatistik. Eine der neuesten Statistiken über Arbeitslöhne in Berlin, die ebenfalls an dem Mangel leidet, daß sie sich nur auf den Zustand eines einzelnen Monats und zwar des meist überall sehr geschäftsreichen Monats Mai bezieht, ist im Jahre 1888 erschienen unter dem Titel:

„Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin. Eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, bearbeitet in dem statistischen Amt der Stadt Berlin, Mai 1887." Berlin 1888. Zur Beurteilung der Erhebungsmethode dient das Rundschreiben, welches die Gewerbedeputation des Magistrats in Berlin an die gewerblichen Klassen gerichtet hat. Dasselbe verlangt Auskunft über die Lohnverhältnisse nach dem Zustande Mitte Mai 1887 und bemerkt u. a.: „Es ist dabei darauf zu achten, daß sämtliche in dem betreffenden Gewerbszweige vorkommenden Löhne zu berücksichtigen sind. Sollten ausnahmsweise die Arbeiter noch besonderen Arbeitsverdienst durch Gewinnbeteiligung beziehen, so ersuchen wir über Art und Umfang der letzteren um besondere Auskunft. Ueber etwaige Arbeitseinstellungen, die in dem betreffenden Gewerbezweige seit einem Jahre stattgehabt haben, ersuchen wir um genaueren Bericht, in welchem Monate dieselben stattfanden, wie lange sie dauerten, welches ihre Veranlassung war, wieviel Arbeiter ungefähr sich daran beteiligten, ob die Arbeitseinstellungen mit Nachgabe der Arbeiter oder der Arbeitgeber geendet haben."

Es ist aus diesen neuesten Berliner Erhebungen vom Mai 1887 im allgemeinen zu ersehen, daß die gewöhnlichen Tagearbeiter, welche keine besondere Schulung oder technische Uebung besitzen, in der Regel am niedrigsten gelohnt und nach der Zeit bezahlt werden. Ein Rückblick auf die Berliner Löhne bis 1882 zurück ergiebt folgendes Resultat. Es erhielten: männliche Tagesarbeiter im Mai 1882: 16,30 M., im Juli 1883: 14,90 M., im Februar 1884: 15,20 M., im Mai 1885: 16,05 M., im Mai 1886: 16,15 M. und im Mai 1887: 16,20 M.; weibliche Tagearbeiter im Mai 1882: 8,75 M., im Juli 1883: 8,85 M., im Februar 1884: 9,25 M., im Mai 1885: 10,25 M., im Mai 1886: 10,40 M., im Mai 1887: 10,20 M.

Obwohl diese Löhne der gewöhnlichen Tagearbeiter noch am zuverlässigsten erscheinen, weil ihre Arbeit im ganzen bei den verschiedenen Betrieben gleich honoriert wird, so bemerkt das gewissenhafte Berliner statistische Amt doch auch in betreff dieser Angaben ausdrücklich folgendes: „Es wird schwer zu entscheiden sein, ob diese Schwankungen den Thatsachen wirklich entsprechen, ob die Erweiterung der Aufnahme seit 1885, ob der Monat der Erhebung mit daran beteiligt sind. Was die Arbeiterinnen betrifft, so dürfte diese Bewegung die thatsächliche sein, da hier eine bedeutend größere Anzahl von Mitteilungen vorlag als bei den Männern." Die Frauenarbeit wäre im Verhältnis zur Männerwelt demnach niedriger in Prozenten: im Mai 1882: 46,3 und im Mai 1887: 37,4 %. Das statistische Amt unterläßt jedoch nicht hinzuzufügen, „daß diese mit den männlichen Tagelöhnern in Vergleich gebrachten Arbeiterinnen nicht immer ebenfalls die niedrigst gelohnten Tagelöhnerinnen seien, sondern meist etwas höher stehen." Die vom Oberpräsidenten im März 1884 für die Zwecke der Krankenversicherung fixierten „ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagesarbeiter" betrugen in Berlin für die Woche (6 Tage) bei Männern 14,40 M., während die entsprechende Rechnung für 1887 bei Männern 16,40 M. ergiebt. „Ob übrigens die Bewegung der Löhne sich wirklich in dieser Weise vollzogen hat, kann — wie das Berliner statistische Amt bemerkt — bezweifelt werden, da den Ermittelungen von 1884 nicht ein gleich reiches Material zu Grunde lag wie 1887." Weiter macht das Berliner statistische Amt auf folgende Ergebnisse besonders aufmerksam: „Gegenüber dem Wochenverdienste der Tagelöhner fallen zunächst die Löhne einzel-

ner Gewerbe auf, welche noch unter diesem Minimalverdienste stehen. Dies sind: Korbmacher mit 12 M. (bei Stücklohn 14 M.), Schuhmacher mit 14,25 M., Nagelschmiede mit 15 M., Tuchmacher und Tuchscheerer mit 15 M. (bei Stücklohn 11 M.), Handschuhmacher mit 15 M. (bei Stücklohn 18 M.), Weber mit 15,50 M. (bei Stücklohn 12,85 M.), Strumpfwirker mit 15,50 M. (bei Stücklohn 16,35 M.) und Glaser mit 16,20 M. (bei Stücklohn jedoch 22,10 M.). Diesen sehr nahe stehen die Zeitlöhne der Feilenhauer, Schwertfeger, Schneider, Zigarren- und Tabaksarbeiter, Anstreicher und Kürschner. Die Maxima der Zeitlöhne liegen vorzugsweise in den mehr künstlerischen Betrieben; so erhielten die Steinbildhauer 35 M. pro Woche, die Lithographen 31,10 M. ꝛc. In den übrigen Gewerben sind vor allem die hohen Löhne der Töpfer, Ofensetzer mit 36 M. hervorzuheben, die Steinsetzer mit 29,25 M., die Zimmerer mit 26,55, die Kesselschmiede mit 25,90 M. Von den Stücklöhnen liegen die Maxima bei den Töpfern und Ofensetzern mit 43,35 M., bei den Dachdeckern mit 37 M. (gegen 24,20 M. Zeitlohn), bei den Maschinenbauern mit 34,20 M. (gegen 20,10 M. Zeitlohn), bei den Ciseleuren, Schriftsetzern und Druckern. Ein Zurückbleiben des Stücklohns hinter dem Zeitlohn fand sich bei den Kesselschmieden (24,95 gegen 25,90 M.), bei den Uhrmachern (18 gegen 21 M.), bei den Tuchmachern (11 gegen 15 M.), bei den Webern (12,85 gegen 15,15 M.), bei den Posamentierern (20,80 gegen 22,55 M.), bei den Böttchern (24 gegen 24,85 M.), bei den Vergoldern (19,55 gegen 21 M.), bei den Zigarren- und Tabaksarbeitern (16,70 gegen 16,95 M.). bei den Steindruckern (25,75 gegen 26,90 M.), bei den Lithographen (27,90 gegen 31,10 M.), bei den Schriftgießern (25,65 gegen 30,45 M.), bei den Stereotypeuren (20,75 gegen 28,45 M.). Diese Verhältnissätze zeigen indessen nicht immer die eigentliche Lukrativität der Arbeit, sondern nur die der Stellung an, da aus denselben nicht hervorgeht, wie groß die Zahl der Empfänger von Stücklöhnen einer- und von Zeitlöhnen andererseits ist, bezw. welche Art der Beschäftigung die übliche, welche die ausnahmsweise vorkommende oder etwa höhere ist." Man ersieht aus den vorstehenden Bemerkungen, daß das Berliner statistische Amt eigentlich zu allen Durchschnittsangaben seine Vorbehalte macht. Bei einer Vergleichung der Löhne von 1887 mit den Vorjahren wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Verschiedenheit der Erhebung, insbesondere noch des Umfanges derselben auf die Resultate von Einfluß sei. „Es können daher die aus den betreffenden Ermittelungen gewonnenen Durchschnittslöhne als maßgebend für die Bewegung nicht recht angenommen werden."

Das Wertvollste in der neuesten Lohnstatistik des Berliner statistischen Amtes ist die Verarbeitung der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes aufgestellten Originallohnlisten eines Berliner Druckereibetriebes. Ehe wir auf diese Listen eingehen, seien noch die Anforderungen erwähnt, welche ein wissenschaftlicher Kongreß, die Eisenacher Sozialkonferenz, im Oktober 1873 für die Lohnstatistik aufgestellt hat.

7. Die Vorschläge der Eisenacher Sozialkonferenz von 1873 und Kritik derselben. Die Eisenacher Sozialkonferenz, aus welcher der deutsche Verein für Sozialpolitik hervorgegangen ist, dem viele treffliche Untersuchungen und Arbeiten zu verdanken sind, hatte bei ihren Beratungen über eine deutsche Fabrikenquete im Jahre 1873 auch eine Reihe von Resolutionen gefaßt, welche sich auf die statistische Ermittelung der Arbeitslöhne bezogen. Ein größerer in den Jahrb. f. Nat. 21 S. 132 abgedruckter Bericht für die ganze Enquete hatte ein Fragenformular von 38 Fragen vorgeschlagen. Davon bezogen sich die Fragen 29—36 auf den durchschnittlichen Wochenlohn und lauteten folgendermaßen:

29	30	31	32	33	34	35	36
Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes im Laufe des Jahres 1873 bei regelmäßigem Geschäftsgange, angegeben in der (üblichen Münze)							
Für Stückarbeiter				Für Arbeiter, die nach Zeit gelohnt werden			
unter 14 Jahren männl. und weibl.	von 14—16 Jahren männl. und weibl.	über 16 Jahre alt		unter 14 Jahren männl. und weibl.	von 14—16 Jahren männl. und weibl.	über 16 Jahre alt	
		männl.	weibl.			männl.	weibl.

Durch diese Fragestellung war die wichtige Streitfrage: ob man Durchschnittslöhne oder wirklich gezahlte oder Maximal- und Minimallöhne erfragen solle, auch schon ohne weiteres zu gunsten der Durchschnittslöhne entschieden worden. Obwohl über diese Kardinalfrage in Eisenach keine Debatte stattgefunden hatte, wurden die darauf bezüglichen Vorschläge doch angenommen und dem deutschen Reichstage zur Berücksichtigung empfohlen. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist im

entschiedenen Gegensatze zu der von der Eisenacher Sozialkonferenz empfohlenen Methode durch eigene Befragungen von Arbeitgebern und Arbeitern und durch Ermittelungen der Löhne in mehr als 50 verschiedenen Erwerbszweigen zu der Ansicht gelangt, daß Durchschnittslöhne, welche Fabrikanten oder Arbeiter angeben, für die Wissenschaft und Verwaltung nur dann einen Wert haben, wenn man auch die Methode der Durchschnittsberechnung, die Arbeitszeit, die Zahl, das Geschlecht, die Stellung und Beschäftigung und Leistungsfähigkeit der beteiligten Arbeiter und andere auf die Lohnhöhe einwirkenden Faktoren kennt und kontrollieren kann. Es scheint ihm daher erforderlich, daß die Statistiker nicht nach Durchschnittslöhnen, sondern nach den in bestimmten Zeiträumen an bestimmten Orten wirklich gezahlten oder empfangenen Löhnen fragen und diese Löhne womöglich selbst für ganze Jahresreihen aus den Lohnlisten und Geschäftsbüchern der Unternehmer oder aus den Haushaltungsbüchern der Arbeiter ermitteln.

Durchschnittslöhne von Arbeitern gewisser Länder oder Erwerbszweige bedeuten an und für sich gar nichts, wenn nicht auch die näheren Verhältnisse, welche sie bestimmen, wie Arbeitsleistungen, Lebenshaltung, klimatische Anforderungen, Preise der Lebensmittel ꝛc. genau zu übersehen sind. Man erhält offenbar ein ganz falsches Bild der wirklichen Sachlage, wenn man Arbeiter verschiedener Gegenden oder Erwerbszweige und die verschiedenen Altersstufen oder Arbeitsstellungen derselben Gewerbegruppen mit einander zusammenwirft. Wenn man z. B. den 12 M. betragenden Wochenlohn von Handlangern in einer Maschinenfabrik mit Löhnen von Maschinenschlossern, die 30 M. erhalten, zusammenwirft, so erhält man bei Berechnung des Durchschnitts einen Lohnsatz von 21 M., der in Wirklichkeit für die Beteiligten gar nicht existiert. Der Handlanger wird den Durchschnitt nie erreichen und der Schlosser weit darüber hinaus gehen. Der Engländer Cliffe Leslie bemerkt mit Recht: „Wenn die Feldarbeiter in Devonshire wöchentlich 10 sh. verdienen und die in Northumberland 20 sh., so ist das Reden von einem mittleren Lohne von 15 sh. doch nur der Ausdruck für eine Lohnhöhe, die in keiner der beiden Grafschaften existiert und zieht die Aufmerksamkeit von den Ursachen der wirklichen Lohnhöhe in beiden Grafschaften ab."

8. **Rationelle Anforderungen an die Lohnstatistik.** Der Zweck der Lohnstatistik kann nur sein, eine Schilderung der sozialen Lage und einen Ueberblick über die Daseinsbedingungen einer bestimmten Klasse von Arbeitern an einem bestimmten Orte zu geben. Nach diesem Zweck hat sich die Methode vorläufig zu richten, sie muß also zunächst eine Reihe genauer Einzeldarstellungen anstreben und darf nur auf dieser Grundlage Vergleiche zwischen verschiedenen Industriegegenden und Ländern unternehmen.

Vorerst muß Männerarbeit, Frauenarbeit und Kinderarbeit genau gesondert werden; aber schon bei Untersuchung der Männerlöhne erhält man ein ganz verschiedenes Durchschnittsresultat, je nachdem man die Lehrknaben über 16 Jahre oder das Kontorpersonal auch mit in den Durchschnitt hineinrechnet oder wegläßt. Ganz unzulässig ist es, die Mittelzahl zwischen dem höchsten und niedrigsten Arbeitslohne, welche beide auf Zufälligkeiten beruhen können, als Durchschnittslohn zu betrachten. Endlich sind große Bedenken gegen solche Durchschnittslöhne gerechtfertigt, die für eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitern berechnet worden sind. Wenn man den Durchschnittslohn von 5 oder 10 Arbeitern sucht, so kann ein einziger sehr hoher oder sehr niedriger Lohnsatz, der nur durch die Individualität gewisser Leute verständlich wird, erhebliche Abweichungen veranlassen. In kleineren Etablissements sind daher die Durchschnittslöhne viel weniger zutreffend als in großen Fabriken, wo zufällige Ausnahmen durch die Masse ausgeglichen werden. Wie viele Fabriken beschäftigen schwächliche, gebrechliche, blödsinnige Personen, welche für den halben Lohn doch noch lange nicht die Hälfte der Leistung kräftiger Personen erzielen! Es kann sich daher ereignen, daß die wohlwollendsten Fabrikanten einen niedrigen durchschnittlichen Wochenlohn aufweisen, während strengere Arbeitgeber, welche alle Schwachen abweisen, vor der Welt mit hohen Durchschnittslöhnen glänzen.

Bei der Frauenarbeit sind die Löhne der verheirateten und oft verhinderten oder nur kurze Zeit am Tage arbeitenden Frauen von den Löhnen der konstant fortarbeitenden Mädchen genau zu scheiden, da sonst ganz unbrauchbare Durchschnitte herauskommen. So können z. B. die Haspleriunen in der Spinnerei ihre Arbeit beliebig verlassen und arbeiten zuweilen nur 7—8 Stunden täglich, um gleichzeitig für Haus und Familie sorgen zu können. Ein Fabrikant, der dies nicht erlaubt und nur unverheiratete Frauen mit 12stündiger Arbeit beschäftigt, wird viel höhere Durchschnittslöhne zahlen als sein menschenfreundlicher Konkurrent.

Ferner wird das Durchschnittsmaß des Lohnes in einem und demselben Erwerbs-

zweige durch die Art der Maschinen und Motoren und durch die Lage des Etablissements erheblich beeinflußt. In landwirtschaftlichen Gegenden kann der ländliche Nebenverdienst von Männern oder Frauen oder Kindern das durchschnittliche Lohnresultat von Monat zu Monat verändern. Die niedrigen Arbeitslöhne in manchen einsamen Thälern oder Berggegenden werden erst durch die Kenntnis der Oertlichkeit erklärlich, weil der Transport der Roh- und Hilfsstoffe und Maschinen und Fabrikate zu viel Unkosten verursacht, und weil die niedrigere Wohnungsmiete, die bescheideneren Lebensansprüche, der ländliche Nebenverdienst und das Angebot so vieler sonst ganz brachliegenden Arbeitskräfte einen geringeren durchschnittlichen Lohnsatz gestatten.

Die notwendigen Unterscheidungen nach Alter, Geschlecht, nach Stück- oder Zeitlöhnen und nach dem Geschäftsgange sind jedoch noch lange nicht genügend. Bei einer der einfachsten Beschäftigungen, der Weberei, kommen ganz verschiedene Durchschnittslöhne heraus, je nachdem die Weber an Handwebstühlen oder an mechanischen Webstühlen beschäftigt sind, je nachdem sie nur 1 oder 2 oder gar 4 mechanische Webstühle zusammen besorgen können. Die Löhne in der Spinnerei sind ganz verschieden bei den Handspinnern und den Selbstspinnmaschinen, bei den Knüpfern oder Aufsteckern oder Haspelrinnen. In größeren Maschinenfabriken kommen etwa 50 verschiedene Kategorien von Arbeitern und Löhnen vor. Man muß daher die Hauptkategorien der Arbeiter sorgfältig auseinander halten. Ferner sind die Durchschnittslöhne nicht nur von Ort zu Ort, von Fabrik zu Fabrik, sondern in einer und derselben Fabrik unendlich verschieden, je nachdem die Arbeiter vorzüglicher oder mittlerer oder geringer Qualität vorwiegen. Endlich sind die Löhne nicht bloß nach den mehr oder weniger lebhaften Geschäftszeiten, sondern auch nach den Jahreszeiten und Launen der Arbeiter verschieden. Vor allen hohen Festen pflegen die durchschnittlichen Wochenlöhne viel höher zu sein als nachher. Es gilt vor allem, erst die gewaltigen Unterschiede in den wirklich gezahlten Löhnen zu konstatieren und den Ursachen dieser Abweichungen nachzuforschen.

Der Verfasser hat diese Ansichten bereits im Jahre 1874 auf der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich in folgenden Resolutionen zum Ausdruck gebracht:

„Eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialstatistik besteht in der Untersuchung und Vergleichung der Einnahme- und Ausgabebudgets der Arbeitnehmer für längere Zeitperioden und aus möglichst vielen Berufskreisen. Um die Kaufkraft der Arbeitslöhne und Gehalte und die Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit eines Mitverdienens von Frauen und Kindern besser beurteilen zu können, empfielt es sich, die Löhne und Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse von früheren Zeiten bis zur Gegenwart aus sorgfältig geführten Verwaltungsrechnungen zu ermitteln. Das darauf bezügliche Material, welches noch in vielen öffentlichen und Privatarchiven verborgen ist, sollte durch historische oder statistisch-volkswirtschaftliche Kommissionen von Fachmännern zugänglich gemacht und zur Verarbeitung unter sie planmäßig verteilt werden.

Bei der Lohnstatistik ist ein besonderes Augenmerk auf die Lohnzahlungsmethoden zu richten (ob Tagelohn oder Stundenlohn, ob Stücklohn oder Gruppenakkord, ob Assekuranzlohn, ob Prämien, Gewinnbeteiligung; ferner ob ein-, zwei- oder vierwöchentliche Lohnzahlung, ob obligatorische Ansammlung von Lohn oder Gewinnanteilen, ob Ueberstunden oder Sonntagsarbeit und mit welcher Vergütung). Die dabei gemachten Erfahrungen sind nach den einzelnen Erwerbszweigen und Unternehmungsformen immer möglichst getrennt zu beleuchten. Bei der Schwierigkeit allgemeiner offizieller Erhebungen über die Löhne wird man mit Hilfe der Privat- und Vereinsstatistik vorerst einzelne größere, mittlere und kleinere Arbeitsstätten von altem, solidem Rufe als Typen herausgreifen müssen, um daran den gegenwärtigen Zustand und die vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen.

Es ist erforderlich, an Stelle von Durchschnittslöhnen womöglich überall die wirklich gezahlten oder empfangenen Löhne nach den Geschäftsbüchern der Unternehmer oder nach den Haushaltungsbüchern der Arbeitnehmer zu erforschen und dabei nicht bloß die große Verschiedenheit der Beschäftigungen, der Qualität, des Geschlechts, des Alters und der Anstellungszeit der Arbeitnehmer, sondern auch die Dauer der Arbeitszeit, die Lage des Etablissements, die Art der verarbeiteten Stoffe, die Motoren, Maschinen und Betriebshilfsmittel, sowie den Einfluß der guten und schlechten Geschäftszeiten zu berücksichtigen."

2. Kritischer Vergleich lohnstatistischer Ergebnisse in der Schweiz, England, Deutschland und Oesterreich.

Nachdem im Vorstehenden versucht worden ist, eine von früheren lohnstatistischen Untersuchungen abweichende Methode der Lohn-

statistik theoretisch zu begründen, wendet sich der Verfasser nunmehr zur Darlegung einiger Ergebnisse der Lohnstatistik [1]), welche die von ihm vertretene Methode praktisch beleuchten.

Nach den von dem Verfasser während eines $8^1/_2$ jährigen Aufenthaltes in der Schweiz angestellten lohnstatistischen Untersuchungen waren in einer der wichtigsten schweizerischen Industrien, in der Baumwollspinnerei, die Löhne in der Hürlimannschen Spinnerei in Rapperswyl gestiegen von 1835—1875 bei den Unteraufsehern von 1,60 Fr. auf 3,25—3,75 Fr., bei den Kremplern (Knaben) von 60 Cent. auf 1,60—1,80 Fr., bei den Weibern an der Spindelbank von 60 Cent. auf 1,90 Fr., bei den Hasplerinnen von 68 Cent. auf 1,90 Fr., bei den Spinnern an Handstühlen von 1,16 bis auf 3,50 Fr., bei den Selbstspinnern seit 1868 von 1,25 auf 2,80 Fr. Das Kostgeld für erwachsene Arbeiter, Kost und Logis für 14 Tage, war in demselben Zeitraume 1835—1875 von 6,65 Fr. auf 15—16 Fr. für Männer gestiegen. Bei einer Untersuchung der Spinnerlöhne einer anderen großen schweizerischen Spinnerei (Math. Näf in Niederuzwyl, Kanton St. Gallen) ergab sich, daß die wesentliche Steigerung der Löhne seit dem Jahre 1863 von dem Umstande herrührte, daß von jener Zeit an einem Teile der Spinner zwei Spinnstühle zur Bedienung angewiesen wurden. Seit dem Jahre 1875, in welchem der Verfasser die Schweiz verlassen hat, sind die schweizerischen Spinnerlöhne ziemlich auf gleicher Höhe geblieben und vielleicht eher gesunken als gestiegen, weil sich der Geschäftsgang in der Spinnerei sehr verschlechtert und die Schweiz infolge der hohen Zölle der Nachbarn seit 1877 etwa 250000 Spindeln weniger in Betrieb hat. Eine Schrift über „die gegenwärtige Lage der schweizerischen Baumwollspinnerei nebst Angabe der Mittel und Wege, wie dem Verfall derselben entgegengewirkt werden kann, von Friedrich Bertheau, Aktuar des Schweizer Spinner-, Weber- und Zwirnvereins (Wetzikon 1888)" enthält über englische und schweizerische Spinnereilöhne folgende für die Beurteilung und statistische Erforschung der Lohnhöhe in verschiedenen Ländern sehr beachtenswerte Bemerkungen:

„Die Löhne der englischen Spinnereiarbeiter sind, wie bekannt, etwa 50% im Durchschnitt höher als z. B. die der schweizerischen Arbeiter; ebenso bekannt ist aber auch, daß der einzelne englische Arbeiter, allerdings mit Hilfe des für den Spinnprozeß außerordentlich günstigen Klimas von England, weit mehr leistet als sein kontinentaler Kollege. Es ist müßig, Spekulationen darüber anzustellen, ob nicht etwa z. B. der schweizerische Arbeiter auf gleiche Höhe gebracht werden könne; der Unterschied liegt in der Rasse, in der frühzeitigen Erlernung des Metiers und der Anpassung an dasselbe. Thatsache ist, daß ein Oldhamer Spinnereibesitzer mit 3 Arbeitern, seit 2 Jahren sogar mit $2^3/_4$ Arbeitern für 1000 Spindeln auskommt, während der schweizerische mindestens 5 Arbeiter hierfür verwenden muß. Ein Beispiel wird dies klar machen: ein Oldhamer Spinner beschäftigt für 2 Spinnstühle zu 1250 Spindeln = 2500 Spindeln einen Spinner, einen Ansetzer, einen Aufstecker; der schweizerische Spinner für 2 Spinnstühle von 850 Spindeln = 1700 Spindeln 1 Spinner, 2 Ansetzer, 1 Aufstecker; jener also 3 Arbeiter auf 2500, dieser 4 Arbeiter auf 1700 Spindeln. Dabei produzieren Maschine und Arbeiter der Oldhamer Spinnerei in 306 Arbeitstagen nahezu ebenso viel als in der Schweiz in durchschnittlich 293 Arbeitstagen produziert wird. Der englische Spinner hat keine Feiertage in der Woche mit Ausnahme von Christmas (Weihnachten), wohl aber 4 sogenannte „Holidays" zu seiner Erholung; in der Schweiz sind mindestens 15 Feiertage durchschnittlich zu

---

1) Diese und andere Beispiele aus der Lohnstatistik sind in nachstehenden Arbeiten des Verfassers eingehend behandelt:

1. Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung. 2 Bände. Zürich 1873. 2. Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrgang 1874, Heft III, Bern; 3 Beiträge zur Lohnstatistik, in der Zeitschrift des königl. sächs. statist. Büreaus, Jahrg. 1875, Heft III und IV, Dresden; 4. Weberlöhne einer Fabrik in Meerane, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Büreaus, Jahrg. 1877, Heft I und II, Dresden; 5. Zur Statistik der Löhne und Preise in Hamburg von 1840 und 1875, im „Arbeiterfreund", Zeitschr. des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jahrg. 1877, Heft II, Berlin; 6. Die Methode der Lohnstatistik, dargestellt an einer Untersuchung über sächsische Weberlöhne, im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1877, Heft VI.; 7. Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Zwei Bände, Leipzig 1878. 8. Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869—1877, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Büreaus, Jahrg. 1878; 9. Urkundliche Geschichte und Statistik der Meißner Porzellanmanufaktur von 1710 bis 1880 mit besonderer Rücksicht auf die Betriebs-, Lohn- und Kassenverhältnisse, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Büreaus 1880; 10. Die Methoden der Lohnstatistik, ebenda Jahrg. 1888.

rechnen und die eine Stunde weniger Arbeit am Samstag und vor den hohen Feiertagen macht auch noch 5 Tage im Jahr aus. Ein Vergleich englischer Spinnereibilanzen mit schweizerischen ergiebt, daß die in England gezahlten Löhne mit der Gesamtsumme der in der Schweiz bezahlten, Gleichartigkeit bezüglich der Garnnummern vorausgesetzt, sich decken; es trifft für beide etwa 3,80 Fr. per Spindel."

In Verbindung mit der Arbeit des hervorragenden schweizerischen Spinners Bertheau-Hürlimann ist hier ein Bericht zu erwähnen, den der geachtete praktische englische Spinner Mr. Samuel Andrew, der Sekretär der „Oldham Master Cotton Spinners and Manufacturers" vor der „British Association" über die Entwickelung der englischen Baumwollindustrie von 1837—1887 erstattet und unter dem Titel „50 years cotton trade" veröffentlicht hat. S. Andrew legt in seiner Untersuchung der Lohnhöhe in der englischen Baumwollindustrie ein Hauptgewicht auf das Arbeitsquantum, welches für einen bestimmten Lohn geliefert wird und auf die Kaufkraft des Lohnes in gewissen Zeiten und an gewissen Orten. Der Lohn in England und Amerika kann trotz seiner nominellen Höhe doch faktisch niedriger sein als anderwärts, wenn dafür mehr geleistet und geschafft wird als auf dem Kontinent Europas. Schon der bekannte englische Großunternehmer Th. Brassey hat in seiner Schrift „On work and wages" auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und behauptet: „Die Löhne mögen in England höher sein als irgend wo anders, aber die geleistete Arbeit ist billiger infolge ihrer größeren Wirksamkeit (effectiveness) und Ersparnis unnötiger Aufsicht." Brassey baute Eisenbahnen in Indien billiger mit englischen als mit Hinduarbeitern, obwohl die Engländer etwa vierfach höhere Löhne erhielten als die Hindus. Die größten Lohnsteigerungen konnten die Geschwindigkeit der Ausführung bei den Hindus nicht vermehren, weil dieselben kein anderes Bedürfnis als ihre tägliche Portion Reis kannten und zu arbeiten aufhörten, sobald für dies tägliche Bedürfnis gesorgt war. Das Maß der Lohnsteigerung hat daher seine bestimmten Grenzen an der Leistung. Bei den Hindus und bei ungebildeten russischen Arbeitern in den sibirischen Bergwerken würden auch die sinnreichsten Löhnungs- und Gewinnbeteiligungsmethoden nicht anspornend auf den Fleiß einwirken. Schließlich ist eben auch in der Lohnfrage der sittliche Wille und die Bildung des Arbeiters und Unternehmers maßgebend.

S. Andrew führt zur Vergleichung der Löhne in Arbeits- und Maschinenleistungen in der Zeit von 1837—1887 folgende Thatsachen an.

1) „Im Jahre 1837 brauchte man in einer englischen Spinnerei 7 Arbeiter pro 1000 Spindeln, im Jahre 1887 braucht man nur 3.

2) Wenn man die durchschnittliche Länge einer mule, die 40er spinnt, und die Länge des produzierten Garnes pro Spindel in damaliger Zeit und heute in Rechnung zieht, so produziert jetzt in einer Baumwollspinnerei jeder Arbeiter, sei es Mann, Frau oder Kind, viermal soviel Garn — in hanks ausgedrückt — als wie im Jahre 1837.

3) Die Produktionskosten können nicht genau geschätzt werden; aber eine Thatsache hat sich tief in das Gedächtnis der Baumwollspinner jener Zeit eingeprägt, das ist der große Streik in Stalybridge, während dessen an den Mauern der Spinnereien angeschrieben war: „4 s. 2 p. or sweal", das heißt, daß die Spinner für das Spinnen von Nr. 50 als Lohn 4 s. 2 p. per 1000 hank verlangten „oder sie würden die Spinnerei niederbrennen". Heutzutage werden in Oldham Hunderte und Tausende von Pfunden Nr. 50 Schuß gesponnen für 1 sh. $^1/_2$ p. per 1000 hank, also genau für ein Viertel des Preises, der während jenes Streiks verlangt wurde.

4) Verbesserungen in dem Bau und der Anordnung sowohl der Spinnereigebäude als auch der Maschinen, wie Aufzüge, Geleise und anderer selbstthätiger Apparate machen es dem Arbeiter möglich, heutzutage seine Arbeit mit der Hälfte der körperlichen Anstrengung, die damals nötig war, zu verrichten, und die Löhne jedermanns in einer Spinnerei betragen jetzt fast das Doppelte von dem, was sie 1837 betrugen."

Ebenso hat sich auch in der Weberei die Geschwindigkeit der mechanischen Stühle erhöht. Eine Weberin kann jetzt 4 Stühle beaufsichtigen, wo sie früher nur 2 konnte, und der Durchschnittslohn hat sich ungefähr verdoppelt.

Es muß dabei hervorgehoben werden, daß es sich ja hier nicht um Erfindung von Maschinen ganz neuer Art handelt, sondern daß die Maschinen von heutzutage, mit Ausnahme der immer mehr Beachtung findenden Ringspinnmaschinen, im ganzen nur die in jeder Beziehung vervollkommneten Maschinen von 1837 sind.

Die große Leistung des einzelnen Arbeiters — trotz des nur 10stündigen Arbeitstages — ist übrigens nicht ganz allein auf Rechnung der Fortschritte in den Maschinen zu setzen, sondern zum Teil auch auf Rechnung der erhöhten Gewandtheit und Uebung der von Jugend auf ohne irgend welche störende Unterbrechung in ihrer Arbeit aufgewachsenen Spinner und deren bis aufs äußerste angespannte Aufmerksamkeit und Thätigkeit, die sich — allerdings nicht immer zum Vorteile der Reinlichkeit und des guten Standes der Maschine — lediglich darauf richtet, möglichst viel „aus der Maschine

herauszubekommen". Man kann hier schon einen Unterschied finden zwischen den Arbeitern verschiedener, nur wenige Meilen von einander entfernter Plätze.

Von großem Interesse ist ferner eine Tabelle, in welcher Mr. Andrew unter Benutzung früherer Zusammenstellungen von E. Chadwick die Preise für 1) Nahrung und Heizung, 2) Mietzins, Wasser und Steuern, 3) Kleidung und 4) Sonstiges für die Jahre 1839/40, 1849/50, 1859/60 und das Jahr 1887 und ebenso die Durchschnittslöhne für Spinnereiarbeiter für dieselben Jahre angiebt, um danach die Ausgaben und Einnahmen per Woche einer Familie von 2 Erwachsenen und 3 Kindern zu berechnen. Nach dieser Aufstellung betrug der erste Posten der Ausgaben „Nahrung und Heizung" 1887 wöchentlich 17 sh. 2½ p. gegen 24 sh. 7 p. im Jahre 1839, der zweite Posten „Mietzins" ꝛc. jetzt 4 sh. 10 p. gegen 4 s. damals, und der dritte „Kleidung" 3 sh. 6 p. gegen 3 sh., während der 4. Posten „Sonstiges" mit 2 sh. 5½ p. gleich angenommen wird; die ganzen Ausgaben sind 28 sh. im Jahre 1887 gegen 34 sh. ½ p. im Jahre 1839/40, was also eine Abnahme der Ausgaben um 6 sh. ½ p. per Woche zeigt. Die Einnahmen hingegen von 2 verdienenden Personen (mit Durchschnittslohn) würden jetzt 41 sh. betragen gegen 21 sh. damals, so daß also unter denselben Verhältnissen, bei welchen im Jahre 1839/40 ein wöchentliches Defizit von 13 sh. ½ p. resultierte, jetzt ein Ueberschuß von 13 sh. per Woche bestehen würde.

Es möge gestattet sein, an dieser Stelle noch eines anderen wichtigen Berichtes über englische Arbeitslöhne zu gedenken, der von einem Herrn Burnett, Beamter im englischen Handelsministerium (board of trade) herrührt. Der Bericht verbreitet sich u. a. auch über die von verschiedenen Arbeiterklassen im Jahre 1887 verdienten Löhne, von denen einige hier angeführt werden mögen:

	Lohn	Arbeitsstd. in der Woche	Bemerkg.
Maschinenarb. Dampfmaschinenbauer	26—38 sh.	54	Minimallohn
Dampfkessel- u. Schiffsbauer	18—44 sh.	54	je n. Art d. Beschäft.
Bauschreiner u. Zimmerleute	22—42½ sh.	61—48½	Minimallohn
Wagenbauer	20—40 sh.	62—54	
Modellschreiner	31½ sh.	54	Durchschnittsl.
Möbelschreiner	8½—9 pence pro Stunde	55	London
Anstreicher u. Tapezierer	7 pence pro Stunde	48½ 54½	Winter Sommer
Maurer	24—42½ sh. 18—38¼ sh.	61½—49½ 58—41½	Sommer Winter
Steinhauer	40—20 sh. 35¼—20 sh.	60—48½ "	Sommer " Winter
Eisengießer	7 pence pro Stunde	54	Durchschn. f. Schottland
Setzer (London)	36 sh.	54	Minimall. f. London
Buchbinder "	32 sh.	54 [1]	
Schmiedearbeit.	28 sh.	54	

Wo nichts Gegenteiliges angegeben ist, beziehen sich die Löhne auf ganz England, und zwar gelten die höchsten Löhne für größere Städte, die niedrigsten für die einigermaßen entlegenen ländlichen Bezirke.

Es würde von hohem Interesse sein, die in England gezahlten Löhne in allen wichtigen Industrien mit denen anderer Staaten zu vergleichen und eine internationale Lohnstatistik zu versuchen. Eine solche vergleichende internationale Lohnstatistik ist jedoch höchst schwierig durchzuführen, weil dieselben Durchschnitts- und Verhältniszahlen verschiedener Länder sich nicht ohne weiteres und ohne genaueste Prüfung nebeneinander als gleichwertige Größen stellen lassen. Nur solche Unternehmer, welche in verschiedenen europäischen und transatlantischen Staaten industrielle Werkstätten für ganz gleiche Artikel errichtet oder wie der Engländer Th. Brassey in den verschiedensten Ländern Eisenbahnen mit Arbeitern aller Nationen gebaut haben, können der Wissenschaft brauchbare statistische Materialien für eine internationale Lohnstatistik liefern.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte während seines längeren Aufenthaltes in der Schweiz einen bescheidenen Anfang mit einer internationalen Lohnstatistik für die Maschinenfabrikation gemacht, wozu er durch Mitteilungen der großen Züricher Maschinenfabrik von Escher, Wyß und Co. in den Stand gesetzt wurde. Diese Fabrik hatte Filialwerkstätten in Leesdorf bei Wien und in Ravensburg in Württemberg. Die Lohnlisten dieser schweizerischen, österreichischen und württembergischen Werkstätten ergaben für die Zeit im März und April 1873 folgende Resultate:

Es erhielten Durchschnittslöhne in der Stunde: in Zürich: die Schlosser 43,96 Cent., Dreher 48,83, Bohrer 28,75, Schreiner 44,20, Kupferschmiede 36,20, Handlanger und Heizer 25,79;

in Ravensburg (Württemberg): Schlosser 28, Dreher 41,4, Bohrer 29,4, Schreiner 35,1, Kesselschmiede 34,9, Handlanger 22,3;

in Leesdorf bei Wien: Schlosser 58,2, Dreher 69,5, Bohrer 41,2, Schreiner 64,9, Kupferschmiede 50, Heizer 32,5, Tagewerker 33,88 C.

1) Dies ist die älteste Trade-Union, sie besteht seit 100 Jahren.

Es ergab sich also, daß in Leesdorf bedeutend höhere Löhne als in Zürich gezahlt wurden und in Zürich wieder höhere als in Ravensburg. Der Gesamtdurchschnittslohn sämtlicher Arbeiter betrug in der Stunde in Leesdorf 48,9 Cent., in Zürich 37,09 Cent. und in Ravensburg 34,8 Cent. (Vergl. Arbeiterfreund Jahrgang 1875, Beiträge zu einer internationalen Lohnstatistik, Viktor Böhmert, S. 1–6. In derselben Arbeit waren auch die Arbeitslöhne in der bayrischen Maschinenfabrik von König und Bauer daneben gestellt. Die Vergleichung erwies sich jedoch als sehr schwierig, weil in der bayrischen Maschinenfabrik ganz andere Verhältnisse vorlagen und an Stelle des Stundenlohns das Gruppenakkordsystem maßgebend war). —

3. Die A. im Königreich Sachsen.

1. Bergbau. 2. Textilindustrie. 3. Eine Schlußfolgerung aus der Spezialuntersuchung über Weberlöhne. 4. Porzellanfabrikation. 5. Löhne und Haushaltsstatistik.

1. Bergbau. Weit mehr ins Detail gehen die Untersuchungen, welche der Verfasser über sächsische Löhne im Bergwerksbetrieb, in der Weberei, in Eisenbahnwerkstätten, in der Porzellanfabrikation angestellt und in der „Zeitschrift des königl. sächs. statist. Büreaus" veröffentlicht hat. Der im Jahrgang 1887 der sächs. statist. Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz „Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken Sachsens von 1869 bis 1885", der sich ganz auf amtliches Material stützt, zeigt als allgemeinstes Resultat, daß der jährliche Durchschnittslohn der Bergarbeiter überhaupt inkl. Frauen betrug 1869: 744 M., 1870: 792 M., 1871: 848 M., 1872: 876 M., 1873: 1001 M., 1874: 1020 M., 1875: 942 M., 1876: 878 M., 1877: 834 M., 1878: 829 M., 1879: 813 M., 1880: 821 M., 1881: 821 M., 1882: 820 M., 1883: 826 M., 1884: 854 M., 1885: 870 M.

Dieser allgemeine Durchschnittsverdienst giebt nur ein unvollkommenes Bild der Lohnhöhe von Bergarbeitern, weil darunter auch „Frauen und jugendliche Personen" mit sehr niedrigen Löhnen mit inbegriffen sind, welche den Durchschnitt herabdrücken. Um der Wahrheit näher zu kommen, muß man die Bergarbeiter in verschiedene Kategorien teilen, je nachdem sie bei der Gewinnung, Förderung, Zimmerung und Mauerung, dem Maschinenwesen und der Zeugarbeit, der Aufbereitung, der Coaksbereitung, den Platzgeschäften oder der Herstellung der Neuanlagen beschäftigt sind.

Nach dieser Gliederung der Bergarbeiter erhält man folgende Durchschnittslöhne für das Jahr 1885: für die Arbeiter bei der Gewinnung 995 M., bei der Förderung 710 M., bei der Zimmerung und Mauerung (inkl. Grubenjungen) 900 M., bei dem Maschinenwesen und der Zeugarbeit 1027 M., bei der Aufbereitung 579 M., bei der Koaksbereitung 822 M., bei den Platzgeschäften 757 M. Am zahlreichsten und mit am besten bezahlt sind die bei der Gewinnung beschäftigten Häuer. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Häuers war 1869: 865 M., 1870: 877 M., 1871: 1017 M., 1872: 956 M., 1873: 1216 M., 1874: 1203 M., 1875: 1100 M., 1876: 996 M., 1877: 958 M., 1878: 956 M., 1879: 947 M., 1880: 967 M., 1881: 956 M., 1882: 949 M., 1883: 941 M., 1884: 961 M., 1885: 995 M. Der zuerst gewonnene Durchschnitt, welcher alle Arbeiter umfaßte, zeigt sich mithin für die Häuer als viel zu niedrig, während er für die bei der Aufbereitung beschäftigten Personen viel zu hoch ist, denn der jährliche Durchschnittslohn dieser Klasse betrug 1869 nur 550 M. und 1885 nur 579 M. Dieses Beispiel zeigt, daß alle Angaben von Durchschnittslöhnen der Korrektur durch eine immer größere Spezialisierung der Arbeitsklassen bedürfen. Dabei zeigen sich alljährlich große Lohnschwankungen, wobei jedoch die einzelnen Arbeiterkategorien sehr ungleich beteiligt sind. Man versteht diese Lohnschwankungen in längeren Zeitperioden nur, wenn man die allgemeine Industriegeschichte und die Spezialgeschichte des einzelnen Werkes, welches die Löhne gezahlt hat, mit in Berücksichtigung zieht.

In der Zeit von 1871—75 begegnet man in Deutschland fast überall sehr hohen Löhnen. Der Unternehmungsgeist überstürzte sich sofort nach dem Frankfurter Frieden, man konnte namentlich in Deutschland mit Hilfe der herzuströmenden Milliarden nicht genug gründen und bauen, die Nachfrage nach Arbeitern steigerte die Löhne in manchen Betrieben um 50—100 % und erst vom Jahre 1876 ist ein Niedergang bemerkbar, welcher im Jahre 1879 den tiefsten Stand erreichte. Von da an ist zwar eine langsame Besserung bemerkbar, die Lohnhöhe in den Jahren 1873 und 1874 war jedoch im Bergbau bis 1885 noch nicht erreicht.

Wie bei allen Lohnstatistiken, so ist auch bei den Löhnen der Bergleute die Zeitdauer, auf welche sich die Löhne erstrecken, von hoher Bedeutung. Um das Jahreseinkommen einer Bevölkerungsklasse kennen zu lernen, genügt es im allgemeinen nicht, Wochen- oder Monatslöhne zu erfragen und daraus die Jahresverdienste zu berechnen, es muß vielmehr die Erhebung auf das ganze Jahr ausgedehnt werden. Selbst da, wo nach Schichtlöhnen gearbeitet wird und die tägliche Arbeit eine ziemlich regelmäßige ist, treten durch Krankheitsfälle und durch die

Gunst oder Ungunst der Konjunkturen Veränderungen in der Höhe des Verdienstes ein, die sich durch Schätzung nicht genau bestimmen lassen. In den oben mitgeteilten Ziffern ist bei Berechnung des durchschnittlichen Jahresverdienstes eines Häuers angenommen worden, daß jeder Häuer alljährlich 300 Schichten zu 8 Stunden verfahren hat. Ferner ist es erforderlich, die Leistungen der Arbeiter mit den gewährten Löhnen zu vergleichen und zu untersuchen, ob z. B. das Förderquantum Kohlen in einem Kohlenbergwerk überhaupt oder zu gewissen Zeiten und je nach den angewendeten Methoden der Auslöhnung zugenommen oder abgenommen hat. Dabei ist auch der Einfluß neuer Betriebseinrichtungen und Maschinen zu berücksichtigen. Ferner ist zu berechnen, wie hoch sich z. B. die Arbeitslöhne zur Förderung eines Hektoliters Kohlen in einer Reihe von Jahren belaufen haben und in welchem Verhältnis die jährlichen Arbeislöhne zu den durchschnittlichen Verkaufspreisen pro Hektoliter gestanden haben. Ueberhaupt ist der Anteil der Löhne an den Gesamtausgaben des Betriebs und der Einfluß der Kapital- und Betriebsverhältnisse, sowie der allgemeinen politischen Ereignisse und der Weltmarktspreise, ferner der lokalen Preise und Zustände auf die Lohnbewegung möglichst in Betracht zu ziehen. Da man bei Massenerhebungen nicht so eingehend spezialisierend verfahren kann, wie es die Lohnstatistik erheischt, so ist es zweckmäßig, die Erhebung zunächst nicht auf zu weite Kreise auszudehnen, sondern sie auf eine kleine Anzahl von Werken oder Betrieben zu beschränken, dafür aber mit möglichster Genauigkeit zu behandeln, um sie als Typen für die Lohnverhältnisse des bez. Gewerbes und des bez. Ortes oder Bezirks betrachten zu können. Dieses Prinzip typischer Behandlung der Lohnverhältnisse erleichtert auch die Ausführung lohnstatistischer Untersuchungen, es sollten jedoch nicht allein große und bestorganisierte, sondern auch mittlere und kleine Werke und Betriebe in Betracht gezogen und miteinander verglichen werden. Die erste Forderung für die Lohnstatistik geht aber dahin, daß nur Zahlen vergleichsweise nebeneinander gestellt werden, welche gleichmäßig erhoben worden sind und dieselbe spezifische Bedeutung haben. Die spezifische Bedeutung lohnstatistischer Zahlen wird wesentlich durch lokale Verhältnisse mitbedingt. Handelt es sich also um die Vergleichung von Löhnen zu verschiedenen Zeiten, so sollen womöglich nur die Lohnverhältnisse desselben Werkes oder desselben Bezirks miteinander verglichen werden. Aus diesem Grunde wird darauf zu achten sein, daß die lohnstatistischen Erhebungen nicht jedes Jahr in anderen Werken, sondern in denselben Kreisen vorgenommen werden und daß man diese Kreise allmählich zu erweitern und dadurch die Lohnstatistik zu verallgemeinern sucht. Bei der Untersuchung und Vergleichung der Löhne in den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869—1885 hat sich ergeben, daß nicht nur die verschiedenen Beschäftigungen und Leistungen der Arbeiter, sondern auch die Lagerungsverhältnisse der im Bau begriffenen Flötze, deren Mächtigkeit sowie die Beschaffenheit der Kohlen selbst von bestimmendem Einfluß auf die Löhne sind. Auch die Fortschritte der Betriebstechnik und darunter vorzugsweise Art und Umfang der verwendeten maschinellen Hilfskräfte, die Nachfrage nach Kohlen und der Preis derselben haben auf die Löhne und Leistungen der Arbeiter wesentlich eingewirkt. Die durchschnittliche Leistung eines Häuers pro Schicht hatte sich in der Zeit von 1869—1885 mehr als verdoppelt und war von 10,44 auf 22,35 Hektoliter gestiegen. Die Hauptursache lag in den weitgehenden Verbesserungen der Betriebstechnik, in neuen Maschinenanlagen, Ventilationsvorrichtungen und unterirdischen Eisenbahnanlagen, welche dem Häuer das Arbeiten vor Ort erleichtern, ihn rasch in das Bergwerk befördern und große Zeitersparnis ermöglichen. In den Jahren 1869 bis 1877 waren die Maschinenanlagen des Werkes von 97 auf 717 Pferdekräfte gestiegen. Der Höhepunkt des Aufschwungs wurde im Jahre 1874 erreicht, in welchem das Werk 3105162 Hektoliter Kohlen förderte und 1485 Offizianten und Arbeiter beschäftigte. Der durchschnittliche Kostenpreis pro Hektoliter erreichte damals den höchsten Stand von 113 Pfennigen. Der Durchschnittslohn eines Arbeiters überhaupt stand damals auf 1020 M. und der eines Häuers auf 1203 M. Seit 1874 haben sich die Absatzverhältnisse und Kohlenpreise ungünstiger gestellt und dementsprechend ist auch die Arbeiterzahl und das Förderquantum gesunken. Der Verkaufspreis der Kohlen war 1885 bis auf 66,42 Pf. herabgegangen, der Durchschnittslohn eines Arbeiters überhaupt betrug 1885 nur 870 M. und der eines Häuers 995 M. — Auch die Durchschnittsleistungen zeigten zuerst im Jahre 1876 einen kleinen Rückgang. Der Grund lag aber nicht in dem Nachlassen des Fleißes der Bergleute, sondern in der durch die Ungunst der Geschäftsverhältnisse veranlaßten Einschränkung der Kohlenförderung unter Beibehaltung der nahezu gleichen Zahl von Häuern, von denen verhältnismäßig viele auf unproduktive Hilfsbaue verwendet wurden, um sie nicht durch Entlassung brotlos zu machen. Interessant ist noch die Er-

mittelung, daß im Jahre 1869 Gehalte und Löhne 79,18 % des Verkaufswertes der geförderten Kohlen betrugen und 1874 nur 43,50 %, während sie sich 1885 wieder höher, bis auf 53,45 % stellten. Zu dieser Erhöhung hat besonders der Umstand beigetragen, daß die Kohlenproduktion sehr geschwächt werden mußte, und der Kohlenpreis sank, während die Mannschaftszahl nur durch langsames Absterben eine verhältnismäßig geringe Verminderung erfuhr, ohne daß man eigentlich so viel Leute für die gleiche Produktionshöhe brauchte. Würde in Sachsen das englische Lohnsystem bestehen, wonach sich die Feststellung der Löhne nach den Kohlenpreisen richtet, so hätten im Jahre 1885 bei den damals sehr gedrückten Kohlenpreisen auch die Löhne um 30—40 % niedriger sein müssen als im Jahre 1874, während sie in Wirklichkeit bei den meisten Arbeitern nur um 10—20 % niedriger waren.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Untersuchung der Lohnverhältnisse in den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869 bis 1885 auch noch 34 bestimmte Arbeiter und Arbeiterinnen mit hohen, mittleren und niederen Löhnen nach ihren Jahresverdiensten, wie er sich aus den Lohnbüchern der fiskalischen Werke ergiebt, für die Jahre 1877—1885 nebeneinander gestellt und zugleich das Lebensalter und Dienstalter berücksichtigt hat.

2. Textilindustrie. Am weitesten in der Detailbeschreibung und Individualisierung der Löhne geht unseres Wissens die in der Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Büreaus, Jahrgang 1877, Heft II veröffentlichte Untersuchung über „die Weberlöhne einer Fabrik in Meerane“. Sie betrifft eine mechanische Weberei, welche im Mai 1877 nahezu 700 Arbeiter beschäftigte, darunter befanden sich 444 Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen an 444 Webstühlen, ferner 20 Scheerer, 14 Bäumer, 75 Treiberinnen, 25—33 Spulerinnen und die nötigen Vorarbeiter, Stuhlmeister, technische Beamte 2c. Die Hauptarbeit in der Fabrik erfolgt an 444 Webstühlen. Da jeder Webstuhl in jener Meeraner Fabrik — entgegen der Praxis vieler anderer Fabriken — eine Person zur Bedienung erfordert, so repräsentiert der in den Lohnbüchern für die einzelnen Webstühle angegebene Verdienst auch den Lohn für je eine Person. Die erste Tabelle zeigt den wirklichen Jahreslohn jedes Webstuhls in den Wochen von 1873—1877 unter Beifügung des niedrigsten und höchsten Wochenlohns des betr. Stuhles und der Anzahl der Wochen, in denen der betr. Stuhl in dem betr. Jahre keinen Lohn erhielt. Zur Veranschaulichung der Methode mögen hier die Löhne der ersten 20 Webstühle für die Jahre 1875/76 und 1876/77 folgen.

Tab. 1. Fortlaufende Stuhlnummer	1. Juni 1875 bis 31. Mai 1876			Anzahl der Wochen, in welchen der Stuhl keinen Lohn erhielt	1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877			Anzahl der Wochen, in welchen der Stuhl keinen Lohn erhielt
	Lohn pro Jahr Mk.	Niedrigster Lohn in einer Woche Mk.	Höchster Lohn in einer Woche Mk.		Lohn pro Jahr Mk.	Niedrigster Lohn in einer Woche Mk.	Höchster Lohn in einer Woche Mk.	
1	420,50	3,50	15,40	1	451,80	3,00	15,30	2
2	501,05	3,35	15,50	.	465,30	3,50	15,80	2
3	509,20	3,60	16,50	.	494,60	4,35	20,00	1
4	525,85	4,75	17,25	1	500,35	3,75	15,00	1
5	479,85	3,00	16,30	3	495,70	3,00	16,25	1
6	368,10	3,90	15,00	5	409,90	2,55	15,00	2
7	470,05	3,50	17,25	4	537,00	3,05	17,60	1
8	473,90	2,75	17,25	3	475,10	3,75	16,20	.
9	442,95	4,00	15,00	3	489,70	4,00	18,60	2
10	494,55	2,65	19,00	2	519,10	3,35	18,60	1
11	483,70	2,75	16,10	5	461,20	4,35	18,00	4
12	465,25	1,85	13,80	2	521,40	3,00	18,75	1
13	520,35	4,25	17,75	4	533,50	3,25	18,75	.
14	487,90	2,75	16,50	1	488,60	2,65	18,75	1
15	475,95	1,75	17,00	1	484,15	2,50	18,00	1
16	511,25	2,65	18,00	1	490,25	3,00	16,25	1
17	480,60	2,90	17,15	2	694,65	4,40	26,00	2
18	547,75	3,20	17,25	2	668,25	6,40	21,00	3
19	460,50	3,75	15,00	2	693,65	5,90	20,50	.
20	496,00	4,75	16,10	4	649,50	4,00	21,00	1

Während die erste Tabelle den wirklichen Jahreslohn sämtlicher 444 Stühle angiebt, sind auf einer zweiten Tabelle die wirklichen Wochenlöhne für 3 Webstühle

mit niedrigem, mittlerem und hohem Lohn auf 4 Jahre verzeichnet. Diese Tabelle 2, deren Anfang hier der Kürze wegen nur für die Zeit vom 14. VI. bis 11. X. 1873 mitgeteilt wird, hat folgende Form:

Tab. 2. 3 Stühle. Woche für Woche (Sonnabend)	Lohn pro Woche Nr. 13 Mk.	Lohn pro Woche Nr. 126 Mk.	Lohn pro Woche Nr. 136 Mk.
14. Juni 1873	8,25	9,00	7,00
21. "	8,00	13,75	21,00
28. "	9,50	10,73	14,00
5. Juli	8,50	13,75	14,00
12. "	12,65	9,30	13,25
19. "	12,55	4,65	10,25
26. "	12,50	9,15	16,00
2. August	9,65	4,50	11,25
9. "	9,50	8,25	8,50
16. "	13,25	8,75	16,90
23. "	12,65	8,00	8,50
30. "	12,75	7,90	17,00
6. September	12,75	6,00	17,00
13. "	12,75	10,25	10,00
20. "	8,25	8,25	9,50
27. "	12,75	12,25	19,50
4. Oktober	8,50	7,90	8,00
11. "	4,25	8,50	16,00

NB. Diese Angaben sind in der Originalarbeit für die Jahre 1874—1877 weiter fortgeführt.

Nachdem auf die im vorstehenden beschriebene Weise der wirkliche Jahreslohn sämtlicher 444 Webstühle in Tabelle 1 vorgeführt und sodann der wirkliche Wochenverdienst für 3 verschiedene Stühle nach dem Schema in Tabelle 2 mitgeteilt worden ist, schreitet die betreffende Untersuchung erst zur Vorführung der Jahresverdienste der Stuhlarbeiter in Beträgen von 50 zu 50 Mark steigend nach folgendem Schema.

Löhne der Stuhlarbeiter und Stuhlarbeiterinnen von 50 zu 50 Mark steigend.

1. Juni 1875 bis 31. Mai 1876			1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877		
Anzahl der Personen	Niedrigster Lohn im Jahre Mk.	Höchster Lohn im Jahre Mk.	Anzahl der Personen	Niedrigster Lohn im Jahre Mk.	Höchster Lohn im Jahre Mk.
10	368,10	400,00	7	323,20	400,00
37	400,00	450,00	41	400,00	450,00
94	450,00	500,00	125	450,00	500,00
90	500,00	550,00	120	500,00	550,00
56	550,00	600,00	56	550,00	600,00
33	600,00	650,00	40	600,00	650,00
18	650,00	700,00	32	650,00	700,00
10	700,00	750,00	15	700,00	750,00
5	750,00	796,00	7	750,00	800,00
353			1		874,35
			444		

Der Durchschnittsertrag der in jedem Jahre vorhandenen Webstühle, der aus Tabelle 1 der Untersuchung übrigens von einem jeden selbst berechnet werden kann, zeigt in den 4 Jahren von 1873—1877 folgende Höhe:

Jahrgang	Gezahlte Löhne Mk.	Stühle	Durchschnittsertrag pro Stuhl Mk.
1873/74	154 061,60	286	538,68
1874/75	190 362,70	322	591,19
1875/76	223 454,35	438	510,17
1876/77	238 895,60	444	538,05

Anlangend die Löhne der Stuhlarbeiter nach Geschlecht und Familienstand, so ergaben die Untersuchungen folgende Hauptresultate für den Zeitraum vom 1. VI. 1876 bis 31. V. 1877:

Tab. 4.	Durchschnittslohn pro Jahr Mk.	Niedrigster Lohn in ein. Jahre Mk.	Höchster Lohn in ein. Jahre Mk.
Es erhielten in der Zeit vom 1. Juni 1873 bis 31. Mai 1874			
105 Mädchen	517,38	423,85	652,70
76 Frauen	530,24	450,25	661,30
43 unverheirat. Männer	534,11	426,30	738,20
62 verh. Männer	588,10	456,55	793,05
286 Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen.			
Es erhielten in der Zeit vom 1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877			
114 Mädchen	497,62	323,20	717,95
140 Frauen	509,86	388,30	681,60
79 unverheirat. Männer	547,90	413,10	770,15
111 verh. Männer	607,97	429,85	874,35
444 Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen.			

Die übrigen Tabellen enthalten die Löhne der Vorarbeiter für die Weberei. Es gehören dazu Reiher, Andreher, Treiberinnen, Spulerinnen, Scheerer und Bäumer. Wir verzeichnen an dieser Stelle nur die Löhne der Scheerer und Bäumer, weil die Vergleichung verschiedener Jahrgänge zu nicht unwichtigen Schlußfolgerungen geführt hat. Es verdienten 20 Scheerer und 14 Bäumer im Jahre vom 1. VI. 1876 bis 31. V. 1877 folgende Summen:

Scheerer.

1	893,56
2	609,98
3	980,21
4	756,91
5	816,60
6	798,40
7	1002,25
8	531,94
9	982,42
10	846,01
11	867,25
12	963,88
13	875,70
14	886,56
15	722,20
16	802,00
17	761,06
18	797,46
19	700,30
20	678,82
Summa	15 973,51

798,68 Mark Durchschnittslohn.

Der ermittelte Durchschnittslohn der Scheerer für die früheren Jahre betrug:

1873/74	932	Mk.
1874/75	915	„
1875/76	843	„

Bäumer.

1	835,19
2	980,76
3	833,18
4	820,47
5	876,27
6	737,73
7	826,30
8	888,73
9	900,55
10	927,98
11	874,10
12	883,80
13	848,79
14	747,03
Summa	11 980,88

855,77 Mark Durchschnittslohn.

Der ermittelte Durchschnittslohn der Bäumer für die früheren Jahre betrug:

1873/74	876	Mk.
1874/75	878	„
1875/76	870	„

3. Einige Schlußfolgerungen aus der Spezialuntersuchung über Weberlöhne. Die Untersuchung hat ergeben, daß von nahezu 700 Arbeitern einer mechanischen Weberei wohl kaum 3 oder 4 einen und denselben Lohn erhielten. Die Löhne sind hundertfach verschieden und die Lohndifferenzen entspringen aus den verschiedensten Ursachen, die teils in der Hand der Arbeiter und Arbeitgeber liegen, teils aber von äußeren Umständen abhängen, die auch beim besten Willen beider Teile oft nicht abgewendet werden können. Der wirkliche Lohn eines Arbeiters, der etwas ganz anderes ist als der sogenannte Durchschnittslohn, ist in der Weberei mehr als in anderen Betrieben zunächst von den Konkurrenzverhältnissen des Weltmarktes und den Launen der Mode und des Bedarfs abhängig. Die allgemeine Niedrigkeit der Löhne in der Textilindustrie erklärt sich u. a. auch daraus, daß darin meist weibliche und viele jugendliche, bejahrte, kränkliche und von Haus aus schwächliche und ledige Personen beschäftigt werden. Ferner ist die Arbeitszeit und der Geschäftsgang der Fabrik von großem Einfluß. Manche Stühle waren wegen Mangel an Material oder verspäteter Lieferung der Garne zu unfreiwilliger Ruhe verurteilt. — Je nachdem man nun die im ganzen Jahre beschäftigten oder auch die nur teilweise beschäftigten Webstühle und ihren Ertrag berücksichtigt, wird auch der Durchschnittslohn ein ganz anderer. Wenn man den Lohnertrag nach Verhältnis auf volle 52 Wochen umrechnete, würde sofort der Durchschnittsbetrag höher, aber der Wahrheit nicht entsprechend. Am deutlichsten ist der Einfluß der Arbeitszeit bei den Vorarbeitern für die Weberei, insbesondere bei den Spulerinnen. Die 93 Spulerinnen der hier in Frage stehenden mechanischen Weberei verdienten einen Gesamtjahreslohn von 22 690 M., mithin durchschnittlich nur 241 M. 82 Pf. Von diesen Spulerinnen waren aber die meisten mehr als 6 Wochen ohne Beschäftigung, nur 10 waren alle Wochen im Jahr und 15 andere waren 46 bis 51 Wochen beschäftigt. Bei diesen 25 Spulerinnen betrug der durchschnittliche Jahreslohn 408 M. 6 Pf., war also weit höher als der allgemeine Durchschnittslohn. Der wichtigste Bestimmungsgrund der Lohnhöhe bleibt die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters, aber auch die Art der Maschinen, die Güte und Haltbarkeit des Materials, Geschlecht und Zahl der Arbeiter in den einzelnen Branchen sind gerade in der Weberei von hohem Einfluß. Wenn die Fäden leicht reißen und sich oft „verfitzen", so kommt der Stückarbeiter sehr schlecht weg. Ferner kommt es darauf an, ob der Unternehmer darauf achtet, daß lieber weniger Arbeiter voll, als mehr Arbeiter mit derselben Arbeit mangelhaft beschäftigt werden. Als allgemeines Erfordernis ist zu betonen, daß sich ein Forscher auf dem Gebiete des Lohnwesens vor allem mit den inneren Verhältnissen und mit dem technischen und wirtschaftlichen Detail jedes einzelnen Gewerbes vertraut machen und bedenken muß, daß jede Fabrik und Gutswirtschaft oder größere Unternehmung eine kleine Welt für sich ist, die ihren eigenen Wirtschaftsplan und ihre besonderen Bedingungen des Gedeihens hat und nach ihren eigentümlichen Aufgaben und nach den Persönlichkeiten des Unternehmers und seines Personals beurteilt sein will. Erst dann, wenn viele genaue Monographien über Löhne vorhanden sind, wird über die tieferen Ursachen der Lohnunterschiede und der wirtschaftlichen Zustände überhaupt mehr Licht verbreitet und mancher dumpfe Groll durch gemeinsame Verständigung beseitigt werden können.

4. Porzellanfabrikation. In ähnlicher Weise sind in einer Arbeit über die Geschichte der Meißener Porzellanmanufaktur die an die verschiedenen Kategorien von Arbeitern und wiederum an einzelne Klassen derselben in verschiedenen Jahren gezahlten Löhne sorgfältig spezialisiert angegeben und der Lohn-

verdienst von 12 bestimmten Arbeitern aus den Arbeitsbranchen der Dreher, Former, Bossirer, Blumenmaler, Glasurmaler ꝛc. auf 25 Jahre zurück verfolgt mit Unterscheidung männlicher und weiblicher, guter und mittlerer und halbinvalider Arbeiter. Aus der letzten Arbeit im Jahrgang 1885 der Zeitschrift des königl. sächs. statist. Büreaus, die sich über die Jahre 1869—1882 erstreckt, ist zunächst ersichtlich, daß der niedrigste Lohn, der Tagelohn der Handarbeiter in der Meißener Porzellanmanufaktur betrug: 1869: 120 Pf., 1870: 120 Pf., 1871: 120 Pf., 1872: 160 Pf., 1873: 180 Pf., 1874: 200 Pf., 1875: 210 Pf., 1876 bis 1883: 220 Pf. Die Gesamtzunahme des Lohnes dieser gewöhnlichsten Arbeiter von 120 auf 220 Pf. pro Tag beträgt 83,33 % und übersteigt dem Prozentsatz nach die Lohnaufbesserungen der technischen und artistischen Arbeiter in dem gleichen Zeitraume, die sich im Jahre 1879 schon weit besser standen als die gewöhnlichen Arbeiter.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der mittleren Klasse 3 der Former zeigt in Meißen folgende Entwickelung: 1869: 1242 M., 1870: 1578 M., 1871: 1605 M., 1872: 1326 M., 1873: 1728 M., 1874: 1866 M., 1875: 1998 M., 1876: 1610 M., 1877: 1569 M., 1878: 1669 M., 1879: 1534 M., 1880: 1775 M., 1881: 1802 M., 1882: 1879 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Dreher 3. Klasse war 1869: 1369 M., 1870: 1449 M., 1871: 1593 M., 1872: 1518 M., 1873: 1473 M., 1874: 1809 M., 1875: 1905 M., 1876: 1679 M., 1877: 1592 M., 1878: 1664 M., 1879: 1610 M., 1880: 1703 M., 1881: 1826 M., 1882: 1786 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Blumenmaler (männlich) war 1869: 1217 M., 1870: 1290 M., 1871: 1277 M., 1872: 1396 M., 1873: 1600 M., 1874: 1732 M., 1875: 1583 M., 1876: 1575 M., 1877: 1571 M., 1878: 1448 M., 1879: 1479 M., 1880: 1434 M., 1881: 1492 M., 1882: 1565 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Goldpoliererinnen war 1869: 505 M., 1870: 502 M., 1871: 583 M., 1872: 599 M., 1873: 708 M., 1874: 777 M., 1875: 726 M., 1876: 618 M., 1877: 597 M., 1878: 668 M., 1879: 639 M., 1880: 720 M., 1881: 708 M., 1882: 681 M.

Es ergiebt sich in allen Arbeitsbranchen ein auffallendes Steigen der Löhne von 1872 bis 1875, von da an beginnt wieder der Niedergang; nur die allerniedrigsten Löhne der Handarbeiter haben ihren höhern Standpunkt behauptet, weil die Lebenshaltung, dieser wichtige Faktor bei Bestimmung der Löhne, nicht weiter eingeschränkt werden kann.

5. Lohn- und Haushaltsstatistik. Es empfiehlt sich, bei allen Lohnstatistiken die Kaufkraft der Löhne in den betreffenden Gegenden mit zu berücksichtigen und nicht bloß ziffermäßige Nachweisungen und eine Beantwortung von Fragebogen, sondern beschreibende Darstellungen zu liefern und die Lage der Arbeiter wie den Stand der Fabriken persönlich zu untersuchen.

Wohl die vollständigste bis jetzt vorhandene Lohn- und Haushaltsstatistik hat Amtshauptmann von Schlieben in Sachsen nach der von dem königl. sächs. statist. Büreau empfohlenen Methode über die Handweber in seinem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Zittau geliefert und unter dem Titel „Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau" (Zeitschrift des königl. sächs. statist. Büreaus Jahrg. 1885 S. 156–190) veröffentlicht. Es sind in dieser Arbeit teils die Resultate der Einkommensteuerabschätzung für das Jahr 1885, teils die von einzelnen Arbeitgebern auf Grund ihrer Bücher gemachten Mitteilungen über den Verdienst der Handweber, teils die unter persönlicher Mitwirkung von Gemeindebeamten ausgefüllten „Fragebogen zur Ermittelung der Lebenshaltung einer Weberfamilie" unter Vergleichung mit den Lebensmittelpreisen in den einzelnen Weberdörfern eingehend berücksichtigt worden.

Amtshauptmann von Schlieben kommt zu dem Resultate: daß, wenn die Lebenshaltung der Handweber in der sächsischen Lausitz und deren gewerbliches Einkommen auch besser ist als dem Vernehmen nach in den Weberdistrikten Schlesiens und des benachbarten Böhmens, man sie doch im allgemeinen als eine befriedigende kaum bezeichnen könne. Nimmt man den durchschnittlichen Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters, der für den Erhebungsbezirk gelegentlich der Einführung der Krankenversicherung auf 1,25 M. für den erwachsenen männlichen Arbeiter, auf 85 Pf. für die erwachsene weibliche Arbeiterin, auf 70 Pf. für die männlichen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren und auf 60 Pf. für die weibliche jugendliche Arbeiterin festgesetzt worden ist, zum Maßstab, so ergiebt sich, daß das durchschnittliche Einkommen der Handweber bei vermehrter Arbeitsdauer in vielen und wohl der Mehrzahl der Fälle unter diesem Niveau steht, während in 21 bei mechanischen Webereien des Bezirks errichteten Fabrikkrankenkassen der der Krankenversicherung zu Grunde gelegte durchschnittliche Tagelohn erwachsener männlicher Arbeiter in 4 Klassen, der der Frauen und jugendlichen Arbeiter in 16 bez. 18 Klassen den für den Bezirk angenommenen orts-

üblichen Tagelohn übertrifft. Von den in 17 Orten der Amtshauptmannschaft zur Einkommensteuer eingeschätzten Handwebern hatte Burkersdorf den höchsten Durchschnittslohn von 597 M. und Königshain den niedrigsten mit 425 M. Auf 672 steuerpflichtige Handweber kam ein Durchschnittseinkommen von 506,75 M. aus dem Gewerbe als Weber und einer Nebenbeschäftigung sowie aus dem Hause bez. auch etwas Feld oder Garten. Ein Fragebogen zur Ermittelung der Lebenshaltung einer Weberfamilie in Seifhennersdorf im Jahre 1874 enthält folgende Mitteilungen: 1) Alter des Mannes: 36 Jahre, Alter der Frau: 35 Jahre, Zahl der Kinder: 3 im Alter von 13 3/4, 7 und 3 1/2 Jahren.

Vorfrage: 1) Aus welchen Räumen besteht die Wohnung? 1 Stube, 1 Kammer, etwas Bodenraum, etwas Kellergelaß.

2) Welche Nahrungsmittel sind die hauptsächlichsten? Brot oder Kartoffeln oder Gemüse und Mehl? Brot, Kartoffeln, Mehl.

3) Wie oft in der Woche besteht die Tagesmahlzeit aus Fleischspeisen? 1mal. Welches Fleisch (Rind- oder Schweinefleisch) hat den Vorzug? Rindfleisch, nur selten Schweinefleisch. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt betrugen pro Woche 6,75 M., darunter 2,50 M. für Brot, 25 Pf. für Semmeln Sonntags, 26 Pf. für Roggenmehl, 1,52 M. für Butter, böhmische Butter, 54 Pf. für 1/2 Pfd. Fleisch, 24 Pf. für Milch, 36 Pf. für Fett, 22 Pf. für Petroleum, 10 Pf. 1 Hering, 10 Pf. Salz, 10 Pf. Gemüse, 20 Pf. Hirse, 10 Pf. für Cichorien, 10 Pf. Seife, 3 Pf. Soda, 25 Pf. Kartoffeln, (Kartoffeln wurden 8 Ztr. erbaut, 3 Ztr. wurden gekauft).

Der Lebensunterhalt kostete für 52 Wochen	353,08 M.
Wohnungsmiete pro Jahr 54 M. und 13 M. für das Pachtgeld	67,— „
Kleidung pro Jahr (Schuhmacher und Schneider, Wäschartikel, Zwirn, Band &c.)	17,— „
Kohlen und Holz pro Jahr? 40 Ztr. Kohlen 2 1/2 Mtr. Holz	45, „
Kochgeschirr und Küchengerät &c. pro Jahr	1,50 „
Schulgeld pro Jahr	12,05 „
Staatssteuer pro Jahr Einkommensteuer	—,50 „
Gemeindesteuern pro Jahr	1,86 „
Beiträge für Versicherungsunterstützungsvereine	3,— „
Ausgaben für Vergnügungen, Bier außer dem Hause, Taback &c.	20,— „
Gesamtausgabe	520,99 M.

Wie viel verdiente durch Handweberei der Mann? 427,60 M. laut Lohnbuch von 1884. Die Frau webt abwechselnd mit am Stuhle des Mannes. Die ältere Tochter spult. Wieviel verdiente die Familie durch den Betrieb eines noch anderen Gewerbes? Laut Notizbuch: Mann 46 M. durch Grasmähen und Dreschen, Frau 60 M. durch Kettenandrehen bei anderen Webern. Wie groß ist das von der Familie bebaute Feld, Grundstück? 10 Ar. Welche Fruchtgattungen werden darauf gebaut? Kartoffeln. Welche Waren werden gewebt? Halbwollene Hosenstoffe. Wie ist die Arbeitszeit? Anfang: im Sommer früh 5 Uhr, im Winter 6 Uhr; Ende: im Sommer abends 8 Uhr, im Winter 10 und 11 Uhr. Wie lange dauert die Mittagspause? 1 Stunde. Welche Barauslagen entstehen bei der Weberei, (für Schlichte, Bürsten &c.) Jahresbetrag? 11 M. Sonstige Bemerkungen: Laut Lohn- und Notizbüchern verdienter der Weber:

1878	d. Weben	487,54	M.	d. Erntearbeit	38,80 M.
1879	„ „	458,20	„	„ „	43,40 „
1880	„ „	483,80	„	„ „	43,80 „
1881	„ „	459,40	„	„ „	62,75 „
1882	„ „	407,11	„	„ „	85,58 „
1883	„ „	432,68	„	„ „	53,20 „

Die von Schliebensche Untersuchung enthält noch 9 andere aufs sorgfältigste ausgefüllte Fragebogen über die Lebenshaltung von Weberfamilien, aus denen hervorgeht, daß allein für Brot und Mehl in den meisten Familien wöchentlich 3 M., oft noch mehr verausgabt werden mußten, also 1/4 bis 1/8 des ganzen Einkommens. Ohne eine so detaillierte Beschreibung der sozialen Verhältnisse wird die Lohnstatistik namentlich in der Hausindustrie schwerlich zu richtigen Ergebnissen führen. Insbesondere ist es nötig, bei der Ermittelung der Löhne die Arbeitszeit und etwaigen Nebenverdienst zu berücksichtigen. Es hat sich erst durch eine Kombination der Berufsstatistik, Steuerstatistik und Lohnstatistik in sächsischen Weberdörfern ergeben, daß viele Handweber nur deshalb sich und ihre Familie erhalten können, weil sie während eines großen Teiles des Jahres als Maurer- und Zimmerarbeiter in den Städten arbeiten und nur im Winter ihre Weberei in den heimatlichen Dörfern noch betreiben. —

4. Die A. in Preußen.

Die im vorstehenden erwähnten sächsischen Detailuntersuchungen über Löhne haben eine wichtige Ergänzung erfahren durch die schon oben erwähnte in dem „Statistischen Amt der Stadt Berlin“ bearbeiteten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im Mai 1887, worin als Anhang aus der Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften die Löhne einer Berliner Druckerei 1887 mitgeteilt werden. Dieser Anhang, auf den Böckh mit Recht ein Hauptgewicht legt, stützt sich auf die Originalnotierungen der Löhne

einer bedeutenderen Berliner Zeitungsdruckerei, welche dem statistischen Amt der Stadt Berlin durch die Gefälligkeit der Sektion VIII (Brandenburg) der deutschen Buchdruckereigenossenschaft zur Benutzung überlassen worden sind. Das von dem Druckereibetriebe für die Lohnlisten benutzte Formular lautet in seiner originalen Gestalt:

1) Fortlauf. Nr	Nr.			Nr. ....
2) Name				
3) Beschäftigung				
4) Alter (Geburtst. u. Jahr)				
5) Krankenkasse, welch. d. Person angehört				
Datum d. Lohnzahltages Jahr	Arbeitstage	Lohn für regelmäß. Arbeit	Lohn für Extraarbeit	
Der 1. Woche ..				
„ 2. „ ..				
„ 3. „ ..				
„ 4. „ ..				
„ 5. „ ..				
„ 51. „ ..				
„ 52. „ ..				
e) Addition				
f) Gesamtlohn		Mk.	Pf.	
g) Tantiemen, Remuneration.				
h) Naturalbezüge				
6) Wirkl. Totalverdienst				
7) Durchschnittl. Tagesverdienst				
8) Zur Berechn. komm. Tagesverdienst				
9) Zur Berechn. komm. Gesamtverdienst				

Aus der Bearbeitung dieser Originallohnlisten lassen sich die Löhne der einzelnen Arbeitsstellungen in Druckereien und die Schwankungen innerhalb derselben sowie auch die Beschäftigungsdauer erst wirklich erkennen. Unter 219 Arbeitern aller Art, die in dieser Druckerei beschäftigt waren, betrug der durchschnittliche Tagesverdienst für regelmäßige Arbeit bei 129 Setzern 4,92 M.; bei 14 Setzerlehrlingen 0,95 M. Ferner erhielt ein Obermaschinenmeister täglich 11,72 M., 1 Faktor 9,20 M., 5 Maschinenmeister durchschnittlich 4,86 M., 6 Maschinenlehrlinge 1,10 M., 6 Stereotypeure 5,25 M., 1 Papiermeister 2,90 M., 4 Heizer 3,33 M., 16 Arbeiter 2,34 M., 2 Arbeitsleute 3,45 M., 22 Arbeiterinnen 1,77 M., 10 Laufburschen 1,19 M., 2 Hausdiener 2,30 M. Durch die Extraarbeit erhöhte sich der regelmäßige Lohn bei einigen Stellungen sehr erheblich, z. B. bei den Maschinenmeistern von 4,86 auf 6,32 M., bei den Heizern von 3,33 auf 4,57 M., bei den Laufburschen von 1,19 auf 2,04 M., bei den Arbeiterinnen von 1,77 auf 2,18 M., dagegen bei den Setzern nur von 4,92 auf 5,30 M. Eine Zusammenstellung der Maxima und Minima zeigt innerhalb der einzelnen Arbeitsstellungen sehr hohe Schwankungen. Hier übertrifft sogar ein Setzertagelohn mit 12,75 M. alle übrigen Löhne. Es war dies ein einzelner Setzer, der das Jahr über zu demselben Gehalte beschäftigt war. Ihm zunächst stehen einige Setzer mit Löhnen von wenig über 7 M. Den eigentlichen Stamm dieser Druckerei bildeten die Setzer. Von den 129 im Laufe des Jahres beschäftigten Setzern arbeiteten aber nur 10: 300 Tage und mehr, also das Jahr hindurch, 28 arbeiteten 250—300 Tage, 3: 200—250 und 100—200, 7: 50—100, 8: 30—50, 4: 15—30 Tage, während der Rest von 29 Setzern nur innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen beschäftigt blieb, unter ihnen 11 nur 1 3 Tage.

Am Schlusse der Berliner Arbeit über Druckereilöhne ist eine Tabelle abgedruckt über die in jeder Woche verdienten Setzerlöhne nach Zahl der Arbeiter, Zahl der Arbeitstage und mit Unterschied der „Löhne für regelmäßige Arbeit“ und „Löhne für Extraarbeit.“ Danach wurden im ganzen Jahre 1887 den Setzern zusammen 68 122,64 M. für regelmäßige Arbeit und 5250,87 M. für Extraarbeit ausgezahlt. Die Extraarbeit betrug im allgemeinen wöchentlich 7,75 % der regelmäßigen Löhne; aber in der stärksten Zeit, Anfang Februar, stieg sie auf 24,45 % und betrug in der dritten Februarwoche noch 14,80 %, um dann bis Mitte März allmählich wieder auf das Normale zu fallen. Nur aus solchen auf möglichst viele Betriebe ausgedehnten Spezialuntersuchungen werden sich

nach und nach zuverlässige Schlüsse über die Höhe und Bewegung der Löhne ziehen lassen.

Zu den neueren Beiträgen zur Lohnstatistik gehören auch „die Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau von M. Neefe". (Breslau 1887.) Diese Arbeit bietet mehr, als Titel verspricht und enthält u. a. Angaben der über „Löhne der Arbeiter in Eisenbahnwerkstätten", welche aus den jährlichen Verwaltungsberichten der Oberschlesischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn zusammengestellt sind. Wir entnehmen dieser Lohnstatistik zwei wertvolle Tabellen, welche über die Löhne in dem für Deutschland so wichtigen Jahrzehnt 1870—80 nähere Auskunft geben und bestätigen, was auch aus der sächsischen Lohnstatistik hervorgeht, daß die Löhne 1873, 1874 und 1875 den höchsten Stand zeigen und von da an mit dem Niedergange der deutschen Volkswirtschaft auch ein bedeutendes Sinken des Arbeitslohnes eintritt.

Lohnverhältnisse der Arbeiter in den Werkstätten der Oberschlesischen Eisenbahn von 1870—1880.

Im Jahre	Werkstätten in Breslau			Durchschn. Verdienst eines Tagewerks in den Werkstätten	
	Durchschnittlich täglich beschäft. Arbeiter	Arbeitslohn inkl. Streckenzulage 1000 M.	Durchschnittl. Jahresl. eines Arb. M.	Breslau M.	Stargard M.
1870	796	762,6	958	2,58	2,11
1871	885	860,6	972	2,60	2,10
1872	964	1024,7	1063	2,80	2,11
1873	1044	1191,6	1141	3,07	2,36
1874	1189	1557,6	1310	3,52	2,59
1875	1582	1696,4	1072	2,88	2,54
1876	1550	1569,6	1013	2,73	2,50
1877	1516	1478,0	975	2,65	2,48
1878	1503	1465,1	975	2,65	2,27
1879	1484	1436,3	968	2,63	2,13
1880	1637	1578,0	964	2,61	2,16

Die Lohnverhältnisse der Arbeiter in den Werkstätten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn von 1867—1882.

Jahr	Durchschn. tägl. beschäftigte Arbeiter	Zahl der Tagewerke à 10 Stunden	Arbeitslohn inkl. Akkord 1000 M.	Durchschnittl. tägl. Verd. inkl. Akkord M.	Durchschnittl. Jahreslohn eines Arbeit. M.
1867	110	48 816	98,8	2,02	—
1868	107	40 184	98,0	2,44	898
1869	118	44 946	114,5	2,55	970
1870	128	47 474	121,2	2,55	947
1871	134	50 612	116,0	2,21	866
1872	224	82 868	194,3	2,34	867
1873	295	101 720	282,0	2,77	950
1874	348	126 174	361,0	2,85	1037
1875	393	127 233	416,8	3,03	1061
1876	375	132 216	364,3	2,75	971
1877	380	133 390	349,1	2,62	919
1878	367	130 914	351,5	2,68	885
1879	412	137 928	380,6	2,75	924
1880	422	144 330	402,5	2,79	954
1881	448	155 098	435,5	2,80	971
1882	468	162 376	466,1	2,87	996

Unter den neuesten Anläufen zu einer Verbesserung der Lohnstatistik verdient auch ein preußischer Ministerialerlaß vom 8. X. 1887 Erwähnung, welcher gleichförmige Grundsätze für die lohnstatistischen Erhebungen der Oberbergämter aufstellt (vergl. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staat. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, 36. Band, S. 43. (Berlin 1888). Die früheren Abweichungen in der äußeren Form der Statistik mußten einen Vergleich der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Bezirken Preußens sehr erschweren. „Da auch sachlich bei der Ermittelung der Durchschnittslöhne von den einzelnen Oberbergämtern in sehr verschiedener Weise verfahren wurde, so konnte ein solcher Vergleich leicht zu vollkommen irrigen Schlußfolgerungen führen und hat dies thatsächlich auch vielfach gethan." (Band 36, Statist. Teil, S. 78). Da der Abschluß dieser Arbeit über Lohnstatistik gerade im Monat Mai 1889 erfolgt, während im Deutschen Reiche 100 000 Bergleute vorzugsweise wegen Beschwerden über die Arbeitszeit und über Lohnverhältnisse die Arbeit eingestellt haben, so möge an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch dieser neueste preußische Ministerialerlaß vom 28. X. 1887 noch nicht ausreicht und daß sich gerade der Mangel einer genauen Lohn- und Arbeitszeitstatistik bei dieser größten aller bisherigen deutschen Arbeitseinstellungen als verhängnisvoll erwiesen hat. Die Grubendirektoren des Dortmunder Bezirks, in welchem der große Streik im Mai 1889 ausgebrochen war, bemerkten in ihrer öffentlichen Erklärung vom 11. V. 1889, daß der Durchschnittslohn der Bergarbeiter im Jahre 1888 im Dortmunder Bezirk 910 M.

24 Pf., im Deutschen Reiche aber nur 777 M. 68 Pf. betragen habe. Solche allgemeine Durchschnittslöhne sind jedoch für die Statistik ungenügend und führen leicht zu falschen Urteilen über die Lage der Arbeiter. Es fragt sich in erster Linie, auf welche Zeitdauer sich diese Löhne erstrecken, ob darunter nur die einfache Schicht oder auch Ueberschichten inbegriffen sind, ob der Mehrverdienst im Jahre 1888 vielleicht durch Ueberarbeit erzielt wurde, wie die Arbeiter vielfach behaupteten. Ferner ist der allgemeine Durchschnittslohn auch deshalb ohne Bedeutung, weil man nicht weiß, welche Kategorien von Arbeitern denselben erhalten, ob z. B. darunter auch die Beamten und Steiger oder auch die jugendlichen und Tagearbeiter mit inbegriffen sind? Weiter ist es für eine richtige Lohnstatistik und für eine gerechte Abmessung der Lohnhöhe auch erforderlich, die Leistungen der Bergarbeiter mit den gewährten Löhnen und mit den Kohlenpreisen und Gewinnen der Unternehmer zu vergleichen und zu berechnen, in welchem Verhältnis die jährlichen Arbeitslöhne zu den Verkaufspreisen und zu den Gesamtausgaben des Betriebes gestanden haben. Es scheint an einem klaren Einblick in alle diese Verhältnisse des Bergbaues noch sehr zu fehlen. Der Hauptbeschwerdepunkt, welchen die Vertrauensmänner der Bergarbeiter im Mai 1889 dem deutschen Kaiser vortrugen, war „die Dauer der Schichten", worüber auch die amtliche Statistik keinen Aufschluß giebt, denn der Aufsatz: „Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preußens gezahlten Arbeitslöhne" in der amtlichen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Band 36, statistischer Teil, enthält in betreff des Steinkohlenbergbaues im Oberbergamtsbezirk Dortmund S. 81 die Note: „Dauer einer Schicht (einschließlich Ein- und Ausfahrt) 8(—12) Stunden." Solchen unbestimmten Angaben gegenüber möge hier wiederholt werden, was die Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1885, S. 197 bemerkt: „Je mehr die Lohnstatistik fortschreitet und je offener die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Klassen dargelegt werden, um so mehr wird man sich vor Ausbeutung der Schwachen hüten, um so eher wird denjenigen Regierungen, welche über den Parteien und Interessen stehen, der Schutz der Schwachen gelingen."

5. Die A. in Frankreich und Belgien.

1. Frankreich. 2. Belgien.

1. Frankreich. Das kürzlich erschienene „Annuaire statistique de la France", Jahr 1888, enthält auch einen Abschnitt über Arbeitslöhne (XIII. Salaires, pag. 279 etc.). Darin werden auf 7 Seiten für das Jahr 1885 sog. Durchschnittslöhne, „dans la petite industrie", in 62 Gewerben für Paris und für Hauptstädte der Departements und sodann „Salaires de la grande industrie" mit Ausnahme der Bergwerks- und der metallurgischen Industrie aufgezählt. Es wird dabei zwischen beköstigten und nichtbeköstigten Arbeitern (nourri et non nourri) und zwischen „gewöhnlichem, höchstem und niedrigstem" Lohne unterschieden. Danach erhielten z. B. von den nichtbeköstigten gewöhnlichen Arbeitern der Pariser Kleingewerbe die boulangers 7 Fr., die cordonniers 3,50 Fr., die charpentiers 8,50 Fr., die maçons 8 Fr., die menuisiers 7,50 Fr., die fleuristes hommes 5 Fr. und femmes 3 Fr., die lingères 2 Fr., die vitriers 5,50 Fr. Als die „Moyennes générales" von 62 so aufgezählten Gewerben werden für die Männer 1885 in Paris im ganzen 5,34 Fr. angegeben, für 1884: 5,34 Fr., für 1883: 5,35 Fr., für 1882: 5,47 Fr., für 1881: 5,22 Fr., für 1880: 5,15 Fr. Für die Hauptstädte der Departements wird für 1885 ein gewöhnlicher durchschnittlicher Tagelohn von 3,18 Fr. angegeben, für 1884: 3,17 Fr., für 1883: 3,14 Fr., für 1882: 3,13 Fr., für 1881: 3,08 Fr., für 1880: 3,07 Fr.

Aus der „Großen Industrie" werden nur 26 Industrien aufgeführt, welche der Industrie der Steine und Erden, der Holz- und Papierindustrie, der chemischen Industrie, der Nahrungsmittelindustrie und der Textilindustrie angehören.

In diesen 26 Großindustrien soll sich der Gesamtdurchschnittslohn von Männern über 21 Jahre im Jahre 1885 auf 5,53 Fr., 1884 auf 5,63 Fr., 1883 auf 5,66 Fr. und 1882 auf 5,63 Fr. belaufen haben. Außerdem werden in ähnlicher Weise die Durchschnittslöhne von männlichen Personen von 15—21 Jahren, von Frauen und Kindern aufgeführt.

Die letzte Tabelle der neuesten französischen Lohnstatistik enthält Uebersichten über die Jahresgehalte von Angestellten im Handel und von häuslichen Dienstboten. Die Tabelle unterscheidet „Paris" und „Autres Villes" und giebt für Paris an, daß „Commis, employés de magasin ein salaire ordinaire von jährlich 1200 Fr. beziehen, ein salaire maximum von 1800 Fr. und ein salaire minimum von 1000 Fr., die dames de comptoir ein salaire ordinaire von jährlich 800 Fr., ein salaire maximum von 1500 Fr. und salaire minimum von 600 Fr."

Man traut seinen Augen kaum, in einem amtlichen statistischen Jahrbuche, welches „statistische Arbeiten verschiedener Ministerien und anderer großer Administrationen" re-

produziert, solche allgemeine Durchschnittslöhne abgedruckt zu finden. Das Hereinziehen der „Gehalte“ der Commis und Kontoristinnen und der Dienstboten in die Lohnstatistik ist an sich willkommen zu heißen; aber die Angabe, daß Commis in Paris durchschnittlich 1200 Fr. und dames de comptoir 800 Fr. Jahresgehalt beziehen, ist doch zu dürftig und nicht einmal richtig. Es sind authentische Mitteilungen der großen Pariser Manufakturwaren-Handlung „Au bon Marché“ Maison Boucicaut et Cie. vorhanden. Diese Firma hat allein in der Zeit vom 1. August 1875 bis 31. Juli 1886 an Gehalten 2700000 Fr. (ohne die Gewinnanteile) an durchschnittlich 1600 Angestellte (Männer und Frauen) verausgabt. Dies ergiebt einen Durchschnittsgehalt von 1687 Fr. für jeden Angestellten, von denen sehr viele 3000—5000 Fr. und darüber beziehen (siehe La Participation aux Bénéfices par le Dr. Victor Böhmert, Traduit par Albert Trombert, Paris, Librairie Chaix et Librairie Guillaumin, 1888, S. 552 fg.). Die Gehalts- und Lohnlisten eines einzigen Pariser Hauses bieten mehr Belehrung als solche vage, absolut unbrauchbare Durchschnittsangaben in amtlichen Veröffentlichungen.

Die von der französischen Regierung alljährlich veröffentlichten amtlichen Lohntafeln werden auch von Emile Chevallier in seinem neuesten Werke „Les salaires au XIX siècle“ (Paris, A. Rousseau, 1887) scharf kritisiert. Besondere Beachtung verdient als kritisches Werk über das Lohnsystem auch die Schrift von Beauregard, P. V. Prof.: „Essai sur la theorie du salaire. La main d'oeuvre et son prix.“ (Paris, L. Larose et Forcel, 1887)

2. Belgien. Von außerdeutschen Untersuchungen über Lohnverhältnisse möge hier noch die in dem neuesten „Annuaire statistique de la Belgique, Tome XVII, 1886, Bruxelles 1887“ enthaltene belgische Lohnstatistik erwähnt werden. Die in Belgien angewendete Methode ist zwar noch lange nicht genügend, aber doch immerhin beachtenswert für eine Verwertung von Massenbeobachtungen, weil sie einesteils die Arbeitszeit berücksichtigt und anderenteils unterscheidet zwischen den Löhnen für Kinder (bis zu 14 Jahren), für jugendliche Personen (von 14—16 Jahren), für erwachsene Arbeiter (über 16 Jahre). Noch wichtiger ist es, daß nicht ein allgemeiner Durchschnittslohn, sondern Kategorien von Durchschnittslöhnen bezeichnet werden in Beträgen unter 40 Cent., von 50 Cent. bis 1 Frank, von 1—2 Fr., 3—4 Fr., 4—5 Fr. und über 5 Fr., mit jedesmaliger Angabe der Zahl der Arbeiter, welche auf die verschiedenen Lohnklassen fallen. Es wird u. a. angegeben, daß von 384055 Arbeitern 8607 oder 2,24 % weniger als 9 Stunden täglich arbeiten, 173264 oder 45,11 % 9—11 Stunden, 188148 oder 48,99 % 11 und 12 Stunden und 14046 oder 3,66 % mehr als 12 Stunden. Die Löhne schwanken bei den Kindern zwischen 0,12—3,30 Fr., bei den jugendlichen Personen zwischen 0,10—6,50 Fr. und bei den Erwachsenen zwischen 0,20—12 Fr. Von den 24709 Kindern verdienen 452 oder 1,83 % täglich weniger als 50 Cent., 12508 oder 50,62 % von 50 Cent. bis 1 Fr. und 11749 oder 47,55 % mehr als 1 Fr. Von den 38336 jugendlichen Personen verdienen 2135 oder 5,56 % täglich unter 1 Fr., 24357 oder 65,54 % von 1—2 Fr., 10703 oder 27,92 % von 2—3 Fr. und 1141 oder 2,98 % über 3 Fr. Von den 321020 Arbeitern verdienen 918 oder 0,29 % unter 1 Fr., 20704 oder 6,45 % 1—2 Fr., 108144 oder 33,69 % 2—3 Fr., 160375 oder 49,96 % 3—4 Fr., 22809 oder 7,10 % 4—5 Fr. und 8070 oder 2,51 % über 5 Fr. —

Die A. in Italien

siehe unten sub 9, S. 723 fg.

6. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Methode und Ergebnisse der Lohnstatistik.
2. Kritische Bemerkungen.

1. Methode und Ergebnisse der Lohnstatistik. Einen wertvolleren Beitrag zur Lohnstatistik als die französischen Lohntafeln liefert der kürzlich erschienene 20. Band des amerikanischen Census von 1880 unter dem Titel: „Tenth Census of the United States 1880. Vol. XX. Statistics of Wages, Necessaries of Life, Trades Societies and Strikes and Lockouts“. By Jos. D. Weeks, Washington 1886. Der Bericht enthält 627 Tabellen der in 53 der wichtigsten Industrien gezahlten Löhne, meist über eine Reihe von Jahren, daneben Nachrichten über Abzüge und Prämien, Art und Zeit der Zahlung, Regelmäßigkeit der Beschäftigung, Verhältnis der Arbeit zu den Gesamtkosten, ferner über durchschnittliche Lebenspreise, Assoziationen, Streiks und Lockouts.

Man hat nicht versucht, eine Statistik über alle gezahlten Löhne zu geben, sondern sich auf einige größere Fabriken beschränkt, deren Verhältnisse als typisch für die betreffende Gegend gelten konnten, und bei diesen ist man mit möglichster Genauigkeit vorgegangen. Bei der Auswahl war Alter, Bedeutung, Produktionskraft und Renommé der betreffenden Firma maßgebend. Man hat sich auf die Darstellung der erhaltenen Daten beschränkt, ohne über die erlangten

Resultate Untersuchungen anzustellen und ohne Durchschnitte zu berechnen.

Die an die Unternehmer gerichteten Fragebogen enthalten folgende Tabellen:

I. Durchschnittsverdienst aller Arbeitsklassen von 18— bis 1880.

Arbeiterklassen	Welche Zahlungseinheit? d. h. pro Tag, Woche, Jahr, Ton, Elle rc.	18—	18—	18—	18	18—

dann Angaben über Extraverdienst, Ueberstunden, Sonntagsarbeit. Gab es Prämien oder Zuschüsse? Freie Wohnung, Gartenland, Halten einer Kuh, eines Pferdes rc., freie Feuerung, Unterhaltung ganz oder teilweise, Ausgabe von Nahrungsmitteln zu ermäßigten Preisen, Prozente am Gewinn rc.

Können die Arbeiter aus ihrem Verdienst Werkzeuge, Materialien oder Gehilfen bezahlen?

II. Zahlungsperioden.

	. . . . Woche, 14 Tage, Monat rc.
1830	
1835	
1840	
rc.	

Werden die Angestellten in Waren bezahlt oder in Anweisungen auf eigene oder fremde Vorräte, wenn ja, in welchem Verhältnis in Kasse, in welchem in Waren?

Wenn es früher geschah, wann hörte es auf und warum?

III. Arbeitsstunden täglich bei einigen der wichtigsten Arbeitsklassen.

	Arbeitsklassen	
1830		
35		
40		
45		

Welchen Einfluß hatte eine Veränderung der Arbeitsstunden auf die Gesundheit, Gewohnheiten der Arbeiter und auf die Qualität der Arbeit?

IV. Regelmäßigkeit der Beschäftigung. Durchschnittliche Zahl der Monate, in welchen das Etablissement in Betrieb war.

Perioden	Durchschnittliche Zahl der Monate
1830	
1830—35	
35—40	
40—45	

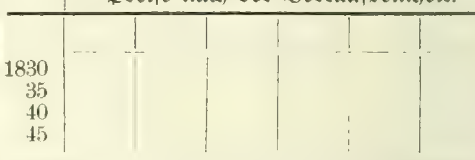
Ursache der Unterbrechung. Natur des Betriebs, Schwankung in der Nachfrage, Einfluß von Mode, Streiks, Lockouts rc., Ueberproduktion.

Hat in der angegebenen Zeit eine Abnahme oder Zunahme der Arbeitskraft stattgefunden, abgesehen von Maschinen?

Angaben über die Wirkung neu eingeführter Maschinen.

V. Preis der Produkte.

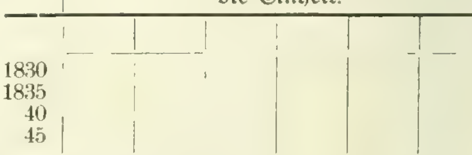
Angabe der verschiedenen Artikel und Preise nach der Verkaufseinheit.



1830						
35						
40						
45						

VI. Kosten der Arbeit für die Verkaufseinheit der Artikel.

Artikel und Kosten der Arbeit für die Einheit.



1830						
1835						
40						
45						

VII. Verhältnis der Löhne zu den Kosten, d. h. den Kosten an Material, Reparaturen, Verzinsung, Arbeit rc.

	Angabe der Artikel und des Verhältnisses der Löhne zu den Kosten in %.
1830	
35	
40	
45	

Streiks und Lockouts.

Gesundheitsverhältnisse und Unfälle.

Die Auswahl der Firmen geschah durch Personen, die mit den Verhältnissen der betreffenden Zweige und Gegenden genau vertraut waren, die Angaben wurden erst nach mehrmaligem Hinundhersenden definitiv festgestellt.

Die Zahl der einzelnen Industriezweige ist 53, Angabe derselben Seite XVI.

Ohne Ausnahme stammen die Angaben von den Unternehmern.

Die Arbeitsklassen wurden nach den einzelnen Angaben unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt und die Fragebogen nach dieser Liste von den Unternehmern korrigiert.

VIII. Zahlungssystem.

Von den 773 Industrieetablissements, die betreffs ihrer Zahlungsmethode Angaben machten, und die, wie bereits bemerkt, alle sorgfältig als solide und bedeutende Geschäfte ausgewählt waren, bezahlten: 681 ganz in Bargeld, 18 zu ³/₄ in Bargeld, ¹/₄ in Anweisung auf Waren oder in Waren, 8 zu ²/₃ in Bargeld, ¹/₃ in Anweisung auf Waren oder in Waren, 26 zu ¹/₂ in Bargeld, ¹/₂ in Anweisung auf Waren oder in Waren, 2 zu ¹/₃ in Bargeld, ²/₃ in Anweisung auf Waren oder in Waren, 6 zu ¹/₄ in Bargeld, ³/₄ in Anweisung auf Waren oder in Waren, 31 gaben das Verhältnis nicht an, 1 bezahlte ganz in Warenanweisungen, wie bemerkt wird, um die Zahlung auf 1 Monat hinauszuschieben.

Besonders stark ist die Zahlung in anderer Weise als in barem Gelde vertreten in der Mühlenindustrie, bei Hochöfen, Nägel-, Papierfabriken, Gerberei, teilweise in der Textilindustrie und bei Sägemühlen.

Von den Staaten, in denen häufiger nicht bar ausgelohnt wird, treten besonders hervor Alabama, Florida, Georgia, Jowa, Kentucky, Michigan, Nord-Carolina, Ohio, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, meist Staaten, in denen die Industrie weniger entwickelt ist, sowie die früheren Sklavenstaaten.

Aber auch die Hauptindustriestaaten sind nicht ganz frei, in New-York bezahlen von 83 Etablissements 80 nur in Bargeld, in Konnektikut von 40 Etablissements 38, in Massachusetts von 59 Etablissements 58, in Maryland von 14 Etablissements 12 ꝛc.

Die „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" hat im Jahrg. 45, Heft I und II (Tübingen 1889) nähere Mitteilungen über den Hauptinhalt des Weekschen Reports gemacht in der Abhandlung „Der Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten" und kommt zu folgendem Hauptergebnis: Es stand der gemeine Lohn (unskilled labor) 1,25 $ (5,30 M.), der Lohn kunstfertiger Arbeit (skilled labor) 2,25 $ (9,56 M.) mit geringeren Sätzen für weibliche Arbeitskraft und für halbkunstfertige Verrichtungen. Fast aller Lohn war seit 1850 um 20 und mehr Prozent gestiegen, während für 1880—1887 einiger Rückgang behauptet wird. Professor Schäffle stellt in einem „Zusatz der Redaktion" eine Vergleichung der amerikanischen Löhne mit den deutschen an und hält sich dabei bezüglich des sogen. gemeinen Lohnes an den Mittelsatz des ortsüblichen Tagelohnes, der mit 1,61 M. in der Mitte der Ortsklasse III liege. Er schreibt: „Der mittlere gemeine Tagelohn in Deutschland betrüge demgemäß annähernd den dritten bis vierten Teil desselben Lohnes in den Vereinigten Staaten. Was sodann die Bezüge gelernter Arbeit betrifft, so werden auch diese im Durchschnitt kaum die Hälfte der Mittelsätze der Vereinigten Staaten (8 bis 11 M. pro Tag) erreichen." Schäffle beruft sich zur Begründung dieser Behauptung auf „die Uebersicht der ortsüblichen Tagelöhne" ꝛc. von J. Schmitz und auf die neuere Enquete der großherzogl. badischen Regierung über die gewerblichen Verhältnisse der Bezirke Mannheim und Adelberg, sowie auf die württembergische Krankenkassen-Statistik. Außerdem macht Schäffle noch darauf aufmerksam, daß der Reallohn, d. h. die Kaufkraft des Geldlohnes in den Vereinigten Staaten ebenfalls viel günstiger sei als in Deutschland und kommt zu der Schlußansicht: „Wenn der mittlere Geldlohn, wie nachgewiesen, sowohl bei der gemeinen wie bei der gelernten Arbeit in den Vereinigten Staaten mindestens dreifach so hoch ist wie in Deutschland, so wird man eher zu wenig als zu viel sagen, wenn man den Reallohn der Vereinigten Staaten allermindestens doppelt, wahrscheinlicher mindestens zweieinhalbfach so hoch annimmt als denjenigen in Deutschland."

2. Kritische Bemerkungen. Es erscheint dem Schreiber dieser Zeilen gewagt und bedenklich, so weit zu gehen wie Professor Schäffle, und die amerikanischen Lohnzustände um das Dreifache günstiger darzustellen als die deutschen, weil dies zu großen Enttäuschungen weiter Volkskreise führen kann. Der amerikanischen Lohnstatistik haftet auch in dem trefflichen Weekschen Report über den 10. Zensus der Mangel an, daß darin nur durchschnittliche Tages- oder Wochen- oder höchstens Monatsverdienste, aber keine wirklichen Jahresverdienste angegeben werden, wie dies in der deutschen und italienischen Lohnstatistik gegenwärtig angestrebt wird. Nun sind aber die Schwankungen in den Monaten nirgends so groß wie gerade in den Vereinigten Staaten, wo die arbeitslosen Monate zahlreicher und die Arbeitsentlassungen und Uebergänge von hoher zu niedrig gezahlter Arbeit weit häufiger sind als in Europa. Hierzu kommt, daß die Schmitzschen Uebersichten über die sog. ortsüblichen Tagelöhne in Deutschland meist Festsetzungen aus dem Jahre 1884 enthalten, während die deutschen Löhne im Jahre 1889 eine ganz andere Höhe erreichen. Zum Beweise können die Arbeitseinstellungen dienen, welche nach dem Vorgehen der deutschen Bergleute im Mai 1889 in so vielen Gegenden Deutschlands stattgefunden und teilweise zu Lohnerhöhungen von 20% und zu Herabsetzungen der Arbeitszeit von 12 auf 10, 9 und 8 Stunden geführt haben. In Berlin haben die Maurer- und Zimmergesellen 60 Pf. Stundenlohn, die

Stunde 56 Pf. Minimallohn, die Anstreicher 50 Pf., die Modelltischler einen Minimalstundenlohn von 45 Pf., für Ueberstunden 50, für Nacht- und Sonntagsarbeit 60 Pf. gefordert. Die im Akkord bezahlten Gesellen und die Vorarbeiter, Werkmeister ꝛc. verdienen gewöhnlich überall mehr als die für die Stunde bezahlten Arbeiter. In Dresden haben im Mai 1889 gewöhnliche Steinträger, welche bei Neubauten nur Ziegel auf dem Rücken bis in die höheren Etagen tragen, je nach ihrem Fleiß und Geschick täglich 10—11 M. verdient.

(Der Lohn der Steinträger wird nach 1000 Stück Ziegel berechnet, welche sie mit 1 cbm Kalk in die Stockwerke der Neubauten zu befördern haben, für die Beförderung von 1000 Stück Ziegel und 1 cbm Kalk ins 4. Stockwerk wird 6,40 M. bezahlt, ins 3. Stockwerk 5,20 M., ins 2. 4 M., ins 1. 2,80 M., ins Parterre 2,30 M. Zu diesen Stücklöhnen konnten sich 5 zu einer Arbeitergruppe vereinigte Steinträger in Dresden im Mai 1889 täglich 10—11 M. verdienen, wobei sie allerdings von früh 5 Uhr bis abends 8 Uhr angestrengt thätig waren.)

Aehnliche und noch weit höhere Löhne sind bekanntlich in Deutschland in den Jahren 1872—1875 bezahlt worden, als gewöhnliche Steinträger in Berlin bei den Bauten bis zu 20 M. täglich verdienten und mit der Droschke sich beim Bau einzufinden pflegten. Wahr ist es, daß in einzelnen deutschen Gewerben, namentlich in der Spinnerei und Weberei und in den Betrieben mit viel weiblicher Arbeit teilweise noch recht niedrige Löhne bezahlt werden; allein die Besserung ist auch da bemerkbar.

Die Löhne der gelernten Arbeiter sind auch in Deutschland erheblich gestiegen. Zum Beweise dienen die in Berlin gezahlten Handwerkerlöhne nach den Veröffentlichungen des Berliner statistischen Amts und die von dem sächsischen statistischen Büreau veröffentlichten Jahreslöhne, welche sich bei den Häuern im Bergbau bis über 1200, bei den Drehern, Formern, Modelleuren, Bossierern in der Porzellanfabrikation bis über 2000 M., bei den Figuren- und Landschaftsmalern sogar über 3000 M. beliefen. Im Buchdruckereibetriebe brachten es in Berlin die Maschinenmeister auf 6,32 M. Tagelohn, die Heizer auf 4,57 M., die Setzer auf 5,30 M., einzelne Setzer auch über 7, ja einer sogar auf 12,75 M. Tagelohn im Jahresgehalt. Die deutschen Arbeitslöhne pflegen zwar im allgemeinen weit niedriger zu sein als in Amerika, sind dafür aber konstanter. Unterbrechungen des Betriebes kommen in Deutschland nicht so häufig vor wie in Amerika. — Jedenfalls ist die Vergleichbarkeit der amerikanischen und der deutschen Lohnstatistik keineswegs schon so weit vorgerückt, daß man so ganz allgemein den Arbeitslohn in den Vereinigten Staaten als um das Dreifache höher bezeichnen darf.

Die in Deutschland schon an verschiedenen Orten bezüglich der Lohnstatistik durchgeführte Untersuchungsmethode hat außer in Amerika auch in Italien Anwendung gefunden. —

7. Plan zur genauen Ermittelung der A.

(Um auch weitere Kreise zur Mitbeteiligung an lohnstatistischen Untersuchungen anzuregen, teilt der Verfasser einen „Arbeitsplan" mit, der ursprünglich für die Teilnehmer an dem statistischen Seminar des königl. sächs. Polytechnikums in Dresden entworfen worden ist.)

Bei Untersuchung der Löhne in einzelnen Etablissements sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Gewerbliche Anlage:

Firma und Ort des Geschäftes:
Art des Industriezweiges:

Zahl der Arbeitskräfte:

Wieviel Personen sind zur Zeit in dem Geschäftsbetriebe beschäftigt und zwar:
a) Geschäftsinhaber: männliche Personen?
weibliche „
b) Direktions-, Aufsichts- und Rechnungspersonal: männliche Personen?
weibliche „
c) andere Personen und zwar:
männliche Personen?
weibliche „
darunter Knaben unter 14 Jahren?
„ Mädchen „ 14 „

Nach Angabe der Arbeiterzahl in ihrer allgemeinen Gliederung nach der Stellung im Geschäft, Vorbildung, Geschlecht und Alter sind nun die Arbeiterkategorien jedes Betriebes gesondert zu betrachten, also in einer Maschinenfabrik die Schmiede, Schlosser, Monteure, Dreher, Klempner, Tischler, Lackirer, Feuerleute, Handarbeiter, Lehrlinge ꝛc. Die Lohnlisten oder Zahltagsbelege sind zunächst für mehrere Jahre nach Wochen, halben oder ganzen Monaten zu vergleichen; sodann sind die von den einzelnen Arbeiterkategorien geleisteten Arbeitstage und die dafür wirklich gezahlten Löhne nach Lohnklassen in der oben angedeuteten Weise zusammenzustellen. Hierauf sind bestimmte Arbeiter aus jeder Kategorie heraus zu wählen und ihre Jahreslöhne anzugeben. Es sind dabei nicht nur die besten Arbeiter, sondern auch mittlere und geringer bezahlte Arbeiter, sowie Halb-

invalide, ferner auch gelernte und ungelernte, weibliche und jugendliche Arbeiter zu berücksichtigen und möglichst mit ihrem Jahreslohn zu verzeichnen. Nach Untersuchung der Löhne im letzten Jahre sind frühere Jahre bis auf einen möglichst fernliegenden Zeitpunkt zurück zu vergleichen und bestimmte Arbeiter auf eine größere Reihe von Jahren zurück zu verfolgen. Sobald sich auffallende Abweichungen und Verschiedenheiten in einzelnen Monaten und Jahren oder bei bestimmten Personen zeigen, ist bei dem Chef oder Buchführer oder Werkführer der betreffenden Branche nach der Ursache zu fragen.

Die Angabe von Durchschnittslöhnen ist nicht auszuschließen. Der Untersuchende muß die Durchschnitte aber aus eigener Beobachtung und Berechnung gewinnen, er darf in dem von ihm etwa aufgestellten Fragebogen nur nach wirklich gezahlten Löhnen und bestimmten Thatsachen fragen und ungeschulten Ausfüllern von Anfragen in der Regel keine Berechnungen zumuten.

Nach erfolgter Buchung und Vergleichung der Löhne ist zu versuchen, die Durchschnittsleistungen mit den Durchschnittslöhnen zu vergleichen und den Einfluß neuer Betriebseinrichtungen und Maschinen sowie der Preise von Rohprodukten oder fertigen Fabrikaten auf den Lohn zu bestimmen. Es ist z. B. bei dem Bergwerksbetrieb das Förderquantum und der Verkaufswert der Kohlen mit den Gehalten und Löhnen zu vergleichen. Die Arbeitslöhne, welche zur Förderung eines Hektoliters Kohlen erforderlich waren, sind den durchschnittlichen Verkaufspreisen für den Hektoliter in einer Reihe von Jahren gegenüberzustellen. Ueberhaupt ist in jedem Geschäft die innere Natur des Betriebes, die Zeitdauer der Beschäftigung, der Anteil der Löhne an dem schließlichen Produkt oder an der Gesamtausgabe des Geschäfts und der Einfluß der Kapital- und Betriebsverhältnisse sowie der allgemeinen politischen und gewerblichen Ereignisse auf die Lohnbewegung möglichst genau zu untersuchen.

Die Teilnehmer an den Untersuchungen haben die Unternehmer nicht nur um die Vorlegung und nähere Erläuterung der Lohnlisten und besonders auffälliger Abweichungen in einzelnen Monaten oder bei einzelnen Personen zu bitten, sondern sie auch um Mitteilung ihrer allgemeinen Wahrnehmungen und speziellen Erfahrungen über die zu untersuchenden Fragen zu ersuchen, sie haben außer den tabellarischen Zusammenstellungen über die Löhne zugleich womöglich eine beschreibende Darstellung über Entstehung des Geschäftes und Entwickelung der in dem Gewerbebetriebe bestehenden Einrichtungen unter Beifügung der darauf bezüglichen Urkunden, Statuten, Reglements, Fabrikordnungen, Geschäftsberichte und dgl. anzufertigen. —

8. Schlußbemerkungen.

Die vorstehenden Erörterungen haben nur dazu dienen sollen, die in der Einleitung aufgestellte Behauptung, daß es an einer vergleichenden Statistik über Arbeitslöhne fehlt, näher zu beweisen. Die Bausteine für eine internationale Lohnstatistik müssen erst durch sorgfältige, in verschiedenen Staaten angestellte lohnstatistische Untersuchungen, welche große, mittlere und kleine Betriebe der wichtigsten Erwerbszweige eines Landes typisch behandeln, allmählich herbeigeschafft werden. Private und freie Vereine können sich an dieser Arbeit ebenso beteiligen, wie die amtlichen statistischen Zentralstellen; es empfiehlt sich jedoch ein einheitliches Vorgehen und eine Verteilung des Stoffes auf Grund eines systematischen Planes, damit die großen Verschiedenheiten der Löhne innerhalb eines und desselben Landes und Erwerbszweiges näher ermittelt und beschrieben und gleichzeitig in ihren Ursachen erkannt werden. Die Erhebung der Zahlen und Thatsachen ist schwieriger als die Bearbeitung. Ist die Wahrheit nur erst gefunden, so kann sie leicht bearbeitet und durch tabellarische oder graphische Darstellungen oder auf andere Weise dem Publikum vorgeführt werden. Man wird sich dabei aber vor allen Einseitigkeiten, vor zu kleinen Zahlen und vor der Berücksichtigung auffälliger und zufälliger Erscheinungen ohne nähere Erläuterung hüten müssen.

Die höchste Aufgabe der Lohnstatistik dürfte darin bestehen, die Beziehungen der Lohngeber und Lohnempfänger zu verbessern, Arbeitseinstellungen und Arbeiterbewegungen zu verhüten und die gegenseitigen Vertragsverhältnisse auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit immer sicherer zu gestalten. Zu diesem Zwecke sollte möglichst für alle Teile klargestellt werden, welchen Anteil die Arbeit, das Kapital und die Unternehmer- oder Leitungsthätigkeit am Gesamtprodukte haben, und aus welchen Ursachen sich die Verschiedenheiten der Auslöhnung erklären und rechtfertigen lassen. Ferner ist zu untersuchen, welchen Einfluß die Löhnungsmethoden nach der Zeit oder nach dem Stück oder nach Gruppenakkord oder nach Gewinnanteil auf die Lohnhöhe und auf die Leistung ausüben; in welchem Umfange die Löhne für gelernte und ungelernte Arbeit in gewissen Zeiträumen gestiegen oder hintereinander zu-

rückgeblieben sind; inwieweit Ueberzeit oder Nacht- oder Sonntagsarbeit auf die Höhe des Lohnes eingewirkt haben. Ferner ist zu beachten, inwieweit die billigere Frauen- und Kinderarbeit in gewissen Erwerbszweigen die männliche Arbeit verdrängt oder den Lohn der Männer herabdrückt, inwieweit die sichere Anstellung und Pensionsberechtigung bei staatlichen und kommunalen Betrieben zur Ausgleichung der Löhne dient und zuweilen den höheren Löhnen von Privatbetrieben vorgezogen wird. Das Streben eines jeden Unternehmers sollte darauf gerichtet sein, den Arbeitern womöglich dauernde Beschäftigung zu sichern und sie niemals ihre Zeit durch Warten und Arbeitsuchen vergeuden zu lassen. Arbeitgeber, die so verfahren und auch in ungünstiger Zeit ihre Arbeiter fortbeschäftigen, pflegen sich auch bei etwas niedrigeren Löhnen einen festen Arbeiterstamm zu sichern.

Von größter Wichtigkeit erscheinen ferner die Versuche, die Willkür in der Auslöhnung zu beschränken und einem Vertrauensausschusse der Arbeiter Einblick in die finanzielle Lage des Betriebes und eine gewisse Mitwirkung bei Bestimmung von Lohntarifen und Gewinnanteilen einzuräumen. Das Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers sollte das einer wirklichen Arbeitsgenossenschaft sein, in welcher alle Beteiligten sich über die Lohnfrage und andere Vertragspunkte regelmäßig zu verständigen suchen. Das Beispiel der deutschen Buchdrucker, welche die Lohnfrage und andere Punkte auf Grund eines zwischen Unternehmern und Gehilfen vereinbarten Tarifes für gewisse Zeitperioden und Plätze entschieden haben, und die in England in verschiedenen Industriezweigen bestehenden Mundella'schen Einigungsämter, welche auch in betreff der Lohnhöhe und Arbeitszeit unter Berücksichtigung der steigenden oder fallenden Preise der Fabriken Vereinbarungen treffen, zeigen, in welcher Richtung das Lohnsystem verändert werden kann. Die Lohnstatistik hat die Aufgabe, auch diese Versuche ziffermäßig zu beleuchten und die Lohnhöhe der friedlichen und der unfriedlichen Industriezweige miteinander zu vergleichen.

Alle Methoden zur Erhebung und Darstellung der Arbeitslöhne haben natürlich nur einen relativen Wert, sie geben immer nur ein unvollkommenes Bild der wirklichen sozialen Zustände, die sich nicht bloß von Land zu Land, sondern auch von Ort zu Ort und von Person zu Person, sowie nach Alter, Geschlecht, Jahreszeit &c. beständig ändern und niemals in ihrer Totalität erfaßt werden können. Noch weniger lassen die Löhne und Preise das Maß der persönlichen Behandlung, der fortgesetzten Beschäftigung und des sozialen Glückes erkennen, dessen sich die Arbeiter eines Betriebes oder die Bewohner einer Gemeinde erfreuen, weil der Kernpunkt der sozialen Frage nicht allein in dem Unterschiede des Besitzes und Genusses materieller Güter liegt, sondern zum großen Teil auch mit auf der Empfindung beruht, welche die Lohnarbeiterklassen von ihren sozialen Zuständen und von dem Gegensatze ihrer Lage zu der Lage der besser gestellten Klassen haben. Dies darf das Streben nicht beeinträchtigen, auch die äußeren Daseinsbedingungen eines Volkes klarer zu erfassen, und der Anfang einer richtigen Erkenntnis ist mit einer Verbesserung der Lohnstatistik zu machen. —

Litteratur:

Außer den in dieser Arbeit schon angeführten Schriften erwähnen wir ferner: Schmoller, Entwickelung und Krisis der Weberei, Berlin 1873. Jacobi, Arbeitslöhne in Schlesien, in der Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus 1868. Hiltrop, Arbeitslöhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund, in der Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus 1875. Bergassessor Frief, Die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen (Breslau 1876). Diese Schrift giebt tiefe Einblicke in die Lohn-, Bedarfs- und Haushaltsverhältnisse der schlesischen Fabrikarbeiter. von der Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche, Berlin 1875. Thun, Industrie am Niederrhein, Leipzig 1879. Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates, Berlin 1882. Schnapper-Arndt, G., Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, Leipzig 1883. E. Sax, Hausindustrie in Thüringen, Jena 1886 und 1887. J. Herkner, Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887. K. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden, Tübingen 1887 und Derselbe, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XII, 2. B. Schönlank, Die Fürther Quecksilberspiegelbeleger u. ihre Arbeiter, wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen, Stuttgart 1888. Ballin, Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883. Gruber, Haushaltung d. arbeitenden Klassen, Jena 1887; ferner Bein, Industrie des sächsischen Voigtlandes, Leipzig 1884. Braf, Studien üb. nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881. P. Dehn in Hirths Annalen, 1880 und 1881. Einige dieser oben erwähnten Spezialbeschreibungen wie die von Sax, Herkner, Schönlank haben lebhaften Widerspruch auf seiten der Arbeitgeber gefunden und Gegenschriften hervorgerufen von Fleischmann, Die Sonneberger Spielwaren-Hausindustrie und ihr Handel, Berlin 1883 und von N. Moßmann, Offener Brief an Herrn Dr. Herkner, Mülhausen 1887. Dr. Dietrich, Kritik der Schrift von Dr. Bruno Schönlank im „Arbeiterfreund“,

Jahrg. 1888, S. 207—211. Der Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten in der Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1889, Heft I und II (in Anlehnung an den Großquartband XX des Zehnjahrzensus der Vereinigten Staaten von 1880). Kuno Frankenstein, Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche (Leipzig 1889). Die letztere Schrift giebt einen Ueberblick über verschiedene Enqueten und lohnstatistische Erhebungen und bemüht sich, auf die Unzulänglichkeit der amtlichen Lohnstatistik des Deutschen Reiches hinzuweisen und hervorzuheben, in welcher Weise die Statistik der Löhne zu gestalten sei. Der Verf. kommt dabei in der Hauptsache zu einer Empfehlung der in Sachsen bereits zur Anwendung gekommenen Methode der Lohnstatistik und bringt eine Reihe von Fragebogen und Vorschlägen der Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Büreaus in den Anlagen seiner Broschüre zum Abdruck. Schließlich ist noch eine kleine, ganz neue Broschüre „Wage Statistics and the Next Census of the United States" von Richmond Mayo Smith, Baltimore, zu erwähnen, welche die bisherigen Lohnuntersuchungen in den Vereinigten Staaten einer Kritik unterzieht und für den nächsten amerikanischen Zensus des Jahres 1890 eine lohnstatistische Erhebung empfiehlt. Die bisherige Methode, nach Durchschnittslöhnen zu fragen, wird dabei einer sehr scharfen Kritik unterzogen und die in Deutschland bereits zur Anwendung gebrachte Methode empfohlen, es ist jedoch noch nicht genügende Rücksicht darauf genommen, daß anstatt der Wochen- und Tagelöhne möglichst überall die Jahreseinnahmen der Arbeiter ermittelt werden sollten.

Von der amtlichen periodisch wiederkehrenden Litteratur über Lohnstatistik erwähnen wir:

Aflönings- och Pensionsstatistik i Sverrige, Stockholm, P. A. Norsteds Söner. Industrie-Statistik f. Finland, Helsingfors, Finsk-Litteratur-Selskapets Trykeri. — Reports of the Bureau of statistics of Labor of the State of New-York, the Troy Press Company, Printers. Reports of the State of Massachusetts, Boston. Wright & Potter Printing Co. Reports of the Commissioner of Labor, Washington, Government Printing Office. — Ermittelungen über die Lohnverhältnisse Berlins. Eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, zusammengestellt im statistischen Amt der Stadt Berlin. Im übrigen bieten auch die Berichte der Handelskammern und der deutschen und außerdeutschen Fabrikinspektoren reichhaltiges Material über die Frage der Lohnstatistik.

Von weiteren Schriften, die sich im wesentlichen ebenfalls mit der Lohnstatistik beschäftigen, seien nachfolgende aufgeführt:

E. Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Lohnes, Heidelberg 1860. C. Rösler, Ueber den Wert der Arbeit, Tübingen 1860. O. Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen, Jena 1863. E. Engel, Der Preis der Arbeit, Berlin 1866. A. Frege, Zur Lohnbewegung der letzten hundert Jahre, Leipzig 1871. Tagelohn, durchschnittlicher, für gewöhnliche Tagelöhner und Arbeiter von 1858—1870, Oldenburg 1872. L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1876. Charles Grad, Arbeitslöhne in den Fabriken (Hirth's Annalen 1882). Steph. Beißel, Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter. Mit statistischen Tabellen, Freiburg 1884. **H. Fawcett, Labour and Wages, London 1884.** Max Hirsch, Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine, 1880—1888. **J. E. T. Rogers, Six Centuries of Works and Wages. The History of english labour. Leipzig 1884. Jos. D. Weeks, Report of the statistics of Wages in Manufacturing Industries with supplementary Reports, Washington 1886.** E. Hirschberg, Löhne der Arbeiterinnen in Berlin (Jahrb. f. Nat. N. F. 13. S. 116 fg.) M. Neefe, Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau (Beiträge zur Sozialstatistik, Breslau 1887). **E. Chevallier, Les salaires au XIX[e] siècle. Avec une préface de M. E. Levasseur, Paris 1887. Statistica dei salarii.** Roma 1887. Ferd. Schmidt, Der derzeitige Stand der amtlichen Lohnstatistik (in Dohrn, Volksw. Wochenschr., Wien 1888, Nr. 212 u. 213). **Arbeidslönninger i Aarene 1875, 1880, 1885 samt delvis tidligere Aar. (Norges ofc. Statistik.) Kristiania 1889.** K. Rasp, Reg.-Rat, Zusammenstellung d. durchschnittl. Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftl. Arbeiter in der Zeitschr. des königl. bayrisch. statist. Büreaus, 1888, Nr. 3. Max Schlesinger, Die Höhe der Löhne in den Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs. (Annalen für Gewerbe- und Bauwesen 1889, Hefte 9—12, auch vielfach in der von ihm redigierten Zeitschrift: „Die Berufsgenossenschaft", Berlin.) **Labour Statistics. Returns of Expenditure by Working Men, London 1889,** Eyre and Spottiswoode. Jg. Gruber, Zur Methodik der Lohnstatistik (Stat. Monatsschrift, Wien 1889, Heft 6). **A. Petersen-Studnitz, Om Arbeitslön-Statistiken (Nat.-oek. Tidskrift 1889,** S. 305). Werner Sombart, Lohnstatistische Studien (Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1889, S. 258 fg.).

Viktor Böhmert.

9. Die A. in Italien.

1. Vorbemerkung. 2. Die A. in der Maschinenfabrik Miani, Silvestri & Co. 3. Die A. in 40 anderen ähnlichen gewerblichen Unternehmungen. 4. Die A. im Bergbau. 5. Die A. in der Textilindustrie und Papierfabrikation. 6. Die A. im Kleingewerbe. 7. Die A. in der Landwirtschaft. 8. Verhältnis der A. zu den Warenpreisen.

1. Vorbemerkung. Es giebt keine wahre und eigentliche Lohnstatistik, welche den Ackerbau und die verschiedenen Manufakturindustrien in Betracht zieht; aber es giebt in verschiedenen offiziellen und privaten Publikationen

beachtenswerte fragmentarische Notizen und für die mechanischen und Metallindustrien liegt eine statistische Untersuchung vor, die zugleich als eine praktische Studie über die Methode der hier in Rede stehenden Erhebungen angesehen werden kann.

Nicht nötig ist es daran zu erinnern, wie zahlreiche und wie große Schwierigkeiten eine Statistik der Löhne darbietet. Für einen Schmied von früher giebt es heute mehrere Kategorien von Arbeitern, die das Eisen bearbeiten.

Auch nicht die minutiöseste Unterscheidung der Arbeiter nach Beschäftigungen und Geschlecht ist ausreichend, um eine gute Statistik der Löhne zu erhalten. Man würde wissen müssen, in welcher Weise je nach Lokalitäten und Industrien die Bedingungen der Arbeit variieren, z. B. ob die Arbeit dauernd oder ob sie mehr oder weniger langen Unterbrechungen unterworfen ist. Wollte man sich einen vollständigen Entwurf der aktiven Bilanz der Arbeiter aufstellen, so müßte man auch untersuchen, ob dieselben außer dem gewöhnlichen Lohne noch außerordentlichen Verdienst haben, ob sie außer der Auszahlung in barem Gelde Vergütungen empfangen unter einer anderen Form und besondere Vorteile genießen, Gewinnste von Fürsorgeeinrichtungen, die in ihrem speziellen Interesse gegründet sind 2c. Vor allem wäre zu achten auf die Fähigkeit der Arbeiter eines gleichen Etablissements und einer gleichen Kategorie, wobei sich nicht zwei derselben finden würden, deren Lohn gleich ist.

2. Die A. in der Maschinenfabrik Miani, Silvestri & Co. Die Generaldirektion der Statistik hatte Gelegenheit, die Lohnregister einer der bedeutendsten Firmen Italiens, des Hauses Miani, Silvestri & Comp. zu benutzen, welche in Mailand eine bedeutende Maschinenfabrik mit Gießerei für Gußeisen und Stahl besitzt.

In dieser Fabrik arbeiten die Arbeiter, mit Ausnahme der Lastträger, abwechselnd im Tagelohn und im Akkord. Für die Arbeit im Tagelohn ist für jeden Arbeiter eine feste Zahlung ausgesetzt.

Für jede Akkordarbeit wird zwischen der Firma und einem Arbeiter ein Kontrakt gemacht, nach welchem letzterer sich verpflichtet, allein oder unter Hinzunahme anderer Arbeiter eine bestimmte Arbeit zu einem bestimmten Preise zu liefern, z. B.: ein Arbeiter, dem ein fester Betrag von 25 Cent. für die Stunde zugewiesen ist, übernimmt eine Arbeit im Akkord für den Preis von 75 Lire und vollendet sie in 200 Stunden. Bei Arbeit im Tagelohn würde er 50 Lire verdient haben; die überschüssigen 25 Lire repräsentieren den sog. Nutzen der Akkordarbeit. In dem Falle, wo eine Akkordarbeit anstatt einen Vorteil zu gewähren Verlust bringt, wird derselbe dem Arbeiter von der Firma ersetzt. Diese Art der Akkordarbeit — unter Festsetzung eines bestimmten Minimallohnes — ist sehr verbreitet und findet sich nicht nur in fast allen Maschinenfabriken, sondern auch in vielen anderen Etablissements.

Berechnen wir nun für jede Kategorie von Arbeitern, die in der Fabrik von Miani, Silvestri und Comp. beschäftigt sind, den Gesamtbetrag der in einem Jahre empfangenen Löhne, und teilen wir diesen Betrag durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage, so ergeben sich die folgenden Mittelbeträge (Lire):

	Fester Lohn	Mit Einschluß des Gewinnes an Akkordarbeiten
Schlosser	2,51	3,57
Kesselschmiede – erwachsene Arbeiter	2,44	3,27
Kesselschmiede – Jungen	1,22	1,56
Drechsler und Bohrer – erwachs. Arbeiter	2,75	3,80
Drechsler und Bohrer – Jungen	1,27	1,69
Schmiede – erwachs. Arbeiter	2,91	3,59
Schmiede – Jungen	1,01	1,14
Modellmacher	3,67	3,86
Eisengießer	3,36	3,83
Bronzegießer	2,96	4,09
Schreiner	2,66	3,53
Lackierer	2,59	3,72
Tapezierer	3,04	4,54
Lastträger	2,25	2,25

Aber in derselben Kategorie von Arbeitern ist ein bemerkenswerter Unterschied zwischen Arbeiter und Arbeiter, sowohl im festen Lohne als im Ueberverdienst der Akkordarbeiten. Man hat dies näher untersucht in der Kategorie der Schmiede. Für 35 von diesen Arbeitern schwankte der feste Lohn von einem Minimum von 1,54 bis zu einem Maximum von 4,18, und der Lohn mit Einschluß des Ueberverdienstes bei Akkordarbeiten schwankte zwischen einem Minimum von 2,19 und einem Maximum von 7,27. —

3. Die A. in 40 anderen ähnlichen gewerblichen Unternehmungen. Statistische Daten über die den mechanischen und Metallarbeitern und denen der Marinewerften gezahlten Löhne wurden von 40 Etablissements gesammelt. Aber nicht nach der für die Arbeiter der Fabrik von Miani, Silvestri und Comp. befolgten Methode. Nicht alle Etablissements würden sich herbeigelassen haben, ihre Zahlungsregister

mitzuteilen, und das Ausziehen derselben würde eine ungeheure Arbeit erfordert haben. Es wurde also von jedem Etablissement gefordert, für jede Kategorie von Arbeitern den Maximal-, gewöhnlichen und Minimalsatz des Lohnes anzugeben; unter Hinweis darauf, nicht den gewöhnlichen Lohn mit dem arithmetischen Mittel zu verwechseln, sondern den Lohn anzugeben, welcher in Wirklichkeit Arbeitern mittlerer Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit gegeben wird. Und um, soweit es möglich war, ein Abbild der wirklichen Lage zu bekommen, wurde auch nach der Zahl der Arbeiter gemäß den verschiedenen Lohnmaßen gefragt, d. h. es wurde gefragt, wie viele Arbeiter den höchsten, wie viele den gewöhnlichen und wie viele den geringsten empfingen. In drei Marinewerften sind die Löhne gegenwärtig die folgenden (Lire):

Löhne bei den Firmen:

	G. Cravero e Co., Genova				Fratelli Orlando, Livorno				Flli. Roncallo, Sampierdarena			
	Werkführer	Arbeiter			Werkführer	Arbeiter			Werkführer	Arbeiter		
		höchst.	gewöhnl.	niedr.		höchst.	gewöhnl	niedr.		höchst.	gewöhnl.	niedr.
Zeichner	—	10 (1)	7 (4)	4 (4)	—	10 (1)	5 (3)	3 (7)	—	$6^{3}/_{5}$ (1)	—	—
Eisenkonstrukteure	11 (1)	$6^{1}/_{2}$ (6)	$4^{1}/_{2}$ (20)	3 (46)	—	7	5	$3^{1}/_{2}$	6 (1)	5 (2)	4 (8)	$3^{1}/_{2}$ (12)
Zimmerleute	7 (1)	$4^{1}/_{2}$ (7)	$3^{3}/_{4}$ (15)	3 (18)	—	7	5	$3^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$ (1)	$4^{3}/_{4}$ (1)	$4^{1}/_{4}$ (3)	4 (2)
Kalfaterer	—	5 (1)	4 (2)	3 (3)	—	7	5	$3^{1}/_{2}$	—	$5^{1}/_{2}$ (1)	5 (3)	—
Schlosser	7 (1)	5 (4)	4 (12)	3 (26)	8 (1)	$5^{1}/_{2}$ (5)	$3^{1}/_{2}$ (20)	$2^{1}/_{4}$ (52)	—	5 (3)	$4^{1}/_{2}$ (8)	3 (7)
Montierer	7 (1)	5 (2)	4 (5)	3 (8)	7 (1)	5 (10)	$3^{1}/_{2}$ (31)	$2^{1}/_{4}$ (67)	$5^{1}/_{2}$ (1)	5 (4)	4 (16)	2 (12)
Kesselschmiede	—	—	—	—	10 (1)	$5^{1}/_{2}$ (10)	4 (50)	2 (252)	7 (1)	5 (12)	4 (21)	$2^{1}/_{2}$ (23)
Gießer und Former	—	—	—	—	15 (1)	$6^{3}/_{5}$ (3)	$4^{1}/_{2}$ (19)	$2^{1}/_{2}$ (100)	$5^{1}/_{2}$ (1)	5 (3)	$4^{1}/_{4}$ (20)	$2^{3}/_{4}$ (16)
Schreiner	6 (1)	5 (4)	4 (7)	3 (23)	8 (1)	5 (1)	$3^{1}/_{2}$ (100)	2 (28)	—	$4^{3}/_{4}$ (1)	4 (3)	$2^{1}/_{2}$ (2)
Drechsler ꝛc.	—	—	—	—	9 (1)	$4^{3}/_{4}$ (19)	$3^{1}/_{4}$ (57)	$2^{1}/_{4}$ (70)	—	—	—	—
Handlanger ꝛc.	—	$3^{1}/_{2}$ (4)	$2^{3}/_{4}$ (36)	$2^{1}/_{2}$ (48)	—	4 (8)	$2^{3}/_{4}$ (32)	$2^{1}/_{2}$ (62)	—	$2^{3}/_{4}$ (5)	$2^{1}/_{2}$ (20)	$2^{1}/_{4}$ (15)
Lehrlinge u. Jungen	—	2 (10)	1 (32)	$^{1}/_{2}$ (44)	—	$1^{3}/_{4}$ (46)	1 (84)	$^{1}/_{2}$ (58)	—	$1^{1}/_{2}$ (12)	1 (16)	$^{1}/_{2}$ (10)

(Die Ziffern in Klammern geben die Zahl der Arbeiter in jeder Lohnklasse an.)

Dieses sind die festen Löhne. Wie oben auseinandergesetzt, können die Arbeiter vermittels Akkordarbeit einen nicht außer Acht zu lassenden Lohnzuschuß erreichen. Nach der Schätzung der einzelnen Firmen ist dieser Zuschuß im Laufe eines Jahres nicht geringer als 30% im Etablissement Roncallo und als 10% im Etablissement Orlando.

In der folgenden Uebersicht sind die Löhne dreier mechanischer Etablissements zusammengestellt (Lire):

Löhne bei den Firmen:

	G. Ansaldo e Co., Sampierdarena				Hawthorn-Guppy, Neapel				Pietrarsa & dei Granili, Neapel			
	Werkführer	Arbeiter			Werkführer	Arbeiter			Werkführer	Arbeiter		
		höchst.	gewöhnl.	niedr.		höchst.	gewöhnl.	niedr.		höchst.	gewöhnl.	niedr.
Zeichner	—	15 (2)	8 (6)	3 (2)	—	—	6 (10)	$1\frac{1}{5}$ (2)	—	7 (2)	5 (7)	2 (5)
Montierer	15 (2)	7 (26)	$4\frac{1}{2}$ (69)	3 (29)	15 (1)	6 (6)	$3\frac{1}{2}$ (112)	$2\frac{1}{10}$ (10)	9 (4)	5 (20)	$2\frac{1}{2}$ (180)	2 (120)
Maschinenschlosser	12 (1)	6 (12)	4 (32)	3 (15)	8 (1)	6 (3)	5 (4)	3 (5)	9 (2)	5 (10)	$2\frac{1}{2}$ (50)	2 (100)
Kessel- und Röhrenschmiede	12 (2)	7 (19)	$4\frac{1}{2}$ (61)	3 (42)	15 (1)	$6\frac{1}{2}$ (6)	$3\frac{1}{2}$ (96)	$1\frac{4}{5}$ (20)	9 (1)	5 (15)	$2\frac{1}{2}$ (120)	2 (50)
Gießer, Former &c.	15 (3)	8 (26)	5 (49)	3 (23)	12 (1)	6 (7)	4 (30)	2 (2)	9 (1)	5 (10)	$2\frac{1}{2}$ (40)	2 (10)
Schreiner und Modellmacher	10 (1)	6 (6)	5 (9)	3 (5)	8 (1)	5 (5)	4 (27)	2 (2)	9 (3)	$4\frac{1}{3}$ (15)	$2\frac{1}{2}$ (170)	2 (30)
Maschinenbauer, Kupferarbeiter &c.	—	—	—	—	11 (1)	5 (1)	3 (8)	2 (3)	—	—	—	—
Drechsler	12 (3)	6 (26)	$4\frac{1}{2}$ (77)	$2\frac{4}{5}$ (38)	—	—	—	—	—	—	—	—
Anstreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{5}$ (1)	$3\frac{1}{2}$ (10)	$2\frac{1}{2}$ (80)	2 (20)
Handlanger u. Träger	—	4 (28)	3 (41)	$2\frac{1}{2}$ (124)	—	3 (5)	$2\frac{1}{10}$ (59)	$1\frac{4}{5}$ (4)	—	$2\frac{1}{2}$ (20)	$2\frac{1}{5}$ (40)	2 (90)
Lehrlinge und Jungen	—	$2\frac{1}{2}$ (58)	2 (62)	$\frac{1}{2}$ (24)	—	$1\frac{2}{5}$ (9)	$\frac{4}{5}$ (16)	$\frac{1}{5}$ (10)	—	$1\frac{1}{5}$ (40)	$1\frac{1}{3}$ (100)	$\frac{4}{5}$ (60)

Die Ziffern in Klammern geben die Zahl der Arbeiter in jeder Lohnklasse an.

Auch dieses sind feste Löhne. Vermöge der Akkordarbeiten steigen die Löhne im Mittel im Laufe eines Jahres um mehr als 45% im Etablissement Ansaldo in Genua, um mehr als 8% im Etablissement Hawthorn Guppy in Neapel.

Die angeführten Beispiele sind so gewählt, um soviel als möglich einen genauen Begriff von der Abstufung der Löhne in den verschiedenen Unternehmungen zu geben. Das Etablissement Ansaldo repräsentiert das höchste Niveau der Löhne, das von Hawthorn-Guppy das mittlere Niveau, das von Pietrarsa & Granili das tiefste Niveau. Aus einer in jeder Weise summarischen Prüfung der von der Generaldirektion der Statistik veröffentlichten Lohntabellen der 40 mechanischen Etablissements geht hervor, daß die Fabriken, welche ebenso hohe Löhne wie die Firma Ansaldo zahlen, sehr wenige sind, ebenso wie es wenige giebt, die so niedrige Löhne zahlen wie das Unternehmen von Pietrarsa & Granili, und daß die große Majorität, mit häufigen Abweichungen nach oben und nach unten, inmitten dieser zwei Extreme stehen.

Die höchsten Löhne werden in den Etablissements gezahlt, in welchen eine genauere Arbeit gefordert wird. Die Firmen Ansaldo in Sampierdarena und Orlando in Livorno befassen sich gegenwärtig mit der Konstruktion von Maschinen für die Königl. Marine. In den industriellen Unternehmungen, wo die Herstellung von Ackerbaugerätschaften und ähnlicher Erzeugnisse vorherrscht, welche keine so exakte Ausführung der Arbeit erfordern, sind die Löhne niedrig.

Fast alle 40 Etablissements, welche Daten und Notizen lieferten, stimmen in der Behauptung überein, daß die Löhne in den letzten 20 Jahren gestiegen seien. Nur drei Firmen haben behauptet, daß in ihren Etablissements die Löhne von 1862–1886 gleich geblieben seien. Vor allem war das Steigen bemerkbar um das Jahr 1873 und in den letzten beiden Jahren. In den letzten Jahren findet sich eine Erhöhung der Löhne vor allem in den mechanischen Industrieen, deren Entwickelung durch neue Zolltarife und durch Aufträge der Regierung infolge der Vermehrung der Kriegsmarine begünstigt wurde. Auch ist zu erwähnen das Gesetz über den Betrieb der Eisenbahnen, durch welches den Eisenbahngesellschaften aufgegeben wurde, sich stets unter Bevorzugung der nationalen Etablisse-

ments mit Material zu versehen, wenn der Preisunterschied gegenüber den ausländischen Fabriken 5% nebst den Betrag der Zoll- und Transportspesen nicht übersteigt. Alles dieses hat in den letzten Jahren zur Errichtung neuer Anlagen und zur Vergrößerung der schon bestehenden beigetragen; daher eine größere Nachfrage nach mechanischen Arbeitern, die eine Lohnerhöhung bei denselben hervorgerufen hat.

Ueber die Größe der Steigerung sind die Angaben sehr verschieden. In einem Zeitraum von 20 Jahren war diese Steigerung zwischen 30 und 50% in den höchsten Kategorieen, geringer in den Kategorieen der Lastträger und der Handlanger. Ein Etablissement giebt sogar für gewisse Kategorieen von Arbeitern eine Steigerung von 100% an.

4. Die A. im Bergbau. In der Bergbauindustrie sind die Daten von den Ingenieuren des Königl. Minenkorps gesammelt und repräsentieren mittlere Tageslöhne (Lire).

Bergwerke in Sardinien.

	1862	1874	1881	1887
Festländische Bergleute	2,25	4,50	4,50	4,—
Sardische Bergleute	1,80	3,—	3,—	2,40

Schwefelgruben in Sizilien.

	1862	1874	1881	1887
Arbeiter im Tagelohn	2,33	3,60	4,—	2,45
Arbeiter im Akkord	1,98	2,80	3,20	2,—
Maurer	2,33	3,20	3,50	2,50

Schwefelgruben in der Romagna.

	1862	1874	1881	1887
Schwefelgräber	3,39	3,22	2,64	2,25
Abführer	2,72	2,68	2,45	2,03

Fühlbar ist in Sardinien der Unterschied zwischen den Löhnen der sardischen und festländischen (fast sämtlich piemontesischen und toscanischen) Bergleute; die letzteren sind widerstandsfähiger und arbeitsamer, und werden besser bezahlt.

In Sicilien sind die im Akkord arbeitenden „Picconieri" Anfänger und wenig kräftige Arbeiter.

Der Rückgang der Löhne in den letzten Jahren, der in Sicilien und der Romagna sehr bemerkenswert ist, ist eine Wirkung der Krisis in der Schwefelindustrie. —

5. Die A. in der Textilindustrie und Papierfabrikation. Für die Textilindustrieen haben wir eine ziemlich reiche Fülle von Daten, die von den Industriellen selbst geliefert sind. Auch diese sind mittlere Schätzungen, da sie aber für die einzelnen Fabriken von denen gemacht sind, welche dieselben leiten, so ist es wahrscheinlich, daß sie der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Es fehlt aber die Zahl der Arbeiter für jede Lohnkategorie, wie wir sie für die mechanischen Etablissements hatten.

In der Baumwollfabrik Cantoni (Baumwollspinnerei und Weberei) in Castellanza, (Provinz Mailand), werden (1887) folgende Löhne gezahlt (Lire).

	Maximum	Mittel	Minimum
Spinnerei:			
Werkführer	6,80	5,—	4,40
Erwachsene Arbeiter	3,15	1,87	1,—
Erwchs. Arbeiterinn.	1,20	1,11	0,70
Knaben	0,95	0,77	0,45
Weberei:			
Werkführer	5,60	4,22	2,50
Erwachsene Arbeiter	2,—	1,73	1,60
Erwchs. Arbeiterinn.	1,40	1,17	0,70
Knaben	0,70	0,54	0,45
Appretur:			
Werkführer	7,40	5,73	4,80
Erwachsene Arbeiter	3,—	2,09	0,70
Erwchs. Arbeiterinn.	1,30	1,27	0,70
Knaben	0,60	—	0,35
Werkstatt:			
Aufseher	—	10,—	—
Erwachsene Arbeiter	3,40	2,66	0,80
Knaben	—	0,50	—
Heizer u. Maschinisten	3,—	2,12	1,50
Lastträger u. Lagerarbeiter	3,—	1,91	1,—
Maurer:			
Erwachsene Arbeiter	3,50	3,—	2,50
Knaben	1,20	1,10	1,—

Die Firma A. Rossi in Schio, die wichtigste in der Wollindustrie, giebt die folgenden Notizen für das Jahr 1887. Es sind die mittleren Tageslöhne in Lire:

	Hauptetablissement in Schio.	Etablissement in Pieve.	Etablissement in Piovene (Kammwollwäscherei).
Männer:			
Weber geschickte	4,95	4,73	—
mittelmäßige	3,96	3,41	—
Lehrlinge	2,42	2,09	—
Kämmer	2,86	2,64	1,76
Spinner	5,50	4,95	3,30 / 2,86
Presser	2,97	2,75	—
Walker	—	2,64	—
Färber	2,20	2,09	1,87
Wollwäscher	2,64	2,20	1,98
Trockner	2,97	—	—
Fadenknüpfer (Knaben)	1,43	1,32	1,10
Appretierer	3,08	—	2,42
Packer	2,97	—	1,87
Heizer	2,86	2,75	2,75
Mechaniker	2,97	2,86	3,74
Schreiner	2,75	2,64	2,20
Maurer	3,08	2,86	2,20
Maurerhandlanger	1,98	1,87	—
Frauen:			
Weberinnen	1,76	—	1,10
Wollwäscherinnen	1,43	—	—
Ausbesserinnen	1,65	1,43	1,10
Anzettlerinnen	1,54	1,43	—
And. Arbeiterinnen	1,43	1,43	1,—

Der Unterschied zwischen den Löhnen der drei Fabriken, welche doch derselben Firma gehören, hängt sicher davon ab, daß in dem Etablissement in Schio, welches das großartigste ist und dasjenige, welches die besten Erzeugnisse liefert, die Arbeiter mit größerer Sorgfalt ausgewählt werden. Zum Teil kann derselbe aber auch abhängen von lokalen Bedingungen, da Schio eine Stadt ist, während Pieve und Piovene zwei Dörfer sind.

Die Löhne in den Etablissements der Firma Rossi muß man unter die höchsten rechnen, welche in Italien gezahlt werden. In der Wollindustrie giebt es kein anderes Unternehmen, welches dem der Firma Rossi die Wage halten könnte, welch' letztere wenig unter 5000 Arbeiter beschäftigt. Dieselben genießen auch die Vorteile mehrerer Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die von der Firma selbst gefördert werden. Für den Bau von Arbeiterhäusern, für Schulen, Asyle ꝛc., hat die Wollfabrik allmählich ein Kapital von etwa einer halben Million angelegt, und trägt jährlich eine Ausgabe von etwa 85000 Lire.

Gehen wir zu einer anderen, der Hanfindustrie über. Da sind die Löhne der Bolognesischen Hanfspinnaktiengesellschaft in Casalecchio di Reno folgende (Lire):

Werkführer und Magazinaufseher	3,68	Lire
Bleicher	2,07	„
Sortierer	2,53	„
Heizer	2,41	„
Mechaniker	2,53	„
Zuschneider	2,99	„
Kämmer	4,02	„
Kardätscher ꝛc.	2,30	„
Spinner	2,07	„
Haspeler	3,10	„
Zubereiterinnen	0,80	„
Spinnerinnen	0,80	„
Haspelerinnen	0,98	„
Hechlerinnen	0,75	„

Und endlich wollen wir die Löhne mitteilen, welche in der Seiden-Spinnerei und -Zwirnerei der Firma Alberto Keller in Villanovetta (Cuneo) bezahlt werden. Wie in allen ähnlichen Etablissements werden dort fast ausschließlich Frauen verwendet, während den Männern nur das Lasttragen und die Aufsicht bei den Maschinen reserviert ist.

Spinnerei:

Aufseherinnen	2,50	Lire
Spinnerinnen,		
geübte	1,20	„
mittelmäßige	1,10	„
And. Arbeiterinnen	1,01—0,72—0,67—0,52	„

Zwirnerei:

Aufseherinnen	2,50	Lire
Arbeiterinnen,		
geübte	0,76	„
mittelmäßige	0,63—0,64	„
Lehrmädchen	0,45 0,48	„

In den eben behandelten Textilindustrieen sind die Löhne seit den letzten 20 Jahren in bemerkenswerter Weise gestiegen.

Um Raum zu sparen haben wir nur die gegenwärtigen Löhne gegeben, aber die vom statistischen Büreau gesammelten Daten geben zurück bis auf das Jahr 1862.

In der Baumwollfabrik Cantoni haben sich die Löhne von 1862—1887, in der Wollfabrik Rossi von 1867—1887 fast allgemein verdoppelt, in den Arbeitszweigen, wo die größte Geschicklichkeit gefordert wird haben sie sich sogar mehr als verdoppelt. Dieselben sind gestiegen auch in der Hanffabrik zu Casalecchio, aber nicht in so bedeutendem Verhältnisse wie in den vorhergenannten Fällen. Die Kämmer, welche 1862 2,64 Lire erhielten, bekommen gegenwärtig 4,02 Lire, und das ist die größte Erhöhung; dagegen sind die Haspeler von 2,52 Lire auf 3,10 Lire gestiegen und die Frauen von 66 auf etwa 80 Centesimi. In den letzten Jahren hat auch ein nicht unfühlbarer Rückgang stattgefunden; das höchste Niveau der Löhne fiel in das Jahr 1882.

Auch in der Seidenindustrie war die Steigerung seit 1862 wenig fühlbar, fast gleich Null seit 1874. Die Konkurrenz der asiatischen Seiden, welche die Preise der italienischen heruntergedrückt hat, hat sicherlich dazu beigetragen auch die Löhne der Arbeiter zu drücken.

Die Notizen über die Bewegung der Löhne erstrecken sich nicht auf viele andere Industrieen. Außer den schon betrachteten führen wir noch einige Daten für eine Papierfabrik an. In der Italienischen Papierfabrik (Aktiengesellschaft) in Serravalle Sesia (Novara) waren die Löhne wie folgt (Lire):

	1862	1881	1887
Stamperarbeiter	0,99	1,65	1,98
Zeugbereiter	1,10	1,65	1,98
Schöpfer ꝛc.	1,10	1,76	2,20
Zubereiter	1,10	1,65	1,98
Mechaniker	1,54	2,75	3,63
Zubereiterinnen	0,55	1,10	1,21

6. Die A. im Kleingewerbe. Leider giebt es keine genügend brauchbaren Angaben über die Löhne in den kleinen Indudustrieen, d. h. in denen, welche in den kleinen Werkstätten ausgeübt werden, und in den gewöhnlichsten Handwerken. Schuster, Schneider, Hutmacher, Drucker und andere sehr zahlreiche Klassen von Arbeitern sind bis jetzt noch nicht Gegenstand einer eigentlichen und wirklichen Lohnstatistik gewesen.

7. Die A. in der Landwirtschaft. Was den Landbau anbetrifft, so sind die Schwierigkeiten Notizen über die Löhne zu sammeln und zu ordnen größer als für andere Indu-

strieen, wegen der großen Verschiedenheit der Verträge, die zwischen Herren und Lohnarbeitern stattfinden. Jede Provinz, sogar die verschiedenen in einer Provinz begriffenen Distrikte haben ihre besonderen Gebräuche; und der Kontrakt der Arbeitsvermietung verbindet und verquickt sich manchmal mit dem Pacht- und Halbbaukontrakt und anderen Arten der Teilhaberschaft an den Erzeugnissen des Bodens.

Eine Fülle von Notizen über die ländlichen Löhne sind enthalten in den „**Atti della Giunta per l'Inchiesta agraria**", die in dem fünfjährigen Zeitraume von 1882—87 unternommen und veröffentlicht wurden. Leider sind sie nicht in vergleichende Uebersichten geordnet.

Lassen wir die Halbbauern beiseite und betrachten wir nur die Lohnarbeiter.

Venetien kann als das für Tagelöhner typische Land bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich in ständige und zeitweilige.

Der ständige Arbeiter hat das ganze Jahr Arbeit, empfängt einen Lohn von 50—60 Centesimi im Winter und von 1—1,25 Lire im Sommer, aber er hat Wohnung umsonst und ein Stückchen Land, welches er auf Rechnung des Herrn gegen ein Drittel oder ein Viertel der Erzeugnisse bebaut; als Zugabe füttert er ein Schwein zur Hälfte.

Der zeitweilig angenommene Arbeiter empfängt einen Lohn, welcher zwischen 1 Lire und 1,50 Lire je nach den Jahreszeiten schwankt, und erreicht bei Gelegenheit der Ernte- und Mäharbeiten 2 und auch 3 Lire pro Tag; aber diesem ist die Arbeit nicht für das ganze Jahr gesichert.

In der Lombardei empfängt der ständige Lohnarbeiter, welcher sich verpflichtet, einem Besitzer oder Pächter, der ihn annimmt, seinen Dienst ein Jahr hindurch zu leisten, Wohnung, etwa 10 Lire den Monat, eine bestimmte Menge Reis, Buchweizen und Bohnen, und er hat ein Stück Land mit Anteil von einem Drittel oder Viertel zu bebauen, wovon er 6 bis 7 hl und noch mehr Buchweizen erntet, und etwa $^1/_2$ hl Bohnen. Außerdem empfängt er eine Unze Seidenwürmereier zur Zucht auf Anteil der Hälfte, wovon er 50 bis 60 Lire Ertrag haben kann.

Alles zusammen, was sie empfangen, berechnet sich bei einem Ackersmann auf 600, einem Stallknecht auf 534 und bei den Unterarbeitern auf 450 Lire das Jahr

Außer den ständigen Arbeitern giebt es eine große Menge auf Zeit angenommener Arbeiter, welche ihre Arbeit je nach Bedarf leisten. Diese sind nicht sicher, alle Tage ihren Lohn zu verdienen, besonders nicht im Winter. Andererseits gelingt es dem zeitweilig angenommenen Arbeiter in gewissen Jahreszeiten, dem Herrn die Lohnhöhe vorzuschreiben, und zur Zeit der Ernte verlangt er zuweilen 4 Lire und noch mehr für den Tag. Im Durchschnitt empfängt er 1 Lira im Winter, während die Frauen im Durchschnitt nur 0,50 Lire bekommen; im Sommer bekommen die Männer 2 Lire und die Frauen 0,80. Nach Abzug der Tage, an welchen die Arbeit unmöglich ist entweder durch ungünstige Witterung oder durch Krankheit oder durch Mangel an Nachfrage, überschreitet der Lohn eines Jahres nicht 450 Lire für die Männer und 200 Lire für die Frauen. Allerdings erhalten die Frauen oft ein Stück Buchweizenacker zum vierten Teil oder bauen und bereiten Flachs.

Aus einer Monographie über eine Familie in der Umgegend von Cremona, die aus einem Hausdiener (dem Vater) und einem Tagelöhner (dem erwachsenen Sohne) besteht, entnehme ich den die Einnahme betreffenden Teil:

Der Hausdiener erhält:		
in Bar	Lire	75
8 Scheffel Lohngetreide	„	56
14 Scheffel Mais	„	56
200 Bündel Holz	„	24
Der Tagelöhner erhält:		
in Bar	„	125
3 Scheffel Getreide für das Dreschen	„	21
durch das doppelte Hackerecht im Felde etwa 45 Scheffel Mais .	„	180[1]
Aehrenlesen beim Getreide . . .	„	48
80 Kgr. Leinfasern	„	100
7 Scheffel Leinsamen	„	70
60 Kgr. Kokons	„	195
Früchte, Eier und Hühner . . .	„	35
Gewinnst bei der Getreideernte und beim Stoppelschneiden	„	15
	Lire	1000

Der Verfasser der Monographie (Dr. Marenghi) versichert, er habe weder eine der bestbezahlten Familien, noch eine der für außergewöhnlich arm angesehenen zum Typus genommen.

Für Piemont zitiere ich den landwirtschaftlichen Verein von Saluzzo: „Ein zeitweilig angenommener Arbeiter verdient eine Lira pro Tag im Winter, von 1 $^1/_2$ bis 2 Lire im Sommer und zur Zeit der Ernte auch 3 $^1/_2$ Lire. In einem Jahre, unter Abzug der Sonntage und derjenigen Tage, wo die Arbeit verhindert ist, kann er 450 bis 500 Lire verdienen. Aber der Tagelohn ist nicht der einzige Verdienst des Landar-

1) Das Hackerecht ist eine Art Teilhaberschaft an den Erzeugnissen des Feldes, aber es giebt dabei keine feste Normen für die Verteilung der Produkte.

beiters, da derselbe größeren Gewinnst hat von der Akkordarbeit, wie auch von besonderen ländlichen Gewerben, unter anderen Seidenwürmerzucht, Sammeln von Korbweiden, Haidekraut und anderen in der Industrie verwandten Pflanzen.

Der Lohn der Frauen ist im allgemeinen die Hälfte und etwas darüber von dem der Männer.

In der Provinz Alessandria empfangen die ständigen Arbeiter ungefähr 600 Lire pro Jahr, teils in Geld, teils in Naturalien. Der Preis einer Tagesarbeit der zeitweilig angenommenen Arbeiter beträgt 0,75 L. bis 1 Lira in der Ebene und von 1,20 Lire bis 1,40 auf den Bergen im Winter; im Sommer steigt der Preis auf 1,25 bis 2 Lire und sogar auf 4 Lire während der Ernte, und auf 1½ 2½ Lire auf den Bergen.

Die Mietsarbeiter oder Tagelöhner in Toskana verdienen normal 1—2 Lire pro Tag und die Frauen 0,60 bis 0,70 Lire. Diese Zahlung steigt zuweilen auf das Dreifache für einige besondere Verrichtungen, z. B. für Heumähen oder Kornernte.

In Apulien schwankt der Lohn der Tagelöhner gewöhnlich zwischen 1 Lire und 1,50 Lire, der der Frauen von 0,50 Lire bis 0,85 Lire. Aber zur Zeit der Ernte steigt der Lohn der Männer auf 3 Lire und sogar auf 3,50 Lire.

Feldarbeiter besonderer Gattung empfangen höhere Löhne; die Winzer bekommen unter normalen Verhältnissen zwischen 2 Lire und 3,50 Lire, die Olivenreiniger 1,50 Lire bis 2 Lire. Nicht selten bekommen die Arbeiter Kost und in diesem Falle ist der Lohn an barem Gelde geringer.

Den für das ganze Jahr engagierten Arbeitern werden 100—125 Lire jährlich außer Kost und Wohnung bezahlt.

In Calabrien (Provinz Potenza) ist der Lohn der Taglöhner 80 Centesimi bis 1 Lira außer der Kost während der Winterzeit und 1,50 bis 2 Lire ohne Kost. Für Schafschur, Heumähen und in einigen Jahren für das Säen steigt die Zahlung an Kost und Lohn bis auf 3 Lire, da für die Schafschur außer dem Lohne von 1 1,25 Lire ein Geschenk an geschorener Wolle gegeben wird, welches 50 Centesimi pro Tag wert ist. Die Frauen werden zu Arbeiten geringerer Wichtigkeit verwendet und haben im Durchschnitt 30—60 Centesimi außer der Kost.

Die Arbeiter auf Jahreslohn (Hausverwalter, Kuhhirt, Schweinehirt, Mauleseltreiber) haben einen Lohn an barem Gelde, der zwischen 1,50 und 2 Lire schwankt, außerdem je nach den Ortschaften, 6⅔ Hektoliter Korn und 10 bis 12 kg Salz und Oel. Ferner erlaubt der Herr dem Arbeiter, auf seine eigene Rechnung ein gewisses Stück Land zu besäen, welches ihm unter den günstigsten Pachtbedingungen angeboten wird.

Den Schweinehirten, Ziegenhirten und Kuhhirten, welche den größeren Teil des Jahres in den waldigen Distrikten zubringen, erlaubt man zwei bis drei Sauen zu ihrem Nutzen zu halten. Ziehen wir einen Gesamtdurchschnitt und bringen wir alles in Anschlag, so beläuft sich der Lohn eines im Jahreslohn stehenden Arbeiters im Durchschnitt auf nicht weniger als 500 Lire, mit einem Minimum von 300 und einem Maximum von 1200 Lire.

Um sich einen Begriff von der Steigerung zu machen, welche man in den ländlichen Löhnen seit etwa 40 Jahren bis jetzt beobachten kann, kann man die von Prof. Pietro Rota gesammelten Notizen benutzen, welche in einem der erwähnten Bände der Annalen der Statistik abgedruckt sind. Die genannten Notizen, welche etwa 20 Oertlichkeiten in der Lombardei betreffen, wurden vom Generaldirektor der Statistik Prof. Bodio verarbeitet, welcher daraus folgende Durchschnittsziffern erhielt:

	1847	1859	1866	1874
Ländliche Löhne im Sommer für nicht dauernd beschäftigte Arbeiter	1,33	1,44	1,65	2,06
Dieselben Löhne im Winter	0,89	0,98	1,11	1,41

Stellen wir die auf die beiden äußersten Daten des Zeitraums von 27 Jahren bezüglichen Zahlen einander gegenüber, so sind die Sommerlöhne im Jahre 1874 im Verhältnis von 55% gestiegen, die Winterlöhne im Verhältnis von 58%.

Es ist unmöglich, die von Rota gesammelten Daten mit den oben aus den Verhandlungen der Ackerbau-Enquete entnommenen gelegentlichen Notizen zu kombinieren. Es sei nur bemerkt, daß gegenwärtig seitens der Grundbesitzer öfters darüber geklagt wird, daß die ländlichen Löhne wegen der Auswanderung gestiegen sind. Wie viel Wahres aber an diesen Behauptungen ist, kann man mit statistischen Daten nicht beweisen.

Wenn die Notizen über die Löhne dazu dienen sollen, ein Urteil über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu bilden, so würde die Untersuchung nicht vollständig sein, wenn den nominellen Löhnen nicht die Preise der gewöhnlicheren Konsumartikel gegenübergestellt würden.

Was zu wissen nötig ist, ist nämlich der reelle oder Sachlohn. Aus den italienischen Statistiken geht nicht hervor, daß die Preise des Fleisches, des Oeles und des Weines gefallen seien; und das bemerkenswerte auf dem Weltmarkt eingetretene Fallen der Zucker- und Kaffeepreise ist teilweise auf dem Binnenmarkte verhindert worden durch die Erhöhung der Grenzzölle. Aber es ist unleugbar, daß die Cerealien, welche in der Ernährung des italienischen Arbeiters eine viel größere Rolle spielen als anderswo, während die anderen Konsumartikel in diesem Lande eine geringere Wichtigkeit besitzen, seit 1880 beträchtlich im Preise gesunken sind. In der That hatte der Durchschnittspreis eines Zentners Getreide, wie er sich aus den Beobachtungen von 23 Märkten ergiebt und der Durchschnittspreis eines Zentners Mais nach den Daten von 15 Märkten folgende Größe:

Durchschnittspreis für einen Meter-Zentner

	Weizen	Mais
1862	28,52	19,91
1865	24,01	15,12
1866	27,30	17,21
1870	27,67	14,86
1875	28,27	16,27
1880	32,99	24,23
1881	27,19	19,01
1882	26,24	20,55
1884	22,29	14,94
1885	22,01	14,10

Die Preise in den Jahren 1866 bis 1881 sind in Papier ausgedrückt. Das Agio erreichte sein Maximum von 17,65% im Jahre 1872 und hielt sich fast immer auf etwa 8%, fiel auf einmal auf 1,88% im Jahre 1881 und verschwand im Jahre 1884.

Für einen Vergleich mit den Löhnen ist es übrigens unnütz, diesen Umstand in Rechnung zu ziehen, da auch die Löhne in der Währung des Landes ausgedrückt sind.

Und ohne auf kleinere Einzelheiten einzugehen zu dem Zwecke, um die Größe der Zunahme des reellen Lohnes quantitativ auszudrücken, da sich ein genaues Resultat auf diesem Gebiete nicht würde erzielen lassen, kann man behaupten, daß durch die Wirkung der Erhöhung der nominellen Löhne verbunden mit dem Sinken der Preise der wichtigsten Konsumartikel, der reelle Lohn in den letzten 20 Jahren und besonders seit 1880 bedeutend gestiegen ist, und sich für die höchsten Kategorien der „gelernten" Arbeiter mehr als verdoppelt hat.

Litteratur:

Annali di Statistica, Serie 3a, Vol. 14, Roma 1885. Annali di Statistica — Saggio di statistica delle mercedi, Roma 1888. Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885 e confronto fra essi e il movimento delle mercedi, Roma 1886. Annuario statistico italiano 1887—88, Roma 1888. Atti della Giunta per l'inchiesta agraria, Roma, Volumi I—XV.

Rom. Sbrojavacca.

Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen.

Einleitung.

1. Bedürfnis und wachsende Bedeutung. Die Frage des Arbeitsnachweises verdankt ihre Entstehung dem Uebergange aus der gebundenen in die freie Erwerbsordnung. Während die erstere herrschte, hatte die individuelle Erwerbswahl nur geringen Spielraum. Die landwirtschaftliche Produktion beruhte zum großen Teil auf der Bethätigung seitens der Pflichtigen nicht beliebig lösbarer persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die der Arbeitskraft eine dauernde Bestimmung gaben. Die freiere Bewegung, welche die städtischen Gewerbe dem Einzelnen gewährten, wurde doch in enge Grenzen eingeschlossen durch den Einfluß der gewerblichen Korporationen, welche mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse überhaupt auch die Ent-

scheidung über die Zulassung des Arbeitspersonals und die Zuweisung der Einzelnen an die Erwerbsstellen für sich in Anspruch nahmen. Erst mit der Aufhebung jener Abhängigkeitsverhältnisse und der Beseitigung der gewerblichen Korporationen erweiterte sich das Gebiet, innerhalb dessen eine freie Aufsuchung der Erwerbsgelegenheit stattfinden konnte; vermöge des in die Gesetzgebung eingeführten Prinzips freier Wahl des Aufenthaltes und der Erwerbsthätigkeit wurde die Arbeitskraft mehr und mehr zu einer der Verfügung des Einzelnen unterstehenden Ware, deren Verwertung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beeinflußt wurde; es erwuchs hieraus das Bedürfnis, Angebot und Nachfrage auch auf diesem Gebiete mit einander in Berührung und Beziehung zu bringen; wenn letzteres, wo der Austausch der Arbeitskräfte auf ein enges räumlich Gebiet beschränkt blieb, sich in einfacher Weise verwirklichen ließ, so wurden, wenn mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel und der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung sich der Kreis von Angebot und Nachfrage erweiterte, umfassendere Veranstaltungen erforderlich, die je mehr die Produktion sich spezialisierte und je größeren Wandelungen sie örtlich und zeitlich unterlag, desto mannigfacheren Anforderungen zu genügen hatten.

2. **Aufgabe.** An der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot von Arbeit und Nachfrage nach solcher haben Gesellschaft und Staat nach doppelter Richtung Interesse, indem einerseits die genügende Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften eines der wichtigsten Mittel der Produktion enthält, andererseits aber mit der Sicherstellung der Verwendung der verfügbaren Arbeitskräfte die wesentlichste Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz des auf den Erwerb durch Arbeit angewiesenen, überall die große Mehrheit bildenden Bruchteils der Bevölkerung erfüllt wird. Um indessen diese Wirkungen vollständig zu sichern, genügt nicht die Herstellung des Gleichgewichts für einzelne örtliche Gebiete und einzelne Zeiten; es muß vielmehr das Streben dahin gerichtet sein, das Gleichgewicht für das gesamte Wirtschaftsgebiet und dauernd zu erhalten. Das Ziel wird am sichersten erreicht werden, wenn es gelingt, die Produktion überhaupt und mit derselben die individuellen Arbeits- und Erwerbsverhältnisse zu möglichst ständigen zu gestalten; wenn indessen auch keineswegs anzuerkennen ist, daß die behufs Erzielung eines solchen Ergebnisses anwendbaren Mittel bereits erschöpft seien, so müssen diese Mittel in ihrer Wirkung doch stets dadurch beschränkt bleiben, daß der Charakter der modernen Produktion, welche auf freier und der Natur der Sache nach wechselnder Kombination von Naturkräften, Kapital und Arbeit beruht, ebensowohl örtliche wie zeitliche Schwankungen in sich schließt, die um so häufiger und umfangreicher sind, je mehr der Zufluß der Kapitalien und die Vervollkommnung des Verkehrs und der Technik der Vervielfältigung jener Kombination Spielraum gewährt; die Wahrnehmung der aus diesen Schwankungen für die wirtschaftliche Existenz der Einzelnen sich ergebenden Nachteile und Gefahren gehört daher zu den Motiven, aus welchen von sozialistischer Seite die Verstaatlichung der Produktion und der Anerkennung des Rechts auf Arbeit gefordert wird, eine Forderung, welche auf Verkennung der der Bethätigung des Staates und seiner Organe durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen beruht und deren Durchführung mit dem individuellen Interesse und der individuellen Verantwortlichkeit die wirksamsten Motive erfolgreicher wirtschaftlicher Thätigkeit vernichten würde. Innerhalb der gegenwärtigen Erwerbsordnung und soweit mit derselben die ebengedachten Motive erhalten bleiben sollen, kann es sich nur darum handeln, jene Nachteile durch Veranstaltungen abzuschwächen, welche geeignet sind, für die Beziehung zwischen dem Angebot von Arbeit und der Nachfrage nach solcher Mittelpunkte zu schaffen; die Wirksamkeit dieser Veranstaltungen umfaßt eine dreifache Stufe, indem solche mit der individuellen Arbeitsvermittelung zugleich die Erfüllung der weiteren Aufgabe der Ausgleichung der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Orten und Gebietsteilen sowie nötigenfalls auch zwischen den verschiedenen Erwerbszweigen zum Ziele haben können. Immerhin ist bei Einrichtung dieser Veranstaltungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie die Selbstverantwortlichkeit der Individuen nicht aufheben, deren Selbstthätigkeit vielmehr nur unterstützen und ergänzen sollen und daß durch eine dem Wechsel der Erwerbsverhältnisse gegebene zu erhebliche Erleichterung die Ständigkeit dieser Verhältnisse und damit die Gesundheit des wirtschaftlichen Lebens überhaupt eine Schädigung erfährt.

3. **Mittel und Formen.** Dem eben geschilderten Charakter der Aufgabe entspricht es, daß die Sicherstellung des Arbeitsnachweises nicht durch eine Zwangsorganisation, sondern im Wege des großenteils auf Selbstbestimmung beruhenden, möglichst sich aneinander anschließenden Handelns verschiedener Faktoren erreicht wird: zu diesen Faktoren gehört auch das interessierte Individuum selbst: unter gewissen Voraussetzungen kann eine genügende Arbeitsvermittelung durch

Selbstthätigkeit desselben hergestellt werden, sei es mittels persönlicher Erkundigung, sei es mittels Benutzung öffentlicher Blätter; zuweilen findet die persönliche Bewerbung in gewissen auf Gewohnheit beruhenden Einrichtungen, wie es die in neuer Zeit wohl allgemein in Verfall geratenen Gesindemärkte waren, Unterstützung. Nur soweit im Wege solchen selbstthätigen Handelns der Beteiligten eine erfolgreiche Arbeitsvermittelung nicht sichergestellt werden kann, erscheint der Dazwischentritt von außerhalb desselben belegenen Veranstaltungen gerechtfertigt, welche sich nach Art der Faktoren, von denen sie ausgehen, bezw. der bei Schaffung leitenden Motive in vier Gruppen zerlegen lassen: es läßt sich einmal ein privatwirtschaftlicher Betrieb des Arbeitsnachweises, zweitens die von den gewerblichen Kreisen, mögen dieselben als Korporationen, Interessentenverbände oder gemeinnützige Vereine organisiert sein, ausgehende Bethätigung desselben, drittens der durch Gemeindeanstalten gehandhabte Arbeitsnachweis, endlich die von Armenverwaltungen oder wohlthätigen Vereinen gehandhabte, wesentlich von karitativen Motiven geleitete Arbeitsvermittelung unterscheiden.

I. Privatwirtschaftlicher Arbeitsnachweis.

4. Stellenvermittelungsgewerbe. Der herrschenden individualistischen Auffassung entsprach es, daß die mit dem Verfall der gebundenen Erwerbsordnung entstandene Lücke zunächst der privatwirtschaftliche Betrieb des Arbeitsnachweises auszufüllen versuchte: vorzugsweise zeitig hat derselbe sich im Bereich der Gesindemietung entwickelt; der Gesindedienst stellte einen Erwerbszweig dar, der schon während der Herrschaft der früheren Wirtschaftsordnung zum großen Teil außerhalb der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse betrieben und dessen Beziehungen überwiegend durch freie Vereinbarung geregelt worden waren; es beruht hierauf, daß sein Gebiet der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung mehr als andere Erwerbszweige Spielraum gewährten; in der Entwickelung der Arbeitsnachweisverhältnisse bei den verschiedenen Nationen bildet daher das Vorwalten der privatwirtschaftlichen Stellenvermittelung im Bereich des Gesindedienstes einen gemeinsamen Zug, welcher, eine je größere Ausdehnung die letztgerichtete Erwerbsthätigkeit erlangte und in je höherem Maße innerhalb desselben die gesteigerte Beweglichkeit der Bevölkerung sich geltend machte, um so stärker hervortreten mußte. In sehr viel verschiedenerer Weise bemessen sich die weiteren Sachgebiete, innerhalb deren der privatwirtschaftliche Arbeitsnachweis Bedeutung erlangt hat; in Deutschland wird derselbe vorzugsweise nur für die Stellenvermittelung des kaufmännischen Hilfspersonals, der Hotel- und Restaurationsangestellten, der landwirtschaftlichen Arbeiter und Bediensteten, der Seeleute, der Schauspieler und solcher Bediensteter, welche besondere Vertrauensstellungen einnehmen, benutzt; viel weiter erstreckt sich das Wirkungsgebiet dieser Stellenvermittelung in Frankreich und der Schweiz, wo dieselbe sich eines großen Teils des Arbeitsnachweises auch für das den eigentlichen Handwerken angehörige Hilfspersonal bemächtigt hat. Die Vorzüge dieser privatwirtschaftlichen Stellenvermittelung beruhen darin, daß dieselbe die Schwierigkeiten der Informationseinziehung leichter zu überwinden und den Interessen und Wünschen der einzelnen Beteiligten sich besser anzupassen weiß; dafür fügt sie aber sich diesen Wünschen auch willenloser und unter geringerer Rücksichtnahme auf die allgemeinen Sittlichkeitsinteressen; eine Schädigung erleiden dieselben nicht selten namentlich auch dadurch, daß das Erwerbsinteresse die Stellenvermittler veranlaßt, häufige Dienstwechsel zu begünstigen und so der Ständigkeit der Dienstverhältnisse entgegenzuwirken; auch die Gefahr liegt vor, daß der bezügliche Gewerbebetrieb sich zu einer Ausbeutung des Publikums und zu einer unbequemen Beeinflussung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestalte. Solchen Mißständen haben die Gesetzgebungen dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie das Gewerbe der Stellenvermittelung unter die Zahl der konzessionspflichtigen und einer polizeilichen Kontrolle unterworfenen Gewerbe aufnahmen. So ist nach der Gew. O. für das Deutsche Reich der Betrieb der Gesindevermietung und Stellenvermittelung zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun (§ 35 Abs. 3); die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften zu erlassen, durch welche die Buchführung der betr. Gewerbetreibenden sowie die polizeiliche Kontrolle, der sie sich in bezug auf Umfang und Art ihres Gewerbebetriebes zu unterwerfen haben, näher bestimmt wird (§ 38 Abs. 2). In Frankreich stellte, um den Klagen vorzubeugen, zu denen die im Geschäftsbetriebe der Vermittler (placeurs) hervorgetretenen Fälle von Mißbrauch und Vertrauensbruch Anlaß gegeben hatten, ein Dekret v. 25. III. 1852 Normen auf, nach denen es zur Eröffnung und Unterhaltung eines Stellenvermittelungsbüreaus fortan einer auf die Person lautenden Erlaubnis der Gemeindebehörde bedürfen sollte; jeder Inhaber einer

solchen Konzession ist verpflichtet, seine Buchführung den Vorschriften der Behörde entsprechend einzurichten; ebenso wird der Tarif für die Leistungen des Büreaus durch die Behörde festgesetzt; Zuwiderhandlungen sind mit Geld- bezw. Gefängnisstrafen bedroht. Daß es gelungen sei, auf diese Weise den Mißbräuchen zu steuern, muß bezweifelt werden, da die auf der Konzessionierung beruhende Beschränkung der Zahl der placeurs eine monopolistische Ausnutzung ermöglicht; daß sie das Publikum ausbeuten, die Arbeitnehmer zum Vorteil der Arbeitgeber benachteiligen und der Unsittlichkeit Vorschub leisten, wird noch in neuester Zeit den Büreaus anscheinend mit Recht zum Vorwurf gemacht.

5. Projekt gesellschaftlichen Betriebes der Stellenvermittelung. Der Wunsch, die privatwirtschaftliche Stellenvermittelung von den aus engherziger Voranstellung der Erwerbsinteressen der Betreibenden sich ergebenden Uebelständen zu befreien, in Verbindung mit der Erkenntnis der erweiterten Aufgaben des Arbeitsnachweises, hat neuerdings zu dem Projekte der Organisation eines Großbetriebs der Stellenvermittelung durch mit dem erforderlichen Kapital ausgestattete Erwerbsgesellschaften geführt, deren Betrieb mit Hilfe der Errichtung von Sukkursalen ein weites räumliches Gebiet umfassen und vermöge der umfangreichen und vervollkommneten Veranstaltungen sowohl den Arbeitnehmern als den Arbeitgebern die Garantie sachlicher und wirksamer Handhabung des Arbeitsnachweises gewähren soll; neben der Arbeitsvermittelung sollen jedoch nach der Idee des Urhebers diese Institute zugleich noch sich anschließende fernere Aufgaben in ihrem Wirkungskreise umfassen und in denselben alles einschließen, was sich auf die ersprießliche Regelung und Abwickelung der Verhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezieht; in Stelle der letzteren sollen sie in geeigneten Fällen die Ausführung der Lohnzahlung übernehmen; den Arbeitern sollen sie behufs Antritts der nachgewiesenen Stellen Reise- und Umzugsvorschüsse gewähren (de Molinari in dem Aufsatze: La bourse du travail Journal des Economistes, September 1888, S. 321 fg.). Eine Ausführung hat dies Projekt bisher nicht erhalten; dasselbe beruht auf unrichtiger Beurteilung der der Wirksamkeit der Erwerbsgesellschaften gezogenen Grenzen; die sachgemäße Erfüllung der in vorstehendem bezeichneten Aufgaben würde eine Individualisierung der Behandlung erheischen, zu welcher die Organe jener Gesellschaften schwerlich befähigt sein würden.

II. Arbeitsnachweis der organisierten gewerblichen Kreise.

a) Berufsgenossenschaftliche Organisation.

6. Gewerbliche Korporationen. In der Konsequenz der Bewegung, wie sie in Deutschland zu einer Rekonstruktion der Innungen innerhalb gewisser Grenzen geführt hat, mußte es liegen, für die Innungen auch die Regelung und Veranstaltung des Arbeitsnachweises für die Berufsgenossen in Anspruch zu nehmen; immerhin ist diese Konsequenz erst allmählich in das Bewußtsein der jene Bewegung leitenden Kreise übergegangen und fehlt noch gegenwärtig viel daran, daß seitens der Innungen auf die Ausbildung und Unterhaltung von die Erfüllung jener Aufgabe sichernden Veranstaltungen der nötige Nachdruck gelegt werde; erst in neuester Zeit hat die Würdigung der Uebelstände, wie sie sich mit der wachsenden Konkurrenz der Gewerbegehilfenvereine — Gewerkvereine, Fachvereine, s. sub 7 — ergeben, das Bedürfnis solcher Einrichtungen allgemein erkennen lassen und sind von den aus dem Bestreben zusammenfassenderer Leitung der gewerblichen Bewegung hervorgegangenen, über die verschiedenen deutschen Staaten sich erstreckenden Zentralinnungsverbänden die meisten bemüht gewesen, im Anschluß an das Herbergs-, Legitimations- und Reiseunterstützungswesen auch den Arbeitsnachweis einheitlich zu regeln, dergestalt, daß die dem Verbande angehörigen Innungen zur Errichtung eines unter der Aufsicht der Innung stehenden, in der Mehrzahl der Fälle von einem Meister — Sprech- oder Zuschickmeister — und zwar nicht selten unter Beteiligung der Gesellenschaft oder von Repräsentanten derselben (Altgesellen) geleiteten Arbeitsnachweis veranlaßt wurden; Mitglieder der Innung haben im Falle des Bestehens einer solchen Veranstaltung der Regel nach die Verpflichtung, sich zum Behufe der Ermittelung und Zuweisung von Gehilfen ausschließlich der Vermittelung des von der Innung eingerichteten Büreaus zu bedienen; öfter ist die Annahme von auf anderem Wege zugewiesenen Gesellen durch das Innungsstatut unter Strafe gestellt. Ein solches Verfahren hat jedoch keineswegs überall ausgereicht, um der Konkurrenz des von den Gewerbegehilfenvereinen betriebenen Arbeitsnachweises erfolgreich zu begegnen, vielmehr ist nicht selten die Lage der der Innung beigetretenen Meister dadurch eine ungünstigere geworden, daß sie an der Benutzung des von jenen Vereinen unterhaltenen Arbeitsnachweises gehindert waren, bezw. daß bei Handhabung des letzteren die der Innung nicht beigetretenen Gewerbetreibenden bevorzugt

wurden. Diese Sachlage hat in den leitenden Kreisen der Handwerkerbewegung neuerdings zu Anträgen auf eine Vervollständigung der Gesetzgebung in dem Sinne geführt, daß den Innungen die ausschließliche Errichtung von Arbeitsnachweisanstalten für die Gesellen des betreffenden Gewerbes vorbehalten werde. Eine Petition an den den deutschen Reichskanzler, betreffend eine Ergänzung des § 97 Abs. 2 der Reichs-Gew.-O. in diesem Sinne wurde an dem im August 1888 in München abgehaltenen allgemeinen deutschen Handwerkertage beschlossen (Protokoll S. 37–47). Hierher gehört auch ein auf dem in demselben Monate in Breslau abgehaltenen Verbandstage der Buchbinderinnungen gestellter, im Laufe der Diskussion zurückgezogener Antrag, wonach in solchen Städten, in denen die Innungen einen Arbeitsnachweis unterhielten, der Betrieb eines solchen durch Gehilfen und Fachvereine verboten werden sollte (Mitteil. des Bundes deutscher Buchbinderinnungen, Jahrg. IV, Nr. 1).

7. **Arbeitnehmerverbände.** Wenn die Beteiligung der gewerblichen Korporationen im Gebiete des Arbeitsnachweises, wie die gesamte auf Herstellung dieser Korporationen gerichtete Bewegung auf Deutschland beschränkt geblieben ist, so hat dagegen in anderen Staaten die durch die Gesetzgebung gewährleistete Koalitionsfreiheit zur Begründung von Vereinen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer geführt, welche sich die Verfolgung und Verbreitung des beiderseitigen Interesses zur Aufgabe machen, von denen jedoch nur die Vereine der Arbeitnehmer für die Handhabung des Arbeitsnachweises Bedeutung erlangt haben. Der Wirkungskreis dieser Vereine umfaßt zweierlei Elemente; einmal das der Versicherung gegen Unglücksfälle, Krankheit, Invalidität ꝛc. und sodann die der Erzielung günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse; öfter sind beide Elemente je durch besondere Vereinsorganisationen repräsentiert: friendly societies und trades-unions in England, sociétés de secours mutuel und chambres syndicales d'ouvriers in Frankreich; wo eine solche gesonderte Organisation besteht, sind es vorzugsweise die mit Herbeiführung günstigerer Lohnverhältnisse sich befassenden Vereine, welche der Veranstaltung des Arbeitsnachweises Interesse zugewendet haben. Im einzelnen hat die Bethätigung in letzterem Sinne je nach der Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Charakter angenommen; in Frankreich ist bei dem Versuche der Arbeitersyndikate, selbständige Arbeitsnachweisanstalten zu errichten, vorzugsweise das Bestreben, die Konkurrenz des Stellenvermittelungsgewerbes zu beseitigen, maßgebend gewesen, wie dies beispielsweise die bemerkenswerten Vorgänge im Bäckergewerbe der Stadt Paris (Barberet, Le travail en France, Bd. I, S. 389 fg.) zeigen. In Deutschland kommt in den bezüglichen Unternehmungen der Arbeitnehmerverbände meist der Gegensatz gegen die auf Restauration der korporativen Gewerbeverfassung gerichteten Bestrebungen zu stärkerem Ausdruck; im übrigen bestimmt die Richtung, in welcher die Arbeitsnachweisanstalten betrieben werden, sich im wesentlichen nach der allgemeinen Grundauffassung, welche bei den betreffenden Verbänden die leitende ist; während die auf dem Boden der individualistischen Volkswirtschaftslehre und des Genossenschaftsprinzips stehenden sogenannten Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine in der Gewährung von Arbeitsnachweis eine notwendige Ergänzung ihrer der Aufgabe der Versicherung im weitesten Umfange zugewandten Wirksamkeit erblickten und bei ihnen erst im Laufe der Zeit und mit fortschreitender Zuspitzung der Lohnfrage die Betonung und Geltendmachung der spezifischen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern stärker hervortrat, werden die Gesellenfachvereine überwiegend von sozialdemokratischen Anschauungen und der Vorstellung des Klassengegensatzes beherrscht. Es steht daher auch bei der von ihnen ausgehenden Veranstaltung von Arbeitsnachweis die Durchsetzung ihrer auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen bezüglichen Anforderungen im Vordergrunde; der Arbeitsnachweis erscheint als ein Kampfmittel, das die Abhängigkeit des Arbeitgebers von der Koalition der Arbeitnehmer zu erhalten und zu verstärken bezweckt. Vermöge der zentralisierten und straffen Leitung, wie sie die Verbände der Fachvereine charakterisiert, ist es denselben in zahlreichen Gemeinden sich des Arbeitsnachweises zu bemächtigen um so mehr gelungen, als es der von den gewerblichen Innungen ausgehenden Gegenbewegung häufig an Allgemeinheit, Plan und Energie gefehlt hat.

8. **Buchdruckergewerbe.** Der besonderen Gestalt, welche die auf Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen abzielenden Veranstaltungen im Buchdruckergewerbe angenommen haben, entspricht auch eine besondere auf die Handhabung des Arbeitsnachweises bezügliche Einrichtung, welche wie jene Regelung überhaupt auf einem Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beruht: dieselbe lehnt an das für die Entscheidung der Streitigkeiten über Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen eingesetzte Schiedsgericht sich an und ist jedem Prinzipal oder Arbeitnehmer zugänglich, welcher sich der

Botmäßigkeit des Schiedsgerichts unterwirft und den auf den Tarif und die übrigen Arbeitsverhältnisse bezüglichen Anordnungen Folge leistet: der Beitritt zu diesen Organisationen involviert die durch besondere Erklärung zu übernehmende Verpflichtung, sich behufs Gewinnung des Gehilfenpersonals ausschließlich der vom Verbande getroffenen Veranstaltungen zu bedienen. Die Besorgung der Geschäfte des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen Gehilfen unter Leitung eines vom Schiedsgerichte gewählten Vorstandes, — eines Prinzipals und eines Gehilfen —; die Zuweisung der Arbeitsstellen geschieht in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge, wie sie durch die Liste der Stellengesuche sich darstellt, so jedoch, daß beide Teile die ihnen nicht genehmen Einstellungen unter Angabe von Gründen ablehnen können. Da die Einrichtung erst seit dem Anfange d. J. 1888 fungiert, sind ihre Wirkungen noch nicht zu übersehen; wiewohl dieselbe durch Beteiligung auch der Arbeitgeber im Prinzip einen Fortschritt bedeutet, so giebt sie doch aus dem Umstande, daß der Arbeitsnachweis ohne individualisierende Prüfung und wesentlich mechanisch nach der Reihenfolge der Meldung gewährt wird, zu manchen Bedenken Anlaß, die wenigstens die Uebertragbarkeit auf andere Gewerbe zweifelhaft erscheinen lassen.

b) **Versuche der Zentralisierung.**

9. Motive derselben. Die Vorzüge des innerhalb der engeren berufsgenossenschaftlichen Kreise gehandhabten Arbeitsnachweises beruhen in der Möglichkeit genauerer Sachkenntnis und individualisierenderer Behandlung; andererseits sind die Kräfte, über welche derartige Arbeitsnachweisanstalten verfügen, oft unbeschränkte und dadurch die Leistungen unvollkommene: es kommt hinzu, daß in die Handhabung dieses Arbeitsnachweises, soweit er nicht von vornherein unter dem Einfluß von Parteibestrebungen steht, sich bei den nahen Beziehungen zwischen den Beteiligten leicht persönliche und sonstige den sachlichen Aufgaben fremde Motive einmengen: noch unvollkommener sind der Natur der Sache nach die Leistungen jenes berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises, soweit die Ausgleichung der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Erwerbszweigen in Betracht kommt. Diese in der grundsätzlichen Natur des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises begründeten Uebelstände steigern sich dadurch, daß, wie bemerkt, die zeitweilige Organisation dieses Arbeitsnachweises eine lückenhafte, ungleichmäßige und bei der Konkurrenz einander widerstrebender Faktoren zerfahrene ist. Es mußte daher nahe liegen, durch örtliche Zentralisierung der Arbeitsvermittelung kräftiger und gleichmäßiger wirkende Einrichtungen hervorzurufen. Es gehört hierher die Bildung von Gesamtinnungen, welche wie die anderen Aufgaben so auch die des Arbeitsnachweises für die von ihnen vereinigten Gewerbe gemeinsam erfüllen; wie es scheint, sind jedoch die Erfolge geringe gewesen. Weit bedeutendere Ergebnisse haben die Bestrebungen einzelner gemeinnütziger Vereine erzielt: es ist an dieser Stelle an solche Vereine gedacht, welche die allgemein wirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsnachweises, nicht besondere Wohltätigkeitszwecke, in den Vordergrund stellen.

10. Arbeitsnachweisbüreau in Stuttgart. Verein für Arbeitsvermittelung in Wien. Die älteste Schöpfung dieser Art ist das Büreau für Arbeitsnachweis in Stuttgart, das seine Thätigkeit im Jahre 1865 eröffnet hat: es verdankt seine Gründung dem gemeinsamen Vorgehen dreier Vereine, des Gewerbevereins, des Arbeiterbildungsvereins und des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, ein Verhältnis, das noch gegenwärtig in der Bildung des aus Delegierten der genannten Vereine sich zusammensetzenden Vorstandes seinen Ausdruck findet. Neben der Arbeitsvermittelung zog das Büreau anfangs noch weitere Aufgaben in den Bereich seiner Wirksamkeit, indem es sich in den Dienst anderer verwandte Zwecke verfolgende Vereine stellte; von diesen Aufgaben ist ihm nur die Verabfolgung von Reiseunterstützungen Namens derjenigen Gewerbe, welche durch Abkommen sich zur Erstattung des bezüglichen Aufwandes verstehen, geblieben; in der Wirksamkeit des Büreaus ist die Gewährung sachgemäßen Arbeitsnachweises immer mehr zur Hauptaufgabe geworden. Die Thätigkeit des Büreaus erstreckt sich ausschließlich auf männliche Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge; sie tritt nur gegen Entrichtung der Gebühr ein, die in jedem einzelnen Falle der Inanspruchnahme des Büreaus durch den Arbeitgeber 40 bezw. bei auswärts Wohnenden 50 Pf. (im Abonnement billiger), für den Arbeiter 20 Pf. beträgt: der letztgedachte Betrag wird jedoch, wenn der Arbeiter den Antritt des Arbeitsverhältnisses vorschriftsmäßig anzeigt, zur Hälfte, wenn keine Arbeit nachgewiesen werden kann, ganz zurückerstattet; auswärtige Arbeitgeber haben die ihnen zugewiesenen Arbeiter, denen sie keine Arbeit geben, für Hin- und Rückreise zu entschädigen. Für jedes Gewerbe wird ein besonderes Nachweisebuch geführt; jeder, der das Büreau benutzt, hat das Recht, das Nachweisebuch seines Gewerbes einzusehen; außerdem können die einzelnen Gewerbe Kontrolleure nach ihrer Wahl anstellen. Ungeachtet der niederigen

Sätze hat sich durch das Wachsen des Geschäftsumfanges die Einnahme des Büreaus in der Weise gehoben, daß dasselbe seit dem Jahre 1883 der Zuschüsse aus den Mitteln jener drei Vereine nicht mehr bedarf und sich selbst erhält. Im Geschäftsjahr 1888/89 wurden vom Büreau an 7823 Arbeitsuchende Anweisungen ausgestellt, wogegen 6676 Arbeitgeber die Vermittelung des Büreaus in Anspruch nahmen. — Dem Stuttgarter Büreau im wesentlichen nachgebildet ist der im Jahre 1885 in Wien begründete Verein für Arbeitsvermittelung, der sich jedoch in seiner Organisation dadurch unterscheidet, daß ihm auch Arbeitnehmer unter Zahlung eines entsprechenden Beitrages als Mitglieder beitreten können, die alsdann Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittelung haben. Für Nichtmitglieder erfolgt die Stellenvermittelung entgeltlich. Daß nach dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 von im genannten Jahre eingegangenen bezw. aus dem Vorjahre übernommenen 8290 Meldungen von Arbeitnehmern nur 2660 durch Stellenvermittelung ihre Erledigung finden konnten, scheint darauf hinzudeuten, daß es der Einrichtung in den Kreisen der Arbeitgeber am Vertrauen noch fehlte.

11. Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis. Arbeitsbörse in Amsterdam. Die Gründung beider Anstalten ist im Vergleich mit der des Stuttgarter Büreaus beträchtlich jüngeren Datums. Der Berliner Verein wurde nach mehreren vorgängigen Phasen 1883 neu konstituiert; derselbe legt in seiner Wirksamkeit den Schwerpunkt auf die Versorgung arbeitsuchender Arbeitnehmer mit Arbeitsstellen; dieser Auffassung entsprechend ist die Beteiligung des Vereins nur für die Arbeitnehmer eine entgeltliche (20 Pf. Eintritts-, 30 Pf. Vermittelungsgebühr, die auch bei nicht nachgewiesener Arbeit nicht zurückgezahlt wird, doch findet in solchem Falle die Ausfertigung weiterer Ueberweisungskarten statt, ohne daß ein neuer Beitrag gefordert wird), wogegen in Ansehung der Arbeitgeber die Erhebung von Gebühren seit 1886 in Wegfall gekommen ist; die Kosten aus der Geschäftseinnahme zu decken ist bisher nicht gelungen, vielmehr blieb aus den Erträgen der Mitgliederbeiträge, Geschenke, Subskriptionen ein nicht unbeträchtlicher Anteil beizusteuern. Reiseunterstützungen verabfolgt der Verein nicht. Die Zuweisung von Arbeitsstellen findet zur Zeit nur auf Grund einer Prüfung der Legitimationspapiere statt. Mit dem Stellennachweise für Lehrlinge befaßt der Verein sich nicht, der Versuch, ein Vermittelungsbüreau auch für weibliche Arbeitskräfte einzurichten, ist wieder aufgegeben worden. Die Benutzung der Vermittelung des Vereins zeigte im Jahre 1888 bei einer Zahl der Meldungen Stellensuchender von 10308, der Gesuche von Arbeitgebern um Zuweisung von Arbeitern von 7365, der wirklich stattgehabten Stellenbesetzungen von 6007 gleichwohl einen Rückgang, der auf Rechnung der wachsenden Ausbildung des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises zu setzen ist; fast ausschließlich für Arbeitsvermittelung im Bereich der gemeinen Lohnarbeit wurde die Thätigkeit des Vereins in Anspruch genommen. — Dem Verein nachgebildet ist die im Jahre 1886 in Amsterdam unter dem Namen einer Arbeitsbörse begründete gleichartige Anstalt, welche von dem dortigen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen unterhalten wird. Die Börse erhält wie der Berliner Verein von den Stellensuchenden eine Gebühr (5 Cents Eintritts-, 10 Cents Vermittelungsgebühr); im Jahre 1887 hatte sie 3769 Meldungen solcher zu verzeichnen, eine Frequenz, die inzwischen gewachsen ist; immerhin ist die Wirksamkeit eine zur Zeit noch dadurch beschränkte, daß seitens der Arbeitgeber der Anstalt nur geringes Vertrauen entgegengebracht wird; die Zahl der Zuweisungsgesuche solcher betrug 1887 nur 874; dieselben ziehen meist vor, sich privater Vermittelung zu bedienen, dagegen ist die Vermittelung der Anstalt für die Unterbringung nicht bloß in gemeiner Arbeit, sondern auch abgesehen von solchen Gewerben, die mit dem Arbeitsnachweise sich befassende Arbeitervereinigungen unterhalten, für Placierung im Handel und Gewerbe in Anspruch genommen worden. Weibliche Stellensuchende haben diese Vermittelung nur wenig benutzt.

c) Projekte einer Gesamtorganisation.

12. Idee dieser Projekte. Gedanke einer Verstaatlichung des Arbeitsnachweises. Die in den oben charakterisierten Formen zur Durchführung gebrachte Anwendung des Prinzips der Zentralisierung findet ihre Grenze in dem Umfange des Gebiets, auf welches sich die obengedachte berufsgenossenschaftliche Organisation des Arbeitsnachweises erstreckt; eine organische Wechselbeziehung zu letzterem fehlt jenen Unternehmungen; die Vervielfältigung derselben, für so erwünscht sie an sich erachtet werden mag, schließt daher die Gefahr nicht völlig aus, daß dieselbe sich in einen Gegensatz zu dem berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweise stelle und daß hierdurch die auf diesem Gebiet ohnehin schon vorhandene Zersplitterung noch vermehrt werde. Der Gedanke, solcher Zersplitterung vorzubeugen und eine völlig einheitliche, in ihren Wirkungsbereich die verschiedenen Berufszweige aufnehmende Handhabung zu setzen, liegt dem Projekte einer Gesamtorganisation zu

Grunde, als deren weitestgehende Form die in neuerer Zeit aus Arbeiterkreisen mehrfach geforderte Verstaatlichung des Arbeitsnachweises anzusehen ist (s. beispielsweise den Antrag des Arbeiters Kußmann, Drucks. des d. Reichstages, I. Session 1884/85, Anlage Nr. 127), die, soweit damit über ein lediglich schematisches und daher unwirksames Nachrichtensammeln hinausgegangen und eine Verantwortlichkeit des Staates für den Erfolg der Stellenvermittelung begründet werden soll, von einer staatlichen Regelung der Produktion kaum zu trennen und wesentlich als ein Schritt in der Richtung der Annäherung an die sozialistische Erwerbsordnung anzusehen sein würde. Mehr innerhalb der bestehenden Erwerbsordnung bleiben die auf bloßer Zusammenfassung und Ergänzung des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises beruhenden Projekte, wie sie in der Arbeitsbörse von Paris und dem Entwurfe einer Arbeitsbörse in Brüssel zum Ausdruck gelangt sind. Die Verhandlungen über die Errichtung der beiden Institute haben sich mannigfach berührt; gleichwohl bestehen zwischen denselben bemerkenswerte Verschiedenheiten vorzugsweise insofern, als in der Form, in welcher die Pariser Arbeitsbörse ins Leben getreten, die Beziehung zur sozialistischen Arbeiterbewegung sehr erkennbar hervortritt, während in der Initiative, wie sie die Gemeindebehörde zu Brüssel bezüglich der Gründung einer solchen Anstalt übernommen hat, die Absicht überwiegt, im Wege geregelten Zusammenwirkens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Leitung und Handhabung des Instituts eine Versöhnung der beiderseitigen Interessen anzubahnen.

13. **Arbeitsbörse in Paris.** Der am 1. XII. 1886 gefaßte Beschluß des Gemeinderats von Paris, mit der Gründung einer Arbeiterbörse vorzugehen, ist wesentlich auf das fortgesetzte Andringen der Arbeiterverbindungen (Syndikate) zurückzuführen, welche in dem Projekte ein Mittel erblickten, diesen Verbindungen höheres Ansehen und ausgedehntere Beteiligung zu sichern, dadurch aber den Forderungen der Arbeiter gegenüber den Unternehmern größeren Nachdruck zu verschaffen; aus der Mitte der Verbindungen wurde erklärt, daß für sie die Einrichtung ohne Interesse bleiben würde, wenn zur Benutzung der Anstalt auch durch Syndikate nicht vertretene Arbeiterverbindungen zugelassen würden. Obwohl der Gemeinderat sich diese Aufstellung nicht aneignete, trat doch schon in der Art, in welcher die Zweckbestimmung der Börse formuliert wurde, die Begünstigung der Arbeiterverbindungen deutlich hervor; sie sollte danach den Syndikatskammern und den sonstigen Verbänden der Arbeiter die Möglichkeit gewähren, sich behufs Beratung der Berufsinteressen zu versammeln, namentlich auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeit zu erörtern, ferner aber die Feststellung und Vervielfältigung einer Statistik über das Verhältnis und die Höhe der Arbeitslöhne in Paris und den großen Zentren in Frankreich wie im Auslande zur Aufgabe haben. Diesem Zwecke entspricht die räumliche Einrichtung, welche der Börse gegeben wurde und mit welcher sie seit dem 28. IV. 1887 funktioniert; das für dieselbe vorläufig eingerichtete Lokal enthielt Versammlungssäle für die Abhaltung von Arbeitersyndikaten und ferner eine Anzahl von Büreaus, in denen durch von diesen Syndikaten gewählte Bedienstete die Geschäfte bearbeitet und Ueberweisungen von Arbeitsstellen besorgt wurden; auch das leitende Komitee und der Verwaltungsausschuß werden von den Syndikaten gewählt; obwohl die den Arbeiterverbindungen nicht angehörigen Arbeiter im Prinzip von der Benutzung der Börse nicht ausgeschlossen waren, lag es doch in der Natur des von Bediensteten der Syndikate gehandhabten Arbeitsnachweises, daß die Handhabung im Sinne einer Begünstigung der diesen Verbindungen angehörigen Stellensuchenden erfolgte; der Idee einer Mitwirkung der Arbeitgeber ist die Ausführung gänzlich fern geblieben. Die Beteiligung der Gemeinde war nur in finanzieller Hinsicht eine erhebliche, indem dieselbe nicht nur die Kosten der Anmietung und Einrichtung des Lokals getragen, sondern auch eine laufende Subvention behufs Bestreitung der Tagegelder jener Bediensteten und der sonstigen Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt hat; einen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung hat die Gemeinde nicht in Anspruch genommen. Der Charakter der in der Börse abgehaltenen Versammlungen gestaltete sich öfter zu einem tumultuarischen und die öffentliche Ordnung gefährdenden, wie denn bereits im Herbst 1888 die zeitweilige Schließung der Versammlungssäle sich als notwendig ergab.

14. **Projekt einer Arbeitsbörse in Brüssel.** Die Verhandlungen über die Errichtung der Anstalt sind über die Erörterung des innerhalb der Kommunalverwaltung aufgestellten, aus der Feder des Professor Hektor Denis herrührenden Entwurfes nicht hinausgekommen. Wie in Paris, so war auch hier die Absicht leitend, in der Börse einen Mittelpunkt ebenso für individuelle Arbeitsvermittelung wie für Herstellung einer zuverlässigen Statistik der Lohnverhältnisse und der Bewegung des Arbeitsmarktes zu schaffen; diese letztere Aufgabe wurde jedoch betrachtlich weiter ge-

faßt; in das System der statistischen Nachrichten sollte noch eingeschlossen sein: die Zahl der Arbeitsstellen, die hygienische Beschaffenheit der Werkstätten, die Sicherheit des Gewerbebetriebes, die Höhe des Lebensaufwandes; auch auf Gewährung bez. Vermittelung von Reiseunterstützungen und billiger Reisegelegenheit sowie auf Nachweisung wohlfeiler, den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechender Wohnungen, endlich auf die Schutzpflege der entlassenen Gefangenen sollte die Thätigkeit der Börse sich erstrecken. Die Arbeitsvermittelung der Börse ist eine indirekte insoweit, als es sich um Interessenten handelt, die einem der in der Börse repräsentierten Arbeiter- oder Arbeitgebersyndikate angehören; soweit das der Fall, wird das Gesuch der Regel nach dem betreffenden Syndikate übergeben; das Gleiche geschieht auch dann, wenn der bez. Verband zwar der Börse nicht angehört, aber gewissen von dieser festgesetzten Bedingungen genügt; in den anderen Fällen ist die Arbeitsvermittelung der Börse eine direkte; die Bethätigung derselben beruht hiernach auf dem Grundsatze der Gleichberechtigung einesteils der zu Syndikaten vereinigten und der außerhalb derselben stehenden Arbeiter andererseits der Arbeitnehmer und Arbeitgeber; ihre Einwirkung soll eintreten, um die kollidierenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen; wenn auch Arbeiter- und Arbeitgebervereine selbständig bleiben, so soll doch ihre Verbindung mit der Börse sie dahin leiten, von Zeit zu Zeit für Brüssel und Vororte einen Arbeitstarif aufzustellen, der vorbehaltlich etwaiger kontraktlich festzusetzender Abänderungen als Norm dienen soll; im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Vereinen der Arbeiter und Arbeitgeber sollen dieselben sich der Entscheidung eines von der Börse aufgestellten Schiedsgerichts unterwerfen, bis dahin aber, daß diese Entscheidung erfolgt, soll jede Arbeitseinstellung ausgeschlossen bleiben. Das Inkrafttreten der Börse ist dadurch aufgehalten worden, daß bei Verabreichung des Statuts von den Arbeitersyndikaten die Forderung gestellt wurde, die durch Syndikate nicht vertretenen Arbeiter von der Beteiligung an der Börse auszuschließen, eine Forderung, zu der die Delegierten der Arbeitgeber sich ablehnend verhielten. Die Streitfrage hat bisher (Herbst 1889) ihre Erledigung nicht gefunden.

III. Gemeindeanstalten für Arbeitsnachweis.

15. Arbeitsbörse in Lüttich und städtische Arbeitsnachweisbüreaus in der Schweiz. Die von den Gemeinden zu unmittelbarer Bethätigung eines Arbeitsnachweises getroffenen Veranstaltungen stehen zwischen den berufsgenossenschaftlichen und den auf Herstellung einer Gesamtorganisation gerichteten Unternehmungen gewissermaßen in der Mitte: in der Technik nähern sie sich meist jenen von den gemeinnützigen Vereinen unterhaltenen Arbeitsnachweisbüreaus; in der Regel verbinden sich die Gemeinden mit derartigen Vereinen zu gemeinsamer Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten, indem alsdann die Vereine an der Kostentragung und an der Verwaltung entsprechend beteiligt werden. Als Vorläufer einer intensiveren Thätigkeit der Gemeinde auf diesem Gebiete können gewisse Einrichtungen gelten, welche an einzelnen Orten zu dem Zwecke, den Arbeitsuchenden Kenntnis von den sich darbietenden Arbeitsgelegenheiten zu geben, getroffen worden sind. Hierher gehören im Rathause oder an anderen dem Publikum zugänglichen Orten angebrachte Tafeln, auf denen Gewerbetreibende die bei ihnen vorhandenen offenen Stellen durch Anschlag oder Aushang anzeigen; zuweilen reicht der Gebrauch derartiger Einrichtungen in eine Zeit von mehreren Jahrzehnten zurück; immerhin scheinen die Ergebnisse nirgends nennenswerte gewesen zu sein. — Dagegen gehören mit positiver Arbeitsvermittelung sich befassende Veranstaltungen erst der neuesten Entwickelung an. Als eine Einrichtung dieser Art ist die Arbeitsbörse in Lüttich zu nennen, zu deren Gründung aus Anlaß des Umstandes, daß die Arbeitsvermittelung sich gewohnheitsmäßig in den sogenannten öffentlichen Wärmstuben — chauffoirs publics — vollzog, die Gesellschaft für die Unterhaltung dieser Wärmstuben den Anstoß gab; dieselbe ist noch gegenwärtig mit einem Beitrage an den Kosten beteiligt, während der bei weitem größte Teil derselben aus Beiträgen der Gewerbebörse, der Handelskammer und vor allem der Gemeinde und der Provinz bestritten wird; das Lokal wird vom Handelsmuseum gestellt. Die Verwaltung wird durch eine Kommission geleitet, die sich aus Repräsentanten der beteiligten Institute und Korporationen sowie den wichtigsten Gewerben zusammensetzt; die Arbeitsvermittelung erfolgt unentgeltlich, sie findet nicht bloß innerhalb der Stadt, sondern auch nach auswärts statt. Im Anfange spärlich, bald jedoch in erheblich wachsendem Maße wandte das Vertrauen sich der Börse zu: in der Zeit v. 1. II. 1888 bis 31. III. 1889 wurden 2897 Arbeitsvermittelungen durch sie bewirkt. Die Vermittelung erfolgt unentgeltlich.

Am meisten indessen hat der Gedanke, die Arbeitsvermittelung in den Aufgabenkreis

der Gemeinde aufzunehmen, in der Schweiz Boden gefunden. Als erster Versuch in dieser Richtung kann die durch die Stadt in Gemeinschaft mit der gemeinnützigen Gesellschaft und den Arbeitervereinen in St. Gallen vollzogene Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisbüreaus genannt werden; die Stadt garantierte die Deckung eines Defizits von 2000 Fr., die gemeinnützige Gesellschaft und die Arbeitervereine leisten einen jährlichen Zuschuß von 600 Fr.; die Leitung ist eine aus 11 Mitgliedern, von denen je zwei durch den Gemeinderat, die gemeinnützige Gesellschaft, den Grütliverein und den Arbeiterverein und drei durch den Gewerbeverein gewählt werden; für die besondere Leitung der Frauenabteilung besteht ein Frauenkomitee. Die Vermittelung erfolgt im allgemeinen gegen Bezahlung (für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer für jedes Gesuch 50 Cts., wenn von auswärts 1 Fr.), doch zahlen die Arbeitsuchenden diese Taxen nur dann, wenn eine Zuweisung erfolgen kann oder wenn der sich Anmeldende ausdrücklich verlangt, für spätere Arbeitsnachweisung vorgemerkt zu werden; wird der Arbeitsuchende trotz der Zuweisung nicht angestellt, so erhält er die Hälfte der Taxe zurück. Ein ausschließlich städtisches Institut ist die seit dem 1. I. 1889 im Betriebe befindliche Anstalt für Arbeitsnachweis in Bern; wenigstens werden die Unterhaltungskosten von der Stadt allein getragen, wogegen an der Verwaltung auch Vertreter der Vereine beteiligt werden; von den Mitgliedern der mit der Aufsicht betrauten Kommission gehören dem Gemeinderate drei, dem Handels- und Gewerbeverein vier, dem Berner Grütlivereine und dem Arbeitervereine der Stadt Bern je zwei Mitglieder an. Die Vermittelung erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleiche ist, die jedoch in eine Anmeldungs- und eine Vermittelungsgebühr zerfällt; die letztere wird zurückgezahlt, wenn die Vermittelung nicht zustande gekommen ist; das Statut (Beschluß des Stadtrates v. 3. VIII. 1888) enthält die eigentümliche Bestimmung, daß bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Thätigkeit für die betr. Branche oder den betr. Werkplatz sofort und bis zu definitiver Erledigung des Streites sistiert, daß dagegen die Anstalt sich in solchen Fällen die Vermittelung des Streites angelegen sein lassen werde. Die Anstalt zerfällt ebenfalls in eine männliche und eine weibliche Abteilung. — Im Kanton Basel-Stadt hat neuerdings der große Rat (Beschl. v. 14. I. 1889) den Regierungsrat zur Untersuchung der Frage der Errichtung einer staatlichen Arbeitsvermittelungsanstalt eingeladen; ein die Errichtung befürwortender Antrag des Regierungsrates liegt seit dem September 1889 dem großen Rate vor; die Anstalt ist als eine den in St. Gallen und Bern bestehenden ähnliche projektiert. Da der Kanton Basel-Stadt fast ganz mit der Stadt Basel zusammenfällt, so kann die Erwähnung der genannten Einrichtung an die der städtischen Arbeitsnachweisanstalten hier angeschlossen werden. Veranstaltungen, welche von der Gemeinde ausgehen, haben, insofern sie, vermöge des beschränkteren Kreises, welchen die Gemeinde umfaßt, der Vorstellung eines Anspruchs auf Arbeitsschaffung zur Grundlage zu dienen weniger geeignet sind als vom Staate hervorgerufene und unterhaltene Einrichtungen, grundsätzlich weniger Bedenken als diese letzteren gegen sich, wogegen eine individualisierende und auf Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gestützte Handhabung sich bei ihnen eher als bei staatlichen Anstalten ermöglicht. Vor den berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen haben sie den Vorzug, daß die Gefahr der Durchkreuzung der rein sachlichen Motive durch persönliche und Parteiinteressen eine geringere ist, wogegen sie hinter jenen in der Befähigung zur individualisierenden Behandlung zurückstehen.

IV. Arbeitsnachweis der Armenverwaltungen und Wohlthätigkeitsvereine.

(Karitativer Arbeitsnachweis.)

16. Charakter und Form im allgemeinen. Schon der subsidiäre Charakter der Armenpflege, welche dem Hilfsbedürftigen lediglich den durch eigene Thätigkeit nicht zu beschaffen den Teil des Unterhaltes gewähren soll, begründet die Forderung, daß dem arbeitsfähigen Armen derjenige Teil der Subsistenz, welchen er zeitweise nicht zu erwerben vermag, in erster Linie durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit zu beschaffen sei; wichtige Momente erziehlicher Art leiten zu demselben Grundsatze, über dessen Anerkennung als eines für die Politik der Armenpflege maßgebenden heute Einverständnis besteht, wenn auch Maß und Art der Durchführung sehr verschieden sind. Am weitesten geht in dieser Durchführung die englische öffentliche Armenpflege, deren Einrichtungen darauf beruhen, daß arbeitsfähige Arme der Regel nach Unterstützung nur durch Aufnahme in die von den Armenverbänden unterhaltenen Arbeitshäuser erhalten sollen. Im Gegensatz pflegen die Armengesetzgebungen der kontinentalen Staaten diese Form zwar nur unter gewissen, das Bedürfnis korrektioneller Einwirkung erweislich machenden Voraussetzungen als eine obligatorische zu bezeichnen, es gilt jedoch auch außerhalb des

Bereiches dieser Zwangsvorschriften hinaus der Satz, daß arbeitsfähigen Armen womöglich in der Form der Zuweisung von Arbeit Hilfe zu gewähren, als leitendes Prinzip für die Praxis der Armenverwaltungen und Armenvereine. Diese Unterstützung im Wege der Arbeitszuweisung umfaßt zwei Stufen: die bloße Nachweisung von Arbeitsgelegenheit und die positive Veranstaltung von solchen; nur die erstere gehört hierher. Die Ermittelung von Arbeitsgelegenheit seitens der Armenverwaltungen und Armenvereine erfolgt durch dieselben entweder direkt und erscheint somit nur als eine besondere Form der von diesen Faktoren im allgemeinen ausgeübten Armenpflege (so in Elberfeld, wo die städtische Armenpflege sich in geeigneten Fällen unmittelbar mit dieser Aufgabe befaßt) oder sie wird durch Vermittelung besonderer Veranstaltungen bewirkt (so in Leipzig, wo Anträge auf Zuweisung von Arbeitern mit Hilfe von über die Stadt verteilten Sammelstellen an einer Zentralstelle gesammelt und als Material für Nachweisung von Arbeitsgelegenheit von derselben benötigten Armen benutzt werden); soweit die bezüglichen Veranstaltungen von Armenvereinen ausgehen, pflegen sie beiderlei Aufgaben: die Nachweisung von privater Arbeitsgelegenheit und der Unterhaltung von Arbeitsstellen zur Beschäftigung arbeitsloser Armer in ihrem Wirkungskreise zu vereinigen (so der von Dr. Böhmert geleitete Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden).

17. Besondere Veranstaltungen für gewisse Kategorien von Arbeitslosen: hülfsbedürftige Wandernde, entlassene Gefangene, weibliche Stellensuchende. Im übrigen bemißt der Charakter jener Veranstaltungen sich wesentlich nach der Abzweigung des Personenkreises, dem Hülfe gewährt werden soll; er ist ein verschiedener, je nachdem es sich um eine Bethätigung der Armenpflege im allgemeinen oder um die Fürsorge für gewisse Kategorien von Personen, wie es die oben bezeichneten Personenkreise sind, handelt. Umfangreiche und in ihrer Gestaltung spezialisierte Veranstaltungen hat namentlich die Fürsorge für hilfsbedürftige Wandernde hervorgerufen, für welche in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz sich in mancher Hinsicht ein übereinstimmender Typus gebildet hat; es haben in diesen Ländern die Vereine gegen den Bettel, in neuerer Zeit aber namentlich in wachsendem Maße die Naturalverpflegungsstationen, teilweise auch die Herbergen zur Heimat Ausbreitung gefunden, Institute, welche neben einer geregelten Unterstützung mittelloser Wanderer vor allem auch die Ermittelung passender Arbeitsgelegenheit für dieselben sich zur Aufgabe machen und wiewohl häufig in sehr primitiver Form eine hierauf gerichtete Thätigkeit entwickeln. In Deutschland findet das System dieser Anstalten seine Ergänzung und seinen Schlußstein in den Arbeiterkolonien (cf. oben S. 395 fg.), deren Aufgabe es ist, der Verwahrlosung und insbesondere der Landstreicherei anheimgefallene Individuen zu einem sittlichen und erwerbsthätigen Leben zurückzuleiten. Zur Vervollständigung der durch den Aufenthalt in der Anstalt bezweckten erziehlichen Einwirkung gehört hier eine an die Entlassung sich anschließende Versorgung durch Zuweisung an geeignete Arbeitsstellen, eine Bethätigung, welche wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Fortsetzung jener Einwirkung steht. Der zu diesem Behufe von den Arbeiterkolonien ausgeübten Ermittelung von Arbeitsstellen nähert sich diejenige, welche im Interesse entlassener Gefangener von den mit der Schutzpflege bezüglich derselben sich befassenden Vereinen gehandhabt wird und welche vor allem die Aufsuchung solcher Arbeitsverhältnisse bezweckt, welche für die Fortsetzung der erziehlichen und bessernden Einflüsse auf den Gefangenen oder doch für die Fernhaltung der Versuchung zum Rückfalle die möglichst große Gewähr geben. Dagegen stehen die Veranstaltungen für den Arbeitsnachweis in weiblichen Berufs- und Erwerbsarten meist in enger Wechselbeziehung zu den Einrichtungen, welche für die Ausbildung zu jenen Berufsarten getroffen sind und werden in der Regel von denjenigen Vereinen, welche die Förderung dieser Ausbildung sich zur Aufgabe setzen, in einer möglichst an die Vorkehrungen für den letzteren Zweck sich anschließenden Weise betrieben und unterhalten.

Litteratur:

Dieselbe fließt bisher nur wenig reichhaltig; hauptsächlich ist auf die amtlichen Quellen, als Reglements, Verwaltungsberichte zu verweisen. An den Gegenstand seiner allgemeinen Bedeutung nach behandelnden Schriften sind zu nennen: H. Denis (Professor am Polytechnikum zu Brüssel), Referat, mitgeteilt in den Conférences préparatoires à l'organisation du travail à Bruxelles, Bruxelles 1881. Frhr. v. Reitzenstein, Ueber die Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, Schr. des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft IV, Lpz. 1886, S. 1 fg., sowie die sich anschließende Diskussion, Schr. Heft V S. 61 fg. Evert, Der Arbeitsnachweis, in Jahrb. für Gesetzgeb. und Verwalt. Bd. 12 S. 32 fg. Einzelne Seiten des Gegenstandes sowie die örtliche Entwickelung der Einrichtungen behandeln außer drei Fortsetzungen der Conférences: Ostertag, Arbeitsnachweis als

Mittel vorbeugender Armenpflege, Schr. des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft I S. 67 fg. Malevé, La bourse du travail, Bruxelles 1887. De Molinari, la bourse du travail, Journal des Economistes, Jahrg. 1888, Septemberheft S. 321 fg. Nachrichten über die Einrichtungen in einzelnen deutschen Städten enthält Ratschlag, betr. die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweisebüreaus (Druckschrift des Regierungsrates zu Basel) 1889. V. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886, Spez. Teil, Erste Abteilung.

v. Reitzenstein.

Arbeitsteilung

s. Arbeit sub 6 S. 380.

Arbeitsunterricht

s. Handfertigkeitsunterricht.

Arbeitsvereinigung

s. Arbeit sub 6 S. 380.

Arbeitsvertrag.

1. Einleitung. 2. Das römische Recht. 3. Das deutsche Recht des Mittelalters. 4. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. 5. Das preußische allgemeine Landrecht. 6. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. 7. Die französische Revolution und der Code civil. 8. Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart.

1. Einleitung. Der Arbeits- oder Dienstvertrag im allgemeinen Sinne ist ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen der eine Vertragschließende — der Arbeiter — sich dem anderen Vertragschließenden — dem Arbeitgeber — verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dem Arbeiter eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten. Auf dem Arbeitsvertrage beruht heute das gesamte wirtschaftliche Leben aller gebildeten Völker. Landwirtschaft und Bergbau, Handwerk und Fabrik, Handel und Verkehr, alle Zweige der Erwerbsthätigkeit haben in der Gegenwart die Gliederung der Erwerbsgesellschaft in die Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Voraussetzung, eine Gliederung, die rechtlich in dem Arbeitsvertrage ihren Ausdruck findet. Damit ist der Arbeitsvertrag zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute geworden, für dessen Gestaltung die wenigen Bestimmungen, die das römische Recht enthält, nirgends mehr ausreichen.

2. Das römische Recht. Die Wirtschaft des Altertums beruhte nicht, wie die der neueren Zeit, auf der freien Arbeit, sondern auf der Sklavenarbeit. Selbst einem Manne wie Aristoteles galt eine jede Arbeit um des Erwerbes willen für eines freien Mannes unwürdig, „denn die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn“. (Politik 5 [8], 2.) In Rom galten zwar Landwirtschaft, Geldgeschäft und Großhandel für anständig, jedem anderen Erwerbszweige aber klebte ein Makel an. Wer seine Arbeit gegen Entgelt einem anderen zur Verfügung stellte, der würdigte sich zu einer Sache herab, der verpflichtete sich zu Leistungen, zu denen der Freie sich eigentlich nicht hergeben, die er dem Sklaven überlassen sollte (operae illiberales). Ganz in derselben Anschauung befangen wie Aristoteles, nennt Cicero den Erwerb einer jeden Lohnarbeit schmutzig und den Lohn der Arbeit den Preis für die Sklaverei (merces auctoramentum servitutis Cic. de off. I, 42). Dieser Anschauung entsprach es, daß, wer ein Gewerbe betrieb oder für seine Dienstleistungen Lohn beanspruchte, in Rom zu öffentlichen Aemtern nicht gewählt werden konnte (vergl. Mommsen, Röm. Staatsrecht I, 497). Ward demnach schon durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbes die gesellschaftliche und politische Ehre geschmälert, so war natürlich der unselbständige Lohnarbeiter kaum höher als der Sklave geachtet. In der Landwirtschaft wie im Gewerbe- und Handelsbetrieb erwies sich aber auch die Sklavenarbeit viel vorteilhafter als die freie Lohnarbeit. Um den wechselnden Bedürfnissen des gewerblichen wie des häuslichen Lebens zu genügen, bildete sich ein eigener Geschäftszweig, das Vermieten von Sklaven, aus. Da der Sklave rechtlich nur eine Sache war, so fanden darauf einfach die Rechtssätze über die Sachmiete Anwendung. Der Herr stellte seine Sklaven auf dem Markte aus und bot sie zu Dienstleistungen an — daher heißt vermieten locare —; derjenige, der ihrer Dienste bedurfte, führte sie nach abgeschlossenem Vertrage mit sich nach Hause — daher heißt mieten conducere. Der Freie aber, der die Ausbeutung seiner Arbeitskraft einem anderen vertragsmäßig zur Verfügung stellte, machte damit seine Arbeitskraft zu einer Sache, die er vermietet. Der Vertrag ward demgemäß auch als ein Mietsvertrag (locatio conductio) aufgefaßt, in welchem der Arbeiter seine

Arbeitskraft (operae) gegen einen Mietslohn vermietet. Zu dem Begriffe der locatio conductio gehörte es nach römischem Rechte, daß der Lohn in Geld bestand. Wurde nicht Zahlung des Lohnes in Geld, sondern eine andere Gegenleistung (Kost, freie Wohnung ꝛc.) versprochen, so fanden indes dieselben Rechtssätze Anwendung. Nur ward der Vertrag in diesem Falle erst dann rechtsverbindlich, wenn von einer Partei geleistet worden war. — Von dem Arbeits- oder Dienstvertrage (locatio conductio operarum) wird von dem römischen Rechte unterschieden die Werkverdingung (locatio conductio operis). In dem Arbeitsvertrage ordnet der Arbeiter seine Person, wenn auch nur vorübergehend, dem Willen des Arbeitsherrn unter. Eine solche persönliche Unterordnung liegt dagegen bei der Werkverdingung nicht vor. In dem Vertrage über die Werkverdingung übernimmt die eine Partei nur die Verpflichtung, gegen Entgelt irgend ein Werk herzustellen oder ein Unternehmen auszuführen. Gegenstand des Vertrages ist dann nicht eine Arbeitskraft, sondern vielmehr das Erzeugnis (opus), das durch die Arbeit hervorgebracht wird. Nach der Auffassung des römischen Rechts vermietet hierbei derjenige, der die Herstellung des Arbeitserzeugnisses verspricht, nicht seine Arbeitskraft, sondern er ist der Mieter, der Arbeitsherr, welcher die Ausführung eines Werkes oder eines Unternehmens von demjenigen mietet, der die Arbeit vergiebt, d. h. vermietet. Wer die Herstellung von Bauten, die Anfertigung oder Bearbeitung von beweglichen Sachen, den Transport von Personen oder Waren, die Ausführung eines Kunstwerkes ꝛc. gegen Entgelt übernimmt, der beschränkt seine persönliche Freiheit nicht mehr und nicht weniger, als dies durch den Abschluß der meisten obligatorischen Verträge geschieht. Er räumt niemandem eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein, er hat keinen Arbeitsherrn. Derartige Verträge haben eine größere Verwandtschaft mit den Kaufverträgen über Lieferung einer Sache als mit dem Arbeitsvertrage. Obgleich die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse, die heute dem freien Gewerbetriebe in Handwerk und Industrie obliegt, in dem wirtschaftlichen Leben des Altertums durch die Arbeit der Sklaven erfolgte, so mußte doch auch trotz der Sklavenwirtschaft namentlich in Großstädten wie Rom das wirtschaftliche Leben sich zu nicht geringem Teile in der Form von Werkverträgen vollziehen. Dagegen zeigt schon die kleine Zahl der Stellen der Rechtsquellen, in welchen der Arbeitsvertrag erwähnt wird, wie geringfügig die Rolle war, welche derselbe in der Volkswirtschaft des römischen Reiches spielte. Es lag kein Bedürfnis vor, für ihn besondere Rechtssätze auszubilden. Wer sich so weit erniedrigte, daß er seine Arbeitskraft vermietete und sich dadurch mit dem Sklaven auf gleiche Stufe stellte, der hatte auch die Folge zu tragen, daß das Recht seine Arbeitskraft als eine Sache, die vermietet wird, behandelt.

Der Arbeiter konnte nach römischem Rechte seine Arbeitskraft zu jedweder Art von Dienstleistung vermieten. Doch bestand hiervon eine wichtige und für das römische Recht charakteristische Ausnahme. War schon die Vermietung der Arbeitskraft an sich nicht ehrenvoll, so widersprach es durchaus dem Ehrbegriffe des römischen Volkes, daß ein freier Bürger seine geistige Thätigkeit gegen Entgelt einem anderen zu Diensten gab. Sie konnte nicht den Gegenstand eines Arbeitsvertrages bilden. Die geistige Thätigkeit, die ars liberalis, ist ein Gut, das jeder, der auf Ehre hält, nach altrömischer Auffassung seinen Mitbürgern und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung stellt, für das er sich nicht bezahlen lassen darf. Die Ausübung der Rechtskunde, der Heilkunde, die Erteilung von Unterricht in einer Wissenschaft und Kunst, die Thätigkeit des Feldmessers ꝛc. konnten nicht in der Form des Arbeitsvertrages erfolgen. Sie konnten geschehen auf Grund eines unentgeltlich übernommenen Auftrages oder aber als eine außerhalb des eigentlichen Rechtsverkehrs liegende Thätigkeit. Erst in der späteren Kaiserzeit wurden auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages, wenn auch nicht unbedingt, zur Anwendung gebracht. Aber noch im dritten Jahrhundert wurde den Lehrern der Rechtswissenschaft und der Philosophie ein Rechtsanspruch auf Honorar nicht zuerkannt, nur die Annahme eines freiwillig gewährten Honorars war ihnen gestattet (s. L. 1 § 4, 5 Dig. de extr. cogn. 50, 13). Eine anderweite Beschränkung der Art der Dienstleistung bestand nicht. Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorem et meliorem facere potest; atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat. (Pauli Sent. II, 18, § 1.) Auch Arbeitsverträge mit Kindern unterlagen keiner weiteren Beschränkung, als daß sie, wie alle Verträge der Unmündigen, der Zustimmung des Vaters oder Vormundes bedurften. — Aus dem Arbeitsvertrage haftet der Arbeiter dem Arbeitgeber wegen Arglist und Nachlässigkeit und er ist verpflichtet, den Anweisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Befindet sich der Arbeiter ohne sein Verschulden in der Unmöglichkeit, die übernommenen Dienste zu leisten, z. B. infolge von Krankheit, so haftet er zwar dem Arbeitgeber nicht für den dadurch verursachten

Schaden, aber er verliert auch seinen Anspruch auf Lohn. Irgendwelche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem erkrankten Arbeiter besteht nicht. Dem Arbeitgeber liegt nur die Pflicht ob, den Lohn zu zahlen, wenn der Arbeiter seine Dienste zu leisten bereit und fähig ist. Doch kannte das römische Recht auch Verträge, welche unseren Lehrlingsverträgen ähnlich waren. Der Arbeitgeber konnte mit einem jugendlichen Arbeiter einen Arbeitsvertrag abschließen unter Uebernahme der Verpflichtung, ihn in dem Handwerke zu unterweisen. Dem Lehrherrn stand dann gegen den Lehrling ein mäßiges Züchtigungsrecht zu (vergl. L. 5 § 3 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2; L. 13 § 4 Dig. Loc. cond 19, 2). Hatte der Lehrherr dies Züchtigungsrecht überschritten, so stand dem Vater des Lehrlings eine Klage aus dem Arbeitsvertrage gegen den Lehrherrn zu.

Der Arbeitsvertrag kann auf bestimmte Zeit, auch auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Aber auch von dem auf Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrage konnte der Arbeitgeber jederzeit zurücktreten, wenn der Arbeiter zur Leistung der Dienste unfähig ward, während dem Arbeiter der Rücktritt nur zustand, wenn der Arbeitgeber mit Zahlung des Lohnes zwei Jahre im Rückstande blieb. (nach Analogie der für die Sachmiete in den Quellen enthaltenen Rechtssätze). Ist der Vertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden, so kann jede Partei zu jeder Zeit den Vertrag aufheben.

3. Das deutsche Recht des Mittelalters. Vertragsmäßige Dienstverhältnisse zwischen Freien kannte das römische Recht nur in der Form der Dienstmiete, der locatio conductio operarum, indem es die körperliche Arbeitskraft des Menschen als Sache betrachtete und auf das Verhältnis die Rechtssätze über die Sachmiete zur Anwendung brachte. Ganz anders das deutsche Recht des Mittelalters. Statt eines einheitlichen Rechtsinstitutes tritt uns hier eine kaum übersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Dienstverhältnisse entgegen, die das gesamte wirtschaftliche, gesellschaftliche und selbst das staatliche Leben des Volkes durchziehen, die nicht nach einheitlichen Rechtssätzen geregelt sind, sondern welche in ihrer juristischen Gestaltung soweit von einander abweichen, daß sie nicht unter einen einheitlichen Rechtsbegriff zusammengefaßt werden können. Die Auffassung des Altertums, daß es des Freien nicht würdig sei, gegen Entgelt in ein Dienstverhältnis zu einem andern zu treten, ist dem deutschen Volke, soweit wir seine Geschichte zurückverfolgen können, fremd. Einem Herrn, den man sich selbst erwählt, zu dienen, auch gegen Entgelt, war schon in der ältesten Zeit nicht eine Erniedrigung, sondern die Ehre des Herrn erhöhte die Ehre des Dienstmannen (Gefolgschaft nach der Germania des Tacitus). Denn das Verhältnis war nicht, wie das der Dienstmiete, ein rein vermögensrechtliches. Mit den vermögensrechtlichen Befugnissen und Verflichtungen verband sich ein sittliches Gewaltverhältnis. Der Herr war dem Dienstmanne Vertretung und Schutz zu gewähren schuldig, der Dienstmann war dem Herrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Mußten schon aus dieser Verbindung eines vermögensrechtlichen Vertragsverhältnisses mit einem Gewaltverhältnis eigenartige, dem römischen Rechte fremde Rechtsinstitute entstehen, so verbanden sich seit dem 9. Jahrh. damit noch dingliche Rechtsverhältnisse, indem vielfach und mit verschiedenem Inhalte dem Dienstmann statt des Lohnes für die von ihm zu leistenden Dienste ein dingliches Recht an Grundstücken gegeben ward. Endlich erhielten ursprünglich nur auf Zeit, wenn auch auf Lebenszeit der Kontrahenten abgeschossene Verhältnisse, vielfach auch einen erblichen Charakter und gingen nach dem Tode von Herr und Dienstmann auf deren Erben über. Aus diesen Elementen — Verpflichtung zu Diensten, Gewaltverhältnis, dinglichem Recht an dem Gute, Erblichkeit — bildete sich nicht nur das Lehenrecht, sondern aus ihrer Mischung entstanden auch die mannigfaltigsten Dienstverhältnisse, die mit sehr verschiedenen Namen bezeichnet wurden und unter zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Rechtsnormen standen. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren darauf einzugehen. Es würde dies von dem unmittelbaren Gegenstande dieses Artikels zu weit abführen. Ueberall da aber, wo der Verpflichtung zur Dienstleistung ein dingliches Nutzungsrecht an einem Gute gegenüberstand, führte eine allerdings jahrhundertelange Entwickelung dahin, daß das Dienstverhältnis mehr und mehr abgeschwächt wurde und nur dem Namen nach noch bestehen blieb, bis auch dieser verschwand und das dingliche Nutzungsrecht in freies Eigentum verwandelt wurde. Neben diesen mit dinglichen Nutzungsrechten verbundenen Abhängigkeitsverhältnissen kamen aber auch zu allen Zeiten rein persönliche Dienstverhältnisse vor, in welchen eine Partei zu Dienstleistungen, die andere zur Entlohnung verpflichtet war. Aber auch sie unterschieden sich von der römisch-rechtlichen Dienstmiete dadurch, daß der Dienende der Gewalt des Dienstherrn während des Dienstverhältnisses unterworfen war. Hierher gehört das

Verhältnis des freien Gesindes, d. h. von freien Personen, welche zum Zwecke der Dienstleistung in Haus und Wirtschaft in die Hausgemeinschaft des Herrn eintraten und deren Entlohnung in Geld, aber auch in Gewährung von Wohnung, Kost und Kleidung bestand. Sie unterstanden einer, wenn auch beschränkten Strafgewalt des Hausherrn, der aber auch zu ihrer Vertretung vor Gericht und zur Unterstützung in Not und Gefahr verpflichtet war. Das Gesinderecht, das namentlich in den Städten seine Ausbildung erhielt, war übrigens nach den verschiedenen Rechtsquellen in sehr verschiedener Weise gestaltet. (S. den Artikel Gesinde). Zu dem Gesinde im weiteren Sinne gehörten die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker, über deren Verhältnisse seit der Entwickelung des Zunftwesens die Zunftordnungen die Bestimmungen trafen (vergl. die Artikel Gesellen, Lehrlinge). Auch hier verbanden sich in einer dem Mittelalter eigentümlichen Weise die obligatorischen Befugnisse und Verpflichtungen, die durch den Gesellen- und Lehrlingsvertrag begründet wurden, mit einem Gewaltverhältnis, das auf objektiver Rechtssatzung beruhte und aus welchem für den Meister Rechte, aber auch Pflichten gegen seine Gesellen und Lehrlinge entsprangen.

4. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Mit der Rezeption des römischen Rechts im Laufe des 16. Jahrh. wurden in Deutschland auch die Bestimmungen desselben über den Dienstvertrag, über die locatio conductio operarum gemeines Recht. Nur wurden nach einem unbestrittenen Gewohnheitsrechte die Verträge, in welchen als Lohn statt Geldzahlung eine andere Leistung vereinbart wurde, den Arbeitsverträgen völlig gleichgestellt, so daß dieselben schon durch die Vereinbarung, nicht erst durch die Leistung einer Partei rechtsverbindlich wurden (s. oben S. 743). Doch gelang es auch hier dem fremden Rechte keineswegs, das einheimische Recht völlig zu beseitigen, das vielmehr durch jenes nur ergänzt ward. Alle jene dem Mittelalter eigenen Dienstverhältnisse, auf die soeben hingedeutet worden ist, wurden von dem römischen Rechte nicht berührt. Das Lehenrecht, das Recht der verschiedenartigen Landleihe, das Gesinde-, Gesellen- und Lehrlingsrecht, sie blieben als Partikular- und Sonderrechte in Kraft. Auf dem Lande ward jetzt erst die persönliche Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung auch da, wo diese im Mittelalter die persönliche Freiheit sich gewahrt hatte, die Regel. Die Arbeitskräfte, deren der Gutsbesitzer zur Wirtschaft bedurfte, verschaffte er sich nicht durch Arbeitsverträge, sondern die leibeigenen, hörigen oder erbunterthänigen Leute hatten dem Herrn die Dienste zu leisten, zu denen sie nach dem Ortsrechte in bald größerem bald geringerem Maße verpflichtet waren. Mit dieser Verpflichtung zu bäuerlichen Diensten ward jetzt vielfach auch der Dienstzwang verbunden, d. h. die Kinder der unterthänigen Leute waren verpflichtet, auf Verlangen der Herrschaft auf dem Herrenhofe für bestimmte Zeit als Gesinde zu dienen. Konnte auch hierdurch das Bedürfnis nach Arbeitskräften nicht befriedigt werden und sah sich der Grundbesitzer genötigt, für den wirtschaftlichen Betrieb auf dem Wege des freien Vertrages sich noch Arbeitskräfte zu verschaffen, so wurden doch auch diese freien ländlichen Arbeiter als Gesinde betrachtet und dem Gesinderecht und damit der Gewalt des Herrn unterworfen. Auch auf sie fand das römische Recht des Arbeitsvertrages keine Anwendung. So war dem römischen Rechte auf den wichtigsten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Herrschaft verschlossen, und das sog. gemeine Recht konnte nur bei solchen Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen, die nicht durch ein Sonderrecht normiert waren.

5. Das preußische allgemeine Landrecht. Auch das erste große bürgerliche Gesetzbuch der neueren Zeit, das preußische allgemeine Landrecht von 1794, führte eine wesentliche Veränderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbei. Für alle Dienstverhältnisse, für welche ein Sonderrecht bestand, ließ das Gesetzbuch diese Sonderrechte fortbestehen, die Provinzial- und Lokalrechte wurden von demselben überhaupt nicht aufgehoben. Die Rechtssätze aber, die in das Gesetzbuch über den Arbeitsvertrag aufgenommen wurden, um in Preußen als gemeinrechtliche zu gelten, schlossen sich meist eng an das bisherige Recht an. So die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Landbewohner zu den Gutsherrschaften (T. II, Tit. 7, § 87 ff.), über das Gesindeverhältnis (II, 5, § 1—176), über das Gesellen- und Lehrlingsverhältnis (II, 8, § 278—400), über das Verhältnis der Schiffsmannschaft (II, 8, § 1534—1619). In bezug auf den außerhalb solcher Sonderverhältnisse stehenden Arbeitsvertrag befreite sich zwar das allgemeine Landrecht von der römisch-rechtlichen Auffassung, daß der Arbeitsvertrag ein Mietsvertrag sei, es charakterisiert ihn als Vertrag, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, und hebt besonders hervor die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, sowie die Verträge mit Handwerkern und Künstlern (I, 11, § 894 ff.; § 920 ff.). Aber die einzelnen Rechtssätze, die das allgemeine Landrecht hierüber aufstellt, ruhen doch auf

dem Boden des römischen Rechts, wenn auch mit manchen Abweichungen in Einzelheiten. Nur in einem Punkte weicht das Landrecht von dem römischen Rechte grundsätzlich ab. Nach römischem Rechte war ein Arbeitsvertrag, dessen Gegenstand in freier geistiger Thätigkeit bestand, nicht möglich. Aber die sittliche und gesellschaftliche Ueberzeugung, deren Ausdruck dieser Rechtssatz war, hatte schon in der späteren Kaiserzeit kaum noch bestanden, sie war dem deutschen Volke völlig fremd. Die Praxis hatte sich abgemüht, auf Umwegen unter Vermeidung des Namens trotzdem auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages zur Anwendung zu bringen. Das Landrecht unterscheidet überhaupt nicht mehr zwischen Verträgen über Leistung von körperlichen Diensten und über Leistung von geistiger Thätigkeit. — Nur über einzelne Verhältnisse, die einer besonderen Regelung bedürftig erschienen, stellte das Gesetzbuch besondere Rechtsnormen auf. So gelten Verträge mit gemeinen Handarbeitern, Handwerkern und Künstlern, wenn die Dienstzeit nicht bestimmt ist, nur für einen Tag geschlossen (I, 11, § 905, 920). Verträge dagegen mit Erziehern, Hauslehrern, Privatsekretären 2c., die in das Haus aufgenommen werden, gelten für ein Jahr geschlossen und die Kündigungsfrist ist, wenn der Vertrag nicht etwas anderes festsetzt, auf ein Vierteljahr bestimmt (II, 5, § 193, 195).

6. Das österreichische Recht. In Oesterreich hatte nach langen Vorarbeiten im Jahre 1811 Kaiser Franz I. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verkündet, was noch heute in Cisleithanien, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien in Geltung steht. Dasselbe hat, wie das preußische allgemeine Landrecht, für alle Sonderverhältnisse (Verhältnis des Gesindes, der Gesellen, Lehrlinge 2c.) die bestehenden Rechtsnormen nicht berührt, es hat nur für solche Dienstverträge, die derartigen Sonderverhältnissen nicht angehören, Rechtssätze aufgestellt, die, gering an Zahl, dem gemeinen Rechte sich anschließen. Das österreichische Recht ordnet den Arbeitsvertrag, wie das preußische Recht, nicht dem Begriffe des Mietsvertrages unter, aber es faßt in nicht angemessener Weise den Arbeitsvertrag und die Werkverdingung unter dem Begriffe des Lohnvertrages zusammen (§, 1151, 1173). Gegenstand des Lohnvertrages können sowohl körperliche Dienstleistungen als geistige Thätigkeit sein (§ 1163). Besteht der Lohn nicht in Geld, so bezeichnet das Gesetzbuch einen solchen Vertrag nicht als Lohnvertrag, aber es behandelt ihn als solchen, und es finden darauf die Rechtssätze über den Lohnvertrag Anwendung (§ 1173). Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses überläßt das österreichische Recht vollständig der Vereinbarung der Parteien. Doch gestattet es „aus rechtmäßigen Gründen" sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter auch den auf Zeit abgeschlossenen Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzuheben, freilich ohne zu bestimmen, welche Gründe als rechtmäßig zu betrachten sind (§ 1160). Dem Wesen des Arbeitsvertrages, dessen Gegenstand in der Arbeit einer bestimmten Person besteht, entspricht es dagegen nicht, wenn das Gesetzbuch in § 1162 bestimmt, daß Lohnverträge über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person nicht Rücksicht genommen zu werden pflegt, durch den Tod des Arbeiters nicht aufgehoben werden. Die Erben sind in diesem Falle verpflichtet, den Vertrag fortzusetzen oder den Arbeitsherrn schadlos zu halten. Wird dagegen auf die besondere Geschicklichkeit des Arbeiters Rücksicht genommen, so wird der Vertrag durch den Tod des Arbeiters aufgehoben (§ 1162).

7. Die französische Revolution und der Code civil. Inzwischen aber hatte in Frankreich die Gesetzgebung der Revolution eine völlige Aenderung in der Rechtsordnung der Arbeit herbeigeführt. Die Gewaltverhältnisse, die noch immer das wirtschaftliche Leben beherrschten und die Freiheit der Arbeit beschränkten, hatten den Grund ihrer Berechtigung verloren. Sie waren hervorgegangen aus dem Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, das im Mittelalter der Staat nicht zu befriedigen vermochte. Sie hatten sich erhalten durch das Uebergewicht, welches die besitzenden Klassen im Staate des 17. und 18. Jahrhunderts ausübten. Die Arbeitskraft der großen Masse der Bevölkerung ward durch das Recht einer kleinen Minderzahl dienstbar gemacht. Dem positiven Rechte trat aber im 18. Jahrhundert das Naturrecht, der überlieferten Arbeitsordnung die nationalökonomische Lehre der Physiokraten und Adam Smiths entgegen. Dem positiven Rechte, das dem Arbeitsherrn eine Gewalt über den Arbeiter verlieh, wurde das unveräußerliche und unverjährbare, von der Natur selbst gegebene Recht eines jeden Menschen entgegengesetzt, nach seinem freien Willen über seine Arbeitskraft zu verfügen. Der Staat hat nicht das Recht, die Arbeitskraft des Menschen anderen Menschen dienstbar zu machen. Der Staat hat die Pflicht, die Freiheit der Einzelnen in der Verfügung über ihre Arbeitskraft zu schützen und alle Beschränkungen, die eine ungerechte Gesellschaftsordnung dem Volke zu gunsten einer kleinen Minderheit auferlegt hat, zu beseitigen. Diese Beschränkungen und Gewaltverhältnisse sind aber nicht nur ungerecht, sondern sie sind auch, wie die junge Wissen-

schaft der Nationalökonomie darzuthun sich bemühte, Hemmnisse einer jeden Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur des Volkes. Die Landwirtschaft, der Gewerbebetrieb, der Handel, sie fordern Freiheit der Arbeit. Nur in dieser Freiheit ist es allen Einzelnen und somit dem ganzen Volke möglich, die volle Arbeitskraft zu entfalten und dadurch die größtmögliche Masse von Gütern zu erzeugen. Das Naturrecht wie die Wissenschaft des wirtschaftlichen Lebens verlangten also gleichmäßig eine völlige Umgestaltung des Rechtes der Arbeit. Diese Umgestaltung vollzog die Gesetzgebung der französischen Revolution von 1789. Alle dem früheren Rechte angehörenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, der Gesellen und Lehrlinge, des Hausgesindes wurden aufgehoben. Die Freiheit und Rechtsgleichheit aller wurden anerkannt und jedermann erhielt die rechtliche Freiheit über seine Arbeitskraft zu verfügen. Nur durch einen in voller rechtlicher Freiheit abgeschlossenen Vertrag kann ein Recht auf fremde Dienstleistung erworben werden. In gleicher Freiheit und Rechtsfähigkeit steht der Arbeiter — mag seine Arbeit in körperlicher oder geistiger Leistung bestehen — dem Arbeitgeber gegenüber. An Stelle der Gewaltsverhältnisse hat ein reines Vertragsverhältnis zu treten. Der Code civil sanktionierte diese Grundsätze. Er bezeichnet den Vertrag als Arbeitermiete (louage des domestiques et ouvriers), überläßt aber alle Bestimmungen der freien Vereinbarung der Parteien. Abgesehen von den Vorschriften über die Verjährung der aus solchen Verträgen entspringenden Klagen (in Art. 2271 und 2272) hat der Code civil nur *eine* der Vereinbarung der Parteien entzogene Rechtsnorm aufgestellt. Auch in der Form des Arbeitsvertrages kann niemand auf seine persönliche Freiheit verzichten. Dies aber wäre möglich, wenn Arbeitsverträge auf Lebenszeit abgeschlossen werden könnten. Der Arbeitsvertrag ist nur auf bestimmte Zeit abzuschließen. Ist er ohne Bestimmungen der Zeit oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden, so kann der Arbeiter (bestritten ist es, ob auch der Arbeitgeber) jederzeit, wenn auch unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist, den Vertrag aufsagen (Art. 1780 nach der in Theorie und Praxis feststehenden Auslegung des Artikels).

8. **Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart.** Unter dem Einfluß der Ideen, von denen die französische Revolution ausgegangen war, vollzog sich im Laufe des 19. Jahrh. in allen Staaten Europas die Umgestaltung der Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses. Nach Beseitigung der alten Herrschafts- und Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft und dem Gewerbebetrieb fand das Arbeitsverhältnis ausschließlich seine Regelung in dem Arbeitsvertrag, für den in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands die oben dargelegten Bestimmungen des römischen Rechts, des preuß. allg. Landrechts, des österreich. bürgerlichen Gesetzbuches, des Code civil maßgebend waren. Nur das Verhältnis des Hausgesindes wurde in Deutschland nicht zu einem reinen Vertragsverhältnis gestaltet. Es ward daran festgehalten, daß das Hausgesinde durch Eintritt in das Dienstverhältnis einer, wenn auch sehr beschränkten Gewalt des Dienstherrn unterworfen wird. (Vgl. den Artikel *Gesinde.*)

Indes zeigte die Erfahrung sehr bald, daß die Hoffnungen, welche von der Umgestaltung der Rechtsordnung ausschließlich nach den Prinzipien der privatrechtlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit gehegt wurden, sich nicht in vollem Umfange erfüllten. Die rechtliche Unfreiheit war beseitigt, das Recht verpflichtete niemanden mehr, in ein Dienstverhältnis einzutreten und legte niemandem einen Dienstzwang auf; das Recht schrieb nicht mehr die Bedingungen vor, unter welchen gearbeitet werden mußte; das Recht verlieh dem Arbeitsherrn keine Gewalt mehr über die Person des Arbeiters. Der Einzelne sollte dem Einzelnen frei und gleichberechtigt gegenüberstehen und in freier Vereinbarung der Arbeiter die Bedingungen, unter welchen er seine Arbeitskraft zu vermieten, der Arbeitsherr die Bedingungen, unter welchen er die Arbeitskraft des Arbeiters zu mieten gewillt sei, bestimmen. Es schien deshalb nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit zu stehen, wenn den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern unter Strafandrohung verboten ward, Vereine zu bilden oder Verabredungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluß des Arbeitsvertrages der Gegenpartei aufzunötigen (s. den Art. *Koalitionsrecht*). Die Hoffnung aber, daß aus dem freien Spiel der Kräfte, wenn das Recht demselben nur Schutz und Sicherheit verleihe, ein rechtlicher und wirtschaftlicher Zustand sich bilde, der für alle einzelnen wie für die Gesamtheit befriedigend sei, diese Hoffnung verwirklichte sich nicht.

Gleichzeitig mit dem Siege der großen Rechtsprinzipien der persönlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit vollzog sich in dem Gewerbebetriebe eine Umgestaltung, die von eben so großer Bedeutung für die gesamte Kulturentwickelung war, wie die Um-

gestaltung des Rechts. Infolge der Ausbildung des Maschinenwesens und insbesondere der Anwendung des Dampfes auf die gewerbliche Arbeit drängte der Fabrikbetrieb den Handwerkerbetrieb, der Großbetrieb den Kleinbetrieb mehr und mehr zurück. Schon im vorigen Jahrhundert war der Fabrikbetrieb den Beschränkungen und Rechtsordnungen des Handwerkerbetriebes nicht unterworfen gewesen. Die Arbeiter in der Fabrik waren nicht Gesellen und Lehrlinge, sondern Fabrikarbeiter (oder Fabrikanten, wie die Arbeiter damals genannt wurden) und ihr Arbeitsverhältnis ward ausschließlich durch den privatrechtlichen Arbeitsvertrag geregelt (vgl. Allg. Landrecht II, 8, §§ 417—423). Aber die Zahl der Fabriken, deren Anlage von einer jedesmaligen staatlichen Konzession abhängig war (Allg. Landrecht II, 8, §§ 410, 411), wie die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter war verhältnismäßig gering. Im 19. Jahrh. bildete sich mit der immer größeren Ausdehnung, die der Fabrikbetrieb erhielt, in allen Kulturstaaten ein eigener Stand von Fabrikarbeitern, der einen nicht geringen Bruchteil der Nation umfaßt. Der rechtlichen Freiheit aber, den Arbeitsvertrag abzuschließen und die Bedingungen desselben zu vereinbaren, entspricht nicht die thatsächliche Freiheit der Fabrikarbeiter. In der rechtlichen Form der Freiheit entwickelte sich ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen mußte, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden, und in welchem er in einen Zustand von persönlicher Abhängigkeit von den Arbeitgebern geriet, die vielfach thatsächlich größer war als die Abhängigkeit in den älteren Gewaltsverhältnissen (s. die Art. Arbeiter, Arbeiterschutzgesetzgebung, Fabrikgesetzgebung). Der Grundsatz der rechtlichen Freiheit, der in der Gesetzgebung zur Durchführung gelangt war, hatte thatsächlich die Unfreiheit eines großen Teils der Nation zur Folge gehabt. Durch diese unleugbare Thatsache sind aber keineswegs Bestrebungen gerechtfertigt, die darauf ausgehen, an Stelle der persönlichen Freiheit und Gleichheit wieder die früheren Gewaltverhältnisse zu setzen oder neue Gewaltverhältnisse zu begründen. Die Voraussetzungen, unter denen derartige Gewaltverhältnisse sich bilden und erhalten konnten, gehören der Vergangenheit an und können in der Gegenwart und in einer absehbaren Zukunft nicht mehr hergestellt werden. Sie sollten den Rechtsschutz gewähren und ersetzen, den heute der Staat in vollstem Umfange gewährt. Sie stehen im Widerspruch mit dem Bewußtsein der freien Persönlichkeit, das heute nicht nur den Angehörigen der besitzenden und der höher gebildeten Klassen innewohnt, sondern das heute unausrottbar dem ganzen Volke in allen seinen Schichten eingewurzelt ist. Nur auf den Grund eines freien Vertrages kann bei dem heutigen Stande der geistigen Entwickelung des Volkes das Arbeitsverhältnis begründet werden. Das ist das unverlierbare Ergebnis der Entwickelung der letzten hundert Jahre, und ein jeder Versuch, ein Dienstverhältnis von Privatpersonen untereinander wieder auf Zwang zu gründen, wird und muß scheitern. Das Recht muß die Freiheit der Parteien, die Bedingungen des Arbeitsvertrages festzusetzen, als die Regel anerkennen. Aber das Recht darf die Eigenart des Arbeitsvertrages nicht verkennen, es darf denselben nicht, wie dies das römische Recht gethan hat, nur als eine Art des Mietvertrages behandeln. Der fundamentale Unterschied zwischen Miete und Arbeitsvertrag, den das römische Recht nicht berücksichtigt hat, besteht darin, daß Gegenstand des Mietvertrages eine Sache, Gegenstand des Arbeitsvertrages die Arbeitskraft eines Menschen ist. In dem Arbeitsvertrage räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein. Die Arbeitskraft ist zwar unzweifelhaft ein Vermögensobjekt und der Lohn, den der Arbeiter erhält, ist der Preis, den der Arbeitsherr für Verwertung dieses Vermögensobjektes zahlt. Insofern kann die Arbeitskraft als Gegenstand einer Miete, der Lohn als Mietpreis betrachtet werden. Ist die Dienstleistung, zu der sich der Arbeiter verpflichtet, nur eine einmalige oder eine solche, die nur einen geringen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann das Recht die Regelung des Vertragsverhältnisses den Parteien überlassen. Anders dagegen, wenn durch den Arbeitsvertrag ein dauerndes Arbeitsverhältnis begründet wird oder wenn der Arbeiter sein gesamtes Einkommen oder wenigstens den weitaus größten Teil desselben in dem Arbeitslohne bezieht. Dann räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Person ein; denn er verpflichtet sich auf die Dauer, nach den Anordnungen des Arbeitsherrn seine Arbeitskraft zu verwerten, und er ist auf den Arbeitslohn angewiesen, um sein Leben und das Leben seiner Familie zu fristen. Dann gestaltet sich das rechtlich freie Vertragsverhältnis thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. Das Recht kann dies nicht verhindern, solange die Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungen nicht umgestürzt werden. Das Recht aber hat die Aufgabe, durch Vorschriften, die

dem Belieben der Parteien entzogen sind, zu verhindern, daß die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde, und es hat die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwickelung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen.

Gehen die Ansichten über die Mittel, durch welche diese Ziele zu erreichen sind, auch noch auseinander, so werden diese Aufgaben der Gesetzgebung doch heute in allen Kulturstaaten grundsätzlich anerkannt und die einzelnen Staaten bemühen sich, wenn auch in verschiedenem Umfange, ihnen gerecht zu werden. Das Recht hatte zunächst die Fessel zu lösen, die noch die Gesetzgebung der französischen Revolution und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Wortlaute des Gesetzes nach zwar den Arbeitsherren wie den Arbeitern auferlegte, die aber thatsächlich in den meisten Fällen nur die Arbeiter in der Bethätigung ihrer persönlichen Freiheit hinderte. Die Verbote, Vereine zu bilden und Vereinbarungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluß des Arbeitsvertrages zu erzielen, konnten von den Arbeitsherren leicht umgangen werden, während sie die Arbeiter des in der Regel einzigen Mittels beraubten, das ihnen zusteht, um die Ungunst ihrer Lage gegenüber den Arbeitsherren beim Abschluß des Arbeitsvertrages auszugleichen. Die Aufhebung der Koalitionsverbote (s. die Artikel Arbeitseinstellung und Koalitionsrecht) hat nur aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit und der Gleichberechtigung der Arbeitsherren und Arbeiter eine unumgängliche Folgerung gezogen.

Sodann aber kann das Recht nicht gestatten, daß in der Form eines Dienstvertrages die persönliche Unfreiheit rechtlich begründet werde. Wie das Recht Verträge für nichtig erklärt, durch welche Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit ꝛc. begründet werden sollen, so haben die neueren Gesetzbücher Dienstverträge, die auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, zwar nicht für nichtig erklärt — dies würde dem zu verfolgenden Zwecke nicht entsprechen — aber sie haben den Parteien die Möglichkeit gegeben, nach vorheriger Kündigung das Dienstverhältnis aufzulösen. Nach dem Vorgange des französischen Rechts (s. oben Seite 746) hat in Preußen die Gesindeordnung v. 8. XI. 1810, die an Stelle der Bestimmungen des Allgem. Landrechts getreten ist, in § 40 bestimmt, daß Gesindeverträge, die auf Lebenszeit oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, trotzdem nach einjähriger Kündigung gelöst werden können. Nach dem Edikt v. 14. IX. 1811 § 7 dürfen Dienstverträge des Gutsherrn mit den auf seinem Gute angesessenen Arbeitern längstens auf 12 Jahre abgeschlossen werden. Nach dem sächsischen bürgerl. Gesetzbuche von 1863 § 1234 ist ein jeder Dienstvertrag, der nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, nach halbjähriger Kündigung lösbar. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 564 hat die Vorschrift aufgenommen, daß ein Dienstvertrag, der auf länger als 10 Jahre oder auf Lebenszeit einer Person abgeschlossen ist, nach Ablauf von 10 Jahren von dem Dienstverpflichteten nach halbjähriger Kündigung gelöst werden kann. Ist die Dienstzeit nicht bestimmt, so soll nach § 563 sowohl der Dienstberechtigte wie der Dienstverpflichtete berechtigt sein, das Dienstverhältnis durch Kündigung zu beendigen. In diesem Falle soll die Kündigungsfrist zwei Wochen betragen, sofern nicht eine andere Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart oder als stillschweigend vereinbart anzunehmen ist. Eine weitere Folgerung aus der eigenartigen Natur des Dienstvertrages als eines Vertrages, der die Persönlichkeit selbst ergreift, ist es, daß beiden Teilen das Recht zu erteilen ist, auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen sich von dem Vertrage loszusagen. So haben insbesondere die neueren Gesetzbücher und die neuere gemeinrechtliche Praxis (auf Grund der hierzu freilich kaum ausreichenden L. 22 Cod. de loc. et cond. 4, 65) jeder Partei ein Rücktrittsrecht gegeben, sofern die andere Partei ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere dem Arbeiter, wenn der Arbeitsherr den Lohn nicht rechtzeitig zahlt. (Vgl. Preuß. Allgem. Landrecht I, 11 § 880—882; Code civil Art. 1135, 1184; Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. § 1160). Nach dem deutschen Entwurf § 566 soll jede Partei berechtigt sein, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt. Im Streitfalle ist es dann in das Ermessen des Richters gestellt, ob er einen Grund für wichtig und den Rücktritt rechtfertigend anzuerkennen vermag oder nicht. Ist aber damit dem Arbeiter wie dem Arbeitsherrn das Recht des Rücktritts für den Fall gegeben, daß die andere Partei ihre vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, auch wenn dies ohne Verschuldung geschieht, so bedarf es hiervon doch einer Ausnahme, wenn in dauernden Dienstverhältnissen der

Arbeiter ohne sein Verschulden vorübergehend an der Leistung der Arbeit verhindert ist, sei es durch Krankheit, sei es durch Einziehung zur Ableistung von militärischen Uebungen ꝛc. Der Arbeiter, der ein dauerndes Dienstverhältnis eingeht, hat darauf seine wirtschaftliche Existenz gegründet, und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Dienstherr, der die Arbeitskraft des Arbeiters sich dienstbar macht, die Existenz des Arbeiters auch dann zu sichern hat, wenn derselbe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert ist. Mit Recht hat deshalb der deutsche Entwurf § 562 die Vorschrift aufgenommen, daß bei dauernden Dienstverhältnissen, welche die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, der Arbeiter des Anspruches auf Vergütung nicht verlustig geht, wenn er ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.

Das Recht wird sich mit wenigen Rechtssätzen über den Arbeitsvertrag im allgemeinen begnügen müssen. Die Vertragsfreiheit muß die Grundlage bilden und nur nach den soeben angedeuteten Richtungen wird durch zwingende Rechtsvorschriften der Freiheit der Parteien eine Schranke zu ziehen sein. Aber das Recht über den Arbeitsvertrag im allgemeinen muß seine Ergänzung finden in den besonderen Rechtssätzen über die einzelnen Arten von Arbeitsverhältnissen, welche aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen einer besonderen Normierung bedürfen. Nur soweit durch derartige Sonderrechte keine Vorschriften gegeben sind, werden die allgemeinen Rechtssätze über den Arbeitsvertrag auf diese einzelnen Arbeitsverhältnisse zur Anwendung kommen. Es muß demnach auch zur Ergänzung der allgemeinen Erörterung, wie sie in diesem Artikel gegeben ist, auf folgende Artikel verwiesen werden: Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitslohn, Bergarbeiter, Fabrikarbeiter, Frauenarbeit, Gesellen, Gesinde, Handelsgehilfen, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Landwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge, Schiffsmannschaft.

Ferner aber findet dieser Artikel seine Ergänzung in dem folgenden Artikel über die Rechtsfolgen der Verletzung des Arbeisvertrages, über den Bruch des Arbeitsvertrages.

Litteratur:

Vgl. die Lehrbücher des Privatrechts über die Dienstmiete und den Dienstvertrag. Hervorzuheben sind: Windscheid, Lehrbuch der Pandekten § 401. Dernburg, Lehrbuch der Pandekten II § 112. Derselbe, Lehrbuch des preuß. Privatrechts II, § 191, 192. Danckwardt, Der Arbeitervertrag in den Jahrb. für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechtes XIV (1875) S. 228 ff. Schreiber, Der Arbeitsvertrag nach österreichischem Privatrecht (1887). Motive des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich II, S. 455—470. — Die wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Erörterungen über den Arbeitsvertrag berücksichtigen fast ausschließlich nur den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Hervorzuheben sind: Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch in Ztschr. f. Staatsw. 30, 449 ff. Brentano in Schönberg I (erste Aufl.) S. 920 ff. Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, 1879.

Edg. Loening.

Arbeitsvertragsbruch.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrags. 2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. 3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruchs: a) mittelalterliches Recht; b) neueres Recht; c) Reichsrecht. 4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. 5. Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruchs. — Nachtrag.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrags. Arbeitsvertrag ist im allgemeinen jeder Vertrag, der eine entgeltliche, nicht in bloßer Sachhingabe bestehende Thätigkeit zum Gegenstande hat, die locatio conductio operarum, bezw. operis der Römer. In einem engeren, wirtschaftlich wichtigen und hier allein in Betracht kommenden Sinne versteht man dagegen unter Arbeitsvertrag diejenige Vereinbarung zweier Personen, kraft welcher die eine (der Arbeiter oder Arbeitnehmer) sich der anderen (dem Arbeitgeber) gegen einen von letzterem zu zahlenden Lohn zur persönlichen Verrichtung gewisser körperlicher, durch einen dauernden wirtschaftlichen Zweck fortlaufend geforderter Arbeiten für einen konkret bestimmten Zeitraum verpflichtet. Eine solche konkrete Zeitbestimmung, deren Endpunkt übrigens von einem zukünftigen Ereignis, z. B. von einer Kündigung abhängig gemacht werden kann, ist für den Arbeitsvertrag in diesem Sinne von wesentlicher Bedeutung. Sie ist nicht Befristung der Arbeitsthätigkeit; sie bezeichnet auch nicht bloß die Dauer des Vertragsverhältnisses, sondern sie dient vor allem der Individualisierung des Vertragsgegenstandes, der zu leistenden Arbeiten selbst. Es sollen bei einem solchen Vertrage nicht irgendwelche Arbeiten dieser oder

jener Art geleistet werden, sondern diejenigen, welche durch den an sich dauernden wirtschaftlichen Zweck gerade während der Vertragszeit erforderlich gemacht werden. Durch die Verknüpfung mit einem bestimmten, konkreten Zeitraume werden die den Vertragsgegenstand bildenden Arbeiten von anderen gleichartigen und demselben Zweck dienenden Arbeiten unterschieden, sie werden eben hierdurch spezifiziert und individualisiert, verlieren gewissermaßen den fungibeln Charakter.

Die besondere wirtschaftliche Zweckbestimmung der Arbeiten macht eine solche zeitliche Individualisierung möglich, aber auch notwendig. Die Arbeiten sollen einem dauernden wirtschaftlichen Zwecke dienen; dies kann sein die Bewirtschaftung eines Hauswesens oder eines Grundstücks, der Betrieb eines Bergwerks, eines industriellen oder eines sonstigen Gewerbes. Alle diese Wirtschaften und Betriebe erfordern für die ganze Zeit ihrer Dauer die kontinuierlich fortgesetzte Vornahme je gewisser Arten von körperlicher Thätigkeit. Sofern der Wirtschaftsinhaber oder Betriebsunternehmer diese Thätigkeiten nicht in Person verrichten kann oder will, muß er sich dazu dritter Personen als seiner Gehilfen (Gesellen, Gesinde) bedienen, und er muß hierbei weiter, um die Wirtschaft oder den Betrieb nicht stillstehen oder sonst stören zu lassen, dafür Sorge tragen, daß in jedem Zeitabschnitte für die gerade jetzt erforderlichen Arbeiten die nötigen Kräfte zur Verfügung stehen. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß die zu benutzenden Gehilfen je für eine bestimmte, konkrete Zeit zur Verrichtung der gerade in diese Zeit fallenden Arbeiten berufen werden. Das durch den Gesamtbetrieb erforderte Gesamtmaß von Arbeiten muß gewissermaßen in zeitliche Abschnitte zerlegt und jedem Gehilfen ein solcher zeitlicher Arbeitsteil als Pensum zugewiesen werden.

Erfolgt die Berufung der Gehilfen durch Vertrag, so wird daher dieser selbst auf die Uebernahme je eines zeitlich bestimmten Arbeitsteils zu richten sein, und die Verpflichtung des Gehilfen, des Arbeitnehmers, geht dann dahin, eben diesen Arbeitsteil, d. h. also die durch die Wirtschaft oder das Gewerbe des Arbeitgebers innerhalb der Vertragszeit erforderten Arbeiten während dieser Zeit zu verrichten, diese Wirtschaft oder dieses Gewerbe während dieser Zeit durch seine Thätigkeit zu unterstützen und im Gange zu erhalten. Darin sowie in dem Umstande, daß solche Arbeiter für die Dauer des Vertrags notwendig in einer gewissen Abhängigkeit von dem Arbeitgeber, dem Herrn der Arbeit, stehen (s. oben den Art. Arbeitsvertrag), liegt der Grund der hervorragenden Bedeutung des Arbeitsvertrages für das wirtschaftliche und soziale Leben der Nation.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers hat die Vertragszeit nicht die gleiche Bedeutung. Seine Verpflichtung ist nicht gerichtet auf Gewährung bestimmter Arbeiten, auf Zulassung des Arbeiters zur Arbeit während der Vertragszeit. Bezüglich der vertragsmäßigen Arbeiten ist der Arbeitgeber vielmehr nur forderungsberechtigt und es steht in seinem Belieben, ob er sich dieselben leisten lassen oder ob er darauf verzichten will. Verpflichtet ist er allein zur Zahlung des vereinbarten Lohnes und etwa, wie beim Hausgesindevertrag und beim seemännischen Heuervertrag, zur Gewährung von Kost und Unterkunft. Durch die Vertragszeit wird also nicht der Gegenstand seiner Verpflichtung bestimmt, sondern nur deren Umfang, sofern dieser Umfang (der Betrag des zu zahlenden Lohnes, die Quantität und Dauer der zu gewährenden Kost und Unterkunft, bezw. die Höhe der für letztere erforderlichen Aufwendungen) nach der Länge der Vertragszeit oder nach periodischen Abschnitten derselben berechnet wird.

Hieraus ergiebt sich, daß auch die Verletzung oder der Bruch des Arbeitsvertrages auf seiten des Arbeitgebers anders gestaltet ist als auf seiten des Arbeitnehmers, und daß daher auch die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches verschieden normiert sein können, je nachdem es sich um einen Bruch seitens des einen oder seitens des anderen Kontrahenten handelt.

2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. Ein Bruch des Arbeitsvertrages, d. h. eine Verletzung der durch denselben begründeten rechtlichen Verpflichtungen, liegt auf seiten des Arbeiters dann vor, wenn dieser die vertragsmäßig bestimmten oder innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen ihm zugewiesenen Arbeiten während der Vertragsdauer je zu der gehörigen Zeit ganz oder teilweise nicht verrichtet, sei es, daß er dieselben gar nicht anfängt (Nichtantritt des Dienstes oder der Arbeit), oder daß er dieselben vor Ablauf der Vertragszeit, insbesondere einer etwaigen Kündigungsfrist, einstellt, nicht fortsetzt (vorzeitiges Verlassen des Dienstes, Arbeitseinstellung). Wo die Vertragsdauer auf jederzeitige Kündigung ohne Kündigungsfrist, sonach auf den bloßen Willen der Kontrahenten gestellt ist, wird letztere Art von Vertragsverletzung nicht leicht vorkommen, da hier die Arbeitseinstellung selbst regelmäßig als Kündigung erscheinen und daher mit der Vertragszeit

auch die vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters beendigen wird. Auch dann ist eine Vertragsverletzung nicht vorhanden, wenn der Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit aus einem Grunde verweigert, welcher ihn nach gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund einer solchen nach richterlichem Ermessen auch vor Ablauf der Vertragszeit und ohne Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist zum Verlassen der Arbeit, d. h. zur einseitigen Auflösung des Vertrages berechtigt (vgl. z. B. Preuß. Gesindeordn. v. 8. XI. 1810 §§ 136 ff., Preuß. Berggeſ. v. 24. Juni 1865 § 83, R.-Gew.-O. § 112, jetzt § 124, R. Seemanns-O. § 61, Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs f. d. D. R. § 566). Zu diesen Rücktrittsgründen gehört jedoch niemals der Umstand, daß der Inhalt der (vom Arbeiter angenommenen) Vertragsbedingungen einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt worden war, überhaupt keine Umstände, welche sich auf den (an sich giltigen) Abschluß des Vertrages selbst beziehen.

Das Unrecht, welches, abgesehen von letzteren Fällen, in dem Nichtantritt des Dienstes wie in der vorzeitigen Arbeitseinstellung enthalten ist, ist an sich und abgesehen von den möglichen Rechtsfolgen privater Natur; es richtet sich nicht gegen ein Recht des Staates oder des Publikums, sondern gegen den privaten Anspruch des Arbeitgebers auf Leistung der versprochenen Arbeiten; dieser allein ist der Verletzte. Sofern die zu leistenden Arbeiten einen Vermögenswert darstellen, kann ihm durch Nichtleistung derselben zugleich ein Vermögensschaden zugefügt werden. Vermögenswert aber haben solche Arbeiten einmal als Gegenleistung für den zu zahlenden Lohn, und außerdem als Mittel zur Erzielung von Gewinn oder zur Abwehr von Verlust in dem Wirtschafts- oder Gewerbebetriebe, dem sie zu dienen bestimmt sind. Der durch einen solchen Vertragsbruch herbeigeführte Vermögensschaden kann daher entweder darin liegen, daß für die nichtgeleisteten Arbeiten bereits im voraus ein Lohn bezahlt worden war, oder darin, daß infolge der Nichtleistung der Arbeiten dem Arbeitgeber in seinem Betriebe Gewinne entgangen oder Verluste erwachsen sind. Dagegen wird eine Vermögensbeschädigung dann nicht eintreten, wenn einerseits der vertragsbrüchige Arbeiter einen Lohn noch nicht empfangen hatte und es andererseits dem Arbeitgeber ohne größeren Lohnaufwand gelingt, zur Verrichtung der im Stiche gelassenen Arbeiten alsbald andere Kräfte heranzuziehen und so den aus dem Vertragsbruche drohenden wirtschaftlichen Nachteil von sich abzuwenden. Das im Vertragsbruche des Arbeiters liegende Unrecht, die Rechtsverletzung, bleibt freilich trotzdem auch hier bestehen.

Steht der Arbeitgeber kraft seines Gewerbebetriebes in rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen, so kann der Vertragsbruch des Arbeiters mittelbar auch zu einer Schädigung dieser führen, und zwar nicht nur zu einer Schädigung am Vermögen, sondern auch an Leib und Leben, sofern der Betrieb eben auf den Schutz dieser Güter oder mit darauf gerichtet ist. Hat infolge eines solchen Vertragsbruches (z. B. seitens eines Eisenbahnarbeiters, eines Schiffsmannes, eines Feuerwehrmannes) eine Person den Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, so geht der Vertragsbruch in das Delikt der Tötung oder Körperverletzung über, begangen durch rechtswidrige Nichtverhinderung des schädlichen Erfolges.

Seiner äußeren Erscheinung nach ist das im Vertragsbruche liegende Unrecht ein rein passives; es besteht in einem Nichthandeln, einer bloßen Unterlassung. Verübt ist diese rechtswidrige Unterlassung zu der Zeit, in welcher gehandelt, gearbeitet werden sollte. Da nun der Arbeiter in jedem vertragsmäßig zur Arbeit bestimmten Teile der Vertragszeit zu arbeiten verpflichtet ist, so liegt das Unterlassungsdelikt vollendet vor, wenn er auch nur in einem solchen Zeitteile die in diesen fallenden Arbeiten nicht verrichtet hat; dasselbe ist aber einer quantitativen Steigerung fähig bis zur Versäumung der ganzen vertraglichen Arbeitszeit, welche Steigerung sich durch das einfache Verstreichen der Arbeitszeit vollzieht.

Die oben hervorgehobene enge Verknüpfung der vertraglich zu leistenden Arbeiten mit der Vertragszeit verleiht dieser rechtswidrigen Unterlassung noch einen besonderen Charakter. Während nämlich die Nichtvornahme einer rechtlich geschuldeten Handlung sonst nur einen Rechtsverzug, d. h. ein zeitweiliges, vorübergehendes Unrecht darstellt, welches durch nachfolgende, sei es freiwillige, sei es erzwungene Leistung wieder beseitigt werden kann, ist dagegen hier, wo es sich nicht um bloß generisch bestimmte, sondern um zeitlich individualisierte Arbeiten handelt, — um diejenigen aus dem gesamten dauernden Wirtschafts- oder Gewerbebetriebe ausgeschiedenen Arbeiten bestimmter Art, welche gerade in die Vertragszeit, bez. je in ihre einzelnen Teile hineinfallen, — eine solche nachträgliche Erfüllung des Vertrages nach ganz oder teilweise verstrichener Vertragszeit nicht möglich. Von der Einhaltung dieser Zeit hängt hier die Identität des Geschuldeten und des Geleisteten ab.

Mit dem Ablaufe dieser Zeit sind diejenigen Arbeiten, zu welchen sich der Arbeiter verpflichtet hatte, unmöglich geworden; sie können nicht mehr vorgenommen werden, weder freiwillig noch zwangsweise, eben weil ihre Zeit vorüber ist. Nachträgliche Arbeit wäre nicht mehr Vertragserfüllung. Diese Wirkung vollzieht sich schrittweise mit dem Verstreichen eines jeden Moments der vertraglichen Arbeitszeit, in welchem rechtswidrig nicht gearbeitet wird; mit jedem solchen Moment wird ein Teil des Vertragsgegenstandes, der geschuldeten Arbeiten unmöglich und der Vertrag daher insoweit unerfüllbar.

Der Vertragsbruch des Arbeiters charakterisiert sich daher trotz seiner Passivität nicht als ein bloßer Rechtsverzug, sondern als ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht, gleichviel, ob er sich auf die ganze Vertragszeit oder nur auf einen Teil derselben erstreckt.

Rücksichtlich der subjektiven Verschuldung können bei diesem Vertragsbruche die gleichen Modalitäten eintreten, wie bei jedem anderen Unrecht auch. Er kann schuldhaft oder schuldlos verübt werden, letzteres insbesondere infolge körperlicher Schwäche oder unverschuldeter Unkenntnis des Arbeiters von seinen Verpflichtungen. Die Schuld kann wieder bestehen entweder in rechtswidrigem Vorsatz (Dolus) oder in Fahrlässigkeit des Arbeiters; doch setzt man, wenn man von Vertrags**bruch** spricht, gewöhnlich Dolus voraus. Dieser erfordert hier, wie sonst, das Bewußtsein des Arbeiters von der ihm zur kritischen Zeit obliegenden Arbeitspflicht, und er wird durch jeden hierauf bezüglichen Irrtum ausgeschlossen. Gleichgiltig ist dagegen das Motiv, aus welchem, und der Zweck, zu welchem die Arbeit nicht angetreten oder verlassen worden ist. Gleichgiltig für den Begriff ist auch, ob der Arbeiter beim Verlassen der Arbeit die Absicht späterer Fortsetzung oder Wiederaufnahme hatte, oder ob er dauernde Einstellung derselben beabsichtigte.

3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruches. a) Mittelalterliches Recht. Vorschriften über die rechtliche Behandlung des Vertragsbruches der Arbeiter finden sich im deutschen Rechte erst seit der Periode der Rechtsbücher. Das ältere Recht kennt einen Arbeitsvertrag in dem hier besprochenen Sinne überhaupt noch nicht; die betreffenden Arbeiten werden von Leibeigenen und Hörigen verrichtet, nicht auf Grund eines Vertrages, sondern auf Grund ihrer Unterthanenpflicht. Erst mit der Entwickelung eines freien Handwerkerstandes in den Städten einerseits und der Verarmung eines Teiles der Gemeinfreien und dem dadurch bewirkten Herabsinken derselben in die nichthörige dienende Klasse andererseits kommt der freie Arbeitsvertrag auf, der nun von den zu ähnlichen Leistungen verpflichtenden Hörigkeitsverhältnissen streng geschieden wird. (Glosse z. Sachsensp. II, 32: knechte seyn zweyerley: eygentlichen heyßen knechte, die eygen sein; die andern heyßen dyener vnd seind frei lewte die vns dienen; die dienen vmb lon tzu eyner zeit tzu der ander.)

Mit dem Arbeitsvertrage erscheint alsbald im Rechtsleben auch der Bruch desselben. Die ersten Bestimmungen darüber finden sich im Sachsenspiegel II, 32 und sind von da in die meisten sächsischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts sowie in die gleichzeitigen süddeutschen Rechtsbücher übergegangen. Hiernach soll der Knecht, welcher seinem Herrn mutwillig, d. h. vorsätzlich und ohne rechtmäßige Ursache, aus dem Dienste entgeht, einmal seinen Lohnanspruch verlieren, bezw. den bereits empfangenen Lohn zurückerstatten und außerdem dem Herrn eine dem bedungenen Lohne gleichkommende Summe bezahlen. Unter Knechten sind dabei alle Arten freier Lohnarbeiter verstanden: Hausgesinde, Handwerksgesellen, Schiffsknechte 2c.

Die hier angeordnete Rechtsfolge ist eine dem Verletzten gebührende Privatstrafe, und zwar eine poena dupli, welche nach Art der dem älteren Rechte angehörigen Kompositionen sowohl den Ausgleich des begangenen Unrechts wie den Ersatz eines etwaigen Vermögensschadens bezweckt. In der folgenden Zeit hat sich aber diese an ältere Institutionen anknüpfende Privatstrafe, entsprechend der allgemeinen Entwickelung des Strafrechts, fast durchweg in eine öffentliche, d. h. der öffentlichen Gewalt verfallende Strafe verwandelt, neben welche dann ein besonderer Schadenersatzanspruch des Dienstherrn getreten ist. Als solche öffentliche Strafen für rechtswidriges Verlassen des Dienstes finden sich in den späteren Stadt- und Landrechten bis in das 16. Jahrhundert: Geldbußen, Stadt- oder Landverweisung oder Untersagung des Dienstes am betr. Ort in verschiedener zeitlicher Ausdehnung, Gefängnis, und zwar teils allein, teils in alternativer oder auch kumulativer Verbindung. Besonders die städtischen Zunftrollen enthalten zahlreiche Strafbestimmungen dieser Art, denen man häufig durch Verträge mit anderen Städten und Zünften eine ausgedehntere und schärfere Wirksamkeit zu geben suchte. Teilweise bewahren jedoch diese öffentlichen Strafen insofern noch ein privates Element, als sie hier und da durch gütliche Einigung mit dem Herrn oder Meister über Fortsetzung

oder Aufhebung des Dienstes ausgeschlossen werden können.

Als ein qualifizierter Fall wird es mehrfach, besonders in den Seestädten angesehen, wenn der vertragsbrüchige Knecht, besonders ein Schiffsknecht, für die zu leistenden Arbeiten bereits Lohn empfangen hatte und diesen nun dem Herrn gewissermaßen dieblich entführt („Entlaufen mit unverdientem Lohne, mit Dienst und mit Geld“). Hier sind zum Teil wie gegen einen Dieb peinliche Strafen angeordnet, und den Flüchtigen trifft Verfestung bezw. Zunftunfähigkeit.

Diese Strafbarkeit wegen rechtswidrigen Dienstaustrittes erstreckt sich unter Umständen auch auf dritte Personen. So einmal auf denjenigen, welcher den Knecht durch Abmieten oder Abdingen während der Vertragszeit seinem Herrn abspänstig gemacht, ihn dadurch zum Bruche des Vertrages verleitet oder angestiftet hatte; sodann mehrfach auch auf denjenigen, welcher wie ein Begünstiger den entlaufenen Knecht in seinen Dienst genommen hatte: beide haben hier und da dem ersten Herrn auch für den durch den Vertragsbruch des Knechtes entstandenen Schaden zu haften.

In ähnlich mannigfaltiger Weise wie das rechtswidrige Verlassen des Dienstes ist in den Quellen dieser Periode auch der widerrechtliche Nichtantritt desselben, sowie die nur zeitweilige, mit der Absicht späterer Fortsetzung verbundene Einstellung oder Weigerung der Arbeit unter Strafe gestellt, teilweise jedoch nur in geringerem Grade. Im ersteren Falle wird der Umstand, daß das Dienstverhältnis noch nicht thatsächlich ins Leben getreten war, als Milderungsgrund angesehen.

Von Zwangsmaßregeln, durch welche der vertragsbrüchige Arbeiter zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung angehalten werden soll, von einer executio ad faciendum, ist in den Quellen dieser Zeit fast nirgends die Rede. Und in der That ist eine solche mit der oben dargelegten Natur dieser Verpflichtungen nicht vereinbar. Die einmal versäumten Dienste können nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit überhaupt nicht mehr geleistet, daher auch nicht erzwungen werden; ein Zwang zur Arbeit würde sich auf ein Indebitum, auf ein Anderes als den Vertragsgegenstand richten. Nur insofern könnte ein Zwang als berechtigt erscheinen, als die Vertragszeit noch nicht abgelaufen und der nicht antretende oder austretende Knecht zur Aushaltung dieser Zeit, zur Verrichtung der noch ausstehenden Arbeiten genötigt werden soll. Allein ein solcher Zwang hätte, da bezüglich der noch ausstehenden, erst zukünftig vorzunehmenden Arbeiten eine wirkliche Verletzung zur Zeit noch nicht vorliegt, nur einen präventiven, kautionellen Charakter; er wäre nicht Exekution zur Beseitigung einer Rechtsverletzung, nicht Rechtsfolge des stattgehabten Vertragsbruches, sondern eine Sicherheitsmaßregel zu dessen Verhütung, welche eben deshalb je nur so lange dauern kann, als letztere noch möglich ist, d. h. bis zum Ende der Vertragszeit. Nur in diesem Sinne sind in einigen wenigen Quellen des mittelalterlichen Rechts außer und neben der Strafe für rechtswidriges Nichtantreten oder Verlassen des Dienstes auch Zwangsmaßregeln für das Aushalten desselben zugelassen.

Eben die in der Natur dieser Verträge liegende Nichtvollstreckbarkeit hat eine strafrechtliche Behandlung ihrer Verletzung zur notwendigen Folge gehabt, und zwar auch dann noch, als die bei Nichterfüllung vollstreckbarer Vertragsleistungen nach ältestem Recht verfallenden Verzugsstrafen im Laufe des Mittelalters großenteils hinweggefallen, bezw. in Strafen wegen Nichtbefolgung richterlicher Zahlbefehle umgewandelt waren. Denn so schwankend im übrigen die Grenzen zwischen strafbarem und nicht strafbarem Unrecht auch sein mögen: nicht exequierbares doloses Unrecht bedarf zu seiner Ausgleichung immer der Strafe, wie sich das insbesondere bei den Unterlassungsobligationen zeigt, deren sogen. Exekution in Wahrheit nichts als eine Bestrafung wegen stattgehabter Zuwiderhandlung ist (vgl. z. B. R. C. P. O. § 775).

b) Neueres Recht. Die im bisherigen dargelegten Grundsätze des deutschen Rechts über die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches sind durch die Rezeption des römischen Rechts in ihrer Geltung nicht berührt worden. Aus ähnlichen Gründen wie dem ältesten deutschen, ist auch dem römischen Rechte das Institut des Arbeitsvertrages in unserem Sinne unbekannt (vereinzelte Spuren finden sich in L. 38 D. loc. 19, 2, L. 22 Cod. de loc. 4, 65), und dasselbe enthält daher auch keine Vorschriften über dessen Verletzung, welche auf das deutsche Recht unmittelbar hätten einwirken können. Einer analogen Anwendung der römischen Bestimmungen über anderweite Vertragsverletzungen (wonach selbst bei schuldhafter Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nur die auf Interesseleistung gerichtete actio aus dem Vertrage selbst begründet ist, so daß die romanistische Doktrin — und ähnlich noch der Entwurf eines B. G. B.s für das deutsche Reich §§ 224, 240 — hierin nicht sowohl ein Delikt und eine Deliktsfolge, als vielmehr nur eine besondere

Art der Vertragshaftung erblickt) stellte sich aber der Umstand entgegen, daß der Arbeitsvertrag und seine Verletzung bei dem wachsenden Interesse, welches die staatlichen Gewalten daran nahmen, fortwährend Gegenstand besonderer Normierung durch Reichs- wie Landesgesetze blieb. Die unter dem Einfluß des römischen Rechts stehende gemeinrechtliche Doktrin hat dann freilich diese besondere Gesetzgebung ignoriert und so die deutschrechtlichen Eigentümlichkeiten des Arbeitsvertrags und seiner Verletzung allmählich ganz aus dem Auge verloren, ein Umstand, dessen nachteilige Wirkungen sich später bei den gesetzgeberischen Reformen unserer Tage (s. unten sub c S. 756 und 5 S. 759) geltend gemacht haben und auch heute noch in dem Entw. eines B. G. B.s für das D. R. §§ 559 ff. hervortreten (vgl. Gierke, der Entw. eines B. G. B.s u. das deutsche Recht, Leipzig 1889, S. 104 f., 245 ff.).

Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrh. (von 1530 Tit. 31, von 1548 Tit. 24, von 1577 Tit. 25) verbieten die Annahme von Dienstboten und Knechten ohne Entlassungsschein von dem früheren Herrn; außerdem machen sie den Landesobrigkeiten zur Pflicht, für Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner Satzungen aufzurichten, „damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit treten, und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde.“ Das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche von 1731 setzt schwere Freiheitsstrafen, bei erschwerenden Umständen selbst Todesstrafe auf „das bißhero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten“, insbesondere auf verabredete Arbeitseinstellung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, wobei es indes auf einen wirklichen Vertragsbruch gar nicht ankommt. Vielmehr erblickt man in solchen Handlungen, unter Verkennung der vertraglichen Grundlage des ganzen Verhältnisses, eine Auflehnung gegen die Obrigkeit. Unter diesem Gesichtspunkte haben sich derartige, wenn schon gemäßigtere Strafbestimmungen für Arbeiterkoalitionen in der Partikulargesetzgebung bis in unsere Zeit erhalten und sind für gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie für Berg-, Salinen-, Gruben- u. a. Arbeiter erst durch die Reichs-Gew.-O. §§ 152, 154 allgemein beseitigt worden.

Abgesehen hiervon enthalten die partikularen Landes-, Polizei-, Gesinde-, Zunftordnungen, die Berg- und Seerechte des 17. und 18. Jahrh. für die verschiedenen Fälle von Verletzung des Arbeitsvertrages Bestimmungen, die im ganzen mit dem älteren Rechte übereinstimmen, nur daß die Strafen allmählich immer mehr arbiträre Gestalt annehmen, bis sie sich dann in neuerer Zeit zu mäßigen Geld- und alternativ oder subsidiär daneben stehenden Freiheitsstrafen fixieren. Dieses Recht wird dann auch vom 19. Jahrh. übernommen.

In Preußen schien man allerdings zunächst teilweise andere Bahnen einschlagen zu wollen. Das Allg. Landrecht hatte auf den Vertragsbruch des häuslichen Gesindes keine Strafen gesetzt; vielmehr sollte nach II, 5 §§ 51, 52, 167, 168 das den Dienst rechtswidrig nicht antretende oder verlassende Gesinde von der Obrigkeit (d. h. der Polizeibehörde) zwangsweise dazu angehalten werden und event. die durch Annahme eines anderen Dienstboten entstehenden Mehrkosten zu ersetzen schuldig sein. Allein bereits die Gesindeordnung v. 8. XI. 1810, welche nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch das ländliche Gesinde mit umfaßte und deren Bestimmungen durch Kabinetsordres vom 23. XI. 1831 und 23. IX. 1835 auf das Verhältnis der See- und Stromschiffer zu der Schiffsmannschaft ausgedehnt wurden, drohte in §§ 51, 167, 168 dem vertragsbrüchigen Gesinde neben dem Zwange zur Aushaltung des Vertrages subsidiär eine Geldstrafe von 2—10 Thlrn. und bei Unvermögen verhältnismäßiges Gefängnis an; im Falle des rechtswidrigen Verlassens des Dienstes sollte diese Strafe eintreten, wenn die Herrschaft das Gesinde nicht wieder annehmen will. Aehnliches bestimmten die Gesindeordnungen v. 19. VIII. 1844 für die Rheinprovinz und v. 11. IV. 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen. Ein G. v. 24. IV. 1854 machte sodann die Strafbarkeit des Vertragsbruches der Dienstboten, der Stromschiffsknechte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unabhängig von dem Eintreten oder Gelingen des exekutivischen Zwanges und knüpfte dieselbe vielmehr für alle Fälle an den Strafantrag der verletzten Dienstherrschaft. Gesetze v. 6. II. 1878 und 27. VI. 1886 führten ähnliche Bestimmungen auch in Schleswig-Holstein sowie in Hessen-Nassau ein. Für Seeschiffsleute blieben außerdem bis zur Einführung des Allg. D. Handelsgesetzbuchs in Kraft die Bestimmungen des Allg. Landrechts II, 8 §§ 1542 ff., wonach ein vor Vollendung der Reise austretender Schiffsmann zur Fortsetzung des Dienstes zwangsweise angehalten, wenn ihn der Schiffer aber nicht wieder annehmen will, wegen seines Unfugs mit einer nach Bewandtnis der Umstände zu bestimmenden Freiheitsstrafe belegt werden sollte. Ein Schiffsmann ferner, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, sollte in Ueber-

einstimmung mit dem älteren Rechte als Dieb angesehen und bestraft werden; das preuß. St.G.B. von 1851 § 279 setzte dafür Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

Für Handwerksgesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, hatte das Landrecht II, 8 §§ 359 f. Gefängnis bei Wasser und Brot von 3 Tagen, im Wiederholungsfalle von 14 Tagen, bei hartnäckiger Fortsetzung Zuchthaus von 4 Wochen und Verlust des Lehrbriefes angedroht. An Stelle dieser Bestimmung trat § 184 der Gew.O. v. 17. I. 1845, wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind. Gleiche Strafe drohte für gleiches Vergehen der Bergleute das Gesetz über den Bergbau v. 21. V. 1860 § 18.

Im übrigen beschränke ich mich bezüglich der Partikulargesetzgebung dieses Jahrh. auf folgende kurze Notizen.

In Bayern stellte noch das Polizei-St.G.B. v. 10. XI. 1861 Art. 211, 214, sowie dasjenige v. 26. XII. 1871 Art. 106, 155 den rechtswidrigen Nichtantritt sowie das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder der Arbeit seitens der Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter, Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter unter eine auf Antrag eintretende Haftstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 Thlrn. Außerdem sollte die Polizeibehörde befugt sein, den vertragsbrüchigen Dienstboten oder Arbeiter auf Antrag des Herrn zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen; entzieht sich der Vorgeführte wiederum der Arbeit, so trifft ihn Haftstrafe bis zu 3 Wochen.

Die württembergischen Gewerbeordnungen von 1828, 1836, 1862 lassen zwar gleichmäßig den Vertragsbruch der Gewerbegehilfen straflos, gegen welchen sie nur Erfüllungszwang und Schadenersatz statuieren. Dagegen hatte schon die Gesindeordnung v. 27. X. 1819 § 99 für vorzeitiges Austreten der Dienstboten außer jenen Rechtsfolgen auf Beschwerde der Herrschaft eine „angemessene Thurmstrafe" angeordnet, und das Polizei-St.G.B. v. 27. XII. 1871 Art. 16 setzte auf rechtswidriges Nichtantreten wie Verlassen des Dienstes Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder Haft bis zu 8 Tagen.

Die Behandlung des Vertragsbruches des Gesindes in der königl. sächsischen Gesindeordnung v. 10. I. 1835 §§ 23, 111, 112 sowie desjenigen der Bergarbeiter in dem sächs. Bergbaugesetz. v. 22. V. 1851 (Regulativ B § XII) stimmt im wesentlichen überein mit den oben angeführten Vorschriften der preuß. Ges.-O. v. 1810. Für gewerbliche Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung und ohne rechtlichen Grund verlassen, bestimmte das sächs. Gewerbegesetz v. 15. X. 1861 § 67 Abs. 2 eine auf Antrag des Arbeitgebers eintretende Gefängnisstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Thlrn. Diese Strafbestimmung wurde aber bei der Revision des Gewerbegesetzes im Jahre 1868 aufgehoben (sächs. G. v. 23. VI. 1868 § 15) und zwar aus ähnlichen Gründen, wie wir sie nachher bei der Reichsgesetzgebung kennen lernen werden.

Endlich bestimmt § 80 der österreichischen Gew.-O. v. 20. XII. 1859: „Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen."

c) Reichsrecht. Durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bez. des deutschen Reiches ist heutzutage für den Vertragsbruch der gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter, der Arbeiter in Bergwerken und ähnlichen Anstalten, sowie der Seeschiffsleute ein einheitliches Recht hergestellt, welches jedoch, abgesehen von der letzteren Klasse, mit der bisherigen Rechtsentwickelung in dem bei weitem größten Teile von Deutschland gebrochen hat.

Seitdem die sog. Arbeiterfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten war, hatte sich bei den Stimmführern dieser Bewegung die auf einer ungenauen Erkenntnis der Sach- und Rechtslage beruhende und durch die oben sub b angedeutete Haltung der juristischen Doktrin unterstützte Meinung gebildet, daß gegenüber der Straflosigkeit sonstiger Vertragsverletzungen, insbesondere der der Arbeitgeber (s. sub 4) die Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter eine Rechtsungleichheit, ein den Klassenkampf verschärfendes Ausnahmerecht darstelle, welches im Interesse der Gerechtigkeit wie einer Versöhnung der Klassengegensätze zu beseitigen sei. Mit der Aufhebung der nach früherem Rechte den Arbeitern von Staatswegen auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen sei ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern ein rein privatrechtliches geworden, dessen Verletzung ebenfalls

nur privatrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfte. „Wenn der Vertragsbruch lediglich auf dem Gebiete des Zivilrechts sich bewegt, dann giebt es keine Brücke von dem bürgerlichen zum Strafrecht, und es ist Willkür und eine Beleidigung der Arbeiter, daß aus ihren Personen der Grund entnommen wird, weshalb das, was allen anderen Personen gegenüber lediglich zivilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen Strafen verfolgt wird" (Lasker in den Reichstagsverh. von 1867). Man übersah dabei nur, daß der Grund für die Strafbarkeit des Vertragsbruches nicht in der Person der Arbeiter, sondern in der sachlichen Natur ihrer Verpflichtungen und deren Verletzung lag, daß diese Strafbarkeit historisch auch nicht einen Ausfluß der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit bildete, da sie viel älter ist als letztere, sondern vielmehr in der That eine Folge des nicht gehaltenen privaten Vertrages, und daß endlich, wenn private Rechtsverletzungen keine öffentlichen Strafen nach sich ziehen dürften, man vor allem auch die Diebstahlsstrafen beseitigen müßte.

Von den angegebenen Gesichtspunkten aus hatte der norddeutsche Reichstag bereits in seiner 1. Session von 1867 einen von den Abg. Schultze und Becker beantragten Gesetzentwurf angenommen, durch welchen außer den Strafbestimmungen wegen Koalitionen auch diejenigen wegen Verletzung der Dienst- und Arbeitsverträge seitens der Arbeiter aller Arten mit Ausnahme der Seeschiffsleute und des häuslichen Gesindes aufgehoben werden sollten. Der Bundesrat versagte jedoch diesem Entwurfe die Zustimmung, schlug vielmehr in dem 1868 und dann 1869 dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Gew.O. für den nordd. Bund § 165 Abs. 2 wieder eine dem § 184 der preuß. Gew.O. von 1845 (s. oben sub b) nachgebildete Strafbestimmung für den Vertragsbruch der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vor, da, wie die Motive sagten, eine solche „den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von seiten des Arbeiters darbietet und gegenüber der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden darf." Trotzdem wurde diese Bestimmung auf Antrag der Abg. Lasker und Gen. vom Reichstage gestrichen und sie ist daher in das Gesetz nicht übergegangen. Die partikularrechtlichen Vorschriften über die Bestrafung des Vertragsbruches waren durch diese rein negative Entscheidung an sich nicht außer Kraft gesetzt; auch die durch § 152 des Gesetzes verfügte Aufhebung der Strafbarkeit der Arbeiterkoalitionen bezog sich nicht auf den Fall des Vertragsbruches. Allein trotzdem hat man von da ab allgemein die Straflosigkeit des Vertragsbruches gewerblicher Arbeiter als im Sinne des Gesetzes liegend angenommen, und zwar um so mehr, als Gew.O. § 154 Abs. 2 die Strafbestimmungen gegen Bergarbeiter wegen Verlassens der Arbeit ausdrücklich für aufgehoben erklärte hatte.

Auf einem anderen, von der sozialen Frage weniger berührten, den schädlichen Folgen einer Strafloslassung aber um so mehr ausgesetzten Gebiete, dem der Seeschiffahrt, hat dagegen die Reichsgesetzgebung an dem altüberlieferten Rechte festgehalten. Die Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 bestimmt in §§ 81 ff. verschiedene, meist nur auf Antrag eintretende Geld- und Freiheitsstrafen für Schiffsleute, welche nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen halten oder entlaufen, um sich dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, oder welche sich sonst einer gröblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten schuldig machen. Ergänzend tritt hinzu der dem preuß. St.G.B. von 1851 (s. ob. sub b) entnommene § 298 des R.St.G.B.s, wonach, wenn der Schiffsmann mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, Gefängnis bis zu 1 Jahre eintritt.

4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. Die Vertragspflicht des Arbeitgebers ist, wie bereits oben sub 1 (S. 751) bemerkt, nicht gerichtet auf Zulassung des Arbeiters zu gewissen Arbeiten, sondern nur auf gewisse Gegenleistungen. Daher kann auch in der Nichtannahme oder in der vorzeitigen Entlassung des Arbeiters kein Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers liegen; dieser kann den Vertrag verletzen allein durch Nichtgewährung bezw. durch nicht rechtzeitige Gewährung der versprochenen Gegenleistung. Nur daß bei einem durch Nichtannahme oder Entlassung des Arbeiters ausgesprochenen Verzichte auf die Arbeitsleistung der Lohnanspruch des Arbeiters diesem nicht nur nicht verloren geht, sondern vielmehr alsbald und zwar für die ganze Vertragszeit fällig wird, weshalb denn auch in der Nichtannahme oder Entlassung ohne sofortige völlige Ablohnung allerdings ein Unrecht liegen kann. Nur hierauf bezieht es sich, wenn hier und da in den Quellen, wie z. B. in der preuß. Gesindeordn. von 1810 §§ 160 ff., die Nichtannahme und vorzeitige Entlassung des Arbeiters als Fälle des Vertragsbruches angesehen und mit besonderen Rechtsfolgen belegt werden, was sich freilich die Gesetzgeber, durch die rein

äußerliche Aehnlichkeit mit dem Nichtantritte und dem Verlassen des Dienstes geblendet, nicht immer klar gemacht haben. Wenn ferner die Gesetze, wie z. B. die R.-Gew.-O. § 111, jetzt § 123, dem Arbeitgeber aus gewissen Gründen ein besonderes Recht zur Entlassung des Arbeiters vor Ablauf der Vertragszeit gewähren, so hat dies nur die Bedeutung, daß, wenn aus solchen Gründen eine Entlassung erfolgt, die Leistungspflicht des Arbeitgebers auf die Zeit oder das Maß der wirklich geleisteten Arbeiten, der Anspruch des Arbeiters auf den hierdurch bereits verdienten Lohn beschränkt ist. Manche ältere Quellen, besonders die der Seestädte, gestatten dem Herrn außerdem, den Arbeiter vor wirklichem Dienstantritte gegen Zahlung des halben Lohnes zu entlassen, was sich analog im A. D. H.G.B. Art. 545 sowie in der Seem.O. § 59 erhalten hat.

Die Leistungen, zu welchen der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet ist, bestehen in dem nach Ablauf der Vertragszeit oder zu bestimmten Terminen während derselben zu zahlenden Lohne und bei manchen Arbeitsverträgen außerdem in Gewährung von Kost und Unterkunft während der Vertragszeit. Allein auch wo letzteres der Fall, wie besonders beim Gesindevertrage, braucht Kost und Unterkunft, abgesehen von unten zu besprechenden besonderen Verhältnissen, nicht stets in natura gewährt zu werden, sondern der Herr kann gegen angemessene Vergütung die Beschaffung hiervon jederzeit dem Arbeiter selbst überlassen, so daß in letzter Linie die Verpflichtung des Herrn auch hier nur in einer Geldzahlung besteht. Dies gilt dann namentlich auch für den Fall der Nichtannahme und vorzeitigen Entlassung des Arbeiters.

Verletzt der Arbeitgeber seine Vertragspflicht, d. h. also: zahlt er den Lohn und event. das Kost- und Wohngeld nicht rechtzeitig an den Arbeiter, so hat diese Versäumnis nicht, wie beim Vertragsbruche des Arbeiters, die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zur Folge; die Zahlpflicht bleibt in ihrer bisherigen Gestalt bestehen, und auch nachträgliche Zahlung ist Vertragserfüllung. Auf Herbeiführung dieser ist daher, ebenso wie bei allen anderen Geldschulden, die Rechtsfolge der Verletzung gerichtet: die Zwangsvollstreckung oder Exekution nach vorangegangener gerichtlicher Feststellung der Zahlpflicht, ohne Unterschied, ob die Nichtzahlung vorsätzlich geschehen war oder nicht. Einer anderweiten Rechtsfolge an Stelle der Vertragserfüllung bedarf es somithin nicht. So war es zu allen Zeiten und so ist es noch im heutigen Rechte.

Das Unrecht, welches trotz nachträglicher Vertragserfüllung auf seiten des Arbeitgebers bestehen bleibt, ist ein bloßer Verzug, die Thatsache, daß nicht rechtzeitig erfüllt worden ist. Für ein solches Unrecht hatte allerdings das älteste deutsche Recht außer und neben der Exekution besondere Verzugsstrafen angeordnet; allein diese waren bereits zur Zeit der Rechtsbücher fast überall hinweggefallen; das im Verzug liegende Unrechtsmoment war für eine Bestrafung zu unbedeutend erschienen. An ihre Stelle waren Strafen getreten für Nichtbefolgung der im Prozeß ergehenden richterlichen Zahlbefehle und diese Strafen, Buße und Wette, finden sich im Mittelalter auch bei Nichtzahlung des richterlich zuerkannten sog. verdienten oder Lidlohns. Dabei machte sich jedoch in einzelnen Gegenden noch eine Besonderheit geltend. Wie nämlich im mittelalterlichen Recht für die prozessuale Behandlung von Lidlohnforderungen, behufs schleuniger Befriedigung des zum Lebensunterhalte darauf angewiesenen Gläubigers, mehrfache Privilegien galten, so sollten hier auch im Falle einer Verurteilung keine richterlichen Zahlfristen gewährt, der zuerkannte Lidlohn vielmehr alsbald nach Erlaß des Urteils entrichtet oder beigetrieben werden. Daraus hat sich dann, hauptsächlich in österreichischen, bayrischen und schweizerischen Quellen der Satz gebildet, daß der den Lohn vorenthaltende Arbeitsherr bereits mit der Verurteilung selbst in die oben genannten Strafen verfalle. Uebrigens sind auch diese Strafen, welche sich nur höchst indirekt an die nicht rechtzeitige Zahlung verdienten Lohnes anschlossen, seit dem Ausgange des Mittelalters allmählich vollständig aus dem deutschen Rechte verschwunden und es hat sich als besondere Rechtsfolge des Zahlverzugs hier wie bei anderen Forderungen nur ein Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des hierdurch etwa veranlaßten Schadens erhalten.

Bezüglich der Beköstigung und Unterkunft des Arbeiters gelten besondere Grundsätze bei der Seeschiffahrt. Hier ist der Schiffsmann während der Reise nicht in der Lage, sich anderweit Kost und Wohnung zu verschaffen; auch hat er Anspruch auf Rückbeförderung mittelst des Schiffes in die Heimat. Die hierauf bezüglichen Verpflichtungen des Schiffers können daher nicht in Geld abgemacht, sie müssen gerade während der Reise und für deren ganze Dauer in natura geleistet werden; nachträgliche Erfüllung wie Exekution ist hier unmöglich. Aus gleichem Grunde ist hier auch die grundlose Entlassung des Schiffsmannes während der Reise an sich schon rechtswidrig. Wie hier-

für bereits das mittelalterliche Recht Strafe angedroht hatte, so bestraft auch die R.-Seem.-O. §§ 98, 99 Nr. 7 den Schiffer mit Geld- oder Freiheitsstrafe, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt oder einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält.

5. **Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruches.** Der industrielle Aufschwung in Deutschland nach dem Kriege, die Koalitionsfreiheit sowie die Freizügigkeit hatten zu Anfang der 70er Jahre massenhafte Arbeitseinstellungen (sog. Streiks) seitens der Arbeiter zur Folge gehabt, von welchen ein beträchtlicher Teil mit Vertragsbruch verbunden war, ohne daß in dem nun bestehenden Rechte ein genügender Schutz gegen letzteren gefunden werden konnte. Von allen Seiten ertönten Klagen über die daraus entstehenden wirtschaftlichen Kalamitäten, wie über die damit verbundenen Gefahren für die Rechtsordnung und das Rechtsgefühl der Nation. Angeregt durch eine von der konservativen Partei ausgehende Interpellation legte die Reichsregierung im Juni 1873 dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, wonach in die Gew. O. u. a. Strafbestimmungen eingefügt werden sollten sowohl gegen Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen, Fabrik- oder Bergwerksarbeiter widerrechtlich entlassen, bezw. von der Arbeit zurückweisen, als gegen die genannten Arbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen bezw. verweigern, sowie auch gegen die Anstifter zu solchen Handlungen. Nach einem zweiten Gesetzentwurfe sollten die gleichen Strafbestimmungen auch gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeiter Anwendung finden. Wegen des baldigen Schlusses der Session konnten diese Entwürfe nicht mehr zur parlamentarischen Beratung gelangen; doch wurde der erste, nicht aber der zweite Entwurf in der nächstfolgenden Session 1874 dem Reichstage wiederum vorgelegt. Die Motive bemerkten zur Begründung der hier in Rede stehenden Bestimmungen: „Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Koalitionsrechts alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu gunsten der Aufrechthaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Paßzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. — Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurteilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Wert. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Exekutionsobjekten." Durch diese Lage der Gesetzgebung werde einerseits die Nichtberücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen bei vielen zur Gewohnheit, während andererseits das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben drohe. Da ferner die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen hierdurch gefährdet würden, so genüge zur Abhilfe gegen diese Mißstände nicht eine bessere Einrichtung der zivilen Rechtshilfe, vielmehr seien strafrechtliche Nachteile erforderlich und zwar im Interesse der Rechtsgleichheit sowohl für den Vertragsbruch der Arbeitgeber als für den der Arbeitnehmer, „selbstverständlich" vorausgesetzt, daß ein doloses Handeln vorliege.

Diese schwächliche, prinziplose Begründung wie auch die matte Verteidigung des Entwurfes seitens der Regierungskommissarien bot den Gegnern desselben im Reichstage Anhaltspunkte genug zum Angriff dar. Gänzlich haltlos erschien die den Arbeitgebern angedrohte Strafe wegen Dienstentlassung, welche von dem Abg. Lasker als „juristischer Unsinn" bezeichnet wurde und welche in der That nur deshalb in den Entwurf aufgenommen war, um durch eine scheinbar gleiche Behandlung beider Kontrahenten die früheren Einwürfe gegen eine einseitige Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter auszuschließen. Allein eben diese Anerkennung des Postulats einer gleichen Behandlung beider Teile mußte, bei der Grundlosigkeit einer Bestrafung der Arbeitgeber, konsequenterweise zu der Folgerung führen, daß auch diejenige der Arbeitnehmer zu verwerfen sei. Die Rechtfertigung der letzteren selbst war nicht auf die eigentümliche Natur der hier vorliegenden Rechtsverletzung gestützt, welche nach ihrem Eintritte einen exekutiven Zwang gar nicht zuläßt und durch Schadenersatz nur in ihren etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen, nicht aber in ihrem Charakter als Rechtsbruch ausgeglichen werden kann, sondern vielmehr auf die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, auf ihre Mobilität und Besitzlosigkeit, durch welche Exekution und

Schadenersatz im Einzelfalle vereitelt werden können. Mit Recht konnte hier darauf hingewiesen werden, daß eine solche Vereitelung bei allen Arten von Verträgen und bei allen Personenklassen möglich sei, und daß daher, wenn aus diesem Grunde gerade nur der Vertragsbruch der Arbeiter bestraft werde, ein solches Gesetz notwendig den Charakter einer gegen die Arbeiter als solche gerichteten Ausnahmemaßregel habe. Die allgemeinen wirtschaftlichen Nachteile aber seien nicht so sehr eine Folge der Vertragsbrüche als der Arbeitseinstellungen überhaupt. Durch Strafen könnten diese doch nicht verhindert werden; vielmehr sei hiergegen mit anderen Mitteln vorzugehen.

Was nun freilich in dieser Beziehung von den Gegnern des Entwurfs vorgeschlagen wurde, beruhte teils, wie die Verweisung auf die executio ad faciendum, auf unklaren Vorstellungen über die in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse, teils waren es, wie die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, die Bestrafung der Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, die Haftbarmachung der Arbeitergenossenschaften (Gewerkvereine) für die Vertragsbrüche ihrer Mitglieder, oder gar die Hebung des sittlichen und Bildungsstandes der Arbeiter, höchst problematische Palliativmittel, die jedenfalls die Thatsache unberührt ließen, daß die Rechtsordnung dem trotzdem s t a t t g e h a b t e n Vertragsbruche der Arbeiter gegenüber ohne Statuierung einer Strafe wehrlos ist.

Manche wollten, ohne die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruches im Prinzip zu verwerfen, dieselbe doch von dem Nachweise eines eingetretenen Schadens oder einer wirklichen Gefährdung der öffentlichen Interessen abhängig gemacht wissen.

Andererseits zeigte sich aber auch eine große Reihe von Reichstagsmitgliedern den Strafbestimmungen des Entwurfs keineswegs abgeneigt; allein trotzdem wurden dieselben von der Mehrheit der Kommission, an welche der Entwurf zur ersten Beratung verwiesen worden war, ebenso wie alle Abänderungs- und Verbesserungsanträge dazu abgelehnt. Für die 2. Plenarberatung des Entwurfs war zwar von den Abg. Beseler, Bähr und v. Sarwey die Wiederherstellung dieser Bestimmungen beantragt worden; allein infolge baldigen Schlusses der Session ist es zu dieser 2. Beratung im Plenum überhaupt nicht mehr gekommen.

An diese Gesetzentwürfe und ihre parlamentarische Behandlung hat sich in der Litteratur ein heftiger Streit für und wider die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches angeschlossen, ohne daß durch diesen jedoch die Frage wesentlich geklärt oder gefördert worden wäre. Die Argumentationen bewegten sich fast durchweg innerhalb des durch die Reichstagsverhandlungen, insbesondere den Bericht der Reichstagskommission bezeichneten Rahmens.

In der Gesetzgebung hat seitdem die Frage völlig geruht, da die Regierungen bei der Aussichtslosigkeit, ihre Vorschläge im Reichstage zur Annahme zu bringen, nicht wieder darauf zurückgekommen sind. Nur wurde durch die Novelle zur Gew.-O. v. 17. VII. 1878 §§ 125, 134 der Arbeitgeber, welcher einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zum Bruche des Arbeitsvertrages verleitet, und ebenso derjenige, welcher einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, der einem anderen Arbeitgeber n o c h zur Arbeit verpflichtet ist, wissentlich annimmt oder behält, dem früheren Arbeitgeber schadenersatzpflichtig erklärt. Bezüglich des vertragsbrüchigen Arbeiters selbst besteht dagegen auch heute noch eine Lücke in unserem positiven Rechte, welche sich bei jedem neuen Vertragsbruche empfindlich geltend macht, und welche ihrerseits wieder zu einer Benutzung des Vertragsbruches als eines regelrechten Mittels in den Interessen- und Klassenkämpfen unserer Zeit geradezu herausfordert. Es bleibt abzuwarten, wie lange das Rechtsgefühl der Nation in der Lage sein wird, einen solchen Zustand partieller Rechtlosigkeit zu ertragen.

Nachtrag. Das Bedürfnis, gegenüber den zahlreichen Vertragsbrüchen der Arbeiter strengere Maßregeln in Anwendung zu bringen, als sie die gegenwärtige Gesetzgebung zur Verfügung stellt, hat in neuester Zeit zu einer oberstrichterlichen Entscheidung geführt, welcher vom Standpunkte des bestehenden Rechts die schwersten Bedenken entgegenstehen. Das R e i c h s g e r i c h t (4. Strafsenat) hat nämlich mit Urteil vom 3. XII. 1889 unter Aufhebung des abweichenden Urteils der Strafkammer erkannt, daß § 110 des R.St.G.B.s, welcher die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, rechtsgültige Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen unter Strafe stellt, auch a u f ö f f e n t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n z u m V e r t r a g s b r u c h e (im betr. Falle: zur sofortigen Beteiligung an dem großen Bergmannsstreik dieses Jahres) anwendbar sei, da ein solcher Vertragsbruch die Vorschriften des preuß. Allg. Landrechts über die Pflicht zur Haltung eingegangener Verträge sowie des preuß. Berggesetzes über die 14tägige Kündigungsfrist verletze, also einen Ungehorsam gegen diese Gesetze darstelle. Einer solchen Auslegung kann indes nicht beigetreten werden. Wie sich aus der Geschichte des auf dem § 87 des preuß. St.G.B.s von 1851 beruhen-

den § 110 (vgl. Goltdammer, Die Materialien zum St.G.B. für die preuß. Staaten II S. 112) sowie aus der Stellung desselben in dem, den „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ behandelnden Abschnitte des R.-St.G.B.s ergiebt, kann hier unter dem „Ungehorsam gegen Gesetze“ nur eine Verletzung solcher Gesetze verstanden werden, welche ein Gebot oder Verbot der Staatsgewalt an die Unterthanen aussprechen und welche daher einen unmittelbaren staatlichen Anspruch auf Gehorsam und eine öffentliche Gehorsamspflicht der Unterthanen gegen den Staat begründen; nicht dagegen die Verletzung solcher Gesetze, welche lediglich eine privatrechtliche Verbindlichkeit normieren. Bei letzteren giebt es ein Recht des Gläubigers auf „Erfüllung“, aber nicht ein Recht des Staates auf „Gehorsam“, und es kann daher hier auch nicht von „Ungehorsam“ die Rede sein. Ganz unzulässig aber würde es erscheinen, wenn man die neuerdings aufgebrachte sog. „Normentheorie“, welche überhaupt alles objektive Recht in staatliche Befehle (sog. Normen oder Imperative) auflösen will und welche bis dahin nur in den Schriften einiger Theoretiker ihr Dasein geführt hat, Gesetzen unterschieben wollte, die von einer solchen Theorie nichts wissen und nichts wissen können. Solange der Vertragsbruch, die Verletzung einer rein privatrechtlichen Obligation, selbst nicht strafbar ist, solange muß auch die Aufforderung dazu als straflos gelten.

Litteratur:

R. Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, 1. Bd.: Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßb. 1876. W. Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle 1876. G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, Leipzig 1876. G. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1879 (Untersuchungen zur deutschen St.- und Rechtsgeschichte hrsg. von O. Gierke, Heft VI).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. I S. 113—147, Bd. III Anlagen Nr. 21 (S. 130 ff.), Nr. 90 (S. 287—304). Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877, S. 109—128, 186—210, 261—273.

J. Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrages, Berlin 1873 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrg. II, Heft 30). C. Roscher, Der Bruch des Arbeitsvertrages (Deutsche Industriezeitung, Chemnitz 1873, Nr. 27, 28). A. Held, Der Entwurf der Novelle zur Gew. O. in Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXII 1874, S. 97—124. C. G. v. Wächter, Gutachten in der Spenerschen Zeitung v. 10. IV. 1874. H. B. Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874. Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches auf Veranlassung des V. f. Sozialp. abgegeben von F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller (dieses auch abgedruckt in der Tüb. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXX, 1874 S. 449—527), F. W. Brandes, L. Brentano, M. Hirsch, Leipzig 1874 (Schr. d. V. f. Sozialp. VII). Verhandlungen der 2. Generalversammlung d. V. f. Sozialp. am 11. und 12. X. 1874, Leipzig 1875, S. 5—63 (Schr. 2c. IX). F. Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte, Umschau und Kritik, Berlin 1875. C. Lueder, Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches, ein akad. Vortrag, Erlangen 1875. E. Wiß, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruches, Berlin 1876. Landgraf, Art. „Arbeitseinstellung“ und Dochow, Art. „Vertragsverletzung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881.

R. Loening.

Arbeitszeit.

I.
Einleitung.

Die nachstehende Gruppe von Artikeln soll nach dem Plane des Handwörterbuches nicht die gesetzlichen Bestimmungen (s. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 400 fg.), sondern die thatsächlichen Verhältnisse in betreff der Arbeitszeit in den einzelnen Staaten, für welche einigermaßen genügendes Material vorliegt, behandeln. Außerdem aber werden auch einige allgemeine Erörterungen, namentlich über das Verhältnis der Leistungen bei abgekürzter Zeit am Platze sein.

Man pflegt bei der Frage der Arbeitszeit gewöhnlich nur die „tägliche“ und höchstens die „wöchentliche“ Arbeitszeit in Betracht zu ziehen; richtiger ist es jedoch die „jährliche“ Arbeitszeit zu berücksichtigen, um die Leistungen von einzelnen Personen oder ganzen Völkern miteinander zu vergleichen. „Das, was ein Volk im Jahre erarbeitet, das ist die Quelle, woraus es das Nötige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat.“ Diese Worte, mit denen Adam Smith sein Werk über die Ursachen des Volkswohlstandes beginnt, deuten die Richtung an, in welcher geforscht werden muß, um die thatsächlichen Verhält-

nisse in betreff der Arbeitszeit und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Völker zu ermitteln. Das Jahr ist ein Zeitraum, gerade groß genug, um mit dem Wechsel seiner warmen und kalten, hellen und trüben Monate und unter Berücksichtigung seiner hohen Feste und Ferienzeiten als Norm zur Berechnung von Durchschnittsleistungen und Durchschnittserträgen zu dienen. Wer von 365 Jahrestagen 300 Tage gearbeitet hat, ist eine normale Zeit hindurch thätig gewesen. Das neue deutsche Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, nimmt ausdrücklich den 300fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes mehrfach als Norm zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes an. Mehr als 65 freie Tage im Jahre wird sich der Durchschnitt der Bevölkerung vorläufig noch nicht gestatten können, wenn er im Wettkampf mit anderen Nationen bestehen will. In solchen Gegenden, wo es 90 oder mehr Feiertage im Jahre giebt oder wo die Unsitte des „blauen Montags" üblich ist, oder wo die Arbeitslosigkeit sich wie in Amerika oft über mehrere Monate erstreckt, müssen die Löhne und die Verhältnisse der Industrie überhaupt andere sein als da, wo man, wie in England und in den meisten europäischen Ländern, außer an Sonntagen nur noch an einigen hohen Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten feiert.

Man wird gut thun, bei der Frage der „Arbeitszeit" auch die in neuester Zeit angeregten und hier und da schon gewährten „Arbeiterferien" und eine durchschnittliche Zahl von Krankentagen mit zu berücksichtigen. Dagegen wird sich der Umfang der Arbeitslosigkeit (der unfreiwilligen chomage) in den verschiedenen Gewerben und Ländern wohl schwerlich jemals statistisch feststellen lassen. Im allgemeinen ist ein richtiges Maß freier Tage im Jahre und namentlich die Gewährung eines Ruhetages in jeder Woche als unbedingt notwendig zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfrische zu bezeichnen. Die Entziehung der Sonntags- und Feiertagsruhe ist nicht nur vom moralischen und religiösen, sondern auch vom geschäftlichen Standpunkte aus verwerflich. Ueberall da, wo kein fester Ruhetag in jeder Woche gewährt, wo durch zu lang ausgedehnte Tagesarbeit die Nachtruhe und die Auffrischung des Geistes und Gemütes verkümmert wird, erlahmen rasch die Körper- und Geisteskräfte, noch mehr aber wird der sittliche Mut, der Charakter und die Gewissenhaftigkeit der Bevölkerung geschwächt. Der Arbeiterstand fühlt sich seiner Freiheit und der wichtigsten Menschenrechte beraubt, er wird unbotmäßig und der Verführung oder Verzweiflung preisgegeben. Eine Verkürzung der Arbeitszeit hat namentlich da, wo sie ganz freiwillig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern versucht wurde, ergeben, daß in 10 oder 11 Stunden ebenso viel wie in 12 oder 13 Stunden geleistet werden konnte, daß mithin der Arbeitgeber Heizungs- und Beleuchtungskosten ersparte, während die Arbeiter ebenso viel Lohn wie früher verdienten und eine wertvolle Zeit für ihre Familien, für ihre Ruhe und für ihre Ausbildung erübrigten. Ein gerechter Arbeitgeber, der eine möglichst kurze Arbeitszeit gewährt und gewissenhaft den Sonntag heiligt, kann um so strenger darauf halten, daß in den Arbeitsstunden der Wochentage gehörig gearbeitet und kein „blauer Montag" gemacht wird.

Ebenso wichtig wie die Frage nach der Zahl der Arbeitstage im Jahre ist die Frage nach der Dauer der „täglichen Arbeitszeit" und der Arbeitspausen in den verschiedenen Ländern. Die Einrichtungen und Gewöhnungen sind in dieser Hinsicht so verschiedenartig, daß man niemals ein getreues Bild von der Dauer der täglichen Arbeitszeit in einem Lande wird entwerfen können; denn auch da, wo die Zeit für die gewerbliche Lohnarbeit in Fabriken gesetzlich geregelt ist, wird man sich in betreff der häuslichen und der geistigen Arbeit wie auch hinsichtlich der Arbeit auf dem Felde und in den Werkstätten der Handwerker bei dringlichen Umständen an keine feste Regel binden lassen. — Wer in eine Gegend mit lebhafter Hausindustrie kommt, hört sehr oft noch nachts 11 Uhr den Webstuhl gehen, oder sieht je nach der Jahreszeit die Leute schon früh 4 Uhr in Thätigkeit. In der einen Familie benutzt man die Morgenstunden und in einer anderen lieber die Abendstunden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist vielfach von Bestellungen, Jahreszeiten oder von der Not des Lebens abhängig und läßt sich thatsächlich schwer bestimmen. Nur für die Arbeitszeit in Fabriken hat sich auch da, wo keine gesetzliche Vorschrift besteht, gewohnheitsmäßig für die Mehrzahl der Fabriken ein normaler Arbeitstag herausgebildet, meist mit der Dauer von früh 6 bis abends 7 Uhr und mit den Pausen von einer halben Stunde vormittags, einer Stunde mittags und einer halben Stunde nachmittags. Hier und da sind die Frühstücks- und Nachmittagspausen auf eine Viertelstunde beschränkt und die Leute arbeiten entweder täglich eine halbe Stunde länger oder gehen eine halbe Stunde eher nach Hause als da, wo die Pausen verlängert sind. „Aber der gewohnheitsmäßige Arbeitstag erleidet auch viele Ausnahmen teils dauernder, teils vorübergehender Natur. In langen Sommertagen wird die Arbeit

anders gelegt als in kurzen Wintertagen; gewisse Industrien werden nur in warmer, andere in kalter Jahreszeit betrieben; nach dem Verlaufe des nicht unterbrechbaren Arbeitsprozesses regelt sich die Arbeitszeit. Die Schwankungen des Absatzes haben Ueberstunden oder Abbruch von der Arbeitszeit im Gefolge, der Gang der Mode erzeugt eine nervös gesteigerte oder eine schlaffe Fabrikthätigkeit. Die Gewohnheiten der Arbeiter üben einen wesentlichen Einfluß; die Entfernung der Arbeiterwohnungen von den Arbeitsstätten wirkt auf Beginn und Ende, Verlängerung oder Verkürzung der Pausen ein; bei gewissen Arbeiten, welche mit Anspannung geistiger und körperlicher Kräfte verbunden sind, tritt naturgemäß eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, bei Arbeiten, die einen höheren Fertigkeitsgrad erfordern, wird eine kürzere Arbeitszeit beansprucht und gewährt; bei gewissen hochgelohnten Leistungen besteht der Brauch, ganze Tage in der Woche auszusetzen."

Man findet selbst innerhalb einer und derselben Industrie, wie z. B. im Bergwerksbetriebe, die größten Verschiedenheiten in der Arbeitszeit. Die Schichtzeit der Bergleute unter Tage dauert hier und da 8—10, anderwärts aber 10—12 Stunden. Dabei sind nicht nur die gesundheitlichen Gefahren des Arbeiters in großer Tiefe, bei erheblicher Hitze oder im Wasser, sondern auch die Gewohnheiten maßgebend. Außerdem giebt es in manchen Bergwerken auch noch Ueberstunden, welche bekanntlich eine Hauptursache des großen deutschen Bergarbeiterstreiks im Mai 1889 gewesen sind. — Da Ueberstunden mehr oder weniger in allen industriellen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieben bei lebhaftem Geschäftsgange vorkommen, so wird auch dadurch eine Darstellung der thatsächlich bestehenden täglichen Arbeitszeit sehr erschwert.

Obwohl es nun wegen der in vorstehendem geschilderten Schwierigkeiten nicht erreichbar scheint, etwas Systematisches und Zusammenhängendes über die „tägliche Arbeitszeit" zu liefern, so läßt sich doch durch eine Anzahl prägnanter Beispiele ein allgemeiner Ueberblick über die Ausdehnung der Arbeitszeit in verschiedenen Industriezweigen und Ländern gewinnen. Für die hier zunächst in Frage kommenden Länder läßt sich die Darstellung auf ein treffliches Quellenmaterial stützen, das in den Jahresberichten der deutschen, österreichischen und schweizerischen Fabrikinspektoren enthalten ist.

Vergl. die Artikel Normalarbeitstag und Sonntagsarbeit; ebenso die dort angegebene Litteratur.

Viktor Böhmert.

II.
Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland.

Obwohl die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren in allen Jahren zerstreute Bemerkungen über die Arbeitszeit enthalten, sind die Nachrichten aus dem Jahre 1885 doch ganz besonders reichhaltig und auf alle deutschen Staaten ausgedehnt, weil in diesem Jahre infolge übereinstimmender Anordnung sämtlicher Regierungen alle Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit der in den verschiedenen Industriezweigen zur Zeit üblichen täglichen Arbeitszeit zugewandt und darüber meist in eingehender Weise berichtet hatten. Es mögen in nachstehendem einige Hauptthatsachen zur Orientierung der Leser mitgeteilt werden.

Die thatsächliche Arbeitszeit schwankt nach den deutschen Fabrikinspektionsberichten ohne Berücksichtigung der Ueberstunden im Durchschnitt zwischen 10 und 12 Stunden, zeigt aber überall große Verschiedenheiten und Abweichungen. Sie ist in den Provinzen Ost- und Westpreußen eine ziemlich hohe; in Pommern beträgt sie im Durchschnitt 11 Stunden, in Posen 10—11 Stunden, in Schleswig-Holstein und Hannover sowie im Regierungsbezirk Arnsberg 11 Stunden, Dresden und Bautzen 11 Stunden, Zwickau und Meißen 11—12 Stunden, Leipzig 10—12 Stunden, Plauen 12 Stunden, in Mecklenburg 10—12 Stunden, in Bremen nur 10, in Hamburg 10—11 Stunden. In anderen Bezirken kommen größere Abweichungen vor. — Im Aufsichtsbezirk Berlin-Charlottenburg arbeiteten 3070 Betriebe 10 Stunden und darunter, 806 Betriebe 10 Stunden und darüber, 3710 Betriebe 11 Stunden und darunter, 166 Betriebe 11 Stunden und darüber. Schichtarbeit (Tag- und Nachtbetrieb) mit 24 und 21 Arbeitsstunden kam nur in 4 Anlagen vor. Eine unbestimmte Arbeitszeit hatten 346 Betriebe und eine sehr lange Arbeitszeit zwischen 12 und 17 Stunden hatten verschiedene Schlächtereien, Müllereien, Bäckereien, Ziegeleien u. a., während andere Anlagen der genannten Industrien auch unter 12 Stunden, einzelne sogar eine sehr geringe Arbeits-

zeit hatten. — Im Aufsichtsbezirk Breslau Liegnitz schwankt in der dort sehr verbreiteten Industrie die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden zwischen 65 und 77, wobei die Arbeit stets um 6 Uhr beginnt. 74–77 Arbeitsstunden wurde nur in kleineren Fabriken angetroffen. Sehr lange Arbeitsschichten — so heißt es in dem betreffenden Berichte — wurden teilweise in Flachsgarnspinnereien beobachtet: man arbeitet mitunter von früh 5 Uhr bis abends 8 Uhr bei 2 Stunden Pause, also 13 Stunden. „Es richtet sich diese Einrichtung offenbar nach den Verhältnissen in dem benachbarten Böhmen." — Im Regierungsbezirk Magdeburg waren die Arbeiter in den Metallwarenfabriken zum Teil zeitweise in sehr langer Arbeitszeit beschäftigt, so z. B. in 16 Anlagen über 11, in 15 über 12 Stunden; in den übrigen fand eine regelmäßige 10–11stündige Arbeitszeit statt. — In der Provinz Hessen-Nassau wird im ganzen die 11stündige tägliche Arbeitsdauer mehr in ländlichen Bezirken, die zehnstündige mehr in den Städten eingehalten. „Glasfabriken, in welchen vor 10 Jahren eine 14stündige Arbeitszeit einschließlich Pausen üblich war, haben dieselbe auf eine durchschnittlich 10stündige einschließlich Pausen umgeändert, und es wird von Betriebsleitern bestätigt, daß hiernach die Arbeiter in derselben Stundenzahl mehr leisteten als früher bei der langen Arbeitszeit." — Im Regierungsbezirk Minden-Münster beträgt mit Ausnahme der im Strontianit Bergbau beschäftigten Hauer, welche nur 8 Stunden täglich arbeiten, die Arbeitszeit mindestens zehn, meistens jedoch 11 Stunden. Im Regierungsbezirk Düsseldorf bewegt sich die Arbeitsdauer für die einschichtigen Betriebe meistens, von den Nebenstunden abgesehen, zwischen 10 und 12 Stunden. Bei der großen Entwickelung der dortigen Industrie sind folgende Bemerkungen des Berichts besonders beachtenswert: „In den mechanischen Werkstätten, Maschinenfabriken und damit verbundenen Eisen und Metallgießereien, in Kesselschmieden, Schiffswerften, Bau und Kunstschlossereien kommt sowohl die 10stündige wie auch eine längere Arbeitszeit als Regel vor, übersteigt jedoch mit Ausnahme derjenigen für die Kessel und Maschinenwärter die wirkliche Dauer von 12 Stunden nicht. In der Kleineisen und Stahlwarenindustrie, wo die Meisterbetriebe Hausindustrie unter dem Drucke der geringen Verdienste selbst für Lehrlinge 14–16 wirkliche Arbeitsstunden haben, besteht für gewöhnlich eine 14stündige Schicht mit 12–12½stündiger Arbeitszeit, in einzelnen Betrieben jedoch 16stündige Schicht mit 14–15stündiger Arbeitszeit. — In den Spinnereien jeder Art ist 13½–14stündige Schicht mit 12 wirklichen Arbeitsstunden die Regel. Einzelne Baumwoll und Streichgarnspinnereien arbeiten regelmäßig um 1–2 Stunden länger, so daß die Arbeiter von früh 6 bis 12 Uhr und von 1 bis 8 Uhr bez. 9 Uhr stetig beschäftigt sind. In anderen Baumwoll- und Streichgarnspinnereien sind dagegen 11–11½, in einer Streichgarnspinnerei nur 10 wirkliche Arbeitsstunden üblich. — Eine ähnliche Verschiedenheit liegt betreffs der Webereien vor. Während in einzelnen Streichgarn und Halbwollwebereien selbst in den flottesten Geschäftszeiten nur 10 wirkliche Arbeitsstunden üblich sind, haben andere Betriebe gleicher Art deren im Winter 10, im Sommer 11 und wiederum andere während des ganzen Jahres 11, 12 und in Zeiten guten Geschäftsganges selbst 13 und 14 Arbeitsstunden. — Baumwollen- und Buntwebereien haben gewöhnlich 11–12stündige Arbeitszeit, die aber in flotter Geschäftszeit hier und da um 1 bis 1½ Stunden vermehrt wird. Auch in Seiden- und Samtwebereien ist die 11–12stündige und bei den Riemendrehereien die 12stündige Arbeitszeit eine bei jeder Konjunktur häufig durchbrochene Regel. Gleiches gilt von den Appreturen und in noch höherem Maße von den Färbereien, welche, namentlich jene für Seide und Samt, in ihrer zeitweise auf 4 bis 5 zehnstündige Arbeitstage in der Woche verminderten und dann wieder auf 7 vierzehnstündige Arbeitstage ausgedehnten Arbeitswoche ein getreues Abbild einer Saisonindustrie bieten, wie es sich in den Baumwolldruckereien oder Appreturen (mit im Winter 9, in der Saison 13¾ Arbeitsstunden und in den gewöhnlich mit 12stündiger Arbeitszeit versehenen Knopf- und Bandfabriken und in den verschiedenartigsten Betrieben für Bekleidung und Reinigung wiederholt."

Höchst beachtenswert ist die Versicherung des Düsseldorfer Berichts: „daß die Werke mit geringer Arbeitsleistung in der Regel lange Arbeitszeit haben, und daß alle Versuche, die erstere unter Beibehaltung der letzteren zu Zeiten günstiger Marktverhältnisse mittelst des Anreizes erhöhter Löhne zu steigern, nur einen kurzlebigen Erfolg haben oder völlig scheitern. Gleiche Ergebnisse zeigen sich, wenn in Betrieben mit kurzer angestrengter Arbeit zur Ausnutzung guter Absatzverhältnisse die Arbeitszeit verlängert wird; die Arbeitsleistungen entsprechen dann nur wenige Tage hindurch der eingetretenen Vermehrung der Arbeitszeit und sinken rasch in der Richtung der früheren Tagesleistung". Andererseits wurde nach dem genannten Berichte von den Unternehmern vielfach festge-

stellt und bei den Vernehmungen über die Sonntagsarbeit auch von Spinnereibesitzern bestätigt — „daß die Leistungsfähigkeit der Düsseldorfer industriellen Arbeiter jenen der englischen in keiner Weise nachstehe".

In den mit dem Arnsberger und Düsseldorfer Bezirke rivalisierenden industriereichen Bezirken des Königreichs Sachsen ist die Arbeitszeit eine zum Teil sehr hohe. Bezüglich des Aufsichtsbezirkes Plauen i. V., in welchem eine 12stündige Arbeitszeit die Regel bildet, wird darauf hingewiesen, daß eine kürzere Arbeitsdauer sehr wohl nicht nur mit den Interessen der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber vereinbar sein würde. Es heißt in dem Berichte u. a.: „Als Thatsache wurde in zwei Fabriken in Erfahrung gebracht, daß das Arbeitspersonal, dessen tägliche Arbeitszeit infolge unzureichender Aufträge um zwei Stunden gekürzt, von 12 auf 10 Stunden herabgemindert worden war, binnen wenigen Tagen gelernt hatte, den durch jene Kürzung verursachten Lohnverlust völlig auszugleichen, d. h. in der kürzeren Arbeitszeit den früheren Verdienst wieder zu erzielen." In dem Aufsichtsbezirke Leipzig hatten von 49081 Fabrikarbeitern etwa 19680 = 40,1% Leute täglich 10 Arbeitsstunden, 20070 = 40,8% täglich 11 Stunden und 4780 = 9,7% täglich 12 Stunden, wobei die an der Nachtarbeit beteiligten Personen in Abzug gebracht worden sind. —

In Sachsen-Coburg haben die seit Jahren schon angestellten Ermittelungen der durchschnittlichen Arbeitszeit folgendes ergeben: 7 Anlagen hatten 9 Arbeitsstunden, 81 Anlagen 10 Arbeitsstunden, 83 Anlagen 11 Stunden, 38 Anlagen 12 Stunden und 4 Anlagen mehr als 12 Arbeitsstunden — In Bremen waren von den erwachsenen Arbeitern 66,2% unter und bis zu 10 Stunden und 33,8% über 10 Stunden beschäftigt. — In Hamburg hatten 79,6% Betriebe und 83% Arbeiter eine Arbeitszeit von 10 Stunden und darunter. Der Bericht führt darüber aus: „Wird von denjenigen größeren Betrieben abgesehen, deren Natur eine längere Dauer der Arbeitszeit mehr oder weniger notwendig macht, so findet sich über 10 Stunden verlängerte tägliche Arbeit zunächst nur in mittleren und kleinen Betrieben, welche zwar elementare Betriebskraft benutzen, aber über nur wenig Arbeitskräfte verfügen. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß mit geringen Ausnahmen die kleineren Anlagen in ihren Mitteln sehr beschränkt und ihre Werkstatträume karg bemessen sind, und daß der Werkzeugvorrat gering ist. Erhalten derartige Betriebe umfangreichere Aufträge, so reicht das vorhandene Personal nicht aus; eine Vermehrung ist aber nicht thunlich, weil der beschränkte Werkstattraum und die nur notdürftige Werkstatteinrichtung dies nicht gestatten. So wird die Verlängerung der Arbeitszeit zur Notwendigkeit, wenn der übernommene Auftrag rechtzeitig fertiggestellt werden soll."

Ueber die Arbeitszeit in den Kleinbetrieben verschiedener Art äußert sich auch der Bericht aus der Provinz Hessen-Nassau wie folgt: „Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse bei der Klein- und bezw Hausindustrie. Die Nagelschmiede und Drahtarbeiter in den Feldbergdörfern, die kleineren Kannenbäcker und Töpfer des Westerwaldes, der Großalmeroder Gegend und noch anderer Orte, die Nagelschmiede und Kleineisenarbeiter im Schmalkaldischen rc. — sie alle beginnen die Arbeit im Sommer „morgens wenn es hell ist", das ist um 4 oder 5 Uhr, im Winter spätestens gegen 6 Uhr und schließen abends vor 8 Uhr. Dabei hat nur die Mittagseßpause eine Dauer von etwa einer Stunde; zum Einnehmen des Kaffees sowie des Frühstücks- und Vesperbrotes, sofern solches nicht „zwischendurch" geschieht, wird aber hier und da keine bestimmte Zeit, sondern nur so lange pausiert, als für den Zweck durchaus notwendig ist. Die Leute und namentlich die Feuerarbeiter sind meistens hager und von geringer Größe, doch wird es fraglich sein, ob diese Erscheinung der durch die ungünstigen Erwerbsverhältnisse bedingten körperlichen Ernährung oder direkt dem Uebermaß von Arbeit zuzuschreiben ist."

Auf den Unterschied zwischen Handwerk- und Fabrikindustrie zu gunsten der letzteren macht u. a. auch der Bericht aus dem Bezirke Oppeln aufmerksam, indem er schreibt: „Ein besonders erkennbarer Einfluß der kürzeren Arbeitszeit gegenüber der längeren bei derselben Beschäftigung macht sich namentlich in der Weberei bemerkbar, insofern als bei der maschinellen Damast- und Leinenweberei bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem verhältnismäßig auskömmlichen Verdienst die Arbeiter einen bei weitem gesunderen Eindruck machen als die selbständigen Handwerker, welche bei einer ganz nach der Tageslänge sich richtenden Arbeitszeit bis zu 18 Stunden einen nur sehr kümmerlichen Verdienst haben." Andere Berichte heben demgegenüber hervor, „daß im Handwerk bei einer vielfach bequemeren Arbeitseinteilung, die durch das Nichtvorhandensein von Maschinen ermöglicht wird, auch eine längere Arbeitsdauer unter Umständen weniger anstrengend sei." —

Während die Fabrikinspektionsberichte aus dem Jahre 1885 eine ausführliche Darstellung der thatsächlichen Arbeitszeit in den verschie-

denen Gegenden des Deutschen Reiches enthalten, bringen die Berichte der Jahre 1886, 1887 und 1888 nur zerstreute Bemerkungen, aus denen jedoch ersichtlich ist, daß die Klagen über zu lange Arbeitszeit in der Zunahme begriffen sind und der Wunsch nach einem Normalarbeitstage mit kürzerer Arbeitsdauer auch von seiten der Unternehmer immer häufiger geäußert wird. Man sucht sich durch Vereinbarungen der Unternehmer zu helfen, scheitert aber oft an dem Widerstande von wenigen Fabrikanten. Der Düsseldorfer Bericht aus dem Jahre 1886 erwähnt eine Vereinbarung unter den Spinnereien des Handelskammerbezirks, von welcher sich unter 50 nur 4 ausgeschlossen, wonach sich die Unternehmer unter einer der Betriebskrankenkasse zuzuweisenden Konventionalstrafe von 50—1000 M., welche von einer Kommission festgesetzt werden sollte, zur Innehaltung einer höchstens 12stündigen Arbeit verpflichteten.

In dem Berichte für Mittel- und Unterfranken vom Jahre 1886 wird ausgeführt: „Nicht selten hört man die Erfahrung bestätigen, daß bei Abkürzung der Arbeitszeit die Leistung nicht sinkt, weil zur Verminderung einer Einkommensschmälerung die kürzere Zeit emsiger ausgenützt wird, und es ist eigentlich verwunderlich, daß man nicht öfterer in der Industrie das Streben antrifft, auf Grund dieser Erfahrung auf eine Abkürzung der Arbeitszeit hinzuwirken, die doch für alle Beteiligten nur nützlich und angenehm sein kann. Selbst für die Textilindustrie, wo die Ausführung am schwierigsten scheint, wird dieselbe, wenn auch in beschränkterem Maße, von vielen Industriellen für möglich gehalten, nur hörte ich auf meine Aufmunterungen hierzu in der Regel die Worte: „ich allein mache nicht den Anfang, es müssen die Konkurrenten auch mitthun."

Im Aufsichtsbezirke Plauen i. V. sind es nach dem Berichte 1887 bald die gehäuften Aufträge, bald die Schmälerung des Verdienstes, welche von den Unternehmern als Grund dafür angeführt werden, daß sie an der üblichen 12 und 13stündigen täglichen Arbeitszeit festhalten oder länger als 13 Stunden des Tages arbeiten lassen. Dagegen wurde die früher zu beklagende lange Dauer der häufig in die Nachtstunden hinein festgesetzten Arbeit in den Stickereien dank der Bildung eines Stickerverbandes und der von diesem geübten Ueberwachung auf das im Bezirke bei anderen Industriezweigen übliche Maß herabgesetzt. Zu bedauern ist, daß die dem Verbande nicht beigetretenen Sticker, deren Zahl jedoch nach und nach abnimmt, zu denen aber alle Besitzer von Schiffchenstickmaschinen gehören, jenes Maß noch überschreiten."

In dem Zwickauer Berichte aus dem Jahre 1888 heißt es: „Die Fabrikanten selbst sind Gegner der eingeführten langen Arbeitszeit; aber es scheut sich jeder Arbeitgeber, mit der Verminderung derselben den Anfang zu machen in der Befürchtung, daß er zu wenig Nachahmer fände und in seiner Konkurrenzfähigkeit geschädigt würde. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer und Beschränkung derselben auf die Zeit von früh 6 bis abends 7 Uhr würde bei dem größten Teile der Arbeitgeber auf keinen Widerspruch stoßen." Nach der Mitteilung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Chemnitz wurde, „in Fabrikantenkreisen mehrfach der Wunsch nach Einführung eines Normalarbeitstages von 10 Stunden reiner Arbeitszeit ausgesprochen und damit begründet, daß, da in vielen Industriekreisen die Arbeit der jungen Leute nicht entbehrt werden könne, diesen aber nur eine 10stündige Arbeitszeit zustehe, die von den älteren Arbeitern länger gearbeitete Zeit eine für diese wenig lohnende, für die Unternehmer aber eine zu kostspielige werde." Daß die wirtschaftliche Seite dieser Frage etwas für sich hat, ist nicht zu verkennen, jedenfalls würde bei Einführung eines Normalarbeitstages von 10 reinen Arbeitsstunden ein Ueberschreiten der zulässigen Arbeitszeit junger Leute im Alter von 14—16 Jahren weniger oft vorkommen. Besonders bemerklich bleibt, daß dieser Wunsch zumeist in Kreisen der Spinnereiindustrie laut geworden ist. Es wird auch von anderen Aufsichtsbeamten darauf aufmerksam gemacht, „daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter mit einer zu langen Arbeitszeit sich verringere und die Unglücksfälle sich vermehren, da naturgemäß schon nach 12 Arbeitsstunden die Spannkraft und Aufmerksamkeit der Leute abnehme." Andererseits wird an der Hand praktischer Erfahrungen darzuthun gesucht, daß eine angemessene Herabsetzung der Arbeitsdauer, etwa auf 10 Stunden, die Güte der Arbeit erhöhen und zugleich die Menge der hergestellten Produkte nicht vermindern werde.

Angesichts dieser überwältigenden Erfahrungen zahlreicher Aufsichtsbeamten, sowie in anbetracht, daß in vielen Gewerben die tägliche Arbeitszeit sogar bis 16 Stunden ausgedehnt wird, und daß gegen diese Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit und der Sonntagsarbeit einzelne Behörden und Fabrikanten machtlos sind, sobald auch nur eine kleine Anzahl von Unternehmern bei schlechten Sitten verharrt, erscheint die Frage wohl berechtigt, ob es nicht an der Zeit ist, das, was bei 70 oder 80 und mehr Prozent der Arbeitgeber bereits löbliches Gewohnheitsrecht geworden ist, nunmehr zum Gesetz zu erheben, damit notwendige sanitarische und

sittliche Fortschritte nicht länger aufgehalten und Mißstimmungen in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen vermieden werden. —

Litteratur:

Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1—13, Berlin seit 1879.

Viktor Böhmert.

2. Die A. in Oesterreich.

Ueber die für fabrikmäßige Betriebe in Oesterreich gesetzlich festgesetzte tägliche Arbeitszeit von höchstens 11 Stunden finden sich in den österreichischen Gewerbeinspektionsberichten im großen und ganzen günstige Aeußerungen. Es sind im nachstehenden die Jahresberichte von 1887 und 1888 berücksichtigt. Danach ist im Laufe des Berichtsjahres 1887 von den Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz in 566 Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit bewilligt worden. Als solche Betriebe, in welchen Verletzungen der die Arbeitszeit betreffenden Vorschriften fast die Regel bilden, werden Ziegeleien, Steinbrüche, Brauereien und Mühlen genannt. Es wird als sehr wünschenswert bezeichnet, die erhaltene Arbeitsverlängerung nach Dauer und Höhe derselben, unter Beifügung ihres Beginnes den Arbeitern durch Anschlag bekannt zu geben, weil hierdurch so manche an die Gewerbeinspektoren kommende, gesetzlich nicht begründete Anzeige oder Beschwerde von vornherein ausgeschlossen bliebe.

Bemerkenswert erscheint, daß während nach einzelnen Berichten die Arbeiter einzelner Betriebe die Verlängerung der Arbeitszeit wünschen, was wohl in der Niedrigkeit des Lohnsatzes für Akkordarbeiten seine Erklärung finden dürfte, andere Einzelberichte es nachdrücklich betonen, daß die Arbeiter einer Verlängerung der Arbeitszeit entschieden abgeneigt seien. Es wird ein Fall angeführt, daß ein Arbeitgeber angesichts des Widerstandes der Arbeiter darauf verzichtete, von dem erwirkten Rechte zur Verlängerung der Arbeitszeit Gebrauch zu machen.

Auch die Beachtung der die Sonntagsruhe betreffenden gesetzlichen Vorschriften wird in verschiedenen Berichten mit Befriedigung verzeichnet. Wo sie noch nicht Beachtung finden, liegt teils das Hangen an überkommenen üblen Gewohnheiten oder unvernünftige Arbeitsteilung zu Grunde. Nicht schuldfrei ist das Publikum, welches auf gewisse Annehmlichkeiten z. B. bezüglich des Bäckergewerbes nicht verzichten will. Daß auch in dieser Frage vernünftige Selbsthilfe viel vermag, zeigt der lobenswerte Beschluß der Friseure in Klagenfurt, ihre Geschäfte während der Sommermonate Sonntags nachmittags 3 Uhr zu schließen, „damit die Gehilfen wenigstens einmal in der Woche einen halben Tag für sich haben.“ Da das Publikum sich allmählich den geänderten Betriebsverhältnissen anpassen lernt, erleidet auch das Gewerbe keinen Schaden.

In betreff der täglichen Arbeitsdauer im Kleingewerbe bemerkt der Wiener Gewerbeinspektor, daß dieselbe im allgemeinen zwischen 10—12 Stunden schwankt, je nachdem die Art des Gewerbes eine geringere oder größere Kraftanstrengung der Arbeiter bedingt. Er schreibt u. a.: „So ist bei den kleinen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie eine 10—11stündige Arbeitszeit, während in den anderen Gewerbekategorien, mit Ausnahme des Buchdrucker- und Kunstgewerbes, woselbst durchweg die 10stündige Arbeitszeit üblich ist, die tägliche Arbeitszeit 11—12 Stunden beträgt. Es kommt jedoch sehr häufig vor, daß selbst in den der gleichen Branche angehörigen Unternehmungen die Arbeitszeit verschieden ist. Dieselbe steht im gewissen Sinne mit der Zahl der Gehilfen im Zusammenhange, indem beispielsweise Gewerbeinhaber mit etwa 1—4 Hilfsarbeitern in der Regel länger arbeiten als solche, welche mehr als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen. — Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß bei kleinen Meistern eine normale Arbeitszeit überhaupt nicht existiert, dieselbe richtet sich vielmehr nach der Menge und Dringlichkeit der jeweiligen Bestellungen. Bei solchen Gewerbetreibenden ist mehr Stabilität in der Zahl der Arbeiter als in der Zahl der täglichen Arbeitsstunden; letztere werden dem Bedarfe entsprechend vermehrt oder vermindert, während die Arbeiterzahl unverändert bleibt.“

Der Bericht der österreichischen Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888 erwähnt u. a. einen Erlaß des Handelsministeriums vom Juni 1888, durch welchen angeordnet wird, daß auch diejenigen 9 fabrikmäßig betriebenen, hauptsächlich der Textilindustrie angehörigen Gewerbekategorien, denen behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitszeit von 11 Stunden noch einige Jahre lang eine Zeit von 12 Arbeitsstunden gewährt worden war, v. 11. VI. 1888 an nicht mehr als täglich 11 Stunden arbeiten dürfen. „Die weitere Erstreckung schien eben nicht mehr geboten.“ Die Zahl der von den österreichischen Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz bewilligten Arbeitszeitverlängerungen betrug im Jahre 1888 zwar 591 gegen 566 im Vorjahre, aber die Verkürzung der einigen Industrien noch bewilligten 12stündigen Arbeitszeit um eine Stunde und der im ganzen gute

Geschäftsgang des Jahres lassen in dieser verhältnismäßig geringen Vermehrung die Wirkung einer strengen Prüfung der für die Bewilligung von Ueberzeiten vorgezeichneten Bedingungen ersehen. In der That nehmen es die österreichischen Gewerbeinspektoren mit der Begutachtung von Gesuchen um Ueberzeit sehr ernst, wie die Rekurse wegen Verweigerungen erweisen.

„Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen — so heißt es im allgemeinen Berichte — wurde schon wiederholt als eine Durchlöcherung eines humanen Prinzips, ja als förmliche Verleugnung desselben bezeichnet. Dem ist aber doch entgegen zu halten, daß Rücksichten auf die internationale Konkurrenz den Gesetzgeber zwangen, eine längere Arbeitszeit unter gewissen Bedingungen zu gestatten, ferner, daß schon die Notwendigkeit eines Ansuchens und die Begrenzung der zulässigen Erweiterungsfrist der Arbeitszeit, dann die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen als kräftige Beschränkung der Willkür des unbeschränkten Gebahrens zu betrachten sein dürfte. Rechtlich denkende Firmen vermeiden es aus naheliegenden Gründen, sich Gesetzesverletzungen schuldig zu machen; jenen Unternehmern aber, welchen eine Gesetzesübertretung nur Sache eines Rechenexempels ist, wird durch Besuche seitens der Gewerbeinspektoren und durch Ueberwachung seitens der Gewerbebehörden entgegengewirkt. Nicht zu übersehen ist, daß sich auch hier die Interessen der Arbeiter mit jenen der loyalen, das Gesetz achtenden Unternehmer decken und aus beiden Kreisen eine Mitwirkung bei Handhabung des Gesetzes zu verzeichnen ist."

Weiter ist im Jahre 1888 in Oesterreich ein Ministerialerlaß erfolgt, welcher aussprach, daß die Vor- und Nachmittagspausen der Arbeiter der Arbeitszeit anzurechnen seien, wenn von der Abstellung der Maschinen abgesehen werde. Dieser Erlaß war dadurch veranlaßt worden, daß einzelne Betriebe es mit der Einhaltung dieser Pausen genau nehmen, d. h. — die Arbeit wirklich einstellten, andere aber eben nur das Einnehmen einer Mahlzeit während des Betriebes gestatteten, Dritte endlich dem Arbeiter das Verlassen der Maschinen zugestanden, sobald eine wechselseitige Vertretung, d. h. die Uebernahme der Arbeit für den zeitweilig Austretenden durch andere Platz griff.

„Die an den Ausfall der 12. Arbeitsstunde sowie an die Arbeitsverkürzung durch schärfere Fassung des Begriffes „Pause" geknüpften Befürchtungen haben sich nicht erfüllt. Die Textilfabriken, welche einsichtsvoll genug waren, den Arbeitern den Verdienstentgang der 12. Stunde durch Lohnerhöhung wett zu machen, sehen die Aenderung sich in Ruhe vollziehen."

Der Wunsch, die Ueberzeitbewilligungen auf das gesetzlich begrenzte Maß zu beschränken, hat die Anregung veranlaßt, daß der Gewerbeinspektor auch von den Arbeitszeitverlängerungen in Kenntnis gesetzt werde, die infolge alleiniger Anzeige bei der Gewerbebehörde stattfinden, sowie die Forderung, daß auch die Ausdehnungen der Arbeitszeit nachträglich zu rechtfertigen wären. Der Gewerbeinspektor des Wiener Bezirks berichtet 1888, daß von der den Fabrikunternehmern zustehenden Befugnis, bei zwingender Notwendigkeit während dreier Tage im Monat gegen bloße Anmeldung 3 Stunden über die 11stündige Arbeitszeit arbeiten zu dürfen, nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werde. Diese Fälle betreffen nahezu ausschließlich Buchdruckereien, welche periodisch erscheinende Zeitschriften drucken.

Im allgemeinen scheint die gesetzliche 11stündige Arbeitszeit in Oesterreich immer mehr auch zu einer thatsächlichen zu werden, dagegen wird die gesetzlich gebotene Sonntagsruhe namentlich im Kleingewerbe noch vielfach außer Acht gelassen.

Litteratur:

Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für 1887 und 1888. Wien 1888, 1889.

Viktor Böhmert.

3. Die A. in der Schweiz.

Die tägliche Arbeitszeit in Fabriken ist in der Schweiz durch das Fabrikgesetz auf 11 Stunden festgesetzt, es wird jedoch thatsächlich nicht allein im Handwerksbetriebe und in der Landwirtschaft, sondern auch in Fabriken noch in vielen Orten über 11 Stunden gearbeitet, während an einigen Orten und in verschiedenen Industrien auch eine 10stündige tägliche Arbeitszeit besteht. Der neueste Genfer Fabrikinspektionsbericht von 1888 bemerkt ausdrücklich: „Der normale Arbeitstag beträgt im allgemeinen 10 Stunden. Einige Etablissements haben jedoch einen Arbeitstag von 11 Stunden, das ist aber die Ausnahme. Während der beiden letzten Jahre sind 17 Verlängerungen der Arbeitszeit für die Dauer von 14 Tagen bis 2 Monate erbeten und unter den vom Gesetz erforderten Bedingungen auch bewilligt worden." In fast allen übrigen Kantonen sind die Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden hinaus weit öfter bewilligt worden. Der Bericht von 1886—1888 über die Fabrikinspektion im ersten Inspektionskreise, der die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Ober- und Niederwalden, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden umfaßt, bemerkt u. a.: „Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen ist immer noch

eine sehr große, das Verhalten der Behörden denselben gegenüber ein sehr ungleiches. Es sind damit nicht sowohl Ungleichheiten gemeint wie die, daß der eine Kanton den Samstag in die Bewilligungen einbezieht, der andere nicht, daß der eine sie meist nur für Leute über 18 Jahre gewährt, die anderen für alle Arbeiter, sondern ungleiche Würdigung der Gründe. Darin liegt eine große Ungerechtigkeit, die immer lebhafter, selbst bei den Industriellen, den Wunsch auftauchen läßt, es möchten beschränkende Bestimmungen für die Erteilung der Ueberzeitbewilligungen aufgestellt werden, wie sie in England längst bestehen. Dabei wäre namentlich ins Auge zu fassen, daß die „pressante Arbeit" nicht mehr so leicht als Bewilligungsgrund anerkannt werde. Die allzugroße Lauheit in dieser Beziehung fördert ein gegenseitiges Abjagen der Bestellungen durch Anerbietung schneller Lieferung, es fördert die großen Schwankungen in der Intensität des Betriebes" . . . . . „In welch enormem Maße im Kanton Zürich die 1887er Bewilligungen die 1886er überstiegen, ergiebt sich am klarsten, wenn man berechnet, wie viele Ueberstunden pro Jahr auf jeden einzelnen Arbeiter entfielen. Während diese Zahl sich 1886 auf 10,90 Stunden belief, stieg sie 1887 für die ganze züricherische Industrie auf 16,32 und speziell für den Arbeiter in den mechanischen Werkstätten erlitt sie einen Zuwachs von 12,65 auf 24,92 und für die Baumwollenweber gar von 10,80 auf 27,56 Stunden." Kein anderer Kanton hat solche Ziffern in betreff der Ueberzeitbewilligungen erreicht wie Zürich. „Jedenfalls" — so heißt es im Bericht — „ergiebt sich aus dem bisher Mitgeteilten, daß an der vom Gesetz bestimmten 11stündigen Maximalarbeitszeit durchaus nicht mit pedantischer Strenge festgehalten wird, sondern daß man allen Bedürfnissen der Industrie in zuvorkommender Weise Rechnung trägt, ja sogar hier und da ungerechtfertigten, unbescheidenen Begehren mit allzu großer Nachsicht entspricht."

Nach den Berichten, welche die Kantonsregierungen selbst über die Ausführung des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1887 und 1888 erstattet haben, scheint in neuester Zeit eine strengere Ausführung des Gesetzes stattzufinden. So wurden z. B. im Kanton Zürich im Jahre 1887 an 75 Gesuchsteller 107 und im Jahre 1888 an 68 Petenten nur 96 Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von 1—3 Monate täglich um $^1/_2$ bis 2 Stunden erteilt. Nach dem Berichte des Züricher Regierungsrates v. 30. III. 1889 „stößt die Einbeziehung von gewissen industriellen Anstalten unter das Fabrikgesetz hier und da, so namentlich bei kleinen Werkstätten, wie Schlosserei, Möbel- und Bauschreinern, Mühlen &c. auf hartnäckigen Widerstand, weil es häufig vorkommt, daß da nur zeitweise die vorgeschriebene Minimalzahl von 5 Arbeitern beschäftigt wird. Auch gehören dazu die sogenannten Saisongeschäfte, welche zu gewissen Zeiten es vorziehen, mit wenigen Arbeitern die Arbeitszeit zu verlängern, als das Personal entsprechend zu vermehren, um auf diese Weise der Unterstellung unter das Fabrikgesetz zu entgehen. Andere Inhaber von solch kleinen Geschäften, wenn sie bei der Zahl von mehr als 5 Arbeitern betroffen werden, wollen das Mehr sofort entlassen, damit das Fabrikgesetz auf sie nicht angewendet werden könne." — Nach dem Berichte des Regierungsrates von Appenzell a. Rh. v. 12. II. 1889 hat der Art. 11 des schweizerischen Fabrikgesetzes, die Arbeitszeit betreffend, „den Gegenstand vielfacher Klagen, Reklamationen, Beratungen und Korrespondenzen gebildet, namentlich die Bestimmung, daß die Dauer der regelmäßigen Arbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen dürfe." Fast alle Kantonsregierungen geben die Fälle der Bewilligung von Ueberzeit genau an. In dem Berichte über den Kanton Graubünden heißt es: „Alle diese Bewilligungen mit Ausnahme einer wurden von unserer Behörde erteilt, nachdem jeweilen zuvor die Arbeiter sich auf namentliches Befragen mit der nachgesuchten Bewilligung einverstanden erklärt hatten." —

Viktor Böhmert.

4. Die A. in Großbritannien.

„Zeitatome sind Elemente des Gewinnes". Diese durch die Einführung des Maschinenbetriebes gesteigerte Erkenntnis erzeugte im gewerblichen Leben die Tendenz, den Arbeitstag unbekümmert um die Schranken der Natur und Sitte, des Lebensalters und Geschlechts möglichst auszudehnen, bis die aus maßloser Anspannung hervorgehende physische, moralische und intellektuelle Abspannung und Depotenzierung der arbeitenden Klassen Abhilfe forderte. Die vom Gebote der Arterhaltung diktierten Arbeiterschutzgesetze haben in den meisten zivilisierten Ländern eine solche Abhilfe wirksam angebahnt und in einer Wohlfahrtsbilanz unseres durch Ueberarbeitungsexzesse so arg befleckten Zeitalters dürften die in den letzten Jahrzehnten erzielten Reduktionen der Arbeitszeit einen ersten Rang unter den Gewinnposten einnehmen. Die Vergleichung der durchschnittlichen Arbeitsdauer im heutigen Gewerbebetriebe mit der in der Mitte unseres Jahrh. beobachteten, weist in den einer Arbeiterschutzgesetzgebung teilhaftig ge-

wordenen Staaten fast ausnahmslos eine Abkürzung des Arbeitstages von einem Viertel bis zu einem Drittel aus. Und noch hat die einschlägige Entwickelung ihr Ziel bei weitem nicht erreicht. Es läßt sich dies wenigstens für die kontinentalen Länder Europas im Hinblick auf den in England, in der nordamerikanischen Union sowie in den australischen Kolonien eingebürgerten 8—10-stündigen Arbeitstag mit Sicherheit annehmen. Der Vorteile des wöchentlichen Ruhetages erfreuen sich immer weitere Kreise. Auch wird die allgemeine Reduktion der Arbeitszeit sehr erheblich dadurch gefördert, daß, wie in den Ländern englischer Zunge schon seit vielen Jahren, nun auch in manchen anderen Staaten Europas für öffentliche, im Dienste des Staates oder der Selbstverwaltungskörper vollzogene Arbeiten eine mäßige Arbeitszeit vorgeschrieben wird.

Daten über die Arbeitszeit in den verschiedenen gewerblichen Betriebszweigen wurden bisher selbst in Ländern mit höher ausgebildeter Arbeitsstatistik in einer nur wenig befriedigenden Weise geliefert. Erhebliche Schwierigkeiten stellen sich einer erschöpfenden Berichterstattung über die Arbeitsdauer bloß innerhalb der hausindustriellen und kleingewerblichen Betriebe in den Weg, wogegen bei dem Großbetrieb in Produktion und Verkehr die Ausweise über die thatsächliche Beschäftigungsdauer verhältnismäßig leicht zu beschaffen wären. Der große Vorteil, der für theoretische und praktische Zwecke aus umfassenden Erhebungen über die Arbeitszeit hervorgehen würde, liegt auf der Hand: eine Vergleichbarkeit der in den einzelnen Berufsarten üblichen Arbeitsmethoden, -löhne und -zeiten mit den erzielten Arbeitsresultaten böte eine wertvolle Information zur Beurteilung der wichtigen, heute nahezu ausschließlich durch Kampf zu nur lokaler oder spezialer Lösung gelangenden Frage, innerhalb welcher Grenzen unter weitestgehender Rücksichtnahme auf das berechtigte Erholungs- und Mußebedürfnis der Arbeiter bei dem jeweiligen Stande der Produktionstechnik die Arbeitszeit normiert werden könnte, ohne die betreffenden Industriezweige in ihrem Bestande zu gefährden. Zu einer solchen Vergleichung ist das sich gegenwärtig darbietende produktions-, lohn- sowie arbeitszeitstatistische Material nur wenig geeignet. An statistischen Ergebnissen der für die angedeuteten Zwecke so belangreichen Ermittelung der Arbeitszeit liegen für England folgende stets nur die effektive Arbeitszeit umfassende Bezifferungen vor.

Die den Greueln der ärgsten Kinder- und Frauenausbeutung ihren Ursprung verdankende englische Fabrikgesetzgebung bewirkte infolge des bisherigen Festhaltens an dem Prinzipe, den Schutz vor Ueberarbeitung bloß weiblichen und jugendlichen Personen zu teil werden zu lassen, nur eine mittelbare Normierung der Arbeitszeit und zwar auch nur eine solche für alle jene Arbeitsstätten, in denen erwachsene männliche Arbeiter zugleich mit Frauen und Kindern zur Anwendung gelangen. Das fast allenthalben sich geltend machende technische Erfordernis des gleichzeitigen In- und Außerbetriebsetzens sämtlicher Werkzeugmaschinen bringt es mit sich, daß dort mit wenigen Ausnahmen überall nach Ablauf der zehnten Arbeitsstunde, entsprechend dem Zehnstundengesetze aus dem Jahre 1878, die Arbeit endigt. Bezüglich solcher Industriezweige — es sind dies in vorderster Reihe die Textil-, Papier-, Glas- und Topfwarenfabriken — finden sich in der in sozialstatistischer Beziehung so ergiebigen Quelle der Fabrikinspektorenberichte zahlreiche Mitteilungen über die Einhaltung der die Arbeitszeit regelnden Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Es geht nämlich aus der Klassifikation der Verurteilungen wegen Uebertretung der factory and workshop act des Jahres 1878 hervor, daß innerhalb der Jahre 1879—87 etwa die Hälfte sämtlicher infolge Anzeigeerstattung seitens der Fabrikinspektoren verhängten Strafen die Beschäftigung geschützter Personen vor oder nach der vom Gesetze bestimmten Zeit oder während der für Mahlzeiten vorgeschriebenen Frist zum Gegenstand hatte und etwa $^{1}/_{6}$ der Bestrafungen wegen Beschäftigung an gesetzlich gebotenen Feiertagen erfolgte. Unter Zugrundelegung des für den angegebenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Verhältnisses zwischen der Zahl der von den Fabrikinspektoren jährlich besichtigten Fabriken und Werkstätten (50—60000) und der hierauf jeweilig entfallenden Zahl von Anzeigen bezw. Verurteilungen (1600—2200) ließe sich somit für England die Intensität der Nichteinhaltung der gesetzlich gebotenen zehnstündigen Arbeitszeit sowie der Sonn- und Feiertagsruhe annäherungsweise mit 2%, einer durchaus nicht hohen Kontraventionsquote, beziffern. Wir finden dementsprechend in sämtlichen statistischen Nachweisungen über die Arbeitszeit in England die letztere in den Fabriken der oben angeführten Art in der Regel mit 54—56 Stunden pro Woche angegeben, von denen je 10 Stunden auf die fünf ersten Wochentage und 4—6 Stunden auf den gesetzlich als Halbfeiertag behandelten Sonnabend entfallen. Durch das für geschützte Personen geltende Verbot der Nachtarbeit ist eine solche in den erwähnten Industriezweigen so gut wie ausgeschlossen.

Was die Gesetzgebung nur einem allerdings ansehnlichen Teile der erwachsenen männlichen Arbeiter indirekt zustatten kommen ließ, haben sich diese vermittelst ihrer bewunderungswürdigen Organisation der Gewerkvereine in gleichem, vielfach sogar noch in höherem Ausmaße errungen. Die Vorkämpfer um die Reduktion der Arbeitszeit waren in England wie auch anderwärts die Buchdrucker, die nach dem Commissioner of Labour Burnett nur 48—54 Stunden wöchentlich arbeiten. Die Buchbinder, deren vor mehr als 100 Jahren gegründete Trade-Union als die älteste erscheint, weisen gleichfalls bloß eine 54stündige Arbeitszeit per Woche aus; ähnlich die in Eisengießereien, Maschinenfabriken und Schiffswerften Beschäftigten. Selbst die in anderen Ländern noch so überangestrengten Bäcker arbeiten in der Regel nur von 3 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags. In den Bergwerken besteht für die unter Tag Arbeitenden zumeist schon die achtstündige Arbeitszeit und auf die Pünktlichkeit des Schichtenwechsels achten die Bergleute eifrigst. Dagegen sind die Bediensteten der Eisenbahnen noch immer an eine mindestens zwölfstündige Arbeitszeit gebunden und der im Jahre 1888 erstattete parlamentarische Enquete-Bericht, betreffend die Beschäftigung der Eisenbahnbediensteten weiß sogar von fünfzehnstündiger, ununterbrochener Arbeitszeit bei der London and North Western Company zu erzählen. Mit der längsten Arbeitszeit sind übrigens jenem Berichte zufolge die Maschinenführer belastet. Als ob nicht die Geschichte der großen Eisenbahnunfälle zur Genüge lehren würde, daß gerade durch dienstliche Ueberanstrengung der den verantwortlichen Posten eines Maschinenführers Bekleidenden die Unfallgefahr erheblich gesteigert wird. Weit mehr noch als die Angestellten der Eisenbahnen haben die in der Hausindustrie und im Kleingewerbe Beschäftigten, sowie die in Kaufläden Angestellten unter der sehr ausgedehnten Arbeitszeit zu leiden. Unter den beklagenswerten Opfern des Sweating-Systems, den Sweatees, gehört eine 14—16stündige Arbeitszeit nicht zu den Seltenheiten und die übermäßig lange Geschäftszeit der Ladenbediensteten hat den Wunsch, die factory und work-shop act auch auf die Kaufläden (shops) auszudehnen, zum Gegenstand einer verbreiteten Agitation gemacht.

Die Arbeiterschutzgesetze erschöpfen auch in anderer Hinsicht ihre segensvolle Bedeutung durchaus nicht in den geschützten Personen gewährten Wohlthaten; ihr hoher Wert ist besonders noch darin zu erblicken, daß sie die unwiderstehliche Tendenz äußern, nicht nur auf noch ungeschützte Berufsgebiete, sondern auch auf bisher des Arbeiterschutzes völlig entbehrende Ländergebiete überzugreifen. Daß in Kanada und mehr noch in den australischen Kolonien die kürzeste Arbeitszeit eingehalten wird, ist der besonders günstigen, machtvollen Stellung der dortigen Arbeiter zuzuschreiben; daß sich jedoch in England gewichtige Stimmen, wie im Herbste 1888 die der Londoner Handelskammer, erheben, um die Einführung der factory act in die Fabriken Ostindiens zu fordern, ist der der Arbeiterschutzgesetzgebung innewohnenden Expansionskraft zu danken. Die Enkel der unbedenklichsten Ausbeuter menschlicher Arbeitskraft suchen die stark überbürdeten, zu 14—16stündiger Arbeit angehaltenen indischen Kulis zu schützen. Und diese Bestrebungen dürften sich binnen kurzer Zeit verwirklichen, da sie mehr als von den der Regel nach energielosen humanitären Motiven von dem kräftigen Beweggrunde geleitet werden, die heimische, durch mannigfache Beschränkungen gehemmte Industrie vor der bedrohlichen Konkurrenz der indischen zu schützen, welche die dortigen um so vieles billigeren Arbeitskräfte bis zur Stunde noch schrankenlos ausnützt. Im Hinblick auf solche Beispiele segensvollen Wirkens ließe sich von der Arbeiterschutzgesetzgebung im Dienste der Zivilisation sehr wohl sagen, sie sei ein Teil von jener Kraft, die stets das Gute will und stets das Bessere schafft. —

Litteratur:

Reports of the Chief Inspector of Factories and Workshops, London. Die im Board of Trade Journal fortlaufend veröffentlichten Reports des Commissioner of Labour Burnett. First and Second Report on Sweating System, London 1888.

J. Singer.

5. Die A. in Frankreich.

1. Die Fabrikindustrie. 2. Allgemeines über die kleine Industrie. 3. Thatsächliche Verhältnisse in einzelnen Gewerben.

1. Die Fabrikindustrie. Bis zum Jahre 1848 hatte die tägliche Arbeitszeit in der französischen Fabrikindustrie eine übertriebene, wahrhaft gemeinschädliche Dauer. Besonders gilt dies hinsichtlich der Baumwollfabriken im Vogesen- und Oberrhein-Departement, wo selbst nach Erlaß des (wegen mangelnder Aufsichtsorgane unwirksam bleibenden) Kinderschutzgesetzes von 1841 nicht selten Kinder von sechs Jahren zu einer effektiven Arbeit von 13—14 Stunden gezwungen wurden. Für Männer und Frauen ging die Arbeitszeit nur ausnahmsweise unter 14 Stunden herab, häufig aber stieg sie auf 15 und 16 Stunden, und überdies

blieben viele Fabriken namentlich in den Vogesen zur besseren Ausnutzung des stehenden Kapitals Tag und Nacht unausgesetzt im Gange, ein Unfug, der übrigens noch viele Jahre fortgedauert hat und auch gegenwärtig durch die Gesetzgebung nicht unmöglich gemacht ist, da die Nachtarbeit nur für Kinder und minderjährige Mädchen verboten ist. Das G. v. 9. IX. 1848, nach welchem die Arbeit in allen Fabriken auch für Erwachsene auf täglich 12 Stunden beschränkt wurde, blieb zwar ebenfalls ohne Ausführungsbestimmungen und an sich daher praktisch von geringer Bedeutung. Doch bürgerte sich die 12stündige Arbeitszeit in der Industrie thatsächlich allmählich ein, was nicht zum geringsten Teil den Bemühungen der Société industrielle von Mülhausen zu verdanken war, die schon längst für eine Verkürzung der Arbeitszeit und andere Reformen eingetreten war. In Mühlhausen geschah dann auch der erste weitere Fortschritt auf dieser Bahn, indem in der Weberei von J. Dollfus im Jahre 1866 der Arbeitstag von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt wurde. Dieses Beispiel fand Nachahmung, und nach einem amerikanischen Berichte scheint die 11-Stundenarbeit in der französischen Baumwollindustrie jetzt schon sehr verbreitet zu sein.

2. Allgemeines über die kleine Industrie. In der kleineren Industrie und den mehr handwerksmäßig betriebenen Gewerben sind die Verhältnisse außerordentlich verschieden. Für die in Paris so sehr verbreitete hausgewerbliche Arbeit für Rechnung von Unternehmern giebt es überhaupt keine Grenze der Dauer; wenn sich die Bestellungen drängen, so ist oft eine ganze Familie 16, 18 und noch mehr Stunden beschäftigt. Bei den Betrieben in großen Werkstätten ist der feste Tagelohn immer mehr verdrängt worden durch den Stundenlohn, soweit nicht Stücklohn eingeführt ist. Die beiden letzteren Formen des Lohnes haben aber in vielen Fällen dazu geführt, daß eine bestimmte Länge des Arbeitstages gar nicht besteht, indem je nach dem Gange der Geschäfte oder auch nach dem Gutdünken der Arbeiter bald mehr, bald weniger gearbeitet wird. So heißt es in dem Berichte der Ausstellungsdelegierten der Pariser Kunsttischler (Arbeiter) von 1867: „Die meisten Stückarbeiter haben gar keine Grenze für ihre Arbeitszeit; sie verlieren einen oder zwei Tage in der Woche und holen dies durch angestrengtere und längere Arbeit an den übrigen Tagen wieder ein. Die Arbeitgeber begünstigen diese Gewohnheit, indem sie die Werkstätten fast zu jeder Zeit des Tages und der Nacht offen lassen." Das „Blaumachen" kommt auch in vielen anderen Gewerbszweigen regelmäßig vor. Die Arbeiter entschuldigen diese Sitte oder Unsitte als ein Mittel, die Arbeit besser zu verteilen und die Gefahr der Arbeitslosigkeit zu vermindern, wie sie ja überhaupt die Verkürzung der Arbeitszeit unter diesem Gesichtspunkte beurteilen. Was diese gefürchtete Arbeitslosigkeit (chômage) betrifft, so ist zwischen der regelmäßig-periodischen und der zufälligen zu unterscheiden. Die letztere ist Folge der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes bei schlechtem Geschäftsgange und hat in den Jahren 1883 bis etwa 1888 in Frankreich in vielen Gewerben, namentlich aber in den Baugewerben, einen Teil der Arbeiterbevölkerung in Not versetzt. Hier interessiert uns indes nur die periodische Arbeitslosigkeit, die in der Natur des betreffenden Gewerbes oder seiner Absatzbedingungen begründet ist und somit eine Verkürzung der normalen jährlichen Arbeitszeit bedingt. In einigen Gewerben werden die Arbeiter in der „toten Jahreszeit" ganz entlassen und haben dann oft eine regelmäßige anderweitige Beschäftigung im Rückhalt; in anderen treffen die Entlassungen nur einen Teil des Personals oder man begnügt sich mit einer allgemeinen Verminderung der Tagesarbeit. In einigen Gewerbszweigen haben die Arbeiter in Paris „Caisses de chômage" gegründet, um die Perioden des Arbeitsmangels leichter überstehen zu können. Feste Normen über die Arbeitszeit finden sich eigentlich nur in solchen Gewerben, deren Arbeiterschaft durch Gewerkvereine (Syndikalkammern) eine wirksame Organisation erhalten hat. Jedoch wird durch solche Normen keineswegs immer ein unabänderlicher Arbeitstag aufgestellt, sondern sie lassen meistens auch Ueberstunden zu, bestimmen dann aber für diese einen höheren Stundenlohn. Auch haben sie meistens nur lokale Bedeutung und lassen beträchtliche Verschiedenheiten zwischen Paris und den Provinzen bestehen, zumal in den letzteren die gewerkschaftliche Organisation, abgesehen von einigen größeren Städten oder Industriebezirken, nur wenig entwickelt ist. Bei so großer Mannigfaltigkeit der Verhältnisse kann von einer einigermaßen vollständigen Statistik der Arbeitszeit in Frankreich nicht die Rede sein und wir müssen uns hier begnügen, eine Reihe von Beispielen zur allgemeinen Charakterisierung der Zustände anzuführen. Das Material zu solchen Zusammenstellungen ist keineswegs reichlich vorhanden. Manche zerstreute Notizen finden sich in den Berichten der Arbeiterdelegationen über die Ausstellung von 1867. Bei der von der sogenannten Kommission der 44 im Jahre 1884 veranstalteten parlamentarischen Enquete über die Lage der industriellen und

ländlichen Arbeiter wurden auch Fragen über die Länge der täglichen Arbeitszeit und die jährliche Arbeitslosigkeit gestellt. Den meisten statistischen Stoff aber findet man, freilich sehr zerstreut in den Gewerbemonographien von Barberet, die allerdings noch bei weitem nicht alle Gewerbezweige umfassen.

3. Thatsächliche Verhältnisse in einzelnen Gewerben. Die Baugewerbe, die von alters her in den sogenannten Kompagnonageverbänden eine Art von gewerkschaftlicher Organisation besaßen, haben am frühesten einen 10stündigen Normalarbeitstag erlangt. Einen solchen finden wir bei den Pariser Zimmerleuten schon in den 30er Jahren und er gilt auch gegenwärtig noch für den Sommer, während im Winter 8 Stunden die Regel bilden. Ueberstunden sind zulässig, werden aber bis zu 12 Stunden mit 50% und über 12 Stunden mit 100% Lohnzuschlag, d. h. im ersteren Falle mit 1,35 Fr., im letzteren mit 1,80 Fr. die Stunde bezahlt, da der gewöhnliche Stundenlohn der Zimmerleute von 40 Cent. im Jahre 1833 auf 90 Cent. in den letzten Jahren gestiegen ist. Die regelmäßige Periode der „Chômage" fällt bei den Zimmerleuten als Folge der Witterung in die Monate Dezember bis Februar, doch findet sich für manche auch in dieser Zeit Beschäftigung unter Dach. — Die Dachdecker und die Blei- und Zinkarbeiter des Baugewerbes setzten im Jahre 1848 eine Verkürzung der effektiven Tagesarbeit auf 9 Stunden im Sommer und 8 im Winter durch. Doch verlangten die Arbeitgeber später, daß die Arbeiter eine Stunde vor dem Beginne der eigentlichen Arbeit anträten, um die nötigen Anweisungen zu erhalten. Diese „heure d'ordre" wurde dann auch in die sogenannte „Série des prix" der Stadt Paris (s. Lohntaxen) aufgenommen, die lange Zeit auch für die Löhne und die Arbeitszeit bei Privatbauten maßgebend war, von der sich aber die Arbeitgeber in der 1883 beginnenden Periode der Stockung des Baugewerbes emanzipiert haben. Wenn die Arbeiter selbst die Ausführung gewisser Arbeiten in Unterakkord nehmen (marchandage), so dehnen sie ihre Arbeitszeit oft auf 14–15 Stunden aus. Doch ist dies Verfahren bei der Mehrzahl der Arbeiter mißliebig, weil dadurch das auf den Einzelnen kommende Arbeitsquantum vermindert werde. Die jährliche Zeit des Arbeitsmangels dauert bei den Dachdeckern 3, bei den Zink- und Bleiarbeitern 2 Monate. Die ersteren gehen, wenn sie arbeitslos sind, noch nach alter Sitte morgens zwischen 5 und 8 Uhr auf den Greveplatz, wo die Arbeitgeber also bei etwaigem Bedarf die nötigen Arbeitskräfte stets finden können. Bei den Bauschreinern war der Normalarbeitstag in Paris schon 1867 auf 10 Stunden angesetzt. Die Steinbrucharbeiter, die nur im weiteren Sinne noch zu den Bauhandwerkern gehören, arbeiten in der Umgegend von Paris je nach der Jahreszeit 8–12 Stunden, bei einem Stundenlohn von 30–50 Cent. — Die Kupfer- und Eisengießer erlangten in Paris 1864 durch einen Streik die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden bei unverändertem Lohne, und im folgenden Jahre erzielten die Kupferdrechsler denselben Erfolg in bezug auf die Arbeitszeit, jedoch mußten sie die Forderung der Erhöhung des Stücklohnes um 10% aufgeben. — Bei den Bronzearbeitern beträgt der Arbeitstag ebenfalls 10 Stunden (bei einem Lohne von $5\frac{1}{2}$ bis 9 Fr.). Arbeitsmangel macht sich in dem mehr kunstgewerblichen Teile dieses Zweiges am Ende eines jeden Vierteljahres fühlbar, was mit der Art der Zahlung seitens der Kunden zusammenzuhängen scheint. Für die Fabrikation von Gasbeleuchtungsapparaten beginnt die stille Zeit im Februar und dauert etwa 3 Monate. — Die Porzellan- und Fayencearbeiter sind 10–11 Stunden täglich bei einem Lohne von $4\frac{1}{2}$–10 Fr. beschäftigt. Ueberstunden werden den Handlangern und den Ofenarbeitern doppelt bezahlt. Die Porzellanmaler arbeiten gewöhnlich 10 Stunden täglich, bei drängender Zeit auch 13–14 Stunden. — Bei den Wagenbauern herrscht in den 3 Monaten Juli bis September Arbeitsmangel, weil ihre vornehme Kundschaft dann von Paris abwesend ist. — Die Büchsenmacher haben in Paris einen Arbeitstag von 11 bis 12 Stunden, sind aber meistens nur 5–6 Monate beschäftigt. Die Arbeitgeber nehmen die Gesellen in der Regel erst einen Monat vor Eröffnung der Jagd an und entlassen die meisten nach dem Schluß derselben, und diese müssen dann eine andere Beschäftigung suchen. — Die Arbeiter in vergoldeten Schmucksachen haben seit einem Streik vom Jahre 1864 die Zehnstundenarbeit. Der periodische Arbeitsmangel tritt in den Monaten Januar bis März und Juli bis September ein, was mit der Rückkehr der Geschäftsreisenden und der Anfertigung neuer Modelle zusammenhängt. Die Delegierten der Weißgerber teilten in dem Ausstellungsberichte von 1867 eine Uebersicht der Löhne und der Arbeitszeit in den wichtigsten Sitzen ihres Gewerbes mit, die unglücklicherweise vereinzelt geblieben ist. Die Zehnstundenarbeit kam hiernach bloß in Paris, Marseille und Lagny (mit bezw. 5 und 4 Fr. Lohn) vor, während sie in allen übrigen Städten, namentlich auch in Lyon, Bordeaux, Nantes, Toulouse 12 Stunden betrug und der Lohn höchstens (in Bordeaux) $3\frac{1}{4}$ Fr. erreichte. Ohne Zweifel hat seitdem

der Zehnstundentag in den Provinzialstädten eine größere Verbreitung gefunden. — Die Appretierer von Pelzwerk sind in Paris auch jetzt noch 11—12 Stunden beschäftigt. Der fünfte Teil von ihnen bleibt 10 Monate jährlich in Arbeit, die übrigen nur 7 Monate, die Arbeiter in feinem Pelzwerk sogar nur 6 Monate; die Werkstätten werden dann geschlossen und die Arbeiter müssen sich einer anderen Beschäftigung zuwenden. — Die Arbeitszeit der Schuhmacher in den Werkstätten beträgt in Paris 11 Stunden, Ueberstunden sind selten nötig, da es nicht an Arbeitern fehlt; die Mehrzahl arbeitet zu Hause auf Stücklohn und dann unbeschränkt lange Zeit. Die Schneider in den großen Häusern arbeiten nur 10 Stunden, aber auch dieses Gewerbe wird in Paris überwiegend als Hausindustrie betrieben, in der übermäßig lange Arbeitszeit die Regel bildet. Eine tote Saison tritt sowohl im Winter wie im Sommer ein, im ganzen mindestens 50 Tage. — Die Hemdenschneider haben, wenn sie nicht auf Stücklohn arbeiten, 11 Stunden als normalen Arbeitstag mit höherer Bezahlung der Ueberstunden. Der Arbeitsmangel tritt bei den großen Geschäften im Dezember und Januar ein, vor Ankunft der neuen überseeischen Bestellungen. Die Zuschneider dieser Häuser haben eine Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegründet, aus der sie vorkommendenfalls während 60 Tagen im Jahre eine Unterstützung von täglich 2 Fr. erhalten. — Die Näherinnen in den Werkstätten der großen Kleiderkonfektionshäuser haben einen 10stündigen Arbeitstag und erhalten für jede Ueberstunde 10 Cent. Zulage. In den Detailgeschäften werden die Ueberstunden bis Mitternacht nicht höher, darüber hinaus aber doppelt bezahlt. Für die erstere Klasse von Näherinnen tritt der Arbeitsmangel der Exportverhältnisse wegen in den Monaten April bis Juni, für die letzteren in einer Gesamtdauer von 2—3 Monaten zweimal im Jahre, im Sommer und Winter, ein. Die meisten Näherinnen arbeiten übrigens auf Stücklohn und viele zu Hause. Die Weißwarenkonfektion liegt hauptsächlich in den Händen von Zwischenunternehmerinnen, die nach dem Stück bezahlt werden, ihre Arbeiterinnen aber meistens in Tagelohn annehmen. Derselbe beträgt für 11 Stunden 2—2¼ Fr., für Maschinennäherinnen 2¾—3 Fr. und Ueberstunden werden nicht höher vergütet. Der Arbeitsmangel tritt hier ebenfalls periodisch im Sommer und Winter ein. Die Bleicher und Wäscher arbeiten im Tagelohn gewöhnlich 12 Stunden; häufig verdingen sie sich aber auf Wochenarbeit und dann hängt die Länge der Arbeitszeit ganz vom Arbeitgeber ab und dauert oft 15—16 Stunden. Die Wäscherinnen, deren es in Paris und Umgegend 80 000 giebt, arbeiten für 2¼—3 Fr. 12 Stunden; die Ueberstunden werden nicht höher bezahlt und die thatsächliche Arbeitsdauer ist meistens 15—16 Stunden. — Die Arbeitszeit der Bäcker ist sehr lang und fällt außerdem hauptsächlich in die Nacht. In Paris soll diese Nachtarbeit übrigens erst unter Ludwig XVI. üblich geworden sein. Im Jahre 1872 versuchten die Bäckergesellen eine Aenderung dieses Zustandes zu erwirken, jedoch ohne Erfolg, obwohl sie dem Publikum klar zu machen suchten, daß bei dem nächtlichen Backen die Reinlichkeit sehr zu kurz komme. Uebrigens werden sie für ihre schwere Arbeit gut gezahlt, da man den Jahresverdienst eines voll beschäftigten Bäckergesellen in Paris zu 3000—3500 Fr. angiebt. — Die Chokolade- und Zuckerwarenarbeiter haben in Paris einen Normaltag von 10 Stunden. Nachtarbeit wird doppelt und die Sonntagsarbeit, die bis 4 Uhr nachmittags dauert, voll bezahlt. Arbeitsmangel herrscht nach Neujahr bis März, dann wieder nach Ostern von Mai bis September, und viele Arbeiter gehen in dieser Zeit nach dem Süden, um bei der Fabrikation von Fruchtgelee, eingemachten Früchten u. s. w. Beschäftigung zu finden. — Endlich seien noch die Pariser Droschkenkutscher hier erwähnt, deren Arbeitszeit, wie auch die der Straßenbahnkutscher, immer eine sehr lange gewesen ist. Bei dem Streik von 1878 verlangten die Droschkenkutscher die Verkürzung der Arbeitszeit auf 14 Stunden täglich und zwei Ruhetage im Monat. Die Unternehmergesellschaften gestanden diese Forderungen ohne Schwierigkeit zu, aber es liegt in der Art der Bezahlung der Kutscher, daß sie aus freien Stücken oft 15 oder 16 Stunden in Thätigkeit bleiben. —

Litteratur:

Veron, Les institutions ouvrières de Mulhouse et des environs, Paris 1866. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. Exposition universelle de 1867. Rapports des Délégations ouvrières, Paris (1868). Barberet, Monographies professionelles, T. I—VI, Paris 1886—1889.

Lexis.

6. Die A. in Belgien.

Nach den reichhaltigen Enqueteberichten der im Jahre 1886 eingesetzten Commission du Travail ist in Belgien die Arbeitszeit in sämtlichen Berufszweigen eine sehr ausgedehnte, was dort von um so nachteiligeren Folgen begleitet ist, als daselbst keinerlei schützende Vorsorge für Frauen und Kinder getroffen ist. Sind ja sogar in Kohlenbergwerken

weibliche und jugendliche Arbeiter bei den 10—12stündigen Schichten stark vertreten und erfahren dort eine Behandlung, welche der über Belgien referierende Mitarbeiter an dem von der Regierung in Washington herausgegebenen Werke: „Labor in Europe" (II. S. 1006) mit den Worten brandmarkt: „it is absolutely shocking to American nerves".

In der Baum- und Schafwollindustrie bilden 78—84 Arbeitsstunden in der Woche die Regel und aus den Industriebezirken Verviers und Lüttich wird sogar von einer 16—18stündigen Arbeitszeit berichtet. In den Zuckerfabriken wird während der Campagne ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters 13—14 Stunden effektiv gearbeitet. Daß in Belgien mangels jeder Fabrikgesetzgebung selbst in den höher qualifizierten Berufsarten sehr ungünstige, unter anderem auch in längerer Arbeitszeit sich äußernde Verhältnisse anzutreffen sind, läßt sich daraus ersehen, daß selbst in den Buchdruckereien noch durchschnittlich 12stündige Arbeitszeit vorherrscht. Die häufig beobachtete Thatsache, daß die Länge der Arbeitsdauer im umgekehrten Verhältnisse zur Höhe des Lohnes steht, bewahrheitet sich in Belgien in unverkennbarer Weise; sie tritt aufs deutlichste bei einer Vergleichung der Löhne und der Arbeitszeit in den englischen mit denen in den belgischen Kohlengruben zu Tage. Daß auch für Belgien die Stunde für ausgiebige Arbeitszeitreduktionen bald kommen wird, unterliegt keinem Zweifel.

Litteratur:

Commission du Travail instituée par arrêté royal du 15. avril 1886, 4 Bde., Bruxelles 1887—1888. H. Herkner, Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate, im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" I (1888) S. 260 ff. und S. 388 ff.

J. Singer.

7. Die A. in den Niederlanden.

Bis in die jüngste Zeit fehlte es hier an einer jeden Aufklärung enthaltenden Quelle. Eine solche wurde erst im Jahre 1886 dadurch geschaffen, daß von der zweiten Kammer der Generalstaaten einer parlamentarischen Untersuchungskommission die Ermittelung der Lage der arbeitenden Klassen zur Aufgabe gemacht wurde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im darauffolgenden Jahre veröffentlicht und enthält diese Publikation auch über die Arbeitszeit manche Daten. Danach fanden sich dort neben dem sehr verbreiteten kontinuierlichen Betriebe mit zwölfstündigem, nicht immer prompt eingehaltenen Schichtenwechsel sehr ausgedehnte Arbeitszeiten, an denen weibliche und jugendliche Personen in einer großen Verhältniszahl sich beteiligten. Besonders arge Zustände herrschten nach dem Bericht im Handwerke: über maßlos lange Arbeitszeit wird insbesondere im Schuhmacher- und Konfektionsgewerbe geklagt; Bäcker stehen regelmäßig 16 Stunden pro Tag, vor einem Sonntag mitunter sogar 26 Stunden im Dienste. Diamantenschleifer werden 12 Stunden hindurch ohne Ruhepause beschäftigt. Im Großbetriebe, der jedoch in Holland zur Zeit noch keinen breiten Raum einnimmt, dehnt sich der Arbeitstag in der Regel auf 13—14 Stunden aus.

Durch das unterm 5. V. 1889 veröffentlichte Gesetz, betr. Maßregeln zur Verhinderung übermäßiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen (cf. oben S. 470) ist eine Besserung dieser Zustände zu erhoffen.

Litteratur:

Enqête betreffend werking en uitbreiding der wet van 19. IX. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen (Drucksachen der zweiten Kammer, Session 1886—87, Nr. 105). Pringsheim, Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" I (1888) S. 69 ff.

J. Singer.

8. Die A. in Italien.

1. Vorbemerkung. 2. Die A. in den Maschinenfabriken, auf Schiffswerften und im Buchdruckergewerbe. 3. Die A. in der Textilindustrie. 4. Die A. in einigen anderen Betrieben, in der Landwirtschaft 2c. 5. Ergebnisse.

1. Vorbemerkung. Kein Gesetz beschränkt die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter. Nur für die Kinderarbeit sind vor drei Jahren einige gesetzliche Vorschriften erlassen. Und um zu zeigen, wie schüchtern man in Italien auf diesem Gebiete vorgeht, mögen die wichtigsten Punkte dieses oben S. 473 ff. ausführlicher behandelten Gesetzes noch einmal kurz zusammengefaßt werden. In diesem Gesetze v. 11. II. 1886 wird bestimmt, daß Kinder beiderlei Geschlechts nicht zur Arbeit in den industriellen Werkstätten, den Steinbrüchen und Bergwerken zugelassen werden können, wenn sie nicht das 9. Lebensjahr vollendet haben, oder im Falle von Nachtarbeit das zehnte, und daß Kinder von 9 bis 12 Jahren an einem Tage nicht länger als 8 Stunden zur Arbeit verwendet werden sollen. Und diese Normen, wie mild sie auch waren, konnten nicht einmal vollständig in allen Teilen Italiens durchgeführt werden! Es ist bekannt, daß sie auch gegenwärtig noch nicht überall beobachtet werden.

Eine Untersuchung über Arbeitsdauer wurde 1877 angestellt. Für die neueren Jahre giebt es nichts als fragmentarische Notizen, die übrigens genügen, um festzustellen, daß seit 1877 bis jetzt die Bedingungen nahezu dieselben geblieben sind.

Die Notizen von 1877 und jene späteren beziehen sich außerdem immer auf die Arbeit in Fabriken. Es ist zu bedauern, daß beim Studium der Arbeiterfragen stets nur die Fabrikarbeiter ins Auge gefaßt worden sind und niemals die Arbeiter der Kleinindustrie und der Hausindustrie. Dieser einseitigen Form der Untersuchung hilft man jetzt ab. Ebenso weiß man wenig oder nichts über die Lebensbedingungen sehr zahlreicher Klassen von unabhängigen Arbeitern, oder solcher, die der Hausindustrie angehören.

Bezüglich der Stundenzahl der Arbeiter waren die Berichterstatter der Enquete von 1877 zu folgendem Schlusse gelangt: „Die Stundenzahl ist einer Schwankung unterworfen je nach der Natur der Industrie: in den Schwefelhütten Siziliens überschreitet sie die Dauer von 7 Stunden nicht, in den Spinnereien im Bergamascischen erreicht sie 15 Stunden im Sommer. Man kann einen der Wahrheit ziemlich nahe kommenden Durchschnitt von 11 bis 12 Stunden für den Tag effektiver Arbeit annehmen."

Die Worte passen auch auf die heutigen Verhältnisse. Um uns aber einen möglichst genauen Begriff vom Stande der Dinge zu machen, müssen wir mehr ins Detail eingehen.

Die außerordentlich große Verschiedenheit der Umstände und die Spärlichkeit des Materials erlauben nicht ein vollständiges Bild zu entwerfen. Wir müssen uns mit einigen Beispielen begnügen.

2. Die A. in den Maschinenfabriken, auf Schiffswerften und im Buchdruckereigewerbe. Die Mechaniker und Buchdrucker bilden zwei Arbeiterklassen, die, von welcher Seite man sie auch betrachte, unter die höchsten gezählt werden. Von den einen wie von den anderen kennen wir die Arbeitszeit.

Auf die Anfrage: „Wieviel Stunden effektiver Arbeit verrichten die Arbeiter an einem Tage?" haben 39 mechanische Etablissements folgendermaßen geantwortet:

In 17 Etablissements beträgt die effektive Arbeit 10 Stunden, in 7 Etablissements $10^1/_2$ Stunden, in 13 Etablissements 11 Stunden.

Nur zwei Fabriken geben 12 Stunden effektiver Arbeit an einem Tage an, und nur für die zur Bedienung der Oefen bestimmten Arbeiter, wo die Arbeit Tag und Nacht dauert mit Ablösung der Mannschaft, jede 12 Stunden. In einer Fabrik, gerade da, wo die Arbeitszeit der zur Bedienung der Oefen bestimmten Arbeiter 12 Stunden beträgt, in der von Piombino, wurde auf dem Fragebogen vermerkt: „Die Arbeiter bleiben wirklich 12 aufeinanderfolgende Stunden in den Werkstätten, aber ihre Beschäftigung erfordert keine kontinuierliche Anspannung der Kräfte, im Gegenteil, die Ruhepausen sind häufig."

Die vorstehenden Notizen beziehen sich auf den durchschnittlichen Arbeitstag, dem der Durchschnittslohn entspricht; aber nicht selten wird längere Zeit gearbeitet, d. h. über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, gegen besondere Vergütung. In dem Etablissement E. Cravero & Co. in Genua z. B. ist bestimmt, daß die Arbeiter alle Tage, ausgenommen Montags und Samstags, zwei Stunden Extraarbeit leisten. So wird der Arbeitstag von 10 Stunden normal zu 12 Stunden effektiv. Aehnliches berichtet die Firma G. Ansaldo & Co. in Sanpierdarena: „Die Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus hängt von der Menge und Eile der laufenden Arbeiten ab. Wenn nur Arbeit genug vorhanden ist, so wird die Ueberarbeit von 2 Stunden fast zur Regel." Auf diese Weise erreicht auch in diesem Etablissement der Arbeitstag 12 Stunden effektiver Arbeit.

In den maritimen Anlagen und Werkstätten des Staates (Schiffswerften rc.), von denen keine in den oben erwähnten 39 einbegriffen ist, ist die Arbeitszeit die folgende: in den Monaten Dezember und Januar werden $8^1/_2$ Stunden effektiver Arbeit pro Tag gethan; in den Monaten Februar und November $9^1/_2$ Stunden, in allen anderen Monaten $10^1/_2$ Stunden, der Durchschnitt für das ganze Jahr ist daher 10 Stunden.

Die Arbeitszeit der Buchdruckarbeiter beträgt gleichmäßig in ganz Italien 10 Stunden effektiver Arbeit per Tag. So ist es in dem unter den Besitzern der Druckereien und den Repräsentanten des Verbandes der italienischen Buchdrucker zur Einführung und Aufrechterhaltung des Tarifs getroffenen Uebereinkommen festgesetzt.

Dieser Verband ist ein Gewerkverein, der sich aus fast allen Buchdruckern Italiens zusammensetzt und vollständig in seinen Absichten Erfolg gehabt hat. Nicht ausgeschlossen ist Extraarbeit über die 10stünige Arbeitszeit hinaus gegen besondere Vergütung. Aber in den Druckereien pflegen die Arbeiter, sobald die Notwendigkeit der Ueberarbeit andauert, eine Vermehrung des Personals zu verlangen, und sie thun dieses in dem

Geiste der Solidarität, denn der Verband hat auch zum Zweck, den unbeschäftigten Kameraden Stellung zu verschaffen, und hat ein Interesse daran, dieses schnell zu besorgen, um nicht Entschädigung für Arbeitslosigkeit zahlen zu müssen.

3. **Die A. in der Textilindustrie.** Eine Gruppe von Industrien, wo die Arbeitszeit sehr lang ist und sich auch länger ausdehnen läßt als in jeder anderen Art von Beschäftigung, ist die der Textilindustrien. In den Baumwollfabriken und den Seidenspinnereien sind die Verhältnisse außerordentlich ungünstig; besonders in den Spinnereien ist die Arbeitszeit so lang, daß sie fast unerträglich erscheint.

Einige Zahlen über die effektive Arbeit in einigen der größten Etablissements mögen hier folgen.

Ich greife einige Beispiele aus der Baumwollindustrie, der Hanf-, Woll- und Seidenindustrie heraus. Die Notizen rühren her von den Arbeitgebern, welche die nicht erfreuliche Lage ihrer Leute wohl abgeschwächt, aber nicht nach der schlimmeren Seite hin übertrieben geschildert haben können.

Baumwollfabrik Sciaccaluga, Genua			12	St.
" Cantoni-Castellanza	Sommer	Tag	12	"
		Nacht	10	"
	Winter	Tag	12	"
		Nacht	11	"
" Krumm & Co., Mailand			11	"
Hanfspinnerei von Casalecchio			12	"
Wollfabrik Rossi, Schio			10—11	"
" Sella, Biella			$10\frac{3}{4}$	"
" Antongini, Borgosesia			12	"
" Risci, Stia (Arezzo)			10	"
Seidenfabrik Keller, Mandello			12	"
" Keller, Villanovetta			12—13	"

Die angegebenen Ziffern zeigen die Stundenzahl effektiver Arbeit an. Natürlich ist es nicht notwendig, daß der Arbeitstag ununterbrochen ist, sondern er ist immer eingeteilt. Eine Unterbrechung von einer oder einer und einer halben Stunde zum Mittagessen ist feste Regel; eine kurze Ruhepause um die Mitte des Vormittags und eine andere kurze Ruhepause um die Mitte des Nachmittags sind auch häufig.

Ein sehr geringer oder gar kein Unterschied existiert zwischen der Stundenzahl effektiver Arbeit im Sommer und im Winter. Im Winter zieht sich die Arbeit bis in die ersten Stunden der Nacht hin, und der Unterschied ist nur, daß bei Gaslicht anstatt bei Tageslicht gearbeitet wird.

Die sogenannte „Nachtarbeit" wird nicht vermengt mit der Hinziehung des Arbeitstages im Winter bis in die ersten Nachtstunden.

Die Nachtarbeit, von welcher die Baumwollfabrik Cantoni in Castellanza ein Beispiel bietet, fängt des Abends an und endet am Morgen. Zwei Abteilungen von Arbeitern wechseln hier ab, indem jede eine Woche zur Nachtarbeit verpflichtet ist. In anderen Fabriken dagegen findet der Wechsel der Arbeiterabteilungen um Mittag und Mitternacht statt.

Der Zweck ist immer, die Fabrik alle 24 Stunden des Tages im Gange zu erhalten und durch eine doppelte oder nahezu doppelte Produktion jenen Teil der Produktionskosten zu vermindern, welcher von den allgemeinen Ausgaben und der Amortisationsquote des stehenden Kapitals repräsentiert wird.

Die Länge der Arbeitszeit ist eine um so schlimmere Thatsache, als sie in gleicher Weise Männer, Frauen und Kinder trifft. In der Textilindustrie werden Frauen und Kinder in großem Maße verwendet. In den Seidenspinnereien und Zwirnereien wird die Arbeit fast ausschließlich von Frauen und Kindern verrichtet, indem den Männern nur das Lasttragen und die Ueberwachung der mechanischen Motoren zufällt. Wenn in einem seltenen Falle die Arbeitszeit der Männer verschieden ist von der Arbeitszeit der Frauen und Kinder, so liegt der Vorteil auf seiten der erwachsenen Männer. Z. B. in der Wollfabrik von Sella in Biella, wo die Arbeitszeit auf $10^3/_4$ Stunden angegeben ist, haben nur die zum Waschen der Wolle verwendeten Männer ihr Tagewerk mit 8 Stunden effektiver Arbeit vollendet.

Eine besondere Betrachtung verdient das Personal der Seidenspinnereien und Zwirnereien. Es ist das eine der wichtigsten Industrien des Landes, und vor allen anderen die Industrie der Frau und der Mädchen. Die Arbeit ist leicht, erfordert keine Kraftanstrengung, aber verlangt viel Sorgfalt, Geschicklichkeit und Feinheit der Hand.

Nach einer Statistik von 1876 waren damals in den Seidenspinnereien und Zwirnereien beschäftigt:

	Spinn.	Zwirn.	Summa
Männer	4 839	5 643	10 482
Frauen	81 165	32 364	113 529
Kind. beiderl. Geschlechts, aber vorwiegend weiblichen	25 373	36 345	61 718
	111 377	74 352	185 729

Es giebt keine neueren Daten, aber man kann leicht schließen, daß heute das Personal dieser Fabriken noch zahlreicher sein muß, denn wenn auch die Industrie nicht so lohnend ist wie einst, so hat sich doch die Produktion gesteigert.

Die Spinnereien werden im Juli wieder

eröffnet nach einer mehr oder weniger langen Unterbrechung, je nach den einzelnen Fällen, denn es giebt Spinnereien, die das ganze Jahr in Thätigkeit bleiben, abgesehen von etwa 14 Tagen vor der Coconernte für die notwendigen Reparaturen an den Maschinen, und es giebt andere, welche von der Coconernte an nicht mehr als vier oder fünf Monate geöffnet bleiben.

Vom Juli bis September ist die Arbeitszeit die folgende: Man kommt in die Spinnerei bei Tagesanbruch, ruht eine halbe Stunde gegen 8 Uhr zum Frühstück, eine oder eine und eine halbe Stunde um Mittag zum Mittagessen, eine weitere Viertelstunde gegen vier Uhr, von da an wird gearbeitet, so lange es hell genug ist. Diese Arbeitszeit beläuft sich auf 14 Stunden effektiver Arbeit in den ersten Wochen der Eröffnung des Etablissements und 12 Stunden im Monat September.

Im September dauert die Arbeit bis 8 Uhr abends, und sie wird bei Gaslicht fortgesetzt; sobald die Tage noch kürzer werden, wird auch des Morgens Licht angezündet und die Mittagspause wird auf eine Stunde im ganzen beschränkt.

Nur am Samstag Abend hört die Arbeit gegen 5 Uhr auf, und das geschieht, um den Arbeitern Zeit zu geben, sich zu ihren Familien zu begeben, die zuweilen mehrere Kilometer entfernt wohnen, weil das Personal einer Spinnerei sich nicht an Ort und Stelle rekrutieren kann und man die umliegenden Dörfer mit heranziehen muß.

Die lange Arbeit von 12—14 Stunden wird auch von den oft noch im zartesten Alter stehenden Mädchen mitgemacht.

Nach einer von der Gesellschaft für Seidenindustrie und -handel in Mailand über das Personal von 86 Seidenfabriken angestellten Untersuchung würden die Mädchen von 9—10 Jahren 11 %, die von 10—12 Jahren 15 %, die von 12—15 Jahren 19 % der ganzen Arbeiterschaft repräsentieren.

Das Gesetz verbietet, Kinder unter 12 Jahren mehr als 8 Stunden den Tag zu beschäftigen. Aber bezüglich der Seidenspinnereien ist es so, als ob das Gebot gar nicht geschrieben wäre; und gerade diese Spinnereien waren gemeint, wenn wir oben sagten, daß die gesetzlichen Vorschriften über Kinderarbeit noch nicht allgemein beobachtet würden.

Kaum war das besagte Gesetz erlassen, als die Industriellen dagegen protestierten, indem sie angaben, daß dasselbe verderblich für ihre Industrie sein würde, sowohl weil das Nebeneinandergehen der Kinderarbeit mit der Arbeit der Erwachsenen nicht die Einrichtung zweier verschiedener Arbeitszeiten gestattete, als auch weil das System der doppelten Ablösung sich wegen Mangels an Kindern nicht würde anwenden lassen. Um keine Verwirrung in eine sehr wichtige Industrie zu bringen, wurde das Gesetz bis zum August 1887 suspendiert, und als der Aufschub abgelaufen war, wurde aus demselben Grunde nicht die strenge Erfüllung desselben gefordert. —

4. Die A. in einigen anderen Betrieben, in der Landwirtschaft etc. Als fernere Beispiele wollen wir jetzt auch die in einigen industriellen Etablissements anderer Art üblichen Arbeitstage angeben.

Zwei Papierfabriken geben zwei verschiedene Arbeitszeiten. Die eine in S. Marcello Pistojese erklärt, daß die Männer 10 und die Frauen 8 effektive Stunden per Tag während des Winters arbeiten, bezw. 11 und 10 Stunden im Sommer. Die andere, in Serravalle Sesia, giebt nur eine Ziffer: 11 Stunden effektiver Arbeit den Tag für Männer und Frauen während des Sommers und während des Winters.

In der Stearinkerzenfabrik der Firma Lanza in Turin beträgt die Arbeitszeit 12 Stunden effektiver Arbeit in einem Tage; in der Stearin- und Schwefelsäurefabrik von Bagni S. Giuliano nur 10 Stunden per Tag.

In der Fabrik Ginori in Florenz (Majoliken, Porzellan, Terracotta) dauert der Arbeitstag $9^1/_2$ bis 10 Stunden. Es giebt eine halbe Stunde Pause zum Frühstück, $1^1/_2$ Stunden zum Mittagessen und eine Viertelstunde zum Vesperbrot.

In der Bergbauindustrie, wo die Arbeit ganz besonders anstrengend ist, sind die Arbeitszeiten gewöhnlich kürzer als in jeder anderen Art von industriellen Etablissements.

Gruben von Sardinien	Bergleute	8	Stdn. effektiver Arbeit
	Arbeiter	10	"
Schwefelhütten von Sizilien	Gräber in Tagelohn	7	"
	Gräber in Akkord	8	"
Schwefelgruben in der Romagna	Mineralgräber	8	"
	Arbeiter	10	"

In den sizilischen Gruben werden auch Kinder in bedeutendem Maße verwendet. Sie transportieren auf ihren Schultern das Mineral aus dem Inneren der Gruben an die Mündung der Galerien. Auch sie arbeiten 7 oder 8 Stunden den Tag wie die Häuer, denen sie dienen. Die Knaben heißen „carusi“ und bieten ein trauriges Beispiel von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Was diese betrifft, so wird das positive Gesetz nicht verletzt, aber den Grundsätzen der Hygiene wird mit größerem Schaden als in den Spinnereien der Lombardei Hohn gesprochen.

Wir erwähnen im Gegensatz dazu einen Fall, wo die Arbeit durchaus nicht ermüdend ist, der Arbeitstag aber äußerst lang, nämlich bei den Kutschern und Kondukteuren der Omnibusse. Dieselben sind im Dienst:

in Mailand 15, in Neapel 12, in Florenz 14, in Turin 14$^{1}/_{2}$, in Palermo 12, in Rom 13 aufeinanderfolgende Stunden.

In Rom beginnen die Omnibusse ihre Fahrt in zwei Abteilungen, die eine um 7, die andere um 9 Uhr morgens. Die erste kehrt um 8, die zweite um 10 Uhr abends heim. Die Pferde werden auf einer Station gewechselt; Kutscher und Kondukteure haben während des ganzen Tages auch nicht eine Viertelstunde Freiheit; für die Mahlzeiten müssen sie sich mit den Zeitpausen behelfen, welche zwischen Ankunft und Abfahrt auf einem der Endpunkte der ihnen zugewiesenen Fahrt entstehen. –

Im Ackerbau währt die gewöhnliche Arbeitszeit der Tagelöhner von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit einer Stunde Pause im Winter und zwei Stunden im Sommer zum Mittagessen. In der heißen Jahreszeit läßt man nur eine halbe Stunde Pause gegen 8 Uhr für das Frühstück eintreten. Für die festangestellten Arbeiter, Knechte rc. ist die Arbeitszeit viel länger. Vom Tagesanbruche bis zur Nacht liegen sie ihren Arbeiten ob, aber mit häufigen Pausen, wie sie die Mannigfaltigkeit ihrer Beschäftigung mit sich bringt. Was sich von den Arbeitern des Landbaues sagen läßt, läßt sich im allgemeinen von allen im Freien beschäftigten Arbeitern behaupten.

Es arbeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit einer Unterbrechung von einer Stunde im Winter und von zwei Stunden im Sommer für das Mittagessen und mit einer anderen kurzen Unterbrechung um die Mitte des Vormittags für das Frühstück im Sommer, die Maurer, Steinhauer, Erdarbeiter u. s. w.

Wegen des Interesses dieser Untersuchungen wäre es notwendig, auf die Menge der kleinen Industrien einzugehen und besonders auf die Hausindustrien. Aber wir haben schon im Anfange bemerkt, daß beide Formen der Industrie bis jetzt noch nicht genügend die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen haben. Wir wissen nicht, ob es in Italien Zustände giebt, welche sich dem Sweating-System der Engländer vergleichen lassen. Aber allgemein hat man eine unbestimmte Kenntnis von der überlangen Arbeitszeit, der sich in den Städten die bei der Bekleidungsindustrie beschäftigten Arbeiterinnen (Nähterinnen, Schneiderinnen, Blumenmacherinnen rc.) unterziehen müssen, von dem nicht anstrengenden aber andauernden Fleiße der Mailänder Frauen, welche Knöpfe fabrizieren, und der venetianischen Frauen, welche Perlen aufreihen. –

5. Ergebnisse. Der Gegenstand läßt eine Formulierung allgemeiner Sätze nicht zu. Dennoch läßt sich im großen ganzen wohl behaupten:

1) daß es die Tendenz der Unternehmer ist, von den Arbeitern die längstmögliche Arbeitszeit zu fordern, die sich mit der physischen Kraft des Menschen vereinbaren läßt,

2) daß infolgedessen eine überlange Arbeitszeit in denjenigen Beschäftigungen gefordert wird, die keine Anwendung von Muskelkraft verlangen.

In der Kleinheit der Löhne und in der Länge der Arbeitszeiten sucht die italienische Industrie einen Ausgleich für die nicht wenigen Ursachen der Inferiorität, welche ihr die Konkurrenz mit der fremden Industrie erschweren.

Auch in Italien hat ein intelligenter Industrieller die Wirkungen einer Reduktion der Arbeitszeit versucht und ist dadurch befriedigt gewesen, da er trotz der Verringerung der Arbeitszeit eine Vermehrung der Produktion konstatiert hat. Aber die entgegengesetzte Meinung, nach welcher die Produktion bis ins Unendliche den Arbeitsstunden proportional sei, herrscht vor. Daher die allgemeine Tendenz, die Kraft der Arbeiter bis zum äußersten auszunutzen.

Andererseits haben die Arbeiterklassen, während sie ihre Anstrengungen auf die Erlangung einer Erhöhung des Tagelohnes richteten, sich wenig oder gar nicht gegen die übermäßige Länge der Arbeitszeit aufgelehnt, und die wegen Erlangung einer Herabsetzung der Arbeitszeit unternommenen Streiks sind sehr selten.

Diese Tendenz läßt sich leicht erklären, denn bei dem gewöhnlich niedrigen Niveau der Löhne streben die Arbeiter zunächst danach, hier eine Besserung zu erlangen, ohne sich sehr darüber zu beunruhigen, daß sie auch übermäßig arbeiten müssen.

Rom. Sbrojavacca.

9. Die A. in Rußland.

Brauchbare Daten über die Arbeitszeit in Fabriken und anderen größeren gewerblichen Etablissements besitzen wir erst, seitdem die Staatsregierung die Frage des Schutzes der Fabrikarbeiter ernstlich in die Hand genommen hat. Insbesondere reichhaltig ist das gebotene Material des ersten und bisher einzigen Generalberichtes des Oberfabrikinspektors für das Jahr 1885, der eine systematische Bearbeitung der bezüglichen Berichte der Fabrikinspektion bietet. Freilich

ist auch dieses Material durchaus nicht erschöpfend In jenem ersten Jahre der vollen Wirksamkeit der Fabrikinspektion sind nur 4897 Etablissements von den 25913, die ihr unterstehen, inspiziert worden, vollständige Daten über die Arbeitszeit enthalten aber die Berichte nur über 1214, die zu 125 Betriebsarten gehören.

Aus ihnen ergiebt sich, daß sowohl die Arbeitszeit im w. S. (d. i. die wirkliche Arbeitszeit mit den Pausen für die Mahlzeiten 2c.) wie auch die (effektive) Arbeitszeit im e. S. außerordentlich verschieden ist, und zwar nicht allein in den verschiedenen Betriebsarten, sondern auch in denselben, selbst in örtlich nahe bei einander befindlichen Fabriken, die unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen thätig sind. Diese Unterschiede erklären sich somit nicht allein aus der Größe der Produktion, der Nachfrage, aus lokalen Bedingungen 2c., sondern das nähere Eingehen auf diese Frage hat vielfach ergeben, daß die Arbeiter um so längere Zeit in Anspruch genommen werden, je primitiver die Fabrik eingerichtet ist und je weniger die technischen Vervollkommnungen der Neuzeit in ihr Anwendung gefunden haben. — Die effektive Arbeitszeit überragt in der großen Mehrzahl der Fabriken nicht 12 Stunden, nämlich 80 %, so daß auf 20 % derselben über 12 bis zu 20 Stunden gearbeitet wird. Eine 12stündige Arbeitszeit weisen 36,8 % der Fabriken auf, eine 11stündige 20,8 %, eine 10stündige 18,1 %, eine 9stündige 2,1 %, 8stündige 1,6 %, 7stündige 0,4 % und eine 6stündige 0,2 % derselben. Was aber die Arbeitszeit im w. S. betrifft, so sind es nur 32,5 % der Fabriken, in welchen diese 12 oder weniger Stunden beträgt. In 20 % der Fabriken ist Nachtarbeit üblich, auch hierin ergiebt sich die größte Verschiedenheit: in denselben Betriebsarten und in demselben Bezirke werden die Arbeiter in den einen zur Nachtarbeit angehalten, in den anderen aber nicht; so besteht z. B. im Königreich Polen in 6 Baumwollspinnereien keine Nachtarbeit, in den übrigen 4 aber wohl. Am verbreitetsten ist die Nachtarbeit im Wladimirschen und Moskauschen. — Lassen wir die Fabriken mit Nachtarbeit bei Seite, auf welchen der Schichtwechsel zumeist um 6 Uhr morgens erfolgt, so ergiebt sich, daß in 74 % die Tagesarbeit nicht vor 5 Uhr morgens beginnt und nicht nach 9 Uhr abends schließt — somit erscheint die im G. vom 1. Juni 1882 aufgestellte Bestimmung, daß die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends als Tag im Unterschiede gegen die Nachtarbeit zu rechnen ist, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn wohl auch jenes die Arbeit Minderjähriger einschränkende Gesetz seinen Einfluß auf die Tageszeit der Arbeit der Erwachsenen geübt haben wird. Von 749 Fabriken beginnt in 558 die Arbeit erst um 6 Uhr oder später (bis 10 Uhr) und in fast ebenso vielen schließt sie vor 9 Uhr abends (bis zu 4 Uhr nachmittags).

Um ein deutliches Bild der bezüglichen Verhältnisse zu bieten, stellen wir nachstehende Tabelle in betreff der Betriebsbranchen zusammen, in betreff welcher wir die bez. Daten über 20 und mehr Fabriken besitzen:

Effektive Arbeitszeit.

Fabriken	Zahl derselben	bis zu 12 St.	13 St.	14 St.	15 St.	16 St.	17 St.	18 St.
Baumwollwebereien	95	86	7	1		1	–	—
Baumwollspinn- u. Webereien	21	17	4		–	—	--	—
Färbereien	22	15	5	2	–	—	—	—
Wollspinn- u. Webereien	34	26	5	3		—		—
Tuchfabriken	40	19	4	9	3	5	—	—
Papierfabriken	40	36	—	–	—	1	[1])	
Eisengießereien	41	40	1	-	-	—	—	—
Maschinen	29	26	2			1	—	—
Silber u. Gold	30	29	1		-	—	—	—
Zündhölzchen	33	20	3	—	4	1	1	2[2]
Glasfabriken	31	26		2	1	—	2	—
Bäckereien	28	25	1	–	1	—	—	1
Runkelrübenzucker und Raffinade	20	20	-				-	—
Tabak	111	104	7	-				—
Leder	36	33	2	1	—			—
Typographien	114	113	1					-

Arbeitszeit im w. S.

Fabriken	Nachtarbeit	Beginn nicht vor 5 Uhr	12 St. und weniger
Baumwollwebereien	77	15	19
Baumwollspinn u. Webereien	6	11	
Färbereien	7	19	1
Wollspinn- u. Webereien	1	32	4
Tuchfabriken	12	18	2
Papierfabriken	18	23	14
Eisengießereien	2	39	18
Maschinen	1	28	11
Silber u. Gold	—	30	19
Zündhölzchen	9	28	10
Glasfabriken	13	17	8
Bäckereien	5	25	19
Runkelrübenzucker und Raffinade	9	12	5
Tabak		111	68
Leder		32	1
Typographien	2	112	88

Zu dieser Tabelle sei jedoch noch bemerkt, daß, übrigens nur selten, in einer Abteilung einer Fabrik die effektive Arbeitszeit länger, noch seltner kürzer ist, als sonst auf derselben

1) Für 3 Fabriken erscheint mir die Arbeitszeit fraglich.

2) Außerdem auf 2 Fabriken vom Auf- bis zum Untergang der Sonne.

üblich; diese Abweichungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Leider ist auch die Scheidung nach Geschlecht nicht vorgenommen, so daß die Frauenarbeit nicht gesondert behandelt werden kann und doch ist diese eine sehr bedeutende: von der Gesamtzahl der Arbeiter auf den inspizierten Fabriken sind 94,47 % Erwachsene und zwar 65,13 % männliche und 29,34 % weibliche, sowie 5,53 % Minderjährige, und zwar 3,46 % männliche und 2,07 % weibliche.

Da unsere Fabrikgesetzgebung die Arbeitszeit der Erwachsenen noch nicht berührt, so geht der Generalbericht auf diese Frage nicht näher ein. Einige Fabrikinspektoren berücksichtigen in ihren Berichten diese eingehender, insbesondere der als Fabrikinspektor fungierende Professor Janshul in seinem ersten, das Gouvernement Moskau behandelnden Berichte pro 1882/83. Die hier gebotenen Daten zeigen eine längere Arbeitszeit im e. S.: auf 158 Fabriken, die in betreff der Arbeitszeit in 217 Abteilungen zerfallen, beträgt die Arbeitsdauer auf 151 solcher Abteilungen, die z. T. auch ganze Fabriken umfassen, von 11 bis 14 Stunden ohne Unterschied der Geschlechts und des Alters, im Durchschnitt $12^1/_2$ Stunden. Da diese Angaben sich allein auf das genannte Gouvernement erstrecken, die Zahlengruppierungen im Generalberichte aber ganze Fabrikinspektionsbezirke zusammenfassen, der Moskausche Bezirk auch noch andere Gouvernements in sich schließt, so läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, daß in dieser Zeit (von 1882/83 bis 1885) die Arbeitszeit abgenommen hat, was einige Umstände und Daten aber sehr wahrscheinlich machen. Besonders dankenswert ist es, daß Professor Janshul sein Augenmerk auf die Verteilung der Arbeitszeit richtet. So findet er, daß auf fast allen Tuchfabriken der Schichtwechsel (bei Tag- und Nachtarbeit) sich mit geringen Abweichungen wie folgt gestaltet:

Tagesschicht:	von 4½ U. m.	bis 8 U. m.	= 3½ St.
	8½ „ „	12½ mitt.	= 4 „
	1½ U. mitt.	8 U. a.	= 6½ „
			14 St.
Nachtschicht:	von 8 U. a.	bis 4½ U. m.	8½ St.
	8 „ m.	8½ „ „	½ „
	12½ „ mitt.	1½ „ mitt.	1 „
			10 St.

Die Arbeiter werden eine Woche um die andere nachts beschäftigt. Die Verteilung der 10 Arbeitsstunden ist außerordentlich ungünstig, die Kräfte des Nachtarbeiters erschöpfend: die halbstündige Arbeit von 8 bis $8^1/_2$ Uhr morgens unterbricht in empfindlichster Weise die nach $8^1/_2$ stündiger Arbeit erforderliche Ruhe, die weiterhin durch die einstündige Arbeit von $12^1/_2 - 1^1/_2$ Uhr gestört wird, so daß er erst in der längeren Freizeit (von $1^1/_2$—8 Uhr abends, also $6^1/_2$ Stunden) sich dem ruhigen Schlafe hingeben kann, welche Zeit ihm dort, wo die Wohnung nicht bei der Fabrik belegen ist, noch weiterhin durch das Hin- und Hergehen verkürzt wird. Noch ungünstiger für den Arbeiter ist die Verteilung der Arbeitszeit in Rotfärbereien, da kein Wechsel in der Nachtarbeit besteht, d. h. die eine Hälfte der Arbeiter ist während der ganzen Betriebsperiode (8—9 Monate) nachts thätig. Eine Fabrik zeigt folgende Arbeitszeit:

Tagesschicht:

von 4 U. m. bis 12 U. mitt. =	8 St.	(ohne Unter-
von 1¾ U. mitt. bis 8 U. ab. =	6¼ St.	brechung)
	14¼ St.	

Nachtschicht:

von 8 U. ab. bis 4 U. m. =	8 St.	(zusammen mit
v. 12 U. mitt. b. 1¾ U. mitt. =	1¾ St.	den Tages-
von 4 U. mitt bis 7 U. abd. =	3 St.	arbeitern).
	12¾ St.	

Andere Fabriken dieser Branche weisen geringe Variationen auf, auch zum Schlimmeren (so sind die Nachtarbeiter auch noch am Morgen von 8—9 Uhr beschäftigt, so daß sie überhaupt keinen ruhigen Schlaf genießen). Unter den Nachtarbeitern befanden sich auch viele Minderjährige (auch Mädchen). Daß solch eine Arbeitsanstrengung überhaupt ertragen werden kann, zumal bei der sehr gesundheitswidrigen Arbeit und bei miserabelsten und überfüllten Wohnräumen, mag darin seine Erklärung finden, daß die Arbeiter dieser Fabriken fast ausschließlich hergewanderte Landarbeiter sind und diese Fabriken nur 8 oder 9 Monate im Betriebe sind. — Fast unglaublich lauten die Angaben in betreff der Mattenfabriken: hier ist die Anmietung ganzer Familien (zumeist 2 Erwachsene und mindestens 2 Halbwüchslinge) üblich, die die Woche hindurch ununterbrochen die Arbeit fortsetzt mit abwechselnden geringen Erholungspausen, so daß eine wirkliche Erholung nur des Sonntags (von 7 oder 8 Uhr abends Sonnabends, bis 9 Uhr abends Sonntags) geboten ist. So sind denn auch die Arbeiter, wenn zu Ostern für die Sommerzeit die Arbeit eingestellt wird, so schwach, daß sie „der Wind umbläßt", wie es in einem Bericht heißt. — Auf den großen Bäckereien ist die Arbeit und die lange Zeit derselben so anstrengend, daß hier die Gepflogenheit sich ausgebildet hat, den Arbeitern einen oder anderthalb Monate im Jahre „Urlaub" zu gewähren. Was die Feiertage anbetrifft, so schließt in der Mehrzahl der Fabriken des genannten Gouvernements, insbesondere auf den großen Fabriken, die Arbeit des Sonn-

abends wie an den anderen Tagen, auf nur wenigen um 6 oder 7 Uhr abends, vielfach um 12 Uhr nachts, gar erst um 4–6 Uhr morgens am Sonntag (mit Einschluß der Reinigung der Maschinen). Die Sonntagsheiligung wird sehr häufig verletzt, auch in Betrieben, die Unterbrechung gestatten, insbesondere aber wo Stücklohn üblich ist. Während in Rußland sonst die Zahl der Feiertage eine sehr große ist, nicht allein auf den Behörden, in Schulen, sondern auch in der landwirtschaftlichen Arbeit ꝛc., so rechnet Prof. Janschul auf Grund der Daten von 44 Fabriken 27,6 Feiertage außer den Sonntagen im Jahre durchschnittlich heraus und stellt sie den 32 Feiertagen in England gegenüber (darunter 52 Sonnabende und 8 andere Tage als Halbfeiertage).

Aus Mangel an Raum kann auf weitere Details, das sich in diesem wie auch zerstreut in anderen Berichten geboten wird und die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens in dieser Beziehung beweist, nicht eingegangen werden, es sei nur noch auf die Art der Anmietung der Arbeiter auf vielen Zuckerfabriken hingewiesen, die insbesondere in Podolien an der Tagesordnung ist und von dem Gehilfen des Fabrikinspektors des Kiewer Bezirkes, Dr. med. Modestow in seinem Bericht von 1885 eingehend dargelegt wird. Hier sind die Arbeiter fast ausschließlich zusammengeworbenes Volk aus zum Teil sehr entfernten Gouvernements (Poltawa, Tschernigow, Minsk, Smolensk, Witebsk). Zumeist sind Juden die Arbeiterlieferanten, die mit den Fabrikanten Lieferungsverträge schließen, laut welchen sie gegen eine bestimmte Zahlung, oder was verbreiteter ist, gegen feste Lohnsätze für Arbeiter und Halbarbeiter (Frauen und Minderjährige) eine bestimmte Anzahl solcher zur Stelle zu schaffen übernehmen, auch die Ernährung der Arbeiter wird zumeist den Lieferanten übertragen, die mit Hilfe eines weit verzweigten Netzes von Agenten den richtigen Zeitpunkt zur billigen Anmietung (zur Zeit der Abgabenzahlung, mit Vorschußgewährung) zu treffen wissen und durch eine Reihe geschickt gestellter Bedingungen, wobei die bestochene Wolost- (bäuerlicher Amtsbezirk) Verwaltung das ihrige thut, die unglücklichen Arbeiter vollständig in ihre Gewalt bekommen. Den Fabrikleitern ist jegliche Sorge in betreff der Arbeiter abgenommen, die Lieferanten erwerben große Vermögen, die Arbeiter aber kehren erschöpft, verhungert und zumeist ohne Geld heim, das ihnen zu einem großen Teil unter dem Titel der Strafgelder, der Versäumnis, Zinsen für die Barzahlung in den ersten Monaten, für welche die bei der Anmietung geleisteten Vorschüsse als Zahlung verrechnet werden ꝛc., vorenthalten wird. Zur Illustration mögen folgende Angaben dienen: 6–7 Rbl. Lohn mit Wohnung und Beköstigung für 30 effektive Arbeitstage, also 20–24 Kop. pro Tag; der entsprechende Lohn für ausgefallene Arbeitstage, aus welchen Ursachen auch gefeiert werden mag (auch wegen Stillstandes der Fabrik ꝛc.), wird abgezogen und der Arbeiter muß sich für diese Zeit selbst beköstigen; ist die Fabrik also nur 24 Tage im Betriebe, so erhält der Arbeiter nicht 7 Rbl., sondern kaum 5½ Rbl., von welcher Summe er für Beköstigung (25 Kop. pro Tag) 1½ Rbl. zu verausgaben hat, so daß ihm 4 Rbl. verbleiben. Die Geldnot zwingt aber den Bauer, auch im folgenden Jahre sich in diesen Sklavendienst zu begeben, wenn er sich nicht gar bereits während der laufenden Verdingungszeit auch für die nächste Betriebsperiode dem Arbeiter-Lieferanten verpflichtet hat.

Die Arbeitszeit (im e. S.) der jugendlichen Arbeiter, die eigentliche Aufgabe der Fabrikinspektion (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben S. 479 fg.), wird im erwähnten Generalbericht eingehender behandelt. Nachstehende Tabelle bietet das Gesamtbild in betreff von nur 812 Fabriken, zusammengefaßt in 7 Hauptgruppen (während auf 1976 Fabriken von den 4897 inspizierten Fabriken Minderjährige thätig sind):

Gruppe	Zahl der Fabriken	Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, auf wieviel Fabriken?			
		8 Stund.	7½—6½ Stund.	6 Stund.	5½—3 Stund.
I. Bearbeit. von Faserstoffen	353	143	57	109	44
II. Bearbeit. von Holz	13	5	—	8	—
III. Bearbeit. von Metallen	109	83	5	15	6
IV. Bearbeit. von Mineralien	54	25	4	10	15
V. Nahrungs- u. Genußmittel	129	114	4	10	1
VI. Tierprodukte	23	3	1	2	17
VII. And. Fabriken (dar. 106 Typo- u. Lithographien)	131	116	4	11	—
	812	489	75	165	83

Mithin werden jugendliche Arbeiter beschäftigt:

8	Stunden	auf	60,2 %	der Fabriken
7½—6½	"	"	9,1 %	" "
6	"	"	20,4 %	" "
5½—3	"	"	10,2 %	" "

Somit wird das gesetzliche Maximum nicht überschritten. In Wirklichkeit ist aber die Arbeitszeit (besonders im Moskauschen Bezirk konstatiert) mehrfach länger, was aber durch die Art der Stundeneinteilung zur Umgehung des Gesetzes (Relaysystem in England) ver-

dunkelt wird. So besteht folgende Verteilung: von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr, von 10—12, von 2—4 und von 5—7, zusammen freilich nur 8 Stunden; oder von 6—8, von 9—11, von 2—4 und von 5—7 zusammen 8 Stunden, da nun diese Arbeitsverteilung häufig sogar mit der der erwachsenen Arbeiter ganz auseinandergeht und der Fabrikleitung Unzuträglichkeiten bereiten muß, so ergiebt sich, daß hiermit eine längere Arbeitszeit als gesetzlich gestattet ist, verdeckt werden soll. Auch bei dreimaligem und selbst zweimaligem Antritt zur Arbeit scheint dieses Motiv mitunter zu Grunde zu liegen. Andererseits erscheint mir eine sehr lange Zwischenpause (bei 8stündiger Arbeit) nicht im Interesse der Minderjährigen, die noch die Schule besuchen, und selbst schlimmer als die nur auf besonderes Ansuchen gestattete ununterbrochene 6 stündige Arbeit (mit Ausnahme gewisser anstrengender Beschäftigungsarten), wenn diese wie es zumeist der Fall ist, in Wirklichkeit durch eine, wenn auch ganz kurze Frühstückspause (20—30 Min.) oder durch Bedingungen des Betriebes unterbrochen wird. Auch der Mißstand wird gerügt, daß die jugendlichen Arbeiter in Erwartung der Zeit zum Wiederantritt zur Arbeit die Zwischenzeit in den Fabrikräumlichkeiten zurück-, dem häuslichen Herde also für längere Zeit als erforderlich ferngehalten werden.

Das Jahr 1885 ist das erste, in welchem die Fabrikinspektion in vollem Bestande thätig war. Ihre gedeihliche Wirksamkeit tritt um so mehr hervor, wenn wir bemerken, daß die bezüglichen Gesetze vor dem Eintritt der Inspektion zumeist nicht beachtet wurden und trotz vielfacher Publikationen unbekannt geblieben waren (zumal nach Osten hin). Aus den älteren Berichten verschiedener Art ergiebt sich, daß vor diesem Jahre die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter weit länger, vielfach dieselbe wie die der erwachsenen war. Mit den gegebenen Verhältnissen rechnend, trat die Inspektion in diesem Jahre sehr milde gegen Verletzungen des Gesetzes auf (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 487). Einiger Gebiete der Arbeiterschutzgesetze geschieht leider im Generalbericht keine Erwähnung, so der uns hier interessierenden Frage, ob überall die Sonntagsarbeit der jugendlichen Arbeiter beseitigt ist und welche „hohe Festtage" als Feiertage respektiert werden. Letztere Frage hat eine um so größere Bedeutung als das Gesetz diese weder namentlich, noch deren Anzahl bezeichnet.

Die Frage der Arbeitszeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat vom Standpunkt der regelnden und schützenden Gesetzgebung bei uns nicht die Bedeutung wie in Westeuropa. Fast die gesamte ländliche Bevölkerung ist grundbesitzlich und wenn auch die eigene Scholle die Familie nicht vollständig ernährt, so tritt doch der ländliche Arbeiter, der gutsherrliches Land bestellt, zum größten Teil als selbständiger Unternehmer auf: entweder als Pächter, im Teilbau in ihren verschiedenen Gestaltungen (Anteil an der Ernte, Bestellung eines Landstückes zum Besten des Herrn gegen Ueberlassung eines anderen zum Besten des Bauern 2c.), oder auch Bearbeitung fremden Landes gegen feste Zahlung 2c. Die Anmietung von „Knechten" ist (mit Ausnahme des westlichen Landgebiets) verhältnismäßig selten, noch seltener die Anmietung solcher auf das ganze Jahr. Im allgemeinen scheint die Arbeitszeit dieser kürzer, jedenfalls nicht länger als die der im eigenen Interesse Arbeitenden zu sein. Letztere ist während der drängenden landwirtschaftlichen Zeit eine ganz außerordentlich lange, von welcher Ueberanstrengung die Bauern sich im Winter bei sehr geringer Arbeit erholen: 18 Stunden anstrengender Arbeit ist nichts Ungewöhnliches. Andererseits wird aber auch mit Recht über die große Zahl von Feiertagen geklagt. Aus den verschiedenen Teilen des Reichs zusammenfassende Daten hierüber bietet vor allem der sehr umfangreiche Bericht der großen landwirtschaftlichen Enquete vom Jahre 1872/73, durchgeführt vom damaligen Domänenminister Walujew, der mit Klagen von Gutsbesitzern über diesen Mißstand angefüllt ist: außer den Sonntagen werden vielfach noch 30—40 und mehr Feiertage bei den griechisch-orthodoxen Bauern gezählt, weit weniger bei den katholischen, während die protestantische Bevölkerung sich nur einige Tage durch Arbeitsenthaltung zu feiern erlaubt. Die Zahl der Arbeitstage wird auf 260 geschätzt, auch auf 22—24 Tage im Monat, oder auch auf 120 Tage für die Zeit vom 23. April bis 23. November 2c. Eine Verminderung dieser Tage zumal in der landwirtschaftlichen Arbeitszeit wäre sowohl in wirtschaftlicher als auch in sittlicher Beziehung (Trinkgelage!) sehr zu wünschen, der Kampf gegen diese durch religiöse Satzungen geheiligte Unsitte ist aber ein sehr schwieriger, wie die von der Staatsregierung unternommenen Versuche es zeigen. — Was die Arbeit Minderjähriger anbetrifft, so verlangt das G. vom 12. VI. 1886, betreffend die Anmietung landwirtschaftlicher Arbeiter (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 486) nur, daß diese zu keiner ihrem Alter und ihrer Kraft nicht entsprechenden Arbeit angehalten werden. Klagen über zu starke Ueberbürdung ertönen aus einigen Spezialgewerben, so namentlich der Fischerei. So schilderte noch jüngst ein (privater) Bericht aus

dem Astrachan'schen, wo dieser Betrieb eine sehr große Bedeutung hat, in sehr düsteren Farben die Lage der jugendlichen Arbeiter (selbst Kinder), die im Laufe von 16 Stunden keinerlei Erholung haben und den größten Teil dieser Zeit mit sehr beschwerlichen Handlungen belastet sind, dazu bei kümmerlicher Nahrung (hauptsächlich Fisch und in der Eile nachlässig gebackenes, meist nur halbgares Brod) und schlechter Behandlung. Freilich erstreckt sich die heiße Arbeit des Fischfanges nur auf etwa 2 Monate (9. III. bis 1. V.).

Die Beschäftigung der in den Kaufläden der Städte Dienenden ist zumeist eine sehr langdauernde, zumal in den Läden für Nahrungs- und Genußmittel aller Art. Diese Läden werden in großen Städten (Petersburg) vor 10 Uhr abends nicht geschlossen, was eine Erklärung in gewissen gesellschaftlichen Einrichtungen (unangemeldeter später Abendbesuch) findet. Das Schließen dieser Läden wie der anderen zur Zeit des Gottesdienstes hat mehr die Wahrung des äußeren Dekorums der Sonntagsheiligung im Auge, als das Bedürfnis der Angestellten, das hier sich um so dringender erweist, als unter diesen die Zahl der Minderjährigen bei uns weit größer zu sein scheint, als etwa in Deutschland.

St. Petersburg. v. Keußler.

10. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Gegenwärtige Verhältnisse. 3. Ergebnisse aus der Statistik der Streiks. 4. Ladenschluß und Sonnabendfeier.

1. Geschichtlicher Rückblick. Schon seit dem Jahre 1825 entwickelte sich in den Neu Englandstaaten unter den Bauhandwerkern eine durch Arbeitseinstellungen unterstützte Bewegung zur Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden. Einen wichtigen Erfolg erzielte diese Agitation im Jahre 1840 insofern, als durch ein Dekret des Präsidenten van Buren die Zehnstundenarbeit in allen Werkstätten der Bundesregierung eingeführt wurde, und zwar ohne Herabsetzung des Lohnes. Die verkürzte Arbeitszeit bürgerte sich nunmehr unter dem Einfluß dieses amtlichen Beispiels mehr und mehr und ohne bedeutende weitere Konflikte auch bei den Privatunternehmungen der Baugewerbe ein und schließlich glaubten die Arbeiter mit ihren Forderungen auch noch weiter gehen zu können. Statt der Zehnstundenarbeit kam nun der achtstündige Arbeitstag auf die Tagesordnung und in der letzten Zeit des Bürgerkrieges gelang es den festorganisierten Schiffszimmerleuten, diese Forderung durch einen Streik wenigstens zeitweilig durchzusetzen. Eine allgemeine Bedeutung erhielt die Achtstundenbewegung jedoch erst durch die 1866 gegründete National Labor Association, die ihre Agitation in allen Arbeitszweigen über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitete und namentlich in W. H. Sylvis einen talentvollen und unermüdlichen Vorkämpfer fand. „Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Schlaf und acht Stunden für Erholung und Bildung" hieß jetzt das Losungswort der amerikanischen Arbeiterbevölkerung. Natürlich konnte dieses Ideal nicht ohne weiteres verwirklicht werden, aber es wurden doch in vielen Betrieben erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit herbeigeführt. So erlangten die Arbeiter der Baumwollfabriken von Massachusetts, in denen bis 1865 noch eine 13stündige Arbeitszeit bestand, in den Jahren 1867 und 1868 den zehnstündigen Arbeitstag. Wiederum war es die Bundesregierung, die dem Achtstundenprogramm die größte Förderung verschaffte, indem sie die Tagesarbeit in ihren Werkstätten durch eine Verfügung des Präsidenten v. 25. VI. 1868 auf acht Stunden herabsetzte. Diese Maßregel hatte freilich nur den Zweck, die Stimmen der National Labor Union für die Wahl Grants zu gewinnen, und nachdem dies gelungen war, versuchte man ihre Wirkung wieder zu neutralisieren, indem man den Lohn um zwanzig Prozent herabsetzte. Der Widerspruch der Arbeiter gegen dieses Verfahren war jedoch so stark, daß bald wieder der volle bei Privatunternehmern übliche Tagelohn für die verminderte Arbeit zugestanden wurde. Ob eine längere Arbeit gegen entsprechende Mehrbezahlung gestattet wäre, bildete in der Folge den Gegenstand lebhafter Diskussionen, ist aber gesetzlich nicht bestimmt entschieden worden. In mehreren Einzelstaaten (Californien, Connecticut, Illinois, Pennsylvanien, Wisconsin) wurde der gesetzliche achtstündige Arbeitstag subsidiär eingeführt, für den Fall, daß nichts anderes vereinbart wird; in New York, Californien und Oregon gilt er absolut für alle Staats- und Munizipalarbeiten; doch scheint das Verbot der Ueberstunden (gegen Extrabezahlung) in New-York nicht streng eingehalten zu werden [1]).

2. Gegenwärtige Verhältnisse. In den Privatbetrieben herrscht im ganzen die zehnstündige Arbeit vor (die in Nebraska für alle, in Pennsylvanien und New Jersey für gewisse Gewerbe absolut gesetzlich eingeführt ist). Doch bestehen viele Ungleichmäßigkeiten sowohl in den verschiedenen Produktionszweigen als auch in den verschiedenen Staa-

ten. Die folgende Uebersicht, die aus dem ersten Berichte des Commissioner of Labor ausgezogen ist, giebt eine ungefähre Vorstellung der Verhältnisse.

Gegenstand der Fabrikation oder Produktion: Landwirtschaftliche Werkzeuge. Arbeitszeit in Massachusetts 9 Stunden, in den übrigen Staaten, über welche Daten vorliegen, 10 Stunden. — Waffen und Munition: Massachusetts 10 Stunden. — Handwerkswerkzeuge: Indiana 10 Stunden. — Schuhe und Stiefel: Massachusetts 9 Stunden, andere Staaten 10 Stunden. — Teppiche 10 Stunden — Wagen 10 Stunden. — Uhren 10 Stunden. — Kohlen und Erze: Pennsylvanien und Ohio 9 Stunden, Maryland 11 Stunden, andere Staaten 10 Stunden. — Koch- und Heizungsapparate 10 Stunden. — Baumwollenwaren: Massachusetts, New-Hampshire, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware 10 Stunden, Maine, Vermont, New-York, Connecticut, Maryland, Virginia, beide Carolina, Georgia 11 Stunden. — Möbel 9-10 Stunden. — Glas: New-Jersey 8, Pennsylvanien 9, andere Staaten 10 Stunden. — Jutewaren 10 Stunden. — Lederwaren 10 Stunden. — Liqueur und Getränke: Pennsylvanien 10, Illinois 11, Ohio 12 Stunden.— Bauholz 10 oder 11 Stunden. — Maschinen 10 Stunden. — Metallwaren: Missouri 8, New-Jersey 9, Pennsylvanien, Californien und andere Staaten 10 Stunden, New-York, Ohio 11 Stunden, Maryland, Alabama, Tennessee 12 Stunden. — Musikalische Instrumente 10 Stunden. — Oel und Beleuchtungsmittel 10 Stunden. — Papier: Massachusetts 11 Stunden, andere Staaten 12 Stunden. — Eisenbahnbau 10 Stunden. — Seidenwaren 10 Stunden. — Tabakfabrikate: New-Jersey, Illinois, Ohio 9 Stunden, andere Staaten 10 Stunden (andere auch 8 Stunden). — Holzwaren 10 Stunden. — Wollwaren: New-York, New-Jersey, Massachusetts, Pennsylvanien, Californien und mehrere andere Staaten 10 Stunden, Maine, New-Hampshire, Vermont, Connecticut, Maryland, Nordcarolina, Kentucky 11 Stunden. — Im ganzen bemerkt man, daß in den Südstaaten die längeren Arbeitszeiten am häufigsten vorkommen. In der angeführten Quelle wird auch die Zahl der jährlichen Arbeitstage in den verschiedenen Betriebszweigen mitgeteilt. Da aber keine große Zahl von Unternehmungen jeder Art untersucht worden ist und die Angaben sich nur auf das letzte Jahr beziehen, so sind allgemeine Schlüsse über die Dauer der jährlichen Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben aus diesen Angaben mit Sicherheit nicht zu ziehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beträgt die jährliche Arbeitszeit 300 oder einige Tage mehr oder weniger. In der Fabrikation landwirtschaftlicher Werkzeuge jedoch stellt sie sich in mehreren Staaten zwischen 250 und 275 Tagen; in der Schuhmacherei häufig zwischen 235 und 275 Tagen, bei der Kohlen- und Erzgewinnung meistens zwischen 204 und 236 Tagen, bei der Fabrikation von Koch- und Heizapparaten meistens zwischen 250 und 272 Tagen, in der Glasfabrikation zwischen 204 und 263 Tagen, in der Metallwarenfabrikation häufig zwischen 221 und 267 Tagen. Am ungestörtesten erscheint die Beschäftigung in der Baumwoll-, Woll- und Tabakfabrikation.

3. Ergebnisse aus der Statistik der Streiks. Ein sehr umfangreiches Zahlenmaterial über die Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten findet sich auch in dem Berichte C. D. Wrights über die Streiks, da bei 5451 Arbeitseinstellungen in den verschiedensten Gewerben angegeben ist, wie groß die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden vor und nach dem Streik in den betreffenden Betrieben war. — So finden wir, daß 1220 Bäcker im Staate New-York im Jahre 1881 noch eine wöchentliche Arbeitszeit von 112 Stunden hatten; die am meisten übliche Dauer derselben scheint indes 98 Stunden gewesen zu sein und diese wurde durch mehrere Streiks in jenem Jahre auf 74 herabgebracht. Doch kamen bei den Streiks von 1885 und 1886 auch noch weit längere Arbeitszeiten vor, in einigen Fällen sogar eine 120stündige. Sehr lang ist auch die wöchentliche Arbeitszeit vieler Zweige des Transportgewerbes: so bei den Bootführern im Jahre 1886 noch 125 Stunden. Bei den Straßenbahnkutschern kommen 1885 noch 112, 1886 noch 101 Sunden vor, durch Streiks aber wurden in letzterem Jahre Herabminderungen auf 72 und 84 Stunden errungen. Bei den Hotelkellnern betrug die Arbeitszeit 1886 noch 90 Stunden und von zwei Streiks brachte nur einer eine Verkürzung derselben zustande. Bei den Barbieren ist eine 82stündige Wochenarbeit noch sehr verbreitet. Bei den Schneidern blieb die Arbeitswoche 1886 auf 72, teilweise sogar auf 84 Stunden stehen. Im ganzen aber hatten die Bestrebungen zur Verminderung der Arbeitszeit von 1881 bis 1886 erhebliche Erfolge aufzuweisen und in manchen Fällen wurde der Achtstundentag durchgesetzt. So betrug die Arbeitswoche bei den Baugewerben 1881 in der Regel 60, mindestens 58 oder 59 Stunden; 1886 dagegen finden wir sie infolge von zum Teil mehrfach wiederholten Streiks bei den Zimmerleuten und Dachdeckern auf 53, bei den Malern auf höchstens 54, in vielen Fällen aber auf 48 Stunden herabgebracht. Auch die Zigarrenmacher setzten teils die 54stündige, teils die 48stündige Arbeitswoche

durch. Bei einem Teile der Möbelarbeiter kommen ebenfalls diese beiden Sätze vor. — Im Staate Massachusetts herrscht die 59–60-stündige Arbeitszeit vor. Die Pferdeknechte der Straßenbahn in Boston versuchten indes 1881 vergeblich, ihre 91stündige Arbeitswoche zu verkürzen. Bei den Schneidern kam 1886 noch eine Wochenarbeit von 78 Stunden vor. Andererseits finden wir bei den Malern, den Steinhauern, den Schleifern, den Lederarbeitern teilweise die Arbeitszeit von 54 Stunden und die Zigarrenmacher haben in einigen Fällen die 48stündige errungen. — In Pennsylvanien arbeiteten die an den Streiks von 1886 beteiligten Bergwerksarbeiter wöchentlich in manchen Abstufungen zwischen 54 und 70 Stunden, die Arbeiter der Eisenindustrie 54–72, meistens 60 Stunden, bei den Hochöfen jedoch auch 84 Stunden. Die Kutscher und Schaffner der Straßenbahn in Pittsburgh erreichten durch ihre Arbeitseinstellung die Herabsetzung der Wochenarbeit von 119 auf 91 Stunden. Bei den Bäckern finden wir vor und nach dem Streik 84, bei den Schneidern 72 Stunden. In der Textilindustrie bilden 60 Stunden die Regel. Bei den Baugewerben kam durch die Streiks von 1886 eine Verkürzung der Arbeitswoche auf 54, 53 und (bei den Verputzern) 48 Stunden zustande. Auch bei den Gas- und Koksarbeitern und einem Teil der Glasarbeiter beträgt die Arbeitszeit nur 54 Stunden und die Kunstschreiner haben sie nur teilweise auf 48 Stunden heruntergebracht. Dagegen bleibt sie für die Zigarrenmacher in Pennsylvanien mit wenigen Ausnahmen zwischen 58 und 60 Stunden. Aehnliche Beispiele aus den übrigen Staaten beizubringen würde hier zu weit führen. Es sei nur noch bemerkt, daß die 54-Stundenarbeit besonders bei den Baugewerben schon eine sehr allgemeine Geltung gefunden hat.

4. Ladenschluß und Sonnabendfeier. Wir erwähnen hier noch die besonders in den großen Städten mit der auf „short time" gerichteten eigentlichen Arbeiterbewegung parallel gehenden Bemühungen zur Herbeiführung des „early closing", des frühzeitigen Schließens der Laden und Kontors der Kaufleute. Streiks kommen bei den Ladengehilfen nur ausnahmsweise vor: so finden wir 1884 einen solchen von geringer Bedeutung, durch welchen eine Anzahl Gehilfen in Manufakturwarenladen gegen die weitere Verlängerung ihrer 74 Stunden betragenden wöchentlichen Arbeitszeit mit Erfolg Widerstand leisteten. Im allgemeinen suchen die Handelsgehilfen und -gehilfinnen ihren Zweck mit milderen Mitteln zu erreichen, namentlich durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung. So erklärten in New-York die zu der Central Labor Union gehörenden Gehilfen 1887 in einem Aufrufe an das Publikum [2], daß viele Ladenbesitzer bereit seien, abends um 7 Uhr zu schließen, wenn die Kunden ihre Einkäufe vorher besorgen wollten und die letzteren werden daher aufgefordert, auf die Wünsche und Interessen so vieler tausend Gehilfen Rücksicht zu nehmen. Besonders wünschen die Ladengehilfen und Kontorarbeiter einen halben freien Tag am Sonnabend zu erhalten, eine Begünstigung, um welche auch viele Handwerksarbeiter mit mehr oder weniger Erfolg gekämpft haben. In vielen Gewerben haben die letzteren in der That für diesen Tag eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1—2 Stunden erlangt und bei den Zigarrenarbeitern in New-York ist sie teilweise sogar auf 5 und 4 Stunden herabgesetzt worden. Uebrigens ist im Staate New-York 1887 durch ein Gesetz über die öffentlichen Feiertage der Sonnabend-Nachmittag von 12 Uhr ab zum halben Feiertage erklärt worden, was zunächst nur für die Arbeit in den öffentlichen Büreaus und für die Wechselzahlung praktische Bedeutung hat, wahrscheinlich aber auch auf die Arbeitszeit in den Privatunternehmungen mehr und mehr Einfluß ausüben wird. Ueber die Sonntagsfeier s. d. A.

Litteratur:

A. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879. Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886. First annual Report of the Commissioner of Labor (C. D. Wright), Wash. 1886. Second Report etc., Wash. 1887. Convict Labor. (Aus diesem Berichte sei hier nur erwähnt, daß die Sträflingsarbeit in den Unionsstaaten meistens täglich für die Erwachsenen 10 Stunden dauert. In Californien, dem Distrikt Columbia, New-Mexiko, Nevada, bei gewissen Beschäftigungen auch in Pennsylvanien, New-York und Minnesota ist sie auf 8 Stunden herabgesetzt; in Missouri beträgt sie 9, in Massachusetts 9—10, dagegen in Alabama, Florida, Louisiana, Mississippi 11 Stunden. Bei den Unerwachsenen ist die Beschäftigung zwischen Handarbeit und Schulunterricht geteilt.) Third Report etc., Wash. 1888 (Strikes and Lockouts). Fifth annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York 1888. [1]) S. 559; [2]) S. 558. (Dieser Bericht enthält genaue Einzelheiten über die Streiks des Jahres 1887 im Staate New-York mit zahlreichen Angaben über die Arbeitszeit.)

Lexis.

Arbitrage.

1. Begriffsbestimmung. 2. Geschichtliches und Etymologisches. 3. Gegenstände, Methoden und Technik der Arbitrage. 4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die Arbitrage.

1. Begriffsbestimmung. Der Handel mit seinen Hilfsgewerben hat die produktive Aufgabe, alle Hindernisse zu überwinden, welche der Güterverteilung durch räumliche Entfernungen bereitet werden. Bei Lösung dieser Aufgabe macht der Handel sich die zwischen verschiedenen Orten bestehenden Preisdifferenzen zu nutze, und indem er hierbei die Konkurrenz walten läßt, indem er zugleich auch alle Verbesserungen der Kommunikationsmittel seinen Zwecken dienstbar macht, verringert er jene Preisdifferenzen, was ebenfalls im Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist. Diese letztere Funktion ist der ersteren in der Regel untergeordnet. Wenn nämlich die Preisdifferenzen zwischen mehreren Orten lediglich durch die verschiedene Lage derselben zu den Produktions- und Konsumtionsstätten veranlaßt worden sind, so erfüllt der Handel durch Ausnutzung derselben zunächst nur seine gewöhnliche und primäre Aufgabe der lokalen Güterverteilung: er ist Bedarfshandel. Wenn dagegen den Preisdifferenzen andere Ursachen zu Grunde liegen, wenn es sich insbesondere um Verschiedenheiten zwischen den Preisen von Börsenplätzen handelt, für welche ihre Lage zu den Produktions- und Konsumtionsstätten mit höherer Entwickelung des Börsenverkehrs an Bedeutung immer mehr verliert, dann wird die Ausgleichung der lokalen Preisunterschiede eine selbständige, höchst wichtige Aufgabe der Handelsthätigkeit, und diese Aufgabe fällt der Arbitrage zu. Im weitesten Sinne des Wortes ist also Arbitrage jede Handelsthätigkeit, welche der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen Börsenplätzen gewidmet ist.

Wenn man meist von einer eigentlichen „Waren“-Arbitrage nicht zu sprechen pflegt, vielmehr die bezüglichen Geschäfte teils als spekulative, teils als gewöhnliche Bedarfs- (Effektiv-)geschäfte ansieht und den Ausdruck „Arbitrage“ in der Regel auf den unter die obige Begriffsbestimmung fallenden Teil des Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandels beschränkt, so ist dies zunächst darauf zurückzuführen, daß in den letztgenannten Geschäftszweigen eine regelmäßige Arbitrage am leichtesten entstehen kann, weil bei denselben die Transportkosten nur eine vergleichsweise sehr geringe Rolle spielen. Anders im eigentlichen Warenhandel, wo eine regelmäßige Arbitrage sich erst dann entwickeln kann, wenn nicht mehr in jedem einzelnen Falle wirkliche Ueberführung der Ware vom Orte des niedrigen nach dem Orte des höheren Preisstandes stattzufinden braucht, also nach hoher Ausbildung der Kommunikationsmittel (Post, Telegraph, Telephon 2c.), der stellvertretenden Warenbescheinigungen (Konnossementen, Warrants 2c.) und der eigentlichen Börsentechnik (Termingeschäft, Warenliquidationskassen 2c.) Demgemäß hat sich denn auch im Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel historisch eine Arbitrage am frühesten entwickelt. Und obwohl jetzt einer Uebertragung des Ausdrucks auf den eigentlichen Warenhandel, soweit derselbe unter obige Begriffsbestimmung fällt, nichts mehr im Wege steht, so ist es doch richtiger, sich in diesem Wörterbuche dem üblichen Sprachgebrauche anzuschließen, mithin die Bedeutung des Ausdrucks „Arbitrage“ zu beschränken auf den Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel, soweit derselbe sich beschäftigt a) mit Ausnutzung gleichzeitiger Unterschiede im Preise derselben Geld-, Wechsel- oder Fondssorten zwischen mehreren Börsenplätzen oder — was hier gleich einzuschalten ist — b) mit der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen mehreren, zur interlokalen bezw. internationalen Zahlungsbegleichung nach einem und demselben Platze verwendbaren Geld-, Wechsel- oder (selten) auch Fondssorten.

2. Geschichtliches und Etymologisches. Schon im Mittelalter betrieben die italienischen Wechsler wirkliche Arbitragegeschäfte in Geldsorten und Wechseln. Von ihnen lernten diese Operationen im 16. Jahrhundert die Kaufleute anderer Völker, namentlich und mit am frühesten diejenigen Oberdeutschlands, in deren damaligen Handelsbriefen der „cambio abitrio“ bereits sehr häufig vorkommt. Indes vermischte man unter dieser Bezeichnung miteinander mancherlei Geschäfte der verschiedensten Art. Man ließ nämlich nicht allein Kurs-, sondern auch verschleierte Zinsgewinne als Gegenstand der Arbitrage gelten, wodurch das weite und unendlich fein ausgebildete Gebiet der „trockenen Wechsel“ größtenteils unter den Begriff des cambio arbitrio fiel. So verfuhr wenigstens die Praxis, der es auf solche Weise gelang, manche verdächtige Geschäftsarten als erlaubt darzustellen. Die Theorie freilich wußte davon nichts, und selbst der vielerfahrene Scaccia

definiert arglos (Tract. de commerciis [1618] § 1 qu. 7 pars 1 ampl. 2) das cambium arbitrium (s. cambium per viam commissionis) folgendermaßen: „cum et quis, nulla alterius negotii occasione, sed solius lucri causa suas pecunias negotiatur in cambiis, committendo, quod ex nundinis et locis remittantur per viam novorum cambiorum ad ea loca et plateas, in quibus cambia majus reddent lucrum", was erlaubt sei. Die Definition ist gar nicht so übel. Doch wird sie von Peri (Il negotiante [1638] II c. 7) bekämpft, der die Bedeutung des Ausdrucks „arbitrio in termine mercantile" viel weiter faßt und im Grunde dasselbe darunter versteht, was wir heutzutage „Spekulation" nennen, recte „Unternehmungsgeist". Arbitrio ist nach ihm jede „discreta opinione d'investigare e cercare guadagno", weshalb er denn auch allerlei Warenspekulationen mit wirklichen Arbitragegeschäften zusammenbringt, trotzdem er das Wort sprachlich nicht von arbitrare (= schätzen, urteilen) ableitet, sondern direkt die ältere Bedeutung von arbitrio (freier Wille, Willkür) zu Grunde legt, was m. E. auch richtig ist; denn es entspricht durchaus dem ganzen Gedankengange wie der Terminologie der alten romanischen Wechsellehre und Praxis (auch der obigen Definition Scaccias), daß dem notwendigen Wechsel (c. necessitatis causa) ein willkürlicher Wechsel (c. lucri causa) gegenübergestellt wurde, ähnlich wie man jetzt dem Bedarfshandel die Spekulation (der sich in dieser Beziehung die Arbitrage angliedert) gegenübersetzt. Uebrigens stoßen wir hier noch auf manche andere Gleichartigkeiten im Gedankengange der alten und der neuen Terminologie, z. B. sind die Ausdrücke „cambio reale" — „Effektivgeschäft" ziemlich parallel gedacht und auch der Terminus „cambio secco" findet ein höchst verständnisvolles Echo bei der großen Menge derjenigen, welche der Spekulation jede Produktivität absprechen. Spekulation und Arbitrage, die Ausnutzung der durch Verschiedenheit der Zeit und der durch Verschiedenheit des Ortes entstandenen Preisdifferenzen, fließen nicht nur bei Peri, sondern noch erheblich später terminologisch ineinander über und haben erst in unserem Jahrhundert sich ganz scharf von einander geschieden.

3. Gegenstände, Methoden und Technik der Arbitrage. Die Arbitrage im engeren Sinne erstreckt sich auf Fonds, Geld- und Wechselsorten, diese Kategorien geschäftlich verstanden. Denn es handelt sich hier ja lediglich um den praktischen Gesichtspunkt der Verwendbarkeit für Arbitragezwecke. Als „Geld- und Wechselsorten" hat man also unterschiedslos ungemünztes Edelmetall, Münzen, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Checks, Coupons, Anweisungen, Ueberweisungen und alle sonstigen, zu Zahlungszwecken dienenden „Geldsurrogate" zu verstehen, jedoch ausschließlich sämtlicher Fondsarten, die eine geschäftliche Kategorie für sich bilden. Von allen diesen „Werten" können selbstverständlich nur diejenigen der Arbitrage dienen, welche gleichzeitig an mehreren Börsenplätzen gehandelt werden, und von diesen wiederum regelmäßig nur solche, deren Umsatz ein fortgesetzter und ausreichend bedeutender ist, um einen wirklichen „Markt" zu bilden, und zugleich ein derartiger, um ein gewisses Maß von Preisbeständigkeit zu gewährleisten. Letzteres Erfordernis setzt voraus, daß eigentliche Spekulationsobjekte nicht zugleich eigentliche Arbitragewerte sein können. Wenn trotzdem auch in Spekulationspapieren (z. B. in österreichischen Kreditaktien, in „Franzosen" ꝛc.) sogenannte „Arbitragegeschäfte" im gewaltigsten Umfange stattfinden, so liegt hier in Wahrheit nicht Arbitrage vor, sondern Spekulation. Indes ist nicht zu verkennen, daß diese — natürlich stets auf telegraphischem bezw. telephonischem Wege betriebene — „Arbitrage", gleich der ihr dem Wesen nach (nicht in bezug auf die sie betreibenden Personen!) sehr nahe stehende kleinere Platzspekulation von einer Minute oder Stunde zur anderen, z. B. gleich demjenigen, was die Börse „das Vorspringen" der Makler nennt, überhaupt das Geschäft der „Coulisse" in ihren Hauptbestandteilen, zu den vergleichsweise wenigstgefährlichen und, wenn vorsichtig betrieben, zu den nützlichsten Spekulationsarten gehört, da diese ganze gewaltige Masse kurzfristiger Börsengeschäfte, gleichsam das Füllsel der großen Spekulationen, weit mehr als letztere zur Glättung des Preisniveaus beitragen kann.

Es besteht nun ein erheblicher Unterschied zwischen der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln einerseits und derjenigen in Fondsarten andererseits, insofern es sich bei letzteren — von selteneren Ausnahmen abgesehen — nur darum handelt, auf dem einen Platze zu kaufen und auf dem anderen zu verkaufen (cfr. oben 1 S. 787 (a)). Es braucht also nur der Kurs z. B. von französischer Rente in London mit dem Pariser Kurse unter Berücksichtigung der verschiedenen Notierungsart, der Kosten, Zinsdifferenzen ꝛc. verglichen zu werden, um zu ermitteln, ob eine Arbitrage Gewinn verspricht. Dieses selbe Verfahren der Kursvergleichung ist auch bei der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln sehr oft anwendbar. Ebenso häufig aber handelt es sich hier darum, zu ermitteln, wie hoch sich bei Verwendung dieser oder jener

Geld- oder Wechselsorte als Zahlungsmittel (unter Berücksichtigung aller Kosten rc.) der Wechselkurs (die „Wechselparität") zwischen den beiden in Frage kommenden Plätzen stellen würde, mit anderen Worten, man will herausbringen, welche Geld- oder Wechselart am zweckmäßigsten als Zahlungsmittel zwischen jenen Plätzen zu verwenden ist (cfr. oben 1 S. 787 [b]). Die Fondsarbitrage ist regelmäßig ein selbständiges Geschäft, das mit dauerndem Nutzen nur von Leuten betrieben werden kann, welche fortwährend im Fondsmarkte sich befinden und jede momentane Konjunktur benutzen können. Dagegen ist die Arbitrage in Wechseln und Geldsorten sehr häufig nur ein Deckungsgeschäft, welches lediglich dazu dient, eine internationale Operation irgend welcher Art auszugleichen; in diesem Falle braucht sie nicht von einem berufsmäßigen Wechselhändler, ja nicht einmal an der Börse unternommen zu werden, wie denn überhaupt bei solchen gelegentlichen Arbitragegeschäften nicht ganz so scharf kalkuliert zu werden pflegt, wie bei denen der ersteren Kategorie. Der Fondsarbitrage am nächsten steht in dieser Richtung die Arbitrage in Papiervaluten.

Ein tüchtiger Arbitrageur ist ein gesuchter Mann. Er muß vor allem die größte Gewandtheit im Rechnen besitzen, namentlich im Kopfrechnen, da besonders an der Börse oft Zeit und Ort nicht zu schriftlicher Ausrechnung angethan sind. Ein erfahrener Arbitrageur wird freilich die wichtigeren Relationen gar nicht erst auszurechnen brauchen. Ebenso wird er auch die Usancen der Hauptbörsenplätze, alle die zahlreichen kleinen Zins-, Kurs- und Zeitdifferenzen, Stempel, Provisionen, Courtagen rc. stets im Kopfe haben. Doch sind das alles nur die unentbehrlichsten technischen Vorkenntnisse. Um mit Nutzen zu arbitragieren, ist es ferner natürlich vor allem notwendig, daß man über jede Kursveränderung der in Frage kommenden Arbitragewerte von den für dieselben wichtigen Börsenplätzen stets aufs schleunigste benachrichtigt wird, und zwar genügt es in der Regel nicht, die von den großen Telegraphenbüreaus allen ihren Abonnenten stündlich oder halbstündlich gelieferten Kursdepeschen zu prüfen, sondern daneben sind meist noch häufige, womöglich „dringende" private Kursmeldungen erforderlich, um rasch vorübergehende Konjunkturen auszunutzen. Darauf muß der Auftrag telegraphisch erteilt, die Ausführung desselben ebenfalls telegraphisch gemeldet und endlich dann noch oftmals das Realisationsgeschäft abgeschlossen werden. Bei so schwierigen Operationen, welche so ungemein leicht durch geringfügige Kursveränderungen verlustbringend werden können, pflegt man erklärlicherweise meist à conto meta, auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Geschäftsfreunde am anderen Börsenplatze zu arbitragieren. Der Fernsprechverkehr vollends hat dieses ganze Geschäft derart fieberhaft und für das Nervensystem zerrüttend gestaltet, daß es oft kaum noch betrieben werden kann, sofern sich nicht Spekulationen darunter verstecken. Die freie Konkurrenz ist hier eben an einem jener nicht ganz seltenen Punkte äußerster Entfaltung angelangt, wo sie sich schließlich selbst zerstört. Eingeengt wird das Gebiet der Arbitrage ferner immer mehr durch die Vereinfachung der internationalen Zahlungsbeziehungen, durch das Verschwinden der vielen kleinen Währungsgebiete durch den Fortfall von Unterschieden in den Kursnotierungen und sonstigen Usancen, durch die fortschreitende Aufsaugung der kleinen Börsenplätze seitens der großen. Aber bevor es nicht in Wahrheit nur einen Weltmarkt mit einheitlicher Währung giebt, wird die Arbitrage stets ein notwendiger Geschäftszweig bleiben.

4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die A. Wenn oben (sub 3) die Ermittelung der Wechselparitäten als eine der beiden Arbitrage-Methoden bezeichnet wurde und zwar als die Methode, welche dazu dient, zwischen mehreren als Zahlungsmittel für denselben Platz verwendbaren Geld- und Wechselsorten die vorteilhafteste ausfindig zu machen (cfr. sub 1 S. 787 [b]), so bedarf dies noch einer kurzen Erläuterung namentlich gegenüber manchen einseitigen und wenig praktischen Darstellungen.

Zur regelmäßigen Zahlungsausgleichung zwischen den verschiedenen Währungsgebieten dient bekanntlich der Wechsel und zwar entweder der Wechsel des eigenen oder des in Frage stehenden fremden Währungsgebietes. Der Preisstand der fremden Währung auf dem inländischen und der inländischen auf dem fremden Wechselmarkte wird durch den Wechselkurs (s. d. Art.) ausgedrückt und letzterer schwankt wie alle anderen Preise infolge der Veränderungen von Angebot und Nachfrage, jedoch nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihm durch die gleichzeitige Verwendbarkeit anderer Zahlungsmittel gezogen sind. Wird diese Grenze soweit überschritten, daß — unter Berücksichtigung aller Kosten, Zinsdifferenzen rc. — eins der anderen Zahlungsmittel mit Nutzen an die Stelle des Wechsels treten kann, so ist es mit der Kursentwickelung des letzteren nach dieser Richtung zu Ende. Als solche

„anderweitige" Zahlungsmittel nun können entweder beliebige Wechsel dritter Länder dienen oder die sonstigen, oben meist spezifizierten „Geldsorten" bezw. „Geldsurrogate", von denen man indes Bargeld und ungemünztes Edelmetall (Bullion) wenn irgend möglich vermeidet. Will man wissen, in welcher Reihenfolge jeder Geschäftsmann und namentlich der Arbitrageur die verschiedenen internationalen Zahlungsmittel verwendet, so dürfte folgende Stufenleiter ausreichend sein: a) Wechsel (unter diesen wieder an erster Stelle Sichtwechsel, denen Checks, Anweisungen und Ueberweisungen gleichstehen); b) Papiergeld, Banknoten, Coupons und dergleichen leicht transportable, aber im Verlustfalle schwer amortisable und deshalb auch höhere Transportversicherungskosten bedingende Zahlungsmittel; c) Münzen, die doch wenigstens sofort und ohne Abzug als Zahlungsmittel verwendet werden können, resp. wenn es fremde Münzen sind, mit Vorliebe von den Banken genommen werden, und d) endlich ungemünztes Edelmetall. Dabei ist zu bemerken, daß von Münzen nur noch Goldmünzen und von ungemünzten Edelmetallen nur noch Gold in Europa als internationales Zahlungsmittel verwendbar ist; aber auch dieses spielt keine so große Rolle mehr, wie man in der Theorie oft noch annimmt. Sehr häufig kommt es vor, daß der Wechselkurs eine Zeitlang derart steht, um den Transport von Münzen oder Barrenmetall mit Vorteil zu ermöglichen, ohne daß hiervon in erheblichem Maße Gebrauch gemacht wird, was freilich auch nicht selten auf zeitweiligen Mangel ausreichender Massen Bargeld oder Edelmetall zurückzuführen ist. Vollends Arbitragen, bei denen man Münzen oder Bullion ad hoc transportiert und dagegen auf dem Wechselwege Deckung schafft, pflegen nur mit relativ hoher „Marge" vorgenommen zu werden. So kommt es, daß nur ein ganz kleiner Teil der internationalen Zahlungsausgleichungen durch Bargeld und Edelmetall erfolgt, wie denn auch derartige Barsendungen auf die Regulierung der Wechselkurse keineswegs einen so bedeutenden Einfluß auszuüben pflegen, wie solchen ihnen die Theorie zuschreibt. Um nämlich die Wechselkurse nicht allzuweit vom „Paristande" (d. h. von dem Stande, welcher dem Metallwertverhältnisse der Währungen entspricht) abweichen zu lassen, genügt meist schon die Arbitrage in den unter a und b genannten Zahlungsmitteln. Zwar achtet die Arbitrage auch sehr genau auf den „Goldpunkt", d. h. auf denjenigen Stand der Wechselkurse, bei dem zwischen zwei Ländern mit Goldwährung der Transport von Barrenmetall vorteilhaft wird, und zwar natürlich unter Berücksichtigung aller hierdurch erwachsenden Kosten (dies zum Unterschiede vom „Paristande", welcher lediglich das Metallwertverhältnis der beiden Währungen ohne Berücksichtigung irgendwelcher Kosten darstellt); aber nur wenn der Goldpunkt infolge dauernd passiver Zahlungsbilanz eines Landes längere Zeit hindurch überschritten wird, kann sich die Arbitrage in großem Maßstabe mit dem Transporte von Goldmünzen und Bullion befassen. In anderen Zeiten werden solche Transporte weit weniger von der privaten Arbitrage als von den Regierungen bezw. von den großen Zentralbanken veranlaßt. Doch schmälert das den volkswirtschaftlichen Nutzen der Arbitrage in keiner Weise; vielmehr trägt dieselbe aufs wesentlichste bei, ein wichtiges Ziel der wirtschaftlichen Entwickelung: möglichste Vermeidung aller Bartransporte, zu erreichen.

Litteratur:

O. Swoboda, Die kaufm. Arbitrage, 5. Aufl., Berlin 1881. O. Haupt, Arbitrages et parités, 7. éd., Paris 1887. Ad. Wagner und Lexis bei Schönberg I 461 ff., II 704 ff.

Richard Ehrenberg

Aristoteles,

geb. 384 v. Chr. zu Stagira auf Chalkidike an der Küste des Strymonischen Meerbusens, gest. 322 in Chalkis auf Euboea. —

Obwohl es im Altertum eine Volkswirtschaftslehre im heutigen Sinne nicht gegeben hat und aus hier nicht zu erörternden Gründen nicht geben konnte, so finden sich doch in den Schriften der Alten mehrfach Erörterungen über wirtschaftliche Verhältnisse, so insonderheit bei Aristoteles. Von seinen Werken kommen für uns vor allem zwei in Betracht: die ἠθικὰ Νικομάχεια in 10 Büchern und die 8 Bücher πολιτικά; die 2 Bücher οἰκονομικά sind wahrscheinlich unecht, zweifellos unecht ist das 2. Buch. —

In der Politik und in der Nikomachischen Ethik begründet und entwickelt Aristoteles die hellenische oder antike Staatsidee, die wesentlich das ganze wirtschaftliche Leben beeinflussen mußte und thatsächlich beeinflußt hat. Der Mensch ist von Natur ein für die staatliche Gemeinschaft bestimmtes Wesen, — ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον (Pol. I, 2. p. 1253. a. 2)[1]; der Zweck des Staates liegt in dem

1) Carl Menger hat in seinen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften &c."

εὖ ζῆν, in dem sittlich-guten Leben; ἡ πόλις . . . . γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν. (Pol. I, 2. p. 1252. b. 29) Gleichsam im Anschluß an diese Ausführungen über den Staat wendet sich Aristoteles im 2. Buche der Politik gegen den utopischen Idealstaat Platos (s. auch den Art. Plato), indem er sowohl die Weiber- wie die Gütergemeinschaft mit zutreffenden Gründen bekämpft. (Hier u. a. Hervorhebung des guten Einflusses, den die Verfolgung des Eigeninteresses auf die wirtschaftliche Arbeit ausübt. [Polit. II, 2 p. 1263. a. 40 fg.].)

Die so wichtige Unterscheidung zwischen der austeilenden Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν) und der entgeltenden Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός), jene in Bezug auf öffentliche Dinge, diese für den Tausch im Verkehr der Privaten, für den Tausch der Arbeit oder der Erzeugnisse wird von Aristoteles im 5. Buche der Nikomachischen Ethik eingehend dargelegt (cfr. hierüber besonders Fr. J. Neumann in seinem unter Litteratur vermerkten Aufsatze in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 1).

In der eigentlichen Wirtschaftskunde des Aristoteles ist seine Lehre von der Vermögensgewinnung von Bedeutung. Er unterscheidet hier 1) die einfache Gewinnung der Nahrungsmittel, den unmittelbaren Erwerb durch Produktion mittelst Viehzucht, Jagd, Fischerei, Ackerbau, Raub &c. (Polit. I, 3. p. 1256 a. 10 fg.), und 2) die sog. Chrematistik oder Erwerbskunst (χρηματιστική), d. h. den mittelbaren Erwerb durch Umsatz. Diese Chrematistik zerfällt selbst wieder in zwei Arten: in einen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Erwerb. Als rechtmäßig und natürlich betrachtet er den einfachen Tauschhandel, sofern derselbe nur das wirkliche Bedürfnis nicht überschreitet (Polit. I, 3. p. 1257. a. 5 fg.); als widernatürlichen Erwerb (μεταβλητική, καπηλική) bezeichnet er denjenigen Handel, der als eigenes Geschäft betrieben die Anhäufung entbehrlicher Schätze lediglich um des Geldes willen bezweckt. (Polit. I, 3. p. 1257, a. 31 fg.)

Neben diesen allgemeinen Lehren finden sich bei Aristoteles in den obengenannten Werken im einzelnen noch sehr beachtenswerte Ausführungen, so über Gebrauchs- und Tauschwert, über die Natur des Geldes, des Kapitals, über Wohlstand, Luxus, Bevölkerungswesen &c.; auf diese hier besonders einzugehen würde zu weit führen. Als die widernatürlichste Art des Umsatzes erscheint ihm das Geldgeschäft im engsten Sinne, das Zinsgeschäft, — ὥστε καὶ μάλιστα παρὰ φύσιν οὗτος τῶν χρηματισμῶν ἐστίν. (Polit. I, 3. p. 1258. b. 7.)

Als Kind seiner Zeit fehlt Aristoteles die Achtung vor der materiellen Arbeit. Jede Arbeit, die um des Geldes willen betrieben wird, ist eine eines wahrhaft freien Mannes unwürdige Sache. Der Grieche bedarf der Muße! Deshalb sind die Sklaven, die beseelten Werkzeuge (ὁ δοῦλος κτῆμά τι ἔμψυχον), notwendig. Wohl können diese, wie Aristoteles bemerkt, einer gewissen geistigen und sittlichen Tüchtigkeit fähig sein, aber zu entbehren sind sie nicht, wenigstens so lange nicht, so lange die Weberschiffe nicht von selber weben und die Citherschlägel nicht von selbst die Seiten schlagen, — οὕτως αἱ κερκίδες ἐκέρκιζον αὐταὶ καὶ τὰ πλῆκρα ἐκιθάριζεν, οὐδὲν ἂν ἔδει οὔτε τοῖς ἀρχιτέκτοσιν ὑπηρετῶν οὔτε τοῖς δεσπόταις δούλων. (Polit. I, 2. p. 1253. b. 37.) —

(Leipzig 1883), Anhang VII, bereits den Nachweis geführt, daß jene unhaltbare Ansicht, wonach die Erscheinung des Staates eine ursprüngliche, mit der Existenz des Menschen gegebene sei, auf Aristoteles nicht zurückgeführt werden kann, wie man das vielfach fälschlich gethan hat (cfr. u. a. Dahlmann: „Die Politik &c." 1. Bd., 3. Aufl., Berlin 1847). Indem ich auf die im wesentlichen zutreffenden Ausführungen Mengers verweise, muß ich jedoch die Bemerkung einschalten, daß die von ihm (a. a. O. S. 269) hervorgehobene „scheinbar widerspruchsvolle aristotelische Darstellung von dem Wesen und Ursprung des Staates" nimmermehr in der Weise erklärt werden kann, wie er es thut. Ein Widerspruch liegt in den von Menger angeführten Stellen überhaupt nicht vor; einen Unterschied aber zwischen „Kulturmenschen" und „unzivilisierten Menschen" zu machen, lag Aristoteles fern; der „scheinbare Widerspruch" erklärt sich einfach aus der ganzen aristotelischen Philosophie, wonach die Idee immer das ursprüngliche ist. Sonach mußte auch die Idee des Staates eher da sein als der wirkliche Staat.

Litteratur:

Die besten Ausgaben der Nikomachischen Ethik und der Politik sind die von J. Bekker, Barthélemy St.-Hilaire, Susemihl. (Susemihl: Aristoteles' Politik; griech. und deutsch, 2 Teile, Leipzig 1879.) Die obigen Zitate sind nach der Bekker'schen Akademieausgabe angegeben; in dieser Ethik und Politik im 2. Bde. (Berlin 1831).

E. Zeller, Die Philosophie der Griechen II, 2 (3. Aufl.), Leipzig 1879.

Die volkswirtschaftlichen Ansichten von Aristoteles sind kurz berührt in einigen nationalökonomischen Lehrbüchern, so bei Rau I (5. Aufl. 1847) S. 28; Schönberg I, S. 75. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II: Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, Wien 1860. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1820, 1. Abt. W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, 2 Bde., Leipzig 1870—1875.

Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat.

N. F. 1, S. 511 ff., bes. S. 526 ff. Trendelenburg, Die aristotelische Begriffsbestimmung und Einteilung der Gerechtigkeit, in seinen „historischen Beiträgen zur Philosophie" III, S. 399 ff. (Berlin 1867).

Ludwig Elster.

Armenlast und Armensteuern.

I. Die Stellung der Steuern im Finanzwesen der Armenpflege. 1. Armenlast und Armenfinanzwesen. 2. Voraussetzungen und Begriff der Armensteuern. 3. Entstehung der Armensteuer. II. Die Armensteuern der einzelnen Länder. 4. England a. Prinzip und gegenwärtiger Zustand. 5. England b. Reformbestrebungen. 6. Frankreich. 7. Deutschland. 8. Schweiz. III. Schlußbemerkung. 9. Gesichtspunkte der Kritik.

I. Die Stellung der Steuern im Finanzwesen der Armenpflege.

1. Armenlast und Armenfinanzwesen. Unter Armenlast im weitesten Sinne lassen sich diejenigen Aufwendungen zusammenfassen, welche zur Hervorbringung der Leistungen der Armenpflege in den verschiedenen Zweigen derselben erforderlich sind; wie diese Leistungen teils von öffentlichen Verwaltungen, teils von Privatpersonen oder Privatvereinen ausgehen, fällt auch die Last teils in das Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft, teils in das der Privatwirtschaft; dem Gegensatz von öffentlicher und privater Fürsorge entspricht daher ein Gegensatz von öffentlicher und privater Armenlast, wiewohl beide Einteilungen in ihrer Abgrenzung sich nicht völlig decken; wie einesteils die öffentliche Fürsorge für manche Zwecke der von der privaten Bethätigung hervorgerufenen Organisationen sich bedient und derselben im Wege der öffentlichen Finanzwirtschaft beschaffte Mittel in Gestalt von Beihilfen zur Verfügung stellt, so sind andererseits Fälle nicht selten, in denen die private Mildthätigkeit von ihr aufgebrachte Fonds den öffentlichen Verwaltungen zum Behufe der Verwendung zufließen läßt. Schon hierin liegt, daß, soweit lediglich die Armenlast i. e. S., d. h. die öffentliche Armenlast in Frage kommt, der Umfang derselben wesentlich durch die Art bestimmt wird, in welcher das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Armenfürsorge geregelt ist: ein weiteres bestimmendes Moment enthält die Auffassung, wie sie in betreff der qualitativen Bemessung der der öffentlichen Armenpflege zu stellenden Aufgaben im Wege sei es der Rechtsentwickelung, sei es der thatsächlichen Gestaltung zur Geltung gelangt ist. Da nun aber nach der den verschiedenen Staaten gemeinsamen Regelung der Erfüllung jener Aufgaben nur ein verhältnismäßig geringer Anteil an der letzteren dem Staate unmittelbar vorbehalten, der bei weitem größte Teil der Bestimmungen aber örtlichen Verbänden bezw. Instituten auferlegt ist, so vollzieht die weitere Verteilung des aus dem Zusammenwirken jener Momente sich ergebenden Gesamtbedarfs auf die Einzelnen sich in einer zweifachen Stufe. Die erste umfaßt die Momente, nach denen sich der von den örtlichen Verbänden und Instituten aufzubringende Bedarf bemißt; als solche kommen zweierlei in Betracht: einmal das Verhältnis, in welchem die Aufgaben auf den Wirkungskreis der verschiedenen Kategorien von örtlichen Verbänden bezw. anderen die Stelle der letzteren vertretenden Faktoren als Orts- oder Spezialgemeinden, örtliche Anstalten stiftungsmäßigen Charakters, Kommunalverbände höherer Ordnung verteilt sind; nicht selten reicht hierbei die finanzielle Beteiligung der größeren Verbände über die administrativen hinaus, indem dieselben den engeren Verbänden zur Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben Beihilfen gewähren; zweitens das Prinzip, das für die Abgrenzung der Wirkungskreise der engeren Verbände gegeneinander maßgebend ist; die letztere Abgrenzung hat naturgemäß einen vorwiegend örtlichen Charakter: sie umfaßt vor allem die Grundsätze, nach denen die Verpflichtung, in den einzelnen Fürsorgefällen einzutreten, sich auf die einander koordinierten örtlichen Verbände repartiert (Unterstützungswohnsitz i. w. S.). Der zweiten Stufe gehören die Momente an, welche für die Beteiligung der einzelnen jenen Verbänden angehörigen Personen bei der Aufbringung des örtlichen Bedarfs maßgebend sind. Auch hier sind zwei Punkte entscheidend: einmal die Organisation der örtlichen Verbände bezw. Veranstaltungen — ob kommunale Verbände mit allgemein oder in spezialisierter Weise bestimmten Aufgabenkreisen, ob stiftungsartige Institute etc.; — dann die materiellen Grundsätze, welche bezüglich der Aufbringung des Bedarfs zur Anwendung gelangen. In letzterer Beziehung ist vor allem von Einfluß, ob die Bethätigung der Fürsorgepflicht sich im Wege der Naturalleistungen der dem Verbande angehörigen Personen vollzieht oder ob dieselbe mittelst des Zwischentritts der Geldwirtschaft stattfindet. In jenem Falle ist für Umfang und Verteilung der Leistungen meist Herkommen und Sitte von entscheidender Bedeutung; im Falle der Be-

schaffung des Bedarfs im Wege der Geldwirtschaft können die Einnahmen, aus denen die Deckung stattfindet, privatwirtschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Natur sein: ersterer Art sind Einkünfte aus der Nutzung des Vermögens, aus den Erträgen freiwilliger Sammlungen oder Lotterien, aus Geschenken, Vermächtnissen und Stiftungen; letzterer Art sind die Einnahmen an Gebühren, Strafgeldern und Steuern. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Einnahmequellen bei der Aufbringung des Bedarfs beteiligt sind, wird vor allem durch das der Organisation der öffentlichen Armenpflege zum Grunde liegende Prinzip bestimmt: während unter dem Prinzip der fakultativen Armenpflege die privatwirtschaftlichen pflegen unter dem der obligatorischen die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen zu prävalieren.

2. Voraussetzungen und Begriff der Armensteuer. Welche Verwendung die Erhebung von Steuern zum Behuf der Deckung des Bedarfs der Armenpflege erlangt, hängt hiernach in erster Linie von den Grundsätzen ab, welche in der Gesetzgebung des Staates für die Organisation der Armenverbände und die dem Bedarf der letzteren zu gebende Deckung maßgebend sind; insofern unter den Mitteln zur Deckung die Besteuerung aufgenommen ist, kann dieselbe als eine allgemeine Zwangseinrichtung festgesetzt oder als eine nur fakultativ nach dem Ermessen der Verbände zu benutzende Einnahmequelle vorgezeichnet sein; es bemißt sich ferner die Stellung dieser Einnahmequelle verschieden, je nachdem es sich um die Erhebung direkter oder indirekter Steuern handelt, welche je nach den Einrichtungen der betreffenden Staaten für die Deckung der Bedürfnisse der Armenpflege in Anwendung sind; wie bei der Mehrzahl der indirekten Steuern die Wechselbeziehung zum Bedarf in unvollkommener Weise wie bei den direkten zum Ausdruck gelangt, gilt das insbesondere auch von denjenigen dieser Steuern, welche für Zwecke der Armenpflege erhoben werden; die Erhebung derselben findet in der Regel nach festen, nicht mit dem Bedarf wechselnden Sätzen statt, wogegen im Wege direkter Steuern der mittelst der anderen verfügbaren Einnahmequellen nicht zu deckende Teil des Bedarfs aufgebracht zu werden pflegt, dieselben dieser ihrer subsidiären Natur entsprechend daher mit der Höhe des Bedarfs in ihren Ansätzen der Regel nach wechseln; Steuern der ersteren Art werden unter dem Ausdruck „Armenabgaben", solche der letzteren unter der Bezeichnung „Armensteuern i. e. S." zusammengefaßt werden können. — Mit der Ausdehnung, welche hiernach das Gebiet der Besteuerung im Bereiche des Armenfinanzwesens behauptet, fällt indessen das der Armensteuern nicht zusammen. Es sind diese letzteren direkte oder indirekte Steuern mit der besonderen Zweckbestimmung der Verwendung für die Zwecke der Armenpflege; zu den Voraussetzungen ihrer Qualifikation gehört daher die Evidenthaltung ihrer Zweckbestimmung und der derselben entsprechenden Verwendung, wofür es eine zweifache Stufe giebt. Einmal die lediglich rechnungsmäßige Gegenüberstellung des Armenpflegebedarfs bezw. des aus anderen Einnahmequellen nicht gedeckten Teils dieses Bedarfs mit den im Wege der Besteuerung in Anspruch zu nehmenden Beträgen sowie der auf diesem Wege zu führende Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung: eine derartige Operation ist unentbehrlich für diejenigen Armensteuern erhebenden Korporationen und Verbände, welche in ihrem Wirkungskreise mit den Aufgaben der Armenpflege noch andere Aufgaben umschließen, da mangels derselben die Armensteuern in solche, die für die Sicherstellung des allgemeinen Bedarfs bestimmt sind, sich auflösen würden; eine besonders erkennbar hervortretende Form erhält diese Operation, wenn Einnahmen und Ausgaben der Armenpflege bei einer besonderen Kasse (Armenkasse) verrechnet werden. Es führt dies hinüber zur zweiten Stufe jener Evidenthaltung, welche in einer Spezialisierung der Organisation der Armenpflege beruht, dergestalt, daß dieser Verwaltungszweig in besonderen, selbständige wirtschaftliche Subjekte darstellenden Anstalten oder korporativen Verbänden seine Vertretung findet: eine solche Anstalt kann die Armenkasse sein, wenn sie mit den Rechten einer juristischen Person und der Befugnis, Steuern für ihrer Bedarf zu erheben, ausgestattet ist; in der Regel bilden indessen neben oder über den Gemeinden stehende selbständige kommunale Verbände die Form, in der der Gedanke einer Sonderorganisation der Armenverwaltung zum Ausdruck kommt und die als Korrelat ihrer Aufgabensphäre das Recht der Erhebung von Armensteuern zu besitzen pflegen.

3. Entstehung der Armensteuern. Wie eine staatlich geordnete Armenpflege überhaupt, so war im großen und ganzen auch das Institut der Armensteuern dem Mittelalter fremd; die Fürsorge für Arme beruhte in jener Zeit teils auf freier Liebesthätigkeit der Einzelnen, teils auf der Bethätigung der Korporationen, Genossenschaften und Stiftungen; die sittliche Verwilderung, wie sie das plan- und zusammenhanglose Almosengeben so mannigfacher Faktoren erzeugte, rief jene in strengen Verboten des Bettels und Versuchen der

Herstellung einer durch Rechtsvorschriften geregelten Armenpflege der öffentlichen Korporationen sich äußernde Reaktion hervor, wie sie auf diesem Gebiete überall das Aufkommen des absoluten Staates charakterisiert; ein notwendiges Korrelat jener Versuche aber bildet das Bemühen, behufs der Deckung des Bedarfs, wie er aus dem Hinzutritte der neuen Aufgaben den Gemeinden und anderen örtlichen Korporationen erwuchs, ausreichende Einnahmequellen zu schaffen; ein solcher Ersatz für die früher der privaten Opferwilligkeit bezw. den Einkünften der Genossenschaften und Klöster entnommene erwies als dringende Notwendigkeit sich vor allem in den Ländern, in denen mit der Durchführung der Reformation und der Aufhebung der Klöster und Stiftungen bezw. der Säkularisation des von denselben angesammelten Vermögens die Quellen der bisherigen Wohlthätigkeitspflege verstopft worden waren; am umfangreichsten und radikalsten war dies in England der Fall gewesen: daß daher in diesem Lande die Ueberleitung der freiwilligen Beiträge und Leistungen sich am günstigsten und konsequentesten vollzog, erscheint um so mehr erklärlich, als hier früher als in den Staaten des Kontinents eine starke, zur Durchführung jener Aufgabe befähigte Staatsgewalt zur Ausbildung gelangt war; der mit den Gesetzen Heinrichs VIII. — St. 22 Henry VIII c. 12 aus dem Jahre 1531 und St. 27 Henry VIII c. 25 und dem Jahre 1535/36 — eingeleitete Prozeß konnte mit dem Armengesetze der Elisabeth — St. 43 Eliz. c. 2 aus dem Jahre 1601 — als gewissermaßen zum Abschluß gelangt angesehen werden. Schon das Gesetz Heinrich VIII vom Jahre 1535/36 enthält das Prinzip der Zwangsbeiträge; es weist die Städte und Kirchspiele an, die Armen durch freiwillige Beiträge so zu unterhalten, daß sie nicht genötigt sind, öffentlich zu betteln, bei einer Strafe von 20 sh. monatlich für jede Person, welche Beiträge verweigert; Arbeitsfähige sollte das Kirchspiel mit Beschäftigung versehen. Nach St. 5 & 6 Edw. VI c. 2 sollen die Einsammler an einem bestimmten Sonntage im Jahre schriftlich aufsetzen, „wieviel jeder Mann wöchentlich beibringen will im folgenden Jahr"; Widerspenstige sollen vom Geistlichen event. auf Anzeige des letzteren vom Bischof gütlich ermahnt werden, der dann weiter nach seinem Ermessen Maßnahmen treffen soll. Das St. 5 Eliz. c. 3 vom Jahre 1562 fügt dem gütlichen Zureden des Bischofs für den Fall, daß dasselbe resultatlos bleibt, die Vorladung vor die nächste Friedenssession und Zwangseinschätzung durch den Friedensrichter hinzu; diese zunächst nur als ergänzendes Notmittel eingeführte Einschätzung wurde bald zu einem allgemeinen Verfahren erweitert — St. 14 Eliz. c. 3 vom Jahre 1571 —; die in diesen Gesetzen enthaltenen Elemente brachten demnächst die beiden Gesetze der Elisabeth — St. 39 Eliz. c. 3 vom Jahre 1597 und das bereits erwähnte St. 43 c. 2 von 1601 — in systematischen Zusammenhang, indem sie die Verpflichtung der Kirchspiele zur Armenpflege und der Umlegung der hierzu erforderlichen Mittel auf die Kirchspielsgenossen bezw. den Ertrag der von ihnen benutzten Realitäten in allgemeingültiger Weise regelten; das letztgenannte Gesetz bildet die Grundlage noch der heutigen Armensteuer.

Wiewohl auch in Frankreich wiederholt Anläufe zur Regelung der Fürsorgepflicht der Kirchspiele und generellen Einführung einer Armensteuer unternommen wurden, so vermochte doch eine solche Steuer sich als allgemeine und dauernde Einrichtung nicht zu behaupten. Als erster Schritt in jener Richtung pflegt hier eine Ordonnanz Franz I. vom Jahre 1536 angeführt zu werden: nach derselben waren die mit einem Obdach versehenen arbeitsunfähigen Armen durch ihre Pfarreien zu unterhalten, welche ihnen durch die Hand der Pfarrer, Kirchenvorsteher und Kirchendiener das verständige Almosen „l'aumosne raisonable" zu reichen haben sollten; die hierzu erforderlichen Mittel sollten durch sonntägliche Kirchenkollekten sowie sonst von den Pfarrern zu veranstaltende Sammlungen aufgebracht werden; ein Edikt von demselben Jahre — 30. August — schärfte die Strafbestimmungen gegen den Bettel, eine weitere Verordnung desselben Königs — Patent v. 6. XI. 1844 — vollzog, indem er das in Paris errichtete bureau général des pauvres mit der Befugnis ausstattete, jährlich eine Armenabgabe von den Einwohnern zu erheben, den Uebergang zu wirklicher Armensteuer; die im Jahre 1566 von Karl IX. erlassene sog. Ordonnanz von Moulins dehnte die Institution über ganz Frankreich aus: der Art. 73 derselben verpflichtete alle Städte, Flecken und Dörfer, die aus den betr. Ortschaften gebürtigen oder daselbst wohnhaften Armen zu ernähren; jeder Einwohner soll hierzu nach dem Ermessen der Maires, Schöffen, Ortsvorstände oder Kirchenvorsteher beitragen; eine weitere Ausdehnung gab die Anordnung einer am 30. XII. 1740 vom Parlament zu Paris erlassenen Verfügung, welche die Einsetzung von Armenräten in allen Gemeinden und die Umlegung des Bedarfs auf die Einwohner nach Maßgabe des von ihnen in der Parochie bezogenen Einkommens anordnete; gleichwohl ist zu bezweifeln, daß Impulse dieser Art zur Ausbildung von für die verschiedenen Provinzen Frankreichs gleichartigen Einrichtungen führten; soweit solche bestanden, er-

lagen sie der Gesetzgebung der Revolution, welche die Fürsorge für die Armen in eine Staatslast umwandelte. Dagegen war eine Art von Armensteuer anfangs der durch die Gesetzgebung des Direktoriums wieder eingeführte Oktroi, indem derselbe den Städten zu dem Behufe bewilligt zu werden pflegte, sie zur Erfüllung der durch das G. v. 11. Frim. VII ihnen den Spitälern gegenüber provisorisch auferlegten Verpflichtungen in die Lage zu setzen; diese Oktrois führten daher den Namen: octrois municipaux et de bienfaisance; mit der Aufhebung jener Verpflichtungen kam jedoch auch die Zweckbestimmung der Steuer in Wegfall, dergestalt, daß das Institut der Armensteuer zur Zeit in Frankreich nur durch einzelne indirekte Abgaben von nicht erheblicher Bedeutung repräsentiert wird (s. sub 6 S. 798).

In Deutschland bildete die Zersplitterung in zahlreiche Territorien von meist nicht erheblicher Ausdehnung ein nicht zu beseitigendes Hindernis für die konsequente Inswerksetzung einer geregelten Armenpflege, wie sie von den Reformatoren für die dem neuen Glauben beigetretenen Landesteile allgemein gefordert wurde; die Ausführung fiel großenteils dem Kirchenregimente zu; es bildet einen gemeinsamen Zug der im 16. Jahrhundert erlassenen Kirchenordnungen, daß sie auf reichliche Gaben an die Kirchenkassen (Kirchen-Gotteskasten) drangen, aus denen einesteils die Gehälter der Geistlichen und Ausgaben für die Kirchen, dann andererseits die den Bedürftigen zu reichenden Almosen zu bestreiten waren; die freiwilligen Gaben sind dann in einzelnen wie in der besonders als Muster häufig benutzten Leisniger K.O. zu Zwangsbeiträgen — hier zu einer kombinierten Vermögens- und Kopfsteuer — erweitert worden (Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, Basel 1883, S. 16 ff.). Den Faden dieser Entwickelung hat demnächst die Gesetzgebung in einzelnen der größeren landesherrlichen Territorien aufgenommen, am zeitigsten und konsequentesten geschah dies im Kurfürstentum Sachsen; an die Stelle des Gotteskastens, welchem, wie die Generalartikel v. 8. V. 1557 und in weiterer Ausführung die v. 1. I. 1580 (Cod. Aug. Bd. I, S. 447 bezw. 701 ff.) angeordnet hatten, die teils an Sonn- und Feiertagen beim Gottesdienste, teils mittelst in den Häusern veranstalteter Kollekten eingesammelten milden Gaben zufließen sollten, setzt das Mandat wider das Bettelwesen und wegen Errichtung einer allgemeinen Armenkasse v. 5. IV. 1729 (Cod. Aug. Forts. I, Bd. I S. 537) eine besondere Armenkasse; die erforderlichen Mittel sollten durch eine je nach Beschaffenheit des Orts jährlich, monatlich oder wöchentlich zu veranstaltende freiwillige Kollekte, „an der sich aber niemand auszuschließen hat" oder durch eine gemeine Umlage aufgebracht werden, welche von denjenigen, „die sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen", durch ordentliche Zwangsmittel einzubringen ist. Das Mandat v. 11. IV. 1772 (Cod. Aug. Forts. II, Bd. I S. 639 — vervollständigt diese Vorschrift durch die Bestimmung, daß von denjenigen, die bei den Kollekten „freiwillig etwas nicht geben, von der Obrigkeit ein billiges Beitragsquantum bestimmt, dieses auch ohne Nachsicht von ihnen eingebracht werden soll." Aus dieser Kombination von freiwilligen Beiträgen mit subsidiärer Zwangsbeiziehung und Anlagen sind die Bestimmungen der jetzt geltenden Armenordnung hervorgegangen (von Schönberg, Die Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864, S. 137 ff.; s. sub 7). Weit später gelangte in Preußen die Regelung einer Fürsorgepflicht der Gemeinden zur Durchführung. Nachdem einzelne dahin zielende Versuche bereits durch König Friedrich I. gemacht worden waren, wurde durch die beiden von Friedrich Wilhelm I. für den gesamten Staat erlassenen GG. v. 10. II. 1715 und 21. VI. 1725 angeordnet, daß das Betteln in Zukunft hart bestraft, jede Stadt und jedes Dorf aber ihre Armen notdürftig unterhalten solle. Erst das Allg. L. R. lenkte in eine andere Bahn ein, indem dieses T. II, Tit. 19 § 51 es für den Beruf des Staats erklärte, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt weder verschaffen noch solchen von ihren Angehörigen erhalten können; die Ausführung dieses Fürsorgeberufs wurde jedoch — § 95 daselbst — vorbehaltlich eines subsidiarischen Eintretens des Staates den Gemeinden übertragen, denen, soweit die Erträge ihres Vermögens nicht ausreichten, gestattet wurde, die Vergnügungen der wohlhabenden Einwohner mit einer mäßigen Steuer zu belegen (Silberschlag, Die soziale Gesetzgebung und Armenpflege S. 40).

Auch in der Schweiz fällt die Entstehung der Armensteuern in die Zeit, in der nach dem Eindringen der Reformation die bürgerliche Armenpflege sich ausbildete; ihre Erhebung wurde durch die örtlichen Bettelordnungen geregelt, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders häufig waren. Ihre weitere Entwickelung im gegenwärtigen Jahrhundert ist vor allem durch die Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde beeinflußt worden.

II. Die Armensteuern der einzelnen Staaten.

4. England. a) Prinzip und gegenwärtiger Zustand. Die Ausbildung und

Bedeutung, welche das Institut der Armensteuer in England erlangt hat, steht in engster Wechselbeziehung zur Besonderheit der für die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege bestehenden kommunalen Organisation, eine Besonderheit, welche bis auf die Gegenwart aufrecht geblieben und auch durch die neueren Reformbestrebungen im Gebiet des local government, soweit sie in bisher angenommenen Gesetzen zum Ausdruck gelangt sind, nicht berührt worden ist. Rechtlich bildet das Armengesetz der Elisabeth von 1601 auch für die heutige Armensteuer noch die Grundlage; und erweitert hat sich das Anwendungsgebiet der Steuern, indem mittelst derselben der Bedarf nicht bloß der Armenverwaltung im engeren Sinne, sondern auch verschiedener anderer mit den letzteren nur in äußerlicher Verbindung stehenden Verwaltungszweige wie des Civilstandswesens, der öffentlichen Kuhpockenimpfungen, der Kirchspielzweigvereinigungen aufgebracht werden; andererseits sind bei der Aufbringung des Bedarfs der Armenpflege auch die Staatssteuern und die Grafschaftssteuer insoweit beteiligt, als zu gewissen Kategorien des Armenpflegeaufwandes Beiträge mit Staats- bezw. Grafschaftsmitteln zu leisten sind; es sind indessen die direkten Grafschaftssteuern in allen wesentlichen Punkten der Armensteuer nachgebildet, ja werden großenteils als Zuschläge zu derselben erhoben. Das Objekt der Besteuerung bildete nach der Ergänzung, welche das in dieser Beziehung nicht hinlänglich deutliche Armengesetz der Elisabeth durch die Auslegung erfuhr, der Reinertrag des Grundvermögens: alles im parish belegene derartige Vermögen war der Steuer unterworfen ausgenommen Hochwald und Bergwerke, soweit es nicht Kohlengruben waren, welche letztere wie auch verkäuflicher Niederwald der Heranziehung unterlagen. Das Einkommen und bewegliche Vermögen blieb befreit, soweit es nicht zu Pfarrpfründen gehörte; erst im Laufe der Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Vermögens bildete sich eine Ausnahme bezüglich des in Gewerbe und Handel angelegten Kapitals — stock in trade — heraus, das geraume Zeit zur Steuer veranlagt wurde, bis das St. 3 & 4 Vict. c. 89 von 1840 die Heranziehung derartigen Vermögens untersagte. Wenn hierdurch der Charakter der Steuer als eine Grundertrags- und Wohnungsaufwandsteuer in seiner Reinheit wieder hergestellt wurde, so entsprach es andererseits der Konsequenz, jene zu gunsten des Hochwaldes und der Bergwerke getroffenen Ausnahmebestimmungen fallen zu lassen; seit dem Rating-Act von 1874 — St. 37, 38 Vict. c. 58 — ist der Ertrag auch dieser Objekte der Steuer unterworfen. Veranlagt zur Steuer wird nicht der Eigentümer als solcher, sondern derjenige, der das Objekt in der Benutzung hat, bei einer lease daher der tenant, bei vermieteten Wohngebäuden der Mieter; erst im Laufe dieses Jahrhunderts haben die Schwierigkeiten, mit denen die Steuereinziehung bei kleineren Wohngebäuden mit rasch wechselnden Mietern verbunden ist, dahin geführt, unter gewissen Voraussetzungen den Eigentümer direkt für den Steuerbetrag haftbar zu machen, eine unter dem Namen des compounding-system bekannte Einrichtung, welche sich immer mehr über die englischen Städte ausgebreitet hat; ihr wesentliches besteht darin, daß die Steuer vom Eigentümer erfordert wird, der jedoch als Aequivalent für das ihm zufallende Risiko der Wiedereinziehung einen Nachlaß im Steuerbetrage erhält; Voraussetzung ist daß die Jahresmiete des Grundstückes einen für die verschiedenen Städte verschieden festgesetzten Betrag (8 £, in Manchester und Birmingham 10, in Liverpool 13, in London 20 £) nicht übersteigt. Trifft diese Vorbedingung zu, so kann im Wege des Abkommens zwischen Steuerbehörde und Eigentümer dem letzteren ein Abzug bis zu 25 % zugestanden werden; es kann aber auch für derartige Grundstücke jenes System durch Beschluß der Gemeindeversammlung allgemein eingeführt werden, in welchem jedoch der dem Eigentümer gewährte Nachlaß 15, und wenn derselbe für die Steuer auch dann, wenn das Grundstück nicht vermietet ist, aufzukommen hat, 30 % betragen muß. Die Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages bildet die Rente, die vom Grundstück durch Vermietung oder Verpachtung erzielt wird bezw. bei Anwendung dieser Art der Verwertung zu erzielen sein würde; von diesem Bruttoertrage — annual value — wird zunächst der Betrag der Steuern und öffentlichen Lasten, und von der so gefundenen Summe — gross estimated rental — der Betrag an Reparaturkosten, der für die Unterhaltung des Grundstücks aufzuwendende Betrag; die Versicherungsbeiträge 2c. in Abzug gebracht; so wird der steuerpflichtigen Reinertrag — rateable value — ermittelt; nach diesem erfolgt die Veranlagung der Steuer.

5. England. b) Reformbestrebungen. Technik und Prinzip der Armensteuer sind in England und auch in der deutschen Litteratur Gegenstand mannigfacher Kritik gewesen. Wenn in den früheren Beurteilungen die Lichtseiten, so sind in den neueren die Bedenken stärker zum Ausdruck gelangt. So ist wiederholt das Unzureichende der Basis hervorgehoben worden, welche das Prinzip der Steuer, der Veranlagung den wirklichen oder präsumtiven Mietsertrag zu Grunde zu

legen, für eine angemessene Heranziehung solcher Besitzungen gewährt, bei denen — wie dies namentlich von größeren Landsitzen, mansion houses gilt — eine Verwertung durch Vermietung ungewöhnlich ist; so ist ferner auf den Widerspruch hingewiesen worden, welcher darin beruht, daß in derselben Steuer zwei so ungleichartige Basen der Veranlagung, wie es der im Mietszinse zum Ausdruck gelangende Wohnungsaufwand und die Ertragsrente landwirtschaftlich benutzter Grundstücke sind, kombiniert und einer Behandlung nach demselben Schema unterworfen wurden (Aschrott a. a. O. S. 221 fg.). Daß das System dieser Besteuerung seit der wirtschaftlichen Entwickelung weit zurückgeblieben ist, läßt sich nicht bezweifeln, dasselbe trägt auch in der durch den geschilderten Gang der Gesetzgebung veränderten Gestalt noch immer das Gepräge der Zeit, der es seine Entstehung verdankt; wie in jener Periode das Einkommen fast ausschließlich im Grundertrage bestand, so bildete andererseits die Selbstnutzung der Grundstücke durch den Eigentümer weitaus die Regel; nach beiden Richtungen hin hat inzwischen der Zustand sich völlig geändert: der gewaltige Aufschwung der Industrie und des Handels hat zu einer Entwickelung des beweglichen Vermögens geführt, welche die der Immobiliarerträge häufig eingeholt, zuweilen überholt hat; mit der Umwandlung der freeholders in tenants wurde jene Selbstnutzung der Grundstücke durch den Eigentümer zur Ausnahme; dieser gänzlichen Umwandlung der Verhältnisse gegenüber ist es in neuerer Zeit immer mehr als eine Anomalie empfunden worden, daß die Steuer einerseits den G r u n d e r t r a g unter Ausschließung des beweglichen Vermögens belastet und daß dieselbe andererseits lediglich vom N u t z e r, nicht aber vom Eigentümer der Grundstücke erhoben wird; wenn auch die Möglichkeit, bei der vertragsmäßigen Bestimmung des Miets- und Pachtpreises dem Betrage der Lasten Rechnung zu tragen, für die Ueberwälzung derselben auf den Eigentümer eine Handhabe gewährt, so beschränkt doch die auf diesem Wege zu suchende Ausgleichung sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Lasten, welche beim Abschlusse des Vertrages zu übersehen waren, wogegen die während der Vertragsperiode hinzutretenden Erhöhungen bezw. Auflegungen von Lasten naturgemäß dem Mieter oder Pächter zur Last bleiben; bei dem raschen Emporschnellen der Armenlast in den letzten Jahrzehnten mußte in dieser einseitigen Belastung des Nutzers um so mehr eine ungerechtfertigte Härte gefunden werden, je weiter verbreitet in England für die vertragsmäßige Ueberlassung der Grundeigentumsnutzung lange Perioden sind; da ferner das Stimmrecht in der Kirchspielsversammlung sich nach dem Steuerbetrage richtet bezw. abstuft, so hat dieser Zustand auch politisch den Nachteil, daß Gemeindeversammlung und -Vertretung sich überwiegend aus Mietern und Pächtern, d. h. aus Personen, die nur an der e i n s t w e i l i g e n, nicht aber an der dauernden Niederhaltung der Armenlast Interesse haben, zusammensetzen. Beide Uebelstände: die einseitige Belastung des Nutzers im Verhältnis zum Eigentümer und die Einnahmen aus dem Grundvermögen im Verhältnis zu denen aus dem beweglichen Vermögen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, sind der Zweck verschiedener im Parlament gestellter Anträge gewesen; so ging aus den Beratungen einer im Februar 1870 auf Antrag Goschens eingesetzten Kommission ein Antrag hervor, welcher an der Tragung der Armensteuer mit dem occupier auch den Eigentümer zu beteiligen empfiehlt (Goschen, Reports and speeches on local taxation p. 172 fg.); noch neuerdings hat eine Vorlage in gleicher Richtung eine im Jahre 1886 von Mr. Rogers im Unterhause eingebrachte und angenommene Resolution Ausdruck gegeben (s. J. S. Thorald Rogers, Local taxation, a speech, S. 23), ohne daß es in dieser Beziehung seitdem zu einer gesetzlichen Regelung gekommen ist. Was die Heranziehung des persönlichen Einkommens zur Besteuerung anlangt, so bildete die Schwierigkeit, welche der Einreihung einer kommunalen Besteuerung dieses Einkommens in das System der englischen Steuern gehabt haben würde, den Anlaß, die Herbeiführung des bezüglichen Erfolges indirekt im Wege einer Einschränkung des Aufgabenkreises der örtlichen Verbände bezw. der Erweiterung der Beteiligung des Staates an der Erfüllung dieser Aufgaben und der Tragung der durch dieselbe entstehenden Lasten zu suchen; besonders geeignet erschienen für eine solche Ueberwälzung auf den Staat die für die Justiz- und Polizeiverwaltung sowie für die Irrenpflege aufzuwendenden Kosten, wie dies insbesondere in einer von Sir Massei Lopes eingebrachten und der Sitzung des Unterhauses v. 16. IV. 1872 angenommenen Resolution zum Ausdruck gebracht worden ist; wiewohl indessen die Dringlichkeit solcher Erleichterungen in zwei am 28. III. 1884 bezw. 24. IV. 1885 angenommenen Resolutionen Mr. Alb. Pills bezw. Sir M. Lopes wiederholt anerkannt wurde, blieb doch der Bereich der der Beteiligung des Staats an den örtlichen Lasten gegebenen Erweiterung ein eingeschränkter, da befürchtet wurde, daß die Uebernahme der Finanzlast auf den Staat auch den Schwerpunkt der materiellen Handhabung verrücken

und damit die Grundlagen des selfgovernments erschüttern werde. Erst die neueste Gesetzgebung hat jenen Gesichtspunkten in ausgiebiger Weise Rechnung getragen, indem sie die Konsolidation der Grafschaftsverwaltung, wie sie den wesentlichsten Gegenstand des Local Government Act von 1888, 51 und 52, Vict. c. 41 der sogenannten lex Ritchie bildet, dazu benutzt hat, als verpflichtetes Subjekt für die Gewährung jener Subvention nur an Stelle des Staats die Grafschaft einzuschalten, welche die Mittel hierzu durch Ueberweisung eines Teiles des Ertrages der Licenzsteuer vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und dem Handel mit anderen Luxusobjekten — duties on local luxation licences — und der Steuer von Vererbungen auf grund letztwilliger Verfügungen (probate duties) enthält: es ist aber auch die Ausdehnung dieser Subventionen durch die Vorschrift erweitert worden, daß sie den vollständigen Ersatz der von den Armenverbänden (unions) an Besoldungen der Beamten und an Lohn von district schools, sowie für an Arme verabreichte Arzneien und Heilmittel den Grafschaften auferlegt. Hiermit hat der von den Armenverbänden aus der Armensteuer zu bestreitende Bedarf eine Minderung erfahren, was jedoch wohl nur als ein Anfangspunkt, dem weitere Maßnahmen in derselben Richtung folgen werden, zu betrachten ist. Soweit der Plan, die union zu einer Ortsgemeinde für die Erfüllung der gesamten Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens zu erweitern, zur Ausführung gelangen sollte, würde auch die Armensteuer als eine besondere Zwecksteuer kaum mehr haltbar sein.

6. Frankreich. Wie oben (sub 3 S. 795) angedeutet, wird das Institut der Armensteuer hier nur durch einzelne indirekte Abgaben mit der Zweckbestimmung der Verwendung für Armenzwecke repräsentiert, von denen die Steuer von Theatervorstellungen und öffentlichen Lustbarkeiten die wichtigste ist. Diese Steuer, deren Vorgeschichte weit in das ancien régime zurückreicht und welche durch das zugleich die Wohlthätigkeitsbüreaus einsetzende Gesetz vom 7. Frim. V. wiederhergestellt wurde, bildet den ältesten Bestandteil der Dotation der bureaux de bienfaisance. Sie wird nach einem zweifachen Satze erhoben; entweder in Gestalt eines Aufschlages von einem Zehntel auf die Eintrittspreise oder mit einem Viertel der Bruttoeinnahme; dem ersteren Ansatz unterliegen u. a. die in den Theatern veranstalteten regelmäßigen Opern- und Schauspielaufführungen, die Schaustellungen der Panoramas, die täglichen Zirkusvorstellungen, die täglich stattfindenden Konzerte; nach dem zweiten Satze werden veranlagt: die in den Theatern veranstalteten Bälle, die Feuerwerke, die nicht täglichen Konzerte und Kunstreitervorstellungen, die Vorstellungen der Seiltänzer und im allgemeinen der Besuch aller Orte, welche nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind. Den Erhebungsmodus bildet in Paris die Verpachtung oder die sogenannte Regie; in den Departements kann die Erhebung auch im Wege der einfachen Regie oder in Form eines Abonnements mit den Veranstaltern gestattet werden. (Vgl. auch das G. v. 16. VII. 1840.) Ebenfalls einen Teil der Dotationen der Wohlthätigkeitsbüreaus sowie zugleich der Spitäler bildet der an diese Institute zu entrichtende Teil der Grabstellenabgabe: es bestimmt nämlich die Ordonnanz v. 6. XII. 1843, daß der Erwerb von Privatbegräbnissen nur gegen Entrichtung einer Abgabe stattfinden dürfe, deren Betrag durch einen vom Gemeinderat festzustellenden Tarif bestimmt wird und von welcher ein Drittel den Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde — den Spitälern und bureaux de bienfaisance — zufließt. Da dieser Teil der Abgabe nicht als Entgelt für Leistungen der Verwaltung aufgefaßt werden kann, hat er die Natur einer Steuer.

7. Deutschland. Umlagen für Armenzwecke, Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten. Der Ortsarmenverband fällt in den deutschen Staaten der Regel nach mit der Ortsgemeinde bezw. dem nach der Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten dieselbe vertretenden Gutsbezirke zusammen. Dem entspricht es, daß für den Bedarf der Armenpflege, soweit er nicht in disponiblen Spezialeinnahmen Deckung findet und soweit nicht etwa größere Verbände Beiträge leisten, die Ortsgemeinde aufzukommen und dieselben in gleicher Weise wie die übrigen Bedürfnisse des Haushalts, mithin bei der Unzureichlichkeit anderer Einnahmen durch Umlegung auf die steuerpflichtigen Einwohner aufzubringen hat. Die in dieser Weise zu erhebende Steuer hat die Natur eines für die allgemeinen Bedürfnisse des Haushalts bestimmten, nicht eines mit besonderer Zweckbestimmung belasteten Deckungsmittels; hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß, wie dies nicht selten der Fall, die Einnahmen und Ausgaben der Armenpflege bei einer besonderen Kasse verrechnet werden, sofern nicht etwa die dieser Kasse vorgesetzte Verwaltung mit dem Recht direkter Steuerauflegung ausgestattet oder für die behufs Deckung des Fehlbedarfs umzulegende Steuer ein besonderer Verteilungsmodus vorgeschrieben ist; ersterer Fall kommt jedoch, abgesehen von den ritterschaftlichen Gutsbezirken in Mecklenburg, in den deutschen Staaten nicht vor, da auch in Olden

burg und im Königreich Sachsen, wo die Armenkassen eine durch die Gesetze vorgesehene Einrichtung bilden, von ihnen Umlagen nur durch Vermittelung der Gemeinden ausgeschrieben werden dürfen; nur freiwillige Beiträge mit subsidiärer Zwangsbeiziehung sind (s. o. sub 3 S. 795) die Armenkassen in Sachsen direkt zu erfordern befugt; für die Umlagen sind auch in Sachsen die für Gemeindeumlagen überhaupt vorgeschriebenen Grundsätze maßgebend; in Oldenburg ist für die behufs Deckung des Bedarfs der Armenkasse auszuschreibenden Umlagen insofern ein besonderer Repartitionsmodus vorgeschrieben, als solche nach dem Maßstabe der Einkommensteuer zu verteilen sind. (Mecklenb. Arm.-O. v. 21. VII. 1821 § 18, Oldenburgisches Gesetz über die Einkommensteuer v. 6. IV. 1864, Art. 88, § 1, Sächs. Arm.-O. v. 22. X. 1840, § 13 fg. und G. v. 5. XI. 1868, § 3 bis 11 fg.) Soweit die Ortsarmenverbände in Betracht kommen, gelangt hiernach die Idee einer besonderen Besteuerung für Armenzwecke fast ausschließlich in der Gestalt gewisser indirekter Steuern zum Ausdruck, wie sie oben unter der Bezeichnung von Armenabgaben zusammengefaßt worden sind; hierher gehört es, wenn im Wege der Gesetzgebung einzelne derartige Abgaben als innerhalb der einzelnen Gemeinden obligatorisch oder fakultativ zu erhebende mit der Maßgabe eingeführt worden sind, daß der Ertrag ganz oder anteilig zur Armenkasse fließt. Häufig ist eine solche Zweckbestimmung insbesondere bei der Hundesteuer, deren Ertrag im Königreich Sachsen — G. v. 18. VIII. 1868, §§ 1, 3 — ganz, im Königreich Württemberg — G. v. 1. I. 1879, Art. 1, und G. v. 20. I. 1875 — zur Hälfte zur Armenkasse vereinnahmt wird; eine andere Form solcher Abgaben bilden gewisse Besitzwechsel- bezw. Erbschaftsabgaben, wie sie im Königreich Sachsen zu gunsten der Armenkasse erhoben werden. Am meisten verbreitet ist in den deutschen Staaten die Besteuerung der in den Gemeinden veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten zum besten der Armenfonds. Für diese in Preußen — s. o. sub 3 — bereits im A. L. R. — T. II, Tit. 19, § 27 — vorgesehenen und nach Maßgabe der in den geltenden Gemeindegesetzen enthaltenen Bestimmungen in den Ortsgemeinden mannigfach angewandte Abgabe sind neuerdings durch Erlaß des Min. d. J. v. 23. II. 1889 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 38 — Normativbestimmungen festgesetzt worden, innerhalb deren die von den Aufsichtsbehörden zu den betr. Gemeindebeschlüssen zu erteilende Genehmigung sich zu bewegen hat, und welche den Rahmen für eine angemessene Klassifizierung der Belustigungen zum Zwecke der Tarifierung herzustellen bezweckt. Ebenso erkennen die bayrische (Armen-Gesetz v. 29. IV. 1869, Art. 18, Al. 4), die sächsische (Armen-O. a. a. O.; nach der bisherigen Praxis unterliegen öffentliche Vergnügungen, nur insoweit als sie der polizeilichen Erlaubnis bedürfen, der Abgabe) Gesetzgebung eine derartige Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten, denen in Sachsen auch die in öffentlichen Wirtschaften abgehaltenen feierlichen Hochzeiten gleichgestellt sind, als zulässig an. — Auch im Besteuerungswesen der größeren Kommunalverbände hat die Idee einer Spezialisierung der Steuerauflegung für die Aufgabe der Armenverwaltung sich nur wenig Geltung zu verschaffen vermocht; als ein Ansatz hierzu ist es zu betrachten, wenn einzelne preußische Provinzen und Kreise gewisse Steuerzuschläge mit der besonderen Zweckbestimmung der Aufwendung für Aufgaben der ebenbezeichneten Art erheben.

8. **Schweiz.** Der Gedanke einer Sonderbesteuerung für Armenzwecke gelangt hier in einer großen Verschiedenheit der Formen zur Anwendung. Je nach den Einrichtungen der einzelnen Kantone giebt es einzelne indirekte Steuern, welche wie gewisse Nachlaß-, Wirtschafts- und Lustbarkeitssteuern zum Vorteil der Armenkasse erhoben werden; dieselben sind jedoch im ganzen nur von geringer finanzieller Bedeutung. Eine Inanspruchnahme direkter Steuern zur Deckung des Bedarfs der Armenpflege hat zur Voraussetzung die Anwendung der Armenfürsorge als einer obligatorischen Leistung der öffentlichen Verbände: in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Berner Jura, welche eine Fürsorgepflicht der öffentlichen Verbände nicht kennen, findet eine Verwendung der Erträge direkter Steuern für Armenzwecke überhaupt nicht statt. Von den Kantonen, deren Gesetzgebung auf dem Prinzip der obligatorischen Fürsorge beruht, haben diejenigen beiden, welche zum sogenannten Territorialprinzip übergegangen sind: Bern (älterer Kantonteil) und Neuenburg Armensteuern als regelmäßige Einrichtung nicht; in Bern dürfen solche nur ausnahmsweise zu dem Zwecke erhoben werden, die Armengüter auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen (G. v. 1. VII. 1857 §§ 21, 22); in Neuenburg wird der Fehlbetrag des Armenbedarfs durch Beiträge der Ortsgemeinde und des kommunalen Reserve- und Hilfsfonds bestritten (G. v. 29. III. 1889 Art. 38). Die übrigen Kantone, in denen die Armenpflegelast den Ortsbürgergemeinden auferlegt ist, bedienen der Regel nach sich der Armensteuer als eines Mittels, für die gedachten Gemeinden den aus ihren sonstigen Einkünften, insbesondere

den Erträgen der Bürger- und Armengüter nicht zu bestreitenden Teil des Armepflegebedarfs zu decken; der Repartitionsmodus ist ein sehr verschiedener, es kommen Vermögens-, Einkommens-, Erwerbs-, Haushaltungs- und Kopfsteuern vor, der Regel nach sind verschiedene dieser Steuersätze kombiniert; in einzelnen Kantonen wird der Fehlbetrag durch die Ortsgemeinde mittelst gewöhnlicher Gemeindesteuern, in anderen unter Konkurrenz der Kirchengemeinden mittelst von diesen erhobenen Steuern gedeckt. Siehe Niederer, Statistik des Armenwesens der Schweiz S. 292 fg.). Zuweilen bestehen Maxima für die Armensteuern mit der Wirkung, daß der Mehrbedarf durch Beihilfen des Staates gedeckt wird Armengesetz des Kantons Glarus von 1878 §§ 44, 46 a).

III. Schlußbemerkung.

9. Gesichtspunkte der Kritik. Die Frage nach der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit besonderer Armensteuern ist in erster Linie eine Frage der allgemeinen administrativen und kommunalen Organisation; ihre Beantwortung ist abhängig von dem Werte, der je nach Lage der besonderen Rechtsentwickelung in dem betreffenden Staate auf eine aus der allgemeinen Organisation sich aussondernde Organisation der Armenpflege im Interesse wirksamer Erfüllung der Aufgaben dieses Verwaltungszweiges gelegt wird. Außerhalb des Bestehens solcher Sonderorganisation giebt es nur zwei für besondere Armensteuern sprechende Momente: einmal das Erfordernis einer Evidenthaltung der Wechselbeziehung von Anforderungen und Besteuerung zu dem Zwecke, einen der besonderen Natur des Erfordernisses entsprechenden Besteuerungsmodus zu wählen; zweitens das Bedürfnis einer Konstatierung des Maßes, bis zu welchem die Steuerkraft für Zwecke der Armenpflege angespannt wird, um hiernach etwaige Ansprüche durch Beihilfen der größeren Verbände oder des Staats bemessen zu können. Für den letzteren Zweck ist indessen eine besondere Armensteuer unnötig, da das Maß der konkreten Anspannung der Steuerkraft sich auch im Wege der bloßen Berechnung finden läßt; was aber das erste Moment anlangt, so hat die für manche Spezialzweige der Verwaltung sehr wichtige Evidenthaltung der Beziehung von Bedarf und Mitteln im Armenwesen nur eine geringe Bedeutung, weil die Aufgaben der Armenpflege nicht zu denjenigen gehören, deren Natur — wie das beispielsweise bei den hauptsächlich durch die Interessen gewisser Klassen von Einwohnern gegebenen Arten des Bedarfs der Fall ist — auf einen besonderen Repartitionsmodus in der Aufbringung des durch Steuern zu deckenden Erfordernisses hinweist. Dagegen ergiebt sich da, wo eine besondere kommunale Organisation für die Aufgaben des Armenwesens besteht, die Erhebung besonderer Armensteuern als eine einfache Konsequenz; es ist jedoch die gegenwärtige Strömung der Bildung und Erhaltung solcher Sonderorganisationen nur wenig günstig, da gerade bei dem Wachsen des Anteils, welche von der Erfüllung der Wohlfahrtsaufgaben auf die engeren örtlichen Verbände fällt, besonderer Wert darauf zu legen ist, daß in diesen Verbänden und insbesondere in der Ortsgemeinde mit der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens auch die Disposition über die örtlich verfügbaren Finanzmittel sich zentralisiere, da nur so diese Verbände die Stellung eines örtlichen Regulators von Bedarf und Lasten auszufüllen und in ihrer Finanzwirtschaft die Voraussetzungen herzustellen vermögen, unter denen das subsidiäre Eintreten der größeren Verbände und des Staates sich rationell und wirksam zu gestalten imstande ist. Es ist daher als ein Fortschritt zu bezeichnen, wenn auch in denjenigen Ländern, in denen eine Sonderorganisation der gedachten Art sich noch in einer verhältnismäßig ausgedehnten Anwendung befindet, in England und in der Schweiz sich Anfänge der Erkenntnis finden, daß eine Wiedervereinigung der getrennten Aufgabenkreise in den Wirkungsbereich der zu reformierenden, bezw. nötigenfalls neu zu schaffenden Ortsgemeinden anzustreben ist.

Litteratur:

Einiges Allgemeine bei Loening, Armenwesen, in Schönberg III, S. 870, 895 ff. Eine reichhaltige Litteratur hat nur die Armensteuer Englands hervorgerufen. Von deutschen Werken sind vorzugsweise zu nennen: Bödicker, Die Kommunalbesteuerung von England und Wales, 1873. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886. Wagner, Finanzwissenschaft III, S. 345 ff.; an englischen Werken: George J. Goschen, Reports and Speeches on Local Taxation, Local Government and Taxation on the United Kingdom, a Series of Essays published under the Sanction of the Cobden Club, Edited by Probyn (besonders der Abschnitt Local Taxation von Phillips). Wright and Hobhouse, an Outline of Local Government and Local Taxation, London 1884 and Supplement 1888. Außerdem die im Text genannten Schriften.

v. Reitzenstein.

Armenstatistik.

I. Allgemeines. 1. Schwierigkeiten der A. 2. Erfordernisse derselben und deren bisherige Lösungen. 3. Die Leistungen der A. in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). II. Die Ergebnisse der A. des deutschen Reiches von 1885. 4. Gesamtergebnis. 5. Der Umfang der Unterstützten. 6. Die offene und geschlossene Armenpflege. 7. Die Verarmungsursachen. 8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. III. Die Leistungen und Ergebnisse der A. der außerdeutschen Staaten. 9. Italien. 10. Frankreich. 11. Spanien. 12. Belgien. 13. Großbritannien und Irland. 14. Oesterreich. 15. Die Niederlande. 16. Die Schweiz. 17. Dänemark. 18. Schweden. 19. Norwegen.

I. Allgemeines.

1. Schwierigkeiten der A. Das Armenwesen ist zwar bereits vielfach und namentlich in allerjüngster Zeit Gegenstand statistischer Ermittelung und Bearbeitung gewesen; dennoch hat es in dieser Beziehung erst in vereinzelten Fällen für ganze Länder oder größere Landesteile — also abgesehen von den rein örtlichen Darstellungen für einzelne Städte — eine umfassendere und ausgiebigere Behandlung erfahren. Allerdings bereitet die Beschaffung der Unterlagen, zumal wenn es gilt, die gesamte geregelte Armenfürsorge zu erfassen, erhebliche Schwierigkeiten. Das trifft vorzugsweise zu für das ausgedehnte Gebiet der privaten Wohlthätigkeitsübung durch Vereine und Genossenschaften wie durch halböffentliche milde Stiftungen, denen eine Verpflichtung zur Hergabe statistischer Nachweisungen in der Regel nicht obliegt; gelingt es auch wohl meistens, von dem einfachen Bestande aller dieser oft zahlreichen Anstalten Kunde zu erhalten, so doch keineswegs immer über ihre Wirksamkeit das Nähere in gewünschter Gestalt zu erfahren. Anders ist der Sachverhalt bezüglich bloß der öffentlichen Armenpflege, wennschon auch diese, je nach ihrer Verfassung, sich der statistischen Erforschung gegenüber mehr oder minder spröde zu erweisen vermag. Das trifft besonders dann zu, wenn die öffentliche Armenpflege, wie in den Hansestädten und dem Königreiche Italien, keine einheitliche, sondern an eine Reihe von einander unabhängigen, nach verschiedenen Grundsätzen und Richtungen wirkenden Anstalten und Stiftungen geknüpft ist. Doch auch, wo unter staatlicher Aufsicht ein nach einheitlichen Vorschriften eingerichtetes Unterstützungsverfahren als Sache der Gemeinden und anderer auf Gesetz beruhender öffentlicher Verbände besteht, hat die Gewinnung eines einigermaßen zulänglichen armenstatistischen Materials mancherlei Hindernisse zu überwinden, da die Vorbedingung hierfür, eine gehörige Buchung der zu erhebenden Thatsachen, noch viel und gerade in der Mehrzahl der in Frage kommenden Verbände, in denen des platten Landes, zu wünschen übrig läßt. Auch sind die Einrichtungen der kleinen ländlichen Gemeinden mit ihrer reinen Naturalverpflegung, ihrem Reihezuge oftmals einer regelrechten statistischen Ermittelung kaum zugänglich. Solche erschwerenden Umstände fallen um so mehr ins Gewicht und erklären die bisherigen im großen und ganzen nur bescheidenen Erträgnisse der Armenstatistik, als diese letztere, ohne in wesentlichen Punkten Lücken zu lassen, bereits einen ziemlich weiten Kreis von Ermittelungen zur Voraussetzung hat.

2. Erfordernisse der A. und deren bisherige Lösungen. Vier Hauptpunkte sind es, welche für eine gründliche und zureichende statistische Behandlung des Armenwesens in Betracht kommen. Nächst der Kenntnis des Systems, des gesetzlichen Zustandes, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt — also ob und nach welchen Grundsätzen sie besteht, auf wem sie lastet, auf welchem Wege die Unterstützungskosten zu decken sind, ob eine Ersatzpflicht des Unterstützten im Falle gehobener Notlage vorgeschrieben, wer als hilfsbedürftig anzusehen, welche Art von Hilfe zu leisten ist, welche Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Bettler anzuwenden u. dergl. — bedarf es des Nachweises der Verwaltungseinrichtungen mit Einschluß der für die praktische Handhabung der Armenpflege geltenden Grundsätze und vorhandenen Anstalten und Einrichtungen. An dritter Stelle ist sodann der Umfang der Unterstützten sowohl in ihren persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln. Nach der einen Seite sind hier Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, eheliche oder uneheliche Abstammung, nach der anderen die Unterscheidungen bedeutungsvoll, ob die Unterstützten dauernd oder vorübergehend hilfsbedürftig, ob sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig, ob sie allein oder im Verein mit Familienangehörigen die Hilfe in Anspruch nehmen, ferner von Belang die Kenntnis der Verarmungsursachen wie die Art der angewandten Unterstützung. Endlich gehört noch hierher, die Kosten der Armenpflege und die Mittel zu ihrer Deckung in genügender Weise in Betracht zu ziehen.

Diese für eine einigermaßen gründliche Erkenntnis zumal des wichtigeren öffentlichen Armenwesens unerläßlichen Erfordernisse sind

freilich erst ganz vereinzelt in wünschenswerter Vollständigkeit beigebracht worden. Namentlich gebricht es vielfach noch an ausreichenden Thatsachen über die bloß von der gesetzlichen Armenpflege Unterstützten, der aus privaten Veranstaltungen Versorgten nicht zu gedenken. Ergiebiger ist das im Hinblick auf die finanzielle Seite, auf das Armenvermögen, auf die Kosten der Armenpflege und deren Aufbringung zusammengetragene Material. Ebenso sind dort, wo die Armenpflege vorzugsweise in geschlossenen Anstalten geübt wird, reichere Ergebnisse über deren Wirksamkeit erzielt worden. Uebrigens sind die über das Armenwesen vorgenommenen Ermittelungen staatenweise sehr abweichend, da sich dieselben je nach den bestehenden Einrichtungen eben verschiedene Ziele stecken mußten. Es sind deshalb die erhobenen Thatsachen für die einzelnen Länder wenig zu Vergleichungen geeignet. Aus diesem Grunde sollen hier denn auch sowohl die gefundenen Ergebnisse wie die Beschaffenheit der statistischen Forschungen länderweise getrennt behandelt werden und zwar dergestalt, daß auf die deutschen Erscheinungen etwas näher, auf die auswärtigen nur bezüglich der wichtigeren in aller Kürze einzugehen sein wird.

3. Die Leistungen der A. in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). Die hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Armenstatistik gehören Bayern und Oldenburg an. Dazu gesellt sich eine für das gesamte Reichsgebiet und von Reichswegen im Jahre 1885 veranstaltete Ermittelung, welche für die meisten deutschen Staaten erst den Grund zu einer Armenstatistik gelegt hat. Den bayrischen Nachweisungen gebührt der Vorzug, am längsten zurückzureichen; seit 1847 sind sie der Oeffentlichkeit übergeben. Ihrem Gegenstande nach haben sie, schon mit Rücksicht auf die veränderte Armengesetzgebung, manche Veränderungen erfahren. Nach dem neuesten Stande behandeln sie in bezug auf die Armenpflege der politischen Gemeinden: die Anzahl der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und zwar die ersteren nach der Unterstützungsweise (in Geld, in Naturalien, in Anstalten), die dazu gehörigen Familienglieder, die darunter befindlichen jugendlichen Personen, die letzteren je nachdem sie ganz oder teilweise versorgt und arbeitsfähig sind. Für alle Kategorien wird zudem die Höhe des aufgewendeten Unterstützungsbetrages beziffert. Ferner wird der Abschluß der Armenkassenrechnungen nach den Hauptposten, der zu Geld veranschlagte Naturalaufwand und der Wert des Armenvermögens mitgeteilt. Endlich werden sowohl für die den Gemeinden angehörigen als ihrer Verwaltung unterstellten verschiedenartigen Anstalten und Stiftungen wie auch für die privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen Einnahmen, Ausgaben, rentierendes Vermögen und Umfang der Unterstützten summarisch dargethan. Ueber die Gemeindearmenpflege hinaus erfährt denn auch die der Distrikte und Kreise Berücksichtigung durch den Nachweis der für die verschiedenen Zwecke aufgewendeten Leistungen und bezüglich der ersteren noch durch den ihrer Anstalten.

Während es die bayrischen Arbeiten, namentlich die jüngeren, bei der einfachen Mitteilung der erhobenen Thatsachen bewenden lassen, bietet die Statistik des Großherzogtums Oldenburg eine abgeschlossene, eingehende Erforschung des Armenwesens für den Zeitraum von 1856–1875. Nächst einer Schilderung der Entwickelung der öffentlichen Armenpflege und des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung wie der praktischen Handhabung werden einmal die Unterstützten als dauernd und vorübergehend, als gänzlich oder teilweise Verarmte, nach ihrem Verhältnis als Alleinstehende und Familienangehörige, als Erwachsene und Unerwachsene, nach ihrem Geschlechte, nach ihren beruflichen Beziehungen wie nach der Art der Unterstützung vorgeführt. Ergänzt werden diese Angaben durch solche über die armenpolizeilichen Bestrafungen sowie über die Frequenz und Oekonomie der Armenarbeitshäuser. Diese die Unterstützten betreffenden Angaben sind seither durch anderweite Erhebungen, welche noch näher auf den Sachverhalt eingehen, ergänzt worden. Sie sollen für jeden derselben nachweisen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Konfession, die eheliche oder uneheliche Abstammung der Kinder, den körperlichen oder Gesundheitszustand, den Beruf bezw. für Mitunterstützte das Verhältnis zum Familienhaupte, die Erwerbsfähigkeit, die Verarmungsursache, die Unterstützungsart, im Falle von „Ausverdingung" den gezahlten Betrag, den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit, ob dauernd oder vorübergehend bedürftig und wie lange im Jahre unterstützt, endlich den Unterstützungswohnsitz. Dadurch, daß es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um fortdauernde Erhebungen handelt, haben selbige einen vergleichsweise hohen Grad der Vollständigkeit erlangt. Neben den Unterstützten gewährt die erwähnte oldenburgische Veröffentlichung ebenfalls Auskunft über die finanzielle Seite des öffentlichen Armenwesens dadurch, daß die Vermögenslage, die Aufwendungen und die Auskünfte der Ortsverbände im einzelnen, insbesondere auch die durchschnittlichen Kosten der Armen und die

steuerliche Belastung der Bevölkerung zu Armenzwecken dargethan werden. Ebenso wird der Haushalt der Landarmenverbände belegt. Ueber die örtliche Armenpflege hinaus erfolgen dann noch Ausweisungen über die Einnahmen, Ausgaben, den Vermögensstand und teilweise auch über die Unterstützten der allgemeinen wie der unter eigener (nicht kommunaler) Verwaltung stehenden örtlichen Fonds und Stiftungen, der kirchlichen Gemeindearmenpflege, der Wohlthätigkeitsvereine und der katholischen Krankenstifte. Dieses in der Veröffentlichung vorgeführte, ziemlich umfängliche Material hat gleichzeitig zu einer weitergehenden Untersuchung über die Anlässe und Umstände der ermittelten Thatsachen, namentlich in Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Ausdehnung des Unterstützungsbedürfnisses einer- und der zu dessen Befriedigung vorhandenen Mittel wie der allgemeinen Wohlhabenheit andererseits gedient und sind zu dem Ende jene Thatsachen mit einer größeren Reihe sonstiger Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Zusammenhang gebracht worden.

Was im übrigen aus deutschen Staaten (von einzelnen Städten immer abgesehen) vor dem Jahre 1885 an armenstatistischen Leistungen von einiger Bedeutung vorliegt, beschränkt sich auf Sachsen, Württemberg, Baden und die Provinz Hannover. Während die von der ständischen Verwaltung der letzteren zur Vorlage an den Provinziallandtag veranlaßten Aufstellungen von einigen Hauptthatsachen über die Unterstützten, und deren — bemerkenswerterweise nach den einzelnen Unterstützungsarten ausgeschiedenen — Kosten auf den fortlaufenden Aufzeichnungen und Berichten der Gemeinden beruhen, handelt es sich in Württemberg und Sachsen um die Ergebnisse besonderer, für ein einzelnes Jahr unternommener Ermittelungen. Von ihnen ist die sächsische, welche sich an eine — begrenzte und nicht weiter an die Oeffentlichkeit gelangte — Reichsaufnahme des Jahres 1881 anlehnt, die entschieden umfassender und gründlicher behandelte. Doch erstreckt sie sich nur auf die eine Seite, auf die der Unterstützten, sucht diese allerdings in recht eingehender Weise nach den verschiedensten Richtungen hin zu erforschen. Nächst der Zahl der unterstützten Personen und Parteien wird beigebracht, wie sich die Personen mit dauernder und vorübergehender Unterstützung, mit offener und geschlossener Pflege stellten, wird mit diesen Unterscheidungen weiter das Verhältnis der Armen nach dem Unterstützungswohnsitz untersucht, werden ferner in ganz ausführlicher Weise die Armutsursachen wie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Unterstützten veranschaulicht. Weiter noch gehen die Mitteilungen insbesondere bezüglich der beiden Städte Dresden und Leipzig, die unter anderem auf Lebensalter und Dauer des Aufenthaltes bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit wie auf den Leumund der Unterstützten Rücksicht nehmen. Eine gewisse Ergänzung erfahren diese Thatsachen durch jene, welche ebenfalls auf Grund eigener Aufnahme über die Beschaffenheit und die — nach Art der Insassen und Anlaß ihrer Ueberweisung auseinandergehaltenen Frequenz der Bezirksarmenanstalten wie der Einrichtung und Belegung der städtischen Armenarbeitshäuser Auskunft erteilen. Ueber die Bevölkerung der sächsischen Armenhäuser lagen schon frühere, sehr ins einzelne gehende Nachweise vor, welche den Volkszählungen entnommen waren. Endlich sind noch Ermittelungen über die Personalverhältnisse der von 1879 — 1883 bestraften Bettler und Vagabonden hierher zu zählen.

Die auf das Jahr 1875 bezügliche Aufnahme Württembergs bezweckte für sämtliche bei der eigentlichen Armenpflege sowohl als bei der weiteren Wohlthätigkeitsübung beteiligten öffentlichen wie privaten Organe, Gemeinden, Stiftungen, Vereine, summarisch die durch Geld wie sonst Unterstützten, das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen, die Verpflegungstage und die in Anstalten vorhandenen Betten festzustellen, war demnach weniger tief angelegt als die sächsische.

Baden hat wiederholt armenstatistische Aufnahmen veranstaltet, so 1868, 1873, 1878, 1883, welche die Pfründner-, Kranken-, Waisen-, Rettungshäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten zum Gegenstande haben. Anfänglich in den Einzelheiten etwas beschränkter, bezogen sie sich in letzter Zeit auf Art und Organisation der Anstalten, auf das Anstaltspersonal nach seinen verschiedenen Aufgaben, auf die verschiedenen Arten der unterzubringenden und verpflegten Insassen, auf die Verpflegungstage, auf die Zusammensetzung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und der Ausgaben. Nicht eingeschlossen waren die gewöhnlichen Armenhäuser der Gemeinden und sonstige Anstalten, welche nur Obdach oder Wohnung und nicht auch Verpflegung gewähren. Nach dieser Richtung hat 1874 eine Ermittelung stattgefunden, welche die Zahl der Gemeindearmenhäuser und Kinderbewahranstalten nach Zahl derselben und der Insassen bezw. Kinder sowie die aus den Gemeindekassen, aus Stiftungen und von Vereinen gezahlten Armenunterstützungen umfaßte. In neuester Zeit ist auch eine Mitteilung des summarischen Armen-

aufwandes von Staat, Kreisen und Gemeinden, ferner eine solche der örtlichen und allgemeinen Stiftungen nach Vermögen und Gesamteinnahmen und Ausgaben mit Ausscheidung der Armenunterstützung erfolgt. Nicht dagegen sind außer den Anstaltsinsassen Erhebungen über die Unterstützten vorgenommen.

Erwähnt sei noch, daß für Preußen in seinen wiederholten Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen auch der Aufwand für Armenpflege mit Einschluß jedoch der sonstigen Wohlthätigkeit beziffert ist. Die finanzielle Seite des Armenwesens ist ebenfalls bereits seit längerer Zeit näher von Bremen statistisch nachgewiesen worden.

In ein neues Stadium ist 1885 die Armenstatistik dadurch getreten, daß das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den Vorbereitungen seiner sozialpolitischen Reformen für jenes Jahr eine allgemeine, die öffentliche Armenpflege behandelnde Erhebung vornehmen ließ. Durch sie ist zum erstenmal für ganz Deutschland — abgesehen von den mit abweichender Gesetzgebung begabten Bayern und Elsaß-Lothringen — ein einheitliches und brauchbares, für die meisten Bundesstaaten zugleich das erste sie betreffende Material beschafft worden. Die auch im Hinblick auf die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Länder schwierige Ermittelung dankt ihre glückliche Durchführung wesentlich der thunlichsten Beschränkung der Erhebungsgegenstände wie der sorgfältigen Vorschriften, welche willkürlicher Behandlung der mancherlei vieldeutigen Punkte entgegenzutreten suchten. In der Hauptsache kam es bloß darauf an, festzustellen: die Anzahl und (städtische, ländliche) Art der Armenverbände, die von ihnen einzeln und im Familienverbande Unterstützten, die Unterstützungsweise derselben in offener und geschlossener Armenpflege, die Verarmungsursachen, die ordentlichen und außerordentlichen Kosten der Armenpflege — die ersteren mit Heraushebung der in barem Gelde und der in Naturalien verabreichten Unterstützungen, dann der Ausgaben für Suppenanstalten und des Zehr- und Reisegeldes für Reisende —, die erfolgten Erstattungen vorschußweise geleisteter Unterstützungen sowie die Zahl und Höhe der in Armenstreitsachen eingeklagten Beträge. Ist hiernach gleich nur das für die Erkenntnis notwendige Gerippe in Betracht gezogen, nehmen die gewonnenen Thatsachen doch bereits ein größeres Interesse in Anspruch. Für etliche Einzelstaaten hat die Reichserhebung zugleich den Anstoß zu einer näheren Erforschung und Bearbeitung ihrer Armenverhältnisse gegeben. So hat Sachsen wiederum die Individualverhältnisse gründlich ermittelt und verwertet; so hat Braunschweig neben der ebenfalls unternommenen genaueren Feststellung der persönlichen Beziehungen der Armen die Leistungen der verschiedenen weltlichen wie kirchlichen und stiftischen Organe der öffentlichen Armenpflege in eigener Weise erhoben; so hat Bremen Beruf, Alter, Konfession und andere die Persönlichkeit der Armen angehende Momente näher ergründet; so hat endlich Württemberg besonders die finanziellen Verhältnisse, die Deckungsart des Armenaufwandes, die Belastung der Bevölkerung durch letzteren, sein Verhältnis zur Staatssteuer, die an überbürdete Verbände gezahlten Beihilfen, den Vermögensstand zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht.

Im Anschluß hieran ist schließlich noch die vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranstaltete statistische Thätigkeit hervorzuheben, welche in einer Veröffentlichung über das Armenwesen in 77 deutschen Städten gipfelt. In diesem unter Böhmerts Leitung bearbeiteten trefflichen Werke werden im allgemeinen Teile die Aufgaben und bisherigen Leistungen der Armenstatistik und die Bestrebungen des genannten Vereins und deren Durchführung wie ein Ueberblick über die bestehenden Einrichtungen der Armenpflege und namentlich des Elberfelder Systems gegeben. Daran reiht sich die Mitteilung der ungewöhnlich eingehend erhobenen und fein gegliederten Thatsachen. Dieselben erstrecken sich in der Hauptsache für Selbst- und für Mitunterstützte auf die dauernd und die vorübergehend, auf die in offener und die in geschlossener Pflege Versorgten, auf Alter, Geschlecht und Familienstand, auf Aufenthaltsdauer der Zugezogenen, auf Gebürtigkeits- und Unterstützungswohnsitzverhältnisse und auf die Verarmungsursachen. Hieran reiht sich im besonderen Teile eine bald mehr, bald minder umfängliche Schilderung der Einrichtung des Armenwesens und der Handhabung der Armenpflege in den einzelnen behandelten Städten. Steht hier auch bloß ein begrenztes, bloß städtische Wohnplätze befassendes Gebiet in Frage, bietet die Veröffentlichung doch eine sehr wertvolle Quelle zur Erkenntnis des Armenwesens. —

II. Die Ergebnisse der A. des deutschen Reiches von 1885.

4. Gesamtergebnis. Was die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik anlangt, so können in der Hauptsache hierbei nur die der Reichsermittelung vom Jahre 1885 berücksichtigt werden. Die wesentlichsten derselben lassen sich zu folgender länderweisen Uebersicht zusammenfassen.

Staaten und Landesteile	Unterstützte			Gesamtaufwand der Armenverbände				Durchschnittliche Kosten für 1 unterstützte Person
	Parteien	Personen	Personen auf 100 Einwohner	Unmittelbarer (einstweiliger) Aufwand	Endgültiger Aufwand (nach Berichtigung der Erstattungen)	Auf 100 Einw.		
						unmittelbarer Aufwand	endgültiger Aufwand	
				M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes:								
Königreich Preußen	528 257	953 292	3,37	54 865 896	53 390 193	194	189	54,8
darunter:								
Provinz Ostpreußen	45 349	78 481	4,01	2 874 259	2 878 159	147	147	35,9
„ Westpreußen	31 373	54 473	3,87	2 943 604	3 025 050	209	215	44,7
Stadt Berlin	55 083	87 207	6,63	8 013 139	7 318 761	609	556	91,5
Provinz Brandenburg	36 536	62 019	2,65	4 284 029	4 048 676	183	173	59,4
„ Pommern	28 038	50 343	3,34	2 649 289	2 672 648	176	178	51,6
„ Posen	27 106	51 016	2,97	1 835 910	1 903 839	107	111	35,2
„ Schlesien	74 406	128 260	3,12	4 624 344	4 686 442	112	114	34,1
„ Sachsen	32 616	58 244	2,40	2 479 842	2 374 850	102	98	41,0
„ Schleswig-Holstein	25 314	42 948	3,73	3 273 178	3 171 168	285	276	73,2
„ Hannover	30 507	53 518	2,46	3 835 487	3 833 565	176	176	67,5
„ Westfalen	31 777	64 342	2,92	3 666 731	3 592 972	166	163	53,9
„ Hessen-Nassau	25 962	43 732	2,75	3 132 052	3 050 938	197	192	68,4
„ Rheinland	83 075	176 703	4,07	11 175 732	10 757 206	257	248	61,4
Hohenzollern	1 115	2 006	3,01	78 300	75 919	117	114	38,7
Königreich Sachsen	53 190	88 602	2,78	5 631 550	5 447 855	177	171	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3 687 020	3 540 071	185	177	53,2
Baden	39 508	68 426	4,27	3 614 667	3 524 982	226	220	49,0
Hessen	16 291	30 199	3,16	1 516 538	1 492 239	159	156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1 307 656	1 305 140	227	227	55,3
Sachsen-Weimar	4 198	6 799	2,17	366 816	371 319	117	118	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 018	7 990	8,12	202 018	180 751	205	184	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	870 526	906 903	255	266	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,90	608 759	577 326	163	155	38,2
Sachsen-Meiningen	2 618	4 641	2,16	191 603	186 169	89	87	38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922	1,81	138 877	147 207	86	91	43,8
Sachsen-Coburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	179 993	178 927	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	458 864	465 462	185	188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen	796	1 382	1,88	60 745	56 648	83	77	41,9
Schwarzburg-Rudolstadt	847	1 569	1,87	66 641	67 765	79	81	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	29 594	28 776	52	51	17,9
Reuß ältere Linie	743	1 339	2,40	46 935	47 109	84	84	30,7
Reuß jüngere Linie	1 464	2 569	2,32	125 969	120 069	114	109	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	27 683	26 230	74	71	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	115 754	112 176	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	152 576	147 601	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	574 847	558 482	347	337	50,2
Hamburg	22 738	50 089	9,66	3 066 582	3 044 558	591	587	60,4
Zusammen A.	761 426	1 367 347	3,43	77 908 109	75 923 958	195	190	54,0
B. Bayern	86 098	151 550	2,80	10 223 195	10 060 323	189	186	64,1
C. Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321 213	4 297 878	276	275	53,3
Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92 452 517	90 282 159	197	193	55,0

Bei der vom übrigen Reichsgebiete abweichenden armengesetzlichen Stellung Bayerns und Elsaß-Lothringens mußten die auf diese bezüglichen Thatsachen abgesondert behandelt werden. In dem überwiegenden Teile des Reiches liegt die Unterstützungspflicht besonderen Orts- wie Landarmenverbänden ob und zwar die endgültige dem Verbande, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, die vorläufige hin-

gegen demjenigen Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit eingetreten ist. Die Kosten der vorläufig oder unmittelbar geleisteten Hilfe sind dann von dem Verbande des Unterstützungswohnsitzes zu erstatten. Wo Bedürftige in Deutschland überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt die Erstattungspflicht den Landarmenverbänden ob, deren Aufgabe zudem nach landesgesetzlichen Bestimmungen meist noch in der Fürsorge für die besonderer Pflege bedürftigen Siechen, Geisteskranken, Blinden und Taubstummen besteht. Im Gegensatze hierzu ist in Bayern die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinden, welche jene allen den Personen, auch fremden, angedeihen zu lassen haben, für die der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und der Mangel sonstiger hinlänglicher Unterstützung geführt ist. Bezüglich fremder Armen sind gewisse Kosten von deren Heimatsgemeinden zu ersetzen. Die weitere Sorge liegt den Distrikts- und Kreisgemeinden ob: teils im Hinblick auf überlastete Gemeinden, teils rücksichtlich der Errichtung und Unterhaltung größerer geschlossener Anstalten. In Elsaß-Lothringen endlich besteht, entsprechend den französischen Einrichtungen, bis jetzt eigentlich gar keine gesetzmäßige Armenpflege, abgesehen von der den Bezirken zugewiesenen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder und Geisteskranke. Soweit eine öffentliche kommunale Armenpflege vorhanden ist — und das war 1885 unter 1699 Gemeinden bloß in 696 derselben der Fall — wird sie durch sog. Armenbüreaus wahrgenommen, welche neben den Erträgnissen von Stiftungen und den Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten auf freiwillige Zuschüsse der Gemeinden angewiesen sind. Daneben giebt es zur Zeit 77 Gemeindespitäler. Fast die eine ganze Hälfte der Gemeinden kennt überhaupt keine Aufwendungen für die Armenpflege.

5. **Der Umfang der Unterstützten.** Faßt man nunmehr die in der vorstehenden Uebersicht gebrachten Angaben und zwar zunächst bezüglich der Unterstützten näher ins Auge, so beobachtet man, daß das Verhältnis derselben zur Gesamtbevölkerung — die sog. Armenziffer — nicht bloß bei der Verschiedenheit, sondern auch unter der Herrschaft des gleichen Rechtszustandes recht beträchtlich schwankt. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes bewegt sich das Verhältnis zwischen 9,66 und 1,77 Unterstützten; in dem einen Falle ist also die Armenziffer etwa fünfmal so stark als in dem anderen. Das erstere hat statt in dem hamburgischen Freistaate, dem sich Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Strelitz und der Berliner Verwaltungsbezirk nähern. Auf der entgegengesetzten Seite steht Schaumburg-Lippe, mit dem die niedrige Ziffer Altenburg und beide Schwarzburgs teilen. In gleicher Weise kommen örtliche Besonderheiten zum Vorschein, wenn man den Eigentümlichkeiten der Armenverbände, wie sie der städtische oder ländliche Charakter derselben bedingt, Rechnung trägt.

Es wurden nämlich unterstützt:

	Personen absolut	% der Bevölk.
im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes		
von städtischen Gemeinden	793 084	5,30
„ ländlichen Gemeinden	412 234	2,09
„ Gutsbezirken	54 944	3,00
„ gemischten Armenverbänden	68 954	2,08
in Bayern		
„ Stadtgemeinden	55 458	3,68
„ Landgemeinden	96 092	2,46
in Elsaß-Lothringen		
von Stadtgemeinden	41 649	8,09
„ Landgemeinden	24 794	2,36

Indessen bloß aus dem Verhältnis der einfachen Anzahl der Unterstützten zur Bevölkerung das befriedigte Unterstützungsbedürfnis der verschiedenen Länder erkennen zu wollen, würde nicht ganz zutreffend sein. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß neben der Zahl der Verarmten auch der Grad ihrer Verarmung und die davon abhängige Höhe und Dauer der gewährten Unterstützung in Frage kommt, daß zum mindesten die ganz und die teilweise Unterstützten beziffert werden müßten. Indessen auch abgesehen hiervon, hat man sich vor einer übertriebenen Deutung der Armenziffer zu hüten. Aus deren verschiedener Größe in den einzelnen Ländern auf das Bestehen mehr oder minder verbreiteter Notstände, auf einen mehr oder weniger ausgedehnten Bruchteil einer verarmten hilfsbedürftigen Bevölkerungsschicht schließen zu wollen, würde ein Fehler sein. Vielmehr besagen die Thatsachen zunächst nur, eine wie große Anzahl von hilfsbedürftigen Personen thatsächlich eine öffentliche Unterstützung irgend welcher Art empfangen hat. Was dabei als hilfsbedürftig angesehen, ist eine Frage des einzelnen Falles, die je nach der Auffassung der Armenbehörden ihre eigene Entscheidung erhalten hat, für die es an einem allgemeinen Merkmal gebricht. Bei entsprechenden Untersuchungen für Oldenburg hat sich in dieser Beziehung die Thatsache herausgestellt, daß die Armenziffer, also die an der Bevölkerung gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande der Landesteile steht, demnach mit diesem wächst und sinkt. Das erkennt man deutlich, wenn man das Großherzogtum nach dem mittleren Einkommen eines Steuerzahlers sowie ebenfalls danach in seine Gemeinden zerlegt, wie sich das Ver-

hältnis der Kontribuenten von unter 600 M. Einkommen d. h. der minder Begüterten zu dem eines solchen von über 3000 M. d. h. eines Wohlhabenden stellt. Alsdann betrug für den Staat im ganzen:

beim mittl. Einkommen je 1 Kontrib. von M.	die Armenziffer	bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabend.	die Armenziffer
500—600	3,52	über 100	2,80
600—800	4,24	50—100	3,17
800—1000	5,32	20—50	4,21
über 1000	5,10	unter 20	5,45

Und eine ähnliche Abstufung wie hier kehrte innerhalb aller größeren Landesteile wieder. Dabei zeigte zugleich eine nähere Prüfung, daß die Anzahl der Unterstützten nicht allein von dem Unterstützungsbedürfnisse, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, von der Möglichkeit abhängt, dasselbe zu befriedigen. So sind also in einem gewissen Grade für den Punkt, bei dem die Hilfsleistung als geboten anerkannt wird, die dazu bereiten Mittel maßgebend. Je leistungsfähiger nun in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr ist sie auch imstande, für öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhaltes ziehen und dementsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben; je weniger aber der Wohlstand verbreitet ist, desto empfindlicher werden Opfer für die öffentliche Mildthätigkeit empfunden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maß der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Eine gewisse Bestätigung geben ja auch die für das Reich mitgeteilten Zahlen. Sind es doch gerade die städtischen, in der Regel dem platten Lande gegenüber durch größeren Wohlstand ausgezeichneten Verbände, in denen sich die höhere Armenziffer findet; dazu kommt, daß sie und wesentlich infolge ihres gehobenen Wohlstandes meist mehr mit Stiftungen ausgerüstet sind, welche zunächst die Mittel der Armenpflege hergeben und nicht den sofortigen Rückgriff auf die Steuerkraft der Bevölkerung geboten sein lassen. Und weiter sind noch eine ganze Reihe von Umständen mehr oder minder für die Höhe der Armenziffer bestimmend: die organisatorischen Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege selbst namentlich in bezug auf die Thätigkeit der Armenpfleger, ob z. B. das sog. Elberfelder System der Einzelbeobachtung besteht, dann die Mitwirkung der Kirche und Privater an der Fürsorge für Notleidende, die Beschäftigungsweise und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Klassen und die daraus erwachsenden Gefährdungen der Gesundheit und des Verdienstes, der wirtschaftliche Sinn oder die Neigung zu Völlerei, Trunksucht, Arbeitsscheu, das Ehrgefühl gegenüber öffentlicher Unterstützung und dergl. Kurz es liegt auf der Hand, daß die örtlichen Verschiedenheiten in der Ausdehnung der öffentlich unterstützten Armen den mannigfachsten Ursachen entsprossen sein und ohne nähere Untersuchung nicht schon als die Folge mehr oder minder verbreiteter Notstände angesehen werden können.

6. Die offene und geschlossene Armenpflege. Für die Beurteilung der Anzahl der Unterstützten — zum Teil schon hinsichtlich des Grades der Unterstützungsfälle, mehr aber noch aus dem Gesichtspunkte der Kostspieligkeit — würde es wesentlich sein, auch die Weise, in der die Unterstützung gewährt wurde, in Betracht ziehen zu können; läßt sich das auch nur insoweit bewirken, als jene in offener oder geschlossener Armenpflege, soll heißen in den Wohnungen der Bedürftigen selbst oder unter Loslösung aus ihren bisherigen Haushaltungsbeziehungen in Anstalten irgend einer Gattung bestand, so ist damit doch schon eine wichtige Aufklärung gewonnen. Herausgestellt hat sich hierbei, daß im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt wurden in:

von den	offener Pflege Personen	%	geschlossener Pflege Personen	%
Ortsarmenverbänden	1 063 158	80,0	266 058	20,0
darunter von				
städt. Gemeinden	626 012	78,9	167 072	21,1
ländl. Gemeinden	331 643	80,5	80 591	19,5
Gutsbezirken	50 604	92,1	4 340	7,9
gemischten Bezirken	54 899	79,6	14 055	20,4
Landarmenverb.	15 763	41,3	22 368	58,7
Armenverbände zus.	1 078 921	78,9	288 426	21,1

Entschieden überwiegt hiernach also die Unterstützung in offener Pflege: ihr gehören bereits etwa vier, der anderen Form nur ungefähr ein Fünftel an. Daß überhaupt die offene Fürsorge die vorherrschende, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß doch eine große Anzahl von Unterstützungsfällen nur leichterer und ganz vorübergehender Natur ist, daß es hier zugleich aus sittlichen wie aus finanziellen Gründen von vornherein angezeigt ist, die Pfleglinge ihren bisherigen Kreisen zu erhalten. In Bayern beispielsweise setzten sich die Unterstützten im Jahrzehnt 1871/80 durchschnittlich aus 68,31 dauernd und mithin bloß 31,69% vorübergehend Versorgten zusammen. In bezug auf das Unterstützungsverfahren traten übrigens recht auffällige Verschiedenheiten in räumlicher Beziehung hervor. So

waren unter 100 Versorgten im Freistaate Bremen und in Mecklenburg-Strelitz bloß etwa 10, hingegen in Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Hannover, Schleswig-Holstein und Sachsen-Weimar zwischen 32 und 37 in Anstalten untergebracht. Tragen zur Anwendung des einen oder anderen Verfahrens gewiß die Beschaffenheit der Fälle, so doch noch mehr die überkommenen Einrichtungen und die Auffassungen über den Wert der Abhilfsmittel wie auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt bei. Insbesondere ist hier von Belang, ob sog. Armenarbeitshäuser zur Aufnahme arbeitsfähiger Bedürftiger zahlreich Eingang gefunden haben. Einige Bedeutung für die häufigere oder geringere Anwendung der geschlossenen Pflege scheint auch der örtliche Charakter der Armenverbände zu haben. Wenigstens stehen nach den obigen Angaben den übrigen Verbänden die Gutsbezirke schroff gegenüber, welche, in ihrer Ausdehnung wie Leistungskraft mehr beschränkt, der kostspieligeren Anstaltspflege von vornherein weniger gewachsen sind. Wie sehr jene beiden Umstände ins Gewicht fallen, erkennt man auch bei der Scheidung von Orts- und Landarmenverbänden, von denen jene kleineren Verbände einen viel geringeren Teil ihrer Unterstützten anstaltsweise verpflegt haben. Freilich sind die größeren und leistungsfähigeren Landarmenverbände auch — und eben deshalb — vorzugsweise zu Hilfsleistungen bei allerhand Gebrechen berufen, für die eine geordnete Anstaltspflege besonders geboten ist.

7. Die Verarmungsursachen. Teilweise wegen der Wahl der Abhilfsmittel, teilweise für die gehörige Würdigung der Lage der notleidenden Bevölkerungsschicht und der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege dieser gegenüber ist die Berücksichtigung der Verarmungsursachen von äußerster Wichtigkeit. Hält man sich der größeren Einhelligkeit der Thatsachen wegen wiederum allein an das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so gelangt man zu Unterstützten:

wegen	absolut	Prozent	auf 1000 Einw.
eigener Verletzung (durch Unfall)	29 330	2,1	0,73
Verletz. d. Ernährers (durch Unfall)	2 623	0,2	0,06
Tod des Ernährers (durch Unfall)	11 801	0,9	0,30
desgleichen (nicht durch Unfall)	239 644	17,5	6,01
Krkh. d. Unterstützt. (nicht durch Unfall)	388 363	28,4	9,74
körp. od. geist. Gebr. (nicht durch Unfall)	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche	204 078	14,9	5,12
großer Kinderzahl	96 832	7,1	2,43
Arbeitslosigkeit	74 077	5,4	1,86
Trunk	28 638	2,1	0,72
Arbeitsscheu	16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angegebener Ursachen	106 309	7,8	2,67
und nicht angeg. Ursachen	1 369	0,1	0,03

Bei dieser Aufstellung ist danach verfahren worden, daß überall dort, wo der Unterstützungsfall mehrere Personen begriff, wo es sich also um eine ganze Familie handelte, für sämtliche Familienmitglieder die Ursache der Verarmung des Familienhauptes angenommen ist. Alsdann kommt man zu dem Ergebnisse, daß entschieden die meisten Notleidenden wegen Krankheit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ein Umstand, der wieder darauf schließen läßt, daß in zahlreichen Fällen das Unterstützungsbedürfnis nur ein vorübergehendes, auf die Dauer der Krankheit begrenztes, mithin seinem Grade nach ein leichteres ist. Nächst Krankheiten, jedoch schon sichtlich geringer, treten als bedeutend der — nicht aus Unfall entspringende — Tod des Ernährers, Altersschwäche sowie körperliche oder geistige Gebrechen hervor. Auf jede dieser Ursachen kommt über ein Zehntel der Gesamtheit der Unterstützten. Von einiger Bedeutung ist auch noch große Kinderzahl, während Arbeitslosigkeit schon mehr zurücktritt und Trunk und Arbeitsscheu nur schwach sich bemerkbar machen. Freilich finden sich länderweise von diesem Gesamtdurchschnitt nicht unerhebliche Abweichungen. So erhebt sich z. B. der Anlaß des Trunkes bis zu 4,9 Personen auf 1000 Einwohner in Bremen, hingegen bloß bis auf noch nicht ganz 0,3 in Sachsen-Meiningen und Berlin. Krankheit des Unterstützten, also gemeinhin die häufigste Ursache, steigt bis zu gegen und etwas über 30‰ der Bevölkerung an in Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Strelitz und sinkt wiederum bis auf je 5 und weniger herab in den beiden Schwarzburgs, Waldeck, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und bis zu noch nicht 3‰ in Sachsen-Altenburg. Der Tod des Ernährers führte in Mecklenburg-Strelitz 13,7 Notleidende von 1000 Einwohnern, im Königreich Sachsen nur 1,2 der Armenpflege zu. Bezüglich der Altersschwäche waren es auf der einen Seite 12,9‰ in Mecklenburg-Strelitz, auf der anderen noch nicht 2 in Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen. Selbstverständlich gilt, was oben von der Armenziffer überhaupt gesagt ist, auch hier von der Verteilung der Unterstützten auf die verschiedenen Ursachen der Bedürftigkeit. Ebenfalls hier belegen die Zahlen nur das thatsächlich befriedigte Bedürfnis, ebenso hier macht sich auf deren Höhe die wirtschaftliche Leistungskraft der Bevölkerung, die Größe des Armenvermögens, das ganze Verfahren und die organisatorische Einrichtung der Armenbehörden sowie, was sonst auf die Armenziffer Einfluß hat, geltend. Immerhin sind aber die räumlichen Verschiedenheiten der Armutsursachen für die

einzelnen Gegenden in gewißem Maße bezeichnend.

8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. Was des Weiteren der durch die bisher nachgewiesene Ausdehnung der Bedürftigen bedingte Aufwand der öffentlichen Armenpflege anlangt, so sind nach den zuvor gewährten Belegen nicht weniger als 92 452 517 M. oder nahezu 2 M. für den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1885 erforderlich gewesen. Dieselben setzten sich im Hinblick auf den Charakter der Armenverbände nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche einstweilig und unmittelbar gemacht wurden, derart zusammen, daß betrugen die:

	ordentlichen	außerordentl.	Gesamt-	ordentlichen	außer ordentl.	Gesamt-
	Ausgaben absolut			Ausgaben auf 100 Einw.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:						
Ortsarmenverbände von städtischen Gemeinden	45 122 977	1 426 574	46 549 551	301	9,5	311
Ortsarmenverbände von ländlichen Gemeinden	16 966 000	770 333	17 736 333	86	3,9	90
Ortsarmenverbände von Gutsbezirken	3 160 520	15 676	3 176 196	172	0,9	173
Ortsarmenverbände von gemischten Bezirken	2 565 184	130 287	2 695 471	77	3,9	81
überhaupt	67 814 681	2 342 870	70 157 551	170	5,9	176
Landarmenverbände	6 718 574	1 031 984	7 750 558	17	2,7	20
zusammen	74 533 255	3 374 854	77 908 109	187	8,4	195
B. Bayern:						
Oertl. Armenpfl. der städtischen Gemeinden	3 324 446	98 778	3 423 224	221	6,6	227
Oertl. Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	4 003 677	245 974	4 249 651	103	6,3	109
überhaupt	7 328 123	344 752	7 672 875	136	6,4	142
Distrikts- und Kreisarmenpflege			2 550 320			47
zusammen	.	.	10 223 195	.	.	189
C. Elsaß-Lothringen:						
Oertl. Armenpfl. der städtischen Gemeinden	2 186 874	273 804	2 460 678	425	53,2	478
Oertl. Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	488 817	38 411	527 228	46	3,7	50
überhaupt	2 675 691	312 215	2 987 906	171	20,0	191
Landes- und Bezirks-Armenpflege	1 256 503	76 804	1 333 307	80	4,9	85
zusammen	3 932 194	389 019	4 321 213	251	24,9	276

Wie zwischen den drei Rechtsgebieten, so sind auch wieder innerhalb derselben nach der Art der Verbände recht erhebliche Abweichungen. Der überaus erheblichste Anteil, auch verhältnismäßig, fällt durchweg auf die örtliche Armenpflege, gegen die die weiteren Verbände durchaus zurückstehen. In bezug auf die städtischen wie ländlichen Verhältnisse der Ortsverbände zeigt sich dem Aufwande nach eine ähnliche Verschiedenheit, als sie sich rücksichtlich der Ausdehnung der Unterstützten ergab. Auch länderweise schwanken die unmittelbaren Gesamtausgaben nicht unbedeutend, wenn sie sich nach der einen Richtung bis zu nahezu 600 M. im hamburgischen Staate und bis etwas darüber hinaus im Berliner Stadtbezirk erheben, dagegen nach der anderen bis zu unter 80 in Schaumburg-Lippe, ja selbst bis zu fast 50 M. in Waldeck herabsinken.

Der Armenaufwand erfährt eine nähere Beleuchtung, sobald man die ordentlichen Ausgaben nach ihren hauptsächlichen Verwendungszwecken scheidet. Dann zerfielen sie in solche für:

	verabreichte Barunterstützungen M.	verabreichte Naturalunterstützungen M.	die übrig. Kosten der Armenpflege M.	Suppenanstalten und Zehrgelder an Reisende insbesondere M.
1	2	3	4	5
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:				
Ortsarmenverbände von städtischen Gemeinden	20 570 767	5 395 049	19 157 161	322 464
Ortsarmenverbände von ländlichen Gemeinden	10 420 702	3 139 387	3 405 911	141 640
Ortsarmenverbände von Gutsbezirken	966 713	1 998 534	195 273	7 430
Ortsarmenverbände von gemischten Bezirken	1 537 477	349 812	677 895	30 156
überhaupt	33 495 659	10 882 782	23 436 240	501 690
Landarmenverbände	1 499 827	1 410 913	3 807 834	131 357
zusammen	34 995 486	12 293 695	27 244 074	633 047
B. Bayern:				
Oertliche Armenpfl. der städtischen Gemeinden	1 985 112	492 214	847 120	71 728
Oertliche Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	2 609 602	936 444	457 631	91 932
überhaupt	4 594 714	1 428 658	1 304 751	163 660
C. Elsaß-Lothringen:				
Oertliche Armenpfl. der städtischen Gemeinden	185 441	1 367 592	633 841	13 794
Oertliche Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	123 120	277 679	88 018	1 511
überhaupt	308 561	1 645 271	721 859	15 305
Landes- und Bezirksarmenpflege	—	895 107	361 396	—
zusammen	308 561	2 540 378	1 083 255	15 305

Richtet man das Augenmerk vorzugsweise auf das weitaus umfassendste Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so entfielen auf die baren Almosen der Hauptanteil von 47,0, auf die Naturalverabreichungen 16,5 und auf die übrigen Kosten 36,5%. Doch stößt man wieder je nach der Art der Verbände auf eine große Mannigfaltigkeit dieses Verhältnisses. Einmal heben sich auch hier Land- und Ortsarmenverbände von einander ab und zwar namentlich insofern, als dort die allgemeinen, nicht auf Almosen verwendeten Kosten sich viel höher, d. h. auf 56,7, hier indessen nur auf 34,6% belaufen. Der Grund hiervon ist zum großen Teil darin zu suchen, daß eben, wie gezeigt, bei den Landarmenverbänden die Anstaltspflege im Vordergrunde steht, diese aber an Baulichkeiten, Ausstattung, Personal erhebliche Kosten verursacht. Weiter haben dann die Ortsarmenverbände je nach der örtlichen Beschaffenheit ihre Eigentümlichkeiten. So sind die Unterstützungen in barem Gelde auffällig hoch — 61,4 bezw. 59,9% — in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden, während sie in den Gutsbezirken mit bloß 30,6% sehr zu gunsten der der Gutsherrschaft, wie nahe liegt, am meisten zusagenden Naturalleistungen — 63,2% — zurücktreten. In den Städten fallen auf die Geldalmosen 45,6% der Ausgaben und 12,0% auf die Naturalgaben. Hier aber machen sich neben den Unterstützungen die anderweiten Aufwendungen bedeutend und viel bedeutender als in den übrigen Gruppen geltend und beeinflussen so den Anteil der Geldalmosen im besonderen. Hier steigen jene bis zu 42,4% an: in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden thun sie hingegen nicht mehr als 20,1 und 26,4% aus. Von ganz untergeordneter Bedeutung sind aber die sonstigen Kosten aus den bereits erwähnten Gründen in den Gutsbezirken.

Diese je nach den Arten der Verbände abweichende Gestaltung der Kosten kehrt auch wieder in bezug auf den durchschnittlich für den Kopf eines Armen aufgewendeten Unterstützungsbetrag. Setzt man, um solchen zutreffend zu erhalten, von dem Gesamtaufwande ihrer mehr zufälligen Höhe wegen die außerordentlichen Ausgaben und ebenso diejenigen, die für Verabreichung von Suppen, Zehr- und Reisegeld wegen der nicht festgestellten Zahl der Empfänger ab, so kostete im Bereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein Unterstützter im Mittel gerade 54 M. Diesem Durchschnittssatze kommt etwa der besondere Betrag der Ortsarmenverbände — 50,6 M. — nahe, die, weil die hauptsächlichen Träger der Unterstützungspflicht, auch numerisch auf jenen Betrag den erheblichsten Einfluß geübt haben. Weit und mehr als dreimal höher ist die Ziffer für die Landarmenverbände, bei denen die kostspielige Verpflegung der verhältnismäßig zahlreichen Anstaltsbewohner, der Siechen, Geisteskranken, Blinden und

Taubstummen, sie zu 172,8 M. ansteigen ließ. Daß die Lage der Bedürftigen von maßgebender Rückwirkung auf die mittlere Kostenhöhe der Unterstützungen ist, tritt wie in diesem Falle auch bei Unterscheidung des örtlichen Charakters der Ortsarmenverbände dann unverkennbar zu Tage, wenn man gleichzeitig auf die Vertretung der hervorragendsten Arten der Bedürftigen einen Blick wirft. Setzt man nämlich neben den durchschnittlichen Aufwand den Prozentanteil der vier häufigsten Vorkommnisse, so erhält man an:

in d. Ortsarmenverbänden	Betrag f. 1 Armen M.	auf Krankheit	100 Arme Tod des Ernähr.	solche Altersschwache	wegen Gebrechen
städt. Gemeinden	56,5	36,1	14,4	12,4	9,8
ländl. Gemeinden	40,8	18,7	21,4	17,8	14,3
Gutsbezirken	57,4	8,0	35,0	28,3	13,4
gemischter Verb.	36,7	15,2	20,9	20,8	14,6

Sind hier die Abstände auch nirgends so belangreich wie zwischen Land- und Ortsarmenverbänden, kommen sie doch immer noch kräftig zur Erscheinung. Die Gegensätze bilden die Gutsbezirke und die gemischten Verbände. Die ziemlich viel höheren Kopfbeträge jener dürften neben ihrer gemeinhin doch nur geringen Ausdehnung nach den vorliegenden Angaben durch zahlreiche Witwen und Waisen, denen der Ernährer gestorben und durch viele Altersschwache veranlaßt sein. Das aber sind Bedürftigkeitsfälle, die nicht nur umfassendere Fürsorge bedingen, sondern auch von längerer Dauer zu sein pflegen und daher die Armenkasse mehr belasten. Fast auf gleicher Höhe steht der Durchschnittsbetrag in den Städten; doch spielt hier die meist kostspielige Verpflegung Erkrankter die erste Rolle, wozu aber auch der durchgängig höhere Preisstand kommen wird. Umgekehrt ist es und teilweise wegen der niedrigen Lebensansprüche und Preise in den ländlichen und gemischten Verbänden. Mehr aber noch mag zu dem sichtlich geringeren Mittelsatze beitragen, daß hier die teuere Anstaltspflege im ganzen nur vereinzelt zur Anwendung gelangt. Zieht man die oldenburgischen Erfahrungen zu Rate, erhält man über die mittlere Höhe des Unterstützungsaufwandes und ebenso über die der Gesamtkosten der Armenpflege noch einige weitere Aufschlüsse. Hatte sich gezeigt, wie für den Umfang der als unterstützungswürdig anerkannten Notleidenden die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung von Belang ist, so wird man sehen, daß sie ebenfalls für die Art und Weise, wie die Versorgung erfolgt, was zur Befriedigung des Lebensunterhaltes als notwendig erachtet wird, ein Wort mitspricht. Stuft man nämlich wiederum das Großherzogtum gemeindeweise nach dem Verhältnis der kleinen Einkommen (unter 600 M.) zu den größeren (über 3000 M.) ab, so erhält man an Aufwand:

bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabenden	auf 1 Unterstützten M.	auf 1 Einwohner M.
über 100	33,50	0,99
50—100	38,07	1,35
20— 50	45,50	2,14
unter 20	53,10	3,41

Demgemäß steigt also der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl minder Begüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht oder mit anderen Worten: mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen. Die Bedeutung der Wohlhabenheit für die Versorgung der Hilfsbedürftigen läßt sich nach diesen Thatsachen füglich nicht verkennen; auch erhält man das gleiche Ergebnis, wenn man statt des ganzen Staatsgebietes seine einzelnen Gebietsteile heranzieht. Ebenso zeigt sich hier, daß die Belastung der Bevölkerung durch die Kosten der Armenpflege um so höher ist, je zusagender das Verhältnis von kleinen zu großen Einkommen sich gestaltet. Das besagt also, daß die allgemeine Wohlhabenheit, indem sie die Mittel, den Unbemittelten zu geben, schafft, wesentlich die Höhe des Armenaufwandes bedingt, daß dieser zu ihr in geradem Verhältnisse steht, mithin mit ihr steigt und fällt.

Blickt man rücksichtlich der mittleren Unterstützungsweise noch auf die einzelnen Staaten und Provinzen, wie sie in der Eingangs gegebenen Uebersicht aufgeführt sind, begegnet man nicht unbedeutenden Schwankungen. Die erste Stufe nimmt mit 91,5 M. der Bezirk Berlin ein, dem erst nach etwas größerem Zwischenraume mit 73,2 M. Schleswig-Holstein folgt. Hoch ist der Stand weiter im Königreich Sachsen, in Hamburg, dem Rheinland, Oldenburg, Hannover und Hessen-Nassau: überall mehr als 60 M. Auf der anderen Seite betragen die Durchschnittskosten noch keine 40, aber doch mehr als 30 M. in Sachsen-Meiningen und Coburg-Gotha, Hohenzollern, Braunschweig, Ostpreußen, Posen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Schlesien, Lippe und Reuß ä. L. Endlich sinkt er in Mecklenburg-Strelitz auf 24,6 und in Waldeck gar auf 17,9 M. Auch hier ist natürlich für die Kostenhöhe, welche im Mittel die Versorgten mehr oder minder erheischen, die vorherrschende Art und der Dürftigkeitsgrad der letzteren wie die Dauer der Unterstützung belangreich. Beachtung verdient es weiter noch, daß, wie sich in der voraufgehenden tabellarischen Uebersicht verfolgen läßt, in der Regel dort, wo das Durchschnittsmaß für den Unterstützten ein größeres ist, auch das Verhältnis der Unterstützten wie des Aufwandes zur Bevölkerung eine größere

Ausdehnung hat und daß umgekehrt dort, wo im Mittel ein Versorgter weniger kostet, gemeinhin auch das Verhältnis der anderen beiden Momente ein gemindertes ist. Das zeigen beispielsweise recht deutlich Berlin, Hamburg, Oldenburg, das Rheinland, Schleswig-Holstein nach der einen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Reuß ä. L., Waldeck nach der anderen Richtung.

Die bisherigen Angaben, welche sich für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes bloß auf die von den Verbänden unmittelbar, also mit Einrechnung der vorschußweise geleisteten Ausgaben bezogen, erheischen, um vollständig und zutreffend zu sein, schließlich dahin eine Ergänzung, daß auch noch kurz der Aufwand für die aus eigenen Mitteln der Verbände Unterstützten betrachtet werde. Derselbe belief sich für die Ortsarmenverbände auf 64 491 889, für die Landarmenverbände auf 11 432 069 M. Es ist das in jenem Falle um 5 665 662 M. weniger, in diesem um 3 681 511 M. mehr als der unmittelbare Aufwand. Das Verhältnis zur Bevölkerung stellte sich dann derart, daß auf 100 Einwohner dort 162, hier 30 M. kommen. Die einzelnen Arten der Ortsarmenverbände halten in dieser Beziehung die gleiche Reihenfolge inne, wie sie vorhin für die unmittelbaren und einstweiligen Ausgaben dargethan ist. Dennoch nehmen die erste Stufe die Städte ein. Dabei lenkt die Thatsache die Aufmerksamkeit auf sich, daß der endgiltige ordentliche Aufwand, der im Durchschnitt der Städte 244 M. für 100 Bewohner beträgt, mit deren Größe anschwillt. Denn wenn in den ganz kleinen Städten von weniger als 2000 Köpfen jener Betrag bloß 162 M. ausmacht, steigt er bei einer Bevölkerung bis zu 5000 Einwohnern auf 182, weiter bis zu 10000 Einwohnern auf 222, bis zu 20000 auf 250 und von hier bis zu 50000 Einwohnern auf 293 M. Es hält also im ganzen und abgesehen von den größeren, nur durch wenige Fälle vertretenen Städten der Armenaufwand mit der Dichtigkeit dieser Wohnplätze gleichen Schritt. Zur Erklärung solcher immerhin zu beachtenden Erscheinungen, meint die reichsstatistische Veröffentlichung, „wird man in erster Linie an das stärkere Wachstum der größeren Städte zu denken haben, an die größere Zuströmung von solchen Elementen, aus welchen sich die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten vorwiegend rekrutieren. Daneben werden einesteils die gesteigerte Bedürftigkeit der Unterstützten infolge des teuereren Aufenthaltes in der größeren Stadt, anderenteils die gesteigerte Leistungsfähigkeit der letzteren die hauptsächlichsten Faktoren sein, aus denen das gefundene Resultat hervorgeht.“ — Aus allen diesen Belegen ersieht man, daß die erste, wenn auch noch eng begrenzte reichsseitige Erhebung und Bearbeitung des öffentlichen Armenwesens bereits eine reichliche Ausbeute geliefert hat, welche die der meisten übrigen europäischen Reiche noch an Wert überragt.

III. Die Leistungen und Ergebnisse der A. in den außerdeutschen Staaten.

9. Italien. Zieht man jetzt auch im Fluge die außerdeutschen Staaten herbei, so zählt zu denjenigen, in welchen im Gegensatze zu Deutschland, entsprechend den gesetzlichen Einrichtungen und der thatsächlichen Handhabung der Armenpflege, die Statistik sich fast ausschließlich auf die geschlossenen Anstalten und finanziellen Verhältnisse bezieht, vor allen Italien. Nachdem bereits von 1868 1872 auf Grund einer umfassenden Aufnahme ein Nachweis der verschiedenen — an erster Stelle zur Hilfsleistung berufenen — Wohlthätigkeitsanstalten erschienen war, ist nach dem Stande vom Ende des Jahres 1880 eine große Erhebung veranstaltet, deren Ergebnisse noch nicht für alle Provinzen, wohl aber für das Königreich im ganzen vorliegen. Dieselbe befaßt sich vorwiegend mit den der Wohlthätigkeit im weitesten Sinne dienenden Stiftungen (opere pie). Für alle die einzelnen Stiftungen ist neben einigen auf Gründung, Zweck und Einrichtung bezüglichen Thatsachen lediglich die Finanzlage erfragt und nachgewiesen worden, diese aber nach Vermögens- und Schuldenbestand, nach Einnahmen wie Ausgaben in der ausführlichsten Weise. Dahingegen ist all und jedes, was die von diesen Organen Versorgten anlangt, also auch die Zahl der Unterstützten, beiseite gelassen. Neben derartiger Behandlung der bestehenden opere pie sind auch die im Interesse der Wohlthätigkeit neu begründeten Stiftungen (lasciti de beneficenza) nach Verfassung, Zweck, Vermögen erhoben worden. Die — subsidiären Leistungen der staatsrechtlichen Verbände (Gemeinden und Provinzen) sind ebenfalls nur rücksichtlich des Geldaufwandes teils als mittelbare in Gestalt von Zuschüssen an stiftische Heil und Pflegeanstalten, teils als unmittelbare in Gestalt der Kosten der eigenen Asyle oder für Almosen, Arzneien, Pflegegelder dargethan worden. Von dieser einseitigen Behandlungsweise abgesehen ist bei der statistischen Erforschung jedoch mit großer Gründlichkeit verfahren worden. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich in folgende Angaben zusammenfassen

Das Bruttovermögen sämtlicher 21764 der Wohlthätigkeit dienenden opere pie belief sich

Ende 1880 auf 1 724 091 106 Lire, deren Hauptbestandteil das Mobiliarvermögen im Betrage von 999 369 624 Lire ausmacht. Unter den letzteren ragen wieder 440 728 955 Lire oder 25,6 % des Gesamtvermögens als öffentliche Schuldtitel hervor. Auf das Immobiliarvermögen entfallen demnach 724 721 482 Lire oder 42,04 %. Nach Abzug der Schulden im Belaufe von 213 892 273 Lire ergiebt sich ein Nettovermögen von 1 510 198 833 Lire. Die Roheinnahmen betrugen 1880 im ganzen 135 270 725 Lire, darunter aus Vermögen 88 173 903 Lire, die Reineinnahme (nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten) 94 810 709, darunter wieder die aus Vermögen 47 713 887 Lire. Von den Reineinnahmen kommen 3,33 Lire auf den Kopf der Bevölkerung. Die Ausgaben erreichten insgesamt 85 841 763 und speziell für Wohlthätigkeitszwecke 81 495 677 Lire oder 3,02 bezw. 2,86 Lire auf den Einwohner. Die Verteilung der opere pie über das Königtum ist jedoch keine gleichmäßige, insbesondere nicht im Hinblick auf den ländlichen und städtischen Charakter der Wohnplätze. Sie herrschen unbedingt in den größeren und mittleren Städten vor, während sie auf dem platten Lande nur äußerst schwach vertreten sind.

So betrugen in den:

	Provinzial- und Kreisstädten absolut Lire	auf 100 Einw. Lire	übrigen Gemeinden absolut Lire	auf 100 Einw. Lire
die Bruttoeinnahm.	101 871 805	1 438	33 398 920	156
d. Ausgab. für Wohlthätigkeit	63 645 572	899	17 850 105	83
das Brutt.-vermögen	1 229 982 954	17 367	494 108 152	2 311
das Reinvermögen	1 070 768 610	15 119	439 430 223	2056

Die Anzahl der Stiftungen war für die größeren Orte 5515, für die übrigen 16 249, so daß auf je eine Stiftung dort ein Reinvermögen von 194 156, hier hingegen bloß von 27 044 Lire kommt. — Was die von den Provinzen und Gemeinden im Mittel der Jahre 1881/85 für Wohlthätigkeit aufgewendeten Summen anlangt, erreichten sie für erstere 18 845 836, für die letzteren 37 123 830 Lire, d. h. im ersteren Falle 2,66, im anderen 1,74 Lire auf den Einwohner.

10. Frankreich. Mit Italien stimmt Frankreich darin überein, daß die statistischen Ermittelungen des Armenwesens sich vorwiegend mit den geschlossenen Anstalten befassen, welche nach Art der Gestaltung der französischen Armenpflege eine hervorragende Rolle spielen. Die Nachweise, welche die Statistique de la France giebt, reichen bis 1831 zurück und sind besonders in ihren jüngeren Jahrgängen recht reichhaltig angelegt. Sie beziehen sich auf die Kranken-, die Versorgungs- oder Siechenhäuser (hôpitaux und hospices) und die gemischten, beide Zwecke vereinigenden, namentlich in kleineren Gemeinden vorkommenden hôpitaux-hospices, auf die Findelhäuser und Kinderpflegeanstalten (établissements d'enfants assistés) und auf die Anstalten für Geisteskranke (asiles d'aliénés). Ueber die Kranken- und Siechenhäuser wird nachgewiesen: deren Zahl und Personal, die vorhandenen Frei- und anderen Betten für die verschiedenen Arten Insassen, die Verpflegten und ihre Bewegung im Jahre für Erwachsene und Unerwachsene jedes Geschlechtes, deren Verpflegungstage, die wichtigsten der behandelten Krankheitsfälle und die näher gesonderten Einnahmen und Ausgaben der Anstalten. Nicht minder ausführlich sind die Nachrichten über die Kinderpflege, bezüglich deren neun Arten hilfsbedürftiger Kinder unterschieden werden. Für jede Art ist wie bei den Krankenhäusern Bestand, Zugang und Abgang und die Anlässe des letzteren, Verpflegungstage, Einnahmen und Kosten, die Art der Ueberbringung der Kinder in den Anstalten selbst, auf dem Lande rc. beigebracht. Bei der entsprechenden Beschaffenheit der Angaben über die Irrenanstalten ist das Mißliche, daß sich nicht genau den Quellen entnehmen läßt, wie weit hier eine Armenpflege im üblichen Sinne vorliegt, wenn schon auseinandergehalten wird, wer die Kosten für die Pfleglinge zu tragen hat. Die statistischen Ermittelungen rechnen überhaupt die Irrenanstalten, auch die, welche bloß gegen Bezahlung zugänglich, zu den établissements de bienfaisance.

Diesen recht umfänglichen Thatsachen gegenüber sind die die offene Armenpflege betreffenden nur geringfügig. Es handelt sich dabei um die — lediglich nach dem freien Ermessen der Gemeinden zu errichtenden — sog. Wohlthätigkeitsbüreaus, für die zwar die Einnahmen und Ausgaben ziemlich speziell, die Unterstützten aber nur im ganzen dargethan werden.

Im Durchschnitt von 1881 bis 1885 besaß Frankreich 1648 établissements hospitaliers, unter denen 385 Krankenhäuser, 435 Versorgungshäuser und 828 gemischte Anstalten (hôpitaux-hospices) waren. In denselben hatten 455 669 Kranke und 64 379 Sieche Aufnahme gefunden, was 1,21 bezw. 0,17 % der Bevölkerung giebt. Die jährlichen Ausgaben erheben sich bis zu 108 985 250 Fr. oder deren 2,88 auf den Einwohner, welchen 109 764 727 Fr. Einnahmen gegenüberstanden. An der Kinderpflege nahmen zur gleichen

Zeit 95 534 Kinder oder 0,25 auf 100 Bewohner im Jahre Teil, von denen 41 481 bei den Angehörigen unterstützt wurden, 2131 sich in Anstalten befanden und 51 922 auf das Land in Kost und Pflege gegeben waren. Der Aufwand für dieselben verursachte 15 183 221 Fr. oder 0,40 Fr. auf den Kopf eines Einwohners. Die allgemeine offene Armenpflege der bureaux de bienfaisance, deren es 14 116 gab, unterstützte durchschnittlich im Jahre 1 505 115 Personen, was bei gleicher Verteilung über das Land 3,98 Unterstützte auf 100 Bewohner ausmachen würde. Das Verhältnis trifft aber insofern nicht genau zu, als eben die Wohlthätigkeitsbüreaus keine durchgängige kommunale Einrichtung sind und vielfach, zumal in den kleineren Gemeinden fehlen. Diese Büreaus brauchten im ganzen 33 620 382 Fr., und zwar 5 343 269 für die Verwaltung, 20 824 853 für Naturalverpflegung und 7 452 260 für Geldalmosen. Das macht einen Gesamtaufwand von 0,89 Fr. für den Einwohner aus. Der einzelne Unterstützte kostete im Durchschnitt 22,34 oder nach Abzug der Verwaltungskosten 18,79 Fr. Bestritten ward der Aufwand durch 50 475 429 Fr. Einnahmen, von denen 15 104 670 aus eigenem Vermögen, 11 568 782 aus Zuschüssen der Gemeinden, 6 573 405 aus milden Gaben und 17 228 572 aus sonstigen Quellen herrührten.

11. Spanien. Die wenigen aus Spanien vorliegenden Angaben über Armenwesen beschränken sich ebenfalls bloß auf geschlossene Anstalten und zwar auch nur auf die, welche der Kranken-, Irren- und Siechenpflege dienen. Für die einzelnen Anstalten dieser Art wird lediglich die Anzahl der vorhandenen Stellen und der in den allgemeinen Krankenhäusern unentgeltlich verpflegten Personen mitgeteilt. Es waren das 1886 nicht mehr als 6 solcher allgemeinen Anstalten mit 847 unentgeltlich Aufgenommenen. Im übrigen werden noch 356 besondere Hospitäler aufgeführt.

12. Belgien. Das in mancher Beziehung dem französischen nachgebildete Armenwesen Belgiens wurde in früheren Veröffentlichungen zum Teil sehr gründlich und eingehend statistisch behandelt. Insbesondere wurden für dieses Land, in welchem eine Armenpflege durch die bureaux de bienfaisance obligatorisch besteht, die Unterstützten näher dargethan. Neuerlich sind die Mitteilungen, welche die jüngste Ausgabe des Exposé de la situation du royaume wie das Annuaire statistique enthalten, höchst dürftiger Natur, die sich nur auf finanzielle Gegenstände beziehen. Daraus erfährt man z. B., daß die kommunalen Armenanstalten im Mittel 1861/75 jährlich 2 380 901 Fr. freiwillige Zuwendungen, daß sie 1870 an ordentlichen Ausgaben 10 677 163 Fr. oder deren 210 auf 100 Einwohner aufgewendet haben, daß 197 Gemeinden hospices civils besaßen, daß 1875 an Findelkindern 466 mit 38 449 Fr. Kosten unterhalten sind. Viel mehr ist nicht zu ersehen.

13. Großbritannien und Irland. Erheblich umfassender ist, was Großbritannien und Irland darbieten, zumal, was nach Monographieen zu schließen, in den schwer erlangbaren Annual reports of the Poor Law Board enthalten sein muß. In den bekannten Statistical abstracts sind nur einige Hauptthatsachen verzeichnet. Die nach einem bestimmten Tage im Jahre bezifferten Unterstützten werden für England und Wales, je nachdem sie arbeitsfähig oder nicht und in den eigenen Wohnungen oder Armenhäusern untergebracht sind, angegeben. Für Irland werden die Unterstützten, je nach der Unterstützungsweise, ob in offener oder geschlossener Pflege versorgt, und letztere wieder nach ihrer Arbeitsfähigkeit angegeben. Ausgeschlossen sind die besonderen Anstalten überwiesenen Leidenden. Von Schottland wird bloß die Zahl der „registrierten" und der gelegentlichen Armen und ihrer Angehörigen beigebracht. Dazu kommen dann noch einige Angaben über Einnahmen und Ausgaben.

Verfolgt man die ermittelten Thatsachen bis 1871/75 zurück, so betrug zunächst die Zahl der Unterstützten und zwar in England:

im Jahresdurchschnitt	die erwachsenen, arbeitsfäh. Armen in geschloss. Pflege	in offener Pflege	die sonstigen Armen (ohne Landstreicher) in geschloss. Pflege	in offener Pflege	im ganzen Unterstützte
1871/75	23 639	116 525	131 753	647 049	918 966
1876/80	21 619	84 973	145 910	519 301	771 803
1881/85	24 795	79 866	164 412	522 628	791 701

In Schottland gab es:

	Registrierte Arme Selbst unterstützte	Angehörige	Gelegentliche Arme Selbst unterstützte	Angehörige	im ganzen Arme
1871/75	71 628	40 505	.	.	.
1876/80	62 380	34 811	2 472	2 093	101 756
1881/85	59 915	33 507	2 464	1 894	97 780

In Irland wurden gezählt Arme;

	in Armenhäusern arbeitsfähige	sonstige	in Spezialanstalten	in offener Pflege	im ganzen
1871/75	7 680	42 001	549	27 832	78 062
1876/80	7 572	42 540	660	36 155	86 927
1881/85	8 205	44 110	745	57 683	110 743

Die Gesamtzahl dieser Unterstützten machte aus von der Bevölkerung in:

	England	Schottland	Irland
1871/75	3,93 %	.	1,46 %
1876/80	3,08 „	2,80 %	1,65 „
1881/85	2,96 „	2,56 „	2,20 „

Bezüglich sodann der finanziellen Seite ist hervorzuheben für England:

	Gesamtaufwand der Armenverwaltung £	darunter direkte Armenausgaben absolut £	darunter direkte Armenausgaben auf 1 Einw. £	Gesamtheit d. erhobenen Armensteuern £
1871/75	12 489 160	7 747 947	0,33	12 677 306
1876/80	13 407 152	7 653 874	0,31	13 443 182
1881/85	15 080 168	8 316 411	0,31	15 087 258

Für Schottland waren die:

	Gesamteinkünfte (ohne aus Anleihen) £	Gesamtaufwendungen absolut £	Gesamtaufwendungen auf 1 Einw. £
1871/75	868 943	862 068	0,25
1876/80	879 412	881 752	0,24
1881/85	938 563	886 567	0,23

In Irland endlich betrugen die

	Gesamteinkünfte aller Quellen £	Gesamtaufwendungen absolut £	Gesamtaufwendungen auf 1 Einw. £
1871/75	919 444	919 768	0,17
1876/80	1 051 483	1 073 655	0,20
1881/85	1 269 638	1 268 167	0,25

14. Oesterreich. Die armenstatistischen Ermittelungen aus Oesterreich haben erst in jüngster Zeit eine etwas gedeihlichere Ausbildung in Verbindung mit der Statistik des Sanitätswesens erfahren, nachdem sie sich lange im wesentlichen auf die Zahl der von den sog. Armeninstituten Unterstützten und die Höhe des dafür geleisteten Aufwandes sowie auf die Insassen der Versorgungshäuser und die Kosten beschränkten. Gegenwärtig wird in Ansehung der ersteren, den eigentlichen, jedem Pfarrsprengel eigenen Organen der Armenpflege beigebracht: deren Zahl wie der „betheilten" männlichen und weiblichen Armen, die gewährten Beträge im ganzen wie im Höchst-, Mindest- und Mittelbetrage. Ueber die Versorgungsanstalten erfährt man deren und der Pfleglinge Anzahl und Bewegung, den Anlaß des Abganges, die Verpflegungstage und die Ausgaben für die Verpflegung. Außerdem erfolgen Mitteilungen über die wohl nur teilweise hierher gehörigen Findelhäuser.

Nach diesen Ermittelungen bestanden im Jahresdurchschnitt:

	Versorgungshäuser	Armeninstitute
1871/75	1 030	7 863
1876/80	1 264	9 521
1881/86	1 494	10 328

Die Zahl der Armen betrug:

	absolut: in Versorg.-häusern	absolut: in Armen-instituten	absolut: Zusammen	auf 100 Einw.: in Versorg.-häusern	auf 100 Einw.: in Armen-instituten	auf 100 Einw.: Zusammen
1871/75	27 722	157 800	185 522	0,13	0,75	0,88
1876/80	31 696	187 754	219 450	0,15	0,86	1,01
1881/85	35 912	234 942	270 854	0,16	1,04	1,20

Die Ausgaben erreichten in den

	Versorgungshäusern fl.	Armeninstituten fl.	Zusammen fl.
1871/75	1 793 792	2 563 114	4 356 906
1876/80	2 116 303	3 148 461	5 264 764
1881/85	2 338 690	3 874 103	6 212 793

Von diesen Ausgaben entfielen in Gulden

	auf 1 Einwohner: Versorg.-häus.	auf 1 Einwohner: Armen-instit.	auf 1 Einwohner: Zusammen	auf 1 Armen: Versorg.-häus.	auf 1 Armen: Armen-instit.	auf 1 Armen: Zusammen
1871/75	0,09	0,12	0,21	64,71	16,24	23,48
1876/80	0,10	0,14	0,24	66,77	16,77	23,99
1881/85	0,10	0,17	0,27	65,12	16,49	22,94

15. Die Niederlande. In den Niederlanden, in denen in erster Linie die öffentliche Armenpflege Sache der Kirchengemeinschaften, unterstützt von Privatanstalten, ist, während die bürgerlichen Gemeinden bloß subsidiär eintreten, sind in einer Veröffentlichung der statistischen Gesellschaft die wenigen vorliegenden Angaben von vornherein getrennt für die religiösen Genossenschaften, für die bürgerliche Verwaltung und für Privatvereine gemacht. Sie beziehen sich auf die Bezifferung der verschiedenartigen von diesen Armenorganen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten, z. B. zur Hausarmenpflege, für Wöchnerinnen, Hospitäler ꝛc., auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen im ganzen wie aus Kollekten und Zuschüssen und auf die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, je gesondert als Einzelstehende oder Familienglieder; doch sind die Angehörigen der letzteren nicht berücksichtigt.

Hiernach bestanden 1879 im ganzen 5343 Armenanstalten, von denen 1427 der bürgerlichen Verwaltung, 3299 den Religionsgesellschaften und 617 Privaten gehörten. Unter ihnen dienten 4031 der Hausarmenpflege, 213 verschämten Armen, 114 der Hilfe während des Winters, 57 Wöchnerinnen, 85 der Arbeit und Arbeitbeschaffung, 764 waren Versorgungs- und 79 Krankenhäuser. Mit Ausnahme der Arbeitsanstalten hatten sie 11 145 835 fl. Ausgaben, d. h. 278 fl. auf 100 Einwohner. Den Hauptanteil trug hiervon die Hausarmenpflege mit 6 587 000 fl., wozu man noch die Unterstützung der verschämten Armen mit 282 000 fl. zählen kann. Die Einnahmen beliefen sich auf 5 918 202 fl., darunter 3 465 772 fl. aus Kollekten. Die Anzahl der Unterstützten, welche von den bürgerlichen Gemeinden unmittelbar sowie sonst als Hausarme und Verschämte unterstützt wurden, betrug:

	Familienhäupter	Einzelstehende	im ganzen absolut	im ganzen auf 100 Ew.
Dauernd	51 425	37 492	88 917	2,22
Vorübergehend	88 750	34 793	123 543	3,08
Zusammen	140 175	72 285	212 460	5,30

16. Die Schweiz. Inhaltreicher als diese sind die auf die Schweiz bezüglichen That-

sachen, obschon hier bloß eine einzige im Jahre 1870 vom Bundesrat veranlaßte Aufnahme in Frage kommt. Selbige umfaßte nicht bloß die öffentliche, sondern auch die Privatarmenpflege, die hier mehr als sonst Gegenstand der Erforschung gewesen ist. Von ersterer wurden erhoben: die Unterstützten als Erwachsene, im Familienverbande oder einzeln stehend, eheliche oder uneheliche Kinder, ferner nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeit und im Hinblick auf die näher unterschiedene Unterstützungsart, sodann die Kosten je nach dieser Art, die Aufbringung der Mittel und das Vermögen. Ueber die freiwillige Armenpflege ist festgestellt: das Gründungsjahr, die erwachsenen und unerwachsenen Unterstützten, die Versorgung in eigener oder fremder Familie, in Anstalten oder anderweitig, und das Vermögen, die verschiedenen Einnahmen und die Ausgaben nach jenen Unterstützungszweigen. Hieran reihten sich noch entsprechend dem Charakter der besonderen Anstalten, wie Waisen- und Krankenhäuser Ermittelungen über Individualverhältnisse der Verpflegten, etwaiges Kostgeld, Verpflegungstage und -kosten u. dergl. Alle diese Momente sind in eingehender Weise und räumlich bis zu den Gemeinden herab in Verbindung mit den wünschenswerten sachlichen Erläuterungen veranschaulicht worden. Nimmt man die Hauptergebnisse heraus, so wurden von der öffentlichen Armenpflege 19 775 eheliche und 11 604 uneheliche Kinder und 93 187 Erwachsene, davon 49 346 dauernd unterstützt. Die Gesamtzahl der Armen belief sich demnach auf 124 566 oder auf 4,67 % der Bevölkerung. Von den dauernd Unterstützten wurden 23 115 in eigener Familie, 14 109 in fremden Familien, 11 862 in Armenpflegeanstalten, 260 in Arbeitshäusern, von den vorübergehend Unterstützten 27 441 in eigener Familie, 14 986 in Krankenhäusern, 1096 durch Vorschüsse und 318 durch Beiträge zur Auswanderung versorgt. Die Einnahmen erheben sich zu 12 781 090 Frcs. oder zu 4,79 Frcs. auf den Einwohner, unter denen die Erträge der Armenfonds mit 5 523 800, die Armensteuern mit 2 084 405, die Beiträge der Gemeinden mit 1 277 082 und die des Staates mit 1 311 243 Frcs. die Hauptrolle spielten. Das Vermögen betrug 133 822 624 Frcs., darunter 33 429 546 Frcs. in Immobilien. Von den Ausgaben, welche sich in Summa mit denen der Einnahmen deckten, erforderte der Kopf eines Unterstützten durchschnittlich 85 Frcs. Insbesondere kosteten die in eigener Familie Unterstützten im Mittel 58,39, die in fremder 76,58, die in Anstalten erzogenen Kinder 189,57, die Insassen von Armenhäusern 182,48, die von Arbeitshäusern 249,02 Frcs. Von der freiwilligen Armenpflege wurden 7200 Kinder und 84 378 Erwachsene, mithin 91 578 Personen unterstützt. Das sind 3,43 auf 100 Einwohner. Das Gesamtvermögen aller der Vereine belief sich auf 18 115 153, die Einnahmen machten 2 218 962 Frcs., darunter 1 075 539 aus Beiträgen der Mitglieder und Geschenke, die Ausgaben 2 013 184 Frcs. oder 0,75 Frcs. auf je 1 Einwohner aus.

17. Dänemark. Von den noch zu betrachtenden skandinavischen Reichen tritt Dänemark insofern ganz in den Hindergrund, als es bisher über sein Armenwesen nur als Bestandteil der kommunalen Finanzstatistik die Gesamtausgabe der Gemeinden für die Armenpflege beigebracht hat, welche sich für 1882 auf 6 910 331 Riksdaler, d. h. 350,95 auf 100 Einwohner und zwar auf 877 457 für Kopenhagen, auf 979 009 für die übrigen Städte und auf 5 053 865 Rd. für die Landgemeinden bezifferte.

18. Schweden. Dahingegen stehen die armenstatistischen Beiträge aus Schweden auf weit höherer Stufe. Auch hier und ebenso in Norwegen stehen sie in Verbindung mit den Thatsachen über das Gemeindewesen. Die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten werden als Erwachsene und Unerwachsene, dem Geschlechte und Familienstande nach wie nach der Art der Hilfeleistung dargethan. Einige besondere Angaben erfolgen über die Armen- und Krankenhäuser und deren Insassen. Der Aufwand der Armenpflege wird nur nach den Hauptmomenten belegt. Die schwedischen Veröffentlichungen gehen bis auf das Jahr 1874 zurück.

Nach dem neuesten Ausweise von 1886 wurden 228 311 Personen, d. h. 4,84 % der Bevölkerung unterstützt, davon 60 054 in den Städten (7,21 %) und 168 257 auf dem Lande (4,33 %). Die Unterstützten teilten sich in 30 193 Kinder unter 15 Jahren und in 198 118 Erwachsene. Von ersteren waren 5554 Waisen, 3686 uneheliche und 20 953 sonstige Kinder. Unter den Erwachsenen befanden sich 41 750 Unverheiratete, 38 954 Verheiratete und 55 358 Verwitwete und Geschiedene. Vollständig wurden von der Gesamtheit 46 049 Personen unterstützt. In Armenhäusern waren 31 752, in Hospitälern 5508 untergebracht, in Pflege gegeben 34 019 Köpfe. Aufgewendet wurde für die öffentliche Armenpflege seitens der Gemeinden 9 286 028 Kronen oder deren 1,97 auf den Einwohner. Außerdem kostete die Unterhaltung der Hospitäler den größeren Verbänden (Lån) 1 768 078 Kronen.

19. Norwegen. Etwas vollkommener noch sind schließlich die Nachweisungen in Norwegen, soweit sie dem letzten Jahrzehnt

angehören. Gezählt werden alle von Gemeindewegen Unterstützten mit Ausnahme derer, welche in ihren Wohnungen lediglich ärztliche Hilfe empfangen haben. Während vor 1872 bloß die Selbstunterstützten berücksichtigt wurden, sind jetzt auch die mit ihnen unterstützten Angehörigen inbegriffen. Mit Ausführlichkeit werden die Personalverhältnisse der Armen und besonders die des Alters und Familienstandes behandelt. Nicht jedoch ist der Bedürftigkeitsgrad und die Art der Hilfsleistung angegeben. Wohl aber werden die Armen ersichtlich gemacht, welche ihre Unterstützung in einer fremden und deshalb zu entschädigenden Gemeinde erhalten. Auch die finanziellen Aufschlüsse sind recht eingehend. Dieselben bringen ebenfalls den Aufwand für die — auf dem Lande in Norwegen noch allgemein übliche — reihenweise Verpflegung der Armen bei den Grundbesitzern, das sogen. laegd, dem Geldwerte nach in Anschlag. Ab und an wird auch die Anzahl und das Grundvermögen der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeitsstiftungen dargethan. Dahingegen fehlen Angaben über die geschlossenen Anstalten der öffentlichen Armenpflege; lediglich die von Armenwegen den Krankenhäusern zugewiesenen Personen sind summarisch beziffert.

Die neuesten vorliegenden Thatsachen beziehen sich auf das Jahr 1884. Danach wurden 147 725 Köpfe, d. h. 7,6% der Bevökerung unterstützt und zwar 66 407 unmittelbar und 81 318 mittelbar als deren Angehörige. In den Städten belief sich die Gesamtzahl auf 45 735, auf dem Lande auf 101 990, d. h. auf 14,01 bezw. 6,89 Arme für je 100 Einwohner. Von den Selbstunterstützten waren 31 185 Familienhäupter und 35 222 alleinstehende Personen, von den Angehörigen 18 830 Frauen und 62 488 Kinder. In die Hospitäler waren 7747 Personen überwiesen. Die in Geld aufgewendeten Kosten der Armenpflege stiegen bis zu 2 757 883 Kronen oder 8,45 auf den Kopf eines Einwohners in den Städten, bis 3 350 538 oder 2,27 Kronen in den Landgemeinden, demnach bis zu 6 108 521 oder 3,38 Kronen im Königreiche. Auf dem Lande traten aber noch als Wert der Naturalverpflegung 567 315 Kronen hinzu, sodaß sich hier der Gesamtaufwand auf 3 917 853 oder 2,65 Kronen und im Königreiche auf 6 675 836 oder 3,69 Kronen stellte. Von dem Geldaufwande des letzteren waren 3 632 891 Kronen eigentliche Armengelder, 1 436 567 Kronen Hospitalkosten und 1 039 063 sonstige Ausgaben. Die Durchschnittskosten eines Armen stellten sich dem Geldaufwande nach in den Städten auf 60,30, in den Landgemeinden auf 32,85 und im ganzen Reiche auf 41,35 Kronen, hingegen hier auf 45,19 und in den Landgemeinden auf 38,41 Kronen, wenn man die Naturalverpflegung einrechnet. —

Außer den hier genannten nennt Böhmert in seiner Arbeit über das Armenwesen in 77 deutschen Städten noch armenstatistische Mitteilungen aus Finnland (Statistik Arsbok för Finnland, 1882), aus Massachusetts (Board of State Charities of Massachusetts) und aus Pennsylvanien (Annual report of the Board of Commissioners of Public Charities of the State of Pennsylvania), von denen die beiden letzten sehr reichhaltig sein sollen; doch kann hier über diese in Deutschland nur schwer zugänglichen Veröffentlichungen nichts Näheres gesagt werden.

Litteratur:

A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. E. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, 1887, Bd. I Heft 4, S. 32—50. Derselbe, Die Armenstat. in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 12, S. 377 ff. Deutschland, Stat. des Deutschen Reiches, hrsg. vom kaiserl. stat. Amt, N. F. Bd. 29, Berlin 1887. M. Schumann, Die Armenlast im Deutschen Reich in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 17, S. 594 ff. P. Kollmann, Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre 1885 im Deutschen Wochenbl. 1888, Nr. 9 u. 10. Adickes, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform in Zeitschr. f. Staatsw. 37, S. 235 ff., 419 ff. und 727 ff. Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus, Berlin 1886, Jahrg. 26, S. 42 ff.: die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1849, hrsg. von dem stat. Büreau, Berlin 1853, Bd. IV S. 429 ff. Bericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung, erstattet von dem ständischen Verwaltungsausschuß an den hannoverschen Provinziallandtag: Nachweisungen über die Verwendungen behufs Armenunterstützungen im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Hannover. Derselbe, Die Armenlasten in der Provinz Hannover in „Nordwest", Jahrg. III, Nr. 16—19, Bremen 1880. P. Chr. Hansen, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882. Ergänzungshefte der Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Büreaus, Berlin, VI (1879). L. Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, VII (1880). L. Herrfurth und E. Stude, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staates für das Jahr 1877/78, XVI (1884). L. Herrfurth und L. v. Tzschoppe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen. Beiträge zur Stat. des Königreichs Bayern, hrsg. vom kgl. stat. Büreau, München, Heft 2 (1853), 8 (1859), 16 (1867), 55 (1889). G. Mayr, Stat. der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern,

München 1865. Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Büreaus, München, I (1869) S. 103 ff. und 4 (1872) S. 229 ff. Derselbe, Statistische Nachweise über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre; desgl. für 1872, XIV—XXII (1882—1888) S. 260 ff., 265 ff., 184 ff., 214 ff., 97 ff., 176 ff., 167 ff. K. Rasp, zuletzt Krieg, Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern für die Jahre 1871—1886. Th. Laves, Die bayrische Armenpflege von 1847—1880 im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 8, S. 541 ff. Württembergische Jahrb. f. Stat. u. Landesk., hrsg. von dem kgl. stat.-topogr. Büreau, später von dem kgl. stat. Landesamt, Stuttgart, Jahrg. 1876, Heft 3. W. Camerer, Statistik der Armen und Notleidenden, 1886, Heft 1, S. 162 ff. Die in den Rechnungsjahren 1871/72 u. 1879/80 sowie in dem Kalenderjahr 1885 in Württemberg öffentlich unterstützten Personen. Uebersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg vor und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hrsg. von dem kgl. Minist. d. Inn., Stuttgart 1883. Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Württemberg, hrsg. vom kgl. Minist. d. Inn., Stuttgart 1887. Zeitschr. des stat. Büreaus des kgl. sächs. Minist. d. Inn., Jahrg. VII (1861) S. 65 ff. Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen in den Jahren 1855 und 1858, XII (1866), S. 181 ff. Beiträge zur Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen in den Jahren 1861 und 1864, XXVII (1881), S. 204 ff. insbes. 219 ff. A. v. Studnitz, Statistik der Anstalten im Königreich Sachsen am 1. XII. 1880, XXVIII (1882), S. 1 ff. V. Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik, S. 13 ff. Derselbe, Ueber Armenwesen und Armenstatistik mit besonderer Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880, XXIX (1883), S. 1 ff. Derselbe, Das Armenwesen der Städte Dresden und Leipzig nach der Armenstatistik vom Jahre 1880, S. 151 ff. Derselbe, Zur Statistik der sächs. Bezirksarmenanstalten, S. 184 ff. Derselbe, Zur Statistik der städt. Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, S. 196 ff. Derselbe, Die Statistik der bestraften Bettler und Vagabunden im Königreich Sachsen vom 1. April 1879 bis Dezember 1883, XXXIII (1887), S. 167 ff. Derselbe, Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik für das Jahr 1885 im Königreich Sachsen, XXXIV (1888), S. 14 ff. Derselbe, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, S. 41 ff. Derselbe, Die weiteren Ergebnisse der sächs. Armenstatistik für das Jahr 1885. Kalender und statistisches Jahrb. für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1888, S. 218 ff., Armenstatistik. Statistisches Jahrb. für das Grhzt. Baden, I (1868), S. 95 ff., VI (1873), S. 237 ff., XI (1878), S. 209 ff. XVI (1883), S. 241 ff. Pfründner, Kranken-, Waisen- und Rettungshäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten, VI (1873), S. 236 ff. Gemeindearmenhäuser, Kinderbewahranstalten, Armenunterstützungen, XIX (1886), S. 296, Armenaufwand, S. 297, Stiftungen. Mitteilungen der großhzl. hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1888, Bd. 18 S. 241 ff.: die von den Landarmenverbänden des Großherzogtums infolge gesetzlicher Verpflichtung im Etatsjahr 1886/87 unterstützten Personen und für dieselben aufgewendeten Beiträge. Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Bd. V (1886) Nr. 10: die öffentliche Armenpflege im Großherzogtum Baden im Jahre 1885. Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, hrsg. von dem grßhzl. stat. Büreau, Heft 18, Oldenburg 1881: das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Heft XX, 1886: das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882, insbes. auch S. 118—121 und Tab. XLII. P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre, Oldenburg 1878, S. 359 ff. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, hrsg. vom stat. Büreau des hrzgl. Staatsministeriums, Heft 7, Braunschweig 1887. F. W. R. Zimmermann, Die Ergebnisse der Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885 nebst einer Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung und den jetzigen Stand der öffentlichen Armenpflege im Herzogtum Braunschweig. Mitteilungen des hrzgl. anhalt. stat. Büreaus Nr. 25, (1878): die öffentliche Armenpflege in den Städten Anhalts in den Jahren 1871—1876. Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Nr. 8 (1888): Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstentum Reuß j. L. für das Jahr 1885. Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, hrsg. vom stat. Büreau der Steuerdeputation I (1874), S. 163 ff., II (1880), S. 216 ff., III (1885), S. 210 ff.: die Wohlthätigkeit. Jahrbuch für bremische Statistik, hrsg. vom Büreau für bremische Statistik, Jahrg. 1876, S. 280 ff., 1878, S. 162 ff., 1879, S. 146 ff., 1882, S. 295 ff., 1883, S. 146 ff., 1884, S. 139 ff., 1887, S. 269 ff.: die Armenpflege und die öffentliche Wohlthätigkeit. V. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden 1886. Deutsche Gemeindezeitung 1878, Beil. zu Nr. 22: Armenpflegestat. deutscher Städte für die Jahre 1872—1876. Italien. Le opere pie per compartimenti nel 1861, 14 Bde. 1868—73. Atti della commissione reale d'inchiesta sulle opere pie del regno, 6 Hefte, Roma 1884—87. Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di benificenza fatti nel quinquennio 1881—85. Spese di beneficenza sostenute dai communi e dalle provincie, bisher 5 Bde., Roma 1886—88. Annuario statistico italiano, 1887—88, S. 559 ff. Beneficenza ed assistenza publica. Annali di Statistica, Seria 2a, Vol. 21, 1881, S. 80 ff. L. Bodio, Statistica delle opere pie in Italia nel 1878. Frankreich. Statistique de la France, seit 1833; die neuesten

Veröffentlichungen als Nouvelle série, tome (I) VII—XIV, Statistique annuelle, année 1878—84, Paris 1874—87 (2me partie Nr. III, Bureaux de bienfaisance Nr. IV, Établissements hospitaliers Nr. V, Asiles d'aliénés). Annuaire statistique de la France, Paris 1878—88. M. A. Legoyt, La France et l'étranger, Paris 1865, S. 60 ff. Belgien. Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume de 1851—60, tome II, Bruxelles 1865; de 1861—75, vol. II, 10me fascicule. (S. 482 ff.: Bienfaisance publique.) Annuaire statistique de la Belgique, I—XIV, Bruxelles 1870—89. — Großbritanien. Miscellaneous statistics of the United Kingdom, I—XII, London 1859—83. Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years from 1873 to 1887, London 1888. P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und heutigen Gestalt in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. 5, Heft 4 (1886), insbesondere S. 411 ff. Oesterreich. Statistisches Jahrbuch, 1863—81, hrsg. von der k. k. stat. Zentralkommission, Wien 1865—84. Stat. des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. von derselben für 1873—79, Wien 1877—82. Oesterreichische Statistik, hrsg. von derselben, Bd. III, 1, V, 2, VIII, 3, XII, 4, XIII, 3, XVIII, 4, Wien 1883—88 (Versorgungsanstalten, Armeninstitute). Stat. Monatsschrift, hrsg. von der k. k. stat. Zentralkommission, Wien, IV (1878), S. 241 ff. und X (1884), S. 274 ff. E. Bratassevic, Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich während der Jahre 1870—76 und 1873—82; XIII (1887), S. 295 ff. E. Mischler, Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. Schweiz. G. Niederer, Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege, Zürich 1878. Dänemark. Danmarks Statistik. Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark. Udgivet af det statistiske Bureau, No. 6—9, Kjöbenhavn 1874, 1876, 1880 i 1885. Danmarks Statistik. Statistiske Meddelser. Tredie Rakke, 2det Bind. Utgivet af det statistiske Bureau. Kjöbenhavn 1880. Resumé des principaux faits statistiques du Danmark. Publié par le bureau royal de statistique, No. 1 u. 2, Copenhague 1874 u. 1878. Schweden. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommuneras fattigvård och finanser. Statistika Central-Byrans berättelse för år 1874, 1875, 1877—85, Stockholm 1877, 1878, 1880—87. Statistiske Tidskrift utgiven af kungl. statistiska Centralbyrån 1880—88, Stockholm 1880—88. Norwegen. Norges officielle Statistik. Fattigstatistik. Udgiven af det departementet for kirche og undervisningsvaesnet, für 1866 (mit Rückblick bis 1851) bis 1885, Kristiania 1868, 1871, 1880, 1882—88. Annuaire statistique de la Norvège, publié par le bureau central de statistique, 1—6, Kristiania 1879, 1881—85/86. K. Norby, De l'assistance publique et des établissements de charité et institutions pieuses en Norvège. Exposé et tableaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. Rußland. O. Br. v. Buxhövden, Die Armenpflege Rußlands im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 10, S. 729 ff. Spanien. Reseña geográfica y estadística de España por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888, S. 1025 ff. Beneficencia y sanidad.

Paul Kollmann.

Armenwesen.

I.
Einleitung.

Unter Armut versteht man technisch den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie die zum notwendigsten Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht besitzt und ohne die Hilfe anderer zu Grunde gehen müßte. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat man die Pflicht anerkannt, diese notwendige Hilfe zu leisten und niemanden aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen.

Diese zunächst von der Religion und der Moral diktierte Pflicht hat sich erst allmählich zu einer allgemeinen öffentlichen Pflicht, zu einem Gegenstande der Staatsthätigkeit herausgebildet.

Wenn es auf niederer Kulturstufe dem Einzelnen überlassen bleiben konnte, seinem Nächsten zu helfen, so hat es sich überall bei Ausbreitung der Bildung und Kräftigung der staatlichen Ordnung als notwendig erwiesen, neben den vereinzelten und vielfach von Zufälligkeiten abhängigen privaten Hilfeleistungen eine ständige, feste Organisation zu setzen, welche einerseits die Sammlung mildthätiger Gaben, andererseits die Verteilung an die Hilfsbedürftigen übernahm.

Es sind regelmäßig kirchliche Organe gewesen, welche zunächst diese Aufgabe zu erfüllen suchten. Allein diese kirchlichen Organe ließen die zu wirksamen Kampfe gegen die Armut unentbehrliche regressive Thätigkeit vermissen: es unterblieben alle Maßregeln, um Personen, die imstande waren, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, von der Inanspruchnahme fremder Hilfe ab-

zuhalten. Die Zahl der Hilfesuchenden wuchs dadurch immer mehr an, bis selbst die Kirche mit ihren reichen Mitteln unfähig war, alle zu befriedigen: aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht mehr ausreichende Unterstützung fand, wurde dann der Landstreicher und Vagabund, der im ganzen Lande bettelnd umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und das Leben der Bürger gefährdete.

Der Staat wurde dadurch in die Notwendigkeit versetzt, gegen diese der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten und das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen. Es ergingen zahlreiche Bettlerordnungen: ebenso einseitig, wie bisher die kirchlichen Organe lediglich die positive Seite des Armenwesens, die Armenunterstützung, ausgeübt hatten, vertrat der Staat nun die negative Seite, die Armenpolizei. Ein derartiges Nebeneinandergehen zweier innerlich zusammengehörender Faktoren konnte auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Mehr und mehr sah sich der Staat zu dem Eingeständnisse genötigt, daß es seine Pflicht sei, nicht nur das Gemeinwesen vor den unwürdigen Armen, vor den Bettlerscharen zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die wirklich Hilfsbedürftigen, die würdigen Armen, die erforderliche Hilfe überall im Lande fänden.

Mehr und mehr übernahm damit der Staat auch die positive Seite des Armenwesens, die Armenunterstützung. Der Umfang, in dem dies in den einzelnen Staaten geschehen ist, ist ein sehr verschiedenartiger gewesen. Charakteristisch ist eben nur die Thatsache, daß sich in keinem Lande der Staat auf die Dauer der Notwendigkeit hat entziehen können, selbst in das Armenwesen einzugreifen, und, abgesehen von der Armenpolizei, auch auf dem Gebiete der eigentlichen Armenpflege eine mehr oder weniger umfassende Thätigkeit neben der Kirche und neben der Privatwohlthätigkeit zu entfalten.

Diese Thatsache ist denn auch der beste Rechtfertigungsgrund für die besonders in früherer Zeit vielfach bestrittene Berechtigung der staatlichen Armenpflege.

Die übrigens heutigentages entschieden in der Abnahme befindlichen Gegner der staatlichen Armenpflege machen dagegen besonders folgende Einwendungen geltend. Die staatliche Armenpflege führe eine Vermehrung der Armut herbei. Die dem Volke durch den ausgesprochenen Zwang zur Unterstützung vor Augen gehaltene Aussicht auf Unterstützung veranlasse viele, davon Abstand zu nehmen, ihre Kräfte zur Abwehr der Armut anzuspannen und in guten Zeiten selbst Vorsorge für die Tage eintretender Bedürftigkeit infolge von Alter, Krankheit &c. zu treffen. Trägheit und Verschwendung würden so begünstigt. Die staatliche Armenpflege selbst aber führe in ihrer Ausführung Härte und Grausamkeit für die Armen mit sich: an die Stelle eines von Menschenliebe hilfsbereiter Personen diktierten Eingehens auf die Individualität des einzelnen Bedürftigen träte eine büreaukratische Verwaltung, die sich möglichst billig der ihr zwangsweise auferlegten Lasten zu entledigen suche.

Diese Einwände bezeichnen ganz richtig gewisse Gefahren, denen eine staatliche Armenpflege leicht ausgesetzt ist. Aber es sind eben nur Gefahren, welche zu vermeiden die Aufgabe einer rationellen Armenpflege sein muß, es sind nicht Mängel, welche mit dem Prinzipe der staatlichen Armenpflege untrennbar verbunden sind. Soweit diese Gefahren hier und da Wirklichkeit gewonnen haben, liegen Mängel in der Ausführung der Armenverwaltung vor. Das beste Beispiel dafür, daß derartige Mängel beseitigt werden können, bietet das mit Recht als Musterland der staatlichen Armenpflege bezeichnete England, wo in der That die von den Gegnern der staatlichen Armenpflege angeführten Momente zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts sich in der böseſten Form gezeigt hatten, wo aber diesen Mängeln durch die seit 1834 vorgenommenen Verbesserungen in der Armenverwaltung in wirksamster Weise entgegengearbeitet ist. Auch mag man nicht vergessen, daß bei der rein kirchlichen Armenpflege zu der Zeit, als der Staat sich überhaupt noch nicht um das Armenwesen bekümmerte, ähnliche Mängel hervorgetreten sind.

In gewisser Beziehung erkennen übrigens auch die Gegner der staatlichen Armenpflege die Berechtigung des staatlichen Eingreifens in das Armenwesen an. Es wird auch von ihnen nicht verkannt, daß der Staat seine Aufgabe als Rechtsstaat nicht erfüllen, den notwendigen Schutz des Eigentums nicht durchführen kann, falls er nicht ausreichende Vorkehrungen trifft, daß jeder seiner Angehörigen vor dem Untergange aus Mangel an Existenzmitteln geschützt ist. „Nur wenn für die äußerste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigentumsverletzungen verbieten und bestrafen." Die Wirksamkeit der Strafgesetze müsse aufhören, wenn ein Armer, weil er die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht erhalte, im Notstande vermöge des Selbsterhaltungstriebes sich an fremdem

Eigentume vergreife; die staatliche Fürsorge dafür, daß der Hilfsbedürftige vor der äußersten Not, vor dem Hungertode geschützt werde, sei notwendig, damit derselbe nicht außerhalb der Rechtsordnung stehe. Von diesem polizeilichen Gesichtspunkte aus sei ein Eingreifen des Staates gegenüber denjenigen Armen gerechtfertigt, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Eigentums anderer zu befürchten stehe. Darüber hinaus aber dürfe sich das staatliche Eingreifen nicht erstrecken; die Fürsorge für Kinder, Greise, Kranke und andere Hilfsbedürftige, von denen eine Verletzung der Strafgesetze nicht zu befürchten sei, liege außerhalb des berechtigten Gebietes staatlicher Thätigkeit.

Wie wenig diese letztere Argumentation stichhaltig ist, ergiebt sich schon daraus, daß, wie jedem mit der praktischen Armenpflege Vertrauten bekannt sein muß, eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen gar nicht durchführbar ist, daß uns vielmehr in der praktischen Armenpflege täglich Fälle entgegentreten, in denen es sich um feine, häufig fast verschwindende Uebergänge von unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu Arbeitsscheu, von Arbeitsunfähigkeit zu verminderter Arbeitsfähigkeit ꝛc. handelt. Sodann aber hat der zivilisierte Staat denn doch noch andere Aufgaben, als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Er soll Kulturstaat im weitesten Sinne des Wortes sein und kann als solcher nicht darüber hinwegsehen, ob und wie hilfsbedürftige Kinder zu selbständigen, nützlichen Gliedern des Gemeinwesens erzogen werden, ob hilfsbedürftige Kranke diejenige Pflege finden, welche schon aus Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen geboten ist. Soweit die nach allen diesen Richtungen hin im Interesse der Allgemeinheit zu stellenden Anforderungen durch die private oder organisierte Wohlthätigkeit eine genügende Befriedigung nicht finden, ist es die Pflicht des Staates, einzugreifen und selbst die erforderliche Thätigkeit zu übernehmen.

Wieweit hiernach die staatliche Armenpflege zu gehen hat, das hängt in jedem einzelnen Lande von dem Umfange ab, in welchem ein Bedürfnis nach fremder Hilfe auftritt, und in welchem zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die private oder organisierte Wohlthätigkeit ausreichend thätig ist.

Die hergebrachte Unterscheidung zwischen Ländern mit obligatorischer, d. h. staatlich geordneter Armenpflege und Ländern mit fakultativer Armenpflege widerspricht vollständig den thatsächlichen Verhältnissen. Auch in dem klassischen Lande der fakultativen Armenpflege, in Frankreich, sind einzelne Gebiete des Armenwesens, nämlich die Fürsorge für die Waisenkinder und für die Irren, durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt. Und andererseits bestehen zwischen den Ländern mit obligatorischer Armenpflege sehr erhebliche Verschiedenheiten in dem Umfange der Armenpflege, insbesondere nach der Richtung hin, ob und wieweit eine Pflicht zur Unterstützung arbeitsfähiger Armer angeordnet ist. Wo reiche Erträge stiftungsmäßigen Vermögens für Armenzwecke vorhanden sind, wo die Privatwohlthätigkeit reich entwickelt und gut organisiert ist, wo die niederen Volksklassen selbst — sei es freiwillig, sei es durch staatliche Zwangsversicherung genötigt — in umfassendem Maße Fürsorge für die Tage der Hilfsbedürftigkeit treffen, kann die staatliche Thätigkeit sich auf einen kleineren Kreis von Hilfsbedürftigen beschränken.

Nicht **ob** eine obligatorische Armenpflege besteht oder nicht, bildet den Unterschied zwischen dem Armenwesen der verschiedenen Länder, sondern **wieweit** die Armenpflege durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt ist.

Und ebenso charakteristisch für das Armenwesen eines Landes wie der Umfang, in welchem die staatliche Armenpflege angeordnet ist, ist die Art und Weise, in welcher die Erfüllung der Unterstützungspflicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung betrifft zwei verschiedene Punkte: einmal die Organisation des Armenwesens, andererseits die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege.

Was die Organisation des Armenwesens betrifft, so sprechen sehr gewichtige Gründe dagegen, daß der Staat die Armenverwaltung selbst in seine Hand nimmt. Eine gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege verlangt eine genaue Kenntnis der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese Kenntnis kann nur innerhalb kleinerer Bezirke erworben werden und nur von Personen, die seit längerer Zeit in denselben angesessen und in der Lage sind, sich über die privaten Verhältnisse jedes einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Dazu kommt, daß ein strenges Haushalten, eine sparsame Verwaltung, am ersten da zu erwarten ist, wo die Organe der Verwaltung ein möglichst direktes eigenes finanzielles Interesse an dem Umfange der Armenausgaben haben. Das Prinzip der Dezentralisation ist deshalb bei der öffentlichen Armenpflege allgemein als das Richtige anerkannt. Aber, welchen örtlichen Organen die Armenverwaltung zu

übertragen sei, darüber bestehen theoretisch wie in der praktischen Gestaltung in den einzelnen Ländern erhebliche Verschiedenheiten. Der aus dem Wesen der öffentlichen Armenpflege als einer Aufgabe des Staates sich ergebende Grundsatz, die Lasten für die öffentliche Armenpflege möglichst gleichmäßig in dem gesamten Staatsgebiete zu verteilen, führt große Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Lokalbehörden, denen die Armenverwaltung überlassen sein soll, herbei. Es bestehen dann weitere Verschiedenheiten nach der Richtung hin, ob die Verwaltung ausschließlich durch unbesoldete Beamte oder ganz oder teilweise durch besoldete Beamte geführt wird, und eventl. ob die Anstellung der besoldeten Beamten direkt vom Staate oder von den Lokalbehörden erfolgt. Endlich kommt in Betracht, ob über den einzelnen Lokalverwaltungsbehörden eine Zentralinstanz besteht, event. mit welchen Machtbefugnissen dieselbe ausgestattet ist und in welcher Weise sie eine Aufsicht auszuüben vermag. Die Art, wie die gesamte Organisation des Armenwesens in einem Staate geregelt ist, bildet eine wesentliche Unterlage für die Frage, ob und inwieweit in dem Staate die ausgesprochene Unterstützungspflicht wirklich zur Durchführung gelangt.

Zur Durchführung der Armenpflege ist neben einer richtigen Organisation aber weiter die Sicherstellung der Mittel für die entstehenden Kosten erforderlich. Die letzteren können durch eine besondere Armensteuer oder aus dem allgemeinen Steuerertrage oder teils aus freiwilligen Beiträgen und nur ergänzend durch Auflegung von Steuern aufgebracht werden. Das wesentliche Moment ist dabei, ob gesetzlich die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Armenlast gesichert ist, oder ob die Leistungen des Armenwesens abhängig sind von den vorhandenen Mitteln, so daß nicht ein absolutes Maß für die Ausdehnung der Armenpflege besteht, sondern die letztere sich nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen hat.

Endlich ist für die Beurteilung des Armenwesens eines Landes von Bedeutung, ob lediglich die Minimalleistungen bestimmt sind, in denen die Unterstützung unbedingt bestehen soll, oder ob daneben auch die Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf.

Eine Anordnung der letzteren Art ist gerechtfertigt und erscheint empfehlenswert aus zwei Gründen a) um der oben erwähnten Gefahr vorzubeugen, daß durch die staatliche Festsetzung einer Unterstützungspflicht eine Vermehrung der Armut geschaffen werde; b) um dadurch, daß eine feste Grenzlinie gezogen wird, bis wohin die staatlich angeordnete Armenpflege gehen darf, die Privatwohltätigkeit in die richtigen Kanäle zu lenken.

Bezüglich des ersteren Punktes ist oben schon hervorgehoben worden, wie bedenklich es sein würde, wenn durch das Verlassen auf die öffentliche Unterstützung die eigene Energie und Thätigkeit, die Vorsorge und der Sparsamkeitssinn der Bevölkerung abgeschwächt würde. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß bei der Gewährung der Unterstützungen auf das Energischste darauf Bedacht genommen wird, daß die Bevölkerung in ihren Bestrebungen, selbst für sich zu sorgen, nicht lässig wird. Von diesem Gesichtspunkte aus darf die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werden: wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgend einer Beziehung besser stellen würde, als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so armen Arbeiters ist, so entmutigt sie den letzteren in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten. Ja, es erscheint erforderlich, mit der Unterstützung Beschränkungen zu verbinden, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich sind und ihn veranlassen, von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung, solange es noch irgend möglich ist, Abstand zu nehmen und rechtzeitig selbst Fürsorge für seine Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu treffen. Fast in allen Ländern ist dann auch mit dem Empfange von Armenunterstützung der Verlust von öffentlichen, insbesondere von politischen Rechten verbunden. Ob diese Beschränkung ausreichend ist, ob man in der That annehmen kann, daß in den niederen Volksschichten dieser Verlust öffentlicher Rechte als wirklich empfindliches Uebel erachtet wird, kann allerdings bezweifelt werden. Es ist schwer, andere einwandsfreie Beschränkungen zu finden; die Lebensweise des unvermögenden Arbeiters ist schon von selbst heutigen Tages auf das allernotwendigste eingeschränkt, so daß ein weiteres Zurückgehen hinter dieses Existenzminimum kaum zulässig und möglich erscheint. In England ist es für angezeigt erachtet worden, bei bestimmten Klassen von Hilfsbedürftigen, insbesondere bei arbeitsfähigen Männern, mit der Unterstützung Beschränkungen der persönlichen Freiheit eintreten zu lassen, indem die Unterstützung hier prinzipiell nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewährt werden soll, wo der Unterstützte einer strengen Disziplin unterworfen, seine Beschäftigung geregelt und die Freiheit seiner Bewegung eingeschränkt ist.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß sich die öffentliche Armenpflege der ihr der Natur der Sache nach gezogenen Grenze gegenüber der Privatwohlthätigkeit bewußt bleibe. Die öffentliche Unterstützung tritt ein aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, aus staatlichem Interesse, nicht aus Interesse für das betreffende Individuum. Durch Gewährung der öffentlichen Unterstützung soll eine als notwendig anerkannte staatliche Pflicht erfüllt, nicht aber Mildthätigkeit geübt werden. Eine durch das Gesetz angeordnete Mildthätigkeit würde des für mildthätige Gaben charakteristischen Momentes der Freiwilligkeit entbehren. Die öffentlichen Gelder sollen im Interesse der Gesamtheit, nicht zu mildthätigen Zwecken verwendet werden. Es ist daher durchaus rationell, wenn durch staatliche Festsetzung der Maximalgrenze, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf, den Armenbehörden eine unverrückbare Schranke gezogen wird, damit sie nicht aus der Tasche der Steuerzahler Gelder für Zwecke verwenden, welche außerhalb der öffentlichen Fürsorgepflicht liegen und für welche dem Staat kein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen zusteht.

Sache der Privatwohlthätigkeit bleibt es dann, sich derjenigen Fälle anzunehmen, in welchen Mildthätigkeit am Platze erscheint, und da einzutreten, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung mit ihren naturgemäßen Beschränkungen eine ungerechtfertigte Härte mit sich bringen würde.

Die öffentliche Unterstützung tritt ein der Not halber, ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten und schlechten Eigenschaften. Die freie Mildthätigkeit stützt sich auf die persönlichen Beziehungen, in welchen der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Person sich zu setzen für angezeigt hält. Diese persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger zu befördern liegt im allseitigen Interesse: sie bilden die Brücke zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen. Dem Bedürftigen wird die Hand gereicht, damit er sie fassen und sich darauf stützend Kraft zu neuem Streben gewinne. Der Geber wird durch die persönliche Berührung mit dem Bedürftigen lernen, nicht nur die bevorzugte Lage, in welcher er sich befindet, zu würdigen, sondern auch die Verpflichtung zu erkennen, die ihm als Mensch gegenüber denjenigen Menschen obliegt, welche durch Geburt oder Erziehung, durch körperliche oder geistige Eigenschaften weniger begünstigt sind. Die Mildthätigkeit erhebt den Geber wie den Empfänger.

Die beste Förderung, welche der Staat der Entfaltung des Wohlthätigkeitssinnes angedeihen lassen kann, besteht darin, daß er durch die von ihm getroffenen Anordnungen die allgemeine Ueberzeugung hervorbringt, daß jeder Bedürftige ohne Unterschied auf seine Würdigkeit die notwendige Unterstützung findet, daß faktische Not durch Gewährung des unumgänglich Notwendigen beseitigt wird. Wenn die Ueberzeugung sich durchbricht, daß diese dem Kulturstaate obliegende Verpflichtung in vollem Maße erfüllt wird, so ist jede Veranlassung für den Einzelnen genommen, durch die Not als solche sich zu einer Unterstützung bestimmen zu lassen. Er kann für die Ausübung seines Wohlthätigkeitssinnes sich auf solche Fälle beschränken, in denen er eine Unterstützung wegen der Persönlichkeit, nicht wegen der Notlage des Bedürftigen für angezeigt hält. Er kann bei seiner Gabe individualisieren: dem Würdigen mag er reichlicher geben, damit derselbe nicht nur von der augenblicklichen Not befreit, sondern auch in die Lage gesetzt werde, sich zur Selbständigkeit und in bessere Verhältnisse hinaufzuarbeiten; den Unwürdigen oder denjenigen, von dessen Würdigkeit er sich nicht persönlich hat überzeugen können, überläßt er besser der öffentlichen Armenpflege.

Auf diese Weise haben öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit sich gegenseitig zu ergänzen und organisch ineinander zu greifen.

Litteratur:

Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886. Chalmers, The christian and civic economy of large towns, Glasgow 1821—1826. Duchatel, Considération d'économie politique sur la bienfaisance 1836. v. Gerando, Visiteur des pauvres (im Auszug übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Ruß, Stuttgart 1844). Loening, „Armenwesen" in Schönberg, III, S. 855 fg. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887. Naville, De la charité légale, de ses effets et ses causes 1836. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. B. 1884. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, Stuttgart 1882, 1884.

Aschrott.

II.

Geschichte der öffentlichen Armenpflege.

1. Das Altertum. 2. Das Mittelalter. 3. Das 16. und 17. Jahrh. 4. Die Zeit der Aufklärung. 5. Das 19. Jahrhundert.

1. Das Altertum. Eine organisierte Armenpflege mit dem Ziel, alle Armen mit dem zum Leben Notwendigen zu versorgen, kennt das Altertum nicht. Doch finden sich Ansätze dazu. In Athen gab es wenigstens eine staatliche Armenpflege für die Bürger. Empfingen schon zu Pisistratus Zeiten die im Kriege Verstümmelten, falls sie kein Vermögen besaßen, eine öffentliche Unterstützung, so wurde diese später aus Staatsmitteln allen Bürgern gewährt, die wegen Schwäche oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt zu verdienen nicht imstande waren (ἀδύνατοι) und weniger als 3 Minen (etwa 240 M.) Vermögen besaßen. Die Unterstützung belief sich anfänglich auf einen, später auf 2 Obolen (10 bezw. 20 Pf.) und reichte, da der Tagelohn etwa 2—3 Obolen betrug, wenigstens notdürftig zum Unterhalt aus, so daß dem Staate nachgerühmt werden konnte, kein Bürger entbehre des Notwendigen oder beschäme den Staat dadurch, daß er die Vorübergehenden um Almosen anspreche. Bewilligt wurde die Unterstützung nach vorausgegangener Prüfung durch den Rat der Fünfhundert und zwar immer nur für den Zeitraum einer Pritanie, d. i. für 35 bezw. 36 Tage. Gegen die Bewilligung konnte jeder Bürger Einsprache erheben. Aehnliche Unterstützungen soll es nach Strabo auf der Insel Rhodus gegeben haben. Nicht zur Armenpflege zu rechnen sind dagegen die Kornspenden, die Theatergelder und die Erziehung der Waisen im Kriege gefallener Bürger auf Staatskosten. Auf das alles hatte jeder Bürger, nicht bloß der verarmte, Anspruch. (Vgl. Böckh Staatshaushalt der Athener, 2. Aufl. I, 342 ff.)

Auch die ungleich reichlicheren Getreideverteilungen in Rom, die Kongiarien und Donative der Kaiser, die in den Kollegien verteilten Spenden und die Sportula der Klienten können nicht als Armenpflege gelten, wenn sie auch thatsächlich den Erfolg hatten, ärmeren Bürgern die Existenz zu ermöglichen und zu erleichtern. Schon in den Zeiten der Republik nahm der Staat die Versorgung der Stadt Rom mit Gedreide in die Hand. Cajus Gracchus setzte zuerst durch, daß es den Bürgern unter dem Kostenpreise geliefert wurde. Seit Clodius wurde es ärmeren Bürgern unentgeltlich ausgeteilt. Schon 33 v. Chr. kosteten die Getreidespenden dem Staate 10 Mill. Sesterzien (ca. 1 754 000 M.), 46 n. Chr. waren die Kosten bereits auf 77 Mill. Sestertien (13 ½ Mill. M.) gestiegen. Cäsar fand 301 000 Getreideempfänger vor und fixierte die Zahl auf 150 000, Augustus auf 200 000. Bedingung des Empfangs war das volle römische Bürgerrecht und die Ansässigkeit in Rom. Seit Aurelian wurde statt des Getreides Brot verteilt, außerdem Oel und Fleisch. Kamen die Verteilungen auch den Armen zu gute, so war das doch keine Armenpflege. Die Motive waren nicht humaner, sondern politischer Natur. Das Volk erhielt in den Getreidespenden und Donativen seinen Anteil an der Beute der eroberten Welt. Die Folgen waren höchst ungünstige; das Volk in Rom gewöhnte sich an Trägheit und Arbeitsscheu, die Provinzen wurden ausgesogen. Die zunehmende Verarmung des ganzen Staates hat hier eine ihrer Hauptquellen (vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 106 ff. Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der röm. Kaiserzeit, Göttingen 1869).

Mehr schon den Charakter wirklicher Armenpflege tragen die Alimentationen, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder, die mit Nerva beginnen. Auch sie hatten einen politischen Zweck, die Eheschließungen zu fördern, der beginnenden Entvölkerung Italiens entgegen zu arbeiten und für die Legionen den erforderlichen Nachschub sicher zu stellen. Aber daneben machen sich auch schon humane Motive geltend. Auch Mädchen hatten an ihnen Anteil. Kaiser machten solche Stiftungen zum Ehrengedächtnis ihrer Gemahlinnen, z. B. Antonius Pius zum Gedächtnis seiner Gemahlin Faustina (die puellae Faustinianae), Septimius Severus zum Gedächtnis der Julia Mammaea (pueri puellaeque Mammaeani) und auch von Privatpersonen, z. B. Plinius, gehen solche Stiftungen aus. Neben Kindern von Bürgern konnten auch Inquilinenkinder in diese Stiftungen aufgenommen werden (vgl. Marquardt a. a. O. S. 137 ff.). Für Nichtbürger geschah sonst nichts, doch ist zu erinnern, daß die große Masse der Bevölkerung in Rom aus Sklaven bestand, für die ihr Herr zu sorgen hatte. Ihr Los war freilich, namentlich bei Krankheitsfällen und im Alter, ein sehr hartes und begann erst in der Kaiserzeit allmählich sich zu mildern.

Auch bei den Juden finden wir keine geregelte Armenpflege. Armut in größerem Maßstabe, ein eigentliches Proletariat, gab es nicht. Der Charakter des Volkes als eines ackerbauenden, die Einfachheit des ganzen Lebens, die sittliche Würdigung der Arbeit, die Israel auszeichnet, ließ schwerere soziale Notstände nicht aufkommen. So weit den-

noch Arme vorhanden waren, genügte die individuelle Wohlthätigkeit zu ihrer Versorgung. Das Gesetz machte dem Israeliten Mildthätigkeit gegen Arme zur heiligen Pflicht. Das ganze Land ist Jehovahs Eigentum, die Einzelnen tragen, was sie besitzen, nur von ihm zu Lehen und haben die Pflicht, dem Dürftigen von dem, was Gott ihnen gegeben, zu leihen und mitzuteilen. Die Armen haben sozusagen einen Anteil am Acker, der eigentlich Gott gehört. Deshalb soll der Oelbaum nicht nachgeschüttelt, der Weinberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht nachträglich eingeholt werden. Das alles gehört den Armen, den Witwen und Waisen (5. Mos. 24, 19—22). Auch sonst enthält das Mosaische Gesetz eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Armen. Jede Uebervorteilung ist aufs strengste verboten, Wucher gegen Volksgenossen ganz untersagt, das Geliehene muß im Sabbatjahre erlassen werden, dem Dürftigen soll man seinen Lohn vor Abend geben. Direkt zur Unterstützung und Erquickung der Armen war der zweite Zehnten, der sogenannte Armenzehnten, bestimmt. (5. Mos. 14, 28, 29; 26, 12, 13). Wie Gott selbst als barmherzig gepriesen wird, so ist Barmherzigkeit gegen Arme und Notleidende auch ein Grundzug im Bilde des israelitischen Gerechten. Er ist „barmherzig und milde" (Ps. 37, 26), er „nimmt sich des Dürftigen an" (Ps. 41, 1), er ist „barmherzig und leihet gerne" (Ps. 112, 5). Aber freilich wie die Religion bei Israel noch national beschränkt ist, so auch die Nächstenliebe. Es fehlt noch ihre Beziehung auf den Menschen als Menschen ganz ohne Rücksicht auf das Volkstum. Noch stärker tritt das im nachexilischen Judentum hervor. Es legt großes Gewicht auf das Almosengeben, aber dieses wird wie bei den Pharisäern zu Jesu Zeit ein äußerliches Werk, das an sich als verdienstlich galt. Manche der dahingehenden Sprüche aus den Apokryphen (z. B. Sirach 3, 33: „Wie das Wasser ein brennend Feuer auslöscht, also tilgt das Almosen die Sünde") haben später auf die christlichen Anschauungen stark eingewirkt. Auch der Talmud mahnt häufig zum Almosengeben. Es nennt Almosengeben ein großes Gebot und rühmt ihm nach, daß es zum ewigen Leben bringt und vor jähem Tode behütet (vgl. Eisenmenger, Entdecktes Judentum II, 287; aus dem Talmud besonders den Tractat Pirke Aboth V, 10. 13). Große Mildthätigkeit gegen Volksgenossen, reichliches Almosengeben ist zu allen Zeiten einer der schönsten Züge im Leben des Judentums.

Was in dem Volke Israel vorbereitet war, kommt im Christentum zur Erfüllung. Das Himmelreich, das Gottesreich, das Christus gebracht hat, ist das Reich der Liebe, die Gemeinschaft derer, die, durch Christum mit Gott versöhnt, ihn als den Gott der Liebe, als ihren himmlischen Vater erkennen und nun auch ihr ganzes Leben, ihr Verhalten zu ihren Brüdern durch die Liebe bestimmen lassen. Das höchste Gebot ist das Gebot der Liebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten sieht und ihm zu helfen und zu dienen sich schuldig weiß. Die Liebe ist das Zeichen der Jüngerschaft, und an den 6 Werken der Barmherzigkeit, Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke verpflegen, Gefangene besuchen, denen die Kirche dann, schon um die heilige Siebenzahl voll zu machen, noch als siebentes Tote begraben hinzugefügt hat, will der Herr am großen Gerichtstage die Seinen erkennen. So ist der Christenheit von Anfang an die Uebung der Liebe eingeboren, und in ihrer Mitte entsteht jetzt eine Armenpflege, wie sie die alte Welt bis dahin nicht kannte. Den äußeren Rahmen für diese Armenpflege bot die Gemeinde, und ihre Organe waren zugleich die Organe der Armenpflege. Auch darin liegt ein Neues; Gemeinden, wie die Christengemeinden sie darstellten, kennt die alte Welt nicht. Geleitet wird die Armenpflege durch den Bischof, dem eine Anzahl von Diakonen als „die Augen und Hände des Bischofs" zur Seite standen. Auch eine weibliche Diakonie (Witwen und Diakonissen) war vorhanden, blieb jedoch für die Armenpflege ohne größere Bedeutung. Die Mittel wurden durch freie Gaben der Gemeinde zusammengebracht, teils durch freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca — corbona), teils und hauptsächlich durch die Oblationen, meist Naturalgaben, bei der Feier des Abendmahls. Diese galten als Gott dargebrachte Opfer und früh schon taucht der Gedanke auf, daß Almosen sündentilgende Kraft haben, daß man sich durch Verzicht auf einen Teil seines Eigentums zu gunsten der Armen ein Verdienst erwerben und sein Seelenheil fördern kann. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Altersschwäche oder Krankheit ihr Brot selbst zu verdienen nicht imstande waren. Die Strenge der Kirchenzucht bot ein kräftiges Mittel gegen Vergeudung der Armenmittel an Unwürdige. Die Unterstützung bestand meist in Naturalien und beschränkte sich auf das Notwendigste. Dauernd Bedürftige erhielten eine regelmäßige monatliche Unterstützung. Eine Armenliste (matricula), in der ihre Verhältnisse genau beschrieben waren, diente dazu, daß keiner vergessen, aber auch keinem gegeben wurde, dessen Verhältnisse nicht genau erkundet waren. Die Hilfe der Diakonen ermöglichte bei der

Kleinheit und Uebersichtlichkeit der Gemeinden (noch Cyprian, der 258 starb, kennt die ganze Gemeinde in Karthago persönlich) eine weitgehende Individualisierung. Man suchte jedem so zu helfen, wie es eben seine Verhältnisse erforderten. Vor allem strebte man, die Armen wieder arbeitsfähig und wirtschaftlich selbständig zu machen. Es wurde ihnen Arbeit nachgewiesen und Werkzeug angeschafft. Waisen wurden unter der Aufsicht des Bischofs erzogen, Fremde, die sich durch einen Empfehlungsbrief als Brüder auswiesen, beherbergt, jedoch nur für einige Tage. Bleibt einer länger, so muß er für sein Brot arbeiten. Will er das nicht, so ist er als ein falscher Bruder, der aus dem Christentum ein Geschäft macht, zu behandeln. In der That gelang es dieser Armenpflege, ihr Ziel zu erreichen. In den Christengemeinden litt keiner Mangel, Bettler gab es dort nicht.

Ganz anders wurden die Verhältnisse nach dem Siege des Christentums unter Konstantin. An die Stelle der kleinen, meist aus lebendigen Gliedern bestehenden Gemeinden traten Massengemeinden mit oft über 100000 Seelen. In diesen Gemeinden war eine solche individualisierende Armenpflege nicht durchführbar. Zwar zunächst gestaltete sich die Thätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete noch umfassender. Die ihr zuströmenden Reichtümer, die Privilegien, mit denen sie die Kaiser überschütteten, die Vermächtnisse, die ihr zuflossen, die bisher für den heidnischen Kult bestimmten Güter, die ihr zu einem großen Teil zugewiesen wurden, ermöglichten ihr, Almosen in ungleich größerem Maße auszuteilen als früher. Sodann entstanden jetzt eine Reihe von glänzenden Anstalten, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Fremden-, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser der verschiedensten Art. Tausende fanden hier eine Zuflucht, Tausende wurden sonst versorgt. In Antiochien zählte die Matrikel zu Chrysostomus' Zeit allein 3000 Witwen und Jungfrauen auf; in Alexandrien umfaßte sie zur Zeit Johannes des Almosenpflegers 7800 Namen; Rom und andere große Städte waren in Regionen eingeteilt, deren jede einem Diakon anvertraut war, und in den verschiedenen Gegenden der Stadt waren Häuser errichtet (Diakonien), in denen die Armen gespeist wurden. Was die Kirche damals geleistet, ist in der That großartig. Sie betrachtete wirklich ihr Gut als Armengut oder bestimmte wenigstens da, wo eine Teilung desselben vorgenommen wurde, einen Teil des Kirchenguts (in Rom und den von ihm abhängigen Kirchen 1/4) für die Armen. In Notzeiten, und solche kamen jetzt oft, nahmen die Bischöfe keinen Anstand, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um den Armen helfen zu können. Aber die alte Gemeindearmenpflege war das doch nicht mehr. Die Oblationen und freien Gaben der Gemeindeglieder hörten auf oder man verwandelte sie in Gebühren der Geistlichen. Die Mittel für die Armenpflege flossen jetzt aus dem unter der Verwaltung des Bischofs stehenden Kirchengut. Je ausgedehnter dessen Verwaltung wurde, desto bedeutender wurde die Stellung des Oekonomus, in dessen Händen sie lag. Dieser schob sich zwischen den Bischof und die Diakonen, die bald ganz aufhörten, Träger der Armenpflege zu sein. Auch die weibliche Diakonie ging unter. Eine Individualisierung wie früher war dem Massenelend gegenüber nicht möglich, und die Gemeindearmenpflege löst sich mehr und mehr in massenhaftes Almosengeben auf. Seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts läßt sich ihr Untergang deutlich wahrnehmen. So ist denn auch das früher erreichte Ziel, geregelte Versorgung aller wahrhaft Armen, nicht mehr erreichbar. Der Bettel nimmt überhand. Unter Valentinian II. wird das erste Bettelverbot erlassen, und seitdem folgen sie sich in stets wachsender Strenge und doch vergeblich.

2. Das Mittelalter. Noch weniger als im römischen Reiche war eine Gemeindearmenpflege in den germanischen Reichen, die an seine Stelle traten, durchführbar. Sie war auf städtische Verhältnisse berechnet, wie denn das Christentum anfangs seinen Sitz fast ausschließlich in den Städten hatte. Auch sonst entsprach sie nicht dem Kulturzustande und der wirtschaftlichen Lage der germanischen Völker. Zwar zeigt die fränkische Kirche einen großen Eifer für Armenpflege. Viele Konzilien beschäftigen sich mit ihr und geben darüber Bestimmungen. Namentlich wird verfügt, daß jede Diözese ihre Armen versorgen soll. Es finden sich auch Ansätze dazu, und die jetzt beginnende Ausbildung der Lokalparochien und ihre Ausstattung mit eigenem Parochialkirchengut hätte bei weiterer Entwickelung zu einer Wiederbelebung der Gemeindearmenpflege führen können. Aber der rasche Verfall der fränkischen Kirche, die Eingriffe der weltlichen Macht in das Kirchengut ließen es dazu nicht kommen. Auch hier blieb es bei einem bloßen Almosengeben.

Mehr als das suchte Karl d. Gr. zu erreichen. Er erstrebte eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Reiches angepaßte Armenpflege. Nicht nur hielt er die Kirche an, den Zehnten, den sie lange erstrebt und jetzt wirklich erlangt hatte, zu Zwecken der Wohlthätigkeit zu verwenden, er verpflichtete auch die Grundherren, ihre

abhängigen Leute, Hörige und Hofgesinde, zu unterstützen. „Jeder soll die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht zu teuer verkaufen" heißt es in einem Kapitulare von 805. Noch mehr fordert er von den seiner wirtschaftlichen Aufsicht unterstellten Grundherren. Auch über den Kreis der von ihnen abhängigen Leute hinaus nimmt er ihre Hilfe in Anspruch. Im Notjahre 779 legt er den Bischöfen, Aebten, Grafen und seinen Vasallen eine förmliche Armensteuer auf. Je nach ihrem Besitz sollen sie 1 Pfund bis 5 Solidi beisteuern und außerdem 1—4 Arme unterhalten. Dagegen wird das Betteln ausdrücklich verboten. Kein Grundherr soll leiden, daß seine Armen bettelnd im Lande umherziehen, und keiner soll einem Bettler, der nicht arbeiten will, etwas geben. Auch für die Witwen, die Waisen und die Reisenden traf Karl fürsorgliche Bestimmungen. Aber mit seinem Tode verfiel die von ihm begründete Organisation der Armenpflege wieder und der mittelalterliche Staat, wenn von einem solchen geredet werden darf, war nicht imstande, den von Karl gemachten Versuch wieder aufzunehmen. Eine geordnete Armenpflege kennt das Mittelalter, vielleicht die skandinavischen Länder (vgl. Michelsen, Ueber altnordisches Armenrecht, in Falk's Eranien II, S. 140 f. — Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege, 2. Aufl. S. 412 f.) ausgenommen, nicht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß für die Armen nichts geschehen wäre. Man giebt Almosen und viel Almosen, vor den Häusern, auf der Straße, vor den Kirchen und in den Kirchen, bei Hochzeitsfeiern und Beerdigungen, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen; man stiftet Spenden, regelmäßig werden an bestimmten Tagen, namentlich auch bei Seelenmessen und in Verbindung mit Memorien, Brot, Fleisch, Fische und sonstige Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Feuerungsmaterial ausgeteilt; es giebt zahlreiche Anstalten der Barmherzigkeit, Hospitäler aller Art, klösterliche Spitäler, Ordensspitäler, städtische Spitäler, für Alte, Gebrechliche, Kranke, Aussätzige, Pilger; die Klöster üben eine weitgehende Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit; es giebt Seelbäder, wo der Arme an gewissen Tagen ein freies Bad, dazu, wenn er will, freien Aderlaß und eine Mahlzeit oder einen Trunk erhält, Seelhäuser, die den Armen freie Wohnung bieten und dazu allerlei Bezüge an Geld und Naturalien; es fehlt auch nicht an persönlicher Liebesübung, unzählige Orden und Genossenschaften (die ritterlichen Spitalorden, der Johanniterorden, der Deutschorden, die Orden des h. Geistes, die Antoniter, die Alexianer u. m. a.) arbeiten an den Elenden aller Art, oft mit der größten Aufopferung. Dazu kommt eine namentlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer reicher sich entfaltende genossenschaftliche Armenpflege in den Genossenschaften des Adels, der Patrizier, in den Zünften und Gilden der Handwerker, den Gesellenverbindungen, den Kalanden, den Brüderschaften 2c. Aber das alles ist, darin liegt das Charakteristische der mittelalterlichen Armenpflege, zersplittert, zu einer organisierten Armenpflege, die den Zweck verfolgte, der drohenden Armut vorzubeugen und die vorhandene zu bekämpfen, alle wirklich Armen zu versorgen, kommt es nicht. Nirgends macht man auch nur einen Versuch, einen Ueberblick über das Bedürfnis zu gewinnen und eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man giebt, ohne die Verhältnisse der Bittenden zu prüfen und ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Eine Verbindung der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten existiert nicht. Jedes Kloster, jedes Spital, jede Kirche teilt Almosen aus oder übt die ihm sonst stiftungsmäßig obliegende Barmherzigkeit, ohne sich um die anderen zu kümmern. Irgend welche gemeinsame Ordnungen, die auch nur für einen kleineren Kreis, eine einzelne Stadt oder Gemeinde, die vorhandenen Mittel zusammengefaßt und die Versorgung der Armen geregelt hätten, sind nicht vorhanden. So ist es denn, von denen, die etwa an einer Genossenschaft im Falle der Not einen Rückhalt hatten, abgesehen, ganz zufällig, ob ein Notleidender Hilfe findet, oder es hängt davon ab, wieweit er die Kunst des Bettelns versteht. Fanden Hunderte in den Spitälern freundliche Aufnahme und gute, oft üppige Pflege, so öffnete sich anderen Hunderten keine Thür, und während die einen, und meist die ausgelernten Bettler, an den Pforten der Klöster nicht bloß Brot, sondern auch nach der freundlichen Weise des Mittelalters einen Trunk Bier oder Wein, ja wohl gar Kuchen und Braten empfingen, mußten andere hungern. Noch viel weniger gab es auf dem Lande eine geregelte Armenversorgung. Was an Stiftungen und Anstalten vorhanden war, beschränkte sich fast ganz auf die Städte oder einzelne kirchliche Mittelpunkte, Stifter, Klöster, Wallfahrsorte, für das flache Land war nur sehr kümmerlich gesorgt.

Auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig, das ist die Signatur der Armenpflege des Mittelalters, und das zu viel war im Grunde ebenso schädlich wie das zu wenig, denn eben mit diesem ungeregelten Almosengeben zog man sich ein arbeitsscheues, in allen Listen und Trügereien ausgelerntes Bettelvolk groß, das gegen Ende

des Mittelalters in allen christlichen Ländern zu einer wahren Landplage wurde und zu Gegenmaßregeln drängte. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Bettelverbote. In Frankreich wird ein solches schon 1350 erlassen, in England begegnen uns 1360, 1381, 1388 Gesetze, die mit drakonischer Strenge sowohl das Betteln als das Almosengeben an arbeitsfähige Arme verbieten. In Deutschland erlassen die Städte ähnliche Verordnungen (Eßlingen 1384, Braunschweig 1400, Wien 1442, Köln 1446, Nürnberg 1478). Auch Kaiser und Reich sahen sich genötigt einzugreifen. Auf dem Reichstage zu Lindau (1497) wurde verordnet, daß das Betteln nur schwachen und mit Gebrechen behafteten Personen zu gestatten sei, und daß Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brot zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollen. Es ist die moderne Staatsidee, die sich geltend zu machen beginnt. Wissenschaftlich vertritt diese die nominalistische Schule; sie verteidigt die Selbständigkeit des Staates und schreibt ihm die Aufgabe zu, das Gemeinwohl (bonum commune) zu fördern. Dazu gehört auch die Fürsorge, daß das Gemeinwohl nicht durch das Bettelunwesen Schaden leide. Nominalistische Theologen schreiben dem Staate bereits das Recht zu, das Betteln zu verbieten und für arbeitsunfähige Arme zu sorgen. Wurzeln diese Maßregeln gegen den Bettel mehr in wirtschaftlicher als in religiös-sittlichen Motiven, so tragen sie auch vorwiegend armenpolizeilichen Charakter. Das Element der Armen**pflege** ist noch recht schwach. Ganz fehlt es nicht, schon im 15. Jahrhundert finden sich in den Städten Ansätze zu einer kommunalen Armenpflege. Wie früher die kirchlichen Organe, so werden jetzt immer häufiger die städtischen Behörden mit der Verwaltung von Armenstiftungen betraut, der Rat nimmt die Aufsicht über die oft vernachlässigten Hospitäler in die Hand und stiftet selbst solche, er läßt Spenden austeilen und sorgt für billiges Brot. In Frankfurt am Main werden schon 1437 städtische Armenpfleger angestellt, andere Städte folgen darin nach. Aber freilich zu einem völligen Verbot des Bettelns und zu dem Gedanken, daß es die Pflicht des Gemeinwesens ist, alle arbeitsunfähigen Armen regelmäßig zu versorgen, kann man sich noch nicht erheben. Die erlassenen Ordnungen sind mehr Bettel- als Armenordnungen. Sie organisieren Bettel, indem sie bestimmen, wer betteln darf und unter welchen Bedingungen, wem dagegen das Betteln verboten ist. Deshalb konnten sie auch gegen die Bettelplage nichts ausrichten, stärkten den Bettel vielmehr, indem sie ihn legalisierten. Sie gingen nicht aus der Einsicht der sittlichen Verwerflichkeit des Bettels und aus dem Bewußtsein der sittlichen Pflicht, die Armen zu versorgen, hervor, sondern waren im Grunde nur eine Art der Notwehr gegen die unerträgliche Belästigung durch den Bettel. Sie standen überhaupt mit den religiös-sittlichen Anschauungen, wie sie im Mittelalter gepflegt waren, in Widerspruch. Denn ein Widerspruch war es doch, das Almosengeben als ein gutes, den Himmel verdienendes Werk zu preisen, aber das Almosenbitten als ein Verbrechen mit Ohrenabschneiden oder gar mit dem Strange zu bestrafen. Zwar hat auch die mittelalterliche Kirche gelehrt, daß ohne Not aus Arbeitsscheu betteln Sünde sei, aber sie hat doch daneben den Bettel mit einem Heiligenschein umgeben; sie hat zwar einerseits dadurch, daß sie das Almosengeben als ein verdienstliches Werk empfahl, eine reiche Mildthätigkeit hervorgerufen, aber sie hat im Zusammenhang damit die richtige Verteilung der Almosen außer Acht gelassen. Der Hauptzweck blieb doch, sich die Gnade Gottes zu erwerben, nicht die Armut zu bekämpfen und zu lindern. Von diesen sittlichen Anschauungen aus konnte es nur zu einem zufälligen Wohlthun, nicht zu einer geregelten Armenpflege kommen. Um dahin zu gelangen, bedurfte es einer völligen Umwandlung der religiös-sittlichen Anschauungen. Diese brachte erst die Reformation.

3. Das 16. und 17. Jahrhundert. In seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" erklärt Luther es für „der größten Nöthe eine, daß alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit" und entwickelt dann mit sicherer Hand die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung. Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern, die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. „Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, daß Einer auf des Anderen Arbeit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet. Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden." Mit der Verdienstlichkeit der guten Werke war auch das Motiv, durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, gefallen, an die Stelle tritt als einziges Motiv die Nächstenliebe, die dem notleidenden

Mitmenschen helfen will. Damit wird aber auch das Ziel ein anderes. Suchte man durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, so kam es darauf an, möglichst viel Almosen zu geben, jetzt ist das Ziel dem Nächsten wirklich zu helfen. Deshalb kein unterschiedsloses Geben, sondern ein Geben auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse. Mit Beseitigung des weltflüchtigen, mönchischen Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangt Luther auch wieder zu einer richtigen Würdigung der Arbeit und der irdischen Güter. Nicht daß jemand auf einen Teil seiner Güter verzichtet, hat sittlichen Wert, sondern daß er damit seinem Nächsten hilft. Jeder ist zur Arbeit verpflichtet, Betteln ist Unrecht. In der Christenheit soll nicht gebettelt werden. Wer arbeitsfähig ist, soll auch arbeiten, wer arbeitsunfähig ist, soll ohne Bettel unterhalten werden. Nur die Arbeit giebt ein Anrecht an die irdischen Güter, diese Ordnung Gottes soll durch Almosengaben nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken, sie darf nicht die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen schädigen, nicht dem einen auf Kosten der anderen ein Wohlleben verschaffen.

Es waren zunächst die Städte, welche diese Gedanken verwirklichten. Sie hatten unter der Bettelplage am meisten zu leiden, in ihnen war die wichtigste Voraussetzung einer Gemeindearmenpflege gegeben, sie bildeten eine Gemeinde. An die Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten nun wirkliche Armenordnungen, die nicht bloß die Armenpolizei, sondern auch die Armenpflege regelten. Die älteste ist die Augsburger vom 21. III. 1522, dann folgte die Nürnberger vom 23. VII. dess. Jahres, die oft gedruckt, weithin zum Vorbilde geworden ist (das genaueste über sie giebt Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881 und Histor. Jahrb. 1888 S. 450 ff., dort auch der Abdruck der Ordnung in ihren verschiedenen Formen). Aehnlich wurde in Straßburg und Breslau 1523, in Regensburg und Magdeburg 1524 das Armenwesen geordnet. Diese städtischen Armenordnungen dürfen nicht, wie es bisher meist geschehen ist, auf eine Linie mit den späteren Kastenordnungen gestellt werden, obwohl sie im wesentlichen dieselben Grundsätze befolgen wie diese. Sie sind lediglich bürgerliche Ordnungen und wenn auch unter dem Einfluß der reformatorischen Gedanken entstanden, stehen sie doch nicht mit der Neuordnung des Kirchenwesens in direktem Zusammenhange. Anders die Kastenordnungen; sie sind ein Stück der Neuordnung des Kirchenwesens selbst. Sobald die letztere in Angriff genommen wurde, war auch eine Neuordnung der Armenpflege unumgänglich, denn mit dem alten Kirchenwesen fiel auch alles weg, was von Armenpflege mit ihm bisher aufs engste verbunden war. Sobald die Messe abgeschafft wurde, mußte auch über die unzähligen mit ihr zusammenhängenden Stiftungen entschieden werden, und mit der Auflösung der Klöster und Spitalgenossenschaften sah man sich vor die Frage gestellt, wer die von ihnen bis dahin geübte Armenpflege übernehmen sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens sind nicht von Luther selbst ausgegangen. In Wittenberg setzte Karlstadt 1522 in tumultuarischer Weise eine Kirchenordnung durch, welche zugleich die Armenpflege regelte, in Leisnig vereinbarte die Gemeinde 1523 die „Ordnung eines gemeinen Kastens" (bei Richter, Kirchenordnungen I, 10 ff. — Vgl. Kawerau, N. Archiv f. sächs. Geschichte und Altertumskunde III, 78. — Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 1881, Heft 6), die Luther mit einer Vorrede herausgab (Erl. Ausgabe, Bd. 22, S. 112 ff.). Es waren Versuche, das Kirchenwesen und im Zusammenhange damit das Armenwesen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen. Das erwies sich aber als unmöglich. Nach dem Bauernkriege wurde im Gebiete der lutherischen Reformation die Neuordnung überall von den Obrigkeiten, den Fürsten und Stadträten, in Angriff genommen. Mit dem Kirchenwesen wird das Armenwesen neu geregelt, die Kastenordnungen, welche dieses ordneten, bilden meist einen Teil der Kirchenordnungen oder treten diesen zur Seite. (Eine Uebersicht der Kastenordnungen giebt Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, 1883. Vgl. Hering, Ueber die Liebesthätigkeit der Reformation, Studien und Kritiken 1883, 84, 85. — Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert in der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 569 ff. Abgedruckt sind die meisten bei Richter KOO.). So mannigfaltig diese Ordnungen auch im einzelnen sind, die Grundzüge sind überall dieselben. Geübt wird die Armenpflege von der Gemeinde. Das ist aber weder die bürgerliche noch die kirchliche Gemeinde im heutigen Sinne, sondern die bürgerlich-kirchliche in ihrer unzertrennlichen Einheit. Man kann daher diese Armenpflege weder als eine bürgerliche noch als eine kirchliche im heutigen Sinne ansprechen. Sie ist beides in eins. Zum Zweck einer einheitlichen Armenpflege werden alle Armenmittel (die Mittel der alten Stiftungen wie die freien durch den Klingelbeutel

im Gottesdienste gesammelten Gaben und was sonst für die Armen gegeben und gestiftet wird) in eine gemeinsame Kasse, „der gemeine Kasten" vereinigt, welche unter der Aufsicht der Obrigkeit von gewählten oder durch die Obrigkeit ernannten Gemeindegliedern (Kastenherren, Kastenmeister, Diakonen) verwaltet wird. Zwangsweise erhobene Armensteuern kennen die Kastenordnungen nicht. Ueber die Sammlung, die Aufbewahrung, die Verrechnung der Gelder geben sie meist sehr ins einzelne gehende Vorschriften. Das Ziel ist, alle wirklich Armen der eigenen Gemeinde zu unterhalten und so den Bettel ganz abzustellen. Fremde werden ausgewiesen, aber Durchreisende auf kurze Zeit unterstützt. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Diakonen und Kastenherren (oft mit Unterstützung besoldeter Armenvögte) die Verhältnisse der Armen genau zu untersuchen und dann die Unterstützung den Verhältnissen nach festzustellen. Die fortdauernde Verbindung der Pfleger mit den Armen wird stark betont und auf die vorbeugende Pflege großes Gewicht gelegt. Die Pfleger sollen nach Kräften helfen, die Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen durch einmalige Unterstützungen mit größeren Summen, durch Vorschüsse und Nachweisung von Arbeit. Dahin gehört auch die Beachtung der sittlichen Haltung der Armen, die Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder, für Wöchnerinnen und für Kranke.

Finden sich so die heute allgemein anerkannten Grundsätze einer gesunden Armenpflege in den Kastenordnungen bereits vorgezeichnet, so blieb doch die Ausführung hinter dem, was man erstrebte, weit zurück. Die Aufgabe war zu schwierig, als daß sie im ersten Anlauf zu lösen gewesen wäre. Man hatte in der ersten Begeisterung die Willigkeit der Gemeinden überschätzt und dagegen die von den Pflegern zu leistende Arbeit unterschätzt. Die alten Stiftungen flossen nur zum Teil in den gemeinen Kasten, viele gingen unter oder blieben neben ihm bestehen, mit ihren Almosenspenden die öffentliche Armenpflege durchkreuzend. Von dem eingezogenen Kirchengut floß nur ein ganz geringer Teil der Armenpflege zu. Die Kastenherren waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Man mutete ihnen zu viel zu. Die Bezirke waren zu groß, der nach dem Muster der städtischen Aemter eingeführte schnelle Wechsel verhinderte, daß sie sich in ihr Amt einlebten und ihre Erfahrungen verwerteten. So geriet die eigentliche Armenpflege in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenvögte. Der erste Eifer ließ bald nach, das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne etwas Neues an die Stelle zu setzen. Die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen und der arbeitsfähigen Bettler konnte nicht gelingen, weil die dazu nötigen Anstalten fehlten. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts hört man aller Orten wieder klagen über Zunahme des Bettels. Was der „gemeine Kasten" werden sollte, die Zentralstelle für eine alle wirklich Armen umfassende Armenpflege, ist er nicht geworden, er sinkt zu einer Spezialstiftung neben anderen herab, aus welcher Almosen an einzelne gegeben werden.

Völliger sind die reformatorischen Grundsätze der Gemeindearmenpflege in der reformierten Kirche zur Durchführung gekommen. Hier haben wir eine wirklich kirchliche Armenpflege vor uns. Dem Lutheraner gilt zwar die Armenpflege auch als eine notwendige Bethätigung des christlichen Lebens, aber wer sie ausübt, ist für ihn eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage, ja er neigt von vornherein dahin, sie der Obrigkeit zu überlassen. Nach Calvinischer Anschauung gehört dagegen die Armenpflege zu den Aufgaben der Kirche, die sie unabhängig vom Staate durch das gottgeordnete Amt der Diakonen ausübt. Eine solche Armenpflege findet sich zwar nicht in Genf, wo die Reformation mit Hilfe der Obrigkeit durchgeführt wurde und Calvin dieser deshalb auch einen Anteil an der Leitung der Armenpflege überlassen mußte (Heitz, Calvins Stellung zum Armenwesen in der Protestant. Kirchenzeitung 1887 Nr. 52), wohl aber in den von Lasco organisierten Fremdlingsgemeinden am Niederrhein und in Ostfriesland. In diesen Gemeinden wurde in der That eine Gemeindearmenpflege durch die Diakonen geübt, die allen Ansprüchen an eine solche genügte (z. B. in Emden, vgl. Korte, Bekenntnisse der Christlichen Lehre … sampt bygefügter Kerkenordn. tho Embden, Bremen 1594). Aehnlich steht es in den reformierten Gemeinden Frankreichs (vgl. die Pariser Armenordnung im Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français I, 255 ff.), ganz besonders aber zeichnete sich in dieser Beziehung Holland aus. Die Armenpflege und die Wohlthätigkeitsanstalten Amsterdams sind lange mit Recht als musterhaft angesehen und ihr Vorbild hat auch auf Deutschland nachweisbar eingewirkt (vgl. Benthem, Holländischer Kirchen- und Schulstaat, Frankfurt und Leipzig 1698).

Eine eigentümliche Entwickelung nimmt die Armenpflege in England. Sie kehrt gerade eine Seite heraus, die in Deutschland vernachlässigt war, und deren Vernachlässigung eine der Hauptursachen ist, weshalb es hier

nicht gelang, eine genügende Armenpflege zu schaffen. Bettelverbote der strengsten Art gab es in England schon vor der Reformation und die von Heinrich VIII. erlassenen Gesetze unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Jedes Kirchspiel hat für seine Armen zu sorgen und zu diesem Zweck einen Fonds aus freiwilligen Gaben zu bilden. Aber die folgenden Gesetze gehen schon weiter. Durch ein Gesetz von 1551 werden die Friedensrichter ermächtigt, Armenhäuser zu errichten. Dann folgt das Lehrlingsgesetz von 1562, wonach jeder im Alter von 12—60 Jahren gezwungen werden kann, gegen einen festgesetzten Lohn zu arbeiten, und 1601 erließ Elisabeth das Gesetz, auf dem die ganze englische Armengesetzgebung bis auf diesen Augenblick beruht. Nach diesem Gesetze (Act for the relief of the Poor, 43 Elisabeth c. 2) sollen in jeder Parochie 2—4 angesehene wohlhabende Einwohner durch den Friedensrichter zu Armenaufsehern (overseers of the poor) ernannt werden. Diese haben die Pflicht, alle Personen, welche ohne Unterhalt sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, zur Arbeit zu setzen. Sie können die Einwohner des Kirchspiels einschätzen und anhalten, die Mittel aufzubringen, welche nötig sind, um Material zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zu beschaffen, um die arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen und die Knaben bis zum 24., die Mädchen bis zum 21. Jahre als Lehrlinge auszuthun. Die ganze Entwickelung der Armenpflege in England ist eigentlich nur die immer vollkommenere Ausführung dieses Gesetzes. Das Eigentümliche derselben liegt nicht darin, daß sie staatlich ist (auch sie bewegt sich ebenso wie die Armenpflege im lutherischen Deutschland im Rahmen der Kirchengemeinde, die churchwardens, die Kirchenvorsteher, sind neben den overseers die Organe der Armenpflege), auch nicht darin, daß sie eine Armensteuer kennt, (die kommt auch sonst vor), sondern darin daß nicht die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern die Pflicht, die arbeitsfähigen zur Arbeit anzuhalten, in erster Linie steht. Die Versorgung der arbeitsunfähigen fehlt freilich nicht, aber sie setzt die Erfüllung jener Aufgabe voraus. Zum erstenmale wird hier ein energischer Versuch gemacht, die Armen, namentlich das heranwachsende Geschlecht zur Arbeit anzuhalten; es wird als eine Sache der bürgerlichen Gemeinschaft angesehen, daß arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Menschen zur Arbeit herangezogen werden (for setting to work). War das die Hauptsache, dann mußte allerdings der Staat stärker eingreifen, die Armenpflege mußte über den Rahmen der Kirchengemeinde hinauswachsen, und ebenso unumgänglich war es, daß der Staat die für diese Aufgabe erforderlichen Mittel nicht auf dem Wege freier und deshalb unberechenbarer Gaben, sondern als Steuer forderte. Ebenso mußten hier aber auch die Grenzen hervortreten, die dem staatlichen Handeln auf dem Gebiete der Armenpflege seiner Natur nach gesteckt sind, und das mußte zu einer um so reicheren Entfaltung der freien Liebesthätigkeit führen.

Auch in den Ländern, welche die Reformation nicht annahmen, konnte man sich der Aufgabe, den Bettel zu unterdrücken und das Armenwesen neu zu ordnen, nicht entziehen. Aber durchgreifende Maßregeln stießen hier auf die Bedenken der Kirche und den Widerstand der Geistlichkeit. In Ypern hatte der Rat 1525 eine der Nürnberger sehr ähnliche Armenordnung (mag sie von ihr abhängen oder nicht) eingeführt und ein vom Rate der Stadt Brügge erfordertes Gutachten des Humanisten Vives (De subventione pauperum. Brugis 1526, auch abgedruckt in den gesammelten Werken), welches dieselben Grundsätze vertrat, regte in weiteren Kreisen die Frage an. Aber die Geistlichkeit erhob Widerspruch, und eine von der Sorbonne abgegebene Entscheidung gab zwar dem Rate Recht, machte aber so viel einschränkende Bedingungen, daß von einer konsequenten Durchführung des Bettelverbots und der Hausarmenpflege nicht die Rede sein konnte. Noch entschiedener war der Widerstand gegen eine Reform der Armenpflege in Spanien. Der bedeutendste thomistische Theologe der Zeit, der Dominikaner Soto, verwarf das Bettelverbot ausdrücklich und behauptete, die Armen würden durch Almosen nach bisheriger Art besser versorgt (vgl. dazu Ehrle a. a. O.). Dem entspricht es, daß sich das Tridentinum ganz auf den mittelalterlichen Standpunkt stellte und diesen festhielt. In der VII. Session bestätigte es lediglich die Beschlüsse der Synode von Vienne (1311) bezüglich der Hospitäler und unterwarf diese sämtlich der Aufsicht der Bischöfe, ja in der XXII. Session nahm es die Leitung der gesamten Armenpflege für den Bischof als zu dessen Offizium gehörig in Anspruch. Durchführbar waren die Bestimmungen freilich nicht. Trotz dem Konzil, zum Teil mit ausdrücklichem Protest gegen dasselbe behaupteten auch die katholischen Fürsten die ihnen zustehende Aufsicht über die Spitäler und erließen staatliche Ordnungen bezüglich der Armenpflege. In Deutschland hatte schon die Reichspolizeiordnung von 1530 (Tit. 34) bestimmt, daß „auch die Oberkeyt Vorsehung thue, daß eine jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle", und die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 enthal-

ten dieselbe Bestimmung. Für die Niederlande erließ Karl V. 1531 eine Armenordnung, selbst Spanien hat eine derartige Gesetzgebung. Aber alle diese Ordnungen tragen eine gewisse Halbheit an sich. Das Betteln wird doch nicht ganz verboten, sondern nur geordnet und eine geregelte Hausarmenpflege wird nicht durchgeführt. Ganz den mittelalterlichen Anschauungen entsprechend legt die katholische Kirche auf die anstaltliche Liebesthätigkeit das größte Gewicht und hier hat sie Bewunderungswertes geschaffen. Der Spanier Johann von Gott († 1550), der Stifter des Ordens der barmherzigen Brüder, ist zugleich der Schöpfer des modernen Hospitals, und Vincenz von Paulo, der Stifter des Ordens der barmherzigen Schwestern, führt der Armenpflege Scharen von Arbeiterinnen zu.

Am charakteristischsten ausgeprägt und zur reichsten Blüte gelangt ist die katholische Armenpflege in Frankreich. Die französische Armenpflege ist in gewissem Sinne die mittelalterliche geblieben, aber vollkommener ausgebildet. Sie ist das gerade Gegenteil der englischen und man kann sagen, wie in der englischen Armenpflege die protestantischen Grundgedanken zur schärfsten Ausprägung gelangen, so in der französischen die katholischen. Dort obligatorisch geordnet, bleibt hier die Armenpflege, abgesehen von einzelnen Gebieten, fakultativ; bildet dort die Gemeindearmenpflege den Mittelpunkt, so hier die anstaltliche, das Hospital; ist dort der Staat der Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche der bedeutendste Einfluß. Zwar zunächst schlägt die Gesetzgebung in Frankreich ähnliche Wege ein wie die der protestantischen Länder. Franz I. verfügte 1536, daß jede Gemeinde ihre Armen zu verpflegen habe. Die Leitung der Armenpflege wird dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande gemeinsam übertragen. Die Mittel werden durch Sammlungen aufgebracht. Für Paris wurde 1544 ein Generalarmenbüreau ins Leben gerufen und mit dem Recht, eine Armensteuer zu erheben, ausgestattet. Die Ordonnanz von Moulins dehnte 1566 die Armensteuer auf alle Gemeinden aus. Zugleich wurde das Betteln bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung und der Bettel nahm immer größere Ausdehnung an. Auch die Verfügungen, welche die alten Stiftungen und Spitäler unter staatliche Aufsicht stellten, um den bei ihnen eingerissenen Mißbräuchen zu wehren (vom 19. XII. 1543, 26. II. 1546 und das Edikt Karls IX. vom Jahre 1561), hatten nur wenig Erfolg. Eine Wendung trat erst ein, als mit dem Wiedererstarken des katholischen Geistes eine neue Blütezeit für die Kirche anbrach. Carl Borromeo, Franz von Sales, vor allem Vinzenz von Paulo erweckten in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich bei dem Adel, die Liebe zu den Armen. Neue Hospitäler für Kranke, für Arme, für Findelkinder wurden gegründet, alte reformiert und ihnen in den barmherzigen Schwestern ein opferfreudiges, wohlgeschultes Personal zugeführt. Die Regierung kam diesen Bestrebungen fördernd entgegen. Auch darin großartig, gründete Ludwig XIV. eine Reihe von Anstalten größeren Umfangs, darunter das Hospital général, das Tausende aufnehmen konnte. Alle arbeitsfähigen Armen sollten darin untergebracht und zur Arbeit angehalten werden. Aehnliches sollte in ganz Frankreich geschehen. Aber der Erfolg war nur ein vorübergehender. Trotz der 2185 Spitäler, welche das von der Nationalversammlung niedergesetzte comité de mendicité 1790 zählte, mit 38 Mill. Fr. Einnahme, blieb die Armut und der Bettel eine noch immer wachsende Plage.

4. Die Zeit der Aufklärung. Eine wesentliche Fortentwickelung der Armenpflege bringt erst die Zeit der Aufklärung. Die dazwischen liegende Zeit ist ausgefüllt durch den erfolglosen Kampf gegen die Bettelei mit vorwiegend polizeilichen Maßregeln. In Deutschland folgt seit dem Ende des 30jährigen Krieges eine Armenordnung der anderen. Diese Ordnungen sind aber alle mehr Bettelordnungen als Armenordnungen. Der Bettel wird verboten, die Strafen werden verschärft, gleicherweise wird das Almosengeben unter Strafe gestellt. Erreicht wurde damit wenig oder nichts. Kein Bettelverbot ist durchführbar, solange nicht eine ausreichende Armenpflege dem Publikum die Gewißheit giebt, daß kein wahrhaft Bedürftiger ohne Unterstützung bleibt. Zwar enthalten die Armenordnungen dieser Zeit auch Bestimmungen und oft sehr eingehende über die Armenpflege, aber diese wurden nur sehr unvollkommen ausgeführt. Ein wirklicher Fortschritt liegt einmal in den Versuchen, genauer zu bestimmen, welcher Gemeinde die Unterstützungspflicht obliegt. Damit steht aber auch eine fortschreitende Beschränkung der persönlichen Freiheit in ursächlichem Zusammenhange. Je stärker die Unterstützungspflicht geltend gemacht wurde, desto mehr strebten die Gemeinden dahin, sich gegen die Aufnahme solcher, die möglicherweise verarmen könnten, abzuschließen. Die Freizügigkeit, die Freiheit der Eheschließung wird in steigendem Maße beschränkt und dadurch die Zahl der heimatlos bettelnd Umherziehenden nur vermehrt. Sodann liegt ein Fortschritt in der Entstehung von Armen- und Zucht-

häusern, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zahlreich eingerichtet werden. Oft dienen sie zugleich als Waisen- und Irrenhäuser, eine Kombination, die deutlich das Ueberwiegen des armenpolizeilichen Gesichtspunktes zeigt.

Um darüber hinaus zu einer wirklichen Armenpflege zu kommen, bedurfte es einer Umstimmung des Volksgeistes, und diese vollzieht sich, vom Pietismus vorbereitet, in der Aufklärung. Es ist die Idee der Humanität, die jetzt von Thomasius angekündigt, von Gellert noch schüchtern gepredigt, in Herder ihren begeisterten Propheten findet und von allen hervorragenden Geistern der Zeit getragen, wie auf allen Gebieten des Lebens, so auch auf dem Gebiete der Armenpflege zur umgestaltenden Macht wird. Der Pietismus hat für die öffentliche Armenpflege wenig gethan. Er hat kein Interesse für das Gemeindeleben, sein Streben geht auf die Gründung von Anstalten der freien Liebesthätigkeit, und nach dieser Seite hin hat er einen Anstoß gegeben, der erst in unserem Jahrhundert sich auswirkt. Die Aufklärung wendet dagegen ihr Interesse der Gemeindearmenpflege zu. In den moralischen Wochenschriften, in denen der Bürgerstand wieder anfängt in öffentlichen Angelegenheiten mit zu reden, werden die einschlagenden Fragen nüchtern und verständig behandelt; zum ersten Male entsteht eine umfassende Litteratur über Armenpflege (Garve, Resewitz, Rochow, v. Voght, Büsch, Möser u. a. m.). Die wieder stark überhandnehmende Bettelei, die Hungerjahre 1772 und 1773 drängten zum Handeln. In einer Reihe von norddeutschen Städten, Braunschweig, Lübeck, Bremen, Hamburg u. a. bilden sich patriotische Gesellschaften, die in Verbindung mit der Obrigkeit eine Neuordnung der Armenpflege in die Hand nehmen. Es ist der wieder erstarkende Bürgerstand, der die von Herder und Lessing gepflegten Humanitätsgedanken zu verwirklichen sucht, vielfach Leute, die auch den litterarischen Bestrebungen der Zeit nahe stehen, und von daher namentlich von Lessing (in Braunschweig Leisewitz, in Hamburg der Reimarus'sche Kreis) Anregung empfangen haben. Vor allem ist Hamburg zu nennen, wo die patriotische Gesellschaft und in ihr als leitende Persönlichkeiten der Nationalökonom Büsch und der Kaufmann Voght 1788 die „allgemeine Armenanstalt" ins Leben riefen (vergl. v. Voght, Gesammeltes aus der Gesch. der allgem. Armenanstalt 1838; Büsch, Erfahrungen aus meinem Leben; Die Grundsätze der Hamburger Armenanstalt 1791; v. Melle, Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg 1883). Durch Bestellung einer großen Zahl von Armenpflegern (180) suchte man eine genaue Prüfung der Verhältnisse und möglichste Individualisierung zu erreichen. Eingehende Instruktionen und eine starke Zentralleitung sollten die Gleichmäßigkeit des Verfahrens verbürgen. Als oberster Grundsatz galt: Jeder Arme soll soviel erwerben als er kann. Was er zu seinem Unterhalt nicht verdienen kann, wird ihm als Almosen gereicht, aber nur, was er nicht verdienen **kann**, nicht, was er nicht verdienen **will**. Niemals darf das Almosen so reichlich sein, daß der Arme sich besser steht beim Müßiggang, als wenn er arbeitete. Für ganz Unvermögende ist die Unterstützung gleich. Sie muß ohne Aufschub vermehrt werden, wenn der Arme durch Krankheit oder sonst am Erwerb verhindert wird, aber auch ohne Aufschub vermindert, sobald er wieder etwas erwerben kann. Um die Armen zur Arbeit anzuhalten, richtete die Armenanstalt selbst Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken 2c.) ein; außerdem für die Kinder Spinn- und Industrieschulen. Die Erfolge waren zunächst überaus glänzende. In den ersten 10 Jahren sank die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731. In ihrem Berichte von 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: „In Hamburg giebt es keine öffentlichen Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden." Die Hamburger Armenanstalt fand in vielen Städten Nachahmung. Der deutsche Kaiser und Napoleon I. zogen Voght wegen Neuregelung des Armenwesens in Oesterreich und Frankreich zu Rate und selbst in England fand die Darstellung Hamburger Bestrebungen, die Voght in englischer Sprache verfaßte, Beachtung.

Auch die aufgeklärten Regierungen entfalteten einen großen Eifer in Verbesserung der Armenpflege. In Oesterreich wurde unter Joseph II., in Bayern unter dem Minister Montgelas das Armenwesen neu organisiert. Hier war es der als Erfinder der nach ihm benannten Suppe bekannte Graf Rumford, dort der Graf Bouquoi, der im Sinne der Humanität dafür wirkte. Die von dem letzteren auf seinen Gütern eingerichteten Armeninstitute wurden seit 1778 in allen deutschen Provinzen Oesterreichs eingeführt. In Preußen stellte das allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19, § 1 ff.) die Grundsätze auf, nach denen die Armenpflege geregelt werden soll. Hier findet sich auch zuerst die Unterscheidung, welche für die weitere Entwickelung des Armenwesens von der größten Bedeutung geworden ist, die Unterscheidung solcher Armen, welche von der Gemeinde zu unterstützen sind, und solcher, welche durch Ver-

mittelung des Staates in öffentliche Landarmenhäuser untergebracht werden sollen. Die Gemeinden haben nur diejenigen zu unterstützen, welche von ihnen als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben. In Ausführung dieser Bestimmungen wurden neben den kommunalen Armenverbänden größere Verbände, Landarmenverbände, errichtet, die nicht bloß für größere Anstalten, Zwangsarbeits- und Korrektionshäuser, Blindeninstitute, Krankenhäuser ꝛc. zu sorgen haben, sondern auch subsidiär eintreten, sofern die einzelnen Gemeinden ihren Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande sind. Mit der Bildung dieser größeren Armenverbände wird die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzulegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken, da man durch das Eingreifen der größeren Verbände die Ueberbürdung der Aufenthaltsgemeinden verhindern konnte. Die Gemeinden dürfen arbeitsfähigen Personen die Aufnahme nicht versagen. Sie haben im Fall der Verarmung alle zu unterstützen, die durch dreijährigen Aufenthalt ein Domizil in der Gemeinde erworben haben. Arme, die keinen Wohnsitz haben, sind aus dem Vagabundenfonds oder der Regierungshauptkasse zu unterstützen. Es sind bereits die Grundsätze, die später in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übergegangen sind.

Noch nach manchen anderen Seiten hin bringt die Aufklärungszeit neue Anfänge. Eifrig arbeitet sie daran, der Verarmung auch durch bessere Erziehung der unteren Stände entgegenzuwirken. Es entstehen Industrie- und Arbeitsschulen (Wagemann, Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie, Göttingen 1791; Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege). Pestalozzi giebt den Anstoß zu Anstalten für verwahrloste Kinder; zuerst in Gotha und Weimar fängt man an, die Waisen in Familienpflege unterzubringen; die ersten Taubstummen- und Blindenanstalten fallen in diese Zeit. Ebenso danken wir der Aufklärungszeit eine Reihe von Institutionen, die in dieser oder jener Art der Armenpflege zu Hilfe kommen, ihr entstammen die Versicherungsanstalten aller Art, die Witwen- und Waisenkassen, die Sparkassen ꝛc.

Aber so reich die Zeit an neuen Gedanken ist, so zahlreich die neuen Anfänge sind, der Erfolg entspricht dem nicht. Auffallend rasch gerät alles wieder ins Stocken und auf kurze Blüte folgt neuer Verfall. In Hamburg hat die allgemeine Armenanstalt schon 1801 ein Defizit von über 6000 M. und das Defizit steigt seitdem von Jahr zu Jahr. Aehnlich ist es anderswo. Dem Jubel, daß es gelungen, der Bettelei Herr zu werden, folgen bald neue Klagen über die alte Plage. Der Grund liegt nur zum Teil in der Not der Kriegszeiten, welche jetzt anbrachen. Der Hauptgrund liegt tiefer. Wie alle neu auftauchenden Ideen bildet sich auch die Idee der Humanität zunächst einseitig aus. In seinem Humanitätsenthusiasmus ging man viel zu weit und unternahm Dinge, die sich nicht durchführen ließen. Hatte früher die Armenpolizei die Armenpflege überwuchert, so fiel man jetzt in den entgegengesetzten Fehler; die armenpolizeilichen Rücksichten traten zu stark zurück. Möglichst weit gehende humane Unterstützung aller Bedürftigen war der einzig maßgebende Gesichtspunkt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß Nichtbedürftige unterstützt werden, wurden bei Seite gesetzt und ebenso nicht genug erwogen, welche Wirkung die Unterstützung auf die nicht unterstützte arbeitende Bevölkerung ausübt. Man gab denen, die nicht genug verdienten, einen Zuschuß und sah nicht, daß man damit den Lohn niederhielt, daß der Zuschuß eigentlich den Arbeitgebern zufloß. Wuchs die Familie, so wuchs auch der Zuschuß, damit zerstörte man den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit. Der Unterschied von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen verschwand, ja sogar der Unterschied zwischen wirklich Armen und nur Unvermögenden, und in der guten Absicht, der Verarmung vorzubeugen, gab man schon, wenn von einer wirklichen Bedürftigkeit noch gar nicht die Rede sein konnte. Das alles war um so gefährlicher, als man mit freiwilligen Gaben wirtschaftete und die Leitung in den Händen freier Gesellschaften lag, die zwar an die Obrigkeit sich anlehnten, aber doch kein obrigkeitliches Ansehen hatten. So erlahmt denn auch der Eifer der eifrigsten Menschenfreunde, und manche schönen Anfänge verkümmern. Aber auch diese Erfahrungen waren heilsam. Man mußte die Armenpflege erst lernen und vor allem lernen, daß der ideale Schwung humaner Ideen, so gern man ihm Anerkennung zollt, der harten Wirklichkeit gegenüber allein nichts auszurichten vermag.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigt die Entwickelung der Armenpflege in England. Das Gesetz der Königin Elisabeth enthielt keine Bestimmungen über das Heimatsrecht der Armen. Sie sollten ebenda unterstützt werden, wo sie sind. Das mußte zur Ueberbürdung einzelner Gemeinden führen, und dagegen suchte man sich ebenso zu schützen wie in Deutschland durch Beschränkung der Freizügigkeit. Die Settlement act Carls II. (13/14

Carl II. c. 12) gab den Gemeinden das Recht, jede Person, die mutmaßlich der Armenpflege anheimfallen kann, binnen 40 Tagen auszuweisen. Die Folge war nur, daß die Zahl der Armen sich mehrte, denn man machte es damit den Arbeitern unmöglich, ihre Arbeit ausgiebig zu verwerten. So sah man sich den steigenden Ansprüchen gegenüber genötigt, zu einer neuen Maßregel zu greifen zur Errichtung von Werkhäusern. Das erste workhouse oder, wie sie damals hießen, industrial-house entstand 1697 in Bristol, und 1713 erfolgte das Gesetz (9 Georg I. c. 7), daß kein Armer, der die Aufnahme in ein solches Haus ablehnt, Anspruch auf anderweitige Unterstützung hat. Das war eine Härte, die dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in England mächtig werdenden Humanitätsgedanken gegenüber nicht Bestand haben konnte. Die Unterbringung im workhouse wird aufgegeben, das workhouse dient nur noch zur Aufnahme alter Frauen und Gebrechlichen, andere Arme empfangen Unterstützung im Hause (Gilbert act 1782 — Gesetz von 1796 36 Georg III. c. 23). Daraus entwickelte sich dann das sog. allowance-System. Mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Größe der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und jedem Arbeiter, der diesen Lohn nicht durch seinen und seiner Familie Thätigkeit zu verdienen imstande war, das Fehlende als Zuschuß (allowance) gegeben (Speenhamlandact 1795). Damit war man auf eine schiefe Ebene geraten, die immer weiter bergab führen mußte. Man drückte den Lohn der Arbeiter herab, und die Hungerlöhne wurden aus den Taschen der Steuerzahler erhöht. Die Armensteuern stiegen denn auch rasch ins Ungeheuere. Im Jahre 1803 betrugen sie bereits 4077891 £, 1817 stiegen sie auf 7870000 Mill. Hier noch deutlicher als in Deutschland zeigte sich, daß die Humanität allein der Aufgabe nicht gewachsen ist.

Ein wahres Zerrbild der Armenpflege brachte die abstrakte Humanitätsidee in Frankreich hervor. Hier stand die Reform der Armenpflege schon vor der Revolution auf der Tagesordnung. Die Aufklärung hatte sie auch hier in Fluß gebracht. Der Schwerpunkt der französischen Armenpflege lag noch immer in den Hospitälern. Was von sonstiger Armenpflege vorhanden war, hatte kaum Bedeutung. Auch die 1774 zu ihrer Ergänzung geschaffenen dépôts de la mendicité, denen Bettler zur zwangsweisen Beschäftigung überwiesen werden sollten, hatten nur geringe Bedeutung gewonnen. Gerade gegen die Hospitäler und die in ihnen herrschenden Mißbräuche kehrte sich jetzt eine heftige Kritik. Schon forderte man ihre gänzliche Beseitigung und Ersetzung durch eine geordnete staatliche Armenpflege. Unter dem Ministerium Necker wurde denn auch die Reform mit Eifer in Angriff genommen, manche Mißbräuche wurden abgestellt, Necker selbst errichtete in Paris ein Musterhospital, das noch heute seinen Namen trägt. In den einzelnen Parochien wurden Unterstützungsfonds gebildet und diesen Beihilfen aus der königlichen Kasse gegeben. Viel Erfolg hatten diese Bemühungen nicht. In den Teuerungszeiten nahm die Armenfrage eine immer drohendere Gestalt an. Die Finanznöte des Staates drängten zu der Maßregel, den Hospitälern die Verwandlung ihres Grundbesitzes in Staatsrente anzubieten und zu empfehlen; trotz seiner Bedenken ließ sich Necker selbst dahin fortdrängen, öffentliche Arbeitsstätten einzurichten, die ungeheure Summen verschlangen und nur noch mehr Proletariat nach Paris zogen. So waren die Wege bereits betreten, auf denen die Revolution dann rücksichtslos fortschritt. Schon die Verfassung von 1791 stellte das Prinzip der staatlichen Armenpflege auf und der Konvent zog daraus die äußersten Konsequenzen. Die Erklärung der Menschenrechte v. 28. V. 1793 stellte den Satz auf: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld" und die Konstitution v. 24. VI. desselben Jahres erläuterte das mit den Worten: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie denen, welche zu arbeiten außer Stande sind, die Existenzmittel gewährt." Darauf erbaut man dann mit Nichtachtung alles historisch Gewordenen und mit einer Schwärmerei, die keine Schwierigkeiten kennt, ein wunderbares System der Armenpflege. Für die arbeitsfähigen Armen sollen in allen Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ihnen alle Tage offen stehen. Die Arbeitsunfähigen, die Alten und Schwachen werden in das „Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit" eingetragen und erhalten eine Pension (Unterstützung oder Almosen darf man nicht mehr sagen), die ihnen an dem jährlich gefeierten Nationalfeste zur Verherrlichung des Unglückes feierlich ausgehändigt wird. Damit meint man das Bettelunwesen, „diesen Aussatz der Monarchie" beseitigt', den Namen der Armen aus den Annalen der Republik ausgetilgt zu haben. Was dabei wirklich herauskam, stimmte freilich zu diesen hohen Worten recht wenig. Der Konvent bewilligte einige Millionen wertloser Assignaten und am Feste des Unglücks wurden einige arme Greise beschenkt. Das war alles. Wohl aber wirkten diese Träumereien auf die bestehende Armenpflege zerstörend. Die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf, die dépôts de la mendicité verfielen, die Hospitäler wurden durch

Einziehung ihrer liegenden Güter (Dekret vom 23. messidor II, 11. VII. 1797) in ihrer ökonomischen Existenz untergraben, die Pflegeorden aufgelöst, mit der Zerstörung des Organismus der Kirche auch die Armenpflege zerstört. (Vgl. die Schilderung bei Taine, La reconstruction de la France en 1800. Revue des deux mondes 15 Mars 1889, S. 254 ff.) Für die Ausführung der geplanten neuen Armenpflege mit völliger Konzentration derselben in der Hand des Staates fehlten der Republik die Mittel und Kräfte. Sollte nicht alle Armenpflege aufhören, so blieb nichts übrig als Herstellung des Alten, und bereits im Jahre 1795 begann man damit.

5. Das 19. Jahrhundert. Die mit der Herstellung des Friedens beginnende Periode trägt auch auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und Armenpflege den Charakter der Reaktion. Es zeigen sich mehr Rückschritte als Fortschritte. Erst mit den 40er Jahren beginnt wieder eine Fortentwickelung. Waren in der Napoleonischen Zeit die Beschränkungen der Freizügigkeit und des Rechts der Eheschließung in manchen deutschen Staaten gemildert, so wurden sie jetzt wieder verschärft. Man suchte den Gemeinden die Armenlast dadurch zu erleichtern, daß man ihnen ein weitgehendes Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Nichtheimatsberechtigter beilegte und die Eheschließung auch Heimatsberechtigter von ihrer Einwilligung abhängig machte. Auch die Armenpflege schreitet eher rückwärts als vorwärts. Der ideale Aufschwung der Aufklärungszeit ist erlahmt, die freien Gesellschaften, welche in vielen Städten die Armenpflege in die Hand genommen hatten, die Armenanstalten, Armeninstitute oder wie sie heißen, verknöchern, um so mehr als sie ihre Kräfte nicht der gesamten Bürgerschaft, sondern meist nur den privilegierten Ständen entnehmen. In Leipzig z. B. sind für das Armendirektorium nur etablierte Kaufleute, Gelehrte, Künstler und Privatpersonen, die von ihren Renten leben, wählbar, nicht Handwerker. Halb private, halb öffentliche Institutionen entbehren sie der obrigkeitlichen Gewalt, und doch fehlt ihnen andererseits die Beweglichkeit freier Vereine, ihre ganze Geschäftsthätigkeit wird mehr und mehr büreaukratisch. So sind sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen, haben beständig mit Fehlbeträgen zu kämpfen und wissen sich nur dadurch zu retten, daß sie die Unterstützung einschränken oder durch die damit verknüpften Nachteile und Schande vor dem Nachsuchen um Unterstützung zurückschrecken. Auch da, wo die örtliche Armenpflege den kommunalen Behörden obliegt oder kirchlich ist, fehlt jeder frische Zug. Es geht meist im alten Schlendrian fort. Kommt es doch noch in den 30er Jahren vor, daß in deutschen Städten die Armen in langer Reihe vom Bettelvogt durch die Straßen geführt werden, um vor den Thüren ihre Gaben zu sammeln. Regeres Leben herrscht in den pietistischen Kreisen. Hier werden die ersten Maschen geknüpft zu dem Netze von wohlthätigen Anstalten und freien Vereinen, die später unter dem Gesamtnamen der Inneren Mission zu einer wesentlichen Ergänzung der öffentlichen Armenpflege werden. Für diese selbst hat der moderne Pietismus, auch darin der Nachfolger des älteren, wenig Verständnis und Sinn.

Inzwischen erwies sich bei der steigenden Bedeutung der Industrie der bisherige Zustand mehr und mehr als ungenügend und etwa seit 1840 beginnt wieder eine regere Thätigkeit auf dem Gebiete der Armengesetzgebung wie der Armenpflege. Unter dem 22. X. 1840 wurde eine neue Armenordnung für das Königreich Sachsen erlassen (vgl. v. Schönberg, Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864), in Preußen fanden die langjährigen Verhandlungen in den beiden Gesetzen vom 31. XII. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege ihren Abschluß. Dieses Gesetz hielt die Grundsätze des Landrechts fest, namentlich das Prinzip der Freizügigkeit, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch dreijährigen Aufenthalt und die Unterscheidung der Orts- und Landarmenverbände, und diese Grundsätze sind dann, als das alte Heimatsrecht und die damit verbundene Beschränkung der Freizügigkeit sich den veränderten Verhältnissen gegenüber überall als unhaltbar auswies, durch die Gesetze vom 1. XI. 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. V. 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und vom 6. VI. 1870 über den Unterstützungswohnsitz auf den norddeutschen Bund und später auf das Deutsche Reich ausgedehnt. Das Gesetz vom 6. VI. 1870 setzte jedoch die Zeit, in welcher der Unterstützungswohnsitz erworben wird, auf 2 Jahre herab. Nur Bayern und Elsaß-Lothringen behielten ihre frühere Gesetzgebung bei (vgl. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873).

Wie man auch über den viel bestrittenen Wert des Gesetzes v. 6. VI. 1870 denken mag, jedenfalls war es ein Fortschritt, daß jetzt ein fester einheitlicher Rahmen vorhanden war, innerhalb dessen die einzelnen deutschen Staaten die Organisation der Armenpflege je nach ihrer Eigentümlichkeit und nach dem, was bei ihnen geschichtlich geworden war,

vollziehen konnten, denn die Reichsgesetzgebung umfaßt nur das eigentliche Rechtsgebiet, die Armenpflege selbst zu ordnen, den Umfang derselben, die Einrichtung der verpflichteten Verbände, die Beschaffung der Mittel zu bestimmen, bleibt den Einzelstaaten überlassen, und hier zeigt sich nach wie vor eine große Mannigfaltigkeit, nur daß jetzt ein fester Halt gewonnen und dadurch eine einheitliche Entwickelung bei aller Mannigfaltigkeit möglich geworden ist.

Auch die Armenpflege macht seit 1840 Fortschritte. Die Armenordnung für das Königreich Sachsen von 1840 verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. In einer Reihe von Städten werden die von freien Gesellschaften gegründeten Armeninstitute durch eine kommunale Armenpflege unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft ersetzt. Eine Reihe von städtischen Armenordnungen enthalten bereits Grundsätze, die von v. der Heydt in Elberfeld konsequent und allseitig durchgeführt als das Eberfelder System der Armenpflege für Deutschland und darüber hinaus das große Muster geworden sind. (Die genaueste Darstellung des Systems findet sich Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten I, 49 ff. — Vergl. Seyffardt, Die Reform des Armenwesens, 2. Aufl., Elberfeld 1874. — Ehrle a. a. O. S. 104 ff. — Lammers, Das Armenwesen von Elberfeld in dem Sammelwerk von Emminghaus S. 89 ff. — Unter dem Titel „Der Großvater" hat Adolf Zahn ein Lebensbild v. d. Heydt's entworfen. Stuttgart 1881. Vergl. das. S. 96 ff.) Die Prinzipien des Elberfelder Systems sind im Grunde keine anderen als die bereits in den Kirchenordnungen der Reformationszeit vorgezeichneten, nur daß jetzt die schon dort erstrebte Individualisierung der Armenpflege durch eine Vermehrung der Zahl der Armenpfleger wirklich erreicht wird. Kein Armenpfleger soll mehr als 4 Armen seine Fürsorge widmen, das ist der Grundpfeiler des Systems. In Wirklichkeit kommen auf jeden durchschnittlich nur zwei. Dazu kommt als zweites charakteristisches Kennzeichen, daß die Armenpfleger nicht von einer büreaukratisch verfügenden Instanz abhängig sind, sondern über die zu gewährende Unterstützung in der Bezirksversammlung selbst beschließen, während eingehende Instruktionen und eine möglichst einfach geordnete Kontrolle eines kleinen Kollegiums für die Innehaltung der allgemeinen Vorschriften sorgen, und die Bestimmung, daß jede Unterstützung nur auf 14 Tage gewährt wird, dann aber von dem Armenpfleger ein neuer Antrag auf Grund wiederholter Untersuchung zu stellen ist, den fortgesetzten Verkehr des Armenpflegers mit seinen Pfleglingen sicherstellt. So kann der Armenpfleger nach Analogie des Arztes vorgehen, jeden einzelnen Fall nach seiner besonderen Art behandeln und die Mittel anwenden, welche gerade in diesem Falle am geeignetsten sind, um der Not abzuhelfen. Dabei ist Grundsatz, daß Gewährung eines Almosens nicht immer und nicht allein die rechte Hilfe ist; das Almosen darf nicht zum Ruhekissen werden, auf welchem die Liebe zur Selbständigkeit, die Lust an der Arbeit und zur Selbsterhaltung einschlummern. Die Erfolge dieser Armenpflege waren so günstige (im Jahre 1847 hatten die Kosten der Außenarmenpflege bei einer Bevölkerungsziffer von 46 104 im ganzen 152 864 M. betragen, im Jahre 1869 bei 70000 Einwohnern nur 83 653 M.), daß nach und nach eine große Zahl deutscher Städte das System mehr oder minder modifiziert annahmen. Einen neuen Anstoß gab das Reichsgesetz vom 6. VI. 1870 über den Unterstützungswohnsitz, in fast allen deutschen Staaten hatte seine Durchführung zugleich eine Revision der Armengesetzgebung zur Folge. Wo in den Städten noch Armeninstitute mehr freiwilliger Art sich gehalten hatten, ging jetzt die Armenpflege an die kommunalen Behörden über (in Kiel 1871, Bremen 1879, Hamburg 1882). Ueberall strebt man nach möglichster Individualisierung nach Elberfelder Muster. Neben der öffentlichen Armenpflege entfaltet sich eine reiche freie Liebesthätigkeit und die Frage nach ihrem Verhältnis zu einander ist gegenwärtig eine der wichtigsten. Von manchen Seiten wird eine Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gefordert. Zu Ergebnissen haben diese Verhandlungen noch nicht geführt.

In England drängte die in erschreckendem Maße wachsende Armensteuer zur Reform, die durch das im Jahre 1834 erlassene Gesetz (4 u. 5 William IV. c. 76) vollzogen wurde. Dieses Gesetz ließ zwar die Grundlagen der Elisabethinischen Armengesetze bestehen, suchte aber die hervorgetretenen Mängel durch drei Maßregeln zu beseitigen. Einmal durch Vergrößerung der Armenverbände. Die Kirchspiele werden zu größeren Armenverbänden vereinigt. Jeder Armenverband (union) hat einen Vorstand (board of guardians), der aus den Friedensrichtern des Bezirks und von den Kirchspielen gewählten Mitgliedern (neuerdings auch Frauen) besteht. Sodann durch möglichste Beschränkung des out-door-relief. Als Regel gilt die Unterbringung der Armen im Werkhause (in-door-relief), nur ausnahmsweise dürfen Arme außerhalb des Werkhauses unterstützt werden. Die ins Werkhaus Aufgenommenen werden dort nach den Geschlechtern getrennt,

ihre Verpflegung aufs notwendigste herabgesetzt, und sie werden unter Beschränkung ihrer Freiheit zu strenger Arbeit angehalten. So soll das Werkhaus zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden. Endlich durch Errichtung einer Zentralbehörde für das Armenwesen, die für die gleichmäßige Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen hat (poor law board). Die weitere Entwickelung der Armenpflege besteht nur in der immer konsequenteren Durchführung dieser Grundsätze. Einerseits verstaatlicht die Armenpflege mehr und mehr, die Zentralbehörde ist weiter ausgebildet, ihr Beamtenpersonal vermehrt, ihr Einfluß auf die lokale Armenpflege gesteigert; 1871 wurde der poor law board mit dem Ministerium für lokale Verwaltung (local government board) vereinigt. Durch die Vermehrung der Beamten hat man allerdings ein geregeltes Funktionieren der Armenpflege erreicht, aber die gesamte Ausgabe für die besoldeten Armenbeamten betrug 1883 auch 1 117 705 £, d. i. mehr als 22 Mill. M. Andererseits tendiert die Entwickelung auf stetige Beschränkung der gewährten Unterstützung, um nur ja nicht den gefährlichen Gedanken aufkommen zu lassen, die Armen hätten es besser als die Arbeitenden. Damit hat man allerdings erreicht, daß die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3 % der Bevölkerung, 1882 nur 3 %. Namentlich ist die Zahl der Unterstützten arbeitsfähigen Armen von 20,5 % aller Unterstützten im Jahre 1863 auf 13 % im Jahre 1882 zurückgegangen, obwohl es nicht gelungen ist, das Werkhaussystem mit vollster Konsequenz durchzuführen. Die Zahl der out-door-paupers ist immer noch größer als die der in-door-paupers (1872: 84,7 %; 1882: 76,7 %). Aber deutlich tritt in England auch die Schranke der staatlichen Armenpflege hervor. Sie liegt in der notwendigen und notwendig steigenden Härte gegen die Armen oder besser ausgedrückt darin, daß das erziehliche Element in der Armenpflege so schwach ist. Die Werkhäuser entsprechen dem nicht, da die dort getriebene Arbeit nicht danach eingerichtet ist, die Insassen anzuleiten, sich künftig ihr Brot selbst zu verdienen. Noch weniger ist die dumpfe Atmosphäre des Werkhauses geeignet für die Kinder. Da bei der Armenpflege an Kindern das erziehliche Moment überwiegt, ist dieser Zweig der Armenpflege in England naturgemäß der schwächste, obwohl neuerdings mehr dafür gethan ist. Man errichtete zunächst von den workhouses getrennte Schulen für die armen Kinder, district schools, aber diese mußten, um nicht zu kostspielig zu werden, sehr groß angelegt werden, und die Häufung der Kinder brachte physische und moralische Nachteile mit sich. Dann griff man zum boarding-out-System und neuerdings zum Cottage-System, indem man kleinere Häuser in ländlichen Bezirken baute und die Kinder in Gruppen teilte. Unserer Zwangserziehung entsprechen in England die industrial schools und die reformatory schools. Aber bei dem allen macht sich immer wieder zurückhaltend die Sorge geltend, die der Armenpflege anvertrauten Kinder könnten es besser haben als die der Arbeiter, und das könnte anreizen, seine Kinder der öffentlichen Fürsorge zu überlassen. Aus demselben Grunde scheut man auch vor einer durchgreifenden Verbesserung der Armenkrankenpflege geradezu zurück. Auch für die casual paupers ist schlecht gesorgt. Zwar giebt es in den Werkhäusern casual wards, wo sie ein Unterkommen finden können, aber das Volk sieht darin nur eine andere Art von Gefängnis. Nicht vergessen darf man dabei aber, daß gerade in diese Lücken der öffentlichen Armenpflege die Privatwohlthätigkeit ergänzend eintritt, die in keinem Lande eine solche Ausdehnung hat wie in England. Nirgends giebt es eine solche Menge von Vereinen und Anstalten der Wohlthätigkeit (vgl. über London speziell Herbert Fry's royal guide to the London charities. — Low's handbook of the charities of London 1888 — Ompteda, Charities. Freiwillige Armenpflege in London, Preuß. Jahrbb. 1882, S. 252 ff.), nirgends stellen sich auch so viel persönliche Kräfte namentlich aus den höheren Ständen in den Dienst der charity nach dem Grundsatze, den Prinz Albert einmal ausgesprochen hat: „Wir, denen die Vorsehung Rang, Reichtum und Erziehung gegeben hat, müssen alles, was in unseren Kräften steht, für die vom Glück minder Begünstigten thun." Ein um so dringenderes Bedürfnis war deshalb gerade in England die Organisation der Privatwohlthätigkeit und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. Für diesen Zweck hat die 1869 gegründete Charity organisation society in steigendem Maße Bedeutung gewonnen (vgl. The charity organisation society. Annual report of the council 1887—88). Auch das Bestreben, Frauen in die boards of guardians zu wählen, dient diesem Zwecke. Der erste weibliche guardian wurde 1875 in Kensington (London) gewählt. 1881 wurde ein eigener Verein zur Beförderung solcher Wahlen gestiftet und es ist auch, seit 1882 die Zweifel an der Rechtmäßigkeit solcher Wahlen beseitigt sind, gelungen, eine Anzahl von Frauen in die boards zu bringen und mit ihnen ein ganz neues Element, das unzweifelhaft dazu beiträgt, die Härten der staatlichen Armenpflege zu mildern und sie nach den Seiten hin auszudehnen, wo jetzt noch ihre Mängel liegen.

Einen gerade entgegengesetzten Weg hat die Entwickelung der Armenpflege in Frankreich genommen. Darum kehren sich hier auch die Licht- und Schattenseiten völlig um. Auf dem Gebiete, auf welchem die englische Armenpflege schwach ist (vor allem Kinder- und Krankenpflege) ist die französische stark und umgekehrt. Die Revolutionszeit hat keine wesentliche Aenderung in der Armenpflege hervorgebracht, sie ist wie eine Episode rasch verlaufen. Bereits durch ein Gesetz vom 28. Germinal IV (17. IV. 1796) wurde der Verkauf der Hospitalgüter suspendiert, und kurz darauf durch Gesetz vom 16. Vendémiaire V (7. X. 1796) erfolgte die Wiederherstellung der Hospitalverwaltungen. Für die bereits verkauften Güter sollte durch Ueberweisung von Domänen Ersatz geleistet werden. Doch ging es damit langsam, bis Napoleon, der die Bedeutung der Hospitäler und der Spitalorden auch für seine kriegerischen Zwecke erkannt hatte, die Sache energisch in die Hand nahm. Durch Verordnung vom 6. XI. 1800 überwies er den Hospitälern Domanialgüter mit einem Ertragswerte von 4 Mill. In diesem Jahre wurden die geistlichen Pflegeorden wiederhergestellt und 1807 durch Dekret des Kaisers ein Generalkapitel der barmherzigen Schwestern nach Paris berufen (vgl. Brentano, Die barmherzigen Schwestern, Mainz 1886, S. 171 ff.). Ein Dekret vom 18. II. 1809 stellte alle hierher gehörigen Kongregationen unter das Protektorat der Mutter des Kaisers und wies ihnen Unterstützungen aus der Staatskasse an. Bald sammelten sich die zerstreuten Schwestern wieder und, auch von den nachfolgenden Regierungen kräftig gefördert, nahmen nicht bloß die alten Kongregationen eine bis dahin nie erreichte Ausdehnung an (in der Zeit von 1807 bis 1880 wuchsen z. B. die filles de la charité von 1598 auf 9130, die filles de la Sagesse von 556 auf 3600, die sog. Watelottes von 170 auf 2315), es kamen auch eine Reihe von neuen Kongregationen hinzu, von denen namentlich die 1840 gestifteten petites soeurs des pauvres eine große Verbreitung gewonnen haben (eine vollständige Uebersicht findet sich bei Keller, Les congrégations religieuses en France, Paris 1880). Bis in die neueste Zeit haben denn auch die geistlichen Kongregationen die Armenpflege in Frankreich beherrscht. Sie versorgen die Hospitäler, sie arbeiten in den Wohlthätigkeitsbüreaus, sie leiten und beeinflussen die Privatwohlthätigkeit und haben die Funktionen der bürgerlichen Elemente, wie Reitzenstein sich ausdrückt, „zu einer nahezu nur nominellen herabgedrückt".

Neben den Hospitälern wurden durch das Dekret vom 7. Frimaire V. (27. XI. 1796) in den einzelnen Gemeinden Wohlthätigkeitsbüreaus (bureaux de bienfaisance) errichtet, denen die Sorge für die Hausarmen zugewiesen wurde, aber die Bestimmungen gehen nicht über eine fakultative Armenpflege hinaus. Die Wohlthätigkeitsbüreaus sind weder selbst eine Einrichtung die in jeder Gemeinde vorhanden sein müßte (im Jahre 1880 bestanden solche nur erst in 38% aller Gemeinden), noch sind die vorhandenen verpflichtet, sich aller Ortsarmen anzunehmen. Was sie darin thun, richtet sich nach dem Bestande der vorhandenen Mittel und diese sind in sehr vielen Gemeinden nur äußerst geringe. Hier liegt die Schattenseite dieser fakultativen Armenpflege; ebenso wie die mittelalterliche, als deren direkte Fortsetzung sie gelten kann, ist sie zu ungleichmäßig und die weiteren Bestrebungen sind denn auch dahin gerichtet gewesen, mit Beibehaltung der einmal gegebenen Grundlagen eine größere Gleichmäßigkeit zu erzielen. Dahin gehört die Errichtung einer Aufsichtsbehörde, der inspecteurs des services de bienfaisance, 1833, die ihre abschließende Regelung durch ein Dekret des Präsidenten vom 5. XII. 1879 gefunden hat, sodann die Vermehrung der Wohlthätigkeitsbüreaus und anderer Anstalten, ihre Ausstattung mit reichlicheren Mitteln und die Beförderung einer gleichmäßigen Verwendung dieser Mittel durch zahlreiche Reglements. Es ist damit auch manches erreicht, aber trotzdem ist die Organisation der Lokalarmenpflege noch weit davon entfernt, eine allgemeine und gleichmäßige zu sein. Im Jahre 1880 hatten nur erst 38% aller Gemeinden Wohlthätigkeitsbüreaus, und diese verteilten sich noch dazu auf die einzelnen Departements sehr verschieden. Es gab solche, in denen noch nicht der zehnte Teil der Gemeinden damit versehen waren. Nur zwei Zweige der Armenpflege sind so geordnet, daß sie nicht auf freiwilligen Leistungen, sondern auf verbindlichen Normen beruhen, die Kinderpflege und die Irrenpflege. Sie machen das Gebiet der departementalen Armenpflege aus, und namentlich dem ersterwähnten Gebiete ist in Frankreich eine Sorgfalt zugewendet wie kaum in einem anderen Lande.

Die Revolution fand auch in diesem Zweige Zustände, die im höchsten Maße reformbedürftig waren. Im Pariser Findelhause war die Zahl der dort untergebrachten Kinder von 312 im Jahre 1670 auf 6918 im Jahre 1770 gestiegen. Mehr als $^1/_3$ dieser Kinder war aus den Provinzen nach Paris gebracht. Die Grundherren, denen gesetzlich die Verpflegung solcher Kinder oblag, entledigten sich dadurch ihrer Verpflichtung. Die Revolution legte nur die bestehenden Anstalten lahm, ohne Ersatz zu schaffen, denn die von ihr dekretierten (G.

vom 28. VI. 1793 Anstalten für die enfants naturels de la patrie, wie sie jetzt heißen sollten, traten nicht ins Leben. Erst Napoleon legte durch Dekret vom 19. I. 1811 den Grund zu einer wirklichen Reform. Die Fürsorge für die enfants assistés, welche in die 3 Kategorien der enfants trouvés, enfants abandonnés und der orphelins pauvres zerfallen, liegt den Spitälern ob. Jedes zur Aufnahme dieser Kinder bestimmte Spital soll eine Drehlade (tour) haben, um die Kinder dem Spital im Geheimen übergeben zu können. Sobald als möglich sollen die Kinder Familien zur Erziehung anvertraut werden. Zu den Kosten giebt der Staat einen Zuschuß von jährlich 4 Millionen Franken. Das Bedenklichste war, daß die bis dahin fakultativen tours obligatorisch gemacht wurden. Die Folgen zeigten sich in dem ganz unverhältnismäßigen Anwachsen der Zahl der eingelieferten Kinder. Im Jahre 1819 war sie schon von 45000 auf fast 100000 gestiegen, 1833 betrug sie 129629. Erst die Unterdrückung der tours, mit der 1834 begonnen wurde und die 1870 ganz vollzogen war, schaffte hier Wandel. An ihre Stelle traten Aufnahmebüreaus (bureaux d'admission), in denen über die aufzunehmenden Kinder die erforderlichen Mitteilungen gemacht werden müssen. Damit ist zugleich Gelegenheit gegeben, auf die Mütter einzuwirken, daß sie ihre Kinder selbst in Pflege nehmen. Für diesen Fall erhalten sie eine Unterstützung und diese secours temporaires haben mit der Zeit eine große Ausdehnung gewonnen und sehr wesentlich dazu beigetragen, die Zahl der in die Spitäler aufgenommenen Kinder zu vermindern. Auch die Pflege der Kinder selbst wurde immer eingehender geordnet. Versuche, größere Anstalten zu ihrer Erziehung einzurichten, haben sich ebensowenig bewährt wie die in Algerien gegründeten Orphelinate. Man kehrte wieder zur Unterbringung der Kinder in Familien zurück und traf durch das G. vom 23. XII. 1874 die eingehendsten Bestimmungen zum Schutz solcher in Familien ausgethanen Kinder. Die Beschaffung der Mittel ordnete das G. vom 5. V. 1869 dahin, daß die Unterhaltung und Erziehung der unterstützten Kinder vorbehältlich einer engbegrenzten Beteiligung des Staates und der Gemeinden eine Last der Departements ist.

Auf allen Gebieten kommt in Frankreich der öffentlichen Armenpflege eine reich gegliederte Privatwohlthätigkeit zu Hilfe. Unzählige Kongregationen und zahlreiche Vereine (unter ihnen namentlich die 1833 gestifteten Vincentiusvereine, deren über 1500 bestehen) führen den Kampf gegen die Not und das Elend in allen seinen Gestalten (vgl. Maxime du Camp, La charité privée à Paris, Paris 1886. — In Ergänzung dieser nur die katholische Wohlthätigkeit beschreibenden Darstellung hat du Camp in der Revue des deux mondes 1. VI. 1887 auch die protestantische geschildert. Eine Uebersicht über die Wohlthätigkeit aller Konfessionen Manuel des oeuvres, institutions religieuses et charitables à Paris, 1886). Die gegenwärtig überall verhandelte Frage nach dem Verhältnis der privaten zur öffentlichen Wohlthätigkeit ist für Frankreich weniger schwierig als in anderen Ländern, da die öffentliche Armenpflege bis auf die zwei den Departements zugewiesenen Zweige nur fakultativ ist, und da der entscheidende Einfluß, den die geistlichen Kongregationen auf beide Arten der Armenpflege ausüben, von selbst eine gewisse Einheit mit sich bringt und die Möglichkeit gewährt, die Privatwohlthätigkeit in den Plan der öffentlichen Armenpflege aufzunehmen. Doch hat sich gegen diesen Einfluß der geistlichen Kongregationen neuerdings eine starke Reaktion erhoben. In Paris ist in sämtlichen Hospitälern bis auf das Hôtel Dieu das geistliche Pflegepersonal durch Laien ersetzt; ebenso in den anderen großen Städten. Wie weit diese auf Laifizierung der Armenpflege gerichteten Bestrebungen Bestand haben und ob sie etwa zu einer Umgestaltung der ganzen Armenpflege führen werden, ist heute noch nicht zu übersehen.

Noch in höherem Maße als in Frankreich hat die Armenpflege in Italien den mittelalterlichen Charakter bewahrt. Sie liegt zunächst den überaus zahlreichen und mit einem großen Vermögen ausgestatteten Armenstiftungen zu. Doch hat das G. vom 3. VIII. 1862 (legge della opere pie) nicht bloß die Aufsicht des Staates über diese Stiftungen geregelt, sondern auch den Gemeinden bezw. den Provinzen wenigstens eine subsidiäre Verpflichtung auferlegt. Aehnlich wie in Frankreich ist jenen die Lokalarmenpflege, diesen die Versorgung der Findlinge und Irren zugewiesen. Doch läßt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die Armen durch einen ausgestellten Erlaubnisschein zum Betteln auf die Mildthätigkeit anzuweisen.

Eben gegenwärtig ist mit dem Parlament ein neues Gesetz über die Wohlthätigkeitsanstalten vereinbart, welches dem Staate einen weitergehenden Einfluß auf dieselben sichert.

In Belgien ist die Geschichte der Armenpflege der der französischen ziemlich analog verlaufen, während sich in Holland die dort, wie oben bemerkt, besonders gut geordnete kirchliche Armenpflege, die in den einzelnen

Gemeinden durch die Diakonien geübt wird, zu behaupten gewußt hat.

So mannigfaltig sich die Armenpflege in den verschiedenen Ländern entwickelt hat, bei genauerer Betrachtung erweist sich die Mannigfaltigkeit doch nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint. Ueberall ist die Pflicht des Gemeinwesens, sich der notleidenden Glieder anzunehmen, anerkannt und ebenso, daß dem Staate eine Aufsicht und Leitung der Armenpflege zusteht. Ferner sind auch überall die Aufgaben der Armenpflege zwischen den Gemeinden bezw. aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten lokalen Verbänden und größeren Verbänden geteilt, jenen fällt die Lokalarmenpflege, diesen fallen die Aufgaben zu, welche mit den Kräften der kleineren Verbände nicht zu lösen sind. Selbst der scheinbar schärfste Gegensatz der obligatorischen Armenpflege, deren Repräsentant England ist, und der fakultativen Armenpflege, die durch Frankreich repräsentiert wird, ist kein ausschließender, denn auch da, wo das Prinzip der fakultativen Armenpflege herrscht, hat man es doch nicht umgehen können, einzelne Gebiete nach dem Prinzip der obligatorischen zu ordnen, und da, wo die Armenpflege obligatorisch ist, hat man dieses Gebiet mehr und mehr auf das Allernotwendigste beschränken müssen und es hat sich neben der obligatorischen in ausgedehntem Maße eine fakultative Armenpflege der freien Liebesthätigkeit ausgebildet, welche die obligatorische ergänzt. Gerade diese noch täglich sich erweiternde und jeder neuen Not gegenüber auf neue Gegenmittel sinnende freie Liebesthätigkeit in allen Ländern und in allen Konfessionen ist für die Gegenwart charakteristisch, und die Ueberzeugung dürfte sich auch allgemein ausgebildet haben, daß die öffentliche Armenpflege, wie sie auch gestaltet sein möge, für sich allein nicht genügt, daß sie der Hilfe der freien Liebesthätigkeit nicht entbehren kann. Aber hier liegt auch eine der Hauptaufgaben, das wahre Verhältnis beider zu finden, sie zu einer Einheit zu verknüpfen, ohne daß die öffentliche Armenpflege die in ihrem Wesen liegenden Schranken überschreitet, und ohne daß andererseits die freie Liebesthätigkeit in ihrem Lebenselemente der Freiheit geschädigt wird. Gearbeitet wird an der Lösung der Aufgabe überall, aber gefunden ist die Lösung noch nicht. Selbst die eine Zeitlang so lebhaft diskutierte Frage, ob kirchliche oder bürgerliche Armenpflege? hat mehr und mehr an Bedeutung verloren und das Bewußtsein ist allgemeiner geworden, daß eine bloß kirchliche Armenpflege schon deshalb der zu lösenden Aufgabe nicht gewachsen wäre, weil sie bei der zunehmenden Mischung der Konfessionen der Einheit, die doch eine notwendige Voraussetzung einer rechten Armenpflege ist, entbehren würde, daß aber auch umgekehrt die bürgerliche Armenpflege die Mitthätigkeit der Kirche nicht entbehren kann, die ihr die unentbehrliche religiöse Weihe giebt und alle Beteiligten mit dem Geiste der Liebe durchdringt. Es ist eines der hoffnungsvollsten Zeichen der Gegenwart, daß der Staat es in steigendem Maße als seine Aufgabe anerkennt, sich der gedrückten Klassen der Bevölkerung anzunehmen und daß er sich dabei von dem charitativen Geiste des Christentums leiten läßt. In dem Zusammenarbeiten des Staates, der Kirche und der Privatwohlthätigkeit liegt die Zukunft der Armenpflege.

Litteratur:

De Gérando, De la bienfaisance publique. Im Auszuge übersetzt von Buß, 4 Bde., Stuttgart 1844. Moreau-Christophe, Du problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes 1881. Monnier, Histoire de l'assistance publique. 3. ed. 1866. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche, 1882, — im Mittelalter, 1884, — seit der Reformation, 1890. Guth, Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis (in den Zeitfragen des christl. Volkslebens, X, 4). Loening, Armenwesen, in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, 1870. Rocholl, System des Armenpflegerechtes, 1873. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, 1881. Kries, Die englische Armenpflege, hrsg. von B. Richthofen, 1863. Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.

G. Uhlhorn.

III.

Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

I. a) Die Armengesetzgebung in Deutschland.

1. Einleitung; Geschichtliches. Die Unterstützung der Armen ist ein Gebot der Nächstenliebe. Die Kirche wie die freie Liebesthätigkeit haben daher stets die Armenpflege als ihre Aufgabe betrachtet. Nicht weniger liegt die Sorge, daß niemand wegen Mangels des notdürftigen Unterhalts zu Grunde gehe, im Interesse jedes wohlgeordneten politischen Gemeinwesens.

In Deutschland hat die daraus sich ergebende öffentlichrechtliche Verpflichtung schon in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 ihren Ausdruck gefunden. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und unterhalten. Seitdem ist in Deutschland die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast. Die nächste Folge dieses Grundsatzes war die strenge Abschließung der Gemeinden gegen den Zuzug Fremder, die Erschwerung der Niederlassung, das Abhängigmachen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit wie der Eheschließung von der Zustimmung der Gemeindebehörden. Wurde auch in einzelnen Territorien schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Unterstützungspflicht vielfach an die bloße Thatsache eines mehrjährigen Aufenthalts geknüpft und von dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechts abgesehen, so blieb doch in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Freiheit der Niederlassung wie der Eheschließung im Interesse der Gemeinden beschränkt. Das Heimatsrecht (Wohnrecht, Einsitzrecht 2c.) wurde je nach der überall verschieden gestalteten Gesetzgebung erworben: durch Abstammung oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch fortgesetzten Aufenthalt, dessen Dauer auf 2, 3, 5, 6, 10, auch 15 Jahre bestimmt war, und welche, um die Unterstützungspflicht zu begründen, meist noch an besondere Bedingungen geknüpft wurde, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft 2c. Das einmal erworbene Heimatsrecht dauerte so lange, bis ein neues an einem anderen Orte erworben war. Die Heimatsgemeinde mußte den Verarmten aufnehmen, mochte er ihr auch durch lang dauernde Abwesenheit völlig fremd geworden sein. Nach diesem System (Heimatsprinzip) gab es nur Ortsarme.

In Preußen begründete nach dem A.L.R. nicht bloß die Aufnahme als Gemeindemitglied, sondern auch die Zahlung der Gemeindeabgaben die Unterstützungspflicht. In dem Patente v. 8. IX. 1804 (für die Kur- und Neumark und für Pommern) wird die Niederlassungsfreiheit anerkannt. Die Kommunen sollen zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein, wenn dieselben zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen; das Zurückweisungsrecht muß binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche sich in dem ausgedehnten Staatsgebiete entwickelten, geboten die Rücksicht auf die lokalen Interessen der Einzelgemeinde hinter dem allgemeinen Interesse des Staates zurücktreten zu lassen. Die Geschlossenheit der Gemeinde konnte nicht aufrecht erhalten bleiben. Die bloße Besorgnis künftiger Verarmung durfte keinen Grund der Zurückweisung bilden; die Eheschließung von der Genehmigung der Ortsbehörde nicht abhängig gemacht werden. Der örtliche Armenverband (Gemeinde, Gutsbezirk) war — abgesehen von dem Schutze, welcher in der Erhebung eines Einzugsgeldes lag — ohne Selbsthilfe gegen die durch Zuzug und Geburt herbeigeführte Zunahme der Bevölkerung und die Erhöhung der Armenlast. Eine Erleichterung derselben lag in der Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreise und Provinzen) als sog. Landarmenverbände zu den Kosten der Armenpflege. Ihre Aufgabe war die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, von Krankenanstalten, Blindeninstituten 2c.; sie hatten subsidiär einzutreten, wo die Ortsarmenverbände ihren Verpflichtungen nicht zu genügen vermochten. Ihnen übertrug das Armengesetz v. 31. XII. 1842 die Armenlast für diejenigen Personen, für welche eine Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände d. h. ein Unterstützungswohnsitz (vgl. Art 1. G. v. 21. V. 1855) nicht begründet war (Landarme).

In Anknüpfung an die historische und wirtschaftliche Entwickelung und nach langjährigen Vorarbeiten wurde in den beiden Gesetzen v. 31. XII. 1842 die Freizügigkeit anerkannt, der Unterstützungswohnsitz aber an den fortgesetzten gewöhnlichen Aufenthalt im Be-

zirke eines Ortsarmenverbandes — ein Jahr nach erfolgter polizeilicher Anmeldung, drei Jahre in Ermangelung eines solchen — geknüpft. Der Befreiung des Einzelnen von den örtlichen Schranken führte konsequent zu einer dem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes begünstigenden Gesetzgebung. Dabei mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Ortswechsel sich in kürzeren Zeiträumen vollzog, als zum Erwerbe eines neuen Unterstützungswohnsitzes erforderlich war. Das Interesse der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde erforderte in solchen Fällen, die Fürsorgepflicht schon durch längere (dreijährige) Abwesenheit erlöschen zu lassen. (Aufenthaltsprinzip.)

Das preußische Recht wurde in seinen Grundsätzen auf den Norddeutschen Bund und demnächst auf das Deutsche Reich, wenn auch nicht in dessen vollem Umfange übertragen. Das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. XI. 1867 gilt für das ganze Reichsgebiet; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. VI. 1870 findet dagegen in Bayern und in Elsaß-Lothringen keine Anwendung. Zu dem Unterstützungswohnsitzgesetz sind in allen Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen. In Bayern bildet das Heimatsprinzip die Grundlage der Unterstützungspflicht; in Elsaß-Lothringen besteht keine obligatorische Gemeindearmenpflege. — Während im übrigen Deutschland jeder Angehörige eines Bundesstaates, in welchem das Unterstützungswohnsitzgesetz gilt, in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt wird und die zulässige Ausweisung sich unmittelbar zwischen den einzelnen Armenverbänden vollzieht, stehen Bayern und Elsaß-Lothringen den anderen Bundesstaaten als Ausland gegenüber.

I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

2. **Hilfsbedürftigkeit** im armenrechtlichen Sinne bildet die Voraussetzung der öffentlichen Unterstützung. Eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung fehlt. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes gestattet die Abweisung eines neu Anziehenden, wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem hierzu verpflichteten Verwandten erhält. — Die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung fällt auch dann fort, wenn anderweit Verpflichtete (Dienstherr, Krankenkassen ꝛc., Gefängnisanstalten, Polizeibehörden z. B. bei Kuren in sanitätspolizeilichem Interesse) das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche gewähren, oder wenn dies durch Privatwohlthätigkeit oder durch die kirchliche oder die freiwillige Armenpflege geschieht. Insofern ist die öffentliche Armenpflege subsidiär. Indes ist zu beachten, daß die kirchliche und freiwillige Armenpflege ihre selbständigen Aufgaben haben. Die öffentliche Fürsorge geschieht im Interesse der staatlichen Ordnung; der Hilfsbedürftige ist Gegenstand derselben; sie beschränkt sich auf das Notdürftigste; die kirchliche und freiwillige Armenpflege übt Liebesthätigkeit, sie wendet sich an den Mitmenschen als Person, sie soll nicht bloß die augenblickliche Not beseitigen, sondern auch künftiger Not vorbeugen, nicht bloß helfen, sondern heilen. Sie tritt ergänzend neben die öffentliche Armenpflege und würde ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermögen, wenn dies verkannt würde. — Wo die Arbeitskraft eines Menschen ausreicht, ihm selbst und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen das Leben zu fristen, ist Hilfsbedürftigkeit der Regel nach nicht anzuerkennen. Aufgabe der Armenbehörde ist es, dem Hilfe in Anspruch Nehmenden, soweit umgänglich, die seinen Kräften entsprechenden Arbeiten anzuweisen. Sie ist berechtigt zu diesem Zwecke, ihn, solange er Unterstützung in Anspruch nimmt, auch in einem Armenhause unterzubringen. Arbeitsscheue sind außerdem zur Bestrafung nach § 361 No. 3—5, 7 und 8 St.G.B. zu ziehen. Die im Augenblick erforderliche Hilfe darf aber auch bei verschuldeter Not nicht versagt werden. — Vorhandenes Vermögen schließt die Hilfsbedürftigkeit nur dann aus, wenn es in dem Zeitpunkte zur Hand und zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes verfügbar ist, wo das Bedürfnis hervortritt. Das gilt insbesondere auch von dem Anspruche des Hilfsbedürftigen gegen alimentationspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Arbeitgeber, Kranken- oder Unterstützungskassen u. dergl. Die entsprechenden Verpflichtungen werden durch die Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht berührt; umgekehrt aber wird auch die gesetzliche Fürsorgepflicht der Armenverbände nicht durch das bloße Vorhandensein solcher Ansprüche beseitigt. Eine Verweisung der Hilfsbedürftigen an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn er sich in einer Lage befindet, die sofortige Hilfeleistung erfordert. — Partikularrechtlich ist die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Gewährung der entsprechenden Beihülfe durch sofort vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde — und vorbehaltlich des Rechtswegs — gestattet.

Die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen ist mittelbar eine solche des Familienhauptes. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zu teil werden, gelten als dem Familienhaupte gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, welche dieser Darstellung des geltenden Rechts überall zum Grunde gelegt ist, gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne nicht bloß diejenigen Personen, zu deren Alimentation das Familienhaupt verpflichtet ist, sondern alle Personen, für welche nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Armenlast demselben Armenverbande obliegt, der diese Last bezüglich des Familienhauptes zu tragen hat, oder mit anderen Worten: alle diejenigen Personen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Familienglieder des Ehemannes sind demnach: die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder, sowie die in die Ehe gebrachten ehelichen und außerehelichen Vorkinder der Ehefrau, alle nebst den ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrau, eheliche, Stief- ꝛc. Kinder). Nach dem Tode des Mannes tritt die Witwe, im Falle der Scheidung und bei thatsächlicher Trennung in den gesetzlichen Fällen die selbständig gewordene Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen zu den Kindern und deren Familienangehörigen in das Verhältnis als Familienhaupt. Uneheliche Kinder sind Familienangehörige der Mutter (s. unter 5). Die Angehörigkeit der Kinder zur Familie des Vaters bez. der Mutter hört mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres auf.

Die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit bedingen ihrer Natur nach das Eintreten der öffentlichen Armenpflege in verschiedenem Maße. Genügt zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit eine einmalige oder auf kurze oder wenigstens absehbare Zeit beschränkte Unterstützung, so spricht man von vorübergehender Hilfsbedürftigkeit. Unter dauernder Hilfsbedürftigkeit werden die Fälle verstanden, in denen die öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eines anderen in absehbarer Zeit zu beseitigenden Notstandes notwendig geworden ist. Nur bei dauernder Hilfsbedürftigkeit kann die Aufenthaltsgemeinde, in welcher der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, diesem die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen, und ist der Armenverband, welchem die Armenlast endgültig obliegt, zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet.

Die Hilfsbedürftigkeit muß eine gegenwärtige oder doch unmittelbar bevorstehende sein. Die Vergangenheit, die Schulden, welche der Hilfsbedürftige etwa gemacht hat, gehen die öffentliche Armenpflege nichts an; es sei denn, daß deren Bezahlung als billigster und zweckmäßigster Weg erscheint, einem augenblicklichen Notstande abzuhelfen (z. B. Zahlung rückständiger Miete zum Zwecke der Beschaffung ferneren Obdachs).

Die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses ist von allen Bundesstaaten als Akt der Armenpflege anerkannt, auch dann, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten öffentliche Unterstützung nicht erhalten hat.

Dagegen wird die Fürsorge für die Erziehung der Kinder und die Gewährung des Volksschulunterrichtes nur in Württemberg, Baden (hier auch die Sorge für die Erwerbsbefähigung), Anhalt, Lippe, Bremen zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gerechnet. Die Beteiligung der Armenverbände an den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder im Wege der Zwangserziehung (Preuß. G. v. 13. III. 1878, Bad. G. v. 4. V. 1886) ist als Armenunterstützung im Sinne des Reichsgesetzes nicht anzusehen.

3. Organe der öffentlichen Armenpflege. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden bez. aus einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (Gesamtarmenverbände) gelten nach außen hin als eine Einheit insbesondere in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. — Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, in den Gesamtarmenverbänden den statutenmäßig dazu berufenen Organen ob. — Die Bildung besonderer Armendeputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern in ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger sind überall gestattet, meist landesgesetzlich sogar vorgeschrieben. Eine individualisierende Armenpflege kann der Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte nicht entbehren. — Gesamtarmenverbände bestehen aus älterer Zeit in Schlesien, Hannover, Neuvorpommern und Rügen. Neubildungen im Wege freier Vereinbarung sind landesgesetz-

lich allgemein zugelassen, haben aber fast gar nicht stattgefunden. — Die Verwaltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden untersteht der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde). Die Ortspolizeibehörde — oft, aber nicht überall mit der Armenbehörde in derselben Person vereinigt — ist der Armenbehörde zwar nicht übergeordnet; aber sie ist berechtigt, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt im Einzelfalle getroffene Anordnung einer Unterstützung durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Die Landarmenverbände bilden größere, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke. Jeder Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernehmen. Das ist geschehen im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, Reuß j. L. und in den drei freien Städten. In Preußen sind die Provinzen zugleich Landarmenverbände, nur in Ostpreußen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regierungsbezirk einen Landarmenverband, ebenso die hohenzollernschen Fürstentümer und der Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg sind zugleich Orts- und Landarmenverbände. Als Landarmenverbände fungieren in Württemberg die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen und Waldeck die Kreise. Im Herzogtum Oldenburg sind die Amtsverbände mit der Besorgung des Landarmenwesens betraut. In Mecklenburg-Schwerin und in Anhalt bildet das Staatsgebiet, in den oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld und ebenso im Fürstentum Reuß ä. L. die Gesamtheit der Gemeinden einen Landarmenverband mit besonderen Korporationsrechten. — Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände geschieht entweder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden oder durch die Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Verwaltungsbezirken.

Die reichsgesetzliche Verpflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich auf die Tragung der endgültigen Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind denselben weitergehende Verpflichtungen auferlegt (s. unter 7).

In zwei Fällen ist der einzelne Bundesstaat als solcher (nicht als Landarmenverband) gesetzlich zur Tragung der Armenlast endgültig verpflichtet: a) wenn ein landarmer Deutscher (d. h. Angehöriger eines zum Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen Bundesstaates) aus dem Auslande (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen) auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden übernommen werden muß und bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme wird; b) wenn ein Ausländer (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen) im Inlande vorläufig unterstützt werden mußte. In ersterem Falle liegt die endgültige Armenlast dem Bundesstaate ob, in welchem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, im anderen Falle dem Bundesstaat, welchem der Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. — In beiden Fällen haben indes die meisten Bundesstaaten von der reichsgesetzlichen Ermächtigung die Armenlast auf ihre Armenverbände zu übertragen, Gebrauch gemacht. Bezüglich der aus dem Auslande übernommenen Personen ist in sämtlichen Staaten außer Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und den drei freien Städten die endgültige Fürsorge den Landarmenverbänden auferlegt; im Königreich Sachsen trägt die Staatskasse die Kosten, die übernommenen Hilfsbedürftigen werden aber einem Ortsarmenverbande überwiesen. — Eine entsprechende Vorschrift gilt im Königreich Sachsen für Ausländer. Im übrigen ist für diese eine Uebertragung der Armenlast auf die Ortsarmenverbände und die Landesarmenverbände in Preußen dadurch erfolgt, daß dieselben, so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wie Inländer behandelt werden. Ebenso ist das Verhältnis geordnet in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L. und beiden Lippe. — Eine Uebertragung der endgültigen Armenlast auf die Landarmenverbände ist geschehen in beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen. Eine Last des Staates ist die endgültige Fürsorge für Ausländer sonach nur im Königreich Sachsen, in Baden und in den drei freien Städten.

4. Vorläufige Fürsorgepflicht. Ihre Erfüllung liegt demjenigen Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige (Inländer oder Ausländer) sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, gleichgültig ob er dort seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht. Der Besitz eines Unterstützungswohnsitzes, die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbande hat für die Unterstützungs-

pflicht der Gemeinden und Gutsbezirke, soweit dabei das Interesse der Gesamtheit und der Hilfsbedürftigen selbst an der Beseitigung des augenblicklichen Notstandes in Frage kommt, keine Bedeutung. Der Armenverband des jeweiligen Aufenthaltsortes handelt nicht in Vertretung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, sondern erfüllt eine ihm selbst dem Staate gegenüber obliegende Pflicht. Dem Hilfsbedürftigen ist nur daran gelegen, daß seiner Not abgeholfen werde. Für ihn hat der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nur das Interesse, daß er am Orte desselben ein Recht zum Aufenthalte erlangt, welches ihm wegen seiner Verarmung nicht entzogen werden kann. Im übrigen ist der Unterstützungswohnsitz lediglich für das Verhältnis der Armenverbände zu einander von Bedeutung. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann nach Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eine billige Ausgleichung der ihm zufällig erwachsenen Armenlast beanspruchen. Sie wird ihm, wenn der Hilfsbedürftige nicht bei ihm selbst den Unterstützungswohnsitz hat, dadurch zu teil, daß ein anderer Armenverband, sei es der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, sei es ein Landarmenverband, ihm die gehabten Kosten zurückerstattet und die zukünftigen durch Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge abzunehmen verpflichtet ist (s. unter 5). Die vorläufige Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist als Pflicht gegen den Staat unabhängig von einem Antrage auf Unterstützung. Sie ist von dem Armenverbande zu gewähren, sobald die Hilfsbedürftigkeit ihm erkennbar wird; sie kann polizeilich angeordnet, auch von der Kommunalaufsichtsbehörde von Amtswegen auf Grund irgendwie erlangter Kenntnis verfügt werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein Internum zwischen diesen Behörden und dem betr. Ortsarmenverbande. Die Anordnungen und Verfügungen der Polizei- und Aufsichtsbehörden haben für die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes keine unbedingt maßgebende Bedeutung, wie umgekehrt die Verneinung der Notwendigkeit einer Unterstützung und die daraus hergeleitete Abweisung eines Erstattungs- und Uebernahmeanspruchs im Streitverfahren zwischen Armenverbänden den vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband weder selbst von seiner Fürsorgepflicht befreit, noch jene Behörden hindert, ihn zwangsweise oder im Aufsichtswege zu deren Erfüllung anzuhalten. — Jede Vernachlässigung der vorläufigen Fürsorgepflicht ist von der Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege zu rügen. Erwächst daraus für einen anderen Ortsarmenverband die Notwendigkeit armenrechtlichen Einschreitens (Abschiebung), so steht diesem gegen den pflichtwidrigen Ortsarmenverband ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. — Die Art und das Maß der öffentlichen Unterstützung bestimmt sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Vorschriften, ohne Unterschied, ob der Hilfsbedürftige ein Angehöriger des betr. Bundesstaates, ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Nur das zum unentbehrlichen Lebensunterhalte Erforderliche darf gereicht werden. Wo landesgesetzlich auch die Kindererziehung zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, muß der Ortsarmenverband diese auch ortsfremden Kindern zu teil werden lassen. — In welcher Höhe und in welcher Weise die Unterstützung zu leisten ist, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenbehörde. Der Hilfsbedürftige hat kein Recht auf eine Unterstützung in der von ihm gewünschten Höhe und in der ihm genehmen Form. Er kann überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung im Rechtswege nicht geltend machen, insbesondere auch nicht gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Dagegen kann er im Beschwerdewege sich an die vorgesetzte Behörde wenden, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notwendige hinausgehen. — Die Unterstützung ist so lange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit der Unterstützte von dem dazu verpflichteten Armenverbande übernommen ist, es sei denn, daß der Hilfsbedürftige sich vorher freiwillig (nicht aber infolge einer Abschiebung) entfernt hat.

5. **Die endgültige Fürsorgepflicht.** Die endgültige Fürsorgepflicht, soweit sie nicht dem Armenverbande der vorläufigen Unterstützung als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes obliegt, besteht in der einem Armenverbande obliegenden Erstattungs- bez. Uebernahmepflicht. — Die Erstattungspflicht des an sich zur endgültigen Fürsorge verpflichteten Armenverbandes fällt fort, wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses infolge ihrer Erkrankung hilfsbedürftig werden und die Krankenpflege nicht länger als sechs Wochen dauert. Während dieses Zeitraumes ist der Armenverband des Dienstortes der endgültig verpflichtete Armenverband, auch wenn er nicht Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist. Hat er sich der vorläufigen Fürsorge durch Abschiebung entledigt, so hat der dadurch zur Armenpflege genötigte andere Ortsarmenverband sich nur an ihn zu halten, und auch der Armenver-

band des Unterstützungswohnsitzes, welcher infolge der Abschiebung sich einer solchen Person hat annehmen müssen, hat gegen ihn einen Anspruch wegen Erstattung der Kosten der ersten sechs Wochen. Der Armenverband des Dienstortes ist außerdem verpflichtet, dem zur endgültigen Fürsorge an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume gefordert werden kann. — Schwangerschaft ist keine Krankheit im Sinne dieser Ausnahmebestimmung, welche sich übrigens nur auf die bezeichneten Personen (Gesinde 2c.) selbst, nicht auf deren Angehörige bezieht.

a) Die endgültige Fürsorgepflicht der **Ortsarmenverbände** beruht auf der Zugehörigkeit der Hilfsbedürftigen, deren Unterstützungswohnsitz, und hängt davon ab, daß dieser beim Beginn der Unterstützung bestand. Der Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu dieser Zeit muß von dem klagenden Armenverbande der vorläufigen Unterstützung bewiesen werden; der Erwerb ebenso wie der Nichtverlust.

Der Erwerb des Unterstützungsverbandes ist entweder ein selbständiger oder ein abgeleiteter.

1) Der selbständige Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vollzieht sich durch zweijährigen ununterbrochenen, gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Grenzen eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, als einem Alter, mit welchem unter allen Umständen die wirtschaftliche Selbständigkeit als erlangt angesehen werden kann. Die Auferlegung der Armenlast wird in dem Berichte der Reichstagskommission als Aequivalent für die genossenen wirtschaftlichen Vorteile bezeichnet. Indes ist es richtiger, die Annahme des Aufenthaltprinzips an Stelle des Heimatsprinzips als Konsequenz der Freizügigkeit anzuerkennen (s. unter 1), und die Festsetzung einer Frist mit dem durch längeren Aufenthalt an den Tag gelegten Willen des Angezogenen, dort den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit zu haben, in Verbindung zu bringen. Mit solchem Orte verknüpfen die Hilfsbedürftigen überdies oft engere Beziehungen als mit der Geburtsheimat. Die zweijährige Frist ist als Mittel zwischen dem früher in Preußen geltenden qualifizierten Aufenthalte von einem Jahre einerseits und dem gewöhnlichen Aufenthalt von drei Jahren andererseits beliebt worden.

Der Erwerb durch Aufenthalt setzt Selbständigkeit im armenrechtlichen Sinne, d. h. Unabhängigkeit von den Unterstützungsverhältnissen eines Familienhauptes (s. unter 2) voraus: ferner freie Selbstbestimmung in bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes während des ganzen zweijährigen Zeitraumes. Umstände, welche die freie Selbstbestimmung in dieser Beziehung ausschließen (z. B. Verhaftung, Internierung, Einstellung zur Erfüllung der Militärpflicht, Geisteskrankheit), hemmen sowohl den Beginn als Fortlauf der Erwerbsfrist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand. — Umstände, welche einen Zwang auf den Willen ausüben, die freie Selbstbestimmung aber nicht ausschließen, z. B. der durch Siechtum bedingte Eintritt in eine Anstalt, stehen an sich weder dem Beginn noch dem Fortlauf der Erwerbsfrist entgegen. Nur im Interesse der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen Armenverbände ist bestimmt, daß der Eintritt in eine solche Anstalt unter allen Umständen den Beginn (nicht auch den Fortlauf) der zweijährigen Frist hemmen soll. — Die Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder Mieter ein bestimmter Umzugstermin gesetzlich oder ortsüblich ist, soll dieser Tag als Anfangstermin der Frist angesehen werden, sofern nicht zwischen demselben und dem Tage des wirklichen Anzuges ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. — Das Ende der Frist ergiebt sich durch den Anfang von selbst. Ist der Zuzug im Laufe des 1. I. 1888 erfolgt, so ist die Frist mit dem Ablauf des 31. XII. 1889 beendet, — nicht schon, wie von einzelnen Kommentatoren angenommen wird, mit dem Beginn des 31. XII. Es handelt sich bei dem Unterstützungswohnsitze nicht sowohl um ein Recht des Einzelnen, als um die Erfüllung einer Voraussetzung für die Entstehung der endgiltigen Armenlast. Nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den Armenverbänden sind die Bestimmungen des Unterstützungwohnsitzgesetzes maßgebend. — Der Aufenthalt muß während der zwei Jahre ein ununterbrochener, gewöhnlicher gewesen sein. Schon aus letzterer Eigenschaft folgt, daß nicht jede noch so kurze Entfernung als Unterbrechung angesehen werden kann. Aber auch wenn sonst Umstände vorliegen, aus denen die Absicht erhellt, trotz der freiwillig erfolgten Entfer-

nung den (gewöhnlichen) Aufenthalt beizubehalten, gilt dasselbe. Eine Regel oder Vermutung für die unterbrechende Wirkung der Entfernung besteht nicht. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Beweislast trifft den Armenverband, welcher aus der Unterbrechung, bezw. Nichtunterbrechung die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet.

Der Lauf der Erwerbsfrist ruht, außer wegen Mangels freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes, auch während der Dauer der von einem Armenverbande (gleichgültig von welchem) gewährten (notwendigen) Armenunterstützung. Das Ruhen beginnt mit dem Tage, an welchem zuerst die Unterstützung thatsächlich gewährt ist; der Fortlauf mit dem ersten unterstützungsfreien Tage. Für welchen Zeitraum eine Unterstützung als gewährt gilt, muß nach den Umständen entschieden werden. Die Unterstützung eines Familienangehörigen gilt als solche des Familienhauptes, auch wenn weder eine Alimentationspflicht besteht, noch der unterstützte Angehörige im Haushalte des Familienhauptes sich befindet (s. unter 2). — Ein schuldhaft die Unterstützung verzögernder Armenverband, in dessen Bezirke sich hilfsbedürftige Angehörige eines abwesenden Familienhauptes befinden, kann sich auf den durch Ablauf der zweijährigen (unterstützungsfreien) Frist herbeigeführten Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes (des Familienhauptes an dessen zeitigen Aufenthaltsorte) zu seinen Gunsten nicht berufen (Fall einer Abschiebung der endgültigen Fürsorgepflicht.)

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch thatsächliche Entfernung, sofern solche Wirkung nicht nach den Umständen ausgeschlossen erscheint (s. oben), und durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der Antrag an den betr. Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist. — Erfolgt kein Anerkenntnis der Uebernahmepflicht, so muß der Antrag binnen zwei Monaten weiter verfolgt werden, sonst gilt die Unterbrechung als nicht angesehen. — Die Wirkung der Unterbrechung ist, daß die bisherige Aufenthaltszeit bei der Berechnung der Frist nicht wieder in Betracht kommt.

2) Der abgeleitete Unterstützungswohnsitz durch Verehelichung und Abstammung wird in dem Unterstützungswohnsitzgesetze durch die Wendung ausgedrückt: Die Ehefrau bezw. die Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns bezw. des Vaters oder der Mutter, d. h. sie nehmen Teil an den Veränderungen, denen dieser unterworfen ist. Sie sind Familienangehörige des Ehemannes bezw. des Vaters oder der Mutter im armenrechtlichen Sinne. Mit dem Familienhaupte teilen sie auch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes: die Landarmeneigenschaft. — Für die Ehefrau tritt der Unterstützungswohnsitz des Ehemanns mit dem Zeitpunkte der formell und materiell rechtsgültig erfolgten Eheschließung ein. Sie verliert den bis dahin etwa besessenen Unterstützungswohnsitz und solange die Ehe dauert, die Fähigkeit, selbständig einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben und zu verlieren. Mit der Auflösung der Ehe durch Tod oder rechtskräftige Scheidung wird die Ehefrau selbständig. Sie behält zunächst den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz (ihres Ehemannes) bis sie nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit denselben verloren oder durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt einen anderen Unterstützungswohnsitz selbständig erworben hat. Bis zu jenem Zeitpunkte kann die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz ihres gewesenen Ehemannes nur verlieren, wenn sie durch anderweite Verheiratung oder Annahme an Kindesstatt einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt. — Dieselben Regeln finden auch Anwendung, wenn die Ehefrau während der Dauer der Ehe als selbständig in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes behandelt wird. Diese Selbständigkeit beginnt mit dem Tage des Eintrittes der Voraussetzungen (bösliche Verlassung, Haft 2c.); sie endet, sobald eine (auf Dauer berechnete) Wiedervereinigung mit dem Manne oder wenigstens die Gewährung den Verhältnissen entsprechender Beihilfen zur Ernährung der Frau durch den letzteren erfolgt. Mit diesem Zeitpunkte teilt die Ehefrau wieder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. — Eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder teilen von der Geburt bezw. von der Adoption oder Legitimation den Unterstützungswohnsitz bezw. die Landarmeneigenschaft des Vaters, nach dessen Tode der Mutter. Letztere ist Familienhaupt, auch wenn die Ehe geschieden, ihr aber die Erziehung zusteht; ferner wenn sie selbst in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig ist und die Kinder ihr bei der Trennung von dem Hausstande des Vaters gefolgt sind. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Eheliche oder uneheliche Vorkinder einer Ehefrau nehmen mit ihr und solange als sie selbst an den Unterstützungswohnsitz-

verhältnissen des Stiefvaters Teil. — Die armenrechtliche Selbständigkeit aller 24 Jahre alten Personen hat nach der Rechtsprechung des Bundesamtes auch für Kinder die Folge, daß sie mit diesem Zeitpunkte unabhängig werden von späteren Veränderungen in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Vaters bezw. der Mutter. Den bei Zurücklegung des 24. Lebensjahres durch Abstammung begründeten Unterstützungswohnsitz behalten sie als ihren eigenen, bis sie selbständig einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben oder jenen verloren haben.

3) Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt entweder unter und mit gleichzeitiger Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes oder ohne solche durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit ein. (Vgl. unter 1.) — Nicht jede Rückkehr gilt als Unterbrechung der Abwesenheit. Auch hier unterliegt es der freien Beurteilung im einzelnen Falle, ob eine Rückkehr als Abwesenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Beweislast trifft denjenigen Armenverband, welcher aus der Unterbrechung bezw. Nichtunterbrechung der Abwesenheit die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet. — Die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt geltenden Bestimmungen über den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung des Fristenlaufes finden auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit entsprechende Anwendung.

b) Die endgültige Fürsorgepflicht der **Landarmenverbände** ist subsidiär. Sie tritt ein, wenn kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen (Deutschen oder in einzelnen Staaten auch Ausländers, s. unt. 3 S. 845) entstandenen oder entstehenden Kosten zu tragen; oder m. a. W., wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Beweis der Negation ist oft unmöglich; dann bleibt die Armenlast auf dem vorläufig unterstützenden Armenverbande ruhen. Das Bundesamt hat jedoch in Fällen, in denen aller sorgfältig und rechtzeitig angestellten Ermittelungen ungeachtet ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß irgendwo ein Unterstützungswohnsitz vorhanden sein möchte, sich nicht ergeben hat und in denen bei freier Beurteilung der Sachlage ein begründeter Zweifel an der Landarmeneigenschaft nicht zu erheben ist, von strenger Beweisführung abgesehen. Der Mangel eines Unterstützungswohnsitzes begründet nur die Landarmeneigenschaft; die endgiltige Fürsorgepflicht für einen bestimmten Landarmenverband hängt davon ab, daß in seinem Bezirke die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entsteht, ist im Interesse der Armenverbände, in welchen solche Anstalten belegen sind, ausnahmsweise bestimmt, daß die Armenlast demjenigen Landarmenverbande zufällt, aus dessen Bezirke s. Z. die Einlieferung in die Anstalt geschah. — Nach der Rechtsprechung des Bundesamtes sind die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit auch auf die endgültige Fürsorgepflicht der Landarmenverbände anzuwenden. Die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, solange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, auch wenn diese selbst in einem anderen Landarmenverbande hilfsbedürftig werden; und ferner die Unterstützung eines Familiengliedes gilt als solche des Familienhauptes und bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für dieses und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung in einem anderen Bezirke hilfsbedürftig werden. — Die Unterstützungspflicht der Landarmenverbände dauert solange, als die (unmittelbare oder mittelbare) Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt ist. Die Entfernung der Hilfsbedürftigen aus dem Bezirke des Landarmenverbandes ist auf den Fortbestand der Verpflichtung desselben ohne Einfluß, mag sie von dem verpflichteten Landarmenverbande veranlaßt sein oder nicht.

c) **Die Erstattungspflicht** richtet sich in ihrem Betrage nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Doch dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten (Armenhäuser, Krankenhäuser, kommunale Begräbnisplätze), sowie besondere Gebühren festremunerierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden. — In Preußen, Kgr. Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, beiden Lippe sind für solche bei der Armenpflege häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, Tarife aufgestellt, welche für die Erstattungsansprüche jeder Art (auch im Falle der Abschiebung) maßgebend sind, jedoch nur, wenn beide Armenverbände dem betreffenden Bundesstaate angehören.

Der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes wird verwirkt: a) für die Folgezeit, wenn derselbe einen dauernd Hilfsbedürftigen auf den Antrag des endgiltig verpflichteten Armen-

verbandes schuldvoller Weise nicht überführt (s. unter d); b) für die Vergangenheit, wenn die Anmeldung des Pflegefalles mit der Anfrage, ob der Erstattungsanspruch anerkannt werde, bei dem endgültig verpflichteten Armenverbande nicht binnen sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung angemeldet ist. In solchem Falle wird nach der Rechtsprechung des Bundesamtes nur der Teil des Anspruches verwirkt, welcher sich auf die über sechs Monate zurückliegende Zeit bezieht. — Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so genügt zur Wahrung des Erstattungsanspruches die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des vorläufig unterstützenden Armenverbandes innerhalb jener Frist.

d) Die Uebernahmepflicht setzt dauernde Hilfsbedürftigkeit und demgemäß auch fortlaufende Unterstützung voraus. Ist trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit Unterstützung nicht gewährt, so kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen nicht gefordert werden. Die Uebernahme des Familiengliedes kann ohne die des Familienhauptes nicht verlangt werden, wenn auch dieses sich in dem Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet. — Die Feststellung der Uebernahmepflicht (durch Anerkenntnis oder Urteil) berechtigt den Armenverband des Aufenthaltes zur Ausweisung, welche erforderlichenfalls im Wege des Transportes geschehen kann, dessen Kosten als Teil der Unterstützung dem endgültig verpflichteten Armenverbande zur Last fallen. Dieser ist über die Ausführung des Transportes zweckmäßig vorher zu verständigen, und falls die Notwendigkeit des Transportes überhaupt oder in der beabsichtigten Weise bestritten wird, ist die Entscheidung der erstinstanzlichen Spruchbehörde des Armenverbandes des Aufenthaltes einzuholen. — Der endgültig verpflichtete Armenverband ist seinerseits berechtigt, die Ueberführung zu verlangen. Eine Pflicht zur Abholung besteht für ihn nicht. — Der Hilfsbedürftige ist von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes weiter zu unterstützen, bis die Ausweisung thatsächlich vollstreckt ist. — Beide beteiligten Armenverbände können sich indes dahin einigen, daß diese ganz oder zeitweilig unterbleibt; der Hilfsbedürftige und dessen Familie vielmehr am bisherigen Aufenthaltsorte belassen wird, der endgiltig verpflichtete Armenverband aber einen bestimmten Unterstützungsbetrag zu leisten hat. Dergleichen Einigungen sollen von den zuständigen Behörden möglichst befördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines solchen Unterstützungsbetrages durch die zuständige erstinstanzliche Spruchbehörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes in den in § 56 des Unterstützungswohnsitzgesetzes angeführten Fällen angeordnet werden, insbesondere auch wenn die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen verbunden sein würde.

6. Geltendmachung der Ansprüche. Die Geltendmachung der Ansprüche und der endgültigen Fürsorgepflicht erfolgt in allen Bundesstaaten im Verwaltungsstreitverfahren: in erster Instanz vor den landesgesetzlich dazu berufenen Behörden. Sachlich und örtlich zuständig ist in der Regel die Spruchbehörde, zu deren Bezirke der beklagte Armenverband gehört. Nur wo es sich um die Feststellung der Notwendigkeit und die Art des Transportes eines Auszuweisenden oder um dessen Verbleiben am Aufenthaltsorte handelt, die Spruchbehörde dieses Ortes. Die Spruchbehörden erster Instanz sind dieselben, mögen die beteiligten Armenverbände beide (Landessachen) oder nur der beklagte Armenverband dem betreffenden Bundesstaate (interterritoriale Sachen) angehören (Ausnahme: Württemberg, wo für Landessachen die Kreisregierungen, für interterritoriale der Verwaltungsgerichtshof die erste Instanz bilden). Drei Instanzen für Landessachen hat nur Sachsen-Meiningen, und auch nur, wenn der Beklagte ein Ortsarmenverband ist. — In interterritorialen Sachen entscheidet, sofern der Streit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zum Gegenstande hat, wo es endgültig bei der Entscheidung der höchsten Landesinstanz bleibt, in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen. Das zulässige Rechtsmittel bei demselben ist als Berufung konstruiert. Die Angabe neuer Thatsachen und Beweismittel ist zulässig. Das Bundesamt fungiert als zweite und letzte Instanz auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung auch in Landessachen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., Hamburg. Zwischen dem Bundesamte und den Spruchbehörden erster Instanz ist für interterritoriale Sachen eine zweite Instanz eingeschoben: in Sachsen, Baden, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L. — Das Verfahren vor den landesgesetzlichen Spruchbehörden ist durch die Landesgesetze geordnet. Reichsgesetzlich ist nur die Befugnis zur Vornahme der erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittelungen vorgesehen und für Form und Inhalt der Entscheidung bestimmt, daß dieselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehe-

nen Beschluß zu erfolgen hat und die Uebernahmeverpflichtung in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen sein muß. — Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramte besitzen. Die Notfrist für die Anmeldung der Berufung beträgt 14 Tage; die Berufung ist bei derjenigen Spruchbehörde anzumelden, deren Entscheidung angefochten wird. Die Rechtfertigung kann mit der Anmeldung verbunden oder innerhalb vier Wochen nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörden ist nicht auf die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes gegen den endgültig verpflichteten Armenverband beschränkt, sondern umfaßt Streitigkeiten aller Art, welche sich auf die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen; insbesondere Ansprüche wegen Abschiebung, wegen Rückerstattung irrtümlich gezahlter Kosten, auf Grund erteilten Auftrags, sofern dieser im öffentlichen Rechte wurzelt. Auch wenn ein Landarmenverband die vorläufige Fürsorge gewährt hat, was häufig durch Aufnahme in Krankenhäuser geschieht, wird der Erstattungsanspruch aus dem Rechte des vorläufig verpflichteten Armenverbandes zugelassen. Unbedingte Voraussetzung ist, daß beide Parteien Armenverbände sind.

Landesgesetzlich ist für Armenverbände des betr. Bundesstaates ein Sühneverfahren — welches indes nur in Sachsen-Coburg-Gotha (für die ländlichen Armenverbände) und in beiden Schwarzburg unerläßliche Voraussetzung des Streitverfahrens bildet — vorgesehen und auch schiedsrichterliche Entscheidung zugelassen; insbesondere in Preußen, Braunschweig, Anhalt und Schaumburg-Lippe.

Die Vollstreckung der Entscheidung, zu welcher auch die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen gehört, erfolgt überall durch die Spruchbehörde erster Instanz. Nach der Landesgesetzgebung ist zu entscheiden, ob und an welche Instanz gegen deren Verfügungen Beschwerde stattfindet. Das Bundesamt ist als solche reichsgesetzlich nicht bestellt; landesgesetzlich darf ihm die Funktion einer Beschwerdeinstanz nicht beigelegt werden, da es hierzu an einer reichsgesetzlichen Ermächtigung fehlt.

7. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise außer stande, so besteht reichsgesetzlich für den Bundesstaat, welchem er angehört, die Verpflichtung, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist durch die Landesgesetzgebung entsprochen, nach welcher die Landarmenverbände allgemein (auch aus sonstigen Ursachen) verpflichtet sind, den Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen, Beihilfen zu gewähren, bez. auch die dem obsiegenden Teile entstandenen Auslagen des Streitverfahrens zu erstatten. Außerdem ist überall den Landarmenverbänden gestattet, gewisse besonders kostspielige Zweige der öffentlichen Armenpflege (für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde) zu übernehmen; in einzelnen Bundesstaaten (Oldenburg einschl. der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck, und Anhalt) ist die Fürsorge für solche Hilfsbedürftige gesetzliche Pflicht der Landarmenverbände. Den Kreisen, sonstigen kommunalen Verbänden oder Vereinigungen von Armenverbänden steht es frei, für ihre Bezirke besondere Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen (z. B. durch Errichtung von Krankenhäusern und durch Uebernahme der sog. außerordentlichen Armenlast). Alle solche Erleichterungen der Armenlast der Ortsarmenverbände haben auf die armenrechtliche Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge keinen Einfluß.

Die Landarmenverbände sind indes landesgesetzlich verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände anheimfallenden Personen gegen Entschädigung aufzunehmen. Andererseits können sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände gegen Entschädigung als ihrer Hilfsorgane besonders zur Unterbringung der von ihnen in eigene Fürsorge zu übernehmenden Personen bedienen. Das Ausweisungsrecht der Ortsarmenverbände ruht diesen gegenüber, so lange ihr Aufenthalt vom Landarmenverband veranlaßt ist. Die Verpflichtung ist landesgesetzlich entweder nur dem Ortsarmenverbande der vorläufigen Unterstützung auferlegt (so z. B. in Preußen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg ꝛc.) oder allen zu dem Bezirke des Landarmenverbandes gehörigen Ortsarmenverbänden (so in Sachsen, Baden, Anhalt).

8. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten. Ebensowenig wie die vorläufige Fürsorge

verweigert werden kann, wenn das Vermögen des Unterstützten zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht bereit ist (s. unter 2), darf im Streitverfahren dem öffentlich rechtlichen durch die Thatsache der (notwendigen) vorläufigen Unterstützung begründeten Erstattungsanspruch gegenüber eingewendet werden, daß die Kosten aus dem Vermögen des Unterstützten oder durch Geltendmachung der Ansprüche desselben gegen Verwandte, Dienstherrschaft, Krankenkassen 2c. beigetrieben werden könnten. Der vorläufig unterstützende **Armenverband ist dazu berechtigt, aber nicht** verpflichtet. – Dagegen gehen die Ansprüche, welche der Unterstützte aus anderen Titeln gegen Dritte wegen seines Unterhaltes hat, in dem Umfange und unter den Voraussetzungen, als ihm auf die betr. Leistungen ein Recht zustand, auf jeden Armenverband kraft Gesetzes über, der seiner vorläufigen oder endgültigen Fürsorgepflicht genügt hat.

Eine Verpflichtung des Unterstützten, die Armenpflegekosten aus seinem Vermögen zu ersetzen, ist reichsgesetzlich nicht begründet, auch aus der Natur der öffentlichen Unterstützung als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen **Verpflichtung gegen den Staat nicht** herzuleiten. Indes ist sie partikularrechtlich anerkannt, in Preußen durch das A. L. R., außerdem in den Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz, bezw. die besonderen Armenordnungen in Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg.

Dem Armenverbande der vorläufigen Unterstützung steht hiernach öfters neben dem armenrechtlichen, aber durch § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beschränkten Erstattungsanspruch ein vollständiger Anspruch gegen den Unterstützten bezw. aus dessen Recht gegen Drittverpflichtete zu. Was er von diesen Personen erhält oder beitreibt, kann er auf denjenigen Teil seiner Gesamtkosten anrechnen, für den ihm ein Erstattungsanspruch armenrechtlich nicht zusteht; es sei denn, daß der Unterstützte oder die Drittverpflichteten ausdrücklich zur Tilgung der Schuld des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes gezahlt haben.

II. Bayern.

9. Das bayrische Armenrecht. Das bayrische Armenrecht beruht auf dem Heimatsprinzip. Das grundlegende Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom **16. IV. 1868 nebst der Novelle vom 23. II.** 1872 bestimmt den Erwerb und Verlust, sowie den Inhalt der Heimat; das Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. **vom 29. IV. 1869 enthält Vorschriften über** die Aufgaben der Armenpflege, die Hilfsbedürftigkeit, über Art und Maß der Armenpflege **und über die Verwaltung derselben.**

Wenngleich als Aufgabe der Armenpflege nicht bloß die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sondern auch die Verhinderung der Verarmung bezeichnet ist, so beschränken sich die näheren Vorschriften in letzterer Beziehung für die **örtliche Armenverwaltung** auf die Pflicht, für die Erziehung und Ausbildung armer Kinder zu sorgen, und auf die **fakultative Errichtung von Krankenkassen für** Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter. Diese erwerben durch ihre Beiträge ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege 2c. für 90 Tage. Die von der Gemeinde des Aufenthaltes während dieser Zeit zu leistende Krankenhilfe wird dadurch des Charakters öffentlicher Armenunterstützung entkleidet. — Im übrigen sind der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung ebenso bestimmt wie im übrigen Deutschland. Als Organ der örtlichen Armenpflege ist ein Armenpflegschaftsrat angeordnet, in welchem neben dem Bürgermeister und Mitgliedern der Gemeindekörperschaften die Geistlichen, gewählte Armenpflegschaftsräte und der Bezirksarzt thätig sind. Die Mittel der Armenpflege bestehen aus den Nutzungen eines ausgesonderten Teils des Gemeindevermögens und örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, gewisser der Armenpflege gesetzlich zugewiesenen Einnahmen und Abgaben, regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeinde oder anderer öffentlicher Kassen 2c. Der Mehrbedarf ist im Notfall nach den Vorschriften über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. Neben der örtlichen Armenpflege stehen die Distrikts- und Kreisarmenpflege mit der Verpflichtung der Unterstützung überbürdeter Gemeinden (vgl. Novelle vom 3. II. 1888, Art. 5), der Unterhaltung und Errichtung von Krankenanstalten, Armenhäusern, Armenkolonien, Anstalten für arme verwahrloste Kinder, Spar- und Vorschußkassen. Die Verwaltung liegt den Distrikts- bezw. Kreisbehörden ob.

Wenngleich als Inhalt des Heimatsrechtes neben dem Rechte, sich in einem Gemeindebezirke aufzuhalten, auch der Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege bezeichnet wird, so ist doch auch in Bayern weder dieser Anspruch **durch Klage verfolgbar, noch die Pflicht der** Gemeinde zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf die Heimatsberechtigten beschränkt. Auch in Bayern ist zwischen der vorläufigen

Fürsorgepflicht, welche der Gemeinde des Aufenthaltes gegenüber jedem Hilfsbedürftigen obliegt, welche aber für Fremde sich nicht auf Kindererziehung erstreckt und auch durch Gewährung von Reisemitteln geübt werden kann, und der endgültigen Fürsorgepflicht zu unterscheiden. Diese ist trotz des Heimatsprinzips und obwohl jedermann in Bayern seine örtliche Heimat haben muß, für die betreffende Gemeinde nur dann begründet, wenn die Heimat des Unterstützten in derselben eine wirkliche ist. Für Personen, welchen eine wirkliche Heimat mangelt oder deren wirkliche Heimat nicht ermittelt werden kann, liegt die Erstattungspflicht dem Staate ob, wenngleich auch solche Personen (Nichtbayern und heimatlose Bayern) eine vorläufige Heimat in einer Gemeinde teils zugewiesen erhalten, teils kraft Gesetzes erwerben. Die armenrechtliche Bedeutung der Heimat — der wirklichen wie der vorläufigen — ist für den Einzelnen also genau dieselbe wie die des Unterstützungswohnsitzes (s. unter 4). Der Besitz der wirklichen Heimat ist im übrigen armenrechtlich nur für die Erstattungs- und Uebernahmepflicht der Heimatsgemeinden wesentlich; und die vorläufige Heimat der Ausländer und Heimatlosen unterscheidet sich von der Unterbringung eines Landarmen in einem Ortsarmenverband (s. unter 7) nur dadurch, daß die vorläufige Heimat ein Aufenthaltsrecht der Person gegenüber der Gemeinde begründet, während der untergebrachte Landarme zu dieser in keinem Rechtsverhältnis steht und nur Aufnahme und Duldung findet, weil und solange der Landarmenverband sich des Ortsarmenverbandes als seines Organes bedient. Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes ist gering. Die Heimatlosen des bayrischen Rechts sind die Landarmen des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Freilich führt der Grundsatz des bayrischen Rechts, daß jeder Bayer seine ursprüngliche Heimat in der politischen Gemeinde hat, in welcher seine Eltern heimatsberechtigt sind oder zuletzt heimatsberechtigt waren, in Verbindung mit dem anderen, daß die Heimat nur durch Erlangung einer neuen Heimat verloren geht, dazu, daß die Zahl der Heimatlosen geringer sein muß. Aber damit ist zugleich eine Belastung der Gemeinden, insbesondere der ursprünglichen Heimat, mit den Armenpflegekosten für Personen verbunden, welche thatsächlich jede Verbindung mit ihr verloren haben und oft zu anderen Gemeinden in viel näheren Beziehungen stehen. Denn selbst der Erwerb des Bürgerrechts und der fünf- und zehnjährige Aufenthalt in einer anderen Gemeinde führen für heimatsberechtigte Personen nicht immer zum Erwerbe einer neuen Heimat.

Die wirkliche Heimat ist entweder die ursprüngliche oder eine erworbene. — Die ursprüngliche Heimat ist eine unselbständige, d. h. von den Veränderungen der Heimat des Vaters bez. der Mutter abhängige für Kinder, solange jene leben. Sie setzt sich als selbständige nach dem Tode und nach dem Verluste der bayrischen Staatsangehörigkeit seitens der Eltern fort, wenn damit nicht die gleiche Folge für die Kinder verbunden ist; sie bleibt als selbständige auch für Männer bestehen, welche sich verheiraten. Sie geht verloren durch den Erwerb einer neuen Heimat. Dieser geschieht: a) durch definitive Anstellung als Beamter, Schullehrer, Offizier in der Gemeinde des Amtssitzes bez. der Garnison; b) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde (stets in der Pfalz; nach Wahl beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen im übrigen Bayern); c) durch Verleihung seitens einer Gemeinde entweder auf Grund eines Vertrages oder in Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs auf Heimatsverleihung. Solcher Anspruch setzt allgemein voraus: Volljährigkeit, ununterbrochenen, mehrjährigen, freiwilligen Aufenthalt, und daß Armenunterstützung weder beansprucht noch empfangen ist. Jede (nicht ganz kurze und nicht mit der Absicht der Rückkehr verbundene) Entfernung, jede Aufhebung der Freiwilligkeit, jede Armenunterstützung eröffnet den Fristenlauf von neuem. Für selbständige Personen (solche sind nicht: gerichtlich unter Kuratel Gestellte, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigentliche Wohnung haben) genügt ein fünfjähriger Aufenthalt, wenn sie während desselben direkte Staatssteuern gezahlt und ihre Verpflichtung gegen die Gemeinde und Armenkasse erfüllt haben. Für selbständige Personen, welche letzterem Erfordernis nicht genügt haben, und für unselbständige Personen ist die Aufenthaltsdauer auf zehn Jahre bestimmt. Dieselben Vorschriften finden auch auf Nichtbayern beim Erwerb der ersten Heimat Anwendung; doch wird die Verleihung erst wirksam, wenn die bayrische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die Erwerbung dieses Heimatsrechts erstreckt sich unter gleicher Voraussetzung auch auf die Ehefrau und die unselbständigen Kinder; d) für Frauen durch gültige Eheschließung. Die Frau folgt der Heimat des Mannes; ihre Heimat ist eine unselbständige; sie wird zur selbständigen durch die Auflösung der Ehe (vergl. § 77 des Reichsges., betr. Beurk. des Personenst. v. 6. II. 1875), die

zeitweise Trennung von Tisch und Bett (bis zur Wiedervereinigung) und die Nichtigkeitserklärung einer gutgläubig seitens der Frau eingegangenen Ehe. — Mit der Frau erwerben auch die an ihrer Heimat teilnehmenden Kinder dieselbe neue Heimat; Kinder einer Nichtbayerin jedoch nur, wenn sie durch die Heirat legitimiert werden; — e) in der Pfalz und für selbständige volljährige Pfälzer durch einseitige Erklärung in der Niederlassungsgemeinde nach Entrichtung der Heimatsgebühr.

Für heimatlose Bayern, d. h. für solche, welche zwar die Staatsangehörigkeit besitzen, aber entweder (z. B. Eingewanderte) eine Heimat in Bayern weder als ursprüngliche noch als erworbene besitzen, oder deren Heimat nicht ermittelt werden kann, ebenso für Nichtbayern, solange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist, wird eine vorläufige Heimat begründet, welche für sie, ihre Ehefrau und die Kinder, welche noch keinen eigenen Haushalt haben, als Heimat gilt, bis sie eine wirkliche Heimat erworben haben, oder eine solche für sie ermittelt ist. Die vorläufige Heimat wird erworben: a) durch Anweisung seitens der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 15, 16, G. v. 16. IV. 1868 (Nov. v. 23. II. 1872); b) kraft Gesetzes für Reichsangehörige, die in den bayrischen Staatsverband aufgenommen sind, in der Gemeinde der Niederlassung bezw. der (provisorischen) Anstellung. — Heimatlose Staatsangehörige erwerben die wirkliche Heimat außer durch die oben erwähnten Rechtsakte auch durch fünf- oder zehnjährige Ersitzung unter denselben Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Heimatsverleihung ersessen wird.

Die aus der Verteilung der Armenlast für die Gemeinde sich ergebenden schwereren Verpflichtungen finden in der Zulassung der Erhebung einer Heimatsgebühr und der Gewährung eines Einspruchsrechts gegen die Erteilung des Verehelichungszeugnisses nur ein schwaches Gegengewicht.

Die Erstattungspflicht der Heimatsgemeinde bezw. des Staates fällt fort: a) für die Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Erkrankung (abgesehen von Geisteskrankheit und Schwangerschaft); b) für die Armenpflege solcher Personen, die während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, während der ersten 14 Tage; c) für Beamte, Offiziere, welche ihren Pensionsanspruch durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sowie für Schullehrer. Die Unterstützungen für solche Personen, ihre Frauen und ihre Kinder sind von der Kasse zu tragen, aus welcher die Pension zu zahlen gewesen wäre, bezw. von der Schulgemeinde. — Der Erstattungsanspruch wird für die Vergangenheit verwirkt, wenn nicht der Pflegefall binnen 3 Tagen nach Beginn der Hilfeleistung, in den Fällen a und b spätestens 5 Tage nach Ablauf der Frist bei der erstattungspflichtigen Stelle angemeldet ist. Die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde der unterstützenden Gemeinde genügt bei unbekannter Heimat. — Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten. Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der in einem Gemeinde- oder Distriktskrankenhause untergebrachten Personen können nur die tarifmäßigen Beträge gefordert werden.

Die Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechts, und über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse werden im Verwaltungsstreitverfahren von den durch Art. 24 ff., G. v. 16. IV. 1868, Art. 43, G. v. 29. IV. 1869 bezeichneten Behörden entschieden.

Gegenüber dem Unterstützten bez. dessen Nachlaß werden Ersatzansprüche anerkannt; eine resolutorische Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung ist zulässig.

III. Elsaß-Lothringen.

10. Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen. Das Armenrecht beruht auf dem französischen System. Die örtliche Armenpflege ist nur eine fakultative; sie wird für geschlossene Armenpflege durch Spitäler (hospices et hopitaux), für die offene durch Wohltätigkeitsbüreaus geübt, welche beide nach Verhältnis ihrer meist auf Stiftungen, gewissen Abgaben (insbesondere für Lustbarkeiten), freiwilligen Beiträgen Privater und Beihilfen der Gemeinden bez. des Staates beruhenden Einnahmen ihre Leistungen einrichten. Die Hospitäler erfordern für die Aufnahme meist fünfjährigen Aufenthalt; doch sollen sie nach dem G. v. 7. VIII. 1851 verpflichtet sein, jeden am Ort Erkrankenden aufzunehmen; und bestimmte Hospitäler können durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den mit solchen Anstalten nicht versehenen Gemeinden gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Wohltätigkeitsbüreaus können einjährigen Aufenthalt verlangen. Direkte Gemeindearmenpflege findet nur statt, wo Wohltätigkeitsbüreaus

nicht bestehen. Die fakultative Natur der örtlichen Armenpflege schließt Erstattungsansprüche gegen andere Gemeinden aus. Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen (Pflegekosten für Kranke der nicht mit Hospitälern versehenen Gemeinden, Beiträge an die Universitätsklinik in Straßburg, Bewilligungen für Blinde, Taubstumme, Sieche rc., — auch Unterhaltung besonderer Armenpflegeanstalten, Subventionen von Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen und Gemeinden und Zuschüsse zu den Gehältern der Kantonalärzte, welche zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker verpflichtet sind); teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke und unterstützte Kinder, beides unter Beteiligung der Gemeinde, in welcher der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt bez. einjährigen Aufenthalt erworben hat).

Die Beteiligung des Staates bei der Armenpflege beschränkt sich auf ein ergänzendes Eintreten teils durch direkte Gewährung von Unterstützungen, wo die Mittel der örtlichen Institute bez. der Bezirke nicht ausreichen, teils durch Beihilfen an die Wohlthätigkeitsanstalten. — Vgl. wegen des Näheren den Artikel über das Armenwesen in Frankreich unten S. 890).

IV. Verhältnis zum Auslande.

11. Völkerrechtliche Beziehungen. Die völkerrechtliche Verpflichtung jedes Staates, seine Angehörigen (bez. vormaligen Angehörigen, welche im Auslande eine anderweite Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben) auf Verlangen aus dem Auslande zu übernehmen, ist unabhängig von der Verarmung des Ausgewiesenen. Bayern und Elsaß-Lothringen stehen untereinander wie zu den übrigen Bundesstaaten im Verhältnis des Auslandes. Das Verfahren wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden regelt sich nach der Gothaer Konvention v. 15. VII. 1851. Mit Italien, Belgien, Dänemark und der Schweiz bestehen völkerrechtliche Verträge. Bezüglich der Fürsorge für im Auslande hilfsbedürftig werdende Personen ist im Verhältnis von Bayern, Elsaß-Lothringen und den übrigen Bundesstaaten durch § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates begründet, bis zur Uebernahme diese Fürsorge nach den für die öffentliche Armenpflege in dem betr. Staatsgebiete geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ein Erstattungsanspruch findet nur statt, wenn die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. — Derselbe Grundsatz hat in den oben erwähnten Verträgen Ausdruck gefunden. Für das Verhältnis zwischen Oesterreich und den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten gilt die Eisenacher Konvention v. 11. VII. 1853, welche nur eine Gegenseitigkeit bez. der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen verbürgt, unter Ausschluß jedes Ersatzanspruches.

Quellen und Litteratur:

I. Die Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetze in den einzelnen Bundesstaaten s. bei Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz rc., Textausgabe mit Anmerkungen, 2. Aufl., Berlin 1885. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, hrsg. von Wohlers, Heft I XXI, Berlin 1873—1889. Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetze von Arnoldt, Berlin 1872 (enthält die sämtlichen Materialien); Beutner und Herrfurth, Berlin 1872—1874; Eger, 2. Aufl., Breslau 1884; v. Rönne, Berlin 1879 (Sonderabdruck aus den Erläuterungen und Ergänzungen); Wohlers, 4. Aufl. 1888 (auf Grund der Rechtsprechung des Bundesamts); für Preußen auch in den Handbüchern des preuß. Verwaltungsrechts, von Brauchitsch und Illing; für Königr. Sachsen: Wittgenstein, 3. Aufl., Leipzig 1876; für Württemberg, Bätzner, Stuttgart 1873. — Systematische Darstellungen: in den Lehrbüchern von Meyer, Schultze, Laband, v. Rönne, (Preuß. Staatsrecht), Rösler (Soz. Verwaltungsrecht); außerdem: Löning, Armenpflege und Armenpolizei bei Schönberg II, S. 569 ff.; Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887 (S. 25—31 alphabet. Verzeichn. der armenrechtlichen Litteratur). Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873; Seydel, Das Reichsarmenrecht bei Hirth Annalen, 1877, S. 544 ff. — Für die Einzelstaaten auch v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887. II. Kommentare: v. Riedel (v. Müller), zum Heimatgesetz, 5. Aufl.; zum Armenpflegegesetz, 3. Aufl., Nördlingen 1881, 1883. Reger, zum Armenpflegegesetz, 1888. Systematische Darstellung: Seydel, Das bayrische Heimatsrecht bei Hirth, Annalen, 1886, S. 720 ff. — III. v. Reitzenstein a. a. O. Bd. II, S. 344 ff. (Krech.

b) Die Reform der deutschen Armengesetzgebung.

1. Stand der Frage. 2. Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzes. 3. Reform des Reichsgesetzes; a) Maß der Ersatzpflicht; b) Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes; c) Institut der Landarmen; d) Heranziehung größerer Verbände. 4. Reform der Landesgesetzgebung. 5. Reform der armenpolizeilichen Bestimmungen.

1. Stand der Frage. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. VI. 1870, durch welches

im wesentlichen die altpreußischen armenrechtlichen Grundsätze zuerst über das Gebiet des norddeutschen Bundes, demnächst auch auf Südhessen, Baden und Württemberg ausgedehnt sind, verdankt seine Entstehung dem entschiedenen Vorgehen des Reichstages, welcher — entgegen den im Bundesrat vertretenen, auf Erhaltung der territorialen Verschiedenheiten gerichteten Bestrebungen — ein einheitliches Recht der Armenversorgung seinerseits zu formulieren unternahm. Diese von der Begeisterung für Rechtseinheit getragene, in kurzer Frist vollendete Arbeit mußte nach Lage der Verhältnisse sich darauf beschränken, unter den vorgefundenen verschiedenen Systemen eins zu wählen — und diese Wahl fiel natürlich auf dasjenige, welches bereits den weitaus größten Teil des damaligen Norddeutschen Bundes beherrschte — ohne daß die Möglichkeit gewesen wäre, eine völlig neue Grundlegung auch nur zu versuchen.

Daß diese Einführung des altpreußischen Systems des Unterstützungswohnsitzes mit kurzen Erwerbs- und Verlustfristen zugleich mit dem Landarmeninstitute in den Territorien, in welchen bisher Landarme unbekannt waren und eine feste Verknüpfung des Einzelnen mit seiner Heimatgemeinde Rechtens gewesen war, nicht ohne große Härten und mancherlei Schwierigkeiten geschehen konnte, kann nicht Wunder nehmen, da die dadurch bewirkte Verschiebung in der Verteilung der Armenlasten, namentlich in den an das altpreußische Gebiet angrenzenden Territorien eine sehr bedeutende war. Die allgemeine Aufmerksamkeit mußte aber um so mehr hierauf gerichtet werden, als die große wirtschaftliche Depression der zweiten Hälfte der 70er Jahre die Armenlasten vielfach überhaupt steigerte und infolge verbreiteter Arbeitslosigkeit eine schnell und unheimlich wachsende Vagabondage hervorrief. Wie nun in der altpreußischen Organisation Landarme und Korrigenden äußerlich denselben Verwaltungen unterstellt waren, so war man in den Territorien, in denen früher Heimatsrecht galt, namentlich in Sachsen und Süddeutschland leicht geneigt, die Zunahme der Vagabondage mit dem Landarmenwesen auch in eine innere Verbindung zu bringen und in dem letzteren eine ihrer wesentlichsten Ursachen zu suchen. Eine Reihe von Schriftstellern (Waentig, M. Seydel 1877, v. Marschall 1879, Luthardt 1880) beginnt daher Rückkehr zum Heimatsrecht zu verlangen.

Dem gegenüber wird von anderen Seiten der Versuch gemacht, eine tiefere Grundlegung der Fragen der Armenversorgung anzubahnen, neben den Gemeinden auch den Staat und größere Verbände (Provinzen, Kreise) als unterstützungspflichtig nachzuweisen und damit den Gegensatz zwischen den Systemen des Unterstützungswohnsitzes und des Heimatsrechtes abzuschwächen. Zugleich wird die Notwendigkeit einer Verbesserung der Armenpflege, namentlich in den kleineren Gemeinden, deren völlig unzureichende Armenpflege an der Vagabondage große Schuld trage, betont (Adickes 1881, v. Reitzenstein 1881, Jolly 1884).

Obwohl nun insbesondere in dem 1881 gegründeten „Deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit" die Gesamtheit dieser Fragen unausgesetzt weiter erörtert und durch Herbeischaffung ausgedehnten Materiales für den Unbefangenen auch wesentlich geklärt ist, so hat doch eine Verständigung, namentlich über die Notwendigkeit einer Rückkehr zum System des Heimatsrechtes noch in keiner Weise gelingen wollen. Bemerkenswert erscheint indessen, daß auch aus dem altpreußischen Gebiete heraus mannigfache Stimmen gegen das Landarmeninstitut vernehmbar geworden sind (Elvers, Germershausen, Graf v. Winzigerode, Frhr. v. d. Goltz u. a.).

Andererseits ist die Notwendigkeit einer Heranziehung der größeren Verbände jetzt fast von allen Seiten anerkannt, mögen sie übrigens Anhänger eines reformierten Heimatsrechtes oder des geltenden Systems sein.

Wenn trotzdem bislang keine gesetzgeberischen Schritte zur Abhilfe der bestehenden Uebelstände gethan sind, so liegt dies wohl in verschiedenen Punkten begründet. Wie die Verständigung über die Frage des Heimatsrechtes und Landarmenwesens wesentlich dadurch erschwert ist, daß sehr vielfach die Fragen der Freizügigkeit, der Verehelichungsfreiheit, der Arbeitsbücher u. a. m. mit hineingezogen werden, so bietet eine Reform der Armenpflege sowie der Verteilung der Armenlasten hauptsächlich deswegen große Schwierigkeiten, weil alle hinsichtlich der finanziellen Entlastung und der staatlichen Dotation der Gemeinden, der Reform der Gemeinde- und Staatssteuern und der Verfassung der Landgemeinden schwebenden großen Fragen dabei nicht unberührt bleiben können. Die Reichsgesetzgebung allein wird demnach immer nur zu einem Teile helfen können, während der andere und vielleicht größere Teil der Aufgaben von der Landesgesetzgebung zu lösen sein wird. Zugleich erhellt daraus, daß Erörterungen über die Reform der Armengesetzgebung, insoweit sie sich auf dieses Gebiet beschränken, immer nur den Anspruch erheben können, eine Seite der Sache zu beleuchten und demnach zweckmäßiger Weise so dehnbar gehalten sein

müssen, daß Korrekturen vom Standpunkt der allgemeinen Staatsverwaltung aus möglich sind.

Eine Hinausschiebung gesetzgeberischer Reformen erschien aber auch um so eher angängig, als einerseits inzwischen ein wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar wurde, welcher Arbeitsgelegenheit schuf und die Arbeitslosen, Vagabonden und Unterstützungsbedürftigen verminderte, und als andererseits von der Reichsgesetzgebung durch die alle Erwartungen übertreffende rasche Ausbildung der Arbeiterversicherung in großartigster Weise Präventivmaßregeln zur Verhütung der Verarmung getroffen sind, welche direkt und indirekt in mannigfacher Weise auf die Armenversorgung einwirken, wie denn z. B. der früher vielbesprochene § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (über die Verpflichtung des Dienstortes zur endgültigen Unterstützung in den ersten 6 Wochen) durch den Unfall- und Krankenversicherungszwang fast völlig — mit Ausnahme eigentlich nur der Dienstboten — seine Bedeutung verloren hat.

Endlich findet eine nach großen Gesichtspunkten ausgehende wirkliche Neuregelung der Armenversorgung im Deutschen Reiche auch darin ein erhebliches Hindernis, daß in Bayern und Elsaß-Lothringen — in ersterem auf Grund des Reservatrechtes — besondere Verhältnisse bestehen, welche ein einheitliches Recht für das ganze Reich zunächst jedenfalls unthunlich machen, inzwischen aber doch insofern erschwerend wirken, als die Reformen im übrigen Reich möglichst in der Richtung vorzunehmen sind, daß dadurch ein späteres einheitliches Recht wenigstens angebahnt wird.

Trotz dieser Schwierigkeiten wird eine Aenderung der Gesetzgebung unumgänglich notwendig bleiben, weil die Mängel des jetzigen Zustandes in vielen Beziehungen doch recht erhebliche sind und sich in zahlreichen Einzelfällen schwer fühlbar machen.

2. Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzes. Diese Mängel liegen zunächst in dem Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zum Gebiet des Unterstützungswohnsitzes begründet. Nach § 5 des im ganzen Reiche geltenden Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. XI. 1867 können Neuangezogene, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, und diese Unterstützung aus anderen Gründen als einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, von der Aufenthaltsgemeinde so lange ausgewiesen werden, als daselbst ein Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht noch) nicht begründet ist. Da nun im Gegensatz zum übrigen Reiche in welchem ein zweijähriger Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz begründet, in Bayern Heimatsrecht erst nach 5jährigem qualifizierten bezw. 10jährigem unqualifizierten Aufenthalt erworben wird und in Elsaß-Lothringen ein Unterstützungswohnsitz oder Heimatsrecht in gesetzlichem Sinne überhaupt unbekannt ist, so entsteht die große Ungleichheit, daß aus Elsaß-Lothringen bedürftig werdende Zugezogene zu jeder Zeit, aus Bayern aber während erheblich längerer Frist als aus dem übrigen Reichsgebiete ausgewiesen werden können, während gleichzeitig die Bayern und Elsaß-Lothringer, welche im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes nach Begründung des letzteren dauernd hilfsbedürftig werden, dauernd der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Last fallen. Wenn nun auch die Auswanderung aus Elsaß-Lothringen nach dem übrigen Deutschland sehr gering ist und deshalb die letztgedachte Verpflichtung bezüglich der Elsaß-Lothringer keine erhebliche Bedeutung haben dürfte, so ist die Unbilligkeit, daß die zahlreichen Altdeutschen, welche jahrelang in Elsaß-Lothringen gelebt und gearbeitet haben, im Fall der Bedürftigkeit trotzdem wieder ausgewiesen werden können, eine um so größere. Hinsichtlich Bayerns, das aus Württemberg zahlreichen Zuzug erhält und andererseits nach der Rheinprovinz abgiebt, tritt die Unbilligkeit, wenn auch in geringerem Umfange, nach beiden Seiten hervor. Allerdings trifft die hierdurch begründete Belastung die Staaten bzw. die Landarmenverbände, indessen kann doch auch für diese letzteren, zumal wenn sie wie die württembergischen und ostpreußischen geringeren Umfanges sind, die Unbilligkeit recht fühlbar werden.

Die Abhilfe ist, solange nicht ein einheitliches Armenrecht geschaffen werden kann, anscheinend ohne Schwierigkeit dadurch zu gewähren, daß die Ausweisungsbefugnis in Bayern und Elsaß-Lothringen nach Analogie des vom Bundesrat am 14. II. 1870 vorgelegten Gesetzentwurfes zeitlich beschränkt würde, ohne daß ein Eingriff in das Recht der Armenversorgung erfolgte.

3. Reform des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Für die Reform des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz kommen vor allem folgende Erwägungen in Betracht: Wenn auch über die wissenschaftliche Begründung der zur Zeit gegebenen Notwendigkeit einer obligatorischen, staatlich geregelten Armenpflege die Ansichten auseinandergehen, so herrscht doch darüber Einverständnis, daß — abgesehen von der Frage einer Beteiligung größerer Verbände an der Armenversorgung und ihren Kosten — die Gemeinden (einschließlich der Gesamtgemeinden) in erster Linie die von der Natur der Verhältnisse berufenen Armenpflegeorgane sind, und daß

ferner eine erste Hilfe in allen Fällen von der Gemeinde, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit hervortritt, zu leisten ist Aufenthaltsgemeinde).

Ebenso herrscht darüber fast allgemeines Einverständnis, daß — wiederum abgesehen von der Mitwirkung größerer Verbände — diese zunächst unterstützende Gemeinde die Unterstützungslast endgültig tragen muß, wenn das unterstützte Individuum zu ihr in einem wirklichen Angehörigkeitsverhältnis steht, daß sie aber andernfalls irgendwie Anspruch auf Wiedererstattung der Unterstützungen haben muß.

Fraglich ist nur einerseits die Festsetzung der für die Annahme eines solchen Angehörigkeitsverhältnisses maßgebenden Bedingungen — ob besondere Aufnahmeakte seitens der Gemeinde oder ob bloßer Aufenthalt während bestimmter Zeit und event. Bemessung dieser Zeitdauer — und andererseits die Bestimmung des ersatzpflichtigen Verbandes und des Umfanges der Ersatzpflicht.

Unleugbar führt nun sowohl das geltende deutsche als das bayrische Recht zu entschiedenen Härten.

a) Maß der Ersatzpflicht. Zunächst haben die im Reichsgesetz über das Maß des Ersatzes getroffenen Bestimmungen § 30 die üble Wirkung, daß den provisorisch unterstützenden Armenverbänden im Fall der Anstaltspflege nur ein Teil ihrer Auslagen ersetzt wird, und daß für diese Verbände daher ein Anreiz entsteht, sich der provisorischen Unterstützungspflicht, welche sich meistens auf Krankenfürsorge bezieht, durch Abschiebung zu entziehen. Die Gewährung vollen Ersatzes bezw. die Verpflichtung zur Erstattung der gewöhnlichen, anderen Personen gegenüber bestehenden Krankengebühren würde hierin leicht Besserung bringen.

Verwickelter liegen die übrigen Fragen.

b) Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Daß die zweijährige Frist des Reichsgesetzes für die unterstützende Anzugsgemeinde in zahlreichen Fällen große Härten hervorruft, und daß solche Fälle, in denen der kurze zweijährige Aufenthalt große und dauernde Lasten bringt, von der unterstützenden Gemeinde, welcher die zugezogene Familie oft noch völlig fremd geblieben ist, lebhaft als unbillige Härte empfunden werden, wird kaum bezweifelt werden können. Ebenso ist es bekannt, daß diese Furcht vor der schnellen Begründung dauernder Unterstützungspflicht vielfach zu Abschiebungen reizt, deren Durchführung durch die Kürze der Frist wesentlich erleichtert wird. Diese Unbilligkeit wird auch nicht durch die Erwägung vermindert, daß thatsächlich die meisten Unterstützungsfälle erst nach längerem Aufenthalte eintreten und daß jede Fristbestimmung nur den Durchschnitt im Auge haben kann. Denn in der That wird man — wenn man zunächst von allen anderen Erwägungen absieht — von der großen Masse der zuziehenden Arbeiterbevölkerung gewiß nicht sagen können, daß sie in 2 Jahren ein wirkliches Angehörigkeitsverhältnis zu ihrem neuen Arbeitsort gewinnt. Ebensowenig wird man die rechtliche Notwendigkeit nachweisen können, auf Grund eines nur zweijährigen Aufenthaltes dauernde Lasten für die Anzugsgemeinde entstehen zu lassen. Man geht auch nicht fehl in der Annahme, daß diese kurze zweijährige Frist wesentlich im Hinblick auf die Abzugsgemeinde gewählt ist.

Es ist nämlich andererseits auch nicht zu leugnen, daß die sowohl in Bayern als im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes geltende Bestimmung, wonach die Gemeinde, in welcher der Unterstützte früher angehörig war, für auswärts verausgabte Unterstützungen ersatzpflichtig ist, gleichfalls zu großen Härten führt, indem hiernach in zahlreichen Fällen völlig fremd gewordene oder nie heimisch gewesene Personen dem früheren Wohnort, in welchem vielleicht vor langer Zeit die Eltern einmal gewohnt haben, zur Last fallen. Die Bestimmungen, daß jemand erst nach dem 24. Jahre Unterstützungswohnsitz erwerben kann, und daß der Lauf der Verlustfrist während des Beziehens jeder, einem Familienangehörigen gewährten Unterstützungen ruht, müssen notwendigerweise in zahlreichen Fällen derartige, als unbillig empfundene Lasten herbeiführen, welche natürlich nach dem bayrischen System des Heimatsrechtes noch viel stärker und umfassender sind als im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes, in welchem gerade mit Rücksicht auf die Ungerechtigkeit einer so langdauernden Belastung der Abzugsgemeinden größere Verbände, Landarmenverbände, unmittelbar mit der Erstattungspflicht der für die fluktuierende Bevölkerung aufzuwendenden Armenkosten belastet sind.

Anscheinend könnte nun die auf beiden Seiten empfundene Härte am leichtesten dadurch beseitigt werden, daß die Fristen für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes angemessen verlängert und die Bedingungen in betreff der Beendigung desselben in weitgehender Weise erleichtert würden: allein dieser Weg ist ungangbar, weil derselbe zu einer wesentlichen Vermehrung der Landarmen führen würde und die Abneigung gegen die ganze Institution der Landarmen zu weit verbreitet ist und zu lebhaft empfunden wird, als daß nach dieser Richtung hin unternommene Schritte Erfolg haben könnten.

c) Institut der Landarmen. Allerdings ist die Begründung der gegen das Landarmeninstitut erhobenen Vorwürfe im großen und ganzen schwerlich zutreffend. Insoweit eine beim Heimatssystem nicht eintretende Verteuerung der Armenpflege dadurch herbeigeführt werden soll, daß die zunächst unterstützenden Gemeinden kein finanzielles Interesse an der Pflege haben, ist der Vorwurf deshalb unbegründet, weil die Heimatgemeinde, für deren Rechnung eine andere Gemeinde pflegt, ganz in derselben Lage ist und ganz dieselben Gefahren läuft. Auch in bezug auf Disziplin und deren Schwierigkeiten steht die ferne Heimatgemeinde im allgemeinen eher ungünstiger als der nahe Landarmenverband, abgesehen allerdings von einem Punkte. Indem nämlich bei dauernder Hilfsbedürftigkeit eine Rückverweisung des Verarmten in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zulässig ist und diese Rückverweisung von dem Verarmten als ein schweres Uebel empfunden wird, ist dadurch allerdings ein starkes Drohmittel bei übertriebenen Ansprüchen und schlechter Führung gegeben. Indessen bleibt dabei doch fraglich, ob nicht die Einrichtung geeigneter Anstalten und die Androhung der Verweisung in dieselben ebenso stark wirken kann. Jedenfalls wird eine häufigere Ausführung solcher kostspieligen Rückverweisungen sowohl im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse als im Interesse der sonst Beteiligten nicht wünschenswert sein können. Zumal die Gemeinde, wohin die Rückverweisung erfolgt, wird vielfach noch weniger in der Lage sein, eine zugleich bessere und wirkungsvollere Armenpflege zu üben: wenigstens ist die Zahl der Fälle, in denen von der erstattungspflichtigen Gemeinde Rückverweisung begehrt wird, so viel bekannt, nur eine geringe geblieben.

Wenn aber die Gegner endlich ein Hauptgewicht darauf legen, das im Interesse einer guten präventiven und wirklich von Teilnahme an den Einzelnen erfüllten Armenpflege die Verknüpfung jedes Individuums mit einer bestimmten Gemeinde durchgeführt sein müsse, so wird dabei wohl übersehen, daß der Einzelne in bezug auf Niederlassungsfreiheit und Unterstützung durch seine Eigenschaft als Landarmer nicht geschädigt wird und daß in bezug auf die fluktuierende und vagabondierende Bevölkerung die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes als solche an sich durchaus noch nicht in der Lage ist, wirksame präventive und nachhaltige Armenpflege zu üben. Nur wer das Ausweisungsrecht der vorläufig unterstützenden Gemeinden erweitert sehen will, hat wirkliches Interesse an der Aufhebung des Landarmeninstituts. Denn auch die Behauptung, daß Landarme der Vagabondage verfallen, ist unzutreffend, wie denn unter im übrigen geeigneten Vorbedingungen die Vagabondage in den Gebieten des Heimatsrechtes nicht minder als in denen des Unterstützungswohnsitzes zugenommen hat und unter den Vagabonden bekanntlich gerade jugendliche Personen, welche ihren Unterstützungswohnsitz noch gar nicht verlieren können, besonders zahlreich vertreten sind.

Die ganze neuere Entwickelung hat einmal eine starke fluktuierende Bevölkerung erzeugt, welche keine Heimat in dem eigentlichen schönen Sinne hat, und die Wiederverknüpfung desselben mit einem bestimmten Orte wird unter allen Umständen — ganz abgesehen von den außerordentlich schwierigen Uebergangsbestimmungen — nur möglich sein, wenn man der wirklichen Lage der Verhältnisse zuwider die einzelnen Gemeinden zwingt, in denen sie mehr oder weniger fremd geworden sind. Vor allem ist aber dabei zu bedenken, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nur die Ersatzverpflichtungen der Armenverbände untereinander regeln soll und also nur finanzielle Bestimmungen über die Verteilung der Armenlasten aufstellt, und daß mithin Maßnahmen in betreff der Beschränkung der Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit dem Armenrecht nicht angehören. Es würde daher auch allein richtig sein, diese letzteren Fragen nicht bei Gelegenheit der Erörterungen über die Landarmen, sondern für sich und unter bestimmter Bezeichnung der eigentlichen Zielpunkte zu behandeln. Man würde dann voraussichtlich auch eher dazu kommen, im Fall des Bedürfnisses unter gleichzeitiger angemessener Abänderung der Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht der Landarmen — die Erörterungen über die Mängel des Landarmenwesens, welche unzweifelhaft jetzt vielfach vorhanden sind, zu einem mit hinreichendem Material ausgerüsteten Abschluß zu bringen, um daran dann die weiteren Verhandlungen über die zur Abstellung dieser Mängel begehbaren Wege zu knüpfen. Und vielleicht würde sich dann im einzelnen der Nachweis führen lassen, daß diese Mängel auf anderen Wegen (Ausbildung einer Anstaltspflege in geeigneten Bezirken, Revisionen u. a. m.) weit leichter abgestellt werden können als durch ein Zurückgehen auf die Heimatsgesetzgebung unter völliger Wiederaufhebung des Landarmeninstituts.

Immerhin wird zur Zeit jede Vermehrung der Landarmen, weil sie den jedenfalls wünschenswerten Ausgleich mit Bayern erschwert, nicht zu empfehlen und auch deshalb von weiterer Verfolgung des oben angeregten Gedankens abzusehen sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind nunmehr auch die nach anderen Richtungen gemachten Reformvorschläge zu betrachten.

d) Heranziehung größerer Verbände. Von vornherein ist dabei einleuchtend, daß alle Versuche, lediglich durch Veränderung der Fristen bezw. durch Erleichterungen oder Erschwerungen der Begründung und Beendigung des Unterstützungswohnsitzes zu helfen, nicht zum Ziele führen können, weil die etwa erreichte angemessene Entlastung auf der einen Seite immer eine unbillige Belastung auf der anderen Seite bewirkt. Der einzige Weg der Abhilfe kann daher, wie jetzt auch allseitig anerkannt wird, nur in einer gleichzeitigen angemessenen Mitheranziehung größerer Verbände liegen, neben welcher dann die Veränderung der Fristen und anderer Bedingungen von Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur noch von untergeordneter Bedeutung ist.

Von vornherein entsteht nun hierbei die Frage, ob man die der Aufenthaltsgemeinde übergeordneten größeren Verbände heranziehen will oder diejenigen, welche dem Ort des Unterstützungswohnsitzes übergeordnet sind, oder aber, ob man eine Teilung zwischen beiden, etwa nach der Art der gewährten Unterstützung, insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie nur vorübergehend oder dauernd ist, vornehmen will.

In der ersten Richtung geht am weitesten der Vorschlag (Hugenberg), der Aufenthaltsgemeinde, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit hervortritt, in allen Fällen auch die endgültige Unterstützungspflicht aufzuerlegen, aber gleichzeitig den übergeordneten größeren Verband zur Mittragung eines als Quote oder sonstwie zu bestimmenden größeren Anteiles zu verpflichten. Offenbar würde durch diesen, die ganzen Systeme sowohl des Unterstützungswohnsitzes als der Heimat beseitigenden Vorschlag sowohl die Entlastung der Gegenden, von denen aus hauptsächlich der Abzug erfolgt, durchgreifend erreicht, als auch die jetzt bestehende Weitläufigkeit der Wiedereinziehung der Kosten von dem oft schwer zu ermittelnden ersatzpflichtigen Verbande beseitigt werden. Die Bedenken dagegen liegen aber darin, daß dadurch der Reiz zur Abschiebung offenbar sehr vermehrt und andererseits zugleich die freieste Bewegung der Bevölkerung noch erweitert wird, wenn man nicht etwa daneben das in § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gegebene Rückverweisungsrecht in angemessen veränderter Gestalt aufrecht erhalten will. Außerdem scheint auf diesem Wege der Ausgleich mit dem bayrischen Systeme kaum zu liegen.

Andererseits ist im Rahmen des Bestehenden am leichtesten ausführbar der Vorschlag, bei allen außerhalb des Ortes ihres Unterstützungswohnsitzes Unterstützten zwar dem letzteren die Ersatzpflicht zu belassen, aber den ihm übergeordneten größeren Verband ganz oder teilweise zur Erstattung zu verpflichten. Dadurch würden die kleinen Gemeinden auf sehr wirksame Weise von zahlreichen, besonders lästigen Unterstützungsfällen befreit, auch wäre diese Reform schon im Wege der Landesgesetzgebung, ohne Aenderung des Reichsgesetzes erreichbar. Indessen würde dadurch eine Entlastung der unter dem Abzug an sich schon leidenden Gebietsteile nicht erzielt, ebensowenig träte eine Vereinfachung der zur Durchführung des Kostenersatzverfahrens nötigen Ermittelungen und Schreibereien ein.

Zwischen den bislang gezeichneten Extremen liegt aber eine große Fülle verschiedenartiger Vermittelungsmöglichkeiten, welche zugleich eine thunlichste Annäherung an das bayrische System gestatten.

Zunächst kann man beispielsweise, zeitweilige und dauernde Hilfsbedürftigkeit unterscheidend, für erstere den der Aufenthaltsgemeinde übergeordneten größeren Verband heranziehen, um dadurch die durch den Bevölkerungsabzug leidenden Gegenden zu entlasten und die anzustellenden Ermittelungen durch Beschränkung auf die Frage, ob der Unterstützte in dem provisorisch unterstützenden Verbande Unterstützungswohnsitz erworben, bei vorübergehenden Unterstützungen wesentlich zu vereinfachen, während man bei dauernd Unterstützungsbedürftigen den dem Unterstützungswohnsitz übergeordneten größeren Verband zur Mittragung pflichtig machen würde.

Die Annäherung an das Heimatsystem und eine erhebliche Verminderung der Landarmen könnte man dabei ebenso wie eine noch weitergehende Entlastung der Abzugsgemeinden und der ihnen übergeordneten größeren Verbände unschwer etwa dadurch erreichen, daß man einerseits die Frist zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes auf ein Jahr herabsetzte und auch die übrigen Bedingungen derselben erleichterte (Herabsetzung des 24. Jahres auf das 21. u. a. m.), während die zweijährige Frist für Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch bloße Abwesenheit — vielleicht unter gleichzeitiger Aenderung der Bestimmungen über das Ruhen des Fristenlaufes und der armenrechtlichen Familiengemeinschaft — erhalten bliebe, und daß andererseits zugleich der dem provisorisch unterstützenden Armenverband übergeordnete größere Verband zur

Teilnahme an den Unterstützungskosten derjenigen verpflichtet würde, welche zwar durch einjährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben haben, deren Aufenthalt aber die Dauer von 5 (od. 10) Jahren noch nicht erreicht.

4. Reform der Landesgesetzgebung. Abgesehen von diesen und anderen — im einzelnen hier nicht weiter zu verfolgenden — Kombinationen können wesentliche Verbesserungen auch schon durch Reformen der Landesgesetzgebung erreicht werden. Insofern zahlreiche Uebelstände darin begründet liegen, daß die zum großen Teil noch in der Naturalwirtschaft steckenden Ortsarmenverbände wegen ihrer Kleinheit zu einer energischen und leistungsfähigen Armenpflege unfähig und zugleich bei jedem schwereren Unterstützungsfalle, namentlich wenn derselbe teuere auswärtige Anstaltspflege erfordert, starker finanzieller Ueberlastung ausgesetzt sind, kann die Landesgesetzgebung durch zwangsweise Begründung von Gesamtarmenverbänden von angemessener Größe manche Uebelstände beseitigen. Da indessen ein umfangreicheres Vorgehen in dieser Richtung nur im Zusammenhang mit einer Gesamtreform der ländlichen Gemeindeverfassung möglich oder doch ratsam erscheint, so wird es meistens leichter durchführbar sein, die übergeordneten größeren Verbände zur alleinigen oder anteilweisen Tragung gewisser Arten von Unterstützungsaufwendungen heranzuziehen, wie dies in vielen Bundesstaaten und preußischen Provinzen schon jetzt in der einen oder anderen Weise üblich ist. Die Kosten der Anstaltspflege, namentlich bei Irren, Idioten, zum Teil auch bei Siechen und Kranken sind dabei in erster Linie zu nennen; doch verdienen auch die für Erziehung armer Kinder, namentlich Waisen aufzuwendenden Mittel hierbei um so ernstere Berücksichtigung, als die kleinen Ortsarmenverbände nur zu oft geneigt sind, sich mit möglichst billiger und entsprechend schlechter Unterbringung der armen Kinder abzufinden. Eine gewisse finanzielle Mitbeteiligung der Ortsarmenverbände mag dabei meistens zweckmäßig sein, um ihr Interesse, im Hinblick auf Heranziehung von unterstützungspflichtigen bemittelten Verwandten u. a. m. wach zu halten. Unbedingt notwendig wird diese Mitbeteiligung, insoweit es sich in größerem Umfange um eine Teilnahme der größeren Verbände an den Kosten der offenen Armenpflege handelt, da bei dieser nur hierdurch eine sparsame und zurückhaltende Wirtschaft gewährleistet werden kann.

Nach anderer Richtung, namentlich auch behufs möglichster Einschränkung der bei keiner Armengesetzgebung ganz zu vermeidenden pflichtwidrigen Abschiebung von Armen, würde die Landesgesetzgebung durch Ausbildung einer geeigneten besonderen Kontrolle der Armenpflege — welche bei finanzieller Heranziehung der größeren Verbände diesen letzteren naturgemäß zufallen würde — erhebliche Besserung herbeiführen können.

Inwieweit für diese Beteiligung der größeren Verbände eine staatliche Dotation derselben zweckmäßig oder erforderlich sein kann, läßt sich nur im Zusammenhang der in den einzelnen Staaten schwebenden Fragen der Finanz- und Kommunalreform erörtern. In Preußen würde dadurch meines Erachtens sowohl ein angemessener Ausgleich als eine höchst wünschenswerte Belebung der Thätigkeit der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege erreicht.

5. Reform der armenpolizeilichen Bestimmungen. Eine Reform der armenpolizeilichen Bestimmungen ist namentlich in den Versammlungen des Vereins für Armenpflege wiederholt gefordert. Ein wirksameres Verfahren gegen die — zahlreichen — Personen, welche ihre Familien durch Fortgang in hilfsbedürftige Lage versetzen, oder bettelnd umherziehen, als es durch die §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuches jetzt gegeben ist, wird insbesondere, und meines Erachtens mit Recht für unerläßlich erachtet. Bezüglich der Bettler und Vagabunden wird es dabei vor allem einer Unterscheidung der Unverbesserlichen von denjenigen, welche noch der Besserung zugänglich erscheinen, bedürfen. Diese Frage berührt sich dadurch mit der, auch für das übrige Gebiet des Strafrechts mehr und mehr behandelten Frage der dauernden Unschädlichmachung gewisser Arten von gemeingefährlichen und trotz vielfacher Bestrafungen unverbesserlichen Personen und kann hier nur angedeutet werden.

Litteratur:

Zu 2: E. Münsterberg, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. II, S. 357—368 und in „Die deutsche Armengesetzgebung“ 1887, S. 190.

Zu 3 und 4: E. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887, 570 SS. Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von 1880—1888. Adickes, Zeitschr. für Staatsw. 37, S. 236—291, 727—822 (1881). Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882, S. 631—648, 1883, S. 519—548. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, 1881, S. 215—235. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, 21, S. 107—136 (1882). Jolly, Zeitschr. f. Staatsw. 40, S. 1—40 (1884). E. Löning in Schönberg, 2. Aufl., 1885, III, S. 883—889.

Zu 5: E. Münsterberg, a. a. O. S. 528—536. Adickes, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1883, S. 524—529 u. 550—553.

Adickes.

2. Die Armengesetzgebung in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. 2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes. 3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für deren Eintritt. 4. Deren Umfang und Art. 5. Deren Hilfsmittel. 6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. 7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. 8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpflegschaften. 9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. 10. Leistungen der Bezirke und der Länder für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. 11. Resultate.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. Wie in anderen christlichen Ländern, so war auch in Oesterreich die Armenpflege, auf der Idee des Almosens als der Bethätigung der christlichen Nächstenliebe aufgebaut, ursprünglich eine rein kirchliche. Freiwillig wurden die erforderlichen Mittel zusammengesteuert, ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Bedürftigen erfolgte ihre Unterstützung. Die Verwaltung der Armenpflege lag in den Händen der Kirche und der Klöster oder anderer ihnen vielfach verbundenen Institutionen, wie der Gilden und Bruderschaften weltlicher Mitglieder, welche in Wien schon im 13. Jahrh. nachweisbar sind.

Zu einer Zeit, wo in den deutschen Nachbarländern unter dem Einflusse der Reformation die Armenversorgung durch die Gemeinde schon längst in den Vordergrund getreten war, wurde in Oesterreich unter Kaiser Joseph II. durch Einführung der Pfarrarmeninstitute noch ein letzter Versuch gemacht, mit Benutzung des Organismus der katholischen Kirche und unter Anrufung der in der Bevölkerung verbreiteten Gesinnungen der Religion und der allgemeinen Menschenliebe eine staatliche Institution zu schaffen, welche den Zweck hatte, die Privatwohlthätigkeit aufzuklären und zu organisieren, und, auf freiwillige Beiträge gegründet, bei der Auswahl der zu Unterstützenden lediglich ihre Dürftigkeit und Würdigkeit berücksichtigen sollte.

Die Pfarrarmeninstitute wurden in den Jahren 1782 bis 1787 (siehe beispielsweise die Nachricht über das Armeninstitut in Wien v. 1. VIII. 1783 Joseph. G. S. Bd. 3, No. 363) in allen deutsch-slavischen Ländern der Monarchie eingeführt und bestehen zum Teil noch heute. Sie waren auf die Pfarreinteilung gegründet. Ihre Verwaltung führten der Pfarrer, der zu Spenden in erster Linie aufmuntern sollte, als Vorsteher und die von den eingepfarrten Gemeinden gewählten Armenväter, denen die Abhörung der Armen und im Einverständnisse mit dem Pfarrer die Verteilung der Gaben oblag. Die Rechnungskontrolle sollte durch die Oeffentlichkeit geführt werden. — Behufs Fundierung der Armeninstitute überwies Joseph II. ihnen die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, die Barschaften der aufgehobenen Zünfte, die zur Erlösung armer Christensklaven gesammelten Kapitalien und andere dergleichen Fonds. Auch andere gesetzliche Zuflüsse, wie Strafgelder, Lizitationsprozente, dann die den Armen letztwillig zugewendeten Beträge und ein Drittel des Intestatnachlasses von Weltgeistlichen wurden diesen Instituten zugewiesen. In erster Linie sollten die erforderlichen Mittel jedoch durch freiwillige Spenden (Subskription monatlicher Beiträge, Sammeln mit der Armenbüchse von Haus zu Haus durch angesehene Mitbürger, mit dem Klingelbeutel oder mittelst des Opferstockes in der Kirche) aufgebracht werden.

Nur nach Maßgabe dieser Mittel waren die Hilfsbedürftigen und zwar in barem Gelde zu unterstützen. Eine Unterscheidung zwischen Heimatberechtigten und Fremden war ursprünglich nicht beabsichtigt. Dagegen sollten nur die bloß vorübergehend oder teilweise Erwerbsunfähigen vom Armeninstitute unterstützt, die dauernd Erwerbsunfähigen dagegen an ihre Heimatgemeinde gewiesen werden.

Der Grundsatz, daß die Armenversorgung in letzter Linie der Heimatgemeinde obliege, hatte nämlich schon lange zuvor, wenigstens theoretisch, auch in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden. Er erscheint zum ersten Male in der Reichspolizeiordnung Ferdinand I. v. 15. X. 1552 ausgesprochen und erhielt unter den Regierungen Leopold I., Karl VI. und Maria Theresias durch strenge Bestrafung des Bettels, durch das Verbot, die Armen mit Bettelpässen versehen in die Fremde zu schicken, durch Abschaffung der fremden Bettler und Abschiebung derselben in die Heimatgemeinde, ferner durch Einführung des sog. politischen Ehekonsenses, d. i. des Erfordernisses der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Verehelichung von Personen ohne gesicherte Erwerbsfähigkeit, endlich durch genauere Bestimmung des Begriffes des Heimatrechtes und durch Aufstellung von Grundsätzen über den Erwerb und Verlust des Heimatrechtes seine weitere Ausgestaltung. In letzterer Beziehung ist insbesonders die Hofentschl. v. 16. XI. 1754 (Theres. G. S. Bd. 2 Nr. 365 von Wichtigkeit. Sie verfügte, daß „diejenigen Personen, welche

sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerb oder Profession betrieben und sogestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben", unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, ferner jene, welche an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden oder auch nur sonst „verjährungsweise" diese Zeit hindurch sich daselbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Gemeinde zu verpflegen seien. Alle anderen Personen sollten bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brot weiter zu verdienen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden. — In der That bestanden auch in einzelnen Gemeinden schon frühzeitig Spitäler und Armenhäuser für bedürftige Gemeindeglieder, diese beruhten aber vorwiegend auf Stiftungen, so daß von einer Erfüllung der Pflicht zur Armenversorgung durch die Gemeinde also auch in diesen Fällen nicht die Rede sein kann.

Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden den daselbst Heimatberechtigten gewährten Armenversorgung und die immer stärkere Betonung des Heimatrechtes als des einzigen einen Anspruch auf Armenversorgung gewährenden Titels führte noch unter Joseph II. Regierung zu einer nahezu vollständigen Verwischung des ursprünglich kosmopolitischen Charakters der von ihm gegründeten Pfarrarmeninstitute unter Umwandlung dieser Institute in Lokalinstitute behufs Armenversorgung der Gemeindeangehörigen. Es geschah dies durch das Hofdekret v. 18. IV. 1789 (Joseph. G. S. Bd. 10 Nr. 253), welches bestimmte, daß die Armeninstitute allemal darauf sehen sollen, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist daselbst erstrecket haben, und daß jeder Arme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen ist. Bei anderen Armen hatte deren „Zurückanweisung an den Geburtsort" einzutreten. Auf diese Weise war der Schwerpunkt der Gemeindearmenversorgung in die Pfarrarmeninstitute verlegt, denen in der Folge auch noch aufgetragen wurde, die Armenversorgung an die im Pfarrsprengel Heimatberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Armenfonds, nur nach Maßgabe des zu Tage getretenen Bedürfnisses zu leisten und die hiernach erforderliche Bedeckung von der beteiligten Heimatgemeinde gegen Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen.

Während die Gesetzgebung über die Armenversorgung im allgemeinen nach der eben besprochenen Umgestaltung der Pfarrarmeninstitute zu eigentlichen Organen der Gemeindearmenversorgung bis zur Erlassung des geltenden Heimatgesetzes v. 3. XII. 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) keine wesentliche Aenderung mehr erfuhr, wurden die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatrechtes und damit des Anspruches auf Armenversorgung um die Mitte dieses Jahrhunderts wiederholt geändert. Diese Aenderungen zeigen deutlich das Bestreben durch fortwährende Einschränkung der selbständigen Heimatrechterwerbung die Begründung eines neuen Heimatrechtes immer mehr zu erschweren. Das Konskriptionspatent v. 25. X. 1804 (Pol. G. S. Bd. 23 Nr. 4), zunächst nur zur Feststellung des Begriffes der Zuständigkeit im Sinne der Militärkonskription erlassen, aber auch für die Verpflichtung zur Armenversorgung maßgebend, stand noch im wesentlichen auf dem Boden der oben erwähnten theresianischen Hofentschließung v. 16. XI. 1754. Dagegen kannte das provisorische Gemeindegesetz v. 17. III. 1849 (R.G.Bl. Nr. 170) als Titel der Heimaterwerbung ipso jure nur mehr den durch einen öffentlichen Dienst bedingten Aufenthalt, ferner einen durch 4 Jahre ohne Heimatschein fortgesetzten, von der Gemeinde geduldeten Aufenthalt. Noch engere Grenzen wurden der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes durch das Gemeindegesetz v. 24. IV. 1859 (R.G.Bl. Nr. 58) gezogen, welches die im öffentlichen Dienste angestellten Diener von der ipso jure Erwerbung des Heimatrechtes ausschloß, und die mindestens 4 Jahre in der Gemeinde wohnhaften Personen nur unter einer ganzen Reihe von Bedingungen berechtigt erklärte, bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Aufnahme in den Gemeindeverband anzusuchen. Das geltende Heimatgesetz endlich v. 3 XII. 1863 kennt als Titel der Heimatrechterwerbung ipso jure nur mehr den Antritt eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde.

Das G. v. 3. XII. 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, welches die Grundlagen der in Geltung stehenden österreichischen Armengesetzgebung enthält, wurde in Ausführung des Art. II des die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorzeichnenden G. v. 5. III. 1862 (R.G.Bl. Nr. 18) erlassen. In diesem Art. war nämlich ausgesprochen worden, daß jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll, und daß die Heimatverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden. Daß die Gesetzgebung über Heimatrecht Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei, wurde durch das Staatsgrundgesetz v. 21. XII. 1867

(R.G.Bl. Nr. 141) im Art. 11 lit. g neuerlich bekräftigt, die weitere Regelung des Armenwesens jedoch, welches nach Art. V Z. 8 des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden ist, den einzelnen Landesordnungen entsprechend der Landesgesetzgebung überwiesen, welche von dieser Kompetenz auch in doppelter Richtung Gebrauch gemacht hat.

Auf der einen Seite schritt die Landesgesetzgebung nämlich in einer Reihe von Kronländern zur Aufhebung der Pfarrarmeninstitute, deren Agenden behufs Konzentrierung des gesamten öffentlichen Armenwesens in der Hand der politischen Gemeinden auf diese übergingen. Soweit stiftungsmäßige Anordnungen nicht entgegenstanden wurde auch das Vermögen der Armeninstitute auf die eingepfarrten Gemeinden übertragen, welche dasselbe abgesondert von dem übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds zu verwalten haben. Endlich wurden auch die gesetzlichen Zuflüsse der Pfarrarmeninstitute (Strafgelder ꝛc.) den Gemeindearmenfonds zur Empfangnahme überwiesen. Die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute regeln in Niederösterreich das G. v. 21. II. 1870 (L.G. Bl. Nr. 21) und die V.V. v. 12. VII. 1870 (L.G.Bl. Nr. 46), ferner das G. v. 28. XI. 1873 (L.G.Bl. Nr. 56); in Oberösterreich das G. v. 20. XII. 1869 (L.G.Bl. Nr. 34) und die V.V. v. 6. VII. 1870 (L.G.Bl. Nr. 29), ferner das G. v. 3. III. 1873 (L.G.Bl. Nr. 33); in Kärnten das G. v. 21. II. 1870 (L.G.Bl. Nr. 17) und die V.V. v. 1. VII. 1870 (L.G.Bl. Nr. 38); in Krain das G. v. 28. VIII. 1883 (L.G.Bl. Nr. 16); endlich in Schlesien das G. v. 10. XII. 1869 (L.G.Bl. Nr. 5 ex 1870) und die V.V. v. 12. II. 1870 (L.G.Bl. Nr. 6). — In jenen Kronländern, in welchen die Pfarrarmeninstitute fortbestehend blieben, wurde die Gemeinde unmittelbar auf Grund der berufenen Bestimmung des Gemeindegesetzes Organ der öffentlichen Armenpflege und den Pfarrarmeninstituten dadurch der Charakter von neben denselben bestehenden, privaten Institutionen aufgeprägt. Dasselbe gilt von einzelnen, den Pfarrarmeninstituten nachgebildeten städtischen Armeninstituten, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, so von dem erst kürzlich reorganisierten Armeninstitute in Czernowitz, welches in nahezu vollständiger Wiederaufnahme der den Pfarrarmeninstituten von Joseph II. ursprünglich gesteckten Ziele durch Verf. v. 7. III. 1888 (L.G.Bl. Nr. 10) die Aufgabe erhielt, unbeschadet der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Armenversorgung die in Czernowitz wohnhaften, also nicht bloß die daselbst heimatberechtigten Armen christlicher Konfession nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel und freiwillig zufließenden Beiträge zu unterstützen.

Auf der anderen Seite aber wurden in mehreren Kronländern umfassende Landesgesetze erlassen, welche in Ausgestaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armenpflege durch die Gemeinden eingehend regeln und in Zusammenhang mit einer Reihe von Spezialgesetzen Bestimmungen über die zur Entlastung der Gemeinden von den Bezirken und dem Lande zu übernehmenden Leistungen treffen. Solche Landesarmengesetze bestehen: in Niederösterreich (G. v. 15. XII. 1882, L.G.Bl. Nr. 13 ex 1883 und Nov. v. 1. II. 1885 L.G.Bl. Nr. 24), in Oberösterreich (G. v. 5. IX. 1880, L.G.Bl. Nr. 12), in Salzburg (G. v. 30. XII. 1874, L.G.Bl. Nr. 7 ex 1875 und Nov. v. 12. III. 1886 L.G.Bl. Nr. 22), in Steiermark (G. v. 12. III. 1873, L.G.Bl. Nr. 19 und V.V. v. 30. VIII. 1873, L.G.Bl. Nr. 42), in Kärnten (G. v. 22. V. 1886 L.G.Bl. Nr. 18), in Krain (G. v. 28. VIII. 1883, L.G.Bl. Nr. 17), in Böhmen (G. v. 3. XII. 1868 L.G.Bl. Nr. 59), in Vorarlberg (G. v. 7. I. 1883 L.G.Bl. Nr. 10), endlich in Dalmatien (G. v. 26. II. 1876, L.G.Bl. Nr. 13). Daneben wurden sowohl in den Ländern, welche eigene Armengesetze erhielten, als in jenen, in welchen das Armenwesen nur durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes geregelt erscheint, zumeist in den Städten und größeren Gemeinwesen, kraft der der Gemeinde hinsichtlich der Ordnung des Armenwesens zustehenden weitgehenden Autonomie, mehr oder weniger eingehende Statute zur Regelung der öffentlichen Armenpflege erlassen, auf deren nähere Würdigung hier nicht eingegangen werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen der Landesarmengesetze erscheinen im folgenden bei der Besprechung der einschlägigen Anordnungen des Reichsheimatgesetzes berücksichtigt. Bezüglich des Details muß auf die cit. L.G. verwiesen werden. Von jenen Gesetzen, welche die Leistungen der Bezirke und Länder für Zwecke der öffentlichen Armenpflege abgesondert regeln, wurden die hervorragendsten in dem hiervon handelnden Paragraph berufen.

2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes. Laut des Reichsgesetzes v. 3. XII. 1863 gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung (§ 1). Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber

nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2). Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§ 3).

Das Heimatrecht wird begründet: 1) durch die Geburt; 2) durch die Verehelichung; 3) durch die Aufnahme in den Heimatverband; 4) durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt. Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet (§ 6). Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Ferner wird das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten. (Dadurch wird namentlich ein Verzicht auf das Recht der Armenversorgung ausgeschlossen.) Für die Aufnahme in den Heimatverband kann durch die Landesgesetzgebung für die einzelnen Gemeinden die Abforderung einer Gebühr als zulässig erklärt werden (§§ 8, 9). Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§ 10). — Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11). Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder aber bleiben in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder (§ 13). — Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig (§ 15). Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat (§ 17). — Heimatrechte, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit des H.G. vom Jahre 1863 nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen (§ 49). (Diese Anordnung bezieht sich auch auf die abgeleiteten Heimatrechte, also insbesondere auch auf die Begründung des Heimatrechtes durch Geburt.)

Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben (§ 18). Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen: 1) derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben; 2) derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben; 3) derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen, in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet; 4) derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden

§ 19). Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugeteilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit demselben in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des § 19 zuzuteilen, insofern sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 20). Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzuteilen, welcher ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezw. mit der Mutter in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, ferner die mit ihrem Vater und bezw. mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden, nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach dem § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 21).

3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für deren Eintritt. Die Pflicht der Gemeinde zur Armenversorgung ist nur eine subsidiäre. Sie tritt zunächst nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag (§ 26 H. G.). Gelangt er später zu Vermögen oder besaß er zur Zeit seiner Armenversorgung ein damals verschwiegenes Vermögen, so ist er ersatzpflichtig, sofern dies ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes und Erwerbes geschehen kann. Sie besteht ferner nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind (§ 23 H. G.). Eine solche Verpflichtung haben nach dem Zivilrechte der Ehegatte gegen seine Ehegattin, die Eltern gegen ihre ehelichen oder unehelichen Kinder, die Großeltern gegen ihre Enkel, die Kinder gegen ihre Eltern, der Beschenkte gegen den Geschenkgeber ꝛc. Nach anderen Gesetzen besteht die Unterstützungspflicht in gewissem Umfange bei Bergwerksbesitzern, bei Bruderladen und gewerblichen Krankenkassen, ferner hinsichtlich der Handlungsgehilfen und der Dienstboten. Auch die neuen Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung sind hierher zu zählen. Die Pflicht der Gemeinde ist weiter auch insofern nur eine subsidiäre, als sie nur eintritt, soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, in deren Einrichtung durch das Heimatgesetz nichts geändert wurde, übersteigt (§ 22 H. G.). Wie festgewurzelt der Gedanke dieser subsidiären Natur der Armenversorgung durch die Gemeinde in Oesterreich ist, beweist das steiermärkische A. G. durch die im § 7 enthaltene Bestimmung: „Die Privatwohlthätigkeit, vor allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes ...“ Endlich giebt das H. G. der Landesgesetzgebung anheim, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird (§ 22). Auf diese Einrichtungen wird später zurückzukommen sein.

4. Deren Umfang und Art. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung (§ 24 H. G.). Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen (§ 25 H. G.).

Diese im Reichsheimatgesetz allgemein aufgestellten Grundsätze wurden durch die Landesarmengesetze vielfach ausgestaltet. Sie unterscheiden zwischen der Versorgung (i. e. S.) als der gänzlichen Unterhaltung des Armen und der Unterstützung, welche den nur teilweise Erwerbsunfähigen gewährt wird. Der notwendige Unterhalt umfaßt die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung (mit Wäsche, Wohnung (mit Bett und Beheizung) und im Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege. Einzelne Armengesetze zählen hierher auch die sogenannte Armenfuhr, falls die Beförderung des Armen zu Wagen notwendig ist, ferner die Kosten eines einfachen rituellen Begräbnisses, während andere Gesetze letztere als lokalpolizeiliche der Aufenthaltsgemeinde auferlegen. In der Armenversorgung stehende Kinder sind religiös-sittlich zu erziehen, zum Schulbesuche anzuhalten und angemessen zu beschäftigen, damit sie erwerbsfähig werden. Auch ist die Gemeinde angewiesen, nötigenfalls die Bestellung eines Vormundes zu erwirken, und, wenn die Erziehung von den Eltern oder ihren Stellvertretern vernachlässigt wird, bei der Pflegschaftsbehörde Abhilfe zu suchen. Es gilt als Grundsatz, die Armenversorgung, wenn möglich nicht in barem Gelde, sondern in Verabreichung derjenigen Gegenstände zu gewähren, welche dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Vollständig Erwerbsunfähige sollen im Armenhause untergebracht werden. Die Errichtung von Gemeindearmenhäusern wird daher durch die L. G. als ein dringendes Erfordernis einer

geordneten Armenpflege erklärt und den Gemeinden nachdrücklichst zur Pflicht gemacht. Bei der inneren Einrichtung der Armenhäuser ist auf thunlichste Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, Wahrung der sanitären Rücksichten und auf eine angemessene Beschäftigung der Armen Bedacht zu haben. Die Behandlung soll human, die Disziplin strenge sein. Mit Geld oder Lebensmitteln sind nur die vorübergehend oder teilweise Bedürftigen zu unterstützen, Arbeitsfähigen ist nur die im Augenblick unentbehrliche Hilfe zu gewähren. Im Falle der Uebergabe des Armen in Privatpflege bewirkt dies den Eintritt in die Hausgenossenschaft. — Eine besondere Art der Armenversorgung ist die sogen. Armeneinlage oder Naturalverflegung von Haus zu Haus. Sie ist derzeit zumeist nur mehr in Landgemeinden zugelassen, daselbst aber sehr verbreitet. Die Armeneinlage wird von den einen selbständigen Haushalt führenden Einwohnern in einer vom Gemeindeausschusse bestimmten Reihenfolge geleistet. Die Gemeindeinsassen können die Einlage in Geld ablösen, jedoch nur der Gemeinde, nicht dem einzelnen Einleger gegenüber. Andererseits wird der erhobene Geldwert der Einlage den dieselbe gewährenden Gemeindeinsassen in Rechnung gestellt. Die Einlage ist bei solchen Armen ausgeschlossen, bei welchen allgemeine Rücksichten der Humanität dieser Art der Armenversorgung entgegenstehen. Insbesonders sind davon ausgenommen: Kinder unter 14 Jahren, Irre, Blinde, Krüppel, Eheleute unter Störung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens derselben gegen ihren Willen, Arme mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten. Der „Einleger" ist in seinem Unterstandsorte zur Leistung leichter Arbeiten verpflichtet. — Der Bettel ist im allgemeinen verboten, einzelne A. G. (Oberösterreich, Krain, Vorarlberg) gestatten jedoch noch ausnahmsweise das Sammeln von milden Gaben an bestimmten Tagen in der eigenen Gemeinde durch einheimische Arme, welche hierzu die Genehmigung der Gemeindevertretung einzuholen und sich mit einer schriftlichen Erlaubnis der Armenbehörde auszuweisen haben. In Niederösterreich und Salzburg stellen die A. G. den Gemeinden frei, für Dienstboten und andere in ständiger Arbeit befindliche Personen, welche weder im eigenen noch im Haushalte ihrer Eltern leben, Krankenkassen zu errichten, vorausgesetzt, daß diese Personen nicht durch Vertrag oder Gesetz zu anderen Krankenkassen beitragspflichtig sind. — Die Gemeinde kann die Armenpflege von dem Aufenthalte in der Heimatsgemeinde abhängig machen. Diese Bedingung ist in einzelnen Ländern für den Fall unstatthaft, daß der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist, oder daß es sich nur um eine vorübergehende Unterstützung handelt, oder daß die heimatliche Armenpflege der Gemeinde einen größeren Aufwand verursachen würde.

5. **Deren Hilfsmittel.** Die Kosten der öffentlichen Armenversorgung durch die Gemeinde werden bestritten: 1) aus den Nutzungen des diesem Zwecke gewidmeten Stammvermögens und den hierzu verfügbaren Erträgnissen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen; 2) aus freiwilligen Beiträgen; 3) aus gesetzlichen Zuflüssen.

Die Armengesetze schreiben vor, daß das Stammvermögen des Armenfonds von dem übrigen Gemeindevermögen abgesondert zu verwalten und zu verrechnen ist. Die Anlage kann nur in pupillarsicheren Werten geschehen. Insoweit stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, ist deren genaue Befolgung den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Erforderlichenfalls kann auch das Stammvermögen angegriffen werden. — Auf die Zuwendung von Spenden ist zufolge Anordnung der einzelnen Armengesetze durch Einladung zur Subskription regelmäßiger Beiträge, durch Sammlungen, Aufstellung von Sammelbüchsen rc. hinzuwirken, die Privatwohlthätigkeit auch aus Anlaß von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterien anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen. Der Gemeinde ist gestattet für die eigenen Armen oder Verunglückten Sammlungen in der Gemeinde anzuordnen, doch können diese Sammlungen nur durch die hierzu behördlich legitimierten Personen vorgenommen werden. Sammlungen außerhalb des Gemeindegebietes sind an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden, welche diese Bewilligung jede für ihren Sprengel zu erteilen befugt ist. Zu den Zuflüssen aus freiwilligen Beiträgen gehören auch die Sammlungen von Naturalien, ferner Zuwendungen im Wege letztwilliger Verfügungen. Die einzelnen Armengesetze enthalten genaue Vorschriften dafür, welche Spenden zu kapitalisieren, welche als laufende Einnahmen zu behandeln sind. Die in den Opferstöcken der Kirchen und bei geistlichen Funktionen für die Armen gesammelten Beträge fließen nicht in den Gemeindearmenfonds, sondern sind von der Kirche unmittelbar ihrem Zwecke zuzuführen. — Die gesetzlichen Zuflüsse des Armenfonds sind: a) die von der Gemeinde selbst oder von anderen öffentlichen Organen auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärten Waren, soweit nicht be-

sondere gesetzliche Anordnungen anders verfügen. Hierher gehören insbesonders die nach dem Strafgesetze verhängten Geldstrafen; b) der dritte Teil der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Weltpriester und säkularisierten Klostergeistlichen; c) ein Prozent des Bruttoerlöses aller in der Gemeinde vorgenommenen freiwilligen öffentlichen Versteigerungen; d) die Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder Erteilung des Bürgerrechtes; e) sonstige Gebühren, zu deren Einhebung in bestimmten Beträgen das Gesetz die Gemeinden ermächtigt, wie Gebühren für Tanzmusiklizenzen, Offenhaltung von Gast- oder Kaffeehäusern über die gesetzliche Sperrstunde, dramatische oder musikalische Vorstellungen oder andere öffentliche Schaustellungen, für Bestschießen, Preisfahren, Feuerwerke, festliche Hochzeiten, in einzelnen Ländern auch für das Halten von Hunden (Hundesteuer), für Jagdkarten, für die Benutzung eines Bicycle, für die polizeiliche Baubewilligung 2c.

Reichen die vorstehend unter 1—3 angeführten Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, also nötigenfalls durch Gemeindeumlagen zu decken.

Das böhmische Armengesetz ermächtigt Gemeinden, welche durch die Armenversorgung über die Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder in Anspruch genommen werden, den Bezirk um Bestreitung des unbedeckten Betrages anzugehen. In Gegenden und Zeiten, wo durch besondere Verhältnisse auch die Mittel eines Bezirkes erschöpft sind, kann sich dieser wegen Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinde durch den Bezirk oder das Land kommt übrigens auch in anderen Ländern ab und zu vor. In Fällen eines außerordentlichen Notstandes in einzelnen Gegenden wird überdies nicht selten im Wege besonderer Reichsgesetze Staatshilfe gewährt.

6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gemeindearmenpflege ist in den verschiedenen Ländern verschiedenartig geregelt. Zumeist erfolgt sie durch die nach der Gemeindeordnung zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen bestehenden Organe, nämlich den Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäten besteht, als vollziehendes und verwaltendes, und den Gemeindeausschuß als beschließendes und überwachendes Organ. Einzelne Landesgesetze gewähren den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme, andere übertragen die Verwaltung der Armenpflege entweder obligatorisch oder fakultativ einer besonderen Armenkommission (Armenrat), in welche die Pfarr- (Kultusgemeinde-) Vorstände als Virilisten, die übrigen Mitglieder (Armenväter) infolge Wahl durch den Gemeindeausschuß eintreten. (In Dalmatien wird ein Teil der von der Gemeinde unabhängig wirkenden Kommission für öffentliche Wohlthätigkeit vom Landesausschusse ernannt.) Den Armenvätern, welche in allen Landesgesetzen vorgesehen sind, obliegt es, die unmittelbare und persönliche Obsorge über die Armen zu üben, womöglich mündlich ihre Bitten entgegenzunehmen, durch Besuch der Armen und in anderer Weise Erkundigungen einzuziehen und die vorgebrachten Gesuche zu begutachten. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden kann. — Einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes ist freigestellt, sich mit Genehmigung des politischen Landeschefs und des Landesausschusses zu gemeinschaftlicher Armenpflege zu vereinigen (Gemeindeverband). Diese Vereinigung kann alle Arten der Armenpflege oder nur bestimmte Zweige derselben (Armenhäuser, Krankenanstalten) umfassen. — Die Ueberwachung der Gemeinden erfolgt durch die höherstehenden autonomen Organe, also da, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch den Bezirksausschuß und durch den Landesausschuß, sonst unmittelbar durch letzteren. Die Gemeinden haben den Anordnungen dieser Organe zu entsprechen, an deren vorgängige Zustimmung sie in einzelnen wichtigeren Angelegenheiten gebunden sind. In Niederösterreich, woselbst Bezirksvertretungen nicht bestehen, ist für jeden politischen Bezirk ein Bezirksarmenrat bestellt, dessen Mitglieder vom Landesausschusse ernannt werden. Aus Vertrauensmännern des Landesausschusses zusammengesetzt, soll er diesem als Beirat dienen, die Ueberwachung der Gemeinden erleichtern, durch Rat nach oben und unten auf die Förderung des Armenwesens hinwirken. Die Staatsverwaltung übt das ihr in Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen zustehende Aufsichtsrecht (Sistierung von Beschlüssen, Befugnis im Falle gesetzwidriger Weigerung auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen) auch in Armensachen aus.

7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. Die Heimatgemeinde hat bei Vorhandensein dritter, nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung verpflichteter Personen, wenn sie vermögend sind, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, die Erfüllung jedoch verweigern, die erforderliche Ar-

menunterstützung vorläufig zu leisten. Sie hat jedoch das Recht und die Pflicht, die bezeichneten Personen im Regreßwege zum Ersatze des gemachten Aufwandes heranzuziehen und im gesetzmäßigen Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu verhalten (§ 23 H. G.). Die (Aufenthalts-)Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann (§ 28 H. G.). Unter dem gleichen Vorbehalte hat die (Aufenthalts-) Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§ 29 H. G.). Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat jedoch der Heimatgemeinde desselben unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich (§ 30 H. G.). Ausländer sind in bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. (So ausausdrücklich das Salzburger Armengesetz.) Die in bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge wurden durch das H. G. nicht berührt (§ 31 H. G.). Infolgedessen erklären die Landesarmengesetze einen Regreß in das Ausland nur nach Maßgabe der Staatsverträge für zulässig. Diese Verträge gewähren der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der von ihr für einen Ausländer bestrittenen Krankheits- und Beerdigungskosten nur einen Regreß gegen den Verpflegten selbst oder dessen alimentationspflichtige Angehörige. Der gleiche Grundsatz wird auch gegenüber einer Reihe anderer Staaten thatsächlich beobachtet. Im Verhältnis zu einzelnen Staaten hat jedoch das Prinzip der vollen Kostenvergütung Geltung, welches auch in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften der Monarchie aufrecht besteht. Kosten, deren Ersatz aus dem Auslande nicht angesprochen oder nicht erlangt werden kann, sind endgiltig von der Aufenthaltsgemeinde, in einzelnen Ländern von dem Landesfonds zu tragen.

8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpflegschaften. Nach einzelnen Landesarmengesetzen steht Privatpersonen, insbesonders Aerzten, gegen die Gemeinde ein Ersatzrecht für die von ihnen gewährte Armenpflege zu, wenn die Hilfeleistung so dringend war, daß eine Anordnung der Gemeinde nicht mehr eingeholt werden konnte und die Anzeige an die Aufenthaltsgemeinde ohne unnötigen Aufschub erstattet wurde, ferner wenn die Aufenthaltsgemeinde ungeachtet der erfolgten Anzeige sich weigert oder es unterläßt, die ihr obliegende Armenpflege zu leisten.

Mehrere der geltenden Landesarmengesetze bestimmen, daß alle außer der Gemeindearmenpflege bestehenden Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verpflichtet sind, das Verzeichnis ihrer Beteilten sowie überhaupt alle die Armenpflege betreffenden Maßnahmen dem Gemeindevorstande mitzuteilen. Ebenso haben die Kirchenvorstehungen die Größe des in den Kirchen gesammelten Almosens und die Art seiner Verwendung anzuzeigen. Die Erteilung dieser Auskünfte kann auch von den Privatwohlthätigkeitsvereinen und -anstalten, gefordert werden, wenn solche Mitteilungen nicht durch den Zweck des Vereins ausgeschlossen sind.

9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören in der Regel zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 36 H.G.). Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Zivilrechts, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu (§ 37 H.G.). Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erheben (§ 38 H.G.). Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des § 38 H.G. hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden (§ 39 H.G.). Nach einzelnen Landesarmengesetzen entscheiden die politischen Behörden auch über den Ersatz von Kosten, welche einer Gemeinde oder einem Fonds durch Vernachlässigung der Pflicht zur Armenversorgung verursacht wurden, ferner über Ersatzansprüche von Privaten, welche an Stelle der Gemeinde eine Armenversorgung gewährt haben. Ersatzansprüche, welche die Gemeinde in der Folge gegen den Unterstützten selbst stellt, unterliegen der Austragung im Zivilrechtswege. — Gegen die Entscheidung der poli-

tischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Ministerium des Innern nicht statt (§ 41 H.G.). In einzelnen Landesgesetzen ist ausdrücklich bestimmt, daß, falls der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat. — Die in Armensachen erflossenen rechtskräftigen Ersatz- und Vergütungserkenntnisse der politischen Behörden sind im Wege der politischen Exekution zur Durchführung zu bringen. — Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen die Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welchen der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge (an den Bezirks- bezw. den Landesausschuß) auszutragen (§ 44 H.G.). Wer eine Armenversorgung ansprechen will, hat sich persönlich bei dem Gemeindevorsteher oder einem Armenvater (Mitglied der Armenkommission) zu melden. Nur verschämten Armen ist die Anmeldung durch einen Dritten gestattet.

10. Leistungen der Bezirke und der Länder für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. Es bestehen reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Bezirke und die Länder zur Tragung eines Teiles der Lasten der öffentlichen Armenversorgung heranziehen. Es geschieht dies einerseits in der Weise, daß gewisse Zweige der Armenversorgung ganz oder zum Teile der Gemeinde abgenommen, andererseits — seltener — in der Weise, daß die Gemeinden hinsichtlich gewisser Kategorien von Armen von der Pflicht, sie zu versorgen, gänzlich befreit werden.

Von dem Landesfonds jenes Landes, in dem die Heimat- (event. auch nur Zuweisungs-)gemeinde des Armen liegt, sind die uneinbringlichen Verpflegskosten zu bestreiten, welche in einer öffentlichen Krankenanstalt während der Dauer der Krankheit — also mit Ausschluß der der Heimatgemeinde zur Last fallenden Kosten für Unheilbare — (Erläße des Ministerium des Innern v. 6. III. 1855 Z. 6382 und v. 4. XII. 1856 Z. 26641), in einer öffentlichen Gebär- oder Irrenanstalt (G. v. 17. II. 1864 R.G.Bl. Nr. 22) oder in einer öffentlichen Findelanstalt (G. v. 29. II. 1868 R.G.Bl. Nr. 15) anerlaufen sind. Bei den Gebär- und Findelanstalten kann die Heranziehung der Heimatgemeinde zur Refundierung der Kosten an den Landesfonds nicht stattfinden, die Kranken- und Irrenverpflegskosten können dagegen durch die Landesgesetzgebung ganz oder teilweise auf die Heimatgemeinde überwälzt werden. Einzelne Landesgesetze bestimmen demnach auch, daß eine gewisse Quote der bezeichneten Verpflegskosten — meistens ein Fünftel, zuweilen auch die Hälfte — von der Heimatgemeinde dem Landesfonds zu ersetzen sei. Unter den Kosten, welche in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise ganz oder teilweise auf den Landesfonds übernommen sind, sind noch hervorzuheben: die für die Heilung und Verpflegung von Ausländern, dann von Heimatlosen bis zu ihrer Zuweisung anerlaufenen, uneinbringlichen Kosten, uneinbringliche Heilungskosten für die von wütenden Hunden gebissenen Personen, die Beerdigungskosten für eine in der Gemeinde aufgefundene Leiche rc. Ueberdies bestehen teils von den Bezirken, teils von den Ländern erhaltene Anstalten, wie Siechen-, Blinden- und Taubstummenhäuser, Heil- und Verpflegsanstalten, Besserungs- und Arbeitshäuser, insbesonders für die verwahrloste Jugend, Institute für schwach- oder nicht vollsinnige Kinder und dergl. mehr, deren Benutzung unter den statutenmäßigen oder durch die Landesvertretung beschlossenen Bestimmungen stattfindet. Hierbei gilt — aber keineswegs ausnahmslos — der Grundsatz, daß die Heimatgemeinden Verpflegskostenersätze leisten, welche jedoch nur als Beiträge anzusehen sind und zur Deckung des Gesamtaufwandes dieser Anstalten in der Regel nicht hinreichen.

Eine Einschränkung des Kreises der Personen, für welche die Heimatgemeinde die Armenversorgung zu leisten hat, verfügt zunächst § 27 des Heimatgesetzes durch die Bestimmung, daß die Versorgung der nach § 19 Z. 1 H.G. zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle sämtliche Personen des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet wurden, zu übernehmen haben, ferner daß den Gemeinden aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen gebührt, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 Z. 3 H. G. zugewiesen werden. Mehrere Landesarmengesetze überweisen ferner ganz oder zum Teil auf den Landesfonds auch den Aufwand für die Armenversorgung solcher Personen, welche einer Gemeinde des Landes vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes nach § 19 Z. 4 H. G. zugewiesen werden. — Endlich wurde in Niederösterreich durch das G. vom 1. II. 1885 (L. G. Bl. Nr. 24) betr. die Errichtung eines Landesarmenverbandes hinsichtlich einer Reihe von Personen die Armenversorgung den Heimatgemeinden abgenommen und dem aus Landesmitteln dotierten Landesarmenverbande zugewiesen. Der Landesarmenver-

band leistet außer den bereits durch das Armengesetz dem Landesfonds zugewiesenen Zahlungen auch noch weiteres an die niederösterreichischen Gemeinden: die Vergütung der Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, welche in Niederösterreich heimatberechtigt sind, jedoch ununterbrochen über zehn Jahre außerhalb ihrer Heimatgemeinde lebten oder wohnten, im letzteren Falle aber nur dann, wenn sie das Heimatrecht durch die Geburt oder die Verehelichung erlangten. Hierbei bestimmt der Landesausschuß die Höhe der Vergütung und steht es ihm auch frei, die Art der Unterstützung oder Versorgung festzustellen oder dieselbe unmittelbar zu bestreiten.

11. Resultate. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Armenverwaltung, über die Art der Armenversorgung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel können im ganzen und großen als befriedigende bezeichnet werden. — Speziell gegen die sogen. Armeneinlage als Art der Armenversorgung wird man eine wesentliche Einwendung nicht erheben können, wenn man berücksichtigt, daß dort, wo sie üblich ist, die Naturalwirtschaft noch vorherrscht, daß hierdurch eine in anderer Weise nicht erreichbare Verwertung der Fähigkeit des Armen zur Verrichtung kleiner häuslicher Arbeiten ermöglicht wird, und daß den Anforderungen der Humanität durch gewisse gesetzliche Beschränkungen Rechnung getragen erscheint.

Soweit die von der Gesetzgebung zu lösenden Aufgaben in betracht kommen, kann es sich also nur darum handeln, daß die geltenden Armengesetze auf der gegebenen Grundlage, wo es erforderlich ist, im einzelnen ausgebaut werden, dann daß in jenen Ländern, in welchen eine landesgesetzliche Regelung des Armenwesens noch aussteht, besondere Armengesetze, in der Hauptsache nach dem Vorbilde der für die anderen Länder erlassenen Armengesetze zustande kommen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Gesetzgebung nur den Rahmen liefern kann, innerhalb welches die Gemeinde vermöge der ihr zustehenden, sehr weitgehenden Autonomie ausschließlich berufen und in der Lage ist, aus eigener Initiative und selbstthätig das Armenwesen auszugestalten und zu einer gedeihlichen Entwickelung zu bringen. Wie weit die Armenversorgung durch die Gemeinde auch heute noch von jenen Zielen entfernt ist, welche die Gesetzgebung in das Auge gefaßt hat, und wie groß die Aufgaben sind, die auf diesem Gebiete der Lösung durch die Gemeinden noch immer harren, wurde neuestens in der von Ernst Mischler veröffentlichten Studie über die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform unter Beibringung eines großen und sehr wertvollen Materials auseinandergesetzt. Wenn Mischler, sicherlich mit Recht, eine Reform des öffentlichen Armenwesens in der Richtung anstrebt, daß die Armenpflege aus dem Stadium der heutigen magistralen Armenpflege befreit und in die eigentliche Selbstverwaltung übergeführt werde, wenn er weiter auch bei der offenen Armenpflege eine größere Hervorhebung des naturalwirtschaftlichen Momentes verlangt, wenn er endlich auf die Notwendigkeit hinweist, die Zentralisation des gesamten Armenwesens durch ein auf Vereinigung beruhendes Zusammenwirken der kommunalen mit der kirchlichen und der von den Vereinen besorgten Armenpflege herbeizuführen, so wird es jedoch auch zur Verwirklichung aller dieser Anregungen keiner Aenderung der Armengesetze als solcher bedürfen, vielmehr gemäß § 25 des Reichsheimatgesetzes und Art. V Z. 8 des Reichsgemeindegesetzes ausschließlich in dem Wirkungskreise der Gemeinden gelegen sein, auch die bezeichneten Reformen im autonomen Wege anzubahnen und durchzuführen. — Von den zur Ueberwachung der Gemeinden berufenen Bezirks- und Landesausschüssen ist zu fordern, daß sie für eine entsprechende Handhabung der einschlägigen Gesetze und Statute sorgen, unausgesetzt belehrend auf die Gemeinden einwirken und, wo Mißbräuche zu Tage treten, denselben mit allem Nachdrucke steuern.

Größere Aufgaben würden von der Gesetzgebung hinsichtlich der geschilderten Bestimmungen über die Erwerbung des Heimatrechtes und damit des Anspruches auf Armenversorgung zu lösen sein. Das Bedürfnis nach einer Reform dieser Bestimmungen von Grund auf ist nicht zu verkennen, und die Ueberzeugung davon thatsächlich auch eine allgemeine. Indem das geltende Heimatgesetz die Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung, das ist durch einen an einem und demselben Ort eine gewisse Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt, ausschließt, ist die Erwerbung durch Geburt die weitaus häufigste Erwerbsart. Das durch die Geburt erworbene Heimatrecht trägt die Mehrzahl dann lebenslang mit sich herum. Behufs Feststellung desselben muß auf das Heimatrecht der Eltern und Voreltern zurückgegriffen werden, das nur nach älteren, längst außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften beurteilt werden kann. So gestaltet sich die Feststellung des Heimatrechtes, die jedesmal bei eintretender Armenversorgung erforderlich ist, zu einer wahren probatio diabolica. Die Schwierigkeiten ihrer Durchführung stehen häufig

in gar keinem Verhältnisse zu dem Zwecke, welchem sie dient. Ein weiterer sehr erheblicher und gleichfalls durchaus unproduktiver Aufwand entsteht durch die Notwendigkeit der Abschiebung des zu versorgenden Armen in seine häufig sehr entlegene Heimatgemeinde, welche, um einer übermäßigen Belastung vorzubeugen, Wert darauf legen muß, die angesprochene Versorgung unmittelbar zu gewähren. Hierdurch wird nicht nur die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit und Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit vielfach illusorisch, sondern auch in bestehende soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in oft bedenklicher Weise eingegriffen, und dem nur teilweise erwerbsunfähigen Armen häufig auch die letzte Möglichkeit der Verwertung seiner Arbeitskraft benommen. — Als ein Versuch, die geschilderten Härten des geltenden Heimatgesetzes wenigstens einigermaßen zu mildern, stellt sich das niederösterreichische L. G. über den Landesarmenverband dar. Hiernach erscheinen wenigstens jene Personen, welche durch eine mehr als zehnjährige Abwesenheit aus der Heimatgemeinde ihre Verbindungen mit derselben vollständig gelöst haben, mit ihrem Anspruche auf Armenversorgung nicht mehr an diese gewiesen, und da der Landesausschuß die Versorgung auch in der Aufenthaltsgemeinde gewähren kann, so erlangt das Schubwesen hierdurch eine sehr wünschenswerte Einschränkung. Es ist jedoch zu beachten, daß gegen das durch das niederösterreichische Gesetz über den Landesarmenverband inaugurierte System bereits die Einwendung erhoben worden ist, daß die Armenpflege hierdurch erheblich verteuert werde. In der That ist nicht zu verkennen, daß die Gewissenhaftigkeit, mit der die erhobenen Ansprüche auf ihre Stichhaltigkeit geprüft zu werden pflegen und die Sorgfalt bei der Ueberwachung der Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit zu der Größe des Kreises, auf dem die Versorgungspflicht ruht, in umgekehrtem Verhältnisse steht. Diese Erwägung hat die Vertretungen der anderen Länder abgehalten, dem von Niederösterreich gegebenen Beispiele zu folgen. Auch der Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. X. 1884, welcher die Bereitwilligkeit aussprach, die Unterstützung und Versorgung solcher Armen, die sich durch volle zehn Jahre ununterbrochen in Niederösterreich aufgehalten haben, jedoch nach anderen Ländern zuständig sind, vorschußweise zu bestreiten, wenn die Refundierung gesichert ist, fand in den anderen Ländern keinen Anklang. Seither hat übrigens auch der niederösterreichische Landtag seinen Landesausschuß zur Fortsetzung der Studien über eine zeitgemäße Reform des Armenwesens und über die thunlichste Verminderung der hiermit für das Land verbundenen Lasten beauftragt.

So steht die Frage der Reform des Heimatrechtes und damit der Verteilung der Armenlasten überall auf der Tagesordnung. Eine Herabminderung der Kosten der öffentlichen Armenpflege als Folge der erst kürzlich in Wirksamkeit getretenen Arbeiterversicherungsgesetze ist mit Bestimmtheit zu gewärtigen, da die Versicherungskassen immer an Stelle der öffentlichen Armenpflege einzutreten haben werden. Im übrigen wird es als die nächste Aufgabe der Gesetzgebung anzuerkennen sein, durch Erleichterung der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes, insbesondere durch Zulassung der Ersitzung desselben als Folge eines längeren ununterbrochenen Aufenthaltes in einer Gemeinde den Anforderungen des modernen Staates und den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Man wird also zu dem von Maria Theresia schon vor mehr als 100 Jahren proklamierten Grundsatze zurückkehren müssen, die Armen dort, wo sie „bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben“, auch ihre Versorgung finden zu lassen, und in Berücksichtigung des gerade in der österreichischen Bevölkerung tief wurzelnden Heimatgefühles den schon jetzt geltenden Grundsatz aufrecht zu erhalten haben, daß das Heimatrecht in einer Gemeinde nicht früher erlischt, als bis es in einer anderen erworben wurde. Einer Ueberlastung einzelner Gemeinden wird zweckmäßigerweise durch Erleichterung der Zusammenlegung kleinerer Gemeinden in Armenverbände für einzelne Zwecke oder für das gesamte Armenwesen dann durch Aufrechterhaltung und angemessene Ausgestaltung der der Armenversorgung schon jetzt dienenden Bezirks- und Landesinstitutionen vorzubeugen sein. —

Litteratur:

Adolph v. Arailza, Das österreichische Heimatrecht, Wien 1889. Anton Bauer, Die Sicherungspolizei und das Armenwesen in Oesterreich, Wien 1848. A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870. Johann Jegierek, Das Heimatsrecht ꝛc. in Oesterreich, Wien 1886. Anton Rudolph Kratochwill, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1846. Ernst Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, Wien 1856, 4. Aufl., 3 Bde., Wien 1880—1881. Ergänzung dazu: Karl v. Rueber, Die Verwaltungsgesetzgebung 1880—1885, Brünn 1887, 1888. Ernst Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen

Städten und ihre Reform (Statistische Monatsschrift, hrsg. von der k. k. stat. Zentralkommission, XV. Jahrg., X.—XII. Heft, Wien 1889, auch als besondere Schrift unter obigem Titel erschienen. Wien 1890). [Enthält auf breiter Grundlage eine übersichtliche Darstellung der thatsächlichen, an den verschiedenen Orten sehr verschiedenartig gestalteten Verhältnisse des Armenwesens in Oesterreich unter besonderer Berücksichtigung des städtischen Armenwesens, zugleich weitere Litteraturangaben.] Stephan Sedlaczek, Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den Jahren 1863—1882, Wien 1884. Maximilian Steiner, Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich, Wien 1880. St. Prot. über die Sitzungen des niederösterreichischen Landtages s. v. „Landarmenverband (-fonds)", VI. Wahlperiode, I. Session 1884, II. Session 1885—1886, IV. Session 1887—1888, V. Session 1888, VI. Session 1889. St. Prot. über die Sitzungen des steiermärkischen Landtages s. v. „Armenwesen", VI. Landtagsperiode, IV. Session 1887—1888. Moritz v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860, 1861. Friedrich Swieczeny, Das Heimatrecht in den k. k. österreichischen Kronländern, Wien 1861. Johann Ernest Tettinek, Die Armenversorgung in Oesterreich, Salzburg 1846. Joseph Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung I, Wien 1888 (Bd. II im Erscheinen). Karl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867. Wien 1848—1888, Denkschrift zum 2. XII. 1888, 2 Bde., Wien 1888. Wien, Das Armenwesen in — und die Armenpflege im Jahrzehent 1863—1872, 2 Bde., Wien 1879.

Friedrich Freiherr v. Call.

3. Die Armengesetzgebung in Großbritannien.

1. Vorbemerkungen. I. Die historische Entwickelung. 2. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. 3. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. 4. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. 5. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. 6. Das Armengesetz vom Jahre 1834. 7. Die Weiterentwickelung des englischen A. seit dem Gesetze vom Jahre 1834. II. Das heutige englische A. 8. Prinzipielle Gesichtspunkte. 9. Die Organe der Armenverwaltung. 10. Die Beschaffung der Mittel für das A. 11. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. 12. Die einzelnen Arten der Unterstützung. 13. Ergänzung des öffentlichen A. durch die Privatwohlthätigkeit.

1. Vorbemerkungen. England kann das klassische Land des Staatsarmenwesens genannt werden. Mit dem Begriffe des Staatsarmenwesens werden dabei folgende Momente zusammengefaßt: 1) die Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist als eine staatliche Pflicht anerkannt. Dabei ist nicht notwendig, daß der Staat die Verwaltung des Armenwesens selbst in die Hand nimmt, es ist vielmehr mit dem Begriffe des Staatsarmenwesens durchaus vereinbar, daß die Erfüllung der staatlichen Pflicht aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Lokalbehörden delegiert wird. 2) Durch gesetzliche Anordnung und staatliche Aufsicht ist dafür Sorge getragen, daß der Hilfsbedürftige überall im Lande die erforderliche Hilfe findet, und daß die gewährte Unterstützung überall einen möglichst gleichmäßigen Umfang hat. 3) Ueberall im Lande ist die Organisation des Armenwesens eine gleichmäßige, und die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel erfolgt überall in gleicher Weise. — Die Durchführung der vom Staate als richtig anerkannten und aufgestellten Unterstützungsprinzipien ist so durch staatliche Aufsicht und gesetzlich geregelte Beschaffung der erforderlichen Mittel sichergestellt.

Die hier angeführten prinzipiellen Momente des Begriffes des Staatsarmenwesens finden sich bereits, wenn auch zum Teil nur in schwachen Andeutungen, in dem Armengesetze der Elisabeth vom Jahre 1601. Die Entwickelung des englischen Armenwesens seit diesem Gesetze bewegt sich nicht durchweg in gleicher Linie. Es kommen mehrfach recht erhebliche Durchbrechungen des Prinzipes des Staatsarmenwesens vor. Allein, das Endresultat bei all diesen Abweichungen ist stets nicht nur ein Zurückgehen auf die Prinzipien des Gesetzes der Elisabeth, sondern eine weitere Ausbildung und energischere Durchführung dieser Prinzipien.

Die an Erfahrungen nach den verschiedensten Richtungen hin überaus reiche Geschichte des englischen Armenwesens bietet so eine Fülle des Interessanten und Lehrreichen. Eine Kenntnis dieser Geschichte ist zugleich zur richtigen Erfassung des heutigen englischen Armenwesens um so mehr erforderlich, als bei dem konservativen Charakter der englischen Gesetzgebung stets auch bei noch so umfassenden Reformen an vorhandene Einrichtungen angeknüpft wird, sodaß der gegenwärtige Zustand noch reich an Reminiszenzen aus früheren Zeiten ist.

Wenn in dem Nachfolgenden die Geschichte und der heutige Zustand des englischen Armenwesens zur Darstellung gelangt ohne Rücksicht auf Schottland und Irland, deren Armenwesen zwar viel Verwandtes mit dem englischen zeigt, aber doch in wesentlichen Punkten abweicht, so liegt die Rechtfertigung hierfür darin, daß es lediglich Rücksichten auf die besonderen Zustände dieser beiden Königreiche waren, welche hier von einer

Durchführung der an sich für richtig erkannten englischen Prinzipien abhielten; in Schottland hat sich der kirchliche Charakter des Armenwesens in erheblichem Umfange erhalten, und der Staat ist hier nur im wesentlichen zur Ergänzung der Lücken der kirchlichen Armenpflege eingeschritten, in Irland andererseits haben die abnormen Verhältnisse dieser Insel den Staat gezwungen, in einer sonst kaum zu rechtfertigenden Weise energisch in das Armenwesen einzugreifen und die Armenverwaltung im wesentlichen selbst in die Hand zu nehmen. Von den drei Königreichen Großbritanniens ist es somit nur England, in welchem dasjenige, was als Ideal des Staatsarmenwesens aufgefaßt wird, rein zur Durchführung gekommen ist.

I. Die historische Entwickelung.

2. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. Die ersten Schritte staatlicher Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens erfolgten zu einer Zeit, als die eigentliche Armenfürsorge noch vollständig in den Händen der Kirche lag, und bestanden in polizeilichen Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. Die zahlreichen im Laufe des 14. und 15. und der ersten 30 Jahre des 16. Jahrhunderts mit der Tendenz, das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen, ergangenen Gesetze stimmen im wesentlichen überein. Jedes nachfolgende Gesetz verschärft nur unter dem Eingeständnisse, daß das frühere Gesetz erfolglos geblieben sei, die Strafbestimmungen gegen die Bettler, bezüglich derer sich ein vollkommenes Strafsystem mit Abstufungen herausbildet; für die erste Zuwiderhandlung: öffentliches Auspeitschen, für die zweite: Stutzen der Ohren, für die dritte: Hängen.

Erst in einem Gesetze vom Jahre 1531 tritt zu diesen Strafbestimmungen die Anordnung, daß für arbeitsunfähige Arme das Betteln innerhalb bestimmter Grenzen auf Grund von Letters of License Bettelbriefen, welche von den Friedensrichtern auszustellen waren, gestattet sein solle. Es ist das Eingeständnis, daß die kirchlichen Mittel in der That zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen nicht mehr ausreichten, und daß der Staat sich nicht mehr länger auf das Verbot des Bettelns beschränken durfte, sondern für die Unterstützungsbedürftigen in irgend einer Weise selbst Vorsorge treffen mußte.

Nach der mit der Reformation verbundenen Säkularisation des Kirchengutes trat diese Pflicht um so dringender an den Staat heran. In einem Gesetze Heinrichs VIII. vom Jahre 1535 wird es den Kirchspielen zur Pflicht gemacht, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen, indem sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, die Arbeitsfähigen zur Arbeit setzen sollen. Die Mittel zur Bestreitung der so vom Staate anerkannten aber auf die Kirchspiele delegierten Unterstützungspflicht sollen durch milde Gaben aufgebracht werden, welche durch die Geistlichen und die Ortsbehörden an Sonn- und Feiertagen einzusammeln sind. Damit ist der Grundstein für die Armenkassen des Kirchspiels gelegt. Zur Stärkung dieser Kassen soll das gleichzeitig erlassene Verbot des privaten Gebens von Almosen an Arme dienen.

Zahlreiche, während der weiteren Regierung Heinrichs VIII. und zu Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ergangene Gesetze bezwecken die Einkünfte der Armenkassen dadurch zu vermehren, daß besondere Beamte zur Einsammlung der Almosen (Collectors of alms und Overseers) eingesetzt werden, und daß ein immer weiter gehender Zwang gegen diejenigen ausgeübt wird, welche nicht freiwillig milde Gaben spenden. Damit war der Weg für eine eigentliche Armensteuer geebnet, mit deren Einführung in dem Gesetze vom Jahre 1601 diese Bewegung ihren Abschluß findet.

3. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Während in allen bisherigen Armengesetzen der armenpolizeiliche Gesichtspunkt prävalierte, tritt dieser in dem Gesetze vom Jahre 1601 ganz zurück; die Strafbestimmungen gegen die Bettler, welche in dem bisherigen Gesetze einen so breiten Raum eingenommen hatten, fehlen hier gänzlich.

Das Gesetz unterscheidet drei Klassen von zu unterstützenden Personen: die Kinder, die Arbeitsfähigen und die Arbeitsunfähigen. Bei den Kindern soll die Unterstützung vor allem darin bestehen, daß dieselben als Lehrlinge bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre untergebracht werden. Den arbeitsfähigen Armen soll Arbeit verschafft werden, und es sollen zu diesem Zwecke Vorräte an Flachs, Hanf, Wolle, Zwirn, Eisen und anderen Waren und Stoffen angeschafft werden, um damit die Leute zu beschäftigen. Wenn dieselben die Arbeit verweigern, so soll Strafe eintreten. Bezüglich der Arbeitsunfähigen wird nur eine Art der Unterstützung hervorgehoben: es soll zulässig sein, Armenhäuser zur Unterbringung dieser Klasse von Armen zu errichten.

Die Kosten des Armenwesens sollen durch eine Steuer aufgebracht werden, welche die Overseers je nach Bedürfnis von jedem Gemeindebewohner, jedem Inhaber von Land, Häusern oder Zehnten einzuziehen haben. Für den Fall der Ueberbürdung eines Kirchspiels mit Armenlasten sollen andere Kirch-

spiele derselben Hundertschaft, event. weiter derselben Grafschaft zur Steuer herangezogen werden (rate in aid). Die Ausgaben sollen sich also nicht mehr wie bisher nach den Einnahmen richten, sondern nach der Höhe der erforderlichen Ausgaben sollen die Steuern bemessen werden.

Die Verwaltung des Armenwesens wird nach wie vor dem Kirchspiele überlassen und soll durch Overseers geführt werden, welche von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Den Friedensrichtern ist die Aufsicht über die gesamte Armenverwaltung übertragen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth, welches noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens bildet. Alles, was in einem Armengesetze enthalten sein muß, ist hier, wenn auch nur kurz, geordnet: die Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel, die Aufsicht über die Armenverwaltung und die wesentlichen Grundsätze über die Verwaltung, insbesondere bezüglich der bei den verschiedenen Klassen der Bedürftigen anzuwendenden Unterstützungsarten, sind hier bereits geregelt. Auf das Kirchspiel ist die als staatliche Pflicht anerkannte Armenlast delegiert.

Das Kirchspiel war verpflichtet, allen, welche innerhalb seiner Grenzen hilfsbedürftig wurden, Hilfe angedeihen zu lassen, ohne Rücksicht auf Heimat oder sonstige persönliche Beziehungen des Bedürftigen zu dem betreffenden Kirchspiele. Wenn diese Anknüpfung der Armenlast an den Aufenthaltsort als richtige Konsequenz der in dem Gesetze der Elisabeth zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Armenlast als einer staatlichen Pflicht erscheint, so stellte es sich doch bald heraus, daß die damalige Zeit hierfür noch nicht reif war. Hier war es denn auch, wo das Gesetz der Elisabeth zuerst eine Abänderung erfuhr.

4. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. Durch den sogen. Settlement Act vom Jahre 1662 wird die Pflicht der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit zu einem Ausflusse des Heimatrechtes gemacht. Das Kirchspiel soll nur zur Unterstützung derjenigen Armen verpflichtet sein, welche in demselben heimatsberechtigt sind. Als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechtes werden dabei genannt: Geburt, eigene Wirtschaft, Aufenthalt, Dienst- oder Lehrverhältnis während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen. Alle diejenigen, welche hiernach nicht in dem Kirchspiele heimatsberechtigt sind, können nicht nur in dem Falle der Bedürftigkeit nach dem Orte ihrer Heimat zurückgesandt werden, sondern auch schon dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die betreffende Person der Armenlast anheimfallen könnte.

Aus den Einleitungsworten dieses Gesetzes ergiebt sich dabei klar, daß dasselbe lediglich im Interesse der reichen Orte erlassen ist, um der Gefahr vorzubeugen, daß die Armen sich hierhin wenden, wo sie an dem allgemeinen Reichtume teilnehmen könnten; der engherzige, kleinlich reaktionäre Charakter des Gesetzes tritt damit deutlich hervor.

Unter diesem Gesetze hat die Arbeiterklasse auf das schwerste zu leiden gehabt. Die Kirchspiele verhinderten durch strenge Anwendung der Ausweisungsbefugnis jeden Zuzug von Unbemittelten, und der Arbeiter wurde so an die Scholle gebunden. Die Zahl der Armen mußte sich infolgedessen naturgemäß vermehren, da den Arbeitsfähigen, welche in ihrem Heimatsorte genügende Arbeit nicht finden konnten, die Möglichkeit genommen war, andere Plätze aufzusuchen, wo sie Beschäftigung hätten finden können.

Die nachfolgende Gesetzgebung hat diesen Zustand noch verschlimmert, indem der Erwerb einer neuen Heimat immer mehr und mehr erschwert wurde. Bloßer Aufenthalt und Dienstverhältnis wurden als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechtes ganz beseitigt, der Titel zum Erwerbe einer Heimat durch eigene Wirtschaft wurde so modifiziert, daß derselbe für die arbeitende Klasse überhaupt nicht mehr in Betracht kam. Geburt und Lehrzeit blieben so praktisch als die alleinigen Titel übrig.

Erst im Jahre 1795 trat eine teilweise Besserung dadurch ein, daß die besonders harte Bestimmung, nach welcher jemand auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiele zur Last fallen möchte, ausgewiesen werden konnte, aufgehoben wurde. Die Ausweisung war fortab nur dann zulässig, wenn der Betreffende thatsächlich hilfsbedürftig wurde. Immerhin blieben die Härten und die großen Ausgaben bestehen, welche durch die noch immer zahlreichen Rücktransporte von Nichtheimatsberechtigten und die sich hieran anknüpfenden vielfachen Streitigkeiten verursacht wurden.

5. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. Abgesehen von den Gesetzen, welche aus der Verbindung des Unterstützungswesens mit dem Heimatrechte sich ergaben, ist die Zahl der bis zum Jahre 1834 erlassenen Gesetze, durch welche das Armengesetz der Elisabeth in irgend erheblicher Weise modifiziert wurde, eine nur geringe.

Zu erwähnen ist zunächst ein Gesetz vom Jahre 1723, in welchem uns zum erstenmal das Workhouse entgegentritt, welches später

in dem englischen Armenwesen eine so hervorragende Rolle einnimmt. In dem Gesetze wird auf Grund der guten Erfahrungen, welche einzelne Orte wie Bristol, Plymouth u. a. bereits mit der Errichtung von Arbeitshäusern (Workhouses) zur Aufnahme und Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen gemacht hatten, angeordnet, daß die Kirchspiele berechtigt sein sollen, einzeln oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen Workhouses zu errichten, zu kaufen oder zu mieten, und daß kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehne, einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben soll. Die Aufnahme in das Workhouse wird hier somit für die arbeitsfähigen Armen als Maximalleistung der Unterstützung aufgestellt. Neu ist in diesem Gesetze ferner die Zulassung einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes.

Eine derartige Vereinigung läßt dann in erweitertem Maße der sogen. Gilbert's Act vom Jahre 1782 zu, indem er gestattet, daß sich mehrere Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, womit die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht arbeitsfähigen Kindern verbunden ist. Dies Gesetz enthält die fernere Neuerung, daß es für die auf Grund des Gilbert's Act gebildeten Vereinigungen, die sog. Gilbert's Corporations, besoldete Armenbeamte (Guardians) neben den Overseers einführt, welch letzteren alsdann nur die Einschätzung und Einziehung der Armensteuer oblag. Zu gleicher Zeit wird die bisher ausschließlich von den Friedensrichtern ausgeübte Aufsicht über die Armenverwaltung durch die Ernennung von Visitors verstärkt. Neben diesen Verbesserungen enthält der Gilbert's Act aber weiter eine verhängnisvolle Abweichung von den bisherigen Unterstützungsprinzipien, indem angeordnet wird, daß für die arbeitsfähigen Armen von den Guardians eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, der gewonnene Arbeitslohn eingezogen und zum Unterhalte mit verwendet werden solle, d. h. daß ein ungenügendes Erträgnis der Arbeit aus der Armenkasse zu ergänzen sei.

In direktem Widerspruche mit dem Gesetze vom Jahre 1723 und nicht minder mit dem Gesetze vom Jahre 1601, welches für die Arbeitsfähigen nur eine Unterstützung durch Arbeitsgewährung zuließ, wird hier Unterstützung durch Geld ausdrücklich anempfohlen. Ob der Arbeiter nunmehr für sich selbst sorgt, ob er fleißig, strebsam und tüchtig ist, oder ob er alles dies nicht ist und es der Gemeinde überläßt, für ihn zu sorgen: er erhält seinen vollen Lebensunterhalt, indem aus der Armenkasse hinzugezahlt wird, was durch das Erträgnis der ihm von den Guardians besorgten Arbeit nicht gedeckt ist. Die Selbständigkeit eines großen Teils der arbeitenden Klasse ward dadurch untergraben. Dieselben betrachteten sich fortab als Pensionäre der Armenkassen, auf welche sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maße und Werte ihrer Arbeit.

Diese unheilvolle Neuerung ist auf die damalige humanitäre Zeitströmung zurückzuführen, welche unter Beiseitelassung aller armenpolizeilichen Gesichtspunkte die gesamte Armenverwaltung beherrschte. Ein System von Lohnzuschüssen (Allowance-System) kam zunächst in Berkshire auf (sogenannter Speenhamland-Act) und verbreitete sich dann über das ganze Land: es wurde nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie eine Lohnskala fixiert und bestimmt, daß dem Arbeiter, soweit er die so ermittelte Summe nicht durch eigene Arbeit oder die Thätigkeit seiner Familienmitglieder erwerbe, das Fehlende als Zuschuß (Allowance) aus der Armenkasse gezahlt werden sollte.

Die Folgen solcher Maßregeln mußten naturgemäß, von der sich alsbald zeigenden moralischen und sonstigen Verschlechterung des Arbeiterstandes abgesehen, in einer kolossalen Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck gelangen. Dasselbe erreichte im Jahre 1817 die enorme Summe von 7870801 £ bei einer Bevölkerung von etwa 11000000 Personen. Man konnte sich dem gegenüber dem Schlusse nicht mehr entziehen, daß eine in dieser Weise fortschreitende Armenlast selbst den Wohlstand des reichen England vernichten müßte.

Im Jahre 1817 wurde dann vom Parlamente eine besondere Kommission zur Untersuchung der Armenverhältnisse eingesetzt; dieselbe hat in ihrem Berichte die vorhandenen Mißstände im vollen Umfange anerkannt.

Infolge dieses Berichtes ergingen in den Jahren 1818 und 1819 die Parish- und die Select-Vestries-Acts — auch als Sturges-Bournes'-Acts bezeichnet —, in welchen wiederum die Grundsätze des Gesetzes der Elisabeth, insbesondere bezüglich der Unterstützung von arbeitsfähigen Armen zur Anerkennung gelangen. Diese Gesetze enthalten ferner eine wichtige Neuerung, indem sie in die Armenverwaltung mit der Vestry eine freigewählte Lokalvertretung einführen, welche die entscheidende Stimme über die Grundsätze der Verwaltung wie über die Art der Einzelunterstützungen haben soll und in den von der Vestry ernannten besoldeten Assistant-Overseers ständige berufsmäßige Armenbeamte

erhält, neben welchen die Bedeutung der von den Friedensrichtern ernannten Overseers zurücktritt.

Zu bedauern ist nur, daß dieses neue System: die Armenverwaltung von einem Gemeindeausschusse unter Mitwirkung von besoldeten Beamten führen zu lassen, nicht obligatorisch eingeführt wurde, sondern daß die Annahme desselben von einem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde abhängig gemacht war. Infolge davon traten außerordentlich große Abweichungen in den Armenverwaltungen der verschiedenen Kirchspiele hervor: neben den Kirchspielen, in welchen nach dem neuen Systeme in rationeller Weise die Armenverwaltung geführt wurde, gab es andere Kirchspiele, in welchen die bisherigen Mißbräuche ruhig fortbestanden. Um eine gleichmäßige rationelle Armenverwaltung überall im Lande einzuführen, bedurfte es einer weiteren gesetzlichen Maßregel, welche denn auch in dem großen Gesetze vom Jahre 1834 erfolgte.

6. Das Armengesetz vom Jahre 1834. Diesem Gesetze ist eine ganz außerordentlich gründliche und eingehende Untersuchung des auf dem Gebiete des Armenwesens bestehenden Zustandes vorausgegangen. Die am 1. II. 1832 zur Untersuchung über die praktische Wirksamkeit der Armengesetze eingesetzte königliche Kommission hat unter dem 20. II. 1834 einen äußerst umfangreichen Bericht erstattet, welcher geradezu als ein Meisterwerk einer unparteiischen Untersuchung bezeichnet werden kann. Charakteristisch für diesen Bericht ist das ständige Zurückgreifen auf das „foundation and textbook of the English Poor Law“, das Gesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Die in diesem Gesetze aufgestellten Prinzipien werden als die richtigen anerkannt, an denen nichts geändert werden solle. Durch die vorgeschlagenen Reformen solle vielmehr nur eine strenge und rationelle Durchführung der Prinzipien gesichert werden, welche infolge der Unfähigkeit der bisherigen Organe der Verwaltung und der durchaus ungenügenden Aufsicht der Friedensrichter nicht eingehalten worden seien.

Die organisatorischen Fragen spielen denn auch in dem neuen unter dem 14. VIII. 1834 erlassenen Gesetze die Hauptrolle. In drei von der Königin zu ernennenden Poor Law Commissioners wird eine mit ausgedehnten Machtbefugnissen gegenüber den Lokalbehörden versehene Zentralarmenbehörde geschaffen, welcher fortab die Direktion und die Kontrolle der gesamten Armenverwaltung des Landes obliegen soll. Bezüglich der Lokalbehörden wird das in dem Sturges-Bournes'-Act fakultativ eingeführte neue Verwaltungssystem überall im Lande obligatorisch gemacht. Die laufende Verwaltung wird von einer frei gewählten Lokalvertretung, den Boards of Guardians, geführt, denen als ausführende Organe in den Relieving Officiers besoldete Beamte beigegeben sind. Dabei wird durch die ebenfalls bereits in früheren Gesetzen zugelassene und jetzt obligatorisch gemachte Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem größeren Verbande (Union) Vorsorge getroffen, daß es an den für eine rationelle Verwaltung erforderlichen Persönlichkeiten und an den nötigen Mitteln nicht fehle.

Insbesondere soll aber durch die Schaffung leistungsfähiger Armenverbände überall die Möglichkeit gegeben werden, Workhouses einzuführen und damit den bereits in dem Gesetze vom Jahre 1723 ausgesprochenen Gedanken zur Durchführung zu bringen, daß in der Aufnahme des Hilfsbedürftigen in das Workhouse eine feste Grenze für die Unterstützungspflicht gegeben ist. Man ging davon aus, daß möglichst weitgehende Beseitigung der Geldunterstützungen und möglichstes Festhalten an dem Grundsatze, Unterstützung nur durch Aufnahme in ein Workhouse zu gewähren, notwendig seien, wenn der schädliche Einfluß der bisherigen Armenverwaltung auf die Anschauungen und Sitten der arbeitenden Klassen beseitigt und in den Arbeitern wieder der Sinn für den Wert freier, selbstständiger Arbeit geweckt werden solle. Durch die in dem Workhouse durchzuführende Beschränkung des Unterstützten in Beziehung auf seine freie Bewegung, seine Kost und seine Beschäftigung soll die Lage des Unterstützten zu einer weniger angenehmen gemacht werden, als die des selbständigen wenn auch noch so unvermögenden Arbeiters ist, und der Arbeiter soll dadurch veranlaßt werden, wiederum selbst Fürsorge für seine Zukunft zu treffen. — Es werde hierdurch zu gleicher Zeit bewirkt, daß nur wirklich Hilfsbedürftige die öffentliche Unterstützung erbäten, und das Workhouse werde so als ein zuverlässiger Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit dienen (Workhouse Test). — Jeder Armenverband soll fortab mindestens ein Workhouse haben, und dieses wird als der eigentliche Eckstein der Reform betrachtet.

Bemerkenswert ist auch in diesem Gesetze das vorsichtige, schrittweise Vorgehen der englischen Gesetzgebung. Die Zentralbehörde wird zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingesetzt und dann immer nur auf einige Jahre erneuert, bis sie im Jahre 1867 als Poor Law Board zu einer permanenten Behörde erhoben wird. Weiter wird nicht direkt durch das Gesetz die neue einheitliche Ordnung des Armenwesens eingeführt, son-

dern es wird der Zentralbehörde überlassen, allmählich, wann und wo sie es für geeignet hält, die in dem Gesetze niedergelegten Prinzipien in Ausführung zu setzen.

7. Die Weiterentwickelung des englischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. Gesetzgebung und Verwaltung haben seit dem Jahre 1834 eine außerordentlich rührige Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens entwickelt. Die Resultate dieser Thätigkeit werden aus der nachfolgenden Darstellung des heutigen englischen Armenwesens sich ergeben. Hier kann es nur darauf ankommen, die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Entwickelung kurz zusammenzufassen.

Zunächst handelte es sich darum, wirklich leistungsfähige Armenverbände zu bilden. Die diesbezügliche Thätigkeit der Zentralbehörde ist eine überaus schwierige gewesen, und wiederholt ist die Gesetzgebung eingeschritten, um der Zentralbehörde völlig freie Hand zu schaffen, diese Verbände wirklich so zu formieren, wie es für ein rationelles Armenwesen erforderlich erschien. Noch heute ist dieser Prozeß nicht ganz vollendet, noch jetzt kommen alljährlich Veränderungen in der Formation der Armenverbände vor.

Das Gesetz von 1834 hatte die eigentliche Armenlast den Kirchspielen gelassen und nur die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Workhouses mit Einschluß der Besoldung der dabei nötigen Beamten (die sogenannten Establishment Charges) den Armenverbänden als gemeinsame Kosten übertragen. Durch die nachfolgende Gesetzgebung sind immer weitere Kosten den einzelnen Kirchspielen abgenommen und auf die Armenverbände übertragen worden, bis schließlich durch den Union Chargeability Act vom Jahre 1865 der Armenverband an Stelle des Kirchspiels zum Träger der gesamten Armenlast gemacht wurde.

Die Bewegung auf Herstellung wirklich leistungsfähiger Armenbezirke ist jedoch hiermit nicht zum Abschluß gekommen. Es hat sich herausgestellt, daß für die rationelle Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenverwaltung auch der Armenverband zu klein sei, und die Gesetzgebung hat zunächst für einzelne Zwecke z. B. die Errichtung von Armenschulen, die Herstellung von Asylen für Obdachlose ꝛc. die Vereinigung mehrerer Verbände zu einem Distrikt zugelassen und dann im Jahre 1879 der Zentralbehörde die allgemeine Befugnis gegeben, zwei oder mehrere Armenverbände für irgend einen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vorteils zu vereinen. Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, die sogenannte geschlossene Armenpflege, welche in Anstalten wahrgenommen wird, noch größeren Bezirken als den Armenverbänden zu übertragen.

Eine weitere Aufgabe der Zentralbehörde bestand darin, eine Geschäftsordnung für die Boards of Guardians, ein Regulativ für die Verwaltung der Workhouses und insbesondere Anordnungen über die Zulassung der Gewährung von Unterstützungen außerhalb des Workhouse (sogenanntes Outdoor-Relief) zu erlassen. Die zahlreichen in dieser Richtung ergangenen Verfügungen sind in der General Consolidated Order v. 24. VII. 1847 zusammengefaßt, welche in ihren sehr ausführlichen Bestimmungen eine fast größere praktische Bedeutung besitzt als das Armengesetz selbst. Dazu treten noch die beiden bezüglich des Outdoor-Relief erlassenen Verordnungen, die Outdoor Relief Prohibitory Order v. 21. XII. 1844 und die vorzugsweise für die größeren Städte bestimmte und die Gewährung von Outdoor-Relief weniger einschränkende Outdoor Relief Regulation Order v. 14. XII. 1852.

Was die Beziehungen der Zentralbehörde zu den Lokalbehörden betrifft, so tritt deutlich die Tendenz hervor, die Machtbefugnisse der Zentralbehörde immer mehr zu erweitern. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Richtung ist es, daß jetzt eine fortlaufende Verbindung zwischen der Zentralinstanz und den lokalen Armenbehörden durch die Einsetzung von unabhängigen besoldeten Staatsbeamten als Inspektoren und Rechnungsrevisoren hergestellt worden ist. Die Zentralbehörde ist dadurch in den Stand gesetzt, eine durchgreifende Kontrolle über die Lokalbehörden, sowohl in administrativer wie in finanzieller Hinsicht zu führen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß die im Jahre 1867 als Poor Law Board geschaffene permanente Zentralarmenbehörde im Jahre 1871, nachdem inzwischen andere Zweige der Lokalverwaltung ihrer Aufsicht unterstellt waren, als Local Government Board zur Ministerialinstanz erhoben worden ist, in welcher die Armenbehörde als Poor Law Department nur eine einzelne Abteilung bildet.

Während sich all die bisher erwähnten Momente der Weiterentwickelung des englischen Armenwesens in dem Rahmen und Geiste des Gesetzes vom Jahre 1834 bewegen, ist die spätere Gesetzgebung in einem Punkte über das Gesetz hinausgegangen. Es betrifft dies die in dem Gesetze von 1834 unverändert gebliebene Verbindung des Armenwesens mit dem Heimatrechte.

Bereits in dem Kommissionsberichte vom Februar 1834 war auf eine wenn auch nur allmähliche Beseitigung der Laws of Settlement and Removal, als einer mit dem Gesetze der Elisabeth in Widerspruch stehenden Be-

stimmung, gedrängt worden. Allein man hatte sich damals zu einem so gewichtigen Schritte noch nicht entschließen können. Erst im Jahre 1846 gelang es dem Einflusse von Sir Robert Peel, das bisherige Prinzip, nach dem das Unterstützungswesen als Ausfluß des Heimatrechts zu betrachten war, dadurch zu durchbrechen, daß unabhängig von dem Erwerbe eines Heimatrechts die Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit dann ausgeschlossen wurde, wenn der Betreffende 5 Jahre lang im Kirchspiele gewohnt hatte. Die nachfolgende Gesetzgebung hat dann die Fälle dieser sogenannten Irremovability, in denen trotz eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit die Ausweisung unzulässig ist, derartig erweitert, daß heutigentages thatsächlich die Unterstützung am Aufenthaltsorte zur Regel geworden ist. Ja, wenn nicht besondere Rücksichten auf Irland mitgesprochen hätten, würde die Befugnis zur Ausweisung im Falle der Bedürftigkeit schon im Jahre 1879, dem Vorschlage der damals zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommission entsprechend, überhaupt beseitigt worden sein. Jedenfalls kann die gänzliche Beseitigung der Ausweisungsbefugnis und somit die Einführung der prinzipiellen Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes nur als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Die Unterstützungspflicht erscheint somit nicht mehr als Ausfluß der rechtlichen Beziehungen, in welchen der Bedürftige zu seiner Heimatgemeinde steht, sondern hat, wie es bereits in dem seiner Zeit vorauseilenden Gesetze der Elisabeth der Fall war und erst durch das Gesetz Karl II. geändert wurde, wieder den Charakter einer abstrakten staatlichen Verpflichtung erhalten, deren Erfüllung der Staat lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmten lokalen Bezirken überträgt.

II. Das heutige englische Armenwesen.

8. Prinzipielle Gesichtspunkte. Der staatliche Charakter der Armenlast als einer vom Staate delegierten Pflicht zeigt sich in dem heutigen englischen Armenwesen in folgenden Punkten:

1) Durch die Organisation des Unterstützungswesens ist Fürsorge getroffen, daß kein wirklich Hilfsbedürftiger ohne Unterstützung bleibt. Ueberall im Lande besteht infolge der gleichmäßigen Organisation des Unterstützungswesens in gleicher Weise die Sicherheit, daß jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äußersten Not geschützt ist.

2) Diese Sicherheit wird ferner dadurch erreicht, daß die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch die Erhebung einer Armensteuer erfolgt, deren Höhe sich je nach dem Bedarfe richtet.

3) Bei der Frage, welchen lokalen Bezirken der Staat die Verpflichtung zur Unterstützung delegieren soll, wird neben den Rücksichten auf eine möglichst gute und rationelle Verwaltung des Unterstützungswesens dem Ziele einer möglichst weitgehenden Ausgleichung in der Armenbelastung, einer möglichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Armenkosten nachgestrebt.

4) Der Umfang der Unterstützung — d. h. sowohl der Kreis der Personen, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben, wie Minimum und Maximum der Unterstützungsleistung — ist einheitlich für das ganze Land geregelt, und es sind durch die Organisation des Unterstützungswesens die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit nicht diesen Vorschriften zuwider Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

5) Für die Bestimmung und den Umfang der Unterstützungsleistung sind öffentliche Interessen, nicht humanitäre Rücksichten maßgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die öffentliche Unterstützung auf das Minimum desjenigen beschränkt, was zum Lebensunterhalte unbedingt erforderlich ist. Es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Lage des Unterstützten sich in irgend einer Weise zu einer besseren gestaltet, als die des ärmsten selbständigen Arbeiters ist. Zu gleicher Zeit besteht das Bestreben, mit der Unterstützung für den Empfänger empfindliche Nachteile zu verbinden, welche denselben veranlassen, soweit es in seinen Kräften steht, selbst für seine Zukunft Vorsorge zu treffen.

6) Insoweit sich im Einzelfalle durch diese Beschränkung der öffentlichen Unterstützungsleistung Härten ergeben, ist es der freien Mildthätigkeit überlassen, Abhilfe zu schaffen. Während die öffentliche Unterstützung der Not halber einzutreten hat ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften, soll sich die Privatwohlthätigkeit auf die persönliche Beziehung stützen, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Personen sich zu setzen für angezeigt hält. Durch die scharfe Abgrenzung der öffentlichen Unterstützungspflicht ist der Privatwohlthätigkeit ein fest bestimmtes Gebiet zugewiesen, auf welchem sie sich entfalten kann und soll. Dadurch, daß so eine scharfe unverrückbare Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohlthätigkeit

gezogen ist, wird für eine rationelle, wohlorganisierte Wohlthätigkeitspflege die erforderliche Unterlage geschaffen.

9. Die Organe der Armenverwaltung. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Armenverwaltung zu führen ist, werden von der Zentralbehörde festgesetzt, und die Beobachtung und Einhaltung dieser Grundsätze wird fortdauernd von ihr überwacht. Die Anwendung der Grundsätze auf den einzelnen Fall erfolgt durch die Lokalbehörde, das Board of Guardians, welche frei über das Ob? und über die Art und Weise der Unterstützung im Einzelfall entscheiden.

Die Guardians sind unbesoldete Ehrenbeamte, welche alljährlich von den Armenverbänden gewählt werden. Ihnen stehen als ausführende Organe besoldete Beamte, Sekretäre (Clerks) und Unterstützungsbeamte (Relieving Officers) zur Seite. Die besoldeten Beamten werden von den Boards of Guardians gewählt, ihre Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch die Zentralbehörde, welche auch die entscheidende Stimme über die Höhe des Gehalts und über eine etwa später beantragte Gehaltsverbesserung hat. Die besoldeten Beamten können nur von der Zentralbehörde entlassen werden; wegen jeder Pflichtverletzung ist ihre Entlassung nach vorheriger Anhörung des Board of Guardians statthaft. Durch diese Abgrenzung der Befugnisse zwischen Zentral- und Lokalbehörden hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der besoldeten Beamten ist ein gedeihliches Zusammenwirken der letzteren mit den Lokalvertretungen herbeigeführt, ohne daß die Beamten in eine nachteilige Abhängigkeit von den Lokalinteressen kommen.

Der regelmäßige Gang des Unterstützungsverfahrens ist folgender: Der Hilfsbedürftige hat sich behufs Erlangung einer Unterstützung an den Relieving Officer seines Bezirkes zu wenden. Der letztere hat dann sofort die näheren Ermittelungen anzustellen und darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung des Board of Guardians, zu welcher der Antragsteller regelmäßig geladen wird, persönlich Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht hin und nachdem etwa erforderliche weitere Fragen an den Antragsteller gerichtet sind, entscheidet das Board of Guardians über die Gewährung der Unterstützung und event. über die Art derselben. Diese Entscheidung, welche von dem Clerk in ein besonderes Buch (Relief Order Book) einzutragen ist, wird von dem Relieving Officer alsdann zur Ausführung gebracht. Ueber diejenigen Hilfsbedürftigen, deren dauernde Unterstützung beschlossen ist, wird eine fortlaufende Kontrolle durch einen Ausschuß des Board of Guardians geführt. Derartige Ausschüsse bestehen für die verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen: die Kinder, die Kranken, die in das Workhouse Untergebrachten, die mit Geld Unterstützten 2c. Von diesen Ausschüssen ist dem Board periodisch Bericht zu erstatten, so daß alle Unterstützungsfälle nach gewisser Zeit dem Board wieder unterbreitet werden. In Fällen dringender Not kann vorläufige Unterstützung von dem Friedensrichter angewiesen oder auch ohne weiteres von dem Relieving Officer gegeben werden; die Sache ist dann aber zur definitiven Beschlußfassung dem Board of Guardians bei seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Die Zentralarmenbehörde besteht aus dem Präsidenten des Local Government Board, einem ständigen und einem parlamentarischen Sekretär (Permanent- und Parliamentary-Secretary), 4 Hilfssekretären und einem juristischen Ratgeber. Dazu treten 17 Inspektoren und 37 Rechnungsrevisoren.

Das ganze Land ist in 15 Inspektionsbezirke eingeteilt. Jeder Bezirk untersteht einem Inspektor. Der Inspektor hat fortlaufend die Armenverwaltung seines Bezirkes zu überwachen, alle aus dem Bezirke einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und an die Zentralbehörde regelmäßig Bericht zu erstatten. Alle Eingaben und Anträge der Lokalbehörden gehen durch seine Hand an die Zentralbehörde. Der Inspektor bildet für die Zentralbehörde die Mittelsperson zur Ausübung der administrativen Kontrolle.

Diese Kontrolle wird ergänzt durch diejenige des Rechnungsrevisors (Auditor), welchem die ständige Beaufsichtigung aller Armenausgaben des ihm zugewiesenen Bezirkes obliegt. Er hat bezüglich jedes einzelnen Rechnungspostens zu entscheiden, ob derselbe gesetzlich gerechtfertigt und in seiner Höhe für angemessen zu erachten ist. Alle nicht gerechtfertigten oder nicht angemessenen Ausgabeposten werden von ihm defektiert (disallowed) und demjenigen, von dem die Ausgabe geschehen oder veranlaßt ist, zur Last gelegt. Gegen diese Entscheidung kann der Betreffende Berufung an die Zentralarmenbehörde einlegen oder auch, was aber nur sehr selten geschieht, den gerichtlichen Weg beschreiten.

10. Die Beschaffung der Mittel für das Armenwesen. Die Bestreitung der Armenlast geschieht im wesentlichen aus der Armensteuer (Poor Rate).

Daneben kommen noch Zuschüsse aus den allgemeinen Staatsfonds in Betracht, welche für die Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen der Armenschulen und von Armenärzten sowie in Höhe von 4 sh. pro Kopf

und Woche für die Erhaltung armer Geisteskranker geleistet werden. Diese staatlichen Zuschüsse haben sich im Jahre 1887 auf 717935 £ belaufen.

Sodann ist es den Lokalbehörden für bestimmte Armenzwecke, insbesondere den Bau von Workhouses und von anderen Armenanstalten, gestattet, Anleihen unter Genehmigung der Zentralbehörde, welche auch die näheren Bestimmungen für die Anleihe festzusetzen hat, aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der von den Lokalarmenbehörden aufgenommenen, noch ausstehenden Anleihen belief sich Ende 1883 auf 5842012 £.

Die Einschätzung und Erhebung der Armensteuer ist Sache von unbesoldeten Ehrenbeamten, den von den Friedensrichtern ernannten Overseers. Als ausführende Organe stehen denselben in den Assistant Overseers und den Collectors of Poor Rate besoldete Unterbeamte zur Seite. Die Poor Rate, welche jetzt die Grundlage für alle lokalen Steuern bildet und auch zur Deckung von Straßen-, Schul- und Polizeizwecken dient, wird von dem sichtbaren nutzbaren Eigentume nach dem Miets- und Pachtwerte der Liegenschaft von dem nutzenden Inhaber derselben erhoben. Im Jahre 1883 belief sich diese Steuer, soweit davon Armenausgaben gedeckt wurden, auf rund 6% des steuerpflichtigen Ertrages der Liegenschaften.

Die Gesamtausgaben für Armenzwecke betrugen im Jahre 1888: 8440821 £, d. i. auf den Kopf der Bevölkerung 5 sh. $11^3/_4$ d. Im Jahre 1834 beliefen sich die Armenkosten auf 6317255 £, d. i. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 8 sh. $9^1/_2$ d. Die Armenkosten sind somit relativ, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, seit dem neuen Armengesetze recht erheblich gefallen; in den letzten 12 Jahren sind dieselben fast ganz unverändert geblieben.

11. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Berechtigt zum Empfange von Armenunterstützung ist jede völlig mittellose Person (destitute person). Personen, welche im Besitze von Geld oder sonstigen Vermögensgegenständen sind und bei dem Antrage auf öffentliche Unterstützung in dieser Richtung unrichtige Angaben machen, werden nach den Bestimmungen über Bettler als Idle and Disorderly Persons bestraft. Die Armenbehörde hat außerdem für die in den letzten 12 Monaten gewährten Unterstützungen einen rechtlichen Anspruch auf das vorhandene oder später dem Unterstützten zufallende Vermögen.

Verpflichtet zur Unterstützung ist zunächst der Armenverband, in dessen Grenzen sich der Hilfsbedürftige befindet. Falls der Hilfsbedürftige ein Heimatrecht an irgend einem Orte dieses Verbandes nicht besitzt, so kann er an seinen Heimatsort zurückgesandt werden, falls nicht die Zurücksendung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Diese Fälle der sogen. Irremovability sind jetzt überaus zahlreich. Die beiden wichtigsten sind a) wenn sich der Betreffende ein volles Jahr ohne Unterstützung innerhalb des Armenverbandes aufgehalten hat; b) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur infolge von Krankheit, Unfall oder Zufall eingetreten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich feststellen, daß eine dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit daraus resultieren wird. — In den Fällen, in denen eine Zurücksendung ausgeschlossen ist, trägt der Armenverband des Aufenthaltsortes definitiv die Kosten der Unterstützung.

Die Zurücksendung erfolgt, nachdem auf Antrag der Guardians von zwei Friedensrichtern oder in London von einem Polizeirichter eine Order of Removal ausgestellt und eine Berufung hiergegen, für welche eine Frist von 21 Tagen besteht, nicht eingelegt ist. Im Falle der Berufung entscheiden die Quartalssitzungen der Friedensrichter. Die Zurücksendung unterbleibt, wenn sich der Heimatbezirk zum Ersatze der entstehenden Unkosten verpflichtet. Die Zahl der Orders of Removal hat von Jahr zu Jahr abgenommen. Im Jahre 1882 ergingen in ganz England und Wales nur 4211 Orders gegen 6233 Personen, wirklich zurückgesandt wurden nur 5922 Personen. Dabei ist zu bemerken, daß eine erhebliche Zahl dieser Zurückgesandten nicht Engländer, sondern Irländer waren; wie überhaupt die Befugnis zur Zurücksendung nur mit Rücksicht auf die vielen hilfsbedürftig in England ankommenden Irländer noch beibehalten ist.

Die Gesamtzahl der am 1. Januar 1888 in England und Wales unterstützten Armen betrug 831353, d. i. etwa 3% der Bevölkerung. Im Jahre 1849, für welches Jahr zuerst vergleichbare Ziffern vorliegen, betrug die Zahl 1088659 Personen, d. i. 6,2% der Bevölkerung. Die Zahl der Unterstützten hat also sowohl absolut wie relativ erheblich abgenommen. In den letzten 12 Jahren hat dieselbe konstant etwa 3% der Bevölkerung betragen.

12. Die einzelnen Arten der Unterstützung. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Hauptgruppen: Indoor und Outdoor Relief. Diese Ausdrücke kann man im allgemeinen richtig durch Anstaltspflege und Hausunterstützung wiedergeben. Im einzelnen umfaßt Indoor Relief: die Unterstützung durch Aufnahme in ein

Workhouse, in eine Krankenanstalt oder in eine Schule; alle anderen Arten von Unterstützungen gelten als Outdoor Relief.

In der Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Arme sind die Guardians durch die beiden oben angeführten Verordnungen der Zentralbehörde eingeschränkt.

Die Outdoor Relief Prohibitory Order, welche in den meisten Bezirken Englands in Geltung steht, läßt bei arbeitsfähigen Armen Outdoor Relief nur in Ausnahmefällen zu unter der Androhung, daß Outdoor Relief, welches im Widerspruche mit der Verordnung gewährt wird, bei der Rechnungsprüfung für ungesetzlich erklärt und den Guardians persönlich zur Last geschrieben werden soll. Unter den zugelassenen Ausnahmefällen sind die wichtigsten a) wenn die Unterstützung infolge von plötzlicher und dringender Notwendigkeit erbeten wird, b) wenn die Unterstützung erbeten wird infolge von Krankheit, Unglücksfällen, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, c) bei einer Witwe in den ersten 6 Monaten ihres Witwenstandes, d) bei einer Witwe mit ehelichen Kindern, welche sich noch nicht selbst ernähren können.

In London und einer Anzahl großer Städte, insbesondere in den Fabrikdistrikten, erschien die Durchführung dieser Verordnung mit Schwierigkeiten verknüpft, und man hat für diese Bezirke durch die Outdoor Relief Regulation Order die Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Personen weiblichen Geschlechts überhaupt nicht eingeschränkt und für männliche Personen lediglich folgende Einschränkungen getroffen: a) wenn Outdoor Relief gegeben wird, so hat die Unterstützung zur Hälfte in Nahrungsmitteln oder Feuerungsmaterialien oder sonstigen Artikeln von absoluter Notwendigkeit zu bestehen. Die Unterstützung in Geld darf nicht mehr als die Hälfte der gesamten Unterstützung betragen; b) die Unterstützung darf nur gegen eine von den Guardians vorher zu bestimmende Arbeitsleistung gewährt werden; c) wenn der Betreffende sich gegen Lohn oder sonstiges Entgelt in Arbeit befindet, so darf überhaupt kein Outdoor Relief gewährt werden (no Relief in aid of wages). In einigen speziell angeführten Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen sub b und c Abstand genommen werden, im übrigen zieht ein Verstoß gegen die Outdoor Relief Regulation Order dieselben Folgen nach sich wie bei der Outdoor Relief Prohibitory Order.

Eine Pflicht, die Unterstützung nur durch Aufnahme in ein Workhouse oder eine andere Anstalt zu gewähren, besteht somit nur in einem beschränkten Maße. Die Armenbehörde kann jedoch in allen Fällen als Unterstützungsart die Form der Aufnahme in das Workhouse wählen, und die möglichste Ausdehnung dieser Unterstützungsform entspricht, wie die Zentralbehörde fortgesetzt den Lokalbehörden einschärft, dem Prinzipe des englischen Armenwesens. Dem Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung wird stets dadurch Genüge gethan, daß ihm die Aufnahme in das Workhouse angeboten wird, wenn er dieselbe ablehnt, so besteht für die Armenbehörde keine Verpflichtung zur Gewährung einer anderweitigen Unterstützung. Wenn ferner eine Armenunterstützung in anderer Form bewilligt ist und der Betreffende mit der Höhe der bewilligten Unterstützung oder mit etwaigen damit verknüpften Einschränkungen unzufrieden ist, so hat die Armenbehörde dem Hilfesuchenden die Aufnahme in das Workhouse anzubieten. In dem Workhouse ist Vorsorge getroffen, daß dem Bedürftigen das zum Leben Notwendige gewährt werde, eine darüber hinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Auf diese Weise sind Streitigkeiten über die Höhe und die Art der Unterstützung ausgeschlossen. Das Workhouse giebt den allgemeinen Maßstab für die Unterstützungsleistung ab, die Unterstützung im Workhouse ist die Basis des englischen Armenwesens.

In dem Workhouse konzentrierte sich nach dem Armengesetze von 1834 die geschlossene Armenpflege. Das Workhouse war für alle drei Klassen der Unterstützungsbedürftigen: für die Armenkinder, für die arbeitsfähigen und für die arbeitsunfähigen Armen bestimmt. Alle diese Klassen sollten in dem Workhouse Aufnahme finden. Die spätere Entwickelung ist jedoch dahin gegangen, in der Anstaltspflege zu spezialisieren und für bestimmte Klassen von Armen spezielle Anstalten vorzusehen.

Zuerst geschah dies bei den Armenkindern. Schon 1844 suchte die Gesetzgebung auf Ausscheidung der Kinder aus den Workhouses durch Errichtung von Distriktschulen hinzuwirken. Neben die Distriktschulen sind dann mit der Zeit noch andere Einrichtungen für die Erziehung der Armenkinder außerhalb des Workhouse getreten (Separate und Certified Schools, Training-Ships etc.). Immer mehr und mehr ist bei der Behandlung der Armenkinder der erziehliche Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten. Rücksichten darauf, in welcher Weise diese Kinder am besten zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens erzogen und den Fesseln des Pauperismus entrissen werden können, sind mehr und mehr die allein bestimmenden geworden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man die Un-

terstützung von Armenkindern in Anstalten überhaupt immer mehr und mehr eingeschränkt und statt dessen vor allem zu dem Boarding-out-System seine Zuflucht genommen, nach welchem die Armenkinder gegen Kostgeld in Familien untergebracht werden.

Seit dem Beginn der 60er Jahre ist man sodann bestrebt gewesen, noch eine andere Klasse von Armen aus dem Workhouse auszuscheiden, nämlich die armen Kranken. Für diese sind, wo es die Verhältnisse irgend gestatteten, besondere für sie geeignete Anstalten in den Infirmaries und Sick Asylums etc. errichtet worden. Wo die Errichtung besonderer Anstalten sich nicht ermöglichen ließ, insbesondere auf dem Lande, werden die armen Kranken wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Workhouse, dem sogenannten Sick Ward, untergebracht, und man ist bemüht, hier überall wissenschaftlich vorgebildete Krankenpfleger und Pflegerinnen (Trained Nurses) anzustellen.

Endlich ist an vielen Orten noch für eine weitere Klasse von Hilfsbedürftigen, für die sogenannten Casual Paupers, eine gesonderte Behandlung eingeführt, indem man dieselben in besonderen Anstalten oder doch in abgesonderten Abteilungen der Workhouses, den sogenannten Casual Wards, untergebracht hat. Unter Casual Paupers werden mittellose Wanderer oder Reisende verstanden, welche nur vorübergehend, zumeist nur um Obdach während der Nacht zu erhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Hier hat man es für notwendig erachtet, das polizeiliche Moment schärfer zum Ausdruck zu bringen, als es sonst gegenüber den Insassen der Workhouses geschieht. Die Disziplinarvorschriften und die Anforderungen bezüglich der Arbeitsleistung sind verschärft, und es ist eine Behandlung eingeführt, welche die Mitte zwischen Unterstützung und Strafe hält.

Durch diese Spezialisierung der geschlossenen Armenpflege hat sich der Kreis der Insassen der Workhouses immer mehr vermindert, obwohl die Armenverwaltungen von Jahr zu Jahr strenger an dem Workhouse-Prinzip festgehalten haben. Bezüglich der Verwaltung der Workhouses sind von der Zentralbehörde sehr in das Detail gehende Bestimmungen erlassen. Die Ordnung und Disziplin in diesen Anstalten ist als geradezu musterhaft zu bezeichnen, während gegen die Art der Beschäftigung der Insassen mit Recht noch mancherlei Einwände erhoben werden können.

Bezüglich des sogenannten Outdoor-Relief mag noch hervorgehoben werden, daß die Zentralbehörde energisch auf die Verminderung der eigentlichen Geldunterstützungen hinwirkt und statt dessen die Unterstützung in Naturalien anempfiehlt. Ausdrücklich ist die Gewährung von Geldunterstützungen zu bestimmten, namhaft gemachten Zwecken, insbesondere zur Bezahlung der Wohnungsmieten verboten.

Das Verhältnis zwischen Indoor- und Outdoor-Relief stellte sich am 1. I. 1888 dahin, daß von dem an diesem Tage im Besitz von Armenunterstützungen befindlichen 831 353 Personen 206 134 als Indoor-Paupers und 625 067 als Outdoor-Paupers bezeichnet wurden, während 152 Personen beide Arten von Unterstützung empfingen.

13. Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatwohlthätigkeit. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß eine Organisation der Wohlthätigkeitspflege, wie sie nach den oben gegebenen Ausführungen durch die scharfe Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Unterstützungswesens erleichtert ist, in vorzüglicher Weise bei der im Jahre 1870 in das Leben gerufenen London Charity Organisation Society besteht, und daß die Bildung von ähnlichen Organisationen in den anderen großen Städten Englands immer weitere Fortschritte macht (cf. S. 838 Sp. 2).

Litteratur:

A s c h r o t t, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886 (in englischer Uebersetzung unter dem Titel: The English Poor Law System, Past and Present, London 1888 erschienen). E d e n (Sir Frederick), The State of the Poor, 3 Bde., London 1797. F o w l e, The Poor Law, London 1881. G l e n, The Statutes in force relating to the Poor, 3 Bde., London 1873 und 1879. D e r s e l b e, The Poor Law Orders, London 1883. G n e i s t, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, Berlin 1871 (insbes. Kapitel X). D e r s e l b e, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1883 (insbes. § 125). K l e i n s c h r o d, Der Pauperismus in England, 3 Bde., Regensburg resp. Augsburg 1845, 1849 und 1851. K r i e s, Die englische Armenpflege, Berlin 1863. N i c h o l l s (Sir George), History of the English Poor Law, London 1854. P a s h l e y, Pauperism and Poor Laws, London 1852.

A s c h r o t t.

4. Die Armengesetzgebung in der Schweiz.

bestrebungen. II. Organisation und Regelung der privaten Armenpflege. 7. Organisation und Hauptrichtungen. 8. Wanderunterstützung und Naturalverpflegung. Anfänge gesetzlicher Regelung.

Einleitung.

1. Private und öffentliche Armenpflege. Geschichtliche Grundlagen. Eingreifen der Bundesgesetzgebung. Das Verhältnis, in welchem private Beteiligung und öffentliche Verwaltung sich in die Aufgaben der Armenpflege teilen, hat sich je nach den verschiedenen Phasen der Entwickelung auch in der Schweiz verschieden bestimmt. Auch hier bedeutete die Reformation insofern einen Wendepunkt, als die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation ihres Vermögens und zahlreicher Stiftungen der bisherigen, überwiegend kirchlichen Armenpflege die Mittel entzog; das Ueberhandnehmen der Bettelplage, die vorzugsweise dadurch an Ausdehnung gewann, daß zahlreiche nunmehr unversorgte Arme sich einem umherziehenden Leben ergaben, enthielt den Anlaß zu strengerem Vorgehen gegen die Bettler und zu dem Bestreben, mittelst gleichzeitiger Begründung einer Gemeindearmenpflege die Armen an ihrem Wohnsitze zu fixieren. Die Tagsatzung stellte 1551 den Grundsatz fest, daß künftig jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten sollte; zahlreiche besondere Bettelordnungen gaben demnächst der Unterstützungspflicht der Gemeinden die rechtliche Formulierung, indem sie denselben zugleich die Befugnis einräumten, zur Deckung des Armenaufwandes von ihren Mitgliedern besondere Steuern (Armentellen) zu erheben, und indem sie im Anschluß hieran den Grundsatz der Erblichkeit der Gemeindeangehörigkeit aufstellten. Diesen Zustand zu befestigen, bezweckt ein am 13. II. 1799 von den helvetischen Räten erlassenes Gesetz, welches bestimmte, daß diejenige Gesellschaft in jeder Gemeinde, der bisher unter dem Namen der Bürgerschaft die Verpflichtung zur Unterhaltung ihrer Armen obgelegen, diese Pflicht auch ferner zu erfüllen habe, daß dagegen ein lediglich niedergelassener helvetischer Staatsbürger nicht gehalten sein solle, zur Verpflegung der Armen oder zu den Kosten des Gemeinde- oder Armenguts in der Gemeinde, in der er sich aufhält, Beiträge zu leisten, daß endlich keine Gemeinde ihr Armengut verteilen dürfe; fernere in der Zeit von 1804—1808 erlassene Gesetze gaben diesem Grundsatze die nähere Ausführung, der zwar noch jetzt für den größten Teil der Schweiz die Grundlage der Armengesetzgebung bildet, dessen Weiterbildung indessen in den einzelnen Kantonen, zu deren verfassungsmäßiger Zuständigkeit die Regelung des Armenwesens gehört, sich sehr verschieden gestaltet hat: zwei Kantone haben diesem sogen. ortsbürgerlichen Prinzip das territoriale substituiert, einige andere lassen es bei einer lediglich freiwilligen und großenteils auf privater Beteiligung beruhenden Armenpflege bewenden; aber auch da, wo eine zur Rechtspflicht ausgestaltete Fürsorge der Ortsbürger- oder Ortsgemeinden besteht, erfährt dieselbe doch überall durch die organisierte Privatarmenpflege eine wesentliche und vermöge der positivrechtlichen Grenzen, wie sie den Leistungen der ersteren gezogen sind, häufig unentbehrliche Ergänzung. — Der Bund beteiligt sich weder mit direkten Leistungen noch mit Zuschüssen. Die Bundesgesetzgebung hat im allgemeinen nur insoweit eingegriffen, als es sich um Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte: während das frühere Bundesrecht den Kantonen gestattete, die Niederlassung denen zu versagen, welche sich über einen zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt ausreichenden Erwerb nicht auszuweisen vermochten, und diejenigen Niedergelassenen wegzuweisen, welche durch Verarmung zur Last fielen, darf nach Art. 45 der Bundesverf. vom 29. V. 1874 die Niederlassung nur denjenigen gegenüber verweigert werden, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährten. Jede Ausweisung ist überdies dem Heimatkanton vorher anzuzeigen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Kantone, welche eine territoriale Armenpflege eingeführt haben, zugelassen: hier darf die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, daß sie arbeitsfähig und in ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien. Das Recht der Eheschließung gewährleistet Art. 54 der Bundesverfassung. Abgesehen hiervon hat ein Punkt des interkantonalen Armenpflegerechts durch das Bundesges. vom 12./22. VI. 1875 Regelung gefunden. Dasselbe legt den Kantonen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß unbemittelteren Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in die Heimatkantone ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall schickliche Beerdigung zu teil werde; ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hilfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons statt.

I. Oeffentliche Armenpflege der Kantone.

2. Obligatorische und fakultative Armenpflege. Die Gesetzgebung der großen Mehrzahl der Kantone beruht auf der in der vorangegangenen Entwickelung begründeten deutschrechtlichen Auffassung, wonach die Fürsorge für Hilfsbedürftige ein notwendiges Glied im Aufgabenkreise der Gemeinden und örtlichen Korporationen bildet: dementsprechend sind die Leistungen innerhalb gewisser durch die Gesetzgebung bezeichneter Grenzen als obligatorische formuliert, so daß nur die über diese Grenzen hinausgehenden Bethätigungen fakultativen Charakter tragen. Der obligatorische Charakter ist jedoch so zu verstehen, daß in ihm nur eine öffentlichrechtliche Zwangspflicht, kein privates Recht des Hilfsbedürftigen zum Ausdruck gelangt; daß dem letzteren ein im Rechtswege geltend zu machendes Recht auf Fürsorge nicht zustehe, pflegen die in den letzten Jahrzehnten erlassenen Armengesetze ausdrücklich festzustellen. — Von dieser Entwickelung sind nur wenige Kantone der westlichen Schweiz ausgeschlossen geblieben, in deren Einrichtungen das Prinzip obligatorischer Leistungen bisher keinen Eingang gefunden hat. Zunächst der Kanton Basel-Stadt, in dem es noch heute nahezu an jeder rechtlichen Regelung des Armenwesens fehlt: die Aufgaben des letzteren werden teils durch in erster Linie für Ortsbürger bestimmte Stiftungen und Veranstaltungen (Pfründhaus-, Waisenhausverwaltung, Almosenamt), teils durch eine organisierte private (freiwillige) Armenpflege bestimmt, welcher letzteren namentlich auch die Fürsorge für die mit Ortsbürgerrechten im Kanton nicht versehenen daselbst jedoch niedergelassenen oder aufhaltsamen Hilfsbedürftigen zufällt. Zweitens einige Kantone der französischen Schweiz, von welchen jedoch nachdem Freiburg (G. v. 17. und 24. XI. 1869), Waadtland (G. v. 24. VIII. 1888) und Neuenburg (G. v. 23. III. 1889) die Anerkennung des Prinzips der obligatorischen Armenpflege zur Durchführung gebracht haben, nur noch Genf und der Berner Jura unter die Ausnahme fallen. Von ihnen überläßt der letztgenannte Kantonsteil die Fürsorge im allgemeinen noch einer staatlich nicht geregelten Privatarmenpflege, während Genf ein über sämmtliche Gemeinden des Kantons sich erstreckendes, über reiche Stiftungsmittel verfügendes Wohlthätigkeitsinstitut, das **hospice général**, besitzt, dessen Wirkungskreis die verschiedenen Richtungen der Armenpflege, Kranken-, Waisenpflege, Fürsorge für Greise, Sieche, Gebrechliche in sich schließt und dessen Organisation ein G. v. 6. II. 1869 geregelt hat. Die der örtlichen Armenpflege Frankreichs zum Grunde liegende Auffassung, daß quantitativ die Leistungen sich nach den vorhandenen Mitteln bestimmen, ist auch für die von diesem Institut ausgehenden Leistungen maßgebend.

3. Armenpflege nach dem Ortsbürgerprinzip. Dasselbe liegt den Armengesetzgebungen aller Kantone zum Grunde ausgenommen diejenigen, welche, wie oben (§ 2) angegeben, es bei einer fakultativen Armenpflege bewenden lassen, und die Kantone Bern älterer Kantonteil und Neuenburg, welche, dem sogenannten Territorialprinzip folgend, die Armenpflegepflicht der Hauptsache nach auf die Ortsgemeinde basiert haben. Unter der Ortsbürgergemeinde, welcher die auf dem erstgedachten Prinzip beruhenden Gesetzgebungen die Fürsorgepflicht auferlegen, ist die aus der ursprünglichen Rechts- und Interessengemeinschaft hervorgegangene Nutzungsgemeinde zu verstehen, welche früher auch Trägerin der politischen Aufgaben war und aus der erst mit weiterer Ausbildung dieser letzteren Aufgaben die ihrem Ursprunge nach der unter der helvetischen Republik (1789—1802) aufgekommenen Auffassung angehörige Orts-Einwohner- oder politische Gemeinde sich ausgeschieden hat, der regelmäßig die Erfüllung der im öffentlichen Interesse begründeten gemeinsamen Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens, als Polizei, Schulverwaltung, Wegewesen und andere Zweige der Wohlfahrtspflege, zufällt, wogegen die Verwaltung des Bürgervermögens und der lediglich im Interesse des engeren Kreises der Nutzungsberechtigten hervorgerufenen Einrichtungen der Bürgergemeinde vorbehalten geblieben ist: regelmäßig entspricht dieser Trennung des Aufgabenkreises auch eine verschiedene Organisation; um die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungskreise zu verwirklichen, hat es meist auch einer Auseinandersetzung bezüglich der der Bürgergemeinde vorzubehaltenden und der der Ortsgemeinde zu überweisenden Vermögensobjekte bedurft, wie sie öfter erst nach mühevollen Verhandlungen — vgl. u. a. die Vorgänge im Kanton St. Gallen, insbesondere die Ausscheidungsurkunde zwischen beiden Gemeinden vom 29. Brachmonat 1832 — ihren Abschluß gefunden hat. Die Mitgliedschaft der Ortsbürgergemeinde — Ortsbürgergenossenschaftsrecht — wird ausschließlich durch Abstammung oder ausdrückliche Aufnahme, die regelmäßig die Zahlung eines Einstandsgeldes voraussetzt, erworben und geht mit der Verlegung des Aufenthalts in andere Gemeinden oder Kantone bezw. selbst in das Ausland nicht verloren; als ein Ausfluß dieses genossenschaft-

lichen Verhältnisses wird die der Bürgergemeinde gegen ihre Genossen obliegende Verpflichtung zur Armenfürsorge aufgefaßt. Die strenge Konsequenz des Genossenschaftsprinzips führt zu der Forderung, daß, wie einerseits die Genossen — und lediglich diese — zum Aufwande der ortsbürgerlichen Armenpflege beizutragen haben, andererseits die Fürsorgepflicht nicht nur die in der Gemeinde wohnhaften, sondern auch die außerhalb der Gemeinde bezw. in anderen Kantonen oder im Auslande sich aufhaltenden Genossen umfaßt: die Durchführung dieser Forderung ist indessen, je mehr mit der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung Bürger- und Wohngemeinde sich zu decken aufhörten, desto mehr auf Schwierigkeiten gestoßen, denen demnächst auch rechtliche Einschränkungen jener Konsequenzen gefolgt sind; so gilt es bundesrechtlich längst als festgestellt, daß die Ortsbürgergemeinde ihre in anderen Kantonen niedergelassenen Bürger abgesehen von dem in der Gemeinde belegenen realen Vermögen zur Besteuerung nicht heranziehen dürfe; andererseits giebt es Kantone, welche (nach Niederer: Zug und St. Gallen) die Fürsorge der Regel nach auf die am Orte wohnenden Bürger beschränken oder welche (nach Niederer: Luzern, Solothurn, Tessin und Wallis) den Gemeinden das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß die Hilfsbedürftigen dahin zurückkehren und die Unterstützung dort genießen. Eine Fürsorge der Ortsbürgergemeinde für Arme, die bürgerrechtlich einem anderen Kanton oder dem Auslande angehören, kommt nur ausnahmsweise und auch dann meist nur in einzelnen Anwendungen vor, eine Lücke, die auszufüllen vielfach die Privatwohlthätigkeit als Aufgabe betrachtet (s. sub 7).

4. Armenpflege nach dem Orts-(Territorial)-Prinzip. Mit der Errichtung einer solchen ist der Kanton Bern vorangegangen. Mit dem Prinzip der ortsbürgerlichen Armenpflege hatte derselbe schon in der Verfassung von 1846 und dem G. vom 21. IV. 1847 gebrochen, welche an die Stelle dieses Prinzips eine Armenpflege der Vereine mit Subvention des Staates setzen wollte; da die neue Einrichtung sich indessen nicht bewährte, ja nicht einmal vollständig zur Durchführung gelangte, stellte ein G. vom 1. VII. 1847 die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenfürsorge wieder her, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortsbürgergemeinde die Ortsgemeinde trat: eine ortsbürgerliche Fürsorge sollten nur die Gemeinden beibehalten dürfen, welche den gesamten Aufwand derselben zu decken vermochten; die Zahl dieser Gemeinden hat sich fortdauernd vermindert. Die Fürsorgepflicht der Ortsgemeinde beschränkt sich auf die in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen; sie bemißt sich im übrigen nach der dem Gesetz zu Grunde liegenden Scheidung zwischen Notarmen und Dürftigen; Notarme sind 1) vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis nach erfolgter Admission, 2) vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Uebel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind. Dürftige sind solche Arme, welche zwar an sich arbeitsfähig sind, aber aus irgend welchen Ursachen (Erkrankung, allgemeinen oder besondern Notständen) am notdürftigen Lebensunterhalt Mangel leiden; den Dürftigen werden gleichgestellt als Notarme qualifizierte Arme bis zur Aufnahme auf den Etat der Notarmen, der jährlich aufgestellt wird und zwischenzeitlichen Veränderungen nicht unterliegt. Nur die Fürsorge für die Notarmen hat absoluten Charakter, doch ist auch dieser in seinen Konsequenzen nicht durchgeführt, da zur Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nur beschränkt in Anspruch genommen werden darf: in erster Linie sind dazu die Erträge gewisser Gebühren, sowie Beiträge der Ortsbürger- und Gemeindearmengüter zu verwenden; ev. treten Beihilfen des Staates ein, die jedoch für alle Gemeinden zusammen den Höchstbetrag von 500000 Fr. nicht übersteigen dürfen; Armensteuern sind nur zulässig zur Ergänzung des Armenguts, bis dasselbe den gesetzlichen Ertrag liefert. Der Etat der Dürftigen ist beweglich: die Fürsorge für dieselben ist im wesentlichen Sache der organisierten freiwilligen Wohlthätigkeit, die sich derselben mittelst zweier Hilfsanstalten, der Spend- und der Krankenkasse, entledigt; zu den Einnahmen der letzteren gehören auch die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeiter und Dienstboten. Ueber das Ergebnis dieser Einrichtungen sind die Meinungen geteilt geblieben, und ist dies die Ursache, daß das Beispiel Berns bisher nur wenig Nachahmung gefunden hat; obwohl die Verfassung des Kantons Zürich vom 18. IV. 1869 Art. 154 die Uebertragung der Armenfürsorge auf die Wohngemeinde als zulässig angesehen hat, ist doch von dieser Ermächtigung seitens der gesetzgebenden Faktoren seither nicht Gebrauch gemacht worden; nur insoweit hat neuerdings der Geltungsbereich der örtlichen Armenpflege an Ausdehnung gewonnen, als der Kanton Neuenburg, indem er mittels des Gemeindegesetzes vom 5. III. 1888 und des Armengesetzes vom 23. III. 1889 das Prinzip der obligatorischen Armenpflege einführte, diese auf die Einwohnergemeinde basiert hat;

die Fürsorgepflicht erstreckt sich auf alle im Gemeindegebiet wohnhaften Bürger der Gemeinde bezw. anderer Gemeinden desselben Kantons; das Ortsbürgerprinzip ist nur insoweit beibehalten, als die Fürsorge für außerhalb des Kantons wohnhafte Ortsbürger Sache der Heimatgemeinde bleibt, in welchem Falle die Verpflichtung derselben jedoch regelmäßig sich nur auf die Wiederübernahme des Armen beschränkt. Auch in diesem Kantone sind die Leistungen nur in Ansehung der Notarmen, denen jedoch hier auch Kranke beigezählt werden, obligatorisch.

5. **Umfang und Leistung der Fürsorge. Zwangsarmenpflege.** Wenn auch ein Teil der Armengesetzgebungen, zumal der älteren, dem Ermessen der Armenbehörden in bezug auf die Abgrenzung des Fürsorgeberufs Spielraum läßt, so hat doch die Praxis dieser Behörden der Regel nach die Auffassung zur Geltung gebracht, daß die Fürsorgepflicht sich auf sogen. Notarme, d. h. zeitweilig oder dauernd Arbeitsunfähige (Waisen und hilfsbedürftige Kinder, Greise, Sieche und Gebrechliche, Kranke) beschränke; in den Armengesetzen, welche den letzten Jahrzehnten angehören, pflegt dieser Begrenzung ein bestimmt formulierter Ausdruck gegeben zu sein. Es schließt das nicht aus, daß auch im Interesse arbeitsfähiger durch Notstände irgend welcher Art erwerbslos gewordener Personen gewisse Veranstaltungen getroffen seien; nur wird den Leistungen derselben regelmäßig obligatorischer Charakter nicht zuerkannt. Die Unterstützungen pflegen insoweit, als bei künftiger Besserung seiner Verhältnisse, bezw. bei Vermögenserwerb der Unterstützte zur Erstattung herangezogen werden kann, als Vorschüsse zu gelten; sie haben vermöge der den Gesetzgebungen gemeinsamen Voranstellung der Fürsorgepflicht der Familie bezw. der nährpflichtigen Verwandten, welche event. zum Ersatz der Auslagen herangezogen werden können, subsidiäre Natur; in bezug auf Regelung und Abgrenzung der Nährpflicht pflegen die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone zwar detaillierte Bestimmungen zu enthalten, die jedoch unter sich weit auseinandergehen. Von den Formen, in denen die Fürsorge sich vollzieht, nimmt die Unterstützung der Hausarmen das größte Gebiet in Anspruch; daneben ist je nach den in den einzelnen Kantonen herrschenden Anschauungen die Verkostgeldung, d. h. die Uebergabe in Familienpflege, welche namentlich auch in der Waisenpflege immer mehr Raum gewonnen hat, in Uebung; die Verpflegung im sogen. Umgange oder Kehr ist in einer Anzahl von Kantonen noch mehr oder minder gebräuchlich, in anderen verboten, welches letztere auch von der Verkostgeldung an den Mindestfordernden zu gelten pflegt; die sogen. Hofverpflegung der Kinder nimmt immer mehr ab. Die Anstaltspflege kommt am allgemeinsten in den Gebieten der Irren-, Kranken- und Waisenpflege, vielfach aber auch zum Behufe der Verpflegung alter, siecher und gebrechlicher Personen zur Anwendung; Gemeindearmenhäuser sind vorzugsweise in den Kantonen der nordöstlichen Schweiz verbreitet. Bestimmungen über Zwangsmittel gegen solche Unterstützte, welche sich den Anforderungen der Armenpflege nicht unterziehen, sowie gegen Personen, welche sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen bezw. durch Leichtsinn oder Liederlichkeit die Unterstützung der letzteren notwendig machen, sind den Gesetzgebungen der meisten Kantone eigen; in der Regel können diese Zwangsmittel bis zur Einsperrung in eine Arbeits-, Korrektions- oder Gefängnisanstalt bezw. zur Verwendung zur Zwangsarbeit gesteigert werden; auch zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommt vor. Im einzelnen gehen die Gesetzgebungen, namentlich was Begrenzung und Stufenfolge der Zwangsmittel sowie das Verfahren anlangt, weit auseinander.

6. **Finanzielle Hilfsquellen; Beteiligung des Staates und Reformbestrebungen.** Auch in betreff des Verhältnisses, in dem bei Deckung des Armenpflegebedarfs die einzelnen Einnahmequellen konkurrieren, zeigt sich zwischen den Kantonen die größte Verschiedenheit. Was das für die Kantone ermittelte Gesamtergebnis anlangt, so entfielen nach Niederers für das Jahr 1870 zusammengestellter Tabelle von dem Gesamtbetrage der Einnahme von 12 781 000 Frcs. auf den Ertrag des Armenguts 5 523 800, auf Beiträge von Verwandten 66 289, auf Armensteuern 2 084 405, auf Beiträge der Korporationen 79 561, der Gemeinden 1 277 080, der Bezirke 6 370, der Staaten 1 311 243, auf Rückerstattungen 509 644, auf Legate und Geschenke 505 081, auf Bußen, verschiedene Gebühren, Kirchen-, Erbschafts- und Hundesteuern 11 491 176 Frcs.; den bei weitem wichtigsten Faktor bildet daher der Ertrag des Bürgervermögens, demnächst der der von den Ortsbürgergemeinden erhobenen Steuern; an dritter und vierter Stelle folgen Beiträge der Kantone und der Einwohnergemeinden. Ein Element der Ausgleichung für die im Verhältnis von Anforderungen und Mitteln örtlich hervortretenden Mißstände zu der Ergänzung und zureichender örtlicher Leistungsfähigkeit enthält allein der Beitrag des Staates, der sich allerdings für die einzelnen Kantone überaus verschieden bemaß; Kantonen, in denen, wie in Bern, Thurgau, Uri und Zürich der Staatsbeitrag

sich auf 274 bezw. 258,7, 245,7 und 180,4 ‰ belief, standen andere Kantone gegenüber, in denen, wie in Zug und St. Gallen, der Beitrag des Staates — in beiden 1,9 ‰ — nur ein nomineller war oder — hierher gehören Luzern, Schwyz, Basel-Stadt, Appenzell a. R., Genf — der Staat überhaupt Beiträge nicht leistete. Es hat jedoch seitdem dies Prinzip ergänzender Bethätigung des Staates ausgedehntere Geltung gewonnen. Die Formen derselben sind sehr mannigfaltige: oft ist die Entlastung der Gemeinden eine nur mittelbare, indem der Staat gewissen Instituten und Armenvereinen Beihilfe leistet oder aber Anstalten (Irren-, Krankenhäuser, Spitäler) unterhält, in denen kantonsangehörige Arme unentgeltlich oder zu ermäßigten Sätzen Aufnahme finden. Direkte Beihilfen von Gemeinden erfolgen teils in der Weise, daß der Staat sich an dem Aufwande für bestimmte Kategorien von Armen — Blinde, Taubstumme, Irre, Schwachsinnige, zur Erziehung von Kindern, Unterbringung von Lehrlingen — durch Beiträge beteiligt, teils in Form den Gemeinden gewährter allgemeiner Bedürftigkeitszuschüsse; die früher sehr beschränkte Anwendung solcher direkter Zuwendungen hat in neuerer Zeit beträchtlich an Ausdehnung gewonnen, ja in einer wachsenden Zahl von Kantonen eine rechtliche und selbst verfassungsrechtliche Regelung erfahren. Ein Beispiel umfangreicher Beteiligung des Staates enthält der im Kanton Bern älteren Teiles, wie oben erwähnt, jährlich zur Beteiligung an den Armenpflegekosten der Gemeinden zur Verfügung stehende Kredit von 500 000 Frcs. (s. oben sub 4). So bestimmt ferner die Verf.-Urk. des Kantons Zürich vom 18. IV 1869, Art. 22: „der Staat leistet angemessen Beiträge zur Erleichterung der Armenlasten derjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. Er unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Minderung der Armennot, insbesondere zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Krankenpflege und Besserung verwahrloster Personen." Entsprechend diesen Grundsätzen wird jährlich ein Kredit zur Leistung von dem Bedürfnis entsprechender Beihilfen an die Gemeinden in das Kantonsbudget aufgenommen, ebenso beteiligt sich der Staat an dem Aufwande besonders kostspieliger Fürsorgefälle, er fördert endlich die Errichtung örtlicher Armenanstalten durch Zuschüsse und leistet Hilfe bei besonderen Notständen (G. v. 28. Brachmonat 1853, §§ 23—27). Die nach diesen Normen vom Staate geleisteten Beiträge hatten sich für 1870 auf 249 029 Frcs. belaufen. Im Kanton Glarus bestand eine in ihren Hauptrichtungen geregelte Beteiligung des Staates an den Kosten der örtlichen Armenpflege — vor allem durch Leistung von Zuschüssen an bedürftige Gemeinden und Uebernahme eines Kostenanteiles der Fürsorge für Geisteskranke, bildungsfähige Blinde und Taubstumme, verwahrloste Kinder u. s. w. — schon seit dem Armengesetze von 1878; eine viel weitere Ausdehnung giebt ihr die Verfassung von 1887; indem sie bestimmt, daß unter Mithilfe der Armenkreise der Staat für Unterbringung armer, altersschwacher und kranker Personen zu sorgen habe, weist sie ihm für wichtige Zweige der Armenpflege die Stellung eines nicht bloß subsidiär, sondern prinzipaliter eintretenden Faktors zu (Art. 19). Die Armengesetze für Waadt und Neuenburg von 1888 bez. 1889 weisen dem Staat im wesentlichen nur die Gründung und Unterhaltung von zum gemeinsamen Gebrauche der Gemeinden dienenden Armenanstalten zu. Wenn auch ein neuerdings von berufener Seite (s. die in der Herbstversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft von 1889 gestellten Anträge des Referenten Dr. Ritter) gemachter Vorschlag, die Armenlast im Prinzip und vorbehaltlich der Verwendung der aus den Armengütern der Gemeinden fließenden Mittel auf den Staat zu übertragen, über das Ziel hinauszuschießen scheint, wird doch mit Recht die Erweiterung der Beteiligung des Staates als der Ausgangspunkt für eine durchgreifende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes angesehen, dessen wesentlichste Mängel in der ungeeigneten Leistungsfähigkeit zahlreicher kleinerer Ortsgemeinden beruhen. Um hier das Prinzip der Ausgleichung zur vollsten Wirksamkeit zu bringen, müßte indessen die Hilfe des Staates einer mit der Abnahme der Leistungsfähigkeit im allgemeinen Schritt haltenden Abstufung bez. Steigerung folgen; es bleibt jedoch fraglich, ob die Durchführung einer solchen Abstufung ihrer ganzen Konsequenz nach sich ermöglichen läßt, solange die Armenlast in den meisten Fällen auf der Ortsbürgergemeinde ruht, deren Leistungs- und Besteuerungsfähigkeit einen zuverlässigen Maßstab für die örtliche Leistungsfähigkeit im allgemeinen nicht enthält. Jene weitere Entwickelung der Beteiligung des Staates scheint daher ohne Uebergang zum Territorialprinzip kaum völlig durchführbar zu sein, eine Reform, die indessen von so erheblichem Umfange, sowie für die Finanzlage der Gemeinden und Kantone von so einschneidender Bedeutung sein und welche so zahlreiche Rechtsanschauungen und Interessen kreuzen würde, daß eine Verwirklichung ohne ein für die nächste Zukunft schwerlich zu erwartendes Eintreten des Bundes und ohne die Auffindung neuer finanzieller Hilfsquellen zur Deckung des

Mehraufwandes der Kantone kaum wahrscheinlich wäre. —

II. Organisation und Regelung der privaten Armenpflege.

7. Organisation und Hauptrichtungen. Je weitere Aufgaben die mannigfach hinter den Anforderungen der Zeit zurückgebliebenen Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege der privaten Bethätigung übrig ließen und je weniger die letztere positiven rechtlichen Beschränkungen unterlag, desto mehr bot sich Anlaß und Spielraum für eine reichgestaltige Entwickelung der Vereinsthätigkeit, wie sie auch im Gebiete der Armenpflege die Schweiz ausgezeichnet hat; der Mannigfaltigkeit der maßgebenden individuellen Auffassungen trägt hierbei eine gleiche Verschiedenheit der Vereinsorganisation Rechnung. Der Schwerpunkt liegt in den lokalen Bildungen; die bei weitem meisten beschränken sich je auf die einzelne Gemeinde; teils haben sie sich der öffentlichen Armenpflege gegenüber selbständig erhalten, teils stehen sie mit dieser in enger Verbindung, indem dieselbe sich ihrer bedient und ihnen aus Armen- oder Gemeindefonds Beihilfen gewährt. Aber auch an örtlich ausgedehnteren Vereinsorganisationen fehlt es nicht, wie denn der Mangel eines starken Staatswesens die Schweizer früh darauf hingewiesen hatte; in solchen für umfangreichere Notstände Abhilfe zu suchen: die Hilfsgesellschaften für die Kantone Zürich, St. Gallen und Genf, die evangelische Gesellschaft in Zürich und vor allem die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft, welche den auf die Verbesserung des Armenwesens gerichteten Bestrebungen die mannigfachste Anregung und Förderung gewährt hat, bieten Beispiele. Sehr mannigfaltig ist die Abgrenzung des Aufgabenkreises der Vereine; solchen für spezielle Zwecke stehen allgemeine Armenvereine gegenüber, die zum Teil die Thätigkeit einer nicht oder ungenügend zur Organisation gelangten öffentlichen Armenpflege ersetzt haben bezw. noch ersetzen und in ähnlicher Form, wie sie andererseits die städische Armenpflege unter dem Namen des (Elberfelder) Pflegersystems ausgebildet hat, arbeiten; zu nennen sind das bureau central de bienfaisance in Lausanne, die freiwillige Armenpflege in Basel, der allgemeine Armenverein für Zürich und Umgebung. Da für die Ortsbürger oft durch die Einkünfte der Armengüter und Stiftungen reichlich gesorgt ist, nehmen die Privatvereine sich besonders häufig der zur Kategorie der Niedergelassenen bezw. Aufenthalter gehörigen Armen an, ja zahlreiche Vereine sind der Fürsorge für solche Hilfsbedürftige ausschließlich gewidmet; ohne diese Ergänzung würde die Einschränkung der öffentlichen Armenpflege auf Ortsbürger sich längst als unhaltbar erwiesen haben.

8. Wanderunterstützung und Verpflegungsstationen. Anfänge gesetzlicher Regelung. Die Lücke, wie sie durch die Beschränkung der ortsbürgerlichen Armenpflege auf Ortsbürger gegeben ist, erweitert sich noch dadurch, daß diese Armenpflege lediglich die Fürsorge für Notarme zur rechtlich festgestellten Aufgabe hat; es blieben daher vor allem solche Arme, welche, obwohl arbeitsfähig, doch der Erwerbsgelegenheit zeitweilig entbehrten, im allgemeinen auf private Mildthätigkeit und oft auf ein regelloses Geben angewiesen. Die Nachteile solchen Gebens machten namentlich an solchen Orten sich fühlbar, die, Mittelpunkte des Verkehrs, dem Zuströmen arbeitsloser Elemente besonders ausgesetzt waren; es führte dies zu Versuchen der Organisation von Vereinen, die sich eine geregelte Unterstützung von arbeitslosen Wanderern zur Aufgabe machten; immerhin blieben derartige Versuche lange Zeit vereinzelt, bis das Ueberhandnehmen der Bettel- und Vagabundenplage infolge des wirtschaftlichen Rückganges seit der Mitte der 70er Jahre zu umfassenderer Abwehr nötigte. Erst in dieser Zeit entstanden zahlreichere Vereine, und zwar in zweierlei Form, je nachdem sie die Verabreichung eines geregelten Ortsgeschenkes in Geld oder die Gewährung von Herberge und Beköstigung (Naturalverpflegung) sich zur Aufgabe machten; aber diese Zwiespaltigkeit schadete der Sache, die vor allem darunter litt, daß die Vereine noch immer zu sparsam über das Land verteilt waren und daß sie nach ungleichen Grundsätzen verfuhren; erst allmählich verschaffte die Ueberzeugung, daß von einer für größere Gebiete und womöglich für die gesamte Schweiz einheitlich organisierten Vereinsthätigkeit durchgreifender Erfolg zu erwarten sei, sich in immer weiteren Kreisen Eingang. Diese Ueberzeugung hat zunächst in dem Vorgehen der gemeinnützigen Gesellschaften einzelner größerer Kantone, welche meist Hand in Hand mit der Kantonsregierung die Sache in die Hand nehmen, vor allem aber durch die am 1. XII. 1887 vollzogene Gründung des sogen. interkantonalen Verbandes, welcher aus denjenigen Kantonen und Bezirken besteht, welche die Naturalverpflegung angenommen haben, ihren Grund. Seine Statuten beruhen auf der Auffassung, daß dem wandernden Arbeitslosen Unterstützung ausschließlich in Form der Naturalverpflegung zu reichen, daß die Gewährung dieser Unterstützung durch ein genügendes Netz von Stationen zu sichern und daß die Zulassung zu

derselben in der Regel von vorschriftsmäßiger Legitimation abhängig zu machen sei. Seitdem hat die Institution und zwar vorzugsweise in den Kantonen der nördlichen Schweiz erheblich an Ausbreitung gewonnen. Zum Teil beteiligen sich die Kantone an den Kosten, ja es hat der Kanton Zürich dieselbe dadurch in den Bereich der öffentlichen Armenpflege aufgenommen bezw. an dieselbe angeschlossen, daß er mittelst G. vom 30. XI. 1887 diese Einrichtung in Ansehung sämtlicher Gemeinden bei entsprechender Beisteuer des Staates zu den Kosten für obligatorisch erklärt hat. Damit ist der erste Schritt zur Ueberleitung derselben in eine Rechtsinstitution geschehen.

Litteratur:

F. Schenk, Die Entwickelung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855, Bern 1856. Böhmert in A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 456 ff. Rambli, Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege, 1874. Niederer, Das Armenwesen der Schweiz, Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen Armenpflege (im Auftrage der schweiz. stat. Gesellschaft), reichhaltig und trefflich aber weil auf das Jahr 1870 bezüglich, leider schon vielfach veraltet. Christen, Die Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden in der Schweiz und Ritter, Das Recht der Armen auf Unterstützung bei den letzteren, beides Zürich 1889 (Referate für die Jahresversammlungen der gemeinnützigen Gesellschaft).

v. Reitzenstein.

5. Die Armengesetzgebung in Frankreich.

Einleitung.

1. Charakter und geschichtliche Grundlagen. Dem Armenpflegerecht derjenigen Staaten, welche die Sicherstellung der Armenfürsorge ihrem Hauptteil nach auf obligatorische Leistungen der Gemeinden und öffentlichen Verbände gegründet haben, pflegt das in den Gesetzgebungen Frankreichs, Belgiens und Italiens zur Geltung gelangte System der sogen. fakultativen Armenpflege gegenübergestellt zu werden; diese Gegenüberstellung ist insoweit begründet, als in der öffentlichen Armenpflege wenigstens Frankreichs und Italiens fakultative, d. h. nicht oder nicht völlig zu einer Rechtspflicht entwickelte Leistungen auch zur Zeit noch den breiteren Raum einnahm, wogegen das Armenpflegerecht Belgiens durch die neuere Gesetzgebung immer mehr in ein auf Leistungen von obligatorischem Charakter beruhendes System übergeleitet worden ist. Seinen tieferen Grund scheint der Gegensatz in der Verschiedenheit der Auffassung des Gemeindeberufs zu haben, wie sie zwischen den germanischen und romanischen Völkern besteht; geschichtlich knüpft die Scheidung in der Rechtsentwickelung an die Wirkungen der Reformation sich an; wo dieselbe zur Durchführung gelangte, da trat mit der Einziehung der bis dahin großenteils Zwecken der Armenpflege gewidmet gewesenen Gütern der Klöster, geistlichen Institute und Stiftungen die Notwendigkeit hervor, ein anderes Substrat der Armenpflegelast zu finden; als solches bot sich die (Orts- oder Kirchspiels-) Gemeinde dar, die mangels sonstiger ausreichender Einkünfte auf Zwangsbeiträge und Steuern zurückgreifen konnte; für die Sicherstellung einer bis zu einem gewissen Grade gleichartigen Erfüllung dieser Aufgabe und für die Ermächtigung der Gemeinde, von ihren Mitgliedern Steuern zu jenem Behufe zu erheben, erschien die Konstruierung einer Rechtspflicht der Gemeinde als eine angemessene Formulierung, eine Formulierung, die in der Gesetzgebung auch einzelner Länder mit in ihrer Mehrheit katholisch gebliebener Bevölkerung Eingang fand. Im Gegensatz war in Frankreich und Italien mit dem Vermögen der kirchlichen Institute und Stiftungen auch das der für Arme bestimmten Stiftungen erhalten, ja die Anhäufung desselben eine meist ununterbrochene und stetige geblieben; es lag daher nahe, die Regelung der stiftungsmäßigen Verwendung zum Ausgangspunkte der Rechtsentwickelung zu rechnen; zuerst in Frankreich ist eine solche der Hauptsache nach auf stiftungsmäßiger Grundlage ruhende öffentliche

Armenpflege zur Ausbildung gelangt. Allerdings hat es seit dem Erstarken der königlichen Gewalt an Versuchen nicht gefehlt, als Korrelat der gegen den Bettel gerichteten Verbote eine bürgerliche Armenpflege der Kirchspiele und Gemeinden zu organisieren. Eine Ordonnanz Franz I. von 1536 legte den Pfarreien die Verpflichtung auf, ihre arbeitsunfähigen Armen zu unterhalten und zu diesem Behufe denselben ein verständiges Almosen zu reichen; weitere Verordnungen desselben Königs bezw. Heinrichs II. vom 6. XI. 1544 bezw. 15. XI. 1551 vervollständigten diese Vorschriften durch die den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen; die von Karl IX. erlassene Ordonnanz von Moulins von 1566 verpflichtete allgemein die Städte, Dörfer und Flecken, die in den betr. Ortschaften gebürtigen oder daselbst wohnhaften Armen zu ernähren und legte den Einwohnern die Verpflichtung auf, hierzu angemessene Beiträge zu leisten. Obwohl diesen Vorschriften durch Verfügungen einzelner Parlamente (s. den Art. Armenlast und Armensteuer sub 3 (S. 794) eine speziellere Ausführung gegeben wurde, scheinen sie doch zu allgemeiner und gleichmäßiger Durchführung in Frankreich nicht gelangt zu sein; jedenfalls wurde für die Herstellung einer leistungsfähigen Armenfürsorge der Schwerpunkt schon früh in der Ausgestaltung der durch die Spitäler geübten Armenpflege gesucht. Den ersten Schritt hierzu bildeten die Einführung einer geordneten Verwaltung dieser Anstalten, ihre Unterstellung unter die weltlichen Behörden und ihre Umwandlung aus geistlichen in bürgerschaftliche Institute, wie sie durch das Edikt Franz I. vom 19. XII. 1543 und die Ordonnanz Heinrichs II. vom Mai 1579 zur Durchführung kamen; einen weiteren wichtigen Impuls erhielt die Gründung derartiger Anstalten durch Ludwig XIV., der in dem hopital général in Paris eine Art Zentralinstitut der Armenpflege ins Leben rief und die Errichtung ähnlicher Anstalten in allen Städten des Königreichs vorschrieb; die Ordonnanzen vom August 1693 und 12. XII. 1698 stellten demnächst gleichmäßige Normen für die Verwaltung der Spitäler auf, die immer mehr zu Mittelpunkten der örtlichen Armenpflege wurden und durch Aufnahme besonderer Veranstaltungen für die einzelnen Aufgaben derselben sich mehr und mehr erweiterten bezw. spezialisierten; namentlich die Fürsorge für Findelkinder wurde Gegenstand besonderer Sorgfalt; in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution wendete das öffentliche Interesse anderen Aufgaben, vor allem der Beschäftigung der Arbeitslosen und Bettler sowie den Versuchen zur Begründung einer weltlichen offenen Krankenpflege sich zu; das Vorgehen mit der Verallgemeinerung von Bettlerdepots fällt in diese Zeit. Mit dieser Entwickelung brach die Gesetzgebung der Revolution; die radikale Strömung, welche den Konvent beherrschte, erreichte ihren Höhepunkt in der Verfassung vom 24. VI. 1793, welche die öffentlichen Unterstützungen für eine geheiligte Schuld der Nation und die Gesellschaft für verpflichtet erklärte, für den Unterhalt ihrer unglücklichen Mitbürger durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit oder soweit sie außer Stande zu arbeiten, durch Sicherstellung von Subsistenzmitteln zu sorgen, sowie in den Dekreten vom 19./24. III. und $\frac{\text{28. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1793 und 24. vend. II; das letztere vervollständigte die Organisation durch Aufstellung von Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz, welche für die Zuständigkeit der einzelnen Gemeindeverwaltungen zur Verabreichung der größtenteils für Rechnung des Staates zu gewährenden Unterstützungen bestimmend waren. Ein Korrelat dieser Vorschriften bildete die Erklärung des Vermögens der Spitäler und anderer Armeninstitute zum Nationaleigentum und die Anordnung des Verkaufs dieser Güter, eine Anordnung, infolge deren nahezu drei Fünftel derselben veräußert wurden; damit wurden den bisherigen Organen der Armenpflege die Mittel entzogen, ohne daß die Einrichtungen, welche an die Stelle zu treten bestimmt waren, zur Durchführung gelangten. Dem Bedürfnis, den hierdurch eingetretenen Notstand zu beseitigen, trug die Gesetzgebung des Direktoriums Rechnung, indem sie den Verkauf jener Güter sistierte, die Rekonstruktion des Vermögens der Institute anordnete und im Anschluß an die Scheidung zwischen geschlossener und offener Armenpflege, wie sie dem ancien regime eigentümlich gewesen war, die örtliche Handhabung der Fürsorge neu organisierte; das Gesetz vom 16. vend. V ordnete die Verwaltung der Spitäler; das G. vom 7. frim. desselben Jahres schrieb die Erhebung einer Abgabe vom Besuche der Theatervorstellungen und öffentlichen Belustigungen und die Verwendung des Ertrages zur Unterstützung der Armen vor; im Anschluß hieran setzte es in den bureaux de bienfaisance Organe ein, welche die Verteilung der diesen und anderen sich darbietenden Einkünften zu entnehmenden Unterstützungen zur Aufgabe haben sollten. Beide gesetzgeberische Akte sind für die weitere Entwickelung der Armengesetzgebung Frankreichs grundlegend geblieben. Napoleon I. fügte die Einführung einer strengeren Bettelpolizei und die Errichtung von Bettlerdepots — Dekret vom 5. VII.

1808 — sowie eine Reorganisation der Kinderarmenpflege hinzu, der eine umfassendere, auf breiterer Beteiligung des Staates beruhende Gestaltung gegeben und der aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 4 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt wurde, Dekret vom 19. I. 1811. Successiv mit diesen soeben erwähnten Ergänzungen dehnte während der Zugehörigkeit zu Frankreich die Organisation sich auf Belgien aus; ein nur indirekter und entfernterer war der Einfluß, den sie auf die neuere Entwickelung der Gesetzgebung Italiens ausübte.

2. Neuere Bildungen. Wie jene frühere Periode mit der Herstellung von Organen der örtlichen Armenpflege ihren Abschluß erhielt, so enthält die Ausbildung einer departementalen Armenpflege das Hauptergebnis der neuen Entwicklung. Die Gesetzgebung des Jahres V hatte alles in die örtlichen Institute gelegt, die ungleich über das Land verteilt und ebenso ungleich mit Mitteln ausgestattet waren; nur die Taubstummen- und Blindeninstitute waren dem Staate vorbehalten geblieben; einen Anfang weiterer Beteiligung desselben enthielt der zur Fürsorge für die unterstützten Kinder gereichte Zuschuß von 4 Millionen. Den Departements war nur die Unterhaltung der dépots de mendicité auferlegt; die Aufnahme anderer Zweige der Armenpflege in den Wirkungskreis desselben fand in dem Mangel ausreichender administrativer und finanzieller Selbständigkeit ein Hindernis; es fehlte daher ein Faktor, der einer über weitere Gebiete sich ausdehnenden und auf umfangreichen Veranstaltungen angewiesenen Bethätigung hätte zur Basis dienen können. Indem es dem Departement eine bis zu einem gewissen Grade selbständige Verfassung gab und damit jenen Mangel hob, bezeichnet daher das G. vom 10. V. 1838 über die Zuständigkeit der General- und Arrondissementsräte auch für die Armenpflege einen Wendepunkt; die hauptsächlich auf Leistungen des Departements gegründete Regelung der Irrenpflege, wie sie durch das im unmittelbaren Anschluß erlassene G. vom 30. VI. 1838 vollzogen wurde, steht zu jenem Gesetz in engster Wechselbeziehung; das Gleiche gilt von der allmählich durchgeführten und mit dem G. vom 5. V. 1869 zum Abschluß gebrachten Umbildung der Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen zu einem Zweige der departementalen Armenpflege; auch was die Organisation der offenen Krankenpflege anlangt, liegt der Schwerpunkt in der Beteiligung der Departements, von dem großenteils auch die Initiative bezüglich der Herstellung der betreffenden Einrichtungen ausgegangen ist (s. sub 6 bis 8). Dagegen ist die Beteiligung des Staates an der Entfaltung materieller Leistungen zurückgeblieben; während derselbe die sachliche Ergänzung der ungleichen und oft unzureichenden Aktion der örtlichen Institute im allgemeinen den autonomen Beschlüssen der Departementalorgane und der privaten Bethätigung in ihren verschiedenen Gestalten überließ (s. sub 10 und 15), hat er dem für die Verwaltung Frankreichs bezeichnenden Hauptzuge entsprechend zunächst für die Anbahnung und Herstellung jener formellen Gleichartigkeit seinen Einfluß eingesetzt, wie sie selbst für einen Teil der der Privatarmenpflege angehörigen Organisationen charakteristisch geworden ist. In neuerer Zeit ist vor allem der Erweiterung bezw. Neugestaltung der Zentralorgane Interesse zugewendet worden (s. sub 12), eine Reform, deren Wirkungen in kraftvollerer sachlicher Initiative, wie sie hauptsächlich von dem um die Armenpflege Frankreichs hochverdienten Direktor der Armenabteilung im Ministerium des Innern, H. Monod, ausgegangen sind, hervorzutreten bereits begonnen haben.

I. Oeffentliche Armenpflege.

A. Organisation.

1. Die örtlichen Institute.

3. Geschlossene und offene Armenpflege. Die Organisation des Jahres V wird, wie oben schon angedeutet, von dem bereits in den früheren Institutionen ausgeprägt gewesenen Gedanken der Zweiteilung des Gesamtgebiets der Armenpflege in Anstaltspflege einerseits und Unterstützungswesen (secours a domicile) andererseits beherrscht; jenes Gebiet wird durch die Spitäler (hospices et hôpitaux), dieses durch die Wohlthätigkeitsbüreaus (bureaux de bienfaisance) repräsentiert; materiell fällt wie unter dem ancien régime der Schwerpunkt weit überwiegend in das erste; formell sind beiderlei Verwaltungen einander koordiniert, was jedoch nicht ausschließt, daß sie einem Einfluß der Gemeindeverwaltung unterstehen, der sich teils in einem Anteil an der Bestellung der Verwaltungsorgane, teils in der Mitwirkung bei wichtigen Akten der Verwaltung äußert. Die hierauf bezüglichen Beschlüsse standen ursprünglich der Munizipal- (Kantons-) Gemeinde zu, an deren Stelle mit der Herstellung der Ortsgemeinde, wie sie durch die Verwaltungsorganisation des Jahres VIII erfolgte, diese letztere trat. Die unmittelbare Verwaltung führen Kommissionen, denen die erforderlichen Hilfs- und ausführenden Beamten (Rechner, Sekretär) bei- bezw. untergeordnet sind. Regelmäßig besteht für alle Spitäler innerhalb derselben Gemeinde nur eine Kommission; wogegen jedem Wohlthätig-

keitsbüreau — wenige Ausnahmen abgerechnet, besitzt deren je eine Gemeinde nur Eines — eine besondere Verwaltungskommission zu entsprechen pflegt. Die Zusammensetzung ist für Spitalkommissionen und Kommissionen der Wohlthätigkeitsbüreaus die gleiche; die Ernennung erfolgte ursprünglich durch die Munizipalverwaltung; die spätere Gesetzgebung war dagegen von dem Bestreben geleitet, den Anteil des Staates an der Ernennung zu erweitern, sowie den Kirchen bezw. Religionsgesellschaften in der Kommission eine angemessene Repräsentation zu geben. Das neueste, zur Zeit noch die Materie regelnde Gesetz vom 5. VIII. 1879 versucht zwischen der Wahrung des Einflusses der Regierung und der Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden die Mitte zu finden; es bestimmt, daß jede Kommission aus dem Maire und der Regel nach sechs einer periodischen Ernennung unterworfenen Mitgliedern bestehen solle, von welchen letzteren 2 durch den Gemeinderat zu wählen und 4 durch den Präfekten zu ernennen sind. Ein weiterer Einfluß der Gemeinden kann sich an von ihnen den Spitälern und Wohlthätigkeitsbüreaus bewilligte Zuschüsse anknüpfen; diese Bewilligung ist für die Gemeinderäte, abgesehen von Fällen, in denen eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, stets eine fakultative; der Ueberleitung in eine Rechtspflicht und der durch eine solche bedingten Nötigung der Gemeinden zur Erhebung von Steuern für Armenzwecke ist die öffentliche Meinung in Frankreich stets abhold gewesen. Die grundsätzliche Scheidung zwischen den Wirkungskreisen von beiderlei Organisationen hat sich in der Praxis nicht überall aufrecht erhalten lassen, vielmehr fanden nicht selten seitens der Hospitäler, zumal wenn dieselben mit für ihre Aufgaben zu reichlichen Mitteln ausgestattet oder aber wenn ihre Mittel zur Unterhaltung einer geordneten Anstaltspflege überhaupt unzureichend waren, Verwendungen von Einkünften für die Zwecke der offenen Armenpflege statt; dies Verfahren ist durch die neuere Gesetzgebung — G. vom 7. VIII. 1851 — insoweit legalisiert worden, als den Hospitalanstalten mit Zustimmung des Gemeinderats und vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten gestattet worden ist, eine Quote ihrer Einnahmen zur Pflege von Kranken außerhalb der Anstalt und zur Bewilligung jährlicher Unterstützungen an Greise und Sieche zu verwenden; nach dem G. vom 21. XI. 1873 darf die Quote ein Viertel und wenn der Generalrat seine Zustimmung erteilt, ein Drittel betragen; wollen die Spitäler von dieser ihnen gewährten Befugnis Gebrauch machen, so haben sie betreffs der Gewährung der Unterstützungen sich mit den Wohlthätigkeitsbüreaus ins Benehmen zu setzen. Andererseits wird dagegen ein Hinübergreifen der Wohlthätigkeitsbüreaus in den Kreis der geschlossenen Armenpflege durch Unterhaltung von Krankensälen für unzulässig gehalten (Entsch. des Staatsrats vom 14. VIII. 1833). Ungeachtet jener den Spitälern eingeräumten größeren Freiheit, welche eine Milderung der Scheidung enthält, und obwohl ferner der für die Kommissionen gemeinsame Vorsitz des Maires sowie die Möglichkeit, weitere gemeinsame Mitglieder zu wählen, ein Mittel darbietet, die Erhaltung eines Einklangs zwischen beiderlei Verwaltungen anzubahnen, hat sich doch aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Organe für die beiden Hauptrichtungen der Armenpflege nur allzu häufig der Nachteil nicht genügenden Ineinandergreifens der Leistungen ergeben; insbesondere hatte die Spaltung der Organisation große Uebelstände im Gefolge für Paris, da bei der Größe der Verwaltung ein persönliches Benehmen zwischen den Vertretern von beiderlei Zweigen der Armenpflege sich in nur geringem Grade als ausführbar zeigte. Die Wahrnehmung dieser Uebelstände führte hier zu einer Verschmelzung der getrennten Verwaltungen, welche im Jahre 1849 — G. vom 10. I., V. vom 24. IV. — in der Weise zur Ausführung gelangte, daß die Leitung beider Zweige der Armenverwaltung einer gemeinsamen Behörde, der administration générale de l'assistance publique übertragen wurde, an deren Spitze ein Direktor steht; Aufsichtsinstanz ist unter dem Minister des Innern der Seinepräfekt, dem ein Aufsichtsrat zugeordnet ist. Zahlreiche Verbesserungen des Pariser Armenwesens sind von dieser Behörde ausgegangen. Das Verhältnis der offenen Armenpflege zu derselben ist ein loseres geworden, seit diese durch das Dekret vom 12. VIII. 1886 eine neue, auf dem Prinzip der Dezentralisation beruhende Organisation erhalten hat. Nach derselben ist die offene Armen- und Krankenpflege für jedes Arrondissement der Stadt in der Hand eines bureau de bienfaisance vereinigt, dessen Aktion eine nahezu selbständige ist. — Der innere Dienst in den Spitälern ist seit der durch das Dekret vom 18. II. 1809 erteilten Ermächtigung der Regel nach in der Hand der weiblichen geistlichen Krankenpflegekongregationen, ein Zustand, der, ungeachtet der in neuerer Zeit herangetretenen Gegenströmung auch heute in der Mehrzahl jener Anstalten noch fortbesteht; auch zahlreiche Wohlthätigkeitsbüreaus bedienen als ausführender Organe sich der Mitglieder dieser Orden.

4. Spitäler. Für die Phasen, in denen die Regelung der Verwaltung dieser Anstalten sich entwickelt hat, sind vor allem bezeichnend: die Ordonnanz v. 31. X. 1821 nebst der zugehörigen Instruktion v. 8. II. 1823, die Ordonnanz v. 6. VI. 1830 und des G. v. 7. VIII. 1851; im Rahmen vor allem des letzteren Gesetzes bewegt sich noch gegenwärtig die Verwaltung. Der ursprünglichen Anlage nach sollte der Wirkungskreis der Spitalverwaltung im ganzen das gesamte Gebiet der geschlossenen Armenpflege mit Ausnahme der Fürsorge für Blinde und Taubstumme, soweit solche von den Staatsinstituten gehandhabt wurde, umfassen; erst allmählich verengte sich dieser Wirkungskreis, indem vorzugsweise vermittelst des Ausbaues der departementalen Armenpflege besondere Veranstaltungen für gewisse wichtige Kategorien von Hilfsbedürftigen wie für Geisteskranke und Kinder geschaffen wurden. Der Wirkungskreis der Anstalten im Einzelnen bemißt sich, abgesehen von den durch diese allgemeine Entwickelung gezogenen Schranken, nach teils sachlichen, teils örtlichen Momenten. In ersterer Beziehung ist davon auszugehen, daß der Wirkungskreis des einzelnen Spitals sich keineswegs auf alle der Spitalverwaltung im allgemeinen vorbehaltenen Zweige der Armenfürsorge zu erstrecken braucht; vielmehr bestanden von alters her in der Thätigkeit der Anstalten zwei Hauptrichtungen, indem ein Teil derselben sich die Pflege heilbarer Kranker, ein anderer die Pflege von Greisen, Gebrechlichen, Siechen, Geistesschwachen und Kindern sich zur Aufgabe machte; die Anstalten der ersten Art werden hôpitaux, die der zweiten hospices, Anstalten, welche beide Zwecke vereinigen, hospices-hôpitaux genannt. In zweiter Hinsicht ergiebt sich die Begrenzung des Wirkungskreises aus der Natur der Anstalt als eines ortsgemeindlichen Instituts; diese Eigenschaft hat zur Konsequenz, daß im Prinzip sich die Fürsorge auf Gemeindeangehörige beschränkt, ein Prinzip, das jedoch, um der wohlthätigen Wirksamkeit der Institute die thunlichste Ausdehnung zu geben, durch die neuere Gesetzgebung mannigfach durchlöchert worden ist; an die Spitze der in dieser Richtung erlassenen Bestimmungen stellt das G. v. 7. VIII. 1851 die Anordnung, daß kein zur Aufnahme von Kranken bestimmtes Spital einen am Orte erkrankten Hilfsbedürftigen gleichviel ob er der Gemeinde angehöre oder nicht, abweisen dürfe (s. sub 1). Mit größerer Strenge ist zwar die Ausschließung der nicht Ortsbehörigen in Ansehung der nicht am Orte erkrankten und der unheilbaren Kranken beibehalten worden, indem es Sache eines von der Spitalkommission mit Genehmigung des Präfekten zu erlassenden Reglements ist, die Aufenthaltsqualifikation festzusetzen, die dem betreffenden Aufzunehmenden genügen müsse; doch kann der Generalrat eine Anzahl von Spitälern des Departements als solche bezeichnen, in denen unheilbare Kranke aus Gemeinden, die keine eigenen Spitäler besitzen, gegen Entrichtung eines bestimmten, von der betreffenden Gemeinde zu zahlenden Pensionssatzes Aufnahme finden müssen (Art. 23); in jenem wie in diesem Falle darf die Spitalkommission, soweit in der Anstalt unbesetzte Betten vorhanden sind, auf die Zahlung der Pension verzichten (Art. 4). Im Jahre 1884 besaß Frankreich 1654 Spitäler; in denselben befanden sich am 1. I. d. J. 47978 Kranke und 49051 Greise, Gebrechliche und Sieche; der Aufwand betrug 113600462 Fr., demselben stand eine Einnahme von 125080522 Fr. gegenüber. Ebensowohl die Anstalten wie auch die Mittel verteilen sich indessen ebenso geographisch wie nach Ortschaften sehr ungleichmäßig; in weitaus größtem Maße kommt die wohlthätige Wirksamkeit der Spitäler den Städten, vor allem den größeren zu gute, wogegen für Arme der ländlichen Ortschaften ungeachtet der mildernden Bestimmungen des G. v. 7. VIII. 1851 ihre Hilfe meist nur spärlich fließt; die Regierung hat sich daher wiederholt mit dem Projekte der allgemeinen Gründung von Kantonsspitälern beschäftigt, ohne daß jedoch, soweit bekannt, dieser Gedanke einer Verwirklichung wesentlich näher gerückt worden ist.

5. Wohlthätigkeitsbüreaus (bureaux de bienfaisance). Dieselben waren dem ursprünglichen Plane nach als eine allgemeine Einrichtung in Aussicht genommen, dergestalt, daß jede Kantonsgemeinde eine derartige Anstalt besitzen sollte; mit der Auflösung der Kantonsgemeinden wurde die Errichtung zu einer für die einzelnen Ortsgemeinden fakultativen Maßnahme; wenn auch die Regierungen je nach dem Charakter ihrer zeitweiligen Politik mit mehr oder weniger Energie ihren Einfluß eingesetzt haben, um die thunlichste Ausbreitung der Institution herbeizuführen, so waren doch im Jahre 1884 in den 36117 Gemeinden, welche Frankreich damals hatte, nur 14760 Büreaus vorhanden, nur etwa zwei Fünftel der Gemeinden daher mit derartigen Instituten versehen; das Hindernis bestand in den meisten Fällen darin, daß der für die Begründung solcher Anstalten zu erfüllenden Vorbedingung, ein Renteneinkommen von mindestens 50 Fr. jährlich nachzuweisen, nicht genügt werden konnte. Hier und da hat man sich bemüht, in Gemeinden, welche eine solche Dotation zu beschaffen nicht in der Lage waren, die Einrichtung durch einen

einfacheren Apparat, die sogenannten commissions de charité zu ersetzen, doch scheint diese Institution nur regionell und vorübergehend zu größerer Bedeutung gelangt zu sein. Wo ein bureaux de bienfaisance bezw. eine commission de charité nicht besteht, d. h. also in dem weitaus größten Teil der ärmeren Gemeinden fehlt es an jeder geregelten öffentlichen Fürsorge, da es hier lediglich der Gemeinde überlassen ist, in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit unmittelbar einzutreten. Noch mehr als bei den Spitälern ist bei den Wohlthätigkeitsbüreaus der Grundsatz der Beschränkung der Wirksamkeit auf die der Gemeinde angehörigen Armen aufrecht geblieben; immerhin werden von der Regel, welche als Voraussetzung für das Eintreten der Armenpflege das domicile de secours erfordert, zumal seitens der größeren Verwaltungen und in Notzeiten manche Ausnahmen gemacht (s. unten sub 14). Für den Geschäftsbetrieb des Büreaus sind die Ordonnanz v. 31. X. 1821, die Instruktion v. 8. II. sowie die Ordonnanz v. 17. IX. 1837 noch großenteils maßgebend, eine Trennung der Listenführung für die dauernd und zeitweilig Unterstützten ist vorgeschrieben; in erster Linie sollen die von den Büreaus verabreichten Unterstützungen in Naturalien, als Nahrungsmitteln, Kleidern, Brennmaterial sowie in Medikamenten bestehen; in bezug auf Geldalmosen ist ihnen große Zurückhaltung empfohlen; einen besonders in den größeren Städten ausgebildeten Zweig ihrer Armenpflege bildet die Fürsorge für armenärztliche Behandlung (s. sub 8); im allgemeinen nähern die von den Wohlthätigkeitsbüreaus ausgehenden Leistungen sich in Form und Abmessung denen der organisierten Privatarmenpflege. Insgesamt sind von den Wohlthätigkeitsbüreaus Frankreichs im Jahre 1884 zur Unterhaltung der Institute und Verwaltungskosten 5 380 056, zu Unterstützungen 29 069 952 Fr. ausgegeben worden; diesen Ausgabebeträgen stand eine Einnahme von 50 682 709 Fr. gegenüber, deren Ueberschuß der Kapitalisierung durch Ankauf von Grundstücken oder Renten zugeführt worden ist. Schon diese Zahlen zeigen die in quantitativer Hinsicht zurückgebliebene Bedeutung des von den Wohlthätigkeitsbüreaus gehandhabten Unterstützungswesens; auf den einzelnen Unterstützten entfielen im gedachten Jahre durchschnittlich für das Seinedepartement 45,50 für die übrigen Departements 16,15, für ganz Frankreich 20,10 Fr. Durch die sehr ungleiche örtliche Verteilung der Mittel wird der Effekt noch mehr geschwächt.

2) Die Zweige der departementalen Armenpflege.

6. Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen. Die Bevorzugung, welche dieser Zweig der Armenpflege noch unter dem ancien régime erlangt hatte, beruhte wesentlich auf präventiven Motiven, wie sie durch die in Frankreich weitverbreitete Unsitte des Kinderaussetzens hervorgerufen waren; hauptsächlich erscheinen Findlinge als Gegenstand der Armenfürsorge. Nachdem die utopischen Projekte der Revolution, welche in der Fürsorge für die unehelich erzeugten Kinder — enfants de la patrie — und deren Mütter eine der heiligsten Pflichten des Staates sahen, zu lebensfähigen Bildungen nicht geführt, war man auch hier genötigt, an die frühere Entwickelung wieder anzuknüpfen, welche die Fürsorge für jene Kinder hauptsächlich in die Hand der Spitäler gelegt hatte; diese Aufgabe verbleibt denselben auch nach der Neuregelung, der das Dekret Napoleons I. vom 19. I. 1811 diesen Zweig der Armenpflege unterzog; nur der Umfang der Fürsorge, die Modalitäten derselben und die Beteiligung bei den Kosten wurden bestimmter umgrenzt bezw. anderweitig geordnet; Gegenstand der Fürsorge sind ausgesetzte, von ihren Eltern verlassene Kinder und Waisen (enfants trouvés, abandonnés, orphelins pauvres; dieselben werden zusammengefaßt unter dem Namen: enfants assistés); in jedem Arrondissement sollte es höchstens ein zur Annahme von Kindern, deren sich die Eltern zu entledigen wünschten und zu diesem Behuf mit einer tour versehenes Spital — hospice dépositaire — geben; was die Pflege und Erziehung anlangt, so sollte die Unterbringung bei Nähreltern und demnächst in Kostpflege bei Landleuten oder Handwerkern die Regel bilden, nur schwächliche oder krüppelhafte Kinder sollten im Spital verbleiben; mit 12 Jahren sollten die Kinder, soweit nicht über die Knaben die Marineverwaltung durch Verwendung als Schiffsjungen disponieren würde, in die Lehre bez. den Gesindedienst untergebracht werden; während dieser ganzen Zeit sollten sie unter der Tutel der Spitalkommission stehen; die Kosten des gesamten Dienstes waren zu Lasten der Spitäler vorbehaltlich eines aus allgemeinen Fonds ihnen zu leistenden Beitrages von 4 Mill. Fr. Seitdem ist die Einrichtung der tours obsolet geworden; an ihre Stelle sind die Annahmebüreaus getreten; die Aufnahme der Kinder findet nur bei entsprechender Begründung des Antrags statt. Im übrigen ist die weitere Entwickelung wesentlich als eine Ergänzung und Fortbildung der im Dekret von 1811 niedergelegten Grundzüge zu bezeichnen. Die mit dem G. v. 5. V. 1869 zu

einem gewissen Abschluß gelangten Aenderungen bestehen hauptsächlich in dreierlei. Einmal darin, daß an die Seite der Spitalkommission, was die Ausübung der Tutel und die Besorgung des Dienstes anlangt, ein vom Staate besoldeter Berufsbeamter, der inspecteur des enfants assistés gesetzt worden ist, der zugleich als Hilfsbeamter des Präfekten in allen diesen Zweig der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten fungiert; der Einwirkung dieser Beamten, welche vor allem die Unterbringung in Pflegestellen und die Beaufsichtigung der letzteren bewirken, sind die Verbesserungen der Waisenpflege großenteils zuzuschreiben. Zweitens darin, daß die Kostenlast größtenteils auf die Departements übergegangen ist; nur trägt zu den sogenannten inneren Kosten der Staat ein Fünftel bei, wogegen zu den äußeren Kosten die Gemeinden mit einem im ganzen ein Fünftel nicht übersteigenden Beitrage herangezogen werden können. Drittens darin, daß den vorgenannten Kategorien der unterstützten Kinder eine neue in der der enfants secourus temporairement hinzugetreten ist; es beschränkte die Anweisung solcher zeitweisen Unterstützung, die stets nur vorübergehend auf einen Zeitraum von ein, zwei oder drei Jahren erfolgte, sich ursprünglich auf Fälle, in denen Aussicht bestand, durch Gewährung von solchen Mütter unehelich erzeugter Kinder vom Verlassen derselben abzuhalten; wiewohl ohne Gleichmäßigkeit zwischen den Departements, wurde die Anwendung dieser Unterstützungen dadurch erweitert, daß solche auch längere Zeit bezw. wiederholentlich und in dringenden Fällen auch für Halbwaise, d. h. nach dem Tode des Vaters bei der Mutter verbleibende Kinder bewilligt wurden. Eine Erweiterung hat die Kinderarmenpflege in neuester Zeit durch das G. v. 24. VII. 1889 über den Schutz der gemißhandelten oder sittlich verwahrlosten Kinder erhalten, nach welchem teils in gewissen Fällen gerichtlicher Verurteilung der Eltern, teils bei konstatierter Trunksucht oder Unsittlichkeit derselben oder bei gegen die Kinder verübten Mißhandlungen den Eltern die Ausübung des Erziehungsrechtes entzogen und dieselbe auf einen zu ernennenden Vormund bzw. auf die Organe der öffentlichen Armenpflege übertragen werden kann. Was die Fürsorge für diese Kinder anlangt, so ist dieselbe den Departements als eine ihnen rechtsverbindlich obliegende Leistung zwar nicht übertragen worden, es wird jedoch die freiwillige Uebernahme derselben dadurch begünstigt, daß in denjenigen Fällen, in denen die Departements die Gleichstellung jener Kinder mit den unterstützten Kindern beschließen, der Staat ein Fünftel auch der sogenannten äußeren Kosten der Armenkinderpflege übernimmt, außerdem aber die Beiträge der Gemeinnden zu dem von ihnen zu leistenden Fünftel der äußeren Kosten den Charakter obligatorischer Leistungen erhalten (Art. 25 d. G.). Mit der Fürsorge für die enfants assistés konkurriert ein innerhalb sehr umfassenden Rahmens organisierter und unter Mitwirkung sich darbietender freiwilliger Kräfte ausgeübter Kinderschutz, der sich auf sämtliche in Kostpflege untergebrachte Kinder von weniger als zwei Jahren bezieht (G. v. 23. XII. 1874; sogenannte lex Roussel).

7. **Irrenpflege.** Die rechtliche Regelung der Materie ist durch das unter der Regierung Louis Philipps erlassene abschließende G. vom 30. VI. 1838 gewissermaßen in Einem Akte vollzogen worden; Veranlassung zu dieser Regelung hatten die erheblichen Uebelstände gegeben, wie sie teils die fast überall den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Pflege der Geisteskranken in den allgemeinen Spitälern, teils die Behandlung in den Privatanstalten aufwies; das Gesetz normiert ebenso die von den Privatanstalten für Geisteskranke zu erfüllenden Voraussetzungen wie die Unterhaltung der öffentlichen Irrenanstalten und das beiden gegenüber dem Staate zustehende Aufsichtsrecht. Zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Vorkehrungen behufs Sicherstellung einer geeigneten Behandlung und Pflege der Geisteskranken sind die Departements verpflichtet, welche zu diesem Zweck entweder eigene Irrenanstalten zu errichten oder sich mit anderen Departements dieserhalb zu vereinigen oder durch Verträge mit Privatanstalten dem Bedürfnis zu genügen haben. Soweit öffentlichen Anstalten im Wege polizeilichen Zwanges Geisteskranke überwiesen werden, trägt im Falle ihrer bezw. ihrer nährpflichtigen Verwandten Mittellosigkeit das Departement die durch die Pflege und den Unterhalt entstehenden Kosten vorbehaltlich der Berechtigung, nach Maßgabe der vom Generalrat mit Genehmigung der Regierung festgesetzten Basen die Gemeinde, in welcher der Erkrankte seinen Wohnsitz hat, anteilig heranzuziehen. Die Generalräte pflegen die Quote des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags den in den Ministerialzirkularen vom 5. VII. 1839 und 5. VIII. 1840 enthaltenen Direktiven nach einer mit dem Betrage der ordentlichen Einnahmen der Gemeinde abwärtsgehenden, zwischen 33 und 5 % sich bewegenden Skala festzusetzen. Im Jahre 1884 hatte Frankreich einschließlich Charentons und 14 für Irren bestimmter Sektionen von Spitälern 62 öffentliche Irrenanstalten, in denen sich am 1. Januar 30713 Pfleglinge befanden; zum Kostenaufwande von 17400783 Fr. tra-

gen die Departements 11 840 634, die Gemeinden 5 560 199 Fr. bei. Eine weitere Beteiligung der Spitäler findet nur insoweit statt, als sie unheilbare Geisteskranke, deren Verwahrung in Irrenanstalten nicht erforderlich, aufnehmen oder als sie einzelnen Erkrankten bis zur Aufnahme in eine Anstalt oder auf der Reise dorthin vorläufige Unterkunft gewähren.

8. **Offene Krankenpflege.** Das Bedürfnis der Organisation einer solchen ist auch für diejenigen Gemeinden vorhanden, in denen eine reichlich ausgestattete Spitalarmenpflege besteht, da die Anstaltspflege nicht alle für die offene Pflege geeigneten Fälle mit umfassen kann, der Mangel an Veranstaltungen für letztere aber auch dazu beiträgt, daß zahlreiche Fälle den Spitälern überwiesen werden, für welche die offene Pflege genügt haben würde; auch in größeren Städten hat daher teils die Privatbeteiligung durch Errichtung sogenannter dispensaires (s. u. sub 15 S. 902), teils die öffentliche Verwaltung durch Organisation einer offenen Krankenpflege die Lücke auszufüllen gesucht; nach dem Vorgange in Paris haben die Wohlthätigkeitsbüreaus zahlreicher Städte umfassende Veranstaltungen zur Gewährung ärztlicher Hilfe und zur Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln begründet oder hervorgerufen. Noch wichtiger und schwieriger ist die Sicherstellung derartiger Hilfe für die kleineren und insbesondere für die zahlreichen ländlichen Ortschaften, für welche Spitäler nicht vorhanden oder nicht erreichbar sind. Hier konnte dem Bedürfnis der Regel nach nur durch umfassendere, auf gemeinsamer Beteiligung von Gemeinden, Departements und Staat beruhende Einrichtungen Abhilfe geschafft werden; in der Regel ist die Initiative von den Departements ausgegangen, die auch den Hauptteil der Kosten zu tragen haben. Die Formen sind in den einzelnen Departements verschiedene. Während früher die Sicherstellung der Fürsorge regelmäßig dadurch erfolgte, daß für je einen eine Anzahl von Gemeinden enthaltenden Bezirk ein Armen-(Kantonal-)Arzt aufgestellt wurde, der außer der unentgeltlichen Behandlung der in eine jährliche Liste einzutragenden Armen noch mannigfache der Hygiene, der Medizinalpolizei und Statistik angehörige Funktionen wahrzunehmen, namentlich auch die öffentlichen Impfungen zu besorgen hatte, sind später auch andere Methoden in Aufnahme gekommen, so das sog. système Landuis, nach welchem der Hilfsbedürftige einen demnächst aus dem betreffenden Fonds zu honorierenden Bon erhält, vermittelst dessen er sich an einen Arzt seiner Wahl wenden kann; in anderen Fällen vereinigt sich die Gemeinde oder deren mehrere zusammen mit dem Arzt über ein Pauschalquantum für Behandlung aller ihnen angehörigen Kranken. Der Staat befördert diese Einrichtungen durch Subventionen, für welche ein Kredit von 50 000 Fr. jährlich ins Budget eingestellt wird; im Jahre 1885 waren 14 419 Gemeinden, die sich über 44 Departements ausdehnten, mit Einrichtungen bezeichneter Art versehen.

9. **Bettlerdepots und Reiseunterstützungen. Armenpolizei.** Nachdem die unter dem ancien régime geschaffenen Einrichtungen verfallen und die von der Gesetzgebung der Revolution an die Stelle gesetzten nicht zur Durchführung gekommen waren, erhielt die Repression des Bettels und die Fürsorge für Arbeitslose zuerst wieder einen kräftigen Impuls durch die Initiative Napoleons I.; sein schon erwähntes Dekret vom 5. VII. 1808 wiederholte das Verbot des Bettelns für das ganze Reich und bestimmte zugleich, daß in jedem Departement ein Bettlerdepot einzurichten sei; vierzehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung desselben sollte jeder alsdann noch betroffene Bettler dem Depot überwiesen, im Falle gleichzeitiger Landstreicherei aber mit Gefängnis bestraft werden. Obwohl infolge dieses Vorgehens eine nicht unerhebliche Anzahl von Depots entstand, blieb doch die Wirkung um so mehr eine unvollständige, als unter den folgenden Regierungen diesen Anstalten ein weit geringeres Interesse zugewendet wurde. Soweit der Anordnung des Dekrets zur Errichtung von Depots die Bedeutung der Begründung einer Rechtspflicht beigemessen wurde, ist diese Auffassung wenigstens nicht allgemein praktisch geworden und wird thatsächlich die Errichtung solcher Anstalten als eine fakultative Leistung behandelt; mit den von den Departements unterhaltenen Depots konkurrieren diejenigen, welche von einer Anzahl von Gemeinden ins Leben gerufen worden sind. Im Jahre 1884 besaß Frankreich 36 Depots, von denen die meisten je einer Anzahl von Departements gemeinsam waren; teilweise dienten dieselben auch anderen Zwecken, zuweilen sind frühere Depots dadurch, daß die Aufnahme auch anderen Hilfsbedürftigen, als Greisen, Siechen gestattet wurde, in Anstalten umgewandelt worden, deren vorwiegende Aufgabe die Aufnahme und Versorgung dauernd erwerbsunfähiger Armen aus solchen Gemeinden ist, denen Spitäler für die Aufnahme derartiger Hilfsbedürftiger nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die Fürsorge für arbeitslose Arme eine Ergänzung durch die mittels der Gesetze vom 30. V. und 13. VI. 1790 eingeführten, jedoch erst später zu einer allgemeinen Einrichtung ausgebildeten Reiseunterstützungen erhalten, welche an

Arme, die mit einer von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Reiseroute versehen sind, im Betrage von 3 Sous für den Myriameter gezahlt werden. Die Erstattung dieser Unterstützungen, die früher aus Staatsfonds erfolgte, ist seit dem G. vom 10. V. 1838 eine Last der Departements; es findet dies Verfahren sowohl auf Bettler, die an ihr früheres Domizil zurückdirigiert werden, als auf solche Arme, die freiwillig nach ihrer Heimat zurückkehren, Anwendung. Die *Bestrafung* des Bettelns und Landstreichens erfolgt durch die Gerichte auf Grund des Code pénal Art. 274 bis 282; die Strafen bestehen in Gefängnis und nachfolgender Einsperrung in das Depot; sie sind bei qualifiziertem Bettel und Landstreichen angemessen verschärft, ja es können dieselben gegen Rückfällige unter gewissen Voraussetzungen bis zur Relegation in die Kolonien gesteigert werden (G. über die Rückfälligen v. 27. V. 1885; s. den Artikel Armenpolizei).

10. Weitere ergänzende Leistungen. Mit den genannten Zweigen der Armenpflege, wie sie nach vorstehendem teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Praxis der beteiligten Verwaltungen Regelung bezw. typische Gestalt erhalten haben, ist die Beteiligung der Departements nicht erschöpft; die den Organen dieser Verbände zustehenden autonomen Befugnisse haben die Möglichkeit einer Erweiterung des Wirkungskreises über jene Zweige hinaus gewährt und haben die Departements von dem ihrer Selbstbestimmung überlassenen Spielraum hauptsächlich in der Richtung Gebrauch gemacht, die nach den besonderen im Departement vorwaltenden Verhältnissen erforderlichen *Ergänzungen der örtlichen Armenpflege* sicher zu stellen; in der schon hierdurch bedingten Mannigfaltigkeit der Formen, in denen diese ergänzende Fürsorge sich Ausdruck verschafft hat, kommt auch die Verschiedenheit der individuellen Auffassungen der in der Verwaltung der Departements einen maßgebenden Einfluß übenden Personen zur Geltung. Die Leistungen bestehen zu einem Teil in *Beihilfen*, welche den örtlichen Armenverwaltungen sowie sonstigen Armenanstalten und Armenpflegezwecke verfolgenden Vereinen gewährt werden; es ist aber auch ein Eingreifen mit *direkter* Fürsorge oder unmittelbarer Unterhaltung von Veranstaltungen häufig; zu Fällen der letzteren Art gehören Einrichtungen, die das Departement zur Sicherstellung einer *Spezialbehandlung* gewisser Kranken — als Augen-, Ohrenleidenden — trifft; auch die Unterhaltung von Anstalten zur Versorgung von *Greisen und Siechen* bezw. von Freistellen für solche Hilfsbedürftige in Gemeindespitälern ist nicht selten. Ein neuerer Erlaß des Direktors der öffentlichen Armenpflege vom 1. VIII. 1888 versucht insbesondere, der Erweiterung der Fürsorge der Departements für Greise und Sieche einen Impuls zu geben; er empfiehlt, an die Stelle der Gewährung von Freistellen die Bewilligung fortlaufender Geldunterstützungen zu setzen; als Muster dient eine im Departement Indre getroffene Einrichtung, die es ermöglichte, dort im Jahre 1887 hundert arme Greise mit Jahrespensionen von je 100 Fr. zu bedenken; Vorbedingung war, daß an diesem Betrage die Gemeinde oder Privatwohlthäter sich mit zwei Fünfteln beteiligten. Die Wohlthat dieser Einrichtung soll hauptsächlich solchen Gemeinden zu gute kommen, welche mit Anstalten, die eine derartige Fürsorge ausüben können, nicht versehen sind.

3. Bethätigung des Staats.

11. Armeninstitute und Unterstützungswesen des Staates. Die Bethätigung des Staates beruht *zunächst* in der Unterhaltung einer Anzahl *zentraler Institute*, deren Kern die im G. v. 16. vend. V ihnen vorbehaltenen Anstalten bilden; die Zahl dieser Anstalten hat sich inzwischen durch weitere aus der Initiative teils des Staates, teils einzelner Privatpersonen hervorgegangene Gründungen auf zehn erhöht, welche Ziffer Pflege- und Bildungsinstitute für Taubstumme und Blinde, Asyle für Rekonvaleszenten, eine Irrenanstalt, ein Hospiz für Reisende und ein Institut zur Aufnahme von durch Unfälle Verunglückten umfaßt. *Zweitens* handhabt der Staat ein *Unterstützungswesen*, das jedoch insofern es Personen betrifft, die aus politischen Gründen oder wegen in den Ressorts der Verwaltung geleisteter Dienste Anspruch auf Hilfe des Staates haben, nicht hierher gehört. Als dem Gebiete die Armenpflege angehörige oder zu demselben in Beziehung stehende Unterstützungen lassen sich dagegen diejenigen bezeichnen, die aus Anlaß individueller Unglücksfälle größerer Kategorien von solchen betroffenen Personen oder in weiterem Umfange bei örtlichen Kalamitäten und Notständen von größerer Ausdehnung, wie bei Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten, Zerstörung durch Krieg gewährt werden; während es in Fällen der letzteren Art regelmäßig der Bewilligung besonderer Kredite bedarf, hat der größte Teil der in Fällen der ersteren Art gewährten Unterstützungen die Eigenschaft einer dauernden Einrichtung erlangt. Eine Frankreich eigentümliche Einrichtung ist die zuerst im Finanzgesetz v. 17. VIII. 1822 vorgesehene Gewährung eines auf den Steuerausfallfonds angewiesenen Kredits für den Minister der

Landwirtschaft, um aus demselben Entschädigungen für durch Hagel, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen erwachsene Verluste zu gewähren; diese Entschädigungen dürfen ein Maximum des Wertes von 5 Prozent nicht übersteigen, bleiben aber gewöhnlich angesichts der Unzureichlichkeit des Kredits unter diesem Satze. Endlich stellt das Budget dem Minister des Innern Kredite zur Beteiligung an den Kosten gewisser Armenpflege-Einrichtungen sowie zur Bewilligung von Beihilfen an Institute und Vereine zur Verfügung.

12. Obere Leitung und Aufsicht. Die Ausübung der auf dieselben bezüglichen Befugnisse vereinigt sich mit der Aufsicht über die gesamte Kommunalverwaltung in der Hand des Ministers des Innern; unter dem Minister und als Organ desselben führt der Präfekt mit Hilfe der Unterpräfekten bezw. des Waiseninspektors die Aufsicht über die Armenpflege der örtlichen Institute und der Gemeinden; im Ministerium sind die betreffenden Funktionen seit dem Dekret v. 4. XI. 1886 bei einer besonderen Abteilung zentralisiert, der mittelst Dekrets v. 5. I. 1889 auch die Bearbeitung der auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten übertragen ist und welche den Namen: direction de l'assistance et de l'hygiène publiques führt; als beratender Körper für die Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Wichtigkeit steht dem Minister der durch Dekret v. 4. IV. 1888 eingesetzte conseil supérieur de l'assistance publique zur Seite. Als ein gewissermaßen fachmännisches Hilfspersonal ist dem Minister eine Anzahl von Generalinspektoren zugeordnet, eine Einrichtung, die zuerst eingeführt durch Ministerialverordnung v. 29. VI. 1828, seitdem mannigfach erweitert und ausgestaltet worden ist und welche zuletzt durch Dekret v. 18. X. 1887 eine den jetzigen Zuständigkeitsverhältnissen und der Einrichtung des Dienstes beim Ministerium des Innern sich anpassende Organisation erhalten hat; da der Wirkungskreis der Behörde das Gefängniswesen mit umfaßt, so sind die vorhandenen 13 Generalinspektoren in zwei Sektionen verteilt, deren eine die Beaufsichtigung der Armenverwaltung und deren andere die des Gefängnisdienstes zur besonderen Aufgabe hat; die Obliegenheiten der der ersteren Sektion angehörigen Beamten bestehen vorzugsweise in den im Auftrage des Ministers vorzunehmenden örtlichen Besichtigungen und Revisionen der einzelnen Institute und Veranstaltungen der Armenpflege, sowie ferner in der Erstattung von Berichten und Gutachten, sowie der Ausarbeitung von Entwürfen von Gesetzen und Reglements; in geeigneten Fällen geschieht dies auf Grund kollegialischer Beratung in der Sektion, die für gewisse Kategorien wichtiger Angelegenheiten als obligatorisch vorgezeichnet ist. Dem Sachgebiete nach beschränkt die Wirksamkeit der Behörde sich nicht auf Anstalten der öffentlichen Armenpflege i. e. S., sondern erstreckt sich auch auf diejenigen Vereine und Stiftungen, welche die Anerkennung als Institute öffentlichen Nutzens erhalten haben. Der Gedanke, der Generalinspektion die Stellung einer mit selbständiger Aktion versehenen Behörde zu geben, ist öfter aufgetaucht, hat jedoch eine Folge nicht erhalten, da man hierdurch die erforderliche Einheit in der Gemeinde- und Armenverwaltung zu zerstören fürchtete. Ein Anschluß an die in der Zentralinstanz getroffenen Einrichtungen besteht innerhalb der Departementalverwaltung nur für das Gebiet der Waisenpflege, auf welches die Funktionen des inspecteur des enfants assistés sich im wesentlichen beschränken; im übrigen ist der letztere zur Zeit weit mehr unmittelbar ausübender als aufsichtsführender Beamter, wenn auch die Erweiterung seiner Funktionen zur Mitwirkung auch bei anderen Gebieten der Armenpflege angehörigen Geschäften nach der Anlage seiner Stellung für die Zukunft wohl keineswegs ausgeschlossen ist. —

B) Armenlast und Unterstützungswohnsitz.

13. Finanzielle Hilfsquellen und Verteilung der Armenlast. Für das Verhältnis der Hilfsquellen zu einander und die Verteilung der Armenlast, wie sie sich nach Maßgabe der im vorstehenden geschilderten Lage der Gesetzgebung vollzieht, sind zweierlei Punkte charakteristisch: einmal was die Mittel der örtlichen Armenpflege anlangt, das Ueberwiegen der aus dem eigenen Vermögen der örtlichen Institute herrührenden Einkünfte und der von den Gemeinden geleisteten Zuschüsse, und zweitens bei Bestreitung desjenigen Teiles des Aufwandes, der von den öffentlichen Korporationen und Verbänden getragen wird, das Ueberwiegen des auf die Departements entfallenden Anteils über den Beitrag des Staates und, soweit Paris außer Betracht gelassen wird, auch über den der Gemeinden. Jenes Ueberwiegen der Einkünfte aus dem eigenen Vermögen besteht zwar auch für die Wohlthätigkeitsbüreaus, es tritt jedoch bei weitem stärker bei den Spitälern hervor; unter den für das Jahr 1884 berechneten wirklichen Einnahmen (d. h. nach Abzug der Ueberschüsse und Einnahmereste aus dem Vorjahre), von 37 374 519 Fr. für die Wohlthätigkeitsbüreaus und 111 016 674 Fr. für die Spitäler fungierten an Einnahmen aus dem eigenen Vermögen 14 683 099 bezw. 46 888 797 Fr.,

57*

wogegen die Zuschüsse der Gemeinden sich nur auf 12680544 bezw. 23861142 Fr. beliefen; im übrigen konkurrierten bei der Einnahme der Wohlthätigkeitsbüreaus die Erträge der Armenabgaben, Kollekten und Armenbüchsen mit zusammen 6945600, bei der der Spitäler die Erträge der Armenabgaben von öffentlichen Lustbarkeiten mit zusammen 6210219, die Leihamtsüberschüsse mit 944235 Fr.; die Idee der Sonderbesteuerung für Armenzwecke kommt außer in den Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten lediglich in den sogen. Grabstellengebühren zum Ausdruck (s. den Art. Armenlast und Armensteuern sub 6 S. 798). Nur zu einem Teile belastet demnach der Armenaufwand die Gegenwart, während ein anderer Teil durch das stiftungsmäßige Vermögen, mithin durch Ersparnisse früherer Generationen sichergestellt worden ist. Was dagegen zweitens die Beteiligung der öffentlichen Verbände an dem Gesamtaufwande der öffentlichen Armenpflege betrifft, welche für das Jahr 1885 auf 184121149 Fr. berechnet worden ist, so hat im genannten Jahre der Beitrag des Staates, der Departements und der Gemeinden zu jener Summe 7511955,88 bezw. 29912459,07 und 28309483,39 (mit den Seinedepartement bezw. Paris 43447080,17, 51817681,29) Fr. betragen, woraus sich ein Gesamtbetrag von 65733898,24 Fr. ergiebt, eine Summe, die den im wesentlichen den dem Ertrage der Staats-, Departements- und Gemeindesteuern (direkte Steuern und Oktroi) entnommenen Beitrag darstellt; der Staatsbeitrag umfaßt bedeutendere Positionen, die Kosten der Inspektion der unterstützten Kinder mit 999453,46, die Zuschüsse an die staatlichen Armenpflegeeinstitute mit 1188323 und die aus den Krediten des landwirtschaftlichen Ministeriums (s. o. sub 11) gezahlten Unterstützungen mit 2467627,25 Fr.; vom Anteil der Departements mit 29912459,07 Fr. kamen 24041579,87 auf die Ausgaben der obligatorischen Fürsorge für Geisteskranke und unterstützte Kinder, 1122443,23 Fr. auf Zuschüsse an Armenpflegeeinstitute und Gemeinden, 1063325,78 Fr. auf die Unterhaltung der Bettlerdepots. Von den Beiträgen der Gemeinden von 28309483,39 Fr. entfielen auf die 11 Gemeinden (ohne Paris) mit 100000 und mehr Einwohnern 7138798,23, auf die 308 städtischen Gemeinden mit weniger als 100000 Einwohnern 10817806, auf die 35712 ländlichen Gemeinden 10353778,45 Fr.; auf den Kopf der Einwohnerschaft kam hiernach ein Beitrag von für Paris 10,03, für die II. Klasse der Gemeinden 3,17, für die dritte 1,40, für die vierte 0,28 Fr., was teils in der mit der Einwohnerzahl abnehmenden Leistungsfähigkeit, teils in der Zuwälzung der Last an die großen Gemeinden seine Erklärung findet. Letztere Erscheinung ist nicht ohne Zusammenhang mit der unzureichenden Regelung des Unterstützungswohnsitzes.

14. Unterstützungswohnsitz. Die Grundlagen der Institution sind noch jetzt im G. vom 24. vend. II enthalten; nach demselben hatten Hilfsbedürftige die Unterstützung dazu erhalten, wo sie den Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) besaßen; erworben wurde letzterer entweder durch Geburt oder durch bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt; der einmal begründete Unterstützungswohnsitz geht nur durch Erwerb eines neuen verloren; niemand kann gleichzeitig in mehreren Orten einen Unterstützungswohnsitz besitzen. Vom Detail der Bestimmungen gilt mehreres, was seinem Inhalte nach dem gegenwärtigen Rechtszustande sich nicht mehr anpaßt, für obsolet; als noch in Kraft bestehend werden dagegen die Bestimmungen betrachtet, wonach durch Geburt der Unterstützungswohnsitz in demjenigen Orte erworben wird, in dem zur Zeit der Geburt die Mutter ihren regelmäßigen thatsächlichen Wohnsitz hatte und wonach ferner die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer Ein Jahr beträgt, eine Frist, von der mindestens die Hälfte in die Zeit nach erreichter Volljährigkeit fallen muß. Mit dem Außerkrafttreten der übrigen Vorschriften des Vendemiaire-Gesetzes hat sich indessen die Bedeutung dieser Bestimmungen wesentlich geändert; im Sinne jenes Gesetzes, das ein Recht auf Unterstützung und eine Pflicht des Staates zur Tragung der Fürsorgelast anerkannte, enthielten sie eine Regelung der Zuständigkeit der Gemeinden, durch deren Vermittelung die Leistung der Unterstützung einzutreten hatte; nachdem durch die Gesetzgebung des Jahres V der Uebergang zur fakultativen Armenpflege vollzogen worden war, konnten sie, soweit die örtlichen Institute und Gemeinden in Betracht kamen, nur noch insoweit für anwendbar gelten, als jene Institute zufolge der von ihnen angenommenen Maximen die Fürsorge auf mit dem Unterstützungswohnsitze versehene Hilfsbedürftige beschränken bezw. die Zurückweisung der zu dieser Kategorie nicht gehörigen Unterstützungsuchenden in die Gemeinde des Hilfsdomizils herbeiführen; thatsächlich sehen indessen, wie schon oben bemerkt worden, insbesondere größere Armenverwaltungen, zumal bei ausgedehnteren Notständen, nicht selten sich veranlaßt, von jener Vorbedingung abzusehen; mit dem im Prinzip der fakultativen Armenpflege begründeten Ausschlusse eines Regreßanspruches der Armenverwaltung, welche die Fürsorge geleistet, fehlt dem Institut des Unterstützungswohn-

sitzes die wesentlichste Konsequenz; durchkreuzt wird die Anwendung desselben ferner durch die Vorschrift des G. vom 7. VIII. 1851, wonach Arme, welche während des Aufenthaltes in einer Gemeinde erkranken, im Spital derselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben, aufgenommen werden müssen. Zu konsequenterer Durchführung kommt das Prinzip des Hilfsdomizils in der zu obligatorischen ausgebildeten Zweigen der departementalen Armenpflege; indessen pflegen, soweit bekannt, die Departements liberal gegeneinander zu verfahren, wie ja zwischen größeren Verbänden sich die gegenseitigen Regreßansprüche häufig wenigstens annähernd ausgleichen.

II. Private Armenpflege.

15. Formen und wichtigste Richtungen. Das individuelle Geben und Verteilen von Unterstützungen unterliegt keiner Beschränkung; die Intervention des Staates tritt nur insoweit ein, als der Ausübung der Wohlthätigkeit entweder im Wege der Errichtung einer Stiftung eine dauernde Form oder durch Gründung eines Vereins eine geregelte Organisation gegeben werden soll. Was Stiftungen anlangt, so wird unterschieden, ob es sich lediglich um eine mit einer Zweckbestimmung belastete Zuwendung an bestehende öffentliche oder mit den Rechten der juristischen Person ausgestattete Institute oder um die Errichtung einer selbständigen Anstalt handelt; im ersteren Falle genügt die auf Gutachten des Unterpräfekten zu erteilende Ermächtigung des Präfekten, ausgenommen wenn die Zuwendung an ein Institut religiösen oder kirchlichen Charakters erfolgt; hier bedarf es eines auf Gutachten des Bischofs vom Staatsrat erlassenen Dekrets des Staatsoberhauptes (Code civil Art. 910, Ord. vom 2. IV. 1817 Art. 1); im zweiten Falle — wenn es sich um die Gründung einer selbständigen Anstalt handelt — ist Ermächtigung des Staatsoberhauptes vorgeschrieben (Dekret vom 25. III. 1852 Al. 1 tableau A exception y), die jedoch an sich noch nicht die Rechte einer juristischen Person verleiht. Die Errichtung von Vereinen, welche Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, unterliegt den Beschränkungen des Code pénal Art. 291 und des Vereinsgesetzes vom 10. IV. 1834, wonach solche Vereine, die eine Zahl von mehr als 20 Mitgliedern umfassen, einer Genehmigung des Präfekten bedürfen, die nach Anhörung des Maire und des Unterpräfekten erteilt wird; derartige Vereine — sociétés autorisées — dürfen sich versammeln, Beiträge erheben, Unterstützungen verteilen; sie sind jedoch noch keine juristischen Personen und entbehren der Befähigung zur Erwerbung von Vermögensrechten. Um die Rechte einer juristischen Person zu erlangen, giebt es für Stiftungen wie für Vereine nur den Weg der Anerkennung als Anstalten öffentlichen Nutzens (établissements d'utilité publique), die vom Staatsoberhaupte durch ein vom Staatsrat erlassenes Dekret auf Grund eines vorangegangenen Informationsverfahrens auszusprechen ist; derartige Anstalten können alsdann unter Vorbehalt der von ihnen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Genehmigung Geschenke und Vermächtnisse annehmen, unterliegen jedoch der Steuer, welche vom Immobiliarvermögen der todten Hand erhoben wird. In dem dem Erlaß des betr. Dekrets vorangehenden Enqueteverfahren ist insbesondere auch der Nachweis zu erbringen, daß die Mittel zu nachhaltiger Erfüllung der Aufgaben ausreichend sind. Innerhalb dieser Formen hat eine mannigfaltig gegliederte Beteiligung sich entwickelt, die teils an die Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege sich anlehnt, teils ihnen selbständig gegenübersteht; zweierlei Momente sind für den Zustand charakteristisch: einmal ist der Einfluß, welcher dem Staate die ihm vorbehaltene Anerkennung als Institut von öffentlichem Nutzen, sowie die Verteilung von Beihilfen aus den zur Verfügung gestellten Krediten an die Hand giebt, von ihm vielfach dazu benutzt worden, innerhalb wichtiger Zweige der organisierten Privatarmenpflege die Forderung einer gewissen Gleichförmigkeit der Einrichtungen und Aufgabenabgrenzung zur Geltung zu bringen. Ein weiteres Mittel zu diesem Behufe bietet ihm die auf Anstalten der Privatwohlthätigkeit sich ausdehnende Thätigkeit der Generalinspektoren; so ist auch für mannigfache Vereinsbildungen der der öffentlichen Verwaltung Frankreichs eigentümliche schematische Zug bezeichnend; es gilt dies namentlich von den über ganz Frankreich verbreiteten Institutionen der Krippen (Kleinkinderbewahranstalten, crèches) und der Vereine für Wöchnerinnen- und Säuglingspflege (sociétés de charité materielle), für deren Subventionierung im Budget ständige Kredite (zusammen 176000 Fr.) ausgeworfen sind; zweitens unterstehen zahlreiche Organisationen dem Einfluß der geistlichen Kongregationen, insbesondere der weiblichen Armen- und Krankenpflegeorden, welche den Privatanstalten ebenso wie den Instituten der öffentlichen Armenpflege die ausübenden Kräfte zu gewähren pflegen; gerade dieser Umstand, verbunden mit der Beliebtheit der Kongregationen, hat vielfach dazu angelockt, die Zuwendungen an schon be-

stehende, der Ordensschwestern sich bedienende Anstalten zur vorwaltenden Form der privaten Freigebigkeit und Stiftungsthätigkeit zu machen. Dem Objekte nach hat die private Bethätigung mit Vorliebe der Fürsorge für Kinder — außer den genannten Instituten sind Orphelinate verschiedener Art sehr zahlreich — und der Krankenpflege — zur Handhabung einer privaten offenen Krankenpflege bestehen in zahlreichen Orten sogen. dispensaires — zugewendet. Die Privatarmenpflege bildet hiernach auch in Frankreich eine wichtige Ergänzung der öffentlichen Fürsorge, deren Wirksamkeit durch den engen Anschluß an die Veranstaltungen der letzteren zwar nicht selten eine Steigerung erfährt, die jedoch den wesentlichsten Mangel des gegenwärtigen Zustandes: die durch Ungleichheit der Mittel bedingte örtliche Ungleichheit der Leistungen nur unvollkommen beseitigt, da die Veranstaltungen der organisierten Privatarmenpflege sich wie die der öffentlichen Armenpflege in den größeren Städten zu akkumulieren pflegen. Das platte Land bleibt großenteils auf das meist durch Geistliche oder Ordensschwestern vermittelte individuelle Geben angewiesen, dessen Bethätigung vielfach eine unzureichende ist.

Schlußbemerkung.

16. Gesichtspunkte der Beurteilung und Reformbestrebungen. Die Lichtseiten der öffentlichen Armenpflege Frankreichs beruhen offenbar in der departementalen Armenpflege; die größere wirtschaftliche Kraft, wie sie durch den weiteren Verband repräsentiert wird, hat es hier zu extensiv und intensiv volleren Leistungen gebracht, womit eine größere Ausgleichung und eine gerechtere Verteilung der Last Hand in Hand geht; insbesondere gilt das von den technisch am meisten durchgebildeten Zweigen der Fürsorge: der Kinder- und Irrenpflege; weniger ist es in der offenen Krankenpflege und der sonstigen ergänzenden Bethätigung der Departements zu gleichmäßigen und abschließenden Bildungen gekommen. Viel größere Ungleichheiten und Mängel zeigen die Leistungen der örtlichen Armenpflege; selbst in den meist mit reich ausgestatteten Instituten versehenen größeren Städten wird häufig die der opulenten Ausstattung der Anstaltspflege gegenüber unzureichende Entwickelung der offenen Armenpflege ein Gegenstand der Klage; vor allem aber sind die Leistungen ungenügend in den die große Mehrheit bildenden kleinen Gemeinden, die weder Spitäler noch Wohlthätigkeitsbureaus besitzen; die in den letzten Jahrzehnten hinzugetretenen Reformbestrebungen haben daher ihre natürliche Richtung auf die Besserung der am meisten vernachlässigten Armenpflege in den ländlichen Ortschaften gehabt. Der Zustand derselben bildete in dem Jahre 1873/74 den Gegenstand einer eingehenden Enquete; die Anträge des Berichterstatters (Tallon), die **im wesentlichen auf Verallgemeinerung der** Wohlthätigkeitsbureaus und der armenärztlichen Fürsorge hinauslaufen und die Finanzmittel hierzu durch engbegrenzte Zwangszuschläge zu den direkten Steuern zu gewinnen suchen, gelangten nicht zur Durchberatung; andere Vorschläge (de Crisenoy) wollen wenigstens die Krankenpflege zu einer obligatorischen Leistung umbilden; in neuester Zeit (Lallemand) ist die Aufhebung der Ausschließlichkeit der Zweckbestimmung des Spitalvermögens, die Ausdehnung des räumlichen Wirkungsgebietes der Spitalkommissionen, die Verschmelzung der letzteren mit den Wohlthätigkeitsbureaus und die Sicherstellung völlig autonomer Geschäftsführung seitens dieser Organe in den Vordergrund gestellt worden. Alle diese Punkte bezeichnen einzelne Seiten der Frage, deren Lösung vorerst auf dem Wege der Verallgemeinerung der Veranstaltungen und Leistungen der Armenpflege und in der örtlichen Vereinheitlichung ihrer Leitung, sowie damit Hand in Hand gehender weiterer Ausbildung der Konkurrenz von Gemeinden, Departements und Staat für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben gesucht werden muß. In dieser Richtung haben sich auch die von der Regierung in neuerer Zeit aufgenommenen Projekte wie das der Errichtung von Kantonsspitälern und das zuletzt angeregte der Aussetzung von Pflegegeldern für Greise und Gebrechliche in den mit Spitälern nicht versehenen Ortschaften bewegt.

Litteratur:

Baron Dupin, Histoire de l'administration des secours publics, Paris 1821. **Lamarque**, Traité des établissements de bienfaisance, Paris und Straßburg 1862. Davenne, De l'organisation et du régime des secours publics en France, 2 Bde, Paris 1865. Monnier, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris 1866. **Block**, Dictionnaire de l'administration francaise die betr. Artikel. Derselbe in Emminghaus, Die Armengesetzgebung etc., Berlin 1870, S. 601 ff. Frhr. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung (s. daselbst auch die offiziellen Publikationen und die Speziallitteratur über die einzelnen Materien), Leipzig 1881. **Bequet**, Regime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885. Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885. Derselbe, De l'assistance des classes rurales au XIX Siècle, Paris

1889. Als Materialsammlung ist noch heute unentbehrlich: De Watteville, Législation charitable, 2 Bde., Paris 1863, mit Supplement, das bis 1868 geht.

v. Reitzenstein.

6. Die Armengesetzgebung in Belgien.

1. Entwickelung der Gesetzgebung seit der Abtrennung von Frankreich. 2. Fürsorgepflicht der örtlichen Institute und Gemeinden und Unterstützungswohnsitz. 3. Besonderer Unterstützungswohnsitz; Beteiligung von Provinzen und Staat; fonds commun.

1. Entwickelung der Gesetzgebung seit der Abtrennung von Frankreich. Obwohl durch die französische Gesetzgebung das früher in Belgien geltende Armenpflegerecht, das auf der deutschrechtlichen Auffassung der Fürsorgepflicht der Geburtsgemeinde beruhte (Ordonanzen Karls V. v. 7. X. 1531 und 3. VI. 1538, Edikt Philipps II. v. 24. III. 1562 und Maria Theresias v. 14. XII. 1765), verdrängt worden war, so scheint das System dieser Gesetzgebung doch ebensowenig hier wie in Holland sich eingelebt zu haben; mit der Abtrennung von Frankreich begann daher eine Bewegung, welche auf die Wiederannäherung an den früheren Zustand gerichtet war und welche in der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande bald ihren Ausdruck fand. Die erste Umgestaltung bezw. Durchbrechung der bestehenden Gesetzgebung erfolgte dadurch, daß ein G. v. 28. XI. 1818 das Institut der vorläufigen Unterstützungen wiederherstellte, indem es in seinem Art. 13 folgendes bestimmte: „Wenn der Anspruch einer Person auf Gewährung öffentlicher Unterstützung in einer Gemeinde begründet erscheint, ohne daß man in der Bestimmung der Gemeinde oder des Instituts, an das der Hilfsbedürftige sich zu wenden hat, einig ist, so hat, sofern dringendes Bedürfnis vorliegt, diejenige Gemeinde, in der der Arme sich befindet, angemessene Hilfe unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres Ersatzanspruches gegen den Verpflichteten zu gewähren; es hatte jedoch, wie eine spätere V. v. 9. VII. 1826 hinzufügte, die Gemeinde, welche sich der Fürsorge unterzog, der verpflichteten Gemeinde binnen 14 Tagen Nachricht zu geben. Außerdem verlängert das Gesetz von 1818 die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf 4 Jahre. Schon in jenen Bestimmungen ist eine Anerkennung der Fürsorgepflicht der Gemeinde im Prinzip enthalten, wenn sie auch zunächst nur für Fälle, in denen eine andere Gemeinde sich der Leistung der Fürsorge unterzogen, zur Anwendung gelangte. Aber auch dem Umfange nach brachte die niederländische Gesetzgebung die Verpflichtung der Gemeinden zu ausschließlicherer Geltung; eine V. vom 2. VII. 1825 belastete die Gemeinden mit den Kosten des Unterhalts der in den Depots verwahrten Bettler, ohne dem Staate eine Verpflichtung zur Beteiligung zuzuerkennen; schon vorher — kgl. Erlaß v. 7. XII. 1822 — war die Auflösung der nach der Gesetzgebung des Jahres V je für einen Kanton errichteten Zentralwohlthätigkeitsbüreaus, wie sie sich in den Provinzen Brabant, Lüttich, Namur, Limburg und Hainaut forterhalten hatten, ausgesprochen und die Errichtung eines eigenes Büreaus für jede Gemeinde angeordnet worden. Der Gedanke einer durch die größeren Verbände herzustellenden Ausgleichung wurde erst nach der Abtrennung von Holland durch die belgische Gesetzgebung wieder aufgenommen. Es geschah dies zuerst durch das G. v. 30. VII. 1834 über den Unterhalt der unterstützten Kinder. Dasselbe setzte fest, daß die Kosten für den Unterhalt von Findelkindern, verlassenen Kindern und Waisen, deren Eltern unbekannt seien, von den Armenpflegeinstituten bezw. der Gemeinde desjenigen Ortes, in dem sie ausgesetzt, verlassen oder aufgefunden worden, zu bestreiten seien, legte jedoch zugleich den Provinzen die Verpflichtung auf, die Hälfte der Kosten zu tragen und sicherte ferner die Aufnahme eines Kredits in das Staatsbudget zu, um aus demselben Beihilfen zu jenen Kosten zu bewilligen. In breiterer Anwendung erscheint das Prinzip einer Ausgleichung durch die Provinzen und den Staat in den beiden organischen Gesetzen: dem Gemeindegesetz (30. III.) und dem Provinzialgesetz (30. IV.) des Jahres 1836. Das erstere Gesetz stellt für gewisse Kategorien von Hilfsbedürftigen eine bedingte Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge fest und giebt dem betr. Aufwande den Charakter obligatorischer Ausgaben; zu diesen Ausgaben rechnet es 1) die Kosten des Unterhaltes und der Behandlung armer Geisteskranker sowie die Kosten des Unterhaltes derjenigen Armen, welche in den Bettlerdepots verwahrt oder in den Spitälern anderer Gemeinden als derjenigen, in denen der Betreffende Recht auf Armenfürsorge hat, sei es im Wege der vorläufigen Fürsorge, sei es mit Zustimmung der Heimatsgemeinde verwahrt werden, soweit nicht die betr. Kosten von den Spitälern oder Wohlthätigkeitsbüreaus bestritten werden und vorbehaltlich der gesetzlichen Beihilfen der Provinzen und des Staats; 2) die Kosten des Unterhalts und Unterrichts der Kinder, Taubstummen und Armen, vorbehaltlich der vom Staate oder den Provinzen zu gewäh-

renden Beihilfen, wenn festgestellt ist, daß die Gemeinde den Aufwand aus ihren ordentlichen Einkünften zu decken außer Stande ist (Art. 131 Nr. 16). Das Provinzialgesetz vom 30. IV. 1836 hat unter die obligatorischen Ausgaben der Provinzen, abgesehen von dem gesetzlich diesen obliegenden Anteil an dem Aufwande für die Findelkinder, die Kosten der Behandlung der armen Geisteskranken und der in den Bettlerdepots verwahrten Armen, soweit die Gemeinde für unvermögend dieselben zu tragen erachtet wird (Art. 70,50), aufgenommen. Eine umfassendere Regelung fand der Gegenstand durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 29. II 1845, welches die vorläufigen Unterstützungen weiter ausbildete und die Motive des Unterstützungswohnsitzes neu ordnete: die wichtigste Neuerung bestand darin, daß die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf acht Jahre erhöht wurde; das Motiv derselben bildete die Annahme, daß die bisherige vierjährige Frist sich nicht bewährt habe, indem sie Anlaß zu zahlreichen Fällen willkürlicher Verschiebung der Armenlast seitens der Gemeinden gewesen sei. Aber auch diese Reform brachte keine dauernde Lösung. Es wiederholten sich Klagen über die Härten, mit denen die Anwendung des auf eine so lange Aufenthaltsdauer gegründeten Heimatsrechts verbunden sein mußte und über den empfindlichen Druck, mit welchem die aus der Verwirklichung der Fürsorgepflicht sich ergebenden Anforderungen auf den Gemeinden lasteten; nach mannigfachen Anläufen gelang es, das G. v. 14. III. zustande zu bringen, das als eine Kodifikation des zur Zeit in der Materie geltenden Rechts betrachtet werden kann. Es regelt folgende Punkte: den Unterstützungswohnsitz, die vorläufigen Unterstützungen und die Regresse, die Fürsorgepflicht der Gemeinden bezw. die Beitragspflicht der Provinzen und des Staates, sowie die zur Herstellung einer Ausgleichung der Fürsorgelast erforderlichen Einrichtungen, endlich das Verfahren bei Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht.

2. Oertliche Fürsorgepflicht und Unterstützungswohnsitz. Die nach den vorerwähnten Bestimmungen des Gemeindegesetzes schon in Ansehung der ein besonderes Interesse in Anspruch nehmenden Kategorien von Hilfsbedürftigen im Prinzip festgestellte Fürsorgepflicht der Gemeinden ist durch das G. vom 14. III. 1876 erweitert worden, jedoch immerhin nur eine sowohl subsidiäre als begrenzte geblieben. Die Erweiterung beruht darin, daß die Verpflichtung der Gemeinde auf die Kosten der gesamten öffentlichen Armenpflege ausgedehnt worden ist: eine subsidiäre ist diese Verpflichtung insofern, als die Leistung der Fürsorge und die Bestreitung der Kosten in erster Linie den Spitälern und Wohlthätigkeitsbüreaus obliegt. Der Art. 19 des Gesetzes bestimmt in dieser Hinsicht: die den Gemeinden aus dem Grunde der Fürsorge für Findel-, verlassene Kinder und Waisen zur Last fallenden Kosten, ebenso wie die Kosten des Unterhaltes der Geisteskranken, der Taubstummen, der Blinden, der in den Bettlerdepots und Besserungsanstalten verwahrten Hilfsbedürftigen, sowie alle anderen Kosten der öffentlichen Armenpflege werden von den Spitälern und Wohlthätigkeitsbüreaus getragen, vorbehaltlich der Beihilfen der Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit der Einnahmen; für die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises von beiderlei Instituten sind im großen und ganzen die Grundsätze der Gesetzgebung des Jahres V noch jetzt maßgebend; was die Spitäler anlangt, so ist der belgischen Terminologie die Scheidung von hospices und hôpitaux ebenfalls geläufig; eine Abart der ersteren sind die sogen. hospices-fermes, d. h. mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Spitäler, in denen Arme, soweit es ihre Kräfte gestatten, bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Auch soweit es sich um die Verwaltung dieser Anstalten handelt, sind die Vorschriften der Gesetzgebung von V nur wenig geändert: sie wird je für die Spitäler einer Gemeinde sowie für jedes Wohlthätigkeitsbüreau durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission geführt. Der Bürgermeister kann an den Beratungen derselben teilnehmen, in welchem Falle er den Vorsitz führt und deliberatives Votum hat. Zu den Einnahmen gehören außer den Einkünften aus dem stiftungsmäßigen Vermögen, aus Vermächtnissen und Geschenken bei den Spitälern die von zahlenden Kranken und anderen Pfleglingen zu entrichtenden Kur- und Pflegekosten, bei den Wohlthätigkeitsbüreaus die Erträge der Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten sowie der Armenbüchsen und Kollekten; außerdem die Zuschüsse der Gemeinden, die, soweit die vorgenannten anderen Einnahmen zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, wie bemerkt, durch das Gesetz vom 14. III. 1876 für obligatorisch erklärt worden sind, und auf deren Leistung sich, soweit es sich um im Wirkungsbereiche jener Institute liegende Aufgaben handelt, die Beteiligung der Gemeinden beschränkt. Eine begrenzte ist die Verpflichtung der Gemeinden insofern, als nicht nur, wie durch die obenerwähnten Bestimmungen des Gemeinde- und des Provinzialgesetzes im allgemeinen die Verpflichtung der Provinzen und des Staates festgestellt worden ist, denjenigen Gemeinden, welche die Kosten

der Fürsorge für ihre Armen aus ihren ordentlichen Einnahmen zu bestreiten außer Stande sind, Beihilfen zu gewähren sind, sondern auch nach dem G. vom 14. III. 1876 eine besonders geregelte prinzipale Beitragspflicht der Provinzen und des Staates für den durch gewisse Kategorien von Hilfsbedürftigen (s. unt. 3) verursachten Aufwand besteht. Bei Bestimmung der Gemeinde, welche die Fürsorge zu leisten hat, wird zwischen vorläufiger und definitiver Fürsorge unterschieden: die vorläufige Fürsorge leistet in Fällen, in denen ein sofortiges Eintreten der Armenpflege erforderlich ist, die Gemeinde, in der das Bedürfnis hervortritt; dieser Gemeinde steht jedoch, soweit sie die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, gegen letztere ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen zu; die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes kann jedoch verlangen, daß, sofern der Zustand des Armen den Transport zuläßt und er nicht Gegenstand einer Spezialbehandlung in Spitälern oder sonstigen Anstalten ist, ihr überwiesen werde; für die Sätze, nach denen Spitäler die Kur- und Pflegekosten fordern können, sind durch die Provinzialdeputationen mit königlicher Genehmigung Tarife aufgestellt. Den Unterstützungswohnsitz, d. h. den Anspruch auf definitive Unterstützung, besitzt der Hilfsbedürftige zunächst in der Gemeinde, in der er geboren ist; sofern jedoch sein Vater oder seine Mutter zur Zeit der Geburt in Belgien wohnten, gilt als diese diejenige Gemeinde, in der zu jenem Zeitpunkte der Vater oder die Mutter ihren Wohnsitz hatten. An die Stelle des durch Geburt erworbenen Unterstützungswohnsitzes tritt jedoch der durch Wohnsitz erworbene, sofern der Betreffende 5 Jahre hintereinander in einer Gemeinde gewohnt hat, wobei zeitweilige Abwesenheiten — als solche werden diejenigen angesehen, die zusammengerechnet nicht 1 Jahr ausmachen — nicht in Betracht gezogen werden. Die Ehefrau hat den Wohnsitz des Mannes, das minorenne Kind den Wohnsitz des Vaters oder der Mutter; der letzte betr. Unterstützungswohnsitz bleibt dem Kinde im Falle des Todes der Eltern. Der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren, doch begründet fünfjährige Abwesenheit ein anderes Verhältnis der Kostentragung (s. den folgenden Abschnitt).

3. Besonderer Unterstützungswohnsitz; Beteiligung der Provinzen und des Staates; fonds commun. Die Regelung eines besonderen Unterstützungswohnsitzes bezw. eines besonderen Beteiligungsverhältnisses bei Tragung der Fürsorgelast beruht auf einem zweifachen Motive: die Ansicht geht entweder dahin, die Verantwortlichkeit der Gemeinde des Aufenthaltes für die wirtschaftliche und sittliche Existenz der Einwohner zu stärkerem Ausdruck zu bringen oder dahin, in bezug auf solche Fälle der Fürsorge, in denen die Beziehung des Hilfsbedürftigen zur Gemeinde eine entferntere oder die zu leistende Fürsorge eine besonders kostspielige ist, eine Ausgleichung herbeizuführen bezw. die Last auf breitere Schultern zu legen. Unter dem ersten Gesichtspunkt steht die Bestimmung, daß die Kosten der Behandlung Prostituierter wegen syphilitischer Krankheiten von derjenigen Gemeinde zu tragen sei, in der sie sich der Prostitution ergeben. Eine weitere Anwendung haben die Gesichtspunkte der zweiten Art. Die Erwägung, daß eine Gemeinde nicht ausschließlich mit der Fürsorge für solche Personen belastet werden könne, deren Beziehungen zur Gemeinde auf thatsächlichen Momenten ganz vorübergehender und zufälliger Natur beruhen, hat die Vorschrift veranlaßt, daß Findelkinder, deren Eltern unbekannt sind, sowie verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, für die ein sonstiger Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, den Unterstützungswohnsitz zwar in der Gemeinde haben, in der sie aufgefunden worden sind, daß jedoch in diesem Falle drei Viertel der Kosten zu gleichen Teilen vom Staate und von den Provinzen getragen worden (Art. 9 des Gesetzes). Ein ähnliches Motiv ist für die Behandlung derjenigen Hilfsbedürftigen bestimmt, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt in Belgien nicht wohnhaft waren, sofern sie selbst einen eigenen Unterstützungswohnsitz durch fünfjährigen Aufenthalt noch nicht erworben haben; der Unterstützungswohnsitz solcher Personen ist zwar der Ort der Geburt, doch wird zum Bezug von drei Vierteln der Kosten der fonds commun herangezogen; das Gleiche geschieht in bezug auf die Kosten der Fürsorge für diejenigen Hilfsbedürftigen, welche vom Orte ihres Unterstützungswohnsitzes fünf Jahre hintereinander abwesend waren und die Fürsorge für arme Geisteskranke, Blinde und Taubstumme (Art. 2, 6 und 25 des Gesetzes); an der Quote der Kosten, welche hiernach den Gemeinden noch zur Last bleiben, beteiligen sich im Falle des Unvermögens derselben Provinzen und Staat mit angemessenen Beihilfen. Der fonds commun ist eine durch das Gesetz von 1876 neugeschaffene Einrichtung: ein solcher Fonds besteht für jede Provinz; den Bedarf desselben bildet die Summe der Beträge, die zur Erfüllung obengenannter Verpflichtungen nötig sind; derselbe wird auf sämmtliche Gemeinden der Provinz nach der

Einwohnerzahl umgelegt: zu dem hiernach auf die einzelne Gemeinde entfallenden Anteile haben Spitäler und Wohlthätigkeitsbüreaus angemessen beizutragen. Der fonds commun bezeichnet einen Fortschritt, indem er das Prinzip der Ausgleichung zwischen den Gemeinden stärker zur Geltung bringt und die durch Länge der Aufenthaltsdauer, die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erfordert wird, gegebenen Härten der Heimatgesetzgebung wesentlich mildert; dagegen führt die Umlegung des aufzubringenden Bedarfs nach der Einwohnerzahl der Gemeinden zu einer Entlastung der wohlhabenderen und größeren Gemeinden auf Kosten der ärmeren und kleineren, der Städte auf Kosten der Landgemeinden; im Vergleich zu dem belgischen System erscheint das in der Gesetzgebung Frankreichs zur Anwendung gebrachte als das richtigere, wonach einzelne wichtigere Zweige der Armenpflege aus dem Wirkungskreise der örtlichen Institute und Gemeinden ausgesondert sind und ein Hauptteil der Last und der Leistungen auf das Departement übertragen worden ist; jedenfalls ist die in diesem Wege gewährte Ausgleichung der Last eine rationellere. Unmittelbar unter der Verwaltung des Staats stehen seit dem G. v. 9. III. 1866 und des königlichen Erlasses v. 2. VIII 1878 Art. 1 die Bettlerdepots, die teils zur Verwahrung bestrafter Bettler und Landstreicher, teils zur Aufnahme mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Unterstützungswohnsitzes sich meldender Armer dienen.

Litteratur:

Dieselbe beschränkt sich im großen und ganzen auf Materialsammlungen: als solche sind zu nennen: Code administratif des Etablissement de Bienfaisance, Bruxelles 1833. Hellebaut et de Gronkel, Recueil des arretés, circulaires et instructions relatifs aux bureaux de bienfaisance, hospices et monts de pieté, de 1830 à 1879. Bruxelles 1880. Loi du 14 Mars 1876 sur le domicile de secours. Documents parlementaires. Bruxelles 1876. A. de Nave, Domicile de secours, loi du 14 Mars 1876, Anvers 1877. An wissenschaftlichen Bearbeitungen sind die bemerkenswertesten: Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Abschnitt Belgien (vom Herausgeber) S. 636 ff. und die Abschnitte in Giron, Droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, Bd II S. 188 ff.

v. Reitzenstein.

7. Die Armengesetzgebung in Italien.

Einleitung.

1. Allgemeiner Charakter der Entwickelung. Der rechtliche und politische Zustand, wie er vor der im Jahre 1859 vollzogenen Umwälzung in den Staaten Italiens vorgefunden wurde, charakterisierte sich vor allem durch den Mangel des leitenden Einflusses einer unter dem Einfluß moderner Ideen stehenden kräftigen Staatsgewalt; wenn auch das Königreich Sardinien eine der in den übrigen Staaten vorausgeeilte und auf vollerer Auffassung des Staatsberufs beruhende Entwickelung zeigte, so waren doch im Bereich des Armenwesens die Konsequenzen dieser Auffassung nur in geringem Maße gezogen worden. Die Armenpflege beruhte zum weitaus größten Teile in der regel- und zusammenhanglos nebeneinander sich vollziehenden Bethätigung zahlreicher, oft überreichlich, noch öfter ungenügend dotierten, mit den mannigfachsten Zweckbestimmungen belasteten, geographisch sehr ungleich verteilten Stiftungen, deren Verwaltung nur allzu oft einer geordneten Leitung und Kontrolle entbehrte und deren Aktion nach Maßgabe der Besonderheit der durch die individuelle Auffassung der Stifter der betreffenden Anstalten gegebenen mannigfachen Beschränkungen in keiner Weise ineinandergriff. Eine einheitliche Rechtsbildung im Sinne stärkerer Betonung des staatlichen Einflusses datiert erst von der Gründung des Königreichs Italien; als ein Vorläufer derselben kann das im Königreich Sardinien erlassene Gesetz vom 5. VI. 1850 — die sogenannte lex Siccardi — betrachtet werden, welche den Erwerb unbeweglicher Güter durch Anstalten oder juristische Personen, einerlei, ob sie kirchlich oder weltlich dem Erfordernis einer auf vorherige Anhörung des Staatsrates durch königliches Dekret zu erteilenden Genehmigung unterwirft. Im übrigen bildet das Gesetz über die frommen Stiftungen (Legge sull' amministrazione delle Opere pie) vom 3. VIII. 1862, dessen nähere Ausführung durch königliche Verordnung vom 26. VI. 1869 geregelt worden ist, den Ausgangspunkt der weiteren Entwickelung und damit die Grundlage des noch heute bestehenden Zustandes. Dasselbe behandelt die vorhandenen Institutionen mit

schonender Hand und beschränkt sich darauf, gewisse Normen für die Verwaltung der Armenstiftungen aufzustellen, die Ausübung der Aufsicht über diese Verwaltung zu regeln und für Fälle dringenden Bedürfnisses zur Umänderung unzeitgemäß gewordener Stiftungen eine Grundlage zu schaffen. Der weitaus größere Raum ist dem erstgedachten Zwecke gewidmet. Als Institute, auf welche die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, werden bezeichnet: Armen-, Kranken- und Irrenhäuser, Spitäler für Greise, Unheilbare, Findelkinder und Säuglinge, Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindeninstitute, Besserungsanstalten für jüngere Knaben, Zufluchtsstätten für gefallene Mädchen, Anstalten für die unter Aufsicht stehenden entlassenen Gefangenen, Stiftungen, aus deren Erträgen Unterstützungen an ärmere Leute bei Gelegenheit ihrer Verheiratung gegeben werden, Kleinkinderschulen und nicht von der Gemeinde erhaltene Elementar-Freischulen; auch Leihhäuser und Sparkassen, soweit sie von Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet werden und nicht durch den Umfang ihres Geschäftsbetriebes in die Kategorie der Geld- und Kreditinstitute übertreten, gehören hierher; keine Anwendung finden die Bestimmungen des Gesetzes auf Wohlthätigkeitsvereine und die aus laufenden Beiträgen der Mitglieder unterhaltenen Institute sowie auf Familienstiftungen. Neben die Stiftungen stellt das Gesetz als ein zur Ausübung einer geeigneten öffentlichen Armenpflege berufenes kommunales Organ, den Wohlthätigkeitsausschuß. Die in allen diesen Fällen geübte Armenpflege ist eine fakultative, d. h. vor allem eine nach dem Maße der vorhandenen Mittel sich bemessende; daneben finden sich indessen schon in den Gesetzen der 60er Jahre einzelne Anfänge einer obligatorischen Bethätigung der Gemeinden und Provinzen, einer Bethätigung, welche die neueste Gesetzgebung beträchtlich erweitert und der sie innerhalb gewisser Grenzen eine Beteiligung des Staats hinzugefügt hat; aus beiden fast ganz unvermittelt nebeneinander bestehenden bezw. fungierenden Elementen: aus der Erfüllung der auf den Stiftungen ruhenden Verpflichtungen und den durch die Gesetzgebung den Gemeinden, Provinzen und dem Staate auferlegten Leistungen setzt daher sich das Armenpflegesystem Italiens zusammen. Diese Elemente miteinander in organischen Zusammenhang zu bringen und sie zu einheitlichem Wirken zu verbinden, bildet den Inhalt und die Aufgabe des im Gange befindlichen, im Augenblick (Herbst 1889) noch nicht zu einem Ende gelangten Reformwerks.

I. Armenpflege der Stiftungen und stiftungsähnlichen Institute.

2. Regelung der Verwaltung und Aufsicht. Jedes der Institute, auf welche das G. vom 3. VIII. 1862 Anwendung findet, hat die Rechte einer juristischen Person; was die Verwaltung anlangt, so kann dieselbe in der Hand eines Einzelnen oder eines Kollegiums liegen; die Bildung des Organs, durch welche dieselbe geführt wird, regelt sich nach der Stiftungsurkunde, bezw. soweit eine solche fehlt, nach dem Herkommen, doch ist es unzulässig, daß in demselben Verwaltungsrat gleichzeitig Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn oder zwei Brüder fungieren; ferner dürfen diejenigen, die mit der Stiftung im Prozesse sind oder über eine frühere Verwaltung Rechenschaft abzulegen haben, nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein; wie die Bildung so regelt auch die Vervollständigung und Erneuerung des Verwaltungsorganes sich nach den Statuten. Die Stiftungen mit regelmäßigen, festen Einnahmen müssen einen Schatzmeister haben, der für seine Amtsführung Kaution zu stellen hat. Was die Verwaltung und Verwendung der Fonds anlangt, so sind auch hier die Direktiven der Stiftungsurkunde zu entnehmen; vorgeschrieben ist jährliche Voranschlags-Aufstellung und Rechnungslegung; ferner muß ein Inventar über alle Akten, Dokumente, Register oder andere Papiere der Verwaltung, sowie über die Mobilien und Immobilien und die mit derselben vorgehenden Veränderungen geführt werden; das Inventar ist jedesmal neu zu beglaubigen, wenn die Verwaltung ganz oder teilweise erneuert wird; bei denjenigen Stiftungen, welche nebenbei auch kirchlichen oder Kultuszwecken gewidmet sind, müssen getrennte Rechnungen geführt werden, die eine über die für die letztgedachten Zwecke, die andere über die für Armenzwecke bestimmten Einkünfte. Veräußerungen, Verpachtungen, Vergebungen von Lieferungen erfahren, wenn der Wert des Gegenstandes mehr als 500 L. beträgt, im Wege des öffentlichen Auf- bezw. Abgebotes, doch kann die Provinzialdeputation in einzelnen Fällen die Vergebung aus freier Hand gestatten. Sämtliche Stiftungen stehen zunächst unter Aufsicht des Gemeinderates, der den Stand ihrer Verwaltungen jederzeit prüfen und ihre Rechnungen revidieren lassen kann; in höherer Instanz ist aufsichtsführende Behörde die Provinzial-Deputation; dieselbe genehmigt die Reglements der Verwaltung der Institute, sowie die Voranschläge, besorgt die Abhörung der Rechnungen und erteilt die Er-

mächtigung zur Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Vermächtnissen, sowie zur Erwerbung liegender Güter, letztere jedoch vorbehaltlich der durch das G. vom 5. VI. 1850 vorgeschriebenen Autorisation durch Königliches Dekret; sie bestätigt oder annulliert die Beschlüsse, welche sich auf Veränderung oder Verringerung des Armengutes beziehen. Die Präfekten und Unterpräfekten können jederzeit die Kassen und Rechnungsführung der Armenanstalten in ihrer Provinz bezw. ihrem Kreise revidieren lassen; im übrigen steht die Aufsicht dem Minister des Innern zu, der durch von ihm beauftragte Beamte an Ort und Stelle untersuchen lassen kann, ob die Gesetze, Statuten und Verordnungen überall beobachtet werden; werden Unzuträglichkeiten konstatiert, so kann die betr. Verwaltung durch ein nach vorheriger Anhörung der Provinzialdeputation und auf Gutachten des Staatsrates zu erlassendes Königliches Dekret aufgelöst werden.

3. Umwandlung unzeitgemäß gewordener Stiftungen. Je weniger die Errichtung und Handhabung der Stiftungen in den italienischen Staaten von einer leitenden Einwirkung des Staates berührt worden war, desto häufiger mußten die Fälle von Stiftungen sein, welche, sofern sie nicht bereits von Hause aus irrationell gewesen, dies doch im Laufe der Zeit und mit der Veränderung der Verhältnisse geworden waren; ein Gesetz, welches dies Stiftungswesen zeitgemäß zu regeln versuchte, mußte daher auch die Frage der Reform solcher Stiftungen in den Bereich seiner Regelung aufnehmen; aber auch hier ist die Auffassung leitend gewesen, daß an die durch den Stiftungswillen begründeten, vielfach mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein eng verwachsenen Verhältnisse nur die schonendste Hand gelegt werden durfe; demgemäß beschränkt der Art. 23 des G. vom 3. VIII. 1862 sich darauf, den Satz auszusprechen, daß, wenn der Zweck einer Stiftung aufhört, oder wenn dem Zwecke die Statuten, Verwaltung oder Direktion der Stiftung nicht mehr entsprechen, Statut, Verwaltung und Direktion der Stiftung geändert werden können, jedoch nur in einer Weise, die so wenig als möglich sich von der Absicht des Gründers entfernt und vorbehaltlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Folgeordnung in betreff der Legitimation zur Stellung des Antrages; diese Legitimationen haben in erster Linie die Gemeinden bezw. der Provinzialrat, je nachdem die Stiftung zu Gunsten der Einwohner der Gemeinde oder der Provinz errichtet ist; es kann jedoch der Antrag in diesen Kollegien nur mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden; es folgt dann die Veranstaltung einer Erhebung durch den Präfekten, der dafür zu sorgen hat, daß die Bemerkungen und Einwendungen aller Beteiligten gehörig zu Protokoll genommen werden, worauf das gesamte Material mit dem Gutachten der Provinzialdeputation dem Staatsrat vorgelegt wird. Nur wenn das Votum des Staatsrates dem Antrage günstig ist, kann demselben auf Vortrag des Ministers des Innern durch Königliches Dekret entsprochen werden. Die Hoffnung, daß durch Anwendung dieser Bestimmungen eine Ueberleitung veralteter Stiftungen in dem jetzigen Kulturleben entsprechende Formen in größerem Umfange sicherzustellen wäre, hat sich nicht erfüllt; teils fehlte die erforderliche Initiative des Gemeinde- und des Provinzialrates, teils standen die Schranken, wie sie das materielle Prinzip des Gesetzes der Tragweite der Umwandlung stellt, hindernd entgegen.

II. Kommunale Armenpflege.

4. Gemeinnützige Anstalten und Wohlthätigkeitsausschüsse. Eine Erweiterung der Gemeinde besteht zunächst nach Art. 106 des Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes vom 10. II. 1889, in welches der Art. 89 des Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes von 1865 nahezu unverändert übergegangen ist, insoweit, als der amtlichen Verwaltung des Gemeinderates alle diejenigen Anstalten unterstellt sind, welche zum allgemeinen Besten der Einwohner der Gemeinde oder eines Teiles derselben errichtet sind, und welche nicht zu den, den Vorschriften des Gesetzes vom 3. VIII. 1862 unterworfenen Anstalten gehören; es übt ferner der Gemeinderat die Aufsicht aus über gewisse kirchliche Fonds, wenn aus denselben nach Maßgabe des Gesetzes Armenausgaben zu bestreiten sind; es bildet das Recht der Gemeinde ein Korrelat der ihr durch Art. 271 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes auferlegten Verpflichtung, die Kosten der Unterhaltung der zum öffentlichen Gottesdienst benutzten Gebäude zu bestreiten, soweit die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel unzureichend sind.

Unabhängig von dem durch diese Bestimmung den Gemeinden eingeräumten Einfluß ist die durch das Gesetz vom 3. VIII. 1862 für jede Gemeinde als obligatorisch vorgeschriebene Einrichtung des Wohlthätigkeitsausschusses — congregazione di caritá —, eines zur Verwaltung solcher Gaben bestellten Organs, welche ganz allgemein für Armenzwecke gespendet sind und bezüglich deren der Stiftungsakt weder eine besondere Verwaltung eingesetzt, noch die Ueberweisung

an eine bereits bestehende Stiftung oder Verwaltung angeordnet hat; diesen Zuwendungen gleichgestellt sind diejenigen, in Ansehung deren die vom Stifter zur Verwaltung berufenen Personen solche nicht übernehmen wollen; doch kann der Gemeinderat auch hier die Einsetzung einer Spezialverwaltung beantragen. Die Congregazione besteht außer dem Präsidenten aus 4 oder 8 Mitgliedern, je nachdem die Gemeinde 10000 Einwohner und weniger oder mehr als diese Zahl umfaßt. Die Mitglieder werden ebenso wie der Präsident vom Gemeinderate gewählt; die Amtsdauer ist für den Präsidenten eine vierjährige, von den Mitgliedern unterliegt in jedem Jahre der vierte Teil einer Neuwahl. Es ist nicht schwer, in dieser Einrichtung eine Nachbildung der französischen bureaux de bienfaisance zu erkennen; von denselben unterscheiden sie sich jedoch einesteils dadurch, daß sie eine in allen Gemeinden zur Durchführung zu bringende Einrichtung darstellen, anderenteils dadurch, daß bestimmte finanzielle Hilfsquellen zur Bestreitung des Aufwandes einer durch sie geübten Armenpflege ihnen durch das Gesetz nicht zugewiesen sind. Mangels an für diese Armenpflege verwendbaren Mitteln sind sie großenteils eine auf dem Papier stehende Einrichtung geblieben.

5. Anfänge obligatorischer Armenpflege. Von viel größerer Bedeutung sind die Ansätze, welche die neueste Gesetzgebung in der Richtung der Herstellung von Rechtsverbindlichkeit der Gemeinden zu ergänzenden Leistungen genommen hat. Bis dahin war das Gebiet, innerhalb dessen ein zu einer rechtlichen Verpflichtung ausgebildeter Beruf der kommunalen Korporation anerkannt wurde, ein beschränktes: es bestand eine Verbindlichkeit öffentlicher Verbände zur Tragung der Armenpflegelast lediglich in Ansehung der G e i s t e s k r a n k e n und der F i n d e l k i n d e r. Die Kosten der Fürsorge für die ersteren hat die Provinz, die der Fürsorge für die letzteren haben Provinz und Gemeinde gemeinsam in einem Verhältnis zu tragen, das durch eine auf Gutachten des Provinzialrates und des Staatsrates zu erlassende Königliche Verordnung bestimmt wird; eine Regelung der Kostenlast, welche aus der früheren Gesetzgebung in das neueste Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 10. II. 1889 (Art. 203 Nr. 10 und Art. 271, Al. 2) übergegangen ist. Eine weit beträchtlichere Erweiterung hat das Eintreten der Gemeinde durch das Gesetz über die Gesundheitspflege vom 22. XII. 1888 erfahren, durch welches die Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherstellung a r m e n ä r z t l i c h e n Beistandes geregelt wird; es wird als Prinzip ausgesprochen, daß die Gemeinden je nach dem Bedürfnis einen oder mehrere Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Gewährung ärztlichen bezw. geburtshilflichen Beistandes an Arme zu bestellen und zu besolden haben; soweit der Vermögenszustand, die besondere örtliche Lage und die geringe Zahl der Einwohner der Gemeinde nicht gestattet, ein derartiges armenärztliches Personal zu unterhalten, hat sie sich mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Besoldung solchen Personals zu vereinigen; die Kosten sind unter den obligatorischen Ausgaben der Gemeinden klassifiziert. (G. vom 10. II. 1889, Art. 145 Nr. 5.) Das betr. Uebereinkommen unterliegt der Genehmigung des Präfekten, welcher den Gesundheitsrat der Provinz vorher zu hören hat; die Ernennung der Armenärzte und Wundärzte erfolgt durch den Gemeinderat, sie wird eine ständige nach bestandener dreijähriger Probezeit. Wenn in der Gemeinde eine Apotheke fehlt oder die mit einer solchen versehenen benachbarten Gemeinden zu weit entfernt oder zu schwer zugänglich sind, kann der Präfekt den besoldeten Arzt zur Haltung eines Arzneischrankes ermächtigen. Vielleicht hat für diese Organisation die Einrichtung des armenärztlichen Dienstes in Frankreich nach dem älteren System als Vorbild vorgeschwebt; der wesentliche Unterschied besteht darin, daß diese letztere Einrichtung ihren Halt wesentlich in den Departements hatte, die auch den größten Teil der Kosten tragen, während in Italien die Gemeinden allein für die Kosten aufzukommen haben; anscheinend wird teils vermöge der Mittellosigkeit vieler Gemeinden, teils vermöge des zu spärlichen Angebots an Aerzten bezw. der zu ungleichen örtlichen Verteilung der letzteren die Durchführung großen Schwierigkeiten begegnen. Viel weiter noch gehen in den Anforderungen an die Gemeinden die in dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 30. VI. 1889 (Art. 87 fg.) enthaltenen Vorschriften über die Bettler und die nicht arbeitsfähigen Armen; es ist darin zunächst die Bestimmung des früheren G. vom 20. III. 1865 (Art. 67) wieder aufgenommen, wonach, entsprechend der in der französischen Gesetzgebung (Dekret v. 5. VII. 1808) maßgebenden Unterscheidung, das Betteln auf Straßen bezw. an öffentlichen Orten in denjenigen Gemeinden, die Bettlerdepots besitzen, verboten ist, in den Gemeinden aber, in denen eine solche Anstalt nicht besteht oder die vorhandene Anstalt genügenden Raum nicht besitzt, eine Bestrafung nur eintritt, wenn der Betreffende mit einem seine Armut feststellenden Attest der Polizeibehörde nicht versehen war. Nach dieser Vorschrift war bisher, da nur eine im Verhältnis geringe Zahl von Gemeinden

Bettlerdepots hatte, das Betteln der arbeitsunfähigen Armen für den größten Teil des Staates ein geradezu legalisiertes; es ist daher als eine Umkehr auf dem durch jenes frühere Gesetz eingeschlagenen Wege zu bezeichnen, wenn das neue Gesetz die gedachten Bestimmungen durch Regelung einer positiven Fürsorge für die arbeitsunfähigen Armen ergänzt: es stellt den wichtigen Satz auf, daß die von der Polizeibehörde als zu irgend einer Arbeit unfähig anerkannten mittellosen und mit nährpflichtigen Verwandten nicht versehenen Personen, wenn auf andere Weise für dieselben nicht gesorgt wird, von Amtswegen durch die Behörde einem Bettlerdepot oder einem einer solchen Anstalt gleichartigen Institute in einer anderen Gemeinde zuzuführen seien: zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes dieser erwerbsunfähigen Personen sollen nach Verhältnis ihres Vermögens die Wohltätigkeitsausschüsse der Geburtsgemeinde, die in dieser Gemeinde bestehenden, sich mit Verteilung von Unterstützungen befassenden Stiftungen und Brüderschaften, soweit die Einkünfte dieser Anstalten nicht bestimmt sind zu Zwecken besonderer Art von Wohltätigkeit oder zu den unentbehrlichen Ausgaben für die Unterhaltung von Kirchen und Gotteshäusern, herangezogen werden. Sind derartige Anstalten nicht da oder reichen die durch ihre Konkurrenz zusammenzubringenden Mittel nicht aus, so ist der ganze Kostenaufwand bezw. der nicht gedeckte Rest desselben zu Lasten der Geburtsgemeinde; wenn diese die nötige Vorsorge zu leisten nicht imstande ist, ohne sich neue oder größere Steuern aufzulegen, ist derselbe vom Staate zu tragen. Die zur Kostentragung herangezogene Anstalt oder Gemeinde hat das Recht, eine neue Feststellung des Zustandes der Erwerbsunfähigkeit des Hilfsbedürftigen zu verlangen. Der Erlaß der für die Ausführung erforderlichen Bestimmungen ist der Königl. Verordnung vorbehalten. Wir haben es hier mit einem weitgefaßten Programme zu thun, welches die Grundlage der bestehenden Regelung der Armenfürsorge in bezug auf das wichtigste Gebiet derselben: die Fürsorge für Arbeitsunfähige wesentlich verändert, zum Behuf der Ueberleitung in die Ausführung aber noch der näheren Gestaltung harrt. Von der Art, wie diese durch die erwähnte Königl. Verordnung zum Vollzuge gelangt, wird es abhängen, inwieweit die geplante Umwandlung wirksam ins Leben treten kann, und in welchem Maße gegenüber den so sehr erweiterten Anforderungen, wie sie die Ausführung jener Grundsätze an die Finanzen der Gemeinden und des Staates stellt, eine Ausgleichung gefunden werden wird.

III. Reformbestrebungen.

6. Enquetekommission und neueste Gesetzentwürfe. Die Entwickelung ist hiernach den Bestrebungen im Wege einer Reform des G. v. 3. VIII. 1862 zur Sicherstellung einer verbesserten und gleichartigen Armenpflege zu gelangen, vorangeeilt: diese Bestrebungen umfassen einen Zeitraum von bereits nahezu anderthalb Jahrzehnten; nachdem schon bald nach dem Erscheinen des Gesetzes Klagen über mangelhafte Ausführung desselben laut geworden waren und dieselben sich im Laufe der Zeit zu immer lebhafteren gesteigert hatten, setzte bereits im Jahre 1876 die italienische Regierung eine Ministerialkommission nieder, welche mit dem Studium der Frage beauftragt war und den Entwurf eines das Gesetz von 1862 in mancher Hinsicht abändernden Gesetzes vorlegte. Inzwischen gaben die Wohltätigkeitskongresse von Neapel und Mailand 1878 und 1880 der Erörterung der Reformfrage eine neue Anregung; mehr und mehr gewann die Ueberzeugung Boden, daß mit der Modifikation lediglich einzelner Bestimmungen der Sache nicht gedient sei und daß nur eine in umfassenderem Rahmen sich bewegende Untersuchung wirksame Abhilfe vorzubereiten imstande sein werde; die Stellung, welche die öffentliche Meinung dem bestehenden Zustande gegenüber genommen hatte, fand Ausdruck in einer vom Minister Depretis in der Deputiertenkammer im Jahre 1879 abgegebenen Erklärung, welche dahin lautete: „das gegenwärtige Gesetz sei ungenügend, es werde in vielen Fällen nicht befolgt, in anderen offen verletzt; das Rechnungswesen sei nicht in Ordnung, die Führung von Inventarien sei ein frommer Wunsch; auf dem Laufenden gehaltene Inventarien gehörten zu den seltensten Ausnahmen; er kenne viele fromme Stiftungen, aber ihm sei kein Fall eines gut gehaltenen Inventars bekannt." Mit der Durchführung einer solchen auf die Prüfung der gesamten Materie sich ausdehnenden Untersuchung wurde eine unter dem 3. VI. 1880 durch königl. Dekret eingesetzte, aus 21 hervorragenden Fachmännern und Parlamentariern zusammengesetzte Kommission betraut: der Geist, in welchem diese Untersuchung geführt werden sollte, wird durch einen in der Sitzung der Deputiertenkammer am 15. VI. 1880 gefaßten Beschluß gekennzeichnet, worin die Regierung zur Vorlegung eines die gegenwärtige Gesetzgebung abändernden Gesetzes aufgefordert wird, dessen Aufgabe es sein sollte, „die Verwaltung

zu ordnen und ohne den Wohlthätigkeitssinn, welcher die frommen Stiftungen hervorgerufen, zu verletzen, eine Umwandlung derjenigen dieser Stiftungen herbeizuführen, welche dem gegenwärtigen Zustande der Zivilisation nicht mehr entsprechen." Die Kommission begann ihre Beratungen am 31. X. 1880 und löste am 24. II. 1889 sich auf; sie hat in dieser Zeit 118 Sitzungen gehalten; der Vorsitz wurde von dem früheren Minister Cesare Correnti geführt; um die Lösung ihrer Aufgabe und die Aufstellung positiver Reformvorschläge vorzubereiten, veranstaltete sie eine Enquete in doppelter Richtung: einmal eine statistische Erhebung größter Ausdehnung über die vorhandenen Stiftungen, ihre geographische Verbreitung, ihr Vermögen und ihre Einnahmen — die Leitung dieses Teils der Arbeit wurde dem um das Armenwesen und seine Statistik hoch verdienten Generaldirektor Bodio übertragen — und zweitens eine administrative Erhebung der bei den einzelnen Stiftungen geltenden Einrichtungen und der Art, wie ihre Verwaltung geführt wird; die Reformvorschläge, zu denen die Kommission gelangte, legte sie am Schlusse ihrer Thätigkeit in einem Gesetzentwurfe nieder; aus den Neuerungen, welche sie empfahl, ist die Einführung eines besonderen, dem Minister des Innern untergeordneten Inspektorats zur ordentlichen und außerordentlichen Untersuchung des Zustandes der Armeninstitute und ihrer Verwaltung sowie die Einsetzung eines obersten Beirats (Consiglio superiore), welcher dem Ministerium in der Handhabung des Gesetzes zur Seite stehen und in wichtigen Angelegenheiten der Stiftungs- und Armenverwaltung sowie bei Vorbereitung legislativer Maßnahmen mit seinem Gutachten gehört werden sollte, hervorzuheben. Keine dieser Neuerungen ist in den im Anschluß an die Ergebnisse der Kommissionsberatungen vom Ministerpräsidenten Crispi aufgestellten und am 18. II. 1889 eingebrachten Entwurf übergegangen; der Schwerpunkt der Aenderungen, welcher dieselben einführt, liegt einmal in der Weiterentwickelung der örtlichen Wohlthätigkeitsausschüsse und der Erweiterung ihres Wirkungsgebietes und zweitens damit im Zusammenhange in der Verallgemeinerung und Erleichterung der Umwandlung solcher Stiftungen, die in Zweck und Einrichtungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht mehr im Einklang befinden; die Armenausschüsse werden zu einer Art allgemeiner Armenbehörde für den Bereich des gesamten örtlichen Unterstützungswesens; es liegt in der Konsequenz dieser Bemessung ihres Wirkungskreises, daß bei ihnen die Verwaltung sämtlicher örtlicher Stiftungen, deren Zweck in der Verteilung von Unterstützungen besteht, konzentriert und nur dann, wenn die Stiftung über erhebliche Einkünfte verfügt, wenn sie von hervorragender Wichtigkeit oder wenn sie einem ganz speziellen Zwecke gewidmet ist, hiervon eine Ausnahme gemacht wird. Jene Erweiterung des Wirkungskreises der örtlichen Armenpflege bedingt dann wieder eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Institute und Gemeinden und dient der Aufstellung von Regeln über den Unterstützungswohnsitz, welcher durch Geburt oder fünfjährigen Aufenthalt erworben werden soll, zur Grundlage. Wie bemerkt, sind diese mit einigen Abänderungen von der Kommission der Deputiertenkammer gutgeheißenen Vorschläge durch die weitere Entwickelung der allgemeinen Gesetzgebung überholt worden und ist schon hierdurch die Notwendigkeit eingetreten, den Gesetzentwurf einer umfassenden Umarbeitung zu unterziehen; derselbe ist daher in der Herbstsession des Jahres 1889 durch einen neuen Entwurf ersetzt worden, welcher von demselben Grundgedanken geleitet wird, aber denselben, nach dem, was über den Inhalt desselben seither bekannt geworden, zu radikalerer Durchführung bringt. Mit der Annahme desselben wird, wie es scheint, die Reformgesetzgebung in diesem Gebiete zu einer Art vorläufigen Abschlusses gelangen. —

Litteratur:

Luigi Bodio in Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, Abschnitt Italien (S. 682 ff.). Atti della Commissione Reale per l'Inchiesta sulle Opere Pie, Vol. I—VIII. Statistica delle Opere Pie. Roma 1886—1889, bis jetzt 6 Bde. Carlo F. Ferraris, Le Instituzioni di Beneficenza davanti al Parlamento, Nuova Antologia, 1889, Heft v. 15. IV. u. 1. V. Ferdinand Schmid, Die italienische Enquete über die wohlthätigen Stiftungen in der statistischen Monatsschrift von 1889, S. 383 ff.

v. Reitzenstein.

8. Die Armengesetzgebung in Dänemark.

Das Verfassungsgesetz vom 5. VI. 1849 enthielt im § 89 (§ 84 im jetzigen revidierten Grundgesetze von 1866) folgende Bestimmung: „Wer nicht sich selbst oder die Seinigen ernähren kann, ist, wenn seine Versorgung keinem anderen obliegt, zur Hilfe von seiten des Gemeinwesens berechtigt; doch muß er sich den Verpflichtungen, welche die Gesetze in dieser Beziehung vorschreiben, unterwerfen." Diese ausdrückliche Anerkennung eines Rechts für die Notleidenden war doch

im wesentlichen kein neues Prinzip, insofern als es schon in mehr als zwei Jahrhunderten sowohl in Praxis als auch in den Gesetzen anerkannt war, daß die Versorgung der wirklich Notleidenden eine Pflicht für die bürgerliche Gesellschaft sei; und diese Pflicht galt nicht nur den Kindern, den Kranken und den Altersschwachen gegenüber, sondern auch den „armen Arbeitsfähigen" (Instrukt. v. 26. X. 1708).

Während der Anspruch des Dürftigen auf Hilfe in älterer Zeit wesentlich als eine Berechtigung zum Betteln aufgefaßt wurde, fing man schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts an, das Betteln und Umherstreifen der Dürftigen als eine Landplage anzusehen und bestrebte sich von Zeit zu Zeit, jedoch ohne besonderes Resultat, das Betteln zu unterdrücken. Eine wirkliche Organisation der Armenversorgung wurde erst 1708 durch zwei Verordnungen durchgeführt. Lange Zeit hindurch war aber diese Organisation ziemlich unvollkommen und das Betteln daher fortwährend ziemlich ausgebreitet, besonders weil die Einnahmen des Armenwesens nur klein und unregelmäßig waren. Erst 1762 wurde in Kopenhagen eine besondere Armensteuer den Grundbesitzern auferlegt und eine Verordnung von 1792 erklärte, daß es eine der Armenverwaltung der Stadt obliegende Pflicht sei, sämtliche Armen zu unterstützen. Der in dieser Hinsicht von einer Kommission mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und ausführliche Plan vom 1. VII. 1799 ist noch immer die geltende Grundlage der Armenversorgung in Kopenhagen, ebenso wie die zwei sich dazu anschließenden Reglements vom 5. VII. 1803 bezw. für die Städte und das Land. Die eigentliche Verwaltung ist indes später wesentlich verändert worden, indem das Armenwesen in Kopenhagen durch G. vom 1. III. 1857, auf dem Lande und in den Städten durch die Gesetze vom 6. VII. 1867 und 26. V. 1868 den Kommunalverwaltungen unterstellt worden ist und durchaus als eine kommunale Angelegenheit behandelt wird. Insoweit also das Armenwesen nicht besondere Einnahmen bewahrt hat (in Kopenhagen ist dies insofern der Fall, als noch ¼ % der Kaufsummen für Häuser in der Stadt (1888: ca. 65000 Kr.) und eine Abgabe von Schauspielen u. a. Darstellungen, für Inländer 5%, für Ausländer 10% der Bruttoeinnahme (1888: ca. 90000 Kr.) nebst einigen Geldbußen u. dergl. (ca. 2000 Kr.) als „besondere Einnahmen" des Armenwesens aufgeführt werden; daneben besteht ein besonderes Legatkapital von ca. 1½ Mill. Kr.; die Zinsen von ca. 1,11 Mill. Kr. gehören zu den „besonderen Einnahmen", während die übrigen zu Unterstützungen außerhalb des Armenwesens verwendet werden), müssen die Ausgaben ganz wie alle anderen kommunalen Ausgaben gedeckt werden.

Das scheinbar so humane Prinzip, allen, die sich selbst für dürftig erklären, ein Recht zur Unterstützung zuzuerkennen, hat notwendig dazu führen müssen, diese Unterstützung so knapp und unter solchen Bedingungen zu geben, daß wirklich nur die, welche Arbeit nicht finden können, ihre Zuflucht zur Armenversorgung nehmen. Die Aufgabe, die u. a. durch den Plan von 1799 dem Armenwesen gestellt war, durch rechtzeitige Hilfe der Not vorzubeugen und den Arbeitsfähigen in solchen Stand zu versetzen, daß er später sich und die Seinigen selbst unterhalten könne, hat man daher nach und nach den privaten Hilfsvereinen überlassen müssen, und während man einerseits die Unterstützung auf einen dürftigen Unterhalt hat beschränken müssen, hat man andererseits den Arbeitsfähigen diesen Unterhalt als Regel nur in Arbeitsanstalten zugeteilt. Dies ist besonders in den Landdistrikten der Fall; man sondert da zwischen „Armenhäusern", welche für die „festen Armenhäusler", also Altersschwache, Kranke und Invaliden nebst Kinder bestimmt sind (meistens kleine Häuser, jedes für eine Gemeinde bestimmt; von solchen gab es 1879 in den ca. 1700 Gemeinden 1631 mit ca. 10400 Bewohnern) — und „Armen- oder Arbeitshöfe", größere Anstalten, gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden und hauptsächlich dazu bestimmt, die einstweilen dürftigen Personen oder Familien aufzunehmen und zu beschäftigen; von solchen gab es 1879 270, die größtenteils in den letzten 20 Jahren aufgeführt waren und ebenfalls ca. 10400 Personen aufnehmen können, als Regel aber nur 5—6000, zum Teil wechselnde, Bewohner haben. Uebrigens wird das geltende Recht und die bestehende Praxis, die Armenversorgung betreffend, in folgenden Bestimmungen eines dem Reichstage soeben vorgelegten Gesetzesvorschlages angegeben: „Die Armen werden entweder durch Unterstützung in der Heimat oder durch Unterbringung zur Pflege in Privatfamilien oder durch Aufnahme in öffentliche Anstalten versorgt. Es ist verboten, die Armen in der Weise zu versorgen, daß man sie den Bewohnern in der Kommune der Reihe nach zur Pflege überläßt oder ihre Versorgung einzelnen Bewohnern nach öffentlicher Lizitation übergiebt" (§ 28). „Die Armenverwaltung soll dafür sorgen, daß die Dürftigen das zum Unterhalt Notwendige nicht vermissen, sowie im Falle der Krankheit die gehörige Kur und Pflege; übrigens bestimmt sie aber, in welcher Weise die Versorgung jedes einzelnen Armen geschehen

soll. Wer sich zur Unterstützung in der eigenen Heimat nicht eignet, den kann die Armenverwaltung zum Unterhalte in eine Versorgungsanstalt (Armenhaus, Armenhof, Arbeitsanstalt) verweisen. Mit Zustimmung des Arztes kann sie jeden, der im Falle der Krankheit hilfsbedürftig ist, in ein Krankenhaus oder in die Krankenstube einer Versorgungsanstalt anbringen" (§ 29). „Kinder, welche nicht zusammen mit den Eltern versorgt werden, sollen zuverlässigen Pflegeeltern, wenn solche sich finden lassen, zur Pflege übergeben werden, und sonst nach dem Gesetze vom 20. IV. 1888 über Aufsicht mit Pflegekindern in Pflegeanstalten angebracht werden. Nach dem Ausscheiden aus der Schule werden sie in Dienst oder in Lehre gesetzt, bleiben aber bis zum 18. Jahre unter Aufsicht der Armenverwaltung. In Versorgungsanstalten, wo würdige alte oder schwache Personen angebracht werden, die nicht oder nur in geringem Grade arbeitsfähig sind, oder wo Kinder erzogen werden, dürfen Personen, die durch Unverträglichkeit, Faulheit, Trunksucht oder andere Unordnung stören und schlechtes Beispiel geben, nicht hingesetzt werden, es sei denn, daß sie ganz abgesondert von jenen gehalten werden" (§ 30). „Die Armenverwaltungen außer Kopenhagen sind mit Rücksicht auf die Weise, in der sie die Armen versorgen, der Aufsicht der Oberobrigkeit unterworfen" (§ 31). Noch muß bemerkt werden, daß der Schulunterricht auf dem Lande für alle Kinder gratis ist; in den Städten werden die Kinder, welche unter das Armenwesen gehören, in den „Freischulen" angebracht, in welche jede unbemittelte Familie ihre Kinder setzen kann; besonders in Kopenhagen ist der Unterricht in diesen Schulen — die 1885 von 12 880 Kindern gegen 7520 in den kommunalen Bezahlungsschulen besucht wurden — sehr gut.

Als Gegengewicht gegen das fast unbeschränkte Recht zur Armenversorgung hat das Grundgesetz von 1849 § 35 (jetzt § 30) bestimmt, daß der, welcher Unterstützung vom Armenwesen genießt oder genossen hat, die nicht entweder nachgegeben oder zurückbezahlt ist, kein Wahlrecht zum Reichstage hat. Weiter kann unter gleichen Verhältnissen der Mann, der in den letzten 5 Jahren Unterstützung bekommen hat, nicht heiraten. Von diesen Wirkungen befreit sind die Unterstützungen, welche als „freie Armenhilfe" aus der durch G. vom 8. III. 1856 errichteten „Armenkasse" denen zugeteilt werden, welche in einer oder der anderen Beziehung hilfsbedürftig sind und sich noch nicht unter die öffentliche Armenversorgung gegeben haben. Diese in jeder Gemeinde bestehende Kasse hat als Einnahmen neben ein paar kleineren Abgaben nur freiwillige Gaben, besonders die in den Kirchen eingesammelten.

Die Versorgungspflicht liegt der Kommune ob, in welcher der Betreffende festen Aufenthalt in den letzten 5 Jahren gehabt hat (Verordn. vom 24. I. 1844) und wenn er dies nicht gehabt hat, seinem Geburtsorte. Die Frau, auch die separierte (nicht die geschiedene), folgt ihrem Manne. Bis zum 18. Jahre sind Kinder in der Heimatskommune der Eltern (uneheliche Kinder in der der Mutter) zur Versorgung berechtigt. Für Ausnahmefälle sind sehr detaillierte Regeln gegeben. Diese Bestimmungen haben nicht selten zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, besonders in der Richtung, daß eine Kommune, in welcher eine Person, die später Anspruch auf Versorgung machen konnte, Aufenthalt in ca. 4 Jahren gehabt hat, ihr Unterstützung giebt, damit eine neue Periode von 5 Jahren anfangen könne.

Ein in 1872—73 nach Einstellung einer 1869 zur Untersuchung der betreffenden Fragen gebildeten Kommission von der Regierung dem Reichstage vorgelegter Vorschlag zu einem allgemeinen Armengesetz wurde nicht durchgeführt. Im Oktober 1889 hat die Regierung wieder einen solchen Vorschlag, der zunächst eine Kodifikation der schon geltenden Bestimmungen ist, unterbreitet; unter den Neuerungen, die dieser Vorschlag in einigen Richtungen einführt, muß hervorgehoben werden, daß die Versorgung, welche einer nicht bestraften Person oder deren Familie erst nach dem 60. Jahre zugeteilt wird, nicht als Armenhilfe mit deren Wirkungen betrachtet werden soll, wenn der Betreffende in den letzten 10 Jahren Mitglied einer anerkannten Krankenkasse gewesen ist.

Der Umfang der Armenversorgung wird durch folgende Zahlen charakterisiert. In Kopenhagen war die tägliche Durchschnittszahl der Versorgten 1884–86:

	Unter fester Versorgung		Vorübergehend	
	in d. Heimat	in Armenanstalten	in d. Heimat	in Armenanstalten
1884	4204	1756	1169	795
1885	4271	1762	1464	941
1886	4749	1776	1858	1044
1888	5349	1797	1604	1062

	Zusammen		Kranke	
		% der Bevölkerung	in d. Hospitälern	in d. Heimat
1884	7944	2,90	1285	ca. 600
1885	8438	2,98	1445	—
1886	9427	3,30	1430	31.12.: 922
1888	9812	3,24	1243	993

Die jährlichen Ausgaben für das Armenwesen in Kopenhagen waren in diesen drei Jahren bezw. 1,40 — 1,54 — 1,69 Mill. Kr. (20—21,3—22,4 % der Gesamtausgabe). Außerdem bestehen in Kopenhagen 56 milde Stiftungen mit 1771 freien Wohnungen und ca. 1200 zu niedrigerer Miete, eine Masse Legatkapitale für Dürftige, deren Zinsen 1 Mill. Kr. übersteigen, und eine Menge wohlthätiger Vereine, die jährlich ca. 800000 Kr. verteilen. Im ganzen wurde 1876 gerechnet, daß mehr als 4 Mill. Kr. jährlich den Dürftigen Kopenhagens als Unterstützung zufließen.

Außer Kopenhagen waren schon am Ausgange der 70er Jahre die Ausgaben der Städte ca. 1 Mill. Kr., der Landdistrikte ca. 5 Mill. Kr. Im ganzen waren in 1879 die Ausgaben der kommunalen Armenverwaltungen im ganzen Lande über 7 Mill. Kr.

Litteratur:

A. W. Scheel, Personretten, Kbhvn. 1876, 2. Ausg., S. 408 — 82. Will. Scharling und Falbe-Hansen, Danmarks Statistik V, S. 323—79, Kbhvn. 1881. Tabelværk til Kjöbenhavns Statistik Nr. 4, 1879. L. Bruun, Vejledning til Behandling af Fattigforsörgelsessager, Kbhvn. 1884, 5. Ausg. Tourbié, Dänisches Armenrecht unter teilweiser Vergleichung mit deutschem Recht, Berlin 1888.

Kopenhagen. Will. Scharling.

9. Die Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen.

1. Die schwedische Gesetzgebung. 2. Die norwegische Gesetzgebung. 3. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. 4. Umfang der Unterstützungspflicht. 5. Verwaltungsorgane und Kosten. 6. Ausübung der Armenpflege. Lägdsystem. 7. Statistik.

1. Die schwedische Gesetzgebung. Die Verpflegung der Armen, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, wurde in Schweden während des Mittelalters in erster Linie als eine kirchliche Angelegenheit aufgefaßt. Mit der Reformation fiel sowohl der für die Fürsorge der Armen früher abgehaltene Bruchteil des Zehnten ($^2/_9$) als auch die Armenpflege der Klöster hinweg. Das Bedürfnis einer Organisation der Armenpflege von Staatswegen mußte sich daher bald dringend geltend machen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1571 deutete schon das Prinzip der Unterstützungspflicht der Kirchspiele an; in bestimmteren Ausdrücken aber wurde dasselbe erst durch die Bettlerordnung von 1642 aufgestellt, wozu im Kirchengesetze von 1686 der Grundsatz der Beitragspflicht sämtlicher Bewohner der Kirchspiele hinzugefügt wurde. Nebst diesen und anderen Anordnungen zur Regelung der Armenpflege beschäftigte sich die Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrh. mit Veranstaltungen gegen die Bettlerplage (Beschränkung der Bettelei binnen der Grenzen des Kirchspiels, Errichtung von Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern ꝛc.). Durch eine Verordnung von 1788 wurde den Kirchspielen das wichtige Recht gegeben, nicht völlig arbeitsfähigen Personen die Ansiedelung innerhalb des Bezirkes zu verwehren, ein Recht, das bis zur Armenverordnung v. 25. V. 1847 unaufgehoben verblieb. Die letztgenannte Verordnung hatte den Erwerb des Heimatrechts durch dreijährigen Aufenthalt aufgestellt; aber mit einer neuen Verordnung von 1853 wurde zum älteren Prinzip der Unterstützungspflicht des Kirchspiels jedem steuerpflichtigen Bewohner gegenüber zurückgekehrt. Die gegenwärtig geltende Armenordnung v. 9. VI. 1871 hat einigermaßen die obligatorische Armenpflege beschränkt, hat sich aber nicht weit von den Prinzipien der genannten älteren Verordnungen entfernt.

2. Die norwegische Gesetzgebung. Schon nach altnorwegischem Rechte kannte man eine ziemlich wohlgeordete, den Gemeinden („Hereder") obliegende Armenpflege, die auch nach der Einführung des Christentums seinen hauptsächlich weltlichen Charakter behauptete. Das Aufsehen über die Armenversorgung wurde von 5 für jede Gemeinde gewählten Männern in Verbindung mit dem Pfarrer geführt. Arme, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, wurden von den Bauern der Gemeinde nach dem System des Reihezugs („Lägd") verpflegt, und zur Versorgung der auf diese Weise nicht verpflegten Armen wurde etwa vom Anfange des 13. Jahrh. ein Viertel des damals eingeführten Zehnten („Bondelod" Bauernanteil) verwandt. Auf diesen Grundlagen hatte das norwegische Armenwesen in den letzten Jahrh. des Mittelalters eine verhältnismäßig hohe Stufe erreicht, wenngleich seine Vorzüge in Vergleich mit den damaligen Zuständen in anderen Ländern — besonders von fremden Verfassern — übertrieben sind. Die ganze Ordnung geriet nach dem Versuch der Selbständigkeit des Landes und nach der Einführung der Reformation in vielen Beziehungen in Verfall. Der Bauernanteil des Zehnten, der erst eingezogen wurde, wurde jedoch in den meisten Landdistrikten wieder den Bauern zur Versorgung der Armen zurückgegeben. Und um die Mitte des vorigen Jahrh. wurde durch königliche Verordnungen das öffentliche Armenwesen auf Zwangsbeiträge gegründet und der herrschenden Zeitauffassung gemäß von neuem organisiert. Die Müßiggänger

und Bettler sollten in Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern untergebracht werden, die ohne eigene Schuld Verarmten entweder von den Bauern der Gemeinde durch die herkömmlichen Lägdeinrichtung verpflegt oder durch Beiträge der anderen Bewohner der Gemeinde mit Geld oder Naturalien unterstützt werden. Zwei G. vom 20. IX. 1845 änderten und verbesserten das Armenwesen der Städte und der Landgemeinden in vielen Beziehungen, gaben aber durch ihre Redaktion zu der Auffassung Anlaß, daß die Armen ein subjektives Recht zur Unterstützung besäßen; dadurch aber wuchs in bedenklicher Weise die Armenlast. Als auch andere Mängel bei der praktischen Ausübung der Gesetze von 1845 ins Licht traten, wurden dieselben durch das G. vom 6. VI. 1863 beseitigt, welches die Grundlage des gegenwärtigen gesetzlich geordneten norwegischen Armenwesens bildet.

3. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. Neben sehr bedeutenden Verschiedenheiten bietet die schwedische und die norwegische Armengesetzgebung auf wichtigen Punkten eine so große Uebereinstimmung dar, daß es am zweckmäßigsten erscheint, die beiden einheitlich zu behandeln.

In beiden Ländern liegt die allgemeine Verpflegungspflicht den Gemeinden ob. Und da das Prinzip der Freizügigkeit in Norwegen von Alters her und in Schweden mit der Armenverordnung von 1847 anerkannt ist, giebt es für die Gemeinden kein Mittel sich gegen die Niederlassung solcher Personen zu schützen, die möglicher- oder wahrscheinlicherweise der Armenpflege anheim fallen werden. Jeder Staatsangehörige hat entweder seine ursprüngliche, mit derjenigen der Eltern zusammenfallende oder nach vollendetem 15. Altersjahre seine erworbene Heimatgemeinde, die unter den legalen Voraussetzungen unterstützungspflichtig ist. Diese erworbene Heimatgemeinde ist in Schweden diejenige, in welcher der bedürftige schwedische Staatsangehörige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und woselbst er in die Matrikel der Steuerpflichtigen eingeführt ist oder sein sollte. Hat er sich jedoch während der Dauer von mindestens 5 Jahren außerhalb eines Unterstützungswohnsitzes aufgehalten, so kann nach erfolgter Prüfung der Billigkeitsgründe der Gemeinde ein Beitrag vom Staate geleistet werden. Ueberdies behält der Neuanziehende, der binnen einem Jahre in der Niederlassungsgemeinde unterstützungsbedürftig wird oder im letzten Jahre vor der Niederlassung Unterstützung erhalten hat, sein früheres Heimatrecht. In Norwegen dagegen wird das Heimatrecht erst durch zweijährigen — oder für Ausländer fünfjährigen — ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Verloren geht nach norwegischem Rechte das Heimatrecht nicht durch die bloße Abwesenheit, sondern erst durch Erwerb einer anderen Heimat. Nach erreichtem 60. (Schweden) bezw. 62. (Norwegen) Lebensjahre wird der zur Zeit erworbene Unterstützungswohnsitz nicht verloren und ein neuer nicht erworben.

Die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, ist, auch wenn sie nicht die Heimatgemeinde ist, zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet gegen die ganze oder teilweise Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten von Seiten der Heimatgemeinde. In solchen Fällen sind sowohl die vorläufig unterstützende als die heimatliche Gemeinde bedingungsweise zur Heimsendung, bezw. Heimholung der betreffenden Armen berechtigt. Die Kosten der Heimsendung werden von der Heimatgemeinde getragen. Wird vorläufige Unterstützung in einem der zwei Länder einem in dem anderen Lande Heimatberechtigten geleistet, so soll die Erstattung durch die Landesregierungen vermittelt werden. Hilfsbedürftige und nicht heimatberechtigte Ausländer können nach ihrem Heimatland zurückgeschickt werden.

Für Armenstreitsachen zwischen Gemeinden ist in Norwegen der Rechtsweg angewiesen, wenn sich die Parteien nicht über die Entscheidung des Streits durch Schiedsspruch des Kirchenministeriums vereinigen. In Schweden ist für solche Streitigkeiten folgender Instanzenzug angeordnet: der „Landshöfding" (die obere provinzielle Verwaltungsbehörde), das Kammergericht und das höchste Gericht.

4. Umfang der Unterstützungspflicht. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege umfaßt in Schweden: arme Kinder (bis zum 15. Lebensjahre), altersschwache kranke oder sonst arbeitsunfähige Arme, in Norwegen: unbedingt verwaiste Kinder und Irrsinnige, und wo die Armenbehörde es als notwendig erachtet, auch Altersschwache, Gebrechliche und Kranke. Ein subjektives Recht zur Unterstützung wird nicht anerkannt.

Die Unterstützungspflicht wird durch die Alimentationspflicht der nächsten Verwandten d. h. der Eltern, der Kinder und der Eheleute (in Schweden des Ehemannes) begrenzt. Daneben sind in Schweden die Hausherrn für die Verpflegung ihrer Dienstleute und Arbeiter und deren Frauen und zu Hause wohnenden minderjährigen Kinder verantwortlich. In Norwegen ist der Hausherr nur seine Dienstleute während

Krankheit von kurzer Dauer zu verpflegen pflichtig. An der Grenze zwischen privater Armenpflege und der Anordnung besonderer Armenverbände liegt in Schweden die Unterstützungspflicht der Juden ihren Glaubensgenossen gegenüber, die Verpflegung der Seeleute und ihrer Familien durch die sogenannten „Sjömanshus“ (Schiffahrtsbehörden, denen gewisse Schiffzölle zu diesem Zwecke angewiesen sind) &c. und ebenfalls in Norwegen die Pflicht der Bergwerke und das Recht anderer größerer Werke eigene Armendistrikte zu bilden.

Ausnahmsweise liegt die Unterstützungs- oder Verpflegungspflicht nicht den Gemeinden ob, sondern in Norwegen der „Amtskommune“ (dem Regierungsbezirke) — namentlich die Verpflegung der Geisteskranken, welche besonderer Pflege bedürftig sind — und in beiden Ländern dem Staate, zum Beispiel im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit geworbener Militärpersonen oder Ausländer, oder wenn die Ortsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann.

5. **Verwaltungsorgane und Kosten.** In Schweden fallen die Armenbezirke mit den Gemeinden zusammen, während in Norwegen die Gemeinde in mehrere selbständige Armenverbände oder Ortsbezirke, jeder regelmäßig ein Kirchspiel umfassend, geteilt werden kann. Der Unterschied ist jedoch hauptsächlich von formeller Bedeutung, indem in beiden Ländern der Armenbezirk rücksichtlich der Verteilung der Armenlast in kleinere Kreise geteilt werden kann. Die Gemeinde bleibt jedoch anderen Gemeinden gegenüber für die Unterstützung ihrer Armen verantwortlich, und muß die Kosten der Verpflegung derjenigen Armen tragen, welche zwar in der Gemeinde, dagegen nicht in irgend einem der Ortsbezirke bez. Kreise derselben ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ist in den schwedischen Landkommunen der Gemeindebehörde übertragen, jedoch kann durch Gemeindebeschluß eine besondere Armendeputation gebildet werden, die wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehen muß. In den Städten ist die Organisation der Armenbehörde der Gemeinde selbst überlassen, muß jedoch wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Der Ortsprediger oder sein Vertreter ist zur Teilnahme befugt.

In Norwegen wird in jedem Armenbezirk die Verwaltung der Armenpflege von einer Armenkommission geleitet, die aus dem Ortsprediger und von dem Gemeindevorstand gewählten Mitgliedern besteht, und die selbst ihren Vorsitzenden erwählt. In den Städten soll regelmäßig eine Magistratsperson als Vorsitzender der Armenkommission fungieren. Während die Entscheidung der Budgetangelegenheiten dem Gemeindevorstand zusteht, ist der Armenkommission die Anwendung der bewilligten Summen und die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die direkte Verwaltung der Armenpflege zugewiesen. Zur Förderung der Aufsicht über die Armen kann der Bezirk in Unterbezirke geteilt werden, in welchen ein in dem Unterbezirk wohnendes Mitglied der Armenkommission die Aufsicht führen soll, und zu dessen Beistand Armenaufseher („Rodemestre“) angestellt werden können. Alle Gemeindemitglieder sind zur Uebernahme der obengenannten unbesoldeten Aemter verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch besoldete Armenämter bilden. In den letzten Jahren ist in einigen Städten das Elberfelder System versucht worden.

Die Kosten der Armenpflege werden, insofern sie nicht durch Stiftungen, Geldbußen, Gaben und dergl. gedeckt werden, in beiden Ländern durch Steuern bestritten. Diese Steuern sind in Schweden zunächst eine Kopfsteuer, wozu, wenn notwendig, ein Zuschlag der gewöhnlichen Kommunalsteuer kommt. In Norwegen wird nach der Kommunalsteuerordnung vom Jahre 1882, falls die Gemeinde auch den Armenbezirk bildet, keine besondere Armensteuer erhoben, sondern die Ausgaben des Armenbudgets werden von den gewöhnlichen Kommunalsteuern getragen. Zur Verpflegung der Armen können jedoch auch Naturalleistungen oder Einquartierung der Armen („Lägd“ s. unt.) den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche Auflagen nach Taxen geschätzt und von den Geldsteuern des Leistenden abgezogen werden; würde der Geldwert der Leistung den Steuerbetrag des Leistenden übersteigen, so wird ihm die Differenz in Geld ausbezahlt.

6. **Ausübung der Armenpflege. Lägdsystem.** In beiden Ländern ist die Art und Weise der Verpflegung oder Unterstützung hauptsächlich den Gemeinden selbst überlassen. In der schwedischen Armenordnung ist nur für verlassene Kinder vorgeschrieben, daß sie nicht allein verpflegt werden, sondern auch christliche Auferziehung und Unterricht genießen sollen. Die Vorschriften der norwegischen Gesetze gehen mehr auf die Einzelheiten der Armenverpflegung ein, was besonders durch das hier angewandte alte System des Naturalquartiers und Reihezugs („Lägd“) notwendig gemacht worden ist.

Dieses System, in den anderen skandinavischen Ländern — und auch anderswo — freilich nicht völlig unbekannt, ist aber auf dem Lande in Norwegen in beson

derem Grade ausgebildet und bedarf um so mehr eine kurze nähere Besprechung, als die Erfahrungen in Norwegen die allgemeine Verwerfung dieses Systems als ein unbedingt schädliches — allerdings nach den norwegischen Verhältnissen — nicht berechtigen. Dieses relativ günstige Urteil hat die Lägdseinrichtung in Norwegen zum Teil derjenigen Vorschrift zu verdanken, welcher zufolge kleine Kinder, Kranke und Irrsinnige, überhaupt Arme, die sich nicht selbst warten können, nie durch den Reihezug, sondern nur in Familien freiwilliger Pfleger untergebracht werden dürfen. Aeltere Kinder sollen wenigstens, womöglich, mehrere Jahre hindurch bei demselben Lägdserstatter verbleiben. Andere kranke, gebrechliche und altersschwache Arme können in Lägd gelegt werden entweder dergestalt, daß der Pflegling das ganze Jahr hindurch auf demselben verpflichteten Hofe einquartiert wird („Aarslägd", Jahreslägd), ein Verhältnis, das oftmals jahraus jahrein fortgesetzt wird, oder auf die Weise, daß die Verpflegung eines Armen auf einen gewissen Kreis verpflichteter Höfe verteilt wird, von welchen jeder einen Teil des Jahres, einer bestimmten Reihefolge gemäß, den Pflegling (den „Lägdslem" d. h. Lägdsglied) annehmen und verpflegen soll („Omgangslägd", Reihezug). Es ist bei der Anordnung dieser Kreise zu beobachten, daß die Armen so selten wie möglich zum Umziehen genötigt werden sollen. Von der Seite der Armenkommission und der Armenaufseher soll eine genaue Kontrolle mit der Verpflegung in den Lägden geführt werden. Giebt die Verpflegung zu berechtigten Beschwerden Anlaß, so kann die Armenkommission den betreffenden Armen auf Kosten des verpflichteten Hofbesitzers verpflegen lassen.

Auf die nähere Argumentation für und gegen die Lägdseinrichtung werden wir uns hier nicht einlassen. Hat dieselbe einerseits in diesem dünnbevölkerten Lande mit den teilweise noch erhaltenen patriarchalischen Sitten bessere Resultate erwiesen, als man vielleicht annehmen möchte, so bietet sie andererseits Schattenseiten dar, in Betracht deren man kaum bedauern darf, daß diese alte Einrichtung der Naturalwirtschaft allmählich, wenn auch langsam, der Geldwirtschaft unserer Zeit den Platz räumt. Dieses Sinken der Verpflegung durch Lägd geht aus folgenden Zahlen hervor: In 1866 wurden auf diese Weise 10114, in 1885 nur 4496 Personen verpflegt. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Reiches betrug diese Anzahl in 1866 6 pr. Mille und zur Bevölkerung der Landdistrikte (wo diese Verpflegungsart allein vorkommt) 7,1 pr. Mille, in 1885 dagegen nur bez. 2,3 und 2,9 pr. Mille. Im Vergleich mit der Anzahl der im ganzen Reiche und in den Landdistrikten unmittelbar unterstützten Armen betrugen die „Lägdslemmer" in 1866 14,8 % und 18,8 %, in 1885 6,7 und 9,7 %. Man kann dieses Sinken von Jahr zu Jahr beobachten. So ist von 1883 bis 1885 die Anzahl der durch Lägd Verpflegten um 883 Individuen oder 16,4 % herabgegangen. In ziemlich gleicher Progression steigt die Zahl der ausverdingten Armen.

Die Verpflegung durch Unterbringung in Armenhäusern und derartigen Anstalten ist in Schweden allgemeiner als in Norwegen. So gab es von solchen Anstalten (meistens Arbeitshäuser) in Schweden in 1886 eine Anzahl von 2287, in denen 31750 Personen oder ca. 14 % der sämtlichen unterstützten Armen verpflegt wurden. In Krankenhäusern waren in demselben Jahre 5508 Personen oder 2,4 % der unterstützten Armen der Verpflegung teilhaftig. In Norwegen wurden in 1885 in Armenhäusern nur 1610 Personen oder von den unmittelbar Unterstützten 2,4 %, in Krankenhäusern aber 8990 Personen oder 13,3 % verpflegt. Seit einiger Zeit ist sowohl in Norwegen als in Schweden die Einführung einer neuen Art ruraler Armenverpflegung versucht worden, welche darin besteht, daß auf schon angebauten Höfen, die von dem Armenwesen der betreffenden Landgemeinde zu diesem Zwecke angekauft werden, sogenannte „Fattiggårde" d. h. Armenhöfe eingerichtet werden. Auf diesem Fattiggårde werden die Armen verpflegt und hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Gewissermaßen ist somit durch diese Einrichtungen eine Art Kombination von Verpflegungsanstalten und den in den letzten Jahren in Deutschland errichteten Arbeiterkolonien hergestellt worden. Die Zahl dieser Anstalten war in Schweden in 1886 105, während in Norwegen entsprechende statistische Angaben noch vermißt werden.

Die Armenverwaltung ist in beiden Ländern berechtigt, von den Unterstützten die Erstattung der zur Unterstützung oder Verpflegung — in Norwegen nach erreichtem 15. Jahre — aufgewandten Kosten zu fordern. Außerdem hat die Armenverwaltung in Norwegen am Nachlasse der Insassen der Armen- und Krankenhäuser ein Erbrecht, wenn es nicht Intestat- oder testamentarische Erben giebt, also dem Staate voran. Ueber die Unterstützten steht in Schweden der Armenverwaltung hausväterliche Gewalt zu, und die Armenbehörden sind berechtigt, den arbeitsfähigen Armen Zwangsarbeit anzuweisen. In Norwegen ist den Armenbehörden nur das Aufsichtsrecht über die Unterstützten eingeräumt.

Wo die Armenkommission es für wünschenswert erachtet, kann sie jedoch auch verlangen, daß der Unterstützte unter Vormundschaft gestellt werde. Nur ausnahmsweise kann sie die Unterstützten in Zwangsarbeitshäuser einsetzen lassen. Ein Recht, Einspruch gegen Eheschließungen der Unterstützten zu thun, entbehren durchaus die Armenbehörden in beiden Ländern.

7. Statistik. Daß die Zahl der unterstützten Armen in Vergleich mit der Bevölkerung in beiden Ländern, besonders aber in Norwegen, eine verhältnismäßig sehr große ist, wird aus der folgenden Tabelle hervorgehen, in welcher die abweichenden Berechnungsmethoden der schwedischen und der norwegischen Armenstatistik in Uebereinstimmung gebracht sind. Es sei bemerkt, daß unter „unmittelbar Unterstützten" hier auch die Frauen der unterstützten Männer, nicht aber die minderjährigen Kinder der unterstützten Hausarmen inbegriffen sind.

	Unmittelbar unterstützte Arme		Sämtliche unterstützte Arme	
	Anzahl	Prozent d. Bevölkerung	Anzahl	Prozent d. Bevölkerung
Schweden (1886).				
In den Landdistrikten	123 668	3,2	168 257	4,3
In den Städten	42 587	5,2	60 054	7,2
Im Reich	166 255	3,5	228 311	4,8
Norwegen (1885).				
In den Landdistrikten	59 768	3,9	102 568	6,7
In den Städten	26 936	6,3	47 637	11,2
Im Reich	86 704	4,4	150 205	7,7

Insofern man auf die ältere Armenstatistik vertrauen darf, scheint es indessen, als sei die Prozentzahl der Unterstützten in den letzten 20 Jahren in Norwegen etwas gesunken, während dieselbe in Schweden ziemlich unverändert geblieben ist. So betrug in 1866 die Anzahl der in Schweden unmittelbar Unterstützten 147 788 oder 3,6 % der Bevölkerung. In Norwegen war das durchschnittliche Prozent in den Perioden:

		(oder wenn die Frauen der unterstützten Männer nicht mitgenommen werden):
1866—70	5,3	4,0
1871—75	4,5	3,6
1876—80	4,3	3,3
1881—85	4,6	3,5

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug in Schweden in 1886 9 286 000 Kronen, und der Durchschnittsaufwand für einen Unterstützten (wobei sämtliche unmittelbar und mittelbar unterstützten Armen mit berechnet sind) 40,67 Kr. (45,7 Reichsmark), nämlich in den Landdistrikten 33,5 Kr. (37,6 M.), und in den Städten 60,8 Kr. (68,3 M.). Dieser Durchschnittsaufwand ist allmählich gestiegen und betrug z. B. in 1881 37,5 Kr. (in den Landdistrikten 31,1 Kr. und in den Städten 58,7 Kr.).

Die Armenlast im Vergleich mit der Bevölkerung geht aus der folgenden Berechnung hervor:

Von dem Aufwand der Armenpflege fiel in 1886

auf jeden Einwohner d. Reichs	1,96 Kr.	(2,20 M.)
„ „ „ d. Landdistrikt.	1,44 „	(1,62 „)
„ „ „ d. Städte	4,42 „	(5,00 „)

In Norwegen betrug der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege und der Durchschnittsaufwand für einen Unterstützten in folgenden, für die Schwankungen typischen Jahren:

1873	4 632 208 Kr.	und 34,0 Kr.	(38,2 M.)
1878	5 601 870 „	„ 43,0 „	(48,3 „)
1885	5 813 433 „	„ 38,7 „	(43,5 „)

Im letztgenannten Jahre betrug der Durchschnittsaufwand in den Landdistrikten 33,2 Kr. und in den Städten 50,8 Kr. Verteilt man den Gesamtaufwand auf die unmittelbar Unterstützten (s. oben), so kommt auf jeden solchen in Schweden (1886) 55,9 Kr. (62,9 M.) und in Norwegen (1885) 67,0 Kr. (75,3 M.). Von dem Aufwande der Armenpflege fiel in Norwegen in 1885

auf jeden Einwohner d. Reiches	3,0 Kr.	(3,3 M.)
„ „ „ d. Landdistrikt.	2,2 „	(2,6 „)
„ „ „ d. Städte	5,7 „	(6,4 „)

Litteratur:

Für beide Länder: H. Blomberg, **Den nordiska förvaltningsrätten** (Das nord. Verwaltungsrecht) II, 1 S. 206 ff., Kjöbenhavn 1887. Für Schweden: Th. Rabenius, **Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt** (Handbuch des geltenden schwed. Verwaltungsrechts), II, S. 129 ff., Upsala 1871. G. Broomé, **Om svenska allmänna fattigvårdslagstiftningen** (Von dem allgem. schwed. Armenrechte), Lund 1856. Für Norwegen: W. S. Dahl, **Landdistrikternes Kommunalforfatning** (Die Kommunalverfassung der Landdistrikte), Kristiania 1883, S. 222 ff. H. Vold, **Om Fattigforsörgelsens historiske Udvikling** (Von der geschichtlichen Entwickelung der Armenpflege), Kristiania 1882. Statistik: **Bidrag til Sveriges officiela Statistik U Kommunernas Fattigvård och Finanser XIII för år 1886** (Beiträge zur offiziellen Statistik Schwedens; die Armenpflege und Finanzen der Gemeinden für das Jahr 1886), Stockholm 1888. **Norges officielle Statistik, Fattigstatistik for 1884 og 1885** (Die offizielle Statistik Norwegens, die Armenstatistik für 1884 und 1885), Kristiania 1888.

Christiania.

Bredo Morgenstierna.

IV.

Armenpolizei.

1. Armenpolizei in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. 4. Vorbeugende Maßregeln. 5. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. 6. Bettlerstatistik. 7. Verbote des Almosengebens und Gabensammelns. 8. Polizeiliche Maßregeln in bezug auf die Empfänger von Armenunterstützung. 9. Reformvorschläge.

1. Einleitung. Armenpolizei ist diejenige staatliche Thätigkeit, welche durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen der Armut zu beseitigen strebt. Hiernach kommen armenpolizeiliche Gesichtspunkte an sich auf den verschiedensten Gebieten in Betracht, z. B. bei der Gewerbepolizei (Schank-, Hausierwesen u. dgl.), der Sittenpolizei (Bekämpfung des Hazardspiels und der Trunksucht), der Freizügigkeit, dem Eheschließungsrechte 2c. Im eigentlichen Sinne fallen unter den Begriff der Armenpolizei nur die der Verwaltung des Armenwesens zugehörigen Maßregeln und gliedern sich hier in vorbeugende, einschreitende und endlich in solche Maßregeln, welche die besondere Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstützter Personen zum Zwecke haben.

2. Geschichtliche Entwickelung der A. in Deutschland. Auch hier begann das Eingreifen der Staatsgewalt mit Akten der polizeilichen Notwehr gegen das Bettelunwesen, welches die kirchliche Armenpflege vielfach groß gezogen hatte und nicht mehr zu bewältigen vermochte. Neben den R.P.O. von 1530, 1548, 1577, welche sich mit der Angelegenheit beschäftigten, bestimmte insbesondere die R.P.O. Kaiser Ferdinands I. vom 15. X. 1552, daß jede Kommune ihre Armen selbst ernähren, bez. wenn sie hierzu nicht imstande sei, dieselben mit Bettelpässen versehen und in die Fremde senden solle. Die Gemeinden erfüllten ihre Unterstützungspflicht in der Regel dadurch, daß sie den einheimischen Armen das Gabensammeln am Orte gestatteten. Fremde Bettler wurden von den Landesbehörden ausgewiesen und über die Grenze gebracht. Infolge der Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts und vor allem des 30jährigen Krieges sowie der hieraus entstandenen wirtschaftlichen Not wuchs das Bettler- und Vagantentum zu einer furchtbaren Landplage heran. Scharenweise belagerten die Landstreicher Straßen und Hausthüren, Almosen fordernd, allerhand Unfug verübend und Krankheiten von einem Orte zum anderen schleppend. Deshalb suchten nunmehr auch die Landesregierungen dem Uebel zu steuern, so z. B. Kursachsen durch Edikt von 1588, später durch Mandat von 1684, Oldenburg durch die Armenordnung von 1640, Anhalt durch die Almosenordnung von 1618, Brandenburg durch die Armen- und Bettlerordnung von 1708, Preußen durch Edikt von 1715. Man ging dazu über, das Betteln allgemein, sowohl für Einheimische wie für Fremde zu verbieten und Uebertretungen mit den härtesten Strafmaßregeln zu belegen, deren wiederholte Androhungen freilich einen deutlichen Beweis für die damalige Hilflosigkeit der Staatsgewalt liefern. So wurde in Frankfurt schon 1620, in Anhalt 1770, in Hessen 1777, in Mecklenburg-Schwerin 1801 das Betteln ausnahmslos untersagt. In Frankfurt sollten die Bettler zum Gassenkehren verwendet, „auf die Schantze gebracht oder den Herren Werb-Offiziers überlassen" werden. Auch Oesterreich ordnete 1695 die Einstellung der Bettler zu harter Arbeit bez. zum Kriegsdienste an. Aehnliches wurde 1745 in Oldenburg bestimmt, zugleich das Almosengeben mit Geldstrafe von 2 Thalern Gold bedroht. Die Hamburger Armenordnung von 1788 enthielt strenge Strafen gegen das Betteln und verbot auch die Aufnahme von fremden Bettlern und das Almosengeben an Bettler bei Strafe. Besonders hart waren die Vorschriften des bayrischen Kriminalkodex von 1751, welcher für die ausländischen Bettler Brandmarkung, im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für die inländischen Züchtigung und Arbeitshaus anordnete. Da der Erfolg indessen dennoch ausblieb, ließ Graf Rumford 1790 plötzlich durch militärische Hilfe in ganz Bayern gegen 100000 Landstreicher aufgreifen und in vorher eingerichtete Arbeitsanstalten unterbringen, eine Maßregel, die das erste Anzeichen eines Umschwunges in der Handhabung der Armenpolizei wurde.

3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. Nach Art. 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt das Armenwesen nur teilweise, die Armenpolizei an sich überhaupt nicht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches. Wenn trotzdem in § 361 Ziff. 3—5, 7 und 8 und § 362 des R.St.G.B.s armenpolizeiliche Bestimmungen getroffen worden sind, so hat damit nach den zum 29. Abschnitt des R.St.G.B.s überhaupt gegebenen Erläuterungen das Gebiet der Armen-

polizei keineswegs erschöpft werden sollen. Es gelten daher die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie mit ersteren nicht in Widerspruch stehen, unverändert fort, auch ist die Landesgesetzgebung unter derselben Voraussetzung nicht behindert, neue armenpolizeiliche Regelungen vorzunehmen. Außerdem greifen aber auch vielfach ortsstatutarische und ortspolizeiliche Bestimmungen ergänzend ein.

4. Vorbeugende Maßregeln. Es ist eine notwendige Folge der von der staatlich organisierten Gesellschaft übernommenen Fürsorgepflicht für die Hilfsbedürftigen, daß der Staat sich auch für berechtigt erachtet, durch geeignete Vorkehrungen, nötigenfalls selbst durch Zwang, zu verhindern, daß jemand die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Derartige vorbeugende Maßregeln finden sich auf den verschiedensten Gebieten der Staatsthätigkeit und sind dort an ihrer Stelle zu behandeln; s. u. a. Sittenpolizei, Freizügigkeit, Eheschließung, auch Sparkassen und Leihhäuser. Auf dem Gebiete des eigentlichen Armenwesens kommen insbesondere die Strafbestimmungen R. St. G. B.s § 361 Ziffer 5 und 8 in Betracht. Hiernach wird mit Haft von einem Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, sowie wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. (Wegen der gleichfalls zulässigen korrektionellen Nachhaft s. unter 5.) Der Wert dieser Bestimmungen ist ein sehr fragwürdiger, da sie sich, namentlich im gerichtlichen Verfahren, wegen der Schwierigkeit der Beweisführung selten anwendbar erwiesen haben. Besonders bedauert ist dies worden, wenn es sich darum handelte, gegen Familienväter einzuschreiten, die ihre Familie hilflos im Stich lassen, zumal Art. 13 des preuß. G. v. 21. V. 1855, welcher eine wirksame Handhabe bot, durch §§ 361, Ziff. 5 und 7 und 362 des R.St.G.B.s als aufgehoben angesehen wird. Von dem deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist deshalb seit 1881 mehrfach die Wiederherstellung einer entsprechenden Vorschrift beantragt worden. In Sachsen gilt der Familienvater, dessen Familie der öffentlichen Armenpflege anheimfällt, als für seine eigene Person unterstützt und wird demgemäß unter Umständen in ein Arbeitshaus eingeliefert, s. Arbeitshaus S. 669. Nach Art. 10 Ziff. 2 und 3, Art. 11 des württemb. Polizeigesetzes von 1871 wird mit Haft und Arbeitszwang bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zwecke seine Kleider zerreißt, sowie wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet. Aehnliches bestimmt in Oldenburg G.O. Art. 72 §. 2.

5. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. Nach R. St. G. B. § 361 wird mit Haft von 1 Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer als Landstreicher umherzieht (Ziff. 3), sowie wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt (Ziff. 4). Als Landstreicher ist derjenige anzusehen, der arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, im Lande umherzieht. Unter Betteln ist das Ansprechen von Gaben (Geld oder Naturalien) gegenüber solchen Personen zu verstehen, denen die Gewährung von Unterstützung weder auf Grund eines Verwandtschafts-, Vertrags- oder ähnlichen Verhältnisses zugemutet werden kann, noch auch die Ausübung einer geordneten privaten oder öffentlichen Armenpflege obliegt. Es genügt zur Erfüllung des Thatbestandes, daß eine einzige Person angesprochen worden ist (Urt. des O. L. G. München vom 18. X. und 31. III. 1887). Auch der schriftliche Bettel unterliegt der Strafbestimmung (Erk. des vorm. O. A. G. Dresden vom 6. XII. 1878), nach Ansicht des O.L.G. München (Urteil vom 7. VIII. 1885) sogar der sogen. Klosterbettel, und zwar auch dann, wenn die Klosterleute nach ihren Ordensregeln verpflichtet sind, Lebensmittel u. dgl. unentgeltlich zu verabreichen und Almosen zu spenden. Nach § 362 des R. St. G. B.s können verurteilte Bettler und Landstreicher zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Doch ist diese Bestimmung in den kleineren Haftanstalten und Polizeigefängnissen wegen Mangels ausreichender Arbeitsgelegenheit selten zur Ausführung gekommen. Das Haftlokal bildete

daher gerade für den berufsmäßigen Bettler nur eine erwünschte Unterkunft während der schlechteren Jahreszeit, eine bequeme Ruhestätte, wo er sich reinigen, durch kräftiges Essen stärken und etwaige Leibesschäden ausheilen lassen konnte. Weiterhin kann bei der Verurteilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des Bettelns ist die Ueberweisung jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Die Anwendung der sogen. korrektionellen Nachhaft war bisher in den einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedene, und zwar sowohl in bezug auf die Voraussetzungen als auch auf die Dauer derselben. Insbesondere beschränkte man sich vielfach darauf, eintretenden Falles nur die eigenen Staatsangehörigen in die Korrektionsanstalten einzuliefern, die übrigen aber, auch wenn sie sonst Reichsangehörige waren, unter Berufung auf § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Zwar erklärte das Reichsamt des Innern und später 1885 auch der Bundesrat dieses Verfahren für unzulässig, da die fragliche Bestimmung nicht demjenigen Staate, in welchem die Bestrafung erfolgt ist, sondern nur den anderen Bundesstaaten ein Ausweisungsrecht verleihe, gerade um den ersteren zur Vornahme korrektioneller Maßregeln zu veranlassen. Doch wehrte sich namentlich Bayern längere Zeit gegen diese Auslegung. Auf wiederholtes Betreiben hat der Bundesrat endlich durch Beschluß vom 26. VI. 1889 für die korrektionelle Nachhaft folgende Grundsätze festgestellt:

1) Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln. 2) Ist auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beilagen auf dem von der Bundesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft einzusenden. 3) Die korrektionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten und Feldarbeit, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen. 4) Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. 5) Läßt das Verhalten des Detinierten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbsverhältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen, so kann die letztere von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate, ermäßigt werden. Bei schlechter Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Ist gegen einen Reichsausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. Die Namen der Ausgewiesenen werden im Zentralblatte für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Gegen die auf Grund von § 362 des R.St.G.B.s gefaßten Entschließungen der Landespolizeibehörde hat der Betroffene die nach der Organisation der Landesverwaltung zulässigen Rechtsmittel. Oft tritt der Bettel nur in verschleierter Gestalt auf. Nach Lage der Sache ist auch dann z. B. bei einer unter dem Deckmantel von Darlehnsgesuchen betriebenen Bettelei die Anwendung von § 361 Ziff. 4 des R.St.G.B.s gegeben (Erk. des vorm. O.A.G. Dresden vom 6. XII. 1878). Außerdem greifen aber auch ergänzend örtliche Polizeiverordnungen ein, wenn sie, wie z. B. die Bekanntmachung der Polizeidirektion Dresden von 1878, das Hausieren und Feilbieten an öffentlichen Orten seitens schulpflichtiger Kinder verbieten.

6. Bettlerstatistik. Eine eingehende Statistik der Bettler und Vaganten nach Alter, Geschlecht und Heimat hat Bayern bereits für die Jahre 1835—61. Als nach Mitte der 70er Jahre infolge der damals eingetretenen wirtschaftlichen Krisis das Bettler- und Landstreichertum abermals einen bedrohlichen Umfang annahm und die Bekämpfung desselben zur stehenden Tagesfrage wurde, begannen

zunächst einzelne Landes- und Provinzialregierungen (z. B. Königreich Sachsen 1879, Schleswig-Holstein) das Uebel durch statistische Erhebungen genauer feststellen zu lassen. Seit 1882 wurden dieselben auf Veranlassung des Reichskanzlers allgemein und unter Benutzung gleichartiger Tabellen veranstaltet. Hierbei haben sich u. a. folgende interessante Zahlen ergeben:

Jahr	Zahl der Bestrafungen auf Grund von § 361 Ziff. 3 u. 4 d. R.St.G.B.s	Zahl der Einlieferungen in ein Arbeitshaus zur korrektionellen Nachhaft
1877	219 514	15 575
1878	280 518	17 678
1879	316 846	21 229
1880	320 548	21 269
1881	319 259	23 379
1882	278 040	24 457
1883	242 473	23 720
1884	203 478	21 242

Bemerkenswert ist auch, daß unter den 91 103 Personen, welche von 1880—1887 in Sachsen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft wurden, nur 4 909 (5,4 %) Weiber und der Staatsangehörigkeit nach 42 760 (47,0 %) Sachsen, 38 872 (42,7 %) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 9376 (10,3 %) Reichsausländer waren.

7. Verbote des Almosengebens und Gabensammelns. Regelloses Almosengeben ist ein Akt falscher Gutherzigkeit, oft sogar Gedankenlosigkeit und Feigheit und verliert jede Entschuldigung, sobald eine geordnete öffentliche oder private Armenpflege besteht, deren Wirksamkeit hierdurch nur gelähmt und vereitelt wird. Demgemäß finden sich zu allen Zeiten neben den Bettelverboten auch Strafvorschriften gegen das Almosengeben. Noch 1869 hat Hamburg eine solche erneuert, und ebenso ist in Sachsen, als gegen das Ende der 70er Jahre öffentliche Gabenstellen für Durchreisende eröffnet wurden, das Almosengeben durch Bezirks- oder Ortspolizeiverordnungen bei Strafe verboten worden. Doch sind diese Bestimmungen, gegen deren Zulässigkeit auch das Min. d. J. Zweifel äußerte, wohl ebensowenig wie früher zur Durchführung gelangt. Es widerstrebt dem Rechtsgefühle, das Wohlthun, und wäre es auch unverständig, unter Strafe zu stellen. Jenes Almosengeben ist ein wirtschaftliches und soziales, aber kein eigentlich polizeiliches Unrecht, und muß dem Publikum durch Belehrung und Erziehung abgewöhnt werden. Auch das Gabensammeln für andere ist im allgemeinen nicht ohne weiteres erlaubt. In Preußen ist jede öffentliche Kollekte, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, ohne Genehmigung des Oberpräsidenten unzulässig und durch bezirkspolizeiliche V.O. mit Strafe bedroht (§ 11 Ziff. 4 der Instr. f. d. Oberpräs.). In Bayern P.St.G.B. Art. 52, 53, Württemberg P.St.G. Art. 13, Hessen P.St.G.B. Art. 99 sind Kollekten ohne Genehmigung verboten, mit Ausnahme der Sammlungen in Freundes- und Familienkreisen und der mit Unterschrift versehenenen Aufrufe in öffentlichen Blättern. In Baden P.St.G.B. § 62 bedürfen nur Kollekten von Haus zu Haus der obrigkeitlichen Genehmigung, in Sachsen Arm.-O. §§ 103 und 104 ist die Sammlung von Kollekten zu wohlthätigen Zwecken nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Behörde, die Aufnahme von Aufrufen zu derartigen Sammlungen in die öffentlichen Blätter nicht anders erlaubt als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirkes, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden) und wenn es Ausländer sind, des Min. d. J.

8. Polizeiliche Maßregeln in bezug auf die Empfänger von Armenunterstützung. Der in der Annahme öffentlicher Unterstützung liegende Verzicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit bedingt der staatlichen Gemeinschaft gegenüber, von dessen Fürsorge der Unterstützte nunmehr abhängt, eine Minderung der politischen Ehrenrechte. Demgemäß verlieren solche Personen für die Zeit, während welcher sie Unterstützung erhalten und vielfach auch für eine bestimmte Zeit nachher das Wahlrecht zum Reichstage, zu den Landtagen und Gemeindevertretungen, sollen auch nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden. Aber die Behörden haben auch weiterhin das Recht und die Pflicht zu verhüten, daß die Armenkassen mehr als unbedingt nötig in Anspruch genommen werden und die Lage der Unterstützten den zahlreichen Volksklassen, die noch um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ringen, als eine beneidenswerte erscheint. Die Unterstützung soll, wenn irgend möglich, in Gewährung oder Vermittelung von Arbeit bestehen, vgl. u. a. sächs. Arm.-O. §§ 27, 28, bayr. Gesetz von 1869 Art. 6. Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird nach § 361 Ziff. 7, § 362 des R. St. G. B. mit Haft und bezw. korrektioneller Nachhaft bestraft. Ueber die polizeiliche Unterbringung des Unterstützten in einem Arbeitshause s. d. Art. (S. 667 fg.) In Sachsen steht derselbe unter der Aufsicht der Armenbehörde und ist verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem,

was er erwirbt und was er verzehrt, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. Veräußerung oder Verpfändung der empfangenen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Feuerungsmaterialien rc. ist mit Strafe bedroht, ebenso kann der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art polizeilich bestraft werden. Almosenempfänger dürfen in der Regel keine Hunde oder andere, für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten. Schankwirten ist bei Strafe verboten, unterstützten Personen, arbeitsscheuen Müßiggängern oder Bettlern das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten zu gestatten. Arm.-O. §§ 61, 63, 64, 133, 134. In Bayern kann den Beamten der öffentlichen Armenpflege der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden. Die letzteren werden mit Haft bis zu 8, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder durch ungeziemendes Benehmen die den Beamten gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie die empfangenen Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen. Gesetz von 1869, Art. 36, 44. Ebenso wird in Württemberg mit Haft derjenige bestraft, wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. veräußert. P. St. G. Art. 10, Ziffer 4.

9. Reformvorschläge. Die Wege, welche seit dem Ende der 70er Jahre zur Unterdrückung des damals zum öffentlichen Notstand gewordenen Bettler- und Landstreicherwesens empfohlen wurden, gehen weit auseinander. Es fehlte und fehlt auch heute nicht an Stimmen, welche alles Heil von der Verschärfung der bestehenden Strafvorschriften erwarten, Prügelstrafe und Errichtung von Strafkolonien befürworten. Vorläufig siegte jedoch die Ansicht, daß auch diese Frage nur im Zusammenhange mit der Reform des Armenwesens überhaupt erledigt werden könne. Die neuerdings ziffermäßig festgestellte Besserung ist gewiß nicht bloß dem eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwunge, sondern auch der Errichtung von Naturalverpflegstationen, Arbeiterkolonien, Arbeitsstätten rc. zu danken. Aber die Vertreter dieser Bestrebungen gehen doch fehl, wenn sie glauben, daß damit alles erreicht werden und der Staat auf polizeiliche Maßregeln verzichten könne. Die Hoffnung, daß mit dem ungeordneten Almosengeben auch der Bettel von selbst aufhören werde, wird sich nicht erfüllen, namentlich nicht bei etwaiger Wiederkehr wirtschaftlicher Krisen. Droht aber die Bettelei schon in friedlichen Zeiten „in der Stadt in Diebstahl, auf dem Lande in Raub und Erpressung überzugehen" (Lammers), so hat das Vagantentum in unruhigen Tagen sich stets als das Element der Hefe bewährt, das Gewaltthat und Umsturz in Gang bringt. Der Staat muß daher diesen Gefahren gegenüber scharfe und schneidige Waffen bereit halten. Die einzige gerechte, wirksame und empfindliche Strafe für den bettelnden Müssiggänger ist aber der Zwang zu harter, andauernder Arbeit. Prügelstrafe, Kostentziehung rc. sind schon deshalb ungeeignet, weil sie den durch das Herumstreichen ohnehin geschwächten Körper nur noch mehr entkräften und arbeitsunfähiger machen. So hat denn auch der 3. internationale Gefängniskongreß 1885 zu Rom unter der Voraussetzung, daß für jeden arbeitswilligen Armen durch die Behörde eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit geschaffen werde, beschlossen: que l'indigent qui, malgré cette assistance ainsi réglée, se livre au vagabondage et tombe par conséquent sous le coup de la loi, soit puni sévèrement par des travaux obligatoires dans des maisons de travail. Die vollkommen überflüssige Haftstrafe, welche in Deutschland jetzt der Einlieferung in die Korrektionsanstalt vorauszugehen hat, könnte dann ganz in Wegfall kommen. Zugleich müßte aber die Verurteilung arbeitsscheuer Personen zu korrektioneller Behandlung dem vorwiegend formalistisch verfahrenden Richter entzogen und unter zweckentsprechenden Rechtsschutzvorkehrungen derjenigen Verwaltungsbehörde übertragen werden, welche infolge ihrer fortwährenden und allseitigen Beschäftigung mit dem Armenwesen im einzelnen Falle die Notwendigkeit und Ausdehnung einer solchen Maßregel zu ermessen am sichersten in der Lage sein wird. —

Litteratur:

Böhmert, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, 34. Jahrg. der Ztschr. des sächs. stat. Büreaus, Dresden 1888. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig 1866. Köhne, Soziale Fragen auf dem 3. internat. Gefängniskongreß im Jahrb. f. Ges. u. Verw. X, S. 839 ff. Lammers, Die Bettelplage, Berlin 1879. Löning, Armenwesen in Schönberg III, S. 855 ff. Mayr, Stat. der Bett-

ler und Vaganten im Königr Bayern., München 1865. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887. Rocholl, Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880. Frhr. v. Wintzingerode-Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser, Halle 1885.

Rumpelt.

2. Armenpolizei in Oesterreich.

1. Einleitung. 2. Maßregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. 3. Maßregeln gegen Erwerbslose. 4. Bestrafung Arbeitsscheuer. 5. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. 6. Naturalverpflegungsstationen 7. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. 8. Beschränkung der politischen Rechte solcher Personen. 9. Resultate.

1. Einleitung. Armenpolizeiliche Vorschriften wurden in Oesterreich schon frühzeitig und in großer Menge erlassen. Sie richteten sich vorwiegend gegen die umherziehenden Bettler und Landstreicher, welche sie mit schweren Strafen und Abschaffung und sogar, noch am Beginne des 18. Jahrhunderts, mit dem Tode bedrohten. Viele dieser kaiserlichen Patente müssen als geradezu drakonisch bezeichnet werden. Wohl gerade deswegen blieben sie jedoch, wie die häufige Wiederholung solcher Verfügungen beweist, nahezu vollständig wirkungslos. Ein weiterer Grund für die Erfolglosigkeit der Bemühungen, dem Bettler- und Landstreicherunwesen zu steuern, liegt darin, daß man sich auf die Erlassung von Verboten beschränkte, es jedoch unterließ, auf die Beseitigung der Ursachen der bekämpften Mißstände hinzuwirken, nämlich den Hilfsbedürftigen die Möglichkeit eines Erwerbes zu verschaffen oder wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt zu gewähren. So erwiesen sich auch da die Verhältnisse stärker als die Gesetze. — Ein Umschwung der Anschauungen macht sich am Ende des 17. Jahrhunderts geltend. In dem Mandate Leopold I. v. 26. III. 1693 wird verfügt, daß diejenigen, welche sich des Bettelns nicht enthalten, eine Zeit lang im Werkhaus mit der Arbeit ernährt werden sollen. Der Gedanke, durch Anhaltung zur Zwangsarbeit der Arbeitsscheu zu begegnen, kehrt in den folgenden Verfügungen immer wieder. Bettler, welche ungeachtet der erfolgten Abschiebung zurückkehren, sollen — zufolge kaiserlichen Patentes v. 5. XII. 1723 — in Banden und Eisen zu Herrschafts- (Feld- und Kultur-) Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festung, beim dritten Rückfalle aber auf 2—3 Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. — Kaiserin Maria Theresia blieb es vorbehalten, durch die Anordnung, daß verwahrloste jugendliche Personen in Spinnschulen abzugeben seien, die Errichtung von Besserungsanstalten anzubahnen. — Aber von der ersten Erfassung des richtigen Prinzipes bis zur praktischen Verwirklichung desselben war ein weiter Weg. Hauptsächlich fehlte es an einer entsprechenden Zahl und Ausdehnung der zur Aufnahme Arbeitsscheuer bestimmten Anstalten.

Da das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und das vom Jahre 1852 die Vorkehrungen gegen das Betteln im allgemeinen der Ortspolizei übertrugen und nur besonders qualifizierte Fälle als schwere Polizeiübertretungen behandelten, so galten die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zunächst als Polizeianstalten. Für jede Anstalt wurden besondere Statute erlassen (so die Direktiven für die Wiener Zwangsarbeitsanstalt v. 12. X. 1839, niederösterreichische Prov.-G.-S. Nr. 179), welche im allgemeinen Müßigänger und Bettler mit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt bedrohten. Die Entscheidung über die Abgabe stand der Polizeibehörde zu. — In der Folge schritten einzelne Länder auf Grund besonderer Landesgesetze zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, aber auch dadurch konnte dem vorhandenen Bedürfnisse nur in unzulänglichem Maße entsprochen werden. Als das G. v. 10. V. 1873 (R.G.Bl. Nr. 108) den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt den Gerichten übertrug und u. a. auch Landstreicher und rückfällige Bettler damit bedrohte, zeigte sich erst, wie groß das Mißverhältnis war, zwischen der Zahl der Personen, deren Anhaltung erfolgen sollte, und jenen, die in den Anstalten thatsächlich Aufnahme finden konnten. — So kam man denn endlich dazu, durch das G. v. 24. V. 1885 (R.G.Bl. Nr. 90) den Ländern die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen, welcher Verpflichtung einzelne Länder bereits entsprochen haben, andere zu entsprechen im Begriffe stehen. — Gleichzeitig erfolgte durch das G. v. 24. V. 1885 (R.G.Bl. Nr. 89) unter Aufhebung des größten Teiles der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 eine nicht unerhebliche Erweiterung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklären kann.

Hand in Hand mit dieser Verschärfung der Strafbestimmungen ging, zunächst in Niederösterreich und seinen Nachbarländern, das Bestreben, durch Gewährung von Unter-

kunft und Verpflegung an mittellose, jedoch arbeitsbeflissene Reisende die Unterscheidung dieser von den eigentlichen Landstreichern zu ermöglichen. Es geschah dies durch die Einführung der im folgenden noch näher zu besprechenden Naturalverpflegsstationen.

An Bedeutung hinter den oben besprochenen Repressivmaßregeln weit zurückstehend, aber schon durch die Lebhaftigkeit der hierüber gerade jetzt in der Oeffentlichkeit geführten Diskussion von einem gewissen Interesse, ist das Institut des politischen Ehekonsenses, das ist das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zur Verehelichung gewisser Gemeindeangehöriger. Man begegnet demselben in Oberösterreich schon im Jahre 1716. Von dort aus fand es seine Verbreitung über die gesamten Erblande und die Länder der böhmischen Krone. Obwohl das mit 1. I. 1812 in Wirksamkeit getretene allgemeine bürgerliche G.-B. im § 47 jedermann, dem kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, zur Eingehung eines Ehevertrages befugt erklärt, und die Anschauung, daß der politische Ehekonsens hierdurch aufgehoben worden sei, mit Hfkzd. vom 14. III. 1818 (kundgem. mit Gub.-Zirk.-V. vom 18. IV. 1818 Nr. 8774, tyrol. Prov.-G.-S. Bd. 5, Nr. 77, 1) sogar ausdrücklich ausgesprochen worden war, so wurde der politische Ehekonsens thatsächlich doch auch noch fortan allgemein gehandhabt. — Mit Ausnahme Tyrols und Vorarlbergs ist er jedoch heute überall als in Wegfall gekommen anzusehen. Teils erfolgte seine ausdrückliche Aufhebung durch verschiedene im Jahre 1868 erlassene Landesgesetze, teils wurde derselbe als nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend neuerer Zeit durch Ministerialerlässe beseitigt. Bezüglich Salzburgs hat der Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich ausgesprochen, daß keine Vorschrift besteht, auf welche dort die Notwendigkeit des politischen Ehekonsenses gegründet werden könnte. — In den letzten Jahren verlangten die Landtage mehrerer Alpenländer wiederholt mit Nachdruck die Wiedereinführung dieser Institution, wenigstens soweit, daß Männern, welche in der Armenversorgung stehen, oder nachgewiesenermaßen auf gesetzlich unerlaubte Weise ihren Lebensunterhalt suchen, die Eingehung einer Ehe von der Heimatgemeinde untersagt werden dürfe. Dagegen hat sich die Regierung jedoch bisher ablehnend verhalten, da sie solche Beschränkungen als den modernen Rechtsprinzipien widerstreitend und auch wenig Erfolg versprechend erachtet. — Kann auch im Prinzipe gegen die Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses in dem angedeuteten engen Umfange eine begründete Einwendung kaum erhoben werden, wenn nur einer mißbräuchlichen Anwendung durch Schaffung eines entsprechenden Instanzenzuges vorgebeugt wird, so muß es doch dahingestellt bleiben, inwieweit solche Verfügungen einen praktischen Erfolg hätten. Die Behauptung zahlreicher ländlicher Abgeordneten, daß Eheschließungen seitens erwerbsloser und sicherheitsgefährlicher Personen, insbesondere behufs Erlangung des Heimatrechtes und dadurch des Rechtes zum ungestörten Aufenthalte und des Anspruches auf Armenversorgung in einer Gemeinde häufig vorkommen, kann mangels einer ausreichenden Statistik auf ihre Stichhaltigkeit nicht näher geprüft werden.

2. Maßregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ausdrücklich das Recht ein, diejenigen Personen, welche durch Verschwendung oder andere nachteilige Vermögensgebahrung zur Besorgnis Veranlassung geben, daß sie verarmen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Kuratel der Gerichtsbehörde anzuzeigen. In gleicher Weise machen sie es den Gemeinden zur Pflicht, darauf zu achten, daß Fabriken, Gewerbs- und Bergbauunternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Unterstützungskassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflichtmäßig entsprechen, und erforderlichenfalls bei der kompetenten Behörde Abhilfe zu suchen.

In Tyrol und Vorarlberg ist, wie schon erwähnt, für gewisse Gemeindeangehörige zur Eheschließung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich (sog. politischer Ehekonsens). Dieses mit der Kraft eines Eheverbotes ausgestattete Erfordernis wurde durch das Hfkzd. v. 12. V. 1820 Z. 12614 (kundgem. mit Gub.-Zirk.-V. v. 17. VI. 1820 Nr. 10644, tyrol. Prov.-G.-S. Bd. 7 Nr. 94), welches angeblich zur Erläuterung des in der Einleitung erwähnten Hfkzd. vom 14. III. 1818 erlassen wurde, thatsächlich neu aufgestellt. Hiernach haben unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, die Zustimmung der politischen Obrigkeit einzuholen. Diese kann die Verehelichungsbewilligung solchen Personen verweigern, welche an einer Armenversorgung Anteil haben, oder dem Bettel ergeben sind, oder sonst ein unstätes, erwerbsloses Leben führen. Ueber die Verweigerung wurde den Parteien der Rekurs selbst an die Hofstelle vorbehalten. — Der Fortbestand des politischen Ehekonsenses in Tyrol und Vorarlberg wurde durch zahlreiche Ministerialverordnungen in Erinnerung gebracht. Von Bedeutung ist nur die V. vom 15. X. 1866

(L. G. Bl. Nr. 75), welche ausspricht, daß die Entscheidung nicht dem Gemeindevorstande, sondern dem Gemeindeausschusse (Gemeinde-Vertretungskörper) zustehe.

3. Maßregeln gegen Erwerbslose. Insoweit die in bezug auf Erwerbslose bestehenden staatlichen Institutionen und zu treffenden Vorkehrungen ausschließlich sicherheitspolizeilicher Natur sind (Abschaffung, Landesverweisung, Abschiebung, Stellung unter Polizeiaufsicht, Konfinierung 2c.), kann hier in eine Erörterung derselben nicht eingegangen werden. Soweit deren Zweck jedoch ausschließlich, oder auch nur vorwiegend darin besteht, gegen den Hang zum Müßiggange repressiv aufzutreten, in dieser Weise die Erwerbsthätigkeit zu wecken und dadurch auf die Beseitigung der Erwerbslosigkeit hinzuwirken, müssen sie als Maßregeln der Armenpolizei in Betracht gezogen werden. — Unter den gleichen Gesichtspunkt fallen jene Einrichtungen, welche, mit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit verknüpft, dazu bestimmt sind, den Erwerbslosen, die zu arbeiten bereit sind, wenigstens den notwendigen Unterhalt zu gewähren.

4. Bestrafung Arbeitsscheuer. Das G. vom 24. V. 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) bestimmt in bezug auf Arbeitsscheue folgendes: Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten, und kann durch die nach dem Strafgesetzbuche zulässigen Verschärfungen verschärft werden (§ 1). — Wegen Betteln s ist zu bestrafen: 1) Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt; 2) wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläßt. Die Strafe ist in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§ 2). — Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann die Strafe in der im § 1 bezeichneten Weise verschärft werden (§ 3). — Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen (§ 4). — Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen findet durch die Gerichte statt. Das Gericht kann im Falle der Verurteilung im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (oder Besserungs-) anstalt aussprechen (§ 7).

Zur Hintanhaltung des Bettels steht auch der Gemeinde in Ausübung der Ortspolizei ein Strafrecht zu. In den verschiedenen Landesarmengesetzen ist das Befugnis der Gemeinde, Arme, welche im Bettel betreten werden, sofern nicht der Thatbestand einer gerichtlich zu ahndenden Uebertetung vorliegt, mit Arrest zu bestrafen, ausdrücklich normiert. Die Maximaldauer der angedrohten Arreststrafe beträgt nach den einzelnen Landesgesetzen zwischen 3 und 8 Tagen.

Als Vorkehrung gegen den Bettel muß hier endlich auch noch das G. vom 10. V. 1873 (R. G. Bl. Nr. 108) erwähnt werden, welches im § 3 anordnet, daß die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, untersagt, und (vom Gerichte) mit Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden ist.

5. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die maßgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind derzeit, einerseits das oben bezogene G. vom 24. V. 1885 (R.G.Bl. Nr. 89) über die Anhaltung in solchen Anstalten, andererseits das Gesetz vom gleichen Tage (R.G.Bl. Nr. 90) über die Errichtung und Erhaltung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Zu letzterem Gesetze erfloß eine V. V. ddo. 26. VII. 1885 (R.G.Bl. Nr. 106).

Zweck der Zwangsarbeitsanstalten ist, die Zwänglinge zu angemessener Arbeit anzuhalten, ihnen den Wert der Arbeit klar zu machen und hierdurch die Lust zur Arbeit wachzurufen; Zweck der Besserungs- (Korrigenden-)anstalten, jugendliche Personen vom angehenden 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufzunehmen und für ihre moralische und religiöse Erziehung und Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorzusorgen.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt steht den Gerichten zu.

Außer den in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraph erwähnten vier Fällen kann das Gericht einen solchen Ausspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Prostituierte, ferner gegen jene, welche aus der Thätigkeit dieser ihren Unterhalt suchen, endlich gegen solche Personen fällen, welche, unter Polizeiaufsicht gestellt, den ihnen hiernach auferlegten Beschränkungen oder Verpflichtungen zuwiderhandeln. — Hinsichtlich Unmündiger kann das Gericht ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt auch dann für zulässig erklären, wenn sie wegen einer nur infolge der Unmündigkeit nicht als Verbrechen zuzurechnenden Handlung bestraft werden. — Ohne gerichtlichen Ausspruch ist die Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt zulässig, wenn derselbe sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, deren Ahndung infolge der Unmündigkeit der Sicherheitsbehörde zusteht, vorausgesetzt, daß der Unmündige gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. — Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

Thatsächlich verfügt wird die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von der politischen Landesbehörde, welche hierbei an die Entscheidung einer besonderen Kommission gebunden ist. Diese Kommission besteht aus zwei Delegierten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses. Die Aufnahme findet ohne Rücksicht auf das Heimatrecht des Aufzunehmenden statt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar oder mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und schwangere und säugende Personen.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Entlassung findet früher statt, wenn die Kommission, welche die Anhaltung verfügt hat, den Zwängling für gebessert ansieht. Wird der Angehaltene vor Ablauf von 2 Jahren entlassen und zeigt sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die Kommission erkennen, daß derselbe noch während der ganzen Zeit in der Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten sei, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war. — Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Die Vorsorge für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Anzahl zu errichten sind, ist Sache des Landes. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftichen Anstalt vereinigen. Der Staat hat zugesagt, zu den Errichtungskosten nach Maßgabe der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Anstalten beizutragen, und dieses Versprechen durch eine 50%ige Beitragsleistung bei einer in Niederösterreich errichteten Zwangsarbeitsanstalt (G. vom 13. V. 1885 (R.G.Bl. Nr. 87) bereits einmal verwirklicht. Im Uebrigen sind die Kosten der Errichtung, die Erhaltungs- und Verwaltungskosten sowie die Verpflegskosten von dem Lande aufzubringen. Wenn Bezirke oder Gemeinden solche Anstalten errichten, können die Gesamtkosten durch die Landesgesetzgebung ihnen zur Tragung überwiesen werden. Auch bei den Landesanstalten kann die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Verpflegskosten bestimmen, daß sie, wenn sie nicht von den Verpflegten oder den zur Erhaltung derselben Verpflichteten hereingebracht werden können, von den Bezirken oder Gemeinden zu ersetzen sind. Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge und Korrigenden hat jenes Land, wo dieselben heimatberechtigt sind, die Verpflegskosten zu ersetzen.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist der Staatsverwaltung vorbehalten. Eine aus Delegierten der Landesbehörde und des Landesausschusses bestehende Hauskommission hat mindestens einmal im Monate in der Anstalt zu erscheinen, um insbesondere Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen.

Die politische Landesbehörde genehmigt die Ernennung der Vorsteher, ferner die Statuten und Hausordnungen der einzelnen Anstalten. Die Statuten enthalten die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und Korrigenden, über deren Klassifizierung, über die Vorsichten, unter welchen sie außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen und über die Durchführung der vollständigen Absonderung der Korrigenden von den

Zwänglingen in Anstalten, welche gleichzeitig beiden Zwecken dienen.

Die Disziplinarstrafgewalt wird nach der Min.-V. vom 4. VII. 1860 (R. G. Bl. Nr. 173) und dem G. vom 15. XI. 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) von der Anstaltsverwaltung ausgeübt. Bei unmündigen Korrigenden ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die körperliche Züchtigung mit Rutenstreichen statthaft.

In den westlichen Kronländern ist die Anzahl der bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zwar dem vorhandenen Bedürfnisse auch jetzt noch nicht genügend, immerhin aber die Möglichkeit geboten, wenigstens einen namhaften Teil der Personen, deren Anhaltung in einer solchen Anstalt von den Gerichten für zulässig erklärt wurde, dahin abzugeben. Uebrigens gestattet das Gesetz, Korrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten nicht bestehen, mit Genehmigung der Staatsverwaltung auch in Privatbesserungsanstalten unterzubringen. In Galizien und in der Bukowina hat die Regierung sich vorbehalten, sobald auch dort die Möglichkeit zur thatsächlichen Abgabe von Zwänglingen und Korrigenden in entsprechende Anstalten vorhanden sein wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

6. Naturalverpflegsstationen. Naturalverpflegsstationen bestehen derzeit in Niederösterreich (G. v. 30. III. 1886, L.G.Bl. Nr. 29 und Nov. v. 23. III. 1888, L.G.Bl. Nr. 45), in Mähren (G. v. 19. II. 1888, L.G.Bl. Nr. 45), in Steiermark (G. v. 30. X. 1888, L.G.Bl. Nr. 50) und in Oberösterreich (G. v. 7. XI. 1888, L.G.Bl. Nr. 23 und Kundm. v. 6. III. 1889, L.G.Bl. Nr. 7). Ihr Zweck ist Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie Verminderung der Landstreicherei.

In die Naturalverpflegungsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Konfession aufgenommen. Arme des Ortes oder der angrenzenden Gemeinden, Reisende ohne Reisedokumente, Reisende, welche nicht nachweisen können, in den letzten drei Monaten gearbeitet zu haben, oder welche im Laufe derselben Zeit bereits einmal in derselben Station eine Unterstützung erhalten haben, endlich Personen, welche die angebotene Arbeit zurückweisen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Die Reisenden haben während ihres Aufenthaltes in der Naturalverpflegsstation ihre Reisedokumente bei dem Stationsleiter zu hinterlegen. Sie sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet und erhalten dagegen Nachtlager und entsprechende Verpflegung. Die Dauer des Aufenthaltes darf 18 Stunden nicht überschreiten. — Jede Station muß den Reisenden die klare Nachweisung geben, wo und in welcher Entfernung sich die nächsten Stationen befinden. Diese Entfernung soll in der Regel nicht mehr als 15 Kilometer betragen. Dem Stationsleiter obliegt auch die Arbeitsvermittelung und zu diesem Zwecke die Entgegennahme der Anmeldungen von Personen, welche Arbeiter suchen.

Die interne Organisation und die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes steht dem Landesausschusse zu. Daneben besteht das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Organe.

Die Erhaltung und Einrichtung der Naturalverpflegsstationen sowie die Kosten der Verpflegung und Beherbergung der Reisenden werden, in Mähren vom Lande, in den anderen Kronländern von den Bezirken getragen. Das Land gewährt den Bezirken hiezu freiwillig Subventionen.

In jeder Gemeinde ist durch bleibenden Anschlag nebst dem Verbote des Bettelns kundzumachen, wo sich die nächste Naturalverpflegsstation befindet, und daß mittellose Reisende daselbst Aufnahme finden.

7. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Das Heimatgesetz v. 3. XII. 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) erklärt im § 26, daß arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten sind.

Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ferner gegen Arme, welche sich gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, welche den Anordnungen derselben beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder welche im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, ein Strafrecht ein. Die Strafe ist Arrest, in der Maximaldauer mit 3—8 Tagen begrenzt, unter Umständen auch Entfernung aus dem Armenhause. Die ausführlichsten Bestimmungen hierüber enthält das steiermärkische Armengesetz, welches Rückfällige mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bedroht, und auch das Erschleichen einer öffentlichen Armenunterstützung, dann die unbefugte Veräußerung, sowie die mutwillige Unbrauchbarmachung der Gaben der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt, sofern nicht darin eine gerichtlich zu bestrafende Handlung liegt, unter Polizeistrafe stellt.

8. Beschränkung der politischen Rechte der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Nach den verschiedenen Gemeinde- und

Landtagswahlordnungen sind Personen, welche eine Armenversorgung genießen, von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung beziehungsweise in den Landtag ausgeschlossen. Die Reichsratswahlordnung v. 2. IV. 1873 (R.G.Bl. Nr. 41) schließt im § 20 diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben, von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner aus.

9. Resultate. Gegen die Prinzipien, auf welchen die auf dem Gebiete des Armenpolizeirechtes in letzter Zeit erlassenen Gesetze beruhen, wird ein begründeter Einwand kaum erhoben werden können. Sicherlich ist es nur gerechtfertigt, mit der größten Strenge gegen alle jene Formen einzuschreiten, in welchen der Müßiggang aus Arbeitsscheu auftritt. Erweisen sich die Strafen, welche für jede einzelne Uebertretung des Gesetzes von dem Gerichte verhängt werden können, als unzulänglich, so erübrigt nichts, als durch Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt solche sicherheitsgefährliche Personen zu einer geregelten Erwerbsthätigkeit zu zwingen und dadurch, wenn es anders noch möglich ist, erziehlich auf sie zu wirken, um sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Wenn, wie es seit dem G. v. J. 1873 der Fall ist, die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nur auf Grund eines gerichtlichen Ausspruches erfolgen kann, so erscheinen auch jene Garantien in ausreichendem Maße gegeben, welche aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der persönlichen Freiheit zu fordern sind.

Die Gesetze vom Jahre 1885 sind zu kurze Zeit in Wirksamkeit, als daß es möglich wäre, aus den Erfahrungen, welche sich bei der Anwendung derselben ergaben, bestimmte Schlüsse zu ziehen. Der Wert der neueren Institutionen auf dem Gebiete des Armenpolizeirechtes wird sich erst dann mit Sicherheit beurteilen lassen, wenn an der Hand der statistischen Ergebnisse einer Reihe von Jahren die Zahlen der in jedem Jahre wegen Bettelns, Landstreicherei und sonstiger Arbeitsscheu erfolgten Verurteilungen, dann die Prozentverhältnisse der rückfälligen Zwänglinge und Korrigenden miteinander verglichen werden können. Es soll daher nur im allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß infolge der im Jahre 1885 erfolgten Erweiterung des Kreises der mit Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt bedrohten Delikte und der seit dieser Zeit in den westlichen Kronländern eingetretenen Vermehrung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten im Jahre 1886 im Vergleiche zum Jahre 1885 eine sehr erhebliche Zunahme jener Fälle zu verzeichnen war, in welchen die Gerichte die Anhaltung in einer solchen Anstalt für zulässig erklärten, sowie jener, in welchen die Anhaltung thatsächlich in Vollzug gesetzt wurde. Vom Jahre 1886 zum Jahre 1888 hat jedoch die Zahl der Verurteilungen wegen Bettelns, Landstreicherei oder sonstiger Arbeitsscheu und der gerichtlichen, die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklärenden Erkenntnisse wieder abgenommen. Ebenso ist die Zahl der Fälle, in welchen die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt wegen Raummangels unterbleiben mußte, im Jahre 1888 im Vergleiche zum Jahre 1886 sehr stark zurückgegangen. Die Zahl der thatsächlich in solche Anstalten abgegebenen Personen ist jedoch auch im Jahre 1888 noch weiter gestiegen.

Was speziell Niederösterreich anbelangt, wo kurze Zeit nach dem Inslebentreten der Gesetze vom Jahre 1885 auch die Errichtung von — im ganzen 144 — Naturalverpflegsstationen stattgefunden hat, so enthält der Bericht, welchen der niederösterreichische Landesausschuß über seine Amtswirksamkeit vom 1. VII. 1888 bis 30. VI. 1889 erstattet hat, über die hier gemachten Beobachtungen sehr bemerkenswerte Ausführungen.

Nach diesem Berichte wurden in jenen Bezirken Niederösterreichs, in welchen — seit 15. V. 1887 — Naturalverpflegsstationen bestehen, wegen Bettelns und Landstreicherei verurteilt:

im Jahre 1886	11022	Personen
„ „ 1887	7553	„
„ „ 1888	4386	„

Wo dagegen auch derzeit Naturalverpflegsstationen nicht errichtet sind (Wiener Polizeirayon mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Hietzing) wurden wegen derselben Delikte verurteilt:

im Jahre 1886	7095	Personen
„ „ 1887	6145	„
„ „ 1888	5387	„

Es gingen somit die Verurteilungen wegen Bettelns und Landstreicherei vom Jahre 1886 zum Jahre 1888 im Gebiete der Naturalverpflegsstationen um 60% zurück, außerhalb dieses Gebietes nur um 25%.

Ein weiterer Beweis für die gedeihliche Entwickelung und das segensreiche Wirken der niederösterreichischen Naturalverpflegsstationen ist darin zu erblicken, daß in denselben im Jahre 1888 135015 Personen mit einem Gesamtaufwand von 52256 fl. (worunter

noch vielfach Kosten der ersten Einrichtung begriffen sind) und speziell einem Verpflegskostenaufwand von 27 970 fl. verpflegt wurden, und daß hierbei 3886 Arbeitsvermittelungen erzielt wurden. Zieht man in Rechnung, daß der Bestand der Naturalverpflegsstationen in Niederösterreich erst vom 15. V. 1887 datiert, so beträgt der verhältnismäßige Zuwachs, sowohl der Zahl der verpflegten Personen, als auch der Zahl der erzielten Arbeitsvermittelungen vom Jahre 1887 zum Jahre 1888 ungefähr 30 %.

Mit der Einführung der Naturalverpflegungsstationen erfuhren auch die Schubauslagen des Landes und der Konkurrenzbezirke eine namhafte Verminderung. Es muß somit die in den Nachbarländern Niederösterreichs bereits beschlossene, und auch in anderen Kronländern bereits bestimmt in Aussicht genommene Einführung von Naturalverpflegsstationen nach dem Muster Niederösterreichs als eine Maßregel angesehen werden, welche aus allen Gesichtspunkten nur auf das lebhafteste zu begrüßen ist.

Litteratur:

Die beim Art. „Armenwesen in Oesterreich" (S. 872 u. 873) zit. Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes, ferner: Berichte des niederösterr. Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit v. 1. VII. 1887 bis 30. VI. 1888 (Wien 1888) und v. 1. VII. 1888 bis 30. VI. 1889 (Wien 1889). St. Prot. über die Verhandlungen: des oberösterr. Landtages, 2. Session, VII. Wahlperiode 1885—1886, s. v. „Ehekonsens"; des niederösterr. Landtages, 4. Session, VI. Wahlperiode (Wien 1888), s. v. „Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalten" und „Naturalverpflegsstationen"; des salzburger Landtages, 2., 3., 4. und 5. Session, VI. Wahlperiode (Salzburg 1885, 1886, 1887 und 1888), s. v. „Ehekonsens"; des steiermärk. Landtages, 4. Session, VI. Wahlperiode 1887 1888, s. v. „Ehemeldschein". Joseph Kaserer, Die G. v. 24. V. 1885 über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und über deren Errichtung und Erhaltung, mit Materialien, Wien 1885. Joseph Schöffel, Die Institution der Naturalverpflegsstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich, Wien 1887.

Friedrich Freiherr v. Call.

3. Armenpolizei in anderen europäischen Staaten.

Maßregeln gegen die die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl gefährdende Landplage der Bettler und Vagabunden gehören zu den ersten Aeußerungen der mittelalterlichen Staatsgewalt, und zwar bereits zu einer Zeit, wo die Armenpflege sich noch ganz in den Händen der Kirche befand. In noch früherer Zeit wurde sogar schon von den isländischen Grougans Bettelei sowie gleichzeitig das Almosengeben an Bettler und Landstreicher mit Friedlosigkeit bedroht. Gegenwärtig ist das Betteln und Landstreichen grundsätzlich wohl in allen europäischen Kulturstaaten verboten, die Durchführung des Verbotes aber sowohl in bezug auf die Mittel als auf den Erfolg sehr verschieden. So ist in Schweden die Bestrafung der Bettler und Landstreicher durch Gesetz und königliche Verordnung von 1885 geregelt. Ueber den Vollunterstützten übt hier die Armenbehörde eine gewisse Vormundschaft aus, wie sie etwa dem Rechte des Hausherrn über sein Gesinde entspricht. In Norwegen finden sich die entsprechenden Bestimmungen in den beiden Armengesetzen von 1863. Eingehende Vorschriften enthalten die in Dänemark zum Teil auch heute noch geltenden Gesetze von 1799 (für Kopenhagen) und 1803 (für das übrige Land), welche das Betteln unbedingt, und zwar bei Strafe des Zwangsarbeitshauses, ebenso aber auch die Beherbergung und sonstige Begünstigung der Bettler unter Strafandrohung verbieten. Ein besonderes Gesetz, betr. die Strafe für Landstreichen und Betteln, ist 1860 erlassen worden. Die Unterstützten stehen unter der Disziplinargewalt der Armenbehörden, welche Verweis, Abbitte, Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt als Strafen auferlegen und ebenso gegen Familienväter einschreiten können, die ihre Familien darben lassen. In England haben die Vorschriften gegen das Bettelwesen eine lange lehrreiche Geschichte. Auf Grund des Gesetzes von 1824 ist auch heute noch der beim Betteln Betroffene erstmalig als idle and disorderly person mit Korrektionshaft bis zu 1 Monat und harter Arbeit, im Rückfalle als rogue and vagabond bis zu 3 Monaten und im zweiten Rückfalle als incorrigible vagabond bis zu 1 Jahre und unter Zulassung von Peitschenhieben zu bestrafen. Indessen werden diese an sich nicht milden Bestimmungen in der Regel durch die Nachsicht der Gerichte sowie dadurch vereitelt, daß die Behörden Scheine zum Hausieren mit Streichhölzchen u. dgl., sog. pedlars certificates ausstellen, durch welche thatsächlich nur ein verschleierter Bettel legitimiert wird. Wichtige armenpolizeiliche Einrichtungen sind auch die auf Grund der Gesetze von 1871 und 1882 geschaffenen casual wards, in welchen den casual paupers (in der Hauptsache Obdachlose) bei strenger Beaufsichtigung und Arbeitsforderung Nachtunterkommen gewährt wird. In Frankreich ist durch Art. 272 des Code pénal in der Fassung des Gesetzes von 1808

Betteln und Landstreichen mit Gefängnis bedroht, doch setzt die Bestrafung des einfachen, nicht qualifizierten Bettelns voraus, daß an dem betr. Orte ein zur Aufnahme der Bettler bestimmtes dépôt de mendicité besteht und im Betriebe ist. Bei der 1872/73 vorgenommenen Erhebung befanden sich eine große Anzahl dieser Anstalten in schlechtestem Zustande, die einschlagenden Bestimmungen wurden als wirkungslos bezeichnet. Nach dem Gesetze über die rückfälligen Verbrecher vom 27. V. 1885 kann auch über rückfällige Arbeitsscheue und Bettler durch die ordentlichen Gerichte Verschickung in eine Strafkolonie (rélégation) verhängt werden. Auch in Belgien bildet das französische Gesetz von 1808 die Grundlage der Armenpolizei, doch ist hier das Maß der korrektionellen Bestrafung durch Gesetz von 1848 gemildert und in den dépôts die Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Bettlern und Vagabunden durchgeführt. In den Niederlanden sind trotz der napoleonischen Herrschaft die dépôts thatsächlich nie eingerichtet worden. Dagegen hat die sog. Wohlthätigkeitsgesellschaft seit 1818 Bettlerkolonien zur Urbarmachung von Haideboden gegründet. Neben der kirchlichen und privaten Armenpflege spielt hier augenscheinlich weder die öffentliche Armenpflege noch die Armenpolizei eine erhebliche Rolle. Auch in der Schweiz ist der Bettel überall verboten und den Gemeinden die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt. Die Ausführung ist jedoch mangelhaft und in den einzelnen Kantonen verschieden. Vielfach bestehen kantonale oder gemeindliche Zwangsarbeitsanstalten, namentlich auch für Säufer und solche Personen, die ihre Familien verlassen. Italien hat in den Artt. 67 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit von 1865 eine allgemeine Verbotsbestimmung. Doch ist bedürftigen Gemeinden nachgelassen, ihren Armen amtlich bescheinigte Bettelbriefe (permessi di mendicare) auszustellen. Wer ohne einen solchen oder zur Nachtzeit bettelt, wird gerichtlich bestraft, arbeitsunfähige Bettler sollen in eine Verwahranstalt eingeliefert werden. In Rußland bedrohen §§ 59–61 des Strafgesetzbuchs von 1864 den Bettler aus Faulheit und Gewohnheit zum Müßiggange mit Gefängnishaft von 2–4 Wochen; Frechheit und Betrug des Bettlers erschweren die Strafe, mit der auch Eltern und Personen, denen Kinder anvertraut sind, belegt werden können, wenn sie diese gewerbsmäßig betteln lassen. Doch hat sich die in bloßer Einschließung bestehende Strafe als wirkungslos erwiesen. Zwangsarbeitsanstalten sind nur in den Ostseeprovinzen, in Finnland und in Warschau vorhanden. Bettler, die man außerhalb ihrer Gemeinden als solche antrifft, werden in ihre Heimat gesandt. In Petersburg und Moskau sind besondere Komitees zur Untersuchung und Entscheidung der Frage eingesetzt, was mit den von der Polizei aufgegriffenen Bettlern (in Moskau wurden 1878 gegen 26 000 gezählt) zu geschehen habe. Das Ministerium des Innern hat 1877 eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform ernannt.

Litteratur:

Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886. v. Buxhöövden, Die Armenpflege Rußlands im Jahrb. f. Ges. u. Verw., X, S. 729 ff. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, Leipzig 1881. Tourbié, Dänisches Armenrecht, Berlin 1888.

Rumpelt.

Arnd, Karl,

geb. zu Fulda 11. XI. 1788. Er erlernte das Maurer- und Steinhauerhandwerk und war als Baumeister im hessischen Staatsdienste thätig. Nachdem er 1849 in den Ruhestand getreten war, hat er sich den volkswirtschaftlichen Fragen, die schon frühzeitig sein lebhaftes Interesse in Anspruch genommen hatten, mit ganz besonderem Eifer bis zu seinem Tode (er starb in Hanau 21. VIII. 1877) gewidmet. Seine Werke durchzieht, wie Roscher hervorhebt, „ein „allerletzter" Nachklang der Physiokratie". Er war dabei ein begeisterter Anhänger von Adam Smith. In seiner Selbstbiographie bemerkt er (S. 104): „In Beziehung auf die Natur der Bodenrente und der Grundsteuer führten mich die Smithschen Erläuterungen auf eine Uebereinstimmung mit den französischen Physiokraten."

Von Arnd rühren folgende in Buchform erschienenen Arbeiten her:

Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung (Weimar 1821). Der Straßen- und Wegebau, 2. Aufl. (Darmstdt. 1831). Die Gewässer und der Wasserbau der Binnenlande (Hanau 1831). Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur (Stuttg. und Tübingen 1835). Die Mainschiffahrt; ihr Nutzen, ihre Beschwerden und ihre Zukunft (Hanau 1837). Zeitschr. für die Provinz Hanau, 1. Bd. (Hanau 1839). Welches ist die zweckmäßigste Direktionslinie für die Eisenbahn zwischen Eisenach und Frankfurt (Hanau 1842). Bemerkungen zum kurhess. Staats-Grund-Etat (Gelnhausen 1848). Die naturgemäße Volkswirtschaft, 2. Aufl. (Frankf. 1851). Die naturgemäße Verteilung der Güter, gegenüber dem Kommunismus und Louis Blanc (Frankf. 1848). Der Freihandel., List und das

Memorandum, 2. Aufl., (Frankf. 1849). Die naturgemäße Steuer (Frankf. 1852). Die Staatsverfassung nach den Bedürfnissen der Gegenwart (Frankf. 1857). Geschichte der Provinz Hanau und der unteren Maingegend (Hanau 1858). Gedanken über die Fortbildung des deutschen Bundes (Frankf. 1860). Der Pfahlgraben, nebst Beiträgen zur Erforschung der übrigen german. und röm. Denkmäler in der unteren Maingegend (Frankf. 1861). Geschichte des Hochstifts Fulda (Frankf. 1862). Die Versöhnung der christlichen Kirchenlehre mit unserer Wissenschaft (Frankf. 1862). Das System Wilhelm Roschers, gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft (Frankf. 1862). Die Volkswirtschaft, begründet auf unwandelbare Naturgesetze (Frankf. 1863). Die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag (Frankf. 1863). Justus Liebigs Agrikulturchemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung (Frankf. 1864). Die Befreiung der Bodenrente und die Emanzipation des Bauernstandes (Frankf. 1865). Adam Smiths, des Jüngeren, Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme (Frankf. 1867). Die Friedenswünsche und ihre sittliche und wirtschaftliche Berechtigung (Frankf. 1867). Karl Arnds Leben, von ihm selbst beschrieben (Frankf. 1869).

Außerdem veröffentlichte er in der vom norddeutschen Freihandelsverein begründeten und von Altvater redigierten Wochenschrift „Der deutsche Volkswirt", die von Januar 1848 bis Ende März 1850 erschien, mehere Aufsätze, von denen hier die nachfolgenden besonders hervorgehoben sein mögen:

Gedanken über die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. — Die Handelspolitik und der Zolltarif des deutschen Bundesstaates. — Die Dresdener Konferenzen und die deutsche Handelspolitik. — Programm der Friedensfreunde für den nach Frankfurt ausgeschriebenen Kongreß. — Betrachtungen über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands. — Gedanken über die zweckmäßige Verwaltung der Gemeinde-Grundbesitzungen. — Die Rhein- und Mainzölle. — Das preuß. Gewerbegeſ. v. 9. II. 1849. —

Vergl. über Arnd Roscher, Geschichte der Nat. S. 500.

Red.

Artelle.

1. Begriff und Ursprung. 2. Einrichtung. 3. Einteilung. 4. Gesetzgebung. 5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der A.

1. Begriff und Ursprung. Die Artelle sind eine Rußland eigentümliche Einrichtung, die sich mit den Schultze-Delitzschschen Genossenschaften, den Hirschschen Gewerkvereinen, den Arbeitersyndikaten in Frankreich und den englischen Trades-Unions vergleichen lassen, ohne daß sie mit einem dieser Institute vollkommen zusammenfallen. Das russische Gewerbegesetzbuch vom Jahre 1799 erklärt sie als die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste auf sich nehmen, die von einem einzelnen nicht geleistet werden können. Dagegen werden sie von der neueren russischen Nationalökonomie, so namentlich von Issajew, hingestellt, „als ein auf Vertrag gestützter Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft oder nur mit Arbeit allein vereinigt haben."

Der Ursprung der Artelle führt in alte Zeiten zurück. Schon aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert glaubt man Artelle nachweisen zu können, zuerst für die Jagd, später für gemeinschaftlichen Fischfang. Kriegerische Verbände, wie sie sich zum Schutze gegen räuberische Einfälle feindlich gesinnter Völkerschaften früh zu bilden pflegten, sollen als Vorbilder gedient haben. Für die südrussischen Artelle findet Schtscherbina das Muster in der Verfassung des Saporoger Kosakenheeres. Die in der Mitte des etwa in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gegründeten Kosakenstaates — die Saporoschkaja Ssitsch — sich erhebenden Artelle trugen zunächst durchaus militärischen Charakter an sich, sorgten aber zugleich für friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen. In den kriegslustigen Epochen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts mußte der Gewerksmann gegen die ihm auf Reisen drohenden Gefahren gewappnet sein und zog daher in Brüderschaften oder gruppenweise auf Erwerb aus. So schälen sich aus der Ssitsch die Artelle der krimschen Salzführer heraus. Anfangs erschienen die Kosaken, von den Tataren selbst eingeladen, in der Vermittlerrolle des Händlers, der das salzige Produkt nach Rußland brachte. Aber aus den mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern werden mit der Zeit Produzenten, die jährlich regelmäßig sich in das fremde Gebiet wagen, dort Monate hindurch arbeiten und dann auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine das Salz absetzen. Aehnlich bildeten sich im Anschluß an die Ssitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese gewährte, die Artelle der wandernden Jäger und Fischer, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer.

Im Norden entwickelten sich neben den Fischerei- und Jagdartellen, welche auf den Fang von Stockfischen, Walrossen, Seehunden

u. a. m. abzielten, gleichfalls Verbände von Gewerbetreibenden und Händlern. Letztere erstehen in den Handelsstädten, in Archangel und in Petersburg und scheinen hier durch die in den liv- und esthländischen Städten seit lange für die speziellen Bedürfnisse des Handels vorhandenen Korporationen der Lastträger, Schiffer, Fuhrleute u. a. m. beeinflußt oder angeregt. Die Kompagnie der Drägilen, d. h. der Lastträger, wird in Petersburg durch Reglement des Kommerzkollegiums v. 22. V. 1724 ins Leben gerufen, geht später ein, wird aber 1764 abermals errichtet und besteht bis auf den heutigen Tag. Neben ihr erwachsen die Artelle der Packer, der Hanf- und Flachswraker, der Inhaber von Lichterfahrzeugen und die sog. Börsenartelle. Ein Bankier der Petrinischen Zeit, Heinrich Meyer, soll bei der Begründung dieser selbständigen Arbeiterverbände lebhaft beteiligt gewesen sein. Einen neuen Stoß erhielt dann die Bildung von Artellen unter dem Eindruck der Versuche von Schultze-Delitzsch in Deutschland in den sechziger Jahren. Damals sind sehr viele mehr oder minder lebensfähige Genossenschaften ins Leben getreten, eine Menge Kreditgenossenschaften (1884: 200), deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind, als auch Molkerei-, Butterschlägerei-, Schuhmacherei-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner- u. a. m. Artelle, kurz der Gedanke des Artells beherrscht, da es auch landwirtschaftliche Artelle giebt, die verschiedensten Gebiete des beruflichen Lebens. Es heißt aber, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß in diesen neueren Verbänden nicht so stark sein soll wie in den altrussischen. Höchst eigentümlich sind die Bettler- und Pferdediebe-Artelle, erstere an vielen Orten des südlichen Rußlands, besonders inmitten kleinrussischer Bevölkerung, letztere namentlich im Gebiete der Kubanschen Kosaken.

2. Einrichtung. Sämtliche Genossen eines Artells erscheinen als gleichberechtigt. Jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter, ist stimmberechtigt und nimmt an der Verwaltung teil. Die Zahl der Mitglieder schwankt. Es giebt Artelle mit mehreren Hundert Genossen und andere, wie die Fischerei- und Jagdartelle, die nur aus 2—3 Mitgliedern bestehen. Alle Genossen müssen regelmäßige, unverdrossene, unausgesetzte Thätigkeit versprechen. Faulenzer werden nicht geduldet und sobald die Kräfte zur Beteiligung an der Arbeit nicht mehr ausreichen, muß der Betreffende ausscheiden. Geldbeiträge und Eintrittsgelder werden nicht immer verlangt, dagegen wird auf gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmäßigen Rechtsregeln geachtet. Seltsam ist es, daß manche Artelle ihrerseits Lohnarbeiter beschäftigen und auf diese Weise selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. Er kommt namentlich vor bei den Börsenartellen, bei denen die Einnahmen sehr groß sind und in gewissen Jahreszeiten die Arbeit einen solchen Umfang gewinnt, daß sie von der gewöhnlichen Mitgliederzahl nicht geleistet werden kann. So haben die Packerartelle in Archangel oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter angestellt. Das Drägilenartell in St. Petersburg besteht aus 200 Mitgliedern, die zusammen 60000 Arbeitstage (à 300) im Jahre leisten; außerdem aber leisten die von ihnen angemieteten Lohnarbeiter 181588 Arbeitstage im Jahre. Der Lohn der gemieteten Arbeiter bleibt hinter dem Verdienst der Artellgenossen weit zurück. An der Verwaltung haben sie keinen Anteil und repräsentieren gewissermaßen die vermögenslosen Proletarier gegenüber den Mitgliedern des Artells als Unternehmer. Mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, scheint sich ein derartiges Vorgehen offenbar nicht vereinigen zu lassen. Das Artell benutzt seine Machtstellung in diesem Falle dazu, die Arbeiter auf dem Standpunkt festzuhalten, den seine Mitglieder selbst innehaben würden, wenn sie nicht eben ein Artell gebildet hätten. Es sucht sich mit dem Mittel mächtig zu machen, welches es in der Hand eines anderen bekämpft und trägt dann selbst zur Verbreitung kapitalistischer Produktions- und Betriebsweise bei, der es sonst grundsätzlich entgegentritt. Das Richtige wäre wohl, wenn in dem Maße, als sich Bedürfnis nach mehr Arbeitskräften zeigt, neue Artelle bilden würden, welche dem Umstande, daß sie nur für gewisse Zeiten im Jahre Beschäftigung finden könnten, sich würden anpassen müssen.

Alle Genossen stehen für einander Dritten gegenüber solidarisch ein. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge ob, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm übertragen sind. Jeder muß bereit sein, für den Schaden einzustehen, der dem Mieter des Artells erwächst, unabhängig davon, welcher der Genossen die schuldige Ursache war. Bei den Kreditartellen wird die Solidarhaft besonders betont, ist indes auch in anderen Artellen üblich. So besteht bei den Konsumtionsartellen gleichfalls die Haftbarkeit, indem für die Schulden, welche durch Entnahme von Lebensmitteln beim Kaufmanne auf Borg entstehen, alle Mitglieder belangt werden können. Diese solidarische Haftbarkeit ist das Lebensprinzip der Artelle; erst durch sie wird das Artell lebens-

fähig und vermag von vornherein das Vertrauen einzuflößen, welches es sonst vielleicht erst nach jahrelanger Wirksamkeit zu erringen imstande wäre. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme von Mitgliedern äußerst vorsichtig zu sein und nur ganz rechtschaffene und bewährte ordentliche Männer aufzunehmen. Dadurch ist dann die Wahrscheinlichkeit von Veruntreuungen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt und bis zu welcher Grenze sie geht, läßt sich im allgemeinen nicht genau bestimmen. Oft suchen die Artelle die Fälle, in denen sie verantwortlich sein sollen und die, in welchen sie jede Haftung ablehnen, im Arbeitsvertrage festzustellen. So heißt es im Statut des Rigaschen Zollartells im Art. 19: „Das Artell ist nicht für Verluste verantwortlich zu machen, die durch Eintrocknen, Leckage und naturgemäßes Verderben der Waren entstanden, wenn nicht etwa nachgewiesen wird, daß der Verlust durch Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit des Artells verursacht worden."

Männliches Geschlecht ist nicht absolutes Erfordernis für den Anschluß an ein Artell; es giebt auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Auf Arbeitsstärke und technische Geschicklichkeit wird bei der Aufnahme Gewicht gelegt, doch findet eine eigentliche Prüfung meist nicht statt.

3. Einteilung. Die Vielseitigkeit der Artelle legt es nahe, nach einem Einteilungsprinzip zu suchen. Am zweckmäßigsten unterscheidet man nach Wreden und Issajew 1) gewerbliche-, 2) Konsumtions-, 3) Kredit- und 4) Versicherungsartelle. Zu den ersteren gehören die Rohstoff-, Magazin und alle produzierenden Artelle jeder Art. Unter den Konsumtionsartellen werden Vereinigungen verstanden, die es darauf absehen, gemeinsame Kost oder gemeinsame Wohnung zu beschaffen. Zur dritten Hauptgruppe gehören alle die Verbände, welche einen Personal-, Real- oder Hypothekarkredit vermitteln. Unter der vierten endlich sind begriffen die Spar-, Hilfs- und Pensionskassen, die Feuer-, Hagel-, Viehversicherung auf Gegenseitigkeit 2c.

Bei den letzten Hauptgruppen, für welche die ähnlichen Verbände in Deutschland als Muster gedient haben, zeigt sich kaum eine Abweichung von der in solchen Genossenschaften üblichen Organisation. Die Konsumtionsartelle kommen namentlich bei Fabrikarbeitern und den Wandergewerben vor und entspringen dem Umstande daß die Arbeiter, fern von der Heimat thätig, zu teuer wirtschaften würden, wenn sie das Nahrungs- und Wohnungsbedürfnis jeder für sich allein befriedigen wollten. So thun sich 10—15, sogar bis zu 50 Genossen zusammen, wählen einen Aeltesten, dem der Einkauf der Lebensmittel übertragen wird und verteilen die Kosten für Wohnung, Beheizung und Speisung unter sich zu gleichen Teilen.

Die gewerblichen Artelle, sozusagen Artelle im engeren Sinne, zerfallen in selbständige und unselbständige. Zu den ersteren gehören die Jägerartelle, die landwirtschaftlichen Artelle, die Börsenartelle und die verschiedenen Handwerkerartelle der Maurer, Zimmerleute, Tischler 2c. Sie heißen selbständige, weil sie teils auf eigene Rechnung und Gefahr arbeiten, wie z. B. die Tischler, oder wenn sie im Dienste einer anderen Person stehen, wie die Börsenartelle, doch von dieser durchaus nicht abhängig sind. Für die Verteilung des Ertrages gilt im allgemeinen der Grundsatz: gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Doch wird demselben nicht immer insofern entsprochen, als eine Verteilung in ganz gleiche Teile eintritt, was übrigens auch vorkommt, sondern es wird in Betracht gezogen, daß die Beteiligung der Genossen an der Arbeit nie eine völlig gleiche sein kann. So empfangen z. B. in den Fischereiartellen die Genossen den Lohn nach der Zahl der Tage, die sie bei der Arbeit zugebracht haben. Als unselbständige Artelle werden die vom Kapital abhängigen angesehen, deren hauptsächliche Typen die für Fischfang und Jagd auf Walrosse und Seehunde sind. Hier ist es der Unternehmer, der ein aus 2—5 Mann bestehendes Artell ausrüstet. Er liefert das Boot, die Vorräte an Lebensmitteln, die Ausstattung an Pulver, Blei, Kesseln, Stricken, Holz u. a. m., dagegen die Mitglieder nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Die Verteilung des Ertrages geht in diesen Artellen so vor sich, daß die Beute in 2 oder 5 Teile zerlegt wird, von denen der Unternehmer einen, bezw. drei, die Artellgenossen den Rest bekommen. Die Organisation dieser unselbständigen Artelle weist im einzelnen ungemeine Verschiedenheiten auf. Das Wesentliche bleibt, daß die sich zum Eintritt in das Artell Verstehenden sich alle Bedingungen gefallen lassen müssen, welche der Unternehmer stellt und nie das Aequivalent für ihre Leistungen erhalten, welches ihnen in den selbständigen Artellen zu teil würde. Nur zu häufig zeigt sich in diesen Artellen eine Ausbeutung der Arbeit und Issajew sagt wörtlich: „in den unselbständigen Artellen verschlingt der Kapitalist den größten Teil der Einnahmen, den Genossen aber bleiben nur schmale Verdienste, welche ihnen nicht gestatten, sich von den Unter-

nehmern loszumachen und auf eigene Faust zu arbeiten."

4. Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt von der Regelung des Artellwesens ferngehalten und nur einige rein polizeiliche Bestimmungen sind wegen der Personen und Institutionen, welche die Arbeitskraft der Artelle benutzen, erlassen worden. Die ältesten derartigen sind die über die Lootsenverbände — das Wort Artell ist hier noch nicht gebraucht —, welche im 2. Teile des 12. B. der Gesetzsammlung (Swod Sokonow) Art. 269—314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch sich finden und mehrfach aus den Jahren 1720—1735, vorzugsweise aus dem Jahre 1788 stammen. Hier wird den Lootsen teilweise die Selbstverwaltung eingeräumt, teilweise noch nicht; das Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgesprochen, dann auch wieder nicht, kurz, es zeigen sich eben gesetzgeberische Anfänge.

Auf die Börsenartelle beziehen sich Art. 2409—2420 des H. G. B. Denselben ist das Monopol auf die Arbeit zuerkannt und die Kaufleute dürfen sich nicht mit ihrer Uebergehung an andere Arbeiter wenden. Der Kaufmann erscheint geschützt durch die den Artellen auferlegte gegenseitige Haftbarkeit und ein von den Mitgliedern gefordertes Eintrittsgeld. Aus einem im Jahre 1881 dem Finanzministerium unterbreiteten Projekte zur allgemeinen Regelung der Börsen- und anderer Artelle ist kein Gesetz hervorgegangen. Mit den Artellen der Schturv (Aus- und Einlader der Schiffe) beschäftigt sich eine Verfügung vom Jahre 1830, die später im H. G. B. Aufnahme gefunden hat. Indes hat dieses Artell sich seither aufgelöst. Von den Schiffsziehern, den sogen. Burlaken, spricht der 1. Teil des XII. Bandes der Gesetzsammlung, indem für das Artell solidarische Haftbarkeit vorgeschrieben, ein schriftlicher Vertrag als unnütz und umständlich für den gemeinen Mann erklärt und bei Streitigkeiten das Artell an die Polizeigewalt verwiesen wird. Ueber die Artelle der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw) Bd. 7 einige Anordnungen. Für die Kreditartelle ist im Jahre 1869 ein Musterstatut veröffentlicht worden. Sehr viele Artelle haben von der örtlichen Obrigkeit genehmigte Spezialstatuten, wie die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler ꝛc. Auch haben in manchen Handelsstädten die Börsenkomitees für die von ihnen beschäftigten Arbeiterartelle Statuten aufgestellt und von der Regierung bestätigen lassen.

Offenbar hat die russische Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch eine große Aufgabe zu lösen. Verlangt wird übrigens russischerseits, so von Issajew, nicht ein Spezialgesetz. Vielmehr wird nur die Forderung der Einführung eines Konzessionierungssystems aufgestellt, damit die Artelle offiziell anerkannt, sich bequemer legitimieren könnten. Daran soll sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Mieten von Arbeitern schließen.

5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der A. Die bisherige Teilnahmlosigkeit der Gesetzgebung ist um so auffälliger, als der volkswirtschaftliche Nutzen der Artelle kaum in Frage gezogen werden kann. Sieht man von den unselbständigen Artellen ab, deren Lage mitunter sehr beklagenswert, fast immer wenig befriedigend ist, so wird das materielle Wohlsein der Arbeiter durch die Verbindung meist begünstigt. Der Verdienst der Mitglieder ist ein recht guter und höher als der der außerhalb der Artelle thätigen Genossen. Unstreitig übt das Artell einen erziehenden Einfluß aus. In demselben wird es der eigene Vorteil des Arbeiters, flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten, da für die stärkere Anstrengung ein höherer Lohn winkt. Der Lohn aber kann auch reichlicher bemessen werden, weil die Güte der Leistung gesteigert erscheint. Auch in ethischer Beziehung fördert das Artell seine Mitglieder, sofern es ein Feind des Alkohols ist, auf Trunkenheit Strafen setzt und in Krankheitsfällen für seine Mitglieder sorgt. Allerdings werden diesen Vorzügen gegenüber Fälle angeführt, wo die Artelle keine derartige gute Wirkung erzielt haben. Doch dürfte dafür die Organisation als solche kaum verantwortlich gemacht werden, sondern der Fehler in den besonderen Umständen liegen, unter denen das Artell in Szene gesetzt wurde.

Die große Verbreitung der Artelle in der Gegenwart — Issajew führt 70 verschiedene Zweige der gewerblichen Thätigkeit an, welche das Artell kennen — legt die Frage nahe, was man von denselben für die Zukunft erwarten darf. Augenscheinlich ließe sich auf vielen Gebieten, denen das Artell heute noch fremd ist, dasselbe mit dem Erfolge, die Lage der Arbeiter zu bessern, einführen. Ueberall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell anwendbar. Ueberall, wo, wie W r e d e n sich ausdrückt, „eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen, Bedenken erregt", empfiehlt sich das Artell. **Arbeitsgebiete** dagegen, wo mehr oder weniger

Kapital erforderlich ist, die auch wohl eine größere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell weniger zu. Das gewerbliche Artell ist der Freund des Mittellosen und Aermeren. Es wendet sich vorzugsweise an Personen, die ausschließlich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, an den Kleinhandwerker, der durch engen Aneinanderschluß manchen Vorsprung, den der Fabrikant gewonnen, wieder einholen kann. Besonders die Hausindustrie böte ein dankbares Feld für die Bildung von Artellen. Rohstoffartelle, Niederlagsmagazine etc. wären neben den auf Arbeitskraft ausschließlich gegründeten Artellen etwa die Formen, in welchen der Artellgedanke am besten zum Ausdruck käme.

Litteratur:

Frühauf, Die Artelle, in Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868, Bd. 1. Grünwald, Die Artelle, in Russische Revue, 4 S. 340, 9 S. 37, 115; sowie der Aufsatz des Unterzeichneten: Die Artelle in Rußland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 192—230. Die in russischer Sprache gedruckten Schriften von Kalatschow, Nemirow, Wreden, Schtscherbina und namentlich Jssajew s. daselbst S. 194.

Wilh. Stieda.

Arzneiverkehr und Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. 2. Kaiserl. V. v. 4. I. 1875. 3. Geheimmittelwesen. 4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. 5. Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. Die geschichtliche Entwickelung des Arzneiwesens in Deutschland, dergemäß die von den Apothekern des Mittelalters feilgehaltenen Arzneien lediglich in Gewürzen und Drogen sowie selbstbereiteten Zeltchen und Morsellen, Syrupen und Latwergen bestanden, läßt den Schluß zu, daß die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialisten hinsichtlich des Verkaufs von Arzneien ursprünglich keine gesundheitspolizeiliche, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßregel war, die den auf die „Sicherung des Nahrungsstandes" der einzelnen Gewerbetreibenden gerichteten allgemeinen Grundsätzen der damaligen Zeit entsprach. So sagt das preußische Medizinal-Edikt vom 27. IX. 1725: es sollen die Materialisten nichts anderes als esculenta verkaufen und „denen Apothekern und ihrer Handlung und Nahrung keinen Eintrag thun." Zugleich präzisierte dasselbe die gewerblichen Befugnisse der Materialisten genauer dahin, daß dieselben zwar „allerley ausländisch Materialien und Spezereyen" und Olea destillata preciosa exotica, jedoch nicht unter einem Pfunde, bezw. $1/2$ Pfunde oder 1 Unze verkaufen dürfen und zwar wurden 40 resp. 4 und 3 solcher freigegebener „Spezereien" namentlich aufgeführt. In demselben Gesetze wurde angeordnet (Art. 16), daß nur die Apotheker ihre Offizin als eine „Apotheke" bezeichnen dürften, die Materialisten hingegen über ihren Laden „Materialistenladen oder Gewürzkrahm" zu schreiben hätten. Allen übrigen Gewerbetreibenden und Personen wurde der Handel mit Arzneien und namentlich die Präparierung solcher bei 100 Thaler Strafe streng untersagt. Diese Bestimmung ging ins preußische Landrecht über, welches (T. II, Tit. 8, Abschn. 6, § 456) sagt: „Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte, ausschließlich berechtigt." Dieser gesetzliche Zustand ist bis auf den heutigen Tag im Deutschen Reiche der herrschende geblieben, wenngleich die Befugnisse der Nichtapotheker zum Handel mit Arzneimitteln seitdem erhebliche Erweiterungen erfahren haben. Statt des gewerblichen Gesichtspunktes ist gegenwärtig mehr der medizinalpolizeiliche in den Vordergrund getreten.

2. Kaiserl. V. vom 4. I. 1875. Auf Grund des letzten Absatzes des § 6 der Gew. O. (Durch kaiserl. V. wird bestimmt, welche Arzneien dem freien Verkehr zu überlassen sind), wurde der Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken geregelt. Der Grundgedanke der kaiserl. V. vom 4. I. 1875 ist der, das Arzneimonopol der Apotheker 1) auf die Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Verordnung (Rezeptur; 2) auf den Verkauf der zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräparate, Arzneimischungen); 3) auf den Verkauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer Wirkung zu beschränken, dagegen den Verkauf aller sog. indifferenten Arzneimittel, sowie einiger besonders namhaft gemachter, als Handverkaufsgegenstände zu betrachtender Arzneimischungen dem freien Verkehr zu überlassen. Zur Revision dieser Verordnung wurde im Oktober 1887 eine Sachverständigenkommission einberufen, deren Arbeit indes die gesetzliche Sanktion bisher nicht erhalten hat. Es stehen sich hier zwei Auffassungen gegenüber, deren eine, auf dem Standpunkte des preußischen Landrechts stehend, Zubereitung und Verkauf der Arzneimittel soviel als möglich den Apothekern gewahrt wissen will, während die andere auf dem durch die Gew. O. eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und eine möglichst große Anzahl von Arzneien im Interesse der Verwohlfeilung derselben dem freien Verkehr zu überlassen bereit ist. Es

braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, daß die Apotheker für die erstere, die Drogisten für die andere Auffassung eintreten. Die richtige Entscheidung zu treffen ist für den Staat insofern nicht ohne Schwierigkeit, als eine große Anzahl sog. Drogisten ursprünglich dem Apothekerstande angehört und die Befähigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien durch Prüfungen nachgewiesen hat.

Das ausschließliche Recht zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Rezeptur) wird den Apothekern von der Drogistenpartei im großen und ganzen theoretisch nicht bestritten, wenngleich in der Praxis die Anerkennung und Achtung desselben vielfach vermißt wird. Namentlich sind es frühere Apotheker, welche die „wilde Rezeptur" in teilweise erheblichem Umfange betreiben. Es kann jetzt, wo die Verhältnisse die vorteilhafteste Umänderung erfahren haben, unbefangen zugestanden werden, daß vor Einführung der staatlichen Krankenversicherung, die nach Einbeziehung der forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter über 12 Millionen Menschen umfaßt, für den ärmeren Teil der Bevölkerung jede Erkrankung in der Familie die ärztliche und pharmazeutische Hilfe erforderlich machte, fast gleichbedeutend mit Verarmung war und daß der überraschende Aufschwung, den das Drogistenwesen in Deutschland seit dem Erlaß der kaiserl. V. vom 4. I. 1875 genommen hat (es bestehen z. B. über 3000 Drogenhandlungen neben 4700 Apotheken), unzweifelhaft als ein Protest gegen das bestehende Arzt- und Apothekensystem, letzteres sowohl, was die geringe Zahl der Apotheken als die Preise der Arzneien anlangt, aufzufassen und zu verstehen war. Von Medizinalbeamten wie Drogisten wird jetzt bestätigt, daß das Krankenversicherungsgesetz sowohl dem Kurpfuschertum und Geheimmittelwesen als auch dem Drogistenwesen vielfach den Boden entzogen hat, da die staatlich Versicherten, früher die besten Kunden der erwähnten Kategorien, jetzt in allen Krankheitsfällen unentgeltlich Arznei erhalten und somit nicht mehr genötigt sind, die vermeintlich billigere Hilfe der Kurpfuscher bezw. Arzneibezugsquellen der Drogenhandlungen aufzusuchen. Insofern liegt ein dringender **wirtschaftlicher** Grund zur Freigabe von Arzneimitteln zur Zeit nicht mehr vor, ja es ist sogar anzuerkennen, daß durch eine allzuweitgehende Freigabe derselben der Fortbestand namentlich kleinerer Apotheken ernstlich in Frage gestellt werden könnte. Wesentlich erschüttert würde das Arzneimonopol der Apotheker, wenn einige neuere Auslegungen der V. vom 4. I. 1875 durch höhere Gerichte geltende Rechtsnormen werden sollten. Nach einem Erkenntnis des O.L.G. in Posen vom 28. XI. 1888 findet die genannte Verordnung nur dann Anwendung, wenn eine Arzneimischung wirklich als Heilmittel verkauft worden ist und dieser Zweck dem Verkäufer bekannt war und nach einem Erk. des O.L.G. in Breslau vom 7. VIII. 1889 ist der Verkauf von Tierheilmitteln überhaupt frei und durch die Verordnung nicht mit betroffen.

3. Geheimmittelwesen. Handelte es sich bei den obigen Prozessen bezw. Entscheidungen wesentlich um Konkurrenzkämpfe zwischen Apothekern und Drogisten, so liegt andererseits ein Gebiet des Arzneiverkehrs vor, auf dem die Interessen der Aerzte neben medizinalpolizeilichen Gesichtspunkten vorzugsweise in Frage kommen. Es ist dies der namentlich in der Neuzeit vielgenannte Handel mit Geheimmitteln und Spezialitäten. Das Geheimmittelwesen ist so alt wie die Medizin selbst und ihr Ursprung die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Medizin und ihrer Vertreter. Wäre jeder Arzt oder die Medizin im allgemeinen imstande, jede Krankheit zu heilen, so gäbe es keine Geheimmittel. Allein mit der Ausbreitung und schädlichen Wirkung der Krankheiten auf den Organismus hält die rationelle ärztliche Kunst nicht Schritt; noch immer steht die Medizin einer Anzahl ungelöster Probleme bezüglich der Heilbarkeit gerade der verbreitetsten Krankheiten gegenüber und in die hier klaffende Lücke springt kühn und keck das Geheimmittelwesen und bietet in genauer Kenntnis der unwiderstehlichen Macht des menschlichen Lebenstriebes dem von der ärztlichen Wissenschaft Aufgegebenen unter tröstlichen Verheißungen seine Wundermittel an. So ist neben der schulmäßigen Heilkunde seit Jahrh. eine „wilde Medizin" einhergegangen, die mit Beschwörungen, Besprechungen, Zaubereien, Amuletten, Sympathie-, Volks- und Geheimmitteln kurierte und der zu allen Zeit eine große Anzahl derer zum Opfer fiel, deren Krankheit den Künsten des staatlich approbierten Arztes und Apothekers nicht wich. Aber auch Mittel gegen heilbare Krankheiten bietet der Geheimmittelhandel an und es muß zugestanden werden, daß die Fabrikanten den Veröffentlichungen der Arzneifabriken und Aerzte große Aufmerksamkeit zuwenden und vielfach dieselben Mittel wie die rationelle Medizin, oft sogar in pharmazeutisch noch zweckentsprechenderer Form und meist elegant verpackt in den Handel bringen. Daneben geht natürlich auch eine Masse weniger rationell zusammengesetzter, wahrhafter Schwindelmittel einher. Nach der kaiserl. V. v. 4. I. 1875 ist der Verkauf zusammengesetzter Arz-

neimittel (Arzneimischungen), und sämtliche Geheimmittel gehören hierzu, ausschließlich in Apotheken gestattet, wo aber wieder besondere, das medizinalpolizeiliche Interesse des Staates sichernde Vorschriften für deren Abgabe bestehen; in der Regel ist festgesetzt, daß nur solche Mittel in Handverkauf abgegeben werden dürfen, deren Bestandteile bekannt sind und keine Gefahr für Leben und Gesundheit bieten. Trotz dieser das medizinalpolizeiliche Interesse anscheinend wahrenden Bestimmungen ist neuerdings die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln in fast sämtlichen preußischen Bezirken auf dem Wege der Polizeiverordnung unter Strafe gestellt worden. Die Maßregel hat den Schutz der ja allerdings auch der Berücksichtigung würdigen ärztlichen Erwerbsinteressen im Auge, wird aber angesichts der geschilderten thatsächlichen Lage wahrscheinlich diesmal ebensowenig zum Ziele führen als in den 50er Jahren, wo man der Medizin durch derartige Verbote ebenfalls zu Hilfe zu kommen versuchte. Denn diese Ankündigungsverbote entsprechen nicht mehr dem Rechtsbewußtsein der Zeit, das sich dagegen auflehnt, nur zu gunsten des Aerztestandes im Arzneiverkehr polizeilich beschränkt, zum mindesten bevormundet zu werden. Gegen wirkliche Betrügereien und Gesundheitsschädigungen durch Geheimmittel ist der Staat, wie eine Reihe derartiger Strafverhandlungen beweist, jederzeit wirksam einzuschreiten in der Lage und zwar auf Grund des Betrugsparagraphen oder der Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung und Tötung. Im übrigen dürfte die Vorschrift genügen, daß Geheimmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen und daß dieser Verkauf sich hier auf solche Mittel zu beschränken hat, welche gesundheitsbedenkliche Stoffe nicht enthalten und deren Verkaufspreis den der Arzneitaxe nicht übersteigt.

4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. Ein drittes Gebiet des Arzneiverkehrs beschäftigt sich mit der Abgrenzung derjenigen Arzneimittel, welche in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung und derjenigen, welche auch im sogen. freien Verkauf abgegeben werden dürfen. Wie bei dem noch etwas mittelalterlichen Zuschnitt unseres Apothekenwesens erklärlich, besteht das ehemals ganz allgemeine Bestreben, die wirtschaftliche Thätigkeit der Gewerbetreibenden in polizeiliche Fesseln zu legen, für das Apothekergewerbe noch heute ziemlich unverändert fort und die Apothekerordnungen und ihre Nachträge sind meist in diesem Geist gehalten. Den Anforderungen des praktischen Lebens gegenüber halten diese Verordnungen indes vielfach nicht Stand. Näheres hierüber ist bereits in dem Artikel „Apotheken" S. 368 ausgeführt.

5. Arzneitaxen. Der § 80 der Gew.O. giebt den deutschen Bundesregierungen das Recht zum Erlaß von Apothekertaxen, während die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleibt. Von diesem Rechte machen sämtliche deutsche Regierungen Gebrauch und bestehen zur Zeit in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Preußen mit Einschluß aller übrigen Staaten, und Elsaß-Lothringen je eine Arzneitaxe, die in der Regel alljährlich einer Revision unterzogen wird. Die Arzneitaxen enthalten Ansätze: 1) für die Arzneiwaren; 2) für die Rezepturarbeiten; 3) für die Gefäße. Der Zweck, den der Staat mit Einführung amtlicher Arzneitaxen verfolgt, ist ein doppelter; einmal der, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, das anderemal der, dem Apotheker dadurch eine auskömmliche Existenz zu sichern. Früher wurde noch eine dritte Absicht mit dem Erlaß der Taxen verbunden, nämlich die, ein gegenseitiges Unterbieten der Apotheker bei den Arzneipreisen zu verhindern. Diese Absicht ist durch § 80 der Gew.O., welcher Ermäßigungen der Arzneitaxe als zulässig erklärt, hinfällig geworden. Der erste der für die Einführung staatlicher Taxen angegebenen Gründe, der Schutz des Publikums gegen Uebervorteilungen, war lange Zeit der allein maßgebende gewesen; Arzneitaxen bestanden in Deutschland bekanntlich schon seit der Regierung Kaiser Friedrichs II. und der Zweck derselben war stets der gewesen, einer die Kranken benachteiligenden Willkür des Apothekers bei der Festsetzung der Arzneipreise zu begegnen. Natürlich entbehrten die damaligen amtlichen Preisfestsetzungen bestimmter Grundsätze und wurden lediglich nach allgemein kaufmännischen Grundsätzen getroffen. Erst im Jahre 1815 erschien in Preußen eine nach bestimmten, vorher vereinbarten Grundsätzen ausgearbeitete Taxe. Nach den im Jahre 1872 in Preußen aufgestellten Grundsätzen werden die Arzneipreise im Verhältnis von 4 : 8 bis 4 : 12 des Einkaufspreises berechnet, wobei der niedrigere Ansatz für die teueren der andere für die billigeren Arzneimittel in Anwendung kommt. Für das Endresultat der Taxe kommt übrigens der Preis der Arzneimittel weit weniger als die Taxe der Arbeiten (und der Gefäße) in Betracht, so daß der Schwerpunkt derselben nicht in den Arznei-, sondern in den Arbeitspreisen liegt. Die Frage, ob die deutschen Arzneitaxen den doppelten Zweck der Wahrung der Interessen des Arzneiempfängers wie des Apothekers in einer dem Ideale möglichst nahe kommenden Weise

erfüllen, kann im Hinblick auf die große Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Faktoren natürlich nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Arzneitaxen setzen eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneikäufer einerseits und eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneiverkaufsgeschäfte andererseits voraus, die in Wirklichkeit nicht besteht, und hierin liegt eine Fehlerquelle, deren Effekt dem Arzneitaxprinzip selbst verhängnisvoll wird. So schwierig, ja geradezu unmöglich es aber auch sein dürfte, eine staatliche Arzneitaxe namentlich für größere Gebiete aufzustellen, die weder das Publikum zu hoch, noch der Apotheker zu niedrig findet, und so gerechtfertigt vom theoretischen Standpunkte es demnach auch erschiene, dem Staate das Odium einer niemanden befriedigenden Arzneitaxe gänzlich abzunehmen und die hier in Betracht kommenden Parteien ebenso wie in anderen Staaten auf den Weg der freien Vereinbarung zu verweisen, so läßt sich doch vom praktischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer Arzneitaxe, gleichviel von welcher Autorität herausgegeben, schon insofern nicht verkennen, als eine große Zahl von Rezepten jährlich für Rechnung öffentlicher Kassen angefertigt wird, die vor der Vergebung der Lieferung einen Einblick in die Preise haben müssen, zu denen der Apotheker die Arzneien berechnet. Bei dem großen Umfange, der seit Einführung der staatlichen Krankenversicherung letztere Form der Arzneilieferung annimmt, wird sich die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Kassenarzneitaxe an Stelle der jetzt gebräuchlichen, verschiedenen Hilfsmittel einer solchen auf die Dauer nicht abweisen lassen. Eine solche Taxe könnte zugleich als Grundlage einer Privattaxe dienen, deren Ansätze durch bestimmte Zuschläge zu denen der Kassentaxe (je nach den Vermögensverhältnissen oder dem Wohnsitze des Arzneiempfängers) sich leicht feststellen ließen.

Ebenso wie im Deutschen Reiche erlassen Oesterreich-Ungarn, Rußland und die skandinavischen Staaten amtliche Arzneitaxen. In den westlichen Staaten Europas dagegen, in Frankreich, England, Holland, Belgien, wie auch in Italien und Spanien ist man von der Aufstellung amtlicher Taxen gänzlich zurückgekommen und hat die Festsetzung der Arzneipreise ebenso wie die aller übrigen Leistungen oder Waren der freien Vereinbarung überlassen. Die Arzneipreise sind hier je nach der mutmaßlichen Wohlhabenheit des Arzneiempfängers verschieden, was neben der Verschiedenheit des Geldwertes eine ganz genaue Vergleichung zwischen den Arzneipreisen dieser Staaten und derjenigen, welche amtliche Arzneitaxen besitzen, nicht zuläßt. Annähernd läßt sich aber feststellen, daß die Arzneipreise jener Staaten durchschnittlich nicht höher als in Deutschland sind.

Litteratur:

Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln (Berlin 1882). Danckwortt, Vorschläge zu einer Arzneitaxe nach neuen Prinzipien. Magdeburg 1859.

H. Böttger.

Arzt.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. 4. Approbationen der Aerzte. 5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. 6. Führung des ärztlichen Titels. 7. Sonstige Rechte der Aerzte. 8. Pflichten der Aerzte. 9. Taxen für Aerzte. 10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. 11. Organisation des ärztlichen Standes. 12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. 13. Ordnung des ärztlichen Berufes in Frankreich. 14. Ordnung des ärztlichen Berufes in England.

1. Einleitung. Die Sorge des Staates für ein geeignetes ärztliches Personal äußert sich einmal in der Errichtung von Lehranstalten zur Ausbildung der künftigen Aerzte, sodann in der Regelung der Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen Praxis. In letzterer Beziehung sind zwei Systeme möglich. Entweder kann die Ausübung der Heilkunde lediglich denjenigen Personen vorbehalten sein, welche die Qualifikation als Aerzte erlangt haben. Oder die Behandlung der Krankheiten wird jedermann freigegeben, der Staat bringt aber durch entsprechende Einrichtungen zur Kenntnis des Publikums, welche Personen die Eigenschaft approbierter Aerzte besitzen. Das erstere System bestand früher in Deutschland und ist jetzt noch in Oesterreich und Frankreich verbreitet, während das letztere in England und seit dem Erlaß der Gew. O. vom 21. VI. 1869 auch in Deutschland sich in Geltung befindet.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Organisation des ärztlichen Berufes ist im Laufe des Mittelalters zunächst auf einer korporativen Grundlage im Anschluß an die medizinischen Fakultäten erfolgt. Maßgebend für die Gestaltung derselben wurden die Statuten der Fakultät von Salerno aus dem Jahre 1232. Dieselben enthielten Vorschriften über das Studium der Me-

dizin, über die akademische Doktorpromotion und die Anfänge einer Taxordnung. Seit dem 14. Jahrh. machten die städtischen Obrigkeiten die Sorge für das Heilpersonal zu einem Gegenstande ihrer Thätigkeit. Es wurden besoldete Stadtärzte angestellt und, da der Besitz des akademischen Doktorgrades nicht immer eine sichere Garantie für die Befähigung der betreffenden Personen bot, wurden besondere städtische Prüfungen eingerichtet. Im Anschluß daran entwickelte sich der Grundsatz, daß die Ausübung der Heilkunde nur geprüften Aerzten gestattet sei.

Nach dem Vorbilde der städtischen Obrigkeiten fingen auch die Landesherren an, die Medizinalverwaltung in den Bereich ihrer Fürsorge hineinzuziehen. Namentlich geschah dies seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Die von den Landesherren erlassenen Medizinalordnungen regelten die Verhältnisse des gesamten Heilpersonals. Die Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis wurde von dem Bestehen einer Staatsprüfung abhängig gemacht. Wer, ohne die ärztliche Prüfung bestanden zu haben, sich mit Heilung von Kranken befaßte, war strafbar (sog. Kurpfuscherei). Die Medizinalordnungen enthielten ferner Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Aerzte. Den Aerzten wurde die Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt und ihre Honoraransprüche für geleistete Hilfe durch besondere Taxordnungen geregelt. Die Aerzte standen unter der Aufsicht der höheren Medizinalbehörden, namentlich des Collegium medicum. Der Arzt durfte eine Praxis nur in demjenigen Staate ausüben, in welchem er die Prüfung bestanden hatte. Im übrigen waren die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet. In einigen bestand ein freies Niederlassungsrecht, so daß diejenigen, welche die Prüfung bestanden hatten, berechtigt waren, überall im Lande ärztliche Praxis auszuüben. In anderen wurde den Aerzten der Wohnsitz von der Regierung angewiesen. Diese Grundsätze erhielten sich im wesentlichen bis zum Erlaß der deutschen Gewerbeordnung.

Neben den Aerzten hatten sich die Chirurgen, welche die äußeren Krankheiten behandelten, als eine besondere Klasse von Personen entwickelt, welche zunächst ohne wissenschaftliche Bildung ihre Kunst rein handwerksmäßig betrieben. Durch die landesherrlichen Medizinalordnungen waren sie ebenfalls der Aufsicht der Medizinalbehörden unterstellt, und die Ausübung ihres Berufes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht worden. Erst in diesem Jahrhundert hat sich die Chirurgie zu einer der inneren Medizin gleichstehenden Wissenschaft entwickelt. Damit ist aber die besondere Klasse der Chirurgen verschwunden und die Behandlung der äußeren Krankheiten in die Hände der Aerzte übergegangen.

3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Der Entwurf einer Gewerbeordnung, wie ihn der Bundesrat des norddeutschen Bundes dem Reichstage im Jahre 1868 vorlegte, schloß sich in bezug auf den Gewerbebetrieb der Aerzte durchaus dem geltenden Recht an. Er bestimmte, daß Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte und Geburtshelfer zur Ausübung ihres Gewerbes einer Approbation bedürften, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werde. Diese Vorschrift wurde in den Motiven damit begründet, daß die Gesetzgebung, wenn sie bei Medizinalpersonen auf einen Befähigungsnachweis verzichten wollte, in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewußtsein treten und die Sorge vernachlässigen würde, welche die Staatsgewalt im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen entwickeln müsse. Die einzige, allerdings wesentliche Aenderung, welche der Entwurf der Gewerbeordnung in Aussicht nahm, war die Einführung einer Freizügigkeit für die Aerzte. Wer die Approbation als Arzt erlangt hatte, sollte berechtigt sein, sich an jedem Orte des Bundesgebietes niederzulassen und daselbst ärztliche Praxis auszuüben. Der im Jahre 1869 neu vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung wiederholte diese Vorschriften.

Dieselben fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. In den Verhandlungen wurde geltend gemacht, daß das Verbot der Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als approbierte Aerzte thatsächlich nicht durchführbar und auch bisher in der Praxis vielfach übertreten worden sei. Man könne, so wurde ausgeführt, dem Publikum die Wahl der Personen, von denen es sich bei Krankheiten wolle behandeln lassen, ruhig überlassen. Man habe nur dafür zu sorgen, daß dasselbe darüber unterrichtet sei, ob derjenige, an den es sich wende, die Eigenschaft einer geprüften Medizinalperson besitze. Diese Erwägungen führten zur Annahme eines Antrages der Abgeordneten Runge und von Hennig, nach welchem die Ausübung der Heilkunde freigegeben, eine Approbation aber für diejenigen Personen vorgeschrieben wurde, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollten.

Diese Bestimmung der norddeutschen Gewerbeordnung hat mit Ausdehnung dersel-

ben auf die süddeutschen Staaten dort ebenfalls Geltung erlangt und ist schon durch ein G. v. 15. VII. 1872, also lange Zeit vor dem Inkrafttreten der gesamten Gewerbeordnung, auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

4. Approbation der Aerzte. Nach den Vorschriften des § 29 der Gew. O. ist die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Einer Approbation bedürfen nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Diese Approbation wird auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt; sie darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Befähigung geliefert ist, und sie muß jedem erteilt werden, der diesen Nachweis erbracht hat. Der Bundesrat hat die Behörden zu bezeichnen, welche Approbationen zu erteilen befugt sind, und die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Beschränkt ist er nur insofern, als die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Dem Bundesrat ist ferner vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Die Approbation erstreckt ihre Wirkung auf das ganze Reichsgebiet. Wer die Approbation erlangt hat, kann sich an jedem Orte des Reiches niederlassen und daselbst unter der Bezeichnung „Arzt" ärztliche Praxis ausüben. Als für das ganze Reich approbiert gelten ferner diejenigen Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate bezw. im Reichslande Elsaß-Lothringen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Tierärzte erlangt hatten.

Eine Zurücknahme der Approbation durch die Verwaltungsbehörde ist nur dann zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes (Gew.O. § 53).

5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. Die erste Regelung der medizinischen Prüfungen fand durch Bundesratsverordnung vom 25. IX. 1869 statt. An ihre Stelle ist später die V. v. 2. VI. 1883 (Zentr. Bl. S. 191 ff.) getreten. Letztere hat aber durch die Verordnungen vom 25. III. 1885 (Zentr. Bl. S. 75), 2. IV. 1885 (Zentr. Bl. S. 144), 25. IV. 1887 (Zentr. Bl. S. 110 ff.), bereits wieder verschiedene Abänderungen erfahren.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind zur Erteilung der Approbationen befugt: 1) die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer; 2) das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, der die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden. Die Kommission wird von der zur Erteilung der Approbation berechtigten Behörde für jedes Prüfungsjahr nach Anhörung der medizinischen Fakultät aus geeigneten Fachmännern ernannt. Die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung sind: 1) das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches, 2) der durch Universitätsabgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches; 3) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reiches die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat; 4) der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant teilgenommen, mindestens je zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte: 1) die anatomische Prü-

fung, 2) die physiologische Prüfung, 3) die Prüfung in der pathologischen Anatomie und der allgemeinen Pathologie, 4) die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung, 5) die medizinische Prüfung, 6) die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung, 7) die Prüfung in der Hygiene. Ueber die Art und den Umfang der in den einzelnen Prüfungen darzulegenden Kenntnisse enthält die Verordnung nähere Bestimmungen. Zu dem Abschnitt II der Prüfung wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, zu Abschnitt III–VII nur derjenige, der den Abschnitt I und II bestanden hat. Das Nichtbestehen eines der Abschnitte III–VII hat zur Folge, daß die Prüfung in demselben wiederholt werden muß. Wer bei der Wiederholung einer Prüfung dieselbe nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen vom Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde zugelassen werden.

Ueber die medizinische Vorprüfung ist eine besondere Bundesratsverordnung vom 2. VI. 1883 ergangen (Zentr. Bl. S. 198), welche durch Verordn. vom 17. I. 1888 (Zentr. Bl. S. 9) eine Abänderung erfahren hat. Die Prüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden, bei welcher der Studierende immatrikuliert ist. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind. Sie wird jährlich von der zur Erteilung der Approbationen berechtigten Behörde nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des deutschen Reiches, 2) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie; doch werden Botanik und Zoologie als ein Gesamtfach behandelt. Wer die Prüfung in einem dieser Fächer nicht besteht, muß sich einer Wiederholung derselben unterziehen.

Approbationen für Spezialfächer werden nicht erteilt. Nur für Zahnärzte ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben, für welche jetzt die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 5. VII. 1889 (Zentr. Bl. S. 417 ff.) maßgebend sind. Die Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch den Nachweis der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums, 2) mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt, 3) einem zahnärztlichen Studium von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich teils auf allgemeine medizinische Kenntnisse, teils auf solche, welche dem speziellen Bereiche der Zahnheilkunde angehören. Approbierte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, brauchen nur die speziell zahnärztlichen Teile der Prüfung zu absolvieren.

6. Führung des ärztlichen Titels. Die approbierten Personen sind allein befugt, sich als Arzt oder mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen. Wer ohne approbiert zu sein sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (Gew. O. § 147 Nr. 3).

Als gleichbedeutende Titel nennt die Gewerbeordnung ausdrücklich die Bezeichnungen: Wundarzt, Geburtshelfer, Augenarzt, Zahnarzt. Diese Erwähnung soll jedoch keine vollständige Aufzählung enthalten. Unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt auch jede andere Bezeichnung, welche geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Frage, ob ein angenommener Titel dazu geeignet war, muß im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen entschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfange die Führung des Doktortitels als strafbar erachtet werden muß. Zweifellos fällt die unberechtigte Führung desselben unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 des R. Str. G. B., welche die unbefugte Annahme von Titeln mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht. Dagegen entsteht die Frage, ob die unberechtigte Annahme des Doktortitels auch mit der in § 147 der Gew.O. angedrohten höheren Geldstrafe von dreihundert Mark bestraft werden darf. Diese Frage ist zu bejahen. Da es in dem größten Teile von Deutschland üblich ist, den Arzt als „Doktor“ zu bezeichnen, so kann die Annahme des Doktortitels in dem Publikum allerdings den Glauben erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ist auch sowohl in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I,

S. 117 ff.) als von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller anerkannt worden (Cohn a. a. O. S. 640 ff., Meves a. a. O. S. 68, 69. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II, S. 141. Jolly bei Schönberg III, S. 834 Anm. 63, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 89). Die entgegengesetzte Meinung von M. Seydel (in Hirths Annalen a. a. O. S. 638 Anm. 2) stützt sich darauf, daß die Gewerbeordnung die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichne, der Titel Dr. med. also objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheine. Hierauf legt aber die Gewerbeordnung kein Gewicht, sondern nur darauf, ob durch die Bezeichnung der Glauben erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Dagegen kann die berechtigte Führung des Doktortitels entgegen der Meinung verschiedener Schriftsteller (Meves a. a. O., Jolly a. a. O.) nicht für strafbar erachtet werden, auch wenn derselbe in eine Beziehung zur Ausübung der Heilkunde gesetzt wird. Eine Strafbarkeit könnte höchstens dann eintreten, wenn durch den Zusatz „Dr. med." zu einem anderen von dem Betreffenden unberechtigt geführten Titel die Meinung erweckt würde, er sei eine geprüfte Medizinalperson. In diesem Falle würde aber nicht die Führung des Doktortitels, sondern die des anderen Titels, über dessen Bedeutung durch den Zusatz Dr. med. eine irrtümliche Auffassung herbeigeführt werden sollte, die Strafbarkeit begründen. Von dieser Anschauung geht auch die vorher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes aus (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 ff.). Ob der Grundsatz in dem dort behandelten konkreten Falle eine richtige Anwendung gefunden hat, mag hier außer Betracht bleiben.

In denjenigen Ländern, in welchen besondere Prüfungen für sog. Heildiener bestehen, sind diejenigen Personen, welche diese Prüfungen bestanden haben, berechtigt, sich als „geprüfte Heildiener" zu bezeichnen, ohne den Strafbestimmungen des § 147 Nr. 3 der Gew. O. unterworfen zu sein (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 126 ff.).

Das Reichsgericht hat in einer neueren Entscheidung auch die Bezeichnung „Homöopath" für einen arztähnlichen Titel erklärt (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XV., S. 170 ff.). Gegen diese Entscheidung lassen sich jedoch erhebliche Bedenken geltend machen, weil der Ausdruck „Homöopath" in keiner Weise geeignet erscheint, die Meinung zu erwecken, der Betreffende sei eine geprüfte Medizinalperson.

Da die Prüfung für Aerzte und Zahnärzte eine völlig verschiedene ist, so dürfen sich weder approbierte Aerzte als Zahnärzte noch approbierte Zahnärzte als Aerzte bezeichnen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des § 147 Nr. 3 der Gew. O.

7. Sonstige Rechte der Aerzte. Abgesehen von dem Rechte der Führung des ärztlichen Titels genießen die approbierten Aerzte noch einige anderweite Vorrechte. Sie allein dürfen vom Staate oder von einer Gemeinde, unter welchen Begriff auch Kommunalverbände höherer Ordnung fallen, mit amtlichen Funktionen betraut werden (Gew. O. § 29). Diese Bestimmung enthält ein Verbot für die Staaten und Kommunalverbände, anderen Personen als approbierten Aerzten amtliche Befugnisse zu übertragen.

Wenn auch die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann freigegeben ist, so sind doch gewisse Thätigkeiten reichsgesetzlich ausschließlich den approbierten Aerzten vorbehalten. Sie allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben (Gew. O. § 56a); sie allein sind befugt, Impfungen vorzunehmen (Impfg. v. 8. IV. 1874 § 8).

Außerdem sind den Aerzten durch Reichsgesetze noch gewisse andere Vorrechte beigelegt worden. Sie bleiben straffrei, wenn sie bei einem Zweikampfe zum Zwecke der Hilfeleistung zugezogen sind. (R. St. G. B. § 209). Sie können das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (R. Ger. Verf. G. §§ 35, 85). Sie sind im Strafprozeß zur Verweigerung des Zeugnisses hinsichtlich desjenigen berechtigt, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vorausgesetzt, daß sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (R. St. P. O. § 52). Auch im Zivilprozeß dürfen sie das Zeugnis in bezug auf solche Thatsachen ablehnen, welche ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertraut sind und deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist (R. Civ. Pr. O. § 348). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände und anständige Kleidung müssen ihnen bei der Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren belassen werden (R. Civ. Pr. O. § 715). Ihre taxmäßigen Forderungen wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre genießen einen Vorzug im Konkurse (R. Konk. O. § 54). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde dürfen im Frieden und Kriege für Zwecke der Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden (R. G. über die Kriegsleistungen v. 13. VI. 1883 § 25. R. G. über die Naturalleistungen für

die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. II. 1885 § 3).

Den Reichsgesetzen treten ergänzend die Vorschriften des Landesrechtes hinzu. Da die Gewerbeordnung nur die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde regelt, so sind in allen anderen Beziehungen, soweit nicht die spätere Reichsgesetzgebung an einzelnen Punkten eingegriffen hat, die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen in Kraft geblieben. Nach Maßgabe des Landesrechtes sind die Aerzte in der Regel befugt, die Apotheken zum Verkauf stärker wirkender Arzneien zu ermächtigen. Sie haben das Recht, unter gewissen Voraussetzungen und in beschränktem Umfange Arzneien zu verkaufen. Auch ist ihnen meist das Recht beigelegt worden, gewisse öffentliche Aemter abzulehnen.

8. Pflichten der Aerzte. Die Pflichten der Aerzte bestimmen sich ebenfalls teils nach Reichsrecht, teils nach Landesrecht.

Durch die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen war den Aerzten oft unter Androhung von Strafen eine Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt. Diese Bestimmungen sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben (Gew. O. § 144). Es ist demnach kein Arzt mehr verpflichtet, demjenigen, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, dieselbe zu leisten. Nur bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr kann ein Arzt, wie jede andere Person, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert werden und ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen, wenn er derselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann (R. Str. G.B. § 360 Nr. 10).

Die anderweiten reichsgesetzlichen Pflichten der Aerzte sind folgende: Sie müssen Zeugnisse, welche sie über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft abgeben, nach bestem Wissen erteilen, widrigenfalls sie mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden (R. St.-G.B. § 278). Es ist ihnen bei Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verboten, Privatgeheimnisse zu offenbaren, welche ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind (R. St. G. B. § 300). Der bei einer Geburt anwesende Arzt ist bei Verhinderung des ehelichen Vaters und der Hebamme verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über die betreffende Geburt dem Standesbeamten des Bezirkes zu erstatten (R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 § 18).

Nach Landesrecht sind die Aerzte in der Regel verpflichtet, von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten Anzeige zu machen und ihren Wohnort bezw. Veränderungen desselben der Behörde anzuzeigen. Dagegen besteht für Aerzte keine reichsgesetzliche Pflicht zur Anzeige ihres Gewerbebetriebes, da die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden auf sie keine Anwendung finden.

9. Taxen für Aerzte. Die Bezahlung der Aerzte für ihre Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Von den Zentralbehörden können allerdings Taxen festgesetzt werden, aber diese dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung (Gew. O. § 80). Dem Arzte bleibt es also unbenommen, sowohl mehr als weniger zu fordern, als die Taxe beträgt, wenn er sich mit der Gegenpartei darüber verständigt. Die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung eingeführten Taxen sind auch nach dem Erlaß derselben als fortbestehend anzusehen, so lange sie nicht durch eine ausdrückliche Verfügung aufgehoben werden.

10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. Die von einem Lande erteilte Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis hat nur für das betreffende Land Wirkung. Die in Deutschland approbierten Aerzte sind daher auf Grund ihrer deutschen Approbation nicht berechtigt, in außerdeutschen Ländern ärztliche Praxis zu betreiben. Andererseits besitzen Personen, welche in anderen Ländern als Aerzte anerkannt sind, nicht die Befugnis, in Deutschland unter der Bezeichnung „Arzt" Heilkunde auszuüben. Für Grenzbezirke besteht aber häufig das Bedürfnis, mit der Praxis aus dem Bereiche des einen Staates in den des anderen überzugreifen. Deshalb empfiehlt sich für solche Gebiete eine vertragsmäßige Regelung. In Erwägung dieser Gesichtspunkte hat das Deutsche Reich mit einer Reihe von Nachbarstaaten Konventionen über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis abgeschlossen, so mit Belgien am 7. II. 1873 (R.G.Bl. 1873 S. 55 ff.), mit den Niederlanden am 11. XII. 1873 (R.G.Bl. 1874 S. 99 ff.), mit Oesterreich-Ungarn am 30. IX. 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 39 ff.), mit Luxemburg am 4. VI. 1883 (R.G.Bl. S. 19 ff.), mit der Schweiz am 29. II. 1884 (R.G.Bl. S. 45 ff.). Nach Maßgabe dieser Verträge können die Aerzte des einen Teils, welche in der Nähe der Grenze wohnhaft sind, ihre Berufsthätigkeit auch in den nahe der Grenze belegenen Orten des anderen Teils in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, ausüben. Zur Selbstverabreichung

von Arzneimitteln an Kranke sollen sie jedoch nur im Falle drohender Lebensgefahr befugt sein. Zur dauernden Niederlassung im Nachbarlande sind sie nur dann berechtigt, wenn sie sich der daselbst geltenden Gesetzgebung, insbesondere einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bei Ausübung ihres Berufes im Nachbarlande haben sie sich nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

11. Organisation des ärztlichen Standes. Für eine Organisation des ärztlichen Standes ist von Reichs wegen nichts geschehen. Dagegen sind durch eine Reihe einzelstaatlicher Gesetze Standesvertretungen für Aerzte eingerichtet worden (Preuß. V. v. 25. V. 1887, Bayr. V. v. 10. VIII. 1871, Sächs. V. v. 29. V. 1872, Württemb. V. v. 30. XII. 1875, Badische V. v. 7. X. 1864 und 6. XII. 1883, Hessische V. v. 28. XII. 1876). Die Bildung dieser Vertretungen erfolgt entweder in der Weise, daß den Aerzten des Landes gestattet ist, zu Bezirks- oder Kreisvereinen zusammenzutreten. Der Beitritt zu den betreffenden Vereinen ist frei, doch müssen diejenigen Aerzte, welche sich zu denselben melden, aufgenommen werden; ausgeschlossen dürfen höchstens diejenigen werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind oder welche sich in Konkurs befinden. Die Vereine wählen die Mitglieder des ärztlichen Ausschusses oder der Aerztekammer. Diese Einrichtung besteht in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen. In Preußen und Baden ist dagegen von der Bildung ärztlicher Vereine abgesehen. Die Aerztekammern bez. der Landesausschuß werden von sämtlichen Aerzten gewählt; die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte hat in Preußen den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Folge.

In Preußen besteht eine Aerztekammer für jede Provinz, in Bayern für jeden Regierungsbezirk. Aehnlich wird in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft ein Kreisausschuß gebildet. Dagegen existiert in Württemberg, Baden und Hessen nur ein Landesausschuß bez. Zentralausschuß, der seine Thätigkeit auf das ganze Land erstreckt. Die betreffenden Organe haben die Aufgabe, bei solchen Fragen mitzuwirken, welche den ärztlichen Beruf, die Standesinteressen der Aerzte und die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Sie können sowohl von der Regierung zu gutachtlichen Aeußerungen veranlaßt werden, als ihrerseits Anträge an dieselbe richten. Auch findet eine Zuziehung derselben oder wenigstens einzelner Vertreter bei wichtigeren Beratungen der höheren Medizinalbehörden, namentlich solchen, welche sich auf öffentliche Gesundheitspflege oder Standesangelegenheiten der Aerzte beziehen, statt.

Nur sehr vereinzelt steht den ärztlichen Vertretungen eine Disziplinargewalt über die Aerzte zu. Dies ist namentlich in Baden der Fall. Hier hat der Landesausschuß der Aerzte unter Vorsitz eines vom Ministerium zu bestellenden höheren Verwaltungsbeamten die Befugnis in den durch § 53 der Gew. O. vorgesehenen Fällen über die Zurücknahme der ärztlichen Approbationen zu beschließen sowie gegen Aerzte, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis zu 200 M. und Entziehung des Wahlrechtes bei Ausschußwahlen zu erkennen. Außerdem kann in Preußen durch Beschluß der Aerztekammer einzelnen Aerzten wegen Verletzung der Berufspflichten oder wegen unwürdigen Verhaltens das Wahlrecht und die Wählbarkeit für die ärztlichen Standesvertretungen dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

In ärztlichen Kreisen ist vielfach der Wunsch hervorgetreten, eine einheitliche Organisation des ärztlichen Standes für das ganze Reich herbeizuführen und zu diesem Zwecke eine deutsche Aerzteordnung im Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen. In allen deutschen Staaten sollen ärztliche Standesvertretungen errichtet, denselben eine Disziplinargewalt über die Aerzte eingeräumt und zur Vertretung der Aerzte bei den obersten Reichsbehörden ein Zentralausschuß eingesetzt werden (vgl. die Beschlüsse des deutschen Aerztetages im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6, S. 233 ff. und die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Graf-Elberfeld in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. II. 1884, Sten. Ber. Bd. II, S. 1336 ff.). Auch der Reichstag hat sich bei Gelegenheit der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1883 für den Erlaß einer deutschen Aerzteordnung, durch welche den Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigebracht werde, ausgesprochen (Sitzung vom 1. VI. 1883, Sten. Ber. Bd. IV, S. 2762). In der That läßt sich nicht leugnen, daß für eine derartige Einrichtung sehr gewichtige Gründe sprechen. Der Arzt ist kein gewöhnlicher Gewerbetreibender. Bei der Ausübung der ärztlichen Praxis kommen Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes und der allgemeinen Sicherheit in Betracht. Die Natur des ärztlichen Berufes legt dem Arzte besondere Berufspflichten auf, deren Beobachtung überwacht, deren Verletzung disziplinarisch verfolgt werden muß. Die Handhabung dieser Disziplin kann aber, nachdem die Disziplinargewalt der oberen Medizinal-

behörden über die Aerzte weggefallen ist, nur korporativen Organen anvertraut werden, welche aus dem Aerztestande selbst hervorgegangen sind. Nun hat in neuerer Zeit der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, die Vorlegung einer die gesamte rechtliche Stellung der Aerzte regelnden deutschen Aerzteordnung veranlassen zu wollen. Dieses Gesuch ist aber leider durch Bescheid vom 3. V. 1889 ablehnend beantwortet worden und zwar mit der Motivierung, daß hinsichtlich des Erwerbes und der Entziehung der Approbation sowie der damit verbundenen Rechte die reichsgesetzlichen Vorschriften ausreichten, während der weitere Ausbau der Organisation des ärztlichen Standes zunächst der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könne.

12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. Die Entwickelung des ärztlichen Berufes ist in Oesterreich im allgemeinen dieselbe wie in Deutschland gewesen. Nur die letzte große Umgestaltung, welche durch § 29 der Gew. O. erfolgt ist, hat Oesterreich nicht mitgemacht. Die Heilkunde ist demgemäß dort nicht freigegeben, sondern die Befugnis zur Ausübung derselben noch von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis steht nur denjenigen zu, welche das Doktorat der Heilkunde erlangt haben. Voraussetzung dieser Erlangung ist ein entsprechendes Studium und das Bestehen von Prüfungen, für welche sich die maßgebenden Bestimmungen in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 15. IV. 1872 finden. Nach dieser Verordnung wird gefordert: der Besitz eines Maturitätszeugnisses, ein achtsemestriges Studium und das Bestehen von drei Rigorosen außer der naturwissenschaftlichen Vorprüfung. Von diesen Rigorosen ist das erste nach vier, die beiden anderen nach weiteren vier Semestern abzulegen. Eine zeitweilige oder dauernde Untersagung der medizinischen Praxis kann in einzelnen durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, nämlich bei mangelhafter Behandlung von Kranken und einer dadurch herbeigeführten Schädigung derselben und bei unerlaubter Offenbarung von Geheimnissen der Kranken, durch richterliches Erkenntnis verhängt werden (St. G. B. §§ 356, 358, 498). Die früher erteilten besonderen Diplome für Wundärzte sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden; gleichzeitig damit ist auch das Verbot für Wundärzte, innere Krankheiten zu behandeln, aufgehoben (G. betr. die Praxis der Wundärzte, v. 17. II. 1873). Den approbierten Aerzten steht das Recht zu, sich überall im Lande niederzulassen und Praxis zu betreiben; doch liegt ihnen die Verpflichtung ob, sich bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden. Eine Pflicht zur Uebernahme von Krankenbehandlung besteht nur in dringenden Fällen, wenn eine andere Hilfe nicht zu erlangen ist.

13. Ordnung des ärztlichen Berufes in Frankreich. In Frankreich war unter dem ancien régime eine Regelung des Studienganges sowohl der Mediziner als der Chirurgen erfolgt. Die Revolution beseitigte alle diese Einrichtungen. Ein Dekret v. 28. VIII. 1792 hob alle weltlichen Kongregationen, auch diejenigen, welche sich dem Unterrichte widmeten, infolgedessen auch die Akademien der Chirurgie und Medizin auf. Damit war die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Diese Aufhebung hatte aber die größten Unzuträglichkeiten zur Folge; die Behandlung der Krankheiten kam dadurch vielfach in die Hände von völlig unwissenden und ungeschickten Personen. Ein G. v. 14. frimaire des Jahres III ordnete daher die Wiedererrichtung von drei medizinischen Fakultäten an. Aber selbst denjenigen, welche hier ihre Studien absolviert hatten, fehlte die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in gehöriger Weise darzulegen. Die Rechtsverhältnisse der Aerzte wurden daher durch das G. v. 19. ventose des Jahres XI, welches bis zum heutigen Tage die Grundlage des Rechtszustandes geblieben ist, einer völligen Neuordnung unterworfen.

Die Ausübung der vollen ärztlichen Praxis ist danach, ebenso wie in Oesterreich, nur den Doktoren der Medizin und Chirurgie gestattet. Auch dürfen lediglich diese als Gerichtsärzte fungieren. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades finden sich jetzt in dem Dekret vom 20. VI. 1878, welches durch Dekret vom 27. VII. 1882 einige Abänderungen erfahren hat. Sie sind: Besitz eines Diploms als bachelier ès lettres und bachelier ès sciences, vierjähriges Studium und das Bestehen von fünf Prüfungen, welche sich auf die Studienzeit verteilen. Wer den Doktorgrad erlangt hat, kann in ganz Frankreich Praxis ausüben; er hat nur die Verpflichtung, sich in die beim Tribunal erster Instanz und bei der Souspräfektur geführten Listen eintragen zu lassen. Unter diese Bestimmungen fallen auch die Augenärzte. Dagegen wird von der französischen Rechtsprechung anerkannt, daß zur Ausübung zahnärztlicher Praxis der Besitz eines Diploms nicht erforderlich ist (Dalloz, jurisprudence générale Bd. XXXI S. 549 ff.).

14. Ordnung des ärztlichen Berufes in England. In England ist die korporative

Verfassung der Aerzte bis zum heutigen Tage bestehen geblieben, wenn auch in neuerer Zeit eine starke Einwirkung der Staatsgesetzgebung stattgefunden hat. Es existierten von Alters her eine Reihe von Kollegien der Aerzte und Wundärzte, welche die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Lizenziaten verliehen; außerdem waren die Universitäten befugt zum Doktor, Baccalaureus oder Lizenziaten der Medizin zu promovieren oder den Charakter eines „master in surgery“ zu verleihen. Endlich besaß der Erzbischof von Canterbury das Recht, Doktoren der Medizin zu ernennen. Die Vorbedingungen für die Erlangung des Titels und die Pflichten der titulierten Personen waren durch die Statuten der Korporationen geregelt; die dort festgesetzten Prüfungen entsprachen aber häufig auch nicht den bescheidensten Anforderungen. Im übrigen stand die Ausübung der Heilkunde jedermann frei. Unter der Herrschaft dieser Einrichtungen entwickelte sich ein ziemlich bedenklicher Zustand. Während in London eine Anzahl ausgezeichneter Aerzte existierte, befand sich auf dem Lande die Behandlung der Kranken großenteils in den Händen von unwissenden Personen und Quacksalbern.

Hier griff die Gesetzgebung ein. Die Verhältnisse des ärztlichen Standes wurden durch die medical act von 1858 (21/22 Vict. c. 90) geregelt. Dieses Gesetz hat später eine Reihe von Abänderungen erfahren (36/37 Vict. c 55, 38/39 Vict. c. 40, 39/40 Vict. c. 40, namentlich aber 49/50 Vict. c. 48). Die Ausübung der Heilkunde bleibt darnach frei. Diejenigen Personen aber, welche von einer der im Gesetze aufgeführten Korporationen als Mitglied oder Lizenziat aufgenommen, von den Universitäten graduiert oder vor Erlaß des Gesetzes vom Erzbischof von Canterbury zu Doktoren promoviert sind, können sich in bestimmte Register eintragen lassen. Korporationen und Universitäten dürfen ihre Grade jetzt nur auf Grund einer stattgehabten Prüfung verleihen. Die registrierten Aerzte genießen eine Reihe von Vorrechten. Nur sie dürfen bei Ausübung ihrer Praxis sich der betreffenden Titel bedienen. Sie allein sind berechtigt, ihre Honorare einzuklagen. Nur sie können öffentliche Stellungen bekleiden und diejenigen Funktionen ausüben, welche in Gesetzen den „legally qualified medical practitioners“ vorbehalten werden. Sie genießen Befreiung von Geschworenendienst, Kommunalämtern und dem Dienst in der Miliz. Sie allein können gültige Zeugnisse ausstellen.

Die Führung der Register erfolgt durch Beamte, welche von dem „general council of medical education and registration“ angestellt werden. Dieser Behörde, welche aus Vertretern der Universitäten und Korporationen und einer Anzahl von der Königin ernannter Personen besteht, liegt auch die Beaufsichtigung der medizinischen Studien und Prüfungen ob. Sie darf insbesondere letztere durch Inspektoren überwachen lassen. Auf ihren Antrag kann durch Ausspruch des geheimen Rates einzelnen Universitäten und Korporationen wegen mißbräuchlichen Verhaltens das Recht entzogen werden, Qualifikationsatteste zu verleihen, welche zur Eintragung in die Register berechtigen. In gleicher Weise können Aerzte aus den Registern gestrichen werden, wenn sie wegen verbrecherischer Handlungen verurteilt sind oder ihre Berufspflichten gröblich vernachlässigt haben.

Außer den vorher erwähnten Personen dürfen auch solche Personen in die Register eingetragen werden, welche die Qualifikation als Arzt im Auslande oder in den Kolonien erlangt haben und ihren guten Leumund nachzuweisen imstande sind.

Für Zahnärzte ist ein besonderes Gesetz, the dentists act 1878 (41/42 Vict. c. 33) ergangen. Darnach darf die Qualifikation als Zahnarzt von jedem Kollegium, welches berechtigt ist, Grade in der Chirurgie zu erteilen, nach einer vorhergegangenen Prüfung verliehen werden. Auf Grund der erlangten Qualifikation kann der Betreffende sich in die Register eintragen lassen und erwirbt damit das Recht sich Zahnarzt („dentist“, „dental practitioner“) zu nennen und Honorare einzuklagen. Registerführung, Studien und Prüfungen stehen unter der Aufsicht des general council of medical education and registration in ganz ähnlicher Weise wie die Registrierung und Prüfung der Aerzte.

Litteratur:

L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. III, 2. Aufl., S. 327 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 208 ff. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 322 ff. v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 313 ff. Jolly bei Schönberg III, S. 832 ff. v. Seydel in Hirth's Ann. 1881, S. 681 ff. M. Cohn, Studien zur Gew. O. in der Zeitschr. f. deutsche Gesetzgeb., Bd. VI, S. 624 ff. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gew. O., Erlangen 1877. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 1088 ff.

G. Meyer.

Assiento-Vertrag.

„Assiento“ schlechtweg hieß in Spanien diejenige Art Verträge, welche die Krone mit ihren Finanziers (Assentistas) abzuschließen pflegte, um über die Einkünfte, welche aus ihren weithin zerstreuten Besitzungen flossen, schon im voraus an denjenigen Punkten verfügen zu können, wo sie gerade bereiter Geldmittel bedurfte, sei es nun, daß dagegen gewisse Einkünfte verpfändet, verpachtet oder bloß angewiesen wurden; der letzte Fall kam indes nur selten vor, da die Einkünfte meist auf viele Jahre hinaus antizipiert werden mußten. Eine wichtige Unterart dieser Verträge bildete der assiento de negros, d. h. das gegen eine Abgabe verliehene Monopol zur Versorgung der spanisch-amerikanischen Kolonien mit Negersklaven. Wie der ganze Handel dieser Kolonien faktisch sehr bald das — freilich durch einen umfangreichen Schleichhandel gemilderte — Monopol einzelner Handelshäuser und Gesellschaften geworden war, so ganz besonders, und zwar nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich, der Sklavenhandel; nur haben diesen die Spanier anscheinend niemals selbst betrieben, vielmehr kam derselbe nacheinander in die Hände der Genuesen, der Portugiesen und der Franzosen.

Im Jahre 1702 schloß die französische Guinea-Kompagnie mit der spanischen Krone auf 10 Jahre einen pacto de el assiento de negros, empfing infolge davon den Beinamen „Assiento-Compagnie“ und soll, wie die Engländer später behaupteten, den Handel durch Ueberführung des Sklavenmarktes stark geschädigt haben. Nach Ablauf dieses Vertrages wurde derselbe nicht erneuert; vielmehr erlangte England im Utrechter Frieden für sich das Recht der Sklavenlieferung und schloß darüber mit Spanien am 26. III. 1713 den vorzugsweise so genannten „Assiento-Vertrag“.

Dadurch erhielt die kurz zuvor gegründete englische Südsee-Kompagnie, welche mit der Regierung dieses Landes finanziell eng liirt war, nicht nur gegen eine Abgabe das ausschließliche Recht, 30 Jahre lang jährlich 4800 Neger nach den spanischen Kolonien führen, sondern — eine wesentliche Neuerung! — auch jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Gütern dorthin senden zu dürfen, jedoch nur in Begleitung der regelmäßigen Flotte oder der Galleonen, welche jährlich die großen Messen von Portobelo, Carthagena und Veracruz besuchten, sowie unter strengem Verbote jeglichen Schleichhandels. Indes kehrten sich die Engländer nicht an diese Bedingungen, betrieben vielmehr illegalen Verkehr aller Art, und während ihnen der erlaubte Handel Schaden brachte, sollen sie — zwar nicht die Kompagnie selbst, wohl aber ihre Faktoren und Agenten — sich am Schmuggel bereichert haben. Dies führte natürlich zu vielen Streitigkeiten mit der spanischen Regierung, die sich ohnehin nur höchst ungern zu dem Vertrage verstanden hatte und ihn jetzt mit allen Mitteln der Chikane abzuschütteln suchte. Der Krieg, der darüber 1739 zwischen England und Spanien entbrannte, der erste eigentliche Kolonialkrieg, „entschied für immer die Frage, ob in der Kolonialwelt die germanischen oder die romanischen Stämme vorherrschen sollten“. (Roscher.) Trotzdem wurde im Aachener Frieden von 1748 der Vertrag nur um die durch den Krieg ausgefallenen vier Jahre verlängert bezw. wieder in Kraft gesetzt, und schon im Madrider Traktate v. 5. X. 1750 gegen eine Entschädigung von 100 000 £ aufgehoben, womit zugleich die Südsee-Kompagnie ihre Thätigkeit einstellte.

Wenn die Engländer den Vertrag so leichten Kaufes hingaben, so lag das daran, daß sie ihn überhaupt schon seit geraumer Zeit nicht mehr als für sich vorteilhaft betrachteten. Der Negerhandel, sagten sie, sei schon von den Franzosen verdorben worden, die auch die spanischen Kolonien mit Waren überführten; seitdem ein Bourbone in Spanien regiere, sei es überhaupt den Engländern nicht möglich, im dortigen Handel mit den Franzosen zu konkurrieren. Andererseits hieß es, der Vertrag habe eine unwirtschaftliche Konkurrenz hervorgerufen zwischen der alten afrikanischen und der Südsee-Kompagnie, welche letztere außerdem noch mit den Spaniern selbst und mit den schmuggelnden englischen Privathändlern konkurrieren müßte; letztere wiederum klagten ebenso wie die Kolonisten auf Jamaica, daß das Monopol der Kompagnie sie ruiniere, und die englischen Kolonien überhaupt, daß dieselbe ihnen den Negerpreis künstlich verteuere, während sie die spanische Kolonialproduktion befördere; die englische Industrie endlich beschwerte sich darüber, daß infolge der Streitigkeiten mit Spanien der Absatz englischer Fabrikate dorthin zurückgegangen sei. Ja, man verstieg sich sogar zu der Ansicht, der Vertrag sei nur durch eine Ueberlistung der englischen Diplomaten seitens der Spanier möglich geworden. Es giebt vielleicht seit dem Jahre 1720 keinen einzigen englischen Schriftsteller, der sich günstig über den Vertrag ausgesprochen hätte, zumal seitdem Adam Smith (V, 1) dies allgemeine Verdammungsurteil durch seine gewaltige Autorität bekräftigte. Dasselbe ist augenscheinlich, wie schon die zum Teil einander direkt

wiedersprechenden Anklagen beweisen, durch die seit dem Krache von 1720 im allgemeinen sehr schlechte Geschäftslage, welche bis zur Mitte des Jahrhunderts andauerte, sowie insbesondere durch die Unpopularität der Südsee Kompagnie veranlaßt worden. Dem gegenüber bleibt es eine Thatsache von erheblicher geschichtlicher Bedeutung, daß der Vertrag in seinen Folgen dem ganzen, freilich schon stark unterwühlten spanischen Kolonialsysteme den letzten härtesten Stoß versetzte und den Engländern schließlich doch die Herrschaft im Handel mit Spanisch-Amerika verschaffte. Der Assiento-Traktat war zugleich ein echt merkantilistischer Handelsvertrag, eine weitere Etappe auf dem von England mit dem Methuen-Vertrag von 1703 zuerst öffentlich betretenen Wege zur wirtschaftlichen Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel. Beide Verträge verfielen demselben Lose, von den Engländern selbst angefeindet zu werden, was indes das geschichtliche Endurteil nicht beirren darf.

Litteratur:

Hüne, Vollständ. histor. philosoph. Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels, Göttingen 1820, I, 273, 329 ff. Macpherson, Annals of commerce III, 33. King, The british commerce, London 1721, III, 253 ff. Postletwayt, Britains commercial interest, London 1757. II, 150 ff., 206 ff. Roscher, Kolonien, 3. Aufl., S. 168. Der Vertrag selbst steht u. a. bei Calvo, Recueil des traités de tous les Etats de l'Amerique latine, Paris 1862, II, 78 ff.

Richard Ehrenberg.

Assignaten.

Der Ausdruck ist schwerlich, wie man wohl gemeint hat, eine Abkürzung von „assignation“ (sur le Trésor), sondern entstammt gewiß der älteren französischen Rechtssprache, welche als „assignat“ jede Belastung eines Grundstücks mit einer Rente bezeichnete. In der Finanzgeschichte taucht das Wort zuerst im November des Jahres 1789 auf, als die französische Nationalversammlung kurz nach ihrer Konstituierung die Einziehung der Kirchengüter beschlossen hatte, um dieselbe zur Tilgung der gewaltig angewachsenen Staatsschuld zu verwenden, und als bald darauf die verzweifelte Finanzlage die sofortige Beschaffung bedeutender Geldmittel dringlichst notwendig machte, während gleichzeitig die bisher indirekt als Aushilfsmittel verwendeten Billets de la Caisse d'Escompte, eben wegen der zunehmenden Verstrickung dieses Instituts in die Finanzgeschäfte des Staates, ihren früheren Kredit immer mehr einbüßten.

Unter solchen Umständen lag der Gedanke sehr nahe, die konfiszierten Güter nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zur Deckung dringlicher laufender Ausgaben zu verwenden und ihren voraussichtlichen Erlös durch Emission von Papiergeld zu antizipieren. Selbst Necker, der eifrige Feind des Staatspapiergeldes, wies diesen Gedanken nicht ganz ab. Der Plan, den im Einvernehmen mit ihm der Abgeordnete Le Coulteux de Cantelen am 17. XII. 1789 der Nationalversammlung vorlegte, schien freilich ganz unbedenklich zu sein. Danach sollten nämlich Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Livres verkauft, und es sollte aus dem Erlöse dieser Verkäufe sowie aus den Eingängen einer „Contribution Patriotique“, eine „Caisse extraordinaire“ gebildet werden; auf diese Kasse sollten „Assignats“ bis zum gleichen Betrage angewiesen werden, d. h. mit 5% verzinsliche Staatsobligationen von je 10000 Livres, welche auf die Staatsdomänen zu hypothezieren (daher ihr Name) und aus jenen voraussichtlichen Eingängen zu tilgen waren. Von diesen Assignaten sollten jedenfalls zunächst 170 Mill. der Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen an den Staat ausgefolgt werden.

Der Antrag wurde am 19. und 21. XII. angenommen; aber es gelangten nur die letzterwähnten 170 Mill. Assignaten zur Ausgabe. Daher befand man sich einige Monate später der gleichen Lage gegenüber, und jetzt sah sich die Nationalversammlung gezwungen, etwas gründlicher darüber zu beraten, wie der Verkauf der Staatsgüter am zweckmäßigsten zu bewirken, und ob die einstweilige Ausgabe von Assignaten auf Rechnung dieser Verkäufe auch dann unbedenklich sei, wenn man aus den bisherigen Obligationen ein eigentliches, mit Zwangskurs versehenes Papiergeld hervorgehen ließ (12. III. bis 16. IV. 1790).

In bezug auf den Verkauf der Staatsgüter kam ein Antrag Bailly's sehr gelegen, der als Maire von Paris sich namens der neugebildeten Munizipalitäten erbot, einen Teil der Kirchengüter zu erwerben und dagegen 3% Munizipalitäts-Obligationen in Zahlung zu geben, welche ihrerseits wieder als Sicherheit für die zu emittierenden Assignaten dienen sollten. Der Antrag wurde trotz aller Bedenken über den Vermittelungsprofit der Munizipalitäten am 17. III. angenommen, weil er sich durch die Erwägung empfahl, daß man so wenigstens 200 Mill. Güter ohne allzugroßen Verlust anbrachte, sowie dadurch, daß die Obligationen der Munizipalitäten — ein interessanter Punkt! —

die in den Staatsgütern selbst vorhandene Sicherheit der Assignaten verstärkten. Seitdem drehte sich die Debatte wesentlich nur um letztere, denen es keineswegs ganz an energischen Gegnern fehlte.

Es hieß, die Assignaten seien doch im Grunde nichts wie ein wirkliches Papiergeld und ihre Ausgabe somit als Raub zu qualifizieren („voler le sabre à la main"); alles, was jetzt dafür angeführt werde, hätte Law, berüchtigten Angedenkens, schon viel besser gesagt; das Papiergeld würde jetzt ganz die gleichen Folgen haben wie damals; nur eine starke und beständige Regierung könne ungestraft Papiergeld ausgeben; wie wolle man unter den jetzigen Verhältnissen rasch genug eine hinreichende Menge Staatsgüter verkaufen?

Doch diese Stimmen blieben vereinzelt, die meisten Redner zweifelten nicht daran, daß die Assignaten das allgemeine Vertrauen genießen würden, sollten sie doch Spezialhypothek haben, verzinst und in bestimmter Zeit zurückgezahlt werden; könne es einen reelleren Wert geben, als verkäufliche Landgüter? Wie dürfe man die Verpflichtungen einer freien Nation, welche die Ausgabe der Titres und die Verwendung des Erlöses selbst überwache, vergleichen mit den Lawschen Billets, jener Erfindung des Despotismus! Wenn ohnehin bei einer Operation, die aus dem „allgemeinen Willen" hervorgehe, jede Gefahr ausgeschlossen sei, so werde man noch obendrein den Vorteil erlangen, dadurch alle Bürger beim öffentlichen Wohle oder doch — wie man vorsichtigerweise hinzufügte — mindestens beim Verkaufe der Domänen ganz speziell zu interessieren! In der That waren die Assignaten damals im Lande vielfach populär, weil man von ihnen ein Aufhören der allgemeinen Geldknappheit erwartete.

Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Dekret v. 16. und 17. IV. 1790 verlieh den Assignaten bereits im wesentlichen den Charakter eines wirklichen Papiergeldes; zwar wurde ein Zinsfuß von 3% noch beibehalten, aber der kleinste Abschnitt wurde auf 200 Livres herabgesetzt, und namentlich wurde der Zwangskours dekretiert. Das Maximum der Zirkulation blieb 400 Mill.

Ein noch weit größerer, der letzte entscheidende Schritt zum Abgrunde wurde durch das Dekret v. 29. IX. 1790 gethan. Dasselbe erhöhte das Maximum der Zirkulation auf 1200 Mill., setzte die kleinsten Stücke auf 50 Livres herab und beseitigte die Verzinsung. Dieses Dekret ist wesentlich verschuldet worden durch Mirabeau, der durch zwei große Reden, am 27. VIII. und am 27. IX. 1790, die freilich ohnehin schon den Assignaten günstig gestimmte Versammlung für dieselben zu begeistern wußte; seine im Kampfe gegen Absolutismus und Agiotage bewährte glänzende Dialektik mußte ihm jetzt dazu dienen, die schlimmste wirtschaftliche Tyrannei und das bösartigste Hazardspiel heraufzubeschwören. Seine Reden sind ganz besonders interessant, jedoch zu umfangreich, um hier selbst nur auszugsweise wiedergegeben zu werden. Mirabeaus größter Irrtum war die Verwechselung von stehendem und umlaufendem Kapitale. Necker, bei weitem nicht so geistvoll, sah doch klarer in die Zukunft; er protestierte vergeblich und gab schon am 4. IX., Bitterkeit im Herzen, seine Entlassung.

Jetzt war der Damm durchbrochen und die Emissionen folgten sich in langer Reihe; das Dekret v. 1. II. 1793 war das letzte, in dem noch eine Maximalgrenze des Umlaufs festgesetzt wurde; später nahm man sich diese Mühe nicht mehr; das Minimum der einzelnen Noten wurde bald bis auf 3 Livres herabgesetzt.

Am 1. I. 1793 zirkulierten fast 3 Milliarden, am 1. I. 1795: $7^1/_4$ Milliarden, am. 1. I. 1796: $27^1/_2$ Milliarden, am 7. IX. 1796: $45^1/_2$ Milliarden, natürlich nur Nominalbetrag, während der Staat hiervon im Durchschnitt schwerlich mehr als 10% an Wert wirklich empfangen hatte; auch sind bei der zuletzt erwähnten Ziffer die vernichteten und außer Kurs gesetzten Zettel eingerechnet; immerhin bleibt ein beispiellos ungeheurer nomineller Umlauf zurück.

Der Kurs der Assignaten hielt sich noch im März 1791 auf 90%, sank aber im gleichen Jahre auf 77% und bewegte sich sodann 1792 zwischen 73 und 57%, 1793 zwischen 52 und 22% und 1794 zwischen 40 und 20%; 1795 fiel er endlich bis auf $^1/_2$% und stand im März 1796 ca. $^1/_3$%, bei welchen Schwankungen freilich nicht allein die riesenhaften Emissionen, sondern auch die politischen Ereignisse eine große Rolle gespielt haben.

Das grenzenlose Unheil, das diese Entwertung des allgemeinen Zahlungsmittels für das ganze Land zur Folge hatte, bedarf keiner näheren Beschreibung; man war sich darüber selbst auf dem Gipfelpunkte der revolutionären Bewegung vollständig klar; doch gelang es nicht, das allgemeine Mißtrauen zu bannen, nicht durch Vermehrung des als Pfand dienenden Domanialbesitzes mittelst fortgesetzter Konfiskationen und noch weniger durch harte, ja blutige Zwangs- und Strafdekrete, unter denen das am 11. IV. 1793 erfolgte Verbot der Barzahlung eins der unsinnigsten war. Dasselbe wurde erst nach dem Ende der Schreckensherrschaft, am 25. IV. 1795, wieder aufgehoben; aber die Assigna-

tenpest zu heilen gelang selbst dem Direktorium nicht; dieselbe hörte vielmehr erst mit der völligen Entwertung der Assignaten auf; daß die Assignatenplatten am 19. II. 1796 öffentlich vernichtet wurden, hatte nicht mehr viel zu bedeuten, da der Kurs damals kaum noch die Herstellungskosten deckte.

Der Versuch, die Assignaten gemäß Dekret v. 18. III. 1796 zu 30 % gegen Mandats territoriaux umzutauschen, die doch im Grunde auch nichts wie Assignaten waren, hatte nur den Erfolg, daß die Mandate bis Ende desselben Jahres gleichfalls auf ca. 2½ % fielen und dann verschwanden, ehe man noch Zeit hatte, die ausgegebenen Promessen in definitive Stücke umzutauschen.

Litteratur:

Buchez et Roux, Histoire parlamentaire de la Révolution française, Paris 1834, voll. 3—27. A. Courtois fils, Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S. 78 ff.

Richard Ehrenberg.

Association

s. Genossenschaftswesen, Vereinswesen.

Ateliers nationaux und A. sociaux

s. Nationalwerkstätten, Louis Blanc.

Atkinson, Edward,

geb. zu Brookline, Mass., 10. II. 1827. Seine zahlreichen Schriften sind vorwiegend Gelegenheitsschriften; sie beziehen sich zumeist auf Fragen, welche seine Zeit und Umgebung in erster Linie beschäftigten. Die wichtigsten von ihm veröffentlichten Arbeiten sind folgende:

Cheap Cotton by Free Labor, Boston 1861. The Collection of Revenue, 1866. Argument for the Conditional Reform of the Legal-Tender Act, 1874. Our National Domain. 1879. Labor and Capital — Allies, not Enemies, New-York 1880. The Fire Engineer, the Architect, and the Underwriter, Boston 1880. The Railroads of the United States, 1880. Cotton Manufacturers of the United States, 1880. Adresses at Atlanta, Ga., on the International Exposition, New-York 1881. What is a Bank?, 1881. Right Methods of Preventing Fires in Mills, Boston 1881. The Railway and the Farmer, New-York 1881. The influence of Boston Capital upon Manufactures, Boston 1882. The distribution of Products, 1885. Statistical Account of the North West Province of India, 1874. The Railroads of United States: Their effects on Farming and Production in that Country and Great Britain, 1880. The Railroad and Farmer and the State of Adequate railroad service, 1883. On the collection of Revenue, 1867. The Margin of Profits: How it is divided — What part of the present hours of labor can now be spared, 1887.

Im Jahre 1886 begann Atkinson die Vorbereitung verschiedener Monographien über wirtschaftliche Fragen, welche er von Zeit zu Zeit herauszugeben beabsichtigt.

Philadelphia. Carlyle.

Aubaine droit d'

s. Fremdenrecht.

Aufbewahrungsgeschäft.

1. Allgemeines. 2. Verschlossene Depots. 3. Offene Depots.

1. Allgemeines. Infolge der großen Entwickelung der Inhaberpapiere hat sich immer mehr das Bedürfnis herausgestellt, den Besitzern solcher Wertpapiere die Möglichkeit einer sicheren Aufbewahrung derselben zu verschaffen. Die gewöhnlichen Sicherheitsschränke, wie Privatleute sie zu besitzen pflegen, haben in vielen Fällen ernstere Proben sowohl bei Feuersbrünsten als bei Angriffen von Dieben nicht bestanden; es ist aber schwierig und mit großen Kosten verbunden, bei manchen ausländischen Papieren sogar unmöglich, für zu Grunde gegangene Effekten Duplikate zu erhalten; und gestohlene Inhaberpapiere durch Vindikationsklage zurückerlangen, wird in vielen Fällen gar nicht gelingen, da die Diebe oft imstande sind, dieselben weiter zu veräußern, so daß sie bei der Entdeckung vielleicht schon durch mehrere Hände gegangen sind und die gutgläubigen Erwerber in ihrem Besitze nicht mehr angefochten werden können. Auch wertvolle Schmucksachen, Edelsteine ꝛc. lassen sich in Privatwohnungen häufig nicht sicher aufbewahren und für diesen Zweck sind daher ebenfalls besondere Veranstaltungen wünschenswert. Die größeren Bankhäuser sind nun immer mit feuer- und diebessicheren Gewölben und allen zugehörigen Vorrichtungen ausgestattet und sie können daher ein unter Umständen gar nicht unbedeutendes Nebengeschäft dadurch betreiben, daß sie Wertgegenstände gegen eine angemessene Gebühr zur Aufbewahrung annehmen. Es handelt sich hier zunächst um

Depositen im strengen Sinne, nicht um Gelddepots, die in das Eigentum der Bank übergehen und nur eine äquivalente Forderung zu gunsten des Einlegers begründen. Die Bank hat also die ihr anvertrauten Gegenstände identisch, von Wertpapieren also dieselben Nummern auf Verlangen wieder herausgegeben. Jedoch kann sie auch beauftragt werden, gewisse Verwaltungsoperationen mit diesen Gegenständen vorzunehmen, z. B. die fälligen Coupons der Wertpapiere abzutrennen und einzulösen oder die Auslosung derselben zu kontrollieren. Es sind dies dann „Depositen zur Verwaltung" oder nach der bei der Reichsbank üblichen Bezeichnung „offene Depots", während die reinen „Depositen zur Aufbewahrung" „verschlossene Depots" heißen. In Amerika und England hat man besondere Anstalten gegründet, die, ohne Bankgeschäfte zu betreiben, sich nur mit der Vermietung und Bewachung der in jeder Weise gesicherten wandschrankartigen Aufbewahrungsräume in ihren Gewölben befassen. Diese Kasten sind in den verschiedensten Größen und Preisen vorhanden und die Mieter können sie in den Geschäftsstunden jederzeit öffnen und sich mit den aufbewahrten Wertgegenständen beschäftigen. So besteht für diesen Betrieb in London z. B. die Chancery Lane Safe Deposit and Chambers Company, durch Erweiterung einer älteren Gesellschaft entstanden, mit einem Kapital von 200 000 £. In Deutschland haben in der neuesten Zeit einige Banken durch Neubauten von Gewölben ihrem Aufbewahrungsgeschäft eine weitere Ausdehnung gegeben, jedoch überwiegen bei ihnen durchweg die Depositen zur Verwaltung.

2. **Verschlossene Depots.** Die Bewahrung von verschlossenen Depots ist als Geschäftszweig hauptsächlich bei der Reichsbank ausgebildet. Sämtliche selbständige Zweiganstalten derselben sowie auch mehrere (von zwei Beamten verwaltete) Nebenstellen nehmen solche Depots an, soweit der im Tresor vorhandene Raum es gestattet. Die Bedingungen werden dem Publikum von jeder Bankanstalt auf Verlangen unentgeltlich in einem Abdruck mitgeteilt. Die Depots müssen der Bank in ihrem Geschäftslokal durch den Besitzer selbst übergeben werden und die Einsendung durch die Post ist durchaus unstatthaft. Sie müssen mit dem Vor- und Zunamen oder der Firma des Deponenten bezeichnet und so verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann. Sie dürfen nach Länge, Breite und Höhe nicht kleiner als 15 cm und nicht größer als 100 cm sein. Das Lagergeld beträgt je nach der Größe 10, 20 oder 30 M. für das Jahr und die Reichsbank haftet für diese Gebühr bis zum Werte von 5000 M.; soll die Haftung weiter reichen, so ist eine besondere Versicherungsgebühr von 25 Pf. für jedes angefangene Tausend über 5000 M. zu entrichten. Das Depot kann während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgenommen werden, aber nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheines oder nach erfolgter gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Wird dasselbe jedoch binnen fünf Tagen wieder eingeliefert, so wird nur eine Zuschlagsgebühr von 2 M. erhoben und auch diese fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des vorausgegangenen Depositionsjahres erfolgt ist. Somit können also die Deponenten mit geringen Kosten die Coupons abtrennen und andere Geschäfte mit ihren Papieren vornehmen. In Berlin sind ihnen für diesen Zweck besondere Räume bei dem Kontor für Wertpapiere gegen eine Gebühr von 50 Pf. zur Verfügung gestellt. Am 1. I. 1889 betrug die Zahl der bei den Reichsbankanstalten hinterlegten geschlossenen Depots 5525 und die Summe der im Jahre 1888 erhobenen Gebühren belief sich auf 152 401 M.

3. **Offene Depots.** Weit bequemer ist es, die Wertpapiere als „offenes Depot" einer Bank zur Verwaltung zu übergeben, wodurch namentlich auch dem Eigentümer der Papiere die Mühe abgenommen wird, die Auslosungen genau zu verfolgen. Kleine Kapitalisten kommen durch Vernachlässigung dieser notwendigen Fürsorge oft zu empfindlichem Schaden, da bei den meisten Papieren die Zinscoupons der ausgelosten Stücke weiter eingelöst werden, bis schließlich, wenn ein neuer Couponbogen verlangt wird, der ganze Betrag der noch bezahlten Zinsen von dem zurückzuzahlenden Kapital in Abzug gebracht wird. Viele Banken übernehmen die Verwaltung offener Depots für ständige Kunden unentgeltlich, leisten dann aber auch meistens nicht unbedingte Garantie für die genaue Kontrolle der Verlosungen. Auch stellen sie keinen förmlichen Depotschein mit Angabe der Nummern aus, sind daher unter Umständen auch nicht zur Wahrung der Identität der Papiere verpflichtet, sondern nur verbunden, dem Deponenten jederzeit auf Verlangen Stücke der bestimmten Art von dem betreffenden nominellen Gesamtwerte auszuliefern. Andere Banken dagegen betreiben dieses Geschäft in weniger formloser Weise und verpflichten sich ausdrücklich zur Aufbewahrung und Verwaltung der bestimmten, vom Deponenten eingelieferten Wertpapiere. Eine sehr große und noch immer steigende Bedeutung hat dieser Geschäftszweig bei der Reichsbank gewonnen, obwohl die Annahme offener Depots bei keiner Zweiganstalt, sondern nur bei der Zentralbank in Berlin

stattfindet, und zwar bei einer für diesen Zweck und für die Vermittelung des Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren besonders geschaffenen Abteilung, dem „Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere". Die Uebergabe der Wertpapiere kann auch durch Beauftragte und durch die Post erfolgen. Ueber jede Art von Papieren ist eine besondere Deklaration mit Angabe der Nummern und sonstiger Kennzeichen auszustellen und von dem Deponenten eigenhändig zu unterschreiben. Das Kontor seinerseits stellt zu jeder Deklaration einen Depotschein aus, in welchem zwar die Nummern der Stücke nicht angeführt sind, jedoch ist die identische Bewahrung der Papiere ausdrücklich zugesagt. Von verlosbaren Papieren kann der Deponent ein Duplikat des Nummernverzeichnisses der Deklaration beifügen, das er dann mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. Der Deponent kann zu seiner weiteren Sicherheit auch der Deklaration in einem versiegelten Schreiben ein Paßwort beifügen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots auch dem Ueberbringer des mit der Unterschrift des Deponenten quittierten Depotscheins versagt werden soll, obwohl die Bank in dieser Beziehung keine ausdrückliche Verpflichtung übernimmt.

Die Bank leistet volle Gewähr für die sichere und getreue Aufbewahrung der Papiere und verpflichtet sich außerdem zur Einziehung der Zins- und Dividendenscheine, wenn dieselben in Berlin zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, anderenfalls zum Verkauf derselben an der Börse; ferner zur Vergleichung der in der allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichsanzeigers erscheinenden Ziehungs- und Verlosungslisten und der Bekanntmachungen über Kündigungen und Konversionen und zur Ergreifung der hiernach im Interesse der Deponenten nötig werdenden Maßregeln; ebenso sorgt sie für Abhebung neuer Coupons, für die Umtauschung von Interimsscheinen, für die Geltendmachung von Bezugsrechten und für Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere, wenn der Deponent spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin die nötigen Summen zur Verfügung stellt. Auch übernimmt das Kontor für Deponenten den Ankauf und Verkauf von Papieren gegen eine ermäßigte Provision. Die für die Leistungen der Bank erhobene Gebühr beträgt jährlich 30 Pfg. — bei ausländischen Papieren 50 Pfg. — für jedes angefangene Tausend des Nominalbetrages der Papiere, mindestens aber 1 M. für jeden Depotschein. Für das Nachsehen der Verlosungsliste und der Bekanntmachungen im Reichsanzeiger sind außerdem 10 Pfg. jährlich für jedes Stück zu bezahlen, und für die Erhebung und Auszahlung verloster oder gekündigter Papiere, für Einzahlungen und Geltendmachung von Bezugsrechten wird außer den Auslagen eine Provision von $^1/_8$ % erhoben. Es können auch Depots niedergelegt werden, von welchen einer dritten Person lebenslänglich die Einkünfte zu zahlen sind oder die zur Sicherung der Heiratskaution eines Offiziers dienen. Dieselben werden durch eine besondere Erklärung gesperrt und können dann im ersten Falle ohne Zustimmung des berechtigten Dritten nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über dessen Tod, im zweiten nur auf Grund einer dienstlichen Zustimmung der zuständigen Militärbehörde zurückgegeben werden. — Offene Depots werden von Behörden, Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften oder Handelsfirmen nur nach einer besonderen Verständigung angenommen; nur Gerichtsbehörden gegenüber, die in ihrem eigenen Namen Wertpapiere niederlegen wollen, ist eine solche Verständigung nicht erforderlich. — Am 1. I. 1889 betrug die Zahl der bei der Reichsbank liegenden offenen Depots 175 990, mit einem Nominalwert von 1 900 526 691 M. Im Vergleich mit dem 1. I. 1888 hatte die Zahl um 14 245 und die Wertsumme um 193 084 999 M. zugenommen. An Gebühren der Depots und Provision für den An- und Verkauf von Effekten wurden im Jahre 1888 1 412 733 M. eingenommen.

Litteratur:

Saling's Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil von R. Siegfried, Berlin 1884. — Telschow, Der gesamte Geschäftsverkehr der Reichsbank. 3. Aufl. Berlin u. Dresden 1889. Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1888.

Lexis.

Aufgebot.

Unter „Aufgebot" versteht das Recht eine öffentliche Aufforderung der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten binnen bestimmter Frist mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil (in der Regel den Ausschluß der Geltendmachung des Anspruchs oder des Rechts) zur Folge hat. Ein solches Rechtsinstitut, das bestimmt ist, Rechtsverhältnisse zu festigen und den Berechtigten gegen spätere Angriffe zu sichern, war dem römischen Recht unbekannt. Das Aufgebot hat sich im deutschen Recht aus dem uralten Bannrecht des

Königs entwickelt. Wer friedlos erklärt ward, dessen Hab und Gut verfiel dem König, aber den Grundbesitz konnten die Erben binnen Jahr und Tag aus der königlichen Gewalt herausziehen. Im Anschluß hieran führten die karolingischen Könige die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Verurteilten ein, indem sie dessen Grundbesitz mit dem Banne belegten. Wurde das Gut nicht binnen Jahr und Tag aus dem Banne gezogen, so ging das Eigentumsrecht daran unter und das Gut ward zur Befriedigung des Gläubigers verwandt. Als im Mittelalter zur Uebertragung von Eigentum an Grund und Boden die gerichtliche Auflassung notwendig ward, verband sich damit ein gerichtliches Verfahren, in welchem der Richter über das Gut Friede und Bann wirkte mit der Aufforderung an alle Abwesende, binnen Jahr und Tag etwaige Ansprüche an das Gut geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche nicht mehr erheben können. Nur ward im Mittelalter sofort, nicht erst nach Jahr und Tag, der Erwerber in den Besitz des Gutes eingewiesen. Das Recht des Richters, einen Zwang zur Erhebung von Rechtsansprüchen binnen bestimmter Frist durch ein solches Aufgebot auszuüben, ward bald durch Gewohnheitsrecht auch auf andere Fälle ausgedehnt. Auch das Kirchenrecht entnahm das Institut dem deutschen Recht. So entstand das noch jetzt durch die Kirche vorgeschriebene Aufgebot, welches der Eheschließung vorausgehen muß, und dem Kirchenrecht hat wiederum das weltliche Recht seine Vorschriften über das Aufgebot zur Ermittelung der Ehehindernisse nachgebildet (R.G. über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. II. 1875, § 44 ff.).

Das moderne Recht kennt zwar das Aufgebot bei Uebertragung des Eigentums von Grund und Boden nicht mehr, aber es hat im Interesse der Rechtssicherheit in zahlreichen Fällen ein Aufgebotsverfahren zugelassen oder vorgeschrieben. So hat — um nur einige der wichtigsten Fälle anzuführen — ein Aufgebotsverfahren stattzufinden, bevor eine Urkunde, die verloren oder abhanden gekommen ist, durch das Gericht für kraftlos erklärt werden kann. Dies ist insbesondere wichtig bei Inhaberpapieren (siehe diesen Art.). Ferner hat ein Aufgebot zu erfolgen zum Zwecke der Löschung von angeblich getilgten Hypotheken und Grundschuldforderungen, zum Zwecke von Todeserklärungen von verschollenen Personen, zum Zwecke des Verteilungsverfahrens bei gerichtlicher Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, zum Zwecke der Ermittelung von Personen, die ein Recht auf eine gefundene Sache oder einen Schatz haben, von unbekannten Erben oder Nachlaßgläubigern ꝛc. Ueberall ist aber ein Aufgebotsverfahren nur in den Fällen zuläßig, in welchen es ausdrücklich durch Gesetz angeordnet oder zugelassen ist. Durch das Gesetz müssen einerseits die Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung des Aufgebots bestimmt, und andererseits die Formen, in welchen das Aufgebot zu erlassen und das Verfahren durchzuführen ist, vorgeschrieben werden. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat das Aufgebotsrecht für einzelne Fälle (z. B. zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Wechsels und anderer kaufmännischer Inhaberpapiere) in erschöpfender Weise normiert. Abgesehen hiervon enthält die Zivilprozeßordnung nur Vorschriften über das Aufgebotsverfahren (§ 823 ff.). Aber auch diese Vorschriften kommen nur dann und nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen oder abgeändert werden (Einführungsgesetz zur Z.P.O. § 11).

Aus dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist das Institut des Aufgebots aber auch in das Verwaltungsrecht und in das verwaltungsrechtliche Verfahren aufgenommen worden. Vielfach bestimmen die neueren Verwaltungsgesetze, daß vor Vornahme eines Verwaltungsaktes die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Einwendungen oder von Rechtsansprüchen binnen einer bestimmten Frist zu erlassen hat, mit der Wirkung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen und Rechtsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Doch wird hier nicht immer der Ausdruck „Aufgebot" gebraucht. Anwendungsfälle bietet namentlich das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegung von Grundstücken, bei Genehmigung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen, die nach Gew.O. des Deutschen Reiches § 16 einer Genehmigung bedürfen ꝛc.

Edg. Loening.

Aufkauf

s. Getreidehandel (Kornwucher), Preiskonvention, Ring, Vorkauf.

Aufwandsteuern

s. Verbrauchssteuern, Luxussteuern Mietsteuer.

Auktion.

Auktion nennt man den öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen an den Meistbietenden, im Gegensatze zum gewöhnlichen Verkaufe „aus der Hand". Die Versteigerung unbeweglicher Sachen heißt Subhastation (Gegensatz: freihändiger Verkauf). Die schon bei den Römern viel benutzte Geschäftsform der Auktion fand im Mittelalter, außer in Italien, weniger Anwendung, hat aber in neuerer Zeit ungemein große Bedeutung erlangt.

Man hat zu unterscheiden: 1) gerichtliche und außergerichtliche Auktionen; 2) freiwillige und Zwangsauktionen; 3) Auktionen marktgängiger und nicht marktgängiger (alter, beschädigter oder sonst mangelhafter, andererseits aber auch besonders wertvoller und schwer abschätzbarer) Waren; 4) Auktionen im Klein- und im Großhandel, mit der Abart der „Wanderauktionen" (s. Wandergewerbe).

Die vermutlich älteste dieser Arten, die **gerichtliche** Auktion, greift jetzt namentlich Platz bei der Veräußerung von Pfändern und zur Disposition gestellten Waren, in Konkursen und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren, überhaupt vorzugsweise dann, wenn der **öffentliche** Verkauf notwendig erscheint, um die Interessen solcher Beteiligten zu schützen, die auf den Verkauf selbst keinen Einfluß üben können, und um insbesondere jede absichtliche Schädigung solcher Interessen nach Möglichkeit auszuschließen, sodann auch um durch Konzentrierung der Nachfrage der Verschleuderung vorzubeugen. Dieser letzte Grund ist nicht minder maßgebend bei den außergerichtlichen **Zwangsverkäufen** und ganz besonders bei den Verkäufen **nicht marktgängiger** Waren, für welche die Auktion vorübergehend einen Markt künstlich erzeugt. Das bedeutendste Beispiel von Auktionen solcher Art sind die großen Leipziger Versteigerungen älterer Druckwerke, die Bilder-, Münzen- und anderen ähnlichen Auktionen. Aus ganz denselben Gründen hat die Auktion im Kleinverkehre früher Verbreitung gefunden als im **Großverkehre**; indes ist sie seit dem 17. Jahrhundert auch auf dem Weltmarkte eine allgemein übliche Geschäftsform von bedeutender Wichtigkeit geworden.

Zuerst führte die **Holländisch-Ostindische Kompagnie** regelmäßige Auktionen der auf Grund ihres Handelsmonopols importierten Gewürze und anderen Waren ein. Dieses Beispiel ist dann nicht nur von den größten späteren Handelskompagnien gleicher Art in Holland und England nachgeahmt, sondern auch im übrigen Geschäfte so allgemein befolgt worden, daß namentlich in Amsterdam bis in unser Jahrhundert hinein gewiß weit mehr Waren auktionsweise als aus der Hand verkauft worden sind. Für eine Anzahl der wichtigsten Weltartikel ist die Auktion bis zum heutigen Tage die vorherrschende Geschäftsform geblieben, so für Baumwolle in Liverpool, für Wolle in London und Antwerpen, für Kaffee, Zucker und viele andere Kolonialwaren in London, Amsterdam und Rotterdam, für Thee in London ꝛc. Dagegen haben sich die Großhandels-Auktionen in Deutschland trotz mehrfacher Versuche bisher nur wenig eingebürgert; als regelmäßig und bedeutend weiß ich nur die Auktionen überseeischer Nutzhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in Hamburg und Altona, die Rauchwarenauktionen in Leipzig zu nennen, während die „Auktionen" deutscher Zuckerfabriken mehr den unten erwähnten „Einschreibungen" im Tabakhandel entsprechen. Und auch in Frankreich scheinen Großhandels-Auktionen nicht sehr viel vorzukommen, trotz der Gunst, welche die dortige Gesetzgebung ihnen ausnahmsweise zugewendet hat (cf. die Gesetze vom 28. V. 1858, vom 3. VII. 1861 und vom 18. VII. 1866, sowie das Dekret vom 30. V. 1863).

Die Technik der Großhandelsauktionen ist seit dem 17. Jahrhundert im wesentlichen dieselbe geblieben: die Auktion wird vorher durch den damit betrauten Makler bekannt gemacht; auch kann entweder die Ware selbst vor der Auktion von den Kauflustigen besichtigt werden, oder man stellt Proben aus, sofern es sich nicht um feste Standardtypen handelt. Die ganze Warenpartie wird in numerierte Lose (Cavelinge, lots) eingeteilt und diese gelangen dann nach der Reihe oder, wie ihr Name besagt, dem Lose nach zum Verkauf. Die Art des Ausgebots und Zuschlags weist manche nach Ort und Zeit verschiedenartige Eigentümlichkeiten auf, die indes von nebensächlicher Bedeutung sind. Die Ablieferung der Ware bezw. des ihre Stelle vertretenden Lagerscheines erfolgt in der Regel nur gegen sofortige oder doch nach ganz kurzer Zeit erfolgende Bezahlung.

Das ganze Verfahren hat unter bestimmten Voraussetzungen namentlich für die **Verkäufer** sehr erhebliche **Vorteile**. Wenn nämlich die Marktlage einer Ware ohnehin für den Verkäufer günstig oder doch nicht geradezu ungünstig ist, oder wenn gar einzelne Plätze, Gesellschaften ꝛc. den Import einer Ware rechtlich oder faktisch monopolisiert haben, in allen solchen Fällen werden durch Auk-

tionen regelmäßig noch höhere Preise erzielt als durch Verkauf aus der Hand, da bei den Auktionen stets eine starke lokale, zeitliche und persönliche Konzentration der Nachfrage stattfindet und das öffentliche Bieten die Kauflust wesentlich zu steigern pflegt. Die Barzahlung ist ebenfalls für den Verkäufer ein erheblicher Vorteil. Indes können auch die Käufer unter Umständen selbst bei für sie ungünstiger Marktlage durch Auktionen besser als sonst ihre Geschäfte besorgen, wenn nämlich erst durch die Veranstaltung von Auktionen ein großer Markt und große Auswahl ermöglicht wird. Letzteres pflegt freilich wiederum den Verkäufern nicht genehm zu sein, da die Käufer durch die reiche Auswahl veranlaßt werden, nur kleine, ganz ihren Wünschen entsprechende Partien zu erstehen. Selbst ein Monopol, sofern es nur rationell ausgenutzt wird, braucht die Käufer nicht zu schädigen. Und das Blatt wendet sich vollkommen, sobald die Marktlage für den Verkäufer ungünstig wird; denn dann ist die Ware in der Auktion leichter der Verschleuderung ausgesetzt als beim Verkaufe aus der Hand. Dies hat z. B. Anfang der 70er Jahre in Amsterdam und Rotterdam dahin geführt, die regelmäßigen Auktionen von Java und Sumatratabak zu sistieren und statt dessen das meiste aus der Hand zu verkaufen. Als dann die Marktlage sich wieder besserte, kehrte man doch nicht zu dem alten Systeme zurück, sondern führte ein ganz neues ein, das der „Einschreibung", wobei die Kauflustigen, jeder für sich, schriftliche Gebote einreichen müssen, ein Verfahren, das bei günstiger Marktlage für den Verkäufer gewiß die allerbesten Resultate ergiebt.

Wenn die zu verkaufenden Waren von überseeischen Händlern an europäische Kommissionäre konsigniert werden, so bietet das System der Auktionen den großen Vorteil, daß der erlangte Preis den Kommittenten auch wirklich stets voll zu gute kommt, bezw. daß der Kommissionär so leicht nicht dem Verdachte der „Preisverschleierung" ausgesetzt ist. Viele Händler, selbst auf Seiten der Nachfrage, sind freilich gerade deshalb den Auktionen wenig freundlich gesinnt, weil das Bekanntwerden der Preise ihren Verdienst schmälert, so daß manche Auktion von auswärts nur schwach besucht wird, also ihren Zweck verfehlt.

Oft ist auch bei Auktionen das Interesse der Käufer schon deshalb gefährdet, weil dieselben durch das rasche, aufregende Ueberbieten nicht leicht verleitet werden, die Ware über Wert zu bezahlen; ferner sind Täuschungen über die Qualität nicht ausgeschlossen, die indes bei Großhandelsauktionen weniger durch Absicht, als vielmehr durch Ungleichartigkeit innerhalb der einzelnen Lose veranlaßt zu werden pflegen. Durch die Unberechenbarkeit mancher Auktionen wird der Geschäftsgang unregelmäßiger und erhält einen stoßweisen Charakter, was indes nicht zutrifft, wenn in einem großen Markte täglich eine ganze Anzahl Auktionen abgehalten werden, wie z. B. im Londoner Theemarkte, wo dies eben die übliche Geschäftsform ist. Daß die Auktionen leicht Absatzgelegenheit für betrügerisch erschlichene Waren bieten, trifft bei den Großhandels-Auktionen ebenfalls nicht zu.

Ueber die dienstleistenden Organe bei den Auktionen, die Auktionatoren s. d. Art. S. 957. Hier sei nur die historische Notiz angeschlossen, daß es beeidigte Auktionatoren gegen Ende des Mittelalters an manchen Orten gab, und zwar hatten dieselben vielfach sowohl gerichtliche Versteigerungen wie auch private Auktionen alter Sachen abzuhalten. Dahin gehören die geschworenen „Käufler" oberdeutscher Städte, die „gezworen ouden cleercopere" in Antwerpen u. a. m. Von den Maklern einerseits, von den gewöhnlichen Trödlern und Hökern andererseits lassen sie sich nicht immer streng sondern. In Deutschland scheinen sie sich aus letzteren erst seit der Rezeption des römischen Rechts entwickelt zu haben, indem die „Subhastationen" den Trödlern übertragen wurden. In Nürnberg war im 16. Jahrh. der Ausdruck „Gerichtskäufel unter dem Banner" (sub hasta) auch für die Auktionen beweglicher Sachen üblich. Damit stimmt überein, daß es in den Handelsstädten des Mittelmeergebietes schon erheblich früher „incantatores" gegeben hat. Die „priseurs vendeurs" von Paris werden mindestens schon 1556 erwähnt; aus ihnen entwickelten sich die heutigen „commissaires priseurs", die eine privilegierte Korporation nach Art der agents de change bilden und umfassender Reglementierung unterworfen sind. In England kann als Auktionator niemand fungieren, der nicht eine Lizenz erwirbt (8 Vict. c. 15). In Deutschland gehört die Auktion zu denjenigen Gewerben, für welche die kompetenten Behörden Personen beeidigen und öffentlich anstellen können (G. O. § 36). Die Großhandels-Auktionen werden indes oft gar nicht durch beeidigte Auktionatoren, sondern durch Makler abgehalten.

Litteratur:

Buschs Archiv des allg. deutschen Handelsr. IV, 261 ff. v. Holtzendorff, Rechtslexikon s. h. v. (beides nur juristisch). F. Hecht, die Warrants, Stuttgart 1884 passim, insbes. S. 187 ff. Lexis bei Schönberg II, 683. Le

Moine de l'Espine (ed. Le Long). De koophandel van Amsterdam, 1734, I, 276 ff. II, 27 ff. Die holländ. Ztsch. „Economist" 1872, S. 104 ff.; 1874 S. 139, 145; 1877 S. 102; 1878 S. 141 und „sonstige Handelsberichte. Laris, die Handelsusanzen im Weltholzhandel, Berlin 1889, S. 172 ff. u. a. m. Eine zusammenfassende Arbeit existiert nicht. Betr. Auktionator: Goujet et Merger, Dict. de droit commercial, 3. éd., Paris 1878, s. v. „commissaire priseur". M'Culloch., Dict. of commerce, London 1871, s. v. „auctioneer".

Richard Ehrenberg.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der Auktionatoren war durch die frühere deutsche Landesgesetzgebung verschieden geregelt. In einzelnen Staaten wurde dasselbe als freies Gewerbe betrieben, in anderen war die Vornahme von Versteigerungen solchen Personen vorbehalten, welche von den zuständigen Staatsbehörden angestellt oder konzessioniert waren. Letzterer Grundsatz galt namentlich auch in Preußen kraft der Bestimmungen in § 51 der Gew. O. vom 17. I. 1845. Die Entwürfe der norddeutschen Gewerbeordnung aus den Jahren 1868 und 1869 wollten der Landesgesetzgebung die Befugnis vorbehalten, das Gewerbe der Auktionatoren unter Konzessionspflicht zu stellen. Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. Sie wurden dahin amendiert, daß das Gewerbe als freies betrieben und den Behörden nur vorbehalten werden sollte, bestimmte Personen für die Ausübung des Gewerbes anzustellen. Diese Vorschriften befinden sich auch heute noch in Geltung, nur in einzelnen Punkten sind die Auktionatoren durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. VII. 1883 weiteren Beschränkungen unterworfen worden.

Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren ist demnach im allgemeinen freigegeben. Es sind jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (Gew. O. § 36). Den angestellten Personen steht kein Recht auf ausschließlichen Betrieb des betreffenden Gewerbes zu. Sie haben vor den nicht angestellten zunächst nur den thatsächlichen Vorzug voraus, daß sie infolge ihrer Anstellung beim Publikum ein größeres Vertrauen genießen. Außerdem sind sie allein imstande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (Gew. O. § 36). Durch die neuere Gesetzgebung ist ihnen auch die Versteigerung von Immobilien ausschließlich vorbehalten (Gew. O. § 35). Der Uebergriff eines nicht angestellten Auktionators in diesen Gewerbebetrieb ist nach § 147 Nr. 1 der Gew. O. mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Für den Geschäftsbetrieb der angestellten Examinatoren können durch die anstellenden Behörden Taxen festgesetzt werden (Gew. O. § 78).

Denjenigen Auktionatoren, welche ihr Gewerbe ohne behördliche Anstellung oder Konzession betreiben, kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Auktionators in bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun (Gew. O. § 35).

Abweichende Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen bestehen in Elsaß-Lothringen. Hier war die Vornahme von Mobilienversteigerungen einschließlich derjenigen von hängenden oder stehenden Früchten und Holzschlägen nach den Vorschriften des französischen Rechtes, den Notaren und Gerichtsvollziehern vorbehalten. Versteigerungen von Immobilien waren durch ein G. vom 21. III. 1881 ebenfalls ausschließlich den Notaren übertragen worden. Diese Vorschriften sind bei Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für fortdauernd erklärt worden.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 381, 387. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 501, 506.

G. Meyer.

d'Aulnis de Bourouill

(Johan Baron), geb. zu Groningen 9. IV. 1850. Er entwickelte und erweiterte in seiner Doktordissertation (Het inkomen der Maatschappy, eene proeve van theoretische Staathuishoudkunde, Leiden 1874, 207 SS.) die Untersuchungen des englischen Nationalökonomen W. Stanley Jevons über die Lehre des Werts und über die Begriffe von Produktion, Ueberproduktion und Konsumtion.

Seit 1878 Professor der Nationalökonomie, Statistik und politischen Geschichte an der

Universität zu Utrecht, vertrat er in seiner Inauguralrede (Het Kathedersocialisme, Utrecht 1878) die Berechtigung der abstrakten Forschung auf volkswirtschaftlichem Gebiete. In seinem Werke „Het Hedendaagsche Socialisme toegelicht en bevordeelt“ Amsterdam, 1886, 327 SS.) zeigte er in welcher Weise die Resultate dieser Forschung bei der Kritik von Karl Marx, Lassalle, Henry George u. a. angewendet werden können. In einem Aufsatze über den „Zinsfuß“ in den Jahrb. f. Nat. N. F. 18. Bd., S. 377 fg. (Jena 1889) (ursprünglich veröffentlicht in niederländischer Sprache — de Economist 1888 —) versuchte er durch Anwendung der neueren Theorien auf die Lehre des Zinsfußes und auf die damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Thatsachen, auch unter Herbeiziehung historischer Untersuchungen, für das in den 80er Jahren stattgefundene Sinken des Zinsfußes Erklärung zu finden und für eine Prognose über die nächste Zukunft den Boden zu gewinnen.

Von den zahlreichen kleineren Aufsätzen, welche er als Redaktionsmitglied in der niederländischen juristischen Zeitschrift „Themis“ und in der volkswirtschaftlichen Monatsschrift „de Economist“ veröffentlichte, nennen wir nur: De legitieme portie (Themis 1884); De Rechtsgrond van den Eigendom, byzonderlyk van den Grondeigendom (Themis 1887); Het Economisch Pessimisme (Economist 1889).

Red.

Auseinandersetzung

s. Bauernbefreiung und Gemeinheitsteilung.

Ausfuhr, Ausfuhrhandel

s. Handel und Handelsbilanz.

Ausfuhrmusterlager.

1. Entstehung und Zweck der A. 2. Einwendungen. 3. Voraussichtliche Weiterentwickelung.

1. Entstehung und Zweck der A. Ein Ausfuhrmusterlager stellt eine von Fabrikanten genossenschaftlich behufs Vermittelung direkter Geschäftsbeziehungen eingerichtete Exportagentur dar. Wie bei jeder solchen Agentur ist damit die Hinterlegung der Muster behufs rascher Orientierung der Einkäufer verbunden.

Der Name „Exportmusterlager“, der 1881 von dem Verfasser erst geschaffen wurde, hat sich rasch eingebürgert; andere Benennungen, wie sie sonst beliebt wurden, bezeichnen nur verschiedene Seiten desselben Instituts; so liegt der Hinweis auf die Oeffentlichkeit des Verkaufsmagazins in der für das Pester Institut und für die französischen Genossenschaften beliebten Benennung „Musée commercial“, „Handelsmuseum“, die genossenschaftliche Zentralisation der Fabrikanten in der in Dresden gewählten Firma: „Exportverein“, die planmäßige Anziehung ausländischer Käufer in dem Namen „Exportbörse“ (London), die praktische Vermittelungsthätigkeit in dem Namen „Exportagentur“ (Belgrad).

Von diesen Eigenschaften ist der Charakter einer öffentlichen Ausstellung, einer Genossenschaft und des lediglich gemeinnützigen Betriebes unwesentlich und vorübergehend, je nach Art und Gegenstand wechselnd. Wesentlich ist nur die zentralisierende Annäherungs- und Vermittelungsthätigkeit, entsprechend dem Hauptzweck: die Aufmerksamkeit der Auslandkunden durch ein geschlossenes, die rasche Orientierung erleichterndes Auftreten auf die einheimische Industrie zu lenken.

1) Die Beschränkung auf einheimische Warenmuster, der rein geschäftliche Zweck, die Association der Fabrikanten und die Richtung auf die zu orientierenden Ausländer unterscheidet das Exportmusterlager von einem Handelsmuseum, d. h. der lediglich für instruktive Zwecke als „Aus- und Fortbildungsmittel“ zum Zweck der Information der inländischen Erwerbskreise eingerichteten öffentlichen Sammlung an marktgängigen, im Auslande erzeugten Warentypen oder nachzuahmenden Konkurrenzartikeln. Auch eine solche Sammlung kann, wie in Brüssel, zu dem Zwecke benutzt werden, einen Mittelpunkt für die Exportindustriellen zu bilden. Das Vereinigende ist dann aber an sich nicht, wie bei der Association des Exportmusterlagers, der direkte Zweck des Institutes, sondern die Person und Thätigkeit des jeweiligen Museumsdirektors; eine „internationale Handelszentralstelle“, wie Schäfer („Der kaufmännische Rechtsschutz“, 1890, S. 703) meint, ist das Handelsmuseum schon begriffsgemäß nicht.

2) Die Anregung zu der Gründung von Exportmusterlagern ging 1881 von dem Verfasser aus. Im Hinblick auf die raschen Fortschritte der internationalen Transport- und Kreditorganisation und der fortgesetzt von

Jahrzehnt zu Jahrzehnt namentlich bei den jüngeren Nationen sich verschärfenden Protektionspolitik sollte der binnenländischen Industrie, welche seit einem Jahrzehnt von immer mehr überseeischen Einkäufern aufgesucht wird, die Konkurrenz auf dem Weltmarkte durch Exportkommissionshäuser erleichtert werden, wie sie sich in den englischen Industriezentren für gewisse Stapelartikel, auch bei uns z. B. in Chemnitz, Sonneberg, Solingen, Nürnberg in der Weise herausgebildet haben, daß sie, gemäß einer rationellen Arbeitsteilung, dem Fabrikanten den Warenvertrieb und das Kreditrisiko abnehmen.

Solche Zwischenglieder sollten nun auch im deutschen Binnenland, zunächst als Stütze für die kleineren und mittleren Exportfirmen erstehen. Verfasser glaubte hierfür eine allmähliche Umstimmung der binnenländischen Kapitalisten zu gunsten von Export-Unternehmungen im Wege des stetigen Zinsrückganges in Rechnung ziehen zu dürfen. Am raschesten hoffte er unsere Finanzkreise zur Gründung solcher Anstalten vermittelst der vorherigen genossenschaftlichen Zusammenfassung der Exportindustriellen zu ermutigen. Solche Genossenschaften sollten das kaufmännische Vermittelungsgeschäft ohne Warenkreditierung betreiben, ihren Unterhalt aus der üblichen Provision oder Kommission für vermittelte Bestellungen beziehen und dann durch den Nachweis der Prosperität das private Kapital des Binnenlandes dazu anregen, auf eigene Rechnung und Gefahr die Exportvermittelung zu übernehmen. Dieser Gedanke wurde im Frühjahr 1882 durch die Gründung des Stuttgarter Exportmusterlagers im Anschluß an die württembergische Landesausstellung zu verwirklichen versucht. Unter der angestrengten Mitwirkung des Verfassers gelang es, ca. 400 Fabrikanten zum Anschluß an das Institut zu gewinnen. Damit war die Brücke von der Theorie zur Praxis geschlagen, und eine neue Art von Ergänzung des Zwischenhandels geschaffen, welche in allen Exportkreisen Beachtung fand und zwar außerhalb Deutschlands, wie die Delegiertenbesuche z. B. von Wien, Pest, Prag, Reichenberg, Kronstadt, London, Paris, Buenos-Aires 2c. bezeugten, in noch höherem Grade als bei uns.

3) Für die wirtschaftliche Würdigung der Institute können wir die — heute so wenig als in den nächsten Jahrzehnten endgiltig zu lösende — Frage der Vortrefflichkeit des Systems der direkten Geschäftsschlüsse oder des Systems des Zwischenhandels ganz beiseite lassen. Ebenso ist selbstverständlich, daß das neue Institut nicht immer und überall „einschlägt“: wohl auf keinem Gebiete der Volkswirtschaft tritt das Relativitätsgesetz, die Opportunität, die Bedeutung der jemalig leitenden Persönlichkeit mehr in Kraft als im Handel und Ausstellungswesen. Aber Thatsachen beweisen: einmal die Rentabilität der einzelnen Institute, der beste Beweis der Produktivität, ferner der Vergleich der früheren vagen Erörterungen über ein einheitliches planvolles Vorgehen der Exportindustrie z. B. in Oesterreich und Belgien (Königspreis von 1879) mit denen der letzten Jahre in England, Frankreich, welcher zeigt, wie dieselben durch den Exportmusterlagergedanken einen festen Kernpunkt gewonnen haben, endlich der Umstand — Belege hierfür liefert jedes Heft des „Deutschen Handelsarchivs“ —, daß es kaum ein Industriezentrum oder einen bedeutenderen Verkehrsplatz über See geben dürfte, für welche nicht von sachverständiger Seite die Gründung eines Exportmusterlagers schon ernstlich in Erwägung gezogen worden ist. Aehnliche Anstalten wurden nach dem Stuttgarter Musterinstitut ins Leben gerufen: 1883/85 in Berlin („Zentralverein für Handelsgeographie“), Amsterdam, München, Karlsruhe, Frankfurt, 1886/88 in Köln (243 Mitglieder, darunter 199 Aussteller), Dresden, Wien, Pest (sog. „Handelsmuseum“), London (sog. „Exportbörse“), Buenos-Aires (sog. ständige Ausstellung), Belgrad (sog. „kommerzielle Exportagentur“), mehreren italienischen Großstädten 2c. (Die sog. „Handelsmuseen“ in Antwerpen und Lissabon stellen auch Muster inländischer Fabrikate aus, betreiben aber nicht die kaufmännische Vermittelung.)

Nun bestand die eine Voraussetzung für eine ersprießliche Thätigkeit des Instituts darin, daß die Vereinigung der Muster an einem Zentralpunkte und die Garantie einer ganz uneigennützigen Beratung, ferner die Möglichkeit der vergleichenden Uebersicht und des sofortigen Geschäftsabschlusses eine Anziehungskraft auf die ausländischen Einkäufer ausüben werde. In allen Exportkreisen wurde 1882 eine derartige Zumutung an die „Ueberseer“ als eine Naivität belächelt. Dem ungeachtet erwies sich diese, auch im Hinblick auf die fortschreitende Transportvervollkommnung in Australien, Süd- und Nordamerika aufgestellte Annahme als richtig. Die Mittel, welche das Stuttgarter Exportmusterlager zur Erreichung dieses Zweckes anwandte, wie irgend ein anderes privates Kommissionshaus, nämlich Annoncen, Plakate, Aufstellung von Agenten, Versendung eines viersprachigen Katalogs an ca. 8000 ausländische Firmen (der den Mitgliedern auch manche direkten Bestellungen vermittelte), führten das Institut rasch in die Oeffentlichkeit ein. Die

Zahl der Besucher zeigt ein stetiges Steigen und zwar von 121 im Jahre 1883 allmählich zu 251 im Jahre 1888. Wirksamer als die schriftliche Einladung erwies sich in der Folge der persönliche Besuch seitens des Direktors, welcher hierzu namentlich die Leipziger Messe benutzt und jährlich Reisen in das Ausland unternimmt (bezw. die Aussendung von Musterkollektionen, welche namentlich das Frankfurter Institut betreibt). Eine andere Voraussetzung für eine ersprießliche Wirksamkeit der Genossenschaft betraf die viel diskutierte Frage der Agentenvermittelung. Jeder Agent nämlich beschränkt seine Thätigkeit in doppelter Beziehung und zwar auf eine gewisse Spezialität der Textil- oder Metall- oder einer anderen Branche und dann auf einige größere Firmen, deren Artikel so gangbar sind, daß er mit möglichst geringer Mühe eine möglichst hohe Provision verdient. Dem entgegengesetzt sollte ein aus den Jahresbeiträgen erhobener fixer Gehalt den Direktor der Exportgenossenschaft in Stand setzen, auch den mittleren und kleineren Firmen seine Aufmerksamkeit zu widmen und die gesamte württ. Industrie zu überblicken. Diese zweite Voraussetzung erfüllte sich um so leichter, als der Direktor im Zentrum der württ. Industrie ansässig ist, und leicht, ohne einen namhaften Aufwand von Zeit und Mühe, in den einzelnen Etablissements sich umsehen kann. Zugleich machte die Genossenschaft eben wegen der angedeuteten Beschränkung der Agenten auf gewisse Spezialartikel eine Erfahrung anderer Art und zwar mit ihren Agenten im Auslande; deren Thätigkeit nämlich erwies sich nicht so fruchtbar, als man anfangs gehofft hatte, weshalb ihre Zahl auf zwölf, die Hälfte von früher verringert wurde. Letztere Erfahrung ist für den Betrieb von Auslandmusterlagern und für die Aussendung von Kollektivreisenden wertvoll. Eine solche Vertretung im Auslande nämlich bietet, was oft übersehen wird, eben aus dem Grunde besondere Schwierigkeiten, weil fast jeder Agent bezw. Reisende nur eine beschränkte Anzahl von Fabrikaten derart beherrscht, daß er einen sofortigen Geschäftsabschluß vermitteln kann; wie jeder private Agent muß demgemäß oder wird sich thatsächlich auch eine derartige Vermittelungsstelle, wenn sie geschäftliche Erfolge erringen will, entweder auf die Vertretung einer bestimmten Spezialität oder von verhältnismäßig wenigen Firmen sich beschränken. Es ist dies ein Grund, weshalb die deutschen Institute bisher in dieser Richtung sich etwas zurückgehalten haben.

Auf dieser Grundlage nun entwickelte sich das junge Institut rasch und kräftig. Die Reichhaltigkeit der Ausstellung, die Zahl der ausländischen Besucher, der Geschäftsabschlüsse und Provisionssummen stiegen von Jahr zu Jahr. 1885 wurde eine Zweigniederlassung in Hamburg und im Piräus gegründet und engere Fühlung mit dem sogenannten Handelsmuseum in Amsterdam, woselbst eine größere Anzahl von Mitgliedern ihre Muster hinterlegten, gewonnen. Der Umsatz beträgt ca. 1/4 Mill. M., die Einnahmen über 20000 M. jährlich.

2. Einwendungen. Eine nähere Veranschaulichung des Wesens und des Betriebes unserer genossenschaftlichen Exportagenturen werden wir am einfachsten geben, wenn wir im folgenden einige heute noch vorhandene Vorurteile kurz beleuchten.

Ein naheliegender Einwand entspringt dem Vergleiche zwischen dem Umsatz und der Einnahme eines privaten Agenten und eines Exportmusterlagers: es will daran die Ersprießlichkeit des letzteren für die Industrie gemessen werden. Indessen hinkt dieser Vergleich, weil das Ziel beider Institute ein verschiedenes ist: das gemeinnützige Institut nämlich verweist den Käufer durch den Katalog und die persönliche Orientierung seitens des Direktors direkt an die Fabrikanten, fordert damit zu der Umgehung seiner weiteren Vermittelung und der ihm an sich gebührenden Provision geradezu auf; diese indirekt vermittelte Umsatzsumme aber, welche für das Exportmusterlager die Hauptsache bildet, läßt sich ziffermäßig gar nicht ermitteln. Abgesehen davon zeigt die nachweisbare Zahl der Aufträge ein gesundes stetiges Wachstum; in Stuttgart z. B. von 760 im Jahre 1883 auf 1690 im Jahre 1888.

Bedenken anderer Art erbringt die jeweilige Stellungnahme zu dem System der direkten Geschäftsabschlüsse, d. h. dem System der möglichsten Verdrängung der Zwischenhand, welches von deutscher und amerikanischer Seite ebenso warm empfohlen als von der englischen und französischen Fabrikantenwelt gescheut wird. Auch diesen Prinzipienstreit kann man eben so kurz durch den Hinweis auf die bisherige Erfahrung erledigen: weder die Exportmusterlager selbst noch deren Mitglieder haben bis jetzt einen Verlust erlitten; die gefährlichen Konsignationssendungen widersprechen geradezu dem Programme eines Exportmusterlagers, Prüfung der Bonität der Käufer bildet eine der wichtigsten Aufgaben der betreffenden Direktoren. Andererseits scheinen auch viele Exportfirmen noch nicht so sehr, wie behauptet wird, der Krücke der Vermittelung entwachsen zu sein, sonst blieben wohl nicht Hunderte derselben dem Exportmusterlager treu.

Von allgemeinem Interesse sind einige theoretische Einwendungen. Viele nämlich witterten hinter dem Projekte etwas von Staatssozialismus, als ob nicht an sich, hier wie auf anderen Gebieten die früher — wie auch heute noch in Frankreich — bei einer planmäßigen Einführung von Neuerungen allein mögliche Initiative der Regierung durch die Association ersetzt werden könnte; es ist denn auch thatsächlich die Selbsthilfe nicht eingeengt, sondern gerade programmgemäß ermuntert worden. Gerade in der rein geschäftlich-privaten Basis besteht die Neuheit des Exportmusterlagergedankens, da bis 1881 die Interessenten bei einem Exportmuseum immer nur die Anlehnung an das Reich (etwa an das Reichspatentamt) und die Gründung eines nach Art der Gewerbemuseen eingerichteten Neuheiten- oder Spezialitätenmuseums (ständiger Fachausstellung) im Auge hatten.

Umgekehrt erwarten andere von der Regierungsinitiative mehr; so nahm 1883 — im gleichen Tempo mit der damaligen Kolonialbewegung — eine gewandte Agitation die Frage der Errichtung eines Reichshandelsmuseums, 1888 eine solche die Frage der Gründung von Auslandskammern wieder auf. Nach meiner Ansicht hängt die Wirksamkeit beider Institute ausschließlich von den jeweiligen Persönlichkeiten und eben deshalb von der Verbindung mit einem Exportmusterlager ab. Wer die geschäftlichen Erfolge der Handelsmuseen in der Nähe angesehen hat, der kann — da für den Handel nur das heute gilt und die gestern giltigen und erhobenen Bezugsquellen, Proben, Preise morgen schon veraltet sind — nicht im Zweifel darüber sein, wie notwendig für ihre Direktion eine ständige und lebendige d. h. geschäftliche Fühlung mit einem gegebenen Kreis von Exportfabrikanten ist, wie sie sich in einem Exportmusterlager darbietet. Nicht weniger wird einmal die Geschichte der Auslandkammer zeigen, daß nur solche, welche mit einem Exportmusterlager zusammen gearbeitet haben, sich vor der Gefahr bewahrt haben, lediglich in ein ethnographisches Museum auszuarten. Für ein „externes" Exportmusterlager übrigens bietet jedenfalls eine überseeische Bank oder Dampferagentur eine kräftigere Stütze.

3. Voraussichtliche Weiterentwickelung. Noch ein Wort über die Weiterentwickelung des Instituts. Die oben genannten Exportgenossenschaften haben sich bisher auf die bloße Vermittelung beschränkt; die einen, wie die Stuttgarter, Frankfurter, betreiben diese Vermittelung rein geschäftsmäßig und beziehen demgemäß ihre Unterhaltsmittel hauptsächlich aus der Verkaufsprovision, andere, wie die Dresdener, Kölner und Karlsruher, widmen sich mehr der indirekten Förderung des Exports z. B. im Wege der Aussendung von Exportadreßbüchern 2c.; eine solche dürfte aber wohl besser handelsgeographischen oder patriotischen Vereinen überlassen bleiben, deren Mitglieder aus den gleichen gemeinnützigen Gründen zusammengehalten werden.

Ohnehin sind einem Exportmusterlager auch nach der rein geschäftlichen Richtschnur weitsichtige Aufgaben genug gesteckt. Bisher begnügten sich die meisten der genannten Vermittelungsanstalten damit, den Besuch der Einkäufer abzuwarten und auf diesem halben Wege stehen zu bleiben. Die notwendige Ergänzung dieses Kunden-Abwartens bildet das Aufsuchen der ausländischen Konsumenten im Wege der Errichtung „externer" Musterlager (welche an sich mehr „Importmusterlager" darstellen) und der Aussendung von Kollektivreisenden und Wanderausstellungen für gewisse Spezialartikel, bei denen eine solche noch rationell und rentabel ist.

Das eine Ziel geht auf das geschlossene, korporative Auftreten der Industrie z. B. der deutschen in Kalkutta, der nordamerikanischen in Berlin, das andere auf die Einführung gewisser Spezialartikel, für welche das Exportmusterlager innerhalb seines Mitgliederkreises Konsortien ohne besondere Mühe werben könnte. Für das erstere: Repräsentation durch „Importmusterlager", treten Frankreich und Rußland systematisch ein; in Frankreich geht man damit planmäßig, parallel mit der Errichtung von Auslandskammern vor; im Laufe des Jahres 1889 wurden im Anschlusse an letztere z. B. in Rosario (Argentinien), Buenos Aires und Argentinien französische Musterlager begründet. Ebenso trägt sich die russische Regierung seit zwei Jahren mit dem Plane, im Zusammenhange mit der begonnenen Reform des Konsulatswesens ein Netz von Exportmusterlagern im Orient, zunächst in Konstantinopel, Teheran und Samarkand, in der Folge auch in Alexandria, Bombay und Peking zu errichten; als Vorbild hierfür soll das russische Musterlager in Bukarest dienen, für welches seit Anfang 1889 Mitglieder unter den russischen Industriellen mit bestem Erfolge geworben werden und die russische Regierung eine Subvention von 10000 Rbl. bewilligt hat; auch für Paris steht die Gründung eines russischen Exportmusterlagers in Aussicht.

Am rationellsten nahm der Wiener Exportverein und das Pester „Handelsmuseum" die Gründung sogenannter „Agentien" in die

Hand und zwar von Wien aus in Tebris (Persien), Sörabaya, Padang, Hamburg und — in Anlehnung an das dortige Konsulat — in Shangai, von Pest aus in Sophia (schon im ersten Halbjahr wurde dort ein Umsatz von $^1/_2$ Mill. M. erzielt), Nisch und (1887) in Belgrad. Weiter wurden 1888/89 — und zwar je im Anschluß an das belgische bezw. englische Konsulat oder an die dortige italienische Handelskammer — errichtet: ein belgisches Musterlager in Konstantinopel, ein österreichisches in Kalkutta, ein italienisches in Buenos-Aires, ein englisches (speziell für den Handel in Südamerika) in Hamburg. Von deutscher Seite aus wurden bisher solche Importmusterlager nur je für Maschinen in Piräus (Löhnis 1882) und Lissabon (1886 von dem „Zentralverein für Handelsgeographie" in Berlin) ins Leben gerufen, welche befriedigende Resultate erzielen.

Die andere zum Betriebe eines Exportmusterlagers gehörige Seite, nämlich die Aussendung von Kollektiv-Reisenden, griff bisher (nachdem der Wiener Exportverein damit schon 1882/85 erfreuliche Resultate in Teheran und Sörabaya erzielt hatte) nur das Dresdener Exportmusterlager (Besuch Canadas und Mexikos 1889) und 1888 der rührige „Allgemeine schwedische Exportverein (erfolgreicher Besuch Indiens) auf. Einen beachtenswerten Vorgang hierfür stellt die im Frühjahr 1889 versuchte Gründung einer Exportgenossenschaft deutscher Tapetenfabrikanten dar, mit dem Zwecke, in Anlehnung an eine ständige Musterausstellung in Berlin Filialen an ausländischen Hauptplätzen zu errichten.

Ein Schritt weiter führt dazu, einen solchen „Musterkoffer" zu einer Wanderausstellung, einer Art Pacotille- oder Hausierverkehr — aber nur nach Mustern — zu erweitern, dies versuchte 1886 der „Zentralverein für Handelsgeographie" (der Ausstellungsdampfer strandete an der nordafrikanischen Küste) und 1888 ein Komitee (des „Berliner Exportvereins"), das seinen Zweck durch die Firma „Deutschlands schwimmende Ausstellung" andeutet, aber trotz der Unterstützung sehr respektabler Gönner und trotz einer bald zweijährigen rührigen Agitation noch keineswegs dem Projekte einen geschäftlich befriedigenden Inhalt zu geben vermocht, noch weniger das vorgesehene Aktienkapital von 5 Mill. M. zusammengebracht hat.

Solchen „schwimmenden" Ausstellungen fällt es schon schwer, nur „flott" zu werden: z. B. mußte die lange und viel besprochene großartig geplante schwimmende Ausstellung des Hauses Carepa u. Cie. in Genua, obgleich italienische Firmen sofort 60000 Lire beisteuerten, aus Mangel an Teilnahme unterbleiben. Der 1888, sofort nach der Ausstellung von Barzelona, mit großem Enthusiasmus für spanische Industrieerzeugnisse eingerichtete Dampfer konnte erst im Dezember 1889 nach den Laplatastaaten abfahren, sollte auch wohl nur als Lockspeise zur Erlangung von Subventionen seitens der Regierung und der Korporationen dienen. Eine noch schwierigere Aufgabe aber als die Kompletierung solcher Musterlager besteht darin, den beabsichtigten geschäftlichen Erfolg zu erringen, da ein solcher, wie oben angedeutet, ebenso von der vorsichtigen Auswahl geeigneter Spezialartikel als von der Persönlichkeit der auf die Reise geschickten Vertreter abhängt, aber auch aus dem weiteren Grunde, weil programmgemäß kleinere Plätze, wo die Konkurrenz noch nicht so hart ist und noch bessere Geschäfte zu erzielen sind, nicht besucht werden können.

Bis jetzt war leider dies die einzige Form von Exportmusterlagern, welche das Interesse der Finanzkreise anzuziehen vermocht hat. Was die andere mehr bankmäßige Seite anbelangt, nämlich die Weiterentwickelung zum selbständigen, kreditierenden Geschäftsabschluß (auf eigene Rechnung und Gefahr), — welcher an sich der Vermittelung des Exportmusterlagers erst ihre volle Rentabilität und Existenzberechtigung verleiht — so hängt dieser Fortschritt zunächst von einem anderen Faktor, nämlich der Höhe des Zinsfußes ab. Der übliche Zinsfuß muß nach den bisherigen Erfahrungen noch soweit wie in England zurückgehen: erst dann ist es möglich, das deutsche Kapital auch für weitsichtigere Unternehmungen (namentlich auch für die Beleihung der Uebernahme technischer Unternehmungen großen Stils, Submissionen 2c.) zu gewinnen. Vorerst bleibt unseren Exportmusterlagern nichts anderes übrig, als gewisse Vorarbeiten noch zu erledigen, als da sind: die gemeinsame Errichtung einer alle Exportmusterlagermitglieder umfassenden Zentrale in Berlin sowie von Filialen im Auslande, gemeinschaftliche Aussendung von Wanderausstellungen und (Kollektiv-)Reisenden, gemeinschaftliche Herausgabe und Versendung der Kataloge und (kostspieligen) Annoncen, gemeinschaftliche Beschickung internationaler Ausstellungen, gegenseitige Empfehlung an die jeweiligen ausländischen Besucher, Austausch von Schwindlerlisten 2c.

Als einen mustergiltigen Krystallisationspunkt für dieses Hauptziel hat sich in den letzten Jahren der österreichisch-ungarische Exportverein herausgestaltet; so gut es diesem Verein gelungen ist, ebenso gut dürfte es

auch den deutschen Exportmusterlagern — vielleicht zunächst im Anschluß an die überseeischen Agenturen unserer subventionierten Dampferlinien — einmal gelingen, Zweigniederlassungen zu gründen und in Verbindung damit, sobald ihr Umsatz steigt, auch für die Errichtung von Bankfilialen z. B. in Java, Teheran, Kapland, Südbrasilien, Chile, Argentinien ꝛc., vielleicht auch für die von überseeischen Industriesyndikaten und Handelsgesellschaften die naturgemäße Unterlage, in Verwirklichung des ihnen von Anfang an zugedachten höheren Zweckes, darzubieten.

Litteratur:

Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie, Stuttgart 1886, S. 187—379 (kommerzielles Jahrbuch, Wien 1888, S. 279—287). Dorn, Exportkompaß von 1888. Oncken, Die schweizerische Konsularreform, Bern 1886, S. 18; auch Nash, Genossenschaftswesen und internationaler Handel 1889 (Bericht auf dem 22. Kongreß der englischen Genossenschaften zu Ipswich). Hübbe-Schleiden, Weltwirtschaft, Hamburg 1882, S. 12—15.

Huber.

Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.

1. Aeltere Ansichten. 2. Theoretische Betrachtungen. 3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien.

1. Aeltere Ansichten. Ausfuhrprämien sind staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleichviel ob sie unmittelbar für sich oder im Zusammenhange mit der Rückvergütung eines Zolles oder einer inneren Steuer den exportierenden Kaufleuten oder Produzenten zugewandt werden. Sie sind zur Zeit der Herrschaft der merkantilistischen Anschauungen entstanden und von diesem Gesichtspunkte ja leicht zu rechtfertigen: denn das in dieser Art vom Staate ausgegebene Geld bleibt im Lande, der Verkaufspreis der im Auslande abgesetzten Waren aber verbessert um seinen vollen Betrag die Handelsbilanz des Inlandes und kann möglicherweise eine bare Geldeinfuhr bewirken. Freilich erhält das Ausland dabei vielleicht die Waren zu einem Preise, der die inländischen Produktionskosten nicht deckt, aber auf dieses volkswirtschaftliche Mißverhältnis wird ein konsequenter Merkantilist kein Gewicht legen, und die Interessentenkreise, denen die Prämien zu gute kommen, werden dieselben vollends ausschließlich von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilen und loben. Vorgerücktere Theoretiker, die sich über das merkantilistische Vorurteil erhoben hatten, aber aus irgend welchen Gründen den Prämien günstig gestimmt blieben, mußten dieselben mit besseren Beweisgründen zu rechtfertigen suchen, und dies wurde ihnen dadurch erleichtert, daß Adam Smiths ausführliche Kritik der zu seiner Zeit bestehenden englischen Ausfuhrprämien in mancher Beziehung anfechtbar war. Wenn er behauptete, daß die englische Ausfuhrprämie für Weizen den Preis dieses Getreides erhöht habe, so war dies zwar theoretisch schwer zu widerlegen, aber die Gegner dieser Ansicht konnten sich auf die Thatsache berufen, daß in den ersten 65 Jahren des vorigen Jahrhunderts, während welcher die Prämiierung der Weizenausfuhr mit einigen Unterbrechungen bestanden hatte, die Preise im ganzen außergewöhnlich niedrig geblieben waren, namentlich bedeutend niedriger als in den der Einführung der Prämien (um 1688) zunächst vorausgegangenen Jahrzehnten. Auch ergab sich der tiefste Preisstand gerade in den Jahren, in denen die Ausfuhr und somit die Prämienzahlung am größten war. Smith suchte nun diese Preisverhältnisse, wie es ähnlich auch in bezug auf das Gold in der neuesten Zeit geschehen ist, durch eine problematische „Appreciation" der Edelmetalle zu erklären und ferner nachzuweisen, daß die Prämien auch den Interessen der Grundbesitzer selbst nicht entsprächen, wobei er auch seine unzulängliche Lehre, nach welcher der Weizen das eigentliche feste und allgemeine Wertmaß sein soll, zur Anwendung brachte. Als sein hervorragendster Gegner und Verteidiger der Prämien trat Malthus auf. Dieser berief sich zunächst auf die Billigkeit des Weizens in der oben angeführten Periode; aber dieselbe konnte für sich jedenfalls zu gunsten der Prämien nichts beweisen, da sie gleichzeitig, wie schon Smith hervorgehoben, auch in Frankreich geherrscht hatte, wo statt der Prämiierung das Verbot der Ausfuhr bestand. Ueberdies war im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in England wie auf dem Kontinente eine bedeutende Steigerung der Getreidepreise eingetreten, also von einer verbilligenden Wirkung der Prämien sicherlich nichts mehr zu bemerken. Malthus glaubte eine solche aber dennoch annehmen zu dürfen, wenn auch nicht für jedes einzelne Jahr, so doch für den Durchschnittspreis aus einer längeren Reihe von Jahren. Die Landwirtschaft werde durch die Prämien zur Vermehrung ihrer Produktion über den regelmäßigen Bedarf des Inlandes hinaus bewogen und in schlechten Jahren werde daher

trotz des Ernteausfalls wenigstens die dem einheimischen Verbrauche entsprechende Getreidemenge noch im Lande selbst gewonnen werden; so würden also die außerordentlichen Preissteigerungen nach Mißernten vermieden oder gemildert, die auf den Durchschnittspreis einer längeren Periode den bedeutendsten Einfluß ausübten. Auch werde die Landwirtschaft durch die erleichterte Ausfuhr zu der Einführung von technischen Verbesserungen, wirksameren Hilfsmitteln der Produktion ꝛc. angespornt, wodurch auch der inländische Preis allmählich erniedrigt werde, ohne daß deshalb den Produzenten die Vorteile des vermehrten Absatzes wieder gänzlich verloren gehen müßten. — Ricardo ist ein entschiedener Gegner der Prämien, weil sie nach seiner Ansicht eine unnatürliche und schädliche Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Produktionszweige verursachen; aber die von Adam Smith gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen betrachtet er ebenfalls als ungenügend oder unzutreffend. Der laufende Marktpreis der auszuführenden Ware werde allerdings durch die Prämie zeitweilig erhöht; ob dies aber auch bei dem natürlichen Preise eintrete, hänge von der Art der Ausfuhrware ab. Gehöre dieselbe zu den nicht beliebig (unter gleichbleibenden Bedingungen) vermehrbaren Produkten — als welche Ricardo nur die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ins Auge faßt — so werde, weil eine weitere Vermehrung der Produktion nur auf schlechterem Boden möglich sei, im Gefolge der Prämie eine dauernde Preissteigerung erfolgen; handele es sich aber um Fabrikate, welche eine weitere Konkurrenz auf gleichem Fuße gestatten, so werde nach einer Zwischenzeit, in welcher die Fabrikanten bei dem momentan erhöhten Marktpreise ungewöhnliche Gewinne erzielen könnten, die Produktion der prämiierten Ware rasch in solchem Maße zunehmen, daß der Preis wieder auf seinen natürlichen Stand zurückgehen müßte, bei dem das in diesem Produktionszweige angelegte Kapital nicht mehr Gewinn einbringt als in jedem anderen Zweige. Die Weizenprämie insbesonder hat also nach Ricardo als Wirkung eine bleibende Preiserhöhnng, die eine Steigerung der Grundrente herbeiführt, und die Grundbesitzer haben daher ein dauerndes, die Fabrikanten aber nur ein vorübergehendes Interesse an einer Ausfuhrprämie für ihre Erzeugnisse.

2. Theoretische Betrachtungen. Bei den obigen Erörterungen ist vorausgesetzt, daß die Einfuhr der bei der Ausfuhr prämiierten Ware mindestens durch einen der Prämie gleichen Zoll beschränkt ist, wie denn in der That in England im vorigen Jahrhundert der Weizenzoll das Vier- bis Fünffache der Prämie betrug. Allerdings ist es denkbar, daß eine Ausfuhrprämie auch für eine Ware gewährt werde, von welcher bei der Einfuhr aus dem Auslande kein Zoll erhoben wird, namentlich in dem Falle, daß ein anderes Land hohe Einfuhrzölle erhöbe, die durch die Prämie ausgeglichen werden sollten. Thatsächlich sind indes die Ausfuhrprämien immer nur in enger Verbindung mit einem Schutzzoll oder Prohibitivsystem vorgekommen und sie bilden eigentlich den notwendigen Schlußstein eines jeden folgerichtig durchgeführten Systems dieser Art. Daher spielten sie eine besonders wichtige Rolle in der französischen Handelspolitik von 1815 bis 1860, welche einen möglichst gleichmäßigen Schutz aller wirtschaftlichen Interessen erstrebte, also nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirtschaft, der Schiffahrt, der Kolonien und sogar des Handels, wobei die Ausfuhrprämien als ein Hauptmittel zur Ausgleichung der vielfachen, oft unvereinbaren Gegensätze dienen sollten. Auch hatten sie eine positive finanzielle Bedeutung insofern, als sie die Einführung von Rohstoffzöllen ermöglichten, weshalb sie sich damals auch hauptsächlich an die Rückerstattung von Zöllen und nicht von inneren Verbrauchssteuern knüpften. Wenn wir nun theoretisch die Wirkung einer eigentlichen Ausfuhrprämie, mag sie nun mit einer Zoll- oder einer Steuervergütung verbunden sein oder nicht, vom heutigen Standpunkte erwägen, so handelt es sich zunächst um die Richtigkeit der schon von Malthus aufgestellten Formel, daß der inländische Marktpreis (J) der prämiierten Ware gleich sei dem ausländischen Preise (A) plus der Ausfuhrprämie (P), oder vielmehr des Satzes, daß die Konkurrenz stets darauf gerichtet sei, diese Gleichung herzustellen und dies ihr auch annähernd gelinge. Von den Ueberführungskosten (Transport, Versicherung, Kommission ꝛc.) ist dabei der Einfachheit wegen abgesehen; will man sie berücksichtigen, so hat man sie sich dem Inlandspreise noch hinzugefügt zu denken. Der Wirklichkeit wird aber diese Formel ($J=A+P$) nur dann entsprechen, wenn ein der Prämie gerade gleichkommender Eingangszoll von der betreffenden Ware erhoben wird. Dann allerdings bleibt die Ausfuhr lohnender als der Absatz im Inlande, solange $A+P$ größer ist als J, oder die Preisdifferenz $J-A$ kleiner ist als P. Wäre aber der Zoll merklich kleiner als die Prämie, so könnte sich der Preis $J-P$ im Auslande nicht behaupten, sondern es würde, wenn er zeitweise eintreten sollte, eine Rückströmung der Ware in das Inland erfolgen und die normale Preisdifferenz würde sich dem Zolle

gleich, also niedriger als P stellen. Ist aber der Zoll höher als die Prämie, so bewirkt die letztere, daß immer mindestens eine ihr gleiche Preisdifferenz J—A besteht; es kann aber je nach den Konjunkturen des Handels und der Produktion vorkommen, daß diese Differenz größer ist und sogar auf längere oder kürzere Zeit den vollen Zollbetrag erreicht. Ist das Produkt mit einer inneren Verbrauchssteuer belastet, so erhöht sich die Preisdifferenz noch jedenfalls um den Betrag dieser Steuer. Diese Normen für die Bildung der Differenz J-A geben aber keinerlei Auskunft über die Einwirkung der Prämie auf die absoluten Bewegungen des inländischen und des ausländischen Preises. Dieselbe Differenz kann sich herausstellen, wenn J und A beide größer oder beide kleiner werden oder wenn die eine dieser Größen wächst, während die andere abnimmt. Kann das Inland von der Ausfuhrware nur eine beschränkte Menge abgeben oder die Produktion derselben nur unter erschwerten Bedingungen ausdehnen, so wird — unter der Voraussetzung eines der Prämie mindestens gleichen Einfuhrzolles — die Preisdifferenz jedenfalls teilweise durch eine Erhöhung von J entstehen; wieweit zugleich auch eine Erniedrigung von A eintritt, wird von dem Verhältnis abhängen, in dem die Ausfuhrmenge zu dem Gesamtbedarf des Auslandes steht. Wird der letztere sehr groß und dringend und ist seine Befriedigung in bedeutendem Maße von der Ausfuhr des Inlandes abhängig, so kann in der schließlichen Preisdifferenz sowohl J als A sich höher stellen als anfangs. Kann dagegen das Inland die Produktion der Ausfuhrware beliebig mit gleichbleibenden Kosten vermehren, so wird im Beharrungszustande die Preisdifferenz ausschließlich durch Verminderung des Auslandspreises entstanden sein. Erfolgt die Vermehrung der Produktion infolge technischer Verbesserungen mit abnehmenden Kosten, so wird sowohl J wie A sich vermindern. Dasselbe tritt auch zeitweise ein, wenn der Bedarf des Auslandes überschätzt und die Produktion der Ausfuhrware übermäßig ausgedehnt wird. So haben die von den kontinentalen Staaten gewährten Ausfuhrprämien für Zucker ohne Zweifel sowohl die technischen Fortschritte der Rübenzuckerfabrikation gefördert, als auch die Ueberproduktion mit hervorgerufen, die im Jahre 1884 einen tiefen Sturz des Preises verursachte. Seitdem ist aber der Preis auch dauernd auf einem niedrigen Stande geblieben, und der Zucker liefert somit ein Beispiel für die Ansicht, daß Ausfuhrprämien zu einer Verbilligung der betreffenden Ware mitwirken können. Daraus ist jedoch keineswegs zu schließen, daß eine solche künstliche und einseitige Anstachelung der Produktion auf die Gefahr eines unheilvollen Rückschlags hin eine zweckmäßige Maßregel sei.

Im allgemeinen wird die Wirkung einer Ausfuhrprämie bei Waren, deren Produzenten durch Schutzzölle einen Vorteil erlangen können, darin bestehen, daß der Einfluß des Zolles auf die Preisbildung verstärkt und gesichert wird, d. h. daß eine Preisdifferenz von wenigstens dem Betrage der Prämie zwischen dem Inlande und dem Auslande auch unter solchen Umständen noch bestehen bleibe, unter denen der Zoll für sich allein zeitweise dieses nicht zustande bringen könnte. Wenn die geschützten Industriezweige es schon vorteilhaft finden, zur besseren Ausnutzung des Schutzzolles auf dem inneren Markte einen Teil ihrer Erzeugnisse fast oder wirklich ohne Gewinn im Auslande zu verkaufen, so stehen sie natürlich noch weit besser, wenn sie für diese Ausfuhr in irgend einer Form noch eine bare Prämie erhalten. Ferner aber bieten die Ausfuhrprämien ein Mittel dar, um auch solchen Produktionszweigen einen Anteil an einem Schutzsystem zu verschaffen, die wegen ihrer überlegenen Leistungsfähigkeit gegenüber allen Konkurrenten einen Zollschutz gewöhnlicher Art gar nicht erhalten können. Der Eingangszoll wirkt in diesem Falle zur Verhinderung der Rückströmung der Ware, die im Auslande durch die Prämie billiger geworden ist als im Inlande. Die deutsche Zuckerindustrie würde, für sich allein betrachtet, ein Beispiel dieser Art bilden. Doch läßt sich zur Entschuldigung der ihr gewährten Prämien anführen, daß sie als ein Zweig der im übrigen nichts weniger als glänzend stehenden landwirtschaftlichen Produktion anzusehen ist und daß der deutsche Zucker der Prämien so lange bedarf, als die übrigen Staaten dem ihrigen eine solche Erleichterung des Absatzes auf dem Weltmarkte zukommen lassen. Im ganzen wird man demnach die Ausfuhrprämien ähnlich beurteilen dürfen wie die Schutzzölle: sie haben unter Umständen eine relative Berechtigung als Notstandsmaßregel, wenn wichtige Zweige der Volkswirtschaft sich in einer bedrängten Lage befinden, zu deren Erleichterung eine Beihilfe von seiten der Gesamtheit vermöge der in Staat und Gesellschaft bestehenden Solidarität berechtigt erscheint. Der Nachweis dieser Berechtigung in den besonderen Fällen ist jedoch für die Prämien noch schwerer zu führen als für die Schutzzölle und sicher ist es, daß die ersteren sehr häufig im Dienste einflußreicher Privatinteressen mißbraucht worden sind.

3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien. Wir wollen nun die wichtigsten

Formen der Ausfuhrprämien in Kürze überblicken. Am einfachsten stellt sich die unmittelbare oder reine Ausfuhrprämie dar, die ohne weitere Bedingung lediglich auf Grund der Ausfuhr einer gewissen Ware gewährt wird. Als solche Prämie besteht gegenwärtig wohl nur noch diejenige, welche Frankreich für die Ausfuhr der von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische (außer der eigentlichen Fischereiprämie) bewilligt. Auch die Prämiierung der schottischen Häringsfischerei, die Adam Smith ausführlich bespricht, schloß eine solche Ausfuhrprämie ein. -- Die englischen Ausfuhrprämien für Weizen, Gerste, Malz, Hafer und Hafergrütze, auf die oben bereits Bezug genommen wurde, gehören ebenfalls hierher. Sie wurden zuerst im Jahre 1688 eingeführt, im Laufe der folgenden Jahrhunderte mehrfach suspendiert und sogar durch zeitweilige Ausfuhrverbote ersetzt, aber erst 1806 endgültig aufgehoben. Jedenfalls sind sie ein Beweis für den Vorsprung, den die englische Land- und Volkswirtschaft den kontinentalen Kulturländern gegenüber bereits gewonnen hatte, da in den letzteren damals das System des Verbots oder der Erschwerung der Getreideausfuhr noch die Herrschaft hatte. Zugleich zeigen sie aber auch den großen Einfluß der grundbesitzenden Aristokratie auf die englische Gesetzgebung. Uebrigens stehen diese Ausfuhrprämien doch in einem gewissen Zusammenhange mit dem System der damaligen Getreidezölle. Sie wurden nur gewährt, solange der Preis unterhalb einer bestimmten Grenze stand (für Weizen anfangs 48 sh., seit 1774 44 sh. das Winchester-Quarter). Mit der Ueberschreitung dieses Grenzpreises trat eine bedeutende Ermäßigung des vorher sehr hohen Eingangszolles und oft Verbot der Ausfuhr ein. Demnach konnte die Ausfuhrprämie gewissermaßen als eine Entschädigung des Grundbesitzes für das bei hohen Preisen zu erwartende Ausfuhrverbot betrachtet werden. — In der neuesten Zeit ist in Deutschland wieder eine unmittelbare Getreideausfuhrprämie in Vorschlag gebracht worden. Auf Grund eines von dem Ausschuß der Vereinigung der Staats- und Wirtschaftsreformer gefaßten Beschlusses wurde 1887 im Reichstage der Stolbergsche Antrag eingebracht, der u. a. verlangte, daß für alles ausgeführte Getreide ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben eine Vergütung im Betrage des Eingangszolles gewährt werden solle. Eine solche Prämie würde unzweifelhaft bewirkt haben, daß in den östlichen Gebieten des Deutschen Reiches, die nach ihrer Lage und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Getreideausfuhr nach England angewiesen sind, der Weizenpreis sich stets um den vollen Zollbetrag (also gegenwärtig um 50 M. für die Tonne) höher gestellt hätte als auf dem englischen Markte. Ob unter diesem System auch eine nachhaltige absolute Preissteigerung des inländischen Weizenpreises eintreten würde, ist zweifelhaft; denn wahrscheinlich hätte die Maßregel zur weiteren Folge, daß die Produktion von Weizen auf Kosten der von Roggen -- der zur Ausfuhr nach England nicht verwendet werden kann — vermehrt und dadurch das Angebot sowohl im Inlande wie auf dem Weltmarkte in einer Weise vergrößert würde, die einer Hebung des Preises entgegenstände. Der Ausfall in der Roggenerzeugung müßte durch vermehrte Einfuhr dieses Getreides, hauptsächlich aus Rußland, ersetzt werden, und da es sich um die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses handelte, so würde die dem Zoll gleichkommende Differenz zwischen dem inländischen und dem russischen Preise hauptsächlich durch das Steigen des ersteren entstehen. Die Getreideeinfuhr würde also jedenfalls quantitativ zunehmen und zugleich ihre qualitative Zusammensetzung ändern; die Differenz zwischen der Einfuhr und der Ausfuhr im ganzen aber würde sich, da eine bestimmte Mehrzufuhr zur Deckung des inländischen Bedarfes erforderlich ist, annähernd ebenso stellen wie bisher und mit der Zunahme der Bevölkerung allmählich wachsen. Für die Reichskasse aber würde eine allerdings nur unbedeutende Einbuße daraus entstehen, daß der Nettoertrag der Getreidezölle nur der Differenz von Ein- und Ausfuhr entspräche, während gegenwärtig für die kleine Ausfuhr, die noch aus dem freien Verkehr stattfindet, das Reich nichts zu vergüten hat. Jedenfalls also würde die Annahme des Stolbergschen Antrags in der ersten Zeit eine Verteuerung sowohl des Weizens wie des Roggens im Inlande bewirkt haben; die des letzteren würde dauernden Bestand gewonnen haben, die der ersteren aber möglicherweise allmählich durch Produktionsvermehrung wieder rückgängig gemacht worden sein, da die Weizenerzeugung für sich allein betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verminderung des Anbaues von anderem Getreide, in einem weiten Spielraum praktisch als beliebig vermehrbar angesehen werden kann. Wenn aber der Bedarf des Auslandes so groß wäre, daß die Ausfuhrmenge, die das Inland im äußersten Falle seinerseits liefern könnte, auf dem ausländischen Markte keine erhebliche preisdrückende Wirkung auszuüben vermöchte, so würde sich aus jenem Prämiensystem auch eine dauernde Verteuerung des inländischen Weizens ergeben. Im ganzen hätte also die vorgeschlagene Ausfuhrprämie die verteuernde Wirkung,

welche der Zoll auf die Getreidepreise ausübt, noch wesentlich verstärkt und sie muß daher, namentlich bei der gegenwärtigen Höhe des Zolles, als unannehmbar erscheinen. — Ein anderer, im deutschen Landwirtschaftsrat gemachter Vorschlag ging dahin, daß bei der Einfuhr von Getreide Zollquittungen ausgestellt werden sollten, deren Betrag bei der Ausfuhr einer gleichen Getreidemenge (oder einer entsprechenden Mehlmenge) binnen drei Monaten von der Zollbehörde zurückzuzahlen wäre. Es wäre dies eine Ausfuhrprämie gewesen, die zu der zweiten, unten zu besprechenden Klasse gehört hätte, in ihren Wirkungen aber fast vollständig dem System des Stolbergschen Antrags gleichgekommen wäre. Die quantitative Beziehung der Ausfuhr auf eine entsprechende Einfuhr wäre hier allerdings in bestimmter Weise festgehalten gewesen, jedenfalls aber würden große Weizenmengen ostdeutschen Ursprungs für sich oder in Mischung mit fremdem Weizen mit Prämie ausgeführt worden sein, für die keinerlei Zoll bezahlt worden wäre. Die Prämie hätte allerdings vielleicht einen Abzug erlitten, weil der ausführende Kaufmann nicht immer selbst Getreide eingeführt hätte und daher Zollquittungen hätte *kaufen* müssen. Da aber des inländischen Bedarfs wegen immer ein sehr bedeutender Ueberschuß der Getreideeinfuhr über die Ausfuhr bestehen muß, so würde auch stets ein überschüssiges Angebot von Zollquittungen vorhanden sein und der Preis desselben daher nie einen erheblichen Betrag erreichen können. Die Quittungen über den Roggenzoll namentlich würden fast wertlos sein, da die Ausfuhr dieses Getreides gering bleiben, die definitive Einfuhr aber sich wegen der Ausdehnung des Weizenbaues noch vergrößern würde. Der für die Zollquittungen gezahlte Preis würde für den Einführer eine thatsächliche Herabsetzung des Zolles bilden; da aber diese Vergütung auf einem so wenig bedeutendem Betrage bleiben würde, so würde sie auch keine nennenswerte Verminderung des Zollschutzes bewirken können. Die Wirkung dieser Art von Ausfuhrprämie auf die Reichsfinanzen würde ganz dieselbe sein wie in dem zuerst betrachteten Falle.

Die meisten Ausfuhrprämien erscheinen in der Form der Rückerstattung eines die Ausfuhrware belastenden Steuer- oder Zollbetrags. Wenn sie nicht mehr oder gar weniger als die wirkliche Belastung der Ware betragen, so sind sie nicht eigentliche Prämien, sondern einfache Zoll- oder Steuervergütungen (Ausfuhrvergütungen, Bonifikationen, englisch: Drawback). Soweit die Vergütung aber die wirkliche Belastung übersteigt, bildet sie eine eigentliche, wenn auch mehr oder weniger versteckte Ausfuhrprämie. Die einfache Rückerstattung eines Zolles oder einer Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr einer belasteten Ware ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, da Waren, die ganz oder teilweise durch die inländische Arbeit geschaffen wären, mit jener Belastung im Auslande keinen oder nur einen sehr beschränkten Absatz finden könnten.

Was zunächst die Zollerstattung betrifft, so kann sie ausländischen Waren zu teil werden, die in unverändertem Zustande wieder ausgeführt werden oder aber solchen Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die im Inlande eine Verarbeitung oder Veredelung erfahren haben. Die Rückzölle oder Drawbacks der ersteren Art bespricht Adam Smith sehr eingehend, da sie zu seiner Zeit in England noch in ausgedehnter Anwendung standen, während sie gegenwärtig schon längst durch die zweckmäßige und liberale Einrichtung der zollfreien Niederlagen und der Durchfuhr überflüssig geworden sind. Der oben erwähnte zweite Vorschlag einer Ausfuhrprämie für Getreide würde allerdings in Deutschland, soweit derselbe die Wiederausfuhr von fremdem Getreide betraf, jene ältere Einrichtung wieder erneuert haben. Uebrigens wurde in England in vielen Fällen nur ein Teil des gezahlten Zolles zurückerstattet und namentlich die Hälfte des „ancient subsidy“ meistens zurückgehalten. Die Wiederausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten in unverändertem Zustande sah die ältere Handelspolitik überhaupt nicht mit günstigem Auge an; sie suchte vielmehr dahin zu wirken, daß diese Materialien vorher im Lande verarbeitet würden. Zollvergütungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten als Ersatz der Belastung des Materials hatten, wie schon bemerkt, in unserem Jahrhundert besonders in Frankreich eine große Bedeutung in Zusammenhang mit dem dort bis 1860 aufrecht erhaltenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem. Zu unterscheiden sind hier die Zollvergütungen für solche Waren, deren verzolltes Rohmaterial in Frankreich gar nicht erzeugt werden konnte und für solche, zu denen sowohl französisches wie ausländisches Material verwendet werden konnte. Von den ersteren war die Ausfuhrvergütung für Baumwollwaren die wichtigste. Die rohe Baumwolle wurde durch das G. vom 28. IV. 1816 mit hohen, nach dem Herkunftslande und der Art der Einfuhr mannigfach abgestuften Zöllen belegt, die erst 1832 eine erhebliche Herabsetzung erfuhren. Die Ausfuhrvergütung für Baumwollgewebe (später auch für Garne bewilligt) entsprach mit Rücksicht auf den Fabrikationsabfall ungefähr dem Zolle, der bei der Einfuhr von ameri-

kanischer Baumwolle auf französischen Schiffen erhoben wurde, betrug aber bedeutend mehr als die Belastung der aus den französischen Kolonien stammenden Baumwolle. Diese letzteren lieferten allerdings nur einen kleinen Bruchteil des französischen Gesamtverbrauchs, immerhin aber floß ihnen aus dieser Ausfuhrprämie eine Art von indirekter Produktionsprämie zu. In dem ersten Jahrzehnt nach dem Erlaß des erwähnten Gesetzes gehörte auch die Ausfuhrprämie für raffinierten Zucker (anderer Zucker erhielt keine Vergütung) zu den hier betrachteten. Der Rohzucker kam damals fast ausschließlich aus den französischen Kolonien und hatte in diesem Falle nur etwa die Hälfte des sonst erhobenen Zolles zu entrichten. Die Ausfuhrvergütung aber war — bei mehrfachem Wechsel — meistens so bemessen, daß sie fast die Belastung des fremden Zuckers ersetzte und demnach für den französischen Kolonialzucker eine sehr bedeutende Prämie einschloß, die allerdings nicht nur den Kolonien, sondern auch der dorthin betriebenen Schiffahrt zu gute kam. Seit dem Ende der zwanziger Jahre aber wurde auch der französische Rübenzucker ausfuhrfähig und da die Prämie (seit 1826 120 Fr. für 100 kg!) ohne Untersuchung der Herkunft des Zuckers bezahlt wurde, so bildete sie nunmehr eine mächtige Unterstützung der damals (bis 1838) noch steuerfreien Rübenzuckerindustrie.

Seit jener Zeit gehörte Zucker also in die zweite der oben bezeichneten Warenklassen. Im Jahre 1833 wurde statt der festen Ausfuhrprämie eine solche eingeführt, die unter Zugrundelegung eines bestimmten (für die Raffinerien sehr günstige) Ausbringens nach vorzulegenden Zollquittungen berechnet wurde. Diese Zollquittungen aber wurden zum Gegenstand des Handels und zwar waren natürlich nur die auf fremden Zucker lautenden gesucht, da dieser einen sehr hohen Zoll entrichten mußte und daher auch eine entsprechend hohe Rückvergütung bedingte. Die in großer Masse vorhandenen Quittungen über den niedrig verzollten französischen Kolonialzucker dagegen waren gar nicht zu verwerten. Um für raffinierten Rübenzucker die Ausfuhrprämie zu erhalten, mußte man jetzt allerdings eine Zollquittung für fremden Zucker kaufen, trotzdem aber blieb auch nach Einführung der anfangs sehr niedrigen und nur langsam steigenden Rübenzuckersteuer den Fabrikanten noch ein sehr beträchtlicher Prämienüberschuß.

Eine wichtige Prämie derselben Art war auch die für Wollfabrikate gewährte. Sie wurde begründet durch den 1820 eingeführten hohen Wollzoll, aber ebenfalls ohne Untersuchung der wirklichen Herkunft der Wolle, also auch für die aus einheimischem nicht verzolltem Material angefertigten Stoffe ausbezahlt. Zollquittungen wurden nur vorübergehend nach den Zollerhöhungen in den Jahren 1823 und 1825 verlangt, wenn der Ausführer die entsprechend erhöhte Prämie beziehen wollte. Ueberhaupt hat die französische Gesetzgebung bei den Zollvergütungen die Festhaltung der Identität des eingeführten und ausgeführten Materials immer außer Acht gelassen und selbst wenn Zollquittungen verlangt wurden, galt die Zulässigkeit des Handels mit denselben als selbstverständlich. So auch z. B. bei den Quittungen über die Einfuhr von Oelfrüchten und Oelsamen, welche zur Erlangung der Ausfuhrprämie für Seife beigebracht werden mußten. Durch die Zulassung des nicht verzollten einheimischen Materials entsteht aber fast immer eine wirkliche Ausfuhrprämie von größerem oder geringerem Betrage, selbst wenn das Verhältnis des Ausbringens nicht zu günstig angenommen ist. Denn es wird bei diesem Verfahren vorausgesetzt, daß der inländische Preis des Rohstoffes infolge des Schutzzolles um den vollen Betrag der letzteren teuerer geworden sei, was aber nur zeitweise und keineswegs in der Regel zutrifft; allerdings wirkt aber die thatsächlich gewährte Ausfuhrprämie dahin, jene Verteuerung herbeizuführen und somit bringt dieselbe nicht nur den Fabrikanten und Ausfuhrhändlern, sondern auch den Rohstoffproduzenten Gewinn auf Kosten der Gesamtheit. In Deutschland haben die Zollvergütungen niemals große Bedeutung erlangt. In Preußen wurde 1819 eine solche auf ausländischen, im Lande zubereiteten Tabak bewilligt, 1829 eine solche für die Ausfuhr von Chokolade, 1836 eine für die Ausfuhr von Raffinade aus Kolonialrohzucker und diese Bestimmungen galten auch für den Zollverein. Auch das Tabaksteuergesetz von 1879 gewährt eine Zollvergütung für Fabrikate aus ausländischem Tabak.

Die Rückerstattung einer inneren Steuer bei der Ausfuhr einer inländischen Ware kann gänzlich vermieden werden, wenn man die für die Ausfuhr bestimmten Mengen nicht nur während, sondern auch nach der Fabrikation unter amtlicher Kontrolle hält und nicht in den freien Verkehr eintreten läßt. Die Ausfuhr erfolgt dann, ohne daß die Steuer überhaupt erhoben worden ist und eine Prämiierung kann auf solche Weise natürlich gar nicht vorkommen. Wird die Steuer vom fertigen Fabrikat erhoben, so ist auch für Waren, die dem freien Verkehr entnommen werden, die Belastung derselben genau bestimmt und es kann sich daher unter der

Steuervergütung keine eigentliche Ausfuhrprämie verstecken. Trifft dagegen die Steuer unmittelbar nur den Rohstoff oder ein Halbfabrikat oder wird sie nach der geschätzten Leistungsfähigkeit der Produktionseinrichtungen bemessen, so ist der wirklich auf dem fertigen Erzeugnisse lastende Betrag nie genau festzusetzen und so sind thatsächlich in allen Staaten namentlich die Ausfuhrvergütungen für Zucker und Branntwein in höherem oder geringerem Grade zu wirklichen Ausfuhrprämien geworden. Ob es gelingen wird, wenigstens in betreff des Zuckers diesem den Reichsfinanzen sehr nachteiligen Mißbrauch durch eine internationale Vereinbarung zu beseitigen, ist noch fraglich. Es sei hier auch noch bemerkt, daß durch die zu niedrige Annahme des Zuckerausbringens aus den Rüben ein nach derselben Annahme bemessener Zoll schon gerade um den Betrag der eigentlichen Ausfuhrprämie zum Schutzzoll wird.

Eine dritte Form der Ausfuhrprämien entsteht im Anschluß an den sogenannten Veredlungsverkehr, der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Verarbeitung und Wiederausfuhr. Wir verweisen hier nur auf den besonderen Artikel über diesen Gegenstand. In Frankreich ist das System der „Admission temporaire" aber nicht nur auf die ausländischen zollpflichtigen Waren sondern auch auf einheimischen Rohzucker angewandt worden, der nach der früheren Gesetzgebung das Besteuerungsobjekt bildete. Nach dem Gesetze von 1864 konnten die Raffinerien den zu verarbeitenden Rohzucker vorläufig steuerfrei einlegen, und für die Ausfuhr von Raffinade wurde ihnen ein nach einem bestimmten Verhältnis des Ausbringens berechneter Betrag der geschuldeten Steuer abgeschrieben. Dieses Verhältnis aber war wieder zu günstig für sie, d. h. zu niedrig angenommen, sie wurden also für die Ausfuhr von 100 kg Raffinade um einen größeren Steuerbetrag entlastet, als der Wirklichkeit entsprach und sie behielten demnach eine gewisse Menge Zucker steuerfrei übrig, die für sie wieder eine eigentliche Ausfuhrprämie bildete. S. ferner Branntweinsteuer, Fischerei, Getreidehandel, Getreidezölle, Veredelungsverkehr, Zuckersteuer.

Litteratur:

Adam Smith, Wealth of nations, Bd. III., Kap. IV u. V. Malthus, Principles of population, Bd. III, Kap. IX. Ricardo, Principles of pol. economy, Kap. XXII. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. Freund, Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzsystems, Breslau 1889. v. Mirbach, Der Fortfall des Identitätsnachweises beim Getreideexport; Deutsches Wochenblatt, herausgegeben v. O. Arendt, 1888, Heft 1 und 2 (auch in Sonderausgabe erschienen).

Lexis.

Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote.

I. Geschichtliche Entwickelung. II. Theoretische Untersuchung. III. Gegenwärtige Verhältnisse.

Als Ausfuhrzölle werden diejenigen Zölle bezeichnet, welche von den austretenden Waren eines Gebietes seitens der Obrigkeit desselben erhoben werden. Bei Ausfuhrverboten ist dieses Hindernis der Ausfuhr zu einem absoluten Verbot gesteigert.

Sowohl die Ausfuhrzölle wie die Ausfuhrverbote spielen in der Geschichte des Zollwesens eine bedeutende Rolle. In der Gegenwart treten dieselben gänzlich zurück. Das herrschende Zollsystem ist auf den Einfuhrzöllen aufgebaut.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die geschichtliche Bedeutung der Ausfuhrzölle und der Ausfuhrverbote kann in ihren Ursachen nur dargestellt werden, wenn gleichzeitig in großen Zügen die allgemeine Geschichte des Zollwesens skizziert wird.

Ehe die Weltherrschaft Roms den Ländern der alten Kultur die Gedanken eines großen Staatswesens aufzwang, war das Zollwesen in den Ländern des Mittelmeergebietes neben den vorwiegenden finanziellen von lokalen Gesichtspunkten beherrscht. Man erhob Zölle dort, wo der Verkehr ein reger war. Die Zölle waren meistens auf 2 bis 5% des Wertes festgesetzt. Hinsichtlich der Richtung des Warenverkehrs wurde im allgemeinen ein Unterschied nicht gemacht. Man erhob den Zoll ohne Rücksicht darauf, ob die Ware der Einfuhr, der Ausfuhr oder dem Binnenverkehr angehörte; es wurden daher nach unseren Begriffen Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle und Binnenzölle erhoben. Wir beobachten auch damals die Befolgung des Grundsatzes, die Zollstellen wenn möglich in die Nähe der Grenzen eines Staates zu legen, namentlich erhob man Zölle in den Hafenplätzen. Jedoch geschlossene Zolllinien waren kaum irgendwo vorhanden. Daher existierten auch keine zollfreien Gebiete innerhalb solcher Zolllinien. Es fehlte somit an den wichtigsten Voraussetzungen für eine wirksame staatliche Wirtschaftspolitik durch das Zollwesen. Mit der Erhebung der Grenzzölle verfolgte man die

Absicht, den ausländischen Nachbargebieten einen möglichst großen Teil der Zolleinnahmen aufzubürden. —

Das Römische Weltreich entwickelt zur Kaiserzeit ein Zollsystem, das mit den Zollverhältnissen der Gegenwart manche Aehnlichkeit besitzt. Das Reich wird mit einer geschlossenen Zollinie umgeben; bei Ueberschreitung der Grenzen des Reiches werden Zölle erhoben. Außerdem waren einzelne Provinzen des Reiches durch Zollinien getrennt, auf denen im Vergleich zu den Reichsgrenzzöllen ermäßigte Zölle eingefordert wurden. Es blieben aber auch Binnenzölle bestehen, die keiner Zollinie angehörten. Die Grenzzölle wurden von der Einfuhr erhoben. Die früher gleich häufigen Ausfuhrzölle hatten ihre Bedeutung verloren. Eine Anzahl Ausfuhrverbote blieben fortbestehen.

Nach dem Untergange des Römischen Reiches sucht das Königtum, das sich während der großen Eroberungsepoche als Zentralgewalt an die Spitze der neuen Staatsbildungen gestellt hat, an jenem System der Grenzzölle, die als königliche Zölle das Staatswesen als Ganzes repräsentierten, festzuhalten. Entsprach doch in dieser Hinsicht jene Staatsverfassung der zentralisierten Verwaltung des Römischen Reiches. Hier wie auf anderen Gebieten der Verwaltung mißlingt jenes Bestreben; infolge der geringen Kultur des Eroberer bricht die Verwaltung zusammen. Die zentralisiert verwalteten Staatskörper lösen sich durch den Sieg der Feudalherrschaft nahezu in lokale Gemeinschaften auf, die nur noch lose mit dem Ganzen zusammenhängen. Der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens wird in die Grundherrschaft verlegt. Der Grundherr fühlt sich gewissermaßen als Monarch in seinem Gebiete. Jener geschichtliche Prozeß tritt um so durchgreifender ein, je schwächer die Kräfte des passiven Widerstandes aus der Zeit der zentralisierten römischen Staatsverwaltung her waren. Eine völlige Niederlage erlitt das Königtum in den Ländern, in welchen die klassische Kultur überhaupt noch nicht Boden gefaßt oder in der Bevölkerung noch keine tieferen Wurzeln geschlagen hatte; vor allem in Deutschland.

Dieser Umwälzung der politischen und sozialen Verhältnisse entsprechend ändert sich das Zollwesen. Die Grenzzölle geraten in Verfall; das Innere der Reiche bedeckt sich mit Tausenden lokaler Zollstätten, deren Ausbeutung den lokalen Grundherrschaften seitens der Zentralgewalt für gelegentliche Dienste, häufig für die Abgabe der Stimme bei der Königswahl, verliehen worden ist. Das Königtum hat nicht die Macht, die Zollprivilegien bei veränderten Umständen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen. Mußten doch z. B. die deutschen Könige in den Wahlkapitulationen während der zweiten Hälfte des Mittelalters den Fürsten die Versicherung geben, die bestehenden Zollprivilegien nicht antasten zu wollen. Die Aufsicht der Zentralgewalt über das Zollwesen kann daher nur noch als eine nominelle bezeichnet werden. Manche Zölle gelangen sogar ohne königliche Erlaubnis zur Erhebung.

Diese Lokalzölle sind bei der Passage verkehrsreicher Stätten, bei denen ein erheblicher Betrag aus den Zöllen zu erwarten war, zu zahlen. Häufig wird dem Verkehre dafür ein kleiner objektiver Gegendienst geleistet. Die Hauptgegenleistung bestand jedoch darin, daß die Grundherrschaft die Ware ungefährdet durch ihr Gebiet ziehen ließ. Der Zoll, welcher bei der einzelnen Zollstätte gefordert wird, ist zwar nur gering — häufig ein Sechzigstel oder $1^2/_3$ % des Wertes — jedoch dadurch, daß solche Zölle auf je einige Meilen Weges von Neuem zu zahlen sind, erreichen dieselben für den Verkehr eine sehr bedeutende Höhe.

Die Grenzzollinien, welche im Römischen Reiche bestanden, sind aufgelöst. Es ist nur noch eine Häufung von Zollstätten in der Nähe der Grenze, wohl größtenteils Ueberreste der früheren Zollverfassung, vorhanden. Bilden sich neue Grenzlinien, so werden ähnliche Verhältnisse geschaffen. Auch auf den Grenzen zwischen den einzelnen Provinzen eines Reiches treffen wir oft eine derartige Häufung von Zollstätten, Verhältnisse, die aus dem Lokalgeist der herrschenden provinziellen Ständeversammlungen hervorgegangen sind. Man ist in jeder Richtung bestrebt, einen Teil der Zollast dem Nachbarreiche oder der Nachbarprovinz aufzubürden. Uebrigens hätte eine systematische Grenzbewachung infolge des geringen Verkehrs damals fast unlohnend erscheinen müssen. Je größeren Einfluß das Königtum behielt, um so stärker treten die Grenzzollstätten hervor. Galten doch die Grenzzölle stets als königliche Zölle, die weder durch Schenkung noch Verkauf oder Verpfändung aus der Hand der Zentralgewalt gegeben werden durften. Nur die Provinzialstände haben häufig Anteil daran erhalten. Selbst im Mittelalter wurde die Beherrschung und Regelung des auswärtigen Verkehrs prinzipiell als Aufgabe der Königsgewalt betrachtet. Dort, wo die Zentralgewalt zu einem Schatten herabgesunken war, fehlen die Grenzzollstätten fast vollständig. Frankreich und Deutschland bezeichnen während des Mittelalters die beiden Extreme jener Zustände. In Deutschland hat der Kaiser und mit ihm die Nation als

Ganzes die Macht und das Recht verloren. Die lokalen Interessen allein sind maßgebend auch für die Gestaltung des Zollwesens.

Die vorwiegenden Binnenzölle besaßen größtenteils den Charakter von reinen Passagezöllen, die nur des finanziellen Erträgnisses wegen erhoben wurden. Es wurde in der Regel keine Rücksicht auf die Richtung des Warenzuges genommen; es war der gleiche Zollsatz zu zahlen, mochte die Ware nun als Einfuhr- oder als Ausfuhrware zu gelten haben oder mochte sie dem Binnenverkehr angehören. Wie sollte man auch bei isoliert im Binnenlande daliegenden Zollstätten mit Sicherheit unterscheiden, ob die Ware vom Auslande eingeführt oder nach demselben ausgeführt werde? Eine Zollpolitik tritt nur darin hervor, daß häufig der Adel sowie die Bürger einflußreicher Städte ermäßigte Zölle zahlen oder von denselben ganz befreit sind, während Ausländer und Juden vielfach erhöhte Zölle zu entrichten haben. Zu Anfang des Mittelalters waren infolge der mehr geistlichen als weltlichen Herrschaft namentlich die Güter der Geistlichkeit von Zöllen befreit.

Einer Zollpolitik im weiteren Sinne begegnen wir nur bei der Verwaltung derjenigen Zollstätten, die sich im Besitze der bedeutenderen Städte befinden. Diese Zollrechte waren denselben teils gegen Dienste von der Zentralgewalt verliehen, teils gegen Kapitalabfindung von den Grundherrschaften abgetreten worden. Nicht allein, daß die Bürger der Stadt, vielfach auch die Bürger befreundeter benachbarter Städte bei der Zollzahlung gegenüber den Kaufleuten anderer binnen- und ausländischer Städte durch Zollermäßigung oder Zollfreiheit begünstigt waren, auch im übrigen befolgten jene Städte eine grundsätzliche Handelspolitik, die in den Grundzügen mit der späteren staatlichen Merkantilpolitik übereinstimmt, jedenfalls als Vorläuferin derselben betrachtet werden muß. Die Zufuhr von Rohprodukten und Lebensmitteln ist im Interesse der Bürgerschaft möglichst erleichtert; die Zufuhr von Gewerbeprodukten, damals Erzeugnisse des Handwerks, ist durch Einfuhrzölle, durch Einfuhrverbote, durch Verkaufsverbote ꝛc. erschwert. Die Waren sollen wenn möglich in der Stadt selbst hergestellt werden; nur Luxuswaren, die eine Spezialität gewisser Städte bildeten, wurden leichter für den Verbrauch zugelassen. Umgekehrt verfuhr man bei der Behandlung der Ausfuhr; eine entsprechende lokale Interessenpolitik wurde auch bei der Durchfuhr verfolgt. Die Ausfuhr der städtischen Gewerbeerzeugnisse wurde im Interesse des städtischen Gewerbes wenig durch Zölle behindert; die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohprodukten und Lebensmitteln dagegen wurde durch Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote, Durchfuhrzölle, Durchfuhrverbote, Stapelverpflichtungen ꝛc. nach Möglichkeit erschwert, um den Bewohnern der Stadt auf Kosten der Landbevölkerung billige Rohstoffe und Lebensmittel zu verschaffen.

Die Zölle, welche in der Nähe der Grenzen des Staates oder auch der Provinzen erhoben wurden, bei deren Erhebung daher eine Unterscheidung von Einfuhr und Ausfuhr möglich war, lasteten vor allem auf der Ausfuhr, nur wenig auf den eingeführten Waren. Einerseits herrschte die Anschauung, daß Ausfuhrzölle in höherem Maße von dem Nachbarlande mitgetragen würden als Einfuhrzölle. Maßgebend war indessen ein anderer Grund. Die Einfuhrzölle verstießen gegen die Vorrechte der priviligierten Klassen, vor allem des Adels. Nach mittelalterlichen Anschauungen konnten sich diese Klassen der Zahlung von königlichen Zöllen für ihre Verbrauchswaren schon um des Prinzips willen nicht unterwerfen. Die Steuerpflicht jedes Staatsbürgers war noch nicht zur Anerkennung gelangt. Jene vertraten dabei auch die Interessen des von ihnen beherrschten platten Landes. Noch in sehr später Zeit hat bekanntlich dieser Grundsatz in Preußen zu dem städtischen Accisesystem geführt, obwohl ein Grenzzollsystem den Verhältnissen weit entsprechender gewesen wäre. Außerdem wurden Rohstoffe und Lebensmittel bei der Einfuhr von der Zollentrichtung befreit, um den Gewerbfleiß, der jene Rohstoffe benötigte, zu befördern und durch freie Lebensmittelzufuhr die Gefahr vor Hungersnot zu vermindern. Hungersnöte wurden damals vom Staate um so mehr gefürchtet, als dieselben jene schrecklichen Seuchen, die öfters ganze Länder bis zu einem Drittel ihrer Bewohner beraubten, im Gefolge hatten. Die gleichen Gedanken führten gerade umgekehrt zu den Ausfuhrzöllen und Ausfuhrverboten der Rohstoffe und Lebensmittel. Diese Produkte sollten künstlich im Inlande zurückgehalten und dadurch ein Preisdruck behufs Erreichung der erwähnten Zwecke hervorgebracht werden. Auch die Gewerbeerzeugnisse waren den Ausfuhrzöllen unterworfen. Es ist das ein Beweis dafür, wie wenig damals die Interessen der Gewerbe für die Staatspolitik maßgebend waren; dieser lag in erster Linie das Finanzinteresse am Herzen. In Frankreich verbot Philipp der Schöne die Ausfuhr einer großen Anzahl von Waren, um sie gegen eine Abgabe mittels einer besonderen Genehmigung erlauben zu können. Dies war der Ursprung der „traite

toraine" an die sich bald nachher noch andere Ausgangsabgaben unter dem Namen „rêve" und „haut passage" anschlossen. Uebrigens erreichten die mittelalterlichen Grenzzölle meistens nur eine mäßige Höhe; häufig werden 5% des Wertes gefordert. —

Bei der steigenden Kultur, welche die Friedfertigkeit der Menschen erhöht und dadurch eine größere Sicherheit von Person und Eigentum herbeiführt, nahm der Einfluß der Zentralgewalt wiederum zu. Die friedlosen Elemente konnten überwunden, die Sorge für die Sicherheit konnte einem höheren Organ als dem nahewohnenden Grundherrn anvertraut werden. In Frankreich treten bedeutsame Aenderungen in dieser Richtung bereits im vierzehnten Jahrhundert hervor. Technische Erfindungen treten hinzu, um die Entwickelung zu beschleunigen und zu einer allgemeinen zu gestalten.

Die gesamte Verwaltung und mit ihr das Zollwesen ändert die Richtung in der Entwickelung. Das erstarkende Königtum entwickelt mehr und mehr die Grenzzölle. Diese erhalten durch weitere Ausdehnung, teils auch durch Erhöhung der Zollsätze im Vergleich zu den Binnenzöllen eine erhöhte Bedeutung. Die Wichtigkeit der letzteren ist im Abnehmen begriffen. In den wirtschaftlich entwickeltsten Ländern, zuerst in Frankreich und in Italien, in England aus besonderen Gründen noch früher, entstehen bereits am Ende des Mittelalters geschlossene Grenzzolllinien.

In Deutschland versucht Karl V. im Jahre 1522 ein Grenzzollsystem mit 4prozentigen Zöllen zur Durchführung zu bringen. Die Erträge sollten dazu dienen, ein kaiserliches Heer zu unterhalten, mit der Aufgabe, das wirtschaftliche Leben im Innern des Reiches gegen die friedlosen Elemente zu sichern. Der Plan scheiterte an dem Widerstande der partikularen Interessen. Namentlich sahen die Reichsstädte in kleinlicher Auffassung in dem Grenzzoll nur eine neue Zollbelastung; eine entsprechende Ermäßigung der grundherrlichen Binnenzölle war der Kaiser allerdings nicht in der Lage zu versprechen. Die Zentralgewalt war zu schwach, die Macht der einzelnen Glieder schon zu sehr konsolidiert, als daß der Kaiser einem solchen Widerstande gegenüber etwas auszurichten vermocht hätte. Als die zentralistische Richtung in Deutschland an Boden gewinnt, schallt ihr überall durch die Mißerfolge ein „Zu spät" entgegen. Im gährenden Prozesse einer langen geschichtlichen Entwickelung mußten erst innerhalb des Reiches neue Zentralgewalten entstehen, um die Aufgaben einer neuen Zeit zur Lösung zu bringen. Was der Zentralgewalt mißlungen war, das gelang in dieser Hinsicht bald darauf für einige der größten Provinzen den größten deutschen Territorialfürsten. Böhmen und Schlesien z. B. werden in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mit einer Grenzzolllinie umgeben.

Hinsichtlich der Gestaltung der Grenzzölle setzt das Königtum vorläufig seine bisherige Politik fort. In erster Linie werden Ausfuhrzölle erhoben. Die wirtschaftlichen Interessen der privilegierten grundherrlichen Stände, sowie die Furcht vor Hungersnot bleiben maßgebend. Mit der Ausdehnung der Grenzzölle erfahren die Ausfuhrzölle, sowie die Ausfuhrverbote von notwendigen Lebensmitteln eine weitere Ausbildung; sie verleihen schließlich neben den Binnenzöllen im fünfzehnten, noch allgemeiner im sechzehnten Jahrhundert dem Zollwesen der Länder mit Grenzzolllinien seinen Charakter. Statt der Grenz-Einfuhrzölle, von denen man wegen der Privilegien absehen mußte, werden dort vielfach in größeren Städten staatliche Oktroiabgaben von den eingeführten Waren gefordert. Das platte Land blieb davon befreit, so weit es diese Waren nicht aus jenen Städten bezog.

Die merkantilistische Staatspolitik, die in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ihre Wirksamkeit beginnt, führt im Zollwesen eine neue Umwälzung herbei. Diese Politik zieht gewissermaßen die Konsequenzen jener politischen Aenderungen, die sich größtenteils bereits vollzogen haben. Das Gesamtinteresse, nicht das Interesse der priviligierten grundherrlichen Klassen wird als maßgebend für die Politik des Staates erachtet. Ist doch auch seither die Stadt wieder überall als Glied dem Staate eingefügt worden. Der Staat sieht es als seine Aufgabe an, die sich anbahnende wirtschaftliche Entwickelung durch seine Wirtschaftspolitik zu fördern. Auf dem Gebiete des Ackerbaues, damals die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung, vermag der Staat noch nicht reformierend im Interesse der Produktion einzugreifen. Hier stehen einer solchen Thätigkeit die Privilegien jener Stände als vorläufig unüberwindliches Hindernis entgegen. Diese erkannten dem Staate nicht das Recht zu, in die Verhältnisse des Ackerbaues, das sie als ihr Herrschaftsgebiet betrachteten, zu ihren Ungunsten einzugreifen. Die Zeit für ein solches Vorgehen trat erst später nach weiterer Stärkung des staatlichen Gesamtwillens ein. Große Erfolge dagegen konnte der Staat für das wirtschaftliche Wohl des Ganzen erringen, sobald er die Entwickelung der emporstrebenden Gewerbethätigkeit durch seinen kräftigen Arm beförderte. Die Staatsmänner, welche das Merkantilsystem befolgten, sahen namentlich in der Entste-

hung größerer Werkstätten, die über das beengende Zunftleben hinausragten, das kulturell vorwärtstreibende Element. Die vermehrte Gewerbthätigkeit gab einer größeren Zahl Menschen Beschäftigung; die Zahl der Einwohner des Staates mußte entsprechend wachsen. Auch glaubte man durch Beförderung der Gewerbe eine günstige Handelsbilanz, das heißt einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr herbeiführen zu können. Man nahm an, daß die Einfuhr von Gewerbeerzeugnissen sich vermindern, dagegen die Ausfuhr eigener Industrieerzeugnisse zunehmen, infolgedessen der Kapitalreichtum des Landes sich vermehren werde. Der Staat übernahm gewissermaßen die Wirtschaftspolitik der nunmehr ihrer Selbständigkeit beraubten Städte und führte dieselbe in größerem Stile, mit größerer Kraft, sowie teils im veränderten Geiste fort. Die lokalen Gesichtspunkte der Städte bei dieser Handels- und Gewerbepolitik mußten verschwinden; an die Stelle trat der Gedanke einer Territorial- und Nationalwirtschaft. Ein reger Austausch zwischen den einzelnen Teilen des Staates, möglichst wenig behindert durch innere Zollschranken, schien jenen Staatsmännern als das Erstrebenswerte. Die Binnenzölle sind daher zu beseitigen oder zu vermindern. Das große Ziel, das die Beseitigung so zahlreicher Privilegien, die Außerachtlassung so vieler lokaler Interessen forderte, konnte freilich erst nach Jahrhunderten erreicht werden.

Für die Art des Zollsystems ist der Gedanke bestimmend, die Gewerbthätigkeit zu entwickeln. Bisher beherrschte die Zunft mit ihren rein lokalen Interessen das Terrain. Der Staat verlangt nach Betrieben, welche imstande sind, ein großes Wirtschaftsgebiet mit ihrer Thätigkeit auszufüllen. Das vermögen nur die größeren Werkstätten, deren Aufkommen durch die zwingenden Zunftgesetze verhindert war. Der Staat besitzt daher nach dem Merkantilsystem die Aufgabe, vor allem das Großhandwerk, den Manufaktur- und den Fabrikbetrieb in jeder Beziehung zu befördern. — Der Staatsgedanke fordert zu einem Abschluß nach außen auf, damit die Staatsangehörigen wirtschaftlich um so inniger mit einander verbunden werden. Das wird durch Grenzzölle erreicht und zwar in um so höherem Grade, je höher die Zölle festgesetzt werden. Der Merkantilismus betrachtet es als Ziel, daß die im Inlande verbrauchten Waren, so weit dieses ohne bedeutende Mehrkosten möglich ist, auch im Inlande produziert werden. Waren, die nur im Auslande herzustellen sind, sollen womöglich durch inländische Waren ersetzt werden.

Die Merkantilpolitik sucht ihre Ziele durch folgende Maßregeln zu erreichen. Die Einfuhr von Gewerbeerzeugnissen ist an Stelle der freien Einfuhr mit hohen Zöllen zu belasten. Die Entwickelung der inländischen Industrie darf nicht durch die ausländische Konkurrenz gestört werden. Je mehr die Merkantilpolitik die entgegenstehenden Einflüsse überwindet, um so höhere Einfuhrzölle fordert dieselbe; bis sie bei zahlreichen Einfuhrverboten anlangt. Die Rohstoffe und Lebensmittel sollen frei eingehen. Der Gewerbthätigkeit müssen möglichst reichliche und billige Rohstoffe und Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Auch in diesem Punkte brauchte eine wesentliche Aenderung der bisherigen Politik nicht einzutreten.

Für die Ausfuhr werden aus den gleichen Gründen gerade die entgegengesetzten Forderungen gestellt. Die Ausfuhr von Rohstoffen und von Lebensmitteln ist im Interesse der Gewerbthätigkeit durch Zölle zu erschweren oder durch Ausfuhrverbote ganz zu verhindern. Man glaubte durch die Verhinderung der Ausfuhr von Lebensmitteln Hungersnot zugleich zu verhüten. Auch in dieser Hinsicht bedurfte es keiner prinzipiellen Aenderung der gewohnten Zollpolitik, sondern nur einer weiteren Ausbildung derselben. Anders verhielt es sich mit den Gewerbeprodukten. Die Ausfuhr derselben ist freizulassen; gegebenenfalls wünscht der Merkantilismus die Gewährung von Ausfuhrprämien. Betrachteten doch jene Politiker eine bedeutende Ausfuhr von Industrieprodukten als das höchste zu erstrebende Ziel.

Das System trat nicht mit einem Schlage in Wirksamkeit. Die entgegenstehenden Kräfte des Lokalgeistes und des Feudalismus waren noch zu mächtig, als daß der Staat anders als Schritt vor Schritt hätte vorgehen können. Nahmen doch die Vertreter der früheren Grundherrschaft als höhere Beamte die maßgebenden Stellungen im Staatsleben ein. Die Idee des Merkantilismus wurde zuerst nur von den Elementen befördert, welche die Interessen des Staatsganzen im Auge hatten. Es beginnt ein Kampf um den Einfluß zwischen dem Staatsprinzip und den herrschaftlichen Elementen der Vergangenheit, ein Kampf, der in den größeren Staaten mit der absoluten Monarchie, mit der Beamtenherrschaft endigt. Um unbehindert in der Förderung des Wohles der Gesamtheit zu sein, werden die Vertretungen der privilegierten Stände beseitigt. Mit der absoluten Monarchie trägt das Merkantilsystem, mit diesem jenes veränderte Zollwesen den Sieg davon. Nach und nach schaaren sich auch einflußreiche Kräfte des

praktischen Lebens um die Fahne des Merkantilismus. Nicht das Kleinhandwerk ist als solche Kraft zu nennen; dieses hat kaum ein Interesse an der Grenzzollpolitik eines großen Staates; seine Thätigkeit ist auf den Lokalabsatz berechnet. Aber die Gewerbthätigkeit in größeren Werkstätten, das Großhandwerk, die Haus-, die Manufaktur-, die Fabrikindustrie nehmen unter der Gunst, die ihnen der Staat angedeihen läßt, rasch zu. In den entwickeltsten Ländern, namentlich in Frankreich, vermögen diese Kräfte bereits einen wesentlichen Einfluß auf die Zollpolitik auszuüben. In Deutschland trat hindernd in den Weg, daß die Städte sich so schwer und so spät von dem Lokalgedanken, der eng mit dem Zunftgeist verbunden war, loszusagen vermocht haben. Sie begriffen bei ihrer kleinlichen Auffassung des Lebens nicht, daß die Regierung bei der Merkantilpolitik eigentlich nur ihr Wohl im Auge habe. Selbst in den größeren Städten vermochte nur ein geringer Teil selbst des gebildeten Bürgertums sich in seinen Anschauungen zu dem Staatsgedanken zu erheben.

Die Zollpolitik des Merkantilismus gelangt daher je nach der Kraft, die den zentralen Kräften des Staates gegenüber den lokalen Tendenzen innewohnt, früh oder spät, nahezu in vollem Maße oder nur teilweise zur Durchführung. Für Frankreich gilt das erstere, für Deutschland mehr das letztere. In Frankreich spricht sich die städtische Intelligenz, die Notablenversammlung der Zentralprovinzen, bereits im Jahre 1583 prinzipiell für die Befolgung der Merkantilpolitik aus, nachdem bereits früher ohne System eine Anzahl Schutzzölle auf Industrieprodukte zur Einführung gelangt waren. Der Absolutismus kommt gerade in Frankreich mit vollster Kraft zum Durchbruch. Seit Colbert, der in den Jahren 1664 und 1667 seine berühmten Zolledikte erließ, wird der Merkantilismus zum herrschenden Prinzip der staatlichen Wirtschaftspolitik erklärt. Doch selbst unter Colbert vermag man die entgegenstrebenden Kräfte nur teilweise zu überwinden. Erst ein Jahrhundert später war man nahe daran, seine Ideen in Frankreich völlig zur Ausführung gebracht zu haben.

In allen Teilen ist die Merkantilpolitik überhaupt in keinem Staate zur Durchführung gelangt. Stellte doch das System die Interessen der Industrie in einer Weise in den Vordergrund, daß retardierende Gegenströmungen und schließlich eine vollkommene Reaktion gegen dasselbe nicht ausbleiben konnten. Der Einfluß der feudalen Klassen reicht infolge der zunehmenden Macht der Zentralgewalt nicht mehr aus, um das bestehende Ackerbausystem aufrecht zu erhalten. Die Zeit ist da, wo die Zentralgewalt es wagen darf, eine Reform des Ackerbaues unter Beseitigung der zu Gunsten der privilegierten Klassen sorgfältig erhaltenen Schranken, die weder mit dem Geiste der Zeit, noch mit den politischen Verhältnissen im Einklang standen, herbeizuführen. Es hing mehr von den zufälligen geschichtlichen Ereignissen ab, ob diese Umwälzung auf dem Wege der Revolution, wie in Frankreich, oder auf dem friedlichen Wege der Reform, wie in Deutschland, zur Durchführung kam. Die herrschenden Klassen im System des Ackerbaues verlieren ihre politischen und sozialen Vorrechte. Damit tritt gleich den Gewerben der wirtschaftliche Charakter des Ackerbaues in den Vordergrund. Der Staat tritt in unmittelbare Beziehung zu jedem Bewohner des Staates, die Vermittelung durch die Seigneurs verschwindet. Dem Staate fällt die Aufgabe zu, auch den Ackerbau in seiner wirtschaftlichen Entwickelung durch Entfaltung der produktiven Kräfte zu befördern.

Jener Umwälzung entspricht die physiokratische Theorie, die ein Jahrzehnt vor Ausbruch der großen französischen Revolution in Frankreich in den Geistern allgemeine Verbreitung findet und darauf ihren Einfluß über die ganze Kulturwelt geltend macht. Nicht die Industrie, wie der Merkantilismus meinte, sondern der Ackerbau sei die eigentlich produktive Thätigkeit im Staate. Dieser sei auch, sobald die Fesseln gelöst würden, eminent entwickelungsfähig; daher sei es vor allem Aufgabe des Staates die Entwickelung des Ackerbaues zu befördern. So lautet das Programm der Physiokraten.

Zu gleicher Zeit wird durch den Physiokratismus die Idee des Freihandels geboren. Die Idee der Freiheit entsprach dem Grundgedanken jener Zeit. Die Idee der Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande entsprach zugleich der Idee des Weltbürgertums, welches der philosophische Geist der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vor allem in Frankreich erzeugt hatte. Jene Idee der Freiheit wird auch auf das Zollwesen übertragen. Wohl erschallt der Ruf nach Aufhebung der Ausfuhrzölle und der Ausfuhrverbote von Lebensmitteln und Rohprodukten, um die Produkte des Ackerbaues zu normalen Preisen verwerten zu können. Doch vergeblich hätte man das Verlangen nach Einführung von Einfuhrzöllen auf die Ackerbauprodukte, analog den industriellen Schutzzöllen, behufs günstigerer Preisgestaltung erwarten müssen. Man verlangt vielmehr Beseitigung a l l e r Zollschranken, damit der Austausch unter den Nationen unbehin-

dert sich entwickeln könne. Weder Einfuhr-, noch Ausfuhr-, noch Binnenzölle sollten existieren.

Dieses neue Programm gelangt nur zum Teil zur Ausführung. Wir befinden uns noch mitten in dieser Entwickelungsperiode. Im allgemeinen bleibt die Ausführung desselben so weit hinter der absoluten Freihandelsidee zurück, als die allgemeinen weltbürgerlichen Ideen nicht zur Wirksamkeit gelangten. Die ungeheueren Kämpfe der Nationen an der Grenze des vorigen und dieses Jahrhunderts zeigen, wie weit die Urelemente des Staatslebens noch davon entfernt waren, einer weltbürgerlichen Idee zu huldigen. Der Egoismus der einzelnen Völker trat nach dem mißlungenen Versuche, in Europa ein Weltbürgertum unter französischer Oberherrschaft zur Durchführung zu bringen, wieder schroff hervor.

Dennoch sind jene Gedanken von dem eminentesten Einfluß auf die Gestaltung des Zollsystems unseres Jahrhunderts gewesen. Das was dem Merkantilismus nur zum Teil gelungen war: die inneren Zollschranken des Staates zu beseitigen und Zölle nur an den Grenzen des Staates zu erheben, dieses Ziel wird jetzt vollkommen durch den nunmehr beherrschenden Einfluß des staatlichen Gesamtwillens erreicht.

In dem Zollsystem vollziehen sich die bedeutungsvollsten Umwälzungen, die durch jenen physiokratischen Geist angeregt waren. Der Staat läßt der Landwirtschaft bei der Zollpolitik ebenfalls seine Fürsorge angedeihen. Die Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote von Rohstoffen und Lebensmitteln, die den Preis der Produkte herabdrücken, gelangen zur Aufhebung. Damit verlieren zu Anfang dieses Jahrhunderts die Ausfuhrzölle in den entwickelteren Kulturländern ihre Bedeutung. In Frankreich lasten noch kurz vor der Revolution mehr als ein Drittel der Zolleinnahmen auf der Ausfuhr. Im Jahre 1815 wurden nur $9^1/_2$, im Jahre 1820 5 und im Jahre 1826 nur noch $1^1/_2$% der gesamten Zölle aus Ausfuhrzöllen gewonnen. In dieser geringen Bedeutung erhalten sich dort die Ausfuhrzölle bis zu Anfang der sechziger Jahre. Im Laufe dieses Jahrzehntes verschwinden dieselben vollständig.

In England, wo früher alle Gegenstände der Ausfuhr wie der Einfuhr mit dem Pfundgeld belastet waren und außerdem noch zahlreiche besondere Ausfuhrzölle bestanden, wurde noch im Jahre 1798 aus finanziellen Rücksichten die Ausfuhr britischer Erzeugnisse, wenn sie nach dem europäischen Kontinent gingen mit $^1/_2$%, wenn anderswohin mit 2% Zuschlag belegt. Noch in den zwanziger und dreißiger Jahren waren für zahlreiche Rohstoffe und Halbfabrikate bei der Ausfuhr Zölle von 10% des Wertes zu entrichten. Am längsten behaupteten sich von denselben die Abgaben auf Kohlen und auf Wolle, zwei Produkte, in welchen England — hinsichtlich der Wolle wenigstens wegen der besonderen Qualität — beinahe eine Art von Monopol zu besitzen glaubte. Der Kohlenzoll betrug noch im Jahre 1823 bei der Ausfuhr auf britischen Schiffen $5^3/_4$ sh., auf fremden Schiffen 10 sh. für die Tonne. Er wurde dann in den Jahren 1833 und 1842 allmählig herabgesetzt und 1845, wie auch der Wollzoll (zuletzt nur noch 1 sh. vom Ctr.) aufgehoben. Im vorigen Jahrhundert war übrigens die Ausfuhr von Wolle und Schafen in England noch gänzlich verboten und Adam Smith spricht sich mit Entrüstung über die grausamen Strafen aus, die auf dieses, nach einem aus der Zeit Karls II. stammenden Gesetze als Felonie geltenden Vergehen gesetzt waren. Von besonderem Interesse ist der Versuch, den England noch im Jahre 1825 gemacht hat, durch ein Verbot der Ausfuhr von M a s c h i n e n sich den Vorteil aus seinen technischen Erfindungen möglichst ausschließlich vorzubehalten. Da dadurch aber die Maschinenfabrikation beeinträchtigt wurde, so gewährte man dem Handelsamt diskretionäre Befugnis, Maschinen von bedeutender Größe und Maße den Ausgang zu gestatten, die kleineren aber und die besonders künstlichen und feinen zurückzuhalten. Man mußte sich aber bald von der Nutzlosigkeit dieses Verbotes überzeugen und im Jahre 1844 wurde es auf Grund des Gutachtens eines Untersuchungsausschusses aufgehoben.

In Deutschland haben die Ausfuhrzölle seit den politischen und wirtschaftlichen Reformen zu Anfang dieses Jahrhunderts ihre Bedeutung verloren. Im Zollverein ließ man nur eine kleinere Zahl Ausfuhrzölle auf Rohstoffe bestehen, um dieselben der Industrie billig zur Verfügung zu stellen. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts wurden ca. 3% der gesamten Zolleinnahmen aus diesen Ausfuhrzöllen gewonnen. Dann traten Verminderungen ein; in der ersten Hälfte der sechziger Jahre trugen dieselben noch 1% zum Zollertrag bei. In dieser Zeit bestanden noch Ausfuhrzölle von beträchtlicher prozentualer Werthöhe für Erze, für Abfälle, besonders Lumpen und für rohe Häute; von geringer Höhe war der Wollzoll. Im Jahre 1866 hören auch diese größtenteils auf zu bestehen; nur ein Ausfuhrzoll auf Lumpen und auf einige andere Abfälle wurde forterhoben, bis auch diese der Zeitströmung im Jahre 1873 zum Opfer fielen. Es ist charakteristisch,

daß die Nachteile dieser Ausfuhrzölle meist Interessen trafen, die nicht konzentriert erscheinen. — Ueber die schließliche Ausbildung eines allgemeinen Schutzzollsystems, das auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht nur durch freie Ausfuhr, sondern auch durch schützende Einfuhrzölle begünstigt, s. Handelspolitik, Schutzzollsystem.

II. Theoretische Untersuchung.

Nach Darlegung der Entwickelung des Zollwesens werfen wir die prinzipielle Frage auf: Aus welchen Gründen ist den Einfuhrzöllen vor den Ausfuhrzöllen der Vorzug gewährt worden? Ferner: Ist diese Bevorzugung gerechtfertigt? Eine wissenschaftliche Begründung der Herrschaft der Einfuhrzölle fehlt eigentlich in der nationalökonomischen Litteratur. Wird man vor die Frage gestellt, so greift man in der Verlegenheit zu den Waffen des Merkantilismus, der doch im übrigen als überwundener Standpunkt gilt.

Welche Zwecke soll gegenwärtig das Zollsystem erfüllen?

Die Staatskasse wünscht aus den Zöllen ein bedeutendes Steuereinkommen zu erzielen. Dieser Zweck kann ebensogut durch Ausfuhrzölle wie durch Einfuhrzölle oder durch eine Kombination beider erreicht werden.

Der Staat hegt eine große Vorliebe gerade für die Einnahme aus den Zöllen, weil man annimmt, das Ausland trage zum Teil oder ganz den Zoll. In der That, man wird diese Annahme sowohl für die Einfuhr- wie für die Ausfuhrzölle bis zu einem gewissen Grade gelten lassen müssen, ohne darin einen so besonderen Vorteil für den betreffenden Staat zu erblicken. Das Beispiel eines jeden Staates findet in dieser Beziehung Nachahmung. Dadurch, daß die anderen Staaten gleichfalls Zölle erheben, um den Ländern, mit denen sie in Verkehr stehen, Zollasten aufzubürden, geht jener Staat solcher Vorteile wieder verlustig. Jene Abwälzung der Zölle tritt im allgemeinen bei den Ausfuhrzöllen in höherem Maße ein wie bei den Einfuhrzöllen. Vom Standpunkte der Abwälzung aus würden daher die Ausfuhrzölle den Vorzug vor den Einfuhrzollen verdienen.

Um diese Sätze zu beweisen, stellen wir uns vor, es seien nur zwei Staatsgebiete vorhanden, die miteinander in Verkehr treten konnen. Dann ist es offenbar für den Warenaustausch der beiden Länder vollkommen gleich, ob das eine Land einen Ausfuhrzoll oder ob das andere Land einen Einfuhrzoll von der gleichen Hohe bei den gleichen Waren erhebt. Für den Verkehr — von den Interessen der Staatskasse sehen wir ab — ist der Unterschied nur ein rein äußerlicher. In dem einen Falle wird der gleiche Zoll beim Austritt aus dem eigenen, im anderen beim Eintritt in das andere Gebiet entrichtet. Die Bewohner welches der beiden Länder zahlen nun unter diesen Umständen den Zoll? Offenbar wäre es absurd, zu behaupten, der gedachte Ausfuhrzoll werde durch das Ausfuhrland, der Einfuhrzoll durch das Einfuhrland getragen. Die Verteilung der Zollast kann in beiden Fällen gar nicht verschieden sein, da der Vorgang ganz der gleiche ist. Bei den einzelnen Warengattungen wird der Anteil, den die beiden Länder an der Zollast zu tragen haben, sicherlich ein sehr verschiedener sein. Der Grad der Abhängigkeit des einen Landes von dem anderen in jedem Einzelfalle ist dabei entscheidend. Häufig wird sich für die Verteilung der Zollast die Zwangslage geltend machen, daß der eine Staat die Ware nur an den Nachbarstaat liefern kann; in anderen Fällen wird mehr die Situation maßgebend sein, daß jenes Land eine Ware nur von dem anderen Verkehrsgebiete zu beziehen vermag. Für den Gesamtverkehr wird man unter diesen Umständen annehmen dürfen, daß sowohl bei Ausfuhr- wie bei Einfuhrzollen jedes der beiden Gebiete die Hälfte der Zölle zu tragen habe: das heißt, die Zölle werden zur Hälfte auf das Nachbargebiet abgewälzt.

Denken wir uns andererseits den entgegengesetzten Fall. Es sind zahllose Zollgebiete vorhanden, die miteinander in der leichtesten Verkehrsverbindung stehen. Jede Ware kann von zahlreichen Ländern bezogen und nach zahlreichen Landern abgesetzt werden. Eine Abhängigkeit des einen Gebietes von dem anderen ist dadurch ausgeschlossen. Dieser Vorstellung entsprechen am meisten Gebiete, die durch die See in vollkommener Weise aufgeschlossen sind. Ein solches Zollgebiet erhebe beim Austritt der Waren aus seinem Bezirk Ausfuhrzölle. Unter diesen Verhältnissen wird dieses Land selbst den vollen Zoll tragen müssen; denn die übrigen Zollgebiete vermögen die Ware ebenso leicht von anderen Ländern ohne Zollaufschlag zu den einfachen Produktionskosten zu beziehen. Infolge der großen Zahl von Zollgebieten besitzt keines derselben ein Monopol in der Lieferung einer Ware; es vermag daher auch kein Gebiet durch das Mittel des Ausfuhrzolles eine allgemeine Preiserhöhung der Ware herbeizuführen. Die gleiche Unabhängigkeit der Gebiete von einander verhindert bei Erhebung von Einfuhrzöllen die Ueberwälzung auf das Produktions

land der Ware. Vermag doch das letztere seine Waren nach zahlreichen Zollgebieten zu normalen Preisen abzusetzen; es wird sich daher nicht zu einer Preiserniedrigung verstehen, falls ein solches Gebiet Einfuhrzölle darauf legt.

In Wirklichkeit ist nun weder eine volle Abhängigkeit weniger Zollgebiete von einander, noch eine vollkommene Unabhängigkeit derselben vorhanden. Mögen die Verhältnisse in dieser Hinsicht je nach der geographischen und wirtschaftlichen Lage eines Landes auch noch so verschiedene sein, stets liegen sie zwischen jenen beiden Extremen. Länder, die mit internationalen Transportmitteln in vorzüglicher Weise versehen, namentlich Gebiete, die von der See umgeben sind oder sonst eine bedeutende Küstenentwickelung zeigen, haben eine große Aehnlichkeit mit jenen wirtschaftlich unabhängigen Ländern. Von England z. B. wird man nahezu behaupten dürfen, daß es die Zölle, die es von seiner Einfuhr und von seiner Ausfuhr erhebt, selbst zu tragen habe, während andererseits auch andere Länder nur wenig in der Lage sind, diesem Lande Zolllasten aufzubürden. Es erklärt das vielleicht zum Teil die besondere Vorliebe Englands für den Freihandel. Jener Spekulation auf fremder Länder Geldmittel ist hier durch die Natur ein Ziel gesetzt. Von ausgesprochen kontinentalen Ländern mit mangelhaften Verkehrsverbindungen gilt das Gegenteil. Solche Länder befinden sich Nachbargebieten gegenüber in dem Absatze und in dem Bezuge von Waren häufig in einer Zwangslage. Ein solches Land wird dafür ebenso oft in der Lage sein, die Abhängigkeit der Nachbargebiete zu seinen Gunsten auszubeuten. Wir sahen, daß unter den denkbar stärksten Abhängigkeitsverhältnissen – wie sie in Wirklichkeit nicht vorkommen — die Zölle im allgemeinen zur Hälfte abgewälzt werden. Die Möglichkeit der Abwälzung bewegt sich im allgemeinen von diesem Punkte bis zu der Unmöglichkeit, irgend einen Teil der Zölle auf ein anderes Land zu übertragen.

In wie viel höherem Maße als in der Gegenwart mußte es in früheren Jahrhunderten, als die Transportmittel und Transportwege noch so überaus primitiv gestaltet waren, möglich sein, die Zolllasten auf die Nachbargebiete abzuwälzen! Wohin anders hätte eine Grenzprovinz ihre Waren, die sie im Auslande absetzen wollte, verführen können als nach der anliegenden Grenzprovinz des Auslandes? Nur für die wertvollsten Waren, etwa Tuche, konnte ein Absatz auf weitere Entfernungen in Frage kommen. Es ist daher kein Wunder, daß jeder Staat aus dem Verkehre mit dem Auslande durch Zollerhebung so viel Vorteile wie nur möglich zu ziehen bestrebt war.

Im Mittelalter ging man von der Voraussetzung aus, daß eine solche Abwälzung namentlich bei den Ausfuhrzöllen stattfinde. Die Könige von Frankreich erheben in den königlichen Provinzen Ausfuhrzölle, sobald die benachbarten ständischen Provinzen sich weigern, dem Könige Steuern zu bewilligen; der König beabsichtigt damit letztere indirekt zur Steuerzahlung heranzuziehen.

Jene Anschauung ist nicht so ganz unberechtigt. Die meisten Exportwaren werden je nur in wenigen Ländern erzeugt, aber fast in allen Ländern konsumiert. Die Produktion erweist sich stets als viel konzentrierter wie der Verbrauch einer Ware. Damit gewinnen die Produktionsländer oft eine dominierende Stellung in der Preisbestimmung. Durch Erhebung von Ausfuhrzöllen kann daher viel eher eine Preiserhöhung für alle Konsumtionsländer herbeigeführt werden, als durch Einfuhrzölle eine Preiserniedrigung möglich ist. Die Verbrauchsländer sind in ihrer Zersplitterung ohnmächtig, durch Einfuhrzölle einen Preisdruck in den Erzeugungsländern jener Waren herbeizuführen. Vom Standpunkt der Abwälzung des Zolles aus müßte daher entschieden den Ausfuhrzöllen der Vorzug gewährt werden.

Auch die Technik der Zollerhebung spricht mehr für die Erhebung von Ausfuhrzöllen als von Einfuhrzöllen. Die Ausfuhr der meisten Länder besteht in der Regel aus einer beschränkten Anzahl Waren, in deren Erzeugung das Land eine besondere Leistungsfähigkeit besitzt. Jedenfalls bieten die einzelnen Zollämter in dieser Hinsicht meist einfache Verhältnisse der Ausfuhr dar. Die Einfuhr setzt sich dagegen aus den Ausfuhrartikeln sehr zahlreicher Länder zusammen; sie besitzt die größte Mannigfaltigkeit. Die Zollerhebung erfordert unter diesen Verhältnissen einen bedeutend größeren Aufwand an Arbeit und Kosten, als wenn jene einfacheren Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen wären. —

Die Zolllinie ist gewissermaßen der äußere Ausdruck des Gefühls der Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit, das die innerhalb derselben lebenden Menschen, die dem gleichen Staate, der gleichen Nation angehören, für einander empfinden. Dieselbe soll den Abschluß dieser Gemeinschaft nach außen darstellen. Es soll alles dasjenige, was in einem Staate verbraucht wird und ohne erhebliche Mehrkosten im Inlande hergestellt werden kann, dort erzeugt werden. Wir bezeichnen

dieses als das Prinzip des Schutzes der nationalen Arbeit. Auch dieser Zweck wird erreicht, einerlei ob man Ausfuhrzölle oder Einfuhrzölle oder beide erhebt. Einfuhr und Ausfuhr stellen nur zwei Seiten derselben Erscheinung, des internationalen Austauschprozesses eines Landes dar. Der eine Teil dieses Vorganges kann ohne den anderen nicht existieren, da er die Bezahlung des anderen bildet, von der Größe des einen Teiles jenes Verkehrs ist die Größe des anderen Teiles im allgemeinen abhängig. Von der Höhe der Zölle, die auf dem Gesamthandel lasten, einerlei ob auf der Ausfuhr oder auf der Einfuhr, hängt es ab, wieweit der Verkehr mit dem Auslande eine Einschränkung erleidet.

Mit diesen Sätzen stehen die Anschauungen auch des modernen Gesetzgebers im Widerspruch. Derselbe nimmt an, daß durch Einfuhrzölle nur die Einfuhr von Waren beschränkt, daß die Größe der Ausfuhr dadurch gar nicht oder nur wenig berührt werde. Von Ausfuhrzöllen würde derselbe eine Einschränkung der Ausfuhr befürchten. Gerade aus diesem Grunde zieht derselbe in Erinnerung an die merkantilistische Theorie der günstigen Handelsbilanz die Einfuhrzölle den Ausfuhrzöllen vor. Hat man es doch nach dieser Anschauung in der Hand, durch Erhebung von Einfuhrzöllen eine sogenannte günstige Handelsbilanz geradezu zu erzeugen. Diese Voraussetzungen beruhen auf Irrtum. Beschränkt man durch Zollerhebung die Einfuhr eines Landes, so wird in entsprechendem Maße auch die Ausfuhr zurückgehen, wie umgekehrt bei Ausfuhrzöllen auch die Einfuhr ähnlich stark eingeschränkt wird. Man kann den Außenhandel eines Landes mit der Thätigkeit eines Landmannes vergleichen, der seine gewonnenen Rohprodukte und Lebensmittel in die Stadt bringt, um dafür Gewerbeerzeugnisse einzukaufen. Die Obrigkeit der Stadt verlangt von diesem Verkehr die Entrichtung von Zöllen; sie überlegt sich, ob diese von den eingeführten oder von den ausgeführten Waren gezahlt werden sollen. Sie wird sofort erkennen, daß dieses für die Größe des Umsatzes gleichgültig ist, da es sich im Grunde nur um einen Austauschprozeß handelt. Der Umsatz wird sich in jedem Falle auf beiden Seiten gleichmäßig verringern.

Leider ist es nicht möglich, diese Behauptung direkt an den Thatsachen nachzuweisen, da zu der Zeit, als die Ausfuhrzölle noch eine bedeutende Rolle spielten, die Statistik des Warenverkehrs noch zu wenig ausgebildet war. Jedoch indirekt läßt sich ziffermäßig der Nachweis führen. Wenn Einfuhrzölle die Wirkung haben, die Handelsbilanz günstiger zu gestalten, das heißt relativ den Wert der Ausfuhr im Vergleich zur Einfuhr zu steigern, und Ausfuhrzölle die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, so muß eine Steigerung der Einfuhrzölle eine günstigere, eine Herabsetzung derselben eine ungünstigere Handelsbilanz im Vergleich zur kurz voraufgegangenen Zeit zur Folge haben. Man kann an der Hand der Statistik des Außenhandels jedes Landes nachweisen, daß eine Aenderung des Wertverhältnisses der Einfuhr zur Ausfuhr durch Aenderungen in der Höhe der Einfuhrzölle nicht stattgefunden hat, sobald die übrigen maßgebenden Umstände die gleichen blieben. Wohl aber läßt sich nachweisen, daß durch Erhöhung der Zölle ein starkes Anwachsen des Außenhandels verhindert, durch Ermäßigung derselben ein solches in hohem Maße befördert wurde; jedoch eine Verschiebung des Wertverhältnisses von Einfuhr zu Ausfuhr trat als Folge jener Aenderungen nicht ein.

Als Beispiel wählen wir die Statistik des französischen Außenhandels. Wir stellen den Wert der Einfuhr dem Werte der Ausfuhr nach der offiziellen Statistik in dreijährigen Perioden in der Zeit von 1831 bis 1888 gegenüber. Der Wert der Einfuhr ist in jeder dieser Perioden gleich 100 gesetzt und damit dann jeweils der Wert der Ausfuhr verglichen worden. Vor 1847 sind die Werte nach offiziellen Preistaxen berechnet; seit jener Zeit ist der durch die Versender deklarierte Wert angenommen worden. Für jede Periode ist gleichzeitig der Ertrag der Einfuhrzölle (die Ausfuhrzölle waren bereits unbedeutend) im Verhältnis zum Werte der gesamten Einfuhr beigefügt.

Das Verhältnis des Wertes der Einfuhr zum Wert der Ausfuhr (E:A) und des Betrages der Einfuhrzölle zum Einfuhrwert (EZ:EW) stellte sich wie folgt:

Jahre	E : A	EZ : EW
1831—1834	100 : 109	17,7 %
1835—1837	100 : 104	17,2 %
1838—1840	100 : 101	14,6 %
1841—1843	100 : 84	14,9 %
1844—1846	100 : 94	15,3 %
1847—1849	100 : 109	13,8 %
1850—1852	100 : 137	12,0 %
1853—1855	100 : 111	9,1 %
1856—1859	100 : 112	8,0 %
1860—1862	100 : 99	4,7 %
1863—1865	100 : 114	4,5 %
1866—1868	100 : 97	4,0 %
1870—1872	100 : 94	4,2 %
1873—1876	100 : 100	5,7 %
1877—1880	100 : 82	6,1 %
1887—1888	100 : 80	6,6 %

Ueberblicken wir den Verlauf der Gesamtentwickelung, so beobachten wir eine bedeu-

tende Ermäßigung der Zölle. Zu Beginn der Julimonarchie waren dieselben zu einer außerordentlichen Höhe gesteigert; während der sechziger Jahre waren sie auf ein sehr geringes Maß herabgesetzt. Sowohl Louis Philipp wie vor allem Napoleon III. verfolgten eine konsequent freihändlerische Politik. Diese Herabsetzung der Einfuhrzölle mußte jener Theorie zufolge eine ungünstigere Handelsbilanz erzeugen; der Wert der Ausfuhr mußte im Vergleich zum Wert der Einfuhr sinken. Wir beobachten nichts von einer solchen Erscheinung. Das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr bleibt während dieser ganzen Zeit, von Anfang der 30er bis zur Mitte der 60er Jahre im allgemeinen dasselbe, obwohl die Einfuhrzölle auf ein Viertel des früheren Prozentsatzes hinabsinken. — Nach dem deutsch-französischen Kriege müssen die Zölle, um die Kriegslasten zu tragen, wieder bedeutend erhöht werden. Nach jener Theorie hätte sich die Handelsbilanz durch diese Erhöhung günstiger gestalten müssen. Wir beobachten genau das Gegenteil; die Ausfuhr sinkt bedeutend im Vergleich zum Wert der Einfuhr; sie beträgt gegenwärtig nur vier Fünftel des Wertes der Einfuhr.

Ein Vergleich der einzelnen Perioden miteinander zeugt ebenfalls gegen die Richtigkeit jener Theorie. Vergleichen wir je zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Perioden, so findet in 9 Fällen eine Abnahme, in 6 Fällen eine Zunahme der Zölle statt. Von den ersteren 9 Fällen stimmen 5 mit der Theorie, die eine ungünstigere Handelsbilanz erwartet, überein; es tritt bei einem Sinken der Einfuhrzölle zugleich ein Sinken des Ausfuhrwertes im Vergleich zum Einfuhrwerte ein. In 4 Fällen verhält es sich umgekehrt; diese widersprechen jener Anschauung. Von den 6 Fällen, in denen eine Zunahme der Zölle eintritt, trifft die Voraussage nur in 2 Fällen ein, indem der Ausfuhrwert sich im Vergleich zum Einfuhrwerte erhöht; der Theorie entgegen stehen 4 Fälle. Insgesamt entsprechen also von 15 (9 + 6) Beobachtungen 7 jener Theorie, 8 bilden ein Beweismaterial dagegen. Da sich für andere Länder genau die analogen Thatsachen nachweisen lassen, so wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr von der Höhe der Zölle, sowie von der Art der Zölle, ob Einfuhr- oder Ausfuhrzölle, in der Hauptsache für mehrjährige Perioden unabhängig ist.

Das variierende Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr ist vielmehr bedingt durch den Abfluß von Kapital aus Frankreich nach dem Auslande. Die überschießende Ausfuhr, die bis in die Mitte der 60er Jahre sich fortsetzt, deutet darauf hin, daß Frankreich einen Teil seines neuerzeugten Kapitals im Auslande anlegt. Diese Kapitalübertragung vollzieht sich in der Form einer Mehrausfuhr von Waren. Seit jener Zeit überwiegt die Einfuhr von Jahr zu Jahr in steigendem Maße. Frankreich legt zwar auch noch in ähnlicher Weise wie früher neue Kapitalien im Auslande an, aber das Einströmen der Rente aus den nunmehr vorhandenen auswärtigen Kapitalanlagen, natürlich in letzter Linie in Form von Waren, überwiegt den Abfluß neuer Kapitalien. Diese Erscheinung beobachten wir von einem gewissen Punkte der wirtschaftlichen Entwickelung ab in allen kapitalreichen Ländern, England nicht ausgenommen.

Im einzelnen hängen die Schwankungen des Verhältnisses des Einfuhr- zum Ausfuhrwert von der Geschäftslage und Geschäftsstimmung ab. Bei gutem Geschäftsgange, sobald der Unternehmungsgeist zur Anlage vieler Kapitalien in neuen Unternehmungen anreizt, ist wegen dieses Kapitalbedarfs die Einfuhr eine besonders große; in Zeiten des Pessimismus ist die Einfuhr infolge mangelnden Kapitalgesuchs eine verhältnismäßig geringere. Die Handelsbilanz pflegt in günstigen Jahren eine „ungünstige“, in geschäftsstillen Zeiten eine „günstige“ zu sein.

Die bisher besprochenen Umstände rechtfertigen keineswegs die historische Entwickelung, welche die Ausfuhrzölle beseitigt und die Zölle allein auf die Einfuhr beschränkt hat. Um diese Entwickelung zu verstehen, müssen wir uns von dem Standpunkte der Allgemeinheit fortbegeben und uns die Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen vergegenwärtigen.

Die eingeführten Waren sind für den Bedarf der gesamten Bevölkerung bestimmt. Es ist anzunehmen, daß sich die Zollast, die auf denselben ruht, ziemlich gleichmäßig auf die Bewohner je nach der Bedeutung ihrer Konsumtion verteilt. Dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird dadurch Genüge geleistet. Die ausgeführten Waren werden dagegen nur von einer beschränkten Anzahl von Produzenten erzeugt, die zufällig in der Lage sind, Waren in billigster Weise für den Weltmarkt herzustellen. Von diesen Produzenten würde bei Erhebung von Ausfuhrzöllen eine exorbitante Zollast zu tragen sein. Für jene exportierenden Gewerbe würden um so unerträglichere Zustände entstehen, als durch den verhinderten Absatz nach außen auch im Inlande ein Preisdruck durch die Ausfuhrzölle entstehen müßte. Jene Wirtschaftszweige besitzen daher ein volles Recht, die Aufhebung der Ausfuhrzölle zu verlangen.

Jenem Verlangen vermag die Staatsgewalt um so weniger zu widerstehen, als ihr in jenen Produzentenkreisen der Exportindustrien konzentrierte Kräfte entgegentreten, die ihren Einfluß zu gunsten ihrer Interessen bei den gesetzgebenden Faktoren sehr wohl geltend zu machen wissen. Wie im ganzen Staatsleben, so zieht es auch hier der Staat vor, mit Machtfaktoren, deren Zwecke den Staatszwecken nicht geradezu zuwiderlaufen, zu paktieren, statt sie zu bekämpfen. Die Voranstellung jenes Prinzips gewährt erst ein volles Verständnis für die Entwickelung des Zollwesens. Im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sind die Ausfuhrzölle in erster Linie deshalb verschwunden, weil durch die entstandene Arbeitsteilung und durch die Konzentration der Gewerbe in größere Betriebe die Interessen der Produzenten ein so bedeutender Machtfaktor auch im politischen Leben geworden sind. Eine Belastung dieser speziellen Produzentengruppen durch Ausfuhrzölle, die man früher als einfach gegeben hinnahm, ertrugen diese in neuerer Zeit nicht mehr. Bei dem herrschenden Kleinbetrieb und der unentwickelten Arbeitsteilung trafen in der That die Folgen der Ausfuhrzölle in früherer Zeit den Einzelnen in weniger fühlbarer Weise. Die Richtigkeit dieser Behauptung würde sich sogleich in dem Widerstande zeigen, wenn ein hochentwickelter Staat es einmal versuchen wollte, von neuem Ausfuhrzölle einzuführen.

Umgekehrt verhielt es sich mit der Entwickelung der Einfuhrzölle. Die Produzenten ziehen aus den Einfuhrzöllen dadurch Vorteil, daß sie einen höheren Preis für ihre Produkte im Inlande zu erzielen vermögen. Mit der fortschreitenden Spezialisierung und Konzentration in der Arbeitsthätigkeit vermochten diese in immer kräftigerem Maße ihren Einfluß auf die Einführung und Erhöhung der Einfuhrzölle geltend zu machen. Diesen Bestrebungen treten in neuerer Zeit die Interessen der Exportindustrien, wie überhaupt der Thätigkeiten, die an der Ausfuhr beteiligt sind, kräftigst entgegen. Es gelingt diesen, jene Schutzzollbestrebungen in Schach zu halten, ja dieselben zeitweilig zum vollständigen Rückzuge zu zwingen.

Auch in den Zuständen, wie sie in der Gegenwart herrschen, können wir deutlich die analogen Erscheinungen beobachten. Je größer die Betriebe, je konzentrierter überhaupt die Interessen eines Gewerbes sind, um so mehr pflegen diese Interessen bei Festsetzung der Einfuhrzölle bedacht zu werden. Es fällt das für unsere Zeit um so mehr auf, als der sozialpolitische Gedanke, die kleineren wirtschaftlichen Existenzen zu schützen, mehr und mehr in der Staatspolitik an Boden gewinnt und bereits als eines der Grundprinzipien der Politik auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens anerkannt worden ist. Dieser soziale Gedanke dürfte in Zukunft die Zollpolitik stark beeinflussen und wiederum wesentlich abändern.

Je zersplitterter die Interessen sind, um so geringeren Einfluß üben dieselben auf die Zollgesetzgebung aus. Am stärksten werden jene Interessen vernachlässigt, die überhaupt keiner Konzentration fähig sind, die Interessen der Konsumtion. Diesem Mangel an Konzentrationsfähigkeit ist nicht in letzter Linie die Existenz der vielfach noch so hohen Einfuhrzölle zuzuschreiben.

Häufig bezeichnet man es als den Hauptnachteil der Ausfuhrzölle, daß die Produktion der betreffenden Waren durch Reduktion der Ausfuhr sich vermindere. Die gleiche Wirkung üben jedoch Einfuhrzölle aus. Die Verminderung der Einfuhr durch Einfuhrzölle zieht eine entsprechende Verminderung der Ausfuhr nach sich. Die Wirkung ist nur in der Verteilung der pekuniären Nachteile daraus wesentlich verschieden, wie wir soeben dargelegt haben.

Von der größten Bedeutung ist endlich die Aufgabe der Einfuhrzölle, Industrien, die noch nicht genügend entwickelt sind, um ohne Schutz gegen geübte leistungsfähige Betriebe des Auslandes konkurrieren zu können, im Inlande großzuziehen. Auch dieser Zweck könnte mit ähnlicher Wirkung durch Ausfuhrzölle auf Lebensmittel und auf Rohprodukte erreicht werden. Wir führten aus, weshalb dieser Weg für die Staatspolitik ungangbar sei.

III. Gegenwärtige Verhältnisse.

Versuchen wir, einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, wie weit noch gegenwärtig Ausfuhrzölle sowie Ausfuhrverbote sich erhalten haben.

In einigen mohammedanischen Ländern, Marokko, Persien 2c. gilt noch gegenwärtig das Prinzip, die Ausfuhr der notwendigen Lebensmittel, namentlich von Getreide, zu verbieten. Der zunehmende Einfluß der europäischen Mächte stößt jedoch diesen Grundsatz mehr und mehr durch Einwirkung zeitweiliger Ausfuhrerlaubnis bei reichlichen Getreidevorräten um. Mehrfach gilt dort die Getreideausfuhr als Monopol des Monarchen, der es dadurch jederzeit in der Hand hat, die Erlaubnis zur Ausfuhr zu erteilen oder zu versagen. An die Stelle solcher Ausfuhrverbote treten häufig Ausfuhrzölle. Es ist noch das Schreckgespenst der Hungersnot, das diese unentwickelten Länder veranlaßt, alles Getreide

festzuhalten, was im Lande wächst. Da die übrigen Länder bereitwillig in Zeiten der Mißernte mit Getreide aushelfen, so hat gegenwärtig eine solche vereinzelte Politik nicht gleich traurige Folgen wie in früherer Zeiten, als jeder Staat den Nachbarn in Zeiten der Not die Getreidezufuhr abschnitt, während doch durch allgemeine Ausgleichung der Vorräte die Not hätte gemindert werden können. Doch die Entwickelung des Wohlstandes leidet entschieden unter diesen Ausfuhrhindernissen, die den Anbau von Getreide infolge des Preisdrucks vermindern müssen.

Im übrigen kommen Ausfuhrverbote nur noch aus polizeilichen und politischen Gründen oder als Merkwürdigkeiten vor. Häufig ist die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Gebieten verboten, die von Völkern geringer Kultur bewohnt werden, mit denen ein Kulturstaat gewissermaßen dauernd in einem friedlosen Zustande lebt.

Die Ausfuhrzölle sind in vielen außereuropäischen Ländern sowie in der Türkei noch von Bedeutung. Die Haupthandelsstaaten Europas: England, Frankreich, Deutschland sowie die Vereinigten Staaten haben die Ausfuhrzölle gänzlich abgeschafft. In einer Anzahl anderer Länder wie in der Schweiz, Italien, Rußland &c. haben sich noch geringe Reste derselben erhalten.

Der Preis einiger außereuropäischer Produkte, wie Thee, Salpeter, Palmöl, wird wesentlich durch die Ausfuhrzölle, die auf denselben lasten, bestimmt. Fast stets sind es jedoch besondere Gründe, die zur Erhebung von Ausfuhrzöllen Anlaß geben. Der Gedanke an Ausfuhrzölle liegt nahe, sobald ein Land das Monopol in der Lieferung eines Produktes besitzt, daher dem Auslande die Preise vorschreiben zu können glaubt, ohne fürchten zu müssen. den Absatz zu verlieren. Namentlich gilt das von Luxusartikeln. Durch die Ausfuhrzölle sucht das Produktionsland den Vorteil aus dem Monopol zu steigern. China, der Lieferant des Thees, erhebt einen sehr bedeutenden Ausfuhrzoll von diesem Artikel in der Höhe eines Viertels des Wertes. In Cuba sind Havanatabak und Havanazigarren mit einem Ausfuhrzoll gleich einem Zwölftel des Wertes belastet. Der Staatsschatz sucht die Vorliebe aller Völker für Havanatabak auch für sich nutzbar zu machen; er darf dieses um so eher, als die Höhe des Preises bei diesem Luxusartikel keine so große Rolle in der Absatzfrage spielt. Die Schweiz erhebt einen Ausfuhrzoll von einigen Prozent des Wertes von frischem Fleisch, um die Pariser Bevölkerung, welche die besten Fleischstücke der in der Schweiz geschlachteten Tiere bezieht, für diesen Luxus zu besteuern.

Ferner werden Ausfuhrzölle häufig bei Produkten erhoben, bei denen das Gefühl vorhanden ist, daß die Allgemeinheit ein gewisses Anrecht an dieselben habe. Dahin sind namentlich Produkte zu rechnen, die durch einfache Okkupation in den Besitz des Menschen gelangen. In den Küstenkolonien des tropischen Afrika werden allgemein Ausfuhrzölle von derartigen Waren erhoben, meist im Betrage eines Zehntels des Wertes. Die Ausfuhrzölle haben dort noch eine ähnliche Bedeutung wie die Einfuhrzölle. Canada, dessen vorzügliche Waldungen noch nicht von des Menschen Hand gepflegt wurden, fordert von seiner gewaltigen Holzausfuhr einige Prozente des Wertes für den Staatsschatz. Derartige Beispiele ließen sich in großer Zahl, namentlich auch für Bergbauprodukte anführen. Als charakteristisch heben wir hervor, daß Ausfuhrzölle auf leicht zu gewinnende Metalle und Mineralien (Waschgold, Diamanten &c.) viel häufiger vorkommen als bei diesen Produkten, sobald sie mühsam durch regelrechten Bergbau gewonnen werden.

Dort, wo beide Gesichtspunkte, Monopol und Okkupationscharakter, zusammentreffen, werden wir besonders häufig Ausfuhrzöllen begegnen. Chile besitzt das Monopol auf die Versorgung des Weltmarktes mit Salpeter. Der Staatsschatz zieht daraus durch Zölle einen jährlichen Gewinn von nicht weniger als 30 Mill. M. Aehnliche Einnahmen zog früher Peru eine Zeitlang aus den Guanolagern seiner Küsteninseln, bis diese erschöpft waren. Derartige Zölle widersprechen auch keineswegs den allgemeinen Interessen, da der Zoll auf einen sparsameren Verbrauch der rasch aufzuzehrenden Vorräte hinwirkt. In Ländern, in denen das Kapital herrscht, wird unter derartigen Verhältnissen durch Preiskartelle die gleiche Wirkung erzielt, nur daß dann in wenig berechtigter Weise der Vorteil aus diesem Monopol nicht der Allgemeinheit, sondern ausschließlich den Okkupanten zufällt.

In manchen anderen Fällen, in denen Ausfuhrzölle erhoben werden, wird sich kein anderer besonderer Grund angeben lassen, als daß die Regierung ohne Rücksicht auf die Produzenten Ausfuhrzölle erhebt, um sich Geldmittel zu verschaffen, die Interessenten aber nicht den entsprechenden Einfluß besitzen, um diese Zölle zu beseitigen. Das tritt besonders auffallend in den überseeischen tropischen Kolonien der europäischen Mächte hervor. Die Zolltarife werden in diesen meistens durch das Mutterland oder durch Europäer, die sich nur vorübergehend in den Kolonien aufhalten,

festgesetzt. Diesen kommt es vor allem darauf an, daß möglichst viele europäische Waren zur Einfuhr gelangen. Diese dürfen daher durch Einfuhrzölle nur mäßig belastet werden; dafür wird die Ausfuhr mit zur Zollzahlung herangezogen. Den eingeborenen Produzenten fehlt zur Beseitigung der Ausfuhrzölle der entsprechende Einfluß. Wir verweisen auf die Ausfuhrzölle im tropischen Afrika. Wir fügen hinzu, daß in fast sämtlichen tropischen Kolonien der romanischen Nationen mäßige Ausfuhrzölle, meist 2 bis 10 % des Wertes, erhoben werden. Zum Teil mögen diese dem Okkupationscharakter der tropischen Produkte, der bei der überaus fruchtbaren Natur gewissermaßen auch den Ackerbauprodukten bei den früher herrschenden Monopolpreisen anhaftet, zuzuschreiben sein. Bezeichnender Weise sind die Ausfuhrzölle speziell in den englischen Kolonien, ausgenommen im tropischen Afrika, zur Aufhebung gelangt. Es ist das nicht allein einem größeren Entgegenkommen gegenüber der Freihandelsidee, sondern in höherem Maße der Selbstverwaltung, deren sich diese Kolonien größtenteils erfreuen, zuzuschreiben. Die Interessen der Produzenten in den Kolonien werden in höherem Maße berücksichtigt.

Auch noch schwache Reste des merkantilistischen Grundsatzes, die einheimischen Rohstoffe behufs Verarbeitung im Inlande durch Ausfuhrzölle zurückzuhalten, haben sich erhalten. Die Schweiz erhebt z. B. auch nach ihrem neuesten Zolltarif vom Jahre 1888 einige derartige Ausfuhrzölle. Bei dem Export von rohen Häuten und Fellen, von Gerberrinde, Alteisen und Lumpen werden Ausfuhrzölle im Betrage von einigen Prozenten des Wertes erhoben.

Die noch vorhandenen Ausfuhrzölle gehen einem raschen Untergange entgegen. Die allgemeine Strömung gegen Ausfuhrzölle unterstützt auf das Wirksamste jene realen Kräfte, die auf Beseitigung der Ausfuhrzölle hindrängen. Der zunehmende Einfluß der an der Ausfuhr beteiligten Produzenten auf die Staatsverwaltungen macht sich in allen Ländern bemerkbar. Auf diese allgemeinen Gründe ist es zurückzuführen, daß im Jahre 1887 die Argentinische Republik den allgemeinen Ausfuhrzoll von 4 % des Wertes auf die Viehzuchtprodukte der Steppe beseitigte; sowie in Tunis nach Ersetzung der mohammedanischen Herrschaft durch die französische Verwaltung die Ausfuhrzölle, die ähnlich hoch waren wie die Einfuhrzölle, zur Aufhebung gelangten. Auch in China ist in nicht zu ferner Zeit die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Thee zu erwarten, die dem Staate jährlich 40 Mill. M. einbringen. Ostindien ist nämlich in letzter Zeit mit dem größten Erfolg als Konkurrent Chinas in der Theeerzeugung aufgetreten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dort für die Theeproduktion gleich günstige; dieses Land kann aber den Thee billiger liefern, da kein Ausfuhrzoll davon erhoben wird. Im Jahre 1888 erklärte eine Kommission, die zur Untersuchung des Rückganges der Theeausfuhr Chinas und des Sinkens der Theepreise niedergesetzt war, die Aufhebung des Ausfuhrzolles erweise sich als eine Notwendigkeit. Allgemein beobachten wir ja, daß Länder, die ein Monopol in der Lieferung einer Ware stark ausnutzen, dieses Monopol durch Ausdehnung der Produktion auf andere Länder verlieren. Ueberall nähern sich die Preise mehr und mehr den geringstmöglichen Produktionskosten. Das war auch die Ursache, weshalb in der Mitte der 80er Jahre in Cuba der Ausfuhrzoll auf Zucker, der ein Fünftel des Wertes ausmachte, aufgehoben wurde. Der Rohrzucker vermag nur bei den billigsten Erzeugungskosten mit der energisch fortschreitenden Rübenzuckerindustrie zu konkurrieren.

Die Ausnutzung der Naturkräfte wird mit immer größerer Intensität betrieben. An die Stelle der Okkupation tritt die Anwendung von Kapital und von Arbeit. Manche Erzeugnisse verlieren dadurch den Charakter des Fundes. Die regellos betriebene Goldwäscherei geht in eine organisierte planmäßige Goldwäscherei, die bedeutende Wasserwerke voraussetzt, über. Dieser wiederum stellt sich mehr und mehr der bergmännische Abbau von Golderzen zur Seite. Entsprechend verliert auch das Gebiet der Ausfuhrzölle an Terrain. Bolivien hat sich z. B. neuestens entschlossen, den Ausfuhrzoll auf Chinarinde aufzuheben, da die regellose Ausnutzung der Waldbäume einem regelrechten Anbau dieser Baumart Platz gemacht hat. In Paraguay zahlt der auf primitive Art getrocknete Tabak einen Ausfuhrzoll; dagegen ist der rationell für den europäischen Bedarf zubereitete Tabak von diesem Zolle frei.

Als Merkwürdigkeit erwähnen wir schließlich, daß in Ländern modernster Verwaltung Zölle auf die Ausfuhr von Münzen noch vorkommen. Indem dadurch die einheimischen Münzen im Inlande zurückgehalten werden, hält man fremde Münzen, die das Münzwesen durch Vermischung mit anderen Münzsystemen in Verwirrung bringen könnten und den Nutzen aus den Scheidemünzen anderen Ländern zukommen lassen, fern. Die gleiche Wirkung wird übrigens durch Verbot der Zirkulation fremder Scheidemünzen erzielt. Die englische Kolonialregierung auf den Fidschiinseln in der Südsee er-

hebt einen Ausfuhrzoll von $2^1/_2$ % des Wertes auf Silbermünzen, sobald der Betrag 200 M. übersteigt. „Das Geld soll im Lande bleiben", verlangte der Merkantilist, wobei derselbe allerdings diesem Gedanken eine viel weitere Ausdehnung gab. Gewiß war es vor Jahrhunderten bei der Zersplitterung des Münzwesens unendlich viel schwieriger als gegenwärtig, das Münzwesen eines Gebietes in Ordnung zu halten. In Betreff der älteren Ausfuhrverbote von Münzen und Edelmetallen aus münzpolitischen Gründen s. Münzwesen. Vergl. auch Getreidehandel, Getreidezölle.

Litteratur:

Adam Smith, Wealth of Nations, B. IV. Cap. 5, Anhang und Cap. VIII. Clamageran, Hist. de l'impôt en France I, p. 309, 348, II. p. 80, 144, 233 und sonst passim. Bocke, Geschichte der Steuern des Britischen Reiches, S. 354. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, II. Abt. Kap. IV. L. Levi, History of British Commerce, p. 272. Falte, Geschichte des deutsch. Zollwesens, S. 267, 299 und sonst. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner geschichtlichen Entwickelung seit 1818 (Supplementheft VII zu Conrads Jahrb., Jena 1881). Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. Vergl. ferner die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen von G. Schmoller und den dritten Teil der Finanzwissenschaft von Ad. Wagner. Die neueren Tarife der auswärtigen Staaten enthält das deutsche Handelsarchiv. S. auch die Litteratur zu dem Art. Zölle.

Theodor Laves.

Ausgleichungshaus

s. Clearinghouse.

Auskunftswesen, kaufmännisches.

1. Das Bedürfnis. 2. Geschichte des A. 3. Organisation der heutigen Auskunftsbüreaus. 4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. 5. Die Geschäftswelt und das heutige A.

1. Das Bedürfnis. Die Sicherheit des Kreditverkehres hängt bekanntlich davon ab, daß die Schuldner zahlen können, daß sie zahlen wollen, und daß sie nötigenfalls zahlen müssen (Knies). Wenn die rechtliche Sicherstellung des Kreditverkehrs in der Gegenwart nahezu vollkommen erreicht ist und daher bei der Krediterteilung mindestens in den Kulturstaaten gar nicht mehr berücksichtigt wird, so tritt dafür um so mehr in den Vordergrund die Frage der faktischen Sicherheit, welche letztere jetzt weit schwieriger zu beurteilen ist als in früheren Zeiten, eine ungemein wichtige Folge des Systems der freien Konkurrenz, insbesondere der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit.

Waren früher die lokalen und personellen Grenzen, innerhalb deren überhaupt Kredit erteilt wurde, bedeutend enger gesteckt als jetzt, so sind ganz besonders auch die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner durch die große Zahl täglicher Krediterteilungen auf ein sehr geringes Maß reduziert worden. Der fortwährende Wechsel der Geschäftsinhaber, die raschen Erwerbs- und Domizilveränderungen, die massenhafte Etablierung ganz junger, unerfahrener und vermögensloser Geschäftsleute, der Uebereifer der Reisenden und Agenten, welche um jeden Preis Geschäfte machen wollen, überhaupt die rastlose, forcierte Konkurrenz, welche oft es fast unmöglich macht, Kundschaft dauernd zu fesseln; damit zusammenhängend: die langen Kreditfristen, die leichtsinnigen Kreditgewährungen, die Gefälligkeits- und Reitwechsel, das ganze System leichtfertiger, ja „betrügerischer Kreditjagd" — dies alles trägt ungemein dazu bei, die Gefahr des Kreditverkehrs zu steigern, während andererseits doch gerade die intensive Konkurrenz zwingt, mit der Krediterteilung bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen.

Welche traurigen Folgen diese, einen unvereinbaren Widerspruch bedenklichster Art enthaltende Sachlage auf die Geschäftswelt schon gehabt hat und täglich mit eiserner Notwendigkeit aufs neue erzeugt, bedarf keiner näheren Darlegung. Auffallend ist es aber, daß gegen ein so schweres Uebel lange Zeit hindurch nur höchst unvollkommene Heilmittel vorhanden gewesen sind, und daß unter diesen Heilmitteln überhaupt nur eins zu hervorragender Bedeutung gelangt ist. Denn während man mit einschneidenden Vorschlägen und Veranstaltungen, wie sie durch die Schlagworte „Kreditreform" und „Kreditversicherung" bezeichnet werden, so gut wie gar nichts erreicht hat, ist auf dem Boden der freien Konkurrenz und ihren bedenklichen Ausartungen aufs genaueste angepaßt, das moderne Auskunftswesen zu einem machtvollen und nützlichen Verkehrsinstrumente erwachsen. Mit ihm haben wir es hier ausschließlich zu thun.

2. Geschichte des A. Die primitivste Art kaufmännischer Auskunftserteilung, die „ge-

schäftsfreundliche Auskunft", ist wohl so alt wie der Kreditverkehr selbst. Sie kommt aber auch heutigen Tages noch in größtem Umfange vor, trotzdem sie, wenigstens für den interlokalen Verkehr, in der Regel keineswegs mehr zeitgemäß ist. Im Platzverkehre, zumal da, wo das Vorhandensein einer Börse, dieser für die Sicherheit des Kreditverkehrs seit alters so wichtigen Einrichtung, die Möglichkeit gewährt, jederzeit leicht Personen zu finden, welche über Platzfirmen sachgemäße Auskunft erteilen können, da ist auch jetzt noch die geschäftsfreundliche Auskunft wohl angebracht. Im übrigen aber leidet sie an denjenigen Mängeln, welche bei hochentwickelter Geschäftsthätigkeit allen solchen als bloße Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushilfen innewohnt: sie ist meist oberflächlich und unzuverlässig. Nur dann sollte man sie im interlokalen Verkehre noch benutzen, wenn entweder aus besonderen Gründen keine berufsmäßige Auskunft zu erlangen ist, oder wenn der Anfragende weiß, daß dem Gewährsmanne die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau, nicht bloß vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt sind. Hierin liegt die wohlgegründete Bedeutung der sogen. „Bankier-Auskünfte", d. h. derjenigen Informationen, welche vom Bankier des kennen zu lernenden Geschäftsmannes herrühren. Nur werden auch diese Bankiers Auskünfte, die immerhin bereits eine Art Arbeitsteilung enthalten, sehr oft bei unpassenden Anlässen verlangt, namentlich wenn es sich gar nicht um Kunden des Bankier handelt, letzterer vielmehr selbst erst anfragen muß; auch verbietet dem Bankier oftmals die Diskretion oder sein eigenes Interesse, rückhaltlosen Aufschluß zu geben. Zumal in Deutschland macht man von diesen primitiven Arten der Auskunftserteilung noch einen viel zu großen Gebrauch, aus falscher Sparsamkeit, die hier auf die Dauer zuverlässig die größte Verschwendung ist. Der vorsichtige Geschäftsmann bedient sich heutzutage meist zweckmäßigerweise eines der großen, wohlorganisierten Auskunftbüreaus, welche durch das auf vollständige Arbeitsteilung hindrängende Bedürfnis seit einigen Jahrzehnten in allen Hauptländern geschaffen worden sind. Vielfach waren hierbei namentlich solche Personen thätig, bei denen sich geschäftsfreundliche Anfragen besonders zahlreich konzentrierten, oder die aus anderen Gründen die Mangelhaftigkeit des früheren Zustandes besonders stark empfanden: Agenten, Makler, Anwälte 2c. Zuerst ist in England Ende der 30er Jahre ein Auskunftsbüreau entstanden aus gewissen, schon erheblich früher begonnenen Aufzeichnungen der Konkurse und sonstigen geschäftlich wichtigen Gerichtssachen, Aufzeichnungen, die Abonnenten gegen Entgelt mitgeteilt worden waren. Im Jahre 1841 begründete sodann ein New-Yorker Anwalt für den Verkehr mit den Südstaaten das erste festorganisierte System interlokaler Auskunftseinholung, während das älteste französische Büreau sich erst 1857 aus einer aufgelösten Kreditversicherungsgesellschaft bildete, und in Deutschland ein Stettiner Makler 1859 anfing, auf die häufig von ihm beanspruchten geschäftsfreundlichen Auskunftserteilungen eine kleine Gebühr zu erheben. Doch erst in den 60er Jahren begann die eigentliche Entwickelung der Auskunftsbüreaus, von denen jetzt manche jährlich viele hunderttausende Anfragen zu erledigen haben. Das Hauptverdienst um die Entwickelung der Auskunftsbüreaus in Deutschland gebührt W. Schimmelpfeng in Berlin, der auch die Sache derselben in zahlreichen Schriften von wissenschaftlichem Werte verfochten hat.

3. Organisation der heutigen Auskunftsbüreaus. Das Ziel, welches die Auskunftsbüreaus anstreben sollen, besteht darin, eine Organisation zu schaffen, mittelst deren es jedem Geschäftsmanne möglich ist, mit größter Schnelligkeit über jeden anderen, an einem beliebigen Platze wohnenden Geschäftsmann eine nach menschlichem Ermessen zuverlässige Auskunft zu erlangen und auch von etwaigen Aenderungen in den Verhältnissen desselben stets sofort in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Aufgabe wird trotz ihrer ungemein großen Schwierigkeiten bereits von manchen Büreaus in befriedigender Weise gelöst; indes beschränken dieselben bisher ihre Thätigkeit meist auf ein Land, und selbst die Methodik der Auskunftserteilung ist nicht überall die gleiche. So geben die großen amerikanischen und auch einzelne englische Büreaus zum Gebrauche ihrer Abonnenten sogen. „Referenzbücher" heraus, umfangreiche Bände, welche so ziemlich alle Geschäfte des Landes, nach Städten klassifiziert, aufführen, nebst kurzen Angaben über Branche, Schätzung des Vermögens und der Kreditwürdigkeit. Dies sind indes nur Hilfsbücher; bei Krediterteilungen sind jedenfalls daneben noch besondere Anfragen nötig. Die Referenzbücher der größeren amerikanischen Büreaus werden vierteljährlich revidiert und neu herausgegeben, auch erfolgen im Anschlusse daran periodische Publikationen; wer eine schriftliche Auskunft eingeholt hat, wird von wesentlichen, binnen eines Jahres eintretenden Veränderungen ohne besondere Anfrage benachrichtigt. In Deutschland und den meisten anderen Ländern kennt man diese Referenz-

bücher nicht, sondern konzentriert die Hauptthätigkeit auf Beantwortung der einlaufenden Anfragen, wozu von einzelnen Büreaus ebenfalls spontane Ergänzungen geliefert werden. Abgesehen von den großen amerikanischen Büreaus, wird die deutsche Art der Berichterstattung durch größere Ausführlichkeit und Gründlichkeit charakterisiert, während man in Frankreich und England meist kürzere Fassung liebt, wie denn überhaupt die nationalen Eigentümlichkeiten sich naturgemäß in diesen Auskünften wiederspiegeln. Manche Büreaus beschäftigen sich auch mit dem Inkasso kaufmännischer, insbesondere zweifelhafter Forderungen. Es soll dadurch auf säumige oder chikanöse Schuldner ein Druck ausgeübt werden, weil so leicht niemand an einem Mittelpunkte der Krediterkundigung einem ungünstigen Urteile verfallen will; und an sich ist es gewiß eine nützliche Thätigkeit, wenn die Auskunftsbüreaus ihre ausgedehnten Verbindungen mit Geschäftsleuten und Anwälten für solche Fälle nutzbar machen; indes hat es doch auch seine Bedenken, jene zu ganz anderen Zwecken angeknüpften Verbindungen in den Dienst derartiger Exekutionen zu stellen, weshalb es vielleicht richtiger wäre, diese Thätigkeit mit der Zeit ganz von der Auskunftserteilung abzusondern.

Jedes Auskunftsbüreau, welches seine schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen will, muß vor allem an möglichst vielen und dem Bedürfnisse gemäß stets zu vermehrenden Plätzen zuverlässige Korrespondenten haben, welche nach sorgfältig abgefaßten Instruktionen arbeitend, die vom Büreau verlangten Erkundigungen umsichtig und diskret einholen und über später eintretende Veränderungen unaufgefordert berichten müssen.

Die richtige Auswahl dieser Korrespondenten ist für die Geschäftsleitung jedes Büreaus von besonders großer Wichtigkeit; um dieselben in den anständigen Kreisen der Geschäftswelt zu gewinnen, muß das Büreau vor allem selbst allgemeines Vertrauen und Ansehen genießen. Sodann hat das Büreau an seinem Zentralsitze wie auch in den etwaigen Filialen ein großes, tüchtig geschultes Beamtenpersonal nötig, das die eingehenden Anfragen mit größter, nie ins Schablonenhafte ausartender Sorgsamkeit zu behandeln und hierbei stets auch das Archiv zu benutzen hat, welchem letzteren fortwährend alle irgendwie erreichbaren Materialien aus dem täglichen Verkehre des Instituts, aus dem Bereiche der Oeffentlichkeit, den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten ꝛc. zugeführt werden müssen. Besonders wichtig wäre es, wenn die Geschäftswelt im Interesse ihres Kredites sich mehr daran gewöhnen wollte, den vertrauenswürdigen Auskunftsbüreaus über ihre eigenen Verhältnisse unaufgefordert wahrheitsgetreue und begründete Mitteilungen zu machen, was in Amerika schon sehr häufig geschieht. Es würde dies wesentlich beitragen, die Klagen über Kreditschädigung durch ungünstige Auskünfte verstummen zu machen. Doch notwendiger als alle diese Erfordernisse ist es, daß jedes große Auskunftsbüreau einen hervorragend befähigten Leiter besitzt. Mit Kapitalbesitz allein ist hier noch gar nichts gethan. Allgemeine Bildung, Rührigkeit und Energie, Organisationstalent, Erfahrung und Kenntnis des Geschäftslebens in möglichst zahlreichen Branchen, Diskretion, Takt und feines Gefühl für alle Abstufungen der Kreditwürdigkeit — das sind die wichtigsten Eigenschaften, die von einem solchen Manne verlangt werden müssen. Nur ausnahmsweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der prinzipiellen Beurteilung des Auskunftswesens schwer ins Gewicht fällt.

Erleichtert wird den Auskunftsbüreaus ihre Aufgabe, wenn große Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sich ihnen, wie bereits mehrfach geschehen ist, in corpore anschließen, derart, daß das Büreau als Organ des Vereins auftreten, und dieser dagegen jenes nicht nur durch Informationen unterstützen, sondern auch fortlaufend nach Möglichkeit kontrollieren kann. Hier und da, z. B. in Frankreich, im Zusammenhange mit sogen. „Syndikaten", wie auch in Deutschland haben größere Interessentengruppen bezw. Vereine selbst Auskunftsbüreaus errichtet, denen jedoch der große Vorzug entgeht, in direkter Fühlung mit den Erfahrungen anderer Branchen zu stehen.

Gleichzeitig mit den Auskunftsbüreaus entstanden in Sachsen die sogen. „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe", die es sich zur Aufgabe machten, Forderungen an säumige Zahler einzuziehen und bei mangelndem Erfolge deren Namen in sogen. „schwarzen Listen" den Mitgliedern der Vereine, die untereinander einen Verband bildeten, mitzuteilen. Seit 1882 haben die zu viel weitergehenden Zwecken entstandenen „Kreditreformvereine", welche ebenfalls einen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verband bilden, angefangen, das Auskunftswesen in einem gewissen Gegensatze zu den großen Büreaus derart zu dezentralisieren, daß die Auskunft stets direkt am Orte des Kreditnehmers vom Informationsbedürftigen eingezogen wird. Als be-

sonderer Nutzen dieser Einrichtung wird mit Recht geltend gemacht, daß jedes Mitglied eines solchen Vereins bei jedem anderen Vereine über eine am Orte des letzteren wohnende Person selbst oder durch einen Geschäftsreisenden mündlich kostenlos Auskunft verlangen kann.

Die Zentralisation des Auskunftswesens hat ja gewiß den Nachteil, daß ein Umweg über den Zentralsitz des Büreaus nötig ist, auch liegt hier die Gefahr nahe, daß die Auskünfte leicht schablonenmäßig werden und daß von einmal vorhandenen Berichten zuviel Gebrauch gemacht wird, ohne jedesmal vorher an Ort und Stelle anzufragen. Indes darf bei großen vertrauenswürdigen Büreaus diese Gefahr nicht zu hoch veranschlagt werden, und sodann hat die Zentralisation auch den erheblichen Vorteil, daß dadurch alle Fäden des vielfältig verschlungenen Kreditverkehres an einem oder doch einigen wenigen Mittelpunkten zusammengefaßt werden. Dies ermöglicht, die Informationen großenteils so auf dem Laufenden zu halten, daß viele Anfragen unbedenklich sofort beantwortet werden können (System der großen amerikanischen Büreaus, zum Teil auch schon bei W. Schimmelpfeng). Auch können kleine Büreaus oft gar nicht so objektiv verfahren wie große; sie besitzen ferner nicht ausreichende Mittel zur Herstellung des unentbehrlichen kostspieligen Informationsapparates, ja sie sind oftmals selbst nicht einmal vertrauenswürdig. Immerhin giebt es gewiß eine Grenze, bei der die weitere Vergrößerung eines Auskunftsbüreaus für die Sache nicht mehr nützlich wirkt.

Für die vereinsmäßige Auskunftserteilung eröffnet sich ein sehr ersprießliches Feld, wenn sie ihr Hauptaugenmerk auf die Erteilung von Auskünften über kleinere Geschäftsleute, Handwerker und dergleichen richten, wie dies die Schutzgemeinschaften und Kreditreformvereine in der That bereits angefangen haben. Hier ist die Dezentralisation vollkommen am Platze, ja eigentlich nur bei billiger vereinsmäßiger Auskunftserteilung etwas Gutes zu leisten; doch muß hier mit doppelter Vorsicht und außergewöhnlicher Gewissenhaftigkeit verfahren werden, weil es sich um kleine wehrlose Existenzen handelt; namentlich sollte das bedenkliche Verbreiten geheimer „schwarzer Listen" nur als Strafmittel für notorisch schlechte Zahler Anwendung finden. Ueber Nichtgeschäftsleute, in Heirats- und anderen Familienangelegenheiten sollte überhaupt von jedem kaufmännischen Auskunftsbüreau die Berichterstattung abgelehnt werden, wie dies bei den größten schon thatsächlich geschieht.

4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehre. Besonders wichtig, aber auch besonders schwierig ist die Auskunftserteilung im internationalen Verkehre. Die überaus große Bedeutung dieser Seite erhellt im allgemeinen schon aus der gewaltigen Ausdehnung des internationalen Verkehrs in unserem Zeitalter, eine Ausdehnung, mit welcher das Risiko der Kreditgewährung weit mehr als proportionell wächst. Für Deutschland im besonderen ist die Notwendigkeit immer größerer Ausdehnung des Exports Anlaß genug, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal bei dem lebhaften Bestreben unserer Industrie durch geschäftseifrige, unverantwortliche Agenten direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, jene oben geschilderten Gefahren des heutigen Kreditwesens das denkbar höchste Maß erreichen müssen. Dieses gewaltige Bedürfnis können die nur auf nationaler Grundlage errichteten Auskunftsbüreaus selbst jetzt noch keineswegs vollkommen befriedigen. Um so mehr lag und liegt es für die exportbedürftige Geschäftswelt nahe, bei jeder Gelegenheit die Konsulate als die amtlichen Vertreter der vaterländischen Handelsinteressen um kostenlose Erteilung von Auskunft anzugehen. Die Undurchführbarkeit solcher Ansprüche mußte indes sehr bald schon durch die massenhafte Ueberhäufung der Konsulate mit Anfragen dargethan werden. Außerdem widerstreitet es aber auch überhaupt dem Wesen staatlicher Organe aufs entschiedenste, sich mit Einziehung und Abgabe subjektiver Urteile über Kreditfähigkeit zu befassen. Wenn solche Informationen sich als ungenau oder gar als falsch erweisen, so muß das dem Ansehen der Konsuln erheblich schaden; diese Gefahr liegt überall sehr nahe, bei den Berufskonsuln, weil sie nicht selbst Geschäftsleute sind, bei den Wahlkonsuln, weil ihre geschäftliche Thätigkeit ihnen schwerlich Muße läßt, derartige Anfragen, wenn sie als Regel sich einbürgern, sachgemäß zu erledigen, und weil dies außerdem oftmals ihrem eigenen Geschäftsinteresse direkt widerstreitet. Thatsächlich läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen über die Erteilung von Kreditauskünften seitens der Konsulate wenig Günstiges berichten, und wenn irgend möglich, geben dieselben ihrerseits die Anfrage an ein Auskunftsbüreau weiter, auch geht das Bestreben der Regierungen jetzt augenscheinlich dahin, Anfragen über Kreditverhältnisse nach Möglichkeit von ihren Konsuln fern zu halten.

Neuerdings hat man mehrfach vorgeschlagen, die „Handelskammern im

Auslande" im Anschlusse an die Konsulate oder selbständig als Auskunftsbüreaus im Interesse des Exports zu verwenden. Vielleicht könnte hierdurch Nutzen gestiftet werden, aber unmöglich können derartige Kammern dem massenhaft auftretendem Bedürfnisse einigermaßen vollständig abhelfen, und sodann ist das Auskunftswesen ein Gebiet, auf dem selbst jede quasi obrigkeitliche Thätigkeit ihre ganz besonders großen Bedenken hat. Vielmehr läßt man hier den privaten Unternehmungsgeist am besten allein schalten, und thatsächlich hat derselbe auch im internationalen Verkehre wachsende Erfolge zu verzeichnen. Ein deutsches Büreau (W. Schimmelpfeng) hat bereits Filialen im Auslande (Wien, Budapest, London, Paris) errichtet, die englischen Büreaus haben solche auf dem Kontinente und mehrere Büreaus verschiedener Länder haben sich zu gegenseitiger Auskunftserteilung verbündet. Die exportierende Geschäftswelt hat sich allmählich daran gewöhnt, auch bei ausländischen Büreaus zu abonnieren bezw. dies den Agenturen zur Pflicht zu machen. Die sorgfältigste allgemeine Benutzung dieser Hilfsmittel ist dem Exporthandel aufs dringendste anzuraten, damit er vor schweren Erfahrungen nach Möglichkeit bewahrt bleibe.

5. Die Geschäftswelt und das heutige Auskunftswesen. Unzweifelhaft ist es ein nützliches, im höchsten volkswirtschaftlichen Sinne ganz besonders „produktives" Gewerbe, gegen Entgelt Auskunft über Kreditverhältnisse zu erteilen. Trotzdem hat dieses Gewerbe noch gegen viele Vorurteile zu kämpfen, selbst bei der Geschäftswelt, die auch bei uns in Deutschland noch keineswegs das volle richtige Verständnis für dasselbe gewonnen hat. Zahlreiche Geschäftsleute haben den Nutzen der Auskunftsbüreaus überhaupt noch nicht erkannt oder sie unterschätzen die Schwierigkeiten wirklich guter Auskunftserteilung, oder sie scheuen die dafür erforderliche geringe Ausgabe und behelfen sich lieber mit geschäftsfreundlichen Informationen. Andere wieder stellen an die Büreaus übertriebene Ansprüche, verlangen von ihnen Unfehlbarkeit, vermuten hinter jedem kleinen Versehen gleich Gewissenlosigkeit oder Arglist und wollen das Büreau für solche, selbst bei bester Leitung, nie ganz vermeidliche Irrtümer vermögens- oder gar strafrechtlich haftbar machen, während doch strafrechtliche Haftbarkeit (auf Grund der §§ 186, 193 d. D. St.G.B.) bei gut geleiteten Instituten wohl stets ausgeschlossen ist, eine zivilrechtliche Inanspruchnahme aber höchstens für culpa in eligendo eintreten könnte, jedoch mit Recht durch den Abonnementsvertrag regelmäßig ganz ausgeschlossen wird. Ein Auskunftsbüreau ist eben keine Kreditversicherungsanstalt, da es nur eine geringe Gebühr, aber keine Risikoprämie erhebt. Auch kann selbst die beste Auskunft den Kreditgeber nicht völlig der eigenen Prüfung überheben, zumal wenn derselbe bei seiner Anfrage, wie leider meist geschieht, nur den Namen des Kreditnehmers auf einen Abonnementszettel geschrieben hat, ohne Angaben über die besondere Natur des verlangten Kredits, Ziel 2c. beizufügen; auch sollte man bei größeren Kreditansprüchen wenn möglich stets von verschiedenen Seiten so lange, bis man genügend orientiert ist, Auskunft einholen.

Ganz besonders bedauerlich ist sodann die noch sehr weitverbreitete Anschauung, daß jede Anfrage über Kreditverhältnisse schon ein beleidigendes Mißtrauen in sich schließe, und fast ebenso verkehrt ist andererseits die eifersüchtige Geheimniskrämerei, mit der manche Geschäftsleute ihre eigenen Erfahrungen über fremde Kreditverhältnisse bewachen. *Unser heutiges Kreditwesen bedarf zur Heilung der schweren Schäden, an denen es leidet, notwendigerweise einer gewissen, diskret gehandhabten Oeffentlichkeit.* Ein großes mit Ernst, Gewissenhaftigkeit und Intelligenz geleitetes Auskunftsbüreau repräsentiert diese diskret gehandhabte Oeffentlichkeit und verdient daher Entgegenkommen und Vertrauen, während allerdings gegenüber den vielen ephemeren Unternehmungen auf diesem Gebiete doppelte Vorsicht geboten ist. Die Oeffentlichkeit im heutigen Auskunftswesen muß freilich mit höchster *Diskretion* gepaart sein. Die einzelnen Auskünfte dürfen weder vom Büreau noch von seinen Kunden für einen anderen Zweck, als für den sie bestimmt sind, verwendet werden. Hierin liegt jedoch unzweifelhaft eine Gefahr, von deren Beseitigung die gedeihliche weitere Entwickelung des Auskunftswesens wesentlich mit abhängen wird.

Das Auskunftsbüreau vermag über den Kredit, über die geschäftliche Ehre zahlloser Menschen eine weitgehende Herrschaft auszuüben, und diese Herrschaft ist nach dem obigen, bisher streng durchgeführten Grundsatze, eine *geheime*: Die Auskunftsbüreaus verbieten jedem ihrer Kunden bei Strafe des Abonnementsverlustes eine empfangene Auskunft anderweitig mitzuteilen. Allerdings hat das bereits genannte größte deutsche Büreau einen wesentlichen Fortschritt zur Publizität damit eingeleitet, daß es die Bekanntgabe seiner Auskünfte an Dritte nicht mehr im Prinzipe verbietet, sondern nur von Einholung schriftlicher Genehmigung und von Zahlung einer Gebühr für die dem Bü-

reau durch etwaige Verhandlungen und weitere Feststellungen erwachsende Bemühungen und Kosten abhängig macht. Immerhin besitzt jedes große Auskunftsbüreau ein Privileg, eine Macht von so außerordentlicher Bedeutung, daß die Frage nach Garantien gegen Mißbrauch derselben sich von selbst aufzudrängen scheint. Soll diese Garantie präventiv dadurch geschaffen werden, daß der Staat die gewerbsmäßige Beantwortung von Krediterkundigungen der Konzessionspflicht unterwirft? Oder soll das Urteil darüber, ob ein Auskunftsbüreau vertrauenswürdig ist, dem beteiligten Geschäftspublikum überlassen bleiben? In Oesterreich hat man 1886 die Konzessionspflicht ausgesprochen und sogar periodische Revisionen der einzelnen Büreaus angeordnet. Indes scheint man hiermit dort (wie regelmäßig in Oesterreich mit der Konzessionspflicht) keine sehr befriedigenden Resultate erzielt zu haben, was freilich nicht ausschließt, daß solche in anderen Ländern vielleicht dennoch zu erreichen sein könnten. Eine gewisse Beschränkung und Aufsicht wäre gewiß sehr wünschenswert, doch ist es schwer, hierfür einigermaßen präcise Normen zu formulieren. Andererseits übt die Geschäftswelt selbst schon eine Kontrolle über die Vertrauenswürdigkeit der verschiedenen Institute aus, und geradezu schwindelhafte Unternehmungen werden stets nur in ziemlich engen Grenzen Unheil anstiften können. Ohne Frage enthält das moderne Auskunftswesen manche ihm eigentümliche Gefahren; doch treten dieselben weit zurück hinter dem großen Gewinne, daß sowohl in gewöhnlichen, wie namentlich in kritischen Zeiten eine fertige Organisation vorhanden ist mit dem alleinigen Zwecke, dem Kredite eine zuverlässige Führung zu gewähren.

Litteratur:

J. Lehr, Art. „Auskunftsbüreau" in Meyers Konvers.-Lexikon, 3. Aufl., Jahres-suppl. 1882/83. K. Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtsch. Entwickelung im Deutschen Reiche, Zittau 1877, S 117–160. O. Mayer, Die rechtliche Lage d. Ausk.-Büreaus (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volksw. 1882, H. 4). J. Frühauf, Die kaufm. Auskunfsbüreaus (Deutsches Handelsblatt 1881 No. 32, 36, 1882 No. 32); und namentlich folgende Schriften von W. Schimmelpfeng: 1) Zur Sicherung d. Kreditverkehrs, Berlin 1878. 2) Schutzmittel gegen Kreditmißbrauch, Brandenburg a. H. 1880. 3) Wert der geschäftsfreundlichen und der berufsmäßigen Auskunftserteilung, Berlin 1881. 4) Die Konsulate und die Krediterkundigung im Ausland, Berlin 1884. 5) Die organisierte Krediterkundigung, s. l. 1887. 6) Jahresberichte des genannten Auskunftsbüreaus 1882—1888.

Richard Ehrenberg

Ausnahmegesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie[1].

1. Charakter als Ausnahmegesetz. 2. Aeußerer Anlaß zur Vorlage des Gesetzentwurfes. 3. Erster Entwurf vom 20. V. 1878. Zweiter Entwurf v. 9. IX. 1878. Kommissionsverhandlungen und -bericht. Annahme im Reichstag. Verkündung des G. v. 21. X. 1878. 4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes: I. Vereine. II. Versammlungen. III. Druckschriften. IV. Strafen und sonstige Folgen des Zuwiderhandelns. V. Beschwerdekommission. VI. Sog. kleiner Belagerungszustand. VII. Behörden. VIII. Geltungsdauer. 5. Würdigung der beschränkten Geltungsdauer des Gesetzes. 6. Authentische Deklaration durch das G. v. 31. V. 1880.

1. Charakter als Ausnahmegesetz. Die durch das Reichsgesetz v. 21. X. 1878 geschaffenen besonderen Befugnisse einzelner Behörden zur Bekämpfung der Sozialdemokratie sind schon bei der ersten Einbringung der hierauf bezüglichen Vorlagen im Reichstage als Ausnahmegesetz bezeichnet worden. Diese Bezeichnung ist sachlich zutreffend. Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist in der That eine außerordentliche, über das gemeine Recht hinausgehende, ungewöhnliche Maßregel, die nur verständlich wird bei genauerer Kenntnis der außerordentlichen Verhältnisse, Umstände und Ereignisse, durch

1) Im November 1889 ist dem Reichstage ein vom Bundesrat beschlossener Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch welchen das G. v. 21. X. 1878 in einzelnen Punkten geändert, seine Geltung aber auf unbestimmte Zeit erstreckt werden sollte. In der Sitzung v. 5. I. 1890 hat der Reichstag diesen Entwurf abgelehnt. Sollte bis zum 30. IX. 1890 ein neues Gesetz nicht zustande kommen, so wird das G. v. 21. X. 1878 mit diesem Tage außer Kraft treten. Trotzdem hält die Redaktion eine ausführliche Darstellung dieses Gesetzes für notwendig, weil dessen Kenntnis für das Verständnis der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland unentbehrlich ist. Wird die Geltungsdauer des G. v. 21. X. 1878 verlängert oder ein neues Gesetz erlassen werden, so wird sich an anderer Stelle des Handwörterbuchs Gelegenheit finden, die weitere Entwickelung der Gesetzgebung darzulegen. Siehe den Art. Sozialdemokratie. — Der hier zum Abdruck gebrachte Art. ist von dem Herrn Verf. im Sommer 1889 geschrieben worden.
Anmerkung der Redaktion.

welche sie veranlaßt wurde. Um das Gesetz mit allen seinen Konsequenzen unbefangen und sachlich würdigen zu können, bedarf es, streng genommen, eines Eingehens auf die innere und äußere Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, auf ihre Bedeutung und ihre Erfolge und insbesondere auf die dadurch beeinflußten Zustände im Deutschen Reiche, wie sie sich unmittelbar vor der ersten Anregung zur Ergreifung besonderer Ausnahmemaßregeln gestaltet hatten.

Für den Versuch einer eingehenden pragmatisch-geschichtlichen Darstellung der sozialdemokratischen Bewegung auch nur in der Beschränkung auf Deutschland ist hier nicht der Ort. Siehe den Art. Sozialdemokratie. Wir haben es nur mit der Geschichte, der Entstehung und dem Inhalte des oben bezeichneten Gesetzes zu thun.

2. Aeußerer Anlaß zur Vorlage des Gesetzentwurfes. Die Initiative der verbündeten deutschen Regierungen, dem Umsichgreifen der sozialdemokratischen Bewegung durch repressive gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzutreten, ist auf das von Hödel gegen Kaiser Wilhelm I. versuchte Attentat zurückzuführen. Es ist dies in der Begründung der am 9. IX. 1878 an den Reichstag gelangten Vorlage (Reichstagsverhandlungen 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Bd. I, Anlagen S. 3) ausdrücklich ausgesprochen, wurde aber außerdem auch in der Thronrede v. 9. IX. 1878 bei der Eröffnung des Reichstages hervorgehoben: „Als die letzte Session geschlossen wurde", heißt es da, „befand sich das deutsche Volk noch unter dem Eindruck der tiefen Erregung, welche ein gegen die Person S. Majestät des Kaisers gerichteter Mordversuch hervorgerufen hatte. Schon wenige Tage darauf hat sich abermals und mit unheilvollerem Erfolge die Hand eines Verbrechers (Nobiling) gegen das Oberhaupt des Reiches erhoben. Gottes Gnade bewahrte zwar auch diesmal das Leben des Kaisers, aber die erlittenen schweren Verwundungen haben Sr. Majestät genötigt, bis zur völligen Genesung sich der Regierungsgeschäfte zu enthalten und die Wahrnehmung derselben Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen zu übertragen. Schon nach dem ersten Mordanfall waren die verbündeten Regierungen überzeugt, daß die Frevelthat unter dem Einflusse der Gesinnungen entstanden sei, welche durch eine auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Agitation in weiten Kreisen erzeugt und genährt werden. Sie haben deshalb dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches diesen gemeingefährlichen Bestrebungen ein Ziel zu setzen bestimmt war. Die Vorlage wurde abgelehnt. Jetzt, wo der Nation ein erneutes Verbrechen die dem Reich und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr mehr und mehr zum allgemeinen Bewußtsein gebracht hat, werden sie . . . aufs neue zu prüfen haben, ob das bestehende Recht genügende Handhaben zur Unschädlichmachung jener Bestrebungen bietet. Die verbündeten Regierungen haben ihre Ueberzeugung nicht geändert. Sie sind nach wie vor der Ansicht, daß die zu wählenden Mittel die staatsbürgerliche Freiheit im allgemeinen zu schonen und nur dem Mißbrauch derselben entgegenzuwirken haben, mit dem eine verderbliche Agitation die Grundlagen unseres staatlichen und Kulturlebens bedroht." Aus diesen Erwägungen ist die Vorlage v. 9. IX. 1878 erwachsen, und die „Begründung" des Gesetzentwurfes enthielt demgemäß die näheren Ausführungen in gleichem Sinne.

3. Erster Entwurf v. 20. V. 1878. Zweiter Entwurf v. 9. IX. 1878. Kommissionsverhandlungen und Bericht. Annahme im Reichstag. Verkündung des G. v. 21. X. 1878. Allerdings war schon am 20. V. 1878 eine ähnliche Vorlage, betreffend „die Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen", an den Reichstag gelangt; dieselbe enthielt nur fünf Paragraphen und wich auch ihrem materiellen Inhalte nach wesentlich von der späteren Vorlage ab. Sie gab das Recht, Druckschriften und Vereine, welche „die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", zu verbieten dem Bundesrat, ging weniger in Einzelheiten ein und trug im allgemeinen ein weniger durchgearbeitetes und teilweise ein milderes Gepräge. (Reichst.-Verh. 3. Legislaturper. II. Session 1878, Bd. IV Anlagen S. 1591, Drucksache No. 274.) Ueber diese erste Vorlage verhandelte der Reichstag am 23. und 24. V. 1878. (A. a. O. Bd. II., S. 1495 ff.) Bei der ersten Lesung wurde § 1 mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt, und damit fiel der ganze Gesetzentwurf. Für denselben hatten die konservative und die (freikonservative) deutsche Reichspartei geschlossen gestimmt, mit ihnen stimmten vereinzelte Nationalliberale, wie z. B. Beseler, während Gneist sich mit Rücksicht auf die ihm bedenklich erscheinende Fassung der Vorlage der Abstimmung zwar enthielt, im Prinzip aber dem Entwurf zustimmte. Alle übrigen Fraktionen stimmten geschlossen gegen die Vorlage. Die ganze Verhandlung bietet heute nur noch ein symptomatisches Interesse, da sie auf den bestehenden Rechtszustand ohne Einfluß blieb. Immerhin hatten aber manche gegen die erste Vorlage erhobenen Ausstellungen augenscheinlich den Anlaß geboten, den Entwurf seitens der verbündeten Regierungen nach

der Auflösung des Reichstages nochmals eingehend zu prüfen und behufs demnächstiger Wiedervorlegung konkreter und juristisch greifbarer auszugestalten. Diese neue Vorlage legte der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode mittelst Schreibens v. 9. IX. 1878 dem inzwischen neugewählten Reichstage vor. (Reichst.-Verh. 4. Legislaturp. I. Session 1878, Bd. I, Anlagen S. 1, Drucksache No. 4.) Sie war bezeichnet als „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" und enthielt in 22 Paragraphen einen zwar in den Grundgedanken an die frühere Vorlage angelehnten, aber im einzelnen wesentlich modifizierten und systematisch spezialisierten Entwurf eines ausdrücklich und ausschließlich gegen die Sozialdemokratie gerichteten Ausnahmegesetzes. Die Vorlage wurde nach einer in erster Lesung sehr erregten Debatte an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen und von dieser unter dem Vorsitze des Abg. v. Bennigsen in neun Sitzungen eingehend beraten und zum Teil recht erheblich abgeändert. Die sozialdemokratischen Abgeordneten waren in der Kommission nicht vertreten. Von großem Interesse ist der von dem Abg. Dr. v. Schwarze erstattete schriftliche Kommissionsbericht (a. a. O. S. 90). Bezeichnend für die Auffassung der Kommission wie des Reichstages ist darin die Konstatierung, daß nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Kommission durch die sozialdemokratischen Ausschreitungen eine schwere Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung als entstanden anerkannt wurde. Man war einig darüber, daß der Reichsgesetzgebung die Pflicht obliege, weitere Ausschreitungen der Sozialdemokratie zu verhindern und die bürgerliche Gesellschaft vor der aus ihnen erwachsenden Gefahr zu schützen. Bei der Frage dagegen, welcher Weg zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagen sei, zeigte sich eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit. Die Mehrheit stellte sich auf den Boden des Entwurfs, die Minderheit bekämpfte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, einen Ausnahmezustand für eine große Zahl von Staatsbürgern zu schaffen. Von dieser Seite wurde denn auch der Antrag auf eine Erweiterung des § 130 des St.G.B.s, mithin auf eine Aenderung des allgemeinen Rechts eingebracht, von der Mehrheit aber verworfen. Immerhin aber verdient hervorgehoben zu werden, daß auch die Mehrheit ausdrücklich hervorhob, die Mittel, nur auf dem Boden des gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegenzuwirken und bezw. unter das Strafgesetz zu stellen, könnten und müßten durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze beschafft werden. Nur sei die Lösung dieser Aufgabe zu schwierig und zu zeitraubend, um damit die zur Zeit erforderlichen Maßregeln auszuschließen.

Die Kommission hat demnächst die einzelnen Bestimmungen der Vorlage teils ergänzt und verschärft, teils wenigstens erheblich geändert. Auch bei der zweiten und dritten Lesung der Vorlage im Plenum des Reichstages hat diese noch mancherlei Aenderungen erfahren. Endlich am 19. X. wurde der Entwurf in die Gestalt, die er im wesentlichen noch heute hat, mit 221 Stimmen (Konservative, Reichspartei, Nationalliberale) gegen 147 Stimmen (Zentrum, Fortschrittspartei und Sozialdemokraten) angenommen und schon am 22. X. als „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. X. 1878" im R.G.Bl. (S. 351) publiziert.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender: I. Vereine. Vereine und Verbindungen, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken oder in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten (§ 1). Selbständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind, auch wenn die bezeichneten Bestrebungen in der bezeichneten Weise in ihnen zu Tage treten, nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen (§ 3). Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt: 1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen; 2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten; 3) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern; 4) die Ausführung von Beschlüssen, die zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen; 5) mit der Wahrung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen; 6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen (§ 4). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Kontrollbehörde oder wenn nach Einleitung der Kontrolle die bezeichneten Bestrebungen in dem Vereine zu Tage treten, kann der letztere verboten werden (§ 5). Zuständig für das Verbot und die Anord

nung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde und bei ausländischen Vereinen der Reichskanzler (§ 6). Gegen das Verbot hat der Vereinsvorstand binnen einer Woche eine besondere schriftliche Beschwerde (ohne aufschiebende Wirkung) (§ 8). — II. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen und Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Ebenso öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge. Für Verbot und Auflösung ist die Polizeibehörde zuständig und die Beschwerde geht nur an die Aufsichtsbehörde (§§ 9 und 10). III. Druckschriften, in welchen Bestrebungen der bezeichneten Art in der bezeichneten Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann sich das Verbot auf die einzelne Nummer, dann aber auch auf das fernere Erscheinen erstrecken (§ 11). Hier ist wieder die Landespolizeibehörde und für das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift der Reichskanzler zuständig, und es steht dem Verleger oder Herausgeber hier auch die besondere Beschwerde (siehe unten) binnen einer Woche und ohne aufschiebende Wirkung zu (§ 13). Die Polizeibehörde kann Druckschriften der bezeichneten Art, ferner die entsprechenden Platten und Formen auch schon vorläufig in Beschlag nehmen, muß aber binnen 24 Stunden die Entscheidung der Landespolizeibehörde herbeiführen (§ 15). — IV. Strafen und sonstige Folgen des Zuwiderhandelns. Die Uebertretungen von Verboten der vorbezeichneten Art werden mit Gefängnisstrafen oder Geldstrafen von verschiedener Höhe bedroht (§§ 17—21). Gegen Personen, welche sich die Agitation für die bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Fall ihrer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden. Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft (§ 22). Unter denselben Voraussetzungen kann gegen Gastwirte, Schankwirte, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden (§ 28). Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§ 24). Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 23 ergangenen Urteile oder auf Grund des § 24 erlassenen Verfügungen, sind mit Geldstrafe bis 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht (§ 25). — V. Beschwerdekommission. Die Entscheidung über die oben (§§ 8 und 13) erwähnte besondere Beschwerde ist einer Kommission übertragen. Die neun Mitglieder derselben (außer dem Vorsitzenden) werden vom Bundesrat gewählt, und zwar vier aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten, diese letzteren fünf für die Zeit der Dauer des Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter (§ 26). Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter mindestens drei richterliche. Ein vom Bundesrat bestätigtes Regulativ regelt den Geschäftsgang (§ 27). VI. Sog. Kleiner Belagerungszustand. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden: 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß Personen, von

denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an gewisse Voraussetzungen geknüpft wird. — Ueber jede hiernach getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort bezw. bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden. Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntnis oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 28). VII. Behörden. Was in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen ist, wird von der Landeszentralbehörde bekannt gemacht (§ 29). VIII. Geltungsdauer. Das Gesetz gilt bis 31. III. 1881 (§ 30).

Von den Veränderungen, welche der Reichstag in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat, sind namentlich hervorzuheben: die im Interesse größerer Rechtsgewähr eingefügten Vorschriften über die Beschwerdekommission, an deren Stelle der Entwurf nur einen siebengliedrigen Bundesratsausschuß vorgeschlagen hatte, sodann die Ausnahme der Wahlversammlungen von der Beschränkung des § 20, ferner die Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung an den Reichstag im Falle der Verhängung des sog. kleinen Belagerungszustandes und endlich die Hinzufügung der Grenze für die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst bis 31. III. 1881. Diese Frist ist demnächst durch das R.G. v. 31. V. 1880 (R.G.Bl. S. 117) bis zum 30. IX. 1884, dann durch R.G. v. 28. V. 1884 (R.G.Bl. S. 53) bis zum 30. IX. 1886, dann durch R.G. v. 20. IV. 1886 (R.G.Bl. S. 77) bis 30. IX. 1888 und durch R.G. v. 18. III. 1888 (R.G.Bl. S. 109) bis zum 30. IX. 1890 verlängert worden.

5. Würdigung der beschränkten Geltungsdauer des Gesetzes. Zu der dem Gesetz seitens des Reichstages eingefügten Zeitgrenze für die Dauer seiner Geltung ist noch Folgendes zu bemerken: Die Frage, ob ein Endtermin für die Dauer des Gesetzes vorzuschreiben sei, erregte schon in der Reichstagskommission lebhafte Auseinandersetzungen. Auf der einen Seite wurde hervorgehoben, daß mit einer solchen Zeitbeschränkung gewisse Unzuträglichkeiten verbunden seien und daß sich nicht mit Sicherheit vorhersehen lasse, bis zu welchem Zeitpunkte das Gesetz den vorausgesetzten Erfolg gehabt haben werde. Auch mußte man sich sagen, daß in einer zu kurzen Bemessung der Geltungsdauer eine Versuchung zur Fortsetzung geheimer Agitationen liege. Auf der anderen Seite wurde die Erwägung zur Geltung gebracht, daß außerordentliche, von dem normalen Rechtszustande abweichende Vollmachten in einem Verfassungsstaate nur vorübergehend gewährt werden dürfen und daß in der Zeitgrenze zugleich ein wirksames Kompelle für den richtigen, maßvollen und gewissenhaften Gebrauch der außerordentlichen Befugnisse liege. Ueberdies aber wirke die Zeitbeschränkung zugleich als eine Aufforderung an den Bundesrat, sobald als möglich mit derjenigen Revision der Reichsgesetze vorzugehen, in welcher man die definitive Erledigung der dem gegenwärtigen Spezialgesetze gestellten Aufgabe und damit die Bahn zur Rückkehr zum gemeinen Rechte erblicke. Daß man die Geltungsdauer zunächst nicht über den 31. III. 1881 hinausschob, beruhte auf der Erwägung, daß derselbe Reichstag, der dem Gesetze zugestimmt habe, auch Gelegenheit bekommen solle, die Ausführung desselben zu prüfen und sich über eine etwaige weitere Verlängerung der Geltungsdauer schlüssig zu machen. Inwieweit das Gesetz seinen Zweck erfüllt hat, ist hier nicht zu untersuchen, und es möge nur hervorgehoben werden, daß die Mehrheit des Reichstages es bis heute für entbehrlich nicht gehalten hat. Dagegen wird die Beobachtung kaum auf Widerspruch stoßen, daß die kurze Bemessung der Verlängerungsfristen naturgemäß zu einer entsprechenden Erneuerung der erregten Reichstagsdebatten über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit des Gesetzes führen mußte, und daß diese wiederholten Debatten für die Stärkung der Reichsgewalt nicht günstig wirken konnten. Die immer wieder erneuerten leidenschaftlichen Klagen der Sozialdemokraten über die Härten des Ausnahmezustandes werden schwerlich auf die Dauer zu ertragen sein. Das Gesetz bildete eine durch die thatsächlichen Gefahren, denen die bestehende Rechtsordnung durch die sozialdemokratische Agitation ausgesetzt war, bedingte Ausprägung obrigkeitlicher Rechte und Pflichten zum Schutze der bestehenden Rechtsordnung; allein die in kurzen Zwischenräumen sich erneuernden, mit der vollen Schärfe leidenschaftlicher Parteigegensätze geführten Debatten über die Verlängerung des Gesetzes mußten um so bedenklichere Eindrücke hinterlassen, als es nach Lage der Dinge unthunlich erscheint, die von dem Gesetze betroffenen Sozialdemokraten auch nur mit den an sich zulässigen und sonst üblichen

parlamentarischen Mitteln in ihrer Redefreiheit zu beschränken. So ist es erklärlich, daß im Frühjahr 1889 in den Zeitungen ohne Widerspruch gemeldet wurde, der Bundesrat befasse sich mit der Beratung einer Vorlage, durch welche das Gesetz aufgehoben, das gemeine Recht aber dergestalt erweitert und verschärft werden solle, daß die außerordentlichen Vollmachten dieses Gesetzes entbehrlich würden. Dem am 24. IV. 1889 geschlossenen Reichstage ist indessen eine derartige Vorlage nicht mehr zugegangen, und es wird abzuwarten sein, ob eine solche in der für den Herbst 1889 in Aussicht stehenden letzten Sitzung dieses Reichstages vorgelegt werden wird. Daß die Aufgabe eminente Schwierigkeiten bietet, wird allseitig anerkannt, wenn es auch nicht an Stimmen fehlt, welche sie für lösbar halten. (Vgl. Dr. Ludwig Fuld, die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Aenderung des Strafgesetzbuchs.) Sollte aber der Bundesrat es noch nicht für an der Zeit halten, diesen ursprünglich in Aussicht genommenen Weg schon jetzt zu beschreiten, so dürfte die Verlängerung des Gesetzes auf längere Zeit in Frage kommen. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die einfache Aufhebung oder Nichtverlängerung des Gesetzes ohne einen entsprechenden Ersatz die Rechtsgüter der Nation zur Zeit mehr gefährden würde, als die Fortdauer des derzeitigen Rechtszustandes.

6. Authentische Deklaration durch das G. v. 31. V. 1880. Endlich erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß bei der ersten durch das G. v. 31. V. 1880 erfolgten Verlängerung des Gesetzes auch eine authentische Erklärung desselben von materieller Tragweite erfolgt ist. Der § 1 des bezeichneten Gesetzes bestimmt nämlich: „Die im § 28 Nr. 3 des G. v. 21. X. 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet. Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt." Ueber das Zustandekommen dieser authentischen Deklaration, welche der Initiative des Reichstags entstammt, hat der Berichterstatter der zur Beratung der Novelle gebildeten Reichstagskommission, Professor Dr. Marquardsen in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 133 ff. eine eingehende und für das Verständnis des Gesetzes wertvolle Arbeit veröffentlicht.

Ein vollständiger Kommentar zu dem Gesetz von Professor Dr. Carl Gareis, welcher zugleich die das Gesetz betreffenden Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten enthält, findet sich in Hirth's Ann. 1879, S. 285 ff. Vorangeschickt ist diesem Kommentare eine ausführliche Zusammenstellung der parlamentarischen Entwickelungsgeschichte des Gesetzes, S. 161—218 und 225 bis 284.

Litteratur:

Die vorstehend aufgeführten Reichstagsverhandlungen. Fuld, Die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Aenderung des R. St. G. B.s, Berlin 1889. Jahrb. f. G. und Verw. 5, S. 133. Hirths Ann. 1879, S. 161—218 und 225—284.

Bosse.

Aussetzung.

1. Die A. von Kindern. 2. Die A. von Erwachsenen.

1. Die A. von Kindern. Die Aussetzung von Kindern war und ist bei vielen Völkern gebräuchlich. Besonders haben im Altertum Griechen und Römer die Kinderaussetzung geübt. In Griechenland bestand diese Unsitte vor allem bei den Spartanern und Athenern, ebenso bei den Doriern auf Kreta, während die Thebaner die Aussetzung bei Todesstrafe verboten hatten. In Theben kam die Gesamtheit, die Gemeinde, dem Unvermögen des Einzelnen zu Hilfe, indem den unbemittelten Eltern anheim gegeben wurde, das Kind der Gemeinde als Sklaven zu schenken.

Man entledigte sich durch die Aussetzung nicht nur der krüppelhaften und schwächlichen Kinder, sondern auch gesunde wurden so beseitigt, wenn die Aufziehung derselben aus diesem oder jenem Grunde den Eltern lästig fiel. Auch Plato und Aristoteles – in den Anschauungen ihrer Zeit befangen — haben die Aussetzung vorwiegend aus bevölkerungspolitischen Gründen gebilligt. So empfiehlt Plato für seinen Idealstaat als Mittel gegen Uebervölkerung und gegen das Heranwachsen geistig oder körperlich mangelhaft gebildeter Kinder neben der Tötung die Aussetzung, während Aristoteles diese allgemein nur für mißgestaltete Neugeborene anrät; da, wo Sitte und Gesetz die Aussetzung verbieten, solle festgestellt werden, wie viele Kinder von jedem Paare erzeugt werden dürfen; werde diese Zahl überschritten, dann müsse, bevor die Frucht noch Empfindung und Leben erhalte, Abtreibung erfolgen.

In Rom lagen die Verhältnisse nicht viel anders. Ursprünglich war die Aussetzung ein unbedingtes Recht des Vaters und wurde vielfach angewendet. In der letzten Zeit der Republik und im Beginn der Kaiserzeit scheint man dieser Unsitte mit Zunahme der Sittenverderbnis ohne Scheu in großem Umfange gehuldigt zu haben. Die um jene Zeit beobachtete Bevölkerungsabnahme steht hiermit in gewissem Zusammenhange, wie jene in dem Artikel über Bevölkerungspolitik zu behandelnden, auf Vermehrung der Bevölkerung gerichteten Bestrebungen auch die Aussetzungen mittelbar zu bekämpfen suchten. Wann die Aussetzung in Rom durch die Gesetzgebung verboten worden ist, ist unentschieden; gewiß ist, daß unter Konstantin das Verbot bestand und daß dieser Kaiser mit besonderem Eifer der Aussetzung entgegen zu wirken bemüht war (cf. Platz, S. 22 fg.).

In gleicher Weise war bei den alten Kelten, den Skandinaviern, den slavischen Völkerschaften die väterliche Gewalt über das neugeborene Kind unbeschränkt, wie das auch heute noch bei vielen auf tieferer Kulturstufe stehenden Völkern der Fall ist.

Die christliche Kirche trat nun überall der Kindesaussetzung mit Energie entgegen. Wenn dieselbe hier und da verordnete, daß man uneheliche Kinder vor den Kirchenthüren niederlegen solle, so geschah dies lediglich, um dem Kindermorde vorzubeugen, nicht um die Aussetzung zu begünstigen. Aus demselben Bestreben ging die Begründung von Findelhäusern (s. d. Art.) hervor: es galt, das Leben der Neugeborenen zu schützen.

So ist auch neuerdings in dem übervölkerten China, wo die Unsitte der Tötung (Ertränkung) und Aussetzung besonders neugeborener Mädchen in den unteren und mittleren Ständen stark im Schwange war, durch Errichtung von Findelhäusern der Aussetzung 2c. erfolgreich entgegen gearbeitet.

2. Die A. von Erwachsenen. Neben der Aussetzung von Kindern findet sich auch eine solche von erwachsenen hilflosen Personen. Es war eine barbarische, aber bei vielen Völkern verbreitete Sitte: altersschwache Greise und Kranke zu töten oder auszusetzen. So berichtet der dänische Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus die Sage, daß die Dänen einst aus Nahrungsnot den Beschluß gefaßt hätten, Greise und Kinder zu töten. Auch kam man einmal auf Island in einer Volksversammlung, als große Hungersnot herrschte, dahin überein: die Erwerbsunfähigen, Kranken und Gebrechlichen auszusetzen, um sich ihrer so zu entledigen. Mehrfach gaben sich lebensmüde Greise selbst den Tod, oder weihten sich demselben durch Aussetzung in einem lecken Schiff. Und diese Sitte der Aussetzung und Tötung, welche aus der Urzeit verschiedentlich überliefert ist, findet sich auch in neuerer Zeit bei den Korjäken, den Chippewas, den Vitiinsulanern 2c.

Als treibende Ursache der Aussetzung sehen wir fast immer die Nahrungsnot, welche sowohl alle lästig werdenden Kinder wie auch die alten nicht mehr arbeitsfähigen Leute preiszugeben zwang.

Litteratur:

Spangenberg, Ueber das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder im „Neuen Archiv des Kriminalrechts", 3. Bd. (Halle 1820). Reinecke, Commentatio de expositione infantium (Gottingae 1840). Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte (Stuttgart 1876). Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau, 2 Bde. (Stuttgart 1886/87).
Weitere Litteratur bei Platz.

Ludwig Elster.

Aussperrung.

Aussperrung (der Arbeiter), die Uebersetzung des englischen Lock out, bezeichnet die dem Streik der Arbeiter entsprechende gemeinschaftliche Betriebseinstellung der Unternehmer, die in der Regel nur als Defensivmaßregel gegen Arbeiterkoalitionen vorkommt. Sind die Arbeiter eines Faches zu gegenseitiger Unterstützung organisiert, so wird ihnen die Durchsetzung ihrer Forderungen mittelst Arbeitseinstellung sehr erleichtert, wenn sie imstande sind, den Kampf zunächst auf einzelne Fabriken oder kleinere Bezirke zu beschränken, da die Feiernden dann durch die Unterstützung von seiten der noch Beschäftigten die Möglichkeit erhalten, den Ausstand weit länger fortzusetzen, als ihre eigenen Mittel es ihnen erlauben würden. Die Interessen der einzelnen Unternehmer stehen sich im Konkurrenzkampfe so schroff entgegen, daß die Erkenntnis ihrer Solidarität gegenüber den Ansprüchen der Arbeiter, wenn sie auch theoretisch vorhanden ist, häufig doch nicht die Kraft hat, sie zu einer die Taktik der Arbeiter durchkreuzenden gemeinschaftlichen Maßregel zu bestimmen, wie sie sich in der Aussperrung darstellt. So kann es also den Arbeitern gelingen, durch mehrere aufeinanderfolgende partielle Streiks die einzelnen Arbeitgeber der Reihe nach zu besiegen. Nur wenn für die letzteren ungewöhnlich viel auf dem Spiele steht, kommt in vielen Fällen eine Einigung unter allen

Bedrohten zustande, vermöge welcher nun auch diejenigen, die vorläufig noch ungestört und sogar, der verminderten Konkurrenz wegen, unter ungewöhnlich günstigen Konjunkturen weiter arbeiten könnten, ihre Betriebe schließen und ihre Arbeiter entlassen, um dadurch den Streikenden die weitere Zufuhr abzuschneiden. Manchmal wird die Aussperrung auch als vorbeugende Maßregel angewandt, indem sich, ehe noch ein drohender Einzelstreik wirklich ausgebrochen ist, alle in ähnlicher Lage befindlichen Arbeitgeber für solidarisch erklären und die Einstellung ihrer sämtlichen Betriebe beschließen, für den Fall, daß die Arbeiter den Angriff gegen einen von ihnen wirklich versuchen sollten. In England wird auch der von einem Gewerkverein gegen ein Werk dekretierte „stop", nach welchem bei demselben abgehende Arbeiter nicht ersetzt und neue nicht angenommen werden dürfen, häufig von den Unternehmern mit einer Aussperrung beantwortet. Es hängt natürlich auch wesentlich von den technischen Bedingungen der verschiedenen Gewerbe- und Industriezweige ab, ob eine solche Maßregel mehr oder weniger leicht zustande kommt. Die Besitzer von Bergwerken mit starkem Wasserandrang z. B. werden ein solches Vorgehen schwerlich wagen, wenn sie befürchten müssen, daß auch die zur Bedienung der Wasserhaltungsmaschinen erforderlichen Arbeiter mit den übrigen abziehen würden. Um die Teilnehmer an der Vereinigung gegen die Verlockung der für einzelne Austretende sich darbietenden Gewinngelegenheiten besser zu schützen, verpflichten dieselben sich häufig sämtlich gegenseitig zur Entrichtung von Konventionalstrafen für den Fall eines Bruches des gemeinschaftlichen Abkommens. So hinterlegten z. B. im Bezirk von Manchester vor der Aussperrung der Maschinenarbeiter im Jahre 1851 die Fabrikanten eine Garantiesumme von 10 sh. auf den Kopf der von ihnen beschäftigten Arbeiter, die ganz oder teilweise verfallen sollte, wenn der Einleger den vereinbarten Beschlüssen nicht nachkäme. Ist bereits ein ständiger Unternehmerverband vorhanden, so wird die Durchführung einer Aussperrung natürlich wesentlich erleichtert.

Im allgemeinen ist jede Aussperrung mit so großem Schaden für die Arbeitgeber verbunden und dem Privatinteresse derselben so widerstrebend, daß eine leichtfertige Anwendung dieser äußersten Kampfmaßregel in dem Interessenstreit von Unternehmern und Arbeitern kaum zu befürchten ist. Jedenfalls ist im Interesse des Gemeinwohls zu wünschen, daß dieselbe so selten wie möglich zur Anwendung komme, da ihre Wirkungen tiefer gehen und von größerer Tragweite sind als die Streiks der Arbeiter. Es wird ja vielfach die Ansicht ausgesprochen, daß eigentlich nur die Koalition der Arbeiter eines einzelnen Unternehmers gerechtfertigt sei, die für sich höhere Löhne oder sonstige bessere Arbeitsbedingungen erstreben, daß aber ein „Generalstreik" über die normalen oder zulässigen Grenzen des Koalitionsrechtes hinausgehe, weil er ganze Gebiete des Wirtschaftslebens erschüttere und auch öffentliche Interessen unmittelbar schädigen könne. Nun wird aber gerade durch die Aussperrung der Teilstreik thatsächlich zum Generalstreik; wenn die Arbeiter also wirklich ein Interesse an der Verallgemeinerung des Ausstandes hätten, wenn sie die mit derselben verbundene Erhitzung der Gemüter und die Schärfung des Klassengegensatzes ausnutzen wollten, wenn sie ferner auch der Schwierigkeit entledigt sein wollten, ohne Vertragsbruch die Arbeit niederzulegen, so könnten sie ihre Absichten am besten erreichen, wenn die Arbeitgeber sich zu einer Aussperrung bestimmen ließen. Thatsächlich haben jedoch die Arbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht den mindesten Grund, einen Generalstreik herbeizuführen; sie sind im Gegenteil, wie oben angedeutet, durch ihr Interesse auf die Taktik der Teilausstände angewiesen; wenn also in diesen Fällen durch eine Aussperrung die Betriebsstockung eines wichtigen Industriezweiges in einem ganzen Landesteile eintritt, so fällt die Verantwortlichkeit dafür den Arbeitgebern zu. Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht vor allem der Kohlenbergbau. Eine Aussperrung in einem größeren Bergbaubezirke ist sowohl aus technischen Gründen als auch wegen der Forderungen des öffentlichen Interesses eine kaum denkbare Maßregel. Wollten etwa sämtliche westfälischen Zechenbesitzer ihre Förderung einstellen, um die zunächst nur einzelnen gegenüber auftretenden Forderungen der Arbeiter gründlich zurückzuweisen, so würde wahrscheinlich der Staat einschreiten und in irgend einer Weise diejenigen, deren Arbeiter noch zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit bereit wären, zur Wiederaufnahme ihres Betriebes z w i n g e n, da der sonst drohende Ausfall in der Versorgung des Landes mit dem notwendigsten Hilfsstoff der Industrie vielleicht ganz unerträglich wäre. Die Zechenbesitzer könnten praktisch, abgesehen von der Gesetzlichkeitsfrage, ohne Schwierigkeit einem solchen Zwange unterworfen werden, wenn die Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Gegen einen allgemeinen Ausstand der A r b e i t e r der Kohlenbergwerke dagegen sind Zwangsmaßregeln schwerlich oder gar nicht durchführbar und die Unhaltbarkeit der durch einen solchen herbeigeführten Zustände wird

daher unter Umständen den Arbeitern die Durchsetzung ihrer Forderungen erleichtern. Im Kohlenbergbau und einigen anderen unmittelbar allgemeine Interessen berührenden Betriebszweigen mag also den Arbeitern die Verallgemeinerung des Ausstandes als nützlich für ihre Zwecke erscheinen, während den Arbeitgebern hier die Möglichkeit der Aussperrung so gut wie gänzlich entzogen ist. In der Regel aber liegen die Verhältnisse umgekehrt, die allgemeine Betriebseinstellung geht, wenn sie vorkommt, von den Arbeitgebern aus und steht den Absichten der Arbeiter entgegen.

Solange Arbeitseinstellungen mit Rücksicht auf die gemeinschädlichen Wirkungen derselben verboten waren, hätte sich das Verbot konsequenterweise gleichmäßig auf die gemeinschaftlichen Arbeitseinstellungen der Arbeitgeber wie auf die Koalitionen der Arbeiter erstrecken müssen. Dies war aber keineswegs überall in genügender Weise der Fall. In Frankreich stellte das G. v. 17. VI. 1791 ein Koalitionsverbot sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter auf, wenn dasselbe thatsächlich auch nur gegen die letzteren gerichtet war. Im Code pénal richtet sich Art. 414 in seiner früheren Fassung gegen die Arbeitgeber: jede Koalition derselben zu dem Zwecke, „injustement et abusivement" eine Herabdrückung der Löhne zu erzwingen, soll, wenn ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von 200 bis 3000 Frcs. bestraft werden. Durch den Zusatz „injustement et abusivement" wurde diese Drohung sehr harmlos, während der die Arbeiter betreffende Artikel 415 keinerlei Abschwächung dieser Art enthielt und weit höhere Strafen androhte. Durch das G. v. 27. XI. 1849 wurde diese Ungleichheit aufgehoben und auch jener Zusatz gestrichen. Thatsächlich konnten sich indes Unternehmerkoalitionen dem Gesetze leicht entziehen, indem sie die Form einer Handelsgesellschaft annahmen. Solche Vereinigungen von Bergwerksunternehmungen dauerten fort, bis sie durch ein Dekret von 1852 von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht wurden. Durch das G. v. 25. V. 1864 endlich wurden die Koalitionen den Arbeitgebern wie den Arbeitern gestattet und nur die Anwendung von Gewalt, Drohungen und betrügerischen Umtrieben bei denselben verboten. In der preußischen Gew. O. v. 17. I. 1845 waren die Koalitionen der Arbeitgeber ebenso verboten, wie die der Arbeiter: wenn die ersteren ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, oder wenn sie andere zu einer solchen Verabredung auffordern, so sollten sie nach § 181 jenes Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Durch die Gew. O. von 1869 ist diese Bestimmung aufgehoben. — Gemeinschaftlich vereinbarte Sperrmaßregeln der Arbeitgeber gegen bestimmte einzelne Arbeiter — denen auf seiten der Arbeiter die Verrufserklärungen und das „Boncotten" entsprechen — werden nicht zu den Aussperrungen gerechnet, gehören aber ebenfalls zu den Formen der Koalition. — Die Aussperrung der Arbeiter eines einzelnen Unternehmens wird in der amerikanischen Statistik ebenfalls als Lock out gerechnet, hat aber offenbar einen wesentlich anderen Charakter, als die mit Koalition verbundene eigentliche Aussperrung. Statistische Angaben über Aussperrungen, namentlich in England und Amerika, findet man in den Artikeln über die Arbeitseinstellungen; ebenso die diesen Gegenstand betreffende Litteratur.

Lexis.

Ausstand

s. Arbeitseinstellung.

Ausstellungen.

1. Geschichtliches. 2. Zwecke. 3. Einwendungen. 4. Ergebnisse.

1. Geschichtliches. Eine Ausstellung ist „die öffentliche Vorführung der Produktion (namentlich der künstlerischen oder gewerblichen Thätigkeit) eines Bezirkes oder Landes nach einer planmäßigen Ordnung, zu dem Zwecke, von der Leistungsfähigkeit (oder Produktionsrichtung) ein Bild zu geben und eine geschäftsmäßige, durch den öffentlichen Wettbewerb und den zusammenfassenden Vergleich verstärkte Reklame zu machen". Das Ausstellungswesen, ein Produkt der neuesten Zeit, hat seinen Ursprung einerseits in der modernen Fabrikindustrie, andererseits in den französischen Museen, für welche Mazarin durch seine reichen Sammlungen den Grund gelegt hatte. Naheliegend war es, wie diese öffentlichen Museums-Sammlungen, so auch die Werke lebender Meister gesammelt einem größeren Publikum vorzuführen. Colbert war der erste, der 1673 diesen neuen Gedanken in die That über-

setzte; diese Einrichtung, für das nach Colbert benannte System der staatlichen Hebung der hohen Kunst durch Akademien &c. dienstbar zu machen, war erst der Aufklärungszeit des folgenden Jahrhunderts vorbehalten. Den Anstoß dazu gab die Ausstellung der École des beaux arts im Jahre 1763; ihr Vorgang fand auch in Deutschland sofort Nachahmung, so in Dresden 1765, in Berlin, 1786, in München 1788.

In jener Zeit gewannen die neu aufkommenden staatlichen Manufakturen und ihre Produkte, die Porzellane, Gobelins &c. beim Publikum wie bei den Regierungen an Interesse. Die Regierung leistete sich, als der damaligen Schützerin des technischen Fortschritts, und zugleich dem neugierigen Publikum einen Dienst. Damit kam schon bei der ersten derartigen Ausstellung von 1798 (bezw. 1791) ein fremdes Moment herein, das mit der Produktion nichts gemein hat, nämlich die hohe Politik: Wohl dienten diese Veranstaltungen, wie die zeitgenössischen Berichte in einer für deren Einfluß auf die Geschmacksveredelung charakteristisch-naiven Weise kundgeben, der Aufklärungstendenz des vorigen Jahrhunderts; sie hatten, ähnlich wie die Kunstgewerbeausstellungen in den 70er Jahren für die deutsche Renaissance, erst noch das Verständnis für die hohe Kunst außerhalb der privilegierten Hofkreise zu erwecken. Aber zugleich sollten die Ausstellungen nicht nur für die neuaufkommende Manufakturindustrie oder künstlerische Produktion, sondern auch für den fortschrittlichen Sinn (später für den Kredit) der protegierenden Regierung Reklame machen. Diesen politischen Charakter, verbunden mit dem Streben, die Kunden und Konkurrenten zu blenden, trugen alle französischen Ausstellungen, am deutlichsten die erste von 1798 (Demonstration gegen die Feinde der Republik) und die jüngste von 1889, nicht weniger aber auch alle anderweitigen Ausstellungen, von der Weltausstellung von 1851 (als Demonstration zu gunsten des Freihandels) angefangen bis herab zu den vielen 1886/88 veranstalteten „Jubiläums“-Ausstellungen im Vatikan, in Dänemark, Oesterreich, England, Nordamerika und Australien.

2. Zwecke. Sonach bestand der ursprüngliche Zweck der Ausstellung in einer dreiseitigen Förderung: einmal in der — parallel mit der akademischen Belehrung seitens der Museen gehenden — Förderung einerseits des Verständnisses des Publikums, andererseits der Kunst und Industrie, zugleich aber auch drittens der „gloire“ der Nation. Diese drei Richtungen wurden in der Folge noch weiter ausgebildet. Zunächst wurde immer mehr der Abstand von der akademischen Wirksamkeit der Museen erweitert; derselbe liegt in der geschäftsmäßigen Verwertung des Lehrzweckes und zwar in der Richtung der Vermittelung zwischen Konsumenten und Produzenten; diese Grenzlinie läßt sich namentlich an den ständigen (permanenten) Ausstellungen (Kunstausstellungen, Kunstgewerbeausstellungen und „Gewerbehallen“) genau verfolgen, je nachdem sich dieselben dem andern Grenzpunkt eines bloßen Verkaufsmagazins nähern. Schon 1471 bestimmte Ludwig XI. als den Zweck eines der französischen Gesandtschaft in London mitgegebenen wertvollen „Exportmusterlagers“ von Seide, Spitzen, Leinwand, daß die Engländer „cogneussent par effect que les marchans de France estoient puissans pour les fournir comme les autres nacions“. Ganz im Sinne dieser traditionellen französischen Gewerbepolitik sollten die Ausstellungen nicht nur einen Preiskampf der Aussteller darstellen, sondern auch der geschäftlichen Vermittelung des Absatzes und zwar in Form der in dem allgemeinen Besuche liegenden Reklame dienen. Je rapider in der Folge das Transport-, Bildungs- und Zeitungswesen voranschritt, um so mehr trat der ursprüngliche Aufklärungszweck zurück und die geschäftliche Vermittelung in den Vordergrund. Heute beruht hauptsächlich in dieser geschäftlichen Seite, nicht wie immer noch doziert wird, „in dem Werte der vergleichenden Zusammenstellung der Produktion verschiedener Länder und den danach berichtigten Selbstschätzungen“ der Nutzen des Ausstellungswesens für die Industrie.

Andererseits kam noch greifbarer als der Nutzen für die nationale „gloire“ derjenige für die Ausstellungsstadt zu Tage: mit dem Anwachsen der Großstädte wurden mehr und mehr die scheinbar spontan aus dem blühenden Stand von Kunst und Gewerbe hervorgegangenen Feste das Glied eines Systems nicht nur der staatlichen, sondern auch der kommunalen Politik, sie wurden ein Werkzeug der Fremdenindustrie.

Diese drei Gesichtspunkte geben die Beantwortung für die vielumstrittene Frage der allgemeinen Produktivität der Ausstellungen und zugleich die Erklärung für deren rasche Ausdehnung, sodann die Richtschnur für die prinzipielle Stellung der Regierung im allgemeinen, der jeweiligen Verhältnisse der einzelnen Industriellen, sowie für die Subventionspflicht von Staat und Stadt.

3. Einwendungen. In Deutschland wird die Produktivität der heutigen Ausstellungen unter Hinweis auf die ungenügenden

Erfolge und die „*Degeneration*" derselben allgemein in Zweifel gezogen. Nach meiner Ansicht mit Unrecht. Die Industriellen sind so häufig nur deshalb enttäuscht, weil sie das Wesen der Ausstellungen als eines Reklamemittels verkennen; als solches sind allerdings derlei öffentliche Kundgebungen (die gerade die kleinen Konkurrenten ans Licht ziehen) für die hauptsächlich unzufriedene *Massenfabrikation von Stapelartikeln* ganz wertlos; es liegt aber nur an deren Vertreter, daß sie dies nicht klar einsehen und demzufolge prinzipiell nur an gewissen Ausstellungen teilnehmen, die auch der Massenfabrikation in der That einen Reklameerfolg sichern. Andere Industrielle hinwiederum, welche von jeder Ausstellung einen ziffermäßig nachweisbaren Verkaufserfolg erwarten, verlangen Unmögliches, sie übersehen, daß diese Reklame, diese Spekulation auf die Masse, wie jede andere in der Hauptsache nur *indirekte* Erfolge erzielen kann; letzteres nicht nur für den einzelnen Aussteller, sondern selbst für die Ausstellungsleitung. Für sie können und sollen die rechnungsmäßig nachweisbaren Einnahmen und Ausgaben — „ce qu'on voit" — gegenüber der indirekten, gar nicht zu berechnenden Belastung der einzelnen Aussteller und dann den verschiedenen indirekten Vorteilen, den „Imponderabilien" — „ce qu'on ne voit pas" — weniger in Betracht kommen.

Einwendungen anderer Art lassen sich auf unzulässige Verallgemeinerung übler Einzelerfahrungen oder des *einseitigen* — wenngleich für sie berechtigten — *Interessenstandpunktes* der Massenfabrikation zurückführen.

Ebensowenig stichhaltig sind andere Einwendungen, welche aus der schwindelhaften Ausdehnung des Umfanges, Programms und Vergnügungsteils, sowie der sich überstürzenden Wiederkehr der Ausstellungen abgeleitet werden. Sie wären es, wenn diese „Degeneration" im Wesen der Ausstellungen begründet wäre. Das wird aber niemand behaupten, da eine geschickte Leitung, ein planmäßiges zielbewußtes Zusammenarbeiten der Regierung und der Industriellen, wie die französische und österreichische Ausstellungspolitik beweist, alle die Auswüchse vermeiden kann; letztere sind also kein Beweis gegen die Produktivität, sondern nur gegen die Geschicklichkeit, gegen ein bequemes indolentes „laissez faire" der beteiligten Kreise. Man verkennt in Deutschland allgemein, von welchem Wert das Prestige für die Nation wie für jeden einzelnen Fabrikanten ist; insbesondere bildet gerade die Ausstellung für die französische Industrie ein Reklamemittel, das von ihr systematisch gepflegt wird, weil es für sie den Hauptstützpunkt in Belgien und Holland, in der Levante und in Südamerika bildet. Vor allem aber hat dieses Reklamemittel, gestützt auf die begleitenden Folgen für die hohe Politik und Fremdenindustrie, eine zwingende Bannkraft gegen die Industriellen und eine *gemeinwirtschaftliche* Seite gewonnen, deren Nichtbeachtung in gleichem Maße wie bei allen anderen gemeinwirtschaftlichen Instituten, positiven Schaden und entgehenden Gewinn im Betrag von Millionen, die man nur von der Straße aufzuheben brauchte, im Gefolge haben muß.

4. Ergebnisse. Uebrigens liegt an der rapiden Entwickelung, welche die industriellen Ausstellungen in gleichem Schritt mit der modernen Entwickelung des Weltverkehrs und der Maschinentechnik genommen haben, der kräftigste Beweis für ihre Produktivität: denn im Grunde genommen kann doch durch letztere allein die eigentliche Erklärung für die immer zahlreichere und glänzendere Beteiligung der Industrie und des Publikums gegeben werden. Die erste Industrieausstellung fand (1791 in Prag bezw.) in Paris 1798 statt, auf welche bis 1806 vier kleineren Umfangs in Paris veranstaltet wurden; von 1817 bis 1849 fanden dann daselbst 7 weitere je in fast fünfjährigen Pausen, mit einer von 1400 auf 4000 aufsteigenden Ausstellerzahl statt. Seitdem hat Frankreich keine nationale Ausstellung mehr abgehalten, da mit dem Jahre 1851 von England, dessen Industrie sich bisher von den Ausstellungen, abgesehen von einigen kleineren im Jahr 1843 (Manchester), 1845, 1847 und 1849 (je in London) ferngehalten hatte, die schon Jahrzehnte zuvor diskutierte Idee der *Weltausstellungen* ins praktische Leben übersetzt wurde. Solche fanden seitdem — mit der jüngsten von 1889 — acht statt, nämlich

	Zahl der Aussteller in Tausenden	Zahl der Besucher Millionen
1. London 1851 .	13,9	6
2. Paris 1855 . .	21,7 (bzw. 20,8)	5
3. London 1862 .	26,3 (bzw. 28,6)	6,2
4. Paris 1867 . .	42,2 (bzw. 50)	8,8 (bzw. 10)
5. Wien 1873 . .	39,5 (bzw. 25,7)	6,7
6. Philadelphia 1876	26,9	9,8
7. Paris 1878 . .	52,8 (bzw. 80!)	12,6 (bzw. 16)

Bei dieser Aufzählung darf man wohl von den mit Unrecht so benannten Australischen Weltausstellungen in Sydney 1879 (mit angeblich 6 Mill., nach Reuleaux 1,2 Mill. Besuchern), Melbourne 1880 und 1888 (letztere mit *angeblich* 8 Mill. Besuchern), ferner von den in Amsterdam 1883, Nizza 1884, Antwerpen 1885, New-Orleans 1886, Brüssel und Barzelona 1888 absehen; es waren dies

wohl internationale, genauer koloniale, aber keine Weltausstellungen.

Es ist eine fable convenue, daß bisher alle Weltausstellungen mit einem Defizit abgeschlossen hätten, dementsprechend auch alle künftigen mit einem solchen naturgemäß rechnen müßten. Das Gegenteil hatte nicht erst die Weltausstellung von 1889 nachzuweisen, auch die Philadelphaer hatte keine Unterbilanz, konnte sogar von den à fonds perdu eingezahlten Geldern 90% wieder zurückgeben; die Antwerpener erzielte einen Ueberschuß von nahezu 1 Mill. M., ebenso schlossen die Ausstellungen von Sydney 1879 und Melbourne 1880 mit günstigen Bilanzen ab.

Hauptsächlich aus dieser irrigen Voraussetzung der Weltausstellungsdefizits aber entsprang eine allgemeine Abneigung gegen die Universalität und Internationalität. Dieses Vorurteil führte in Deutschland (und England) zu ausgedehnten Versuchen in der Anwendung des Dezentralisationsprinzips in Provinzial- und Nationalausstellungen und des Spezialisierungsprinzips (Fachausstellungen, Export- und Kunstgewerbeausstellungen.)

Zuvor hatte in Deutschland die erste Ausstellung — unter Beschränkung auf die betr. Landesindustrieen — in München 1818 (Dresden 1824 und Berlin 1824) stattgefunden, eine allgemeine deutsche wurde 1842 in Mainz (75000 Besucher), 1844 in Berlin, 1853 in Leipzig, 1854 in München veranstaltet. Seit der Gründung des Deutschen Reichs wurde wiederholt die Idee einer Reichsausstellung ernstlich ins Auge gefaßt, aber bei der zurückhaltenden Stellung der Großindustrie und der Reichsregierung immer wieder fallen gelassen, vielleicht zum Glück, da wir so erfahrene Arrangeure wie Paris oder Wien noch nicht besitzen. So wurden in dem letzten Jahrzehnt — im Gegensatz zu dem französischen Prinzip — über zwei Dutzend Provinzialausstellungen veranstaltet. Umfang und Bedeutung der letzteren mag aus ihren Finanzabschlüssen hervorgehen: den höchsten Gesamtaufwand hatten die Unternehmungen in Augsburg 595000 M., in Stuttgart mit 766000 M., Nürnberg mit 1151000 M., Düsseldorf mit 2 Mill. M.; größere Ueberschüsse erzielten:

	in Taus. v. M.		in Taus. v. M.
1875 Dresden	138	1881 Breslau	50
1876 München	210	1882 Nürnberg	367
1878 Hannover	32	1885 Oldenburg	90
1879 Offenbach	58	1885 Görlitz	30
1879 Berlin	482	1886 Augsburg	8
1879 Leipzig	180	1887 Freiburg	18
1880 Düsseldorf	261	1888 Wien	242
1881 Stuttgart	304	1889 Hamburg	400

Daneben giebt es aber auch nicht wenige Provinzial- und Spezialausstellungen, deren Geschäftsleitung ganz beträchtliche Unterbilanzen zustande gebracht hat: so die von Halle im Jahre 1878 (100000 M.), Frankfurt 1881 (400000 M.), Nürnberg 1885 (300000 M.), München 1888 (243000 M.), Berlin 1889 (100000 M.), Budapest 1885 (1 Mill. M.).

All diese Provinzial-Ausstellungen haben nach der idealen wie nach der geschäftlichen Seite hin durchweg befriedigt. Unbeschadet derselben giebt aber für die volkswirtschaftliche Würdigung des Ausstellungswesens die Internationalität der heutigen Produktion unserer Kunden und unserer Lieferanten den ausschlaggebenden Gesichtspunkt: Hiernach ist vor allem zu betonen, daß — in noch höherem Grade als vor 40 Jahren — eine Weltausstellung eines der vorzüglichsten Mittel für Befestigung der Exportindustrie und Anknüpfung neuer Beziehungen ist. Darin hat die größte Weltausstellung, die 1889 in Paris abgehaltene, wieder einmal alle doktrinären Einwendungen, die seit 30 Jahren unermüdlich wiederholt werden, deutlich widerlegt. Dieselbe erzielte bei einer Ausgabe von 11,3 Mill. M. einen Ueberschuß von 3,3 Mill. M., während die von 1878 von einem Defizit von 27,8 Mill. M. begleitet gewesen war. Aber selbst wenn sich 1889 das gleiche Defizit ergeben hätte, so hätte die Auslage sich doch hundertfach verzinst, einmal schon durch die ziffermäßig nachweisbaren indirekten Einnahmen: für die Hotels, für die Eisenbahnverwaltung (Mehreinnahme 55 Mill. M.), an staatlichen Konsumsteuern, städtischem Oktroi (Mehreinnahme 9 Mill. M.), für die Theater (Mehreinnahme 8 Mill. M.) Diese Mehreinnahmen erlauben einen Rückschluß auf die Steigerung des Fremdenbesuchs und Konsums, sowie auf die damit erreichte Belebung der Produktion. Die Zahl der Besucher aus der Provinz betrug ca. 4 Mill., die der Ausländer 1,5 Mill.; mit letzteren ergoß sich ein Goldstrom nach Frankreich und seiner Hauptstadt: die Bank von Frankreich sammelte während der Ausstellung den größten Goldschatz — 1000 Mill. M. — an, den jemals eine Bank besessen hat, ihre Mehreinnahmen erreichten 230 Mill. M., die der anderen Bank- und Kreditanstalten 73 Mill. M. Noch viel wertvoller aber als diese rechnerischen Ergebnisse waren einmal die Anknüpfung und Erneuerung der geschäftlichen (und politischen) Beziehungen mit den Tausenden von Besuchern, die Hebung des Verkehrslebens, die Erschließung neuer Quellen des wirtschaftlichen Wohlstandes, die Befestigung der derzeitigen Regierungsform, der moralisch-politische Erfolg, den die

französische Nation unstreitig mit dieser Weltausstellung errungen hat. Es ist ein thatsächlicher Nachteil für die deutsche Industrie, daß sie, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, von diesem Konkurrenzmittel im 19. Jahrhundert voraussichtlich wohl nicht mehr wird Gebrauch machen können.

Litteratur:

außer der Masse z. T. vorzüglicher Ausstellungsberichte (namentlich der Wiener von 1867 u. 1873): Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie, 1886, 400 SS. Exner, Die Aussteller und die Ausstellungen, 2. Aufl., Weimar 1872 (zugleich praktische Unterweisung für die Aussteller). Bucher, Kulturhistorische Studien aus der Industrieausstellung aller Völker, Frankfurt 1851. L. Pfau, Ausstellungsberichte von der Pariser Weltausstellung von 1878, wieder abgedruckt in seinen „Aesthetischen Schriften", III. Bd. 1888, S. 384. Der Weltverkehr und seine Mittel von Reuleaux, II. Aufl. 1889, II. Bd., S. 71—435 (Umfang der Ausführungen steht weit über dem Inhalt). Zur Regelung des Ausstellungswesens, Vorschläge des Kuratoriums des k. k. österr. Museums, Wien 1881, 20 SS. Die französischen Regulative über das Ausstellungswesen, z. B. über Konstituierung der „Commission supérieure des expositions internationales", d. d. 5. IV. 1870 und 15. XI. 1889.

Huber.

Auswanderung.

I.

Allgemeines.

1. Wanderung und A. Als Auswanderer gilt, wer die heimatliche Scholle verläßt, um auf fremdem Boden sich eine neue Heimat zu gründen. Je nachdem man den Begriff der „Heimat" und der „Fremde" enger oder weiter faßt, wird unter Auswanderung bald ein größerer, bald ein kleinerer Kreis von Wanderungserscheinungen zusammenzufassen sein. Oft wird schon die Lösung des Zusammenhanges mit der Heimatgemeinde, die dauernde Entfernung von derselben, insbesondere das Aufgeben von Grund und Boden, als Auswanderung bezeichnet, auch wenn der also Fortgewanderte in demselben Lande unter den gleichen Volksgenossen verblieben ist. Am häufigsten tritt allerdings diese Bezeichnung dann auf, wenn bei verschiedener Nationalität der Staatsangehörigen eines Landes eine Wanderung von Angehörigen der einen Nation in das Gebiet der anderen stattfindet oder wenn bei einer Territorialeinteilung eines Gemeinwesens, die an frühere oder noch bestehende staatliche Selbständigkeiten anknüpft, die Wanderung aus einem solchen untergeordneten Staatsgebiet in ein anderes vor sich geht. In der Regel aber schließt sich die Bezeichnung Auswanderung an an jene Wanderungen, welche aus einem vollkommen selbständigen Gemeinwesen in fremde Gebiete übergreifen. In diesem Sinne stellt man heute die deutsche, britische, französische &c. Auswanderung einander gegenüber, während der Preuße, der seinen dauernden Wohnsitz in Baden nimmt, nicht als ausgewandert gilt. Für die übliche Auffassung der Auswanderung würde daher der Begriff der heimatlichen Scholle zusammenfallen mit jenem Staatsgebiet, in welchem die Heimat des Auswanderers liegt. Manchmal aber fassen wir noch größere Gebiete einheitlicher Kultur zusammen. So sprechen wir von europäischer Auswanderung, nicht um mit einem einheitlichen Ausdruck eine Summe von an sich verschiedenen Auswanderungsbewegungen aus den einzelnen europäischen Staaten zu bezeichnen, sondern um die Gleichartigkeit der in denselben enthaltenen Kulturelemente jenen der anderen Erdteile gegenüberzustellen. Wir können unseren Standpunkt noch höher wählen und, die Entwickelung des Menschengeschlechtes auf der Erde beobachtend, alle Teile nur als Glieder eines einheitlichen Ganzen ansehen, das, wie verschieden auch die Entwickelungsstufen dieser Glieder sein mögen, einem einheitlichen Ziele entgegenstrebt. Dann würde der Begriff der Auswanderung überhaupt verschwinden und der der Wanderung, bei welcher Ausgangspunkt und endliches Ziel nicht einander als Gegensätze gegenübertreten, sondern eine Einheit bilden, an seine Stelle treten müssen. Wir sind von einer solchen, den näheren Zielen und Interessen der Völker und Staaten fremden Auffassungsweise sehr entfernt. Es ist aber nicht ohne Wert, auf ihre Zulässigkeit zu verweisen, weil dadurch dargethan wird, daß ein die Auswanderung in der Regel begleitendes Moment, das Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht wesentlicher Natur ist. Die Auswanderung ist nicht eine

Thatsache des Rechtslebens, sondern eine solche des Gesellschaftslebens. Und Geschichte wie Gesellschaftslehre werden sie als die bedeutungsvollste der Wanderbewegungen der Menschheit aufzufassen haben, deren Wesen darin liegt, daß Volksteile aus einem mehr oder weniger geschlossenen, kleineren oder größeren Kulturkreise heraustreten, denselben dauernd verlassen und in einen anderen, dem ihren mehr oder weniger fremden Kulturkreis eintreten, bezw. eine neue Heimstätte menschlicher Kultur begründen.

2. Die A. in der Geschichte. Eine Beschränkung in der Betrachtung der Auswanderungserscheinungen auf Europa ist durch die verhältnismäßig geringe Wanderbewegung in anderen Erdteilen und durch das unzureichende Material, das darüber zur Verfügung steht, von selbst geboten. Aber eine geschichtliche Betrachtung der Auswanderung wird sich noch engere Grenzen ziehen müssen. Und zwar aus folgenden Gründen. Die Auswanderung tritt nicht immer als eine Beachtung erregende Erscheinung auf. Bei einem einigermaßen regen Verkehr der Völker ziehen mancherlei Verhältnisse die dauernde Verlegung des Wohnsitzes von Volksangehörigen in fremde Gebiete nach sich, ohne daß darin etwas Auffallendes gefunden würde. Erst wenn sich an die Auswanderung politische Folgen knüpfen, wenn sie den Anlaß giebt zur Ausbreitung der Herrschaft des Mutterlandes (Kolonienbildung), oder wenn sie größere Volksteile umfaßt und, sich regelmäßig wiederholend, auf die Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse nachdrücklichen Einfluß zu nehmen scheint (Massenauswanderung), pflegt die Geschichte sie zu beachten. Nur dann wird wohl auch der Auswanderung Einzelner oder der vereinzelt auftretenden Auswanderung einer größeren Zahl von Familien und Personen Erwähnung gethan, wenn die Ursachen, aus welchen die Auswanderung in solchen Fällen entsprungen ist, in Maßnahmen der Regierungspolitik gelegen sind, die Auswanderung mithin symptomatisch erscheint für die Verderblichkeit einer Politik, welche, statt die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, diese außer Landes treibt. An solche hervortretende Auswanderungserscheinungen müßte auch eine Geschichte der Auswanderung anknüpfen. Aber es ist zweifelhaft, ob eine solche überhaupt je geschrieben werden wird. Von den großen Wanderungen und Kolonienbildungen angefangen, deren Schauplatz am Beginne historischer Zeit die Ufer des mittelländischen Meeres gewesen sind, bis in unsere Tage fehlt es zwar nicht an bedeutsamen Auswanderungen. Wohl aber fehlt es an einer inneren Verbindung der einzelnen Fälle. Die Auswanderung aus Griechenland und die Bildung von Kolonien an der Küste von Kleinasien und den vorgelagerten Inseln, an der Küste von Italien, Sizilien ꝛc. ist von großer Bedeutung für die Kulturentwickelung der Menschheit geworden. Die Ausbreitung der römischen Weltherrschaft wäre ohne das System römischer Auswanderung und Kolonisation nicht zu verstehen. Die Wanderungen der Germanen führen zu neuen Staatenbildungen und einer neuen Kulturentwickelung Europas. Die Kreuzzüge, an welche sich manche Auswanderungen anschließen, stellen die verloren gegangene Verbindung zwischen Orient und Occident her. Die Bedrängung der Katholiken und Quäker in England führt zur ersten größeren Auswanderung nach Nordamerika und zu der ersten erfolgreichen Besiedelung des Landes, dessen Konkurrenz heute Europa zu fürchten hat. Solche Beispiele folgenschwerer und merkwürdiger Auswanderungen wären in reichlicher Menge vorzuführen. Aber wir können keine einheitlichen Gesichtspunkte gewinnen, welche aus der losen Verbindung der Thatsachen eine Geschichte derselben bilden würden. Wohl ist die Bewegung der Völker in Auswanderung und Kolonisation eine der wichtigsten Thatsachen der Weltgeschichte und das Mittel zur Verbreitung der Kultur, wie zur Ausdehnung der Herrschaft einzelner Völker und ganzer Rassen. Aber nicht jede Auswanderung ist von solchen Folgen begleitet. Von diesem weltgeschichtlichen Gesichtspunkte aus treten unzählige Wandererscheinungen zurück, welche im Laufe der Zeiten die Völker bedrückt und beglückt haben. Wir verlassen dabei den Standpunkt des einzelnen Volkes, von dem allein es eine Auswanderung giebt und nehmen den der Menschheit ein, welche nur Wanderungen kennt. Von großem Werte wäre allerdings auch eine Betrachtung der einzelnen geschichtlichen Auswanderungen, wenn sie uns deren Ursachen und Wirkungen in bezug auf Bevölkerung und Volkswirtschaft, sowie mit Rücksicht auf die jeweilige Stellung der Staaten zu derselben klar zu legen vermöchte. In dieser Hinsicht erhalten wir aber aus der vorhandenen Litteratur keine befriedigenden Aufschlüsse. Es muß daher hier auf den üblichen geschichtlichen Ueberblick über die Auswanderungen überhaupt verzichtet werden. Mit einigem Gewinn läßt sich nur jene Wandererscheinung geschichtlich betrachten, die wir als die „europäische Auswanderung" bezeichnet haben. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen finden Auswanderungen aus europäischen Staaten nicht bloß nach anderen europäischen Staaten, sondern auch nach überseeischen Gebieten statt. Diese Auswande-

rungen haben allmählich den Erdball europäischer Kultur unterworfen, neue mächtig emporblühende Heimstätten der weißen Rasse gebildet und den Reichtum Europas begründet. Sie haben neue Interessenkreise für die europäischen Völker geschaffen und deren Machtverhältnisse verschoben. Sie sind es, die durch diese Wirkungen wie durch ihre anwachsende Größe den Ruf nach einer besonderen Auswanderungspolitik, nach einer Aufnahme der Auswanderung in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hervorgerufen haben. Ihre Entwickelung und ihr Zustand ist es, den man im Sinne hat, wenn man von der Auswanderungsfrage schlechtweg spricht. Auch in diesem Aufsatze wird die europäische Auswanderung nur insoweit betrachtet werden, als sie über Europa hinausgeht. Sie allein läßt sich in der Hauptsache auch ziffermäßig verfolgen. Allerdings sind auch hier die Nachweisungen vor der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts lückenhaft oder gänzlich unzureichend.

3. Die europäische A. bis zum 19. Jahrhundert. Die Unfähigkeit der Europäer, unter den Tropen dauernde Niederlassungen zu gründen und eine Nachkommenschaft groß zu ziehen, hat ihre Auswanderung seit jeher im wesentlichen auf Gebiete beschränkt, deren natürliche Verhältnisse ihnen günstigere Lebensbedingungen boten. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ist Amerika allein Ziel der Auswanderung. Australien ist unbekannt; in Südafrika verhindern handelsmonopolistische Interessen der holländisch-ostindischen Gesellschaft größere Niederlassungen; an Nordafrika (Algier) denkt noch niemand; in Asien verbieten, auch abgesehen von der abwehrenden Politik der Monopolgesellschaften, Klima und, wo dieses nicht hinderlich wäre, die dichte, feindselige einheimische Bevölkerung und die Weite der Entfernung die Einwanderung. Auch nachdem 1798 mit der Besiedelung Australiens begonnen worden und 1806 Kapstadt und damit Südafrika den Engländern und ihrer freieren Einwanderungspolitik anheimgefallen war, bleibt Amerika das Sammelbecken der immer stärker anschwellenden Auswanderungsströme der europäischen Nationen. Australien und Afrika erhalten nur kleine Teile derselben. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fällt daher die Geschichte der überseeischen europäischen Auswanderung zusammen mit der Geschichte der Besiedelung Amerikas durch Europäer.

Der Gang der Entdeckungen und die Richtung der europäischen Kolonialpolitik brachten es mit sich, daß durch über hundert Jahre — vom Ende des 15. bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts — nur Zentral- und Südamerika und damit jene Gebiete der europäischen Kolonisation eröffnet wurden, in welchen Spanier, zum Teil auch Portugiesen, die Herrschaft besaßen. Erst vom 17. Jahrhundert ab treten Franzosen und Engländer erfolgreich in die Kolonisation Amerikas ein, der Norden fällt ihnen anheim. Während jener ersten Zeit der Ansiedelung der Europäer in Amerika ist die Größe der Auswanderung gering und sie blieb verhältnismäßig gering, soweit sie den Süden Amerikas zum Ziele hatte, bis in unsere Tage. Daran trugen nicht nur die natürlichen, insbes. klimatischen Verschiedenheiten des Südens und Nordens Schuld, sondern auch die Besonderheiten der Kolonialpolitik der hier und dort herrschenden Völker. Der allgemeine Charakter der spanisch-portugiesischen Kolonialpolitik darf hier als bekannt vorausgesetzt werden (s. Art. Kolonialpolitik). Der diesem Systeme entsprechende monopolistische Zug äußerte sich unter anderem im Ausschluße aller Fremden nicht bloß vom Handelsbetriebe, sondern auch von der Niederlassung, ja selbst vom zeitweiligen Aufenthalte. Noch 1743 wurde der Mailänder Botturino, der ohne Erlaubnis der Regierung nach Mexiko gereist war, ins Gefängnis gesetzt. Noch Humboldt bedurfte bei seiner 1799 bis 1804 durchgeführten Reise in die Aequinoktialgegenden einer ausdrücklichen Erlaubnis der spanischen Regierung in den spanischen Besitzungen, „sich seiner physikalischen und geodätischen Instrumente mit voller Freiheit bedienen, astronomische Beobachtungen anstellen, die Höhen der Berge messen, die Erzeugnisse des Bodens sammeln und alle Operationen ausführen zu dürfen, die er zur Förderung der Wissenschaft vorzunehmen gut fände". Eine Auswanderung von Angehörigen anderer europäischer Nationen war daher so gut wie unmöglich. Aber auch aus Spanien selbst war die Auswanderung nicht bedeutend. Zwar trieb nicht nur das Verlangen Reichtum zu erwerben, sondern auch politischer und religiöser Druck, namentlich unter den Juden, viele nach Amerika. Allein die Bedingungen, welche die Auswanderung in die als Domänen der Krone angesehenen Kolonien auch den Einheimischen erschwerte, waren so lästig, daß sie eine bedeutende Einschränkung ausgeübt haben müssen. Seit Karl V. durfte kein Spanier nach Amerika gehen, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Krone. Der Ansuchende mußte einen triftigen Grund anführen und über seine Sitten, sowie darüber genügende Zeugnisse anführen, daß weder er noch seine Vorfahren in zwei Menschenaltern von dem heiligen Offizium bestraft

worden waren. Die Erlaubnis beschränkte sich meist auf eine bestimmte Provinz und die Reise dahin mußte direkt erfolgen. Selbst Mischlinge, die in Europa gewesen waren, bedurften zu ihrer Rückkehr desselben Konsenses. Jeder Schiffspatron mußte eidlich erklären, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Zu diesen Hemmnissen traten die Erschwerungen des Erwerbes in den Kolonien selbst. Soweit dieser dem Spanier verlockend erscheinen konnte, im Handelsbetrieb, in der Gewinnung edler Metalle, kostbarer Steine und Perlen, in der Ausbeutung der Arbeitskraft der Eingeborenen und Negersklaven beim Plantagenbetrieb, war er durch Vorrechte der Krone, Monopolisierungen, große Grundschenkungen an einzelne privilegierte Familien und die Kirche, endlich durch die Allgewalt einer despotischen Regierung beengt. Endlich darf nicht übersehen werden, daß in Europa selbst die zahlreichen Beziehungen, welche den Einzelnen an die Gemeinschaft binden, zur Blütezeit spanischer Kolonialmacht noch nicht in dem Maße gelockert waren, deren eine große Auswanderung bedarf. Ein Bedürfnis nach Ackerbaukolonien war im 16. Jahrhundert noch nicht vorhanden. Als aber die religiösen und politischen Kämpfe des 17. Jahrhunderts im Geiste der Menschen wie in der Ordnung der Staaten Umwälzungen herbeizuführen begannen, wurde, namentlich in den germanischen von dem kirchlichen Streite am tiefsten ergriffenen Staaten, in vielen das Verlangen lebendig, den sie umgebenden Bedrückungen durch Auswanderung zu entgehen. Die hier in stärkerem Maße sich geltend machende Auswanderung fand aber keine Heimstätte im spanischen Amerika, dessen Intoleranz keine Besserung geboten hätte. Sie wandte sich nach dem Norden, wo nach wiederholten Versuchen die Engländer endlich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts lebensfähige Kolonien gegründet hatten. Die meisten derselben verdankten kirchlichen Parteien, Katholiken wie Protestanten, die in England von der herrschenden anglikanischen Kirche ausgeschlossen waren, ihren Ursprung. Und diesem Ursprung verdanken sie auch in der nächsten Zeit das Wachstum der Einwanderer. Die erste erfolgreiche Niederlassung der Engländer in Nordamerika datiert von 1609, in welchem Jahre nach langen Mühen die Kolonie Virginien gesichert war. Von dieser Zeit an war man nicht mehr im Zweifel, daß das, was das neue Land benötigte, vor allem „rechtschaffene fleißige Arbeiter mit recht viel Kindern" seien. Die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Einwanderer bleibt nunmehr ein Ziel der Politik der Kolonien. Politische und religiöse Freiheit im Lande, Landgewährungen, Unterstützung für die Ueberfahrt bilden das Mittel, das Ziel zu erreichen. Von einer Beschränkung der Einwanderung auf Engländer war man weit entfernt. So schreibt Bancroft von der Besiedelung Marylands: „Es kamen Auswanderer aus allen Gegenden und die Kolonialgesetzgebung erstreckte ihre Sympathie auf die verschiedensten Länder und Sekten. Aus Frankreich kamen Hugenotten; aus Deutschland, Holland, Schweden, Finnland, wahrscheinlich auch aus Piemont kamen die Kinder des Unglücks. . . . Böhmen selbst, das Vaterland von Huß, sendete seine Söhne . . ."

Nicht minder bemüht war Penn, die Einwanderung in seine Kolonie — Pennsylvanien — zu vermehren. Er benutzte hierzu unter anderem die Verbindungen, die er auf einer Reise in Deutschland 1677 erworben hatte. 1684 war bereits eine beträchtliche Anzahl von Deutschen, insbesondere Württembergern, angelangt. Der Segen, der den Auswandernden als freien Bürgern auf fruchtbarem Boden geboten wurde, führte — wahrscheinlich unterstützt durch quäkerische Werbungen — 1709 zur ersten Massenauswanderung aus Deutschland. 13—14 000 Pfälzer verließen das Elend ihrer Heimat und wurden in New-York wie in New-Carolina auf Kosten der englischen Regierung angesiedelt.

Wie die Engländer, so waren auch die Holländer, die sich 1643 in dem späteren New-York niedergelassen hatten, darauf aus, Kolonisten nach Neu-Niederland zu ziehen und die Ufer des Hudson sind von ihnen in kurzer Zeit bevölkert worden. „Ganze Scharen verwaister Kinder wurden zuweilen nach der neuen Welt geschafft, Handwerker erhielten freie Ueberfahrt, denn man wußte, daß zahlreiche Bevölkerung das Bollwerk jedes Staates ist." (Bancroft.) 1664 macht Neu-Amsterdam (New-York) Boston bereits den Rang streitig. Namentlich französische Hugenotten waren in so großer Zahl gekommen, daß die öffentlichen Bekanntmachungen zugleich französisch erscheinen mußten. Auch Gustav Adolf hatte (1627) den Plan zur Gründung einer schwedischen Kolonie entworfen, die der Zufluchtsort für die Verfolgten so vieler Länder Europas werden sollte. 1633 erging eine ausdrückliche Einladung an die Deutschen zur Beteiligung und Auswanderung. 1638 kam die Kolonie zustande, doch wurde sie schon 1654 von den Holländern erobert, die selbst wieder zehn Jahre später ihre ganzen Besitzungen an die Engländer verloren. Seitdem ist die Kolonisation Nordamerikas der Leitung der Engländer sowie der Franzosen verblieben. Die letzteren hatten schon seit 1541 Kolonisationsversuche

im Norden Amerikas, in Kanada, gemacht, die wiederholt von der Krone unterstützt wurden, um mit ihrer Hilfe die Auswanderung der Reformierten zu befördern. Gleich den Engländern gelang es auch ihnen schwer, sich niederzulassen, aber immerhin hatten sie vor diesen ihre erste erfolgreiche Kolonie auf nordamerikanischem Boden (1608 Gründung von Quebec). Von hier aus breitet sich der zur Aufnahme von Auswanderern geeignete Kolonialbesitz Frankreichs allmählich aus, bis er 1763 an Großbritannien verloren ging. Die Auswanderung, welche die Franzosen nach ihrer Kolonie zustande brachten, war niemals bedeutend gewesen, obwohl den verschiedenen Kolonisationsgesellschaften weitgehende Rechte — selbst das Recht des Zwanges zur Auswanderung Bettlern und Landstreichern gegenüber — verliehen waren. Engländer und Deutsche, die allein von größeren Nationen neben den Franzosen zur Besiedelung Kanadas in Betracht kommen konnten, zogen es begreiflicherweise vor, der französischen Herrschaft auszuweichen. Franzosen selbst aber wanderten verhältnismäßig wenige aus. Die Erscheinung mag ebenso sehr mit einer Abneigung gegen das eigentümliche Feudalitätssystem zusammenhängen, das den Kern der kanadischen Verwaltung bildete, wie mit einer geringen Ausbreitungsfähigkeit des französischen Volkes überhaupt. In der ersten Zeit der Besiedelung verstrich ein Zeitraum von 7 Jahren, in welchem nur 40 Personen angesiedelt wurden. 1679, 71 Jahre nachdem der Versuch der Niederlassung geglückt war, waren nur 8550 Franzosen in Kanada, obwohl doch schon 1628 die damals privilegierte Kolonisationsgesellschaft sich verpflichtet hatte, während eines Zeitraums von 15 Jahren jährlich bis zu 4000 Personen zu übersiedeln. Die englische Kolonie Maryland besaß nach 20 Jahren bereits eine Einwohnerschaft von 12000 Europäern. Auch in den späteren Jahrzehnten war die Auswanderung schwach. 1714 waren nur 4484 männliche Einwohner zwischen dem 14. und 60. Jahre in Kanada. Erst 1753 wird die Bevölkerung ohne Indianer auf 90000 Seelen angegeben, während fast gleichzeitig, 1751, die englischen Bewohner in den nordamerikanischen Kolonien von B. Franklin auf eine Million veranschlagt werden. Die Thatsachen der Auswanderung ergeben, daß bereits im vorigen Jahrhundert der aus verschiedenen Ursachen entspringenden und regelmäßiger quellenden europäischen Auswanderung im wesentlichen nur ein Gebiet erschlossen blieb — das der englischen Kolonien in Amerika. Dem daselbst einmal erkannten Bedürfnisse einer Vermehrung der Bevölkerung scheint die Menge der freiwillig Auswandernden nicht genügt zu haben. Daß das Mutterland häufig eine den Bedürfnissen der Kolonien entgegengesetzte Politik eingeschlagen hat, wie wiederholte (1719, 1750, 1782) Verbote der Auswanderung aus England zeigen, wird man ebenso wie die in Deutschland von Zeit zu Zeit auf die Auswanderung gesetzten Strafen, nicht zu hoch anschlagen dürfen. Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen sich nirgends diesem Zwange unterworfen haben. Aber die Schwierigkeiten der Verbindung, die ungenügende Kenntnis von Land und Leuten, die Armut derer, welche auswandern mochten, werden schwere Hindernisse gebildet haben. Es scheint sich wenigstens schon frühzeitig die Spekulation der Auswanderung bemächtigt zu haben, da bereits 1686 ein Erlaß des Privy Council in England mit gegen die bis zum Menschenraub und Menschenhandel ausgearteten Mißbräuche in der Ueberführung von Auswanderern nach Amerika gewendet hat. Den Kern des Handels bildete die Verpflichtung des Auswanderers, seine Arbeitskraft durch den Kapitän des Schiffes zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten verkaufen zu lassen. Auf Jahre hinaus gerieten hierdurch im besten Falle die davon Betroffenen in eine an Sklaverei grenzende Abhängigkeit von ihren „Käufern", während nur allzu oft die Habsucht der Schiffseigentümer, Kapitäne und Auswandererwerber die Unwissenheit, Armut und Rechtlosigkeit der Auswanderer in einer Weise ausbeuteten, die dem Verluste der persönlichen Freiheit noch körperliche und seelische Schmerzen aller Art hinzufügten. In Deutschland hat dieses Anwerbungssystem (Indenture-System) das ganze 18. Jahrh. hindurch angehalten, wie die zahlreichen Nachweisungen in Kapp's Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika darthun. Die letzten Verkäufe kamen 1818 und 1819 in Philadelphia vor. Wiederholte Verbote, das erste von Hannover 1753 erlassen, dem bald Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, die Reichsstädte und 1768 auch Kaiser Joseph II. folgten, waren fruchtlos. Der politische Druck, der auf dem deutschen Volke lastete, bildete den sich stets erneuenden Trieb zur Auswanderung, und die beispiellose Charakterschwäche, mit der es ihn ertrug, überließ die Auswanderer ohnmächtig auch den größten Mißhandlungen der Rheder und Spekulanten.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Größe der gesamten europäischen Auswanderung im 18. Jahrh. ist unmöglich. Sie ist auch zur Zeit ihrer größten Ausdehnung gering im Vergleich mit der Bewegung in der Gegenwart. Die ganze deutsche Auswanderung des 18. Jahrh., welche zweifellos größer gewesen ist, als die irgend eines anderen

Volkes, wird von Kapp auf 80000—100000 geschätzt. Die Ankunft von einigen hundert Personen war stets ein Ereignis für die Kolonie und noch zu Ende des Jahrhunderts rief die Einfahrt zweier Auswandererschiffe an einem Tage im Hafen von New-York Sensation hervor.

Die Unabhängigkeitskämpfe in Amerika und die französischen Kriege in Europa haben in dem Zeitraum 1775—1815 die europäische Auswanderung stark zurückgedrängt. Die Größe der ganzen jährlichen Einwanderung wird im Jahrzehnt 1784—1794 auf 3000 Personen, für die Zeit bis 1810 auf 4000 Personen im Jahre angegeben. Die Jahre 1816 und 1817 bezeichnen den Beginn einer neuen Periode. Von hier ab ist die Auswanderung aus Europa eine regelmäßige Erscheinung, welche um so besser zu verfolgen ist, als eine um diese Zeit beginnende genaue Einwanderungsstatistik der Ver. Staaten und eine in den nächsten Jahrzehnten eingeführte Auswanderungsstatistik seitens europäischer Staaten festere Anhaltspunkte gewähren.

4. Die europäische Auswanderung im 19. Jahrh. Die Ursachen der starken Zunahme der europäischen Auswanderung im 19. Jahrh. sind mannigfaltig. Die beschränkende Gesetzgebung in bezug auf Handel und Auswanderung hört auf. Die spanisch-portugiesischen Besitzungen in Zentral- und Südamerika werden unabhängige Staaten und suchen sich die unerläßliche Grundlage ihrer selbständigen Existenz, eine arbeitsfähige und in ihrer Bildung über den Mischlingen stehende Bevölkerung durch Begünstigung der europäischen Einwanderung zu erwerben. Handel und Verkehr Europas dehnen sich aus. Regelmäßige Segelschiffverbindungen und noch mehr die raschen Dampfschiffahrten erleichtern die Reise. Die Vermehrung der Fahrgelegenheiten und die Kürzung der Fahrzeit vermindern die Kosten. Die Kenntnisse von den Lebensbedingungen außerhalb Europas vermehren sich, die persönlichen Beziehungen zu den bereits Ausgewanderten werden vermöge der regelmäßigen Verbindungen stetiger und einflußreicher. Schutzgesetze zu gunsten der Auswanderer in den Einwanderungsländern treten zu den Begünstigungen hinzu, welche man den Ansiedlern durch Landschenkungen, Beiträge zur Ueberfahrt und dgl. anbietet. Auswanderungs- und Kolonisationsgesellschaften entstehen, welche auch in Europa den Auswanderungslustigen zur Seite stehen und ihnen Gelegenheit geben zur erfolgreichen Durchführung des einmal rege gewordenen Wunsches. Auch in den Auswanderungsländern drängt allmählich die Thatsache der steigenden Auswanderung zu Maßnahmen der Auswanderungspolizei und wirkt so indirekt fördernd durch Besserung drückender Uebelstände. Ja manchmal wird die Auswanderung von Staats wegen unterstützt und geleitet. Alle diese Umstände dienen dazu, die in dem geistigen Leben der Einzelnen, in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen wurzelnden Gründe der Auswanderung zu vermehren bezw. ihre Hemmnisse zu beseitigen und die Anziehungskräfte ferner Länder: hohe Löhne, Ueberfluß an Land, Goldreichtum 2c. zur stärkeren Wirkung gelangen zu lassen.

Die Richtung der Auswanderung läßt sich nicht mit mehr so einfach, wie im 17. und 18. Jahrh., bestimmen. Seit dem dritten Jahrzehnt etwa treten neben Nordamerika andere Gebiete — Südamerika, Australien, Südafrika und Algier — stärker hervor. Nicht mehr einzelne, sondern alle Nationen Europas beteiligen sich an der Auswanderung. Sie scheiden sich nicht scharf nach Gebieten, sondern treffen in den verschiedensten Erdteilen zusammen. Doch ist die Anziehungskraft von Nordamerika für die germanische, von Südamerika für die romanische Auswanderung deutlich zu bemerken. Aber unter allen den Zielen, die ins Auge gefaßt werden, ragen noch immer die Vereinigten Staaten hervor. Der Vorsprung, den sie einmal gewonnen haben, bleibt ihnen dauernd erhalten.

In dem ersten Drittel des Jahrhunderts hält sich die europäische Auswanderung noch in mäßigen Grenzen. Selbst Großbritannien erreicht erst 1832 die Hunderttausend. Für Deutschland steigt die Auswanderung nach den Nachweisen der Vereinigten Staaten von 72 482 im Jahre 1851 auf 145 918 im Jahre 1852. Solch bedeutende Ziffern haben andere europäische Nationen auch in späteren Jahrzehnten nicht erreicht, doch läßt es sich als eine feststehende Thatsache ansehen, daß überall die Auswanderung nach den 30er und 40er Jahren zu steigen und die Aufmerksamkeit von Privaten und Regierungen zu erwecken beginnt. In Frankreich entsteht 1829 eine Kolonisationsgesellschaft zur Besiedelung Mexikos. In Belgien wird 1841 eine ähnliche Zwecke verfolgende Privatgesellschaft gegründet und 1848 von der Regierung selbst ein Versuch zur Leitung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten gemacht. Gleichzeitig sind England, Deutschland, die Schweiz der Schauplatz ausgedehnter Bestrebungen, die Auswanderung zu organisieren und in regelmäßiger Folge nach zweckentsprechenden Gebieten zu leiten. Während die belgische Auswanderung von 1831—40 nur 22 Personen aufweisen soll, wird für die zehn

Jahre 1841—50 eine solche von 5074 angegeben. In Holland wandern von 1831—47 im Durchschnitt jährlich etwa 500 Personen aus, von 1845—54 aber 2041. Für Schweden sind in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gar keine Nachweisungen gegeben, in den fünf Jahren 1851—55 aber wandern 12 744 Personen aus. In Norwegen ruht die Auswanderung in den ersten 30 Jahren. Sie ist gering im Jahrzehnt 1830—40, von 1846—55 aber umfaßt sie 32 700 Personen. Aus der Schweiz sind von 1819—35 nur 6018, von 1835—45 nur 5155, von 1845—55 aber 19 896 Personen ausgewandert. Seit der Mitte des Jahrhunderts kann man die Auswanderung in allen Staaten als eine die Bevölkerungsbewegung beeinflussende Thatsache ansehen, welche zwar bedeutenden Größenschwankungen unterworfen ist, immer aber solche Größenverhältnisse bewahrt, daß sie die Aufmerksamkeit der Politiker erregen muß. In bezug auf die absolute Größe werden England und Deutschland von keinem anderen Staate übertroffen, in bezug auf die Verhältnisse der Auswanderung zur Bevölkerungsgröße treten aber allerdings Verschiebungen ein, wie folgende Uebersicht zeigt. Es beträgt die mittlere Zahl der Auswanderer für den Zeitraum 1871/83 auf 100 000 der Bevölkerung berechnet:

In Irland	1206	In Dänemark	260
„ Norwegen [1]	642	Im Deutschen Reich	198
„ Schottland	527	In der Schweiz	192
„ England	432	„ Italien [3])	143
„ Schweden	360	„ Frankreich	13
„ Portugal [2]	306		

Nach Mulhall's Dictionary of Statistics betrüge die Zahl der Auswanderer aus Europa von 1820—1882 nicht weniger als 17 133 000 Personen. Davon wären 8 570 000 Briten, 4 614 000 Deutsche, 708 000 Italiener, 663 000 Skandinavier, 441 000 Spanier und Portugiesen, 384 000 Franzosen, 172 000 Schweizer und 1 581 000 Personen verschiedener Nationalität. Davon seien 11,7 Mill. den Vereinigten Staaten, 3,9 den britischen Kolonien, 1,5 Südamerika zugeflossen. Die Richtigkeit dieser Zahlen ist jedenfalls zweifelhaft, doch sie werden eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein (vgl. unten die Statistik für die britische und deutsche Auswanderung). Ueber das Maß, in welchem die einzelnen europäischen Nationen an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten beteiligt sind, bietet die Statistik der letzteren sichere Auskunft. Von 1820—1870 sind im ganzen eingewandert 7 553 865 Menschen. Diese Summe verteilt sich auf die Herkunftsländer wie folgt:

Großbritannien	3 857 850	Belgien	17 278
Deutschland	2 368 483	Spanien	23 214
Oesterreich	9 398	Portugal	4 695
Schweden und Norwegen	153 928	Rußl. u. Polen	8 083
Frankreich	245 812	China	109 502
Schweiz	61 572	Von and. Länd.	694 050

Die auf ihrer Gründung aus früheren Einwanderungen beruhende Verbindung der Vereinigten Staaten mit den wanderlustigsten Völkern Europas, mit Deutschen und Engländern, wird ihnen zum dauernden Vorteil. Daran hat sich auch in der neuesten Zeit nichts geändert. Von 1871—1887 sind nach den Vereinigten Staaten aus Europa eingewandert 5 677 397 Menschen. Davon entfallen auf

	Personen	‰ der Gesamteinwanderung
Deutschland	1 884 750	332
England u. Wales	913 371	161
Irland	906 271	159
Schweden	405 442	71,4
Italien	246 706	43,4
Norwegen	232 168	40,9
Oesterreich	211 174	37,1
Schottland	187 121	32,9
Rußl. (ohne Finnl.)	154 864	27,2
Frankreich	105 047	18,5
Ungarn	96 441	16,9
Dänemark	95 486	16,8
Schweiz	91 042	16,0
Niederlande	55 027	9,6
Polen	45 055	7,9
Belgien	19 732	3,4
Spanien	7 853	1,3
Finnland	6 662	1,1
Sonst. europ. Länder	13 185	2,3

Die Einwanderung aus außereuropäischen Ländern in die Vereinigten Staaten, welche zum Teil eine indirekte Einwanderung aus Europa enthalten mag, betrug während des angegebenen Zeitraumes 991 535 Seelen, wovon 727 437 auf Britisch-Amerika entfielen.

Die Stärke der Auswanderung aus obigen Ländern schwankt innerhalb der einzelnen Jahre beträchtlich. Die Grenzziffern sind für Europa 100 000 und 800 000. In viel geringerem Maße schwankt der verhältnismäßige Anteil der einzelnen Auswanderungsziele an der Gesamtmasse der Auswanderer. Doch ist das Verhalten der einzelnen Nation dabei nicht gleichartig. Während in Deutschland, England, Schweden und Norwegen Schwankungen um 20 % nur selten vorkommen, sind darüber hinausgehende Abweichungen bei Italienern und Franzosen häufig. In welchem Grade die einzelnen Gebiete bei einzelnen Nationen bevorzugt werden, weist die folgende Uebersicht nach. Sie zeigt zu-

1) Für den Zeitraum 1871/82 berechnet.
2) Für den Zeitraum 1872/81 berechnet.
3) Für den Zeitraum 1876/83 berechnet.

gleich das Schwanken der Anziehungskraft für die einzelne Nation im Laufe der Jahre.

Ueberseeische Auswanderung nach

im Jahre	Gesamtauswanderung	Nordamerika %	Zent.- u. Südamerika %	Afrika %	Asien %	Australien %	Unbekannte Bestimmungsorte %
aus Deutschland:							
1875	30 773	90,57	5,97	.	0,12	3,34	—
1880	106 190	97,31	2,50	0,03	0,04	0,12	—
1885	103 642	95,83	3,24	0,28	0,07	0,58	—
aus Italien:							
1876	22 392	6,41	81,14	11,36	.	.	1,05
1880	35 677	16,13	76,59	7,16	0,08	0,04	.
1885	78 961	16,59	75,22	7,87	0,12	0,20	.
aus Frankreich:							
1875	3 785	19,31	62,49	1,27	0,79	0,10	16,04
1880	4 607	49,18	47,81	.	.	0,02	2,99
1885	6 100	41,28	57,38	1,34	.	.	.
aus der Schweiz:							
1875	1 772	48,87	40,52	4,34	0,51	4,18	1,58
1880	7 255	79,83	15,23	2,65	0,26	0,73	1,30
1884	8 975	87,00	12,50	.	.	0,50	.

aus Großbritannien:

	Gesamtauswanderung	nach Nord-Amerika	nach Australien	nach anderen Gebieten
1875	140 675	66,46	24,71	8,83
1880	227 542	82,39	10,63	6,98
1885	207 644	75,86	18,98	5,16

Aus der großen Reihe von Ursachen der Auswanderung aus Europa mögen nur einzelne beispielsweise hervorgehoben und an den Zahlen der Auswanderer erhärtet werden (vergl. auch unten sub 5). Wirtschaftliche und politische Mißstände haben wiederholt im Laufe des Jahrhunderts den Auswanderungsstrom anschwellen gemacht. So kamen im Jahre 1826 von 10 837 Einwanderern nur 7709 auf Großbritannien. Im nächsten Jahre wuchs die Zahl auf 11 952 von 18 875 und 1828 auf 17 840 von einer Gesamtsumme von 27 283. Im Jahre 1830 aber war die britische Einwanderung auf 3874 unter 23 322 gesunken. Diese Veränderungen stehen in deutlichen Zusammenhange mit der Krisis von 1826, der Arbeitslosigkeit in den Industriebezirken und der Hungersnot in Irland. Mit dem Schwinden dieses Notstandes nimmt die Stärke der Auswanderung ab. Ihren Höhepunkt erreichte die irische Auswanderung nach der großen Hungersnot von 1846. In den 10 Jahren von 1845—1854 verließen nicht weniger als 1 512 100 Irländer das vereinigte Königreich. In dieselbe Zeit fällt die höchste Auswanderung aus Deutschland. In den gleichen 10 Jahren kamen 1 226 936 Deutsche nach den Vereinigten Staaten. Es sind die Opfer wirtschaftlicher und politischer Notjahre. Daß in der That politische Gründe die Höhe der Auswanderung beeinflußt haben, kann man daraus ersehen, daß sie ihren Höhepunkt in den stillen Jahren der beginnenden Reaktion erreicht. 1854 betrug die Zahl der auswandernden Deutschen 215 009. Es ist die Zeit, in der deutsche Regierungen (Baden, Hessen) die Auswanderung ganzer Gemeinden befördern.

Wie schlechte Ernten, Krisen, politische Wirren die Auswanderung befördern, so rufen sie aber andererseits, wenn sie im Einwanderungslande auftreten, eine Beschränkung der Einwanderung hervor. So sank die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von 79 340 im Jahre 1837 auf 38 914 im folgenden Jahre und erreichte erst 1840 wieder die Höhe von 84 066. Der Grund lag in der schweren finanziellen Krisis, welche die Union 1837 durchgemacht hatte. Aehnlich wirkte die Krise von 1857, so daß 1858 und 1859 die Einwanderung in New-York kleiner war als in irgend einem Jahre seit 1842. Im Jahre 1851 war die Zahl der Einwohner in New-York 186 733, in den beiden Jahren 1858 und 1859 nur 78 589 bezw. 79 322. Und nachdem sie 1860 wieder auf 105 162 gestiegen war, sank sie infolge des Ausbruches des Bürgerkrieges 1861 auf 65 539, 1862 auf 76 306. Im Jahre 1867 zeigt die deutsche Auswanderung ein Mehr von 10 000 gegenüber dem Jahre 1866, das bereits 106 716 deutsche Einwanderer gebracht hatte. Die Erhöhung ist auf die Unzufriedenheit in den neu erworbenen Provinzen Preußens zurückzuführen. So steigt die Auswanderung aus Deutschland 1872 wieder auf 125 650, um infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges in den nächsten Jahren bis zu einem Minimum von 21 964 im Jahre 1877 zu sinken. Diese Beispiele zeigen, daß die europäische Bevölkerung heute eine leicht bewegliche Masse ist, die verschoben wird unter der Macht anziehender und abstoßender Kräfte.

Die starke Anziehungskraft, welche die Vereinigten Staaten auf die europäische Auswanderung ausüben, rechtfertigen den Ausspruch eines Amerikaners (Coxe), daß dies Land den Angehörigen fast jeder Nationalität wie eine Kolonie erscheine. Unter den mannigfachen Vorzügen, welche jene großen, in ununterbrochener Wohlstandsentwickelung stehenden Gebiete aufzuweisen hatten, wird einer der mächtigsten — die freie Vergebung von Staatsländereien — in den nächsten Jahren allerdings zu wirken aufhören. Ob dadurch bei dem großen Anteile, welchen die Landwirtschaft treibende Bevölkerung an der

gesamten Einwanderung in die Vereinigten Staaten besitzt, diese selbst einer Krise entgegengeht, wie vielfach behauptet wird, ist aber doch noch zweifelhaft. Die Zählungsberichte der Vereinigten Staaten aus den Jahren 1870 und 1880 enthalten genauere Nachweisungen über das Verhältnis der verschiedenen Berufsarten unter der Gesamtzahl der Eingewanderten. In den vier großen Gruppen Landwirtschaft, Handwerk und persönliche Dienste, Handel und Verkehr, Bergwerke und Industrie war die Verbreitung der in der Union und der im Auslande Geborenen im Jahre 1880 die folgende:

Abstammend aus

	Im Ganzen	der Union	Deutschland	Großbritannien	Irland	Skandinavien	Britisch Amerika	anderen Gebieten
Landwirtschaft	7 670 493	6 857 664	293 722	104 314	140 307	91 836	73 435	109 215
Handwerk und persönliche Dienste	4 074 238	3 076 768	218 867	79 963	415 854	52 860	90 614	139 312
Handel und Verkehr	1 810 256	1 351 695	152 491	56 498	138 518	16 240	33 119	61 712
Bergwerk und Industrie	3 837 112	2 611 325	368 110	225 730	284 175	44 615	153 935	149 222

Da vielfach landwirtschaftliche Arbeiter als Arbeiter schlechtweg und damit in die zweite Gruppe eingereiht worden sind, ist die Zahl der Landwirtschaft Treibenden noch zu gering angegeben. Einen bedeutenden Teil der Gesamtauswanderung nach den Vereinigten Staaten nimmt demnach sicherlich die Landwirtschaft in Anspruch, aber nicht den größten. Auch würde derselbe keineswegs ganz mit dem Aufhören freier Vergebung von Land verschwinden. Dieses eine Moment wird daher auf eine Verminderung der Einwanderung selbständiger Landwirte hinweisen, aber für sich allein dieselbe im ganzen nicht hemmen. Waren doch unter den ganzen 7,5 Mill. Einwanderern von 1820—1870 nur 977 000 Ackerbauer gegen 1,4 Mill. Tagelöhner, 570 000 Handwerker rc. Auch über die Erwerbsstellung der Einwanderer aus den einzelnen Nationen geben jene Berichte Aufschluß. Italiener und Irländer stehen auf der untersten Stufe, sie vermehren das Proletariat der großen Städte. Ihnen folgen die Skandinavier. Auch sie sind zahlreich unter den Dienstboten und Bahnarbeitern. Den höchsten Rang nehmen Deutsche und Engländer ein, die in Industrie und Landwirtschaft, die letzteren auch im Bergwerksbetrieb, eine selbständige Stellung behaupten. Während von der gesamten Einwanderung in die Vereinigten Staaten in den Jahren 1879—83 jene der Deutschen 36,24 % ausmachte, ist ihr Anteil an zahlreichen Berufsarten der Gesamtzahl der Eingewanderten ein größerer. Jene Berufe, in welchen die deutschen Einwanderer mehr als 50 % stellten, sind Lithographen, Photographen, Gelehrte, Bäcker, Friseure, Schneider, Brauer (81 %), Fleischer, Küfer, Gärtner, Schlosser, Müller, Sattler, Schuhmacher, Gerber, Zinnarbeiter, Drechsler, Buchbinder, Glaser, Radmacher, Gastwirte, Kutscher. Von den eingewanderten Bauern und Landwirten entfallen nur 33,77 % auf Deutsche, von den ländlichen Arbeitern 3,24 %.

Von stärkerem Einfluß auf die Veränderung in der Größe und Richtung der Auswanderung aus Europa dürfte die Aenderung sein, welche in der Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten überhaupt sich vorzubereiten scheint. Es machen sich Stimmen geltend, welche der Meinung sind, daß die Vereinigten Staaten einer weiteren Einwanderung nicht bedürfen, daß die Einwanderung die Zahl der Armen bedeutend vermehre und dahin führe, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen durch die Konkurrenz der billiger arbeitenden Deutschen, Irländer, Italiener rc. herabzudrücken. Ein praktischer Ausdruck des Bestrebens, die Einwanderung wenigstens unter Kontrolle zu stellen, sind die G. v. 26. II. 1885 und 23. II. 1887, welche die Einführung von fremden Arbeitern auf Grund von im voraus abgefaßten Arbeitsverträgen verbieten und das übrigens schon auf älteren Grundlagen ruhende G. v. 3. VIII. 1882 betr. die Zurückweisung von allen Personen, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden.

Mit weniger großartigem Erfolge haben die übrigen amerikanischen Staaten und die Kolonien Englands die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten nachgeahmt, allein man darf gegenwärtig die Aufnahmefähigkeit auch dieser Gebiete nicht gering schätzen. Das Streben Englands geht dahin, in Verbindung mit seinen Kolonien (Kanada, Australien, Neu-Seeland, Südafrika) der hei-

mischen Bevölkerung erwünschte Gelegenheit zur Ausbreitung zu gewähren. Italiens gewaltig anschwellende Auswanderung sucht nicht ohne Erfolg bei der stammverwandten Bevölkerung der südamerikanischen Staaten Raum zur Ansiedelung. In Deutschland gewinnt das Verlangen immer weitere Ausdehnung, außerhalb der Vereinigten Staaten auf dem Wege planmäßiger Kolonisation Gebiete zur Aufnahme deutscher Auswanderer zu sichern. Welches auch die Erfolge derartiger Unternehmungen mit Rücksicht auf die ursprünglichen Absichten im einzelnen sein mögen, es wird das Zusammenwirken vieler solcher Anregungen, unterstützt durch die Bemühungen der fremden Regierungen, die Einwanderung anzuziehen, dazu beitragen, größere Teile der europäischen Auswanderung von den Vereinigten Staaten abzulenken oder, richtiger, sie unmittelbar auf andere Gebiete hinzuleiten. Die Stärke der Anziehungskraft der wichtigsten Auswanderungsziele außerhalb der Vereinigten Staaten ist aus folgender Uebersicht zu ersehen, welche für Kanada und Australien den Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung, für die anderen Länder nur die Einwanderung nachweist. Es sind hierbei nicht bloß die europäischen Einwanderer gezählt, doch entfällt nur ein geringer Prozentsatz auf andere Ursprungsgebiete.

Einwanderung nach

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien	Uruguay	Australien u. Neu-Seeland
1870	24 706	9 123	39 967	21 148	.
1871	27 773	12 331	20 930	17 912	20 039
1872	36 578	18 441	37 037	11 516	17 563
1873	50 050	14 931	76 332	24 339	29 666
1874	39 373	19 942	68 277	13 757	66 084
1875	27 382	11 001	42 066	5 298	55 678
1876	25 633	30 567	30 965	5 570	47 937
1877	27 082	29 029	36 325	6 168	50 450
1878	29 807	24 205	42 958	9 464	43 827
1879	40 492	22 189	55 155	10 710	55 304
1880	38 505	22 859	41 651	9 208	43 199
1881	47 991	20 530	47 484	8 336	43 085
1882	112 458	25 845	51 503	10 116	52 976
1883	133 624	26 789	63 243	11 086	94 648
1884	103 824	19 509	77 805	11 954	78 126
1885	79 169	26 306	108 722	15 679	65 595
1886	.	27 635	93 116	12 291	64 947
1887	.	35 899	120 842	12 867	64 856

5. Die Ursachen der Auswanderung. Man hat sich bemüht, die Ursachen der Auswanderung im allgemeinen festzustellen und hat hierbei insbesondere religiöse und politische Bedrückung, sowie Uebervölkerung als solche hervorgehoben. Es ist ohne Zweifel richtig und durch früher angeführte Beispiele auch schon belegt, daß die beiden ersterwähnten Ursachen wirksam gewesen sind. Ebenso aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie heute nicht mehr oder doch nur in sehr vereinzelten Fällen ihren Einfluß geltend machen. Als wirksame Kräfte der europäischen Auswanderung können wir jene beiden Momente nicht bezeichnen. Um so häufiger glaubt man dagegen Uebervölkerung als maßgebende Ursache ansehen zu können, während freilich von anderer Seite die Thatsache oder Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht weniger lebhaft bestritten wird. In der Regel haben beide Teile recht. Jene, welche von Uebervölkerung nicht reden wollen, erklären, daß man eine solche erst dann annehmen dürfe, „wenn ein Staat trotz Anspannung aller Kräfte nicht mehr allen seinen Mitgliedern die zur gewohnten Lebenshaltung bedurften Güter sichern kann", wenn der Ertrag der Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr gleichen Schritt hält (Schippel). Solange also die Größe, die sich aus der Division des Nationalproduktes durch die Bevölkerung ergiebt, nicht kleiner geworden ist, könnte man von keiner Uebervölkerung sprechen. In Europa und seinen Teilen ist dies sicher im Laufe dieses Jahrhunderts — Skandinavien vielleicht ausgenommen — nicht der Fall gewesen. Allein mit ebensoviel Recht verweisen die anderen darauf, daß eine solche ideale Division nicht vorgenommen werde, daß die konkreten Wirtschafts- und Rechtszustände und die sich daran knüpfenden Verteilungsverhältnisse für die Beurteilung der Frage maßgebend sein müssen. Diese können bewirken, daß für eine Erweiterung der Bevölkerung thatsächlich kein oder nur ein geringer Spielraum gegeben ist, trotz Vergrößerung des Nationalproduktes. Es kommen ferner die bedeutenden Unterschiede in der Entwickelung der Teile eines und desselben Staates in Betracht, welche durch den verschiedenartigen Fortschritt der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftlichen Bildung, von Sitten und Gewohnheiten 2c. bedingt werden, so daß bei einem im ganzen vorwärtsschreitenden Gemeinwesen doch Teile im Stillstand oder Rückschritt geblieben sein können. Für die Betrachtung der Ursachen der Auswanderung ist der letztgenannte Standpunkt jedenfalls der richtige. Die sogenannte relative Uebervölkerung bezw. die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten des Erwerbslebens sind in hohem Grade als Ursache gesteigerter Auswanderung anzusehen. Will man auf noch entferntere Ursachen zurückgreifen, so kann man sicherlich jene wirtschaftlichen, rechtlichen und so-

zialen Verhältnisse heranziehen und namentlich eine Erfolg suchende Wirtschaftspolitik wird dies thun müssen. Mit den angeführten sind übrigens keineswegs die Ursachen der Auswanderung erschöpft. Es muß fraglich erscheinen, ob dies überhaupt möglich ist. Solange ein Verlassen des heimatlichen Bodens und das Aufsuchen der Fremde ein Unternehmen war, das durch entgegenstehende Sitten und Anschauungen, durch Schwierigkeiten und Gefahren der Reise, durch Langsamkeit und Unsicherheit des Verkehrs, durch Ungewißheit der Schicksale in der Fremde, durch Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit der Rückkehr und durch ähnliche Umstände gehemmt wurde, konnten nur besonders hervorstechende Ursachen allgemeiner Natur eine größere Auswanderung herbeiführen. Heute ist dies nicht mehr so. Nur wenn große Schwankungen in der Zahl der Auswandernden das Auftreten neuer Kräfte anzeigen, welche neben den stets mehr oder weniger gleichmäßig wirkenden Ursachen thätig gewesen sind, wird auf diese unsere Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße gelenkt. Im übrigen ist auf das Wort zu verweisen, das schon *Sadler* in seiner Untersuchung über das Bevölkerungsgesetz ausgesprochen hat: „Es ist kaum möglich, irgend eine Ursache zu denken, welche die Handlungen menschlicher Wesen beeinflußt, die nicht auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluß genommen hätte.“ Ehrgeiz, Gewinnsucht, enttäuschte Hoffnungen, Verlust gesellschaftlicher Anerkennungen, Abenteurersinn, Wanderlust, Wißbegierde haben ebenso ihren Anteil an der Stellung von Auswanderern, wie religiöse und politische Bedrückung und Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur. Alles, was die Bande gewohnten Daseins im Kreise der Familie und der engeren Heimat zu lockern vermag, wirkt fördernd auf die Auswanderung. In dem Maße als fremde Gebiete durch ihre natürlichen Vorzüge, zusagende politische Einrichtungen, allgemeine Kulturerrungenschaften und wirtschaftliche Wohlfahrt sich auszeichnen oder — richtiger gesagt — sich auszuzeichnen *scheinen*, wird ihre Anziehungskraft auf Menschen, deren Beziehungen zur Heimat aus Gründen irgend welcher Art gelockert sind, immer mächtiger. Vermittelnd und fördernd, ja wohl auch verlockend und reizend treten die im Maße der Auswanderung zunehmenden persönlichen Beziehungen zwischen Heimatland und Auswanderungsland hinzu. Und alle die Bindeglieder des Verkehrs, Agentschaften, absichtliche oder unabsichtliche Lobredner fremder Zustände unterstützen die im Innern des Menschen oder in den äußeren Verhältnissen liegenden Anregungen zur Auswanderung. Es kann daher heute nicht darauf ankommen, für den regelmäßigen Zug der Auswanderung *besondere* Ursachen hervorzuheben. Sie liegen auf allen Gebieten des persönlichen und Familienlebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihre Erforschung ist Aufgabe von Einzeluntersuchungen, welche den Charakter der Auswanderung in einzelnen örtlich abgegrenzten Gebieten festzustellen hätten. In den meisten Fällen werden hierbei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse die treibende Ursache bilden. Insbesondere hohe Bodenpreise und niedrige Arbeitslöhne in Europa, niedrige Bodenpreise und hohe Arbeitslöhne über See werden die abstoßenden und anziehenden Kräfte sein, mit deren Ausgleichung allein die Massenauswanderung zum Stillstand kommen könnte. Unter den sekundären Momenten, welche erst bei schon gelockerten Beziehungen zur Heimat wirksam werden, sind sicherlich am einflußreichsten die persönlichen Beziehungen zu Angehörigen und Volksgenossen im fremden Lande.

Es ist natürlich, daß, wie bei allen Sozialerscheinungen, so auch bei der Auswanderung mit der bloßen Vermehrung der Bevölkerung an sich, auch abgesehen von dem in dieser Thatsache liegenden ursächlichen Momente ihre Größe absolut zunimmt. In der That hat ja die Auswanderung im Laufe des Jahrhunderts bedeutend zugenommen. Auf die Momente, welche dazu beigetragen haben, wurde schon eingangs des vorigen Abschnittes verwiesen. Setzen wir die nach offiziellen Angaben ermittelten Größen in ein Verhältnis zur jeweiligen Größe der Bevölkerung, so finden wir aber, daß ihrer *absoluten* Zunahme keineswegs immer auch ein *relatives* Wachstum entspricht.

Die britische Auswanderung wies auf

im Zeitraum	pro Mille der Bevölkerung	Personen (in Tausend)
1853—60 (8 Jahre)	5,8	1,313
1861—70 (10 „)	5,2	1,572
1871—80 (10 „)	5,1	1,679
1881—85 (5 „)	7,3	1,292

Die deutsche Auswanderung zeigt allerdings nicht die gleiche Stetigkeit, sinkt aber doch auch in den für Deutschland politisch und wirtschaftlich günstigen Zeiträumen nicht allzu tief unter die Größe, welche die Auswanderung in früheren Zeiten politisch und wirtschaftlich ungünstigster Verhältnisse aufwies. Das heißt, wir haben heute auch bei blühenden wirtschaftlichen und politischen Zuständen eine Auswanderung zu gewärtigen, welche früher ihrer Größe wegen nur durch die Not der Zeit begründet schien. Es betrug die Auswanderung aus Deutschland

im Zeitraum	pro Mille der Bevölkerung	Personen (in Tausend)
1841—50	1,6	435
1851—60	3,4	951
1861—70	2,6	822
1871—75	0,9	392
1876—80	0,5	231
1881—85	3,7	856

Die Ungleichmäßigkeit der Bewegung in Deutschland und Großbritannien ist lehrreich. Sie beruht in letzter Linie zweifellos auf der verschiedenartigen Anziehungskraft, welche die fast allein zu Auswanderungszielen geeignete außereuropäische englische Welt auf den Briten und auf den Deutschen ausübt. Bei jenen werden die zur Auswanderung treibenden Ursachen regelmäßiger wirksam werden als bei diesen, wo der Widerstreit zwischen Heimat und Fremdtum noch größer ist. Immerhin hat die Aufhebung oder Verminderung der Widerstände rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur, welche früher die Bewegung der Menschen gehemmt haben, bewirkt, daß die immer bald in größerem, bald in geringerem Maße vorhandenen Ursachen der Auswanderung zu leichterer Wirkung gelangen. Und das Anwachsen der Bevölkerung läßt darüber keinen Zweifel aufkommen, daß sie stets soweit mächtig sein werden, daß die Auswanderung als Massenerscheinung erhalten bleibt.

6. Die Wirkungen der A. auf das Mutterland. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland können sich zunächst in der Größe und Art der Zusammensetzung der Bevölkerung und infolgedessen in der gesamten physischen, ökonomischen und geistigen Macht derselben äußern. Der Einfluß auf die Bevölkerungsgröße ist der greifbarste. Die Auswanderung vermindert die Bevölkerung. Es scheint eine selbstverständliche Folge dieser Thatsache zu sein, daß die Auswanderung bei zu geringer Bevölkerung schädlich, bei zu großer Bevölkerung regulierend und daher nützlich wirken müsse. Alle Polizeimaßregeln früherer Jahrhunderte gingen von dieser in ihrer Allgemeinheit durchaus naiven Anschauung aus. Es gilt in dieser Hinsicht, was Say bereits ausgesprochen hat: „Die Staaten werden durch ihre inneren Gebrechen zu Grunde gerichtet und entvölkert, nicht aber durch die Auswanderungen.“ Ein Blick auf die Gründungsgeschichte europäischer Staaten, auf die Kolonisation Amerikas und die gleichzeitige Entwickelung der Bevölkerung in Europa lehrt die Richtigkeit dieses Satzes. Nur ein gegenteiliges Beispiel vermöchte angeführt zu werden, das Irlands. Die unglückliche Bevölkerung dieser Insel ist vom Jahre 1841—1851 um 1660000 Seelen zurückgegangen bei einer Auswanderung während derselben Zeit von ungefähr 2518000 Seelen. Im Jahre 1867 betrug die Bevölkerung Irlands 5482000 Seelen, 1886 nur 4853000. Die irische Auswanderung während dieser Zeit umfaßte 1304000 Seelen. Will man bei der nächsten greifbaren Thatsache stehen bleiben, so ist zuzugeben, daß die den natürlichen Zuwachs überholende Auswanderung die Bevölkerung vermindert hat. Allein hier ist die Auswanderung selbst veranlaßt durch Ursachen, welche eine Bevölkerungsvermehrung unmöglich machen, sie ist nicht der letzte Grund, sie ist ein bloßes Anzeichen „innerer Gebrechen“. In welcher Weise eine unter normalen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen vor sich gehende Auswanderung die Größe der Bevölkerungsbewegung beeinflußt, zeigt folgende Uebersicht, welche den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen, also den natürlichen Zuwachs, die Auswanderung sowie die Verminderung der ersteren Größenziffer durch die Auswanderung, jedesmal pro Tausend der Bevölkerung, nachweist.

Staaten bezw. Provinzen	Geburtenüberschuß	Auswanderung	Verminderter Zuwachs	Geburtenüberschuß	Auswanderung	Verminderter Zuwachs	Geburtenüberschuß	Auswanderung	Verminderter Zuwachs	Geburtenüberschuß	Auswanderung	Verminderter Zuwachs	Geburtenüberschuß	Auswanderung	Verminderter Zuwachs
	1882			1883			1884			1885			1886		
Deutschland	11,5	4,2	7,3	10,7	3,6	7,1	11,0	3,1	7,9	11,4	2,2	9,2	10,9	1,6	9,3
Italien	9,6	2,4	7,2	9,6	2,4	7,2	12,0	2,0	10,0	11,5	2,7	8,8	8,2	2,9	5,3
Frankreich	2,6	0,1	2,5	2,6	0,1	2,5	2,1	0,1	2,0	2,3	0,1	2,2			
Großbritann. und Irland	13,2	7,9	5,3	12,4	9,0	3,4	13,0	6,7	6,3	12,3	5,7	6,6	12,2	6,3	5,9
England u. Wales	14,3	6,2	8,1	13,9	6,8	7,1	14,0	5,4	8,6	13,5	4,6	8,9	13,1	5,2	7,9
Schottland	14,2	8,5	5,7	12,6	8,1	4,5	14,1	5,7	8,4	13,2	5,5	7,7	13,7	6,4	7,3
Irland	6,7	16,5	—9,8	4,3	21,1	—16,8	6,3	14,6	—8,3	5,1	12,2	—7,1	5,4	12,5	—6,1
Schweiz	7,0	3,8	3,2	8,0	4,4	3,6	8,0	3,1	4,9	6,4	2,6	3,8	6,4	2,5	3,9
Schweden	12,0	9,7	2,3	11,6	5,6	5,0	12,5	5,0	7,5	11,6	5,0	6,6	13,2	6,9	6,3

Mit Ausnahme von Irland verbleibt in allen Staaten eine innerhalb der fünf Jahre nicht allzusehr schwankende Wachstumsziffer[1]). Sie ist in Ländern mit hoher absoluter und relativer Auswanderungsgröße, wie in Großbritannien und Deutschland, bedeutender als in Ländern mit geringerer Auswanderung, wie Frankreich, Schweiz, Italien. Es ist daher für die Größe des Bevölkerungszuwachses in den einzelnen Jahren ein größeres Gewicht zu legen auf den Ueberschuß von Geborenen über Gestorbene, als auf die Abnahme der Auswanderung. Die Geburtenziffer ist maßgebender als die Auswanderungsziffer. Wählt man kleinere Beobachtungsgebiete und kürzere Zeiträume, so wird sich ein Ueberholen der natürlichen Vermehrung durch die Auswanderung öfter bemerken lassen. So wies innerhalb Deutschlands die Auswanderung in den letzten Jahren einen Ueberschuß auf in Pommern 1881 (16,68:13,67) und 1882 (15,11:13,32), Schleswig-Holstein 1881 (10,76:10,62), Westpreußen 1881 (16,84:15,14), Mecklenburg-Schwerin 1882 (10,62:9,97). Allein der Zuzug aus anderen Gebieten und die vorübergehende Dauer solcher Bevölkerungsverluste verhindern immer wieder den Rückgang der Bevölkerung. Wenn nicht außergewöhnliche Fälle eintreten, ist daher von der Auswanderung allein eine Minderung der Bevölkerung nicht zu befürchten.

Es wird aber auch nicht zulässig sein, sie als einen **Regulator der Bevölkerung** zu bezeichnen. Daß die Auswanderung nicht etwa ein Schwanken der Geburten und Todesfälle zu einer gleichmäßigen Zuwachsziffer ausgliche, lehrt, von begründenden Erwägungen ganz abgesehen, ein Blick auf die Tabelle. Es kann daher nur von einer Regulierung der Bevölkerung mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse die Rede sein. In der That hält man ja vielfach dafür, daß die Auswanderung jeweils den Arbeitsmarkt ungefähr um die Zahl der Beschäftigungslosen vermindere oder doch, wenn entsprechend organisiert, vermindern solle. Daß eine organisierte, staatlich oder durch private Gesellschaften geleitete Auswanderung eine solche Gleichgewichtsstellung zwischen Bevölkerung und Erwerbsverhältnissen nicht herbeiführen kann, wird niemandem, der die Frage näher betrachtet, zweifelhaft sein. Es würde dazu ein Ueberblick über die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes, über Arbeitsgelegenheit und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung notwendig sein, den heute bei irgend einer Stelle vorauszusetzen angesichts der mangelhaften Organisation eines Nachweises von Arbeitsgelegenheiten thöricht wäre. Eine eingehendere Betrachtung des Ganges der Auswanderung wird aber zu der Ueberzeugung führen, daß ein solches Gleichgewicht auch auf dem Wege der unorganisierten individuellen Auswanderung nicht hergestellt werden kann. Es ist zwar, um ein oft gebrauchtes Beispiel zu wiederholen, dem Menschen ebenso natürlich, nach reichen, schwach bevölkerten Gegenden mit günstigen Erwerbsgelegenheiten zu strömen, wie der gepreßten Luft, sich in den luftleeren Raum zu stürzen, aber die Meinung, daß dies mit gleicher Leichtigkeit und Wirkung geschähe, wird wohl von niemandem aufrecht erhalten. Die Erwerbsgelegenheit in den Einwanderungsländern und das Angebot der Auswanderungsländer decken sich nicht. Mangelhafte Kenntnisse, Kosten der Auswanderung, Alters- und Familienverhältnisse ꝛc. erschweren die Verwirklichung einer gegebenen Möglichkeit. Vor allem aber folgen die Schwankungen im Bedarf der Volkswirtschaft einander zu rasch, als daß eine wirkliche Regulierung durch Auswanderung in Gang gesetzt werden könnte, ganz abgesehen davon, daß auch die Vorstellung vom Gleichgewicht der Bevölkerung und den Erwerbsgelegenheiten noch eine unklare bleibt, solange die Bedingungen nicht angegeben sind, unter welchen dieses Gleichgewicht gedacht wird.

Eine noch keineswegs entschiedene Frage, welche die Einwirkung der Auswanderung auf die Größe der Bevölkerung berührt, bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen **Auswanderung und Geburtenfrequenz**. Man könnte meinen, daß die Auswanderung, bei welcher ja stets die zeugungs- bezw. gebärfähigen Altersklassen in einem stärkeren Prozentsatze als in der Gesamtbevölkerung vertreten sind (s. unten), eine Verminderung der Geburtenzahl herbeiführe. Doch lassen sich dafür nicht viel überzeugende Beispiele anführen, da die Fälle, in welchen Steigerung der Auswanderung und nachfolgende Verminderung der Geburten parallel gehen, in der Regel eine vollkommen ausreichende Erklärung in geringerer Ehefrequenz finden, die wieder auf gleichen Ursachen wie das Steigen der Auswanderung beruhen dürfte. Ja, es wird sogar (von Roscher, Bödicker, Leroy-Beaulieu) die Meinung vertreten, daß die Auswanderung, weit entfernt davon, als ein Regulator der Bevölkerung zu dienen, einen Stachel zur Vermehrung derselben bilde. So betrug der Bevölkerungszuwachs Großbritanniens und Irlands in den zehn Jahren 1841—1851 3,2% bei einer Auswanderung von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Seelen. Im

1) Dieselbe drückt aber nicht die ganze Zunahme der Bevölkerung aus, da auf die Einwanderungen noch keine Rücksicht genommen ist.

nächsten Jahrzehnt war die Auswanderung auf 2½ Millionen gestiegen und gleichzeitig vermehrte sich die Bevölkerung um 5½%. Von 1860—1870 betrug die Auswanderung 1,57 Mill. bei einer Bevölkerungszunahme von 8,4%, von 1870—1880 1,68 Mill. bei einer Bevölkerungszunahme von 9,4%. Auch die oben gegebene Uebersicht zeigt, daß, Irland ausgenommen, die Staaten mit starker Auswanderung auch einen verhältnismäßig großen Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen aufweisen. Eine Erklärung könnte diese Erscheinung natürlich nur darin finden, daß die Auswanderung der verbleibenden Bevölkerung größeren Spielraum für Wirtschaft und Erwerb gelassen und dadurch die Ehefrequenz gesteigert habe. Damit wird eine Wirkung der Auswanderung angenommen, die in dieser Allgemeinheit noch nirgends nachgewiesen ist, wenn auch ihre Möglichkeit zugegeben ist.

Unter den Einwirkungen der Auswanderung auf die Bevölkerung treten noch jene hervor, welche auf der Gliederung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht beruhen. Es ist durch die Verhältnisse bedingt, daß die jüngeren noch nicht, und die älteren, nicht mehr arbeitsfähigen Altersklassen durch die Auswanderung weniger berührt werden, sowie daß mehr Männer als Frauen auswandern. Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht unterscheidet sich daher von jener der Gesamtbevölkerung. Es sind nicht alle Gruppen der letzteren gleichmäßig vertreten, es findet vielmehr ein stärkerer Entzug aus den kräftigen Altersklassen statt, während Kinder und Greise der Heimat verbleiben.

Die folgende, dem Aufsatze von Becker entnommene Tabelle zeigt, wie sich in dieser Beziehung die deutschen Auswanderer gegenüber der Bevölkerung verhalten.

Im Alter von Jahren	Von 1000 Mehrauswand. waren 1875—1880		Von 1000 Einw. waren 1880	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
0—10	27	27	126	126
10—14	25	11	41	41
14—17	81	12	30	30
17—20	129	25	27	28
20—25	102	94	42	44
25—30	73	101	36	37
30—35	54	74	33	35
35—40	38	35	30	32
40—50	47	41	50	53
50—60	20	16	38	42
60—70	3	1	25	28
70—80	—8	—7	10	12
80—90	-11	—8	2	2
90 und älter	-1	—1	0	0

Es ist hierbei darauf Rücksicht genommen, daß durch Einwanderung ein Ersatz für einen Teil der Auswanderer vor sich geht, die Tabelle giebt also nur die Gliederung der Mehrauswanderer an.

In den höchsten Altersklassen überwiegt, wie das Minuszeichen andeutet, die Zahl der Einwandernden die der Auswanderer. Becker vermutet hierin zurückgekehrte Auswanderer. Der Verlust durch Auswanderung trifft daher gerade die produktiven Altersklassen am meisten. Der Nachteil, der hierin gefunden wird, ist noch zu erörtern. Hier entsteht die Frage, ob durch das besondere Verhältnis der Gliederung der Auswanderer der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wesentlich berührt wird. Es kann dies einem Zweifel nicht unterliegen, da eine verschiedene Zunahme der einzelnen Altersklassen der Bevölkerung eine notwendige Folge jenes Verhältnisses ist. So betrug für Deutschland

in den Jahren	Die Auswanderung (Pers. in Taus.)	Der Zuwachs der Gesamtbevölkerung in %	der Alterskl. von 0—15 Jahren in %	der Alterskl. von 20—40 Jahren in %
1870—75	381	4,2	5,1	2,3
1875—80	231	6,0	8,0	4,3
1880—85	856	3,5	3,1	2,9

Steigende Auswanderung vermindert die Zunahme der produktiven Altersklassen, sinkende Auswanderung vermehrt sie. Der prozentuelle Anteil der Personen in den Altersklassen von 20—40 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist denn auch in den letzten Jahrzehnten gesunken. Er betrug 1870: 29,9, 1875: 29,3, 1880: 28,8, 1885: 28,7%. Man hat diese Thatsache insbesondere mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben und sie jenen zugereiht, welche die Auswanderung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als bedenklich erscheinen lassen. Jeder Auswanderer stellt eine gewisse Arbeitskraft dar, um sie wird die Arbeitskraft der Nation vermindert. Auf die Heranziehung und Bildung eines jeden Auswanderers haben Private wie öffentliche Gemeinwesen Zeit, Arbeitskraft und eine Summe von sachlichen Gütern verausgabt. Wenn er früher die Heimat verläßt, bevor er in eigenem produktiven Wirken und in der Heranziehung von Kindern einen Ersatz dafür geleistet hat, war jener Aufwand ganz oder teilweise unökonomisch, er bedeutet einen Verlust, der zu dem der Arbeitskraft des Auswanderers hinzutritt. Endlich nimmt jeder einen kleinen oder größeren Betrag an Bargeld und be-

weglichen Gütern mit sich, um die sich gleichfalls der Volkswohlstand vermindert. Es sind eine Reihe von Versuchen gemacht worden, diese ökonomischen Verluste durch Auswanderung auf einen faßbaren Größenausdruck und dadurch unserer Vorstellung näher zu bringen. Einen sicheren Nachweis des von den Auswanderern mitgenommenen Vermögens besitzen wir nicht. Die Schätzungen schwanken zwischen 400 und 800 M. pro Kopf der Auswanderung. Bei Annahme des niedrigsten Betrages und einer jährlichen Auswanderung von im Durchschnitt 100 000 Seelen aus Deutschland ergäbe dies einen jährlichen Verlust von 40 Mill. M. Daß dieser Betrag angesichts einer Ausfuhr Deutschlands im Betrage von 4000 Mill. M. einen störenden Einfluß auf die Handelsbilanz oder unsere Währungsverhältnisse nehmen könnte, ist ausgeschlossen. Als Minderung der Kapitalansammlung kann er in Betracht kommen, tritt aber auch hier zurück gegenüber den auf 2500 Mill. M. geschätzten jährlichen Ersparnissen. Mit größeren Summen hat man zu rechnen, wenn man den wirtschaftlichen Wert der Auswanderer selbst in Rechnung zu stellen versucht. Es sind hierfür drei Methoden angewandt worden. Die eine schätzt die Auswanderer in ihrem Kapitalwerte nach dem, was ihr Unterhalt und ihre Erziehung gekostet hat, gewissermaßen nach den Produktionskosten der Menschen. Sie ist unter anderen auch von Engel zur Anwendung gebracht worden. Als ihre Zulässigkeit in neuerer Zeit bestritten wurde, setzte Becker an ihre Stelle die Messung des Ueberschusses der künftigen Leistungen des Auswanderers über seinen künftigen Bedarf. Für die übrigen Menschen als Gesamtheit habe in wirtschaftlicher Beziehung jedermann nur in dem Maße Wert, als er mehr produziert als konsumiert. Eine Gesamtheit, welche immer alles verzehrt, was sie erarbeitet, habe für die übrige Gesellschaft gar keinen Wert. Diesen Berechnungsarten hat Jannasch eine dritte entgegengestellt. Da man als Nationaleinkommen die Summe der Einkommen der einzelnen Personen anzusehen hat, vermindern die Auswanderer das jährliche Einkommen der Nation um die ganze Größe ihres Einkommens, das kapitalisiert den Kapitalwert der Auswanderer bezw. den Verlust des Volkswohlstandes darstellt. Die Größen, welche nach diesen Methoden ermittelt werden, sind verschieden. Nach Engel ist der mindeste Kapitalwert eines Arbeiters 750 Thaler, so daß unter Berücksichtigung von Frauen und Kindern pro Kopf 500 Thaler, bei 100 000 Auswanderern jährlich 150 Mill. M. als Verlust anzusehen wären. Bemerkt sei, daß die niedrigsten amerikanischen Schätzungen des Kapitalwertes eines Einwanderers 3200, die höchsten 4800 Mark annehmen. Becker gelangt bei seiner Ueberschußberechnung dazu, den Kapitalwert, den die Auswandernden für die Zurückbleibenden haben, pro Kopf auf 800—900 M., mithin den Verlust für die letzteren bei obiger Auswanderungsgröße auf 80 bis 90 Mill. M. jährlich zu schätzen. Jannasch nimmt pro Kopf der Auswanderung ein jährliches Einkommen von 400 M., mithin einen Kapitalwert von 8000 M. und den Kapitalverlust in unserem Falle mit 800 Mill. M. an.

Alle derartigen Berechnungen leiden daran, daß sie die Vorstellung großer Verluste am Nationalwohlstande erwecken, ohne das Verhältnis derselben zu der Größe des Nationalwohlstandes selbst zu bestimmen. Es genügt nämlich nicht, eventuell auch die Größe des letzteren zu schätzen und so Gelegenheit zu quantitativer Vergleichung zu bieten. Das Verhältnis wäre vielmehr erst dann klar gelegt, wenn man festzustellen vermöchte, nicht was die Auswanderung an sich wert war oder unter gewissen Bedingungen sein würde, sondern welches die Größe des Volkswohlstandes ohne und mit Auswanderung sei. Eine isolierte Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung ist ohne Nutzen, denn die Berechnungen entbehren jeder realen Grundlage. Erst eingefügt in das Leben der Volkswirtschaft in der Gütererzeugung, im wirtschaftlichen Verkehr und Güterverbrauch — nicht durch bloßes Ersparen — kommt den Menschen dasjenige zu, was man ihren wirtschaftlichen Wert nennen könnte. Wäre dafür eine quantitative Schätzung möglich, so würde doch die Schätzung des Wertverlustes durch Auswanderung dadurch unmöglich werden, daß wir nicht imstande sind, festzustellen, welches der Gang der Volkswirtschaft bei einem Verbleiben der Auswanderer gewesen sein würde. Und das ist das Entscheidende. Würde z. B. bei Unterdrückung der Auswanderung die Geburtenzahl abgenommen haben, die Güterverteilung eine veränderte gewesen sein, so würde dies doch sicherlich den Volkswohlstand in einer Weise beeinflußt haben, welche bei Berechnung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung in Betracht käme. Der wirtschaftliche Nachteil, welchen das Unterbleiben der Auswanderung unter Umständen hervorrufen kann, mag größer sein als der aus der bisherigen Lage der Auswanderer berechnete Verlust. Bleibt jene Rechnung außer Acht, so ist diese wertlos. Wer aber vermag jene anzustellen? Es kommt offenbar auch hier auf die besonderen Umstände an und eine richtige Beurteilung der ökonomischen Wirkung der Auswanderung wird von einer

Prüfung der besonderen Bedingungen auszugehen haben, unter welchen dieselbe vor sich geht. Für die Auswanderung schlechtweg läßt sich keine Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes bezw. Unwertes herstellen.

Im vorhergehenden ist die Ansicht vertreten, daß die Auswanderung unter normalen Verhältnissen keine Bevölkerungsverminderung bewirkt, daß sie aber auch andererseits nicht ein Gleichgewicht zwischen Erwerbsgelegenheiten und Arbeitskräften herbeiführen hilft; daß ein Einfluß auf die Geburtenziffer möglich, aber noch nicht sicher nachgewiesen ist; daß der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wohl durch die Auswanderung berührt werde, die wirtschaftlichen Folgen dieses Umstandes sowie der Auswanderung überhaupt sich aber weder auf einen allgemeinen Größenausdruck bringen, noch als unbedingt nachteilig für die Volkswirtschaft ansehen lassen. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen der Auswanderung im allgemeinen ruhen einesteils in der Größe und Kompliziertheit der Verhältnisse, auf welche eine Rückwirkung möglich ist, andererseits in dem Umstande, daß für den durch die Auswanderung der Volkswirtschaft entgangenen Wert ein richtiger Maßstab nicht gefunden werden kann. In beiden Richtungen kommen wir in eine günstigere Lage durch eine Untersuchung der besonderen konkreten Umstände, unter welchen sich die Auswanderung vollzieht. Rückgang der Bevölkerung in einzelnen Landesteilen, Verminderung des Arbeitsangebotes in einzelnen Gebieten und Erwerbszweigen, und zwar sowohl dauernd, bei ländlichen Arbeitern, als vorübergehend und stoßweise, in industriellen Bezirken, namentlich nach Einführung von Maschinen und nach Krisen lassen sich hierdurch in einzelnen Fällen als Folge der Auswanderung nachweisen, ohne daß durch den Blick auf das Ganze eine derartige Beziehung enthüllt würde. Ob die Veränderungen, die hierdurch in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen werden, nachteilig oder vorteilhaft sind, muß die Betrachtung des besonderen Falles ergeben. Es wird sich dabei herausstellen, daß je nach Lage der Dinge im gleichen Gemeinwesen die Auswanderung bald nützlich empfunden und bald beklagt wird. Anfangs der 50er Jahre hatten in Mecklenburg die Gutsherren willig Kosten zur Auswanderung gezahlt, Mitte der 60er Jahre dachte man an kostspielige Einrichtung von Büreaus für Zurückkömmlinge in New-York. Während heute in Deutschland, namentlich im Osten, Mangel an ländlichen Arbeitern herrscht und weitere Auswanderung derselben beklagt wird, wird von keiner Seite in der Auswanderung aus dem Kreise der Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden ein Nachteil erblickt werden. In vielen einzelnen Fällen hat die Auswanderung die Löhne zu gunsten der Zurückbleibenden erhöht. Allein diese Rückwirkung ist kein dauernder Gewinn, da neben ihr zahlreiche andere Momente die Lohnhöhe beeinflussen. In vielen Fällen konnte, da sie ihren größten Umfang in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erreicht, sogar gleichzeitig eine Lohnminderung eintreten. Als sicher aber darf angenommen werden, daß in den meisten Fällen die Auswanderung dem Auswanderer selbst zu nützen vermag, wenn er nicht übel beraten und ohne Ueberlegung seine Schritte gethan hat. Geht die Auswanderung in Gebiete, die von Volksgenossen besiedelt sind und entweder durch rechtliche Zugehörigkeit oder historische und wirtschaftliche Interessenverbindungen mit dem Mutterlande verknüpft sind, dann werden auch jene unsicheren oder doch nur in kleinerem Kreise wirkenden Nachteile der Auswanderung aufgewogen durch den positiven Vorteil, welchen die Vermehrung der Handelsbeziehungen zu dem durch die Zuwanderung gestärkten Volke dem Mutterlande gewährt. Dies der Grund, warum in England trotz starker absoluter wie relativer Auswanderung mit geringen Ausnahmen die Auswanderung für vorteilhaft gehalten wird, während in Deutschland selbst umsichtige Schriftsteller die Auswanderung als einen nationalen Verlust bezeichnen.

7. Die Stellung des Staates zur Auswanderung. Die Stellung des Staates zur Auswanderung, die Auswanderungspolitik, äußert sich in drei Hauptrichtungen, in bezug auf das Auswanderungsrecht, die Werbung und Beförderung von Auswanderern und die Organisation und Leitung der Auswanderung. Der Grundsatz, daß die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt sein dürfe, ist erst in diesem Jahrhundert zur allgemeinen Annahme gelangt. In Frankreich wurde noch 1791 das Recht zur Auswanderung von der Erlaubnis eines besonderen Ausschusses abhängig gemacht. In Deutschland gehen die Versuche, sie zu verbieten, bis zum Jahre 1825. Die Begründung der Auswanderungsfreiheit ruht in der Erwägung, daß eine staatliche Gemeinschaft zwar das Recht haben muß, jeden Angehörigen zur Unterwerfung unter den Gesamtwillen zu verhalten, nicht aber ihn auch gegen seinen Willen zum Verbleiben in der seitherigen Gemeinschaft zwingen dürfe, sobald er seine Pflichten gegen Staat und Mitbürger erfüllt hat. Diese letztere Einschränkung hat in deutschen Staaten dazu geführt, die Auswanderung, auch nach Gewährung

der Freiheit auszuwandern, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Noch R a u fordert in seiner Volkswirtschaftspolitik, daß der Auswanderer alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfülle, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger und, nach Erledigung aller Umstände, Erteilung der Erlaubnis zum Wegzuge erforderlich sei. Mit Recht hat man nunmehr davon abgesehen, die Auswanderungsfreiheit von der Erfüllung aller rechtlichen Verbindlichkeiten abhängig zu machen und es ist keineswegs, wie noch B ö d i c k e r meinte, die Erschwerung der Auswanderung ohne vorherige Erfüllung auch der privatrechtlichen Verpflichtungen „den polizeilichen Präventivmaßregeln gegen Diebe und Bauernfänger" gleich zu achten. Es bildet gegenwärtig die Wehrpflicht allein unter gewissen Umständen ein Hindernis für die Auswanderung mit Entlassung aus dem Staatsbürgerverbande. Die Auswanderung ohne solche Entlassung ist vollkommen frei, doch bleibt natürlich in diesem Falle der Auswanderer als Staatsbürger im Mutterlande noch zu mancherlei Pflichten verbunden. Diese freiere Stellung des Staates zur Auswanderung ist übrigens nicht blos die Folge rechtsphilosophischer Erwägungen, sondern auch das Resultat richtiger politischer Ueberlegung. Waren bereits im vorigen Jahrhundert alle Versuche, die Auswanderung — selbst mit Androhung der Todesstrafe — zu unterbinden, fruchtlos, so würden sie es noch mehr in neuerer Zeit sein, in welcher die Bewegung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Umgehung eines solchen Verbotes in hohem Grade erleichtert.

Solange die Staaten der Auswanderung überhaupt feindselig gegenüber standen, konnten sie weder eine W e r b u n g zulassen, noch der B e f ö r d e r u n g von Auswanderern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, es sei denn um diese sowie die Auswanderungsagenten zur Strafe zu ziehen.

Wer seine Heimat gegen das Verbot der Regierung verließ, begab sich selbst des Rechtes, deren Schutz in Anspruch zu nehmen. Und auch dort, wo kein ausdrückliches Verbot bestand, war die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der eigentliche Grund für ein gleichgültiges Verhalten derselben gegen die den Auswanderer durch betrügerische Agenten, Rheder und Kapitäne drohenden Gefahren. Eine Abhilfe gegen die mit der Werbung und dem Transport von Auswanderern verbundenen Uebelstände trat nicht etwa zuerst in Deutschland ein, dessen Bevölkerung am meisten davon getroffen wurde, sondern erfolgte hier erst in Nachahmung dessen, was andere Nationen gethan hatten. England hat durch zahlreiche Passangers Acts seit 1803 eingegriffen. Die hauptsächlichsten Ziele der diesbezüglichen Gesetzgebung sind: Regelung der Zahl der Reisenden für jedes Schiff und Sicherung einer geordneten Unterkunft für dieselben; Vorsorge für genügende Vorräte an Lebensmitteln und Wasser; Vorsorge für die Seetüchtigkeit der Schiffe; endlich möglichster Schutz der Auswanderer vor Ausbeutung und Betrug, welchen sie durch ihre Unerfahrenheit und Hilflosigkeit ausgesetzt sind. Die Ausführung solcher Gesetze wurde in England von den Zoll- und Hafenbehörden, seit 1840 überdies von einer besonderen Behörde, den Land and Emigration Commissioners, sowie vom Handelsamte überwacht. Noch größeren Erfolg hatten die Maßnahmen der Vereinigten Staaten, da durch sie alle ankommenden Auswandererschiffe ohne Rücksicht auf Nationalität betroffen wurden. Maßgebend sind die Gesetze des Staates New-York, da bei weitem der größte Teil der Auswanderer hier gelandet wurde. Der Beginn wurde mit einem Schiffsgröße, Lebensmittel- und Wasservorräte betreffenden Gesetze vom 2. III. 1819 gemacht. Es folgten die verschärfenden Gesetze von 1824 und 1839, bis durch das G. v. 5. V. 1847 mit Einsetzung einer besonderen Behörde, der Commissioners of Emigration, ein noch heute andauernder Zustand gleichmäßiger und strenger Prüfung der Auswandererschiffe herbeigeführt wurde. Von den deutschen Auswanderungshäfen hat Bremen durch eine V. v. 1. X. 1832, Hamburg durch eine solche v. 3. VI. 1850 begonnen, Verbesserungen herbeizuführen. Sie sind seitdem wiederholt ergänzt, verbessert und verschärft worden. In den Niederlanden erfolgt der Anfang einer Gesetzgebung in dieser Frage im Jahre 1837, in Belgien 1843, in Frankreich 1855. Hand in Hand mit Einrichtung dieser Fürsorge ging die Einführung einer amtlichen Auswanderungs- bezw. (in den Vereinigten Staaten) Einwanderungsstatistik, welche daher in England und in den Vereinigten Staaten bis zum Beginn, in den übrigen Staaten bis zur Mitte des Jahrhunderts zurückreicht.

Die Fürsorge für den Auswanderer während des Transportes berührt seine Wohlfahrt nur während eines kürzeren, allerdings über Gesundheit und Leben entscheidenden Zeitraumes. Der Einfluß hingegen, welchen der Staat auf das A g e n t e n w e s e n zu nehmen imstande ist, vermag für das ganze künftige Dasein des Auswanderers entscheidend zu sein. Denn wenn auch in den meisten Fällen der Auswanderer persönlichen Beziehungen folgt, so ist doch die Gefahr eine sehr große, daß seine Unerfahrenheit und

mangelhafte Kenntnis des Auswanderungszieles durch Agenten ausgebeutet wird und der Auswanderer materielle Verluste, vielleicht selbst die Last eines verkümmerten Daseins zu tragen hat. Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht worden sind, haben ungefähr seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in allen Staaten zu einer Regelung des Agenturwesens, der sog. Auswanderungsunternehmungen (s. d. Art.) geführt. Wenn man gegen die Konzessionierung von Agenten angeführt hat, daß dadurch die Auswanderung befördert werde, — so glaubte man in Mecklenburg die Erfahrung gemacht zu haben, daß in den Gebieten, in welchen Auswanderungsagenturen konzessioniert wurden, die Auswanderung stieg — so ist dem entgegenzuhalten, daß es besser sei die Auswanderung werde durch bestimmte, dem Staate bekannte und von ihm beaufsichtigte Organe geleitet, als daß sie wieder den geheimen, erfahrungsgemäß nicht auszurottenden Agenturen verfalle. Staaten, wie Großbritannien, welche über Gebiete verfügen, welche die Auswanderung aufzunehmen imstande sind, werden zweckmäßigerweise die Verbreitung von Nachrichten über dieselben, über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen daselbst, über die zweckmäßigste Art der Vorbereitung und Durchführung der Reise dahin 2c. von Amts wegen organisieren. Der vielleicht einmal zu gewärtigende Abfall solcher Kolonien kann nicht den Vorteil überwiegen, den diese Staaten durch Unterbringung ihrer Auswanderung in eigenen Kolonien erzielen. Auch an die übrigen Staaten mit starker Auswanderung tritt die Frage heran, ob mit der erwähnten Stellungnahme ihre Auswanderungspolitik erschöpft sei. Diese Meinung ist in der That weit verbreitet. Seit wenigen Jahren nicht mehr ganz in England, wohl aber noch in Frankreich ist die Ansicht herrschend, daß der Staat mit jenen bisher besprochenen Maßnahmen, die als Auswanderungspolizei bezeichnet werden können, genug gethan habe. Man scheint zu glauben, daß die Politik in dieser Frage, von jenen Punkten abgesehen, nur in einer Verhinderung oder in einer Beförderung der Auswanderung bestehen könne, was beides dem Staate nicht gut anstehe. In Deutschland ist die Stellung die, daß seitens der Regierungen die Auswanderung nicht gewünscht und daher jede Staatsthätigkeit, welche zu ihren Gunsten gedeutet werden könnte, vermieden wird. Seitens der meisten Schriftsteller hingegen wird eine jene Extreme vermeidende Politik der **Organisation** und **Leitung** für möglich gehalten, wenn es auch nicht an Aeußerungen, wie jenen **Bödickers**, fehlt, welcher die Auswanderung mit allen innerhalb der Auswanderungsfreiheit zulässigen Mitteln zu bekämpfen empfiehlt. Einer Organisation und Leitung der Auswanderung sind drei Aufgaben gestellt. Sie soll Aufklärung über die Auswanderungsziele gewähren, den Transport der Auswanderer beaufsichtigen und leiten, und endlich selbst Auswanderungsziele erschließen. In ersterwähnter Hinsicht wird die Errichtung von Auskunftsstellen notwendig. Diese sind durch zuverlässige, mit den Verhältnissen vollkommen vertraute Personen in den Gebieten, welche als Auswanderungsziele in Betracht gezogen werden, mit regelmäßig umlaufenden Nachrichten über Arbeitsbedarf, Löhne, Land- und Lebensmittelpreise, Verkehrsgelegenheiten 2c. in jenen Gebieten zu versehen und haben hierüber sowie über den nötigen Reise- und Wirtschaftsbedarf und die Reisegelegenheiten Auskunft zu geben. Die Transportleitung erfordert Empfangnahme, Fürsorge für Unterkunft und Einschiffung im Einschiffungshafen, für richtige Ausschiffung, Unterkunft im Ausschiffungshafen und Beförderurg an das event. binnenländische Ziel. Die Erschließung von Auswanderungszielen setzt nicht notwendig eigene Kolonien, immer aber ein Einverständnis mit der Regierung des Einwanderungslandes voraus. Sie hat wie die innere Kolonisation die Aufgabe, Ansiedelungen zu gründen und zu diesem Zwecke in weitem Maße die Verwaltung der zu kolonisierenden Ländereien zu führen, Ansiedelungspunkte auszusuchen, Ländereien für öffentliche und private Zwecke zu bestimmen und zu vergeben und durch Gewährung materieller wie sozialer Vorteile die Auswanderung diesen Gebieten zuzuführen.

In den nicht selbst kolonisierenden Staaten wird, wie hervorgehoben, nur die Ueberwachung der Nachrichtenerteilung durch Privatagenturen und des Transportwesens als Staatsaufgabe angesehen. Das Wachsen der Auswanderung und die Ueberzeugung, daß man es hierbei mit einer Bewegung zu thun hat, für welche die Grenze — gleichmäßige Besiedelung der für Europäer tauglichen Gebiete — in weiter Ferne liegt, wird dies Verhalten der Staaten ändern. Der ganze Apparat auswärtiger Vertretung kann und sollte dieser Bewegung nützlich gemacht werden. In dem Maße, als die weltwirtschaftlichen Verbindungen die Entwickelung der heimischen Volkswirtschaft beeinflussen, müssen die Staaten darauf bedacht sein, jene zu stärken. Die Besiedelung fremder Gebiete mit Volksgenossen bildet ein Mittel dazu. Wie weit der Staat selbst in dieser Sache vorgehen solle, bildet keine prinzipielle Frage mehr. Der Wunsch, die nationalen Kräfte

auch in fremden Gebieten zusammenzuhalten, spornt heute ebenso wie menschliches Mitgefühl mit der schwierigen Lage der Auswanderer, die Nationen an, durch freie Organisationen die erwähnten Zwecke zu erreichen. Das Gebiet derselben ist ein weites. Reine Wohlthätigkeitsvereine, welche dem Auswanderer ratend und unterstützend zur Seite stehen und Erwerbsgesellschaften, welche in der Organisation und Leitung der Auswanderung ein ertragfähiges Unternehmen erblicken, wirken nebeneinander. Eine Unterstützung dieser auf dem Boden der Gesellschaft hervorwachsenden Bestrebungen wird dem Staate auch dort möglich sein, wo man die Auswanderung als ein Uebel betrachtet. Ist die Auswanderung trotz aller vorbauenden Maßregeln der inneren Politik doch nicht zu vermeiden, so ist es besser, man trachtet dieselbe, soweit es angeht, dem eigenen Volkstum und den Interessen der eigenen Volkswirtschaft zu erhalten, als daß man sie sich selbst überläßt. In den Formen der planmäßig geleiteten Auswanderung giebt es übrigens zahlreiche Abstufungen, welche größtenteils von England und seinen Kolonien auch praktisch versucht worden sind. Das bekannteste System ist das nach seinem Begründer, Wakefield, benannte, welches darauf beruht, den wirtschaftlichen und Verwaltungsaufwand der Besiedelung durch den Wert des Grundes und Bodens zu decken und zwar in der Art, daß je nach dem größeren oder geringeren Bedürfnis an Arbeitskräften die Preise für den Grund und Boden hinauf- oder herabgesetzt würden (vergl. Abschn. II. 2 S. 1027). Die Versuche, die mit der Anwendung des Wakefieldschen Systems gemacht wurden, haben zwar die gehofften Erfolge nicht erzielt, aber doch bewirkt, daß in sämtlichen englischen Kolonien die Landverwertung im Interesse der Einwanderungspolitik Eingang fand. Die größte Schwierigkeit für eine erfolgreiche Durchführung der Pläne bezüglich einer Organisation der Auswanderung liegt stets in der Verschuldung der armen Auswanderer an die die Auswanderung leitenden staatlichen oder privaten Unternehmungen und in den daraus entspringenden Abhängigkeitsverhältnissen. Je geringer die Rechtssicherheit im Besiedelungsgebiete, je schwieriger die Erwerbsverhältnisse, desto leichter ist die ökonomische Grundlage eines solchen Unternehmens zerstört. Da aber jene Voraussetzungen eines Mißerfolges sehr häufig eintreten, bleibt jede private Unternehmung zu planmäßiger Leitung der Auswanderung und Besiedelung überseeischer Gebiete ein Wagnis, das nur bei sorgfältiger Auswahl der Auswanderer wie der Besiedelungsgebiete glücken kann, ohne daß auch in einem solchen Falle eine unbedingte Sicherheit der Erfolge gegeben wäre.

Litteratur

s. am Schluß des Abschnittes II S. 1032.

v. Philippovich.

II.

Die A. aus den einzelnen europäischen Staaten.

1. Die A. aus Deutschland.

1. Umfang und Gliederung der deutschen A. Die Feststellung der Größe der deutschen Auswanderung begegnet großen Schwierigkeiten, da die Lage des Staatsgebietes und des Schiffsverkehrs die Benutzung fremder (französischer, belgischer, holländischer, englischer) Häfen oft vorteilhafter erscheinen läßt, als die der deutschen Häfen. Nur im Augenblicke der Einschiffung aber läßt sich die Zahl der Auswanderer erfahren, sobald man einmal, wie dies ja in Deutschland der Fall ist, darauf verzichtet hat, die Auswanderung von einer förmlichen Entlassung abhängig zu machen. Von den deutschen Einschiffungshäfen hat Bremen von 1832 ab, Hamburg von 1846 ab Erhebungen veranstaltet und veröffentlicht, doch sind die deutschen Auswanderer in den bremischen Nachweisen erst vom Jahre 1866, in den hamburgischen vom Jahre 1851 an, in letzterem aber nicht für die einzelnen Bestimmungsländer, von den nichtdeutschen unterschieden. Die Angaben aus außerdeutschen Häfen lassen für frühere Jahre die als Auswanderer beförderten Deutschen nicht erkennen. Man ist daher für frühere Zeiten auf Schätzungen und Angaben der Einwanderungsstaaten angewiesen. Die gegenwärtige Auswanderungsstatistik in Deutschland ruht auf den Beschlüssen des Bundesrats des Zollvereins vom 23. V. 1870 bezw. des Bundesrats des Reiches v. 7. XII. 1871. Danach werden in allen deutschen Einschiffungshäfen neben minder wichtigen, auch Aufzeichnungen über Geschlecht, Alter,

bisherigen Wohnort und Ziel der Auswanderung gemacht und werden die zu einer Familie gehörigen Auswanderer besonders nachgewiesen. Eine Angabe über den Beruf der Auswanderer findet sich nur in der Hamburger Statistik. Von außerdeutschen Häfen liefern die holländischen und belgischen vollständige Nachweisungen. Die deutsche Auswanderung aus französischen Häfen ist nur aus periodischen, nicht jährlichen französischen Veröffentlichungen zu ermitteln, doch liefern sie keinen Nachweis über Geschlecht, Alter ꝛc. Die über England gehenden deutschen Auswanderer werden nur soweit aufgezeichnet, als sie schon in Deutschland zur Beförderung als Auswanderer sich einschiffen lassen. Es ist daher regelmäßig die Zahl der von den Einwanderungsstaaten nachgewiesenen deutschen Einwanderer größer als die deutscherseits nachgewiesene Auswandererzahl.

Nach den Nachweisungen der Vereinigten Staaten sind daselbst Deutsche (ohne die Oesterreicher) eingewandert:

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1820	968	1826	511
1821	383	1827	432
1822	148	1828	1 851
1823	183	1829	597
1824	230	1830	1 976
1825	450	1820—30	7 729

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1831	2 413	1851	72 482
1832	10 194	1852	145 918
1833	6 988	1853	141 946
1834	17 686	1854	215 009
1835	8 311	1855	71 918
1836	20 707	1856	71 028
1837	23 749	1857	91 781
1838	11 683	1858	45 310
1839	21 028	1859	41 784
1840	29 704	1860	54 491
1831—40	**152 454**	**1851—60**	**951 667**
1841	15 291	1861	31 661
1842	20 370	1862	27 529
1843	14 441	1863	33 162
1844	20 731	1864	57 276
1845	34 355	1865	83 424
1846	57 561	1866	115 892
1847	74 281	1867	133 426
1848	58 465	1868	123 070
1849	60 235	1869	124 788
1850	78 896	1870	91 779
1841—50	**434 626**	**1861—70**	**822 007**

Die Nachweisungen für die Jahre 1820—31 sowie 1842—49 umfassen die Zeit v. 1. X. des Vorjahres bis 30. IX. des angegebenen Jahres. Die Zahlen für 1832 und 1850 enthalten auch jene des letzten Quartals des Vorjahres, für 1841 hingegen fehlt der Ausweis des letzten Jahresviertels.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches ist folgendes die gesamte nachweisbare deutsche Auswanderung von 1871—1888.

Jahr	Gesamtauswanderung	Davon wanderten aus nach						
		Amerika				Afrika	Asien	Australien
		den Ver. Staaten von Nordamerika	Britisch-Nordamerika	Brasilien	anderen Teilen v. Amerika			
1871	75 912	73 816	9	920	321	18	11	817
1872	128 152	119 780	690	3 508	486	2	12	1 172
1873	110 438	96 641	49	5 048	556	4	9	1 331
1874	47 671	42 492	138	1 019	525	5	33	900
1875	32 329	27 834	38	1 387	450	1	37	1 026
1876	29 644	22 767	11	3 432	847	54	31	1 226
1877	22 898	18 240	11	1 069	557	750	31	1 306
1878	25 627	20 373	89	1 048	545	394	50	1 718
1879	35 888	30 808	44	1 630	517	23	31	274
1880	117 097	103 115	222	2 119	539	27	36	132
1871—80	625 656	555 866	1 301	21 180	5 343	1 278	281	9 902
1881	220 902	206 189	286	2 102	876	314	35	745
1882	203 585	189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
1883	173 616	159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
1884	149 065	139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
1885	110 028	102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
1886	83 218	75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
1887	104 659	95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
1888	98 568	94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
1881—88	1 143 641	1 062 950	3 479	12 263	10 256	2 769	805	6 939

Die Gesamtauswanderung von 1820—1888 würde demnach 4 137 780 Seelen betragen haben. Die Statistik der Vereinigten Staaten weist für die Jahre 1871—1887 eine deutsche Einwanderung von 1 884 750 Seelen nach, mithin um 16,4 % mehr als die deutsche Statistik. Für die übrigen Einwanderungsgebiete dürften die Schwankungen geringer sein, jedenfalls fallen sie absolut weniger ins Gewicht.

Der Ersatz der aus Deutschland ausgewanderten Bevölkerungsteile durch Einwanderung ist geringfügig. Es dürfte zudem die Einwanderung aufgewogen werden durch jene Auswanderung, welche sich der Zählung entzieht. Die Ziffern der beiden vorstehenden Uebersichten drücken daher, wenn sie auch auf absolute Richtigkeit, namentlich für frühere Jahre, keinen Anspruch haben, doch die relative Stärke der Auswanderung in den einzelnen Zeiträumen richtig aus. Vom Ende der dreißiger Jahre beginnt ein langsames, aber fast ununterbrochenes Anschwellen der Auswanderung, das in den Jahren 1852—54 einen für die damalige Zeit unerhörten Höhepunkt erreicht. Die nächsten acht Jahre bringen ein auffallendes Sinken mit einem Tiefpunkt im Jahre 1862, der seit zwanzig Jahren nicht mehr erreicht worden war. Von 1863—1875 weist die Auswanderung zwei Hebungen und Senkungen auf, welche, wie schon Bödicker nachgewiesen hat, deutlich den Einfluß der Kriege 1866 und 1870/71 auf die Auswanderung darthun. Die Hebung zu Beginn der siebziger Jahre findet ein baldiges Ende. Die achtziger Jahre aber beginnen wieder mit einer erheblichen Steigerung der Auswanderung, deren weitere Bewegung noch nicht mit Sicherheit zu beurteilen ist, wenn auch nach früheren Erfahrungen angenommen werden kann, daß eine weitere Minderung eintreten wird. Die bis jetzt bekannt gewordene Gesamtsumme der Auswanderer des Jahres 1889 beträgt 90 259. Die Ursachen der Veränderung der Auswanderungsbewegung klar zu legen wäre eine dankenswerte Aufgabe, aber nur an der Hand einer eingehenden Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Laufe der letzten 50 Jahre durchführbar. Auch dann würde man stets auf das Zusammenwirken der verschiedensten Faktoren in den einzelnen Teilen Deutschlands aufmerksam machen müssen. Wie verschieden sich dieselben zur Auswanderung verhalten, zeigt die folgende, die Auswanderung pro Tausend der Bevölkerung (von 1885) nachweisende und sie mit der Bevölkerungsdichte vergleichende Uebersicht.

Staaten und Landesteile	Auf 1000 Einwohner kamen Auswanderer				Auf 1 qkm kamen Einwohner 1885
	1885	1886	1887	1888	
Prov. Ostpreußen	0,91	0,86	0,90	1,07	53,0
„ Westpreußen	6,97	6,21	6,90	8,96	55,2
„ Brandenbrg. u. Berlin	1,68	1,15	1,24	1,27	91,7
„ Pommern	7,56	4,39	4,67	4,80	50,0
„ Posen	5,70	3,92	5,40	7,24	59,2
„ Schlesien	0,70	0,71	0,72	0,57	102,0
„ Sachsen	0,85	0,66	0,63	0,62	96,2
„ Schleswig-Holstein	5,48	3,60	3,67	3,85	61,1
„ Hannover	4,16	2,74	2,89	2,83	56,5
„ Westfalen	1,15	0,83	1,10	0,90	109,1
„ Hess.-Nassau	2,50	1,86	2,32	2,01	101,5
Rheinprovinz	0,85	0,68	1,16	0,98	161,0
Hohenzollern	1,53	1,09	0,99	1,06	58,4
Preußen	2,45	1,78	2,23	2,22	81,3
Bayern	1,83	1,49	2,46	2,25	71,5
Sachsen	0,91	0,75	0,76	0,72	212,2
Württemberg	2,56	1,86	3,03	3,23	102,3
Baden	2,17	1,77	2,42	2,41	106,2
Hessen	2,62	1,80	2,44	2,32	124,5
Meckl.-Schwerin	3,86	2,19	2,52	1,98	43,2
„ -Strelitz	3,97	1,57	1,59	2,45	33,6
Thür. Staaten	1,18	0,91	0,99	0,94	90,7
Oldenburg	4,09	2,90	3,05	3,04	53,2
Braunschweig	0,75	0,70	0,64	0,86	100,9
Anhalt	0,46	0,33	0,37	0,40	105,7
Waldeck	3,48	1,77	1,61	1,63	50,5
Schaumb.-Lippe	2,02	1,21	0,86	1,70	109,5
Lippe	2,57	1,43	0,75	0,91	101,4
Lübeck	2,26	1,37	1,55	1,18	227,3
Bremen	5,95	5,33	6,21	6,44	648,1
Hamburg	3,99	3,23	3,81	3,51	1265,5
Elf.-Lothringen	0,47	0,38	0,56	0,59	107,8
Deutsch. Reich	2,21	1,64	2,13	2,10	86,7

Aus dieser Uebersicht ist zweierlei ersichtlich. Einmal daß die steigende oder fallende Bewegung in der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reiche keineswegs von den einzelnen Gebieten gleichmäßig geteilt wird, indem dieselben sogar ein der Bewegung der Gesamtheit entgegengesetztes Verhalten aufweisen können. Zweitens geht daraus hervor, daß die Stärke der Auswanderung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der absoluten Dichte der Bevölkerung steht. Es weisen im Gegenteil die dünner besiedelten Gebiete die stärkste, die dicht besiedelten — von den Städten abgesehen — die geringste Auswanderung auf. Auch eine Gegenüberstellung der Auswanderungsziffer und der Geburtenziffer, bezw. der Ziffer des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen läßt keinen Zusammenhang zwischen der Größe der nachdrängenden Bevölkerung und der Auswanderung erkennen. Gebiete mit starker Geburtenziffer wie West- und Ostpreußen, Posen weisen allerdings eine starke Auswanderung auf, allein Gebiete wie die

Rheinlande und Westfalen, in welchen die Geburtenziffer jener der früher genannten Gebiete am nächsten steht, die Ueberschußziffer aber größer ist, haben eine bedeutend geringere Auswanderung. Auch diese Thatsache drängt dazu, die Ursachen für die Auswanderung nicht in der Größe der Bevölkerung, sondern in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu suchen. Hingegen weisen die Ziffern auf einen Zusammenhang der Auswanderungsintensität mit der Grundbesitzverteilung in der Art, daß in dem Maße, als der Großgrundbesitz herrschend und die Möglichkeit der Bodenbenutzung im Kleinbetriebe gering ist (Pommern, Posen, Westpreußen), die Auswanderung steigt. Daneben tritt der Einfluß intensiver überseeischer Beziehungen sowie die Nähe der See hervor (Hamburg, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg).

Die Statistik der deutschen Auswanderung von 1871—1888 ergiebt in bezug auf Alter und Geschlecht der Ausgewanderten, daß von der Gesamtzahl 44% weiblich (gegen 51,1% in der Bevölkerung überhaupt), 23,4% Kinder unter 10 Jahren (gegen 24,9% in der Bevölkerung) gewesen sind. Der Anteil der Kinder ist vermutlich zu gering angegeben, da der für Kinder bestehenden Fahrpreisermäßigungen wegen viele falsche Angaben vorkommen. Eingehender zeigt die nachfolgende Uebersicht die Verteilung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht im Vergleich zu der Scheidung der Bevölkerung in dieser Hinsicht.

in der Altersgruppe von Jahren	Von sämtlichen Auswanderern standen 1886 Männl. %	1886 Weibl. %	1887 Männl. %	1887 Weibl. %	1888 Männl. %	1888 Weibl. %	Von der Bevölkerung waren 1885 Männl. %	1885 Weibl. %
0—14	12,3	12,0	12,1	11,7	12,3	11,8	22,4	22,4
14—21	10,7	9,9	10,8	10,0	10,6	10,0		
21—30	17,2	12,0	18,1	12,1	18,4	12,2	7,8	8,2
30—40	7,7	5,2	8,1	5,0	7,2	5,0	6,2	6,5
40—50	3,5	2,8	3,3	2,5	3,2	2,4	5,1	5,4
50—60	2,0	2,1	1,8	2,0	1,8	1,9	3,6	4,1
über 60	1,2	1,2	1,1	1,2	1,0	1,0	3,7	4,3

Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht ist demnach wenig Veränderungen unterworfen und weist stets die schon im Abschn. I § 5 betonte Verschiedenheit von jener der Bevölkerung auf, welche bewirkt, daß den produktiven Altersklassen eine verhältnismäßig größere Menge von Personen entzogen wird als den übrigen. Ueber die Rückwirkung dieses Umstandes auf die wirtschaftliche Lage der Zurückbleibenden ist auf das bei früherer Gelegenheit Gesagte zu verweisen (vgl. oben I § 6). Von Interesse ist auch die Scheidung der Auswanderer, je nachdem dieselben seitens ganzer Familien oder seitens Einzelner vorgenommen wird. Wie die folgende Uebersicht darthut, wird der Anteil der Familien an der Gesamtauswanderung kleiner.

Jahr	Familienauswanderung: Zahl der Familien	darunter männl. Pers. in %	darunter weibl. Pers. in %	umfaßt % der Gesamtauswanderg.	Einzelauswanderung: männl. Pers. in %	weibl. Pers. in %	% der Gesamtauswanderung
1881	35 978	31,9	32,7	64,6	26,6	8,8	35,4
1882	32 030	29,2	32,2	61,1	28,0	10,6	38,6
1883	26 452	28,0	31,4	59,4	28,5	12,1	40,6
1884	23 093	28,4	31,4	59,8	28,1	12,1	40,2
1885	16 152	26,8	31,3	58,1	27,1	14,8	41,9
1886	10 609	23,2	27,6	50,8	31,5	17,7	49,2
1887	14 055	23,1	27,1	50,2	32,6	17,2	49,8
1888	14 624	24,7	28,6	52,5	30,3	16,4	47,5

Da die Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reiche während dieser Zeit nicht ab-, sondern zugenommen hat, so wird aus dem Rückgange der Familienauswanderung wohl auf ein erschwertes Fortkommen der Auswanderer in der Fremde geschlossen werden dürfen. Das Ueberwiegen der weiblichen Personen in der Familienauswanderung findet genügende Erklärung dadurch, daß zahlreiche Auswanderer ihre Familie erst nach Begründung einer Heimstätte werden nachkommen lassen. Auffallend ist das Steigen des Anteiles der weiblichen Personen an der Einzelauswanderung über das Maß der Steigerung dieser letzteren selbst hinaus. Es wird darin ein Anzeichen schwieriger werdender Erwerbsverhältnisse für das weibliche Geschlecht zu suchen sein.

Die Berufsverhältnisse der Auswanderer im Zeitraum 1871—88 drückt folgende Uebersicht nach der Statistik von Hamburg und den Vereinigten Staaten aus.

Es sind unter den deutschen … vertreten	Auswanderern über Hamburg mit %	Einwanderern in die Vereinigten Staaten mit %	In der deutschen Bevölkerung entfallen auf die nebenstehenden Berufe nach der Berufsstatistik %
Land- u. Forstwirtschaft	8,9	9,5	18,2
Gewerbe und Handel	16,7	13,7	17,6
sog. freie Berufsarten	0,8	0,5	2,3
Lohnarbeit wechselnder Art und Dienstboten	15,1	16,3	3,8
Pers. ohne Berufsangabe	16,4	60,0	3,0
Angehörige der vorstehend Bezeichneten	42,1		55,1

In den drei Jahren 1885—1887 war das Verhältnis der Erwerbsthätigen in den einzelnen Berufen und ihrer Angehörigen unter den aus Hamburg ausgewanderten Deutschen folgendes:

	1885	1886	1887
Land- u. Forstwirtschaft	18,16	15,87	13,36
Industrie	15,08	16,70	16,30
Handel	7,00	8,96	8,57
Lohnarbeit u. Dienstboten	27,29	24,89	27,11
freie Berufe und ohne Berufsangabe	32,47	33,58	34,66

Da die Zusammensetzung der Gesamtauswanderung wohl ohne große Fehler nach der über Hamburg gehenden Auswanderung beurteilt werden kann — bildet diese doch den größten Teil jener — so wird aus dieser Nachweisung der Schluß gezogen werden dürfen, daß Deutschlands landwirtschaftliche Bevölkerung nicht in unverhältnismäßiger Weise durch die Auswanderung betroffen wird. Ohne Zweifel wird man einen entsprechenden Teil der ohne Berufsangabe oder als Arbeiter schlechtweg Angeführten zu den Landwirten bezw. landwirtschaftlichen Arbeitern zählen müssen. Allein auch dann geht die Steigerung kaum über die Verhältnisziffer der Berufsstatistik hinaus. Die Klage, daß Deutschlands landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Auswanderung besonders stark beeinflußt werde, wird daher nur eine beschränkte territoriale Geltung haben. Außerdem aber werden vermutlich gewisse Arten landwirtschaftlicher Betriebe in besonders starker Weise durch die Auswanderung betroffen. Auch hierüber vermöchte nur eine individualisierendere Untersuchung Aufschluß zu geben.

2. Organisationsbestrebungen. Neben der Größe der deutschen Auswanderung in diesem Jahrhundert ist für sie charakteristisch das im großen und ganzen erfolglose Streben, zu einer Organisation zu gelangen, und die Gründung, wenn nicht von Kolonien, so doch von geschlossenen Ansiedelungen von Stammesgenossen in überseeischen Gebieten planmäßig herbeizuführen. Schon 1818 und 1820 werden Auswanderungsunternehmungen erwähnt, denen auch politische Zwecke nicht fremd gewesen zu sein scheinen. Bestimmt ausgesprochen war dies bei einer in New-York 1832 aus deutschen Einwanderern gebildeten Gesellschaft, welche einen deutschen Staat in den Vereinigten Staaten zu gründen beabsichtigten und zu diesem Zwecke sich an den Kongreß mit der Bitte um Gewährung einer Strecke Landes gewandt hatte. Sie wurden abgewiesen und wandten sich dann nach Oregon und Texas, welche Gebiete noch nicht zur Union gehörten, doch löste sich die Gesellschaft infolge innerer Zwistigkeiten schon 1834 wieder auf. Ein im Grunde noch kläglicheres Ende nahm die 1835 beginnende, 1837 in der „ersten amerikanisch-deutschen Konvention" gipfelnde Bewegung verschiedener deutsch-amerikanischer Gemeinden zur Gründung eines deutschen Staates, indem hier nicht einmal die notwendige Einheit unter den Staatengründern selbst zustande kam. Der nächste Versuch ist der des Mainzer Fürstenvereins, der 1842 als „Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas" gegründet worden war und nach seinen Statuten den Zweck hatte, „in Deutschlands Interesse den Zug deutscher Auswanderer zu regeln und zu ordnen". Das Ziel war Texas, das von Mexiko nicht mehr gehalten wurde und von der Union noch nicht okkupiert war. Die Gelegenheit für eine erfolgreiche Kolonisation war gegeben. Die politische Schwäche des Unternehmens wird gekennzeichnet durch den Wunsch der Leitung, daß England das Protektorat über die Kolonie übernähme. Die ökonomische Leitung war die denkbar thörichtste. Statt mit wirklicher Kolonisation begann man mit der Errichtung des Hofstaates für den Leiter der ersten Expedition Prinz Solms. Nach der Aussendung einer zweiten über 5000 Personen starken Expedition (1846) war der Verein bankerott, ohne etwas geleistet zu haben. Ein letzter Versuch zu selbständiger politischer Gründung wurde 1849 von einer durch die Gebrüder Schomburg in Berlin ins Leben gerufenen Auswanderungsgesellschaft gemacht, welche in Südaustralien eine Niederlassung mit sozialistischen Tendenzen zu gründen beabsichtigte, aber an den Schwierigkeiten der Kolonisation scheiterte.

Auch Auswanderungsorganisationen, welche keine politischen Zwecke anstrebten, werden schon seit 1818 erwähnt. Eine in diesem Jahre unter Führung von Ludwig Gall in Bern gegründete Ansiedelungsgesellschaft ging aber schon nach ihrer Ankunft in Amerika auseinander. Eine 1820 in Illinois gegründete Gesellschaftskolonie löste sich infolge der Verheerungen eines Sumpffiebers auf. Günstige Erfolge wiesen die auf religiöser Grundlage errichteten Ansiedelungen auf, wie die der Rappisten (1805), der Bäumler'ʃ Leute (1817 in Ohio), der Gründung von Raffziger in Kanada (1822), des Christian Metz aus Hessen in der Nähe von Buffalo (1842).

Alle diese Versuche haben aber nicht eine so große Bewegung hervorgerufen wie die beginnenden Kolonisationsbestrebungen der südamerikanischen Staaten und das gleichzeitige Anwachsen der Einzelauswanderung in den 40er Jahren. Man erkannte, daß das deutsche Element dem in Zentral- und Süd-

amerika vorherrschenden romanischen Elemente gegenüber sich leichter zu erhalten vermöchte und da man die Auswanderung als etwas unvermeidliches, zum Teil sogar als einen nützlichen Menschenabfluß ansah, wollte man ihr jene Richtung geben, in der sie dem nationalen Leben und damit auch den nationalen Wirtschaftsinteressen in höherem Grade erhalten geblieben wäre. Man kann seit jener Zeit eine ununterbrochene Reihe von Schriften erfahrener Kolonisten und Reisender und ruhig denkender Gelehrter aufzählen, welche die Forderung einer Organisation und Leitung der Auswanderung aufstellen. Es fehlt auch nicht an Auswanderungsgesellschaften und Vereinen. So entsteht ein „Auswanderungsverein" in Düsseldorf (1843), ein „Zentralbüreau zur Fürsorge der Auswanderung" in Leipzig (1846), der von den Regierungen Badens, Württembergs und Hessens unterstützte „Nationalverein für Auswanderung" in Frankfurt (1848), der „Preußische Verein für die Moskito-Küste" in Berlin (1845), der „Verein zur Zentralisation deutscher Auswanderung" in Berlin (1849), die „Kolonisationsgesellschaft" für Zentralamerika in Berlin (1849), die in Chile wirkende „Gesellschaft für nationale Auswanderung und Kolonisation" in Stuttgart (1849), die „Hamburger Kolonisationsgesellschaft von 1849" und andere. Dauernden Erfolg haben von diesen und vielen anderen planmäßige Kolonisation beabsichtigenden Unternehmungen nur einige gehabt, welche Südbrasilien als Kolonisationsgebiet gewählt haben. Hierher gehört insbesondere die noch heute bestehende Hamburger Gesellschaft mit der Ansiedelung Donna Franzisca, das Unternehmen des Dr. Blumenau (1850), die Kolonie Santo Angelo (1857) ꝛc. Andere haben einen zeitlich währenden, aber nicht nachhaltigen Erfolg, viele einen durchschlagenden Mißerfolg erfahren, viele sind vorübergegangen, ohne Spuren ihrer Thätigkeit zu hinterlassen.

Auch in Regierungskreisen der deutschen Staaten wurde die Frage einer Leitung der Auswanderung erwogen. 1847 hatte Preußen Berichte von seinen Konsuln in Nordamerika eingefordert über Bodenverhältnisse und Klima, Verkehrsmittel und Verwaltung, überhaupt über alles, was die Ueberführung der Auswanderung im großen betraf. Es sollte auf Grund dieser Berichte beim Bundestag der Antrag auf eine gemeinsame Regelung der Auswanderung gestellt werden. Das Jahr 1848 unterbrach diese Bestrebungen. Die Frankfurter Versammlung nahm die Frage auf, stellte den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit auf und ordnete die Ausführung eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderung an, das 1849 vom volkswirtschaftlichen Ausschusse fertig gestellt war, aber wegen Auflösung der Nationalversammlung nicht mehr zur Beratung kam. 1850 nahm Preußen seine Pläne wieder auf. Es legte dem Fürstenkollegium ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderung und Kolonisation vor, nach dem ein dem Ministerium des Innern und des Aeußern untergeordnetes deutsches Auswanderungs- und Kolonisationsamt eingesetzt werden sollte. Auch dieser Vorschlag führte zu keinem Resultat. 1856 wurde dann noch einmal in der Bundesversammlung von dem Gesandten Bayerns ein Antrag auf gemeinsame Organisation der deutschen Auswanderung gestellt. Noch in demselben Jahr erstattete der Ausschuß seinen vorläufigen zustimmenden, erst im Juli 1858 seinen ausführlichen Bericht, ohne daß aber in der Angelegenheit irgend etwas erfolgt wäre. Inzwischen hatte die Schwäche der deutschen Regierungen, ihre Unfähigkeit, die Interessen ihrer Unterthanen fremden Staaten gegenüber zu wahren und ihre Rechte zu schützen, der deutschen Auswanderung schwere Nachteile gebracht. Mangelnde Vermessung der Ländereien, Unsicherheit der Besitztitel, Rechtlosigkeit und Willkür in der Verwaltung waren die durch die politischen und sozialen Verhältnisse in allen zentral- und südamerikanischen Staaten geschaffenen Hindernisse, welche zu den natürlichen Schwierigkeiten der Kolonisation hinzutraten. In schamloser Weise wurde seitens vieler Auswanderungsunternehmer diese Lage ausgenützt, um den der europäischen Arbeitskräfte bedürftigen Grundbesitzern diese unter Bedingungen zuzuführen, welche ihren Vorteil in der besten Weise wahrte, die Auswanderer aber in die elendesten Verhältnisse brachte. Insbesondere peruanische und brasilianische Unternehmer waren es, welche durch klug abgefaßte, zweideutige Verträge und Wortbrüchigkeit Zustände herbeiführten, welche die Wiederkehr des bei der Einwanderung nach Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert geübten Menschenhandels bedeuteten. Am bekanntesten sind die mit dem in Brasilien angewandten Halbpachts- oder Parceriasystem verbunden gewesenen Mißstände. Dieses System beruht darauf, daß der Halbpächter mit dem Grundeigentümer den Ertrag der Ernte teilt. An und für sich keineswegs verwerflich, führte es Brasilien vor allem dadurch zu harter Bedrückung der Einwanderer, daß die Beziehungen derselben zu den Grundeigentümern mit einer aus dem Vorschuß der Reisekosten und des einstweiligen Unterhaltes bis zum Verkauf der ersten günstigen Ernte erwachsenden Verschuldung begannen und hiebei reiche, nicht unbenützt gelassene Gelegenheit geboten war, den

Schuldbetrag wucherisch in die Höhe zu treiben. Da nach den Verträgen alle Mitglieder einer in Halbpachtsverhältnis getretenen Familie für die Bezahlung solidarisch haftbar waren, selbst die Kinder von im Schuldverhältnis gestorbenen Halbpächtern weiter zu haften hatten, vor Tilgung der Schuld kein Haftender die Ansiedelung verlassen durfte, und die Grundeigentümer durch die Verträge das Recht erhielten, die Verträge samt allen Verbindlichkeiten der Betroffenen an andere Personen zu übertragen, so war auf dem Wege vollkommener Vertragsfreiheit ein Zustand faktischer Sklaverei herbeigeführt. Dies umsomehr, als nur bei anhaltend guten Ernten und unermüdlichem Fleiß die Möglichkeit der Schuldabtragung gegeben war. Vergeblich versuchten zahlreiche Schriften in den deutschen Staaten zu einer positiven Politik einem Verfahren gegenüber zu treiben, das man den Angehörigen anderer Nationen gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen wagte. Es fehlte noch an der notwendigen Grundlage realer Macht. Man begnügte sich mit negativen Maßnahmen, man verbot jede Vermittelung von Auswanderung nach Brasilien in Preußen (v. d. Heydt'sches Reskript v. 3. XI. 1859), in Baden und Württemberg. Damit war zwar Mißbräuchen, aber auch einer gedeihlichen Leitung der Auswanderung in jene Gebiete vorgebeugt. Die übrigen südamerikanischen Staaten haben trotz einsichtiger Empfehlung die Auswanderung von Nordamerika nicht abzulenken vermocht. Die Hauptmasse folgte der hier wirkenden großen Anziehungskraft gesunder politischer, wie ökonomischer Verhältnisse und bestehender persönlichen Beziehungen. Zu Beginn der sechziger Jahre wurden dann auch die Bemühungen für organisierte Auswanderung schwächer. Innere Fragen beanspruchen alle Kräfte. Mit der Gründung des norddeutschen Bundes taucht auch die Auswanderungsfrage wieder auf. 1868 wurde eine Kommission zur Prüfung der Auswandererverhältnisse seitens des Bundeskanzlers eingesetzt, deren Vorschläge die Einsetzung eines Bundes- jetzt Reichskommissärs für das Auswandererwesen zur Ausübung einer Oberaufsicht über die Auswandererverhältnisse zur Folge hatte, während sie im übrigen unbeachtet blieben. Ein von Kapp 1878 im Reichstag eingebrachter Entwurf zu einem Auswanderungsgesetz kam nur zur Kommissionsberatung. Seither verlautete wiederholt von der Absicht der Regierung, die Auswanderungsverhältnisse einheitlich zu regeln und zur Zeit (1889) soll ernstlich an die Ausführung dieser Absicht geschritten werden.

Die privaten, durch innere Nationalangelegenheiten unterbrochenen Bestrebungen haben erklärlicherweise durch die Gründung des Deutschen Reiches neue Anregung erhalten. In Verbindung mit dem Verlangen nach überseeischem Besitz wurden auch wieder die Forderungen nach Organisation und Leitung der Auswanderung laut und mehrere Vereine knüpfen in ihren Bemühungen an jene Bestrebungen an, welche schon seit den vierziger Jahren in wohlbegründeten Darlegungen die Unterstützung der Regierungen zu gewinnen gesucht hatten. Der „Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" (gegr. 1878) und die „Deutsche Kolonialgesellschaft" (gegr. 1884 unter dem Namen „Deutscher Kolonialverein") stehen an der Spitze der Bewegung und geben in eigenen Zeitschriften „Export" bezw. „Deutsche Kolonialzeitung" reichliches Material zur Aufklärung über Auswanderungsziele, das durch die mit den Vereinen verbundenen Auskunftsstellen jedermann zugänglich gemacht wird.

2. Die A. aus Großbritannien.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen

1. Umfang. Die englische Statistik zählt alle Reisenden, welche von Großbritannien nach Plätzen außerhalb Europas abgehen, soweit die benutzten Schiffe unter die Passangers Acts fallen. Auch von der geringen Zahl der mit anderen Schiffen Reisenden ermittelt sie einen Teil. Dadurch werden in der Auswanderungsstatistik auch alle jene gezählt, welche ohne die Absicht auszuwandern, aus Großbritannien nach Plätzen außerhalb Europas verreisen. Sie zählt daher zuviel, während die kontinentale Statistik zu wenig zählt. Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der wirklichen Auswanderung giebt die Scheidung von Zwischendeck- und Kajütenpassagieren, welch letztere in der Regel nicht zu den Auswanderern gehören werden. Die Zählung von 1888 ergab deren 65 658 auf 398 494 Gesamtauswanderer. Die einfache Zahl der Schiffsreisenden enthält außerdem auch die große Menge von Angehörigen anderer Nationen, welche über englische Häfen auswandern. Erst seit 1853 wird in den Nachweisungen eine Scheidung zwischen Engländern, Schotten, Irländern und den kumulativ aufgezählten Angehörigen anderer Nationen vorgenommen. Außer Alter und Geschlecht wird auch der Beruf der Auswandernden gezählt. Bis 1853 ist nach englischen Quellen daher nur die Größe der aus britischen Häfen Ausgewanderten, nicht die der britischen Auswanderung zu ermitteln. Sie betrug Personen

im Jahre	nach Britisch Nord-Amerika	nach den Verein. Staaten	nach Australien	nach ander. Plätzen	im ganzen
1815	680	1 209	.	192	2 081
1816	3 370	9 022	.	118	12 510
1817	9 797	10 280	.	557	20 634
1818	15 136	12 429	.	222	27 787
1819	23 534	10 674	.	579	34 787
1820	17 921	6 745	.	1 063	25 729
1815—20	70 438	50 359	.	2 731	123 528
1821	12 955	4 958	320	384	18 617
1822	16 013	4 137	875	279	21 304
1823	11 355	5 032	543	163	17 093
1824	8 774	5 152	780	99	14 805
1825	8 741	5 551	485	114	14 891
1826	12 818	7 063	903	116	20 900
1827	12 648	14 526	715	114	28 003
1828	12 084	12 817	1 056	135	26 092
1829	13 307	15 678	2 016	197	31 198
1830	30 574	24 887	1 242	204	56 907
1821—30	139 269	99 801	9 035	1 805	249 910
1831	58 067	23 418	1 561	114	83 160
1832	66 339	32 872	3 733	196	103 140
1833	28 808	29 109	4 093	517	62 527
1834	40 660	33 074	2 800	288	76 222
1835	15 573	26 720	1 860	325	44 478
1836	34 226	37 774	3 124	293	75 417
1837	29 884	36 770	5 054	326	72 034
1838	4 557	14 332	14 021	292	33 222
1839	12 658	33 536	15 786	227	62 207
1840	32 293	40 642	15 850	1 958	90 743
1831—40	322 485	308 247	67 882	4 536	703 150
1841	13 164	45 017	32 625	2 786	118 592
1842	54 123	63 852	8 534	1 835	128 344
1843	23 518	28 335	3 478	1 881	57 212
1844	22 924	43 660	2 229	1 873	70 686
1845	31 803	58 538	830	2 330	93 501
1846	43 439	82 239	2 347	1 826	129 351
1847	109 680	142 154	4 949	1 487	258 270
1848	31 065	188 233	23 904	4 887	248 089
1849	41 367	219 450	32 191	6 490	299 498
1850	32 961	223 078	16 073	8 773	280 849
1841—50	429 044	1 094 556	127 124	34 168	1 684 892
1851	42 605	267 357	21 532	4 472	335 966
1852	32 873	244 261	87 881	3 749	368 764
1815—52	1 036 714	2 064 581	313 454	51 461	3 466 210

Bis zum Jahre 1847 dürften die Nachweisungen übrigens im wesentlichen nur britische Auswanderer umfassen, denn der Bericht der Emigration Commissioners gedenkt zum ersten Male für das genannte Jahr der Einschiffung von 4361 deutschen Auswanderern in einem britischen Hafen und erwähnt diese Thatsache als eine vollständig neue Erscheinung.

Die Größe der britischen Auswanderung seit 1853 und zugleich die Richtung, welche dieselbe eingeschlagen hat, zeigt die folgende Tabelle. Es wanderten aus Personen:

im Jahre	nach den Verein. Staaten	nach Brit. Nord-Amerika	nach Australien	nach ander. Plätzen	im Ganzen
1853	190 952	31 779	54 818	580	278 129
1854	153 627	35 679	77 526	215	267 047
1855	86 239	16 110	47 284	390	150 023
1856	94 931	11 299	41 329	725	148 284
1857	105 516	16 803	57 858	874	181 051
1858	49 356	6 504	36 454	2 753	95 067
1859	57 096	2 469	28 604	8 924	97 093
1860	67 879	2 765	21 134	3 911	95 989
1853—60	805 596	123 408	365 307	18 372	1 312 683
1861	38 160	3 953	20 597	2 487	65 197
1862	48 726	8 328	38 828	1 881	97 763
1863	130 528	9 665	50 157	2 514	192 864
1864	130 165	11 371	40 073	5 472	187 081
1865	118 463	14 424	36 683	5 321	174 891
1866	131 840	9 988	23 682	4 543	170 053
1867	126 051	12 160	14 023	4 748	156 982
1868	108 490	12 332	12 332	5 033	138 187
1869	146 737	20 921	14 457	4 185	186 300
1870	153 466	27 168	16 526	5 351	202 511
1861—70	1 132 626	130 310	267 358	41 535	1 571 829
1871	150 788	24 954	11 695	5 314	192 751
1872	161 782	24 382	15 248	9 082	210 494
1873	166 730	29 045	25 137	7 433	228 345
1874	113 774	20 728	52 581	10 189	197 272
1875	81 193	12 306	34 750	12 426	140 675
1876	54 554	9 335	32 196	13 384	109 469
1877	45 481	7 720	30 138	11 856	95 195
1878	54 694	10 652	36 479	11 077	112 902
1879	91 806	17 952	40 959	13 557	164 274
1880	166 570	20 902	24 184	15 886	227 542
1871—80	1 087 372	177 976	303 367	110 204	1 678 919
1881	176 104	23 912	22 682	20 304	243 002
1882	181 903	40 441	37 289	19 733	279 366
1883	191 573	44 185	71 264	13 096	320 118
1884	155 280	31 134	44 255	11 510	242 179
1885	137 687	19 838	39 395	10 724	207 644
1886	152 710	24 745	43 076	12 360	232 900
1887	201 526	32 025	34 183	13 753	281 487
1888	195 986	34 853	31 127	17 962	279 928
1853—88	4 418 363	682 827	1 259 303	289 562	6 650 055

Gerade zwei Dritteile der ganzen britischen Auswanderung gingen nach den Vereinigten Staaten. Davon wurde die Hälfte — also ein Drittel der Gesamtauswanderung — von den Irländern beigestellt (s. unten), so daß die englisch-schottische Auswanderung sich gerade zur Hälfte den Vereinigten

Staaten, zur anderen Hälfte den Kolonien zugewendet hat. Dieses Uebergewicht der Vereinigten Staaten beginnt in den vierziger Jahren. Bis 1840 waren von 1 073 920 Personen nur 458 407 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, im Jahrzehnt 1840—1850 aber 1 094 556 von 1 684 892 im ganzen. Die Gesamtauswanderung von 1815—1888 beträgt 12 139 067. Davon gingen nach den Vereinigten Staaten 8 076 624, Britisch Nordamerika 1 949 191, Australasien 1 634 854, anderen Plätzen (insbes. Südafrika) 478 398.

Ueber das Verhältnis der Größe der britischen Auswanderung zur Bevölkerung in den einzelnen Zeiträumen vgl. oben Abschn. I sub 5. Der Anteil der drei großen Volksgruppen Großbritanniens an der Auswanderung ist in den einzelnen Zeiträumen verschieden. Eine Trennung zwischen Iren, Schotten und Engländern ist für die Jahre bis 1853 nur bezüglich der Iren — und auch hier nur schätzungsweise — möglich. Unter Anwendung des von den Emigration Commissioners gewählten Maßstabes, der sich, als später getrennte Zählungen vorgenommen wurden, als sehr sicher erwies, erhalten wir für die Jahre 1845—1855 folgende Größe der irischen Auswanderung:

Jahr	Zahl der Personen
1845	77 686
1846	109 624
1847	217 512
1848	187 803
1849	218 842
1850	213 649
1851	254 537
1852	224 997
1853	292 609
1854	150 209
1855	78 854

Von der ganzen Auswanderung im Jahrzehnt 1846—1855 (von 1853—55 nur die britische, bis dahin die Auswanderung aus britischen Häfen gerechnet) im Betrage von 2 705 986 Seelen entfallen demnach nicht weniger als 1 858 636 auf Irland. 1855 läuft zwar die große Welle ab und die irische Auswanderung erreicht nur mehr selten die Hunderttausend (1863—66, 1883), allein die Bevölkerung Irlands hat den großen Menschenverlust nie mehr eingeholt (vgl. oben Abschn. I sub 6 S. 1011).

Das Verhältnis der irischen zur englischen und schottischen Auswanderung zugleich mit der Richtung derselben zeigt für die letzten 36 Jahre die folgende Uebersicht.

Es wanderten von 1853—1888 aus:

	nach den Verein. Staaten	nach Brit. Nordamerika	nach Australien	nach ander. Plätzen	im Ganzen
Engländer	1 839 994	404 010	794 134	237 482	3 275 620
Schotten	346 531	107 677	178 253	31 890	664 351
Irländer	2 231 838	171 140	286 916	20 190	2 710 084
Summe	4 418 363	682 827	1 259 303	289 562	6 650 055

Der prozentuelle Anteil der Engländer, Schotten und Iren an der Gesamtauswanderung dieser Zeit beträgt 49, 10 und 41 %. Im Jahre 1887 war er 60, 12 und 28 %. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung desselben Jahres betrug dagegen 76, 10 und 14 %.

Nach dem Beruf verteilten sich die 233 048 erwachsenen (über 12 Jahre alten) Auswanderer des Jahres 1888, wie folgt:

Beruf	Personen	Prozent der Gesamtsumme
Landwirtschaft	30 116	13,2
Gewerbe und Handel	35 778	15,2
Wechselnde Lohnarbeit u. persönl. Dienstleist.	65 519	28,1
Freie Berufe	12 177	5,2
Ohne Berufsangabe	89 458	38,3

Großbritannien besitzt eine starke Einwanderung aus überseeischen Gebieten, welche einen nicht unbedeutenden Teil der Auswanderer ersetzt. Es betrug

im Jahre	die britische Auswanderung	die Einwanderung	der Ueberschuß der Auswand. üb. die Einwand.
1870	202 511	49 157	153 354
1871	192 752	53 827	138 924
1872	210 494	70 181	140 313
1873	228 345	86 416	141 929
1874	197 272	118 129	79 143
1875	140 675	94 228	46 447
1876	109 469	71 404	38 065
1877	95 195	63 890	31 305
1878	112 902	54 944	57 958
1879	164 274	37 936	126 338
1880	227 542	47 007	180 535
1881	243 002	52 707	190 295
1882	279 366	54 711	224 655
1883	320 118	73 804	246 314
1884	242 179	91 356	150 823
1885	207 644	85 468	122 176
1886	232 900	80 018	152 882
1887	281 487	85 475	196 012
1888	279 928	94 133	185 795

2. Organisationsbestrebungen. Vor dem Jahre 1830 scheint das englische Volk kein großes Interesse an einer Organisation der Auswanderung gezeigt zu haben, obwohl die durchschnittliche Zahl der jährlich Auswandernden 1815—30 etwa 23 000 betrug. Sie zogen fast alle nach den Vereinigten Staaten, wenige nach den nordamerikanischen Kolo-

nien. Im Jahrzehnt 1831—40 war der Jahresdurchschnitt bereits 70 000, von 1841—46 stieg er auf 100 000 und hob sich, nachdem einmal die irische Auswanderung eingesetzt hatte, von 1847—56 auf 280 000. Diesem Wachstum gegenüber verhielt man sich nicht mehr gleichgültig. Schon 1826 und 1827 hatte man angesichts der großen industriellen Krisis vorübergehend eingegriffen und durch staatliche Unterstützungen, Landgewährungen 2c. eine größere Auswanderung herbeizuführen und in die Kolonien zu lenken versucht. Die Bewegung hielt nicht an und scheint manche Mißerfolge erfahren zu haben. Erst seit 1830 tritt die systematische Kolonisation und die Organisation der Auswanderung in den Vordergrund. E. G. Wakefield gründet die Colonization Soziety, welche die Auswanderung nach einem bestimmten Systeme in Kolonialgebiete leiten sollte. Die Grundzüge seines Systems lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Die Blüte von neuen Kolonien hängt hauptsächlich vom Ueberfluß verfügbarer Arbeit für Kapitalisten im Verhältnis zur Ausdehnung des besetzten Gebietes ab. 2) Dieser Ueberfluß muß gesichert werden durch Einführung von Arbeitern aus dem Mutterlande und durch zureichende Mittel, sie in ihrer Arbeiterstellung und Abhängigkeit vom Lohne zu erhalten (wenigstens durch 2—3 Jahre). 3) Die Mittel zur Herbeischaffung der Arbeiter sind dem Verkauf von Land zu entnehmen. 4) Der einfachste Weg, um eingewanderte Arbeiter zu verhindern, allzurasch sich in unabhängige Grundeigentümer zu verwandeln, ist der, den Grund und Boden zu einem genügend hohen Preise zu verkaufen. 5) Dieser Preis muß einheitlich für den Acre Landes sein, unabhängig von seiner Beschaffenheit, da sonst die Arbeiter billiges Land vor der Zeit erwerben könnten. 6) Es muß das ganze Erträgnis zur Einführung von Arbeitskraft verwandt werden, um das Gleichgewichtsverhältnis zwischen Arbeit, Land und Kapital herzustellen. — Die Durchführung des Systems scheitert an der Unmöglichkeit, dieses Gleichgewichtsverhältnis festzustellen und durch willkürliche Preisfestsetzungen für Grund und Boden herbeizuführen. Die von Wakefield gegründete Gesellschaft begann 1836 die Besiedelung von Südaustralien, 1837 jene von Neu-Seeland. Beide Unternehmungen mißglückten und mußten später, 1840 bezw. 1847, von der Regierung übernommen werden. Trotzdem hat Wakefields Vorgehen zwei große praktische Erfolge erzielt. Es wurde von nun an allgemeiner Grundsatz, das noch nicht okkupierte Kolonialland als Staatsland anzusehen, dessen Vergebung nur durch Veräußerung erfolgen, dessen Erlös zur Begünstigung der Einwanderung verwendet werden sollte. Und es wurde ferner die Leitung der Auswanderung in die Kolonisationsgebiete vom Staate in die Hand genommen. Schon 1831 wurde seitens der englischen Regierung Land in Neu-Süd-Wales und Vandiemensland zum genannten Zwecke veräußert.

Seit 1837 wurde die Auswanderung durch eine besondere Staatsbehörde (Agent general for Emigration und Board of Colonization Commissioners) überwacht, die 1840 als „Kolonialland- und Auswanderungsamt" (Colonial land and emigration board) mit erweiterten Befugnissen versehen wurde. Ihre Aufgabe bestand in der Verbreitung genauer statistischer Nachrichten in bezug auf die Kolonien, im Verkauf von unokkupiertem Lande und in der Ueberführung von Auswanderern in die Kolonien. Der sichtbarste Erfolg dieser staatlichen Leitung der Auswanderung ist die Besiedelung Australiens und Neu-Seelands. Von 1837—1846 sind 100 754 Personen dahin ausgewandert, davon bei weitem der größte Teil auf öffentliche Kosten oder doch unter unmittelbarer staatlicher Führung. Die Colonization Commissioners sandten von 1837—40 10 000 Personen aus, das Auswanderungsamt von 1840—46 44 500, 26 000 Personen wurden auf Kosten der Verwaltung von Neu-Seeland und Neu-Süd-Wales in diese Kolonien gebracht, so daß von allen australischen Einwanderern des genannten Jahrzehnts nur 20 000 (ein Fünftel) auf eigene Kosten reisten. Auch nach Südafrika wurde in dieser Zeit die Auswanderung staatlicherseits, wenn auch mit geringem Erfolg, geleitet. Nach den nordamerikanischen Kolonien jedoch wurde keine unmittelbare staatliche Unterstützung gewährt, dagegen waren zahlreiche Kolonisationsgesellschaften bemüht, von der Landgesetzgebung Kanadas Vorteil zu ziehen und Auswanderer durch Begünstigungen namentlich bei der Ueberfahrt anzuziehen. Die staatliche Organisation und Leitung der Auswanderung bleibt auch in der Folgezeit auf Australien und Südafrika beschränkt, die Veröffentlichungen des Auswanderungsamtes und die Ueberwachung der Auswanderung aber erstreckten sich auf sämtliche Kolonien bezw. Auswanderungsschiffe. Den Höhepunkt erreichte die Thätigkeit dieses Amtes 1854, in welchem Jahre 41 065 Auswanderer unter Leitung der Regierung nach Australien verschifft wurden. Im ganzen waren in den 8 Jahren 1847—54 207 086 Auswanderer mit einem fast vollständig aus den Landverkäufen der Kolonien getragenen Aufwande von 3 382 000 £ nach Australien geschickt worden. Im Jahre 1855 wurde der Aufgabenkreis des Amtes eingeschränkt, indem ihm die Verwaltung der Koloniallands-

verkäufe entzogen wurde. Sie stand nunmehr den mit Verfassungen ausgestatteten Kolonien selbst zu. Die Folge war natürlich eine Einschränkung auch in der Befugnis der Verwertung des aus den Landverkäufen eingehenden Geldes. Die Kolonien nehmen größeren Einfluß auf das Auswanderungsamt und setzen zum Teil selbständige Agenten ein, die Unterstützungen werden geringer. Die Zahl der nach Australien auf öffentliche Kosten gesandten Auswanderer betrug 1857 noch 27 762, 1858 15 910, 1859 8 630, 1860 6 409. In den sechziger Jahren hören die Unterstützungen fast vollständig auf. Das Auswanderungsamt bestand noch bis zum Jahre 1873. Dann wurde die ihm verbliebene Befugnis der Ueberwachung der Auswanderung dem Handelsamt übertragen. Die Aufgabe der Auskunftserteilung, welche es durch Verbreitung periodischer und zwanglos erscheinender Darstellungen der Verhältnisse in den Kolonien erfüllt hatte, wurde vom Kolonialamt übernommen, jedoch niemals praktisch durchgeführt. Als dritte Behörde wirkte in Auswanderungsangelegenheiten endlich das Lokalregierungsamt, indem dieses die von Gemeinden etwa unterstützte Auswanderung zu überwachen hatte.

Neben der Regierungsintervention hatte die von Wakefield ausgegangene Anregung zahlreiche Vereinigungen privater Kräfte zur Unterstützung der Auswanderung herbeigeführt. Soweit dieselben nicht reine Wohlthätigkeitsvereine waren, bezweckten sie, die Ausführung „systematischer Kolonisation" durch Erwerbsgesellschaften. Nach den vom Emigration board darüber veröffentlichten Mitteilungen haben sie aber keine Erfolge erzielt. Jedenfalls aber haben alle solche privaten Bestrebungen dazu beigetragen, den Gedanken an eine Organisation und Leitung der Auswanderung wach zu erhalten. Wie immer in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, zuletzt Ende der sechziger Jahre, so ist dieselbe auch in England in den letzten Jahren, unterstützt durch die stärkere Betonung überseeischer Politik in ganz Europa, wieder stärker hervorgetreten. Zahlreiche Vereine, insbesondere die 1883 gegründete National Association for promoting State-directed Colonization verfolgen den Zweck, eine staatlich nach dem Grundsatze der Selbstkostendeckung geleitete Auswanderung und Kolonisation unbeschäftigter Arbeiter aus Großbritannien nach den britischen Kolonien herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wird beabsichtigt: die Errichtung eines Kolonisationsamtes in London unter Heranziehung von Vertretern der Kolonien; Aufnahme eines 3%igen, vom britischen Reiche zu garantierenden Anlehens für 30 Jahre; staatliche Unterstützung der Auswanderung mit den aus diesen Anleihen fließenden Geldern; Ausstattung der Auswanderer mit Land seitens der Kolonialregierungen zu möglichst günstigen Bedingungen; Sicherstellung der gewährten Unterstützung auf diesem Grund und Boden; 4%ige Verzinsung derselben nach dem zweiten Jahre, Rückzahlung binnen 30 Jahren. Dieser von einem aus beiden Häusern des Parlamentes eingesetzten Ausschusse geprüfte und gebilligte, von der Regierung günstig beurteilte Plan wurde 1887 den Kolonialregierungen mitgeteilt, jedoch von allen mit Ausnahme von Natal zurückgewiesen. Der einzige praktische Erfolg, welchen die Bewegung bisher erzielt hat, besteht in der 1886 erfolgten Errichtung eines staatlichen Emigrant's Information Office in London. Dasselbe sammelt alle ihm aus offiziellen und zuverlässigen Quellen zugehenden Nachrichten über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse der Kolonien, insbesondere über Arbeitsbedarf, Löhne und Lebensunterhalt und trachtet denselben möglichste Verbreitung zu geben.

3. Die A. aus der Schweiz.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang. Im Jahre 1867 veranlaßte die Bundesversammlung den Bundesrat, eine Auswandererstatistik anzulegen. Allein bis 1879 entsprachen einige Kantone dem Gesuche des Bundesrates gar nicht, andere nur ungenügend. Seit 1881 sind die vollständigeren Mitteilungen der Auswanderungsagenturen an die Stelle dieser kantonalen Angaben getreten und daher ist seit 1882 die Statistik eine vollständigere. Nach diesen Angaben umfaßte die Auswanderung von Schweizerbürgern bezw. von 1882 ab auch der in der Schweiz wohnhaften Ausländer:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1868	5 007	1879	4 288
1869	5 206	1880	7 255
1870	3 494	1881	10 935
1871	3 852	1882	11 962
1872	4 899	1883	13 502
1873	4 957	1884	9 608
1874	2 672	1885	7 583
1875	1 772	1886	6 342
1876	1 741	1887	7 558
1877	1 691		
1878	2 608		

Es betrug das Verhältnis der Auswandererzahl zur ganzen Wohnbevölkerung von 1882 ab 4,2, 4,3, 3,3, 2,6, 2,2, 2,6 pro Mille.

Die Richtung der Auswanderung ergiebt ein bedeutendes Ueberwiegen der Anziehungs-

kraft der Vereinigten Staaten. Es betrug in den letzten Jahren der prozentuelle Anteil an der ganzen schweizerischen Auswanderung für

	Nord-amerika	Zentr.-amerika	Süd-amerika	Austra-lien	Asien	Afrika
1885	78,3	0,1	21,2	0,3	.	0,1
1886	76,7	0,1	22,7	0,3	.	0,2
1887	85,3	.	14,2	0,4	.	0,1

Eine Betrachtung der Auswanderung innerhalb der einzelnen Bezirke zeigt, daß die Tendenz zur Auswanderung gewinnt mit dem Ueberwiegen der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Bevölkerung lieferte beinahe die doppelte Zahl von Auswanderern wie die industrielle und eine Berechnung ergiebt, daß die letztere in den Jahren 1882—85, wenn sie sich in ihrem Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung ebenso stark an der Auswanderung beteiligt hätte, wie die erstere, statt der Zahl von 9 703, welche sie aufweist, 16096 Auswanderer aufweisen müßte. Die Zählung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer ergiebt, daß in der Zeit von 1871—80 ungefähr ebensoviel Ausländer eingewandert sind, als Schweizerbürger auswanderten. Sie finden in der Industrie und im Handel ihren Erwerb. Während in der Landwirtschaft nur 2,1 Ausländer auf je 100 erwerbende Schweizer kommen, ist das Verhältnis in der Industrie 10,7, im Handel 17,1 %. Es scheint daher, daß innerhalb der Schweizerbürger ein nicht genügender Uebergang aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die gewerbetreibende stattfindet.

2. Organisationsbestrebungen. Auch in der Schweiz bekundet sich ein stetes Bestreben, die Auswanderung in überseeischen Gebieten zusammenzuhalten und zur Bildung von Volksgenossenschaften im fremden Lande zu bringen. Es scheint sogar nach den von Karrer gegebenen Mitteilungen bei diesen Versuchen größere Thatkraft und Umsicht als bei ähnlichen deutschen Unternehmungen geherrscht zu haben, wenn es auch nicht an mißglückten Gründungen fehlt. Zu letzteren gehört die 1820 gegründete Kolonie Neu-Freiburg in Brasilien. Von glücklichem Erfolge begleitet war die Gründung einer Kolonie in der Nähe von St. Louis, Highland, durch einen Einzelnen, Kaspar Köpfli, 1831. Zu dieser Zeit wurde die Frage der Organisation der Auswanderung von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen. Ihren durch Huber-Saladin aus Genf geleiteten Bestrebungen gelang es 1844, die Gründung einer Ansiedelung im Staate Wisconsin unter Mitwirkung des Kantons Glarus herbeizuführen. Zahlreiche Auswanderungsvereine entstanden anfangs der vierziger Jahre. Im Jahre 1848 nahm der Kanton Bern die Angelegenheit auf und in demselben Jahre wurde in dem für die schweizerische Auswanderung vernehmlich in Betracht kommenden Hafen, Hâvre, ein eigener Kommissär zur ausschließlichen Besorgung des Auswanderungswesens eingesetzt. Bis zu dieser Zeit war das Auswanderungswesen Sache der Gemeinden. 1852 aber stellten 18 Kantone den Antrag, es möchten zum Schutze der auswandernden Schweizer von Bundes wegen in den am meisten beteiligten Seehäfen sowie in Basel Auswanderungsämter errichtet werden. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Dennoch blieb die Tendenz, eine Organisation der Auswanderung durch den Bund herbeizuführen, bestehen. Private Gesellschaften blieben fortdauernd thätig. 1854 führte eine Genfer Gesellschaft die Anlage einer Kolonie bei Sétif (Algier) herbei, die sich zwar für die ersten Ansiedler als günstig erwies, aber sich nicht entwickelte. In den fünfziger Jahren wurden von zahlreichen Gemeinden Auswanderer auf Grund von Verträgen mit brasilianischen Agenten dem Drucke des Halbpachtsystems ausgesetzt, was wieder zur Folge hat, daß eine eingehende Ordnung der Verhältnisse vom Bunde gefordert wird. 1859 unterbreitete Dr. Joos dem Bundesrate einen Vorschlag behufs Erwerbung und Kolonisierung zentralamerikanischer Ländereien (in Costa-Rica), der aber nicht angenommen wird. 1858 kaufte eine Baseler Aktiengesellschaft in Santa Fé (Argentinien) behufs Kolonisation eine Strecke Landes. Das Unternehmen hatte guten Fortgang. Einen ähnlichen guten Erfolg hatte die ebenfalls durch ein kaufmännisches Unternehmen gegründete Kolonie Neu-Helvetien in Rosario oriental, Uruguay. 1868 gründete der schweizerische Auswanderungsverein im Staate Tennessee U. St. die zu guter Entwickelung gelangende Kolonie Grütli. Wie diese Beispiele zeigen, fehlt es in der Schweiz nicht an dem Bestreben, der heimischen Auswanderung möglichst günstige Bedingungen zu bieten. Für den Bund hatte diese Thätigkeit zur Folge, daß bei der Revision der Bundesverfassung 1872 ein Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, welcher die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterwirft. Die Meinung, daß er auch die Leitung der Auswanderung und deren Zusammenfassung in feste Gruppen zu besorgen habe, blieb in der Minderheit. Daß sie noch nicht zur Ruhe gekommen ist, haben seither wiederholte Postulate des Nationalrates und der Bundesversammlungen gezeigt. Eine Fortbildung der Bundesaufgabe durch Er-

richtung eines zentralen Büreaus zur Ueberwachung des Auswanderungswesens, Errichtung von Auswanderungsbüreaus in den Seestädten, sowie Weisung an die schweizerischen Konsularagenten behufs periodischer Mitteilungen über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Auswanderungsziele darf als wahrscheinlich angesehen werden.

4. Die A. aus Frankreich.

Die Auswanderung aus Frankreich war und ist zu gering, um ein praktisches Interesse zu bieten. Die Zahl derjenigen, welche auswandern, wird vermutlich mehr als ersetzt durch Einwanderung. Die ziffermäßigen Nachweisungen sind allerdings auch hier nicht genügend, da sie die über ausländische Häfen gehende Auswanderung nicht berücksichtigen und die Begriffsbestimmung des Auswanderers für Zählungszwecke (Reisende der dritten und letzten Klasse) nicht ausreichend ist. Die offizielle Statistik beginnt 1857. Sie weist folgende Gesamtauswanderung von Franzosen aus französischen Häfen aus

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1857	18 800	1873	8 404
1858	13 813	1874	7 163
1859	8 737	1875	4 284
1860	9 932	1876	2 190
1861	8 501	1877	2 116
1862	6 047	1878	2 316
1863	5 575	1879	3 634
1864	5 094	1880	4 612
1865	4 715	1881	4 456
1866	5 752	1882	4 858
1867	6 047	1883	4 011
1868	6 406	1884	6 100
1869	7 898	1885	6 063
1870	4 900	1886	7 314
1871	5 947	1887	11 170
1872	15 829		

Das Unzulängliche dieser Statistik wird durch eine Gegenüberstellung der gleichzeitigen französischen Einwanderung in überseeischen Gebieten dargethan. Nach der Einwanderungsstatistik der amerikanischen Staaten wanderten ein:

im Jahre	Franzosen	im Jahre	Franzosen
1880	7 612	1884	8 681
1881	9 588	1885	8 321
1882	9 207	1886	9 026
1883	8 519	1887	12 985

Es sind demnach wiederholt in Amerika an 100% mehr eingewandert, als nach der französischen Statistik dahin ausgewandert sind. Als Auswanderungsziel tritt neben den Vereinigten Staaten Argentinien hervor, das seit 1883 eine etwas größere französische Einwanderung besitzt als jene. Nach der französischen Statistik ist die Auswanderung nach Brasilien im Steigen, jene nach Uruguay im Fallen begriffen.

5. Die A. aus Belgien.

Die belgische Statistik weist die Aus- und Einwanderung seit 1841 nach Erhebungen der Kommunalbehörden nach. So beträchtlich darnach die Auswanderung überhaupt ist, so wird sie doch durch die Einwanderung seit 1867 überholt. So war die Auswanderung (A.) und die Einwanderung (E.):

im Jahre	A.	E.
1881	15 822	17 692
1882	16 257	18 104
1883	15 208	17 499
1884	13 993	16 558
1885	13 236	18 310

Der größte Teil der belgischen Auswanderung fällt nicht unter die hier zu betrachtende überseeische Auswanderung, sondern wendet sich anderen Staaten Europas, insbesondere Frankreich zu. 1884 werden nur 609 und 1885 nur 426 Auswanderer nach Amerika aufgeführt. Daß diese Nachweisungen kein Bild der Wirklichkeit geben, ist daraus zu ersehen, daß gleichzeitig die Statistik der Vereinigten Staaten allein eine belgische Einwanderung von 1722 bezw. 1363 Seelen verzeichnet.

6. Die A. aus den Niederlanden.

Eine Statistik der Aus- und Einwanderung wird seit 1847 veröffentlicht nach den Berichten der Kommunalbehörden. Seit 1873 treten ergänzend hinzu die Berichte der zum Schutze der Auswanderer in den holländischen Häfen eingesetzten Kommissäre. Die letztere Statistik weist geringere Zahlen auf. Die Kommunalangaben zählten

im Jahre	Auswanderer nach den Kolonien	Auswanderer nach dem Auslande	Einwand.
1880	822	11 836	11 923
1881	2 766	6 025	13 856
1882	4 245	15 582	15 294
1883	3 168	13 625	14 449
1884	2 423	13 777	14 087
1885	3 268	11 740	13 652
1886	3 348	12 127	13 862

Darnach würde auch in Holland die Einwanderung einen bedeutenden Teil der Auswanderung ersetzen. Die Einwanderung aus den Kolonien (Rückwanderung) war zeitweilig

sogar stärker als die Auswanderung dahin. In den letzten Jahren hält sie ihr das Gleichgewicht. Die nicht in die Kolonien gehende überseeische Auswanderung hat ungefähr dieselbe Größe wie die letztere und wendet sich fast vollständig nach den Vereinigten Staaten. Es wanderten aus

im Jahre	nach Nord-Amerika	nach Süd-Amerika	Australien	Afrika
1882	7 230	16	12	46
1883	4 798	3	18	36
1884	3 654	4	7	64
1885	2 121	.	7	18
1886	2 002	5	8	9

Die Statistik der Vereinigten Staaten weist in der Regel einige hundert holländische Einwanderer mehr auf als nach der holländischen Statistik dahin ausgewandert sind.

7. Die A. aus Schweden.

Die Gesamtauswanderung aus Schweden nach europäischen und nicht europäischen Ländern erreicht seit Ende der vierziger Jahre eine große Ausdehnung. Sie betrug

in den Jahren	Personen	im Jahre	Personen
1861—65	19 816	1876	9 418
1866	7 206	1877	7 610
1867	9 334	1878	9 032
1868	27 024	1879	17 632
1869	39 064	1880	42 109
1870	20 003	1881	45 992
1871	17 450	1882	50 178
1872	15 915	1883	31 605
1873	13 580	1884	23 560
1874	7 791	1885	23 493
1875	9 727	1886	32 889

Zur Zeit der größten Ausdehnung (1882) entzog die Auswanderung 11 pro Mille der Bevölkerung, im Durchschnitt der 15 Jahre 1871—85 4,8. Auffallend ist die Stetigkeit der Auswanderung nach europäischen Ländern. Ihr Durchschnitt in den genannten 15 Jahren ist 4932. Sie sinkt nicht unter 3938 und steigt nicht über 6038. Auch in den Jahren schwacher Auswanderung 1874—78 bleibt sie annähernd auf der Höhe des Durchschnittes. Im Durchschnitt der Jahre 1880—85 entfielen auf die überseeische Auswanderung 834 ‰ der Gesamtauswanderung, darunter 826 ‰ auf die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Die Einwanderungsstatistik der letzteren zählt ungefähr so viel Schweden, als nach der schwedischen Statistik überhaupt auswandern. Nämlich

1880	46 723	1884	24 017
1881	55 892	1885	21 508
1882	60 413	1886	32 222
1883	32 596		

Neben den Fehlern, die bei der Zählung der Auswanderer überhaupt gemacht werden, ist diese Differenz wohl darauf zurückzuführen, daß viele der ursprünglich nach europäischen Staaten Auswandernden sich endgiltig doch nach Amerika wenden. Etwa ein Drittel der schwedischen Auswanderung besteht aus Dienstboten. Die Auswanderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche von 1861—70 ebenfalls ein Drittel umfaßt, nimmt seither ab und ergiebt gegenwärtig etwa den fünften Teil der Gesamtauswanderung. Industrie und Handwerk stellen 114 ‰, einfache Arbeiter 190 ‰.

8. Die A. aus Norwegen.

Die norwegische Statistik weist die Auswanderung seit 1836 mit folgenden Ziffern nach:

Jahr	Gesamt-auswanderung	Auswanderung nach Amerika
1836—45	6 200	6 200
1846—55	32 270	32 270
1856—65	45 000	39 430
1866—70	77 964	74 335
1871	13 393	12 055
1872	15 049	13 081
1873	11 505	9 998
1874	5 737	4 565
1875	5 145	3 972
1876	5 484	4 313
1877	4 217	3 195
1878	5 929	4 833
1879	8 663	7 607
1880	21 489	19 615
1881	27 280	25 956
1882	30 214	28 788
1883	23 657	22 167
1884	15 937	14 762
1885	15 184	13 972
1886	15 803	15 123

Von den nach Amerika Auswandernden ziehen fast alle in die Vereinigten Staaten. Erst seit dem Jahre 1882 ist die Zahl der daselbst als eingewandert gezählten geringer als die von der norwegischen Statistik als nach Amerika ausgewandert angegebenen.

9. Die A. aus Dänemark.

Die dänische Auswanderung betrug:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1876	2 517	1882	15 797
1877	2 966	1883	11 915
1878	4 718	1884	8 909
1879	5 483	1885	6 409
1880	9 540	1886	8 828
1881	12 696	1887	12 705

In diesen Zahlen ist auch die über Hamburg und Bremen gehende dänische Auswanderung enthalten, welche in der Regel die Hälfte und mehr der Gesamtauswanderung umfaßt. Das vornehmlichste Ziel sind die Vereinigten Staaten, in neuester Zeit (1886 und 1887) sind einige hundert Personen auch nach Brasilien und Argentinien gegangen. Sonst hatte nur Australien von 1870—1878 jährlich mehr als hundert, einmal, 1873, sogar mehr als 1000 dänische Auswanderer angezogen.

10. Die A. aus Oesterreich-Ungarn.

Seit die Erhebung der Auswanderer nach den Angaben der Gemeinden ihrer vollkommenen Unzureichendheit wegen aufgegeben worden ist (1884), kann die Auswanderung aus Zisleithanien nur nach den Angaben, die in den Einschiffungshäfen oder Einwanderungsländern festgestellt werden, ermittelt werden. Auch für Ungarn sind die daraus gewonnenen Ziffern noch zuverlässiger als die ungarische Statistik sie zu bieten vermag. Die vornehmlich in Betracht kommenden Einschiffungshäfen für Oesterreich-Ungarn sind Hamburg und Bremen. Nach deren Statistik schifften sich als Auswanderer ein:

	Oesterreicher	Ungarn		Oesterreicher	Ungarn
1871	9 205	294	1880	20 593	8 766
1872	8 903	595	1881	24 259	11 257
1873	10 266	962	1882	17 371	17 520
1874	8 974	927	1883	18 851	14 839
1875	6 594	1 065	1884	20 558	13 195
1876	7 809	625	1885	16 097	12 348
1877	6 364	652	1886	18 925	25 149
1878	4 817	803	1887	19 488	18 270
1879	6 395	1 759			

Auch für die Angehörigen des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates sind die Vereinigten Staaten das vornehmlich in Betracht kommende Auswanderungsziel. Nur wenige Hunderte begeben sich nach Brasilien (1887 nur 274). Die La Platastaaten scheinen neuerdings begünstigt zu werden. Die Auswanderung dahin übersteigt 1883 zum ersten Mal Tausend und betrug 1887 bereits 2560.

11. Die A. aus Spanien und Portugal.

Die Auswanderungsstatistik Spaniens und Portugals ist außerordentlich mangelhaft und es sollen daher die folgenden Uebersichten nur zur Andeutung der Größe der Auswanderung aus diesen Staaten gegeben sein.

Die spanische Auswanderung betrug nach der Einwanderungsstatistik der angegebenen Staaten:

im Jahre	nach den Ver. Staaten	nach Argentinien	nach Brasilien	nach Uruguay
1876	597	3 463	700	453
1877	542	2 700	?	571
1878	432	3 371	622	529
1879	534	3 422	?	387
1880	420	3 112	1 254	405
1881	405	3 444	?	435
1882	328	3 520	3 738	370
1883	245	5 023	2 343	428
1884	334	6 832	576	428
1885	319	4 314	815	607
1886	452	9 895	1 139	653

Die portugiesische Auswanderung betrug nach einer von der geographischen Gesellschaft in Lissabon herausgegebenen Uebersicht:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1872	17 284	1879	13 208
1873	12 989	1880	12 597
1874	14 835	1881	14 637
1875	15 440	1882	18 272
1876	11 035	1883	19 251
1877	11 057	1884	17 518
1878	9 926		

Die Grundlage dieser Zahlen sind die Aufzeichnungen über Paßgewährungen. Die wirkliche Auswanderung sei — nach der Ansicht der Gesellschaft — wenigstens um ein Drittel größer. Das Auswanderungsziel der Portugiesen ist vor allem Amerika, und zwar Brasilien. Nur wenige hundert Personen begeben sich jährlich nach Afrika, vermutlich als Ersatz für Rückwandernde.

Litteratur zu Abschnitt I und II 1—11:

Deutschland. J. F. v. Weech, Brasiliens gegenwärtiger Zustand und Kolonialsystem, Hamburg 1828. Fr. List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842. Wappäus, Die Republiken von Südamerika, Göttingen 1843. Aktenstücke des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, Mainz 1845. Wappäus, Deutsche Auswanderung und Kolonisation, Leipzig 1846. Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika, Leipzig 1847. Dieterici, Ueber Auswanderungen und Einwanderungen, Berlin 1847. Mohl, Ueber Auswanderung, in der Ztschr. f. d. ges. Staatsw., 1847, 1. Ried, Deutsche Auswanderung nach Chile, 1847. Roscher, Kolonien,

Kolonialpolitik und Auswanderung, 1848. v. Bülow, Auswanderung und Kolonisation im Interesse deutschen Handels, Berlin 1849. Derselbe, Der Freistaat Nicaragua und seine Wichtigkeit für die Kolonisation, Berlin 1849. Simon u. Bromme, Auswanderung und Kolonisation von Südamerika, 2. Aufl., 1849. F. Roemer, Texas. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderer, Bonn 1849. v. Bülow, Der Freistaat Costa-Rica und seine Wichtigkeit für die Kolonisation, Berlin 1850. F. Kottenkamp, Geschichte der Kolonisation Amerikas, Frankfurt a. M. 1850. Blumenau, Südbrasilien in Beziehung zur deutschen Auswanderung und Kolonisation, 1850. Kerst, Die Länder am Uruguay, 1851. Gaebler, Die Statistik der deutschen Auswanderung, in Hübners Jahrb. f. Volkswirtsch. und Stat., Jahrg. 1852. A. Heising, Die Deutschen in Australien, Berlin 1853. Wagner u. Scherzer, Die Republik Costa-Rica, Leipzig 1856. F. J. Krüger, Wohin soll der Deutsche auswandern? Entwurf einer deutschen Kolonialpolitik, Hamburg 1857. Fröbel, Die deutsche Auswanderung u. ihre nationale u. kulturhistorische Bedeutung, 1858. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 1859. R. Avé-Lallement, Reise durch Südbrasilien im Jahre 1858, Leipzig 1859. Derselbe, Reise durch Nordbrasilien im Jahre 1859, Leipzig 1860. Handelmann, Geschichte von Brasilien, Berlin 1860. Lehmann, Die deutsche Auswanderung, Berlin 1861. Aktenstücke brasilischer Seite, Jahrg. I—III, 1859—61. v. Geßler, Ueber Auswanderung und Kolonisation, in der Ztschr. f. ges. Staatsw., 18. Bd., Jahrg. 1862. J. J. Sturz, Die Krisis der deutschen Auswanderung, Berlin 1862. Brasilianische Zustände und Aussichten im Jahre 1861, Berlin 1862. Die deutsche Auswanderung nach den Plata-Ländern, in den Jahrb. f. Nat. und Stat., 4. Bd., 1865. Tschudi, Reisen durch Südamerika, 1866. Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, 1. Bd., 1869. Senftleben, Die deutsche Auswanderung nach außereuropäischen Ländern und ihre kooperative Organisation, im Arbeiterfreund, 8. Jahrg., 1870. Fr. Kapp, Ueber Auswanderung, Berlin 1871. H. Senftleben, Britische Kolonien in Australien als Ziele deutscher Auswanderungsgesellschaften, im Arbeiterfreund, 9. Jahrg., 1871. Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873. T. Bödiker, Die Auswanderung und Einwanderung des preuß. Staates, i. d. Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Büreaus, Jahrg. 1873 (in wenig veränderter Form 1879 selbständig erschienen). Moldenhauer, Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen, Frankfurt a. M. 1878. F. Robert, Zur Auswanderungsfrage, Wien 1879. E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes, Leipzig 1879. Fabri, Bedarf Deutschland Kolonien, Gotha 1879. G. Körner, Das deutsche Element in den Ver. Staaten 1818—1848, Cincinnati 1880. Bericht über die Verhandl. des ersten Kongresses für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande, Berlin 1880. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, Hamburg, 1. Teil 1881, 2. Teil 1883. F. Latzina, Die argentinische Republik als Ziel der europäischen Auswanderung, Buenos-Ayres 1883. Schippel, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, Leipzig 1883. Karl Friedrich, Die La Plata-Staaten mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Hamburg 1884. Heußer, Die Auswanderung nach Argentinien, 1885. R. Jannasch, Deutsche Auswanderung und deutsche Ackerbaukolonisation in der 3. Aufl. von Roscher's Kolonien &c., 1885. Herzog, Was fließt den Ver. Staaten durch die Einwanderung zu und was verliert Deutschland durch überseeische Auswanderung? in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 9. Jahrg. 1885. Becker, Unsere Verluste durch Wanderung, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 11. Jahrg. 1887. R. Jannasch, Unsere Verluste durch Wanderung, im Export, 9. Jahrg. 1887. Engelbrecht, Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Ver. Staaten von Amerika, i. d. Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Büreaus, Jahrg. 1887. Export, Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie (seit 1878 erscheinend) und Deutsche Kolonialzeitung (seit 1885 erscheinend) zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen.

Schweiz. L. Karrer, Das schweizerische Auswanderungswesen, Bericht im Auftrag des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Bern 1886.

Großbritannien. H. Brougham, An Inquiry into the Colonial Policy of the European Powers, Edinburgh 1803. Ed. Wakefield, England and America, 1829. Sadler, The Law of Population, London 1830. Report on the disposal of land in the British Colonies, 1836. E. Wakefield, A View on the Art of Colonization, London 1849. A. Scratchley, Industrial Investment and Emigration, London 1851. Merivale, Lectures on Colonization, London 1861 (2. Aufl.). Maude, Self-Supporting Emigration, in den Proceedings of the Royal Colonial Institute, II. Bd. 1870. Torrens, Imperial and Colonial Partnership in Emigration, in den Proceedings etc., XII. Bd. 1881. W. B. Paton, State-aided Emigration, London 1885. Lord Brabazon, State-directed Colonization, its Necessity, London 1885. A. Simmons, State-directed Colonization, the Proposal explained and defended, London 1886. Report of four Conferences held by the Central Emigration Society, London 1886. W. Hazell & H. Hodgkin, The Australasian Colonies: Emigration and Colonization, London 1887. C. P. Lucas, Historical Geography of the British Colonies, Oxford 1887. Earl of Meath, State Colonization 1888. Die in der Abteilung Statistik verzeichneten Reports.

Frankreich. A. Legoyt, L'Émigration européenne, im Journal des Economistes, 2. Serie,

31. Bd., 1861. Derselbe, L'Émigration européenne, ses principes, ses causes, ses effets, Paris 1861. Derselbe, De quelque Conséquences économiques de l'Émigration européenne im Journ. des Ec., 2. Serie, 32. Bd., 1862. J. Duval, Histoire de l'Émigration européenne, asiatique et afrique au XIXe siècle, Paris 1862. Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874 (3. Aufl. 1886).

Vereinigte Staaten von Amerika. Bancroft, History of United States, Boston, 1834—74. W. J. Bromwell, History of Immigration to the United States, 1855. Fr. Kapp, Immigration and the Commissioners of Emigration of the State of New-York, New-York 1870. R. M. Smith, The Influence of Immigration on the United States of America im Bulletin de l'Institut international de Statistique, 3. Bd., Jahrg. 1888. Derselbe, Control of Immigration in Political Science Quarterly, 1888.

Statistik:

Deutschland. Hübners Jahrb. für Volksw. u. Stat., Jahrg. 1852—1863 (nicht mehr erschienen). Statistik des Deutschen Reiches, Bd. II, VIII, XIV, XX, XXV, XXX, XXXVII, XLIII, XLVIII, LIII, LIX (1871—1882). Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1884 ff. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1880 ff. Statistik des hamburgischen Staates. Jahrbuch für bremische Statistik. Annalen des Deutschen Reiches, 1870 ff.

Großbritannien. Reports of the Colonial Land and Emigration Commissioners 1840—1873 (jährlich; seit 1853 nur Emigration Commissioners). Report on Emigration from the United Kingdom in the year 1875, 1876. Copy of statistical Tables relating to Emigration and Immigration, 1877 ff. (jährlich).

Schweiz. L'émigration suisse pour les pays d'autre mer (jährliche Veröffentlichung).

Frankreich. Mouvement de l'Émigration en France. Rapports à M. le Ministre de l'Interieur. (Unregelmäßig erscheinend. Die Nachweisungen für 1865—1881 in den Veröffentlichungen 1876, 1879 und 1883.)

Belgien. Annuaire statistique de la Belgique.

Niederlande. Bijdragen tot algemeene Statistiek van Nederland, Gravenhage 1878. Statistiek van den Loop der Bevolking van Nederland over 1876 ff.

Schweden. Bidrag till Sveriges officiela statistik, Befolknings-statistik.

Norwegen. Tabeller vedkommende Folke maengdens Bevaegelse (jährlich).

Dänemark. Résumé des principaux faits statistique du Danemark, Copenhague 1885.

Vereinigte Staaten von Amerika. Edw. Young, Special Report on Immigration, Washington 1872 (auch deutsch gedruckt). Compendium of the Ninth Census (1870), of the Tenth Census (1880), 1883. Quarterly Report of the Chief of the Bureau of Statistics, showing the imports and exports of the United States etc., Washington 1881 ff.

Eine vorzügliche Uebersicht über die europäische Auswanderung und die Einwanderung in außereuropäische Gebiete auf Grund des offiziellen statistischen Materials der europäischen und außereuropäischen Staaten bieten die Appunti di Statistica comparata dell' Emigrazione dall' Europa im Bulletin de l'Institut internationale de Statistique, Bd. I—III, 1886—1888.

v. Philippovich.

12. Die A. aus Italien.

1. Quellen der Statistik der A. 2. Zeitweilige und dauernde A. — Statistik der A. 3. Ursachen der A. in den verschiedenen Provinzen. 4. Gesetzliche Regelung der A. 5. Lage der Italiener im Auslande.

1. Quellen der Statistik der A. Als Hauptquelle für die Statistik der italienischen Auswanderung werden die Listen der Pässe benutzt. Die Pässe werden von der Regierungsbehörde der öffentlichen Sicherheit nach dem vom Syndikus erteilten „nichts im Wege" ausgestellt, welch letzterer die Personen vernimmt, welche über die Grenzen des Reiches gehen wollen. Sie werden unter zeitweiliger Auswanderung oder dauernder Auswanderung klassifiziert, je nachdem sie beabsichtigen, auf eine längere oder kürzere Zeit oder aber auf unbestimmte Zeit — ohne ausgesprochene Absicht nach dem Vaterlande zurückzukehren — Beschäftigung und Erwerb im Auslande zu suchen.

Die Zahl der Pässe kann nicht die ganze Auswanderung repräsentieren, denn es bleibt dabei die heimliche Auswanderung, welche sich besonders aus denen rekrutiert, die sich der Aushebung entziehen wollen, und dann aus solchen Leuten, welche mit den Justizbehörden in Konflikt geraten sind, unberücksichtigt. Aber im allgemeinen kann man daran festhalten, daß, da an der Auswanderung größtenteils ärmere Leute teilnehmen, die Mehrzahl der Auswanderer sich mit einem Passe versieht, um ein Legitimationspapier zu haben, welches ihnen nicht nur als Ausweis den Behörden der fremden Länder gegenüber dienen, sondern im Notfall auch dazu verhelfen kann, Unterstützungen oder Schutz bei den italienischen Konsuln zu finden. Andererseits um-

faßt die Zahl der Pässe auch eine gewisse Anzahl von Personen, die nicht als Auswanderer zu betrachten, sondern Reisende sind, welche zum Vergnügen, studienhalber oder wegen augenblicklicher Geschäfte ins Ausland gehen. Diese aber werden leicht aus der Auswanderungsstatistik auf folgende Weise eliminiert. Die Pässe werden mit einer Abgabe von 2,40 Lire an arme Leute und gegen eine Abgabe von 12,40 Lire an wohlhabende Personen ausgegeben. Es zählen als Auswanderer nun alle die, welche den Paß gegen die geringste Abgabe erhielten, dagegen werden als einfache Reisende jene betrachtet, welche den höheren Preis für den Paß entrichteten, es sei denn, daß die letzteren ausdrücklich dem Syndikus erklärt hätten, daß sie die Heimat für immer zu verlassen beabsichtigten.

Die auf den Paßregistern fußende Statistik zeigt, aus welchen Gemeinden die Auswanderung hervorgegangen ist, die vorübergehende, wie die dauernde. Die Auswanderer werden eingeteilt sowohl nach Geschlecht, Alter, Beruf wie auch nach den Einwanderungsländern, auf Grund der den Syndiken gemachten Angaben. Die so erhaltenen Zahlen werden dann mit den von den Rhedereien des Reiches und der fremden Häfen, aus denen italienische Bürger nach außereuropäischen Ländern sich einschiffen, erhobenen verglichen. Auch werden sie weiter geprüft an der Hand jener Ziffern, welche die Statistiken der Kolonisationsländer enthalten, welche die Einwanderer nach den Heimatsstaaten einteilen.

Die aus diesen drei Quellen geschöpften Daten können aus mehreren Gründen nicht untereinander übereinstimmen. Vor allem wandern viele Italiener, welche beispielsweise den Syndiken erklärt haben, nach Frankreich reisen zu wollen, zeitweise aus. Sie begeben sich, sobald sie, in Frankreich angekommen, dort keine passende Beschäftigung gefunden haben, nach Marseille oder nach Bordeaux, um sich nach Amerika einzuschiffen. So kommt es, daß wir durch Summierung der überseeischen Auswanderer über die italienischen und die fremden Häfen für die außereuropäische Auswanderung eine größere Gesamtzahl erhalten, als jene ist, welche sich aus der nach den Paßregistern gemachten Statistik ergiebt.

Die auf den von den Syndiken gesammelten Erklärungen fußende Statistik teilt, wie schon erwähnt, die Auswanderer u. a. auch nach den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Bestimmungsländern ein. Eine Kontrolle dieser Daten läßt sich nur teilweise auf Grund der von den Statistiken der Kolonisationsländer, nämlich von Uruguay, Argentinien, Brasilien und den Vereinigten Staaten, mitgeteilten Zahlen durchführen. Diese Staaten ermitteln ihre Einwanderer mit Unterscheidung nach Auswanderungsländern. Allein nach den Statistiken dieser überseeischen Länder sind die Ziffern der Einwanderer aus Italien im allgemeinen höher als die entsprechenden der in Italien auf Grund der Paßregister ermittelten. Es rührt das zum großen Teil daher, daß viele Italien verlassende Personen anfangs nur zeitweilig auszuwandern oder nach europäischen Staaten zu gehen beabsichtigen, dann aber dauernd der Heimat den Rücken kehren oder nach außereuropäischen Ländern sich begeben.

Außerdem enthalten die Statistiken der Einwanderungsländer nicht selten zeitweilige Auswanderer und Reisende und geben somit höhere Zahlen an als die von den Syndiken der Heimatsgemeinde auf die erwähnte Weise gefundenen.

Wahrscheinlich liegt das Richtige zwischen jenen Maximal- und Minimalzahlen, die von den verschiedenen Quellen bezeichnet werden. —

2. Zeitweilige und dauernde A. — Statistik der A. Die zeitweilige Auswanderung, welche außerdem gewöhnlich periodisch ist, rekrutiert sich besonders aus Erdarbeitern, Maurern, Ziegelbrennern und Steinmetzen, welche bei den großen Ausschachtungen, Eisenbahn-, Befestigungs-, Kanal- und anderen Bauten Beschäftigung suchen. Meistens gehen sie im Frühjahre fort, wenn die Arbeiten im Freien beginnen, und kehren im Herbst in ihre Dörfer zurück, sobald sich die Erde mit Schnee bedeckt und die Maurerarbeiten unmöglich werden. Sie begeben sich nach Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, der Balkanhalbinsel und auch nach den nördlicheren Staaten Europas.

Die dauernde Auswanderung richtet sich größtenteils nach Amerika, besonders nach Argentinien, Brasilien und den Vereinigten Staaten.

Während die zeitweilige Auswanderung in einem Zeitraum von 20 Jahren wenig um 90 000 geschwankt, und ihr Maximum im Jahre 1889 mit einer Zahl von 105 289 erreicht hat, ist die eigentliche (dauernde) Auswanderung oder die auf unbestimmte Zeit, von 20 000 in runder Zahl im Jahre 1878 auf 127 748 im Jahre 1887 und 195 993 im Jahre 1888 angewachsen. Die Zahlen für die Jahre 1876—89 sind wie folgt:

Jahr	Eigentliche oder dauernde Auswanderung	Periodische oder zeitweilige Auswanderung	Summe
1876	19 756	89 015	108 711
1877	21 087	78 126	99 213
1878	18 535	77 733	96 268
1879	40 824	79 007	119 831
1880	37 934	81 967	119 901
1881	41 607	94 225	135 832
1882	65 748	95 814	161 562
1883	68 416	100 685	169 101
1884	58 049	88 968	147 017
1885	77 029	80 164	157 193
1886	85 355	82 474	167 829
1887	127 748	87 917	215 665
1888	195 993	94 743	290 736
1889	113 066	105 289	218 355

Die Provinzen, welche am meisten zur zeitweiligen Auswanderung beitragen, sind Venetien, Piemont und die Lombardei. Die eigentliche oder dauernde Auswanderung empfängt ihr größtes Kontingent aus Ligurien und einigen Gegenden der Provinzen Cosenza, Potenza und Salerno, ebenso aber auch aus jenen Provinzen Oberitaliens, welche stark zu der zeitweiligen Auswanderung beitragen.

Gering ist die Auswanderung aus der Emilia, kaum nennenswert aus Toscana und Umbrien, gleich Null aus Rom, wo im Gegenteil eine beträchtliche Einwanderung aus den Aquilanischen Abruzzen stattfindet. In den Marken zeigt sie sich sporadisch hier und da. Gering ist sie aus Sizilien, fast verschwindend aus Sardinien.

Die Männer wandern in größerer Zahl aus als die Frauen. Im Jahre 1888 betrugen die männlichen Personen 87 % der zeitweiligen Auswanderung und 65 % der dauernden.

Die Kinder bis zu 14 Jahren belaufen sich auf 25 % bei der dauernden Auswanderung und auf 8 % bei der zeitweiligen, während die Anzahl der Kinder beider Geschlechter unter 14 Jahren nach der Zählung von 1881 30 % der Bevölkerung des Reiches ausmachte.

Die Klassifizierung nach Beruf geschieht allein bei den Erwachsenen beider Geschlechter, d. h. unter Ausschluß der Knaben und Mädchen unter 14 Jahren.

Nehmen wir die dauernde Auswanderung mit der zeitweiligen zusammen für das Jahr 1888, so finden wir, daß die Zahl der Landleute und Feldarbeiter (Männer und Weiber) 147 193 betrug, bezw. 63 % der sämtlichen Auswanderer über 14 Jahre; die der Erdarbeiter, Tagelöhner und Lastträger 40 265, d. h. 17 %; die der Maurer und Steinmetzen 17 968, d. h. 8 %; die der sonstigen Handwerker und Arbeitsleute 13 884, fast 6 %. Im ganzen ergeben diese Klassen eine Gesamtzahl von 219 310 oder 64 % aller männlichen und weiblichen Auswanderer von über 14 Jahren.

Die Feldarbeiter liefern ein größeres Kontingent für die Auswanderung nach Amerika als für jene, welche sich nach den europäischen Staaten richtet. Das Gegenteil ist der Fall bei den Maurern, Bergleuten, Steinhauern, Ziegelbrennern, Kohlenbrennern, Kesselschmieden, Holzfällern 2c., welche wir in großer Anzahl auf unserem Kontinente bei den großen Ausschachtungs- und Bauarbeiten zerstreut antreffen. —

Wie viele unter den Auswanderern zogen allein fort und wie viele waren begleitet von einer oder mehreren Personen ihrer Familie? Im Jahre 1888 waren unter den dauernd Auswandernden 42 % der Gesamtzahl Alleinstehende, unter den zeitweilig Auswandernden belief sich diese Zahl auf 79 %. —

Prüfen wir, in welchen italienischen und fremden Häfen sich die italienischen Auswanderer nach den überseeischen Ländern einschiffen. Im Jahre 1888, dem Jahre der größten italienischen Auswanderung, gingen 42 779 von Neapel aus fort, 3 155 von Palermo und 172 676 von Genua, insgesamt 218 610 aus den italienischen Häfen. Dazu kamen 46 539 Personen, welche über fremde Häfen auswanderten, so über Marseille (33 990), Havre (10 444), Bordeaux (1 334), Saint Nazaire (76), Antwerpen (600), Hamburg (66) und Bremen (29).

Nehmen wir die Zahl der im Jahre 1888 in den erwähnten fremden Häfen eingeschifften Italiener (46 539) zu der in demselben Jahre in italienischen Häfen nach Amerika eingeschifften italienischen Passagiere (218 610) hinzu, so ergiebt sich eine Gesamtzahl von 265 149, während die Statistik, die auf den von den Syndiken der Heimatsgemeinden gesammelten Angaben beruht, nur die Zahl von 195 993 dauernden Auswanderern ergab. Der Unterschied muß teils aus einer Aenderung der zeitweiligen Auswanderung erklärt, teils auf heimliche Auswanderung zurückgeführt werden.

Befragen wir die Statistiken der Einwanderungsländer, so finden wir, daß 1888 47 856 Italiener in den Vereinigten Staaten ankamen, 75 029 in Argentinien, 104 353 in Brasilien, zusammen 237 238, ohne die in Uruguay, Chile, Peru, Mexiko und anderen Ländern Amerikas eingewanderten Italiener zu zählen.

In Argentinien, den Vereinigten Staaten und in Brasilien in den Jahren von 1882 bis 1888 angekommene italienische Einwanderer:

Jahr	Ver. Staaten von Amerika	Argentinien	Brasilien	Summe
1882	29 437	29 587	10 562	69 586
1883	29 537	37 043	10 698	77 278
1884	14 493	31 983	5 933	52 409
1885	15 485	63 501	10 908	89 894
1886	30 565	43 328	14 336	88 229
1887	46 256	67 139	40 153	153 548
1888	47 856	75 029	104 353	227 238

3. Ursachen der Auswanderung in den verschiedenen Provinzen. Die in den Berichten der Syndiken und der Präfekten am häufigsten erwähnte Ursache ist die Armut. Aber auch nicht arme Leute beteiligen sich an der Auswanderung; bald ist es der Unternehmungsgeist, der sie dazu antreibt, bald die Hoffnung, drüben ihr Glück zu machen.

So verlassen sie Ligurien, um ihre schon ausgewanderten Verwandten aufzusuchen, welche eine angesehene Stellung in Handel und Gewerbe erworben haben. Sie gehen nach Amerika, besonders Südamerika, und zwar nicht aufs Ungewisse hin, sondern mit dem bestimmten Wissen, daß und wo sie Beschäftigung finden werden. Fast keiner giebt an, er habe die Absicht, nach dem Vaterlande zurückzukehren, sobald er ein bescheidenes Kapital zusammengebracht habe. Allein manche kehren nach einem mehr oder minder langen Aufenthalte ins Vaterland heim, um daselbst zu höchstem Preise ein Stück Land zu kaufen und die Tage ihres Alters unter dem lachenden Himmel der ligurischen Riviera in behaglichem Wohlstande zu verleben.

So kann man auch nicht sagen, daß die von Piemont ausgehende Auswanderung ausschließlich oder vorzüglich durch das Elend hervorgerufen sei. Dieselbe trägt zum großen Teile temporären Charakter; ein Teil aber von jenen, welche sich nach Frankreich begaben, haben jetzt wegen der in diesem Lande für die italienischen Arbeiter erschwerten Umstände entferntere Länder aufgesucht, indem sie über den Ozean gingen, um als Feldarbeiter Beschäftigung zu suchen.

In der Lombardei giebt es alte Auswanderungszentren, Dörfer am Lago Maggiore und Lago di Como, welche nach alter Tradition am meisten zur Auswanderung nach Amerika beitragen, von wo die Leute dann in einem verhältnismäßigen Wohlstande zurückkehren und sich von anderen jungen Nachzügen ablösen lassen. So nimmt jenes Land, welches für eine so dichte Bevölkerung, wie dort vorhanden ist, ungenügende natürliche Hilfsquellen haben würde, an Reichtum zu. Aber es giebt in der Lombardei Provinzen, welche die Auswanderer der Armut wegen verlassen, besonders nach schlechten Ernten oder infolge anderer Kalamitäten, welche die Grundbesitzer und Bauern bedrücken. Das Gleiche gilt von den Provinzen Sondrio und Mantua.

Die Auswanderung aus den venetischen Provinzen wird ganz vorwiegend durch Armut hervorgerufen. Hier findet sich in den Listen der Syndiken immer wieder und wieder als Ursache der Auswanderung Armut verzeichnet.

In Friaul aber, ebenso im Bellonesischen ist die Auswanderung vorwiegend eine zeitweilige; es ist keine Expatriierung auf unbestimmte Zeit; es ist eine Bewegung, welche sich seit alters nach den angrenzenden Gegenden Oesterreichs und Deutschlands richtet zum Zwecke des Arbeitsuchens beim Holzfällen, bei Erdarbeiten, bei Bauten rc., gerade wie periodisch die inneren Bewegungen entstehen, von den Abruzzen z. B. nach der römischen Campagna, von Garfagnana nach der Insel Sardinien, vom Piacentinischen Apennin nach der unteren Lombardei rc. Nach einer etwa sechsmonatlichen Abwesenheit kehren jene Gebirgsbewohner nach Hause zurück mit einer bescheidenen Summe Geldes, die als gewohnheitsmäßige Hilfsquelle dient, auf welche sie alljährlich zum Unterhalte ihrer Familien rechnen.

Einen besonderen Charakter bietet die Auswanderung aus Lucca. Nicht die Armut treibt hier zum Verlassen des Landes an, sondern die Gewöhnung an einen gewissen Abenteurergeist und das Bedürfnis nach Veränderung. Es sind zum großen Teile Figurenhändler, welche die von ihnen selbst in ihrem Kunsthandwerk verfertigten Produkte umhertragen. Von hier gehen auch gute und sehr arbeitsame Gärtner aus, welche sich nicht selten mit Erfolg in Kalifornien ansiedeln.

Das Elend ist aber wirklich die Triebfeder der Auswanderung in den Provinzen Basilicata (Potenza), Calabrien (Cosenza) und Salerno. Dort sind die Löhne unglaublich niedrig, und die Auswanderung eines Teiles der Arbeiter des Landes ist ein unentbehrliches Mittel, um den Lohn der im Lande zurückbleibenden um etwas zu erhöhen. Der Wucher bei den armen Bauern und auch bei manchen armen bürgerlichen Besitzern sowie die Steuern verzehren den größten Teil der Früchte des Landes, denn der Ackerbau befindet sich in einem sehr zurückgebliebenen Zustande und wird nicht von dem im Ver-

hältnis allerdings gänzlich ungenügenden Kapitale befruchtet.

Kürzlich wurde eine spezielle statistische Untersuchung über die Ursachen und den Charakter der Auswanderung angestellt. Von 8286 Gemeinden, aus denen das Reich besteht, haben 2310 eine Auswanderung von mehr oder weniger Belang. Von diesen 2310 Gemeinden nun erklärten fast ein Tausend (920), daß der Hauptanreiz zur Auswanderung ein Wunsch nach Vermögensverbesserung war. Dagegen gaben 853 Armut als Hauptursache an, 254 Mangel an Arbeit, 133 schlechte Ernten, 36 die Ackerbaukrisis und 117 wiesen auf die geringen Löhne, die Entwertung der Produkte, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Einladungen von Verwandten und Freunden, Anreizungen von Auswanderungsagenten und andere Ursachen hin, welche auch wieder in zeitweiliger oder dauernder Not begründet sind.

Daß die italienische Auswanderung sich aus den armen Klassen und aus dem Elend rekrutiert, wird auch durch die Antworten auf eine andere Frage bestätigt, nämlich: Von wie vielen Auswanderern glaubt man, daß sie kaum das nötige Reisegeld hatten und von wie vielen, daß sie etwas Geld mitnahmen? Auf diese Frage antworteten 2586 Syndiken. 1419 derselben sagten aus, daß mit Ausnahme sehr weniger die Auswanderer kaum das nötige Reisegeld hatten, 499, daß sie etwas Geld mitnahmen, und 667 antworteten, daß die einen wie die anderen vorkämen, ohne absolutes Ueberwiegen einer der beiden Klassen. Aber viele von denen, welche etwas mehr als das Reisegeld besaßen, hatten deshalb ihr Stück Land und ihr Vieh und Hausgerät verkauft. Viele hatten das Geld unter sehr schweren Bedingungen entliehen oder hatten das Geld von ihren schon früher nach Amerika gegangenen Verwandten vorausbezahlt erhalten; oder es wurde ihnen fast die ganze Reise von Auswanderungsagenturen bezahlt, um dann gänzlich entblößt in ferne Länder geworfen zu werden, die ihnen völlig unbekannt sind, so daß sie sich in der Gewalt der Spekulanten befinden, welche in Brasilien die Arbeit der Weißen für die durch den Tod dezimierten Neger substituieren wollen.

4. Gesetzliche Regelung der A. Vor 1889 regelte kein Gesetz die Auswanderung. Nur das G. vom 20. III. 1865 (Art. 64) über die öffentliche Sicherheit und das betr. Reglement enthielten einige Bestimmungen bezüglich der denjenigen auferlegten Pflichten, welche öffentliche Agenturen errichten wollten, und diese Bestimmungen fanden nach dem Gutachten des Staatsrates auch auf die Auswanderungsagenturen Anwendung.

Jetzt wird die Auswanderung überwacht und geschützt auf Grund des G. vom 30. XII. 1888 und auf Grund des durch königl. Dekret vom 10. I. 1889 genehmigten Reglements.

Nach dem neuen Gesetz ist die Auswanderung frei, abgesehen von den den Bürgern durch die Gesetze auferlegten Verpflichtungen.

„Soldaten erster und zweiter Klasse, auf unbestimmten Urlaub entlassen, die zum stehenden Heere und zur mobilen Miliz gehören, können sich nicht ins Ausland begeben, ohne vorher die Erlaubnis des Kriegsministeriums eingeholt zu haben" (Art. 1).

Mit anderen Worten: bis zum Alter von 32 Jahren können diejenigen, welche zum stehenden Heere oder zur mobilen Miliz gehören, sei es in aktivem Dienste, sei es auf unbeschränktem Urlaube, ohne Erlaubnis des Kriegsministeriums das Reich nicht verlassen.

„Niemand darf Auswanderer anwerben, Billete zum Auswandern verkaufen oder verteilen, oder um Geld als Vermittler fungieren zwischen dem, der auswandern will und dem, der die Einschiffung besorgt oder befördert, ohne vom Ministerium des Innern das Patent eines Agenten oder vom Präfekten die Konzession als Unteragent erhalten zu haben" (Art. 2).

„Die Bedingungen für Erlangung des Patentes sind: italienischer Bürger zu sein, wohnhaft im Reiche, mündig, nicht verlustig der bürgerlichen Rechte ꝛc. Das Patent kann nicht erteilt werden den Geistlichen noch auch den Beamten des Staates oder den bei lokalen öffentlichen Verwaltungen Angestellten" (Art. 3).

„Die Bewilligung eines Agentenpatentes ist geknüpft an die Deponierung einer Kaution von 3000 bis 5000 Lire Rente in Staatspapieren" (Art. 4).

Es folgen dann Bestimmungen über die Redintegration der Kaution, sobald dieselbe durch Anwendung des Gesetzes vermindert worden ist; dann solche über die Restitution, auch sind die Umstände vorgesehen, unter welchen das Patent entzogen werden kann (Art. 5).

Die Bestimmungen vorstehender Artikel finden Anwendung auf die einheimischen oder fremden Schiffahrtsgesellschaften, die im Staate anerkannt und autorisiert sind, sobald sie Auswanderungsgeschäfte machen.

„Der Auswanderer schuldet dem Unteragenten oder Agenten keine Vergütung für Vermittelung oder aus anderem Grunde.

Im Kontraventionsfalle verfallen sie in eine auf das Zehnfache der eingeforderten Summe festgesetzte Strafe" (Art. 10).

„Die Anwerbungen können von den Agenten nur in dem Territorium gemacht werden, in welchem diese zu arbeiten autorisiert sind" (Art. 11).

Die Artikel 12, 13 und 14 betreffen die zwischen dem Agenten oder Unteragenten und dem Auswanderer festzusetzenden Verträge. Die Verträge müssen in dreifachem Originale ausgefertigt werden (für den Auswanderer, den Kapitän des Einschiffungshafens und den Agenten).

Die Ungültigkeit des Vertrages ist festgesetzt für den Fall, daß der Auswanderer sich verpflichtet, den Preis der Ueberfahrt oder des Transportes mit persönlichen Abgaben oder mit Arbeitstagen zu zahlen.

Der Auswanderer hat ein Recht auf Rückzahlung des Doppelten von dem, was er event. als Preis des Transportes bezahlt hatte, wenn derselbe ganz oder zum Teil von einer Regierung oder von Auswanderungsgesellschaften oder von Kolonisationsunternehmern gewährt wird.

„Die Bestimmungen der Artt. 583, 584 und 585 des Handelsgesetzes sollen den Auswanderungskontrakt regeln, ungeachtet irgend welchen gegenteiligen Vertrages, ausgenommen, soweit oben festgesetzt" (Art. 15).

Es folgen die Bestimmungen über die Indemnität und Schadenersatzklage zwischen dem Agenten und dem Auswanderer im Falle von eintretenden Stapelungen, von gezwungenem oder freiwilligem Aufgeben des Schiffes, im Falle eines Schiffbruches oder Verlassens des Fahrzeuges.

Hieran reihen sich die Bestimmungen über die Kautionen (Art. 16).

Art. 17 betrifft die Klage, welche der Auswanderer gegen den Agenten anstrengen kann, indem er eine Reklamation einem Konsul des Staates, wo er ankommt, einreicht, oder dem Präfekten der Provinz, wo er den Vertrag einging.

Der Schadenersatz wird von einer Kommission von Schiedsrichtern anerkannt, welche in jedem Hauptorte einer Provinz funktionieren. Eine solche Kommission wird zusammengesetzt aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten, dem Staatsanwalt und aus zwei Provinzialräten.

Gegen den Ausspruch soll keine Appellation und kein Antrag auf Kassierung zulässig sein.

Endlich sind die Strafen für Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes im einzelnen angegeben, auf welche indes spezieller einzugehen hier zu weit führen möchte.

5. Lage der Italiener im Auslande. Außer den Untersuchungen, welche jedes Jahr vom statistischen Büreau über die Zahl der Auswanderer aus den einzelnen Gemeinden des Reiches und über die besonderen Ursachen der Auswanderung angestellt werden, ist die für die Nationalökonomie wichtige Frage nach der Lage der Italiener im Auslande neuerdings und zwar seitens der Italienischen geographischen Gesellschaft vermittelst ihrer ausländischen Korrespondenten zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden.

Diese neue Untersuchung erstreckte sich vor allem auf die Zahl der Italiener im Auslande, dann auf die Berufsarten, in welchen sie beschäftigt waren, auf das Maß der Löhne, welche sie in den verschiedenen Berufszweigen, denen sie sich gewidmet hatten, erhielten, auf die gewöhnliche Lebenslage und die Kosten des Lebensunterhalts und der Wohnung in den verschiedenen Ländern.

Nach den von der Italienischen geographischen Gesellschaft gesammelten Informationen würden die Hauptsitze der Italiener in den überseeischen Ländern die folgenden sein.

1) Argentinien.

Buenos Ayres mit etwa	150 000	Italienern
Rosario di Santa Fé mit	57 665	„
La Plata mit etwa	20 000	„
San Nicolas mit	8—9 000	„
San José de Flares mit	7—8 000	„
Chivilcoy mit	5 000	„
Andere Städte mit etwa	3 100	„

2) In Brasilien.

Stadt S. Paulo mit etwa	12 000	Italienern
„ Rio Janeiro „ „	20 000	„
Prov. S. Paulo „ „	120 000	„
„ Rio Grande do Sul „ „	40 000	„
„ Santa Caterina „ „	15 000	„
„ des Paraná „ „	8 000	„
„ dello Spirito Santo „ „	7 000	„
„ Minas Geraes „ „	5 000	„
„ Rio Janeiro „ „	5 000	„
Außerd. noch etwa	56 600	„

3) In Paraguay.

Asuncion mit etwa	1 700	Italienern
Andere Städte „ „	600	„

4) Uruguay.

Stadt Montevideo mit etwa	25 000	Italienern
Dep. Montevideo „ „	50 000	„
Paysandú „ „	4 000	„
San José de Mago „ „	3 500	„
Andere Städte „ „	1 000	„

5) Vereinigte Staaten.

In New-York-Brooklyn	50 000	Italienern
„ Philadelphia	15—20 000	„
„ S. Francisco	14—15 000	„
„ ganz California etwa	42 000	„
„ New-Orleans „	7 000	„
„ Saint Louis „	6 000	„
„ Baltimore „	5 000	„
„ Cincinnati „	20 000	„
„ Chicago „	10 000	„
„ Pittsburg „	3 000	„

In Chili leben etwa 6 500 Italiener, hauptsächlich in Valparaiso und Santiago, und in Peru etwa 5500, mit dem Hauptsitze in Callao und Lima.

In Alexandrien in Egypten halten sich 22—24 000 Italiener auf, von denen 10—12 000 dort ansässig sind.

In Tunis leben 18—19 000 Italiener. In ganz Australien zählt man etwa 2000 Italiener, von denen 800 auf Sidney kommen. In Konstantinopel beträgt die Zahl der Italiener 8720, in London etwa 7000, in Marseille etwa 60 000.

Bezüglich der im Auslande von den Italienern betriebenen Beschäftigungen besagen die empfangenen Auskünfte übereinstimmend, daß die große Masse der italienischen Auswanderer sich in 3 große Kategorien teilt.

In der ersten sind die Ackerbauer oder Feldarbeiter überhaupt; in der zweiten die einfachen Handarbeiter oder Tagelöhner für jede Art von Bau- oder Eisenbahnunternehmungen; in der dritten die Händler besonders mit Früchten, Pasteten und anderen Eßwaren, und eine relativ geringe Zahl von Professionisten und Geschäftsleuten.

Die zwei ersten Kategorien sind überall die zahlreichsten. Die beträchtliche Zahl von italienischen Ackerbauern findet sich in den Provinzen Santa Fé und Buenos Ayres (Argentinien), San Paulo und Rio Grande del Sul (Brasilien), nicht nur im Staate Kalifornien (Vereinigte Staaten).

Dagegen herrschen die anderen zwei Kategorien in den Städten vor, in welchen bedeutende Bauthätigkeit vorhanden ist, und vornehmlich in Buenos Ayres und Montevideo, Rio de Janeiro, New-York, Chicago, San Francisco, wo außer den Handarbeitern auch die Wiederverkäufer en detail oft zahlreich beschäftigt sind, besonders die Fruchthändler.

Die italienischen Auswanderer finden am leichtesten Stellung bei Handarbeit, sei es Land-, sei es Bauarbeit; dann als Tischler, Schneider, Carradore, Schmiede, Gärtner, Köche und in jeder Art von häuslichem Dienste.

Die Löhne sind im allgemeinen höher als in Italien, oft ums Dreifache und Vierfache in Nordamerika und in Australien, ums Doppelte in Argentinien und in Uruguay, und weniger als das Doppelte in Brasilien und in Paraguay, was Land- und Handarbeit anbetrifft.

Geringer ist der Unterschied in Zentralamerika, in Peru, in Mexiko, und im allgemeinen überall da, wo die italienische Arbeit die Konkurrenz der Eingeborenen auszuhalten hat.

Der Preis des gewöhnlichen Lebensunterhaltes der Arbeiter differiert nicht viel in manchen Staaten Amerikas von dem in Italien üblichen; und in einigen Staaten ist er sogar ziemlich viel geringer für einige bedeutende Konsumartikel, wie Fleisch, Zucker Kaffee, als der italienische Preis. Das gilt z. B. von den Vereinigten Staaten, von Argentinien und Brasilien.

Teuerer im allgemeinen ist die Wohnung, besonders für den alleinstehenden Arbeiter. Wenn derselbe aber mit anderen in den Pensionen (die sehr üblich sind, besonders für die Arbeiter in den Vereinigten Staaten) zusammenleben kann, oder sich bequemt, mit Anderen gemeinsam zu schlafen, wie es in einigen Lokalitäten Südamerikas Sitte ist, in einem solchen Falle sind die Preise für Lebensunterhalt und Wohnung wenig höher als die, welche man in Italien in den Städten zu bezahlen pflegt.

Unter solchen Umständen machen die Italiener Ersparnisse von ihrem Gewinnste.

Es ist übrigens bekannt, daß bedeutende Summen jährlich nach Italien von den Auswanderern geschickt werden und daß viele Auswanderer beträchtliches Vermögen in Buenos Ayres, Rosario, Montevideo, San Paulo, Rio Janeiro, San Francisco, Alexandria (Egypten) und anderen großen Städten erworben haben.

Litteratur:

Statistica della emigrazione italiana. Anno 1886, Roma 1887 (und frühere Jahrgänge). Censimento degli Italiani all' estero (Dicembre 1881), Roma 1884 (ebenso für 1871). Scalabrini, L'emigrazione italiana in America. Piacenza 1888.

Rom. L. Bodio.

Auswanderungsunternehmungen.

I. A. in Deutschland. II. Die A. in Frankreich, England, der Schweiz und Belgien. III. Die A. in Oesterreich.

I. A. in Deutschland.

1. Reichsgesetzgebung. 2. Landesgesetzgebung. 3. Behördenorganisation.

1. Reichsgesetzgebung. Die Reichsverfassung erklärt in Art. 4 die „Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" für einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Die Zuständigkeit der letzteren erstreckt sich demnach auch auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten. Auswanderungsunternehmer sind solche Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern, namentlich über See, befassen, Auswanderungsagenten solche, welche die Vermittelung von Verträgen zwischen Auswanderungsunternehmern und Auswanderern bezwecken. Während die Auswanderungsunternehmer ihren Sitz vorzugsweise in den Seestädten haben, sind Auswanderungsagenten über das ganze Land verbreitet.

Die deutsche Gew.O. hat den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten nicht zum Gegenstand der Regelung gemacht, vielmehr ausdrücklich erklärt, daß ihre Vorschriften auf denselben keine Anwendung finden (Gew.O. § 6). Diese Bestimmung wurde in den Motiven zum Entwurf der Gew.-O. folgendermaßen begründet. Schon die Verfassung scheide die Gesetzgebung über das Auswanderungswesen von der Gewerbegesetzgebung. Diesem Vorgange habe sich die Gew.O. naturgemäß anzuschließen. Ueber den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten werde eine Spezialgesetzgebung vorbereitet, und es sei nicht geraten, diese Regelung bei der Feststellung der allgemeinen Gew.O. beiläufig abzumachen. Bei der Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer kämen neben der Sorge für die Auswanderer auch internationale Beziehungen zur Sprache. Rücksichtlich der Auswanderungsagenten würde sich die Bundesgesetzgebung der Hauptsache nach auf die Bedingungen beziehen müssen, unter welchen sie befugt sein sollen, im ganzen Bundesgebiete ihr Gewerbe zu betreiben bezw. im ganzen Bundesgebiete als lokale Organe desselben Unternehmens thätig zu sein. Die großen Schwierigkeiten, welche dieser Frage begegneten, lägen auf der Hand, und der Hinweis auf dieselben werde genügen, um die Notwendigkeit der Behandlung des betreffenden Gewerbszweiges in einem Spezialgesetze, welches in der Vorbereitung begriffen sei, anschaulich zu machen.

Obgleich hier zu wiederholten Malen auf eine bereits in Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über das Auswanderungswesen hingewiesen wird, ist doch bis zum heutigen Tage eine reichsgesetzliche Regelung desselben nicht erfolgt. Der Bundeskanzler hatte schon im Jahre 1865 eine Kommission eingesetzt, welche Vorschläge für eine deutsche Auswanderungsgesetzgebung machen sollte. Die Kommission erstattete einen Bericht, welcher namentlich Vorschläge zu Bestimmungen über die Beschaffenheit der Seeschiffe enthielt. Dieser Bericht wurde dem Bundesrat vorgelegt, und letzterer erkannte die fraglichen Vorschläge als eine geeignete Grundlage für eine künftige Auswanderungsgesetzgebung an. Eine weitere Folge wurde aber dieser Anregung nicht gegeben. Die Vorschläge haben nur insofern eine praktische Bedeutung gehabt, als dieselben in einigen Staaten, namentlich in den Hansestädten, als Grundlage für die landesgesetzliche Regelung der betreffenden Materie gedient haben. Im Bunde begnügte man sich mit der Einsetzung des später zu erwähnenden Kommissars für das Auswanderungswesen.

In der Reichstagssession des Jahres 1878 brachte am 25. II. der Abgeordnete Dr. Kapp einen Gesetzentwurf, betr. die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern ein, welcher sowohl den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten als die Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern zum Gegenstande hatte (St. Ber. Bd. III, S. 522 ff.). Derselbe wurde in erster Beratung behandelt und einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen (St. Ber. Bd. I., S. 500 ff.), welche einen darauf bezüglichen Bericht erstattete (St. Ber. Bd. IV., S. 1602 ff.). Wegen des bald darauf eintretenden Schlusses der Session gelangte jedoch der Gesetzentwurf nicht mehr zur zweiten Beratung im Plenum. So blieb also auch diese Anregung ohne Erfolg.

2. Landesgesetzgebung. Da die Reichsgesetzgebung sich bis jetzt mit dem Auswanderungswesen noch nicht näher beschäftigt hat, so sind die bezüglichen Vorschriften des Bundesrates in Kraft geblieben. Dieselben beruhen zum Teil auf Spezialgesetzen oder Spezialverordnungen über den betreffenden Gegenstand, zum Teil sind sie

in den früheren Landesgewerbeordnungen enthalten. Selbst in Preußen hat eine einheitliche Regelung der Materie nicht stattgefunden, so daß in den einzelnen Landesteilen die frühere Gesetzgebung in Kraft geblieben ist. Die wichtigsten Gesetze über Auswanderungsunternehmungen sind folgende: preußisches G. v. 7. V. 1853, hannoversches G. v. 19. III. 1852, kurhessische V. v. 22. II. 1853, bayrische V. v. 7 VI. 1862, sächsische V. v. 3. I. und 6. XII. 1853 (vergl. Gewerbeg. v. 15. X. 1861 § 8 und Ausf. V. von demselben Datum § 13), württembergische V. v. 11. I. 1870 und G. v. 27 XII. 1871 Art. 7 No. 6, badische V. v. 7. XI. 1865 und Pol. St. G. B. § 133, 134.

Die Bestimmungen dieser Gesetze sind wesentlich gleichartig. Nach denselben darf das Gewerbe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten nur auf Grund einer behördlichen Konzession betrieben werden. Die Konzession wird entweder lediglich für das betreffende Jahr erteilt oder sie ist jederzeitig widerruflich. Die Voraussetzungen der Konzessionserteilung sind näher bestimmt; sie betreffen namentlich die persönlichen Eigenschaften des zu Konzessionierenden und werden von dem Gesichtspunkte beherrscht, daß die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden für den betreffenden Gewerbebetrieb sichergestellt werden soll. Insbesondere kann als Vorbedingung für die Erteilung der Konzession die Stellung einer Kaution gefordert werden, welche dazu dient, die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Konzessionierten sicherzustellen. Nach vielen Gesetzen darf die Konzession nur an Angehörige des betreffenden Staates erteilt werden; nach Maßgabe des Art. 3 der Reichsverfassung stehen diesen jetzt alle Reichsangehörigen gleich. Da die Konzession eine landesgesetzliche ist, so beschränkt sich ihre Wirkung auf denjenigen Staat, der sie erteilt; ein Betrieb der Geschäfte in anderen deutschen Staaten ist dem Konzessionierten nicht gestattet.

Auch die Ausübung des Gewerbebetriebes ist gesetzlich näher geregelt worden. Die Verträge über die Beförderung der Auswanderer müssen schriftlich und in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Ueber den Inhalt derselben enthalten die Gesetze und Verordnungen ebenfalls nähere Vorschriften. Namentlich sind die Verpflichtungen bestimmt, welche seitens des Unternehmers gegenüber dem Auswanderer übernommen werden müssen. Die Auswanderungsunternehmer und Agenten haben über die von ihnen abgeschlossenen Verträge Register zu führen, aus welchen die Person der Auswanderer und die Art der Beförderung genau zu ersehen ist.

Etwas abweichende Bestimmungen bestehen in den Hansestädten. Hier wird für Auswanderungsunternehmer eine behördliche Konzession nicht gefordert. Das Gewerbe darf aber nur von solchen Personen betrieben werden, welche das Bürgerrecht in der betreffenden Stadt besitzen und daselbst ihren Wohnsitz haben. Außerdem sind dieselben zur Stellung einer Kaution verpflichtet. Endlich sind in den Hansestädten, namentlich in Hamburg und Bremen, eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffe erlassen worden. Vor Abgang der Schiffe hat eine obrigkeitliche Untersuchung derselben stattzufinden. (Drei Hamburger VV. v. 30. IV. 1855 mit Abänderung v. 20. IV. 1888. Bremer G. v. 9. VII. 1866 mit Abänderungen v. 10. VII. 1872, 23. II. 1873, 21. XI. 1877, 20. II. 1881.)

3. Behördenorganisationen. In den meisten Ländern liegt die Ueberwachung der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten in den Händen der ordentlichen Verwaltungsbehörden. Besondere Organe für Auswanderungswesen bestehen in Bremen und Hamburg auf Grund der vorher erwähnten Gesetze. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Senates und Vertretern der Kaufmannschaft zusammen; ihnen liegt die Ueberwachung aller in bezug auf das Auswanderungswesen getroffenen Maßregeln ob.

Neben diesen einzelstaatlichen Behörden ist noch ein Reichskommissar für Auswanderungswesen vorhanden. Derselbe wird vom Reichskanzler ernannt und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll die Aufsicht über das ganze Auswanderungswesen, insbesondere über die Auswanderungsschiffe führen und die Beobachtung der von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen überwachen. Mit einer unmittelbaren Zwangsgewalt ist er jedoch nicht ausgestattet; zur Durchführung seiner Anordnungen muß er stets die Thätigkeit der Landesbehörden in Anspruch nehmen. Ueber seine Thätigkeit und die Verhältnisse des Auswanderungswesens hat er jährliche Berichte an den Reichskanzler zu erstatten, welche dem Reichstage zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I S. 526, 527. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 509, 510. Leuthold, „Auswanderungsagenturen" in von Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 214 ff. Altenberg, Deutsche

Auswanderungsgesetzgebung (Heft 4 der Beiträge zur Förderung der Bestrebungen des deutschen Kolonialvereins), Berlin 1885.

G. Meyer.

II. Die A. in Frankreich, England, der Schweiz und Belgien.

Die Gesetze der außerdeutschen Staaten sind in allen wesentlichen Punkten denen der deutschen Staaten gleichartig. Dies gilt namentlich von dem französischen G. v. 18. VII. 1860 (loi sur l'émigration), dem belgischen G. v. 14. XII. 1876 (loi réglant le transport des émigrants) und dem schweizerischen Bundesgesetz, betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, v. 24. XII. 1880. Auch diese Gesetze machen den Betrieb von Auswanderungsunternehmungen und Auswanderungsagenturen von der Erlangung einer Konzession abhängig, gestatten die Zurücknahme derselben aus bestimmten im Gesetz vorgesehenen Gründen und verpflichten die konzessionierten Personen zur Stellung einer Kaution. Sie enthalten nähere Bestimmungen über die Verpflichtungen, welche der Auswanderungsunternehmer gegenüber dem zu Befördernden übernehmen muß, sowie über die Beschaffenheit der Passagierschiffe und ordnen eine Ueberwachung der letzteren an. Eine eingehende Gesetzgebung über die Verhältnisse der zur Personenbeförderung bestimmten Schiffe besitzt England in der passengers act von 1855 (18/19 Vict. c. 119) mit Abänderungsgesetzen aus den Jahren 1863 (26/27 Vict. c. 21) und 1872 (35/36 Vict. c. 73). Sie bezieht sich auf alle Schiffe, welche nach außereuropäischen Plätzen mit Ausnahme des mittelländischen Meeres gehen. Zur Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Prüfung der Schiffe, ist eine besondere Behörde, die „commissioners of emigration" mit einer Reihe von Unterbeamten eingesetzt, welche unter Leitung des board of trade steht. Kein Schiff darf auslaufen, ehe es nicht nach stattgehabter Prüfung ein Certifikat von den commissioners erhalten und der Eigentümer die eingeschriebene Kaution gestellt hat. Auswanderungsunternehmer (passage-brokers) und Auswanderungsagenten (emigrant runners) bedürfen einer Konzession, welche von den petty sessions der Friedensrichter erteilt wird, wegen gewisser Verletzungen der Gesetze aber auch während des Jahres durch friedensrichterliches Erkenntnis entzogen werden kann. Auch sie sind zur Stellung einer Kaution verpflichtet.

Litteratur:

Leuthold, „Auswanderungsagenturen" in von Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 214 ff. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 929 ff.

G. Meyer.

III. A. in Oesterreich.

Durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21. XII. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142), welcher ausspricht, daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, wurde die ältere Gesetzgebung über Auswanderung, welche vornehmlich in den beiden Auswanderungspatenten v. 10. VIII. 1784 (Jos. G. S. Bd. IV Nr. 466) und v. 24. III. 1832 (J. G. S. No. 2557) enthalten ist, von Grund aus geändert. Da jedoch das in demselben Staatsgrundgesetze in Aussicht gestellte Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bisher noch nicht erlassen wurde, so ist es im einzelnen vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen der älteren Gesetzgebung heute noch in Geltung stehen.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Staatsgrundgesetze, indem sie die Freiheit der Auswanderung als ein Korollar der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zugestanden, gewiß nicht die Absicht hatten, die Auswanderung zu begünstigen und stillschweigend sofort alle jene Schranken hinwegzuräumen, welche in einer früheren Zeit einer zu weit gehenden Entwickelung des Auswanderungswesens gezogen worden sind, sieht die österreichische Verwaltungspraxis insbesondere das Verbot der Aufstellung eigener Auswanderungsagenturen, ferner jene Bestimmungen, welche grundsätzlich feststellen, inwieweit überhaupt eine vermittelnde Thätigkeit in Auswanderungsangelegenheiten statthaft ist, als auch heute noch in voller Wirksamkeit stehend an. Den Vorschriften der Gewerbeordnung gilt dieses Gebiet gewerblicher Thätigkeit aus dem Grunde entzogen, weil die G. O. v. 20. XII. 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) im Art. V des Kundmachungspatentes von ihrer Wirksamkeit insbesondere alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittelungen in anderen als Handelsgeschäften ausnimmt.

Daß die Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nicht zulässig sei, wurde von dem Ministerium des Innern in dem Erlasse v. 23. X. 1852 Z. 25748 (kundgem. in dem steiermärkischen L. G. Bl. Nr. 377 de 1852 und in dem salzburgischen L. G. Bl. Nr. 345 de 1852) mit der Begründung ausgesprochen, daß die Errichtung von solchen Agentschaften, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgesetze nicht vereinbarlich ist. Demgemäß erging der Auftrag, die Aufstellung von

Auswanderungsagenturen nicht zu gestatten, falls Konzessionen von einzelnen Behörden hierzu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen und ohne Konzession bestehende Agenturen unverzüglich aufzuheben. Gleichzeitig sprach jedoch das Ministerium grundsätzlich aus, daß den berechtigten öffentlichen Agenten und den Privatgeschäftsvermittlern zwar nicht verwehrt werden kann, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu erteilen, daß ihre konzessionierte Geschäftsthätigkeit sich aber eben nur darauf zu beschränken hat, und daß sie sich jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in betreff einer Vermittelung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten haben.

Dem Gesagten zufolge müssen Auswanderungsunternehmungen und -agenturen als solche als nach der österreichischen Gesetzgebung nicht zulässig angesehen werden. Was das Institut der öffentlichen Agenten (geregelt mit Hfkzd. v. 16. IV. 1833, Pol. G. S. Bd. 61 Nr. 59) und das der Privatgeschäftsvermittler (geregelt durch Staatsministerialerlaß v. 28. II. 1863 Z. 2306) anbelangt, welchen, wie erwähnt, in sehr beschränktem Umfange eine Mitwirkung in Auswanderungsangelegenheiten gestattet ist, so ist für die Unternehmungen beider Art eine Konzession seitens der politischen Landesbehörde erforderlich. Die öffentlichen Agenten sind kautionspflichtig, sie haben ferner die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mehrjährige praktische Verwendung nachzuweisen, endlich einer eigenen Prüfung sich zu unterziehen. Ihr Wirkungskreis ist ein allgemeiner. Bei der Konzessionierung von Privatgeschäftsvermittelungen dagegen, welche überhaupt nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig ist, darf die Konzession nicht allgemein erteilt werden; vielmehr sind in der Konzession die Vermittelungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte.

Litteratur:

Astl's Alphabetische Gesetzsammlung s. v. „Privatgeschäftsführungen" und „Privatgeschäftsvermittelung", Prag 1868. Manzsche Gesetzesausgabe, Bd. IX, 7. Aufl., Wien 1882. Ernst Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1880—1881. P. Prucha, Die österreichische Polizeipraxis, Wien 1877.

Freiherr v. Call.

Ausweisung.

1. **Ausweisung** ist ein Gebietsverbot; sie besteht in der zwangsweisen Entfernung aus einem bestimmten Territorium und findet in der Regel nur Anwendung gegen Ausländer. In diesem Sinne ist die Ausweisungsbefugnis ein Teil der Staatssouveränetät und unbegrenzt, soweit nicht etwa Gesetze oder Verträge Schranken auferlegen. Sie ist entweder eine politische Maßregel oder eine Rechtsfolge als Wirkung eines richterlichen Urteils.

2. Als **politische Maßregel** ist sie völkerrechtlich allgemein anerkannt. Ebenso wie jedem Staat das Recht zusteht, Fremden den Zutritt zu seinem Gebiet zu versagen, so hat er auch die Befugnis, dieselben aus seinen Grenzen zu entfernen. Der Staat ist niemals dem Ausgewiesenen selbst, sondern höchstens der Regierung desselben zu einer Aufklärung nach den Regeln der comitas gentium verpflichtet. Allgemein anerkannt ist die Ausweisung im Falle eines Krieges, selbst wenn sie in Massen erfolgt. In Friedenszeiten dagegen beginnt die Doktrin sich gegen die Willkür der Maßregel aufzulehnen und zu verlangen, daß sie nur aus einzelnen bestimmten Gründen erfolge. Als solche werden bezeichnet: Mittellosigkeit, begangene oder vorbereitete Verbrechen, Ungehorsam gegen die Gesetze, Option für eine fremde Nationalität, um sich den heimischen Pflichten zu entziehen, Ablehnung der Nationalität des Aufenthaltstaates bei dem Mangel einer anderweiten Staatsangehörigkeit, zu dem gleichen Zweck. Die Staatspraxis lehnt jedoch diese Beschränkungen ab; sie verfügt die Ausweisung allgemein aus Gründen des öffentlichen Wohles. Hiernach kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Fremde ungehindert zugelassen wurde und in dem Aufenthaltsstaat einen Wohnsitz begründet hat oder Handel und Gewerbe treibt.

3. Als **Rechtsfolge** ist die Ausweisung die Wirkung eines richterlichen Urteils, welches darauf als Haupt- oder Nebenstrafe erkennt. Als Hauptstrafe ist sie noch dem französischen Recht eigentümlich (Cod. pén. Art. 8). Im R. St.G.B. ist sie nur Nebenstrafe gegen Ausländer und zwar als Wirkung der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (§ 39), der Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glückspiels (§ 284) und der richterlichen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde im Falle des § 362.

Der Ausgewiesene muß von dem Staate, dem er angehört, wieder übernommen

werden. Zweifel können entstehen, wenn der Ausgewiesene in seinem Ursprungsstaate die Angehörigkeit nicht mehr besitzt. Hier haben Verträge die Rückübernahme gesichert, so zwischen dem Deutschen Reich und Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien und in Gemäßheit des Gothaer Vertrages zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen einer- und den anderen Bundesstaaten und Luxemburg andererseits. Vgl. Cahn, R.G. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. V. 1870 S. 15 ff., 197 ff.

4. Innerhalb des Deutschen Reichs ist die Ausweisung von Ausländern der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten verblieben und sie gilt auch nur für das betreffende Staatsgebiet mit Ausnahme der auf Grund des St.G.B. erfolgenden. Die letztgedachten Ausweisungen wirken für das ganze Reichsgebiet und die sie verfügenden Landesbehörden handeln als Organe des Reichs. Diese Ausweisungen werden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht (Bundesrat-Prot. von 1873 §§ 169. 209). Für diese Fälle sind einzelne Beschlüsse des Bundesrats ergangen, insbesondere wegen der Art der Ausführung und der Kosten; eine zusammenfassende Vereinbarung unter den Bundesstaaten ist in Vorbereitung (Drucksache Nr. 73, 1889).

5. Die Ausweisung von Inländern ist teils verfassungsmäßig verboten, teils folgt die Unzulässigkeit aus der Unmöglichkeit der Ausführung, da kein Staat zur Aufnahme eines Fremden verpflichtet ist. Im Deutschen Reich folgt die Unstatthaftigkeit der Ausweisung von Inländern aus § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. XI. 1867 (B.G.B. S. 55). Ausnahmen finden statt:

a) infolge des Umstandes, daß in Bayern und Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, diese Regierungen also verpflichtet sind, hilfsbedürftige Angehörige zu übernehmen, welche die übrigen Bundesstaaten an sie ausweisen;

b) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 Abs. 2, wonach der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen, auch wenn sie Angehörige des Bundesstaats sind, versagt werden kann;

c) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3, Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. VI. 1870 §§ 6 u. 55, wonach ein Hilfsbedürftiger, der in einem Bundesstaat einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, bei der Rückkehr in seinen Heimatsstaat dem verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zurück überwiesen werden kann.

d) nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der St.P.O., wonach die Gerichte zuständig sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat und gegenseitig Rechtshilfe gewährt wird.

In allen diesen Fällen findet jedoch nur die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus dem eigenen Staat in einen anderen Bundesstaat, nicht aber aus dem Reichsgebiet statt. In diese Gruppe gehören auch die Fälle des Jesuitengesetzes v. 4. VII. 1872 § 2 (R.G.Bl. S. 253), des Gesetzes, betreffend die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern v. 4. V. 1874 (R.G.Bl. S. 43) und des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. X. 1878 § 22 u. 28 (R.G.Bl. S. 351), wonach den daselbst bezeichneten Personen innerhalb des Reichs der Aufenthalt an gewissen Orten versagt oder angewiesen werden kann. Wegen des letztgedachten Gesetzes, dessen Abänderung dem Reichstag in der Session 1889/90 vorlag, sind die Verhandlungen über Beibehaltung dieser Bestimmung nicht zum Abschluß gediehen. Die Ausweisung eines Inländers aus dem Reichsgebiet ist dagegen allein noch nach dem erwähnten Gesetz vom 4. V. 1874 zulässig, wonach unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen gewissen Geistlichen ihre Staatangehörigkeit durch die Zentralbehörde ihres Heimatsstaates entzogen und sie aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden können. Thatsächlich sind diese Voraussetzungen durch die neuere preußische Kirchengesetzgebung im wesentlichen in Wegfall gekommen.

Zu erwähnen ist hier noch, daß Inländer durch Reichsbehörden ausgewiesen werden können:

a) aus den Schutzgebieten, weil in denselben die positiven für das Reichsgebiet durch das Freizügigkeitsgesetz gezogenen Schranken nicht bestehen. Vgl. v. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 949;

b) in den Konsulargerichtsbezirken, wo die Rechte des Territorialherrn gegen die exterritorialen Reichsangehörigen auf das Reich übergegangen sind, soweit nicht Herkommen oder Verträge ein anderes bestimmen.

6. Die **Verhängung** der Ausweisung erfolgt teils durch die Zentral-, teils durch die Ortspolizeibehörde. In Preußen sind, wie durch Urteil des R.G. v. 21. IV. 1885 (Reichs-Anz. v. 2. VII. 1885 Nr. 152) festgestellt ist, die Ortspolizeibehörden befugt, ohne daß ein Verfahren oder Rekurs stattfindet (vgl. G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. VI. 1883 § 130).

7. Die **unbefugte Rückkehr** der Ausweisung zieht die Strafe der Uebertretungen nach sich (R. St. G.B. § 361).

8. Die **Ausführung** der Ausweisung erfolgt entweder mittelst Transports oder durch Erteilung eines Zwangspasses (vgl. Bundesgesetz vom 12. X. 1867 § 10 — B. G. Bl. S. 33 —) oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung. Wenn nichts besonderes bestimmt ist, hat die Ausweisungsbehörde die Befugnis, selbst die Landesgrenze zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene gebracht werden soll. Es wird dies in der Regel die Grenze des Heimatsstaates des Ausgewiesenen sein. Ohne das Vorhandensein besonderer Gründe wird dem Ausgewiesenen die Wahl der Grenze überlassen.

Eine besondere Art der Ausweisung ist die Auslieferung.

Litteratur:

Die Handbücher des Völkerrechts, insbes. Holtzendorff II, S. 644 ff. Bulmerincq in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2 S. 238 (hier namentlich die Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung). v. Bar, Internat. Privatrecht 1889, I, S. 292 —299. Derselbe in Clunet. Journ. du droit international privé XIII, S. 1—16. Für das Deutsche Reich die Handbücher des Staatsrechts von Laband, Rönne.

Kayser.

Auszug

s. Altenteil.

Autorrecht

s. Urheberrecht.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachträge

zum 1. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

---

1. Zum Artikel „Abzahlungsgeschäfte" S. 14 fg.

Im Jahre 1889 hat die österreichische Regierung dem Parlamente den Entwurf eines neuen Strafgesetzes unterbreitet, der im § 318 folgende, hauptsächlich gegen die Ratengeschäfte gerichtete Bestimmung trifft: „Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen auf Kredit den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft." Laut Motivenbericht zu dieser Vorlage hält die Regierung mit jener strafrechtlichen Bestimmung die Aktion betreffs der Abzahlungsgeschäfte nicht für abgeschlossen. Der ständige Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses hat am Texte der Regierungsvorlage folgende Aenderungen vorgenommen: 1) ausdrückliche Beschränkung auf die Veräußerung auf Raten, 2) Eliminierung der Worte: „gesellschaftlichen oder" und: „oder gewohnheits(mäßig)". Die Vorlage ist derzeit (März 1890) im Plenum noch nicht zur Verhandlung gelangt.

2. Zum Artikel „Adel" S. 42 fg., speziell zu der S. 48 vermerkten Litteratur:

J. Conrad, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, in „Festgabe für Georg Hanssen, zum 31. V. 1889". Tübingen 1889, S. 259 fg.

3. Zum Artikel „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich" S. 457 fg., und zwar zu S. 466:

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes im Senate fand November 1889 statt und ist die Vorlage, da auch hierbei ein Anschluß an den von der Kammer angenommenen Gesetzentwurf nicht stattfand, neuerlich an die Kammer gelangt (Dezember 1889).

4. Zum Artikel „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien" S. 467 fg., und zwar zu S. 469:

Die dort am Schluß des Aufsatzes erwähnte Verhandlung über die Arbeiterschutzvorlage im Senate hat November 1889 stattgefunden und am 13. XII. 1889 konnte die Vorlage als Gesetz promulgiert werden.

5. Zum Artikel „Die Armengesetzgebung in Deutschland" S. 842 fg., und zwar zu S. 845 1. Spalte (Landarmenverbände):

Durch das G. vom 2. VII. 1889 fungieren in Württemberg — und zwar vom 1. IV. 1890 ab — als Landarmenverbände die vier Kreise.

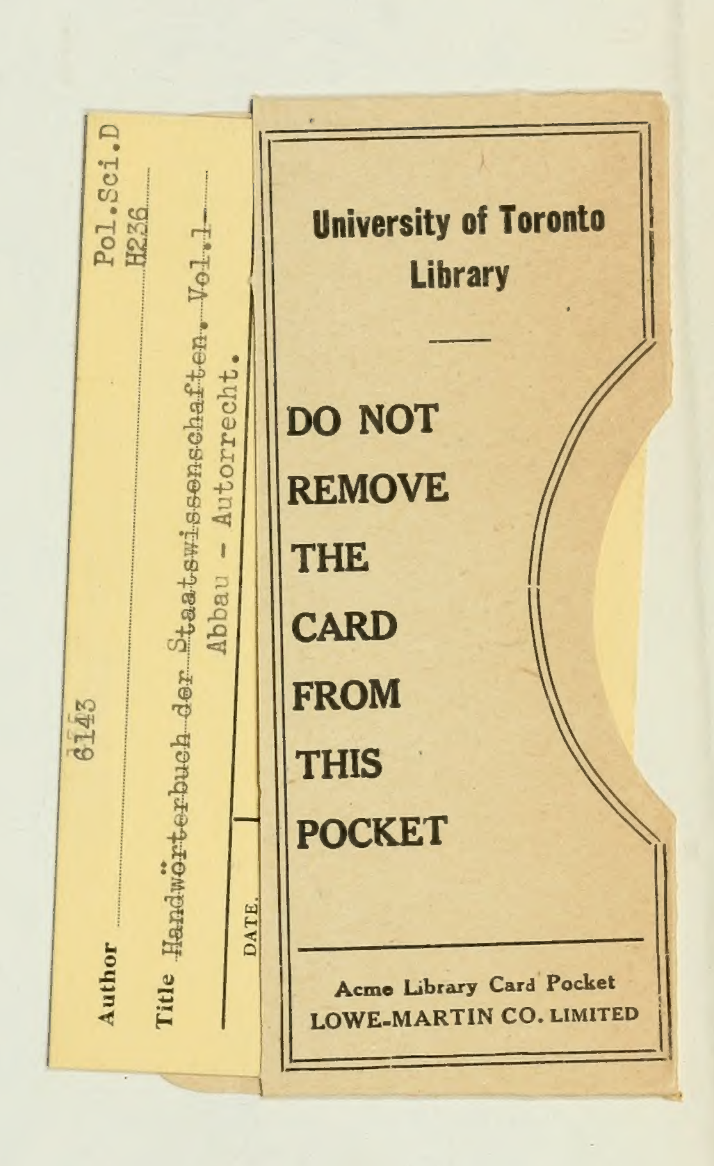
6. Zum Artikel „Armenpolizei in Deutschland" S. 919 fg., und zwar zu § 8 S. 922:

Eingehende Vorschriften über den Zwang zur Arbeit enthalten auch Art. 14 des neuen Württemb. G. vom 2. VII. 1889 u. § 28 der Ausf.V.O. vom 15. VII. 1889.

Berichtigungen

zum 1. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

S. 351 1. Spalte Zeile 14 v. u. lies: Gneist statt Geist.
S. 352 2. „ „ 1 v. o. lies: Friedens-, Bezirks- und Appellgerichte statt Friedensbezirks- und Appellgerichte.
S. 458 1. „ „ 19 v. o. setze: Doppelpunkt (:) nach dem Worte „bedrohen".
S. 469 2. „ „ 39 v. o. lies: Liége statt Liège.
S. 546 1. „ „ 6 5 v. u. „ anzugeben sind statt: angegeben ist.
S. 546 2. „ „ 3 4 v. o. „ angegeben werden müssen statt: anzugeben werden muß.
S. 561 2. „ ist auf besonderer Zeile — also Zeile 4 v. o. — über den Worten „und zwar mit Aufgabe des Kapitals" einzuschalten: durch Vermittler — direkt, ebenso wie dieses in dem Spalte 1 befindlichen Teile der Tabelle geschehen ist.
S. 561 2. „ Zeile 22 fg. v. o. lies: die Zahlungen mit Vorbehalt der Rückgewähr sind meist direkt erfolgt statt: die direkten Zahlungen sind meist mit Vorbehalt der Rückgewähr erfolgt.
S. 737 2. „ „ 2 v. u. lies: sichern statt: setzen.
S. 741 2. „ „ 34 v. o. „ werden solche statt: werden.
S. 792 2. „ „ 8 v. o. „ Leistungen statt: Bestimmungen.
S. 797 2. „ „ 8 v. u. „ Bells statt: Bills.
S. 797 2. „ „ 7 v. u. „ Sir M. Lopes statt: Sir R. Lopes.
S. 800 1. „ „ 7 v. o. „ Steuerfüße statt: Steuersätze.
S. 816 2. „ „ 18 v. o. „ Kronen statt: Riksdaler.
S. 842 1. „ „ 4 v. u. „ welcher statt: welche.
S. 843 1. „ „ 6 v. o. „ den statt: dem.
S. 843 1. „ „ 29 v. o. „ angänglich statt: umgänglich.
S. 843 2. „ „ 9 v. u. „ des statt: der.
S. 848 1. „ „ 5 v. u. „ weiter statt: wieder.
S. 849 1. „ „ 22/23 v. o. „ Unterbrechung statt: Abwesenheit.
S. 851 2. „ „ 18/17 v. u. „ gegen Entschädigung der Ortsarmenverbände statt: der Ortsarmenverbände gegen Entschädigung.
S. 852 2. „ „ 27 v. u. lies: gewissen statt: gewisser.
S. 853 2. „ „ 22 v. u. „ eigene statt: eigentliche.
S. 854 2. „ „ 19 v. u. „ hôpitaux statt: hopitaux.
S. 890 1. „ „ 10 v. o. „ Großratsbeschluß statt: G.
S. 892 2. „ „ 23 v. o. „ ist statt: sind.
S. 893 1. „ „ 21 v. v. „ Erneuerung statt: Ernennung.
S. 904 1. „ „ 4 v. o. „ Nr. 16 fg. statt: Nr. 16.
S. 904 1. „ „ 12 v. o. „ Art. 69 Nr. 15, 19 statt: Art. 70, 50.
S. 904 1. „ „ 26 v. u. „ III. 1876 statt: III.
S. 908 1. „ „ 25 v. o. „ eine Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinde statt: eine Erweiterung der Gemeinde.
S. 914 2. „ „ 12 v. u. lies: Verluste statt: Versuch.
S. 918 2. „ letzte Zeile v. u. lies: Morgenstierne statt: Morgenstierna.
S. 958 2. „ „ „ v. u. „ und die statt: und der.
S. 959 1. „ Zeile 2 v. o. lies: verschärfende statt: verschärfenden.
S. 962 2 „ „ 5 v. u. „ Als ein mustergiltiger statt: Als einen mustergiltigen.


Pol.Sci.D
H236
6143
Author
Title Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vol.1
Abbau - Autorrecht.
DATE.
University of Toronto Library
DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED